98-84519- 6

Friedrich List-Gesellschaft

Kapitalbildung und Steuersystem ... 2 v.

Berlin

1930

98-84519-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

336.43
F91

Friedrich List-gesellschaft e. v.

Kapitalbildung und steuersystem. Verhandlungen und gutachten der konferenz von Eilsen ... Im auftrage des vorstandes hrsg. von dr. Gerhard Colm und dr. Hans Neisser ... Berlin, R. Hobbing, 1930.

2 v. 5 fold. tab. (in pocket, v. 2) 25cm. (*Added t.-p.:* Veröffentlichungen der Friedrich List-gesellschaft e. v. 3.–4. bd.)

Another copy in Business. 1930.

1. Finance — Germany. 2. Taxation — Germany. 3. European war, 1914–1918—Reparations. I. Colm, Gerhard, 1897– ed. II. Neisser, Hans, 1895– joint ed. III. Title.

Title from Yale Univ. Printed by L. C.

A 31–1234

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 14 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/22/98 INITIALS: N.Y.

TRACKING #: 34037, 34038

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A3

A4

A5

1.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Volume 1

KAPITALBILDUNG UND STEUERSYSTEM

FLG

13

This volume was not part of the collection at time of its purchase.
NOT THE PROPERTY OF THE
OF COLUMBIA UNIVERSITY

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Col 471

Veröffentlichungen

der

Friedrich List-Gesellschaft e. V.

3. Band

Die Konferenz von Eilsen

vom 26. bis 28. Oktober 1929

Erster Teil

VERLAG VON REIMAR HOBBING / BERLIN 1930

Kapitalbildung und Steuersystem

Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen

Erster Teil

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von

Dr. Gerhard Colm und Dr. Hans Neisser

Privatdozenten an der Universität Kiel

VERLAG VON REIMAR HOBBING / BERLIN 1930

3 36 43
F 91
V 1

Copyright 1950 by Reimar Hobbing, Berlin SW 61
Druck von Mänicke & Jahn A.-G., Rudolstadt

FEB 17 1953 FJB

Zur Einführung

Im Jahre 1928 behandelte die Friedrich List-Gesellschaft mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung der Reparationen in zwei Konferenzen, von Pyrmont und Berlin, die Fragen des Transfers und der Kommerzialisierung[1]. Nach Abschluß der Pariser Verhandlungen über den neuen Reparationsplan erschien eine Klärung der Konsequenzen dieser Neuordnung für Finanz- und Wirtschaftspolitik als wichtigste Aufgabe. Als das zentrale Problem der Reparationen war in den Debatten von Pyrmont und Berlin immer wieder die inländische Kapitalbildung und Kapitalversorgung betont worden. Hieraus ergab sich mit innerer Notwendigkeit die Frage: Kann eine Steuerreform in den Dienst der Kapitalpolitik und damit in den Dienst des Reparationsvollzugs gestellt werden? „Kapitalbildung und Steuersystem" war das Thema einer Konferenz, die vom 26. bis 28. Oktober 1929 in Bad Eilsen stattfand.

Der in diesem Thema umschlossene Fragenkomplex stand im Vordergrund aller finanzpolitischen Erörterungen der letzten Jahre, ohne indessen je eine erschöpfende wissenschaftliche Klärung erfahren zu haben. Auch die jüngsten Steuerreformprogramme der verschiedenen wirtschaftlichen Verbände sind weitgehend auf das Ziel der Kapitalbildung ausgerichtet. Die wissenschaftliche Untersuchung des wirklichen Gehaltes dieser vielfach als Schlagwort benutzten Forderung erschien darum als unabweisbare Aufgabe. Eine erste bedeutsame Vorarbeit hierzu hat der Verein für Sozialpolitik in seiner im Jahre 1928 veröffentlichten Sammlung von Gutachten über die Zusammenhänge von „Kapitalbildung und Besteuerung" geleistet.

Die Vorbereitung der Tagung erfolgte in ähnlicher Weise wie die der beiden vorausgegangenen Konferenzen. Das Ergebnis eingehender Beratungen, an denen die Herren H. v. Beckerath, Colm, Harms, Landmann, Neisser, Schumpeter und Zarden beteiligt waren, liegt als Programm der Konferenz vor (vgl. II. Teil, S. 169 f.). Zu den wichtigsten Verhandlungspunkten wurden den Teilnehmern vor Beginn der Kon-

[1] Vgl. Das Reparationsproblem. Teil I: Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Pyrmont. Teil II: Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Berlin. Im Namen des Vorstandes hrsg. von Edgar Salin. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e. V., 1. u. 2. Bd.) Berlin 1929.

ferenz Gutachten zugeleitet, für einzelne Teilfragen besonders Sachverständige zu vorbereiteten Diskussionsbeiträgen aufgefordert.

Für den Verlauf der Konferenz war auch der äußere Rahmen nicht unwesentlich. In Bad Eilsen stand der „Fürstenhof" mit seinen schönen Gesellschaftsräumen den Teilnehmern zur ausschließlichen Verfügung. Diese äußeren Bedingungen ermöglichten, die Aussprache trotz höchster geistiger Anspannung bis tief in die Nacht hinein zu erstrecken.

Der Verlauf der Tagung wurde durch zwei Problemkreise beherrscht, von denen nur der eine durch das Programm ausdrücklich bezeichnet war. Dieses eigentliche Thema enthielt die Frage: „Welchen Ursachen entspringt der Rückgang der Kapitalbildung in Deutschland und in welchem Ausmaß ist eine Förderung der Kapitalbildung durch das Mittel der Steuerpolitik möglich?" Um die Aussprache in die gegebene deutsche Wirtschaftslage hineinzustellen, sah das Programm als Ausgangspunkt eine statistische Analyse der Beziehungen zwischen Kapitalbildung und Besteuerung vor. Hier waren die Tatsachen der deutschen Kapitalversorgung darzustellen, insbesondere die Quellen aufzuweisen, aus denen die Kapitalbildung gespeist wird. An diese Tatsachenanalyse schloß sich nach dem Programm eine Untersuchung des Ausmaßes, in dem das geltende Steuersystem den Kapitalmangel in Deutschland mitverursacht habe.

Mit der Aufweisung der Quellen der Kapitalbildung war nur ein Teil der Grundlagen gewonnen, die zur Erkenntnis der Einflüsse des Steuersystems auf Einkommensbildung und Einkommensverwendung erforderlich sind. Weiteres Material war statistisch durch die Gliederung der Steuerzahler nach Einkommen- und Vermögenschichten zu beschaffen. Ehe aber auf diesen Grundlagen die Einwirkung des Steuersystems auf die Kapitalbildung beurteilt werden konnte, mußte durch Klärung der Überwälzungsvorgänge für die einzelnen Steuerarten der Schritt vom Steuerzahler zum Steuerträger vollzogen werden. Erst danach war im letzten Teil eine Untersuchung der Einwirkungen der Steuerreform auf die Kapitalbildung möglich.

Dieses Programm konnte auf der Konferenz im wesentlichen eingehalten werden; nur einige Zusammenfassungen auf der einen, Umstellungen und Aufgliederungen auf der anderen Seite erwiesen sich zur Erleichterung der Aussprache als notwendig. Aber neben diesem Fragenkomplex, der das eigentliche Diskussionsthema bildete, trat im Verlaufe der Debatten eine zweite Gruppe von Fragen in vielfältiger Form in Erscheinung. Wenn programmgemäß nur für ein hypothetisch unterstelltes Ziel, Förderung der Kapitalbildung, die Wirksamkeit eines bestimmten Mittels, Steuerpolitik, untersucht werden sollte, und die Frage nach der Berechtigung dieser Zielsetzung im Programm selbst nur teilweise gestellt war, so wurde im Verlauf der Aussprache immer deutlicher, daß eine Beschränkung steuerpolitischer Erörterungen nur auf die eine Zielsetzung der Kapitalbildung unmöglich ist. Finanzpolitik ist Lebensäußerung des Staates als Ganzen; in dieser Grundtatsache wurzeln zum Teil die Gegensätze, die auf der Konferenz zutage traten. Diese unterschiedlichen Positionen sollen durch die folgenden Bemerkungen verständlicher gemacht werden.

Nirgends klar ausgesprochen, aber für den rückschauenden Betrachter zweifelsfrei ist nämlich, daß die Grundeinstellung der Diskussionsredner zu den für die Steuerpolitik der Gegenwart maßgeblichen Zielsetzungen nicht einheitlich war; schon deshalb konnte eine volle Übereinstimmung bei den im Vordergrund der Aussprache stehenden finanzpolitischen Einzelproblemen nicht erreicht werden. Die folgenden Fragen kennzeichnen jene — im Hintergrund bleibenden — Abweichungen in der Zielsetzung: Ist die Finanzreform im gegenwärtigen Augenblick in engste Verbindung mit dem Zentralproblem der inneren Staatspolitik (Reichsreform und Verwaltungsreform) zu bringen oder ist sie als ein Werkzeug der Wirtschafts-, insbesondere der Reparationspolitik anzusehen? Ist sie produktionspolitisch zu orientieren oder soll durch sie der Kampf um die Lastenverteilung zwischen den sozialen Gruppen ausgefochten werden? Eine Beantwortung dieser Fragen mit Mitteln wissenschaftlicher Erkenntnis ist nicht möglich, weswegen die Friedrich List-Gesellschaft sie nicht in den Mittelpunkt des Programms gerückt hat.

Weit deutlicher zum Ausdruck kam eine zweite Gruppe von Bedenken, die von ökonomischen Voraussetzungen aus dagegen erhoben wurden, daß „Förderung der Kapitalbildung" als allerdings nur hypothetische, bewußt isolierte Zielsetzung ins Zentrum des Programms gestellt war. Selbst wenn Erleichterung der Reparationsleistungen als ein Ziel der Finanzpolitik anerkannt wird, kann die Bedeutung der Kapitalbildung doch noch verschieden beurteilt werden. Auf der einen Seite etwa der Gedankengang: die Reparationsregelung habe bisher insofern nur eine Scheinlösung gefunden, als die bisherigen Übertragungen nicht zu Lasten des inneren Verbrauchs, sondern zu Lasten der Kapitalbildung gegangen seien; die Lücke in der inneren Kapitalbildung sei durch Auslandskredite ausgefüllt worden, aber zu einem Zinsfuß, der die Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen Produktion hemmte; deshalb wäre

Einschränkung des Verbrauchs zur Förderung der Kapitalbildung schon aus reparationspolitischen Gründen erste Aufgabe der Steuerpolitik, selbst wenn man das Ziel nicht schon aus Gründen allgemeiner Wirtschaftspolitik fordern müßte.

Eine zweite, hiervon wesentlich abweichende Anschauung wollte das Ziel der Wirtschaftspolitik im allgemeinen, der Reparationspolitik im besonderen nicht primär in der Förderung der Kapitalbildung, sondern in einer Steigerung der Gesamtproduktion, Ausbildung der „produktiven Kräfte" sehen: je kleiner der Anteil des Volkseinkommens, der auf die Reparationen entfalle, desto leichter trage sich ihre Last; der Vormittag des zweiten Tages war vor allem Fragen aus diesem Bereich gewidmet. Die finanzpolitische Förderung der Produktion wurde auf zwei verschiedenen Wegen befürwortet: nach der einen Auffassung soll die Bevorzugung bestimmter Steuerformen einen Anreiz zu höchster Ausnutzung der Produktionsanlagen schaffen; nach der anderen Auffassung habe die Steuerreform durch Entlastung des Unternehmergewinns, Erleichterung und Anstachelung der Unternehmeraktivität die Produktion zu steigern und dadurch die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Aber auch Rationalisierung des gesamten öffentlichen Verwaltungsapparates, erhöhte Durchsichtigkeit und Billigkeit des Steuersystems wurden als Aufgabe der Finanzreform vertreten, um so von allen Seiten das Ziel einer Steigerung der volks- und staatswirtschaftlichen Produktivität zu verwirklichen. Ja, sogar negativ wurde die Politik steuerlichen Anreizes der Kapitalbildung zu Lasten des Verbrauchs bekämpft und geltend gemacht, daß der so herbeigeführte Konsumausfall zu einer verminderten Rentabilität und damit zu einer Entwertung des Kapitals in den Konsumgüterindustrien führe; so stünden der Kapitalbildung — zunächst wenigstens — Kapitalverluste gegenüber.

Diese Fragen konnten auf der Konferenz, deren Problemstellung bewußt enger umschrieben war, nur teilweise beantwortet werden. Nach einer wesentlichen Richtung hat die Tagung trotzdem dazu beigetragen, auch das Ziel der Steuerreform zu klären: sichtbar wurde im Streite der Meinungen das enge Feld, innerhalb dessen Steuerpolitik als „Kunst des Möglichen" sich heute allein bewegen kann, und deutlich wurden die Grenzen, die der Förderung der Kapitalbildung durch Steuerreform gesetzt sind.

Die in diesen Bänden veröffentlichten Protokolle geben die von den Rednern korrigierten Stenogramme wieder. Die rege Beteiligung

und die Fülle der Einzelfragen erzwangen auf der Tagung vielfach eine Beschränkung der Redezeit; manche Teilnehmer verzichteten auf das Wort, um die vollständige Durchführung des Programms in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen. Ihnen wurde Gelegenheit geboten, ihre Darlegungen schriftlich zu Protokoll zu geben; diese nachträglich eingefügten Diskussionsbeiträge sind mit einem Sternchen bezeichnet. In wenigen Fällen waren Lücken dadurch entstanden, daß Sachverständige, die mit einer besonderen Diskussionsaufgabe betraut waren, im letzten Moment absagen mußten; durch Aufnahme schriftlicher Beiträge auch von dieser Seite in das Protokoll ist hier Abhilfe geschaffen worden.

Auf diesem Wege wurde versucht, in der Behandlung des Themas möglichste Vollständigkeit zu erreichen. Nur darf der Leser nicht vergessen, daß ihm ein Verhandlungsprotokoll und nicht eine systematische Darstellung vorliegt. Dem unvermeidlichen Mangel an Gliederung soll durch die Seitenüberschriften wie auch durch den Sachindex tunlichst abgeholfen werden.

Kiel, im Januar 1930,
Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr

Die Herausgeber

Übersicht über beide Teile

Erster Teil

Zur Einführung V
Inhaltsverzeichnis des ersten Teils . . . XIII
Teilnehmerverzeichnis XX

Erster Tag

I. Eröffnung 3
II. Die statistische Grundlage 8
III. Der Einfluß psychologischer und sozialwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung 64
IV. Der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung 118
V. Der Einfluß sparorganisatorischer Faktoren auf die Kapitalbildung 147

Zweiter Tag

I. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913 bis 1928 157
II. Die Grenzen der Besteuerung — Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung 165
III. Steuerzahler und Steuerträger 265
IV. Das Problem der Abschreibungen 312

Dritter Tag

I. Grundlegung: Der Umbau des Steuersystems . . 383
II. Das Problem der Steuersenkung 401
1. Das Problem des Steuerabzugs vom Arbeitslohn 401
2. Die Senkung der Einkommensteuertarife . . . 415
3. Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer 422
4. Steuerliche Begünstigung der Rücklagen von Unternehmungsgewinnen 428
5. Das Problem des Steuerabzugs vom Kapitalertrag 444

6. Die Senkung der Realsteuern und ihre Rückwirkungen auf den Finanzausgleich 459
7. Die Senkung oder Beseitigung von Industrie- und Rentenbankbelastung 481
8. Das Problem der Beförderungsteuer 487

Zweiter Teil *Inhaltsverzeichnis des zweiten Teils* . . . VII

Dritter Tag (Fortsetzung)

III. Das Problem der Steuererhöhung 3
1. Erbschaftsteuer 3
2. Umsatzsteuer 17
3. Verbrauchssteuern 28
a) Biersteuer 28
b) Branntweinmonopol 49
c) Tabaksteuer und Tabakmonopol 55
IV. Generaldebatte 90
V. Abschluß 147

Gutachten und Materialien

I. Einladung und Programm 169
II. Gutachten 174
III. Materialien 467
IV. Verzeichnis der Redner 579
V. Sachverzeichnis 581

Inhaltsverzeichnis des ersten Teils

Zur Einführung V
Übersicht über beide Teile XI
Inhaltsverzeichnis XIII
Verzeichnis der Teilnehmer an der Konferenz von Eilsen XX

Erster Tag

I. Eröffnung
Ansprache des Vorsitzenden Professor Dr. Harms . . 3

II. Die statistische Grundlage

a) Referat:
Präsident Professor Dr. Wagemann 8

b) Aussprache:
1. Professor Dr. Prion 14
2. Dr. Braunthal 21
3. Generalkonsul Dr. Kempner 27
4. Professor Dr. Hahn 31
5. Dr. Stolper 32
6. Privatdozent Dr. Colm 36
7. Generalkonsul Dr. Kempner 39
8. Professor Dr. Hahn 41
9. Präsident Wagemann 42
10. Professor Dr. Terhalle 43
11. Georg Müller-Oerlinghausen 45
12. Dr. Gottzmann 45
13. Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz . 48
14. Professor Dr. Ritschl 50
15. Professor Dr. Landmann 51
16. Dr. Stolper 53

17. Dr. Horlacher 55
18. Direktor Dr. Wohlmannstetter 58
19. Professor Dr. Diehl 59
20. Präsident Wagemann (Schlußwort) 61

III. Der Einfluß psychologischer und sozialwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung

a) Referate:

1. Professor Dr. v. Wiese und Kaiserswaldau: Der Einfluß psychologischer Faktoren auf die Kapitalbildung 64
2. Professor Dr. Röpke: Der Einfluß sozialwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung 66

b) Aussprache:

1. Reichskanzler a. D. Dr. Luther 70
2. Professor Dr. Löwe 76
3. Professor Dr. Lukas 82
4. Kommerzienrat Leonhardt 88
5. Privatdozent Dr. Feiler 91
6. Professor Dr. H. v. Beckerath 97
7. Generalkonsul Dr. Kempner 98
8. Staatssekretär Dr. Popitz 103
9. Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz . 108
10. Dr. Stolper 109
11. Georg Müller-Oerlinghausen 110
12. Privatdozent Dr. Feiler 112
13. Professor Dr. Röpke (Schlußwort) 112
14. Reichskanzler a. D. Dr. Luther 114

IV. Der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung

a) Referat:

Professor Dr. Terhalle 118

b) Aussprache:

1. Fritz Naphtali 123
2. Generalkonsul Dr. Kempner 128
3. Privatdozent Dr. Colm 131
4. Professor Dr. Bräuer 134
5. Professor Dr. Palyi 135
6. Staatssekretär Dr. Popitz 137
7. Professor Dr. H. v. Beckerath 141
8. Fritz Naphtali 142
9. Professor Dr. Bühler 143
10. Staatssekretär Dr. Popitz 144
11. Professor Dr. Terhalle (Schlußwort) 145

V. Der Einfluß sparorganisatorischer Faktoren auf die Kapitalbildung

1. Generaldirektor Reusch 147
2. Professor Dr. Eisfeld 151

Zweiter Tag

I. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913 bis 1928

Vortrag: Professor Dr. Ritschl 157

II. Die Grenzen der Besteuerung — Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung

a) Referate:

1. Dr. Oberfohren: Die Grenzen der Besteuerung . 165
2. Professor Dr. Landmann: Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung 171

b) Aussprache:

1. Reichsfinanzminister a. D. Dr. Dernburg . . . 187
2. Professor Dr. Lotz 192

3. Fritz Tarnow 196
4. Professor Dr. Moeller 199
5. Professor Dr. Salin 207
6. Präsident Wagemann 214
7. Professor Dr. Raab 215
8. Generalkonsul Dr. Kempner 217
9. Professor Dr. Landmann 220
10. Direktor v. Sybel 220
11. Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz . 223
12. Professor Dr. Lotz 224
13. Staatssekretär Dr. Staudinger 225
14. Professor Dr. Salin 226
15. Professor Dr. Bräuer 226
16. Professor Dr. Landmann 228
17. Professor Dr. Bräuer 229
18. Reichskanzler a. D. Dr. Luther 229
19. Georg Müller-Oerlinghausen 231
20. Dr. Braunthal 235
21. Bankier Dr. Arnhold 237
22. Ministerialrat Dr. Ernst 239
23. Fritz Tarnow 240
24. Rechtsanwalt Dr. Pauly 241
25. Professor Dr. Ritschl 243
26. Kommerzienrat Leonhardt 244
27. Reichsfinanzminister a. D. Dr. Reinhold . . . 246
28. Dr. Oberfohren (Schlußwort) 248
29. Professor Dr. Ritschl 250
30. Professor Dr. Landmann (Schlußwort) . . . 252

III. Steuerzahler und Steuerträger

a) Referate:

1. Professor Dr. Mann: Die Überwälzbarkeit der Einkommen-, Vermögen-, Vermögenszuwachs- und Erbschaftsteuern 265
2. Professor Dr. Helander: Die Überwälzbarkeit der spezifischen Unternehmungsteuern 274
3. Professor Dr. Stucken: Die Überwälzbarkeit der Verbrauchssteuern und Zölle 277

b) Aussprache:

1. Professor Dr. Weyermann 281
2. Professor Dr. Palyi 285
3. Professor Dr. Röpke 289
4. Professor Dr. Schuster 290
5. Professor Dr. Bräuer 293
6. Staatssekretär Dr. Popitz 300
7. Privatdozent Dr. Colm 302
8. Bankier Dr. Arnhold 304
9. Professor Dr. Mann (Schlußwort) 307
10. Professor Dr. Helander (Schlußwort) 309

IV. Das Problem der Abschreibungen

a) Referat:

Professor Dr. Walb: Die steuerrechtliche und steuertechnische Behandlung der Abschreibung in ihrer Beziehung zur Kapitalbildung 312

b) Aussprache:

1. Kommerzienrat Leonhardt 321
2. Generalkonsul Dr. Kempner 324
3. Ministerialdirektor Dr. Zarden 326
4. Dr. Silverberg 331
5. Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz . . 338
6. Professor Dr. Prion 342
7. Georg Müller-Oerlinghausen 345
8. Generaldirektor Dr. Meinhardt 349
9. Rechtsanwalt Dr. Wellenstein 350
10. Professor Dr. H. v. Beckerath 353
11. Direktor v. Sybel 354
12. Dr. Baade 355
13. Direktor v. Sybel 357
14. Generaldirektor Pulvermann 358
15. Reichsfinanzminister a. D. Dr. Reinhold . . . 362
16. Direktor Susat 364
17. Generalkonsul Dr. Kempner 368

18. Ministerialdirektor Dr. Zarden 369
19. Professor Dr. Weyermann 373
20. Professor Dr. Bühler 375
21. Rechtsanwalt Dr. Dieckhoff 375
22. Professor Dr. Walb (Schlußwort) 376

Dritter Tag

I. Grundlegung: Der Umbau des Steuersystems

1. Der Vorsitzende Professor Dr. Harms 383
2. Referat: Dr. Stolper 390

II. Das Problem der Steuersenkung

1. Das Problem des Steuerabzugs vom Arbeitslohn
1. Dr. Hertz 401
2. Dr. Stolper 404
3. Dr. Oberfohren 405
4. Ministerialdirektor Dr. Zarden 407
5. Gustav Schneider 412

2. Die Senkung der Einkommensteuertarife
1. Professor Dr. Salin 415
2. Professor Dr. Palyi 418
3. Rechtsanwalt Dr. Dieckhoff 420
4. Professor Dr. Bühler 421

3. Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer
1. Professor Dr. Ritschl 422
2. Professor Dr. Bühler 425
3. Professor Dr. Raab 425

4. Steuerliche Begünstigung der Rücklagen von Unternehmungsgewinnen
1. Professor Dr. Löwe 428
2. Generaldirektor Dr. Stimming 431
3. Direktor Dr. Haussmann 432
4. Rechtsanwalt Dr. Pauly 442

5. Das Problem des Steuerabzugs vom Kapitalertrag
1. Professor Dr. Hahn 444
2. Ministerialdirektor Dr. Zarden 445
3. Professor Dr. Bühler 453
4. Professor Dr. Salin 455
5. Ministerialrat Dr. Ernst 457
6. Gustav Schneider 458

6. Die Senkung der Realsteuern und ihre Rückwirkungen auf den Finanzausgleich
1. Präsident Dr. Mulert 460
2. Professor Dr. Leidig 463
3. Präsident Dr. Haekel 465
4. Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz . 467
5. Professor Dr. Lotz 469
6. Professor Dr. Bühler 470
7. Dr. Oberfohren 470
8. Direktor v. Sybel 471
9. Dr. Alexander Rüstow 472
10. Professor Dr. Bräuer 475
11. Ministerialdirektor Dr. Schneider 476
12. Bürgermeister Dr. Goerdeler 478
13. Dr. Alexander Rüstow 480

7. Die Senkung oder Beseitigung von Industrie- und Rentenbankbelastung
1. Dr. Bötzkes 481
2. Direktor v. Sybel 484

8. Das Problem der Beförderungsteuer
1. Ministerialdirektor a. D. Jahn 487
2. Ministerialdirektor a. D. v. Laer 492

Verzeichnis der Teilnehmer an der Konferenz von Bad Eilsen

Arnhold Heinrich, Dr., Bankier, Dresden
Baade Fritz, Dr., Reichsforschungsstelle für Landwirtschaftliches Marktwesen, Berlin
Beckerath Herbert v., Dr., Professor an der Universität Bonn
Bernfeld Rafael, Herausgeber des „Magazins der Wirtschaft", Berlin
Bernstein Otto, Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Zentralverbandes des Bank- und Bankiergewerbes E. V., Berlin
Bötzkes Wilhelm, Dr., Vorsitzender der Direktion der Bank für deutsche Industrie-Obligationen, Berlin
Bräuer Karl, Dr., Professor an der Universität Breslau
Braunthal Alfred, Dr., Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik, Berlin
Brinkmann Carl, Dr., Professor an der Universität Heidelberg
Bühler Ottmar, Dr., Professor an der Universität Münster
Colm Gerhard, Dr., Privatdozent an der Universität Kiel
Demuth Fritz, Dr., Geh. Regierungsrat, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Denhard, Ministerialdirektor i. e. R., Präsident des Landesfinanzamts Hannover
Dernburg Bernhard, Dr., Dr. der Staatswissenschaften h. c., Staatssekretär des Reichskolonialamts und Reichsfinanzminister a. D., Berlin
Dieckhoff Albr. D., Dr., Rechtsanwalt, Hamburg
Diehl Karl, Dr., Dr. jur. h. c., Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Eisfeld Curt, Dr., Professor an der Universität Hamburg
Engel Leo, Dr., Geschäftsführer des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels E. V., Berlin
Ernst, Dr., Ministerialrat, Leiter der handelspolitischen Abteilung im Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin
Eucken Walter, Dr., Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Eulenburg Franz, Dr., Professor an der Handelshochschule Berlin
Feilen Josef, Dr., Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin
Feiler Arthur, Dr., M. d. RWR., Redakteur der „Frankfurter Zeitung", Privatdozent an der Universität Frankfurt a. M.
Fonk Wilhelm, Dr., Syndikus der Handels- und Industriebeiräte der deutschen Zentrumspartei, Berlin

Gestrich Hans, Dr., Chefredakteur der „Industrie- und Handels-Zeitung", Berlin
Goeser Karl, Dr., Direktor der Milchversorgung Stuttgart G. m. b. H., Schatzmeister der Friedrich List-Gesellschaft e. V.
Gottzmann Gerhard, Dr., Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin
Haekel, Dr., geschäftsführender Präsident des Reichsstädtebundes, Berlin
Härle Carl, Dr., Direktor, Mühlheim/Ruhr
Hahn Albert, Dr., Bankdirektor, Honorarprofessor an der Universität Frankfurt a. M.
Hamm Eduard, Dr., Reichsminister a. D., erstes geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags, Berlin
Harms Bernhard, Dr., Dr. jur. h. c., Geh. Reg.-Rat, Professor an der Universität Kiel, Vorsitzender der Friedrich List-Gesellschaft e. V.
Helander Sven, Dr., Professor an der Handelshochschule Nürnberg
Henckel von Donnersmarck Valentin, Graf, Bückeburg
Hertz Paul, Dr., M. d. R., Berlin
Horlacher Michael, Dr., M. d. R., Mitglied und Direktor der bayrischen Landesbauernkammer, München
Jahn, Ministerialdirektor a. D., Leiter der Finanz- und Rechtsabteilung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Berlin
Jeidels Otto, Dr., Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin
Jostock Paul, Dr., Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin
Keil Wilhelm, M. d. R., Württembergischer Arbeits- und Ernährungsminister a. D., Ludwigsburg i. Württbg.
Keinath Otto, Präsidialmitglied des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels, Berlin
Kempner Paul, Dr., Generalkonsul, Bankier i. Fa. Mendelssohn & Co., Berlin, 2. stellv. Vorsitzender der Friedrich List-Gesellschaft e. V.
Krüger-Lubenow Hellmuth, Dr., Berlin
Laer Paul v., Ministerialdirektor a. D., Berlin
Landmann Julius, Dr., Professor an der Universität Kiel
Lange Karl, Direktor, Geschäftsführer des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin
Lautenbach Wilhelm, Dr., Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium, Berlin
Leidig Eugen, Dr., M. d. L., Professor an der Universität Berlin
Lenz Friedrich, Dr., Professor an der Universität Gießen
Leonhardt Gottlieb Paul, Kommerzienrat, Dresden
Löwe Adolf, Dr., Oberregierungsrat a. D., Professor an der Universität Kiel
Lotz Walter, Dr., Geheimrat, Professor an der Universität München

Lukas Eduard, Dr., Professor an der Universität Tübingen
Luther Hans, Dr., Reichskanzler a. D., Berlin
Mann Fritz Karl, Dr., Professor an der Universität Köln
Meinhardt, Dr., Generaldirektor der Osramgesellschaft, Berlin
Moeller Hero, Dr., Professor an der Universität Erlangen
Molling Albert, Bankier, Berlin
Müller August, Dr., Staatssekretär a. D.. Professor an der Universität Berlin
Müller-Oerlinghausen Georg, M. d. RWR., Fabrikbesitzer, Berlin
Mulert Oskar, Dr., Ministerialdirektor a. D., Präsident des Deutschen Städtetags, Berlin
Naphtali Fritz, M. d. RWR., Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik, Berlin
Neisser Hans, Dr., Privatdozent an der Universität Kiel
Neumark Fritz, Dr., Privatdozent an der Universität Frankfurt a. M.
Oberfohren Ernst, Dr., M. d. R., Kiel
Palyi Melchior, Dr., Honorarprofessor an der Handelshochschule Berlin, Wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Bank
Pauly, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg
Poensgen Helmuth, Dr., Düsseldorf
Popitz Johannes, Dr., Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Professor an der Universität Berlin
Prion Willy, Dr., Professor an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg
Pulvermann Heinz, Generaldirektor der Verkehrs- und Handels A.-G., Berlin
Raab Friedrich, Dr., Professor an der Technischen Hochschule Dresden
Reinhold Peter, Dr., M. d. R., Reichsfinanzminister a. D., Dresden
Reusch H., Generaldirektor der Landesbank der Provinz Westfalen, Münster i. W.
Ritschl Hans, Dr., Professor an der Universität Basel
Röpke Wilhelm, Dr., Professor an der Universität Marburg
Rosenbaum Eduard, Dr., Direktor der Commerzbibliothek, Hamburg
Rüstow Alexander, Dr., Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin
Saemisch, Dr. med. h. c., Preußischer Staatsminister a. D., Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, Reichssparkommissar, Potsdam, 1. stellv. Vorsitzender der Friedrich List-Gesellschaft e. V.
Salin Edgar, Dr., Professor an der Universität Basel, Schriftführer der Friedrich List-Gesellschaft e. V.
Schneider Gustav, M. d. R., Bundespräsident des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, Berlin
Schuster Ernst, Dr., Professor an der Handelshochschule Mannheim

Schwarz Otto, Dr., Landesfinanzamtspräsident a. D., Erfurt
Sieveking Heinrich, Dr., Professor an der Universität Hamburg, Altona-Othmarschen
Silverberg Paul, Dr., Dr.-Ing. e. h., Dr. rer. pol. h. c., Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Staudinger Hans, Dr., Staatssekretär im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin
Stimming C. J., Geh. Oberregierungsrat a. D., Dr., Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd, Bremen
Stolper Gustav, Dr., Herausgeber des „Deutschen Volkswirts", Berlin
Stucken Rudolf, Dr., Professor an der Universität Erlangen
Susat W., Vorstandsmitglied der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Berlin
Sybel Heinrich v., Direktor des Reichslandbundes, Berlin
Tarnow Fritz, M. d. R., Vorsitzender des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin
Terhalle Fritz, Dr., Professor an der Universität Hamburg
Topf Erich, Dr., Handelsredakteur des „Berliner Tageblatts", Berlin
Wagemann Ernst, Dr., Geh. Reg.-Rat, Professor, Präsident des Statistischen Reichsamts, Berlin
Walb Ernst, Dr., Professor an der Universität Köln
Weber Alfred, Dr., Geheimrat, Professor an der Universität Heidelberg
Wellenstein, Dr., Rechtsanwalt, Düsseldorf, Langnamverein
Weyermann Moritz R., Dr., Professor an der Universität Jena
Wiese und Kaiserswaldau Leopold v., Dr., Professor an der Universität Köln
Wiskemann Erwin, Dr., Privatdozent an der Universität Marburg
Witt Cornelius, Dr., Generalsekretär der Friedrich List-Gesellschaft e. V., Berlin
Wohlmannstetter Hans, Dr., Ministerialrat, Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin
Zarden A., Dr., Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium, Berlin

Konferenz
der
Friedrich List-Gesellschaft
vom 26. bis 28. Oktober 1929
in Bad Eilsen

Erster Tag

Sonnabend, 26. Oktober 1929, vormittags 9 Uhr

I. Eröffnung

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Harms (Kiel):

Die Konferenz von Eilsen ist eröffnet. Namens des Vorstandes der Friedrich List-Gesellschaft heiße ich Sie, geehrte Herren, willkommen. Unser Vorhaben, über Kapitalbildung und Steuersystem eine auf die Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen gerichtete Aussprache zu veranstalten, hat lebhaften Widerhall gefunden. Hätte allen Wünschen auf Teilnahme an dieser Konferenz entsprochen werden können, so würden hier dreihundert Menschen versammelt sein. Es liegt nun aber einmal im Wesen der von uns veranstalteten Konferenzen, daß sich die Zahl ihrer Teilnehmer in engen Grenzen halten muß. Vielleicht ist das Optimum, an dessen Erreichung und Innehaltung der Erfolg einer Konferenz wie der unsrigen gebunden ist, diesmal sogar überschritten. Immerhin sind die Tatsachen und Probleme, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben, so umfassend und mannigfaltig, daß die Zahl der zu ihrer Erfassung und Meisterung erforderlichen Sachverständigen an sich schon nicht klein sein kann. Dazu kommt, daß über den Zusammenhang von Kapitalbildung und Steuersystem die Meinungen im einzelnen beträchtlich auseinandergehen, und somit der Wille, möglichst alle Richtungen hier vertreten zu sehen, nur durch eine entsprechende Zusammensetzung der Konferenz in die Tat umgesetzt werden konnte. Aber, wie gesagt, wir sind bis hart an die Grenze gegangen.

Über die Bedeutung des Themas, das uns hier beschäftigen soll, brauche ich nicht viel zu sagen. Die mutmaßliche Entwicklung der Reparationsfrage stellt Regierung und Parlament vor die Notwendigkeit einer Finanzreform und gewährleistet in gewissem Umfange auch die objektiven Voraussetzungen ihrer Durchführung. Zu Illusionen gibt die Lage allerdings keinen Anlaß. Niemand unter uns wird über das Ergebnis der Pariser Sachverständigenkonferenz Freude empfinden. Die Endlösung, mit der Deutschland sich jetzt abfinden muß, sieht in entscheidenden Punkten anders aus, als wir sie uns in Pyrmont und Berlin vorgestellt hatten, wobei ich persönlich, wie die Dinge nun einmal liegen, weniger die Annuität als vielmehr das Vollzugsverfahren und die Revisionsbestimmungen im Auge habe. Immerhin darf eines nicht verkannt werden: Mit der Ratifizierung des Haager Abkommens verknüpft sich die vom deutschen Standpunkt wesentliche Tatsache, daß die Ungewißheit, die seit fünfzehn Jahren Wirtschaft und Finanz in Deutschland bedroht, weitgehend beseitigt wird. An sich ist es jetzt möglich, die deutsche Fi-

I. Eröffnung

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Harms (Kiel):

Die Konferenz von Eilsen ist eröffnet. Namens des Vorstandes der Friedrich List-Gesellschaft heiße ich Sie, geehrte Herren, willkommen. Unser Vorhaben, über Kapitalbildung und Steuersystem eine auf die Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen gerichtete Aussprache zu veranstalten, hat lebhaften Widerhall gefunden. Hätte allen Wünschen auf Teilnahme an dieser Konferenz entsprochen werden können, so würden hier dreihundert Menschen versammelt sein. Es liegt nun aber einmal im Wesen der von uns veranstalteten Konferenzen, daß sich die Zahl ihrer Teilnehmer in engen Grenzen halten muß. Vielleicht ist das Optimum, an dessen Erreichung und Innehaltung der Erfolg einer Konferenz wie der unsrigen gebunden ist, diesmal sogar überschritten. Immerhin sind die Tatsachen und Probleme, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben, so umfassend und mannigfaltig, daß die Zahl der zu ihrer Erfassung und Meisterung erforderlichen Sachverständigen an sich schon nicht klein sein kann. Dazu kommt, daß über den Zusammenhang von Kapitalbildung und Steuersystem die Meinungen im einzelnen beträchtlich auseinandergehen, und somit der Wille, möglichst alle Richtungen hier vertreten zu sehen, nur durch eine entsprechende Zusammensetzung der Konferenz in die Tat umgesetzt werden konnte. Aber, wie gesagt, wir sind bis hart an die Grenze gegangen.

Über die Bedeutung des Themas, das uns hier beschäftigen soll, brauche ich nicht viel zu sagen. Die mutmaßliche Entwicklung der Reparationsfrage stellt Regierung und Parlament vor die Notwendigkeit einer Finanzreform und gewährleistet in gewissem Umfange auch die objektiven Voraussetzungen ihrer Durchführung. Zu Illusionen gibt die Lage allerdings keinen Anlaß. Niemand unter uns wird über das Ergebnis der Pariser Sachverständigenkonferenz Freude empfinden. Die Endlösung, mit der Deutschland sich jetzt abfinden muß, sieht in entscheidenden Punkten anders aus, als wir sie uns in Pyrmont und Berlin vorgestellt hatten, wobei ich persönlich, wie die Dinge nun einmal liegen, weniger die Annuität als vielmehr das Vollzugsverfahren und die Revisionsbestimmungen im Auge habe. Immerhin darf eines nicht verkannt werden: Mit der Ratifizierung des Haager Abkommens verknüpft sich die vom deutschen Standpunkt wesentliche Tatsache, daß die Ungewißheit, die seit fünfzehn Jahren Wirtschaft und Finanz in Deutschland bedroht, weitgehend beseitigt wird. An sich ist es jetzt möglich, die deutsche Fi-

nanzwirtschaft wenigstens für längere Zeit in den Zustand der Ausgeglichenheit und der Beharrung überzuleiten. Folglich kommt es darauf an, mit der objektiven Möglichkeit subjektives Wollen und Vollbringen in Parallele zu setzen, eine Aufgabe, deren Größe und Bedeutung kaum überschätzt werden kann.

Nicht selten werden die Schwierigkeiten, die sich der Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, sogar als unüberwindlich angesehen. Maßgebend hierfür ist die Befürchtung, daß angesichts unserer innerpolitischen Verhältnisse eine Verständigung über die leitenden Gesichtspunkte, unter denen die Finanzreform durchgeführt werden soll, nicht zu erreichen sein werde. Hierauf muß an dieser Stelle um deswillen hingewiesen werden, weil unsere Konferenz die Vielheit der Zielsetzungen überhaupt außer acht lassen und das gesamte Reformwerk in bewußter Einseitigkeit nur unter einem Gesichtspunkt betrachten will, dem der Kapitalbildung.

Die Gründe für dieses Vorgehen liegen auf der Hand. Kapitalbedarf und Kapitalbildung stehen in Deutschland in einem Mißverhältnis, das sich je länger desto mehr verhängnisvoll auswirkt, das insbesondere die deutschen Kapitalinvestitionen gegenüber denjenigen der meisten anderen Länder empfindlich verteuert, und zwar auch dann, wenn jene anderen Länder ihr überschüssiges Kapital der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen. Daß dies ein unerwünschter Zustand ist, dessen Aufrechterhaltung die unausgeglichene Wirtschaftslage Deutschlands wachsend verschärfen würde, darf ich wohl ohne Widerspruch als die einhellige Meinung der hier Versammelten unterstellen, denn die vergleichsweise Überteuerung der deutschen Kapitalinvestitionen und der laufenden Betriebskredite ist von grundlegender Bedeutung für die technische Ausrüstung von Industrie und Landwirtschaft und damit, bei Aufrechterhaltung eines zureichenden Lohnniveaus, zugleich für die internationale kommerzielle Konkurrenzfähigkeit Deutschlands. Unsere Konferenz handelt somit folgerichtig, wenn sie die Frage, ob eine Umgestaltung des deutschen Steuersystems die Kapitalbildung zu fördern vermag, in den Mittelpunkt ihrer Verhandlungen rückt.

Den Gefahren, die mit einer solchen isolierenden Betrachtung notwendig verbunden sind, wollen wir begegnen, indem wir uns jeden Augenblick der Tatsache bewußt bleiben, daß die Kapitalbildung nicht der einzige Gesichtspunkt ist, dem das aufzubauende Steuersystem untergeordnet werden muß. So gewiß die isolierende Methode für eine Aussprache wie die unsrige zunächst — ich sage bewußt zunächst — die allein in Betracht kommende ist, so selbstverständlich ist es, daß bei der Umsetzung von mit ihrer Hilfe gewonnener Erkenntnis in die Praxis die Komplexheit der Probleme Beachtung erheischt und der Politiker eine Steuerreform niemals auf nur ein Ziel ausrichten darf. Sofern wir dieser Grunderkenntnis dauernd zugänglich bleiben, dürfen, ja müssen wir um so unbeirrter an dem isolierenden Verfahren festhalten, denn der Weg zur Gesamterkenntnis führt wenigstens in diesem Falle unweigerlich über Teilerkenntnis. In einem Kreise wie dem unsrigen können wir uns eines solchen Verfahrens auch ohne Hemmungen bedienen, denn jeder, der hier das Wort ergreift, darf die Überzeugung haben, daß niemand unter uns den Gesichtspunkt der Kapitalbildung als den allein wichtigen ansieht, daß wir alle insbesondere sozialen Gesichtspunkten grundlegende Bedeutung zusprechen. Letzthin ist für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes die menschliche Produktivkraft, das persönliche Kapital, ja auch wichtiger als das Geld- und Sachkapital.

Anderseits wäre es Dilettantismus, wenn wir uns in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit mit allem und jedem, was mit der Finanzreform zusammenhängt, auseinandersetzen wollten. Dann wäre es nämlich auch nötig, das ganze Problem der Staats- und Verwaltungsreform, ja schließlich der Reichsreform hier aufzurollen, denn eine wirklich durchgreifende Finanzreform ist nur im Rahmen der Lösung jener großen Reformpläne möglich, die auf die Neugestaltung des Verhältnisses von Reich, Ländern und Gemeinden gerichtet sind.

So fordert denn die Sache, der unsere Konferenz dienen soll, in der Tat Besinnung auf das Goethe-Wort: Erst in der Beschränkung zeigt sich der Meister! Die Gestaltung des Steuersystems unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung ist der Gegenstand, dem allein unser Denken hier zugewandt sein soll. Alles, was die Redner dieser Konferenz vortragen, muß in irgendeinem Begriff auf diesen Zusammenhang bezogen sein.

Über den in Aussicht genommenen Verlauf der Konferenz unterrichtet die Übersicht, die Ihnen zugegangen ist[1]. Sie weist gegenüber dem ursprünglichen allgemeinen Programm[2] Änderungen auf, die im Interesse einer konzentrierten Aussprache notwendig waren. Die einzelnen Punkte, die der Besprechung harren, führen überwiegend zu den umstrittensten Problemen der Finanztheorie. Als Beispiel sei auf die Problematik der Steuerüberwälzung verwiesen, mit der wir uns auseinandersetzen müssen. Angesichts der Tatsache, daß die moderne ökonomische Theorie an der Lösung finanzwirtschaftlicher Probleme mit den feinsten Methoden mathematischer Analyse arbeitet und dabei bis jetzt zu wenig mehr als zur Erkenntnis der großen Schwierigkeiten gelangt ist, die sich hier ergeben, mag es vermessen erscheinen, in einer dreitägigen Diskussion auch nur innerhalb der dargelegten Grenzen aufs Ganze zu gehen. Gerechtfertigt ist dies denn auch nur unter einer Voraussetzung: Wir dürfen nicht beanspruchen, das theoretische Rüstzeug als solches im Sinne absoluter Richtigkeit neu gestalten zu wollen. Vielmehr müssen wir, von Ausnah-

[1] Vgl. Übersicht über den Gang der Aussprache, II, S. 172 f.
[2] Vgl. Einladung, II, S. 169 ff.

men abgesehen, den Versuch machen, mit dem vorhandenen theoretischen Rüstzeug an die Dinge heranzukommen. In erheblichem Ausmaße ist dies zweifellos auch möglich. Bei den Überwälzungsfragen z. B. genügt es durchaus, wenn wir uns, wie es kürzlich einmal ausgedrückt worden ist, mit gewissen Faustregeln begnügen. Die Eingriffe des Steuersystems in den Wirtschaftsprozeß sind heute von solcher Grobheit, daß gewisse fundamentale Tatsachen auch mit entsprechend grobem Rüstzeug erkannt werden können. Der letzte Schliff mit Hilfe des feinsten Mittels möge der Studierstube vorbehalten bleiben.

Bei der Ausarbeitung des Programms sind wir bestrebt gewesen, die Fragestellung der konkreten wirtschaftlichen und finanziellen Situation Deutschlands anzupassen. Ich bitte Sie, dies auch während der Aussprache im Auge zu behalten. Dabei will allerdings zugleich bedacht sein, daß eine Konferenz, die kein anderes Ziel aufgestellt hat als die Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen, sich von gefühlsmäßigen Aufwallungen über die Schwere der deutschen Steuerlast frei machen und sich darauf beschränken sollte, sine ira et studio Antwort auf die Frage zu suchen, wie angesichts dieser Steuerlast das Steuersystem der Zielsetzung, die wir ins Auge gefaßt haben, angepaßt werden kann.

Meine Herren! Die Ausrichtung unserer Diskussion auf die konkrete Situation der deutschen Volks- und Finanzwirtschaft ist an wirtschafts- und finanzstatistische Analyse und Kausalitätsforschung gebunden. Dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts, Herrn Professor Dr. Wagemann, sind wir zu großem Dank verpflichtet, daß er diese Voraussetzung verwirklicht und uns über Kapitalbildung und Steuersystem auf dem Wege exakter statistischer Ermittlungen, Schätzungen und Schlußfolgerungen zu Erkenntnissen verholfen hat, die bisher mangels Bereitstellung der dafür erforderlichen Materialien nicht zu gewinnen waren. Herr Präsident Wagemann wird unsere Aussprache eröffnen, indem er an Hand der von ihm vorgelegten Gutachten und Materialien[1] in die statistischen Grundlagen einführt, und zwar ebensowohl im Hinblick auf die Quellen der Kapitalbildung wie auf die Differenzierung des Steueraufkommens in den Jahren 1913—1928.

Auf die weiteren Teile des Programms schon jetzt einzugehen, darf ich mir wohl versagen. Doch bitte ich im voraus um die Erlaubnis, in jedem einzelnen Falle etwa notwendige Erläuterungen vorausschicken zu dürfen. Im ganzen läßt das gedruckte Programm den Aufbau unserer Aussprache ohnedies klar erkennen. Immerhin sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Erörterung gewisser Punkte zusammengefaßt worden ist, nämlich dann, wenn es sich um allgemeinere, innerlich zusammengehörende Tatsachen und Probleme handelt. Bei Spezialfragen hin-

[1] Vgl. II, S. 174 ff., 187 ff. und 467 ff.

gegen, die eine isolierende Betrachtung leichter möglich machen, haben wir eine weitgehende Auseinanderziehung der Diskussionspunkte für richtig gehalten. In gewissen Fällen werden demnach vor Beginn der eigentlichen Diskussion mehrere Referenten das Wort nehmen, während sich bei anderen Punkten die Debatte einem Einzelreferat anschließen wird. Wie ich schon in einem Rundschreiben an sämtliche Teilnehmer zum Ausdruck gebracht habe, setzen wir voraus, daß die schriftlich übermittelten Gutachten von allen Teilnehmern gelesen worden sind. Die Herren Referenten habe ich daher gebeten, sich auf ein kurzes Resumé ihrer Gutachten zu beschränken. Eine Ausnahme zu machen ist Herr Präsident Wagemann gebeten worden, denn die von ihm zu legende Basis muß im Interesse der späteren Aussprache unter allen Umständen tragfähig sein. Im übrigen bitte ich die Herren Referenten, ganz nach Ermessen in die Debatte einzugreifen und sich nicht etwa auf ein bloßes Schlußwort zu beschränken. Wie bei früheren Aussprachen haben wir auch diesmal in weitaus den meisten Fällen Teilnehmer der Konferenz gebeten, sich als beauftragte Diskussionsredner vormerken zu lassen und die Debatte einzuleiten. Auch diese Herren, denen wir zu besonderem Dank verpflichtet sind, bitte ich, die Zeit, die ihnen zur Verfügung gestellt worden ist, freundlichst nicht zu überschreiten.

Schließlich, meine Herren: ob dieser Konferenz Erfolg beschieden sein wird, kann im voraus niemand wissen. Unsere Beratungen sind nicht zuletzt um der Aktualität ihres Gegenstandes willen mancherlei Gefahren ausgesetzt, denen nur begegnet werden kann, wenn jeder der hier Versammelten an der Verantwortung teilnimmt, die unserem Tun innewohnt. Auf einen unter uns aber fällt die Hauptverantwortung für den Verlauf der Tagung, auf den Verhandlungsleiter. Geehrte Herren, meiner Weltanschauung gemäß werde ich diese Konferenz nach demokratischen Grundsätzen leiten. Demokratie ist freiwillige Unterordnung unter die selbstgewählte Führung. Während der bevorstehenden drei Tage wollen Sie mir freundlichst gestatten, daß ich mich in dieser Einstellung auch dann nicht irremachen lasse, wenn die Zweckmäßigkeit der daraus folgenden Handlungen nicht sofort erkennbar sein sollte.

Endlich bitte ich Sie, an der bewährten Gepflogenheit unserer Konferenzen, keinen äußeren Beifall zu bekunden, auch diesmal festzuhalten.

Und nun lassen Sie uns in die Arbeit eintreten. Das Wort hat Herr Präsident Wagemann.

II. Die statistische Grundlage

Präsident Professor Dr. Wagemann (Berlin):

Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich die Ehre habe, die Referate einzuleiten, so weiß ich, daß Sie mich damit nicht als General an die Spitze gestellt haben. General ist und bleibt unser hochverehrter Herr Vorsitzender. Sie haben mir aber die Rolle des Quartiermachers zugeteilt. Auch das ist ein sehr großes Vertrauen, das Sie mir schenken. Ich will mich des Vertrauens dadurch würdig erweisen, daß ich mich auf statistische Randbemerkungen beschränke.

Wenn ich also heute als Statistiker und sowenig wie möglich als Wirtschaftstheoretiker spreche, so erlauben Sie mir zunächst ein allgemeines Wort über die Statistik als Erkenntnisgrundlage. Wenn, namentlich auch in den letzten Jahren, die Statistik teilweise zu wenig den ihr gebührenden Platz in den Wirtschaftswissenschaften eingenommen hat, so liegt das wohl weniger an den Nationalökonomen als an den Statistikern selbst. Diese vergessen leicht, daß sie mit dem Produkt ihrer Arbeit der Wirtschaftswissenschaft zunächst nur einen Torso liefern, einen Torso, der erst durch Ergänzung mit Hilfe der Schätzungsmethoden lebensvolle Gestalt gewinnt.

Der zünftige Statistiker von altem Schrot und Korn verabscheut häufig die Schätzung. Er steht damit im Gegensatz etwa zu Gustav Cassel, der meint, eine ungenaue Zahl sei immer noch besser als gar keine Zahl. Sehr gründliche Gelehrte stehen geradezu schreckerfüllt vor diesem Ausspruch, und ich laufe womöglich Gefahr, daß man mich bezichtigt, die Berufsmoral meiner statistischen Kollegen zu untergraben, wenn ich diesen Satz unterschreibe. Ich unterschreibe ihn trotzdem, und zwar in unserem besonderen Falle schon deswegen, weil die Steuer- und Finanzstatistik noch nicht vollendete Arbeit hat leisten können. Ich darf die Gelegenheit benutzen, um meinen Mitarbeitern, an der Spitze Herrn Direktor Wohlmannstetter, zu danken für die große — wie soll ich es nennen — Problemsichtigkeit, die sie bei dem Aufbau der Finanz- und Steuerstatistik bewiesen haben. Sie befinden sich aber noch in vollem Vormarsch, freilich auf der Mitte des Weges. Wir sind daher nicht einmal da, wo eigentlich Statistik vorhanden sein müßte, so weit, daß wir auf Schätzungen verzichten können. Wir müssen also jetzt noch teilweise Schätzungsmethoden anwenden, deren Heranziehung uns später erspart bleiben wird.

Das Material, das ich Ihnen vorgelegt habe, ist also von recht verwegenen Versuchen der Zahlensprache durchsetzt. So wertvoll derartige Schätzungen für die Erkenntnis der Zusammenhänge sind, so gefährlich sind natürlich Zahlen dieser Art, wenn sie für andere als die hier vorliegenden Zwecke und gar für die politische Propaganda mißbraucht werden. Ohnedies wird Ihre Kritik uns vielleicht Veranlassung geben, manche Korrektur daran vorzunehmen.

Betrachten wir zunächst die Schätzungen hinsichtlich der Kapitalbildung und des Einkommens! Leider kann ich Ihnen im einzelnen nicht die einzelnen Ergebnisse einer sehr interessanten Statistik über die Sachkapitalbildung vorlegen, die im Statistischen Reichsamt gegenwärtig bearbeitet wird. Bisher sind in der Öffentlichkeit über diese Größe bekanntlich viele Zahlen verbreitet, denen Hand und Fuß fehlt. Natürlich haben wir auch unsererseits nicht die Möglichkeit gehabt, hierfür absolut sichere Zahlen zu liefern. Unsere Schätzung geht aber an Genauigkeit weit über das hinaus, was bisher darüber existiert. Unser Ergebnis ist allerdings noch so wenig festgelegt, daß ich mich fast gescheut habe, Ihnen die Zahl von 35 Milld. RM. als Deutschlands Sachkapitalbildung seit der Stabilisierung zu nennen. Es kann sehr wohl sein, daß, wenn wir in zwei Monaten mit den endgültigen Zahlen herauskommen, statt dessen die Zahl 33 Milld. RM. oder womöglich 38 Milld. RM. auftauchen wird. Aber so viel kann man schon sagen: unsere Sachkapitalbildung in den Jahren 1924—1928 liegt zwischen 30 und 40 Milld. RM.

Nun sind das sehr weite Grenzen. Aber interessant ist die Zahl deswegen, weil sie wesentlich tiefer liegt als andere Schätzungen, die in der Öffentlichkeit stark beachtet worden sind, und wiederum wesentlich höher als andere, von denen die politische Propaganda der Gegenseite angefüllt ist. Zu sehr niedrigen Zahlen kann man kommen, wenn man in die Untersuchungen über die Kapitalbildung die Wertveränderungen des Volksvermögens einbezieht. Bei einem bestimmten Stande der Konjunktur gelangt man dann am Ende zu einem Minus an Kapitalbildung. Es ist aber selbstverständlich nicht zulässig, diese beiden Dinge: Kapitalbildung und Wertveränderung der Vermögensstücke, miteinander zu vermischen.

Besonders interessant ist, daß etwa ein Drittel der gesamten Sachkapitalbildung von 35 Milld. RM. sich auf Bildung von Warenvorräten beschränkt. Daß die Vorratsbildung so groß gewesen ist, hängt natürlich zum Teil mit dem Wiederaufbau der Lagervorräte nach der Stabilisierung zusammen. Für die Beurteilung der weiteren Entwicklung unserer Kapitalbildung ist hier ein sehr günstiges Moment enthalten; denn es wird in den nächsten Jahren für die Schaffung von Produktionskapazitäten mehr Kapital frei werden, sofern sich die Vorratsbildung senken läßt, was zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Statistik der Sachkapitalien haben wir es vor allem

mit Schwierigkeiten in der Beschaffung der Unterlagen zu tun, weniger mit Schwierigkeiten der begrifflichen Umschreibung. Man ist sich verhältnismäßig einig darüber, welche Dinge zum Sachkapital zu rechnen sind. Ich halte übrigens die Einbeziehung von Hausgerät nicht für richtig, die von Wohngebäuden hingegen für zweckmäßig; denn Wohngebäude bilden eine Rentenquelle, das Hausgerät aber nicht.

Die Schätzung des Geldkapitals verfügt über genauere Unterlagen als die des Sachkapitals. Hier aber sind die Ergebnisse trotzdem weit strittiger, weil hier die Auffassungen über das, was man als Geldkapital bezeichnen soll, sehr stark auseinandergehen, und ferner, weil hier die Gefahr der Doppelzählungen ungemein groß ist. Wir haben nun versucht, die Doppelzählungen soweit wie möglich auszuschalten. Auch dann ergeben sich aber verschiedene Summierungsmöglichkeiten. Man kann nämlich einmal als Geldkapital bezeichnen sämtliche Rentenfonds einschließlich des gesamten gestückten und giralen Geldes. In diesem Sinne wäre das Geldkapital das gesamte dokumentierte Geldvermögen nach Abzug der Doppelzählungen in einem bestimmten Zeitpunkt oder das gesamte mobile Kapital einschließlich des nicht zinstragenden Geldes. In diesen Summen sind insbesondere auch Einkommensteile und Liquiditätsreserven enthalten, deren Existenz wohl zeitweilig den Geldmarkt und damit den Zinsfuß stark beeinflussen kann, die aber jedenfalls bei der Bildung des Sachkapitals nicht mitwirken. Um nun aber das Geldkapital zu ermitteln, das als Repräsentant des Sachkapitals angesehen werden kann, und um aus der Geldkapitalstatistik einen Index zu gewinnen, der die reale Akkumulation widerspiegelt, unterscheidet man von der Geldkapitalbildung die Geldkapitalverwendung. Man kommt dann zu einem anderen, engeren Begriff des Geldkapitals und rechnet hierzu nur die kurz- und langfristigen Kredite, die der Produktionswirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Summe dieser Kredite betrug einschließlich der Auslandskredite an die 50 Milld. RM. Wenn dieser Betrag den obengenannten Wert der Sachkapitalbildung wesentlich übersteigt, so hängt dies namentlich mit zwei Dingen zusammen, zunächst damit, daß die Kurzkredite zum Teil nur der Produktion von Verbrauchsgütern dienen, sodann damit, daß nach der Stabilisierung bestimmte Aufbauschungsvorgänge stattfanden, Vorgänge, die man als den Wiederaufbau der Kassenbestände und die Wiederherstellung der Schuldenverflechtung bezeichnen kann.

Eine ähnliche Aufblähung besteht auch beim Einkommen. Wenn unser Volkseinkommen von 1925 auf 1928 geldmäßig um gut 15 Milld. RM. gestiegen ist, jährlich also um fast 4 Milld. RM., so entspricht die Steigerung des Realeinkommens dem keineswegs. Berücksichtigen wir den Lebenshaltungsindex, so vermindert sich die Zunahme auf 8 Milld. RM. Ziehen wir weiter in Betracht, daß neben der Steigerung der Warenpreise noch andere Aufbauschungsvorgänge festzustellen sind, so vermindert sich der Zuwachs vielleicht auf 5—6 Milld. RM. Diese Erscheinung, daß das Geldeinkommen weit stärker gewachsen ist als das Realeinkommen, hat den Steuerdruck wesentlich erhöht, obwohl die Steuersätze zum Teil gesunken sind.

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie das Steuersystem auf die Kapitalbildung gewirkt hat! Die Frage löst sich zunächst in zwei große Unterfragen auf. Die eine dieser Fragen betrifft die Höhe, die andere die Art der Kapitalbildung. Das uns beschäftigende Problem ist nur zur Hälfte gelöst, wenn wir uns über die Steuerwirkung auf das Maß der Kapitalbildung klar werden; nicht minder wichtig sind die Beziehungen zwischen dem Steuersystem und der Kapitalbildung in ihren konkreten Erscheinungsformen. Denn sicherlich ist es von größter Bedeutung, ob die Steuer mehr den Wohnungsbau oder mehr die gewerbliche Bautätigkeit, ob sie mehr die Schaffung landwirtschaftlicher oder die Schaffung industrieller Produktionskapazitäten, ob sie mehr den Ausbau der Sachanlagen oder mehr die Vermehrung der Lagervorräte fördert, ob sie gewisse Akkumulationsrichtungen (z. B. Lebensversicherungen) durch Steuerfreiheit begünstigt, andere aber nicht. Ich will hier nur auf den Einfluß unseres Steuersystems auf die Vorratshaltung hinweisen. Unsere Schätzung des Sachkapitals zeigt, daß von dem Gesamtbetrag von 35 Milld. RM. nur 22 bis 23 Milld. RM. auf Anlagekapitalien und 12 bis 13 Milld. RM. auf Vorratsbildung entfallen. Es ist Ihnen bekannt, daß zu den wichtigsten Rationalisierungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten die Herabdrückung der Lagervorräte gehört. Ich zweifle nicht, daß in Deutschland, wo man diese Aufgabe erst jetzt zu erkennen beginnt, in den nächsten Jahren lebhaft in derselben Richtung gearbeitet werden wird. Sucht man festzustellen, wie unser Steuersystem in dieser Beziehung wirkt, so läßt sich zeigen, daß zwar gewisse Tendenzen zur Senkung der Lagervorräte aus der Konzentrationsbewegung entstehen, die durch die Steuern begünstigt werden. Sehr stark sind aber auch die aus der Steuerpolitik erwachsenden Tendenzen zur Vermehrung der Lagervorräte.

Während wir zu dem Problem „Steuersystem und Art der Kapitalbildung" nur wenig statistisches Material beibringen können, läßt sich die andere Frage nach dem Zusammenhang zwischen „Steuersystem und Höhe der Kapitalbildung" statistisch von verschiedenen Seiten her beleuchten. Bei Behandlung dieses Themas können wir davon ausgehen, daß die Kapitalbildung durch Struktur und Höhe von „Einkommen" und „Verbrauchsausgaben" bedingt ist. Wir gelangen so zu einer weiteren Gliederung der Fragestellung.

Die erste Teilfrage lautet: Wie beeinflußt das Steuersystem Einkommensbildung und Produktion?

Ich sehe hier einmal eine Einwirkung auf dem Wege der Einkommen- und Verbrauchschichtung. Wenn ein progressives Steuersystem die Einkommenspyramide so umgestaltete, daß eine Vereinheitlichung des Verbrauchs herbeigeführt würde, so könnte dies zur Schaffung grosser Märkte beitragen und damit zur Förderung der volkswirtschaftlichen Produktivität und letzten Endes der Kapitalbildung. Ich erwähne dies Argument um so lieber, als unter dem Gesichtswinkel des Kapitalproblems im übrigen sehr starke Argumente gegen die Steuerprogression sprechen. Die Statistik vermag zu diesem Gedankengang insofern beizutragen, als sie uns die geschätzte Belastung der verschiedenen Einkommenstufen anzeigt. Danach war diese im Jahre 1927 bei einem Einkommen von:

bis 5 000 RM. 15%
5 000 bis 16 000 RM. 26%
16 000 bis 50 000 RM. 41%
über 50 000 RM. 53%

Eine andere Einwirkung auf die Produktion ist denkbar auf dem Wege der Rentabilitätsbeeinflussung. Als statistischen Beitrag zu diesem Problem haben wir versucht, die Steuerbelastung nach Wirtschaftszweigen und Einkommensquellen zu errechnen. Es hat sich u. a. gezeigt, daß das Unternehmereinkommen der Landwirtschaft fast so sehr belastet ist wie das der Industrie. Dies dürfte zunächst damit zusammenhängen, daß das landwirtschaftliche Einkommen, soweit es Naturalform annimmt, nur ungenügend ausgewiesen wird. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die zur Zeit sehr geringe Rentabilität der landwirtschaftlichen Unternehmungen die Vermögen- und Realsteuern sehr stark ins Gewicht fallen läßt.

Die zweite große Teilfrage, die Sie beschäftigen wird, bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Verbrauch und Akkumulation. Die Haushaltsrechnungen, die das Statistische Reichsamt bearbeitet, liefern einen gewissen Einblick in den Zusammenhang zwischen Höhe und Verwendung des Einkommens. Sie zeigen, daß sich mit steigendem Einkommen am wenigsten die Ausgaben für Ernährung und Kleidung, weit stärker die Ausgaben für Erholung, Vergnügen und Unterstützungen und am stärksten die Ersparnisse erhöhen.

Über die absolute Höhe der Kapitalbildung in den einzelnen Einkommenstufen erhalten wir aber durch die Haushaltsrechnungen keinen genügenden Aufschluß, da diese die wiederangelegten Einkommensteile aus Vermögensbesitz nicht mit erfassen. Auch die Steuerstatistik gibt uns keinen unmittelbaren Einblick. Sie liefert zwar eine Aufgliederung der Gesamteinkommen nach Größenklassen, sie zeigt aber nicht, wie sich diese aus Teileinkünften aus den einzelnen Einkommensarten (Landwirtschaft, Gewerbe usw.) zusammensetzen. Wir verfügen daneben über die Statistik der Teileinkünfte. Ein Versuch, die beiden Statistiken unter bestimmten Annahmen zu kombinieren, führt für den Durchschnitt der Jahre 1926/27 zu folgendem Ergebnis: Bei einem Gesamteinkommen[1] von 37 Milld. RM. in den unteren Einkommenstufen und einem solchen von 7 Milld. RM. in den oberen betrug der Vermögenszuwachs, der wohl nicht ganz, aber zum größten Teil auf Ersparnis beruht, in den unteren Stufen 2,1 Milld. RM., in den oberen 1,2 Milld. RM. Nicht inbegriffen ist in den letzten Ziffern jener Vermögenszuwachs, der sich aus der Selbstfinanzierung der Unternehmer ergibt.

Wir haben danach errechnet, wie die Steuererleichterungen, so wie sie augenblicklich in der Öffentlichkeit diskutiert werden, etwa wirken würden. Die letzte Tabelle des Umdrucks[2] zeigt uns, daß die Einkommen unter 8000 RM. eine Mehrakkumulation von 22 Mill. RM., die darüber eine solche von 81 Mill. RM. erbringen würden. Der Berechnung liegen allerdings Annahmen über den Anteil der Ersparnisse am Einkommenszuwachs der verschiedenen Einkommenschichten zugrunde, über die sich streiten läßt.

Und nun eine statistische Randbemerkung zu der Frage, wie eine Erhöhung der Verbrauchssteuern auf die Kapitalbildung wirkt. Für diese Frage ist ein Ergebnis der Konjunkturlehre von Interesse. Daß Einkommenschwankungen, die sich im Verlauf der Konjunktur ergeben, den Verbrauch verschieden stark beeinflussen, ist bekannt. Entgegen der landläufigen Meinung hat sich aber gezeigt, daß neben dem Nahrungsmittelverbrauch und neben dem Verbrauch an Heizung und Beleuchtung der Verbrauch an Genußmitteln verhältnismäßig konstant ist. Diese Beobachtung ist durch verschiedene Statistiken, insbesondere durch die Umsatzstatistiken, bestätigt worden. Wir können daraus folgern, daß erhöhte Steuern z. B. auf Bier und Tabak den Verbrauch wenig beeinflussen dürften. Sicherlich werden durch solche Erhöhungen am stärksten die Ersparnisse betroffen.

Dieser Hinweis stellt freilich nicht einen Einwand gegen solche Steuererhöhungen dar, da ja diese Erhöhungen das Einkommen und den Verbrauch an anderen Stellen steuerlich entlasten würden.

Das scheinen mir die wichtigsten Punkte zu sein, die durch die Statistik eine gewisse Beleuchtung erfahren. Ich nehme freilich an, daß in der Diskussion noch viele Fragen auftauchen werden, die wir noch nicht beachtet haben, und für die Sie in unseren Materialien vielleicht keine Unterlagen finden. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß die Anregungen, die von dieser Aussprache ausgehen werden, in der Statistik

[1] Es handelt sich nur um das Einkommen der statistisch erfaßten Einkommensbezieher.

[2] Vgl. II, S. 201.

auf fruchtbaren Boden fallen. Ich nehme auch an, daß die Kritik, die Sie unseren bisherigen Ergebnissen zuteil werden lassen, zu wesentlichen Korrekturen führen kann. Die Schätzungsergebnisse, die ich Ihnen vorlege, sind nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt; niemand ist aber besser als wir darüber im Bilde, daß, so zuverlässig unser Gewissen auch ist, unser steuer- und finanzpolitisches Wissen noch in den Anfängen steckt!

Vorsitzender:

Meine Herren! Unter Bezugnahme auf das, was ich in meinen einleitenden Darlegungen gesagt habe, spreche ich Herrn Präsidenten Wagemann nochmals den Dank der Friedrich List-Gesellschaft aus und erstrecke diesen Dank zugleich auf seine Herren Mitarbeiter, deren er selbst sowohl in seinem Gutachten als auch heute wieder gedacht hat.

Im Hinblick auf die nun einsetzende Debatte müssen wir uns über das Folgende klar sein. Die statistische Grundlage, die in dem Gutachten und in dem Referat des Herrn Präsidenten Wagemann gelegt worden ist, wird uns während der ganzen Tagung Dienste leisten, so daß fast bei jedem Punkt unseres Programms auf sie zurückgegriffen werden muß. Die Debatte hingegen, in die wir jetzt eintreten, soll die materielle Seite des Gegenstandes zunächst außer Betracht lassen und sich vornehmlich auf methodische Fragen beschränken. Insbesondere gilt es, zur Stichhaltigkeit der vorgetragenen statistischen Ermittlungen, Berechnungen und Schätzungen Stellung zu nehmen. Es entspricht dem besonderen Wunsche des Herrn Präsidenten Wagemann, wenn wir prüfen, in welchem Ausmaße die statistischen Analysen, die er dargeboten hat, der Erkenntnisgewinnung, die wir anstreben, auch wirklich zu dienen vermögen.

Als beauftragter Diskussionsredner hat zunächst Herr Professor Dr. Prion das Wort.

Professor Dr. Prion (Berlin):

Meine Herren! Wenn ich es unternehme, zunächst zu den Ausführungen des Herrn Wagemann einige Ergänzungen zu machen, so finde ich den Mut dazu aus einer Äußerung, die sich in dem schriftlichen Gutachten findet, wo es an einer Stelle heißt: dies und jenes spotte zwar der statistischen Erfassung, aber trotzdem könne es wirtschaftlich sehr wichtig sein.

(Sehr richtig!)

Die erste Ergänzung betrifft die statistische Erfassung des Kapitalbedarfs. Mit gutem Grunde ist uns darüber nichts vorgelegt worden;

denn ich halte es für ausgeschlossen, daß man hier mit Ziffern überhaupt operieren kann. Nun ist von Bankenseite . . .

(Zuruf: Von Direktor Kehl auf der diesjährigen Industrietagung!) jüngst ein Betrag von 3 Milld. M. genannt worden, der jährlich über die eigene Kapitalbildung hinaus benötigt würde. Die Friedrich List-Gesellschaft hat sich auf ihren früheren Tagungen wiederholt mit der Frage des Kapitalbedarfs beschäftigt. Das Ergebnis war: Der einmalige und große Wiederinstandsetzungs- und Umbaubedarf der Industrie ist mehr oder weniger erledigt; geblieben ist noch der Bedarf für den Wohnhausbau, der Konvertierungsbedarf der Landwirtschaft, selbstverständlich der laufende Zuwachsbedarf der deutschen Volkswirtschaft, der Reparationsbedarf und — nicht zu vergessen — der öffentliche Bedarf. Eine zahlenmäßige Feststellung ist nicht möglich, weil unabsehbare politische Rücksichten (Kommunen), durch hohe Zinsen beeinflußt, schwankende Ertragsquoten sowie der Wandel im Konsum eine Erhöhung oder Zurückhaltung des Kapitalbedarfs nach sich ziehen. Es ist aber nötig, zu sagen, daß der Young-Plan zwar ein gewisses Nachlassen des Bedarfs an Kapital zur Folge haben wird, daß aber die Durchführung des Young-Plans, wenn ich die Möglichkeit einmal unterstellen darf, einen nicht übersehbaren neuen Kapitalbedarf nach sich zieht, der mit der Vergrößerung der Exportproduktion gegeben ist.

Jedenfalls war die Feststellung, zu der die früheren Beratungen — in Pyrmont und in Berlin — geführt haben, und die an die Spitze zu stellen auch hier wichtig ist, daß auf Jahre hinaus mit einem erheblichen Kapitalbedarf zu rechnen ist, der nicht durch den Umfang der bisherigen Kapitalbildung befriedigt werden kann. Beweis: die hohen Zinssätze und das Einströmen der Auslandskredite. Auch ohne Rücksicht darauf, daß der Kapitalimport nachzulassen beginnt, ist die Forderung nach Verstärkung der eigenen Kapitalbildung in den Vordergrund zu schieben.

Die zweite Ergänzung betrifft die Selbstfinanzierung. Sie wird in den vorliegenden Gutachten des öfteren gestreift, doch, soweit ich sehe, nicht nach ihrer Bedeutung und nach ihrem Ausmaß behandelt. Das Gutachten des Statistischen Reichsamtes läßt nicht nur die Selbstfinanzierung bei seinen Berechnungen außer acht, sondern sagt an einer Stelle ausdrücklich, daß die Selbstfinanzierung nicht erfaßt werden könne. Da wahrscheinlich in unserer Diskussion oft von der Selbstfinanzierung die Rede sein wird, so möchte ich dazu das Folgende sagen. Es wird vielleicht übersehen, daß die Selbstfinanzierung ein altes, für die Personalgesellschaften sehr wichtiges, jedoch auch bei Aktiengesellschaften weit verbreitetes Mittel zum Ausbau der Betriebe darstellt. Wie schwer es dem alten Rathenau geworden ist, sich von den selbstverdienten Mitteln zu trennen, wenn es nötig wurde, an die Aktionäre eine

Dividende auszuschütten, ist wohl bekannt. Daß insbesondere in England und Amerika die Zurückhaltung und Akkumulation der Gewinne auch bei Aktiengesellschaften eine große Rolle spielt, ist in einigen Gutachten verschiedentlich erwähnt worden. Das liegt zum Teil auch daran, daß für die Beschaffung von neuen Mitteln, d. h. für Erweiterungszwecke, die Banken nicht immer so zur Verfügung standen, wie das durch die Entwicklung des industriellen Kredits in Deutschland der Fall ist.

Dennoch hat es von jeher in Deutschland eine Selbstfinanzierung auch bei Aktiengesellschaften gegeben. Über die chemische Industrie liegt z. B. eine Untersuchung vor[1], deren Ergebnis ist, daß vor dem Kriege etwa ein Drittel bis zwei Fünftel aller Erweiterungskapitalien auf dem Wege über die Selbstfinanzierung aufgebracht worden sind. Eine Untersuchung von Bilanzen der Eisen-, Hütten- und Elektrizitätsgesellschaften, die ich durchgeführt habe, hat bis zum Kriege in einzelnen Fällen einen Anteil der Selbstfinanzierung von einem Fünftel bis einem Viertel ergeben. Natürlich kommt es auf die Gewinnmöglichkeiten an, die ja in den einzelnen Branchen verschieden liegen.

In den Jahren 1926 bis 1929 sind vornehmlich drei Gründe zusammengekommen, die zur Bevorzugung der Selbstfinanzierung geführt haben: 1. die Schwierigkeit, Kapital zu bekommen, 2. die hohen Zinskosten für Fremdkapital und 3. — nicht zuletzt — die hohen Steuersätze. Um dem Druck der hohen Steuersätze zu entgehen, geht die Selbstfinanzierung vielfach über den Weg der stillen Reserven, die vor Festsetzung des ausweisbaren oder steuerpflichtigen Gewinnes gelegt werden. Manchmal ist es recht schwierig gewesen, die Gewinne durch stille Reserven unsichtbar zu machen; wenn die Anlagen abgeschrieben, die Vorräte niedrig bewertet waren, dann wurden auch Rückstellungen für alle möglichen Zwecke, Steuerreserven, schließlich auch fingierte Konten unter den Kreditoren gebildet. Durch die Verbindung der Selbstfinanzierung mit den stillen Reserven unterscheiden sich die deutschen Unternehmungen von den englischen und amerikanischen Aktiengesellschaften, die mehr die Bildung von offenen Reserven oder den Gewinnvortrag auf das nächste Jahr bevorzugen.

Es ist hier nicht der Ort, über die betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven zu sprechen. Ich möchte zum Schluß noch ein Wort über das Ausmaß der Selbstfinanzierung in den hinter uns liegenden Jahren sagen, und zwar ist jetzt an die Selbstfinanzierung im ganzen zu denken, d. b. sowohl bei den Personalgesellschaften als auch bei den Aktiengesellscbaften, und sowohl in Form der stillen als auch in Form der offenen Reserven. Zunächst: es besteht kein

[1] R. Grabower, Die finanzielle Entwicklung der Aktiengesellschaften der deutschen chemischen Industrie und ihre Beziehungen zur Bankwelt. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen. H. 144.) Leipzig 1910.

Zweifel, daß bei uns die Dotierung der offenen Reserven keinen Maßstab für den Umfang der Selbstfinanzierung abgeben kann. Die tatsächliche Zunahme der offenen Reserven ist zum größten Teil auf das Agio bei Emissionen von neuen Aktien zurückzuführen. Immerhin kann man aus den Ziffern der Aktienstatistik, insbesondere aus der Höhe des ausgewiesenen Reingewinns, Rückschlüsse auf die Höhe der wirklichen Betriebsgewinne ziehen, um wenigstens zu sagen, ob nur 100 Mill. oder 1500 Mill. M. in Betracht kommen. Insbesondere in dem gewinnreichen Jahre 1927 dürfte die Selbstfinanzierung einen hoben Grad erreicht baben, da trotz der reichlichen Gewinne die ausgewiesenen Gewinne nur wenig gesteigert worden sind. Für dieses Jahr kann man vielleicht sagen, daß bei einer Dividende von 8% und weniger die Selbstfinanzierung im gleichen Maße wie der ausgewiesene Gewinn abgenommen, bei einer Dividende über 8% entsprechend zugenommen hat, natürlich unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in den einzelnen Geschäftszweigen. Für die Jahre 1927 und 1928 kann man die Schätzung von je 1,5 bis 2 Milld. RM. wagen. Im Durchscbnitt der Jahre 1925—1928 ist vielleicht ein Betrag von jährlich 1,5 Milld. anzunehmen.

Einen Anhaltspunkt für die Abschätzung des Umfanges der Selbstfinanzierung können die Ergebnisse der Körperschaftsteuer bieten, wenn man hier die bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinne mit den steuerpflichtigen Gewinnen vergleicht. Docb ist hierbei zu beachten, daß der Unterschied zwischen beiden nicht gerade immer den Betrag der stillen Reserven darstellt und daß die Selbstfinanzierung nicbt allein die stillen Reserven der dem Körperschaftsgesetz unterliegenden Gesellscbaften umfaßt, sondern alle Betriebsgewinne, die nicht verteilt worden sind.

Bei der Vorstellung, die man sich von dem Ausmaß der Selbstfinanzierung macht, ist jedoch das Folgende nicht außer acht zu lassen. Die Mittel aus der Selbstfinanzierung, insbesondere soweit sie als stille Reserven nicbt öffentlich ausgewiesen werden, also auch nicht der Kontrolle unterliegen, können leicht auf dem Wege der Fehlleitung, des Preisrückganges oder durch Abbuchung von Verlusten aufgezehrt werden. Die stillen Reserven zeichnen sich gerade dadurch aus, daß von ihnen nicht nur laut gesprochen wird, wenn sie gelegt werden, sondern vielfacb auch dann noch, wenn sie in Wirklichkeit längst still geworden sind. Dann ist eine Diskrepanz zwischen den zurückbebaltenen Gewinnen und der durch sie bewirkten Kapitalbildung eingetreten, von der ich noch sprecben möcbte.

In dem Gutacbten des Herrn Wagemann werden uns wertvolle Aufschlüsse über die Höhe und die Berechnung der Kapitalbildung gemacht. Bei aller Anerkennung der hier geleisteten Arbeit will mir doch scheinen, daß Mißverständnisse nicbt ganz ausgeschlossen sind. Wenn wir nämlich genauer zuseben, müssen wir sagen, daß unter Kapitalbil-

dung nicht immer dasselbe verstanden wird. Da aber diese Kapitalbildung am Anfang unserer Erörterungen steht, so ist es, glaube ich, notwendig, zunächst den Boden zu klären, auf dem wir stehen und von dem wir ausgehen wollen.

Um es vorwegzunehmen: das Wort „Kapital" wird in dem Wort „Kapitalbildung" in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Es ist die Rede von Sparen, Geldkapital, Nominalkapital, Sachkapital, Güterseite, Investitionen, von volkswirtschaftlichem Kapital, von Sparquote u. a. m. Ich glaube, man muß gerade mit Rücksicht auf unsere Erörterungen folgendes auseinanderhalten:

Erstens das, was vom Einkommen der einzelnen Wirtschaftssubjekte, in Geld gesehen, im Sinne von Rücklagen gespart wird. Beispiel: 100 M. Einkommen, 70 M. Ausgaben, 20 M. Steuern, 10 M. Rücklagen. Das letztere ist die Ersparnis und durchaus nicht gleichbedeutend mit Kapitalbildung, wie zu zeigen sein wird. Für Ersparnis wird auch Sparquote gesagt; ich würde vorschlagen, für dieses in Geld gesehene Sparen nicht „Kapitalbildung" zu sagen. Diese Sparquote in Geld ist aber wichtig für unser Thema, da die Steuer beim Geldeinkommen anknüpft bzw. diese daher beeinflußt.

Nun ist wichtig, daß eine statistische Erfassung der Sparquote beim einzelnen Wirtschaftssubjekt mit allergrößten Schwierigkeiten verbunden, vielleicht sogar ganz unmöglich ist. Die Rechnungen, die uns das Statistische Reichsamt vorlegt, stellen Umwege zur Erfassung der Sparquote dar: Es wird ermittelt, was von dieser Sparquote in Spareinlagen, in Effekten, in Hypotheken und in sonstigen Anlagen angelegt worden ist, und diese Rechnung wird in doppelter Weise aufgemacht, einmal, was der Gläubiger aus diesen Anlagen zu fordern hat, das andere Mal, was der Empfänger aus diesen Anlagen schuldet. Natürlich müssen die beiden Rechnungen übereinstimmen; es ist jedoch zu beachten, daß die beiden Rechnungen nicht getrennt durchgeführt worden sind. So sind z. B. die Emissionen beide Male der Emissionsstatistik entnommen. Mit welchen Schwierigkeiten, Schätzungen und Doppelzählungen beide Rechnungen arbeiten müssen, zeigt das Gutachten wieder mit aller Deutlichkeit. Es muß aber noch einmal hervorgehoben werden, daß folgende Posten nicht enthalten sind: 1. die von Privaten gegebenen Hypotheken, 2. die Selbstfinanzierung in dem ganzen Umkreis aller Betriebe, auch der Aktiengesellschaften, von der ich soeben gesprochen habe. Das wird auch vom Gutachten betont. Ich möchte aber 3. noch hinzufügen: nicht erfaßt sind ferner die im Ausland erfolgten Ankäufe von Grundstücken, die Beleihung von ausländischen Grundstücken, die von Deutschland gegebenen Exportkredite sowie endlich die bei ausländischen Banken eingezahlten Spareinlagen.

(Zuruf: Kapitalflucht!)

Es handelt sich hierbei sowohl um Posten der ausländischen Kapitalanlage als auch um solche der Kapitalflucht.

Zweitens: Neben der Erfassung der Ersparnisse, die auf dem Umwege über das Geldkapital vorgenommen wird, wird als Kapitalbildung das durch das Geldkapital entstandene Sachkapital angesehen. Hier tritt die Schwierigkeit hinzu, festzustellen, was unter Sachkapital zu verstehen ist. Will man nicht die Begriffe durcheinanderwerfen, dann geht es nicht an, Güterwert, Sachkapital, Investitionen, volkswirtschaftliches Kapital gleichzusetzen. Was die Reichs-Kredit-Gesellschaft als Investitionen bezeichnet, ist die Verwendung des Geldkapitals für die aufgezeichneten Zwecke: Wohnbau, Maschinen, Hausrat usw. Es kann natürlich interessant sein, zu sehen, was die deutsche Volkswirtschaft in einem bestimmten Jahre des Um- und Wiederaufbaues an Sachgütern dieser Art produziert hat; aber diese Investitionsrechnung ist keine Darstellung der Kapitalbildung. Als Investition ist dann der Hausrat insofern anzusehen, als die Mittel nicht für einen sofortigen Konsum, sondern für einen länger dauernden Konsum — eben den Gebrauch — verwendet worden sind. Der Hausrat ist natürlich abzusetzen, wenn man die Kapitalbildung im eigentlichen Sinne, d. h. als eine Vermehrung der Produktionsmittel, erfassen will. Ich möchte vorschlagen, daß wir von Kapitalbildung nur sprechen, wenn wir die realen Produktionsmittel meinen. Allerdings tritt jetzt eine neue Schwierigkeit auf. Wenn wir diese Kapitalbildung erfassen wollen, so müssen wir wieder die Geldrechnung anwenden, es sei denn, man wollte sich dieses reale Kapital in Tonnen, Pferdekräften oder Kilowatt vorstellen, was offenbar unmöglich und, wie wir sogleich sehen werden, auch unzweckmäßig ist.

Die Frage ist: Entspricht die Ersparnisbildung jeweils der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung in diesem Sinne? Wenn ja, dann könnte auch die Umwegsrechnung über das Geldkapital — als Forderungen und Schulden — einfach übernommen werden, natürlich mit all den Fehlerquellen, die in der Rechnung selbst liegen. Die Frage könnte mit Ja beantwortet werden, wenn die Gewißheit vorhanden wäre, daß die den Unternehmern zur Verfügung gestellten Sparquoten auch produktiv, d. h. im Sinne der Steigerung der Produktivität, verwendet worden wären. Einen Maßstab für die Produktivitätssteigerung besitzen wir nicht; stellen wir aber einmal als Regelfall auf, daß die volkswirtschaftliche Produktivität ihren sichtbaren Ausdruck in der Rentabilität des Kapitals findet, dann könnte Ersparnis gleich Kapital sein, das eine entsprechende Rente abwirft. Nun wissen wir aber, daß gerade in den hinter uns liegenden Jahren große Verluste durch Zahlungseinstellungen, Konkurse eingetreten sind, daß sehr viel Kapital — wie z. B. in der Landwirtschaft — fehlgeleitet worden ist, bei dem die Verlustabschreibung noch nicht erfolgt ist. Hier stellen die Ersparnisse in der Geldkapital-

rechnung noch Forderungen und Kredite dar, obwohl ein Gegenwert in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht oder nicht mehr vorhanden ist, wie auch das Gutachten an einer Stelle hervorhebt.

Gestatten Sie mir, daß ich zur Verdeutlichung dessen, was ich sagen will, ein Bild aus dem kaufmännischen Leben gebrauche. Denken Sie an die Bilanzrechnung. Wenn ich für die deutsche Volkswirtschaft eine Bilanz aufmachen wollte, so hätte ich zunächst auf der Passivseite die Posten, die die Sparer hineingesteckt haben, also die Summen für den Zuwachs an Eigenkapital, insonderheit an Aktienkapital, an Reserven, an Obligationen, an Anleihen, an Hypotheken, an Krediten. Das ist die Geldkapitalrechnung, die wir soeben besprochen haben. Auf der Aktivseite wäre zunächst das einzusetzen, was mit diesen Geldkapitalien produziert worden ist, also die Verbesserung des Grund und Bodens, die Fabrikgebäude, die Rohstoffe, Hilfsstoffe und fertigen Waren, soweit sie nicht der Produktion dienen, also sich in Händen der Produzenten und des Handels befinden, und endlich die Liquiditätsreserven, und zwar zunächst alles zum Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis. In dieser Bilanz müssen Kapital auf der linken Seite und Geldkapital auf der rechten Seite übereinstimmen, sofern alle Ersparnisse in dieser Weise Verwendung gefunden haben.

Nun kommt aber das Entscheidende: Es ist jetzt die Frage, ob die Anlagen richtig und voll ausgenutzt werden, ob die Ersatzbeschaffung rechtzeitig — weder zu schnell noch zu langsam — und vollwertig erfolgt ist, ob schließlich mit diesem Produktionsapparat das für die Volkswirtschaft erforderliche Maß von Konsumgütern und neuen Produktionsmitteln erzeugt worden ist. Stellt sich — wie bei einer kaufmännischen Bilanz — heraus, daß mit Verlust gewirtschaftet worden ist, dann sind schließlich die aktiven Posten nicht mehr soviel wert, während auf der Passivseite in der Geldkapitalrechnung die alten Schuld- und Forderungsposten weiter bestehen. In einem solchen Falle tritt bei der privaten Unternehmung die Sanierung ein, d. h. die Aktivwerte werden auf den wirklichen Wert abgeschrieben, und auf der Passivseite wird das Kapital herabgesetzt. Dieser Zustand ist in der deutschen Volkswirtschaft vorhanden. Natürlich ist es schwer, eine solche volkswirtschaftliche Bilanz aufzustellen. Die Frage ist, mit welchen Werten die Posten einzusetzen sind. Hier greift die von Herrn Wagemann angeführte Arbeit des Statistischen Reichsamtes ein, auf Grund der Bilanzen die Jetztwerte der Produktionsmittel zu ermitteln. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um eine Bilanz der Bilanzen, und die mangelnde Rentabilität wird zeigen, daß von dem Geldkapital der Ersparnisrechnung noch viel weniger an Produktivkapital da ist, als gemeinhin angenommen wird. Ich glaube daher, daß man, wenn man eine solche volkswirtschaftliche Kapitalrechnung aufmacht, im Durchschnitt der

letzten Jahre auf nicht mehr als höchstens 5 Milld. M. jährliche Kapitalbildung kommen wird.

Doch führen diese Betrachtungen hier vom Thema ab. Ich wollte nur auf diese Dinge hinweisen, damit sie in unserer Diskussion nicht durcheinandergehen. Es ist — um es noch einmal zusammenzufassen — zu unterscheiden: erstens die Ersparnis, die Sparquote, die Rücklage in Geld als Teil des Einkommens oder die Kapitalanlage, und zweitens die Kapitalbildung im volkswirtschaftlichen Sinne, d. h. die Vermehrung der Produktionsmittel zwecks Steigerung der Produktivität, die man an der Rente des Kapitals messen kann. Freilich muß man bei dieser Rente innerbetriebliche und außerbetriebliche Faktoren unterscheiden. Wenn in dem Beispiel, das Herr Krupp v. Bohlen und Halbach in seinem Gutachten anführt[1], der reine Wirtschaftsüberschuß der 19 Kohlengesellschaften 14,2 Mill. M. beträgt, so ist das, gerechnet auf das Betriebsvermögen in Höhe von 88 Mill. M., eine Rente von 16%. Gehen aber von diesem Wirtschaftsüberschuß die Steuern und sozialen Lasten in Höhe von 10,8 Mill. M. ab, so bleibt ein Gewinn von nur 3,4 Mill. M. oder eine Rente von nicht ganz 4% des steuerlichen Betriebsvermögens. Es macht nun einen Unterschied, ob man den Ertrag von 3,4 Mill. M. mit 10% oder mit 6% kapitalisiert. Ändert man diese Faktoren, so ändert sich auch die Rentabilitätsrechnung. Doch ist es nicht meine Absicht, in diesem Augenblick die praktische Durchführung dieser Rechnung zu versuchen. Vielleicht kann die beim Statistischen Reichsamt im Gange befindliche Sachrechnung hierauf Rücksicht nehmen.

Worauf es mir ankam, war nur, die Aufmerksamkeit auf dieses Doppelgesicht der Kapitalbildung zu lenken, um zu verhindern, daß in den nachfolgenden Diskussionen die Dinge durcheinandergehen.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Kollege Prion. Als zweiter Diskussionsredner hat Herr Dr. Braunthal von der Berliner Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik das Wort.

Dr. Braunthal (Berlin):

Meine Herren! Unser Vorsitzender, Herr Geheimrat Harms, hat Herrn Professor Wagemann und seinen Mitarbeitern schon den Dank der Versammlung dafür ausgesprochen, daß sie endlich die Diskussion über die Kapitalbildung, die in den letzten Monaten auf eine so breite und über das wissenschaftliche Forum hinausgehende Basis gestellt wurde, weitgehend auf wissenschaftliche Grundlagen zu stellen versucht

[1] Vgl. II, S. 449.

haben, indem sie über das Streitobjekt Klarheit zu verbreiten suchten, nämlich über die absolute Größe der Kapitalbildung, über die bisher sehr weit auseinandergehende und verhältnismäßig wenig fundierte Schätzungen im Umlauf waren. Die Diskussion hat ja sehr stark darunter gelitten, daß die Schätzungen über die Kapitalbildung so weit auseinandergingen. Von der einen Seite wurde die Kapitalbildung als zu niedrig, von einer anderen als hoch genug und von wieder anderen Seiten sogar, wenn auch sehr vereinzelt, als zu hoch im Verhältnis zu den Verwertungsmöglichkeiten des Kapitals bezeichnet. Für jede dieser Behauptungen fehlte ein stringenter Beweis. Als Kriterium für die mangelhafte Kapitalbildung wurde die Höhe der Zinssätze nebst den sonstigen Schwierigkeiten der Kapitalbildung herangezogen. Dieses Kriterium ist jedoch meiner Auffassung nach nicht ausreichend, um die Streitfrage zu klären, denn, wie Sie wissen, kann sich diese Diskrepanz zwischen Kapitalbildung und Kapitalbedarf, die unzweifelhaft vorhanden ist, auch aus einem übernormalen Kapitalbedarf erklären. Gerade aus dem Material, das uns Herr Professor Wagemann vorgelegt hat, haben wir ein eindrucksvolles und zum Teil erschütterndes Bild darüber gewonnen, mit welch exorbitant hohem Kapitalbedarf die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren rechnen mußte, wenn wir sehen, daß ein ganzes Drittel der Kapitalbildung der Wiederauffüllung der Vorräte, die vielleicht viel zu weit ging, dienen mußte.

Dies ist aber nur ein Posten jenes übernormalen Kapitalbedarfs, mit dem wir rechnen mußten. Ein anderer, nicht weniger bedeutungsvoller ist der der überstürzten Rationalisierung, die die ungeheuren Versäumnisse der Vergangenheit nachholen mußte. Es ist klar, daß eine sich im normalen Rahmen bewegende Kapitalbildung für einen solchen übernormalen Kapitalbedarf nicht zureichen kann, und daß die Wirtschaft, die sich in einem solchen Zustand befindet, des Sukkurses von außen unmöglich entbehren kann. Wir wissen ja auch aus der Geschichte der Wirtschaft, daß wir es dabei mit einem ganz regulären und — wenn gewisse Grenzen nicht überschritten werden — gesunden und keineswegs beängstigenden Vorgang zu tun haben. Deshalb bleibt meiner Auffassung nach die Vorstellung über die normale, ich möchte sagen, die organische Kapitalbildung doch notwendig, und es genügt nicht, bloß auf die Diskrepanz zwischen der Kapitalbildung und dem so exorbitanten Kapitalbedarf hinzuweisen. Ich glaube, daß auch für die Beurteilung des wirtschaftspolitischen, des finanzpolitischen und nicht zuletzt des lohnpolitischen Streites um die Kapitalbildung diese Vorstellung der normalen Kapitalbildung unentbehrlich ist und nicht durch den Vergleich mit einem — wie immer wieder betont werden muß — übernormalen, aber — wie wir annehmen können — allmählich abklingenden Kapitalbedarf verrückt werden darf.

Nun ist es offensichtlich, daß diese Vorstellung des normalen Kapitalbedarfs erst gewonnen werden kann, wenn man gewisse Vergleichsmerkmale hat, die man vielleicht in ausgeglichenen Wirtschaftszuständen suchen kann. Da ist vielleicht die einfachste Methode die des Vergleichs mit der ausgeglichenen deutschen Wirtschaft vor dem Kriege. Diese Vergleichsmöglichkeit muß meiner Ansicht nach erst gewonnen werden, denn es fehlen uns für die Vorkriegszeit Schätzungen von jener verhältnismäßigen Exaktheit und wissenschaftlichen Brauchbarkeit, wie sie heute allmählich, vor allem durch die dankenswerten Materialien, die uns Herr Professor Wagemann vorgelegt hat, gewonnen werden können.

Nun gestatten Sie mir, zu diesen Materialien bzw. zu den Ausführungen des Herrn Professors Wagemann noch einiges zu bemerken. Über den Ausgangspunkt der Schätzungen ist ja schon gesprochen worden. Es ist die Konfrontation von Geldkapitalbildung und Sachkapitalbildung, die — und das ist ja das Problem, das wir zunächst zu klären suchen müssen — zu einer Unstimmigkeit geführt hat. Die Ziffern sind Ihnen bekannt; ich möchte sie aber nochmals nennen, um einen Eindruck von der Lücke, die hier geblieben ist, zu vermitteln. Die Geldkapitalbildung für die Zeit seit der Inflation wird in diesen Materialien auf rund 36 Milld. M. geschätzt, die Sachkapitalbildung hingegen bloß auf rund 35 Milld. M., wobei Herr Professor Wagemann selbst schon sehr weite Fehlergrenzen angenommen hat. Natürlich ist von dieser Sachkapitalbildung die Kapitaleinfuhr abzuziehen. Die Kapitaleinfuhr wird von der Reichs-Kredit-Gesellschaft für die Zeit von Anfang 1925 bis Mai 1929, also ungefähr für die Zeit, mit der auch unsere Materialien rechnen, auf 14½ Milld. M. geschätzt. Das Jahr 1924 kann außer Ansatz bleiben, weil hier die Kapitaleinfuhr keine besondere Rolle gespielt haben dürfte. Wir kämen dann zu einer inneren Sachkapitalbildung von bloß 20 Milld. M. mit einer Fehlergrenze von 10 Milld. M. nach oben oder unten. Natürlich wäre dann noch die Frage zu untersuchen, wie weit diese Schätzung der Kapitaleinfuhr richtig ist. Herr Professor Prion hat schon die Frage aufgeworfen, ob sie auch insofern als Nettokapitaleinfuhr betrachtet werden kann, als die deutschen Kapitalanlagen im Auslande vollständig erfaßt sind. Die Zweifelsfrage muß gestellt werden. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft freilich könnte darauf antworten, daß die Nettokapitaleinfuhr schon deshalb erfaßt ist, weil sie zahlungsbilanzmäßig errechnet ist. Demnach müßte rein theoretisch die ganze Kapitalausfuhr, in welcher Form auch immer, erfaßt sein. Ob aber diese Saldoschätzung der Zahlungsbilanz auf zuverlässigen Grundlagen beruht, ist natürlich eine andere Frage. Denn es wird damit vorausgesetzt, daß alle anderen Posten der Zahlungsbilanz einigermaßen richtig erfaßt sind; und das erscheint doch sehr fraglich. Ich glaube, man muß hinter diese Schätzung von 14½ Milld. M. Kapitaleinfuhr in diesen letzten Jahren

ein großes Fragezeichen setzen. Hält man sie für zu hoch, so würde man insofern zu etwas günstigeren Ergebnissen kommen, als dann die beiden Ziffern für die Geldkapitalbildung und die Sachkapitalbildung mehr zusammenrücken würden, als es nach den Angaben des Herrn Professors Wagemann der Fall ist.

Nun versucht unser sehr geehrter Herr Referent, diese Diskrepanz zu erklären. Zum Teil führt er sie auf die Tatsache zurück, daß zur Geldkapitalbildung auch die Kassenbestände gerechnet werden müssen, und zwar sowohl die baren wie die giralen. Das ist natürlich richtig, aber im Grunde genommen trägt die Kassenhaltung genau denselben sachkapitalmäßigen Charakter wie die anderen Größen des Sachkapitals auch. Man kann sich hier der Vorstellung der Kassenbestände als Verkehrsmittel bedienen, denn sie tragen einen für die Wirtschaft genau so produktiven Charakter wie die Verkehrsmittel im engeren Sinne des Wortes (Bahnwaggons u. dgl.). Natürlich wird dieser Posten in der Sachkapitalbildung nicht auftauchen, aber deshalb ist er doch als Produktionsfaktor nicht minder bedeutungsvoll.

Des weiteren hat uns schon Herr Professor Wagemann und noch ausführlicher Herr Professor Prion dargelegt, daß diese Diskrepanz zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß sich das Geldkapital nicht vollständig in Sachkapital niedergeschlagen hat; die Fehlinvestitionen, die konsumtiven Kredite müßten hier abgezogen werden. Wir wissen, daß gerade dieser Fehlposten zu einem sehr großen Teil auf die anormalen Verhältnisse infolge des Krieges und der Inflation zurückzuführen ist, und es ist zu hoffen, daß er in der Zukunft keine so große Rolle mehr spielen wird.

Dann hat Herr Professor Wagemann in seinen Materialien auch großes Gewicht darauf gelegt, daß die Geldkapitalschätzungen notwendigerweise mit Doppelzählungen arbeiten müssen, und versucht, auch auf diese Weise einen Teil der Diskrepanz aufzuklären. Ich habe aber den Eindruck, daß sich in den Materialien, die uns vorgelegt wurden, Herr Professor Wagemann so gewissenhaft bemüht hat, die Doppelzählungen auszuschalten, daß der noch verbleibende Posten wohl kaum eine große Rolle spielen kann.

Ich möchte aber doch als Diskussionsbeitrag noch die Frage aufwerfen, ob diese Diskrepanz wirklich so groß ist, wie die Schätzungen annehmen, ob sich nicht teilweise das Rätsel dadurch löst, daß die Grundsätze, nach denen die Sachkapitalbildung in diesen Angaben erfaßt wurde, zum Teil problematisch sind. Herr Professor Prion hat schon eines erwähnt, nämlich die Frage, ob die Absteckung des Umkreises des Sachkapitals richtig vorgenommen worden ist, also insbesondere die umstrittene Frage des Hausrats. Hier scheint mir eine gewisse Inkonsequenz vorzuliegen. Herr Professor Wagemann rechnet die

öffentlichen Gebäude, also nicht bloß die Mietgebäude, sondern auch die öffentlichen Gebäude einschließlich der Verwaltungsgebäude, die rein konsumtiven Charakter tragen, in die Sachkapitalbildung ein, schließt hingegen entgegen der Methode der Reichs-Kredit-Gesellschaft den Hausrat sowohl als auch — und das ist vielleicht noch auffallender — die konsumtiv benutzten Verkehrsmittel aus, vor allem die Kraftwagen für den nicht werbenden Privatgebrauch. Ich glaube, man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob diese Abgrenzung richtig ist. Inkonsequent scheint sie mir deshalb zu sein, weil es sich in dem einen wie in dem anderen Falle — bei den öffentlichen Verwaltungsgebäuden wie beim Hausrat und bei den konsumtiven Verkehrsmitteln — um dauerhafte Konsumgüter handelt, die also keine Rentenquelle darstellen. Wenn man dann die weitere Frage aufwirft, wie weit man die Miethäuser hinzurechnen darf, und darauf die Antwort gibt, daß sie eingerechnet werden dürfen, weil sie eine Rentenquelle darstellen, so ist diese Antwort schon deshalb richtig, weil sich ein ganz verzerrtes Bild der Kapitalbildung ergeben würde, wenn man die Miethäuser ausschließen würde. Aber die Inkonsequenz scheint mir deshalb doch nicht behoben. Wenn man einwirft, die Verwaltungsgebäude belasteten den Kapitalmarkt, die Bildung des Hausrats hingegen nicht, so scheint mir auch dieser Einwand nicht stichhaltig, denn es belasten keineswegs alle Verwaltungsgebäude den Kapitalmarkt; der größte Teil dürfte über die Steuern laufen, also aus Haushaltsmitteln gebaut sein. Und anderseits belasten ja auch sehr viele dauerhafte Konsumgüter den Kapitalmarkt sehr stark. Das gehört in das Gebiet der Konsumfinanzierung, über die man sich bei Gelegenheit dieser Frage der Geld- und Sachkapitalbildung auch klar werden müßte. Wenn jemand aus seinem Jahreseinkommen Konsumgüter beschafft, die viele Jahre hindurch dauern, so hat er meiner Auffassung nach Kapital gebildet oder auf dem Wege der Konsumfinanzierung geborgt, das er dann in den nächsten Jahren amortisieren muß. Es ist daher natürlich eine Verschleißquote bei der Einrechnung dieser Anlagen in die Sachkapitalbildung zu berücksichtigen. Ich glaube jedenfalls, daß man in diesem Streit der Reichs-Kredit-Gesellschaft recht geben und mit den öffentlichen Verwaltungsgebäuden auch den Hausrat und die konsumtiven Verkehrsmittel in die Sachkapitalbildung einrechnen muß.

Nun zu der Amortisationsfrage, die in dem Streit zwischen Reichs-Kredit-Gesellschaft und Statistischem Reichsamt eine ziemlich große Rolle spielt, weil ein großer Teil der Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Sachkapitalbildung auf diesen Streit zurückzuführen ist. Meine persönliche Auffassung ist die, daß Herrn Professor Wagemann bei dieser Amortisationsfrage doch ein Versehen unterlaufen ist. Er möchte nämlich die Amortisation der Miethäuser, der Verkehrsmittel

usw. zweimal anrechnen. Das ist natürlich nicht angängig. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft ist so verfahren, daß sie den Nettozugang an Wohnhäusern, Verkehrsmitteln usw. berechnet hat, also den Zugang abzüglich des Abbruchs. Herr Professor Wagemann meint nun, das genüge nicht, sondern man müsse außer dem Abbruch auch noch den jährlichen Verschleiß abziehen. Ich glaube, daß man dabei die Abschreibungen doppelt ansetzt, denn die Methode, die die Reichs-Kredit-Gesellschaft anwendet, ist, betriebswirtschaftlich gesehen, die abschreibungslose Methode. Wenn ein Unternehmen beispielsweise zehn Maschinen hat, die eine zehnjährige Lebensdauer haben und von denen in jedem Jahre eine angeschafft wurde, und wenn nun in jedem Jahr eine Maschine abgebrochen, also außer Betrieb gesetzt, und dafür eine neue angeschafft wird, so darf natürlich darüber hinaus keine Verschleißquote angesetzt werden. Hier scheint mir ein methodischer Fehler vorzuliegen, der natürlich zu einem falschen Resultat führen muß. Freilich kann noch eingewandt werden — und dieser Einwand ist sehr wichtig —, daß wir beispielsweise bei den Wohngebäuden eine übernormale Abschreibungsquote einsetzen müssen, weil in den zehn vorhergehenden Jahren nicht genügend Wohngebäude abgebrochen wurden, so daß wir in den nächsten Jahren mit einem übernormalen Abbruch von Wohngebäuden zu rechnen haben werden. Das ist natürlich ein richtiger Gesichtspunkt, der berücksichtigt werden muß. Aber im großen ganzen scheint mir doch die Methode, nach der die Reichs-Kredit-Gesellschaft vorgegangen ist, richtig zu sein. Ich persönlich halte also die Ergebnisse, zu denen die Reichs-Kredit-Gesellschaft gelangt ist, grundsätzlich — natürlich nur grundsätzlich, ohne mich über ihre statistisch-ziffernmäßige Berechtigung äußern zu wollen — für richtig und würde eine entsprechende Berichtigung der Schätzung der Sachkapitalbildung, wie sie Herr Professor Wagemann vorgenommen hat, für erforderlich halten.

Wenn ich eine solche Berichtigung vornehme, dann komme ich von der Basis aus, von der in dem Gutachten ausgegangen wird, nicht zu einer Sachkapitalbildung von 9,3 Milld. M. für das vergangene Jahr, wie Herr Professor Wagemann[1], sondern zu einer Sachkapitalbildung von rund 12,5 Milld. M. Zieht man von diesen 12,5 Milld. M. die Kapitaleinfuhr in Höhe von etwa 4,5 Milld. M. ab, so gelangt man zu einer Sachkapitalbildung von rund 8 Milld. M. Natürlich sind das nur sehr vage Schätzungen, die aber immerhin die Diskrepanz zwischen Sachkapital- und Geldkapitalbildung für das vorige Jahr auf 1 Milld. M. herabdrücken, wenn man mit einer Geldkapitalbildung von 9 Milld. M. rechnet.

Abschließend möchte ich die Kapitalbildungsschätzungen von Herrn

[1] Vgl. II, S. 182.

Professor Wagemann in Beziehung bringen zu seinen Angaben über das Steueraufkommen. Wenn auch, wie schon gesagt, für das Jahr 1913 keine Kapitalbildungsschätzungen vorliegen, die sich an Brauchbarkeit mit den uns vorliegenden Schätzungen vergleichen lassen, so dürften wir doch nicht fehlgreifen, wenn wir — nach Rogowski und Singer — die Geldkapitalbildung des Jahres 1913 auf 6—7 Milld. schätzen, d. h. mit anderen Worten: die deutsche Geldkapitalbildung dürfte unter Berücksichtigung der Geldentwertung den Vorkriegsstand nahezu wieder erreicht haben. Anderseits gab uns Herr Professor Wagemann in seinen Angaben über das Steueraufkommen ein Bild von dem gewaltigen absoluten und relativen Rückgang der höheren Einkommen und Vermögen. Konfrontieren wir diese beiden Tatsachen, dann muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Verschiebung der Einkommen von den oberen zu den unteren Schichten — entgegen der früher herrschenden Auffassung über die Quellen der Kapitalbildung — auf die Gesamthöhe der Kapitalbildung keinen oder jedenfalls nur einen sehr unbeträchtlichen Einfluß ausgeübt hat: Der Verschiebung der Einkommen von oben nach unten ging parallel eine gleichartige Verschiebung in den Quellen der Kapitalbildung, ohne daß ihre Gesamthöhe darunter fühlbar gelitten hätte.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Der Gegenstand unserer Erörterung ist die Kapitalbildung nicht schlechthin in ihrer Allgemeinheit und in ihren theoretischen Grundfragen, in abstracto, sondern die Kapitalbildung mit Bezug auf das Steuersystem. Aus dieser Inbeziehungsetzung ergibt sich eine Einschränkung des Gegenstandes oder, sagen wir einmal, eine Möglichkeit, die Grundbegriffe nur in der Richtung zu klären, in der wir sie hier gebrauchen. Als ich mir erlaubte, mich zum Wort zu melden, hatte Herr Professor Prion noch nicht gesprochen. Die Darlegungen, die er gemacht hat, führen auf die Punkte, zu denen ich noch einiges zu sagen mir erlauben wollte. Mir scheint, gegenwärtig tritt unter uns das ein, was man voraussehen mußte, wenn einem der Gegenstand nicht ganz fremd ist. Es besteht die Gefahr, daß wir über die Grundbegriffe und die Grundlagen, über die Ziele, deretwegen wir sprechen, uns heute morgen nicht genügend präzise einigen. Wir wollen doch wohl den heutigen Vormittag dazu benutzen, um genau festzustellen, nach welchen Richtungen unsere weiteren Diskussionen gehen sollen. Lassen Sie mich ganz kurz darlegen, was ich meine.

Die Materialien des Statistischen Reichsamtes, die uns übermittelt wurden, beschäftigen sich mit einer sehr interessanten Ausrechnung der Zunahme des Geldkapitals in Deutschland seit der Stabilisierung. Das

Statistische Reichsamt geht von gewissen bekannten Tatsachen aus und setzt sie in interessanter Weise zusammen. Es hat beobachtet, daß die Einlagen bei den Sparkassen seit der Inflation auf 10,9 Milld. angewachsen sind, daß die Prämienreserven der Lebensversicherungen auf 1,2 Milld. gestiegen sind, daß eine Effektenbildung von 13,7 Milld. erfolgt ist. Aus diesen drei Posten addiert das Statistische Reichsamt ungefähr 25,8 Milld. Produktion langfristigen Kapitals, und zwar langfristigen Privatkapitals. Es beschäftigt sich dann mit den 13 Milld. kurzfristigen Kapitals in Gestalt von Bankdepositen und anderen kurzfristigen Geldern und kommt dadurch zur Gesamtsumme des gebildeten Privatkapitals.

Ganz logisch fügt es zu diesem gebildeten Privatkapital als weitere Kategorie das halb zwangsmäßig gebildete Kapital hinzu, das die Träger der Sozialversicherung angehäuft haben, das sind 1,8 Milld. Als dritte Kategorie führt es das vollkommen in der öffentlichen Hand gebildete Kapital an, 3,6 Milld. Aufwendungen aus der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau; nicht ausgewiesen sind die weiteren Investitionen der öffentlichen Hand.

Was bedeutet die Addition, zu der das Statistische Reichsamt gelangt, nämlich die Addition: Zuwachs an Privatkapital 25 Milld., Zuwachs an flüssigem Kapitalgeld 13 Milld., Zuwachs an halb zwangsmäßig gebildetem und ganz in der öffentlichen Hand gebildetem Kapital von soundso viel, zusammen 44 Milld., wovon das Auslandskapital mit 6,1 Milld. und Doppelzählungen mit 3 Milld. abgezogen werden? Alles das bedeutet Betrachtung des Tatbestandes unter dem Gesichtspunkt der Geldkapitalbildung. Ich brauche nicht zu wiederholen, denn das ist sehr deutlich aus den Darlegungen des Herrn Vorredners hervorgegangen, auch Herr Präsident Wagemann hat das sehr deutlich unterstrichen: die so gewonnene Ziffer ist in keiner Weise mit dem gebildeten Sachkapital identisch. Ich gehe darin noch viel weiter als das Statistische Reichsamt.

Wenn z. B. das Statistische Reichsamt darauf kommt, daß die Millionen einzelner Sparer in ihren Sparbüchern 10,6 Milld. zusätzliche Geldforderungen gegen ihre Schuldner, also gegen die Sparkassen und durch diese gegen die Wirtschaft gewonnen haben, und es kommt in der nächsten Ziffer auf 13 Milld. neugebildeten Effektenmaterials, so steckt schon in diesen beiden Ziffern die Möglichkeit einer sehr bedeutenden Überschneidung. Dieses Effektenmaterial ist zum allerwesentlichsten Teil aus Hypothekenpfandbriefen gebildet, d. h. aus Wertpapieren, die wieder ihrerseits von den Sparkassen gekauft werden, ein Tatbestand, auf den das Statistische Reichsamt auch hinweist. Kurzum, der Nominalkapitalzuwachs, zu dem man gelangt, beweist nichts für die Zunahme an Sparkapital.

Aber ist das so wichtig? Mir scheint, unter dem Gesichtspunkt, unter dem wir hier diskutieren, kommt es darauf nicht so sehr an. Denn

wenn wir die Frage stellen, wie sie in der englischen Colwyn-Enquête vor zwei oder drei Jahren in England gestellt wurde: welche Wirkung hat das geltende Steuersystem auf die Kapitalbildung? dann können wir sie nur in gänzlicher Trennung der beiden Begriffsarten, mit denen wir es zu tun haben, behandeln. Wir können fragen: Behindert ein Steuersystem, beispielsweise ein solches, das das Einkommen außerordentlich scharf erfaßt, die private Geldkapitalbildung in der Hand des einzelnen Einkommenswerbers? Das ist wohl die für den Laien natürlichste Fragestellung. Wenn unsere Frage so obenhin in der Zeitung stünde: „Steuersystem und Kapitalbildung", dann würde der Leser zunächst denken, man beschäftige sich mit der Frage, daß uns einzelnen Steuerpflichtigen von unserem Einkommen so viel weggesteuert wird, daß uns nichts zu sparen übrigbleibt, d. h. nichts übrigbleibt als Nominalgeldkapitalzuwachs. Denn das, was wir alle einzeln sparen, gewinnt die Form der Forderung gegen Schuldner, sei es als Sparguthaben, sei es als Prämienreserve einer Lebensversicherung, in die wir uns einkaufen, sei es als Effektenbesitz, den wir erwerben. In der Hand des einzelnen privaten Steuerpflichtigen ist sein Einkommensüberschuß, das, was er zurücklegen kann, Kapital. Es macht ihn zum Gläubiger eines Schuldners, der ihm zinspflichtig wird, und er hat gar keine Möglichkeit, sich die Frage zu stellen, ob dieser Nominalgeldkapitalzuwachs in seiner Hand, volkswirtschaftlich gesehen, zu einer Kapitalbildung geführt hat. Das hängt nicht von ihm ab, sondern das hängt davon ab, was mit den so geschaffenen nominalen Geldforderungen geschieht, d. h. was die Schuldner mit dem Gelde machen. Wenn wir in den Aufstellungen des Statistischen Reichsamts lesen, soweit wir es nicht schon wußten, daß die Verschuldung der Landwirtschaft 10 oder 11 Milld. wieder erreicht hat, so bedeutet das, daß alle Gläubiger der Landwirtschaft, vom privaten Kapitalstandpunkt gesehen, zinspflichtige Forderungen in dieser Höhe erworben haben, daß sie Sparkapital in dieser Höhe bei sich zurückgelegt haben. Würden wir unterstellen, daß ein Teil dieser neukontrahierten Schulden von den Schuldaufnehmern unproduktiv verwendet worden sei, von den Landwirten nicht zur Stärkung ihrer Produktionsmittel benutzt, sondern zur Zahlung von Steuern, zur Deckung ihres Konsumbedarfs oder sonstwie verwendet wurde, so war trotz Bestehens nominaler Kapitalforderungen, volkswirtschaftlich gesehen, ein Zuwachs an Sachkapital oder Produktivkapital der Volkswirtschaft nicht eingetreten.

Wir werden diese Diskrepanz der beiden Begriffslinien, mit denen wir es zu tun haben: Kapital, gesehen vom Standpunkt des einzelnen Kapitalwerbers einerseits, und Kapital, gesehen vom Standpunkt der produktiveren Gestaltung der Volkswirtschaft, also Sachkapital anderseits, überhaupt nicht überbrücken können. Wir werden uns darüber klar

werden müssen, daß diese Diskrepanz besteht, und wir werden in dem Gebrauch des Ausdrucks uns an den einzelnen Stellen klar sein müssen, welchen Ausdruck wir verwerten.

Immerhin werden wir eines tun können, welches die Brücke zwischen den beiden Begriffslinien bilden sollte. Wir werden uns darüber Klarheit verschaffen können, ob und in welchem Umfange die Förderung der Kapitalbildung in dem einen Sinne, nämlich in dem Sinne des Zurücklegens privatkapitalistischer Forderungen, des Bildens von Forderungsüberschüssen über die laufenden Ausgaben beim Einzelnen, mutmaßlich fördernd oder schädigend auf die Bildung von Sachkapital der Volkswirtschaft wirkt. Mutmaßungen über die Rückwirkungen des einen Tatbestandes auf den anderen sind möglich. Sie sind sogar geläufig und bilden, das kann man wohl sagen, den Hintergrund unseres ganzen Programms.

Theoretisch gesprochen, kann die Ansammlung von Privatkapital in dem Sinne, den ich mir darzustellen erlaubte, einer Sachkapitalbildung geradezu hinderlich sein. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, der Einzelne, dem der Staat durch Ermäßigung der Besteuerung, dem die Wirtschaft durch Erlaubnis der Erzielung höherer Gewinne Überschußanhäufung gestattet, benutze diesen Überschuß zu Anlagen, die der Volkswirtschaft nicht dienen, sei es, daß er diesen Überschuß im Ausland investiere in einer Art, die, nationalökonomisch gesehen, was ja nicht immer der Fall ist, unsere Volkswirtschaft schädige oder das Kapital ihr entfremde, sei es, daß er kraft seiner Machtvollkommenheit, über seine Ersparnisse zu verfügen, sie in einer unerzogenen Weise anlegt, d. h. sie solchen Schuldnern zur Verfügung stellt, die mit diesem Gelde nichts anzufangen wissen, oder die zwar etwas damit anfangen, wie beispielsweise manchmal unsere Kommunen, aber nach nationalökonomischer Auffassung vielleicht in unproduktiver Weise dieses dargeliehene Kapital gebrauchen. Kurzum, theoretisch könnte gedacht werden, daß der private Kapitalansammler volkswirtschaftliches Sachkapital beizubringen weniger in der Lage sei als der Staat, wenn letzterer diese Funktion dadurch übernimmt, daß er in Form gewaltiger Besteuerung riesige Geldsummen an sich bringe, diese Geldsummen dann aber höchst produktiv verwende, in musterhaft rationalisierter Form Milliarden aus der Hauszinssteuer zweckmäßig verbaue oder sonstige große Summen, die er vereinnahme, in produktivster Weise in seinen Produktionsapparat einbaue, so daß der Volkswirt nur sagen könnte: Die Besteuerung weiter steigern, damit der Staat in der Lage ist, noch mehr Produktivkapital anzusammeln.

Ich übersteigere bewußt die mutmaßlichen Folgerungen aus dieser Annahme, um darzutun, daß rein logisch die Frage „Kapitalbildung und Steuersystem" nicht unbedingt die Antwort erhalten muß: Erlaubnis an das Privatkapital, Aufhebung starker Steuerbeitreibung. Diese Einstellung braucht uns rein logisch nicht notwendig zu beherrschen. Wenn wir möglicherweise dennoch zu einer solchen Auffassung kommen werden, so werden sowohl empirische Erfahrungstatsachen als auch grundsätzlich-theoretische Gesichtspunkte uns darin voraussichtlich recht geben. Ich werde an anderer Stelle, an einem Spezialpunkt, zu dem ich aufgefordert bin in der Diskussion zu sprechen, mir erlauben, das im einzelnen zu erörtern. Hier wollte ich nur zur Begriffsklärung diese allgemeine Gegenüberstellung wagen. Ich habe dann noch einzelne kleine Bemerkungen zu machen. Es wird besser sein, daß ich diese Ihnen ebenfalls bei der Spezialdebatte unterbreite.

Professor Dr. Hahn (Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, damit diese Verhandlung nicht abgeschlossen wird, ohne daß wenigstens einer derjenigen zu Worte gekommen ist, die weit über das hinaus, was eben gesagt wurde, grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß derartige Statistiken über die Kapitalbildung methodisch nicht haltbar sind. Ich bin der Ansicht, daß wir uns einer ganz schweren Selbsttäuschung hingeben, wenn wir glauben, aus solchen Ziffern — ihre Richtigkeit im übrigen vollständig zugegeben — etwas volkswirtschaftlich Relevantes erkennen zu können. Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob der Hausrat eingerechnet werden soll oder nicht, ich will auch nicht erwägen, ob in diesem oder jenem Punkt Doppelzählungen unterlaufen sind, sondern ich will behaupten, daß diese Ziffern, einerlei, ob wir sie von der Geldseite oder von der Warenseite her gewinnen, in Wirklichkeit nicht Ziffern für die volkswirtschaftliche Kapitalbildung sind. Diese Ziffern geben nur interpersonale Verschuldungsverhältnisse wieder. Deshalb ist es nicht richtig, aus ihnen Wesentliches über die Bildung volkswirtschaftlichen Kapitals herauszulesen.

Herr Professor Prion hat dies schon angedeutet, und Herr Dr. Kempner hat es noch deutlicher ausgeführt. Ich meinerseits möchte noch weiter gehen und sagen, daß man überhaupt nichts volkswirtschaftlich Wesentliches aus diesen Ziffern erkennen kann. Ich möchte dafür nur einen kleinen Beweis anführen. Nehmen Sie an, wir haben mit Ersparnissen ein Hotel gebaut. Das Hotel rentiert nicht, wie überhaupt kaum ein Hotel in der ersten Hand rentiert. Es wird versteigert, und jemand erwirbt es zum halben Preise. Das ist natürlich Kapitalverlust, aber doch nur privatwirtschaftlich gesehen. Volkswirtschaftlich ist der Wert des Hotels genau der gleiche wie vorher. Was sich geändert hat, ist nur der Ertrag, ist nur der Preis, den z. B. die Hotelbenutzer dem Kapitalisten bezahlen. Man spricht da von Fehlleitungen; aber so

grob spielt sich doch das volkswirtschaftliche Getriebe nicht ab, daß man sagen kann, dieses Hotel sei verloren. Was sich geändert hat, sind einfach die Rentabilitätsverhältnisse. Ich darf in diesem Zusammenhang auf einen sehr lesenswerten Aufsatz von Gelesnoff im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik"[1] verweisen. Ich selbst will nur sagen, daß solche Schätzungen zwar zur Illustration gewisser Dinge sehr wertvoll sind, daß aber volkswirtschaftliche Erkenntnisse daraus nicht geschöpft werden können. Nehmen Sie an, unser Zins steigt auf das Doppelte, dann haben Sie sofort eine solche Umwälzung aller Ziffern, daß es gar nicht möglich ist, aus ihnen noch etwas zu erkennen. Geldrechnungen sind für die volkswirtschaftliche Einkommen- und Kapitalschätzung nur mit allergrößter Vorsicht zu verwenden. Was geschehen müßte, aber leider nicht geschehen kann, wäre, eine reale Aufzählung der Kapitalien, die sich vermehrt haben, vorzunehmen.

Dr. Stolper (Berlin):

Meine Herren! Ich habe gestern bereits vor Freunden meine Zweifel geäußert, ob es unserem Herrn Vorsitzenden möglich sein wird, die ganz geniale Disposition unserer Tagung wirklich durchzuhalten. Wäre das möglich gewesen, so hätte ich nämlich jetzt nicht sprechen dürfen. Nun hat mich das Referat von Herrn Professor Wagemann dazu gezwungen; denn wir müssen tatsächlich jetzt gewisse Dinge klarstellen, um unsere künftigen Diskussionen zu entlasten. Erfreulicherweise ist das in der bisherigen Aussprache zu einem großen Teil geschehen. Vor allem möchte ich das, was Hahn eben gesagt hat, fast in jedem Wort unterschreiben. Auch ich bin der Meinung, daß es ein hoffnungsloser Versuch ist, Kapitalbildung statistisch erfassen zu wollen und, was immer dabei herauskommt, daraus wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Erkenntniswerte ableiten zu können. Ich unterstreiche den wirtschaftspolitischen Erkenntniswert deshalb, weil Braunthal früher eine Anzahl von Kategorien gebraucht hat, die vielleicht unbewußt politisch gefärbt sind. Er hat auf Lohnpolitik schon reflektiert. Er hat z. B. Ausdrücke wie „übernormaler Kapitalbedarf" und „überstürzte Rationalisierung" gebraucht. Gestatten Sie mir, meine Herren, diese Dinge völlig unbefangen darzustellen.

Was ist ein übernormaler Kapitalbedarf? Wir alle leben in der Vorstellung: wir haben den Krieg gehabt, die Inflation hinter uns, einen ungeheuren Verschleiß von Gütern, des Produktionsapparates usw. und müssen das nun natürlich in einem rascheren Tempo nachholen, als es

[1] Gelesnoff, Über das Naturale und das Wertmäßige in den wirtschaftlichen Erscheinungen. „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". 54. Bd. (1925), H. 3, S. 577 ff.

bei einer stabilisierten sog. normalen Wirtschaft der Fall wäre. Ist der Begriff so gebraucht, dann ist er natürlich eindeutig bestimmt und völlig klar.

Aber die Anormalität eines Kapitalbedarfs kann noch von ganz anderen Dingen herkommen. Sicher ist ein sehr wesentlicher Faktor z. B. das Tempo der technischen Entwicklung, von dem niemand von uns weiß, wie es sich in einer nahen oder fernen Zukunft entwickeln wird. Wenn wir also heute vom „übernormalen" Kapitalbedarf in dem Sinne sprechen, wie es Braunthal getan hat, so setzen wir dabei schon stillschweigend voraus, daß sich auch in dieser Hinsicht nun eine gewisse Beruhigung, eine gewisse Stabilität durchsetzen wird. Das kann sein, muß aber nicht sein. Ich weiß es nicht und vermute, jemand anders weiß es auch nicht. Ich weiß nur eines: Wir können ebensogut wieder in eine Zeit hineinkommen, wo wir nicht einen geminderten, sondern einen wesentlich gesteigerten Kapitalbedarf gegenüber den letzten Jahren bekommen und nun tatsächlich die Wirtschaft vor dem Problem steht: Wie setzen wir uns mit diesem Zwang auseinander? Werfen uns nicht alle die Hemmungen der Kapitalbildung, mit denen wir in Deutschland zu kämpfen haben, dann technisch relativ noch weiter zurück als wir, sagen wir einmal am Ausgang der Inflationsperiode gestanden haben? Ich stelle dies als hypothetische Betrachtung hin, hoffe aber, daß es nicht so sein werde. Natürlich müßte in diesem Zusammenhang, wenn wir von überstürzter Rationalisierung usw. sprechen, die Frage der Bevölkerungsentwicklung und der Auswirkungen, die von ihr auf den Kapitalbedarf ausgehen, erörtert werden. Aber das ist hier nicht möglich.

Nur möchte ich eines hinzufügen. Wir dürfen nicht übersehen, daß sich bei uns die Kapitalbegriffe durch die starke politische Beeinflussung der Einkommensverwendung wesentlich verschoben haben. Es ist heute methodisch viel darüber gestritten worden, ob man z. B. Wohnungsbau als Kapitalbildung bezeichnen dürfe oder nicht. Die Dinge liegen m. E. so: Wenn sich Wohnungsbau rein privatkapitalistisch unter den Gesetzen des Marktes und des Zinses finanziert, so scheint mir ein Zweifel daran, daß echte Kapitalbildung vorliegt, gar nicht möglich. Wenn dagegen in einer Zeit wie heute Wohnungsbau aus Steuern finanziert wird, unabhängig von dem Einfluß dieser Einkommensverwendung auf die Zinsbildung, so, scheint mir, liegt nichts als politisch bestimmte Dirigierung des Einkommens vor.

Um es ganz kraß auszudrücken: Wir können uns theoretisch denken, daß aus einer Verdoppelung unserer Steuern drei- oder viermal soviel Häuser gebaut werden als jetzt. Statistisch sieht die Sache dann so aus: Ungeheurer Zuwachs an Kapital; Wirkung auf den Kapitalmarkt: Zinsfuß von 30 bis 40% — die Ziffern sind natürlich will-

kürlich gegriffen —, weil auf dem Kapitalmarkt die Beträge dann fehlen, die für diesen politischen, nicht marktmäßig bestimmten Verwendungszweck aus dem Markt herausgenommen worden sind. Wir können deshalb für das Vorliegen von Kapitalbildung nicht das Kriterium der Rentenquelle allein benutzen, wie es Herr Professor Wagemann getan hat.

Nun gestatten Sie mir noch eines. Herr Dr. Kempner hat bereits die Diskussion darauf zurückgeführt, daß wir nicht nur die Problematik der Kapitalbildung, sondern auch die Beziehung zwischen Kapitalbildung und Steuerpolitik untersuchen wollen. Da möchte ich folgendes sagen. Es scheint mir im wesentlichen drei Methoden zu geben, um diese Relation: Kapitalbildung und Steuerpolitik, zu definieren. Die eine der Methoden ist die, die Herr Professor Wagemann angeführt hat. Er hat die Gleichung aufgestellt: Kapitalbildung gleich Differenz Produktion minus Verbrauch, um es sehr zu vereinfachen. In der Diskussion ist bereits ausgeführt worden, daß seine Statistik und auch seine Methode zu wenig die Selbstfinanzierung berücksichtigen. Dann würden wir z. B. bei dem Verhältnis zwischen großen und kleinen Einkommen zu einem ganz anderen Verhältnis der Kapitalbildung als zwei zu eins kommen. Wahrscheinlich wird sich ein Verhältnis von, sagen wir, fünf zu eins herausstellen. Er übersieht dabei und hat es auch nicht in einer Anmerkung erwähnt, daß die Steuerpolitik und das Steuersystem für die Verbrauchsrichtung und für den Verbrauchsumfang wesentlich sind. Verbrauchsrichtung, markantes Beispiel Wohnungsbau, aber auch Verbrauchsumfang. Sie kennen doch den alten Börsenwitz: Auf was laufen Automobile? Auf Geschäftsunkosten! Tatsächlich ist es so, daß die Überspannung der direkten Steuern bei uns in den letzten Jahren eine ganz ungeheure Verbrauchsausweitung und eine unzweckmäßige Kapitalverwendung provoziert hat, unzweckmäßige Kapitalverwendung deshalb, weil soundso viel Leute sagen: Ich kann das und das Geschäft machen, das ich sonst unterlassen würde, weil der Staat mit 50% ohnehin daran teilnimmt, wodurch sich die Rentabilitätsberechnung für mich verschiebt. Ich weiß, daß das nicht der Gipfel rationeller Erwägung ist. Ich weiß aber, daß sie tatsächlich in ganz großem Umfange angewandt wird, und daß auf diese Weise Konsumausweitung und Kapitalfehlleitung vor sich gehen, was bei unserer Betrachtung auch nicht außer Betracht gelassen werden darf.

Aber nun das Dritte und mir Wichtigste, daß doch unser ganzes Steuersystem die Kapitalflucht prämiiert, daß die Kapitalflucht — darüber dürfen wir uns gar nicht täuschen — in den letzten Jahren ganz ungeheuren Umfang angenommen hat. Wenn ich hier das Wort Kapitalflucht gebrauche, so will ich damit zunächst keinerlei moralische Wertungen verbinden. Es gibt sogar eine segensreiche Kapitalflucht. Man

kann darüber streiten, wieweit sie auf dem Umweg über Kredite der deutschen Wirtschaft wieder zugute kommt. Aber wenn wir nach der Wirkung eines Steuersystems auf die Kapitalbildung fragen, so müssen wir vor allem erwägen, um welchen Betrag sich die normale Kapitalflucht mindert oder vergrößert. Das heißt welche Beträge, die unter dem Druck des heutigen Steuersystems regelmäßig ins Ausland gehen, würden dann zu Hause bleiben und hier Anlage und Verwendung suchen? Ich will es meinem Referat vorbehalten, das irgendwie ziffernmäßig zu umgrenzen. Ich möchte hier nur die methodische Bemerkung machen.

Vorsitzender:

Ich darf darauf hinweisen, daß unsere Tagesordnung die Besprechung der Faktoren, die die Kapitalbildung beeinflussen, erst später vorsieht. Hier handelt es sich im wesentlichen um die statistischen Grundlagen. Ich wäre dankbar, wenn dies in den weiteren Ausführungen beachtet würde. Nur wenn wir uns strikt dem aufgestellten Arbeitsprogramm anpassen, dürfen wir hoffen, es sachgemäß zu absolvieren.

Dr. Stolper (Berlin):

Die zweite Methode wäre etwa die, die unlängst Schumpeter versucht hat. Schumpeter geht aus von der Bilanz der „repräsentativen Firma". Er entlehnt dieses methodische Hilfsmittel Marshall und unterscheidet in der Bilanz der repräsentativen Firma zunächst Konsumeinkommen. Dazu gehören nicht nur Löhne und Gehälter, sondern auch Dividenden und Tantiemen, soweit sie nicht gespart werden. Weiter geht in dieser Bilanz der repräsentativen Firma die Abschreibung ab, wobei er unter Abschreibung lediglich das versteht, was zur physischen Intakthaltung des Apparates notwendig ist. So bleibt ein dritter Posten übrig, das sind die Reserven, die Reserven, die sich in einer Ausweitung des Betriebs oder in Barguthaben oder in tausend anderen Formen äußern. Nun steht die Sache so. Wir alle wissen — das ist auch von Herrn Professor Wagemann statistisch belegt —, daß aus wirtschaftlichen und politischen Gründen die Konsumquote sehr schwer zu drücken ist. Die Abschreibungsquote ist ex definitione relativ konstant. Die Folge ist, daß der Steuereingriff im wesentlichen auf Kosten des dritten Punktes geht, auf Kosten der Reserven, d. h. er wirkt nicht proportional, sondern weit überproportional. Auch dies nur kurz als mögliche Methode angenommen.

Die dritte Methode ist die, die ich meinen steuerpolitischen Erwägungen zugrunde gelegt habe und über die in meinem Buch[1] nichts ge-

[1] G. Stolper, Ein Finanzplan. Vorschläge zur deutschen Finanzreform. (Schriftenreihe des Deutschen Volkswirt. 8.) Berlin 1929.

sagt worden ist, weshalb ich das hier gleich anmerken möchte. Ich nehme an, daß das Kapitalplus, das uns durch einen Umbau unseres Finanzsystems erwächst, sich im wesentlichen aus drei Quellen zusammensetzt. Die erste Quelle ist die unmittelbare Ersparnis aus der Steuersenkung. Ich schätze mit den Statistiken von Herrn Professor Wagemann diesen Betrag relativ gering ein, wenn auch nicht so gering, wie seine Ergebnisse es darstellen. Ich möchte annehmen, daß es ein paar gute hundert Millionen sind, bin aber wohl mit allen Anwesenden der Meinung, daß es namentlich bei den untersten Einkommen ein relativ kleiner Betrag wäre, sagen wir, von den 700 Mill., die eine Beseitigung der Lohnsteuer kosten würde, dürften etwa 150 Mill. gespart werden.

Gar nicht erwähnt wurde aber in dem Referat und in der Diskussion die Frage, ob und in welchem Umfang und mit welcher Summe die Steuerpolitik den staatlichen und den privaten Apparat entlasten und rationalisieren kann. Dieses scheint mir ein ganz wesentlicher Faktor zu sein; denn wenn es möglich wäre, durch einen Umbau des Steuersystems diesen öffentlichen und privaten Apparat um einen Betrag x — ich werde den Betrag in meinem Referat einsetzen — zu entlasten, so ist dies offensichtlich ebenso Kapitalbildung, wie jeder echte Rationalisierungserfolg in der Privatwirtschaft es auch ist. Dazu kommen drittens die Summen, die weniger ins Ausland flüchten, die normalerweise im Inland bleiben, während sie heute verjagt werden. Dies scheint mir die methodisch vollständigste Form, in der wir die Beziehung von Steuerpolitik und Kapitalbildung zu untersuchen bestrebt sein müssen.

Privatdozent Dr. Colm (Kiel):

Meine Herren! Die Erfassung von Kapitalbildung und Kapitalverwendung stößt auf derartige statistisch-technische und theoretische Schwierigkeiten, daß das skeptische Urteil, das hier gefällt worden ist, als durchaus verständlich erscheint. Wenn ich trotzdem den Versuch verteidige, in diese Fragen wenigstens durch Schätzung der Größenordnungen Licht zu bringen, so verteidige ich damit nicht die Durchführung in jedem einzelnen Punkte. Ich behaupte aber: Wenn es nicht möglich wäre, irgendwelche Größenvorstellungen über die Kapitalbildung und ihre Quellen zu gewinnen, dann sollte man auf Grund des Urteils, zu dem Herr Professor Hahn gekommen ist, die Tagung schließen. In der Frage der Einwirkung der Besteuerung auf die Kapitalbildung mußte bisher immer so argumentiert werden, als wenn wir über die tatsächlichen Vorgänge der Kapitalbildung nichts wüßten, als wenn die Statistik wirklich zu dem skeptischen Urteil berechtigte, das Herr Professor Hahn abgegeben hat. So ist es aber nicht. Trotz aller

statistisch-technischen, trotz aller theoretischen Schwierigkeiten kann etwas festgestellt werden, und ich glaube, der beste Beweis ist das, was Herr Präsident Wagemann uns vorgelegt hat, obwohl ich nicht unerhebliche Einwände gegen manche der Berechnungen habe.

Worauf kommt es an? Erstens auf die Beantwortung der Frage nach der absoluten Größe der Kapitalbildung. Ob es sich um 8 oder 10 Milld. handelt, ist hier vielfach hin und her diskutiert worden. Wenn die Statistik völlig unbrauchbar sein soll, muß es sich um Fehlerquellen ganz anderer Größenordnung handeln. Die Fehlerquellen, die Herr Professor Hahn als Beispiel angeführt hat, berühren nun gerade die Feststellungen am wenigsten, die für unser Thema wesentlich sind.

Herr Professor Hahn wandte z. B. ein, daß der ganze Vermögenswert dauernd in einem Auf und Ab begriffen wäre. Dieses Auf und Ab der Vermögenswerte ist m. E. das beste Argument gegen alle Volksvermögensrechnungen, aber kein Argument gegen die Ermittlung von Zahlen, die die Einkommen und eine bestimmte Einkommensverwendung, nicht aber die Vermögen betreffen. Nur die Tabelle des Statistischen Reichsamts, die auf Grund des Vermögenszuwachses berechnet ist, kann hiervon berührt werden.

Herr Professor Hahn hat einen weiteren Einwand erhoben gegen die Bildung des Saldos durch Abzug der Kapitalfehlleitungen von der Kapitalbildung, wie es in einem Teil der Berechnungen des Statistischen Reichsamts erfolgt ist. Dazu ist zu sagen: Für unsere Zwecke kommt es nicht auf den Saldo, sondern auf die Bruttozahlen an. Die Rücklagen, die Bruttoersparnisse, die beim einzelnen Individuum, bei der Unternehmung, bei der Sozialversicherung usw. gebildet werden, trifft die Besteuerung. Wenn die Besteuerung z. B. 15 Milld. wegnimmt, dann wird der für Verbrauch und Ersparnis bei den betreffenden Steuerzahlern vorhandene Fonds um diesen Betrag vermindert. Wenn nun außerdem noch durch Fehlleitungen etwas vergeudet wird, dann gilt das sowohl für den Fall, daß die Besteuerung da ist, als auch für den Fall, daß die Besteuerung nicht da ist. Es kommt also für uns als Ausgangspunkt auf die Bruttoersparnis an. Nur wo Fehlleitungen von Kapital durch die Besteuerung veranlaßt werden, sind sie für unser Thema von Interesse.

Hat Herr Professor Hahn aber recht für den Fall, daß man doch saldiert? Das Beispiel des Hotels darf ich vielleicht aufgreifen. Was bedeutet die hier vorliegende Dekapitalisierung? Ist es nur ein Vorgang in der Distributionssphäre mit dem Ergebnis, daß die Aktionäre des Hotels weniger bekommen, sich sonst aber nichts ereignet hat, wie Professor Hahn meinte? Nein, es ist ein volkswirtschaftliches Anzeichen dafür, daß hier zu dem Bau dieses Hauses Produktivkräfte, Arbeit und Kapital, verwendet sind, die, wenn man die Marktlage richtig

übersehen hätte, besser in anderen Sphären angelegt worden wären. Dieser Distributionsvorgang, der in der ungenügenden Verzinsung und als Folge in der Sanierung und Dekapitalisierung zum Ausdruck kommt, ist uns ein Symptom für eine effektive Kapitalfehlleitung. Wenn man die Ermittlung eines Nettobetrages der Kapitalbildung beabsichtigt, besteht kein theoretisches Bedenken gegen einen Abzug für die Fehlinvestitionen. Aber ich lege auf diese Argumentation weniger Wert, weil ich für unsere Fragestellung der ganzen Saldierung keinen Wert beimesse, da ich glaube, daß wir mit den Bruttozahlen rechnen müssen.

Aber noch ein Zweites. Für uns kommt es gar nicht in erster Linie darauf an, ob die Kapitalbildung 8 oder 10 Milld. beträgt. Für uns steht etwas anderes im Vordergrund. Wie ist denn die ganze Debatte über die Kapitalbildung verlaufen? Man hat gesagt, wir müßten die hohen Einkommen entlasten; denn die hohen Einkommen hätten die volkswirtschaftliche Funktion, daß sie die Kapitalerhaltung und Kapitalbildung einer Wirtschaft sicherstellen. Das ist eine Argumentation, wie sie richtig war; ob sie heute noch richtig ist, bedarf der Nachprüfung. Eine wenn auch noch so rohe Handhabe hierfür stellen die Schätzungen des Herrn Präsidenten Wagemann dar. Darin scheint mir das große Verdienst der uns gegebenen Übersichten zu liegen. Das ermöglicht überhaupt erst, unsere ganze Debatte in die konkrete historische Wirklichkeit zu versetzen.

Was hat sich gezeigt? Ich möchte für die absoluten Ziffern alle Einwände gelten lassen. Wir haben 8 bis 10 Milld. Bruttokapitalbildung, von der viel durch Fehlinvestitionen usw. abgeht. Wir schätzen, daß höchstens 2 Milld., also vielleicht ein Viertel davon aus den großen Einkommen durch individuelle Ersparnisse zurückgelegt worden ist. Wir nehmen mit Herrn Professor Prion an, daß etwa ein gleicher Betrag von den öffentlichen und privaten Unternehmungen als Betriebsrückstellungen auf dem Wege der Selbstfinanzierung gebildet worden ist — hier liegt noch die empfindlichste Lücke unserer Kenntnis selbst der Größenordnungen. Auf die kleinen Einkommen entfallen vielleicht 1 bis 2 Milld. Ersparnisse. Wir wissen, daß auf die Sozialversicherung und auf die Privatversicherung knapp 1 Milld. entfällt, ein weiterer Betrag von 1 bis 2 Milld. auf die Kapitalbildung aus Steuern. Diese Relationen geben uns überhaupt erst die Möglichkeit, etwas darüber auszusagen, wie ein Steuersystem auf die Kapitalbildung wirkt.

Daß diese ganze Rechnung mit Fehlerquellen verbunden ist, ist klar. Herr Präsident Wagemann hat die Fehlerquellen in drastischer Weise selber hoch angesetzt. Ich glaube, die Fehlerquellen sind bei der Frage der prozentualen Aufteilung auf die einzelnen Quellen der Kapitalbildung und bei der prozentualen Aufteilung der Steuerlast auf die einzelnen Einkommenschichten etwas geringer als bei der Ermittlung

einer absoluten Nettozahl der Kapitalbildung. Wenn wir an dem Boden der Tatsachen, wie ihn uns Statistik und Schätzung zeigen, nicht als Ausgangspunkt festhalten, dann fürchte ich, daß unsere Diskussion über die Rückwirkung der Besteuerung auf die Kapitalbildung so verläuft, als wenn wir um fünfzig Jahre der Wirtschaftsgeschichte zurückversetzt wären. Darum ist es von entscheidender Bedeutung, daß wir die Statistiken und Schätzungen zwar mit aller Kritik prüfen, sie aber nicht in Bausch und Bogen verdammen.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Zwei kurze Bemerkungen. Ich glaube, wir sind Herrn Dr. Hahn zu Dank verpflichtet, daß er wieder einmal durch besonders scharfe, ich möchte sagen überscharfe Aufstellung eines Gesichtspunktes, der sich dem bisherigen Gedankengang entgegenstellt, uns gelehrt hat, daß in unseren Erwägungen ein Fragezeichen steckt. Ich glaube aber, daß er in der Tat den Gesichtspunkt enorm überspitzt hat, wenn er sagt, daß die Ergebnisse der Geldkapitalzuwachszählung vollkommen bedeutungslos seien, daß in ihnen sich nur die Relation von Forderung und Schuld zwischen den einzelnen Landesbewohnern verkörpere, weiter aber nichts auf die Kapitalbildung geschlossen werden könne. So weit gehe ich nicht. Ich glaube, daß hier der Weg der mittleren Linie in der Tat der richtige ist. In ihm sehe ich eine der mehreren Brücken zwischen den beiden Begriffslinien. Geldkapital aus dem privatkapitalistischen Gesichtspunkte ist zugewachsen einerseits, Sachkapital der Volkswirtschaft anderseits.

Ich glaube, man kann zwei Behauptungen in diesem Zusammenhang aufstellen. Erstens die Behauptung der Wahrscheinlichkeit der produktiven Anlage privaten Kapitals, zweitens als Korrelat von der Schuldnerseite die Wahrscheinlichkeit der rationellen Verwertung geschuldeten Kapitals. In normal arbeitenden Volkswirtschaften, d. h. in solchen, in denen ein niedriger Zinsfuß herrscht, ist meine These sicherlich richtig. Ich glaube, es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in normalen, mit relativ geringen Gefahrquellen arbeitenden Volkswirtschaften das Geld, das A in ein Wertpapier investiert, produktiv investiert ist, und das Geld, das B dem A schuldet, von ihm rationell geschuldet wird.

Wenn Sie sich vorstellen, daß die Spareinlagen unserer Sparkassen gewaltig zugenommen haben, so können Sie einen Wahrscheinlichkeitsschluß mit mehr oder weniger großen Fehlern doch darauf ziehen, daß dieser Zuwachs von Forderungs- und Schuldverhältnissen innerhalb der Volkswirtschaft nicht nur ein juristischer Tatbestand, ein Verkehrstatbestand, eine Kapitalverteilungserscheinung ist, sondern daß ein Prozentsatz x auch Zunahme der Sachgüter, Zunahme der Produktions-

mittel widerspiegelt. Ich gebe zu, daß, je gefahrvoller die Volkswirtschaft ist, mit je höherem Zinsfuß die Erzielung der Rente belastet ist, desto unsicherer mein Schluß gezogen werden kann. Man könnte vielleicht sagen, daß in Frankreich, wo ein sehr billiger Zinsfuß vor dem Kriege geherrscht hat, wo er bald wieder zu herrschen scheint, die Anlage des A beim B mit größerer Wahrscheinlichkeit produktiv ist als in Deutschland. Aber das müßte sich doch auf die Dauer zeigen, wenn alle diese Forderungszuwachse in Fehlleitungen, in unrentable Hotels und andere unrentable Einrichtungen gesteckt worden wären. Es müßte sich das in dem Koeffizienten der Konkurse, in den endgültigen Abschreibungen von Forderungen gegen schlecht gewordene Schuldner zeigen. Ich glaube, daß insofern — ich gehe da ziemlich weit — die uns vorgelegte Statistik sehr bedeutsame Anhaltspunkte für die Einschätzung des Kapitalzuwachses bietet, wenn wir auch zunächst unterstreichen mußten, daß für die Fragen der Besteuerung die Verschiedenheit der Begriffe Privatgeldkapital und Sachkapital nicht vergessen werden darf. Das ist das eine.

Das zweite ist ein kurzes Wort an Herrn Dr. Colm. Die auch aus seinem schriftlichen Gutachten ersichtliche Auffassung, daß die hohen Einkommen nicht mehr, wie dies früher der Fall war oder wie man früher annahm, an der Kapitalerhaltung und dem Kapitalzuwachs der Volkswirtschaft hervorragend beteiligt seien, bedarf m. E. einer Einschränkung, die ich auch aus dem englischen Gutachten gewinne, das uns vorgelegt worden ist[1]. Dort ist in interessanter Weise ausgeführt, daß die einzelnen Einkommenschichten in sehr verschiedener Weise zur Kapitalbildung beitragen, die allerniedrigsten überhaupt nicht, die nächsthöheren in stabiler Weise in der Gestalt, daß eher auf erhöhten Konsum verzichtet wird als auf eine Vernachlässigung des Sparens. Dann wird zu den großen Einkommen geschritten, und da wird auch in England gesagt: der Bezieher des großen Einkommens wird eher seine Lebenshaltung aufrechterhalten, als den nach hoher Besteuerung für ihn klein gewordenen Geldbetrag, der ihm zur Verfügung steht, in den Sparprozeß hineinführen.

Das ist richtig, aber darin versteckt sich folgendes: Wenn gerade den Hochbesteuerten mehrere Milliarden entzogen werden, die der Staat seinerseits teilweise zur produktiven Anlage, teilweise zu weniger produktiver Verwertung, zur Renumeration weniger produktiv arbeitender Staatsangestellter, zur Haltung weniger schaffender Staatseinrichtungen benutzt, so sind das Summen, die, wenn sie den Hochbesteuerten belassen würden, von ihnen zusätzlich zur Kapitalerhaltung und Steigerung der Kraft der Volkswirtschaft benutzt werden. Das heißt die Statistik

[1] Vgl. II, S. 563 ff.

über die Sparkraft der Hochbesteuerten würde vollkommen anders aussehen bei geringerer Besteuerung, und daraus ergibt sich eine stärkere Progression der kapitalbildenden Funktion gerade der oberen Steuerersparnisse.

Ich glaube, daß Herr Dr. Colm diesen Gedanken einmal überprüfen und sich die Frage vorlegen sollte, ob die Schlüsse aus der Statistik, wie sie sich bei starker Besteuerung der Hochbesteuerten ergeben, auch noch gelten, wenn man eine Statistik sich ausdenkt, wie sie wäre, wenn an Stelle der hohen Besteuerung entsprechend größere Kapitalbeträge dem hoch besteuerten privaten Unternehmer zur Einführung in den Sparprozeß überlassen blieben.

Professor Dr. Hahn (Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Ich bedauere außerordentlich, mir den Tadel des Herrn Dr. Colm zugezogen zu haben. Herr Dr. Colm meinte, wenn ich mit meiner Stellungnahme recht hätte, könnte die ganze Konferenz geschlossen werden. Ich glaube, er tut mir unrecht. Ich habe keineswegs behaupten wollen, daß die Ziffern einen falschen Begriff von dem privatwirtschaftlichen Sparen geben, obwohl ich auch da gewisse Bedenken bezüglich der Doppelzählungen habe. Im Gegenteil, ich bin durchaus der Ansicht, daß diese Ziffern eine Grundlage für die Beantwortung der Frage geben, wieviel, privatwirtschaftlich gesehen, gespart, d. h. wieviel vom Einkommen nicht ausgegeben worden ist. Ich habe mich gegen etwas ganz anderes gewandt, nämlich dagegen, daß man aus diesen Ziffern volkswirtschaftliche Schlüsse bezüglich dessen zieht, was man im allgemeinen die Kapitalversorgung nennt. Ich muß bei meiner Behauptung bleiben, daß bezüglich der Frage der sog. volkswirtschaftlichen Kapitalbildung die Ziffern nichts weiter sagen, als daß es für 35 Milld. neue Gläubiger und für 35 Milld. neue Schuldner gibt, daß aber über die Frage, wohin diese 35 Milld. geflossen sind — ob sie in Gütern angelegt oder verpufft sind, ob sie in Kapitalanlagen, die überhaupt nicht oder mit 4% oder mit 8% rentieren, oder ob sie in überflüssige oder in notwendige Kapitalanlagen geflossen sind —, mit diesen Ziffern nichts gesagt ist. Bei dieser Behauptung muß ich einstweilen bleiben.

Vorsitzender:

Ich bitte, mir ein Zwischenwort zu gestatten. Als wir uns von Kiel aus zwecks Vorbereitung dieser Konferenz mit den in Aussicht genommenen Gutachtern in Verbindung setzten, teilten wir diesen mit, daß die erforderlichen statistischen Unterlagen seitens des Statistischen Reichs-

amts bereitgestellt würden. Wir waren uns schon damals vollkommen klar darüber, daß die Konferenz ohne diese Unterlagen gewissermaßen im luftleeren Raum debattieren würde. Als das umfassende Material dann eintraf, wurde diese Überzeugung zur Gewißheit, und wir waren beglückt, den Konferenzteilnehmern diese wertvollen, einzigartigen Erkenntnisgrundlagen übermitteln zu dürfen. Allerdings unterlag es für uns keinem Zweifel, zumal auch Herr Präsident Wagemann ausdrücklich darum gebeten hatte, daß über die Methoden, mittels deren diese statistischen Ergebnisse und Schätzungen gewonnen waren, in aller Gründlichkeit debattiert werden müsse. So entstand, ganz in dem Sinne wie Herr Kollege Colm es vorhin geschildert hat, der einleitende Teil unseres Programms. Später ist uns allerdings wiederholt die Frage vorgelegt worden, ob es wirklich nötig wäre, einer Konferenz, die auf konkrete Zielsetzung eingestellt sei, so umfassende methodologische Untersuchungen vorauszuschicken. Der bisherige Verlauf der Debatte dürfte alle hier Anwesenden überzeugt haben, daß die methodische Seite dieser statistischen Untersuchungen in der Tat nicht gründlich genug debattiert werden kann. Folglich glaube ich in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich den ganzen heutigen Vormittag dieser Aussprache vorbehalte und erst heute nachmittag mit der Debatte über die psychologischen und sozialwirtschaftlichen Faktoren der Kapitalbildung beginne. Demgemäß sehe ich weiteren Wortmeldungen entgegen. Ich darf aber wohl der Bitte Ausdruck geben, daß alle noch folgenden Redner sich möglichst kurz fassen und nur wirklich neue Gesichtspunkte vortragen. Zunächst habe ich Herrn Präsidenten Wagemann gebeten, sich freundlichst erneut zur Sache zu äußern.

Präsident Professor Dr. Wagemann (Berlin):

Meine Herren! Die verschiedenen Ausführungen und Bemerkungen haben mir gezeigt, daß hinsichtlich des Begriffs der Kapitalbildung nicht sosehr verschiedene Auffassungen vorliegen, als vielmehr verschiedene Bedürfnisse. Ich habe mich gewundert, daß niemand mir vorgeworfen hat, mit der Statistik zu wenig Kapital erfaßt zu haben. Manche Nationalökonomen wollen bekanntlich sogar die geistigen Fähigkeiten zum Kapital gerechnet wissen. Diese extreme Auffassung ist sonderbarerweise nicht aufgetaucht. Das andere Extrem ist dafür um so schärfer hervorgetreten: die Forderung, daß die Statistik überhaupt kein Kapital erfassen könne und solle. Ich lasse gern mit mir darüber diskutieren, ob der Begriff des Kapitals in unsere Überlegungen überhaupt hineingehört. Verzichtet man aber darauf, das Kapital in seinen konkreten Erscheinungsformen aufzusuchen, und begnügt man sich mit einer molluskenhaften Abstraktion, die sich jedem ernsthaften Zugriff

entzieht, so gerät man in eine Arbeitsmethodik, die dem Goethe-Wort entspricht:

Mit Worten läßt sich trefflich streiten,
Mit Worten ein System bereiten.

Die Statistik bewahrt uns vor solchen Irrwegen der Forschung; sie bewahrt uns auch vor müßigen Begriffsstreitigkeiten. Denn sie ist trotz ihrer Präzision höchst konziliant. Sie duldet und umspannt die verschiedenartigsten Kapitalbegriffe. Sie läßt es etwa zu, das Hausgerät zum Kapital zu schlagen — ich komme damit auf die Forderung von Dr. Braunthal —, wenn dieser Wunsch nur genügend begründet wird. Hinsichtlich des Geldkapitals liefert sie Material für die weiteste wie für die engste Umschreibung des Begriffs. Sie kommt sowohl denen zu Hilfe, die es für richtig halten, in das Geldkapital auch die Einkommensteile und die Liquiditätsreserven einzubeziehen, etwa weil nur mit Hilfe dieses weiteren Begriffs die Bewegung der Geldsätze zu erklären ist, wie auch denen, die als Geldkapital lediglich die Gelder gelten lassen wollen, die zum Aufbau von Sachkapital dienen.

Die Statistik ist weit davon entfernt, der Forschung irgendwelchen Zwang anzutun, sie will ihr aber ihre Gegenstände möglichst konkret vor Augen stellen.

Professor Dr. Terhalle (Hamburg):

Meine Herren! Die bisherigen Erörterungen haben fast ausschließlich unter praktischen Gesichtspunkten gestanden. Ich muß gestehen, daß auch mir die Frage der praktischen Auswertung der vorgelegten statistischen Daten die Hauptsache ist. Die Kapitalbildung interessierte uns, weil wir uns über die künftige Kapitalversorgung ein Bild machen wollen. Im übrigen standen Herkunft und Verwendung des Neukapitals schon stark zur Diskussion.

In bezug auf die Größe des Neukapitals, besser die künftige Versorgungslage, scheint mir nun allerdings eine Diskussion kaum vielversprechend, denn — darin stimme ich mit Herrn Dr. Stolper überein — Rückschlüsse von der Gegenwart auf die zukünftige Gestaltung der Dinge zu tun, ist doch wohl recht gewagt. Da sind wohl zu viele Faktoren zu berücksichtigen, die wir gar nicht übersehen, als daß wir einigermaßen Verläßliches sagen könnten. So möchte ich glauben, daß wir uns darauf beschränken müßten, die Herkunft und die Verwendung des Kapitals zu studieren; das um so mehr, als hier allein nach meinem Dafürhalten ein engster organischer Zusammenhang mit dem Thema Steuerpolitik und Kapitalbildung besteht. Wenn wir uns auf diese Seite der Dinge beschränken, dann habe ich auch keine Befürchtung, daß

wir noch lange darüber diskutieren müssen, ob wir etwa neuen Hausrat oder dieses und jenes als Kapitalbildung anrechnen können oder nicht.

Von wesentlicher Bedeutung scheint mir auch, daß wir uns bei der Auswertung der statistischen Daten von vornherein selbst große Reserve auferlegen. Es ist gewiß richtig, und ich unterstreiche das, was Herr Dr. Colm gesagt hat: Die vorliegende neue Statistik zeigt uns klar, daß wir nicht mehr mit Ideen argumentieren dürfen, die vor zwanzig, dreißig Jahren berechtigt waren. Aber wir dürfen anderseits auch nicht zu viel von unserer heutigen Statistik erhoffen. Wenn wir z. B. feststellen, daß in der Zeit nach der Inflation die Kapitalneubildung in dieser oder jener Einkommenstufe so oder so gewesen ist, dann dürfen wir doch nicht übersehen, daß in dieser immerhin kurzen Zeit so anormale Verhältnisse in bezug auf Einkommensverteilung und Einkommensverwendung geherrscht haben, daß wir große Vorsicht bei der Verwendung der Statistik anwenden sollten. Ich darf weiter daran erinnern, daß wir die Steuern gegenüber der Vorkriegszeit verschieden verteilen. Wir können auch gar nicht im Hinblick auf eine „natürliche" Einkommensverteilung argumentieren, sondern nur nach Maßgabe einer künstlich durch dieses oder jenes Steuersystem beeinflußten.

Sofern wir weiter in der Erwerbswirtschaft starke stille Reserven während der letzten Jahre gebildet und damit die Einkommensentstehung bei Aktionären beeinflußt haben, so zeigt sich das selbstverständlich in der Statistik der Einkommensverteilung, auf Grund deren wir versuchen sollen, Wirtschaftspolitik zu treiben. Wir klagen ferner über die hohen Zinssätze, die wir insbesondere für Auslandsgelder zahlen müssen. Diese bestimmen aber doch geradezu in den entscheidenden Teilen der Einkommenspyramide oder der Wirtschaftsteile wesentlich mit, wie akkumuliert werden kann. Noch einen letzten Hinweis darf man machen: Wir wissen, daß wir in einem Übergangsstadium leben, in der ersten Zeit einer starken, von außen kommenden Beeinflussung der Preise und damit auch der Einkommen. In Pyrmont und in Berlin ist viel von politischer Einkommensbildung in Deutschland gesprochen, wir haben uns dort auch einigermaßen über die Tatsache der Verbandspreisbildung unterhalten. Politische und Verbandspreise beeinflussen aber die Einkommensverteilung und damit die Kapitalneubildungsmöglichkeiten in den einzelnen Schichten der Wirtschaft und der Einkommenspyramide gerade in der Zeit ihrer ersten starken Handhabung bzw. Wirkung so stark, daß wir nur mit größter Vorsicht die praktische Ausnutzung unserer heutigen Statistik betreiben können. Ich glaube, nachdem einmal die Diskussion über die methodologische Seite zur praktischen Auswertung der Statistik übergegangen ist, hat man die Verpflichtung, über alle diese Dinge wenigstens andeutend zu sprechen.

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Nur ein Wort zu den Unterlagen. Bei der Wichtigkeit, die hier auf die Zusammenstellung der Materialien gelegt wird, möchte ich dazu eine Bemerkung machen, auch wenn Herr Wagemann mich der Einseitigkeit zeihen wird. Ich habe mich gewundert, daß auch gelegentlich der Antwort auf die Eilsener Fragestellung nur in einem Nebenpunkte auf eines der wichtigsten Probleme unserer deutschen Kapitalanschreibung eingegangen wird, das ist die Frage der Aufwertung. Von der Aufwertung — ich habe mit Herrn Wagemann schon im vergangenen Jahre darüber ziemlich ausgedehnt gesprochen — wird hier nur die Sparkassenaufwertung, d. h. ein ganz kleiner Ausschnitt erwähnt. Die Frage der Wirkung der Aufwertung in der Landwirtschaft, der städtischen Hypotheken usw., die von der erheblichsten Bedeutung für die Erkenntnis sein muß, ob wir angesichts aller Verlagerungen im Kapitalbesitz überhaupt vor einer effektiven Zunahme des Produktivkapitals oder nur vor einer Ausweitung stehen, ist hier gar nicht in Erwägung gezogen.

Herr Präsident Wagemann wird sagen, diese Frage sei bilanzmäßig dadurch geklärt, daß, wenn eine neue Schuld entstehe, der Gläubiger sie besitze. Aber es ist die Frage zu erheben, ob nicht zu einem ganz erheblichen Teil zwar der Gläubiger in Voraussehung dessen, was kommen wird, die Belastung bereits vorher bilanziert hat, der neue Schuldner sie aber selbstverständlich erst in dem Augenblick, wo der Akt geschlossen ist, als Vermögen ansieht, und wir dadurch zu einer völlig falschen Darstellung nicht der Größe des Kapitals, sondern der Bewegung der Kapitalakkumulation kommen. Diese Frage ist doch allen Ernstes mitzuerörtern; denn es handelt sich dabei um Größenordnungen, die nach meiner Ansicht die Vorstellungen, die wir uns hier bilden, vollkommen umwerfen können. Herr Präsident Wagemann weiß, daß es sich dabei um 15 bis 16 Milld. handelt. Es ist doch für den Begriff von der Größe des deutschen Produktivkapitals ganz gleichgültig, ob irgendein Gut 1924 mit einer Hypothek von Null belastet gewesen ist und bei genau demselben Gütezustand heute mit einer aufgewerteten Hypothek von einer Million. In der Anschreibung erscheint die Hypothek als eine Zunahme des Volksvermögens, weil sie als Forderung erscheint. In Wirklichkeit ist das Produktionsvermögen dasselbe geblieben. Ich bitte, daß dieser Punkt bei der Bewertung der Statistik berücksichtigt wird.

Dr. Gottzmann, Referent im Statist. Reichsamt (Berlin):

Meine Herren! Ich möchte einiges zur Herkunft und Schichtung der Kapitalbildung bemerken. Es wurde hier verschiedentlich die An-

sicht vertreten, daß die von Herrn Präsidenten Wagemann gebotenen Ziffern gerade in bezug auf die Schichtung zu Bedenken Anlaß gäben. Herr Generalkonsul Kempner hat z. B. darauf hingewiesen, daß der englische Colwyn-Bericht, der ebenfalls in eine Untersuchung der Bedeutung der einzelnen Schichten für die Kapitalbildung eingetreten ist, zu ganz anderen Ergebnissen gekommen sei. Wir müssen zwei Fragen unterscheiden. Die eine Frage ist die: Wo findet gegenwärtig die größte Ersparnisbildung statt, in den oberen oder in den unteren Schichten? Die zweite Frage lautet: Wie würde sich eine Steuersenkung auswirken, würde sie zu einer erhöhten Ersparnisbildung unten oder oben führen? Die Antwort auf diese Fragen kann in beiden Fällen verschieden sein.

Was zunächst die Frage der Schichtung und der gegenwärtigen Ersparnisbildung angeht, so ist es offenkundig, daß in Deutschland die Einkommenschichten in den unteren Stufen ganz bedeutend stärker besetzt sind als in Großbritannien. Um nur einige Ziffern zu nennen — die sich notwendigerweise an die von der Steuerstatistik ausgewiesenen Größen halten müssen —, so befinden sich beispielsweise in der Schicht über 50 000 RM. in Deutschland nur 4,2% der gesamten Einkommen, in Großbritannien dagegen 21,2%, in der Einkommenstufe von 12 bis 50 000 RM. in Deutschland 8,8%, in der ungefähr entsprechenden Stufe in Großbritannien 16,2%. Es ist also ganz selbstverständlich, daß in Großbritannien die Ersparnisbildung in den oberen Schichten viel stärker sein wird als in Deutschland. Der Colwyn-Bericht hat also nur aus der Struktur der englischen Einkommenschichtung heraus die Folgerungen für die Ersparnisbildung gezogen, die durchaus nicht in demselben Sinn für Deutschland zu gelten brauchen.

Ich spreche hier von Ersparnisbildung, um dasselbe zu bezeichnen, das in der dem Gutachten von Herrn Präsidenten Wagemann beiliegenden Tabelle[1] ausdrücklich Vermögenszuwachs genannt worden ist. Es ist damit also nicht unbedingt gesagt, daß eine aus dem Einkommen fließende Ersparnis immer dahinter steht. Denn auf dem Wege der Kapitalisierung von Kapitaleinkünften können wir natürlich lediglich den Vermögenszuwachs erfassen. Es besteht z. B. die Möglichkeit, daß lediglich eine Vermögensverschiebung von einer Person zur anderen, z. B. durch Aufwertung von Friedenshypotheken, stattgefunden hat, die eigentlich keine richtige Ersparnisbildung darstellt.

An diese Erkenntnisse muß, glaube ich, die Diskussion anknüpfen. Im Gegensatz zu Herrn Dr. Stolper halte ich es für unwahrscheinlich, daß durch die Tatsache des Fehlens jener Beträge in der obenerwähnten Tabelle, die von den oberen Schichten zur Investierung im

[1] Vgl. II, S. 201.

eigenen Betriebe verwandt werden, das Verhältnis zwischen oben und unten umgekehrt werden kann. Der erwähnte statistische Versuch zeigt vielmehr schon, daß die obersten Einkommen von 50 bis 100 000 RM. nahe an der Grenze stehen, bis zu welcher die Ersparnis ausgedehnt werden kann. Ein Mann mit einem Einkommen über 100 000 RM. spart nach unserer Tabelle schon 50% seines Einkommens. Rechnet man die Steuern hinzu, dann bleibt zum Verbrauch gar nicht mehr viel übrig, d. h. dieser Mann könnte beim besten Willen nicht viel mehr sparen, als er es schon tut. Durch die Berücksichtigung der Selbstfinanzierung würde dieses Verhältnis zwischen oben und unten in der Kapitalbildung zwar etwas verschoben, aber doch nicht grundsätzlich geändert werden.

Nun ist mit dem Nachweis, daß die Kapitalbildung sich in stärkerem Maße in den unteren als in den oberen Schichten vollzieht, durchaus noch nicht gesagt — und damit komme ich zur zweiten Frage —, daß auch eine Steuersenkung etwa in dem verschiedentlich diskutierten Ausmaß — Senkung der Sätze in den obersten Einkommenstufen auf $33^1/_3$ %, Heraufsetzung des steuerfreien Existenzminimums für einen Verheirateten mit 2 Kindern auf etwa 3000 RM. — zu einer stärkeren Kapitalbildung in den unteren Schichten führen wird. Wie die dem Gutachten von Herrn Präsidenten Wagemann beiliegenden Tabellen zeigen, kann das Entgegengesetzte angenommen werden. Die Steuersenkung setzt zwar verhältnismäßig große Beträge in den unteren Einkommenstufen frei, erfahrungsgemäß werden diese aber nur zu einem geringen Bruchteil für Ersparniszwecke verwandt, während der größere Teil zur Verbesserung der Lebenshaltung dient. In den oberen Schichten ist der durch die Steuersenkung frei werdende Einkommensteil verhältnismäßig sehr viel geringer als in den unteren Stufen. Es kann aber ein sehr viel größerer Teil davon gespart werden, weil der Lebensunterhalt dieser Schicht schon vorher einen verhältnismäßig hohen Sättigungsgrad erreicht hatte und die Ausgaben hierfür kaum noch wesentlich gesteigert werden können.

Als Ergebnis ist also festzustellen: überwiegende gegenwärtige Kapitalbildung in der unteren Schicht, mutmaßliche größere Kapitalbildung auf Grund einer Steuersenkung in der oberen Schicht.

Ich möchte mich dann noch zu einem Punkt äußern, den Herr Dr. Braunthal berührt hat, indem er die Methode des Statistischen Reichsamts bei der Erfassung des Kapitalzuwachses kritisierte. Er hielt es für inkonsequent, Investierungen in öffentlichem Verwaltungsvermögen als Kapitalzuwachs anzusehen und Investierungen in hauswirtschaftlich genutztem Vermögen, Wohnhäusern, Hausrat u. dgl. nicht als Kapitalzuwachs zu betrachten. Es ist doch offensichtlich etwas anderes, ob ein Privatmann zu Wohnzwecken ein Haus kauft, oder ob der Staat

Steuergelder zum Bau von Verwaltungsgebäuden verwendet. Stellen Sie sich einmal vor, daß die öffentliche Wirtschaft ganz fehlen würde, dann würden für dieselben Zwecke bestimmte Privatpersonen mit bestimmten Gebäuden, Einrichtungen usw. vorhanden sein müssen, die von der privaten Wirtschaft marktmäßig bezahlt werden müßten. Von der Seite der zum Ersatz der öffentlichen Organe bestimmten Personen aus gesehen, würden ihre Gebäude, Einrichtungen usw. als Erwerbskapital anzusehen sein, genau so wie sie das Statistische Reichsamt in den Ihnen vorgelegten statistischen Materialien zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung auch behandelt hat. Die Stellungnahme in dieser Frage läuft also in letzter Linie darauf hinaus, ob wir der öffentlichen Wirtschaft eine produktive Stellung zuerkennen wollen oder nicht.

Etwas anders liegt der Sachverbalt beim hauswirtschaftlich genutzten Vermögen. Hauswirtschaftlich genutztes Vermögen — das liegt schon im Begriff — wird fast immer konsumtiv, selten werbend benutzt. Man kann sich natürlich, wie Herr Dr. Braunthal, auf den Standpunkt stellen, daß auch hauswirtschaftlich genutztes Vermögen zur Kapitalbildung gerecbnet werden muß. Ich würde dann allerdings anders argumentieren als er und einen Zuwachs an hauswirtschaftlich genutztem Vermögen deswegen der Kapitalbildung gleichstellen, weil in späteren Jahren um so mehr Einkommen zur werbenden Kapitalbildung verwandt werden kann, je mehr Hausrat bereits als Fundament für die hauswirtschaftlicben Bedürfnisse zur Verfügung steht. Diese Dinge sind z. B. bei internationalen Vergleichen durchaus zu beachten. Ein wohlhabendes Land, das bereits gegenwärtig verhältnismäßig sebr viel und sehr guten Hausrat anscbafft, kann es sich natürlich später leisten, ersparte Gelder — da die Hauswirtschaft verhältnismäßig gesättigt ist — in erhöhtem Maße der werbenden Kapitalbildung zuzuführen, während ein armes Land, das diese Auffüllung des Hausrates noch nicbt vorgenommen hat, dies in solchem Umfang nicht tun kann.

Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz (Erfurt):

Meine Herren! Es soll heute festgestellt werden, unter welchen Gesichtspunkten die Steuerpolitik in ihrer Wirkung auf die Kapitalbildung zu beurteilen ist. Da möchte ich zunächst einen Gesichtspunkt hervorheben, der wohl schon mebrfach angeführt wurde, den ich aber noch etwas schärfer herausarbeiten möchte. Herr Dr. Colm bat darauf hingewiesen, daß wir uns hauptsächlich damit zu beschäftigen hätten, wie das Steuersystem auf die private Ersparniskraft und den Ersparniswillen wirkt. Nun hat Herr Generalkonsul Dr. Kempner dankenswerterweise eine weitere Seite, die Wirkung auf die Gesamtwirtschaft, die Volkswirtschaft, ins Licht gestellt. Es kann viel erspart werden und kann

doch schließlich keine volkswirtschaftliche Kapitalvermehrung stattfinden, wenn die ersparten Summen volkswirtschaftlich schlecht verwendet werden. Deshalb muß sich m. E. jede Prüfung im Einzelfalle immer auf die beiden Fragen erstrecken: 1. Wie wirkt das Steuersystem auf die Bildung von privatem Kapital? 2. Wie wirkt es auf die volkswirtschaftliche Kapitalbildung? Wie werden dadurch private Fehlleitungen, die sich nicht für den Einzelnen, wohl aber für das Ganze als schädlich erweisen, verhindert oder gefördert? In diesem Sinne ist namentlich auch die Kapitalflucht ins Ausland eine für die Gesamtwirtschaft gerade heutzutage besonders schädliche Fehlleitung. Natürlich kommen als Mittel gegen solche Fehlleitungen ebenso Steuererleichterungen (Abbau übertrieben hober Einkommensteuersätze) wie Steuererschwerungen (z. B. für Luxusanlagen) in Frage.

Dann will ich noch auf etwas anderes hinweisen. Wir haben uns bisher fast nur mit dem Kapitalzugang beschäftigt und nicbt weiter geprüft, worauf Herr Hahn hingewiesen hat, daß damit noch nichts darüber gesagt ist, wie das Kapital bewertet wird. Wenn man aber den Wert des Volksvermögens zweier Länder vergleicht, so kommt es nicht nur darauf an, daß man sagt, hier sind soundso viel Häuser, Grundstücke usw. und dort soundso viel, sondern es kommt doch auch sehr auf die Rentabilität der Anlagen an, und diese stellt erst nachher den Wert und Preis fest. Ich meine daher, unsere Erörterungen dürfen sich nicht allein darauf beziehen: was wird wirklich erspart, was kommt hinzu? — sondern auch darauf: wie wirkt das Steuersystem auf die Bewertung? Wenn ich durch Steuererleichterungen z. B. das Einkommen der Aktiengesellschaften vermehre, dann steigt ihre Rentabilität, und dann steigt der Wert der Aktiengesellschaften und ihres Anlagekapitals. Heute ist ferner Grundbesitz und Gebäudebesitz wenig wert, weil er nicht rentabel ist. Jedes Steuersystem, das die Rentabilität steigert, steigert also auch den Wert des Grundbesitzes, und das ist dann zugleich eine volkswirtschaftliche Kapitalvermehrung.

Weiter möchte ich auch auf die indirekte Kapitalbildung hinweisen. Wenn Auslandskapital nach Deutschland hereinkommt, so kann dieses indirekt kapitalvermehrend wirken, wenn es richtig angelegt wird. Im allgemeinen wird niemand vom Ausland Kapital borgen, wenn er sich nicht sagt: Ich verdiene mehr, als ich an Zinsen zablen muß. Unter diesem Gesichtspunkt muß u. a. der Steuerabzug vom Kapitalertrag angesehen werden. Die Aufhebung dieses Abzugs wird dadurch, daß sie das Einfließen von Auslandskapital erleicbtert, indirekt kapitalerhöhend bei uns wirken. Bei ausländischer Beteiligung an Aktienemissionen geht der Ertrag, die Dividende, zwar ins Ausland, dafür trägt das Ausland aber in ungünstigen Zeiten auch das Verlustrisiko mit. Bei Anleihen bekommt das Ausland nur einen festen Zins, kann aber bei

ungünstiger Konjunktur nicht an Verlusten beteiligt werden. Man wird daher am besten beide Arten von Kapitalzufluß pflegen.

Endlich noch ein Gesichtspunkt, der die zu hohe Besteuerung der hohen Einkommen betrifft. Die steuerliche Entlastung dieser Einkommen ist heute nur unter dem Gesichtspunkte geprüft worden, ob und inwieweit der Entlastete mehr Kapital bildet oder nicht. Bei der Besteuerung der hohen Einkommen muß man aber vor allen Dingen auch berücksichtigen, daß ein hohes Einkommen nicht immer ein entsprechend liquides Einkommen ist. Wenn ich 30, 40 oder 50% von dem Einkommen wegsteuere, dann kann das bei einem Renteneinkommen wohl ohne Ruin des Rentners geschehen. Aber aus der amtlichen uns vorliegenden Statistik geht hervor, daß das Gesamteinkommen der Betriebsinhaber bei den Gewerbebetrieben zu etwa 50% und bei den landwirtschaftlichen Betrieben zu 65% lediglich gewerbliches und landwirtschaftliches Einkommen ist. Wenn nun ein hohes lediglich landwirtschaftliches oder gewerbliches Einkommen mit Steuersätzen von 40 oder 50% belegt wird, dann ist doch zu fragen: wo soll vielfach das erforderliche liquide Kapital zur Steuerzahlung herkommen, woraus sollen betriebswirtschaftliche Verbesserungen, die oft eine Lebensfrage für den Betrieb sind, vorgenommen werden? Hier muß man also vorsichtig sein; wenn zuviel weggenommen wird, kann leicht nicht nur kein neues Kapital gebildet, sondern nicht einmal das vorhandene erhalten werden.

Professor Dr. Ritschl (Basel):

Meine Herren! Die skeptischen Ausführungen von Herrn Dr. Hahn halte ich für sehr wertvoll, weil sie uns davor bewahren, einen allzu liberalistischen Begriff der Kapitalbildung zugrunde zu legen. Wir sind ja sehr stark der Gefahr ausgesetzt, jede Kapitalbildung für gut und begünstigenswert zu halten, als ob — im Sinne der liberalen Harmonienlehre — jede Kapitaldisposition privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich die bestmögliche Anlage und Nutzwirkung finden müsse. Wir haben nun aber erfahren, daß die Kapitalanlagen je nach der Verwendung des gesparten Kapitals unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchaus ungleich zu beurteilen sind. Wir müssen, wie das schon Herr Professor Prion getan hat, die Bildung von Geldkapital unterscheiden von der Verwendung dieses Kapitals. Hier sind nun zweierlei Formen von Fehlanlagen zu trennen, auf der einen Seite die privatwirtschaftlichen Fehlanlagen, die ja alsbald deutlich werden, auf der anderen Seite die volkswirtschaftlichen Fehlanlagen. Beide Begriffe brauchen sich nicht zu decken, sondern können nach beiden Richtungen auseinander laufen. Privatwirtschaftliche Fehlanlagen beispielsweise sind in großem Umfange

nach der Inflation durch Kapitalinvestitionen in der Landwirtschaft vollzogen worden. Diese privatwirtschaftlichen Fehlanlagen können aber wahrscheinlich volkswirtschaftlich kaum als Fehlanlagen bezeichnet werden. Ähnliches gilt für den Wohnungsbau. Anderseits kann eine privatwirtschaftlich rentierende Kapitalanlage — etwa in der Herstellung von Luxusautomobilen oder von Luxusvillen — eine volkswirtschaftliche Fehlanlage sein. Deshalb müßte man in der finanzpolitischen Konsequenz einen Unterschied machen und, wenn man die Kapitalbildung schlechthin steuerlich begünstigt, durch eine paralysierende Wirtschaftspolitik die volkswirtschaftlichen Fehlanlagen der Kapitalien in der Wirtschaft hindern. Es ist also notwendig, in dieser Hinsicht den Begriff der Kapitalbildung in seine Teile zu zerlegen.

Professor Dr. Landmann (Kiel):

Meine Herren! Die Ausführungen des Kollegen Hahn und des Herrn Dr. Kempner veranlassen mich zu zwei kurzen Äußerungen.

Herr Kollege Hahn hat die Auffassung vertreten, daß keinerlei Beziehungen bestehen zwischen der Ersparnisquote, will sagen der Differenz zwischen Einkommen und Verbrauch auf der einen, und der Sachkapitalbildung auf der anderen Seite. Gewiß, die beiden Größen, die unter Zugrundelegung eines vereinfachten Schemas und unter der Voraussetzung absoluter Rationalität und Präzision im Funktionieren des marktwirtschaftlichen Kapitalverteilungsprozesses sich vollständig decken müßten, decken sich in der empirischen Wirklichkeit tatsächlich nicht. Die Größen sind nicht identisch, einmal deshalb, weil ein Teil der Ersparnisquote der Befriedigung nichtproduktiver Kapitalnachfrage zugeführt wird, während anderseits ein Teil des Kapitalbedarfes der Unternehmungen nicht aus der Ersparnisquote, sondern mittels Buchkreditgutschrift („Giralgeldschöpfung") gedeckt werden kann; und zum zweiten deshalb nicht, weil einzelne der innerhalb einer Wirtschaftsperiode, etwa innerhalb eines Jahres, vorgenommenen Umwandlungen von Geld- in Sachkapital am Schlusse dieser Periode schon als Fehlinvestitionen erkennbar sind, während in anderen Fällen wieder schon am Schlusse der Wirtschaftsperiode erkennbar ist, daß die Geldwertsumme der neuen Sachkapitalien, die unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinssatzes durch Kapitalisierung der künftigen Erträge errechnet wird, höher ist als ihr Kostenpreis, der über das Maß der Beanspruchung der Ersparnisquote entscheidet. Immerhin ist nicht zu übersehen, daß die beiden letzterwähnten Momente, Fehlinvestitionen und Ansteigen der Ertragswerte dauernder Kostengüter über die Kostenpreise, unter dem für die heutige Diskussion zentralen Gesichtspunkte nicht diejenige Bedeutung haben, die Kollege Hahn ihnen beizumessen scheint.

Die Ausführungen des Herrn Hahn wären am Platze gewesen im Rahmen einer Diskussion über die technischen Schwierigkeiten, auf welche jeder Versuch eines ziffernmäßigen Ausdruckes für die Geldwertsumme des Volksvermögens stößt; sie sind deplaciert, wenn es, wie heute, die Frage gilt, ob die Möglichkeit besteht, aus dem Umfange der Sparquote, der für eine Wirtschaftsperiode erfaßten Geldkapitalbildung, Unterlagen zu gewinnen für eine Schätzung des Umfanges der innerhalb derselben Periode vorgenommenen Investitionen, d. h. der Umbildungen von Geldkapital in Produktionsmittel. Herr Kollege Hahn verkennt den Unterschied zwischen der Frage: wie groß ist der Gesamtbetrag der in den Jahren 1924—1928 der deutschen Wirtschaft aus inländischer Geldkapitalbildung für produktive Zwecke neu zugeführten Mittel? und der Frage: mit welchen Erfolgschancen, d. h. mit welchen Aussichten auf anhaltende Erträge wurden diese Mittel verwendet?

Aber selbst von diesem seinen Ausführungen zugrunde liegenden Mißverständnis des eigentlichen Gegenstandes der heutigen Diskussion abgesehen, fällt Herr Kollege Hahn, vermutlich nicht mit vollem Bewußtsein der Tragweite dieser Ausführungen, das denkbar härteste Urteil über die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftssystems, in dem wir leben, wenigstens seine Leistungsfähigkeit in der deutschen Wirtschaft von heute. Wenn Herr Hahn erklärt, die hier vorgelegten Statistiken der Geldkapitalbildung und -verwendung seien nur für die Erkenntnis interpersonaler Verschuldungsverhältnisse relevant, nicht aber geeignet, irgendeine wesentliche Aussage über das Maß der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu ermöglichen, weil zwischen den beiden Größen überhaupt keine Beziehung bestünde, so hat er damit implizite gesagt, daß die deutsche Bankwirtschaft, die über die Zuführung der gebildeten Geldkapitalien an die Geldkapitalnachfrage weitgehend entscheidet, die ihr obliegende Aufgabe, eine rationelle Auslese zwischen den Kapitalbedürftigen zu treffen, absolut nicht zu erfüllen vermag, und daß ebensowenig urteils- und leistungsfähig die deutschen Unternehmer sind, die unter eigener Verantwortung immer wieder Geldkapital in Sachkapitalien umbilden.

Würde, was Herr Kollege Hahn hier behauptet hat, tatsächlich zutreffen, dann dürften wir allerdings unsere Verhandlungen schließen, doch aus einem anderen als dem von Herrn Colm angeführten Grunde, deshalb nämlich, weil wir dann zum Schluß kommen müßten, die deutsche Wirtschaft arbeitete derart unrationell und unrational, daß überhaupt keine Möglichkeit bestünde, Erkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie auf die empirische Wirklichkeit des deutschen Wirtschaftslebens anzuwenden. Ich ziehe diesen Schluß nicht, denn ich weiß aus Erfahrung, daß Kollege Hahn, der in seiner Eigenschaft als Kaufmann gewiß nach dem modernen Prinzip des festen Preises arbeitet, in seiner theoretischen Arbeit stark zu der früheren, heute nur noch in der Sphäre der hohen Handelsvertragsdiplomatie üblichen Methode hinneigt, „vorzuschlagen", um sich alsdann etwas abhandeln zu lassen. Er pflegt seine Positionen immer mit einem starken Aufschlag zu beziehen, den der Sachkundige ohne weiteres abzieht.

(Große Heiterkeit)

Eine kurze Äußerung noch zu dem Bedenken des Herrn Dr. Kempner. Herr Dr. Kempner übte Kritik an der durch Kollegen Colm vertretenen Auffassung, derzufolge die vor Jahrzehnten ausgebildete Lehre, nach welcher der weitaus größte Teil der Kapitalbildung sich bei den Empfängern großer Einkommen vollzieht, heute nicht mehr zutreffe. Herr Dr. Kempner meint, man könnte diese Auffassung deshalb nicht vertreten, weil dabei die Kapitalbildung aus den Steuerleistungen der Empfänger der großen Einkommen unberücksichtigt bleibt. Ich glaube, daß die Anschauung des Kollegen Colm doch aufrechtzuerhalten ist, und bitte Herrn Dr. Kempner, das zweitletzte Blatt der gestern verteilten Übersichten des Herrn Präsidenten Wagemann zur Hand zu nehmen[1]. Sie werden der Tabelle über die Verteilung der Einkünfte aus Geldkapital usw. in der zweiten Spalte entnehmen, daß das steuerstatistisch erfaßte Gesamteinkommen sich im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1927, ohne Berücksichtigung der unbesteuerten Lohnempfänger, in der Größenordnung von etwa 44,2 Milld. M. bewegt, wovon auf Empfänger von Einkommen in der Höhe von mehr als 8000 M. 6,9 Milld. entfallen. Ich will generös sein — es kostet mich ja nichts — und annehmen, daß von den 6,9 Milld. im Kreise dieser Einkommensempfänger ein Drittel der Kapitalbildung zugeführt wird. Dies wären 2,3 Milld. Gewiß eine respektable Summe, und fast ein Viertel der gesamten Kapitalbildung, die Hälfte der individuellen Kapitalbildung aus Einkommensrücklagen. Aber gerade angesichts dieser Relationen zwischen den 2,3 Milld. und den gesamten Beträgen, in welchen sich die deutsche Kapitalbildung heute vollzieht, werden Sie zugeben, daß die Colmsche Anschauung zutreffend ist; man kann nicht mehr sagen, der weitaus größte Teil der Kapitalbildung entfalle auf Rücklagen bei den Empfängern großer Einkommen.

Dr. Stolper (Berlin):

Ich hätte mich nicht noch einmal zum Wort gemeldet, wenn nicht Herr Dr. Colm gewissermaßen einen „starting point" unserer ganzen Diskussion mit einer Schärfe herausgestellt hätte, die ich nicht verstanden habe. Er ist ohne Zweifel sehr wichtig. Aber ich möchte zunächst verhüten, daß unsere Diskussion wirklich sich um diesen einen Zentral-

[1] Vgl. II, S. 201.

punkt gruppiert, und tatsächlich hat sich herausgestellt, daß wir alle von diesem Augenblick an ein wenig aneinander vorbei geredet haben. Ich möchte nur kurz vorweg bemerken, daß mir die Ziffern, die uns vorliegen, mit den Einschränkungen, die nach allgemeiner Meinung an diesen Ziffern vorzunehmen sind, Ihre These, Herr Colm, in gar keiner Weise zu belegen scheinen. Darüber ist es unmöglich zu diskutieren.

Herr Schwarz hat erfreulicherweise auf die Bedeutung des Rentabilitätsproblems für das Kapitalproblem überhaupt hingewiesen. Wir müssen uns doch ganz scharf bei allen Unterhaltungen vor Augen halten, daß diese Ziffern nichts besagen, wie immer wir sie auch gewinnen und werten, wenn wir uns nicht gewissermaßen ständig vergegenwärtigen, was bei den steuerpolitischen Maßnahmen, die wir erörtern wollen, für die innere Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung gewonnen wird oder gewonnen werden kann. Ein krasses Beispiel, um es kurz zu illustrieren: Nehmen Sie an, ein Unternehmer in der Automobilindustrie hat x Millionen investiert. Sie erscheinen in der Geldbilanz als Kapitalzuwachs in den Anlagen und auf der Habenseite als Emission von neuen Aktien: Die Aktien stehen jetzt 30. Wieviel Kapital ist also gebildet worden? Diese Tatsache wird von keiner Statistik bisher erfaßt. Sie wird einmal in ein paar Jahren herauskommen, wenn wir eine ganz neue Bilanz über die Entwicklung vergangener Jahre aufstellen.

Dann möchte ich zwei Dinge nachdrücklich herausheben und mit ihnen schließen. Erstens: das Problem der Vorratsbildung ist essentiell von unserer Steuerpolitik bestimmt. Es ist ganz außer Zweifel für jeden, der den Dingen praktisch etwas nahesteht, daß die Vorratsbildung eine der wesentlichen Formen ist, in denen sich die Steuerflucht vollzieht. Wir müssen das Problem der Vorratsbildung infolgedessen behandeln, und vor allem unter der Form: falsche Motivationen der Wirtschaft, um einer Steuer entgehen zu können.

Schließlich und vor allem ist die Zeit, die wir unserer Betrachtung als Erfahrungsstoff zugrunde legen können, noch viel zu kurz. Wir haben 1924 mit Null begonnen. Herr Müller-Oerlinghausen hat gezeigt, wie sich aus einem gesetzgeberischen Akt die eine Seite der Bilanz um 16 Milld. vermehrt hat. Was in diesen Jahren an wirklicher Kapitalbildung und Kapitalfehlleitung vor sich gegangen ist, das wissen wir nicht. Das kann weder durch die eine noch durch die andere Methode erfaßt werden, solange wir nicht zu einer stabilen normalen Lage unserer Verhältnisse gekommen sind. Daß wir in dieser Lage nicht sind, das hat Herr Professor Wagemann deutlich hervorgehoben, das beweist die völlig anormale Höhe des Zinsfußes. Mir scheint, daß das die Tatsache ist, über die wir nicht hinwegkommen, daß nämlich dieser Zinsfuß eine Höhe hat, die weit über das hinausgeht, was an Durchschnittsrentabilität der Wirtschaft tatsächlich erzielt wird, Durchschnittsrentabilität natürlich gemessen nicht an den willkürlich fixierten Kapitalien der Goldbilanzen, sondern am tatsächlich investierten und daher zu erneuernden Kapital. Wir müssen diesen dynamischen Gesichtspunkt mit aller Schärfe in den Vordergrund stellen, weil dann nämlich auch der „starting point", den Herr Dr. Colm aufgestellt hat, sich etwas anders ansieht, weil dann ganz deutlich wird, daß die Kapitalbildung, die sich in Firmenbilanzen vollzieht oder in Firmenbilanzen nicht sichtbar ist, etwas völlig anderes ist als das, was die Statistik als Bekenntnis der privaten Einkommensbezieher oder Aktionäre als Einkommen und Kapitalbildung ergibt.

Dr. Horlacher, M. d. R. (München):

Meine verehrten Herren! Nachdem der Eindruck entstehen könnte, als ob sich eine gemeinsame Auffassung in gewissen Dingen hier herausgebildet hätte, muß ich das Wort ergreifen; was meine Stellungnahme anlangt, kann in dieser Beziehung hiervon keine Rede sein.

Zunächst möchte ich in den Vordergrund stellen, daß ich die statistischen Unterlagen für unzureichend erachte. Gewiß ist die Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Kapitalbildung dabei notwendig. Daneben ist aber notwendig, daß außer dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung in das ganze Steuersystem auch der Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs der steuerlichen Belastung miteinbezogen wird. Nach dieser Richtung hin habe ich an dem uns vorliegenden Material die größten Aussetzungen zu machen. Das Material ist auf ein durchgehendes Durchschnittsschema aufgebaut, das verschiedene Gruppen der verschiedenen Einkommensquellen rundweg miteinander in Beziehung bringt. Wir haben gestern eine Ergänzung zu dem Referat des Herrn Wagemann bekommen. Es handelt sich um einen Zusatz zu dem Umdruck. Die „Randbemerkungen" zeigen uns die Steuerbelastung der einzelnen Einkommensgruppen bis 4000 M., von 4000 bis 12 000 M., bis 50 000 M. und über 50 000 M. Was alles an Steuerlast eingerechnet ist, kann ich nicht einmal beurteilen. Ich nehme aber an, daß Landessteuern einbezogen sind. Es kommt dann zu dem Umdruck als Ergänzung eine Aufstellung hinzu, in der urplötzlich Kommunalsteuern hinzugerechnet werden, und in der es dann heißt, mit Einbeziehung der Kommunalsteuern vergrößere sich naturgemäß die Last[1]. Es werden alle Einkommensgruppen zusammengerechnet. Ob es sich um veranlagte Einkommen oder um Einkommen aus der Lohnsteuer handelt, ist danach ganz gleichgültig. Diese unvergleichbaren Größen werden hier rundweg in einer Summe dargestellt. Das ist absolut unrichtig.

[1] Die erwähnten Übersichten sind jetzt zusammengezogen zu einer Tabelle (vgl. II, S. 192).

Diese schematische Darstellung der Steuerlast reicht zur Beurteilung der Verhältnisse nicht aus. Wenn die Herren die einzelnen Steuerreformen, wie sie im Jahre 1912 beispielsweise in Bayern und Preußen vorgenommen wurden, nachlesen, so sehen sie, daß der damalige gewissenhafte Finanzminister nicht schematische Zahlen geboten hat, weil mit den schematischen Zahlen das Maß der Belastung und der Ausgleich der steuerlichen Gerechtigkeit nicht zu errechnen waren, sondern er mußte dazu übergehen, ein umfangreiches Tabellenwerk zu erstellen, indem er die einzelnen Einkommensteuerquellen untersucht und nachgewiesen hat, wie sich bei dem derzeitigen Steuersystem beispielsweise die Belastung eines Lohnempfängers, die Belastung eines Gewerbetreibenden, eines großen gewerblichen Betriebes und die Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes stellt.

Wenn Sie von diesen Gesichtspunkten ausgehen, dann werden Sie zu einer anderen Beurteilung über die Höhe der Steuerlast kommen. Sie haben in summarischer Statistik zwei verschiedene Gruppen durcheinandergeworfen, die verschiedene Lasten zu tragen hatten. Im Jahre 1926 hatten wir rund 12,5 Mill. Lohnsteuerpflichtige und daneben rund 3 Mill. veranlagte Einkommen. Die Masse der 12,5 Mill. Lohnsteuerpflichtigen ist nun mit den veranlagten Einkommen in Vergleich zu setzen. Dabei hat sich ergeben, daß trotz größerer Masse der Lohnempfänger eine Entlastung des steuerlichen Aufkommens hier eingetreten, das Maß der steuerlichen Belastung der Veranlagten aber angewachsen ist.

Wenn ich zu einer richtigen Beurteilung der Steuerhöhe kommen will, dann muß ich die veranlagten Einkommen einmal für sich betrachten. Dann wird sich ein ganz anderes Bild ergeben, als es dieses durchschnittliche Schema ergibt. Es wird sich herausstellen, was heute so beklagt worden ist, daß die Mittelschicht in der Frage der Kapitalbildung vollkommen ausfällt. Das kommt daher, daß diese Mittelschicht zum großen Teil der rohesten Art der Besteuerung unterworfen ist, die es überhaupt gibt, und zwar deswegen, weil heute die Realsteuern der Länder mit den Zuschlägen der Kommunen nicht mehr Ergänzungssteuern sind, sondern Hauptsteuern neben den anderen Hauptsteuern des Reiches geworden sind.

Gerade bei diesen mittelständischen Schichten ist naturgemäß der Unmut beim Vergleich gegenüber anderen Bevölkerungsschichten außerordentlich gewachsen, und dieser Unmut und insbesondere manche anderen Zustände in der Steuerverwendung haben im deutschen Volk ein großes Maß von Kapitalkraft und Kapitalbildung zerstört. Ich bin fest überzeugt, wenn wir mit allem Ernst an die Fragen herangehen wollen, dann müssen wir insbesondere die übermäßig starke Sonderbelastung dieser veranlagten Einkommen einer starken Kontrolle unterziehen.

Da wird sich ergeben, daß beispielsweise ein Einkommensbezieher,

in seiner Zukunft durch seine Pension als Staatsbeamter gesichert, mit einer verhältnismäßig kleinen Steuerlast dasteht gegenüber einem anderen, der im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb steht und eine Unsumme von Realsteuern und Gemeindeumlagen zu bezahlen hat. Sie werden daraus sehen, daß hier ein großer Teil der mittelständischen Schicht in bezug auf den Sparwillen naturgemäß verschwindet.

Die Statistik hat zwei unvergleichbare Größen mit der Steuerlast in einen Topf hineingeworfen. Das ist keine statistische Methode mehr, und ich werde auch im Reichstag derjenige sein, der fordert, daß von der Reichsfinanzverwaltung hierin unbedingt genaue Unterlagen aus den einzelnen Finanzamtsbezirken heraus über die Höhe der Belastung der einzelnen Einkommensquellen gegeben werden. Da wird sich ein anderes Bild ergeben, vielleicht auch darüber, wo die Quellen der Kapitalbildung verschüttet sind, wo anzusetzen ist, wo steuerliche Entlastung wirkt.

Ich muß mich auch von meinem Standpunkt aus dagegen wehren, daß hier englische und deutsche Verhältnisse in Vergleich zueinander gebracht werden. Es ist gesagt worden, die Statistik sei ein Beweis für die Ideen, die hier vertreten worden sind. Ich kann das Gegenteil daraus anführen. Die Statistik kommt einem konziliant entgegen. Wenn ich den Aufbau der englischen Einkommensteuerstatistik vergleiche, insbesondere den Umfang der unteren und mittleren Gruppen, so unterscheidet sich dieser Einkommenspyramidenaufbau wie Tag und Nacht von dem Pyramidenaufbau in Deutschland. Ich möchte außerordentlich bezweifeln, ob wir in Deutschland weiter fortfahren können, eine große Masse unserer deutschen Staatsbürger, von denen ohnehin heute schon eine Menge von ungefähr 15 Mill. einkommensteuerfrei sind, weiter durch Erhöhung der Freigrenzen steuerfrei zu machen. Denn schließlich leistet der Staat auch für diese Schichten eine ungeheure Menge von Aufgaben, an denen sie lebhaft interessiert sind.

Auch mit der Sparkassenstatistik kann ich zur Prüfung unserer gesamten steuerlichen Belastung zur Zeit wenig anfangen. Wenn ich beispielsweise von den Sparkassen der ländlichen Bezirke ausgehe, die mir zufälligerweise geläufig sind, so könnte ich Ihnen nachweisen — es ist vielleicht gut, wenn der Nachweis noch geliefert wird —, daß die Sparkasseneinlagen in der Regel von den Angestellten und Beamten stammen, daß der alte Mittelstand nahezu völlig ausscheidet und daß der übrige Teil der Bevölkerung wie die Landwirtschaft überhaupt nicht daran beteiligt ist. Wir haben ganze Bezirke, wo an den eigenen Spareinrichtungen der Landwirtschaft die Landwirtschaft selbst nur in ganz geringem Umfange beteiligt ist, während andere Kreise sich beteiligt haben. Ich müßte also erst wissen, wie die Sparkassenstatistik sich aufbaut, welche Gruppen sich heute am Sparen beteiligen.

Es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Wenn Sie heute

kleine und mittlere Unternehmungen, die in ihrer Existenz durch die Steuerlast bedrückt sind, entlasten und ihnen die Möglichkeit zur Vorwärtsentwicklung geben, dann schaffen Sie die Grundlage für die sich wiederaufbauende Kapitalbildung, dann schaffen Sie die Quelle, aus der weitere Kapitalbildung für die Zukunft fließt. Wenn Sie aber die Existenz dieser Schichten verschüttet lassen im Gegensatz zu anderen, deren Kapitalkraft unterdessen gewachsen ist, so werden Sie das Problem der Volkswirtschaft nach dieser Richtung hin m. E. nicht lösen. Ich sage also zweitens, daß auch die Sparkassenstatistik heute nicht ausgebaut ist. Sie bedarf dringend des Ausbaus, damit wir einen Einblick bekommen, aus welchen Schichten sich diese Gelder zusammensetzen. Wir haben auf diesem Gebiete bisher nur Anhaltspunkte. Wir müssen hier erst zu gewissen Erkenntnisgrundlagen kommen, die für die Beurteilung des Gesamtproblems der Finanzreform absolut notwendig sind.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Dr. Horlacher und erteile das Wort Herrn Direktor Wohlmannstetter vom Statistischen Reichsamt zu einer kurzen Erwiderung.

Direktor Dr. Wohlmannstetter (Berlin):

Meine Herren! Ich glaube, ich kann mich auf einige kurze Sätze beschränken. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Horlacher den Sinn, den die Unterlagen des Statistischen Reichsamts und besonders die zusammenfassenden Tabellen, die Herr Präsident Wagemann seinem Gutachten beigefügt hat, zu erfüllen hatten, durchaus mißverstanden hat. Es konnte nach der ganzen Themastellung für diese Tagung und nach der ganzen Aufgabe, wie sie dem Statistischen Reichsamt vom Vorstand der Friedrich List-Gesellschaft gestellt war, gar nicht darauf ankommen, das gesamte umfangreiche, in den Problemkreis „Kapitalbildung und Besteuerung" hineinspielende Material und die Methode, nach der es gewonnen wurde, darzustellen. Es war nicht Aufgabe des Statistischen Reichsamts, die Steuerbelastung der verschiedenen Erwerbszweige und Einkommenschichten und womöglich noch in den verschiedenen Ländern für diese Tagung im einzelnen zu untersuchen. Der Gedanke, der Herrn Präsidenten Wagemann bei der Zusammenfassung und Verwertung des umfangreichen Materials in seinem Gutachten geleitet hat, war lediglich der, die Größenordnung der Steuerbelastung der einzelnen Erwerbszweige und der einzelnen Einkommenschichten schätzungsweise aufzuweisen, um zu zeigen, wie die geschätzte Verteilung der Steuerlast

auf die Kapitalbildung in den einzelnen Erwerbszweigen und Einkommenschichten im großen und ganzen einwirken könnte. Er mußte deswegen notgedrungen in vielen Punkten mehr schematisch verfahren und in großen Zügen die Ergebnisse viel eingehenderer Untersuchungen zusammenfassen.

Eingehende statistische Sonderuntersuchungen zu vielen von Herrn Dr. Horlacher angeschnittenen Fragen sind übrigens in einem großen Ausmaß schon vorhanden. Sie spielen aber hier heute eine untergeordnete Rolle. Ich weiß nicht, ob Herrn Dr. Horlacher die bisher bereits erschienenen Bände zu unserer Einkommen- und Vermögensteuerstatistik bekannt sind. Dort ist das Einkommen bzw. das Vermögen nach Einkommensquellen bzw. Vermögensarten, gegliedert nach Größenklassen, auch bis in die Landesfinanzämter hinein, dargestellt. In einer kürzlich erst erschienenen Einzelschrift zur Statistik des Deutschen Reiches ist weiterhin das Steueraufkommen und die Steuerkraft nach den einzelnen Landesfinanzamtsbezirken gesondert, so wie er es gewünscht hat, ausgewiesen[1]. Außerdem ist eine ganze Reihe von Untersuchungen in Angriff genommen und zum Teil schon beendet, die speziell dazu bestimmt sind, die Steuerlast der einzelnen Erwerbszweige, auf deren Untersuchung Herr Dr. Horlacher besonderes Gewicht legt, klarzustellen. Die Ergebnisse bereits hier auf unserer Tagung vorzulegen, war nicht möglich und auch nicht unsere Aufgabe. Bis aber die Steuerreform im Reichstag zur Sprache kommt, wird noch sehr viel weiteres Material den Herren, die sich politisch damit zu befassen haben, vorgelegt werden. Ich darf, wenn es nicht schon Herr Staatssekretär Popitz getan hat, darauf hinweisen, daß z. B. für den Einheitssteuerausschuß, der demnächst zusammentreten wird, ein ganz besonders eingehendes Material über die Besteuerung der Landwirtschaft vorbereitet ist, das bereits im Druck vorliegt, und das auch den Herren vom Einheitssteuerausschuß — Herr Dr. Horlacher gehört, glaube ich, auch dazu — unterbreitet werden wird.

Geheimrat Professor Dr. Diehl (Freiburg i. Br.):

Meine Herren! Ich möchte nur ein paar Bemerkungen machen über die Bedeutung der Statistik für die Ermittlung der Probleme, die wir hier zu behandeln haben. Es handelt sich um die Fragen der Beziehung zwischen Kapitalbildung und Besteuerung. Da ist es wichtig, zu wissen, aus welchen Schichten der Bevölkerung besonders auf Ersparnisse und Kapitalzuwachs zu rechnen ist, welche Verschiebungen in der Einkommenshöhe der verschiedenen Volksklassen eingetreten sind und welche Umschichtungen daraus für die Frage der Kapitalbildung entstanden

[1] Die Steuerkraft der Finanzamtsbezirke. (Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches. Nr. 7.) Berlin 1929.

sind. In diesem Punkte muß ich mit der skeptischen Beurteilung der Ergebnisse der Statistik durchaus mit den Ausführungen des Herrn Hahn übereinstimmen. Gerade vom Standpunkt der theoretischen Nationalökonomie aus muß man diesen statistischen Ziffern gegenüber unbedingt die notwendige Kritik und Zurückhaltung haben.

Die heutigen Verhandlungen erinnern mich lebhaft an die eingehenden Beratungen, die vor drei Jahren in Wien im theoretischen Unterausschuß des Vereins für Sozialpolitik über Volksvermögen und Volkseinkommen stattfanden. Damals standen sich die beiden Parteien gegenüber: auf der einen Seite die Statistiker, die den theoretischen Nationalökonomen vorwarfen, daß sie ihnen für ihre Zwecke keine genügend klar umgrenzten Begriffe von Vermögen, Einkommen usw. zur Verfügung stellten; auf der anderen Seite die Theoretiker der Nationalökonomie, welche die Bemühungen der Statistiker um ziffermäßige Bemessungen von Volkseinkommen und Volksvermögen sehr skeptisch beurteilten. Vorwürfe weder von der einen noch von der anderen Seite sind berechtigt. Es liegt nicht an den Statistikern und auch nicht an den Nationalökonomen, wenn hier nur unbefriedigende Ergebnisse zu gewinnen sind. Der Statistiker kann mit großer Sicherheit feststellen, wieviel Menschen geboren und gestorben sind, er wird aber auch mit der größten Akribie und Sorgfalt niemals eine exakte Auskunft über die Höhe des Volksvermögens und des Volkseinkommens geben können. Das liegt nicht daran, daß die theoretische Nationalökonomie die Begriffe Volksvermögen und Volkseinkommen nicht scharf genug umgrenzt, sondern an der Eigentümlichkeit dieser Begriffe selbst. Es handelt sich bei ihnen um Summen-, Sammel- und Durchschnittsbegriffe, und daraus ergibt sich schon, daß ihre exakte ziffermäßige Erfassung schlechterdings unmöglich ist. — Was soll Individualeinkommen bedeuten? Es soll einen Begriff geben von der wirtschaftlichen Potenz eines Einzelnen, die sich in den mit einer gewissen periodischen Wiederkehr eintretenden Bezügen dieser Person ausdrückt, soweit sie frei zu ihrer Verfügung stehen. Das läßt sich schon deshalb schwer feststellen, weil diese Bezüge in den einzelnen Jahren sehr wechseln. Wenn das schon beim Einzelnen schwer ist, wieviel mehr noch bei einer Volksgesamtheit, also beim sog. Volkseinkommen?

Das Material, worauf die Statistik fußt, wird in der Hauptsache aus den Ergebnissen der Einkommensteuer geliefert. Nun wechseln aber die verschiedenen Einkommensteuergesetze stark in bezug auf das Einkommen, das sie zugrunde legen, in den verschiedenen Ländern und auch in ein und demselben Lande zu verschiedenen Zeiten. So hat z. B. das Reichseinkommensteuergesetz von 1920 eine ganz andere Auffassung vom Einkommen als die vorangegangenen einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze, indem nämlich zum Einkommen auch einzelne Gewinne

und auch Vermögensvermehrungen gezählt wurden, während bei den früheren Gesetzen nur das Einkommen im engeren Sinne zugrunde gelegt wurde; und im Einkommensteuergesetz von 1925 ist wiederum eine neue Einkommensauffassung zugrunde gelegt worden. Daraus ersieht man schon, daß bei so verschiedenen Maßstäben des Einkommens auch die Vergleichung der verschiedenen Ziffern des Volkseinkommens sehr problematisch ist. Da tatsächlich in dem sog. Volkseinkommen vielfach auch Teile des Volksvermögens enthalten sind, kann die Statistik niemals eine ganz exakte sein, und das gilt erst recht für die Verschiebung des Volkseinkommens in den einzelnen Zeitperioden.

Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß wir diese Ergebnisse der Statistik nationalökonomisch durchleuchten müssen. In keiner Weise soll der Statistik hier der geringste Vorwurf gemacht werden, denn an ihren denkbar besten Bemühungen, ein gutes Resultat zu erreichen, sollte niemand zweifeln, und so müssen wir auch dankbar sein dem Statistischen Reichsamt für die uns überlieferten statistischen Materialien und dem Präsidium, welches uns diese Tatsachen zu den heutigen Verhandlungen geliefert hat. Nur dürfen wir die Ziffern nicht ohne weiteres als unbedingt zuverlässig hinnehmen, sondern müssen die vielerlei Fehlerquellen in Rücksicht ziehen, die unvermeidlich damit verknüpft sind. — Es ergibt sich noch ein Zweites daraus: daß wir nämlich für unser Problem, welche Volksschichten in ihrem Einkommen eine Zunahme oder Abnahme erfahren haben, in welchen Einkommenschichten am leichtesten noch Ersparnisse und Rücklagen zur Kapitalbildung möglich sind, noch Erfahrungen und Einzeltatsachen aus der wirtschaftlichen Praxis selbst heranziehen müssen. Deshalb erschienen mir die Mitteilungen aus der Praxis der verschiedenen Betriebe, wie sie heute uns namentlich von den Herren Müller-Oerlinghausen und Kempner gegeben worden sind, so besonders wichtig. Solche aus dem täglichen Leben gewonnenen Einzelerfahrungen müssen unbedingt auch herangezogen werden zur Ergänzung des generellen und immer mit Fehlern behafteten Bildes, welches uns die großen statistischen Zusammenstellungen bieten können.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Kollegen Diehl und erteile nunmehr Herrn Präsidenten Wagemann das Schlußwort.

Präsident Professor Dr. Wagemann (Berlin):

Meine Herren! Wenn man zum Schluß das statistische Fazit aus Ihrer Stellungnahme zur Statistik ziehen will, dann kommt man etwa zu dem Ergebnis: Zwei Drittel der Anwesenden sind für die Statistik

eingetreten, einschließlich der Stimme des Präsidiums. Wenn wir diese Stimme richtig gewichten, dann ergeben sich mindestens 90% pro Statistik.

Sehr erfreut bin ich über die Äußerung von Professor Diehl über die Beziehungen von Wirtschaftstheorie und Statistik. Er sagte, die Wirtschaftstheorie habe die Statistik zu durchleuchten. Die gegenteilige — leider zuweilen verfochtene — Auffassung lautet bekanntlich, die Wirtschaftstheorie könne durch die Statistik höchstens verifiziert werden.

Ich bin mir bei alledem in hohem Grade bewußt, welche Grenzen der Statistik gezogen sind. In einem Bilde kann man vielleicht am besten zum Ausdruck bringen, was die Statistik unseren Zwecken bieten kann. Wie bei den Stoffwechseluntersuchungen der Mediziner die Gewichtsbestimmungen, die Kalorienrechnungen unerläßlich sind, so die statistischen Betrachtungen bei unserer Arbeit. Niemals wird man natürlich die Stoffwechselvorgänge allein durch Kalorienrechnungen oder Gewichtsbestimmungen begreifen können. Und auch uns vermag die Zahl nicht das Letzte zu sagen.

Vorsitzender:

Meine Herren! Wir stehen damit am Schluß unserer heutigen Vormittagsdebatte. Mit mir werden Sie der Meinung sein, daß die Aussprache ungewöhnlich ergiebig war und es ein Fehler gewesen wäre, wenn wir sie vorzeitig beendet hätten. Herr Geheimrat Diehl traf das Richtige, als er sagte, daß an die Tatsachen, mit denen die Konferenz es zu tun hat, und an die Problematik, die mit ihnen verbunden ist, ohne umfassendes statistisches Material überhaupt nicht heranzukommen sei. Und auch darin ist ihm zuzustimmen, daß derlei statistische Untersuchungen gründlicher Durchleuchtung bedürfen, um so exakt wie nur möglich den Grad von Erkenntnis zu ermitteln, der ihnen innewohnt. Unsere Aussprache ist dieser Forderung in vollem Umfange gerecht geworden. Daß dabei mit aller Deutlichkeit auch auf die Grenzen der Erkenntnis hingewiesen worden ist, muß besonders begrüßt werden, denn gerade indem die Grenzen abgesteckt wurden, kam der weite Bereich des Positiven, dessen, was absolut blieb, um so mehr zur Geltung. Erst in den nächsten Tagen, wenn es sich um konkrete Zielsetzungen handelt, wird uns voll zum Bewußtsein kommen, was wir heute vormittag für den ergiebigen Verlauf der weiteren Tagung gewonnen haben. Herr Präsident Wagemann, es drängt mich, Ihnen und Ihren Herrn Mitarbeitern nochmals aufrichtigen Dank zu sagen.

Meine Herren! Wir sind nun gleich von vornherein mit unserem Programm in Verzug geraten. Im Grunde hatte ich damit allerdings

schon gerechnet. Selbstverständlich müssen wir das für den heutigen Tag vorgesehene Arbeitspensum trotzdem leisten und somit heute nachmittag um so intensiver arbeiten. Ich bitte Sie, schon um 15 Uhr wieder hier einzutreffen.

(Mittagspause von 13,15 bis 15 Uhr)

III. Der Einfluß psychologischer und sozialwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung

Vorsitzender:

Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Der nächste Punkt unserer Tagesordnung handelt von dem Einfluß der psychologischen und sozialwirtschaftlichen Faktoren auf die Kapitalbildung. Im Sinne meiner Ausführungen von heute morgen sollen die Referate unmittelbar nacheinander gehalten und gemeinsam debattiert werden. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß psychologische und sozialwirtschaftliche Faktoren so häufig ineinander übergreifen, daß eine isolierende Betrachtung sich verbietet. Allerdings bitte ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren erst später behandelt werden soll, so daß die jetzt einsetzende Debatte ihn außer Betracht lassen muß.

Über die psychologischen Faktoren der Kapitalbildung hat Herr Professor v. Wiese und Kaiserswaldau ein Gutachten erstattet[1]. Leider kann er die Debatte nicht einleiten, weil er als Kölner Professor an der heute stattfindenden Feier der Grundsteinlegung des neuen Kölner Universitätsgebäudes teilnimmt. Von morgen ab wird er jedoch anwesend sein. Aus dem gleichen Grunde werden übrigens auch andere Herren aus Köln und dem Rheinlande erst Sonntag eintreffen. Ich hatte Herrn Professor v. Wiese gebeten, mir kurz den wesentlichen Inhalt dessen, was er hier vortragen wollte, mitzuteilen. Dies ist geschehen. Die Zuschrift des Herrn Professors v. Wiese werde ich Ihnen vorlesen:

„In meiner als Manuskript gedruckten Skizze über den ‚Einfluß der psychologischen Faktoren auf die Kapitalbildung der Gegenwart' habe ich darauf hinzuweisen gesucht, daß die subjektive Seite der hier vorliegenden Problematik unsere Aufmerksamkeit nicht minder beansprucht als die objektive. Daraus ergibt sich die Forderung, daß Gesetzgebung und Verwaltung die von der strengen mechanischen Gesetzmäßigkeit abweichenden Zusammenhänge des Seelenlebens beachten müssen. ‚Wenn etwa die Marktentwicklung nach objektivem, ungetrübtem Urteile einen Rückgang von 20% Kapitalanlage rechtfertigen würde, so kann man damit rechnen, daß sie tatsächlich 30% und mehr betragen wird.' Wenn schon

[1] Vgl. II, S. 204 ff.

der Gesetzgeber dazu neigt, die normalen, der strengen Logik entsprechenden Reaktionen, wie überhaupt das Verhalten von Menschen zu wenig zu berücksichtigen und bloß einen Sachzusammenhang zu sehen, so ist er erst recht zu wenig bereit, die rein gefühlsmäßigen (oder, wie man heute gern sagt: irrationalen) Motive des Handelns richtig einzuschätzen. Gerade auch das praktische Wirtschaftsleben steht jedoch beträchtlich unter dem Einfluß dieser Faktoren, die sich meist in Übertreibungen einer objektiv vorhandenen Tendenz geltend machen.

Im vorliegenden Falle bestehen diese Übertreibungen in übergroßer Zurückhaltung bei der Hingabe von Kapital an die Produktion und im Zusammenhang damit in einem Erlahmen des Sparwillens. In dem schriftlichen Gutachten wurde der Versuch gemacht, diese Erscheinungen in psychologischer Hinsicht durch die Gegenüberstellung der beiden Typen von Menschen zu klären, von denen der eine vorwiegend nach Sicherheit, der andere nach Sensation drängt.

Hier sei ergänzend darauf aufmerksam gemacht, daß die Abnahme des Sparwillens nicht als einzige Ursache der zu geringen Hingabe von Vermögen als Kapital angesehen werden darf, sowenig dieser Zusammenhang geleugnet werden kann.

Es ist allerdings eine bekannte, wenn auch manchmal übertrieben dargestellte Tatsache, die man besonders auf Auslandsreisen (zumal im Vergleiche der Deutschen mit den oft so sparsamen Franzosen) feststellen kann, daß die Neigung, viel Geld auszugeben, also Einkommen zu verbrauchen und nicht zu sparen, bei vielen Deutschen aller Gesellschaftsschichten — vielleicht besonders bei der Unterklasse — sehr stark ist. Erklärungsgründe gibt es dafür zahlreiche; die meisten hängen mit dem historischen Schicksale der Nation zusammen, also mit dem Kriege, seinem Ausgange und seinen Folgen. Das, was den Beobachtern des deutschen Lebens in der Gegenwart am meisten auffällt und sie, wenn sie schlechte Menschenkenner sind, am meisten überrascht, ist die scheinbare ‚Blüte' des Geschäftslebens und Konsums. Aber der Umstand, daß an vielen Orten die Einlagen bei den Sparkassen und Banken wieder zugenommen haben, und daß besonders erhebliche Wertbeträge dem Auslande vom deutschen Privatvermögen zugeführt werden (Kapitalflucht), beweist, daß der Wille zu sparen hier und da wohl vorhanden ist, aber durch andere Einflüsse gehemmt wird. Vielleicht ist das Mißtrauen in die Zukunft der deutschen Wirtschaft ein noch folgenreicherer Faktor als die Sparmüdigkeit. Dieses Mißtrauen ist sicherlich in erheblichem Grade politisch zu erklären. Die Unsicherheit, Unruhe und Parteizerklüftung in der Politik beeinflußt unheilvoll die Wirtschaft. Dabei darf man jenen Umstand

nicht vergessen, den ich auf Seite 210 des Gutachtens anzudeuten versucht habe: den unaufhörlichen Versuch, die kapitalistische Wirtschaftsorganisation als untergangsreif oder doch zum Untergang bestimmt hinzustellen.

Eine Gesundung des gestörten Verhältnisses von Kapitalhingabe, Produktion und Verbrauch wird nur teilweise mit wirtschaftlichen Mitteln (u. a. durch Steuerreform) erreichbar sein. In stärkerem Grade ist sie eine politische Aufgabe. Größere Sicherheit, Stetigkeit und Friedlichkeit der inneren und äußeren Politik, grössere Nüchternheit in der Beurteilung der bestehenden Gesellschaftsordnung und gerechtere Einsicht in die kapitalistische Organisation sind notwendig. Entweder wird unser gesamtes gesellschaftliches Leben wieder ‚bürgerlich' und weniger abenteuerlich und unsolide, oder die Hoffnungen, die Produktion auf der Grundlage eines vernünftigen Sparprozesses aufzubauen, müssen fehlschlagen."

Über die sozialwirtschaftlichen Faktoren der Kapitalbildung hat Herr Professor Röpke ein Gutachten erstattet[1]. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Professor Dr. Röpke (Marburg):

Meine sehr verehrten Herren! Ich hatte die Aufgabe, die Frage zu prüfen, in welcher Beziehung Einkommenshöhe und Einkommenschichtung zur Kapitalbildung stehen, insbesondere zu prüfen, welche Bedeutung einer ungleichen Einkommensverteilung in der Volkswirtschaft für die Kapitalbildung, und damit, welche Bedeutung eine diese Einkommensverteilung korrigierende Steuerpolitik für die Kapitalbildung besitzt. Ich habe die Hauptgedanken in dem Gutachten skizziert, das Ihnen vorliegt. Wesentliches habe ich dem nicht hinzuzufügen, so daß ich mich äußerster Kürze befleißigen kann.

Meine Herren! Wenn in Rom eine Heiligsprechung, eine Kanonisation vorgenommen wird, dann ist es Brauch, daß dem advocatus Dei, der den Heiligzusprechenden herausstreicht, der advocatus diaboli, auch promotor fidei genannt, entgegentritt, der alles, was gegen die Heiligsprechung spricht, vorzubringen hat. Wenn ich mich von dem Eindruck leiten lasse, den die Gutachten in ihrer Mehrheit auf mich gemacht haben, dann glaube ich, daß ein großer Teil von Ihnen, meine Herren, im Begriff steht, die ungleichmäßige Einkommensverteilung als Faktor der Kapitalbildung heiligzusprechen; und ich habe meine Aufgabe darin gesehen, als advocatus diaboli oder, wie ich lieber sagen möchte, als promotor fidei, als Förderer der gedanklichen Redlichkeit aufzu-

[1] Vgl. II, S. 212 ff.

treten und mäßigend auf den populären Gedankengang einzuwirken, daß eine ungleichmäßige Einkommensverteilung und damit eben eine Steuerpolitik, die diese ungleichmäßige Einkommensverteilung möglichst wenig einebnet, für die Kapitalbildung von höchster Bedeutung ist. Ich habe, um mich vorsichtig auszudrücken, versucht, sozusagen die Möglichkeiten abzutasten, die nach dem heutigen Stande unseres Wissens gegeben sind, um diese These wenn nicht umzustoßen, so doch wenigstens zu modifizieren.

Die These selbst ist ja bekannt genug und in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen; wir alle haben sie sozusagen mit der Muttermilch eingesogen: Je ungleichmäßiger die Einkommensverteilung, um so besser die Kapitalbildung. Mit wachsendem Einkommen wächst eben der nicht ausgegebene Teil des Einkommens. Ich habe gleich am Anfange meiner Skizze mir zu bemerken erlaubt, daß die Vorstellung, als ob es sich hier um eine geradlinige gleichmäßige Progression der Sparquote handelte, doch wohl erheblicher Korrekturen bedarf, wobei ich allerdings außerordentlich bedauere, daß wir über den wirklichen durchschnittlichen Verlauf dieser Linie, die also anzeigt, welcher Teil des Einkommens mit wachsendem Einkommen gespart bzw. ausgegeben wird, außerordentlich wenig sagen, eigentlich nur mehr oder weniger vage Wahrscheinlichkeitsurteile abgeben können.

Ich habe versucht, wenigstens begreiflich zu machen, daß man sich schon am Eingang dieser Erwägung auf den Standpunkt stellen kann, daß möglicherweise zwar nicht den untersten Einkommen, aber doch den Einkommen, die, wie ich mich ausdrückte, über der Armutslinie liegen, vielleicht eine überproportionale Bedeutung für die Kapitalbildung zugesprochen werden kann. Ich habe das mit einzelnen Motivationen zu begründen versucht und bin dann dazu übergegangen, diese schon modifizierte Grundthese von der Bedeutung der ungleichmäßigen Einkommensverteilung weiterhin zu modifizieren.

Zunächst habe ich auf die Bedeutung abgehoben, die der Art zukommt, in der eine Veränderung der Einkommensverteilung erfolgt. Diesen Gesichtspunkten habe ich nichts hinzuzufügen.

Dann habe ich mir die Frage vorgelegt, ob man nicht vielleicht einer Quantifizierung meiner These, wie ich mich ausgedrückt habe, dadurch näherkommen kann, daß man nach irgendwelchen Gesichtspunkten fahndet, die auf die Ausgabengestaltung in den einzelnen Einkommensgruppen schließen lassen. Diese Ausgabengestaltung in den einzelnen Gruppen habe ich als Ausgabenverteilung — im Gegensatz zur Einkommensverteilung — bezeichnet und habe von dieser Bezeichnung aus die Grundthese so formuliert: Weil eben die Ausgabenverteilung in der Volkswirtschaft keineswegs der Einkommensverteilung entspricht, weil mit wachsendem Einkommen ein prozentual geringerer Teil des

gesamten Einkommens ausgegeben wird, weil also die Ausgabenverteilung in der Volkswirtschaft gleichmäßiger ist als die Einkommensverteilung, besteht die Grundthese von der Bedeutung der ungleichmäßigen Einkommensverteilung für die Kapitalbildung zu Recht. Ich habe aber vor allem darauf hingewiesen, daß sich gegenüber den althergebrachten Diskussionen über diese ganze Frage, wie sie besonders in England in der nachklassischen Zeit, im viktorianischen Zeitalter, gepflogen worden sind, doch etwas Wesentliches verschoben hat. Wesentlich verschoben hat sich und verschiebt sich weiter ein außerordentlich wichtiger Faktor der Ausgabenverteilung, nämlich die Geburtenrate der einzelnen Einkommenschichten. Ich habe geglaubt, gerade für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse in Deutschland darauf hinweisen zu sollen, daß die differentielle Geburtenrate — je ärmer die Menschen, um so mehr Kinder —, wie sie früher bestanden hat, mehr und mehr zu verschwinden scheint. Auch das bedeutet eine Milderung der Grundthese.

Eine weitere Einschränkung der Grundthese bedeutet es, wenn wir uns klarmachen, was ja weiter keiner Ausführungen im einzelnen bedarf, daß, wo große Einkommensunterschiede in einer Volkswirtschaft bestehen, nach feststehenden Gesetzen die Verbrauchsideale der Massen von dem Aufwand bestimmt werden, den die beneideten Spitzen der Gesellschaft treiben.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der mir wichtig, wenn auch sehr zweifelhaft erscheint, ist der, den zu meiner Freude Herr Präsident Wagemann bereits schriftlich und heute auch mündlich hier herausgestellt hat, nämlich die Frage, ob nicht eine Verbreiterung der mittleren Einkommen, der Masseneinkommen, doch schließlich der Kapitalbildung dadurch zugute kommt, daß von dieser Verbreiterung der Masseneinkommen eine Erweiterung der Möglichkeiten der Massenproduktion ausgeht, wodurch dann eben die wirtschaftliche Schwungkraft vergrößert würde. Das sind Gedankengänge, die Ihnen ja alle durch die Kaufkrafttheorie vertraut sind, wie sie uns von Ford vorgesetzt worden ist und wie sie ja in weiten Kreisen in Deutschland Eingang gefunden hat. Ich habe es an Deutlichkeit hinsichtlich der Kritik dieser Theorie in meinem Gutachten nicht fehlen lassen, aber ich habe doch nicht den Mut gefunden, diesen Gesichtspunkt völlig beiseitezuschieben, sondern ich habe, sowenig wohl mir eigentlich dabei war, doch die Konzession machen zu sollen geglaubt, daß, in nötiger Verdünnung, dieser Gesichtspunkt doch Beachtung finden muß.

Keiner weiteren Erörterung bedarf schließlich der letzte Punkt, der mir diesmal nicht zur Milderung, sondern zur Unterstreichung der Grundthese gedient hat, nämlich die Förderung der Kapitalflucht durch eine zu starke Steuerbelastung der oberen Einkommenschichten. Eine zu starke Besteuerung der höheren Einkommen führt in den oberen,

mehr beweglichen, mehr mit den Auswegen vertrauten Einkommen zu einer stärkeren Kapitalflucht, als es in den unteren Einkommenschichten der Fall ist.

Zusammenfassend könnte ich über meine Gedankengänge sagen, daß ich zwar nicht die Grundthese aufgeben möchte, aber doch so viele Modifikationen, so viele Möglichkeiten des Zweifels entdeckt habe, daß ich geglaubt habe, vor einer uneingeschränkten Anwendung dieses Gesichtspunktes auf die Steuerpolitik warnen zu sollen. Vor allen Dingen kam es mir darauf an, gegenüber dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung den anderen Gesichtspunkt hervorzuheben, daß wir bei einer Steuerpolitik, die die unteren Einkommensklassen stärker begünstigt als die oberen, dem möglichen Maß der Kapitalbildung das Plus an menschlicher Leistungskraft und Leistungsfreudigkeit, an Gesundheit und Erziehungsmöglichkeiten und was dergleichen mehr ist, gegenüberstellen müssen, ein Plus, das dann eben in den unteren Einkommenschichten zu verzeichnen ist. Ich habe, wie gesagt, mit alledem nicht behaupten wollen, daß die Grundthese für die Steuerpolitik keine Bedeutung haben solle, sondern ich habe nur empfehlen wollen, daß man sich in der Anwendung einer größeren Zurückhaltung befleißige, als es heute vielfach geschieht.

Nun muß ich gestehen, daß ich bei der Niederschrift des Gutachtens und bei der Entwicklung dieser Gedankengänge das Gefühl hatte, daß ich meine Füße auf ziemlich dünnes Eis setzte. Nachdem ich das von Herrn Präsidenten Wagemann zur Verfügung gestellte Material durchgearbeitet hatte, habe ich mich gefreut, feststellen zu können, daß dieses Eis doch fester ist, als ich geglaubt hatte. Ich freue mich, zur Stützung meiner These von der größeren Bedeutung der unteren und mittleren Einkommensklassen für die Kapitalbildung auf die Ziffern hinweisen zu können, die uns hier präsentiert worden sind, wobei ich selbstverständlich nicht außer acht lasse, mit wie großer Vorsicht solche Statistiken aufgenommen werden müssen.

Um nur einige Beispiele dafür zu nennen, was aus den uns mitgeteilten Ziffern für meine Anschauung herausgeholt werden kann, möchte ich Ihnen folgendes sagen. Wenn wir die Zunahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen und diese beiden Tatbestände wiederum in den Jahren 1927 und 1926 miteinander vergleichen, dann zeigt sich, daß die Zunahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen gegenüber 1926: 34% beträgt, während eine Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen um 40% stattgefunden hat. Daraus ergibt sich, daß eine Zunahme stattgefunden hat, es ergibt sich aber weiter die gewachsene Bedeutung gerade der unteren Einkommensklassen. Ich weise weiter auf die Zahlen hin, auf die uns heute schon Herr Professor Landmann aufmerksam gemacht hat, auf die Ziffern des Umdrucks, der uns gestern abend zur Verfügung gestellt wor-

den ist[1]. Ich weise weiter auf die Feststellung des englischen Colwyn-Reports hin, die bereits Herr Generalkonsul Kempner herangezogen hat. Es wird nämlich festgestellt, daß sich in England — und dasselbe gilt für die Vereinigten Staaten — nach dem Kriege die Ersparnisse gerade der unteren Einkommensklassen als außerordentlich widerstandsfähig erwiesen haben. Im Colwyn-Report und in dem uns zugestellten Auszug[2] steht, daß von allen Ersparniskategorien die Ersparnisse der Arbeiterkreise am wenigsten gelitten hätten.

Auf einen Punkt meines Gutachtens wäre vielleicht noch aufmerksam zu machen, nämlich auf die Erhebungen, die sich auf die kategoriale Einkommensverteilung beziehen, wobei ich besonderen Nachdruck auf die Bedeutung des Unternehmereinkommens für die Kapitalbildung gelegt habe.

Das ist alles, was ich in diesem Stadium der Erörterung zur Einleitung zu sagen habe. Im übrigen kann ich nur sagen: Ich werde Kriegserklärungen entgegennehmen!

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Kollege Röpke.

Für die Aussprache haben wir im „Menü" die folgende Einteilung vorgesehen:

a) Änderungen im Sparwillen (insbesondere auch die Nachwirkungen der Inflation auf die Verbrauchsgewohnheiten);
b) Änderungen in der Sparfähigkeit (die Wirkungen der veränderten Einkommenshöhe und der veränderten Einkommen- und Vermögenschichtung).

Ich darf wohl bitten, die beiden Punkte in der Debatte auseinander zu halten.

Erster beauftragter Diskussionsredner ist Herr Reichskanzler Dr. Luther.

Reichskanzler a. D. Dr. Luther (Berlin):

Meine Herren! Für das Thema des Nachmittags kann man aus den Verhandlungen des Vormittags folgenden Schluß ziehen: Vieles bleibt zweifelhaft, z. B. wie groß in irgendeinem Zeitpunkt die Kapitalbildung ist oder gewesen ist, oder wie sich die Kapitalverwendung bei uns zweckmäßig vollzieht, oder der Begriff des Kapitals überhaupt. Unzweifelhaft aber ist, daß unser Volk den Willen zur Kapitalbildung bereits durch die Tat bewiesen hat. Wäre dieser Wille zur Kapitalbildung in unserem Volke nicht vorhanden, nur dann würde es ganz trostlos aussehen. So aber lohnt es sich, auf dem Vorhandenen weiterzuarbeiten.

[1] Vgl. II. S. 201.
[2] Vgl. II, S. 571.

Ehe ich mit meiner Erörterung fortfahre, möchte ich eine Frage an den Herrn Vorsitzenden richten: Auf welcher Grundlage führen wir eigentlich die Erörterung, auf der Grundlage eines Umbaues unseres Steuersystems mit gleichzeitiger Steuersenkung oder auf der Grundlage lediglich eines Umbaues des Steuersystems?

(Vorsitzender: Eines Umbaues im Sinne der Senkung und der Erhöhung!) (Heiterkeit)

— Ich habe mich wohl nicht deutlich genug ausgedrückt. In der Öffentlichkeit wird jetzt in der Weise verhandelt, daß durch den Young-Plan gegenüber dem Dawes-Plan eine Verminderung auf der Ausgabenseite des deutschen Reichshaushalts um einige hundert Millionen eintritt und daß darüber hinaus Ausgabensenkungen gefordert werden. Verhandeln nun auch wir auf der Grundlage, daß wir wegen dieser allgemeinen Senkung des Steuerbedarfs gleichzeitig einen Umbau im System vornehmen wollen, oder verhandeln wir unter der Fiktion — die hoffentlich nicht zur Wirklichkeit wird —, daß eine Senkung des Steuerbedarfs in Wirklichkeit nicht eintritt, wir aber dennoch durch eine bloße Änderung des Steuersystems unsere Lage zu verbessern trachten? Das gibt psychologisch zwei ganz verschiedene Betrachtungslinien.

Vorsitzender:

Herr Reichskanzler, im gegenwärtigen Stadium unserer Debatte können wir durchaus so tun, als ob es weder einen Young-Plan noch einen Dawes-Plan gäbe, denn wir befinden uns noch mitten im Grundsätzlichen. Die Umbildung des konkreten deutschen Steuersystems soll uns erst am dritten Tage beschäftigen. Über die Grundlage, von der aus diese Debatte geführt werden soll, werde ich mich dann unter Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse einleitend äußern, denn in jenem Augenblick muß die Frage, die Sie gestellt haben, allerdings klar und bündig beantwortet werden. Bis dahin aber mögen die Redner sich durch die Finanzlage des Reiches nicht beeinflussen lassen. Wenn Sie somit jetzt über die psychologischen und vielleicht auch über die sozialwirtschaftlichen Faktoren sprechen, tun Sie es bitte in grundsätzlichem Sinne.

Reichskanzler a. D. Dr. Luther (Berlin):

Ich habe die Form des Zwiegesprächs gewählt, um diesen Gesichtspunkt so scharf wie möglich herauszustellen. Wenn es sich nämlich darum handelte, eine vorhandene oder vorausgesetzte Steuerbedarfssenkung nutzbar zu machen, um, an sie anschließend, unser ganzes Steuersystem zu verbessern, so wäre nicht nur die Aufgabe, vor der wir stehen, unvergleichlich leichter, sondern gerade was psychologisch dazu zu

sagen ist, wäre viel wirkungsvoller. Nicht nur vom sachlichen, sondern auch vom psychologischen Standpunkt aus muß unterstrichen werden, daß das eigentlich Entscheidende im öffentlichen Haushalt die Höhe der Ausgaben ist. Wozu ich allgemein bemerken möchte, daß Ausgabensenkung nicht unbedingt Leistungsverminderung zu sein braucht, sondern daß hier das Problem der Rationalisierung hineinragt.

Vorsitzender:

Herr Reichskanzler, verzeihen Sie bitte: Was Sie soeben sagten, muß gewiß hervorgehoben werden, doch wird das die Aufgabe des Referats Terhalle sein.

Reichskanzler a. D. Dr. Luther (Berlin):

Ich kenne nunmehr meine Aufgabe, die recht schwierig ist. Sie lautet dahin: Nach der psychologischen Seite zu untersuchen, ob es möglich ist, trotz gleichbleibenden Steuerbedarfs durch Änderung des Steuersystems einen Anreiz zur stärkeren Kapitalbildung zu geben. Das wird nun sicher bei den einzelnen Steuern eingehend erörtert werden. Auch die Praktiker werden vielfach auf die psychologischen Rückwirkungen der einzelnen Steuern eingehen. Allgemein wird sich vielleicht folgendes sagen lassen, wobei ich auf jeden Versuch der Vollständigkeit oder Grundsätzlichkeit verzichte. Ich bin nicht Berichterstatter, sondern Diskussionsredner.

Man wird nicht nur die Steuerart als solche behandeln müssen, sondern wenn man den Dingen auf den Grund gehen will, wird man auch die Steuererhebungsart — im weitesten Wortsinn — in Betracht ziehen müssen. Ein Beispiel: die Beschlußfassung über eine Getränkesteuer durch eine Stadtverordnetenversammlung. Wenn die Steuer so gestaltet ist, daß der einzelne Bürger den Zuschlag auf sein Glas Bier zu fühlen bekommt, dann wird das eine unmittelbare Vorwirkung auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung haben. Dieselbe Steuer, an der Erzeugungsstätte erhoben, wird eine solche Vorwirkung nicht haben.

Es gibt noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte zur psychologischen Auswertung einer Steuer. Wir haben bei unseren Reichssteuern wenig Erfahrungen mit der Methode, Steuern zweckgebunden oder auf bestimmte Zeit zu erheben. Zweckgebundene Abgaben kennen wir besonders in den „Beiträgen" des Kommunalabgabenrechts. Wenn die Nachrichten aus anderen Ländern, beispielsweise England, richtig sind, so hat die Erhebung von Steuern für bestimmte Zeit und für bestimmte Zwecke, seien es nationale oder soziale, den psychologischen Erfolg, daß kein Eindruck der Überbelastung und kein Eindruck der Unsicherheit erweckt wird.

Ein dritter sehr wesentlicher Einzelpunkt ist bei Steuerveränderungen der Veränderungsvorgang selbst. Geringfügige Steuersenkungen werden in der Regel keinen Anreiz oder mindestens keinen adäquaten Anreiz zur Kapitalbildung abgeben. Sie werden, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus gesehen, oft nur die negativ-fiskalische Wirkung einer Verminderung der öffentlichen Einnahmen haben. Den Anreiz zur Kapitalbildung werden im Regelfall nur größere Steuersenkungen hervorrufen. Deshalb wird die mögliche psychologische oder kapitalbildende Nutzwirkung durch Senkung der Steuern in Teilabschnitten, durch sukzessive Senkungen fast immer stark vermindert, wenn nicht überhaupt verpufft werden.

Ich will auf einzelnes nicht weiter eingehen, will auch namentlich die verschiedenen psychologischen Wirkungen direkter und indirekter Steuern nicht behandeln, sondern noch eine mehr allgemeine psychologische Betrachtung versuchen. Wollen wir uns ein allgemeines Bild darüber machen, auf welcher Grundlage wir alle unsere Steuerreformgedanken aufzubauen haben, so treffen wir, glaube ich, zwei geistige Kraftfelder als Ausgangspunkt psychologischer Grundlagen an. Das eine Kraftfeld ist die Überzeugung, um es mit den Worten auszudrücken, die Herr Dr. Kempner heute vormittag gebraucht hat, daß eine Verwendung von Kapital in privatwirtschaftlicher Hand „wahrscheinlich produktiv" erfolgt, während der öffentlichen Hand ein gleiches Maß der Wahrscheinlichkeit produktiver Verwendung nicht zuzubilligen ist. Diese Überzeugung ist, berechtigt oder nicht, mehr oder weniger allgemein namentlich in Kreisen, die für die Kapitalbildung sehr wesentlich mit in Betracht kommen. Man könnte sie vielleicht das privatwirtschaftliche Axiom des ganzen Gedankengangs nennen. Das andere, das eigentlich psychologische Kraftfeld, ist die Überzeugung, daß man durch ein psychologisch richtiges Steuersystem dahin kommen kann — ich darf es zugespitzt ausdrücken —, mehr herauszuholen als man hineintut. Es ist die Vorstellung vorhanden, man könne, ohne daß per Saldo eine allgemeine Steuersenkung eintritt, durch richtige Umschichtung der Steuern einen positiven Nutzeffekt erzielen. Ohne diese Überzeugung hat ja die mir vom Herrn Vorsitzenden gestellte Aufgabe keinen Sinn, nämlich Erfolgsmöglichkeiten für die Kapitalbildung zu untersuchen, die durch bloßen Umbau des Steuersystems ohne gleichzeitige Ausgabensenkung entstehen sollen. Das ist an sich psychologisch möglich. In der Psychologie ist bekanntlich 5×2 nicht unbedingt 10, sondern sogar kaum häufiger 10 als irgend etwas anderes; 5×2 kann in der Psychologie weniger als 10 und kann mehr als 10 sein. Die Aufgabe, die wir uns stellen, ist die, die Steuern so zu gestalten, daß 5×2 mehr als 10 wird. Das zu erreichende Ziel lautet dahin, daß die an einer Stelle erfolgte Steuersenkung (bei gleichzeitiger Steuererhöhung an anderer Stelle) entweder unmittelbar oder in ihren Fortwirkungen schließlich einen volkswirt-

schaftlichen Nutzen hervorbringt, dem kein den Nutzen wieder verzehrender Gegenposten gegenübersteht. Ohne den Glauben an eine solche Möglichkeit können wir über den Sinn einer Umschichtung in den Steuern ohne gleichzeitige Gesamtsenkung der Steuern gar nicht verhandeln.

Heute ist nun, um den Faden fortzuspinnen, nach allgemeiner Überzeugung der Zustand nicht so, daß 5×2 mehr als 10 ist, sondern die Überzeugung geht umgekehrt dahin, daß 5×2 bei uns weniger als 10 ist. Oder, um ohne dieses etwas krasse Bild zu sprechen: die allgemeine Überzeugung geht dahin, daß durch die Fehler unseres Steuersystems die Kapitalbildung stärker gehemmt wird, als es der aufzubringende Steuerbedarf unvermeidlich mit sich bringt. Woran liegt das? Es liegt an starken Hemmungen, die unser öffentliches Leben begleiten. Ich glaube, man kann diese Hemmungen in zwei große Gruppen zusammenfassen. Die eine Gruppe beruht auf dem Unsicherheitsgefühl, das aus unserer allgemeinen Lage entsteht, und die zweite auf der mangelnden Vorbildlichkeit der Staatsarbeit.

Was das Unsicherheitsgefühl betrifft, so ist seine Beseitigung eine Angelegenheit der allgemeinen Politik. Durch irgendwelche Umstellung innerhalb der Steuern wird man dieses Unsicherheitsgefühl niemals ausräumen können. Es hat also keinen Zweck, im Rahmen unserer Betrachtung diese Frage zu vertiefen. Zu den Tatsachen, die Hemmungen hervorrufen, gehören die Erinnerung an die Inflation, das Bewußtsein von unserer weltpolitisch immer noch unklaren Allgemeinlage, von unserer Machtlosigkeit, aber auch zeitlich näherliegende konkrete Vorgänge wie der schwarze Freitag, wie die leise Markschwankung Ende April dieses Jahres, die große Rückwirkungen auf die Sparneigung der Bevölkerung ausgeübt hat. An allen diesen Dingen können wir durch steuerliche Maßnahmen nichts ändern. Ebensowenig an dem allgemeinen Unsicherheitsgefühl des Einzelmenschen gegenüber unserer gesamten gegenwärtigen Wirtschaftsstruktur. Noch vor nicht allzu langer Zeit konnte der einzelne in ganz anderem Ausmaß als heute übersehen, welche Möglichkeiten es für ihn gab und welche nicht. Heute ist der einzelne trotz allen Fortschreitens in seiner staatsbürgerlichen Rolle wirtschaftlich in weit stärkerem Grade Objekt eines für ihn ganz blind waltenden Schicksals. Der einzelne begreift gar nicht mehr, warum er plötzlich seine Arbeit verliert, warum er plötzlich wieder Arbeit findet; die Menschen werden aus der Arbeit herausgespült, wie sie hineingespült werden. Der einzelne kleine und auch mittlere Gewerbetreibende ist annähernd in derselben Lage. Aus Ursachen, die in dem weiteren Getriebe der Weltwirtschaft liegen, verliert er mit einem Male seine Existenzgrundlage, ohne die Zusammenhänge wirklich zu erfassen. Ich erwähne dies deshalb, weil daraus hervorgeht, daß trotz der Bedeutung des privatwirtschaftlichen Axioms, wie ich es vorhin ausgesprochen habe, wir gerade

in der Welt der Gegenwart den starken Staat, der sich in zweckmäßiger und rationaler Weise dieser Dinge annimmt, durchaus nicht entbehren können. So führt auch die Erörterung der Unsicherheit der Lage der Menschen, wenn ich sie so im steuerlichen Zusammenhange sehe, zur Notwendigkeit des starken Staates.

Der andere Gesichtspunkt, der der mangelnden Vorbildlichkeit des Staates, führt noch viel mehr zu diesem Ergebnis. Die Leute sind heute vielfach unwillig zu sparen, eben aus einem Gefühl allgemeiner Unzulänglichkeit des Staatswesens heraus. Ich urteile nicht darüber, ob es richtig oder unrichtig ist, daß sehr viele Menschen dieses Gefühl in sich tragen. Daß die Idee: der Staat hat ja keine feste Linie, der Staat gibt uns ja nicht das Vorbild der Rationalisierung, ein großes Hemmnis der Kapitalbildung ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Daraus folgt, daß psychologisch wohl überhaupt nichts Wirkungsvolleres geschehen könnte, um die Kapitalbildung zu fördern, als eine Gesamtrationalisierung unseres Staatswesens. Ich möchte davor warnen, den Begriff der Rationalisierung hier in jeder Einzelheit mit dem Rationalisierungsprozeß wirtschaftlicher Unternehmen gleichzusetzen. Wirtschaftsunternehmen und Staat sind wesensverschiedene Dinge. Aber wenn man sähe, daß vom Staate aus ein Zustand entsteht, zu dem man sagen könnte: Siehe, es ist alles neu geworden, so würde das einen ungemeinen Antrieb zur Kapitalbildung, zur Sparsamkeit, zum Wiederaufbauwillen darstellen.

Steuerliche Einzelmaßnahmen werden, von Ausnahmefällen abgesehen, psychologisch fast wirkungslos bleiben. Ich wiederhole: Eine geringfügige oder nur sukzessive Änderung in den Steuertarifen wird eine psychologische Wirkung nicht hervorrufen. Ausnahmen gibt es selbstverständlich. Eine solche Ausnahme ist z. B. die Kapitalertragsteuer, die ja fiskalisch verhältnismäßig wenig bedeutet. Wenn die Kapitalertragsteuer wenigstens für festverzinsliche Werte — neue und alte — aufgehoben würde und damit die Steuerpflicht der Ausländer insoweit fortfiele, so würde das eine starke Wirkung im Sinne der Hereinziehung von Auslandskapital nach Deutschland haben. Das wäre eine Einzelmaßnahme, die in sich eine Art Ganzheit darstellt, eine, wenn der Ausdruck erlaubt ist, relative Ganzheit.

Im allgemeinen aber gilt folgendes: Je größer und umfassender das Problem angepackt wird, desto besser sind die Aussichten auf Wirkung. Man muß die Phantasie der Menschen in Bewegung setzen. Mit einer Kette verzettelter Maßnahmen kann man das nicht. Das Hauptverdienst der Stolperschen Arbeit liegt nicht in den Einzelheiten, über die manches zu sagen ist und über die ja heute und in den nächsten Tagen noch viel gesprochen werden wird, sondern darin, daß er durch die Aufstellung eines zusammenhängenden Planes die Phantasie der Menschen angeregt hat, wenigstens im Gebiet der Steuerreform.

Aber auch auf dem Gebiet der Steuer- und Finanzreform, wie der Herr Vorsitzende schon in seinem Einleitungswort gesagt hat, kann man Umfassendes nicht machen, ohne daß man gleichzeitig die Verwaltungsreform in Angriff nimmt, und die Verwaltungsreform kann man nicht anpacken ohne die Reichs- oder — allgemeiner — Staatsreform. Wohl aber mag richtige psychologische Behandlung der Finanzreform im Zusammenhang mit der Staatsreform für uns den Durchstoß ins Freie bedeuten.

Vorsitzender:

Ich darf Ihnen den besonderen Dank der Versammlung aussprechen, Herr Reichskanzler, — das Wort hat Herr Professor Dr. Löwe.

Professor Dr. Löwe (Kiel):

Meine Herren, die Referate der Herren Kollegen v. Wiese und Röpke haben eines gemeinsam mit den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers Luther: das optimistische Vertrauen auf den ungebrochenen bürgerlichen Geist der Sparsamkeit. Wohl hat uns Herr v. Wiese auf einige Schlacken hingewiesen, die die Reinheit dieser Erscheinung im letzten Jahrzehnt getrübt haben. Er sieht darin aber doch nur Modifikationen einer unveränderten Grundhaltung, vorübergehende Verzerrungen unter dem Einfluß der gewaltsamen Umwandlung gewisser äußerer Bedingungen, die durch Wiederherstellung stabiler politischer und ökonomischer Verhältnisse wieder beseitigt werden könnten, vor allem wenn der bürgerliche Minderwertigkeitskomplex, der sich in weiten Schichten verbreitet habe, wieder abreagiert sei. Kollege Röpke spricht darüber hinaus den soziologischen Umschichtungen des letzten Jahrzehnts eine dauernde Bedeutung zu und erwartet von ihnen eine weitgehende Einebnung der Einkommensunterschiede, nach der alten Theorie also einen gesellschaftlichen Zustand, der die Aussichten der Kapitalbildung verschlechtert. Aber, und das war für das Thema unserer Verhandlungen vielleicht der interessanteste Teil seines Gutachtens, diese Entwicklung werde im Endeffekt die Kapitalbildung vielleicht gar steigern, weil sie mit einer Stagnation des Bevölkerungswachstums zusammenfalle, so daß die Sparfähigkeit der Massen sich auf die Dauer beträchtlich erhöhe.

Die Gültigkeit all dieser optimistischen Thesen hängt also letztlich an der Voraussetzung, daß der Sparwille der sparfähigen Schichten auf absehbare Zeit im wesentlichen unverändert bleiben werde. Diese Grundthese ist es nun aber gerade, gegen die ich einige Bedenken vorzubringen habe, zum mindesten wesentliche Einschränkungen, die sich einerseits

auf den verringerten Machtbereich, anderseits auf einen Wandel in der inneren Struktur des bürgerlichen Geistes beziehen.

Es ist die große Leistung der deutschen Wirtschaftssoziologie unseres Jahrhunderts, den engen Zusammenhang zwischen Kapitalbildung und bürgerlichem Geist aufgewiesen zu haben. Der Geist der Sparsamkeit, der „Akkumulationstrieb", den der Praktiker des heutigen Wirtschaftslebens leicht dem ewigen Bestand der menschlichen Psyche zurechnet, hat sich als eine eng begrenzte historische Erscheinung erweisen lassen, die im wesentlichen dem Hochkapitalismus des 19. Jahrhunderts zugeordnet ist. Die psychologischen und soziologischen Bedingungen dieser eigentümlichen Geistesverfassung sind seltsam und einzigartig genug. Ich brauche mich nicht dabei aufzuhalten, diese Zusammenhänge im einzelnen darzulegen; sie sind ja längst bekannt. Wenn ich als Folie für das Folgende schlagwortartig diese Bedingungen aufzählen soll, so will ich mich auf die psychologischen und psychosoziologischen Gesichtspunkte beschränken und die sozialwirtschaftliche Tatsache, daß die sparwillige bürgerliche Schicht zunächst einmal sparfähig sein, sich also in einer ökonomisch günstigen Klassenposition befinden mußte, außer acht lassen. Hier steht ja die eigentümliche Verfassung des bürgerlichen Geistes in Frage, im Gegensatz etwa zum vorausgehenden Geiste der Feudalordnung, wo ja die sozialwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Akkumulation in Gestalt weitgehender Sparfähigkeit an sich gleichfalls gegeben waren.

Auf der psychischen Seite sind es vor allem drei Momente, denen der riesenhafte Umfang der Akkumulation im 19. Jahrhundert zu verdanken ist: das gesellschaftliche Ideal des „homo oeconomicus", der Fortschrittsglaube und das antibürokratische Freiheitsideal. Die aus religiösen Tiefen erwachsene Genußfeindlichkeit der bürgerlichen Oberschicht im Zusammenhang mit einer bis dahin unerhörten Rationalisierung aller Lebenssphären sowie die eigenartige Koppelung des Machttriebs mit dem Erwerbstrieb, die die Reichtumsmacht immer mehr auch in die politische Sphäre hinüberwirken ließ, erhoben die Akkumulation zur eigentlichen Aufgabe und Leistung des hochkapitalistischen Wirtschaftsmenschen. Das Wagnis eines solchen babylonischen Turmbaus wird möglich, weil ein ungebrochener Fortschrittsglaube, der sich naiv in dem Satze ausdrückt: „Ich arbeite für meine Kinder", das Wirtschaftssystem, in dem diese auf die Zukunft gerichteten Prozesse sich vollziehen, für absolut stabil hält. Das Ressentiment gegen die vorausgehenden Systeme des Feudalismus und Absolutismus entwickelt ein Freiheitsideal, das seine Verwirklichung gerade in der Sphäre der Wirtschaft sucht, wo der ungehemmten Betätigung früher die stärksten bürokratischen Beschränkungen entgegenstanden.

Dieser so geprägten bürgerlichen Schicht steht während der ganzen

Epoche des Hochkapitalismus in den proletarischen Massen eine reine Konsumentenschicht gegenüber. Selbstverständlich ist der sozialwirtschaftliche Faktor mangelnder Sparfähigkeit der erste und entscheidende Grund dafür, daß die proletarische Psyche der Akkumulation gegenüber eine so ganz andere Haltung einnimmt. Die grundsätzlich antiasketische Einstellung des Proletariats hat aber daneben noch andere Wurzeln und entwickelt sich jedenfalls im Verlaufe des Hochkapitalismus zu einem selbständig wirkenden Faktor. Mit der Gesellschaftsordnung, in der die politische Machtausübung immer mehr eine Funktion der wirtschaftlichen Macht geworden ist, verwirft sie revolutionär den Geist, auf dem die Machtgewinnung ruht. Sie kennt in ihrer eigenen Lebenssphäre keine Stabilität und verneint daher die Stabilität des Systems, die den Turmbau der Akkumulation allein sinnvoll macht. Und wenn sie selbst sich zur Teilnahme an der Kapitalbildung hätte entschließen wollen, so hätte ihr Sparwille nicht nur an der Geringfügigkeit ihres Einkommensbezuges, sondern auch an der Ungeübtheit der Einkommensverwendung scheitern müssen. Während vor allem die mittelständischen Schichten der Oberklasse durch Rationalisierung ihres Konsums eine erstaunlich hohe Sparquote erreichen konnten, gelang dem Proletariat mangels Konsumschulung nicht einmal die objektiv mögliche Auswertung seines Einkommens im Verbrauch.

Dies ist mit allen Vorbehalten, die jeder Schematisierung gegenüber gelten, die psychische Einstellung der maßgebenden Klassen im Hochkapitalismus zum Problem der Kapitalbildung. An dieser Grundhaltung und an der sozialwirtschaftlichen Basis, auf der sie ruht, hat sich nun im letzten Menschenalter auf beiden Seiten Wesentliches verändert. Das letzte Jahrzehnt hat die ökonomische Macht der bürgerlichen Schicht erheblich zurückgedrängt. Viel früher aber, mit den ersten Anzeichen bis ins ausgehende 19. Jahrhundert zurückreichend und im ersten Jahrzehnt vor dem Kriege schon deutlich sichtbar, beginnt eine eigentümliche Auflösung der asketischen Haltung des Bürgertums. Die sozialwirtschaftlichen Tatsachen, also die Dezimierung vor allem der bürgerlichen Mittelschicht durch die Inflation und die dadurch hervorgerufene Verzerrung der bürgerlichen Pyramide, die die frühere Einheit der aktiv wirtschaftenden Schichten des Bürgertums mit den passiv am Hochkapitalismus beteiligten Gruppen des Beamtentums und der Intelligenz auflöst, sind bekannt. Der psychische Wandel ist uns Jüngeren wohl als Erlebnis vertraut. In seiner Bedeutung für die nüchtern-rechenhaften Probleme der Wirtschaftsgestaltung ist er bisher aber wenig gewertet worden.

Man darf sich die Sache nicht zu leicht machen, indem man im Hinblick auf diesen Geistwandel von Nachwirkungen der Revolution und Inflation spricht. Einmal reichen die Ansätze, wie schon gesagt, weit in

die Vorkriegszeit zurück. Die beiden großen Erscheinungen der Jugendbewegung und der Frauenbewegung mit ihren schroff antibürgerlichen Ideologien sind zum mindesten in Deutschland von einschneidender Bedeutung für diesen Strukturwandel des Wirtschaftsgeistes geworden. Schon dieser Hinweis zeigt, daß es sich hier nicht nur um negative Faktoren der Auflösung, sondern um eine durchaus positive Bejahung von Lebenswerten handelt, die allerdings in ihrer irrationalen Struktur, ihrer Diesseits- und Gegenwartsbejahung in schroffem Gegensatz stehen zum asketischen Geiste des alten Bürgertums. Krieg und Revolution haben diese Bewegung gefördert, indem sie den Fortschrittsglauben zerstörten. Aber auch dies darf nicht nur negativ als Hoffnungslosigkeit gewertet werden. Man muß das positive Element eines wiedererwachten Gefühls für die Schicksalhaftigkeit des Daseins darin erkennen, um vor allem zu verstehen, daß die neue Jugend mit ganz anderen Freiheitsvorstellungen in das Leben tritt, daß sie ihren Gestaltungsdrang in weitem Maße außerhalb der Sphäre der Wirtschaft bewähren will und darum weit mehr als ihre Väter und Großväter bereit ist, innerhalb der Wirtschaft selbst sich bürokratischer Ordnung einzufügen.

Meine Herren, wenn ein Redner bedenkliche Konstatierungen macht, so ist er meist in der angenehmen Position, die Anwesenden ausschließen zu können. Ich bedauere sehr, nicht in dieser glücklichen Lage zu sein. Wenn ich an einer Faustregel verdeutlichen soll, was ich meine, so möchte ich sagen: Meine Charakterisierung der neuen Jugend trifft auch die hier Anwesenden, soweit sie unter 40 Jahren stehen. Da heute die verantwortliche Leitung der Wirtschaft in der Regel noch in den akkumulationsbewährten Händen der älteren Generation liegt, hat sich der Einfluß des neuen Lebensgefühls auf die Wirtschaft noch nicht in voller Breite durchsetzen können. Wie sich die Dynamik des ökonomischen Prozesses entwickeln wird, wenn die jüngere Generation als Ganze die Führung der Wirtschaft übernommen haben wird, bleibt abzuwarten. Mit aller Vorsicht möchte ich sagen, daß eine Wiederkehr des asketischen Spargeistes im alten Sinne und Umfang von ihr nicht erwartet werden darf.

Nun dürfen wir nicht übersehen, daß sich gleichzeitig in der proletarischen Sphäre Wesentliches verändert hat. Die sozialwirtschaftliche Umbildung ist bekannt. Kollege Röpke wird nach den neuesten Unterlagen des Statistischen Reichsamtes sein Gutachten in einem nicht unwichtigen Punkt modifizieren müssen. Er meinte, der Anteil der Gehalts- und Lohnempfänger am Volkseinkommen sei heute noch derselbe wie vor dem Kriege. Wenn wir die Schätzung des Volkseinkommens für 1926 als einigermaßen typisch für die Nachkriegszeit unterstellen dürfen, so ist das nicht richtig. Die Schicht der Lohn- und Gehaltsempfänger, also die proletarische und „proletaroide", d. h. dem Proletariat ideo-

logisch nahestehende Schicht, hat sich auf Kosten der bürgerlichen Schicht beträchtlich erweitert. Wichtiger in unserem Zusammenhang sind aber gewisse psychische Veränderungen. Unzweifelhaft hat die wachsende Stabilität ihrer ökonomischen Lage, auf Grund der politischen Einflüsse auf die Lohnbildung, der Staatsfürsorge usw., mit der erhöhten Sparfähigkeit auch den Sparwillen der breiten Massen gesteigert. Die rapide Verminderung der Kinderzahl hat nicht nur das Realeinkommen einer heutigen Proletarierfamilie viel weiter über das Vorkriegsniveau gesteigert, als dies ein äußerlicher Vergleich der Lohnbezüge anzeigt; parallel mit ihr setzen sich kleinbürgerliche Vorstellungen und Ideale durch, die gleichfalls den Sparwillen verstärken. So wichtig diese Veränderungen gerade unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung sind, so möge man sie doch nicht überschätzen. Eine Klasse, die eben erst in die Sparfähigkeit hineinwächst und im Gegensatz zu ihrer ideologischen Tradition erst mühsam einen Sparwillen entwickeln muß, wird in absehbarer Zeit schwerlich den Ausfall an Kapitalbildung decken können, der aus der Zersetzung des bürgerlichen Geistes folgt. Die mangelnde Konsumschulung des Proletariats, die die Sparquote unter das mögliche Maß hinunterdrückt, ist noch lange nicht behoben. Schließlich lähmt die Staatsfürsorge, obgleich sie die Sparfähigkeit erhöht, doch auch in gewissem Umfang wieder den Sparwillen, übrigens keineswegs nur im Proletariat, sondern ebenso in allen bürgerlichen Schichten, die sich gesicherter Einkommensbezüge erfreuen. Vergegenwärtigt man sich schließlich, daß die Ideologien der „Zeit" bis auf weiteres immer noch in erster Linie von der Intelligenz, d. h. einer heute reichlich antiasketisch gestimmten Schicht getragen werden, so wäre es dem Proletariat auch bei günstigeren Anlagen nicht eben leicht gemacht, als Kapitalbildner vollwertig an die Stelle der bürgerlichen Schicht zu treten.

Aus all diesen Überlegungen komme ich zu dem Schluß, daß auf die Dauer die Sparquote in Deutschland insgesamt kleiner sein wird als vor dem Kriege. Die Sparneigung im Proletariat ist im Wachsen begriffen und wird bei entsprechender wirtschaftspolitischer Behandlung weiter wachsen. Ich glaube aber, daß dieses Wachstum den Ausfall an Sparwillen in der Oberschicht auf lange Zeit hinaus nicht kompensieren wird.

Spricht nicht die Statistik gegen diese Auffassung? Ich muß, da hier das einzige induktive Beweismittel meiner These liegt, kurz auf die Entwicklung der Sparkasseneinlagen seit der Stabilisierung eingehen. Unzweifelhaft sind diese Spareinlagen sehr erheblich und in schnellem Tempo gestiegen. Allerdings reichen die Unterlagen nicht aus, um die soziale Schicht festzustellen, deren Sparwille sich hier äußert. Was uns die Steuerstatistik über den Kapitalbesitz der Einkommen über 8000 M. und über die kleinen veranlagten Kapitaleinkommen sagt, bezieht sich

sicher nicht auf das Proletariat. Ich neige sehr dazu, hier, wie bei den Sparkassen, den kleinen Mittelstand in erster Linie am Werk zu sehen, eine Vermutung, die allerdings einstweilen nur durch einzelne Stichproben zu erhärten ist. Die Zahlen der Sparkassenstatistik müssen aber noch unter ganz anderen Gesichtspunkten bewertet werden. Was hier erscheint, ist längst nicht durchweg neue Ersparnis. Weitgehend handelt es sich um Kapitalumschichtungen, also einmalige Anfälle, Aufwertungsgelder usw., die anderen Kapitalsammelstellen entzogen werden. Vor allem aber ist die Statistik der letzten fünf Jahre deshalb für die weitere Entwicklung sehr wenig beweiskräftig, weil dieses erste Jahrfünft die typischen Merkmale des Aufbaustadiums dieser Art von Kapitalbildung zeigt. Wenn Sie sich einmal das Verhältnis von Einlagen und Abhebungen in den letzten zehn Jahren vor dem Kriege ansehen, so werden Sie finden, daß zwischen 1905 und 1914 durchschnittlich 90% der eingelegten Beträge im selben Jahre wieder abgehoben worden sind. Der Spareffekt betrug also 10%. Zwischen 1924 und 1929 ergibt sich ein Spareffekt von durchschnittlich 40%, d. h. es wird einstweilen sehr viel weniger als in normalen Zeiten von der Sparkasse abgehoben. Wenn die Abhebungsquote der Vorkriegszeit auch in den letzten Jahren gegolten hätte, dann würden heute nicht 8 Milld., sondern 2 Milld. in unseren Sparkassen ruhen. Dieses überdurchschnittliche Aufbautempo wird durch die Eigenart der gegenwärtigen Bevölkerungsschichtung ermöglicht. Die Bevölkerungspyramide ist gegenwärtig so gestaltet, daß der Anteil der sparwilligen und sparfähigen Altersklassen überdurchschnittlich groß ist. Nimmt die Pyramide wieder die normale Gestalt an, so entfallen die Sonderbedingungen der vergangenen Jahre. Der Trend der Sparkasseneinlagen wird aller Voraussicht nach also viel weniger steil ansteigen, als dies die letzten Jahre vermuten lassen.

Was folgt aus alledem für die Wirtschaftspolitik? Ich glaube, daß die geschilderte sozialpsychische Wandlung die kapitalistische Wirtschaft in ihrer Gesamtheit betrifft und auf die Dauer jedenfalls keineswegs ein nationaldeutsches Problem darstellt. Da der sinkende Sparwille mit einer sinkenden Geburtenrate zusammentrifft, so braucht man seine Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Fortschritt keineswegs pessimistisch anzusehen. Daß sich außerhalb der wirtschaftlichen Sphäre außerordentlich viel Positives für diese Haltung sagen läßt, habe ich schon oben gestreift. Die eigentlichen Schwierigkeiten entstehen für uns daraus, daß diese trendmäßige Tendenz in schroffem Widerspruch steht zu den Erfordernissen der deutschen Wirtschaftslage in den nächsten Jahren. Diese deutsche Sonderlage erfordert eine Kapitalbildung, der schon die sozialwirtschaftlichen Bedingungen kaum gewachsen sind. Haben wir mit einem insgesamt verminderten Sparwillen zu rechnen, so ergibt sich daraus zwangsläufig eine andere Stellung zu den Problemen

der öffentlichen Kapitalbildung einerseits, der Selbstfinanzierung anderseits. Vor allem aber haben wir das Äußerste an Mitteln dafür einzusetzen, daß der erlahmende Sparwille wenigstens für die Wiederaufbauperiode der deutschen Wirtschaft angereizt wird. Einzelnes ist in diesem Zusammenhang nicht auszuführen. Manche Vorschläge, die aus anderen Gründen vielleicht bedenklich erscheinen möchten, wie etwa der Plan der Sparlotterie, können hier eine positive Bedeutung gewinnen. Spekulation ohne Risiko wäre zweifellos ein Mittel, die proletarische Sparneigung anzuregen. Wenn schon der Faktor des Vertrauens in der bürgerlichen Sphäre immer als ein entscheidendes Moment für die Sparbildung angesehen wurde, so gewinnt dieser Gesichtspunkt in der Sparerziehung des Proletariats erhöhte Bedeutung. Unsere Stellung zu den Arbeiterbanken kann davon nicht unbeeinflußt bleiben. Schließlich stellt sich das viel weiter reichende schwere Problem einer Mitwirkung der arbeitenden Massen bei der Kapitalverwendung, d. h. die Sicherung eines Einflusses der neuen Sparerschicht auf die Produktion. Die Koppelung von Spar- und Machttrieb (Aktienrecht) hat sich ja auch in der bürgerlichen Sphäre als ein wichtiger Impuls erwiesen.

Diese Andeutungen sollen nur dazu dienen, zum Schluß eine dem Gutachten des Herrn Kollegen v. Wiese entgegengesetzte These zu formulieren. Soll eine wirksame Politik der Förderung der Kapitalbildung getrieben werden, so wird sie nicht in erster Linie auf die bürgerliche Schicht sich einzustellen haben, sondern auf die Massen, die ihrem soziologischen Umfang nach viel mehr als vor dem Kriege eine Quelle der Kapitalbildung sein können, deren Psyche auf die Dauer vielleicht bereiter sein wird, sich einer solchen Politik zu öffnen, als die Psyche der sparunfähiger und sparunwilliger gewordenen bürgerlichen Klasse. Das soll nicht heißen, daß nicht alles zu geschehen hätte, um auch den bürgerlichen Kreis der Sparer wieder zu erweitern. Die Erziehung der aufstrebenden Proletarierschicht dürfte aber vor den Heilungsversuchen an der bürgerlichen Psyche täglich an Bedeutung gewinnen.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Kollegen Löwe und erteile nunmehr zu Punkt b) das Wort Herrn Professor Dr. Lukas.

Professor Dr. Lukas (Tübingen):

Sehr verehrte Herren! Ich habe auftragsgemäß zunächst zu dem Gutachten des Herrn Kollegen Röpke zu sprechen und möchte mich zu dem Punkt des Gutachtens äußern, der mir auf Grund des Auftrags, den wir erhalten haben, als der wichtigste erscheint. Wir haben den

Auftrag erhalten, über die Wirkung der veränderten Einkommenschichtung und der veränderten Einkommensgrößen auf die deutsche Kapitalbildung der Gegenwart zu sprechen. Ich betone, daß keinerlei Pflicht ausgesprochen war, über diese Einwirkung der veränderten Einkommenschichtung nur insoweit zu sprechen, als diese gerade auf steuerpolitische Maßnahmen zurückgeht, sondern die Frage war generell gestellt.

Ich darf vorweg bemerken, daß ich in dieser Frage des Einflusses einer veränderten Einkommenschichtung auf die Kapitalbildung nicht so ganz ausschließlich den Standpunkt des von mir sehr geschätzten Herrn Gutachters vertrete. Zunächst nach der grundsätzlichen Seite hin, insofern ich meine, daß, auch ganz grundsätzlich gesehen, der Einkommenschichtung für die Kapitalbildung vielleicht mehr Bedeutung zukommt, als Herr Röpke offenbar annimmt, und dann zweitens, weil ich meine — und dabei kam mir das Material des Statistischen Reichsamts zugute, das Herrn Röpke bei der Abfassung des Gutachtens noch nicht vorgelegen hat —, daß der Rückgang der Kapitalbildung der Gegenwart speziell in Deutschland in besonderem Maße auf eine solche Veränderung der Einkommenschichtung zurückzuführen ist.

Zunächst zur grundsätzlichen Frage! Herr Röpke spricht in seinen diesbezüglichen außerordentlich anregenden Darlegungen von der Sparquote und meint damit das prozentuelle Verhältnis des jeweilig gesparten Einkommensteiles zur Gesamthöhe dieses Einkommens. Und er gibt nun der Meinung Ausdruck, daß die Sparquoten durchaus nicht die gleiche Stetigkeit der Zunahme aufweisen, die das Merkmal der ansteigenden Einkommenskala ist, auf deren einzelne Stufen jene sich beziehen.

Es handelt sich also dabei um Relativzahlen, die Herr Röpke in anschaulichen Vergleich setzt, wenn er in seinem Diagramm die Grenzpunkte der den einzelnen Einkommenstufen zugeordneten Sparquoten zu einer statistischen Kurve vereinigt. Und diese statistische Kurve gibt somit gewissermaßen — im übertragenen Sinne — das Tempo des Anwachsens der vermutlichen Sparquoten in den einzelnen gleichmäßig ansteigenden Einkommensgruppen der Einkommenskala wieder.

Herr Röpke betont dann, daß diese Kurve wahrscheinlich keine Stetigkeit aufweise, daß also nicht etwa die Sparquoten mit ebensolcher Regelmäßigkeit anstiegen wie die Einkommen, auf die sie sich beziehen sollen, und er betont weiter, daß diese mangelnde Stetigkeit, diese vermutliche Unregelmäßigkeit der Kurve unter anderem auf die Tatsache zurückgehe, die übrigens soeben auch vom Herrn Kollegen Löwe herangezogen wurde, daß die unteren Einkommensträger auf Einkommenserhöhungen verhältnismäßig rasch mit stärkerem Sparen reagieren, weil für sie der Anreiz besteht, aus der Klasse der Besitzlosen in die Klasse der Besitzenden, aus dem Proletariat in eine bessere Sphäre aufzu-

steigen. Er meint also, hier liege ein rasches „Tempo" der Sparquotenzunahme vor, später aber, bei den Einkommen über 20 000 M., verlangsame sich dieses Tempo, mit einer kleinen Ausnahme, nämlich dort, wo es sich um den Übergang zu den „ganz großen" Einkommen handle. Auf Grund dieser Tatsache des verschiedenen Tempos des Anwachsens der Sparquote warnt Herr Röpke davor, nun etwa zu meinen, man könne durch Umschichtungen unseres Volkseinkommens, etwa auf steuerlichem Wege, eine sehr erhebliche Vermehrung der Kapitalbildung erzielen. Er fügt dann noch etwas hinzu, was ich vollkommen unterschreibe, nämlich, daß man auch daran denken müsse, daß eine Verkürzung der unteren Einkommen einen zahlenmäßig nicht zu erfassenden Verlust an Wohlstand und Wohlergehen der Bevölkerung in sich schließe.

Nun, meine Herren, glaube ich vorerst nicht so ganz an die generelle Wirkung dieses Anreizes des Überganges aus der proletarischen in die besitzende Klasse. Herr Kollege Löwe hat schon einiges gesagt, was uns in der Auffassung wankend machen muß, als ob in den niedrigen Einkommenstufen eine kleine Einkommenserhöhung unter allen Umständen schon eine relativ hohe Kapitalbildung zur Folge haben müßte. Soweit hier ein Anreiz vorliegt, ist es immerhin doch nur einer unter den vielen, die notwendig sind, wenn es überhaupt, und in welcher Einkommenstufe immer, zum Sparen kommen soll. Ich glaube nicht, daß man die Intensität dieser Spartriebe und ihre Auswirkung auf dem Gebiete der Kapitalbildung so ohne weiteres messen und in Vergleich setzen kann. Vor allem spielen hier, wie im früheren Referate festgestellt wurde, auch andere psychologische Momente herein, Momente, die auch Herr Röpke erwähnt und berücksichtigt. Ich möchte nebenbei betonen, daß meiner Meinung nach in besonderem Maße die Frage des sozialen Lebensstandards in diesem Zusammenhange eine Rolle spielt. Das sind aber alles Momente, die im einzelnen ganz verschieden liegen können. Ich glaube sogar, daß, abgesehen davon, daß sie schwer wägbar sind, sie sich in der speziellen Frage des Einflusses der Einkommenschichtung auf die Kapitalbildung vielfach wechselseitig aufzuheben vermögen, so daß wir in dem uns vorgeschriebenen, augenblicklich zu erörternden Zusammenhange von diesen Momenten absehen und uns weniger der Frage der Sparwilligkeit und mehr der Frage der Sparfähigkeit zuwenden sollten.

Aber davon abgesehen, scheint mir die von Herrn Röpke vertretene Meinung, daß das verschiedene Tempo der Sparquotenbewegung hier so sehr in die Wagschale falle, nur teilweise gerechtfertigt zu sein.

Ich will das an einem ganz einfachen Beispiel ausführen. Nehmen wir zwei Einkommen von 10 000 und 20 000 M. Beide sollen einen Zuwachs von 1000 M. erfahren. Der Spareffekt sei in beiden Fällen derselbe, und zwar der günstigste. Der günstigste Spareffekt, der normalerweise durch einen Einkommenszuwachs erzielt werden kann, ist offenbar begrenzt durch diesen Zuwachs; denn nur in Ausnahmefällen wird jemand, weil er jetzt 1000 M. mehr bekommt, noch mehr sparen, als er vorher gespart hat plus diesen 1000 M., d. h. es wird in den seltensten Fällen jemand deshalb, weil er mehr bekommt, weniger verbrauchen als vordem. Das kann zwar u. U. einmal vorkommen, aber im allgemeinen ist das Maximum des Spareffekts durch den Einkommenszuwachs gegeben. Ähnlich verhält es sich naturgemäß mit dem Minimum des Spareffekts bei einer Einkommensverkürzung. Wenn jemand im Einkommen um 1000 M. verkürzt wird, so ist das ungünstigste Ergebnis das, daß er nun um diese 1000 M. weniger erspart, wenigstens im allgemeinen. Daß jemand die Kapitalbildung infolge einer solchen Verkürzung noch weiter einschränkt, ist im allgemeinen nicht anzunehmen, wenngleich auch das unter ausnahmsweisen Umständen vorkommen mag.

Wir wollen also in unserem Beispiele den günstigsten Spareffekt annehmen. Wir wollen weiter annehmen, daß das Einkommen von 10 000 M. ursprünglich eine Sparquote von 10% und das Einkommen von 20 000 M. eine Sparquote von 20% aufgewiesen hat. Der Mann mit dem Einkommen von 10 000 M. hat also bisher 1000 M. gespart, er spart daher jetzt 2000 M., das sind 18%. Die Sparquote ist also von 10 auf 18% gestiegen. Der Mann mit dem Einkommen von 20 000 M. hat ursprünglich 4000 M. gespart, er spart jetzt 5000 M., das sind nicht ganz 24% des neuen Einkommens. Wir haben es also im ersten Fall mit einem Anstieg der Sparquote von 10 auf 18%, im zweiten Fall mit einem Anstieg von 20 auf nicht ganz 24% zu tun, obwohl der Spareffekt in beiden Fällen der gleiche war. Schon an diesem Beispiel ersieht man, daß es auf den Verlauf der Sparquotenkurve nicht so sehr ankommt.

Außerdem verlangsamt sich das Spartempo notwendigerweise überhaupt, vor allem und gerade auch dort, wo wir eventuell sogar im Falle von Einkommenserhöhungen mit maximalem Spareffekt rechnen dürfen. Wenn wir die Sparquoten gleichmäßig ansteigender Einkommenstufen berechnen, werden wir immer eine fortlaufende Verlangsamung des Tempos, d. i. der verhältnismäßigen Zunahme oder Progression dieser Sparquoten feststellen müssen. Es ist das eine natürliche Folge der Gegenüberstellung derartiger Größenbeziehungen, wie dem Statistiker sattsam bekannt ist. Ich kann daher der Auffassung, daß die jeweilige Progression der Sparquoten in unserem Zusammenhange eine so starke Rolle spielt, wie Herr Röpke vielleicht meint, nicht in vollem Maße zustimmen.

Die Gesamtdarlegung des Herrn Röpke erscheint mir aber doch

und auf jeden Fall außerordentlich wertvoll und keineswegs ernsthaft zu bekämpfen, weil durch sie mit dem in weiten Kreisen verbreiteten Vorurteil aufgeräumt wird, daß unter allen Umständen ein gleicher Einkommenszuwachs in höheren Einkommensphären zu höherer Kapitalbildung führen muß als in niederen Einkommensphären.

Für uns handelt es sich aber nicht nur um „Möglichkeiten", sondern wir müssen vor allem die durchschnittlichen Wahrscheinlichkeiten ins Auge fassen. Und in dieser Frage vermag eine zu starke Betonung der Sparquotenprogression leicht zu trügerischen Schlußfolgerungen zu führen. Ich empfehle daher, daß man bei solchen Erwägungen besser die Frage daraufhin abstellt, wo ein anfälliger Einkommenszuwachs in höherem Maße zur Kapitalbildung verwendet werde, in den höheren oder in den niederen Einkommenstufen. Allgemein kann man wohl sagen, daß die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß im großen Durchschnitt Einkommenszuwächse in höheren Einkommenstufen in höherem Grade zur Kapitalbildung führen als in den niederen.

Nun möchte ich noch zu der Frage kurz Stellung nehmen, inwieferne wohl unsere konkreten deutschen Verhältnisse in der Frage der Kapitalbildung der Gegenwart durch die veränderte Einkommenschichtung gegenüber 1914 beeinflußt sein dürften. Ich bin da der Meinung, daß zwar der Rückgang der Kapitalbildung zahlenmäßig schwer festzustellen, aber doch jedenfalls da ist. Ich möchte Sie nun bitten, mir bei der Betrachtung einiger Daten in den uns vom Statistischen Reichsamt vorgelegten Materialien zu folgen[1]. Es ist dort die Schichtung der steuerlich erfaßten Einkommen in den Jahren 1914 und 1926 zur Darstellung gebracht.

Die Statistik ergibt nun, daß im Jahre 1914 die Gesamtsumme der Einkommen über 70 000 Friedensmark, die unter Zugrundelegung der vom Statistischen Reichsamt für solche Vergleiche angenommenen Indexziffer von 1/10 den heutigen Einkommen von über 100 000 Gegenwartsmark gleichzustellen sind, etwa 2,3 Milld. Friedensmark, oder mit anderen Worten etwa 3,2 Milld. Gegenwartsmark ausmachte. Dieser Zahl steht die Gesamtsumme der Einkommen über 100 000 RM. im Jahre 1926 gegenüber, die etwa 0,8 Milld. beträgt. Wir haben es also beim Vergleich dieser Jahre mit einem Verlust an diesen kapitalbildungsfähigsten Einkommen von ungefähr 2 bis 3 Milld. zu tun, was bei Anerkennung der vom Statistischen Reichsamt für die höchsten Einkommenstufen — man vergleiche die uns heute früh überreichten „Statistischen Randbemerkungen"[2] — angenommenen Sparquote von 75% einem Verluste an Kapitalbildung selbst von gegen 2 Milld. gleichkäme.

[1] Vgl. II, S. 529 und 531.
[2] Vgl. II, S. 202.

Die Einkommen von 35 000 bis 70 000 Friedensmark im Jahre 1914 betrugen insgesamt etwa etwas über 1 Milld. Friedens-, also ungefähr 1½ Milld. Gegenwartsmark. Die ihnen entsprechenden Einkommen von 50 000 bis 100 000 RM. im Jahre 1926 ergeben die Gesamtsumme von ungefähr 0,6 Milld. RM., was wiederum einen Verlust an diesen noch immer sehr kapitalbildungskräftigen Einkommen von nahezu 1 Milld. bedeutet, und bei Annahme einer durchschnittlichen Sparquote von 50% für diese Einkommen einen Verlust an Kapitalbildung von ½ Milld. begründet.

Die Friedenseinkommen von 12 000 bis 35 000 M. ergeben entsprechend der bisherigen Berechnungsweise die ungefähre Summe von 3,4 Milld. Gegenwartsmark, die heutigen Einkommen von 16 000 bis 50 000 RM. die Summe von etwa 2 Milld. Dieser Einkommensverlust mag einem Verlust an Kapitalbildung von etwa ½ Milld. gleichkommen (wobei noch in Rechnung zu stellen ist, daß die auch vom Statistischen Reichsamte angenommene Friedensgrenze von 12 000 M. offenbar zu hoch gegriffen ist).

Diesen Verlusten an Kapitalbildung von bisher ca. 3 Milld. RM. stehen, wenn Sie die Rechnung weiter durchführen, keinerlei nennenswerte Gewinne aus der Zunahme anderer Einkommenstufen gegenüber. Beträgt doch z. B. die gesamte Kapitalbildung der Einkommen unter 8000 RM. offenbar nicht viel mehr als ½ Milld. (vgl. hierzu die erwähnten „Statistischen Randbemerkungen"[1] und die sonstigen Daten). Dazu kommen noch die Kapitalbildungsverluste aus dem Titel der progressiven Nachkriegsbesteuerung, die ja eine weitere Einebnung der Einkommenspyramide bewirkt.

Wenngleich hier nicht der Platz dafür ist, die Berechnungen im einzelnen durchzuführen, möchte ich zusammenfassend doch betonen, daß wir es im Jahre 1926 insgesamt mit einem Kapitalbildungsverlust von vielleicht 4 Milld. gegenüber 1914 zu tun haben dürften, der ausschließlich der veränderten Einkommenschichtung zuzuschreiben ist. Denn das gesamte Volkseinkommen, ausgedrückt in Gegenwartsmark, hat sich 1926 gegenüber 1914 nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts nur wenig geändert, da die Gesamtsumme der untersten, kaum kapitalbildungsfähigen Einkommen (Sparquote nach den erwähnten „Statistischen Randbemerkungen"[2] von 2% ansteigend) erheblich gestiegen ist.

Naturgemäß ist der Kapitalbildungsrückgang aus dem Titel der veränderten Einkommenschichtung nur eine Möglichkeit unter mehreren, deren etwaige Wirksamkeit über die dargestellte Wirkung der Einkommenschichtung hinaus ich hier nicht zu erörtern habe.

[1] Vgl. II, S. 197.
[2] Vgl. II, S. 202.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Kollegen Lukas. Der nächste beauftragte Diskussionsredner hat verzichtet. Darf ich in diesem Augenblick das Folgende bemerken: Als wir das Programm für diese Tagung aufstellten, hatten wir die Zuversicht, daß die Art der Diskussion sich im wesentlichen derjenigen von Pyrmont und Berlin anpassen würde. Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß dies im bisherigen Verlauf der Tagung nicht immer der Fall gewesen ist und wir Gefahr laufen, der Methode von Kongressen zu folgen, die mehr oder weniger auf das Halten von Vorträgen eingestellt ist. Diese Gefahr muß unter allen Umständen gebannt werden, denn andernfalls ginge der Charakter unserer Konferenz verloren. Dieser Charakter besteht darin, daß eigentliche Vorträge überhaupt nicht gehalten, sondern statt dessen vorher Gutachten erstattet werden. Die Gutachter selbst beschränken sich unter bewußtem Verzicht auf Anführung von Einzelheiten aus ihren Gutachten auf ein kurzes Resumé, das die gewonnenen Ergebnisse und den Standpunkt präzise herausstellt. Auch die beauftragten Diskussionsredner und erst recht die freien Debatteredner hüten sich, ihre Darbietungen etwa in die Form des „Vortrages" zu kleiden. Mit dieser Verfahrensweise sind wir in Pyrmont und Berlin durchaus erfolgreich gewesen. Auch in Bad Eilsen müssen wir an ihr unter allen Umständen festhalten. Ich darf daher alle Redner nochmals dringend bitten, sich stets der Tatsache bewußt zu bleiben, daß sämtliche Teilnehmer der Konferenz die Gutachten gelesen haben und infolgedessen Gutachter wie Debatteredner sich auf die Herausarbeitung der springenden Punkte beschränken können. Sollte im Einzelfall die Einfügung von „Material" unerläßlich sein, so kann es nachträglich im Stenogramm geschehen. Wie gesagt, der Erfolg unserer Konferenz steht auf dem Spiel, wenn wir uns hier gegenseitig Vorträge halten.

Das Wort hat Herr Kommerzienrat Leonhardt.

Kommerzienrat Leonhardt (Dresden):

Meine Herren! Im Rahmen unserer Untersuchungen darf die Frage der Erziehung der deutschen Wirtschaft zu einer disziplinierten Wirtschaftsführung nicht unberührt bleiben. Herr Professor v. Wiese vertritt den Standpunkt: „Die Erziehung zum Dienst an der Zukunft muß im Zeichen der Erstarkung des Glaubens an die Notwendigkeit der Erwerbswirtschaft aufs neue beginnen." Seit mehr als vier Jahrzehnten stehe ich mitten in der Erwerbswirtschaft. Meine reichen Erfahrungen sind zurückzuführen darauf, daß ich meine vielseitigen Unternehmungen selbst gegründet, sie durch die für sie schwere Kriegs- und Inflationswirtschaft hindurchgeführt und es mir zur Aufgabe gestellt habe, sie auch zielbewußt noch durch die großen kommenden wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten innerlich gesund hindurchzuretten. So als Mann der Praxis sprechend, muß ich aus innerster Überzeugung heraus Herrn Professor v. Wiese, als dem Manne der Wissenschaft, voll und ganz darin zustimmen, daß eine aufs neue zu beginnende Erziehung zum Dienst an der Zukunft ein unerläßlich zwingendes Erfordernis für unsere gesamte Wirtschaft ist. Herr Professor v. Wiese hat sehr recht: Auf Grund einer von unserer Unternehmerschaft geübten zielbewußten Selbsterziehung zum Dienst an der Zukunft — hinweg mit der Furcht vor den möglichen und tatsächlichen Folgen des bodengewinnenden Sozialismus in der Binnenwirtschaft! Darum mehr Erkenntnis für die Aufgabe des Unternehmers: sich in erster Linie weniger als Kapitalist, sich dagegen mehr als Führer in der Wirtschaft zu fühlen und zu bewähren; und zwar zu bewähren als wirtschaftlicher Schöpfer unter disziplinierter Einfügung in die Erfordernisse der Gesamtwirtschaft! Beruht die Stärke unseres privatkapitalistischen Wirtschaftssystems doch gerade in der schöpferischen, freien wirtschaftlichen Betätigung des Einzelnen im Gegensatz zu einer Wirtschaftsform, die nach den Grundsätzen der von staatlichen Funktionären geleiteten Planwirtschaft betrieben wird. Trotzdem muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch in der kapitalistischen Privatwirtschaft alle wirtschaftlich schöpferische Freiheit ihre Grenze dort finden, wo sie sich mit den Interessen der Gesamtwirtschaft stößt. Für den Einzelunternehmer hat sich diese Grenze von Fall zu Fall aus der gesamtwirtschaftlichen Erkenntnis zu ergeben. Die Erziehung ihrer Mitglieder zu richtigem Erkennen der jeweils zu berücksichtigenden gesamtwirtschaftlichen Belange hat den Unternehmerorganisationen als eine ihrer vornehmsten Aufgaben zuzufallen. Denn ohne Erziehung zum Dienst an der Zukunft durch Selbstdisziplin des Einzelunternehmers kann die Disziplinierung unserer Gesamtwirtschaft nicht dahin gelangen, daß mit dem ihr jeweils zur Verfügung stehenden Kapital sowohl kapitalwirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich am erfolgreichsten gewirtschaftet wird. Erfolgreichstes Schaffen der Gesamtwirtschaft jedoch bedingt Maßnahmen, durch die Kapitalfehlleitungen nach Möglichkeit vermieden bleiben. Als eine solche, vielleicht die wichtigste, Maßnahme auf diesem Gebiet erscheint die Verpflichtung der Unternehmer zu jährlicher Aufstellung einer rein wirtschaftsmäßigen Bilanz — kurz als „Einzel-Wirtschaftsbilanz" bezeichnet — neben der Handelsbilanz. Dieser „Einzel-Wirtschaftsbilanz" und der auf sie gegründeten Ertragsrechnung wohnt die aufklärend und erzieherisch wirkende Kraft inne, daß sie jeden Unternehmer klar den großen Unterschied erkennen läßt zwischen dem rein kapitalmäßig errechneten Gewinn und dem wirtschaftlichen Ertrag, dem, weil er rein wirtschafts-

mäßig ausgewiesen wird, volkswirtschaftlich eine viel größere Bedeutung zukommt. Die „Einzel-Wirtschaftsbilanz" soll die Kapitalbeträge in die Erscheinung treten lassen, die für alle noch bestehenden Anlagewerte aufgewendet wurden, oder die für Werkerhaltung in der Zukunft im Rahmen der Tageswiederbeschaffungspreise zu berücksichtigen sind, Vorräte und Außenstände dagegen mit den nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Beträgen. Als Tageswiederbeschaffungspreise könnten dabei nicht nur, sondern sollten, der Einheitlichkeit wegen, grundsätzlich die Neuwert-Feuerversicherungsbeträge die Grundzahlen für die „Einzel-Wirtschaftsbilanz" bilden. Auch der Aufstellung einer jährlichen wirtschaftsmäßigen Ertragsrechnung — neben der handelsbilanzmäßigen — hätten diese wirtschaftsmäßigen Bilanzzahlen zu dienen. Die so ausgewiesenen wirtschaftsmäßigen Bilanzen und wirtschaftsmäßigen Ertragsrechnungen müßten als Grundlage für alle offiziellen statistischen Ausweise und für alle Erhebungen erklärt werden, die Gesetzgebungszwecken — insbesondere solchen der Steuergesetzgebung — dienen. Denn gegenüber dem gänzlich uneinheitlich entwickelten Zahlenmaterial der Handelsbilanzen bieten völlig einheitlich wirtschaftsmäßig ermittelte Zahlenbilder die alleinige Gewähr für ein Zahlenmaterial, mit dem ein verläßlicher Forschungs- und Erkennungsdienst für die Zukunft der Erwerbswirtschaft geleistet werden kann. Erwerbswirtschaftler, die heute bereits ihren Zukunftserkennungsdienst auf solche Grundlage gestellt haben, dürfte es, soweit man aus der Art der seitherigen statistischen Erhebungen und aus den Erhebungen innerhalb der Unternehmerorganisationen schließen kann, nur ganz vereinzelt geben. Deshalb würde die allgemein zu erstrebende „Einzel-Wirtschaftsbilanz" die Wege ebnen zu einem wahrheitsgetreuen Erkennen des jeweiligen wirtschaftlichen Standes des einzelnen Unternehmens. Gleichzeitig würde sie Einblick gewähren in den Stand der einzelnen Gruppen der Erwerbswirtschaft in sich und im Verhältnis zueinander und einen klaren Überblick schaffen über die Erwerbswirtschaft insgesamt und über die Kurve ihrer Entwicklung. Daneben würde die „Einzel-Wirtschaftsbilanz" der infolge von Wirtschaftsundurchsichtigkeit aufgetretenen Unternehmermüdigkeit und -hoffnungslosigkeit steuern, dadurch die Kapitalbildung fördern, insbesondere aber eine feste, absolut zuverlässige Grundlage für unsere so ungeheuer wichtigen statistischen Erhebungen abgeben, die der Wirtschaft das unerläßlich wichtige Material für den Erkennungsdienst der Zukunftsentwicklung liefern. Eine solche anzustrebende Selbstdisziplinierung der kapitalistischen Wirtschaft würde eines der wichtigsten Mittel sein zur Erziehung zum Dienst an der Zukunft in Verbindung mit dem Ziel sparsamster Kapitalwirtschaft und bevorzugter Verwendung neugebildeten Kapitals für diejenigen Wirtschaftszweige, die in besonderem Maße gesund liegen, mithin auch in

besonderem Maße Förderung verdienen. Zugleich würde sie einen psychologischen und sozialwirtschaftlichen Faktor bilden, der ganz wesentlich zu einer Gesundung der Kapitalbildung und zu ihrer Gesunderhaltung beiträgt.

Privatdozent Dr. Feiler, M. d. RWR. (Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Herr Reichskanzler Dr. Luther hat seine Ausführungen mit dem Hinweis darauf begonnen, daß die tatsächliche Ersparnisbildung seit der Stabilisierung rein quantitativ doch bereits außerordentlich bemerkenswert sei. Ich stimme ihm darin vollkommen zu und möchte meinen, daß dies wirklich eine Rückkehr zur Normalität aufzeigt, die sogar überraschend schnell sich vollzogen hat. Gestatten Sie mir, zu sagen, daß auch das Thema unserer diesmaligen Verhandlungen, in einem anderen Sinne allerdings, eine Rückkehr zur Normalität mir zu belegen scheint. Als dieses Thema: „Steuersystem und Kapitalbildung", vor einigen Jahren vom Verein für Sozialpolitik aufgegriffen wurde, da sagte Professor Ritschl in seinem Referat, es handle sich hier um eine suggestive Fragestellung. So ist es in der Tat. Und von der Suggestion dieser Fragestellung möchte ich ausgehen. Denn sie scheint mir sehr bemerkenswert eben für die Rückkehr zur Normalität, von der ich spreche, zur Normalität nämlich in folgendem Sinne:

Die innere Auseinandersetzung in Deutschland, in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch des Krieges im Entscheidenden durch die Außenpolitik bestimmt, bekommt jetzt wieder eine andere Richtung. Denn das Reparationsproblem, so maßgebend wichtig die Debatte darüber den Siegermächten gegenüber bleibt, tritt als Objekt des inneren Streites allmählich zurück. Das mag paradox klingen im Augenblick des Kampfes um das Volksbegehren. Aber es ist doch so — eigentlich schon seit 1924, als nach der Katastrophe des Ruhrkampfes der Reichsverband der Deutschen Industrie die Parole für die Annahme des Dawes-Planes ausgab, und erst recht, seitdem die Herren Dr. Schacht und Kastl, der Präsident der Reichsbank und das geschäftsführende Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, ihren Namen unter den Young-Plan setzten. Seitdem besteht hier innerpolitisch sehr weithin eine Einheitsfront, eine Einheitsfront speziell auch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darüber, daß Reparationen, daß Kriegsfolgen, daß Kriegskosten in irgendeinem Umfange getragen werden müssen, ist man sich in weiten Kreisen klar. Und man ist sich ebenso klar darüber, daß es ein selbstverständlicher gemeinsamer Wunsch aller ist, diese Lasten möglichst herabzumindern. Über dieses beides also herrscht weithin Übereinstimmung. Und so geht nun die innere Auseinandersetzung in diesen Kreisen nicht mehr um die Frage der Repara-

tion als solcher, sondern darum, wer die Lasten tragen soll. Wer soll die Steuern zahlen, die ja — in einem möglichst herunterzudrückenden, aber eben doch in irgendeinem Umfange — dafür gezahlt werden müssen, und wer soll statt dessen lieber in der Lage sein, zu sparen, Kapital zu bilden? Eine Fragestellung, bei der sich unter Umständen so etwas wie eine Art von möglicher Arbeitsteilung herausbilden kann, einer Arbeitsteilung nach der Richtung nämlich, daß die einen die Steuern zahlen und die anderen das Kapital bilden. Beides, Steuernzahlen und Kapitalbilden, ist ja volkswirtschaftlich wie staatspolitisch unbedingt notwendig und nützlich. Aber es ist nicht zu bestreiten, daß die Annehmlichkeit der beiden Funktionen und das Vergnügen, das sie bereiten, nicht ganz gleichmäßig ist. Und diese Differenz des Vergnügens ist es, die in der Fragestellung „Steuersystem und Kapitalbildung" sowie in der lauten Auseinandersetzung über dieses Thema in der breiten Öffentlichkeit vielfach zum Ausdruck kommt. Wobei sogleich noch hinzuzusetzen ist, daß es sich dabei ja gar nicht allein um die Steuern handelt. Es handelt sich in Wirklichkeit um das ganze große Problem der Verteilung des Sozialproduktes, von dem die Frage der Steuern ja nur ein Teil ist. Es handelt sich ebenfalls auch um die Löhne. Es handelt sich desgleichen um die sozialen Lasten. Und es handelt sich auch noch um das Vierte, daß nämlich Besteuerung stattfindet nicht nur zugunsten der Staatskasse, sondern auch in die Kasse von Privaten, indem auf dem Wege des Zolles Teile der Bevölkerung Steuern tragen zugunsten der Kapitalbildung oder zugunsten der Rentabilität von anderen Bevölkerungsteilen. Auch hierum, um Zölle und um Preise, geht es. Nochmals also, es handelt sich jetzt wieder um diesen inneren Kampf, um die Verteilung des Sozialprodukts überhaupt zwischen den verschiedenen Gruppen, Schichten und Klassen. Auch das ist in dem Sinne, von dem ich eingangs sprach, eine Rückkehr zur Normalität. Und es ist nur ein Teil dieser wiedergewonnenen Normalität, nur ein Teil dieses allgemeinen Kampfes um die Verteilung des Sozialproduktes, wenn er gegenwärtig wieder in dem Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besonders deutlich in Erscheinung tritt. Womit übrigens ein Urteil über die Situation in diesem Kampfe keineswegs ausgesprochen, sondern lediglich der Zustand selbst festgestellt werden soll. Denn die Möglichkeit liegt für beide Teile vor, daß sie diesen Kampf überspannen, indem die einen bestrebt sind, möglichst viel für sich zu behalten, und die anderen, möglichst viel für sich zu bekommen. Tatsachenfrage; nur die mögliche Problematik war hier zu streifen.

Gehe ich aber so an die Fragestellung heran, dann habe ich allerdings Bedenken gegenüber Formulierungen, wie sie Herr v. Wiese und gelegentlich auch andere gebraucht haben, Formulierungen nämlich, die darauf hinauslaufen, daß es sich jetzt in erster Linie darum

handele, dem Kapitalisten, dem Unternehmer das gute Gewissen wiederzugeben. Ich kann demgegenüber hier nur im Vorbeigehen auf die sehr ernst warnenden Betrachtungen verweisen, die M. J. Bonn in seiner sehr feinen und geistreichen Schrift „Das Schicksal des deutschen Kapitalismus"[1] zu diesem Thema gemacht hat, um damit meinerseits zu unterstreichen, daß bei einer allzu bequemen Ausdeutung der Formel von dem „guten Gewissen" in der Tat sich eine Gefahr für das Wirtschaftssystem herausbilden könnte, unter dem wir leben und dem gegenüber wir uns ein anderes Wirtschaftssystem für Deutschland sehr schwer oder gar nicht vorstellen können. Diese mögliche Gefahr sehe ich (und ich begegne mich da mit manchen Gedankengängen, die Löwe hier entwickelt hat) in folgender Richtung: Es ist ja gar nicht richtig, daß der Kapitalist, sagen wir einmal der klassischen Zeit, tatsächlich das gute Gewissen in dem Sinne gehabt hätte, wie es vielfach gemeint wird. Sondern umgekehrt war es. Der Kapitalist dieser klassischen Zeit hatte — Professor Löwe sagt: den asketischen Sinn, ich möchte sagen: den puritanischen Sinn, indem er sich das gute Gewissen immer von neuem durch Leistung und durch eine Haltung im Sinne puritanischer Ideale zu erkaufen bestrebt war. Zu dieser Haltung gehörte erstens eine vorbildliche Sparsamkeit in der eigenen Lebensführung. Und dazu gehörte weiter eine Verwendung des Einkommensüberschusses nicht nur zum Zwecke eigener Kapitalbildung, also privater Reichtumsvermehrung, sondern gleichzeitig auch das Gegenteil, nämlich eine ausgedehnte freiwillige Kapitalweggabe, also die freiwillige Verwendung eines Teiles seiner privaten Überschüsse für Zwecke der Wohltätigkeit, für Stiftungen usw. Das Fortwirken dieses puritanischen Geistes in regelmäßigen riesigen Spenden für wohltätige und für andere öffentliche Zwecke können Sie als ein ungeschriebenes, aber ganz weite Schichten in ihrer wirtschaftlichen Haltung tatsächlich bestimmendes Gesetz heute noch z. B. in den Vereinigten Staaten sehen. Was ist demgegenüber unsere Entwicklung, eine Entwicklung, die ich wiederum nicht werte, sondern die ich nur feststellen möchte? Sie geht, wenn ich so sagen darf, auf die Ökonomisierung des wirtschaftenden Menschen. Das besagt: was sich bei uns ganz besonders herausgebildet hat, das ist die starke Präponderanz ökonomischer Gesichtspunkte und ökonomischer Zielsetzungen in der Wirtschaftsführung des Einzelnen gegenüber den ethischen oder, wenn Sie wollen, den religiösen Momenten, die früher in ganz anderem Maße auch für die Wirtschaftsgebarung des Wirtschaftsmenschen bestimmend gewesen sind. Hier haben Sie einen außerordentlichen Unterschied gegen früher, woraus ganz gewiß nicht zu folgern ist, daß der frühere Unternehmer mit dem „schlechten" Gewissen, das immer wieder nach Be-

[1] M. J. Bonn, Das Schicksal des deutschen Kapitalismus. Berlin 1926.

ruhigung durch gute Taten und gutes Verhalten verlangte, etwa ein schlechterer Unternehmer gewesen sei als der heutige ökonomisierte. Auf diesen Unterschied aber ist, wie ich glaube, vielerlei zurückzuführen, was wir heute auch im Zusammenhang unseres Themas beobachten, auch gerade in bezug auf das Verhältnis von Besteuerung, Kapitalbildung, Konsum und Sparwillen in den oberen Einkommenstufen.

Ich komme darauf gleich zurück und habe nur noch eine weitere Verschiebung hervorzuheben, die sich in unserer sozialen Struktur ganz stark und ganz entscheidend herausbildet. Es handelt sich (auch das ist schon gelegentlich gestreift worden) um die Zurückdrängung des selbständigen Unternehmers gegenüber einer Verbeamtung der Wirtschaft durch die jedenfalls relativ sich fortentwickelnde Verminderung der selbständigen Existenzen und durch das Hand in Hand damit gehende Steigen der Angestelltenexistenzen.

Für das uns hier beschäftigende Problem der Kapitalbildung ist auch dies von sehr großer Bedeutung. Wir müssen ja drei verschiedene Träger der Kapitalbildung unterscheiden. Auf der einen Seite die öffentliche Gewalt, die Kapitalbildung also durch den Staat, durch die öffentlichen Versicherungen und ähnliches. Bei den öffentlichen Versicherungen erfolgt die Kapitalbildung automatisch; umgekehrt ist die Frage der gemeinwirtschaftlichen Kapitalbildung in der Hand des Staates eine Frage der politischen Willensentscheidung und steht mit dem hier behandelten Problem nur in einem negativen Zusammenhange, insofern die Fragestellung selbst schon implizite die Meinung zum Ausdruck bringt, daß im Interesse der Kapitalbildung möglichst wenig Steuern erwünscht seien — wozu immerhin diese Einschränkung, daß auch der Staat durch den Willen des Volkes auch über das in einem gegebenen Zeitpunkt schon gegebene Maß hinaus zu einem Träger der Kapitalbildung gemacht werden kann, nötig erschien. Auf der anderen Seite steht die private Kapitalbildung. Und sie wiederum fließt aus zwei verschiedenen Strömen, nämlich aus dem privaten Einzelnen, der spart, und aus der Aktiengesellschaft, die aus Gewinnen Rücklagen macht, Kapital bildet.

Von den Problemen, die sich in der Entwicklung unseres Aktienwesens im letzten Jahrzehnt aufgetan haben und die jetzt den Ruf nach einer Reform unseres Aktienrechts immer lauter machen, kann ich hier nicht sprechen; ich will nur darauf hinweisen, daß man für die Untersuchung der Kapitalbildungsfrage an diesen Dingen keineswegs vorbeigehen darf, weil nämlich die Qualität der Führung der Aktiengesellschaften und deren Politik, d. h. vor allem das Verhalten dieser Führung zum Aktionär, die Sparwilligkeit und jedenfalls die Bereitschaft, das Ersparte in Aktien anzulegen, bei dem privaten Sparer in hohem Grade beeinflussen und weil so jedenfalls sehr stark die Kapitalverwendung, indirekt damit aber auch, wenngleich in geringerem Maße, die

Kapitalbildung selbst von der Befriedigung, die der Sparer im Aktienerwerb und Aktienbesitz findet, mit abhängig ist.

Entscheidend erscheint mir jedenfalls das andere, das in der wachsenden Verbeamtung der Menschen besteht. Denn es ist klar, daß diese für ihr wirtschaftliches Verhalten ganz andere Motivationen bekommen, als der selbständige Unternehmer sie hat, für den der entscheidende Antrieb dies ist, daß er sein Unternehmen, das Unternehmen eines privaten Unternehmers, stark und lebendig erhalten, und zwar im Besitz der Familie erhalten will. Dieser aus der Verbeamtung folgende Motivationswandel ist einer der Faktoren, die bei der Schwächung des Sparwillens in den oberen Einkommenstufen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Andere Dinge aber kommen hinzu. Die beiden Gutachter, sowohl Herr v. Wiese wie Herr Röpke, haben darauf hingewiesen, daß Sparen ebenso ansteckt wie Verschwenden: Die oberen Einkommenschichten werden durch das Beispielhafte ihrer Ausgabenwirtschaft und ihres Verbrauchs in starkem Maße auch für die Ausgabesitten und den Verbrauch der unteren Einkommenstufen sozial bestimmend. Ich möchte diesen Satz noch erweitern und sagen: Dasselbe, was hier für die verschiedenen Einkommenstufen eines und desselben Volkes gesagt ist, gilt auch für die verschiedenen Völker: Ausgabesitten der reicheren Völker wirken auf die ärmeren ebenso beispielhaft ansteckend wie diejenigen der oberen Einkommenstufen auf die unteren. Praktisch gesprochen, kann man, glaube ich, hier ganz deutlich erkennen, wie die Ausgabesitten der Vereinigten Staaten, der reichsten Nation unter den Nationen, für die Ausgabesitten in Westeuropa bestimmend sind. Um nur ganz unzweideutige Beispiele für Deutschland anzuführen: die Verbreitung des Automobils, des Grammophons, des Radios. Ich weiß aus der unmittelbaren Erfahrung, wie überraschend mir die Verbreitung dieser Dinge in den Vereinigten Staaten noch 1925 gewesen ist und in welchem Maße wir seitdem diesen „Vorsprung" einzuholen uns bemüht haben. Und wenn ich auf Grund ganz frischer persönlicher Beobachtung den gleichen Schluß e contrario ziehen darf, so sehe ich das genau entgegengesetzte Extrem in dem Beispiel Sowjetrußlands, das heute von dem Verkehr mit den kapitalistischen Staaten, ja selbst von der Kenntnis ihrer Lebensführung in weitestem Maße abgeschlossen ist, und wo hohe Einkommenstufen mit einer als möglichen Vorbild wirkenden Ausgabenwirtschaft praktisch nicht mehr vorhanden sind. Das Resultat, wie ich es in Sowjetrußland beobachtet habe, ist dieses, daß die Tendenz zu starker privater Ausgabenwirtschaft dort einfach fehlt, aus mancherlei Gründen natürlich, die mit dem System zusammenbängen, aber ganz bestimmt auch erleichtert dadurch, daß diese beiden Beispiele, das Beispiel des Auslandes und das Beispiel eigener Oberschichten, fehlen und daß sich statt dessen dort umgekehrt mit dem Anspruch auf Beispiel-

haftigkeit eine puritanische Ausgabenbeschränkung, ein puritanischer Konsumverzicht von politisch maßgebenden Schichten herausbildet.

Was ist demgegenüber in Deutschland zu beobachten? In Deutschland, finde ich, ist der Trieb zur Einkommensvermehrung stark und sehr stark, wie mir scheint, in sehr hohem Maße tatsächlich ungeschwächt, der Trieb zur Ausdehnung der privaten Wirtschaft. Ebenso erstaunlich wie diese wirtschaftliche Leistungskraft scheint mir aber auch die andere, für die Konsumseite maßgebliche Tatsache, daß niemand der harten Wirklichkeit des verlorenen Krieges gutwillig sich anzupassen bereit ist, daß also niemand bereit ist, in seiner eigenen Lebensführung dieser Tatsache, daß wir den Krieg verloren haben, Rechnung zu tragen. Professor Löwe hat die hier im Saale Sitzenden unter 40 Jahren apostrophiert. Ich möchte, ihm folgend, von der Altersstufe sprechen, zu der auch ich gehöre, und da feststellen, daß m. E. von den Altersstufen über 40 Jahren genau das gleiche zu sagen ist. Es liegen hier ohne Zweifel Verschiebungen in den für die Lebensführung maßgeblichen Anschauungen vor, die höchst bemerkenswert sind. Verschiebungen z. B., um nur dies eine zu erwähnen, im Verhältnis der Eltern zu den Kindern, wobei die Verbeamtung, die ich erwähnt habe, ebenfalls motivändernd eine Rolle spielt. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß sehr viele Eltern sich heute sagen: Statt des Kapitals, das den Kindern zu hinterlassen sie früher bestrebt waren und das sie heute entweder selbst verloren haben oder infolge ihrer veränderten sozialen Position nicht mehr neu bilden können oder infolge veränderter Lebensanschauungen auch gar nicht erübrigen wollen, stehe heute das andere, das den Kindern mitzugeben sie sich allerdings verpflichtet fühlen, nämlich eine entsprechend gute Ausbildung als einzige Gewähr einer möglichst guten Zukunft. Typisch für die tiefgehende soziale Veränderung, die sich hier vollzogen hat, ist ja speziell die Mädchenerziehung, mit der heute ganz selbstverständlich in allen Schichten geltenden Voraussetzung, daß auch die Mädchen, die Töchter auf ein Selbstverdienen vorbereitet werden und nicht darauf, von den Eltern oder vom Manne zu leben. Mit einem Worte: relativ wird heute erheblich mehr als früher Kapital in den Köpfen investiert, aber erheblich weniger in Sachkapital.

Im ganzen: zur Stärkung des Sparwillens in der Gesamtbevölkerung fehlt heute sicherlich in großem Umfange gerade das beispielgebende Vorbild der oberen Einkommenstufen. Und im Zusammenhang damit nur noch kurz ein Wort zur Frage der Kapitalflucht. Es ist sicherlich eine ganz unzulässige Vereinfachung des Problems, wenn man sie lediglich als Steuerflucht erklärt. Wichtiges anderes kommt da hinzu: Erfahrungen der Inflation, die den Wunsch nach einer Sicherung für alle Fälle lebendig gemacht haben, und die nun zusammenfallen mit der Ökonomisierung des Menschen, von der ich gesprochen habe und die gerade hier viele Hemmungen beseitigt, die einer solchen Kapitalflucht ins Ausland früher entgegengestanden hätten.

Überhaupt: diese kurzen Andeutungen, die ich hier machen konnte, sollten lediglich einen Hinweis geben, einen Hinweis vor allem darauf, daß offenbar eine Überschätzung vorliegt, wenn man die Fragen der Kapitalbildung so ausschließlich und so suggestiv, wie es jetzt vielfach geschieht, mit dem Steuersystem in Verbindung bringt, während in Wirklichkeit die Motivationen doch sehr viel tiefer liegen.

Professor Dr. H. v. Beckerath (Bonn):

Meine Herren! Nachdem wir zur psychologischen Seite dieser Frage so viel und so Interessantes gehört haben, wollte ich nur mit ein paar kurzen Worten einen Gesichtspunkt in die Debatte werfen, der zur sozialwirtschaftlichen Seite gehört. Wir haben von Herrn Kollegen Röpke auf Grund der Materialien, die hier in so vortrefflicher Weise vorbereitet worden sind, gehört, daß in der Tat ein größerer Anteil an der Sparkapitalbildung, als allgemein angenommen wird, auf die mittleren Einkommenstufen entfällt, und zwar deshalb, weil nach dem Kriege diese Schichten im Verhältnis zur Oberschicht zahlreich sind, und aus anderen erörterten Gründen. Das könnte die Anschauung nahelegen, daß mit einer Entlastung der oberen Einkommenstufen, welche deren Kapitalbildung begünstigt, der Wirtschaft nicht wesentlich zu helfen sei. Mir scheint diese Schlußfolgerung, soweit sie gezogen werden sollte — Herr Kollege Röpke hat sie ja nicht gezogen —, nicht ohne weiteres richtig zu sein.

Ich sehe davon ab, die statistischen Aufstellungen, die zugrunde lagen, zu kritisieren (weil das schon wiederholt geschehen ist). Herr Dr. Stolper und andere Redner haben schon auf Momente hingewiesen, die dafür sprechen, daß die Kapitalbildung aus den großen Einkommen tatsächlich doch höher ist, als es hier erscheint. Ich sehe davon ab und nehme einmal an, die angegebenen Zahlen entsprächen der Realität. Dann glaube ich trotzdem, daß für die Kapitalversorgung der Wirtschaft diese Verschiebung auf die mittleren Einkommen sehr wesentlich ist und auch die steuerliche Bedingtheit dieser Verschiebung sehr wesentlich ist. In der ganzen bisherigen Diskussion wird immer so getan, als ob es für den wirtschaftlichen Erfolg gleichgültig sei, wer das Kapital bildet, ob es die Unterschicht oder die Mittelschicht oder die Oberschicht ist. Das kommt daher, weil man keinen Unterschied macht zwischen dem, was der Praktiker in der Regel im Sinne hat, wenn er von der zu geringen Kapitalbildung spricht, nämlich der zu schlechten Kapitalversorgung der Erwerbswirtschaft, und der Kapitalversorgung der Volkswirtschaft überhaupt.

Man kann es kurz sagen: Wenn die unteren und Mittelschichten sparen, so kommt diese Ersparnis neben dem Kleingewerbe praktisch dem Hypothekenmarkt und auf verschiedenen Wegen der öffentlichen Wirtschaft zugute, und wenn die Oberschicht spart, so kommt diese Ersparnis in erster Linie der Industrie, dem Großhandel und der Bankwelt zugute. Das ist ein Punkt, den wir meiner Ansicht nach nicht übersehen dürfen. Es ist deshalb vom Standpunkt der Mittel- und Großgewerbe auch nicht gleichgültig, ob diese oberste Spitze der Einkommenspyramide, mag sie breiter oder schmaler sein, mehr oder weniger stark beeinflußt wird. Damit, in welcher Schicht gespart wird, ist von vornherein die Entscheidung darüber beeinflußt, ob das in der Volkswirtschaft gebildete Kapital der öffentlichen Hand, dem Hausbau oder ob es der Industrie oder anderen unmittelbaren Erwerbszwecken zugeführt wird, was meiner Ansicht nach hier mitzuerörtern wäre.

Vorsitzender:

Meine Herren! Hier hatten wir das Musterbeispiel eines Pyrmonter Redners. Möchten wir alle es uns zum Vorbild nehmen. — Das Wort hat Herr Generalkonsul Dr. Kempner.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Nach zwei Richtungen gestatten Sie mir kurze Bemerkungen: 1. Einwirkung des Steuersystems auf den Vorgang, den Herr Dr. Luther vorbildliche Arbeit des Staates genannt hat, also Verhältnis der Steuerpolitik zur staatlichen Wirtschaft; 2. Verhältnis der Steuerpolitik zur privaten Kapitalbildung.

Herr Dr. Luther hat auf eine Äußerung Bezug genommen, die ich heute morgen getan habe, und hat sie dahin ausgewertet, daß ich mich zu dem bekannt hätte, was er das privatwirtschaftliche Axiom nannte, d. h. zu der von mir heute morgen aufgestellten These, daß der privatwirtschaftlichen Kapitalanlage die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in höherem Maße innewohne als der Verwaltung des Kapitals durch den Staat, durch die öffentliche Wirtschaft. Ich glaube nicht, daß ich ganz grundsätzlich so weitgehend einseitig verstanden werden darf. Es gibt staatliche Betriebe, denen das Moment der Vorbildlichkeit in praxi wohl mindestens in gleichem Maße innewohnt wie privatwirtschaftlichen Betrieben; beispielsweise der Reichsbahn, also dem größten wirtschaftlichen Unternehmen, das wir haben, den großen Elektrizitätsbetrieben: Elektrowerke, Preußische Elektrizitäts A.-G. usw. Es gibt andere öffentliche Betriebe in großer Zahl, denen

dieses Moment der Musterleistung nicht innewohnt. Der Unterschied zwischen beiden dürfte in folgendem liegen. Die als mustergültig anzusprechenden Betriebe stammen — vielleicht nicht ganz zufällig — größtenteils aus einer Zeit, in welcher sie sich ihre eigenen wirtschaftlichen Verwaltungsorganisationen schaffen konnten, d. h. aus einer Zeit, als die Verwaltung dieser Betriebe unpolitisch geführt wurde. Dies gilt sicher von der Reichsbahn, es gilt auch von einigen anderen öffentlichen Großbetrieben, die sich heute eine derartige politische Selbständigkeit bewahrt haben.

Wenn ich von politischer Selbständigkeit spreche, so muß ich an dieser Stelle einschalten, daß ich selbst — was ich ja auch durch meine Zugehörigkeit zum Vorstand der Demokratischen Partei bekannt habe — weiter links stehe als die meisten meiner Kollegen, und daß ich mich immer bemüht habe, zunehmendes Verständnis für die Zweckmäßigkeit begrenzter Betätigung des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete zu wecken. Wenn ich glaube, daß die politische Ingerenz auf die öffentlichen Wirtschaftsbetriebe vom Steuersystem stark mitbestimmt wird, wenn ich auf der anderen Seite glaube, daß diese politische Ingerenz einer der Umstände ist, auf die ein zweckmäßiges Steuersystem in gesunder Weise einwirken kann, so sage ich das rein wirtschaftlich und ohne Bezugnahme auf die Stellungnahme von Parteien. Die Franzosen sagen: Il ne faut pas mettre du sentiment partout. Ich glaube, darin liegt eine Gewissensfrage für uns alle, die wir uns mit der Steuerreform befassen, zu erkennen, daß wir sagen sollten: Man darf nicht Politik in alles hineinlegen. An dieser Stelle allerdings bekenne ich mich zu dem, was ich nach dem von Herrn Dr. Luther gebrauchten Ausdruck unter dem privatwirtschaftlichen Axiom verstehe. Unzweifelhaft hat die privatwirtschaftliche Unternehmungsform vielfach ein Kontrollmittel zu ihrer Verfügung, das der öffentlichen Wirtschaft nur dann innewohnt, wenn gewisse Reformen vorgenommen werden — ich sage nicht, daß es ihr schlechthin nicht innewohnen kann —, nämlich das mechanische Kontrollmoment des eigenen Unternehmerinteresses. Es ist gar nicht notwendig, das auszuführen; es ist ja ganz klar, was damit gemeint ist. Dieses eigene Unternehmerinteresse ist in der öffentlichen Verwaltung da, wo sie nicht den wirtschaftlichen Unternehmergeist in sich traditionell entwickelt hat — wie bei der Bahn, bei der Post, bei den Elektrizitätsbetrieben und sicher an vielen anderen Stellen —, deshalb verlorengegangen, weil ein Wesensmoment gerade unserer steuerlichen Gesetzgebung nicht mehr innewohnt, das wir brauchen, nämlich die Berücksichtigung der Selbstverwaltung. Ich möchte es in die These kleiden: Wir müssen zur Selbstverwaltung zurückkehren. Sie werden mir sagen, das sei eine paradoxe Forderung, denn wir litten an einem Übermaß von Selbstverwaltung. Wir besitzen dies Übermaß nicht in bezug

auf den Vorgang, auf den Herr Dr. Luther hingewiesen hat, den Vorgang der notwendigen Konnexität von Steuererhebung und -verteilung. Es ist keine Selbstverwaltung, wenn eine Instanz Geld ausgibt, das eine andere Instanz einnimmt, wenn Länder und Gemeinden 3200 Mill. ausgeben, auf deren Einhebung der verantwortliche Ausgebende keinen Einfluß übt, deren Einhebung derjenige, der die Ausgabe bewilligt, nicht bestimmt und auch nicht als unmittelbar von ihm kausal hervorgerufen fühlt. Diese Seite der Selbstverwaltung ist ein Korrelat in dem Gedanken der deutschen oder preußischen Männer gewesen, die sie vor hundert Jahren erfunden haben. Und da wir zu dem Punkte der psychologischen Einwirkung des Steuersystems auf die Kapitalbildung uns am heutigen Nachmittag schon einige allgemeine psychologische Bemerkungen erlaubt haben, so habe ich mir auch diese gestattet, obgleich sie nichts tut, als einen sehr bekannten allgemeinen Gedanken wiederzugeben. Wir werden übermorgen in der Lage sein, bei der Besprechung zweckmäßiger Steuerreformen darüber zu reden, wie weit sich in den vorliegenden Vorschlägen der Gedanke widerspiegelt: Rückkehr zur Selbstverwaltung im Sinne der Selbstverantwortung der ausgebenden Lokalinstanz für ihre Einnahmenwirtschaft, zugleich als Ersatz der mechanischen Kontrolle des privaten Unternehmerinteresses, ohne das eine rationelle öffentliche Wirtschaft eben nur dann leben kann, wenn sie sich traditionell daran gewöhnt hat, unabhängig von diesen Mitteln zu arbeiten.

Ich glaube, daß ich befugt war, diesen Gesichtspunkt dem Gesichtspunkt tunlichster Entpolitisierung der öffentlichen wirtschaftlichen Betriebe an die Seite zu stellen, zu dem auch wieder die Steuergesetzgebung viel tun kann, und zwar auf demselben Wege. Sobald der kommunale Einnahmenbewilliger, also der Stadtverordnete, oder der Einnahmenbewilliger der Landesverwaltungen stärker für die Höhe der Aufwendungen verantwortlich gemacht wird, die er auf seinem Wirtschaftsgebiete der Gesamtheit der Steuerzahler zumutet, wird er unmittelbar daran interessiert sein, die Verwaltung der Unternehmungen, für die die Aufwendungen gemacht werden, sachlicher zu gestalten. Die Zahl der Beispiele aus allen Parteien, die uns mitgeteilt werden — ich kann nicht sagen: zu Ohren kommen, denn es ist doch viel konkreter —, in welchen wirtschaftlichen Leitern öffentlicher Betriebe mit den erwähnten Ausnahmen Sachkunde fehlt, mehrt sich in ungeheurem Umfange, sicherlich zum wesentlichen Teil durch die Diskrepanz zwischen der weitgehenden Autorisierung der einen Seite der Selbstverwaltung unter Verkümmerung der anderen Seite.

Soviel zu der psychologischen Wirkung des Steuersystems auf eine Erscheinung, ohne deren gründliche Änderung wir wohl alle ohne Unterschied der Partei immer unzufriedener werden. Vielleicht im Anschluß daran noch der Hinweis darauf, daß dies wieder stark in das Gebiet der

Reform der Verwaltung und der Verfassung zwischen Reich und Ländern eingreift, wovon wir aber heute nicht sprechen wollen.

Nun komme ich zu der privatwirtschaftlichen Seite. Zwischen den Herren Vorrednern ist häufiger darüber diskutiert worden, ob die oberen Einkommenstufen an der Kapitalbildung so nennenswert mitwirken oder mitzuwirken berufen sind, daß es sich überhaupt verlohnt, bei einer Steuerreform an diese Schicht der Einkommenswerber zu denken. Ich glaube, daß die Herren, die sich auf das Zahlenmaterial berufen, das sich aus der gegenwärtigen Lage ergibt, einen falschen Schluß ziehen. Ich möchte noch einmal kurz wiederholen, was ich heute vormittag schon gestreift habe. Der Einkommensempfänger, der ein Einkommen von 100 000 M. bezieht, also ein großes Einkommen, versteuert es mit 40% zur Einkommensteuer, mit 4% zur Kirchensteuer und, wenn er Gewerbetreibender ist, noch einmal mit 10% zur Gewerbesteuer. Er behält also in Wirklichkeit nicht ein Einkommen von 100 000 M., sondern er ist von Anfang an in der Einkommensempfängerschicht von etwa der Hälfte. Sie müssen, glaube ich, wenn Sie an eine Abbürdung der Spitzen der Einkommensteuerstaffelung denken, für die Berechnung davon ausgehen, daß diese Abbürdung geschehen sei, und daran die Frage knüpfen, welcher Teil der Steuerersparnis kapitalbildend wirken wird.

Aber ich gehe noch viel weiter; und um Ihnen das zu erläutern, erlauben Sie mir ein Beispiel aus einer Welt, die uns allen sehr fern liegt, ja die manche von uns bis zu einem gewissen Grade unbegreiflich anmutet. Ich war einmal in Amerika auf der — um in der deutschen Steuersprache zu sprechen — Wochenendparzelle eines sehr reichen amerikanischen Mannes, ging mit ihm über diese Parzelle und fragte ihn, wieviel Gärtner er beschäftige. Er erwiderte mit großer Seelenruhe: 120. Ich legte ihm dar, daß dieser Vorgang, auf die deutschen Verhältnisse übertragen, ein solches Maß gesicherter Lebenshaltung darstelle, daß ich bezweifelte, ob es ihm in Deutschland vergönnt würde. Er erwiderte darauf: „Ich verstehe Sie nicht; diese 120 Gärtner enden alle als reiche Leute. Sie sparen von meinem Einkommen." Ein ganz klarer Vorgang: er besoldet sie so, daß sie etwas erübrigen, was in Amerika um so nötiger ist, als es dort keine Sozialversicherung gibt, so daß das Einkommen darauf zugeschnitten sein muß, für das Alter zu sparen. Ich fragte weiter, ob die 120 Gärtner mit dieser Betrachtung einer materiell beneidenswerten Situation einverstanden seien, und er erwiderte: „Sie sind meine Aktionäre." Dieser Vorgang muß mit dem in Beziehung gesetzt werden, was Herr v. Beckerath vorhin sehr zutreffend erwähnte, nämlich mit der Funktion, die der obere Einkommenswerber für die Verteilung des Sparkapitals hat. Es ist dargelegt worden, nach meiner Beobachtung sehr zutreffend, daß das Sparkapital,

das der Volkswirtschaft in kleinen Einzelquanten zugeleitet wird, naturgemäß in diejenigen Verwendungsformen gehen muß, denen das geringere Wagnis innewohnt, d. h. in die Verwendungsformen des Hypothekarkredits, der Vorbelastung der Landwirtschaft und des Gewerbes, in festen Zins und in sonstige Verwendungsformen, die der Unternehmungswirtschaft nur mittelbar und nur beschränkt zugute kommen, während die Ersparnis der oberen Kapitalwerber in die Ausgestaltung des industriellen Apparates als ganzen, in die Unternehmung als solche geht.

Ich erwähne diesen Zusammenhang deshalb, weil die Statistik über den Sparanteil des großen Einkommenswerbers den Umstand übersehen muß, daß dieser Einkommenswerber Sparteile seines Einkommens in den Unternehmungsprozeß hineinleitet, ohne daß dies sich statistisch offenbart, während das Einkommen des kleinen Einkommenswerbers, das den Weg zur Sparkasse, zur Anlage in Hypothekenpfandbriefen, zur Anlage in der Lebensversicherung usw. findet, sich in seiner Gesamtheit sehr viel leichter ausdrückt, sich auch sehr viel leichter in den Steuererklärungen findet. Ich denke dabei nicht nur an den Vorgang der Kapitalflucht bei Werbern hoher und mittlerer Einkommen, der sicherlich vielfach dazu führt, das geworbene Einkommen, soweit es steuerlich erfaßt wird, dem Verbrauch anzupassen und nicht der tatsächlich geworbenen Höhe. Ich denke auch daran, daß sich die Hineinleitung eines Einkommensteils in den Unternehmungsprozeß als solchen deshalb zunächst der steuerlichen Erfassung entzieht, weil die Wagnisleistung, die sich mit diesem Vorgang verknüpft, den Einkommenswerber dazu bestimmen wird, in der Bewertung dieses Teils seiner Vermögensanlagen, soweit die Gesetzgebung es gestattet — und das geschieht ja teilweise —, dem Wagnis Rechnung zu tragen. Mir scheint es überaus bedenklich, wenn, wie es in den Reden einzelner der Herren Diskussionsredner geschehen ist, die psychologischen Wirkungen, die sich an diesen Vorgang knüpfen, unterschätzt werden.

Meine Herren! Wenn ich darauf abzielte, in die öffentliche Wirtschaft mechanische Momente — Selbstverwaltungskontrollen oder wie Sie es nennen wollen — einzuschalten, um Musterleistungen der öffentlichen Wirtschaft in höherem Maße zu erzielen, so gilt sicherlich im Interesse der Gesamtheit, der unteren wie der oberen Schichten, die entsprechende Notwendigkeit für die steuerliche Gesetzgebung gegenüber dem privaten Einkommenswerber in bezug auf die Wiederherstellung seines Verhältnisses zum Staat, und ich fürchte, daß manches, was daran vorübergeht, Ideologie ist. Sie wissen alle, daß man keine Mindereinnahme für den Staat erwartet, wenn die oberen Staffelungen der Einkommensteuer herabgesetzt werden, weil man der Ansicht ist, daß eine ehrlichere Behandlung der steuerlichen Erklärungspflicht des Einkommens dem entsprechen wird. Ich glaube, man wird alles das begünstigen müssen, was Herr Dr. Feiler mit Recht als erstrebenswert bezeichnet, nämlich eine Rückkehr zur größeren kapitalistischen Askese, zur bewußteren Einordnung des Sparprozesses in den Gesamtprozeß. Man wird die Versuchung zur Umgehung von überspannten Gesetzen, zur Befruchtung des Auslandes mit nach Deutschland gehörigem Kapital und damit überhaupt zur Anwendung unvolkswirtschaftlicher und unerzogener Sitten ganz entschieden ausschalten müssen. Damit meine ich nicht, daß die Förderung der Sparmöglichkeit für die untere Bevölkerung nicht ein wichtiges Ziel wäre. Vielleicht ist es das allerwichtigste, denn es wird am meisten der sozialen Versöhnung der Schichten dienen. Das ist ja auch das große Geheimnis, auf Grund dessen die glücklicheren, reicheren Länder die Befriedung der Bevölkerung erzielen, weshalb ein Abbau der steuerlichen Belastung oben und unten vollkommen sinngemäß als das Ziel betrachtet werden muß, auf welches die Steuerreform gehen muß.

Vorsitzender:

Ich darf in diesem Augenblick ein Wort zum weiteren Verlauf der Debatte sagen. Der Herr Vorredner hat aus der Sache heraus schon zu Punkt 5 unseres Programms übergeleitet: Der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung. Andere Redner hatten dies mehr oder weniger gleichfalls getan. Das veranlaßt mich, im Programm eine kleine Änderung vorzunehmen, worauf ich schon jetzt aufmerksam machen möchte. Wir werden im unmittelbaren Anschluß an die Erledigung des Punktes, bei dem wir jetzt stehen, Punkt 5 des Programms behandeln. Die unter Punkt 4 genannten sparorganisatorischen Faktoren, deren Besprechung sich hauptsächlich auf die Maßnahmen der Sparkassen beziehen sollen, werden zweckmäßig erst in Angriff genommen, wenn alle übrigen Faktoren der Kapitalbildung behandelt worden sind.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Popitz.

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Wenn ich mir die Ausführungen überlege, die wir heute, vor allem in den letzten Stunden, gehört haben, wenn ich sie mir von dem Standpunkt aus überlege, daß ich vielleicht irgendwie bei einem Umbau des Steuersystems mitzuwirken habe, so entsteht die rein praktische Frage, bei welchen Kreisen nun im Rahmen einer solchen Steuerreform mit Rücksicht auf die Erwartung größerer Kapitalbildung steuerliche Schonung Erfolg verspricht. Das ist doch schließlich das, worauf es ankommt.

Welche Ergebnisse sind aus der bisherigen Aussprache in dieser

Beziehung zu ziehen? — Erstens einmal haben wir gehört, daß die Kreise, die die große Schicht der Bevölkerung bilden, also die proletarischen und dazu auch die proletaroiden Kreise, von denen vorhin gesprochen worden ist, in relativ größerem Umfange zur Kapitalbildung beitragen, als das früher der Fall gewesen ist, daß sie ihrem Einkommen eine relativ größere Sparquote abzuringen vermögen als früher. Ich will das einmal als eine Lehre unterstellen, die auch aus den statistischen Zahlen abzuleiten ist. Es wäre also, wenn es uns gelingen könnte, bei einer Steuerreform diesen Kreisen mehr Einkommen zu belassen, indem wir ihnen weniger Steuern nehmen, ein günstiger Einfluß auf die Kapitalbildung tatsächlich zu erwarten. Das ist ein wichtiges Ergebnis, und darauf wäre bei der Gestaltung der Lohnsteuer und bei den entsprechenden Stufen der veranlagten Einkommensteuer, vielleicht auch bei der Staffelung der Vermögensteuer — wenn wir z. B. an kleine Landwirte und Gewerbetreibende denken — Rücksicht zu nehmen. Ich kann mir sogar vorstellen, daß das von starker Wirkung sein kann, wenn man gerade die psychologische Betrachtungsweise einbezieht, soweit sie in bezug auf den Sparwillen von Bedeutung ist; denn die genannten Kreise, so scheint es mir, sind von den psychologischen Gesichtspunkten, die in der Nachkriegszeit eingetreten sind und den Sparwillen hindern, besonders wenig betroffen, weil sie in der Nachkriegszeit ein engeres Verhältnis zur deutschen Volkswirtschaft und dem die deutsche Volkswirtschaft beeinflussenden Staat gewonnen haben, als sie es früher hatten. Wir haben also hier eine Menge von Menschen, auf die wir Hoffnungen für künftige Kapitalbildung setzen können. — Das wäre das Erste.

Das Zweite ist, wieweit es bei den mittleren Schichten Erfolg versprechen kann, auf ihren Sparwillen und ihre Sparkraft durch steuerliche Maßnahmen einzuwirken. Nun ist es meiner Ansicht nach sehr schwer festzustellen und vielleicht heute auch noch nicht hinreichend erörtert, woraus eigentlich diese mittleren Schichten bestehen, und ob wir sie noch im wesentlichen in dem Umfange besitzen wie vor dem Kriege. Würden wir letzteres verneinen, dann würden die früheren mittleren Schichten jetzt insoweit mit in die erste Gruppe fallen. Man würde dann also auf sie Hoffnungen in gleichem Maße, wie es vorhin für die proletarischen und proletaroiden Schichten dargelegt wurde, setzen können, freilich nur, wenn man nicht allzu stark dem Gedanken folgt, den Herr Professor Löwe vorgetragen hat. Würde man diese dem Sparsinn zuwiderlaufenden Sinnesveränderungen stark in den Vordergrund stellen, dann würden freilich die Hoffnungen nicht sehr groß sein; denn gerade diese gegen früher herabgesunkenen Schichten werden ja durch solche weltanschaulichen Strukturänderungen, wie sie dargelegt worden sind, besonders stark beeinflußt. Aber sosehr ich diesen geistreichen

Ausführungen mit Interesse gefolgt bin, möchte ich doch glauben, man müßte das zur Zeit zurückstellen. Glaubt man wirklich, daß eine Erfahrung von etwa vier Jahren ausreicht, um anzunehmen, daß die Eigenschaften, die die Menschen im allgemeinen nach der Erfahrung von Jahrhunderten zu haben pflegen, sich von Grund auf geändert hätten? Vielleicht wird das Urteil auch verschoben, wenn man Vergleiche mit dem Auslande zieht. Ich weiß nicht, ob etwa in Amerika diese Schichten auch eine so große Gemütsumwälzung erlitten haben, wie es bei uns angenommen wurde; ich glaube jedenfalls, daß diese bei uns in den Ansätzen wahrnehmbare Gemütsveränderung doch mehr durch die Erinnerungen an Kriegs- und Inflationszeit bedingt ist und bei allmählichem Verblassen dieser Erinnerungen ihre Bedeutung wieder verliert. Bei der mittleren Schicht, vor allem bei der etwas gehobeneren, glaube ich allerdings, daß eine psychologische Voraussetzung eine recht große Rolle spielt. Wenn man auf diese Schichten eine Hoffnung setzen will, daß sie wirklich kapitalbildend in höherem Maße tätig sein werden, so muß man ihnen vielleicht mehr als es heute der Fall ist das Gefühl der Sicherheit, d. h. einer festbegründeten Position innerhalb unseres gesamten wirtschaftlichen und staatlichen Lebens wiedergeben; denn diese Kreise sind es ja, die früher mit dem Staat und seiner Wirtschaft besonders eng verwoben waren, die sich zum Teil als Träger des Staates gefühlt haben. Diesen Kreisen ist unendlich viel genommen worden, und deshalb wird es für die Kapitalbildung in solchen Kreisen psychologisch von wesentlicher Bedeutung sein, wenn ihnen wieder in größerem Umfange das Gefühl sicherer Verbundenheit mit dem Staat zuteil wird. Wodurch das geschehen kann, ist eine Frage für sich. Hier ragen ganz andere Probleme hinein als die, die wir jetzt behandeln. Ich glaube, daß gerade für diese Kreise Fragen wie Verwaltungsreform und Staatsreform eine außerordentlich große Bedeutung haben, damit sie wieder das Gefühl haben, in einem Staate zu leben, der so regiert wird, wie es ihren „bürgerlichen" Auffassungen entspricht. Daß wir auf diese mittleren Kreise auch bei der Gestaltung eines neueren, ermäßigten Steuertarifs Rücksicht zu nehmen haben, scheint mir eine glatte Selbstverständlichkeit. Freilich kann man quantitativ sehr große Hoffnungen für die Zunahme der Kapitalbildung zur Zeit auf sie nicht setzen. Sie haben einen zu großen Teil der ihnen früher Zugehörigen an die zuerst behandelte Volksschicht abgegeben und bedeuten für sich allein in ihrer verminderten Zahl nicht allzuviel.

Dann bleibt drittens der Kreis, der darüber steht, der Kreis der höheren Einkommen. Es ist wiederholt ausgeführt worden, daß dort die Kraft der Kapitalbildung relativ nicht mehr so groß wäre wie früher. Das ist auch durch statistische Zahlen belegt worden. Ich habe diesen statistischen Zahlen gegenüber gewisse Bedenken. Herr Präsident Wage-

mann hat einmal gesagt, daß die Statistik sehr konziliant wäre; ich glaube, hier ist sie etwas unkonziliant gewesen. Das ist aber natürlich sehr schwer zu belegen. Für mich als Steuerfachmann kommt ein Gesichtspunkt in Betracht: die Herren der oberen Einkommen hinterziehen nämlich relativ am meisten Steuern — nicht wegen geringerer moralischer Qualität, sondern weil sie es wegen der Zusammensetzung ihrer Einkünfte leichter können als die anderen —, und wenn man diese Hinterziehungsquote und ihre statistisch nicht erfaßte Verwendung hinzurechnet, dann würde sich wahrscheinlich ein anderes Zahlenbild ergeben.

Sehr bedeutungsvoll für diese Kreise ist aber doch wohl das Folgende. Alle die psychologischen Gesichtspunkte, die sowohl in dem Referat des Herrn Professors v. Wiese als auch in den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers Luther hervorgehoben worden sind, wirken meiner Ansicht nach auf keinen Kreis der Steuerzahler stärker als auf diesen. Die Angehörigen dieses Kreises sind es, die in ganz besonderem Maße den Eindruck haben, daß nicht alles so ist, wie sie es nach ihren rationalen Erwägungen für ein geordnetes Staats- und Wirtschaftsleben glauben voraussetzen zu sollen. Sie meinen, es sei ihnen das verlorengegangen, was für ihre wirtschaftliche Betätigung im Vordergrunde steht, nämlich die Berechenbarkeit. Sie haben auch in starkem Umfange etwas verloren, was sie früher hatten, vielleicht zu Unrecht hatten, nämlich die qualifizierten staatsbürgerlichen Rechte und damit die besondere Pflicht der Verantwortung für das, was im Gesamtstaate vor sich geht. Sie leiten daraus natürlich das unbeschränkte Recht zu einer manchmal zügellosen Kritik an den heutigen Zuständen her, die ihnen ferner gerückt sind. Alles das wirkt psychologisch auf sie. Es wirkt meiner Ansicht nach nicht schlechthin so, daß es den Sparwillen an sich lähmt. Das kann ich mir nicht vorstellen, denn gerade diese Kreise sind es doch, bei denen Erwerbssinn und rationale Überlegung am meisten ausgebildet sind. Nicht der Sparwille ist so sehr bei ihnen gelähmt, sondern es hat sich der Wunsch herausgebildet, sich dem Druck, der in Deutschland nach ihrer Vorstellung für die Bezieher größerer Einkommen in ungerechtfertigter Härte vorhanden ist, zu entziehen. Bei ihnen führt also die ihnen auferlegte hohe Last zur Kapitalflucht, und diese Kapitalflucht ist in einem Grade gestiegen, der außerordentlich besorgniserregend ist. Hier geht uns Sparkapital in großem Umfange verloren, aber eben zum mindesten auch deswegen, weil wir diesen Leuten nach unserer bisherigen Situation außerordentlich viel an Steuern wegnehmen müssen. Ich weiß sehr wohl, daß auch andere Gründe mitspielen, denen es ebenfalls entgegenzuarbeiten gilt, wenn man das Kapital wieder an Deutschland fesseln will: das Mißtrauen in die Aufrechterhaltung eines Wirtschaftssystems, das genügend Freiheit an der privatwirtschaftlichen Betätigung zuläßt.

Nun fragt es sich, ob es möglich ist, dieser Kapitalflucht und dem vielleicht auch hier und da unmittelbar gelähmten Sparwillen entgegenzuwirken, und ob es sich angesichts der Zahlen, die wir hörten, verlohnt, hier besonders das Mittel der Steuerschonung anzuwenden. Ich glaube nun, daß sich das in der Tat verlohnt. Denn das Kapital, das gerade diese Kreise bilden, unterscheidet sich, wirtschaftlich gesehen, vorteilhaft im Zustandekommen und in der weiteren Verwendung von dem Kapital, das die anderen Kreise bilden. Es ist gesagt worden, daß das Kapital der anderen Kreise im wesentlichen durch die Sparkassen und die Hypothekenbanken hindurchläuft, also so verwendet wird, wie es dem Aufgabenkreise dieser Sammelstellen entspricht. Der große Kapitalbildner verwendet seine Sparquote anders. Er wird sie vielfach verwenden können, ohne daß Kostenquoten bei der Überführung an Sammelstellen verlorengehen, er wird sie vor allem in erheblichem Umfange zur Selbstfinanzierung verwenden können. Er wird ferner das von ihm gebildete Kapital, da er ja — wie wir voraussetzen wollen — die Wirtschaft von einem besonders hohen Standpunkt übersieht, so rationell wie möglich verwenden, also mit der Richtung auf eine besonders hohe Rentabilität. Daher verlohnt es sich unter allen Umständen, wenn die Wirtschafts- und Steuerpolitik dafür sorgt, daß die Vorteile der Kapitalbildung gerade dieser Kreise uns erhalten bleiben oder, richtiger gesagt, in Deutschland festgehalten werden, soweit das irgend möglich ist.

Ich käme also schließlich zu dem Ergebnis, daß wohl alle Kreise des Volkes, aber vor allem die große Masse auf der einen Seite und die Bezieher großer Einkommen auf der anderen Seite, bei einem Umbau des Steuersystems nach Möglichkeit so gestellt werden sollten, daß sie unter den besonderen psychologischen Gesichtspunkten, die für sie maßgebend sind, in möglichst großem Umfange wieder Kapital bilden.

Wie man das nun erreichen will, ist eine Frage für sich, die im Moment noch nicht erörtert wird. Nur möchte ich glauben, daß man nicht zu einem Ergebnis kommen würde, wenn man von dem Standpunkt ausgeht, daß auch in Zukunft Steuern genau soviel gezahlt werden müßten wie heute, daß wir also das Ziel lediglich durch einen Umbau der Steuern bei gleichem Gesamtquantum erreichen könnten. Wie soll man sich denn einen solchen Umbau vorstellen? Man könnte ihn sich höchstens so vorstellen, daß man die Einkommensteuer, vielleicht insbesondere bei den höheren Einkommen, senkt, und das, was man dabei verliert, auf die Verbrauchssteuern aufschlägt. Dann würden neue Schwierigkeiten eintreten und die Frage entstehen, ob das Inland genügend konsumieren würde, damit es als aufnahmefähiger Markt der deutschen Produktion erhalten bleibt. Die Frage kann m. E. überhaupt nur gelöst werden, wenn eine gewisse Summe, und zwar eine wesentliche, unmittelbar zu Steuersenkungen zur Verfügung steht. Denn kleine Senkungen

nützen, wie Herr Reichskanzler Dr. Luther mit Recht ausgeführt hat, nichts. Langt die unmittelbar für Senkungen verfügbare Summe zu einer fühlbaren Entlastung der Einkommensteuer nicht aus, so kann ein Steuerumbau zur Anreicherung des zur Senkung bestimmten Fonds dienen. Eine Steuerreform muß also, um die Kapitalbildung anzureizen, unmittelbare Steuersenkung und Steuerumbau miteinander vereinigen.

Vorsitzender:

Ich handle im Namen der Anwesenden, wenn ich Ihnen, Herr Staatssekretär, für diese Darlegungen besonderen Dank sage.

Das Wort hat Herr Präsident Dr. Schwarz.

Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz (Erfurt):

Meine Herren! Um Ersparungen zu erzielen, ist dreierlei notwendig: Sparwille, Sparkraft (Sparfähigkeit) und drittens, was von Herrn Professor v. Beckerath und jetzt von Herrn Staatssekretär Popitz besonders hervorgehoben worden ist, die Richtung, die die Ersparung einschlägt. Wenn man diese Unterschiede hervorgehoben hat, so ist das mit Rücksicht auf die Frage geschehen, wie sich die Steuerreform zu diesen drei Momenten verhalten soll. Mir scheinen nun die zweite und die dritte Gruppe die weitaus wichtigeren zu sein, die am wenigsten wichtige dagegen der Sparwille. Mit Herrn Reichskanzler Luther stimme ich zunächst ganz darin überein, daß für Förderung oder Hemmung des Sparwillens in der Bevölkerung nur große Momente in Frage kommen. In der Inflation z. B. wollte kein Mensch sparen; die Tatsache, daß immer noch keine Reparationsregelung erfolgt ist, viele Bankzusammenbrüche, Konkurse usw. wirken lähmend auf den Sparwillen ein. Diese Wirkungen beziehen sich aber dann auf alle, nicht auf einzelne Kreise.

Programmäßig hat man sich nun heute vielfach mit der Erörterung der Frage beschäftigt, inwieweit durch das Steuersystem der Sparwille in den niederen, mittleren und höheren Einkommen beeinflußt werden könne. Über die Beschaffenheit oder die Stärke des Sparwillens in diesen Kreisen sind hier die verschiedensten Meinungen geäußert worden und sehr feine psychologische Untersuchungen angestellt. Wenn man genau hinsieht, kommt man aber nicht zu einem überzeugenden Resultat. So ist z. B. darauf hingewiesen worden, daß der Luxus der höheren Klassen auf die niederen Klassen ansteckend wirke. Die heutigen Erfahrungen sprechen indes doch eher gegen diese Ansicht, denn heute sparen — von ganz gewissen Kreisen abgesehen — gerade die höheren Klassen, und auch die mittleren Klassen treiben keinen weitgehenden Luxus, aber verhältnismäßiger Luxus wird vielfach in den niederen Klassen getrieben. Das sieht doch jeder. Die Dienstmädchen kleiden sich genau so

wie die Herrin und die Töchter des Hauses und oft noch besser. Also: von einer Ansteckung der unteren Klassen in dieser Beziehung kann man gerade heute kaum reden. Ich will aber auf weitere Einzelheiten nicht eingehen.

Über die Sparkraft (Sparfähigkeit) hat ja Herr Staatssekretär Popitz nähere Ausführungen gemacht. Ich meine, wenn man Sparkraft und Sparfähigkeit bei der Steuerreform berücksichtigen will, dann müßte man auch die Frage beantworten, ob, im ganzen gesehen, die Sparfähigkeit der größeren Einkommen größer ist als die der niederen. Man müßte sagen: Wenn ich den höheren Einkommen entgegenkomme, dann kann ungefähr soundso viel mehr gespart werden, und wenn ich die niederen Einkommen entlaste, dann macht das zwar im einzelnen nicht viel aus, kann aber im ganzen doch viel ausmachen; immer vorausgesetzt, daß der Sparwille in der Bevölkerung überhaupt vorhanden ist. Also die Sparkraft sollte für den Steuerpolitiker das entscheidende Untersuchungsthema sein, weniger der Sparwille. Und wenn man auf die Sparkraft den Nachdruck legt, so kann man doch wohl ohne weiteres davon ausgehen, daß Steuererleichterungen, je höheren Einkommensklassen sie zugute kommen, zu einem um so größeren Prozentverhältnis zu Ersparungen führen. Soweit man die Kapitalbildung in den niederen Klassen steigern will, muß man sich darüber klar sein, daß der Steuerfiskus hier quantitativ entsprechend größere Opfer bringen muß als gegenüber den Beziehern höherer Einkommen, um gleiche Sparkapitalien zu schaffen. Denn bei vielen mittleren und kleineren Einkommen werden Steuererleichterungen zwar eine Verstärkung der Konsumkraft bewirken, aber noch zu keiner Sparkraft führen.

Dr. Stolper (Berlin):

Meine Herren! Auch ich will mir den Titel eines Pyrmonter Redners verdienen. Ich hätte nicht das Wort wieder ergriffen, wenn mich nicht Löwe provoziert hätte. Ich habe mich sehr gefreut, daß in unsere Diskussion eine neue Art der Betrachtung, das Problem der historischen Bedingtheit der wirtschaftlichen Motivationen, hineingetragen wurde. Löwe hat von der neuen Jugend gesprochen, die bis 40 geht, und hat die Frage aufgeworfen: Was geschieht mit dieser Jugend, wenn sie in die Führerpositionen einrückt? Da ich persönlich gerade an dieser Grenze stehe, darf ich vielleicht die Antwort für beide Generationen geben. Ich sehe nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird diese neue Jugend, nachdem sie in die Führung eingerückt ist, so, wie die Alten gewesen sind, dann bleibt alles beim alten, oder sie bleibt, wie sie als Jugend ist, nun — dann kommt es eben zur Pleite.

Das, was ich gegen Sie einwenden wollte, für wesentlich halte,

ist das: Es hat mir bei all Ihren sehr interessanten Betrachtungen, deren Ausgangspunkt und Konsequenz ich zum großen Teil mitmache, das eine gefehlt, nämlich, daß wir doch schließlich einmal auch über das Problem Macht oder ökonomisches Gesetz reden müssen, daß die Dinge doch nicht so liegen, als ob das Sparen ausschließlich eine Frage freiwilliger Motivation wäre, und zwar weder das individuelle Sparen noch das gesellschaftliche Sparen.

Wie liegen denn die Dinge? Wenn Sie Arbeiter sind, so machen Sie die Feststellung, ob zu wenig gespart wird, an der Tatsache, daß Sie aus Kapitalmangel des Unternehmers auf die Straße kommen, und wenn Sie Unternehmer sind, machen Sie die Feststellung des Kapitalmangels an der Tatsache, daß Sie Betriebe stillegen müssen. Das heißt beide werden grausam und unerbittlich auf gewisse ökonomische Zusammenhänge hingewiesen, wobei es gleichgültig ist, ob sie den Sparwillen verstärken oder es nicht tun.

Damit schränkt sich auch gleich nach meinem Gefühl die These von Herrn Feiler ein, es handle sich jetzt um den großen Kampf um die Verteilung des Sozialprodukts, wobei er witzig meint, die einen hätten die Aufgabe, Kapital zu bilden, und die anderen die Aufgabe, Steuern zu zahlen. Das ist wirklich sehr witzig, und ich freue mich immer, einen Witz zu hören. Es ist aber leider schief und falsch. Die Dinge liegen doch so, daß wir heute endlich allmählich so weit kommen, zu begreifen, daß Kapitalbilden keine Angelegenheit der Kapitalisten ist, sondern daß Kapitalbilden eine eminent soziale Angelegenheit ist, wobei wir dann wohl darüber streiten können, ob, wo und in welcher Form wir das Kapital bilden wollen. Aber die Tatsache der Kapitalbildung und damit die Tatsache der Begrenztheit des Lohns und damit das Gesetz der Steuerverteilung ist genau das gleiche, ob die Kapitalbildung letzten Endes gemeinwirtschaftlich oder ob sie privatwirtschaftlich erfolgt.

(Zuruf: Die Begrenztheit des Konsums!)

— Nein, Feiler sprach vom Lohn. Die Frage, die Sie aufwerfen, ist natürlich auch eine wichtige Frage, die zu diskutieren wäre. Ich meine daher, die Frage der Motivationen muß doch immer wieder im Rahmen allgemeingültiger ökonomischer Notwendigkeiten betrachtet werden, und ich habe mich nur deshalb zum Wort gemeldet, weil ich es als einen Mangel der Diskussion empfinde, daß diese Grenzen der Motivation auch nicht andeutungsweise erwähnt worden sind.

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Meine Herren! Bei der Behandlung der Frage, ob es wichtig ist, wo das Kapital gebildet wird und wo und wie infolgedessen der Steuer-

angriff oder die Steuererleichterung am stärksten einsetzen soll, ist m. E. etwas vergessen worden. Der Steuerangriff auf die mittleren und höheren Einkommen, vor allen Dingen auf die aus den Unternehmungen gezogenen Einkommen, erfolgt in einer Art, daß bei der Berechnung der Steuer vielfach tatsächlich unechtes Einkommen erfaßt wird, daß Substanz mobilisiert wird und daß dieses Kapital auf einer anderen Seite als Vermögensvermehrung erscheint, während in Wirklichkeit wichtige Teile des Produktionskapitals dadurch aufgelöst werden, ohne daß diese Auflösung zunächst bilanzmäßig zur Darstellung kommt. Auf der empfangenden Seite erscheint das Resultat als erhöhter Sparwille und erhöhte Sparmöglichkeit. Auf diesen Gesichtspunkt ist in der Debatte nicht hingewiesen worden; ich wollte ihn nur ganz kurz anmerken. Schon aus diesem Grunde ist es ungeheuer wichtig, was Herr Staatssekretär Popitz schon angedeutet hat, die Frage des Prozentsatzes der gesamten Steuerlast in den oberen Stufen nicht aus dem Auge zu verlieren.

Im übrigen muß ich sagen: Selbst wenn ich zu den vom Schicksal begünstigten Angehörigen der obersten Steuerstufe gehörte, würde ich die Pflicht haben, hier zu erklären, daß sie als Subjekte in diesem Zusammenhang nicht interessieren, weil sie viel zu wenige sind. Es handelt sich um ein paar tausend Menschen. Als Subjekte interessieren aber sehr wesentlich die in großer Zahl vorhandenen mittleren Einkommen. Ihr Schicksal muß man besonders den Ausführungen des Herrn Dr. Feiler entgegenhalten. Die jetzige Art der Steuerverteilung bringt ganz zweifellos den Zwang zu immer weiterer Konzentration mit sich. Die Sparmittel, die aus den ganz kleinen Einkommen zur Verfügung gestellt werden, können nur auf dem Wege der Sparkassen usw. oder auf dem Wege der Aktiengesellschaften in die Produktion eintreten. Die Privatunternehmung, vor allen Dingen die sich entwickelnde Privatunternehmung, welche die aus der persönlichen Tüchtigkeit sich ergebenden Möglichkeiten, mit Erfolg Wirtschaft zu treiben, ausnutzen muß, entsteht hauptsächlich in den mittleren Einkommenstufen. Da werden die Ideen für größere Unternehmungen geboren und erarbeitet. Ich erachte es für einen der wichtigsten psychologischen Gesichtspunkte auf diesem Gebiete, daß man gerade hier wieder anfängt, Hoffnungen wachzurufen. Es gilt Gewißheit dafür zu schaffen, daß wirtschaftliche Eigenarbeit in der alten puritanischen Art, auf die Herr Feiler anspielte, nicht Gefahr läuft, im Falle des Erfolgs sehr schnell in Steuerstufen zu geraten, deren Wirkung der Unternehmer als Kapitalraub betrachtet. Heute hemmt die völlig richtige Vorstellung, daß jedes immobilisierte Betriebskapital dem Zugriff rettungslos verfallen ist, gerade die aufstrebenden Kräfte, welche noch freizügig sind, in ihren für die Allgemeinheit so wichtigen Entschließungen. Das ist der für mich maßgebende

Gesichtspunkt für die vorsichtige Behandlung der mittleren Klassen. Mag er quantitativ so unwichtig sein wie er will, qualitativ ist er von der ungeheuersten Bedeutung.

Privatdozent Dr. Feiler, M. d. RWR. (Frankfurt a. M.):

Ich möchte Herrn Müller-Oerlinghausen jetzt nicht antworten und nicht in eine Diskussion über die Gründe der Entpersönlichung der Unternehmungen eintreten. Das würde sehr weit führen. Ich glaube, daß wir dann doch sehr weit übereinstimmen würden. Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um noch einen Satz auf die Ausführungen von Stolper zu sagen. Über die Wichtigkeit der Kapitalbildung sind wir uns in diesem Saale sicherlich einig. Was ich betonen wollte, ist nur dieses, daß wir von der Kapitalbildung zu sehr als von einem unpersönlichen Vorgang sprechen, während es sich bei der Kapitalbildung doch eben nicht allein darum handelt, daß überhaupt Kapital gebildet werde, sondern außerdem auch darum, wer es bildet, wem es gehört; denn schließlich erfüllt das Kapital, das gebildet wird, ja nicht nur eine volkswirtschaftliche Funktion, über die wir uns, wie gesagt, sicher einig sind, sondern es ist auch außerdem persönlicher Besitz und persönliche Machtquelle, bedeutet Einkommensquelle für den einen und Kapitalbildung durch Steuerumlagerung — unter Umständen eben Einkommensminderung für den anderen.

Vorsitzender:

Damit ist die Rednerliste erschöpft. Die Herren Gutachter erhalten nunmehr das Schlußwort, und zwar zunächst Herr Professor Dr. Röpke.

Professor Dr. Röpke (Marburg):

Meine Herren! Herr Staatssekretär Popitz hat bereits versucht, ein Resumé aus der Diskussion zu ziehen, so daß ich mich sehr kurz fassen kann. Ich kann zu meiner Überraschung feststellen, daß die Grundanschauung, die ich in sehr vorsichtiger Form vertreten habe, ernstlich von keiner Seite angegriffen worden ist. Es handelt sich nur um Nuancen der Anschauungen, die zum Ausdruck gekommen sind und auf die ich noch ganz kurz eingehen möchte.

Vor allem hat mich das interessiert, was Herr Löwe ausgeführt hat. Die Erwägungen, die er angestellt hat, sind ja nicht ganz neu. Ich erinnere z. B. an Keynes und andere Nationalökonomen, die sich schon seit Jahren mehr oder weniger besorgt die Frage vorlegen: Können wir

uns darauf verlassen, daß in Zukunft der althergebrachte Akkumulationsmechanismus unserer Volkswirtschaft funktioniert? Keynes legt dabei ganz besonderes Gewicht auf das Moment der Sicherheit, und gerade von der Wiederherstellung der Sicherheit erhofft er eine Besserung der Zukunftsaussichten. Auch mich selbst haben diese Perspektiven sehr stark beschäftigt, besonders bei der Abfassung des Gutachtens. Allerdings ist von diesem Skeptizismus in das Gutachten nichts hineingekommen, weil ich mich davon überzeugt habe, daß man solche Erwägungen — jedenfalls in der zugespitzten Form, wie es Herr Löwe getan hat — heute nicht anstellen kann, einmal weil die Zeitspanne zu kurz ist, dann aber auch, weil in Deutschland ganz andere Verhältnisse vorliegen. Ich muß gestehen, daß ich den Umfang der Kapitalbildung in Deutschland nach der Inflation aufs äußerste bewundere, nach den Erfahrungen, die die Sparer haben machen müssen. Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß diese psychologische Wandlung, wie sie Herr Löwe zu entdecken glaubt, und die ja sicherlich auch zum Teil vorhanden ist, auch in anderen Ländern beobachtet worden ist. Ich erinnere nur an England. Manche von Ihnen werden den „White Monkey" von Galsworthy gelesen haben, wo gerade dieses Thema der Nachkriegsgeneration behandelt wird. Aber wenn wir nach den Vereinigten Staaten blicken, so überrascht dort, in diesem Lande des fortgeschrittensten Kapitalismus, doch die ungeheure Gewalt der Kapitalbildung, gerade auch in der Mittelklasse. Ich weise auf die Lebensversicherungen und auf den Massenverkauf von Shares, Bonds usw. hin.

Das führt mich auf einen anderen Gesichtspunkt. Wenn man überhaupt zu einem Urteil in dieser Frage gelangen will, muß man doch auf die Sparmotive abheben und sich fragen, ob es nicht bestimmte Sparmotive gibt, die immanenter Natur sind, die zu allen Zeiten wirksam sind — Altersrücklagen u. dgl. Ich glaube, wie gesagt, nicht, daß die Perspektiven von Herrn Löwe heute schon in erheblichem Umfange in unsere Rechnung eingesetzt werden müßten.

Eine weitere Frage, die Herr v. Beckerath aufgeworfen und die auch Herr Popitz berührt hat, wäre noch ganz kurz zu streifen, nämlich die, ob sich nicht die Kapitalbildung in den einzelnen Schichten nicht nur quantitativ verschieden gestaltet, sondern auch qualitativ in dem Sinne, daß die in den unteren Einkommenschichten erzielten Ersparnisse in andere Kanäle der Volkswirtschaft fließen. Das ist ganz sicherlich ein wichtiger Gesichtspunkt, wenigstens wenn ich Herrn v. Beckerath so interpretiere, wie es Herr Popitz getan hat, indem er auf das Risikomoment hingewiesen hat. Auch in England ist darauf hingewiesen worden, daß, je kleiner der Sparbetrag ist, um so geringer das Risiko sein darf, das der Sparer auf sich nimmt. Aber ganz schlüssig und schwerwiegend ist dieser Gedankengang eigentlich doch nicht, denn

was jetzt durch die Ersparnisse der unteren Schichten in diese Kanäle wandert, bedeutet doch eine Gesamtentlastung des immerhin als einheitlich anzusehenden Kapitalmarktes.

Auf eines möchte ich zum Schluß noch hinweisen. Ich glaube, daß sich mehr und mehr — ganz leise klingt das Thema hier und dort schon an — ein Gedanke herauszuheben scheint, dem ich auch schon in meinem Gutachten an einer Stelle schamhaft Ausdruck gegeben habe, der Gedanke nämlich, daß es vielleicht doch weniger auf eine — wenn ich so sagen darf — statische Betrachtung ankommt, auf eine Erhebung darüber, ob oben oder unten die größeren Ersparnisse sind, nachdem sich die Einkommen bereits gebildet haben. Vielmehr tritt jetzt immer deutlicher die Frage in den Vordergrund, ob nicht viel wichtiger als dieser Gesichtspunkt der Kapitalbildung der Gesichtspunkt der Produktionsförderung und Produktionsentlastung ist, die dann die Förderung der Kapitalbildung ganz von selbst mit sich bringt. Das müßte eigentlich an die Spitze aller weiteren Erwägungen gestellt werden.

Vorsitzender:

Ich bitte nunmehr Herrn Reichskanzler Dr. Luther, das Wort zu nehmen.

Reichskanzler a. D. Dr. Luther (Berlin):

Ich muß zur Diskussion noch eine allgemeine Bemerkung machen. Ich hatte mich bemüht, das Psychologische möglichst abgelöst vom Politischen zu betrachten. Das ist nur in begrenztem Umfang möglich. Im Laufe der Diskussion hat sich die Betrachtung mehr auf das Politische — ich meine nicht das Parteipolitische, sondern auf das grundsätzlich Politische — verschoben. Der Unterschied der beiden Betrachtungsweisen, die ja nur wie Polaritäten einander gegenüberstehen, ist m. E. der: Sobald man die Dinge mehr politisch ausdrückt, besteht die Gefahr, daß man auf antithetische Gegenüberstellungen kommt — das ist zum Teil die Gefahr der heutigen Diskussion gewesen —; sieht man aber die Dinge psychologisch an, dann erkennt man, daß weiche Übergänge vorhanden sind.

Eine Antithese, die in zugespitzter Form herausgekommen ist, war die, daß einer der Diskussionsredner betont hat, die oberen Klassen böten kein hinreichendes Vorbild der Sparsamkeit, während ein anderer Diskussionsredner davon sprach, daß viel mehr Aufwand in den unteren Klassen getrieben würde. Auch das ist m. E. eine unberechtigte Antithese. Das Wirkliche an dem Tatbestand ist folgendes: Wir können unser Volk schwerlich zu dem freiwilligen Entschluß bringen, die Lösung der

gegenwärtigen Not schlechthin und vornehmlich auf dem Wege der Verbrauchsbeschränkung, auf dem Wege dessen, was man als altpreußische Sparsamkeit zu bezeichnen pflegt, herbeizuführen. Bei allem berechtigten und notwendigen Hindrängen auf Sparsamkeit sind hier Grenzen. Was vor hundert Jahren bei uns war, bat sich in einem agrarischen und im wesentlichen autarkischen Staat vollzogen. Die Wirtschaftsform, in der wir heute leben, die darauf angewiesen ist, industrielle Güter zu produzieren, kann sich nicht entwickeln, ohne daß sich auch im Volk selbst ein Verbrauchsmarkt, ein gewisser steigender Verbrauch gestaltet. Wir können nicht im Stile eines exportierenden Kolonialvolkes leben. Natürlich können wir ebensowenig den amerikanischen Prosperitätsstandpunkt in den Vordergrund stellen, denn der setzt die Unbegrenztheit der Entwicklungsmöglichkeiten voraus und hat wohl selbst für Amerika Grenzen in sich. Auch für uns als Volk aber wird es psychologisch unmöglich sein, unsere eigene Produktion immer mehr in die Höhe zu treiben, ohne daß das Volk in der Gesamtheit daran bis zu einem gewissen Grade teilnimmt. Hier die Grenze zu finden, ist die Aufgabe laufenden wirtschaftspolitischen Arbeitens. Aber es liegt keine Veranlassung vor, eine solche Antithese von übertriebenem Luxus auf der einen oder auf der anderen Seite aufzustellen.

Die andere Antithese war die spezifisch Feilersche Antithese, die ja schon mehrfach erwähnt worden ist. Ich glaube, daß Herr v. Wiese in seinen Darlegungen zu dieser Gegenüberstellung keine Veranlassung gegeben hat. Ich habe von einem privatwirtschaftlichen Axiom gesprochen. Ich habe mich nicht über den Inhalt verbreitet, weil ich sowenig wie möglich politisch sprechen wollte, aber ich nehme die Erläuterung von Herrn Dr. Kempner völlig an. Ich habe mich nicht über die Frage geäußert, ob es richtig sei, nur privatwirtschaftliche Betriebe oder auch Betriebe öffentlichen Rechtes zu haben. Ich habe nur davon gesprochen, daß, wenn wir überhaupt glauben, durch Kapitalbildung die Dinge unseres Volkes fördern zu können, daß dann als geistiges Kraftfeld — wie ich mich ausdrückte — die Überzeugung vorhanden sein muß, daß die privatwirtschaftliche Kapitalbildung notwendig ist, um in stärkerem Maße, als es jetzt der Fall ist, den Produktionsgedanken in der Verwendung unseres Kapitals nutzbar zu machen.

Solche privatwirtschaftliche Kapitalbildung muß selbstverständlich zwei Eigenschaften einbeschließen. Die erste Eigenschaft ist die, daß nicht nur eine Produktionssteigerung auf diesem Wege erfolgt, sondern daß auf diesem Wege auch die Möglichkeit sozialer Fürsorge am besten gewährleistet wird. Das Volk lebt ja nicht um der Produktion als Selbstzweck willen, sondern das Ziel ist die Lebensmöglichkeit aller. Die andere Eigenschaft ist die, daß die Spartätigkeit grundsätzlich vom ganzen Volke ausgeübt werden muß. Herr Dr. Feiler hat ganz recht,

wenn er sagt, man müsse fragen, wer spart. Die Antwort darauf wird mit Bezug auf die zu ergreifenden Einzelmaßnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten nicht ganz einhellig sein. Allgemein aber ist die allein mögliche Antwort auf Ihre Frage, Herr Dr. Feiler: Das ganze Volk muß sparen.

Vorsitzender:

Meine Herren, wir stehen am Schluß dieser Debatte. Wenn ich gefragt würde, wie ich ihr Ergebnis einschätze, so müßte ich antworten, daß es unterschiedlich zu werten sei, je nachdem, ob die psychologischen oder die sozialwirtschaftlichen Faktoren ins Auge gefaßt werden. Was die ersteren betrifft, so habe ich den Eindruck, daß die Aussprache im wesentlichen erschöpfend war, indem sie unter Beachtung der gegebenen Zusammenhänge die der Problematik innewohnenden Gesichtspunkte klar herausgestellt hat. Zum mindesten verdanken wir der Aussprache vielfache Anregung, die zu weiterem Nachdenken über den Gegenstand Anlaß geben wird.

Die Debatte über die sozialwirtschaftlichen Faktoren der Kapitalbildung hatte mehr einstürzenden als aufbauenden Charakter. Der unmittelbare Eindruck war daher weniger positiv als im erstgenannten Falle. Dennoch haben wir Ursache, auch dies Ergebnis mittelbar als positiv anzusprechen. In der wissenschaftlichen Literatur und erst recht in der öffentlichen Meinung bestehen über Sparfähigkeit und Sparwillen innerhalb der verschiedenen Einkommenschichten bestimmte Vorstellungen, die zum weitaus größten Teile aus der Vorkriegszeit stammen. Infolgedessen pflegen Vorschläge auf Beeinflussung des Sparwillens durch die Steuergesetzgebung an dieser Grundeinstellung anzuknüpfen. Darin liegt eine Gefahr. Das Gutachten des Herrn Präsidenten Wagemann hat die aus der Vorkriegszeit überkommene Auffassung in ihren Grundfesten erschüttert und uns zu der Überzeugung geführt, daß die inzwischen veränderten Einkommenschichtungen zu einer Revision der früheren Beurteilung von Sparfähigkeit und Sparwillen in den verschiedenen Einkommensgruppen zwingen. Nicht als ob es sich schon um fest fundierte neue Erkenntnis handelte, aber doch in dem Sinne, daß der alten Einstellung auf der ganzen Linie Skeptizismus entgegengebracht wird. Die alten Positionen sind überrannt, ohne daß im Augenblick schon neue endgültig bezogen werden konnten. Ich hege die Hoffnung, daß sich dies in der praktischen Steuerpolitik insofern auswirken wird, als künftig nicht einfach das alte Dogma leitend bleibt, sondern alle Beteiligten die Aufgabe erkennen, zunächst Klarheit darüber zu gewinnen, welche Einkommenschichten unter den gegebenen Verhältnissen für die Kapitalbildung denn nun wirklich im Vordergrund stehen. Erst wenn es gelingt,

hier zu klarer Erkenntnis zu gelangen, darf der Gesetzgeber hoffen, der Zielsetzung Mittel und Wege zweckmäßig anzupassen. Bei aller Skepsis, die von einem Teil der hier Versammelten dem Zahlenmaterial, das uns vorgelegt wurde, entgegengebracht worden ist, darf doch behauptet werden, daß es den Anstoß zur Erschütterung scheinbar unangreifbarer Meinungen gegeben und darüber hinaus schon jetzt Erkenntnisgrundlagen vermittelt hat, die uns zwingen, noch tiefer zu schürfen, bevor die Gesetzgebung das letzte Wort spricht.

Wir behandeln nunmehr, worauf ich schon aufmerksam machte, Punkt 5 unseres Programms, den Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung.

Wir machen eine kurze Pause. Danach wird Herr Professor Terhalle die Debatte einleiten.

(Pause)

IV. Der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung

Professor Dr. Terhalle (Hamburg):

Meine Herren! Der Herr Vorsitzende hat heute morgen als Einleitung in die Tagung gesagt, daß wir ein Einzelproblem aus der gesamten Steuerpolitik herausnehmen sollen. Diese Aufgabe gibt mir die Möglichkeit, mich absolut an die mir eingeräumten 20 Minuten zu halten. Immerhin darf ich wohl bitten, daß mir wegen der Kürze der Zeit „Telegrammstil" erlaubt wird.

Ich habe über zwei Fragen zu referieren, erstens über den „Einfluß hoher Steuerlast auf die Kapitalbildung" und zweitens über „die Verwendung der Steuererträge in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung". Der erste Teil meines Themas betrifft eigentlich alles das, was wir in der Hauptsache nicht besprechen sollen; unser Hauptthema fragt ja nach den Steuerformen — und darüber soll ich nicht reden. Infolgedessen und im Hinblick auf die Funktion meines Referates für die Gesamttagung darf ich mich gerade bei diesem ersten Punkt auf eine dispositionelle Wiedergabe dessen beschränken, was ich eigentlich ausführlicher darlegen wollte.

Ein Referat über den „Einfluß einer hohen Steuerlast auf die Kapitalbildung" muß wohl vorab vergleichend der übrigen Finanzierungsmethoden im öffentlichen Haushalt gedenken, muß also feststellen, daß hohe Steuersummen an die Stelle von Verwaltungseinnahmen, von erwerbswirtschaftlichen Einnahmen und, last not least, von Anleihen treten können. Ganz offensichtlich kann es in bezug auf die Kapitalbildung wirtschaftlich einen erheblichen Unterschied ausmachen, ob wir so oder so finanzieren; denn durch die Methode der Finanzierung ist erstens die Frage beantwortet, wo der Staat sein Geld herholt, und zweitens, wie er möglicherweise mit seinen Mitteln wirtschaftet. Zwar können wir in der letztbezeichneten Hinsicht kaum zu einem generellen Urteil kommen, aber ich glaube doch, daß wir über alte Einstellungen hinweg müssen, insbesondere über die, daß man mit Anleihebeträgen leichtfertiger wirtschafte als mit Steuerbeträgen.

Denkt man nur an den unmittelbaren Wirkungsbereich einer hohen Steuerlast in bezug auf die Kapitalneubildung, so erinnert man sich gleich der alten Theorie, die Höhe der Steuerlast sei wichtiger als die Art ihrer Verteilung. Diese Meinung bedeutet anscheinend eine arge Kritik der Themastellung für unsere Tagung. Sieht man aber genauer hin,

dann stellt man fest, daß die Vertreter der steuerlichen „Quantitätstheorie" letzten Endes weniger an die Steuern denken als an das, was mit den Steuerbeträgen geschieht, also eigentlich nicht von den Staatseinnahmen, sondern von den Staatsausgaben sprechen.

Die Höhe der Steuerlast ist aber in anderer Beziehung wichtig für unser Thema, und zwar steuerwirtschaftlich, finanzwirtschaftlich und volkswirtschaftlich. Zunächst steuerwirtschaftlich. Schumpeter hat schon vor etwa zehn Jahren über „die Krise des Steuerstaates" geschrieben. Die schon im Titel der Broschüre zum Ausdruck kommende Auffassung müssen wir auf Grund der Nachinflationserfahrungen wohl zum guten Teil aufgeben. Von einer bestimmten Art Steuerkrise müssen wir allerdings sprechen. Wir sehen nämlich an allen Ecken und Kanten, daß unser „Steuergewand" einfach mechanisch und nicht mit genügend Rücksicht auf die ganz anderen Voraussetzungen fortgebildet ist. Namentlich stellen wir heute immer wieder fest, daß man bei der hohen Steuerlast nicht mehr mit Fiktionen arbeiten kann, die 1914 bei geringerer Steuerlast erträglich waren. Wir können ruhig sagen, daß auch ob dieser Fiktionen eine Schädigung der Kapitalbildung durch unsere Besteuerungsmethoden eintritt. Freilich müssen wir auch feststellen, daß in der öffentlichen Diskussion unrichtigerweise häufig genug die Wegsteuerung von privatwirtschaftlichem und von volkswirtschaftlichem Kapital einfach gleichgesetzt wird. Die ausführliche Begründung dieser Thesen muß ich mir leider an dieser Stelle versagen; in bezug auf deren Grundgedanken kann man ruhig insbesondere auf das verweisen, was Adolph Wagner immer wieder betonte.

Im engsten Bereich meines Themas glaube ich weiter andeuten zu müssen, daß die Steuerpolitik durch eine hohe Steuerlast zwangsweise in eine bestimmte Richtung dirigiert wird. Ich brauche das kaum lange zu belegen. Jedermann weiß, daß trotz der politischen Umwälzung heute auch die sog. indirekten Steuern praktisch allgemein als notwendig anerkannt werden. Das ist aber natürlich — darauf kommen wir wohl ausgiebig in den nächsten Tagen — von großer Bedeutung für die Frage der Kapitalbildung. Zu dieser (ersten) zwangsweisen Direktion der Steuerpolitik aus fiskalischen Gründen kommt ganz von selbst eine solche aus steuerpsychologischen oder sozialpolitischen Gründen. Man rechnet einfach: Da wir die hohen „indirekten" Steuern haben, müssen wir als Kompensationsobjekt eine entsprechende Erhöhung der „direkten" Steuern haben.

Finanzwirtschaftlich ergibt sich aus einer stärksten Anspannung der Besteuerung ein Zwang zur möglichsten „Rationalisierung" der Steuerpolitik. Rationalisierung der Besteuerung bedeutet aber bei den wichtigsten Steuern Zentralisation. Berücksichtigen wir anderseits, daß die Ausweitung der Staatsaufgaben praktisch sehr wesentlich auf Dezentralisa-

tion drängt, dann sehen wir ohne weiteres ein stärkeres Auseinanderfallen der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft, die größere Bedeutung des „mechanischen" Charakters der Finanzwirtschaft gegenüber früher. So werden wir nach meinem Dafürhalten auch belehrt, daß das Finanzausgleichsproblem nicht nur oder vielleicht nicht in erster Linie politischen Charakter hat, sehen wir, daß sehr starke ökonomische Kräfte wirksam sind, die den bekannten Zwiespalt zwischen der Einnahmen- und Ausgabenseite des heutigen öffentlichen Haushalts erklären. Was dieser Zwiespalt in bezug auf die Kapitalbildung, auf die Ersparnismöglichkeiten bedeutet oder doch bedeuten kann, ist bekannt.

Bei der volkswirtschaftlichen Würdigung ist hier noch nicht nach der Verwendung der Steuererträge zu fragen, erst recht nicht über die Steuerformen zu sprechen, sondern nur über die mittelbaren Wirkungen einer hohen Steuerlast. Dabei versuchen wir gleich zu der bekannten Annahme Stellung zu nehmen, eine hohe Steuerlast mindere den Erwerbstrieb. Ich glaube nicht, daß diese Annahme für die deutsche Gegenwart gilt, wohl aber, daß über eine Kapitalflucht infolge der absoluten Höhe der Last eine bedenkliche Unternehmungsflucht entsteht bzw. entstanden ist. Da für eine Unternehmungsflucht die Höhe der Steuerlast — volkswirtschaftlich gesehen, d. h. nicht nur unter Berücksichtigung der von Unternehmungen und Unternehmern zu zahlenden Steuern, sondern unter Berücksichtigung der Wirkungen hoher Staatsansprüche auf die Volkswirtschaft überhaupt — möglicherweise wichtiger ist als die Steuerverteilung, bin ich skeptisch gegenüber der Annahme, andere Besteuerungsmethoden bedeuteten schon mehr oder minder a l l e s, um uns über die Probleme der Kapitalflucht hinwegzubringen. Mit anderen Steuerformen kommen wir nur an die sichtbaren Dinge heran; Kapitalheranholung und Kapitalflucht sind aber nicht nur steuerbestimmt, sondern durch die Preis- und Rentabilitätsverhältnisse bedingt. Diese aber ändern wir nicht absolut durch die anderen Steuerformen. Ich erkenne die Bedeutung der Steuerformen für das Unternehmungs- und Kapitalfluchtproblem an, weiß insbesondere auch den psychologischen Wert von Steuerreformen wohl zu schätzen, halte es aber für nicht richtig, zu hundert Prozent — um es so auszudrücken — die Schuld am Übel den Steuerformen zuzusprechen.

Noch eine letzte Bemerkung zur volkswirtschaftlichen Seite des ersten Themas: Die hohe Steuerlast hat nicht selten ihre große wirtschaftspolitische Rückwirkung. Es ist zu natürlich, daß bei hohen Steuerlasten in der allgemeinen Wirtschaftspolitik die Rechnung präsentiert wird mit der bekannten Forderung: „Schutz der nationalen Arbeit!" Die prinzipielle volkswirtschaftliche „Unmöglichkeit" dieser Forderung braucht hier nicht dargetan zu werden.

Das zweite mir gestellte Thema: „Die Verwendung der Steuererträge

in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung", ist für den Volkswirt besonders verlockend. Wenn wir die Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts nicht entscheidend berücksichtigen, werden wir nie eine befriedigende Wirtschaftspolitik in der Steuerpolitik treiben können. Kapitalbildungspolitik ist freilich immer nur ein Teil der Wirtschaftspolitik — wenn auch ein sehr wesentlicher.

Wollen wir Kapitalbildung und Verausgabung der öffentlichen Hand in ihren Zusammenhängen prüfen, so ist es wohl am zweckmäßigsten, nach Art eines Rechnungsprüfers die Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts Posten für Posten durchzugehen, diese nach einem fast äußerlichen Merkmal zu gliedern, nach einem Merkmal freilich, das in der Tauschwirtschaft besonders naheliegt: dem des Gegenwerts, des augenblicklichen Nutzeffekts der Verausgabung. Alsdann ergeben sich zwanglos drei Gruppen von Staatsausgaben: durchlaufende Posten (1), Ausgaben zum Zwecke des eigenen öffentlichen Konsums (2) und Anlage öffentlicher Mittel (3). Alle drei haben tendenziell eine wesentlich verschiedene Wirkung in bezug auf die Kapitalbildung in der Volkswirtschaft.

Ad 1: „Durchlaufende Posten". Das sind Posten, die lediglich die Erfüllung einer Schuld bewirken, der öffentlichen Wirtschaft aber keine Güter oder Leistungen in die Hand geben. Man kann sie ruhig auf 15% der gesamten heutigen deutschen öffentlichen Ausgaben schätzen. Das Entscheidende bei ihnen ist, daß der Staat nicht für sich etwas beansprucht, sondern daß er das Beanspruchte gleich weitergibt, in Pensionen, in Entschädigungen, Renten, in Schuldzinsen und Tilgungsbeträgen usw. Alle diese Posten sind im Hinblick auf die Kapitalbildung gar nicht über einen Kamm zu scheren. Ich glaube, daß man — bei Anerkennung aller Übergänge — prinzipiell zwei Typen auseinanderhalten muß: solche, bei denen die Möglichkeit einer Kapitalbildung vorliegt, und solche, bei denen das nicht der Fall ist. Es ist z. B. möglich, daß aus Pensionen, Renten usw. bei deren Empfängern Kapital gebildet wird, aber wahrscheinlich viel weniger als dort, wo der Staat Schulden verzinst oder gar tilgt. Wir können auch ruhig annehmen, daß dort, wo der Staat „Sachentschädigungen" gewährt, volkswirtschaftliches Kapital zwar umdirigiert, aber nicht beansprucht wird. Das zu bedenken, ist höchst wichtig, wenn wir über den Einfluß der Steuer- und der Staatswirtschaft auf Kapitalbildung und -versorgung eines Landes zu urteilen haben. Keine Möglichkeit der Kapitalbildung für die Volkswirtschaft ist demgegenüber grundsätzlich — gewisse praktische Kompensationsmöglichkeiten spielen hier keine Rolle! — da gegeben, wo die vom Staat beanspruchten Beträge nicht im Inland bleiben, sondern z. B. für Reparationen oder auch für den Dienst von Auslandsanleihen ins Ausland gehen. Derartige Posten sind zu 100% ein Verlust für die

heimische Wirtschaft, ein Minus für die Kapitalbildung, insoweit sie nicht aus dem Konsum „bezahlt" werden.

Ad 2: „Ausgaben zum Zwecke des eigenen öffentlichen Konsums". Das sind Ausgaben, die dem Staat im Moment einen Gegenwert bringen, Sachwerte oder persönliche Leistungen, die aber laufend verbraucht werden; am Schluß des Rechnungsjahres sind keine „unverbrauchten Werte", keine „greifbaren Gegenwerte" mehr da. Um in einem Beispiel zu illustrieren: Der Staat stellt Beamte an, verpflichtet sie, tätig zu sein, am Jahresschluß hat er nichts mehr „in der Hand", daher, vom Standpunkt einer Kapitalbildung gesehen, keinen Erfolg. Eben diese Tatsache des negativen Erfolgs der staatlichen Verausgabung, gesehen unter dem Gesichtswinkel der „Erübrigung", zeigt uns klar, daß wir mit dieser Beurteilung gar nicht auskommen. Wir brauchen im bestimmten Umfange — ich will ganz vorsichtig formulieren — die Staatsbetätigung ja schon als Wirtschaftsvoraussetzung. Diese aber ist doch wohl noch wichtiger als eine Erübrigung vom Einkommen.

Ad 3: Die dritte Gruppe von öffentlichen Ausgaben betrifft die Anlage öffentlicher Mittel. Die Verausgabung bringt einen Gegenwert, der am Schluß des Rechnungsjahres ganz oder teilweise noch vorhanden ist. Dieser „greifbare" Wert kann ein Verwaltungsvermögen oder ein Erwerbsvermögen sein. Weiter ist zu unterscheiden, ob der Staat es von vornherein darauf anlegt, solches Vermögen in seine Hand zu bekommen, oder aber ob er es nimmt, weil es „abfällt". Insgesamt machen die Beträge, die für die Anlage öffentlicher Mittel in Betracht kommen, sicher weit über 10% aus.

In bezug auf die planmäßigen Ausgaben zu Anlagezwecken ist zwischen Verwaltungs- und Erwerbsvermögen zu unterscheiden. Für Verwaltungsvermögen gilt das Problem, das wir alle kennen: Wirtschaftet der Staat auch hier unter Berücksichtigung des Zinsfußes oder tut er es nicht? Daß er es häufig nicht getan hat, ist wohl anerkannt. Das Problem bleibt; es ist sicher höchst schwierig und generell wohl überhaupt nicht zu lösen. Nur die Einzeluntersuchung kann hier weiterführen.

Die öffentlichen Ausgaben zum Zwecke der Beschaffung von öffentlichen „Kapitalien" sind uns besonders interessant. Die im Wohnungsbau investierten 3½ Milld., die Notstandskredite sind bekannte Beispiele. Die aufgewandten Beträge bezweckten eine Kapitalbildung, waren es aber volkswirtschaftlich nur insoweit, als keine Fehlinvestition vorliegt. Jede weitere Ausführung über diesen Punkt würde zweckmäßigerweise konkret eingestellt sein müssen, also hier zu weit führen.

Neben den an sich gewollten „Geldanlagen" des Staates haben wir nun aber — und das scheint mir wesentlich zu sein — heute eine ganze Menge von Anlagen, die Zufallsprodukt sind, insbesondere Zufallsprodukt der sog. wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Es ist nun sicher

selbstverständlich, daß jede Arbeitsstunde, die uns verlorengeht, unwiderruflich verloren ist, wir wissen auch genau, daß das längere Beschäftigungslossein ein großes staatspolitisches und wirtschaftliches Übel ist, aber die entscheidende Frage ist doch wirtschaftlich: Wieweit bedeutet das bezeichnete Zufallsprodukt die Notwendigkeit zusätzlichen Kapitals? Ist es richtig, daß wir künstlich in so starkem Maße den Zinsfuß über die Beträge hinweg verbilligen, welche so wohlfeil als Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit gegeben werden und es ermöglichen, daß man bei vielen großen Projekten einfach so rechnen kann, als ob es bei uns einen Zins von 4% gäbe? Das ist wohl die ernsteste Frage unter dem Gesichtswinkel der Kapitalversorgung. Und die zweite Frage ist: Legen wir uns nicht bei solchen Aufwendungen zu sehr für die Zukunft fest und beeinflussen damit die künftige Kapitalbildung, die künftigen Ausgaben?

Meine Herren! Ich hatte den Auftrag — so habe ich es verstanden —, gewissermaßen das Terrain zu bereinigen und dabei auch anzudeuten, wie entscheidend wichtig die Dinge sind, die wir bei der Debatte über die Steuerformen vernachlässigen sollen. Man darf sie sicher auch in der isoliertesten Diskussion nie ganz vergessen, ich glaube aber, daß es gut ist, sie vorweg zu umreißen, um in den Spezialfragen, die in erster Linie Gegenstand unserer Tagung sein sollen, möglichst weit zu kommen.

Vorsitzender:

Meine Herren! Herr Kollege Terhalle hat nur 16 Minuten gesprochen — und trotzdem seine Aufgabe meisterhaft gelöst. Gestatten Sie mir bitte, daß ich diese Leistung zur Nachahmung empfehle.

Da Herr Dr. Silverberg, der als erster beauftragter Diskussionsredner sprechen soll, noch nicht anwesend ist, bitte ich Herrn Naphtali, das Wort zu nehmen.

Fritz Naphtali, M. d. RWR. (Berlin):

Bevor ich auf die besondere Frage der Bedeutung der Ausgabenseite, mit deren Behandlung ich beauftragt bin, eingehe, muß ich kurz meine grundsätzliche Einstellung zu der gesamten Problemstellung, die hier behandelt wird, darlegen. Mir scheint es nicht richtig und nicht möglich, die Einwirkungen der Finanzpolitik auf die Kapitalbildung in der Weise in den Vordergrund zu rücken und isoliert zu betrachten, wie es bei der Aufstellung dieses Programms geschehen ist. Ich halte — in Übereinstimmung mit den Ausführungen, die Herr Professor Röpke gemacht hat — für das Entscheidende die Einwirkung der Finanzpolitik

auf die Entfaltung der produktiven Kräfte der Wirtschaft. Von der Produktivität der Wirtschaft im ganzen ist auch der Grad der Kapitalbildung abhängig. Die Kapitalbildung ist ihrerseits wiederum ein Faktor der Entwicklung der Produktivität, aber keineswegs der einzige.

In den bisherigen Erörterungen und in den Gutachten ist in einem wie mir scheint unzulässigen Maße die Auffassung in den Vordergrund gerückt worden, als ob Kapitalbildung auf der einen Seite mit Konsumeinschränkung auf der anderen Seite verbunden sein müßte. Erfahrungsgemäß ist gerade das Gegenteil der Fall. Perioden der starken Kapitalbildung sind gleichzeitig Perioden der stärksten Konsumausweitung. Das wirtschaftspolitische Ziel ist — wenn ich Friedrich List zitieren darf —, die Bilanz der produktiven Kräfte zu verbessern und nicht die Bilanz des Kapitals. Von diesem Standpunkt ausgehend, glaube ich, daß von der Gestaltung des Steuersystems ein sehr wesentlicher Einfluß auf die Bilanz der produktiven Kräfte ausgehen kann.

Wenn ich nun zu dem ersten Punkt der speziellen Frage, dem Einfluß der Gesamthöhe der steuerlichen Belastung auf die Kapitalbildung, übergehe, so glaube ich mit dem Herrn Referenten, daß sich hier ein Urteil überhaupt nur in bezug auf die Wirkung der Gesamtbelastung auf die Kapitalflucht abgeben läßt. Ich glaube, daß das Argument der Wirkung der Steuern auf die Kapitalflucht vielfach überschätzt wird. Wenn man sich von der Senkung gewisser Steuern oder von der Veränderung gewisser Steuerformen, deren Nützlichkeit gar nicht bestritten werden soll, ein entscheidendes Abbremsen der Kapitalflucht verspricht, so glaube ich, daß man die Größenordnung dabei falsch einschätzt. Selbst bei dem radikalsten Vorschlag des Abbaues z. B. der Einkommensteuer für die höheren Stufen — Herr Dr. Stolper will bis auf 25% herabgehen — bleiben nach meinem Dafürhalten die nicht vermeidbaren Unterschiede zwischen der deutschen Besteuerung und der Besteuerung gewisser Nachbarländer so groß, daß das Gefälle, das den Anreiz zur Steuerflucht gibt, die ja nicht immer eine wirkliche Flucht des in Deutschland arbeitenden Kapitals darstellt, nur sehr wenig verringert werden wird.

Ich weise darauf hin, daß es Kapitalflucht keineswegs nur in Ländern mit außerordentlich hohen Steuern gibt, sondern auch in Ländern mit niedrigen Steuern, wenn nur in der Umgebung erhebliche Differenzen in der Besteuerung bestehen. Wir kennen in der Schweiz die Erscheinung, daß trotz, an unseren Verhältnissen gemessen, im ganzen sehr niedriger Besteuerung die Unternehmungen mit den einzelnen Kantonen die Bedingungen aushandeln, um dort hinzugehen, wo sie die billigsten Steuern zahlen können. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, die doch manchem als das gelobte Land erscheinen, gibt es mit dauernd wachsender Bedeutung das Problem der Kapitalwanderung

durch Gesellschaftsgründungen nach Kanada, weil dieses Land in mancher Beziehung steuerlich noch um einen Grad schöner ist. Aus der Betrachtung dieser Tatsachen ziehe ich den Schluß, daß man die praktische und psychologische Wirkung der Steuerveränderungen, die bei uns im Rahmen des Möglichen liegen, auf die Verminderung der Kapitalflucht oder gar auf die Repatriierung von schon geflohenem Kapital nicht überschätzen soll.

Was nun die Bedeutung der Steuerverwendung anbelangt, so wird mein Urteil über den Wert der einzelnen Staatsausgaben natürlich dadurch beeinflußt, daß ich es ablehne, das Kapitalbildungsproblem zum Maßstab zu machen, und daß ich an seiner Stelle das Problem der Steigerung der produktiven Kräfte in der Wirtschaft in den Vordergrund rücke. Zu den produktiven Kräften in der Wirtschaft gehören in erster Linie die Menschen, und zwar nicht nur die Unternehmer, für die man immer darauf bedacht ist, den nötigen Unternehmungsanreiz zu schaffen, sondern vor allen Dingen die Arbeiter, die leistungsfähig sein müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Tatsache, daß sich die deutsche Wirtschaft in so schwierigen Zeiten, wie wir sie hinter uns haben, behauptet und erholt hat, sehr wesentlich darauf beruht, daß wir eine ausgezeichnete Arbeiterschaft haben. Deshalb ist bei der Frage der Rückwirkung von Staatsausgaben auf die Entwicklung der produktiven Kräfte die Frage nach der Rückwirkung auf die Arbeitskräfte des Landes mindestens so wichtig, ja wie mir scheint wichtiger, als die Frage, ob im Zusammenhang mit den Staatsausgaben unmittelbar Kapital gebildet wird oder nicht.

Bei jeder Steuer ist die Frage, wofür sie verwendet wird, das Entscheidende. Ich glaube nicht, daß es eine Form der Staatseinnahmen gibt, die an sich als schlecht oder als gut bezeichnet werden kann. Wohl aber glaube ich, daß es immer darauf ankommt, ob die Ausgabe gut oder schlecht ist. Man kann in der Erschließung von Einnahmen für den Staat sehr weit gehen, wenn seine Ausgaben vernünftig, die wirtschaftlichen Kräfte fördernd und damit für die Steuerfähigkeit reproduktiv sind. Die Frage der Ausgabenseite muß bei der Diskussion über die Finanzreform viel mehr in den Vordergrund gerückt werden als die Frage der Steuertechnik.

Gestatten Sie mir ein paar Beispiele. Ich nenne dabei winzige Posten, aber ich nehme sie nur als Typ. Wenn ich in dem gerade in diesen Tagen erschienenen Bericht der Reichshaushaltsverwaltung lese, daß 21 000 M. für die Veranstaltung eines Diners zu Ehren von Fliegern ausgegeben wurden, so dürfte das als eine rein konsumtive Ausgabe anzusehen sein, die weder mit der Förderung produktiver Kräfte noch mit der Kapitalbildung zu tun hat. Wenn wir auf der anderen Seite lesen, daß 70 000 M. für das Studium rationeller Milchwirtschaft ausgegeben

wurden, und wenn dieses Studium, wie wir hoffen wollen, Erfolg hat, so ist eine eminent der Entfaltung produktiver Kräfte dienende Ausgabe gemacht worden, die schließlich auch kapitalbildende Wirkung haben wird. Ich glaube also, daß man bei der Frage nach der Bedeutung der Ausgaben nicht einfach, wie es der Referent getan hat, die Frage stellen darf, ob das verausgabte Geld zur Anlage wird, oder ob es einen Durchgangsposten darstellt, sondern daß die Gesichtspunkte, unter denen die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben zu prüfen ist, viel umfassendere sein müssen.

Wenn durch Ausgaben für Ausbildungszwecke, für die Entfaltung von Arbeitsfähigkeiten, wie z. B. für Gewerbeschulen, Kulturausgaben u. a. die Leistungsfähigkeit der deutschen Menschen gesteigert wird, so sind dies eminent produktive Ausgaben, Ausgaben, die in letzter Linie auch die Kapitalbildung viel mehr fördern können als andere Ausgaben, die unmittelbar zu Kapitalanlagen führen. Für ganz selbstverständlich halte ich es, daß alle Ausgaben, die durch den Staat gemacht werden, und die dazu dienen, die elementare Arbeitskraft der großen Masse der Bevölkerung, der Arbeiter, zu schützen und zu erhalten, in höchstem Maße produktivitätsfördernd sind. Deshalb ist z. B. die Arbeitslosenfürsorge, gleichviel ob man sie aus Steuern oder versicherungsmäßig aus Beiträgen finanziert, eine dringende produktive Ausgabe. Wenn man die Menschen während einer erzwungenen Arbeitslosigkeit auf das Mindestmaß der Existenzmöglichkeit sinken läßt, dann vernichtet man Produktivkräfte. Dann zieht man Kräfte heran, die der wirtschaftlichen Entwicklung unbedingt feindlich sein müssen, die die Entfaltung der produktiven Kräfte und damit auch die Kapitalbildung schädigen. Dann vernichtet man die Möglichkeiten der besten Ausnutzung des Produktionsapparates auch in den Zeiten, in denen die arbeitsfähig erhaltenen Kräfte wiedereingeschaltet werden können. Ähnlich ist auch die Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu beurteilen. Wenn es durch produktive Erwerbslosenfürsorge gelingt, Arbeitskräfte in Gang zu setzen, die sonst brachliegen, wenn es dadurch gelingt, die Arbeitskraft zu erhalten und zu steigern, so kann die produktive Erwerbslosenfürsorge mittelbar auch eminent die Kapitalbildung fördern.

Der Herr Referent hat vor der Verbilligung von Arbeiten durch Staatsausgaben gewarnt wegen der Gefährdung der Rentabilitätsrechnung. Dieser Gesichtspunkt ist sicherlich in vielen Fällen angebracht. Aber auf der anderen Seite glaube ich, daß zum Teil gerade mit der Einsetzung von staatlichen Mitteln Aufgaben zu erfüllen sind, die der Förderung der Produktivität dienen, bei denen man aber eine Rentabilitätsberechnung gar nicht vornehmen kann. Ich nenne als Beispiel das große Gebiet des Straßenbaues. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird vielleicht im Zusammenhang mit der Motorisierung des Verkehrs

der Straßenbau für die Entfaltung produktiver Kräfte eines Landes eine ähnliche Rolle spielen wie zur Zeit Friedrich Lists der Eisenbahnbau. Die gesamte Verkehrs- und Wirtschaftsintensität und damit die Voraussetzung verstärkter Kapitalbildung kann erhöht werden, wenn man bewußt auf verbesserte Vorbedingungen durch Straßenbau hinarbeitet. Das kann aber nur durch Ausgaben der öffentlichen Hand geschehen, weil es sich hier um Anlagen handelt, die im Interesse der Produktionsförderung ohne Rücksicht auf ihre unmittelbare Rentabilität gemacht werden müssen.

Damit komme ich zu einem weiteren Gesichtspunkt für die Debatte. Ich glaube, man spricht viel zu viel von der absoluten Höhe der Kapitalbildung und viel zu wenig von der Frage der Kapitalverwendung. Wenn eine gewisse Höhe der Kapitalbildung gegeben oder möglich ist, dann hängt die Lage des Kapitalmarktes, auch der Zinsfuß, wesentlich mit von der zweckmäßigen Kapitalverwendung ab. Es ist falsch, wenn man das Axiom aufstellt, die Kapitalverwendung sei in der Privatwirtschaft in der Regel rationell im Sinne der Förderung der produktiven Kräfte, während in der öffentlichen Wirtschaft immer zum mindesten die Gefahr für das Gegenteil gegeben sei. Es gibt in der Privatwirtschaft sehr viele Investitionen, die zwar das Kriterium der Rentabilität aushalten, die aber das Kriterium der Förderung der volkswirtschaftlichen Produktivität keineswegs aushalten. Ich denke, um ein Beispiel zu geben, an die sehr erheblichen Investitionen, die etwa im Berliner Vergnügungsgeschäft gemacht werden; sie sind sicherlich im Durchschnitt rentabel, aber sie fördern nach meiner Überzeugung die produktiven Kräfte der Wirtschaft viel weniger, als wenn man das gleiche Geld im Straßenbau, der sich nicht rentiert, anlegen würde. Nun werden mir liberale Betrachter einwenden, daß man die Richtung der Bedürfnisse, auf denen die Rentabilität sich aufbaut, nicht beeinflussen könne, und daß man deshalb doch den Maßstab der Rentabilität für die Zweckmäßigkeit einer Kapitalverwendung beibehalten müßte. Dieser Einwand ist richtig, wenn man den gegebenen Zustand als den unabänderlichen, für alle Ewigkeit stabilisierten betrachtet. Nach meiner Überzeugung aber ist es auch eine Funktion der Finanzwirtschaft, nicht nur durch Steuerpolitik, sondern noch viel mehr durch die Gestaltung der öffentlichen Ausgaben den Prozeß der Kapitallenkung und Kapitalverwendung allmählich immer stärker zu beeinflussen, um an Stelle des sehr zweifelhaften Regulators der Rentabilität einen von der Willensbildung der Gemeinschaft abhängigen Regulator höherer Ordnung zu setzen. Daß damit auch ein Teil der Konsumfreiheit verschwinden mag, kann denjenigen nicht schrecken, dem die wirtschaftliche Freiheit an sich, zumal wenn sie sich als Freiheit zu unvernünftigsten Aufwendungen äußert, kein Ideal ist.

Ich fasse kurz zusammen:

1. Die Verwendung der durch Steuern erhobenen Gelder ist nicht nur bei der Frage der Finanzpolitik mit zu berücksichtigen, sondern sie ist geradezu der entscheidende Faktor für die Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkungen.

2. Die Frage der Wirkung ist nicht abzustellen einseitig auf die Kapitalbildung, sondern auf die Entfaltung produktiver Kräfte.

3. Bei einer gegebenen Entfaltung der produktiven Kräfte ist nicht nur das Maß der Kapitalbildung zu betrachten, sondern vor allen Dingen auch die Frage der Kapitalverwendung.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Ich kann mich dem Herrn Referenten und dem Herrn Vorredner in so vielen Punkten anschließen, daß ich mich auf Stichworte beschränken darf.

Gewiß ist das Ziel die Entfaltung der produktiven Kräfte. Wenn wir die private Kapitalbildung zu fördern bestrebt sind, so tun wir das deshalb, weil wir der Meinung sind, daß das eines der relativ am sichersten wirkenden mechanischen Mittel zur Förderung der produktiven Kräfte ist, natürlich mit gewissen Unsicherheitsfaktoren. Sie können sich durchaus auf den Standpunkt stellen, daß das Berliner Vergnügungsgewerbe überflüssig ist, Sie werden aber kaum eine Methode finden, innerhalb der rentablen Betriebe die volkswirtschaftlich gesunden oder die volkswirtschaftlich förderungswerten von den volkswirtschaftlich unsittlichen so zu trennen, daß Sie von dem Erfordernis der Kapitalbildung absehen können. Ganz im Gegenteil dürfte die Erfahrung lehren, daß auch dort der mechanische Faktor der Rentabilität eines investierten Kapitals der relativ am sichersten anwendbare Maßstab ist. Es führt zu weit, das auszuführen. Ich glaube, das lenkt in ein Gebiet über, welchem sich unsere Tagung auch hätte zuwenden können. Ich möchte es kurz streifen. Als unserem verehrten Herrn Vorsitzenden der Gegenstand dieser Tagung von verschiedenen Seiten unterbreitet wurde, wurde von manchen Seiten, und insbesondere von mir angeregt, zunächst nicht über „Kapitalbildung und Steuersystem" zu sprechen, sondern über „Ausgabenwirtschaft des Staates". Es ist kein Zufall, daß bei der Behandlung der finanzwirtschaftlichen Faktoren, die die Kapitalbildung beeinflussen, immerfort von Ausgaben des Staates gesprochen wurde. Sehr zutreffend hat Herr Naphtali darauf hingewiesen, daß das in der Tat eine der entscheidenden und notwendigen Ergänzungen für die Gesamtbetrachtung unseres Gegenstandes ist, allerdings auch eine besonders schwierige. Kürzlich hatte ich Gelegenheit, mich mit einem sehr energischen und zugleich sehr nachdenklichen Mann auszusprechen, der mir sagte: Wir brauchen keinen Steuerdiktator — d. h. die

Einnahmenseite der öffentlichen Verwaltung wird sich bei dem hohen Maß der Übereinstimmung, das sich erzielen lassen wird, wenn unsere heutige Debatte beispielsweise befruchtend auf die entscheidenden Faktoren einwirkt, zu relativer Zufriedenheit regeln lassen —, es genügt auch nicht ein Kreditdiktator — d. h. eine Stelle, die von der Seite der Kreditgewährung an die Wirtschaft erst in einem zu späten Zeitpunkt, nämlich erst bei Kreditüberspannung, einzugreifen in der Lage ist —, wir brauchen aber einen Ausgabendiktator, der die Ausgaben des Staates begrenzt. Hiermit war nicht die politische Formel der Diktatur im Gegensatz zur Parlamentsherrschaft gemeint; im Gegenteil: bringt das Parlament den Ausgabendiktator selbst hervor oder leistet es der zuständigen Verwaltungsstelle (Finanzminister) die gesetzliche Hilfsstellung zu entsprechender Amtsführung, so ist das Parlament selbst der volkswirtschaftlich und politisch gleichermaßen notwendige Ausgabenbeschränker des Staates, nennen Sie ihn Diktator oder Minister, wie Sie mögen. Was ist damit gemeint? Damit ist auch gemeint, daß wir für die Kapitalbildung etwas übriglassen müssen.

Es wurde heute von 1 bis 2 Milld. gesprochen, und mancher hat vielleicht das Gefühl gehabt, daß das ja gar keine so große und wichtige Summe ist, verglichen mit dem jährlichen Volkseinkommen von vielleicht 60 Milld. und den riesigen Ausgaben für den Konsum, die notwendig sind, um ein Volk zu erhalten. Das ist durchaus falsch. Dieser verhältnismäßig kleine Betrag, der der Kapitalbildung dient, ist vielleicht der entscheidende Betrag in dem Vergleich der Konkurrenzfähigkeit einer Wirtschaft mit einer anderen.

Erlauben Sie mir dazu zwei Bemerkungen.

1. Die Herabsetzung der Konsumbedürfnisse auf ein unbegrenzt niedriges Niveau aus ethischen Rücksichten ist ungangbar aus folgender Erwägung. Stellen Sie sich beispielsweise einen Rechtsanwalt vor, der in einer mittleren Provinzstadt lebt. Dieser Mann sei konsequenter Idealist, Asket, und stelle sich auf den Standpunkt, er wolle seinen Beruf ohne elektrisches Licht ausüben, er wolle sich mit der Öllampe begnügen; das hätte man vor hundert Jahren auch gekonnt, und damals sei die Intelligenz ebenso hoch und das Kulturniveau vielleicht noch höher gewesen als heute. Dieser Mann wohnt in einem billigen Viertel, geht grundsätzlich nur zu Fuß zum Gericht, verzichtet auf das Telephon, weil das Konsumausgaben sind und er sich auf den Standpunkt stellt, seine Klienten sollten in Anerkennung seiner volkswirtschaftlichen Prinzipien auch so zu ihm kommen. Die Folgen brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Es liegt eben so, daß an gewissen, und zwar von Jahr zu Jahr zunehmenden Kollektivkonsumbedürfnissen jeder von uns teilzunehmen gezwungen ist. Mit anderen Worten: der Kapitalbedarf der Volkswirtschaft ist heute ungeheuer viel größer, als er früher war,

als die Betätigung des einzelnen noch ohne Beteiligung an den für die unzähligen Kollektivkonsumerfordernisse gebotenen Kapitalinvestitionen ausgeübt werden konnte. Oder noch anders ausgedrückt: es lebt heutzutage jeder einzelne viel mehr vom anderen als früher. Das ist der Punkt, in dem sich die Ausgabenwirtschaft des Staates und die Beeinflussung der Steuerpolitik in bezug auf die Ausgabenwirtschaft auswirkt. Wenn wir Kritik an dem weitgehenden Umfang üben, in welchem der Staat Personen beschäftigt, dann heißt das nicht, daß der Staat wertlose Aufgaben verfolgt. Wir denken nicht daran: er verfolgt sehr wichtige Aufgaben. Aber der Staat entzieht eine sehr große Personenzahl dem Regulativfaktor, den man den Faktor der Anpassung der Arbeitskraft an die Stelle höchster Produktivität nennen könnte. Ich habe bei einer Unternehmung, die mir zugänglich war, eine Statistik darüber machen lassen, in welche Arbeitsverhältnisse die abgebauten Angestellten gekommen sind. Es führt zu weit, Ihnen hierüber heute etwas zu sagen; vielleicht ist morgen Gelegenheit dazu, wenn wir von dem Einfluß der Steuergesetzgebung auf die Produktionsmittel sprechen, also in ein Zentrum unserer Betrachtung treten, auf das Herr Naphtali hingewiesen hat. Es hat mich selbst erstaunt, zu sehen, wie mechanisch selbsttätig die Privatwirtschaft den Anpassungsvorgang in bezug auf die Arbeitskraft bewältigt, und sicherlich hemmt da die Anstellung einer sehr großen Zahl von Kräften in der öffentlichen Wirtschaft, die gesetzliche Gestaltung des Beamtenverhältnisses die Aussonderung im Sinne der Erübrigung überflüssiger Arbeit und der Einstellung in die notwendige.

2. Ich glaube, der Herr Vorredner unterschätzt die Wirkung der Kapitalflucht. Es ist nicht die Kapitalflucht allein, es ist die Unternehmungsflucht, die Flucht industrieller Unternehmungen, und zwar gerade großer Betriebe, in benachbarte und fernere Länder mit Rücksicht darauf, daß deren Steuergesetzgebung sich der Kapitalbetätigung mehr anpaßt oder ihr günstiger ist. Diese Flucht hat gerade in neuester Zeit ganz bedeutende Dimensionen angenommen. Sie ist grundverschieden von der Flucht des einzelnen Privatkapitalisten, der sein Vermögen gesetzwidrig im Auslande versteckt und nicht versteuert. Sie ist ein Vorgang, der unsere Volkswirtschaft noch unter ganz anderen Gesichtspunkten zu schädigen geeignet ist.

Vorsitzender:

Ich wäre dankbar, wenn über diesen Punkt erst morgen gesprochen würde, weil er innerhalb unseres Programms an anderer Stelle ausführlich erörtert werden soll.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Ich bin damit sehr einverstanden und kann dann meine Ausführungen schließen.

Vorsitzender:

Als letzter beauftragter Diskussionsredner hat Herr Privatdozent Dr. Colm das Wort.

Privatdozent Dr. Colm (Kiel):

Meine Herren! Die Funktion eines offiziellen Diskussionsredners ist schwierig, wenn eigentlich volles Einverständnis mit den Ausführungen des Referenten vorhanden ist und, soweit das in unbedeutenden Einzelheiten nicht der Fall ist, die bisherigen Diskussionsredner schon die wichtigsten Korrekturen vorgenommen haben. Trotzdem halte ich es für nötig, noch ein paar Worte zu sagen.

Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Feiler fragte ich mich einen Moment, ob wir denn mit unserer Themastellung überhaupt auf dem richtigen Wege sind, ob es überhaupt richtig gewesen ist, das Thema „Kapitalbildung und Steuersystem" zur Debatte zu stellen, ob es nicht besser gewesen wäre, etwa zu sagen: „Kapitalbildung und Staatsausgaben". Sind uns nicht nacheinander die grundsätzlichen Fragestellungen abgebröckelt worden? Es ist gesagt worden: Wie ein Steuersystem wirkt, hängt nicht in erster Linie von der Art der Steuern ab, sondern von der Art der Steuerverwendung. Wenn uns hier im einzelnen auseinandergesetzt worden ist, wie die Staatsausgaben wirken, so scheinen hier viel gewichtigere Unterschiede vorzuliegen als bei der Art des Steuersystems.

Es ist auch zum Ausdruck gekommen, daß das Steuersystem auf die Kapitalbildung eigentlich gar keinen so großen Einfluß ausüben kann. Es ist gezeigt worden, daß Kapital sowohl in den kleinen und mittleren wie in den hohen Einkommenstufen gebildet wird, so daß eine Verschiebung der Steuerlast von oben nach unten oder umgekehrt im Grunde gar nicht soviel ausmachen kann; denn wo die Steuer auch ansetzt, trifft sie die Kapitalbildung.

Ich stimme mit den Vorrednern darin überein, daß die Steuerverwendung wichtiger ist als die Art der Steuererhebung. Nichts könnte die Kapitalbildung so fördern wie eine Ausgabensenkung, die keine volkswirtschaftlichen Schäden im Gefolge hätte.

Wir haben heute, um das Wort aufzunehmen, das Herr Professor Ritschl in seinem Gutachten zitiert, „Kapitalvernichtungssteuern". Diese „Kapitalvernichtungssteuern" sind m. E. weniger bestimmte Steuer-

arten, wie er meinte, sondern es sind die Steuern, die erhoben werden, um die Reparationen zu zahlen, die also letzten Endes wieder von der Ausgabenseite bestimmt sind. Die Ausgaben, wie wir sie in Reich, Ländern und Gemeinden haben, sind vielleicht im einzelnen noch einer weitgehenden Rationalisierung fähig. Es ist sicherlich möglich, dieselben Aufgaben noch mit geringeren Mitteln zu erfüllen. Das ist eine Sache der Verwaltungstechnik, der Verwaltungsreform bis hinauf zur Reichsreform; es ist Sache des Kampfes gegen alle politischen und technischen Reibungserscheinungen im gesamten Verwaltungsaufbau. Diese Dinge können nur auf Grund intimster Kenntnis der Verhältnisse im einzelnen diskutiert werden. Aber ich behaupte, ohne es hier im einzelnen beweisen zu können, daß das, was heute an öffentlichen Aufgaben erfüllt und infolgedessen an öffentlichen Ausgaben geleistet wird, zum größten Teil mit ökonomischer Zwangsläufigkeit gegeben ist. Wir sind, historisch gesehen, in der eigentümlichen Situation, daß die Staatsziele, selbst wo sie rein politisch oder kulturell motiviert sind, doch auch eine ökonomische Seite haben. Die meisten Staatsziele müssen um der Existenzerhaltung willen verfolgt werden, weil es sich nur zum geringeren Teil um Ausgaben handelt, die unter ökonomischem Gesichtspunkt als „Luxusausgaben" zu bezeichnen sind. Soweit solche „Luxusausgaben" noch da sind und abgebaut werden können (man könnte noch manche Beispiele höherer Größenordnung anführen, als es Herr Naphtali getan hat), warten schon andere, dringlichste öffentliche Aufgaben auf ihre Verwirklichung. Man kann mir einwerfen, daß wir doch große Ausgaben haben, die von Professor Terhalle als „Verbrauchsausgaben" des Staates angesehen wurden. Man mag vielleicht auf die ungeheuren Schulausgaben und ähnliches hinweisen. Dazu sage ich ähnlich wie Naphtali, daß solche Aufwendungen für ein Land wie Deutschland, dessen ökonomische Machtstellung nicht auf Rohstoffen und Naturkräften, sondern auf seiner Wissenschaft und seiner hochqualifizierten Arbeit begründet ist, Produktionsfaktoren ersten Ranges sind.

Ich glaube auch, daß es für eine Gegenrechnung nicht genügt, nun im einzelnen festzustellen, in welchem Ausmaß der Staat Kapital im Sinne von Erwerbskapital bildet. Die Kapitalbildungsfunktionen der öffentlichen Wirtschaft sind zu einem Teil andere als die der Erwerbswirtschaft. Sie ergänzen sie gerade darin, daß durch den Staat und die anderen öffentlichen Organe solche Produktionsfaktoren bereitgestellt werden müssen, die aus dem Interesse der Rentabilität heraus nicht hergestellt werden. Infolgedessen fehlt für diese Investitionen das einfache Kriterium der Rentabilität, das durch die politische Abwägung der maßgebenden Organe über die Dringlichkeit der staatlichen Aufwendungen zu ersetzen ist — aber dadurch verlieren diese Aufwendungen nichts von ihrer entscheidenden Bedeutung für die Erhaltung und Entfaltung der

Produktion. Ich glaube also, daß von dieser Seite zwar verwaltungstechnisch ungeheuer viel zu machen ist, daß aber im großen Ansatz der öffentlichen Ausgaben kaum eine Senkung solchen Ausmaßes möglich ist, wie unserem Kapitalmangel entspricht.

Nun die zweite Frage: Ist damit nicht der Einfluß des Steuersystems auf die Kapitalbildung etwas Unentrinnbares? Ist es richtig, daß jede Besteuerung der hohen und mittleren wie auch der kleinen Einkommen zwangsläufig die Kapitalbildung hindern muß? Ist nicht das Wort von Ricardo, daß jede Steuer ihrer Tendenz nach die Kapitalbildung vermindere, auch für die heutige Zeit noch, wenn auch aus ganz anderen Gründen als früher, zu Recht bestehend? Ricardo hat ja diese These aufgestellt, weil er sagte: Kapitalbildung und Besteuerung haben im Grunde nur einen Fonds, den sie treffen können, nämlich den Unternehmergewinn; jede Besteuerung der kleinen Einkommen muß wegen des ehernen Lohngesetzes auf die großen Unternehmereinkommen weitergewälzt werden. Bei uns scheint mir derselbe Satz anders begründet werden zu müssen. Wir können nicht 10 Milld. Kapitalbildung und 15 Milld. Steuern aus der kleinen Oberschicht herausholen. Nicht aus politischen, sozialen oder sonstigen Gründen, sondern aus der Struktur unserer Wirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit der Besteuerung derselben Massen, die auch an der Kapitalbildung direkt oder indirekt mitwirken.

Wenn aber auch jede Steuer die Tendenz zur Minderung der Kapitalbildung hat, so aber doch nicht jede Steuer in gleichem Maße. Hierin scheint mir das Recht unserer Themastellung begründet zu sein. Die bisherige Debatte hat schon gezeigt, daß die Probleme sehr viel komplizierter liegen, als meist angenommen wird. Mancher hat vielleicht geglaubt, es handle sich einfach darum, das Schwergewicht der Besteuerung von den oberen Einkommen nach den unteren zu verlegen, um dadurch die Kapitalbildung zu fördern. Selbst wenn eine solche Verlagerung politisch möglich wäre und nicht anderen notwendigen Zielsetzungen der Steuerreform widerspräche, so würde sie für die Kapitalbildung doch weniger erbringen, als zunächst vermutet und bei dem tatsächlich vorhandenen Kapitalmangel in Deutschland auch erforderlich ist. Hier entsteht die entscheidende Frage: Ist es möglich, auch unabhängig von einer anderen Lastenverteilung zwischen hohen, mittleren und kleinen Einkommen unser Steuersystem auf eine Förderung der Kapitalbildung auszurichten? Im einzelnen handelt es sich hierbei z. B. um folgendes: Wie sollen die kleinen Einkommen im Interesse der Kapitalbildung besteuert werden: durch Lohnabzug oder durch erhöhte Verbrauchssteuern? Wie sollen die höheren Einkommen besteuert werden? Etwa so, daß ersparte Einkommensteile frei gelassen, dafür andere mehr belastet werden; daß die Körperschaftsteuer nach ausgeschüttetem und

nicht ausgeschüttetem Gewinn differenziert wird; daß vielleicht die Progression der Einkommensteuer ermäßigt, dafür aber dieselben Schichten durch eine andere Steuerart (Erbschaftsteuer) in erhöhtem Maße belastet werden? Die Antwort auf alle diese Fragen gehört nicht hierher, sondern zum Thema des dritten Tages. Aber es ist wichtig, daß sich diese Probleme aufdrängen als ein Ergebnis der bisherigen Diskussion.

Professor Dr. Bräuer (Breslau):

Meine Herren! Wir haben während der heutigen Debatte sehr viele vortreffliche Bemerkungen über den Einfluß sozialwirtschaftlicher und psychologischer Faktoren auf die Kapitalbildung vernommen. Wir haben anderseits gehört, in welch tiefgehender Weise einzelne steuerliche Maßnahmen, wie etwa die Höhe der Steuerlast, namentlich auch die Steuerverwendung, die Kapitalbildung beeinflussen können. Aber eines habe ich doch vermißt, nämlich die Erörterung der Möglichkeit, durch die Gestaltung der Steuerform selbst einen solchen Erfolg, also die Beförderung der Kapitalbildung, herbeizuführen. Ich bitte nicht zu glauben, daß ich der morgigen Debatte vorgreifen möchte. Ich will nur daran erinnern, daß wir in diesem Augenblick auch einen anderen wichtigen Hintergrund für diese Betrachtungen schaffen können, und einige Anregungen geben, die vielleicht gerade für die Beurteilung der verflossenen deutschen Finanzwirtschaft und Steuerpolitik sowie für die Vertiefung von Reformgedanken wichtig sind.

Wo der Schwerpunkt aller dieser die Kapitalbildung begünstigenden Kräfte gelegen ist, das vermögen wir im jetzigen Verlauf der Debatte noch nicht zu ermessen. Jedenfalls ist es aber durch die Gestaltung der Steuerformen selbst, namentlich der Einkommensteuer oder des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, in hohem Maße möglich, Einfluß auf die Neubildung von Produktivkapital zu gewinnen. Ich halte es doch für recht wesentlich, daß wir bei unserem Bestreben die ausländische Steuergesetzgebung nicht vergessen, nämlich diejenige, die schon Vorbilder geliefert hat. So z. B. hat Österreich in seinem Investitionsbegünstigungsgesetz von 1926 (weiter ausgebaut 1928) bei gewissen Investitionen bei der Veranlagung zur Einkommen-, Erwerbs- und Körperschaftsteuer steuerfreie Abschreibungen zugestanden, die weit über das übliche Maß hinausgehen. Ähnliche Einrichtungen hat auch die Tschechoslowakei in der Neufassung ihres Einkommensteuergesetzes von 1927 geschaffen. Es ist unter Umständen die Wirkung einer solchen steuerlichen Maßnahme auf das Verhalten des Steuerpflichtigen sehr bedeutsam gerade im Hinblick auf die Neigung zu erhöhter oder verminderter Neubildung von Kapital. Wenn beispielsweise die Investition für gewisse Anlagen in Österreich und in der Tschechoslowakei auf eine längere Zeit — bis zu 15 Jahren sogar —

erhebliche steuerliche Begünstigungen erfährt, so muß man doch zugeben, daß der Steuerpflichtige, der vor der Frage der Investition steht, sich sehr wohl überlegt, ob er in der einen oder anderen Weise sein Kapital verwenden will. Es sind noch weitere Möglichkeiten vorhanden, hier zu differenzieren, welche Art von Investitionen man begünstigen soll oder nicht. Das ist aber, wie gesagt, nur eine Anregung.

Dabei bin ich mir sehr wohl bewußt, daß ich damit ein für den Finanztheoretiker sehr verpöntes Gebiet betrete, nämlich das Gebiet der sog. Zwecksteuern. Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Terhalle, „Kapitalbildungspolitik ist Wirtschaftspolitik", möchte ich noch sagen, daß ich gar keine Bedenken trage, dieses Gebiet der Zwecksteuern zu betreten. Wenn die moderne Steuerlehre heute noch auf dem Standpunkt steht, daß die Zwecksteuern verdientermaßen der Vergangenheit angehören, daß sie, Gott sei Dank, in der Versenkung verschwunden sind, so möchte ich doch glauben, daß das ein Irrtum ist. Die in einzelne Steuerformen eingebauten Zwecksteuern, also diejenigen steuerlichen Maßnahmen, die etwa in einer Einkommensteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Wasserkraftsteuer usw. vorgesehen sind, um irgendeine Wirkung auf das Verhalten eines Steuerpflichtigen auszuüben, bestehen doch in größerem Umfang, als man zu glauben geneigt ist. Ich bin sogar der ketzerischen Meinung, daß diesen eingebauten Zwecksteuern nicht der Untergang beschieden ist, sondern daß unsere Steuergesetzgebung sie künftig in ungeahnter Weise ausgestalten wird, ja daß ihnen geradezu die Zukunft zu gehören scheint. Allerdings muß man diese von mir so bezeichneten reinen und die eingebauten Zwecksteuern reinlich scheiden von dem Verwendungszweck des Steuerertrages, der an sich mit dem Wesen der Steuerform nichts zu tun hat und überhaupt nicht in das Gebiet der Steuerlehre, sondern in die Lehre vom öffentlichen Haushalt gehört.

Professor Dr. Palyi (Berlin):

Meine Herren! Diejenigen unter uns, die während der Inflationszeit gegen die Inflation anzukämpfen versucht haben, werden sich des großen Argumentes erinnern, das ihnen damals von vielen Seiten immer entgegengehalten wurde: die Inflation sei eine historische Notwendigkeit. Ich war etwas überrascht, dieses selbe Wort heute hier wieder bezüglich der Ausgaben von Reich, Ländern und Kommunen in Deutschland zu hören. Es wäre interessant zu erfahren, worin denn die historische Notwendigkeit bezüglich der Ausgabenseiten unserer Etats besteht. Vielleicht dürfte sich doch zeigen, daß sich an einigen Punkten die Historie korrigieren ließe. Ist es wirklich historisch notwendig, daß etwa ½ Milld. an Krediten von Reichs und Staats wegen an Private gewährt wird, dazu

die Garantien, deren Wert meines Wissens heute nahe an 1 Milld. heranreicht, und deren Risiken auf etwa 400 bis 500 Mill. bewertet werden, dazu die indirekten und direkten Subventionen aller Art, zu denen nicht nur Unterstützungen an aus eigenem oder nicht eigenem Verschulden notleidende Betriebe, Werke usw. gehören, sondern auch die zahlreichen indirekten Subventionen, letzten Endes auch ein gut Teil der Arbeitslosenunterstützung? Subventionen umfassen ja alles, was man Privaten und nicht der Allgemeinheit aus öffentlichen Mitteln zuführt, gleichgültig, ob diese Privaten Unternehmer oder Arbeiter oder Landwirte sind. Und sie werden nicht nur vom Reich gewährt.

Es würde sich vielleicht doch verlohnen, die Frage der historischen Notwendigkeit aufzurollen, und zwar unter zwei Gesichtspunkten: Einmal unter dem heute schon reichlich erörterten Gesichtspunkt, daß es nicht nur auf die steuerliche Seite der Dinge, sondern auch auf die Verwendung des Steueraufkommens ankommt. Zum zweiten aber unter einem Gesichtspunkt, der, wie mir scheint, noch nicht oder nur beiläufig erwähnt worden ist, nämlich unter dem Gesichtspunkt der absoluten Höhe des Steueraufkommens. Es ist sehr leicht, in einem Steuersystem, das ungeheure Belastung der Volkswirtschaft im Gefolge hat, Korrekturen anzubringen, indem an einer Stelle etwas weggenommen und an anderer Stelle etwas hinzugefügt wird. Solche Methoden der Hinüber- und Herüberweisungen von Einnahmen und Ausgaben, der Umrechnungen — es sind ja in Wirklichkeit nur Umrechnungen, die an dem Gesamtresultat kaum etwas ändern —, stehen einem jeden geistreichen Projektenmacher offen, und es könnten so viel Methoden aufgestellt werden, wie es derartige Projektenmacher gibt. Die Frage ist nur die, was damit erreicht wird.

Grundsätzlich kann bezüglich der Kapitalbildung, die natürlich eine sehr berechtigte Fragestellung für sich bedeutet, herzlich wenig erreicht werden, denn letzten Endes müssen alle Steuern aus einer und derselben Volkswirtschaft aufgebracht werden. Wenn die Bezieher der höchsten Einkommen etwas weniger besteuert werden, was vom Standpunkt der Kapitalbildung aus berechtigt sein mag, so wird das etwa auf Kosten des Tabakkonsums oder des Alkoholkonsums oder ähnlich geschehen, wobei entweder dieser Konsum zurückgeht, so daß die Steuern nicht aufkommen und ersetzt werden müssen, oder das Einkommen des Konsumenten sich vermindert, so daß er weniger Hemden oder Anzüge kaufen kann, was die weitere Folge hat, daß dann andere Industrien weniger Kapital bilden können. Ich sehe jedenfalls bei der ungeheuerlichen Steuerbelastung nicht die Möglichkeit, noch irgendwo Wesentliches für die Kapitalbildung herauszuholen, es sei denn, daß die Höhe des Steueraufkommens in toto vermindert wird. Das scheint mir das Zentralproblem zu sein. Die Frage, ob wir wirklich so viel aufbringen

müssen, lautet auf der anderen Seite, ob wir wirklich so viel ausgeben müssen. Vielleicht lohnt es sich doch, die Diskussion etwas stärker nach dieser Richtung einzustellen, als es bis jetzt der Fall war, um so mehr, als das dem Programm gar nicht widersprechen würde. Im Punkt 5b) ist diese Fragestellung eigentlich vorgesehen.

Vorsitzender:

Ich bin Ihnen für diese Darlegungen besonders dankbar. Daß nicht der letzte Zusammenhang zwischen Kapitalbildung und Besteuerung in der durch Ausgabeneinschränkung ermöglichten Verringerung des Steuerdruckes liegt, verdient in der Tat stets von neuem hervorgehoben zu werden. Dennoch möchte ich im Interesse der Konzentration unserer Aussprache vermeiden, daß wir in eine umfassende Debatte über die Ausgabenwirtschaft eintreten. Unserem Generalthema entsprechend, möge Mittelpunkt der Aussprache die Wechselbeziehung zwischen Kapitalbildung und Steuersystem bleiben.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Popitz.

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Eigentlich brauchte ich das Wort nicht mehr zu nehmen, denn ich hatte die Absicht, das zu sagen, was sich auch aus den letzten Worten des Herrn Dr. Palyi ergibt. Ich möchte aber doch besonders betonen, daß wir bei einem Zentralpunkt unserer Diskussion stehen. Die Frage kann sich tatsächlich nur darum drehen, ob wir wirklich zur Erfüllung zu Recht bestehender Aufgaben von Reich, Ländern und Gemeinden so viel Steuern aus unserer Wirtschaft herausziehen müssen, wie wir es tun. Es ist ja ganz zweifellos, daß jede Steuer infolge der mit ihr verbundenen Umschichtung zunächst auf die Kapitalbildung lähmend wirken muß. Ich würde es begrüßen, wenn die Frage der Steuerverwendung auch im Kreise der Wissenschaftler mit dem gleichen Eifer erörtert werden würde wie andere Fragen. Es ist merkwürdigerweise so, daß sich, wenn über finanzwissenschaftliche Fragen gesprochen wird, gerade hier immer eine Lücke auftut. Ich verstehe es eigentlich nicht, warum sich die bestellten Lehrer unserer Finanzwissenschaft nicht in erster Linie auch um die Frage der Verwendung der Steuern kümmern und nachprüfen, welche Sätze und Regeln aufgestellt werden können, nach denen die Verwendung der Steuern, also die Ausgabenseite der Finanzwirtschaft, wirtschaftskritisch beurteilt werden kann. Der Referent und auch Herr Dr. Colm haben zwar auf den Zusammenhang zwischen Einnahmenbeschaffung und Einnahmenverwendung in grundsätzlicher Beziehung hingewiesen, aber vielleicht ist es doch gut, noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Ich sagte schon, daß es sich hier um den Zentralpunkt handelt, weil die Erhebung der Steuern immer zunächst hemmend auf die Kapitalbildung wirken muß, nicht einfach deshalb, weil mit der Besteuerung Geld in größeren Mengen aus der privaten Wirtschaftsbetätigung herausgenommen wird, sondern deshalb, weil sich zwangsläufig ergibt, daß die Verwendung in der Hand des Staates und der Gemeinden zu einem sehr großen Teil mit Kapitalbildung nichts mehr zu tun hat, da das Steuergeld in Konsumgüter umgesetzt wird. Das ist, wie gesagt, zwangsläufig, bedeutet also zunächst nicht den Vorwurf falscher Steuerverwendung. Der Weg des Herausziehens des Geldes aus den Einzelwirtschaften und des Hinüberführens in die öffentliche Hand endet zu einem sehr großen Teil da, wo Gruppen der Bevölkerung Geld vom Staat und von den Gemeinden bekommen müssen, die ihrerseits unzweifelhaft kein Kapital mehr bilden können. Gerade dieser Gesichtspunkt tritt besonders stark bei uns in Deutschland nach dem Kriege hervor. Man überlege sich nur einmal die gewaltigen Größenordnungen sowohl der Personenzahl wie der Menge des Geldes nach, die heute in Betracht kommen, wo es sich darum handelt, Menschen von Staats wegen über Wasser zu halten, bei denen eine wirklich produktive Mitwirkung in der gesamten Volkswirtschaft nicht mehr oder nur noch in sehr gemindertem Maße in Betracht kommt. Da haben wir die Kriegsbeschädigten, ein Teil, Gott sei Dank, in der Lage, sich noch produktiv zu betätigen, aber doch im Wirkungsgrad gehemmt, ein großer Teil aber überhaupt nicht mehr wirtschaftlich tätig. Das Geld, was diese Leute bekommen und bekommen müssen, wird anderen abgenommen, die mit diesem Gelde, wenn sie es behielten, produktiv arbeiten würden. Dasselbe trifft bei der Menge der Leute zu, die durch die Inflation so geschädigt worden sind, daß sie keine Möglichkeit der Betätigung mehr finden. Auch hier wird das Geld anderen weggenommen, um im Wege der Fürsorge diesen Kreisen gegeben zu werden, die nur konsumieren, die an der Grenze der Lebensfähigkeit stehen und kein Kapital bilden können. Dazu kommen die Erwerbslosen, ferner alle Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, die Empfänger von zum Teil durch das Reich bezahlten Invaliditäts- und Altersrenten, die Flüchtlinge und andere Geschädigte, denen wir Geld geben müssen. Diese Dinge sind gerade für unser Zentralproblem, ob wir weniger Geld aufwenden können, um mehr für die Kapitalbildung übrigzulassen, von Wichtigkeit. Ich kann die Größenordnung jetzt nicht im einzelnen belegen, aber ich schätze nicht zu hoch, wenn ich annehme, daß von den 15 Milld. Steuern, die in der Statistik genannt sind, zwischen 3 und 4 Milld. solchen Kreisen zufließen, die lediglich konsumfähig erhalten werden müssen. In dieser Höhe von einem Fünftel bis einem Viertel also werden die Geldmittel durch den Vorgang der Besteuerung der Kapitalbildung entzogen und lediglich

dazu verwandt, in einem bescheidenen Maße die Konsumkraft notleidender Kreise der Bevölkerung sicherzustellen. Es ist wichtig, auf diese Dinge hinzuweisen gegenüber Schlagworten, die man oft genug hört, wonach in der Verwendung unserer öffentlichen Mittel Ersparnismöglichkeiten in gewaltigem Umfange vorhanden wären. Eine Ersparnis wäre auf diesem Gebiete nur insoweit möglich, als die Versorgung der genannten Kreise rationeller, verwaltungsmäßig wirksamer, unter möglichst restlosem Ausschluß unberechtigter Ansprüche erfolgen könnte; aber an der Größenordnung wird dadurch relativ nicht allzuviel zu ändern sein.

Darüber hinaus muß man sich vergegenwärtigen, daß auch im übrigen die Gelder, die als Steuern in die Kassen des Reichs, der Länder und der Gemeinden fließen, den Kapitalbildungsprozeß zunächst immer unterbrechen. Die Frage ist die, ob bei der Verwendung an die Stelle der verhinderten Kapitalbildung etwas Gleichwertiges und für die Volkswirtschaft ebenso Wichtiges gesetzt wird. Diese Frage gilt es zu untersuchen, und sie ist noch viel zu wenig untersucht. Herr Naphtali hat darüber sicherlich außerordentlich interessante Ausführungen gemacht. Es wäre gewiß ein schwerer Fehler, über den Gesichtspunkten der Kapitalbildung und der produktiven Verwendung der Steuergelder die Verwendung zur Heranbildung des Nachwuchses usw. zu vergessen. Privatwirtschaftliche Kapitalbildung und rationelle Verwendung von Steuergeldern in der öffentlichen Hand sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Es handelt sich um verschiedene Kategorien, von denen die eine volkswirtschaftlich so wichtig wie die andere sein kann.

Man muß, um sich ein Urteil bilden zu können, im einzelnen untersuchen, wozu denn die staatlichen Gelder überhaupt verwendet werden. Herr Professor Terhalle hat verschiedene Gruppen der Verwendung aufgestellt. Ich will über die Frage einer systematisch einwandfreien Gruppierung nicht streiten. Nur scheint mir, daß es sich bei weitem bei den meisten Verwendungsarten in letzter Linie um „durchlaufende" Posten handelt. Fast immer kommt das Geld aus der Hand des Besteuerten über den Staat schließlich zu einem anderen, und wenn derjenige, zu dem es kommt, in der Privatwirtschaft steht, kann er damit wieder ebenso produktiv und kapitalbildend tätig sein wie der, dem es genommen worden ist. Das gilt insbesondere von den Gewerbetreibenden, die Lieferungen für Staat und Gemeinden ausführen. Daneben aber besteht eine Menge von Möglichkeiten, wo Zweifel vorhanden sind. Wenn das Geld des Staates verwendet wird, um dem Staat Dienste zu sichern, die er braucht, so ist das an sich in keiner Weise unproduktiv, denn die Leute, die der Staat anstellt, müßten ja auch von jedem Unternehmer irgendwie angestellt werden, damit sie zu seinem Schutz und in seinem Interesse das tun, was sie heute in kollektiver Form für alle Einwohner

zusammen tun. Die Frage ist aber, ob wir nicht an Beamten und anderen Staatsbediensteten zuviel haben, denn jeder einzelne, der zuviel ist, ist nur noch als Konsument anzusehen, und das für ihn verwendete Geld ist dem Produktionsprozeß zu unproduktiver Verwendung entzogen. Nach meiner Meinung kann es nun gar keinem Zweifel unterliegen, daß wir tatsächlich zuviel Beamte haben. Die Frage, woran das liegt, ist sehr schwierig. Einen Grund kann ich nur andeuten, weil er sehr stark mit politischen Dingen verwoben ist; er hängt mit der politischen Entwicklung, in der wir uns befinden, zusammen: Die parteipolitischen Einflüsse auf die Zusammensetzung des Personals führen zuweilen zu doppelter und dreifacher Besetzung des einzelnen Postens, wenn man genötigt ist, die Anstellungen so zu verteilen, daß jede Partei, jede Gruppe der Bevölkerung zu ihrem Teil berücksichtigt wird. Ich sehe übrigens nicht ein, warum man diesen Tatbestand nicht auch vom wirtschaftswissenschaftlichen und soziologischen Standpunkt aus einmal behandeln könnte; es wäre der Mühe wert.

Mit dieser Frage hängt weiter das gesamte Verwaltungsproblem überhaupt zusammen. Wollen wir uns denn einbilden, daß die Organisation unserer Verwaltung heute durchweg richtig ist? Wollen wir in diesem Zusammenhange nicht stark darauf hinweisen, daß die schrankenlose Triplizität unserer Verwaltung — Reich, Länder und Gemeinden — unbedingt zu unnötiger Arbeit, zu einem Übermaß an Beamten und zu unproduktiven Reibungen führen muß? Solche Reibungen könnten in Kauf genommen werden, wenn man in der Verschiedenheit unserer staatlichen Gestaltung Vorteile für die deutsche Gesamtentwicklung sieht, die jenes Übermaß am Verwaltungsapparat aufwiegen. Aber gerade wer, wie ich, an einer Zentrale arbeitet, wird kaum geneigt sein, diese Frage zu bejahen. Wenn man die Ressorts und die Ländervertreter um sich versammelt, um irgendeine Frage zu besprechen, drängt sich immer wieder der Zweifel auf, ob da nicht ein Überfluß von Menschen erscheint und ein Überfluß von Instruktionen erteilt werden muß, so daß etwas Vernünftiges nur schwer, langsam und unter Aufwendung übermäßiger Kosten herauskommen kann. Das gilt natürlich für die Verwaltung in allen Stufen. Dieser Punkt ist selbstverständlich auch von ganz hervorragender wirtschaftswissenschaftlicher Bedeutung. Ich bin der Auffassung, daß eine Steuerpolitik, durch die erreicht werden soll, daß weniger Steuern erhoben werden, niemals ans Ziel gelangen kann, wenn man um diese Probleme herumgeht oder sie nur dem rein politischen Kampf überläßt, ohne sie nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf ihr Ausmaß zu untersuchen und ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge zu klären.

Darüber hinaus müßte wohl noch weiter darauf hingewiesen werden, daß sich der Staat, soweit er mit den Steuergeldern unmittelbar

privatwirtschaftlich tätig wird, ebenso wie natürlich die Gemeinden eine kritische Untersuchung gefallen lassen müssen, ob sie eine solche Funktion richtig erfüllen. Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, daß der Staat eine große Menge von Tätigkeiten — sogar heute noch — an sich ziehen kann, und daß das förderlich für die Gesamtwirtschaft sein kann, sofern er sich bei der Auswahl und bei der Durchführung immer bewußt ist, daß er derartige Dinge nur unternehmen soll, wenn die Gewähr dafür vorhanden ist, daß er die Tätigkeit, die er an sich zieht, mindestens ebensogut oder sogar besser vollziehen kann als die Menge der Einzelnen, die sie bisher wahrgenommen haben. Die Auswahl der privatwirtschaftlichen Staatsbetätigung muß eben wirtschaftspolitisch richtig getroffen werden. Sobald dies nicht geschieht, betätigt sich der Staat unzweifelbaft in einer Weise, die dazu führt, daß das Steueraufkommen nicht in dem Maße produktionsfördernd, rentabel verwendet wird, wie es geschehen würde, wenn das Geld in privater Hand belassen würde.

Ich wollte mit diesen Ausführungen nicht politisch werten, sondern anregen, daß diese Gesichtspunkte einmal rein wissenschaftlich näher betrachtet werden.

Professor Dr. H. v. Beckerath (Bonn):

Meine Herren! Ganz kurz zu den Ausführungen von Herrn Naphtali. Ich stimme mit Herrn Naphtali — ich glaube, wie alle Nationalökonomen — selbstverständlich darin überein, daß es auf das ankommt, was man schlagwortmäßig produktive Bilanz nennen könnte, und nicht auf das, was man vielleicht Sparbilanz nennen könnte. Weiter stimme ich mit ihm grundsätzlich darin überein, daß die Förderung der produktiven Kräfte durch Schulausbildung, Universitätsausbildung genau so gut erzielt werden kann wie durch die unmittelbare Sachkapitalinvestition, vorausgesetzt, daß dabei das wirtschaftliche Grundprinzip nicht verletzt wird, das Herr Naphtali nicht genügend beachtet zu haben scheint, nämlich das Prinzip der richtigen Proportion. Man kann absolut auf dem Standpunkt stehen, daß alle diese Dinge, Hebung der Volkshygiene, Schulausbildung usw., von größter Wichtigkeit sind, und daß es nötig ist, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zu heben. Das gilt aber alles nur unter der Voraussetzung, daß das komplementär notwendige Betriebskapital da ist. Wir verhandeln doch nun unter einer gewissen Grundeinstellung, wie mir scheint, die sich schon in der Themastellung ergibt, in der Grundeinstellung, daß davon tatsächlich zu wenig da ist. Wenn das richtig ist und solange es der Fall ist, ist die private Erwerbskapitalbildung die Hauptsache und wichtiger als diese anderen Dinge, weil diese anderen Dinge nicht ausgewertet werden können ohne das entsprechende Quantum komplementären Erwerbskapitals,

ohne das der bestgenährte und bestgebildete Arbeiter nicht verwendet werden kann. Das scheint mir ein Gesichtspunkt zu sein, den man hier doch nicht außer acht lassen soll.

Das Zweite zu dem Punkt b, in Anlehnung an das, was Herr Staatssekretär Popitz eben auf Grund größerer Kompetenz ausgeführt hat. Es ist in der Tat nicht nur wesentlich, wie die Staatsgelder verwendet werden — an sich ist es natürlich sehr wesentlich, wie sie verwendet werden —, sondern es ist auch außerordentlich wesentlich, ein wie großer Teil des gesamten Volkseinkommens durch den Staatshaushalt durchgeht. Das ist eine Frage von ganz entscheidender Bedeutung; denn — Herr Staatssekretär Popitz deutete das an — es spricht doch eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Staat im weitesten Sinne, d. h. die öffentliche Wirtschaft, innerhalb ihrer Wirtschaftssphäre, namentlich bei der gegebenen politischen Struktur und Verfassungsstruktur des deutschen parlamentarischen Staats, weniger in der Lage ist, dem Bedürfnis nach Produktivkapitalbildung Rechnung zu tragen, als es die reine Privatwirtschaft vermag. Das scheint mit der entscheidende Punkt zu sein. Wenn man von dem gesamten entstehenden Volksvermögen einen größeren Teil in eine reine Privatwirtschaft gehen läßt und ihn nicht durch die öffentliche Wirtschaft hindurchführt, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß ein größerer Prozentsatz der eigentlich produktiven Verwendung — der Unternehmer berücksichtigt das Prinzip der Proportionalität —, der Steigerung der der Gütererzeugung dienenden Kapitalien zugeführt wird. Ich meine, das ist ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt, der in den bisherigen Ausführungen nicht genügend zur Geltung gekommen ist.

Fritz Naphtali, M. d. RWR. (Berlin):

Nur ein paar kurze Bemerkungen zur Entgegnung: Herr v. Beckerath hat gesagt, ich hätte die Proportion außer acht gelassen, die zwischen der Kapitalbildung und der Entwicklung der übrigen produktiven Kräfte notwendig sei. Ich verkenne nicht, daß hier ein Problem der Proportionalität vorliegt, aber ich glaube, daß es falsch ist, es so zu behandeln, als ob eine feste Größe gegeben sei, innerhalb deren die Proportion der Teile zu verschieben sei. Das, was jederzeit verschiebbar ist, ist die gesamte Größe des Verteilbaren. Deshalb glaube ich nicht, daß man in einem gegebenen Moment sagen kann, jetzt komme es darauf an, nur die Kapitalbildung zu fördern, auch unter Vernachlässigung der anderen Faktoren der Produktivkraft, sondern ich glaube, daß immer die Förderung der verschiedenen Faktoren, die zur Erhöhung der Gesamtgröße führen können, nebeneinander notwendig ist, und es scheint mir eine gewisse Gefahr zu bestehen, daß man in diesem Augenblick

unter der Suggestion der Kapitalbildungsförderung die Notwendigkeit dieses Nebeneinandergehens vergißt.

Ich halte es für falsch, wenn hier wiederholt, als ob es sich um eine a priori feststehende Tatsache handelte, davon gesprochen worden ist, daß die Erhebung von Steuern immer hemmend für die Kapitalbildung sei, und daß immer die Wahrscheinlichkeit bestehe, daß das den Privaten gelassene Geld in höherem Maße der Kapitalbildung diene als das der öffentlichen Hand zugeführte. Ich möchte nur betonen, daß es sich hierbei um Axiome handelt, die durchaus nicht von allen Seiten gebilligt werden, und deren Richtigkeit ich z. B. bestreite.

Zur Frage der Behandlung der öffentlichen Ausgaben bin ich mit Herrn Dr. Palyi und Herrn Staatssekretär Popitz der Meinung, daß hier alles im einzelnen durchgeprüft werden muß, und daß diese Arbeit gar nicht sorgfältig genug gemacht werden kann. So wünschenswert es ist, daß sich die Herren Professoren der Finanzwissenschaft eingehend mit diesen Fragen beschäftigen, so glaube ich doch, daß wir uns nicht der Illusion hingeben sollen, daß diese Fragen der Ausgaben der öffentlichen Hand durch wissenschaftliche Forschung zu entpolitisieren sind. Diese Fragen werden immer eminent politisch sein. Ich möchte dabei ausdrücklich betonen, daß nach meiner Meinung in dieser Feststellung keine Herabminderung des Gegenstandes liegt, sondern daß mir der politische Kampf um die öffentlichen Ausgaben als absolut notwendig erscheint. Auf diesem Gebiete müssen sich die Kräfte nach politischer Stärke und nach der Stärke der sozialen Gruppen messen. Ich halte es für falsch, wenn man die Politisierung oder den politischen Gehalt dieser Fragen so behandelt, als ob das Beiwort „politisch" etwas Diffamierendes wäre.

Professor Dr. Bühler (Münster i. W.):

Meine Herren! Nachdem Herr Staatssekretär Popitz Vorwürfe gegen die Wissenschaft erhoben hat, daß die Behandlung der Ausgabenseite von ihr ganz vernachlässigt sei, darf ich wohl in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen, daß ich zu meinem Teil den Versuch gemacht habe, das zu sagen, was die Wissenschaft zur Frage der Verwaltungsreform zu sagen hat, nämlich in meiner Schrift „Der heutige Stand der Verwaltungsreform" (Stuttgart 1929, Verlag Kohlhammer).

Das ganze Problem darf aber nicht auf die Ausgabenseite hinübergeschoben werden. Von jeher war die Aufgabe eine doppelte in der Finanzwissenschaft, erstens die Einnahmen so vernünftig wie möglich zu gestalten (man kann Steuern billig und teuer, schädlich und weniger schädlich erheben) und zweitens die Ausgaben zu behandeln. Die zweite Aufgabe würde uns zu ganz anderen Problemen führen, und ich möchte

beinahe glauben, daß, soweit ich über die Grundrichtung der Friedrich List-Gesellschaft orientiert bin, wir über deren Rahmen hinausgehen würden, wenn wir die Verwaltungsreform grundsätzlich einbeziehen wollten. Wir haben heute Herren des Luther-Bundes unter uns, der sich mit diesen Fragen beschäftigt. Ich darf vielleicht auf die ganz ausgezeichnete grundlegende Schrift des Luther-Bundes „Reich und Länder" (1929) hinweisen, in der wir eine Art Kodex über die Fragen der grossen Reichsreform besitzen.

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Ich fürchte, daß ich in dem einen oder anderen Punkt mißverstanden worden bin; aber wenn das auch nicht der Fall sein sollte, halte ich es doch für notwendig, noch einige Sätze zu sagen, um späteren Mißverständnissen vorzubeugen.

1. Ich halte den Satz aufrecht, daß das Herausziehen von Steuern aus der Wirtschaft zunächst immer hemmend auf die Kapitalbildung wirken muß, denn das Geld wird denen weggenommen, die damit vielleicht rentabel wirtschaften können, und wird zunächst an einen anderen Körper überführt. Dadurch müssen Reibungen entstehen, die einen Kapitalverlust zur Folge haben. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß dieser Kapitalverlust nicht vollständig kompensiert, ja überkompensiert werden kann, wenn der öffentliche Körper, der dieses Geld erhält, so damit wirtschaftet, daß seine Verwendung als kapitalbildend, produktionsvermehrend anzusehen ist.

2. Daraus ergibt sich auch, daß nach meiner Auffassung nicht eine Präsumtion dafür besteht, daß das Kapital in der Hand der Privatwirtschaft grundsätzlich besser verwendet wird als in der öffentlichen Hand. Es kommt eben auf die Art der Verwendung an.

3. Wenn ich bei der Kritik der Verwendung, wie sie heute stattfindet, darauf hingewiesen habe, daß sich aus der Politisierung der Beamtenbesetzung Schwierigkeiten ergeben, so habe ich damit nicht ein Urteil abgegeben, ob diese Politisierung schlechthin vermeidbar sei, oder ob sie durchweg schädlich sein müsse. Das ist eine Frage, die auf einer ganz anderen Plattform diskutiert werden müßte, weil bei ihr ganz andere Erwägungen in Betracht kommen. Ich habe nur gesagt, es bedürfe sorgfältiger Untersuchung, wie selbst angesichts der Notwendigkeit oder Unvermeidbarkeit einer Politisierung nach Möglichkeit eine Überbesetzung der Beamtenschaft und damit eine unproduktive Verwendung von Steuergeldern vermieden werden kann.

Vorsitzender:

Ich erteile nunmehr dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Professor Dr. Terhalle (Hamburg):

Meine Herren! Wer an den Beratungen in Pyrmont und Berlin hat teilnehmen können, der weiß, daß man auf einer Tagung der Friedrich List-Gesellschaft sehr viel lernen kann. Auch ich wußte das, aber ich habe nicht gewußt, daß ich mit so reiner, ungemischter Freude als Finanzwissenschaftler nach Hause gehen würde. Nach dem, was uns Herr Staatssekretär Popitz in Aussicht gestellt hat, haben wir nämlich die beste Hoffnung, daß wir das Material, auf das es bei der Ausgabenanalyse des öffentlichen Haushalts ankommt, in kurzem alles haben werden. Damit kämen wir sicher bald ein gutes Stück weiter. Ich glaube — vielleicht auch etwas aus eigener Arbeit — sagen zu dürfen, daß wir ein gut Teil der prinzipiellen Vorarbeit geleistet haben.

Zum Beleg dessen darf ich wohl an das anknüpfen, was Herr Staatssekretär Popitz speziell mir gesagt hat: er verstehe meine Einteilung: durchlaufende Posten, Konsumausgaben und Anlageposten, nicht. Das ist zum Teil sicher Schuld des Vortragenden. Ich bin freimütig genug, anzuerkennen, daß wir manchmal argumentieren und formulieren, als ob vieles Volkswirtschaftliche selbstverständlich sei.

Zur Einteilung darf ich daher bemerken: Wenn man betont, daß „durchlaufend" im Sinne meiner volkswirtschaftlichen Betrachtung bedeuten soll: der Staat nimmt einem etwas und gibt es einem anderen, der die Kaufkraft dann am Markte verwertet — so tritt der volkswirtschaftliche Kern der Sache wohl genügend hervor: Der Staat beansprucht für eigene Zwecke keine Kaufkraft, sondern verteilt die vorhandene Kaufkraft der Volkswirtschaft nur anders.

Ich wäre gerade bei den „durchlaufenden Posten" gern den Fragen nachgegangen, die Herr Staatssekretär Popitz angedeutet hat. Es ist für jeden Theoretiker geradezu verlockend, insbesondere bei den durchlaufenden Posten zu fragen, ob sie zu einer Kapitalbildung bei dem Empfänger führen können oder vermutlich werden oder nicht. Es ist leicht zu zeigen, daß einige der durchlaufenden Posten in ihrer Höhe vom Staat selbst bestimmt werden, andere nicht. Zu ersteren gehören etwa die Pensionen. Nicht so im Willen des Staates liegt es aber, wieviel er für die Tilgung und Verzinsung von Anleihen ansetzt; da ist er marktabhängig. Einen weiteren Posten: Entschädigungen, die der Staat zu zahlen hat, bestimmt er zum Teil selbst. Der größte Teil — man kann beinahe sagen: 100% — des bezüglichen Betrages dürfte übrigens zur Kapitalbildung führen im Gegensatz zu den erstgenannten Posten.

An diesem Beispiel der „durchlaufenden Posten" — ich habe sie gelegentlich auch Verrechnungsausgaben (im Gegensatz zu den Aufbringungslasten) genannt — ist vielleicht ersichtlich, daß die Theoretiker wenigstens versucht haben, eine prinzipielle Einstellung zu bekommen.

Was uns fehlt, ist verwertbares positives Material. Da kann ich mich nicht ganz des Eindrucks erwehren, als ob die Verwaltung manchmal argumentiere: „Hannemann, geh du voran, da hast die längsten Stiefel an!" Ich habe gewiß keine Angst wegen meiner „Stiefel". Der Vorzug meines Berufs ist es ja gerade, daß wir völlig unabhängig sind, aber wie sollen wir denn der Sache dienen, wenn uns von der Verwaltung kein Material darüber gegeben wird, wie die Dinge liegen?

(Staatssekretär Dr. Popitz: Und wie selten sieht man die amtlichen Materialien, die vorliegen, zitiert!)

— Ich darf vielleicht den Kollegen Colm anführen, der eine ausgiebige Spezialuntersuchung angestellt hat. Mit einer einfachen Rechnung ist überdies häufig verhältnismäßig wenig anzufangen, uns muß es darauf ankommen, zu hören — um der eben aus der Praxis heraus geprägten Ausdrucksweise zu folgen —: da sitzen 20 Leute in dieser oder jener Verwaltung, von denen 5 oder 15 überflüssig sind. Das kann man den Beamtenzahlen allein nicht ansehen, dafür sind Mitteilungen derer unerläßlich, die „den Bau" von innen heraus kennen. Wenn ich einen praktischen Vorschlag zu machen hätte, würde ich bitten, daß der Rechnungshof diese Dinge einmal unter seine Lupe nimmt.

(Präsident Dr. Saemisch: Das tut er auch; das ist seine gesetzliche Pflicht!)

— Würde der Rechnungshof in Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht nicht nur alles Material beibringen, sondern auch die Öffentlichkeit instruieren, dann wären wir wahrscheinlich wesentlich weiter.

(Präsident Dr. Saemisch: Ich verweise nur auf die Denkschriften, die der Rechnungshof dem Reichstag vorlegt!)

Herrn Naphtali darf ich wohl erwidern: Ein Nationalökonom oder ein Finanzwissenschafter, besonders auch ein Mitglied der Friedrich List-Gesellschaft, kann doch kaum die Theorie der produktiven Kräfte übersehen. Ich glaube auch nicht, daß ich es in meinem kurzen Überblick tat. Nicht zustimmen kann ich Herrn Naphtali in bezug auf seine Einschätzung der Bedeutung der Steuerformen. Jedenfalls würde ich keinesfalls so kraß formulieren, wie es Herr Naphtali getan hat.

Mein zweites prinzipielles Argument zu Herrn Naphtalis Ausführungen hat Herr Kollege Colm schon gebracht. Es besteht übrigens mehr eine scheinbare als eine wirkliche Differenz. Wer die Fiskalwirtschaft an sich als Notwendigkeit annimmt — und es wird wohl niemand etwas anderes tun können —, weiß, daß jede Staatsausgabe — auch Staatskapitalbildung und staatliche erwerbswirtschaftliche Betätigung! — vorteilhaft, ja notwendig sein kann. Das ist stets Tatfrage. Deshalb kann man m. E. in einem einleitenden Referat einfach darauf hinweisen, daß es auf die allgemeine Wirtschaftlichkeit der Staatsbetätigung ankommt, daß die Frage der Kapitalversorgung nicht das einzige ist, was

bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung beantwortet werden muß, wenn wir ihr bei dem heutigen Stande der Dinge auch besonders große Bedeutung zumessen.

Was Herr Kollege Bräuer in dankenswerter Weise angedeutet hat, wird wohl morgen noch ausgiebig erörtert werden. Deshalb brauche ich darauf vielleicht in diesem Zusammenhange noch nicht einzugehen.

Wenn ich im übrigen zusammenfassen darf, so scheint mir, daß entscheidende Differenz zwischen Diskussionsrednern und Referenten nicht vorhanden ist. Es bestand gewiß eine gewisse Verschiedenheit der Betrachtungsweise, aber diese ist einfach die Folge davon, daß ich mich strikte auf die Aufgabe beschränkte, welche mir m. E. das ganze Programm unserer Tagung für heute stellte.

V. Der Einfluß sparorganisatorischer Faktoren auf die Kapitalbildung

*Generaldirektor Reusch (Münster i. W.):

Ich kann mich zur Frage der Kapitalbildung als Sparkassenfachmann nur insoweit äußern, als die Sparkassen in Frage kommen. In dieser Beziehung glaube ich, daß verschiedene Ansichten berichtigt werden müssen. Zunächst die allgemein verbreitete Ansicht, daß jetzt bei den Sparkassen mehr gespart wird als vor dem Kriege. Man schließt das daraus, daß z. B. der Zuwachs der Spareinlagen einschließlich Zinsengutschrift im Jahre 1928: 2,3 Milld. betragen hat, gegen nur 968 Mill. im Jahre 1913. Ich habe vor einiger Zeit in der „Sparkassenzeitung"[1] darauf hingewiesen, daß man nicht ohne weiteres die Sparkassen vor dem Kriege mit denjenigen nach dem Kriege vergleichen kann, ebensowenig wie eine alte Sterbekasse mit einer neuen Sterbekasse. Eine solche wird sich anfangs zahlenmäßig schnell entwickeln, weil die Zahl der Sterbefälle noch gering ist. Mit der Zeit werden sich die Auszahlungen für Sterbefälle immer mehr geltend machen. Im Jahre 1913 hatten die Sparkassen Einlagen zurückzuzahlen, die sich seit Jahrzehnten angesammelt hatten, während im Jahre 1928 der ganze Spareinlagenbestand noch verhältnismäßig jung war. Mit anderen Worten: Vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Neuersparnisse durch Altrückzahlungen absorbiert.

Schätzungsweise dürfte das Verhältnis etwa folgendes gewesen sein: Es verhalten sich die Ersparnisse von 1913 zu denen der Jahre 1924

[1] „Deutsche Sparkassenzeitung". Jg. 1929, Nr. 53.

bis 1928 (gleichzeitig unter Berücksichtigung der Geldentwertung von 150 zu 100):

1913 zu 1924 = 100 zu 13
„ „ 1925 = 100 zu 26
„ „ 1926 = 100 zu 39
„ „ 1927 = 100 zu 45
„ „ 1928 = 100 zu 67

Vielleicht läßt sich in ähnlicher Weise auch der auffallende Umstand erklären, daß in den letzten Jahren sehr viel mehr festverzinsliche Papiere gekauft worden sind als vor dem Kriege, wofür man bei der allgemeinen Verarmung nicht ohne weiteres eine Erklärung findet. Die Parallele mit den oben geschilderten Verhältnissen der Sparkassen ist sehr deutlich. Auch hier ist, wie bei den Spareinlagen, der in langen Jahren angesammelte Bestand entwertet worden. Der heutige Besitz in festverzinslichen Papieren ist durchschnittlich verhältnismäßig jung. Ich muß aber gestehen, daß ich nicht weiß, wie man der Beantwortung dieser Frage näherkommen soll.

Daß die Einlagen bei den Sparkassen sich sehr mannigfaltig zusammensetzen, ist bekannt. Einen genauen Einblick in diese Dinge hat man aber nicht. Vor dem Kriege hat man Untersuchungen darüber angestellt, doch interessierte damals in Rücksicht auf die Liquidität nur die Frage, welcher Anteil der Einlagen als Depositen (Kassenverwaltungsgelder u. dgl.) zu betrachten sei und welcher als Ersparnisse.

Von der heutigen Zusammensetzung der Spareinlagen bei den Sparkassen kann man sich etwa folgendes Bild machen:

Der weitaus größte Teil der Sparbücher ist im Besitz von „eigentlichen Sparern", d. h. solchen, die, in der Regel klein anfangend, aus ihren Einkünften sich ein Kapital ansammeln möchten. Ich glaube aber nicht, daß auf diese „eigentlichen Sparer" der größte Teil des Einlagenbestandes der Sparkassen entfällt. Eine zweite Gruppe bilden die „Selbständigen des Mittelstandes in Handel und Gewerbe". Ihnen dient das Sparguthaben zugleich als Betriebskapital und Geschäftsreserve, ohne daß ein reger Umsatz stattzufinden braucht. Der Kapitalbesitz dieser Gruppe war wohl am Schluß der Inflation fast gänzlich verloren. Er spielt aber heute wieder bei den Sparkassen eine große Rolle, wenn auch nicht so sehr wie vor dem Kriege. Damals machten die Konten dieser Gruppe so viel aus, daß der Konjunkturwechsel sich bei den Sparkassen in eigenartiger Weise bemerklich machte. Bei einer Hochkonjunktur flossen diese Gelder des Mittelstandes in starkem Maße ab, weil sie im Geschäft benötigt wurden, der Bestand an Spareinlagen nahm merklich ab. Bei einem Niedergang der Konjunktur trat das Gegenteil ein. Die Mittel flossen beim Fehlen eines Verwendungszweckes den Sparkassen wieder zu, die Einlagen stiegen.

Die Einlagen dieser beiden Gruppen („eigentliche Sparer" und „Gewerbetreibende") stellen neu gebildetes Kapital dar, im Gegensatz zu den beiden folgenden Gruppen. Die dritte Gruppe möchte ich die der „Kleinkapitalisten" nennen. Es sind diejenigen, welche durch Erbschaft, durch Veräußerung von Grundstücken oder anderen Sachwerten usw. in den Besitz von Kapital gekommen sind und dieses der Sparkasse anvertrauen. Es ist bekannt, daß diese Gruppe sehr zahlreich ist. Man kann sich einen ungefähren Begriff davon machen, wenn man die Statistik der neu angelegten Sparbücher nebst der Höhe der ersten Zahlungen ansieht (s. Anl. 1[1]). Es zeigt sich dabei, daß die Sparer von 28 westfälischen Sparkassen im Jahre 1928: 96 882 neue Sparbücher angelegt haben, die sich auf die Größenklassen der ersten Einzahlung wie folgt verteilen:

	1 — 20	RM.	= 24 091	Sparbücher
über	20 — 100	„	= 28 744	„
„	100 — 500	„	= 28 184	„
„	500 — 1000	„	= 8 317	„
„	1000 — 3000	„	= 5 153	„
„	3000	„	= 2 393	„

Wenn es nun auch nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne der hohen Beträge der letzten 3 bis 4 Gruppen wirkliche Ersparnisse, z. B. eines Gewerbetreibenden oder Künstlers, darstellen, so wird das doch in der Regel nicht der Fall sein. Insbesondere nicht bei den Gruppen der Arbeiter, der Angestellten, Beamten usw. Die beigegebene Tabelle[2] zeigt, daß die Beteiligung dieser Berufsstände an den einmaligen hohen Einzahlungen stärker ist, als man wohl glauben möchte. Besonders einleuchtend dürfte in dieser Beziehung die zweite beigegebene Tabelle[3] sein, die nur die Gruppe „gelernte Arbeiter" betrifft. Jeden Monat wird fast die gleiche Anzahl einmalig hoher Einzahlungen gemacht, unabhängig von Saison- und Konjunkturschwankungen. Diese Beständigkeit der hohen Einzahlungen durch die zwölf Monate des Jahres hindurch kann man übrigens bei allen Berufsklassen dieser Statistik feststellen, sogar bei den Kindersparbüchern. Diese Posten scheinen unabhängig zu sein von Geldverdienen und Konjunktur.

Welcher Anteil an den Gesamteinlagen auf die „Kleinkapitalisten" entfällt, läßt sich auch nicht annähernd schätzen, er ist aber ziemlich hoch und wächst wohl sehr viel schneller als der Durchschnitt.

Eine vierte Gruppe bilden die „Beamten und Festangestellten", die ihre Gehälter bei der Sparkasse einzahlen lassen, um im Laufe des Monats darüber zu verfügen. Diese Gehälter werden wohl in der Regel am letzten Tag des Monats bei den Sparkassen als Einlagen gebucht und

[1] Vgl. nachstehend, S. 153.
[2] Vgl. Anlage 1, S. 153.
[3] Vgl. Anlage 2, S. 154.

sind deshalb, soweit nicht am gleichen Tage Verfügungen erfolgen, vollständig in der Einlagenstatistik enthalten. Im Verhältnis zum Einlagenbestand der Sparkasse machen sie nicht viel aus, denn wenn man ihre Zahl auch sehr hoch mit einer Million Konten und das Durchschnittsmonatsgehalt mit 200 RM. annehmen wollte, so würden am Ende des Jahres 1928 unter den 7 Milld. Einlagen höchstens 200 Mill. Gehaltguthaben der Beamten enthalten sein. Dahingegen üben diese Konten einen geradezu beherrschenden Einfluß auf den Umsatz aus, denn das Gehalt wird jährlich zwölfmal eingezahlt und zwölfmal abgehoben. Diese Konten fallen bezüglich ihrer Rückzahlungshäufigkeit vollständig aus dem Rahmen der übrigen.

Die beiden letzten Gruppen enthalten also kein neu gebildetes Kapital. Natürlich ist es möglich, daß ein Beamter auch zu der Gruppe der eigentlichen Sparer und zu der der Kleinkapitalisten gehört usw.

Daß gerade die „Kleinkapitalien", insbesondere diejenigen, welche den Anstoß zur Anlegung eines Sparbuchs geben, zahlenmäßig eine große Rolle spielen, geht auch daraus hervor, daß die Guthaben der Sparer gerade im Anlegungsjahr eine besonders hohe Durchschnittssumme erreichen, nämlich gegen 500 RM. Erst nach drei Jahren ist dieser Betrag verdoppelt. Dabei ist zu bedenken, daß das Anlegungsjahr durchschnittlich nur sechs Monate enthält. Ich erlaube mir, eine Tabelle mitzuteilen, die ich in der „Sparkassenzeitung"[1] auf Grund von westfälischem Material errechnet habe.

Das Durchschnittsguthaben der „neuen Sparer" der Jahrgänge 1924—1927 (in RM.)

Jahr der Kontoeröffnung	Im Jahr			
	1924	1925	1926	1927
1924	508	693	895	1052
1925		485	653	767
1926			496	622
1927				467

Aus allem dürfte hervorgehen, daß bei den Sparkassen, wenigstens was den Gesamtbestand an Einlagen angeht, die „Ersparnisse" der „eigentlichen Sparer" wohl kaum die Hauptrolle spielen.

Übrigens sei noch bemerkt, daß man den „gutgeschriebenen Zinsen" bei dem Aufbau des Einlagenbestandes und der Bildung von neuem Kapital eine viel zu große Bedeutung beizumessen pflegt. Ich muß es mir versagen, hierauf näher einzugehen, ich erlaube mir, auf meine Ausführungen in der „Sparkassenzeitung"[2] hinzuweisen.

Vielfach hört man, besonders in Sparkassenkreisen, die Ansicht,

[1] „Deutsche Sparkassenzeitung". Jg. 1928, Nr. 71.
[2] Ebenda, Jg. 1929, Nr. 53.

daß das deutsche Sparwesen eine grundsätzliche Veränderung gegen früher erfahren habe. Früher habe man gespart, um ein möglichst großes Kapital zu erreichen, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Verwendungszweck. Jetzt sei das Sparen vorzugsweise ein Zwecksparen, es erfolge in Rücksicht auf einen Hausbau oder auf künftige Kosten für Aussteuer, Studienzwecke usw. Diese Ansicht halte ich für irrig. Sie beruht auf gefühlsmäßigen Erwägungen. Meiner Ansicht nach ist die Struktur des deutschen Sparwesens, soweit die Sparkassen in Betracht kommen, nicht anders als vor dem Kriege, trotz der Strukturänderung unserer Wirtschaft. Quantitativ sind die Sparkassen noch zurück; auch ist das Stärkeverhältnis der beschriebenen vier Sparerkategorien wohl noch nicht dasselbe wie vor dem Kriege. Die Entwicklung geht aber dahin. Man darf auf die auffallende Beweglichkeit keinen großen Wert legen. Die Masse der Spareinlagen ist jetzt genau so ruhig und beständig wie vor dem Kriege. Die großen Bewegungen vollziehen sich hauptsächlich auf den seit dem Kriege hinzugekommenen Beamtenkonten und in den Spitzen anderer Konten.

*Professor Dr. Eisfeld (Hamburg):

Die Ausführungen von Herrn Reusch haben gezeigt, daß die von den Sparkassen verwalteten Spareinlagen ihre Entstehung sehr verschiedenen Umständen verdanken und daß verschiedene Bevölkerungsschichten an ihnen beteiligt sind. Wie sich die Gesamtsumme der Spargelder auf die einzelnen Gruppen verteilt, wissen wir nicht. Die von manchen Seiten geforderte Berufsstatistik würde uns auch nicht unbedingt die gewünschte Auskunft zu geben vermögen, da das Berufsschema, das gewöhnlich verwendet wird und das auch Herr Reusch benutzt hat, mit seiner Gliederung der Einleger in zwölf Gruppen keine sehr weitgehenden Erkenntnisse zu vermitteln in der Lage ist. Es kommt hinzu, daß die Berufserhebung, über deren Problematik im einzelnen ich mich nicht auslassen will, in der Regel nur für Ersteinzahlungen vorgenommen wird und sich auf die Zahl der Sparbücher in den Berufsgruppen beschränkt, nicht aber die eingezahlten Beträge erfaßt, so daß über die Verteilung des Spareinlagenbestandes auf die Berufsgruppen am Ende des Jahres nichts ausgesagt werden kann.

Wenn Herr Reusch die Einleger nach der wirtschaftlichen Natur ihrer Einlagen in vier Gruppen gliedert, dann erfaßt er sicherlich den größten Teil der Spareinlagen. Er läßt jedoch eine weitere Gruppe außer Betracht, die vielleicht zahlenmäßig nicht sehr hervortritt, bei der es sich aber unter Umständen um nicht unerhebliche Beträge handelt. Es sind dies die in der Tabelle[1] unter 12 angeführten „Vereine, Stiftungen,

[1] Vgl. Anlage 1, S. 153.

Nachlaßsachen, Behörden usw.". Die Zeit zwar, in der die Behörden über flüssige Mittel in größerem Umfange verfügten, die sie bei Sparkassen anlegten, dürfte vorüber sein, von anderen Angehörigen der erwähnten Gruppe dagegen sind manchmal recht erhebliche Summen auf einem Sparbuch angelegt; es sei etwa auf die Werksparkassen verwiesen, von denen die Kruppsche Sparkasse 1927 über fast 6 Mill. RM. Einlagen verfügte, die bei Sparkassen angelegt waren.

Wie leicht durch die Führung der Gehaltskonten für Beamte usw. unter Spareinlagen ein falscher Eindruck von der Beweglichkeit der Spareinlagen hervorgerufen werden kann, möge am Beispiel einer Großsparkasse gezeigt werden. Bei ihr machten die Gehaltsüberweisungen 1928 über 33 Mill. RM. oder 43% der Einzahlungen auf Sparkonto aus. Anders ausgedrückt: die Einzahlungen betrugen einschließlich der Gehaltsüberweisungen 160%, ohne diese 90% des durchschnittlichen Guthabens auf Sparkonto.

Wenn man von dieser letzten Gruppe absieht, die heute zahlenmäßig eine größere Rolle als vor dem Kriege unter den Einlegern spielt, dann wird man im übrigen dem Urteil von Herrn Reusch durchaus zuzustimmen vermögen, daß sich in der Struktur des deutschen Sparwesens bisher nichts Wesentliches geändert habe. Wie weit die neben den Sparkassen stehenden Spareinrichtungen sich einen größeren Anteil an den deutschen Spareinlagen werden sichern können, muß abgewartet werden. Bei einzelnen von ihnen ist der Wiederaufbau der Spareinlagen seit der Stabilisierung in einem rascheren Tempo als bei den Sparkassen erfolgt, so z. B. bei den Konsumvereinen. Über die Bedeutung der neu geschaffenen Spareinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen, wie Beamte, Angestellte usw., läßt sich heute ein Urteil noch nicht abgeben, da sie in der Regel noch zu kurze Zeit bestehen.

Vorsitzender:

Im Grunde wäre es nunmehr meine Aufgabe, in einem kurzen Resumé auch die Ergebnisse dieser Debatte zusammenzufassen. Ich verzichte darauf, weil auf den Gegenstand in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird und ich überdies die Absicht habe, in einer Einleitung zu den Verhandlungen des letzten Tages rückblickend eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu versuchen. So beschränke ich mich jetzt darauf, den Gefühlen der Dankbarkeit Ausdruck zu geben. Die Aussprache hat uns reiche Anregung und Belehrung vermittelt. Sie gab dem Tag eine Krönung, die den Erwartungen, die wir hegten, vollauf entsprach.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 20,30 Uhr)

Anlage 1 (zu Reusch) **Die neu angelegten Sparbücher nach Berufsklassen und Höhe der ersten Einzahlung 1928 (Westfalen)**

	Berufe derjenigen Sparer, für welche ein neues Sparbuch ausgestellt worden ist	Ersteinzahlungen von *RM.* 1 bis 20	20 bis 100	100 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 3000	über 3000	Zusammen	% *
1	Ungelernte Arbeiter, Fabrik- und Bauarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter, Böttcher, Hausdiener usw. und deren Frauen	1 167	2 668	2 600	561	230	69	7 795	8,2
1a	Kinder von solchen	2 062	632	260	29	10	3	2 996	3,2
2	Gel. Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Kellner u. deren Frauen	1 960	4 409	4 506	1 056	516	138	12 585	13,1
2a	Kinder von solchen	2 652	760	355	50	24	2	3 843	4,0
3	Hausangestellte, Diener, Krankenpfleger und deren Frauen	982	2 469	1 248	161	59	10	4 929	5,2
3a	Kinder von solchen	169	82	22	8	4	—	285	0,3
4	Kaufmännische u. Büroangestellte, Handlungsgehilfen, Techniker, Ingenieure usw. und deren Frauen	1 251	2 557	2 326	624	338	122	4 218	7,3
4a	Kinder von solchen	937	402	165	35	15	6	1 560	1,6
5	Beamte, Lehrer, Angehörige der Reichswehr u. der Schutzpolizei und deren Frauen	1 153	1 901	2 731	786	515	174	7 260	7,3
5a	Kinder von solchen	1 818	880	392	94	43	10	3 237	3,3
6	Selbständ. Gewerbetreibende und Händler, selbständige Kaufleute und Handwerker und deren Frauen	1 072	2 025	2 732	1 173	1 002	632	8 636	9,0
6a	Kinder von solchen	2 194	1 083	577	171	104	39	4 168	4,5
7	Selbständige Landwirte und deren Frauen	245	841	1 775	730	452	204	4 247	4,4
7a	Kinder von solchen	1 427	997	804	197	90	26	3 541	3,8
8	Musiker, Artisten, Schauspieler u. andere künstlerische oder freie Berufe und deren Frauen	89	150	149	54	41	7	490	0,5
8a	Kinder von solchen	83	45	21	4	1	1	155	0,2
9	Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und andere wissenschaftliche Berufe und deren Frauen	149	262	417	186	133	85	1 232	1,3
9a	Kinder von solchen	169	131	59	31	16	10	416	0,4
10	Rentner und Personen ohne Beruf und deren Frauen	681	1 515	1 905	710	435	205	5 451	5,5
10a	Kinder von solchen	286	172	142	55	15	9	679	0,6
11	Personen, deren Beruf sich nicht feststellen ließ, und deren Frauen	2 532	3 654	3 742	1 238	828	349	12 343	12,4
12	Vereine, Stiftungen, Nachlaßsachen, Behörden usw.	513	1 109	1 256	364	282	292	3 816	3,9
	Summe	24 091	28 744	28 184	8 317	5 153	2 393	96 882	
	% *	25,1	29,5	29,0	8,5	5,4	2,6		100,0

* In Prozenten der neuen Sparbücher des Jahres 1928.

Anlage 2 (zu Reusch) **Die im Jahre 1928 neu angelegten Sparbücher der Gruppe 2[1] nach Monaten und Höhe der ersten Einzahlung in RM.**

Monat	1 bis 20	20 bis 100	100 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 3000	über 3000	Zusammen
Januar	263	528	495	125	49	14	1 474
Februar	191	487	439	110	35	8	1 270
März	195	407	543	128	59	11	1 343
April	136	300	322	74	47	6	885
Mai	212	403	382	85	52	16	1 150
Juni	143	376	375	100	41	13	1 048
Juli	152	424	438	111	56	15	1 196
August	114	302	311	65	44	15	851
September	103	233	208	38	20	7	609
Oktober	176	370	401	96	38	12	1 093
November	157	349	371	86	58	20	1 041
Dezember	118	230	221	38	17	1	625
Summe	1 960	4 409	4 506	1 056	516	138	12 585
Monatlicher Durchschnitt	163	367	376	88	43	11	1 049

[1] Gelernte Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Kellner und deren Ehefrauen (ohne Kindersparbücher).

Konferenz der Friedrich List-Gesellschaft vom 26. bis 28. Oktober 1929 in Bad Eilsen

Zweiter Tag

Sonntag, 27. Oktober 1929, vormittags 9 Uhr

I. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913 bis 1928

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Harms:

Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

An der Spitze des Programms für den heutigen Tag steht ein Vortrag von Herrn Professor Ritschl über die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913—1928. Im Gegensatz zu allen anderen Darbietungen unserer Konferenz ist dieser Auftakt als „Vortrag" bezeichnet worden. Damit soll nicht gesagt sein, daß Herr Kollege Ritschl Ihre Aufmerksamkeit länger als 20 Minuten in Anspruch nehmen wird, sondern zum Ausdruck gebracht werden, daß in diesem Falle weder beauftragte Diskussionsredner das Wort nehmen werden, noch überhaupt eine allgemeine Debatte stattfinden wird. Es handelt sich vielmehr um eine Einführung in den Gegenstand, die uns daran erinnern soll, daß auch im Steuerwesen alles Gegenwärtige historisch bedingt ist und daher in eben dieser historischen Bedingtheit gesehen sein will.

Herr Kollege Ritschl, darf ich bitten, das Wort zu nehmen.

Professor Dr. Ritschl (Basel):

Meine Herren! Von Theodor Mommsen geht die hübsche Anekdote, daß er bei einer sagenhaft großen Zahl von Kindern auf der Straße einem weinenden Jungen begegnete, den er freundlich frug, wie er denn heiße, und zur Antwort erhielt: „Aber Papa, kennst du mich denn nicht?" Ich will nun Herrn Staatssekretär Popitz nicht in eine ähnliche Verlegenheit bringen durch eine Aufzählung sämtlicher Steuergesetze von 1913 bis 1928, sondern Ihnen nur einen möglichst kurzen Überblick geben. Für alle Einzelheiten muß ich auf mein schriftliches Referat[1] verweisen.

Zur Beurteilung der einzelnen Steuern im jeweiligen Steuersystem von 1913 bis 1928 müssen wir zunächst einmal einen Anhaltspunkt gewinnen, welche Steuern denn auf die Kapitalbildung fallen und welche nicht. Diese Frage ist bisher hier noch nicht untersucht worden. Ich halte ihre Klarstellung aber für eine Voraussetzung der Behandlung des historischen Themas. Dazu möchte ich an die Ausführungen anknüpfen, die ich im Schlußwort der Schriftenreihe des Vereins für Sozialpolitik

[1] Vgl. II, S. 261 ff.

über Kapitalbildung und Besteuerung gemacht habe. Ich habe dort vier Typen unterschieden. Einmal ist die Steuer gleichsam neutral, sie wirkt auf keine bestimmte Art der Ausgabeneinschränkung hin. Ein andermal ist die Steuer derart, daß sie eine Einschränkung der Kapitalbildung nahelegt. Im dritten Falle kann die Steuer die Kapitalbildung begünstigen. In einem vierten Falle wird die Steuer, die die Kapitalbildung angreift, durch die Verwendung der Steuererträge neutralisiert. Davon haben wir ja gestern schon im Referat von Herrn Terhalle gehört. Für diese neutralisierende Wirkung durch die Verwendung gilt nach meiner Anschauung ein Gesetz des abnehmenden Ertrages. Je mehr Anteile der jährlichen Kapitalbildung der Volkswirtschaft durch die Steuer gleichsam steuerlich eingefangen werden und nunmehr in der Staatswirtschaft durch „Anlagen", wie Herr Terhalle es gestern nannte, als Kapitalbildung erscheinen, desto geringer wird der Anreiz für den individuellen Sparer bleiben, zu sparen, weil ja ein immer größerer Anteil dessen, was er erspart, nicht Kapital in seinen Händen, sondern Kapital in den Händen der Staatswirtschaft wird. Für dieses Gesetz des sinkenden Ertrages einer steuerlich eingefangenen Kapitalbildung ist die österreichische Volkswirtschaft ein Beispiel, die ja einen ganz wesentlichen Teil der Kapitalbildung in diese Form verwandelt.

Diese Unterscheidungsarten befähigen uns, einzelne Steuern des Steuersystems der Vorkriegszeit wie der jetzigen Steuerverfassung als Steuern, die ausgesprochen auf die Kapitalbildung fallen, zu bezeichnen, d. h. es muß sich um Steuern handeln, die aus bereits als Spargelder disponierten Beträgen entrichtet werden und somit den Betrag der Kapitalbildung effektiv vermindern, oder die unmittelbar bereits fixiertes Kapital angreifen und entsprechend das nationale Kapital vermindern. Eine solche Verminderung ist dann gegen die jährliche Kapitalbildung aufzurechnen.

Das Steuersystem von 1913 war nun kein rationales System, sondern kennzeichnet sich als historisch geworden. Bestimmend war vor allem das Verhältnis von Reich und Ländern mit einem gewissen steuerpolitischen Übergewicht der Einzelstaaten. Die Verhältnisse waren außerordentlich starr. Bei der Aufteilung der Steuerquellen in der bekannten Art und Weise, daß dem Reich die indirekten Steuern und Zölle praktisch überlassen waren und den Einzelstaaten die großen sog. Besitzsteuern zustanden, hatte das Reich keine genügende Bewegungsfreiheit.

Der Kampf um die Reformen, die seit 1906 einsetzten, ist nicht mit großen Erfolgen geführt worden. Die neuen Steuern fallen jedesmal in eine interessante Richtung, die für uns besonders wichtig ist. Es sind stets Steuern, die letzten Endes irgendwie auf die Kapitalbildung ausgerichtet sind, und das hängt mit den Wandlungen der Ideologie zusammen.

Als die herrschende Ideologie des Steuersystems vor dem Kriege könnte man vielleicht — wenn auch nicht im Glauben der Vertreter der Finanzwirtschaft, so doch in der tatsächlichen Ausgestaltung des Steuersystems — die liberalistische Ideologie bezeichnen, d. h. das Steuersystem entsprach noch einer relativ proportionalen Einkommensbelastung. Zwar hatten die Einzelstaaten ein modernes Steuersystem und infolgedessen ein gutes Gewissen gegenüber den Steuerzahlern. Sie überließen es dem Reich, sich mit hohen indirekten Steuern unbeliebt zu machen. Im Gesamteffekt bestand aber bei relativ milden Sätzen der progressiven Steuern eine Steuerverteilung, die noch überwiegend als liberalistisch erscheint.

Das stand im Widerspruch zu den wachsenden politischen Aufgaben des Reiches und vor allen Dingen zur imperialistischen Weltpolitik des Reiches, die große Mittel verschlang. Die liberalistische Steuerideologie entspricht dem liberalen Nachtwächterstaat, in dem die Staatsausgaben auf ein Minimum reduziert werden und die Staatswirtschaft in der Tat vorwiegend eine Verbrauchswirtschaft ist. Diese Verbrauchswirtschaft kann in weitem Umfange durch Verbrauchssteuern finanziert werden. Wenn aber der Staat dazu übergeht, Wirtschaftsstaat zu werden und imperialistische Weltpolitik zu machen, dann sehen wir in allen Ländern nach einigem Zögern das Kapital bereit, auch hohe Progressivsteuern zu bewilligen, weil es mit dieser Bewilligung größerer Staatsausgaben seine eigene Expansion finanziert, die sich jetzt in imperialistischen Formen vollzieht. So entsprach das Steuersystem von 1913 in vielem der gesteigerten Entwicklung der Ausgaben und der Aufgaben des Reiches.

Dazu trat eine Diskrepanz gegenüber der finanzpolitischen Ideologie, die sich entwickelt hatte. Allgemein herrschte ja die Anschauung, daß die Steuerlehre ein Problem der Gerechtigkeit sei; und aus diesen Grundsätzen der Gerechtigkeit, die sehr abstrakt und ohne innere Verbindung den finanzwirtschaftlichen Objekten gegenüberstanden, wurde nun gefolgert, daß die Steuer dem Einkommen gegenüber progressiv sein müsse. Auf diese Dinge will ich hier im einzelnen nicht eingehen. Aber es ist einheitlich festzustellen, daß bei den verschiedensten Richtungen, sei es der Leistungsfähigkeitstheorie oder der Opfergleichheitstheorie, sei es der Lehre vom sozialpolitischen Steuerzweck oder sozialistischer Steuerlehren, immer die progressive Steuer — allerdings mit verschiedenen Vorstellungen des erwünschten Maßes der Progression — das Endergebnis ist. Diese Steuer soll stets im Verhältnis zum Einkommen progressiv sein. Einheitlich wird also das Einkommen und nicht etwa die Verwendung des Einkommens als Maßstab zugrunde gelegt.

Damit hatte man für die sog. indirekten Steuern, für die Verbrauchssteuern, die nicht unmittelbar im Verhältnis zum Einkommen stehen, keine innere Rechtfertigung mehr. Man mußte sie irgendwie als

Schönheitsfehler einordnen oder mußte sie, wie Vocke es tat, völlig ausmerzen wollen.

Die Ideologie lief auf eine gesteigerte Besitzbesteuerung hinaus und hatte vor allen Dingen allerlei ärgerliche Dinge im Auge, die sie belasten wollte, den Wertzuwachs, die Konjunkturgewinne, bei denen schon nach Adolph Wagner der Anteil der Gesamtheit realisiert werden sollte. Es war also in der Ideologie ein Angriff auf die Teile des Einkommens geplant, die — nach unseren bisherigen Debatten brauche ich das nicht auszuführen — gerade in hohem Maße der Kapitalbildung dienten.

Damit verbindet sich eine Vorliebe für das Hinwegsteuern. Man wollte die Grundrente hinwegsteuern, man wollte den Wertzuwachs hinwegsteuern, wollte die Kriegsgewinne hinwegsteuern usw.

Die ersten Erfolge sind die Wertzuwachssteuer von 1910 und die Vermögenszuwachssteuer von 1913, dann gleichsam als erster großer Angriff auf das Kapital selber der Wehrbeitrag von 1913. Erzberger frohlockte damals: „Einmal ist nicht keinmal", als die Regierung die Einmaligkeit dieser Abgabe hervorhob. Die Sätze sind für unsere Vorstellungen gelinde, sie betrugen 0,5—1,5% des Vermögens und 1—8% des Einkommens.

Der Anteil der kapitalverzehrenden Steuern im Steuersystem von 1913 beruht auf den Reichsstempelabgaben, die Sie im einzelnen in meinem Gutachten zitiert finden, auf der Zuwachssteuer und der Erbschaftsteuer, die alle drei aus Geldern nehmen, die für eine Kapitalverwendung bereits disponiert sind. Das Aufkommen dieser Steuern machte 10,8% der Reichseinnahmen aus, und gegenüber der Kapitalbildung nach den Helfferichschen Schätzungen, umgerechnet auf das heutige Reichsgebiet, belief sich der Anteil der kapitalvernichtenden Steuern auf 5,34—5,64%.

Das System von 1913 wurde konsequent, kann man beinahe sagen, im Krieg fortentwickelt. Das heißt zunächst geschah nichts. Erst im Juli 1916 kommt das erste Kriegssteuergesetz, und zwar nachdem hier wieder ein unverdienter Zuwachs und Gewinn auftrat, der einmal das Ärgernis unserer Gerechtigkeitsvertreter mit gutem Grunde erregte; auf der anderen Seite, indem sich hier wieder die Steuerquelle erschloß, deren Erfassung weder eine dauernde Besitzbesteuerung bedeutete noch eine indirekte Besteuerung.

Der Steuerfuß steigt bis auf 50 und 60%, und diese für die früheren Vorstellungen ominösen Sätze, die zunächst gegenüber jenen mißliebigen Gewinnen angewendet werden, erweisen sich natürlich später sehr schnell als anwendungsfähig auch auf andere Steuerquellen.

Die Kriegszeit bringt als wichtige Maßnahme im Jahre 1916 die Einführung des Warenumsatzstempels, der später zur Umsatzsteuer ausgebaut wurde. Es sollte sich hier zeigen, daß diese Steuer in ihrem Ertrage sehr viel steigerungsfähiger war als die Einkommen- und Vermögensteuer, von denen die Theorie und auch der Praktiker das immer erwartet hatten. Der Anteil am Steueraufkommen ist ja gegenüber der Vorkriegszeit für die Einkommensteuer ganz beträchtlich gesunken.

Die Reform von 1919 — all die dazwischenliegenden Gesetze will ich nicht aufzählen — bringt eine radikale Neuordnung, eine Abrechnung mit den Einzelstaaten. Die Grundlagen der Erzbergerschen Steuerreform sind so bekannt, daß ich nicht alle diese Steuern aufzählen muß. Das Wichtige ist die Umordnung, daß das Reich in den Besitz der großen direkten Steuern gelangt und die Einzelstaaten auf die Überweisungen des Reiches verwiesen werden. Bei den neuen Steuern steigen die Progressionssätze außerordentlich hoch. Man nähert sich jetzt der Verwirklichung jener Ideologie, die 1913 bereits überlebt war. Die Steuersätze der Einkommensteuer steigen von 10% bis 60%. Im Erbschaftsteuergesetz hieß es, die Steuer solle nicht erhoben werden, sobald sie 90% überstiege. Damit wurde ein sehr radikales Verfahren eingeschlagen; man glaubte, der gestiegenen Finanznot durch eine fortgesetzte progressive Steigerung der Steuersätze begegnen zu können. Und dabei läßt sich wieder die Tendenz beobachten, die sich ja schon im Kriege anzeigte, irgendwie auf den Stamm des Vermögens selber vorzustoßen und ihn der Steuer zugänglich zu machen.

Das Interessanteste in diesem Zusammenhang ist für uns das Reichsnotopfer, das ich hier nicht im einzelnen diskutieren will. Der Gedanke, der ja an sich durchaus möglich gewesen wäre, wurde schon im voraus preisgegeben. Im Gesetz ist die Verwendung der Beträge für die Tilgung nicht sichergestellt. Noch ehe das Gesetz vom Reichstag beschlossen war, sagte Erzberger, es sei zweifelhaft, ob 45 Milld. eingehen würden; jedenfalls brauche man sie, um die Löcher im Etat zu stopfen. Also eine Steuer, die einen ganz eminenten Eingriff in die Vermögenssubstanz darstellt, soll zur Deckung laufender Ausgaben im Staatshaushalt verwandt werden. Das bedeutet natürlich eine außerordentlich unökonomische Besteuerungsart, eine gewisse Naivität und Verantwortungslosigkeit gegenüber den wirtschaftlichen Kategorien und Funktionen, die allein aus dem völligen Zusammenbruch der Staatsfinanzen als reine Notmaßnahme zu erklären ist.

Die dritte Kriegssteuer, die sog. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und Mehreinkommen, hat einen Steuersatz, der bis auf 100% steigt. Es wäre ein Schönheitsfehler gewesen, wenn dieser Satz in der Reform von 1919 nicht vorgekommen wäre.

Im Jahre 1922 wird die Liquidation des Reichsnotopfers durchgeführt, indem an seine Stelle eine laufende Vermögensteuer tritt, die bis dahin im Reichssteuersystem fehlte. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf der Reichsvermögensteuer ist sehr interessant. In einer ein-

gehenden Kritik des Reichsnotopfers heißt es: Man müsse sich bei einer Vermögensteuer immer in den Grenzen der nominellen Vermögensbesteuerung halten, die Steuer müsse aus dem Ertrage des Vermögens aufgebracht werden können. Aber die augenblickliche Notlage des Staates erfordere, daß man darüber hinaus gehe; man müsse auch das Stammvermögen angreifen. So war der Gedanke der reellen Vermögensbesteuerung immer noch nicht preisgegeben.

Erst der völlige Zusammenbruch der Währung im Jahre 1923 führt zu einer Abkehr von der Methode, immer wieder zu versuchen, das Stammvermögen als Steuerquelle zu erschließen. In dieser Richtung hatte auch noch die Zwangsanleihe gelegen; denn eine Zwangsanleihe bedeutet, solange sie nicht getilgt wird, natürlich einen Verbrauch von Kapital, und die Tilgung würde ja überhaupt erst eine Neubildung des bereits verbrauchten Kapitals bedeuten.

Ich habe aus den Statistiken von 1920 bis 1924 den Anteil der kapitalvernichtenden Steuern zusammengestellt. Im Jahre 1921 sind es 23,3% des Steueraufkommens, die ausgesprochen das Kapital angreifen, darunter vornehmlich das Reichsnotopfer mit 12,5% des Steueraufkommens. 1922 sinkt der Anteil auf 6,7%, 1923 auf 5,3% und 1924 auf 3%. Die Entwicklung ist aus diesen in der Tabelle meines Referates[1] ersichtlichen Ziffern deutlich.

Bezeichnend für die Reform von 1919 und das verspätete Wirksamwerden der Ideologie von 1913 ist auch die Anwendung des Schanzschen Einkommensbegriffs. Dieser Einkommensbegriff ist die konsequente Fortbildung jener Anschauung, die die Steuer allein nach der Höhe des Einkommens ohne Berücksichtigung der Verwendung umlegen wollte. die völlig die unterschiedlichen Funktionen der einzelnen Teile des Reinzuganges vergaß. Die konsequente Ausbildung des Begriffs der Leistungsfähigkeit und diese unglückselige Definition des Einkommens, die die reiche Wirtschaft von 1913 hätte ertragen können, sucht man gerade im Jahre 1919 zu verwirklichen. Die Quintessenz ist also, daß das System von 1913 sich in einer offenbaren Diskrepanz mit der Ideologie von 1913 befindet, und daß das System von 1919 sich dagegen durch Verwirklichung jener veralteten Ideologie in einer offenbaren Diskrepanz mit der wirtschaftlichen Lage befindet, eine Tragik im Verhältnis von Wissenschaft und Praxis, deren Wiederholung wir gerade hier in unserer Tagung zu vermeiden suchen wollen.

Die Kapitalbildung, habe ich schon gesagt, wurde 1913 mit 5,3 bis 5,6% belastet. Für das Jahr 1925 stellt sich die steuerliche Belastung der nach den Schätzungen der Reichs-Kredit-Gesellschaft angenommenen Kapitalbildung mit etwa 5,7% dar. Der Anteil ist also fast gleich ge-

[1] Vgl. II, S. 285.

blieben. Die Neuordnung von 1923 bis 1925 und die späteren ausbessernden Reformen zeigen diese Rückkehr zu einer wirtschaftlichen Vernunft, ohne daß hier die Ideologie und die Finanzwissenschaft einen großen Einfluß gehabt hätten. Die Reichsfinanzverwaltung brauchte nur die harten Lehren aus der Geschichte zu ziehen, um zu erträglichen Formen der Besteuerung zurückzukehren.

Diese ganze Reform im einzelnen zu schildern, ist nicht meine Aufgabe, von der Stabilisierung angefangen, von den Steuernotverordnungen, die ganz radikal davon abgeben, die Substanz anzugreifen, wenn auch unter Preisgabe jener pedantischen Gerechtigkeit, auf der die Steuersysteme gefußt hatten. Die Steuernotverordnungen hatten die Abkehr eingeleitet, und die Durchführung der Reform im Jahre 1925 kehrt dann zu einem relativ wirtschaftlichen System zurück, in dem die kapitalvernichtenden Steuern auf ihren alten bescheidenen Anteil wieder beschränkt sind.

Gleichzeitig finden wir eine gesteigerte Verwendung von Steuererträgen zu Kapitalbildungszwecken. Vor allen Dingen ist hier die Hauszinssteuer zu nennen, die große Beträge in Kapital verwandelt und die durch ihre zweifache Verwendungsart — zugleich für den laufenden Staatsbedarf — eine gewisse Inkonsequenz enthält; es ist ja eigentlich eine Zwecksteuer, und wenn sie in diesem Maße nicht erhoben würde, wäre wahrscheinlich die freie Kapitalbildung größer. Es handelt sich also um einen typischen Fall jener steuerlich eingefangenen Kapitalbildung, für die ein Gesetz des abnehmenden Ertrages gelten muß.

Zum Schluß noch ein Wort über das Verhältnis der Ideologie zur modernen Finanzwirtschaft. Die deutsche Finanzwissenschaft ist seit der Inflationszeit in einer Neubegründung begriffen und hat gerade auch die Dinge, die wir heute behandeln wollen, schon zum Teil seit Jahren gepflegt. Die Verbindung mit der Finanzpraxis ist indes nur lose gewesen.

Die Richtlinien der Entwicklung des Steuersystems im einzelnen aufzuführen, würde hier zu weit führen. Ich will auch darauf verzichten, aus der Statistik auf der vorletzten Seite meines Gutachtens Zahlen zu bringen, weil das besonders ermüdend und zeitraubend wäre. Aber es wurde gestern wiederholt der Gedanke vertreten, daß die Staatsausgaben in ihrer Höhe und in ihrer Art in weitem Maße zwangsläufig bestimmt seien, und es ist auch — ich glaube, es war wohl Herr Naphtali oder Herr Terhalle — gesagt worden, daß die Steuern selber, also die Art der Einnahmengewinnung des Staates zwangsläufig bestimmt sei. Nun, wir dürfen diesen Gedanken weder übertreiben, indem wir uns damit der Verantwortung einer Überprüfung entziehen, noch dürfen wir auf der anderen Seite verkennen, daß die Steuergestaltung und die Zusammensetzung dieses Systems in der Tat in ganz starkem Maße notwendig ist.

Die Ideologie von 1913 erreicht in ihrer Verwirklichung in den Reformen des Jahres 1919 z. B. nicht, daß die großen Verbrauchssteuern, die Zölle und die indirekten Steuern, beseitigt werden, und das war doch das jahrzehntealte Steuerprogramm der Sozialdemokratie gewesen! Genau so wird man heute einen radikalen Umbau des Steuersystems nicht vollziehen können, indem man ganz große Entwicklungslinien unseres Steuersystems, die einmal eingeschlagen sind und sich als erfolgreich erwiesen haben, leichtsinnig preisgibt. Dazu gehört z. B. auch die Lohnsteuer. Alle diese Dinge haben doch eine immanente Gesetzmäßigkeit. Ich glaube, daß, von unserem Problem der Begünstigung der Kapitalbildung im Steuersystem aus gesehen, eine derart radikale rationalistische und womöglich sogar noch von momentanen Stimmungen abhängige Umformung des Steuersystems an sich nicht notwendig ist und daß sie sich zudem als unmöglich erweisen wird. Es ist zwar sehr erfreulich, daß Praktiker und Wissenschaftler immer die geistige Bereitschaft haben, nicht an den Dingen zu kleben, sondern sie radikal auf den Kopf zu stellen. Aber wir dürfen nicht verkennen, daß das wahrscheinlich in der politischen Welt der Tatsachen nicht möglich sein wird. Innerlich werden wohl auch wenige von uns an eine derartige Möglichkeit glauben. Das ist aber auch nicht schlimm; denn wir können durch leichte Remeduren an unserem Steuersystem eine Begünstigung und Erleichterung z. B. bestimmter Formen der Kapitalbildung eher erreichen. Das würde die historische Konsequenz für unsere finanzpolitische Debatte sein, die ich noch hinzugefügt haben möchte.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Professor Ritschl für seine Darlegungen.

II. Die Grenzen der Besteuerung — Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung

Vorsitzender:

Darf ich nunmehr auf das Folgende aufmerksam machen? Wir müssen uns klar darüber sein, daß unsere Konferenz heute in den zweiten Teil der Gesamtverhandlungen eintritt, nämlich in die Verhandlungen über die Umbildung des deutschen Steuersystems. Im ursprünglichen Programm war dies auch äußerlich zum Ausdruck gebracht. Eingehende Erwägungen haben uns jedoch veranlaßt, die grundsätzlichen Fragen, die mit der Umbildung des deutschen Steuersystems verbunden sind, vorwegzunehmen, um so den morgigen Tag zu entlasten und für die mehr praktischen Untersuchungen die theoretischen Erkenntnisgrundlagen schon vorher zu gewinnen. Im wesentlichen handelt es sich um die Grenzen der Besteuerung, die produktionspolitischen Gesichtspunkte der Besteuerung und um die gesamte Problematik der Steuerüberwälzung. Auch Steuerveranlagung und Steuertechnik gehören in diesen Kreis von Vorfragen. Indem wir so handeln, haben wir morgen völlig freie Bahn, die uns unmittelbar zu den praktischen Aufgaben der bevorstehenden Finanzreform hinführen wird.

Ich erteile das Wort zunächst Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Oberfohren, der auf dem Hintergrunde seines Gutachtens[1] über die Grenzen der Besteuerung sprechen wird.

Dr. Oberfohren, M. d. R. (Kiel):

Meine Herren! Wenn gestern festgestellt wurde, daß in der Betrachtungsweise der beiden ersten Tage direkte politische Zielsetzungen möglichst auszuschalten sein sollen, dann glaube ich, daß das von mir vorgelegte Gutachten dieser Vorbedingung nicht ganz entspricht; denn es enthält zweifellos ganz bestimmte Zielsetzungen. Immerhin beschäftigt sich dieses Gutachten einleitend mit der theoretischen Erörterung, ob das Problem der Grenzen der Besteuerung, d. h. die Frage, welches die Grenzen der Inanspruchnahme der Einzelwirtschaften durch die öffentlichen Körperschaften sein sollen, losgelöst von den praktischen Voraussetzungen, wie sie die deutsche Volkswirtschaft heute darbietet, betrachtet werden kann.

[1] Vgl. II, S. 292 ff.

Es ist von vornherein durchsichtig, daß eine derartige Betrachtungsweise nur für normale Zeiten erfolgen kann, normale Zeiten etwa einer ausgeglichenen Volkswirtschaft, wie wir sie vor dem Kriege in Deutschland hatten, wo die Aufstiegsmöglichkeit absolut gesichert erschien, und wo die Besteuerung, ganz allgemein gesprochen, eigentlich nur etwa 12—13% der Individualeinkommen, und zwar einschließlich der Realsteuern für öffentliche Zwecke fortnahm. Das ist ein ungeheuer wichtiger Gesichtspunkt insofern, als die Realsteuern damals noch als Sonderleistungen betrachtet wurden, die das fundierte Vermögen für besondere Förderung durch die öffentlichen Einrichtungen tragen sollte.

Das einzige Gegengewicht, das damals vorhanden war, war der Grundsatz der Steuerbeschränkung. Das heißt es wurde verlangt, daß nach Möglichkeit jedenfalls das Aufkommen aus der Besteuerung die Anforderungen des Etats der öffentlichen Körperschaften nicht überschreiten solle. Damit ist deutlich, daß das Schicksal der Wirtschaft von dieser Art der Besteuerung, die sich im wesentlichen an die zweckmäßige Verteilung des Sozialproduktes hielt, weitgehend unabhängig war. Ja man kann sogar sagen, daß Finanzreformen, wie z. B. die Miquelsche Steuergesetzgebung, vor dem Kriege auf Richtung, Sicherheit und Existenz der Wirtschaft kaum einen Einfluß gehabt haben. Greifbare Grenzen hat es damals für die Besteuerung auch kaum gegeben. Gewisse bekannte und gangbare Gesichtspunkte, wie der Verwendungszweck der Steuern, die Lastenverteilung, die Wahl der Steuerarten, hatten immer nur einen relativen Charakter.

Der Hauptteil des Gutachtens beschäftigt sich nun aber mit der Lage, die durch den verlorenen Krieg in Deutschland herbeigeführt worden ist, mit der Tatsache, daß gegenwärtig die deutsche Steuerpolitik der deutschen Wirtschaft maximale Belastung zumuten muß, und zwar unter ausdrücklicher Abstraktion von der Frage der zweckmäßigen Verteilung des Sozialproduktes und von dem Gesichtspunkte der Tragfähigkeit der Wirtschaft. Der Ausdruck „Besteuerung bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit" ist ja bekanntlich in die Terminologie der Außenpolitik aufgenommen worden. Von hier aus wächst die Bedeutung der Besteuerung unter dem Gesichtspunkt der maximalen Steuerlast so ins Riesenhafte, daß sich heutzutage dieser Gesichtspunkt zum beherrschenden Problem der Wirtschaft überhaupt herausgebildet hat.

Um einen äußeren Eindruck von der völlig veränderten steuerlichen Situation zu gewinnen, habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß jene unter den normalen Verhältnissen einer ausgeglichenen Volkswirtschaft angeforderten 12—13% des Gesamteinkommens heute allein bei einer 5%igen Verzinsung durch die Anforderungen einer Steuer erreicht werden, die weithin als kaum in Betracht kommend angesehen wird, nämlich der Vermögensteuer. Es ist ganz selbstverständlich, daß bei solchen

gesteigerten Anforderungen die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit völlig fortfallen.

Wenn man nun an die Frage herangeht, wie man faßbare Grenzen finden könne, dann stößt man auf Schwierigkeiten, weil sich jede an sich denkbare Grenze bei näherem Zusehen als sehr elastisch erweist. Immerhin lassen sich einige Gesichtspunkte nennen, z. B. das Zeitmoment. Es hat sich nach dem Kriege herausgestellt, daß die deutsche Wirtschaft, so schwer belastet sie war, doch die Absicht und die Neigung, Steuern auch in einer maximalen Form zu bezahlen, nicht verloren hat, wenn große Gesichtspunkte für eine abgegrenzte Zeit in den Vordergrund traten.

Ich habe als Beispiel, das mir außerordentlich imponierend erscheint, in meinem Gutachten jene Zeit angeführt, wo der Versuch gemacht wurde, nicht nur die Rentenmark zu schaffen, sondern auch, was vielleicht ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger war, den Etat zu balancieren, ein Verdienst, dessen Träger wir in unserer Mitte heute zu begrüßen die Ehre haben. Damals ist mit Erfolg der Versuch gemacht worden, nicht nur durch eine teilweise Umstellung der Steuern auf Goldbasis, sondern sogar durch ausdrückliche Abkehr von jeder theoretischen Grundlage der Einkommensbesteuerung große Mengen an Geldmitteln für die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Körperschaften zu beschaffen. Es handelt sich um jene Zeit, in der die Einkommensteuer bekanntlich nach Umsatz und Vermögen erhoben wurde. Der Erfolg war der, daß damals zum erstenmal die Menschen auf den Finanzämtern hörten: „Wenn Sie kein Einkommen haben, müssen Sie trotzdem Einkommensteuer bezahlen, und zwar aus der Substanz."

Diese Methode ist damals gegenüber der Bevölkerung durchgesetzt worden, weil eben das Bewußtsein vorherrschend war: Hier steht etwas ganz Großes auf dem Spiel, die Möglichkeit einer Stabilisierung der Währung auf Grund eines ausbalancierten Etats. Erst in dem Augenblick, als über die für diesen Einzelzweck notwendigen Voraussetzungen hinweg die rohe Methode fortgesetzt wurde — es ist nicht so sehr auf das Konto des Trägers der ursprünglichen Idee als der politischen Verhältnisse zu buchen, die Anfang 1925 vorhanden waren, daß diese rohe Methode nicht früh genug zum Verschwinden gebracht wurde —, hat sich auf Grund der unerträglich werdenden Verhältnisse Widerstand in der Bevölkerung gezeigt.

Ich habe mich gestern außerordentlich darüber gefreut, daß bei der Erörterung der Entwicklung der Sparmöglichkeiten in Deutschland die psychologischen Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben worden sind. Ich glaube, daß die psychologischen Gesichtspunkte bei der Besteuerung in der Nachkriegszeit, gerade auch was die Grenzen der Besteuerung angeht, weithin außer acht gelassen worden sind. Die Vor-

gänge, die ich eben erwähnte, können gleichzeitig als Beweis dafür angeführt werden, daß sich Opferfreudigkeit und Ausdauer in starkem Umfange zeigen, wenn die Dinge dem Volke richtig nahegebracht werden.

Zu den psychologischen Faktoren gehört gleichzeitig, daß es ungeheuer wichtig ist, eine Übereinstimmung zwischen der Steuergesetzgebung und dem Steuerträger herbeizuführen. Ich muß die Behauptung aufstellen, daß in der ersten nachrevolutionären Zeit diesem Gesichtspunkte überhaupt nicht Rechnung getragen worden ist, daß vor allen Dingen die Bereitwilligkeit des Steuerträgers, bei der Steuergesetzgebung und bei der Steuererhebung mitzuarbeiten, durch derartig verständnislose Methoden, wie sie mein Vorredner vorhin angedeutet hat, auf das stärkste beeinträchtigt worden ist.

Es ist selbstverständlich, daß auch noch andere Gesichtspunkte bei der Frage der Grenzen der Besteuerung eine Rolle spielen, wie z. B. der Liquiditätsgrad einer Volkswirtschaft. In einer Volkswirtschaft mit vorwiegend agrarischem Charakter, wo infolge Mangels an umlaufendem Kapital die Steuern nur schwer aufgebracht werden können, ist es selbstverständlich, daß die Grenzen enger gehalten werden müssen als in einer elastischen Volkswirtschaft.

Man könnte nun fragen, ob es nicht für die Grenzen der Besteuerung Maßstäbe gibt, die der Errechnung zugänglich sind. Es ist mir bekannt, daß derartige Versuche gemacht worden sind. Ich halte sie aber für hoffnungslos. Sie sind bezüglich zweier Maßstäbe gemacht worden, die ich jetzt noch kurz erörtern will; man bezeichnete erstens die Aufrechterhaltung des Lebensstandards der Bevölkerung und zweitens die Erhaltung des Produktionsfonds als unerläßlich.

Es zeigt sich von vornherein, daß der Maßstab der Lebenshaltung derart elastisch ist, daß er der Errechnung nicht zugänglich ist. Man kann sich bei der Anwendung und Vorstellung des Ausdrucks Lebensstandard einen gewissen Durchschnitt denken, der von den Bedürfnissen nach den verschiedensten Seiten, von dem Kulturgrade usw. abhängig ist. Aber der Errechnung ist dieser Maßstab nicht zugänglich. Allerdings ist er auch in die öffentliche Terminologie eingegangen. Ich erinnere nur an das bekannte Wort Rathenaus, der sagte, die Frage, ob Reparationen erfüllbar seien, sei wesentlich mit davon abhängig, wie tief man ein Volk ins Elend führen könne, oder einfacher ausgedrückt: wie stark man den Lebensstandard eines Volkes senken könne. Weiterhin hat man bekanntlich das Mandat der Sachverständigen für die Pariser Verhandlungen ursprünglich dahin präzisiert, die Reparationsfrage dahin zu prüfen, wie unter Aufrechterhaltung des Gesichtspunktes, daß Reparationen nur aus Überschüssen der deutschen Wirtschaft und unter Aufrechterhaltung des Lebensstandards des deutschen Volkes gezahlt werden dürfen, eine Revision eintreten könne.

Dieser Gesichtspunkt der Schonung der Konsumtion muß aber, und das ist eine Hauptthese meines Gutachtens, sehr stark durch den Grundsatz der Schonung des Produktionsfonds eingeschränkt werden. So spezialisiert sich die ganze Fragestellung auf das Problem, welches Maß von Wirtschaftsmitteln der Volkswirtschaft überlassen werden müsse, damit die Produktion erhalten und entwickelt werden könne. Dabei ist selbstverständlich, daß nicht nur der Stand der Volkswirtschaft erhalten bleiben muß, sondern daß der Wirtschaft Ausdehnungs- und Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden müssen, ausgehend vom Gedanken der Privatwirtschaft, dem wesentlich der Gedanke des Fortschritts zugrunde liegt. So wird Kapitalbildung als die Ersparung von Einkommensteilen zur Anlegung in der Produktion zu umschreiben sein.

Ich brauche nach den Erörterungen des gestrigen Tages nicht auf die Frage einzugehen, wieviel etwa seit der Stabilisierung der Mark an Kapital gebildet worden ist. Ich möchte mich nach dem Vorbilde, das gestern gegeben worden ist, der Auffassung, die Harney auf dem Kölner Bankiertag ausgesprochen hat, anschließen, der meinte, daß der Betrag des wirklich in der Produktion wieder investierten Kapitals auf 3 Milld. zu schätzen sei.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß demgegenüber der Kapitalbedarf in Deutschland sehr viel größer ist. Schätzungen des eigenen Bedarfs gehen auf jährlich 7—8 Milld. und darüber. Wenn wir unter den Voraussetzungen, die ja gegeben werden sollen, annehmen, daß etwa die Reparationen tatsächlich aus Ausfuhrüberschüssen getragen werden, dann würde die Hervorhebung dieses Gesichtspunktes allein die Notwendigkeit bedeuten, ein Vielfaches der Beträge, die für die Reparationen überhaupt abgegeben werden sollen, zu investieren.

Ich brauche in diesem Kreise nicht auszuführen, daß von dem Maße der Kapitalbildung die Erweiterung unserer Volkswirtschaft im Sinne von Erweiterungen, von Umgestaltungen usw., auch im Sinne unserer Konkurrenzfähigkeit im In- und Ausland abhängt. Aber gestatten Sie mir, über das hinaus, was ich im Gutachten angeführt habe, noch ein Wort über die Steuergrenzen im Verhältnis zur Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit. Ich habe die These aufgestellt, daß die Steuergrenze auch weithin sozialpolitisch, und zwar in indirektem Sinne, bedingt ist, insofern als eine übertriebene, gewisse psychologische und wirtschaftliche Grenzen übersteigende Besteuerung gleichzeitig die Wegsteuerung der Betriebsmittel bedeutet, und habe das weiter dahin formuliert, daß Auffassungen, die der Kapitalbildung und Kapitalerhaltung das Wort reden, in höherem Maße dem Ziele der Sozialpolitik dienen als andere. Für mich kann es jedenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß es, so gesehen, gar keine sozialistische und kapitalistische Steuergesetzgebung geben kann. Jene sozialethischen Auffassungen, die nach dem Kriege Platz gegriffen

haben, die in der Einebnung der Besitzverhältnisse besondere Nebenaufgaben sehen, konnten nur mit dem Aufgebot stärkster politischer Gegenkräfte überwunden werden. Sie waren damals schließlich aus der starken Zurückdrängung des kapitalistischen Denkens infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen zu verstehen. Es ist, um noch eine historische Anmerkung zu machen, als ein Wendepunkt in der Steuergesetzgebung der Nachkriegszeit in Deutschland anzusehen, als 1925 von seiten der deutschen Regierung der Satz öffentlich proklamiert wurde, daß von der Bildung neuen und von der Erhaltung vorhandenen Kapitals für die Zukunft die Existenz der deutschen Wirtschaft abhänge.

Diese Feststellung war damals mit einer grundsätzlichen Rückkehr zu dem Gesichtspunkt des Ertrages verbunden, insofern als klargestellt wurde, daß jede Leistung der zu besteuernden Wirtschaft aus dem Ertrage aufbringbar sein müsse. Die Träger dieser Auffassungen, die damals 1925 in der Begründung zu den großen Steuerreformgesetzen niedergelegt worden sind, haben wir ja heute ebenfalls unter uns.

Und nun noch in Kürze ein Gesichtspunkt, den ich der Diskussion unterbreiten möchte. Auf die nach außen hin in die Erscheinung tretenden Formen der Abwehr, die die Wirtschaftskreise gegenüber Überbesteuerung anwenden, brauche ich nicht einzugehen. Den Gesichtspunkt der Kapitalflucht, wie er gestern hier behandelt worden ist, brauche ich auch nicht mehr ausführlich zu erörtern. Aber ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob es nicht neben der dolosen Kapitalflucht, wie sie gestern hier behandelt worden ist, auch unter dem Gesichtspunkt der Überschreitung der Steuergrenzen eine Abwanderung des deutschen Kapitals gibt, die aus der Notwendigkeit heraus erfolgt, zur Fortführung der Betriebe und zur Erneuerung der Betriebsmittel die Beträge zu erhalten, die in Deutschland weggesteuert werden. Sollte nicht die Zahl der Holdinggesellschaften in der Schweiz, die seit Ende 1925 von 430 auf 770 zu Ende 1928 angewachsen ist, hier tatsächlich zu denken geben?

Als These formuliere ich am Schluß: Die wichtigste Besteuerungsgrenze liegt dort, wo infolge volkswirtschaftlich fehlerhafter Besteuerung die Privatwirtschaft in ihren notwendigen Funktionen der Erhaltung, der Sicherung und der Entwicklung der individuellen Wirtschaftskräfte gefährdet wird.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Dr. Oberfohren für seine Darlegungen. Sein Referat hat uns in eine Problematik eingeführt, die für die Gestaltung des künftigen Steuersystems von grundlegender Bedeutung ist. Wie er selbst schon angedeutet hat, gehören die Fragen, mit denen sein Referat

sich befaßte, im Grunde einem größeren Problemkreis an, der nicht so sehr auf den engeren Begriff der Kapitalbildung bezogen ist, sondern mit den produktionspolitischen Gesichtspunkten der Besteuerung überhaupt im Zusammenhang steht. Über das in diesem Sinne erweiterte Thema wird nunmehr Herr Professor Landmann sprechen. Angesichts der Tatsache, daß es ihm unmöglich war, vorher ein schriftliches Gutachten zu erstatten, habe ich ihm für seine Darlegungen 35 Minuten zur Verfügung gestellt. Herr Kollege Landmann, darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

Professor Dr. Landmann (Kiel)[1]:

Die Ausführungen, für die ich mir Ihre Aufmerksamkeit erbitte, haben zum Gegenstande die seit bald 200 Jahren mit immer gleicher Leidenschaft erörterte Frage, ob die Möglichkeit besteht, mit steuerpolitischen Mitteln fördernd auf den Umfang des Sozialproduktes einzuwirken. Bezeichnen wir als Sozialprodukt den in jeder Wirtschaftsperiode neu gewonnenen Fonds, aus welchem aller Bedarf der Privatwirtschaften wie der öffentlichen Haushalte zu decken, die Verbrauchsansprüche der Gegenwart wie die Erfordernisse der Kapitalneubildung zugunsten der Zukunft zu befriedigen sind, so ist offenbar Deckung des öffentlichen Bedarfes ohne gleichzeitige Einschränkung privaten Verbrauches und privater Kapitalbildung nur bei entsprechend wachsendem Sozialprodukt möglich, und die Frage liegt nahe, ob die Steuerpolitik mit einer unmittelbar durch das Steuersystem wirksamen Produktionsförderungspolitik dergestalt verbunden werden kann, daß gleichzeitig mit der Steuerforderung, als Erfolg einer produktionspolitischen Durchdringung der Steueranlage, eine Mehrung des Sozialproduktes eintritt.

I.

Die Fragestellung als solche wird a priori als wenig sinnvoll abgelehnt werden von den Vertretern zweier, diametral entgegengesetzter, extrem dogmatischer Konzeptionen der Finanzwirtschaftstheorie.

Wem alle Betätigung der politischen Verbände grundsätzlich nur unproduktiver Verbrauch ist, dem kann auch die Steuer, gleichviel wie sie angelegt und wie ihr Ertrag verwendet sein mag, immer nur als Produktionshemmnis erscheinen; dies etwa die Auffassung von Ricardo,

[1] Der Referent war nicht in der Lage, seinen Gegenstand in einem Gutachten zu behandeln, das gleich den anderen Gutachten den Konferenzteilnehmern vor der Tagung selbst gedruckt hätte übermittelt werden können. Deshalb werden seine Ausführungen nachstehend in einer erweiterten Fassung wiedergegeben, und daraus ist die sonst beim Druck eines mündlich erstatteten Referates nicht übliche Hinzufügung von Fußnoten zu erklären.

dem jede Steuer als ungünstige Beeinflussung der Produktionsbedingungen gilt und in ihrer Auswirkung unter allen Umständen eine Einschränkung des Produktionsumfanges herbeiführen muß („der große Nachteil der Besteuerung ist nicht sowohl in der Auswahl der steuerbaren Gegenstände, als vielmehr in der Gesamtheit der Wirkungen derselben zu suchen"; „unfruchtbarer Boden, übles Klima, verringerte Geschicklichkeit, schlechte Verteilung der Arbeit oder Verlust einiger nützlicher Maschinen haben die gleiche Wirkung wie die Besteuerung").

Aus diametral entgegengesetzten Voraussetzungen muß zur Negation des Sinns unserer Frage die zweite, neuerdings aus dem Kreise eines überspannten Universalismus vertretene extreme Position gelangen, der alle Betätigung politischer Verbände Produktion ist und alle auf dem Wege der Besteuerung aufgebrachten Mittel durch die Tätigkeit dieser Verbände in ein Kapital höherer Ordnung umgewandelt werden[1]. Wer mit Andreae die Vorstellung vollziehen kann, daß dieses Kapital stets ergiebiger ist als jede Kapitalverwendung im marktwirtschaftlichen Produktionsprozeß, für den ist die Frage nach der Möglichkeit einer produktivitätsorientierten Steuerpolitik gegenstandslos, denn ihm muß jede Steuer, wieder unabhängig von Anlage und Verwendung, als taugliches Mittel zur Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Leistung erscheinen.

Für die zwischen den beiden Extremen stehenden Finanzwirtschaftstheoretiker ist die Frage nach den Einwirkungen der Steuer auf die Produktion, losgelöst von der Frage nach den Wirkungen der Steuerverwendung, nicht zu beantworten; die Steuer kann produktivitätssteigernd wirken, wenn und solange der durch die Steuererhebung der marktwirtschaftlichen Produktion unmittelbar zugefügte Vorteilsentgang kleiner ist als der Vorteilszuwachs, der sich mittelbar aus den durch die Steuerverwendung ermöglichten organwirtschaftlichen Leistungen ergibt[2]. Diesen Fragenkomplex darf ich nach der Umschreibung der mir gestellten Aufgabe und nach der durch das Referat des Herrn Kollegen Terhalle eingeleiteten Diskussion aus dem Umkreise meines Themas ausschließen und mich ganz auf die eine Frage konzentrieren: vermag die

[1] W. Andreae, Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre. (Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre Bd. 3.) Jena 1927. S. 96.

[2] Dies gilt für die meisten neueren Theoretiker der Finanzwirtschaft, gleichviel ob sie vom Prinzipe der Reproduktivität der Steuer ausgehen (Lorenz v. Stein, Ad. Wagner), oder vom Prinzipe der Gleichung: least sacrifice — maximum good (Sax, Pigou, Nitti), von der Anschauung des Ineinandergreifens markt- und organwirtschaftlicher Bestandteile des Sozialproduktes (Colm), oder vom dynamischen Steuerprinzipe (Schuster). Vgl. etwa L. v. Stein, Finanzwissenschaft. 2. Teil, 1. Abt. Leipzig 1885. S. 358. — Fr. Nitti, Principi di scienza delle finanze. Neapel 1922. S. 68. — A. C. Pigou, A study in public finance. London 1928. S. 59 f. — G. Colm, Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Tübingen 1927. S. 17 ff. und 34 ff. — E. Schuster, Theorie des Staatseinkommens und der indirekten Steuern. In: Beiträge zur Finanzwissenschaft. 2 Bd. Tübingen 1928. S. 48.

Steuerpolitik, unabhängig von der Verwendung der Steuererträge, allein durch den Aufbau des Steuersystems, die Entfaltung der nationalen Produktionskräfte zu fördern und damit die Ergiebigkeit des Wirtschaftsprozesses, die nationale Dividende, zu steigern?

In der Geschichte der Lehrmeinungen scheiden sich die Antworten auf diese Frage in zwei durch prinzipielle Ausgangspunkte und zum Teil auch durch nationale Traditionen bestimmte Gruppen. Wer die Möglichkeit volkswirtschaftlicher Ertragssteigerung durch wirtschaftspolitischen Eingriff bestreitet, wird auch die als Mittel eines solchen Eingriffs konzipierte Steuer ablehnen. Dies ist im wesentlichen die Haltung der auf dem Boden der klassischen Theorie weiterarbeitenden anglo-amerikanischen und überwiegend auch der italienischen Steuerwirtschaftslehre. Wenn auch bei den Klassikern gelegentlich Vorschläge zur Hebung der Wirtschaft durch das Mittel der Besteuerung zu finden sind (so z. B. bei Ad. Smith im Zusammenhange mit der Darstellung der Grundsteuer), so ist doch für die klassische und neoklassische Finanzwissenschaft die Grundauffassung kennzeichnend, daß die Forderungen, die unter der Bezeichnung „volkswirtschaftliche Steuerprinzipien" zusammengefaßt werden, dann am besten erfüllt sind, wenn die Steuer als reine Finanzsteuer, ohne volkswirtschaftliche Nebenzwecke, nach dem Grundsatze „leave them as you find them" weder die verhältnismäßigen Anteile der Besteuerten am Sozialprodukt, noch die Preis- und Kostenrelationen, wie sie sich ohne Besteuerung im marktwirtschaftlichen Prozesse ergeben haben würden, verschiebt und dergestalt jede immanente Zwangswirkung auf Produktion und Verteilung vermeidet. Wogegen in der deutschen Finanzwissenschaft noch lange der optimistische Glaube der deutschen Kameralistik nachgewirkt hat, vielleicht bis heute nachwirkt, der „vermittels des Leitfadens der Abgaben" „das Genie, die Sitten, die Neigungen und den Mut des Volkes"[1] heben zu können vermeinte.

Freilich ist dieses deutsche Interesse an den wirtschaftsfördernden und verteilungsändernden Nebenzwecken der Besteuerung mehr für die Lehrbuchtradition denn für die finanzpolitische Wirklichkeit kennzeichnend. In der deutschen Steuerpolitik der letzten Friedensjahrzehnte wurden verteilungspolitische Gesichtspunkte meist nur geltend gemacht zur Begründung einer Steuerprogression, die in ihren idyllischen Vorkriegsausmaßen einer solchen Begründung gewiß nicht bedurfte. Und produktionspolitische Gesichtspunkte waren außerhalb der Zollpolitik lediglich im Sinne einer Begünstigung der Landwirtschaft wirksam und bei Gestaltung einer Reihe innerer Verbrauchssteuern im Geiste mittelstandspolitischer Forderungen. Erst angesichts der gewaltigen, nament-

[1] J. H. Justi, Wie die Regierung den Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes durch die Abgaben leiten könne. (Politische und Finanzschriften, 1. Bd.) 1761. S. 614 und 627.

lich nach dem Zusammenbruche sichtbar werdenden Steigerung des Finanzbedarfes wurden produktionspolitische Gesichtspunkte stärker vertreten, besonders nachdrücklich in der bekannten planwirtschaftlichen Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums mit den Worten: der Fiskus als gemeinwirtschaftlicher Bankhalter müsse vorerst die Produktion fördern und dürfe erst später von ihr nutznießen[1].

Es blieb bei den Worten. In den Jahren zwischen den Erzbergerschen Finanzreformen und den Steuernotverordnungen vom Dezember 1923 sind hinter einer brutalen Fiskalität und einem übersteigerten Ideal sozialpolitischer Verteilung der Steuerlast[2] alle Rücksichten auf die Beziehungen zwischen Steuer und Wirtschaftsertrag zurückgetreten. Bei der Neubildung des deutschen Steuersystems seit 1925 waren in erster Linie Rücksichten auf die Tragfähigkeit der Wirtschaft und Rücksichten auf die Kapitalbildung, nicht produktionsfördernde Tendenzen wirksam. Immer entschiedener setzte sich die Tendenz durch, die Mombert bereits 1916 als Richtlinie aller künftigen deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik bezeichnet hat: Förderung der Kapitalbildung[3], und alle Diskussionen der letzten Jahre, die Begründungen, die sowohl führende Vertretungen wirtschaftspolitischer Interessen ihren steuerpolitischen Forderungen wie namhafte Vertreter der Finanzwissen-

[1] Diese zur Zeit der „Übergangswirtschaft" nicht nur in Deutschland stark propagierten Tendenzen haben ihren systematisch geschlossensten Niederschlag von bleibendem wissenschaftlichen Wert gefunden in der gehaltreichen und geistvollen, wenn auch in ihren grundsätzlichen Voraussetzungen nicht haltbaren Monographie von E. F. Pfau, Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. H. 71.) Stuttgart 1921. Vgl. dazu die Kritik bei D. Schmidt, Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung. Tübingen 1926, S. 79, und K. Bräuer, Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendungen von Steuererträgen. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 174. Bd., 2. Teil. München 1928. S. 15 f. Der von E. F. Pfau in den Vordergrund gestellte Gedanke der Steuerfreiheit des „Rationalisierungsfonds" gehört dem Gedankenkreise einer an der Kapitalbildung orientierten Steuerpolitik an.

[2] Während nach W. Gerloff, Gutachten über die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre, (Berlin) 1916, S. 35 und S. 64 ff., vor dem Kriege vom gesamten Reichs-, Staats- und Gemeindesteueraufkommen im Betrage von rund 5 Milld. M. 34% auf Zölle und innere Verbrauchssteuern, 9% auf Verkehrssteuern, 19% auf Erbschaft- und Schenkungssteuern und 56% auf „direkte Besitzsteuern" entfielen, beruhte das Erzbergersche Finanzreformprogramm steuerverteilungspolitisch auf dem Gedanken, daß 75% des gesamten Finanzbedarfes durch Besteuerung des Besitzes aufzubringen sind. Vgl. Erzberger, Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens. Berlin 1919. S. 110 f. Die beste Charakteristik der deutschen „Revolutions"-Steuerpolitik und ihrer politischen und finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen jetzt bei J. Popitz, Die deutschen Finanzen 1918–1928. In: Zehn Jahre deutsche Geschichte 1918–1928. Berlin 1928. S. 183 ff. Vgl. auch W. Lotz, Revolutionsfinanzen. In: Beiträge zur Finanzwissenschaft, a. a. O., 1. Bd., S. 297 ff.

[3] P. Mombert, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer. Tübingen 1916. S. 10 u. 12.

schaft und der Finanzpublizistik ihren seit Monaten der Öffentlichkeit vorliegenden Steuerprogrammen geben, nicht zuletzt das Arbeitsprogramm dieser Tagung bringen deutlich zum Ausdruck, daß heute im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses der Einfluß des Steuersystems auf die Kapitalbildung steht und die Dominante des finanzpolitischen Wollens auf eine die Kapitalbildung fördernde Gestaltung der Steuerpolitik gerichtet ist. Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse, wie sie sich in der gestrigen Diskussion eingestellt haben, sei ausdrücklich gesagt, daß in diesem Zusammenhange unter Kapitalbildung eine solche verstanden sein soll, die sich durch Einschränkung des Verbrauches unter das nach den gegebenen Einkommen oder Erträgen mögliche Maß vollzieht und ihrer Zweckbestimmung nach zur Quelle neuer Erträge werden soll, nicht aber die Umbildung von Geldkapital und Sachkapital.

Unverkennbar hat die Ideologie einer an vermehrter Kapitalbildung orientierten Steuerpolitik ihre Durchschlagskraft daher erhalten, daß sich mit ihr die starken, an den Unternehmergewinn geknüpften Interessen verbinden konnten, womit zugleich zum Ausdruck gebracht ist, daß die politische Gegnerschaft dieser Orientierung vor allem in Kreisen vertreten sein muß, die primär am Lebensstandard der Lohnempfängermassen interessiert und in ihrer Haltung weitgehend bestimmt sind durch einen gewiß nicht theoretisch begründeten Widerwillen gegen die volkswirtschaftliche Kapitalbildung in der Form der privaten Vermögensbildung. Aus diesen Kreisen wird nun die Auffassung vertreten, die auch in dieser Konferenz gestern im Votum des Herrn Naphtali zum Ausdruck gekommen ist: gewiß hängt der Umfang des Sozialproduktes und damit das Maß aller möglichen Bedarfsdeckung, auch der des öffentlichen Bedarfes, vom Koeffizienten der Wirtschaft ab, dieser aber kann nicht allein mittelbar durch vermehrte Kapitalbildung, sondern ebenso wirksam, ja wirksamer beeinflußt werden durch größere Ergiebigkeit der in der Volkswirtschaft bereits investierten Kapitalien. Und deshalb sollte nicht Kapitalbildung, die wohl Mittel der Produktionserweiterung, zugleich aber auch Mittel kapitalistischer Herrschaftssicherung und -erweiterung ist, bei der Neugestaltung des deutschen Steuersystems richtunggebend sein, sondern unmittelbare Förderung der Produktivität, wobei für die Vertreter dieser Gedankengänge, bewußt oder unterbewußt, wohl die Erwartung maßgebend ist, daß, wenn durch eine so gestaltete, produktionsfördernde Steuerpolitik eine Überbrückung des Gegensatzes zwischen den eine vermehrte Kapitalbildung erscheischenden Produktionsinteressen der Wirtschaft und dem gesteigerten Lohnanspruch der Arbeitermassen gelänge, alsdann sozialpolitische Tendenzen, und nicht allein im Gebiete der Steuerpolitik, mit größerer Erfolgschance vertretbar wären.

Daß eine solche Förderung der Produktion zur Steigerung des So-

zialproduktes und des Anteils der Lohnempfängermassen am Sozialprodukte ein Ziel wäre, aufs innigste zu wünschen, steht außer Frage. Ob es auf diesem Wege erreichbar ist? Ob die Steuer ein taugliches Mittel der Produktionsförderungspolitik sein kann? Diese Frage ist Gegenstand meines Referates. Es sind im wesentlichen fünf verschiedene Gedankenkreise, in welchen sich die Konzeption einer an der Entfaltung der nationalen Produktivkräfte orientierten Steuerpolitik niedergeschlagen hat und die ich nun im einzelnen zu besprechen habe.

II.

1. An erster Stelle anzuführen ist der altehrwürdige Gedanke eines Steuersystems, das ein Maximum von Anreiz zur Steuereinholung ausüben soll, und die Annahme, daß diese Wirkung am besten durch Produktionssteuern zu erzielen ist, die auf ein möglichst frühes Stadium des Produktionsprozesses gelegt sind, etwa Rohstoffsteuern, wofür das historisch berühmteste Beispiel die Zuckerbesteuerung nach dem System der Rübensteuer im Zollverein und im Deutschen Reiche bis 1887/92 darbietet, das jüngste Beispiel die deutsche Zigarettenmaterialsteuer von 1925[1]. Indem die Steueranlage beim Unternehmer das stärkste Interesse weckt, aus einer gegebenen Menge des steuerbelasteten Produktionsstoffes ein maximales Quantum des fertigen Produktes herzustellen, wird sie zum Mittel, den technischen und organisatorischen Fortschritt zu erzwingen, und führt unmittelbar zu einer Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität. Auf diesem Gedanken beruhte seinerzeit Jaffés Vorschlag eines Systems von Produktionssteuern („Ergiebigkeitssteuern"), die keine entsprechende Mehrbelastung des Verbrauches zur Folge haben sollten, weil nach Jaffés Annahme die Überwälzung auf den Verbrauch mittels staatlich überwachter Preisfestsetzung verhindert und folglich die Einholung der Steuerlast im Produktionsprozeß erzwungen werden konnte[2].

Gegen diesen Gedanken ist eine Reihe von Einwänden geltend zu machen. Einmal muß die steuerliche Belastung eines Produktionselementes nicht zur Steuereinholung, sie kann auch zur Fortwälzung auf den Nachmann oder zur Rückwälzung auf den Vormann führen. Zum zweiten wird der Anreiz zur Steuereinholung nicht allein durch die einer älteren Steuertechnik angehörende Rohstoffsteuer, vielmehr, wenn auch

[1] Die Einführung der mit 400 RM. für je 1 dz erhobenen Zigarettenmaterialsteuer von 1925 hat die Einführung von Misch- und Löseverfahren (Mischtrommeln, laufende Bänder usw.) und von „Feuchtklima"-Anlagen rentabel gemacht, durch welche der Materialverlust infolge von Trockenschrumpfung und infolge von Abfällen eine erhebliche Minderung erfährt (Minderung dieser Verluste um je 1% = 5 RM. Zoll- und Steuerersparnis je 1 dz).

[2] E. Jaffé, Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform. Tübingen 1917.

auf andere Weise, auch durch die moderne, nach dem Verkaufspreise gestaffelte Fabriksteuer ausgelöst, die ebenfalls eine Prämie auf Herabsetzung der Gestehungskosten in sich birgt, ja letztlich durch jede Steuer und jeden beliebigen anderen Bestandteil der Kosten, und die Zahl solcher Anreize zu steigern, liegt heute um so weniger Anlaß vor, als sie in völlig zulänglichem Maße durch die absolute Höhe der Löhne gegeben sind. Zum dritten schränkt jede spezifische Steuerbelastung eines bestimmten Produktionselementes, in besonders hohem Maße also die vielgerühmte Rohstoffsteuer, die Freiheit des Unternehmers hinsichtlich der Stelle ein, an welcher der Produktionsprozeß technisch oder organisatorisch vervollkommnet werden soll; je enger aber der Raum, auf welchem Rationalisierungstendenzen sich auswirken können, je entschiedener der Rationalisierungszwang auf einen einzigen, eben den steuerbelasteten Teil des Produktionsprozesses konzentriert wird, desto weniger bietet Steigerung der technischen Effizienz Gewähr für Steigerung auch der ökonomischen Ergiebigkeit und desto größer die Gefahr, daß an dieser einen Stelle das wirtschaftliche, ja selbst das technische Optimum überschritten wird.

Ein Beispiel mag den letztgenannten Einwand veranschaulichen. Nehmen wir an, im deutschen Wirtschaftsgebiete werde die 1917 eingeführte, 1923 aufgehobene Kohlensteuer, und zwar mit einem relativ hohen Steuersatze, dauernd noch erhoben. Sie würde überall, wo der Kohlenverbrauch einen relevanten Bestandteil der Produktionskosten bildet, das Interesse an Einschränkungen des Kohlenverbrauches verstärken und folglich als Antrieb zur Verwirklichung aller auf beste Ausnützung des Heizwertes der Kohle gerichteten technischen Fortschrittsmöglichkeiten wirken. Sofern aber die hierzu erforderlichen neuen Kapitalinvestitionen an Verzinsung und Amortisation mehr kosten sollten, als die damit ersparten Kohlenmengen, ohne Berücksichtigung der durch die Steuer herbeigeführten Verteuerung, gekostet haben würden, dann wären diese Investitionen, weil sie Kohlensteuerersparnisse ermöglichten, wohl rentabel, trügen aber zur Steigerung der deutschen Wirtschaftserträge nichts bei, wogegen in Fällen, in welchen dieses Mißverhältnis zwischen Kosten neuer Investitionen und dadurch ermöglichten gesteigerten Wirtschaftserträgen nicht vorläge, der technische Fortschritt sich auch ohne die Steuer vollziehen würde[1].

2. An zweiter Stelle ist der Gedanke zu besprechen, die Ergiebigkeit der Volkswirtschaft könnte gesteigert werden durch Umgestaltung des Steuersystems im Sinne eines Abbaues der Einkommensteuern zugunsten

[1] Vgl. hierzu die Überprüfung der lehrbuchtraditionellen Begeisterung für die produktionsfördernden Wirkungen der deutschen Zuckerrübensteuer bei Colm, a. a. O., S. 64 ff.

eines Systems der Ertragsbesteuerung, wie dies z. B. von Andreae[1] ganz allgemein und speziell für die Besteuerung und Ertragssteigerung der Landwirtschaft von Aereboe[2] postuliert wird. Beiden Autoren gemeinsam ist die Forderung, die Steuer sei nicht nach den tatsächlich erzielten, sondern nach objektiv erzielbaren Erträgen zu bemessen, wobei für Andreae im Vordergrund die wirtschaftspolitische Absicht steht, durch verschieden hohe, nach der Ergiebigkeit der einzelnen Produktionszweige differenzierte Belastung dieser Erträge das Kapital der ergiebigsten Verwendung zuzuführen, für Aereboe dagegen die Absicht, durch eine nach den objektiv erzielbaren Roherträgen bemessene, in ihrer Höhe von der Verschuldung und der Schuldzinsenbelastung unabhängige Grundsteuer die produktive Verschuldung zu begünstigen, die unproduktive in ihren reinertragsmindernden Wirkungen zu potenzieren, und durch Freilassung der auf Grund vermehrter Kapitalinvestitionen oder besonders qualifizierter Unternehmerleistungen erzielten tatsächlichen Ertragssteigerung von jeder Steuerbelastung die Bewegung des Bodens zum tüchtigsten Wirt und die Intensivierung der Betriebsweise zu fördern. Der Kürze wegen darf ich mich auf eine Auseinandersetzung mit den Aereboeschen Gedankengängen beschränken.

Auf Grund aller steuergeschichtlichen Erfahrung steht außer Frage, daß eine Grundsteuer, wie sie Aereboe vorschwebt, bemessen nach den bei landesüblicher Produktionsweise durchschnittlich erzielbaren Erträgen, mit einem für lange Zeiträume unabänderlich festgelegten Steuerkataster, unter finanzpolitischen Gesichtspunkten mit dem Nachteil der Entwicklungsunfähigkeit belastet wäre. Weil die tatsächlich erzielten Ertragssteigerungen keine der höheren Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte entsprechende Erhöhung des Steueraufkommens zur Folge haben, können bei wachsendem Finanzbedarf vermehrte Erträge nur durch Erhöhung der Steuersätze erzielt werden. Gegen solche wehren sich aber die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen um so leidenschaftlicher, als einmal die Härten einer für einen langen Zeitraum unabänderlich bemessenen Auflage, deren Steuersoll auch in Jahren schlechter Ernte und zu Zeiten sinkender Preise keine Minderung erfährt, desto unerträglicher wirken, je höher der Steuersatz, und als zum zweiten die Ungleichmäßigkeit der Steuerbelastung, die Überbürdung der Landwirte, deren Reinerträge tatsächlich nicht höher, vielleicht gar niedriger sind als die nach der Steuerschätzung vorausgesetzten, zugunsten der Landwirte, die namentlich durch vermehrte Kapitalinvestitionen die tatsächlich erzielten Erträge zu steigern vermochten, desto stärker erbittern muß, je höher die Steuersätze ansteigen. Sind aber gegen diesen Widerstand Erhöhungen der Steuersätze nicht möglich, dann erstarrt die Grundsteuer zu einem toten Glied des Steuersystems, wofür die in der Geschichte der Grundsteuer recht häufigen Fälle, in welchen die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen Jahrzehnte hindurch jede Erhöhung der Steuerkontingente oder der Steuersätze hintanhalten konnten, mannigfache Beispiele bieten. Diesen finanzwirtschaftlichen Mängeln steht die Wirkung der Steuer als Intensitätsprämie gegenüber, die dadurch ausgelöst werden soll, daß die für die Steuerleistung beanspruchte Ertragsquote desto kleiner ist, je höher der Landwirt den Ertrag zu steigern vermag. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß, solange die erzielten Ertragssteigerungen in einem angemessenen, d. h. den in der Volkswirtschaft sonst erzielbaren Erträgen entsprechenden Verhältnis zu den Mehraufwendungen stehen, der Landwirt bei wirtschaftsrationalem Verhalten die Ertragssteigerung trotz bestehender Einkommensbesteuerung der vermehrten Reinerträge nicht unterlassen wird, und solange diese Voraussetzung zutrifft, ist ein Anreiz zur Intensitäts- und Ertragssteigerung durch steuerpolitische Begünstigungen nicht nötig. Sobald diese Voraussetzung aber nicht mehr zutrifft, wird das Sozialprodukt aus gleich eingehender darzulegenden Gründen (s. nachstehend unter Ziffer 3) trotz erhöhter Betriebsintensität und vermehrter landwirtschaftlicher Produktionserträge keine Mehrung, ja aller Wahrscheinlichkeit nach eher eine Minderung erfahren.

Das Aereboesche Steuerprogramm, das demnach durchaus nicht die Gewähr wachsender Gesamtwirtschaftserträge in sich birgt, vielmehr lediglich die Voraussetzungen schaffen würde für Mehraufwendungen in der Landwirtschaft mit kleineren als den an anderen Stellen des Wirtschaftskörpers erzielbaren Erträgen, ist unter bestimmten politischen Voraussetzungen gewiß diskutierbar. Wenn der Anteil der Landwirtschaft am gesamten Aufkommen der Einkommensteuer 60 Mill. M. nicht übersteigt[1], dann kann gewiß die Frage gestellt werden, ob dieser Betrag ein zu hoher Preis wäre für politische Befriedung des Landes, Aufhören von Bombenattentaten gegen Finanzämter und Mehrung eines der

[1] Andreae, a. a. O. — Derselbe, Die Zukunft der Ertragsbesteuerung unter wirtschaftspolitischem Gesichtspunkt. In: Beiträge zur Finanzwissenschaft, a. a. O., 2. Bd., S. 372 ff.

[2] Fr. Aereboe, Agrarpolitik. Berlin 1928. S. 315 ff. und 383 ff. Die steuerpolitischen Ideen Aereboes haben von rechts wie von links einmütige Zurückweisung erfahren, und zwar aus politischen und agrarpolitischen Erwägungen, die von den für meine Kritik maßgebenden wirtschaftstheoretischen Gesichtspunkten wesentlich verschieden sind. Vgl. Hans Krüger und Fritz Baade, Sozialdemokratische Agrarpolitik, Erläuterungen zum sozialdemokratischen Agrarprogramm, Berlin 1928. S. 68 ff., und H. v. Sybel, Material zur Frage der Einheitssteuer für die Landwirtschaft. 1929. Vgl. auch E. Laur, Irrtümer und gefährliche Konsequenzen. Kritische Bemerkungen zu Aereboes Agrarpolitik. „Deutsche Tageszeitung". Nr. 533, Ausgabe B Nr. 264, vom 10. November 1928.

[1] Diese zuerst vom Reichsfinanzminister Hilferding bekanntgegebene Zahl ist jetzt unangefochten übernommen von M. Horlacher, Vorsitzendem des Ausschusses für Finanz- und Steuerpolitik bei der Vereinigung der Deutschen Bauern-

wertvollsten Aktiven jedes Staatswesens, der guten Laune seiner Bevölkerung. Dies alles steht aber auf einem anderen Blatt und ist ein gar wunderlich Kapitel. Bei nichtpolitischer, meinem Thema gemäßer Urteilsbildung nach der voraussehbaren Beeinflussung des Sozialproduktes ist das Aereboesche Steuerprogramm nur als Forderung einer in die Formen der Steuergesetzgebung eingekleideten Subventionierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Kosten der übrigen Produktionszweige und auf Kosten der gesamten Wirtschaftserträge anzusprechen.

3. So führen die von Andreae und Aereboe vertretenen Gedankengänge zum dritten Typus steuerpolitischer Produktionsförderungsprogramme: Begünstigung einzelner Produktionszweige. Eine solche ist unter bestimmten Voraussetzungen gewiß zulässig, ja geboten, immer aber politisch nicht ohne Bedenken. Denn das Programm: Entfaltung der nationalen Produktivkräfte, gibt eine nur scheinbar hinreichend eindeutige Zielsetzung, läßt aber tatsächlich entsprechend den sieben neuerdings wieder von Sombart[1] entwickelten möglichen Inhalten des Produktivitätsbegriffes äußerst vielfältige Zielsetzungen zu, wogegen der Finanzpolitiker als Grundlage einer produktivitätsorientierten Steuerpolitik klare Entscheidungen fordern, notfalls selbst treffen muß darüber, welche Produktionszweige, Unternehmungsformen, Arbeitsverfahren, Kapital- und Einkommensverwendungen als produktiv gelten sollen. Dies sind politische Entscheidungen, die, wenn sie sich im Steuersystem niederschlagen sollen, zwar nicht objektiv richtig, aber von der großen Mehrheit der zur politischen Willensbildung Berufenen als gültig anerkannt sein müssen. Eine solche weitgehende Übereinstimmung des Urteils über den politisch gemeinten Sinn der Produktivitätssteigerung ist gewiß möglich und desto leichter zu erzielen, je einreihiger die Motivationen der Wirtschaftspolitik z. B. in einem Agrarstaate, der durch seinen Bevölkerungszuwachs gleichermaßen wie durch eine herrschende Richtung nationaler Wirtschaftsideologie zur Industrialisierung hingedrängt wird. Anders in einem durch stärkste Gegensätze wirtschaftlicher Interessen und wirtschaftspolitischer Ideologien zerrissenen Wirtschaftskörper, wie im heutigen Deutschland; da fehlen die Voraussetzungen solcher national gültigen wirtschaftspolitischen Willensdominanten. Hier müßte eine starke Betonung produktivitätspolitischer Nebenzwecke der

vereine, in der Einleitung zum 4. Heft der von dieser Vereinigung herausgegebenen Sammlung „Deutsches Bauerntum": Die Steuern und Abgaben des Landwirts, Waldbesitzers, Winzers und Gärtners. Berlin 1929. S. 4.

[1] W. Sombart, Produktivität. „Weltwirtschaftliches Archiv". Jena. 28. Bd. (1928 II), S. 1 ff. Auf die mangelnde inhaltliche Bestimmtheit des weltwirtschaftspolitischen Programms der Entfaltung produktiver Kräfte hat neuerdings besonders nachdrücklich hingewiesen Fr. Eulenburg, Außenhandel und Außenhandelspolitik. Grundriß der Sozialökonomik. 8. Abt. Tübingen 1929. S. 82 f. und passim.

Steuer die bestehenden Gegensätze bedenklich verschärfen; denn sie könnte bei der auf lange Zeit hinaus gegebenen politischen Konstellation nur ein innerlich recht widerspruchsvolles System durch mittelstandspolitische Maßnahmen abgeschwächter Begünstigung der Landwirtschaft und der Schwerindustrie zum Ergebnis haben, der beiden „bodenständigen" Produktionszweige, für welche gestern Herr Kommerzienrat Leonhardt mit solcher Wärme eingetreten ist.

Zu den politischen treten Bedenken hinsichtlich der Einwirkungen einer solchen Begünstigungspolitik auf das Sozialprodukt. Die Möglichkeit, steuerpolitisch die Entfaltung bestimmter Produktionszweige zu fördern, steht außer Frage. Eine Politik, wie sie z. B. in der gestern von Herrn Kollegen Bräuer angeführten österreichischen Steuergesetzgebung versucht wurde[1], hat gewiß zur Entfaltung des Kohlenbergbaues und der Gewinnung elektrischer Energie mittels Ausnützung der Wasserkräfte in Österreich nicht unwesentlich beigetragen. Aber damit ist lediglich zugegeben, was kaum jemand bestritten hat, daß nämlich die Steuergesetzgebung die Struktur eines Wirtschaftskörpers beeinflussen kann zugunsten einzelner, politisch gewollter Produktionszweige oder Unternehmungsformen. Nicht zugegeben ist damit, daß dieser Erfolg, wie bedeutsam er im übrigen zur Verwirklichung bestimmter, unter Umständen den wirtschaftlichen übergeordneter Zielsetzungen sein mag, unter allen Umständen auch einen Zuwachs des Sozialprodukts zu bewirken geeignet ist, und eine zwingende Überlegung spricht meist gegen eine solche Annahme. Steuerbegünstigung führt zur erhöhten Rentabilität der begünstigten Unternehmungen, und erhöhte Rentabilität eines einzelnen Produktionszweiges, und gleichviel ob sie bei gleichbleibenden Kosten durch erhöhte Preise oder bei gleichbleibenden Preisen durch Senkung der Kosten, im konkreten Falle durch Steuersenkung hervorgerufen ist, hat zunächst, solange sie sich nicht in einem ver-

[1] Es handelt sich hierbei um die mit dem österreichischen Gesetz vom 14. Juli 1920 (St. G. Bl. Nr. 313) inaugurierte Steuerbegünstigung „volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen", die zunächst den Charakter einer typischen Inflationsmaßnahme hatte und ganz aus dem Gedankenkreise der Wirtschaftspolitik, die das Wesen der Inflation noch nicht erfaßt hat, konzipiert war (Beweis hierfür der im Rahmen dieses Gesetzes bedeutsame, recht merkwürdige Begriff des „verlorenen Bauaufwandes"). Das Gesetz vom 15. Juli 1920 und die mit ihm verwandten Gesetze (Wasserkraftförderungsgesetz von 1921, B. G. Bl. Nr. 409, mit Novelle von 1922, B. G. Bl. Nr. 118, und Bauaufwandbegünstigungsgesetz von 1923, B. G. Bl. Nr. 637) wurden durch § 41 des Goldbilanzgesetzes vom 4. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 184, außer Kraft gesetzt. An deren Stelle sind getreten und stehen zur Zeit in Kraft: die Investitionsbegünstigungsgesetze von 1926, B. G. Bl. Nr. 75, und 1928, B. G. Bl. Nr. 366, ex 1927, das Elektrizitätsförderungsgesetz von 1928, B. G. Bl. Nr. 195, und das Erdölförderungsgesetz von 1929, B. G. Bl. Nr. 75. Vgl. hierzu W. Neidel, Wirtschaftspolitische Steuergesetzgebung. „Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers". Wien. 9. Jg. (1928), S. 304 ff.

größerten Produktionsumfange auswirkt, nur erhöhte Differentialrentenbezüge zur Folge. Vergrößerung des Produktionsumfanges eines konkreten Produktionszweiges setzt aber stets Zulenkung vermehrter Kapitalien zu diesem, folglich Ablenkung von einem anderen Produktionszweige voraus, und muß diese Zulenkung durch einen politischen Eingriff in den marktwirtschaftlichen Kapitalverteilungsprozeß herbeigeführt, die Rentabilität erst durch Steuerbegünstigung geschaffen werden, dann spricht die Präsumtion dafür, daß die Ablenkung zum Nachteil einer Stelle vor sich geht, an welcher ohne steuerpolitische Einwirkungen höhere Erträge erzielbar gewesen wären, der politische Eingriff folglich keine Besserung des ökonomischen Koeffizienten, des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ergiebigkeit in ihrer Gesamtheit, sondern im Gegenteil: eine Minderung des Sozialproduktes zur Folge hat (Sonderfälle, die namentlich auf lange Sicht anders zu beurteilen sind, wie etwa Steuerbegünstigungen zur Überwindung eines temporären Notstandes oder zur Ankurbelung einer Produktion, der über den toten Punkt hinweggeholfen werden soll, Erziehungszölle usw., dürfen in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben). Daß in einem Wirtschaftsgebiete mehr Getreide oder Fleisch produziert, mehr Kohle gefördert oder elektrische Energie gewonnen wird, bedeutet noch nicht Mehrung des Sozialprodukts, sondern allein eine Änderung in dessen naturaler Zusammensetzung. Eine solche Änderung kann gewiß unter bestimmten politischen Gesichtspunkten wünschenswert sein, und ich hin gewiß der letzte, der die Bedeutung solcher Gesichtspunkte, unter Umständen selbst deren Vorrang vor nur wirtschaftlichen, allein an der Größe des Sozialproduktes orientierten Erwägungen verkennen würde; nur darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß, wenn eine solche Umschichtung des naturalen Sozialproduktes nicht durch den marktwirtschaftlichen Preisbildungsprozeß, sondern allein durch steuerliche Begünstigungen einzelner Produktionszweige veranlaßt ist, weder der Konsumtions- noch der Akkumulationsfonds eine Vermehrung erfahren, noch die Fähigkeit zu Steuerleistungen größer wird, vielmehr der entgegengesetzte Effekt vorauszusehen ist[1].

4. Eine vierte Konzeption produktivitätsorientierter Steuerpolitik hat nahe Beziehungen zu den bekannten, in diesem Kreise namentlich von Tarnow vertretenen Theoremen, nach welchen Lohnerhöhungen zur Erweiterung der Produktion und zur Erhöhung des Sozialproduktes führen[1]. Wird angenommen, daß vermehrte Kaufkraft der breiten Masse sich in vermehrte Gesamtnachfrage oder zumindest in Nachfrageverschiebungen zugunsten industrieller Massenartikel (Marschak) umsetzt, deren Einheitskosten bei vergrößertem Produktionsumfang stark sinken, und folglich eine Mehrung des Sozialproduktes zur Folge hat („Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes", Röpke, „Kaufkrafttheorie der Löhne", Heimann), dann erscheint prinzipiell nicht wesentlich, ob die in diesem Sinne erhöhter Massenkaufkraft geänderte Einkommensverteilung Ergebnis des primären Kampfes um den Anteil am Sozialprodukte, also des Lohnkampfes auf dem Arbeitsmarkte ist, oder durch eine verteilungsändernde Steuerpolitik herheigeführt wurde. Dies der wesentliche Gehalt der am konsequentesten von Robert Jones[2] vertretenen Gedankengänge: bei der gegebenen Einkommensverteilung kann das mögliche Optimum der Produktivität nicht erreicht werden; Änderungen der Einkommensverteilung, die zu einer Vermehrung der Massenkaufkraft führen, haben eine erhöhte Produktivität zur Folge; solche Änderungen sind auch durch das Mittel der Besteuerung möglich. Eine interessante Variante der namentlich von Adolph Wagner vertretenen Auffassung, derzufolge die Steuer neben ihrem fiskalischen Hauptzweck den sozialpolitischen Nebenzweck einer Beeinflussung der Vermögens- und Einkommensverteilung hat, wobei indessen bei Jones die durch eine solche verteilungsändernde Steuerpolitik ermöglichte Hehung des Lebensstandards der breiten Masse nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zur Steigerung der Ergiebigkeit der nationalen Wirtschaft.

Die Auseinandersetzung mit diesen Gedankengängen kann nach der eingehenden Kritik, die der „Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes" neuerdings von Schumpeter zuteil wurde, kurz gegeben werden. Die Geltung der „Kaufkrafttheorie" ist äußerst problematisch. Aber selbst angenommen, wenn auch gewiß nicht zugegeben, die Theorie wäre haltbar, müßte doch die Annahme zurückgewiesen werden, daß wirtschaftsdynamische Vorgänge, die als Folge verteilungsändernder Lohnkampfergebnisse möglich sind, genau ebenso auch durch den Steuergesetzgeber herheigeführt werden könnten. Wird das Verhältnis zwischen dem Wirtschaftssystem der Marktwirtschaft und dem der ihr überlagerten Finanzwirtschaft einigermaßen richtig gesehen, dann steht auch

[1] Vgl. hierzu die anläßlich einer Umfrage über „Wechselbeziehungen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Einkommen unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft" von A. Amonn und J. Schumpeter veröffentlichten Ausführungen. „Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft". Bern. 61. Jg. (1925), S. 2 ff. und 10 ff. Vgl. jetzt namentlich auch M. St. Braun, Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik. Jena 1929. S. 21.

[1] Tarnow, Warum arm sein? (Berlin 1928) und, mit starken Einschränkungen, J. Marschak, Hohe Löhne und die Volkswirtschaft („Die Arbeit", Berlin, November 1927), sowie die Auseinandersetzung mit diesen Theoremen bei J. Schumpeter, Grenzen der Lohnpolitik. „Der Deutsche Volkswirt". Berlin. 3. Jg. (1929), S. 849 f.

[2] R. Jones, The nature and first principle of taxation. (Studies in Economics and Political Science. No. 37). London 1914. Passim, namentlich S. 183. Zur Frage der Eignung der Steuer als Mittel einer verteilungsändernden Steuerpolitik vgl. insbesondere H. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. (Bonner staatswirtschaftliche Untersuchungen. H. 11.) Bonn u. Leipzig 1926. S. 84 ff.

außer Frage, daß die in der primären marktwirtschaftlichen Verteilung bestimmten Anteile am Sozialprodukt durch die bloße Konstruktion der Steueranlage keine sehr wesentlichen Modifikationen mehr erfahren können. Gewiß sind solche Modifikationen in recht erheblichem Umfange durch die Verwendung der Steuererträge möglich, doch stehen diese Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen meines Themas nicht zur Diskussion.

5. Eine letzte, theoretisch gewiß die interessanteste Variante produktivitätsorientierter Steuerpolitik, die vor kurzem in einer führenden volkswirtschaftlichen Wochenschrift vertreten wurde[1], geht von einer Unterscheidung aus zwischen Steuern, die notwendig und dauernd Überwälzungskämpfe auslösen, und Steuern, bei welchen dies nicht der Fall ist. Jene, z. B. die Gewerbe- oder die Umsatzsteuer, führen im Überwälzungsprozeß zu fortgesetzten Reibungsverlusten, die sich selbst zu langdauernden Produktionseinschränkungen und zur Arbeitslosigkeit steigern können, erschweren scharfe Kostenkalkulation und beeinträchtigen die Möglichkeiten rationeller Disposition. Deshalb wird gefordert, daß im Augenblicke, da eine Steuersenkung möglich ist, sie zur Befreiung der Produktion von Hemmungen steuerlicher Art durch Abbau solcher spezifischer Überwälzungssteuern erfolgt, wogegen die Senkung der Einkommensteuer unterbleiben dürfte, eine solche der Vermögensteuer und der Reparationsbelastung durch Industrieobligationen unter den Gesichtspunkten einer produktionsfördernden Steuerpolitik zumindest nicht dringlich erscheint, und hinsichtlich der Massenverbrauchssteuern sich erforderlichenfalls sogar eine Erhöhung der Steuersätze rechtfertigen ließe.

Auf den ersten Blick scheint der in seiner politischen Ausrichtung stark an die Steuerprogramme des klassischen Liberalismus gemahnende Gedankengang nur auf einer Verkennung des Unterschiedes zwischen vergangenen und künftigen Überwälzungskämpfen zu beruhen; denn in ihrer heute gegebenen Höhe sind Gewerbe- oder Umsatzsteuer bereits zu einer historischen Komponente des Preis- und Lohnsystems geworden, ein Gleichgewichtszustand hat sich herausgebildet; solange Steuererhöhungen nicht vorgenommen werden, lösen diese Steuern keine neuen Überwälzungskämpfe mehr aus. Bei genauerer Überlegung zeigt sich aber, daß der Gedankengang wesentlich besser fundiert ist, indem er, in Anlehnung an den Unterschied zwischen Statik und Dynamik, zwischen Steuern unterscheiden will, die im statischen System zu Kostenbestandteilen werden müssen, und Steuern, die, wie typischerweise die Einkommensteuer, soweit sie den ausschließlich dem dynamischen System angehörenden Unternehmergewinn belastet, Steuerleistungen ermöglichen, die

[1] Produktive Steuerpolitik. „Magazin der Wirtschaft". 5. Jg. (1929), Nr. 24. S. 925. Vgl. jetzt auch das Gutachten von H. Neisser, Die produktionspolitische Bedeutung der Gewerbe- und Umsatzsteuer, im II. Bd. dieser Veröffentlichung, S. 301 ff.

zu Kostenbestandteilen nicht werden[1]. Wird nun, und mit Recht, vorausgesetzt, daß im Wirtschaftssystem der Gegenwart die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft desto größer ist, je stärker ihre kinetischen Energien, je leichter sie sich rasch ändernden Marktkonstellationen anzupassen vermag, dann erscheint zunächst wohlbegründet die Forderung nach Abbau derjenigen Steuern, die als typische Kostensteuern die im dynamischen Prozeß immer wieder erforderlichen Kostenkompressionen erschweren.

Zur Kritik dieser Position ist kurz zu sagen: Wird von der augenblicklichen, sozusagen zufälligen, jedenfalls nicht prinzipiell bedeutsamen Situation abgesehen, die eine Senkung des gesamten Steueraufkommens ermöglicht, so muß jede durch Abbau der Gewerbe- oder der Umsatzsteuer herbeigeführte Minderung der Steuererträge durch vermehrte Belastung anderer Steuerobjekte wettgemacht werden. Dem eben dargelegten Gedankengange gemäß könnte dieser Ausgleich nicht durch Erhöhung der Verbrauchssteuererträge erfolgen; denn Kostenkompression mittels Lohnsenkung wird auch durch Massenverbrauchssteuern beeinträchtigt. Also wäre der Ausgleich immer nur durch stärkere Anspannung der Einkommensteuer, und zwar den prinzipiellen Voraussetzungen gemäß in erster Linie der Einkommensbesteuerung der Unternehmergewinne, die keine unmittelbare Beziehung zu den Kosten haben, zu bewirken. Hier kommt aber die Tendenz, durch Abbau von Kostensteuern die kinetischen Energien der Wirtschaft zu steigern, in Kollision mit der gestern durch Kollegen v. Beckerath und Herrn Dr. Kempner mit Recht hervorgehobenen Bedeutung des Unternehmergewinnes als bewegenden Elements in der Dynamik des Wirtschaftsprozesses. In einem weitgehend noch auf freier Konkurrenz und individuellem Erfolgstreben beruhenden Wirtschaftssystem werden diejenigen dynamischen Vorgänge, die Zuwachs der Güterversorgung und Senkung der Güterpreise zum Ergebnis haben, durch den Anreiz des Unternehmergewinnes ausgelöst. Eine Überlastung des nur beschränkt tragfähigen Gerüstes der Einkommens-, insbesondere der Unternehmergewinnbesteuerung müßte folglich gerade diejenigen Wirtschaftskräfte schwächen, die eine Erhöhung der Ergiebigkeit des Produktionsprozesses und des Sozialproduktes gewährleisten. Die Frage aber, durch welche Steuern kinetische Möglichkeiten stärker beeinträchtigt werden, durch solche, die, weil sie zu Kostenelementen werden, Kostenkompressionen und damit Anpassung an veränderte Marktlagen erschweren, oder durch solche, die mit dem Anreiz des Unternehmergewinnes auch alle von diesem aus-

[1] Eine geistvolle und fruchtbare Anwendung des Gegensatzes von Statik und Dynamik auf Probleme der Steuerwirtschaft bei R. Strigl, Zur Theorie der Steuerüberwälzung. In: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart. 4. Bd. Wien 1928. S. 188. Vgl. jetzt auch Braun, a. a. O., S. 156 ff.

gehenden Energien schwächen, im Grunde kaum mehr eine ökonomische Tatbestandsfrage, vielmehr eine Frage menschlicher Reaktion auf ökonomische Tatbestände, also eine Frage der Wirtschaftspsychologie, kann auf Grund wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis nicht beantwortet werden. Vielleicht auf Grund psychologischer Erkenntnisse! Und die Hoffnung, daß von diesem Grenzgebiete her dem Wirtschafts- und Finanzpolitiker vermehrte Möglichkeiten der Voraussicht zuteil werden, hat bei mir nach den reichen Früchten der gestrigen Diskussion über den Einfluß psychologischer Faktoren auf die Kapitalbildung eine starke Belebung erfahren. Dennoch wollen wir bis auf weiteres die beiden Arbeitsgebiete gesondert beackern, und der Nationalökonom wird, sooft die Versuchung lockt, die Grenze zwischen Erfassung wirtschaftlicher Tatbestände und psychologischer Bewertung ihrer Einflüsse auf das Verhalten der Wirtschaftssubjekte zu überschreiten, gut tun, an Nietzsches bange Frage zu denken: Müßiggang ist aller Psychologie Anfang, sollte gar die Psychologie ein Laster sein?

Ich komme damit zum Ergebnis, daß unabhängig von der Verwendung der Steuererträge, unmittelbar durch die Steueranlage produktionsfördernde Steuerwirkungen nicht oder nur in praktisch nicht relevantem Maße möglich sind[1]. Gewiß kann ein Steuersystem Triebkräfte des Wirtschaftskörpers lähmen; wie es zu gestalten ist, damit solche produktionshemmenden Wirkungen auf ein Minimum beschränkt bleiben (verschiedene Einwirkung der Steuer auf die Produktion, je nachdem ob proportional, progressiv oder degressiv belastet, sind die Erträge ihrerseits wieder Erlöse mit konstanten, wachsenden oder sinkenden Einheitskosten arbeitender Unternehmungen; Einfluß der absoluten Höhe der Steuerlast und ihrer Verteilung usw.), ist durch Arbeiten der modernen Steuerwirtschaftslehre weitgehend geklärt[2]. Aber unter allen Mitteln, diese Triebkräfte durch politische Einwirkungen auf die Struktur des Produktionsprozesses zu stärken, ist die Steuer das am wenigsten geeignete. Gilt für die Steuerpolitik wie für alle Wirtschaftspolitik die Feststellung, daß ihre Maßnahmen, um wirksam zu sein, dem Wirtschaftssystem adäquat sein müssen, so wird sich der Finanzpolitiker mit der Tatsache abzufinden haben, daß das Problem steuerpolitischer Produktionsförderung sich letztlich in das Problem entsprechendster Anpassung des Steuersystems an das Produktionssystem auflöst und daß im Wirtschaftssystem des Hochkapitalismus produktionsfördernde Tendenzen sich am wirksamsten durch dasjenige Steuersystem und diejenige Steuertechnik durchsetzen können, die die Kapitalbildung am wenigsten beeinträchtigen und die Investitionsrichtung des neugebildeten Kapitals am wenigsten beeinflussen.

[1] So auch C. F. Bastable, Public finance. 3. Aufl. London 1922. S. 286 f.: „The result . . . that any compensating effect of taxation in increasing production is extremely doubtful, and is at best so small, and occurs in so few cases, as not to form an element worthy of entering into the rational calculations of the financier. The raising of compulsory revenue means so much loss to the payers and to the community, for which the only return obtained is the benefit resulting from the efficient execution of state functions. Any doctrine that removes attention from this cardinal fact is erroneous in principle, and may lead to serious practical evils."

[2] Report of the Committee on National Debt and Taxation. London 1927. Vgl. auch G. Colm. Die steuerliche Belastung der englischen Wirtschaft, Ergebnisse des Colwyn-Berichts, „Weltwirtschaftliches Archiv". 26. Bd. (1927 II), S. 175* ff., und H. Withers, Besteuerung und Unternehmungsgeist. „Wirtschaftsdienst". Hamburg. 12. Jg. (1927), H. 10. S. 352 f.

Vorsitzender:

Der Auftakt für unsere heutigen Verhandlungen ist beendet. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß er vollendet war. Unsere Verhandlungen sind damit unter einen sehr günstigen Stern gestellt worden.

Als erster beauftragter Diskussionsredner wird Exzellenz Dernburg das Wort nehmen.

Reichsfinanzminister a. D. Dr. Dernburg (Berlin):

Meine Herren! Aus der Höhe, in die uns der Vortrag des Herrn Vorredners geführt hat, muß ich Sie in eine mehr praktische Anschauungsweise hinunterführen, die in dem Thema liegt, das mir gestellt worden ist, und das gestern bereits Herr Staatssekretär Popitz und Herr Generalkonsul Dr. Kempner angeschnitten haben, ein Thema, das an die Grenzen der Steuerbelastung anknüpft, von denen Herr Kollege Oberfohren gesprochen hat. Es handelt sich um das Thema der sog. Kapitalflucht. Ich halte dieses Wort für keinen besonders günstigen Ausdruck der Vorgänge, die sich hier vollziehen, die man auch nicht isolieren kann, weil sie sehr komplexer Natur sind. Man muß sich darüber klar werden, daß Kapitalflucht, Kapitalexport mit Steuerflucht keineswegs in allen Dingen identisch sind, sondern daß es eine ganze Anzahl von Veranlassungen gibt, die den Export von Kapital in das Ausland notwendig machen, die aber dabei eine steuermindernde oder eine steuerersparende Wirkung haben. Wir können von einem Kapitalexport sprechen, der gar keine Steuerschädigung mit sich bringt.

Es ist Ihnen bekannt, daß Deutschland einen sehr großen Betrag kurzfristigen fremden Geldes in seine Wirtschaft eingeführt hat und einführen mußte. Dagegen werden außerordentlich hohe Reserven von den Banken, die diese Anleihen vermittelt haben, gehalten, Reserven, die sich nach den Statistiken um 30—40% des angeliehenen Geldes herum bewegen. Ich frage mich, ob bei der Berechnung des kurzfristigen Anleihegeldes diese Reserven berücksichtigt worden sind.

Diese Reserven sind aber nicht nur für das Geld notwendig, das man, wie man sagt, a nostro, d. h. auf Veranlassung der deutschen Wirtschaft angeliehen hat, sondern auch für diejenigen Gelder, die freiwillig aus Rücksichten des Zinsgefälles vom Ausland hierher gelegt werden. Diese Summen sind sehr beträchtlich. Sie sind ein Kapitalexport, der mit der Steuer natürlich gar nichts zu tun hat.

Außerdem gibt es nun noch den Besitz ausländischer Wertpapiere. Ich persönlich bin immer der Meinung gewesen, daß ein mäßiger Stock ausländischer Wertpapiere eine Sicherung der Wirtschaft bedeutet. Ich habe im Jahre 1911 eine Broschüre geschrieben: „Kapital und Staatsaufsicht", um nachzuweisen, daß in Fällen der Krise hier große Reserven liegen. Der Beweis für die Richtigkeit meiner These, die ich im Kampfe mit dem preußischen Fiskus vertreten habe, lag ja in der Erfahrung des Krieges, wo wir in der allerkritischsten Zeit die deutsche Nahrungsmitteleinfuhr durch den ausländischen Wertpapierbesitz finanziert haben.

Aber diese ausländischen Wertpapiere werden in Deutschland auch aus Gründen gehalten, die zum großen Teil psychologischer Natur sind. Es ist nicht zu leugnen, daß eine starke kritische Situation, mindestens vom Ausland her gesehen, in Deutschland besteht. Die politischen Kämpfe, die bei uns geführt werden, und deren Ausgang für uns ziemlich klar ist, aber nicht überall so beurteilt werden kann, führen auch eine Anzahl von Deutschen dazu, ihre Mittel auf eine sichere Basis zu stellen.

Wirtschaftlich kommen auch die schwankende Rentabilität und die Unsicherheit der Rentabilität in der Zukunft infolge der Lohnkämpfe und der starken sozialen Belastung in Frage. Ich spreche hier kein Urteil aus, sondern ich referiere über einen Zustand.

Auch finanzpolitisch ist eine große Unsicherheit eingetreten. Wenn Sie sich klarmachen, daß sich die Reichshauptstadt bei einer schwebenden Schuld von 350 Mill. M. noch beruhigt fühlt oder die Stadt Köln mit einer schwebenden Schuld von 240 Mill. M., und wenn man aus dem Fall der Stadt Glashütte weiß, daß eine Exekutive gegen Städte gar nicht möglich ist, so werden eine Reihe von Menschen unsicher, und das Ausland hat auch keinen besonderen Wunsch, sich in eine solche Lage hineinzubegeben.

Es kommt noch hinzu, daß ein sehr großer Mangel an Kurspflege, d. h. ein Mangel an Möglichkeiten der Wiederabstoßung deutscher Papiere besteht, und daß wir infolgedessen in Deutschland so unnatürlich hohe Zinssätze und einen so deroutierten Reichskredit haben, daß hier psychologische Folgen eingetreten sind. Es wird Sie vielleicht nicht überraschen, aber ich möchte es doch in Ihr Gedächtnis zurückrufen, daß es eine große Anzahl von Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches gibt, die sich heute mit 12, 14 und 15% verzinsen, wobei ich nicht einmal die steuerfreie Reichsanleihe im Auge habe, sondern die Schuldbucheintragungen, über die sehr interessante Tabellen veröffentlicht worden sind.

Aus dieser Empfindung, daß bei uns die Dinge alle noch im Rollen sind, ist eine große Neigung eingetreten, Wertpapiere in Länder zu legen, bei denen sichere Verhältnisse vorausgesetzt werden. Bei diesen Anlagen kann man aber nicht von einer absichtlichen Steuerflucht sprechen. Die Einkünfte aus diesen Papieren werden von jedem ordentlichen Steuerzahler in die Fassion mit aufgenommen werden, und mit der Anlage selbst ist eine Steuerflucht an sich nicht verbunden.

Nun gibt es aber auch eine große Anzahl von Auslandsanlagen, bei denen die Steuerersparnis, ich möchte sagen, akzessorischer Natur ist. Wir haben vor dem Kriege Auslandsguthaben und Auslandsniederlassungen gehabt, die auf einen Betrag von 11 Milld., und zwar nicht hoch, jedenfalls nach der Rendite, die sie gegeben haben, geschätzt worden sind. Diese Dinge sind durch den Friedensvertrag, teils durch Konfiskationen, teils durch die sog. schwarzen Listen, gründlich zerstört worden. Sie müssen wiederaufgebaut werden, und dazu ist ein erheblicher Export von Kapital absolut notwendig; denn jede dieser Niederlassungen — ich erinnere an Docks und kostspielige Warenlagerhäuser usw. — nötigt zu einem Kapitalexport.

Der übermäßige Druck der Steuern — ich spreche wieder kein Urteil aus —, wie ihn der Geschäftsmann empfindet, führt dazu, daß hier auch eine Methode Platz gegriffen hat — und zwar in einem m. E. erheblichen Umfange, obwohl es im einzelnen nicht feststellbar ist —, nämlich mit Hilfe dieser Niederlassungen die Importe nach Deutschland draußen billig einzukaufen und hoch hierher zu fakturieren und umgekehrt die deutsche Ware billig ins Ausland an die Niederlassung zu fakturieren, um dort den Überpreis einzukassieren. Dadurch kommt eine Kapitalansammlung im Auslande zustande, die erheblich ist, und die sich der deutschen Steuer restlos entzieht.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß sich dadurch auch eine Verzerrung der Anschreibungen für die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz ergibt; denn die Dinge gehen eben billiger heraus, als sie tatsächlich für die deutsche Wirtschaft einstehen, und sie kommen teurer herein, als sie tatsächlich bezahlt worden sind.

Nun komme ich zu der Art der sog. Kapitalflucht, die jene industriellen oder semi-industriellen Auslandsniederlassungen betrifft. Es ist vorhin von dem Herrn Kollegen Oberfohren von den Trusts gesprochen worden. Man versucht, durch diese Trusts das Erträgnis der Auslandsbeteiligungen deutscher Interessen wieder im Ausland zu halten. Hier kommt noch ein Gesichtspunkt hinzu, der nicht unwichtig ist.

Die Beschaffung von neuem Betriebskapital auf dem Aktienwege ist in Deutschland zur Zeit eine Unmöglichkeit. Das liegt nicht etwa an dem Mangel an Kapital allein, sondern es liegt im wesentlichen daran, daß in der deutschen Aktienwirtschaft eine Rendite nicht erzielt werden kann, die irgend jemanden zur Zeichnung von neuen Aktien reizen kann, insbesondere dann, wenn eine Prämie durch Bezugsrechte nicht mehr gewährt wird, indem ein sehr starker Sturz der Aktien eintritt.

Ich möchte hier einen kleinen Exkurs machen. Wir haben gestern zwischen hohem Einkommen und der Ersparnis daraus, wie sie sich als Vermögenszuwachs aus der Vermögensteuerbilanz ergibt, einen Vergleich angestellt. Ich halte diese Aufstellung für sehr gefährlich und bin der Ansicht, daß wir die Mahnung des Herrn Geheimrats Diehl gar nicht genug beherzigen können. Wenn man am 31. Dezember auf Grund der heutigen Kurse die Vermögensveranlagung vornimmt, dann wird man finden, daß mindestens 3—4 Milld. an Kurswert verloren sind. Daraus würde man nach der Statistik den Schluß ziehen, daß die Leute zwar dasselbe Einkommen gehabt haben, denn da hat sich zunächst nichts geändert, daß sie aber gar nichts erspart, sondern im Gegenteil Milliarden verbraucht haben. Ich wollte das nur nebenbei gesagt haben.

Die Rendite der deutschen Aktien ist verschieden berechnet worden. Man kann aber wohl sagen, daß 75% des Nettoergebnisses in der Steuer verschwinden, daß bei Banken 80% an Unkosten entstehen, und daß diese außerordentlich starke Belastung die Unterbringung neuer Kapitalien in Deutschland nicht möglich macht. Diesem Zweck, die Kapitalmärkte des Auslandes für die Beschaffung von neuem Betriebskapital mobil zu machen, dienen zum großen Teil die Trusts.

Daneben kommt nun die Aus- und Abwanderung von industriellen Unternehmungen selbst. Auch das hat nicht direkt oder nicht ausschließlich mit der Steuerbelastung etwas zu tun. Natürlich ist es ein großer Vorteil, in ein Land zu gehen, in dem niedrigere Löhne und niedrigere Soziallasten eine höhere Gewinnquote sichern. Aber das ist es natürlich nicht allein, sondern das Schutzzollsystem, welches in Europa und auch in Amerika jetzt unerhörte Blüten treibt, zwingt aus Konkurrenzrücksichten dazu, die Fabrikationsstätten hinauszuverlegen. Diese Art des Kapitalexports ist keineswegs durch den Wunsch nach Steuerflucht diktiert, sondern durch die dira necessitas, den Umfang des deutschen Exports aufrechtzuerhalten. Immerhin tritt auch hierbei eine sehr starke Einbuße an deutschen Steuereinnahmen ein. Nicht nur das Zollsystem der anderen, sondern auch das Zollsystem bei uns führt zu der gleichen Wirkung. Wenn man — ich wage wieder keine Beurteilung — mit Rücksicht auf agrarische Forderungen Zugeständnisse für industrielle Erzeugnisse des Auslandes macht, muß man sich nicht wundern, wenn eine solche Abwanderung erfolgt.

Nun gibt es noch eine Reihe von Formen direkter Kapitalflucht. Es ist Ihnen bekannt, daß hier ein Beispiel, dessen Richtigkeit ich verifiziert habe, durch die Presse gegangen ist. Ein Grundbesitzer hatte einen Erlös von 5 Mill. M. für städtische Terrains. Er rechnete auf eine Rente von 300 000 M. mit 150 oder 160 000 M. Steuerbelastung. Er hat sich von dem Kanton Basel Stadt eine Offerte machen lassen, was dort von ihm verlangt werden würde, und er hat die Antwort bekommen, daß man mit 40 000 Fr. = 32 000 M. dort wohl zufrieden sein würde. Resultat? Dieser Mann ist mit seinen 5 Mill. dort hingegangen. Nun möchte er natürlich auch sehr gern wieder einmal in Deutschland sein, ohne den Häschern des Herrn Staatssekretärs Popitz in die Hände zu fallen. Da hat er sich denn an das deutsche Finanzministerium gewendet und hat gesagt: Wenn ihr mir gestattet, jedes Jahr über die gesetzliche Zeit hinaus in Deutschland zu verbleiben, dann werde ich euch 40 000 M. pro Jahr bezahlen. Er hat also den Versuch gemacht,

(Heiterkeit)

mit 50% zu akkordieren.

Es gibt eine ganze Reihe von Leuten, die ihren Wohnsitz oder ihre Kapitalien unter Decknamen nach dem Ausland verschoben haben, um dieses Geld als Darlehen, also steuerfrei, in ihren Betrieben in Deutschland arbeiten zu lassen. Der Umfang aller dieser Dinge ist sehr schwer zu schätzen. Jedenfalls ist es sicher, daß unter dem gegenwärtigen System ein Abzug von Kapitalien, aber kein Zuzug erfolgt; denn Leute mit Mitteln werden Deutschland meiden, weil sie diese Mittel nur mit einem sehr starken Abzug hier konsumieren können.

Ich sage, es ist sehr schwer, diese Dinge summenmäßig festzustellen. Ganz klar aber ist, daß die sog. Steuermoral unter dieser Situation außerordentlich leidet. Und daß die These, daß jeder Steuerdruck eine bestimmte Grenze hat, wenn ihm teils mit legitimen, teils mit illegitimen Mitteln einfach ausgewichen wird, richtig ist, das scheint mir ohne Zweifel zu sein. Daraus ergibt sich für mich, daß diese insgesamt vielfach sich überschneidenden und sich steigernden Steuern, die, wie ich wiederhole, für Aktiengesellschaften 70—80% und für Privatfirmen bald dasselbe ausmachen, nicht zu einer Kapitalbildung führen, sondern zu einer Auspowerung und zu einem Abschneiden der ausländischen Zufuhr in permanenten Anlagen.

Allerdings haben wir auch einen Kapitalimport in Produktionsstätten nach Deutschland hinein. Das geschieht aber nur dann, wenn mit diesem Kapitalimport Machtpositionen erworben werden, die der deutschen Wirtschaft auf die Dauer nicht dienen. Ich spreche da z. B. von Opel oder von Ford oder von anderen.

Ganz besonders schwierig ist aber die Situation, wenn man sieht, einmal daß die deutsche Wirtschaft ziemlich lahm geht und sehr viele

Verluste entstehen, und zum zweiten, daß in der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere in der kommunalen Wirtschaft, sehr vieles nicht in Ordnung ist. Das muß einmal ausgesprochen werden. Das ist nicht eine Frage des inneren, sondern auch die Frage des äußeren Kredits, und das ist eine Frage der Kapitalflucht.

Wir müssen uns deshalb überlegen, wo die Grenzen dieser Besteuerung liegen und ob es richtig ist, auf dem Wege der Doppel- und Dreifachbesteuerung die Rendite des deutschen Kapitals, welches das Risiko trägt, so zu schmälern, daß es nach und nach entweder abwandert oder verdorrt. Das ist natürlich eine sehr ernsthafte Überlegung. Wenn Sie sich vorstellen, daß zunächst Realsteuern, dann die Körperschaftsteuer und die Vermögensteuer auf dem Unternehmen und dann die Einkommensteuer, die Kirchensteuer, die Vermögensteuer und andere Abgaben auf der Rendite liegen, so kommt eine außerordentliche Summe von Belastungen zusammen, die das deutsche Kapital nicht halten und das fremde abschrecken.

Nun möchte ich noch ein Wort zu der Frage des Steuerabzugs vom Kapitalertrag sagen, die in dieselbe Kerbe schlägt. Wir haben diese Steuerform aus einer Art von Gerechtigkeitsgründen mit Rücksicht auf die Parallele des Lohnabzugs eingeführt. Außerdem ist es natürlich für das Reichsfinanzministerium die allerbequemste Erhebungsart, die Dinge an der Quelle zu fassen. Diese Steuer schreckt aber entweder das fremde Kapital vom deutschen Markt ab, weil sie für dieses fremde Kapital eine Doppelbesteuerung bedeutet, oder aber, wo die Steuerbefreiung nicht eintritt, wird der Betrag der Steuer dem verlangten Zins zugeschlagen, und es entsteht dadurch eine allgemeine Verteuerung des deutschen Auslandskredites. Deswegen habe ich mir gestattet, diese Dinge hier in einem gewissen Komplex zusammenzufassen. Es tut mir aber leid, daß ich als Diskussionsredner gerade hinter den überaus fesselnden Darlegungen des Herrn Professors Landmann gekommen bin, und ich hoffe, Sie lassen sich durch meine Darlegungen in Ihrer Diskussion der Landmannschen These nicht stören. Ich folgte nur dem: „cedo majori".

Vorsitzender:

Als zweiter beauftragter Diskussionsredner hat Herr Geheimrat Lotz das Wort.

Geheimrat Professor Dr. Lotz (München):

Meine Herren! Ich bin beauftragt worden, zu dem Referat Landmann das Wort zu ergreifen und insofern mit Sorge hierher gegangen, als ich in der unglücklichen Lage war, dieses Referat nicht bereits studieren zu können. Ich hatte mir vorgestellt, daß es Aufgabe des Diskussionsredners sei, in irgendeinem Punkte vielleicht Ergänzungen oder abweichende Anschauungen zum Ausdruck zu bringen. Um so freudiger ist die Überraschung, daß uns ein Referat erstattet wurde, mit dem ich in jedem Wort übereinstimme. Es wäre also ganz überflüssig, wenn ich das in einzelnen Punkten nochmals betonte.

Ergänzend möchte ich nur eines sagen. Da, wo Herr Landmann von der Begünstigungspolitik sprach und hervorhob, daß es eindeutige Ziele in der Hinsicht heute kaum geben kann, fiel mir ein, wie sich sogar in all diesen Fällen häufig zeigt, daß wir uns bei den improvisierten Maßnahmen, die da ergriffen werden, regelmäßig in Widersprüche verwikkeln. Ich habe an anderer Stelle kürzlich darauf hingewiesen, wie mich ein Widerspruch überraschte. Es ist aber bloß eine Bestätigung für Herrn Landmann. Ich trete damit nicht in Opposition. Man hebt hervor, daß wir die Reparationen zum Transfer nur bringen können, wenn wir einen Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr haben, und wir werden mit den Argumenten der aktiven und passiven Handelsbilanz und Zahlungsbilanz überschüttet. Was tun wir? Wir treffen eine Maßnahme, die unsere Exportfähigkeit möglichst beeinträchtigt. Wir erhöhen unsere Lebensmittelzölle. Die Erhöhung der Lebensmittelpreise muß die Löhne erhöhen, aber ohne eine Mehrleistung; denn es ist ja keine Reallohnerhöhung, sondern eine Nominallohnerhöhung, und so erschweren wir uns die Ausfuhrsteigerung. Wenn man eine Prämie darauf gesetzt hätte, wie man sich mit seinem Programm möglichst selbst in Widerspruch setze, so müßte sie uns zuerkannt werden.

Wenn ich aber noch einen Gedanken ausspreche, der mir bei dem Anhören des Referates kam, so geht das etwas weiter hinaus als das, was eigentlich bisher Gegenstand unserer Betrachtungen war. Es ist hier sehr gründlich die Frage behandelt worden, wie man Steuern so einrichtet, daß möglichst von einem übermäßigen Verbrauch abgeschreckt werde und die Menschen möglichst angeregt würden, die Sparquote zu erhöhen. Das wird wohl morgen noch erörtert werden. Es herrscht also die Vorstellung, daß wir aus unserer unglücklichen Lage vielleicht eher herauskommen, wenn von dem, was erzeugt wird, eine größere Quote kapitalisiert wird. Bei diesen Betrachtungen ist dann die weitere Konsequenz die Frage, ob nicht das Sozialprodukt bei uns gesteigert und in der Besteuerung vielleicht darauf hingewirkt werden könnte. Herr Landmann hat dies so gründlich behandelt, daß man bloß die Fälle hinzufügen kann, in denen er es zugibt, wie z. B. bei der Materialsteuer usw. Das sind alles Fälle einer jugendlichen Entwicklung der Volkswirtschaft, die in unserem heutigen Stadium keine Bedeutung haben.

Bleibt mir aber eines. Wir haben gesehen, daß es nicht ganz unerheblich ist — das hat das Statistische Reichsamt uns nachgewiesen —,

was bei uns, insbesondere auf dem Wege der Selbstfinanzierung, wirklich an Kapitalbildung erfolgt, während der andere Weg der Beschaffung der Mittel durch Aktienemission heute große Schwierigkeiten aufweist. Da ist aber für die Mehrung des Sozialproduktes ein Moment, wenn ich von Herrn Dernburg absehe, vielleicht noch nicht so betont worden, wie es wohl angesichts unserer großen Sorgen notwendig ist. Eine moderne Volkswirtschaft hängt vom Kredit ab, und wir kennen mit 10% Zins keine Rendite in der Wirtschaft, die anständig ist. Das, was mich mit der größten Sorge erfüllt, ist, ob unser Steuersystem und die gesamte Art unserer Finanzgebarung nicht vielleicht dazu beitragen, daß wir an dem Übel des hohen Zinses so gewaltig leiden, und ob nicht Maßnahmen zur Gesundung eine Bedeutung gewinnen können, die eine bessere Verfassung unseres Geldmarktes herbeiführen; denn diese ist grundschlecht.

Da ist das, was uns vor allem entgegentritt, nicht so sehr die Schwierigkeit, im Reichshaushalt, in den Länderhaushalten und den Gemeindehaushalten die ordentlichen Ausgaben zu decken. Dazu werden eben immer wieder Steuererhöhungen vorgenommen. Und wenn heute von der schönen Idee der unveränderlichen Grundsteuer von Aereboe gesprochen wurde, so ist das zum mindesten sehr sonderbar. Dann müßten wir dort, wo wir ein altes Kataster haben, in Bayern, die größte Blüte der Landwirtschaft erleben. Seit 1828 ist unsere Steuer in ihren Grundsätzen nicht geändert worden, aber bei den Prozentsätzen mußte um so mehr an allgemeinen Erhöhungen zugestanden werden. Also bleibt nur ein veraltetes System der Lastenverteilung. Die Kunst ist aber, heute einen Weg zu finden, um wenigstens die ordentlichen Ausgaben normal und rationeller als bisher zu decken.

Wir kranken aber an der vollkommen elenden Lage unseres außerordentlichen Haushaltes. Erst werden die Kredite bewilligt, und dann können sie nicht aufgebracht werden. Der Anleihemarkt ist ganz krank, und der Ausweg, der soundso lange bis zur Dawes-Anleihe beschritten wurde, daß man nämlich kurzfristige Schulden machte und bei der Reichsbank Schatzscheine diskontieren ließ — ein miserabler Ausweg —, ist nun einigermaßen verrammelt. Aber das Eingehen kurzfristiger Schulden beginnt schon wieder in höchstem Maße um sich zu greifen. Das, was ich hier als Rettung sehe, würde nicht bloß durch die Besteuerung geleistet werden können. Ich sehe das Schlimme in der Kreditunfähigkeit für unsere ganze Volkswirtschaft, angefangen von der Landwirtschaft bis zur Industrie und vor allem bis zum Reich, den Ländern und den Gemeinden, in dem Versagen des Geldmarktes für langfristigen Kredit.

Was kann uns da auf dem Gebiete der Finanzreform herausführen? Ich gehöre nicht zu den Menschen, die bereitwillig sagen, etwas stehe

außer allem Zweifel. Ich bin ein Zweifler und bin mir noch nicht ganz klar darüber, ob sich die gewiß naheliegende Idee der Veränderung der Erhebung unserer Kapitalertragsbesteuerung innerhalb der Einkommensteuer als Ausweg durchführen läßt. Politisch wären die Schwierigkeiten, darauf hat schon Herr Dernburg hingewiesen, enorm, da die Arbeiterschaft mit der Lohnsteuer sich das auch ausbitten würde. Aber etwas anderes würde allerdings vielleicht zu einer Gesundung führen können. Das erste, was in die Welt als Ergebnis hinauskommen muß, ist, daß wir einmal in ein Gleichgewicht des Haushalts in unserer öffentlichen Wirtschaft kommen, und daß dieses Gleichgewicht im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt unerbittlich hergestellt wird, entweder indem wieder eine Finanzdiktatur wie 1923/24 geschaffen wird oder indem wir es vernünftigermaßen parlamentarisch durchsetzen.

Dieses Gleichgewicht des Haushalts sehe ich aber in der Zukunft in einer Hinsicht sehr bedroht. Wenn der Young-Plan durchgehen sollte, haben wir ja die Chance, für die nächsten Jahre etwas weniger leisten zu müssen. Es wird nun ein Wettkampf beginnen, um diese Summe für die verschiedenen Interessenten einzufangen. Wenn wir eine Förderung unserer Produktionsfähigkeit haben wollen, dann wäre der verkehrteste Weg eine Herabsetzung der Steuer. Dringendst notwendig ist vielmehr, unser Ansehen, unseren Kredit herzustellen, und das kann nur erreicht werden, indem das Ersparte zunächst zum Ausgleich der öffentlichen Haushalte verwendet wird. Wenn wir dann draußen dadurch Respekt gewinnen, daß unsere Haushalte des Reiches, der Länder und Gemeinden sich im Gleichgewicht befinden, dann ist eine gewisse Chance vorhanden, daß wir uns auch im Kredit etwas besser stehen werden. Ich möchte da an das anknüpfen, was Herr Reichskanzler Luther gesagt hat. Mit halben Maßregeln ist da nichts zu erreichen, sondern es muß etwas Großes geschehen. Wenn der Erfolg da ist und wir wieder ein Gleichgewicht im öffentlichen Haushalt haben, dann wird am Geldmarkt auch nicht mehr eine so große Abneigung vorhanden sein, langfristige Kredite den öffentlichen Körperschaften zu gewähren. Ich glaube nicht, daß wir in Deutschland in den nächsten Jahren soviel an Ersparnissen aufbringen können, als wir an Krediten dringend brauchen. Aber wenn Reich, Länder und Gemeinden in fortwährender Erhöhung der Zinssätze und durch alle möglichen neuen Bedingungen zur Unterbringung von Anleihen sich dauernd überbieten, dann kann die private Wirtschaft bei den kleinen Renditen, die wir haben, nicht mit. So liegt nach meiner Meinung das eigentliche Zentralproblem in der Gesundung des außerordentlichen Haushalts, die unbedingt herbeigeführt werden muß.

Dabei werden natürlich alle diejenigen enttäuscht sein, die bereits eine Senkung der Steuern durch die Erleichterung des Young-Plans gern

herbeigeführt haben möchten. Das kann ich sehr begreifen, und es ist ja genügend über die Grenzen der steuerlichen Belastung hier gesprochen worden. Ich möchte aber da mit einer ganz ketzerischen Ansicht schliessen: Die große Steuerbelastung, die wir Deutschen durchmachen, hat nicht bloß Gefahren, sondern sie hat auch vielleicht ihr Gutes. Vielleicht hat sie uns die Vorsehung geschickt. Was ist denn an der Sache überhaupt Gutes zu finden? Ich möchte es so ausdrücken: Ein politisch vielleicht nicht besonders hervorragend begabtes Volk wird durch die äußerste Steuerbelastung dazu erzogen, daß es nicht mehr bloß nach oben blickt und sich teilnahmlos regieren läßt, sondern daß es sich um seine eigenen Angelegenheiten in Reich, Land und Gemeinde kümmert, auf Ersparungen im öffentlichen Haushalt drängt und die Männer an die Spitze stellt, die das wirklich energisch durchführen. Sollte dieser Segen uns zuteil werden, daß das deutsche Volk sich um seine eigenen Angelegenheiten in finanzieller Hinsicht und um die Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt besser kümmert, dann würde die schwere Steuerlast für uns vielleicht politisch erziehlich und in gewissem Sinne auch kreditfestigend wirken können.

Fritz Tarnow, M. d. R. (Berlin):

Meine Herren! Wenn ich Herrn Professor Landmann recht verstanden habe, ist er zu der Schlußfolgerung gekommen, daß sich das Steuersystem dem Wirtschaftssystem anpassen und unterordnen müsse, daß es aber nicht die Aufgabe haben könne, das Wirtschaftssystem zu beeinflussen. Nun wissen wir aber doch alle, daß das Wirtschaftssystem nichts Festes ist, sondern sich wandelt, und zwar gerade in unserer Zeit sehr stark, daß es sich entwickelt und im Laufe dieser Entwicklung teils erwünschte, teils unerwünschte Wege einschlägt. Wenn es überhaupt eine gesellschaftliche Politik gibt, dann muß sie auch die Aufgabe erfüllen, die Entwicklung der Wirtschaft in der Richtung zu fördern, die gesellschaftlich erwünscht ist. Wenn also die Möglichkeit besteht, mit den Mitteln der Steuerpolitik eine Entwicklung der Wirtschaft in einer vom gesellschaftlichen Gesichtspunkt günstigen Richtung herbeizuführen, dann muß doch die Steuerpolitik das Recht haben, insoweit das Wirtschaftssystem zu beeinflussen.

Wenn man fragt, ob eine auf Kapitalbildung gerichtete Steuerpolitik produktionsfördernd ist, muß man doch wohl erst die Vorfrage beantworten, ob eine damit verbundene Einwirkung auf den Verbrauch für die Förderung oder Benachteiligung der Produktion eine Bedeutung hat. Die eine Auffassung geht dahin: eine durch die Steuerpolitik herbeigeführte Einschränkung des Verbrauchs führe zu einer größeren Kapitalbildung, und die größere Kapitalbildung sei an sich schon produktionsfördernd; und die andere Auffassung geht dahin, daß eine durch die Steuerpolitik herbeigeführte Einschränkung des Verbrauchs nicht zu einer Stärkung der Produktion führen könne, weil sie eine wichtige Voraussetzung der Produktion, den Absatz, schädige. Herr Professor Landmann war so freundlich, mich als einen Theoretiker der zweitgenannten Auffassung zu bezeichnen. Ich möchte bescheidenerweise nicht den Anspruch erheben, Theoretiker zu sein, sondern nur ein Vertreter des gesunden Menschenverstandes.

(Heiterkeit)

— Ich wollte damit nicht sagen, daß der Theoretiker keinen gesunden Menschenverstand hat; aber der Nichttheoretiker kann ihn auch haben. Der gesunde Menschenverstand sieht in der Wirtschaft das ständige Wachstum und erkennt, daß mit jedem Tage die Produktionsfähigkeit, die Möglichkeit der Gütererzeugung, wächst, eine Tatsache, die wohl von niemandem bestritten werden wird. Er erkennt weiter, daß die Wirtschaft keinen anderen Zweck haben kann als den, auf die bestmögliche Weise für den Lebensbedarf der Menschen zu sorgen, die Menschen mit Konsumgütern zu versorgen. Dieser Zweck der Wirtschaft wird gegenwärtig offenbar nicht erreicht. Trotz ständig wachsender Produktionsfähigkeit wird die Versorgung der Menschen nicht verbessert. Hier liegt ganz offensichtlich ein Konstruktionsfehler im System vor. Das System muß schuld daran sein, daß der einzige Sinn der Wirtschaft nicht in Erfüllung gehen kann.

Die Frage ist, wo der Fehler liegt und wie er beseitigt werden kann. Wir haben in den ersten Stunden dieser Verhandlung doch ganz allgemein die Feststellung anerkannt, die besonders Herr Professor Prion klar herausgestellt hat, daß in der volkswirtschaftlichen Bilanz ein Mißverhältnis besteht: daß die Ersparnisquote auf der einen Seite nicht in einer gleich hohen Vermehrung des Sachkapitals auf der anderen Seite zum Ausdruck kommt, daß beim Übergang von der Ersparnisquote zur Bildung von Produktionskapital offenbar ein Weg benutzt wird, der kein sicherer Weg ist, sondern ein Sumpf, in dem ein zu großer Teil der Ersparnisquote verschwindet. Man redet von Fehlinvestitionen. Ich glaube, daß es nicht immer nur von Anfang an vermeidbare, falsche Spekulationen sind, die zur Vernichtung von Kapital durch Fehlinvestitionen führen, sondern daß sich etwas nicht erfüllt, was normalerweise erfüllt werden müßte, nämlich eine Vermehrung der Produktion durch Hineinstecken von Ersparnisquoten in das Sachkapital. Die Ersparnisquoten werden in der Hoffnung in das Sachkapital hineingesteckt, die Produktion werde sich vermehren und das vergrößerte Sachkapital werde Beschäftigung finden. Findet es aber die erwartete Beschäftigung nicht, dann geht es verloren und ist vernichtet.

Wenn dem nun so ist, daß eine erhöhte Ersparnisquote nicht mit

Bestimmtheit zu wirklicher Kapitalbildung führt, weil der Sumpf dazwischen liegt, in dem die Ersparnisquote zum großen Teil verschwinden kann, dann haben wir auch keine Gewähr dafür, daß eine Steigerung der Ersparnisquote nun wirklich zur Verstärkung des Sachkapitals führen wird. Im Gegenteil, es sprechen einige Gründe dafür, daß unter den gegebenen Umständen eine Steigerung der Ersparnisquote nur zu einer vermehrten Kapitalvernichtung führen würde, die eintreten muß, wenn die Produktion selbst nicht vergrößert werden kann.

Darum habe ich die Meinung, daß, wo heute das Produktionskapital bereits wesentlich größer ist als seine Verwendungsmöglichkeit, die größere Sorge zunächst die ist, die Absatzwege zu verbreitern und zu sichern. Erst wenn das geschehen ist, kann man daran gehen, das Produktionskapital zu vergrößern. Zuerst muß die Sicherheit gegeben sein, daß ein vergrößertes Produktionskapital auch Beschäftigung finden kann. Diese Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn vorher die Sicherheit eines vermehrten Verbrauchs gegeben ist.

Wenn man die Dinge so ansieht, dann ergibt sich für die Steuerpolitik die Konsequenz, daß sie nicht nur auf die Kapitalvermehrung abgestellt sein darf, sondern auch dafür sorgen muß, daß vermehrtes Kapital nachher auch Beschäftigung findet; d. h. die Steuerpolitik muß abgestellt sein auf die Verbrauchsvermehrung. Auch Herr Reichskanzler Dr. Luther hat ja gestern mit erfreulicher Klarheit zum Ausdruck gebracht, daß man keine Steuer- und Kapitalbildungspolitik treiben könne durch Einschränkung des Verbrauchs. Das ist meiner Meinung nach nicht nur richtig, sondern das ist geradezu der entscheidende Gesichtspunkt. Die Methoden, durch Einschränkung des Verbrauchs die Ersparnisse zu schaffen, die zur verstärkten Kapitalbildung und damit zu größerer Produktion führen sollen, kommen mir etwa so vor, als ob man durch Vermehrung der Armut die Powerteh vermindern wolle.

Es wird immer darauf hingewiesen, daß die Kaufkrafttheorie, wenn sie überhaupt einen richtigen Kern hätte, immer zeitbedingt sei, daß sie immer nur unter bestimmten Verhältnissen gelten könne. Das ist sicher richtig. Ich glaube aber, daß sie in einer Zeit so ungeheuren Wachstums der produktiven Kräfte, wie wir sie jetzt in Deutschland haben, unbedingt Gültigkeit hat. Daß die Kaufkrafttheorie in Amerika einen viel stärkeren Boden gefunden hat, führe ich nicht auf die besonderen nationalamerikanischen Verhältnisse zurück, sondern einfach auf die Tatsache, daß Amerika in der Entwicklung seiner produktiven Kräfte heute am weitesten in der Welt vorangeschritten ist. Jede nationale Wirtschaft, die in bezug auf ihre Produktivität die gleiche Etappe erreicht wie jetzt die amerikanische, wird vor dieselbe Frage gestellt und wird dann auch zu denselben Auffassungen kommen müssen, zu denen Amerika schon gelangt ist, d. h. zur Anerkennung der Kaufkrafttheorie.

Ich möchte also sagen, daß die Steuerpolitik mit in erster Linie darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Verbrauchskraft nicht geschwächt wird. Primär ist die Notwendigkeit, den Verbrauch zu vermehren, die Kaufkraft zu stärken, nicht eine Vermehrung der Kapitalbildung durch Einschränkung des Verbrauchs. Aus der Steigerung des Verbrauchs ergibt sich eine erhöhte Produktion, und aus dieser erhöhten Produktion muß die Kapitalbildung erfolgen. Man kann sie nicht erhungern, sondern man muß sie erarbeiten.

Vorsitzender:

Das Wort hat Herr Professor Moeller. Wir haben ihn mit der schwierigen Aufgabe betraut, sich mit der Begünstigung einzelner Produktionszweige und bestimmter Produktionstechnik durch das Steuersystem zu befassen. Ich habe ihn gebeten, sich zunächst auf Andeutungen zu beschränken, die nicht mehr als 10 Minuten in Anspruch nehmen, und möglicherweise morgen auf den Gegenstand eingehender zurückzukommen.

Professor Dr. Moeller (Erlangen):

Meine Herren! Ich möchte nicht über den Einfluß des Steuersystems auf die einzelnen Wirtschaftszweige sprechen, sondern das Problem, welches der Herr Kollege Landmann behandelt hat, angesichts seiner uns so überaus interessierenden, hier zu unserer Kenntnis gelangten Überlegungen ins Auge fassen. Unser Herr Vorsitzender hat davon gesprochen, daß unsere Verhandlungen unter einem sehr günstigen Stern stünden, und hat dies insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Landmann gesagt.

(Vorsitzender: Nein, in bezug auf den gesamten Auftakt!)

— Nun, ich sehe im Augenblick einen ganzen Sternenhimmel, nämlich einmal insofern einen glücklichen Stern, als ich zu dem Kern dieser Problematik zu sprechen wünsche, dann aber auch einen unglücklichen Stern, den der Herr Kollege Lotz schon erwähnt hat, daß nämlich das Referat Landmann nicht gedruckt vorgelegen hat. Ich sehe schließlich insofern einen besonders bedenklichen Stern, als ich mich in erheblichem Umfang gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Landmann, jedenfalls in ihrem praktischen Ergebnis, zu wenden genötigt sehe.

Nun zur Sache. Ich möchte meine Ausführungen, die ich in wenige Punkte zusammenfassen muß, in der Form einer Auseinandersetzung mit dem Referat Landmann vorbringen. Der erste Punkt wäre der, daß wir ja auf eine ganze Reihe von im großen und ganzen steuer- und wirtschaftspolitisch mehr optimistischen Auffassungen in unseren eigenen

Verhandlungen gestoßen sind. Ich weise hin auf die Bemerkungen Oberfohrens in seinem Gutachten[1], ferner auf einzelne Andeutungen, die Kollege v. Wiese dargeboten hat, sodann, und noch nachdrücklicher, auf das, was Gustav Stolper auf Seite 10 seines Buches in gesperrter Ausführung bringt[2]. Übrigens scheint mir fraglich, ob diejenigen steuerpolitischen Maßnahmen, gegen die sich Herr Kollege Landmann gewendet hat, überhaupt, wie er anzunehmen scheint, einen Widerspruch zu dem derzeit herrschenden Wirtschaftssystem enthalten, in dessen Gesamtzusammenhang vielleicht diese anderen Anschauungen mindestens ebensogut hineinpassen.

Ein zweiter Punkt. Herr Kollege Landmann hat Andreae erwähnt. Ich glaube, man muß doch auch berücksichtigen, daß die Ausführungen Andreaes, mit denen ich in ihrem Wesen nicht übereinstimme, auf einem anderen Grundgedanken beruhen als derjenige ist, den Herr Kollege Landmann kritisch verfolgt hat, nämlich auf einer organischen Wirtschafts- und Sozialauffassung, die in bestimmtem Sinne der Idee einer Förderung des Sozialproduktes und etwa der Wirtschaftsmethoden entgegengesetzt ist. Andreae tritt dergestalt ein für Erneuerung des Gedankens der Objektbesteuerung, ohne zugleich die Bedeutung des Risikomomentes für die Dynamik der herrschenden Wirtschaftsordnung zu würdigen. Auch hierüber möchte ich weitere Bemerkungen unterlassen. Es ist klar, daß gerade dieser Punkt einer umfassenderen Betrachtung zugeführt werden könnte.

Nun etwas Drittes, sachlich Bedeutsameres. Die Meinung des Herrn Kollegen Landmann läßt sich vielleicht auf einen gewissen Kern zurückführen, der mit einer wirtschaftstheoretischen und in gewissem Umfange auch wirtschaftspolitischen Grundauffassung zusammenhängt, die ich in diesem Kreise nicht darzustellen brauche. Es folgt daraus, daß die Richtigkeit seiner Überzeugung davon abhängig ist, ob diese Grundauffassung selbst eine objektive Gültigkeit besitzt. Über die Prinzipien, die sich dann gegenüberstehen können, hier zu sprechen, ist weder Zeit noch wohl der geeignete Ort. Das möchte ich also ebenfalls unterlassen.

Aber zu diesem Grundgegensatze, der damit angedeutet wird, nun ein mehr praktischer Gedanke! Es ist doch so, daß wir eine Wirtschaft vor Augen haben, die schon durch ein gegebenes Steuersystem, durch eine Flut verschiedenartig entstandener und ausgestalteter Steuern beeinflußt wird, und es ist klar, daß jede Rentabilität heute irgendwie von dem Ausmaße und der Art der Besteuerung abhängig ist. Mir scheint, daß man aus diesem Gesichtspunkte heraus eine Betrachtung mit Vor-

[1] Vgl. II, S. 292 ff.
[2] Stolper, a. a. O., S. 10.

sicht aufnehmen muß, die etwa von dem Gedanken, welchen ich beim Herrn Kollegen Landmann vermute, getragen sein könnte, nämlich von dem Gedanken, daß irgendeine Änderung des Steuersystems im Sinne einer Beeinflussung der Produktionsmethoden, im Sinne einer Ökonomisierung und Rationalisierung des Produktionsprozesses, irgendwie einen „künstlichen" Einfluß auf den Wirtschaftsprozeß ausübe und demgemäß letzten Endes das, was sie zum Ziele hat, nämlich eine ökonomische Rationalisierung, in das Umgekehrte umbaue. Das scheint mir deswegen nicht richtig zu sein, weil eben das gegebene Steuersystem, dessen Umgestaltung vor Augen schweben würde, selbst schon einen, und zwar einen im ganzen viel bedeutsameren Einfluß auf die gesamte Gebarung des Wirtschaftslebens, im wesentlichen auf dem Wege über die Beeinflussung der Rentabilität, ausübt. Das kann ich vielleicht noch an einem naheliegenden Beispiel erläutern. Ich denke an den Tatbestand der Investment Trusts. Herr Kollege Landmann hat gemeint, daß es kaum möglich sei, Umfang und insbesondere Art der Umwandlung von Erwerbs- in Produktivkapital zu beeinflussen. Ich bestreite das. Es ist ja bekannt und insbesondere von Herrn Stolper[1] unterstrichen worden, daß die Bildung von Investment Trusts, die ja einen ungeheuren Einfluß auf die Wege, die das Erwerbskapital nimmt, haben könnten, durch steuerliche Tatbestände in Deutschland, die nachzuweisen hier überflüssig ist, entscheidend beeinträchtigt wird.

Ferner möchte ich zu den Darlegungen des Herrn Kollegen Landmann bemerken, daß es mir günstiger erscheinen würde, das ganze Problem etwas anders zu formulieren, nämlich nicht von dem Einfluß zu sprechen, den möglicherweise die Steuergestaltung auf das Sozialprodukt haben könnte, sondern lieber die Sache so zu fassen, daß das Problem etwa in der Beurteilung eines Grundsatzes läge, der so lauten würde: Die Besteuerung soll so gestaltet werden, daß die Steigerung der ökonomischen Rationalität des Produktionsverfahrens durch den Unternehmer mittels vermehrter Sachkapitalnutzung begünstigt wird. Wenn man in dieser Weise die Fragestellung auf die Art des Produktionsverfahrens ausrichtet, so kommt man, glaube ich, zu einer klareren Formulierung des — in seinem letzten Sinn — gleichen Problems, als wenn man nach der bloßen quantitativen Beeinflussung des Sozialproduktes fragt. Auch hierüber und selbstverständlich über den Grundsatz als solchen kann ich mich im gegenwärtigen Augenblick nicht verbreiten. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß der Gesichtspunkt, der in dem eben von mir formulierten Grundsatz zum Ausdruck kommt, keineswegs neu ist, vielmehr in der finanzwissenschaftlichen Literatur vergangener Jahre bereits Berücksichtigung erfahren hat, wohl am

[1] Stolper, a. a. O., S. 42.

gründlichsten in der Arbeit von Elsa Pfau[1]. Später findet sich darüber einiges in der Arbeit von Dora Schmidt[2], neuerdings bei Adolf Lampe[3]; gewiß kann auch Karl Bräuer[4] herangezogen werden. Auch das „ökonomische Steuerprinzip" in der Formulierung Wilhelm Gerloffs[5] darf wohl so gedeutet werden, daß es den bezeichneten Grundsatz einschließt.

Nun zu einem letzten und fünften Punkte. Ohne zu verkennen, daß eine empirische Argumentation in diesen Zusammenhängen nicht zu zwingenden Schlußfolgerungen führen kann, möchte ich auf einige Tatbestände hinweisen, die eine vielfältige, zum nicht unerheblichen Teile bewußte Beeinflussung der Produktionsmethoden durch Steuergestaltung bedeuten. Dabei mögen zugleich einige steuerpolitische Anregungen Platz finden. Auf die einschlägige Begriffsbildung, die neuerdings in sorgfältiger Analyse Emanuel H. Vogel untersucht hat, soll dabei nicht eingegangen werden. Zu denken ist in erster Linie an die bekannte Begünstigung der Fusionen im Rahmen der Gesellschaftsteuer nach Maßgabe der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923. Ich möchte nicht weiter über den Sachverhalt reden, er ist uns bekannt. Wir denken ferner an das Schachtelprinzip, welches durch das Körperschaftsteuergesetz vom 31. März 1920 (§ 6 Ziffer 8) in die deutsche Steuergesetzgebung eingefügt worden ist, und welches dort auch nicht etwas bedeutet, wovon man sagen könnte, daß es irgendwie dem Wirtschaftssystem widerspräche. Heute ist im Rahmen des ganzen Sachverhalts vielleicht das wichtigste die Behandlung der Abschreibungen bei der Einkommen- bzw. der Körperschaftsteuer. Hier haben wir, international gesehen, eine vielgestaltige Regelung. Herr Landmann hat auf die einschlägige österreichische Gesetzgebung hingewiesen. Er scheint in erster Linie das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen vom 15. Juli 1920 im Auge zu haben. Bedeutsamer will mir das weniger bekannte Gesetz erscheinen, welches 1921 die Tschechoslowakei geschaffen hat, das Gesetz vom 3. März 1921 (§ 2), das durch Gesetz vom 15. Juni 1927 geändert wurde[6]. Darin wird nicht so sehr, wie Herr Landmann dies für die österreichische Gesetzgebung von 1920 annimmt (vgl. aber den dortigen § 2), auf die Förderung eines einzelnen Produktionszweiges abgezielt, sondern allgemein die Ver-

[1] E. Pfau, a. a. O., S. 23.
[2] D. Schmidt, a. a. O., S. 80.
[3] A. Lampe, Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der nichtfiskalischen Steuergestaltung. In: Beiträge zur Finanzwissenschaft, a. a. O., 1. Bd., S. 190 f.
[4] Bräuer, a. a. O., S. 14 ff.
[5] W. Gerloff, Steuerwirtschaftslehre. Handbuch der Finanzwissenschaft. 1. Bd. Tübingen 1926. S. 462.
[6] Vgl. „Finanz-Archiv". 45. Jg. (1928), S. 830.

besserung des Produktionsverfahrens in der heimischen Industrie im Wege der Gewährung einer hohen Vorausabschreibung begünstigt. Diesem Vorgehen hat sich die österreichische Gesetzgebung vom 26. März 1926 und 17. Dezember 1927 angeschlossen, wobei in der Begründung ausdrücklich auf das Vorgehen der Tschechoslowakei Bezug genommen worden ist. Die Annahme Bräuers[1], wonach die Tschechoslowakei dem österreichischen Vorbild gefolgt sei, dürfte danach nicht zutreffen. In Österreich ist eine generelle Vorausabschreibung von 50% zugebilligt worden[2]. Die ausländische Einkommensteuergesetzgebung zeigt auch sonst besondere und frühzeitige Rücksichtnahme auf den wirtschaftsmethodischen Fortschritt. Ich denke an den Begriff der Entwertung, wie er bereits in das österreichische Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 (§ 160) aufgenommen wurde. Die englische Gesetzgebung arbeitet mit dem Begriff der obsolescence. Dementsprechende Abschreibungen können in England seit 1897 vorgenommen werden, die gesetzliche Festlegung erfolgte durch Finance Act 1918 Sect. 24[3]. Ebenso die amerikanische. Die deutsche Gesetzgebung spricht von Abnutzung, und zwar im technischen Sinne. Die Rechtsprechung der Senate I und VI des Reichsfinanzhofes hat in dieser Hinsicht bereits eine wesentliche tatsächliche Änderung bewirkt. In den finanzministeriellen Richtlinien vom 16. Februar 1929 ist ferner ausdrücklich eine Unterscheidung von technischer und wirtschaftlicher Abnutzung getroffen und das etwas umwegige Verfahren angegeben worden, auf Grund dessen eine Berücksichtigung der Wertverminderung durch Veralten erzielt werden kann. Das ist ein bedeutsamer Anfang zu einer mehr planmäßigen Berücksichtigung des hier in Rede stehenden Gesichtspunktes.

Die Bedeutung der Abschreibungsfrage wird bei uns recht verschieden beurteilt. An manchen Stellen ist man mit dem Erreichten einigermaßen zufrieden, dafür sorgen schon die privatwirtschaftlichen Grenzen der Abschreibungsmöglichkeit. In einzelnen Industrien wird demgegenüber die Änderung des geltenden Zustandes als eine Lebensfrage angesehen. In letzterem Sinne äußerte sich Dr. Haussmann auf der Hauptausschußtagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie am 20. September 1929. Auch Stolper legt der Abschreibungsfrage großes Gewicht bei[4]. Erwünscht wäre jedenfalls, daß auf die Dauer an die Stelle des gekünstelten Begriffes der wirtschaftlichen Abnutzung eine Entwertungsklausel träte, und zwar wäre diese, was nicht ohne praktische Bedeutung sein würde, ins Gesetz selbst aufzunehmen. Daneben kommt eine freiere Gestaltung der Abschreibungsmöglichkeiten in Frage.

[1] Bräuer, a. a. O., S. 15.
[2] Vgl. „Finanz-Archiv". 45. Jg. (1928), S. 832 ff.
[3] Vgl. Statement respecting Allowances etc. Cd. 9134. London 1918.
[4] Vgl. Stolper, a. a. O., S. 73.

Es muß einmal auf diejenigen Industrien Rücksicht genommen werden, bei denen sich besonders scharfe Wertverluste durch Neuerungen einstellen, sodann sollte daran gedacht werden, im Wege von Erneuerungsfonds oder auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, daß nicht aus Gründen der Steuerersparnis übereilte technische Neugestaltungen erfolgen. Auch eine stärkere Gebäudeabschreibung muß in Erwägung gezogen werden, und zwar um so mehr, als heute in stärkerem Maße als vordem Gebäude und maschinelle Ausrüstung eine technische Einheit bilden. Im Interesse der Verbesserung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden ist zu berücksichtigen, daß eine Hereinnahme des Bodens in den Bestandsvergleich (§ 12 Einkommensteuergesetz) die Anrechnung von Aufwendungen auf den Boden als Werbungskosten ermöglichen würde.

Nun zur Ertragsbesteuerung. Beachtung verdient hier insbesondere die vielumstrittene fakultative Lohnsummensteuer der preußischen Gewerbesteuer vom 23. März 1926. Im Gefolge kommunaler Kriegssteuerordnungen und in Anlehnung an das Reichsgesetz vom 11. August 1923, welches die zeitweilige Erhebung des doppelten Lohnabzuges vom Arbeitgeber vorsah, ist eine Bemessungsgrundlage in eine allgemeine Landessteuergesetzgebung hineingekommen, deren Zugrundelegung die Investierung von Produktivkapital begünstigt. Daß diese Wirkung bei der Einführung dieser nach anderem Gesichtspunkte rückschrittlich erscheinenden Neuerung in Betracht gezogen worden ist, ist nicht anzunehmen. Daß sie eingetreten ist, wird nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes in der Einzelschrift über Besteuerung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen wahrscheinlich. Darauf hat Colm hingewiesen[1]. Stolper, der sich für die Lohnsummenbesteuerung eingesetzt hat[2], tut dies mehr aus einem anderen als dem hier vorschwebenden Gesichtspunkte. Das zukünftige Schicksal der Lohnsummensteuer hängt gegebenenfalls ab von der Gestalt, in der das Steuervereinheitlichungsgesetz Wirklichkeit wird. Der Entwurf vom 28. November 1928[3] sieht eine für die Länder fakultative, innerhalb der Länder aber einheitliche Besteuerung nach der Lohnsumme vor. Bezüglich einer Sondererfassung bloß des Betriebskapitals würde ich mich den Bedenken anschließen, die Stolper[4] geäußert hat. Jedenfalls sind die hemmenden Wirkungen zu beachten, die sich gegebenenfalls für die Neubildung von Produktivkapital ergeben. Mir scheint richtig, bei der Besteuerung nach der Kapitalsumme — wenn man hierauf nicht verzichten will — regelmäßig zugleich eine Verwendung der Lohnsumme als Bemessungs-

[1] G. Colm, „Finanz-Archiv". 46. Jg. (1929), S. 100.
[2] Stolper, a. a. O., S. 39 u. 91.
[3] Reichstagsdrucksache Nr. 568. S. 14.
[4] Stolper, a. a. O., S. 40 ff., 91 f.

grundlage vorzuschreiben. Dabei kann der Steuerfuß für die Besteuerung des Betriebskapitals entsprechend gemindert werden. In dieser Herabsetzung würde ich einen doppelten Vorteil sehen. Die aus Produktivkapital sich ergebenden fundierten Einkommen fließen nicht ohne korrespondierende Arbeitsleistung. Ferner ist die Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Ertragsteuer und Vermögensbesteuerung heute in Deutschland im Sinne des Schutzes der Steuerkraft wahrscheinlich zu hoch. In dem Entwurf zur preußischen Verordnung von 1926 war dementsprechend die Bemessung nach dem Betriebskapital nur mehr als Hilfsmaßstab vorgesehen worden.

Schließlich sei die Gesellschaftsteuer erwähnt, durch die insbesondere die Kreditgewährung und damit ebenfalls die Bildung von Produktivkapital erschwert wird. Die Pläne zur generellen Herabsetzung der Gesellschaftsteuer verdienen in diesem Sinne Beachtung. Auf die Berücksichtigung der Flurbereinigung und damit die Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsweise bei der Besteuerung des Grunderwerbs (Deutsches Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919) ist gelegentlich schon von anderer Seite hingewiesen worden[1].

Ich habe im letzten Punkte meiner Darlegungen versucht, einige steuerpolitische Tatsachen anzuführen und damit einzelne praktische Anregungen zu verknüpfen. Es handelt sich insoweit um steuerpolitische Kleinarbeit und damit um Aufgaben, deren Bedeutung F. K. Mann neuerlich mit Recht unterstrichen hat. Aber wir wollen dabei keineswegs übersehen, daß die gesamte wirtschaftspolitische Sinnhaftigkeit der steuerpolitischen Zielsetzung, von der wir hier gehandelt haben, noch nicht als bewiesen erachtet werden kann. Meine eigenen kritischen Bemerkungen zu dem Referat Landmann berühren zumal nur einen Teil der möglichen Gegenargumente. Also ist hier nicht nur die Kleinarbeit, sondern auch die grundsätzliche Arbeit noch zu leisten. Dazu noch eine Bemerkung.

Die Förderung der ökonomischen Rationalisierung und damit zugleich der Bildung von Produktivkapital durch die Besteuerung enthält einen wirtschaftspolitischen Erziehungsgedanken. Es liegt nahe, den Erziehungsgedanken bei Friedrich List in Vergleich zu ziehen, zumal in beiden Fällen das wirtschaftspolitische Ziel mit den finanzpolitischen Aufgaben nicht notwendig kollidiert. Ein wesentlicher Unterschied liegt allerdings darin, daß es niemals eine Grenze für die wirtschaftliche Verbesserung des Produktionsverfahrens gibt, so daß für das fragliche finanzpolitische Erziehungsprinzip nicht die zeitlich begrenzte Geltung als charakteristisch angenommen werden kann. Sowenig der Hinweis auf das ohnehin fragwürdige handelspolitische Erziehungsprinzip etwas für

[1] Lampe, a. a. O., S. 196 f.

die Richtigkeit des finanzpolitischen beweisen kann, sosehr ist der Vergleich geeignet, die umfassende Problematik deutlich zu machen, unter der die hier behandelten staatsfinanziellen Maßnahmen stehen.

Vorsitzender:

Meine Herren! Die beauftragten Diskussionsredner haben nunmehr sämtlich gesprochen. Ich muß Sie bitten, mir eine Zwischenbemerkung zu gestatten. Im Protokoll von Pyrmont finden Sie inmitten wichtiger Verhandlungen eine Pause eingelegt. Sie entstand damals aus einer kritischen Situation, die zu überwinden die Pause Gelegenheit geben sollte. Zur Zeit befinden wir uns in der gleichen Lage, die, wie ein Blick auf das Programm Ihnen zeigt, sogar vorausgesehen wurde, und zwar ziemlich genau für die angegebene Zeit. Wir treten somit in eine Pause ein. Welchem Zweck soll sie dienen? Meine Herren, an dem Grundsatz, den ich gestern morgen proklamierte: freiwillige Unterordnung unter die selbstgewählte Führung, habe ich bisher insofern keine reine Freude erlebt, als zahlreiche Redner die ihnen gesetzte Redezeit unbedenklich überschritten haben. Das muß nun anders werden. Für den Verlauf der Debatte über die Referate Oberfohren und Landmann setze ich eine Redezeit von 10 Minuten fest. Die bevorstehende Pause mögen die Herren Redner benutzen, um über die zweckmäßigste Kürzung der von ihnen in Aussicht genommenen Darlegungen nachzudenken. Am besten geschieht dies in der Weise, daß erstens Gesichtspunkte, die überhaupt nicht hierher gehören, unerörtert bleiben, daß zweitens Wiederholungen vermieden werden und daß drittens das Auffassungsvermögen der hier Versammelten beträchtlich hoch eingeschätzt wird, so daß auf epische Breite verzichtet werden kann. Verzeihen Sie die etwas andere Tonart, aber es ging wirklich nicht anders — und schließlich machen Sie mich mit Recht für den Verlauf dieser Konferenz verantwortlich.

Die Pause wird 25 Minuten dauern.

(Pause von 11,50 bis 12,15 Uhr)

Vorsitzender:

Ich eröffne die Sitzung. Für die Herren, die vorhin nicht da waren, wiederhole ich, daß für den Ablauf dieser Debatte eine Redezeit von 10 Minuten vorgesehen ist. Als Zeitmesser wird freundlichst Herr Professor Salin tätig sein. Da er als erster Redner zu sprechen hat, werde ich während dieser Zeit seine Funktion übernehmen.

Professor Dr. Salin (Basel):

Meine Herren! Die Kürze der Redezeit erlaubt mir nur zwei Bemerkungen zu dem Referat Landmann. Zunächst sei zur Antwort auf die Frage, ob der Begriff der produktiven Kräfte irgendwie inhaltlich bestimmt oder bestimmbar ist, die Auffassung des Referates unterstrichen, wonach nicht nur bei moderner Anwendung, sondern auch im Sinne Lists selbst keine Möglichkeit der inhaltlichen Bestimmung vorliegt. Indessen muß doch hinzugefügt werden, daß, wenn auch der Begriff als solcher nur durch seinen allgemeinen Charakter in den verschiedensten wirtschaftlichen Entwicklungsstufen brauchbar ist, dennoch in einzelnen Epochen aus der gesamten Lagerung der wirtschaftlichen Umstände heraus sich eine eindeutige Begriffsfüllung ergeben kann. Bekanntlich wurde Jahre oder Jahrzehnte hindurch die Förderung der produktiven Kräfte zunächst gleichgesetzt mit dem Ausbau des Verkehrswesens, dann mit der Neugestaltung des Handelssystems, schließlich mit der Unterstützung einzelner Industrien oder Industriezweige (Kohle, Eisen, zuletzt Elektrizität). Wenn gegenwärtig keine derartige Verknüpfung besteht und auch keine derartige Verbindung, sei es logisch, sei es wirtschaftskundlich, sei es wirtschaftspolitisch, geschaffen werden kann, so ist hierin weniger eine Folge der eigentümlichen Natur des Begriffes „produktive Kräfte" zu erblicken, als ein Ausdruck der besonderen wirtschaftlichen und technischen Lage, in der sich nicht nur Deutschland, sondern alle hochkapitalistischen Länder befinden.

Diese Feststellung führt zu einer zweiten Bemerkung, welche durch die Landmannsche Äußerung über die Begünstigung elektrischer Unternehmungen u. dgl. ausgelöst ist. Ich habe schon einmal in diesem Kreise, als wir über Verkehrsfragen debattierten, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken gesucht, daß der Begriff und der Inhalt des „volkswirtschaftlich" Zulässigen oder Erwünschten einem wesentlichen Wandel unterliegt. Dementsprechend bedarf die grundsätzliche Wendung des Referates Landmann gegen die staatliche Betätigung einer zeitlichen Einschränkung. Gewiß ist im Augenblick die Kapitalnot in Deutschland so groß, daß kein „volkswirtschaftlicher" Gesichtspunkt die Einsetzung von Kapitalien an einer Stelle erlaubt und rechtfertigt, wo die Privatwirtschaft nicht bereit wäre, das Kapital zur Verfügung zu stellen. Indessen enthält dieser Satz keine grundsätzliche Belegung, sondern er stellt nur eine für den Augenblick gültige Aussage dar. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß bei einer Verstärkung der heimischen Kapitalbildung und einem Rückgang des ungedeckten Kapitalbedarfs die Volkswirtschaft wieder mit anderen Fristen rechnen darf, als die Privatwirtschaft dies tut, und daß dann, unter dem Gesichtspunkt der Hebung der produktiven Kräfte, der Einsatz von Kapitalien in Unternehmungen, die

erst nach Ablauf einiger Jahre selbst Ertrag geben, als volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

Nicht ganz so kurz läßt sich zu den Fragen der Steuer- und Kapitalflucht Stellung nehmen, die Exzellenz Dernburg behandelt hat. Ich begrüße den Freimut, mit dem er, wie schon gestern Dr. Kempner, Dinge beim rechten Namen genannt hat, über die sonst nur verschämt oder unter vier Augen gesprochen wird. Indessen ehe dieser Fragekreis eine genaue Erörterung findet, ist es doch wohl nötig, zu betonen, daß es sich hierbei — im Gegensatz zu den meisten Problemen, die uns auf dieser Tagung beschäftigen — durchaus nicht etwa um eine ausschließlich deutsche Erscheinung und Not handelt. Dieser Sachverhalt muß darum so nachdrücklich herausgestrichen werden, da in der Reparationsdebatte von gegnerischer, vor allem von französischer Seite kein Argument so häufig begegnet wie der Hinweis darauf, daß Deutschland nur die Kapitalflucht einstellen müsse und dann mit Leichtigkeit die auferlegten Tribute werde zahlen können. Demgegenüber ist zunächst daran zu erinnern, daß, wenn vor dem Kriege von Kapitalflucht gesprochen wurde, niemals deutsche, sondern stets nur französische Beispiele den Anlaß boten und den Beleg darstellten. Es hat bekanntlich in einigen schweizerischen Bankstädten nahe der französischen Grenze schon damals kleinere und größere Bankinstitute gegeben, bei denen sich ein großer Teil des Geschäftes aus französischen Einlagen und Anlagen zusammensetzte. Ein Teil dieser Konten ist heute verschwunden und aufgezehrt, andere sind neu hinzugetreten. Aber die wichtigste Veränderung ist darin zu erblicken, daß heute in diesem kleinen Lande und in anderen kleinen Ländern von ähnlicher Lage — ich will sie freundlich umschreibend einmal „Neutralien" nennen —, daß in diesen Ländern heute Kapitalien liegen, deren Eigentümer sich auf alle Großmächte der Erde verteilen. Wir haben es bei der Tatsache der Kapitalflucht oder Kapitalabwanderung demgemäß heute mit einer allgemeinen Erscheinung der hoch- oder spätkapitalistischen Länder zu tun. Genau so wie deutsche oder französische Kapitalien nach Neutralien verbracht sind, genau so liegen erhebliche englische Kapitalien in Kanada, und auch in Neutralien selbst beginnt es Sitte zu werden, nicht das gesamte Vermögen im eigenen Lande zu belassen, sondern Teile dem heimischen Fiskus und dem Schicksal des eigenen Staates zu entziehen.

Diese Tatsachen sind, wie sich morgen wohl noch stärker erweisen wird, für die Frage der Umbildung des Steuersystems von erheblicher Bedeutung. Jedoch ist es einigermaßen schwierig, sie näher zu behandeln, nicht nur darum, weil aus der Natur der Sache heraus keine genauen Zahlen verfügbar sind, sondern vor allem auch darum, weil niemand die Kenntnisse, die er besitzt, in vollem Umfang verwerten kann. Es geht mir und jedem anderen hierbei kaum anders wie gestern

Staatssekretär Popitz bei seinen Ausführungen, die häufig das Bedauern aufkommen ließen: Der Ärmste darf nicht sagen, was er weiß. So wie Herr Popitz durch das Steuergeheimnis, so ist jeder, der über Kapitalabwanderung Bescheid weiß, durch das Bankgeheimnis gebunden, und wenn ein Nichtbankier zu diesen Fragen überhaupt das Wort ergreifen kann, so ist dies schon von der Voraussetzung abhängig, daß ihm gegenüber dankenswerterweise das Bankgeheimnis nicht mit voller Strenge eingehalten worden ist.

Um welche Summen handelt es sich bei dieser Frage der Kapitalflucht oder sagen wir zunächst einmal allgemein der Kapitalabwanderung? Die Unterlagen für jede Schätzung sind äußerst dürftig. Auch der Leiter einer Großbank in Neutralien kann nur eine Schätzung vornehmen auf Grund der Verhältnisse bei seiner eigenen Unternehmung, und die Fehlerquellen sind daher ganz außerordentlich zahlreich. Es ist infolgedessen sehr gewagt, überhaupt Zahlen zu nennen, und ich tue es nur darum, damit die irrige Meinung zerstreut wird, als handele es sich um kleine Summen ohne Belang. Für Deutschland, das für die folgenden Betrachtungen allein herangezogen ist, scheint nach Auskünften in Neutralien die Tatsache vorzuliegen, daß im Jahre 1924 in erheblichem Umfang Kapital, das während der Inflation ins Ausland verbracht worden war, nach Deutschland zurückgenommen wurde. Dieser Prozeß hat sich im Jahre 1925 allem Anschein nach noch fortgesetzt. Im Jahre 1926 scheint bereits eine gewisse Kapitalabwanderung eingesetzt zu haben, wenn auch der Umfang noch nicht von Bedeutung gewesen ist. Dagegen hat in den Jahren 1927, 1928 und 1929 die Kapitalabwanderung ein Ausmaß erreicht, das ich auf Grund verschiedenster Angaben auf mindestens 1 Milld. und höchstens 2 Milld. RM. im Jahr schätze. Wahrscheinlich liegt die tatsächliche Summe näher an der höheren als an der niedrigeren Ziffer; keinesfalls wird man fehlgehen, wenn man augenblicklich das deutsche Kapital im Ausland auf etwa 4—4½ Milld. RM. veranschlagt.

Wenn diese Ziffern halbwegs richtig sind, so ergibt sich zunächst einmal die Notwendigkeit, die Zahlenangaben des Statistischen Reichsamtes, die wir gestern besprochen haben, zu berichtigen oder besser: zu ergänzen. Diese Tabellen enthalten dann nicht die deutsche Kapitalbildung überhaupt, sondern — diese Tatsache müßte wenigstens anmerkungsweise berücksichtigt werden — die deutsche Kapitalbildung in Deutschland. Neben dieser deutschen Kapitalbildung in Deutschland steht eine deutsche Kapitalbildung im Ausland, deren Umfang nicht wesentlich hinter jener Summe zurückbleibt, die das Statistische Reichsamt als Kapitalbildung der Träger großer Einkommen in Anschlag bringt.

Indessen muß vor dem Mißverständnis gewarnt werden, als handele es sich bei diesem deutschen Kapital im Ausland ausschließlich um

Steuerflucht der Bezieher großer Einkommen. Eine derartige Vermutung war gestern aus den Worten von Staatssekretär Popitz zu entnehmen. Doch die Tatsachen sind anders. Die Kapitalabwanderung ins Ausland ist heute durchaus nicht auf den Großunternehmer und auf den Großkapitalisten beschränkt, sondern der kleine Bauer und der kleine Handwerker verbringen in gleicher Weise ihre Ersparnisse ins Ausland. Wer in Neutralien lebt, der weiß, daß in den Monaten März, April und Mai dieses Jahres gerade die Besitzer kleiner und kleinster Sparkapitalien über die Grenze gekommen sind, daß sie in kleinen Köfferchen ihre Markbeträge mitgebracht haben, sie in den Grenzstädten umwechselten und sich Sparkonten und Bankkonten errichten ließen.

Daß sich die Kapitalflucht derart auf die verschiedensten Schichten und Einkommen verteilt, ist darum von so großer Bedeutung, weil aller Wahrscheinlichkeit nach die Aussicht auf Rückwanderung dieser Kapitalien bei den verschiedenen Gruppen völlig verschieden zu beurteilen ist. Wir dürfen, trotz der Landmannschen Warnung vor dem Einbruch der Psychologie, in diesem Zusammenhang nicht vergessen, daß wechselnde Gründe für die Kapitalflucht auch eine wechselnde Geneigtheit zur Rückbringung des Kapitals ergeben. Am günstigsten liegen die Voraussetzungen gewiß bei jener letzterwähnten Gruppe der Besitzer kleiner Sparsummen. Sie haben ihr Geld über die Grenze gebracht, weil in ihnen die Erinnerung an die Schrecken der Inflation noch wach ist und weil sie bei der geringfügigen Erschütterung der deutschen Mark durch die französischen Angriffe während der Pariser Verhandlungen, vielleicht auch infolge der aufgeregten Äußerungen eines Teiles der deutschen Presse, mit einer abermaligen Vernichtung der deutschen Währung rechneten. Sie sind aller Wahrscheinlichkeit nach bereit, bei rückkehrendem Vertrauen zu den staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Spargelder wieder nach Deutschland zurückzuholen — vermutlich sogar unabhängig davon, ob die Steuergesetzgebung die Kapitalbildung schützt oder nicht.

Völlig entgegengesetzt liegen die Verhältnisse bei den großen Einkommen und bei den großen ins Ausland verbrachten Kapitalsummen. Hier liegt ein in der Sache nicht begründeter Optimismus vor, wenn angenommen wird, ein paar Gesetze seien imstande, die jetzige Kapitalabwanderung rückgängig zu machen und es wieder so weit zu bringen, daß Staatssekretär Popitz seine Freude an den Erklärungen zur Einkommensteuer hat. In diesem einzigen Punkte befinde ich mich im Gegensatz zu den gestrigen Ausführungen von Herrn Löwe, deren Wichtigkeit und Bedeutung ich um so lieber unterstreiche, als der Fall unserer theoretischen und sachlichen Übereinstimmung äußerst selten vorkommt. Wenn er sagte, daß die Menschen unter 40 Jahren eine völlig

andere Einstellung zum Vermögen haben und die Bedeutung des Sparens völlig anders werten als das ältere Geschlecht, so ist dies — bis in die leicht zu ziehenden und nur des Zeitmangels wegen hier unterbleibenden Folgerungen für die Gesetzgebung — ohne jede Einschränkung zu unterschreiben. Indessen darf sich darob nicht die Meinung festsetzen, als ob die Menschen über 40 Jahren noch in genau der gleichen Weise eingestellt wären und handelten wie vor dem Krieg. Mein Eindruck ist, daß wir in Deutschland überhaupt nicht mehr wissen, wie die Geistesrichtung des guten Bürgers im Zeitalter des Hochkapitalismus gewesen ist oder gar — von der Idee des Wirtschaftssystems aus gesehen — zu sein hat. Es wurde hier gestern die Scherzfrage gestellt, worauf heute ein Auto fahre, und die in Deutschland übliche Antwort „auf Geschäftskosten" wurde als Zeichen der Einkommensverschleierung erachtet; mithin bestand die Ansicht, daß es richtig wäre, ein Auto auf Privatkosten laufen zu lassen. Dies ist aber eine typische Nachkriegsantwort. In Frankreich und in der Schweiz, wo sehr viel stärker noch die Vorkriegsgesinnung der Kapitalisten erhalten ist, würde die Antwort lauten: ein guter, sparsamer Bürger und Hauswirt hat überhaupt kein Auto.

Hier liegt die erste grundsätzliche Veränderung, mit der zu rechnen ist: nicht nur haben sich die Verbrauchssitten geändert, sondern das Sparen bildet nicht mehr in gleicher Stärke wie im 19. Jahrhundert die alleinseligmachende Religion des guten Bürgers. Hinzu kommt ein Zweites.

Staatssekretär Popitz sprach gestern von Steuerdefraudation, und auch Reichsminister Dernburg sprach soeben von Steuerflucht. Beide Begriffe setzen voraus, daß objektiv der Tatbestand einer falschen Steuererklärung vorliegt, was sich entsprechend der heutigen Steuerpraxis auch darin zeigen würde, daß subjektiv die Steuererklärung nicht nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben ist. Die Herren der Finanzverwaltung wissen besser als ich, wieviel Möglichkeiten es gibt, der Steuer auszuweichen, ohne das Gesetz zu übertreten — und es ist daher sehr zweifelhaft, ob tatsächlich in einer großen Zahl von Fällen der objektive Tatbestand der Hinterziehung von Steuern gegeben ist. Sehr viel wichtiger erscheint mir jedoch auch hier die Veränderung der subjektiven Einstellung. In der Wirtschaftszeitung des „Berliner Lokalanzeigers", die gestern abend hier zum Verkauf gelangte, fand sich ein Artikel, der über die „Kapitalabwanderung" handelt, mit dem Untertitel „Folgen der deutschen Steuerpolitik". In diesem Aufsatz steht folgender Satz: „Diese Abwanderung ist nicht als Kapitalflucht zu bezeichnen, sondern sie ergibt sich aus der Notwendigkeit, zur Fortführung der Betriebe und der Modernisierungsarbeiten die Beträge zur Verfügung zu halten, die in Deutschland weggesteuert werden, weil in Deutschland der Zusammenhang zwischen Steuerhöhe und Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit nur un-

genügend erkannt ist." Was bedeutet dieser Satz, der ja durchaus symptomatisch für die Auffassung weiter Kreise ist und der auch den Ausführungen von Dr. Oberfohren völlig entspricht?

Es ist ohne weiteres sichtbar, daß wir es hier mit einem zweiten Grund der Kapitalflucht zu tun haben. Nach dem früher genannten Anlaß, der Furcht vor einer zweiten Inflation, begegnet uns hier als Grund die verbreitete Sorge: die Höhe der deutschen Steuern vernichte das Kapital und werde auf die Dauer die Aufrechterhaltung der Betriebe unmöglich machen. Es kann naturgemäß vorkommen, daß dieser Grund nur der Mantel ist, der verschämt über die Tatsache der Steuerhinterziehung gebreitet wird. Aber es wäre gewiß unrichtig, zu verkennen, daß häufig die Begründung den tatsächlich gehegten Befürchtungen entspricht. Hieraus aber geht eine grundlegende Änderung der Einstellung des Steuerpflichtigen zum Staat hervor. Niemand hätte vor dem Krieg irgendeinem Steuerpflichtigen das Recht zuerkannt, selbständig darüber zu befinden, ob die Steuerhöhe angemessen, die Steuerlast tragbar sei, und noch weniger das Recht, im Fall der Verneinung sich der Steuer zu entziehen. Am allerwenigsten hätten die Kreise, die jetzt sich auf die angeführte Begründung berufen, eine solche Handlungsweise als zulässig anerkannt; denn es war in Deutschland wie in jedem starken Staat für die Gesamtheit der Staatsbürger sittliches Gebot, den Staatsgesetzen zu gehorchen. Demgegenüber wird jetzt von weiten und gerade von kapitalkräftigen Kreisen des deutschen Volkes das Recht beansprucht, über die Staatsgesetze nach eigenem Ermessen zu urteilen. Es gilt nicht mehr als national, sich in die Gesetze zu fügen, sondern umgekehrt: es gilt als national, die Gesetze zu umgehen.

Nun wird häufig behauptet, daß die Kapitalien, die aus dem letztangeführten Grund ins Ausland verbracht werden, der deutschen Wirtschaft nicht verlorengehen, sondern daß der größte Teil an die gleichen Unternehmer wieder nach Deutschland zurückgeliehen wird. Das scheint in weitem Umfang richtig zu sein, und insoweit handelt es sich bei den früher von mir genannten Zahlen nur formal um eine Kapitalabwanderung — was übrigens nur die Notwendigkeit verstärkt, sie bei der Bezifferung der deutschen Kapitalbildung nicht zu vernachlässigen. Allein es wäre völlig irrig, anzunehmen, daß etwa die gesamten Summen, die von den Trägern der großen Einkommen ins Ausland wandern, nach Deutschland zurückfließen. Im Gegenteil: genau so wie die kleinen Sparer aus Furcht vor einer zweiten Inflation Kapitalien kleinen Umfanges hinausbringen, genau so legen die Besitzer großer Vermögen aus Furcht vor einem neuen Krieg, einer neuen Revolution oder sonst nicht vorausschbaren Wechselfällen Beträge ins Ausland, die bestimmungsgemäß nicht nach Deutschland zurückfließen dürfen, die in Auslandswerten angelegt werden, — ja auch Versuche der Anlegung von kleinen

Gelddepots sind bekannt. Diese Beträge sind und bleiben für die deutsche Kapitalversorgung verloren. Nur insoweit besteht die Möglichkeit eines Ausgleichs, als vielleicht darauf gerechnet werden kann, daß — bei Rückkehr übersichtlicher Verhältnisse in Deutschland — ein Teil jener Ausländer, die Vermögensteile nach Neutralien verbringen, diese in deutschen Werten anzulegen bereit sind. Heute ist dies nur in geringem Umfang der Fall; nicht nur das allgemeine Mißtrauen in die Stetigkeit der deutschen Politik, sondern auch die deutsche Besteuerung des Kapitalertrags übt eine abschreckende Wirkung aus.

Ist schon bei diesem Teil der Kapitalabwanderung die Möglichkeit der Rückbringung nach Deutschland nur gering, so verschwinden die Aussichten einer Rückführung gänzlich bei dem letzten Teil, auf den Exzellenz Dernburg und Dr. Kempner schon hingewiesen haben, bei jenem Teil, den ich als Abwanderung der Unternehmungen kennzeichnen möchte. Hierbei handelt es sich um einen Vorgang, der in mehrfacher Hinsicht von besonderem Interesse ist; doch kann in Kürze nur folgendes hervorgehoben werden: Als Friedrich List vor nunmehr neunzig Jahren für die Unterstützung der deutschen Industrie eintrat, hat er immer wieder die Bodenständigkeit des Gewerbes betont und hat darin einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem Handel gesehen. Der Handel, so war seine Meinung, hat kein Vaterland. Der Händler ist bereit, wenn es seinem Vaterland schlecht geht, sich auf sein Schiff zu setzen und in der Fremde den Handel neu zu beginnen. Das ist der Hintergrund, von dem aus die jetzigen Vorgänge erst in ihrer umwälzenden Bedeutung erkannt werden. Was hat diese Umwandlung hervorgerufen? Es wäre gewiß irrtümlich, hierin nur Folgen einer überspannten Steuerpolitik zu sehen; insoweit als es sich ausschließlich hierum handelt, wäre gewiß die Möglichkeit einer Rückbildung gegeben — wenn auch nicht unterschätzt werden darf, daß eine Unternehmung ebenso wie eine Holdinggesellschaft, die einmal die Freuden eines neutralen Steuerparadieses kennengelernt hat, durchaus nicht leichten Herzens in eine in jedem Fall steuerreichere Umwelt zurückkehrt. Allein neben jenen seltenen Fällen, in denen die Steuerpolitik die Abwanderung hervorrief, stehen jene anderen schon aus der Zeit vor dem Krieg bekannten Fälle, in denen die Zollpolitik die Schuld an der Auswanderung von Unternehmungen und Unternehmungsablegern trägt. In diesen Fällen kann mit Gewißheit gesagt werden, daß die nationale Steuerpolitik ein untaugliches Mittel ist, die Folgen einer nicht nationalen, sondern international bedingten Handelspolitik rückgängig zu machen.

Hiermit sind nur ein paar wichtige Linien gezeichnet, um darauf hinzuweisen, daß die Frage der Kapitalabwanderung nicht als ein einfaches, einheitlich zu behandelndes und zu beurteilendes Problem an-

gesehen werden darf. Es wird erst morgen möglich und notwendig sein, aus dieser Erkenntnis die praktischen Folgerungen zu ziehen.

Präsident Professor Dr. Wagemann (Berlin):

Meine Herren! Gestatten Sie mir, eine Frage aufzuwerfen, die auf den ersten Blick als reine Doktorfrage erscheinen mag. Sie lautet: Welche absolute Grenze hat die Gesamtsteuerlast, und gibt es überhaupt eine solche Grenze? Wir werden gleich finden, daß aus der Beantwortung dieser Frage vielleicht sogar eine finanzpolitische Forderung hervorgeht. Man kann sie nämlich beantworten, indem man einen Satz heranzieht, den Herr Oberfohren vertreten hat. Er sagte, die Steuerbelastung hinge auch von der Steuerverwendung ab. Man kann diesen Satz auch allgemeiner formulieren: Die Grenze der Gesamtbesteuerung wird durch die Verflechtung der Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Haushalts bestimmt. Je mehr nämlich die Ausgabenstruktur des öffentlichen Haushalts der Ausgabengestaltung der Volkswirtschaft ähnelt, desto größer sind die Besteuerungsmöglichkeiten; je weniger die Ausgabenstruktur des öffentlichen Haushalts der Ausgabengestaltung der Volkswirtschaft ähnlich ist, um so eher wird die absolute Steuergrenze erreicht.

Das läßt sich vielleicht auf folgende Weise klarmachen. Wir können uns den Fall einer Ausgabenwirtschaft des Staates vorstellen, die mit der der Volkswirtschaft identisch ist. Das wäre der Fall, wenn der Kommunismus die gesamte Volkswirtschaft in staatliche Regie nähme. In einem solchen Fall gibt es sozusagen keine Grenze der Besteuerung. Das andere Extrem läge vor, wenn der Staat aus der eigenen Volkswirtschaft nichts (weder direkt noch über den Außenhandel indirekt etwas) bezöge. Seine Steuermöglichkeit wäre dann gleich Null, es sei denn, daß er seine Hand auf gehortete Schätze legte.

Man kann sich bei einer schematischen Betrachtung wie folgt verdeutlichen, wie etwa die absolute Steuergrenze berechnet werden könnte. Wir wollen uns vorstellen, daß das Sozialprodukt aus 20 Milld. Wohnungsnutzung und 20 Milld. Agrarprodukten bestünde. Wenn der Staat und die von ihm bezahlten Kräfte auf die Wohnungsnutzung, auf die Miete von Wohnungen verzichteten, sagen wir, weil die Beamten in Kasernen hausten, so ist sicher, daß, wenn trotzdem der Staat mehr als 20 Milld. an Steuern erhöbe, dies höchstens zu Preisverschiebungen führen würde. Mehr als 50% des Sozialproduktes würde der Staat trotzdem nicht erfassen. Bei einer solchen Konstruktion der Volkswirtschaft und des Staatshaushalts wäre die absolute Grenze der Besteuerung also klipp und klar 50%.

Bis hierher handelt es sich um eine Doktorfrage. Jetzt aber wird,

glaube ich, der Gegenstand interessant. Überlegen wir uns, daß der öffentliche Haushalt eine gewisse Tendenz hat, sich von der Ausgabenstruktur der Volkswirtschaft zu entfernen. Der Staat schreitet nämlich in der Industrialisierung seines Verbrauchs schneller fort als die Volkswirtschaft in der Industrialisierung der Produktion. Das hängt einmal damit zusammen, daß die sachlichen Ausgaben des Staates steigen; diese Ausgaben bestehen heute, seitdem der Bedarf der Proviantämter nur noch eine geringe Rolle spielt, kaum mehr in Agrarprodukten, sondern fast nur noch in Industrieprodukten. Sodann: die persönlichen Ausgaben (Beamtengehälter usw.) entfernen sich immer mehr von der volkswirtschaftlichen Ausgabenstruktur, da die städtische Bevölkerung zunehmend von Einfuhrware lebt, die mit deutschen Industrieprodukten bezahlt wird. Ergebnis ist, daß die Steuerlast der Landwirtschaft für diese sich immer mehr verstärkt gemäß dem einfachen Satze, daß ein Wirtschaftszweig die Steuern um so unangenehmer empfinden muß, je weniger der Staat sie dazu verwendet, seine Produkte zu kaufen. Die wirtschafts- und finanzpolitische Schlußfolgerung wäre nun, daß die Forderung nach dem Gleichgewicht des Haushalts durch das Postulat ergänzt werden müßte: Gleichgewicht zwischen Volkswirtschaft und Staatswirtschaft!

Professor Dr. Raab (Dresden):

Meine Herren! Ich habe die Pause zur Selbstprüfung benutzt und beschränke mich darum auf zwei Bemerkungen: Die eine bezieht sich auf das Referat des Herrn Kollegen Landmann. Kollege Landmann hat fünf Typen von steuerpolitischen Versuchen geschildert, auf die Produktion förderad einzuwirken. Er hat ferner, ich glaube im wesentlichen zutreffend, die Wirkungslosigkeit dieser fünf Typen nachgewiesen. Er hat außerdem eine ganze Reihe von Argumenten mehr oder minder ausführlich vorgebracht, die überhaupt die Unzulänglichkeit oder Unzulässigkeit solcher Versuche begründen sollten.

In diesem Zusammenhange scheint es mir aber notwendig, als Unterlage für weitere Diskussionen, auf einen weiteren Typ solcher Versuche hinzuweisen, der unter seine fünf Typen nicht rubriziert werden kann und der nicht so sehr in wissenschaftlichen als in politischen Kreisen vor einer Reihe von Jahren nachdrücklich und ausführlich vertreten worden ist: Herr Kommerzienrat Dr. Rabbethge würde, wenn er hier wäre, sicher das Referat des Herrn Kollegen Landmann ergänzt haben. Der Vorschlag einer sog. „Produktionsmittelbesteuerung" von Kommerzienrat Rabbethge ist von allem, was Herr Kollege Landmann aufgeführt hat, nach Ziel und Wirkungen verschieden. Denn der Grundgedanke Rabbethges bestand darin, die Gesamtheit der im wirtschaftlichen

Leben überhaupt jeweils vorhandenen sächlichen Produktionsmittel, also die physischen Produktionsmittel einschließlich des Grund und Bodens, zu besteuern. Als „Produktionsmittel" sollte alles das verstanden werden, was in einem regelmäßigen Produktionshergang nicht verbraucht wird. Dieser Besteuerung sollte der gemeine Wert dieser Produktionsmittel zugrunde gelegt werden, und zwar nicht nach einem für alle Zeiten feststehenden Prozentsatz, wohl aber nach einem gleichmäßigen Prozentsatz für jede etwa dreijährige Steuerperiode, nach deren Ablauf eine Neuveranlagung dieses gemeinen Wertes stattzufinden hätte. Ich übergehe hier alle politischen und technischen Bedenken, die man gegen den Rabbethgeschen Gedanken vorbringen kann. Aber das eine wird man zugestehen müssen, daß er weder den Einwänden ausgesetzt bleibt, die Herr Kollege Landmann gegenüber den verschiedensten Formen der Subvention, der Bevorzugung bestimmter Wirtschaftszweige zu Lasten der anderen und damit einer bloßen Verschiebung innerhalb der Produktion statt einer wirklichen Förderung, vorgebracht hat; und daß er auch die anderen Fehler, etwa der Aereboeschen Grundsteuer, die katastermäßig auf lange Zeit ohne Rücksicht auf den Wechsel der Produktionsumstände für den einzelnen Betrieb festgelegt würde, vermeidet. Das aber sind die Haupteinwände, die Kollege Landmann gegen seine Gruppen „zwei" und „drei" vorbrachte. Darum wäre es notwendig gewesen, daß er auch diese Rabbethgesche Form eines wirklich durchdachten Versuchs steuerlicher Produktionsförderung in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hätte.

Ferner möchte ich eine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Tarnow machen. Herr Tarnow hat darauf hingewiesen, eine grundlegende Voraussetzung für die Berechtigung seiner Vorschläge sei zu gegebener Zeit die Tatsache, daß in der betreffenden Volkswirtschaft ein Überfluß an Produktivkapital vorhanden sei, das nicht ausgenutzt werden könnte und eben nur durch Steigerung der Kaufkraft gleichsam zur vollen Wirksamkeit gebracht zu werden vermöchte. Wenn die Steuer diese Wirkung hervorriefe, dann würde sie dadurch zur Vermehrung des Sozialproduktes im Sinne unserer ganzen Fragestellung beitragen. Es ist aber klar, daß diese Hypothese, die Herr Tarnow offenbar für den gegenwärtigen Zeitpunkt aufstellt, der Voraussetzung unserer ganzen Tagung schnurstracks zuwiderläuft, womit nicht gesagt ist, daß sie falsch ist, aber daß sie hier mindestens zu beweisen versucht werden muß, weil sonst, wenn der Beweis glückte, die Voraussetzung unserer Tagung wegfiele. Also wäre es notwendig, daß Herr Tarnow wenigstens andeutet, weshalb er im Gegensatz zu wohl so ziemlich allen anderen Teilnehmern dieser Tagung glaubt, daß wir zur Zeit zuviel statt zuwenig Produktionskapital in Deutschland zur Verfügung haben.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Als ich mich unmittelbar nach den Darlegungen des Herrn Professors Landmann zum Wort meldete, da sagte ich mir, daß das vielleicht ähnlich stillos sei, als wenn man nach Anhörung eines Sinfoniekonzerts aufgefordert würde, noch in einem Café von weniger berufenen Musikern weniger gute Musik zu hören. Die anschließenden Darlegungen, die Exzellenz Dernburg dann

(Große Heiterkeit)

— ich darf bitten, meinen Satz zu Ende zu hören — über die Bedeutung der Unternehmungsflucht ins Ausland machte, haben mich jedoch alsdann wie die edlen Klänge Mozartscher Musik berührt.

(Erneute Heiterkeit)

Denn ich glaube, er hat ein Gebiet beschritten, das nach meinem Eindruck hier wesentlich unterschätzt wird. Ich kann nur unterstreichen: es handelt sich keineswegs nur um die privaten Kapitalflüchtlinge, sondern um eine Konkurrenzerscheinung der Staaten untereinander, wie sie früher innerhalb der Gemeinden bestand und vielleicht noch jetzt besteht — daß nämlich einzelne Gemeinden durch entsprechende Maßnahmen in bezug auf die Heranziehung der Industrie in ihren Bannkreis einem industriellen Unternehmen zu Hilfe kommen, während andere Gemeinden in dieser Beziehung zurückstehen.

Es hat sich eine scharfe Anpassung der Steuersysteme an die industriellen Bedürfnisse in einer ganzen Reihe von Ländern herausgebildet. Ich hatte erst vor einiger Zeit Gelegenheit, Herrn Ministerialdirektor Zarden Druckschriften aus deutschen Nachbarländern zu übersenden, wo nach Art wissenschaftlicher Darlegungen steuerhistorisch, wie es hieß, dargelegt wurde, wie sich die Gesetzgebung den industriellen Bedürfnissen anpasse. Ich glaube, daß wir um einer vermeintlichen steuerlichen Gerechtigkeit willen, der sich viele Private entziehen, womit sie nicht sowohl den Staat als auch ihre ehrlicheren Nachbarn schädigen, der viel größeren Gefahr einer Hinweisung der Industrie, und zwar jetzt schon vieler mittlerer Betriebe, auf eine technische Umstellung uns aussetzen, die dem Steueraufkommen durchaus schädlich ist.

Ich will mir nun erlauben, doch den Versuch zu machen — ich bitte sagen zu dürfen, daß es notwendig ein bescheidener Versuch ist —, mich mit einigen Gedanken des Herrn Professors Landmann auseinanderzusetzen. Herr Landmann hat ein fünffaches System der Gebiete, auf denen eine Förderung der Bildung der Produktionsmittel durch die Steuerpolitik in Betracht kommt, entworfen: zunächst die Rohstoffbesteuerung (Zucker vor dem Kriege, Zigaretten jetzt), dann der Gedanke der Aereboeschen festen Veranlagung des Bodenertrages nach Durchschnittssätzen, dann das dritte Gebiet der Begünstigung einzelner

Produktionszweige, bei dem er sich sehr kritisch verhalten hat. Mit diesem Gebiet möchte ich mich etwas befassen.

Ich glaube, vom Standpunkt des Praktikers aus kann ihm hier nicht zugestimmt werden. Der Praktiker verfolgt die Steuergesetzgebung bei jeder neuen Besteuerung sehr genau unter dem Gesichtspunkt, wie sie in seinen wirtschaftlichen Betrieb hineinwirkt. Ich glaube, die Steuergesetzgebung kann sich, ob sie es will oder nicht, gar nicht anders als entweder produktionsfördernd oder produktionshemmend verhalten. Ein neutrales Verhalten gibt es nicht. Ich kann dabei der These des Herrn Landmann nicht folgen, die er am Schluß aufgestellt hat und die dahin ging: Es gibt wohl produktionshemmende Steuern, es gibt aber schwerlich produktionsfördernde Steuern.

Schon der Einkommensbegriff hat — wie er im Einkommensteuergesetz formuliert ist, ob er mehr oder weniger weit formuliert ist, ob er sich auf die Quellen bezieht oder das Eigentum im ganzen faßt — gewaltige Einwirkungen auf den Kapitalbildungsprozeß, damit zum mindesten indirekt auf den Produktionsprozeß. Steuervergünstigungen wie z. B. diejenige, ich glaube in Höhe von 800 RM., zugunsten der Einzahlung auf eine Lebensversicherungspolice, die preußische Steuervergünstigung für den Häuserneubau in bezug auf mehrjährigen Erlaß der Gebäudesteuer und vielfache andere Einzelnormen wirken auf den bestimmten konkreten Gebieten produktionsfördernd oder -hemmend. Ich kann nur vom Standpunkt des in der Wirtschaft Tätigen sagen, daß wir nicht die Empfindung haben, die Einwirkung der Steuergesetzgebung auf den Produktionsprozeß gestalte sich so negativ, wie es Herrn Professor Landmann vorschwebt.

Ich glaube umgekehrt, daß der Steuergesetzgeber an unendlich viel mehr Stellen, als er sich überhaupt zum Bewußtsein bringt, den Produktionsprozeß auch positiv fördert. Es ist in den Reden meiner Herren Vorredner schon ausgeführt worden, welche Bedeutung Dinge wie die Steuererleichterung für Rationalisierungszwecke, kurz genannt Fusionssteuer und ähnliches haben, am allerwichtigsten — das Gebiet wird morgen besprochen, ich brauche es heute deshalb nicht zu tun — die Steuergesetzgebung und namentlich die Steuerpraxis auf dem Gebiete der Abschreibungen. Unsere Auseinandersetzungen mit den Veranlagungsbehörden beziehen sich gewöhnlich auf das Gebiet der Abschreibungen. Sie betreffen dabei manchmal Millionenobjekte, und wir haben durchaus das Gefühl, daß es von der Gesetzgebung und ebensosehr von der praktischen Anwendung der Gesetze, d. h. von der Stellungnahme des einzelnen Finanzbeamten, der Finanzbehörden, der Finanzgerichte zu wirtschaftlichen Tatsachen abhängt, ob Produktionen gefördert oder gehemmt und beschnitten werden.

Dann möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Professors Landmann am fünften Punkte seines interessanten, für uns alle gewiß gleich wertvollen Aufbaues Stellung nehmen. Er hat dort die Steuern einander gegenübergestellt, die in statischer Funktion erhoben werden, d. h. unabhängig vom Ertrage, und hat sie als notwendig kostensteigernd bezeichnet, hierzu die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer gezählt, entgegen den im dynamischen Prozeß einsetzenden Steuern auf das Einkommen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er die Anschauung vertreten, daß die jedenfalls kostenverteuernd wirkenden Steuern relativ produktionshemmender wirken als die, die nur vom Gewinn genommen werden und auf die Kosten nicht fallen. Ich glaube, daß diese ganze Gegenüberstellung nicht zutrifft. Abgesehen davon, daß die Einkommensteuer ihrerseits in vielfacher Weise auf die Kosten wieder zurückwirkt, d. h. der dynamische Prozeß auf den statischen einen Einfluß hat, glaube ich auch ganz allgemein, daß alle diese Steuern, wenn man in dem Bilde bleiben will, nur unter dynamischen Gesichtspunkten gesehen werden können.

Ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Landmann sich hier mit dem berührten, was gestern Herr Dr. Palyi gesagt hat, und was ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Herr Dr. Palyi hat gestern gesagt, eine Veränderung der Steuergesetzgebung dahin, daß die eine Steuer herabgesetzt, die andere Steuer dagegen erhöht wird, ohne daß eine Gesamtsenkung erfolgt, könne neues Kapital nicht schaffen. Es müsse das, was dem einen geschenkt wird, dem anderen genommen werden. Das ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend. Bei dem Paradoxon, das ich ausspreche, nämlich der Behauptung, daß, wenn Sie beispielsweise direkte Steuern senken, dagegen Verbrauchsabgaben erhöhen, Sie nicht dem einen etwas wegnehmen, um es dem anderen zu geben, werde ich an ähnlich paradoxe Realitäten erinnert, die in Pyrmont hinsichtlich der mathematisch unzutreffenden, in Wirklichkeit aber vorhandenen Funktionen des Transferschutzes erörtert wurden. Wenn Sie in einem gegebenen Moment, namentlich beispielsweise in einem Jahr der Hochkonjunktur, einige hundert Millionen Mark der Volkswirtschaft belassen, die Sie ihr in der direkten Steuerform nicht entziehen, z. B. indem Sie Steuersätze senken, so kann dieses Kapital unter Umständen zu Investitionen von ganz besonders großer Produktivkraft benutzt werden. Bis die entsprechenden Summen oder die mathematisch genau gleichen Summen an Hunderttausenden oder Millionen anderer Stellen in Gestalt irgendwelcher Erhöhung des Preises von Zündhölzern oder irgendwelcher Abgaben auf Getränke oder sonstwie wieder aus dem Kapitalfundus herausgeholt werden, bis diese Zeit vergangen ist und bis sich das auf den Zirkulationsprozeß des Kapitals auswirkt, können sich bedeutende Veränderungen im Sinne der Erhöhung der Produktivkraft vollzogen haben. Ich bezweifle deshalb die Richtigkeit der Anschauung,

daß alle diese steuerlichen Vorgänge anders als unter dynamischen Gesichtspunkten überhaupt richtig beurteilt werden können. Ich bin mir aber selbst nicht klar darüber, ob dieser Gesichtspunkt den Darlegungen des Herrn Professors Landmann treffend entgegengesetzt werden kann. Die Ausführungen des Herrn Landmann haben mich, wie ich nur wiederholen kann, ganz besonders beeindruckt.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Doktor.

Darf ich vor der Fortführung der Debatte eine Feststellung machen. Herr Kollege Landmann, wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie gesagt, daß die Förderung einzelner Industriezweige durch die Steuerpolitik nicht nur möglich ist, sondern unter Umständen auch erwünscht sein kann, daß aber dadurch keine Erhöhung des Sozialprodukts, sondern nur eine Verschiebung im Ansatz der Produktivkräfte herbeigeführt wird, und Ihr Ergebnis war, daß Ihre Untersuchung, ob die Steuerpolitik außer ihren Einwirkungen auf die Kapitalbildung noch produktivitätsfördernde Wirkungen zeitigen könne, negativ zu beantworten sei. Ich bitte Sie jetzt, einmal ganz klar festzustellen, ob ich Sie richtig verstanden habe oder was Sie in diesem entscheidenden Punkte gemeint haben.

Professor Dr. Landmann (Kiel):

In diesem entscheidenden Punkte wollte ich zum Ausdruck bringen, daß die Zusammensetzung des Sozialproduktes durch das Mittel der Steuer selbstverständlich beeinflußt werden kann, daß solche Beeinflussungen unter Umständen politisch wohl begründet sein können, meist aber auch zu einer Minderung des Sozialproduktes führen.

Vorsitzender: Und meine Schlußfolgerung war auch die Ihrige?

Professor Dr. Landmann: Ja!

Vorsitzender: Das müssen wir für die weitere Debatte im Auge behalten.

Das Wort hat Herr v. Sybel, Direktor des Reichslandbundes.

Direktor v. Sybel (Berlin):

Meine Herren! Herr Dr. Horlacher hat gestern schon die uns freundlichst vorgelegten statistischen Unterlagen bemängelt, indem er den Wunsch ausgesprochen hat, sie auch noch nach anderen Richtungen hin aufzubereiten, daß man nämlich bei den einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen, die bisher nur nach der Höhe ihres Einkommens gegliedert sind, auch feststellt, wie die steuerliche Belastung in den besonderen Berufsgruppen, also Landwirtschaft, Lohn- und Gehaltsempfänger usw., sich darstellt. Er ist dabei von einem Beispiel von 3000 M. in der einen oder anderen Gruppe ausgegangen. Ich möchte die Bitte, die Herr Horlacher gestern ausgesprochen hat, noch erweitern und bitten, daß diese Feststellungen nicht nur auf vorhandene Einkommen von 2000, 3000 und mehreren tausend Mark bezogen werden, sondern daß sie auch für die Fälle aufgestellt werden, in denen kein Einkommen bzw., wie beim Landwirt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, ein Defizit vorhanden ist. Dann wird sich eben herausstellen, daß es in der Landwirtschaft unendlich viele Fälle gibt, in denen der Landwirt überhaupt kein Einkommen hat und trotzdem eine erhebliche Steuerlast zu tragen hat.

Ich kann Herrn Müller-Oerlinghausen, wenn ich ihn recht verstanden habe, auch vom Agrarstandpunkt durchaus beistimmen, wenn er gesagt hat, es sei nur eine Scheinbildung von Kapital, wenn man durch gewisse steuerliche Maßnahmen die Kapitalbildung unterstützt, während auf der anderen Seite durch dieselbe Steuerpolitik Kapital weiter zerschlagen wird. Ich glaube, das wird auch in der Landwirtschaft zweifellos der Fall sein und der Fall bleiben, wenn alle die Pläne, die letzthin zur Finanzreform erörtert worden sind, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Woran liegt es, daß in der Landwirtschaft Kapital zerschlagen wird? Ich stimme Herrn Professor Landmann durchaus darin zu, wenn er vorhin — ich glaube, auch hier richtig verstanden zu haben — gesagt hat, daß die Steuerpolitik nicht das Primäre sei und daß man die Bedeutung der Steuerpolitik für die Landwirtschaft nicht überschätzen dürfe. Gerade in der Landwirtschaft stehen wir vor der Tatsache, daß die Wiederherstellung der Rentabilität und damit auch der Steuerfähigkeit nur zum geringsten Teil auf der Ausgabenseite und hier auch nur zum geringsten Teil auf steuerlichem Gebiet gesucht werden kann, sondern daß sie überwiegend auf dem Gebiet der Einnahmen liegt.

Nun ist vorhin in der Diskussion von der Einheitssteuer der Landwirtschaft die Rede gewesen. Diese Steuer hat, wenn wir sie einmal steuerpolitisch ansehen, doch den ausgesprochenen Charakter einer weiteren Verschärfung und Kumulierung gerade derjenigen Steuerart, welche beim nichtvorhandenen Einkommen der Landwirtschaft die Kapitalvernichtung in der Landwirtschaft fördert, nämlich der Realsteuern.

Ich kann auch nicht zugeben, daß dieser Steuer der Charakter innewohnt, den ihr Aereboe beilegt, nämlich der Bewegung zum besten

Wirt. Ich glaube, daß die Dinge genau umgekehrt laufen würden, weil heute der privatwirtschaftliche Effekt eines landwirtschaftlichen Betriebes in Hinsicht auf seine Steigerung in keiner Weise identisch ist mit dem volkswirtschaftlichen Effekt. Im Gegenteil, wir müssen erleben, daß derjenige Landwirt, der den höchsten volkswirtschaftlichen Effekt aus seinem Betriebe herausholt, der also intensiv wirtschaftet, privatwirtschaftlich gesehen am schlechtesten dasteht. So glaube ich auch, daß eine solche Einheitssteuer, eine Produktionsmittelsteuer in der Landwirtschaft zu dem Zwange führen wird, daß der Landwirt, dessen Boden ja zum besseren Wirt hinbewegt werden soll, zunächst in seinem Betriebe Raubbau treibt, um sich möglichst lange auf diesem Betriebe zu halten, also diesen Betrieb aussaugt. Das ist eine Wirkung nicht in Richtung der Produktionsförderung, sondern in Richtung einer Verringerung des Sozialproduktes. Ich glaube, daß wir im Rahmen des jetzt zur Diskussion stehenden Themas diese Steuer zwar nicht weiter behandeln können, daß wir aber diesen Effekt einer Einheitssteuer nicht übersehen dürfen.

Ich muß noch einmal auf das zurückkommen, was Herr Professor Landmann sagte, als er vor einer Überschätzung der Steuerpolitik warnte. Ich bin darauf gefaßt, daß mir, wenn ich von der steuerlichen Belastung der Landwirtschaft spreche, erwidert wird, daß die Landwirtschaft am Gesamtaufkommen nur mit einem geringen Aufkommen beteiligt ist. Ich weiß, daß sie nur höchstens 800—900 Mill. M. aufbringt. Jedenfalls ist das Aufkommen an landwirtschaftlichen Steuern verhältnismäßig gering. Wenn ich mir aber den einzelnen Landwirt vornehme, dann ist diese Belastung immer noch reichlich groß. Es wird sich also darum handeln, festzustellen, daß die Landwirtschaft, die doch eine stattliche Anzahl von Millionen deutscher Menschen umfaßt, für das steuerliche Aufkommen des deutschen Volks fast ganz ausfällt, und das ist zweifellos ein ungesunder Zustand. Ich kann auch hier Herrn Professor Landmann nur zustimmen, wenn er gefordert hat, daß die Steuerpolitik sich dem allgemeinen Wirtschaftssystem anzupassen habe, daß sie adäquat gestaltet werden müsse. Ich glaube aber, daß es nicht möglich ist, für die Landwirtschaft eine solche Kongruenz zwischen Steuerpolitik und Wirtschaftspolitik im gegenwärtigen Zustand herbeizuführen, solange wir uns nicht dazu entschließen können oder es nicht gelungen ist, die steuerliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu heben; denn wenn wir bei dem gegenwärtigen Zustand der landwirtschaftlichen Rentabilität verharren, dann können wir diese Kongruenz auch dann nicht herbeiführen, wenn wir die Landwirtschaft von jeglicher steuerlichen Belastung befreien würden. Setzt doch die Landwirtschaft insgesamt genommen — Ausnahmen bestehen selbstverständlich — durchschnittlich noch jährlich 1—1½ Milld. in ihrem Betrieb zu.

In diesem Sinne gewinnen die Fragen der Zollpolitik, die eigentlich nicht zum Thema gehört, doch eine überragende Bedeutung. Ich glaube, daß aus den Ausführungen von Herrn Professor Lotz so etwas wie eine Gegnerschaft gegen Lebensmittelzölle hervorgeklungen ist. Ich kann ihm in seinen Ausführungen nicht beipflichten, meine vielmehr, daß der Schutz der Landwirtschaft gegen die in den verschiedensten Produktionsverhältnissen bevorzugte agrarische Konkurrenz des Auslandes die unbedingte Voraussetzung dafür ist, daß die Landwirtschaft wieder rentabel und damit steuerfähig gemacht wird. Ich glaube, daß, gerade vom steuerpolitischen Standpunkt aus gesehen, hier zwei wichtige Quellen, eine unmittelbare und eine mittelbare, zur Schaffung von Mitteln zur Deckung des öffentlichen Bedarfs gegeben sind, einmal das unmittelbare Zollaufkommen und auf der anderen Seite die Stärkung der Rentabilität und der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft. Solange wir uns aber hierzu nicht entschließen können, werden wir dieses Ziel der Anpassung der steuerlichen Belastung der Landwirtschaft an ihre Rentabilität eben auch nicht erreichen können. Solange wir dies nicht erreicht haben, ist, glaube ich, die Fragestellung dieser Konferenz, nämlich die Frage nach der Kapitalbildung, nicht von der positiven Seite aus zu untersuchen, sondern einstweilen leider immer noch nach der negativen Seite, d. h. ausgehend von dem Gesichtspunkt: Wie können wir die Steuerpolitik so gestalten, daß die Kapitalvernichtung, die zur Zeit noch in der Landwirtschaft besteht, wenigstens in etwas verringert wird?

Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz (Erfurt):

Meine Herren! Herr Geheimrat Lotz hat selbst gesagt, daß seine Ausführungen der Einstellung dieser Versammlung gegenüber „ketzerisch" seien. In der Tat halten wohl die meisten der Anwesenden eine möglichst starke steuerliche Entlastung für unumgänglich notwendig. Diese Ansicht teilen aber offenbar auch die Verfasser des Young-Plans selbst, die sogar so weit gehen, die Beseitigung der Industriebelastung direkt zu empfehlen. In der Tat wüßte ich nicht, wie ohne eine dauernde steuerliche Entlastung die deutschen Wirtschaftsunternehmungen rentabel bleiben sollen. Die Ausführungen der hier anwesenden prominenten Vertreter der deutschen Wirtschaft lassen darüber doch keinen Zweifel zu.

Die Lotzschen Ausführungen scheinen mir aber auch vom finanztheoretischen Standpunkt aus etwas ketzerisch zu sein. Herr Professor Lotz schlägt vor, die frei werdenden 500 bis 700 Mill. zur Abdeckung der außerordentlichen Etats in Reich, Ländern und Gemeinden zu verwenden. Wenn Herr Professor Lotz gesagt hätte, sie sollten zur Ab-

deckung von Defiziten verwandt werden, dann würde sich darüber allenfalls reden lassen, wenngleich immerhin zweifelhaft sein kann, ob es sehr erzieherisch wirken würde, wenn es den öffentlichen Körperschaften so leicht gemacht würde, sich wieder zu sanieren. An Defizitanleihen denkt Professor Lotz vielleicht auch. Wenn er aber auf den außerordentlichen Etat exemplifiziert, so übersieht er wohl, daß Defizitanleihen zum ordentlichen und nicht zum außerordentlichen Etat gehören. Die Anleihen, die im außerordentlichen Etat stehen, sind sicher ganz überwiegend für solche Anlagen verausgabt worden, die an sich ihrer Natur nach Anleihen rechtfertigen, weil sie werbender Natur sind usw. Ich glaube, daß in der Nachkriegszeit solche Anlagen vielleicht in noch größerem Maße wie in der Vorkriegszeit — wegen der Schwierigkeit der Anleihebeschaffung — aus laufenden Mitteln gedeckt worden sind. Ich erinnere nur an den Reichsetat von 1926, wo 125 Mill. Zuschuß aus dem ordentlichen Etat an den außerordentlichen Etat gegeben worden sind. Diese Anlagen aus laufenden Mitteln zu decken, anstatt die schwer belastete deutsche Wirtschaft steuerlich zu erleichtern, würde ich finanztheoretisch wie finanzpolitisch für höchst bedenklich halten. Nachteilig ist allerdings, daß diese Anlagen heute in so großem Maße aus kurzfristigen Anleihen gedeckt werden, weil wir das nötige langfristige Kapital im Inland nicht haben und vom Ausland nicht bekommen. Gerade weil der außerordentliche Etat so stark kurzfristig gedeckt werden muß, steigert sich auch fortgesetzt der Zins. Das liegt aber auf einem anderen Gebiet.

Noch einen kurzen Hinweis auf die allgemeinen politischen Ausführungen von Herrn Professor Lotz. Er meinte, daß die hohen Steuern einen gewissen Nutzen schaffen insofern, als die Öffentlichkeit sich dadurch hoffentlich veranlaßt sehen werde, sich mehr als bisher mit den staatlichen und gemeindlichen Dingen zu befassen. Nun, meine Herren, wenn wir von einer heutigen Steuerbelastung von 13 bis 15 Milld. ausgehen, dann wird wohl durch die Herabsetzung der Steuerlast um 500 bis 700 Mill. die Einstellung der Öffentlichkeit kaum eine andere werden, als sie bisher schon ist.

Geheimrat Professor Dr. Lotz (München):

Meine Herren! Mir ist eingewendet worden, und ich sah das voraus, wie man denn das Steuersenken, wenn es möglich wäre, verschieben könne, wenn die Landwirtschaft so miserable Preise bekommt, daß sie heute mit Defizit arbeitet, und wenn der Industrielle dadurch zugrunde geht, daß er 116% seines Einkommens an Steuern zahlen muß. Es hat mir einen tiefen Eindruck gemacht. Ich frage nur: Was nützt etwa dem Landwirt die Erhöhung der Zölle, wenn er 10% Zinsen auf seine

Schulden aufbringen muß? Wird er dann saniert und wird er dann für die Zukunft sehr steuerfähig? Und was nützt es dem Industriellen? Ich halte es für das Dringendste, daß wir eine Besserung auf unserem Kapitalmarkt bekommen, mit der Hoffnung, auch einmal eine Ermäßigung des Zinses zu erreichen, der zu den wesentlichsten Kostenbestandteilen gehört.

Nun hat mir Herr Präsident Schwarz für meine Argumentation sehr geholfen. Gewiß meine ich nämlich die Defizitanleihen. Kurz gesagt liegt es so: Wir haben jetzt überall den Zustand einer Menge von schwebenden kurzfristigen Schulden. Mein Gedanke ist nun: die Gesamtheit, die überlasteten Landwirte und die überlasteten Industriellen haben ein Interesse daran, daß der Geldmarkt bei uns leistungsfähig wird. Eine Anzahl von Kapitalauswanderungen würde wegfallen, wenn wir nicht die jetzigen Zustände hätten. Diese leistungsfähige Organisation des Kreditmarktes würde ich aber nur bei einer gewaltigen Reform für möglich halten. Da bin ich der Meinung des Herrn Reichskanzlers Luther und habe es auch schon betont: Kleine Maßregeln helfen nicht, sondern das, was wir leisten, muß Aufsehen erregen. Das eine ist: Gleichgewicht im Haushalt bis zu den Gemeinden hinab, um den Zustand der schwebenden Schulden zu vermeiden. Das zweite, das ich vielleicht viel zuwenig betont habe, war die Hoffnung, daß das deutsche Volk dazu erzogen wird, auf eine Reduktion der Ausgaben in den öffentlichen Haushalten hinzuwirken.

Staatssekretär Dr. Staudinger (Berlin):

Herr Professor Salin hat gesagt, daß es ihm für den Augenblick richtiger erscheine, keinerlei Steuererträge für irgendwelche Anlagen der öffentlichen Hand — selbst Straßenbauten, Elektrizitätswerke, Versorgungsbetriebe im allgemeinen — zu verwenden, sondern diese Mittel der Kapitalneubildung zuzuführen. Ich möchte demgegenüber auf das Problem der Kapitalzerstörung hinweisen. Ich glaube, daß ebensoviel, wenn nicht mehr, privatwirtschaftlich gebildetes Kapital durch eine solche radikale Verschiebung der Kapitalverwendung von der öffentlichen in die private Hand zerstört als neu gebildet wird, wobei ich noch unterstelle, daß die private Verwendung des Kapitals ebenso produktiv arbeitet und sich Fehlanlagen in größerem Umfange nicht leistet. Nur ein kleines Beispiel: Heute werden Unternehmungen der öffentlichen Hand von privaten Unternehmen, von privaten Lieferfirmen angegangen, mit ihnen gemeinsam Finanzierungsgesellschaften zu bilden, um die öffentliche Hand in die Lage zu versetzen, bei ihnen Bestellungen aufzugeben. Diese privaten Lieferfirmen sind darauf angewiesen, einen gewissen Stamm von Inlandsaufträgen zu halten. Sie können nicht voll-

ständig auf den Auslandsmarkt ausweichen. Bei einer großen Kapitalintensität sind sie in ihrer Rentabilität nicht so sehr beeinflußt von der Steuerseite, wie man zur Zeit anzunehmen pflegt, auch nicht von der Lohnseite, sondern in erster Linie von der Ausnutzung ihrer Kapazität. Ich möchte deshalb glauben, daß man bei der Erörterung einer Finanzreform neben dem Problem der Kapitalneubildung in keiner Weise das Problem der Kapitalzerstörung durch Kapitalumschichtung und durch Reibungsverluste vergessen darf.

Professor Dr. Salin (Basel):

Es liegt ein offenbares Mißverständnis vor. Ich habe nicht für oder gegen die öffentlichen Unternehmungen gesprochen, sondern nur zu dem Referat des Herrn Landmann bemerkt: es gibt Zeiten, in denen volkswirtschaftliche Gesichtspunkte dazu führen können, daß die privatwirtschaftliche Rentabilität nicht den Ausschlag gibt. Das gilt für die siebziger, achtziger und neunziger Jahre. Im Augenblick ist das Gegenteil der Fall. Um ein Beispiel zu geben: bei den Kanalbauten besteht gegenwärtig keine Aussicht privatwirtschaftlicher Rentabilität, daher gibt es in diesem Augenblick der knappen deutschen Kapitaldecke auch keinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt, unter dem sie zulässig oder gar erwünscht wären.

(Dr. Staudinger: Sie sprachen von Elektrizität!)

Professor Dr. Salin: Aber im gegenteiligen Zusammenhang.

Professor Dr. Bräuer (Breslau):

Meine Herren! Durch die bisherigen Betrachtungen in der Diskussion sind einige wesentliche Punkte, die ich gegen das Referat des Herrn Kollegen Landmann einzuwenden hatte, schon geklärt. Ich möchte vorausschicken, daß das Referat an sich einen tiefen Eindruck auf mich gemacht hat, daß ich in der Problemstellung dieses Referenten eine ganze Reihe von Möglichkeiten sehe, daß ich aber in einzelnen Punkten wie im Gesamtergebnis dem Herrn Kollegen Landmann nicht zustimmen kann, und zwar aus dem Grunde nicht, weil er gewissermaßen mit seiner Grundvoraussetzung ein anderes Postulat vermischt und dadurch die Problemstellung außerordentlich kompliziert.

Wenn wir ein Steuersystem oder eine Steuerform betrachten, so geschieht das selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt der Relativität. Wir können an ein Steuersystem keine allgemeinen Maßstäbe anlegen, denn wir sehen ja an dem Wandel unseres eigenen Steuersystems deutlich, daß wir unbedingt der Entwicklung folgen müssen, wenn wir nicht untergehen wollen. Was für Postulate haben uns die Finanz-

wissenschaft und die private Wirtschafts- und Finanzpolitik beschert! Einmal den Grundsatz, daß an erster Stelle die Fiskalität, das Interesse am Steuerertrag stehe. Ein anderer Gesichtspunkt ist die sog. Gerechtigkeit der Besteuerung, die Belastungsfähigkeit des Einzelnen, die Tragfähigkeit des Verbrauchs gegenüber der angenommenen Belastung usw.

Nun kommt ein anderes Problem: die Beeinflussung der ganzen Produktionspolitik durch das Steuersystem; ein Gebiet, das gerade Herr Kollege Landmann behandelt hat, wobei er aber m. E. an den entscheidenden Stellen ausgewichen ist und gesagt hat, das Wichtige sei ja die Frage des Sozialproduktes. Das ist ein ganz anderer Komplex von Fragen, der hier mit hineinspielt, und ich fürchte, wir reden in den Dingen aneinander vorbei, wenn wir uns nicht ganz streng auf unsere Problemstellung besinnen. Der Herr Kollege Landmann — das war ganz charakteristisch — hat ja an der entscheidenden Stelle selbst bekannt, er sei der letzte, der davon ausgehe, daß die Vergrößerung des Sozialproduktes allein das Entscheidende sei. Es gibt eine ganze Reihe von anderen Möglichkeiten, die wir gerade durch die Gestaltung des Steuersystems ausbauen können. Damit eröffnet sich aber ein ganz anderes Gebiet für unsere Betrachtungen. Das nur zur Klärung der allgemeinen Situation.

Nun zu einzelnen Punkten! Herr Kollege Landmann spricht an einer Stelle seiner fünf Gruppen davon, daß die althergebrachte, ehrwürdige Auffassung von der Produktivität der Rohstoffsteuern einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten könne. Ebenso wie die Rohstoffbesteuerung, die eine veraltete Steuerform sei und den technischen Voraussetzungen in der Gegenwart nicht mehr entspreche, müsse jede andere steuerliche Belastung in bezug auf die Rationalisierungsmaßnahmen wirken, die dadurch ausgelöst werden. Er stellt also diesen Begriff in Parallele mit einem ganz anderen Gebiet von Erscheinungen, die ich vielleicht an einer anderen Stelle noch zu streifen Gelegenheit haben werde. Es war mir aber sehr interessant — und da möchte ich die Verbindung zu meinen später fälligen Ausführungen schon herzustellen versuchen —, daß wir, auch nach der Auffassung von Landmann, die Frage der sog. Steuerüberwälzung über das von der Wissenschaft leider viel zu sehr verengerte Gebiet weit hinausführen und in der Gegenwart zu einer ganz anderen Problemstellung kommen müssen. Dafür hat Herr Kollege Landmann gerade an dieser Stelle ein treffendes Beispiel geliefert. Auch hierbei ist er wieder von seiner eigentlichen Betrachtung selbst abgewichen. Die Wissenschaft stellt in dieser Beziehung etwas anderes als wesentlich in den Vordergrund. Sie wollte bei den Rohstoffsteuern nicht nachweisen, daß der Rationalisierungsprozeß durch diese Form der Besteuerung in den ganzen Unter-

nehmungen jetzt zwangsläufig herbeigeführt wird, sondern daß ein Teil der Rationalisierungsmöglichkeit, nämlich der auf den technischen Produktionsprozeß bezügliche, dadurch ausgelöst wird. Beispiel: Die Rübenzuckerindustrie, die erkennt, daß bei einer Rohstoffbesteuerung die Ausbeuteerhöhung bei gleichbleibenden Steuersätzen die auf die Mengeneinheit des Fertigerzeugnisses entfallende Steuerleistung mindert, setzt an dieser Stelle ein. Sie verfeinert den Produktionsprozeß nach Möglichkeit, sie setzt ihre Chemiker und Physiker in Bewegung, und zwar nicht nur in der Fabrik selbst, sondern an allen Stellen, wo die Wissenschaft angesetzt werden kann, sie finanziert die Arbeiten in Laboratorien, Forschungsinstituten, in Saatzuchtanstalten usw. Mit Hochdruck wird hier an dieser Stelle und gänzlich unabhängig von zahlreichen anderen Rationalisierungsmöglichkeiten lediglich aus produktionstechnischen Zielsetzungen heraus und gerade wegen dieser Form der Besteuerung ein Prozeß zur Entfaltung gebracht, der sonst überhaupt nicht oder nicht in dieser Intensität in Angriff genommen wäre. Ich möchte diese eine Tatsache gar nicht gering einschätzen, denn durch diese eigenartige Steuergestaltung ist in bezug auf die Durchbildung des technischen Prozesses die deutsche Zuckerindustrie zu besonders hoher Leistungsfähigkeit gebracht worden. Diese Steigerung des Wirkungsgrades aus steuerlichen Gründen — und das ist das eigentlich Bedeutsamste an der Sache — ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern wirkt sich gerade in der Zukunft in tiefgehender Weise aus.

Was Herr Kollege Landmann zum Schluß ausgeführt hat, hat mich besonders bedenklich gestimmt, denn im Ergebnis leugnet er ja, daß die Steuergesetzgebung in wirksamer Weise produktionsfördernd tätig sein könne.

(Vorsitzender: Abgesehen von der Kapitalbildung!)

— Vielleicht ist es gut, wenn Herr Kollege Landmann selbst diesen Begriff klarstellt, das würde für uns sehr wesentlich sein.

Professor Dr. Landmann (Kiel):

Selbstverständlich habe ich die Möglichkeit zugegeben, durch eine geeignete, d. h. die Kapitalbildung begünstigende Gestaltung des Steuersystems die Größe des Sozialproduktes positiv, im Sinne einer Wachstumsförderung, zu beeinflussen. Und ich habe den Wunsch ausgesprochen, daß unterschieden werde zwischen einer Steuerpolitik, die darauf gerichtet ist, die produktionshemmenden Steuerwirkungen auf ein Minimum zu reduzieren, und einer Steuerpolitik, die vermeint, die Produktivität der Wirtschaft unmittelbar fördern und steigern zu können.

Professor Dr. Bräuer (Breslau):

Meine Herren! Ich glaube, das wird an der Problemstellung nicht allzuviel ändern. Aus der Gestaltung unseres eigenen Steuersystems und seiner einzelnen Steuerformen können wir meiner Meinung nach den Gegenbeweis führen. Wir haben ja eine ganze Reihe von eminent produktionssteigernden Wirkungen in unserer Steuergesetzgebung.

(Professor Dr. Landmann: Zum Beispiel?)

— Zum Beispiel die Möglichkeiten der Bewertungsvorschriften, zum Beispiel die Berücksichtigungen der Abschreibungen und vieles andere. Diese Dinge stehen doch im engsten Zusammenhang mit dem, was den Schwerpunkt für die ganze Gestaltung unseres Steuersystems bildet, nämlich mit der Frage, wo die Steuerlast wirklich hingelegt und wie sie auf die Steuerformen, die Steuerpflichtigen und die Steuerobjekte verteilt werden soll. In diesem Zusammenhange wird die Beziehung zwischen dem Steuertarif und der (durch die Bewertungsvorschriften und Abschreibungen stark veränderlichen) Bemessungsgrundlage von besonderer Bedeutung. Die Wichtigkeit dieser für die Schwere der Steuerlast geradezu entscheidenden Tatsache wird oft genug verkannt. Was nützt ein noch so hoher Tarif, wenn die Bemessungsgrundlage durch sehr hohe Abschreibungen oder zu weitgehende andere steuerliche Begünstigung bei der Aufstellung der Steuerbilanz über Gebühr heruntergeschraubt wird? Wieviel mehr wird aber die Steuerlast verschärft bei vergleichsweise niedrigen Steuersätzen, aber bei Anwendung von Bewertungsgrundsätzen, die womöglich die zur Versteuerung zu bringenden Werte viel zu hoch erscheinen lassen!

Reichskanzler a. D. Dr. Luther (Berlin):

Meine Herren! Weil Herr Professor v. Wiese als Berichterstatter über die Fragen der Psychologie gestern nicht anwesend war, möchte ich als gestriger erster Diskussionsredner mit einem kurzen Wort auf die Ausführungen des Herrn Professors Landmann eingehen. Auch ich stehe selbstverständlich unter dem starken Eindruck dieser Rede. Wenn Herr Landmann ein Nietzsche-Wort über die Psychologie zitiert hat, so möchte ich dennoch glauben, daß in der Sache auch hier keine Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Landmann und mir besteht.

Der mächtigste Antrieb, das Sozialprodukt zu vermehren, neben der Erfindungskraft, ist der Wille zur Arbeit und zum Produzieren. Daß dieser Wille durch psychologische Mittel angeregt werden kann, ist unzweifelhaft. Eines der stärksten psychologischen Mittel wird immer eine Gestaltung des Steuerwesens sein, die die Lust zum Produzieren und zur Kapitalbildung erhöht.

Wenn eine Veränderung des Steuersystems in dieser Richtung wirkt, handelt es sich mithin stets um einen psychologischen Tatbestand. Wie ich schon gestern dargelegt habe, ist die psychologische Wirkung unvergleichlich größer, wenn es sich nicht nur um eine Umgruppierung innerhalb der Steuern, sondern um eine gleichzeitige Senkung des Steuerbedarfs überhaupt handelt. Heute will ich noch einmal und besonders betonen, daß es für die psychologische Betrachtung nicht nur auf den Inhalt oder das materielle Ergebnis einer Steuersenkung oder Steuerveränderung ankommt, sondern daß der Weg, der zur Durchführung der Veränderung beschritten wird, der Veränderungsvorgang selbst, von ebenso großer Bedeutung sein kann. Deshalb habe ich mich gegen die zusammenhanglosen, im einzelnen zu geringfügigen oder durch sukzessive Inkraftsetzung verzettelten Steuersenkungen gewandt. Gerade wenn man auf die Bedeutung des Steuerveränderungsvorganges selbst hinblickt, wird die besondere Bedeutung der psychologischen Betrachtungsweise ganz deutlich. Materiell sowohl für die Reichskasse wie für den Steuerpflichtigen mag auf die Dauer das gleiche Ergebnis eintreten, wenn eine Steuer statt mit einem Male um ein Viertel in fünf Portionen um je ein Zwanzigstel gesenkt wird. Psychologisch wird durch die Aufteilung in Portionen wahrscheinlich in sehr vielen Fällen die gewollte Wirkung preisgegeben. Wenn nicht nur durch den Inhalt, sondern gerade auch durch die Art der Steuerveränderung neues Vertrauen erweckt und der Phantasie eine neue Anregung gegeben wird, so sind gerade dadurch die psychologischen Grundlagen für größere Sparlust, aber auch für größere Produktionslust gegeben.

Am stärksten werden solche psychologischen Wirkungen eintreten, wenn das Steuerprogramm und, da die Ausgabenseite ja mindestens ebenso wichtig ist, das Finanzprogramm mit einer gesamten Staatsreform verbunden werden. Auch das ist nicht nur eine sachliche und politische Notwendigkeit bis zu dem Grade, daß eine wirkliche Finanzreform ohne Staatsreform überhaupt unmöglich ist. Vielmehr handelt es sich auch hier um einen psychologischen Vorgang, der namentlich nach der Vertrauensrichtung besondere Wirkungen auslösen würde.

Nun ist es nicht so, daß auf allen Gebieten und überhaupt nur das ganz Umfassende den Fortschritt bringen könnte. Es gibt auch Teilgebiete, die in sich abgeschlossen sind. Nur muß dann wenigstens das Teilgebiet als Ganzes erfaßt werden. Hierfür ist das deutlichste Beispiel der Steuerabzug vom Kapitalertrag. Bleibt es etwa bei dem Gedanken, ihn nur für Neuemissionen aufzuheben, so wird die psychologische Wirkung, die durch eine Gesamtaufhebung sicher eintreten würde, namentlich auch im Ausland bestimmt verfehlt.

Ich nehme nicht an, daß Herr Professor Landmann sich grundsätzlich gegen die von mir dargelegten Gedanken hat wenden wollen.

Wohl aber hat Herr Professor Landmann, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, daß auch eine Steuersenkung niemals einen positiven Antrieb zur Produktionssteigerung abgeben könne, weil es sich immer nur um die Beseitigung von Hemmungen handle. Dieser Satz mag logisch zu verteidigen sein. Nach meiner Überzeugung entzieht oder zum mindesten schmälert diese Betrachtungsform aber die psychologische Wirkung der zu erwartenden Steueränderung, von wo der Anreiz zur Kapitalbildung kommen soll. Die Steueränderung muß als möglichst stark Lustbetontes an die Vorstellung der Menschen herangebracht werden, damit sie ihre guten Wirkungen ausübt. Auch mit der Logik kommt man kaum in unlösbaren Zwist, wenn man die Beseitigung oder Milderung der Produktionshemmung, die in der Steuer liegt, als einen positiven Produktionsantrieb betrachtet. Alle Arbeit, die wir hier leisten, sollte darauf gerichtet sein, nicht das Produktionsleid, das heute in Deutschland bekannt genug ist, zu unterstreichen, sondern solche Antriebe ins Licht zu rücken, die zur Produktionslust führen können.

Da ich mich für das Nietzsche-Zitat vom Müßiggang, der aller Psychologie Anfang sei, bei Herrn Landmann gern erkenntlich zeigen möchte, so schließe auch ich mit einem Nietzsche-Wort:

Weh spricht: Vergeh!
Doch alle Lust will Ewigkeit —,
— will tiefe, tiefe Ewigkeit!

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich aus der Sphäre des Industriellen auch noch einige kritische Bemerkungen zu der heutigen Debatte mache. Die Kontroverse zwischen Herrn Professor Salin und Herrn Staudinger veranlaßt mich, von zwei Seiten auf die Frage der Fehlinvestitionen zurückzukommen. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Staudinger, daß es unbedingt produktionsfördernd ist, wenn der Staat in einem Moment, wo die gestiegene oder zu große Produktion etwa der Lokomotivenfabriken oder Elektrofabriken nicht unterzubringen ist, diese Produktion einzelner Betriebe aus Schulden oder aus erhöhten Steuern in Gang hält. Das kann richtig sein, es kann auch produktionsfördernd wirken. Es kann aber auch genau das Gegenteil zur Folge haben, nämlich den Entzug von Kapital aus rentabler, volkswirtschaftlich notwendiger Arbeit und die Zuführung an zeitlich zunächst überflüssige Produktion.

Wie ist es überhaupt zu dem Zustand gekommen, daß auch vorzügliche Werke an den Staat appellieren müssen, um weiterzulaufen? Doch wohl, weil die Produktion, die wir für innerdeutschen Verbrauch oder

für den Export oder beides zusammen unter der Rationalisierungspsychose einerseits, unter dem Druck von Steuern und gestiegenem Innenniveau anderseits aufgerichtet haben, bei unserer jetzigen Kapitalversorgung und schlechten Rentabilität unmöglich aufrechterhalten werden kann. Diese Lage wird eben doch weitgehend durch die übermäßige Ausgabenwirtschaft bedingt, konnte mithin durch die normale Wirtschaftskalkulation des Industriellen gar nicht vorauserfaßt werden. Es ist deshalb durchaus unrichtig, zu denken, daß alles das, was investiert ist und was augenblicklich einerseits wegen der engen Grenzen unserer Exportmöglichkeit, anderseits wegen unserer mangelhaften Kapitalversorgung nicht in Gang gesetzt oder nicht voll ausgenutzt werden kann, dauernde Fehlinvestition ist. Hätten wir strenge Sparwirtschaft, so würden die Betriebe laufen. Die künstlichen Impulse töten sie.

Jetzt komme ich zur zweiten Frage. Ich knüpfe an das an, was Exzellenz Dernburg vorhin gesagt hat. Ein erheblicher Teil des scheinbar zu großen Verbrauchs der oberen Einkommenschichten kann darauf beruhen, daß die teilweise überstürzten, durch die Steuer und andere Momente erzwungenen Investitionen der letzten Jahre, soweit sie brachliegen, in der Vermögensrechnung augenblicklich nicht oder nur zu geringen Werten erscheinen. In dem Augenblick, wo sie durch andere wirtschaftliche Konstellationen tatsächlich zur Produktion gelangen, können sie zum Leben kommen. Ich bin seit Jahren einer der Ketzer, die immer davor gewarnt haben, daß wir in dem übertriebenen Tempo rationalisieren, wie es tatsächlich bei uns geschah. Es wird sich erst später herausstellen, ob es richtig gewesen ist, in einem solchen Umfang, wenn auch auf privatkapitalistisch vollständig richtigen Rechnungsunterlagen, Kapital bei dieser Zinshöhe vom Ausland zu leihen, um es zum Umbau der Produktion an vielen Stellen gleichzeitig einzusetzen, besonders wo es höchst unsicher war, ob die Steigerung der Produktion an so vielen Stellen auch zur vollen Ausnutzung gelangen und die Zinsen hereinbringen würde. Die Antwort darauf wird nicht jetzt gegeben werden können, sondern wird erst aus der Erfahrung gewonnen werden. Jedenfalls können wir eines festhalten: Diese Art der Fehlinvestitionen unter dem Zwang der Steuer, dem Zwang der sonstigen staatlichen und halbstaatlichen Lasten führt dazu, daß auch Werke mit guter Ausstattung stillgelegt werden müssen. Es ist deshalb ein Zwang, der volkswirtschaftlich verderblich ist. Er könnte in einer Wirtschaft mit reichlicher Kapitalversorgung vielleicht ertragen werden. Er konnte aber nicht von einer Wirtschaft ertragen werden, die an das Ausland dauernd entschädigungslos Kapital abführen muß, und deren Kapitalversorgung gleichzeitig auf der Zufuhr aus dem Ausland beruht.

Hier haben wir sichtbar zunächst eine steuerliche Wirkung produktionsfördernder Natur, die aber in Wirklichkeit im stärksten Umfange hemmend auf die Erzielung eines vergrößerten Sozialproduktes wirkt. Die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist notwendig sowohl zur Erläuterung der gestrigen Debatte: Ziffern des Herrn Präsidenten Wagemann, als zur heutigen: Möglichkeit steuerlicher Wirkungen auf die Produktionsförderung.

Dieser steuerliche Zwang zur Investition, und zwar zur Investition größtenteils fremden Kapitals, äußert sich wahrscheinlich kapitalzerstörend. In welchem Umfange diese Wirkung bereits unabänderlich eingetreten ist, das werden wir erst in späteren Jahren sehen. Wer dauernd Gelegenheit hat, in die Einzelheiten vieler industrieller Werke hineinzusehen, muß der Überzeugung sein, daß schon viel bleibendes Unglück geschehen ist.

Die Art unseres Steueraufbaus — darauf hat schon als Parallele Herr v. Sybel hingewiesen — bringt es mit sich, daß auch solche Werke, die sich schon jahrelang in einer schlechten Lage befinden, aber über ausgedehnte Produktionsstätten verfügen, dauernd erhebliche Steuern zahlen müssen. Diese Steuern können sie mangels Gewinn lediglich aus der Substanz zahlen. Dem energischen Willen, das Feld nicht kampflos zu verlassen, den ich bei jedem tatkräftigen Unternehmer voraussetze, drängt sich folgende Überlegung auf: Die Steuer zehrt am Kapitalaufbau, den Verlust kann er nur durch Fremdkapital ersetzen, wenn er den Betriebsumfang erhalten will. Der Steuerverlust vergrößert sich also durch die Zinsen. Muß er also schon Kapital aufnehmen, dann lieber zu dem Versuch, die Lage für ihn privatwirtschaftlich durch Rationalisierung zu verbessern und die Steuer auf eine größere Produktion zu verteilen. Der Erfolg tritt vielfach nicht ein, besonders dann nicht, wenn die Reserven schon verloren sind, sondern das so investierte Kapital erweist sich sowohl privatwirtschaftlich als volkswirtschaftlich als verschwendet, nicht weil die privatwirtschaftliche Rechnung falsch war, sondern weil sie gleichzeitig von zu vielen Unternehmern angestellt wurde.

Es wäre in unserer Situation zweifellos richtiger gewesen, uns in dem Tempo unseres industriellen Fortschritts viel stärker zu beschränken, als wir es getan haben, und den Aufbau in viel größerem Umfange aus dem natürlichen Wachstum der Kapitalversorgung zu billigem Zinsfuß zu bestreiten. Dann wären unendlich viele Produktionsstätten jetzt noch im Betrieb, die wir heute aus der Volkswirtschaft als werteschaffend überhaupt zu streichen haben, und würden noch lange wenigstens der Inlandsversorgung in vollem Umfange dienen. Wir würden weniger Arbeitslose, dafür aber weniger Zinsen und weniger Abgaben aufzuweisen haben. Der von uns eingeschlagene umgekehrte Weg konnte nur Erfolg im Sinne volkswirtschaftlicher Rentabilität haben, wenn wir mit

spartanischer Sparsamkeit im ersten Jahrzehnt darauf verzichteten, die Früchte der Arbeit selbst zu genießen.

Ich weiß aus meiner Enquêteerfahrung, daß große industrielle Werke drei und vier Jahre lang hintereinander trotz einer vorzüglichen Einrichtung durchschnittlich 116% ihres Rohgewinnes an die Steuer abführen mußten. Werke, die schon jahrelang mit Unterbilanz arbeiten, leisten trotzdem 6, 7 und 8% ihres Nominalkapitals an unabhängig vom Gewinn erhobenen Steuern. Unter diesen Umständen können Sie sich nicht wundern, wenn in den Kreisen dieser Industriellen — und sie sind nicht wenig zahlreich, wie das Finanzministerium wissen wird — die absolute Hoffnungslosigkeit Platz greift.

Von diesen Überlegungen komme ich zu dem positiven Teil. Die Steuer kann wirklich eminent produktionsförderndwirken, und für unsere deutschen Verhältnisse ist die beste Produktionsförderung die Steuersenkung. Da stehe ich in scharfem Gegensatz zu Herrn Geheimrat Lotz. Ich bin mit Ihnen, Herr Geheimrat Lotz, der Auffassung, daß es eine der wichtigsten Aufgaben jeder Staatswirtschaft ist, das Budget in Ordnung zu bringen, und ohne geordnetes Budget des Staates gedeiht auf die Dauer auch die Wirtschaft nicht. Augenblicklich handelt es sich bei uns in Deutschland aber um das vordringlichste Problem, das in der Produktion aller Zweige steckende Kapital wieder rentabel zu machen, und das ist bei der jetzigen Belastung mit Steuern unmöglich, deren Wirkung ja sehr eindringlich aus der letzten Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie über die Steuerbelastung der Betriebe hervorgeht.

Setzen wir die gesamten staatlichen Verwaltungskosten, die auf unserer Produktion lasten und die infolgedessen vor der Betriebsrente rangieren, mit 26% an, indem wir 16 Milld. reine Steuern zu 60 Milld. Produktionswert in ein Verhältnis setzen, oder berechnen wir sie einschließlich der Soziallasten, die ja ebenfalls als Unkosten der Produktion anzusehen sind, mit 23 zu 60 Milld. = 38% oder wie andere, z. B. Herr Dr. Stolper, mit 30 zu 60 Milld. = 50%. Mit keiner dieser Ziffern ist es denkbar, daß wir, verflochten in die uns umgebende europäische Wirtschaft, wieder zur wirklichen Kapitalrente gelangen. Was wir von der Steuerseite aus tun können, um überhaupt der Produktion wieder Anreize und Sicherheitsgefühl zu verschaffen, das müssen wir tun. Ich stehe in dieser Hinsicht ganz auf dem Standpunkt des vorzüglichen Referates des Herrn Professors Landmann, der davon ausgeht, daß von der Steuer aus die gewaltigsten Wirkungen zu erzielen sind. Ich glaube jedoch, daß wir Spezialanreize der Steuer auf einzelne Produktionszweige, vielleicht mit Ausnahme der Bodenproduktion, vermeiden müssen, und zwar deshalb, weil dadurch die Gefahr weiterer Fehlinvestitionen entsteht. Daß wir aber eine allgemeine Förderung der Produktion lediglich auf diese Weise erzielen können, das ist für uns Industrielle gar nicht zweifelhaft. Selbst das goldüberflutete Amerika begann seinen neuen Aufstieg nach dem Kriege mit einer rücksichtslosen Senkung der Staatsausgaben.

Dr. Braunthal (Berlin):

Gestatten Sie mir nur zwei kurze Bemerkungen zu den Referaten von Herrn Professor Ritschl und Herrn Professor Landmann.

Herr Professor Ritschl hat sich bemüht, den Anteil der kapitalverzehrenden Steuern sowohl an den Steuereinnahmen wie an der gesamten Kapitalbildung auszurechnen. Er hätte in seinem Sinne noch den Anteil der konsumtiv verwendeten inneren Anleihen hinzufügen müssen, die ja auch als Kapitalverzehr zu gelten haben. Meiner Auffassung nach ist aber eine solche Berechnung an sich nicht sehr vielsagend angesichts der ungeheuer komplexen Wirkungen eines Steuersystems, von denen uns ja gerade diese Debatte einen sehr starken Eindruck vermittelt hat. Aber Herr Professor Ritschl hat selbst gesagt, daß man diesen kapitalverzehrenden Steuern die haushaltmäßige Kapitalbildung, d. h. die haushaltmäßige Verwendung von Steuern zu Investierungen gegenüberstellen muß. Es hat mich nur sehr gewundert, daß er zu der Auffassung gekommen ist, daß außer bei der Hauszinssteuer, für die er eine gewisse Einschränkung gemacht hat, heute von einer Kompensation der kapitalverzehrenden Steuern durch Kapitalbildung auf dem Haushaltswege nicht gesprochen werden könnte. Mir ist, offen gestanden, nicht ganz klar, wie Herr Professor Ritschl zu dieser Auffassung kommt; denn wenn man annimmt, daß der Anteil der kapitalverzehrenden Steuern an der Kapitalbildung bloß rund 5% beträgt, also hoch gerechnet 500 Mill. M., dann muß man ihnen doch eine ganze Reihe von Staatsausgaben gegenüberstellen, die kapitalbildenden Charakter haben. Wir haben ja gestern schon zum Teil darüber gesprochen, wie die Aufwendungen aus Haushaltsmitteln für Straßen und Kanäle, über deren Produktivitätsgrad hier im einzelnen nicht gesprochen werden soll, für Hafenanlagen, für den Wohnungsbau — auch außerhalb der Hauszinssteuer, wofür ja bekanntlich sehr große Mittel aufgewendet werden —, für Kredite an die Privatwirtschaft, die natürlich wirtschaftspolitisch wieder eine sehr verschiedene Beurteilung verdienen, für Entschädigungen an Liquidationsgeschädigte usw. als kapitalbildend zu betrachten sind. Wenn man alle diese Posten zusammenrechnet und dann die Kapitalbildung durch die Hauszinssteuer hinzufügt, auch unter der Einschränkung, daß ein gewisser Teil dieses Kapitals auch sonst für Wohnbauzwecke gebildet worden wäre, so gelangt man zu Beträgen, die beweisen, daß die Einnahmen aus den kapitalverzehrenden Steuern

zweifellos durch diese haushaltmäßige Kapitalbildung selbst weit übertroffen werden. Hier liegt sicherlich, rein mechanisch gesehen, soweit man überhaupt eine solche mathematische Gegenüberstellung vornehmen darf, eine starke Überkompensation vor.

Nun im Zusammenhang damit eine Bemerkung zu dem Referat von Herrn Professor Landmann. Die Debatte hat sich ja zum Teil schon von der Auffassung des Herrn Professors Landmann distanziert, daß sich die Art der Bildung von Sachkapital der Beeinflussung durch die Finanzpolitik entziehe. Insbesondere Herr Professor Moeller hat einen ganzen Katalog von finanzpolitischen Maßnahmen aufgeführt, die in dieser Richtung wirken.

Grundsätzlich müßte man negative und positive Einflüsse der Finanzwirtschaft auf die Kapitalbildung unterscheiden; negative insofern, als die Finanzwirtschaft die einzelnen Wirtschaftszweige ungleichmäßig trifft und bei manchen die Kapitalbildung erschwert, indem sie ihnen Steuern abnimmt, aber ihre Produkte nicht kauft. Herr Professor Wagemann hat auf diese Funktion der Finanzwirtschaft hingewiesen. Er ist aber meiner Ansicht nach darin zu weit gegangen, besonders bei seinem Beispiel der Beziehungen zwischen Finanzwirtschaft und Landwirtschaft. Es handelt sich hier um große allgemeine Umstellungsvorgänge, an denen die Finanzwirtschaft zwar mitwirkt, aber doch nur in einer verhältnismäßig untergeordneten Rolle. Wenn zum Beispiel von Professor Wagemann gesagt wird, daß sich die Steuerlast für die Landwirtschaft relativ immer mehr verstärken muß, weil die Staatsausgaben steigen, aber in relativ immer geringerem Umfang zum Ankauf von agrarischen Produkten verwendet werden, so ist mit dieser letzteren Feststellung — daß der agrare Anteil am Staatsaufwand sinkt — doch nur ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Entagrarisierungsprozeß der Wirtschaft aufgezeigt, d. h. aus dem Zurückbleiben des Wachstums der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber der industriellen. Der Anteil des Staatshaushalts an diesem Prozeß ist eigentlich ganz geringfügig. Konkret gesprochen: würde der Staat weniger Steuern verlangen und weniger ausgeben, so würde die Bevölkerung den frei werdenden Teil des Sozialprodukts nur zu einem geringen Teil dazu verwenden, mehr zu essen, sondern sie würde mehr Industrieprodukte kaufen oder mehr sparen.

Erheblich kann also der negative Einfluß der Finanzwirtschaft auf die Kapitalbildung nur in zwei Fällen werden: 1. bei einzelnen speziell auf den Staatsbedarf eingestellten Wirtschaftszweigen, wie der Rüstungsindustrie, für die es natürlich von entscheidender Bedeutung ist, wenn der Staat seine Rüstungen einschränkt, 2. in Wirtschaftszweigen, die Konsumgüter herstellen, die der Staat durch besondere Verbrauchssteuern belastet. Die Entwicklung des Alkohol- oder Tabakgewerbes wird natürlich sehr stark dadurch beeinflußt, ob die Alkohol- oder Tabaksteuern hoch oder niedrig sind.

Bedeutend wichtiger aber ist gegenwärtig der positive Einfluß des Staates auf die Kapitalbildung. Es sei hier beispielsweise auf den Einfluß hingewiesen, den die Finanzpolitik heute auf dem Gebiet des Wohnungsbaues ausübt. Es handelt sich dabei um eine Größenordnung, die nicht unterschätzt werden darf; denn wenn die Schätzungen des Sachkapitals durch die Reichs-Kredit-Gesellschaft oder auch durch das Statistische Reichsamt nur einigermaßen richtig sind, so handelt es sich hier um nicht weniger als ungefähr ein Drittel des ganzen Sachkapitals, das jährlich neu gebildet wird. Es kann doch nicht bezweifelt werden, daß die Finanzpolitik auf diesen Sektor der Sachkapitalbildung einen ganz entscheidenden Einfluß ausübt.

Im Zusammenhang damit muß gesagt werden, daß dieser Zweig der Finanzpolitik doch sehr stark gegen das finanzpolitische Postulat von Herrn Professor Landmann — daß sich die Finanzpolitik adäquat dem Wirtschaftssystem anpassen muß — spricht. Ich glaube, es ist heute communis opinio, daß die Hauszinssteuer und ihre teilweise Verwendung für den Wohnungsbau ein volkswirtschaftlich richtiger Akt der Finanzpolitik war. Trotzdem kann meiner Auffassung nach nicht bezweifelt werden, daß sich in der Verwendung der Hauszinssteuer eine gewisse Umbildung des Wirtschaftssystems vollzieht. Also zumindest an diesem einen Punkt scheint mir das Postulat von Herrn Professor Landmann nicht ganz stichhaltig zu sein.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch, an Herrn Professor Landmann die Frage zu richten, wieweit die in seinem Referat entwickelten Auffassungen von denen der liberalen Finanzpolitik und -theorie entfernt sind, von denen er sich doch in der Einleitung zu seinem Referat distanziert hat.

Bankier Dr. Arnhold (Dresden):

Sie werden verstehen, wenn ich als Bankier als einen der wichtigsten produktionspolitischen Gesichtspunkte bei der Frage der Besteuerung die Erleichterung der Kapitalbeschaffung und dabei insbesondere der Kapitalbeschaffung für die Industrie, die in Form von Aktiengesellschaften betrieben wird, betrachte. Ich möchte dabei anknüpfen an das, was Exzellenz Dernburg vorhin gesagt hat. Exzellenz Dernburg wies darauf hin, daß es in Deutschland heute viele Leute gibt, die ihr Geld in ausländischen Papieren anlegen, während es unmöglich sei, in Deutschland Aktien unterzubringen, obgleich, wie er sagte, das Kapital als solches in Deutschland nicht fehlt. Lassen Sie mich dahinter jetzt nur ein Fragezeichen machen. Wenn aber Exzellenz Dernburg weiter ausgeführt

hat, daß ein Grund für die Abneigung des Publikums, deutsche Aktien zu kaufen, darin liege, daß die deutschen Aktien nicht genügend rentieren, so scheint mir das zumindest mißverständlich. Tatsächlich ist ja dadurch, daß die Kurse der deutschen Aktien heute größtenteils außerordentlich niedrig sind, die Rendite der Aktien effektiv heute in Deutschland eine weit höhere als die der ausländischen Aktien. Das ist nun ganz gewiß kein Beweis dafür, daß es unseren Aktiengesellschaften etwa besonders gut ginge, sondern, ich brauche das hier nicht weiter auszuführen, ein Beweis für das Gegenteil.

Ich habe mich in der Frühstückspause mit Exzellenz Dernburg bereits dahin verständigt, daß er gemeint hat, die schlechte wirtschaftliche Lage unserer Industrie und die Befürchtung, daß durch die hohen Steuern die Industrie ganz unrentabel werden würde, sei der Grund, daß die Leute von deutschen Aktien nichts wissen wollen. Und doch bin ich der Ansicht, daß wir unbedingt dafür zu sorgen haben, daß der in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Industrie das nötige Kapital zugeführt wird, damit die Gesellschaften in der Lage sind, durch Ausgabe neuer Aktien sich das so dringend nötige Kapital zu beschaffen.

Und in diesem Zusammenhang komme ich auf die von Herrn Professor Moeller bereits erwähnten Investment Trusts (zu deutsch: Kapitalverwaltungsgesellschaften). Ich möchte hier, ohne des näheren auf die Struktur und die Bedeutung der Investment Trusts einzugehen, nur darauf hinweisen, daß mir dringend nötig erscheint, eine steuerliche Begünstigung der Investment Trusts sobald wie möglich herbeizuführen, um auf diese Weise eine neue Käuferschicht für Aktien zu schaffen und damit der Industrie die Kapitalbeschaffung zu erleichtern, ein Weg, auf dem auch die vorhin als „Neutralien" bezeichneten Länder uns schon vorangegangen sind. Es scheint mir richtig, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß wir das Kapital dieser Investment Trusts, die sich meiner Überzeugung nach in den nächsten Jahren als die beste Aufnahmestelle für Neuemissionen von Aktien erweisen werden, nicht auch nach „Neutralien" weisen.

Vorsitzender:

Zu meinem lebhaften Bedauern sehe ich mich im Hinblick auf die vorgerückte Zeit genötigt, diejenigen Redner, welche während der Tagung schon einmal gesprochen haben, zu bitten, sich während der jetzt in Gang befindlichen Debatte auf 5 Minuten zu beschränken. Im Einzelfall bin ich durchaus damit einverstanden, daß unerläßliche Ergänzungen später im Protokoll gemacht werden.

Das Wort hat Herr Dr. Ernst vom Preußischen Handelsministerium.

Ministerialrat Dr. Ernst (Berlin):

Meine Herren! Ich möchte noch einmal kurz an die Äußerung von Exzellenz Dernburg über die Kapitalflucht anknüpfen und darf dabei die Ausführungen des Herrn Professors Salin bezüglich der außerordentlichen Bedeutung, die diesem Problem zukommt, in einem Punkte ergänzen. Auf dem Gebiete der Steuerflucht und der dadurch bedingten Kapitalabwanderung ist schon mehrfach die Frage der Unternehmungsabwanderung als besonders bedeutungsvoll erwähnt worden. Ich darf darauf hinweisen, daß dadurch, daß die Abwanderung der Unternehmungen vielfach mit dem Umtausch von Aktien oder mit der Ausgabe eines Bezugsrechts auf junge Aktien des ausländischen Unternehmens verbunden ist, die Kapitalabwanderung auch in Kreise getragen wird, die sonst nicht daran denken würden, ihr Geld ins Ausland zu geben. Mir schweben hier gerade Fälle von großer Bedeutung aus der letzten Zeit vor. Ich will hier nur einen nennen. In dem einen Fall handelt es sich um insgesamt 75 Mill., die auf Grund eines Bezugsrechtes aus der deutschen Volkswirtschaft herausgezogen und in ein ausländisches Unternehmen hineingebracht worden sind. Ich glaube, daß ein ganz erheblicher Teil dieser 75 Mill. nicht in dieser Weise aus der deutschen Volkswirtschaft hinausgeflossen wäre, wenn nicht eben, durch die Gesamtlage bedingt, die Abwanderung der Unternehmungen in der letzten Zeit einen immer größeren Umfang angenommen hätte.

Ich darf aber, anknüpfend an diesen Punkt, noch auf etwas anderes hinweisen. In den Fällen, in denen auf Grund einer solchen Unternehmungsabwanderung durch die Ausübung eines Bezugsrechtes ausländische Aktien in solche Kreise gelangt sind, die an sich mit ihrem Kapital nicht in das Ausland abwandern würden, besteht m. E. die ganz außerordentlich große Gefahr, daß, sei es in der Persönlichkeit des ersten Beziehers, sei es in der Persönlichkeit des Erwerbers, der diese Aktien nur dann stempelfrei erwerben kann, wenn er sie im Ausland erwirbt, im Auslande Depots errichtet werden. Diese Depots haben die natürliche Tendenz, sich zu erweitern, so daß alle Hemmungen, die sonst vielleicht bei den Eigentümern dieser Aktien vorhanden wären, noch leichter überwunden werden. Ich halte diesen Punkt deswegen für bedeutungsvoll, weil dadurch noch ein ganzer Kreis von Steuern mit in dieses Problem verwickelt wird, nämlich die Kapitalverkehrsteuern. Bisher ist bei der Behandlung der Frage der Kapitalabwanderung im wesentlichen auf die Einkommen- und Vermögensteuer exemplifiziert worden; ich glaube aber, daß man die Kapitalverkehrsteuern in diesem Zusammenhang unter keinen Umständen vergessen darf.

Dann darf ich noch zu einem anderen Punkt ganz kurz das Wort nehmen, nämlich zu den Ausführungen des Herrn Tarnow. Ich gebe

Herrn Tarnow vollkommen darin recht, daß das Wesentliche die Absatzfrage ist, glaube aber, daß man die Ausweitung des Konsums auf zweierlei Weise erreichen kann. Man kann sie einmal erreichen durch Stärkung der Kaufkraft, indem man den Menschen, die kaufen, mehr Geld in die Hand gibt; man kann sie aber auch dadurch erreichen, daß man die Produktionskosten senkt. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Senkung der Produktionskosten ist m. E. die Senkung des Zinsfußes, und diese ist wieder abhängig von der Bildung von Kapital. Denn der Zinssatz ist der Ausdruck der Relation zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot. Ich kann aus meiner beruflichen Erfahrung sagen, daß gerade in der letzten Zeit mit Rücksicht auf den außerordentlichen Kapitalmangel auf allen Gebieten der Drang wieder sehr stark ist, den gegenwärtigen Zinsfuß noch weiter zu erhöhen. Was daraus folgen würde, brauche ich hier nicht auszuführen. Die Senkung der Produktionskosten hat aber gegenüber dem von Herrn Tarnow empfohlenen Wege den großen Vorzug, daß sie nicht nur den Absatz im Inlande hebt, sondern auch die Exportmöglichkeiten erweitert.

Fritz Tarnow, M. d. R. (Berlin):

Meine Herren! Herr Professor Raab meinte, meine Ausführungen stünden nicht nur im Widerspruch zu der allgemein hier vertretenen Auffassung, sondern sie gehörten auch nicht in das Thema „Kapitalbildung und Steuersystem" hinein. Er hat mich aufgefordert, mich darüber zu erklären, wie ich diesen Zusammenhang sehe. Ich will das tun, soweit das in der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist.

Unter Kapitalbildung verstehe ich einen Vorgang, bei dem nicht nur der Zugang von erspartem Geldkapital zum Sachkapital, sondern auch der Abgang vom vorhandenen Sachkapital zu berücksichtigen ist. Der Abgang vom Sachkapital besteht einmal in den notwendigen Abschreibungen des vor sich gegangenen Verschleißes, zweitens in der Abschreibung an sich arbeitsfähiger Sachkapitalien, die aber beschäftigungslos sind. Beschäftigungslose Sachkapitalien müssen in der volkswirtschaftlichen Bilanz abgeschrieben werden, und wenn sie wieder zur Beschäftigung gebracht werden können, dann müssen sie wieder zugeschrieben werden.

Ein praktisches Beispiel: Die Stickstoffanlagen der I. G. haben eine Produktionskapazität von 700 000 Tonnen. Auf Grund der Absatzmöglichkeiten haben sie eine tatsächliche Leistung von 550 000 Tonnen. Wenn der Verbrauch so stiege, daß die Kapazität voll ausgenutzt werden könnte, würde hier volkswirtschaftlich ein Kapitalzuwachs entstehen, ebenso als wenn Neuanlagen mit einer Leistung von 150 000 Tonnen geschaffen worden wären. Es gibt also eine Art der Neubildung von Kapital, bei der Ersparnisse aus dem Sozialprodukt gar nicht gebraucht

werden. Da nach meiner Meinung der luftleere Raum zwischen der vorhandenen Kapazität und der tatsächlichen Ausnutzung unseres Produktionsapparates außerordentlich groß ist, sehe ich hier das Gebiet, wo auf die einfachste und vernünftigste Art das Kapital vermehrt werden kann. Ich glaube, daß insoweit meine Ausführungen zum Thema „Kapitalbildung" unmittelbar hinzugehören.

Da nicht bestritten werden kann, daß das Steuersystem hervorragend geeignet ist, auf den Verbrauch einzuwirken, und weil der Verbrauch das Mittel ist, den luftleeren Raum auszufüllen, also auf dem Gebiete zu exerzieren, wo Neubildung von Kapital möglich ist, meine ich, daß auch der Zusammenhang mit dem Thema „Kapitalbildung und Steuersystem" gegeben ist.

Rechtsanwalt Dr. Pauly (Hamburg):

Ich hatte mich eigentlich zum Wort gemeldet, um die Ausführungen von Herrn Generalkonsul Kempner zu ergänzen. Nachdem aber Herr Reichskanzler Luther bereits im wesentlichen vorweggenommen hat, was ich sagen wollte, kann ich mich ganz kurz fassen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen bisher nicht berührten Gesichtspunkt lenken, welcher bei der Frage der produktionsfördernden Maßnahmen Beachtung verdient. Ich erinnere an die produktionsfördernden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Ziffer 3 des Körperschaftsteuergesetzes und deren Abänderung bzw. Ergänzung durch das Gesetz vom 29. Juni 1929, durch welche auch neben dem Körperschaftsteuergesetz dem Einkommensteuergesetz die Abzugsfähigkeit der Beträge zur Beseitigung eines Verlustes der beiden unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitte bei der Gewinnberechnung anerkannt wird. Solche steuergesetzlichen Begünstigungen sind unter Umständen heute ausschlaggebend für den Abschluß eines Geschäftes. Die jeweils in Betracht kommenden steuerlichen Lasten gehören mit zu den Kalkulationsgrundlagen für den Unternehmer, wenn er seine Entschlüsse fassen will. Für die Wirtschaft kommt es aber nicht nur darauf an, daß zur Zeit, wo derartige Entschlüsse zu fassen sind, produktionsfördernde steuergesetzliche Bestimmungen bestehen, welche ein Geschäft ermöglichen, sondern es kommt ganz wesentlich auch darauf an, daß diese steuergesetzlichen Bestimmungen bis zur Abwicklung des unter ihrer Berücksichtigung geschlossenen Geschäftes auch bestehenbleiben! Wenn in der Zwischenzeit eine Änderung solcher steuergesetzlichen Bestimmungen eintritt, und zwar in produktionshemmender Richtung, dann wird für den Unternehmer seine ganze Kalkulationsgrundlage erschüttert. Wer ein Geschäft im Vertrauen auf zur Zeit des Abschlusses bestehende, die Wirtschaft und Kapitalbildung begünstigende Steuern ab-

geschlossen hat, muß darauf vertrauen können, daß sein geschäftliches Risiko nicht durch Veränderung der Steuergesetze zu seinen Ungunsten erheblich vergrößert wird. Dem ist leider nicht so in der Praxis. § 15 Ziffer 3 des Körperschaftsteuergesetzes bestimmte bisher nur für Körperschaften, daß zeitlich unbeschränkt die Beträge, welche zur Deckung einer „Unterbilanz" aus kommenden Gewinnen entnommen würden, steuerfrei in Abzug gebracht werden könnten. Die Gesetzesänderung vom Juni dieses Jahres beschränkt plötzlich diese steuerfreie Verwendung von Gewinnen zur Abdeckung einer Unterbilanz auf Verlustvorträge der beiden unmittelbar vorhergehenden Steuerabschnitte und gestattet die steuerfreie Abdeckung eines Verlustvortrages bei Körperschaften unbeschränkt nur bis zum Steuerabschnitt 1931. Ich habe in meiner Praxis mehrere Fälle, in welchen bei Unternehmen viele Hunderttausende von Mark à fonds perdu aufgewendet worden sind nur mit Rücksicht darauf, daß bei Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmungen über unbeschränkte steuerfreie Abdeckung einer Unterbilanz nach vielen Jahren erst ein das Geschäft lohnender Gewinn zu erwarten stand. Die durch diese steuergesetzlichen Bestimmungen bisher gewährten Vergünstigungen ergaben durch Ersparnis von Körperschaftsteuern plus Gewerbesteuern einen um 25% höheren Gewinn, verglichen mit dem Gewinn, welcher nach Abzug der erwähnten steuerlichen Belastung sonst übriggeblieben wäre. Bei Inkraftbleiben der bisherigen Bestimmungen, unter deren Geltung die Transaktionen getätigt wurden, ergaben solche Geschäfte bei ihrer Abwicklung im Ergebnis Gewinn, während sie jetzt infolge der zuungunsten der steuerpflichtigen Gesellschaften erfolgten Änderung der Beschränkung auf die Anrechnung auf die beiden letzten Steuerabschnitte statt Gewinn erheblichen Verlust bringen. Solche Erfahrungen für den wagemutigen Unternehmer sind hart, ja entmutigend. Wer wird große Geschäfte wagen, wenn er mit der Möglichkeit rechnen muß, daß vor deren Abwicklung durch Änderungen der Steuergesetzgebung, die er bei seinen Kalkulationen nicht mit berücksichtigen kann, sein gewinnreiches Geschäft in ein Verlustgeschäft umgewandelt werden kann? Die fragliche Regelung über den Verlustvortrag vom Juni 1929 ist zwar nur vorläufig als „Zwischenlösung" gedacht mit dem Ziel, daß später auch wieder unbeschränkt wie bei den Körperschaften bisher auch bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. die zur Deckung eines Verlustvortrages erforderlichen Beträge vom steuerlichen Gewinn in Abzug gebracht werden können. Es muß erwartet werden, daß bei der jetzigen großen Steuerreform, die unter dem Zeichen der Förderung der Wirtschaft steht, allgemein eine unbeschränkte Anrechnung des Verlustvortrages auf steuerpflichtige spätere Gewinne zugelassen wird. Insbesondere muß aber ferner bei der neuen Steuerreform in der Steuergesetzgebung anerkannt werden, daß produktionsfördernde steuergesetzliche Bestimmungen gewissermaßen als wohlerworbene Rechte des Steuerpflichtigen anzusehen sind, die nicht später durch irgendwelche abweichenden Maßnahmen zum Schaden und Nachteil des Steuerpflichtigen wieder beseitigt werden können. Auf eine solche steuerliche Behandlung muß der Steuerpflichtige ein Recht haben. Es genügt nicht, daß er in einzelnen Fällen hoffen kann, im Billigkeitswege Hilfe zu finden. Soll die große Steuerreform das erreichen, was wir alle erhoffen, dann würde wesentlich dazu beitragen, wenn die Steuerpflichtigen die Gewißheit haben, sich auf das Bestehenbleiben der produktionsfördernden gesetzlichen Bestimmungen der Steuergesetzgebung verlassen zu können, jedenfalls bis unter ihrer Geltung und wegen der Auswirkungen solcher steuergesetzlichen Bestimmungen getätigte Unternehmen abgeschlossen sind.

Professor Dr. Ritschl (Basel):

Ich kann mich kurz fassen, weil auf mein Referat nur Herr Dr. Braunthal eingegangen ist. Ich bin ja der Gefahr ausgesetzt gewesen, die mit der Darbietung von statistischen Ziffern immer verbunden ist. Die nötigen Kautelen habe ich in meinem gedruckten Gutachten angegeben, und im übrigen gilt ja bei der Verwendung von Zahlen für den einzelnen Nationalökonomen ebenso wie für das Statistische Reichsamt der Satz: Erst wäge man, dann „wage man".

(Heiterkeit)

Der Prozentsatz, den ich angegeben habe, bedeutet nichts anderes als den Betrag derjenigen Gelder, die bereits als Sparkapital disponiert waren und nachträglich in der Verbrauchswirtschaft des Staates zu Verbrauchsgütern rückverwandelt werden, die also ihrer ursprünglichen Disposition entzogen werden. Ich habe ausgeführt, daß die Differenz gegenüber dem liberalen Nachtwächterstaat, der sich auf eine möglichst eingeengte Verbrauchswirtschaft beschränkt, außerordentlich groß ist, daß wir sie nicht zahlenmäßig feststellen können, aber daß das der wesentliche Betrag ist, der dem potentiellen Kapitalbildungsprozeß entzogen wird.

Was auf der anderen Seite die Hauszinssteuer und ihre ausschließliche Nominierung betrifft, so war ich schon rein zeitlich nicht mehr in der Lage, eine völlige Aufgliederung des Reichshaushalts in produktive und unproduktive Verwendungszwecke durchzuführen. Auch würde das meine Aufgabe weit überschritten haben. Die Hauszinssteuer ist nur aufgeführt worden, um zu zeigen, daß sie allein heute ausreicht, die kapitalverzehrenden Beträge rechnungsmäßig zu kompensieren, daß also, im ganzen gesehen, unsere Staatswirtschaft schon durch die Gewähr der Hauszinssteuerhypotheken mehr Kapital bildet, als sie vernichtet.

In dieser Richtung hat man sich auch im Verlauf der Tagung sehr optimistisch geäußert. Auch die vorher von Herrn Dr. Braunthal vertretene Meinung, daß es sich beim Landstraßen- und Kanalbau um derartige produktive Aufwendungen handle, liegt ja in dieser Richtung. Es werden dort quasifreie Güter bereitgestellt, die weder rentabel für die Staatswirtschaft sind noch eine Förderung der Produktivität bedeuten, da der Automobilverkehr unökonomisch ist und durch die Bereitstellung dieser quasifreien Güter übersteigert wird. Die Autos laufen nicht nur auf Geschäftsunkosten, sondern auch auf Kosten der Volkswirtschaft.

Es sind im Laufe der Debatte Betrachtungen angestellt worden, als ob alle Leistungen für Schulen usw. Produktivkapital darstellten. Das ist eine kapitalistische Analogie, mit der wir kulturelle Werte gleichsam durch einen unangemessenen Begriff disqualifizieren. Ich würde nie so weit gehen, von einem Schulkapital zu sprechen. Das sind Dinge, die indirekt auch für die Produktion förderlich sein mögen, aber ökonomisch hört hier die Zurechnung auf.

Vorsitzender:

Meine Herren! Die vorgerückte Zeit veranlaßt mich, die Rednerliste als geschlossen zu betrachten.

Das Wort hat Herr Kommerzienrat Leonhardt.

Kommerzienrat Leonhardt (Dresden):

Meine Herren! Im Interesse der Ausfindigmachung von Mitteln, um den der Kapitalbildung entgegenstehenden steuerseitigen Hemmungen zu begegnen, weise ich kurz auf folgendes hin: Andere Länder — ich nenne nur die Schweiz — bieten die Möglichkeit einer Abgeltung der Einkommensteuer durch zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen im voraus festgelegte Pauschalbeträge. Die Möglichkeit zu einer Vorausfestlegung des Einkommensteuerbetrages, unabhängig von dem tatsächlich erzielten Einkommen, würde unter der Herrschaft des jetzt bei uns geltenden Einkommensteuerrechtes für viele Unternehmer, insbesondere auch für die Betätigung ausländischer Kapitalisten in Deutschland, ein wichtiger Faktor für ihre Dispositionen auf lange Sicht und damit für zielbewußte Kapitalbildung sein. Denn jeder weitblickende Unternehmer ist gezwungen, sich mit Dispositionen zur Anpassung seines Unternehmens an die Errungenschaften der Technik auf Jahre hinaus festzulegen. Aber gerade die in den Zeiten derartiger Umstellungen erwachsenden Kosten bilden größtenteils unüberbrückbare Differenzen zwischen Unternehmer und Steuerbehörde über den Begriff „Betriebsgewinn". Wenn es nun bei dieser Art Verhältnisse der Betriebswirtschaft

vorkommen kann, daß der Unternehmer — wie es beispielsweise bei mir der Fall ist — im vierten Quartal 1929 noch nicht zu übersehen vermag, welche Einkommensteuerbeträge ihn für das Jahr 1925 und für die bis 1929 dazwischenliegenden Jahre letzten Endes belasten, dann ist es bei dem Ausmaße der schwebenden Steuerdifferenzen für ihn völlig ausgeschlossen, die in wirtschaftlichem Interesse und im Interesse der Kapitalbildung erforderlichen klaren Dispositionen für die Zukunft zu treffen. Derartige Hemmungen der Wirtschaft in ihrer Entwicklung müssen unbedingt beseitigt werden. Ihre Beseitigung ist erreichbar durch eine entsprechende Bestimmung, die Einkommensteuer im voraus pauschal abgelten zu können. Die Möglichkeit hierzu erscheint mir auch ohne Änderung des geltenden Einkommensteuergesetzes gegeben. Den Weg weist „trotz seiner Bedenken gegen die Zulassung bindender Vergleiche" das Urteil des Reichsfinanzhofes II A 453/25 vom 20. Oktober 1925, indem es u. a. ausspricht, daß in Fällen schwieriger Einkommensermittlung die Einkommensteuer auf Grund einer „Vereinbarung" zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen festgesetzt werden kann.

Das Zustandekommen der vor Erteilung des Steuerbescheides zu schließenden Vereinbarung kann sich folgendermaßen abwickeln:

Für die Einschätzung zur Vermögensteuer besteht bereits das Erfordernis der Einreichung einer Vermögensaufstellung. In dieser Vermögensaufstellung haben neben dem sonstigen Vermögen auch die einzelnen Teile des Betriebsvermögens zahlenmäßig klar erkennbar zu sein. Die Zusammenrechnung der einzelnen Teile ergibt ohne Mühen den Gesamtbetrag des steuerbehördlich ermittelten Betriebsvermögens. Aus diesem steuerbehördlich als Betriebsvermögen festgestellten Kapitalbetrage wird mit Hilfe eines noch zu bestimmenden Hundertsatzes der Betrag errechnet, der dem pauschalen Steuerabgeltungsverfahren als Betriebsgewinn und Besteuerungsgrundlage im Sinne des erforderlichen „bestimmten steuerlichen Tatbestandes" zu dienen berufen ist. Der zu bestimmende Hundertsatz ist am gerechtesten wohl in Beziehung zu setzen zu dem zeitüblichen Zinssatz für festverzinsliche Papiere. Die börsenkursmäßige Verzinsung von Aktien der Betriebswirtschaft liegt zur Zeit wesentlich niedriger als der Zinssatz festverzinslicher Papiere. Der Zinssatz für festverzinsliche Papiere könnte deshalb vorerst wohl ohne Bedenken auch als Gewinnsatz für die pauschale Betriebsgewinnfestsetzung angenommen werden. Durch Zuschlag von 1 bis höchstens 2% zu dem Zinssatz der festverzinslichen Papiere würde eine Anpassung an die jeweiligen konjunkturellen Verhältnisse von Jahr zu Jahr ohne weiteres möglich sein. Mit der Entrichtung der Einkommensteuer auf pauschaler Grundlage würden sich für den betreffenden Steuerzahler logischerweise die Buchprüfungen von selbst erledigen.

Die Zahl der Unternehmer, die der pauschalen Abgeltung der Ein-

kommensteuer für Betriebseinkommen den Vorzug gegenüber steuerbehördlicher Einschätzung geben würden, wäre voraussichtlich eine sehr große. Denn die allermeisten Betriebsunternehmer zahlen lieber eine prozentual höhere Steuer, als dauernd den Buch- und Betriebskontrollen mit ihren großen Widerwärtigkeiten unterworfen zu sein. Deshalb bin ich auch überzeugt, daß der Steuerfiskus mit seinen Einnahmen auf Grund des Vorausabgeltungsverfahrens letzten Endes erheblich besser abschneidet als bei der Veranlagung allein durch die Steuerorgane. Den wenigen Fällen, bei denen einzelne Steuerpflichtige durch das Abgeltungsverfahren einmal vielleicht günstiger abschneiden, stehen voraussichtlich unvergleichlich mehr Fälle gegenüber, bei denen der größere Vorteil auf seiten der Finanzämter liegt. Dazu wird bei diesem Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach der seltene Fall eintreten, daß beide Teile — die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige — voll befriedigt von ihm sind, weil der Steuerfiskus bessere Steuerergebnisse aufweisen, anderseits der Unternehmer wirtschaftlich erfolgsicherer und im Hinblick auf die Kapitalbildung erfolgreicher disponieren kann.

Reichsfinanzminister a. D. Dr. Reinhold (Dresden):

Meine Herren! So sehr mich die glänzenden Ausführungen von Herrn Professor Landmann in ihren Einzelheiten gefesselt haben, muß ich doch bemerken, daß ich im Endresultat von Herrn Landmann wesentlich abweiche. Wenn ich Herrn Landmann richtig verstanden habe, so hält er die Möglichkeit, durch das Steuersystem das Sozialprodukt zu vergrößern, im großen und ganzen für sehr gering und anerkennt den Einfluß des ganzen Steuersystems in erster Linie nur auf die Erleichterung der Kapitalbildung und damit indirekt auf die Produktionssteigerung. Selbst wenn ich das einmal in normalen Fällen als richtig unterstellen wollte — ich tue es nicht —, so muß ich doch sagen, daß ich für die augenblickliche Lage Deutschlands diese Theorie in gar keiner Weise als praktisch richtig anerkennen kann.

Zunächst ist nach meinem Gefühl die Lage Deutschlands zum größten Teil durch unser Steuersystem eigentlich so bedingt, daß es sich gar nicht in erster Linie darum handelt, durch einen Umbau und Abbau der Steuern die Möglichkeit der Kapitalbildung zu erhöhen, sondern wir stehen doch vor dem viel ernsteren Problem, nicht eine höhere Kapitalbildung, sondern erst überhaupt einmal eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit des jetzt in der deutschen Wirtschaft investierten Kapitals durch gewisse Steuermodifikationen zu erreichen. Darin liegt meinem Gefühl nach auch von der psychologischen Seite aus die Grundlage, um an die einzelnen Steuern nach anderen Gesichtspunkten heranzutreten, als es Herr Professor Landmann in seinem Referat getan hat.

Herr Professor Landmann hat z. B. die Wirkung der Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Einkommensteuer auf die Erhöhung der Produktivität miteinander verglichen und ist da zu dem Resultat gekommen, daß eigentlich die die Kostenkompression erschwerenden Steuern, d. h. Gewerbe- und Umsatzsteuern in ihrer praktischen Wirkung den Steuern, die wiederum einen Anreiz zum Unternehmergewinn abgeben, wie der Einkommensteuer, im großen und ganzen gleichzustellen sind. Ich möchte hier zunächst einmal sagen: wenn ich von Einkommensteuer spreche, so meine ich hier natürlich eine Steuer wirklich vom Einkommen. Aber darüber kann man ja in Deutschland etwas zweifelhaft sein, ob, gerade was industrielle Betriebe betrifft, eine Einkommensteuer wirklich eine Steuer vom Einkommen ist. Das kommt darauf an, inwieweit man die Abschreibungen im Steuereinkommen wirklich als Einkommen oder Nichteinkommen rechnet. Wenn man sich z. B. auf den Standpunkt stellt, den ich für vertretbar halte, daß ein Betrieb überhaupt nur dann ein Einkommen erzielt hat, wenn er imstande ist, die Rücklagen zu bilden, die ihn jederzeit in die Möglichkeit versetzen, technische Neuerungen im Betrieb durchzuführen, dann werden Sie mir zugeben, daß in Deutschland die Einkommensteuer trotz des Kopfschüttelns von Herrn Staatssekretär Popitz manchmal von einem Nichteinkommen erhoben wird. Ich nehme an, daß eine Einkommensteuer nur vom wirklichen Einkommen erhoben wird und nicht von einem fingierten Einkommen. Dann ist doch auch die Wirkung einer Einkommensteuer eine ganz andere als die Wirkung einer Gewerbesteuer oder einer Umsatzsteuer; denn eine Gewerbe- und eine Umsatzsteuer, die, wie Herr Landmann es genannt hat, die Kostenkompression erschweren, treffen den Betrieb an sich, bevor ein Einkommen erzielt ist.

Hier spielt für unsere deutschen Verhältnisse die Psychologie hinein und erschwert es meinem Empfinden nach außerordentlich, daß Unternehmungsgeist und Unternehmungslust in Deutschland das Maß erreichen, das wir erwarten können, um die Produktion zu steigern. Die Dinge liegen doch jetzt in den weiten Gebieten deutscher wirtschaftlicher Unternehmungen so, daß die meisten Unternehmer, wenn sie mit dem Rechenstift die Möglichkeit der Rente berechnen, gesagt haben: wenn sie ihre Substanz veräußern und den Erlös der Substanz in festverzinslichen in- oder ausländischen Wertpapieren anlegen, würden sie meistens besser wegkommen, als wenn sie ihren Betrieb weiterführten. Natürlich wird dann der Käufer allmählich scheitern. Praktisch liegt es so, daß es heute eine Menge von Betrieben gibt, die durch Veräußerung der Substanz eine wesentlich größere Rente erzielen, als wenn sie den Betrieb fortsetzen.

Bei dieser augenblicklichen Lage unserer Wirtschaft halte ich es deshalb vom psychologischen Standpunkt schlechthin für entscheidend,

daß zunächst einmal die Betriebe von den Steuern entlastet werden, die die Einkommensbildung überhaupt hemmen. Deshalb scheint es mir für unsere jetzige Lage ein großer Unterschied zu sein, ob die Gewerbe- oder Umsatzsteuer, die die Kostenkompression erschweren, aufgehoben werden, oder ob eine Senkung der Einkommensteuer kommt, die letzten Endes nur die Kapitalbildung erleichtert. Das sind psychologische Momente. Aber in dem Zustand, in dem sich die deutsche Unternehmerschaft befindet, spielen diese psychologischen Momente eine ausschlaggebende Rolle. Wenn wir deshalb an die Reichssteuerreform herangehen, dann müssen wir meinem Gefühl nach uns nicht davon leiten lassen, daß die Psychologie in der Steuerwirtschaft nichts zu suchen hat oder daß eine gewisse Diskriminierung dieser psychologischen Momente notwendig ist, sondern wir müssen sehr stark berücksichtigen, daß für die Erhöhung der Produktivität außer dem Kapital und außer der Arbeit gerade der Unternehmungsgeist und die Unternehmungslust sehr wichtig sind, und daß diese Anspornung der Unternehmungslust eine der Hauptaufgaben ist, die wir auf steuerlichem Gebiet zu leisten haben, und daß diese psychologische Wirkung sehr stark von Steuersystem und Steuerstruktur abhängig ist.

Vorsitzender:

Wir stehen am Schluß unserer Debatte und rücken in das Stadium der Vorfreude ein, die uns das Schlußwort der beiden Referenten vermitteln wird. Im Hinblick darauf, daß Herr Professor Landmann am meisten angegriffen worden ist und ihm billigerweise das Maximum an Zeit zur Vorbereitung auf die Antwort gegeben werden muß, erteile ich das Wort zunächst Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Oberfohren.

Dr. Oberfohren, M. d. R. (Kiel):

Meine Herren! Herr Dernburg hat aus meinen Ausführungen über die Grenzen der Besteuerung auf Grund seiner besonderen Sachkenntnis dankenswerterweise einen Punkt herausgegriffen, nämlich die Tatsache, daß auf Grund der zweifellos vorhandenen Überbesteuerung in Deutschland eine sehr umfangreiche Kapitalflucht stattfindet; er hat weiter darauf aufmerksam gemacht, daß nicht jede Kapitalflucht Steuerflucht zu sein braucht, was sich mit Ausführungen begegnet, die ich selbst gemacht habe. In der Tat ist es wichtig, darauf aufmerksam zu machen, daß es unter den heutigen Verhältnissen eine Kapitalabwanderung gibt, die aus der Notwendigkeit geboren wird, zur Fortführung der Betriebe diejenigen Beträge zu erhalten, die sonst in Deutschland innerhalb seiner Grenzen weggesteuert werden. Die Frage des Kapitalexports muß in der Tat mit Herrn Dernburg dahin behandelt werden,

daß es einen Kapitalexport gibt, der nicht gleichzeitig eine Steuerschädigung bedeutet. Es gibt eine Reihe von wirtschaftlichen und namentlich psychologischen Gesichtspunkten, aus denen heraus zum mindesten zu verstehen ist, daß sich Kapital ins Ausland entfernt.

Ich möchte dann zu den Bemerkungen des Herrn Diskussionsredners aus Basel über den ungeheuren Umfang der Kapitalflucht ein Wort hinzufügen. Ich glaube, das, was er über die Erscheinungen im kleinen Grenzverkehr an der schweizerischen Grenze gesagt hat, ist doch nicht so ernst zu nehmen, weil der Umfang der Angelegenheit gering sein dürfte.

Herr Professor Lotz hat die Frage aufgeworfen, ob ein Zusammenhang zwischen dem hohen Zins und der gegenwärtigen Überbesteuerung bestehe. Diesen Zusammenhang bejahe ich entschieden. Wenn es auch noch einige andere Gründe gibt, aus denen der hohe Zins erklärt werden kann, so bin ich überzeugt, daß die Steueransprüche den Hauptgrund darstellen. Wenn der hohe Zins der Ausdruck der Dauerkrise ist, in der wir uns infolge mangelnder Befriedigung unseres Kapitalbedarfs befinden, so kann kein Zweifel darüber sein, daß auf indirektem Wege dieser Zinsfuß durch die Steuergesetzgebung mit herbeigeführt wird. Wenn jemand an mich die Frage richten würde, was ich unter den gegenwärtigen Umständen für die größte Crux, unter der die Wirtschaft leidet, halte, dann antworte ich: „Das ist der hohe Zinsfuß". Ich würde es begrüßen, wenn im weiteren Verlauf der mehr auf das Praktische gerichteten Debatte dieser Zusammenhang zwischen hohem Zinsfuß und Steuergesetzgebung stärker herausgearbeitet würde.

Herr Professor Lotz hat die etwas sonderbar anmutende Bemerkung gemacht, daß die hohe Steuerbelastung hoffentlich das Gute haben werde, daß sich die breiten Massen der Bevölkerung mehr um ihre Angelegenheiten, namentlich hinsichtlich der Steuer-, Finanz- und Etatsfragen, kümmern würden. Darin kann ich ihm, was die Erfüllung dieser Hoffnung angeht, nicht beipflichten. Es ist eine der unerfreulichsten Erscheinungen in Deutschland, daß nicht nur die breiten Massen der Bevölkerung, die ja eigentlich erst seit kurzer Zeit in die Politik eingeführt worden sind in dem Sinne, daß sie daran verantwortlich mit teilnehmen sollen, sondern daß auch die Menschen aus höheren sozialen Schichten sich gerade für diese Fragen in Deutschland ungeheuer wenig interessieren. Was in England der Mann von der Straße als sein politisches Lebenselement ansieht, das ist in Deutschland für die weitesten Kreise ein vollkommen gleichgültiger Gegenstand. Insofern kann ich zwar den Wunsch als berechtigt anerkennen, aber viel Hoffnung auf Erfüllung habe ich nicht. Das liegt an den politischen Verhältnissen in Deutschland. Ich weiß auch nicht, ob der Schlußsatz von Herrn Professor Lotz: wenn das Interesse größer würde, dann würden wohl diejenigen Männer an

die Spitze kommen, die für Ordnung sorgen würden, unbedingt schlüssig ist. Die Männer sind schon da. Aber vielleicht würde die gewachsene Erkenntnis der breiten Massen diesen Männern einen anderen Rückhalt in der Politik geben als den, den sie jetzt haben.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Dr. Oberfohren.

Herr Staatssekretär Dr. Staudinger richtet an Herrn Professor Ritschl die folgenden Fragen:

Sind die Schweizer Landstraßen nicht produktiv?

Wenn nein: Wie steht es mit der Fremdenverkehrsquote in der Handelsbilanz?

Wenn keine Automobile der anderen Länder mehr in die Schweiz fahren können, wie steht es dann mit der Produktivität der Hotels und sonstigen Gaststätten?

Ich werde Herrn Professor Ritschl Gelegenheit geben, diese Fragen für das Protokoll schriftlich zu beantworten.

*Professor Dr. Ritschl (Basel):

Auf die Anfrage des Herrn Staatssekretärs Staudinger über die Produktivität des Landstraßenbaues erlaube ich mir das Folgende zu erwidern:

1. Im allgemeinen ist der Landstraßenbau zur Förderung des Automobilverkehrs in hohem Maße die Begünstigung einer volkswirtschaftlich unökonomischen Verkehrsart:

a) Der Automobilverkehr ruht auf der Bereitstellung eines „quasifreien Gutes". Selbst wenn es erreicht wird, den Landstraßenbau voll aus der Kraftwagensteuer zu finanzieren, fehlt es an der Verzinsung des hier investierten Kapitals — im Gegensatz zum Eisenbahnverkehr.

b) Die Ergebnisse der Untersuchungen der Technischen Hochschule in Braunschweig, nach denen die Hauptzerstörung der Landstraßen auf dem Lastwagenverkehr beruht, möchte ich bezweifeln. Bei makadamisierten Straßen wird die Auflockerung der Straßenfläche durch die Saugwirkung des abrollenden Gummireifens — in steigendem Maße bei erhöhter Geschwindigkeit — hervorgerufen.

c) Je höher die Geschwindigkeiten der Automobile gegriffen werden, desto unökonomischer ist der wirtschaftliche Effekt der Verkehrsleistung. Eine Begrenzung der Geschwindigkeiten ist ökonomisch notwendig und technisch durchführbar seit der Erfindung des Achschen Kontrollapparates, der, im Kraftwagen eingebaut, dem Führer eine Begrenzung der Geschwindigkeiten setzt. Dieser Apparat könnte an den

Grenzen der Ortschaften von den Verkehrspolizisten auf höhere oder niedrigere Geschwindigkeiten umgestellt werden.

d) Unökonomisch ist die weit höhere Unfallquote gegenüber dem Eisenbahnverkehr, die vorwiegend unbeteiligte Fußgänger betrifft.

e) v. Gottls Untersuchungen haben bewiesen, daß die Dezentralisation der Kraftmaschinen, die nicht zeitlich voll ausgenutzt werden, unökonomisch ist, damit auch in weitem Umfang die Kraftwagenindustrie und die Dienste des Fahrpersonals.

f) Der Kraftwagenverkehr dient zum großen Teil dem Vergnügen. In kleinen Unternehmen gehaltene Kraftwagen sollen oft ein Zeichen der Kreditfähigkeit oder sonst der sozialen bzw. unsozialen Auszeichnung sein.

g) Die Kraftwagensteuer ist nichts mehr als eine Gebühr bzw. Teilgebühr für die Landstraßenabnutzung, verwirklicht indes nicht die notwendige Steuer auf den Luxusaufwand.

h) Die Produktion von Kraftwagen zur Ausfuhr bedeutet, nationalwirtschaftlich gesehen, selbstverständlich eine Produktivitätssteigerung.

2. Der Straßenbau in der Schweiz steht dem zuletzt genannten Punkte nahe. Wieder nationalwirtschaftlich gesehen, zieht er einen zahlungsfähigen Fremdenverkehr ins Land, der damit die Fremdenindustrie fördert.

Auch in der Schweiz indes geschieht dieses Hereinziehen durch die Bereitstellung quasifreier Güter zu Lasten der schweizerischen Volkswirtschaft, zumal der durchreisende fremde Automobilist keine Kraftwagensteuer in der Schweiz zahlt. Nur zu einem kleinen Teil wird er durch den Benzinzoll getroffen, sofern er in der Schweiz Benzin kauft.

Ein bezeichnendes Beispiel bringt die Enquête über die Entvölkerung der Alpentäler: Eine kleine ländliche Gemeinde an der Brünigstraße mit nicht ganz 400 Einwohnern, in der ein ganz hoher Prozentsatz tuberkulos ist, eine starke Abwanderung besteht und andere soziale Schäden in ungewöhnlich hohem Maße zu beobachten waren, hat jährlich 4000 Fr. für den Unterhalt der durchführenden großen Autostraße zu zahlen!

Der Automobilverkehr macht in der Schweiz den Bundesbahnen eine drückende Konkurrenz — auf welcher Basis, zeigt der vorerwähnte Fall.

Bis zu welchem Maße bei einer konsequenten Durchführung der Kostenrechnung der Kraftwagenverkehr rationell und ökonomisch ist, könnte nur eine eingehende Untersuchung beweisen. Sie würde gewiß nur zu einem kleineren Teil den Personenverkehr, den Güterverkehr wesentlich für alle größeren Entfernungen nur als Zubringerdienst für die Eisenbahnen als ökonomisch erweisen.

Vorsitzender:

Darf ich nunmehr Herrn Professor Landmann bitten, das Schlußwort zu ergreifen.

Professor Dr. Landmann (Kiel):

Meine Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, feststellen zu können, daß der in den Diskussionsvoten zum Ausdruck gebrachte Widerspruch gegen die von mir vorgetragenen Auffassungen zu einem guten Teile nur auf Mißverständnisse zurückzuführen ist, die rasch aufklären zu können ich hoffen darf.

Ein Mißverständnis liegt zunächst einmal vor hinsichtlich des gemeinten Sinns meiner These, gute Steuerpolitik müsse, gleichermaßen wie alle gute Wirtschaftspolitik, dem Wirtschaftssystem adäquat sein. Die Herren Tarnow und Braunthal haben dies dahin verstanden, als hätte ich die Zulässigkeit oder gar die Möglichkeit wirtschafts- oder steuerpolitischer Eingriffe, die in ihrer Auswirkung die Struktur des Wirtschaftssystems modifizieren, bestreiten wollen. Ich glaube nicht, mich einer Überschätzung des professoralen Niveaus schuldig zu machen, wenn ich feststelle: in jedem Kolleg über Volkswirtschaftspolitik muß notwendig ausgeführt werden, daß das Wirtschaftssystem in dauernder Umbildung begriffen ist, heute schon verschieden vom Wirtschaftssystem um 1914 oder gar um 1870, in Deutschland verschieden von dem in Frankreich oder in den Vereinigten Staaten, und dies nur zum Teile unter der Einwirkung wirtschaftsimmanenter, durch den Ablauf des marktwirtschaftlichen Prozesses selbst ausgelöster Kräfte, zu einem guten Teile vielmehr unter der Einwirkung politischer Eingriffe. Wer immer wieder ein solches Kolleg vorzutragen verpflichtet ist, bedarf kaum einer Belehrung darüber, daß die Struktur des Wirtschaftssystems durch wirtschaftspolitische Eingriffe geändert werden kann. Mit der Aussage, daß produktivitätsorientierte wirtschaftspolitische Eingriffe, wenn sie im gewollten Sinne wirksam sein sollen, dem Wirtschaftssystem adäquat sein müssen, ist etwas ganz anderes gemeint. Wir können zwischen zwei Typen des Eingriffs unterscheiden, die ich an zwei Reihen extremer Beispiele veranschaulichen will. Die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung für gewerbliche Lohnarbeiter, die Übertragung des ausschließlichen Rechtes zur Ausgabe von Banknoten an eine zentrale Notenbank, die durch die Patentverleihung rechtlich begründete Befugnis des Erfinders zur Monopolisierung seiner Erfindung: dies Beispiele für einen Typus wirtschaftspolitischer Maßnahmen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie, so heftig sie auch zunächst, solange sie erst Forderungen waren und zur Diskussion standen, umstritten sein mochten, einmal durchgeführt, nach kürzester Frist, im Verlaufe weniger fünf oder zehn Jahre, zur banalen Selbstverständlichkeit werden dergestalt, daß kein Mensch sich mehr das Wirtschaftssystem ohne die durch diese Maßnahmen herbeigeführten Änderungen denken kann. Dies sind dem Wirtschaftssystem adäquate Maßnahmen (der Terminus ist von Schumpeter geprägt). Anders dagegen etwa: die gesetzliche Festlegung eines Zinsmaximums, das Verbot der Baissespekulation in Werten des öffentlichen Kredites, die Deckung des Finanzbedarfes durch inflatorische Geldschöpfung oder durch Erhebung einer realen Vermögensteuer (Vermögensabgabe), das gesetzliche Verbot einer Senkung oder Erhöhung tarifvertraglich einmal festgelegter Löhne. Dies sind Beispiele für einen zweiten Typus wirtschaftspolitischer Maßnahmen, die gekennzeichnet sind durch ihre Undurchführbarkeit und die, wenn versucht und sooft versucht, stärkste Widerstände der Wirtschaft und dauernde Reibungsverluste erheblichen Umfanges auslösen. Solche Maßnahmen sind dem Wirtschaftssystem nicht adäquat. Beide Reihen umfassen extreme Beispiele, und zwischen den beiden Extremen liegt die ganze Breite wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischer Maßnahmen, die im Einzelfalle dem Wirtschaftssystem mehr oder weniger adäquat sind. Damit dürfte hinlänglich klargestellt sein der Sinn meiner These, daß das dem Wirtschaftssystem bestentsprechende auch das unter produktivitätspolitischen Gesichtspunkten beste Steuersystem ist, und dürfte aufgeklärt sein das Mißverständnis, das den Ausführungen der Herren Tarnow und Braunthal zugrunde lag. Nicht durch Aufklärung eines Mißverständnisses ist dagegen zu erwidern auf den Einwand des Herrn Kollegen Moeller, dem als zumindest fraglich erscheint, ob irgendeine der von mir besprochenen Konzeptionen produktivitätsorientierter Steuerpolitik einen Widerspruch gegen das heutige Wirtschaftssystem in sich schließe. Hier liegt leider nicht ein Mißverständnis vor, sondern eine verschiedene Auffassung des Sinns des Wirtschaftssystems. Hat das System, wie es meiner Auffassung entspricht, den Sinn, im marktwirtschaftlichen Ausleseprozeß durch die Art der Kapital- und der Produktionsmittelverwendung und durch Anpassung der Produktion nach Richtung und Umfang an die Marktlagen dauernd auf eine Annäherung an den optimalen Zustand hinzuwirken, dann sind allerdings als dem System nicht adäquat steuerpolitische Maßnahmen anzusprechen, durch welche, wie z. B. durch Steuerbegünstigung einzelner Produktionszweige, die Grundlagen des marktwirtschaftlichen Kapitalverteilungs- und -zulenkungsprozesses verschoben werden. Womit selbstverständlich nur eine wirtschaftstheoretische Erkenntnis, nicht ein politisches Urteil über solche Maßnahmen zum Ausdruck gebracht ist, worüber sehr bald noch einiges zu sagen sein wird.

Ein weiteres Mißverständnis hat Herrn Tarnow Anlaß gegeben

zur Annahme, ich hätte ihn als einen Vertreter derjenigen finanzpolitischen Richtung bezeichnet, die gegen die steuerliche Belastung des Konsumtionsfonds geltend macht, daß die Verbrauchsbesteuerung zu Einschränkungen des Verbrauches und damit zur Minderung der Absatzmöglichkeiten und so zur Einschränkung der Produktion führen müsse. Dies habe ich nicht gesagt, wohl aber Herrn Tarnow als den bekanntesten deutschen Vertreter der „Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes" bezeichnet (vgl. mein Referat, vorstehend S. 182), und wenn ich seine Publikation unter dem Titel „Warum arm sein?" richtig gelesen habe, dann wird Herr Tarnow, trotz seiner Entgegenstellung von Theorie und gesundem Menschenverstand, gegen eine solche Verknüpfung seines Namens mit einer bestimmten Theorie kaum Einspruch erheben können. Und durchaus in den bekannten Geleisen dieser Theorie weiterdenkend, weist Herr Tarnow auf den ihm merkwürdigen Tatbestand hin, daß trotz einer erheblichen Erweiterung der materiellen Produktionsbasis, der Sachkapitalanlagen, die Produktionserträge nicht entsprechend gewachsen sind, und schließt daraus, daß ohne Notwendigkeit vermehrter Kapitalinvestitionen eine Vermehrung der Produktion und eine entsprechende, ja überproportionale Erhöhung des Lebensstandards der Lohnempfängermassen möglich wäre. Gewiß liegt hier eine Unstimmigkeit vor, auf die im einzelnen einzugehen nicht Aufgabe dieser Diskussion ist, aber wenige Andeutungen mögen gestattet sein. Ich habe vor kurzem, in meinen Ferien, den Roman „Petroleum" von Upton Sinclair gelesen, worin in außerordentlich anschaulicher Weise, auf einen konkreten Tatbestand bezogen, dargestellt wird, was jedem Kenner der amerikanischen Petroleumwirtschaft bekannt ist: wird auf einem Felde Petroleum gefunden, dann werden von 20 verschiedenen Unternehmern auf einem Areal von wenigen Geviertmeilen 20 Löcher gebohrt und 20 Türme erstellt, und leicht kann dann der Fall eintreten, daß die Kosten dieser Investitionen größer sind als der Wert des gesamten auf dem Felde zutage geförderten Petroleums. Hier liegt eine Unstimmigkeit des Wirtschaftssystems vor, die zurückzuführen ist auf die Nichtbeschränkung der freien Konkurrenz in einem Gebiete der Wirtschaft, das seinen natürlich-technischen Voraussetzungen nach Konkurrenzbeschränkung fordert. Die Frage muß gestellt werden, ob der Tatbestand, von dem Herr Tarnow gesprochen hat, das starke Zurückbleiben der tatsächlichen Produktion hinter der virtuellen Produktionskapazität der deutschen Wirtschaft, namentlich nach dem Rationalisierungsprozeß der letzten Jahre, nicht ebenfalls auf eine solche, wenn auch gewiß anders veranlaßte Unstimmigkeit schließen läßt. Diese dürfte darauf zurückzuführen sein, daß infolge der spezifischen Organisation der deutschen Industrie, die gekennzeichnet ist durch eine sehr positive Einstellung zum Kartell bei immer noch erheblichen Widerständen gegen-

über dem Trust, zehn Unternehmungen rationalisiert und nach dem Umfange ihrer Produktionskapazität erweitert werden können, auch wenn nach Maßgabe der Aufnahmefähigkeit des Marktes vier Unternehmungen ausreichen würden, weil die bei freier Konkurrenz unvermeidliche Herabsetzung der Preise auf das der Kaufkraft der Käufer entsprechende Niveau infolge der Kartellorganisation ausbleibt und an deren Stelle Produktionseinschränkungen bei allen beteiligten Unternehmungen treten, bis sich bei einem die Absatzmöglichkeiten entsprechend einschränkenden hohen Preisstande ein Gleichgewicht von Produktion und Absatz einstellt. Und nun frage ich Herrn Tarnow: ist wirklich anzunehmen, daß diese Unstimmigkeit in der heutigen Struktur des deutschen Wirtschaftssystems durch Befolgung so oder anders gearteter produktions- oder verteilungspolitischer Grundsätze bei der Gestaltung des Steuersystems aufgehoben werden könnte? Ich bezweifle dies und darf zur Begründung dieses Zweifels auf die Diskussionen hinweisen, die vor einer Reihe von Jahren veranlaßt wurden durch die von Walther Rathenau in der Zeit zwischen etwa 1917 und 1920 publizistisch vertretene Auffassung: die Möglichkeit bestünde, die primäre marktwirtschaftliche Verteilung des Sozialproduktes zunächst unverändert zu lassen und alsdann durch das Mittel der Besteuerung jede politisch gewollte Änderung der funktionellen und der personalen Einkommensverteilung herbeizuführen. Wenn wir darin einig sind, daß die Steuerpolitik kein taugliches Mittel ist zu einer dem Wirtschaftssystem nicht adäquaten Änderung der Einkommensverteilung, dann wird Herr Tarnow gewiß mit mir auch darin einig sein, daß die Unstimmigkeit, die wir beide im Auge haben, durch eine so oder anders geartete Steueranlage nicht korrigiert werden kann.

Die Reihe der Einwendungen, die Herr Kollege Moeller gegen meine Ausführungen vorzutragen hatte, setzt mit der Feststellung ein, daß in den gedruckt vorliegenden Referaten und in den mündlichen Voten die Zahl der Stimmen doch recht groß sei, die für die Möglichkeit einer wirksamen steuerpolitischen Produktionsförderung eintreten. Meine Herren, in diesem Kreise gelten weder Autoritäts- noch Majoritätsbeweise. Wollten wir Kollegen Moeller auf diesem Wege folgen, dann brauchten wir gar nicht zu diskutieren, wir könnten einfach abstimmen, wobei billigerweise diejenigen, die ihre Meinung gesperrt haben drucken lassen, Anspruch darauf hätten, daß ihre Stimmen doppelt gezählt werden.

Also wollen wir diskutieren, Herr Kollege Moeller, und da meine ich zunächst, daß gegen die von mir vorgenommene Nebeneinanderstellung der steuerpolitischen Ideen von Andreae und derjenigen von Aereboe nicht wohl der Einwand erhoben werden dürfte, die Finanzwirtschaftslehre von Andreae sei auf einer völlig anderen gesellschafts- und wirtschaftsphilosophischen Grundlage, auf dem Boden des Univer-

salismus aufgebaut. Prinzipiell ist gegen die diesem Einwand zugrunde liegende Anschauung geltend zu machen, daß in den sozialphilosophischen Ausgangspunkten, hier zwischen Universalismus und Individualismus bestehende Gegensätze nicht notwendig immer auch zu polar entgegengesetzten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen oder bei gleichen Zielsetzungen zu andersgearteter Wahl der Mittel führen müßten; dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil konsequente Individualisten ebenso selten sind wie konsequente Universalisten, und weil die stärksten Gegensätze häufig in derselben Brust vereinigt sind. Wie wir das Gold der Sterne nicht zu Kleingeld für Zahlungen auf dem Markte ausmünzen können, so wird auch die Entscheidung zwischen einer Rohstoff- und einer Fakturasteuer oder zwischen einem Stufen- und einem Liniensteuertarif meist nach Erwägungen getroffen, die keine unmittelbare Beziehung mehr zu den letzten sozialphilosophischen Positionen haben, und wer da glaubt, daß er auf der Grundlage einer einreihig geschlossenen Weltanschauung jede einzelne wirtschafts- oder finanzpolitische Entscheidung als notwendige Konsequenz seiner Haltung in den letzten Dingen zu treffen vermag, der irrt meist, wie Kollege Moeller irrt, wenn er vermeint, aus meinen heutigen, nur wirtschaftstheoretisch bestimmten Ausführungen etwas hinsichtlich meiner wirtschaftspolitischen Auffassungen schließen zu können. Soviel prinzipiell. In seinen konkreten Vorschlägen tritt Andreae für Aufhebung der Einkommensteuer und deren Ersetzung durch ein System von Ertragsteuern ein, die nicht nach den tatsächlich erzielten, vielmehr nach objektiv erzielbaren Erträgen bemessen und dergestalt veranlagt sein sollen, daß der Steuersatz desto höher ist, je größer die vorausgesetzte Ergiebigkeit des einzelnen Wirtschaftszweiges. Durch eine solche Abstufung der Steuersätze nach der Ergiebigkeit der Steuerquellen sollen aus den einzelnen Zweigen der Wirtschaft diejenigen Unternehmer hinausgedrängt werden, die nicht zumindest das gesetzlich vorausgesetzte Maß von Ertrag zu erzielen vermögen, und durch diese steuerpolitisch erzwungene Auslese soll die Ergiebigkeit sämtlicher Wirtschaftszweige eine Steigerung erfahren. Ich halte mich für berechtigt, dieses wirtschaftspolitische Ziel in meiner Sprache als Mehrung des Sozialproduktes zu bezeichnen, und vermag nicht einzusehen, wodurch sich diese Zielsetzung prinzipiell von einer solchen unterscheidet, die genau ebenso auch auf dem Boden einer individualistischen Sozialphilosophie möglich wäre.

Kollege Moeller hat mit Recht darauf hingewiesen, daß wir nicht vor der Aufgabe stehen, ein ideales Steuerprogramm rational zu konstruieren, sondern in einer gegebenen finanzhistorischen Situation und angesichts eines Steuersystems, welches durch seine Wirkungen Produktion und Erträge mindert, vor der Aufgabe, diese produktionshemmenden Wirkungen auf ein Minimum zu beschränken. Gewiß, die Mög-

lichkeit, solche Wirkungen durch die Art der Steueranlage zu mildern, besteht und wurde von mir ausdrücklich zugegeben, aber zwischen dieser und der behaupteten Möglichkeit, mit steuerpolitischen Mitteln unmittelbar fördernd auf die Produktion und auf die Erträge der bereits investierten Kapitalien einzuwirken, dergestalt daß zur Produktionssteigerung keine vermehrte Kapitalbildung erforderlich wäre, sollte gewiß unterschieden werden. Leider muß ich feststellen, daß, was gegen meine Ausführungen an Widerspruch zum Ausdruck gekommen ist, dieser Unterscheidung nicht genügend Rechnung getragen hat. Darauf komme ich sogleich wieder zu sprechen, doch zuvor noch ein Wort über Psychologie.

Ich glaube nicht, daß einer beiläufigen Äußerung meines Referates entnommen werden könnte, ich wollte den Wert der Dienste, welche die Psychologie auch dem Nationalökonomen zu leisten vermag, irgend verkleinern; denn ich habe ja gerade im Gegenteil auf die Hoffnungen hingewiesen, zu welchen die so reichen Ergebnisse unserer gestrigen Diskussion über die psychologischen Voraussetzungen der Kapitalbildung berechtigen. Eine mehr scherzhaft zum Ausdruck gebrachte Reserve gegenüber der Gefahr einer Überkreuzung der wirtschaftswissenschaftlichen und der psychologischen Arbeitsgebiete war vor allem veranlaßt durch eine gestern gefallene Äußerung, im Gebiete der Psychologie ergäbe 2 mal 5 meist mehr oder weniger als 10. Ich bitte zu glauben, daß die Stimmungen, in welchen wir das Bedürfnis empfinden, uns zurückzuziehen in die Sphäre der Geltung eines so gearteten Einmaleins, auch mir nicht fremd sind. Doch pflege ich in einer solchen Stimmung etwa Macbeth zu lesen, nicht aber Finanzwirtschaftstheorie zu treiben. Diese kommt mit dem gewöhnlichen Einmaleins aus, und das Steuereinmaleins, dessen sie allenfalls noch bedarf, ist immerhin vom Hexeneinmaleins verschieden. Das Hexeneinmaleins werden wir vielleicht morgen brauchen können, bei der Diskussion der geistreichen Gedankengänge des Herrn Stolper, der durch Steuersenkungen im Gesamtbetrage von 650 Mill. RM. eine um 2 Milld. RM. jährlich vermehrte Kapitalbildung herbeiführen will. Aber im Rahmen der heutigen Diskussion, auf der Tiefebene schlichter Finanzwirtschaftstheorie bedarf es nicht der Psychologie und ganz gewiß auch nicht des Hexeneinmaleins.

Die Frage, ob mit steuerpolitischen Mitteln, allein durch die Art der Steueranlage und unabhängig von der Verwendung der Steuererträge, produktionsfördernde Einflüsse ausgeübt werden können, die im Endergebnis eine Mehrung des Sozialproduktes zur Folge haben, hat einen sehr verschiedenen Inhalt, je nachdem ob vom theoretisch-optimalen oder von dem in einer historisch-konkreten Situation tatsächlich gegebenen Niveau ausgegangen wird. Als optimal soll in diesem Zusammenhange — in einem anderen Zusammenhange kann natürlich auch eine andere

Sinngebung zweckmäßig sein — diejenige unter den vielen möglichen Gleichgewichtslagen gelten, in welcher Grenzkosten und Grenzerträge sämtlicher Produktionszweige sich decken; denn diese Gleichgewichtslage gewährleistet das nach Maßgabe der verfügbaren Produktionskräfte mögliche Maximum der Produktionserträge und des Sozialproduktes. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß in dieser Konzeption der Begriff des Optimums ein rein wirtschaftstheoretischer Begriff ist, dessen Inhalt sich durchaus nicht zu decken braucht mit den sehr verschieden gearteten Inhalten politisch angestrebter Wirtschaftslagen; ist zum Ausdruck gebracht, daß mit der Bezeichnung dieser Gleichgewichtslage als optimal kein Urteil gefällt werden soll über die Sinnhaftigkeit oder gar über die Opportunität eines anders gerichteten wirtschaftspolitischen Wollens; und ist zum Ausdruck gebracht, daß bei einer am optimalen Niveau orientierten Betrachtungsweise ex definitione auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, durch das Mittel der Steueranlage die Daten der Preisbildung dergestalt zu ändern, daß infolge dieser Änderung ein Produktionszuwachs und eine Mehrung des Sozialproduktes eintritt.

In jeder konkreten historischen Situation bleibt aber das tatsächliche hinter dem optimalen Niveau zurück, weil jederzeit Widerstandskräfte am Werke sind, die sich zum Teil aus der traditionellen Gebundenheit der Wirtschaftssubjekte, zum Teil aus der Struktur der hochkapitalistischen Wirtschaft, die mit der Struktur der idealtypischen freien Verkehrswirtschaft nicht voll übereinstimmt, zum Teil aus gewollten oder ungewollten Folgen politischer Eingriffe in den Wirtschaftsprozeß ergeben und die dauernd der dem Wirtschaftssystem immanenten Tendenz, das tatsächliche Niveau dem optimalen anzunähern, entgegenwirken. Der Komplex dieser Widerstände schließt in sich auch die produktionshemmenden Wirkungen der Steuer ein, und alle produktivitätsorientierte Steuerpolitik kann immer nur in dem Sinne wirksam werden, daß sie durch zweckmäßige Gestaltung des Steuersystems (vgl. hierzu die Andeutungen am Schlusse meines Referates S. 186) das Maß der durch die Steuer selbst verursachten Produktionshemmungen nach Möglichkeit einschränkt. Aber wenn auch der Genuß gut raffinierten Branntweins gewiß weniger gesundheitsschädlich ist als der Genuß stark fuselhaltiger Schnäpse, so ist doch ebenso gewiß auch gut raffinierter Branntwein nicht gerade ein Mittel der Verjüngung oder der Lebensverlängerung, und genau ebenso auch Einschränkung der von der Steuer selbst ausgehenden produktionshemmenden Wirkungen nicht identisch mit Produktionsförderung. Denn eine solche Identitätsaussage würde, kategorisch formuliert, so etwa lauten müssen: jede positive Produktionsförderung wirkt sich in einem Zuwachs der Produktionserträge aus; auch durch Einschränkung der produktionshemmenden Steuerwir-

kungen erfahren die Produktionserträge einen Zuwachs; und also ist Einschränkung der produktionshemmenden Steuerwirkungen positive Produktionsförderung. Diesen Syllogismus wird aber gewiß nicht vertreten, wer einmal im collegium logicum gelernt hat, daß e meris affirmativis in secunda figura nihil sequitur. Wie logisch und theoretisch gefordert, so ist auch finanzpolitisch die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien fruchtbar, und da wir zu einem guten Teile der akademischen Zunft angehören, so sollten jedenfalls wir uns, schon im Interesse der Zunftehre, bemühen, der Forderung zu entsprechen, die der Satz in sich schließt: qui bene distinguit bene docet, und nach der gewiß auch den Psychologen und dem gesunden Menschenverstande einleuchtenden methodischen Lehre zu handeln, die ein braver Berliner, nachdem er in einem ihm im Gasthaus gereichten Klopsgericht ein Büschel Frauenhaare gefunden hatte, dem bedienenden Kellner erteilt hat: das nächstemal, bitte, Bouletten à part und Haare à part, die Haare bei der Jarnierung!

Nach dieser vielleicht etwas lang geratenen, aber, wie der Verlauf der Diskussion gezeigt hat, doch notwendigen begrifflichen Klärung darf ich nun feststellen, daß sämtliche gegen meine Thesen erhobenen Einwendungen, soweit sie ein konkretes Substrat hatten, auf nicht genügendes Auseinanderhalten sehr heterogener Gesichtspunkte zurückzuführen sind.

Wird seitens der Herren Luther und Moeller gegen meine Ausführungen geltend gemacht, daß z. B. eine Erleichterung der heute in Deutschland die Fusion und den Investment Trust beeinträchtigenden Steuerlast die Produktion günstig zu beeinflussen vermöchte, so liegt diesem Einwand offenbar eine Verwechslung von positiver Produktionsförderung und Einschränkung von produktionshemmenden Steuerwirkungen zugrunde. Fusion und Bildung von Investment Trusts sind Mittel kapitalistisch-rationeller Zusammenfassung einer Mehrheit von Unternehmungen oder von Kapitalanlagen. Sie werden nicht durch den Steuergesetzgeber herbeigeführt, vielmehr hat die steuerliche Entlastung dieser Vorgänge und Organisationen allein den Sinn, die zu solchen Zusammenfassungen treibenden wirtschaftsimmanenten Kräfte sowenig als möglich zu hemmen.

Auf eben dieselbe Verwechslung zurückzuführen ist der Einwand des Herrn Luther, eine das Auslandskapital anlockende und in der Folge produktivitätsfördernde Wirkung könnte durch Umgestaltung der Besteuerung des Kapitalertrags ausgelöst werden. Der Tatbestand, den Herr Luther im Auge hat, ist aber anders geartet. Im Rahmen des heutigen deutschen Steuersystems ist diese Steuer wohl in die Einkommensteuer eingebaut, sie belastet aber auch die Erträge von Wertpapieren, die ins Einkommen eines Ausländers ausgehen, und weil dieser Auslän-

der den in Deutschland an der Quelle gemachten Steuerabzug auf seine, einem ausländischen Steuergläubiger geschuldete Einkommensteuer nicht anrechnen kann, wirkt der Steuerabzug hemmend auf die Kapitalzufuhr nach Deutschland. Eine den Interessen des ausländischen Investors besser entsprechende Gestaltung der Steuer würde diese Hemmung mindern oder beseitigen. Setzen wir aber den Betrag von Auslandskapitalien, der nach der Gestaltung des Zinsgefälles und nach der ausländischen Beurteilung der Sicherheit und der Kursentwicklungschancen deutscher Wertpapiere zur Anlage in Deutschland bereit wäre, gleich 100, so kann eine nicht zweckmäßige Anlage der Besteuerung des Kapitalertrags den dem deutschen Kapitalmarkte tatsächlich zufließenden Betrag ausländischer Gelder unter 100 senken, dagegen selbst die völlige Aufhebung dieser Steuer könnte ihn auf über 100 nicht ansteigen lassen.

Wird gegen meine Ausführungen von den Herren Kollegen Bräuer und Moeller geltend gemacht, der Steuergesetzgeber könnte durch eine entsprechende Behandlung der Abschreibungen produktionsfördernd wirken, so ist dem entgegenzuhalten, daß Nichtzulassung steuerfreier Abschreibungen in angemessenem Umfange zur Kapitalvernichtung und folglich zu Produktionseinschränkungen führt. Eine den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechende steuerrechtliche Behandlung der Abschreibungen ist demnach nicht als Produktionsförderung, sondern als eine Maßnahme anzusprechen, durch welche die produktionshemmenden Steuerwirkungen eingeschränkt werden sollen. Geht der Gesetzgeber auf diesem Wege weiter und läßt für einzelne Kategorien von Kapitalinvestitionen, z. B. für solche in Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft, steuerfreie Abschreibungen in einem größeren als dem generell zulässigen Ausmaß zu, dann liegt wieder nicht Produktionsförderung vor, die eine Mehrung des Sozialproduktes herbeizuführen geeignet wäre, sondern lediglich eine Umschichtung der naturalen Zusammensetzung des Sozialproduktes zugunsten der steuerlich bevorzugten Produktionen, wobei hinsichtlich der österreichischen Steuerbegünstigungen die Frage gestellt werden darf, ob die „Begünstigung" tatsächlich mehr ist denn nur Erleichterung einer allgemeinen Steuerüberlastung auf ein erträgliches Maß. Wird aber die steuerrechtliche Behandlung der Abschreibungen so gestaltet, wie dies in der von den Kollegen Bräuer und Moeller angeführten tschechoslowakischen Gesetzgebung von 1921/27 geschehen ist[1], dann liegt wieder nicht unmittelbar produktionsfördernde Steuerpolitik vor, sondern durchaus meinen Ausführungen entsprechend mittelbare Produktionsförderung durch Begünstigung der Kapitalbildung. Ebenso nicht unmittelbar produktionsfördernd, sondern lediglich die Möglichkeiten der Kapitalbildung steigernd wirkt die von Herrn Luther angeführte Senkung der Einkommensteuersätze für die obersten Stufen der Einkommenspyramide und die von Herrn Kempner angeführte Befreiung der Lebensversicherungsprämie von der Einkommensteuer.

[1] In Betracht kommen hierbei: das tschechoslowakische Einkommensteuergesetz von 1927, § 79. lit. f, und das Gesetz betr. die allgemeine Erwerbssteuer von 1927, § 55, Abs. 1, nach welchen alle Unternehmungen, die Betriebsgebäude, Beamten- oder Arbeiterwohnungen erstellen, alte Maschinen gegen neue auswechseln oder neue Maschinen anschaffen, Neu- oder Umbauten ausführen, während einer Dauer von 5 Jahren, mit dem Jahre der Kapitalinvestition beginnend, auf den investierten Kapitalbeträgen außer den ordentlichen Abschreibungen eine weitere steuerfreie außerordentliche Abschreibung von 20% der Investition vornehmen dürfen. Vgl. hierzu Neidel, a. a. O., und Bräuer, a. a. O. (vgl. Referat Landmann, S. 181 und 174).

Wieder eine andere Verwechslung ist Herrn Braunthal unterlaufen, der der Meinung ist, die Hauszinssteuer und die durch diese Steuer möglich gewordene Förderung des Wohnungsbaus bewiesen schlüssig die Möglichkeit unmittelbar steuerpolitischer Kapitalbildung und unmittelbar produktionsfördernd wirksamer Steuerpolitik. Herr Braunthal unterläßt hierbei zu unterscheiden zwischen der Steueranlage und der Verwendung von Steuererträgen. Mit der Frage, welche Wirkung auf die Produktion die Verwendung der Steuererträge auslöst, hatte ich mich nicht zu beschäftigen; dies war Gegenstand des Referates des Herrn Kollegen Terhalle und der durch dieses Referat eingeleiteten Diskussion. Daß Steuererträge vom Steuerempfänger unmittelbar der Kapitalbildung zugeführt werden können, steht nicht im Widerspruch zu meinen Ausführungen, und ebenso ist mit diesen die Tatsache vereinbar, daß durch die Art der Verwendung von Steuererträgen die im Markte wirksame Nachfrage und folglich auch die Richtung der Produktion wesentlich beeinflußt werden kann, in dem von Herrn Braunthal angeführten Falle zugunsten des Wohnungsbaus. Offen bleibt dabei immer die Frage, wie eine solche Förderung einzelner Produktionen durch politische Beeinflussung der Marktlagen und der Preisbildung auf den Umfang des Sozialproduktes einwirkt.

Diese Frage und diese Beziehungen hat Herr Braunthal übersehen, ebenso Herr Dr. Kempner in seinen gewiß zutreffenden Ausführungen, jeder Praktiker, d. h. wohl: jeder Unternehmer, beurteile die Steuergesetzgebung danach, wie die Steuer auf seine Unternehmung einwirke, und diese Wirkung sei wohl niemals neutral, müßte aber nicht immer hemmend, könnte vielmehr auch fördernd sein. Gewiß neigt der Praktiker stets dazu, in seinem Teil das Ganze zu sehen, weil jeder Mensch für gemeinnützig zu halten neigt, was ihm nutzt. Wer Getreide oder Rohstahl produziert, ist stets überzeugt, daß die Produktivität der Wirtschaft steigt und das Sozialprodukt wächst, wenn der Umfang der Getreide- oder der Rohstahlproduktion einen Zuwachs erfährt und die zusätzlich produzierten Mengen zu lohnenden Preisen abgesetzt werden.

Wenn die italienische Steuergesetzgebung Kraftwagen, deren Motoren in Italien gebaut sind, fünf Jahre lang von der Kraftfahrzeugsteuer frei läßt, so sind die italienischen Maschinenindustriellen gewiß überzeugt, daß die von dieser steuerlichen Begünstigung ausgehende Förderung des italienischen Motorenbaus eine vermehrte Produktivität der italienischen Wirtschaft zur Folge haben muß. In Wirklichkeit bedeutet aber die Vergrößerung eines der vielen Bestandteile des Sozialproduktes nicht immer auch eine Vergrößerung des Ganzen, sie kann vielmehr auf Kosten des Ganzen gehen, namentlich wenn die Produktionserträge einzelner Produktionszweige einen Zuwachs nur infolge eines politischen Eingriffs erfahren, der für die öffentlichen Finanzen oder für andere Produktionszweige vermehrte Kostenaufwendungen zur Folge hat, oder wenn vermehrter Kapitalbedarf der steuerpolitisch begünstigten Wirtschaftszweige dazu führt, daß fortschreitend in immer größerem Umfange Kapitalien anderen Verwendungen entzogen werden, denen sie ohne die steuerpolitische Benachteiligung zugeflossen wären.

Herr Kollege Raab hat mir die Frage gestellt, unter welchem der von mir umschriebenen fünf Typen produktivitätsorientierter Steuerpolitik ich die steuerpolitischen Ideen des Herrn Kommerzienrats Rabbethge einreihen würde. Die Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten, weil das Rabbethgesche Steuerprogramm sehr heterogene Elemente in sich schließt. Im Zentrum dieses Programms steht eine Produktionsmittelsteuer, die zum Objekte land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäude, letztere ohne Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, und alle dauernden Produktionsmittel haben soll, zur Bemessungsgrundlage aber den „gemeinen Geldwert", und deren Steuersoll folglich unabhängig wäre von den Erträgen der belasteten Quellen. Zur Ergänzung der Produktionsmittelsteuer hätten zu treten: eine Lohnkopfsteuer, bemessen nicht nach den ausgerichteten Lohnsummen, sondern nach der Zahl der beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter, und in der Höhe der Steuersätze abgestuft nach jugendlichem, weiblichem und männlichem Personal; eine Kapitalertragsteuer, bei festverzinslichen Kapitalanlagen nach den Erträgen, bei nicht festverzinslichen nach den Kapitalsummen bemessen; und eine allgemeine Umsatzsteuer. Dazu noch eine Einkommensteuer, deren Funktion wesentlich darin bestünde, diejenigen Einkommensteile, die durch keine der vier vorgenannten Steuern belastet sind, zu einer Steuerleistung heranzuziehen. Dieses Steuersystem, für welches auch Herr Kollege Raab seit Jahren publizistisch wirbt, erscheint mir als arger Rückfall in die Ideen sehr primitiver Ertragsbesteuerung, und soweit man dabei sinnvollerweise von einer Produktivitätsorientierung sprechen kann (Produktionsmittelsteuer, Lohnkopfsteuer), ist eine Beziehung noch am ehesten zu den Gedankengängen Aereboes und Andreaes sichtbar.

Nur zur Berichtigung eines Mißverständnisses möchte ich die Herren Dr. Kempner und Staatsminister Dr. Reinhold darauf hinweisen, daß ich bei der Kontrastierung von Steuern, die, wie z. B. Gewerbe- oder Umsatzsteuer, typischerweise zu Kostenbestandteilen werden sollen, und der Einkommensteuer, bei welcher dies nicht der Fall sei, nicht eigene Anschauungen vorgetragen, vielmehr nur versucht habe, einen Gedankengang wiederzugeben, mit dem ich mich im Verlaufe meiner weiteren Ausführungen auseinandersetzen wollte (vgl. mein Referat S. 184 f.). Ich glaube, daß ich mit der Feststellung, mit den Mitteln wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis sei nicht zu entscheiden, ob Steuern, die Kostenkompressionen erschweren, in stärkerem Maße die Energien der Wirtschaft beeinträchtigen als Steuern, die den Anreiz des Unternehmergewinnes mindern, mich gegen die von mir nur wiedergegebene Auffassung genügend distanziert habe.

Herr Braunthal hat mir die Frage gestellt, wodurch sich denn eigentlich meine Position von derjenigen des extremen Liberalismus unterscheide. Die Antwort ist in zwei Sätzen zu geben. Der extremliberalen Staatswirtschaftslehre war jede Steuer, völlig unabhängig von der Art ihrer Anlage und völlig unabhängig von der Art der Verwendung der Steuererträge, immer nur ein die Produktion hemmendes Element, wogegen ich sehr deutlich zum Ausdruck gebracht habe, daß das Urteil über die Wirkungen der Besteuerung auf die Produktion, allein auf Grund der Steueranlage und losgelöst von der Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkungen der Steuerverwendung, nicht möglich ist. Und zum zweiten ist für den extremen Liberalismus kennzeichnend, daß er aus der wirtschaftstheoretischen Erkenntnis, politische Eingriffe in den Ablauf des Wirtschaftsprozesses seien meist nicht geeignet, eine Mehrung des Sozialproduktes herbeizuführen, die Folgerung gezogen hat, der Staat solle sich jeder wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahme enthalten, die in ihren Wirkungen den Ansatz der Produktionskräfte oder die Verteilung des Sozialproduktes beeinflussen könnte, wogegen ich wiederholt darauf hingewiesen habe, daß die Einsicht in die geringe Wahrscheinlichkeit einer steuerpolitischen Mehrung des Sozialproduktes kein Argument sein kann gegen steuerpolitische Forderungen, die an einer anderen Zielsetzung als der des wirtschaftlichen Optimums orientiert sind. Der Staatsbürger und der Staatsmann kennt auch andere als wirtschaftliche Denkkategorien, und Sinn der Wirtschaftspolitik ist auch, die Wirtschaft in den Dienst wirtschaftswissenschaftlich nicht begründbarer Aufgaben zu stellen. Deshalb sind die zur nationalen Willensbildung berufenen politischen Organe berechtigt, ja verpflichtet, die allein am Sozialprodukt orientierten Erwägungen mit anderen, nationalpolitischen, kulturpolitischen, sozialpolitischen, bevölkerungspolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Nur in der

Sphäre theoretischer Arbeit dürfen wir Wirtschaft isolieren und Wirtschaftspolitik allein nach ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen untersuchen. Daß eine solche Isolierung selbst bei wissenschaftlicher Erörterung wirtschafts- oder finanzpolitischer Fragen nur innerhalb gewisser Grenzen fruchtbar und bei deren Überschreitung kaum mehr möglich ist, beweist gerade unsere Tagung. Sie war isolierend auf das eine Problem: Kapitalbildung und Steuersystem, zentriert. Und sie hat heute bereits den Nachweis erbracht, daß die bevorstehende Umbildung des deutschen Steuersystems nicht allein an den Bedürfnissen der Kapitalbildung orientiert sein kann.

Vorsitzender:

Meine Herren! Wes Herz voll ist, des Mund — schweigt! Daher nur den einen Satz: Dieser Sonntagvormittag wird uns lange im Gedächtnis bleiben, denn er war im Sinne des Wortes ein Erlebnis.

Wir treten nunmehr in die Pause ein. Pünktlich 17 Uhr wollen wir uns aufs neue versammeln, um das Überwälzungsproblem zu erörtern. Inzwischen sollten sich die Herren darauf besinnen, daß die Reproduktion verbrauchter Arbeitskraft durch Nahrung und Ruhe herbeigeführt wird; auch das Ruhebedürfnis während der Pause zu befriedigen, empfehle ich um deswillen, weil zweifellos mit einer Nachtsitzung zu rechnen ist.

(Pause von 15,15 bis 17 Uhr)

III. Steuerzahler und Steuerträger

Vorsitzender:

Ich eröffne die Sitzung. Wir haben es mit Punkt 3 des Programms für den zweiten Tag zu tun: Steuerzahler und Steuerträger. Es ist das Problem der Überwälzung, das uns beschäftigen wird. Gestatten Sie mir dazu einige Vorbemerkungen, deren Zweck es sein soll, Sie mit der Einstellung der offiziellen Redner vertraut zu machen, die sich unseren Dispositionen, auf deren Gestaltung das Programm des morgigen Tages eingewirkt hat, im voraus freundlichst angepaßt haben. Im allgemeinen handelt es sich bei der Überwälzung um die Frage, wer die Steuer trägt. Wer die Steuer zahlt, ist zwar nicht bis zum letzten exakt, aber doch mit dem Ergebnis ziemlich einheitlicher Erkenntnisgewinnung untersucht worden. Die jetzt folgende Aussprache wollen wir möglichst konkret gestalten, d. h. sie auf die Frage einstellen, wer die Steuern, um die es sich in dem Reformprogramm mutmaßlich handeln wird, trägt, mit anderen Worten, wer von einer Erhöhung etwa der Verbrauchssteuern oder von einer Senkung etwa der Einkommensteuern usw. profitieren würde. Erwarten Sie somit von den Rednern nicht die Aufrollung der gesamten wissenschaftlichen Problematik, die sich mit der Überwälzung verknüpft. Die Herren sind ausdrücklich gebeten worden, darauf zu verzichten. Vom Standpunkt des Gelehrten ist das gewiß entsagungsvoll, doch ließ die Sache eine andere Behandlungsweise nicht zu.

Die Drucksachen, die wir Ihnen zugestellt haben, enthalten ein Blatt: Zur Terminologie der Steuerabwehrformen[1]. Das Schema hat Herr Professor Mann aufgestellt, während die Erläuterungen in Kiel hinzugefügt worden sind. Es läge im Interesse der Erkenntnisgewinnung, wenn sich die Herren in ihren Darlegungen der hier vorgeschlagenen einfachen Terminologie bedienen wollten, damit wir eine Sprache sprechen, die gegenseitig verstanden wird.

Erster Redner ist Herr Professor Mann. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen!

Professor Dr. Mann (Köln):

Meine Herren! Nach einer über hundertjährigen Überlieferung wird bei finanzpolitischen Erörterungen regelmäßig nur über die Über-

[1] Vgl. II, S. 573 f.

wälzbarkeit und Überwälzung sog. indirekter Steuern — in erster Reihe Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchssteuern — diskutiert. Ich betrachte es als ein Zeichen wissenschaftlichen Fortschritts, daß unter Punkt 3 a unserer heutigen Tagesordnung an erster Stelle die Frage nach der Überwälzung oder Überwälzbarkeit von Einkommensteuer und Vermögensteuer, also von sog. direkten Steuern, aufgeworfen worden ist. Ich betrachte das um so mehr als ein Zeichen des Fortschritts, als es bis in die jüngste Vergangenheit hinein immer noch eine große, allerdings an Zahl sich mehr und mehr lichtende Schar von Sachverständigen gibt, die die Meinung vertreten, direkte Steuern, besonders Einkommensteuern und Vermögensteuern, seien an sich unüberwälzbar.

Immerhin, meine Herren, könnte die Formulierung des Themas, wie Sie sie aus unserem Programm entnehmen, zu gewissen Irrtümern verleiten. Darum möchte ich vorweg betonen: Wir dürfen nicht annehmen, daß wir an Hand des Überwälzungsprozesses, über den ich hier zu sprechen habe, alle wirtschaftlichen Reaktionen des Zensiten auf die Steuer begreifen können. Wir wissen heute vielmehr, daß sich der Abwehrprozeß keineswegs nach einem stereotypen Schema vollzieht. Wer die Zusammenhänge begreifen will, muß sich mindestens ein halbes Dutzend solcher Abwehrprozesse vergegenwärtigen, und dazu kommt bei näherem Zusehen noch eine ganze Anzahl von Mischformen; wir könnten da ein ganzes Register aufstellen. Davon soll hier natürlich nicht gesprochen werden.

Es besteht aber noch heute in der wissenschaftlichen Literatur eine große Unstimmigkeit über die Abgrenzung dieser Abwehrprozesse und über ihre Benennung. Damit hier von vornherein soweit wie möglich die Gefahr beschworen wird, daß wir aneinander vorbeidiskutieren, hat die Leitung der Friedrich List-Gesellschaft das vorhin vom Herrn Vorsitzenden erwähnte Schema in Ihre Hände gelegt, in dem nach einem früher von mir einmal entworfenen Vorschlag die Grundformen der Steuerabwehr aufgezeichnet sind. Ich möchte den Bemerkungen des Herrn Vorsitzenden zu diesem Schema nur noch zwei weitere hinzufügen. Erstens finden Sie in dem Schema nicht die illegitimen Abwehrprozesse des Zensiten, also Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, und zwar aus dem Grunde nicht, weil diese Abwehrprozesse, wie es mir scheint, in der Lastenverteilung auch in Deutschland trotz ihrer großen Verbreitung keine ausschlaggebende Rolle spielen. Was wir hier unter Steuerabwehr verstehen, sind die legitimen, auch vom Standpunkt des Naturrechts aus legalen, die menschlich und moralisch unbedenklichen Abwehrprozesse, und zwar die Abwehrprozesse rein wirtschaftlicher Art. Zweitens möchte ich zu dem Schema bemerken, daß die Steuerüberwälzung, von der auch im Programm die Rede ist, nur einen Sonderfall eines allgemeinen Vorganges bildet, den ich die Steuerverschiebung genannt habe. Es handelt sich dabei um den Abwehrvorgang, daß eine Steuerlast, die den Steuerzahler treffen soll, mit einer meist nur geringen Veränderung ihrer Größe auf eine andere Person oder Personengruppe verschoben wird. Damit tritt die Steuerverschiebung und auch die Steuerüberwälzung in Gegensatz zu anderen Prozessen, die Sie auf der linken Seite des Schemas vermerkt finden: die Steuervermeidung und die Steuereinholung. Der Begriff der Steuervermeidung wird Ihnen ja geläufig sein. In beiden Fällen wird die absolute oder relative Last, die auf der Gesamtheit der Volkswirtschaft ruht, vermindert. Deshalb nenne ich diese Gruppe Steuerminderung im Gegensatz zur Steuerverschiebung, zu der auch die Überwälzung gehört. Weiter möchte ich über das Schema nichts sagen, sondern mich gleich dem Gegenstand selber zuwenden.

Jede Erörterung von praktischen Überwälzungsproblemen setzt eine gewisse, wenigstens flüchtige Orientierung über die allgemeinsten Ergebnisse unserer neueren Forschung voraus. Ich will Ihnen einige kurz schildern. In erster Reihe sei die Erkenntnis vermerkt, daß in unserer modernen Verkehrswirtschaft grundsätzlich alle Steuern überwälzbar sind. Ich lege die Betonung auf „überwälzbar", weil damit angedeutet sein soll, daß die Möglichkeit der Überwälzung besteht. Überwälzung und Überwälzbarkeit sind zwei verschiedene Dinge, so verschieden wie Wirklichkeit und Möglichkeit. Oder, um es auf unseren Gegenstand anzuwenden: wir müssen immer und sehr stark unterscheiden zwischen virtueller und faktischer, zwischen möglicher und tatsächlicher Überwälzung. Die eigentliche Aufgabe der Überwälzungslehre besteht gerade darin, zu zeigen, unter welchen Umständen der an sich mögliche Prozeß verhindert oder befördert werden kann, unter welchen Umständen er gehemmt oder erleichtert wird. Zweifellos, meine Herren — und damit komme ich zu einem sehr umstrittenen Thema —, gibt es wirtschaftliche Voraussetzungen, unter denen ein Überwälzungsprozeß von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt ist. Allerdings dürfen wir die Zahl dieser Fälle auch nicht überschätzen, wie man das in der älteren Finanzwissenschaft gern getan hat. Wenn z. B. jemand zu der Feststellung kommt, daß unter den Voraussetzungen der statischen Wirtschaft diese oder jene Steuer unüberwälzbar ist — und solche Thesen sind aufgestellt worden —, so ist damit noch nichts Entscheidendes über die Fragen gesagt, die den praktischen Finanzpolitiker interessieren; denn obwohl die Annahme der statischen Wirtschaft für uns ein überaus wichtiges und aufschlußreiches heuristisches Prinzip darstellt, muß doch erst einmal die Verbindung zur Wirklichkeit hergestellt, muß die statische Wirtschaft in die dynamische verändert oder transponiert werden. Wir können also Schlüsse, die für die statische Wirtschaft gelten, keineswegs ohne weiteres auf das heutige Deutschland übertragen.

An zweiter Stelle: Wenn man von einer geglückten Überwälzung spricht, so muß man sich hüten, darunter zu verstehen, daß nun in diesem Falle die gesamte Bürde, die zunächst den Steuerzahler getroffen hat, auf eine andere Person oder Personengruppe verlagert wird. Das kann, braucht aber nicht zu erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt unterscheiden wir Vollüberwälzung und Teilüberwälzung. Mir scheint nun, soweit ich die Dinge beobachtet habe, daß die Teilüberwälzung eine ungleich größere Rolle spielt als die Vollüberwälzung.

An dritter Stelle: Es ist festzuhalten, daß wir auch in den Fällen, in denen eine Vollüberwälzung einwandfrei festgestellt werden kann, noch nichts über die endgültige Lastenverteilung wissen, z. B. noch nichts darüber, wer schließlich am Ende der Entwicklung das Gewicht dieser oder jener Reichssteuer tragen wird. Ein bekannter amerikanischer Finanzschriftsteller hat die drastische Wendung geprägt: die Steuer sei eine klebrige Masse, wie Schusterpech, von der überall etwas hängen bleibe. Damit hat er einen ganz richtigen Sachverhalt kennzeichnen wollen. Nehmen wir etwa den Fall einer Warenhaussteuer. Der Warenhausbesitzer wird, um dieser Steuer zu entgehen, entweder den Druck auf die Konsumenten ablenken und versuchen, die Warenhauspreise zu erhöhen, oder er wird gegenüber seinen Lieferanten versuchen, sie zu drükken, die ihnen zu zahlenden Preise herabzusetzen. Im ersten Falle sprechen wir von Fortwälzung und im zweiten Falle von Rückwälzung. Wie Sie wissen werden, hat gerade die Herabsetzung der Preise durch die Warenhäuser in der Diskussion über die Warenhaussteuer eine sehr große Rolle gespielt. Mit diesen beiden Vorgängen braucht aber die Kette der Überwälzungsprozesse noch nicht abzureißen. Wenn beispielsweise durch Gewerbe- oder Warenhaussteuern ein Ansteigen der Preise der Lebensmittel oder anderer Genußgüter herbeigeführt wird, dann löst eine solche Preissteigerung regelmäßig eine Lohnbewegung aus, wodurch dann nachträglich über das Medium der Produktionskosten wiederum eine Erhöhung der Warenpreise erfolgt. Sie sehen an diesem einfachen Schulbeispiel, wie sich an den ersten Überwälzungsprozeß, mag er nun Fortwälzung oder Rückwälzung sein, eine lange Reihe von Prozessen anschließt, die wir als Weiterwälzung zusammenfassen. Der von einer Steuer ausgehende Druck pflanzt sich in weiten Wellenschlägen bis an die fernsten Küsten der Volkswirtschaft fort; es ist ein unendlicher Prozeß. Daraus folgt nun aber zugleich, daß wir über diese Weiterwälzungsvorgänge noch weniger aussagen können als das wenige, was wir über die Überwälzungsvorgänge wissen. Das ist auch der Grund, weshalb ich bei unserer Erörterung die Weiterwälzung der Steuerlast, das zweite Stadium des Prozesses, ausschalten muß. Die Erhöhung von Preisen und Löhnen, die sich als späte Folge von einmal überwälzten Steuern herausstellt, verschmilzt mit der allgemeinen Erhöhung von Löhnen und Preisen zu einem kaum noch entwirrbaren Ganzen. Das ist der Grund, weshalb wir diesen Prozeß zwar feststellen, aber seine Größe so gut wie gar nicht ermitteln können.

Nun noch eine vierte Bemerkung, die zugleich einen Übergang zu den Fragen darstellt, die besonders morgen zu behandeln sein werden. Gerade in einer Zeit, in der wie heute viel von Steuersenkungsplänen gesprochen wird, muß man sich daran erinnern, daß mit der Aufhebung einer Steuer der Überwälzungsvorgang keineswegs zurückgedreht werden kann, daß also nicht automatisch die Zustände wiederzukehren brauchen, die vor Einführung der Steuer bestanden. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die massenpsychologischen Widerstände gegen eine Rückbildung von Preisen und Löhnen meist so stark sind, daß jede Preissenkung, wenn nicht verhindert, so doch jedenfalls auf lange Frist hinausgezögert werden kann. Daher erklärt es sich zu einem großen Teil, daß Zollermäßigungen oder Umsatzsteuerermäßigungen, wie wir sie in Deutschland erlebt haben, die gutgemeinten Absichten ihrer Urheber oft schwer enttäuschen. Allerdings gehe ich nicht so weit, wie es manche tun — ich gebe nur den Ausspruch eines kommunalen Verwaltungsbeamten wieder, daß man aus den erwähnten Gründen überhaupt grundsätzlich keine bestehende Steuer aufheben oder herabsetzen solle, weil das niemals ein anderes Ergebnis habe als einen fiskalischen Mindererertrag. Aber schon die Tatsache, daß erfahrene Praktiker diese Meinung vertreten können, deutet uns an, daß eine vollzogene Überwälzung nicht ohne weiteres wie ein Film zurückgekurbelt werden kann. Gerade daraus, glaube ich, müssen wir doch schließen, daß an sich schon sehr viel gewonnen ist, wenn man erkennt, daß die Aufhebung einer Steuer nicht die umgekehrten Wirkungen wie ihre Einführung hervorruft, daß es nicht genügt, einfach — mathematisch gesprochen — die Vorzeichen zu wechseln.

Schon aus diesem knappen Überblick über allgemeinste Tatsachen der Überwälzung können Sie meine Ansicht entnehmen, daß auch die Einkommensteuer keine Sonderstellung unter den Steuerarten einnimmt, also auch sie überwälzbar ist. Die Meinung, daß sie gleichsam die Krone der Steuern auch in dem Sinne wäre, daß sie die Absicht des Gesetzgebers, seinen Belastungswillen, unverändert wiedergäbe, kann weder theoretisch noch praktisch genügend begründet werden. Ich will hier nur von der praktischen Seite sprechen. Als Beispiel ziehe ich die deutsche Lohnsteuer heran, die trotz ihrer Sonderbenennung und Sondergestaltung doch nur ein Element der Einkommensteuer ist. Wir haben durch sorgfältige Untersuchungen feststellen können, daß die deutsche Lohnsteuer bei ihrer Einführung im Sommer 1920 zum mindesten teilweise überwälzt worden ist, wobei allerdings zu bemerken ist, daß nur bestimmte Arbeitnehmergruppen einwandfrei untersucht werden konnten. Ein solcher Beweis ist leider nur selten exakt zu führen. Die Umstände

müssen besonders günstig sein. Der Kausalzusammenhang zwischen der Einführung einer neuen oder der Erhöhung einer bestehenden Steuer und der Erhöhung der Einkommen ist nicht immer einwandfrei zu klären. Die Beobachtung einer solchen Überwälzung darf uns auch nicht zu der Annahme verleiten, daß der hierdurch herbeigeführte Zustand seitdem unverändert angedauert habe. Es ist durchaus möglich, daß schon nach einer kurzen Frist die im Sommer 1920 überwälzte Lohnsteuer wieder auf die Arbeiter zurückgefallen ist. So können wir keineswegs etwa sagen, inwieweit die Lohnsteuer von 1920 heute noch auf den Arbeitern, inwieweit sie auf den Unternehmern ruht. Ich hebe das besonders hervor, weil in der Zeitschriftenliteratur und in der Presse gern die These verteidigt wird, daß die Lohnsteuer zweifellos längst auf die Unternehmer überwälzt worden sei. Ich habe immer betont und möchte es hier aufs neue tun: ein exakter Beweis, ein Beweis, wie wir ihn brauchen, ist nicht zu führen! Das sind alles nur Vermutungen, bei denen oft ein Privatwunsch Pate gestanden hat. Daß seit 1920 beträchtliche Lohnsteigerungen stattgefunden haben, wird uns durch die amtliche Lohnenquête verdeutlicht. Wir wissen, daß diese Lohnsteigerungen hoch genug waren, um die Lohnsteuer zu kompensieren, zum Teil sogar überzukompensieren. Die Möglichkeit einer Überwälzung der Lohnsteuer ist bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmergruppen auch heute noch vorhanden — die Möglichkeit! Ob die Möglichkeit zur Wirklichkeit geworden ist, steht keineswegs fest. Es bleibt vielmehr auch die umgekehrte Erklärung möglich, daß die gegenwärtige Lohnhöhe durch die Änderung des allgemeinen Lohnniveaus bedingt ist.

Meine Herren! Aus unserer Feststellung, daß die Einkommensteuer wie alle übrigen Steuern grundsätzlich überwälzbar ist, folgt nun aber noch nicht, daß der Überwälzungsprozeß unter den gleichen Bedingungen verläuft wie bei den übrigen Steuerarten. Zweifellos gehört die Einkommensteuer zu den schwer überwälzbaren Steuern. Sie wird darin wohl nur durch die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer übertroffen, von denen ich in meinem Gutachten[1] gesprochen habe, von denen ich aber hier nicht noch einmal sprechen will. Ich beschränke mich auch auf wenige Andeutungen.

Wir haben in der allgemeinen Überwälzungslehre die Erfahrungen und Beobachtungen, die gemacht worden sind, in eine allgemeine Regel gebracht, die sog. Überwälzungsregel, die, wie Sie auch aus meinem gedruckten Gutachten entnehmen können, lautet: Die Überwälzung gelingt, wenn das Angebot elastischer ist als die ihm jeweils gegenüberstehende Nachfrage, oder wenn die Nachfrage elastischer ist als das ihr jeweils gegenüberstehende Angebot. Um ein einfaches Beispiel zu geben: Wenn in einem vom Feinde blockierten Lande etwa die Nachfrage nach Brot

[1] Vgl. II, S. 33a ff.

relativ unelastisch ist und ihr das elastische Angebot der Bäckereien gegenübersteht, dann ist eine sehr große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß nicht nur der Getreidezoll, sondern auch die Einkommensteuer der Landwirte, sogar die Einkommensteuer der Bäcker auf die Konsumenten überwälzt wird. Wir wissen aber, daß die Elastizität von Angebot und Nachfrage nach den einzelnen Marktgebieten variiert, und da das der Fall ist, können wir generell weder etwas über das Ob noch auch etwas über das Ausmaß der Überwälzung der Einkommensteuer sagen. Wir müssen vielmehr jeden Einzelfall prüfen, und zwar nach der Regel, die ich eben angedeutet habe, nach der Elastizität von Angebot und Nachfrage. Außerdem aber müssen wir noch berücksichtigen, daß nicht alle Einkommensteuerpflichtigen in gleichem Grade überwälzungsfähig sind. Die Rentner und die höheren Beamten z. B. können auf einen erhöhten Einkommensteuerdruck nur selten mit erhöhten Renten- und Gehaltsforderungen reagieren, teils wegen mangelhafter gewerkschaftlicher Organisation, teils wegen Standesrücksichten, teils wegen der langjährigen Fixierung der Renten. So ist die Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen als Verkäufer von Dienstleistungen wesentlich gehemmt.

Wenn nun aber diese sog. Fortwälzung der Einkommensteuer mißlingt, bleibt immer noch eine andere Überwälzungsmöglichkeit, die wir niemals vergessen dürfen. Ich habe sie vorhin schon gestreift, als ich von der Warenhaussteuer sprach. Auch die Beamten, auch die Rentner können versuchen, ihrerseits diejenigen Preise zu kürzen, die sie selber als Käufer am Lebensmittelmarkt zu zahlen haben. Das heißt: wenn die Fortwälzung mißlingt, ist immer noch die Chance der sog. Rückwälzung gegeben. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Abwehrbewegung, die eine wesentlich stumpfere Waffe darstellt als die erstgenannte, als die Fortwälzung. Es ist gleichsam eine minderwertige zweite Garnitur der Steuerabwehr. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Verkäufer, z. B. am Genußgütermarkt (der für die Preisbildung von besonderer Bedeutung ist), einen wesentlich stärkeren Druck auf die Preise ausüben können als die Käufer. Schon Adolph Wagner hat diese Tatsache in das bekannte Gesetz der Übermacht der Angebotseite über die Nachfrageseite zusammenzufassen gesucht. Die Verkäufer können ihre Interessen regelmäßig einheitlicher und konsequenter verfolgen. Sie wissen, daß von einer Pfennig-Differenz ihre Existenz abhängen kann, während das für den Käufer keineswegs der Fall zu sein braucht. Wenn daher die Beamten oder die Rentner, sofern sie die auf ihnen lastende Einkommensteuer nicht fortwälzen können, versuchen, sie auf ihre Lieferanten zurückzuwälzen, so werden sie oft Schiffbruch leiden. Die Einkommensteuer wird auf ihnen liegenbleiben, denn als Verbraucher haben sie wenig Aussicht, durch Verringerung ihrer Nachfrage ein Entgegen-

kommen der anderen Seite, eine Preisherabsetzung, zu erreichen. Immerhin sind auch solche Fälle denkbar, wie wir bei der Biersteuer in Bayern gesehen haben.

Schließlich, meine Herren, wird die Überwälzung der Einkommensteuer auch wesentlich mitbedingt durch psychische Faktoren. Während zwischen der Erhöhung etwa der Biersteuer und der Erhöhung der Ausschankpreise — ich erinnere an die Steuererhöhung vom Januar 1927 — ein ganz offenkundiger Kausalzusammenhang besteht und daher eine Überwälzung oft widerstandslos hingenommen wird, ist bei der Überwälzung der Einkommensteuer der Kausalzusammenhang häufig undurchsichtig. Es ist schwer, nachzuweisen, daß diese oder jene Einkommensteuergruppe vor der anderen vorbelastet ist. Wenn z. B. ein Angestellter zu seinem Chef kommt und um Gehaltserhöhung bittet mit der Begründung, er habe infolge der neuen Einkommensteuerregelung wesentlich mehr zu zahlen als Angehörige anderer Gruppen, oder wenn er auf den Gedanken käme — die freie Wohnungswirtschaft vorausgesetzt —, aus denselben Gründen seinen Hauswirt um eine Ermäßigung seiner Wohnungsmiete zu bitten, so würde er wohl nicht auf großes Verständnis bei der Gegenseite stoßen. Die psychische Kampfbereitschaft wird auf der Gegenseite um so größer sein, je weniger der Kausalzusammenhang zwischen Steuer und Preisstellung erkennbar ist. Zweifellos tragen diese psychischen Faktoren wesentlich dazu bei, die Einkommensteuerüberwälzung zu erschweren. Sie sind jedenfalls ein wichtiger Hemmschuh in diesem Prozeß.

An letzter Stelle wenden wir uns nun, wie das vorhin schon der Herr Vorsitzende angedeutet hat, einer steuerpolitischen Frage zu: wie sich die in Aussicht genommene Senkung der deutschen Einkommensteuer vom Standpunkt der Überwälzungslehre auswirken wird, welchen Klassen- oder Erwerbsgruppen sie Sondervorteile bietet, inwieweit sie die Kapitalbildung anregen kann.

Da die Einkommensteuer ebenso wie die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer zu den schwer überwälzbaren Steuern gehört, besteht zunächst eine Vermutung dafür, daß etwaige Steuersenkungen auch dem Steuerzahler unmittelbar zugute kommen, da ja die Steuer auf ihm liegengeblieben ist. Am wahrscheinlichsten ist diese Annahme bei denjenigen Gruppen, die wie Festbesoldete und Rentner zwar überwälzungsgefährdet, aber kaum überwälzungsbefähigt sind, jedenfalls den Druck der Einkommensteuer nur selten als Käufer und Verkäufer kompensieren können. Wesentlich anders aber liegen die Verhältnisse bei anderen sozialen Gruppen, die ungleich wichtiger sind. Ich möchte hier an die beiden Möglichkeiten anknüpfen, die im Programm des Reichsfinanzministeriums vorgesehen sind: einmal die Senkung in den alleruntersten Lohnsteuerstufen, eventuell die Heraufsetzung des Existenzminimums

und Erhöhung der Familienabzüge, anderseits die Senkung des Höchstsatzes der Einkommensteuer von 40 auf 33½ % mit einer entsprechenden Auseinanderziehung des ganzen Tarifs.

Trotz der Ungewißheit der Überwälzungsvorgänge, die ich einleitend besonders betont habe, dürften die Wirkungen einer Milderung der Lohnsteuer verhältnismäßig klar übersehen werden können.

Im Anschluß an die gestrige Erörterung über den Sparprozeß können wir behaupten: Eine kapitalbildende Wirkung wird in demselben Maße unwahrscheinlich, in welchem sich die steuerliche Erleichterung der „Armutslinie" nähert, d. h. auf die untersten Stufen beschränkt. Dies gilt unabhängig vom Überwälzungsprozeß sowohl dann, wenn die bisherige Lohnsteuer auf den Lohnempfängern liegengeblieben ist, als auch in dem unwahrscheinlicheren Falle, daß sie ganz oder teilweise auf die Unternehmer überwälzt wurde. Der Unterschied zwischen beiden Möglichkeiten besteht nur darin, daß im ersten Falle die Arbeitnehmer nur um den Steuerbetrag entlastet werden, während sie im zweiten Fall noch die Aussicht haben, die infolge der Lohnsteuer erzielte Lohnerhöhung weiterhin zu genießen. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist keine starke Vermehrung der Reserven zu erwarten, da sich in diesen Gruppen die Lebenshaltung längst den erhöhten Bezügen angepaßt hat.

Wenden wir uns zur zweiten Maßnahme:

Übereinstimmend mit der Mehrzahl der gestrigen Redner möchte ich annehmen, daß eine Ermäßigung der Höchstsätze und eine Auseinanderziehung des Tarifes dem Interesse an der Kapitalbildung entgegenkommt. Immerhin gilt auch dies nicht allgemein. Es besteht die Möglichkeit, daß die geplante Steuersenkung einen Preisdruck erzeugt, da z. B. die Großfabrikanten, deren Produktionskosten nunmehr gesunken sind, ihre mittleren und kleineren Wettbewerber am Markte unterbieten können. Alsdann würde zunächst eine Entlastung der Konsumenten erfolgen. Welche weiteren Rückwirkungen sich anschließen — eine Stärkung der Großunternehmer, die Entstehung einer Differentialrente, die gegebenenfalls zur Selbstfinanzierung und damit zur Kapitalbildung benutzt wird —, kann ich nicht mehr behandeln. Vielleicht kommt unsere Aussprache darauf zurück.

Jedenfalls muß auch hier die Prognose vorsichtiger gehandhabt werden, als es in der Regel geschieht. Über die endgültige Wirkung der Steuersenkungsaktion werden Rentabilität und Wettbewerbsverhältnisse der einzelnen Wirtschaftszweige entscheiden. Dennoch dürfte nicht daran zu zweifeln sein, daß sich die Wirkungen nicht auf den Warenmarkt zu beschränken brauchen, indem sie einen Preisdruck und eine erfreuliche Entlastung der Konsumenten hervorrufen, sondern unmittelbar oder mittelbar zu vermehrter Reservenbildung führen können.

Vorsitzender:

Als zweiter Referent hat das Wort Herr Professor Helander.

Professor Dr. Helander (Nürnberg):

Meine Herren! Wenn Herr Professor Landmann heute vormittag seiner Erkenntnis über die wirtschaftspolitischen Wirkungen einer Steuerverringerung Ausdruck verliehen hat, so möchte ich hervorheben, daß es wohl keine Steuer gibt, die nicht irgendeine Änderung des Wirtschaftslebens zur Folge hätte. Wie das Wirtschaftsleben nach der Steuerverringerung aussehen wird, darüber kann nur die Überwälzungslehre Auskunft geben. Die Feststellung derjenigen Belastung der Volkswirtschaft, die das Sozialprodukt am günstigsten oder — um in der Sprache von Herrn Professor Landmann zu reden — am wenigsten ungünstig beeinflußt, kann ebenfalls nur Aufgabe der Überwälzungslehre sein. Ich darf also vielleicht im Gegensatz zu dem letzten der fünf Punkte des Herrn Professors Landmann feststellen, daß solche Steuern, deren Überwälzung nicht beurteilt werden kann, schlechte Steuern sind. Wenn ich z. B. nachher nachweisen werde, daß die Gewerbesteuer besonders bei den Monopolunternehmungen vollkommen anarchische Folgen hat, so nenne ich sie eine schlechte Steuer, weil irgendeine wirtschaftliche Folge dieser Steuer überhaupt nicht rationell festgestellt werden kann.

Ich habe die mir gestellte Aufgabe eigentlich mehr als eine wirtschafts- und preistheoretische denn als eine nur finanzpolitische Aufgabe aufgefaßt und habe aus diesem Grunde, der Preistheorie entsprechend, eine Zweiteilung in meiner Behandlung vorgenommen, eine Teilung in Überwälzungsvorgänge bei freier Konkurrenz und Überwälzungsvorgänge bei Monopolunternehmungen. Ich erwarte vor allem vielleicht von den Praktikern den Einwand, daß ich die ganze Reihe der Zwischenformen zwischen freier Konkurrenz und Monopolunternehmungen nicht berücksichtigt habe. Das ist mit Absicht geschehen, weil ich meine Aufgabe als theoretischer Referent so aufgefaßt habe, daß es vor allem darauf ankam, die Problematik möglichst scharf herauszuarbeiten. Diese tritt in den beiden Hauptfällen am klarsten in Erscheinung. Die Behandlung der Zwischenformen bietet nachher keine Schwierigkeiten mehr. Ich habe auch aus dem Grunde davon Abstand genommen, weil die Monopolpreistheorie an sich schon zu den komplizierteren Teilen der theoretischen Nationalökonomie gehört, so daß ich es für besser gehalten habe, mich auf die Behandlung der beiden Haupttypen zu beschränken.

Erster Fall: freie Konkurrenz. Es darf festgestellt werden, daß unter den in Deutschland jetzt herrschenden Bedingungen die Rückwälzung von Unternehmungssteuern verhältnismäßig schwer ist. Eine Rückwälzung auf ausländische Lieferanten ist eine Ausnahmeerscheinung, die praktisch keine große Bedeutung hat. Die Rückwälzung auf die Arbeiter ist infolge der im Vergleich mit der Vorkriegszeit relativ starken Stellung der Gewerkschaften ziemlich erschwert worden. Veränderungen innerhalb der Unternehmungen zum Zwecke der Verminderung der Steuerlast, Umstellungen nach den verschiedenen Steuerarten usw. setzen eine gewisse Freibeweglichkeit der Unternehmungen voraus. Nachdem sich die Unternehmungen mit Hilfe von Schulden in großem Umfange rationalisiert haben, ist ihre Bewegungsfreiheit eingeengt worden, so daß auch diese Art der Steuerüberwälzung erschwert worden ist. Soweit die Freibeweglichkeit vorhanden ist, muß sie in erster Linie im Dienste der Absatztätigkeit auf dem freien Weltmarkt genutzt werden. Vor allem muß die an sich eingeschränkte Freibeweglichkeit zur Überwindung der erhöhten handelspolitischen Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt benutzt werden. Die Überwälzungsvorgänge innerhalb der Unternehmungen sind also erschwert.

Die Fortwälzung der Unternehmungssteuern auf die Konsumenten ist aus mehreren Gründen ebenfalls erschwert worden. Auch die mit Hilfe von Schulden durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen haben die Unternehmungen festgelegt, und so ist, wie Herr Kollege Mann vorhin hervorgehoben hat, das Angebot weniger elastisch geworden. Die Unternehmungen müssen unter allen Umständen etwas verkaufen, und dadurch ist ihre Bewegungsfreiheit selbstverständlich geringer geworden. Sie müssen infolgedessen wegen der ungünstigen Marktlage einen größeren Teil der Steuern bezahlen. Wenn die Unternehmungen sich Tochter- und Enkelunternehmungen angegliedert haben, dann ist ihre Beweglichkeit im allgemeinen noch geringer, das Angebot noch weniger elastisch. Die größere Bedeutung der Fertigwarenfabrikation führt dazu, daß der Abnehmerkreis relativ klein ist; man hat keine so große Auswahl, so daß auch aus diesem Grunde die Steuerfortwälzung auf die Konsumenten erschwert wird. Es sind auch die Veränderungen bei den Konsumenten zu beachten. Man kann zwar mit Hilfe erhöhter Reklame oder mit Hilfe des vermehrten Ankaufs von Surrogatmittelindustrien eine Steuerüberwälzung erreichen, aber es treten dadurch wiederum eine Kapitalknappheit und eine Zinssteigerung ein, die ihrerseits solche Maßnahmen wieder erschweren. Man kann also nicht so leicht, wie es in der Vorkriegszeit möglich gewesen wäre, die Steuern auf die Konsumenten fortwälzen. Höchstens für Modeartikel ist eine relativ sehr elastische Nachfrage vorhanden. Das ist vielleicht das Gebiet, wo die Steuerfortwälzung auf die Konsumenten am leichtesten gelingt. Man darf dabei allerdings das Wort „Modeartikel" nicht zu eng fassen; es handelt sich nicht allein um Bekleidungsgegenstände, sondern auch um Nahrungsmittel, Möbeleinrichtungen usw.

Die Erhöhung der Steuerbelastung der Unternehmungen, die wir aus der Steuerstatistik ersehen haben, erscheint aber eher noch zu niedrig, weil die Steuerüberwälzung für die Unternehmungen schwieriger geworden ist. Die Belastung der Unternehmungen ist wegen dieser veränderten Überwälzungsbedingungen noch schwerer als in der Vorkriegszeit. Es ist unmöglich, eine quantitative Schätzung hierfür vorzunehmen. Man kann nur feststellen, daß so viele und so entscheidende Faktoren in dieser Richtung wirksam sind, daß die praktische Wirkung sicher nicht zu unterschätzen ist. Ein Abbau dieser Art von Besteuerung würde bedeuten, daß die Konsumtionsbegünstigung, die wir durch diese relative Freistellung der Konsumtion jetzt haben, vermindert werden würde. Die Kapitalbildung würde erleichtert, die Kreditaufnahme der Unternehmungen vermindert werden. Diese erschwerte Fortwälzung auf die Konsumenten bedeutet, sofern es sich um eine Einkommensbesteuerung handelt, daß die Kapitalbildung bei den Unternehmungen erschwert wird. Wenn die Steuern erhoben werden, obwohl ein Einkommen gar nicht da ist, so führt das zu erhöhter Schuldenaufnahme. Das sind Vorgänge, die vor allem aus der Landwirtschaft bekannt sind.

Der zweite Hauptfall ist die Besteuerung bei den Monopolunternehmungen. Ich habe das in meinem Gutachten[1] näher ausgeführt, habe insbesondere versucht, auch die Kasuistik der dynamischen Vorgänge näher zu behandeln. Ich muß auf dieses Gutachten verweisen, da ich in diesem kurzen Resumé auf die verschiedenen Details nicht eingehen kann. Unter statischen Verhältnissen ist eine Steuerüberwälzung der Einkommensbesteuerung bei den Monopolunternehmungen nicht möglich. Ein prozentueller Abzug würde in allen Fällen dazu führen, daß von allen denkbaren Gesamtgewinnen immer noch der Gesamtgewinn der relativ höchste bleibt, für den sich der Monopolist schon entschieden hatte.

Bei der Umsatzsteuer sind an sich theoretisch verschiedene Formen möglich, aber die grundsätzliche Umstellung der Produktion, um Steuern zu sparen, wird im allgemeinen eine größere Gewinnverminderung mit sich führen, als der Steuerbetrag ausmacht. Man kann sich mathematisch entgegengesetzte Folgerungen konstruieren, so daß es bei einer sehr hohen Umsatzsteuer denkbar wird, daß recht anarchische Folgen eintreten. Bei einer Umsatzsteuer von 3/4 % ist das wenig wahrscheinlich.

Eine ganze Reihe von anderen Steuern habe ich als Stücksteuern zusammengefaßt. Das ist hier nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, soll also an sich kein Beitrag zur Steuersystematik sein. Eine Preiserhöhung, die früher nicht lohnend war, wird der Monopolist nicht durchführen, wenn noch ein Steuerabzug hinzukommt; sondern es handelt sich vielmehr um solche Veränderungen, durch die er relativ am wenigsten

[1] Vgl. II, S. 347 ff.

verliert. Er kann dabei verschiedene Preisveränderungen vornehmen, die geringer, ebenso groß oder größer als der Steuersatz sind, ja die sogar so groß sind, daß sie ein Vielfaches des Steuersatzes betragen. Man kann das durch die bekannten Kalkulationen bei den Monopolunternehmungen sehr leicht ausrechnen. Die Folge ist vollkommene Anarchie. Es ist nicht möglich anzugeben, wie die Steueränderung allgemein wirkt. Jedenfalls handelt es sich hier um sehr schlechte Steuern, weil mit ihrer Hilfe irgendein wirtschaftspolitisches Programm, also auch die Erhöhung der Kapitalbildung, nicht durchführbar ist.

Auf die dynamischen Elemente, die hier noch hinzukommen, kann ich nicht näher eingehen. Eine Ermäßigung der Körperschaftsteuern würde vor allem ein erhöhtes Einkommen für die Monopolunternehmungen bedeuten, so daß hier eine relativ größere Kapitalbildungsaussicht vorhanden wäre. Bei den Stücksteuern müßte erst durch einen Abbau der Preise die Verwirklichung irgendeines wirtschaftspolitischen Programms — erhöhte Kapitalbildung oder irgend etwas — ermöglicht werden. Die allgemeine Tendenz im deutschen Wirtschaftsleben geht bekanntlich dahin, daß die Monopolunternehmungen eine größere Bedeutung bekommen. Auf die verschiedenen Zwischenstufen bin ich, wie schon erwähnt, aus bestimmten Gründen nicht näher eingegangen.

Vorsitzender:

Als dritter Referent hat das Wort Herr Professor Stucken.

Professor Dr. Stucken (Erlangen):

Meine Herren! Die Frage, ob Überwälzung der Steuerlast stattfindet, ist für die Verbrauchsabgaben eindeutiger zu beantworten als für die bisher behandelten Steuern. Und zwar können wir die Frage bejahen; denn erstens haben wir es hier mit Sonderbelastungen einzelner Erwerbszweige zu tun — das ist ein Tatbestand, der für den Erfolg der Überwälzungsbestrebungen spricht —, und zweitens werden in aller Regel Steuerformen angewandt — Erhebung der Steuer nach Maßgabe der Menge oder des Wertes der abgesetzten Produkte —, die auch wieder die Überwälzung erleichtern. Ich glaube, wir können es als eine Faustregel hinnehmen, daß solche Sonderbelastungen einzelner Erwerbszweige von Industrie und Handel im allgemeinen überwälzt werden.

Dabei dürfen wir allerdings die Übergangsschwierigkeiten nicht außer acht lassen. Es dauert meistens einige Zeit, bis die Überwälzung gelingt. Diese Übergangsschwierigkeiten sind in der Regel um so größer und dauern um so länger, je mehr fixes Kapital in dem von der Steuer betroffenen Erwerbszweig investiert ist; und die Quote fixen Kapitals ist jedenfalls in der Zucker- und Brauindustrie relativ hoch. Doch es

gibt Mittel, diese Überwälzungsschwierigkeiten zu erleichtern, die Übergangszeit abzukürzen, z. B. gesetzliche Maßnahmen; ich erinnere nur an die Kontingentierung. In gleicher Richtung wirkt die Kartellierung des Erwerbszweiges; eine starke Kartellorganisation ermöglicht es, nach Steuererhöhungen viel eher Produktionsbeschränkungen und Preiserhöhungen eintreten zu lassen, als es im Falle freier Konkurrenz der Fall wäre.

Aber es handelt sich nicht nur darum, ob überwälzt wird oder nicht, sondern wir müssen auch fragen, in welcher Richtung sich der Überwälzungsvorgang vollzieht, ob die Steuer ganz oder zum Teil auf die Konsumenten des besteuerten Produkts fortgewälzt wird, oder ob sie ganz oder zum Teil rückgewälzt wird, z. B. auf die Lieferanten der Rohstoffe. Da muß ich nun an etwas anknüpfen, was Herr Wagemann hier gestern ausgeführt hat. Er hat gesagt, daß die Nachfrage nach solchen Genußmitteln, die gewöhnlich Verbrauchsabgaben unterworfen werden, auffallend unelastisch ist. Er erinnerte dabei an Vorgänge bei den Konjunkturschwankungen. Wir sehen, daß der Verbrauch dieser Genußmittel von den Konjunkturveränderungen, in deren Gefolge die Einkommen insgesamt nennenswerte Schwankungen durchmachen, nur wenig berührt wird. Daraus folgerte Herr Wagemann dann weiter, daß auch im Falle einer Steuererhöhung der Absatz gar nicht oder sehr wenig zurückgeht, daß der Konsum auf Preiserhöhungen wenig reagiert.

Demgegenüber muß ich folgendes sagen. Über den Tatbestand selbst: geringe Veränderungen des Verbrauchs im Laufe der Konjunkturschwankungen, bin ich mit Herrn Wagemann vollkommen einig; wir stützen uns dabei wohl beide auf die Erfahrungen der Vorkriegszeit, denn in der Nachkriegszeit sind die Einwirkungen der Konjunkturen bei uns in Deutschland so stark von anderen Momenten überlagert, daß man aus der tatsächlichen Entwicklung des Konsums von Bier, Tabak, Zucker usw. kaum herauslesen kann, wie die Konjunkturveränderungen auf den Konsum eingewirkt haben. Ich bin aber nicht mit dem weiteren Schluß einverstanden, daß dementsprechend der Konsum auch im Falle von Steuer- und Preiserhöhungen nicht eingeschränkt werden soll. Denn es ist hier doch ein großer Unterschied vorhanden. Beim Wechsel guter und schlechter Konjunkturen schwankt die Höhe der Einkommen, aber das Verhältnis der Preise der besteuerten und nicht besteuerten Produkte ändert sich nicht. Hingegen ist es gerade das Wesentliche der Steuererhöhung, der dann Preiserhöhungen folgen, daß sich das Preisverhältnis zwischen den der Steuer unterworfenen Produkten und den anderen Einkommensverwendungsmöglichkeiten ändert, und zwar zuungunsten der jetzt mehr besteuerten Produkte. Das ist ein Tatbestand, der auf die Größe des Konsums zweifellos Einfluß hat.

Immerhin ist das von Herrn Wagemann angeführte Moment, daß der Konsum von gewissen Einkommenschwankungen wenig beeinflußt wird, vielleicht doch praktisch bedeutungsvoll. Ich glaube aber, daß man aus der Feststellung nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen darf; denn wir wissen doch alle, daß beim Wechsel von Hausse und Baisse die Einkommenschwankungen sich vorwiegend auf dem Gebiete der Unternehmereinkommen vollziehen und in einem sehr viel geringeren Maße auf dem Gebiete der Einkommen der breiten Massen, insbesondere auf dem Gebiete der Lohneinkommen. Ich glaube, daß es schon aus diesem Grunde sehr erklärlich ist, daß in der Depression vor allem die Ersparnis zurückgeht, daß hingegen der Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln nicht oder nur wenig sinkt; wir dürfen daraus aber nicht den Schluß ziehen, daß dieser Konsum bei andersartigen Einkommensveränderungen die gleiche Stabilität zeigt.

Ich möchte Sie aber noch auf gewisse Materialien hinweisen, die uns Herr Wagemann zur Verfügung gestellt hat, nämlich auf die Statistik der Arbeiterhaushaltungsrechnungen[1]. Daraus ist ersichtlich, daß der Geldbetrag, der für Nahrungs- und Genußmittel aufgewendet wird, bei steigendem Einkommen eben doch tatsächlich in immerhin nennenswertem Umfange steigt. — So möchte ich denn alles in allem mit einer Verlangsamung der Entwicklung des Konsums und bei erheblichen Steuererhöhungen mit Konsumrückgang rechnen; und weiterhin möchte ich dem Gedanken entgegentreten, daß eine Erhöhung von Verbrauchsabgaben zu einem erheblichen Teil die Kapitalbildung mindert.

Der Tatbestand der Konsumeinschränkung im Falle der Preiserhöhung ermöglicht es nun, daß Steuerrückwälzungen erfolgen, denn unter solchen Umständen können beispielsweise die Bauern weniger Braugerste und Hopfen an die Bierbrauereien absetzen, und das wirkt sich im Preise aus. Nun stehen wir vor der schwierigen Frage, wie man den Umfang der Rückwälzung näher bestimmen kann. Da wir niemals mit ausreichender Sicherheit sagen können, wie stark der Konsum der betreffenden Produkte verringert wird, müssen wir uns auf die Aufgabe beschränken, nur so gut wie möglich die Grenzen, innerhalb deren eine Rückwälzung erfolgt, einzuengen.

Tatsächlich können wir bei einer ganzen Reihe von Produkten einiges darüber aussagen. Der Preis der Braugerste wird auch beim Rückgang der Bierproduktion nicht ins Bodenlose fallen, aus dem einfachen Grunde, weil in dem Augenblick, wo dieser Preis sich dem Futtergerstenpreis nähert oder unter ihn hinabsinkt, Braugerste kaum mehr angeboten wird. Dadurch ist das Ausmaß, in dem Rückwälzung der Biersteuer auf die Gerstenbauern erfolgen kann, beschränkt. Der Hopfenpreis kann beim Rückgang der Nachfrage erheblich sinken, aber es entfällt nur ein kleiner Teil des Gesamtaufwandes der Bierproduktion auf den Hopfen, und die

[1] Vgl. II, S. 196.

Anbaufläche wird auch, wie die Erfahrung lehrt, bei länger dauerndem Preisrückgang eingeschränkt, so daß immer nur ein kleiner Teil der gesamten Biersteuer auf die Hopfenbauern rückgewälzt werden kann.

Nun wollen wir uns fragen, in welchen Grenzen beim Wein eine solche Rückwälzung vor sich gehen mag. Da muß ich daran erinnern, daß die gewöhnlichen deutschen Weinsorten unter einer erheblichen Konkurrenz von importierten Weinen stehen, und daß der Inlandspreis wesentlich vom Auslandspreis beeinflußt wird; beim Rückgang des deutschen Konsums wird der Auslandspreis aber nur wenig sinken, dadurch finden dann die Inlandspreise für die einfachen deutschen Weinsorten eine Stütze. Ich möchte aber bezüglich der besseren Weinsorten nicht dasselbe behaupten; denn es wird doch wohl Einigkeit darüber bestehen, daß ein Forster Kirchenstück und ein guter Bordeaux keine vertretbaren Waren sind, daß schon ein starker Preisrückgang bei den besseren deutschen Weinen eintreten muß, damit der Konsum in nennenswertem Umfang von ganz andersartigen ausländischen Sorten auf inländische übergeht.

Es gibt noch weitere Möglichkeiten, etwas über die Rückwälzung auf einigen Gebieten auszusagen. Ich habe beispielsweise in meinem Gutachten[1] dargestellt, daß ich nicht damit rechne, daß auch nur irgendein Teil der Tabaksteuer auf die inländischen Tabakproduzenten, die Tabakbauern, rückgewälzt wird, und zwar deshalb, weil die durch die Steuer erfolgte Verteuerung der Fertigprodukte dazu nötigt, sich mit schlechteren Qualitäten zu begnügen. Beim Tabak ist es doch nun einmal so, daß die schlechteren Qualitäten die in Deutschland gebauten sind und die besseren Qualitäten diejenigen, die vom Ausland eingeführt werden.

Bei verschiedenen Gütern spielt es eine Rolle, daß, soweit ausländische Produzenten in Frage kommen und der betreffende Artikel einen großen Weltmarkt hat, eine gewisse Reduktion des deutschen Verbrauchs infolge von Steuer- und Preiserhöhungen nicht zu einer nennenswerten Reduktion des Weltmarktpreises führt. Das ist eine sehr bedauerliche Angelegenheit. Aber die ideale Steuer, von der unsere öffentlichen Körperschaften den Vorteil haben, das Ausland aber die Last trägt, ist bis heute noch nicht gefunden.

Ich bin zu dem Schluß gekommen, daß ich mit einer Rückwälzung der Tabaksteuer auf die inländischen Tabakbauern nicht rechne, daß ich in einem kleinen Umfange die Rückwälzung auf ausländische Weinbauern, ausländische Tabakbauern usw. annehme, daß dieser Prozentsatz aber doch wohl nur gering ist, daß dieser Prozentsatz bei den einfachen deutschen Weinsorten ebenfalls relativ gering ist, wohingegen die Rückwälzung auf die Produzenten der besseren Weinsorten einen nennenswerten Umfang wohl annehmen kann.

Schließlich habe ich ausgeführt, daß bezüglich der Zuckersteuer

[1] Vgl. II, S. 377 f.

schwer eine klare Antwort auf die Frage zu geben ist, welcher Teil auf die Konsumenten fortgewälzt und welcher auf die Rübenbauern rückgewälzt wird.

Ganz besonders sind die Verhältnisse noch bei der Branntweinabgabe gelagert. Wird diese in stärkerem Maße erhöht, so ist die Einschränkung der Produktion von Branntwein oder die Herabsetzung des Übernahmepreises — nur in diesem Falle kann man von Rückwälzung reden — kaum zu vermeiden. Dabei wird die Preisherabsetzung auch von den Branntweinproduzenten wohl vielfach als das geringere Übel empfunden, es sei denn, daß es gelingt, eine andersartige Verteilung der Brennrechte, die in stärkerem Maße als bisher auf die brennereibedürftigen Güter Rücksicht nimmt, herbeizuführen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß ein Teil der Steuerlast im Falle einer Erhöhung von Verbrauchsabgaben auf die deutsche Landwirtschaft und ein anderer Teil dieser Steuerlast auf die inländischen Konsumenten der betreffenden Produkte fällt. Bekanntlich verteilt sich der Konsum der für Steuererhöhungen in Frage kommenden Produkte nun in der Weise auf die verschiedenen Einkommenschichten, daß die Minderbemittelten einen größeren Prozentsatz ihres Einkommens für diese Produkte aufzuwenden pflegen als die Besserbemittelten. Während die Einkommensteuer einen größeren Prozentsatz der höheren Einkommen als der niederen in Anspruch nimmt, ist bei den Verbrauchsabgaben das Umgekehrte der Fall. Daraus wird man dann die Folgerungen für die Frage der Kapitalbildung ziehen müssen.

Vorsitzender:

Ich danke den Herren Referenten. Es folgen nunmehr die Darlegungen der beauftragten Diskussionsredner.

Das Wort hat zunächst Herr Professor Dr. Weyermann.

Professor Dr. Weyermann (Jena):

Meine Herren! Ich bin beauftragt worden, mich zur Frage der Überwälzung der Einkommensteuer und anderer direkter Steuern zu äußern. Wenn wir das Überwälzungsproblem sinnvoll in den Rahmen unserer hier zu pflegenden Erörterungen über die Wirkung der Steuern auf die Kapitalbildung einflechten wollen, so müssen wir jedenfalls einen Vorbehalt dabei machen. Es genügt nämlich nicht, festzustellen, daß eine Steuer überwälzbar ist oder faktisch überwälzt wird, um daraus zu schließen, daß sie dann für die Kapitalbildung unschädlich sei. Die bloße Tatsache der Überwälzung — ohne nähere Präzisierung, wohin sachlich überwälzt wird — sagt darüber grundsätzlich noch nichts. Wenn wir z. B. feststellen, daß die Wirtschaftsgruppe A eine Steuer auf die Gruppe B

überwälzt, so ist das für unser Problem gleichgültig, insofern etwa nunmehr die Kapitalbildung bei B statt bei A gehemmt wird. Uns kann nur interessieren, ob und inwieweit eine Steuer derart verschoben wird, daß sie den Kapitalbildungsfonds an keiner Stelle der Volkswirtschaft mehr belastet. Unsere eigentliche Frage ist daher nicht die nach der personalen, sondern nach einer bestimmten realen Überwälzung, nämlich vom Kapitalfonds sei es auf den Konsum, sei es auf den Preis des bestehenden naturalen Gebrauchsvermögens. Die ledigliche Personalüberwälzung ist nur dann bereits für uns entscheidend, wenn sie erwiesenermaßen auf das Ausland erfolgt. Diesen Sonderfall lasse ich bewußt hier außer acht, da er theoretisch keine Schwierigkeit bietet, und beschränke mich im übrigen darauf, die personalen wie die gekennzeichneten realen Überwälzungschancen an der Einkommensteuer zu skizzieren und einige Worte, betreffend die übrigen erwähnten direkten Steuerarten, beizufügen.

Was zunächst die persönliche Überwälzung der Einkommensteuer anbetrifft, so mag vorangestellt werden, daß jegliche Steuer, wie jegliche andere wirtschaftliche Belastung eines Subjektes, von diesem auf ein anderes Subjekt überschoben werden kann, falls die Marktlage dies erlaubt. Die Marktlage ist das allein Maßgebende, nicht die Natur der Auflage. Es gibt daher keine Steuer, die nicht im Grundsatz überwälzbar wäre.

Das heißt aber nicht, daß der verschiedene Charakter einer Auflage nicht typisch unterschiedlich auf die entstehende Marktlage einwirken kann. Soweit das der Fall ist, trägt die Auflage an sich zur leichteren oder schwereren Überwälzbarkeit bei. Für die Einkommensteuer ist in dieser Hinsicht von maßgebender Bedeutung, daß sie nicht in gleichmäßiger Weise auf bestimmte Marktobjekte fällt, deren einheitliche Kostensteigerung entsprechend einfach und allgemein auf die Marktlage einwirken würde, so daß solchenfalls nur noch die Frage bestehen bliebe, ob das Angebot oder die Nachfrage die stärker an dem betreffenden Umsatz interessierte Seite ist. Die Einkommensteuer fällt vielmehr in ungleichmäßiger Weise (Progression) nicht auf das Marktobjekt, sondern auf den subjektiven Wirtschaftserfolg. Daraus allein schon kompliziert sich die Wirkung auf die Marktlage außerordentlich, denn die Anbieter befinden sich nicht, wie im eben erwähnten Fall, unter einer gleichmäßigen Einwirkung, sondern werden ganz unterschiedlich von der Steuer getroffen und reagieren daher dementsprechend verschieden. Der Nachfrage tritt insofern ein gleichsam desorganisiertes Angebot gegenüber. Die Preiswirkung bedarf keiner weiteren Erklärung; die Überwälzung ist sichtlich von der Angebotseite her erschwert.

Dazu kommt weiter bei der Einkommensteuer der Umstand, daß sie als reine Subjektsteuer die verschiedensten Quellen anzapft und es

demgemäß dem Betroffenen ungeheuer erschwert, wenn nicht praktisch unmöglich macht, diese kollektive Belastung auf bestimmte Absatz- oder Bezugsmärkte, auf denen er gerade auftritt, umzurechnen und zu übertragen. Denn wiederum ist dieses Bukett steuerlich getroffener Erfolgsquellen bei den einzelnen Pflichtigen ganz verschieden geartet und zusammengesetzt, beim einen etwa überwiegend Berufs- oder Geschäftserfolg (Gegenseitigkeitsverhältnis), beim andern Konjunkturgewinn oder sonstiger Glückszufall (isolierte einseitige Einnahme). Entsprechend schwierig gestaltet sich eine wirksame Hinüberspielung auf bestimmte dem Einzelnen gegebene Märkte. Stets wird eine subjektive Durchkreuzung der Überwälzung nahegelegt, je stärker die Auflage auf divergierende subjektive, nicht auf generell-objektive Momente aufgebaut ist.

Es kommt aber noch weiteres bei der Einkommensteuer hinzu, was die Marktsituation für die Überwälzung ungünstig beeinflußt. Die persönliche Überwälzung der Einkommensteuer bedeutet notwendig Einkommenserhöhung und somit wiederum Steigen der fälligen Steuer, und zwar in der Regel progressives. Es muß also dem Markte zugemutet werden, meist wesentlich mehr auf sich zu nehmen als den zu überwälzenden Steuerbetrag. Mit anderen Worten: Der Steuerzahler, der nicht überwälzt, kommt billiger fort als der Steuerträger durch Überwälzung. Dies alles hemmt im Falle der Einkommensteuer die Erreichung einer Marktlage, bei der die Überwälzung preistheoretisch erfolgen kann.

Angenommen aber, diese Erschwernisse seien hinweggeräumt, so daß die personale Überwälzung stattfinde, so bleibt immer die Frage, ob damit die Kapitalbildung geschont wäre. Bei der heutigen Höhe der Einkommensteuer in Deutschland darf es wohl als ausgeschlossen gelten, daß die gewaltigen Posten, die nach dem soeben Ausgeführten seitens des Steuerpflichtigen auf seine Gegenpartei am Markte gebürdet werden müßten, aus deren Konsumfonds getragen werden würden. Gerade die Höhe unserer Einkommensteuer, in Verbindung mit den sonstigen Steuern, läßt für den Konsum des Wirtschafters rein zahlenmäßig nicht mehr so viel übrig, daß er in der Lage wäre, die hohe Steuerbelastung seines Marktkontrahenten auf seinen Verbrauch zu übernehmen, wenn er sie auf sich überwälzen lassen muß. Was bei einer beiderseitigen Steuerlast von einigen wenigen Prozenten des Einkommens in dieser Hinsicht praktisch möglich wäre, ist es bei unseren heutigen Sätzen rein mathematisch nicht mehr. Und wenn man annimmt, daß rechnerisch der Verbrauch der durch die Überwälzung erreichten Steuerträger eine solche Schmälerung noch vertragen könnte, so ist zu bedenken, daß mit jeder weiteren Verbrauchseinschränkung — in umgekehrter Analogie des Gossenschen Sättigungsgesetzes — die Opferwirkung sich verschärft, so daß mehr und mehr die Neigung zur Kapitalbildung hinter der Unannehmlichkeit des Verbrauchsverzichtes zurückbleibt. Unter diesen Um-

ständen zeigt sich das heute so häufige und charakteristische Bild einer steuerlich begründeten „Wirtschaftsmüdigkeit", insbesondere einer Lähmung des Antriebes zur Kapitalbildung. Der gemeine Mann sagt sich vielfach, daß es so das Einfachste und Richtigste sei, auf Rücklegungen zu verzichten und sich dafür unverhältnismäßig weniger strapazieren zu müssen. Die gleiche resignierte Stellung ergibt sich für denjenigen, der etwa daran gedacht hatte, die Steuer durch eigene Konsumbeschränkung einzuholen. Immerhin ist bei der progressiven Einkommensteuer die Einholung beim Steuerzahler nicht ganz so erschwert wie die Überwälzung auf den Konsum anderer, weil das steuerbare Einkommen in diesem Falle nicht, wie durch die Überwälzung, formal gesteigert und der Steuerbetrag entsprechend erhöht wird.

Man sieht nach alledem, daß die spezifische Struktur der Einkommensteuer unbedingt dahin wirkt, das Zustandekommen einer der Überwälzung günstigen Marktlage zu erschweren. Das gleiche läßt sich sinngemäß von der Vermögenszuwachssteuer sagen, die ja nichts anderes bedeutet als eine partielle Einkommensteuer.

Auch die allgemeine Vermögensteuer als reine Subjektsteuer fällt unter die dargelegte Situation. Je mehr allerdings die Vermögensteuer als Objektsteuer ausgebildet ist, desto näher rückt die Möglichkeit einer hier gegebenen besonderen Erscheinung, welche die Kapitalbildung grundsätzlich unberührt läßt: die Vermögensobjektsteuer wird nämlich unter Umständen durch kapitalisierten Abzug des Steuerbetrages auf den Preis der steuerbaren Vermögensgegenstände übernommen und damit endgültig getilgt. Dadurch ergibt sich beim Einzelnen wie in der nationalen Gesamtheit wohl eine Einbuße an Vermögenswerten, nicht aber eine solche an Kapitalbildung. Dies sind ja zwei ganz verschiedene Dinge, und nur das letztere steht hier für uns zur Frage.

Was endlich die Erbschaftsteuer betrifft, so ist nach Lage der Dinge die persönliche Überwälzung auf einem Absatz- oder Bezugsmarkte des Erben äußerst erschwert. Denn auch die hochbesteuerte Erbschaft bleibt immer noch reines Plus für den Erben und wirkt insofern auf Nachgiebigkeit am Markte hin, auf dem er äußerst selten einen ähnlich Begünstigten finden wird, auf den er etwa überwälzen könnte. Es bleibt also praktisch für uns die Frage nach der Steuereinholung am eigenen Konsum des Erben. Diese letztere ist ebenso unwahrscheinlich, denn der Erbe ist als solcher naturgemäß äußerst weit von einer Konsumbeschränkung entfernt, nachdem er gerade die Möglichkeit einer Steigerung seiner Lebenshaltung erfahren hat. Trotzdem kann hier aus einem besonderen Grunde die Kapitalbildung im einzelnen Falle ungeschmälert bleiben, insofern nämlich in der Person des Erblassers ein Konsument fortgefallen ist, der vorher einen Teil der Erträgnisse des nunmehrigen Erbvermögens verbraucht, also nicht zur Kapitalbildung verwendet hatte,

während der Erbe den ganzen Ertrag als Kapital zurücklegt. — Von allen erwähnten direkten Steuern enthält die Erbschaftsteuer die größte Möglichkeit, die Kapitalbildung zu schonen. Demnächst folgen in besagtem Sinne die objektiv aufgebauten Vermögensteuern, und stark negativ sind in ihrer Wirkung auf die Kapitalbildung die Subjektsteuern, namentlich die progressive Einkommensteuer, zu registrieren.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Professor Weyermann, nicht zuletzt auch dafür, daß er trotz schlüssiger Lösung seiner Aufgabe die ihm gewährte Redezeit nicht um eine Minute überschritten hat.

Als nächster beauftragter Diskussionsredner wird Herr Professor Dr. Palyi über die Einkommensteuer sprechen.

Professor Dr. Palyi (Berlin):

Meine Herren! Die Überwälzungsfrage ist das Zentralproblem einer jeden Steuerlehre, weil ja von der Überwälzung die ganze distributive Wirkung der Steuer abhängt, die Wirkung auf die Einkommensverteilung, ferner die Wirkung auf die Kapitalbildung und schließlich — durch die Art und Weise des Überwälzungsprozesses — die Wirkung auf die Produktion selbst. Mithin ist die Überwälzungsfrage keine rein akademische Angelegenheit, sondern eine nach jeder Richtung eminent praktische Frage. Es wäre traurig um die Möglichkeit, unserem Problem nahezurücken, bestellt, wenn es so stünde, wie der Herr Referent zum Schluß meinte, daß wir eigentlich nichts darüber sagen können, ob und wie und in welchem Ausmaß eine Steuer abgewälzt wird. Diesen abwälzungstheoretischen Pessimismus hat glücklicherweise selbst Professor Mann als Referent nicht restlos durchgeführt, vielmehr hat er in seinem gedruckten Referat sehr wohl grundsätzlich Stellung genommen, indem er Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer als grundsätzlich abwälzbar hinstellte. Er hat damit einen in der finanzwissenschaftlichen Literatur — soweit ich sie als Nichtspezialist übersehen kann — ganz neuen Weg eingeschlagen, denn die bisherige wissenschaftliche communis opinio ist die geradezu entgegengesetzte; übrigens auch die praktische communis opinio in weitestem Ausmaß.

Die Argumente, die der Herr Referent für seine Auffassung anführt, sind an sich nicht so interessant wie das Ergebnis, zu dem er gelangt, das in der Tat auch ganz neu ist. Bei jeder Abwälzung kommt es ja nicht nur auf die Behauptung an, ob abgewälzt werden kann, und auf die Argumente pro oder contra, sondern auf die Darstellung des Mechanismus des Marktprozesses — wie es eben Herr Professor Weyermann andeutete —, wie die Abwälzung stattfindet, was in aller Regel

eine Analyse des Tauschprozesses voraussetzt. Bezüglich der Einkommensteuer führt der Herr Referent ein empirisches Beispiel für die Überwälzbarkeit an, das allerdings sehr wertvoll ist, nämlich die Untersuchungen eines seiner Schüler aus dem Jahre 1924 bezüglich der Experimente mit der deutschen Lohnsteuer. Nur wird dabei nicht erwähnt, daß sich diese Untersuchungen auf die Inflationszeit beziehen, wo man eigentlich nur in Gänsefüßchen von einer Einkommensteuer reden konnte. Jedenfalls hatte damals die Lohnsteuer einen ganz anderen Charakter als eine normale Einkommensteuer. Der Beweis gilt also nicht. Dafür läßt der Herr Referent das Material unerwähnt, das Coates im Anhang des Colwyn-Berichts zusammengestellt hat und das den geradezu 100%igen oder jedenfalls hochgradigen statistischen Beweis für die Nichtüberwälzbarkeit der englischen Einkommensteuer — mindestens der höheren Stufen derselben — darstellt. Auch sonst sieht es mit dem statistischen Material zum Beweis oder zur Widerlegung von Abwälzungsthesen nicht so hoffnungslos aus, wie es nach Professor Manns Ausführungen den Anschein haben könnte.

Bezüglich der Erbschaftsteuer haben wir im Referat selbst einen neuen Mechanismus kennengelernt, der sicherlich einzig in der Literatur dasteht. Das Überwälzungsargument lautet dort nämlich: Die Erbschaftsteuer wird abgewälzt, weil nicht die Erblasser, sondern die Erben die Steuer tragen. Das Argument ist durchschlagend; ich glaube nur nicht, daß es in eine der Kategorien der Abwälzung gehört, die Herr Professor Mann so geistreich und treffend tabellarisch zusammengestellt hat. Man müßte einen neuen Terminus dafür finden, denn das ist weder Steuerverminderung noch Steuerverschiebung noch etwas Derartiges, sondern ein ganz neuer Vorgang. Nach Analogie würde ich sagen: Die Körperschaftsteuer wird abgewälzt, denn nicht die Körperschaft zahlt sie, sondern die Aktionäre.

(Heiterkeit)

— Das eigentliche Problem interessiert uns hier im Zusammenhang mit der Kapitalbildung. Wenn wir annehmen, was, wie gesagt, wissenschaftliche communis opinio ist, daß die Einkommensteuer nicht abwälzbar ist, wofür Herr Professor Weyermann eben eine Reihe von sehr schönen Argumenten beigebracht hat, dann kommen wir zu etwas anderen Schlußfolgerungen. Ich will natürlich nicht sagen, daß die Einkommensteuer niemals überwälzt werden könne. Wenn wir nur Sätze aussprechen dürften, die im Wirtschaftsleben immer gelten, die keine Ausnahmen zulassen, dann dürften wir überhaupt keine Sätze aussprechen, die irgendeine Generalisation enthalten. Aber gestützt auf die elementarste Erkenntnis, daß nicht alle Kosten ohne weiteres in den Preis hineinkalkuliert werden können, sondern daß es einen Unterschied zwischen preisbestimmenden und preisbestimmten oder zwischen differentiellen und residualen Kosten gibt, müssen wir doch zu der grundsätzlichen Nichtüberwälzbarkeit der Einkommensteuer kommen. Da liegt denn die Schlußfolgerung nahe, daß insbesondere die hohen Stufen der Einkommensteuer eine Belastung derjenigen Einkommen bedeuten, die eminent für die Kapitalbildung in Frage kommen. Das leuchtet in der Tat auf den ersten Blick ein. Gerade die hohen und höchsten Stufen der Einkommensteuer treffen Einkommen, die wahrscheinlich nicht als spezifisch konsumtive Einkommen anzusehen sein werden. Dabei muß man allerdings vorsichtig sein mit dem, was man implizite unter Kapitalbildung versteht. Selbstverständlich müßte man nämlich die Frage stellen, ob z. B. ein Wohnhaus, ein Automobil und dergleichen Dinge, die gerade aus den höheren Stufen des Einkommens erworben werden, als Kapitalbildung oder als konsumtive Ausgaben aufzufassen sind. Ich würde dazu neigen, auch diese Ausgaben als Kapitalbildung zu bezeichnen, sofern man die Kapitalbildung als das Aufheben von Geldwerten aus einer Wirtschaftsperiode für zukünftige Wirtschaftsperioden auffaßt, gleichgültig, in welcher Form dieses Aufheben oder Sparen geschieht. Meint man aber Erwerbskapitalbildung, dann ist die Sache nicht so eindeutig entschieden. Man kann nicht mit völliger Sicherheit sagen, daß die höheren Stufen des Einkommens ohne weiteres und sicher der Bildung von „produktivem" Erwerbskapital dienen. Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß hier mindestens dem Sparen zugängliche Beträge durch die Steuer getroffen werden. Daraus müßte folgen, daß eine Milderung der Einkommensteuer in diesen Stufen die Kapitalbildung fördert; allerdings mit beträchtlichem Vorbehalt, denn es kommt noch auf Nebenumstände an, die zum Teil morgen noch Gegenstand der Diskussion sein werden. Ich lasse also dieses Thema zunächst beiseite.

Ein Wort noch über Vermögensteuer und Erbschaftsteuer. Bei der Vermögensteuer handelt es sich bekanntlich um eine Sonderbelastung desjenigen Einkommens, das man als fundiertes Einkommen zu bezeichnen pflegt, sofern die Vermögensteuer das ist, was sie dem Sinne nach sein soll, nämlich eine zwar an Vermögensmaßstäben bemessene, aber auf dem Einkommen ruhende Besteuerung. Ist sie das nicht, so gehört sie zu den kapitalfeindlichsten Besteuerungsarten, abgesehen natürlich von der möglicherweise „produktiven" Verwendung der Beträge in den Händen des Staates. Eine solche Vermögensteuer würde eine konfiskatorische Steuer sein, die sich speziell gegen die Kapitalbildung richten würde. Die Vermögensteuer der üblichen Art ist ein Zuschlag zu der Belastung des fundierten Einkommens zugunsten des Erwerbseinkommens. Das Problem der Vermögensteuer — auch der Vermögenszuwachssteuer — bedeutet also die Frage, ob das fundierte oder das nichtfundierte Einkommen stärker belastet werden soll. Die Entlastung des fundierten Einkommens im Interesse der Kapitalbildung bietet die

große Gefahr, daß angesichts des beträchtlichen Aufkommens aus der Vermögensteuer eine sehr bedeutende Belastung der anderen Steuerarten die Folge sein müßte, wenn für den Fiskus nicht die Möglichkeit eines Ausweichens nach anderer Richtung besteht. Die Frage ist also eine sehr delikate, und sie kann vielleicht nur auf einem Mittelweg gelöst werden, indem etwa nur die alten Anlagen belastet und die Neuanlagen zeitlich begrenzt ausgenommen werden, um dadurch einen Anreiz zur „Kapitalbildung" zu bieten. Aber damit komme ich bereits auf das Problem des morgigen Tages.

Vorsitzender:

Meine Herren! Sie werden jetzt verstehen, weshalb ich in der Eröffnungsansprache gestern gerade auf das Problem der Überwälzung eingegangen bin. Bei der Einfügung dieses Programmpunktes leitete uns der Wunsch, den hier versammelten Herren aus der Praxis zu zeigen, wieviel Geistesarbeit gerade dem Problem der Steuerüberwälzung gewidmet worden ist. Es rechtfertigt sich die Behauptung, daß auf kaum einem anderen Gebiete der finanzwissenschaftlichen Theorie, vor allem in der ausländischen Literatur, so tief geschürft wurde wie auf diesem. Der Praktiker pflegt mit der Überwälzungsfrage schneller fertig zu werden, indem er sich über die Abwälzbarkeit irgendeiner Steuer aus seiner unmittelbaren Erfahrung das Urteil bildet. Verzeihen Sie, wenn ich behaupte, daß dies ein Fehler ist. Denn die Abwälzungsmöglichkeiten sind so ineinander verwoben, daß die isolierende Betrachtung der Abwälzung einer einzigen Steuer sich zumeist verbietet. Die Herren Praktiker hiervon zu überzeugen und ihnen zugleich Respekt vor der geistigen Arbeit abzunötigen, die auf dem Gebiete der Überwälzungstheorie geleistet worden ist, nicht zuletzt auch, um ihnen die praktische Bedeutung dieser gelegentlich als „Geistesgymnastik" bezeichneten Arbeit klarzumachen, war der Wunsch, der uns bei Einfügung dieses Programmpunktes leitete. Daß darüber hinaus bei dem gegenwärtigen Stande der Überwälzungstheorie eine Aussprache unter Gelehrten auch diesen neue Erkenntnisgrundlagen zu vermitteln vermag, haben die Darlegungen der Herren Referenten deutlich genug gezeigt. Zum Zwecke weiterer Vertiefung in den Gegenstand haben wir mehrere der Teilnehmer an dieser Konferenz gebeten, die Problematik der Steuerüberwälzung innerhalb des Gesamtrahmens noch besonders vom Standpunkt der einzelnen Steuern zu behandeln. Über die spezifischen Unternehmungsteuern werden die Herren Professor Dr. Röpke und Professor Dr. Schuster sprechen, während Herr Professor Dr. Bräuer sich über die Verbrauchssteuern verbreiten wird. Eine Diskussion soll sich an diese Darlegungen nicht anschließen, doch bitte ich die Herren Referenten, sich gegebenenfalls für das Protokoll noch schriftlich zu äußern, sofern die Ausführungen der beauftragten Diskussionsredner ihnen dazu Anlaß geben. Kraft der Vollmacht, die dem Vorsitzenden der Friedrich List-Gesellschaft eingeräumt ist, bitte ich jedoch schon jetzt Herrn Staatssekretär Popitz, zu diesen Fragen abschließend das Wort zu nehmen. Es wäre zuviel verlangt, wenn wir auf die Bekundung der Stellungnahme eines der besten Kenner des Überwälzungsprozesses, der die Dinge überdies nicht nur theoretisch beherrscht, sondern auch aus der Praxis kennt, Verzicht leisten sollten.

Zunächst bitte ich Herrn Professor Röpke, das Wort zu nehmen.

Professor Dr. Röpke (Marburg):

Meine Herren! Zu dem sehr lehrreichen und interessanten Referat von Herrn Helander möchte ich folgende Bemerkung machen. Ich glaube, zum Beweis dafür, daß eine Beeinträchtigung der Kapitalbildung nicht erfolgt, genügt der Nachweis, daß eine Überwälzung auf den Konsum stattfindet, nicht. Diesen Nachweis hat Herr Helander vor allen Dingen für die Modeartikel führen zu können geglaubt, ein Gedankengang, der dann in allgemeiner Form auch von Herrn Weyermann angedeutet worden ist. Gerade bei einer unelastischen Nachfrage, wie sie bei Modeartikeln vorliegt, ist doch zu erwarten, daß die betroffenen belasteten Konsumenten eben wegen der Unelastizität ihrer Nachfrage ihre Ersparnisse weithin einschränken werden, um den Konsum dieser Artikel aufrechterhalten zu können. Die Frage ist also damit nicht erledigt.

Eine zweite Bemerkung. Sosehr ich im großen und ganzen mit der Gedankenführung von Herrn Helander einverstanden bin, möchte ich doch betonen, daß seine Monopolüberwälzungstheorie nicht ganz wasserdicht ist. Gerade in neuester Zeit hat sich in der Finanztheorie mehr und mehr der Gedanke durchgesetzt, daß die alte klassische, auf Ricardo zurückgehende Theorie, daß der Monopolist, soweit er in einem Vollmonopol sitzt, die Steuern nicht mehr überwälzen kann, da er bereits den Preis, der mit dem Maximalgewinn verbunden ist, festhält, sich weitgehende Einschränkungen gefallen lassen muß, selbst wenn sie für ein absolutes Monopol gelten soll. Es wäre weiterhin zu berücksichtigen, daß neben dem reinen Überwälzungsvorgang auch ein bloßer Auslösungsvorgang in dem Sinne stattfinden kann, daß die Einführung einer ein Monopol belastenden Steuer den Monopolisten veranlaßt, nunmehr den Optimalpreis, den er bisher aus irgendwelchen Reibungen und Trägheitsmomenten heraus nicht gewählt hat, zu wählen. Solche Auslösungsvorgänge, wenn sie auch nicht als reine Überwälzung etikettiert werden können, sind natürlich von großer Bedeutung.

Zur Einschränkung der traditionellen Überwälzungstheorie wäre auch darauf hinzuweisen, daß die Rücksichtnahme auf die Außenseiter, selbst wenn sie nur latent vorhanden sind, von einem Monopolisten immer geübt werden muß. Dadurch wird natürlich die Überwälzung beeinflußt.

Zweitens möchte ich einschränkend gegen Herrn Helander bemerken, daß er mir nicht scharf genug zwischen den kurzen und den langen Perioden zu unterscheiden scheint. Er geht auf diese so wichtige Unterscheidung in seinem Gutachten nicht ein. Natürlich wäre zu bedenken, daß selbst dort, wo eine Überwälzung nicht stattfinden kann, auf die Dauer gesehen, bei einer niedrigeren Profitrate eines Produktionszweiges eine Abwanderung von Kapital aus diesem Produktionszweig oder eine Verlangsamung des Zustroms von neuem Kapital in diesen Produktionszweig hinein stattfindet. Das gilt natürlich nur à la longue, aber es ist doch immerhin zur Abrundung zu berücksichtigen.

Drittens möchte ich bemerken, daß mir eine Empfehlung, die Herr Helander ausgesprochen hat, eigentlich einen Schreck eingejagt hat, nämlich die Empfehlung, daß wir, um die durch die Steuer in die Enge getriebenen Unternehmungen bei voller Ausnutzung der Produktionskapazität zu erhalten, ein Dumping organisieren müßten. Das ist natürlich eine außerordentlich gefährliche und — wie mir scheint — im Rahmen der Erwägungen von Herrn Helander auch volkswirtschaftlich-theoretisch abwegige Empfehlung. Ich möchte nur darauf verweisen, daß von Pareto der meiner Ansicht nach exakte Nachweis geliefert worden ist, daß das Dumping auf die Dauer zwar privatwirtschaftlich zweckmäßig sein kann, für die ganze Volkswirtschaft aber immer mit einem Verlust abschließt.

Endlich habe ich dagegen, daß Herr Helander aus der Erwägung heraus, daß gerade Monopole Steuern sehr schwer abwälzen können, den Schluß zieht, Monopolgewinne müßten im Interesse der Kapitalbildung steuerlich geschont werden, zweierlei einzuwenden: einmal, daß die Unternehmungsakkumulation gerade bei Monopolen in besonderem Maße den Keim zu Fehlinvestitionen in sich trägt, und zweitens, daß doch gerade die Monopole eine Steuer tragen können, ohne, wie die übrigen Unternehmungen, die in der Zugluft der freien Konkurrenz stehen, Gefahr zu laufen, zusammenzubrechen.

Professor Dr. Schuster (Mannheim):

Ich möchte den Punkt, der mir wesentlich scheint, in den Vordergrund stellen. Ich selbst gehöre zu denen, die sich theoretisch mit der Überwälzungslehre beschäftigt haben, möchte aber doch gewisse Zweifel darüber äußern, ob uns die Überwälzungstheorie in den Fragen, mit

denen wir uns hier beschäftigen, viel nützt. Ich muß also hier als Theoretiker die Erkenntnisleistung der Theorie begrenzen, weil ich der Überzeugung bin, daß uns hier weniger die Theorie etwas sagen kann, als daß es vielmehr darauf ankommt, historische Daten, dynamische Faktoren zu beurteilen und zu werten.

Was sagt uns die Theorie? Wenn wir rein theoretisch an das Problem der Steuerinzidenz herangehen, so kommen wir zu zwei Ergebnissen. Wollen wir das Problem in Bausch und Bogen lösen, so kommen wir zu dem Resultat: Es kommt bei der Besteuerung nur darauf an, daß sich die Wirtschaft entsprechend der Besteuerung entwickelt, daß entsprechend der Besteuerung das Sozialprodukt größer wird. Das Zweite, was uns die Theorie lehrt, sind die Bedingungen, unter denen das geschehen bzw. nicht geschehen kann. Für die Theorie sind die Bedingungen beliebig variierbar; sie kann solche stellen, daß eine Steuer abgewälzt wird, sie kann sie so annehmen, daß die gleiche Steuer von der Wirtschaft aufgenommen oder abgelehnt wird. Sie kann frei annehmen, wann und wo Entwicklung möglich ist, ob das direkt oder indirekt geschieht. Mehr kann die Theorie nicht untersuchen. Sie geht, wie gesagt, dabei davon aus, daß alle diese Bedingungen beliebig veränderbar sind. Für die Theorie ist also jede Steuer gleich gut und gleich schlecht. Es gibt keine Steuer, die nicht überwälzt werden könnte, und ebensogut kann man sich innerhalb der theoretischen Überlegungen denken, daß keine Steuer überwälzt würde. Beides ist theoretisch möglich.

Ich könnte das nun an der Einkommensteuer klarmachen, aber darüber darf ich nicht reden. Ich könnte dabei zeigen, daß das aktuelle Problem der Überwälzbarkeit der Einkommensteuer rein ein Problem der historischen Umstände ist. Damit komme ich zu dem Punkte, den ich hier hauptsächlich behandeln möchte: Die ganze Überwälzungsfrage ist viel mehr ein Problem historischer Überlegungen als ein solches theoretischer Erwägungen.

Hier muß ich mich nun mit Herrn Helander auseinandersetzen, denn gegen ihn richte ich mich natürlich, wenn er an die Spitze seiner Ausführungen den Satz gestellt hat, daß uns die Überwälzungstheorie doch sehr viel sagen könnte. In einzelnen Punkten hat er uns überhaupt nicht Theorie vorgetragen, sondern historische Tatbestände verallgemeinert, deren Verallgemeinerung nicht ohne weiteres zulässig war, und so interpretiert, wie sie nicht ohne weiteres interpretiert werden können. Ich möchte unterstellen, daß tatsächlich die spezifischen Unternehmungsteuern im allgemeinen heute nicht überwälzbar sind. Herr Helander hat das mit der Elastizität oder Unelastizität der Preise und der Kosten zu erklären versucht. Das ist richtig, sofern man nur die Tatsache feststellt, aber es ist kein Ergebnis der Theorie. Es kann sein, daß heute die Überwälzung schwerer geworden ist, aber prinzipiell sind die Unter-

nehmungsteuern ebenso überwälzbar wie die anderen Steuern. Wenn es heute schwerer geworden ist, dann liegt das an der differenzierteren Produktion und der spezialisierteren Kostengestaltung. Das sind historische Tatbestände, mit denen wir zu rechnen haben, aber in einem ganz anderen Sinne, als es der Herr Referent vorgetragen hat. Damit komme ich zur Ablehnung seiner Monopoltheorie. Ich könnte darauf hinweisen, daß das, was uns Herr Helander vorgetragen hat, nicht die Auffassung der Engländer, die er zitiert, ist. Die ganze Nichtüberwälzbarkeit der Unternehmungsteuern hat mit dem Monopolcharakter der gegenwärtigen Wirtschaft gar nichts zu tun, sondern nur die differenziertere Produktion und die spezialisiertere Kostengestaltung haben die Überwälzbarkeit erschwert. Man kann nur sagen, daß die Steueranforderung über das hinausgegangen ist, was Unternehmungen tragen können. Die Nichtüberwälzbarkeit ist also nicht ein Problem der Steuerform, sondern vielmehr ein Problem der Höhe der Besteuerung. Die Unternehmungsteuern sind heute vielleicht so hoch geworden, daß die Unternehmungen an das Ende der Investierungsmöglichkeit und damit der Überwälzung durch Rationalisierung gekommen sind. Damit hängt es zusammen, daß sich heute die Unternehmungen zu Kartellen zusammenschließen, um eventuell den letzten noch vorhandenen Rest von Entwicklungsmöglichkeit ausnutzen zu können. Also nicht weil es Monopole gibt, sind die Unternehmungsteuern nicht überwälzbar, sondern weil die Unternehmungsteuern nicht überwälzbar sind, bilden sich Monopole. Übrigens: wenn Herr Helander recht hätte, kämen wir zu einem paradoxen Resultat. Wenn das wirklich Monopole sind in dem Sinne, den die Engländer darunter verstehen, auf die sich Herr Helander beruft, dann würde ich denselben Schluß ziehen wie die englischen Theoretiker: nämlich gerade Unternehmungsteuern zu erheben, weil Monopolgewinne falsche Investierung bedeuten. Wenn man eine solche falsche Investierung im Interesse der Kapitalbildung verhindern will, dann muß man den Kapitalgewinn fortsteuern. Damit käme ich also zu dem entgegengesetzten Resultat wie Herr Helander. Nicht dies Resultat aber ist mir das Wichtige, sondern der Hinweis, daß es hauptsächlich auf die Bewertung historischer Umstände heute ankommt.

Für die Steuerpolitik sind theoretische Erwägungen über Überwälzung weniger entscheidend als die Beurteilung dynamischer, d. h. historischer Faktoren. Damit komme ich noch auf das zurück, was Herr Kollege Löwe gestern ausgeführt hat. Die Situation unserer Wirtschaftstheorie ist die, daß wir sagen: Jede Steuer kann sich innerhalb der Wirtschaft so oder so auswirken; jede Steuer kann gut oder schlecht sein. Wie man sich nun zu irgendeiner Steuer als Politiker und Reformer stellt, das hängt davon ab, wie man das historische Erfahrungsmaterial beurteilt; die Theorie gibt nur das Schema für die Bearbeitung

des historischen Materials. Je nach Temperament und je nach der historischen Haltung können hier die Urteile sehr verschieden ausfallen. Ich gehöre zu denjenigen, die das Erfahrungsmaterial für sehr wichtig halten, die glauben, die ganze Frage der Überwälzung nur mit historischem Material beantworten zu können. Ich muß mir dabei natürlich darüber Rechenschaft ablegen, ob ich aus der Vergangenheit auf die Zukunft schließen darf. Dazu muß ich sagen, daß ich die Veränderungen in der gegenwärtigen Wirtschaft für nicht so tiefgehend halte, als daß das kompakte Erfahrungsmaterial der Vergangenheit uns nichts mehr für unsere Steuerreform sagen könnte. Doch das ist nicht so wichtig. Wichtiger ist mir die Feststellung, daß die Finanzreform wegen des notwendig unbestimmten Charakters der Überwälzungstheorie viel mehr abhängig ist und in künftigen Debatten abhängig sein wird von subjektiver Wertung historischen Erfahrungsmaterials als von den Ergebnissen der Theorie.

Professor Dr. Bräuer (Breslau):

Meine Herren! Ich bin in der gleichen unangenehmen Situation wie der Herr Vorredner; denn auch mir wurde, und zwar im letzten Augenblick, gesagt, ich möchte mich sehr kurz fassen. Ich fürchte daher, daß ich in meinen Ausführungen Ihnen nur ein Fragment bieten kann, durch das bei mir die Dinge vielleicht besonders überspitzt herauskommen, weil ich bei dieser gewünschten straffen Zusammenfassung im letzten Augenblick die Begründung im einzelnen nicht geben kann.

Ich möchte zunächst anknüpfen an das, was der Herr Vorsitzende am Schlusse seiner Ausführungen gesagt hat, nämlich, daß es kaum ein Gebiet der Finanztheorie gibt, auf dem soviel Geistesarbeit geleistet worden ist wie gerade bei dem hier zur Debatte stehenden Überwälzungsproblem. Ich bin nun der Meinung, daß wir namentlich vom Standpunkt der Steuerlehre und der Wirtschaftstheorie alle Veranlassung haben, unsere überwälzungstheoretischen Anschauungen einmal von Grund auf nachzuprüfen. Wir müssen uns doch einmal die Frage vorlegen, ob diese übertriebene Spezialisierung auf dieses eine Gebiet, diese Häufung von zum Teil sehr schöner und scharfsinniger Geistesarbeit an dieser Stelle wirklich richtig ist, oder ob diese Arbeit nicht viel besser an anderen Stellen angewendet werden könnte. Vielfach ist es doch so, daß erst die weitere Verfolgung des durch eine Betrachtung des Überwälzungsvorganges nur angeschnittenen Problems uns die wahren und für uns wichtigen Zusammenhänge erschließt. Ich habe wenigstens immer die Empfindung, daß die Überwälzungslehre gerade dort stehenbleibt, wo für uns in der Gegenwart die Dinge interessant und entscheidend wichtig werden, dort, wo es eigentlich den Schlüssel für die tiefsten Probleme

aufzufinden gilt. Es muß doch einigermaßen zu denken geben, daß gerade im Kreise von Theoretikern, die sich eingehend mit diesen Dingen beschäftigt haben, sich eine Theoriemüdigkeit auf dem Gebiete der Überwälzungslehre herausstellt — Herr Kollege Schuster, der eben zu diesem Punkt gesprochen hat, ist ein treffendes Beispiel hierfür —, aber diese Müdigkeit und eine gewisse pessimistische Grundstimmung hat auch schon andere Kreise ergriffen. Die gestern von Herrn Staatssekretär Popitz in anderem Zusammenhang gemachten Ausführungen, bei denen auch das Gebiet der Überwälzungslehre gestreift wurde, sind für mich ein bedeutungsvolles Symptom für eine tiefe Resignation, die in dieser Beziehung Platz greift.

Ich möchte zu dem heute vor uns liegenden Fragenkomplex im ganzen sagen: Der Vorgang der Steuerüberwälzung im weitesten Sinne des Wortes hat die Wissenschaft seit geraumer Zeit beschäftigt, und der Grundstein zu diesem Lehrgebäude wurde zu einer Zeit gelegt, in der die Wirtschaftsverfassung eine vergleichsweise noch recht einfache Gestalt zeigte. Alle wesentlichen Beobachtungen auf diesem Gebiete sind schon vor mehr als hundert Jahren gemacht worden, und noch heute klingen die Ausführungen von Rau in Beziehung auf dieses Gebiet durchaus modern. Noch heute zehren wir im wesentlichen von theoretischen Grundanschauungen derjenigen Autoren, denen eine verhältnismäßig einfache Wirtschaftsverfassung, ein vergleichsweise einfaches, leicht übersehbares Steuersystem und eine bei rückschauender Betrachtung uns beneidenswert einfach erscheinende Gestaltung der einzelnen Steuerformen vorschwebte. Kein Wunder, daß die älteren Theoretiker, auf denen wir fußen, ihr Interesse fast ausschließlich auf die Auswirkung der Akzise, der einzelnen Verbrauchssteuern, der Grundsteuer richten. Die Weiterspinnung dieser Gedanken ergab, daß man sich mit einer gewissen Notwendigkeit die Frage vorlegte, ob nicht alle Steuern überhaupt überwälzbar seien. Dabei hat man nur an die im Überwälzungsvorgang zum Ausdruck gelangenden unmittelbaren Steuerwirkungen in erster Linie gedacht. So sehr es anzuerkennen ist, daß Männer wie Schaeffle und Adolph Wagner, insbesondere zurückgreifend auf die älteren Autoren (insbesondere v. Hock), den Blick aufs Ganze richteten, so sehr muß man betonen, daß die weitere Entwicklung dieser Überwälzungslehre vielfach in der Steuerlehre stecken geblieben ist. Das Beobachtungsgebiet von früher ist nicht erweitert, sondern durch starke Spezialisierung immer mehr verengert worden. Zweifellos ist auf diesem verengerten Beobachtungsgebiet viel tüchtige und wertvolle Forscherarbeit geleistet worden, was ich keineswegs verkenne. Aber es ist doch fraglich, ob diesen Forschungsergebnissen heute, in einer völlig veränderten Umwelt, bei unseren hoch entwickelten Formen der modernen Wirtschaftsverfassung, bei einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit unserer Steuerformen und bei den vielgliedrigen, nur schwer übersehbaren Steuersystemen der modernen Kulturstaaten noch das gleiche Gewicht beizumessen ist. Ich möchte das bezweifeln, so hoch ich auch die Untersuchungen mancher Theoretiker auf diesem Gebiete einschätze.

Der Schwerpunkt unserer wissenschaftlichen Interessen ist gegenüber der älteren Steuerlehre im allgemeinen und auf dem Gebiete der Überwälzungsvorgänge im besonderen stark verlagert. Die Verfolgung dieser durch überwälzungstheoretische Untersuchungen angeschnittenen Probleme führt notwendig aus dem engeren Kreise der Steuerlehre hinaus in die allgemeine Wirtschaftstheorie und in das weitere umfassende Gebiet der Steuerwirkungen, von denen die Überwälzungsvorgänge nur einen verhältnismäßig kleinen Bestandteil bilden. Ich sehe also vor allen Dingen die Notwendigkeit, den Kreis unserer Beobachtungen außerordentlich zu erweitern, und zwar in einer doppelten Hinsicht. Einmal uns nicht mehr auf die reinen Überwälzungsvorgänge im Sinne der theoretischen Steuerlehre zu beschränken, sondern die Wirkung einer steuerlichen Belastung durch alle Phasen des Wirtschaftsprozesses hindurch zu verfolgen. Zweitens glaube ich aber auch, soweit man sich den Überwälzungsvorgängen selbst widmet, um sie dann in die beobachteten Steuerwirkungen überhaupt einmünden zu lassen, darf man sich nicht nur auf die schon gegebenen Steuerformen beschränken, sondern muß den Kreis weiter ziehen, die Beobachtung auszudehnen versuchen auf die voraussichtlichen Wirkungen etwa in Betracht kommender neuer oder stark veränderter Steuerformen. Ich komme auf diesen Punkt gleich noch einmal zurück.

Wenn ich so das Ergebnis der bisherigen Debatte zu überschauen versuche, so werde ich in dem Eindruck, den ich mir durch eingehende Beschäftigung mit diesem Gebiete verschafft habe, nur bestärkt. Die Debatte scheint mir geradezu zu bestätigen, daß uns das, was der Herr Vorsitzende gestern gefordert hat, nämlich Herausarbeitung grober Faustregeln, mit denen wir operieren könnten, auf diesem Gebiete versagt ist. Ich wenigstens für meinen Teil vermag solche weder in der Literatur noch aus unserer heutigen Beschäftigung mit diesem Gebiet zu erkennen. Ich sehe viele wertvolle Detailstudien, aber wenige gesicherte Ergebnisse, die uns die große Linienführung erkennen lassen, die uns Wegweiser sein könnten beim Versuche einer Neugestaltung unseres bisherigen Steuersystems, der Erschließung neuer Steuerquellen, der veränderten Verteilung der steuerlichen Gesamtbelastung. Ich stehe stark unter dem Eindruck der Relativität der gefundenen Ergebnisse, der historischen Bedingtheit aller dieser Überwälzungsvorgänge in jedem Einzelfall. Ich hatte gerade die Absicht, als beauftragter Diskussionsredner die historische Bedingtheit ausführlicher zu schildern, Ihnen zu zeigen, wie in jedem Einzelfalle entsprechend den verschiedenartigen Gestal-

tungsmöglichkeiten ein und derselben Steuerform die sich ergebenden Überwälzungsvorgänge grundverschieden verlaufen, wie es geradezu unmöglich ist, zu allgemeinen Regeln auf diesem Gebiete zu gelangen.

Soweit die Verbrauchssteuern in Betracht kommen, zu deren Überwälzung ich gebeten bin in der Diskussion Stellung zu nehmen, finde ich, daß auch hier die Forschungsziele auf ein viel zu enges Beobachtungsgebiet gerichtet sind. Es treten im wesentlichen stets dieselben Steuerformen in den Vordergrund, es marschieren die fünf großen Verbrauchsabgaben auf Bier, Branntwein, Zucker, Tabak und Salz auf, neuerdings ist nun noch die Weinsteuer hinzugekommen. Allein das uns interessierende Beobachtungsgebiet ist unendlich viel größer, denn wir müssen doch auch nach der wahrscheinlichen Entwicklung in der Zukunft Ausschau halten. Ich muß mich angesichts der Kürze der Zeit auf Andeutungen beschränken. Aber ich bitte doch in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine künftige tiefgreifende Reichssteuerreform sich auch einmal mit der Besteuerung von Gas und elektrischer Energie beschäftigen könnte. Denken Sie an die großen Pläne der Gasfernversorgung, deren Durchführung von einer sehr wesentlichen Verbilligung des Gaspreises abhängig sein wird, die Einschaltung großer Massen von Abnehmern, die gegenwärtig dem Gasverbrauch noch völlig fernstehen, an die Zentralisierung in der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, die nicht mehr Halt macht vor den Landesgrenzen, sondern auf einen internationalen Stromaustausch, eine Kombination von Dampfkraft- und Wasserkraft-Elektrizität zusteuert, von der man ebenfalls weitgehende Verbilligung des Licht- und Kraftstroms und deshalb eine starke Steigerung des Verbrauches erwartet. Es läge nun gar nicht im Sinne meiner Aufgabe, zu der Frage einer Besteuerung von Gas oder meinetwegen Elektrizität selbst Stellung zu nehmen; in verschleierter Form besitzen wir sie ja schon bei den Gemeinden. Aber es liegt doch nahe, daß bei steigendem Steuerdruck und bei der wachsenden Unmöglichkeit, aus den verfügbaren Steuerquellen den öffentlichen Bedarf zu decken, wahrscheinlich damit zu rechnen ist, daß es in absehbarer Zeit zu einer Besteuerung von Gas und Elektrizität kommen wird. Wie werden sich voraussichtlich derartige weitausschauende steuerpolitische Maßnahmen auswirken? Wie gestaltet sich bei Einführung solcher Steuerformen die Wirkung auf Einkommen, auf die private Lebensführung, die Rentabilität der Unternehmungen, die als Großverbraucher in Frage kommen, usw.? Wir sollten nicht länger an Fragen vorübergehen, die voraussichtlich die Zukunft beherrschen werden, und Entwicklungsprozesse mißachten, deren Stärke immer deutlicher hervortritt.

Ich knüpfe nun wiederum an den zweiten von mir angeschnittenen, aber vorübergehend verlassenen Gedankengang an, daß die Betrachtung der Steuerwirkung nicht an dem Punkte abschließen darf, wo die Dinge

gerade besonders interessant werden und wo der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Interessen gelegen ist. Die ältere Literatur hat uns vielfach den Weg gezeigt, den wir nur eine Strecke weit beschritten haben, um ihn dann wieder zu verlassen. Sie hat in dem Kapitel Steuerwirkungen den Blick mehr auf das Allgemeine gerichtet, die Überwälzungsvorgänge, wie es auch mir richtig erscheint, nur als einen Ausschnitt aus dem Gesamtbilde der Steuerwirkungen angesehen. Heute gilt es, gerade dort energisch weiterzubauen, wo die Steuertheorie in der Betrachtung der Überwälzungsvorgänge gleichsam die Waffen strecken muß. Die Beschäftigung mit der Überwälzungstheorie zeigt auf der einen Seite, daß sehr viel scharfsinnige Einzelarbeit auf die Behandlung dieses Problems verwendet ist, anderseits aber auch die engen Grenzen der Möglichkeit, zu allgemeinen Regeln und Leitsätzen vorzudringen. Die Voraussetzung zur Erkenntnisgewinnung ist, daß wir die Anzahl der Bedingungen, unter denen wir die Wirksamkeit eines Vorganges betrachten wollen, immer mehr vergrößern. Dadurch wird zwar die Exaktheit erhöht, gleichzeitig aber auch die Brauchbarkeit, die Möglichkeit einer praktischen Verwendung solcher Regeln — und auf diese kommt es in erster Linie wohl an — in der gleichen Stärke beeinträchtigt. Wenn wir nun gerade an *der* Stelle aufhören, wo den sich anschließenden Erscheinungen, den über das ganze Wirtschaftsgebiet ausstrahlenden Fernwirkungen ein besonderes Gewicht zukommt, so bleiben wir auf halbem Wege stehen. Wenn wir z. B. die Wirkung einer Verbrauchsbelastung verfolgen und feststellen, daß eine starke Erhöhung des Steuersatzes die Tendenz einer Konsumbeschränkung auslöst und eine solche trotz der Höhe der Steuersätze von einem bestimmten Punkt ab sogar zu einer Minderung des Steuerertrages führen kann, so ist noch nicht viel gewonnen. Das berühmte Swiftsche Steuereinmaleins, wonach 2×2 nicht immer 4 sei, sondern unter Umständen auch 1 sein könne, in allen Ehren! Aber es ist doch nicht der Endpunkt aller Probleme, die uns interessieren und die heute für uns im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Ich behaupte, jetzt *beginnen* sie eigentlich erst richtig.

Mit der Antwort auf die Frage des Steuerertrages ist nur *eine* Seite des Problems enthüllt. Geht die Erhöhung der steuerlichen Belastung eines Verbrauchsgutes in plötzlichen, starken Ausschlägen vor sich, so ist mit einer unmittelbar einsetzenden Konsumbeschränkung zu rechnen. Diese ist aber nicht nur eine Angelegenheit fiskalischer Natur wegen der Verminderung des Steuerertrages, sondern der Beginn einer hier einsetzenden Ursachenreihe, die auf den ganzen Produktionsapparat ausstrahlt, in den Verteilungsprozeß eingreift und vielfältige, meist noch gar nicht genauer bekannte Wirkungen auslöst. Nehmen wir einmal an, bei einer plötzlichen außerordentlichen Erhöhung der Tabaksteuern würde die Nachfrage nach Zigaretten auf 50% des früheren

Umfanges herabgedrückt einfach deshalb, weil meinetwegen die Raucher in anderer Form ihren Tabakgenuß befriedigen (Selbstherstellung der Zigarette aus Feinschnittabak, Abwanderung zum Pfeifentabak usw.). Das bedeutet doch, daß die Erzeugung auf die Hälfte der früheren Produktion herabgedrückt ist, daß nunmehr die Fabriken ihre Erzeugungskapazität nur zu einem geringen Grade ausnutzen können, daß die Entstehungskosten, bezogen auf die Einheit des fertigen Erzeugnisses, steigen, die Produzenten gezwungen sind, etwa auf dem Wege der Rationalisierung wieder Unkosten einzusparen, Umstellungen im Betriebe vorzunehmen, Arbeiter zu entlassen, horizontale Verbindung mit anderen Zigarettenfabriken aufzunehmen usw. Eine weiter fortschreitende, abermals starke Steuererhöhung kann unter Umständen die nunmehr horizontal konzentrierten Unternehmungen veranlassen, den Verteilungsapparat in weitem Umfang selbst in die Hand zu nehmen, Zwischenhandelsorgane auszuschalten und zwecks Kostenersparnis eine direkte Verbindung mit dem Verbraucher herzustellen, wie das auch sonst vielfach geschehen ist.

Aber diese Auswirkungen der Steuerbelastungen machen ja keineswegs halt bei den Erzeugern von Zigaretten. Die angenommene Verminderung der Produktion auf die Hälfte des früheren Umsatzes wird sich sehr bald fühlbar machen bei den Maschinenfabriken, die in Spezialbetrieben die komplizierten automatischen Zigarettenmaschinen herstellen und die ihre Kapazität auf die bisher gegebene Nachfrage nach solchen Maschinen eingestellt haben. Auch sie werden im Laufe einer gewissen Zeit den Rückschlag spüren, zur Umstellung gezwungen, Rationalisierungen vornehmen, den Export vielleicht forcieren, weil ihnen der innere Markt verkümmert wird, und so geht der in Gang gebrachte Prozeß, den ich hier nicht weiter verfolgen kann, unaufhörlich weiter. Von der Konsumbeschränkung infolge der Steuerwirkungen werden aber z. B. auch die Kartonnagefabriken betroffen, sie werden bei ihren Rohstofflieferanten nur noch die Hälfte ihres früheren Bedarfes abrufen; die lithographischen Betriebe, die Reklameinstitute, alle Hilfsbetriebe im weiteren und weitesten Sinne des Wortes sind in diesen Kreis der Steuerwirkungen eingeschaltet. Doch was ich hier mehr skizzenhaft ausführen kann, ist ja nur ein einziges Beispiel. Ich hoffe aber, dieses Beispiel beweist, daß wir alle Veranlassung haben, einmal den Hebel umzuwerfen und tiefschürfende wissenschaftliche Arbeit an der Stelle anzusetzen, wo gewissermaßen das Feld der Forschung noch fast brachliegt, wo gewissermaßen nur etwas die Oberfläche geritzt ist.

An dieser Stelle möchte ich doch auch noch einmal an den Gedankengang des Herrn Kollegen Landmann anknüpfen, der mir an einer Stelle recht wertvoll zu sein scheint, nämlich dort, wo wir bezüglich des Rationalisierungsproblems in gewisse Meinungsverschiedenheiten gekommen sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang durchaus betonen, daß der Zwang zur Rationalisierung aus steuerlichen Gründen nach meiner Auffassung in seiner Bedeutung sehr unterschätzt wird und leider auch bei unserer Debatte völlig in den Hintergrund getreten ist. Es gibt tatsächlich eine Reihe von steuerlichen Maßnahmen, die den Erzeuger zwingen können, bis zur äußersten Grenze der Rationalisierung zu gehen. Die weitgehende Überspannung des Rationalisierungsprinzips auf allen Gebieten der deutschen Wirtschaft in der Gegenwart ist das Symptom eines schweren, stellenweise verzweifelten Kampfes der Unternehmungen um die Aufrechterhaltung ihrer Existenz. Schlimm genug, daß der schwere Druck eines unerbittlich scharf gewordenen Wettbewerbs die Unternehmungen zwingt, in einer forcierten Weise alle auch nur erdenklichen Rationalisierungsmöglichkeiten zu erschließen. Hier tauchen alle die Bedenken in einem anderen Zusammenhange wieder auf, die heute morgen von Herrn Müller-Oerlinghausen geltend gemacht worden sind. Auch ich sehe in der zwangsläufigen Rationalisierung eine ernste Gefahr, und zwar deshalb, weil die Rationalisierungsreserven, die wir in der Wirtschaft haben und die wir zur Aufrechterhaltung eines gewissen Spielraumes, einer Stabilisierung in der Preisbildung, zur Anpassungsfähigkeit an die Preisgestaltung auf dem Weltmarkt dringend brauchen, allmählich immer mehr und mehr aufgezehrt werden. Je mehr diese Rationalisierungsreserven der inneren Wirtschaft ihrer Erschöpfung entgegengehen, um so mehr entschwindet die Möglichkeit gegenüber anderen Ländern, die noch Rationalisierungsreserven größeren Umfangs besitzen, im wirtschaftlichen Wettbewerb Schritt zu halten. Verstärken wir den an sich schon gegebenen bedauerlichen Zwang zur Rationalisierung nun abermals durch steuerliche Maßnahmen, so lösen wir damit eine ganze Reihe von höchst unerwünschten Folgeerscheinungen aus und treiben damit die einzelnen Unternehmungen geradezu in die horizontal und vertikal konzentrierten Verbände hinein. Damit wird der Schlußstein der Rationalisierung gelegt. Von diesem Punkt ab wird innerhalb dieser Großverbände durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Unternehmungen, Beschränkung der Gütererzeugung lediglich auf die modernsten und bestausgestatteten Betriebe, Konzentration wirtschaftlicher Machtstellung in bisher unbekanntem Umfang die Überspannung des Rationalisierungsgedankens geradezu auf die Spitze getrieben.

Vorsitzender:

Nunmehr erteile ich das Wort Herrn Dr. Johannes Popitz, der vergeistigten Synthese von Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums und Professor an der Universität Berlin.

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Mir ist durch Präsidialdekret, verschärft durch die Worte, die eben gesprochen worden sind, die Aufgabe übertragen worden, einige Worte zur Überwälzungsfrage zu sprechen. Diese Aufgabe ist für mich nicht ungefährlich. Sie birgt einmal die Gefahr in sich, daß ich der Vorliebe nachgehen könnte, mich mit theoretischen Gedankengängen zu beschäftigen und mich in die Geistesarbeit hineinzuversenken, die gerade beim Überwälzungsproblem geleistet worden ist. Ich glaube aber, daß ich damit nur die „Überwälzungsmüdigkeit" verstärken würde, die ich hier feststellen zu können glaube. Auf der anderen Seite besteht für mich als Praktiker, der die Sache zunächst einmal von der Seite des Fiskus aus ansieht, die Gefahr, daß ich etwas recht Brutales sagen könnte, nämlich, daß von allen Möglichkeiten der Steuerabwehr, die es gibt, die der Steuerüberwälzung für den Fiskus relativ am ungefährlichsten ist; denn die Steuerabwehr, die sich durch die Überwälzung vollzieht, setzt ja voraus, daß die Steuer tatsächlich bezahlt wird, daß sie also unter allen Umständen in die Taschen dessen kommt, der sie haben will, nämlich des Staates.

Damit ist freilich die Sache für den Gesetzgeber nicht zu Ende. Der Gesetzgeber muß sich zur Ahmessung der wirtschaftlichen Folgen seines Planes ein Bild von dem Überwälzungsvorgang zu machen suchen. Aber damit ist seine Aufgabe erledigt. Wenn das Gesetz erlassen ist, nachdem die Steuer der Wirtschaft auferlegt worden ist, sind die tatsächlich eintretenden wirtschaftlichen Folgen der Einwirkung von Gesetzgebung und Verwaltung entzogen. Zu untersuchen, wie es nun wirklich mit der Überwälzung aussieht, ist unzweifelhaft eine sehr wichtige Aufgabe der Wissenschaft, die aber erst nach einer gewissen Zeit und nur durch genaue empirische Beobachtungen gelöst werden kann. Die Frage nach den wirklich eintretenden Überwälzungsvorgängen ist aber nie klar mit Ja oder Nein zu beantworten, sondern „es kommt darauf an"; und der Tatbestand, auf den es ankommt, braucht vorher weder übersehbar noch überhaupt schon vorhanden zu sein, sondern er kann unter Umständen erst nachher durch in der Wirtschaft stattfindende, von der Steuer selbst ganz unabhängige Ereignisse hinzutreten.

Für den Gesetzgeber interessieren meiner Ansicht nach gerade in dem Augenblick, wo Steuergesetze eventuell geändert werden sollen, zwei Fragen. Es entsteht einmal die Frage, wie der erste Anstoß zu beurteilen ist, den ein konkretes erlassenes Gesetz, sei es, daß es Erhöhungen, sei es, daß es Ermäßigungen bringt, auf die mögliche Überwälzung oder Rückwälzung ausübt. In dem Moment, wo dieser Anstoß eintritt, kann er Folgen haben, die zunächst erheblicher sind als das, was sich nach

Ablauf einer längeren Zeit, nach Gewöhnung der Wirtschaft an die neue Steuer, feststellen läßt.

Zweitens muß etwas beachtet werden, was heute vielleicht nicht so stark herausgearbeitet worden ist, nämlich die Reibungen, die unter Umständen bei dem Überwälzungsprozeß eintreten. Diese Reibungen wirken selbstverständlich hemmend auf die Kapitalbildung und damit auf den Produktionsprozeß. Wir müssen infolgedessen versuchen, die Steuern so zu gestalten, daß diese Reibungen nach Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß also nicht allzu lange, jede wieder unter besonderen Voraussetzungen stehende, Überwälzungs- und Rückwälzungsreihen entstehen. Ich kann mich in dieser Beziehung nur ganz allgemein ausdrücken, denn das, worauf es praktisch ankommt, werden wir erst morgen behandeln können, wenn wir zu den einzelnen Steuervorschlägen kommen. Bei jedem dieser Vorschläge ist die Überwälzungsfrage für sich zu untersuchen. Wenn wir z. B. die Frage behandeln, ob die Biersteuer erhöht werden soll, dann wird von denjenigen, die die Erhöhung der Biersteuer vertreten wollen, die Frage zu prüfen sein, wie eine Erhöhung der Biersteuer auf den Konsum, auf den Hopfen- und Gerstenbau und auf andere Kreise, die etwa durch Fort- und Rückwälzungen getroffen werden könnten, wirkt, und es wird dabei die unmittelbare, zum Teil psychologisch bedingte Wirkung des „Anstoßes" zu unterscheiden sein von der Wirkung auf längere Sicht. Wenn wir uns damit beschäftigen, eine bestimmte Steuer zu senken, dann wird die sehr schwierige Frage aufzuwerfen sein, wie eine Steuersenkung gerade hezüglich der Rückwälzung der bereits von den Konsumenten übernommenen Last wirkt. Ich glaube, man wird da immerhin von der Vermutung ausgehen müssen, daß, wie die wirtschaftlichen Machtverhältnisse nun einmal liegen, eine Steuersenkung zunächst denjenigen entlastet und damit bereichert, der die Steuer tatsächlich zu zahlen hat, und daß die Entlastung weiterer Kreise, etwa der Konsumenten des heim Hersteller besteuerten Gegenstandes, jedenfalls nur sehr allmählich eintritt. Wir werden also hei der Auswahl der für eine Senkung in Betracht kommenden Steuern möglichst solche wählen müssen, bei denen wir die Kreise, deren Entlastung wir wünschen, möglichst sicher übersehen können. Es kommen dabei aber nicht nur Fragen in Betracht, die sich aus Gegenstand und Gestaltung der Steuer selbst ableiten lassen, sondern alle Umstände, die unter den jeweiligen Konjunktur- und Machtverhältnissen auf die Preis- und Absatzhedingungen einwirken können; auch massenpsychologische Einflüsse spielen, vor allem beim ersten Anstoß, eine große Rolle. Es wird uns sicherlich unter keinen Umständen gelingen, klar, deutlich und vollkommen beweisbar alle denkbaren Folgen zu übersehen. In dieser Beziehung kann ich nur ein Scherzwort wiederholen, das im Reichstag ein geistvoller Abgeordneter einmal geprägt hat: „Die großen wie die klei-

nen Propheten hilden einen numerus clausus; heliebig offen steht nur die Reihe der falschen Propheten."
(Heiterkeit)

*Privatdozent Dr. Colm (Kiel):

In dem schriftlichen und mündlichen Referat von Herrn Professor Helander wurde vornehmlich die Frage erörtert, welche Rückwirkungen die „Unternehmungsteuern" auf die Preise der von den betreffenden Unternehmungen hergestellten Erzeugnisse haben. Ich glaube, daß danehen die Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Unternehmungsteuern und den Löhnen von nicht geringerer Bedeutung ist. Gewiß ist es auch heim Bestehen einer internationalen Konkurrenz, erst recht in Verhindung mit einer Schutzzollpolitik, innerhalb gewisser Grenzen möglich, Fortwälzungen von Unternehmungsteuern auf die Preise je nach der von Herrn Professor Helander analysierten Marktlage vorzunehmen, aber eben nur innerhalb gewisser Grenzen, die durch das internationale Preissystem gesetzt sind. Darüber hinaus muß eine Erhöhung der Unternehmungsteuern entweder den Unternehmergewinn helasten oder auf die Löhne rückgewälzt werden. Hier haben wir nun die Unternehmungsteuern zu gliedern nach den „Gewinnanteilsteuern", die nur oder vorwiegend die Unternehmungen mit Gewinnen treffen (Körperschaftsteuer, mit gewissen Einschränkungen auch die Gewerbeertragsteuer), und den „Kostensteuern", welche auch vom Grenzproduzenten, der ohne Gewinn arheitet, zu zahlen sind (wie z. B. die Grundvermögensteuer, die Lohnsummensteuer, die Umsatzsteuer und unter Umständen die Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer). Wenn es keine Hemmungen der freien Lohnpreisbildung gäbe, wenn weder eine Erwerhslosenunterstützung noch ein staatliches Schlichtungswesen vorhanden wäre, und wenn wir den Zinssatz als gehunden an die internationalen Kapitalmärkte ansehen, dann müßte eine Erhöhung von Steuern der letzten Art mit Notwendigkeit auf den Lohn zurückgewälzt werden. Durch diese Steuern werden Grenzproduzenten ausgeschieden, es entsteht eine Arbeitslosigkeit, ein Druck auf den Lohn, his die Produzenten nach der Lohnsenkung wieder zur Einstellung der Arbeitskräfte in der Lage sind. Durch die moderne Organisation des Arbeitsmarktes vollzieht sich dieser Prozeß nicht in der geschilderten Form. Trotzdem ist die Tendenz zur Rückwälzung der Steuererhöhungen auf den Lohn nicht aufgehohen, denn die staatliche Politik wird stets gerade auch im Interesse der Arheitnehmer ein zu starkes Anwachsen der Arbeitslosigkeit zu verhindern suchen. Gegen die Lohnsenkung werden zwar immer die größten Hemmungen bestehen. Wenn aber im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung an sich Lohnsteigerungen möglich wären, so wird bei gleichzeitiger Erhöhung der Unternehmungsteuern eine solche Lohnsteigerung unterbleiben oder nur in geringerem Maße erfolgen. Es ist schwer zu entscheiden, ob die tatsächliche Steigerung der Unternehmungsteuern um rund ¼ Milld. M.[1] gegenüber der Vorkriegszeit auf diesem Wege einer Hemmung der Lohnentwicklung hereits ganz im gegenwärtigen Lohnniveau zum Ausdruck kommt, oder oh die gegenwärtige Arheitslosigkeit zu einem Teil eine Folge davon ist, daß die Löhne trotz der Steuererhöhung (und, was noch hinzukommt, trotz der Höhe des Zinsfußes) angestiegen sind. Ohne es im einzelnen erweisen zu können, möchte ich annehmen, daß ein Teil dieser Steuererhöhung bereits im Lohnniveau zum Ausdruck gelangt, daß also die Löhne ohne diese Steuern mutmaßlich einen höheren Stand erreicht haben würden.

Was folgt hieraus für das gegenwärtig hauptsächlich interessierende Problem der Steuersenkung? Insoweit diese Steuern noch nicht in das Lohnniveau eingegangen sind, würde die Senkung eine Wiederherstellung der Rentabilität bringen, wie sie ohne diese Steuern vorhanden wäre. Der noch nicht zu Ende geführte kinetische Anpassungsprozeß des Lohnniveaus an die Steuererhöhung würde hierdurch unnötig werden. Soweit wir annehmen, daß die Steuererhöhung zu einer Hemmung in der sonst möglichen Lohnentwicklung geführt hat, müßten wir auch annehmen, daß die Steuersenkung ein Nachrücken des Lohnes möglich macht. Denn wir können als Faktum unterstellen, daß unter dem gegenwärtigen System der tatsächliche Lohn an die Grenze des wirtschaftlich möglichen Lohnes herangedrückt wird. Hiernach könnte sich ergehen, daß dieser Teil der Steuersenkung nur dem Arbeitslohn und nicht einer gesteigerten Rentabilität zugute käme.

Es ist aber bei der gegenwärtig herrschenden Lohnpolitik keineswegs wahrscheinlich und keineswegs notwendig, daß das Nachrücken des Lohnes unmittelbar auf die Steuersenkung erfolgen würde. Viel eher ist zu erwarten, daß zwischen Steuersenkung und Lohnerhöhung ein Zeitraum verstreicht, der den Unternehmungen durch erhöhte Rentabilität eine Atempause bringen und auch unter Umständen eine erhöhte Kapitalbildung aus Unternehmungsgewinnen ermöglichen würde.

Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle die finanzpolitischen Konsequenzen hieraus zu ziehen. Die Unternehmungsteuern erfüllen im Rahmen des Steuersystems hestimmte Funktionen, die nicht ohne weiteres in Fortfall kommen können. Ehe aber zur Frage einer Senkung dieser Steuern überhaupt Stellung genommen wird, mußte darauf hingewiesen werden, daß ihre Erhöhung oder Ermäßigung nicht nur Rückwirkungen auf die Preise, sondern auch auf die Löhne hat.

[1] Vgl. „Materialien", S. 523.

*Bankier Dr. Arnhold (Dresden):

Bei der Erörterung des Themas „Verbrauchssteuern" hat der Referent bei der Frage nach der Fortwälzung und Rückwälzung dieser Steuern ganz allgemein die Überwälzungsmöglichkeit als gegeben hingestellt, eine Tatsache, die ja auch der Herr Staatssekretär Dr. Popitz für den Fiskus dankend akzeptiert hat.

Wenn ich auch theoretisch dem Herrn Referenten nicht zu widersprechen in der Lage bin, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß er m. E. einige Widerstände, die der Überwälzungsmöglichkeit, wenn nicht entgegenstehen, so sie doch zum mindesten für lange Zeit aufzuhalten geeignet sind, zu wenig beachtet hat.

Diese Widerstände können einmal ganz natürliche Widerstände sein, die sich z. B. daraus ergeben können, daß durch zu große Belastung des Konsumartikels ein Konsumartikel schließlich zum Luxusartikel wird. In diesem Fall kann zwar der Widerstand gegen die Überwälzungsmöglichkeit überwunden werden, wenn eine außergewöhnlich günstige Konjunktur den Verbrauch fördert, er kann aber auch umgekehrt gestärkt werden, wenn eine schlechte Konjunktur den Verbrauch an sich einzuschränken zwingt. Es kann auch die Überwälzung dadurch erleichtert werden, daß der Konsum infolge vorübergehender Unterbrechung, wie wir es als Folge der Inflation und besonders verminderter Qualität des Konsumartikels hatten — ich denke in erster Linie an das Bier —, außergewöhnlich niedrig war und daß dann, im Zusammenhang mit guter Konjunktur und besserer Qualität, der Verbrauch als solcher sich steigert. Und es kann der Widerstand gegen die Überwälzung verstärkt werden, wenn, wie es mir jetzt der Fall zu sein scheint, nach einer solchen Periode eine gewisse Sättigung erreicht ist.

Aber neben diesen natürlichen Widerständen sind auch noch gewaltsame Widerstände gegen die Überwälzung denkbar, wie sie sich durch einen organisierten Boykott der Verbraucher denken lassen. Wir haben es ja schon einmal — es war wohl im Jahre 1908 — erlebt, daß die durch eine Erhöhung der Biersteuer bedingte Preiserhöhung von dem konsumierenden Publikum mit Boykott beantwortet wurde, der schließlich die Brauereien zwang, von der von ihnen beschlossenen Bierpreiserhöhung abzusehen und die erhöhte Steuer selbst zu tragen, um nicht durch noch stärkeren Absatzrückgang noch größere Verluste zu erleiden, also ein Beweis, daß eine Fortwälzung auf den Konsumenten nicht möglich war.

Inwieweit die Rückwälzung auf den Lieferanten möglich ist, ist eine andere Frage, bei der auch Theorie und Praxis wohl nicht immer übereinstimmen werden. Denn wenn es auch in der Theorie richtig sein mag, daß Gerste- oder Hopfenbauern gezwungen sind, ihre Preise herabzusetzen, wenn infolge verminderter Nachfrage die Brauereien weniger beziehen, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß es auch da in der Praxis eine Grenze gibt, die schließlich den Anbau so uninteressant und unlohnend macht, daß eben eine Rückwälzung auf den Lieferanten auch unmöglich erscheint.

Wenn ich nach diesen allgemeinen Erörterungen mich nun zur Frage der geplanten Biersteuererhöhung wende, so möchte ich darauf hinweisen, daß mir die Gefahr, daß im jetzigen Zeitpunkt eine Abwälzung der Biersteuererhöhung auf den Konsumenten nicht mehr gegeben ist, außerordentlich groß erscheint. Selbst wenn wir die Frage des Boykotts, der meines Erachtens, z. B. in Bayern, durchaus nicht als unmöglich erscheint, außer acht lassen wollen, sind doch die von mir vorhin als besonders starke Hemmnisse einer Abwälzung bezeichneten Momente der schlechten Konjunktur und der Sättigung des Konsums wohl ohne weiteres als gegeben zu betrachten.

Wenn trotzdem die Brauereien eine ihnen etwa aufzuerlegende neue Steuer, die ja eingestandenermaßen und selbstverständlich keine Sondersteuer für die Industrie, sondern eine Konsumsteuer sein soll, auf den Konsumenten abwälzen sollen, so wird als Rückwirkung, fast mit Gewißheit, eine erhebliche Verminderung des Konsums eintreten.

Man wende nicht ein, daß der gleiche Einwand auch bei der letzten Biersteuererhöhung von der Brauindustrie gemacht worden ist und daß die Praxis gezeigt hat, daß der Absatz nicht zurückgegangen ist. Ich habe eingangs meiner Ausführungen bereits darauf hingewiesen, daß in jedem Falle die besonderen Umstände zu berücksichtigen sind, die damals einer Abwälzung günstig waren, heute aber ungünstig sind. Wenn mit einem gewissen Recht darauf hingewiesen wird, daß ja durch eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums eine starke Kaufkraft gerade der Bier konsumierenden Kreise geschaffen werden soll, so handelt es sich dabei doch um ein Experiment, und ich glaube, man sollte, statt an einer blühenden Industrie fortlaufend herumzuexperimentieren und statt sie, weil sie bei der letzten steuerlichen Belastung noch nicht zugrunde gegangen ist, neuerlich zu belasten, sich lieber freuen, daß man noch eine Industrie in Deutschland hat, der es gut geht und die dem Reich nicht nur hohe Sondersteuern, sondern daneben auch beträchtliche Körperschaft- und Einkommensteuern usw. zuführt. Vor allem aber sollte man nicht außer acht lassen, daß, wenn anders es wahr ist, daß eine Biersteuererhöhung einen Konsumrückgang mit sich bringt, den zu erwartenden Mehreinnahmen an Biersteuer sehr beträchtliche Ausfälle an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, nicht nur bei den Brauereien selbst, sondern auch bei den von ihnen abhängigen Industrien, und zwar sowohl den Lieferanten als auch den Gastwirten,

gegenüberstehen, Ausfälle, die meiner Überzeugung nach so groß werden können, daß sie das Plus an Biersteuer fast wettmachen.

Der Deutsche Brauerbund hat in jüngster Zeit eine Denkschrift herausgegeben, in der er u. a., natürlich nur auf Grund von Schätzungen, zusammengestellt hat, welche Ausfälle bei einem 10—20%igen Absatzrückgang infolge erhöhter Bierpreise an Steuern, Frachten usw. für das Reich zu erwarten sind. Er hat dabei auch darauf hingewiesen, daß diese Ausfälle, insbesondere an Körperschaftsteuer, um deswillen so besonders groß sind, weil in der Brauindustrie mehr noch fast als in jeder anderen Industrie gerade die obersten Spitzenhektoliter erst den eigentlichen Gewinn mit sich bringen, so daß also bei einem Absatzrückgang von 10% nicht nur ein Gewinnausfall um 10%, sondern um etwa $33^1/_3$ %, wenn nicht noch mehr, zu erwarten ist. Berücksichtigt man außerdem noch, daß, eben aus diesem Grunde, die Brauindustrie und auch die Gastwirte gezwungen sind, infolge des zu erwartenden Absatzrückganges den Bierpreis um mehr als den Betrag der erhöhten Steuer heraufzusetzen, so sieht man, daß einer sehr starken Belastung des Konsumenten nur ein verschwindender Reinertrag für das Reich gegenübersteht. Eine derartige Steuer kann aber unmöglich zweckmäßig sein.

Will man aber, und auch dieser Grundsatz wird ja von verschiedenen Wissenschaftlern und Parteien vertreten, durch die erhöhte Belastung des Alkohols das Volk dem Alkohol entwöhnen und die dadurch ersparten Gelder zur Kapitalbildung oder zum Verbrauch von wichtigeren Gütern verwenden, so ist es m. E. Pflicht einer Regierung, dem Gewerbe zumindest in irgendeiner Weise eine Entschädigung zu gewähren, ähnlich wie es ja auch verschiedene Länder bei Einführung der Abstinenzgesetzgebung getan haben.

Ich könnte mir persönlich — ich betone ausdrücklich, daß ich damit keinesfalls eine Ansicht vertrete, die etwa von der Brauindustrie geteilt wird oder auch dort nur erörtert worden ist, da ja in diesen Kreisen, durchaus verständlicherweise, jeder Gedanke an eine Erhöhung aus den obenerwähnten Gründen a limine abgelehnt wird — vorstellen, daß das Reich, wenn es eine solche erhöhte Biersteuer einführt, der Brauindustrie in der Weise einen Schutz für einen etwaigen Konsumrückgang zubilligt, daß den Brauereien für den Minderabsatz gegenüber dem letzten oder auch den beiden letzten Jahren eine Entschädigung gewährt wird. Diese Entschädigung, die pro Hektoliter ja leicht zu errechnen wäre, müßte für eine Reihe von Jahren festgesetzt werden und könnte im Laufe dieser Jahre allmählich ermäßigt werden. Diesem Gedanken, der wohl zunächst noch neu ist, können m. E. diejenigen, die behaupten, die Drohung mit dem Absatzrückgang sei nur eine leere Drohung, um so eher zustimmen, als ja, nach ihrer Überzeugung, die Entschädigung dann nur auf dem Papier stehen und nicht praktisch

werden würde. Sie würde wahrscheinlich von Jahr zu Jahr geringer werden können, da anzunehmen wäre, daß allmählich, zumal bei besserer Konjunktur, die ja auch wieder einmal eintreten muß, sich der Verbraucher an die höheren Preise gewöhnt haben könnte. Diejenigen aber, die den Konsumrückgang der Alkoholindustrie im Interesse der Volksgesundheit wünschen, können um so eher das von mir geforderte Opfer dem Interesse der Volksgesundheit bringen.

Daß ich persönlich zwar den Alkoholmißbrauch natürlich verurteile, im übrigen aber den Biergenuß nicht nur selbst schätze, sondern auch für weite Kreise für eine Wohltat erachte, jedenfalls aber der Ansicht bin, daß die Frage nur individuell zu behandeln ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Ich wollte mit meinen Ausführungen nur der irrigen Ansicht, daß jede Verbrauchssteuer ohne weiteres abgewälzt werden könne, entgegentreten und auf die Gefahren, die eine Erhöhung der Biersteuer für viele davon betroffene Kreise bedeuten würde, hinweisen.

*Professor Dr. Mann (Köln):

Meine Herren! Wer den Streit der Finanzwissenschaft aller Länder um die Überwälzungsfrage kennt, wird von unserer heutigen Aussprache keine Einmütigkeit erwartet haben. Immerhin kann ich beim Rückblick auf die Referate und Diskussionsreden mit Befriedigung feststellen, daß die von mir aufgestellten Hauptthesen von nur wenigen Rednern bestritten worden sind und daß sich auch in anderer Beziehung die Standpunkte vielfach einander genähert haben.

Unter den oppositionellen Stimmen ist zunächst Herr Dr. Palyi zu erwähnen. Herr Dr. Palyi hat sich selbst als „Nichtspezialisten" bezeichnet. Dieser Selbstcharakterisierung stimme ich ohne Bedenken zu — während ich gegenüber seinen sonstigen Ausführungen weit zurückhaltender sein muß. Wenn nämlich Herr Dr. Palyi im Bereich der Überwälzungslehre nur einigermaßen zu Hause wäre, so hätte er nicht übersehen können, um welche Hauptfrage sich der neuere Meinungskampf dreht. Die Klassiker und Nachklassiker lehrten, daß es einen Stamm unüberwälzbarer Steuern gäbe. In erster Reihe wurde die Einkommensteuer genannt. Nun aber ergab die neuere Forschung, daß der Einkommensteuer jene beneidenswerte Vorzugsstellung nicht gebührt. Zwar sind die Hemmungen beträchtlich; größer als bei vielen anderen. Aber daß sie grundsätzlich überwälzbar ist, kann deduktiv und induktiv bewiesen werden.

Allerdings setzt der empirische Beweis günstige Umstände voraus. Am sichtbarsten werden die Überwälzungsprozesse werden, wenn in einem Lande, das bisher eine Einkommensteuer entbehrte, eine Einkommen-

steuer neu eingeführt oder wenn eine bestehende auf große, bisher steuerfreie Gruppen erstreckt wird. Darum konnte uns die Neueinführung der deutschen Lohnsteuer im Jahre 1920 besonders wertvolle Aufschlüsse bieten. Daß dies Ergebnis in die Inflationszeit fiel, war auch außer Herrn Dr. Palyi niemandem unbekannt. Gerade deshalb mußten in der von mir veranlaßten Untersuchung sorgsame Kaufkraftberechnungen erfolgen, um die Fehlerquellen zu vermindern. Aber jedenfalls ist hier einmal an neuerem Material die Überwälzung der Einkommensteuer einwandfrei dargestellt worden; und das dürfte wohl eine Bereicherung unserer Erkenntnis bedeuten. Dagegen hat das von Herrn Dr. Palyi erwähnte Gutachten von W. H. Coates nur die alten Irrtümer aufgewärmt, weshalb es hier unnötig war, darauf einzugehen.

Eine weitere Bemerkung Herrn Dr. Palyis galt der Überwälzung der Nachlaßsteuer. Er hat an meinem Vergleich Anstoß genommen: wir könnten uns den Nachlaß als eine handelnde Person denken, die wie ein Kaufmann die Preise drückt und dementsprechend ihre Steuerbelastung durch Preiskürzung wettzumachen sucht. Aber es bleibt ein Vergleich, auf den ich kein Gewicht lege. Jedenfalls trifft die Erben der „Steuerstoß"; außerdem können sie — unabhängig von der Veranlagungsform — die Last der Erbschaftsteuer auf mehreren Wegen rückwälzen.

Zu den Vertretern einer grundsätzlichen Opposition muß ich Herrn Professor Dr. Bräuer rechnen. Seine Ausführungen bewegten sich in einem seltsamen circulus vitiosus. Einerseits erklärt er, daß die Überwälzungslehre noch keine greifbaren Ergebnisse gezeitigt habe, weshalb er „überwälzungstheoriemüde" geworden wäre; anderseits fordert er, daß sich die Finanzwissenschaft statt mit der unergiebigen Überwälzungslehre mit einem anderen, fruchtbaren, aber bisher vernachlässigten Thema beschäftigen sollte: den Wirkungen der Besteuerung. — Es ist schwer, die Logik dieser Ausführungen zu entdecken. Sollte Herrn Kollegen Bräuer entgangen sein, daß es gerade der Überwälzungslehre darauf ankommt, die Steuerwirkungen zu ermitteln, daß daher die von ihm geforderte Lehre von den Steuerwirkungen nur dann aufgebaut werden kann, wenn wir der Lösung des Überwälzungsproblems näherzukommen versuchen?

Schließlich hat auch die „negative" oder „agnostische" Richtung — übrigens ein Ausdruck Seligmans — einen Fürsprecher gefunden. Herr Staatssekretär Professor Dr. Popitz hat erklärt: die Überwälzungsfrage könnte nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden. Aber diese Hilflosigkeit der Wissenschaft wäre kein Unglück für die Praxis; denn vom Standpunkte des Gesetzgebers aus interessiere es gar nicht, was, nachdem das Gesetz erlassen, nachdem es der Wirtschaft auferlegt worden ist, nachher tatsächlich eintritt. — Darauf möchte ich erwidern:

Je weniger die praktische Finanzpolitik von den Überwälzungsvorgängen weiß, um so ernsthafter sollte sie sich bemühen, etwas davon zu erfahren. Hier ist einmal ein Fall gegeben, in dem die Interessen von Praxis und Wissenschaft gleich gekoppelt sind. Denn ein Finanzminister, der ohne jene Rücksicht und Voraussicht neue Steuergesetze erläßt, wäre nur ein Vertreter des Fiskalismus, kein Organ jener pflieglichen volkswirtschaftlichen Steuerpolitik, die wir im heutigen Deutschland mehr als jemals früher brauchen.

*Professor Dr. Helander (Nürnberg):

Zu den Äußerungen, die sich auf die Überwälzungsfrage beziehen, möchte ich, soweit mein Referat dabei in Frage kommt, folgendes ausführen.

Was die kritischen Äußerungen von Herrn Kollegen Bräuer angeht, daß die Überwälzungslehre dort stehengeblieben ist, wo die historische Wirklichkeit interessant wird, so kann ich die Richtigkeit dieser Äußerung wohl teilweise zugeben, finde es aber etwas unbegründet, eine solche Äußerung gerade nach meinem Referat anzuführen. Ich habe in meinem Referat ja versucht, die historische Wirklichkeit und die dynamischen Bedingungen etwas vielseitiger zu berücksichtigen, als es sonst in der Überwälzungslehre üblich ist. Ich habe also die Folgen der Rationalisierung, die mit Hilfe von Schuldenaufnahme finanziert wurde, die größere Integration der Industrie, die Verlegung des Schwerpunktes zu der größeren Bedeutung der Fertigwarenindustrie usw. ausführlich erläutert. In einem Detailpunkte muß ich Herrn Kollegen Bräuer widersprechen, nämlich darin, daß die Rationalisierungsreserven nur noch sehr gering wären. Darüber wissen wir noch gar nichts — wir wissen weder, welche technischen Erfindungen bevorstehen, noch wissen wir, wie hoch der künftige Zinsfuß sein wird, der selbstverständlich die jeweils geltenden Grenzen für das Ausmaß weiterer Rationalisierungsmaßnahmen abgeben wird. Was den allgemeinen Satz von Herrn Kollegen Bräuer angeht, daß wir die historische Wirklichkeit berücksichtigen müssen, so bin ich damit vollständig einverstanden, nur glaube ich, daß in seiner Äußerung diese Forderung ziemlich abstrakt geblieben ist, während ich wenigstens versucht habe, diese Forderung in meinem Referat konkret auszugestalten.

Der Haupteinwand des Herrn Kollegen Schuster war, daß ich historische Daten verallgemeinert und deshalb falsch interpretiert habe. Nun glaube ich aber, daß der Unterschied zwischen Herrn Kollegen Schuster und mir nicht ganz so groß ist, wie das aus seiner Äußerung hervorgehen könnte. Er hat selbst die differenziertere Produktion erwähnt, die an sich für die Überwälzung der Steuer ungünstig ist. Dieses Moment ist

in meinem Referat durchaus berücksichtigt, nur glaube ich, daß ich etwas vielseitigere Bedingungen aus der tatsächlichen Entwicklung berücksichtigt habe, als Herr Kollege Schuster selbst getan hat. In seiner Behauptung, daß der Monopolgewinn eine Falschinvestierung bedeute, finde ich selbst eine unzulässige Verallgemeinerung historischer Daten. Aber im übrigen bin ich mit der allgemeinen Forderung von Herrn Kollegen Schuster, die, obwohl von anderen Ausgangspunkten ausgehend, doch gewisse Berührungspunkte mit der Forderung von Herrn Kollegen Bräuer hat, prinzipiell einverstanden und glaube wohl, daß eine Brücke zwischen uns geschlagen werden kann. Vielleicht sind Ergänzungen in Einzelpunkten durchaus möglich, ich finde aber nicht, daß eine grundsätzlich verschiedene Einstellung aus der Äußerung von Herrn Kollegen Schuster hervorgeht.

Die Ausführungen von Herrn Kollegen Colm, was die Steuerüberwälzungsmöglichkeiten auf die Arbeitslöhne angeht, sind zweifellos sehr scharfsinnig und lehrreich, und ich habe zu seinen einzelnen Ausführungen kaum etwas hinzuzufügen, ich glaube allerdings, daß meine allgemeine Feststellung dadurch nicht berührt wird, nämlich daß die wirtschaftlich und politisch stärkere Lage der Arbeiter in der Nachkriegszeit eine Rückwälzung von Unternehmersteuern auf die Arbeiter erschwert hat.

Was die Äußerung von Herrn Kollegen Röpke betrifft, so besteht zwischen uns vielleicht die leichteste Verständigungsmöglichkeit, weil ich glaube, daß wir am ehesten uns auf derselben theoretischen Plattform bewegen. Ich bin Herrn Kollegen Röpke für manche Anregung, die er gegeben, dankbar und glaube, daß er wertvolle Ergänzungen zu meinem Referat in seiner Rede gegeben hat. In ein paar Punkten gestatte ich mir jedoch, meine etwas abweichende Meinung hier vorzutragen. Daß eine Steuer die bloße Auslösung zu einer an sich möglichen Preisveränderung geben kann, ist durchaus richtig. Ich glaube aber, daß solche Preisabweichungen von dem an sich denkbaren optimalen Stand möglich sind sowohl nach oben wie nach unten, und, Herr Kollege Röpke, Sie müßten mir nachweisen, daß die Abweichungen alle eine bestimmte Tendenz haben müßten, damit ein reeller Einwand gegen meine Theorie vorliegen könnte.

Was das Verhältnis der kurzen und der langen Perioden angeht, von denen der Herr Kollege Röpke sprach, so darf ich nur sagen: It's a long way to go, ehe Sie überhaupt zu Ihrem long run kommen werden, oder, konkreter ausgedrückt, wenn, wie ich nachgewiesen habe, die relative Kapitalknappheit in Deutschland die ganze Grundlage für Kapitalinvestitionen im Dienst erleichterter Steuerüberwälzungen erschwert, so ist das doch eine Tatsache, mit der wir ziemlich lange rechnen müssen. Und wenn die mit Hilfe von Schulden finanzierte Rationalisierung der Industrie zu einem unelastischen Angebot führen muß, so ist auch dies eine Tatsache, die lange das Angebot in Deutschland entscheidend beeinflussen wird und deshalb die Grundtatsache, die ich in meinem Referat erwähnt habe, entsprechend lange bestehen lassen muß. Aber im übrigen freue ich mich, in sehr wichtigen Punkten mit Herrn Kollegen Röpke in diesen Fragen gemeinsam gehen zu können.

Vorsitzender:

Wir stehen am Schluß dieser Aussprache. Den Rednern, die sie bestritten haben, sind wir zu großem Dank verpflichtet. Dies werden wir besonders morgen empfinden, wenn es auf die Stellungnahme zu den einzelnen Steuern ankommt und wir dann in der Lage sind, theoretische Erkenntnis auf praktisches Tun anzuwenden.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, der Umbildung von Steuerveranlagung und Steuertechnik. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß die meisten schriftlichen Äußerungen, die wir während der Vorbereitung dieser Konferenz erhalten haben, sich auf die Probleme der Abschreibung und des Verlustvortrages bezogen und daß zahlreiche Herren, die ihre Teilnahme an der Konferenz in Aussicht stellten, es in der Absicht taten, gegenüber „den Zuständen, die sich im Hinblick auf Abschreibung und Verlustvortrag in der Praxis der Finanzämter herausgebildet haben", einmal gründlich „loszuschlagen". Auch eine Besprechung, die ich neulich in der Handelskammer zu Plauen mit sächsischen Wirtschaftsführern hatte, ließ den Unmut über das einschlägige Gebaren der Finanzämter deutlich erkennen. Nicht zuletzt zeigen die bereits erfolgten Wortmeldungen zu diesem Programmpunkt, daß hier auch psychologische Faktoren eine Rolle spielen. Meine Herren, wir wollen uns in der nun einsetzenden Aussprache von Gefühlsmomenten frei halten. Mit der Vorbringung von allgemeinen Klagen ist uns wenig gedient, wir müssen im Gegenteil bestrebt sein, Tatsachen und Probleme so speziell und exakt wie nur irgend möglich zu erfassen, damit auch von diesem Teil unserer Verhandlungen gesagt werden darf, daß er hohes Niveau innegehalten habe. Dies wird dadurch erleichtert werden, daß zwei der besten Kenner von Steuerveranlagung und Steuertechnik sich bereit erklärt haben, die Aussprache jeweils einzuleiten: die Herren Professor Dr. Walb und Ministerialdirektor Dr. Zarden.

Wir wenden uns zunächst dem ersten Teil unserer Aussprache zu, dem Problem der Abschreibungen und des Verlustvortrages. Das Wort hat Herr Professor Dr. Walb. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des von ihm zu behandelnden Gegenstandes habe ich die Redezeit auf eine halbe Stunde erweitert.

IV. Das Problem der Abschreibungen

Professor Dr. Walb (Köln):

Meine Herren! Zunächst darf ich bemerken, daß der Begriff „Ertragsteuern" in dem gedruckten Referat[1] im wirtschaftlichen, nicht im steuerrechtlichen Sinne gemeint ist.

Dann möchte ich an das anknüpfen, was heute bereits über den Begriff der Abschreibung gesagt worden ist. Es klang dabei ein gewisser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis hindurch. Ich will annehmen, daß das nicht in dem häßlichen Sinne gemeint gewesen ist, daß in der Theorie etwas richtig sein könne, aber in der Praxis falsch, sondern mehr in dem Sinne des bekannten Schiller-Wortes, daß leicht beieinander die Gedanken wohnen, doch hart im Raume sich die Sachen stoßen, daß also manche Dinge in der Praxis schwerer durchzuführen sind, als es in der Theorie zunächst scheint.

Daß unser Problem eine große aktuelle Bedeutung hat, erkennt man, wenn man einen Blick in die Tageszeitungen, in die Mitteilungen der Verbände oder in die wissenschaftlichen Zeitschriften wirft. Überall spielt die Frage der steuerrechtlichen und steuerpolitischen Behandlung der Abschreibungen eine Rolle. Der Zustand, der sich in dem Schrifttum darbietet, ist aber aus mehreren Gründen recht unerfreulich, zunächst deshalb, weil man sich zur Begründung dessen, was man augenblicklich will, besondere Theorien zurechtmacht, die vielfach nicht haltbar sind; dann aber auch, weil man die Frage der Abschreibungen vielfach ganz isoliert betrachtet und dabei vergißt, daß die Abschreibung doch nur einen Kostenfaktor, eine Komponente des Gewinnes darstellt; schließlich muß auch eine gewisse doktrinäre Verwendung des Gewinnbegriffs festgestellt werden. Je nach dem Zweck, den man im Auge hat, kann man nun aber zu ganz verschiedenen Gewinnbegriffen kommen, wie wir ja auch heute morgen aus dem Zwiegespräch der Herren Reinhold und Popitz gesehen haben, als es sich um die Frage handelte, ob die Abschreibung aus dem Einkommen bezahlt wird oder nicht. In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß vielfach ein starker Mißbrauch mit dem Wort „unlogisch" getrieben wird. Es wird behauptet, es sei unlogisch, wenn man für die Selbstkostenberechnung mit anderen Abschreibungen rechnet als für die Feststellung des bilanzmäßigen Jahresgewinns. Ich muß daher ganz deutlich zum Ausdruck bringen, daß weder das Leben noch die Wirtschaft Veranstaltungen zur Verwirklichung logischer Gedankengänge sind. (Heiterkeit.) Einen schlagenden Beweis dafür, wohin die überspitzte Logik führt, haben wir übrigens beim Einkommensteuergesetz vom Jahre 1920 bekommen.

[1] Vgl. II, S. 385 ff.

Ich habe schon angedeutet, daß es im wesentlichen zwei Fragenkomplexe sind, bei denen uns Abschreibungen entgegentreten, einmal in der Selbstkostenberechnung und weiter in der Erfolgsrechnung. Daneben haben wir auch für die Feststellung des Vermögens mit Abschreibungsfragen zu rechnen. Es ist nun festzustellen, daß sowohl innerhalb dieser drei großen Gebiete als auch wiederum innerhalb der Einzelgebiete je nach den Zwecken, die man verfolgt, oder je nach den Vorstellungen, die man im Einzelfalle hat, die Lösung der Abschreibungsfrage ganz verschieden ausfallen kann.

Was die Selbstkostenberechnung anlangt, so ist, soweit die Bewertung in Frage kommt, die Abschreibungsfrage heute praktisch eigentlich kein Problem mehr. Es wird überall gefordert, daß der Selbstkostenberechnung die Abschreibung zu den Tageswerten zugrunde gelegt werde, und zwar sowohl aus volkswirtschaftlichen wie auch aus privat- und betriebswirtschaftlichen Gründen. Die Frage der Selbstkostenberechnung ist in der letzten Zeit ja sehr aktuell gewesen, einmal im Zusammenhang mit dem bekannten Steinkohlengutachten und dann im Zusammenhang mit der Eisenbahntarifpolitik. Dabei ist besonders das Problem der Wiederbeschaffung aufgetaucht. Bei all diesen Stellungnahmen zur Frage der Selbstkostenberechnung ist immer verlangt worden, daß die Preise oder die Einnahmen so viel decken müßten, daß man die verbrauchten Güter wiederbeschaffen könne, wobei unterstellt wird, daß, wenn man die Tageswerte einsetzt, die Wiederbeschaffung einigermaßen sichergestellt sei. Wenn wir so die Abschreibungen mit den Tageswerten zum Zwecke der Wiederbeschaffung zusammenbringen, dann sind wir aber sofort vor eine außerordentlich große Schwierigkeit gestellt, die darin besteht, daß in den seltensten Fällen die gleiche Anlage wiederbeschafft wird. Die meisten Objekte, die wiederbeschafft werden, sind andersartig; sie sind technisch verbessert, haben eine andere Leistungsfähigkeit, andere Bedienungskosten usw., erfordern also vielfach Mehrkosten. Diese Mehrkosten bedeuten aber keine Verteuerung der Wiederbeschaffung, sondern sie bedeuten im wirtschaftlichen Sinne eine Verbesserung des Produktionsapparates. Wie schwierig aus diesen Gründen die Feststellung des Tageswertes der Abschreibung ist, sieht man am besten an dem Steinkohlengutachten. Darin sind nicht weniger als vier verschiedene Abschreibungssätze pro Tonne Kohlenförderung genannt: RM. 1,04 von Herrn Dr. Baade, RM. 1,25 vom Reichswirtschaftsministerium, RM. 1,32 von den Arbeitnehmern und RM. 1,74 von der Mehrheit derer, die das Gutachten erstattet haben. Sie sehen also, welche großen Schwierigkeiten

der Beantwortung der Frage nach dem Tageswert der vorzunehmenden Abschreibung entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten sind nun aber bei der Selbstkostenberechnung erträglich, weil ja die ganze Selbstkostenberechnung eine Schätzung ist. Sie sind auch für viele innerbetriebliche Erfolgsrechnungen erträglich, weil es sich dabei vielfach mehr um relativ als um absolut richtige Zahlen handelt. Sie werden aber völlig unerträglich, wenn es sich um die sog. kaufmännische Bilanz handelt, und zwar wegen der Außenbeziehungen, die diese Bilanz hat, wegen der Beziehungen zu den Kreditgebern, zum Fiskus, zu den Gewinnbeteiligten usw.

Nun hat der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten geglaubt, die Schwierigkeiten der Tageswertbemessung dadurch umgehen zu können, daß man einen sog. Maschinenindex feststellt. Ich glaube nach den Erfahrungen mit dem Steinkohlengutachten nicht an die Durchführbarkeit einer solchen Indexrechnung. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß wir bei den Anlagen vielfach einen wechselnden Beschäftigungsgrad haben und daß sich ein ganz anderer Tageswert einer Anlage ergibt, je nachdem ob sie voll oder dreiviertel oder halb ausnutzbar ist. Schon aus rein praktischen Gründen muß man sich also gegen die Einführung einer solchen Tageswertberechnung für die Bilanzrechnung wenden.

Daneben habe ich aber auch theoretisch-grundsätzliche Bedenken. Ich habe in meinem Gutachten versucht, zwei Gewinnbegriffe zu unterscheiden, den privatwirtschaftlichen und den betriebswirtschaftlichen Gewinn; der eine ist der geldkapitalistische, der andere der betriebspolitische Gewinnbegriff. Der erste Begriff beruht auf dem geldkapitalistischen Denken. Er geht von dem in den Betrieb hineingesteckten Geldkapital aus. Man sagt hierbei: so viel Geldkapital ist seinerzeit an ganz verschiedenen Stellen in die Betriebe hineingesteckt worden, und das, was mehr als dieses privatwirtschaftliche Geldkapital vorhanden ist, gilt als Gewinn. Dieser privatwirtschaftliche Gewinn steht auf gleicher Basis wie die Erträge aller sonstigen Kapitalanlagen. Wenn wir diesen Gewinnbegriff zugrunde legen, dann müssen wir aber den Aufwand zum Anschaffungspreis verrechnen, weil eben nur das Gewinn ist, was vorhanden ist, wenn das hineingesteckte Kapital rekonstruiert ist. Bei all diesen Dingen ist selbstverständlich stabiler Geldwert vorausgesetzt. Sobald wir es mit schwankendem Geldwert zu tun haben, treten ganz neue Probleme auf; man müßte dann eventuell zur Kaufkraftrechnung übergehen.

Nun muß ich hinzufügen, daß bei dieser Auffassung vom Gewinn zunächst von der Frage der Wiederbeschaffung gar nicht die Rede ist. Es ist nur die Rede davon, daß das seinerzeit hineingesteckte Geldkapital erhalten bleibt. Es treten daher besondere Probleme auf, wenn wir uns in Zeiten von Preisveränderungen befinden. In Zeiten steigender Preise tritt eine Erscheinung auf, die ich als die Divergenz zwischen dem erzielten und dem verbrauchbaren Gewinn bezeichnet habe. Es wird zwar

ein bestimmter Gewinn erzielt, der aber, weil zur Fortführung des Betriebes mehr Geld nötig ist, nicht herausgezogen werden kann. In Zeiten fallender Preise wird für die Wiederbeschaffung weniger gebraucht, als als Aufwand verrechnet worden ist. In diesem Falle wird eventuell Kapital frei, vorausgesetzt, daß noch die alten Preise haben erzielt werden können.

Wenn wir mit den Tagespreisen rechnen, liegt die Sache grundsätzlich anders. Es wird alsdann bei steigenden Preisen mehr und bei fallenden Preisen weniger Aufwand verrechnet, als das Verbrauchte seinerzeit gekostet hat. Hinzu kommt, daß im ersten Falle zwangsweise die Rücklagen gebildet werden müssen, die bei Zugrundelegung des privatwirtschaftlichen Gesichtspunktes eventuell freiwillig gemacht werden. Im zweiten Falle wird ganz automatisch Kapital freigesetzt, weil ja die Veränderungen in den Preisen am Kapital zur Abbuchung gelangen. Sie sehen also, daß sich hier der Gewinnbegriff vollständig ändert, daß der Gewinn hier nicht auf Grund des seinerzeit hineingesteckten Kapitals bestimmt wird, sondern ungefähr nach dem Kapital, das für die Fortführung des Betriebes bei dem herrschenden Preisniveau als erforderlich erachtet wird. Das ist eine ganz andere Situation.

Ich komme nun zu der Auswirkung in bezug auf die Kapitalbildung. Theoretisch betrachtet, ist in Zeiten steigender Preise der Gewinnbegriff, den ich als den betriebspolitischen bezeichnet habe, günstiger, weil die Rücklagen automatisch gebildet werden. In Zeiten fallender Preise ist der privatwirtschaftliche Gewinnbegriff günstiger, weil mehr als Aufwand verrechnet werden muß, als verbraucht worden ist, wodurch mehr Kapital zurückbehalten und weniger ausgeschüttet werden kann. Praktisch liegt es jedoch so, daß auch beim privatwirtschaftlichen Gewinn die Betriebe durchaus nicht so leichtfertig sind, in Zeiten steigender Preise zu hohe Gewinne auszuschütten. Wenn sie das Gefühl haben, daß sie für die weitere Finanzierung mehr Geld brauchen, dann machen sie durchaus den obenerwähnten Unterschied zwischen verdientem Gewinn und erzielbarem Gewinn. Daß ihnen das heute durch die Besteuerung erschwert wird, liegt auf einem anderen Gebiet. Wenn nun heute viele Interessenten so sehr mit dem betriebspolitischen Gewinn und insbesondere der Abschreibung nach Tagespreisen liebäugeln, so tun sie es nur, weil wir jetzt steigende Preise haben. Wir müssen aber bedenken, daß wir in der Wirtschaftsgeschichte auch schon fallende Preise erlebt haben. Was in Zeiten steigender Preise für die Betriebe günstig ist, wird bei dieser Gewinnart in Zeiten fallender Preise für sie ungünstig sein, weil sie dann weniger abschreiben können, als dies beim privatwirtschaftlichen Gewinn der Fall ist.

Für die steuerliche Betrachtung scheint mir noch eine weitere Überlegung zweckmäßig zu sein. Wenn man den Gewinn unterstellt, den

ich als den privatwirtschaftlichen bezeichnet habe, dann werden beim Umsatz von Vermögensteilen vorherige Wertveränderungen zu Gewinn oder zu Verlust. Wenn die eingekauften Waren im Preise gestiegen sind, wird dieser Mehrbetrag zu Gewinn werden; wenn die Anlagen billiger geworden sind und man deshalb weniger für die Abschreibung im Preise hereinholen kann, wird Verlust entstehen. Das bedeutet, daß das sog. Quellenprinzip hier nicht zur Anwendung gelangen kann. Alle Quellenveränderungen zeigen sich hier im Erfolg. Beim betriebspolitischen Gewinn dagegen werden alle Veränderungen, die sich am Besitz, d. h. der Quelle, vollziehen, nicht Gewinn oder Verlust, sondern sie werden über Kapital verrechnet. Wenn wir nun diesen Grundsatz bis zur Liquidation durchführen, so haben wir für die kaufmännischen Betriebe die vollkommene Anwendung des Quellenprinzips, d. h., was volkswirtschaftlich Kapital geworden ist, kann privatwirtschaftlich nicht mehr Gewinn oder Einkommen werden. Das entspricht den Gedankengängen, die für die Besteuerung besonders Fisher und Schumpeter vertreten und die heute morgen auch bei Herrn Tarnow angeklungen haben. — Dies wollte ich noch vorausschicken.

Nunmehr komme ich auf das eigentliche steuerliche Problem. Die Stellung, die ich gegenüber der Besteuerung des Gewinnes und damit der Abschreibung, die ja nur eine Komponente des Gewinnes ist, einnehme, ist wiederum bedingt durch den Zweck, den ich verfolge. Ich muß das ganz deutlich hervorheben. Wenn Sie, wie das in dem Referat von Herrn Dr. Röpke zum Ausdruck kommt, die Kapitalbildung als den goldenen Götzen ansehen, oder wenn Sie, wie Herr Krupp v. Bohlen und Halbach, sagen, daß jetzt aus staatspolitischen Gründen besondere Anforderungen an Landwirtschaft und Industrie gestellt werden und man ihnen deshalb besondere Berücksichtigung zuteil werden lassen müsse, dann bekommen Sie eine ganz andere Stellungnahme zu der Frage der Gewinnbesteuerung und zu der Frage der Abschreibung, als wenn Sie sich z. B. auf den Standpunkt der Steuergerechtigkeit und der technischen Durchführung der Veranlagung stellen. Wenn ich die Sache so sehe, gelange ich zu sehr einfachen Formulierungen — ich will sie noch einfacher aussprechen als in dem Gutachten. Wenn Sie sagen, es kommt nur darauf an, daß die Kapitalbildung gefördert wird und daß der Industrie wegen der großen staatswirtschaftlichen Aufgaben geholfen werden muß, dann müssen Sie weiter sagen: grundsätzliche Steuerfreiheit aller Rücklagen. Dann haben Sie die vollkommen steuerfreie Kapitalbildung der Industrie sichergestellt. Sie können aber auch sagen: Steuerfreiheit der Rücklagen in einem gewissen Prozentsatz des Gesamtkapitals, des Anlagekapitals, des Betriebskapitals oder wie Sie wollen, und dazu Anrechnung des Verlustvortrages bis zu einer bestimmten Grenze; schließlich keine Besteuerung der Liquidations- und Fusionsgewinne. Wenn Sie aber glauben, daß das nicht angängig sei — und ich bin der Meinung, es ist nicht angängig, weil es nach Lage der politischen Verhältnisse nicht durchgeführt werden kann —, dann müssen wir uns bescheiden und sagen, es muß im Grundsatz bei der Besteuerung bleiben, die das heutige Einkommensteuergesetz vorsieht — Verrechnung aller Kostenfaktoren nach den Anschaffungspreisen —, aber es muß der Verlustvortrag auch ganz abgedeckt werden können, damit das Kapital, das einmal hineingesteckt worden ist, voll erhalten bleibt. Es darf nicht eher von Gewinn gesprochen werden, bis das seinerzeit hineingesteckte Kapital rekonstruiert ist. Ich verlange dabei die volle Verlustaufrechnung, insbesondere auch deshalb, weil sie mir als Kompensation dafür erscheint, daß das umgesetzte Vermögen, sobald es im Werte gestiegen ist, als Gewinn versteuert werden muß. Ich verlange also erstens, daß ein etwa eintretender Verlust gegen spätere Gewinne aufgerechnet wird, und zweitens verlange ich die übliche Gewinnberechnung. Das letztere tue ich auch aus dem Grunde noch, weil heute bei der Besteuerung die Unternehmungen in der gleichen Reihe stehen wie die Mehrzahl der sonstigen Steuerpflichtigen, insbesondere diejenigen, die nur Arbeitseinkommen, diejenigen, die nur Geldvermögen, und die Gewerbetreibenden, die keine kaufmännische Buchführung haben. Alle diese Leute können Vermögensanreicherungen nur über das steuerpflichtige Einkommen bilden. Ein Unterschied besteht nur gegenüber solchen Privatpersonen, die einen Sachbesitz haben — also Hausbesitzer, Effektenbesitzer —, bei denen das Quellenprinzip angewendet wird. Obwohl also die Einreihung, die wir jetzt haben, gegen das Quellenprinzip verstößt, das auf der anderen Seite angewendet wird, möchte ich doch aus Gründen der größeren Steuergerechtigkeit bei meinem Vorschlag bleiben.

Nun kommt eine ganz ketzerische Feststellung, die ich aber bei den Voraussetzungen, von denen ich ausgegangen bin, machen muß, wenn ich mir selbst treu bleiben will. Bei meiner Einstellung muß ich das geltende Einkommensteuergesetz als vernünftig betrachten, denn es beruht auf dem privatwirtschaftlichen Gewinnbegriff, den ich für richtig halte. Auszubauen wäre das geltende Einkommensteuergesetz nur in bezug auf die Verlustabdeckung und weiter dahin, daß im Verlustfalle auch nichtjuristische Personen etwas steuerfrei aus dem Betrieb herausziehen dürfen. Man könnte die Regelung ähnlich treffen, wie wir sie bei der offenen Handelsgesellschaft haben. Wenn wir das tun, dann ergibt sich für die Kapitalbildung steuerlich vollkommene Schonung des investierten Kapitals, daneben beste Steuergerechtigkeit und außerdem — was scharf hervorgehoben werden muß — Trennung zwischen Gewinn und Finanzierung. Gewinn und Finanzierung liegen ja, prinzipiell betrachtet, auf ganz verschiedenen Gebieten.

Wenn ich nun zu den steuerrechtlichen und steuertechnischen Fragen komme, so hoffe ich, daß gerade in dieser Hinsicht die Herren aus der Praxis nachher sehr viel mehr sagen können als ich, da ich ja nur eine beschränkte Erfahrung habe. Wenn wir einmal das frühere Steuerrecht und die frühere Steuerrechtsprechung, als das Quellenprinzip überall noch sehr stark durchleuchtete, mit dem heutigen Steuerrecht und der heutigen Steuerrechtsprechung vergleichen, dann müssen wir von einem sehr großen Fortschritt in wirtschaftlicher Hinsicht sprechen. Das gilt besonders von der berühmten Becker-Entscheidung vom Dezember 1928, nach der der unglückliche Begriff der Abnutzung auch auf die wirtschaftliche Entwertung ausgedehnt worden ist. Ein weiterer beachtenswerter Fortschritt liegt in dem § 19, der die Einsetzung des gemeinen Wertes gestattet. Bedauerlich ist eigentlich nur folgendes. Was am Ende des vorigen Jahres durch die erwähnte Becker-Entscheidung endlich anerkannt worden ist, das hat schon Wilmowski in seinem berühmten Kommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetz 1896 gefordert. Er hat darauf hingewiesen, daß seine Forderung auch bei der Beratung des Einkommensteuergesetzentwurfes im Abgeordnetenhause ausdrücklich anerkannt worden sei. Trotzdem hat es 23 Jahre gedauert, ehe ein so vernünftiger Grundsatz praktisch zur Anerkennung gelangte. Ich weise noch darauf hin, daß auch in England seit 1897 die wirtschaftliche Entwertung bei der Abschreibung zugelassen ist.

Was die Steuertechnik anlangt, so stehen da zwei Fragen im Vordergrund des Interesses, die aber sehr eng zusammengehören. Es handelt sich einmal um das Problem der Sofortabbuchung: Was darf man sofort abbuchen und was muß man aktivieren und allmählich verteilen? Zweitens handelt es sich um die Höhe der Steuersätze. Das sind, steuerlich gesehen, mehr taktische als grundsätzliche Fragen; denn wenn ich jetzt etwas sofort abbuche, habe ich in diesem Jahre einen niedrigeren, aber im nächsten Jahre einen höheren Gewinn und umgekehrt. Nach meinen Erfahrungen glaube ich, daß in der Frage der Sofortabbuchung die Finanzämter etwas mehr Entgegenkommen zeigen könnten, insbesondere wenn es sich um Umänderungen von Betriebsanlagen handelt. Das Finanzamt in Köln hat sich bei solchen Streitigkeiten immer auf den sehr vernünftigen Standpunkt gestellt, daß alle Kosten, die größer sind als diejenigen, die jemand aufwenden müßte, wenn er einen Neubau vornehmen würde, sofort abgebucht werden dürfen.

Die Frage der Sofortabbuchung ist besonders wegen der Steuerprogression wichtig. Es ist natürlich nicht gleichgültig, ob ich in einem Jahre viel, im nächsten Jahre wenig abschreiben darf. Zweitens: wenn heute sehr viel sofort abgeschrieben werden darf, so werden im Augenblick Gelder frei, die man nicht für die Steuerzahlung braucht. Der Betrieb wird an den augenblicklich ersparten Steuergeldern Zinsen ersparen und bekommt auf diese Weise das Betriebskapital, das ihm heute so sehr fehlt, zum Teil in die Hand. Ich glaube auch, daß das Entgegenkommen, das die Reichsfinanzverwaltung seit dem letzten Jahre gezeigt hat, indem sie gestattet, daß von allen Neuanschaffungen 20% sofort abgeschrieben werden dürfen, letzten Endes wohl auf diese Erwägungen zurückzuführen ist. Ein guter Kenner des Wirtschaftslebens, mit dem ich diese Gedankengänge noch kurz vor dieser Konferenz besprach, hat mir allerdings gesagt, ich müßte darauf aufmerksam machen, daß die Erlaubnis der 20%igen Sofortabschreibung in einer ganzen Reihe von Fällen zu Kapitalinvestitionen geführt habe, die nicht nötig wären. Er hat als Beispiel die Textilindustrie erwähnt. Ich kann das nicht kontrollieren, aber ich entledige mich hiermit dieses Auftrages.

Ganz losgelöst von diesem grundsätzlichen Fall steht der Fall der Steuereröffnungsbilanz vom Jahre 1925. Das Einkommensteuergesetz hat für die Steuereröffnungsbilanz vorgesehen, daß als Maximum der Bewertung zwei Drittel des damaligen Tageswertes anzunehmen seien. Diese Bestimmung beruht zum Teil auf einer parallelen Vorschrift der Goldmarkbilanz. Sie hat ihre Ursache darin, daß man glaubte, das Preisniveau sei damals noch übersetzt und es würde sich mit der Zeit wieder auf Friedensbasis einspielen. Heute liegen die Folgen klar zutage. Die Voraussetzungen, von denen man bei der Schaffung des § 107 und auch des § 108 ausgegangen ist, haben sich nicht erfüllt. Es ist also ein großer Teil der damals zwangsweise vorgenommenen Umbewertungen zu niedrig erfolgt. Die Folge ist, daß diese Zensiten heute nicht richtig abschreiben können. Sie haben Scheingewinne, die in Wirklichkeit Kapitalverzehr sind, und es kommt in gewissem Sinne das Wort von dem Substanzverlust mit Recht zur Anwendung. Es wird daher mit vollem Recht die Forderung auf Abänderung gestellt.

Das Problem, das hierbei auftaucht, sehe ich nun in dreifacher Richtung: 1. in der Frage des volkswirtschaftlichen Ausmaßes der Kapitalwegsteuerung, 2. in der verletzten Steuergerechtigkeit, 3. in der Frage, wie dem technisch abgeholfen werden soll.

Was das Problem des volkswirtschaftlichen Ausmaßes anlangt, so wird dieses nach meinem Ermessen überschätzt. Ich glaube, daß diese Überschätzung in einer noch nicht überwundenen Substanzpsychose begründet liegt. Man kann schließlich nicht die zufällig 1924 oder 1925 vorhanden gewesene Substanz einfach steuerfrei rekonstruieren, sondern nur, soweit sie 1925 noch wirtschaftlichen Wert besaß. Wenn Sie die übersetzten Lokomotivenfabriken, Waggonfabriken, Autofabriken betrachten, so hatten diese im Jahre 1925 gar nicht mehr das Kapital, das äußerlich nach ihren Anlagen anzunehmen wäre, weil damals schon feststand, daß ein großer Teil der Betriebe nicht ausnutzbar sein würde.

Ich stehe daher auf dem Standpunkt — und ich glaube, er ist an sich nicht anzufechten —, daß man nicht verlangen kann, daß steuerfrei Kapital rekonstruiert wird, das überhaupt nicht vorhanden war. Das wäre tatsächlich eine überspannte Forderung. Wenn ich das berücksichtige, so glaube ich persönlich, daß in den meisten Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Zweidrittelbewertung nicht zu niedrig ist, sondern im allgemeinen dem wirtschaftlichen Wert entspricht.

Ich habe nun versucht, das sog. Abschreibungsmanko zu schätzen, und habe folgende Rechnung aufgestellt. Wir können annehmen, daß die Gesamtabschreibungen der Industrie heute $2^3/_4$ Milld. im Jahre betragen. Wenn ich nun annehme, daß von den Gesamtanlagen 1925 die Hälfte alt war, so ergeben sich $1^3/_8$ Milld. Wenn ich weiter annehme, daß von diesen alten Anlagen die Hälfte zu niedrig, die andere Hälfte richtig bewertet war, so bleibt eine Abschreibungssumme von 690 Mill., die falsch ist. Wenn ich diese mit 50% aufwerte, dann käme ich auf ein Abschreibungsmanko von 345 Mill. Wenn ich dann noch die Durchschnittsbesteuerung mit 30% annehme, komme ich auf eine Kapitalwegsteuerung von 100 Mill. Das ist eine Zahl, von der ich glaube, daß sie nicht ganz unwahrscheinlich ist. Diese Zahl ist sehr hoch, wenn man die sonstigen kapitalverzehrenden Steuern mit 388 Mill. annimmt. Sie erscheint sehr gering im Vergleich mit dem Gesamtsteueraufkommen der Unternehmungen, das nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts mit 5,1 Milld. anzusetzen ist; sie erscheint auch gering im Vergleich mit der Kapitalbildung, die mit etwa 7 Milld. anzunehmen ist.

Ganz losgelöst von der Frage des Ausmaßes, das wir nicht genau kennen, steht die Frage der Steuergerechtigkeit. Das heutige Steuersystem führt zu einer ungleichartigen Behandlung der einzelnen Unternehmungen. Wer im Jahre 1925 gute und voll ausnutzbare Anlagen hatte, dem wird zwangsweise Kapital weggesteuert, anderen Leuten aber nicht. Da derjenige mit der niedrigen Bewertung für diese niedrige Bewertung nichts kann, da man sie ihm vorgeschrieben hat, so glaube ich, daß diese Leute den Herren vom Reichsfinanzministerium das etwas variierte Goethe-Zitat zurufen können: Ihr Sünder laßt uns schuldig werden und überlaßt uns dann der Pein!

(Heiterkeit)

— Ich kann mich auch mit der Auslassung des Reichsfinanzministeriums vom Februar dieses Jahres nicht befreunden, in der es heißt, daß eine Abänderung aus technischen und fiskalischen Gründen nicht möglich sei. Wenn sie aus technischen Gründen nicht möglich wäre, dann müßte man sich damit abfinden, aber den fiskalischen Grund kann ich hier nicht anerkennen. Wenn einzelne Leute ungerecht besteuert werden, muß aus Gründen des Ansehens des Staates unbedingt die Möglichkeit der Abhilfe geschaffen werden.

Was die technische Seite anlangt, so sind sehr viel Lösungen vorgeschlagen worden. Ich habe eine Reihe davon in meinem Gutachten behandelt. Für die beste Lösung halte ich die, die u. a. der Reichsverband der Deutschen Industrie vorgeschlagen hat, der verlangt, daß, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Zweidrittelbewertung damals zu niedrig gewesen ist, die Dreidrittelbewertung eingesetzt werden kann.

Zum Schluß möchte ich noch einer Hoffnung Ausdruck geben. Es liegt hier der heutzutage seltene Fall vor, daß den Herren vom Reichsfinanzministerium testiert worden ist, daß gewisse ihrer Maßnahmen vernünftig seien. Ich hoffe, daß dieses Lob sie veranlassen wird, den häßlichen Rostfleck von der schimmernden Brünne, die ich ihnen damit umgebunden habe, recht bald zu beseitigen.

Vorsitzender:

Ich handele im Namen der hier Versammelten, wenn ich Ihnen, sehr verehrter Herr Kollege, für dieses tiefschürfende Referat besonders danke.

Das Wort hat Herr Kommerzienrat Leonhardt.

Kommerzienrat Leonhardt (Dresden):

Meine Herren! Bei der uns auferlegten zeitlichen Begrenzung greife ich nur ganz kurz auf die Vorkriegszeit zurück. Bereits damals waren die Abschreibungen ein sehr umstrittenes Gebiet. Allgemein üblich war es im besonderen, Abschreibungen von dem Buchwert vorzunehmen. So erkannte auch die Steuerbehörde normalerweise nur Abschreibungen in Höhe von 10% vom Buchwert an. Bei diesem Abschreibungsverfahren dauerte es aber ungefähr 41 Jahre, bis der Anschaffungswert völlig abgeschrieben war. Es ist also schon in der Vorkriegszeit viel Kapital infolge ungenügender Abschreibungen als Substanz verzehrt worden. Hinsichtlich der Buchwerte als Grundlage für die Abschreibungen vertritt Herr Professor Walb einen Standpunkt, den ich mir nicht zu eigen zu machen vermag. Er erblickt in dem Buchwert den kapitalwirtschaftlichen Wert. Nach meiner Auffassung jedoch wohnt dem Buchwert von Betriebsgegenständen der Charakter eines volkswirtschaftlichen Wertes inne; denn die wertmäßige Aufzeichnung von Betriebsgegenständen in den Büchern des Unternehmens ist nichts weiter als das wertzahlenmäßige Bestandsverzeichnis der betreffenden volkswirtschaftlichen Wertobjekte. Wandelt sich doch der kapitalwirtschaftliche Wert „Geld" in dem Augenblick, in dem er in die Betriebsgegenstände übergeht, aus seinem Zustand als „Geld in Reinkultur" in ein volkswirtschaftliches Produktivgut. Daher sehe ich den Hauptzweck der Abschreibungen

darin, die Betriebswerte als volkswirtschaftliche Werte jeweils in dem Wert zu erhalten, der den Zeitverhältnissen entspricht. Der Begriff des Werterhaltens wird aber durch die Bezeichnung „Abschreibung" nur sehr mangelhaft erfaßt. Denn bei den Abschreibungen handelt es sich um die Rückwandlung von volkswirtschaftlichen Werten aus ihrer betriebswirtschaftlichen Bindung in kapitalwirtschaftliche. Deshalb sollte man besser anstatt „Abschreibung" „Wiederbeschaffungsvorsorge" sagen und demgemäß in der Bilanz einen Wiederbeschaffungsfonds bilden. Der wirtschaftliche Vorgang der Kapitalwertinhaltswandlung der Betriebsobjekte sollte die ihm zukommende Würdigung insbesondere bei der Frage der Abschreibungen ganz allgemein, vor allem aber seitens der Steuerbehörden finden. Die derzeitige Auffassung der Steuerbehörden von dem Wesen der Abschreibungen jedoch wirkt nicht allein außerordentlich hemmend auf die Kapitalerhaltung, sondern häufig sogar direkt kapitalzerstörend. Über die Größe der Gefährdung, der ungeheure volkswirtschaftliche Werte dadurch ausgesetzt sind, legen sich viele steuerlich maßgebende behördliche Stellen anscheinend bedauerlicherweise gar keine Rechenschaft ab. Solchen Hemmungsmomenten der Kapitalbildung bzw. Kapitalerhaltung gegenüber stellt Herr Professor Walb ausdrücklich fest, daß unter gewissen Voraussetzungen, nämlich sofern mit steigenden Ersatzkosten gerechnet werden muß, eine gewisse Selbstfinanzierung zu verlangen sei. Allerdings spricht er die Tatsache, daß diese Selbstfinanzierung durch das heutige Steuersystem fast unmöglich gemacht wird, als ebenso unabänderlich an wie die, daß die Bezieher von reinem Geldeinkommen heute weniger sparen können.

Die Frage der Abschreibung in ihrer Beziehung zur Kapitalbildung läßt sich jedoch meiner Ansicht nach gar nicht in Vergleich bringen mit dem Sparen der Bezieher von reinem Geldeinkommen. Handelt es sich doch bei dem Sparen von reinem Geldeinkommen um ein Disponieren über verfügbares flüssiges Kapital. Bei in volkswirtschaftlichen Werten investiertem Kapital kann über dieses indessen nur dann von neuem anderweitig disponiert werden, wenn es — mit den Worten des Herrn Professors Walb gesprochen — erst wieder die Form der „Reinkultur", d. h. die Geldform, angenommen hat. Unterscheidet man aber, wie Herr Professor Walb, hinsichtlich der Unternehmeranlagewerte zwischen Kapital in Reinkultur — also Geld — und investiertem Kapital — also volkswirtschaftlichem Wert —, dann beruht die Aufgabe der Abschreibung darin, dem auf Jahre, sogar Jahrzehnte hinaus als volkswirtschaftlichem Wert fest gebundenen investierten Kapital seinen Reinkulturwert als Geld nach bester Möglichkeit zu sichern. Diese Sicherungsmaßnahmen haben aber nichts mit Sparen, auch nichts mit Kapitalbildung zu tun, bewegen sich vielmehr lediglich im Rahmen der Erhaltung des volkswirtschaftlichen Wertes einerseits und im Rahmen der Sicherung des Reinkulturcharakters bereits vorhandenen Kapitals anderseits. Gebunden an betriebswirtschaftliche Form, wohnt dabei diesem Kapital nicht lediglich privatwirtschaftlicher, sondern auch volkswirtschaftlicher Wertcharakter inne. Von der Werterhaltung der betriebswirtschaftlich gebundenen volkswirtschaftlichen Objekte hängt jedoch nicht — wie im Falle des Sparers die Existenz des Sparers als Beziehers von reinem Geldeinkommen — die Existenz des Unternehmers als Beziehers des Unternehmergewinnes allein, sondern über seine Person hinaus zugleich die Existenz aller Arbeitnehmer und eine Fülle sonstiger Existenzen ab. Hieraus erwächst jedem Unternehmer die Pflicht, darüber zu wachen, daß das an seine Verantwortung gebundene Einzelobjekt der Gesamtwirtschaft betriebswirtschaftlich so innerlich gesund wie nur möglich erhalten bleibt. In diesem pflichtgemäßen Bestreben muß es für ihn Aufgabe sein, die besten Mittel für Gesunderhaltung seines Betriebes ausfindig zu machen und anzuwenden. Betriebswirtschaftlich sowohl als auch volkswirtschaftlich kann es aber für die Gebrauchserhaltung der betriebswirtschaftlichen Objekte keine Grundlage geben, die sich als ebenso gesunderhaltend erweist wie die Selbstfinanzierung der Wiederbeschaffung erneuerungsbedürftiger Betriebsgegenstände. Bei der Wiederbeschaffung decken sich die für sie erforderlichen Ausgaben in ihrem Wesen vollkommen mit „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte". Damit aber entsprechen sie dem Begriff der Werbungskosten gemäß §§ 15 und 16 des Einkommensteuergesetzes. Als Werbungskosten fallen sie jedoch nicht unter den Begriff des Betriebsgewinns, sondern sind sie aus dem Wesen der Betriebswirtschaft sich von selbst ergebende Betriebsunkosten. Aufwendungen für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte ergeben sich ihrer Höhe nach vor allem aus der Unternehmerverantwortung dafür, daß das im Interesse aller mit einem Betriebsunternehmen verbundenen Existenzen erforderliche Fließen des Einkommens nach Möglichkeit nicht gefährdet wird. Eine Gefährdung muß eintreten, wenn die Ausgaben für Ersatzbeschaffung eines Betriebsgegenstandes an den Betrag der ehemaligen Anschaffungskosten starr gebunden sein sollen. Eine kapitalmäßig starre Bindung der Ersatzbeschaffung ist aber schon deshalb ungerechtfertigt, weil die Ersatzbeschaffung rechenwerkmäßig sich doch im Rahmen des Werbungskostenaufwandes abwickelt. Dabei erfolgt die Ersatzbeschaffung, soweit sie aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden kann, nicht aus einem Fonds neugebildeten Kapitals, sondern höchstens aus einem Fonds in ihre Kapitalreinkultur Geld wieder zurückgeführter, betriebswirtschaftlicher bzw. volkswirtschaftlicher Werte. Wird im Zusammenhang hiermit als Grundregel der Volksinteressen das Erfordernis zur Gesunderhaltung volkswirtschaftlicher Werte als zwingend erachtet, dann muß auch die Möglichkeit der Selbstfinanzie-

rung der Ersatzkosten, die Herr Professor Walb seinerseits als grundsätzlich zu billigende Notwendigkeit anerkennt, einkommensteuerseitig gewährleistet bleiben, und zwar in voller Höhe des Tageswiederbeschaffungspreises. Gewährleistet wird die Selbstfinanzierung bis zur Höhe des Tageswiederbeschaffungswertes der investierten Betriebsobjekte durch Ansammlung der für Werkinstandhaltung erforderlichen Mittel als steuerfreie Rücklage. Daß es für die Selbstfinanzierung im Wege steuerfreier Rücklage bis zur Höhe der Tageswiederbeschaffungswerte einer einkommensteuerlichen Maßnahme bedürfe, wie Herr Professor Walb ausführt, dieser Auffassung bin ich nicht. Rücklagen bis zur Höhe des Tageswertes sind im Rahmen jeder Handelsbilanz ohne weiteres möglich. In dieser Höhe entsprechen sie auch voll und ganz dem Geiste der Bilanzvorschriften des Handelsgesetzbuches. § 13 des Einkommensteuergesetzes aber schreibt die Gewinnermittlung auf der Grundlage der Handelsbilanz vor. Als der Absicht des Gesetzgebers gerecht werdend sollte daher eine Handelsbilanz gelten, in der eine Erneuerungsrücklage bis zur Höhe des Tageswiederbeschaffungswertes — im Sinne der absetzungsberechtigten Anschaffungs- und Herstellungspreise des § 16 Abs. 3 Einkommensteuergesetz — der investierten Betriebsobjekte vorgenommen worden ist. Für diese Art der Bilanzierung im Interesse der Förderung der Kapitalbildung durch Kapitalerhaltung sollte es ebenso auch keiner besonderen neuen gesetzlichen Maßnahmen bedürfen, sondern höchstens einer Interpretation des § 16 des Einkommensteuergesetzes, dahin gehend, daß unter Anschaffungs- und Herstellungspreisen, von denen höchstfalls Absetzungen vorgenommen werden können, nicht nur die ursprünglich aufgewendeten zu verstehen sind, als solche vielmehr auch die Tageswiederbeschaffungswerte zugrunde gelegt werden können. Im Interesse der Förderung der Kapitalbildung ausschlaggebend jedoch ist die Anerkennung der so aufgestellten Handelsbilanzen durch die Steuerbehörden.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Bei diesem Punkt der Tagesordnung handelt es sich um etwas, was allen Praktikern sehr geläufig ist. Man kann deshalb die Frage aufwerfen, ob wir Ihre Zeit, soweit Sie nicht Praktiker sind, mit ihm so ausgiebig in Anspruch nehmen dürfen. Eine solche Frage ist um so berechtigter, als für die hier anwesenden Steuerverwaltungsbeamten, die die Gesamtheit der Abschreibungsfragen zu überblicken haben, jede von uns behandelte Seite leicht zur Einzelfrage herabsinken muß, so wichtig sie sein mag. Aus diesem Grunde werde ich mich kurz fassen. Ich will nur auf zwei Dinge eingehen.

Einer der Herren Redner des Vormittags hat sehr scharfe Kritik

an dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst geübt. Ich kann dieser Kritik in der Allgemeinheit, wie sie vorgebracht worden ist, nicht zustimmen. Meines Erachtens — und das wird für die Herren akademischen Lehrer nicht ohne Interesse sein — bedarf die ausführende Steuerbehörde, deren Einfluß auf die Kapitalbildung gerade an dieser Ecke so ungeheuer bedeutend ist, eines Kontrollapparates, der zwei Aufgaben hat: erstens der Steuerehrlichkeit und damit der Steuergerechtigkeit zu dienen; zweitens aber, diesem Steuerausführungsapparat die Kenntnis der wirklichen wirtschaftlichen Vorgänge zu vermitteln.

Wenn die Rechtsprechung und Praxis auf dem Gebiete der Abschreibung den Wirtschaftsbedürfnissen jetzt gerechter wird, als dies noch vor einiger Zeit der Fall war, so ist das darauf zurückzuführen, daß ein näherer Kontakt zwischen den einzelnen kasuistischen Wirtschaftsvorgängen und den Stellen geschaffen worden ist, die die Gesetzgebung beeinflussen und den Einzelfall entscheiden. Dies, um eine Meinung nicht unerwidert zu lassen, die hier erörtert worden ist, und die sich leicht namentlich auch in die Kreise derer, die den Gegenstand theoretisch behandeln, herauswagen könnte.

Ich sagte schon heute morgen, daß dies der Punkt ist, wo mehr als viele Gesetze ein einzelner Willensakt der Verwaltung die Kapitalbildung an hunderten, ja an tausenden Stellen aufs stärkste beeinflußt. Wenn ich mich bemühe, die Notwendigkeit der genauen und tiefgründigen steuerlichen Beschäftigung mit den Abschreibungen und Reservestellungen der Wirtschaft anzuerkennen, und damit auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Prüfungsorganisation, die diesem Belange dient, so möchte ich doch sagen, daß Fälle beobachtet werden, bei denen sich in dem Geiste der Behandlung durch die beauftragten Organe Kapitalfremdheit, in einzelnen Fällen aber auch volkswirtschaftlich nicht zu billigende Kapitalfeindlichkeit geltend macht. Ein typisches Beispiel mag Ihnen das erläutern. Mir ist ein Fall bekannt, in welchem eine Unternehmung im Jahre 1925 einen Gewinn erzielt hat. Die Bilanz und die Bücher wurden geprüft, ein gewisser Abschreibungsposten erörtert, die Entscheidung darüber wurde rechtskräftig und die Steuer entrichtet. Zwei Jahre später, im Jahre 1927, schritt diese Unternehmung zu einer Abschreibung, die so beschaffen war, daß der Jahresgewinn zwar immer noch erheblich war, aber hinter dem zweitvorigen Jahre zurückblieb. Da nahm die prüfende Stelle den Standpunkt ein, daß die Leitung des Unternehmens, da der der Abschreibung zugrunde liegende Vorgang bereits im Jahre 1925 getätigt war, in diesem Jahre 1925 eine Abschreibung in Höhe von mehreren Millionen hätte vornehmen müssen. Es wurde also eine nachträgliche Prognose, eine Aufhöhung der nach kaufmännischem Ermessen vorgenommenen Abschreibung ex post gefordert, zu dem Behufe, daß aus der im Jahre 1927 zur Prüfung und Erörterung gelangenden Bi-

lanz dieser Verlustposten ausgeschaltet und in ein Jahr zurückverlegt werde, für das die Steuerveranlagung bereits rechtskräftig und die Steuer bereits gezahlt war. Dies unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, wonach die Gründe der Steuerveranlagung nicht mit in Rechtskraft übergehen. Wenn auch in diesem Falle eine Regelung im Wege der Erörterung zwischen Fiskus und Partei zu gewärtigen ist, so zeigt doch ein derartiger Tatbestand den aleatorischen Charakter des Verwaltungsermessens auf dem Gebiet der Abschreibungen. Es ist in vielen Fällen der Wirtschaft sehr schwer, die Risikenbewertung für die Zukunft so vernünftig zu handhaben, daß Jahre vorher erkannt wird, an welchen Stellen Wagnisse obwalten. Pro futuro wird naturgemäß der Fiskus dem Leiter eines Unternehmens die Zügel anlegen und den Standpunkt einnehmen, daß eine Vermutung für die Gesundheit des Unternehmens, für die Modernität der Maschinen, für die Rentabilität des Betriebes als Ganzen vorliege. Zeigt sich dann in einem späteren Jahre — das ist für die Frage des Dreijahresdurchschnittes, der bei diesem Punkte erörtert werden soll, erheblich —, daß ein Verlust eintritt, so wird der Fiskus geneigt sein, entgegen der kaufmännischen Übung eine Zurückverlegung dieses Verlustes auf ein vergangenes, glücklicheres Jahr zu verlangen, damit das Ergebnis des späteren Jahres entlastet und entsprechend höher zur Besteuerung herangezogen werden kann. Nun gibt es hiergegen mehrere Mittel. Es gibt das Mittel der Erörterung vor den höheren Finanzbehörden. Es gibt das Mittel der Anrufung des Reichsfinanzhofs. Es gibt aber drittens ein viel wirksameres Mittel staatspolitischen Charakters. Das ist das Mittel der Gewöhnung der unteren Verwaltungsbehörde an wirtschaftsfreundliche Einstellung und an eine Begriffsbildung, die an Hand des zunehmenden Tatsachenmaterials sich den Erfahrungssätzen anpaßt, die die Wirtschaft herausbildet. Ich glaube, daß in dieser Beziehung schon sehr viel geschehen ist, und ich muß wiederholen: Ich widerspreche dem Herrn Redner des Vormittags, der die Einrichtung des Buchprüfungsdienstes grundsätzlich so scharf der Kritik unterwarf. Aber weitgehende Maßnahmen der Rücksicht der Verwaltung auf wirtschaftliche Begriffe sind auf diesem so eminent wirtschaftlichen Gebiet geboten. Sie würden die Wirtschaft in ihrer Bilanzierung erheblich sicherer stellen in der Frage der Berechtigung von Abschreibungen und damit letzten Endes der pfleglichen Behandlung des dem einzelnen anvertrauten Sachkapitals dienen, von deren Notwendigkeit wir uns in diesen Stunden überzeugt haben.

Ministerialdirektor Dr. Zarden (Berlin):

Meine Herren! Wenn der Herr Vorsitzende sagte, daß zum Thema „Abschreibungen" die meisten Anfragen gestellt seien, so begreife ich das

sehr wohl; denn bei diesem Thema handelt es sich um eine der bestrittensten Fragen aus dem Gebiet des Einkommensteuerrechts. Die idealste Lösung wäre die vollständige Kongruenz von Steuerbilanz und kaufmännischer Bilanz. Dazu bot sich einmal nach der Inflation, als ganz neue Bilanzen aufgestellt werden mußten, eine Gelegenheit. Als im Jahre 1924 das neue Einkommensteuergesetz vorbereitet wurde, haben wir im Ministerium Verhandlungen darüber eingeleitet, ob es möglich sei, dem vielfach geäußerten Wunsch, daß kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz übereinstimmen, gesetzliche Geltung zu verschaffen. Auf die Einzelheiten dieser Verhandlung kann ich hier nicht eingehen, will aber nur bemerken, daß von der Wirtschaft diese Kongruenz schließlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß es dem einzelnen Unternehmer überlassen bleiben müsse, seine kaufmännische Bilanz nach eigenem Ermessen aufzustellen.

Trotzdem enthält das Einkommensteuergesetz die Vorschrift (§ 13), daß für die Ermittlung des kaufmännischen Gewinns grundsätzlich die Handelsbilanz maßgebend sein soll. Es sind für die Steuerbilanz nur in vierfacher Beziehung zwingende Vorschriften getroffen, in der Frage der abzugsfähigen Ausgaben, zu denen die Werbungskosten und insbesondere die Absetzungen für die Abnutzung gehören, in der Frage der Bewertung, in der Frage der Entnahmen und in der Frage der Nichtabzugsfähigkeit der Steuern. Es ist nun keineswegs gesagt, daß, abgesehen von den Steuern, die in der kaufmännischen Bilanz selbstverständlich immer abgezogen werden, nicht auch in den sonstigen Punkten kaufmännische Bilanz und steuerliche Bilanz übereinstimmen können. Aber wenn für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns nicht bindende Vorschriften gegeben wären, dann würde es der Steuerpflichtige in der Tat in der Hand haben, die Höhe seiner jeweiligen Einkommensteuer nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Der oft gemachte Einwand, daß für den Fiskus die Höhe der Abschreibungen gleichgültig sein könne (denn wenn zuviel abgeschrieben sei und zunächst ein zu niedriger Gewiun errechnet würde, würde der Gewinn später um so größer werden, also dem Fiskus doch nicht entgehen), kann für die Gegenwart jedenfalls keine Geltung haben; denn in einer Zeit, in der weiteste Teile der Wirtschaft steuerlich außerordentlich belastet sind, kann unmöglich einem Teil der Steuerpflichtigen, nämlich den Gewerbetreibenden, die nach Büchern versteuert werden, gestattet werden, die hohe Steuerlast, die jetzt und auf absehbare Zeit noch besteht, auf spätere Jahre abzuwälzen, in denen die Steuerlast vielleicht geringer sein wird. Nebenbei möchte ich bemerken, daß die These, daß einmal jeder Gewinn zur Versteuerung kommen müsse, auch nicht ganz richtig ist, denn es gibt vielerlei Möglichkeiten, eine zunächst zuwenig bezahlte Steuer ganz verschwinden zu lassen; ich denke z. B. an

Gesellschaftsverträge, die der Vater noch bei Lebzeiten mit seinen Kindern macht u. dgl.

Herr Dr. Silverberg bemerkte eben in einem Zwischenruf, daß die vier für die steuerliche Gewinnermittlung zwingend vorgesehenen Vorschriften so ziemlich alles seien. Das ist nicht richtig. Es sind aber wesentliche Punkte, und dazu muß ich auf die abweichenden Ausgangspunkte von Steuerbilanz und Handelsbilanz hinweisen. In der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch ist ausgeführt, daß in der Handelsbilanz unter keinen Umständen zu hohe Werte eingesetzt werden dürfen. Der Grund liegt darin, daß der Gläubiger des Unternehmens geschützt werden soll. Auf der anderen Seite legt der Steuerfiskus entscheidendes Gewicht darauf, daß nicht zu niedrige Werte eingesetzt werden. Damit ist keineswegs gesagt, daß nun zu hohe Werte eingesetzt werden müssen. Daraus ergeben sich dann die Folgerungen, von denen ich oben sprach.

Nun ist bei der Frage der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung die Frage aufgeworfen worden, ob für diese Absetzungen der Anschaffungswert, der gegenwärtige Wert oder der Wiederbeschaffungspreis zugrunde zu legen sei. Absetzungen für Abnutzung sind ja grundsätzlich Anschaffungskosten auf Gegenstände des Anlagekapitals, die auf die Dauer der Nutzung verteilt werden sollen. Wenn dieser Satz richtig ist — und ich begrüße es sehr, daß Herr Professor Walb ihn auch für die kaufmännische Gewinnermittlungsbilanz für richtig anerkennt —, dann kann nur von dem tatsächlichen Anschaffungspreis ausgegangen werden. Ich glaube also, daß in diesem wichtigen Punkte zwischen Professor Walb und mir eine Übereinstimmung besteht.

Vielfach wird nun in der Praxis mit den Absetzungen für Abnutzungen etwas ganz anderes erstrebt, und daraus resultieren die Divergenzen zwischen den Veranlagungsbeamten und den Zensiten, von denen erst geredet worden ist. Es liegt mir hier, schon weil man mich als Partei ansehen könnte, selbstverständlich fern, eine Verteidigungsrede für die Veranlagungsbeamten, insbesondere für die Buch- und Betriebsprüfer zu halten. Ich weiß sehr wohl, daß von einem so großen Beamtenkörper selbstverständlich nicht in allen Fällen alles richtig gemacht wird. Es handelt sich zum Teil aber um ganz neue Fragenkomplexe, in denen auch die Judikatur ganz langsam vorschreitet. Hier müssen erst allmählich Erfahrungen gesammelt und verwertet werden.

Auf der anderen Seite muß in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen werden, daß die Beamtenschaft oft vor ganz ungewöhnlich schwierige Aufgaben gestellt ist; denn es sind ja nicht nur die Veranlagungsbeamten, die den Steuerpflichtigen Schwierigkeiten machen, sondern es sind sehr oft auch die Steuerpflichtigen, die den Veranlagungsbeamten Schwierigkeiten machen. Das wird nicht gern gehört, aber es ist so. Wenn man hört, wie die Beamten, wenn sie zu einer Prüfung

in die Betriebe kommen, zunächst bewußt auf Nebensächlichkeiten abgelenkt werden, wie oft Instruktionen gegeben werden, bestimmtes Material nicht zu zeigen, dann muß man sich nachher nicht wundern, daß eine Prüfung sich auf zwei, drei oder vier Wochen oder vielleicht auf Monate erstreckt hat, was nicht nötig gewesen wäre, wenn von vornherein das notwendige Material offen vorgelegt worden wäre.

Unabhängig von diesen allgemeinen Gesichtspunkten — ich stimme auch darin Herrn Professor Walb zu — geht die Frage der Steuereröffnungsbilanz. Das ist neben der Frage der Absetzung für Abnutzungen eigentlich die Frage, die heute am meisten erörtert wird, und zu der die meisten Anträge gestellt werden. Man muß sich bei dieser Frage noch einmal kurz überlegen, vor welchen Schwierigkeiten der Gesetzgeber am 1. Januar 1925 stand. Die Unterlagen der Vorkriegszeit waren nicht mehr verwertbar. Die Unterlagen der Inflationszeit waren erst recht nicht verwertbar. Das Einkommen des Jahres 1924 war nicht veranlagt; Vorauszahlungen wurden damals nach Umsatz und Vermögen erhoben. Es mußte also etwas ganz Neues geschaffen werden.

An und für sich wäre es das richtigste gewesen, zum 1. Januar 1925 die tatsächlichen Anschaffungspreise zu ermitteln und davon die tatsächlichen Absetzungen für Abnutzungen, die — sei es in der Vorkriegszeit, sei es in der Inflationszeit — gemacht waren, abzuziehen. Das war aber ein unmögliches Beginnen. Es wäre nicht durchführbar gewesen. Herr Professor Walb hat eben in diesem Zusammenhang auf den wichtigen Grundsatz der Durchführbarkeit der Steuergesetze hingewiesen. Es mußten daher die Absetzungen für Abnutzungen, die schon in den vorangegangenen Zeiten erfolgt waren, unberücksichtigt gelassen werden. Das war ein gewisses Entgegenkommen, das die Verwaltung üben mußte, weil sie eben keine anderen Möglichkeiten hatte. Es war aber auf der anderen Seite zu fragen, was man nun als Wert einsetzen mußte. Die am 1. Januar 1925 vorhandenen Gegenstände waren zum Teil bereits in der Vorkriegszeit, zum Teil in der Inflationszeit zu hohen Papiermarkpreisen, aber zu verhältnismäßig niedrigen Goldmarkpreisen angeschafft worden. Hier mußte also als Ausgangspunkt ein um einen gewissen Betrag erniedrigter Friedenswert zugrunde gelegt werden; den gleichen Weg ist übrigens auch die für kaufmännische Zwecke geltende Goldmarkbilanzverordnung gegangen.

Im Jahre 1925 entstand nun für viele Zensiten die Frage, wie sie verfahren sollten. Ich erinnere mich, daß bei uns zahllose schriftliche Eingaben eingegangen sind, daß man, wohin man auch kam, überall gefragt wurde: Wie sollen wir es machen? Schätzen wir uns für die Vermögensteuer hoch ein oder machen wir es lieber umgekehrt? Wenn wir uns zur Vermögensteuer hoch einschätzen, können wir größere Abschreibungen machen, weil wir von größeren Ausgangswerten ausgehen kön-

nen. Schätzen wir uns für die Vermögensteuer niedrig ein, dann sparen wir zwar die Vermögensteuer und die Aufbringungslasten, aber es werden unter Umständen niedrigere Abschreibungen und dadurch höhere Einkommensteuern herauskommen.

Die Frage ist schließlich vom einzelnen nach eigenem Ermessen, nach dem Grad seines Vertrauens zur Entwicklung der Wirtschaft, nach Optimismus oder Pessimismus, unter Gesichtspunkten der künftigen Dividenden oder Kreditpolitik usw. gelöst worden. Ein Teil der Zensiten ist dabei sehr günstig gefahren, er läßt nichts von sich hören. Ein anderer Teil ist insofern ungünstig gefahren, als angesichts des Umstandes, daß die Preise seit 1925 nicht gesunken, sondern gestiegen sind, die einkommensteuerlichen Abschreibungen nicht in ausreichendem Maße gemacht werden können. Dieser Teil fordert nachträgliche Änderungen der Anfangswerte.

Wenn man den Weg überhaupt gehen will, so entsteht da zunächst die Frage, ob nicht die Vermögensteuer und Aufbringungslasten der Jahre 1925—1928 nachgezahlt werden müssen; denn das würde doch die Konsequenz sein, weil die Leute sonst den doppelten Vorteil haben würden. Ich kann Ihnen sagen, daß eine Reihe von Zensiten, die Anträge auf Erhöhung der Anfangswerte für die Einkommensteuer bei uns gestellt hatten, als sie auf diese Eventualität hingewiesen wurden, ihre Anträge zurückgezogen haben. Andere Fälle werden allerdings nicht so liegen.

Nun aber etwas anderes. Ist es denn wirklich möglich, nach vier Jahren die Anfangswerte zu ändern und damit die Bilanzen vierer Jahre wieder aufzureißen? Denn man müßte doch selbstverständlich auf den Wert der Anfangsbilanz eingehen. Man müßte sehen, was damals schon vorhanden gewesen ist, und was heute noch da ist, und ob es, wenn es damals schon da war, heute in demselben Umfang vorhanden ist, ob Verbesserungen vorgenommen oder Verschlechterungen eingetreten sind. Kurzum, es würde eine große Reihe von Einzelermittlungen vorgenommen werden, die ich als schlechterdings undurchführbar ansehe. Ich glaube, daß diejenigen, die sich heute schon beklagen, daß eine Untersuchung Wochen oder Monate dauert, unter Umständen noch viel längere Nachprüfungen über sich ergehen lassen müßten. Die Änderung wird daher schon an der technischen Undurchführbarkeit scheitern.

Hier muß ich aber auf einen Punkt in dem Gutachten von Herrn Professor Walb zu sprechen kommen. Herr Walb sagt, das Reichsfinanzministerium habe ein Wiederaufreißen der vorjährigen Bilanzen nicht nur aus technischen Gründen, die ich eben erwähnt habe, sondern auch aus fiskalischen Gründen für unmöglich erklärt. Was das Fiskalische anlangt, so wäre das nicht einzusehen; denn es brauchte ja im ganzen kein Minus einzutreten, es wäre eben nur eine Umschichtung nach

dem Maßstab der Gerechtigkeit. So liegen die Dinge aber doch wohl nicht; denn alle diejenigen, die sich bei ihrer Bewertung gut gestanden haben, werden selbstverständlich nicht erscheinen, es werden nur die kommen, die eine Ermäßigung erwarten. Ob das aber in dem Rahmen der uns heute zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist, das möchte ich als außerordentlich zweifelhaft erscheinen lassen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu einem Punkte, den Herr Dr. Kempner erwähnt hat. An und für sich, Herr Dr. Kempner, ist an dem Beispiel richtig, daß, wenn eine Einkommensteuerbilanz abgeschlossen ist, also die Einkommensteuer eines bestimmten Jahres rechtskräftig geworden ist, eine zuviel gezahlte Steuer auf die nächsten Jahre keinen Einfluß mehr hat, also unberücksichtigt bleibt. Die starre Durchführung dieses Prinzips würde allerdings zu erheblichen Härten führen. Wäre das Steuervereinheitlichungsgesetz schon verabschiedet, so würde mit ihm auch der § 212 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung verabschiedet worden sein, in dem die Vorschrift enthalten ist, daß, wenn in der turnusmäßigen Prüfung sich ergibt, daß in einem schon rechtskräftig abgeschlossenen Jahre zuviel Zahlungen geleistet worden sind, später aber Nachforderungen zu erheben sind, eine Aufrechnung erfolgen soll. Ich halte diesen Grundsatz für etwas ganz Selbstverständliches. Früher, als wir den dreijährigen Turnus noch nicht hatten, als wir die Buch- und Betriebsprüfer auch noch nicht hatten und auf die vergangenen Jahre noch nicht zurückgegangen wurde, mögen diese Fälle nicht so praktisch geworden sein. Jetzt werden sie es in großem Maße. Ich kann aber sagen, daß die Finanzämter angewiesen sind, in solchen Fällen schon jetzt eventuelle Gesuche um Erlaß dem Reichsfinanzministerium vorzulegen. Ihnen wird in weitestem Umfang Rechnung getragen.

Dr. Silverberg (Köln):

Meine Herren! Ehe ich auf die Abschreibungsfrage komme, möchte ich zwei kurze Vorbemerkungen machen. Es ist richtig, auch vom Standpunkt der produzierenden Wirtschaft aus, davon auszugehen und grundsätzlich anzuerkennen, daß die Produktion ihren Anteil an den aufzubringenden Steuern tragen muß. Es fragt sich nur, ob sie nach klaren Steuergrundsätzen, die gesetzlich bestimmt sind, zu diesen Steuern herangezogen wird oder nach Gewinnberechnungsmethoden, die labil sind, und bei denen man die Empfindung hat, daß bei der Feststellung der Gewinne mehr oder weniger subjektive Einstellung, mehr oder weniger Ermessen mitwirkt. Das ist das eine.

Das zweite ist folgendes. Ich muß ausdrücklich anerkennen, daß sich in der Praxis und in der Technik der Buchprüfer im Laufe der verhältnismäßig kurzen Zeit, in der diese Institution tätig ist, eine Ent-

wicklung vollzogen hat, die ich nur dahin charakterisieren kann, daß sich die Buchprüfung mit fortschreitendem wirtschaftlichen Verständnis auch für die Einzelunternehmungen vollzieht. Ich glaube auch, daß, wenn sich der dreijährige Turnus wiederholt, nach der Richtung hin entschieden weitere Besserungen eintreten.

Was nun hier zur Erörterung steht, ist als Abschreibung bezeichnet. Tatsächlich ist es etwas ganz anderes. Es ist tatsächlich ein Bilanzierungsproblem, mit dem sich die Wirtschaft, vor allen Dingen die Produktion, zurechtfinden muß, zurechtfinden muß nach Krieg, nach Inflation, nach der Lage des Kapitalmarktes, wie sie tatsächlich ist, ohne daß man sich da irgend etwas vormacht, und auch nach einem bestimmten Gesichtspunkt, der immer krasser und schärfer in die Erscheinung tritt, nach der ungeheuer schnell fortschreitenden technischen Entwicklung nicht nur des Inlandes, sondern auch des Auslandes, und nach dem Gesichtspunkt, daß die Kapitalintensität bei den Betrieben gegenüber der früheren Intensität der Arbeit steigt. Dieses Bilanzproblem kann ich in seiner schwerwiegenden Bedeutung am besten nur charakterisieren, wenn ich Sie bitte, davon auszugehen, daß bei der schwierigsten Aufbausituation der deutschen Wirtschaft in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die kameralistische Rechnung die Grundlagen für den Aufbau der Wirtschaft gelegt hat, dieselbe kameralistische Rechnung, die in den Staatsbetrieben maßgebend war, und die bei richtiger Auslegung heute noch in der Bilanz der bergrechtlichen Gewerkschaft maßgebend ist, die auch noch vollkommen nach kameralistischen Grundsätzen aufgebaut ist. Ich stehe nicht an, zu sagen, daß für den Aufbau einer Produktion die Grundsätze der kameralistischen Buchführung die einzig soliden und einzig richtigen sind, und daß die Überspannung der kaufmännischen Buchführung, so wie wir sie haben, in den Betrieben und für die steuerliche Beurteilung dessen, was Gewinn ist und was als Gewinn steuerlich erfaßt werden kann, unendliches Unheil angerichtet hat.

Die Grundlage der kameralistischen Buchführung und Wirtschaftsführung war die, daß die Anlagen an sich und als solche zu Lasten der Betriebsrechnung erneuert werden mußten, daß dagegen auf Anlage nur das genommen und für das neues Kapital beschafft werden durfte, von dem man von vornherein klar war, daß neue Gewinnquellen damit eröffnet wurden, und daß nur der bare Überschuß der Betriebe ausgeschüttet werden durfte. Wenn Sie, meine Herren, sich diese drei Grundprinzipien der kameralistischen Buchführung, d. h. der Aufbaubuchführung, derselben Buchführung, die für die bergrechtliche Gewerkschaft angewendet wird, vor Augen halten, dann werden Sie daraus die besten Unterlagen für die Beurteilung der heutigen Situation gewinnen, der Situation, in der sich die Wirtschaft bedrückt fühlt, und die in der Errechnung steuerlicher Gewinne ihren Niederschlag findet.

Wenn Sie eine kaufmännische Bilanz nehmen, dann haben Sie in dem Saldo der Aktiven und Passiven Gewinne auch aus den Beträgen, die auf der Aktivseite immobilisiert sind. Wenn Sie hinterher aus diesen Gewinnen, die sich aus dem Saldo immobilisierter Aktiven gegenüber den Passiven ergeben, Beträge ausschütten, dann ist die Gewinnausschüttung keine Gewinnfrage, sondern eine reine Kapitalfrage. Das heißt, Sie schütten die Gewinne mit Schulden aus, und wenn die Schulden eine gewisse Summe erreicht haben, dann wandelt man sie früher oder später durch Erhöhung des Aktienkapitals in Kapital um und macht das, was im Handelsgesetzbuch strikte verboten ist, nämlich die Ausschüttung von Gewinnen aus dem Aktienkapital. Das ging solange gut, solange die immobilisierten Anlagen tatsächlich neue Gewinne brachten, d. h. neue Rente brachten für das, was später durch diese Schulden, die aus der Ausschüttung von Gewinnen entstanden sind, Kapital wurde. Das ging aber nicht gut, als die Kapitalbeschaffung nicht mehr lediglich eine Zinsfrage war, weder für die Privatwirtschaft noch für die öffentliche Hand. Das ist ja der große Irrtum, in dem sich die Herren verantwortlichen Vertreter der öffentlichen Hand befinden. Es war früher nur eine Frage, ob man mit 1 oder 2 % Disagio oder 1/4 % mehr oder weniger Zinsen das Geld beschaffte; denn beschafft werden konnte es auf jeden Fall. Heute ist die Geldbeschaffung keine Zinsfrage, sondern eine Frage des Kapitals als solchen. Wer in der produzierenden Industrie und auch als Vertreter der öffentlichen Hand diese — ich will mich einmal des Ausdrucks bedienen, der so oft gebraucht wird — Strukturwandlungen, die in der Frage der Finanzwirtschaft eingetreten sind, nicht berücksichtigt, der führt eben sein Unternehmen dem Ruin zu.

Nun komme ich wieder auf die Abschreibungsfrage. Das, wodurch sich die Wirtschaft beschwert fühlt, ist nicht der Streit, ob man eine Mark mehr oder weniger abschreibt. Ich gehöre auch zu denen, die eine besondere Steuerbilanz nicht anerkennen wollen. Ich gelte immer als Abschreibungsfanatiker, ich möchte lieber sagen: als Fanatiker, das Unternehmen als solches zu stärken. Man muß sein Unternehmen lieb haben, und wenn man die Kapitalsituation, wie sie ist, berücksichtigt, dann muß man sich ernstlich fragen: Bist du in der Lage, im Interesse des Unternehmens das, was du an Ausgaben hattest, auf dem Kapitalmarkt wiederzubekommen? Nicht auf dem Geldmarkt, der interessiert uns erst in zweiter Linie.

Es ist eine Bilanzierungsfrage, sagte ich, und zwar hauptsächlich die Frage, wie weit man damit gehen kann, Gewinne unter Immobilisierung von Anlagen auszurechnen, deren Immobilisierung nach den Grundsätzen einer richtigen und wirtschaftlichen Betriebsführung falsch ist. Da kann ich mich auf keinen anderen Standpunkt stellen als auf den, daß zu einer richtigen wirtschaftlichen Betriebsführung für einen ver-

antwortlichen Leiter von Unternehmungen auch die Würdigung des Kapitalmarktes gehört. Nicht nur die Wertung oder Würdigung, ob man einen anderen Quotenteil des theoretisch errechneten Gewinns ausschütten darf oder nicht, sondern die Würdigung des Kapitalmarktes ist integrierender Teil der wirtschaftlichen Betriebsführung und müßte es auch für die Steuerbehörde sein, und da liegt der große Streit. Er liegt vielmehr darin, ob es richtig ist, einen Gewinn zu versteuern, der als wirtschaftlicher Gewinn des Unternehmens unter Immohilisierung von allem Möglichen, was bei einer kameralistischen Buchführung unter den Gesichtspunkt der Erneuerung gerechnet wird, betrachtet werden darf. Nur die Übertreibung und das Mißverstehen der doppelten Buchführung, der sog. kaufmännischen Buchführung, auf seiten der Unternehmungen hat sie selbst auf Abwege geführt, die Abwege geworden sind, weil hinterher kein Kapitalmarkt da ist, der unbeschränkt die Erhöhung des Kapitals wieder deckt. Das sind die entscheidenden Streitfragen.

Die zweite Frage betrifft die Ausgangswerte. Es ist gar kein Zweifel, daß die Bestimmung des Gesetzes über die Ausgangswerte auf einer irrtümlichen Voraussetzung heruht, die nicht eingetroffen ist, nämlich auf der Voraussetzung, daß gegenüber dem damaligen Stande eine Ermäßigung der Baukosten, eine Ermäßigung der Wiederbeschaffungskosten eingetreten sei. Es ist natürlich heute, wenn man praktisch vorgeht, eine ungeheuer schwierige Frage, wie der Irrtum repariert werden soll. Den Irrtum zu reparieren, würde ungeheure Steuerausfälle im Gefolge haben. Wenn aber schon zugestanden wird, daß es schwer ist, diesen Irrtum zu reparieren, oder daß er nur ganz allmählich repariert werden kann, dann muß auf der anderen Seite die Anerkennung verlangt werden, daß wir eine wirtschaftlich richtige Geschäftsführung haben müssen, d. h. daß wir nicht alle und jede Umhauten — das ist immer die Streitfrage — auf Anlage nehmen dürfen, sondern daß diese unter den Gesichtspunkt der Erneuerung auf Betrieb gehören.

Nun ist in den Abschreibungsbegriffen durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und die Entwicklung, die die Unternehmungen überhaupt erfahren haben, eine vollkommene Änderung eingetreten. Es ist ganz klar, daß diese Änderung eintreten mußte. Wir haben früher in einer Entwicklung von mehreren Jahrzehnten in hezug auf Wiederbeschaffungspreise mit stabilen Preisen rechnen können. Es hatte sich allmählich auch die Praxis herausgebildet — es ist ja sehr viel Gefühlssache dabei —, daß hei gewissen Abschreibungssätzen auf Maschinen, die unter dem Gesichtspunkt des Verschleißes gemacht wurden, damit auch im großen Durchschnitt die Wiederheschaffungskosten gedeckt wurden. Das ist heute falsch geworden. Das, was uns treibt, ist einmal, wie ich schon sagte, die technische Entwicklung, und zwar die des Auslandes viel mehr als die inländische technische Entwicklung. Deshalb ist es auch falsch, wenn man hei uns fragt: Warum macht man die Kapitalinvestition auch zu hohem Zins? Warum macht man die Betriebe kapitalintensiv statt arbeitsintensiv, wodurch nur Arheiter wieder freigestellt werden? Ja, meine Herren, wenn wir auf der herühmten einsamen Insel lehten, dann könnte man diese Frage aufwerfen, um sie vielleicht so oder so zu entscheiden. Aber wir sind enger mit der Weltwirtschaft verflochten, als wir selbst ahnen, und die Notwendigkeit der technischen Erneuerung und der Investition wird uns nicht aus diesen rein inländischen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen, sondern durch das Ausland diktiert. Wir müssen auch nicht vergessen, daß wir zehn Jahre in der technischen Entwicklung zurückgebliehen sind, und daß es erschreckend ist, welchen Vorsprung das Ausland in diesen Jahren in allen Industrien uns gegenüber gewonnen hat.

Deshalb sage ich in der Abschreibungsfrage: Man kann ruhig den Grundsatz aufstellen: verschlissene Maschinen, verschlissene Anlagen, wie das alte Handelsgesetzhuch die Formel aufgestellt hat, haben wir in unserem Betrieh überhaupt nicht; unsere Anlagen sind betriehsfähig his zum letzten Moment, d. h. his sie durch die Technik überholt sind und erneuert werden müssen, nicht unter dem Gesichtspunkt des Verschleisses, die Formel ist falsch, sondern unter dem Gesichtspunkt des technischen Überholtseins oder des Zu-teuer-Arheitens. Deshalb gehöre ich auch zu den Anhängern der Praxis, die lieher sehen, daß wir zwar Verschleißabschreibungen machen, wo es notwendig ist, wo ein tatsächlicher Verschleiß eingetreten ist, daß wir aber in der Hauptsache hewegliche Erneuerungsfonds dafür bilden, um die wirtschaftliche Entwicklung mitmachen zu können und — das ist das Entscheidende — ohne die Anlagerechnung ständig mit Werten helasten zu müssen, die keine Werte sind, die dem Unternehmen keine neuen Gewinnquellen zuführen; denn die ledigliche Aufrechterhaltung der alten Gewinnquellen oder auch die Verhesserung der alten Gewinnquellen ist kein Aktivum für das Unternehmen, weil das alles nur die Relation zu den Unternehmungen des Auslandes ist, mit denen wir zu konkurrieren haben. Das ist keine absolute Zahl, sondern ist nur Relation zu dem, was das Ausland uns in der weiter gehenden technischen Entwicklung vorschreibt.

Ich hätte nun den Wunsch, daß die grundlegenden Grundsätze aus der Bilanzierungstechnik ihre unmittelbare Einwirkung auf die Abschreibungen und Reservestellungen haben — darauf kommt es praktisch hinaus; diese ganze Abschreibungsfrage hetrachte ich nur als eine Reservierung im Betriebe; ob ich es abschreibe als Erneuerungsfonds oder als Reservestellung für technische Entwicklung, ist für den praktischen Wirtschafter ganz gleichgültig, wir verlangen aher, daß diese grundlegenden Gesichtspunkte tatsächlich auch hinterher in den Steuer-

bilanzen ihren Ausdruck finden, die immer verschieden sein werden, aus Gründen, die man, ohne unvernünftig zu sein, auch vom Standpunkt des Fiskus aus als berechtigt anerkennen muß. Aber ich wünsche, daß diese Grundsätze auch da allmählich zur Anerkennung kommen, und ich habe auch ein gewisses Vertrauen, daß sie zur Anerkennung kommen; denn unterschätzen Sie, meine Herren, eines nicht. Es ist ja praktisch festzustellen, daß, wenn auch mancher Industrielle oder Kaufmann die Grundsätze, nach denen die Steuerbilanz aufgestellt wird, daß hinterher Gewinne errechnet werden, die steuerbar sind, für falsch hält, doch eine ganze Reihe von Leuten sich hinterher in ihrer eigenen Betriebsführung durch diese Grundsätze mehr oder weniger beeinflussen lassen und hinterher selbst an diese Gewinne, die die Steuerbilanz ausrechnet, wenn auch nicht in der ganzen Höhe, glauben und dann zu Unfug kommen.

Bei der großen Umschichtung, die sich in der produzierenden Industrie vollzieht, haben wir doch das allergrößte Interesse daran, die Betriebe zu erhalten und auszubauen; denn das Ausbauen ist das Moment, das die Strukturwandlungen und die Frage der Arbeitslosigkeit trifft. Die Umstellung, die Umschichtung in der Beschäftigung von dem Handarbeiter im produzierenden Betrieb zu dem qualifizierten Arbeiter in der Produktionsmittelindustrie, das ist die Strukturwandlung im Interesse einer höheren Qualifikation der Arbeiterschaft, die wir, wenn wir klar sehen, unbedingt feststellen müssen, die wir uns aber verbauen, wenn wir in der Kapitalbildung im Unternehmen selber die Schwächung der Unternehmen eintreten lassen. Darüber müssen wir uns ganz klar sein: Es ist und bleibt der große Unterschied auch für die Beschäftigung der Arbeiterschaft, für die Rentabilität der Unternehmen, ob ich aus eigenem Kapital die Rationalisierung, die technische Modernisierung vornehmen kann oder ob ich auch für diese Anlagen an den Kapitalmarkt herangehen muß. Sie können mir sagen: Sie betrügen sich um die Zinsen des Eigenkapitals. Aber es gibt noch Leute, die bei dem, was sie tun, die Zinsen des Eigenkapitals rechnen. Aber es ist praktisch nach der Entschlußseite und nach der Seite hin, unsere Wirtschaft in dem Rahmen zu halten, daß sie auch mitkann, eine Notwendigkeit, in den Unternehmungen selbst die Kapitalbildung zu fördern.

Ich stehe auf dem Standpunkt: Die Rente muß im Unternehmen selbst gesichert sein, sie darf keine Zufallsrente sein, die lediglich aus Immobilisierungen auf der Aktivseite, die dann den Überschuß über die Passivseite darstellen, konstruiert wird; denn damit legen wir die Axt an die produzierende Wirtschaft, und ich wünsche, daß dieser Grundsatz, weil er eine ganz große Bedeutung hat, bei den Steuerbilanzen zum Ausdruck kommt, und daß er auch bei der Steuerbehörde und, soweit es möglich ist, auch in der Gesetzgebung zum Durchbruch kommt,

wobei ich immer sagen muß: Wir wehren uns gegen den Gedanken, als wenn diese Kritik an der Handhabung der Steuerfragen bei uns eine Steuerdrückerei ist. Wir stehen aber auf dem Standpunkt, lieber im Gesetz die klare Besteuerung des wirklich verdienten Gewinns auch zu höheren Prozentsätzen zu machen, als bei den vorhandenen prozentualen Steuersätzen künstlich einen Gewinn aus den Unternehmungen herausrechnen zu wollen, der faktisch nicht vorhanden ist.

Vorsitzender:

Verbindlichen Dank auch Ihnen, Herr Dr. Silverberg.

Meine Herren, es ist 21,00 Uhr. Wir treten jetzt in eine Pause ein, um uns nach etwa einer Stunde aufs neue zu versammeln. Für diejenigen unter Ihnen, die in Pyrmont waren, ist das nichts Ungewöhnliches. Die übrigen werden sich daran gewöhnen. Zur Sache noch das Folgende. Am heutigen Abend soll die Debatte, in der wir jetzt stehen, zu Ende geführt werden. Dem zweiten Teil des Programmpunktes hingegen, der Erörterung des Quellenprinzips in der Besteuerung, für die das einleitende Referat Herr Ministerialdirektor Dr. Zarden übernommen hat, wollen wir uns erst morgen zuwenden, und zwar im Zusammenhang mit der Erörterung des Problems der Steuersenkung. Ob wir, wie im Programm vorgesehen, auch noch auf das Bankgeheimnis einzugehen vermögen oder uns mit Einfügung des Referats in das Protokoll begnügen müssen, wird die Zeit lehren.

Da möglicherweise etliche der Herren an der „Nachtsitzung" nicht teilnehmen können, weil sie noch der Vorbereitung für morgen bedürfen, sei schon jetzt über den Verlauf des dritten Tages unserer Verhandlungen ein Wort hinzugefügt. Wir beginnen pünktlich um 9 Uhr, und zwar in dem Bewußtsein, einen wirklich großen Tag heraufführen zu müssen. Daraus leitet sich die Forderung äußerster Beweglichkeit ab. Schon jetzt steht fest, daß sozusagen alles umgeworfen werden muß, was im Programm für den dritten Tag fein säuberlich aufgezeichnet steht. Ich selbst werde einleitend versuchen, die Ergebnisse der ersten beiden Tage, soweit sie für den weiteren Verlauf der Aussprache von Bedeutung sind, zusammenzufassen. Herrn Dr. Stolper habe ich gebeten, im Anschluß an meine Darlegungen in einem Referat von etwa 30 Minuten eine Einführung in den Gesamtgegenstand zu geben und zugleich das von ihm aufgestellte Programm einer Steuerreform, das den Herren zugegangen ist, in seinen Grundzügen darzulegen und zu vertreten. Jedoch sollen weder meine Ausführungen noch das Referat des Herrn Dr. Stolper Ausgangspunkt einer besonderen Debatte werden, vielmehr wollen wir an der im Programm vorgesehenen Zweiteilung: das Problem der Steuererhöhung und das Problem der Steuersenkung, mit der in der

Tagesordnung vorgenommenen Unterteilung an sich festhalten. Eigentliche Referate aber sollen nicht mehr erstattet werden, sondern die vorgesehenen Referenten treten in die Front ein und beteiligen sich als Diskussionsredner. Im übrigen hoffe ich die Aussprache so führen zu können, daß morgen gegen Nachmittag die Synthese zu ihrem Recht kommt und unsere Tagung damit die Krönung erhält.

(Pause von 21,15 bis 22,20 Uhr)

Vorsitzender:

Ich eröffne die Sitzung. Das Wort hat Herr Präsident Schwarz.

Landesfinanzamtspräsident a.D. Dr. Schwarz (Erfurt):

Wenn man sich die Entwicklung der Abschreibungsbestimmungen in Deutschland vom Preußischen Gesetz betreffend die klassifizierte Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 an bis heute vergegenwärtigt, so zeigt sich ein dauerndes Zurückweichen der Steuergesetzgebung in ihrer fiskalischen Einstellung gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Steuerzahler. Die Miquelsche Steuerreform am Anfang der neunziger Jahre hielt zwar an dem allgemeinen Begriffe der gemeinüblichen Abnutzung fest, wie ihn schon das Gesetz von 1851 enthielt, ließ aber daneben für buchführende Gewerbetreibende bereits eine weiter gehende „Wertverminderung" zu, soweit sie ein „angemessenes, dem allgemeinen Gebrauch entsprechendes resp. die besonderen tatsächlichen Verhältnisse rechtfertigendes Maß" nicht überschritt.

Das gegenwärtig geltende Reichseinkommensteuergesetz vom 10. August 1925 — die Erzbergersche, durch die Inflation und die darauffolgende Stabilisierung ihren Boden verlierende und damit episodenhaft gewordene Steuerreform übergehe ich — hat die Miquelsche Zweiteilung übernommen, die Berücksichtigung der Wertverminderung aber noch etwas freier gestaltet — Vergleich des gemeinen Werts am Ende der Steuerperiode mit dem am Anfang —, und läßt zugleich dem Steuerpflichtigen die Wahl, denjenigen Modus anzuwenden, welcher ihm am günstigsten ist. Die großen Wirtschaftsnöte der Gegenwart, die hohen Steuerlasten, die rapide technische Entwicklung, die Rationalisierungsnotwendigkeiten usf. haben indessen in den letzten Jahren ein noch weiter gehendes Entgegenkommen der Finanzverwaltung gegenüber der Wirtschaft gezeitigt, und man kann heute geradezu von einem

gewissen Wetteifer zwischen Gesetzgeber, Reichsfinanzminister und Reichsfinanzhof sprechen im Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen der Wirtschaft. Diese neueste Entwicklung hat in dem Referat des Herrn Professors Walb eingehende und im großen ganzen zutreffende Würdigung gefunden. Indem er sie namentlich im Hinblick auf die darin liegende Förderung der so wichtigen Kapitalbildung begrüßt, tritt er zugleich den — nach seiner Meinung — zu weit gehenden Forderungen derjenigen Finanzwissenschaftler und Wirtschaftskreise entgegen, die nicht nur auf eine Erhaltung des in einem Betriebe investierten Geldkapitals, sondern auf die Möglichkeit einer steuerfreien Wiederbeschaffung der unbrauchbar gewordenen und veralteten Maschinen usw. im Wege der Abschreibung hinauswollen, indem sie den betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriff an Stelle des privatwirtschaftlichen zugrunde legen und vom „Tageswert" anstatt vom „Anschaffungspreis" abschreiben lassen wollen. Es freut mich ganz besonders, daß der Herr Referent die Ablehnung dieser Forderung — ganz abgesehen von den Zweifeln, die er an ihrer vollen Wirksamkeit in einer Zeit sinkender Preise hegt — grundsätzlich auf das Prinzip der Steuergerechtigkeit — ob mit Recht oder nicht, darüber später — stützt. In der neueren Zeit können sich viele Finanzwissenschaftler gar nicht genug darin tun, den schon von Adam Smith aufgestellten Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit anzugreifen, zu verspotten und zum alten Eisen zu werfen, während m.E. dieser Grundsatz viel zu tief in der Psyche des Steuerzahlers verankert ist, als daß man ihn so leicht beiseiteschieben könnte. Freilich das, was gerecht ist und von der Allgemeinheit als gerecht empfunden wird, gilt nicht starr für alle Zeiten. Während in der Ära des Liberalismus die gleichprozentige Besteuerung aller Arten und Größenklassen des Einkommens als gerecht empfunden wurde, wird heute in einer Zeit starker sozialer Einstellung, großer Einkommensunterschiede und hoher Steuerlasten nur eine nach der Leistungsfähigkeit abgestufte Steuertarifierung als gerecht gelten. Wiederum wird man aber heute selbst bis weit in sozial und sozialistisch denkende Kreise hinein eine das Leistungsfähigkeitsprinzip zu sehr auf die Spitze treibende Steuertarifierung nicht mehr als gerecht empfinden, weil sie die Einzelwirtschaften aufs schwerste gefährdet. Summum jus darf auch hier nicht zur summa injuria werden. Der Gerechtigkeitsgedanke muß bleiben, aber mehr als früher sozial und wirtschaftlich orientiert, veredelt und fortentwickelt werden.

Professor Walb erblickt nun eine Verletzung des Gerechtigkeitsprinzips darin, daß dem Gewerbetreibenden durch eine steuerfreie Abschreibung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises in Zeiten steigender Preise eine steuerfreie Geldkapitalakkumulation gestattet werde, was ihn gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen, die ihr Geld in Wertpapieren, Renten und anderen Kapitalarten anlegen, zu sehr begünstige.

Dagegen begrüßt er es durchaus, daß neuerdings durch Reichsfinanzverwaltung und Reichsfinanzhof den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden mehrere wesentliche Erleichterungen in der Abschreibungsfrage zuteil geworden sind, einmal durch die Zulassung einer 20%igen Abschreibung vom Anschaffungspreise bei Neuanschaffungen im Zugangsjahr und zweitens durch die nach dem Erkenntnis des Reichsfinanzhofs vom 12. Dezember 1928 gestattete vorzeitige Abschreibung veralteter Maschinen aus wirtschaftlichen Erwägungen. Die vom Herrn Referenten weiter gewünschte Anrechnung des Verlustvortrags auf zukünftige Gewinne hat, was ihm anscheinend entgangen ist, durch ein Reichsgesetz vom Juni 1929 inzwischen ebenfalls ihre Erledigung zugunsten der Steuerpflichtigen gefunden (Abschreibung auf die Gewinne der nächsten zwei Jahre).

Bevor ich selbst zu der Frage Stellung nehme, möchte ich einen kurzen Blick auf die ausländische Gesetzgebung tun. Und zwar wird es sich dabei hauptsächlich um die Vereinigten Staaten und England handeln, da die meisten anderen kontinentalen Staaten schon deshalb hinter den deutschen Abschreibungsgrundsätzen zurückstehen, weil ihre Volkswirtschaften nicht so stark industriell eingestellt sind wie die unsrige.

Da ist nun erfreulicherweise festzustellen, daß in den Vereinigten Staaten die Abschreibungsgrundsätze mit den deutschen vollkommen konform gehen. Auch in den Vereinigten Staaten wird nur von dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis (original cost), nicht vom Zeitwert, Wiederbeschaffungspreis (replacement cost) abgeschrieben. Die Berücksichtigung des economical life anstatt des physical life, m. a. W. die Abschreibung wegen Veraltens (obsolescence) ist (seit 1918) auch in den Vereinigten Staaten zugelassen, und Verluste können auch dort während zweier Jahre vom Gewinn abgeschrieben werden. Und noch ein weiteres. Professor Walb erblickt eine etwas bedenkliche Einschränkung des im Erkenntnis vom 18. Dezember 1928 ausgesprochenen Prinzips darin, daß die wirtschaftliche Abschreibung nur zugelassen werden soll entweder auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze der betreffenden Branche oder auf Grund einer Erfahrung bzw. Gewohnheit in der Betriebsführung des betreffenden Gewerbebetriebes selber. Da ist nun interessant, daß die amerikanische Gesetzgebung eine ganz ähnliche Einschränkung mit den Worten macht, daß die Abschreibung nicht schon deshalb stattfinden solle, weil nach der Meinung des Zensiten die Maschinen zu einem späteren Zeitpunkt veralten könnten.

Einen noch entgegenkommenderen Standpunkt als die Vereinigten Staaten und Deutschland nimmt England (in der Praxis schon seit 1897, gesetzlich seit 1918) ein. Die hier geltenden Grundsätze lassen sich am besten an zwei den „Annual Papers" von 1918 (Vol. XV) entnommenen Beispielen zur Darstellung bringen. Danach hat der Steuerpflichtige bei

unbrauchbar gewordenen und veralteten Maschinen wie bei uns die Wahl zwischen zwei Arten von Abschreibungen:

I. Abschreibung wegen Abnutzung vom Anschaffungspreis.

Angenommen, eine zu 1000 £ angeschaffte Maschine ist im Steuerjahre bis zu 400 £ abgeschrieben. Sie wird durch eine neue Maschine à 1400 £ ersetzt. Zulässige Abschreibung: 400 £. Ist die alte Maschine verkauft, so vermindert sich der Abschreibungsbetrag um den Verkaufserlös. Einstellung der neuen Maschine auf Maschinenkonto mit 1400 — 400 £ = 1000 £.

II. Anwendung der Bestimmungen von Schedule D.

Eine Maschine à 1000 £ ist wertlos geworden und wird für 50 £ verkauft. An ihre Stelle tritt eine neue Maschine à 1500 £. Zulässige Abschreibung: 1500 £ — 50 £ = 1450 £.

Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß es sich in diesem Falle um die Abschreibung einer Maschine gleicher Kraft, Kapazität und gleichen Umfangs handeln müsse. Soweit dagegen eine größere oder verbesserte Maschine in Frage kommt (addition oder improvement), wird der erhöhte Kostenteil als Kapitalvermehrung angesehen und darf nicht abgeschrieben werden, woraus kraft argumentum e contrario zu folgern ist, daß die Wiederbeschaffung einer gleichartigen, aber im Preise erhöhten Maschine nicht als Kapitalvermehrung angesehen wird. Besonders hervorzuhehen ist ferner noch, daß die heiden Arten der Abschreibung für verschiedene Betriebsgegenstände desselben Betriebes nebeneinander angewendet werden können, daß man aber im allgemeinen die Abschreibungsart II (sog. Renewal method) bei Loose Plants, die Abschreibung I bei Fixed Machinery anzuwenden pflegt.

Ein großes Entgegenkommen gegen die Steuerpflichtigen enthält das englische Steuerrecht ferner noch darin, daß dort ein Board of Referee, d. h. eine Kommission von Sachverständigen (businessmen) besteht, an die sich die Zensiten wenden können, wenn eine „ansehnliche Zahl von Berufsgenossen derselben Branche" mit den von Steuerbehörden zugelassenen Abschreibungssätzen nicht zufrieden ist.

Die englische Gesetzgebung deckt sich hiernach etwa mit der Anschauung Leonhardts und Silverbergs sowie der die Abschreibung nach den Grundsätzen betriebswirtschaftlicher Gewinnermittlung fordernden Wissenschaft (Schmidt).

Läßt sich dieser Standpunkt mit dem Prinzip steuerlicher Gerechtigkeit vereinigen? Steuern sind Hoheitsabgaben, die so starke wirtschaftliche Eingriffe darstellen, daß sie notgedrungen die wirtschaftliche Natur und die Lebensbedingungen der Steuerobjekte berücksichtigen, dem Wirtschaftssystem, wie es Herr Professor Landmann ausgedrückt hat, adäquat sein müssen, wenn sie nicht wirtschaftsfeindlich wirken, sondern das Sozialprodukt erhöhen sollen. Unter diesen Umständen wird

man von einer Verletzung des Gerechtigkeitsprinzips kaum sprechen können, wenn in der Abschreibungsfrage betriebswirtschaftliche Geldanlagen eine andere steuerliche Behandlung finden als geldliche Anlagen in Rentenkapital usw.

De lege ferenda ist freilich zu berücksichtigen, daß die Frage des Wiederbeschaffungspreises in der Vorkriegszeit nur eine geringe Rolle spielte und erst durch Inflation und Verminderung der Kaufkraft des Geldes infolge des Krieges aktuell geworden ist. Je mehr wir uns wieder normalen Zeiten nähern, um so mehr wird sich die Bedeutung dieser Frage wieder abschwächen. Wenn wir namentlich, wie ich fast glauben möchte, in Zukunft allgemein einer längeren Deflationsperiode und damit sinkender Preisentwicklung entgegengehen, fragt es sich sehr, ob die Wirtschaft von der Abschreibung zum Tageswert nur Vorteile haben wird.

Wie schon angeführt, hat der deutsche Steuerfiskus neuerdings der Wirtschaft in der Abschreibungsfrage weites Entgegenkommen im Hinblick auf die Beschaffung von Ersatzmaschinen gezeigt. Die allgemein zugelassene 20%ige Abschreibung vom Anschaffungspreise bei Neuanschaffungen findet sich sogar weder in England noch in den Vereinigten Staaten, wovon merkwürdigerweise weder Herr Kommerzienrat Leonhardt noch Herr Generaldirektor Silverberg in ihren Ausführungen Notiz genommen haben. Jedenfalls müßte m. E. erst nachgewiesen werden, daß die genannten Erleichterungen für die Wirtschaft immer noch so unzulänglich sind, daß die Vorteile des befürworteten weiteren Schrittes der Zulassung der Abschreibung zum Tagespreis die daraus zu befürchtenden fiskalischen Nachteile erheblich überwiegen würden.

Professor Dr. Prion (Berlin):

Meine Herren! Herr Kollege Walb hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß in der Literatur keine einheitliche Meinung darüber bestehe, ob in der Jahresbilanz der Unternehmungen allgemein der Anschaffungspreis oder der Zeitwert eingesetzt werden soll. Er ist aber dann auf diese verschiedenen Meinungen nicht weiter eingegangen, insbesondere nicht auf die, die die Einsetzung des Zeitwertes vertritt. Diese kommt daher in unseren Erörterungen zu kurz. Ich betone das, weil die Praktiker und insbesondere die Verbände, die sich zu diesen Fragen geäußert haben, gern auf diese theoretische Grundlage zurückgehen, die besagt, es gehöre zu der Richtigkeit der kaufmännischen Bilanz, daß nicht der Anschaffungspreis, wie es Herr Walb vorgetragen hat, sondern grundsätzlich der Zeitwert eingesetzt wird. Wird hiernach gehandelt, dann entstehen auch bei den Abschreibungen keine Schwierigkeiten. Dann ergibt sich eben aus dem Rechnungswesen an sich die Notwendigkeit der steuerlichen Erleichterung, von der so viel die Rede

ist. Es ist dann nur erforderlich, daß sich die Steuergesetzgebung der kaufmännischen Gepflogenheit anzupassen hätte. So würden die Vertreter dieser Auffassung — Einsetzung zum Zeitwert — argumentieren können. Daß nicht ein Vertreter dieser Richtung hier zu Worte kommt, bedauere ich auch deshalb, weil ich nicht zu dieser Richtung zähle, sondern derselben Grundauffassung, wie sie Herr Walb hier vorgeführt hat, bin und das, was er in grundsätzlicher Beziehung gesagt hat, voll und ganz unterschreibe: Die Bilanzrechnung muß aus all den Gründen, die Herr Walb angeführt hat, von den Anschaffungspreisen ausgehen.

Ich möchte allerdings noch eine Ergänzung hinzufügen, die auf folgendes hinausgeht. Herr Walb hat ausdrücklich gesagt: Die Bilanzrechnung ist eine Geldrechnung, sie knüpft beim Gelde an und geht vom eingezahlten Kapital aus. Das setzt voraus, daß das Geld stabil ist. Treten Geldwertänderungen ein, dann hat der Staat durch eine entsprechende Wirtschafts- und Währungspolitik dafür zu sorgen, daß solche unterbleiben oder sich in engen Grenzen halten. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der kaufmännischen Bilanz, den einzelnen Betrieb sozusagen außerhalb dieser Geldwertänderungen zu setzen, wobei noch gar nicht einmal daran gedacht zu werden braucht, daß es schwierig ist, Geldwertänderungen und Preisschwankungen immer richtig auseinanderzuhalten und den richtigen Umrechnungsmaßstab zu finden.

Wenn tatsächlich einmal Geldwertänderungen eintreten, so ist es jedem Unternehmer unbenommen, diese Geldwert- oder Preisschwankungen für sich auf dem Wege der Zeitwertrechnung zu ermitteln und diese Rechnung mit seiner Bilanzrechnung zu vergleichen. Er kann sich dann ein Bild von der Bedeutung seiner Bilanzziffern in ihrer Kaufkraft machen. Aber allgemein zu fordern, daß man in Gütern und nicht in Geld denken und rechnen soll, geht nicht an. Diese Anschauung negiert eigentlich das kapitalistische Wirtschaftssystem, in dem wir uns befinden, und kommt den Inflationsgewohnheiten bedenklich nahe. Weil aber diese Zeitwertrechnung immer ungenau ist, so genügt sie zwar für den innerbetrieblichen Vergleich; sie kann aber niemals für die Bilanz in Frage kommen. Ich stimme auch diesen Ausführungen des Herrn Walb zu und möchte hier vielleicht noch hinzufügen, daß man — mit Rücksicht auf die Steuer — konsequenterweise auch den übrigen Steuerzahlern die Indexrechnung zubilligen müßte. Würde dann auf der ganzen Linie eine Steuerermäßigung eintreten, so müßte auf irgendeine andere Weise neue Steuer erhoben werden.

Alle diese Überlegungen schließen ferner nicht aus, daß man, wie Herr Walb es betont hat, von der Gewinnermittlung in der Bilanz die Gewinnverwendung zu unterscheiden hat. Diesen Sinn haben die Ausführungen von Herrn Walb, wenn er sagt, man müsse auseinanderhalten: Gewinn und Finanzierung. Wenn man z. B. auf Grund der Kal-

kulation zum Zeitwert — hier in der Kalkulation und Preispolitik ist der Zeitwert durchaus angebracht — größere Gewinne hereinbekommen hat, so weiß der Kaufmann, daß diese Gewinne nicht ohne weiteres auch ausschüttbar sind, sondern daß sie unter Umständen für die Wiederbeschaffung von Anlagen zu reservieren sind. Die Schwierigkeiten entstehen nur dadurch, daß die Steuerbehörde den bilanzmäßigen Gewinn zur Besteuerung heranzieht und dadurch den ausschüttbaren Gewinn kürzt, da ja die Rückstellungen wegen der Wiederbeschaffung erfolgen sollen. Die hohen Steuersätze sind es, die Alpdrücken verursachen, und nicht die fehlerhafte Bilanzrechnung.

Und wenn heute Herr Dr. Silverberg seine Liebe zur Kameralbuchführung entdeckt hat, so möchte ich fragen: Ist die kaufmännische Bilanz daran schuld, wenn der Kaufmann falsch disponiert, d. h. wenn er Gewinne, die doch wenigstens zu einem Teil an die Aktionäre auszuschütten sind, in neuen Anlagen investiert hat? Natürlich können die Gewinne mit voller Überlegung angelegt sein, zu Betriebserweiterungen verwendet worden sein; nun: dann muß man eben wissen, daß zur Ausschüttung von Dividenden, wenn man nicht darauf verzichten will, andere Mittel beschafft werden müssen. Aber dies alles hat mit der Bilanzrechnung nichts zu tun. Hier handelt es sich wieder um die Verwechslung von Gewinn und Finanzierung. An sich müßte der Leiter einer Aktiengesellschaft, die noch Wert darauf legt, Dividende zu verteilen, die Gewinne so liquid halten, daß sie bei der Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Von der Gewinnberechnung und von der Gewinnverteilung ist, was Herr Walb auch zum Ausdruck gebracht hat, klar die Frage der Steuern zu unterscheiden. Ich komme im Ergebnis zu derselben Forderung wie Herr Dr. Silverberg, wenn er die Frage aufwirft, ob nicht der steuerliche Druck, der auf den Unternehmungen — aber schließlich auf uns allen — lastet, gemildert werden kann. Ich komme — wie gesagt — zu dem nämlichen Ergebnis, nur nicht auf dem Umwege dieser Verquickung der Bilanzrechnung mit den kaufmännischen Einsichten bei der Betriebsführung. Ich möchte nicht die fehlerhafte Immobilisierung oder die fehlerhafte Verwendung von Gewinnen auf das Instrument des kaufmännischen Betriebes, auf das Rechnungswesen, geschoben wissen. Denn letzten Endes sind es doch die Maßnahmen, die der Unternehmer trifft, ist es der Unternehmer, der den Betrieb leitet, und nicht das Rechnungswesen, einerlei ob es als kaufmännische Bilanz oder kameralistische Rechnung organisiert ist.

Wenn ich die steuerliche Seite in Betracht ziehe, dann komme ich zu den Forderungen, die Herr Walb aufgestellt hat: Es kann aus besonderen Gründen wünschenswert sein, für Wiederaufbau- und Umstellungszwecke diese Gewinne, die insoweit Scheingewinne sind, als sie

auch zur Wiederbeschaffung zu höheren Preisen dienen, steuerlich zu begünstigen. Dann soll man das aber ganz klar zum Ausdruck bringen, daß die Industrie begünstigt wird. Ich freue mich, daß Herr Präsident Schwarz uns noch ausgeführt hat, daß man diese bewußte Politik in England treibt. Aus den knappen Ausführungen, die wir soeben gehört haben, haben wir gesehen, daß hier der Weg eingeschlagen ist, nicht rückwärts zu korrigieren, sondern den Weg nach vorwärts frei zu machen. Wenn ich richtig verstanden habe, so ist es in England möglich, die Mehrkosten, die eine Ersatzbeschaffung verursacht, also den Mehrpreis über den alten Anschaffungskosten sofort abzuschreiben. Das ist — wie mir scheint — eine einfache Regelung; sie bringt deutlich die Begünstigung zum Ausdruck, beseitigt natürlich nicht alle Schwierigkeiten, insbesondere nicht, wenn Abschreibungen und Ersatzbeschaffung weit auseinanderliegen.

Noch eine letzte Bemerkung sei mir gestattet. In den letzten Tagen ist mir die Denkschrift des Verbandes der Maschinenbau-Anstalten zugegangen, die sich ausführlich mit der hier zur Erörterung stehenden Frage beschäftigt. In dieser Denkschrift wird die Anwendung des Zeitwerts zwecks Erhöhung der Abschreibungen mit jenen Lehrmeinungen begründet, von denen ich zu Anfang meiner Ausführungen gesprochen habe. Es wäre also zu dieser Denkschrift dasselbe zu sagen, was Herr Walb hier ausgeführt hat. Wenn ich sie trotzdem hier erwähne, so geschieht dies noch aus einem anderen Grunde. In der Denkschrift wird nämlich gesagt: Da es richtig sei, bei der Bilanzierung vom Zeitwert auszugehen — was von uns hier bestritten wird —, so lasse sich diese Richtigstellung auch in einfachster Weise für die Steuergesetzgebung vornehmen. Man brauche die im Gesetz vorgesehene Bestimmung, daß der Anschaffungspreis einzusetzen sei, nur dahin zu interpretieren, daß nicht der nominelle, sondern der effektive Anschaffungspreis gemeint sei. Unter effektivem Anschaffungspreis sei dann der mutmaßliche Wiederbeschaffungspreis — Tageswert — zu verstehen, während der wirkliche Anschaffungspreis als nominell anzusehen sei. So wäre mit einer einfachen Auslegung die Steuererleichterung herbeigeführt. Daß es mit einer solchen Auslegungskunst nicht getan ist, bedarf wohl keiner Ausführung. Ich wollte diesen Vorschlag hier nur erwähnen, weil er von einem der angesehensten Verbände kommt und leicht in den beteiligten Kreisen Erwartungen auslöst, die sich — jedenfalls auf diesem Wege — nicht erfüllen lassen.

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Meine Herren! Wenn ich mich in so später Stunde noch zum Abschreibungsproblem äußere, so tue ich das, weil ich es für notwendig

halte, den Standpunkt der praktischen Wirtschaft und der in ihr gewonnenen Erfahrung in diesem Kreise von theoretisch geschulten Herren zum Ausdruck zu bringen. Das Referat von Herrn Professor Walb hat mich außerordentlich interessiert. Trotzdem weiche ich von seinen Schlußfolgerungen in erheblichem Maße ab. Herr Professor Walb geht bei der Berechnung des marktwirtschaftlichen Gewinnes von der Annahme eines dauernd gleichen Geldwertes als notwendigen Kriteriums für die Lösung der Abschreibungsfrage aus; eine der stärksten Einschränkungen seiner Theorie hat er mit dieser Annahme selbst gemacht: Wir stehen doch heute tatsächlich in einer Periode der unerhörtesten Geldwert- oder Preisschwankungen, und wir verlieren infolgedessen die Sicherheit der Kalkulation, eines der wichtigsten Momente der Betriebsrechnung, vollkommen unter den Füßen.

Der Streit zwischen der Wirtschaft und den Finanzbehörden ist im wesentlichen deshalb so heftig, weil es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, eine Formel zu finden, die einerseits den Ansprüchen der Wirtschaft auf Abschreibung und anderseits den Ansprüchen des Finanzministeriums auf Gerechtigkeit und auf Sicherheit genügt. Herr Dr. Silverberg hat den Willen der Wirtschaft, dem Staat über die Steuer dasjenige zu geben, was die Produktion geben kann und muß, so klar zum Ausdruck gebracht, daß ich mir in dieser Beziehung jedes weitere Wort sparen kann. Ich möchte mich deshalb auf die Frage der Gerechtigkeit der Lösung auf der Basis der Vorschläge des Herrn Professors Walb beschränken.

Ich behaupte, daß, streng nach den Grundsätzen des Herrn Professors Walb behandelt, die Betriebe die allergrößte steuerliche Ungerechtigkeit erleiden würden, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Wirkungen. Warum? Einmal weil die zeitlichen Unterschiede in den Anschaffungspreisen zwischen Betrieben aus der Vorkriegsperiode und den Unternehmungen, deren wesentlicher Teil in der Nachkriegszeit aufgebaut ist, vollkommen verschiedene Abschreibungsmethoden bedingen

(Zuruf: Die sind umbewertet!)

— da kommen Sie eben zu dem Prinzip der Umbewertung, das die Theorie ständig in die Diskussion hineinwirft, ohne seine Durchführbarkeit praktisch beweisen zu können —, und zweitens weil zwischen den Betriebsbedingungen der einzelnen Industrien so außerordentlich große Verschiedenheiten herrschen.

Herr Dr. Silverberg, der dem Braunkohlenbergbau nahesteht, einem Betriebszweig, der außerordentlich starken zeitlichen Veränderungen unterliegt, bricht vielleicht in zehn Jahren ganze Betriebsanlagen ab oder läßt vielleicht nur die Hauptmaschinengebäude und gewisse andere Teile stehen, während alles andere inzwischen vollkommen andere Form angenommen hat. Er arbeitet damit unter ganz anderen Verhältnissen als z. B. die mir nahestehende Industrie, in der wesentliche Teile der Betriebe aus den Jahren 1880 und 1890 noch mit der maschinellen Einrichtung von damals laufen, allerdings mit allen Folgen, die ich noch charakterisieren will. Es ist das eine englische Spezialität. Aber diese Spezialität kennen auch wir in Deutschland bei vielen Industriezweigen, von denen ich früher einmal an anderer Stelle ausgeführt habe, daß sie bereits in früheren Perioden große technische Fortschritte erlebten, und in ähnlicher Weise auf der ganzen Welt.

Nun beachten Sie folgendes. Wenn Sie alle diese Verschiedenheiten steuerlich mit einem festen Maßstab behandeln und nicht mit der leichten Hand, mit der wir früher zu arbeiten gewohnt waren, dann beschneiden Sie die Kapitalbildung gerade in den Industriezweigen am schärfsten, die überaltert sind. Diese Betriebe können trotzdem auf der Höhe des heutigen Standes der Technik sein. Es ist aber ein alter Erfahrungssatz, daß nach jahrzehntelangem technischen Stillstand mit Beschränkung des Fortschrittes auf gewisse maschinelle Verfeinerungen plötzlich ziemlich revolutionäre Umwälzungen die ganze Technik vollkommen umstellen können. Gerade diese Zweige bedürfen deshalb der Ansammlung mobiler Reserven in erhöhtem Maße, sie werden aber durch das jetzige Verfahren disqualifiziert, obwohl sie auch heute noch einen erheblichen Teil der deutschen Wirtschaft tragen, gegenüber anderen Betriebszweigen, die gerade im Jahrzehnt nach dem Kriege den größten technischen Fortschritt gehabt haben. Das sind Ungerechtigkeiten, die natürlich dem Wirtschaftstheoretiker, der die Dinge nur von obenher sieht, gar nicht so nachdrücklich klar werden wie dem Praktiker, der mitten im industriellen Leben steht.

Die wirtschaftlichen Folgen unserer heutigen steuerlichen Abschreibungspraxis wird das Finanzministerium am besten beurteilen können, wenn es eines Tages die Ergebnisse der Enquête aus den verschiedensten Betriebszweigen vor sich liegen hat. Im Augenblick steht mir gerade ein Betrieb vor Augen, der heute noch als vorzüglich geleitet gilt und dessen Leiter ich fragte, mit welchem Turnus der Erneuerung er rechne. Ich hatte die Kosten der Erneuerung des Gesamtbetriebes überschlagen, hatte seine Abschreibungen und Betriebsreparaturen in den letzten vier Jahren festgestellt und kam zu dem Ergebnis, daß er mit einem Erneuerungsturnus von 61 Jahren durchzukommen hoffen könne. Das war natürlich nur eine grobe Rechnung aus der Hand, weil ich in der Geschwindigkeit über Index und nach Durchschnittssätzen kalkulieren mußte. Er gab mir nachher zu, daß er bei genauem Ansatz, zu dem ihn die Unterhaltung angeregt hätte, tatsächlich zu ähnlichen Feststellungen gekommen sei. Ähnliches habe ich in zahlreichen Fällen festgestellt. Auf meine Frage, ob neben der Steuerbilanz eine besondere Handelsbilanz aufgestellt werde, die von der Steuerbilanz abweicht, haben von 70 Be-

trieben die meisten geantwortet, daß ein Unterschied zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz nicht bestehe. Als Grund wurde mir angegeben, daß es auf die Dauer unmöglich sei, bei den komplizierten Bilanzaufstellungen beide Bilanzen gesondert fortzuschreiben. Da die Bewertungsfragen so schwierig seien, werde eben versucht, zwischen beiden auszumitteln: ein suggestiver Erfolg des Finanzministeriums, die Industrie in ihrer Erfolgsrechnung mit denjenigen Ansätzen der Abschreibungen zufriedenzustellen, die, wie ich eben gezeigt habe, viel zu niedrig sind und bei denen die Industrie auf die Dauer selbstverständlich in eine ähnliche Lage kommen muß, wie wir sie jetzt bei der großen englischen Textilindustrie erleben, die ungefähr um 50% verkleinert werden muß.

Ich mache meinen Herrn Nachbar ganz besonders darauf aufmerksam, daß diese Frage gar nicht von der ungeheuren Wichtigkeit wäre, wenn wir einen niedrigen Steuersatz hätten. Das ist doch das Entscheidende, daß heute über die Festsetzung zu niedriger Abschreibungen die Betriebe tatsächlich gezwungen werden, Substanz in die Erfolgsrechnung einzuschieben und zu den hohen Steuersätzen als Gewinn zu versteuern. Dagegen wehren wir uns so nachdrücklich, weil auch ein zweiter Posten, bei dem sonst ein Ausweichen der Betriebe möglich wäre, nämlich die Bewertung der Vorräte, heute in einem ganz anderen Sinne behandelt wird als früher. Dies trifft aber gerade die gleichen Betriebszweige wegen der Wertschwankungen der Nachkriegszeit besonders hart.

Ich ziehe als Beispiel wieder Fälle aus meiner eigenen Industrie heran. Bei Baumwolle haben wir Wertschwankungen von 40% bis zu 60% in einem Jahre öfter zu verzeichnen gehabt. Bei Flachs, der heute eine völlig politische Preisfestsetzung hat, sind 100% Steigerung nachweisbar. Nun stellen Sie sich zwei Betriebe vor, hier eine Flachsspinnerei, dort eine Baumwollspinnerei, die am 31. Dezember bilanzieren. Beide sollen eine Aufwärtsbewegung von 50% haben, und ich nehme für beide an, daß sie nur denjenigen Teil an Vorräten lagernd haben, den sie überhaupt nicht veräußern können, der also unter den Begriff des eisernen Bestandes fällt. Der Baumwollbetrieb kann wenigstens auf dem amerikanischen Terminmarkt gewisse Sicherungsvorbereitungen treffen, wodurch er die Gefahr der Ermittlung eines zu hohen, gar nicht realisierbaren Gewinnes bis zu einem gewissen Grade beschränken kann, weil sein Lager in hohem Maße elastisch ist. Der Flachsbetrieb, der durch die unsichere Sowjetwirtschaft und den Mangel eines Terminmarktes gezwungen ist, seinen Bedarf weit hinaus in effektiver Ware gegen Barzahlungen oder Tratten zu decken und einzulagern, ist in viel stärkerem Umfange dem Zugriff verhaftet und versteuert ein Scheineinkommen, das vielleicht zur Zeit des ersten Steuertermins in nichts zerflattert ist, mit 30 oder 40%!! Daran sehen Sie, welche verheerenden und gänzlich ungerechten Wirkungen unsere Steuer hat, wie sie

einerseits auf dem Abschreibungswege, anderseits auf dem Wege der Besteuerung von absolut irrealen Gewinnen den Unternehmungen Substanz entzieht.

Ich möchte an diesen Beispielen nur zeigen, von welcher Wichtigkeit das Problem für uns ist. Die Wirtschaft muß erwarten, daß wir zu einer Lösung kommen, die der Steuer das Ihrige beläßt, die aber dem allerwichtigsten Bedürfnis der Volkswirtschaft, nämlich der Lebensmöglichkeit unserer Industrie, ausreichend Rechnung trägt. Ich lehne selbstverständlich für die Industrie als Ganzes einen Anspruch darauf ab, daß auf diesem Wege etwa Kapitalvergrößerung oder Gewinnverschleierung steuerfrei zugelassen wird. Was aber notwendig ist, das ist Belassung des erforderlichen Kapitals bei der Industrie unter voller Berücksichtigung der Tatsache, daß wir Schwankungen in den Wertverhältnissen der Rohstoffe und Veränderungen in den Anschaffungswerten der Maschinen von solchem Ausmaße haben, wie es der Maschinenindex von 185 bis 210 oder der Rohstoffindex von 130 bis 250 deutlich anzeigt.

Generaldirektor Dr. Meinhardt (Berlin):

Meine sehr geehrten Herren! Ich habe beim Präsidium beantragt, mich in der Rednerliste zu streichen, weil ich im wesentlichen dasselbe ausführen wollte, was wir eben von Herrn Müller-Oerlinghausen gehört haben. Auf besondere Anordnung muß ich trotzdem sprechen. Gestatten Sie mir, auf einen Punkt hinzuweisen, der in der mir nahestehenden elektrotechnischen Industrie in bezug auf die Abschreibungen eine große Rolle spielt. Das ist die Frage der Behandlung der hochentwickelten Spezialmaschinen. Hier bin ich nicht in der Lage, in die Begeisterung einzustimmen, die der Herr Referent hinsichtlich des Entgegenkommens der Steuerbehörde gegenüber der Industrie zum Ausdruck gebracht hat und die insbesondere Herr Präsident Schwarz noch einmal stark unterstrichen hat. Ich will den Grundsatz noch einmal wiederholen, den Herr Müller-Oerlinghausen eben ausgesprochen hat, daß die Verhältnisse in den einzelnen Industrien ganz verschieden liegen und daß wir im Interesse unserer Unternehmungen, im Interesse des Modernhaltens unserer Einrichtungen von den Finanzbehörden unbedingt erwarten müssen, daß sie sich den besonderen Verhältnissen anpassen und im einzelnen auf sie Rücksicht nehmen. In unserer Industrie, die, wie Sie wissen, durch die Konkurrenz des Auslandes außerordentlich bedrängt wird, müssen wir immer auf dem Quivive sein. Wir müssen immer das Modernste haben, sonst sind wir nicht in der Lage, hinsichtlich der Gestehungskosten mit unserer starken und sehr fortschrittlichen ausländischen Konkurrenz zu konkurrieren. Wenn uns nicht die Möglichkeit gegeben wird, diese Spezialmaschinen, die viel

Geld kosten und die übermorgen schon auf den sehr reichlich bei uns bemessenen Kirchhof — das ist die Bezeichnung, die wir allgemein für die Sache eingeführt haben — wandern, zu erneuern, wenn wir sie aus unseren Büchern nicht rechtzeitig für die nächsten Jahre wegschreiben können, dann belasten wir unseren Etat in einer Weise, daß wir insbesondere als Exportindustrie konkurrenzunfähig werden. Hier ist wohl noch vieles zu leisten und vieles zu verbessern.

Ich möchte nun noch auf eine Bemerkung eingehen, die Herr Professor Prion gegenüber den Ausführungen des Herrn Silverberg gemacht hat. Ich will kein Hehl daraus machen, daß ich die Vorliebe des Herrn Silverberg für kameralistische Buchführung auch nicht teile. Ich habe aber aus den Ausführungen von Herrn Professor Prion, wenn ich sie richtig verstanden habe, den Eindruck gewonnen, als ob hier eine Verwechslung zwischen Gewinn und Liquidität vorgenommen wird. Herr Professor Prion, es kann kein verantwortlicher Leiter eines großen Unternehmens so handeln, wie Sie auseinandergesetzt haben, daß er die Gewinne, die er am Ende des Jahres auszahlen will, auf die hohe Kante legt und dadurch behindert ist, seinen Betrieb richtig in Ordnung zu halten. Wer so handelt, sollte nicht Leiter eines industriellen Werkes sein.

Vorsitzender:

Fast hat es den Anschein, als ob diese Frage für die Landwirtschaft kein Interesse hätte. Sollte es doch der Fall sein, so bitte ich einen der hier anwesenden zuständigen Herren, sich darüber zu äußern.

Das Wort hat zunächst Herr Dr. Wellenstein:

Rechtsanwalt Dr. Wellenstein (Düsseldorf):

Meine Herren! Vom Standpunkt der Praxis noch einige wenige Worte, nicht mehr zu der generellen Frage der Abschreibungen nach den Ausführungen meiner verehrten beiden letzten Vorredner, sondern zu dem m. E. außerordentlich wichtigen Teilproblem der Abschreibungen auf diejenigen Werte, die in der Steuereröffnungsbilanz bereits aufgeführt sind, die am 1. Januar 1924 angeschafft waren. Ich habe mich außerordentlich gefreut, daß Herr Professor Walb gerade diesem Punkte einen breiten Raum sowohl in seinen schriftlichen als auch in seinen mündlichen Darlegungen gewidmet hat. Die Praxis der letzten Jahre hat doch leider nur zu deutlich erwiesen, daß seine Schätzung über das Abschreibungsmanko, das hier durch die gesetzliche Gestaltung der §§ 107 und 108 eingetreten ist, kaum zu hoch ist. Leider kann ich hier in einem Punkte Herrn Professor Walb nicht folgen. Es handelt sich nämlich hier nicht darum, denjenigen Unternehmungen durch die Gestaltung des Steuerrechtes einen Schutz zu gewähren, bei denen etwa

Fehlinvestierungen vorgekommen sind, oder Industriegruppen, die übersetzt sind; denn dort wirken sich diese Bestimmungen in ihren üblen Folgewirkungen aus dem Grunde nicht aus und können sich nicht auswirken, weil sie in aller Regel gar keinen Gewinn mehr abwerfen und infolgedessen den hohen Steuersätzen gar nicht unterworfen sind. Die Dinge liegen m. E. vielmehr umgekehrt. Gerade dort, wo es sich um alte, gut fundierte Unternehmungen handelt und um Unternehmungen, die nicht schon, was besonders bedauerlich wäre, in die Form der Kapitalgesellschaften übergeführt sind, sondern die noch von Einzelpersönlichkeiten geleitet oder in der Form von Personalgesellschaften geführt werden, gerade wo die persönliche Tüchtigkeit auch jetzt noch trotz sonst schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse einen Erfolg zeitigt, gerade bei diesen Unternehmungen wirken sich diese Dinge, wie die Praxis des Tages zeigt, am allerschärfsten aus.

Gerade darum habe ich mich im Interesse der von diesen Bestimmungen Betroffenen gefreut, daß Herr Professor Walb einmal anerkennt, daß diese Dinge unhaltbar sind und daß sie möglichst schnell geändert werden müssen. Die Bedenken, die dagegen vorgetragen werden, und die teilweise von Herrn Dr. Silverberg geteilt werden, spielen meiner Überzeugung nach nicht eine so große Rolle, daß aus diesem Grunde eine Revision der geltenden Bestimmung unterbleiben könnte; denn wenn die Schätzungen des Abschreibungsmankos, die Herr Professor Walb vorgetragen hat, auch nur einigermaßen zutreffend sind, und ich bin dieser Ansicht, so wird sich die fiskalische Auswirkung einer Änderung doch nicht in einem Jahr vollziehen, sondern sich auf eine ganze Reihe von Jahren verteilen. Infolgedessen wird diese Auswirkung für den Fiskus sich in durchaus tragbaren Grenzen, etwa in einer Größenordnung von 10, höchstens 20 Mill. pro Jahr bewegen.

Nun bin ich leider nicht in allem mit Herrn Walb einig. Er hat aus den von ihm vor allem in seinem schriftlichen Gutachten behandelten Vorschlägen den des Reichsverbandes der Deutschen Industrie als den besten zur Durchführung empfohlen. Ich komme damit erst zu der Aktivlegitimierung meiner Wortmeldung. In den schriftlichen Darlegungen des Herrn Walb wird auch ein Vorschlag behandelt, der vom Langnamverein formuliert ist, und ich stehe nicht an, mich zum Vater dieses Kindes zu bekennen. Das Prädikat, das Herr Walb diesem Vorschlag gibt, ist für mich eigentlich etwas betrüblich; denn Herr Professor Walb nennt diesen Vorschlag „einen sehr gemäßigten Vorschlag". Anderseits habe ich mich gerade aus diesem Grunde gewundert, daß er nicht diesen gemäßigten Vorschlag von sich aus hier empfohlen hat. Ich glaube, hier liegt noch ein Mißverständnis vor. Ich glaube nämlich, daß der von mir formulierte Vorschlag zur Änderung des § 107 weiter geht als der des Reichsverbandes, und zwar bewußt weiter geht. Er geht nämlich

aus dem Grunde weiter, weil er letzten Endes dem betroffenen Steuerpflichtigen auch das wiedergewähren will, was gerade Herr Ministerialdirektor Zarden, von seinem Standpunkt aus durchaus verständlich, nicht wiedergeben will, nämlich die Nachholung der durch die Inflation verlorengegangenen Abschreibungen.

Wenn Sie diesen Vorschlag sehen, so werden Sie sich vielleicht gewundert haben, daß in ihm bekannte Formulierungen wiederkehren. Auch das ist mit Absicht geschehen. Ich habe mich bei der Formulierung mit Absicht an den Wortlaut des § 33a, der während der Kriegszeit geschaffen worden ist, gehalten. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß bei der Fassung des Einkommensteuergesetzes in der jetzt geltenden Form alles das vergessen und unbeachtet geblieben ist, was wir während der Inflationszeit erfahren und als wissenschaftliche Erkenntnis vor allen andern Herrn Professor Prion zu verdanken haben, nämlich die Erkenntnis von den großen Gefahren, die mit der Ausschüttung von Scheingewinnen dadurch verbunden sind, daß man den steuerpflichtigen Gewinn falsch errechnet. Gerade darum habe ich mich diesen inflationistischen Gedankengängen, wenn Sie so wollen, angeschlossen; aber auch aus dem Grunde, weil es m.E. wirtschaftlich nicht zu verantworten ist, daß man einfach eine glatte Zäsur in dem Moment der Stabilisierung und der erstmaligen Wiederveranlagung macht und alles das außer acht läßt, was in der Zwischenzeit letzten Endes die Wirtschaft zu tragen und zu leiden hatte. Dazu kommt, daß man bei der Fassung der Übergangsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes noch einen zweiten historischen Fehler begangen hat. Man erinnerte sich zwar, daß man in Durchführung der Goldbilanzverordnung Bestimmungen über die Bewertung des bei Aufstellung der Goldbilanz vorhandenen Betriebsvermögens aufgestellt hatte. Man erinnerte sich plötzlich an den § 4 der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung[1] und glaubte, die Dinge einfach dadurch meistern zu können, daß man diese Bestimmung wörtlich in den § 107 des Einkommensteuergesetzes übernahm. Man übersah aber dabei, daß diese Bestimmung im Rahmen der Goldbilanzverordnung nur für die Gesellschaften zwingendes Recht war, daß dagegen dem Einzelkaufmann und der Personalgesellschaft ein weiter Spielraum in der Bewertung ihres Anlagekapitals bei Aufstellung der Goldbilanz verblieben war. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung aber in das Einkommensteuergesetz wurde sie hier gerade an der gefährlichsten Stelle auch zwingendes Recht für diejenigen, die dem hohen Tarif des Einkommensteuergesetzes unterworfen sind, und vergrößerte die Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz. Aus diesen Gründen scheint mir daher eine Änderung des § 107 des Einkommensteuergesetzes unbedingt erforderlich, und ich wäre schließlich Herrn Professor Walb dankbar, wenn er in seinem Schlußwort vielleicht doch noch auf diesen Vorschlag eingehen möchte.

[1] § 4, Abs. 3: „Soweit ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht oder nicht einwandfrei oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist, gilt für die im § 261 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gegenstände der für den Stichtag der Eröffnungsbilanz maßgebende Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug eines Drittels; von diesem Betrage sind die dem Alter und der Lebensdauer entsprechenden Abschreibungen abzuziehen."

Nun noch mit einem Wort zurück zu der Problemstellung der Abschreibungen ganz allgemein, und da wende ich mich in erster Linie an Herrn Ministerialdirektor Zarden. Herr Professor Walb hat m.E. durchaus überzeugend eine Möglichkeit gewiesen, wie der Wirtschaft in der Abschreibungsfrage, die zweifellos aus den von Herrn Müller-Oerlinghausen angeführten Gründen besonders wichtig ist, geholfen werden kann, nämlich durch einen weiteren Ausbau des Verlustvortrages. Herr Präsident Schwarz glaubt zwar, daß in dieser Richtung für die Wirtschaft bereits zuviel des Guten getan sei. Meine Herren, Sie werden es einem Praktiker nicht verübeln, wenn er anderer Meinung ist, und ich wäre daher Herrn Ministerialdirektor Zarden dankbar, wenn er zu dem Vorschlag von Herrn Professor Walb noch Stellung nehmen wollte.

Professor Dr. H. v. Beckerath (Bonn):

Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Müller-Oerlinghausen schienen mir an einen Punkt zu rühren, von dem hier merkwürdigerweise sonst nie gesprochen wird, an den Zusammenhang zwischen der Höhe der Besteuerung überhaupt und dem Abschreibungsproblem. Diese ganze Abschreibungsdebatte steht ja unter einer stillschweigenden Voraussetzung, nämlich unter der, daß es das jetzige Steuersystem nicht erlaubt, aus den offenen, der Besteuerung unterliegenden Einkommen die Gewinnrückstellungen für beliebige Verwendung zu bewerkstelligen, an die Herr Kollege Prion denkt, wenn er Gewinnermittlung und Gewinnverwendung trennen will. Man kann nämlich Gewinnermittlung und Gewinnverwendung unter dem jetzigen Steuerrecht nicht trennen. Es setzt ein anderes Steuerrecht voraus, wenn das durchgeführt werden soll.

Die Gefahr der bisherigen Erörterung scheint mir darin zu liegen, daß wir von dem gegenwärtigen Standpunkt aus angesichts der Notwendigkeit, in der nächsten Zeit mehr Kapital zu bilden, um den ganzen kapitalistischen Apparat nach seinen inneren Gesetzen in Ordnung zu halten, eine falsche Politik treiben, indem wir uns einfach mit der Überbelastung des gezeigten Einkommens in der Steuer abfinden und infolgedessen zu einer falschen Abschreibungspolitik kommen. Ich halte

auch die Idee des Herrn Dr. Silverberg für eine volkswirtschaftlich falsche Politik, denn — allen guten Willen der Industrie vorausgesetzt, dem Staat zu geben, was des Staates ist — es besteht die Tatsache, daß der Industrielle ganz naturgemäß als Mensch zunächst einmal sein Werk liebt. Das können Sie nicht leugnen, das hat Herr Dr. Silverberg selbst zugegeben, und das ist ja auch eine der größten Qualitäten des Industriellen. Wenn nun aber der Tendenz Raum gegeben wird, die Kapitalbildung auf dem Wege über eine large Abschreibungspolitik zu bewerkstelligen, weil sie auf dem Wege über eine entsprechend eingestellte Steuerpolitik gegenwärtig nicht möglich ist, so entsteht die Gefahr, daß sich die Kapitalbildung willkürlich vollzieht, indem sie von dem mehr oder weniger guten Akkord abhängt, den der einzelne Industrielle mit seinem Finanzamt trifft. Das führt zur politischen Willkür, zur Korruption und zu einer Störung der Marktgesetze.

Bei einem solchen Verfahren ist die einzelne Unternehmung gezwungen, Kapital lediglich durch Anlage in ihrem Betriebe zu bilden, auch wenn es nach der Marktlage viel zweckmäßiger anderwärts investiert würde. Der Kapital- und Geldmarkt, ohne dessen Funktion die Industrie nicht gedeihen kann, verdorrt bei einem solchen System immer mehr, und während auf der einen Seite der Industrielle, dessen Rohgewinne eine starke Kapitalbildung im Wege steuerfreier Abschreibungen möglich machen und der günstig mit der Finanzbehörde akkordiert, unter Umständen zuviel Kapital in seinem Betriebe investiert, bekommt ein anderer, bei dem beides nicht zutrifft, das nötige Kapital entweder überhaupt nicht oder nur mit hohen Zinsen und Steuerlasten. Dadurch werden innerhalb der Industrie und innerhalb des Marktes der industriellen Produkte wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Spannungen und Gegensätze erzeugt, welche die staatliche Intervention, über deren Übermaß die Industrie klagt, geradezu provozieren.

Direktor v. Sybel (Berlin):

Meine Herren! Vom Standpunkt der Landwirtschaft aus kann ich nur bestätigen, daß das Interesse der Landwirtschaft an einer anderen Regelung der Abschreibungsvorschriften genau so groß ist wie das Interesse der Industrie. Auch wir sind der Auffassung, daß die gegenwärtige Regelung einem wirtschaftlichen Bedürfnis in keiner Weise entspricht, da die jetzigen Vorschriften — das ist ja schon eingehend auseinandergesetzt worden — dazu führen, daß auch in der Landwirtschaft Einkommensteuer von einem Einkommen, das wirtschaftlich gar nicht vorhanden ist, bezahlt werden muß. Ich kann mir nach den eingehenden Ausführungen, die hier gemacht worden sind, ein Eingehen meinerseits auf diese Fragen ersparen und möchte nur der Vollständigkeit des Protokolls halber bestätigen, daß unser Interesse in derselben Richtung läuft, wie es hier auseinandergesetzt worden ist. Insbesondere befinde ich mich mit den letzten Worten von Herrn Silverberg in Übereinstimmung, der darauf hingewiesen hat, daß die Bereinigung dieser Vorschriften, wenn man das Einkommensteuergesetz vom Standpunkt der Kapitalbildung überprüfen will, wichtiger ist als eine Senkung des eigentlichen Steuertarifs. Gegen eine Senkung der Einkommensteuertarife habe ich, der ich in erster Linie den Kampf gegen die Realsteuern zu führen für richtig halte, im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders große Bedenken.

Vorsitzender:

Das Wort hat Herr Dr. Baade von der Reichsforschungsstelle für landwirtschaftliches Marktwesen.

Dr. Baade (Berlin):

Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn v. Sybel könnte es den Anschein haben, als wenn die Landwirtschaft in der Frage der Abschreibungen ganz besonders benachteiligt wäre. Diesen Eindruck habe ich eigentlich nicht. Ich habe sogar den Eindruck, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft in dieser Beziehung recht günstig liegen, was natürlich mit einer günstigen oder ungünstigen Lage der Landwirtschaft an sich verhältnismäßig wenig zu tun hat.

Ich möchte mit wenigen Worten auf die Grundtatsachen hinweisen, welche dieses Problem gerade bei der Landwirtschaft in einem besonderen Lichte erscheinen lassen. Auch bei der Landwirtschaft ist die Frage der richtigen Abschreibungen nicht nur im steuerlichen Sinne von Interesse. Auch das allgemeine Urteil über die Lage der Landwirtschaft wird stark dadurch beeinflußt, daß die Buchprüfungsergebnisse der letzten Jahre, in denen natürlich die Abschreibung eine ganz erhebliche Rolle spielt, in dem Kampf der öffentlichen Meinung immer sehr stark in den Vordergrund gerückt werden, um zu beweisen, daß die Lage der Landwirtschaft schlechthin trostlos ist. In dieser Auswertung von Buchführungen scheint mir eine Reihe von recht beachtlichen Fehlschlüssen zu liegen, und ich möchte hier einiges aus den Erfahrungen mitteilen, die wir bei der Buchprüfungsanalyse des Enquête-Ausschusses gemacht haben.

Bei der landwirtschaftlichen Abschreibung liegt es ganz allgemein zunächst so, daß im Verhältnis zum Betriebsumsatz das abschreibungsbedürftige Vermögensobjekt meistens geringer ist als das entsprechende Vermögensobjekt in der Industrie. Ein unverhältnismäßig großer Teil des Vermögensobjektes liegt im Grund und Boden, der in diesem Falle wohl nicht als abschreibungsbedürftig betrachtet werden kann. Ein an-

derer recht erheblicher Teil vom Kapital des Landgutes liegt im Feldinventar, in Vorräten und in kleinen Geräten, also in Vermögensbestandteilen, die buchtechnisch und abschreibungstechnisch nicht zur Abschreibung herangezogen werden, weil sich die Erhaltung der Substanz hier nach anderen Methoden vollzieht. Ganz besonders gilt dies von einem der wichtigsten Kapitalien der Landwirtschaft, vom Viehbestand. Ich glaube, wenn überall die Verhältnisse bezüglich der Abschreibung von der Natur so ideal geregelt wären wie beim Viehbestand des Landwirts, brauchten wir keine Abschreibungsdebatte zu führen, denn der eigentliche Zweck der Abschreibung, die Erhaltung der produktiven Substanz, vollzieht sich hier auf die natürlichste Weise, indem die junge Kuh, die die alte ersetzen soll, auf Unkostenkonto des Betriebes heranwächst. Für einen sehr großen Teil der landwirtschaftlichen Substanz gelten also die Abschreibungsprobleme gar nicht, mit denen wir uns herumschlagen.

Als wichtiger Abschreibungsbestandteil in der Landwirtschaft bleiben dann noch die großen Maschinen und die Gebäude übrig. Bei den großen Maschinen ist immerhin der Vorteil zu vermerken, daß die Schwierigkeiten, die sich in der Industrie vielfach aus einer ungenügenden Berücksichtigung der Überalterung ergeben, für die Landwirtschaft eine recht geringe Rolle spielen; denn die großen Maschinen der Landwirtschaft, soweit sie tatsächlich zur Abschreibung herangezogen werden, haben fast durchweg die Eigenschaft, sehr schnell zu verschleißen, so daß also auch hier eine große Streitfrage über den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Überalterung nicht entstehen kann.

Deswegen haben sich, wenn ich mich recht entsinne, alle erheblichen Diskussionen über Abschreibungsfragen in der Landwirtschaft immer auf das Gebäudekapital konzentriert. Bei den Gebäuden des landwirtschaftlichen Betriebes liegt es doch nun so, daß ein großer Teil, ich möchte sagen: der ganz überwiegende Teil des volkswirtschaftlichen Erhaltungsbedarfs nicht über Abschreibung, sondern über laufende Unkosten geht. So ein niedersächsischer Bauernhof steht seit Jahrhunderten, und die Gebäude sind in diesen Jahrhunderten immer über Unkosten erhalten worden. Ein Abschreibungsbedarf ist da in der Form, wie wir ihn in der Industrie finden, nicht gegeben. Die Landwirtschaft wird hier natürlich den Gesichtspunkt der Überalterung hervorkehren und sagen, daß die neuen arbeitsparenden Maschinen es wirtschaftlich notwendig machen, daß die alten Gebäude verschwinden und durch modernere ersetzt werden, in denen die menschliche Arbeit nutzbringender verwendet werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist zweifellos richtig, aber wir haben ja auf die landwirtschaftlichen Gebäude einen steuerlich zugelassenen Abschreibungssatz, der meiner Meinung nach den wirtschaftlichen Förderungen gerecht wird.

(Zuruf: 1%!)

— Ganz recht. Wenn Sie die tatsächliche Lebensdauer der landwirtschaftlichen Gebäude betrachten, werden Sie zu dem Ergebnis kommen, daß dieser Satz nicht niedrig, sondern hoch ist. Es bleibt nur noch die Frage übrig, wie es mit der Möglichkeit steht, mit dem alten Bestand an Gebäuden in der Landwirtschaft aufzuräumen und Platz für moderne Gebäude zu machen. Und da gestatten Sie mir, hier noch einen Gesichtspunkt auszuführen, den ich nicht als schlechten Witz zu betrachten bitte, der auch nicht auf die späte Stunde zurückzuführen ist, sondern der sich auf eine tatsächliche Erscheinung von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite gründet. Dem Bedarf nach Erneuerung überalterter Gebäude in der Landwirtschaft wird in ganz großem Umfange durch die Feuerversicherungsprämie Rechnung getragen.

(Heiterkeit)

— Meine Herren, das ist kein Witz. Ich habe gelegentlich der Untersuchungen des Enquête-Ausschusses mit anderen Mitgliedern dieses Ausschusses eine Reihe von schlesischen Großgütern besucht, die aus einzelnen Bauernhöfen zusammengekauft waren. Auf diesen Gütern fanden wir Gebäude, die in einem vorzüglichen Zustand waren, so daß wir aus dem Grunde schon Veranlassung hatten, die Abschreibungssätze, die eingesetzt worden waren, zu bemängeln. Wir sahen aber nicht nur glänzend erhaltene Gebäude, sondern wir sahen auch immer wieder Gebäude, die ganz besonders zweckmäßig und arbeitsparend eingerichtet waren, die also ziemlich neu waren. Wenn wir uns erkundigten, aus welchen Beträgen diese Gebäude erbaut waren, dann wurde uns regelmäßig erwidert: aus der Feuerversicherungsentschädigung. Das ist ja auch ein theoretisch absolut richtiger Gesichtspunkt. Wenn es in einem Erwerbszweig so oft brennt, daß die Periode der wirtschaftlichen Überalterung identisch ist mit der Periode des durchschnittlichen Feuerrisikos, dann gibt es in diesem Erwerbszweig kein Bedürfnis nach Abschreibung wegen wirtschaftlicher Überalterung.

Vorsitzender:

Zu einer kurzen Bemerkung hat das Wort Herr Direktor v. Sybel.

Direktor v. Sybel (Berlin):

Da ich nur eine kurze Bemerkung machen darf, möchte ich nicht auf alles das eingehen, was Herr Dr. Baade ausgeführt hat. Aber auf einen Punkt, Herr Dr. Baade, den Sie gerade zuletzt scherzando erwähnt haben, muß ich antworten, nämlich das Abbrennen der landwirtschaftlichen Gebäude und deren Wiederaufbau aus den Brandentschädigungen. Ich glaube, daß das gerade dafür spricht, daß die Abschreibungsfrage zum mindesten hinsichtlich der landwirtschaftlichen Gebäude

anders geregelt werden muß; denn augenblicklich ist der Standpunkt der Rechtsprechung der, daß, wenn ein Gebäude abbrennt, der Eigentümer Entschädigung auf den vollen Feuerkassenwert erhält, der doch erheblich höher ist als der Abschreibungswert, den das Gesetz zuläßt, so daß dann die Differenz zwischen beiden Summen als Einkommen steuerpflichtig ist, daß also im Wege der Einkommensteuer so viel fortgesteuert wird, daß der Landwirt nicht in der Lage ist, den idealen Zustand herbeizuführen, den Sie eben dargestellt haben.

Vorsitzender:

Darf ich fragen, ob der Problematik etwa vom Standpunkt des Großhandels besondere Gesichtspunkte abgewonnen werden können? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich Herrn Dr. Pulvermann, das Wort zu nehmen.

Generaldirektor Pulvermann (Berlin):

Meine Herren! Wenn man von einer Wunschreihe sprechen darf, welche innerhalb der Industrie de lege ferenda zur Abschreibungsfrage besteht, so möchte ich sie so kennzeichnen:

Man wünscht in erster Linie die Besteuerung nicht mehr des gesamten Gewinnes, sondern nur noch des auszuschüttenden Gewinnes, d. h. Steuerfreiheit für eine industrielle Kapitalakkumulation. Die bescheideneren Wünsche gehen dahin, daß die Steuergesetze eine liberale Behandlung der Abschreibungen zulassen dergestalt, daß die Betriebe die normale Produktionserweiterung ihrer Branche oder die normale Produktionsrationalisierung über die reine Erneuerung hinaus aus diesen Abschreibungen bestreiten können.

Kein Zweifel aber besteht, daß de lege lata die Abschreibung nur dient zur Erneuerung im Sinne der Werterhaltung. Dies hat Herr Professor Walb in seinem ausgezeichneten Referat, für das wir ihm außerordentlich dankbar sein können, bereits dargelegt, und Herr Dr. Silverberg hat uns dazu noch die größeren kapitalpolitischen Perspektiven gezeigt. Trotzdem möchte ich gerade nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion noch zweierlei kurz behandeln:

1. die Frage, welcher Wert denn eigentlich abzuschreiben sei, und
2. wie denn abgeschrieben werden soll.

Zur Frage 1 hat leider die Industrie einen einheitlichen Standpunkt noch nicht eingenommen. Immer noch spukt hier der Gedanke vom Wiederbeschaffungswert, der doch in der Praxis undurchführbar ist, denn niemand beschafft in längeren Zeiträumen die gleichen Maschinen wieder. Fast immer wird die neue Maschine hinsichtlich der Ausführung,

Stärke, Antriebsvorrichtung, des Verwendungszweckes usw. von der alten abweichen. Dies gilt selbst für diejenigen Industrien, die produktionstechnisch verhältnismäßig stabil geworden sind, von denen vorher Herr Müller-Oerlinghausen sprach. Die Idee vom Wiederbeschaffungswert ist typisch inflationistisch. Es ist ein Denken in Sachwerten, die als Geldsurrogat dienen, und letzten Endes kann diese Idee der Industrie sogar gefährlich werden, wenn man nämlich versuchte, in verschiedenen Fällen auf die einzig mögliche vergleichbare Einheit zurückzugreifen — nämlich die der Leistung bzw. der Erzeugungsfähigkeit. Dann könnte es sich nämlich ergeben, daß die Abschreibung auf den Wiederbeschaffungswert — eben weil dieser, auf die Einheit bezogen, geringer geworden ist und im Sinne des technischen Fortschrittes ja auch geringer werden soll — zu grundsätzlichem Kapitalverlust führt. Deshalb trete ich ganz im Sinne der Ausführungen von Professor Walb stets dafür ein, daß abgeschrieben werden sollen die in Produktionsmitteln angelegten Kaufkrafteinheiten und niemals irgendwelche Sachwerte.

Durch die generelle Abschreibung von Kaufkrafteinheiten würden auch die Wertschwankungen des Goldes im gewissen Sinne auszugleichen sein. Ich bemerke ausdrücklich, daß also nicht Spezialindizes gelten sollen, wie sie der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten vorschlägt, sondern ein allgemeiner Index im Sinne der Berechnung von Irving Fisher, der die allgemeine Wertschwankung des Goldes gegenüber den Waren anzeigt. Dies bedeutet zugleich eine Basis leichterer Verständigung zwischen Industrie und Fiskus. Der Industrielle fordert: Regeneration des investierten Kapitals in Kaufkrafteinheiten. Das ist einfach und rechenbar.

Schwieriger liegt schon die Frage zu 2: wie denn eigentlich abgeschrieben werden soll, d. h. in welchen Perioden die Kaufkrafteinheiten regeneriert werden sollen, oder die Frage nach der Höhe des Abschreibungssatzes. Diese Frage hat von jeher zu den Konflikten mit dem Fiskus geführt, und diese Schwierigkeiten bestehen auch heute noch, obwohl anerkannt werden muß, daß seit der Entscheidung des 6. Senats des Reichsfinanzhofes vom Dezember 1928 und den darauf folgenden Erlassen des Ministeriums die Gegensätze sich zu verringern scheinen. Nach meinem Dafürhalten sind diese Streitigkeiten darauf zurückzuführen, daß der Fiskus nicht anerkennen will, oder aus praktischen Gründen glaubt nicht anerkennen zu können, daß die Abschreibungshöhe mit den Rahmensätzen, Normen und generellen Hypothesen nicht zu regeln ist, sondern von Betrieb zu Betrieb verschieden ist. Dies näher zu begründen, fehlt hier die Zeit; aber ich möchte kurz auf die Hauptpunkte hinweisen.

Das Gesetz geht aus von dem Gedanken der technischen Abnutzung,

und es scheint zunächst, als ob hier im engsten Raum allgemeine Richtlinien noch möglich sind. Aber schon hier zeigen sich die großen Abweichungen. Wie ein Betrieb in bezug auf laufende Reparaturen und größere Überholungen sich entscheidet, das ist Angelegenheit eines ganz subjektiven technischen und kaufmännischen Entschlusses. Dieser kann bedingt sein sowohl durch spezielle technische Gegebenheiten, die von Betrieb zu Betrieb verschieden sind, wie auch durch jene allgemein bekannten technischen Geschmacks- und Ansichtsfragen, die im höchsten Maße individuell sind — bekanntlich sind das die Punkte, über die sich mit dem Techniker am schwersten reden läßt —: der eine will seine Maschine in kürzerer Zeit erledigen, weil er an ein neueres, besseres System glaubt; sein Konkurrent glaubt besser zu fahren, wenn er die alten Maschinen pfleglich behandelt und mit ihnen weiterarbeitet. Genau so wie bezüglich des technischen Willens unterscheiden sich die Betriebe in der kaufmännischen Behandlung an sich gleicher technischer Vorgänge. Der erste Betrieb aktiviert die große Überholung und schreibt sie ab. Der zweite Betrieb verteilt die Überholung auf die Selbstkosten zweier Jahre, und der dritte Betrieb bucht sie in drei Monaten ab, sofern er das kann. Je nach der kaufmännischen Darstellung ändert sich die Höhe der Abschreibungen; und ich glaube nicht, daß der Fiskus es unternehmen kann, jeden dieser unzähligen technischen Vorgänge in der kaufmännischen Darstellung nach steuerlichen Grundsätzen umzuformen und in Relation zu bringen zu Abschreibungsnormen. Geschieht das aber nicht, so ergibt sich bereits hier eine völlige Verschiedenheit in der Abschreibungsbehandlung. Das gilt in noch viel höherem Maße für das Katastrophenrisiko und vor allem für die Überalterung. Diese beherrscht heute weit über die reine Abschreibung hinaus die Höhe der Abschreibung. Ich selbst komme aus der Braunkohle, also aus einem derjenigen Industriezweige, in welchen sich die Produktionsbedingungen in der letzten Zeit außerordentlich verändert haben. Es mag sein, daß wir daher in diesen Fragen empfindlicher sind als die technisch stabileren Industrien; aber ich glaube, daß es von diesen nicht allzu viele gibt und daß ihre Stabilität nur eine relative ist. Gerade hier in der Frage der Überalterung handelt es sich aber um einen eminent subjektiven Wertmesser. Was in dem einen Betrieb noch als bewährt gilt, ist im moderneren mit bestem Erfolg schon lange überholt, und umgekehrt: Wer hat nicht schon die große technische Begeisterung über eine neue Maschine erlebt, von der sich nachher herausstellte, daß sie wirtschaftlich keinen besseren Effekt ergibt!

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen: Die Überalterung ist auch für uns noch deshalb von Bedeutung geworden, weil sie wie eine Ansteckung durch die Fabrik geht. Diese ansteckende Überalterung gibt es womöglich in eben demselben Maße, wie sich der alte Arbeitssaal

mit seinen Drehbänken und Fräsmaschinen zu einer für ein spezifisches Produkt eingerichteten Fabrik verwandelt hat, in welchem die Betriebsweise — etwa im Sinne der Fließarbeit — eine spezielle Anordnung der Bauten und Maschinen erfordert hat. Wird hier eine Maschine aus dem Betrieb entfernt, so bedingt dies meist auch Änderung der Zubringeeinrichtungen und womöglich Umbau der Gebäude. Auch hierfür könnten aus dem Betrieb eines Braunkohlentagebaues beliebig viel Beispiele angeführt werden. Und neben diesen technisch-wirtschaftlichen Momenten, welche aus der Sphäre der Produktionsmittel her die Höhe der Abschreibung bestimmen, gibt es noch eine zweite Einflußreihe, welche ausgeht vom Produkt, d. h. vom Markt: das Aufkommen von billigeren, moderneren oder qualitativ besseren Konkurrenzprodukten; sie alle bedrohen die Wirtschaftlichkeit des alten Betriebes und zwingen den Unternehmer, die Abschreibung seines Betriebes entsprechend zu ändern. Dasselbe tritt ein, wenn das bisherige Produkt durch ein neues verdrängt wird; denken Sie, wie Gas und Elektrizität die Kerze, Kunstseide andere Textilien, das Grammophon z. B. das Orchestrion verdrängt hat usw. Und schließlich treten generelle Verschiebungen auf dem Markte auf, angefangen von neuen Zollerschwernissen — leider seltener Zollerleichterungen — bis hinauf zur Kaufkraftzerstörung und entsprechendem Konsumrückgang ganzer Länder durch Kriege.

Die technisch modernste Produktion, welche mit ganz speziellen Maschinen in ganz spezifischer Arbeitsanordnung ein standardisiertes Produkt herausbringt, ist, sowohl von der Seite des Produktionsmittels wie auch vom Markt her gesehen, in bezug auf Überalterung am empfindlichsten. Als bestes Beispiel für diese Empfindlichkeit könnte ich die Betriebe von Ford und die heutige Stickstoffproduktion nennen. Für solche Betriebe muß der Fiskus die Abschreibungen zulassen, welche der besonderen Situation entsprechen, andernfalls werden unweigerlich Beträge als Gewinn versteuert, die keine Gewinne sind.

Man könnte hier zweierlei einwenden:

1. Daß sich derartige Produktionen durch die Mittel der Kartellierung, Vertrustung oder Patentbeherrschung gegen allzu große Gefährdung sichern. Gewiß kann das geschehen, aber es braucht nicht so zu sein, und wenn es geschieht, besteht die Möglichkeit, daß alle diese Sicherungen die Gefährdung nicht aufhalten können, welche aus der Kapitalintensität und spezifischen Marktabhängigkeit herrührt.

2. Was ich hier als Abschreibung bezeichne, das sei vielmehr ein Teil des echten Unternehmerrisikos. Dies trifft zum Teil zu. Aber man muß sich darüber klar sein, daß eben der moderne kapitalintensive Betrieb ein sehr viel höheres Risiko in sich birgt als frühere Betriebe, die ihre Maschinen verkaufen, ihre Arbeiter schnellstens entlassen konnten. Dieser kapitalintensive Betrieb muß vielmehr fordern: Eingrenzung des

nicht übersehbaren Risikos durch eine vorsichtige Abschreibungspolitik. Dies ist ja auch allgemein anerkannt, und wir danken dem Staat, daß er uns durch Konjunkturuntersuchungen zu einer gewissen Eingrenzung dieser Risiken verhilft.

Ich hoffe damit skizziert zu haben, wie ungemein zahlreich die Einflüsse sind, welche für die Abschreibung Bedeutung haben, und wie sehr daher dem subjektiv schätzenden Element in der Abschreibung Rechnung getragen werden muß. Erkennt dies der Fiskus nicht, so bedeutet das neben Kraftverlust für unsachliche Streitereien und dem zweifellosen Unrecht, welches dem Betrieb geschieht, noch ein weiteres: Solche Abschreibungsbehandlung wirkt psychologisch außerordentlich schädlich. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, in wie starkem Maße der moderne kapitalistische Großbetrieb auf eine restlose Durchleuchtung der Betriebsvorgänge durch Aufschreibung und Bericht, durch Rechnungswesen und Statistik angewiesen ist. Solche Klarheit herzustellen, kostet in den meisten Fällen einen schweren Kampf aus allzu menschlichen Gründen. Denn diese Klarheit bedeutet zugleich Kritik, und wir wissen alle, daß Kritik selten angenehm empfunden wird. Hier beginnt nun der schädliche Einfluß falscher Besteuerung. Da klare Kostenrechnungen bei allzu starrer Abschreibungsbehandlung schädlich sind, wird bestraft, wer diese klaren Rechnungen anstellt. Sofort gewinnen dann alle diejenigen im Betriebe Oberwasser, die ebenfalls sehr zu Unrecht die völlige Betriebsdurchleuchtung nicht wünschen. Aus „steuerlichen Gründen" ist schon manche Untersuchung unterblieben, die schwere Fehler im Betrieb hätte aufdecken oder verhindern können. Fälschlicherweise wird so der Kaufmann gezwungen, als vorsichtiger Zensit zu handeln, wo er rücksichtslos auch gegen sich selbst als Kaufmann handeln müßte.

So können wir nur fordern, daß durch eine liberale Behandlung der Abschreibungsfrage Bewegungsfreiheit für den Unternehmer und Sauberkeit in seiner Rechnung ermöglicht werden. Das bedeutet: Ermöglichung der Regeneration des investierten Kapitals und bei klarer Durchleuchtung des Betriebes möglichste Verhinderung von Kapitalfehlleitungen.

Reichsfinanzminister a. D. Dr. Reinhold (Dresden):

Meine Herren! Herr Dr. Silverberg hat für mein Gefühl außerordentlich klar herausgestellt, warum die Praxis der Besteuerung der stillen Reserven für die Wirtschaft in der augenblicklichen Lage eine so vitale Bedeutung hat, nämlich deshalb, weil die Wirtschaft bei der Lage des Kapitalmarktes zur Selbstfinanzierung gezwungen ist, da sie keinen anderen Weg hat, und weil diese Selbstfinanzierung durch die Besteuerung der stillen Reserven so außerordentlich erschwert ist.

Nun glaube ich, daß die Frage der Abschreibung, die hier eine so außerordentlich große Rolle gespielt hat, allmählich in Deutschland an Bedeutung verliert, weil meiner Meinung nach die Gewöhnung der Verwaltungsbehörde an wirtschaftliche Erfordernisse, unterstützt durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, zweifellos Fortschritte macht und weil man, glaube ich, drauf und dran ist, für die Abschreibungen ganz individuelle Möglichkeiten herauszufinden, die wirklich den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.

Ich möchte hier auf einen Punkt hinweisen, der die Besteuerung der stillen Reserven für die Wirtschaft so unangenehm macht. Herr v. Beckerath hat ihn schon berührt. Es ist der, daß man bei dem Akkord mit dem Finanzamt, der im großen und ganzen immer das Ende einer solchen Debatte ist, sehr stark in der Hand der Finanzämter ist, die ihrerseits selbstverständlich individuell vorgehen und individuell vorgehen müssen, und daß dadurch in Deutschland in der Besteuerung Ungleichheiten herauskommen, die meinem Gefühl nach — man hat das statistisch erfassen wollen — sehr groß sind, und die zum Teil von guten Beziehungen zu den Finanzbeamten und ihrer wirtschaftlichen Einstellung abhängig sind. Ich würde es sehr begrüßen, und man ist ja auf dem besten Wege dazu, wenn durch die möglichste Individualisierung der Abschreibungen für die einzelnen Betriebe, aber unter Prüfung der Zentralinstanz feste und von den Finanzämtern unabhängige Sätze für die einzelnen Unternehmungen für Abschreibungsquoten festgesetzt werden könnten.

Lassen Sie mich da ein Wort noch zu den Buch- und Betriebsprüfern sprechen. Buch- und Betriebsprüfer sind niemals in den Betrieben besonders erwünscht. In meiner Heimat nennt man diese Tätigkeit die Tiefseeforschung. Aber auch hier muß ich sagen, daß sich die Tiefseeforschung in den letzten Jahren zweifellos verbessert hat, weil die Praxis immer mehr um sich greift, auch die Prüfung immer mehr zu individualisieren, indem die Prüfer branchenweise die einzelnen Unternehmungen durchprüfen und deshalb auch gewisse Branchenkenntnisse mitbringen, so daß grobe unwirtschaftliche Fehlgriffe, wie sie zweifellos in den ersten Jahren vorgekommen sind, mehr und mehr vermieden werden, und daß man allmählich in dieser Form der Abschreibung doch Wege findet, die sowohl den Interessen des Fiskus wie dem berechtigten Verlangen der Wirtschaft entgegenkommen.

Wenn ich jetzt aber de lege ferenda sprechen darf, so sehe ich doch in zwei Punkten aus wirtschaftlichen Gründen eine unbedingte Notwendigkeit, an der jetzigen Gesetzgebung etwas zu ändern. Das erste ist das, daß man nach meiner Ansicht der Möglichkeit der Selbstfinanzierung der Industrie dadurch entgegenkommen müßte, daß man, in welcher Form auch immer, die stillen Reserven mit einem etwas ge-

ringeren Steuersatz belegt als die aus dem Betrieb herausgegebenen Gewinne. Das mag bei dem Satz der Körperschaftsteuer von 20% keine unbedingte Notwendigkeit sein. Es ist aber für die Einzelfirma unbedingt notwendig. Für die Einzelfirma ist es einfach ein unerträglicher Zustand, wenn vor allem in Gesellschaften mit mehreren Teilhabern die stillen Reserven, die die Steuerbehörde sich zum Teil nach Methoden errechnet, die wir von der Wirtschaft nicht anerkennen können, mit der Kirchensteuer und mit der Gewerbesteuer mit etwa 60% versteuert werden müssen. Das führt zu Zuständen, die auch wirtschaftlich für den Zweck der Kapitalbildung und Investition außerordentlich schädlich sind. Es führt dazu, daß vor allem bei den mittleren Industrien — ich denke da an meine engere Heimat Sachsen — der einzelne Industrielle sehr stark dazu verlockt wird, viel mehr für seinen persönlichen Aufwand zu verbrauchen und viel weniger in seinem Werk als stille Reserven zu belassen, als er es früher tat, wo noch nicht die hohe Besteuerung der stillen Reserven stattfand. Ich kenne alte, solide Betriebe in Sachsen, die durch einen Überverbrauch der Inhaber in den letzten Jahren zugrunde gerichtet worden sind, einfach deshalb, weil die psychologische Wirkung einer Besteuerung der stillen Reserven mit 60% so groß ist, daß kein Mensch die Sache gewähren läßt. De lege ferenda muß man hier, sosehr ich die technischen Schwierigkeiten nicht verkenne, verlangen, die Entnahme aus dem Betriebe anders zu besteuern als das, was man im Betriebe läßt. Ich könnte mir z. B. denken, daß für die Gesellschaftsformen mit mehreren Inhabern die stillen Reserven mit dem Satz der Körperschaftsteuer von 20% versteuert werden, daß aber die einzelnen Teilhaber für die Entnahmen aus dem Unternehmen mit der Steuer, die der Privatmann zahlt, unter Umständen mit 60% besteuert werden. Ich glaube, das würde für den Aufbau unserer Wirtschaft einen großen Fortschritt bedeuten und würde auch dem entgegenwirken, daß unsere Wirtschaft immer mehr entpersönlicht wird, daß die Persönlichkeit immer mehr verschwindet und die Wirtschaft in Aktiengesellschaften und G. m. b. H. übergeht.

Direktor Susat (Berlin):

Meine Herren, ich möchte nicht auf die Ausführungen des Herrn Dr. Silverberg eingehen, auch nicht auf die von Herrn Müller-Oerlinghausen angeschnittene Frage der Rückstellung für Vorräte, die in ihrem Wert schwanken, und für andere Risiken. Vielmehr will ich mich allein auf die Frage der Abschreibung beschränken, und zwar auf die Frage der steuerlichen Abschreibung in der Bilanz. Herr Dr. Pulvermann hat schon sehr richtig darauf hingewiesen, daß es nicht angängig ist, Abschreibungssätze auch für gleichgeartete Anlageobjekte generell festzusetzen. Man kann eine solche generelle Festsetzung zwar als Richtlinie nehmen, man wird sie aber in vielen Dingen modifizieren müssen, und zwar muß diese Modifizierung deshalb eintreten, weil die Abschreibung im wesentlichen auf zwei Ursachen zurückzuführen ist: nämlich auf die Abnutzung und die technische Überholung. Soweit die Abschreibung durch Abnutzung notwendig wird, ist sie bei den einzelnen Betrieben in verschiedener Höhe anzusetzen, je nachdem wie die Unterhaltungskosten und insbesondere die großen Reparaturen verbucht werden. Ferner ist die Höhe des Abschreibungssatzes von der Art abhängig, wie etwaige Zugänge verbucht werden. Belastet man einen Teil der Zugänge den Betriebskonten, so tritt hierdurch eine zusätzliche Abschreibung ein, die natürlich bei der Festsetzung des angemessenen Abschreibungssatzes mit zu berücksichtigen ist.

Wenn man nun die Frage beantworten will, welche Abschreibungssätze richtig sind, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die wirtschaftlichen Vorgänge, die eine Abschreibung notwendig machen, unbekannt sind. Denn sowohl die Abnutzungsdauer der Maschinen ist unbekannt wie auch die technische Überalterung. Um nun einen Maßstab zu gewinnen, bleibt nichts anderes übrig, als ihn den Erfahrungen der Vergangenheit zu entnehmen. Dieses wird hinsichtlich der Abnutzung im allgemeinen zu brauchbaren Resultaten führen. Hinsichtlich der technischen Überalterung dagegen sind die Erfahrungen der Vergangenheit deshalb nicht genügend zuverlässig, weil das Tempo des Fortschritts der Technik verschieden ist. Insbesondere gilt dies für neue Industrien, von deren Verhältnissen Herr Dr. Meinhardt gesprochen hat.

Ich komme danach zu dem Ergebnis, daß die Festsetzung des richtigen Abschreibungssatzes schwierig ist. Indessen bin ich der Ansicht, daß die Frage der Höhe des von der Steuer zugelassenen Abschreibungssatzes nicht so wesentlich ist, wie man im allgemeinen glaubt. Denn unzweifelhaft ist es, daß eine Maschine, die aus dem Betrieb entfernt wird, auf ihren dann noch vorhandenen Wert, sei es, daß sie als alte Maschine oder als Schrott verkauft wird, abgeschrieben werden kann. Ist also etwa von der Steuer ein Abschreibungssatz zugelassen, unter dessen Anwendung die Maschine bei ihrer Entfernung aus dem Betrieb noch höher zu Buche steht als der dann erzielte Erlös, so tritt die Korrektur in dem Jahre ein, in dem die Maschine aus dem Betrieb ausscheidet. Es handelt sich also letzten Endes darum, ob die Abschreibung etwa früher oder später gemacht wird. Da sich die Unternehmung normalerweise ständig erneuert und Abgänge in jedem Jahre, besonders bei großen Unternehmungen, in annähernd gleichem Umfange eintreten, tritt die Korrektur des Abschreibungssatzes hierdurch automatisch ein. Indessen ist eine Gewinneinwirkung auf die Unternehmen nicht zu verkennen, insofern, als man bei einem zunächst zu niedrigen Abschreibungssatz zu

hohe Steuern gezahlt hat. Die Wirkung besteht also in dem Verlust der Zinsen für den auf Grund der zu niedrigen Abschreibungssätze gezahlten Steuerbetrag. Doch ist auch hierin ein Ausgleich insofern gegeben, als die Finanzverwaltung sich damit einverstanden erklärt hat, daß auf Zugänge an Maschinen im ersten Jahre bereits 20% abgeschrieben werden können. Eine solche Konzession der Finanzverwaltung läßt sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertreten, und ich würde für meinen Teil, wenn ich Teilhaber an einer Firma wäre und ein Interesse daran hätte, die betriebswirtschaftlich richtig errechneten Gewinne herauszuziehen, mich mit einer solchen Abschreibungsmethode nicht einverstanden erklären. Ich halte die Stellung des Steuerfiskus derjenigen eines Teilhabers für vergleichbar. Daß der Steuerfiskus eine Einlage direkt nicht geleistet hat, spielt keine Rolle. Seine Einlage besteht in den Leistungen des Staates für das Unternehmen, und er ist Teilhaber nicht auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, sondern kraft Gesetzes.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß die Korrektur für einen von dem Steuerfiskus etwa zu niedrig bewilligten Abschreibungssatz darin liegt, daß die meisten Unternehmungen nicht unerhebliche Zugänge über Betrieb zu verbuchen pflegen. Zwar bemühen sich die Buchprüfer der Finanzämter, diesen Verbuchungen nachzugehen, aber es wird ihnen, auch wenn sie tüchtig sind, kaum gelingen, alle unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aktivierungsfähigen Posten auszusondern.

Was nun die Frage anbetrifft, von welchem Wert die Abschreibung vorzunehmen ist, so bin ich der Ansicht, daß sich Anschaffungswert und Tageswert auf die Dauer im Durchschnitt kaum unterscheiden werden. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, daß von dem Tageswert (als bestem Ersatz des Wiederbeschaffungswertes) abzuschreiben ist. Besonders unter dem Grundsatz der richtigen Gewinnermittlung müßte vom Tageswert abzuschreiben zulässig sein. Wenn der Steuerfiskus also grundsätzlich Steuer nur erhebt von dem wirtschaftlich richtig ermittelten Gewinn, so müßte er sich mit diesem Modus der Abschreibung einverstanden erklären. Da dieses nicht der Fall ist, so sehe ich in diesem Punkt allerdings eine Diskrepanz zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen und dem fiskalischen Handeln.

Indessen braucht man auch in diesem Punkt nicht pessimistisch zu sein, weil, je weiter man sich von der Goldbilanz entfernt, um so mehr das Problem an Bedeutung verliert, denn um so mehr werden Tageswert und Anschaffungswert, die infolge der Bestimmungen der Goldbilanz und wegen der zum Teil mit Recht vorgenommenen niedrigen Aktivierung der Anlagen sich erheblich unterscheiden, sich angleichen. Allerdings ist dieser Unterschied, der aus der Goldbilanz stammt, nicht so groß, wie es den Anschein hat. Ich folge in diesem Punkt durchaus den Ausführungen des Herrn Referenten, daß diejenigen Anlagen, die wegen mangelnder Beschäftigung zur Zeit der Aufstellung der Goldbilanz bereits als verloren angesehen werden mußten (Fehlinvestitionen), im Hinblick auf eine richtige Gewinnermittlung einer Abschreibung nicht unterzogen werden können.

Soweit der in der Bilanz aktivierte Wert von dem Tageswert sich deshalb unterscheidet, weil Zugänge über Betrieb verbucht sind und diese Zugänge steuerlich nicht als aktivierungsfähige Posten erfaßt sind, ist die Forderung, von dem Tageswert abzuschreiben, auch nicht gerechtfertigt. Denn es ist natürlich nicht angängig, zunächst über Betrieb abzuschreiben und dann noch die Abschreibungen so zu handhaben, als ob die Abschreibung über Betrieb nicht stattgefunden hätte.

Zusammenfassend komme ich also zu dem Ergebnis, daß eine wesentliche Benachteiligung der Unternehmungen durch etwa zu niedrige von der Steuer zugelassene Abschreibungssätze kaum zu befürchten ist.

Aber nach meinen Erfahrungen führt das eigene Verhalten einer großen Anzahl von steuerpflichtigen Betrieben dazu, daß wegen zu geringer Abschreibungen der Besteuerung ein Gewinn zugrunde gelegt wird, der wirtschaftlich nicht vorhanden ist. Nach meinen Erfahrungen besteht noch immer eine falsche Vorstellung über den Charakter der Abschreibung in weiten Kreisen der Unternehmer. Sie glauben, die Höhe der Abschreibungen von der Höhe des Gewinns abhängig machen zu können, und haben sich noch keineswegs mit dem allein richtigen Grundsatz vertraut gemacht, daß Abschreibungen Unkosten sind, und daß sich der Gewinn erst ergibt, nachdem die Abschreibungen in angemessenem Umfange vorgenommen sind. Wenn also solche Unternehmungen aus irgendwelchen Gründen, beispielsweise um eine Rentabilität zu zeigen, die sie kreditfähig macht, ihren eigenen Gewinn zu hoch berechnen und der Fiskus diesen zu hohen Gewinn der Besteuerung zugrunde legt, so können sie dafür, daß die Steuer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu hoch herechnet wird, nicht die Steuerhehörden verantwortlich machen, sondern nur allein sich selbst.

Einen Punkt sehe ich noch als wirtschaftlich ungerechtfertigt in der steuerlichen Gesetzgebung an, und zwar den Umstand, daß Verluste gegen Gewinne nicht aufgerechnet werden können, wie es früher bei der Veranlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt im großen ganzen der Fall gewesen ist. Solange eine ähnliche gesetzliche Regelung nicht wieder eingeführt wird, muß man allerdings nachdrücklich darauf hinweisen, daß hierdurch die Ergebnisse der Unternehmungen zur Steuer zu hoch herangezogen werden. Denn man muß den Ertrag eines Unternehmens, besonders bei den in der Nachkriegszeit so schwankenden Konjunkturverhältnissen, auf eine längere Periode als die eines Jahres ansehen und Verluste gegen Gewinne aufrechnen können.

Zum Schluß möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Berechnung des Herrn Referenten über die mögliche steuerliche Benachteiligung der Unternehmungen wegen zu niedriger steuerlicher Abschreibungen mir zu hoch erscheint. Denn die zugrunde gelegte Statistik addiert sämtliche Abschreibungen zusammen, gleichgültig, ob die Unternehmen mit Gewinn gearbeitet haben oder nicht. Bei den von dem Herrn Referenten angestellten Überlegungen müssen aber diejenigen Unternehmungen ausgeschaltet werden, die ohne Gewinn oder mit Verlust abgeschnitten haben, denn sie unterliegen ja nicht der Körperschaftsteuer.

Vorsitzender:

Herr Professor Weyermann wird seine Ausführungen zu Protokoll geben.

Das Wort hat Herr Dr. Kempner.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Der Herr Vertreter des Langnamvereins und Herr Minister Reinhold haben darauf hingewiesen, daß die Unternehmungen, die unter persönlicher Haftung der Inhaber arbeiten, also die Einzelfirmen und die offenen Handelsgesellschaften, sich in der Abschreibungsfrage nach geltender Gesetzgebung in besonders schwieriger Lage befinden. Ich muß das unterstreichen. Die Reservebildung der Körperschaften wird mit 20%, die der Einzelfirma und der offenen Handelsgesellschaft je nach der Steuerstufe mit dem Vielfachen belastet. Ich kann mir nicht denken, daß die technischen Schwierigkeiten, die einer Neuregelung dieses Gebietes entgegenstünden, unüberwindlich sein sollten. Ich glaube nicht, daß die Buchführung bei der kleinen offenen Handelsgesellschaft anders gehandhabt wird als bei der kleinen Aktiengesellschaft, die Entnahmen des Aktionärs anders als die Entnahmen des Gesellschafters erkennbar werden; bei den großen gesellschaftlichen Betrieben bietet die Buchführung der Gesetzgebung gar keine Schwierigkeiten. Herr Reinhold hat vollkommen recht: das gegenwärtige System verführt zu Ausschüttungen und verführt zum Verbrauch und schädigt den Bestand der offenen Handelsgesellschaften, damit aber eine Unternehmungsform, die besonders im allgemeinen Interesse liegt. Es ist eine alte Tatsache, daß der Unternehmer, der durch die unbeschränkte Haftung seine Haut zu Markte trägt, für seinen Betrieb am gewissenhaftesten sorgt, am rationellsten zu arbeiten sucht und die größte Schonung verdient. Auch rechtfertigt persönliche Haftung und persönliches Wagnis die Unternehmerfunktion grundsätzlich am klarsten. Ich kann mich daher nur vollkommen zu den Worten des Herrn Reinhold bekennen.

Vorsitzender:

Wir hatten Herrn Professor Dr. Bühler gebeten, zur Frage des dreijährigen Durchschnitts zu sprechen. Da er im Augenblick nicht anwesend ist, werden wir ihn bitten, seine Ausführungen zu Protokoll zu geben. Herr Rechtsanwalt Dieckhoff, der sich zum Wort gemeldet hatte, hat sich bereit erklärt, das gleiche zu tun. So stehen wir am Schluß der Rednerliste. Herrn Ministerialdirektor Dr. Zarden habe ich gebeten, sich zum Gegenstande nochmals zu äußern, bevor Herr Professor Dr. Walb das Schlußwort erhält.

Ministerialdirektor Dr. Zarden (Berlin):

Meine Herren! Den Gesichtspunkt, den ich zuerst an die Spitze meiner Ausführungen gestellt habe, daß es für den Steuerfiskus auf Ermittlung des richtigen Gewinns und demgemäß auf richtige Abschreibungen ankomme, hat Herr v. Beckerath unterstrichen. Demgegenüber ist heute von einer Seite das Wort gefallen, man solle lieber niedrigere Werte, d. h. niedrigere Einkommen und niedrigere Vermögen zugrunde legen, dann könnte man sich eher mit überhöhten Steuersätzen abfinden. Das ist eine Auffassung, die auch sonst mancherorts vertreten wird: Recht niedrige Werte, lieber zu niedrige Werte, dann aber hoher Steuersatz.

Ich glaube, so geht die Sache nicht. Die Steuer muß unter allen Umständen Wert darauf legen, daß die richtigen Werte zugrunde gelegt werden. Sie sind ja auch nicht allein vom steuerlichen Gesichtspunkt, sondern noch von einer Reihe anderer Gesichtspunkte aus maßgebend, z. B. von denen des Kredits. Wenn die Steuerwerte zu niedrig sind, ziehen etwaige Kreditgeber ihre Folgerungen daraus; dafür gibt es bereits praktische Beispiele. An dem Grundsatz, daß die Werte richtig ermittelt werden müssen, muß festgehalten werden.

Nun ist eine Reihe von Klagen zur Sprache gebracht worden, denen aber durch die geltenden Bestimmungen zum Teil schon Rechnung getragen werden kann. Einmal ist dadurch, daß nach der Judikatur des Reichsfinanzhofs auch für wirtschaftliche Abnutzung Absetzungen gemacht werden können, einem Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen, der daraus resultiert, daß heute eine Erfindung die andere jagt und daß das, was gestern noch für viele Jahre vollwertig erschien, heute schon ganz oder teilweise überholt ist.

Von mehreren Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß die Judikatur des Reichsfinanzhofs in diesem Punkt in der Praxis noch nicht überall angewendet worden sei. Es handelt sich um ein Urteil aus dem Dezember 1928, auf das die Ämter im frühest möglichen Zeitpunkt

hingewiesen sind. Es kann sich bei den Klagen wohl immer nur um Ausnahmefälle handeln. Auch muß berücksichtigt werden, daß es für die Verwaltung zunächst einen ganz neuen Grundsatz enthielt und für die Eingewöhnung erst eine gewisse Zeit vergehen muß.

Wie jede neue Maßnahme, so mußte auch die Buch- und Betriebsprüfung zunächst ihre Kinderkrankheiten durchmachen. Wir haben den ersten Turnus für die Buch- und Betriebsprüfung gerade hinter uns. Er umfaßte die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 1. April 1929; 1925 stand noch außerhalb des Turnus. Die Buchprüfer sind jetzt in den zweiten Turnus getreten, und eine Reihe der Schwierigkeiten, die im ersten Turnus auftraten, sind jetzt aus der Welt geschafft, vom dritten Turnus ab wird es noch besser werden.

(Dr. Silverberg: Was wir zu bezahlen haben!)

Aber nicht mit Unrecht, Herr Silverberg.

Auch die Sofortabschreibungen bedeuten ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Wirtschaft. Ich sage das insbesondere gegenüber den Ausführungen des Herrn Professors Prion und des Herrn Dr. Meinhardt hinsichtlich der von ihnen erwähnten Spezialmaschinen und Überersatzanschaffungen. Dadurch, daß nach dem Februarerlaß des Ministeriums auf neu beschaffte Gegenstände ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Ersatzbeschaffungen handelt oder nicht, gleich im ersten Jahre bis zu 20% abgeschrieben werden dürfen, wird den sich schnell ändernden Wirtschaftsverhältnissen in gewissem Umfang Rechnung getragen. Die Berechtigung dazu kann nach der Wortfassung des § 16 Abs. 2, 3 des Einkommensteuergesetzes vielleicht nicht ganz unzweifelhaft sein. Aber der § 19 läßt diese Auslegung zu. Denn neu angeschaffte Gegenstände haben vielfach bereits am Ende des Anschaffungsjahres einen erheblich geringeren gemeinen Wert gegenüber dem Anschaffungspreis, besonders solche Gegenstände, die, wie hochwertige Spezialmaschinen, eine nur verhältnismäßig kurze Lebensdauer haben. Die Wirtschaft hat diese Maßnahme, wie wir aus den Buch- und Betriebsprüfungen dieses Jahres wissen, dankbar begrüßt. Gibt sie doch einen gewissen Anreiz zu technischer Vervollkommnung; das erscheint angesichts des Umstandes, daß vielfach die Mittel zur Anschaffung modernster Maschinen fehlen, besonders wichtig. Selbstverständlich darf bei diesen Maßnahmen niemals außer acht gelassen werden, ob und wieweit sie fiskalisch tragbar sind.

Dann ist die Frage des dreijährigen Durchschnitts und des Verlustvortrags gestreift worden. Ich glaube, daß der dreijährige Durchschnitt nicht geht. Ich will jetzt zu dieser späten Stunde auf die Gründe und Gegengründe nicht eingehen. Sie sind in der Denkschrift, die über die Verhandlungen der zur Prüfung dieser Frage eingesetzten Kommission herausgegeben worden ist, sehr eingehend dargelegt worden. Geht aber

der dreijährige Durchschnitt, den es übrigens auch im Ausland, selbst in England nicht mehr gibt, nicht, so hilft doch der Verlustvortrag den Betrieben, die besonders schlecht abgeschnitten haben, und stellt insoweit einen Fortschritt dar; er ist fast überall auch im Ausland eingeführt. Soviel ich sehe, sind zwei Wünsche geltend gemacht worden. Der eine betrifft die Befristung auf zwei Jahre. England hat den sechsjährigen Verlustvortrag. Auch Frankreich hat in diesem Jahre den Verlustvortrag eingeführt. In der Begründung ist sehr eingehend dargelegt worden, daß England den Verlustvortrag mit sechs Jahren hätte, daß das an und für sich das Richtige wäre, daß sich aber Frankreich aus fiskalischen Gründen einen so langen Zeitraum noch nicht leisten könne. Ähnlich liegen die Dinge bei uns. Würde zu weit gegangen werden, so würden im Augenblick Ausfälle eintreten, die an anderen Stellen Löcher aufreißen würden. Die Dauer ist eben auch eine fiskalische Frage.

Das andere, was an der geltenden Regelung des Verlustvortrags bemängelt wird, ist, daß er nur insoweit zugelassen wird, als im nächsten Jahre der Verlust in der Bilanz wiederaufgefüllt wird, also das Vermögen zur Deckung des entstandenen Verlustes wieder auf den alten Stand gebracht wird. Der Grund für diese Regelung ist der, daß solche Begünstigungen nicht sosehr dem einzelnen Zensiten um seiner selbst willen gegeben werden sollen — ähnlich liegt es ja bei den Begünstigungsvorschriften des § 19 —, sondern daß sie gegeben werden, um das Unternehmen leistungsfähig zu erhalten. Insofern haben diese Bestimmungen auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Allerdings muß zugegeben werden, daß mit dieser Beschränkung den großen Betrieben unter Umständen mehr entgegengekommen wird als den kleinen Betrieben; denn die kleinen Betriebe, die mit einem Verlust abgeschlossen haben, sind zum Teil nicht in der Lage, das, was sie etwa im nächsten Jahre verdienen, wieder in das Bilanzvermögen einzusetzen, sondern sie müssen das zur Lebenshaltung u. dgl. verwenden. Es kann aber hier schon mit § 56 des Einkommensteuergesetzes[1] geholfen werden, der auch unter Rechtsschutz gestellt ist. Meistens wird das gelingen. Die Frage wird aber noch einmal geprüft werden müssen.

Dann noch ein Wort zur Landwirtschaft. Bei der Landwirtschaft ist ja auch die Verkoppelung der Vermögensteuerwerte mit den für Einkommensteuerabschreibungen maßgebenden Werten vorgeschrieben worden. Hier ist es nun so, daß, während auf der einen Seite für die Vermögensteuer die Werte sehr gedrückt werden sollen, auf der anderen Seite geltend gemacht wird, daß für die Bemessung der Abschreibung

[1] „Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000 Reichsmark nicht übersteigt." (Einkommensteuergesetz § 56 Abs. 1, 1. Satz.)

diese Werte zu niedrig sind. Ja, Herr v. Sybel, die Fälle sind sehr häufig.

(Direktor v. Sybel: Das ist wirtschaftlich verschieden!)

— Ich vermag das nicht einzusehen. Die Sache liegt doch so, daß, wie Herr Baade ausgeführt hat, nur auf Gebäude abgeschrieben werden kann, und daß im Rahmen des Gesamtwertes für die Gebäude bereits ein sehr anständiger Prozentsatz zugebilligt wird.

(Direktor v. Sybel: Im Verhältnis zur Feuerkasse sehr gering!)

— Herr v. Sybel, wenn Sie den Feuerkassenwert maßgebend sein lassen wollen, dann müssen Sie auch für die Vermögensteuer die Konsequenzen daraus ziehen.

Ich komme zum Schluß. Es ist noch ein wichtiger Punkt angesprochen worden, nämlich daß die Reserven anders besteuert werden müßten als der ausgeschüttete Gewinn, daß am besten nur der ausgeschüttete Gewinn versteuert werde, alles übrige aber freigelassen werde. Wenn man diesen letzten Grundgedanken auf die Körperschaftsteuer anwenden würde, so würde sich folgendes Resultat ergeben. Wir haben 600 Mill. RM. Aufkommen an Körperschaftsteuer. Da der Steuerbetrag 20% ist, würde das einem Gewinn von 3 Milld. RM. entsprechen. Die ausgeschütteten Gewinne betragen schätzungsweise etwas über 1100 Mill. RM. Es würde also ein Betrag von rund 1900 Mill. RM. steuerfrei bleiben, 20% machen 380 Mill. RM., also mehr als die Hälfte der ganzen Körperschaftsteuer. Es ist wohl klar, daß wir uns so etwas nicht leisten können.

Nun ist empfohlen worden, wenigstens den nichtjuristischen Persönlichkeiten, Besitzern gewerblicher Betriebe wie offenen Handelsgesellschaften und Einzelbetrieben, einen ermäßigten Steuersatz für ihre sog. Reserven zuzugestehen. Diese Frage ist nicht neu. Sie ist bei der Steuerreform im Jahre 1925 genau geprüft worden. Wir haben an sich das Interesse, den Einzelbetrieben, soweit es irgend möglich ist, steuerlich entgegenzukommen. Es hat sich aber bei diesen Prüfungen — ich stehe mit weiterem eingehenden Material gern zur Verfügung — ergeben, daß die Schwierigkeiten hier viel erheblicher sind, als man im ersten Augenblick annimmt. Die Feststellung des Begriffs der Reservestellung ist bei den offenen Handelsgesellschaften noch schwieriger als bei Aktiengesellschaften usw. Denn der Einzelbetrieb schüttet überhaupt nichts aus, abgesehen von dem, was der Inhaber zur Lebensführung gebraucht. Alles übrige wird, sei es im Betrieb selbst, sei es anderweitig verwendet. Hier würde also ein differenzierter Satz dazu führen, daß man dem einzelnen Unternehmer es überläßt, die Höhe der Progression selbst zu bestimmen. Endlich darf auch folgender Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden. Diese Fragen werden immer zu sehr vom Standpunkt der Großbetriebe gesehen. Es gibt aber gerade bei den nicht in juristische Person gekleideten Betrieben noch eine sehr große Zahl von mittleren und kleineren Betrieben mit verhältnismäßig geringem Gewinn. Wenn wir hier noch eine Differenzierung eintreten lassen wollten, dann würden sich so viel Umgehungsmöglichkeiten oder Entziehungsmöglichkeiten — ich will gar nicht Hinterziehungsmöglichkeiten sagen — ergeben, daß man praktisch zu keinem befriedigenden Resultat kommen würde. Die Frage muß aber weiter im Auge behalten werden.

*Professor Dr. Weyermann (Jena):

Zu der vorliegenden Streitfrage über den Umfang der steuerlich zuzulassenden Abschreibungen, in der ich im Endergebnis vollkommen den Ausführungen Walbs zustimme, möchte ich zur Stützung des von ihm eingenommenen Standpunktes auf folgendes hinweisen, das zum Teil den Sinn und Begriff der Abschreibung, zum Teil gewisse kennzeichnende Folgen des von Walb mit Recht abgelehnten Standpunktes betrifft.

Das ganze Wesen der Abschreibung leitet sich im letzten Grunde aus der Eigenart unseres heutigen kapitalistisch-versachlichten Betriebsprozesses her. Genau genommen stehen für die in Betracht fallenden Unternehmungen immer zwei Betriebssysteme zur Auswahl, das eine fußend auf Lohnarbeit ohne Investition, das andere mit sachlicher Apparatur und entsprechender Lohnersparnis. Letzteres bietet in aller Regel bei normaler Ausnützung des Sachapparates einen Kostenvorteil, schließt dagegen ein bestimmtes Kapitalrisiko und eine Sachabnutzung in sich, die dem manuellen Betriebe fehlt. Dieser exponierte Kapitalaufwand ist demgemäß spezifischer Kostenteil des Betriebstyps, den wir kurz als Investitionsbetrieb zu bezeichnen pflegen. Daraus folgt logisch, daß es nur das durch die Investition tatsächlich in Anspruch genommene Kapital sein kann, an das die Abschreibung, das ist die allmähliche Kostenfreisetzung, anknüpft. Es würde keinen logischen Sinn haben, in der „Abschreibung" irgend etwas anderes zu erblicken als das rechnerische Verfahren, durch welches der — dem Lohnarbeitsbetrieb gegenüber — besondere Faktor des investierten Kapitals seine ausgleichende Berücksichtigung erfährt. Auf diese Weise nämlich werden Investitionsbetrieb und Lohnarbeitsbetrieb eben rechnerisch auf die gleiche Ebene gestellt. Wenn z. B. die Maschine durch Abnützung oder technische Überholung oder Ungunst der Konjunktur usw. zu Ende gebraucht ist, muß kalkulatorisch vorgesehen sein, daß kein Rest der für sie aufgewendeten Kapitalkosten mehr übrigbleibt. Denn auch die Arbeiter würden im analogen Falle beim manuellen Betriebe entlassen werden können, ohne daß dem Unternehmer aus jenem Arbeitsverhältnis weitere Kosten verblieben.

Ein tatsächlich ganz anderer Gedanke ist nun der, daß der Unternehmer im Zeitpunkte des ökonomischen Verbrauches einer Anlage die Mittel für die Anschaffung einer gleichartigen Neuanlage durch Rückstellungen aus dem Geschäftsertrage bereit halten müsse. Dies impliziert genau besehen die Forderung, daß eine bestimmte jährliche Leistung der Investitionsanlagen auch bei steigenden Preisen derselben dauernd zu gleichbleibenden Kosten sichergestellt werde, indem die Ersatzanlage ohne Rücksicht auf ihre Preishöhe vollkommen aus dem Unternehmungserfolge finanziert ist, sobald sie benötigt wird.

Wenn dieses Prinzip durchgeführt würde, nach dem die Höhe des tatsächlich erfolgten Kapitalaufwandes für das Maß der Abschreibung nicht mehr maßgebend wäre, sondern der Preis des Ersatzobjektes zum Zeitpunkte seiner Anschaffung, dann wäre ohne zureichenden Grund derjenige steuerlich privilegiert, welcher eine billige Kaufgelegenheit seinerzeit wahrgenommen hätte und nun, trotz seiner geringen Aufwendung, ebenso steuerfrei zu der teureren normalen Ersatzanlage gelangen würde wie derjenige, der schon seinerzeit mehr Kapital für die gleiche Anlage eingesetzt, also auch dementsprechend größere Jahreskosten gehabt hätte. Kurz ausgedrückt, wäre hier die Möglichkeit gegeben, über den Weg der vorläufigen billigen Gelegenheitsanlagen unter steuerlicher Privilegierung zur teureren und wertvolleren schließlichen Anlage zu gelangen.

Und weiter: nach jenem Prinzip könnte der Inhaber des Lohnarbeitsbetriebes mit gleichem Recht verlangen, daß er steuerfrei einen Fonds aufsammeln dürfe, der ihm erlaubt, künftige Lohnsteigerungen am Arbeitsmarkt aus den Betriebskosten der an sich damit belasteten Jahre auszuschalten. Denn, wie gesagt, ist die Abschreibung auf Maschinen und sonstige feste Anlagen das Analogon zu jährlichen Lohnarbeitskosten. Das Geld für Neuanschaffung einer Maschine aus Unternehmungserträgen bereit haben, heißt demnach im Prinzip nichts anderes als: die — maschinellen — Arbeitslöhne für eine Reihe zukünftiger Jahre aus vorherigen Geschäftsgewinnen kalkulatorisch auf dem bisherigen Niveau halten. Eine solche Forderung erhebt aber beim Lohnarbeitsbetrieb kein Unternehmer, und er würde auch mit einer solchen nie steuerlich durchdringen. Es ist daher nicht einzusehen, warum sie dem Investitionsunternehmer zugebilligt werden müsse.

Ich kann es sehr wohl begreifen, daß große Kreise der deutschen Industrie angesichts ihrer gegenwärtig nicht leichten Lage die Überzeugung haben, sich betriebstechnisch möglichst wappnen zu müssen, um der Zukunft ruhiger entgegensehen zu können. Nur darf und muß dazu nicht das Prinzip der Abschreibung aus seinem natürlichen Geleise mit Gewalt hinausgedrängt, sondern es sollte das gegebene Mittel einer angemessenen Steuererleichterung hierfür ventiliert werden.

*Professor Dr. Bühler (Münster i. W.):

Die Mitarbeit in dem von der Regierung eingesetzten Ausschuß zum Studium der Dreijahresdurchschnittsfrage 1928/29 hat mich, wie mehrere andere wissenschaftliche Mitglieder dieses Ausschusses, dahin belehrt, daß die Schwierigkeiten einer Dreijahresdurchschnittsberechnung für uns doch zu groß sind, als daß ihre Einführung im jetzigen Zeitpunkt empfohlen werden könnte. Das Hauptbedenken besteht darin, daß wohl die steuermäßigende Wirkung bei aufsteigender Konjunktur voll zur Geltung käme, daß aber, wenn auf gute Jahre schlechte folgen, die infolge der Durchschnittsberechnung auch noch im dritten Jahr zu leistende Steuer größtenteils einfach nicht eingehen würde. Das kann bei unserer Finanzlage nicht verantwortet werden. Daher halte ich den Verlustvortrag für das Richtige für uns in jetziger Zeit. Gegenüber der Verwirklichung, die er durch die Novelle vom 29. Juni 1929 erfuhr, muß allerdings gleich auf eine Schwierigkeit aufmerksam gemacht werden: Für abzugsfähig wird dort nicht der im Vorjahre erlittene Verlust schlechtweg erklärt, sondern nur das zur Deckung eines solchen Verlustes Aufgezählte. Das wird bei Einzelfirmen und Personalgesellschaften, die zu einer solchen Deckung, d. h. also doch wohl Zuführung neuen Kapitals, größtenteils einfach nicht imstande sein werden, leicht zu einer Versagung des für sie ganz besonders notwendigen neuen Vorteils führen.

*Rechtsanwalt Dr. Dieckhoff (Hamburg):

Der Dreijahresdurchschnitt schließt zwar teilweise gewisse Wirkungen des Verlustvortrages ein, aber er kann nicht durch den Verlustvortrag ersetzt werden.

Der Verlustvortrag wirkt sich nur aus bei tatsächlichen Verlusten im Rahmen eines Geschäftsjahres, die in krassen Fällen nicht nur Folgen schlechter Konjunktur, sondern auch Folgen unzweckmäßiger Disponierung (Kapitalfehlleitung) sind; ein Verlustvortrag „in perpetuum" wäre daher manchmal eine Art Prämie auf „Untüchtigkeit".

Der Dreijahresdurchschnitt hingegen schützt den selbständigen Personalunternehmer vor ungerechter progressiver Besteuerung auch bei leichteren Konjunkturschwankungen, und zwar auch dann, wenn es ihm gelingt, sich leidlich über Wasser zu halten und auch in schlechten Jahren einen bescheidenen Gewinn auszuweisen. Das gilt ganz besonders für selbständige Exporteure und Reeder, d. h. diejenigen Berufsgruppen, die besonders den Wohlstand der Hansestädte und Englands bedingen. Daher war bis zur (englischen) Finance Act 1926 der Dreijahresdurchschnitt ein seit Anfang des 19. Jahrhunderts bewährtes „Konjunkturventil" für die Personalunternehmer, d. h. für eine Wirtschaftsgruppe,

die durch Einsatz ihres Personalkredites den Kreditmarkt in günstiger Weise zu beeinflussen pflegt. Daher wird von denjenigen englischen Unternehmern, die der progressiven Super Tax unterliegen, mehr und mehr gefordert, daß der „three years' average" wieder eingeführt wird. Das alte Durchschnittssystem wirkte sich derart aus, daß ein steuerpflichtiger Kaufmann, der seine Bilanzen im Kalenderjahr abschloß, für das Staatshaushaltsjahr 1926/27 den Durchschnitt seiner Gewinne in den Jahren 1923, 1924 und 1925 zu versteuern hatte, und zwar gemäß Schedule D, Rule to Case 1. Außerdem — und dieser Punkt wird häufig bei theoretischen Betrachtungen über das englische Steuerrecht außer acht gelassen — hatte er die Möglichkeit des „annual claim under Income Tax Act 1918 sec. 34"[1], d. h. wenn der steuerpflichtige Kaufmann Anfang 1927 seine Steuern für das Staatshaushaltungsjahr 1926/27 abgeführt hatte und wenn er dann bald darauf nachweisen konnte, daß seine inzwischen für 1926 aufgemachte Bilanz einen Verlust auswies, konnte er diesen inzwischen eingetretenen Verlust geltend machen und die dementsprechend zuviel gezahlte Steuer zurückfordern. Rein tatsächlich war der Kaufmann häufig schon im Januar dazu in der Lage, und eine solche Erstattung erfolgte sehr schnell, meistens in 8 bis 14 Tagen. Dieser Verlustnachtrag — der übrigens durch die Änderungen in der Finance Act 1926 nicht berührt worden ist — konnte wesentlich dazu beitragen, gewisse Härten des Durchschnittssystems zu mildern. Abgesehen davon, daß in England die Einkommensteuer wesentlich später fällig wird als in Deutschland, werden nach Abschluß von Verlustjahren schon gezahlte Steuern erstattet! Dies „Nebenventil" bei der Durchschnittsbesteuerung hat sich gut bewährt und wird auch heute noch in England neben dem Verlustvortrage angewandt, während der Verlustvortrag selbst (auf 6 Jahre — sec. 33 Finance Act 1926[2]) die „ausgleichende Gerechtigkeit" der Durchschnittsbesteuerung nicht ersetzen kann. Der Dreijahresdurchschnitt würde die besondere steuerliche Härte der Progressivbesteuerung für den selbständigen Unternehmer mildern, wobei allerdings fraglich sein kann, ob heutzutage der dadurch bedingte erhebliche Ausfall an Steueraufkommen fiskalisch tragbar ist.

Vorsitzender:

Ich bitte Herrn Professor Walb, das Schlußwort zu nehmen.

Professor Dr. Walb (Köln):

Meine Herren! Es ist zum ersten Male in meinem Leben, daß ich 10 Minuten nach 12 Uhr das Schlußwort zu ergreifen habe. Ich will

[1] Text siehe II, S. 577.
[2] Text siehe II, S. 577 f.

mich daher kurz fassen. Ich glaube, daß manche Bemerkungen heute abend nicht erfolgt wären, wenn die Herren Redner meine schriftlichen Ausführungen gelesen hätten oder wenn sie, falls sie sie gelesen haben, alles hätten behalten können. Das kann man bei den vielen Referaten allerdings nicht verlangen. Aber ich glaube, mancher der Herren wird finden, daß vieles, was er beanstandet hat, in meinem Referat enthalten ist. Ich glaube, die ganze Fragestellung geht dahin: Was ist wünschenswert und was ist möglich? Wünschenswert ist sicher vieles, möglich nur sehr weniges, und darauf läuft es hinaus. Es ist schon gesagt worden, daß wir, wenn wir die hohen Steuersätze nicht hätten, dieses ganze Problem heute nicht zu besprechen brauchten. Die hohen Steuersätze hätten wir aber nicht, wenn wir die Reparationen nicht hätten. Schaffen Sie die Reparationen ab, dann wird die ganze Diskussion hinfällig.

Herr Dr. Silverberg weiß gar nicht, wie angenehm mich seine Ausführungen über die Kameralistik berührt haben; denn ich bin der einzige unter den Betriebswirtschaftlern, der sich ernsthaft mit der Kameralistik befaßt und der ein Buch darüber geschrieben hat. Man hat mir sogar den Scherznamen des Ehrenretters der Kameralistik verliehen.

Ich habe scharf zwischen verdientem und ausschüttbarem Gewinn unterschieden und habe nachher noch Herrn Silverberg gesagt, daß ich das Problem so formuliere: Gewinn und Geld. In meinem Seminar spielt das Problem: das Geld im Betriebe, eine große Rolle, um den Studenten zu zeigen, wie wichtig das Denken in Geld ist, gerade in bezug auf den Gesichtspunkt der Liquidität und der Festlegung von Gewinnen. Ich bin in dieser Beziehung mit Ihnen ganz einverstanden.

(Dr. Silverberg: Wenn Sie nur den einheitlichen Gewinn anerkennen, kommen Sie weiter. Ich will nur einen Gewinn, der möglich ist!)

— Gut, dann müssen wir das praktisch einmal ausbilden und dann die steuerrechtlichen Konsequenzen ziehen. Ich fürchte nur, das braucht so lange Zeit, daß die Frage steuerlich nicht mehr aktuell ist.

Was nun die Ausführungen des Herrn Müller-Oerlinghausen betrifft, so glaube ich, daß wir heute nicht sagen dürfen, wir stünden in einer Periode der unerhörtesten Preisschwankungen. Nur wenn Sie die Steuereröffnungsbilanz gegenüber den heutigen Preisen nehmen, können Sie das tun. Die Korrekturen der falschen Bilanzen von 1924 fordere ich aber mit allem Nachdruck.

(Müller-Oerlinghausen: Ich habe international den Zeitpunkt von etwa 1914 bis heute gemeint!)

— Hierzu muß ich sagen, daß ich in meinem Gutachten gefordert habe, daß die Steuerbehörde auch die sog. eisernen Bestände anerkenne, mit denen sich dieses Problem zum Teil von selbst löst.

Die weitere, von Herrn Pulvermann berührte Frage, daß wir

die Abschreibung nach einem Generalindex bemessen sollen, habe ich in meinen Ausführungen ebenfalls behandelt. Ich habe dort gesagt, daß der in der Vergangenheit am meisten in die Augen fallende Mangel der Erfolgsrechnung der der Geldentwertung sei, und daß sich dieser Mangel, wie auch sonst im Geldverkehr, grundsätzlich mittels der Kaufkraftrechnung einigermaßen beheben läßt. Ich stimme hier also mit Herrn Dr. Pulvermann überein. Ob aber der Staat sozusagen diese Kastrierung an sich selbst vornehmen und in sein Einkommensteuergesetz hineinschreiben kann: es kommt eventuell eine Geldentwertung, deshalb müssen wir vorsorgen, das ist mir doch etwas zweifelhaft. Aus diesem Grunde habe ich einen praktischen Vorschlag unterlassen.

Zu den Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts Wellenstein muß ich zunächst bemerken, daß eine mechanische steuerfreie Substanzrekonstruktion nicht in Frage kommen kann. Es kann nicht mehr an Kapital steuerfrei rekonstruiert werden, als 1925 tatsächlich vorhanden war. Dagegen sind seine Ausführungen hinsichtlich der Genesis des § 107 sehr beachtlich. Es muß tatsächlich auf die besonders schwierige Lage der Unternehmungen in Form der Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft u. ä. Rücksicht genommen werden, denen heute die Ansammlung von Betriebsreserven am stärksten unterbunden wird. Was schließlich den Verlustvortrag angeht, so stimme ich Herrn Rechtsanwalt Dieckhoff durchaus darin zu, daß die dauernde Anerkennung auch ihre Schattenseiten hat, so daß man hier die theoretische und die praktische Seite des Problems auseinanderhalten muß.

Ich glaube, daß ich damit das Wesentliche, was zur Ergänzung meines Referates zu sagen wäre, gesagt habe. Ich möchte aber nur noch einmal auf eines hinweisen. Jetzt erscheint manchem die Abschreibung von dem Tageswert als sehr wünschenswert, weil wir in Zeiten steigender Preise leben. Bedenken Sie aber, daß es auch Zeiten fallender Preise geben kann. Wir können das Problem daher nicht auf den Einzelfall hin lösen. Wir können wohl sagen: Wir wollen in der jetzigen schweren Zeit der Industrie helfen und eine Ausnahmeregelung treffen. Aber machen wir uns nicht deshalb eine besondere Theorie mit dem Tageswert zurecht! Ich stimme begeistert zu, daß Sie sämtliche Rücklagen in den nächsten zehn Jahren nicht zu versteuern brauchen, wenn Sie das praktisch durchsetzen können.

Vorsitzender:

Meine Herren! Wir stehen am Schluß unserer Aussprache. Genau 12 Stunden haben wir heute verhandelt. Mit besonderer Freude stelle ich fest, daß, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, alle Konferenzteilnehmer durchgehalten haben. Im Grunde sind solche Arbeits-

leistungen im Deutschland der Gegenwart ja auch nichts Ungewöhnliches, so daß Sie gewiß damit einverstanden sind, wenn ich mir ob dieser langen Tagung keine Vorwürfe mache. Um so weniger tue ich es, als mit Recht gesagt werden darf, daß wir gerade während der letzten Stunden bedeutsame Erkenntnisgrundlagen gewonnen haben.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen eine gute Nacht.

(Schluß der Sitzung 0,33 Uhr)

Konferenz
der
Friedrich List-Gesellschaft
vom 26. bis 28. Oktober 1929
in Bad Eilsen

Dritter Tag

Montag, 28. Oktober 1929, vormittags 9 Uhr

I. Grundlegung

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Harms (Kiel):

Meine Herren! Wir treten heute in den dritten Teil der Verhandlungen ein. Gegenstand unserer Beratungen ist die Umbildung des deutschen Steuersystems. Die grundsätzlichen Vorfragen sind schon gestern erörtert worden, so daß wir heute unmittelbar zur Praxis überleiten können. Das „Menü" nennt an erster Stelle: „Die Grundlage". Als wir dies niederschrieben, schwebte uns vor, daß der Verhandlungsleiter als Einführung in den heutigen Tag das Ergebnis der bisherigen Aussprache zusammenfassen solle und auf diesem Hintergrunde zeigen möge, worauf es in der weiteren Debatte ankomme.

Lassen Sie mich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Was wir heute vorhaben, ist für eine wissenschaftliche Gesellschaft, die ihre Aufgabe in der Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen erblickt, ein gewagtes Unternehmen. Die Debatten der beiden vergangenen Tage waren wenigstens grundsätzlich akademisch, akademisch in dem Sinne, daß es uns allen in erster Linie auf die Ermittlung von Tatsachen und Tatsachenzusammenhängen, auf Analyse, Kausalitäts- und Wirkungsforschung ankam. Wenn auch im einzelnen die gezogene Linie nicht immer innegehalten wurde, so entsprachen die Verhandlungen im ganzen doch der aufgestellten Zielsetzung. Eine gewisse Ausnahme bildete der gestrige Nachmittag, der gelegentlich schon die konkreten Aufgaben der bevorstehenden Finanzreform ins Auge faßte, im großen und ganzen aber doch noch kritischer Analyse des Bestehenden gewidmet war. Heute hingegen handelt es sich nicht um das, was ist, sondern um das, was sein soll: um das Problem der Neugestaltung des deutschen Steuersystems im Rahmen der Finanzreform überhaupt. Es rechtfertigt sich die Frage, ob hiermit die einer wissenschaftlichen Gesellschaft gesteckten Grenzen nicht überschritten werden, ob alles weitere nicht vielmehr dem Staatsmann und dem Politiker überlassen bleiben müsse. Für die Professoren unter uns wäre es sogar reizvoll und nach ihrer überwiegenden Meinung vielleicht auch angebracht, wenn nunmehr etwa Herrn Staatssekretär Popitz und den Herren Abgeordneten nahegelegt würde, zu sagen, welche politischen Entscheidungen sie auf Grund der hier gewonnenen Erkenntnis zu treffen gedenken. Dennoch müssen wir auf dies Verfahren verzichten — und eben die Begründung der Auffassung, daß die Professoren in diesem Augenblick dem Staatsmann und dem Politiker das Feld noch nicht allein überlassen dürfen, soll die eigentliche Aufgabe meiner einführenden Betrachtung sein.

Was haben die beiden ersten Tage uns gebracht? Ich weiß nicht, ob Sie, meine Herren, schon planmäßig darüber nachgedacht haben, ob auch nur einer unter Ihnen bereits den Versuch gemacht hat, die Fülle der Anregungen und Belehrungen, die wir gestern und vorgestern empfangen haben, systematisierend zu überblicken. Die vornehmste Voraussetzung hierfür, eine beschauliche Stunde, hat uns die Konferenz mit ihren Abendsitzungen versagt. Ich selbst hielt es angesichts der starken Inanspruchnahme aller Konferenzteilnehmer auch nicht für angebracht, nach Abschluß der gestrigen Verhandlungen noch umfassende Zwiesprache zu pflegen. Vielmehr habe ich mich darauf beschränkt, mit meinem Zimmernachbarn, dem immer hilfsbereiten Kollegen Colm, in nächtlicher Einsamkeit bei einer Flasche Rotwein die letzten Tage im ganzen wie im einzelnen zu überdenken, um so „die Grundlage" zu finden, auf der heute weitergebaut werden soll. Ich bitte um Verzeihung, wenn das, was ich Ihnen vorzutragen habe, gestaltlich nicht so herauskommt, wie ich es wünschte und wie Sie es zu fordern berechtigt wären: ultra posse nemo obligatur.

Meine Herren, die statistische Aussprache des ersten Vormittags war der Frage zugewandt, wo denn nun eigentlich die Kapitalbildung stattfinde. Das für mich und wohl auch für die meisten der hier Anwesenden überraschende Ergebnis bestand darin, daß die Kapitalbildung der oberen Einkommenschichten im Rahmen der gesamten freiwilligen und zwangsweisen Kapitalbildung keine ausschlaggebende Rolle spielt. Wie ich schon in anderem Zusammenhange ausführte, haben die Zweifel, die den uns unterbreiteten statistischen Materialien entgegengebracht wurden, mich stark beeindruckt; doch kann ich auch hier nur wiederholen, daß die Nachweise des Statistischen Reichsamts im Kern richtig sind und folglich jeglicher einschlägigen Betrachtung das unverrückbare Fundament geben. Ganz im Sinne der Auffassung, die gestern Herr Kollege Diehl vertreten hat, traue ich einer Statistik nur dann, wenn ihre Ergebnisse auch nach wissenschaftlicher Durchleuchtung dessen, was um uns ist, und nach allgemeinen wirtschaftlichen Überlegungen als plausibel erscheinen. Mich dünkt, daß diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Debatte über die sozialwirtschaftlichen Faktoren der Kapitalbildung und über die Umschichtung der Einkommen hat klar und deutlich erwiesen, daß die Untersuchungen des Statistischen Reichsamts mit empirisch gewonnener Erkenntnis durchaus übereinstimmen. Bei der gegenwärtigen Einkommenschichtung kann es ja auch gar nicht anders sein. Wenn die hohen Einkommen nach der Statistik insgesamt 6 Milld. oder, um der höchsten Schätzung zu folgen, sogar 10 Milld. M. betragen, so kann aus dieser Quelle unmöglich ein Kapitalbedarf gedeckt werden, der 8 bis 10 Milld. M. beträgt. Wenn es daher überhaupt keine Statistik gäbe, müßten wir schon auf Grund der Beobachtung

dessen, was um uns vor sich geht, ohne weiteres zu dem Schluß gelangen, daß die hohen Einkommen keine absolut überragenden Träger der Kapitalbildung sein können, daß die Kapitalbildung daneben nicht nur auf die Rücklagen der Unternehmungen und der Sozialversicherungsanstalten, wie auf kollektive Ersparnis aus Staatsmitteln, sondern in beträchtlichem Umfange auf die kleineren und mittleren Einkommen angewiesen ist.

Entsprechend den Quellen der Kapitalbildung ist auch die Steuerlast verteilt. Das Statistische Reichsamt hat uns gezeigt, welche Steuern von den Steuersubjekten der einzelnen Einkommenschichten gezahlt werden. Die Erkenntnisse, die wir hierdurch gewonnen haben — auch dies sei gegenüber aufgetretenen Zweifeln betont —, sind ungemein bedeutsam. Allerdings hat die spätere Überwälzungsdebatte nicht zu voller Klarheit darüber geführt, von wem die Steuern schließlich getragen werden; trotzdem können wir für zwei Steuergruppen ein gewisses Ergebnis feststellen. Bei der Einkommensteuer wurde die Überwälzbarkeit einerseits grundsätzlich bejaht, anderseits, mit einigen Vorbehalten, grundsätzlich verneint. Alle Redner aber haben betont, daß sie praktisch schwerer überwälzbar sei als alle anderen Steuern. Das zweite Ergebnis bezieht sich auf die Besteuerung des Massenverbrauchs. Obwohl deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, daß ein Teil dieser Steuerlast auf die Produzenten und die Rohstofflieferanten zurückgewälzt wird, und desgleichen zutreffend betont wurde, daß auch im Falle der Nichtrückwälzung weite Kreise der Produzenten durch Fernwirkungen dieser Steuern betroffen werden, so stimmten doch alle Redner darin überein, daß ein beträchtlicher Teil dieser Steuern die Verbraucher wirklich belastet. Für diejenigen Steuern hingegen, die wir in unserer Systematik als spezifische Unternehmungssteuern bezeichnet haben, ist in der Überwälzungsfrage kein im eigentlichen Sinne des Wortes konkretes Ergebnis erzielt worden. Immerhin bestand Übereinstimmung darüber, daß der wirkliche Steuerträger jeweils nur unter Berücksichtigung der spezifischen Marktsituation ermittelt werden kann.

Die Folgerungen für die Kapitalbildung, zu denen die weitere Debatte gelangt ist, lassen sich, wie ich glaube, erschöpfend in zwei Sätzen zusammenfassen:

1. Eine Senkung der progressiven Einkommensteuer würde nicht nur zu vermehrter Kapitalbildung, sondern auch zu einer Rückkehr von aus irgendeinem Grunde in das Ausland abgewandertem Kapitalvermögen führen. Persönlich bin ich allerdings der Meinung, daß dieser Rückfluß nur dann erreichbar sein wird, wenn vorher nach bekanntem Beispiel inseriert worden ist: Kehre zurück, es ist alles verziehen!

2. Eine Senkung der Steuern, die die breiten Massen belasten, führt gleichfalls zu einer verstärkten Kapitalbildung.

Mit diesen allgemeinen Sätzen ist allerdings nur dann etwas anzufangen, wenn es gelingt, sie quantitativ gegeneinander abzuwägen. Führt eine Steuersenkung bei den größeren Einkommen in höherem Maße zur Kapitalbildung als bei den mittleren und kleinen Einkommen? Die Aussprache der letzten beiden Tage dürfte uns allen klargemacht haben, daß die Beantwortung dieser Frage viel schwieriger ist, als schlechthin angenommen wird. Nicht nur, daß schon das statistische Material keinen eindeutigen Aufschluß gibt, sondern daß mit Recht auch gesagt werden durfte, es braucht das, was für die letzten Jahre ermittelt wurde, für die Entwicklung in der Zukunft, auf die es schließlich ankommt, keineswegs maßgebend zu sein. Als meinen ganz persönlichen Eindruck möchte ich das Folgende festhalten: Auf Grund des statistischen Materials und der Debatte über die psychologischen Faktoren, nicht zuletzt auch unter dem Eindruck der Aussprache über die Steuerflucht, will es mir scheinen, daß die Kapitalbildung durch Steuererleichterung der großen Einkommen mehr angereizt wird als durch Steuererleichterung der kleinen Einkommen. Hierbei muß allerdings beachtet werden, daß der Schwerpunkt der Kapitalbildung sich möglicherweise — sei es automatisch, sei es durch die Beeinflussung der Wirtschafts- und Steuerpolitik — in der Richtung einer Selbstfinanzierung der Unternehmungen, der Rücklagen der Sozialversicherung oder auch der kollektiven Ersparnis aus Steuermitteln verlagert. Aber das sind einstweilen noch subjektive Erwägungen. Als objektives Ergebnis glaube ich in Ihrer aller Sinn feststellen zu dürfen, daß es sich hier im ganzen um Fragen handelt, die noch viel zu wenig untersucht sind, um schon endgültig beantwortet werden zu können. Wir müssen uns ehrlich sagen, daß die Diskussion dieser beiden Tage die Problematik als solche erkannt, ihre Lösung aber nicht erreicht hat. Der Appell, den Herr Kollege Bräuer an die Vertreter der Finanzwissenschaft richtete, hat somit volle Berechtigung.

Welche Bedeutung haben diese Erkenntnisse oder auch Erkenntnislücken für die geplante Finanzreform? Ich muß da auf Ausführungen zurückgreifen, die ich anläßlich der Eröffnung dieser Konferenz gemacht habe. Wie steht es um die Zielsetzung der Finanzreform? Mit anderen Worten, unter welchen Gesichtspunkten soll sie, abgesehen von den fiskalischen Erfordernissen, die selbstverständlich vor allem beachtet sein wollen, durchgeführt werden? Ich habe darauf hingewiesen, daß aus wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt keine zwingende Zielsetzung abgeleitet werden kann, und daß es sich praktisch wahrscheinlich nicht nur um eine Zielsetzung, sondern um deren mehrere handeln wird. Vom Standpunkt der isolierenden Betrachtung, deren unsere Konferenz sich befleißigt hat, ist zu fragen, ob die Förderung der Kapitalbildung im Rahmen der fiskalischen Möglichkeiten sogar in dem Sinne Ziel der Finanzreform sein muß, daß seine Erreichung selbst auf

Kosten einer Mehrbelastung der breiten Massen anzustreben ist. Die Unterfrage, ob etwa die politische Konstellation, mit der nun einmal gerechnet werden muß, eine Finanzreform erfordert, die die jetzige Lastenverteilung zwischen den Bevölkerungsgruppen prinzipiell sogar unverändert läßt, steht auf einem anderen Blatt. Soziologie des Parteiwesens und des Regierungswillens! Immerhin darf hier in den weiteren Debatten unterstellt werden, daß politischem Wollen durch die Gesetzlichkeit der Wirtschaft Grenzen gezogen sind. Auch die bevorstehende Finanzreform muß sich mit der Tatsache abfinden, deren gestern Herr Kollege Landmann gedachte, daß man nicht auf der einen Seite grundsätzlich die kapitalistische Wirtschaftsordnung aufrechterhalten und auf der anderen Seite durch das Mittel der Besteuerung eine Sozialisierung der Verteilung herbeiführen kann. Eine Politik, die auf die Kapitalbildung keine Rücksicht nimmt, wird sich, wie Herr Reichsfinanzminister Dr. Hilferding in seiner letzten Etatsrede betonte, nicht zuletzt am Einkommen der Arbeiter rächen. Allerdings, auch darüber dürfte Klarheit bestehen, ergibt sich innerhalb jener Grenzen, die ich als durch ökonomische Zwangsläufigkeit gezogen erachte, eine verhältnismäßig weite Bewegungsfreiheit.

Ein zweiter Ausgangspunkt für unsere Debatte läßt sich wie folgt umschreiben: Soll die Reform, um die es sich jetzt handelt, lediglich auf Umbau oder zugleich auf Abbau und Aufbau der Steuern gerichtet sein? Ich erinnere an das Zwiegespräch, das ich mit Herrn Reichskanzler Dr. Luther hatte. Persönlich habe ich die Überzeugung, daß die Antwort eindeutig ist. Die öffentliche Meinung Deutschlands wird ständig mehr in dem Sinne beeinflußt, daß eine Erhöhung von Steuern überhaupt nicht in Betracht komme, sondern Steuersenkung das Gebot der Stunde sei. Jegliche Kraftanstrengung müsse somit einer Verminderung der öffentlichen Ausgaben zugewandt werden. Auch an praktischen Vorschlägen ist kein Mangel. Ich erinnere an die Denkschrift des Hansabundes, deren Verfasser leider im letzten Augenblick verhindert wurde, an dieser Konferenz teilzunehmen. Meine Herren, hüten wir uns vor Illusionen! Wer etwa glaubt, daß es schon in der nächsten Zeit zu einer wirklich radikalen Senkung der öffentlichen Ausgaben — der Ausgaben des Reichs, der Länder und der Gemeinden — kommen werde, befindet sich nach meiner Auffassung in einem verhängnisvollen Irrtum. Damit soll nicht gesagt sein, daß die heutigen öffentlichen Ausgaben wirklich so „zwangsläufig" sind, wie die offiziöse Welt sie hinzustellen beliebt, sondern nur zum Ausdruck gebracht werden, daß Senkung der öffentlichen Ausgaben Maßnahmen zur Voraussetzung hat, deren Durchführung weitaus mehr Zeit in Anspruch nimmt als angesichts der Krisis, in der sich das deutsche Finanzwesen befindet, zur Verfügung steht, zumal der einmütige Wille, auf den es bei jenen Maßnahmen ankommt,

noch nicht einmal im Kern vorhanden ist. Wir mögen wollen oder nicht: die Finanzreform des kommenden Winters wird sich im großen und ganzen damit abfinden müssen, daß die Ausgabenseite verhältnismäßig feste Zahlen enthält. Mit gewissem Recht, und darauf bezog sich die erwähnte Anfrage des Herrn Reichskanzlers Dr. Luther, wird dem allerdings entgegengehalten werden können, daß durch die Ratifizierung des Young-Plans für die nächsten Jahre eine Ersparnis von rund 700 Mill. M. jährlich erwächst. Verzeihen Sie, auch da bin ich skeptisch. Angesichts der Finanzlage des Reichs, angesichts des in vielen Beziehungen ungünstigen Ausgangs der Verhandlungen der letzten Monate, die mit dem Haager Abkommen im Zusammenhang stehen, glaube ich nicht, daß diese Ersparnis von 700 Mill. wirklich zur Steuersenkung zur Verfügung steht. Immerhin bleibt bei einigermaßen vernünftigem Gebaren ein Rest von beträchtlicher Höhe. Man muß sich aber klar darüber sein, daß ohne diese Ersparnis eine Steuererhöhung unvermeidlich gewesen wäre. Daher wird eine Steuerreform, die nur auf Abbau eingestellt ist, einen unzureichenden Spielraum haben. Sehen wir der Wirklichkeit ins Auge, so ergibt sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit weder die Möglichkeit einer radikalen Senkung der Ausgaben noch der Durchführung einer wirksamen Steuerentlastung auf Grund der Reparationsermäßigungen. Somit wäre es ein Irrtum, wenn angenommen würde, daß die Steuerreform sich in Steuerabbau erschöpfen könnte; sie wird vielmehr auf einen Umbau des Steuersystems im Sinne von Abbau und Aufbau eingestellt sein müssen.

Wenn somit Ziele und Ausgangspunkte der Debatte des heutigen Tages vom Politiker vorgeschrieben werden, so entsteht die wichtige Frage, deren Beantwortung auf die Mitwirkung der Gelehrten angewiesen ist, wie die Zielsetzung angesichts der in den ersten beiden Tagen festgestellten ökonomischen Situation Deutschlands verwirklicht werden kann. Gestatten Sie mir, daß ich hierauf nach Maßgabe des Ergebnisses der bisherigen Debatte kurz und thesenhaft eingehe, wobei ich mich im wesentlichen darauf beschränken muß, die Problematik zu kennzeichnen, um die es sich handelt.

1. Jegliche Steuersenkung fördert die Kapitalbildung, gleichviel, ob es sich um die Steuerlast hoher oder mittlerer und kleiner Einkommen handelt. Über das Maß der Wirkung in dem einen oder anderen Falle bestebt keine völlige Klarheit. Immerhin darf angenommen werden, daß die Senkung der Steuern auf hohe Einkommen für die Kapitalbildung quantitativ einstweilen noch besondere Bedeutung hat.

2. Der Umbau des Steuersystems im Sinne einer Senkung oder Erhöhung bestimmter Steuern wird der gegebenen politischen Situation Rechnung tragen müssen und folglich auf die Kapitalbildung nicht allein Rücksicht nehmen können. Wäre es anders, d. h. würden politische

und soziale Imponderabilien überhaupt keine Rolle spielen, so ergäbe sich vom Standpunkt der Kapitalbildung folgerichtig eine durchgreifende Entlastung der höheren Einkommen. Praktisch wird dies nur innerhalb bestimmter Grenzen möglich sein und mithin die endgültige Gestaltung ausgesprochenen Kompromißcharakter tragen.

3. Wenn wir, als Arbeitshypothese, von dem politischen Datum ausgehen, daß eine grundsätzliche Verlagerung der Steuerlast nicht erfolgen soll oder nicht erfolgen kann, so entsteht die interessante und wichtige Frage, welche Möglichkeiten auch dann noch gegeben sind, die Kapitalbildung durch eine Steuerreform zu fördern. Die generelle Beantwortung dieser Frage hat die Auseinandersetzung mit zahlreichen Unterfragen zur Vorbedingung. Die wichtigsten sind die folgenden:

a) soll die Besteuerung der großen Einkommen etwa in dem Sinne geändert werden, daß die in der Debatte der letzten Tage als überaus ungünstig dargestellte hohe Progression der Einkommensteuer abgebaut wird und dafür etwa die Vermögen- oder Erbschaftsteuern erhöht werden?

b) soll die Besteuerung der mittleren und kleinen Einkommen etwa durch Abbau der Lohnsteuer und Erhöhung der Verbrauchssteuern gewandelt werden?

c) soll die Unternehmungsbesteuerung etwa dahin geändert werden, daß die Umsatzsteuer erhöht wird und dafür die Gewerbesteuer und die Industriebelastung eine Ermäßigung erfahren?

Darüber hinaus könnte im Rahmen der aufgestellten Arbeitshypothese unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung noch erörtert werden, ob etwa eine steuerliche Begünstigung der für Sparzwecke verwandten Einkommensteile erfolgen soll und ob es zweckmäßig wäre, durch eine Freistellung der Reservebildung die Rücklagen der Unternehmungen zu fördern.

Das also, meine Herren, sind die Ausgangspunkte der heutigen Debatte: auf der einen Seite Umbau des gesamten Steuersystems mit der überragenden Zielsetzung einer Förderung der Kapitalbildung — auf der anderen Seite zwar auch Förderung der Kapitalbildung, aber eingelagert in eine Summe von Zielsetzungen und im wesentlichen unter Aufrechterhaltung der heutigen Lastenverteilung. Daß bei alledem der fiskalische Gesichtspunkt sein Recht erheischt, sei nur der Vollständigkeit halber nochmals betont.

Wie ich schon gestern mitgeteilt habe, ist erster Redner des heutigen Tages Herr Dr. Stolper, der Autor eines umfassenden und großzügigen Programms für die deutsche Finanzreform. Ich habe ihn gebeten, die Fülle von Teilerkenntnissen, die wir in den letzten Tagen gewonnen haben, im Sinne der Problematik, die ich schilderte, zur

Gesamterkenntnis zu führen und so zum Wegbereiter für unsere Aussprache zu werden.

Herr Doktor, wollen Sie freundlichst das Wort nehmen.

Dr. Stolper (Berlin):

Meine Herren! Die Teilnehmer dieser Versammlung haben vor deren Beginn von der Leitung der Friedrich List-Gesellschaft zahlreiche Schreiben erhalten, in denen ihnen mitgeteilt wurde, wie aufopfernd für ihr leibliches und seelisches Wohl Vorsorge getroffen sei, in denen ihnen aber auch Verhaltungsmaßregeln erteilt wurden, in denen sie vor allem gebeten worden sind, nicht vor dem Ende des dritten Tages abzureisen, weil dieser dritte Tag den Höhepunkt der Tagung bilden werde. Ich hatte mir, bevor ich den Kommentar unseres sehr verehrten Herrn Vorsitzenden eben gehört hatte, Gedanken darüber gemacht, was damit gemeint sein könnte. Ich bin dabei ungefähr zu demselben Ergebnis gekommen wie er: In den ersten beiden Tagen haben wir gewissermaßen in einem luftleeren Raum verhandelt, wo es keine Leidenschaften und keine lebendigen Menschen gab, und haben versucht, zu gewissen Thesen zu gelangen; am dritten Tag kommt nun die gefährliche Politik hinzu, da werden sich unsere Köpfe erhitzen, und dann gibt es Krach.

Nun, meine sehr verehrten Herren, auch wer die Geheimsprache der Politik nicht kennt, hat schon in den ersten beiden Tagen aus den Äußerungen verschiedener Redner ein entferntes, aber doch vernehmliches Donnergrollen heraushören können. Die Frage, die mich mit einer gewissen Beklemmung erfüllt, ist die, ob sich heute ein Gewitter entladen wird oder ob es uns gelingen wird, die heraufziehenden Wolken abzuwenden, so daß sich am Schluß unserer Diskussion wieder ein strahlend blauer Himmel über diesem Saale wölbt. Ich muß gestehen, daß die Formulierung der verschiedenen Zielsetzungen, wie sie uns Herr Professor Harms hier gegeben hat, mir das nicht zu erleichtern scheint, denn wenn wir auf alle diese Zielsetzungen eingehen wollten, müßten wir unsere ganze Diskussion heute von neuem beginnen und ein paar Wochen beisammenbleiben, um uns zunächst einmal über die Formulierung der Zielsetzung klar zu werden. Gestatten Sie mir deshalb, daß ich mir meine Aufgabe dadurch erleichtere, daß ich mir ein paar ganz einfache, mir besonders wichtig erscheinende und, wie ich glaube, unbestreitbare Ziele setze.

Zunächst müssen wir uns bewußt werden, warum wir, wenn wir in eine Diskussion über Finanzpolitik und Finanzreform eintreten, die Kapitalbildung in das Zentrum unserer Betrachtungen rücken. Das ist bei Steuerreformen vor dem Kriege keineswegs so selbstverständlich

gewesen. Nun ist ja schon gesagt worden, daß das eine Art Suggestivfrage sei, daß es eine Verzerrung des Themas bedeute, wenn man die Diskussion darauf allein abstelle. Lassen Sie mich versuchen, die Diskussion gewissermaßen auf eine höhere Einheit zurückzuführen, auf eine Grundlage zu stellen, die die wesentlichen Zielsetzungen so verbindet, daß alles andere zwangsläufig daraus folgt.

Jedes Finanzsystem hat zur Voraussetzung einen Staat bestimmter Konstruktion und bestimmten Zweckinhalts. Das, worunter wir heute leiden, ist die Diskrepanz zwischen unserem Finanzsystem und unserer politischen Entwicklung. Deutlicher gesprochen: Unser Finanzsystem stammt aus einer Zeit, in der der Staat irgendwo an der Peripherie der Wirtschaft stand, in der der Wirkungsbereich der öffentlichen Hand in jeglichem Betracht irgendwo in der Ferne das wirtschaftliche Geschehen streifte und am äußersten Umkreis auch beeinflußte. Sie wissen, daß und warum das heute anders ist. Wir stehen heute vor öffentlichen Ausgaben von rund 18 Milld., vor Soziallasten von rund 5 Milld. Rechnen wir dazu, was alles sonst, sei es in Einnahmenhöhe, sei es in Einkommensverwendung — mehr oder weniger betont, in verschiedenem Intensitätsgrad —, politisch bestimmt wird, dann kommen wir zu dem Ergebnis, daß heute der größere Teil unseres Volkseinkommens politisch beeinflußt oder politisch dirigiert wird. Ich halte diese These für kardinal. Es gibt Leute, die das beklagen, und andere, die sich dessen freuen. Ich enthalte mich hier jedes Urteils. Jedenfalls haben wir heute einen Zustand, unter dem wir nicht mit einer Finanzpolitik auskommen können, die aus der Zeit manchesterlicher Einstellung stammt. Dabei fasse ich den Begriff Finanzpolitik im weitesten Sinne, verstehe darunter also auch die Kredit- und Finanzpolitik öffentlicher Unternehmungen, die Wohnbaupolitik mit der Konsequenz der Mietenfestsetzung, die Wohnbaufinanzierung aus öffentlichen Mitteln usw. Ich beziehe allerdings nicht ein die staatliche Festlegung der Löhne durch das Schlichtungssystem, weil ich der Meinung bin, daß das Schlichtungssystem im wesentlichen nicht konstitutiven, sondern deklarativen Charakter hat, haben muß, wenn es sich nicht selbst ad absurdum führen soll. Wenn wir nun erkannt haben, daß wir unter den heutigen Verhältnissen mit einem aus der manchesterlichen Zeit stammenden Finanzsystem nicht auskommen können, dann müssen wir die Konsequenzen dieser Erkenntnis auch irgendwie bejahen wollen. Wir können nicht auf der einen Seite wirtschaftliches Schicksal formen und auf der anderen Seite so tun, als ob uns die ganze Sache nichts anginge. So hat es nämlich bisher die Steuerpolitik bei uns gehalten.

Aus diesem Funktionswandel unserer Finanzpolitik ergibt sich insbesondere ein Funktionswandel der beiden wesentlichen Steuergruppen, der Einkommensteuer und der Verbrauchssteuern. Die Einkommensteuer

war für unser aller wissenschaftliche und politische Weltanschauung vor dem Kriege primär oder, wenn Sie wollen, sogar ausschließlich eine Steuer des gerechten sozialen Ausgleichs. Die Progression der Einkommensteuer sollte es dem Staat ermöglichen, dafür zu sorgen, daß die Leistungsfähigen stärker herangezogen werden als die Leistungsunfähigen, vor allem dafür zu sorgen, daß die Einkommensunterschiede innerhalb der Gesellschaft nicht ungesund groß werden. Sie wissen, daß diese Idee des sozialen Ausgleichs vor dem Kriege in Grenzen realisiert worden ist, die den Gesamtverlauf der Wirtschaft nicht entscheidend beeinflußt haben. Ich lasse dabei die Frage dahingestellt, wie weit schon vor dem Krieg die Entwicklung der Sozialpolitik und der Finanzpolitik zu einem Steigen des Zinsfußes von 1897 bis 1914 geführt hat. Sicher ist, daß die Einkommensteuer seither etwas ganz anderes geworden ist. Sie ist inzwischen zur tragenden Säule eines Ausgabensystems geworden, das eine völlig andere quantitative und qualitative Zwecksetzung hat, als sie vor dem Kriege der öffentlichen Hand zukam. Außerdem hat man ihr vor allem in Deutschland unmittelbar nach dem Kriege noch eine andere Aufgabe zugewiesen, nicht nur die, für den sozialen Ausgleich zu sorgen, sondern die, das Gesicht unserer Gesellschaft im sozialen Sinne umzugestalten oder, um es brutaler auszudrücken, mit der Einkommensteuer den Bolschewismus abzuwehren und den sozialen Staat zu begründen. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die direkten Steuern den Aufgaben, die ihnen damit gestellt sind, einfach nicht gewachsen sind, und zwar deshalb nicht, weil es für die Funktion des sozialen Ausgleichs eine Grenze gibt, die in den selbstverständlichen Motivationen der kapitalistischen Wirtschaft, wie wir sie heute haben, liegt; immer zugegeben, daß auch die Motivationen der Gesellschaft keine unveränderlichen Größen sind. Sie sind es jedenfalls soweit, als die Reichweite aktueller finanzpolitischer Zielsetzung geht. Das ist eine internationale Erscheinung. Wir stehen vor der Tatsache, daß sich jede Einkommensteuer bei einem bestimmten Punkte als überspannt erweist. Überspannt wirkt sie da, wo sie einfach nicht mehr durchsetzbar ist, weil sich der Besteuerte mit wachsendem Erfolg ihr entzieht. Ich bin der Überzeugung, daß das kein spezifisch deutsches Problem ist, sondern vielleicht in noch höherem Maße ein englisches Problem. Nach meiner Überzeugung ist ein wesentlicher Teil der englischen Krise aus der Überspannung der Income Tax zu erklären. Bei uns in Deutschland hat diese Überspannung zwei Konsequenzen gehabt. Die erste Konsequenz war eine Lähmung unseres Kapitalmarktes, die außer Verhältnis stand zu der von uns zugegebenen notorischen Stärke der absoluten Kapitalbildung. Denn darin ist die Statistik, glaube ich, beweiskräftig, wie immer man sonst über sie denken mag. Die zweite Konsequenz war eine Zerstörung unserer öffentlichen Finanzmoral, wozu noch eine Entfremdung wesentlicher Gruppen gegenüber dem Staat und seinem wirtschaftlichen Schicksal kam. Bei bestimmter Einkommenshöhe setzt sich das Individuum seelisch und in weiterer Folge wirtschaftlich selbst aus der Gemeinschaft heraus.

Im engsten Zusammenhang damit scheint mir eine weitere Erkenntnis zu stehen. Sobald die Zinsfußentwicklung einen Grad erreicht, der die Lebensfähigkeit der Wirtschaft in Frage stellt — ich habe vorgestern in der Diskussion bereits kurz definiert, was ich darunter verstehe: in Frage gestellt ist eine Wirtschaft dann, wenn ihr Kapitalzins höher ist als die in ihr durchschnittlich erzielbare Rentabilität auf das wirklich angelegte Kapital —, ist die Wirtschaft zum Einschrumpfen oder Absterben, sei es generell, sei es in einzelnen Zweigen, verurteilt; ein Prozeß, den man durch Kredite hinausschieben, aber nicht beliebig verlängern kann. Auch das ist keine politische, sondern eine wirtschaftliche These. Dabei wird der Zusammenhang zwischen Kapitalzins und Lohn offenkundig, ein Zusammenhang, über den wir heute nicht sprechen können, der aber als solcher auch in gewerkschaftlichen Kreisen heute kaum mehr bestritten ist. Ist das anerkannt, so ergibt sich daraus, daß Zinssenkung, gleichviel wo und wie die Kapitalbildung erfolgt, ob sie privatkapitalistisch oder gemeinwirtschaftlich, ob sie bei den Ärmsten oder bei den Reichsten erfolgt, die wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß der Spielraum für die Lohnentwicklung wächst. Und umgekehrt: jede Zinserhöhung und jede Kapitalverknappung verengt den Spielraum für die Lohnerhöhung, sei es, daß sie direkt lohndrückend wirkt, sei es, daß sie sich in wachsender Arbeitslosigkeit äußert. Wenn dies zugegeben wird — und ich glaube nicht, daß es in diesem Saale jemand gibt, der es bestreitet —, so ergibt sich daraus, daß Kapitalbildung keine Angelegenheit des kapitalistischen Systems und noch weniger eine Angelegenheit der Kapitalisten ist, sondern eine eminent soziale Forderung.

Meine Herren! Wir müssen uns also vor allen Dingen den Funktionswandel der Finanzpolitik überhaupt vergegenwärtigen, müssen uns klar darüber sein, daß wir Finanzpolitik überhaupt nur als Instrument bewußter Gestaltung der Wirtschaft in ihrer Totalität begreifen können. Wenn das so ist, dann müssen wir uns fragen, ob unser heutiges Finanzsystem für die Erfüllung dieser Aufgabe tauglich ist, und wenn nicht, in welchem Sinne wir es umbauen müssen. Dies ist der Ausgangspunkt der Vorschläge, die ich in meinem „Finanzplan" niedergelegt habe[1].

Nun möchte ich diese Vorschläge hier nicht im einzelnen erörtern, sondern sie als bekannt voraussetzen, obwohl ich mir bewußt bin, daß

[1] Vgl. Stolper, Ein Finanzplan, a. a. O.

das eine sehr unbescheidene Voraussetzung ist. Noch eine zweite Voraussetzung möchte ich machen, nämlich die, daß sich das Moralische von selbst versteht, daß wir uns also auf die Feststellungen, die ich als gemeinsamen Boden der möglicherweise vorhandenen verschiedenartigen Interessen bezeichne, beschränken.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es mir völlig sicher, daß jede Finanzreform damit beginnen muß, das Einkommen der breiten Massen zu entlasten und dadurch den Reallohn zu erhöhen. Sie muß das aus sehr verschiedenen Gründen tun: erstens aus politisch-sozialen Gründen — dies ist Gegenstand einer möglichen Wertung und wird daher von mir nicht weiter erörtert —, zweitens vom Standpunkt der Kapitalbildung — denn wir haben gehört, daß die Kapitalbildung in den untersten Einkommenstufen heute ein wesentlicher Faktor der Auffüllung unseres Kapitalfonds ist —, und drittens, weil wir, wenn wir den Kapitalfonds aus Einkommen der höheren Stufen auffüllen wollen, dem Unternehmereinkommen eine gewisse Schonzeit — sagen wir von zwei Jahren — gegen lohnpolitische Aktionen gewähren müssen. Ich spreche ganz offen aus, was ich damit meine. Wenn wir heute durch Beseitigung der Lohnsteuer — um es zunächst ohne ziffernmäßige Fixierung generell auszusprechen — den Reallohn der Arbeiter um 3 bis 8% erhöhen, so entspricht das etwa der durchschnittlichen Lohnerhöhung, die in zwei Jahren durch Lohnkämpfe oder schiedliche Beilegung von Lohnkämpfen erzielt werden könnte. Die Finanzreform hat das zu antizipieren, aber sie schafft damit zugleich die Möglichkeit einer lohnpolitischen Atempause für die Kapitalbildung bei dem Unternehmer.

Zweitens hat die Finanzreform die obersten Einkommen wesentlich zu entlasten. Hier gestatten Sie mir, auf einige Punkte zurückzukommen, die in der Diskussion der letzten Tage erörtert worden sind. Sie wissen, daß ich in meinen Vorschlägen 25% als obere Grenze fixiert habe, wobei ich gesagt habe, daß ich nichts dagegen hätte, wenn man sie bei ganz hohen Einkommen — über 500 000 oder über ½ Mill. M. — bis auf $33^1/_3$ % ausdehnte. Ich gestehe, daß ich diese Konzession nur gemacht habe, weil ich sie für materiell belanglos halte. Nun hat mir Herr Naphtali die Frage entgegengehalten, was denn nun schon geändert würde, wenn wir von 40 auf 25% heruntergingen; 25% seien immer noch wesentlich mehr als das, was in anderen Ländern gefordert werde. Dazu lassen Sie mich eine kurze theoretische Überlegung anstellen. Erstens stimmt die These des Herrn Naphtali nicht in dieser Allgemeinheit, denn in manchen anderen Ländern beträgt der Steuersatz für hohe Einkommen auch 25%. Aber selbst wenn ich zugebe, daß auch der Satz von 25% noch ziemlich hoch ist, so kann ich doch nicht zugeben, daß damit nicht schon eine sehr wesentliche psychische Entspannung unter allen Umständen zu gewinnen ist, und zwar nach zweifacher Richtung hin. Nehmen Sie das Beispiel eines Mannes, der in Deutschland und im Ausland Vermögen hat und daher aus deutschem und ausländischem Vermögen Einkommen bezieht. Nehmen Sie an, diesem Manne wird proponiert, in Deutschland ein Geschäft zu machen und einen Teil seines Kapitals aus dem Auslande in Deutschland zu investieren. Für diesen Mann ist es eine reine Kalkulationsfrage, ob der Zwang, den Teil seines ausländischen Vermögens — ich spreche hier nur von solchem Kapital, das legalerweise im Ausland ist —, den er nach Deutschland nehmen muß, als Teil seines deutschen Einkommens zu bekennen, dieses Geschäft bei 25% oder bei 40% Steuersatz noch rentabel erscheinen läßt. Wir müssen also eine Unterscheidung nicht nur nach Personen, sondern auch nach den verschiedenen Vermögen einer und derselben Person machen, und kommen so zu einer kontinuierlichen Reihe von wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Erwägungen. Nun ist es richtig, daß wir mit gewissen Schweizer Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein und neuerdings auch mit Luxemburg nicht konkurrieren können, wenigstens nicht bezüglich der Höhe oder der Niedrigkeit des Steuersatzes. Aber schließlich hat es doch auch gewisse Vorteile, in Deutschland zu leben und in Deutschland seine Geschäfte zu machen. Es handelt sich ja nicht nur und nicht einmal in erster Linie um Rentner, die nur von ihrem Vermögen leben, sondern um Leute, die primär Unternehmer sind, die mit ihrem Vermögen zu einem mehr oder weniger großen Teil an die Firma gebunden sind. Dazu kommt, daß jede derartige Verwendung von Vermögen im Auslande eine ziemlich komplizierte Sache ist. Wir wissen doch, daß es eine recht beträchtliche Anzahl von Fällen gibt, wo folgende Erwägung vorherrschend ist: Solange ich lebe, geht die Sache vollkommen in Ordnung; wenn ich aber morgen sterbe, kennen sich meine Witwe und meine minderjährigen Kinder in der ganzen Sache nicht mehr aus, und dann kommt alles bei der Erbschaftsteuer heraus. Bei 40% scheint mir dieses Motiv in einer Anzahl von Fällen ertötet zu werden. Man könnte hier von dem „Grenznutzen der Unbequemlichkeit" der Steuerpflicht sprechen, und ich glaube, daß der parallel mit dem Steuersatz sinkt. Das ist allerdings Sache des Gefühls, nicht des Beweises. Sie werden auch sehen, welche praktischen Konsequenzen ich aus meinen eigenen Einschränkunken ziehe.

Nun müssen wir noch einen Augenblick beim Umbau der direkten Steuern verharren. Wenn wir jetzt noch an die Mittelschichten denken, so unterschreibe ich das, was Herr Dr. Horlacher gestern gesagt hat. Ich halte die Gewerbesteuer für ein unorganisches Anhängsel unseres Steuersystems, halte sie vor allem in einer Zeit der Vergesellschaftung auch kleiner Unternehmen für unerträglich. Ich bin außerdem der Meinung, daß die Gewerbesteuer steuerpolitisch falsch ist, und daß sie nicht

mehr entwicklungsfähig ist. Schon das letztere zeigt, daß sie zum Absterben reif ist. Sie sollte also völlig beseitigt werden, auch aus dem Grunde, weil eines der wesentlichsten Ziele der Finanzpolitik sein muß, rationalisierend zu wirken, einmal auf den öffentlichen und privaten Finanzapparat, zweitens auch auf die Wirtschaft.

Dies führt mich nun zu einem anderen wesentlichen Teil meiner Ausführungen. Wenn wir die Einkommensteuer alles in allem um 1 Milld. senken, wenn wir 600 Mill. für den Abbau der Gewerbesteuer abzüglich der Lohnsummensteuer einsetzen, dann ist klar, daß wir die Verbrauchsabgaben erhöhen müssen. Nun sind wir uns, glaube ich, auch darin einig, daß nur die Hälfte gewonnen wäre, wenn auf der einen Seite die direkte Einkommensbildung gefördert würde, aber auf der anderen Seite ein annähernd gleich großer Betrag in Form von Verbrauchsabgaben wieder aus der Wirtschaft herausgeschöpft werden müßte, obwohl ich der Meinung bin, daß es gar nichts schaden würde, wenn die Steuerpolitik auch dafür sorgte, daß entbehrliche Ausgaben erschwert werden, daß also auch vom sozialen Standpunkt aus eine Mehrbesteuerung von Tabak und Alkohol sehr wünschenswert wäre. Aber es handelt sich darum, welchen Teil dessen, was wir hier erfassen, wir ohne Mehrbelastung aus der Gegenseite durch Rationalisierung des Finanz- und Wirtschaftsapparates herausholen können. Ich schätze den Betrag, der aus der Hinaufsetzung der steuerfreien Einkommensgrenze, aus der Beseitigung der Gewerbesteuer und aus einem Umbau der Umsatzsteuer an Kosten des Apparates zu sparen ist, auf 300 Mill., wovon 100 Mill. auf den privaten Apparat und 200 Mill. auf den öffentlichen Apparat entfallen. Diese Ersparnis würde natürlich nicht sofort eintreten, aber im Laufe einer gewissen Zeit.

Eine ähnliche Ersparnis habe ich durch den Vorschlag des Tabakmonopols zu erreichen versucht. Diejenigen von Ihnen, die meine Schrift gelesen haben, wissen, was ich mit dem Tabakmonopol anstrebe. Es ist zweierlei: 1. ein wesentlicher Mehrertrag aus dem Tabak, 2. die Erhaltung der privatwirtschaftlichen Produktionsform, insbesondere eine Abschwächung all der Folgen, die sich bei den privaten Konzentrationsprozessen in aller Grausamkeit für die Arbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden usw. herausbilden. Dazu kommt aber 3. und vor allem eine wesentliche Ersparnis am Verteilungsapparat. Es ist offenbar sinnlos, daß es in Deutschland 600 000 Verkaufsstellen für Tabakerzeugnisse gibt. Ein solcher Zustand wäre längst abgestellt, wenn es sich um einen privatwirtschaftlichen Vorgang handelte. Ich setze voraus, daß Sie meine Konstruktion kennen. Ich habe die Ersparnis durch den Umbau des Apparates in meinem Buch mit rund 450 Mill. angegeben; ich will sie hier nur mit 350 Mill. einsetzen.

Um die Gesamtentlastung zu berechnen, will ich einmal nicht von der Steuerbilanz ausgehen, sondern von der Kapitalseite. Wir haben die ganze Zeit über ein wenig so getan, als ob Steuersenkung und Kapitalbildung unmittelbar einander bedingen. So ganz direkt ist natürlich diese Beziehung nicht. Ich bitte Sie, mich im folgenden nicht auf die Ziffern festzulegen, sondern nur auf die Größenordnungen. Ich schätze die Summe, die wir an zusätzlicher Kapitalbildung brauchen, um in Deutschland einen halbwegs normal funktionierenden Kapitalmarkt zu bekommen — worunter ich einen solchen verstehe, auf dem 7%ige Pfandbriefe pari stehen —, auf rund 2 Milliarden. Das ist eine gegriffene Ziffer. Sie stellt ungefähr das dar, was wir durchschnittlich an Reparationen zu zahlen haben, auch ungefähr das, was wir im Durchschnitt der letzten Jahre jährlich an langfristigen Anleihen hereingenommen haben.

Wie erzielen wir diese 2 Milliarden? Mit unserer Steuerrechnung hat diese Rechnung nichts zu tun. Die Kapitalrechnung sehe ich folgendermaßen: Die Senkung der Einkommensteuer bei den untersten Stufen soll uns rund 700 Mill. kosten. Ich nehme an, daß von den 700 Mill. Lohnsteuersenkung bloß 150 Mill. gespart werden, und daß der Rest zu einer Verbrauchsausweitung der untersten Klassen verwendet wird. Ich nehme weiter an, daß die rund 600 Mill. Nachlaß an Gewerbesteuer praeter propter gespart werden, und zwar deshalb, weil man voraussetzen kann, daß die hier in Betracht kommenden Schichten heute im wesentlichen verschuldet sind, und man annehmen kann, daß in der Firmenbilanz das, was an Gewerbesteuer weniger gezahlt wird, an Schulden weniger aufgenommen wird, bzw. daß Schulden zurückgezahlt werden. Ich setze weiter rund 300 Mill. Ersparnis im öffentlichen und privaten Apparat durch Vereinfachung der Einkommensteuer, durch Beseitigung der Gewerbesteuer und durch eine entscheidende Umformung der Umsatzsteuer im Sinne der Phasenpauschalierung ein (die nach meinem Dafürhalten auch eine ganz wesentliche Ersparnis an Apparat bringen würde). Das sind zusammen 1050 Mill. Ich rechne weiter, daß wir aus der Rationalisierung des Tabakmonopols einen Ertrag von rund 350 Mill. erzielen können. Ob darüber hinaus noch Konsumbelastung notwendig ist, ist eine andere Frage. Ich schätze weiter — das ist eine Ziffer, die ich nicht beweisen kann —, daß die Kapitalflucht aus Deutschland zur Zeit jährlich etwa 1 bis 1½ Milld. beträgt. Wenn ich nun, um geäußerten Zweifeln Rechnung zu tragen, annehme, daß infolge einer Senkung der Einkommensteuer von 40 auf 25% nur ein Drittel dieser Summe in Deutschland bleibt, während es heute exportiert wird, dann sind wir tatsächlich bei den rund 2 Milliarden zusätzlicher Kapitalbildung angelangt, die uns eine Finanzreform bringen soll.

Nun bitte ich Sie, mir noch ein Wort zu gestatten. Wir alle sind davon überzeugt, daß die Kapitalbildung nicht der einzige Zweck der

Finanzreform ist, daß eine Finanzreform, die nur diesen Zweck erfüllte, völlig unzulänglich wäre. Ein ganz essentieller Bestandteil jedes großen Finanzplanes muß der Umbau unseres Finanzausgleichs sein, also der Umbau des Verhältnisses zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Da dies nicht im Rahmen dieser Tagung liegt, begnüge ich mich mit der Anmerkung.

Herr Reichskanzler Luther und Herr Staatssekretär Popitz waren gestern und vorgestern darin einig, daß sich die große Reform nicht mit der Finanzreform begnügen dürfte, sondern daß sie auch die Reichsreform umfassen müßte. Ich bin in der Grundeinstellung völlig damit einverstanden, aber ich glaube, eine Differenz ist doch vorhanden. Ich bin der Meinung, daß uns die Finanzreform in den Vorhimmel führt, und daß die Reichsreform aus Deutschland den Himmel selbst macht. Die Herren Luther und Popitz sind der Meinung, wir müßten mit grossem Elan Vorhof und Himmel auf einmal stürmen, ich bin der Meinung, es wäre schon einiges erreicht, wenn wir durch die große Finanzreform in den Vorhof des Himmels gelangen.

Vorsitzender:

Ich danke dem Herrn Referenten für seine Darlegungen, die den nach seiner Auffassung richtigen und möglichen Weg zur Finanzreform gezeigt haben. Wir alle stehen unter dem Eindruck, daß es sich hier in der Tat um einen weit ausgreifenden und doch in sich geschlossenen Plan handelt.

Wenn wir nunmehr entgegen den Gepflogenheiten der Friedrich List-Gesellschaft in eine Geschäftsordnungsdebatte darüber eintreten wollten, in welcher Art jetzt zu diskutieren sei, so würde dies sicherlich zu einem Ergebnis führen, das den Absichten des Verhandlungsleiters widerspräche. Daher freue ich mich, daß Geschäftsordnungsdebatten in der Friedrich List-Gesellschaft stets nur auf Wunsch des Vorsitzenden stattfinden dürfen. Aus den zahlreichen Anregungen, die ich inzwischen erhalten habe, folgere ich, daß die überwiegende Mehrheit der Konferenzteilnehmer der Meinung ist, es müsse jetzt in eine Generaldebatte eingetreten werden. Ich selbst bin der Meinung, daß zu Beginn unserer Aussprache auf eine Generaldebatte unter allen Umständen verzichtet werden muß. Soll die Synthese, in welche unsere Verhandlungen ausklingen werden, wirklich abschließend und zwingend sein, so müssen wir uns einstweilen noch der isolierenden Methode bedienen und mit ihrer Hilfe alle Einzelheiten so gründlich kennenlernen, daß wir schließlich in der Lage sind, ihnen im Gesamtbilde den Platz anzuweisen, der ihrem Wesen und ihrer Funktion entspricht. Angesichts der Tatsache, daß unsere Synthese Erkenntnisgrundlagen für verantwortungsvolle praktische Politik vermitteln soll, ist dies Verfahren erst recht nötig. Ich bitte daher alle Redner, welche jetzt das Wort nehmen, sich streng an das ihnen gestellte Sonderthema zu halten: Steuererhöhung und Steuersenkung. Allerdings bin ich der Meinung, daß wir nicht, wie im Programm vorgesehen, mit der Steuererhöhung, sondern mit der Steuersenkung beginnen sollten, und auch hier in umgekehrter Reihenfolge: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer. Mit der Aussprache über die Senkung der Einkommensteuern soll die Behandlung des „Quellenprinzips" verbunden werden, die ursprünglich für gestern vorgesehen war. Zwanglos geschieht dies am besten in der Weise, daß diese Diskussion bei Erörterung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag stattfindet.

Im einzelnen dürfte die Beschäftigung mit dem Problem der Steuersenkung zu den folgenden Sonderfragen führen:

1. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Heraufsetzung des Existenzminimums
2. Die Senkung der Einkommensteuertarife
3. Die Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer
4. Die steuerliche Begünstigung der Rücklage von Unternehmungsgewinnen
5. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag
6. Die Senkung der Realsteuern und ihre Rückwirkung auf den Finanzausgleich
7. Die Senkung oder Beseitigung der Industrie- und Rentenbankbelastung
8. Das Problem der Beförderungsteuer.

Allgemein ist bei der nun einsetzenden Debatte das Folgende im Auge zu behalten. Unsere Verhandlungen sind davon ausgegangen, daß eine vermehrte Kapitalbildung in Deutschland nötig sei und daß das System der Besteuerung auf die Kapitalbildung negativ oder positiv einwirken kann. Von hier aus ergeben sich zwei Möglichkeiten. Die eine ist die, daß dem Kapitalgesichtspunkt alles andere radikal untergeordnet wird. Die Folge wäre ein vollständig neues System der deutschen Besteuerung. Diesen Standpunkt hat Herr Dr. Stolper vertreten. Die entgegengesetzte Auffassung geht dahin, daß zwar der Kapitalbildung große Bedeutung zukomme, daß daneben aber die Beachtung anderer Gesichtspunkte nicht minder dringlich sei. Hieraus ergäbe sich mutmaßlich die Folgerung, daß auf eine grundsätzliche Änderung des Steuersystems verzichtet werden kann und es darauf ankommt, unter Aufrechterhaltung des bestehenden Steuersystems nach Wegen zu suchen, die zu stärkerer Kapitalbildung hinführen. Die Herren Redner werden gebeten, einleitend kurz zu sagen, welcher Auffassung sie zuneigen, damit von vornherein Klarheit darüber besteht, von welchem grundsätzlichen

Standpunkt aus durchgreifende oder zurückhaltende Forderungen gegenüber dem Problem der Senkung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer gestellt werden. Ich bitte Sie, meine Herren, mir auch in diesem Punkt freundlichst zu folgen.

Wir beginnen also mit dem Problem der Steuersenkung, und zwar zunächst mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Erster „beauftragter Diskussionsredner" ist Herr Dr. Hertz. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

II. Das Problem der Steuersenkung

1. Das Problem des Steuerabzugs vom Arbeitslohn

Dr. Hertz, M.d.R. (Berlin):

Meine Herren, ich halte eine Steuerreform, die das Ziel verfolgt, durch eine Milderung der Einkommensteuer die Produktion zu fördern, politisch für durchsetzbar. Seit langem vertrete ich die Anschauung, daß es sich bei der Einkommensteuerbelastung nicht um grundsätzliche Erwägungen handelt, sondern um Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Solange die deutsche Volkswirtschaft eine hohe Steuerbelastung tragen muß, wird es immer zweckmäßig sein, die Steuern dort stark anzuspannen, wo die Leistungsfähigkeit genau meßbar ist. Daher bin ich auch gegenwärtig der Meinung, daß bei der bevorstehenden Steuerreform diejenigen Steuerarten in erster Linie gemildert werden müßten, die nicht in unmittelbarer Beziehung zur persönlichen Leistungsfähigkeit stehen. Diese Bemerkungen sollen nicht sagen, daß im gegenwärtigen Augenblick eine Milderung der Einkommensteuer nicht zur Erörterung steht.

Es fragt sich aber, ob das Maß der Senkung so erheblich sein kann, daß davon eine starke wirtschaftliche Anregung ausgeht. Man muß sich stets darüber klar sein, daß jede nennenswerte Senkung der Einkommensteuer eine sehr erhebliche Minderung des Ertrages bedeutet, die durch Besserung des Wirtschaftslebens und bessere Veranlagung niemals voll ausgeglichen werden kann. Ist der Ausfall aber nennenswert und wird er nicht auf andere Weise gedeckt, so ruft er die Gefahr hervor, die Herr Professor Lotz in seiner ausgezeichneten Rede bereits erwähnte. Diese Gefahr besteht darin, daß die öffentlichen Finanzen in Unordnung geraten, Mißtrauen erregt wird und Erschütterungen eintreten, die das Wirtschaftsleben ungünstig beeinflussen. Bedenkt man diese Zusammenhänge, so erkennt man, daß der Bewegungsspielraum enger ist, als meist angenommen wird. Er ist begrenzt durch die Erleichterung der Lasten auf der einen Seite und die Erhöhung der Einnahmen auf der anderen Seite. Beide Momente wirken viel stärker, als bisher in der Diskussion angenommen wurde.

Für die Wirkung der Ermäßigung der Einkommensteuer spielt auch die Frage der Kapitalflucht eine große Rolle. Ist zu erwarten, daß eine Ermäßigung der Einkommensteuer nicht nur der künftigen Kapitalflucht vorbeugt, sondern auch geflüchtetes Kapital wieder zurückbringt? Ich stimme hierin Herrn Professor Harms zu, der meinte,

daß eine Rückkehr des geflüchteten Kapitals nur wahrscheinlich ist, wenn ein Generalpardon einen Strich durch die Vergangenheit zieht. Ohne eine solche politisch sehr bedenkliche Maßnahme ist, wie die Erfahrung mit der steuerfreien Anleihe erst jüngst erneut bewiesen hat, eine Senkung des Steuertarifs nicht von der großen Wirkung, die erwartet wird.

Nun einige Bemerkungen zu der Frage der Lohnsteuer. Mein Freund Keil und ich waren jahrelang bemüht, Verständnis dafür zu schaffen, daß selbst das drückendste Steuersystem dort haltmachen muß, wo nur ein ganz enger Spielraum für die Existenz gegeben ist. Darum ist es für uns besonders erfreulich, daß im Verlauf von wenigen Monaten ein völliger Umschwung der öffentlichen Meinung zur Lohnsteuer eingetreten ist. Noch vor vier Monaten, als wir zum letztenmal die Erhöhung des Existenzminimums beantragten, begegneten wir einer feindseligen, mindestens aber ablehnenden Gesinnung. Jede Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums wurde abgelehnt und nur eine geringfügige Senkung der Lohnsteuerbelastung vorgenommen. Plötzlich ist ein völliger Umschwung in dieser Auffassung eingetreten. Außerordentlich weitgehende Pläne zur Erhöhung des Existenzminimums finden mit einemmal wohlwollende Aufnahme. Daher befinden wir uns heute in der eigentümlichen Lage, denjenigen gegenüber, die das Existenzminimum außerordentlich stark erhöhen wollen, auf die großen Hindernisse hinzuweisen, die solchen Plänen im Wege stehen.

Das ist keine sehr angenehme Situation. Dennoch ist es eine Aufgabe, der sich gerade derjenige nicht entziehen kann, der jahrelang dafür gekämpft hat, in den unteren, von der Lohnsteuer hart angepackten Volksschichten das Gefühl dafür zu wecken, daß im demokratischen Staat die direkte Steuerleistung eine sittliche und staatsbürgerliche Pflicht ist, von der nur die schwächsten Schichten ausgenommen werden können. Um so schwerer ist es, jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß die Erhöhung des Existenzminimums auf 3000 M. ein sehr erstrebenswertes Ziel ist, aber daß doch nicht sicher ist, ob man dieses Ziel jetzt bereits zu erreichen vermag.

Herr Dr. Stolper hat, um die wirtschaftlichen Wirkungen bei der Durchführung seines Planes recht deutlich zu machen, darauf verwiesen, daß der Senkung der Lohnsteuer und der dadurch erzielten Entlastung des Lohneinkommens von 3 bis 8% selbstverständlich eine Gegenleistung gegenübergestellt werden muß. Herr Dr. Stolper hat gemeint, man könne große wirtschaftliche Wirkungen auf die Kapitalbildung nur dadurch erzielen, daß man einen Waffenstillstand für Lohnerhöhungen für die nächsten zwei Jahre vereinbart.

(Dr. Stolper: Das habe ich nicht gesagt!)

— Ich habe Sie so verstanden: eine Schonzeit für Lohnerhöhungen.

(Dr. Stolper: Lohnpolitik!)

— Das ist wohl dasselbe; denn wenn es eine Gegenleistung zur Steuererhöhung sein soll, dann kann man doch nur mit der Lohnerhöhung rechnen. Der Lohnsteuersenkung soll also die „lohnpolitische Atempause" gegenüberstehen. Was heißt das aber? Zunächst einmal möchte ich die Zahlen von Herrn Dr. Stolper beanstanden: Der Lohnsteuersatz beträgt zwar je nach den Familienverhältnissen zwischen 3 und 8%. Die wirkliche Belastung des Lohns durch die Lohnsteuer aber wird durch das steuerfreie Existenzminimum wesentlich herabgedrückt. Sie bewegt sich bei den Einkommen bis zu 3000 M. zwischen 2 und 4%. Erhöhung des Existenzminimums auf etwa 3000 M. bedeutet also nur eine Erhöhung des Reallohnes von 2 bis 4%. Sie wäre also geringer als die Lohnerhöhung, auf die Verzicht geleistet werden soll. Das wird um so schwerer fallen, weil die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, daß die durchschnittliche Erhöhung des Reallohnes sich zwischen 4 und 5% bewegt.

(Zuruf: Halten Sie das für ein Naturgesetz?)

— Nein. Aber ich halte es erstens für erstrebenswert und zweitens für einen Beweis dafür, daß man nicht, wie Herr Dr. Stolper es getan hat, die Steuerreform mit dem Gesichtspunkt rechtfertigen kann, sie bringe jedem Geschenke. Man muß rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß diesen „Geschenken" auch Nachteile gegenüberstehen.

Daneben muß doch aber auch berücksichtigt werden, daß die Lohnsteuerpflichtigen durch die Erhöhung der Verbrauchssteuern neu belastet werden sollen. Deren Erhöhung ist ja als Voraussetzung für die Senkung der Lohnsteuer gedacht. Die bisher Lohnsteuerpflichtigen hätten also die Senkung der Lohnsteuer doppelt zu bezahlen, und zwar zunächst durch einen Verzicht auf Lohnerhöhungen und dann durch Mehrbelastung durch die Verbrauchssteuern.

Eine noch ungünstigere Rechnung ergibt sich aber bei denen, die gegenwärtig schon nicht mehr lohnsteuerpflichtig sind. Ich halte zwar die Zahlen der Lohnsteuerstatistik des Jahres 1926 für die Gegenwart nicht mehr für zutreffend. Ich schätze, daß die Zahl von 10 Mill. Lohnsteuerfreien sich inzwischen auf etwa 6 Mill. vermindert hat. Es ist aber gleichgültig, ob es sich um 6 oder 10 Mill. handelt. Diese Millionen würden jedenfalls von der Ermäßigung der Lohnsteuer überhaupt nicht betroffen werden. Sie würden jedoch durch erhöhte Verbrauchssteuern stärker belastet als bisher und durch die Atempause in der Lohnpolitik zwangsweise an der Verbesserung ihres Lohneinkommens gehindert werden. Kann man das auch unter dem Gesichtspunkt „Geschenk" rechtfertigen? Hat Herr Dr. Stolper, als er vorhin von dem Vorhimmel sprach, daran gedacht, in welcher Dunkelkammer des Vorhimmels diese Millionen untergebracht werden sollen?

Eine letzte Frage, die ich nur streifen kann, betrifft die Verein-

fachung der Verwaltung. Herr Dr. Stolper rechnet mit 300 Mill. Ersparnissen bei Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung durch Beseitigung der Gewerbesteuer und Vereinfachung der Lohnsteuer. Ich glaube, daß dieser Betrag auch nicht annähernd erreicht wird. Die Einziehung der Lohnsteuer ist trotz ihrer Belastung für die Wirtschaft verhältnismäßig billig. Die Kosten dürften kaum mehr als 1% der Lohnsteuer ausmachen. Auch die Kosten der Reichsfinanzverwaltung für die Erstattungen können nur wenige Millionen betragen. Es handelt sich zwar um drei bis vier Millionen Einzelfälle, deren Erledigung aber meist einfach ist. Auch die Gewerbesteuer, deren völlige Beseitigung in absehbarer Zeit wohl nur ein frommer Wunsch bleiben wird, wird durch Vereinfachung nur zu verhältnismäßig geringen Ersparnissen führen können. Für das Gesamtproblem der Steuerreform vermag deshalb der Gesichtspunkt: Ersparnisse in Verwaltung und Wirtschaft keine ausschlaggebende Rolle zu beanspruchen.

Vorsitzender:

Ich danke Herrn Dr. Hertz und erteile zu einer kurzen Klarstellung Herrn Dr. Stolper das Wort.

Dr. Stolper (Berlin):

Meine Herren! Nur um die Diskussion zu vereinfachen, gestatten Sie mir noch einige Worte. Herr Dr. Hertz hat aus meinen Ausführungen manches herausgehört, was ich absolut nicht behauptet habe. So ist es mir nicht eingefallen, in irgendeiner Form eine Bindung der Löhne, gleichviel für welchen Zeitraum, als Vorbedingung für den Finanzplan zu propagieren. Ich habe gesagt, daß eine Entlastung des Einkommens der Massen, wie sie mir vorschwebt, die also eine Erhöhung des Reallohnes bedeuten würde, die Möglichkeit schaffen würde, für eine gewisse Übergangszeit eine Zurückhaltung in der Lohnpolitik zu üben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht, ist eine Frage der Lohnpolitik, der Sozialpolitik, der allgemeinen Wirtschaftspolitik, die uns hier und heute nicht beschäftigt. Ich betone ausdrücklich, daß ich nicht daran denke, irgendein zusätzliches Motiv, das ich bisher etwa in meinen Schriften geheimgehalten habe, hier preiszugeben. Wenn dies meine Ansicht gewesen wäre, hätte ich sie früher ausdrücklich geäußert.

Weiter hat Herr Dr. Hertz mich gefragt, ob ich daran gedacht habe, was mit denen geschieht, die schon bisher aus der Lohnsteuer herausfallen und daher von der Hinaufsetzung der Steuergrenze nicht profitieren, wohl aber von der Erhöhung der Verbrauchsabgaben mitbelastet werden. Nun, ich bin von der Betrachtung der Lage just dieser

Existenzen ausgegangen und habe ausgeführt, daß Steuersenkung Zinssenkung und Zinssenkung Lohnerhöhung ermöglicht. Davon aber profitieren in erster Linie die Schichten, die heute unter dem Existenzminimum liegen.

Vorsitzender:

Ich glaube im Sinne des Herrn Dr. Stolper zu sprechen, wenn ich das Folgende feststelle. Wir haben Herrn Dr. Stolper gebeten, zur Finanzreform insgesamt Stellung zu nehmen und den wesentlichen Inhalt seines Plans vorzutragen. Ausdrücklich habe ich am Schluß seiner Darlegungen gebeten, die Debatte möge sich zunächst von allgemeinen Ausführungen fernhalten und folglich nicht den Stolperschen Reformplan zum Ausgangspunkt nehmen, sondern jeder Redner möchte das vorbringen, was ihm von seinem Standpunkt gegenüber der Senkung oder der Erhöhung von Steuern wichtig erscheine. Diese Gepflogenheit, auf dem Hintergrunde eines allumfassenden Referats zunächst wieder zu den Einzelheiten zurückzukehren und erst in weiterer Folge zum Zusammenhang der Dinge überzuleiten, ist, ich wiederhole es, charakteristisch für die Konferenzen der Friedrich List-Gesellschaft.

Das Wort hat nunmehr Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Oberfohren.

Dr. Oberfohren, M.d.R. (Kiel):

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob die verschiedenen Finanzpläne, die wir in der letzten Zeit kennenzulernen Gelegenheit hatten, mit Rücksicht darauf aus der Erde geschossen sind, daß seit Monaten die Veranstaltung, in der wir uns gegenwärtig befinden, bevorstand. Alle diese Finanzpläne — oder fast alle — rechnen mit ganz erheblichen Senkungsmöglichkeiten, sei es bezüglich der Gesamtsteuerlast, sei es bezüglich einzelner Belastungen. Ich halte es für eine Aufgabe des hier versammelten Kreises, die aufgebauten Möglichkeiten auf ihren wahren Kern zurückzuführen. Die Urheber der meisten dieser Finanzpläne, von denen ja einige unter uns sind, überschätzen weithin die Möglichkeiten von Senkungen. Wir sind ausdrücklich aufgefordert worden, keine theoretischen Erwägungen anzustellen, sondern unsere persönliche, vielleicht auch Parteimeinung auszusprechen. Herr Staatssekretär Popitz hat wiederholt, auch schon früher, darauf aufmerksam gemacht, daß eine Unmenge von Ausgaben nicht nur der Gemeinden, sondern auch des Reichs gebunden sind. Ich mache mir die Anschauung des Herrn Reichskanzlers Luther zu eigen in dem Sinne, daß ich Steuern, die ich einmal habe, und deren Abbau nicht unbedingt aus organischen oder sonstigen Gründen notwendig ist, zunächst einmal nicht abbaue. Die

Vorgänge, die sich an die Aktion der Senkung der Umsatzsteuer geknüpft haben, dürften schrecken; denn alle die Voraussagen, die nicht nur der damalige Herr Reichsfinanzminister Dr. Reinhold, sondern die mit ihm in Übereinstimmung der ganze Reichsverband der Deutschen Industrie auf der Tagung in Dresden hat verlauten lassen, sind nach meiner Ansicht nur zu einem ganz geringen Prozentsatz eingetreten. Jene Meinung über die Ankurbelungsmöglichkeit der Wirtschaft hat sich als ganz irrig erwiesen. Ich beurteile den Vorschlag, das Existenzminimum zu erhöhen, also praktisch eine Entlastung der unteren Einkommen herbeizuführen, genau ebenso. Ich glaube, die Hoffnungen, die hieran geknüpft werden, werden in der Praxis nicht erfüllt werden.

Meine Herren! Es ist in der Tat eine dankenswerte Leistung der Sozialdemokratischen Partei gewesen, daß sie sich schon vor Jahren bemüht hat, all den Unmut aus der Welt zu schaffen, der sich bei der Einführung der Lohnsteuer geltend gemacht hat. Das ist ganz zweifellos ein staatspolitisches Verdienst der Sozialdemokratischen Partei gewesen, und ich behaupte, daß sich die Lohnsteuer heute sowohl verwaltungstechnisch wie steuerlich derartig eingespielt hat, daß ich es für einen ganz großen Fehler halten würde, sie jetzt einfach leichten Herzens aufzugeben. Ich muß auch vom staatspolitischen Standpunkte aus Bedenken gegen die Beseitigung der Lohnsteuer erheben; denn man würde dadurch einen ganz großen Prozentsatz aller Volksgenossen außer Beziehung zu dem Staat, in dessen Bezirken sie leben, setzen. Ich muß den Wunsch aufrechterhalten, daß alle Menschen, die in Deutschland ihre Existenz und ihren Erwerb haben, auch an den Lasten für die staatlichen Einrichtungen direkt und persönlich beteiligt werden. Wenn wir diese Auffassung nicht gehabt hätten — jetzt spreche ich mehr parteipolitisch —, dann hätten wir damals bei dem großen Streit um die Lohnsteuer während der Inflationszeit sagen können: Wir kommen den realen Verhältnissen durchaus nahe, wenn wir nicht das ganze System der Lohnsteuer aufrechterhalten, sondern einfach den Arbeitgeber veranlassen, 5% des von ihm gezahlten Lohnes dem Staat zu überreichen. Das wäre die glänzendste und einfachste Modifikation der Lohnsteuer gewesen, durch die man über sämtliche Unebenheiten und Schwierigkeiten hinweggekommen wäre. Bedenklich erschien uns eben nur, daß dadurch 90% sämtlicher Einkommensträger in Deutschland der direkten Beziehung zum Staate entkleidet worden wären.

Im übrigen darf ich noch auf einen Gesichtspunkt, der noch nicht berührt worden ist, aufmerksam machen. Ich halte es für falsch, daß man das Aufkommen aus der Lohnsteuer durch die sog. Lex Brüning beschränkt hat. Ich halte die Bindung sowohl in der Form, wie sie früher geregelt war, als auch in der heutigen Form, wo Überschüsse des Aufkommens über 1300 Mill. für sozialpolitische Zwecke gebunden sind,

für falsch. Das hat mit Steuerpolitik, Steueraufkommen, Verwendungszweck der Steuern gar nichts zu tun. Ich bin der Meinung, daß das Aufkommen aus der Lohnsteuer voll für die Zwecke zur Verfügung gestellt werden muß, für die steuerliches Aufkommen aus Einkommen auch sonst in Anspruch genommen wird.

Meine Herren! Ich bin noch aus einem anderen Grunde der Auffassung, daß man nicht weithin das Existenzminimum erhöhen darf, daß man nicht etwa eine Entlastung bis zu 3000 M. eintreten lassen kann. Ich bin der Meinung, daß wir aus den großen Schwierigkeiten, in die uns die Finanzgebarung der Städte bringt, nicht herauskommen werden, wenn wir nicht auch die breiteren Schichten der Bevölkerung an die Ausgabengebarung der Gemeinden binden. Wenn ich das Existenzminimum bis zu 3000 M. nicht erfasse, dann beraube ich mich der Möglichkeit, durch eine Bindung auch der Personen mit niedrigem Einkommen an die Leistungen aus den Realsteuern die exorbitanten Mißbräuche aus der Welt zu schaffen, die heute mit dem System der Realsteuern verbunden sind. Ich weiß ganz gut, daß die Einführung von Zuschlägen zur Einkommensteuer praktisch wegen der heute vorhandenen anormalen Verhältnisse nicht durchführbar ist; aber wir müssen den Tatbestand aus der Welt schaffen, daß in den Gemeinden diejenigen die Steuern bewilligen, die sie selbst nicht bezahlen. Das muß ein Kernstück der ganzen Finanzreform sein. Jeder Mensch, der in einer Gemeinde lebt, muß an dem interessiert sein, was seine Gemeindevertretung beschließt. Das kann dadurch geschehen, daß auch in den unteren Einkommenstufen von Gemeindeseite Zuschläge erhoben werden, und zwar auch für die einkommensteuerfreien Einkommensteile. Diese Zuschläge müssen durch Relation an die Zuschläge zu den Realsteuern gebunden sein.

Da indessen die Wiedereinführung des Zuschlagssystems bei der Einkommensteuer aus politischen und den angedeuteten technischen Gründen heute kaum erreichbar ist, bietet sich der Gedanke eines mit den Realsteuerzuschlägen in fester Relation befindlichen gestaffelten Verwaltungskostenbeitrages dar, der erst bei bestimmten Sätzen der Realsteuer obligatorisch wird und bei steigenden Sätzen mit steigt. Diese Methode bietet in der Tat einen Schutz gegen Überspannung der Realsteuern und läßt wenigstens eine gewisse Erziehung zur Sparsamkeit erhoffen. Auf die hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen der Realsteuern werde ich in der späteren Debatte eingehen.

Ministerialdirektor Dr. Zarden (Berlin):

Ich muß Sie aus dem großen Reich der allgemeinen Finanzpolitik zu einem Spezialpunkt der Steuergesetzgebung, der Frage, welchen Ein-

fluß die Erhebung einer Steuer an der Quelle hat, zurückführen. Hierbei handelt es sich um eine technische Frage. Technische Dinge werden zwar im Rahmen der allgemeinen Steuerpolitik häufig als etwas Nebensächliches hingestellt. In Wahrheit ist nichts falscher als dies. Denn es muß immer berücksichtigt werden, daß sich mit Steuern nicht nur große Konzerne und durch Rechtskundige und Syndizi vertretene Steuerpflichtige, sondern auch solche Personen zu befassen haben, die vielfach in solchen Dingen unbewandert sind. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man geradezu sagen, daß die Technik einer Steuer das Aufkommen einer Steuer und das gute Funktionieren entscheidend beeinflußt.

Steuern werden auf zweifache Art erhoben, entweder auf Deklaration des Steuerpflichtigen und Steuerbescheid oder durch Erhebung an der Quelle, in der Weise, daß derjenige, der seinem Gläubiger laufend etwas schuldig ist, wie Arbeitslohn und Kapitalertrag, vor Auszahlung an seinen Gläubiger die Steuer einbehält und an den Fiskus unmittelbar abführt. Von dieser letzten Form der Steuererhebung habe ich hier zu sprechen. Die Erhebung oder, wie man auch sagt, das Schöpfen an der Quelle, hat zwei bedeutsame Vorteile. Der erste besteht darin, daß sie die Sicherheit des Aufkommens gewährleistet. Gerade wer den Debatten der letzten Tage beigewohnt hat, in denen einmütig auf den großen Umfang der Steuerflucht hingewiesen wurde — und ich teile diese Auffassung —, der muß zu der Überzeugung kommen, daß alles getan werden muß, was ein sicheres Aufkommen der Steuer gewährleistet, und daß nur nach sehr sorgfältiger Prüfung Maßnahmen aufgehoben werden dürfen, die sich unter dem Gesichtspunkt des sicheren Einbringens der Steuer bisher gut bewährt haben. Das ist vom fiskalischen Standpunkt notwendig, es liegt aber auch im Interesse des ehrlichen Steuerzahlers. Insofern beurteile ich die Frage der Aufhebung oder Einschränkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag nicht so einfach, wie es manche Redner gestern und vorgestern hier getan haben. Schließlich muß der Steuergesetzgeber in erster Linie für die Hebung (nicht für die Senkung) der Steuermoral sorgen, und es müssen schon sehr schwerwiegende Gründe vorliegen, wenn er sich in dieser Weise zu einer Maßnahme entschließt, bei der ein Teil der Einnahmen — der Kapitalertrag — noch mehr als bisher — und ich werde Ihnen später zeigen, daß der jetzige Umfang schon recht groß ist — hinterzogen werden wird. Der zweite Gesichtspunkt, der für die Erhebung an der Quelle spricht, liegt in den billigen Erhebungskosten, auf die ja sonst — und zwar mit Recht — so großes Gewicht gelegt wird. Herr Dr. Stolper hat kürzlich geschrieben, daß jede Ersparnis an Erhebungskosten eine wirkliche volkswirtschaftliche Ersparnis ist. Dieser Gesichtspunkt würde zwingend zur Aufrechterhaltung des Steuerabzugs und sogar zur Ausdehnung des Steuerabzugs führen.

Es scheint mir hier der Platz zu sein, bevor ich zum Hauptthema, „Der Steuerabzug vom Kapitalertrag", komme, ein Wort über den Unkostenkoeffizienten der Reichsfinanzverwaltung, der in der öffentlichen Meinung und in der Politik dauernd diskutiert wird, zu sagen. Er beträgt etwa 4½%. Demgegenüber wird oft auf die Verhältnisse in England und Amerika hingewiesen. Ich will hier gleich offen aussprechen, daß die Verhältnisse dort und hier ganz unvergleichbar sind. In England beträgt der Unkostenkoeffizient durchschnittlich etwa 2%. Aber die Größenverhältnisse des Einkommens und Vermögens sind dort doch ganz anders als bei uns. Nur zwei Beispiele: Vor ein paar Jahren haben 15 Nachlässe dort 325 Mill. M. Erbschaftsteuer aufgebracht. So etwas gibt es bei uns einfach nicht, auch wenn hundertprozentig richtig deklariert würde. Die englische Einkommensteuer erbringt rund 7 Milld. M., dabei beträgt das Existenzminimum für einen verheirateten Pflichtigen mit 2 Kindern etwa 6500 M. Man muß aber berücksichtigen, daß ein großer Teil der Einkünfte aus dem gesamten britischen Weltreich in England zur Versteuerung kommt. Bei solchen Zahlen kann der Unkostenkoeffizient natürlich niedrig sein.

Noch günstiger liegen die Verhältnisse in Amerika. Von der Landeseinkommensteuer sind 83% der Bevölkerung ganz frei, etwa 16½ % der Bevölkerung tragen 5% des Gesamtaufkommens, und das letzte halbe Prozent der Bevölkerung trägt 95% des Gesamtaufkommens. Lassen Sie mich aber nur ein paar Zahlen nennen, die die Größenordnung der amerikanischen Verhältnisse dartun. Es sind Zahlen aus dem Jahre 1925. Inzwischen werden sie sich angesichts der Dauerhausse in den Vereinigten Staaten seit nun schon geraumer Zeit eher noch günstiger stellen. Dabei will ich nicht etwa den Dollar gleich 4 Mark, sondern nur mit 2 Mark rechnen. Dann ergibt sich, daß gehabt haben

197 000	Personen	14— 20 000 M.
230 000	„	20— 50 000 „
58 000	„	50—100 000 „
20 000	„	100—200 000 „
7 500	„	200—500 000 „
1 500	„	500—1 000 000 M.
480	„	1— 2 Mill. M.
150	„	2— 4 „ „
53	„	4—10 „ „
7	„	über 10 Mill. M.

Und demgegenüber unsere Zahlen aus dem Jahre 1927! Bei uns gab es 4 Mill. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige. Davon hatten nur 350 000 Personen Einkommen über 8000 M. Davon entfielen auf die Einkommen von 8000—16 000 M. ca. 25 000 Personen, auf

die Einkommen von 16—25 000 M. 65 000 Personen, auf die Einkommen von 25—50 000 M. nur noch 38 000 und auf die Einkommen von 50—100 000 M. ca. 12 000 Personen. 3551 Personen hatten Einkommen zwischen 100 und 200 000 M., und nur noch 1330 Personen besaßen Einkommen über 200 000 M. Würde das Jahr 1927 in Amerika gegenübergestellt werden, so würden die Ziffern anläßlich der gerade in den letzten Jahren gestiegenen Prosperität sich noch stärker zugunsten Amerikas auswirken.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir ernstliche Zweifel daran auszusprechen, ob die von Herrn Dr. Stolper und von anderen Seiten genannten Ziffern, die sich bei einer Heraufsetzung des Existenzminimums und teilweisem oder gänzlichem Fortfall der Gewerbesteuern nach ihrer Meinung an Ersparnis für den Fiskus ergeben, wirklich als Einnahmeposten in den Haushalt des oder der nächsten Jahre eingesetzt werden können. Selbstverständlich muß jede Einschränkung einer Arbeit eine Verminderung des entsprechenden Gesamtunkostenbetrages bringen. Und ich will auch einmal unterstellen, daß rein rechnerisch — wie viele Zensiten waren bisher steuerpflichtig und wie viele Unkosten verursachten sie, wie viele Zensiten werden künftig noch steuerpflichtig sein und was wird sich dadurch ersparen? — die Zahlen anerkannt werden. Trotzdem kann ich nicht anerkennen, daß sich solche Maßnahmen finanziell sofort in solchem Umfang auswirken können. Abgesehen davon, daß solche Berechnungen immer nur schematisch sein können und müssen, will ich nur darauf hinweisen, daß von dem Gesamtbetrag der Unkosten der Reichsfinanzverwaltung ein sehr erheblicher Betrag auf den Personaletat entfällt und daß sich schon aus diesem Grunde nicht von heute auf morgen schematisch errechnete Ersparnisse erzielen lassen. Auch müssen bisher zurückgestellte Arbeiten, wie z. B. die Bewertung des kleinen Grundbesitzes, der unter die Vermögensteuerfreigrenze (5000 RM.) fällt, für Realsteuerzwecke aufgenommen werden und werden noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Ich könnte Ihnen noch manches andere anführen. Das alles zeigt, daß ein verantwortungsbewußter Finanzminister, der seinen Etat ernstlich bilanzieren will, solche Einnahmen in dem genannten Umfange jedenfalls im nächsten und übernächsten Jahr — und auf die kommt es uns jetzt an — nicht annähernd einstellen kann.

Nun zur Frage der Beibehaltung des Steuerabzugs. Er gilt bekanntlich nur beim Arbeitslohn und beim Kapitalertrag, weil sich hier Roh- und Reineinkommen im wesentlichen miteinander decken und weil beim Arbeitslohn Werbungskosten im allgemeinen pauschal ausgeglichen werden können, während das bei allen übrigen Arten von Einkünften (gewerbliches Einkommen, Grundstückseinkommen usw.) nicht der Fall ist.

Die Gründe, die für die Beibehaltung der Lohnsteuer sprechen, hat

Herr Dr. Oberfohren schon angeführt. Ich kann mich hier kurz fassen. Technisch hat sie sich eingespielt; einzelne Schönheitsfehler, wie der durch die letzten Senkungsgesetze eingeführte ziffernmäßig begrenzte Abzug von 25% und das Doppelsystem von festen und prozentualen Familienermäßigungen, werden beseitigt werden müssen. Auch wird man an die Frage einer Erhöhung des Existenzminimums herangehen müssen, um die Bezieher ganz kleiner Einkommen aus der Steuerpflicht herauszubekommen. Dann aber wird sie wieder gut funktionieren, und man soll sich hüten, technisch gut laufende und guten Ertrag abwerfende Steuern ohne ganz zwingenden Grund aufzuheben.

Daß die Erhebungskosten den Arbeitgeber außerordentlich belasten, kann ich nicht anerkennen. In Betrieben mit kleiner Arbeitnehmerzahl macht die Sache an sich schon wenig Arbeit. In den großen Betrieben werden die Lohnsteuerarbeiten aber gleichzeitig mit den für die Sozialversicherung aufzustellenden Listen und Berechnungen gemacht. Auch hier bestehen also übertriebene Auffassungen.

Eine Crux bilden allerdings die Lohnsteuererstattungen. Für das letzte Jahr sind 3½ Mill. Lohnsteuererstattungsanträge gestellt und 66 Mill. M. erstattet worden, im Durchschnitt auf den einzelnen Fall also noch nicht 20 RM. Hier zeigt sich, daß die Verknüpfung des Schöpfens an der Quelle mit zuviel individuellen Momenten nicht geht. Meines Erachtens müßten die die Ämter in den Monaten Februar bis April sehr erheblich belastenden Erstattungen stark eingeschränkt werden. Um so besser könnten dann die veranlagten Zensiten, deren Steuererklärungen oft erst lange Zeit liegenbleiben müssen, weil die Lohnsteuererstattungen noch nicht erledigt sind, nachgeprüft werden.

Im Rahmen des Vorzeichens, unter dem unsere ganze Aussprache hier steht — Steuergesetzgebung und Kapitalbildung —, habe ich nur noch zu prüfen, ob die Erhebung an der Quelle preisverteuernd wirkt, ob — praktisch gesprochen — der Steuerabzug auf den Lohn einfach draufgeschlagen wird und so lohnerhöhend wirkt. Von der einen Seite wird dies ebenso leidenschaftlich bejaht, wie es von der anderen Seite leidenschaftlich verneint wird. Meines Erachtens ist das aber überhaupt eine unrichtige Fragestellung. Daß in gewissem Umfang jede Steuer abgewälzt oder wenigstens der Versuch dazu gemacht wird, darüber besteht Einigkeit. In diesem Sinne gibt es natürlich auch eine Abwälzung der Lohnsteuer. Nicht anzuerkennen ist aber, daß dies deshalb in verstärktem Maße geschieht, weil sie an der Quelle erhoben wird. Die Frage der Abwälzung der Lohnsteuer wird vielmehr von ganz anderen Faktoren — wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnissen, Konjunktur oder Depression usw. — bestimmt, wie das auch bei anderen Steuern der Fall ist. Wir haben das in der Begründung zum jetzigen Einkommensteuergesetz im einzelnen dargelegt, und ich kann mich darauf beziehen. Dazu tritt aber

noch ein anderes Moment. Würde die Lohnsteuer in einem prozentualen Satz des Arbeitslohns bestehen wie die früher vielfach vorgeschlagene Arbeitgebersteuer, dann wäre die Gefahr einer sehr erheblichen Abwälzung in den Tarifverträgen noch größer. Die Lohnsteuer, wie wir sie haben, ist hier aber den Verhältnissen des einzelnen Arbeitnehmers (ledig, verheiratet, Kinderzahl) angepaßt; sie schwankt zwischen 1 und 8% des Arbeitslohns und läßt sich daher in den Tarifverträgen schon aus diesem Grunde nicht automatisch abwälzen. Das hat auch Herr Dr. Oberfohren anerkannt.

Ich komme daher zu dem Schluß, daß beim Arbeitslohn die Form der Erhebung keine nachweisbar allgemein verteuernde Wirkung hat, so daß auch unter diesen Gesichtspunkten kein Anlaß besteht, an dieser Erhebungsform etwas zu ändern.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen, Herr Ministerialdirektor. Mit Rücksicht auf die große Arbeitsleistung, die uns noch bevorsteht, muß ich schon jetzt eine Abkürzung der Redezeit ins Auge fassen. Ich bitte die Herren, sich freundlichst danach einzurichten.

Gustav Schneider, M. d. R. (Berlin):

Meine Herren! Aus der bisherigen Aussprache konnte man den Eindruck gewinnen, daß es nur einen einzigen Weg der Kapitalbildung gibt, nämlich den des akkumulierenden Sparens. Wenn das der Fall wäre, dann wäre allerdings der einzig mögliche Weg der Förderung der Kapitalneubildung die Einschränkung des Verbrauchs. Ich erinnere daran, daß Herr Professor Sombart auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik im vorigen Jahr die These von der abnehmenden Kapitalbildung aufgestellt hat. Danach würde sich die Kapitalakkumulation immer mehr verlangsamen, einmal, weil die Produktivität der Arbeit, der das Kapital seine Entstehung verdankt, sich nicht mehr steigern lasse, und zum andern, weil die Urproduktion keine Aussicht mehr habe, an Ergiebigkeit im bisherigen Umfange zuzunehmen. Nach Sombart sollen vor allem die Mehransprüche der arbeitenden Bevölkerung sowie die Tatsache, daß die Agrarvölker „neuerdings auf den freventlichen Gedanken gekommen seien, sich satt essen zu wollen", kurz: das soziale Erwachen der Völker, die Verlangsamung der Kapitalbildung bewirken. Wenn nun diese These richtig wäre, dann ist der Zeitpunkt vorauszusehen, wo vielleicht die gewerkschaftliche Lohnpolitik die Kapitalneubildung immer mehr gefährdet oder gar eines Tages überhaupt unmöglich macht. Wie man sich zu dieser ganzen Frage stellt, ist zweifellos von weittragender und kaum abzuschätzender Bedeutung für die arbeitende Bevölkerung.

Ich bin nun aber der Meinung, daß es noch andere Wege der Kapitalbildung gibt, daß die Kapitalbildung im Wege des Sparens nur ein Kapitalbildungsprozeß von mehreren ist und daher der Sombartschen These von der sinkenden Kapitalbildung starke Vorbehalte entgegenzusetzen sind. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß beispielsweise in der Elektrizitätswirtschaft oder noch augenfälliger in der chemischen Industrie, und hier insbesondere bei der Stickstofferzeugung, nicht nur im bildlichen Sinne, sondern in der Tat im wesentlichen durch geistigen Aufwand und verhältnismäßig geringe materielle Opfer Kapital aus der Luft gebildet wird. Wenn man die Aktienentwicklung solcher Unternehmungen verfolgt, so sieht man auch, daß das da hineingesteckte Kapital börsenmäßig ganz anders bewertet wird, also die kapitalbildende Kraft hier ganz anders eingeschätzt wird als in anderen Unternehmungen. Ich sage das nicht nur zur Beruhigung meines Gewissens, sondern auch deswegen, um dem wirtschaftlichen Zweckpessimismus entgegenzutreten, der allzu gern mit Hilfe dieser noch stark umstrittenen Gedankengänge lohnpolitische oder andere soziale Forderungen niederhalten möchte. Dabei will ich nicht verkennen, daß die Steuergesetzgebung durchaus eines der Mittel ist, die den Kapitalbildungsprozeß hemmen oder fördern können.

Zweifellos können zu hoch ansteigende Steuersätze den Anreiz zum Sparen oder überhaupt zur Einkommensvermehrung nehmen. Es muß daher durch entsprechende Gestaltung der Steuer auf die Verwendung des Einkommens zum Sparen hingewirkt werden. Gerade aber die Gestaltung der Lohnsteuer mit ihrem Quellenabzugsverfahren läßt hier viel zu wünschen übrig. Sie ist eine sehr rohe Form der steuerlichen Erfassung des Einkommens, was sich wohl zum Teil daraus erklärt, daß sie ja gewissermaßen ein Kind der beginnenden Inflation ist. Bei ihrer Begründung ist damals in der Nationalversammlung gesagt worden, daß durch den Abzug der Steuer an der Quelle das Reich schnell und regelmäßig zu seinem Gelde kommen und die damit verbundene völlige Beseitigung des Beitreibungsverfahrens dem Reich Beamte ersparen würde. Trotz der Verbesserungen, die die Lohnsteuer inzwischen erfahren hat, hat sie eigentlich von ihrem Inflationscharakter nichts verloren. Sie ist in der Anwendung auf die Steuerpflichtigen einseitig und ungerecht. Sie schafft Unterschiede zwischen den veranlagten Steuerpflichtigen und den anderen zugunsten jener. Aber sie macht keinen Unterschied zwischen unfundiertem und fundiertem Arbeitseinkommen. Sie werden vielleicht einwenden, daß es bei den Lohnsteuerpflichtigen kein fundiertes Arbeitseinkommen gibt, aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß man das Einkommen aller Beamten doch als ein fundiertes Arbeitseinkommen ansprechen kann, da die Unkündbarkeit ihrer Anstellung sie vor Erwerbslosigkeit schützt und ihnen ein dauerndes Arbeitseinkom-

men sichert. Die Lohnsteuerpflichtigen sind auch deshalb ungünstiger gestellt als die übrigen Einkommensteuerpflichtigen, weil ihr Einkommen genau auf Heller und Pfennig erfaßt werden kann. Hinzu kommt, daß die veranlagten Steuerpflichtigen hinsichtlich der Werbungskosten und der Sonderleistungen freie Hand haben, während diese Dinge bei den Lohnsteuerpflichtigen pauschaliert sind und keine Möglichkeit besteht, über den Pauschalbetrag hinaus Werbungskosten und die anderen abzugsfähigen Sonderleistungen in Anrechnung zu bringen. Gewiß wird der minderbezahlte Lohnsteuerpflichtige den Pauschalbetrag kaum erreichen, aber bei den höheren Gehaltsgruppen entsprechen die abzugsfähigen Werbungskosten und Sonderleistungen fast niemals den tatsächlichen Beträgen. Eine weitere Folge dieses rohen Einzugsverfahrens ist die Tatsache, daß der Arbeitslose, ganz gleich wie lange er arbeitslos war, in der ersten Woche seiner Wiederbeschäftigung sofort die Steuer wieder abgezogen bekommt, so daß er irgendwelche stillen Reserven überhaupt nicht bilden kann. Das ist eine so krasse Ungerechtigkeit, die auch für die Lage des Arbeitsmarktes von großer Bedeutung ist, daß schon dieser Grund allein genügen müßte, die Abschaffung der Lohnsteuer zu rechtfertigen, besonders dann, wenn man dazu übergeht, die steuerfreie Grenze heraufzusetzen. Setzt man diese Grenze nämlich so weit herauf, daß erhebliche Teile der bisher Lohnsteuerpflichtigen aus der Steuerpflicht ausscheiden, dann besteht überhaupt kein Grund mehr, die Lohnsteuer aufrechtzuerhalten, denn dann ist es ganz gleich, wer die Kosten des Steuereintreibungsverfahrens trägt: die Wirtschaft oder das Reich. Die Kosten wären dieselben, aber alle Ungerechtigkeiten, die mit der jetzigen Form des Lohnsteuerabzugs verbunden sind, würden beseitigt werden.

Nun sagt Herr Kollege Oberfohren, man müsse sich für die Aufrechterhaltung der Lohnsteuerpflicht und auch gegen eine Erhöhung des steuerfreien Einkommens aussprechen, weil die Beziehung des Steuerpflichtigen zum Staat aufrechterhalten werden muß. Aber der Arbeiter empfindet im allgemeinen doch die Lohnsteuer überhaupt nicht mehr als Steuer. Er sieht auf der Lohntüte nur nach dem Restbetrag, den er ausgezahlt bekommt. Das ist für ihn der Lohn. Bei den Angestellten liegt es anders, die rechnen nach. Und da die Schicht der Angestellten im Wachsen begriffen ist, so kann man das Argument bis zu einem gewissen Grade gelten lassen. Es ist auch auf England hingewiesen worden, und man hat das Schöpfen an der Quelle in Gestalt des Lohnabzugs mit dem Hinweis darauf verteidigt, daß sich dieses System in England seit 120 Jahren bewährt habe. Nun, meine Herren, wenn wir auch in anderer Hinsicht die englischen Verhältnisse auf Deutschland übertragen würden, dann ließe sich darüber reden. In England beträgt nämlich das steuerfreie Lohneinkommen des Ledigen 2700 M., das des

Verheirateten 4500 M., für das erste Kind kommen noch einmal 720 M. und für jedes weitere Kind 540 M. hinzu. Die steuerfreien Grenzen sind dort also so, daß der größte Teil der bei uns Lohnsteuerpflichtigen überhaupt aus der Steuer herausfallen würde.

2. Die Senkung der Einkommensteuertarife

Vorsitzender:

Eine Senkung der Einkommensteuertarife, vor allem für die höchsten Einkommensgruppen, wird besonders von denen empfohlen, die annehmen, daß die deutsche Kapitalknappheit durch eine steuerlich motivierte Kapitalflucht mitverursacht werde. Ich bitte daher, auf die Frage der Kapital- und Steuerflucht, die bereits während der ersten Tage eine Rolle spielte[1], in diesem Zusammenhange mit einzugehen. Als erstem Diskussionsredner erteile ich Herrn Kollegen Salin das Wort.

Professor Dr. Salin (Basel):

Meine Herren! Die Debatte des heutigen Tages wird nur dann zu einem Ergebnis führen können, das über den gegenwärtigen Stand der Erörterungen in Zeitschriften und Zeitungen hinausführt, wenn es gelingt, die zur Behandlung stehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlenstoff zu untersuchen, den uns der erste Tag gebracht hat. Scharf zugespitzt kann das Problem folgendermaßen umschrieben werden: Die vom Statistischen Reichsamt gegebenen Zahlen über die deutsche Kapitalbildung haben, wie Herr Colm hier in eindringlicher Weise ausgeführt hat, den überraschenden Nachweis dafür gebracht, daß die Kapitalbildung sich nicht mehr im wesentlichen bei den Trägern großer Einkommen vollzieht, wie dies auf Grund von Vorkriegserfahrungen bisher angenommen wurde. Wenn wir nun die Möglichkeit und die Wirkung einer Ermäßigung der Einkommensteuersätze in Betracht ziehen, so heißt dies, daß die jetzige Verteilung der Kapitalbildung auf die Einkommenschichten nicht als endgültig angesehen, sondern daß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet wird: eine Veränderung der Steuersätze sei ausreichend, um dieses augenblickliche Bild zu verschieben und vor allem die höheren Einkommen wieder in stärkerer Weise zur Kapitalbildung heranzuziehen.

Die große Öffentlichkeit ebenso wie die bekannten Finanzschrift-

[1] Vgl. insbesondere S. 187 ff. und 208 ff.

steller sehen augenblicklich die Lösung dieser Frage als verhältnismäßig einfach an. Es besteht die fast einmütige Auffassung, daß die Ermäßigung der Steuersätze für die hohen Einkommen die Kapitalbildung wesentlich verstärken wird, ohne das Steueraufkommen allzusehr zu verringern. Demgegenüber erscheinen mir eine Reihe von Vorbehalten notwendig.

Eine Herabsetzung der Steuersätze kann nur dann in nennenswertem Umfang die Kapitalbildung begünstigen, wenn aus irgendwelchen Gründen eine überproportionale Wirkung zu erwarten ist. Aus Häcksel Gold zu machen, wird nicht gelingen; wohl aber mag es möglich sein, eine wesentliche und überproportionale Wirkung herbeizuführen dadurch daß, oder richtiger: falls es gelingt, die großen Summen des ins Ausland abgewanderten und noch dauernd abwandernden Kapitals nach Deutschland zurückzuführen und in Deutschland zu halten.

Die Aussichten hierfür sind — ich muß hierbei an meine gestrigen Ausführungen anknüpfen — nicht sehr günstig. Zunächst ist zu sagen, daß insoweit, als Kapital nur der deutschen Steuer entzogen, aber als Kredit wieder aus dem Ausland den deutschen Unternehmungen zur Verfügung gestellt wird, daß insoweit auch bei hundertprozentigem Erfolg der geplanten Steuerherabsetzungen weder eine wirkliche Vergrößerung der deutschen Kapitalbildung noch eine Verbesserung der deutschen Kapitalversorgung statthat. Sodann ist darauf hinzuweisen, daß für den übrigen Teil des abgewanderten Kapitals allergrößte Zweifel am Platze sind, ob eine Ermäßigung der Steuersätze, deren Höhe dort durchaus nicht der entscheidende Anlaß für die Kapitalabwanderung gewesen ist, als Anstoß für die Kapitalrückwanderung ausreicht. Wenn auch gern zugegeben sei, daß jene kleinen Spargelder, die aus Furcht vor einer zweiten Inflation u. dgl. ins Ausland verbracht wurden, bei Rückkehr gesicherter Verhältnisse schnell wieder ins Inland zurückkehren werden — dies aber unabhängig von der Steuerermäßigung, die ja wahrscheinlich diese kleinen Einkommen gar nicht betrifft —, so stehen dem gegenüber alle jene großen Beträge, die nur bei einer veränderten Einstellung der Steuerzahler zum Staat zur Rückkehr zu bewegen sein werden. Wie kann man aber erwarten, daß eine Ermäßigung der Steuersätze für denjenigen Kapitalisten eine Rolle spielt, der Teile seines Vermögens ins Ausland gerettet hat, um gegen alle politischen Wechselfälle gesichert zu sein? Und darf man es wirklich als wahrscheinlich ansehen, daß alle diejenigen ihr Kapital zurückbringen werden, die es heute dem Zugriff der kapitalvernichtenden Steuern aus „nationalen" Gründen entzogen haben? Wird nicht in diesen Schichten dann die schon heute nicht seltene Ansicht zu allgemeiner Verbreitung gelangen, es sei national, diesem Staat, an dem sie selbst sich nicht beteiligt fühlen, nach besten Kräften die Mittel zu verweigern? Wenn einmal eine

solche Gesinnung sich eingefressen hat, wie ich sie gestern kennzeichnete, wenn einmal der Einzelne sich das Recht zuspricht, selbst darüber zu befinden, was der Staat nationalerweise von ihm verlangen kann, dann reichen kleine technische Mittelchen, wie sie schließlich eine Veränderung der Steuersätze doch nur darstellt, nicht mehr aus. Das soll durchaus nicht heißen, daß die Ermäßigung der Sätze der Einkommensteuer nicht notwendig wäre; im Gegenteil, diese Ermäßigung ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Rückkehr gesunderer Finanzen und einer gesunderen Finanzmoral. Aber sie ist doch nicht mehr als die Voraussetzung, und es wird ihr kein wesentlicher Erfolg beschieden sein, wenn es nicht gleichzeitig gelingt, die Staatsautorität zu stärken und die Gesamtheit des Volkes wieder mit dem Staat zu verbinden.

Ist die Lage so ernst anzusehen und ist tatsächlich eine Heilung nur möglich, wenn die Aufgabe des Umbaues des Steuersystems sehr viel radikaler angefaßt und im Zusammenhang mit der ganzen Frage des Staatsumbaues und Staatsaufbaues gesehen wird, so ergeben sich für den Fragenkreis, der uns beschäftigt, noch zwei Folgerungen, die kurz angedeutet seien:

1. Von der Einnahmenseite allein aus läßt sich dem Übel gar nicht zu Leibe rücken. Wenn es nicht gelingt, die Staatsausgaben ganz wesentlich einzuschränken, so werden wesentliche Summen für neue Kapitalbildung durch Staatsgesetze nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Wenn eine wirkliche Gesundung des Finanzwesens eine solch tiefgreifende Erneuerung voraussetzt und wenn allem Anschein nach die jetzt bevorstehende Finanzreform sich doch wieder nur auf einige Aushilfsmittel beschränken wird, dann ist vor dem Gedanken einer neuen Amnestie, der vorhin verschiedentlich geäußert wurde, im Augenblick aufs ernsteste zu warnen. Ich brauche hierbei Staatssekretär Popitz als Kenner der Finanztheorie und der Finanzgeschichte nicht erst zu sagen, daß eine der ältesten und sichersten Grundregeln der Finanzwirtschaft die klare zahlenmäßige und rechtliche Bestimmtheit aller Steuermaßnahmen ist, daß darum eine verschleierte Amnestie, wie sie die letzte Reichsanleihe gebracht hat, zu den bedenklichsten Maßregeln gehört und daß eine neue Amnestie nur dann möglich und erlaubt ist, wenn sie sich eindeutig und unmißverständlich als Straferlaß kennzeichnet. Indessen, ich brauche ihm wohl auch nicht zu sagen, daß nichts so gefährlich ist wie die Häufung von Amnestien — und wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eher eine zu große als eine zu geringe Zahl gehabt. Darum: entweder wirkliche Staats- und Finanzreform mit einer allgemeinen Amnestie — oder aber, wenn nur ein kleines Reförmchen, dann Hände weg auch von der Amnestie!

Professor Dr. Palyi (Berlin):

Ich lasse es dahingestellt sein. meine Herren, ob es zweckmäßig ist, in der Weise, wie es heute geschieht, ein einzelnes Problem aus dem Ganzen herauszulösen; aber da es nun einmal geschehen ist, will ich mich im Sinne des Herrn Vorsitzenden daran halten. Dabei möchte ich mit der allgemeinen Feststellung beginnen, daß anscheinend eine der wertvollsten Erfindungen für wirtschaftspolitische Diskussionen der Vergleich mit England ist. Wenn man zeigen will, daß die Löhne zu hoch seien und daß darunter die Wirtschaft leide, ist die englische Krise das klassische Beispiel. Wenn der Freihandel daran schuld sein soll, ist wiederum England das klassische Beispiel. Und wenn nunmehr die Einkommensteuer schuld sein soll, so wird wiederum auf England hingewiesen. In Wirklichkeit kann, wie die Untersuchungen des Colwyn-Komitees gezeigt haben, gerade die Einkommensteuer in England nur in verhältnismäßig minimalem Umfange für die Hemmung der Kapitalbildung verantwortlich gemacht werden. Es ist von Prof. Salin auch auf die Kapitalflucht aus England via Kanada hingewiesen worden, obwohl doch auch ihm bekannt sein müßte, daß die Kapitalausfuhr aus Kanada einen kleinen Bruchteil des amerikanischen Kapitalexports nach Kanada darstellt.

Aber wie es auch mit dem englischen Beispiel sein mag, das Problem selbst, um das es sich hier handelt, ist auch in seiner Losgetrenntheit von anderen Problemen immer noch ein doppeltes. Einmal handelt es sich um die Frage, ob und inwieweit die Einkommensteuer mit den dazugehörigen anderen Steuern — Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer usw. — eine Kraft darstellt, die die neue Kapitalbildung hemmt, und zweitens um die Frage, wieweit sie zusammen mit den anderen Steuern bereits vorhandenes Kapital zerstört, also bereits getätigte Kapitalbildung rückgängig macht. Das letztere kann nur insoweit der Fall sein, als Steuern aus Kapital bezahlt werden. Die Bezahlung von Steuern aus Kapital stellt zwar nicht juristisch, aber doch sachlich so etwas wie eine Konfiskation dar und wirkt stets entweder zeitweilig oder dauernd kapitalzerstörend, zeitweilig in dem Falle, wenn der Steuerempfänger, d.h. die öffentliche Körperschaft, für eine mindestens ebenso rentable Anlage dieser Mittel sorgt, wie es in privater Hand der Fall war. Das ist aber bekanntlich immer zweifelhaft aus sehr verschiedenen Gründen, und es gehört zu gewissen noch immer verbreiteten Velleitäten, solche kleinen Methoden der scheinbaren Sozialisierung, Methoden, Vermögensbestandteile auf dem Steuerwege hintenherum einziehen zu wollen, ohne offen von einer Vermögensabgabe zu sprechen, gelegentlich in ein im übrigen ganz anders geartetes Steuersystem hineinzuschmuggeln. Solche Methoden dürften eigentlich nicht mehr gangbar sein. Alle diejenigen Steuerarten, die in Wirklichkeit nur Zusatzsteuern sein dürf-

ten, die das fundierte Einkommen aus Gründen — um ein sehr unbeliebtes Wort zu gebrauchen — der sozialen Gerechtigkeit oder — um es neutraler auszudrücken — aus distributiven Gründen besonders belasten sollen, sind als kapitalbildungsfeindlich, wenn nicht direkt kapitalzerstörend abzulehnen.

Die zweite Frage, die hier eine Rolle spielt, ist die, wieweit die zukünftige Kapitalbildung durch die Einkommensteuer oder durch das System der sog. direkten Steuern tangiert wird. Das Problem liegt nicht eigentlich dort, wo es von einzelnen Rednern vermutet worden ist. Um mit dem Negativen anzufangen: das Problem liegt nicht bei der Steuerflucht als solcher. Herr Geheimrat Demuth hat mich eben darauf hingewiesen: Wenn 1,5 Milld. im Jahr durch Steuerflucht aus Deutschland ausgewandert sein sollten — wie es der Referent schlankweg behauptet —, dann würde das in den letzten fünf Jahren den Betrag der langfristigen Auslandsanleihen in Deutschland darstellen; da wir aber bekanntlich Reparationen bezahlt und auch sonst Kapital „absorbiert" haben, entsteht die dringende Frage, woraus wir denn eigentlich gewirtschaftet haben. Überhaupt sind solche phantastischen Vorstellungen, die sich sehr gefährlich auswirken können, durchaus abzulehnen. Wo sind denn die Leute, die imstande sind, aus deutschen Erträgnissen solche Summen im Ausland anzulegen? Für große Leute lohnt es sich doch kaum, sich der Gefahr auszusetzen, an den Pranger gestellt zu werden.

(Professor Dr. Salin: Sie irren sich schwer!)

— Ich weiß ganz genau, daß etwa im Kanton Glarus allerhand steckt, aber das sind doch im Verhältnis zum gesamten Volkseinkommen sehr kleine Beträge.

Über die Frage der Rückkehr der geflüchteten Kapitalien ist ja schon das Nötige gesagt worden. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß eine mäßige Herabsetzung der höheren Stufen der Einkommensteuer — und nur um relativ kleine Herabsetzungen kann es sich doch handeln, solange wir bei dem bestehenden Ausgabensystem bleiben — eine nennenswerte Rückkehr von Kapitalien durch Hebung der Steuermoral herbeiführen könnte. Wer einmal die Genüsse der Steuerflucht — trotz aller Gefahren — gekostet hat, wird sich sehr schwer dazu entschließen können, sein Kapital wieder nach Deutschland hineinzunehmen, zumal ohne Generalpardon. Im Gegenteil, seine „Steuermoral" würde vielleicht noch gestärkt werden, wenn er sich sagen könnte, daß sich der Gesetzgeber dem angepaßt hat, was er, der Kapitalbesitzer, für richtig gehalten hat, und nicht umgekehrt.

Das Problem „Einkommensteuer und Kapitalbildung" liegt nun positiv, wie aus der bisherigen Diskussion zum Teil schon klar hervorgeht, in folgendem. Einmal darin, daß höchstwahrscheinlich die höheren Einkommenstufen im großen ganzen relativ am meisten zur Kapitalbildung

beitragen. An sich ist dieser Satz mit größter Vorsicht auszusprechen, aber in einem Zeitalter, in dem der wachsende Konsum, der wachsende standard of life für die breiten Schichten charakteristisch ist, ist im allgemeinen anzunehmen, daß ein zusätzliches Einkommen bei den oberen Schichten eher zur Kapitalbildung verwendet wird als in den unteren. Zum zweiten aber steckt in der Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung, und zwar abgesehen von der Körperschaftsteuer und ähnlichen Dingen. Wer die Wahl hat, sein Einkommen entweder konsumtiv oder in sog. produktiven Anlagen anzulegen, muß sich darüber klar sein, daß bei der Einkommensteuer, zumal bei der progressiven, die zweite Art der Anlage, die kapitalbildende, zu einer Doppelbesteuerung führt: einmal in diesem Jahre, wenn die Steuer bezahlt wird, und das zweitemal im nächsten Jahre, wenn Zinsen erzielt und wieder besteuert werden. Bei der konsumtiven Anlage fällt die zweite Besteuerung weg. Die quantitative Seite dieses Problems kann man verschieden einschätzen, aber objektiv ist das Problem da, und es ist gerade vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus wichtig, weil hier neben allen anderen zusätzlichen Belastungen des fundierten Einkommens eine weitere Doppelbelastung besteht.

Nun ist der Vorschlag gemacht worden, die zu kapitalbildenden Zwecken verwendeten Einkommen von der Steuer zu befreien. Dieser Vorschlag der steuerpolitischen Begünstigung des Sparens ist schon seit den vierziger Jahren üblich, und man kann dazu nur sagen, daß eine solche Entlastung technisch außerordentlich schwierig durchzuführen ist. Die gestern abend angeregte steuerliche Entlastung der inneren Finanzierung der Unternehmungen beispielsweise würde technisch zu den allergrößten Schwierigkeiten führen, weil eine Finanzbehörde sehr schwer anders als schematisch verfahren kann, wenn nicht Mißbräuche eintreten sollen. Vielleicht darf ich mir gestatten, in der allgemeinen Debatte noch auf diese Dinge zurückzukommen.

Rechtsanwalt Dr. Dieckhoff (Hamburg):

Meine Herren! Ich wollte noch auf den Zusammenhang zwischen der Höhe der Einkommensteuer und der sog. legalen Kapitalflucht ins Ausland hinweisen. Von Jahr zu Jahr gibt es wieder Privatleute in Deutschland, die nicht mehr an dem Einkommen aus Arbeitskraft teilnehmen. Diese Personen können, wenn sie wollen, ihren tatsächlichen Wohnsitz ins Ausland — z. B. Fürstentum Liechtenstein, Kantone Glarus, St. Gallen — verlegen und behalten die Möglichkeit, sich trotzdem einige Monate in Deutschland aufzuhalten, um dort ihre persönlichen und sozialen Beziehungen weiter zu pflegen.

Es drängt sich die Frage auf, ob sich eine solche — legale — Kapitalflucht dadurch verhindern läßt, daß man das Einkommen statt mit 40% nur mit 25% besteuert. Man könnte natürlich sagen, daß die Leute dann immer noch 25% in Deutschland zahlen müßten, während sie z. B. im Fürstentum Liechtenstein nur ½—1½% zu zahlen brauchten, daß also das Verhältnis zwischen Deutschland und Liechtenstein nur von 40 : 1 auf 25 : 1 ermäßigt werden würde. Man darf aber hierbei nicht die moralisch-psychologischen Momente übersehen: Eine Ermäßigung der höchsten Staffel um 10—15% würde doch wohl manchen davon abhalten, seine persönlichen und sozialen Beziehungen zu Deutschland zu lockern oder sogar seine Heimat ganz aufzugeben.

Professor Dr. Bühler (Münster i. W.):

Kann erwartet werden, daß im Falle der Ermäßigung der Sätze der höheren Einkommenstufen durch größere Ehrlichkeit oder exaktere Durchführung der Verlust wiedereingeholt wird? Hier ist zwischen inländischem und ausländischem Einkommen zu unterscheiden. Wenn wir es für das inländische bejahten, so würden wir dem Wirkungskoeffizienten unserer Steuerverwaltung im Inland ein ziemlich schlechtes Zeugnis ausstellen. Soweit ich von dem aus, was ich an Buch- und Betriebsprüfungsergebnissen usw. sehe, urteilen kann, möchte ich glauben, daß für die wichtigsten Gruppen inländischer Einkommensbezieher die Möglichkeiten des Versteckens nicht mehr so groß sind, seit die Buchführung so ist wie jetzt. Große Hinterziehungen sind auch bei großen gewerblichen Betrieben nicht mehr möglich; zu 98 bis 99% wird da alles herausgebracht; beim Handel und der großen Spekulation allerdings sicher weniger. Insgesamt möchte ich für das inländische Einkommen den Prozentsatz einer Besserung aber nicht sehr hoch stellen. Gegenüber der Flucht ins Ausland ist er vielleicht allerdings höher zu schätzen.

Vorsitzender:

Ich danke Ihnen. Wir wollen jetzt eine kurze Pause eintreten lassen und dann bis 17 Uhr durchtagen.

(Pause)

3. Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer

Vorsitzender:

Zur unmittelbaren Förderung der Kapitalbildung wird vielfach eine steuerliche Begünstigung ersparter Einkommensteile befürwortet, worauf bereits in der bisherigen Aussprache verschiedentlich hingewiesen wurde. Hierfür stehen zwei Wege offen: Ein mittelbarer in der Einführung einer allgemeinen Aufwandsteuer und ein unmittelbarer durch die Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer. Zur Frage der allgemeinen Aufwandsteuer hat sich Herr Kollege Bräuer zu besonderen Darlegungen bereit erklärt[1]. Die Diskussion über die Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer bitte ich Herrn Kollegen Ritschl einleiten zu wollen.

Professor Dr. Ritschl (Basel):

Meine Herren! Zur Frage der Senkung der Einkommensteuer möchte ich folgende kurze Thesen in die Debatte werfen.

1. Wir sollten keinerlei allgemeine Senkung der Einkommensteuer vornehmen, die nicht den Zweck garantiert, die Kapitalbildung um den vollen Betrag zu steigern. Wenn wir das Verhältnis des Volkseinkommens zu der Kapitalbildung von 40 Milld. zu 8 Milld. zugrunde legen, würde eine Steuersenkung um etwa 400 Mill. nur eine Mehrbildung von Kapital in Höhe von 80 Mill. bedeuten. Wenn man annimmt, daß eine geschickte Form der Steuersenkung eine Verdoppelung dieses Betrages erzielte, würden wir durch eine Steuersenkung um 400 Mill. nur eine Steigerung der Kapitalbildung um 160 Mill. erreichen. Das deckt sich ungefähr mit dem ersten Betrage, den Herr Stolper vorher genannt hat.

2. Es besteht finanztheoretisch bzw. finanzpolitisch die von mir bereits seit Jahren vertretene Notwendigkeit, die ich hier theoretisch ausführlich nicht begründen kann, das gesparte und das verbrauchte Einkommen unterschiedlich zu behandeln. Es handelt sich um einen verschiedenen sozialen Wert der beiden Funktionen des Einkommens, so daß wir die Funktion der Kapitalbildung, die heute dem Einzeleinkommen in der freien Wirtschaft überlassen ist, nicht in gleichem Maße belasten dürfen, wie wir das verbrauchte Einkommen besteuern. Früher

[1] Vgl. Gutachten, II, S. 438 ff.

wurde diese Lastenverteilung dadurch erreicht, daß ein frühes Aufhören der Progression und eine gelinde Einkommensbesteuerung eine große Kapitalbildung ermöglichten, und daß auf der anderen Seite die Verbrauchssteuern die sog. Selbstentlastung oder Steuervermeidung des kleinen Zahlers ermöglichten. Heutzutage ist es bei den hohen Sätzen der Einkommensteuer notwendig, innerhalb der Einkommensteuer selber einen Unterschied zwischen gesparten und verbrauchten Einkommensteilen zu machen; für die gesparten Einkommensteile muß die Progression tiefer gegriffen werden und früher aufhören, für die verbrauchten Einkommensteile ist die Progression höher zu greifen und stärker fortzusetzen. Damit wird notwendigerweise ein starker psychologischer Anreiz zur Kapitalbildung gegeben, da jeder, der spart, über das Gesparte hinaus auch noch an Steuern spart.

3. Die technische Durchführung: Herr Staatssekretär Popitz hat mir auf diesen Vorschlag eingewandt, diese Sache sei an sich ganz richtig, sie sei aber technisch undurchführbar. Ich möchte zur Steuertechnik folgende Vorschläge in die Debatte werfen:

a) Zur Lohnsteuer: Die Bedeutung der kleinen Sparer für die Kapitalbildung haben wir kennengelernt. Wollten wir meine These durchführen, einen Abschlag für gesparte Einkommensteile des kleinen Sparers durchzuführen, dann wäre es notwendig, das leidige System der Erstattungen auszudehnen und für gesparte Einkommensteile anzuwenden, für die jedesmal der Nachweis zu führen wäre. Es ist aber möglich, ein solches System der Erstattung von gesparten Einkommensteilen in einer Art durchzuführen, die auf den einzelnen individuellen Steuerzahler nicht direkt zurückgreift. Man könnte für die Lohnsteuer und für alle veranlagten Einkommen unter 20000 M., soweit es sich nicht um buchführende Betriebe handelt, eine Herabsetzung der Einkommensteuer in der Weise durchführen, daß von der Finanzverwaltung auf Sparkassenbücher bei Sparkassen und Depositenbücher bei Banken — um den Banken diesen Zufluß an Kapital nicht abzusperren — Steuerprämien gewährt würden. Diese Steuerprämien würden den Sparinstituten für die summarisch nachgewiesenen zusätzlichen Einzahlungen auf Sparkonten durch die Finanzwirtschaft gewährt werden. Die Beträge, die so erstattet würden, müßten von den Sparkassen auf den Konten der Sparer gutgebracht werden. Notwendig wäre es, nur Sparkonten anzuerkennen, bei denen es sich um vierteljährlich kündbare Guthaben handelt, damit keine Täuschungen durch plötzliche Einzahlungen zu bestimmten Terminen, durch Kreditaufnahme und andere Manipulationen möglich sind. Bei Sparkassenbüchern und Depositenheften bei Banken, die Empfängern von Lohneinkommen gehören, wäre also auf den Zuwachs, der jährlich eingezahlt worden ist, ein Abschlag von der sonst zu bezahlenden Steuer den Sparkassen summarisch zurückzuvergüten. Die Abhebungen würden

nachträglich kontrolliert werden. Wenn das Konto sich im nächsten Jahre vermindert, und für jeden, der Anspruch auf die Steuerprämien erhebt, erbringt die Sparkasse automatisch den Nachweis, können die Abhebungen nachträglich auf Grund des § 49 des Einkommensteuergesetzes als ein Verbrauch, der das Einkommen des Jahres übersteigt, erfaßt werden, so daß Täuschungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Der Vorteil dieses Verfahrens wäre der, die gesamte Steuersenkung, die ja durch Auszahlung der Steuerprämie auf die Sparkassenguthaben erfolgte, wirklich der Kapitalbildung zugute kommen zu lassen. Die ausgezahlten Steuerprämien würden in vollem Maße in den Konten der Sparguthaben als neue zusätzliche Kapitalbildung erscheinen.

b) Bei der veranlagten Einkommensteuer, also bei Einkommen über 20 000 M. und bei Betrieben, die Buch führen, wäre die individuell nachgewiesene Kapitalinvestition ebenfalls steuerlich günstiger zu stellen. Dabei möchte ich betonen, daß es sich hier nicht um einen neuen Eingriff der Finanzverwaltung in die intimeren Dinge des Betriebes handelt, sondern daß der Nachweis freiwillig erbracht würde. Wer diese Vergünstigung nicht haben will, um die Finanzverwaltung nicht Einblick nehmen zu lassen, der kann darauf verzichten. Dieser Nachweis kann also um so freudiger und reibungsloser vor sich gehen.

4. Zum Tarif: Es wäre eine ganz einfache Tarifierung dieser Abschläge durchaus möglich; also, um ganz grobe Ziffern zu nennen, etwa für die ersten tausend ersparten Mark ein Steuerabschlag gegenüber der Steuerschuld von 50%, für die nächsten zweitausend Mark 40%, für die nächsten und alle weiteren Beträge 30%. Wir würden damit bei den hohen Einkommen eine Verminderung des Steuerfußes der Einkommensteuer auf 27% erreichen, sofern die höheren Einkommenstaffeln restlos gespart sind.

5. Eine Sicherstellung der kapitalverzehrenden Steuer für die Kapitalverwendung wäre in der Weise zu erreichen, daß wir etwa jene 400 Mill. RM. Steuern, die vom Kapital zehren, wie ich nachgewiesen habe, zur Auszahlung derartiger Steuerprämien und zur Finanzierung der Abschläge bei der frei veranlagten Einkommensteuer gesetzlich festlegen. Man würde damit den gleichen Betrag haben, um den es sich etwa bei der Steuersenkung handelt. Natürlich würde sich nicht die Wirkung in der Vermehrung der Kapitalbildung um jene 400 Mill. oder um ähnliche Beträge erschöpfen, sondern es wäre damit für jeden der Anreiz gegeben, zu sparen, um zugleich Steuerersparnis und Steuersenkungen in weiterem Maße zu erzielen. Das würde also eine weit höhere Steigerung der Kapitalbildung bewirken können. Der Grundgedanke ist dabei, daß die Steuersenkung im vollen Maße in der Tat zur Kapitalbildung verwendet wird und nicht zu einer Steigerung des Verbrauchs; denn das können wir uns nicht leisten. Wir dürfen keine Steuer senken,

ohne daß auf der anderen Seite ein ganz starker Anreiz in der Wirtschaft geschaffen wird, in hohem Maße daraus auch Kapital zu bilden, und zwar Kapital im Inlande zu bilden.

Professor Dr. Bühler (Münster i. W.):

Etwas zu den Vorschlägen des Herrn Kollegen Ritschl, zu den Möglichkeiten, innerhalb der Einkommen- und Vermögensteuer die Kapitalbildung zu schonen, u. a. durch Vorschriften über Freilassung von ersparten Beträgen. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß wir das, was er vorschlug, weitgehend in einer versteckten Bestimmung unseres Einkommensteuergesetzes, in § 17 Ziffer 3, schon haben. Dessen Fassung bestätigt, was Sie aus seinen Vorschlägen wohl auch entnommen haben, daß die Durchführung dieses Gedankens nicht ganz einfach sein kann. Sofort muß man wieder auffassen, wie man dem Mißbrauch begegnet. In der Tat ist die Bestimmung, die wir haben, so, daß Sie schon vom Lesen beinahe genug haben. Nach diesem § 17 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes sind nämlich unter der Firma „Abzugsfähige Sonderleistungen" steuerfrei „Spareinlagen für den Steuerpflichtigen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird". Wie hat die Praxis auf diese Bestimmung reagiert? Sie macht von ihr keinen Gebrauch, weil sie viel zu umständlich ist. Man bedenke aber: der Steuerzahler soll den Vorteil nur bekommen, wenn er sich auf zwanzig Jahre bindet. Also hier fällt das Verwaltungstechnische wie in so vielen anderen Fällen als ein Reif in der Frühlingsnacht über das, was bei den Volkswirtschaftlern aufsprießen sollte. Es kommt sofort der Zweifel, wenn wir an die technische Durchführung denken; denn wir haben doch so oft schon gehört, daß wir auf eine Vereinfachung der Gesetze dringen müssen.

Professor Dr. Raab (Dresden):

Meine Herren! Alle hier besprochenen oder noch zu besprechenden Vorschläge einer die Kapitalbildung fördernden Steuersenkung werden nur insoweit durchführbar sein, als der durch sie verursachte Steuerausfall durch anderweitige Einsparungen, sei es aus den mit der etwaigen Einführung des Young-Planes verbundenen oder anderen, gedeckt werden kann, falls nicht andere Steuererhöhungen eine entsprechende Einkommensteigerung im Gefolge haben. Dies wird uns aber nicht abhalten dürfen, solche Steuersenkungen vorzuschlagen, welche im Sinne der Aus-

führungen von Herrn Reichskanzler Dr. Luther einen ausreichenden psychologischen Antrieb schaffen, das Ziel unserer ganzen Aussprache, nämlich eine genügende Steigerung der Kapitalbildung, zu sichern.

In diesem Sinne knüpfe ich an die einleitenden Bemerkungen des Herrn Kollegen Ritschl an, wenngleich ich glaube, noch über diese hinausgehen zu müssen. Er hat meiner Überzeugung nach mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß wir nicht bei halben Maßnahmen stehenbleiben und lediglich gewisse Hemmungen der Kapitalbildung beseitigen dürfen, daß wir vielmehr die Verstärkung der Kapitalbildung auch durch einen gleichsam positiven Antrieb fördern müssen. Wir dürfen, glaube ich, nicht nur die zu ersparenden Einkommensteile steuerlich entlasten, sondern wir müssen die tatsächlich ersparten vollkommen von der Einkommensbesteuerung freistellen, aus denselben Erwägungen, aus denen heraus von Vorrednern die Befreiung von der Körperschaftsteuer für die nicht ausgeschütteten Reserven gefordert wurde. Dieser Vorschlag wird von mir nicht etwa erst aus dem Verlauf dieser Debatte heraus gemacht, er ist vielmehr von mir, aber auch schon zuvor von anderen, insbesondere ausländischen Fachleuten, wie etwa Irving Fisher, seit Jahren vertreten worden. Ich möchte die Gründe, die Wirkung und die Technik einer solchen Einkommensteuerbefreiung des nachweislich ersparten Einkommens mit wenigen Worten erläutern.

Die Rechtfertigung einer solchen Befreiung scheint mir darin zu bestehen, daß nur sie den ausreichenden psychologischen Antrieb hervorruft, der zu einer wirklich erheblichen Mehrverwendung des Einkommens für Zwecke der Kapitalbildung führt. Gegen den Vorschlag darf meiner Überzeugung nach nicht eingewendet werden, daß das Sparen nicht nur den volkswirtschaftlichen Vorteil der Kapitalbildung hat, sondern auch für den Sparenden privatwirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, oder eine Befreiung des ersparten Einkommens von der Einkommensteuer eine Ungerechtigkeit bedeute. Das Sparen als solches bringt nämlich noch keinen privatwirtschaftlichen Vorteil, vielmehr erst das Ersparthaben, die Vermögensvermehrung; diese wird durch vermehrte Vermögensteuer erfaßt. Der weitere Vorteil, nämlich der Zinsgenuß, führt zu vermehrter Einkommensbesteuerung, soweit die Zinsen verbraucht und nicht ihrerseits auch wieder gespart werden. Mein Vorschlag scheint mir auch in der Richtung einiger, freilich sehr zaghafter, Ansätze unserer bisherigen Einkommensteuer zu liegen. Ich verweise auf die, wenngleich begrenzte, Befreiung der Lebensversicherungsprämien von der Einkommensteuer. Vielleicht darf man auch auf die Besteuerung nach dem Verbrauch verweisen, welche nach dem geltenden Recht nur eine Hilfsmaßnahme, beinahe eine Strafmaßnahme darstellt, die aber in einem in meinem Sinne umgebauten System sachliche Berechtigung gewinnt.

Ich möchte noch einiges über die mutmaßlichen zahlenmäßigen Wirkungen sagen. — Wir haben in den uns zuletzt von Herrn Präsidenten Wagemann vorgelegten „Statistischen Randbemerkungen"[1] in der Debatte der letzten Tage merkwürdigerweise überhaupt noch nicht erörterte Unterlagen für die vermutliche Kapitalbildung der unteren und der oberen Einkommenstufen vorgefunden. Dort ist festgestellt, daß der jährliche Vermögenszuwachs für die Einkommen bis zu 8000 RM. auf 2,1 Milld., für die höheren Einkommen auf 1,2 Milld. RM. zu veranschlagen ist, wozu noch etwa 1,2 Milld. aus Kapitalbildung über Betrieb hinzukommen. Es ist schwer, diese Kapitalbildung auf diese beiden Einkommensgruppen aufzuteilen. Ich setze voraus, daß sie im Verhältnis 1 : 3 erfolgt, so daß wir mit 2,5 bzw. 2 Milld. rechnen können. Ich will einmal annehmen, daß der Wegfall der Einkommensbesteuerung des zu Kapitalbildungszwecken verwendeten Einkommens bei den Einkommen unter 8000 RM. eine Vermehrung der Kapitalbildung um 25% hervorriefe und die Kapitalbildung bei den Einkommen über 8000 RM. um 50% vermehrt würde.

Dann ergibt sich — ich überspringe die rechnerischen Zwischenstufen — ohne vermehrte Kapitalbildung ein Steuerausfall von etwa 550 Mill. und bei der zu erwartenden vermehrten Kapitalbildung ein Ausfall von 700 bis 800 Mill. Mit anderen Worten, der Mehrausfall beträgt etwa ein Zehntel der vermehrten Kapitalbildung.

Ob man diesen Einkommensteuerausfall angesichts des zehnfachen Effektes vermehrter Kapitalbildung für viel oder wenig hält, ist eine Frage, die ich hier nicht weiter erörtern will. Immerhin scheint die zahlenmäßige Schätzung der Wirkung auf die Kapitalbildung einerseits und der Rückwirkung im Sinne der Verminderung des Aufkommens an Einkommensteuer anderseits eine diskutable Grundlage zu sein.

Nun zur Technik der Sache. Meiner Ansicht nach könnte mein Vorschlag vielleicht auf die Weise durchgeführt werden, daß man für alle nicht veranlagten Einkommensbezieher, welche von der Wohltat der Steuerbefreiung Gebrauch machen wollen und im allgemeinen Sparkassenguthaben oder Depositen unterhalten, in dem Sinne, wie es Herr Ritschl angedeutet hat, über die Sparkassen und Banken den entsprechenden Steuerbetrag zurückzahlt. Es erwächst daraus bei der Reichsfinanzverwaltung kaum eine Mehrbelastung. Eine gewisse Mehrbelastung der Sparkassen und Banken bringt diesen vermehrtes Geschäft. Für diejenigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist die Sache einfach. Sie müssen durch ihre Bank nachweisen, daß sie das Einkommen erspart haben. Das ist gleichzeitig eine Kontrolle für die Vermögensteuerveranlagung. Wenn sie während eines Zeitraumes von etwa drei

[1] Vgl. II, S. 200.

Jahren nicht nachweisen, daß sie diese Zeit über das ersparte Kapital nicht verbraucht haben, müssen sie nachträglich die Einkommensteuer zahlen, die sie zunächst zuwenig gezahlt haben. Ich glaube, daß dies durchführbar ist, und es wäre im Sinne von Herrn Dr. Luther wirklich ein wesentlicher Antrieb zur vermehrten Kapitalbildung.

4. Steuerliche Begünstigung der Rücklagen von Unternehmungsgewinnen

Vorsitzender:

Eine bestimmte Form der Ersparnisse, nämlich die Rücklage von Unternehmungsgewinnen, wird bereits durch das geltende Steuerrecht begünstigt, wie die steuerstatistische Untersuchung von Dr. Colm[1] erwiesen hat. Wie Sie wissen, schweben Pläne, diese „Selbstfinanzierung" steuerlich gegenüber den Ausschüttungen noch weiter zu begünstigen. Herr Professor Löwe wird zu diesen Problemen hinleiten.

Professor Dr. Löwe (Kiel):

Meine Herren! Der Vorschlag des Herrn Dr. Stolper, die oberen Stufen der Einkommensteuer bis auf einen Steuersatz von 25% herabzusetzen, soll nicht etwa der Anregung des Konsums, sondern ausschließlich der Kapitalbildung dienen. Ich glaube, die Meinung Dr. Stolpers und all derer, die seine Auffassung unterstützen, richtig zu deuten, wenn ich die Zweckbestimmung noch schärfer fasse und sie in der Verwendung der frei werdenden Beträge zur industriellen Investition sehe. Da frage ich mich nun aber, warum die beteiligten Kreise, die diese Möglichkeit so dringend verlangen, noch nicht erkannt haben, daß in einem weiten Maße der gewünschte Zustand seit langem verwirklicht ist. Ein recht beträchtlicher Teil der Steuerschuldner kann sein Einkommen um den Preis einer Steuer von 20%, also zu einem noch niedrigeren als dem von Dr. Stolper verlangten Satze, schon heute dem Ziel der Kapitalbildung dienstbar machen, vorausgesetzt nur, daß er es niemals zum Konsum heranziehen will. Sämtliche an körperschaftlichen Unternehmungen maßgebend beteiligten Personen sind ja für denjenigen Teil ihrer Einkünfte, den sie im Unternehmen belassen, nur mit 20% steuerlich belastet. Daß das ein recht weiter und der wirtschaftlichen Potenz nach sehr maßgebender Personenkreis ist, dürfte angesichts der großen

[1] Vgl. Materialien, II, S. 539 ff.

Zahl von industriellen Unternehmungen, die die körperschaftliche Rechtsform haben, nicht bezweifelt werden. Wenn wirklich die übermäßige Besteuerung der zur Re-Investition bestimmten Einkommensteile das eigentliche Hemmnis der Kapitalbildung ist, dann ist es schwer zu verstehen, warum nicht noch sehr viel mehr kapitalbedürftige Unternehmungen von dieser Rechtsform Gebrauch machen. Ich wende den Gedanken und frage Herrn Dr. Stolper, ob er wirklich an ein Ende der Kapitalflucht, ja sogar an eine Rückkehr des geflohenen Kapitals auf Grund einer Senkung der Einkommensteuersätze auf 25% glauben kann, wenn die 20%ige Körperschaftsteuer doch allem Anschein nach zur Kapitalbildung im beschriebenen Sinne bisher nicht genügend angereizt hat.

Ich meinerseits möchte aus dieser Tatsache andere Folgerungen ziehen. Entweder wird auch ein Steuersatz von 20%, verglichen mit den ausländischen Steuersätzen, von den Betroffenen noch als viel zu hoch empfunden, um zur inländischen Kapitalanlage zu reizen, oder aber die Kapitalflucht erfolgt überhaupt aus anderen Motiven als denen der reinen Gewinnrechnung. Was das Gewicht der ersten Möglichkeit anlangt, so sprechen für sie alle diejenigen Wünsche, die auf einen radikalen Abbau der Besteuerung von Unternehmungsreserven hinausgehen. Ich halte es für wahrscheinlich, daß ein Entgegenkommen gegenüber diesen Wünschen beträchtliche Erfolge zeitigen würde. Dann würde aber die Kapitalbildung nicht so sehr durch den Abbau der Einkommensteuer als vielmehr den Abbau der Körperschaftsteuer für die Rückstellungen angereizt werden. Für die Rechnung des Fiskus bedeutet das, daß eine Förderung der Kapitalbildung nicht um den relativ niedrigen Preis eines Ausfalls von 100 Mill. Einkommensteuer, sondern nur durch den zusätzlichen Aufwand von beinahe 200 Mill. Körperschaftsteuer zu erreichen sein wird, wobei ich einmal unterstelle, daß sich die Reservestellungen zum ausgeschütteten Gewinn (plus Steuern) etwa wie 1 : 2 verhalten. Wenn als logische Folge einer solchen Steuerpolitik die Gewinnausschüttungen zugunsten der Reserven weiter abnehmen würden, ein vom Standpunkt der Kapitalbildung aus erwünschtes Ergebnis, so könnte der Gesamtausfall an Einkommen- und Körperschaftsteuer leicht eine drittel Milliarde erreichen.

Und doch bleibt zweifelhaft, ob sogar eine so radikale Maßnahme, die das Reichsfinanzministerium mit recht viel größerer Sorge betrachten müßte als die einschlägigen Pläne Dr. Stolpers, das erstrebte Ziel erreichen wird. Meine Unterstellungen, aber ebenso die Vermutungen Dr. Stolpers, gehen alle davon aus, daß die maßgebenden Persönlichkeiten in Industrie und Handel die ersparten Steuerbeträge auch tatsächlich in der gewerblichen Sphäre wieder anlegen werden. Nach allem, was mir von Sachkennern in den letzten Tagen erzählt worden ist, ist diese Annahme in einem sehr hohen Maße illusionär. Die Vermutung

ist nicht abzuweisen, daß ein sehr beträchtlicher Teil der industriellen Einkünfte von den Beziehern mit Vorbedacht nicht wieder dem eigenen Unternehmen zugeführt wird. Diese Form der Re-Investition scheint in der Gegenwart, vielleicht auch in früheren Zeiten, eine wesentlich geringere Rolle zu spielen, als dies in der populären Vorstellung der Fall ist. Aus Gründen einerseits der Risikoverteilung, anderseits einer privaten Vermögensbildung, die den politischen und konjunkturellen Schwankungen enthoben sein soll, dürfte ein beträchtlicher Teil der privater Verfügung zugänglichen Erträge dem allgemeinen Kapitalmarkt zugeführt werden, soweit eben nicht die Kapitalausfuhr als das geeignetere Mittel erscheint. Gegen eine Kapitalanlage, die mit der Re-Investition vorsichtig ist und die verfügbaren Mittel der rationalen Verteilung durch den Kapitalmarkt überläßt, wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Angesichts der Unsicherheit und immer noch geringen Höhe des Ertrages industrieller Wertpapiere wird man aber annehmen müssen, daß diese Kapitalsummen dem Markt der festverzinslichen Werte zufließen, für den auch die Sparanstalten ihre Mittel bereit halten. Diese einzelwirtschaftlich vielleicht ganz rationale Politik der Kapitalanlage, die durch Steuersenkungsmaßnahmen in der beschriebenen Richtung eine wesentliche Förderung erfahren dürfte, bringt also gerade dem industriellen Kapitalmarkt keine fühlbare Erleichterung, zumal ja die Kommunikation der verschiedenen Kapitalmärkte in der Gegenwart keineswegs sehr eng ist und auch eine etwaige Senkung der Rendite festverzinslicher Papiere dieses Kapitalangebot kaum in erheblichem Maße auf den Aktienmarkt abdrängen wird.

Ich ziehe aus diesen Erwägungen einen doppelten Schluß. Die Kapitalflucht ist in erster Linie ein Ausdruck mangelnden Vertrauens in die politische und ökonomische Stabilität. Aufgabe der äußeren und inneren Politik ist es, die Voraussetzungen für die Wiederkehr des Vertrauens zu schaffen. Steuersenkungsaktionen werden, auch wenn sie das gegenwärtige Steuersystem tiefer greifend umwandeln könnten, als dies der Vorschlag Stolpers vorsieht, dabei nur sehr wenig helfen können. Die zweite Folgerung bezieht sich aber auf den Zusammenhang der Steuersenkung mit der Kapitalbildung überhaupt. Es bleibt ein ganz großes Verdienst Dr. Stolpers, mit seinem Plan uns überhaupt wieder einmal das Bild eines großzügigen Finanzprogramms vor Augen geführt zu haben. Ich kann und soll mich hier nicht über die Einzelmaßnahmen seines Planes äußern. Vielleicht sind seine Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der inneren Politik, der Reichsreform, der Sozialpolitik oder aus anderen Gründen die richtigen. Sein Versuch aber, aus den paar hundert Millionen Steuererleichterung, die wir auf Grund des Young-Planes fruchtbar machen können, einen Gewinn von 2 Milld. für die Kapitalbildung herauszurechnen, erscheint mir als ein unmögliches Zau-

berstück. Ich sehe davon ab, daß der Kapitalfonds, der sich aus den Stolperschen Zahlen für die Einkommensteuersenkung, die Gewerbesteuersenkung, die Ersparnisse am öffentlichen und privaten Apparat, die Rationalisierung der Tabakwirtschaft und den Rückgang der Kapitalflucht herausrechnen läßt, nur 1800 Mill. und nicht, wie Dr. Stolper angab, 2 Milld. beträgt. Die der Rechnung zugrunde liegenden Ziffern selbst sind in hohem Maße problematisch. Daß sich von der Umwandlung des Steuersystems keine wesentliche Minderung der Kapitalflucht erwarten läßt, habe ich schon dargelegt. Aber auch die Möglichkeit von Ersparnissen dürfte Dr. Stolper weit überschätzen, abgesehen davon, daß Ersparnisse am privaten Apparat wohl Arbeitskräfte freisetzen, aber doch schwerlich als volkswirtschaftliche Kapitalbildung gewertet werden können. Vor allem aber kann man nicht den vollen Betrag der Gewerbesteuersenkung für die Kapitalbildung in Anspruch nehmen, da ja ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gewerbesteuer längst auf den Lohn zurückgewälzt ist und also nur der Rest zu einer wirklichen Entlastung des Unternehmergewinns führen kann. Setzt man die meiner Meinung nach erforderlichen Korrekturen an den Ziffern Dr. Stolpers ein, so wird sich insgesamt ein Ersparnisbetrag ergeben, der über die Lastenminderung auf Grund des Young-Planes kaum hinausgeht. In der fürchterlichen Zwangslage, in der wir uns finanzpolitisch befinden, läßt sich eben nicht „a fresco" arbeiten. Mit der erforderlichen „Liebe zum Kleinen" wird sich da und dort manche Härte mildern lassen. Aber selbst wenn die leider nicht vorhandene Sicherheit für die Verwendung der ersparten Beträge geboten werden könnte, aus der Quelle der heute möglichen Steuersenkung sind die Massenbeträge unseres Kapitalbedarfs für die nächsten Jahre nicht zu beschaffen.

Generaldirektor Geheimrat Dr. Stimming (Bremen):

Meine sehr geehrten Herren! Es ist von dem Herrn Vorredner aus den statistischen Zahlen über den Ertrag der Körperschaftsteuer einerseits und über die Ausschüttungen anderseits eine nicht entsprechende Schlußfolgerung auf die unversteuerten Gewinne der Körperschaften gezogen worden. Nach seinen Ausführungen erscheinen diese als zu groß. Sie lassen den Irrglauben aufkommen, es seien die gewerblichen Körperschaften in der Lage, Gelder ihren Aktionären oder sonstigen Beteiligten vorzuenthalten, die sie thesaurieren. Der Grund liegt darin, daß wir uns mit den Finanzbehörden darüber nicht einig sind, was im kaufmännischen Sinne unter richtiger und notwendiger Abschreibungspolitik zu verstehen ist. Die Rückstellungen, die mit der Körperschaftsteuer erfaßt werden, sind eine notwendige Ergänzung der unzureichenden Abschreibungsquoten. Ich will diese Frage nicht weiter vertiefen,

sondern nur in Kürze darauf hingewiesen haben. Denn es handelt sich hier um einen Punkt, wo der Schuh sehr stark drückt. Dies gilt besonders noch deshalb, weil Vorschriften nicht nach den Bedürfnissen der Praxis gehandhabt werden, die eine gewisse Korrektur nach der Richtung hin bilden könnten, daß man mit der Körperschaftsteuer schon einmal versteuerte Gewinne in späteren Jahren zu einem kaufmännischen Bilanzausgleich verwenden darf. Ohne mich hierzu in spezielle Einzelheiten zu verlieren, will ich besonders die zuständigen Herren der Finanzbehörde darauf hinweisen.

Wenn in dem erwähnten Punkt nicht geholfen wird, dann fördern Sie eine Erscheinung, die ich eine unechte Kapitalflucht nennen möchte. Darunter verstehe ich nicht die unter jedem Gesichtspunkt verwerfliche Entnahme von Kapitalien aus unserer Wirtschaft. Mit dem Begriff „unechte Kapitalflucht" will ich vielmehr nur die formale Umschichtung bezeichnen, als deren Folge vom Ausland her Kapital im Interesse unserer Volkswirtschaft in Form von Darlehn arbeitet und auf diesem Umwege dann steuerliche Privilegien erhält, die auf direktem Wege nicht zu erreichen sind. Wollte man die einschlägigen Vorschriften über Reservenbildung einigermaßen human und den Interessen der Wirtschaft entsprechend ausgestalten, so würden sich nach meiner Auffassung alle Teile besser stellen.

Auf einen weiteren Punkt möchte ich hingewiesen haben. Bei der Erörterung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag soll man nicht die in dem zehnprozentigen Besteuerungsabzug von Ausländern liegende indirekte Schädigung der Wirtschaft übersehen, die dem evtl. fiskalischen Vorteil gegenübersteht. Diese Schäden müßten einmal statistisch erfaßt werden. Um wieviel kostet eine im Auslande placierte Anleihe oder Aktienemission heute mehr als dann, wenn wir eine dem Ausländer angenehme Behandlungsform dieser Angelegenheit hätten? Das sind sehr beachtliche Beträge. Sie lassen sich natürlich nicht genau nach Mark und Pfennig ausrechnen, aber sie sind immerhin so wichtig, daß sie bei der praktischen Behandlung der vorliegenden Frage nicht so weit außer acht bleiben sollten, als es hier geschieht.

*Direktor Dr. Haussmann (Berlin):

Die Erörterungen über eine Umgestaltung der heutigen Steuergesetzgebung im Interesse einer verstärkten Kapitalbildung führen zwangsläufig auch zu einer Untersuchung darüber, ob es möglich und angebracht erscheint, das bisherige deutsche System der Körperschaftsbesteuerung durch ein System der Besteuerung lediglich der ausgeschütteten Gewinne zu ersetzen.

Ich möchte vorweg hierzu bemerken, daß ich kein Freund davon

bin, Steuerprojekte im luftleeren Raum zu konstruieren. Wie dies bei allen Dingen der Nationalökonomie und der Juristerei der Fall ist, beruhen auch die finanziellen Regelungen eines Staates auf einer gegebenen historischen Entwicklung, die bei derartig neuen Projekten vielfach unterschätzt oder vernachlässigt wird. Eine gewisse Kontinuität der Steuergesetzgebung, eine Anpassung an dasjenige, woran sich der Pflichtige in einer langen Entwicklung als für ihn tragbar gewöhnt hat, darf bei derartigen Projekten nicht ignoriert werden und spielt auch bei der Frage der parlamentarischen Durchführbarkeit einer Abänderung des Steuersystems eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es würde beispielsweise, wenn wir selbst den ganzen Aufbau des englischen Steuersystems für noch so zweckmäßig halten würden, nicht ohne weiteres möglich sein, ein deutsches Finanzprogramm in die Tat umzusetzen, welches die englische Methode der Einkommensbesteuerung oder das englische Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern schematisch auf deutsche Verhältnisse übertragen wollte. Die historischen und nationalen Bedingtheiten bei einem jeden Steuersystem gebieten es auch uns, unter Abstandnahme von geistvollen Experimenten und Programmen vorsichtig und kühl abzuwägen, wie — ohne unsere ganzen bisherigen Erfahrungen und Gewöhnungen über Bord zu werfen — ein Umbau zum Zwecke der Förderung der Kapitalbildung möglich ist.

Als ein solches Experiment, das mit starker Skepsis betrachtet werden müßte, würde ich aber einen Umbau der Körperschaftsbesteuerung nach der Richtung, daß nur die effektiven Ausschüttungen besteuert werden sollen, nicht ohne weiteres ansehen. Allerdings liegen auch hier die Verhältnisse so, daß es noch weit eingehenderer Prüfungen bedürfte, als ich sie in diesem Zusammenhang vornehmen kann, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß man das System der Besteuerung nur nach den Ausschüttungen unbedingt empfehlen könnte. Aber einige dieser Gesichtspunkte sollen als Material für die künftige Beantwortung dieser Frage hier erörtert werden.

Eine Untersuchung des Systems, wonach die Besteuerung nur an die Ausschüttung anknüpfen soll, muß volkswirtschaftlich von dem Begriff der Unternehmung als solcher ausgehen. Bei einem Unternehmen, gleichviel in welcher Rechtsform es betrieben wird, soll erst dann eine Besteuerung einsetzen, wenn eine Ausschüttung, gleichviel in welcher Form, erfolgt. Damit ist zugleich gesagt, daß an sich dieses Prinzip nicht nur bei juristischen Personen, sondern auch bei Unternehmen in Betracht kommt, die ohne Rechtspersönlichkeit in der Form der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft usw. betrieben werden; und auch beim Einzelkaufmann wären dann in gleicher Weise nur diejenigen Erträgnisse zu erfassen, welche aus dem Geschäft herausgezogen werden, nicht aber diejenigen, die zur Erhaltung der Produktivität

des Unternehmens oder zu dessen Erweiterung Verwendung finden. Daß das hier zu erörternde Problem auch an diesen Fragen nicht vorübergehen kann, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß verschiedentlich, auch vom Reichsverband der Deutschen Industrie, die Forderung vertreten wird, daß die nicht ausgeschütteten Reserven der kaufmännischen Unternehmungen, soweit sie keine juristische Persönlichkeit haben, nur soweit zur Besteuerung herangezogen werden sollten, als dies bei juristischen Personen der Fall ist.

Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine umfassende Untersuchung des Problems auch an der Frage der Gewerbesteuer nicht vorübergehen kann und auch hier untersuchen müßte, wie sich das Grundproblem der Anknüpfung der Besteuerung an die Ausschüttung auf die Gewerbesteuer, insbesondere die Gewerbeertragsteuer, auswirken würde.

Um aber die Fragestellung nicht unnötig zu komplizieren, betrachte ich nachstehend nur die Körperschaftsbesteuerung der juristischen Personen, insbesondere also der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Im Grunde genommen führt diese Frage auf eine uralte Frage zurück, die ewig streitig bleiben wird, ob und in welchem Umfange es überhaupt gerechtfertigt erscheint, Gewinne, die bei juristischen Personen erzielt werden, zu besteuern, da ja hier wegen der gleichzeitigen Besteuerung der Ausschüttungen beim Aktionär eine Doppelbesteuerung vorliegt. Wenn man eine Besteuerung nur gelegentlich der Ausschüttung vornimmt, so würde dies in der Tat den Doppelbesteuerungsgedanken abschwächen. Allerdings würde der Doppelbesteuerungsgedanke anderseits wiederum noch klarer in Erscheinung treten, wenn man neben der Körperschaftsteuer von der Ausschüttung noch die volle Einkommensteuer beim Anteilsinhaber erhebt und nicht etwa die Körperschaftsteuer nach Analogie der jetzigen Kapitalertragsteuer beim einzelnen Anteilsinhaber in Anrechnung bringt.

Aber ich sehe auch von dieser mehr prinzipiellen Frage ab und will nunmehr im einzelnen die Brauchbarkeit dieses Systems, das etwa wie in Holland auszugestalten wäre, für die deutsche Steuergesetzgebung untersuchen. Artikel 1 und 2 des Holländischen Gesetzes auf die Dividenden- und Tantiemensteuer vom Jahre 1917 bestimmen:

Art. 1. Unter der Bezeichnung von „dividend- en tantiemebelasting" wird eine Steuer auf die Ausschüttungen der innerhalb des Reichs etablierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften und sonstigen Körperschaften, sowie Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit erhoben.

Ob eine Gesellschaft oder Körperschaft innerhalb des Reichs etabliert ist, wird nach den Umständen beurteilt.

Art. 2. Ausschüttungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschüttungen, die unter den Bezeichnungen Dividenden, Tantiemen oder sonstwie an Gründer, Konzessionsinhaber, Vorzugs- und Stammaktionäre, Mitglieder, Teilhaber, Inhaber von Aktien in gesonderten Fonds, Aufsichtsräte oder kommittierte Verwalter oder mit der Verwaltung betraute Gesellschafter und sonstige Beteiligte am Gewinn gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zum Personal gehören oder nicht.

Der erste Artikel betrifft die Umschreibung der Steuerpflicht, der zweite die Definition dessen, was als Ausschüttung angesehen wird.

Bezüglich der technischen Durchführbarkeit eines derartigen Systems ist vorweg festzustellen, daß ich besondere steuertechnische Schwierigkeiten in seiner Anwendung nicht finden kann. Wir haben ja jetzt bereits nach geltendem Körperschaftsteuerrecht das sog. System der Mindestbesteuerung, welches gerade an die Ausschüttungen anknüpft, und wenn auch hier manche Streitfragen auftauchen, so haben wir steuertechnisch schon viel schwierigere Probleme überwunden und — wie das Beispiel der „Verbrauchsbesteuerung" zeigt — noch zu überwinden, als daß man etwa die technische Begriffsabgrenzung und das Bestehen mancher Zweifel als ein Bedenken gegen die Einführung des holländischen Systems anführen könnte.

Im Gegenteil würde ein ganz besonderer Vorzug dieses Systems eine nicht hoch genug zu veranschlagende Vereinfachung in der praktischen Durchführung sein. Bei Einführung dieses Systems würden nämlich die ganzen höchst komplizierten und zeitraubenden Fragen wegfallen, welche an das steuerlich zulässige Maß der Abschreibungen, die Gewinnermittlung, die Verbuchung über Betrieb, den Verlustausgleich usw. usw. anknüpfen. Kurzum, die ganze Besteuerung würde, da es sich hier um einen verhältnismäßig einfach zu umschreibenden Tatbestand handelt, sich außerordentlich vereinfachen. Sowohl der Pflichtige wie die Steuerbehörde wüßten von vornherein, wieviel sie an Steuern zu bezahlen hätten, und könnten danach ihre geschäftlichen Dispositionen einrichten, während es nach dem gegenwärtigen Steuersystem oft viele Jahre braucht, bis man schließlich aus Anlaß einer Buch- und Betriebsprüfung erfährt, wieviel man definitiv an Steuern für das betreffende Jahr zu zahlen hat.

Schwieriger als die steuertechnische Seite aber ist die volkswirtschaftliche Auswirkung dieser Besteuerungsart in Anwendung auf die deutschen Verhältnisse zu beurteilen. Es wäre ein nur äußerliches Argument, wenn man etwa sagen wollte, das System der Besteuerung nur nach der Ausschüttung schaffe schon insofern einen Anreiz zur Kapitalbildung, als in diesem System eine steuerliche Förderung der Nichtausschüttung von Gewinnen liegt. Wir leben zur Zeit

in einem Kampf um den Rohertrag des Unternehmens — ein Reinertrag ist vielfach gar nicht vorhanden —, der von vier verschiedenen Kräften geführt wird: Einmal von dem Arbeiter und Angestellten, der diesen Ertrag des Unternehmens in Gestalt von erhöhten Löhnen in möglichst hohem Umfange in Anspruch nehmen will, ferner von dem Unternehmer, der seinen Ertrag dem Unternehmen als solchem erhalten will, um es zu festigen und auszubauen, weiter dem Aktionär, der eine möglichst hohe Ausschüttung verlangt, und, last not least, von der Steuerbehörde, die einen wesentlichen Teil des Ertrages für sich vorwegnimmt.

Für die vorliegenden Betrachtungen scheiden die erstgenannten Kräfte aus. Dagegen kann der Kampf um die Erhaltung der erzielten Gewinne im Interesse des Unternehmens einerseits und um die Ausschüttung dieses Ertrages an den Anteilsinhaber anderseits nicht einseitig dahin zur Entscheidung gebracht werden, daß es unbedingt wünschenswert wäre, nichts mehr oder nur verhältnismäßig wenig auszuschütten. Denn ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Erhaltung des Unternehmens als solchen und dem Ertrag des Anteilsinhabers muß gewährleistet bleiben; sonst schwindet das Interesse des Kapitalisten, neues Geld im Unternehmen zu investieren. Würde also das holländische System sich nur dahin auswirken, daß in der Hauptsache ein Anreiz geschaffen würde, alsdann keine Ausschüttungen mehr vorzunehmen, so wäre dies nicht unbedenklich. Aber ich glaube nicht, daß man, auch auf deutsche Verhältnisse übertragen, das holländische System in seiner Auswirkung nur so betrachten könnte, wie ich eben andeutete. Denn wenn auch in gewissem Sinne dadurch ein verstärkter Anreiz gegeben ist und gegeben werden soll, dem Unternehmen nicht unnötig Kapital zu entziehen, das dieses braucht, so würde sich ein solcher Anreiz unter den heutigen Verhältnissen keinesfalls hemmungslos auswirken können. An sich schon macht sich der Anspruch des Aktionärs auf eine angemessene Verzinsung seines investierten Kapitals mehr und mehr fühlbar. Diesen Anspruch kann, gleichviel wie auch die steuerliche Ausgestaltung sein mag, der Unternehmer auf die Dauer ohnehin nicht ignorieren, wenn er überhaupt verdient. Denn er muß auch dem Anteilsinhaber eine gewisse Rente herauswirtschaften, wenn er diesem nicht die Lust an der weiteren Beteiligung und damit sich selbst ein Hauptinstrument seiner eigenen Finanzierung, nämlich die Ausnützung seines Aktienagios, nehmen will. Aber ein anderes Moment würde bei Einführung des holländischen Systems in jedem Falle sich volkswirtschaftlich sehr nützlich auswirken können. Wie die späteren eingehenden Berechnungen, die ich über die Frage der finanziellen Auswirkung des Systems, auf deutsche Verhältnisse übertragen, noch anstellen will, ergeben werden, bedeutet im Grunde genommen das holländische System gegenüber dem jetzigen Rechtszustand in der Hauptsache ein steuerliches Erfassen des Ertrages von Körperschaften an einer anderen Stelle und in einem anderen Zeitpunkt. Bis jetzt setzt die Körperschaftsteuer bei der Erzielung des Gewinns ein, nach dem holländischen System bei der Ausschüttung. Nach dem ersten System erscheint der Gewinn bereits um die Steuer vermindert, nach dem zweiten wird er voll ausgewiesen, und erst von dem ausgewiesenen Gewinn wird dann sichtbar die Steuer erhoben. Vergegenwärtigt man sich diese Verschiedenheiten der beiden Systeme, so zeigt sich, daß bei dem holländischen System unter im übrigen gleichen Verhältnissen der ausgewiesene Ertrag höher erscheint, weil er noch nicht um die zu zahlende Steuer vermindert ist. Es wird hier viel klarer ersichtlich, was das Unternehmen ohne Rücksicht auf die Körperschaftsteuer verdient hat, und wieviel der Staat von diesen Erträgnissen alsdann wegnimmt. Die Gewinne werden äußerlich höher ausgewiesen, und damit tritt der Produktionserfolg nach außen hin stärker in Erscheinung. Auf der anderen Seite sieht man deutlich, wieviel ziffernmäßig der Staat von diesem Produktionserfolg vorweg für sich in Anspruch nimmt. Auch der Aktionär erhält durch die ungekürzte Ausweisung des Gewinns als solchen ein klareres Bild von der wirklichen, in dem Unternehmen geleisteten Arbeit, wenn ihm auch auf der anderen Seite der Staat von dieser Ausschüttung sichtbar einen Teil wegnimmt. In jedem Falle also würde das holländische System im Verhältnis zwischen Unternehmung und Anteilsinhaber klärend wirken und, wenn auch nur äußerlich, die Rentabilität des Unternehmens als solchen in höherem Maße in Erscheinung treten lassen als das jetzige System.

Im ganzen genommen ist nicht zu verkennen, daß die Einführung einer Bestimmung wie die des holländischen Rechts in unser Steuerrechtssystem auch einen Anreiz bieten kann, daß der Unternehmer schon aus steuerlichen Gründen mehr Mittel im Unternehmen zurückhält als bisher. Dies kann im Verhältnis zwischen Unternehmen und Anteilsinhaber allerdings gewisse neue Reibungen zur Folge haben. Im Interesse der Unternehmungen als solcher aber würde sich diese Verschiebung zweifellos kapitalbildend auswirken. Hierbei darf vor allem auch nicht übersehen werden, daß dasjenige, was auf diese Weise im Unternehmen zurückbehalten wird, dem Aktionär ja nicht entgeht. Die innere Konsolidierung des Unternehmens und die Kapitalbildung im Unternehmen selbst ist eine Angelegenheit, die dem inneren Wert nach für den Aktionär genau so nützlich und notwendig ist wie für das Unternehmen selber. Insofern würde in jedem Falle der steuerliche Anreiz zur Zurückhaltung von Gewinnen auch dem Aktionär zugute kommen und vielleicht auch sogar zu einer verstärkten offenen Ausweisung von Reserven führen, um dem Aktionär die Konsolidierung des Unternehmens durch die Zurückhaltung der Gewinne vor Augen zu führen und damit trotz Nichtausschüttung den Kurs zu stärken.

Abgesehen von diesen Erwägungen, scheint mir der Schwerpunkt des Problems in dem Verhältnis zwischen Unternehmer einerseits und Steuerfiskus anderseits zu liegen. Man muß sich nämlich rein praktisch fragen, ob und in welchem Umfange unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einführung des holländischen Systems eine Steuersenkung und damit einen Steuerausfall für den Fiskus mit sich bringen würde.

Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten, wie die nachstehenden Erwägungen ergeben werden. Vorweg aber sei folgendes bemerkt: Das deutsche System besteuert bekanntlich nicht den tatsächlich nach kaufmännischen Grundsätzen erzielten Gewinn, vielmehr stellt es an die Ermittlung des Reingewinns steuerlich weit stärkere Anforderungen. Nicht nur wird zu dem Gewinn die auf dem Gewinn selbst lastende Steuer, insbesondere die Körperschaft- und Vermögensteuer des laufenden Jahres hinzugerechnet; auch die Ermittlung des Gewinns selbst ist vom steuerlichen Standpunkt eine in vielen Punkten andere als diejenige nach kaufmännischer Auffassung. Der Fiskus besteuert tatsächlich einen von ihm errechneten „steuerlichen Reingewinn", der kaufmännisch zum Teil gar nicht vorhanden ist. Der Steuerfiskus hat ganz bestimmte Grundsätze, welche Abschreibungen er zuläßt, welche Abbuchungen über Betrieb er für steuerlich unzulässig hält, welche Bewertungen ihm steuerlich angemessen erscheinen und welche nicht u. dgl. m. Das steuerlich ermittelte Reinerträgnis ist in der Regel jedenfalls nicht unbeträchtlich höher als das wirkliche kaufmännische Reinerträgnis. Dieses Problem, das, wie schon oben angedeutet, zu den größten Weitläufigkeiten und Streitigkeiten bei der Steuerermittlung selbst führt, scheidet bei dem holländischen System aus. Das holländische System interessiert sich für den Reingewinn als solchen nicht. Nur die Ausschüttung ist steuerlich interessant. Der Begriff dieser Ausschüttung ist steuerlich grundsätzlich der gleiche wie handelsrechtlich. Es wäre auch systematisch — ganz abgesehen von der schon hervorgehobenen steuertechnischen Vereinfachung — ein großer Vorzug, wenn man zu einem System kommen könnte wie dem holländischen, wo nicht die Steuer dem Kaufmann vorschreibt, was er verdient haben soll, sondern umgekehrt die Steuer die Dispositionen des Kaufmanns in bezug auf die Ausschüttung seiner Gewinne auch ihren Ermittlungen zugrunde legt.

Die vorstehenden Ausführungen sind aber für die nachstehenden Berechnungen auch unter folgendem Gesichtspunkt von Interesse. Wenn nachstehend auf das Verhältnis zwischen ausgeschüttetem und nicht ausgeschüttetem Gewinn eingegangen werden muß, so ist hier immer nur das Verhältnis zwischen ausgeschüttetem und steuerlich ermitteltem „Gewinn" gemeint. Dieser steuerlich ermittelte Reingewinn ist aber, wie schon ausgeführt, vom kaufmännischen Standpunkt aus ein teilweise fiktiver. Wenn also nachstehend von dem Verhältnis zwischen nicht ausgeschüttetem und ausgeschüttetem Gewinn die Rede ist, so kann hieraus nicht ein Schluß darauf gezogen werden, wieviel in Wirklichkeit das Unternehmen an „Gewinnen" tatsächlich zurückhält, weil eben die steuerlichen Gewinnermittlungsgrundsätze sich in weiten Strecken mit den kaufmännischen Grundsätzen nicht decken.

Dies vorausgeschickt, würden die Berechnungen eines etwaigen Steuerausfalls bei Annahme des holländischen Systems etwa folgendermaßen aussehen:

Auszugehen ist einerseits von dem bisherigen Körperschaftsteueraufkommen, anderseits von dem Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer, die ja bereits — allerdings nur mit einem Satze von 10% — an die Ausschüttungen anknüpft.

Nach dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 1929/30 sollte
die Kapitalertragsteuer 200 Mill. RM.,
die Körperschaftsteuer 600 Mill. RM.
erbringen. Eine Vergleichung dieser Ziffern ergibt aber keineswegs ohne weiteres einen Anhaltspunkt für die Ausfallschätzung in dem Sinne, daß man etwa sagen könnte: die Kapitalertragsteuer, die 10% beträgt, erbringt 200 Mill. RM.; erhöht man den Satz auf 20% — den jetzigen Körperschaftsteuersatz —, so würde die Erhebung der Körperschaftsteuer bei der Ausschüttung 400 Mill. RM., also 200 Mill. RM. weniger als bisher erbringen. Daß diese primitive Schätzung ganz abwegig wäre, zeigen die nachstehenden Erwägungen.

In der Kapitalertragsteuer steckt sowohl die Steuer für Dividendenwerte wie für festverzinsliche Werte. Rechnet man schätzungsweise die 10%ige Kapitalertragsteuer für Dividendenwerte mit ca. 100 Mill. RM., so dürfte dies nicht zu niedrig gegriffen sein.

Ferner ist bei einem Vergleich dieser beiden Ziffern zu berücksichtigen, daß der Kreis der Gesellschaften, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, sich nicht mit dem Kreis der körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften deckt. Der Körperschaftsteuer sind vor allem auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner gewisse Genossenschaften und Vermögensmassen unterworfen, die von der Kapitalertragsteuer nicht erfaßt werden. Die Körperschaftsteuer muß daher um einen gewissen Prozentsatz ermäßigt werden, wenn eine Vergleichbarkeit mit der Kapitalertragsteuer hergestellt werden soll.

Geht man hiernach schätzungsweise davon aus — hierüber müssen noch genaue Berechnungen angestellt werden —, daß von den 600 Mill. RM. Körperschaftsteuer vielleicht bis zu 150 Mill. RM. abgezogen werden müssen, um eine Vergleichbarkeit mit dem Kapitalertragsteuerergebnis zu ermöglichen, so ergäbe sich folgende Rechnung:

Kapitalertragsteuer (10%) 100 Mill. RM.,
Körperschaftsteuer (20%) 450 Mill. RM.

Da nun die Kapitalertragsteuer 10% beträgt, entspricht einer Kapitalertragsteuer von z. B. 10 000 RM. ein ausgeschütteter Gewinn von 100 000 RM. Geht man von dem Verhältnis 1 : 4,5 zwischen Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer aus, wie es sich oben ergeben hat, so entspräche der Kapitalertragsteuer von 10 000 RM. eine Körperschaftsteuer von 45 000 RM., d. h. — da der Körperschaftsteuersatz 20% beträgt — ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn von 225 000 RM.

Dieser körperschaftsteuerpflichtige Gewinn enthält nun noch die auf ihn gezahlte Körperschaftsteuer und die Vermögensteuer.

Die Körperschaftsteuer macht in dem gewählten Beispiel 45 000 RM. aus. Die Vermögensteuer läßt sich nur annahmeweise einsetzen. Geht man in dem vorliegenden Falle von einem angenommenen steuerpflichtigen Vermögen von rund 2 Mill. RM. aus, so würde die Vermögensteuer etwa 10 000 RM. betragen. Hiernach verbliebe ein steuerlicher Nettogewinn (d. h. abzüglich der im Gewinn enthaltenen Steuer) von rund 170 000 RM. Die Differenz zwischen dem ausgeschütteten Gewinn und dem steuerbilanzmäßigen Nettogewinn beträgt demgemäß

	170 000 RM.
abzüglich	100 000 RM.
=	70 000 RM.

Dieser Betrag von 70 000 RM. kann jedoch nicht in vollem Umfange als im steuerlichen Sinne nicht ausgeschütteter, thesaurierter Gewinn betrachtet werden, da aus diesem Betrag noch die Aufsichtsrats- und Vorstandstantiemen zu zahlen sind. Nimmt man diese Tantiemen mit 20 000 RM. an, so ergäbe sich als im steuerlichen Sinne thesaurierter Gewinn eine Summe von 50 000 RM. gegenüber der tatsächlichen Ausschüttung von 100 000 RM.

Dieses Ergebnis weicht nicht sehr wesentlich von dem Ergebnis der vom Reichsverband der Deutschen Industrie durchgeführten Steuerbelastungsstatistik ab[1], bei der sich ein Verhältnis zwischen steuerbilanzmäßigem, nicht ausgeschüttetem Reingewinn zum ausgeschütteten Gewinn von 1 : 3 ergab, während hier das Verhältnis 1 : 2 beträgt. Das durch den Reichsverband der Deutschen Industrie ermittelte Ergebnis dürfte aber das richtigere sein, da es auf exakten Feststellungen beruht, während hier von verschiedenen Annahmen ausgegangen werden mußte.

Für die Frage, wie hoch das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer wäre, wenn nur der ausgeschüttete Gewinn zugrunde gelegt wird, würde sich nun in Fortführung des gewählten Beispiels folgendes Bild ergeben:

[1] Vgl. B. Skrodzki und K. E. Moessner, Besteuerung, Ertrag und Arbeitslohn industrieller Unternehmungen im Jahre 1927. (Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Nr. 47.) Berlin 1929. S. 15.

Gegenwärtig können nur 100 000 RM. ausgeschüttet werden, weil auf den steuerbilanzmäßig erzielten Gewinn noch eine Steuer von 55 000 RM. zu zahlen ist. Würde man nur die ausgeschütteten Gewinne der Körperschaftsteuer unterwerfen, so könnte zunächst mehr ausgeschüttet werden, und zwar ein Betrag, der um 45 000 RM. höher ist als jetzt (nämlich der Betrag der jetzt vorzeitig weggesteuerten Körperschaftsteuer). Daraus ergäbe sich ein ausgeschütteter Gewinn von 145 000 RM. gegenüber einem steuerbilanzmäßigen Gewinn von 225 000 RM. Es ständen also

nach der alten Methode 20% von 225 000 RM.	= 45 000 RM.,
nach der neuen Methode 20% von 145 000 RM.	= 29 000 RM.
einander gegenüber. Die Differenz beträgt also	16 000 RM.,

die das Mindererträgnis darstellen würden. Eine Verringerung dieses Ausfalls würde dann eintreten, wenn man, womit man wohl rechnen muß, nicht nur die reinen Ausschüttungen an die Aktionäre der Besteuerung unterwirft, sondern auch die Ausschüttungen an den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie dies auch heute bereits in Holland geschieht. Da in dem vorstehenden Beispiel für diese Posten 20 000 RM. angesetzt sind, würde sich folgende Berechnung ergeben:

Ausgeschütteter Gewinn (145 000 + 20 000)	165 000 RM.
gegenüber einem steuerbilanzmäßigen Gewinn von	225 000 RM.
Körperschaftsteuer nach der alten Methode	45 000 RM.
Körperschaftsteuer nach der neuen Methode	33 000 RM.
Differenz	12 000 RM.,

d. h. der Gesamtertrag der Körperschaftsteuer würde sich um rund 27% verringern.

Diese Verringerung ist aber zu hoch geschätzt, weil tatsächlich nach den Ermittlungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie das Verhältnis zwischen nicht ausgeschüttetem steuerlichen Reingewinn und Ausschüttung nicht, wie in der vorliegenden Berechnung angenommen, 1 : 2, sondern 1 : 3 beträgt.

Der Ausfall würde also tatsächlich vielleicht 20% von 600 Mill. RM. = 120 Mill. RM. betragen.

Es ergibt sich nach alledem, daß die Einführung des holländischen Systems für den Steuerfiskus einen immerhin ins Gewicht fallenden Ausfall zur Folge haben würde, wenn auch dieser Ausfall, im ganzen genommen, nicht so hoch einzuschätzen ist, wie es äußerlich den Anschein hat. Wenn man bedenkt, daß allein die Erhöhung der Umsatzsteuer um 1/4 % eine Mehreinnahme von 400 bis 500 Mill. bringen kann, so zeigt sich doch, daß im Rahmen des Ganzen wegen eines Ausfalls von vielleicht 120 bis 150 Mill. die Anwendung des holländischen Systems, das zweifel-

los große Vorteile in sich schließt, nicht ohne weiteres abgelehnt werden könnte. Jedenfalls ergibt sich, daß die Einführung des holländischen Systems in Deutschland nach den verschiedensten Richtungen für die Wirtschaft und die Kapitalbildung von Vorteil begleitet sein würde:

a) Der erste und vornehmlichste Vorteil wäre eine ungeheure steuertechnische Vereinfachung, die sich auch unmittelbar in den Steuerverwaltungskosten ziffernmäßig auswirken würde.

b) Der nach dem holländischen System gegebene Anreiz, im Unternehmen selbst Kapital zu bilden, würde gerade unter den heutigen Verhältnissen in Deutschland sehr zu begrüßen sein. Die Einführung des holländischen Systems wäre demgemäß als ein durchaus geeignetes Mittel zur Förderung der Kapitalbildung anzusehen.

Die Stärkung des Kapitals im Unternehmen selbst würde nicht zu einer dem Aktionär nachteiligen Dividendenpolitik zu führen brauchen, vielmehr würde die stärkere Ansammlung von Unternehmensreserven auch dem Aktionär zugute kommen.

Nicht zu verkennen ist schließlich, daß die Übertragung des holländischen Systems auf unser Steuerrecht auch sehr geeignet wäre, das Vertrauen in das deutsche Steuersystem wiederherzustellen und einer Kapitalflucht zu begegnen.

c) Der Steuerausfall, der durch die Einführung des holländischen Systems herbeigeführt würde, ist nicht so groß, wie es den Anschein hat. Die mit dem System verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteile würden unter Umständen sogar einen größeren Ausfall als einen solchen von etwa 120 bis 150 Mill. rechtfertigen können.

Inwieweit sich nach alledem heute schon die Einführung des holländischen Systems in Deutschland rechtfertigen lassen würde, wäre eine im einzelnen noch sehr sorgfältig zu prüfende Frage. Vom Standpunkt der Kapitalbildung aus gesehen, bietet jedenfalls das holländische System Vorzüge, die nicht einfach mit dem Hinweis abgetan werden können, daß der steuerliche Ausfall, der durch die Einführung derartiger Bestimmungen entstehen würde, unter den obwaltenden Verhältnissen nicht tragbar sei.

*Rechtsanwalt Dr. Pauly (Hamburg):

Unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit ist bereits 1925 von der Wirtschaft gefordert, daß, in gleicher Weise wie Körperschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.) Gewinne geringer zu versteuern haben (20%), wenn solche bei den Gesellschaftern als Betriebskapital auf Reserve zurückgestellt werden, statt als Dividende den Gesellschaftern zu betriebsfremden Zwecken ausgeschüttet zu werden, auch bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden müßten. Diese Wünsche müssen bei der jetzigen großen Steuerreform endlich Beachtung finden. Ich möchte darauf hinweisen, daß, rein juristisch betrachtet, heute infolge einer differenzierten steuergesetzlichen Behandlung der Reserven bei Körperschaften und bei Personalgesellschaften große Unbilligkeiten entstehen. Nach dem geltenden Körperschaftsteuerrecht entscheidet bei ausländischen Gesellschaften nämlich das ausländische Recht, ob solche als Körperschaften oder nicht zu behandeln sind. Zu bejahen ist dieses in allen Fällen, wo ausländische Gesellschaftsformen zivilrechtlich „juristische Personen" sind. Das gilt insbesondere für alle offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften des romanischen Rechts, und zwar nicht nur des französischen, italienischen und spanischen Rechts, sondern auch insbesondere für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit Sitz in den südamerikanischen Staaten. Haben solche offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften romanischen Rechts in Deutschland Filialen, dann ergibt sich das Eigenartige, daß diese ihren in Deutschland erzielten Gewinn als Körperschaften mit 20% Körperschaftsteuer versteuern, während die völlig gleichartigen deutschen Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) als deutsche Personalgesellschaften, die nach deutschem Recht nicht juristische Persönlichkeit besitzen, mit 40%, also dem doppelten Satz, versteuern müssen. Infolgedessen besteht auch in Deutschland die Möglichkeit, daß eine deutsche offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, welche steuerlich nicht ungünstiger behandelt sein will als die erwähnten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften des ausländischen Rechtes, unter Umständen ihren Hauptsitz nach Übersee verlegen kann, wo keinerlei Einkommensteuern evtl. zu zahlen sind, und das deutsche Geschäft als Filiale der ausländischen offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betreibt mit dem Erfolg, daß der bisher in Deutschland einer 40%igen Einkommensteuer unterliegende Geschäftsgewinn fortan statt dessen einer 20%igen Körperschaftsteuer unterliegt. Ferner ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise, welche für die Auslegung der Steuergesetze und deren Handhabung maßgebend sein soll, der Unterschied zwischen einer deutschen Einmann-G. m. b. H. (die als Körperschaft versteuert) und einer Personalgesellschaft mit mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Inhabern und Kommanditisten, welche Reserven doppelt so hoch, mit 40%, der persönlichen Einkommensteuer unterwerfen muß, ungerecht; eher wäre die entgegengesetzte steuergesetzliche Regelung gerechtfertigt. Technische Schwierigkeiten, die steuerlich begünstigter Bildung von Reserven bei Einzelkaufleuten und Einzelgewerbetreibenden hemmend im Wege stehen, dürfen nicht länger der einzige Grund sein, der die steuer-

lich begünstigte Bildung von Reserven bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in entsprechender Weise wie bei Körperschaften aufhält.

5. Das Problem des Steuerabzugs vom Kapitalertrag

Vorsitzender:

Ich erteile das Wort Herrn Professor Hahn zur Einleitung in die Diskussion über das Problem des Steuerabzugs vom Kapitalertrag.

Professor Dr. Hahn (Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Wenn ich mich damit einverstanden erklärte, einige Worte über den Steuerabzug vom Kapitalertrag zu sagen, so habe ich das deshalb getan, weil ich glaube, daß gerade bezüglich dieser einen Steuer eine Neuregelung unmittelbar bevorsteht.

Ich übergehe die Theorie des Steuerabzugs vom Kapitalertrag als bekannt. Ebenso übergehe ich die Tatsache, daß sich als Folge dieser Steuer das Zinsniveau erhöht hat und das Auslandskapital in entsprechendem Umfange abgesperrt worden ist.

Soweit mir bekannt ist, beabsichtigt man, für Neuemissionen festverzinslicher Werte den Steuerabzug bzw. die entsprechende beschränkte Einkommensteuerpflicht zu suspendieren. Die Aufhebung soll jedoch nicht für Aktien und nicht für vergangene Emissionen erfolgen.

Was die Tatsache anlangt, daß man die Aktien ausschließt, so bin ich der Ansicht, daß hier ein Nachhinken der Gesetzgebung zu konstatieren ist, wie es auch beim Steuerabzug selbst konstatiert werden kann. Die erste Agitation gegen den Steuerabzug begann vor zwei Jahren, im wesentlichen durch einen Aufsatz von mir angeregt. Weshalb hat sich denn die Agitation ursprünglich nur auf die festverzinslichen Werte beschränkt? Deshalb, weil die Placierung deutscher Aktien im Ausland entweder möglich oder nicht möglich, jedenfalls aber unabhängig von der Höhe der Rentabilität durchzuführen war. Denn die ganze Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte war so eingestellt, daß man auf die Rentabilität nicht mehr sah.

Nun hat sich gerade in den letzten zwei Monaten national und international in der ganzen Welt eine Wandlung vollzogen, und diese Wandlung sollte sehr genau berücksichtigt werden. Wir kommen international — nachdem die Kurssteigerungen an den Börsen, die ein Ersatz für die mangelnde Rentabilität waren, sich erschöpft haben — ganz offensichtlich wieder auf einen Zustand, in dem die Rentabilität eine große Rolle

spielt. In diesem Zustand ist es aber ganz falsch, zwischen festverzinslichen Werten und Aktien zu differenzieren. Meines Erachtens liegen die Verhältnisse ganz gleich. Es besteht heute kein Grund mehr dafür, die Kapitalbeschaffung durch Aktien gegenüber derjenigen durch festverzinsliche Werte zu erschweren.

Die andere Frage ist die: Soll man die Befreiung auch auf vergangene Emissionen erstrecken oder nicht? Man wendet gegen die Differenzierung ein, daß Tauschoperationen eintreten werden, die den ganzen Pfandbriefmarkt untergraben würden. Ich persönlich glaube nicht, daß das Argument richtig ist. Es kann gerade auch nicht von denjenigen angewandt werden, die die Aufhebung des Abzugs verlangen. Diese stützen sich nämlich immer darauf, daß eine Kursdifferenz entsprechend der Verschiedenheit der realen Rentabilität für den Ausländer bestünde. Ich glaube nicht, daß die Besitzer von nicht befreiten Pfandbriefen diese verkaufen werden, um sich andere zu kaufen, weil die Kursdifferenz diese Tauschoperationen verhindern wird. Aber ich möchte daraus nicht die Folgerung ziehen, daß es praktisch möglich ist, diese Differenzierung aufrechtzuerhalten, und zwar aus einer ganzen Reihe von Gründen, die ich nicht im einzelnen aufzählen kann.

Nur das eine möchte ich sagen: Ich glaube, daß es praktisch gar nicht möglich ist, zu differenzieren. Ich kann mir keine technische Möglichkeit denken, z. B. zu verbieten, daß ein Unternehmen seine alten Anleihen mit einem bestimmten Disagio zurücknimmt und dafür eine neue ausgibt. Das ist die technische Seite der Frage. Ich bitte aber noch zu berücksichtigen, was eigentlich in der Psyche des Pfandbriefbesitzers in Deutschland vorgehen muß, wenn die vom Abzug befreiten neuen Emissionen herauskommen und diese neuen Emissionen natürlich einen entsprechend höheren Kurs haben. Er wird auf ganz sinnlose und völlig unverständliche Weise einen Kapitalverlust erleiden, wenn er sein Papier verkauft; denn er kann sein 8%iges Papier, sagen wir, nur zu 90% verkaufen, während der Ausländer theoretisch zu 98% verkaufen kann.

Das sind Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sind. Ich bin überzeugt davon, daß diese beiden Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Ich fürchte nur, daß erst wieder zwei Jahre vergehen, ehe dies der Fall sein wird.

Ministerialdirektor Dr. Zarden (Berlin):

Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn ich mich nicht sofort für Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, wenigstens für alle festverzinslichen Wertpapiere, ausspreche — nach den Darlegungen der Redner, die gestern und vorgestern zu diesem Thema gesprochen haben —, meinen Ausführungen das Motto vorangestellt wird: „Ich kenne die An-

sicht des Ministeriums zwar nicht, aber ich mißbillige sie doch." So einfach kann ich mir nun meine Ausführungen leider nicht machen. Die vielen Artikel in der Presse sind ja fast ausnahmslos für Aufhebung des Steuerabzugs, auch die geradezu als Festartikel zu dieser Tagung zu bezeichnenden Ausführungen in der gestrigen Frankfurter Morgenzeitung. Ich muß aber doch auf die springenden Punkte etwas näher eingehen.

Die frühere Kapitalertragsteuer, die nach dem Gesetz von 1920 erhoben wurde, stellte eine Vorbelastung des Einkommens aus Kapitalvermögen dar. Im Gegensatz dazu bedeutet der Steuerabzug vom Kapitalertrag, wie er im geltenden Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz geregelt ist, nur eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer; der abgezogene Betrag wird grundsätzlich auf die endgültige Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angerechnet.

Die Vorteile dieser Erhebungsform liegen, wie ich in meinen allgemeinen Betrachtungen dieser Erhebungsform schon ausführte, auch beim Steuerabzug vom Kapitalertrag einmal in der sicheren Erfassung und zum zweiten darin, daß die Erhebungskosten billig sind. Der erstgenannte Vorteil ist gerade im Hinblick auf die oben geschilderte Kapitalflucht besonders hoch zu werten. Nennenswerte Erhebungskosten entstehen deswegen kaum, weil es im Gegensatz zum Steuerabzug vom Arbeitslohn beim Kapitalertrag ein Erstattungsverfahren grundsätzlich nicht gibt.

Für die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, der übrigens zu den ganz wenigen Steuern gehört, die nicht hinterzogen werden — denn im Gegensatz zum Steuerabzug vom Arbeitslohn, wo Hinterziehungen viel leichter möglich sind und auch tatsächlich vorkommen, führen die öffentliche Hand (Reich, Länder und Kommunen) und die Aktiengesellschaften die Steuer restlos ab, es ist das nicht uninteressant —, hat eine sehr lebhafte Bewegung eingesetzt, die etwa wie folgt begründet wird: Der Steuerabzug vom Kapitalertrag solle den Gläubiger treffen. Tatsächlich treffe er ihn aber nicht, sondern den Kreditnehmer, der entweder einen höheren Zinsfuß oder einen niedrigeren Emissionskurs zubilligen müsse. Dadurch werde auch das gesamte Zinsniveau erhöht. Schließlich würden wegen des Verbots der Erstattungen drei Gattungen von Zinsgläubigern, nämlich die an sich körperschaftsteuerfreien Anstalten, die Bezieher kleinerer Einkommen unter 8000 RM., bei denen der Freibetrag und die Familienermäßigungen nicht voll berücksichtigt werden könnten, und die Ausländer, die ja sonst einkommensteuerfrei seien, davon abgehalten, deutsche Wertpapiere zu erwerben.

Es kann zweifelhaft sein, ob diese Beweisführung wirklich schlüssig

ist. Denn zunächst steht es gar nicht einmal ganz fest, ob der Schuldner wirklich wegen des Steuerabzugs vom Kapitalertrag einen höheren Zinsfuß oder einen niedrigeren Emissionskurs zubilligen muß. Die Gesamtbedingungen bei Ausgabe eines Papieres werden ja bekanntlich durch eine ganze Reihe von Momenten bestimmt. Wenn man aber einmal unterstellt, daß der kreditnehmende Teil wirklich durch Zubilligung eines höheren Zinsfußes oder eines niedrigeren Emissionskurses den 10%igen Steuerabzug tragen müsse, dann würde ja für die genannten drei Gruppen gar keine Hemmung bestehen, deutsche Wertpapiere zu erwerben. Denn sie würden ja ein Wertpapier zu einem um den kapitalisierten Steuerbetrag ermäßigten Kurs erworben haben. Daß tatsächlich auch in Händen solcher Personen, die den Steuerabzug vom Kapitalertrag auf ihre Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht anrechnen können, sich deutsche Wertpapiere in gar nicht so geringem Ausmaße befinden, werde ich nachher noch näher darlegen. Wenn weiter geltend gemacht wird, daß in dem Unterschiede des Kurses abzugspflichtiger Papiere im Inland und entsprechender abzugsfreier Papiere im Ausland der Steuerabzug vom Kapitalertrag deutlich hervortrete, so ist auch das nicht richtig. Ein paar Beispiele:

Am 16. 10. 29 stand die Anleihe der Stadt Dresden in Berlin (abzugspflichtig) 77½ %, in New York (abzugsfrei) 100%, umgekehrt stand die 6%ige preußische Anleihe am 18. 10. in Berlin (abzugspflichtig) 91,4%, in New York (abzugsfrei) 87%.

Ich weiß, daß man mir entgegenhält, daß die preußische Anleihe gehalten wird und daher der Kurs nichts besage. Das ist richtig. Aber man sieht, daß der Kurs durch die mannigfaltigsten Dinge, die Sie ja alle kennen, darunter vielleicht auch durch den Steuerabzug, beeinflußt werden kann und daß daher die Behauptung, die im Ausland gehandelten Papiere seien gerade um den kapitalisierten Steuerabzugsbetrag im Ausland höher als im Inland, nicht beweisbar ist.

Es wird nun darauf hingewiesen, daß der Absatz von festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere von Pfandbriefen, ganz erheblich ins Stocken gekommen sei und daß daran vor allem auch der Steuerabzug vom Kapitalertrag schuld sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß in den Jahren 1926 bis 1928 Pfandbriefe trotz des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, der auch damals bestand, in erheblichem Maße abgesetzt worden sind, daß beispielsweise im Jahre 1926 der Pfandbriefumsatz das Dreieinhalbfache der Vorkriegszeit betragen hat. Richtig ist, daß gegenwärtig der Pfandbriefmarkt daniederliegt; aber das beruht auf Gründen, die hier wohl nicht näher erörtert zu werden brauchen und jedenfalls mit dem Steuerabzug vom Kapitalertrag entscheidend nichts zu tun haben. Die Kurse sind für gleich verzinsliche Wertpapiere ganz verschieden. Das rührt eben daher, daß, wie bereits erwähnt, die Kurse ja

noch von einer Reihe anderer Momente (Kurspflege, Betrag der Gesamtemission, Name des Schuldners usw.) recht erheblich beeinflußt werden. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß die Tatsache des Steuerabzugs vom Kapitalertrag immer ganz einflußlos auf den Kurs ist. Nur ziffernmäßig läßt sich, wie ich nochmals betonen muß, weder das eine noch das andere beweisen.

Die immer dringlicher werdenden Forderungen der Wirtschaft in weitestem Sinne nach Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag beruhen denn wohl auch mehr auf psychologischen Erwägungen, nämlich auf der Vorstellung, daß der Kreditnehmer die Bedingungen, die schon ohnehin dem deutschen wie dem ausländischen Gläubiger gegenüber sehr drückend sind, infolge des Steuerabzugs vom Kapitalertrage noch weiter verschärft sieht. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage muß alles getan werden, was geeignet ist, dem kreditnehmenden Teil die Lage zu erleichtern, ihm die Aufnahme von Krediten zu noch erträglichen Bedingungen zu ermöglichen. Das liegt auch im Interesse der Förderung der Produktion und der Verringerung der Arbeitslosigkeit. Die vielfach gewünschte Erstattung mittels Affidavit geht nicht. Wir werden dabei zu sehr betrogen. Auch im Ausland, insbesondere England, ist das früher sehr gebräuchliche Erstattungsverfahren im Laufe der Jahre mehr und mehr eingeschränkt worden. Das sind die Gründe, die das Reichsfinanzministerium veranlaßt haben, trotz der ernsten Bedenken, die vom Gesichtspunkt der Steuermoral und des steuerlichen Aufkommens dagegen bestehen, die Frage des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erneut zu prüfen und dem Kabinett vorzuschlagen, den Steuerabzug vom Kapitalertrage bei Zinsen von festverzinslichen Wertpapieren und von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen sind, für künftige Emissionen aufzuheben. Für die alten Emissionen soll dagegen der Steuerabzug bestehen bleiben. Die Gründe für diese Einschränkung sind folgende:

Die Beseitigung des Steuerabzugs wird, wie bereits oben erwähnt, damit begründet, daß einmal die Steuer gar nicht den Gläubiger, sondern den Schuldner belaste, und daß zweitens die Gruppen von Gläubigern, die den Steuerabzug überhaupt nicht oder nicht voll auf ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechnen könnten, von dem Erwerb deutscher Papiere abgehalten würden. Ist dieser Ausgangspunkt richtig, so würde der Zweckgedanke des Gesetzes, das dem Gläubiger und nicht dem Schuldner eine Steuer auferlegen will, vereitelt. Es würde hier eben der Wille der Wirtschaft sich stärker erweisen als der Wille des Gesetzgebers. Die Frage, ob so etwas möglich ist, wird auch in der Wissenschaft bejaht. Der Vorgang spielt sich in der Weise ab, daß ein Steuerabwehrprozeß stattfindet, der das Ziel hat, die Steuer zu verschieben. Die Frage, ob eine solche Verschiebung (Überwälzung) gelingt, richtet sich im allgemeinen danach, ob die Nachfrage oder das Angebot

elastischer ist. In Deutschland besteht unzweifelhaft eine Kreditnotlage, bei der die Nachfrage das Angebot erheblich übersteigt. Wollte man nun in solchen Fällen den Besitzern alter Emissionen den Steuerabzug vom Kapitalertrag erlassen, so würde man ihnen ein glattes Geschenk machen. Denn die Steuer, die eigentlich laufend den jeweiligen Gläubiger treffen sollte, ist bereits kapitalisiert vom Schuldner getilgt. Der Gläubiger hat sie gar nicht mehr empfunden. Er hat ein Papier, das ohne den Steuerabzug nur beispielsweise zu 98% zu haben gewesen wäre, unter Berücksichtigung der Steuer zu beispielsweise 93% erworben. Die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrage würde den Kurs um die früher zuwenig gezahlten 5% heraufschnellen lassen. Der Gläubiger würde also, gleichviel ob er erster Erwerber ist oder das Papier aus zweiter oder dritter Hand erworben hat, einen Gewinn in der genannten Höhe machen. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, bei solchen Besitzern einen — angeblichen — Nachteil auszugleichen, für den sie sich bereits am Schuldner schadlos gehalten haben. Die Erhebung an der Quelle ist an sich eine Form, die für jeden Steuergläubiger aus den beiden obengenannten Gründen erstrebenswert ist, daher auch im Ausland mehr und mehr angewendet wird, und die daher nicht ohne Not preisgegeben werden darf. Für künftige Emissionen muß zwar nicht, kann jedoch die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrage die obengenannten günstigen Wirkungen auslösen. Daher soll er evtl. insoweit preisgegeben werden. Für die bereits getätigten Emissionen liegen entsprechende Gründe nicht vor. In der Öffentlichkeit wird zwar mit aller Entschiedenheit die vollständige Aufhebung gefordert, die Differenzierung als technisch schwer durchführbar und als Bestrafung der bisherigen Erwerber festverzinslicher deutscher Wertpapiere dargestellt. Von technischer Undurchführbarkeit kann keine Rede sein. Als eine Bestrafung kann sich aber die Beibehaltung des Steuerabzugs vom Kapitalertrage dann nicht auswirken, wenn der Ausgangspunkt, daß in Wirklichkeit mit der Steuer nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger belastet sei, richtig ist. Aus diesem Grunde braucht auch nicht damit gerechnet zu werden, daß die Besitzer alter Emissionen ihre Papiere verkaufen und dafür Werte neuer Emissionen erwerben. Denn wenn tatsächlich durch den Steuerabzug der Kurs um den kapitalisierten Steuerbetrag bisher gesenkt war, so würde das neue Papier nur zu einem entsprechend höheren Kurse zu erwerben sein. Ein gewinnbringendes Geschäft läge also für den einzelnen gar nicht vor. Ernster wäre nur der Einwand, daß die Schuldner (Pfandbriefinstitute usw.) die alten Emissionen gegen neue eintauschten und dann doch der Steuerabzug wegfiele. Es kann aber keineswegs als feststehend anerkannt werden, daß die Schuldner dieses Verfahren allgemein einschlagen werden; sie würden ja dann einen Gegenstand, für den sie ehemals weniger bekommen haben,

gegen einen höherwertigen eintauschen und dadurch Kreise, die jetzt zu den für die Schuldner besseren Bedingungen abnahmebereit wären, von den neuen Emissionen fernhalten. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Argumente, die für die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag geltend gemacht werden, sprechen zwingend gegen die Aufhebung bei den alten Emissionen. Das mußte auch Herr Dr. Hahn zugeben. Die Abdrehung auch dieser Frage ins Psychologische führt ins Uferlose; das sind dann mehr politische als sachliche Gründe, über die die politischen Instanzen letzten Endes entscheiden müssen.

Auch aus fiskalischen Gründen halte ich die völlige Aufhebung des Steuerabzugs bei festverzinslichen Wertpapieren für nicht angängig. Es wird in der Öffentlichkeit immer so dargestellt, als ob es sich lediglich um eine kurze Verschiebung handele, indem die Steuer, die beispielsweise im Jahre 1930 nicht eingehe, im Jahre 1931 nach Veranlagung eingehen würde. So liegen aber die Dinge in Wahrheit nicht.

Erstens würde ein solcher Betrag angesichts der Erwägung, daß alle nur irgendwie verfügbaren Beträge vornehmlich zur Senkung anderer Steuern verwendet werden müssen, im Rechnungsjahr 1930 gar nicht entbehrt werden können. Zweitens aber wird übersehen, daß der nachträglich im Wege der Veranlagung zur Erhebung kommende Betrag, gemessen an dem jetzt aufkommenden gesamten Steuerabzug, nur gering ist. Das sind keine Vermutungen, sondern auf Grund der bisherigen Erfahrungen beweisbare Tatsachen. Die Steuerabzugsbeträge, die auf die Einkommensteuer angerechnet werden, werden nämlich bei der Veranlagung von der Steuerausgleichstelle angeschrieben. Hierbei hat sich ergeben, daß bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1926, in dem ein Steuerabzug vom Kapitalertrag von insgesamt 88,4 Mill. RM. aufkam, rund 32 Mill. RM. und für das Kalenderjahr 1927, in dem rund 123,4 Mill. RM. aufkamen, 45 Mill. RM. auf die später veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angerechnet sind; im Kalenderjahr 1928 sind 160 Mill. RM. aufgekommen und davon 51 Mill. RM. angerechnet. Angerechnet wurde somit rund ein Drittel. Da nach den weiteren Erfahrungen vom gesamten Steuerabzug vom Kapitalertrag etwa je die Hälfte auf festverzinsliche Werte und Dividendenwerte entfällt und das Aufkommen aus dem Steuerabzug vom Kapitalertrag jetzt für das Rechnungsjahr 1929 etwa mit 200 Mill. RM. zu veranschlagen ist, auf den Steuerabzug vom Kapitalertrag aus festverzinslichen Wertpapieren also jetzt etwa 90 Mill. RM. entfallen, würden bei völliger Aufhebung etwa zwei Drittel, bei besserer Veranlagungstechnik mindestens aber die Hälfte = 50 Mill. RM., ganz ausfallen; ein solcher Ausfall ist für den Fiskus nicht erträglich. Übrigens ergeben sich aus den Ziffern noch zwei interessante Folgerungen. Erstens befindet sich ein

Teil der Papiere in solchen Händen, die den Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht auf die Einkommensteuer verrechnen können, also im wesentlichen von Beziehern kleinerer Einkommen, körperschaftsteuerfreien Anstalten und Ausländern; das zeigt also, daß auch diese Kreise sich nicht haben abhalten lassen, deutsche Papiere zu erwerben, und würde für die These sprechen, daß die Steuer am Schuldner hängen geblieben, also gar nicht zum Gläubiger gedrungen ist. Übrigens sind ja auch eine große Zahl abzugsfreier Auslandsanleihen aufgelegt worden, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Erwerber dieser Anleihen vielfach im Inland sitzen. Der andere wesentliche Teil ist aber in Händen, die an sich Anrechnung beantragen könnten. Da wird aber hinterzogen, denn wer 20 bis 40% Einkommensteuer zu zahlen hat, hat immer noch ein Interesse daran, die Kapitalerträge nicht anzugeben. Diese Hinterziehungsquelle ist also, wie überhaupt beim Kapitalvermögen, sehr groß. Jedenfalls ergibt sich aber daraus, daß von einem vorübergehenden Ausfall des gesamten Steuerabzuges vom Kapitalertrag keine Rede sein kann, daß es sich vielmehr zu einem erheblichen Teil um einen dauernden Ausfall handelt, und den kann, wie bereits erwähnt, der Fiskus nicht tragen.

Bisher war nur von festverzinslichen Wertpapieren die Rede. Gefordert wird auch die Aufhebung des Steuerabzugs bei Dividendenwerten. Sie wird damit begründet, daß auch bei diesen der Ausländer sich den zehnprozentigen Abzug nicht gefallen lassen wolle und daß, wenn er aufrechterhalten bliebe, Ausländer davon abgehalten würden, inländische Dividendenwerte zu erwerben, weil ihnen nach Abzug der 10% die Rentabilität nicht genügen würde. Das bedeute, daß auch durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag der ausländische Kreditgeber zu deutschen Obligationen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren hingedrängt und von der Beteiligung in Aktienform abgehalten würde. Dieser Auffassung vermag ich nach keiner Richtung beizutreten.

Bei Aktien ist schon überhaupt viel weniger als bei festverzinslichen Wertpapieren die Rentabilität das allein ausschlaggebende Moment. Die gegenwärtigen Kurse deutscher Aktien mögen vielleicht keinen geeigneten Ausgangspunkt für solche Betrachtungen bilden. Aber auch schon in der Vorkriegszeit lagen die Dinge so, daß Aktien, die die gleiche Dividende gaben, ganz verschieden im Kurse standen. Für die Bildung des Aktienkurses sind eben noch eine Reihe ganz anderer Momente, insbesondere die Zukunftschancen, maßgebend. Der Inländer kann sich durch den Steuerabzug grundsätzlich überhaupt nicht beschwert fühlen, weil er ihn voll auf seine Einkommensteuer anrechnen kann. Die körperschaftsteuerfreien Anstalten scheiden als Erwerber von Aktien ganz aus. Personen unter 8000 RM., die deutsche Aktien erwerben, lassen sich, wenn sie den Steuerabzug nicht voll auf ihre Einkommensteuer zur An-

rechnung bringen können, hierdurch jedenfalls nicht von dem Erwerb der Aktie abhalten. Bleiben nur die Ausländer. Zu häufig werden kleinere ausländische Kapitalisten andere Aktien als die ihres eigenen Landes überhaupt nicht erwerben. In dieser Beziehung bestehen vielfach ganz übertriebene Vorstellungen. Schon in der Vorkriegszeit, als deutsches Geld noch Anlagemöglichkeiten im Auslande suchte, war der Kreis der Deutschen, die ausländische Aktien kauften, verhältnismäßig klein. Der englische Markt — abgesehen vielleicht von dem rein spekulativen Markt für Goldminenshares —, der französische Markt, der belgische Markt, der holländische Markt u. a. waren dem Gros des deutschen Publikums fast ganz unbekannt. Eine Ausnahme bildete vielleicht nur die New Yorker Börse, an der es für einen kleinen Kreis des Publikums eine Reihe beliebter Anlage- und Spekulationspapiere gab, zumal auch einige wenige amerikanische Papiere an deutschen Börsen gehandelt wurden. Umgekehrt ist es sonst nicht viel anders. Abgesehen von einigen wenigen Standardpapieren in jedem Lande, kauften auch ausländische kleine Kapitalisten im wesentlichen nur Aktien ihres eigenen Landes. Der Kauf dieser wenigen Standardpapiere wird aber sicher nicht vom Bestehen oder Nichtbestehen des deutschen Steuerabzugs vom Kapitalertrag abhängig gemacht, wie auch die große Börsenhausse von 1926 bis Mai 1927 gezeigt hat. Hier sind, wie bereits oben erwähnt, ganz andere Momente maßgebend. Von Bedeutung sind hier nur die Fälle, in denen ausländisches Kapital sich in der Aktienform an der deutschen Wirtschaft beteiligt. Hier spielt aber neben der Rentabilität vor allem das Verlangen, Einfluß und Macht zu gewinnen, das deutsche Geschäft in die Machtsphäre des eigenen ausländischen Geschäfts hereinzubeziehen, eine ausschlaggebende Rolle. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der zehnprozentige Steuerabzug vom Kapitalertrag im Rahmen solcher Betrachtungen gänzlich ausscheidet, und daß auch der Kaufpreis durch ihn nicht wesentlich beeinflußt wird. Der neuerdings hier und da gemachte Einwand, daß, solange die deutschen Aktien eine richtige Rentabilität überhaupt nicht besessen hätten, der Steuerabzug vom Kapitalertrag ungefährlich gewesen sei, daß aber, nachdem die deutschen Aktien infolge der letzten Kurssturze zu einem erheblichen Teil eine den übrigen Zinsverhältnissen angepaßte Rentabilität bekommen hätten, der Steuerabzug vom Kapitalertrag sich schädlich auszuwirken beginne, soll hier nur verzeichnet werden, braucht aber wohl nicht ernst genommen zu werden. Alles in allem ergibt sich, daß bei den Dividendenwerten eine zwingende Notwendigkeit für die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht besteht und daß daher kein Anlaß vorliegt, eine Erhebungsform, die bei dem der steuerlichen Erfassung sich besonders leicht entziehenden Kapitalvermögen ein sicheres Aufkommen, wenigstens eines Teiles der geschuldeten Steuer, verbürgt, aufzugeben. Über die zahlenmäßige Bedeutung für den Fiskus habe ich vorher gesprochen.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf einen, mein Thema nicht unmittelbar berührenden, aber mittelbar mit ihm zusammenhängenden Punkt hinweisen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Kapitalvermögen vermöge seiner leichten Beweglichkeit sich leichter der Besteuerung anpassen kann als das übrige Vermögen, und daß Kapitalvermögen doch mit einer gewissen Schonung behandelt werden muß. Deshalb gehen die oft im Parlament gehörten Klagen, daß die Kapitalvermögen zu Unrecht nicht auch von den Reichssteuern erfaßt werden und viel zu gut wegkommen, am Kernpunkt der Frage vorbei. Jede Überspannung der Belastung des Kapitalvermögens verstärkt die Kapitalflucht und die Hinterziehungen. Schon 1817 hat der damalige preußische Finanzminister Graf Bülow bei der Einleitung zur preußischen Finanzreform gesagt: „Man hat gesehen, daß in dem Maß, wie die Fiskalität zunahm, der Geist des Volkes verdarb. Viele sonst rechtliche Leute machten sich des Unterschleifs schuldig." Das gilt heute wie damals.

Um so mehr muß ich mich wundern, daß dieselben Kreise, die den Steuerabzug vom Kapitalertrag schnellstens und vollständig (auch für Aktien) beseitigen wollen, einer mäßigen Erhöhung der allgemeinen Vermögensteuer und einer Beseitigung der Halbierung der Aktienkurse, die doch nur der Milderung der in Deutschland bestehenden Doppelbesteuerung (der Aktiengesellschaft und des Aktionärs) dient, die es sonst nirgends gibt, das Wort reden. Ich kann mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß eine solche Mehrbelastung deshalb für möglich gehalten wird, weil diese allgemeine Vermögensteuer im Gegensatz zum Steuerabzug, dem niemand entfliehen kann, hinterzogen werden kann und daher nicht für so schädlich gehalten wird. Ich halte eine solche Gesetzgebung für außerordentlich gefährlich. Auch unter diesem Gesichtspunkt vermag ich zum mindesten der Befreiung der Dividenden nicht das Wort zu reden, die ich auch innerpolitisch als einen Schaden ansehen würde, zumal stichhaltige wirtschaftliche Gründe hierfür nicht bestehen. Wer Steuerflucht begehen will, wird dies auch dann tun, wenn er plötzlich mehr als das Doppelte an Vermögensteuer — denn das würde herauskommen, wenn die Aktien voll eingesetzt werden und außerdem der Steuersatz erhöht wird — zu zahlen hätte.

Professor Dr. Bühler (Münster i. W.):

Meine Herren! Daß neben den volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und auch politischen Erwägungen, die unsere Debatte beherrschen, die verwaltungstechnischen sehr oft eine ausschlaggebende Rolle spielen, haben die wertvollen Beiträge der Herren von der Reichs-

finanzverwaltung Ihnen gezeigt. Meine Aufgabe als beauftragter Diskussionsredner war, vom Standpunkt der Steuerrechtswissenschaft ebenfalls diese Gesichtspunkte zu prüfen. Meinen kurzen Bemerkungen möchte ich vorausschicken, daß ich mich im Ergebnis von den Auffassungen der Herren von der Finanzverwaltung nicht weit entferne und mit ihnen einigen vorwiegend volkswirtschaftlich begründeten Forderungen kritisch gegenüberstehe.

Das gilt in besonderem Maße vom Steuerabzug vom Kapitalertrag. Ich stimme im ganzen der vorsichtigen Haltung zu, die von Herrn Zarden gegenüber den Aufhebungswünschen eingenommen wurde. Bei unserer Lage ist die Frage für die inländischen und ausländischen Kapitalerträge zu trennen. Ich kenne die beweglichen Klagen über die Wirkung der inländischen Kapitalertragsteuer. Aber ich muß gestehen, daß sie mich angesichts der großen Notwendigkeit, unser Geld zusammenzuhalten, nicht überzeugt haben. Gerade beim inländischen Kapitalertrag handelt es sich wirklich nur um eine Erhebungsform, deren Beseitigung die Vereitelung der Steuerzahlung selbst doch sehr begünstigen würde.

Bei der Debatte über den Steuerabzug von ins Ausland fließenden deutschen Kapitalerträgen bemerken wir leider, daß im Publikum das, was in unserem Kreise oft genug gesagt worden ist, noch nicht durchgedrungen ist, nämlich die Unterscheidung zwischen Steuerpflicht und reiner Erhebungsform. Wir haben für die Ausländer zwei Sätze in unserem Gesetz. 1. Auch der nach auswärts fließende Kapitalertrag ist nach Deutschland einkommensteuerpflichtig, übrigens im Unterschied vom deutschen Kapitalertrag nur in Höhe von 10%. 2. Diese 10%ige Steuer wird an der Quelle erhoben.

Die populäre Forderung geht bekanntlich nur immer auf Abschaffung der „Kapitalertragsteuer", d. h. gemeint ist die Erhebungsform. Die zweite, wichtigere Frage ist aber doch die: Will man damit auch die Steuerpflicht selbst aufheben? Tun wir es nicht, dann würden wir bewußt einen Zustand herbeiführen, in dem die Steuerpflicht weiterbesteht, wo aber in neun Zehnteln der Fälle die Steuerpflicht nicht erfüllt wird. Ich habe die größten Bedenken, etwas Derartiges zu befürworten. Wir müßten also schon die Konsequenz ziehen und sagen: Wir schaffen in aller Form für die Ausländer die ganze Steuerpflicht ab. Ob man dazu raten kann, ist aber sehr fraglich, wo doch England gar nicht daran denkt, seinen Kapitalabzug bei den ins Ausland fließenden Kapitalerträgen abzuschaffen. Ich glaube, daß eine Abschaffung nur bei Gegenseitigkeit und nur im Wege internationaler Abmachungen zu raten ist, die aber bis jetzt gerade vor diesem Problem haltgemacht haben.

Professor Dr. Salin (Basel):

Meine Herren! Nur einige kurze Bemerkungen zu dem Problem des Steuerabzuges vom Kapitalertrag, auf das Generaldirektor Stimming hinwies. Ich entnahm dem Referat von Ministerialdirektor Zarden mit größter Sorge, daß wieder nur eine Teilmaßnahme beabsichtigt, nur eine Aufhebung der Kapitalertragsteuer für die festverzinslichen Werte und nicht für die Aktien erwogen wird. Soweit dahinter nicht die technischen Erwägungen stecken, daß man meint, auf die 40 oder 50 Mill. nicht verzichten zu können — aber dann könnte man ja die Kapitalertragsteuer für alle Werte halbieren oder drittteilen; statt sie nur für die festverzinslichen aufzuheben! —, insoweit verrät diese Maßnahme eine Einstellung, die der bürgerlichen Ideologie vor 1914 sehr gut entsprach, bei der man sich aber einigermaßen wundert, daß sie nach den Erfahrungen der Inflation noch in gleicher Weise vertreten wird. Vor allem aber scheint mir hierbei die Tatsache nicht berücksichtigt zu sein, daß eine Frage wie die der Aufhebung der Kapitalertragsteuer augenblicklich eine wirtschaftspolitische Bedeutung besitzt, die über die technischen Zweckmäßigkeitserwägungen weit hinausgreift. Was bedeutet es denn, wenn man jetzt die Steuerfreiheit für festverzinsliche Werte einführen will und den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Aktien beibehält? Die deutsche Staatswirtschaft spielt sich doch nicht auf dem Monde ab, sondern ihre Maßnahmen entsprechen Vorgängen und wirken zurück auf Vorgänge der deutschen Privatwirtschaft. In dieser ist bekanntlich gegenwärtig eine Auseinandersetzung im Gang — ich erinnere nur an die Debatten der letzten Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Düsseldorf —, ob es richtiger ist, das benötigte Auslandskapital durch Begebung von Obligationen (System Siemens) oder durch Hingabe von Aktien (System A. E. G.) zu beschaffen. Man kann wirtschaftspolitisch die Auffassung vertreten, daß das System Siemens richtig ist — ich stehe persönlich nicht auf diesem Standpunkt. Was man aber nicht darf, ist: auf dem Umweg über eine rein technische Maßnahme oder vielleicht sogar in Unkenntnis der wirtschaftspolitischen Wirkung das System Siemens begünstigen. Und man darf dies um so weniger, wenn man die deutsche Kapitalbildung stärken und also die Zinslast möglichst niedrig halten will. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Frage des Steuerabzuges vom Kapitalertrag bei Auslandsverhandlungen, die eine wirkliche Industriebeteiligung betreffen, wesentliches Gewicht besitzt. Aber es ist jedenfalls kein Zweifel, daß unter dem Gesichtspunkt der Kapitalversorgung das System A. E. G. den Vorzug verdient, solange es nicht die Herrschaft über die Unternehmung dem Ausland überantwortet; denn wenn Aktien, die 8% Dividenden zahlen, zu 200% vom Ausland übernommen werden, in einem Zeit-

punkt, in dem Obligationen, die mehr als 8% Zinsen zahlen, kaum zu Pari anzubringen sind, so bedeutet dies: daß für die Entrichtung der gleichen deutschen Zinssumme beim System A. E. G. mehr als die doppelte Kapitalsumme vom Ausland erhältlich ist.

Zu diesem Gesichtspunkt, der m. E. eine Aufrechterhaltung des Steuerabzugs bei Aktien derzeit geradezu verbietet, müssen auch noch Erwägungen hinzutreten, die mit der gestern behandelten Frage der Kapitalflucht zusammenhängen. Wenn tatsächlich die Verbringung von Vermögensteilen ins Ausland eine internationale Erscheinung und wenn daher die deutsche Kapitalflucht nicht völlig zu verhindern ist, so darf man nicht durch eine Sondersteuer noch künstlich die Ausgleichsmöglichkeit erschweren oder verhindern, die in dem Erwerb deutscher Wertpapiere durch Ausländer liegt.

Schon dieser Grund müßte auch den Versuch widerraten, die Kapitalertragsteuer nur für Wertpapiere, die nach einem bestimmten Termin, etwa nach dem 1. Januar 1930, begeben werden, zur Aufhebung zu bringen. Die Folge würde mit Sicherheit die sein, daß alle Ausländer, die derzeit bereits in ihren Depots deutsche Obligationen und Pfandbriefe besitzen, diese alten Pfandbriefe gegen neue umtauschen, damit die bisher stattfindende lästige Doppelbesteuerung in Wegfall kommt. Erstrebt wird aber nicht ein Umtausch, sondern die Heranziehung neuen Kapitals. Diese läßt sich nicht anders erreichen als dadurch, daß die Kapitalertragsteuer für alle Papiere zur Aufhebung gelangt und daß zu gleicher Zeit den ausländischen Besitzern deutscher Wertpapiere neue Titel angeboten werden.

Nun wendet man gerne ein, daß in einer Aufhebung mit rückwirkender Kraft ein Geschenk für den zufälligen Besitzer von bisher abzugspflichtigen Wertpapieren liege. Das ist richtig, wenn dieser Kapitalist die betreffenden Obligationen erst in den letzten Wochen zu den bereits stark gesunkenen Kursen gekauft hat; es ist nicht richtig, wenn der Kapitalist diese Papiere schon seit längerer Zeit besitzt. In diesem letzteren, vermutlich sehr viel häufigeren Fall würde die Aufhebung der Kapitalertragsteuer nur bedeuten, daß der Besitzer der Obligationen die Aussicht hat, den Ankaufskurs in kürzerer Frist wieder zu sehen und bei einem etwaigen Verkauf der Papiere sie daher ohne Verlust veräußern zu können. Umgekehrt enthält die Aufhebung der Kapitalertragsteuer nur für die nach dem 1. Januar 1930 ausgegebenen Papiere für die ausgebenden Institute und Gesellschaften die starke Verlockung, die früheren, höher verzinslichen Papiere zu den gesunkenen Kursen in niedriger verzinsliche, kapitalertragsteuerfreie zu konvertieren. Eine solche Begünstigung des Schuldners ist wenig angebracht in einer Zeit, die nicht nur bestrebt ist, die Erinnerung an unerwünschte Erscheinungen der Inflationszeit zu tilgen, sondern die die Kapitalbildung vermehren und also den Kapitalbildungswillen, die Sparfreudigkeit des Kapitalisten stärken muß.

Ministerialrat Dr. Ernst (Berlin):

Meine Herren! Den Anlaß zu meinen Ausführungen gaben die Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors Dr. Zarden über den Steuerabzug vom Kapitalertrag. Herr Ministerialdirektor Dr. Zarden hat nachzuweisen versucht, daß der Abzug sich nicht in einer Erhöhung des Zinses für den Schuldner auswirkt. Ich glaube zunächst, daß man, um seine Wirkungen zu untersuchen, nicht von einem Vergleich der Kurse inländischer und ausländischer Anleihen derselben Emittenten ausgehen darf. Erstens sind die Anleihen, die im Inlande und Auslande gehandelt werden, verschieden gesichert, so daß man sie schon aus diesem Grunde nicht ohne weiteres in Relation setzen kann. Zweitens hat Herr Ministerialdirektor Dr. Zarden zum Beweis für seine These die preußischen Anleihen herangezogen, für deren Kurs in Deutschland die gerade hier sehr gute Kurspflege eine maßgebende Rolle spielt, während das in Amerika nicht so der Fall ist. Ich bin im Gegensatz zu dem Herrn Ministerialdirektor der Meinung, daß sich der Steuerabzug durchaus als Zinserhöhung für den Schuldner auswirkt. Die Begründung dafür sehe ich darin, daß bei Verhandlungen über eine Auslandsanleihe vom Ausland immer die Forderung aufgestellt wird, daß der Anleiheschuldner den Abzug trägt. Das ist ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt für die Frage, wie man ihn behandeln soll, ob man Unterschiede zwischen festverzinslichen Papieren und Aktien machen soll, und ob man innerhalb der festverzinslichen Papiere zwischen bereits emittierten Papieren und neu zu emittierenden Papieren unterscheiden soll. Ich bin der Meinung, daß man solche Unterschiede unter keinen Umständen machen kann, insbesondere nicht den Unterschied zwischen begebenen und neuen Emissionen. Wenn der Steuerabzug für die neuen Emissionen fortfallen würde, so würde sich das wie eine Erhöhung des Zinsfußes auswirken, d. h. der Kurs der bisher begebenen Anleihen würde gedrückt werden. Diese Wirkung würde sicher eintreten, weil der Drang nach Kapital so außerordentlich stark ist. Die sich daraus ergebenden Folgen würden nach zwei Richtungen gehen: einmal im Sinne der Vernichtung inländischen Kapitals und dann, was fast noch bedenklicher wäre, in bezug auf das Verhältnis zum Auslande. Ich könnte mir denken, daß durch eine derartige Maßnahme sehr erhebliche Beträge, die im Auslande in deutschen festverzinslichen Werten angelegt sind, in Bewegung kommen, und zwar würde das nicht allein im Wege des einfachen Tausches geschehen. Die Konsequenz würde sein, daß die unter dem Eindruck der Kurssenkung in das Ausland zurückfließenden Kapitalien

endgültig an Kapital im Inlande verlorengehen würden. Wir haben schon einmal ein Beispiel dafür gehabt, als aus anderen Gründen im April/Mai dieses Jahres die Kurse zurückgingen. Weiter teile ich persönlich auch die Auffassung des Herrn Professors Salin bezüglich der Aktien. Herr Ministerialdirektor Zarden hat für die Herauslassung der Aktien geltend gemacht, daß ihre Kurse nicht allein von der Rendite beeinflußt werden, sondern auch von anderen Dingen. Maßgebend wird aber, auf lange Sicht gesehen, doch immer die Rendite sein. Wenn man der Meinung ist, daß man die Hereinnahme von Auslandskapital durch die Begebung von Aktien nicht entbehren kann, so verteuert man sich die Hereinnahme dieses Auslandskapitals ganz außerordentlich, wenn man die Aktien aus der Steuerbefreiung herausnimmt.

Gustav Schneider, M. d. R. (Berlin):

Meine Herren! Auch ich bin für die Abschaffung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag. Daß er in einem Land wie Deutschland, das auf Zufluß von fremdem Kapital auf absehbare Zeit angewiesen sein wird, kreditverteuernd wirkt, ist in der volkswirtschaftlichen Literatur der letzten Jahre so oft dargelegt worden, daß ich es hier nicht zu wiederholen brauche. Aber auch andere Gründe sprechen für seine Abschaffung. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist ja in seiner heutigen Form nicht mehr eine Vorausbelastung fundierten Einkommens, sondern nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Äußerlich kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Abzug, der in der vorliegenden Form die Einkünfte aus Kapitalvermögen erfassen will, im Einkommensteuergesetz geregelt ist. Bedenklich jedoch ist, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag seinen ihm vom Gesetzgeber zugedachten Einkommensteuercharakter nicht immer konsequent zum Ausdruck bringt, ihn vielmehr aus technischen Erhebungsgründen vielfach aufgibt. So beispielsweise in den Fällen, wo nach der geltenden Steuerpraxis Kapitalanlagen an sich einkommen- oder körperschaftsteuerfreier Gesellschaften vom Steuerabzug vom Kapitalertrag betroffen werden, ohne daß eine Rückzahlungsmöglichkeit gegeben ist. Hierdurch wird natürlich die an sich einmal gewährte Steuerfreiheit teilweise wieder aufgehoben. Von dieser Unbilligkeit wird insbesondere die Angestelltenversicherung betroffen, die über beträchtliche Reserven und Rücklagen verfügt, die zinsbringend angelegt werden müssen und deren Zinserträge zu einem großen Teil von dem Steuerabzugsverfahren erfaßt werden, ohne daß die Finanzkassen nachher eine Rückvergütung gewähren. Das Quellenabzugsverfahren beim Kapitaleinkommen ist eben wie das Quellenprinzip bei der Einkommensteuer eine sehr rohe Erhebungsform, die die individuellen Verhältnisse kaum berücksichtigen kann. Es ist ein rein mechanisches

Verfahren, das auch kaum die Möglichkeit bietet, den Steuerpflichtigen nach seiner Leistungsfähigkeit zu belasten. Die Belastung durch den Abzug ist im allgemeinen eine rein proportionale. Die besteuernde Stelle erfährt in den seltensten Fällen, zu welchen Einkommensgrößen die einzelnen Einkünfte aus Kapitaleinkommen zusammenfließen. Ist doch der Kapitalbesitz heute durch die neuere Entwicklung seiner technischen Einkleidung, in der Form von Wertpapieren usw., dem staatlichen Einblick außerordentlich schwer zugänglich. Eine ganze Reihe von Kapitaleinkommen, vor allem die Einkommen aus ausländischen Anlagen, sind durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag nur mit den größten Schwierigkeiten oder überhaupt gar nicht zu erfassen. Die Steuerpflichtigen lassen die Kapitalrente umleiten oder in eine andere Form verwandeln, indem sie sich die Zinsen durch Schecks oder in anderer unkontrollierbarer Weise auszahlen lassen. Anderseits wird der Abzug gerade bei kleineren Kapitalrentnern zu einer sozialen Härte. So muß ein Kleinrentner, der nur auf sein Renteneinkommen angewiesen ist, ohne Rücksicht auf seine sonstige Lage 10% Kapitalertragsteuer zahlen. Er kann nicht, wie andere Einkommensteuerpflichtige, von der Freigrenze Gebrauch machen oder Werbungskosten und die sog. Sonderleistungen in Anrechnung bringen. Das ist eine große steuerliche Ungerechtigkeit.

6. Die Senkung der Realsteuern und ihre Rückwirkungen auf den Finanzausgleich

Vorsitzender:

Meine Herren! Ich habe in meinen einführenden Darlegungen auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen Staats-, Verwaltungs- und Reichsreform einerseits und der Steuerreform anderseits besteht. Ich habe das mit Absicht getan, und ich habe auch mit Absicht Herrn Dr. Mulert gebeten, als erster zur Frage einer Senkung der Gewerbesteuer das Wort zu nehmen, denn an dieser Stelle läßt sich das Problem der Steuerreform nicht behandeln, ohne die Folgewirkungen auf den Finanzausgleich zu berücksichtigen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wir unter keinen Umständen in eine Debatte über den Finanzausgleich als solchen eintreten wollen. Der Hintergrund muß geschaffen werden, aber damit wollen wir uns begnügen und im übrigen beim eigentlichen Thema, dem Problem des Steuerumbaus, verharren.

In unserem Programm findet sich insofern eine Lücke, als keine Diskussion über die Senkung der vor allem die Landwirtschaft treffenden Realsteuern vorgesehen ist. Ich glaube, es wird unschwer mög-

lich sein, bei der Behandlung der Gewerbesteuern auch diese Steuern, also vor allem die Grundvermögensteuer, mit zu berücksichtigen.

Ich bitte Herrn Präsidenten Mulert, das Wort zu ergreifen.

Präsident Dr. Mulert (Berlin):

Wenn die kapitalbildenden und kapitalzerstörenden Faktoren der verschiedensten Art an den Vortagen eingehend behandelt worden sind, so steht jetzt zur Erörterung die Auswirkung der gefundenen allgemeinen Ergebnisse auf die konkrete Frage der Umbildung des Steuersystems. Zur Erörterung stehen die Veränderungen, die die beiden grossen Gruppen der direkten Steuern, nämlich Einkommen- und Körperschaftsteuer einerseits und Realsteuern anderseits, unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung und der Vermeidung der Kapitalzerstörung erfahren müssen.

Ich möchte meinerseits im gegenwärtigen Augenblick diese allgemeine Frage nicht unmittelbar verfolgen. Vielmehr möchte ich glauben, auch bei einer theoretischen Betrachtung jetzt auf einige Gesichtspunkte hinweisen zu müssen, die mit dem Gesamtproblem eng verknüpft sind und notwendig behandelt werden müssen, wenn die Dinge in der Praxis sich nicht einseitig und schief auswirken sollen.

Kommt man unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Kapitalbildung hinsichtlich einzelner Steuern zu bestimmten Forderungen auf Abbau oder Umbau, so muß man sich zunächst darüber klar sein, daß wir es auch in steuerlicher Beziehung in Deutschland nicht mit einem Einheitsstaat zu tun haben, sondern daß drei große Gruppen von selbständigen Steuergläubigern Befriedigung erheischen: das Reich, die Länder und die Gemeinden. Die Frage des Maßes und der Art der Ausschöpfung einer Steuer wird deshalb wesentlich mitbestimmt durch die Verhältnisse des Steuergläubigers, dem die Steuer überwiesen ist. Dafür zwei Beispiele: Das Maß der Anspannung der Verbrauchssteuern durch das Reich vom Ende des vorigen Jahrhunderts ab bis zum Kriege war nicht etwa die Folge irgendwelcher wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Aktionen, sondern eine Folge der Art der Steuerverteilung zwischen den genannten drei Steuergläubigern, die das Reich im wesentlichen auf die Verbrauchssteuern beschränkte. Ebenso ist die heutige zum Teil überhohe Anspannung der Gewerbesteuer durch die Gemeinden nicht auf staats- oder wirtschaftspolitische Erwägungen zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, daß die Gewerbesteuer nach Wegfall der gemeindlichen Zuschläge zur Einkommensteuer den Gemeinden als einzige bewegliche Einnahmequelle, als einziges Ventil für den Ausgleich verstärkter Ausgaben verblieben ist.

Die Anspannung und damit auch die Möglichkeit der Senkung der

einzelnen Steuern hängt als wesentlich von der Gestaltung des Finanzausgleichs, von der Art der Verteilung der Steuern auf die einzelnen Steuergläubiger ab. Diese Verteilung wird aber ihrerseits wieder zugleich durch eine Reihe anderer Faktoren bestimmt, die bei einer systematischen Regelung berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich also hierbei nicht um beliebig auswechselbare Größen. Eine richtige Steuerverteilung wird vielmehr dem individuellen Charakter der drei Gruppen der öffentlichen Steuergläubiger Rechnung tragen müssen. Im gegenwärtigen Augenblick, in dem die Gesamtheit der organisatorischen Fragen stark im Fluß ist, wird man als erste Forderung die Kongruenz zwischen finanzpolitischem und staatsreformerischem Vorgehen fordern müssen. Dem kommenden Finanzausgleich muß daher bei der Verteilung der Steuereinnahmen und insbesondere der Steuerquellen eine bestimmte Vorstellung von den Zielen der beabsichtigten Staats- und Verwaltungsreform zugrunde liegen. Die Art der Verteilung der Verwaltungsaufgaben, deren Schwergewicht dem Reich auf der einen, den Gemeinden auf der anderen Seite obliegt und obliegen wird, muß auch die Steuerverteilung beeinflussen. Bei dieser muß weiter auf die Wesensart und die besonderen Bedürfnisse jedes Teils weitgehend Rücksicht genommen werden. Vor allem muß auch dafür gesorgt werden, daß der Verschiedenartigkeit der Aufgaben in den einzelnen Gemeinden und dem ständigen Wandel, dem Aufgaben und Aufwendungen der Gemeinden überall unterworfen sind, eine ausreichende Bewegungsfreiheit in der Beschaffung der notwendigen Deckungsmittel entspricht. Mit der Notwendigkeit der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der einzelnen Steuergläubiger bei der Steuerverteilung hängt zugleich die Frage zusammen, welche Funktionen die einzelne Steuer verwaltungspolitisch zu erfüllen hat. Diese Frage darf nicht allein von der Einnahmenseite aus betrachtet werden, für ihre Beantwortung ist ebenso wesentlich, welchen Aufgaben die Steuer dient und in welcher Art sie zur Erfüllung der Aufgaben verwendet wird.

Die Bedeutung der Ausgabenseite für die Frage der Steuersenkung ist bereits gestern eingehend erörtert worden. Ich kann daher meinerseits auf allgemeine Ausführungen hierüber verzichten. Dagegen möchte ich in Anknüpfung an den Gedanken, daß Art und Anspannung einer Steuer sich wesentlich nach ihrem Verwendungszweck richten muß, besonders die Frage der künftigen Behandlung der Gewerbesteuer kurz erörtern. Aus Wirtschaftskreisen und besonders auch von Herrn Dr. Stolper wird die Forderung völliger Abschaffung der Gewerbesteuer erhoben, da sie steuerpolitisch und steuersystematisch nicht zu rechtfertigen sei. Dem vermag ich nicht zuzustimmen. Zunächst vermisse ich noch den Nachweis, daß die Gewerbesteuer auch überall dort, wo eine Überspannung nicht stattgefunden hat, in solch besonderem Maße nachteilig

auf die Kapitalbildung zurückwirkt. Ich glaube, daß die Debatte über die Frage der Steuerüberwälzung die Problematik eines solchen Satzes klar aufgezeichnet hat. Sodann hat die Gewerbesteuer auch heute noch eine wichtige soziale Funktion zu erfüllen. Bildete die Gewerbesteuer früher eine Art Entgelt für die besonderen Aufwendungen und Lasten, die das Gewerbe einer Gemeinde auferlegte, so hat diese besondere Bedeutung nicht nur nicht abgenommen, sondern sich eher noch erhöht. Soziale Leistungen, Schul- und Polizeilasten der Gemeinden haben sich, und zwar auch gerade in der Nachkriegszeit, vervielfacht. Es erscheint also nur billig, daß die Gewerbesteuer auch heute einen gewissen Ausgleich hierfür schafft. Ihre Funktion hat sich also insofern nicht geändert. Ein völliger Abbau kann daher nicht in Betracht kommen. Wohl aber muß den Gemeinden die Möglichkeit zu einer wesentlichen Senkung der Gewerbesteuer überall dort gegeben werden, wo sie überspannt ist. Durch den unrichtigen Aufbau des bisherigen Finanzausgleichs ist die Gewerbesteuer über ihre wirtschaftliche Funktion hinaus als beweglicher Einnahmefaktor zum Mittelpunkt kommunaler Finanzpolitik geworden. Diese Entwicklung hat zur teilweisen Überspannung geführt. Es gilt, die Gewerbesteuer durch stärkere Betonung der Einkommensteuer wieder auf ihren früheren Platz im gemeindlichen Steuersystem zurückzuführen. Dazu ist allerdings eine wirklich fühlbare und nicht etwa nur eine 10%ige Senkung erforderlich.

Im übrigen aber steht dieses Problem unmittelbar mit der künftigen Behandlung der Einkommensteuer in Verbindung. Auch hier kann ich Herrn Dr. Stolper darin nicht voll beipflichten, wenn er betont, daß die Funktion der Einkommensteuer sich gegenüber der Vorkriegszeit gewandelt habe. Auch in der Vorkriegszeit war die Einkommensteuer, diese Steuer des sozialen Ausgleichs, bereits in starkem Maße die tragende Säule der Länder- und Gemeindehaushalte geworden. Gewiß hat sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Struktur der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft wesentlich geändert. Insbesondere haben die Träger der öffentlichen Verwaltung nunmehr vor allem die Pflege des sozialen Gedankens auf ihrem Aufgaben- und Ausgabengebiete durchgeführt. Die Stellung der Einkommensteuer im Steuersystem scheint mir aber dadurch nicht wesentlich berührt. Auch hier wird es m. E. vor allem darauf ankommen, die Überlastungen, auf die in erster Linie die wirtschaftlichen nachteiligen Folgen zurückzuführen sind, zu beseitigen.

Auch bei dieser Senkung wird, wenn auch in anderer Weise als bei der Gewerbesteuer, unmittelbar ein Problem des Finanzausgleichs mit angeschnitten. An der Einkommensteuer sind heute Reich, Länder und Gemeinden zugleich beteiligt. Die Senkung wird voraussichtlich Veränderungen in diesem Beteiligungsverhältnis zur Folge haben müssen. Bezeichnet man die Einkommensteuer als die große Reichssteuer, so wird

man anderseits zugleich darauf hinweisen müssen, daß die Einkommensteuer als Steuer des örtlichen Aufkommens im besonderen Maße ein Gradmesser der örtlichen Leistungsfähigkeit, also eine Gemeindesteuer ist. Es wird also, auch wenn man die Verschiedenartigkeit der Ausgaben der Gemeinden in Betracht zieht, richtig und notwendig sein, die Gemeinden in besonderem Maße an dieser Steuer zu beteiligen.

Von ausschlaggebender Bedeutung erscheint mir hierbei die Frage, in welcher Weise eine solche Beteiligung erfolgt. Eine Reichsüberweisung — die bisherige Form — wird auch bei örtlicher Radizierung niemals ein richtiges Verhältnis zur Ausgabenseite gewinnen können. Hier scheint mir die Einführung eines selbständigen Besteuerungsrechts, wenn auch in anderer Weise als das frühere Zuschlagsrecht, zwingend und notwendig zu sein. Es entspricht nicht nur dem Charakter der Gemeinde als eines lebendigen Wesens und ist damit, ganz allgemein gesehen, ein Wesensbestandteil jeder wirklichen Selbstverwaltung, sondern es steht zugleich im unmittelbaren Zusammenhang mit den kommunalen Ausgaben. Ist im Laufe der Diskussion davon gesprochen worden, wie ein zu hohes Maß öffentlicher Ausgaben einer Kapitalbildung entgegenwirkt, so wird ein solcher beweglicher Faktor, soweit notwendig, ohne äußere Eingriffe, Höchstgrenzen oder dgl., die doch nicht zum Ziele führen, selbstregulierend wirken. Nicht das äußere Maß der Steuersenkung ist also für den Kapitalbildungsprozeß allein entscheidend, sondern wesentlich auch die Form der Steuer und die einschränkende Rückwirkung, die sie unter Umständen auf eine andere Steuer wie die Gewerbesteuer, vor allem aber auf eine für den jeweiligen Wirtschaftsstand zu starke Erhöhung der öffentlichen Ausgaben auszuüben vermag.

Wenn wir hier — und damit komme ich zum Schluß — vom Standpunkt der wirtschaftlichen Einstellung in erster Linie die kapitalbildenden Faktoren berücksichtigen, so dürfen wir trotzdem nicht vergessen, daß die Erhaltung des Gleichgewichts in den Haushalten der öffentlichen Verwaltung die Basis ist, auf der wir praktisch aufbauen müssen. Die Kenntnis der Schäden, die ungeordnete Haushalte der öffentlichen Hand auch der gesamten Wirtschaft zufügen, verpflichtet uns, im Rahmen des Gesamtproblems auf diesen wichtigen Grundsatz Rücksicht zu nehmen.

Professor Dr. Leidig, M. d. L. (Berlin):

Meine Herren! Wer wie ich nun mehrere Jahrzehnte im wirtschaftlichen Leben steht, der weiß es, daß die Frage des kurzen und langen Rockes, eine Frage, die einen wesentlichen Teil der Modeerörterung betrifft, nicht nur in dem Kreis unserer Frauen Bedeutung hat — zwar nicht satzungsgemäß, aber tatsächlich haben sie in der Friedrich List-

Gesellschaft ihre Gleichberechtigung noch nicht gewonnen; denn ich sehe ja keine Nationalökonominnen —, sondern daß Modeströmungen und Modeworte sich weit über diese Grenzen ausdehnen und auch in den Fragen der Steuern in der Nationalökonomie eine große Bedeutung haben. Ich wollte damit auf die Relativität gewisser an die Öffentlichkeit vordringlich herantretender Wirtschaftsfragen hinweisen, die immer einmal kommen und dann zurücktreten.

Herr Präsident Mulert hat m. E. richtigerweise darauf hingewiesen, daß in Deutschland nicht nur das Reich Steuerempfänger und Steuerverteiler ist, sondern daß auch die Länder und Gemeinden eine ungemein große Bedeutung in dieser Frage haben. Einkommensteuer! Sie wissen, meine Herren, daß heute in weiten Kreisen der Wirtschaft und der politischen Parteien ein Modewort herrscht: Wir können den labilen Teil der Gemeindesteuer nur durch Zuschläge zur Einkommensteuer erreichen. Wollen Sie sich freundlichst klarmachen, daß wir, wenn wir zu einer Senkung der Einkommensteuer in den höheren Stufen im Reich kommen, dann nicht nur ein Pferd, sondern vier Pferde nach der anderen Richtung hin an den Wagen spannen, wenn wir für diese höheren Einkommensteuerstufen Gemeindezuschläge einführen! Diese Gemeindezuschläge können und werden sich nicht auf 100% beschränken, sondern sie müssen über diese 100% hinausgehen, um den Gemeinden etwas zukommen zu lassen. Deshalb gehöre ich persönlich zu denjenigen, die die Zuschläge der Gemeinden zur Einkommensteuer sehr skeptisch betrachten, und zwar nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aus politischen Gründen, die aber unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung keine Rolle spielen. Wir müssen uns darüber klar werden, daß die höheren Einkommenstufen für die Gemeinden von besonderer Bedeutung für diese Zuschläge sind.

Ein Wort zur Gewerbesteuer. Da möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß wir die Gewerbesteuer in Deutschland nicht als eine Einheit nehmen können. Die Gewerbesteuer in Sachsen — Herr Reichsminister Reinhold wird mir das bestätigen — ist etwas ganz anderes als die Gewerbesteuer in Preußen. In Sachsen hat die Gewerbesteuer ihre absolute Grenze nach oben, über die keine Gemeinde herüberkommen kann. Bei uns in Preußen hat die Gewerbesteuer ihre Grenze nur in der sozialpolitischen und kommunalpolitischen Einstellung der Aufsichtsbehörde, sonst kann sie bis in den Himmel gehen. Nun muß ich Ihnen sagen, daß ich persönlich an sich grundsätzlich Anhänger der Gewerbesteuer als Kommunalsteuer bin. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das, was Miquel seinerzeit als Grundlage seiner Steuerreform schuf, auch heute noch richtig ist. Gewerbe, Handel und Hausbesitz stehen auch heute noch in einer besonders engen Verbindung mit der Gemeinde. Es ist auch heute noch richtig, daß ein nicht unerheblicher Teil der Gemeinde-

aufwendungen insbesondere den Interessen dieser Kreise zugute kommt. Aber Herr Präsident Mulert hat schon darauf hingewiesen, daß die Situation sich verschoben hat, m. E. noch mehr verschoben, als Herr Dr. Mulert gesagt hat. Wir sind doch früher immer davon ausgegangen, daß es zwei verschiedene Gruppen von Kommunalaufgaben gibt. Wenn ich die Leipziger Straße überblicke, dann sehe ich, daß sie besonders schön ausgestattet ist, daß sie besonders stark elektrisch beleuchtet ist, daß sie ein aufgerauhtes Asphaltpflaster hat — denn bei einem anderen fahre ich mein Auto vielleicht gegen den Laternenpfahl — und andere Einrichtungen mehr, die den einzelnen in der Leipziger Straße wohnenden Leuten, insbesondere den Geschäftsleuten, zugute kommen. Auf der anderen Seite spielen die sozialen und Schulaufgaben heute eine erheblich größere Rolle in den Gemeindehaushalten als vor dem Kriege. Schätzungsweise — ich glaube, Herr Dr. Mulert wird es bestätigen können — werden heute 50 bis 60% der Gemeindeeinnahmen für diese sozialen Dinge im weitesten Sinne aufgewendet. Deshalb ist es falsch, diese Ausgaben dadurch zu decken, daß man die Gewerbesteuer in den Mittelpunkt des Gemeindehaushaltes stellt. Gerade weil die Gemeindehaushalte sich in ihrer Struktur geändert haben, muß die Gewerbesteuer in die Peripherie gestellt werden, in der sie früher stand, und in dieser Richtung gehen die Klagen der Wirtschaft, daß die Gewerbesteuer abgebaut werden muß, nicht aufgehoben, denn das wäre m. E. ein grundsätzlicher Fehler, daß sie vielmehr an die Peripherie gestellt werden muß, und daß eine Zusatzbesteuerung aus dem Gesichtspunkt der Leistung und Gegenleistung von Gemeindehaushalt und Gemeindeaufgaben eine viel größere Rolle spielen muß. Nunmehr tritt allerdings eine Lücke ein; denn was soll nun als labiles Element für die Gemeindehaushalte, wenn man auf Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer verzichtet und die Gewerbesteuer an den Rand schiebt, gefunden werden? Die Getränkesteuer ist verschwunden. Nach dieser Richtung bitte ich nun die Theorie zu helfen. Wir Praktiker sind da am Ende unserer Erkenntnis.

Präsident Dr. Haekel (Berlin):

Meine Herren! Unter Berücksichtigung dessen, was der Herr Vorsitzende eben hervorgehoben hat, möchte ich betonen, daß wir uns ja in der bisherigen Debatte im großen und ganzen nur mit dem leidenden Teil der Steuerreform beschäftigt haben. Wenn wir aber aus den theoretischen Erörterungen praktische Reformvorschläge ableiten wollen, so dürfen wir doch nicht ganz an den Interessen der öffentlichen Steuergläubiger vorübergehen. Wenn man von dem Schutz der fiskalischen Interessen spricht, dann hat das immer den unangenehmen Beigeschmack des Einseitigen, Egoistischen. Wenn sich aber die öffentlichen Steuer-

gläubiger auf das beschränken, was auch nach dem Ideal von Herrn Dr. Silverberg im Interesse der Allgemeinheit zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der kulturellen und sozialen Aufgaben unbedingt erforderlich ist, wird der öffentliche Steuerbedarf seines egoistischen Charakters entkleidet. Die Gesamtheit wird anerkennen müssen, daß es sich dabei um ihre eigenen Angelegenheiten handelt. Alle Steuerschuldner, Unternehmer wie Einzelperson, Verbraucher, werden zugeben, daß die Interessen nicht verschieden sind, sondern zusammenfallen.

Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die Frage der Steuersenkung prüft, so werden beide Teile zugeben müssen, daß die Kapitalbildung im Interesse der Allgemeinheit gefördert werden muß; nicht die Kapitalbildung als Ding an sich, sondern eine Kapitalbildung, die das größtmögliche Maß der Produktionsförderung gewährt. Sie werden zweitens zugeben müssen, daß Einkommensteuersenkung und Gewerbesteuersenkung hierzu an sich geeignet sind. Die praktische Frage bleibt, in welchem Umfange eine Senkung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer vorgenommen werden kann. Da bin ich nun durchaus anderer Meinung als Herr Professor Raab. Nach den uns vorgelegten statistischen Nachweisen würde die Einkommensteuersenkung in dem hier erörterten Umfang einen Steuerausfall von mehr als 1 Milld. bedeuten. Will man daneben noch Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer abbauen, etwa um einen Betrag von 650 Mill., so würde sich ein Gesamtsteuerausfall von nahezu 1,7 Milld. ergeben. Man muß sich vergegenwärtigen, daß von diesem Steuerausfall bei der Einkommensteuersenkung drei Viertel auf Länder und Gemeinden und bei der Gewerbesteuersenkung fast alles auf die Gemeinden entfällt. Die Länder und Gemeinden würden einen Ausfall von 1,4 Milld. haben.

Der einzige, der bei seinen Reformvorschlägen an einen vollen Deckungsplan gedacht hat, ist Herr Dr. Stolper. Darin liegt das Hauptverdienst seiner Schrift. Alle anderen Reformvorschläge enthalten nur Teildeckungsvorschläge — Biersteuer, Weinsteuer usw. Damit wäre nur ein kleiner Prozentsatz gedeckt. Zu einer abschließenden Beantwortung der Frage, inwieweit eine Kapitalbildung durch Einkommensteuersenkung und Gewerbesteuersenkung möglich ist, können wir jedenfalls erst kommen, wenn die Debatte über das mögliche Maß der Steuererhöhungen abgeschlossen ist.

Bezüglich der Gewerbesteuer ist mehrfach der radikale Vorschlag gemacht worden, sie als Gewerbekapitalertragsteuer voll abzubauen. Man macht sich im allgemeinen die theoretische Begründung dieser Forderung leicht, indem man darauf verweist, daß die Gewerbeertragsteuer eine Doppelbesteuerung und die Gewerbekapitalsteuer eine Strafe für den sei, der sein Kapital im Gewerbebetrieb anlegt. Was die Doppelbesteuerung betrifft, so wäre ja dies nicht der einzige Fall in unserem Finanzwesen. Auch die Körperschaftsteuer und die Grundvermögensteuer tragen Elemente der Doppelbesteuerung in sich. Die Getränkesteuer und die Zuschläge zu den Gemeindetarifen sind ihrer Natur nach ebenfalls Doppelbesteuerungen. Mit demselben theoretischen Grunde könnte man also auch die Abschaffung dieser Steuern verlangen. Fernerhin darf doch nicht vergessen werden, daß die Begründung der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer auch heute noch dahin geht, daß sie eine Gegenleistung des Gewerbes für diejenigen Angestellten und Arbeiter sein soll, die der Gemeinde besondere Kosten verursachen.

Und nun, meine Herren, eine praktische Bemerkung, die den Herren Theoretikern unbekannt zu sein scheint: In den mittleren und kleinen Gemeinden spielt die Lohnsummensteuer überhaupt keine Rolle. Die Abschaffung der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer würde eine absolute Entziehung der Gewerbesteuer bedeuten, weil die Lohnsummensteuer nur erhoben wird, wenn die Lohnsumme mehr als 6000 M. beträgt. Infolgedessen ist die Lohnsummensteuer als Einzelsteuer für die meisten mittleren und kleinen Gemeinden überhaupt keine Gewerbesteuer. Noch ein Moment: Hat die Wirtschaft daran gedacht, daß die Abschaffung der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer eine völlige Umschichtung in der finanziellen Belastung der einzelnen Gewerbezweige mit sich bringen würde? Gewerbe, die einen hohen Ertrag erzielen, aber sehr wenig Angestellte haben, können niemals mit der Lohnsummensteuer, sondern nur mit der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer erfaßt werden. Ihre Abschaffung würde praktisch eine völlige Entlastung von der Gewerbesteuer für alle die Gewerbezweige bedeuten, die wenig Angestellte und hohen Kapitalertrag haben. Ob das im Interesse der Wirtschaft liegt, gebe ich den Herren von der Wissenschaft und der Wirtschaft sehr zu überlegen.

Zum Schluß möchte ich betonen, daß selbstverständlich eine Senkung der Gewerbesteuer von allen Seiten angestrebt wird, daß aber vom Standpunkt gerade der mittleren und kleinen Gemeinden sehr erhebliche Bedenken gegen die völlige Beseitigung der Gewerbeertrag- und der Gewerbekapitalsteuer geltend gemacht werden müssen.

Landesfinanzamtspräsident a. D. Dr. Schwarz (Erfurt):

Meine Herren! Ich möchte nur noch ein paar kurze Ausführungen zur Gewerbesteuer machen. Und zwar wollte ich mich hauptsächlich gegen diejenigen Herren aussprechen, die, wie Herr Dr. Stolper, die völlige Aufhebung dieser Steuer propagieren, nicht etwa auch gegen diejenigen Herren, die eine Reform und Senkung der Steuer beantragen. Nun ist das, was ich habe sagen wollen, zum größten Teil durch die

Ausführungen des Herrn Dr. Haekel über die Lohnsummensteuer, denen ich voll beitrete, und durch Herrn Professor Leidig, der auf die funktionelle Bedeutung der Gewerbesteuer im Steuersystem hingewiesen hat, schon vorweggenommen worden. Wenn letzterer die Aufrechterhaltung der Gewerbesteuer mit Recht vom Grundsatz der Leistung und Gegenleistung her fordert, so habe ich auch von der allgemeinen Steuergerechtigkeit her starke Bedenken gegen die Aufhebung der Gewerbesteuer geltend zu machen. Die Gewerbesteuer ist eine der drei Realsteuern. Daneben stehen die Gebäudesteuer und die Grundsteuer. Die Gebäudesteuerinteressenten werden sich vielleicht weniger gegen die Aufhebung der Gewerbesteuer stemmen, weil der gewerbliche Mittelstand bekanntlich sehr stark auch an der Gebäudesteuer teilnimmt. Dagegen bin ich überzeugt, daß eine völlige Aufhebung der Gewerbesteuer die Landwirtschaft, die kleinen Städte und die kleinen Landgemeinden sofort auf den Plan rufen würde. Die Landwirtschaft würde sagen, es widerspreche der Steuergerechtigkeit, wenn die Gewerbetreibenden, die gerade auf dem Lande und in den kleinen Landstädten oft viel besser prosperieren als die Landwirte, von den Realsteuern frei bleiben; die kleinen Städte und Landgemeinden würden sagen: Nie können uns die Lohnsummensteuer und die Verbrauchssteuern die Gewerbesteuer ersetzen.

Wenn vor dem Kriege als einziger deutscher Staat Sachsen keine Gewerbesteuer hatte, so erklärt sich das wohl vor allem daraus, daß in diesem weitaus gewerblichsten deutschen Staat die Landwirtschaft gegenüber Handel und Gewerbe eine verhältnismäßig geringere Rolle spielt als irgendwo in Deutschland (12% in Land- und Forstwirtschaft, 78% in Handel, Verkehr und Gewerbe Erwerbstätige).

Daß die Gewerbebesteuerung reformbedürftig ist, daß hier gewisse Grenzen der Belastung durchgeführt werden müssen, darüber besteht kaum ein Streit. Aber Herr Dr. Stolper sollte doch nicht vergessen, daß die allseits für erforderlich gehaltene Milderung der Einkommensteuersätze und die Erhöhung des Existenzminimums gerade auch den gewerblichen Mittelstand sehr stark entlasten wird, sowie daß anderseits eine steuerliche Vorbelastung so lukrativer Gewerbezweige wie der Banken, Versicherungsgesellschaften, des Großhandels, der Filialbetriebe nicht weniger gerechtfertigt ist als die Vorbelastung der Fabrikbetriebe mit der Lohnsummensteuer.

Dr. Stolper weist noch auf die große Ersparnis an Arbeitspersonal hin, die ein Wegfall der Gewerbesteuern zur Folge haben würde. In dieser Beziehung darf man sich m. E. keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben. Wo, wie in Berlin, die Finanzämter die Gewerbesteuer mitveranlagen, liegt die Ermittlung des gewerblichen Einkommens wie des gewerblichen Ertrags in denselben Händen, und da, wo, wie in der Provinz Sachsen, die Gemeinden die Gewerbesteuer veranlagen, wird ihnen das Hauptmaterial ebenfalls erst von den Finanzämtern geliefert; allzu groß wird die Arbeitsentlastung also auch in diesem Falle nicht sein.

Geheimrat Professor Dr. Lotz (München):

Ich möchte bloß eine Frage an Herrn Dr. Stolper richten, für deren Beantwortung ich sehr dankbar wäre. Er hat uns eigentlich ein Kunstwerk entwickelt, und an sich wäre es ihm zu gönnen, wenn er nun wie ein englischer Schatzkanzler es vorlegen und sagen könnte: Das ist zu nehmen, wie es ist, es wird gleich abgestimmt. So aber wird es zerpflückt, und er hat sich sicher als Kenner des Lebens in Deutschland die Frage vorgelegt, ob nicht vielleicht einige Rosinen aus dem Programm herausgenommen werden, und wie sich dann die Sache stellen wird. Unter dieser Voraussetzung stelle ich meine Frage. Wenn ich Sie recht verstehe, dann wollen Sie die jetzige Form der Gewerbesteuer beseitigen und wollen für die Gemeinden eine Lohnsummensteuer lediglich als Ausgleichssteuer und nicht als Haupteinkommensquelle schaffen.

(Dr. Stolper: Als eine von vielen Möglichkeiten!)

— Wenn Sie nun die politischen Tatsachen ansehen und dabei auch die Möglichkeiten der Kapitalbildung usw. berücksichtigen, so ist in Preußen die Gewerbesteuer eine kommunalpolitische Frage, indem meines Wissens nur vom Gewerbebetrieb im Umherziehen die Staatssteuer erhoben wird. Ganz anders ist die Sache in den anderen Staaten. Sie werden einen lebhaften Widerstand in Bayern und in anderen Ländern finden, wo die Gewerbesteuer für die Staatsfinanzen heute das Rückgrat ist. Sie müssen sich also jedenfalls die Frage vorgelegt haben: Wie steht es mit dem Wegfall der Gewerbesteuer und wie steht es mit den Konsequenzen für das übrige Programm, wenn dieser Teil meines Plans etwa beeinträchtigt werden würde? Nun kommt mein Einwand: Wenn Sie das Tabakmonopol in der Art durchführen, wie Sie es geplant haben, so fallen für die Länder, die die Gewerbesteuer als Landessteuer haben, und für die Gemeinden überall die Realsteuereinnahmen von den überflüssig werdenden Tabakhändlern aus. Sie haben berechnet, daß jetzt 585 000 Tabakhändler da sind, und daß nach Ihrer Reform 100 000 Verkaufsstellen genügen.

(Dr. Stolper: Das sind nicht die Händler. Es bleiben grundsätzlich alle erhalten. Es wird keiner erspart. Sie werden im Gegenteil gegen das Aufgeriebenwerden durch den rücksichtslosen Konzentrationsprozeß, der heute im Gange ist, durch den Plan geschützt. Sie werden zunächst alle grundsätzlich konzessioniert!)

— Es ist also Ihre Meinung, daß sie erhalten bleiben. Für mich bleibt

wesentlich die Frage, ob nicht durch das Tabakmonopol ein erheblicher Ausfall an Gewerbesteuern eintritt.

(Dr. Stolper: Durch die Feststellung, daß die Gewerbesteuer der Einzelbetriebe nach dem Plan wegfällt, ist Ihre Frage erledigt!)

Professor Dr. Bühler (Münster i. W.):

Ich stimme mit Herrn Dr. Stolper darin überein, daß die Gewerbesteuer vom Standpunkt der Steuersystematik keinen Sinn mehr hat. Wir haben bemerkt, daß sie sich trotz des gegenteiligen Vorsatzes des Finanzausgleichsgesetzes immer mehr der Einkommensteuer annähert. Theoretisch ist sie aber gewiß abbruchsreif. Ich habe aber an dem Plan von Herrn Stolper doch ziemlich stark eine Durcharbeitung der Frage vermißt, wieweit die Verbrauchsbesteuerung, die er zum Ersatz als Hauptquelle den Gemeinden gewähren will, geeignet ist, die Forderung der Elastizität zu erfüllen, die wir für die Hauptgemeindesteuern unbedingt aufstellen müssen, und ich wäre dankbar, wenn er uns über diesen Teil vielleicht noch einiges mitteilen würde.

Dr. Oberfohren, M. d. R. (Kiel):

Wenn dauernd davon geredet wird, daß unbedingt die Einkommensteuer gesenkt wird, dann halte auch ich das für wünschenswert, vor allen Dingen durch Auseinanderziehung der Tarife; denn durch die Überbelastung der mittleren Einkommen wird direkt eine Kulturgefährdung herbeigeführt. Aber man kann über den Tatbestand nicht hinweg, daß Einkommensteuer immer nur auf Grund eines nachgewiesenen oder deklarierten Einkommens bezahlt wird. Es gibt jedoch Steuern, die geradezu im Gegensatz zu dem Grundprinzip aller Steuertheorie erhoben werden, daß jede Steuer aus dem Ertrag des zu besteuernden Wirtschaftsobjekts bezahlt werden muß: das sind die Realsteuern. Ich möchte Sie bitten, nicht immer nur den Ausdruck „Gewerbesteuern" zu gebrauchen, sondern von „Realsteuern" zu sprechen, weil nach meiner Überzeugung die Grundsteuer für die Landwirtschaft noch katastrophalere Folgen hat als die Gewerbesteuer für das städtische Gewerbe. Ich bin der Meinung, daß das Realvermögen heute weithin ohne Ertrag ist, so daß es etwas ganz Ungeheuerliches ist, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer zur Grundlage der ganzen Finanzgebarung der Gemeindeverwaltungen zu machen. Kapitalzerstörende Steuern müssen in allererster Linie zum Verschwinden gebracht werden; ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Dr. Mulert an, der gesagt hat, die Gewerbesteuern — besser: die Realsteuern — müßten wieder ihrer natürlichen Funktion zugeführt werden, d. h. sie müßten des zentralen Charakters, den sie heute haben,

entkleidet und wieder in dem Sinne aufgebaut werden, daß sie eine gewisse, aber nicht zu stark fühlbare Vorbelastung des fundierten Einkommens darstellen. Das kann allerdings meiner Überzeugung nach nur auf dem Wege über den Finanzausgleich geschehen, indem man diejenigen Gemeinden, die ganz besonders notleidend sind — das sind bekanntlich die mit starker Industriearbeiterbevölkerung durchsetzten und die kinderreichen Gemeinden —, auf dem Wege über den Finanzausgleich anders bedenkt, als das gegenwärtig der Fall ist. Eine Steuerreform ohne Änderung des Finanzausgleichs ist innerhalb der realen Verhältnisse vollkommen unmöglich. Wenn aus dem Finanzausgleich stärkere Überweisungen erfolgen sollen, kann das nach meiner Ansicht nur durch Erhöhung der Umsatzsteuer geschehen.

Direktor v. Sybel (Berlin):

Meine Herren! Herr Dr. Oberfohren hat, wie es auch dem Charakter der Zusammensetzung seiner Partei entspricht, das heutige Thema von einer sehr breiten Basis behandelt. Ich, der ich einen Berufszweig zu vertreten habe und, parlamentarisch gesehen, einer ausgesprochen berufständischen Partei angehöre, kann auch von meinem engeren Standpunkt aus das, was Herr Oberfohren ausgeführt hat, nur unterstreichen. Ich möchte aber doch vermeiden, daß etwa der Eindruck aufkommt — ich glaube, Herr Oberfohren wird mich autorisieren, das zu sagen —, daß wir mit dem Grundgedanken der Vorschläge des Herrn Stolper, nämlich einer steuerlichen Entlastung der Wirtschaft durch gewisse Verschiebung der Belastung von einer direkten zur indirekten Belastung, nicht einverstanden seien. Im Gegenteil, auch wir sind der Auffassung, aber die Wege, die zum Ziele führen, sind doch andere als die, die Herr Stolper vorgeschlagen hat.

Nun habe ich den Eindruck, daß wir uns in den heutigen Diskussionen doch zu sehr in Einzelvorschläge verlieren, in ein Herumkurieren an einzelnen Steuerarten. Ich münde damit in das ein, was Herr Dr. Mulert eingangs gesagt hat, nämlich in die Frage des Finanzausgleichs, die, wie ich ausdrücklich betonen möchte, leider der heutigen Diskussion entzogen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man sich ernsthaft mit der Einkommensteuersenkung oder sonstigen Modifikationen befassen kann, ohne gleichzeitig oder primär einmal die Frage des Finanzausgleichs anzupacken; denn über den Finanzausgleich steht eben die Einkommensteuer in einem unlösbaren Zusammenhang mit den Realsteuern, deren Höhe doch allgemein von der Wirtschaft beklagt wird. Genau dasselbe gilt für das Verhältnis zwischen der Umsatzsteuer und den Realsteuern. Wenn wir die Einkommensteuer in großem Ausmaße senken, so wird die unausbleibliche Folge die sein, daß die Realsteuern

genau so ansteigen, wie wir es 1926 erlebt haben, als damals die Reichsumsatzsteuer um 1/4 % gesenkt wurde. Seit dieser Zeit ist, glaube ich, durchweg eine Steigerung der Realsteuern sowohl in den städtischen Gemeinden als auch in der großen Mehrzahl der Landgemeinden zu verzeichnen gewesen. Wir waren gestern, glaube ich, in weitem Ausmaß darüber einig, daß gerade die Realsteuern in erster Linie kapitalvernichtenden Charakter haben. Will man diese kapitalvernichtende Wirkung vermeiden, dann muß man den Gemeinden natürlich einen Ersatz für das geben, was man ihnen bei der Einkommensteuer nimmt. Aber da kommen wir auch wieder auf die Fragen des Finanzausgleichs.

Ich kann mir diesen Ersatz nicht auf dem Wege denken, wie ihn Herr Stolper vorgeschlagen hat, nämlich bei den Getränkesteuern, die z. B. auch Herr Professor Leidig vorhin abgelehnt hat.

(Dr. Leidig: Weil ich es für politisch unmöglich halte!)

— Sie haben es also politisch abgelehnt. Ich lehne es nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich gesehen ab, weil das dazu führen würde, daß die Getränkesteuern letzten Endes wieder auf einen notleidenden Zweig in der Landwirtschaft, den Gersten-, Hopfen-, Kartoffel- oder Weinbau, irgendwie zurückwirken würden, und das sind gerade diejenigen Kreise, die in armen Gemeinden leben. Diese würden also noch ärmer, und zwar dadurch, daß höhere Getränkesteuern erhoben werden, die ihrerseits aber wieder überwiegend den reicheren Gemeinden zugute kommen. Die reichen Gemeinden würden also doppelt entlastet, die armen doppelt geschädigt. Ich könnte mir einen Ersatz, um einmal zwei primitive Wege zu nennen, nur insofern vorstellen, daß man die Umsatzsteuer um das 1926 gesenkte Viertel wieder erhöht, und daß man nach dem englischen Muster die Kraftwagensteuer auch entsprechend erhöht und gleichzeitig hiermit — ich komme nun einmal nicht darüber hinweg — eine andere Regelung des Finanz-, des Lastenausgleichs verbindet. Solange wir aber diese Kardinalfrage nicht in den Vordergrund stellen, kommen wir der heutigen Problemstellung dieser Konferenz, nämlich der Frage einer Finanzreform, überhaupt nicht näher. Nach meiner Auffassung ist die Frage des Finanz- und Lastenausgleichs die primäre Frage jeder Finanz- und Steuerreform.

Dr. Alexander Rüstow (Berlin):

Meine Herren! Hinter der Forderung auf Senkung der Unternehmungsteuern steht letzten Endes eine These, die ich für entscheidend halte. Kurz gesagt: Kapitalbildung ist wichtig, Rentabilität ist wichtiger.

Gestatten Sie, daß ich diese These noch einmal aufs Grundsätzliche zuspitze. Ich tue es deshalb, weil ich glaube, daß sich daraus grundlegende Folgerungen für die Finanzreform ergeben.

Ich konstruiere ein Beispiel, nur in den groben Umrissen, ohne Verfeinerungen und ohne Eingehen auf die mittelbaren Wirkungen. Aus dem gesamten Volkseinkommen greife ich eine Milliarde heraus. Diese Milliarde Einkommen sei bisher von den Unternehmern bezogen worden, und sie werde nunmehr durch eine allgemeine Lohnerhöhung den Arbeitern zugeleitet.

Die Unternehmer hatten diese Milliarde bisher investiert, der Kapitalbildung zugeführt. Genußfreudig, wie sie heutzutage unter und über 40 Jahren sind, ziehen sie nun nicht etwa die Konsequenz, ihren Verbrauch entsprechend einzuschränken, sondern sie bilden um eine Milliarde weniger Kapital. Die Arbeiter dagegen, im Vollbewußtsein der ihnen neu zufallenden kapitalistischen Verantwortung, verbrauchen nichts davon, sondern führen alles ihrerseits der Kapitalbildung zu.

Unter dem Gesichtspunkt, unter dem unsere Debatte besonders am ersten Tage, aber auch heute vielfach geführt wurde, wäre damit alles in bester Ordnung. Die Kapitalbildung ist unvermindert geblieben, und wirtschaftlich hätte sich demnach nichts verschlechtert. Sozial wäre sogar eine Verbesserung eingetreten, denn unter dem Gesichtspunkt von Herrn Feiler wäre die süße Last der Kapitalbildung auf eine größere Zahl von Schultern, und also in sozialerer Weise, verteilt.

Diese beruhigende Auffassung ist leider völlig falsch. Der Ablauf der Wirtschaft bleibt mitnichten unverändert, sondern er erleidet eine katastrophale Verschlechterung. Die Rentabilität aller Unternehmungen und Unternehmungsteile, die bei der bisherigen Lohnhöhe gerade noch arbeiten konnten, wird durch die Lohnerhöhung aufgehoben. Ein ganzer Grenzstreifen von Unternehmungen wird unrentabel. Das wird auch nicht etwa irgendwie kompensiert, denn nach unserer Voraussetzung tritt ja per saldo weder in der Kapitalbildung noch im Verbrauch eine Änderung ein. Diese Voraussetzung läßt sich allerdings, sobald man die mittelbaren Wirkungen in Betracht zieht, nicht voll aufrechterhalten, aber diese mittelbaren Wirkungen liegen überwiegend in der Richtung einer weiteren Verschärfung der Folgen; ich mache also sogar eine Vorgabe, wenn ich sie der Einfachheit halber hier außer acht lasse.

Durch den Ausfall jenes Grenzstreifens von Arbeitsplätzen tritt eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit mit allen ihren Folgen nach beiden Seiten ein, eine Verschlechterung der Lage, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht.

Man könnte sagen: Entspricht diesem konstruierten Bild nicht die heutige Wirklichkeit? Haben wir nicht durch unsere Lohnpolitik eine solche Einkommensumleitung von den Unternehmern zu den Arbeitern vorgenommen, und haben wir nun nicht eine überkonjunkturelle Arbeitslosigkeit? Und müssen wir nicht also die Löhne senken? Wenn uns kein anderer Ausweg übrigbliebe als dieser, so würde uns das unmittel-

bar vor eine soziale und politische Katastrophe stellen. Zum Glück bleibt uns noch ein zweiter Weg, auf dem sich ja gerade unsere Debatte befindet. Wir können denselben notwendigen Erfolg einer Erweiterung des Grenzkreises der Rentabilität auch auf dem Steuerwege erzielen, dann nämlich, wenn wir die möglichen Steuersenkungen auf die Selbstkostensteuern konzentrieren, auf diejenigen Steuern, die den Rohertrag unabhängig vom Reinertrag belasten. Und zwar würde eine derartige Konzentration keineswegs etwa eine einseitige Begünstigung der Unternehmer bedeuten und also die Arbeiterschaft zu Kompensationsforderungen berechtigen, sie würde vielmehr ihre soziale Kompensationswirkung (durch Verminderung der Arbeitslosigkeit) bereits in sich selber tragen.

Diese Forderung der Konzentration auf den Gesichtspunkt der Rentabilität scheint mir die Folgerung zu sein, die sich mit aller Schärfe aus unserer ganzen bisherigen Debatte ergibt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch hinzugefügt, daß das eben Ausgeführte nur für die Industrie gilt, nicht aber für die Landwirtschaft. In der Landwirtschaft haben Kostensteuern nach dem Sollertrag vielmehr die Wirkung, den Betriebsinhaber entweder zu rentablerer Wirtschaft zu zwingen oder zum Verkauf an einen anderen, der dieser Notwendigkeit besser gewachsen ist. Wenn Herr Reichslandbunddirektor v. Sybel (S. 221 f.) diese Aereboesche Lehre widerlegen zu können glaubte, so nur dadurch, daß er den Ausdruck „bester Wirt" nicht wie Aereboe in ökonomischer Bedeutung, sondern in einem ganz anderen, viel zu engen, rein technischen Sinne brauchte, nämlich von demjenigen, der im größten Umfange mit den modernsten Maschinen und technischen Vorrichtungen arbeitet. Dieser rein technische Begriff des „besten Wirtes" ist in der Tat von den landwirtschaftlichen Organisationen Jahre hindurch auch für die Praxis vertreten worden und hat viele Überinvestitionen und Zusammenbrüche verschuldet, wie Herr v. Sybel richtig andeutete. Daher ist ebensowohl praktisch wie theoretisch der einzig zulässige Begriff des „besten Wirtes" der von Aereboe verwandte wirtschaftliche: Der „beste Wirt" ist derjenige, der per saldo und auf die Dauer die höchsten Reinerträge, die höchste Verzinsung des Kapitals herauszuwirtschaften versteht, und die Bewegung des Bodens zu diesem ökonomisch „besten Wirt" erfährt in der Tat durch die von Aereboe vertretene Steuer nach dem Sollertrag eine Beschleunigung. Eine Steuer, bei der übrigens notwendigerweise starr nur die zugrunde gelegte Bonitierung des Bodens ist, und das mit vollem Recht, weil sich ja auch tatsächlich die Bodenqualität nicht kurzfristig zu ändern pflegt. Das sind die Gründe, aus denen die von mir hergeleitete Forderung einer Senkung der Bruttosteuern nicht für die Landwirtschaft, sondern nur für die Industrie gilt, wobei allerdings noch zu bemerken ist, daß auch Nettosteuern eine verhängnisvolle Wirkung auf die Rentabilität haben

können, wenn sie in ihren Sätzen mit dem Rentabilitätsgrad ansteigen und dadurch zwar nicht die Grenzrentabilität, wohl aber die nicht minder wichtige, weil für die Unternehmerinitiative entscheidende, differentielle Rentabilitätssteigerung bedrohen.

Zum Schluß muß ich etwas unterstreichen, was Herr Reichskanzler Luther schon mehrfach gesagt hat. Selbstverständlich ist nichts damit geholfen, daß der von mir begründete Gesichtspunkt einer Senkung der industriellen Selbstkostensteuern neben hundert anderen in einem Steuerreformprogramm auch mit berücksichtigt und so die ganze Sache verzettelt wird. Vielmehr ist Konzentration nötig, wenn eine Wirkung erzielt werden soll. Wir wünschen nicht, bei den Verhandlungen über die Finanzreform den Herrn Reichsfinanzminister im Kostüm des Mädchens aus der Fremde erscheinen zu sehen, das für jeden eine Gabe hat.

Wenn man mir entgegnen sollte, diese Forderung sei utopisch, dergleichen sei parteitaktisch nicht durchführbar, so muß ich folgendes sagen, und ich sage es grundsätzlich gegen verschiedene Bemerkungen, die bezüglich politischer Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten gefallen sind: Wir sind hier nicht im Reichstag. Wasser in unseren Wein zu gießen, das besorgen die Politiker schon ganz allein, dabei brauchen wir ihnen nicht zu helfen, und dafür wollen wir ihnen die Verantwortung nicht abnehmen. Wenn ich den Sinn unserer Tagung richtig verstehe, so haben wir den Politikern Erkenntnisse zu liefern und das Gewissen zu schärfen, so haben wir an unserem Teil dafür zu sorgen, daß die in den Dingen liegende Vernunft zu Worte kommt.

Professor Dr. Bräuer (Breslau):

Meine Herren! In der bisherigen Debatte ist hinsichtlich der Beurteilung der Einkommensteuer auf der einen, der Ertragsteuern auf der anderen Seite ein bemerkenswerter Gegensatz der Ansichten zutage getreten. Wie wir gestern und vorgestern gesehen haben, wird von mancher Seite von Plänen gesprochen, die Einkommensteuer überhaupt zu beseitigen und eine Rückbildung in der Richtung der Ertragsteuern vorzunehmen. Heute haben wir nun genau das Gegenteil gehört: Man will die Einkommensteuer wie die Verbrauchs- und Aufwandsteuern so ergiebig gestalten, daß man auf die Ertragsteuern überhaupt verzichten kann.

Diese auch in der Literatur vertretenen, von mir absichtlich kraß einander gegenübergestellten steuerpolitischen Zielsetzungen erklären sich als eine Reaktionserscheinung. Auf seiten der Ertragsteuern, namentlich der Gewerbesteuer, hat eine weitgehende Überspannung an sich richtiger Steuergrundsätze zu einer Häufung der Steuerlast auf einzelne Gruppen von Steuerträgern und zu einem Steuerdruck geführt, der

stellenweise die Grenzen des Erträglichen weit überschreitet. Namentlich in den Händen der Gemeinden sind diese Realsteuern reichlich unpopulär geworden, insbesondere seitdem die politisch stark umgebildeten Gemeindeparlamente den infolge einer auffallenden Bewilligungsfreudigkeit unaufhaltsam steigenden öffentlichen Bedarf in erheblichem Umfang aus dieser Steuerquelle decken.

Soweit es sich um die Einkommensteuer handelt, liegen die Verhältnisse beinahe noch ungünstiger. Zu der starken Überspannung des Tarifs unserer Reichseinkommensteuer, die ja weitgehend zu der gerade jetzt in Zeiten unstillbarer Kapitalnot so beklagenswerten Kapital- und Steuerflucht ins Ausland Anlaß gibt, kommt noch ein Zweites, das die Gegner auf den Plan ruft: die wachsende Kompliziertheit dieser Steuerform, die ihre technische Durchführung erschwert und wachsende Anforderungen an den Apparat der Steuerverwaltung stellt. Doch darüber möchte ich, wenn sich noch Gelegenheit bietet, an anderer Stelle einige Bemerkungen machen. Hier nur vorläufig soviel: Ich bin der Meinung, daß beide von mir gegenübergestellten steuerpolitischen Forderungen weit über das Ziel hinausschießen. Weder bei der Einkommensteuer noch bei den Ertragsteuern kann es sich um eine Beseitigung, sondern nur um ihre Veredlung handeln. Bei den Ertragsteuern sollte man sich insbesondere von der verbreiteten, aber schwerlich zutreffenden Vorstellung frei machen, als ob es sich um veraltete, unbrauchbar gewordene Steuerformen handelt. Auch sie bilden heute noch ein wichtiges Glied des Gesamtsteuersystems, innerhalb dessen sie bei richtiger Anwendung Aufgaben zu erfüllen haben, denen keine andere Steuerform — auch nicht die Einkommensteuer — gewachsen ist.

*Ministerialdirektor Professor Dr. Schneider (Berlin):

Meine Herren! In der Diskussion über die Aufhebung der Gewerbesteuer hat sich zweierlei ergeben, das m. E. stärker unterstrichen werden muß, weil es für die Lösung dieser Frage wichtig ist. Diejenigen, welche gegen die Aufhebung der Gewerbesteuer sind, sind sich darüber klar, daß sie auf alle Fälle einer grundlegenden Reform bedarf und ihr im Gemeindehaushalt eine weniger zentrale Stellung zugewiesen werden muß. Wie diese Reform erfolgen kann, ist bisher nicht erörtert worden. In jedem Falle soll sie eine erhebliche Verminderung des Ertrags der Gewerbesteuer zur Folge haben, nur nicht im Wege der mechanischen Herabsetzung. Ob die Gewerbesteuer aufgehoben oder in dieser Weise reformiert wird, in jedem Falle erleiden die Gemeinden einen Einnahmeausfall. Vom finanziellen Standpunkt unterscheiden sich also beide Parteien in ihren Vorschlägen nur darin, daß der Einnahmeausfall im Gemeindehaushalt in dem einen Falle kleiner ist als im anderen.

Vom finanziellen Standpunkt ist es aber auch wichtig, die Frage aufzuwerfen: Kann die Gewerbesteuer aufgehoben werden, ohne daß auch die anderen Realsteuern vom Grundbesitz und von Gebäuden aufgehoben werden? Ganz gleichgültig, wie schließlich die Antwort auf diese Frage lautet, hat m. E. Dr. Oberfohren recht, wenn er ausführt, daß die Frage nicht auf die Gewerbesteuer beschränkt werden kann, sondern für die Realsteuern überhaupt gestellt werden muß. Ebenso wie der Ertrag der Gewerbebetriebe ist der Ertrag des Grund und Bodens und der Gebäude durch die Einkommensbesteuerung, wie sie sich nach dem Kriege in Deutschland entwickelt hat, vorbelastet. Man muß m. E. die Frage der Reform der Realsteuern viel mehr im Zusammenhang mit der Einkommensbesteuerung sehen. Ich komme darauf noch zurück. Hier wollte ich nur unterstreichen: man kann nicht die Aufhebung der Gewerbesteuer erörtern, ohne auch dieselbe Frage für die übrigen Realsteuern zu stellen. Vom Standpunkte der gerechten Verteilung der Steuerlast würde eine einseitige Aufhebung der Gewerbesteuer als eine starke Benachteiligung der Landwirtschaft und des Grundbesitzes ausgelegt werden. Bei der gegenwärtigen ungünstigen Lage der deutschen Landwirtschaft ist eine politische Bewegung unausbleiblich, welche die Aufhebung auch der Grund- und Gebäudesteuer erstrebt. Die Frage kann also nicht auf die Gewerbesteuer beschränkt werden, sondern sie muß lauten: Sollen die Realsteuern aufgehoben oder reformiert werden?

Eine Aufhebung der Realsteuern würde einen beträchtlichen Einnahmeausfall der Gemeinden von etwa 2 Milld. M., also fast einem Drittel ihrer Steuereinnahmen, ausmachen. Kann ein solcher Einnahmeausfall durch Einnahmen aus anderen Steuern ausgeglichen werden? Denn darüber hat die bisherige Diskussion bereits Klarheit ergeben, daß die Gemeinden in ihrer ungünstigen Finanzlage auf diese Einnahmen nicht verzichten können. Diese Frage kann und soll man nicht mit dem Rechenstift beantworten. Über andere Einnahmequellen, aus denen die Gemeinden einen so großen Einnahmeausfall decken könnten, verfügen sie nicht. Die Deckung müßte also aus Steuereinnahmen erfolgen, welche das Reich erhebt. Diejenigen, welche die Realsteuern aufheben wollen, denken an die Verbrauchssteuern, insbesondere das Tabakmonopol. Ich will dagegen nicht einwenden, jede alte Steuer ist gut, jede neue schlecht, obwohl dieser alte Erfahrungssatz aller Finanzpolitik gerade bei dem in seiner Durchführung überaus schwierigen Projekt eines Tabakmonopols seine Berechtigung hätte. Entscheidend ist vielmehr die Antwort auf die Fragen: Ist bei der gegenwärtigen hohen Besteuerung des Verbrauchs eine Einnahmesteigerung aus den Verbrauchssteuern in der Höhe möglich, daß der Einnahmeausfall der Gemeinden aus den Realsteuern daraus gedeckt werden kann? Ist das Einkommen der breiten Massen so steigerungsfähig, daß eine so starke Erhöhung der Verbrauchsbesteue-

rung keinen Konsumrückgang zur Folge hat? Oder wenn diese Gewähr nicht besteht, wieviel Gewerbebetriebe sind der Gefahr der Stilllegung ausgesetzt?

Aber noch ein anderer Einwand ist vom finanzpolitischen Standpunkt zu erheben: Stärker noch als bisher wird der Gemeindehaushalt von den Reichseinnahmen abhängig. Keine Steuern sind von den Konjunkturschwankungen so stark abhängig wie die Verbrauchssteuern, weil sich jeder Rückgang des Einkommens zuerst in einer Einschränkung des Aufwands auswirkt. Die Gemeinden würden demnach eine stetige Einnahmequelle aufgeben, um in erhöhtem Maße als bisher von den Schwankungen der Reichseinnahmen in ihrer Etatsgebarung abhängig zu werden.

Die Realsteuern sind unter den direkten die ältesten. Auf ihnen basierte das Steuersystem Frankreichs seit 1791. Heute sind sie seit der Reform von 1917 organisch in das Einkommensteuersystem Frankreichs eingebaut; neben der Personaleinkommensteuer besteht das System der impôts sur les revenus. In England geht parallel mit der direkten Besteuerung des Ertrags aus Grundbesitz, Gebäuden, Gewerbebetrieb, freiem Beruf usw. die personale Besteuerung des Einkommens. Hier sind also die Ertragsteuern organisch im gesamten Staatssteuersystem verankert und haben für die Staats- und Gemeindefinanzen eine große Bedeutung behalten. In Deutschland sind die Realsteuern seit Miquels Reform für sich allein reformiert worden; solange die Einkommensteuer Landessteuer war, ließen sich die steuerlichen Unzuträglichkeiten, welche sich daraus ergaben, ausgleichen; mit der Schaffung und Ausgestaltung der Reichseinkommensteuer mußten sie sich um so stärker auswirken. Hier zeigt sich m. E., wenn die Realsteuern vom finanzpolitischen Standpunkt nicht aufgehoben werden können, der Weg zu ihrer Reform: nicht isolierte Besteuerung des Ertrags in den Gemeinden, sondern organische Eingliederung der Ertragsbesteuerung in das System der direkten Besteuerung des Einkommens.

*Bürgermeister Dr. Goerdeler[1] (Königsberg Pr.):

Darf ich mir erlauben, meine Ansicht zu der gestellten Frage kurz darzulegen. Meines Erachtens muß die Gewerbesteuer, insbesondere die preußische Gewerbesteuer, zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ganz außer Erhebung gesetzt werden. Diese Forderung ist so weitgehend bisher nicht erhoben; sie ist aber voll begründet. Für diese Steuer fehlen zur Zeit alle Voraussetzungen. Sie beruht auf der

[1] Herr Bürgermeister Dr. Goerdeler war als Diskussionsredner für die Frage der Gewerbesteuersenkung vorgemerkt, konnte aber seine Stellungnahme nur schriftlich darlegen, weil er an der persönlichen Teilnahme verhindert war.

Idee, daß jeder Gewerbebetrieb einer Gemeinde besondere Lasten für Polizei-, Schul- und Armenzwecke auferlegt. Heute ist durch das neue Polizeikostengesetz ein vollkommener interkommunaler Lastenausgleich geschaffen. Auf dem Schulgebiet haben wir in den Landesschulkassen bereits eine sehr weitgehende Annäherung an den Ausgleichsgedanken; der volle Lastenausgleich marschiert. Endlich ist auf dem Gebiet des Armenwesens durch Aufhebung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, durch Einführung der Arbeitslosenversicherung, durch die Reichsfürsorge für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge ein wenigstens teilweiser Ausgleich herbeigeführt. Gewiß ist dieser Ausgleich nicht hundertprozentig, daher kann auch heute noch ein Gewerbebetrieb mit viel Arbeitern einer Gemeinde besondere Lasten auferlegen, aber gerade auf dem Gebiet, auf dem das heute noch wirksam der Fall sein kann, nämlich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, fällt diese Belastung gerade in den Zeitpunkt, in dem der betreffende Betrieb allergrößter Schonung bedarf. Die Gewerbesteuer ist geschaffen in einem Zeitraum, als die deutsche Wirtschaft sich in einer ständigen Aufwärtsentwicklung befand und man zwar mit gelegentlichen Rückschlägen, aber nicht mit solchen von langer Dauer und so großem Ausmaß rechnete, wie wir sie heute erleben. Der Fortfall der Gewerbesteuer bedeutet für die preußischen Städte und Landgemeinden einen Ausfall von rund ½ Milld. Es erscheint mir möglich, diesen Ausfall durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer wettzumachen. 0,75% der Umsatzsteuer brachten 1928 rund 900 Mill. M., weitere 0,40% würden also den Ausfall der Gewerbesteuer decken. Der Riesenvorteil wäre der Fortfall des gesamten, sehr kostspieligen Gewerbesteuerveranlagungsapparates, während der Apparat zur Erhebung der Umsatzsteuer auch nicht um einen einzigen Beamten verstärkt zu werden brauchte; ich schätze diese Kosten der Sachersparnis auf rund 6% des Aufkommens an Gewerbesteuer, also auf rund 30 Mill. M.

Die Erhöhung der Umsatzsteuer müßte allerdings in vollem Umfange durch Veränderung des Ausgleichsschlüssels den Gemeinden zugute gebracht werden. Diese Berechnung kann von den Steuermathematikern im Reichsfinanzministerium in wenigen Stunden vorgenommen werden, es handelt sich um eine rein mechanische Arbeit.

Ich würde aber den Ausfall der Gewerbesteuer nicht voll in einer Erhöhung der Umsatzsteuer zur Auswirkung bringen, sondern nur etwa zu 50% des Ausfalls = 0,20% des Umsatzes. Die restlichen 50% müßten ein Faktor bleiben, der den Gemeinden nicht zwangsweise zufließt, sondern durch örtlichen Sparsinn vermindert werden kann. Da sich die Ersparnismöglichkeiten nicht zentral übersehen lassen, aber überall solche Möglichkeiten noch vorhanden sind, wäre die Folge einer zunächst etwa dreijährigen Suspendierung der Gewerbesteuer die Notwendigkeit, den

Gemeinden eine autonome Steuer zu geben. Als solche kommen in Betracht entweder eine veredelte Kopfsteuer oder ein begrenzter Zuschlag zur Einkommensteuer unter Erfassung auch der reichseinkommensteuerfreien Einkommen bis zu einem Mindesteinkommen von 1000 RM. herunter, oder endlich eine Mietsteuer. Die Erhebung dieser Steuern müßte, wie gesagt, zur Hebung des Sparsinns einem Gemeindebeschluß überlassen bleiben. Soweit ich es übersehen kann, deckt eine Mietsteuer von 1% der Friedensmiete allein den ganzen Ausfall an Gewerbesteuer.

Dr. Alexander Rüstow (Berlin):

Meine Herren! Der Gesamteindruck der bisherigen Debatte geht dahin: Es gibt keinen noch so klugen Vorschlag, gegen den sich nicht ein mindestens ebenso kluger Einwand erheben ließe. Das ist als Einsicht selbstverständlich zutreffend, aber als Standpunkt ist es ebenso selbstverständlich der Tod jeder Aktivität. Herr Dr. Stolper hat sicherlich auch gewußt, daß sich gegen jeden einzelnen seiner Vorschläge Einwände, auch berechtigte Einwände, erheben lassen; er hat trotzdem den Mut gehabt, einen konstruktiven Gesamtplan aufzustellen. Das intellektuelle Recht zum Widerspruch hat natürlich jeder, der gegen irgendeinen Punkt dieses Planes etwas Stichhaltiges vorzubringen weiß, und von diesem Recht hat man hier ja auch reichlich Gebrauch gemacht. Das moralische Recht, den Plan zu zerpflücken, haben wir nur insoweit, als wir ihm unsererseits etwas Positives, Aufbauendes entgegenzustellen wissen. Es wäre ein Jammer, wenn die reichen Ströme dieser Debatte in dem Sumpf allgemeiner Skepsis enden würden. Ich zweifle nicht daran, daß die über uns waltende Weisheit unseres hochverehrten Herrn Vorsitzenden bereits den Plan für den Bau eines Kanals zur Entwässerung dieses Sumpfes vorgesehen hat, und wir werden uns alle mit Begeisterung als Arbeiter für den Bau dieses Kanals zur Verfügung stellen.

Vorsitzender:

Ich nehme davon dankend Kenntnis. Im übrigen stelle ich fest, daß die Rednerliste erschöpft ist. Ich möchte annehmen, daß mit zwei Ausnahmen die Kernpunkte des Problems der Steuersenkung Beachtung gefunden haben. Die Ausnahmen beziehen sich auf die Industrie- und Rentenbankbelastung sowie auf die Beförderungsteuer. Mit mir werden Sie der Meinung sein, daß die Erörterung der ersteren zu neuen Gesichtspunkten nicht führen würde, denn eine Sonderstellung nimmt die Industrie- und Rentenbankbelastung nur ein durch ihre historische Entstehung und ihre technische Durchführung. Dies ist auch die Meinung der Referenten, mit denen daher verabredet worden ist, daß ich diese Erklärung hier abgebe und im übrigen auf das Gutachten

verweise, das Herr Dr. Krupp v. Bohlen und Halbach erstattet hat[1]. Die Ausführungen, die Herr Generaldirektor Bötzkes hierzu machen wollte, und die vorgesehenen Gegenäußerungen des Herrn Direktors v. Sybel bitte ich schriftlich zu Protokoll zu geben.

Was die Beförderungsteuer betrifft, so hat Herr Ministerialdirektor Dr. Jahn es übernommen, hierüber zu referieren, wie ich annehme im Sinne eines bestimmten Standpunktes. Leider ist es mir nicht gelungen, unter den hier Versammelten den Vertreter eines anderen Standpunktes ausfindig zu machen. Ich darf daher auch Sie, Herr Ministerialdirektor, bitten, Ihr Referat zu Protokoll zu geben. Wenn irgend möglich, werde ich dazu eine schriftliche Gegenäußerung herbeiführen.

7. Die Senkung oder Beseitigung von Industrie- und Rentenbankbelastung

*Dr. Bötzkes (Berlin):

Um sich im Zusammenhang mit der Fragestellung einer Aussprache über Kapitalbildung und Besteuerung klar zu werden über die Bedeutung der Industrie- und Rentenbankbelastung, wird man davon auszugehen haben, daß beide Lasten der Vermögensteuer nahe verwandt sind. In ihrer Wirkung auf die Kapitalbildung können sie auch mit den Gewerbesteuern und den Grundsteuern verglichen werden. Soweit daher während der Tagung über diese Steuern bereits grundsätzliche Ausführungen gemacht worden sind, gelten sie auch für die Industrie- und Rentenbankbelastung.

Zur Vervollständigung des Bildes ist jedoch noch eine Reihe von besonderen Gesichtspunkten heranzuziehen, die sich teils aus der Entstehung und dem Zweck, teils aus der Ausgestaltung dieser Sonderlasten ergeben.

Die Rentenbankbelastung verdankt ihre Entstehung der währungspolitischen Krise des Jahres 1923. Sie war gedacht als Fundierung eines Währungssurrogates, der Rentenmarkscheine, und sollte, wie die letzteren, nur vorübergehenden Charakter haben. In allen Vorbereitungen und Begründungen zur Rentenbankverordnung ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß, sobald der Zeitpunkt zur Einführung einer auf Goldbasis beruhenden neuen Währung gekommen sei, die Rentenbankbelastung aufgehoben werden müsse. Dieser Gesichtspunkt findet auch seinen Niederschlag in dem nach Umgründung der Reichsbank

[1] Vgl. II, S. 445 ff.

und nach Schaffung der Reichsmarkwährung erlassenen Gesetz über die Liquidation der Rentenbank vom Jahre 1924. Man hat in großen Zügen eine zehnjährige Frist für die Tilgung der Rentenmarkscheine vorgesehen und die Liquidation der Rentenbank nach Ablauf dieses Zeitraumes festgelegt. Wenn man nicht kürzere Fristen gewählt hat, so dürfte der Grund lediglich darin liegen, daß eine gewisse Skepsis hinsichtlich der neugeschaffenen Währung bestehen mochte und daß man die Rückzahlung der an Reich und Wirtschaft gewährten Rentenmarkdarlehen nicht glaubte übereilen zu sollen.

Heute, nachdem die Reichsmark auch im Young-Plan als dauernd feste Währung behandelt wird, erscheint es als eine Forderung währungspolitischer Konsequenz, mit der Rentenmark und der durch sie bedingten Sondersteuer sobald als möglich aufzuräumen.

Als Trägerin der Rentenbankbelastung erschienen ursprünglich, mit der Begründung einer im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen besonders starken oder besonders geeigneten Fundierung, Landwirtschaft und Industrie. Seit Ende 1924 ist die Landwirtschaft allein zur Haftung und Tilgung herangezogen worden. Man wird nicht sagen können, daß die durch Kapitalmangel und mangelnde Rentabilität gekennzeichnete Lage der Landwirtschaft die Heranziehung zu einer derartigen Sonderbelastung rechtfertigen kann. Insbesondere nicht, nachdem man gezwungen gewesen ist, der Landwirtschaft zur Erhaltung ihrer Existenz aus allgemeinen Steuermitteln Sondervergünstigungen in einer Höhe zuzuwenden, die die Sonderleistungen für die Rentenmarkbelastung ungefähr erreichen.

Die Forderung einer Beseitigung der Rentenbankbelastung im Rahmen eines Steuersenkungsprogramms findet, auch nach den Darlegungen, die auf dieser Tagung von verschiedener Seite gemacht wurden, eine weitere Stütze in dem Umstande, daß die Umlegung der Rentenmarkbelastung nach einem besonders rohen Maßstabe erfolgt und daß zu ihrer Erhebung ein zweckbedingtes Spezialverfahren angewandt wird, das stark aus dem Rahmen unserer sonst üblichen Steuererhebungsmethode herausfällt und administrativ ungünstig beurteilt werden muß.

Auch die Industriebelastung ist ein Kind der Not. Sie verdankt ihre Entstehung dem reparationspolitischen Zwange des Jahres 1924 und steht nach Zweckbestimmung und Ausgestaltung völlig außerhalb des deutschen Steuersystems.

Es ist bekannt, daß die Experten des Dawes-Planes die Industriebelastung damit begründet haben, daß die Industrie in höherem Maße als andere Berufszweige während der Inflation ihre Substanz zu erhalten gewußt hätte und demgemäß als besonders sichere Trägerin von Haftbarkeiten gegenüber dem Auslande erscheinen müsse. Die Fadenscheinigkeit dieser Argumentation, die schon im Jahre 1924 erkannt wurde, ist in den späteren Jahren immer deutlicher hervorgetreten. Man braucht nur zu erinnern an die großen Aufwendungen, die die Industrie machen mußte, um die ihr verlorengegangenen Absatzmärkte wiederzufinden, und an die hohen Kosten, die der notwendig gewordene Rationalisierungsprozeß mit sich brachte. Die derzeitige teure Verschuldung der Industrie und die auch auf dieser Tagung wiederholt erwähnte mangelnde Rentabilität vieler Unternehmungen stehen nicht gut im Einklang zu der angeblichen Eignung der Industrie, eine Sonderlast zu tragen, die einer Verdopplung der Vermögensteuer gleichkommt und unmittelbar Ertrag und Kapitalbildung beeinträchtigt. An diesem Tatbestande wird grundsätzlich nichts dadurch geändert, daß durch das Aufbringungsgesetz auch der Handel und die Banken in den Kreis der Leistungspflichtigen einbezogen wurden. Die Tatsache bleibt bestehen, daß Industriebelastung und Aufbringung den Betroffenen eine Verdopplung der Vermögensteuer auferlegen. Hierbei fällt erschwerend ins Gewicht, daß, unabhängig von den Komplikationen der Durchführung der Industriebelastung, die Veranlagungsbasis ziemlich summarisch ist und eine Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit praktisch so gut wie gar nicht kennt. Wenn es richtig ist, daß bei einer Steuersenkung gerade diejenigen Steuern in erster Linie beseitigt werden müssen, die die Ertragsfähigkeit der Wirtschaft nicht hinreichend berücksichtigen, wenn es ferner richtig ist, daß im Sinne einer Förderung der Kapitalbildung gerade diejenigen Steuern in erster Linie zu beseitigen sind, die unmittelbar Ertrag und Kapitalbildung beeinträchtigen und auf Dritte nicht überwälzt werden können, so präsentiert sich die Industriebelastung in eindeutigem Lichte.

Im Verlaufe der Tagung ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß bei einer Steuerreform auch gewissen psychologischen Faktoren Rechnung zu tragen ist. In diesem Zusammenhange erscheint beachtlich, daß der Gesichtspunkt eines künftigen gerechten Ausgleichs schon bei der Heranziehung der Industrie zur Sonderbelastung eine Rolle gespielt hat, daß dieser Ausgleich, vom Aufbringungsgesetz abgesehen, praktisch aber nicht in die Tat umgesetzt worden ist. Es kommt hinzu, daß auch die Sachverständigen des Young-Planes angesichts der hohen Reparationslasten, die nur von einer starken Wirtschaft und bei gesteigertem Export getragen werden können, eine Beseitigung der Industriebelastung und Aufbringung empfehlen. Man wird sich darüber um so weniger zur Tagesordnung begeben können, als bislang die Erträgnisse der Industriebelastung nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich nicht über den Etat liefen und erst durch ein neues Gesetz zu eigentlichen Steuereinnahmen auch im rechtlichen Sinne gemacht werden könnten.

*Direktor v. Sybel (Berlin):

Meine Herren! Ich kann dem Referat des Herrn Krupp v. Bohlen und Halbach in dem uns gedruckt vorliegenden Wortlaut[1] in einem Punkte nicht zustimmen, und zwar insofern, als es die Auffassung vertritt, daß die Rentenbankgrundschuldzinsen „der Vermögensteuer wesensgleich zu erachten seien". Zwischen Rentenbankgrundschuldzinsen und Vermögensteuer besteht ein grundsätzlicher und erheblicher Unterschied, nämlich der, daß bei der Vermögensteuer die Schulden abgezogen werden können, die Steuer also nur nach dem tatsächlichen Reinvermögen erhoben wird, während die Rentenbankgrundschuldzinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verschuldung stets gleich hoch sind. Diese Belastung ist also nicht der Vermögensteuer, sondern den Realsteuern, insbesondere der Grundvermögensteuer, also einer ausgesprochenen Objektsteuer im Gegensatz zu einer Steuer nach der individuellen Leistungsfähigkeit, wesensgleich. Sie gehört damit in den Kreis der besonders als „kapitalvernichtend" anzusprechenden Steuern. Wenn man Kapital bilden will, so muß man, wie ich gestern bereits an anderer Stelle ausgeführt habe, in erster Linie die Kapitalvernichtung abbremsen und infolgedessen die kapitalvernichtenden Steuern abbauen. Da ist es das Gegebene, daß man vor allem eine zusätzliche Belastung, die nur auf einem beschränkten und dazu nicht einmal leistungsfähigen Kreise ruht, ganz beseitigt.

Die Rentenbankgrundschuldzinsen gehören in den Bereich der sog. „Zwecksteuern", von denen ebenfalls gestern schon die Rede gewesen ist. Ich bin nicht der Auffassung, daß das System der Zwecksteuern beizubehalten oder gar auszubauen ist. Ich halte es finanzwirtschaftlich für ungesund, wenn man darin fortfährt, bestimmte Steuer- und Zollerträge an bestimmte Verwendungszwecke zu binden. Der Ausbau eines solchen Systems muß zu einer Verwirrung in der Finanzpolitik führen. Die Rentenbankgrundschuldzinsen sind solche Zwecksteuern, weil sie auf einen bestimmten Zweck, nämlich auf die Tilgung der Rentenmarkscheine, sowie ferner auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind. Diese Steuerarten sollten m. E. bei der kommenden notwendigen Finanzreform in erster Linie verschwinden. Auch die Entstehungsgeschichte unterstreicht die Berechtigung meiner Forderung.

Als in den Dawes-Gesetzen die Rentenbankgrundschuldverpflichtung der Landwirtschaft erneut festgelegt wurde, war die Lage der Landwirtschaft unendlich viel besser, als es heute der Fall ist. Eine Reparationsbelastung der Landwirtschaft — die Belastung muß als mittelbare Reparationsleistung angesprochen werden — schien in der damaligen

[1] Vgl. Gutachten, II, S. 450.

politischen Zwangslage allenfalls tragbar. Diese Voraussetzung der Tragbarkeit ist aber inzwischen weggefallen, nachdem sich herausgestellt hat, daß in den vergangenen Jahren und auch heute noch die Landwirtschaft insgesamt jährlich mit einem Defizit von weit über 1 Milld. abschließt, wozu noch die latente Verschuldung in Form des Raubbaues an Betrieben und bäuerlicher Arbeitskraft hinzutritt. Die Rentenbankgrundschuldbelastung diente bei ihrer Konstituierung 1923 einem großen Allgemeinzweck, nämlich der Festigung der neuen Währung nach den Wirren einer beispiellosen Inflationszeit. Es würde über den Rahmen dieser Aussprache zu weit hinausführen, wenn ich hier untersuchen wollte, ob die Stabilisierung und Festigung der Mark das damals ursprünglich von Helfferich vorgeschlagene Verfahren unbedingt erforderte und ob es nicht währungstheoretisch einfachere und richtigere Wege gegeben hätte. Ich begnüge mich daher, darauf hinzuweisen, daß Helfferich selbst seinen Vorschlag, der ja im wesentlichen nachher bei der praktischen Durchführung übernommen worden ist, als eine politische Not- und Übergangslösung angesehen hat, die er nur deshalb vorschlug, weil er bei der damaligen Mentalität der maßgebenden Faktoren keine Möglichkeit sah, einen währungstheoretisch an sich richtigeren Weg in die Praxis zu übersetzen. Er hat mir gegenüber dies seinerzeit in sehr drastischen Ausdrücken hinsichtlich der Mentalität des Reichstages und der Regierungsvertreter einmal zum Ausdruck gebracht.

Die Voraussetzungen der Belastung, nämlich Festigung der jungen Währung und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft, bestehen heute nicht mehr; ein weiterer Grund zur sofortigen Beseitigung einer zusätzlichen Sonderbelastung eines abgegrenzten und schwachen Kreises von Steuerpflichtigen. Die deutsche Währung ist auf ganz anderer Grundlage inzwischen verankert worden.

Die Frage ist, auf welchem Wege eine Beseitigung der Belastung möglich ist. Das einfachste wäre, wenn das Reich in die Verpflichtung der Landwirtschaft eintreten würde. Die Gesetzgebung gestattet dies m. E. schon heute hinsichtlich des Betrages von jährlich 60 Mill. RM., die dem eigentlichen Tilgungszweck dienen. Nach dem Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenmarkscheinen hat das Reich schon heute die Bürgschaft für das Aufkommen dieser 60 Mill. Fällt also die Landwirtschaft wegen Zahlungsunfähigkeit hinsichtlich dieses Betrages aus, so kann und muß das Reich hierfür schon heute eintreten. Aber zweifellos sind auch gegenwärtig die Reichsfinanzen nicht in einem Zustand, der ein solches Verfahren besonders erwünscht erscheinen ließe. Es müßte daher angestrebt werden, das Gesetz insofern zu ändern, als die Tilgungszeit der Rentenmarkscheine so verlängert wird, daß unter Fortfall der Zahlungen der Landwirtschaft das Reich ohne Mehrbelastung der nächsten Jahre die Tilgung allein durchführt. Es bleibt aber dann

immer noch die Notwendigkeit, einen Betrag von jährlich 25 Mill. zugunsten der Rentenbankkreditanstalt abzuführen, der in den Auslandsprospekten der Anleihen dieses Instituts als Sicherheit verankert ist, so daß also ohne Erschütterung der Kreditbasis die Rentenbankkreditanstalt auf jenen Betrag nicht verzichten kann. Hier scheint der gegebene Ausweg der zu sein, daß die Mehreinnahme, die das Reich sich aus einer Änderung der Gewinnverteilung der Reichsbank beschaffen kann, zur Abdeckung dieses 25-Millionen-Betrages Verwendung findet, so daß also eine Belastung des Reichsetats nicht entsteht. Zwischen Rentenbankgrundschuldbelastung und Industriebelastung besteht, worauf ich auch hinweisen muß, der Unterschied, daß ein Verfahren, wie ich es hier für die Rentenbankgrundschuldbelastung vorgeschlagen habe, gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Mehrbelastung des Reichsetats in den nächsten Jahren erbringt, während der Fortfall der Industriebelastung, deren Abbau ich im übrigen auch für wünschenswert halte, für den öffentlichen Etat eine Mehrbelastung bedeutet, es sei denn, daß man den Abbau dieser gewerblichen Sonderbelastung gegen andere allgemeine steuerliche Senkungsmaßnahmen aufrechnet.

Schließlich bliebe noch die Frage zu erörtern, ob denn nicht die Rentenmarkscheine von der Reichsbank Zug um Zug gegen Reichsbanknoten umzutauschen wären. Ich halte auch diesen Weg für durchaus möglich, ja sogar für wünschenswert. Die Deckungsmittel, über die die Reichsbank gegenwärtig verfügt und die erheblich über die vorgeschriebene Mindestdeckungsgrenze des Notenumlaufs hinausgehen, würden einen solchen Umtausch zur Zeit ohne weiteres gestatten. Freilich wird die prozentuale Deckung hierdurch etwas verringert und die Manipulierungsmöglichkeiten der Reichsbank eingeschränkt. Ich würde dies aber währungspolitisch keineswegs bedauern, im Gegenteil bin ich der Auffassung, daß es gerade währungspolitisch, außenhandelspolitisch und damit auch reparationspolitisch durchaus zu begrüßen wäre, wenn die Manipulierungsmöglichkeiten der Reichsbank eingeschränkt und wir uns stärker der Grenze nähern würden, bei der die Automatik in der Notenausgabe und -einziehung eintritt. Doch sind dies Fragen, die ich wohl im Rahmen der Behandlung der Rentenbankgrundschuldzinsen als eine Währungsangelegenheit andeuten kann, die uns aber auf das weitere Gebiet der allgemeinen Währungspolitik und damit über den Rahmen der gegenwärtigen Diskussionen hinausführen würden.

8. Das Problem der Beförderungsteuer

*Ministerialdirektor a. D. Jahn (Berlin):

Die Beförderungsteuer führt im deutschen Steuerbukett ein ziemlich isoliertes Dasein. Sie ist im Laufe der diesmaligen Tagung kaum ein einziges Mal genannt worden, und das beweist, daß ihr für die Fragen, die unsere Tagung bewegen, keine erhebliche Bedeutung beigemessen wird. Das hat seinen Grund einmal darin, daß die Erhebungsart der Beförderungsteuer der Steuerpsychologie weitgehend Rechnung trägt. Niemand sucht in den Beförderungspreisen die versteuernde Hand des Steuerfiskus, sondern man wendet sich gegen die Höhe der Tarife. Das würde natürlich anders werden, wenn der kürzlich gemachte Vorschlag Gestalt gewänne, auf jeder Fahrkarte, auf jedem Gepäckschein und auf jedem Frachtbrief den Tributanteil zu vermerken. Denn zu den Reparationsleistungen gehört ja heute auch noch die Beförderungsteuer. Aber ich glaube nicht, daß der Vorschlag Aussicht auf Verwirklichung hat.

Ein anderer Grund, das Problem der Beförderungsteuer aus dem Komplex der tiefschürfenden Erörterungen über Kapitalbildung und Steuersystem auszuschalten, ist der, daß sich hier nicht das Steuersystem auf einen sehr großen Kreis von Steuerpflichtigen auswirkt, sondern daß ganz überwiegend nur einzelne wirtschaftliche Unternehmen getroffen werden, nämlich die Eisenbahnen. Und bei diesen entzieht sich die Frage der Kapitalbildung und der Produktionsförderung dem Blick der Fernerstehenden.

Dennoch lohnt es sich, auch dieser Steuer, die immerhin einen Umfang von 300 bis 400 Mill. hat, ein kurzes Wort zu widmen. Sie ist, ähnlich wie die Umsatzsteuer, aus einer bescheidenen Stempelabgabe entstanden, und zwar zuerst auf Seekonnossemente im Jahre 1900, dann 1906 auf die Binnenschiffahrt, Eisenbahnladungen und Fahrkarten ausgedehnt und dann 1916 allgemein auf den Beförderungsvorgang selbst umgestellt worden. Die Erhebung wurde bereits während des Krieges für Seeschiffe, 1921 auch für die Binnenschiffahrt ausgesetzt und 1922 für die Beförderung in Kraftwagen aufgehoben.

Die Beförderungsteuer in ihrer jetzigen Gestalt beruht auf dem Gesetz vom 29. Juni 1926. Nach der im neuen deutschen Reichssteuersystem durchgeführten Einteilung in Zölle und Verbrauchsabgaben einerseits und Besitz- und Verkehrsteuern anderseits gehört sie zu den Verkehrsteuern. Vom 1. September 1925 ab wurde sie nach dem Dawes-Plan zu den Reparationsleistungen herangezogen und mit dem Jahres-

betrage von 250, sodann 290 Mill. der Reichsbahn auferlegt, während darüber hinausgehende Beträge dem Reich verblieben. Der Young-Plan hat hier nicht, wie bei der Industriebelastung, eine Beseitigung dieser Steuer empfohlen, sondern sich dahin geäußert: „Nach dem vorliegenden Plan umfaßt die direkte Steuer der Reichsbahn von 660 Mill. nötigenfalls die Beförderungsteuer mit, die im übrigen von jeder Sonderbelastung für Reparationszwecke freigestellt ist." Obwohl der Sinn dieser Fassung nicht zweifelsfrei ist, steht doch soviel fest, daß das Steueraufkommen fortan regelmäßig nicht mehr für Reparationszwecke beansprucht wird.

Steuerträger ist nach dem Gesetz der Interessent der einzelnen Beförderungsleistungen, Steuerzahler die Eisenbahn. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß die Tarife gegebenenfalls um den Steuerbetrag erhöht werden können. Die Beförderungsteuer verteuert im Reichsbahnverkehr die Personen- und Gepäckbeförderung um 10,4, den Güterverkehr um 5,1%, letzteres deshalb, weil der gesetzliche Steuersatz von 7% sich im Durchschnitt vermindert wegen der Steuerfreiheit des Kohlenverkehrs. Im ganzen wird der Verkehr durch die Steuer um 6,8% teurer.

Es entsteht nun die für unsere Untersuchung sehr wichtige Frage, ob die vom Gesetz selbst vorgesehene Überwälzung der Beförderungsteuer praktisch ist oder nicht. Man kann nicht sagen: Die Steuer ist schon seit Jahren auf die Verkehrsinteressenten abgewälzt und ist es darum noch heute. Denn die Steuerüberwälzung ist niemals ein Dauerzustand; ob sie möglich ist oder nicht, schwankt nach der Wirtschaftsdynamik der Steuerpflichtigen.

Wir wissen aus der gestrigen Debatte, daß die Überwälzung einer Steuer um so weniger möglich ist,

1. je größer die festen Kosten und Lasten eines Unternehmens sind,
2. je weniger es imstande ist, die Preise für seinen Absatz zu erhöhen.

Zu 1. Der Anteil der festen Kosten an den Betriebsausgaben ist bekanntlich bei Eisenbahnen sehr hoch und schwankt um 60%. Dahin gehört die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals an Strecken, Bahnhöfen, rollendem Material und Zubehör. Dies Anlagekapital ist verschieden nach der Ausstattung der Bahn und der zu bewältigenden Verkehrsstärke. Bei den Straßenbahnen beträgt es im Durchschnitt für 1 km: 280 000 RM., bei nebenbahnähnlichen Kleinbahnen: 52 000, bei den Privatbahnen (weit überwiegend Nebenbahnstrecken): 120 000 und bei der Deutschen Reichsbahn: 480 000 RM. Abgesehen vom Kapitaldienst, gehört zu den festen Kosten der überwiegende Teil der Personal- und reinen Verwaltungskosten, weil diese unabhängig sind von der größeren oder geringeren Verkehrsbeanspruchung. Die Bewachung der Strecken, die Fürsorge für die Gleise und Weichen, die Inganghaltung

der Sicherungseinrichtungen, die Besetzung der Dienstposten usw. ändern sich nicht, ob auf einer Strecke 50 oder 70 Züge verkehren. Zu den festen Verwaltungskosten rechnen wir die Kosten für Erwerb, Verwaltung und Verwertung des Grundeigentums nebst der Sorge für Wege- und Vorflutanlagen, für Personaleinstellung und -versorgung, Dienstanweisungs- und Unterrichtswesen, Finanz-, Rechnungs- und Kassenangelegenheiten, für technische Vervollkommnung, zentralen Einkauf, Dienstaufsicht und Vertretung des Unternehmens nach außen. Endlich gehören zu den festen Lasten Steuern und Anteile an der Reparation, die bei den Privatbahnen unter die Industriebelastung fallen, bei der Reichsbahn eine Sonderabgabe bilden. Die Reichsbahn führt unter ihren festen Lasten noch eine besondere Kategorie „politische Lasten" auf, als welche sie ihre Aufwendungen und Frachtausfälle im Verkehr durch den polnischen Korridor, ihre Pensionslast für die nach Kriegsende über das erforderliche Maß hinaus bei ihr eingestellten und inzwischen wieder abgebauten Beamten, die Kosten für neue Grenzbahnhöfe und einzelne kleinere Aufwendungen im Jahresbetrage von zusammen etwa 250 Mill. bezeichnet.

Das Überwiegen fester Kosten unter den Ausgaben drückt den Eisenbahnunternehmungen das Gesetz der sinkenden Produktionskosten je Einheit der Ware auf. Der feste Kostenanteil, der auf der Beförderungseinheit liegt, wird um so geringer, je zahlreicher die Beförderungsakte sind. Der Unternehmer wird dadurch gezwungen, auf die steigende Ausnutzung seines Betriebes Bedacht zu nehmen. Der Ausdruck für das unelastisch gewordene Angebot der Eisenbahnen ist die uns neuerdings in Schriften und Anschlägen entgegentretende Verkehrswerbung.

Zu 2. Tariferhöhungen gefährden die Benutzung der Eisenbahnen einmal wegen der damit regelmäßig verbundenen Einschränkung der Nachfrage, sodann wegen des Wettbewerbs anderer Beförderungsmittel.

A. Jede Tariferhöhung, auch die in das Gewand der Tarife eingekleidete Beförderungsteuer, wirkt prohibitiv, d. h. gewisse Transporte und die dafür bezogenen Einnahmen fallen fort. Daß der Verkehr sich, wie oft behauptet wird, mit der Zeit an die höheren Tarife gewöhnt und die nicht lohnend gewordenen Transporte wieder aufnimmt, ist theoretisch unrichtig. Aber wie Tariferhöhungen zumeist bei kontraktivem Markt und weichender Konjunktur entstehen, so vermag umgekehrt steigende Konjunktur sich mit der Tariferhöhung und der Beförderungsteuer abzufinden. Die damit gegebene Überwälzungsmöglichkeit der Steuer hört aber bei sinkender Konjunktur regelmäßig wieder auf.

Ein Unterschied zwischen der Tariferhöhung aus Betriebs- und der aus Steuergründen verdient hier erwähnt zu werden. Während bei der Tariferhöhung zugunsten des Betriebes der verbleibende Rest der Transporte den gewollten Gewinn bringt, fließt dieser Gewinn bei der Tarif-

erhöhung aus Steuergründen dem Fiskus zu; der Betrieb hat nur den Verlust des Verkehrsrückganges.

Eine Einschränkung der Nachfrage, wie sie die Steuer bei Betrieben mit differenziertem Angebot bewirkt, kennen wir beim Eisenbahnpersonenverkehr unter dem Namen der Abwanderung in niederere Wagenklassen. Bei den Beratungen des Steuerausschusses des Reichstags im Jahre 1908, die sich mit der Frage der Aufhebung der Stempelsteuer auf Fahrkarten befaßten, wurde von amtlicher Seite darauf hingewiesen, daß in Preußen-Hessen in der Zeit vom 1. August 1906 (Einführungsdatum) bis zum 1. Mai 1907 (Datum einer Tariferhöhung) infolge Abwanderung ein Ausfall von 7 185 000 M. eingetreten sei, bei einem Steuerertrage von 8 913 000 M. Die Steuer wirkte sich also fast völlig als Besteuerung der Eisenbahnen selbst aus.

Daß die Eisenbahnen die Beförderungsteuer allein zu tragen haben, wird man dann anerkennen müssen, wenn die Tarife ohne wesentliche Schädigung der Wirtschaft und des Unternehmens selbst nicht weiter erhöht werden können. In seinem Bericht über die Österreichischen Bundesbahnen (Wien 1923, S. 16 ff.) betont Sir William Acworth, daß bei der Höhe der Fahrpreise und Frachten in Österreich nicht die Bahnbenutzer, sondern die Bundesbahnen Steuerträger seien. Er verlangte deshalb, allerdings vergeblich, die Beseitigung der Steuer. Je mehr die wirtschaftliche Lage des Steuerzahlers die volle Ausschöpfung des erzielbaren Betriebserträgnisses verlangt, desto weniger kann von einer Steuerüberwälzung die Rede sein.

B. Die wirtschaftliche Lage der Eisenbahnen wird heute nicht nur durch die Lasten bestimmt, die ihre Ausgaben vermehren, sondern sehr erheblich auch durch den Wettbewerb, der ihre Einnahmen vermindert. Das Beförderungsmonopol, das sie jahrzehntelang besessen haben, ist in neuerer Zeit stark eingeschränkt, im Personenverkehr durch Flugzeug und Kraftwagen, im Güterverkehr ebenfalls durch den Kraftwagen und die an Zahl und Bedeutung zunehmenden Wasserstraßen. Der schärfste Wettbewerb ist zur Zeit der des Kraftwagens, und die Reichsbahn allein schätzt den ihr hieraus entstehenden Verkehrsverlust auf jährlich fast ½ Milld. Dabei bleibt aber der Eisenbahn die Betriebspflicht, d. h. sie muß den Verkehr auch dann bedienen, wenn er unrentabel geworden ist. Nun ist die Rentabilität der Eisenbahnen in Deutschland aufgebaut auf einem volkswirtschaftlich sehr sorgfältig gegliederten Gütertarifsystem, das die Güter je nach ihrem Werte in mehrere Klassen einteilt. Um Rohstoffe in den billigsten, kaum die Betriebskosten deckenden Klassen befördern zu können, müssen die hochwertigen Güter in den obersten Tarifklassen zu Preisen gefahren werden, die den erforderlichen Betriebsüberschuß bringen. Gerade diese Güter aber sind es, die eben wegen der geschilderten Frachtlage mehr und mehr auf den Kraftwagen abwandern. Es ist nur ein Gebot der Selbsterhaltung, daß die Eisenbahn versucht, diesem Wettbewerb durch die sog. K-Tarife zu begegnen. Geht diese Entwicklung aber ungehemmt weiter, so führt sie mit Sicherheit dazu, daß die niedrigen Tarife für Massengüter nach und nach heraufgesetzt werden müssen. Soweit sie den Wasserweg benutzen können, werden sie dadurch zur Schiffahrt gedrängt, aber nur mit dem Ergebnis, daß die übrigen Massengüter, die nicht am Wasserweg liegen, eine abermals verteuerte Fracht zu tragen haben. In dem Bericht des Verwaltungsrats des Vereins Hamburger Reeder über das Jahr 1928/29 ist diese Gefahr einer völligen Durchbrechung des deutschen Tarifaufbaus klar erkannt. Die Folge werden schwere Kapitalverluste der Wirtschaft und eingreifende Veränderungen der industriellen Siedlung sein. Diese Ausführungen glaube ich machen zu sollen als Erwiderung auf die gestern gefallene Bemerkung über die großen bei Motorisierung des Landstraßenverkehrs winkenden Kapitalgewinne. Man kann also von einem Monopol der Eisenbahnen nicht mehr sprechen. Man hat es vielmehr mit stark belasteten Unternehmungen zu tun, denen die Lastenüberwälzung durch den Wettbewerb anderer, in ihrer wirtschaftlichen Lage begünstigter Beförderungsmittel verschränkt ist.

Die hier gezogenen Folgerungen werden durch einen Blick auf die steuerzahlenden Eisenbahnen bestätigt. Von den — abgesehen von der Reichsbahn — in Deutschland vorhandenen 646 Betrieben (Privat-, Klein- und Straßenbahnen mit zusammen rund 19 900 km) sind zur Zeit 51% von der Beförderungsteuer ganz befreit. Der Rest von 49% setzt sich je zur Hälfte aus Unternehmungen zusammen, denen die Steuer ermäßigt ist, und solchen, die die Steuer voll zahlen. Die letzteren betragen also noch nicht ein Viertel aller Betriebe. Von der für 1929 mit 380 Mill. RM. etatisierten Beförderungsteuer entfallen auf die Reichsbahn 330,6 Mill. Es ist bekannt, daß auch die Reichsbahn eine Entlastung anstrebt, falls eine mit neuem Verkehrsrückgang und neuer Abwanderung auf andere Beförderungsmittel verbundene Tariferhöhung vermieden werden soll.

Der Grund für diese teils schon eingetretene, teils noch angestrebte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Eisenbahnen beruht offenbar auf der Forderung, das Maß an Wirtschaftsmitteln zur Aufrechterhaltung und Anpassung ihrer Betriebe an den technischen Fortschritt erhöht zu sehen. Da hierfür mangels einer neuen Rente kein Neukapital verwendet werden kann, die erforderliche Kapitalbildung aber durch Erhöhung der Einnahmen nicht zu erreichen ist, bleibt nur der Weg der Ausgabenbeschränkung übrig. Diese Ausgabenbeschränkung findet im Betriebe ihre Grenze, abgesehen von der sozialen Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Personals, da, wo die Substanz des Unternehmens angegriffen und infolgedessen die Sicherheit des Betriebes in

Frage gestellt wird. Der Unternehmer erstrebt daher die Befreiung von der Beförderungsteuer aus dem doppelten Grunde,

1. sein altinvestiertes Kapital nicht zu entwerten,
2. für Neuinvestitionen zur Anpassung an den technischen Fortschritt sich die Mittel zu verschaffen.

In vielen Fällen wird dies Streben identisch sein mit dem Bedürfnis ordnungsmäßiger Abschreibung. Die Rücksicht besonders auf den Wettbewerb des Kraftwagens kann aber auch zu Aufwendungen zwingen, die über die bloße Abschreibung hinausgehen.

*Ministerialdirektor a. D. v. Laer (Berlin):

Die Beförderungsteuer ist eine jener Steuern, zu deren Erhebung das Gesetz eine Mittelsperson beruft. In diesem Falle den Beförderungsunternehmer, der gegenüber dem Steuergläubiger zahlungspflichtig ist und der seinerseits den Steuerbetrag vom Benutzer des Unternehmens zugleich mit dem tarifmäßigen Entgelt erhebt. Schuldner der Abgabe ist nach § 7 des Gesetzes derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Die Verwirklichung der Absicht des Gesetzgebers hängt davon ab, daß der Beförderungsunternehmer tatsächlich in der Lage ist, den Steuerbetrag vom Benutzer zu erheben. Nach der Auffassung des Herrn Referenten ist der Unternehmer, in specie die Reichsbahn-Gesellschaft, hierzu regelmäßig nicht oder doch nur teilweise in der Lage. Der Herr Referent weist auf das Minus an Beförderungen und Einnahmen hin, das infolge der Verteuerung der Beförderung durch die Steuer entsteht, und folgert daraus, daß die Steuer nicht überwälzbar sei. Ich kann dem Gedankengange des Herrn Referenten hier nicht ganz folgen. Eine Überwälzung seitens des Unternehmers scheint mir um deswillen nicht in Frage zu kommen, weil der Unternehmer nach dem Gesetz nicht der Steuerpflichtige ist. Es handelt sich wohl umgekehrt darum, ob die Steuer von dem steuerpflichtigen Benutzer auf den Unternehmer abgewälzt wird oder, ohne Zutun des Benutzers, auf den Unternehmer übergeht. Aber auch in dieser Fragestellung glaube ich die — umgekehrte — Überwälzung verneinen zu müssen. Überwälzung kann nur dann vorliegen, wenn an Stelle des Steuerpflichtigen ein anderer die Steuer trägt. Hier aber wird der Steuerpflichtige nicht von der Steuer befreit. Er zahlt sie neben dem tarifmäßigen Entgelt, und die Einbuße, die der Unternehmer durch eingeschränkte Benutzung der Beförderungsgelegenheit erleidet, besteht neben und außerhalb der Steuerzahlung. Deshalb kann die Einnahmenminderung aus verminderter Benutzung, mit der man vielleicht wirtschaftlich und steuerpolitisch das Konto der Steuer zu belasten hat, nicht als Überwälzung angesprochen werden. Die Frage ist von praktischer Bedeutung, weil eine mit der Absicht des Gesetzes

in Widerspruch stehende Überwälzung das Fundament der Steuer erschüttern würde. Eine wirkliche Überwälzung könnte nur in Frage kommen, wenn der Unternehmer gezwungen wäre, das tarifmäßige Entgelt um den Betrag der Steuer herabzusetzen. Das ist bei der Einführung der Steuer und auch später nicht geschehen. Ob und inwieweit etwa der Unternehmer durch die Steuer gezwungen wurde, auf Erhöhungen des Tarifes zu verzichten und insoweit mittelbar dem Benutzer die Steuer zu erstatten, wird sich schwerlich nachweisen lassen.

Immerhin ist zuzugeben, daß die Beförderungsteuer für den Unternehmer Einbußen an Einnahmen im Gefolge haben kann und, wenigstens zeitweilig, gehabt hat. Zuzugeben ist auch, daß sie die Produktion verteuert und dem Verbraucher Mehrleistungen auferlegt und daß sie insoweit der Kapitalbildung hinderlich ist. Sie teilt diesen Vorwurf mit fast allen anderen Steuern und begegnet ihm mit dem Hinweis auf das Deckungsbedürfnis der öffentlichen Hand, das im Falle der Minderung oder Aufhebung dieser Steuer einen Ersatz durch andere steuerliche Belastung fordern würde und hierbei vielleicht auf die steuertechnischen Vorzüge der Beförderungsteuer verzichten müßte. Denn die Einfachheit der Veranlagung und Erhebung stellt einen wesentlichen Vorzug dar, und die mittelbare Erhebung mildert die Empfindlichkeit des Druckes für die Steuerträger. Unter dem Gesichtspunkte möglichster Schonung der Kapitalbildung wird man jede Verkehrsteuer ungern sehen, vielleicht aber in einer Zeit äußerst hoher Bedürfnisse der öffentlichen Hand einer Belastung mit durchschnittlich 6,8% der Tariflast den Vorzug geben vor einer anderweiten Verschiebung des Steuerdruckes. Erst wenn es gelingen sollte, den Steuerbedarf in weitem Ausmaße herabzusetzen, wird der Angriff gegen die Beförderungsteuer an Berechtigung gewinnen.

Diese Einwendungen treffen auch gegenüber dem Verlangen zu, die Beförderungsteuer ganz oder teilweise dem Beförderungsunternehmer zu überweisen. Im Rahmen unseres Themas wird es sich in erster Linie fragen, ob in solcher Überweisung ein geeigneter Weg zur Kapitalbildung zu erblicken ist. Bei den Verhandlungen über andere Steuern ist bereits wiederholt und, wie mir scheint, mit Recht darauf hingewiesen, daß es unwirtschaftlich ist, im Wege der Besteuerung mit Kosten und Reibungen Kapital aus der Privatwirtschaft herauszuholen, um es in der öffentlichen Hand wiederum zur Kapitalbildung zu verwenden. Hier würde an die Stelle der öffentlichen Hand das Verkehrsunternehmen treten, das nicht überall der öffentlichen Hand angehört. Insoweit würde auch die von der entgegengesetzten Seite geltend gemachte Tendenz der Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft nicht für diese Art von Kapitalbildung sprechen. Wollte man aber die Überweisung auf die Hauptinteressentin, die Reichsbahn, beschränken, so wäre die Beziehung zur

Kapitalbildung zu beurteilen nach der Art der Verwendung der Überweisung in der Hand der Reichsbahn. Es ist denkbar, daß die Reichsbahn die überwiesenen Steuerbeträge zu Investitionen benutzen würde, vielleicht zu wirtschaftlich vorteilhaften Neuanlagen oder Vermehrungen des rollenden Materials. Dann würde allerdings eine Kapitalbildung durch Beförderungsteuer vorliegen. Aber es scheint mir, daß eine solche Kapitalbildung unvereinbar ist mit finanzpolitischen Grundsätzen. Die überwiesene Beförderungsteuer würde in der Hand der Reichsbahn nichts anderes sein als ein Zuschlag zum Tarif, als eine laufende Betriebseinnahme, die zur Deckung der Betriebsausgabe zu dienen hat. Neuanlagen sollen aber nicht aus laufenden Einnahmen, sondern aus Anleihemitteln bestritten werden. In Zeiten günstiger Wirtschaftslage und des Kapitalüberflusses mag man sich im Einzelfalle über diesen Grundsatz hinwegsetzen und laufende Einnahmen zur Ansammlung von Vermögen benutzen. Aber unter dem Zeichen großer Kapitalnot der Volkswirtschaft läßt sich eine solche Finanzpolitik nicht vertreten. So unzeitgemäß und unwirtschaftlich es wäre, Steuererträgnisse in der Hand des Fiskus zu thesaurieren, ebenso zu verurteilen wäre es, wenn man die Beförderungsteuer zu Investitionen der Reichsbahn verwenden wollte. Deshalb läßt sich aus dem Gesichtspunkte der Kapitalbildung die Überweisung von Beförderungsteuer an die Reichsbahn nicht rechtfertigen. Die Frage, ob es ratsam ist, zur Deckung der Betriebskosten die Beförderungsteuer heranzuziehen, liegt außerhalb unseres Themas, denn Ausgaben für den Betrieb einschließlich der Erneuerungen bedeuten nicht Kapitalbildung. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß die Beförderungsteuer als Einnahme der Reichsbahn aus dem Transportgeschäft einen Fremdkörper im Tarif bilden würde, weil die Grundsätze des Steuertarifs und des Eisenbahntarifs nicht parallel laufen. Es würde einfacher sein und der Klarheit und Durchsichtigkeit des Geschäftsbetriebes dienen, den zur Deckung der Betriebskosten notwendigen Betrag in den Tarif hineinzuarbeiten und die Beförderungsteuer zu einem entsprechenden Betrage außer Hebung zu setzen, falls dies unumgänglich erscheinen sollte.

34037

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0005708058

FEB 27 1953

840.43
F91
v. 1

Volume 2

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Friedrich List-Gesellschaft

Kapitalbildung und Steuersystem ... 2 v.

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available:

____ Volume(s) missing/not available:

____ Illegible and/or damaged page(s)

____ Page(s) or volume(s) misnumbered:

____ Bound out of sequence:

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

X Other: v. 2 - (5) oversize foldouts at end of title

____ Inserted material:

TRACKING #: MSH34037-34038

KAPITALBILDUNG UND STEUERSYSTEM

This volume was not part of the collection at time of its purchase
NOTICE: THIS MATERIAL MAY BE PROTECTED BY COPYRIGHT LAW (TITLE 17 U.S. CODE)
It remains the property of the Columbia University Libraries
COLUMBIA UNIVERSITY

CA
1930

Columbia University
in the City of New York

THE LIBRARIES

Veröffentlichungen

der

Friedrich List-Gesellschaft e. V.

4. Band

Die Konferenz von Eilsen

vom 26. bis 28. Oktober 1929

Zweiter Teil

VERLAG VON REIMAR HOBBING / BERLIN 1930

Kapitalbildung und Steuersystem

Verhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen

Zweiter Teil

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von

Dr. Gerhard Colm und Dr. Hans Neisser

Privatdozenten an der Universität Kiel

VERLAG VON REIMAR HOBBING / BERLIN 1930

FEB 1 7 1953

Copyright 1930 by Reimar Hobbing, Berlin SW 61
Druck von Mänicke & Jahn A.-G., Rudolstadt

Übersicht über beide Teile

Erster Teil

Zur Einführung V
Inhaltsverzeichnis des ersten Teils . . . XIII
Teilnehmerverzeichnis XX

Erster Tag

I. Eröffnung 3
II. Die statistische Grundlage 8
III. Der Einfluß psychologischer und sozialwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung 64
IV. Der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung 118
V. Der Einfluß sparorganisatorischer Faktoren auf die Kapitalbildung 147

Zweiter Tag

I. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913 bis 1928 157
II. Die Grenzen der Besteuerung — Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung 165
III. Steuerzahler und Steuerträger 265
IV. Das Problem der Abschreibungen 312

Dritter Tag

I. Grundlegung: Der Umbau des Steuersystems . . 383
II. Das Problem der Steuersenkung 401
1. Das Problem des Steuerabzugs vom Arbeitslohn 401
2. Die Senkung der Einkommensteuertarife . . . 415
3. Begünstigung der Ersparnisse bei der Einkommensteuer 422
4. Steuerliche Begünstigung der Rücklagen von Unternehmungsgewinnen 428
5. Das Problem des Steuerabzugs vom Kapitalertrag 444

6. Die Senkung der Realsteuern und ihre Rückwirkungen auf den Finanzausgleich 459
7. Die Senkung oder Beseitigung von Industrie- und Rentenbankbelastung 481
8. Das Problem der Beförderungsteuer 487

Zweiter Teil *Inhaltsverzeichnis des zweiten Teils* . . . VII

Dritter Tag (Fortsetzung)
III. Das Problem der Steuererhöhung 3
1. Erbschaftsteuer 3
2. Umsatzsteuer 17
3. Verbrauchssteuern 28
a) Biersteuer 28
b) Branntweinmonopol 49
c) Tabaksteuer und Tabakmonopol 55
IV. Generaldebatte 90
V. Abschluß 147

Gutachten und Materialien
I. Einladung und Programm 169
II. Gutachten 174
III. Materialien 467
IV. Verzeichnis der Redner 579
V. Sachverzeichnis 581

Inhaltsverzeichnis des zweiten Teils

Übersicht über beide Teile V
Inhaltsverzeichnis VII

Dritter Tag (Fortsetzung)

III. Das Problem der Steuererhöhung

1. Erbschaftsteuer
1. Privatdozent Dr. Feiler 3
2. Staatssekretär Dr. Popitz 8
3. Privatdozent Dr. Colm 9
4. Direktor v. Sybel 11
5. Privatdozent Dr. Neisser 13
6. Professor Dr. Mann 14

2. Umsatzsteuer
1. Dr. Oberfohren 17
2. Gustav Schneider 18
3. Professor Dr. Helander 19
4. Dr. Hertz 20
5. Staatssekretär Dr. Popitz 23
6. Privatdozent Dr. Neisser 24
7. Reichsminister a. D. Dr. Dernburg 26
8. Präsident Wagemann 27
9. Professor Dr. Stucken 27

3. Verbrauchssteuern
a) Biersteuer
1. Professor Dr. Stucken 28
2. Minister a. D. Keil 30
3. Dr. Horlacher 32
4. Dr. Stolper 37

5. Professor Dr. Diehl 43
6. Professor Dr. Schuster 45

b) Branntweinmonopol

1. Dr. Baade 49
2. Georg Müller-Oerlinghausen 53
3. Dr. Baade 54

c) Tabaksteuer und Tabakmonopol

1. Professor Dr. Schuster 55
2. Professor Dr. Landmann 64
3. Philipp Reemtsma 72
4. Dr. Stolper 81

IV. Generaldebatte

1. Professor Dr. Alfred Weber 90
2. Professor Dr. Landmann 95
3. Direktor Dr. Rosenbaum 98
4. Dr. Oberfohren 102
5. Dr. Gestrich 107
6. Otto Keinath 109
7. Reichsfinanzminister a. D. Dr. Reinhold . . . 111
8. Gustav Schneider 114
9. Dr. Fonk 115
10. Dr. Silverberg 117
11. Präsident Dr. Mulert 120
12. Dr. Silverberg 121
13. Direktor v. Sybel 121
14. Professor Dr. Ritschl 126
15. Georg Müller-Oerlinghausen 128
16. Dr. Hertz 131
17. Generalkonsul Dr. Kempner 133
18. Professor Dr. Bräuer 137
19. Generaldirektor Dr. Stimming 141
20. Professor Dr. Löwe 143
21. Georg Müller-Oerlinghausen 144

V. Abschluß

1. Staatssekretär Dr. Popitz 147
2. Vorsitzender Professor Dr. Harms 155

Gutachten und Materialien

I. Einladung und Programm

a) Einladung zur Aussprache 169
b) Überblick über den Gang der Aussprache in Bad Eilsen 172

II. Gutachten

1. Die statistische Erfassung der Kapitalbildung
Gutachten erstattet von Professor Dr. E. Wagemann, Präsidenten des Statistischen Reichsamts, Berlin 174
2. Statistische Randbemerkungen zum Thema „Kapitalbildung und Besteuerung"
Von Professor Dr. E. Wagemann, Präsidenten des Statistischen Reichsamts, Berlin 187
3. Der Einfluß der psychologischen Faktoren auf die Kapitalbildung der Gegenwart
Gutachten erstattet von Professor Dr. L. v. Wiese und Kaiserswaldau, Köln 204
4. Der Einfluß sozialwirtschaftlicher Faktoren (Einkommenshöhe und Einkommenschichtung) auf die Kapitalbildung
Gutachten erstattet von Professor Dr. Wilhelm Röpke, Marburg 212
5. Der Einfluß der sparorganisatorischen Faktoren auf die Kapitalbildung der Gegenwart
Gutachten erstattet von Professor Dr. Curt Eisfeld, Hamburg 229
6. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems von 1913 bis 1928 in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung
Gutachten erstattet von Professor Dr. Hans Ritschl, Basel 261

7. Die Grenzen der Besteuerung
Gutachten erstattet von Dr. Ernst Oberfohren, Kiel 292
8. Die produktionspolitische Bedeutung der Gewerbe- und Umsatzsteuer
Gutachten erstattet von Privatdozent Dr. Hans Neisser, Kiel 301
9. Die Überwälzbarkeit der Einkommen-, Vermögen-, Vermögenszuwachs- und Erbschaftsteuern
Gutachten erstattet von Professor Dr. Fritz Karl Mann, Köln 324
10. Die Überwälzbarkeit der spezifischen Unternehmungsteuern (mit einem Beitrag über die Erhöhung der Umsatzsteuer)
Gutachten erstattet von Professor Dr. Sven Helander, Nürnberg 336
11. Die Überwälzbarkeit der Verbrauchssteuern und Zölle
Gutachten erstattet von Professor Dr. Rudolf Stucken, Erlangen 370
12. Die steuerrechtliche und steuertechnische Behandlung der Abschreibung in ihrer Beziehung zur Kapitalbildung
Gutachten erstattet von Professor Dr. Ernst Walb, Köln 385
13. Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Kapitalbildung
A. Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin 425
B. Gegenäußerung von Staatssekretär Professor Dr. Popitz, Berlin 435
14. Die Verbrauchsbelastung durch eine allgemeine Aufwandsteuer
Gutachten erstattet von Professor Dr. Karl Bräuer, Breslau 438
15. Die Bedeutung der Industrie- und Rentenbankbelastung für die Kapitalbildung
Gutachten erstattet von Dr. Dr. h. c. G. Krupp v. Bohlen und Halbach 445

16. Die Erhöhung der Erbschaftsteuer
Gutachten erstattet von Professor Dr. Fritz Karl Mann, Köln 462

III. Materialien
1. Materialien zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung*
Als Unterlagen im Entwurf zur Verfügung gestellt vom Präsidenten des Statistischen Reichsamts 467
2. I: Der Einfluß der Steuern auf die Kapitalbildung der Unternehmungen in Deutschland und Großbritannien
II: Die Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern in Deutschland und Großbritannien
Statistische Unterlagen vorgelegt von Privatdozent Dr. Gerhard Colm, Kiel 539
3. Der Einfluß des Steuersystems auf die Kapitalbildung
Auszug aus dem „Colwyn-Report", bearbeitet im Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel 563
4. Zur Terminologie der Steuerabwehrformen
Schema aufgestellt von Professor Dr. Fritz Karl Mann, Köln 573
5. Zur Frage des Tabakmonopols
Statistische Unterlagen über die deutsche und österreichische Tabakwirtschaft von Diplomvolkswirt Dr. Herbert Groß, Kiel 575
6. Der Dreijahrsdurchschnitt im englischen Steuerrecht
Anlage zu dem Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Dieckhoff, Hamburg 577

IV. Verzeichnis der Redner 579

V. Sachverzeichnis 581

VI. 5 Übersichten (zu den Materialien des Statistischen Reichsamts): in der Tasche am Schluß des Bandes

* Ein Spezialinhaltsverzeichnis zu den Materialien des Statistischen Reichsamts befindet sich auf S. 469 ff.

Dritter Tag (Fortsetzung)

III. Das Problem der Steuererhöhung

IV. Generaldebatte

V. Abschluß

III. Das Problem der Steuererhöhung

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Harms (Kiel):

Meine Herren, wir treten jetzt in die Besprechung der Steuererhöhungsprobleme ein. Wir haben dafür die folgende Disposition aufgestellt:

1. Erhöhung der Erbschaftsteuer
2. Erhöhung der Umsatzsteuer
3. Erhöhung der Verbrauchssteuern

Der letzte Punkt hat aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Untergliederung erfahren: wir behandeln zunächst die Biersteuererhöhung, sodann die Reform des Branntweinmonopols, schließlich die Frage der Tabakbesteuerung und des Tabakmonopols.

Im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Zeit — wir müssen unter allen Umständen darauf Bedacht nehmen, für die abschließende Generaldebatte den erforderlichen Spielraum zu behalten — schlage ich Ihnen das Folgende vor: Zu jeder Steuer sprechen drei oder vier Redner, die so ausgesucht werden, daß die verschiedenen Standpunkte zur Geltung kommen. Sollte letzteres wider Erwarten nicht der Fall sein, oder sollten die übrigen Teilnehmer der Konferenz den Wunsch haben, sich gleichfalls zu äußern, so ist dazu während der Generaldebatte hinreichend Gelegenheit gegeben. Ich darf annehmen, daß Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

Dann bitte ich Herrn Dr. Feiler, uns in die einschlägige Problematik der Erbschaftsteuer einzuführen.

1. Erbschaftsteuer

Privatdozent Dr. Feiler, M. d. RWR. (Frankfurt a. M.):

Meine Herren! Es ist, glaube ich, Professor Jastrow gewesen, der vor dem Kriege als Gedächtnisregel folgenden Ratschlag zu geben pflegte: „Wenn Sie sich merken wollen, wieviel Einkommen über 3000 M. es in Preußen gibt, dann merken Sie sich die Sache so: es gibt in Preußen überhaupt kein Einkommen über 3000 M., denn es sind nur 0,...%." Ich möchte dieselbe Regel auf die Erbschaftsteuer anwenden, wie wir

sie gegenwärtig haben. Merken Sie sich, meine Herren, wir haben in Deutschland überhaupt keine Erbschaftsteuer, denn die ganze Erbschaftsteuer beträgt 74 Mill., das sind 0,82% der Reichseinnahmen oder nicht ganz 0,5% der Gesamteinnahmen der öffentlichen Verwaltung.

Von dieser Situation haben wir auszugehen, wenn wir die Erbschaftsteuer unter den Gesichtspunkten betrachten sollen, mit denen wir es hier zu tun haben. 74 Mill. M. beträgt alles in allem heute die Erbschaftsteuer in Deutschland.

Nun kann man ja das Problem der Erbschaftsbesteuerung unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachten, und ich verschließe mich durchaus nicht Gesichtspunkten, wie sie gerade in diesen Tagen in Unterhaltungen mir entgegengebracht worden sind. Man kann natürlich sehr wohl die Frage der Erbschaftsteuer unter kulturellen Gesichtspunkten betrachten, vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit für denjenigen, der in den Genuß einer Erbschaft kommt. Das läuft darauf hinaus, daß das Erbe eine Möglichkeit der Sicherung der Freiheit sei und damit ein überaus wichtiges charakterliches Moment in sich schließe, das wir schwer entbehren können. Hiermit wird ein überaus weitschichtiges Problem angeschnitten, das Problem der leisure class, die wir in Deutschland kaum haben, das Problem der Unabhängigkeit der Menschen in Deutschland überhaupt, die ökonomisch (Zunahme des Angestelltenverhältnisses, Zunahme der Gesellschaftsform für die Unternehmungen usw.) immer weiter zurückgeht. Trotzdem glaube ich, daß diese Dinge unter den heutigen Verhältnissen nur in sehr geringem Umfange in die Betrachtung eingestellt werden dürfen. Denn, wie gesagt, die ökonomische Entwicklung hat diese Problemstellung tatsächlich in sehr weitgehendem Maße entwertet. Dieses Problem der Sicherung der Freiheit durch das Erbe ist, wenn ich es zuspitzend übersteigern darf, im Entscheidenden heute eigentlich nur noch das Problem einer kleinen Schicht von geistig tätigen Menschen, einer kleinen Schicht von Menschen, die geistig arbeiten und schaffen wollen und dafür ihre Unabhängigkeit gesichert sehen möchten. Dieses Problem der Sicherung der Freiheit der geistigen Arbeit ist ja vielleicht überhaupt das schwerste in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung und wiegt in ihr noch sehr viel schwerer als dasjenige der Sicherung der Freiheit des wirtschaftlich arbeitenden Menschen, weil geistige Freiheit durch materielle Abhängigkeit unendlich viel schwerer behindert werden kann als wirtschaftliche Arbeit, bei der mit allen Einschränkungen, die hier zu machen sind, und soweit Freiheit im Bezirke der Wirtschaft oder überhaupt gegeben ist, ein gewisses Quantum Freiheit jedenfalls durch die Möglichkeit des Wechsels der Tätigkeit erreichbar ist. Jedenfalls wird die Freiheit der wirtschaftlich tätigen Menschen heute durch ganz andere

Dinge viel stärker beeinträchtigt als durch die Frage des Erbes, in wachsendem Maße insbesondere durch die Konzentration der Unternehmungen und durch die Enge des Spielraums des Lebens in Deutschland überhaupt.

Dagegen scheint mir für die Frage der Erbschaftsbesteuerung ein Moment entscheidend in die Wagschale zu fallen, das in den beiden letzten Tagen allerdings zuweilen in eine etwas diffamierende Beleuchtung gerückt ist, nämlich der Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und des sozialen Rechtes überhaupt. Ich habe mich sehr gefreut, daß unser Herr Vorsitzender heute in seinen einleitenden Worten bereits eine Richtigstellung vorgenommen hat, indem er darauf hingewiesen hat, daß wir zwar zunächst nach der isolierenden Methode die Dinge unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung betrachten wollten, daß aber dieser Gesichtspunkt nicht der einzig entscheidende sein kann. Gerade bei der Frage der Erbschaftsbesteuerung darf das Verlangen nach Gerechtigkeit im Steuersystem nicht vergessen werden, ebensowenig wie in allen Debatten, die sich mit der Frage der Kapitalbildung in ihrem Verhältnis zur Besteuerung beschäftigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung scheint nun allerdings die Erbschaftsbesteuerung ein typisches Beispiel einer kapitalvernichtenden Besteuerung zu sein, insofern nämlich, als hier aus bereits gebildeter Ersparnis Beträge in die Kasse des Staates hineinfließen, der sie — so lautet das Argument — konsumtiver Verwendung zuführt. Dieses Argument ist in dem Referat von Herrn Professor Mann in den Vordergrund gestellt worden; es wird auch in einem wichtigen Aufsatz von Schumpeter besonders betont. Schumpeter sagt allerdings, die kapitalvernichtende Wirkung der Erbschaftsteuer könne dadurch ausgeglichen werden, daß der Erblasser eine Versicherung auf den Betrag der Erbschaftsteuer eingehe. Aber auch das würde die Erbschaftsteuer ja nicht exkulpieren. Denn es bliebe doch auch dann die Tatsache bestehen, daß ein Kapital, das tatsächlich durch die Prämienzahlung angesammelt und erspart worden wäre, nachher die konsumtive Verwendung fände, mit der argumentiert wird. Ich könnte also nicht einsehen, inwiefern durch die Versicherung der kapitalvernichtende Charakter der Erbschaftsteuer beseitigt würde. Die Frage ist aber, ob diese Behauptung von der kapitalvernichtenden Wirkung der Erbschaftsteuer zu Recht besteht.

Zunächst: es ist ja in den Debatten der letzten Tage schon wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß es gar nicht richtig ist, zu sagen, daß jede Summe, die aus der Wirtschaft in die Kassen der öffentlichen Verwaltungen hinübergeleitet wird, von diesen Verwaltungen der Kapitalbildung entzogen und konsumtiver Verwendung zugeführt werde. Tatsächlich liegt es ja auch in beträchtlichem Umfange so, daß aus Sum-

men, die in die Kassen der öffentlichen Verwaltungen fließen, dort umgekehrt Kapitalbildung stattfindet, und zwar aus Beträgen, die anderenfalls vielleicht gerade in der Privatwirtschaft konsumiert worden wären. Von solchen kapitalbildenden Verwendungen der öffentlichen Hand ist hier vielfach die Rede gewesen. Ich will nur noch auf einen hierher gehörenden Vorgang hinweisen, von dem bisher noch nicht die Rede gewesen ist. Ein Teil der Reparationszahlung ist insofern Kapitalbildung, als die Zahlung dazu dient, die Kapitalschuld zu vermindern. In den Annuitäten der Reparationen steckt also nicht nur die Verzinsung, sondern auch die Tilgung einer Kapitalschuld, die Deutschland auf sich genommen hat.

(Dr. Silverberg: Das ist doch eine Schuld ohne Valuta, ohne daß vorher ein Gegenwert hereingekommen ist. Das ist doch ein reiner Tribut.)

— Ja, selbstverständlich, aber wenn ich mit Zahlungen einen Tribut nicht nur verzinse, sondern auch tilge, so vermindere ich eine Schuld, die auf mir liegt. Es vermindert also die Reparationszahlung und die in der Annuität enthaltene Tilgungsquote die Schuldenbelastung des gesamten Staates. Ich glaube, ich bin berechtigt, diesen Vorgang theoretisch einer Kapitalbildung gleichzusetzen.

Jedenfalls ist es also schon faktisch nicht richtig, zu behaupten, daß alle Einnahmen der öffentlichen Hand ohne weiteres nur für konsumtive Zwecke verwendet werden. Vor allem aber: die gesamten Summen, die die öffentliche Hand — konsumtiv oder kapitalbildend — in Anspruch nimmt, werden der — konsumtiven oder kapitalbildenden — Verwendung der Privaten in jedem Falle entzogen. Was dafür auf dem Wege der Erbschaftsteuer eingeht, wird demnach bei anderen Einkommensträgern nicht fortgenommen; Erhöhung der Erbschaftsteuer schafft also Erleichterung anderer Steuerzahler, die dementsprechend leichter ihrerseits sparen, Kapital bilden können.

Nun kommt noch ein weiteres hinzu. Es wird gegenüber der Erbschaftsteuer die gleiche Argumentation in bezug auf die Frage der Kapitalbildung angewandt wie bei anderen Steuern, nämlich die, daß es sich nicht nur um die effektiv erhobenen Beträge handle, sondern daß darüber hinaus der Wille zur Kapitalbildung, der Spartrieb der Bevölkerung durch die Steuer, hier also durch die Erbschaftsteuer, gelähmt werde. Dazu hat Professor Schumpeter schon selber sehr interessante Einschränkungen gemacht. Er führt nämlich aus, daß die industriellen Vermögen in der Regel auch ohne die freundliche Hilfe des Steuerfiskus innerhalb dreier Generationen zerstäuben. Ich bitte, das unterstreichen zu dürfen. Wenn der Satz auch nur mit Einschränkungen richtig ist, so ist hier doch eine sehr wichtige Frage angeschnitten, die mich auf einen Plan der Erbschaftsbesteuerung führt, der von dem Italiener

Rignano aufgestellt worden ist, und der in der Literatur zu meinem Erstaunen des öfteren mit der knappen Bemerkung zitiert wird, daß er in der deutschen Diskussion sehr wenig Beachtung gefunden habe. Diese geringe Beachtung wäre ja nun aber noch keine Widerlegung, für die es vielmehr notwendig wäre, einem solchen Vorschlag Argumentationen entgegenzustellen. Der Vorschlag geht darauf hinaus, zu differenzieren zwischen dem unmittelbar im ersten Erbgang ererbten Vermögen und dem Vermögen, das aus älteren Erbgängen stammt, und zwar derart, daß bei den Erbschaften im ersten Erbgang eine sehr milde Besteuerung eintritt, und daß die Besteuerung dann um so schärfer wird, je mehr Gänge das Vermögen durchlaufen hat. Beim dritten Erbgang soll dann eine Wegsteuerung der dann noch vorhandenen Erbschaftsteile vor sich gehen. Wenn nun das Argument Schumpeters, daß die industriellen Vermögen auch ohne die Hilfe des Steuerfiskus in drei Generationen zerstäuben, richtig ist, dann läge darin offenbar eine sehr starke Unterstützung des Planes von Rignano. Denn dann wäre es schon richtiger, dem Staat das Miterbrecht an diesem Vermögen in den weiteren Erbgängen zu geben, damit er bei der Zerstäubung wenigstens auch seinen Anteil bekommt. Wogegen eine solche oder ähnliche Gestaltung der Erbschaftsteuer umgekehrt die Folge haben würde, daß der Trieb zur Erbschaftshinterlassung im ersten Erbgange, der Trieb zur Kapitalbildung also, gerade eine Kräftigung erfährt.

Damit bin ich bereits bei der Frage, wie denn die Besteuerung der Erbschaften auf den Willen zur Bildung von Erbschaften tatsächlich wirkt. Herr Professor Mann hat in seinem Gutachten gesagt, eine Erhöhung der Erbschaftsteuer stehe im Widerspruch zu einer Wirtschaftspolitik, die Deutschlands Kapitalbildung anregen will, denn einer Einholung durch Einkommensteigerung und Ausgabensenkung wäre bei den gegenwärtigen Verhältnissen und Lebensgewohnheiten Deutschlands nur sehr wenig Spielraum gegeben. Ja, meine Herren, wenn wir die Lebensgewohnheiten Deutschlands als eine absolut feststehende Größe ansehen, wenn wir der Ansicht sind, daß hier nicht durch andere Motivationen eine Modifikation eintreten kann, dann stehen wir allerdings vor einer hoffnungslosen Aufgabe. Aber ich glaube, in Wirklichkeit liegt die Sache ganz anders. In Wirklichkeit wird durch die Erbschaftsteuer eine Entlastung der Nichterbenden, eine Entlastung der Nichtbesitzenden geschaffen. Das vermindert den Vorrang der zweiten und dritten Generation zugunsten der ersten, die bei ausgebildeten Erbschaftsteuern ihrerseits entsprechend weniger Einkommensteuer und andere Lasten zu tragen braucht; diese erste Generation aber, die vielfach kräftiger und ungebrochener ist, wird dadurch um so leichter in die Lage versetzt, neues Kapital zu bilden. Dazu kommt, daß doch in der so stark propagierten Senkung der Einkommensteuer in den hohen Stufen ein Äquivalent für

eine Erbschaftsteuererhöhung zu erblicken ist. Ich darf auf den Colwyn-Bericht verweisen, der an vielen Stellen ausdrücklich davon spricht, wieviel richtiger eine Besteuerung der Erbschaften als eine zu hohe Besteuerung der Einkommen ist, und wie gerade die Herabsetzung der Besteuerung der hohen Einkommen ihre Rechtfertigung in der Besteuerung der Erbschaften finden kann. Schaffen wir unsererseits ebenfalls diese Rechtfertigung, indem wir endlich zu einer ernsthaften Erbschaftsbesteuerung die Kraft finden! Der Spartrieb, soweit er vorhanden ist (Sie erinnern sich der Debatten des ersten Tages), braucht dadurch nicht vermindert zu werden. Im Gegenteil. Der ernsteste Sparwille entspringt doch auch heute noch dem Wunsche, das Leben der hinterbleibenden Familie zu sichern. Dieser Sparzweck aber ist stärker als die Steuer. Das heißt: die Steuer wird diesen Willen, den erstrebten Zweck tatsächlich zu erreichen, nicht brechen, sondern sie kann gerade umgekehrt das Ergebnis haben, daß eben mehr gespart werde, um trotz der Steuer die erstrebte Sicherung der Familie zu erreichen. So kann die Erbschaftsteuer, entgegen den Befürchtungen über ihre kapitalvernichtende Wirkung, gerade zu einer Anfeuerung des Spartriebs und zu einer tatsächlichen Vermehrung des Sparens führen — die dann auch möglich ist, weil ja eben in dem Umfange, in dem Staatsbedürfnisse aus der Erbschaftsteuer gedeckt werden, andere Steuern für diese Bedürfnisse nicht erhoben zu werden brauchen, die demnach zur Verfügung des Einkommensbeziehers bleiben, zum Verbrauch oder zur Bildung von Kapital.

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Es ist ganz selbstverständlich, daß es für mich eine Notwendigkeit gibt, mich gerade in der Debatte über einzelne Steuern einigermaßen zurückzuhalten. Schließlich kann ich aber für mich in Anspruch nehmen, aus den Grundauffassungen, die in diesen Tagen herausgearbeitet worden sind, Schlußfolgerungen zu ziehen. Das Problem der Erbschaftsteuer scheint mir im gegenwärtigen Zeitpunkt verhältnismäßig einfach zu liegen. Es kommt in diesem Augenblick nicht darauf an, zu prüfen, ob die Gründe richtig sind, die für die Gerechtigkeit der Erbschaftsteuer seit je angeführt worden sind. Kein Zweifel, daß diese Gründe stark sind, und daß es immer, nicht nur unter denen, die nichts zu vererben haben, sondern auch unter denen, die etwas zu vererben haben, genügend Leute geben wird, die sagen, daß in dem Augenblick, in dem jemandem Vermögen zufällt, der richtige Moment gekommen ist, in dem der Staat zuzugreifen hat. Ich lasse aber diese Gründe der Gerechtigkeit ganz beiseite und will mich auch nicht mit den Gegengründen beschäftigen, die im allgemeinen gegen die Erbschaftsteuer angeführt werden, mit der Frage, ob dabei Kapital vernichtet wird, mit der Frage, ob nicht die Mobilisierung der investierten Kapitalien Schwierigkeiten für die Volkswirtschaft bereitet. Ich will auch nicht die Frage in den Vordergrund stellen, daß im Augenblick bei der Lage der Landwirtschaft gerade die Crux des Problems, die Einziehung der Erbschaftsteuer von den Landwirten, besonders große Schwierigkeiten bereiten würde, sondern ich will nur folgendes sagen.

In diesem Augenblick, in dem wir Steuern senken, in dem wir einen Umbau unseres Steuersystems vornehmen können, in diesem Augenblick der besonderen Situation der Kapitalnot und der Kapitalflucht kann es keine Steuererhöhung geben, die so stark zur Verstärkung der Kapitalflucht treiben würde wie eine erhöhte Erbschaftsteuer. Wir machen doch die Erfahrung in anderen Staaten mit starker Erbschaftsteuer, in England und in Frankreich: die Leute in den etwas höheren Lebensaltern, die saturiert sind, gehen aus dem Lande mit der hohen Erbschaftsteuer weg. Sie gehen in die Schweiz, an den Genfer See, nach Montreux oder sonstwohin und entziehen sich auf diese Weise dieser letzten großen Vermögensbesteuerung, die der Staat an ihnen vornehmen will. Wir müssen aber in unserer Situation zunächst alles vermeiden, was weiter noch zur Kapitalflucht anreizen kann. Da wir die Motivationen, die in den Menschen liegen, nicht ändern können, müssen wir die Konsequenz für diesen Augenblick daraus ziehen. Wir müssen die Leute also in Ruhe lassen, damit sie nach Möglichkeit in Deutschland bleiben, hier ihr Kapital bilden und verzehren, damit die Kapitalflucht nicht weiter angereizt wird. Wie wir später einmal, wenn wir geordnete Verhältnisse haben, diese in der Erbschaftsteuer etwa noch liegende Reserve ausnützen können, das ist eine andere Frage. Aber ich glaube, das müßten wir doch aus der Debatte dieser Tage gelernt haben, daß mit der alleinigen Ableitung der gebotenen Maßnahmen aus den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit Vorsicht geboten ist.

Privatdozent Dr. Colm (Kiel):

Meine Herren! Einige Ergänzungen zu den Ausführungen von Herrn Dr. Feiler. Im wesentlichen stimme ich Ihnen, Herr Dr. Feiler, zu: sowohl darin, daß Sie eine Erhöhung der Erbschaftsteuer befürworten, wie auch darin, daß Sie die produktionsfördernde Wirkung der Staatsausgaben betonen. Nur in der Verbindung beider Gedanken kann ich Ihnen nicht folgen. Wir können nicht eine bestimmte Steuer mit irgendwelchen Staatsausgaben rechtfertigen. Da sich immer Staatsausgaben finden lassen, die wir wirtschaftlich günstig beurteilen, so könnte hiermit jede Steuer motiviert werden.

Ich möchte meine mit Herrn Dr. Feiler übereinstimmende Beurteilung der Erbschaftsteuer anders begründen. Ich lasse es ganz dahin-

gestellt, ob es richtig ist, daß die Erbschaftsteuer eine kapitalvernichtende Steuer ist, wie Herr Staatssekretär Popitz es eben gesagt hat.

(Staatssekretär Popitz: Ich habe gesagt, das lasse ich dahingestellt!)

— Dann stimmen wir hierin überein. Aber ich möchte die Frage anders stellen: Ist eine Einkommensteuer mit sehr starker Progression der Steuersätze für die Kapitalbildung schädlicher als eine Erbschaftsteuer? So scheint mir die Frage zu liegen, wenn wir, wie es der Herr Vorsitzende heute morgen getan hat, das Problem des Steuerumbaus in bestimmte politisch gegebene Möglichkeiten einbauen. Diese politisch gegebenen Grenzen, die ich einmal als Daten annehme, die ich im übrigen auch als Staatsbürger bejahe, liegen darin, daß die Lastenverteilung zwischen den hohen und den kleinen Einkommen durch die Steuerreform nicht zuungunsten der kleinen Einkommen verändert werden soll.

Wenn ich das unterstelle, dann habe ich zu fragen: Welches ist die unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung zweckmäßigste Besteuerung der hohen Einkommen? Hier halte ich Einkommensteuersätze, die bis 40% und darüber gehen, für durchaus unzweckmäßig. Ich halte es für zweckmäßiger, die Progressionssätze der Einkommensteuer je nach dem Aufkommen der Erbschaftsteuer allmählich vielleicht bis auf 25% zu senken und zum Ersatz dafür eine Erhöhung der Erbschaftsteuer vorzunehmen. Von der gesamten Belastung der Einkommen, die etwa 100 000 M. entsprechen, entfallen in England auf die Erbschaftsteuer, wenn ich sie auf eine laufende Versicherungsprämie oder eine laufende Rentenablösung umrechne, 22% der Gesamtlast, bei uns 2%[1]. Ich halte das englische System im Interesse der Kapitalbildung für zweckmäßiger; denn die Erbschaftsteuer hat, als eine laufende Einkommensbelastung gedacht, verschiedene Vorzüge:

1. Die Erbschaftsteuer ist eine Belastung des nicht selbst verdienten Einkommens. Sie läßt das selbst verdiente Einkommen frei, läßt dem Einkommen also die Funktion, auf die Professor Landmann mit Recht besonderen Wert gelegt hat, nämlich den Anreiz zu intensiver Leistung.

2. Die Erbschaftsteuer ist eine Steuer, die auf die Ersparnis keine Strafe legt. Die Einkommen- und Vermögensteuer strafen die Kapitalbildung dadurch, daß die Vermögensteuer bei steigender Ersparnis wächst, daß die Einkommensteuer dann die Zinsen aus den Ersparnissen wieder besteuert. Beides ist bei der Erbschaftsteuer nicht der Fall.

3. Die hohen Progressionssätze der Einkommensteuer reizen wahrscheinlich stärker zur Steuerflucht an als eine entsprechende Erbschaftsteuer. Ich gebe zu, daß auch wegen der Erbschaftsteuer Kapitalflucht eintritt, halte aber bei der Einkommensteuer, bei der der Betreffende sich selbst in den Genuß der Steuerflucht setzt, die Gefahr für größer.

[1] Vgl. hierzu die der Konferenz vorgelegten „Statistischen Unterlagen" über „Die Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern in Deutschland und Großbritannien". (Vgl. S. 547 und 562.)

Aber eine sehr wesentliche finanztechnische Schwierigkeit bleibt hier zu lösen. Diese Ausführungen gingen davon aus, daß es möglich sei, nicht nur rechnerisch, sondern auch faktisch die Erbschaftsteuer anzusehen, wie wenn sie eine laufende Belastung des Einkommens sei. In England wird die Erbschaftsteuer zum großen Teil in Form von Versicherungsprämien abgelöst. Auch im deutschen Steuerrecht finden sich Ansätze, um zur Einführung einer derartigen Versicherung anzuregen. Wir haben ferner in England und Deutschland in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Rentenablösung. Es ist ein restlos wohl nicht lösbares Problem der Steuertechnik, wenigstens in den Fällen, wo eine Liquidierung des betreffenden Betrages beim Erbübergang auf Schwierigkeiten stößt, eine Umwandlung in eine laufende Besteuerung vorzunehmen. Jedenfalls ist der gegenwärtige Zustand der Steuertechnik in Deutschland auf diesem Gebiet noch wenig befriedigend.

Immerhin werden die hier auch bei einer hochentwickelten Steuertechnik verbleibenden Schäden mutmaßlich geringer sein als die Schäden einer Einkommensteuer mit zu hoch hinaufgehenden Steuersätzen. Dies ist auch das Ergebnis, zu dem die Colwyn-Enquête auf Grund der englischen Erfahrungen gelangt ist[1]. Die Hemmungen gegen die Erhöhung der Erbschaftsteuer liegen wohl zum größeren Teil in einer starken traditionellen Abneigung gegen diese Steuerart. Das aber ist ein Punkt, zu dem Herr Dr. Feiler bereits wichtige Hinweise gegeben hat.

Direktor v. Sybel (Berlin):

Meine Herren! Herr Dr. Colm will die Erbschaftsteuer erhöhen und hofft, dadurch Mittel aufzubringen, um die Einkommensteuer in erheblichem Ausmaße senken zu können. Ich glaube, daß eine Erhöhung der Erbschaftsteuer erst dann größere Mittel einbringen wird und kann, wenn überhaupt Erbschaften vorhanden sind, die als Quelle eines erhöhten Steueraufkommens dienen können. Das ist zweifellos in Deutschland auf absehbare Zeit nicht der Fall. Ich glaube, das Argument, daß man jetzt durch Erhöhung der Erbschaftsteuer eine Entlastung der Einkommensteuer herbeiführen könnte, ist auf absehbare Zeit hinaus nicht diskutierbar.

Nun hat Herr Staatssekretär Popitz als Hauptargument gegen die Erhöhung der Erbschaftsteuer geltend gemacht, daß so, wie die

[1] Vgl. den Auszug aus dem Colwyn-Bericht in den „Gutachten und Materialien", S. 570 f.

Menschen nun einmal eingestellt sind, sie ihr Kapital gerade wegen der Erbschaftsteuer verschieben. Herr Staatssekretär Popitz hat zweifellos damit recht, aber auch nur zum Teil; denn es gibt Erbschaften, die diesen Weg nicht gehen können, wie das landwirtschaftliche Vermögen des Bauern. Nun gibt es auch indirekte Wege, wie den Weg der Beleihung, auf denen man das machen könnte. Aber die Beleihungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft sind zur Abdeckung von Defiziten längst besetzt. Wir stehen also vor der Tatsache, daß die Landwirtschaft die Erbschaftsteuer in vollem Umfange zu zahlen haben würde.

Gerade die Landwirtschaft hat ein besonderes Interesse, sich zu der Frage der Erbschaftsteuer zu äußern. Die Erbschaftsteuer tritt in dem denkbar schwierigsten wirtschaftlichen Augenblick ein. Er ist immer dann gegeben, wenn der Bauer stirbt und eine zahlreiche Kinderschar sich in den Hof teilt und die Erbauseinandersetzung vornehmen muß. In einem solchen Augenblick herrscht immer eine wirtschaftliche Verwirrung. Der das Gut übernehmende Sohn ist gezwungen, neue Schulden aufzunehmen, um seine Geschwister auszuzahlen. Und in diesem Augenblick kommt noch die Erbschaftsteuer und gibt dem jungen Bauern vollkommen den Rest.

Ich kann auch nicht die Tatsache ganz übergehen, daß die Erhöhung der Erbschaftsteuer gerade von solchen Kreisen proklamiert wird, die sich im übrigen für die Einheitssteuer der Landwirtschaft einsetzen, und es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß gerade diese Kreise wie Aereboe die Abzugsfähigkeit von Schulden, die aus Anlaß der Erbschaftsteuer aufgenommen wurden, ablehnen. Es ist nicht der schlechteste Bauernsohn, der in den schwierigen Verhältnissen den Hof übernimmt, und dem erschwert man das Wirtschaften, indem man ihm die Erbschaftsteuer aufbrummt, wozu er Schulden aufnehmen muß, und indem man zweitens bei der Einheitssteuer nicht einmal den Abzug der Schulden zubilligen will. Wenn der Bauer stirbt und die Bauernfrau den Hof übernimmt, so wird sie nicht „bereichert", sondern ärmer, da sie nun einen Knecht bezahlen muß, der mehr Lohn beansprucht als der selbst arbeitende Bauer. Ist das ein Vorgang, der Besteuerung rechtfertigt?! Die Erbschaftsteuer hat also gerade in der Landwirtschaft eine verheerende Wirkung.

Wer einigermaßen aufmerksam Güterannoncen verfolgt, der wird sehen, daß ein erheblicher Prozentsatz von Verkaufsangeboten von Gütern mit der Überschrift anfängt: Wegen Erbauseinandersetzung zu verkaufen! Da ist es in der Regel die Erbschaftsteuer, die es den an der Erbauseinandersetzung Beteiligten unmöglich macht, Schulden und den Hof zu übernehmen.

Nun wird geltend gemacht, die Erbschaftsteuer bringe so wenig Geld auf. Das liegt eben einmal daran, daß nichts vererbt wird. Infolgedessen kann auch der Vergleich zu England nicht gezogen werden. Es kommt weiter hinzu, daß in England eine Vermögensteuer nicht existiert, während wir eine laufende Vermögensteuer haben, die zu dem Aufkommen an Erbschaftsteuer hinzugerechnet werden muß, um einen Vergleich herzustellen.

Dann noch ein allgemeines Wort zu den Ausführungen von Herrn Feiler. Wenn ich recht verstanden habe, hat er gesagt: Auf der einen Seite wird Kapital freilich zerschlagen, auf der anderen Seite wird aber beim Fiskus Kapital neu gebildet, nämlich dadurch, daß der Fiskus irgendeine werbende Anlage schafft. Ich glaube, man kann doch finanzpolitisch und finanzwirtschaftlich gar nicht so vorgehen, daß man sagt: auf der einen Seite nehme ich hier ein Steueraufkommen, und gerade mit diesem Steueraufkommen wird eine werbende Anlage aufgezogen, sondern man kann sich nur auf den Standpunkt stellen, daß das Gesamtaufkommen von Steuern in einen großen Topf kommt, der dann insgesamt für produktive und zum Teil unproduktive Staatsausgaben verwendet wird.

*Privatdozent Dr. Neisser (Kiel):

Meine Herren, die Bedenken, die der Vorredner gegen die Erbschaftsteuer vom Standpunkt der Landwirtschaft aus geäußert hat, lassen sich nur richtig beurteilen, wenn man die Höhe des Steuertarifs berücksichtigt. Nach seiner Darstellung führen Erbschaftsauseinandersetzungen auch in Bauernwirtschaften häufig zu Gutsverkäufen nur um der Bezahlung der Erbschaftsteuer willen. Nun setzen wir aber einmal den Fall eines Bauerngutes — schuldenfrei — im Werte von 30 000 M., also bei den heutigen Güterpreisen von nicht unerheblichem Umfang, das als Nachlaß drei Geschwistern zufällt. Der übernehmende Bauernsohn hat nach § 10 des Erbschaftsteuergesetzes eine Steuer von 200 M. in 10 Jahresraten von je 20 M. (§ 37) zu zahlen; daneben natürlich noch die Abfindungen an seine Geschwister; aber das hat nichts mit der Frage der Erbschaftsteuer zu tun. Einen solchen Betrag könnte sogar ein Landarbeiter im schlimmsten Falle von seinem Lohn erübrigen. Kann man ernstlich behaupten, daß die Erbschaftsteuer im großen Umfang den Bauern vom Lande vertreibt?

Ähnlich scheint mir die Wirkung dieser Steuer im Falle der erbenden Bauernfrau überschätzt zu sein. Heute haben wir bekanntlich keine Steuerpflicht des Ehegatten, und deswegen können sich die Ausführungen des Herrn v. Sybel nur auf die mutmaßlichen Wirkungen einer Wiedereinführung dieser Steuerpflicht beziehen. Aber unter ihren Befürwortern findet sich wohl niemand, der die Steuerpflicht des Ehegatten nicht auf die größeren Nachlässe etwa über 50 000 M. hinaus be-

schränken wollte; d. h. erst das Gut eines Großbauern, auf dem keine erheblichen Schulden lasten, würde unter diese Steuerpflicht fallen. Ich zweifle doch, ob sich hier die Behauptung aufrechterhalten läßt, daß im großen Durchschnitt der den verstorbenen Bauern ersetzende Knecht den Gutsbetrieb mehr kostet als bisher sein Herr.

*Professor Dr. Mann (Köln):

Meine Herren! Auf den ersten Blick erscheint es wie ein Mangel an Logik, daß im Rahmen eines Planes, der das heutige Steuersystem im Interesse der Kapitalbildung umgestalten will, die Erhöhung der Erbschaftsteuer zur Erörterung gestellt wird. Denn es bedarf keiner langen Überlegung, um zu erkennen: daß es nur wenige steuerpolitische Eingriffe gibt, die in gleichem Maße wie eine hohe Erbschaftsteuer die Kapitalbildung gefährden.

Allerdings bedeutet es eine Übertreibung, jede Erbschaftsteuer mit einer „Kapitalvernichtungsteuer" gleichzusetzen. Vielfach ist ihr Tarif so niedrig, daß sie mühelos aus dem Einkommen des Erben gezahlt werden kann. Wie ich in meinem Gutachten[1] ausführte, ist außerdem auch die Möglichkeit der „Einholung" gegeben. Sogar eine hohe Erbschaftsteuer — wie etwa nach dem bekannten Rignanoschen Projekt — könnte unter gewissen Bedingungen eine den Sparprozeß stimulierende Wirkung ausüben. Dabei aber wird zunächst ein „Für-sich-Stehen" der Erbschaftsteuer vorausgesetzt, keine doppelte oder dreifache Erfassung desselben Steuergegenstandes durch andere Vermögen- und Vermögenszuwachssteuern. Schon aus diesem Grunde ist es laienhaft und irreführend, die glänzenden Überschüsse, welche die estate duty und ihr Gefolge in England bringen, als ein Ziel zu bezeichnen, das die deutsche Reichserbschaftsteuer erreichen sollte. Eine Einholung setzt weiter einen so günstigen volkswirtschaftlichen Beschäftigungsgrad voraus, daß jeder, der die aus der Erbschaftsteuer zunächst entspringende Kapitaleinbuße wiederausgleichen will, sich ein Zusatzeinkommen verschaffen kann; oder mindestens müßte der allgemeine Lebensstandard so hoch sein, daß an den privaten Haushaltsbudgets kräftige Abstriche gemacht werden können. Daß keine dieser Voraussetzungen im gegenwärtigen Deutschland erfüllt ist, darf ich als bekannt betrachten.

Nun aber erhält die Frage nach der Erhöhung der Erbschaftsteuer dadurch ein neues Gesicht, daß sie nicht als eine isolierte fiskalische Maßnahme gelten will, sondern als ein Ausgleichsmoment für Steuersenkungen auf anderen Gebieten, in erster Reihe für eine Senkung der Einkommensteuer, die auch der ministerielle Reformplan ins Auge faßt.

[1] Vgl. S. 465.

Dann wäre allerdings das zunächst paradox klingende Ergebnis denkbar, daß sich eine Erhöhung der Erbschaftsteuer mit dem Interesse an der Kapitalbildung gut verträgt.

Im bisherigen deutschen Steuersystem spielt die Besitzbesteuerung (unter der wir die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer zusammenfassen) eine nur untergeordnete Rolle. Im Rechnungsjahr 1927/28 brachte sie nur 4% der Gesamtsteuereinnahmen auf. Das Schwergewicht der Belastung ist in wachsendem Maße auf die Erwerbssteuern gelegt worden: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Hauszinssteuer und Gewerbesteuer. Ihr Anteil ist gegenüber der Vorkriegszeit nicht nur absolut, sondern auch relativ beträchtlich gestiegen (von 49,55% im Rechnungsjahr 1913/14 auf 54,25% im Rechnungsjahr 1927/28). Kein Zweifel, daß der von ihnen ausgehende Kraftentzug den Kapitalbildungsprozeß häufig unterbindet. Würde dieser Steuerdruck ermäßigt — z. B. in den mittleren und höheren Stufen der Einkommensteuer —, so würde zweifellos die Reservenbildung zunehmen; denn — wie unsere Besprechung des Sparprozesses am ersten Verhandlungstage ergeben hat — ist es nicht zu erwarten, daß in diesen Einkommenstufen die steuerliche Entlastung ganz oder auch nur zum Hauptteil in Luxusverbrauch umgesetzt werden wird.

Würde nun aber nicht eine später einsetzende hohe Erbschaftsteuer den Erfolg wiederaufhehen? Ist es nicht letzten Endes einerlei, ob Einkommen oder Kapital herangezogen wird, sofern nämlich die Höhe des Steuerbedarfes unverändert bleibt? Denn die präsumtiven Komponenten des zukünftigen Kapitals, die der Skylla der Einkommensteuer entgehen, sollen nach dem hier vorschwebenden Plane alsbald der Charybdis der Erbschaftsbesteuerung verfallen. Ist das hier verfolgte Ziel nicht auch deshalb unerreichbar, weil der aus der Einkommensteuersenkung zu erwartende Ausfall so beträchtlich sein wird, daß er unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen nur bei stärkster Anspannung der Erbschaftsteuer ausgeglichen werden kann?

Diesen Gedankengang halte ich in mehreren Beziehungen für verfehlt. Richtig ist nur, daß der Erfolg jenes Ausgleichsplanes vom Ausmaß der Erbschaftsteuererhöhung abhängt. Es ist ausgeschlossen, daß der ganze Ausfall der Einkommensbesteuerung — ohne schwere Störungen hervorzurufen — durch Erhöhung der Erbschaftsteuer gedeckt werden kann. Es muß genügen, wenn die Entlastung der höheren Einkommenstufen durch die Anspannung der Erbschaftsteuer aufgewogen wird. Wer jedoch annimmt, daß es für diese Gruppen gleichgültig ist, ob sie mehr Einkommensteuer oder mehr Erbschaftsteuer zahlen, übersieht die wirtschaftliche Tragweite des Zeitmoments. Soweit das Kapital bis zum Erbfall in Privathand bleibt, wird dem kapitalistischen Unternehmer eine wertvolle Schonfrist gewährt. Seine Lebenssicherheit wird erhöht,

seine Kreditfähigkeit gestärkt, vielfach auch seine Zinsbelastung vermindert werden. Zugleich werden auch die Motive der Kapitalbildung einen starken Antrieb erhalten. Auch die stimmungsmäßige Wertung sollte nicht unterschätzt werden. Ob allerdings — wie Schumpeter meint — eine Entlastung von 350 Mill. leicht mehr als 1 Milld. Kapitalbildung bedeuten könne, lasse ich wegen der Unsicherheit statistischer Unterlagen dahingestellt.

Aber diese hier geschilderten Aussichten eröffnen sich nur, wenn der Einkommensteuerdruck von denjenigen Schichten genommen wird, die ein bisher so auskömmliches Leben führen, daß sie eine steuerliche Entlastung nicht mit einem erhöhten Verbrauche beantworten werden. Anders, wenn die erhöhte Erbschaftsteuer eine Senkung auf den unteren Einkommenstufen kompensieren soll. Sogar dann, wenn wir den Sparwillen und die Sparfähigkeit der Arbeiterschaft so optimistisch beurteilen wie einige Sachverständige am ersten Verhandlungstag, ist kaum zu erwarten, daß die Reservenbildung der Arbeiterschaft in erheblichem Ausmaß die von der Erbschaftsteuer einzuhaltende Freigrenze überschreiten wird. Noch unwahrscheinlicher ist es, daß eine teilweise Aufhebung der Lohnsteuer mittelbar der Kapitalbildung zugute kommt, indem sie die Unternehmer zur Vermehrung ihrer Rücklagen befähigt. Denn auch sofern die Lohnsteuer auf die Unternehmer überwälzt worden ist, dürfte als Folge ihrer Beseitigung kein allgemeiner Lohnabbau zu gewärtigen sein.

Aber die Besteuerung der Kleineinkommen erheischt aus so gewichtigen wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und finanztechnischen Rücksichten eine grundlegende Neugestaltung, daß sie auch dann, wenn sie im Aufkommen der Erbschaftsteuer kein Äquivalent findet, in jedes Reformwerk der deutschen Finanzwirtschaft hineingehört.

Vorsitzender:

Ich danke den Herrn Rednern. Verabredungsgemäß gilt dieser Gegenstand damit als abgeschlossen, ohne allerdings ausgeschöpft zu sein. Immerhin habe ich den Eindruck, daß die wichtigsten Gesichtspunkte wenigstens angedeutet sind, wobei ich nochmals daran erinnere, daß uns die Erbschaftsteuer hier nur im Zusammenhang mit der Kapitalbildung interessiert. Wir kommen nunmehr zu der Frage einer Erhöhung der Umsatzsteuer. Einleiten wird diese Debatte Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Oberfohren. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

2. Umsatzsteuer

Dr. Oberfohren, M.d.R. (Kiel):

Meine Herren! Wenn ich mich am Schluß meiner vorigen Ausführungen für die Erhöhung der Umsatzsteuer ausgesprochen habe, dann geschah das in dem Zusammenhang jedenfalls nicht aus grundsätzlichen Erwägungen. Ich könnte zwar solche grundsätzlichen Erwägungen hinzufügen. Ich bin der Meinung, daß die Umsatzsteuer als Rückgrat der indirekten Besteuerung deshalb aufrechterhalten und ausgebaut werden muß, weil gerade ihre Reduzierung am stärksten zu einer Verlagerung des Verhältnisses von direkter und indirekter Besteuerung in Deutschland führen muß, die ich sehr beklagen würde. Zweifellos — das ist in einem überaus interessanten Aufsatz in „Wirtschaft und Statistik", der vor einem halben Jahr erschienen ist, nachgewiesen worden — ist die Entwicklung nach dem Kriege so verlaufen, daß sich die Verlagerung des Verhältnisses zwischen direkter und indirekter Besteuerung immer stärker nach der Seite der direkten Besteuerung bemerkbar gemacht hat.

Für mich ist die augenblickliche Frage die: Wie ist es möglich, einen praktischen Weg zur Senkung derjenigen Steuern zu zeigen, die ich als kapitalzerstörend, ja als kapitalvernichtend aufgezeigt habe? Bedenken Sie, daß das Realvermögen — das ist wiederholt widerspruchslos ausgesprochen worden — weithin ohne Ertrag ist! Trotzdem beträgt das tatsächliche Aufkommen aus Grundsteuer und Gewerbesteuer, wie aus den Materialien zum Steuervereinheitlichungsgesetz hervorgeht, für die Grundsteuer sage und schreibe 960 Mill., für Gewerbesteuer 610 Mill., d.h. über 1500 Mill. werden heute aus einem Vermögen herausgeholt, das in großem Umfange der Rentabilität entbehrt.

Nun bin ich der Meinung, daß durch eine verschärfte Kontrolle der Finanzgebarung der Gemeinden vielleicht ein Drittel dieser Summe eingespart werden könnte, und ich möchte nun zeigen, wie man ein zweites Drittel der angegebenen Summe aufbringen kann, um es zur Herabdrückung dieser kapitalzerstörenden Steuerarten zu verwenden. Ich möchte glauben, daß die Erhöhung der Umsatzsteuer nur um ¼ % etwa 350 Mill. erbringt, und füge hinzu, daß die Einführung der Umsatzsteuerpflicht bei der Einfuhr, die wir in Deutschland sonderbarerweise nicht haben, etwa 150 Mill. erbringen würde. Es ist bekannt, daß dagegen insofern Einwendungen erhoben werden, als die Zollverwaltung sagt, daß sie nur auf spezifische oder gemischte Zölle eingerichtet sei, aber nicht auf den Wertzoll. Ich darf aber mitteilen, daß in anderen Ländern, wie Frankreich, diese Schwierigkeiten überwunden worden sind.

Ich halte es in der Tat für einen schwer erträglichen Zustand, daß bei uns die Einfuhr von der Umsatzsteuer frei ist. Man darf annehmen, daß bei der Erhöhung der Umsatzsteuer um ¼ % und bei der Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die Einfuhr 500 Mill. gewonnen werden können. Diese Summe müßte allerdings in vollem Umfange über den Finanzausgleich zur Senkung der Realsteuern zur Verfügung gestellt werden. Im ganzen komme ich zu einer Senkungsmöglichkeit für die Realsteuern von 1000 Mill., und ich glaube, daß auf diesem Wege der wiederholt verlangte große Akt an einer Stelle vollzogen werden könnte, wo tatsächlich kapitalvernichtende und kapitalzerstörende Wirkungen heute greifbar vorhanden sind.

Man kann natürlich darauf verweisen, daß es in der praktischen Wirkung etwas ganz anderes ist, ob ich eine Umsatzsteuer ermäßige oder erhöhe. Wenn ich sie ermäßige, namentlich nur um geringe Beträge, ist es Tatsache, daß das für die Gegenstände des täglichen Lebens, für die Bedarfsartikel in den Preisen gar nicht in die Erscheinung zu treten braucht. Das ist auch der Grund dafür gewesen, daß tatsächlich eine Entlastung der Wirtschaft durch jene Ermäßigung der Umsatzsteuer, von der heute morgen gesprochen wurde, nicht fühlbar geworden ist. Auf der anderen Seite kann ich die vielfach in den Vordergrund geschobene Preissteigerungswirkung bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer bei einem gegenüber dem heutigen so wenig erhöhten Satze nicht zugeben; vor allem möchte ich auch bezweifeln, daß bei einer solchen Erhöhung irgendwie Gefahren für die Kapitalbildung eintreten, etwa in dem Sinne, daß dadurch der Konsum erniedrigt werden könnte. Mein Motiv ist nicht etwa, die Massenbelastung zu vergrößern, sondern einen Weg zu zeigen, wie tatsächlich eine ganz erhebliche Summe für die Aufhebung des gefährlichsten Steuerdrucks, den wir heute haben, nämlich des Drucks auf dem Gebiete der Realsteuern, faßbar und verwertbar gemacht werden kann.

Gustav Schneider, M. d. R. (Berlin):

Meine Herren! Man kann darüber streiten, ob sich die geringfügige Herabsetzung der Umsatzsteuer von 1% auf 0,75%, wie sie vorgenommen worden ist, in der Preisgestaltung ausgewirkt hat oder nicht. Wenn man aber die Indizes jener Zeit verfolgt, muß man doch sagen, daß zum mindesten die Preissteigerung, die damals einsetzte, aufgehalten worden ist. Die Regierung hat damals die Steuersenkungspolitik nicht fortgesetzt. Hier steht also Behauptung gegen Behauptung. Andererseits ist es aber ganz klar, daß sich jede auch nur geringfügige Erhöhung der Umsatzsteuer ohne weiteres im Preise auswirkt. Herrn Oberfohren möchte ich auf den Widerstand aufmerksam machen, der gerade aus der Landwirtschaft gegen die Umsatzsteuer erhoben worden ist. Gerade die Landwirtschaft hat sich bis zu einem gewissen Grade der Wirkung der Umsatzsteuer entzogen. Was die Einfuhr betrifft, so wird durch eine erhöhte Umsatzsteuerbelastung in der Hauptsache gerade die Lebensmittel- und die Rohstoffeinfuhr getroffen, was eine doppelte Belastung der breiten Massen des Volkes bedeutet, die schon durch die Zollerhöhungen getroffen werden. Eine so schematische Erhöhung der Umsatzsteuer, die in ihrer Wirkung auch die einfachsten Lebensbedürfnisse trifft, kann man nicht als Ideal einer gerechten Besteuerung bezeichnen. Es läßt sich darüber reden, ob man einen gewissen entbehrlichen Bedarf, gewisse Luxusbedürfnisse nach dem Vorbild der auch von Stolper vorgeschlagenen österreichischen Phasenbesteuerung besteuern kann, wenn man den unentbehrlichen Bedarf der breiten Masse frei läßt. Wenn man das tut, kann man unter Umständen auch einen höheren Umsatzsteuerbetrag festsetzen, ohne den lebensnotwendigen Gebrauch zu treffen. Ich glaube aber, Herr Kollege Oberfohren, auch Ihre Freunde in der Landwirtschaft würden von einer schematischen Erhöhung der Umsatzsteuer nicht sehr erbaut sein. Das Ganze käme darauf hinaus, die vorgeschlagenen Steuern auf unentbehrlichen Bedarf noch zu erhöhen, um Realsteuern vom Mittelstande abzuwälzen. Das ist psychologisch und politisch ganz unmöglich. Es ließe sich darüber reden, ob man an die Stelle der jetzigen Umsatzbesteuerung die Phasenbesteuerung setzt, damit durch entsprechende Bewertung der Gegenstände, die nicht nur den Bedarf der breiten Massen darstellen und die nicht lebensnotwendig sind, die Summe herauskommt, die zur allgemeinen Entlastung dient.

Professor Dr. Helander (Nürnberg):

Meine Herren! Wenn hier am ersten Tage statistisch festgestellt wurde, daß die Vermögensbildung heutzutage zu einem erheblichen Teil bei den geringeren Einkommensklassen geschieht, so sind daraus schon steuerpolitische Schlußfolgerungen gezogen worden. Ich muß für meinen Teil feststellen, daß auch die Konsumtion der breiten Massen der Bevölkerung sehr hoch gestiegen ist, was aus der Konsumstatistik direkt abzulesen ist, nicht nur die Konsumtion von Fleisch und Zucker, sondern auch solcher Waren wie Bier und Tabak. Es sind neue Konsumtionsgewohnheiten entstanden wie Kino, Radio, Motorrad, Weekendauto, Weekendhaus. Wenn man die Gesamtlage der deutschen Volkswirtschaft betrachtet und die Reparationsverpflichtungen berücksichtigt, dann muß man sagen, daß das Konsumtionsniveau in Deutschland sehr stark gestiegen ist. Herr Dr. Stolper hat in seinem Finanzprogramm, glaube ich, eine gewisse Konsumtionsfreudigkeit entfaltet. Er redet davon, daß es die primäre Aufgabe der Finanzreform wäre, den Lebensstandard der

Massen zu erhöhen. Ich glaube, daß hier die Umsatzsteuer — ich habe nachzuweisen versucht, daß die Unternehmungsbesteuerung die Konsumtion relativ frei gelassen hat — einen gewissen Ausgleich gegen die relative Freistellung der Konsumtion von den fortgewälzten Unternehmungsteuern schaffen könnte.

Ich glaube, daß die Behauptung Schumpeters, daß die Umsatzsteuer nicht überwälzbar wäre, nicht ganz stimmt. Die Bedingungen für eine Überwälzung sind doch in den verschiedenen Teilen der Volkswirtschaft durchaus verschieden, auch wenn die Steuer allgemein wäre, so daß man mit einer gewissen Konzentration der Steuerlast bei verschiedenen Teilen der Volkswirtschaft durchaus rechnen kann. Da glaube ich, daß Herr Oberfohren vielleicht die Lage der Landwirtschaft nicht ganz berücksichtigt hat, daß die Landwirtschaft vielleicht doch, weil sie auf dem Markt augenblicklich schwach ist, von den angehäuften überwälzten Umsatzsteuern leicht getroffen wird. Das müßte in Betracht gezogen werden.

Ich glaube, daß im Einzelhandel der notwendige Reinigungsprozeß durch die Umsatzsteuer etwas beschleunigt werden könnte. Gleichzeitig rechne ich mit einer gewissen Konsumtionsbelastung, was zu der erwähnten Freistellung von fortgewälzten Unternehmungsteuern eine notwendige Ergänzung wäre. Ich glaube deshalb, daß, wenn man eine Reform der Gewerbesteuer für notwendig hält — ich hatte in meinem Gutachten Abschaffung der staatlichen Gewerbesteuer und Maximierung der kommunalen Gewerbesteuer erwähnt —, eine Finanzierung dieser Reform mit Hilfe der Umsatzsteuer möglich wäre, die allerdings nicht allzusehr erhöht werden dürfte, weil sonst verschiedene Schwächen der Umsatzsteuer sehr leicht hervortreten. Aber ich glaube, daß eine Erhöhung um $1/4$—$1/2$ % relativ ungefährlich wäre, weil damit gleichzeitig eine Reihe von Erleichterungen, dann allerdings auch der Landwirtschaft, gegeben werden könnten, wenn hierbei die Grundsteuer in der erwähnten Form reformiert werden könnte. Ich glaube deshalb, daß hier doch verschiedene Möglichkeiten vorliegen, eine Erhöhung der Umsatzsteuer in Erwägung zu ziehen.

Dr. Hertz, M. d. R. (Berlin):

Ich möchte mit einer grundsätzlichen Bemerkung beginnen. Die Verbrauchsbesteuerung findet heute in weiten Kreisen der Bevölkerung keine grundsätzliche Gegnerschaft mehr. Immer mehr setzt sich die Auffassung durch, daß auch die Verbrauchsbesteuerung nach ihrer Wirkung zu beurteilen ist, und zwar nach ihrer Wirkung auf den entbehrlichen und auf den unentbehrlichen Verbrauch. Es kann aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Umsatzsteuer diese Scheidung nicht machen

kann, daß sie infolgedessen durch die Verteuerung der unentbehrlichen Verbrauchsgüter unsozial wirkt. Ich habe deshalb die stärksten Bedenken gegen eine Erhöhung der Umsatzsteuer. Ich verstehe durchaus die Auffassung, daß die tropfenweise Senkung der Umsatzsteuer, die wir ja nicht freiwillig, sondern durch die Verhältnisse gezwungen vom Jahre 1924 ab haben durchführen müssen, nicht das Maß der Erleichterung sichtbar gemacht hat, das auf das Preisniveau ausgegangen ist. Wenn man sich aber den umgekehrten Verlauf der Entwicklung vorstellt, so kommt man zu einem ganz positiven Urteil über die Ermäßigung der Umsatzsteuer. Man braucht sich nur zu fragen, wie das deutsche Preisniveau heute aussehen würde, wenn wir statt einer Belastung von $3/4$ % Umsatzsteuer noch die Belastung von $2\,1/2$ % Umsatzsteuer zu tragen hätten. Außerdem aber muß man sich bewußt sein, daß jede Erhöhung der Umsatzsteuer anders wirkt als ihre Ermäßigung.

Neben diesem grundsätzlichen, unsozialen Moment möchte ich auch die Frage nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Umsatzsteuererhöhung aufwerfen. Ich verstehe es durchaus, daß sich in der Stellungnahme der Großindustrie zur Frage der Umsatzsteuer in den letzten Jahren ein völliger Wandel vollzogen hat. Die Großindustrie ist jetzt zu einem sehr erheblichen Teil für eine Erhöhung der Umsatzsteuer. Die Ursache scheint mir darin zu liegen, daß diejenigen Teile der Großindustrie, die auf eigener Rohstoffbasis sitzen, die also die einzelnen sonst in der Wirtschaft vorkommenden Phasen ausschalten, durch die Umsatzsteuer einen natürlichen Vorsprung haben, der um so größer ist, je höher die Umsatzsteuer im einzelnen Falle ist. Ob die Befürworter der erhöhten Umsatzsteuer innerhalb der Großindustrie an dieser Auffassung festhalten werden, wenn man einmal einen Umbau der Umsatzsteuer im Sinne des Pauschalierungssystems vorgenommen hat, wage ich sehr zu bezweifeln.

Damit kommen wir zugleich zu einem zweiten wirtschaftlichen Gesichtspunkt. Der Vorteil der konzentrierten Unternehmungen ist der Nachteil der selbständigen, der vereinzelt dastehenden Unternehmungen. Wenn ich natürlich auch weiß, daß der Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft durch steuerliche Dinge zwar hier und da gehemmt, aber nicht in sein Gegenteil verkehrt werden kann, so frage ich mich doch, ob es Aufgabe der gegenwärtigen deutschen Wirtschaftspolitik ist, dem schwer um seine Existenz ringenden selbständigen Mittelstand, insbesondere den Unternehmungen unserer außerordentlich wertvollen Fertigindustrie, Schwierigkeiten zu bereiten.

Weiter frage ich mich, ob sich die Herren von der Landwirtschaft nicht irren, wenn sie heute Befürworter der Erhöhung der Umsatzsteuer sind. Gewiß, wenn man die Sache nur unter dem Gesichtspunkt ansieht, daß das, was bei der Umsatzsteuer mehr aufkommt, bei der Grundsteuer

— (Zuruf: Realsteuer!) — ich sage mit Absicht: Grundsteuer — gesenkt werden soll, so ist das ein Vorteil für die Landwirtschaft. Dabei würden natürlich die Herren von der Landwirtschaft ein recht gutes Geschäft machen, denn ihr Anteil an der Umsatzsteuer muß naturgemäß immer geringer sein als der Gesamtbetrag, der zur Senkung der Grundsteuer zur Verfügung stehen würde. Das wäre auch, wenn auch abgeschwächt, noch richtig, wenn zur Senkung der Grundsteuer nur derjenige Teil Verwendung finden würde, der dem Gesamtaufkommen an Realsteuern entspricht; denn da wir mehr als 2 Milld. Realsteuern und nur etwa 700 bis 800 Mill. Gewerbesteuer haben, so würde die Senkung im Verhältnis von zwei Teilen Grundsteuer zu einem Teil Gewerbesteuer zu erfolgen haben. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, könnte die Landwirtschaft einen Vorteil aus der Erhöhung der Umsatzsteuer haben. Ganz allgemein möchte ich aber auch das nicht annehmen, denn ich glaube, daß ohne Veränderung der Zollsätze ein Teil der Landwirtschaft nicht in der Lage ist, die erhöhte Umsatzsteuer abzuwälzen, und daß, wenn diese Abwälzung nicht eintritt, auch das Maß der Ermäßigung der Grundsteuer gering ist. Die Landwirtschaft würde also auf jeden Fall mit einer Mehrbelastung zu rechnen haben.

Schließlich noch ein vierter wirtschaftlicher Gesichtspunkt: Was soll denn aus unserem Export werden, wenn wir die Vorbelastung unserer Produktion durch die Umsatzsteuer jetzt um ein weiteres Drittel erhöhen? Wenn wir von der Absicht ausgehen, eine Steuerreform zu machen, die wirtschaftsbelebend wirkt, dann müssen wir uns doch sehr stark überlegen, ob wir vorher eine ganz allgemeine, roh und schematisch wirkende Unkostenquote wie die Umsatzsteuer als Vorbelastung auf die gesamte Produktion legen.

Nun einige Bemerkungen zu Herrn Helander. Aus seinem gedruckten Gutachten habe ich ersehen, daß er für Unternehmungsteuern — also Warenhaussteuern und Konsumvereinssteuern — eintritt. Ich will mich darüber nicht im einzelnen auslassen, sondern mich mit der Bemerkung begnügen, daß es sich hier, in der Wirkung wenigstens, um Ausnahmesteuern handelt. Wirtschaftlich spricht sehr vieles dagegen, sozialpolitisch spricht noch mehr dagegen, allgemeinpolitisch auch. Das Argument aber, das bisher in der Diskussion, soweit ich die Literatur kenne, wenig beachtet worden ist, ist ein Erfahrungssatz: Nichts hat so sehr zur Blüte der Warenhäuser beigetragen wie die Warenhaussteuer. In denjenigen Fällen, in denen Ausnahmesteuern gegen die Konsumvereine gemacht worden sind, wie z. B. kurz vor dem Kriege in Hamburg, haben die Konsumvereine einen Aufschwung erlebt wie nie zuvor. — Herr Professor Müller, der diese Dinge ja viel besser kennt als ich, nickt zustimmend. Das sollte auch für diejenigen Herren, die sich für diese Steuerform begeistern, eine Warnung sein.

(Professor Dr. Müller: Die Konsumvereine in Hamburg haben die Steuer nicht bezahlt; sie wußten sich ihr zu entziehen. Trotzdem hat sie ihnen sehr viel genützt.)
(Heiterkeit)

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Ich bin in meinem Werdegang dazu verurteilt gewesen, gerade mit der Umsatzsteuer besonders enge Freundschaft zu schließen, und ich möchte ihr auch jetzt noch meine Freundschaft durchaus bewahren; denn es ist immerhin eine besondere Freude, sich mit einem Steuertypus zu beschäftigen, der nach allen überkommenen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen in Grund und Boden verurteilt werden müßte, und der sich ausgezeichnet bewährt hat. Es ist auch bekannt, und ich brauche damit nicht hinter dem Berge zu halten, daß ich durchaus ein Gegner jener Senkung der Umsatzsteuer gewesen bin, die 1926 vorgenommen worden ist. Trotzdem möchte ich aber wie vorhin bei der Erbschaftsteuer im wesentlichen aus praktischen und realpolitischen Gründen gegen den Plan einer Erhöhung Bedenken anmelden.

Ich habe gestern, als ich zur Überwälzungsfrage ein paar kurze Worte sagte, darauf hingewiesen, daß man bei einer neuen Finanzreform sich davor bewahren müßte, gerade solche Steuern für eine stärkere Anspannung auszusuchen, bei denen die Überwälzungskämpfe eine große Rolle spielen müßten. Es ist etwas ganz anderes, eine Steuer zu erhöhen, als sie zu senken. Bei der Erhöhung geht der Überwälzungskampf sofort an, und man sollte sich in der Tat fragen, ob man das Programm wirklich mit den entstehenden Reibungen belasten sollte. Das Programm muß, wie Herr Professor Landmann gestern gesagt hat, schließlich auch darauf gerichtet sein, die großen Schichten der Steuerzahler bei einigermaßen guter Laune zu erhalten. Die Überwälzungskämpfe bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer setzen sich aber durch fast alle Kreise der Wirtschaft in langen Reihen fort und stören den Wirtschaftsfrieden.

Aber man mag die Kämpfe schließlich in Kauf nehmen, im gegenwärtigen Moment gibt es noch etwas anderes zu bedenken. Würden wir die Umsatzsteuer erhöhen, so ist gar kein Zweifel, daß jene Fragen, die der Umsatzsteuer immer angehaftet haben, jene Fragen der Ein- und Ausfuhrbehandlung, der Befreiung der Großhandelsumsätze, der Behandlung der Genossenschaften, wieder einen breiten Raum im politischen Kampf einnehmen würden, und es wäre durchaus möglich, daß die Idee eines völligen Umbaus der Umsatzsteuer im Sinne der Phasenpauschalierung sehr stark an Boden gewinnen würde. Nun gibt es kaum etwas Interessanteres als die Frage der Phasenpauschalierung, und wenn man beliebig Zeit zur Vorbereitung hätte, so könnte ich mir vorstellen,

daß man sein Studium dieser Frage zuwenden könnte. Aber im gegenwärtigen Moment haben wir dazu keine Zeit; wir müssen vielmehr dafür sorgen, daß eine große Steuerreform nicht mit Fragen von so ungeheurer Tragweite und solch ungeheurer Schwierigkeit belastet wird. Damit hängt noch eine praktische Erwägung zusammen. Man muß bei der Aufstellung von Steuerprojekten die Tätigkeit derer, die sie ausführen sollen, die Tätigkeit der Steuerbeamten, nicht vergessen. Es geht nicht an, die Beamten mit neuen Aufgaben zu belasten. Seien wir doch froh, wenn wir in der Umsatzsteuer eine Steuer haben, die viele Hunderte von Millionen bringt, die aber einfach und billig zu verwalten ist und auch für die Wirtschaft relativ wenig Mühe mit sich bringt. Komplizierte Steuern kann man sich beliebig viele überlegen und ausdenken. Man sollte wirklich an einfachen, bewährten Steuerformen nicht rütteln und schnelles Handeln nicht durch Vorschläge hemmen, die heftige und langwierige Kämpfe entfesseln müssen.

*Privatdozent Dr. Neisser (Kiel):

Meine Herren! Welche Argumente man auch für oder gegen Erhöhung der Umsatzsteuer anführen kann, in keinem Falle sollte man sich auf die angebliche Nutzlosigkeit der Umsatzsteuersenkung von 1927 berufen. Man stellt es so dar, als ob die Hoffnungen einer Preissenkung getrogen hätten, die man an diese Steuersenkung geknüpft hatte. Dabei bedenkt man nicht, daß der Preisstand im ganzen und die Preisveränderungen der einzelnen Waren nicht nur von der Steuerpolitik abhängig sind, sondern doch ganz vorwiegend von weit mächtigeren Faktoren auf der Angebot- wie auf der Nachfrageseite in Welt- und Volkswirtschaft. Es könnte sehr wohl sein, daß ohne Senkung der Umsatzsteuer einzelne Preise höher gelegen hätten, sich eben nach oben bewegt hätten. Im übrigen aber ist immer daran zu erinnern, daß der größte Teil der inländischen Preise weltwirtschaftlich gebunden ist und daß daher der Zweck einer Umsatzsteuersenkung weit weniger in Preisabbautendenzen gesehen werden darf als in einer Erleichterung der Position des Unternehmers, insbesondere auch Lohnerhöhungen gegenüber. Ich sehe die Bedeutung der Umsatzsteuersenkung von 1927 darin, daß sie die Lohnerhöhungswelle dieses Jahres leichter tragbar gemacht hat, und würde auch für die Zukunft meinen, daß in dieser Richtung die wichtigste Funktion künftiger Senkungen der Umsatz- und der Gewerbesteuer liegt.

Und zweitens muß ich davor warnen, Umsatzsteuererhöhungen deshalb leicht zu nehmen, weil sie sich sozusagen auf viele Köpfe verteilen und jedesmal nur ¼ % vom Preise ausmachen. So glaubt der Unternehmer m. E. zu Unrecht, daß ihn die Umsatzsteuer nicht wesentlich drücke, weil sie im besten Falle ¾ % seines Rohertrages wegnähme.

Eine Milliarde Steuern können als Last auf der Wirtschaft nicht durch besonders geschickte „Verteilung" unfühlbar gemacht werden, und was soll dem Unternehmer eine Senkung der Gewerbesteuer um 350 Mill. nützen, wenn er gleichzeitig 350 Mill. Umsatzsteuer mehr zu zahlen hat? Glaubt man ernstlich, daß das Geld, das er zum Zwecke der Umsatzsteuerzahlung dem Betriebe entzieht, anders aussieht als dasjenige, das er bisher als Gewerbesteuer entrichtet hat? Offenbar spielt der Gedanke mit, eine Umsatzsteuererhöhung überwälzen zu können, aber jede theoretische Betrachtung zeigt, daß die doch so drückende Gewerbesteuer nicht schwerer überwälzbar ist als die Umsatzsteuer; denn beide sind auch von demjenigen Produzenten zu zahlen, der keinen Gewinn erzielt, d. h. am teuersten produziert und damit den Preis bestimmt, beide sind Kostenelemente. Ja, ich möchte glauben, daß die Umsatzsteuer die wirtschaftspolitisch bedenklichere ist; denn die Gewerbesteuer lastet im groben Durchschnitt gleichmäßig auf allen Unternehmungen und den von ihnen erzeugten Waren. Der Umsatzsteuer aber vermögen sich eine große Anzahl von Betrieben durch vertikale Zusammenfassung zu entziehen: wenn sie also überwälzbar ist, so bedeutet die Umsatzsteuer ein Sondergeschenk für diese vertikalen Kombinationen.

Professor Landmann hat in seinem gestrigen Referat alle Bedenken gegen Gewerbe- und Umsatzsteuer mit der Erwägung zurückgewiesen, daß diese Steuern sich auf die Länge der Zeit durch Überwälzungsprozesse in das Preis- und Lohnsystem der Wirtschaft einbauen und sodann den Unternehmer nicht mehr belasten. Ich persönlich bin der Meinung, daß die Durchführung dieser Überwälzungsprozesse nur sehr langsam vor sich geht, und daß auch nach ihrer Durchführung gewisse Hemmungsfunktionen der Umsatz- und Gewerbesteuer bestehen bleiben. Aber sei dem wie ihm wolle, darin glaube ich mit Professor Landmann einig zu sein, daß die Überwälzungsprozesse, die durch Neueinführung oder Erhöhung einer solchen Steuer notwendig gemacht werden, zu erheblichen Reibungsverlusten innerhalb der Volkswirtschaft führen, und daß darum eine produktionspolitisch orientierte Steuerpolitik gut tut, solche Erhöhungen zu vermeiden.

Vorsitzender:

Nunmehr möge diese Erörterung abgebrochen werden. Was bleibt, ist die Besprechung der Verbrauchssteuern. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich Ihnen schon jetzt sage, wie ich für den Rest des uns zur Verfügung stehenden Tages zu disponieren gedenke. Es ist jetzt 20 Minuten nach 16 Uhr. Bleiben wir bei der Behandlungsmethode, deren wir uns bisher befleißigt haben, so dürfte die Aussprache über die Erhöhung der Verbrauchssteuern etwa eine Stunde in Anspruch

nehmen. Ich schlage Ihnen vor, daß wir um 16,30 Uhr zu Mittag essen und die Pause bis 18 Uhr ausdehnen. Dann würden wir eine Stunde den Verbrauchsabgaben widmen und drei Stunden für die Generaldebatte übrig behalten, so daß die Tagung um 22 Uhr geschlossen werden könnte. Ich stelle fest, daß Sie hiermit einverstanden sind.

Ferner müssen wir schon jetzt, damit ich mich entsprechend einrichten kann, eine weitere Frage entscheiden: Wünschen Sie, daß für die Generaldebatte ein abgekürztes Redeverfahren Platz greift, oder soll, wenigstens zunächst, jeder Redner zeitlich unbegrenzt sprechen dürfen?

(Zurufe: Abgekürzt!)

Ich persönlich bin auch dieser Meinung. Dann bleibt es dabei, daß in der Generaldebatte jeder Redner 10 Minuten erhält. Ich bitte somit alle Herren, die in der Generaldebatte sprechen wollen, während der Pause den Stoff so zurechtzulegen, daß sie mit der ihnen gewährten Zeit auskommen und uns trotzdem nichts vorenthalten bleibt. Zugleich bitte ich die Herren, sich schon jetzt bei dem Schriftführer der Friedrich List-Gesellschaft, Herrn Professor Salin, zum Wort zu melden, damit ich vor Wiederbeginn der Verhandlungen Gelegenheit habe, die Redner zu gruppieren, um soweit wie nur irgend möglich jeweils verschiedene Standpunkte aufeinander folgen lassen zu können.

Schließlich: Exzellenz Dernburg, der allen bisherigen Konferenzen beigewohnt hat und dem wir für seine Mitarbeit außerordentlich dankbar sind, muß leider früher abfahren, so daß er der Generaldebatte nur teilweise beiwohnen kann. Da ich vermute, daß in dieser Generaldebatte die Materialien des Statistischen Reichsamts eine besondere Rolle spielen werden, muß uns daran gelegen sein, den skeptischen Standpunkt von Herrn Dernburg noch einmal klargelegt zu erhalten. Darf ich ihn daher bitten, noch vor der Pause das Wort zu nehmen.

Reichsminister a. D. Dr. Dernburg (Berlin):

Meine Herren! Einen Satz. Herr Professor Stucken hat als Resultat der gestrigen Debatte feststellen zu können geglaubt, daß die Ersparnis in den mittleren und kleineren Einkommensklassen verhältnismäßig höher sei als bei den höheren Einkommen, und er hat sich dabei auf Zahlen bezogen, welche ohne jeden Kommentar und ohne jede Auswertung in den statistischen Nachweisen enthalten sind. Sie beziehen sich im wesentlichen auf das Jahr 1926. Die Situation ist aber die: Die mittleren und kleineren Lohneinkommen haben sich in der durchaus gerechtfertigten Annäherung an den Lebenshaltungsindex während dieser Zeit dauernd erhöht, während die Einkommen der Unternehmer, die höheren Einkommen, das gesamte Risiko eines Krisenjahres getragen und entsprechende Kurs- und Substanzverluste erlitten haben. Infolgedessen glaube ich, daß die von Herrn Professor Stucken als sichergestellt bezeichnete Erkenntnis wie überhaupt die ganze Methode des Vergleiches auf Grund von Einkommensteuereingang mit Vermögensteuerveranlagung einer sehr scharfen Nachprüfung bedarf. Nach meiner Ansicht sind die behaupteten Tatsachen keineswegs erwiesen, wie sich für das Jahr 1929 deutlich zeigen wird.

Präsident Professor Dr. Wagemann (Berlin):

Ich darf bemerken, daß das Arbeitseinkommen 1926 im ganzen durch den niedrigen Beschäftigungsgrad beeinträchtigt worden ist. Die Arbeitslosigkeit schlägt sich doch im Lohneinkommen nieder, was übrigens Herr Professor Stucken ganz außer acht gelassen hatte. Es ist sogar zu fragen, ob nicht im Jahre 1925 das Unternehmereinkommen mehr gelitten hat als 1926. Sicherlich aber ist das Arbeitseinkommen 1926 mindestens so stark beeinträchtigt worden wie das Unternehmereinkommen.

(Reichsminister a. D. Dr. Dernburg: Das kann alles sein, aber der Schluß ist noch nicht gerechtfertigt.)

*Professor Dr. Stucken (Erlangen):

Ich habe den Eindruck, daß hier ein Mißverständnis vorliegt, daß sich die Ausführungen von Herrn Dernburg gar nicht gegen mich, sondern gegen einen der Herren Diskussionsredner richten müßten, da die von Herrn Dernburg bekämpften Ansichten gar nicht von mir vertreten werden. Herrn Wagemann möchte ich nur folgendes erwidern: Aus den angeführten Gründen — ich brauche sie wohl nicht zu wiederholen — scheint es mir unzulässig, aus dem Zahlenmaterial der Jahre seit 1923 weitgehende Schlüsse über den Zusammenhang von Einkommenshöhe und Verbrauch von Genußmitteln zu ziehen. Wenn man aber das Zahlenmaterial der Vorkriegsjahre zu Rate zieht, dann muß man wohl zugeben, daß in den Depressionen vor allem das Unternehmereinkommen reduziert wird, in viel höherem Maße als das Einkommen der breiten Masse der Bevölkerung.

(Pause von 16,25 bis 18 Uhr)

3. Verbrauchssteuern

a) Biersteuer

Vorsitzender:

Die Sitzung ist eröffnet. Wir wenden uns der Besprechung einer Erhöhung der Verbrauchssteuern zu, und zwar zunächst der Biersteuer. Als erster Redner hat Herr Professor Stucken das Wort.

Professor Dr. Stucken (Erlangen):

Meine Herren! Wenn wir hier über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben sprechen, dann denken wir wohl alle nur an eine eventuelle Erhöhung von Getränke- und Tabaksteuern. Eine Erhöhung der Zuckersteuer erscheint wohl auch Ihnen indiskutabel, und die Frage der Einführung einer Gas- und Elektrizitätssteuer hat Herr Kollege Bräuer gestern wohl auch mehr als eine akademische denn als eine im Augenblick praktische Angelegenheit behandelt. Nun also zur Frage der Getränke- und Tabaksteuer. Gewisse Bedenken habe ich in meinem Gutachten zur Sprache gebracht. Bezüglich der Getränkesteuern möchte ich heute nur zwei Voraussetzungen formulieren, die m. E. gegeben sein müssen, wenn eine Erhöhung der Steuersätze zu einigermaßen entsprechenden Erhöhungen der Steuererträge führen soll; es sei denn, daß man nur mit kleineren Summen und nicht mit Hunderten von Millionen rechnet.

Als erstes scheint es mir notwendig, daß in der gleichen Zeit, in der die Biersteuer wesentlich erhöht wird, auch die Weinsteuer wiedereingeführt wird. Ich persönlich halte die Aufhebung der Weinsteuer im Jahre 1926 für einen Fehlgriff. Das ist wohl schon gestern zum Ausdruck gekommen, als ich Ihnen darstellte, in welchem Umfange ich tatsächlich mit einer Rückwälzung der Weinsteuer rechne; diesem Anteil zu Lasten des deutschen Weinbaus stand ja noch der Aktivposten entgegen, daß ein bestimmter Teil der Steuer zugunsten der Winzer zweckgebunden war, der wahrscheinlich durch die Rückwälzung überhaupt nicht einmal erreicht wurde. Man muß an folgendes denken: Wenn auch eine gewisse Stabilität des Bierkonsums vorhanden ist, die ich nicht abstreite, so findet doch im Falle alleiniger Steuer- und Preiserhöhung beim Bier jedenfalls eine gewisse Abwanderung der Konsumenten vom Bier zum Wein statt, und zwar kommen da hauptsächlich wieder die gewöhnlichen Weinsorten in Frage. Da muß man aber wieder betonen, daß diese gewöhnlichen Weinsorten derart stark unter der Konkurrenz

des Auslandes stehen, daß es zu einer nennenswerten Preiserhöhung zugunsten der zweifellos sehr bedrängten Winzer nicht kommen wird, sondern daß wir praktisch eine wesentlich stärkere Einfuhr dieser gewöhnlichen Weinsorten erleben werden. Ich bin nicht unbedingt ein Vertreter der Meinung, daß man das Geld auf jeden Fall im Lande halten müßte. Aber daß man ausgerechnet das Geld mit steuerlichen Mitteln aus dem Lande treibt, dafür habe ich kein Verständnis. Jedenfalls werden, abgesehen von der unmittelbaren Minderung des Steueraufkommens durch Konsumabwanderung, die Schwierigkeiten für die Brauindustrie und auch für die an der Brauindustrie interessierten landwirtschaftlichen Zweige, also die Braugerste- und Hopfenproduzenten, zweifellos wesentlich erhöht, wenn die gleichzeitige Wiedereinführung der Weinsteuer unterlassen wird.

Zweitens darf man es m. E. nicht so machen, wie Herr Stolper vorgeschlagen hat, nämlich daß die Getränkesteuern seitens der kleineren Gebietskörperschaften, besonders der Gemeinden, bei den Schankstätten eingehoben werden sollen. Ich bestreite nicht, daß die Gemeinden sich mit den Getränkesteuern, besonders der Gemeindebiersteuer, bisher gut abgefunden haben. Aber es macht doch einen großen Unterschied, in welcher Höhe eine Steuer erhoben werden soll, und Herr Stolper rechnet für die Zukunft mit Hunderten von Millionen. Auch bei der Reichsweinsteuer hat man sich nicht mit der Buch- und Lagerkontrolle bei den Wirten und Weinhändlern begnügt, sondern weitere Kontrollen eingeschaltet, zu denen praktisch nur der weiteste Verband, das Reich, befähigt ist. Unter den Schankstätten gibt es sehr viele Betriebe, besonders in kleineren Orten, die ohne fremde Hilfskräfte arbeiten, und es ist wohl bekannt, wie schwer sich der Umsatz solcher Betriebe einwandfrei erfassen läßt. Die schon vom Deutschen Zollverein eingeleitete Politik, die Bewirtschaftung der Verbrauchsabgaben dem weitesten Verband zu übertragen, erscheint mir aus Gründen der Steuertechnik unbedingt zweckmäßig, und zwar um so mehr, je höher diese Abgaben werden; ein andersgeartetes Verfahren könnte leicht zu einem gewaltigen finanziellen Mißerfolg führen.

Was die Frage der Tabakbelastung angeht und die Frage, inwieweit man hier größere Mittel herausholen kann, so stehen sich da in der Diskussion der Vorschlag des Monopols, der von Herrn Stolper vertreten wird, und der Vorschlag einer eventuellen Steuererhöhung gegenüber. Zur Frage des Monopols möchte ich nicht sprechen, es handelt sich dabei um eine große Zahl von Einzelpunkten, die vor endgültiger Stellungnahme geklärt werden müßten. Bezüglich der Steuererhöhung muß man wohl die eine Bemerkung machen, daß es dabei jedenfalls nicht mehr weiter wie bei den letzten Erhöhungen der Tabaksteuer zu machen ist, wo fast ausschließlich die Zigaretten zusätzlich belastet wur-

den, sondern daß man in einem solchen Falle auch an eine höhere Belastung von Zigarren und Rauchtabak denken muß, obgleich dadurch die Ausgestaltung der Tabaksteuer unter sozialem Gesichtswinkel ungünstiger wird; aber der fiskalische Zweck einer Steuererhöhung, nämlich einige hundert Millionen Reichsmark Mehrerträgnis, läßt sich wohl nur auf diesem Wege erreichen. Auf diese wenigen Bemerkungen möchte ich mich beschränken.

Minister a. D. Keil, M. d. R. (Ludwigsburg):

Meine Herren! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet. Ein anderer hat es für mich getan, um meine Abneigung, in diesem erlauchten Kreise das Wort zu ergreifen, zu überwinden. Diese Abneigung hat ihren Grund darin, daß ich mir selbst komisch vorkommen würde, wenn ich versuchen wollte, das wissenschaftliche Gewand anzulegen, in dem hier gesprochen wird. Ich bitte also, meine Worte als die eines einfachen Laien, der in der Praxis tätig ist, zu betrachten. Wenn sie von diesem Gesichtspunkt aus gesehen geringes Gewicht haben sollten, so gewinnen sie vielleicht dadurch an Bedeutung, daß die Zahl derer, die diese Auffassung teilen, die ich zum Ausdruck bringen werde, sehr viel größer sein dürfte als die Zahl derer, auf die etwa Herr Silverberg sich berufen kann. Es ist allerdings eine recht undankbare, vielleicht die undankbarste Aufgabe, in diesem Kreise Bedenken gegen die Erhöhung der Verbrauchssteuern, zumal der Steuern auf den sog. „entbehrlichen" Verbrauch, vorzubringen. Trotzdem wage ich es.

Meine Herren! Schon vorhin hat mein Freund Hertz betont, daß eine gewisse grundsätzliche Umstellung der in der Arbeiterschaft verbreiteten Auffassung, die sich früher grundsätzlich gegen alle Verbrauchssteuern aussprach, eingetreten ist. Es ist aber zweierlei, ob man eine Verbrauchssteuer, sei es auch eine solche, die den sog. entbehrlichen Verbrauch trifft, soweit sie besteht, billigt, oder ob man sie erhöht. Es kommt hinzu, daß die Vorschläge, die auf eine Erhöhung abzielen, in demselben Augenblick gemacht werden, in dem die Debatte sich um die Steuersenkung dreht. Steuersenkung auf der einen Seite auf dem Gebiete der direkten Steuern, ich darf auch sagen, der Steuern, die vorwiegend die großen Einkommen und Vermögen treffen, und Steuererhöhung auf der anderen Seite zu Lasten der Verbrauchermassen, das wird schon psychologisch sehr schwer zu tragen sein.

Nun steht diese ganze Auseinandersetzung im Zeichen der Kapitalnot. Es ist die Frage, wie die Kapitalnot überwunden werden kann. Ich weiß nicht, wie groß die Summe sein soll, die die verschiedenen Vorschläge von der Erhöhung der Verbrauchssteuern an Mehreinnahmen erwarten. Mögen es 200, 300 oder 500 Mill. sein, die erwartet werden:

diese Summe wird immer von den breiten Volkskreisen getragen werden müssen. Wenn der Einwand erhoben wird, daß es sich hier um eine vermeidbare Steuer handelt, so operiert man, entschuldigen Sie den Ausdruck, mit einem Mangel an Offenheit. Die Absicht des Gesetzgebers ist doch nicht, den Verbrauch der entbehrlichen Genußmittel einzuschränken oder zu unterbinden, sondern seine Absicht ist, soundso viel hundert Millionen Mehreinnahmen zu erzielen. Der Gesetzgeber setzt also voraus, daß die etwaige Verbrauchseinschränkung durch die höhere Belastung mehr als ausgeglichen wird. Geschieht das, so wird um die 200, 300 oder 500 Mill., die an Verbrauchssteuern mehr eingehoben werden sollen, bei gleichbleibendem Einkommen der betroffenen Volksschichten der Verbrauch anderer Sachgüter verringert. Unter diesen Volksschichten findet sich nun ein gewisser Prozentsatz — wie hoch er ist, wissen wir nicht —, der in kleinen und kleinsten Beträgen an der Kapitalbildung beteiligt ist. Unter den erwähnten Voraussetzungen wird nun entweder die Fähigkeit dieser Kreise, sich in bescheidenem Maße an der Kapitalbildung zu beteiligen, durch die Mehrbelastung des entbehrlichen Verbrauchs eingeschränkt oder es wird auf der anderen Seite der notwendige Verbrauch beschränkt oder es geschieht beides zugleich in einer gewissen Relation.

Mein Freund Tarnow hat gestern in seiner zweiten Bemerkung ausgeführt, daß es gewisse Industriezweige gibt, die zur Zeit weniger an Kapitalnot leiden. Darin hat er recht. Selbstverständlich besagt das nichts über die bestehende Kapitalnot im allgemeinen und die Notwendigkeit einer Förderung der Kapitalbildung. Aber es gibt Betriebszweige — ich erinnere an die Möbelindustrie, an die Industrien, die sich mit der Herstellung von Hausgeräten aller Art befassen, an die Schuhindustrie usw. —, die nicht unter Kapitalnot, sondern unter Absatznot leiden und die naturgemäß in ihrem Absatz in dem Maße noch weiter gehemmt würden, in dem die Volksmassen auf Grund der Verbrauchsgewohnheiten, die sich im großen und ganzen nicht ändern werden, größere Beträge für den sog. entbehrlichen Verbrauch ausgeben.

Wenn man Mehreinnahmen schaffen will, um eine größere Summe für die Steuersenkung dort, wo sie im Interesse der Kapitalbildung für unbedingt notwendig erachtet wird, zur Verfügung zu haben, mag man versuchen, durch eine verbesserte Organisation aus der Branntweinbesteuerung mehr herauszuholen, nicht aber durch Mehrbelastung des Verbrauchers. Man mag durch eine Neugestaltung der Tabakbesteuerung, sei es im Wege des Monopols oder auf welche Weise sonst, ohne Mehrbelastung der Verbraucher Mehreinnahmen beschaffen. Man mag meinetwegen auch die Weinsteuer wiedereinführen, ich zweifle aber, ob das politisch möglich sein wird. Sachlich wäre es in Rücksicht auf die Besteuerung von Branntwein und Bier gerechtfertigt. Das mag man alles

tun und auf diese Weise einige hundert Millionen beschaffen, die zusammen mit den Reparationsersparnissen für die Steuersenkung dort, wo sie wirtschaftlich den größten Erfolg verspricht, verwendet werden mögen. Aber ich meine, es paßt in den ganzen Zweck unserer Tagung sehr schlecht hinein, den gewohnheitsmäßigen Verbrauch des Volkes, ob „notwendig" oder nicht, zu verteuern. Das sind m. E. die Gründe, die gegen eine Erhöhung der Verbrauchsbelastung sprechen.

Ich lasse auch den Einwand nicht gelten, daß die Belastung des Biers und des Tabaks in England und in anderen Ländern sehr viel höher ist als in Deutschland. Diese Vergleiche, die nicht die verglichenen Steuersysteme in ihrem ganzen Umfang umfassen, hinken in der Regel auf beiden Beinen. Wenn man die Belastung von Tabak und Alkohol in Deutschland und England vergleichen will, muß man auch die anderen Belastungen miteinander vergleichen, beispielsweise, was heute schon richtig gesagt worden ist, auch die Erbschaftsteuer.

Das sind die Erwägungen, die m. E. dagegen sprechen, im Augenblick der Steuersenkung an eine Erhöhung der Verbrauchssteuern heranzutreten.

Dr. Horlacher, M. d. R. (München):

Meine verehrten Herren! Sie sind sich über die wichtigste Frage gar nicht klar, über welchen Aktivposten Sie bei der ganzen Steuerreform verfügen. Als Aktivposten kommt das in Frage, was am Ausmaß der Reparationen für uns sich günstiger gestaltet, eine Frage, die auch noch nicht völlig geklärt ist. Als Voraussetzung ist für jede Finanzreform der Ausgleich der öffentlichen Haushalte notwendig, wozu auch die Frage des Finanzausgleichs und die finanzielle Sicherstellung der Länder gehört. Ich gebe Herrn Professor Lotz ganz recht, der Ausgleich der öffentlichen Haushalte ist nicht nur eine Frage des Reiches, sondern auch eine Frage der Länder und letzten Endes der gesamten öffentlichen Hand.

Dann kommt als weiterer Aktivposten die Erhöhung der Verbrauchssteuern. Dieser Aktivposten würde, wenn wir die Ideen des Herrn Stolper verfolgen würden, derartig sein, daß wir darüber gar nicht diskutieren könnten, weil dieses Maß der Erhöhung absolut indiskutabel ist. Ich achte die Arbeit des Herrn Stolper auf den verschiedensten Gebieten. Er ist ein hervorragender Finanzspezialist. Aber zu seinem Gesamtplan möchte ich ihn doch einladen, nicht in den Vorhimmel zu gehen, sondern durch das Fegefeuer der Reinigung seines Gesamtplans von den Unmöglichkeiten der Durchführung.

Herr Stolper geht davon aus, daß die Finanzreform das Zentralproblem ist. Zwei Voraussetzungen sind dafür notwendig, einmal, daß

eine Steuersenkung überhaupt möglich ist in einem Ausmaß, daß sie wirklich etwas wirkt, und zweitens, daß durch die Finanzreform keine Fehlgriffe gemacht werden, die das, was auf der einen Seite gut gemacht wird, auf der anderen Seite wieder verschütten und die Kapitalbildung wieder erschweren. Es gehört auch hinzu, daß in keinem Stadium der Debatte die Zusammenhänge der einzelnen Steuern untereinander, auch der Zusammenhang der Reichssteuern mit den Realsteuern, bisher genügend geklärt sind.

Die Steuern, die den Verbrauch treffen, hängen ebenfalls mit der Produktion aufs engste zusammen. Was ist das Ideal der Verbrauchsbesteuerung? Wenn wir die Besteuerung des Verbrauchs so vornehmen könnten, daß alle Schichten und alle Landesteile in Deutschland gleichmäßig ohne Erschütterung ihrer Lebenshaltung dieser Belastung unterworfen würden. Ich wende mich nicht dagegen, daß Verbrauchssteuern unter Umständen sehr notwendig und zweckmäßig sind, besonders in einer Volkswirtschaft, die sich in aufsteigender Linie bewegt. Da besteht ein großer Unterschied zwischen uns und England. In England haben wir eine ganz andere Einkommenschichtung mit höheren Einkommen als bei uns. Bei der Verbrauchsbesteuerung spielt die Frage der Besteuerung der sog. Genußmittel eine große Rolle. Nun kommt die Theorie der entbehrlichen und unentbehrlichen Verbrauchsmittel. Die Begriffe laufen ja nach den verschiedenen Meinungen und Gewohnheiten eng ineinander über, so daß eine allgemein feststehende Begriffsbestimmung überhaupt nicht möglich ist.

Die Biersteuererhöhung als solche, mit der ich mich in erster Linie beschäftige, muß ich zunächst vom Standpunkt der Steuerrückwirkungen aus betrachten. Hier spielt nicht nur das Problem der Steuerüberwälzung eine Rolle, sondern die Frage der gesamten Steuerrückwirkungen hat eine ausschlaggebende Bedeutung. Es kommt zunächst die Rückwirkung auf die Rohstofflieferanten in Betracht; denn es kommt nicht bloß auf den fertigen Stoff und auf den, der ihn genießt, den Biertrinker, an, sondern auch auf andere Faktoren der Steuerrückwirkungen, zunächst also auf den Rohstofflieferanten. Hier hat Professor Stucken einen Satz geprägt, gegen den ich mich mit aller Entschiedenheit wenden muß. Er hat gesagt, wenn der Preis der Braugerste sich dem Preise der Futtergerste nähert, dann gibt es keine Braugerste mehr. Wenn ich einen solchen volkswirtschaftlichen Grundsatz aufstelle, dann heißt das, jede gesunde Entwicklung auf dem Gebiete eines Spezialzweiges der Landwirtschaft untergraben zu wollen. Sie wissen, daß wir in Deutschland immer wieder die Mahnung gegenüber der Landwirtschaft hören, die Qualität als solche besonders zu pflegen. Nun steht fest, daß innerhalb des Gerstenbaues in Deutschland nicht die Futtergerste, sondern die Braugerste die Qualität darstellt. Es steht weiter fest, daß wir uns in Deutsch-

land sowohl von seiten der beteiligten Industrie als auch von seiten der Landwirtschaft durch die Schaffung von Instituten außerordentlich bemüht haben, aus der Futtergerste die Braugerste als Qualitätsware in weitem Umfange werden zu lassen. Es kommt noch hinzu, daß die Umstellung auf die Futtergerste gleichzeitig die Eröffnung einer Verlustwirtschaft für die Steuerkasse bedeutet. Wenn ich mich auf den Standpunkt der Produktion stelle, muß ich vielmehr alles zurückweisen, was den Qualitätsgerstenbau in Deutschland irgendwie beeinträchtigt.

Hier handelt es sich auch nicht nur um eine bayrische Frage. Gewiß ist die bayrische und süddeutsche Grundlage beim Braugerstenbau sehr wesentlich, die bayrische insofern, als 35—40% des gesamten Braugerstenbaus auf Bayern entfallen. Aber neben den bayrischen und süddeutschen Gebieten kommen doch noch andere Gebiete, die nicht außer acht gelassen werden dürfen, in Betracht. Ich erinnere nur an die Provinz Sachsen, an Thüringen und weiter an Ober- und Niederschlesien, wo der Bau von Qualitätsbraugerste eine große Rolle spielt, auch an einzelne Gebiete in Ostpreußen, Brandenburg und Pommern. Ich kann Sie auch auf eine Denkschrift über die Bedeutung der Landwirtschaft für die Brauindustrie verweisen, die ich selber ausgearbeitet habe, und die in nächster Zeit erscheinen wird. Sie sehen, daß es sich hier um einen wichtigen Produktionsausschnitt der gesamten deutschen Landwirtschaft handelt, wenn sich auch die Hauptgrundlage im deutschen Süden befindet.

Weiter kommt hinzu, daß die Frage uns deswegen mit ernster Sorge erfüllt, weil der Braugerstenbau keine Frage des großen Grundbesitzes, sondern meistens eine bäuerliche Angelegenheit ist, die gerade im Süden vielfach die ärmsten Schichten der bäuerlichen Bevölkerung betrifft. Ich hätte es begrüßt, wenn der Herr Professor aus Erlangen betont hätte, daß insbesondere in den ärmsten Gebieten in Bayern vielfach die beste Braugerste zu finden ist und die Aufrechterhaltung dieses Braugerstenbaus eine ausschlaggebende Rolle für die Existenz dieser Leute spielt. Ich darf letzten Endes darauf hinweisen, daß die Gesamtproduktion der Braugerste unter Hinzufügung des Hopfens auf mindestens ½ Milld. M. zu schätzen ist.

Beim Hopfenbau darf ich darauf hinweisen, daß auch da das süddeutsche Gebiet eine besondere Rolle spielt, wobei Bayern naturgemäß den Ausschlag gibt, und daß der inländische Hopfenbau schwer darniederliegt, ja zur Zeit das größte Katastrophengebiet der Landwirtschaft darstellt. Sowohl bei der Braugerste wie beim Hopfen liegen die Verhältnisse heute so, daß wir uns in dem Stadium einer Überproduktion befinden, und daß jede Vergrößerung der Überschußmengen eine weitere schlechte Preisentwicklung für die Landwirtschaft unbedingt nach sich ziehen muß. Der Hopfenbau ist noch besonders dadurch außerordentlich geschädigt, daß sich während des Krieges, insbesondere in England, das während des Krieges seinen eigenen Hopfenbau enorm entwickelt hat, Umwandlungen vollzogen haben, so daß der Export dorthin nicht mehr die frühere Rolle spielt, daß weiter die Trockenlegung in Amerika uns außerordentlich geschädigt hat, so daß die Hopfenausfuhr heute sehr gering geworden ist.

Man spricht immer von dem Rentabilitätsprogramm der Landwirtschaft. Wie oft haben wir es erlebt, daß man in Fällen, wo in der Landwirtschaft besondere Spezialzweige auf dem Spiele standen, plötzlich von dem Rentabilitätsprogramm der deutschen Landwirtschaft nichts mehr wußte, wenn irgendeine andere Maßnahme hinzukam, wie beispielsweise in diesem Falle eine Verbrauchsbesteuerung. Hier liegt eine schwere Kollision mit dem Rentabilitätsprogramm der deutschen Landwirtschaft vor. Was nützt mir das Versprechen der Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft, wenn wir durch steuerpolitische Maßnahmen ganze Gebiete in ihrer Entwicklung in der Weise zurückschlagen, wie die Gefahr hier vorhanden ist. Wir stehen also den Erhöhungen der Verbrauchsbesteuerung vom Standpunkt der Produktion mit der größten Sorge gegenüber und von unserem Standpunkt aus mit der schärfsten Ablehnung.

Es kommt aber hinzu, daß diese Frage naturgemäß auch vom Standpunkt des Bierkonsums eine Rolle spielt. Wer die Verhältnisse auf dem Gebiete des Bierkonsums zu beurteilen vermag, wer insbesondere gewisse Bewegungen des heutigen Lebens richtig einschätzt, der weiß genau, daß wir uns bezüglich des Bierkonsums und allgemein des Alkoholkonsums nicht mehr auf einer aufsteigenden Linie befinden. Der Sättigungspunkt ist nach der Richtung hin erreicht, und es besteht sogar die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Konsumlinie nach unten bewegt. Bei einer solchen Sachlage ist es sowohl vom Standpunkt der beteiligten Produktion als auch vom Standpunkt des Fiskus aus ein sehr gewagtes Unternehmen, mit großen Steuererhöhungen in die Produktion als solche einzugreifen.

Weiter ist die Frage noch vom Standpunkt des Verbrauchers aus zu betrachten. Vom Standpunkt des Verbrauchers lehne ich es mit aller Entschiedenheit ab, daß hier der Vergleich zu England gezogen wird, denn obwohl in England der Spielraum ein ganz anderer ist, steht fest, daß sich dort durch die kolossale Bierbesteuerung ein Konsumrückgang von 57,7 Hektoliter im Jahre 1913 auf 32,6 Hektoliter im Jahre 1927, also ein Rückgang von 43,5%, gezeigt hat.

Bei der Biersteuer ist noch zu beachten, daß sie auf die einzelnen deutschen Gebiete ungleichmäßig wirkt. Das kann wohl niemand bestreiten, und es war infolgedessen auch guter Grund vorhanden, daß in früheren Zeiten die süddeutschen Staaten sich Sicherungen geschaffen

haben, die heute nicht mehr bestehen. Es steht doch zweifellos fest, daß sich die Erhöhung der Biersteuer in den Gebieten konzentriert, wo Bierverbrauch und Bierproduktion und die für das Bier notwendige landwirtschaftliche Produktion am stärksten sind. Ich darf insbesondere darauf hinweisen, daß sich die Bierbesteuerung in Bayern, im deutschen Süden und wohl auch im deutschen Westen vorwiegend auf die arbeitenden Schichten des Volkes auswirken wird. Die kumulierte Wirkung einer solchen Verbrauchsbesteuerung muß sich in diesen Gebieten aufs allerschärfste zeigen, und zwar sowohl in den Städten als auch auf dem flachen Lande. Wenn Sie die Senkung bei der Einkommensteuer vornehmen, haben Sie auf dem platten Lande wenig Rückvergütung an Einkommensteuer, dafür erhöhte Realsteuern als Ersatz für diese Ausfälle, dazu noch Verteuerung des Bierkonsums sowie durch den Konsumrückgang Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion von Braugerste und Hopfen. Die ganze Steuerreform geht dann auf Kosten jener Gebiete. Es ist das ein Tatsachenkomplex, der besonders eingehender Würdigung bedarf. Ich stelle also fest, daß die Bierbesteuerung einen besonderen Zugriff auf die Gebiete darstellt, die durch ihren Bierkonsum oder durch ihre Landwirtschaft an dieser Frage aufs stärkste interessiert sind. Niemand wird behaupten wollen, daß im Haushalt des bayrischen und süddeutschen Arbeiters und Bauern die Ausgaben für diese Zwecke eine geringe Rolle spielen. Da wird das, was ihm auf seiten der Lohnsteuer geschenkt wird, gar nicht ins Gewicht fallen gegenüber dem, was ihm auf der anderen Seite durch die erhöhte Bierbesteuerung wieder genommen wird. Die geplante 50%ige Biersteuererhöhung soll den Ertrag der Biersteuer von jährlich 395 auf 580 Mill. RM. etwa erhöhen. Da auf Bayern rund 28% der Bierproduktion entfallen, so würden von Bayern allein künftig 162 Mill. RM. beansprucht, d. h. Bayern, auf das seiner Bevölkerungszahl nach nur 12% Besteuerung entfallen würden, das sind rund 70 Mill. RM., liefert infolge seiner erhöhten Bierproduktion rund 91 Mill. RM. mehr, als der Durchschnitt des Reiches beträgt.

Noch ein Wort wollte ich zur Frage der Weinsteuer sagen. Ich will nur eines feststellen. Bei der Lage unseres Winzerstandes halte ich es für ganz ausgeschlossen, die Frage der Weinsteuer zu diskutieren. Die Weinsteuer bringt die Weinkontrolle mit sich, und Weinkontrolle verdrängt den Wein dort, wo er mit dem Bier und anderen Getränken in den Wirtschaften erscheint. Der Absatzrückgang ist in vielen Gebieten schon sehr groß. Gerade unsere leichten Konsumweine sind der stärksten Konkurrenz der ausländischen Süßweine ausgesetzt, weil diese mehr geschätzt werden, da sie leichter Stimmung erzeugen. Wenn wir bei unserem Wein blieben, würden wir viel besser aufgehoben sein. Wir sehen die Zusammenhänge auch nach dieser Richtung, daß eine Weinbesteuerung gerade unsere leichten Weine mit am stärksten trifft und weiterhin zur Verschärfung der Katastrophe in unseren Winzergebieten beitragen muß.

Vorsitzender:

Meine Herren! Ich habe dem Herrn Vorredner eine etwas längere Redezeit eingeräumt, weil es sich hier um einen führenden Repräsentanten der bayerischen Landwirtschaft handelt, die unter den Kräften, die auf die Steuerreform schließlich gestaltend einwirken werden, einen besonderen Platz einnimmt. Das, was wir soeben gehört haben, muß somit nicht zuletzt als Symptom vom Standpunkt politischer Möglichkeiten gewertet werden.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Stolper.

Dr. Stolper (Berlin):

Meine Herren! Herr Horlacher hat in unsere Diskussion endlich den Ton gebracht, von dem ich gewünscht hätte, daß er seit vorgestern früh häufiger angewandt worden wäre. Wäre das nämlich der Fall gewesen, so wäre unsere Ermüdung geringer.

Ich muß nun sagen, daß Herr Horlacher seine Gemütlichkeit in einen gewissen Widerspruch zu dem geradezu Entsetzen erregenden Bild gesetzt hat, das er uns von den Wirkungen einer etwaigen Alkoholsteuererhöhung entworfen hat. Dagegen ist die Apokalypse geradezu ein Idyll. Herr Horlacher hat daran appelliert, daß ich etwas von seiner Psyche verstehen müßte. Ich kann das bekräftigen. Ich weiß deshalb auch, daß die Dinge nicht ganz so heiß gegessen werden, wie sie vorher gekocht werden. Daß sie vorher heiß gekocht werden, gehört zu den Vorzügen des süddeutschen Temperaments.

Aber nun gestatten Sie, daß ich einmal versuche, die Dinge aus diesen apokalyptischen Maßstäben herauszuheben und auf den Boden der Realität zurückzuführen. Dabei möchte ich das, was ich hier sage, mit Anmerkungen zu dem verbinden, was Herr Keil ausgeführt hat.

Zunächst eine ganz grundsätzliche Vorbemerkung. Ich habe für alle Argumente, die die beiden Herren vorgebracht haben, restloses Verständnis. Wenn wir kein Geld brauchten, würde es vermutlich keinem der hier Anwesenden eingefallen sein, für die Erhöhung der Besteuerung entbehrlichen Genusses einzutreten, denn in normalen Zeiten war unser aller Programm, die Genußsteuern, Konsumsteuern, Verbrauchssteuern zu senken und die direkten Steuern zu erhöhen. Wir haben uns zwei Tage lang darüber unterhalten, worin sich die heutige Situation von der unterscheidet, in der wir normalerweise solche Diskussionen geführt

haben. Ist das ausgewischt, dann müssen wir unsere Diskussion von vorn anfangen. Es kann aber nicht ausgewischt sein, denn über diese Grundlage hat ja allgemeine Übereinstimmung bestanden. Wenn also Herr Horlacher jetzt ein böses Gesicht macht, muß er mir erst einmal das Finanzprogramm der Bayerischen Volkspartei entwerfen und mir nachweisen, wie mit diesen Grundsätzen die Probleme, vor denen wir stehen, zu lösen sind. Sie müssen erst sagen, wie Sie die Aufgabe, die allgemein anerkannt war, lösen wollen, bevor wir in der Lage sind, Ihre Kritik zu akzeptieren. Es ist festgestellt worden, daß wir steuerpolitisch irgend etwas tun müssen, um die Kapitalbildung zu begünstigen. Wir müssen damit beginnen — auch da hat sich nur sehr vereinzelter Widerspruch ergeben —, daß wir zunächst die Einkommen der untersten Schichten entlasten. Es hat sich weiter Übereinstimmung darüber ergeben, daß dazu die Ersparnisse aus dem Young-Plan, mag man sie mit 400 oder mit 700 Mill. beziffern, nicht ausreichen. Infolgedessen stehen wir vor einer absoluten Zwangslage. Dies möchte ich besonders Herrn Keil entgegenhalten, der an sich die Dinge von ganz demselben Gesichtspunkte ansieht wie Herr Horlacher.

Meine Herren! Ich hatte vorausgeschickt, daß wir durch zusätzliche Kapitalbildung den Zins senken wollen und daß die Zinssenkung eine eminent soziale Angelegenheit ist. Wird das bestritten, so müssen wir uns über diesen Punkt besonders unterhalten, denn das ist einer der Kardinalpunkte. Ich glaube nicht, daß es bestritten wird, denn sonst hätten wir ja gar keinen Grund, Vertreter von spezifischen Arbeitnehmerinteressen für diesen Gesichtspunkt gewinnen zu wollen.

(Minister a. D. Keil: Aber die Mittel der Zinssenkung können sehr antisozial sein!)

— Zugegeben, und ich würde solche antisozialen Mittel so bedingungslos wie Sie verwerfen, wenn wir nicht vor der Frage stünden, das zwar zu vermeiden, aber dafür ein größeres Übel einzutauschen. Ein Übel ist es, das gebe ich Ihnen vorbehaltlos zu. Ich will niemandem vorreden, daß eine Verbrauchssteuererhöhung ein Vergnügen ist, es sei denn, daß man ein Vertreter des asketischen Standpunktes ist. Es handelt sich also ausschließlich um die gegenseitige Abwägung zweier Übel, um die Frage, welches Übel größer für das Proletariat und welches größer für den Mittelstand ist, für den Herr Horlacher selbst gestern sehr warme Worte gefunden hat. Das müssen wir als Ausgangspunkt nehmen.

Um aber nun das apokalyptische Bild ziffernmäßig ein wenig aufzuhellen: Worum handelt es sich denn? Es handelt sich darum, aus dem Alkohol — und zwar Alkohol jeglicher Art, auch Branntwein — eine Summe von insgesamt 400 Mill. herauszuholen. Wenn Herr Dr. Hertz die Ausgangsposition meiner Ziffern bestreitet, indem er z. B. annimmt, es stünden für den nächsten Etat aus dem Young-Plan nicht

700, sondern nur 400 Mill. zur Verfügung, dann müßten wir eben noch 300 Mill. aus Alkohol und Tabak herausholen. Lassen Sie mich aber gegenüber diesen Summen eine einzige Ziffer nennen. Der deutsche Tabakverbrauch ist von 1925 bis 1928, also in einem Zeitraum von vier Jahren, von denen drei Jahre der Depression, zum Teil Krisenjahre, waren, von rund 1,8 auf rund 2,8 Milld. gestiegen.

(Dr. Hertz: Wieviel Steuererhöhung ist darin?)

— Etwa 250 Mill.!

(Dr. Hertz: Nehmen Sie doch die Menge!)

— Ich habe sie im Augenblick nicht gegenwärtig, aber entscheidend ist doch, daß der Durchschnittspreis der Zigarette in dem gleichen Zeitraum von 3,6 auf 4,8 Pf. gestiegen ist, d. h. die Privatwirtschaft hat eine Preiserhöhung um ein volles Drittel vorgenommen, ohne daß irgendein Mensch in Deutschland dagegen aufgemuckt hat. Ich stelle fest, daß das, was das deutsche Volk im Rahmen dieser — wie wir alle wissen — nicht unbedingt erfreulichen Entwicklung heute jährlich mehr an Tabak ausgibt als noch vor vier Jahren, eine volle Milliarde ausmacht. Ich lasse es im Augenblick dahingestellt, wieviel von dieser Milliarde reiner Unternehmergewinn ist. Ich schätze diesen Unternehmergewinn sehr hoch ein, und er wird in den nächsten Jahren ungeheuer wachsen. Ich behaupte aber, wenn ein einzelnes Genußmittel wie der Tabak diese Elastizität der Verbrauchssteigerung aufweist, dann kann ich, sehr verehrter Herr Horlacher, in einer Alkoholbesteuerung von zusätzlich 400 oder sogar 700 Mill., wovon die Hälfte noch auf das Branntweinmonopol entfallen soll, wirklich keine Gefahr sehen. Vergleichen wir doch einmal die Größen, die beim Alkohol in Frage kommen. Wir haben in Deutschland einen Bierverbrauch von rund 60 Mill. Hektoliter und einen Durchschnittsfabrikpreis von etwa 38 M. pro Hektoliter. Dazu kommen Steuern, Fracht, Spesen usw. Wir alle wissen aus Erfahrung — eine Statistik darüber gibt es leider nicht —, daß wir mit einem Einzelhandelspreis von 80 Pf. pro Liter rechnen können, was einem Preise von 20 Pf. für das Viertelliterglas entspricht. Sie wissen, daß in den meisten Luxuslokalen weit höhere Preise verlangt werden. In Bayern sind die Preise allerdings stellenweise erheblich niedriger. Wenn wir vom Wein völlig absehen, so würde also allein eine zehnprozentige Getränkesteuer — also praktisch die Erhöhung des Preises eines Glases Bier von 20 auf 22 Pf.! — einen Mehrertrag von 500 Mill. ergeben, während mein Plan — allerdings unter der Annahme von 750 Mill. Reparationsersparnis — aus dieser Quelle bloß 200 Mill. gefordert hat.

Dazu kommt, daß diese Preiserhöhung in demselben Augenblick eintreten soll, wo das Einkommen aller Schichten, das der untersten durch die Lohnsteuersenkung, das der mittleren durch die Gewerbesteuerbeseitigung und das der obersten durch die Senkung der obersten

Einkommensteuersätze, entlastet, also in der Kaufkraft gesteigert wird. Wir nehmen doch an, daß die Steuerreform der ganzen Wirtschaft einen starken Impuls geben wird. Wir können ja nicht alle unsere Betrachtungen unter der Klausel rebus sic stantibus führen. Wenn ich vorhin auf die Elastizität allein beim Tabakverbrauch hingewiesen habe, so besteht doch ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit, daß auch der Verbrauch anderer entbehrlicher Dinge von dem durch die Steuerreform zu gebenden Impuls etwas abbekommt. Die Steuererhöhung auf den Alkohol soll in dem Augenblick eingeführt werden, wo den Wirten, den Hopfenbauern und allen Interessenten die Gewerbesteuer ganz oder teilweise erlassen werden soll, in demselben Augenblick, in dem diese Schichten auch in den Genuß einer Einkommensteuersenkung treten sollen. Eine Maßnahme wie die, die wir heute besprechen, sieht sich eben ganz anders an. je nachdem, ob wir sie als isolierte Maßnahme betrachten oder als Element im Rahmen eines großen und, wie wir hoffen, für unsere wirtschaftliche Entwicklung entscheidenden Gesamtprogramms.

Eine Frage, die ich auch für wesentlich halte, ist die, in welcher Form wir die zusätzliche Verbrauchsbesteuerung einheben. Ich war eigentlich tief betrübt über das Referat des Herrn Stucken, denn ich habe mit Schrecken gesehen, daß er ganz klare Ausführungen meines Buches entweder überlesen oder mißverstanden hat. Alle die technischen Schwierigkeiten, die er bezüglich der Getränkesteuer anführt, sind erfunden oder konstruiert. Wir hatten in Deutschland von 1923 bis 1926 die Getränkesteuer, und die hier anwesenden sehr autoritativen Steuertechniker und Steuerpraktiker werden bestätigen, daß von Schwierigkeiten technischer Art dabei nicht die geringste Spur zu merken war. Was mir vorschwebt, ist doch nichts anderes als eine Getränkesteuer vom Konsum in der Gaststätte. Damit qualifiziert sich die Getränkesteuer, wie ich sie wünsche, als Umsatzsteuer. Der Apparat der Umsatzsteuer ist vorhanden. Es bleibt dabei praktisch der weitaus größte Teil des Weinkonsums unbelastet, denn der größte Teil des Weinkonsums vollzieht sich nicht in den Gaststätten. Es bleibt weiter der weitaus größte Teil des Trinkbranntweins draußen, denn auch davon entfällt der größte Teil auf den Hauskonsum. Das ganze technische Problem reduziert sich also ausschließlich auf die Frage, den bestehenden Umsatzsteuerapparat in den Gaststätten auf diese qualifizierte Steuer einfach zu übertragen. Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren bereits Biersteuererhöhungen gehabt. Die Biersteuererhöhung betrug 2 Pf., die Brauereien haben erhöht um 4 Pf. und der Gastwirt um 8 Pf. Das, was mir vorschwebt, macht diesen Prozeß völlig unmöglich, denn der Wirt soll zu einer gesonderten Berechnung gezwungen werden, so daß der Konsument den Überwälzungsprozeß mit kontrollieren kann. Darin sehe ich

einen entscheidenden technischen und ökonomischen Vorteil. Wenn jemand ein solches Opfer nicht bringen will, um den Umbau unseres Finanzsystems und die Rettung unserer Wirtschaft zu ermöglichen, dann erkenne ich das an. Aber wir müssen uns letzten Endes nach dieser einzigen Kernfrage entscheiden, wobei wir freilich jedes agitatorische Moment sofort auf seine ziffernmäßige Bedeutung zurückführen wollen.

Meine sehr verehrten Herren! Da ich gezwungen bin, abzureisen, darf ich noch fünf Minuten sprechen. Diese Zeit will ich benutzen, um etwas zu sagen, was ich sonst in meinem Schlußwort gesagt hätte.

Es ist ein sehr ungewöhnlicher und in meiner Erfahrung einzigartiger Fall, daß eine Generaldebatte am Schluß einer Diskussion, noch dazu am Schluß einer dreitägigen Diskussion geführt wird. Ich glaube, wir sind alle voll von Bewunderung und Neid über die Vitalität unseres Herrn Vorsitzenden, aber welches war die sachliche Konsequenz dieser seiner Maßnahme? Wenn mit einer Spezialdebatte begonnen wird, dann wird selbstverständlich gegen jeden einzelnen Punkt allerlei vorzubringen sein, und wenn Sie mich zu meinem eigenen Gegenreferenten ernannt hätten, dann wäre ich bereit gewesen, gegen jeden einzelnen meiner Vorschläge noch viel mehr Argumente vorzubringen, als heute vorgebracht worden sind, weil sich ja die Diskussion kaum mit meinen Vorschlägen beschäftigt hat. Wenn Sie nun später die Generaldebatte führen, dann bitte ich Sie dringend, auf den Ausgangspunkt der Diskussion zurückzugehen. Es handelt sich ausschließlich um die beiden Fragen, ob die Steuerpolitik imstande ist, die Kapitalbildung zu fördern, und welche Mittel notwendig sind, um einen Maximaleffekt in dieser Hinsicht bei geringster sozialer Belastung der durch die Maßnahmen irgendwie zu treffenden Massen zu erreichen. Die zweite Frage ist die, ob dazu eine kleine Reform ausreicht, oder ob dazu eine große Reform notwendig ist. Dabei wird man sich fragen müssen, ob denn überhaupt eine kleine Reform leichter zu machen ist als eine große. Meine Antwort darauf ist die, daß eine kleine Reform schlimmer ist als nichts. Wenn Sie eine kleine Reform machen wollen, etwas, was im großen und ganzen die deutschen wirtschaftlichen und sozialen Übel als solche bestehen läßt, dann lohnt das weder den geistigen Aufwand noch den politischen Kampf, es lohnt nicht die Schwierigkeiten und Beunruhigungen, die man der Wirtschaft und der Politik unvermeidlich zufügen muß, auch wenn wir uns in der Diskussion maßvollerer Argumente bedienen, als es zum Teil heute geschehen ist. Sind wir aber der Meinung, daß die vor uns liegenden Probleme durch irgendeinen Finanzplan lösbar sind, dann müssen wir auch den Mut haben, die Lösung zu wollen; und dann ist die große Reform leichter als eine kleine. Für eine kleine

Reform wird man Sie verdammen, für eine große wird man Ihnen dankbar sein.

Vorsitzender:

Herr Dr. Stolper, da Sie nachher leider abreisen müssen, gestatten Sie mir bitte, daß ich im Anschluß an Ihre Darlegungen ein paar Worte sage. Zunächst drängt es mich, Ihnen den Dank der Friedrich List-Gesellschaft und der Konferenzteilnehmer dafür auszusprechen, daß Sie unsere auf Erkenntnisgewinnung gerichteten Bestrebungen gestern und heute in so hervorragender und tiefschürfender Weise unterstützt haben. Ihre Mitarbeit hat die Zielfindung, der wir zustreben, wesentlich gefördert.

In bezug auf die Einleitung Ihrer Schlußbemerkung wird in der Friedrich List-Gesellschaft allerdings ein anderer Standpunkt vertreten. Wir sind der Meinung, daß in so schwierigen Fragen, wie sie auf unseren Konferenzen behandelt werden, Gesamterkenntnis nur über Teilerkenntnis gewonnen werden kann. Zwar halten auch wir es für notwendig, vor Eintritt in die Spezialdebatte in einem einleitenden Referat den Zusammenhang der Dinge vorgetragen zu erhalten, doch hat es sich auf allen unseren Konferenzen als zweckmäßig erwiesen, dann nicht sofort in eine Generaldebatte einzutreten, sondern diese erst stattfinden zu lassen, wenn alle Einzelheiten mit tiefster Gründlichkeit erforscht worden sind. Diesem Verfahren sind wir auch heute treu geblieben. Nachdem ich selbst vor Beginn unserer Verhandlungen auf Grund eines zusammenfassenden Überblicks über die Ergebnisse der beiden ersten Tage unserer Konferenz die Problematik, die uns heute zu beschäftigen haben wird, herauszustellen versuchte, haben Sie in einem Generalreferat alle in Betracht kommenden Einzelheiten analysiert und sie in großzügiger Synthese dem leitenden Gesichtspunkt, der Kapitalbildung, untergeordnet. Schon bevor Sie das Wort nahmen, und nochmals als Sie gesprochen hatten, habe ich darauf hingewiesen, daß in der folgenden Aussprache nicht Ihr Gesamtreferat zugrunde gelegt werden solle, sondern zunächst wieder das isolierende Verfahren, d. h. die Betrachtung von Einzelheiten etwaiger Steuersenkung oder Steuererhöhung Platz greifen müsse. Ich bin dankbar, daß alle Redner sich danach gerichtet haben und wir somit in bezug auf alle Einzelheiten zu einem Erkenntnisbefund gelangten, dessen Ergiebigkeit der Generaldebatte zugute kommen, ja diese im Grunde erst ermöglichen wird. Wir alle bedauern es außerordentlich, daß gerade Sie der Generaldebatte nicht mehr beiwohnen können. Um so mehr danken wir Ihnen, daß Sie soeben noch einmal Gelegenheit genommen haben, uns Ihre Gesamtauffassung darzulegen.

Geheimrat Professor Dr. Diehl (Freiburg i. Br.):

Meine Herren! Da wir hier über Verbrauchssteuern sprechen, möchte ich die Gelegenheit benutzen, zu sagen, daß ich mit aller Energie für eine sehr starke Erhöhung der Verbrauchssteuern eintrete. Wir stehen vor der dringenden Notwendigkeit, die direkten Steuern, besonders die Einkommensteuer, zu ermäßigen, weil unter dem Druck der gegenwärtigen Steuerlast viele Unternehmer ihre Produktion nicht mehr aufrechterhalten können. Auf der anderen Seite haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß wir in einer Zeit der schwersten wirtschaftlichen Notlage 8 Milld. jährlich für Alkohol und Tabak ausgeben. Denken Sie, es würde ein Mann aus fremdem Lande hierher kommen und hören, daß die Friedrich List-Gesellschaft über eine tiefgreifende Finanzreform berät und daß sich dabei die heftigsten Widerstände gegen eine Erhöhung der Verbrauchssteuern geltend machten; ich glaube, er würde das einfach nicht begreifen können. Wo in der Wirtschaftsgeschichte Länder durch einen schweren Krieg in Wirtschaftsnot gekommen sind, haben sie zu allererst die Verbrauchssteuern angepackt, wenn es galt, die produktiven Kräfte zu heben. Nach den Napoleonischen Kriegen ist in England ein ganzer Katalog von Verbrauchsartikeln besteuert worden, darunter sogar die Kreisel, mit denen die Kinder auf der Straße gespielt haben. Ich glaube, gerade die Verbrauchssteuern sind in solchen Übergangszeiten ganz besonders geeignet, über Finanznöte hinwegzuhelfen.

Von diesem Standpunkte aus begrüße ich besonders das Tabakmonopol Stolpers und namentlich die Erhöhung der Getränkesteuern. Die Einwände, die man in der Literatur gegen Monopole und Verbrauchssteuern findet, sind entweder parteipolitischer Art oder entstammen wissenschaftlichem Doktrinarismus. Ich freue mich darüber, daß sich in der Sozialdemokratie eine Wendung vollzogen hat, daß die Opposition gegen Verbrauchssteuern bei vielen Mitgliedern der Partei in letzter Zeit abgenommen hat. Eine vernünftige Überlegung zeigt auch, daß gewisse Verbrauchsgegenstände durchaus geeignet sind, einer kräftigen Besteuerung unterworfen zu werden. Sind wir denn hier zusammengekommen, um nur über ganz kleine Mittelchen zu reden, oder wollen wir eine große Aktion ins Auge fassen? Ich denke, List ist doch auch nur für große Reformen eingetreten, zu denen natürlich eine nationale Willensbildung gehört. Es kommt darauf an, die verschiedenen politischen Parteien auf große gemeinsame Richtlinien zu vereinigen. Ich hoffe, daß das gerade bei unserem Problem möglich ist. Der Gedanke wäre der: Entlastung der Einkommensteuer, dafür höhere Belastung der indirekten Steuern.

Was den Tabak anlangt, so möchte ich noch weiter gehen als Herr Stolper. Ich möchte nicht nur ein Handelsmonopol, sondern ein Voll-

monopol fordern. Die Unternehmer könnten auch hierbei herangezogen werden und eventuell durch Tantiemen und sonstige Beteiligung interessiert werden, aber die Ergiebigkeit würde durch ein Vollmonopol noch größer werden.

Was die Getränkesteuern betrifft, namentlich auf Bier und Wein, so hat natürlich das, was Herr Horlacher sagte, daß die Landwirtschaft schwere Nachteile davon hätte, großen Eindruck auf mich gemacht. In diesem Kreise, wo ich zu meiner großen Freude eine Anzahl meiner speziellen Schüler sehe, brauche ich wohl nicht zu betonen, daß auch ich ein warmer und begeisterter Freund der Landwirtschaft bin. Trotzdem kann man für die Getränkesteuer eintreten. Das Interesse der Hopfenbauern, der Gerstebauern, der Weinbauern in allen Ehren, aber dieses Interesse muß unter Umständen zurücktreten, wenn es sich um so große Ziele handelt. Im übrigen glaube ich aber nicht einmal, daß diese Interessen so sehr geschädigt werden. Woher kommt denn der große Notstand der Hopfenbauern heute? — Von der Überproduktion. Woher sind denn die großen Weinbaukrisen in Frankreich gekommen? — Meist durch zu gute Ernten. Also was Konjunkturschwankungen, was Ernteschwankungen hervorbringen, ist unendlich viel mehr, als was eine Steuererhöhung mit sich bringt. Es ist durchaus möglich, die Aktion so vorzunehmen, daß die Interessen dieser Erwerbsklassen gewahrt werden.

Die Friedrich List-Gesellschaft dürfte sich allerdings nur dann für solche Maßnahmen einsetzen, wenn sie im Interesse der ganzen Nation liegen. Wie steht es damit? Es handelt sich nicht um entbehrliche Dinge, sondern um direkt schädliche Dinge, die höher besteuert werden sollen. Sowohl Alkohol wie Tabak sind medizinisch-naturwissenschaftliche Schädlichkeiten, namentlich wenn sie in dem großen Maß konsumiert werden, wie es in Deutschland der Fall ist. Schließlich würde ja auch die Landwirtschaft von einer höheren Besteuerung einen Vorteil haben, erstens als Konsument, weil die Landwirte am allerwenigsten von diesen Dingen konsumieren, und zweitens dadurch, daß durch die Verschiebung der Produktion überflüssig gewordene Kapitalien in die Landwirtschaft geleitet werden könnten. Ich würde es sogar, obwohl ich kein Anhänger der Zweckssteuern bin, nicht für falsch halten, wenn aus dem zu erhoffenden Monopol ein gewisser Betrag für innere Kolonisation, also für landwirtschaftliche Zwecke, abgezweigt würde. Ich sage das, damit Sie ersehen können, daß ich mich wahrlich für die landwirtschaftlichen Interessen einsetze. Aber die Entlastung der großen direkten Steuern ist so notwendig wie fast nichts anderes, und man kann sie nur erreichen, indem man diese Dinge belastet, was schließlich noch am leichtesten zu ertragen ist. Ich glaube nicht einmal, daß dadurch die Bier- und Weinproduktion sehr stark zurückgehen würde. Der deutsche Durst ist immer noch das tragfähigste Steuerobjekt.

*Professor Dr. Schuster (Mannheim):

Zur Erhöhung der Genußmittelsteuern möchte ich mich äußern, indem ich dabei von zwei ganz bestimmten Voraussetzungen ausgehe:

1. Die vielleicht vorzunehmende Erhöhung soll dem Staat, d. h. sie soll fiskalisch mehr einbringen.

2. Die vielleicht vorzunehmende Erhöhung soll dem Staat sofort und unmittelbar mehr einbringen.

Die Betonung dieser Voraussetzungen ist notwendig. Denn einmal könnte man unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung auch an eine solche Erhöhung der Genußmittelsteuern denken, die Genuß eindämmend wirkt und damit bewirkt, daß Teile des Sozialprodukts für zweckmäßigere Verwendung freigesetzt werden. Diesen Fall will ich nicht betrachten, weil er heute außerhalb aller praktischen Möglichkeiten liegt. Anderseits ist die Basis aller finanzpolitischen Erörterungen für Deutschland heute die Feststellung der unmittelbaren Finanznot und ihrer dringenden Abhilfebedürftigkeit. Infolgedessen ist m. E. zunächst einmal die Diskussion nur solcher finanzpolitischer Maßnahmen möglich, die ohne das Risiko einer mehr oder minder langen Experimentierzeit unmittelbar zu einem Ziele, d. h. einer Erhöhung der Einnahmen führen. Damit fallen für den Augenblick auch alle Vorschläge aus, die einen großen Umbau in der deutschen Volkswirtschaft mit Entschädigungen, Abfindungen usw. erfordern. Riskante Steuerreformen setzen ein elastisches Budget voraus, so daß bei eventuellem Ausbleiben des Erfolges gewisse Ausgaben herausgeschoben werden können. Solche Ausgaben gibt es zur Zeit im deutschen Reichsetat nicht in dem Umfange, daß man sich den Luxus einer grundsätzlichen Umänderung der Genußmittelbesteuerung leisten könnte. Die große Finanzreform werden wir bis zur Verwaltungs- und Reichsreform aufschieben müssen, weil wir erst dann dem ausschlaggebenden Problem der Ausgabensenkung erfolgreich nähertreten können.

Auf Grund dieser wesentlichen Voraussetzungen nun zum Problem der Genußmittelbesteuerung. Ich schalte die Salz- und Zuckersteuer aus, ebenso die Frage der Branntweinbesteuerung, da dazu von anderer Seite gesprochen wird. Es bleiben also als Posten einer fiskalisch sich unmittelbar auswirkenden Genußmittelbesteuerungsreform nur die Bier- und Weinsteuer sowie die Tabaksteuer.

Vorweg sei festgestellt: Ich halte es für möglich, sofort sowohl aus der Bier- wie aus der Tabakbesteuerung mehr herauszuholen, als jetzt geschieht. (Warum ich zur Weinsteuer nichts sage, will ich gleich erörtern.) Das Problem ist aber: Wieviel? Der häufig herangezogene Vergleich mit der englischen Bier- und Tabaksteuer hinkt. Englands Verbrauchsbesteuerung bringt deswegen allgemein mehr ein, weil sie die

einzige Besteuerung der unteren Klassen ist, weil sie viel früher mit höheren Sätzen geschaffen worden ist, weil sie also eine ganz andere Stellung in einem ganz anders gewordenen Steuersystem hat als die deutschen Verbrauchssteuern. Für die Frage jedenfalls, wieviel mehr gegenwärtig sofort aus der deutschen Bier- und Tabakbesteuerung herauszuholen ist, bieten die englischen Zahlen keinen Maßstab. Diese Frage kann ich unter dem Gesichtspunkt sofortiger Ergiebigkeit der Steuern zunächst einmal nur negativ beantworten: so viel ist nicht herauszuholen, daß der Mehrertrag der Bier- und Tabakbesteuerung den Ausfall bei einer Senkung der Einkommensteuer und Gewerbesteuer, wenn diese Senkung fühlbar sein soll, decken könnte. Man spricht davon, daß fühlbar erst eine Senkung der Einkommensteuer und Gewerbesteuer um den Betrag von 1 Milld. wäre. Den sofortigen Mehrertrag aus einer Erhöhung der Genußmittelsteuern darf man jedoch höchstens mit 400 bis 450 Mill. M. veranschlagen, die hälftig als Bier- und Tabaksteuern mehr einkommen können. Selbstverständlich ist diese Zahl eine Schätzung.

Die Biersteuer brachte bisher ca. 300 Mill. M.; um sie auf 500 Mill. zu steigern, wäre notwendig, den Durchschnittssteuersatz von ca. 6 auf ca. 10 M. pro Hektoliter zu erhöhen. Das wäre 10 Pf. pro Liter oder eine Mehrbelastung von 4 Pf. pro Liter. Eines steht wohl schon fest: wenn diese Mehrbelastung auf den Konsumenten abgewälzt wird, dann beträgt die Erhöhung des Literpreises allermindestens 5 Pf. Also muß man fragen, ob damit zu rechnen ist, daß in Zukunft ca. 250 Mill. M. mehr für Bier ausgegeben werden. Wenn das geschieht, so werden die 250 Mill. der Volkswirtschaft entweder als Kaufkraft anderer Produkte oder als Kapitalbildung vorenthalten. Wir wollen dies jedoch unberücksichtigt lassen und fragen, ob eine Preissteigerung ohne Rückgang in der Menge des Konsums und damit ohne Steuerrückgang anzunehmen ist?

Die letzte Biersteuererhöhung hat zu einer über den Steuersatz hinausführenden Preiserhöhung geführt, ohne daß ein Bierkonsumrückgang stattgefunden hat. Ob damit die Grenze erreicht ist, läßt sich nicht so ohne weiteres feststellen. Der Bierkonsum ist nicht vom Preise des Biers allein abhängig, sondern von den klimatischen Bedingungen, ob warmer oder kalter Sommer, von der Obsternte und von der Weinernte und deren Preisen. Knappe Obsternte und knappe Weinernte kommen dem Bierkonsum zustatten.

Wenn ich nun hier die Meinung vertrete, daß kaum mehr als zusätzlich 200 Mill. zu den bisherigen 300 Mill. M. jetzt aus der Biersteuer herauszuholen sind, so stütze ich mich auf folgendes:

1. Das Maximum an Bierpreiserhöhung dürfte mit einer solchen Erhöhung erreicht sein, weil in dem Hauptbesteuerungsgebiet Bayern eine Haustrunkherstellung sich entwickelt hat, die schon jetzt 3—5%

der Bierproduktion in einzelnen Gebieten ausmacht. Diese Feststellung darf nicht unterschätzt werden. Haustrunkherstellung ist steuerfrei und wird auch niemals von der Steuer richtig zu erfassen sein. Biersteuererhöhung wird auf der anderen Seite den Rationalisierungsprozeß durch Konzentration selbst bei steuerlicher Bevorzugung der kleineren Betriebe begünstigen. Das bedeutet infolge Frachtvorsprung aber wiederum einen Ausweg für die Haustrunkherstellung. Immerhin kann man damit rechnen, daß eine Steuererhöhung um den hier vorgeschlagenen Betrag noch möglich sein wird, und zwar ohne daß die Produktion wesentlich zurückgeht, wenn die Preiserhöhung sich auf den Steuersatz beschränkt.

2. In den „gemischt-alkoholischen" Gebieten Württemberg, Baden, Pfalz, Teile des Rheinlands, Hessen wird eine Erhöhung des Bierpreises um mehr als 5 Pf. pro Liter zu einer Umstellung auf Most oder Wein führen. Die augenblicklich niedrige Preislage des Weines muß diese Umstellung begünstigen. Also muß man konsequenterweise dann wieder die Weinbesteuerung einführen. Der Weinbesteuerung stehen schwere Bedenken entgegen: Einmal ist die Lage des deutschen Weinbaues schlecht trotz aller Subventionen; dann würde die weitere Folge einer Weinbesteuerung eine Erhöhung der Weinzölle (als Konsequenz etwaiger Rückwälzung der Steuer auf die Winzer) sein, was zu Zollstreitigkeiten mit Frankreich und Spanien führen könnte, Ländern, mit denen Zollverhandlungen zu führen bisher keine leichte Arbeit war.

3. Wenn immer darauf hingewiesen wird, daß man heute in Deutschland fast wieder soviel Bier wie vor dem Kriege trinkt, so ist dazu zu bemerken: Der Altersaufbau der Bevölkerung ist ein anderer als vor dem Kriege; berücksichtigt man diesen, so kommt man zu dem Resultat, daß bisher noch nicht zwei Drittel von dem getrunken wird, was vor dem Kriege getrunken wurde! Daraus ergibt sich, daß die Elastizität des Bierverbrauchs nicht wie vor dem Kriege eingeschätzt werden darf. Und vor dem Kriege war schon eine Wandlung eingetreten; seit 1900 geht der Bierkonsum zurück. Keineswegs ist also heute eine solche Gewöhnung an den Bierkonsum anzunehmen, daß man damit rechnen könnte, eine geringe Preiserhöhung werde sich nicht bemerkbar machen. Man ist sogar berechtigt, anzunehmen, daß auch ohne Erhöhung des Preises in einigen Jahren mit einem Rückgang des Bierkonsums zu rechnen ist, wenn die alte Generation allmählich ausfällt. Die junge Generation ist vorläufig keine „bierliebende" Generation. Sport, Antialkoholbewegung und vieles andere buchen hier ihre Erfolge.

4. Ohne „Rationalisierung" im Gastwirtsgewerbe wird sich überhaupt keine Bierpreiserhöhung durchführen lassen: Eine Bierpreiserhöhung führt zunächst bei den Gastwirten zu dem Versuch, durch Preisaufschlag über den Steueraufschlag hinaus einen etwaigen Konsumrückgang auszugleichen. Da dabei einzelne trotzdem nicht auf ihre

Kosten kommen werden, so führt es zur Schließung von Gaststätten. Die möglichen „Unkosten" dieser Rationalisierung sind nicht zu kalkulieren, aber als Belastung in Rechnung zu stellen.

5. Mit einer wesentlichen Besserung unserer Wirtschaftslage darf man nicht rechnen, sicher nicht mit einer Besserung, die zu einer großen Genußmittelsteigerung Anlaß geben könnte. Die Früchte einer Finanzreform reifen höchstens in einigen Jahren, eine Biersteuererhöhung wirkt aber gleich. Und sie soll ja nicht vom Biergenuß abschrecken — das wäre etwas ganz anderes, leider nicht zu Diskutierendes, da ja gerade die Erhöhung als Ausgleich einer Senkung anderer Steuern gedacht wird. Also auch hier kein Anlaß, die Biersteuer als eine unmittelbar reich fließende Quelle hinzustellen.

Der hier vertretenen Ansicht, daß kaum mehr als zusätzlich 200 Mill. RM. aus einer Biersteuererhöhung zu erwarten sind, könnte man entgegenhalten, daß die Steuererhöhung keineswegs zu einer proportionalen Preissteigerung zu führen brauche, wenn die Brauereien durch Kostensenkung bzw. Einschränkung ihrer Dividenden sie anderweitig unterbrächten. Das letztere scheidet aus: die Summe der Dividenden reicht nicht aus, um die Steuer zu decken. Die Kostensenkung aber ist ein eminent agrarpolitisches Problem. Man wird wohl nicht behaupten können, daß eine Preissenkung für deutsche Braugerste und Hopfen heute im Interesse der Landwirtschaft läge. Daß ein Teil durch Rationalisierung, d. h. Zusammenlegung gewonnen werden könnte, kann man annehmen. Einer allzu starken Konzentration steht aber die Staffelung der Biersteuersätze im Wege. Wenn man also sich entschließen will, die Biersteuer gesamtwirtschaftlich dadurch besser zu gestalten, daß man Preiserhöhung bzw. Kostensenkung möglichst ausschaltet, so muß man sich entschließen, die Bevorzugung der kleineren Brauereien endgültig aufzuheben. Das wird ohne Entschädigungen — abgesehen von den politischen Schwierigkeiten — nicht abgehen. Also nur unter Verzicht auf Mittelstandspolitik läßt sich eine rigorose Erhöhung der Biersteuer durchführen. Alles in allem — im Augenblick ist die Situation so, daß m. E. eine 90%ige Erhöhung der Biersteuer das Maximum darstellt und wahrscheinlich nicht mehr als 200 Mill. RM. damit gewonnen werden. Von diesem fiskalischen Gewinn wären alle möglichen Verluste der Wirtschaft, die auch wieder gedeckt werden müssen, abzuziehen.

Vorsitzender:

Damit ist die Diskussion über die Verbrauchssteuererhöhung im allgemeinen und die Erhöhung der Biersteuer im besonderen beendet. Ich bitte nun Herrn Dr. Baade, das Wort zu nehmen, der es übernommen hat, sich zur Frage einer Mehrbelastung des Branntweins zu äußern.

b) Branntweinmonopol

Dr. Baade (Berlin):

Meine Herren! Ich hatte die Absicht, im Rahmen unserer heutigen Verbrauchssteuerdebatte lediglich über das engere Gebiet zu sprechen, auf dem ich gearbeitet habe, nämlich über das Gebiet der Branntweinwirtschaft und Branntweinbesteuerung. Aber da unsere Diskussion sich heute abend auf die Grundfragen der Alkoholbesteuerung ausgedehnt hat, so möchte ich doch mit einigen Worten die Vorschläge, die ich auf dem Gebiete der Branntweinwirtschaft und Branntweinbesteuerung gemacht habe — und diese Vorschläge liegen in einer radikalen Erhöhung der steuerlichen Ergiebigkeit dieses Gebietes —, kurz in den Rahmen unserer Gesamtdiskussion hineinstellen. Es handelt sich hei den Getränkesteuern und hei der Branntweinbesteuerung im engeren Sinne um indirekte Steuern. Daß indirekte Steuern im Vergleich zu direkten Steuern unerwünscht sind, unterschreibe ich in vollem Umfange. Daß gerade unter dem Gesichtspunkt, der unsere Diskussion zentral beherrscht, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung, nichts gewonnen, sondern alles verschlechtert ist, wenn ich einen Gegenstand des unentbehrlichen Massenkonsums besteuere und dafür die direkte Einkommensbesteuerung auch in derjenigen Bevölkerungsschicht, deren Konsum hier in Frage steht, abbaue, das steht für mich außer jedem Zweifel. Aber es gibt einen Unterschied zwischen entbehrlichem und unentbehrlichem Massenkonsum. In einem werden mir meine Freunde wohl voll zustimmen: Solange wir in Deutschland unsoziale Massenverbrauchssteuern auf unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs haben, namentlich auch auf solche Gegenstände, die auch von der sparsamsten und am wenigsten bemittelten Familie gekauft werden müssen, wie Zucker, solange ist jeder Ausbau der Getränkebesteuerung, dessen Erträgnisse dazu dienen sollen, um beispielsweise die Zuckersteuer abzubauen, nicht nur ein Fortschritt im Sinne der Kapitalbildung, sondern ein eminenter sozialpolitischer Fortschritt, ein Fortschritt auch vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit aus. Ich glaube, man kann auch noch weiter gehen und sagen: Solange die Belastung des Arbeitseinkommens in Deutschland so hoch ist, solange die Freigrenze des steuerlichen Existenzminimums so niedrig gezogen ist wie heute, muß trotz der Gesichtspunkte, die Herr Dr. Hertz heute vormittag entwickelt hat, nämlich trotz der Rücksichten auf diejenigen besonders minderbemittelten Schichten, die heute schon unterhalb der Freigrenze liegen, ein Ausbau der Getränkesteuer, ein Ausbau der Steuern auf den entbehrlichen Massenkonsum in ernsthafte Erwägung gezogen werden, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, die Grenze des steuerfreien Exi-

stenzminimums aus dem Mehrertrag der Getränkesteuer wesentlich zu erhöhen. Diese Auffassung ist heute wohl Gemeingut der öffentlichen Meinung in sämtlichen Schichten unserer Bevölkerung, und man muß sich nur wundern, daß trotzdem gerade diese Steuerquelle in Deutschland so außerordentlich wenig ausgenutzt ist.

Die Getränkebesteuerung auf dem speziellen Gebiet, über das ich hier sprechen sollte, nämlich auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung, ist in Deutschland in einem Maße gering ausgenutzt, das — ich glaube, damit sage ich nicht zuviel — einer Kulturnation nicht würdig ist. Wir haben heute in Deutschland eine Branntweinbesteuerung, die hinter der Branntweinbesteuerung von Ländern mit ähnlicher Struktur des Volkseinkommens, des Volksvermögens und des Aufstiegwillens der Bevölkerung und der Lebensgewohnheiten erschreckend weit zurückbleibt. Wir haben diese Steuerquelle nicht annähernd genügend ausgeschöpft und haben nicht annähernd die Möglichkeiten genügend ausgenützt, durch Mehranspannung dieser Steuerquelle andere Steuern, von deren Ermäßigung wir uns günstigere Ergebnisse für die Gesamtproduktivität unserer Wirtschaft und die Kapitalbildung versprechen können, herabzusetzen.

Wir haben in Deutschland eine fiskalische Einnahme aus dem Branntwein nach dem Voranschlag für 1925 von 340 Mill. In England wird bei einer Bevölkerung, die nur zwei Drittel der deutschen Bevölkerung beträgt, etwa 1 Milld. M. aus der Besteuerung des Branntweins eingenommen, obwohl der Branntweinkonsum in England pro Kopf der Bevölkerung etwa so hoch ist wie in Deutschland. Gegen diese Vergleiche zwischen England und Deutschland ist immer wieder eingewendet worden, daß man die Wohlstandsverhältnisse in Deutschland und in England schlechterdings nicht vergleichen könne, daß ein Versuch, in Deutschland etwa nach englischem Muster die Branntweinbesteuerung schärfer anzuspannen, zum Scheitern verurteilt sein müsse, und zwar eben wegen der geringen Kaufkraft der deutschen Bevölkerung. Ich glaube, wenn wir die historische Entwicklung der englischen Branntweinbesteuerung und der deutschen Branntweinbesteuerung in den letzten Jahren uns ansehen, dann müssen wir zugeben, daß dieses Argument nicht durchschlägt. Sowohl in England wie in Deutschland ist die Branntweinbesteuerung verschiedentlich erhöht worden. England, das bereits vor dem Kriege einen Branntweinsteuersatz von etwa dem Vierfachen des deutschen hatte, hat während des Krieges den Branntweinsteuersatz nochmals etwa vervierfacht. Der Konsum ist in England während des Krieges und in der Nachkriegszeit zurückgegangen. Wieweit dieser Rückgang auf das Konto der Verteuerung des Branntweins durch die Steuer zu schreiben ist, ist schwer zu beurteilen, da allgemein in sämtlichen Kulturländern durch das Vordringen des Sports usw. der Branntweinkonsum zurückgegangen ist. Aber das Wichtige ist: In der Zeit, in der man in England die Branntweinbesteuerung vervierfacht hat, stieg das Erträgnis der Branntweinbesteuerung von ½ Milld. GM. auf 1 Milld. GM., d. h. der Konsumrückgang war längst nicht so stark wie das Anziehen des Steuersatzes.

In Deutschland scheint mir auf Grund des historischen Vergleichs die Prognose bei einem Anziehen des Steuersatzes noch günstiger für das Aufkommen zu sein. Wir haben auch in Deutschland — gegen den sehr starken Widerstand der Interessenten und im fortgesetzten Kampf mit dem Argument, daß der Konsumrückgang die Erhöhung des Steuersatzes totschlagen würde — den Steuersatz mehrfach angezogen. Der heutige Branntweinsteuersatz ist um 60% höher als der Branntweinsteuersatz von 1925, mit dem Ergebnis, daß der Konsum in dieser Zeit nicht nur nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen ist. Die Einnahmen aus dem Spiritusmonopol sind heute um 94% höher als die Einnahmen im Jahre 1925. Es spielen dabei eine Reihe von historischen Zufälligkeiten eine Rolle. Es kam uns zustatten, daß 1925 die Steuermoral auf diesem Gebiete besonders schlecht war, daß damals ein besonders großer Bruchteil des Branntweinkonsums von der Steuer wegen Schiebungen aller Art nicht erfaßt wurde. Es kam uns weiter zugute, und das muß ich im Gegensatz zu Herrn Horlacher doch einmal klar aussprechen, daß in Deutschland die allgemeine Wirtschaftsentwicklung im Gegensatz zu England in diesem Zeitraum eine aufstrebende gewesen ist, und daß infolgedessen aus dem aufstrebenden Massenkonsum auch die Leistungsfähigkeit im Tragen einer Branntweinbesteuerung verbessert werden konnte. Nehmen Sie das alles zusammen, so kann man wenigstens das eine sagen: Wir sind heute in Deutschland auf einem Niveau der Branntweinbesteuerung, das, verglichen mit England, ungewöhnlich tief ist, und es sprechen alle Anzeichen dafür, daß ein vorsichtiges Anziehen der Branntweinbesteuerung uns noch auf eine ziemlich lange Zeit hinaus wesentliche finanzielle Mehrerträgnisse bringen würde. Wenn Herr Dr. Stolper in seinem Finanzprogramm den möglichen Mehrertrag auf 200 Mill. beziffert hat, so muß ich sagen, daß das keineswegs eine übermäßig optimistische, sondern eine sehr vorsichtige Schätzung gewesen ist. Ich behaupte keineswegs, daß wir in absehbarer Zeit zu der englischen Milliarde gelangen könnten. Aber einen Betrag von mehreren hundert Millionen zusätzlich aus der Branntweinbesteuerung herauszuholen, scheint mir durchaus möglich zu sein.

Ich komme nun auf einen anderen Punkt, der von entscheidender Bedeutung ist. Die Branntweinwirtschaft ist ein klassisches Beispiel dafür, daß durch eine steuerliche Neugestaltung der Nutzeffekt dieses Wirtschaftszweiges so verbessert werden kann, daß der Mehrertrag nicht lediglich auf dem Verbraucher ruht, sondern daß allgemein aus diesem Wirt-

schaftszweig im volkswirtschaftlichen Sinne mehr herausgeholt wird, so daß durch eine Steuerreform der Nutzeffekt unserer gesamten Wirtschaft verbessert und schließlich die Kapitalbildung kräftig angeregt werden kann. Unsere Branntweinwirtschaft, so, wie sie durch eine jahrzehntelange Gesetzgebung geschaffen worden ist, ist das Musterbeispiel volkswirtschaftlicher Verschwendung in jeder Beziehung. Ich glaube, man kann über diese Dinge nicht sprechen, ohne die Hauptpunkte auf dem Gebiete der Verschwendung wenigstens kurz aufzuführen.

Wenn wir in Deutschland heute eine Branntweinbesteuerung haben, die weit unter dem Branntweinsteuersatz anderer Kulturländer liegt, so liegt das nicht daran, daß niemand auf die Idee gekommen ist, den Branntwein entsprechend steuerlich anzupacken, sondern daran, daß es eine bestimmte landwirtschaftliche Lehrmeinung gibt, man müsse den Branntwein und die überkommene Form der Branntweinwirtschaft in jeder Beziehung durch die Steuerpolitik und Wirtschaftspolitik schonen. Wir haben aus diesem Grunde nicht nur auf eine Besteuerung des Branntweins verzichtet, sondern darüber hinaus durch bewußtes Hintanhalten den wirtschaftlichen Fortschritt auf diesem Gebiete ausgeschaltet. Wir haben das dadurch getan, daß wir die Entwicklung zu einer wirtschaftlichen Betriebsgröße durch ein jahrzehntelang durchgeführtes Steuersystem konsequent verhindert haben. Während der Branntweinbedarf in England etwa von 17 Großbrennereien gedeckt wird, haben wir in Deutschland etwa 45 000 Brennereien, die den Bedarf decken. Wir haben ebenso bewußt und konsequent es verhindert, daß die Branntweinerzeugung sich von einem teuren Rohstoff auf billig gewordene Rohstoffe umgestellt hat. Wir lassen bewußt in möglichst großem Umfange bei uns Getreide und ganz besonders Kartoffeln in Branntwein verwandeln und verhindern es bewußt, daß billigere Rohstoffe wie die Melasse, insbesondere als Nebenprodukt der Hefeerzeugung, in Branntwein verwandelt werden, und verhindern es bewußt, daß ein Rohstoff, der vollkommen umsonst zur Verfügung steht, wie die Sulfitablaugen der Zellulosefabriken, zur Branntweinerzeugung verwendet wird. Von den Sulfitablaugen, die in Deutschland abfallen, wird heute kaum der vierte Teil in Branntwein verwandelt, obwohl dieser Rohstoff vollkommen umsonst zur Verfügung steht. Drei Viertel der Sulfitablaugen werden in die Flüsse gelassen.

Das hat in der Bilanz unserer Branntweinwirtschaft folgendes Ergebnis. Wir verkaufen heute in Deutschland nur etwa ein Drittel unserer Branntweinproduktion zu solchen Preisen, die die Produktionskosten decken. Zwei Drittel unseres Branntweins werden in Deutschland zu Verlustpreisen verkauft. Die Verluste am Hektoliter sind geradezu erschreckend. Der Landwirt hekommt für seinen Branntwein 64 RM. Übernahmepreis. Dazu kommen für das Monopol 26 RM. Frachtkosten und

Reinigungskosten, so daß das Erzeugnis etwa 90 RM. pro Hektoliter kostet. Wir verkaufen aber zwei Drittel dieser Produktion zu 40 RM. je Hektoliter als technischen Spiritus und bis vor kurzer Zeit zu 15 RM. als Motorspiritus. Wir haben jetzt durch einen Vertrag mit den Amerikanern erreicht, daß der Motorspiritus 32 RM. bringt. Wir haben es erreicht, daß wir den Absatz von Jahr zu Jahr fast verdoppelt haben. Aber dadurch ist der Verlust von 3 Mill. RM. auf 6 Mill., auf 12 Mill. und gegenwärtig auf etwa 14 Mill. gestiegen. Die Monopolverwaltung setzt an den verlustbringenden Zweigen des Branntweins jährlich etwa 80 Mill. zu, lediglich mit dem einen Ziel, wie Aereboe es ausgedrückt hat, die bestehenden Brennereien zugunsten aller neu aufkommenden Brennereien zu erhalten, die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei gegenüber der Ausdehnung der Verwendung billiger Rohstoffe zu begünstigen und den technischen und industriellen Fortschritt auf diesem Gebiete zu verhindern. Die kurze zur Verfügung stehende Zeit verhindert mich, Ihnen die Schäden dieser Branntweinwirtschaft in vollem Umfange zu zeigen, vor allem das zu zeigen, was im landwirtschaftlichen Interesse zu wissen sehr wichtig wäre, daß nämlich die Subvention, die man der Landwirtschaft mit diesem komplizierten Organismus gewährt, in gar keinem Verhältnis zu den 80 Mill. steht.

Mag die kommende Finanzreform aussehen, wie sie will, wenn man aus historischer Sentimentalität darauf verzichtet, die 80 Mill., die hier auf der Straße liegen, für den finanziellen Effekt unserer Branntweinwirtschaft aufzuheben, für die Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes unserer Wirtschaft, dann ist alles Gerede von dem großen Ziel der Finanzreform, nämlich der Verbesserung der Kapitalbildung in Deutschland, nichts als eine Phrase.

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Nur um zu vermeiden, daß auch hier zwei inkommensurable Größen miteinander in Beziehung gesetzt werden, möchte ich eine Bemerkung machen. Ihnen ist sicher klar, daß der englische Konsum an Alkohol nicht auf den Kopf des englischen Einwohners allein projiziert werden kann, da der Aufenthalt der vielen ausländischen Seeleute in den Hafenorten sehr wesentlich in Betracht kommt und der englische Alkoholkonsum weit über das, was der Engländer selbst verbraucht, hinausgeht. Der Engländer selbst konsumiert nicht so viel Alkohol, wie es scheint.

Was Ihre letzten Ausführungen betrifft, Herr Dr. Baade, so sind, soviel ich weiß, die verschiedenen industriellen Überprüfungen dieser Position nicht ganz einheitlich zu Ihrem Ergebnis gekommen. Ich wollte dies nur in Parenthese bemerken. Ein Teil der Industriellen teilt Ihre Ansicht, aber andere teilen sie nicht.

Dr. Baade (Berlin):

Meine Behauptung, daß in der Branntweinwirtschaft nicht nur fiskalisch mehrere hundert Millionen zu verdienen sind, indem man unter Beseitigung der sentimentalen Hemmungen, die hier vorliegen, zu einer modernen Branntweinwirtschaft fortschreitet, sondern daß auch volkswirtschaftlich 80 Mill. zu verdienen sind, steht und fällt natürlich mit der Behauptung, die Herr Müller-Oerlinghausen eben angezweifelt hat, nämlich daß der Bedarf an technischem Branntwein in Deutschland ohne jede Subvention aus dem Trinkbranntwein gedeckt werden könnte. Bei dieser Behauptung stütze ich mich auf die Sachverständigenvernehmungen im Reichswirtschaftsrat, wo nach meinem Referat der Vertreter der Sulfitbrennereien erklärt hat, er wäre für seine Industriegruppe bereit, wenn man die Ausnutzung der heute in die Flüsse gelassenen Rohstoffe frei lassen würde, unseren Bedarf an technischen Rohstoffen zu Weltmarktpreisen, d. h. also unterhalb der heutigen Verkaufspreise des technischen Spiritus, zu decken. Nach dieser Erklärung hat der Vertreter der Melassebrennereien und der Hefebrennereien sich beeilt, Konkurrenzangebote abzugeben.

(Zuruf: Sie vergessen die Schlempe- und Düngewirtschaft!)

— Über die landwirtschaftliche Seite der Branntweinwirtschaft zu sprechen, habe ich mir wegen der Kürze der Zeit versagen müssen. Das A und O unserer traditionellen Branntweinwirtschaft ist die bekannte Äußerung Miquels: „Keine Brennerei — keine Schlempe, keine Schlempe — kein Vieh, kein Vieh — kein Dünger, kein Dünger — keine Kartoffeln und kein Roggen, und was muß die Folge sein? — Die Kiefer." Der angebliche Sinn unserer Branntweinwirtschaft ist also, der Landwirtschaft auf den armen Sandböden durch die Verfütterung der Schlempe eine reichliche Rindviehhaltung zu ermöglichen, durch diese viel Stallmist zu erhalten, wodurch der Hackfruchtbau, namentlich der Kartoffelbau auf den ärmeren Böden erst möglich wird. Der Teil der Landwirtschaft, der im Besitze von Brennrechten ist, erhält die Schlempe kostenlos, und in diesen Subventionen in Form von kostenloser Schlempe besteht der eigentliche Sinn unserer Branntweinwirtschaft. Die Schlempe, die bei der Produktion von einem Hektoliter Branntwein entfällt, hat einen Futterwert, am Eiweißgehalt des Ölkuchens gemessen, von 6 M. Wir wenden augenblicklich 50 M. pro Hektoliter auf, nur um der Landwirtschaft die Schlempe zu 6 M. zukommen zu lassen. Insgesamt haben wir in den letzten Jahren einen Betrag von 60—80 Mill. M. jährlich aufgewendet, um den durch Brennrecht privilegierten Brennereibetrieben, fast durchweg Großbetrieben im Osten, eine Schlempesubvention im Wert von 9—12 Mill. zukommen zu lassen.

Vorsitzender:

Meine Herren! Was uns jetzt noch übrigbleibt, ist die Besprechung der Tabakbesteuerung, auf die ja gelegentlich schon hingewiesen worden ist. Wir hatten dazu fünf Redner ausersehen, die Herren Schuster, Landmann, Lotz, Reemtsma und Stolper. Angesichts der vorgerückten Zeit bleibt mir nichts anderes übrig, als die Herren zu bitten, ihre Darlegungen schriftlich einzureichen. Das Verfahren denke ich mir so, daß der Schriftsatz des ersten Redners, des Herrn Kollegen Schuster, dem zweiten Redner, Herrn Kollegen Landmann, und im weiteren Verlauf mit den jeweiligen Gegenäußerungen den übrigen genannten Herren zugeleitet wird. Auf diese Weise werden wir erreichen, daß der Gegenstand im Protokoll die ihm gebührende Beachtung findet.

Geheimrat Professor Dr. Lotz (München):

Ich wollte nur noch bemerken, daß ich über das Projekt des Herrn Dr. Stolper kein Urteil gewinnen konnte nach den Ziffern, die in seinem Material enthalten sind. Ich muß mich daher auch enthalten, irgendeine Zustimmung zu seinen Folgerungen auszusprechen.

c) Tabaksteuer und Tabakmonopol

*Professor Dr. Schuster (Mannheim):

Die folgenden Ausführungen zur Frage der Tabaksteuererhöhung basieren auf zwei wesentlichen Voraussetzungen, für die ich im einzelnen auf meinen Beitrag in der Diskussion der Biersteuerfrage[1] verweisen muß: 1. Die Steuerreform soll sofort Geld bringen. 2. Die Steuerreform soll selbst keine Kosten machen, die auf Umwegen den fiskalischen Mehrertrag wieder auffressen.

Unter diesen Voraussetzungen kann es sich in unserer gegenwärtigen Situation nur um kleine Reformen handeln, weil das für eine großzügige Finanzreform ausschlaggebende Problem der Ausgabensenkung erst zusammen mit der Reichsreform gelöst werden kann.

Das Problem der Erhöhung der Tabaksteuer wäre einfach und würde wahrscheinlich nicht so viel diskutiert werden, wenn in Deutschland nur Zigaretten geraucht würden. Einmal ist die Besteuerung der Zigaretten bei uns schon so hoch wie in England. Trotzdem ist sicher noch einiges mehr herauszuholen, weil der Tabakkonsum heute in Deutschland allem Anschein nach ein gleichmäßigerer ist als der von

[1] Vgl. vorstehend, S. 45 ff.

Alkohol. Der Zigarettenkonsum ist auf alle Fälle sehr schwach konjunkturabhängig. Das Argument allerdings, das man häufig für die Erhöhbarkeit des Zigarettenpreises anführt, daß nämlich der deutsche Zigarettenraucher in den letzten Jahren Zigaretten zu immer höherem Durchschnittspreise raucht, muß anders bewertet werden. Durch die Umwandlung der Zigarettenfabrikatsteuer in eine Material- und Fabrikatsteuer fand nämlich eine höhere Belastung der unteren Preislagen bis 4 Pf. etwa statt, so daß hier von den Fabrikanten nicht mehr dieselbe Qualität wie bisher zu liefern war, während die Qualität der 4- bis 6-Pf.-Zigarette unverändert bleiben konnte. Außerdem wirkte die Konkurrenz der Zigarettenfabriken dahin, in der schon immer vorgezogenen 5- und 6-Pf.-Preislage mit immer besseren Qualitäten herauszukommen, so daß der Konsum sich hier konzentrierte. Das Übergehen zu einer höheren Preislage hängt also mehr mit einer Qualitätsverschlechterung der unteren Preislagen und Qualitätsverbesserung der 5- und 6-Pf.-Zigaretten zusammen als mit einer größeren Neigung der Menschen, mehr Geld für Zigaretten auszugeben. Immerhin — die Möglichkeit, die Zigarettenbesteuerung zu erhöhen, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Wirksamkeit wird stark davon abhängig sein, ob man die Materialsteuer oder die Fabrikatsteuer oder beide gleich oder beide verschieden erhöht. Wenn die Steuer für den Zigarettenraucher sich in möglichst geringer Preiserhöhung und möglichst geringer Qualitätsverschlechterung bemerkbar machen soll, sind zwei Erfordernisse notwendig:

1. daß der Konzentrationsprozeß der Zigarettenindustrie sich fortsetzt,

2. daß die Besteuerung des Zigarettentabaks und damit der Preis des Zigarettentabaks für die Selbstdreher nur so hoch ist, daß er für die Zigarettenindustrie eine wirksame Kontrolle der Zigarettenpreisgestaltung bleibt.

Ich komme gleich darauf zurück, wie auch auf die Frage der Konsequenzen für die Zigarren- und Rauchtabakbesteuerung. Eine Erhöhung der Materialsteuer um 50%, die dem Fiskus noch nicht viel einbringen würde, hätte die Bedeutung, daß Zigaretten zu einem Preis von 3 Pf. kaum noch hergestellt würden, daß man also, wenn man noch „Tabak" rauchen wollte, mindestens 5 Pf. für die Zigaretten anwenden müßte. Eine reine Erhöhung der Fabrikatsteuer würde die Folge haben, daß wahrscheinlich ein ganz großer Teil der Raucher eine niedrigere Preislage wählen würde. Es kommt also nur eine Erhöhung beider Steuern in Frage, in welchem Verhältnis, mag dahingestellt bleiben. Das Ergebnis würde sein, daß sich der deutsche Zigarettenkonsum auf eine ganz bestimmte Preislage noch mehr konzentrieren würde, als es bisher schon geschehen ist. Sollten außerdem die Steuerkredite eingestellt werden und der Konzentrationsprozeß sich restlos vollziehen, so ist auch damit zu rechnen, daß eventuell eine Senkung der Durchschnittspreislage stattfindet, dem nur eine relativ höhere Materialbesteuerung entgegenwirken könnte. Daß für die Zigarettenindustrie, wenn sie, wie in den beiden großen Konzernen, die heute schon da sind, restlos organisiert und betrieblich konzentriert ist, die Möglichkeit besteht, ihre Zigarettenpreise zu senken, steht außer Frage. Reklamekosten können wesentlich, Rabatte an die Händler um einiges ermäßigt werden. Die Kleinhändler würden bei einem mäßigen Rabattabbau eventuell nicht viel verlieren, da sie bei der Beschränkung auf wenige Marken ihr Lager wesentlich verringern könnten. Nun das Wichtigste aber: Wieviel mehr kann man aus der Zigarettensteuer herausholen? Ich stelle folgende Rechnung auf: Auf der am meisten geraucht en Zigarette, der zu 5 Pf., liegen heute ca. 2,1 Pf. Tabaksteuern, so daß für Rohstoff, Fabrikationskosten, Reklamekosten, Verpackung, Gewinn, Händlerrabatt usw. 2,9 Pf. übrigbleiben. Selbst wenn man den Anteil des Rohstoffs ganz niedrig veranschlägt, muß man sich überzeugen, daß eine Komprimierung der Kosten um auch nur 1 Pf. eine große Schwierigkeit bedeuten würde. Würde man die Steuer um diesen Betrag erhöhen und unterstellen, daß die Gestehungskosten usw. sich um 1 Pf. komprimieren ließen, so würde keine Preisveränderung eintreten, und man brauchte zunächst einen Konsumrückgang nicht anzunehmen. Es wäre das eine Steuererhöhung um ca. 50%, die ca. 300 Mill. M. einbringen würde. Bei einer solchen Besteuerung würden sich jedoch 4-Pf.-Zigaretten kaum noch herstellen lassen, die heute immer noch mit 26% am Gesamtkonsum beteiligt sind. Also müßte schon ein Teil der Konsumenten zur höheren Preislage übergehen. Das aber würde dann also doch Einschränkung des Konsums bedeuten. Nun wird man aber nicht einmal annehmen dürfen, daß es gelingt, durch Kostensenkung die Steuer hereinzubringen. Vielmehr würde es zu einer Preissteigerung kommen, was ohne Konsumeinschränkung nicht vor sich gehen wird. Also — eine 50%ige Erhöhung der Zigarettensteuer wird in Wirklichkeit keineswegs 300 Mill. mehr einbringen, sondern weniger. Wie groß der Erfolg sein wird, hängt, wie gleich zu zeigen sein wird, von anderen Dingen ab. Wenn die Situation durch 50% Erhöhung der Zigarettensteuer so ist, daß eine rauchbare Zigarette allerwenigstens 5, wenn nicht 6 Pf. kostet, dann ist für den Zigarettenraucher der Anreiz gegeben, entweder zur Selbstfabrikation von Zigaretten oder zum Rauchen von Zigarre oder Pfeife überzugehen. Also, wird man sagen: auch Erhöhung dieser Steuern. Hier liegt aber, wie jetzt zu zeigen sein wird, der Hase im Pfeffer.

1. Die Selbstfakrikation von Zigaretten zu unterbinden, ist nicht möglich und nicht wünschenswert. Die Selbstfabrikation ist die Kontrolle der Preisgestaltung der Zigarettenindustrie, mit ihr kann der Konsument

die monopolisierten, wenigen Zigarettenfabriken zwingen, in der Preisstellung so vorsichtig wie möglich zu sein.

2. Die Erhöhung der Zigarrensteuer und Rauchtabaksteuer läßt sich nur dann vertreten, wenn man die Konsequenz, daß sich der deutsche Tabakkonsument auf vorwiegenden Zigarettenkonsum einstellt, mit allen ihren Folgen will.

Die Situation ist kurz folgende: Steigt der normale Zigarettenpreis auf 5 oder 6 Pf., so ist die Zigarre vor allem als Zigarillo (wenn hier keine Steuererhöhung eintritt) gegen die Zigarette konkurrenzfähig. Auf die Preislage 10—15 Pf. fallen heute mehr als 55% der Zigarrenproduktion. Es ist also damit zu rechnen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Zigarettenraucher sich zum mindesten zum Zigarilloraucher bekehren wird — was man im übrigen schon bei der letzten Zigarettensteuererhöhung bemerkt zu haben glaubt. Will man dies durch Steuererhöhung verhindern, so muß man mit einem wahrscheinlich starken Rückgang des Zigarrenkonsums rechnen. Denn eine Steuererhöhung bei Zigarren führt mit ganz großer Wahrscheinlichkeit zur Preiserhöhung, und zwar zu einer Preiserhöhung über den Steueraufschlag. Dazu folgendes: Zigarren werden heute in der Preislage von 10, 15, 20 Pf. abgesetzt; die Preislagen dazwischen gehen nicht. Eine Steuererhöhung würde also wahrscheinlich dazu führen, daß eine Zigarre, die bisher zu 10 Pf. angeboten wurde, vielleicht zu 13 Pf. angeboten werden könnte. Die 13-Pf.-Zigarre verkauft sich aber nicht, also würde sie zu 15 Pf. mit evtl. Qualitätsverbesserung abgesetzt werden. Soviel kann aber der Zigarrenkonsument nicht ausgeben, folglich wird er eine Zigarre weniger rauchen. Außerdem ist auch der Zigarrenraucher in der Regel der sparsame Raucher. Er kann sich viel leichter einschränken als der Zigarettenraucher; das zeigt auch die viel größere Abhängigkeit des Zigarrenabsatzes von der Wirtschaftslage. Weiterhin ist in der Zigarrenindustrie nicht viel an den Kosten zu sparen, der Zigarrenfabrikant verdient heute im Durchschnitt kaum eine normale Verzinsung seines Kapitals. Eine wesentliche Erhöhung der Zigarrenpreise würde außerdem aber die Einführung von Stumpenzigarren, die sich maschinell herstellen lassen, begünstigen. Das ist jedoch eine geschmackliche Umstellung, die fiskalisch einen Steuerrückgang bedeutet.

Es zeigt sich also, daß eine Erhöhung der Zigarrensteuer des zu erwartenden Konsumrückgangs wegen selbst nicht viel zu einer Erhöhung des Aufkommens an Tabaksteuern beitragen wird. Da man im Interesse einer wirksamen Zigarettensteuererhöhung trotzdem vor ihr nicht haltmachen kann, so muß man die weiteren Konsequenzen ins Auge fassen: den Abbau der Zigarrenindustrie. Diese ist in bestimmten deutschen Landesteilen konzentriert, und ihr Abbau würde für diese Gebiete schwierig zu tragen sein. Selbst wenn man dies in Kauf nehmen

wollte, so darf man trotzdem nicht damit rechnen, daß durch Erhöhung der Zigarrensteuer die Zahl der Zigarettenraucher vergrößert wird. Der Zigarrenraucher wird sich einschränken, und mancher Zigarettenraucher wird dennoch Zigarillo- oder Stumpenraucher werden, was wieder nicht im Interesse der Steuer liegt.

Die Erhöhbarkeit der Zigarettensteuer ist also an die Erhöhbarkeit der Zigarrensteuer gebunden. Jetzt wird verständlich, warum ich nicht glaube, daß mehr als 200—250 Mill. M. noch aus der Zigarettensteuer und damit aus der Tabaksteuer herauszuholen sind! Wenn man nicht die Zigarrenindustrie tot machen will oder sie aus dem Ertrag der Tabaksteuererhöhung abfinden will (!), dann kann man mit der Besteuerung nicht höher gehen, als daß eine normale Zigarette 5—6 Pf. kostet; das entspräche bei der Zigarre einer Steuererhöhung um 25% des bisherigen Banderolensatzes, womit für die Zigarre die Grenze erreicht sein dürfte. Bei diesen Sätzen können schon viele Zigarettenraucher nicht mehr mit, denn es bedeutet, daß sie im Durchschnitt pro Zigarette 0,5—1 Pf. mehr ausgeben sollen. Und die Hauptzigarettenkonsumenten, die Arbeiterschichten, werden vorläufig weder von Steuersenkungen noch von einer Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft eine wesentlich steigende Konsumkraft erwarten können.

Eine geringe Rolle spielt hierbei die Frage der Rückwirkung auf den deutschen Tabakanbau. Der deutsche Tabak kommt weitgehend nur für die Pfeifentabakherstellung in Frage. Nahezu 80% des in der Pfalz gewonnenen Tabaks werden von einer einzigen großen deutschen Pfeifentabakfirma aufgekauft. Der deutsche Tabakanbau würde nur getroffen werden, wenn man auch den Rauchtabak höher besteuern würde. Er ist in Deutschland nicht sehr hoch besteuert. Eine höhere Besteuerung würde den augenblicklich nicht sehr guten Preis für deutschen Tabak sicher drücken. Damit entsteht eine neue agrarpolitische Schwierigkeit. Allerdings ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Tabakbauern geneigt wäre, den Tabakbau aufzugeben, wenn ihnen andere Produktionsmöglichkeiten gegeben wären. Der Tabakbau ist zwar stark gefördert worden, ist aber vielleicht doch der Anbau, auf den die deutschen Landwirte noch am liebsten verzichten würden — wenn, ja wenn sie was Besseres hätten. Es bleibt ferner ein volkswirtschaftliches Problem, ob man veranlassen soll, daß wir unseren gesamten Tabak aus dem Auslande beziehen sollen. Ich will darauf nicht eingehen, sondern nur erwähnen, daß eine erhöhte Rauchtabakbesteuerung erhöhten Einfuhrzoll (Rückwälzung!) zur Folge haben müßte.

Das Problem ist jetzt wieder: Um wieviel läßt sich der Rauchtabak mehr besteuern? Ich bin hier sehr skeptisch. Erhöhen läßt sich der Satz schon, aber ob dadurch mehr einkommt und verhindert wird, daß sich die Zahl der Pfeifenraucher aus der Reihe der Zigaretten-

raucher vermehrt, ist mir sehr zweifelhaft, und ich möchte annehmen, daß nicht einmal bei Vermehrung der Zahl der Pfeifenraucher und Erhöhung der Rauchtabakbesteuerung viel mehr herauskommt. Denn:

1. Der Erhöhung der Rauchtabaksteuer wirkt die Streckbarkeit des Rauchtabaks entgegen. Die Mehrzahl der Rauchtabakraucher sind kleine Leute, ihnen kommt es nicht darauf an, ob sie noch einige Prozent Kastanien-, Rosen-, Weichselkirschenblätter sich dazwischen mischen, außerdem kann man sie so präparieren, daß man es wenig merkt. Hieran kann niemand sie hindern. Außerdem aber ist durchaus eine Verlängerung des Genusses durch Übergang zu einem schweren, länger brennenden Tabak möglich, d. h. man wird mehr Virginiatabak z. B. rauchen. Dann kann man sein Gesamtquantum reduzieren.

2. Der Erhöhung der Rauchtabaksteuer wirkt die Selbstgewinnung des Rauchtabaks entgegen. Die Landbevölkerung, die auch heute noch den stärksten Teil der Rauchtabakkonsumenten stellt, wird sich bei rigoroser Erhöhung der Steuer ihren Tabak selber bauen, der von der Steuer niemals erfaßt werden kann.

Ich komme also zu dem Resultat: Bei einer Erhöhung der Zigarettensteuer um 50% lassen sich Zigarren- und Tabakbesteuerung nicht so hoch setzen, daß dadurch verhindert würde, daß ein Teil der Zigarettenraucher Zigarren- und Pfeifenraucher würde. Und eine Erhöhung der Zigarrensteuer, die man immerhin vornehmen müßte, sei es auch nur in einem Ausmaße von 25%, würde schon eine Einschränkung des Zigarrenkonsums mit sich bringen, die vielleicht größer ist als der Zuwachs an Konsum, der von bisher Zigarette Rauchenden kommt. Auf Grund dieser Erwägungen komme ich zu dem Endergebnis, daß aus einer Erhöhung der Tabakbesteuerung um ungefähr 50% der Sätze bei Zigaretten und 25% bei Zigarren und Rauchtabak nur ein Mehraufkommen von ca. 250 Mill. zu erwarten ist.

Aber: diesen 400—450 Mill., die zusammen aus Bier- und Tabakbesteuerung mehr herauskommen können, steht nur eine ganz kleine Rationalisierung gegenüber, denn der größte Teil des Neuaufkommens wird gewonnen, indem die Konsumenten von Bier und Tabak auf anderes verzichten oder bei wirtschaftlichem Aufschwung ihre Verbesserung in Bier und Tabak investieren. Ob dieser fiskalische Gewinn vom Gesichtspunkt der Kapitalbildung aus begrüßenswert ist, wage ich also zu bezweifeln. Es ist kein Trost, wenn man sagt, die Konsumenten würden diese Summe, wenn nicht für Tabak und Bier, dann an etwas anderes verschwenden, und dann sei es schon besser, sie werde vom Staat in Anspruch genommen. Ich glaube nicht, daß diese Summe verschwendet würde, sondern sie wird zu einem großen Teile anderen, wichtigeren Dingen entzogen werden. Also zu befürworten ist eine solche Erhöhung der Steuern nur, wenn das Kompensationsobjekt, die gesenkten Steuern,

einen so großen gesamtwirtschaftlichen Vorteil bringen, daß man die Entziehung eines Teiles des Sozialproduktes durch erhöhten Tabak- und Bierpreis und Steuern demgegenüber verantworten kann.

Hier ist nun der Punkt gekommen, wo man mich fragen könnte, warum ich nicht für ein Tabakmonopol einträte. Nun habe ich schon bei der Biersteuerfrage darauf hingewiesen, daß Monopolpläne meiner Überzeugung nach außerhalb der augenblicklichen Diskussion stehen, weil Deutschland sich leider noch nicht den Luxus einer großen Finanzreform mit den vielen Unbekannten in ihrer Rechnung leisten kann. Daß ein gut funktionierendes Tabakmonopol dem Staate mehr einbringen kann als eine Tabakbesteuerung, ist selbstverständlich. Das Problem steckt in der Frage: ob ein Monopol gut funktioniert und wie lange es dauert, bis es funktioniert.

Daß es einige Zeit dauern wird, bis das Monopol funktioniert, läßt sich leicht beweisen. Ich gehe hierbei von einem Vollmonopol aus. Handelsmonopol mit Annahmepflicht dürfte wohl nach den Erfahrungen des Branntweinmonopols heute niemand mehr vorschlagen. Beim Vollmonopol will ich annehmen, daß es gelingt, alle Produzenten mit der Aktienabfindung zu befreunden. Daß die Übernahme und Festsetzung der Übernahmepreise für die Fabriken lange Zeit in Anspruch nimmt, wird niemand von der Hand weisen können. Das zwingt, in der ganzen ersten Zeit, und das sind Jahre, mit der Ausschüttung von Monopolgewinnen außerordentlich vorsichtig zu sein. Dann wird man, um billiger fabrizieren zu können, Betriebe zusammenlegen müssen, was weitere Mittel festlegt. Weiter wird man damit rechnen müssen, daß das Monopol sich nicht gegen die längst notwendig gewordene Erhöhung der Zigarrenarbeiter- und -arbeiterinnenlöhne wird sperren können. Die Löhne sind niedrig, und nur die schlechte Lage der Zigarrenfabrikanten hat ihre Erhöhung bisher verhindert. Beim Monopol gibt es keine Hemmnisse, d. h. Rücksichten auf die Lage der Industrie mehr. Zunächst also braucht das Monopol eine lange Anlaufzeit, um zu funktionieren. Dabei lasse ich die Finanzierung des Monopols ganz beiseite; nur soviel: ich glaube nicht, daß man die Mittel heute wird aufbringen können, es sei denn, man gibt das ganze Monopol gleich ans Ausland.

Viel wichtiger ist die Frage, ob das Monopol unter den gegenwärtigen Umständen überhaupt gut funktionieren kann. Dazu: der Augenblick, ein Monopol einzuführen, ist verpaßt. Vor einigen Jahren bestand die Möglichkeit, als es der deutschen Zigaretten- und Zigarrenindustrie ausgesprochen schlecht ging. Heute wird man einen viel zu teuren Produktionsapparat übernehmen, der ganz erheblich abgeschrieben werden muß. Heute ein Tabakmonopol einführen, bedeutet für das Reich, außer den Geschenken, die es schon in Form von Steuerkrediten gewährt hat, eine Überzahlung des zu übernehmenden Produktionsappa-

rates. Nun wird aber immer darauf hingewiesen, daß die Quelle für den Monopolgewinn ja nicht so sehr in der Produktion als im Handel läge. Der Zwischenhandelsgewinn, der soll den Monopolgewinn abgeben! Der Zwischenhandel ist ja auch sonst das Karnickel, das den Kohl frißt, an dem die Volkswirtschaft fett werden könnte. Dabei glaubt niemand, daß man ihn ausschalten könnte, sondern man will ihn immer nur reduzieren. Der übliche Zwischenhandelsgewinn in der Tabakwarenbranche liegt um 30% des Kleinverkaufspreises. Man argumentiert: Wenn man die Zahl der Zwischenhändler um zwei Drittel und die Kleinhandelsgewinne auf 10% reduziert, so entsteht hier eine Monopolgewinnmöglichkeit von zwei Drittel des bisherigen Zwischenhandelsgewinnes, und den übrigbleibenden Händlern wird geholfen, weil auf jeden ja der dreifache Umsatz abfällt. Auf dem Papier kann man so rechnen und rationalisieren. Selbst wenn es gelingt, das Drittel der notwendigen Kleinhändler auszusondern, kein Monopol kann dafür die Garantie übernehmen, daß nun jeder auch den dreifachen Umsatz erhält. Gelingt das nicht, so wird man eine höhere Umsatzprovision bieten müssen. Die Händler haben nun einmal nach ihrem bisherigen Gewinn ihren Laden eingerichtet, den Platz für den Laden ausgewählt. Das kann man nicht alles durch Dekret ändern. Gibt man ihnen nicht hinreichende Gewinnmöglichkeit, so machen sie bankerott, und das Monopol wird daran beteiligt sein. Man wird also, wenn überhaupt, dann nur ganz langsam den Kleinhandelsgewinn abbauen können. Außerdem ist aber die Monopolgewinnreserve im Kleinhandelsgewinn gar nicht so groß, wie es scheint. Bei der Konkurrenz vor allem in der Zigarrenherstellung ist im Kleinhandelspreise ein Teil Fabrikantengewinn enthalten. Der Fabrikant verdient sehr wenig, also wird man einen Teil des Kleinhandelsgewinns zunächst einmal abzweigen müssen als Verzinsung des Produktionskapitals und als Rücklagen für die Erneuerung. Damit komme ich zu einer weiteren, für das Monopol wichtigen Feststellung. Selbst wenn man annimmt, daß ein Monopol in Deutschland die Zigarette zu demselben Preis herstellt wie die Privatindustrie, vielleicht sogar noch etwas billiger, bei der Zigarre ist mit einer Preiserhöhung zu rechnen. Also: ein deutsches Tabakmonopol muß die übernommenen Zigarrenfabriken in ganz großem Umfange abschreiben.

Bei alledem, was ich hier sage, bleibt immer noch die Frage offen, ob überhaupt ein staatliches Monopol gut funktionieren kann. Es ist sehr schwer, dazu ja oder nein zu sagen. Ich möchte auch nicht in den Verdacht kommen, aus reiner Anti- oder Sympathie für Monopole mich zu entscheiden. Ich sagte schon: man *kann* sich ein gut funktionierendes Monopol denken, das mehr als die bisherigen Steuern einbringt. Darauf kommt es aber bei der Entscheidung gar nicht an, sondern vielmehr auf die Bewertung der Erfahrungen, die mit Monopolen gemacht worden

sind. Die deutschen Monopole sind nicht ermutigend, bleiben also nur die ausländischen Monopole. *Das* Monopol, das heute das Beweismittel in Monopoldiskussionen ist, ist die österreichische Tabakregie. Mit der Frage, ob die österreichische Regie wirklich etwas *für* ein deutsches Tabakmonopol beweist, möchte ich mich zum Schluß auseinandersetzen.

In der uns vorgelegten Drucksache: *Groß*, „Zur Frage des Tabakmonopols"[1], wird die fiskalische Ergiebigkeit je Doppelzentner Fabrikate in Österreich auf 1040 M., in Deutschland auf 678 M. berechnet, das ergibt eine Differenz von ca. 360 M. zugunsten der österreichischen Regie. Diese Zahl ist errechnet, indem der sog. Monopolgewinn zugrunde gelegt wird, der für 1926: 200 Mill. Schilling betrug. Auch sonst wird immer für den Vergleich mit Deutschlands Tabakbesteuerung der Monopolgewinn herangezogen. Das ist falsch. Denn: der Monopolgewinn der österreichischen Regie setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: 1. dem, was das Monopol an den Staat wirklich abführt, 2. dem, was im Monopol belassen bleibt. Der Monopolgewinn ist der rein buchmäßige Gewinn. Abgeführt an die Zentralstaatskasse wurden 1926 nur 169 Mill. Schilling. Tatsächliche Bedeutung für den Fiskus haben nur diese abgeführten 169 Mill., nicht der buchmäßige Gewinn! Legt man diese Summe der Berechnung der fiskalischen Ergiebigkeit zugrunde, so komme ich auf ca. 920 M. für den Doppelzentner in Österreich. Dann schmilzt die Differenz auf ca. 240 M. zusammen.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, daß die Zigarettenbesteuerung in Deutschland einen fiskalischen Ertrag vom Doppelzentner Fabrikat von 1100 M. bereits einbringt, also weit über dem österreichischen Regieertrag liegt. Wenn man nun annimmt, daß in Deutschland die Abwanderung der Raucher von der Zigarre zu der Zigarette sich fortsetzt, die Zigarettensteuer erhöht wird, so bringt die deutsche Besteuerung in allernächster Zeit ohne Monopol schon soviel ein wie das österreichische Monopol.

Um den Ertrag der österreichischen Regie aber richtig zu würdigen, ist einiges andere nicht nur interessant, sondern aufschlußreich. Bei der Beurteilung des Ertrags des österreichischen Monopols — Ertrag ist nur das, was wirklich der Fiskus bekommt — müssen auch die Neuinvestierungen berücksichtigt werden, die außer dem dem Monopol belassenen Gewinn aus Etatsmitteln erfolgen. In den Jahren 1924—1927 sind ca. 17 Mill. Schilling Investitionskredite vom Bundesministerium für Finanzen gegeben worden. Also: der fiskalische Ertrag der österreichischen Regie geht zum Teil auf Kosten der Rücklagen für Erweiterungen. Daß die Höhe des Ertrages der österreichischen Regie zum Teil dadurch sich erklärt, daß für Investierungen keine Rücklagen gemacht werden, zeigt

[1] Vgl. S. 575 f.

auch m. E. der relativ niedrige Abschreibungssatz auf Maschinen, Gebäude und Einrichtungen. Es sind Abschreibungssätze, die als das Minimum des Üblichen nur zu bezeichnen sind.

Wenn man nun die österreichische Regie mit ihrem Aufkommen der deutschen Tabakbesteuerung gegenüberstellt, so darf man weiterhin nicht übersehen, daß die Regie außer ihrem Monopolgewinn nur noch ganz unbedeutende Abgaben an den Staat und die Kommunen zahlt. Die deutsche Tabakfabrikation trägt außer der Tabaksteuer noch Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Umsatzsteuer und manches andere. Wenn man dies alles berücksichtigt, dann kommt man zu dem Resultat, daß bei einer eventuellen Erhöhung der deutschen Tabakbesteuerung der fiskalische Ertrag wahrscheinlich über dem österreichischen Monopol liegen wird. Nebenbei: ein Vorteil dabei wäre, daß wir die Zahl der Staatsangestellten nicht zu vermehren brauchten. Doch das ist Nebensache. Solange man also allein die österreichische Tabakregie als Muster einer Monopolverwaltung vorzeigen kann, solange gibt es keinen Beweis für die Überlegenheit des Monopols gegenüber der Steuer. Da die theoretischen Konstruktionen eines deutschen Tabakmonopols auch nicht überzeugen, muß man also zur Ablehnung des Tabakmonopols kommen.

*Professor Dr. Landmann (Kiel):

Kollege Schuster bestreitet die Möglichkeit einer den Betrag von etwa 200 bis höchstens 250 Mill. M. überschreitenden Ertragssteigerung der deutschen Tabaksteuern und nimmt zugleich gegen die postulierte Einführung eines Tabakmonopols Stellung.

In seiner Beurteilung des Maßes noch vorhandener Steuerreserven geht Kollege Schuster von der als Tatsache vorgetragenen Behauptung aus, das Optimum der deutschen Tabakbesteuerung sei erreicht, und deshalb würde eine Ertragssteigerung in der Höhe von ca. 250 Mill. M. = 20 bis 25% der gegenwärtigen Steuererträge zur Voraussetzung haben eine Erhöhung der Steuersätze um durchschnittlich 35% (50% der gegenwärtigen Zigaretten- und 25% der Zigarren- und Rauchtabakbelastung). Eine solche Erhöhung dürfte aber nur befürwortet werden, wenn die zur Kompensation eintretenden Senkungen anderer Steuern einen derart großen gesamtwirtschaftlichen Vorteil brächten, daß einem solchen gegenüber die Einziehung eines Teiles des vermehrten Sozialproduktes durch erhöhte Tabak- und Biersteuern verantwortet werden dürfte.

Die einzelnen Rechnungselemente dieser Darlegungen des Herrn Kollegen Schuster sind arithmetisch richtig, seine Schlußfolgerungen dennoch nicht fundiert und nicht haltbar. Zurückzuführen ist dies auf

die Trübung des Urteils über das Maß der auch im Rahmen der Steuerwirtschaft, also ohne Bildung eines Finanzmonopols, bestehenden Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten durch eine zwar nicht ausgesprochene, aber den Ausführungen Schusters zugrunde liegende wirtschaftspolitische Position, und auf die spezifische Artung seiner Phantasie, natürlich nur der fiskalischen, die in diesem Zusammenhange allein relevant ist.

Diese Phantasie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie künftige Möglichkeiten immer nur in gradliniger Fortbildung des bestehenden Zustandes und folglich nur als quantitative Größenverschiebung zu sehen vermag, im konkret vorliegenden Falle Möglichkeiten der Steigerung von Steuererträgen nur durch das Mittel schematischer Erhöhung der Steuersätze ohne Änderung der Steuertechnik und der Struktur der steuerbelasteten Tabakwirtschaft. Die wirtschaftspolitische Grundposition kommt am deutlichsten in dem Satze zum Ausdruck, in welchem Kollege Schuster seine Behauptung, die Möglichkeit einer weitgehenden Rationalisierung und Verbilligung des Handelsapparates bestünde kaum mehr, begründet: die gegenwärtige Höhe der im Tabakwarenhandel üblichen Rabatte ist durch die Höhe der Kosten dieses Handelszweiges „gerechtfertigt", „die Händler haben nun einmal nach ihrem bisherigen Gewinn ihren Laden eingerichtet, den Platz für den Laden ausgewählt, das kann man nicht alles durch Dekret ändern". Hier führt in einem Rückfall in Denkgewohnheiten des Manchestertums die theoretische Erkenntnis des in der Konkurrenzwirtschaft wirksamen Gesetzes vom Ausgleich der Kosten und der Erträge Kollegen Schuster zur wirtschaftspolitischen Konsequenz und Forderung, ein Unternehmungszweig, dessen Kalkulation und Leistung am Konkurrenzprinzipe orientiert sind, wie dies bei dem keinerlei Monopolgewinne erzielenden Tabakwarenhandel der Fall ist, habe die Kosten optimal den Erträgen angepaßt und dürfe keine durch staatlichen Eingriff herbeigeführte Verschlechterung seiner Kalkulationsgrundlagen erleiden. Aber die Wirtschaftsordnung der freien Verkehrswirtschaft verbrieft keinem Wirtschaftssubjekt einen Rechtsanspruch auf unveränderten Fortbestand der einmal gegebenen Kalkulationsgrundlagen, und das Verhältnis zwischen Rabattsätzen und Unkosten im Tabakwarenhandel ist der Anschauung des Kollegen Schuster entgegengesetzt geartet: nicht die gegenwärtige Rabatthöhe ist durch die Kosten „gerechtfertigt", sondern diese Kosten sind Folge einer Übersetzung des Handels, und diese wieder ist durch die seitens der Industrie gewährten hohen Rabatte verursacht. Die Händler strömen in einen mit relativ, d. h. im Verhältnis zum erforderlichen Einsatz von Kapital und Unternehmerqualitäten hohen Zwischengewinnen arbeitenden Handelszweig ein, und weil durch die dann unvermeidliche Aufteilung des möglichen Gesamtumsatzes auf eine übermäßige Zahl von „selbständigen"

Existenzen die auf die Umsatzeinheit entfallenden Kosten gesteigert und so hinterher den hohen Rabatten „angepaßt" werden, erscheinen die Rabatte durch die Kosten „gerechtfertigt". Aber Kollege Schuster übersieht, daß der Handel unter dem gleichen Konkurrenzgesetz seine Kosten, wie er sie bisher hochgeschraubten Rabatten angepaßt hat, auch einem wesentlich niedrigeren Rabattsatze anpassen würde.

Mit dieser notwendigen Korrektur der theoretischen Voraussetzungen und der wirtschaftspolitischen Dogmen des Kollegen Schuster ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß tatsächlich in der Verschleißkostenspanne (52⅝ RM. je dz = 27% des Kleinverkaufspreises im Deutschen Reich gegen 176 RM. = 10% in Österreich) Steuerreserven vorhanden sind, aus welchen bei einer entsprechenden Umbildung der deutschen Tabakbesteuerung auch ohne Monopol respektable Ertragssteigerungen möglich wären. Gewiß würde eine solche Umbildung nicht lediglich in Erhöhungen der Steuersätze bestehen, doch bedarf es zur Vorstellung der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen nur einer nicht gerade ausschweifenden fiskalischen Phantasie. Sofern solche Maßnahmen politisch möglich sind, was zu beurteilen ich ebensowenig zuständig bin wie Kollege Schuster, dann dürfte eine Steigerung der Tabaksteuererträge um etwa 375 bis 475 Mill. M. ohne eine irgend spürbare Mehrbelastung des Verbrauches erzielbar sein. Hierfür im einzelnen den Nachweis zu erbringen, bleibt einer demnächst erscheinenden Publikation eines jüngeren Kieler Fachgenossen vorbehalten[1]. Ob diese Möglichkeit zur finanz-

[1] Vgl. jetzt H. Groß, Tabakmonopol und freie Tabakwirtschaft. Ein Vergleich der österreichischen Tabakregie und der deutschen Tabakwirtschaft. (Probleme der Weltwirtschaft. 51. Bd.) Jena 1930. Die Grundzüge des von Groß, in weitgehender Übereinstimmung mit den Ideen von Stolper, entwickelten Vorschlages zur Umbildung der deutschen Tabakbesteuerung seien nachstehend dargelegt.

1. Erhöhung der Banderolensteuer um durchschnittlich 17% der Detailverkaufspreise, entsprechend der in demselben Ausmaße durch die nachstehend unter 3. und 4. dargelegten Maßnahmen erzielbaren Senkung der Verschleißkosten auf 10% gegen jetzt 27% der Detailpreise.

2. Erklärung des Tabakwarenhandels zu einem konzessionspflichtigen Gewerbe. Tabakhandel in Verbindung mit einem anderen Gewerbebetriebe (Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, Theater, Dielen, Kasinos, Friseure, Kolonialwarenhändler usw.) ist der Konzessionierung nicht zu unterwerfen, doch sollen von solchen Nichtspezialhändlern Tabakwaren nur mit einer Zusatzbanderole im Steuerwerte von 10% des Kleinverkaufspreises verkauft werden dürfen.

3. Senkung des Handelsrabattes von jetzt 27% des Kleinhandelspreises, wovon 20% vom Detail- und 7% vom Großhandel beansprucht werden, auf 10%, wovon 8% dem Detail- und 2% dem Großhandel zufielen, mit der Bestimmung, daß bei direkter Lieferung des Produzenten an den Detailhändler der Rabatt eine Erhöhung von 8 auf 9% erfährt.

4. Konzessionierung von Tabakwaren-Spezialverkaufstellen in einer gegenüber der heutigen erheblich verringerten Anzahl. Unter Berücksichtigung des nach Einführung einer Zusatzbanderole eintretenden starken Rückganges der Umsätze der Nichtspezialhändler soll für jede Gemeinde die Summe errechnet werden, die sich unter

wirtschaftlichen Wirklichkeit werden kann, hängt weitgehend von der Zusammensetzung der parlamentarischen Majorität ab, die das bevorstehende Finanzreformwerk im einzelnen zu gestalten berufen sein wird, letztlich davon, ob innerhalb dieser Majorität der Wille zu rationeller und deshalb auch fiskalisch ergiebiger Weiterbildung der deutschen Tabaksteuern sich gegen den Widerstand „mittelstandspolitischer" Interessen wird durchsetzen können.

Wie die Möglichkeit eines erheblichen Mehraufkommens aus der Tabaksteuer, so negiert Kollege Schuster auch die Möglichkeit, durch Umbau der deutschen Tabakbesteuerung zu einem Tabak-Finanzmonopol größere Ertragssteigerungen zu erzielen. Soweit er diese Negation durch Hinweis auf die geringe Wahrscheinlichkeit begründet, durch Rationalisierungsmaßnahmen im Produktionsprozeß eine Reinertragssteigerung herbeizuführen, die nach Absetzung angemessener Entschädigungen den

Zugrundelegung eines mit 8% der Kleinverkaufspreise bemessenen Rabattes als der in der Gemeinde erzielbare Bruttoertrag des Tabakwarenhandels ergibt; diese Summe wäre durch einen Betrag zu dividieren, der unter Berücksichtigung der Unkosten einem angemessen angesetzten durchschnittlichen Reinertrag einer Spezial-Kleinverkaufstelle zu entsprechen hätte; bei Ermittlung dieses Reinertrages wäre von einem Unkostensatz auszugehen, der nicht allzu teueren Mieten und den durchschnittlichen Unterhaltskosten der Verschleißlokale entspräche; der Quotient ergäbe die Zahl der in der Gemeinde maximal zur Verfügung stehenden Konzessionen, bei deren Verteilung sowohl die vorhandene Streuung und Agglomeration wie die Bestandsdauer der einzelnen Verkaufstellen zu berücksichtigen wären. Die Durchführung ist den Finanzämtern zugedacht, unter Mitwirkung der Interessenvertretungen des organisierten Tabakhandels und der Industrie. In den Grundsätzen der Konzessionierungspolitik wäre den konzessionierten Tabakspezialhändlern ein Schutz gegen einkommensmindernde Konkurrenz gesichert.

5. Personen, die beim Inkrafttreten der neuen Ordnung seit zumindest x Jahren hauptberuflich im Tabakwarenhandel tätig waren und keine Konzession erhalten, sollen durch Ausrichtung einer Rente entschädigt werden, deren Höhe im ersten Jahre dem Betrage zu entsprechen hätte, den der Rentenempfänger im Durchschnitt der drei letzten Jahre als sein im Tabakwarenhandel erworbenes Einkommen zur Einkommensbesteuerung deklariert hat, und die von Jahr zu Jahr um durchschnittlich 20% zurückgehen und also mit Ablauf des fünften Jahres erloschen würde. In ähnlicher Weise ist eine Entschädigung des Tabakwarengroßhandels vorgesehen, der infolge des Anreizes zu direkter Belieferung der Kleinhändler durch die Industrie (vgl. vorstehend unter 3) eine starke Einschränkung seines Betätigungsgebietes erführe und wesentlich nur noch die Belieferung der Detailhändler in kleinen Gemeinden und auf dem Lande übrig behielte.

6. Unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Kleinverkaufswertes des deutschen Tabakverbrauches in der Höhe von 2,8 Milld. M. würde eine mit 17% der Kleinverkaufspreise in Aussicht genommene Erhöhung der Banderolensteuer eine Steigerung der Steuererträge von ca. 475 Mill. p. a. ohne Mehrbelastung des Verbrauches ergeben. Hiervon wären die für das erste Übergangsjahr mit 100 Mill. M. geschätzten Entschädigungsrenten abzusetzen und danach das schon im ersten Jahre mögliche Mehr zugunsten des Fiskus mit ca. 375 Mill. M. zu veranschlagen.

Für alle Einzelheiten und für die Unterlagen der Berechnungen wird auf die vorstehend angeführte Großsche Monographie verwiesen.

Betrag von etwa 100 Mill. M. überschreiten würde, ist seinen Ausführungen zuzustimmen. Nicht zutreffend ist dagegen seine Auffassung, der Augenblick für die Einführung eines Tabakmonopols sei verpaßt, weil die deutsche Tabak-, vor allem die Zigarettenindustrie seit Anfang des Jahres 1929 eine bedeutende Steigerung ihrer Gewinne aufzuweisen habe, und weil bei Ausrichtung diesen Gewinnen entsprechend hoch bemessener Entschädigungen die Monopolunternehmung die Produktion zu teuer übernehmen müßte; denn gegen diese Auffassung ist einfach geltend zu machen, daß der Anspruch auf eine Entschädigung im kapitalisierten Werte der seit dem Jahre 1929, nach Herausbildung einer Monopolposition der deutschen Zigarettenindustrie, erzielbaren Erträge gewiß nicht zu den ewigen, in den Sternen geschriebenen Rechten gehört, und daß gewiß möglich, zulässig, ja billig auch eine nach den durchschnittlichen Erträgen der letzten fünf Jahre berechnete Entschädigung wäre. Und abermals nicht zutreffend ist des Kollegen Schuster Annahme, auch nach Einführung eines Finanzmonopols könnte durch Rationalisierung des Verschleißes keine nennenswerte Ersparnis erzielt werden; denn diese Annahme ist nicht vereinbar mit dem vorstehend geführten Nachweis, daß Einsparungen an der Verschleißspanne selbst im Rahmen der bestehenden Tabakbesteuerung, erst recht bei Einsetzung der Möglichkeiten eines Finanzmonopols, erzielbar sind.

Zu besserer Fundierung seiner monopolgegnerischen Position bestreitet Kollege Schuster die Möglichkeit eines Vergleiches der fiskalischen Leistungsfähigkeit der steuerbelasteten deutschen Tabakwirtschaft und der eines Tabakmonopols, also auch der zu einem solchen Vergleiche häufig herangezogenen österreichischen Tabakregie. Im einzelnen wenden sich seine Ausführungen gegen die dieser Konferenz unter dem Titel „Zur Frage des Tabakmonopols" von H. Groß vorgelegten „statistischen Unterlagen über die deutsche und die österreichische Tabakwirtschaft". Ich bedauere feststellen zu müssen, daß die Kritik, welche Kollege Schuster an Groß' statistischer Aufstellung übt, durchgängig unhaltbar und zu einem guten Teile wohl auf begriffliche Unklarheit und auf nicht genügende Überprüfung der Tatsachen zurückzuführen ist.

Groß stellt dem fiskalischen Ergebnis der deutschen Steuerwirtschaft von 678 M. für je 1 dz Tabakfabrikate den von der österreichischen Regie auf die gleiche Verbrauchseinheit erwirtschafteten Monopolgewinn von 1040 M. gegenüber. Gegen diesen Vergleich macht Kollege Schuster geltend, daß mit dem Aufkommen aus der Tabaksteuer nicht der gesamte Monopolreingewinn, sondern allein der an die Staatskasse tatsächlich abgeführte und zur Deckung des Finanzbedarfs frei verfügbare Gewinnteil vergleichbar sei, der um den zur Verstärkung der Betriebsmittel im Monopolunternehmen zurückbehaltenen Betrag hinter dem

erzielten Gesamtgewinn zurückbleibt; die Ablieferung an die Staatskasse beliefe sich aber auf nur 920 M. je dz und damit reduziere sich die von Groß zugunsten der Regie berechnete Differenz von 362 M. auf ca. 240 M. je dz. Hier hat Kollege Schuster den begrifflichen Unterschied zwischen der Ergiebigkeit einer Finanzquelle und der Verwendung ihrer Erträge verkannt. Dadurch, daß Teile des Monopolgewinns nicht sogleich an die Staatskasse abgeführt, sondern im Monopolunternehmen für werbende Zwecke zurückbehalten werden, erfährt der fiskalische Ertrag der Monopolunternehmung ebensowenig eine Minderung, wie etwa das Einkommen eines Tabakindustriellen dann eine Minderung erfährt, wenn er einen Teil des Reingewinnes dem Verbrauche entzieht, um ihn in seiner Unternehmung selbst zur Deckung ihres Kapitalbedarfes weiter arbeiten zu lassen[1]. Und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Forderung Schusters, daß von den seitens der Regie an die Staatskasse abgeführten Beträgen wieder die Summen abzusetzen sind, die budgetmäßig für Investitionen der Tabakmonopolunternehmung bereitgestellt werden. Wieder verwechselt Kollege Schuster Ertrag und Ertragsverwendung. Durch Investition von Teilen des den Staatskassen zufließenden Monopolgewinnes in der öffentlichen Monopolunternehmung wird die fiskalische Ergiebigkeit dieser Unternehmung ebensowenig gekürzt wie etwa die Er-

[1] Im übrigen will es der dem Kollegen Schuster nicht günstige Zufall, daß selbst bei Befolgung seiner, theoretisch wie methodisch gleichermaßen unhaltbaren Forderung die absolute Größe der Differenz zwischen den deutschen und den österreichischen fiskalischen Erträgen auf je 1 dz Tabakfabrikate, entgegen seiner Aussage, keine nennenswerte Minderung erfährt. Sollen nämlich nur die der Staatskasse bar zufließenden, zur Deckung des Finanzbedarfes frei verfügbaren Beträge nach Absetzung der Werbungskosten verglichen werden, dann geht wohl der von Groß für je 1 dz Fabrikate mit 1040 M. angesetzte fiskalische Nutzen der österreichischen Regie auf 920 M. zurück, aber auch der entsprechende, für Deutschland unter Zugrundelegung des Steuersolls, demnach ohne Abzug der Steuerkredite, mit 678 M. angegebene Betrag sinkt bei Zugrundelegung der tatsächlichen Bareingänge auf 610 M. Der fiskalische Bareffekt von 920 M. je 1 dz kann für Österreich ohne weitere Korrektur für den Vergleich verwertet werden; denn er birgt keinerlei Werbungskosten mehr in sich, und auch die Leistungen, welche die Regieunternehmung, entgegen den Kollegen Schuster Annahme, für die Inanspruchnahme der Bundesbetriebe und für die Beanspruchung der Finanzämter durch die Kontrolle des Verschleißapparates zu entrichten hat, sind bei Berechnung dieser Zahl bereits abgesetzt. Dagegen muß der für Deutschland mit 610 M. eingestellte Betrag um die Steuererhebungskosten gekürzt werden. Diese sind allerdings für die Tabakzölle und -steuern nicht gesondert ausgewiesen. Werden sie, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Erhebungskosten der deutschen Finanzverwaltung, und folglich gewiß zu niedrig, mit 4,5% von 678 M. angesetzt, dann erfahren jene 610 M. eine weitere Senkung auf 585 M., und danach ergibt sich gegen den österreichischen Nutzeffektsatz von 920 M. eine Differenz von 335 M. zugunsten der Regie, gegenüber einer nach der Großschen Methode ermittelten Differenz von 362 M. Also eine Korrektur um ganze 27 M., nicht, wie Kollege Schuster meinte, um 122 M., als Ergebnis der Neuaufstellung nach den methodischen Forderungen des Herrn Schuster.

träge der deutschen Reichssteuern durch die im Haushaltsplan des Finanzministeriums für den Neubau von Finanzämtern eingestellten Kredite.

Nicht besser haltbar ist des Kollegen Schuster Behauptung, der fiskalische Ertrag der deutschen Zigarettenbesteuerung liege mit 1100 M. je 1 dz „weit über dem österreichischen Regieertrag"; denn der in der Großschen Übersicht mit 1040 M. ausgewiesene Ertrag der österreichischen Regie je 1 dz ist ein für sämtliche Fabrikatarten errechneter Durchschnitt und darf folglich nicht mit den Erträgen der deutschen Zigarettenbesteuerung allein verglichen werden. An je 1 dz Zigaretten hat die österreichische Regie im Vergleichsjahre (1926) einen Reinertrag von 1835 M. erzielt = 735 M. mehr als die deutsche Besteuerung, womit wieder als unhaltbar zurückgewiesen ist die Schlußfolgerung des Kollegen Schuster, nach Erhöhung der Steuersätze könnte die deutsche Besteuerung „in allernächster Zeit ohne Monopol schon so viel wie das österreichische Monopol" einbringen.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Meine Ausführungen haben keinen finanzpolitischen Charakter im Sinne der Werbung für irgendeinen der vielen zur Diskussion gestellten Vorschläge. Ich trete an dieser Stelle weder für eine so oder anders geartete Reform des deutschen Systems der Tabakbesteuerung ein, noch für die Einführung eines Tabakmonopols. Dies läge weder im Rahmen der mir heute gestellten, noch im Rahmen der Aufgabe dieser Konferenz. Wohl aber war eine Berichtigung der methodisch verfehlten und sachlich den objektiv gegebenen Tatbeständen nicht entsprechenden Ausführungen des Kollegen Schuster erforderlich, dessen Stellungnahme gegen eine Erhöhung der Steuer, die ihr Optimum bereits überschritten haben soll, und gegen die Einführung eines Monopols politisch gewiß verschieden gewertet werden kann, der aber zur Begründung seiner politischen Position unhaltbare Argumente vorgetragen hat. Wenn in einem Lande, auf dessen forum romanum meist starke Getränke ausgeschenkt werden und dessen leidenschaftlicher Widerspruch gegen die ihm im Versailler Vertrage einseitig auferlegten und im Dawes-Plan präzisierten Leistungen u. a. auch darin zum Ausdruck kommt, daß es seinen Verbrauch an Tabak und berauschenden Getränken im Verlauf der unter der Herrschaft des Dawes-Planes stehenden fünf Reparationsjahre von 1924: 5,6 auf 1928: 9,6 Milld. M. jährlich gesteigert hat, die tatsächliche fiskalische Ausnutzung dieses Verbrauches nach übereinstimmendem Urteil inländischer wie ausländischer Sachverständiger stark hinter der virtuellen Belastungsmöglichkeit zurückbleibt und dennoch jeder Versuch, dieses Verhältnis zu bessern, auf erfolgreichen Widerstand gegen Mehrbelastung ankämpfender Interessenten stoßen kann, so wird angesichts dieses Tatbestandes der Staatsbürger sowohl wie der politisch interessierte Finanz-

wissenschaftler nur die Frage stellen können, ob die politischen Parteien ihre hohe Aufgabe erfüllt haben, nicht den Widerstand der Interessenten gegen den öffentlichen Bedarf zu stützen, sondern die Mitverantwortung für die Art seiner Deckung ihre Mitglieder zu lehren, und nur auf den Glauben vertrauen können, daß das Notwendige, das nach stoischer Weisheit niemals ein Übel sein kann, in einem Staate, der an seine Zukunft glaubt, auch politisch möglich sein wird. Wenn aber in den Formen einer „wissenschaftlichen" Darlegung der Nachweis versucht wird, daß eine Finanzquelle, die tatsächlich bedeutend vermehrte Erträge zu liefern vermöchte, bereits ausgeschöpft sei, und damit die unter „staatsmännischer" Führung agierenden Interessenten in die Lage versetzt werden, auch eine „wissenschaftliche" oder zumindest professorale Autorität für sich in Anspruch zu nehmen, dann wird sich allerdings die im Bewußtsein ihrer politischen Verantwortung arbeitende Finanzwissenschaft der Verpflichtung nicht entziehen können, dem Mißbrauch wissenschaftlicher Autorität entgegenzutreten.

Der Widerstand gegen die Forderung, daß auch die im Massenluxusverbrauch sich manifestierende Leistungsfähigkeit zu einer angemessenen Steuerleistung herangezogen werde, wird herkömmlich durch zwei Reihen von Erwägungen begründet. Einmal durch Herausarbeitung der Einwirkungen solcher Steuern auf die kleinen Einkommen; mit diesem Argument hat sich Herr Kollege Lotz bereits auseinandergesetzt, und eine weitere Auseinandersetzung erscheint um so weniger erforderlich, als die Anzeichen dafür sich mehren, daß schon nach zehn Jahren angemessener Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung die Partei der Lohnarbeitermassen im erstarkenden Bewußtsein politischer Verantwortung und Verpflichtung ihren alten doktrinären Widerstand gegen Verbrauchssteuern zumindest zu revidieren im Begriffe steht und, unter der selbstverständlichen Voraussetzung entsprechender Neugestaltung der Einkommensteuer im Sinne einer Entlastung der untersten Einkommenstufen, einer stärkeren Belastung des Tabak- und Getränkeverbrauches zuzustimmen bereit wäre. Zum zweiten wird der Widerstand begründet durch Hinweise auf die preissteigernde und folglich Verbrauchseinschränkungen erzwingende Wirkung der Massenluxussteuern, und dieses Argument wurde auch im Verlaufe unserer Diskussion geltend gemacht in der wiederholten Betonung der „Askese" als Voraussetzung einer den Genuß berauschender Getränke und des Tabaks verteuernden Steuerpolitik. Als Frage des Geschmackes mag nicht weiter diskutiert werden, ob die Bezeichnung Askese nicht besser für eine immerhin höher gespannte Forderungen stellende menschliche Haltung vorbehalten bleiben sollte. Aber eindeutig zu sagen ist, daß die diesem Argument zugrunde liegende Anschauung des Verhältnisses zwischen Genußintensität und Verbrauchsmengen jedem ge-

reiften Genießer nicht anders denn naiv erscheinen kann. Dies zu begründen, mag die Aufgabe des Abschlusses meines Votums sein.

Eine arabische Sage, die den Ursprung der Tabakpflanze im Bereiche der mohammedanischen Welt lokalisieren will, berichtet, daß der Prophet, Allah schütze und behüte ihn, eines Morgens am Wegesrande eine halberfrorene Schlange gefunden hat; in seiner unendlichen Barmherzigkeit nahm er sie auf, um sie an seinem Busen zu erwärmen; zum Danke dafür biß sie ihn, kaum wieder lebendig geworden, in den Finger; der Prophet warf sie weit von sich auf das freie Feld, sog das Gift aus der Wunde und spuckte es aus; und an der Stelle, an welcher er ausgespuckt hat, erwuchs bald darauf die Tabakpflanze, die zu ewigem Angedenken an ihren Ursprung in sich vereinigt die Barmherzigkeit des Propheten mit dem Gift der Schlange. Wollen wir der Sage trauen, dann folgt aus ihr, und dies gilt gleichermaßen wie vom Tabak von jedem anderen Mittel der Euphorie, daß wirklicher Genuß immer maßvoller Genuß ist.

*Philipp Reemtsma (Altona):

A. Die in den statistischen Unterlagen von Dipl.-Volkswirt Herbert Groß aufgestellten Vergleichszahlen führen in ihrer mechanischen Gegenüberstellung zu Trugschlüssen. So sind zwar die Produktionskosten für Zigaretten in Deutsch-Österreich um knapp 40% niedriger als in Deutschland, aber diesen Produktionskosten steht ein geringeres Fabrikat gegenüber, für das der Raucher auch nur 40% weniger anlegt als in Deutschland. Ein Zwang für den deutschen Raucher, im Durchschnitt 4,85 Pf. für die Zigarette zu bezahlen, besteht nicht; Zigaretten zu 2½—4 Pf. stehen in genügendem Umfange dem Markte zur Verfügung. Der Anreiz, höhere Preislagen zu rauchen, wird durch eine wesentlich höhere Qualität geschaffen, die notwendigerweise auf den Herstellungspreis einwirken muß, gleichzeitig aber den fiskalischen Ertrag beträchtlich erhöht. So bringt die Zigarette in Deutschland fast den gleichen Steuerertrag, wie ihn das österreichische Monopol insgesamt (Herstellungspreis zuzüglich Monopolabgabe) für seine Ware erzielt.

Die Löhne der Zigarettenarbeiter sind in Deutschland um reichlich 70% höher als in Deutsch-Österreich. Der niedrigere Lohn der Zigarrenarbeiter, der den Durchschnitt des deutschen Lohnniveaus zu senken scheint, ist eine Standortfrage (vgl. C II).

Die Angabe, daß in Deutsch-Österreich auf jede Verschleißstelle 4000 Einwohner entfallen, ist unzutreffend. Die korrekte Zahl ist 400, die Differenz gegenüber Deutschland daher nicht 3 888, sondern 288.

B. Die Feststellung des Herrn Professors Landmann, daß die gegenwärtige Rabatthöhe die Ursache und nicht die Folge der heutigen Zahl der Tabakwarenhändler ist, halte ich in dieser absoluten Form für

ebenso unzutreffend wie die entgegengesetzte Ansicht des Herrn Professors Schuster. Soweit eine bestimmte Zahl von Händlern erforderlich ist, um die Funktion der Warenverteilung vorzunehmen, bestimmt die Höhe der Unkosten derselben die notwendige Höhe der Rabattsätze.

C. Da ich in meinen Ausführungen über den Monopolplan Stolper praktisch zur Stützung der prinzipiellen Gedanken des Herrn Professors Schuster und zur Ablehnung des Gegengutachtens des Herrn Professors Landmann komme, kann ich von einer getrennten Behandlung dieser beiden Gutachten absehen. Ich befasse mich daher in nachstehenden Ausführungen ausschließlich mit dem Monopolplan Stolper, zumal dieser Plan sämtliche prinzipiellen Fragen aufrollt, die auch Gegenstand der Untersuchungen der Herren Professor Landmann und Schuster sind.

I. Stolper bezeichnet als beste Besteuerungsform des Tabaks das englische System, das er für Deutschland wegen seiner wirtschaftlichen Auswirkung ablehnt, und empfiehlt auf Grund der Erfahrungen in Deutsch-Österreich das Monopolsystem, um diese wirtschaftlichen Schäden des englischen Systems zu verhindern. Er übersieht vollkommen, daß die Art der Abgabenerhebung in beiden Ländern trotz Verschiedenheit der rechtlichen Erhebungsform vollkommen die gleiche ist und daß daher das Monopolsystem wirtschaftlich dieselben Auswirkungen zeitigen muß wie das englische System, sobald es auf Deutschland übertragen wird.

Sowohl in England wie in Deutsch-Österreich wird der Steuerertrag des Tabaks durch gleichmäßige Besteuerung sämtlicher Tabakfabrikate erzielt; in England in der reinsten Form des Gewichtszolls, in Deutsch-Österreich in der versteckten Form der Monopolabgabe.

Die Auswirkung dieses dem deutschen entgegengesetzten Systems, sämtliche Tabakfabrikate gleichmäßig zur Belastung heranzuziehen[1], ist in beiden Ländern wirtschaftlich daher die vollkommen gleiche: Nahezu vollständiges Verschwinden des Zigarrenverbrauchs, Abwanderung des Verbrauchers zu Zigaretten und Rauchtabak, die infolge der rationellen, ganz auf Maschinen eingestellten Produktion die Verarbeitung des gleichen Tabakgewichts mit dem geringsten Lohnaufwand trotz hoher Lohnsätze ermöglichten.

II. Die starke Zersplitterung der Zigarrenindustrie in Deutschland in mehr als 5000 Betriebsstätten ist durch die Handarbeit in der Zigarrenindustrie bedingt, die infolge dieser an sich kostspieligen Herstellungs-

[1] Ein Vergleich der Kleinverkaufspreise der österreichischen Tabakregie mit den deutschen Sätzen läßt die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes erkennen: Die Zigarette ist mit durchschnittlich 2,8 Pf. Kleinverkaufspreis um 40% billiger als in Deutschland, der Rauchtabak mit 8,35 RM. pro kg um 38% teuerer als in Deutschland, die Zigarre mit ca. 11 Pf. scheinbar um etwa 20% billiger als in Deutschland, tatsächlich infolge des um fast 50% geringeren Tabakgewichts für Regie-Zigarren und unter Berücksichtigung der Qualitätsdifferenz reichlich 100% teuerer als in Deutschland.

weise gezwungen ist, ihre Produktionsstätten in Ortschaften mit der geringsten Lohnbasis zu verlegen. So ist die Zigarrenindustrie fast ausschließlich in Gegenden zu Hause, in denen infolge der Kleinheit der Ortschaften und der ungünstigen Verkehrslage eine wirkliche Industrie sich nicht zu entwickeln vermag. In sehr starkem Maße ist die Zigarrenindustrie noch heute auf Heimarbeit eingestellt. In ganz seltenen Fällen leben die Arbeiter in der Zigarrenindustrie ausschließlich von ihrem Lohnertrag, sondern sie haben wie im Eichsfeld, Baden usw. zusätzliche Einnahmen durch eine kleine Landwirtschaft. Würde die Zigarrenproduktion aus diesen Gegenden fortgezogen werden, so könnte ein Arbeitsersatz für die Tausende von betroffenen Gemeinden nicht geschaffen werden.

Die Zahl der Produktionsstätten der Zigarrenindustrie ist wesentlich höher als die Zahl der vorhandenen Unternehmungen. Die überwiegende Zahl von Großunternehmungen verfügt über ein umfangreiches Netz von Filialbetrieben, denen wieder mehrere Ortschaften mit getrennter Produktion unter Leitung eines Meisters unterstellt sind. So führt der wirtschaftliche Zusammenbruch von Unternehmungen der Zigarrenindustrie selten zur Schließung der Betriebe, d. h. der Produktionsstätten, da diese von den verbleibenden wirtschaftlich stärkeren Unternehmungen aufgenommen werden. In Westfalen ist beispielsweise das System gang und gäbe, daß Gruppen von 30—60 Zigarrenarbeitern unter Führung eines Meisters vorhanden sind, der sich als Angestellter gegen Gehalt von der einen oder anderen Zigarrenfabrik einstellen läßt und so dem betreffenden Unternehmen einen Arbeiterzuwachs in einer ganz entlegenen Produktionsstätte bringt.

Stolper spricht offen aus, daß ein Umstellungsprozeß dieser Zigarrenproduktion im Falle eines Monopols unvermeidlich sei, hofft jedoch, daß das Monopol mit größerer Schonung vorgehen könne als ein Ausleseprozeß im Konkurrenzkampf der Zigarrenindustrie, wie er im Falle einer Steuererhöhung unvermeidlich sei. Es muß bestritten werden, daß selbst während der Übergangsjahre das Monopol in der Lage wäre, schonend hier vorzugehen. Es ist nicht möglich, im Rahmen eines Monopols eine größere Zahl als vielleicht insgesamt 40—60 Zigarrenfabriken aufrechtzuerhalten, ohne die Übersicht vollkommen zu verlieren. Die Zigarrenproduktion müßte daher aus den Landgebieten völlig disloziert und in den Großstädten neu aufgebaut werden, in denen genügend Arbeiter für Großbetriebe zur Verfügung stehen. Eine Monopolgesellschaft kann weder mit Heimarbeit noch mit 6000 Betrieben arbeiten.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser Dislozierung der Zigarrenproduktion sind für die dadurch betroffenen Gegenden besonders schwerwiegend, da ein Ersatz für den Ausfall der Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden ist. Die Mehrzahl der betroffenen Zigarrenarbeiter würde nicht nur den Arbeitslohn aus der Zigarre verlieren, sondern durch den Fortfall dieses Zusatzverdienstes nicht mehr in der Lage sein, ihre kleine Bauernwirtschaft aufrechtzuerhalten. Massenauswanderungen aus den betroffenen Gebietsteilen oder Verelendung derselben sind unvermeidlich.

Sicher führt eine Steuererhöhung auf die Zigarre durch den sich verschärfenden Wettbewerb zu einer Verringerung der in der Zigarrenindustrie arbeitenden Unternehmungen, vielleicht führt sie bei einem etwas zurückgehenden Verbrauch auch zu einem gewissen Rückgang der Zahl der beschäftigten Zigarrenarbeiter, bestimmt aber wird eine Steuererhöhung am heutigen Charakter der Standorte der Zigarrenindustrie nichts Wesentliches ändern, solange die Zigarre als Handarbeit hergestellt wird, während das Monopol die heutigen Standorte vollkommen aufgeben muß.

III. Die von Stolper vorgesehene Preiserhöhung im Rahmen des Tabakmonopols statt in Form einer Steuererhöhung würde sich wirtschaftlich folgendermaßen auswirken: 280 Mill. des von Stolper vorgesehenen Mehrertrages sollen durch 10%ige Verteuerung der Kleinverkaufspreise erzielt werden. Da seit der Steuererhöhung vom 1. Oktober 1925 die Zigarette in Deutschland nur mühsam ihren Absatz gegenüber Zigarre und Rauchtabak behauptet (eine Folge der heutigen unterschiedlichen steuerlichen Belastung), müßte dieser Betrag im Rahmen eines Monopols ausschließlich auf Rauchtabak und Zigarre gelegt werden, da dem Monopol die den Zigarettenabsatz fördernden Mittel der Reklame, Ausstattung und bis zu einem gewissen Grade auch des Qualitätsanreizes (vgl. VI) nicht zur Verfügung stehen. Für den Konsumenten macht es keinen Unterschied, ob diese Mehrbelastung (abgesehen von der zusätzlichen Verteuerung der Ware durch Beteiligung des Handels am Mehrpreis, die auch beim Monopol in etwas geringerem Umfange durch die Steigerung der Trafikantenprovision eintritt) durch ein Monopol oder eine Besteuerung herbeigeführt wird.

Wirtschaftlich ist aber die Erhebung einer neuen Konsumentenbelastung im Besteuerungswege vorteilhafter für den Produktionsapparat, d. h. die mit der Produktion von Zigarren und Rauchtabak beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Denn das Monopol würde nicht in der Lage sein, den heutigen Kleinverkaufspreis der Zigarette ohne die erwähnten Anreizmittel aufrechtzuerhalten, müßte vielmehr nach den Erfahrungen aller Länder mit einer Abwanderung der Verbraucher zu den billigeren Zigaretten rechnen und müßte den hierdurch eintretenden finanziellen Ausfall durch eine weitere Mehrbelastung von Zigarre und Rauchtabak oder, was auf das gleiche herauskommt, durch eine wesentliche Verschlechterung derselben ausgleichen, damit durch Drosselung

des Absatzes dieser Tabakfabrikate und durch Erhöhung des quantitativen Zigarettenverbrauchs der finanzielle Ausgleich erzielt wird.

Schon die Sicherung dieses Mehrertrags von 280 Mill. führt also zu einer viel stärkeren wirtschaftlichen Schädigung der Zigarrenproduktion im Rahmen des Monopols als im Rahmen der Besteuerung. Die freie Zigarettenindustrie kann ihren Absatz durch die ihr zur Verfügung stehenden Anreizmittel gegen eine gewisse, aus wirtschaftlichen Gründen gebotene steuerliche Bevorzugung der Zigarre halten, das Monopol nur durch Drosselung der Zigarrenproduktion. Daher ist auch der wiederholt von anderer Seite ausgesprochene Gedanke eines auf Zigarette und Rauchtabak beschränkten Teilmonopols, d. h. die monopolisierte und ihrer Anreizmittel beraubte Zigarette der freien Zigarre gegenüberzustellen, vollkommen abwegig.

IV. a) Selbst wenn man dem Stolperschen Plan der Beschränkung des Handelsnutzens folgt und diese Beschränkung als möglich unterstellt, so ergibt sich ein beträchtlicher Fehler in der vorliegenden Berechnung. Der durchschnittliche Handelsnutzen an Tabakfabrikaten beträgt heute 25½ % bei einem Gesamtverbrauch von 2,8 Milld. RM., also 714 Mill. RM.

Der von Stolper vorgesehene künftige Trafikantennutzen soll 10% von 3080 Mill. RM. (unter Berücksichtigung eines 10%igen Preisaufschlages) betragen; die Einsparung durch die vorgesehene Umstellung des Handelsapparats beträgt also rein rechnerisch nicht über 500 Mill. RM., sondern 406 Mill. RM.

b) Diese Verdienstverknappung des Handels hält auch Stolper nur unter der Voraussetzung für tragbar, daß eine Verdreifachung des Umsatzes der verbleibenden Händler bei gleichzeitiger Konzessionierung derselben erzielt wird. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben.

Stolper schlägt eine vollkommen ungenügende Zahl von 100 000 Trafikanten vor. Deutsch-Österreich, das auf eine alte Erfahrung im Monopolsystem zurückblicken kann, kommt nicht mit einer geringeren Zahl als etwa 17000 Trafikanten aus, das würde in Deutschland bei zehnfacher Bevölkerungszahl 170000 Trafikanten ergeben.

Aber die Lage in Deutsch-Österreich ist auch in dieser Beziehung günstiger als in Deutschland. Ein Drittel der Gesamtbevölkerung konzentriert sich auf die Hauptstadt Wien, in der mit weit weniger Verkaufsstellen pro Kopf der Bevölkerung auszukommen ist als auf dem Lande. Man wird auch bei vorsichtigster Errechnung in Deutschland bei 60 bis 70000 Gemeinden auf keine geringere Zahl als 200 000 Verkaufsstellen kommen. Da Stolper die heutigen Zigarrenspezialgeschäfte als Verteilungsstellen auf jeden Fall erhalten will (die Zahl ist mit 50—60 000 richtig veranschlagt), und da auf diese 60 000 Abnehmer, die ja die heutigen Hauptvertreiber von Tabakfabrikaten sind, bereits reichlich 40%

des Tabakwarenumschlages entfallen (der von Stolper mit 25—30% genannte Anteil ist falsch), ist unschwer zu sehen, daß bei 200 000 Trafiken eine Verdreifachung des Umsatzes nicht eintreten kann. Man wird durch Ausschaltung der letzten und kleinsten 350 000 Händler, die den Tabakwarenhandel in geringem Umfange ausschließlich als Nebenerwerb betreiben, bestenfalls eine Erhöhung des Umsatzes der verbleibenden 200 000 Trafiken um 30—40% erzielen können. Wenn also bisher ein Händler bei einem Jahresumsatz von 20 000 RM. einen Bruttogewinn von 5100 RM. erzielte, so kann er in Zukunft mit einem Umsatz von 20 000 RM. plus 10% (Preiserhöhung der Tabakfabrikate) plus maximal 40% (Umsatzsteigerung) rechnen und von diesem Gesamtumsatz von ca. 31 000 RM. einen Bruttogewinn von 3100 RM. erzielen. Es ergibt sich also die wirtschaftliche Untragbarkeit dieser Verdienstverknappung.

Soll der Händler, wie es Stolper will, seinen früheren Bruttoverdienst von 5100 RM. behalten, so würde der Nutzen nicht auf 10%, sondern auf 16½ % festzusetzen sein.

Damit verringert sich die Einsparung am Handelsapparat auf 202 500 000 RM. Die Verhältnisse in Deutsch-Österreich, in dem die Trafikanten mit 10% Provision auskommen, sind deshalb nicht vergleichbar, weil infolge des Mieterschutzgesetzes die Trafikanten dort so gut wie keine Ladenmiete zahlen, eine Unkostenposition, die heute je nach Lage des Geschäftes in Deutschland 5—8% beträgt.

c) Dieses rechnerische Ergebnis ist nicht überraschend. Tatsächlich baut Stolper ja keinen Unkostenapparat ab. Alle die 350 000 Händler, die Tabakwaren im Nebenberuf verkaufen und die nunmehr aus dem Verteilungsprozeß ausgeschaltet werden sollen, führen ihr Hauptgeschäft mit sämtlichen darauf ruhenden Unkosten weiter. Ihnen ist anheimgestellt, ihre Tabakwaren von den Trafikanten zu kaufen und mit Aufschlag weiterzuverkaufen. Soweit ihnen dies gelingt, werden die durch Verknappung des Handelsgewinnes scheinbar zunächst eingesparten 200 Mill. RM. erneut direkt in Form dieses Preisaufschlages auf den Raucher abgewälzt. Lehnt der Raucher diese weitere Preiserhöhung der Tabakfabrikate ab und deckt er seinen Verbrauch ausschließlich in den Trafiken, so wird der bisher am Tabakwarenverkauf von den ausgeschalteten Nebenhändlern erzielte Bruttogewinn, soweit er für die Rentabilität des Hauptgeschäftes erforderlich ist, durch Aufschläge auf die übrigen geführten Waren auf den Konsumenten abgewälzt werden. Es werden also noch nicht einmal diese 200 Mill. RM. für den Konsumenten „erspart", sondern auf ihn in einer anderen Form erneut umgelegt.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß volkswirtschaftlich dieses Ergebnis, das mit der Vernichtung einer so großen Zahl selbständiger Existenzen

und dem Ersatz derselben durch eine gleich große Zahl vom Staat vollkommen abhängiger Angestellter verbunden ist, das Monopol rechtfertigen kann.

V. Stolper rechnet mit einer Einsparung von 100 Mill. RM. durch rationelle Betriebsorganisation. Er gibt substantiiert nicht bekannt, wodurch diese Summe gewonnen werden soll, weist nur flüchtig auf Reklame, auf Packungsluxus und Betriebszusammenlegungen hin.

Es ist bedauerlich, daß bei einer derart großen Summe lediglich die Behauptung der Einsparungsmöglichkeit aufgestellt wird, da zunächst eine Überprüfung der einzelnen Positionen nicht die Möglichkeit der Einsparung, sondern die Unvermeidlichkeit der Bildung zusätzlicher Unkosten ergibt.

a) Die Produktion der Zigarettenindustrie ist heute vorwiegend auf Dresden, Berlin, Hamburg, Hannover und Trier in wenigen Großbetrieben konzentriert. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Konzentration durch eine Monopolgesellschaft aufrechterhalten werden kann; vielmehr wird aus innerpolitischen Gründen eine rückläufige Bewegung durch Verteilung der Produktionsstätten auf die einzelnen Länder einsetzen. Diese Rückläufigkeit einer organischen Entwicklung führt nicht zur Unkostensenkung, sondern zur Unkostenerhöhung.

In Österreich-Ungarn waren seinerzeit ähnliche Entwicklungen unvermeidbar. Ursprünglich war fast die gesamte Produktion auf Wien konzentriert. Im Laufe der Jahre mußten in sämtlichen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie Fabriken errichtet und die geschlossene Produktion von Wien abgezogen werden.

Die Reklame der Zigarettenindustrie wird in der Regel stark überschätzt. Sie beträgt etwa 1% des Umsatzes. Die Reklame ist aber nicht lediglich von Wettbewerbsgründen bedingt, sondern im Interesse der Verbrauchserhaltung erforderlich. Ein Streichen dieser Position kann daher keine Zusatzeinnahmen schaffen. Mehr und mehr gehen die Monopole zur direkten Propagierung der höheren Preislagen über, um der Abwanderung der Raucher auf die billigste und im Ertrag unergiebigste Preislage entgegenzuarbeiten. Ein Verpackungsluxus ist bei der 4-Pf.-Preislage seit Jahren nicht mehr vorhanden; er wird in den übrigen Mittelpreislagen ohnehin unter der Einwirkung der am 1. Januar 1930 in Kraft tretenden Zigarettensteuererhöhung aufhören müssen. Hier liegt also keine Reserve mehr.

b) In der Zigarrenindustrie entsteht durch Betriebskonzentration auf die Großstädte mit genügenden Arbeitskräften eine sofortige Steigerung des Lohnniveaus, das eine weitere Erhöhung durch die mit einem Großbetrieb verbundenen und für einen Staatsbetrieb erst recht unvermeidlichen sozialen Einrichtungen erfährt. Gewisse Einsparungen sind in den reinen Verkaufsunkosten der Industrie (Vertreterprovisionen und

Reisendengehälter) denkbar, diese Positionen fallen gegenüber der Verteuerung der Produktion nicht ins Gewicht.

c) Die Rauchtabakindustrie ist schon heute entweder in Großbetrieben zentralisiert oder wird als Nebenfabrikation der Zigarrenindustrie betrieben. Auf die konzentrierten Großfabriken treffen die Argumente unter V a zu; auf die Nebenbetriebe der Zigarrenproduktion die die Produktionskosten erhöhenden Faktoren, die auch die Zigarrenindustrie betreffen (vgl. V b).

VI. Vollkommen offen bleibt bei Stolper die Frage der Rohtabakbeschaffung, deren Lösung in allererster Linie die Ertragsmöglichkeit des Monopols bestimmt. Die Regie im alten Österreich stützte sich in hervorragendem Maße auf Rohtabake, die im eigenen Lande gewachsen waren (Bosnien, Herzegowina, Ungarn); nach Verlust dieser Gebiete ging die Regie dazu über, durch Händler ihren Bedarf zu decken. Da dieser Weg nicht befriedigte, ist vor etwa einem Jahr eine Einkaufsorganisation mit beamteten Angestellten gegründet worden, die nach dem Beispiel der deutschen Fabriken im Orient selbst den Tabak einzukaufen sucht. Erfahrungen mit diesem neuen System können erst in einigen Jahren vorliegen. Sollte dieses Experiment gelingen, so können die Ergebnisse nicht auf deutsche Verhältnisse übertragen werden, denn schließlich ist der Gesamtbedarf an Zigarettentabak in Deutsch-Österreich nicht höher als der Normalbedarf einer einzelnen deutschen Zigarettenfabrik. Ob es möglich sein wird, durch eine staatliche Einkaufsorganisation den vielfachen Bedarf des Deutschen Reichs an Orienttabaken sicherzustellen, ob nicht vielmehr der Tabakeinkauf in Verbindung mit den Handelsverträgen der Länder des Balkans und der Türkei ohne Rücksicht auf die Eigenart des deutschen Rauchers zu erfolgen hat, ob nicht auf diesem Wege aus außenpolitischen Rücksichten die unrationellste Form des Tabakeinkaufs erzwungen wird, bleibt vollkommen offen. Letzten Endes wird der politische Druck dieser Länder gerade dann am stärksten sein, wenn infolge des schlechten Ausfalls einer Ernte große Tabakmengen in den in Frage kommenden Ländern unverkauft liegen, für die unter politischem Druck künstlich Absatz geschaffen werden soll.

Der Nachteil derartiger Entwicklungen liegt noch nicht einmal in erster Linie in dem sich außerordentlich verteuernden Rohstoffeinkauf, obgleich diese Verteuerung die Kalkulation sehr ungünstig beeinflußt. Es ist aber schließlich so, daß zwar ein wesentlicher Teil der Verbraucher sich unter Zwang auf die Dauer an eine unzureichende oder mittelmäßige Qualität des Tabakproduktes gewöhnt, daß aber die Spitzenumsätze ausschließlich durch die passionierten und anspruchsvollen Raucher erzielt werden. Diese Spitzenumsätze gehen als Einnahmequelle bei unzureichender Qualität verloren, und hierin liegt die ganz große Unsicherheit in der Ertragsberechnung jedes Monopols.

Abgesehen vom Orienttabak, ist auch das Problem, den quantitativ noch höheren Bedarf der Monopolgesellschaft an Zigarrentabak durch eine Zentralorganisation zu decken, bisher noch durch keine Monopolgesellschaft gelöst, da in sämtlichen Monopolländern die Zigarrenproduktion aus den unter I und III aufgeführten Gründen gedrosselt wurde.

VII. Stolper erklärte in einer Rede vor dem Parteitag der Deutschen Demokratischen Partei in Mannheim: „Ich bin für das Monopol, weil es mir den besten finanziellen und wirtschaftlichen Effekt verspricht, also nicht weil ich an sich ein Freund des Monopols bin, sondern obgleich ich ein Gegner der Monopole bin. Ich weiß, daß in diesem Kreise viele Persönlichkeiten nicht die gleiche Ansicht vertreten. Ich erkläre daher, daß ich jede andere Form der Tabakbesteuerung akzeptieren würde (und ich bin davon überzeugt, daß es derartige Formen gibt), die den gleichen wirtschaftlichen und finanziellen Effekt verspricht." Ich stelle demgegenüber fest, daß das Stolpersche Monopol mir finanziell und wirtschaftlich nur Schwächen gegenüber der Form der Privatwirtschaft zu enthalten scheint, ohne einen einzigen der Vorzüge der Privatwirtschaft aufzuweisen.

Ich sehe, soweit Mehreinnahmen errechnet werden, diese Mehreinnahmen nicht als das Produkt einer volks- oder privatwirtschaftlichen organisatorischen Leistung, sondern sehe sie in ihrer Auswirkung auf den Verbraucher als vollkommen gleichgestellt den bisherigen Steuererhöhungen. Während aber Steuererhöhungen bisher in ihrem Gesamtbetrage dem Fiskus zugute kamen, sind die hier in der verkappten Form des Monopols vorgesehenen Konsumbelastungen nur beschränkt für den Fiskus realisierbar. Aus diesen sind zunächst zu bestreiten die von Stolper nicht berücksichtigten und nur nebenbei erwähnten Abfindungen, die Verzinsung der Vorzugsaktien, die Kosten der Errichtung neuer Betriebe durch Dezentralisation der Zigarettenproduktion und Konzentration der Zigarrenproduktion usw., schließlich die Verteuerung der Produktion überhaupt.

In jedem Privatunternehmen kostet eine Organisationsänderung zunächst Geld und beansprucht Aufwendungen, die sich im Laufe der Jahre vielleicht verzinsen, wenn diese Organisationsänderung zu einem wirtschaftlicheren Betriebe führt. Selbst wenn hier eine bessere Organisationsform vorgeschlagen wäre als sie heute besteht, so würde diese bessere Organisationsform zunächst viele Hunderte von Millionen Anlagekapital beanspruchen, bevor sie einen über die Verzinsung und die Amortisation dieses Anlagekapitals hinausgehenden Mehrertrag bringen wird. Dieses Anlagekapital rentiert sich aber nur im Falle einer besseren Organisation. Ich bestreite, daß diese Voraussetzung hier vorliegt.

Nach Erhöhung der Steuer auf Zigaretten und Rauchtabak ab 1. Januar 1930 beträgt die Belastung aus Tabakzoll, Materialsteuer und

Banderolensteuer pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland ca. 19 RM. gegenüber einem Monopolertrag in Deutsch-Österreich von 17 bis 18 RM. Deutschland übertrifft mit dieser Zahl den Ertrag sämtlicher Tabakmonopole der Welt (Italien: Ertrag ca. 14 RM., Frankreich: ca. 13 RM., Schweden: ca. 12 RM., Tschechoslowakei: ca. 10 RM., Spanien: ca. 8,80 RM.) und steht weiter, abgesehen von Großbritannien und Irland, im Ertrag an der Spitze sämtlicher übrigen Länder mit hochentwickelter Privatwirtschaft. Dieses ungewöhnlich günstige Ergebnis wird erzielt bei einer äußerst niedrigen Belastung der Zigarrenproduktion, bei einer sehr niedrigen Belastung des Rauchtabaks und bei fast einseitiger Verlagerung der Steuer auf die Zigarette. Es ist unwahrscheinlich, daß ein gleiches finanzielles und wirtschaftliches Ergebnis durch eine vollkommene wirtschaftliche Umwälzung des Gewerbes, im Verfolg einer Monopoleinführung, erzielt werden kann.

*Dr. Stolper (Berlin):

I. Mit dem Referat des Herrn Professors Schuster-Mannheim mich ausführlich auseinanderzusetzen, besteht für mich wohl kaum ein Grund. Das Nötige darüber hat Herr Professor Landmann bereits gesagt. Ich möchte nur auf ganz wenige Punkte reagieren.

1. Herr Schuster behauptet, daß die große Finanzreform bis zur Verwaltungs- und Reichsreform aufgeschoben werden müsse, weil wir erst dann dem Problem der Ausgabensenkung nähertreten können. Herr Schuster unterläßt es, dafür auch nur ein Wort der Begründung anzubringen. Denn eine einfache theoretische Überlegung hätte ihm die Einsicht nahelegen können, daß Finanzreform und Ausgabensenkung voneinander nicht bedingt sind, daß eine Finanzreform bei jeder Ausgabenhöhe nötig werden kann und, gerade wenn man auf dem extrem privatwirtschaftlichen Standpunkt Schusters steht, bei sehr hohem Ausgabenstand besonders dringlich wird. Die Höhe der Ausgaben aber ist nicht nur eine Frage der Reichs- und Verwaltungsreform, sondern in erster Linie eine Frage der Abgrenzung der öffentlichen Aufgaben, die von politischen, nicht technischen Momenten bedingt ist. Ebenso irrig ist die Behauptung, daß riskante Steuerreformen ein elastisches Budget voraussetzen. Sind Budgets elastisch, dann wird in der Regel das Bedürfnis nach Steuerreformen kaum empfunden. Worin im übrigen das Risikomoment der finanzpolitischen Maßnahmen, die Herr Schuster diskutiert, bestehen soll, darauf bleibt er die Antwort schuldig.

2. Die mechanische Auffassung des Prozesses der Kaufkraftverteilung ignoriert völlig die ungeheure Elastizität des Produktions- und Verteilungsvorgangs. Herr Schuster schätzt, daß durch Erhöhung der Genußmittelsteuern 400 Mill. zu gewinnen seien. Daß von 1924/25 bis

1928/29 der deutsche Tabakverbrauch von 1876 auf rund 2800 Mill., also um annähernd 1 Milld., gestiegen ist, diese Feststellung, auf die ich auch in Bad Eilsen hingewiesen habe, erschüttert ihn nicht in seiner mechanistischen Auffassung, auch nicht, daß der Bierverbrauch von 1924 bis 1928 von 37,76 auf 54,62 Mill. hl oder auf den Kopf der Bevölkerung von 60,7 auf 85,7 l gestiegen ist. 1929 ist eine weitere Erhöhung um annähernd 10% eingetreten. Das macht eine Konsumsteigerung im Kleinverkaufswert von über 1200 Mill. M., also in noch größerem Ausmaß als beim Tabak. Dabei ist in der Zwischenzeit eine Biersteuererhöhung erfolgt. Die Größenordnungen, in denen sich Getränke- und Tabakverbrauch halten, sind auch im Rahmen des gesamten Volkseinkommens so enorm (über 8 Milld. RM.), daß sie allein der Schusterschen Schätzung den Boden entziehen. Denn wie sich innerhalb eines Sozialprodukts in der Größenordnung von 70 Milld. Konsum und Kapitalbildung und innerhalb der Konsumsphäre die Aufwendungen für die einzelnen Genußgüter verteilen und verschieben, hängt von einer Unzahl von Momenten ab, deren wichtigstes allerdings nicht — wie Herr Schuster annimmt — etwa die Witterung, sondern das Finanzsystem und die durch es bedingten Motivationen der wirtschaftenden Menschen sind. Im übrigen sollte es nicht nötig sein, in einem wissenschaftlichen Gutachten die Frage zurückzuweisen, ob „eine Preissteigerung ohne Rückgang in der Menge des Konsums und damit ohne Steuerrückgang anzunehmen sei". Denn bekanntlich muß ein Rückgang des Konsums keineswegs einen Steuerrückgang bedeuten.

3. Im übrigen ist die ganze Fragestellung, von der Herr Schuster ausgeht, wie die Erfahrung der jüngsten Wochen zeigt, von Grund aus falsch. Denn es handelt sich nicht um die freie Entscheidung, ob man eine ausgiebige Belastung der Genußmittel beschließen oder unterlassen will, sondern lediglich um die Entscheidung, ob man Entbehrliches oder Unentbehrliches belasten will. Oder, um es auf eine ganz einfache Formel zu bringen: Ob es steuerpolitisch, sozialpolitisch und wirtschaftspolitisch zweckmäßiger ist, den Fahrpreis der Straßenbahn oder das Glas Bier zugunsten des Fiskus von 20 auf 25 Pf. zu verteuern. Das ist die Alternative, mit der sich ein wissenschaftliches Gutachten, das die Genußmittelbesteuerung verwirft, auseinanderzusetzen hätte. Mir scheint, daß die Entscheidung in jeglicher Hinsicht nicht zweifelhaft sein kann. Denn immerhin sind auch die Wirkungen so einschneidender Tarifbeschlüsse wie die der Stadt Berlin (und in der nächsten Zukunft einer Unzahl anderer Großstädte) mindestens so tief wie die einer Bierpreiserhöhung — auch für die von dieser zu treffenden Schichten. So bin ich der Meinung, daß eine starke Verteuerung des elektrischen Lichts mindestens im selben Grade eine „Rationalisierung" im Gastwirtsgewerbe erzwingen dürfte wie eine Bierpreiserhöhung, die sich immerhin we-

sentlich leichter auf den Konsumenten überwälzen läßt. Etwas Ähnliches gilt von dem agrarpolitischen Problem, das z. B. mit einer Biersteuererhöhung verbunden sein soll. Daß die Ausgaben für Gerste und Hopfen in der laufenden Kampagne (infolge des Preisrückgangs) die Brauereien um rund 20% geringer belasten als im Vorjahr, hat noch niemandem die Forderung einer Senkung der Bierpreise nahegelegt, obwohl eine solche offenbar doch mindestens ebenso eine Konsumausweitung zur Folge haben müßte wie eine entsprechende Preiserhöhung eine Konsumeinschränkung. Aber man hat weder aus dem Kreis der Wissenschaft noch aus dem Kreis der Landwirtschaft etwas von einer derartigen Forderung vernommen (wogegen vom Standpunkt jemandes, der wie ich die Erschwerung des Alkoholgenusses grundsätzlich bejaht, natürlich nichts einzuwenden ist).

4. Im übrigen widerspricht auch Herr Schuster gelegentlich seiner eigenen Theorie. Denn auf Seite 56 belehrt er uns:

> „Das Übergehen zu einer höheren Preislage hängt also mehr mit einer Qualitätsverschlechterung der unteren Preislagen und Qualitätsverbesserung der 5- und 6-Pf.-Zigaretten zusammen als mit einer größeren Neigung der Menschen, mehr Geld für Zigaretten auszugeben."

Nun ist dazu wohl zu sagen, daß es in einer wirtschaftstheoretischen Auseinandersetzung kaum zu entscheiden ist, ob und wieweit die Preiserhöhung einer Zigarette von 4 auf 6 Pf. wirklich einer Qualitätsverbesserung entspricht, d. h. ob die Qualitätsverbesserung — sie sei als solche angenommen — auch nur annähernd Mehrkosten im Betrage von 2 Pf. bedingte. Aber worauf es gerade Herrn Schuster ankommen müßte, wäre doch, glaube ich, nicht die Frage nach einer größeren „Neigung" der Menschen, mehr Geld für Zigaretten auszugeben, sondern nach einer größeren Fähigkeit. Die Neigung zu besseren Qualitäten darf — nicht nur bei Zigaretten — wohl allgemein vorausgesetzt werden.

Die Empfindlichkeit für quantitative Relationen läßt Herr Schuster auch dort vermissen, wo er vom deutschen Tabakbau spricht, denn mit keiner Silbe deutet er an, daß der Gesamtwert der deutschen Tabakernte in den letzten Jahren zwischen 11 und 22 Mill. RM. geschwankt hat, daß es sich also hier im ganzen um eine Bagatelle selbst dann handelte, wenn nicht das Monopol an sich den Tabakbau wesentlich besser stellen könnte (stabile Übernahmepreise!), als es der Privathandel tut und tun kann.

II. Ausführlicherer Auseinandersetzung bedarf das Referat Reemtsma. Dazu sei folgendes bemerkt:

1. Daß bei einem Vergleich des englischen Zoll- und des österreichischen Monopolsystems der Steuerertrag des Tabaks in beiden Ländern durch gleichmäßige Besteuerung sämtlicher Tabakfabrikate

erzielt werde, ist unrichtig. Es trifft zu, daß in Österreich der Monopolgewinn aus sämtlichen Tabakfabrikaten gezogen wird, also bei weitem nicht so einseitig wie in Deutschland der Steuerertrag aus der Zigarette geholt und die Zigarre befreit ist. Aber das Monopol differenziert auch in Österreich, es differenziert nur nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten, wie es auch jeder private Unternehmer tut, der verschiedene Sorten der gleichen Ware auf den Markt bringt. Differenziert wird dabei nicht nur zwischen Zigarette und Zigarre, sondern differenziert wird vor allem zwischen verschiedenen Zigaretten- und verschiedenen Zigarrensorten. Gerade diese Preispolitik des österreichischen Monopols widerlegt übrigens von vornherein die Fabel von der Minderwertigkeit des Staatsmonopols in kaufmännischen Dingen. In Wirklichkeit ist das österreichische Tabakmonopol kaufmännisch beweglicher, geschickter, anpassungsfähiger, als die große Masse der deutschen Zigarettenfirmen es gewesen ist, die dem Konzentrationsprozeß der letzten Jahre erlegen sind, und als es Hunderte von großen, mittleren und kleineren Zigarrenfabriken noch heute sind, die jedes Jahr zum Erliegen kommen. Im übrigen ist es für die finanzpolitische Beurteilung des Monopols irrelevant, ob der höhere Ertrag aus der Zigarette oder aus der Zigarre gewonnen wird[1].

2. Was die Auswirkung des Monopolplans auf die Zigarrenindustrie betrifft, so ist der große Umfang der Heimarbeit Tatsache. Aber ebenso ist es Tatsache, daß der Umfang der Heimarbeit unter dem privaten Regime ständig zurückgeht. (Nach dem letzten amtlichen Bericht kommt sie im ganzen noch für 1629 von insgesamt rund 12 000 Betrieben in Betracht.) Der Konzentrationsprozeß ist in der Zigarrenindustrie seit einigen Jahren in vollem Gang, und er beschleunigt sich ständig. Es ist unter diesen Umständen das sozialpolitische Argument, soweit es von einer gegen das Monopol interessierten Seite vorgebracht wird, von sehr problematischem Wert. Denn wäre tatsächlich die Betriebskonzentration unter dem Monopol unvermeidlich, so wäre das Monopol wenigstens in der Lage, die Härten dieses Prozesses planmäßig abzumildern, während sich heute kein Mensch um die Opfer der Konzentration kümmert. Aber es ist nicht einzusehen, warum das Monopol nicht imstande sein sollte, „eine größere Zahl von vielleicht insgesamt 40—60 Zigarrenfabriken aufrechtzuerhalten, ohne die Übersicht vollkommen zu verlieren". Das ist eine Behauptung, für die jeder Beweis fehlt. Das Monopol — wenigstens in der Form, die ich vorgeschlagen habe — wäre durchaus in der Lage, zunächst die Industrie in ihrer

[1] Die Methode, mit der Herr Reemtsma in der Fußnote auf Seite 73 den billigeren österreichischen Zigarrenpreis in eine hundertprozentige Übersteuerung umdeutet, erscheint mir unzulässig, zumal zwischen der österreichischen und der deutschen Zigarre allenfalls ein Geschmacksunterschied, aber nicht ein Wertunterschied festgestellt werden kann und sich Geschmacksfragen wissenschaftlicher Wertung entziehen.

heutigen Form und mit dem heutigen Personal fortzuführen. Das ist eine der Grundlagen meines Plans, die ich nicht gewählt habe, weil dadurch ein Maximum an Wirtschaftlichkeit erreicht wird, sondern weil ich damit das sozialpolitische Argument entwaffne. Im übrigen ist auch hier die quantitative Fixierung nötig. Es gibt in Deutschland im ganzen rund 80 000 Zigarrenarbeiter. Allein von 1925 auf 1926 ist die Zahl der Zigarrenarbeiter von 101 000 auf 86 000, also um 14%, zurückgegangen. Es ist nicht bekannt, daß jemand daraus ein Argument gegen die Privatwirtschaft abgeleitet hat. Selbstverständlich setzt die fortschreitende Konzentration auch in der Zigarrenindustrie immer mehr Menschen frei, und niemand wird zu sagen vermögen, warum just die Zigarrenarbeiter ein Sonderprivileg genießen sollen, wenn die Zahl der Arbeitslosen in der gesamten deutschen Wirtschaft im Laufe eines Jahres um ein Vielfaches der Massen schwankt, die in der ganzen Zigarrenindustrie überhaupt beschäftigt sind. Dabei handelt es sich um eine politische Entscheidung von so großer finanzpolitischer Tragweite, daß der Fiskus über die Arbeitslosenversicherung hinaus auch da zur Milderung jeder Härte befähigt würde, ohne daß das das finanzielle Ergebnis des Monopols fühlbar beeinträchtigen könnte. Nur die Frage ist offengelassen, ob nicht in absehbarer Zeit die deutsche Zigarrenindustrie so wie die anderer Länder in stärkerem Maß zur maschinellen Herstellung übergehen wird, wodurch die Arbeiterfrage auch unter dem privatwirtschaftlichen Regime akut würde.

3. Die Bemerkungen über die wahrscheinlichen Folgen einer Preiserhöhung im Rahmen des Monopols sind unhaltbar. Daß eine Steuererhöhung völlig auf Rauchtabak und Zigarren gelegt werden müßte, weil die Zigarette nicht mehr belastet werden könnte, ist wieder eine unbeweisbare Behauptung. Herr Reemtsma übersieht, daß ein Monopol überhaupt nicht auf eine formelle lineare Preiserhöhung angewiesen ist, um einen größeren Verkaufserlös zu erzielen. Dafür gibt es verschiedene andere Wege, die Länder mit gut verwaltetem Monopol auch tatsächlich beschritten haben. So z. B. die Zurückziehung von alten Marken und ihr Ersatz durch neue Marken zu entsprechend höherem Preis u. a. Völlig außerhalb der Diskutierbarkeit steht das Argument, daß dem Monopol „die den Absatz fördernden Mittel der Reklame, Ausstattung und bis zu einem gewissen Grad auch des Qualitätsanreizes nicht zur Verfügung stehen". Wer nur eine oberflächliche Kenntnis der Wirklichkeit des österreichischen Monopols hat, weiß, daß ihm diese Mittel mindestens im gleichen Maß zur Verfügung stehen wie der deutschen Privatwirtschaft. Das ist auch durch den kaufmännischen Erfolg unwiderlegbar erhärtet. Zuzustimmen ist Herrn Reemtsma, daß ein auf Zigaretten und Rauchtabak beschränktes Monopol einen beträchtlichen finanziellen Mehrertrag gegenüber der Besteuerung nicht erbringen könnte.

4. Was den möglichen Kleinhandelsnutzen des Monopols betrifft, so beziffert Herr Reemtsma den durchschnittlichen Handelsnutzen heute mit 25½ %. Da es dafür keine amtliche Statistik gibt, ist man für die Höhe der Handelsspanne ausschließlich auf die Angaben von Interessenten angewiesen. Die Angabe von Reemtsma ist mir von sämtlichen befragten Sachverständigen als zu niedrig bestritten worden. Auch Herr Reemtsma bat mir übrigens zugegeben, daß die Spanne noch vor zwei Jahren 27% betragen habe. Wenn sie sich also für die Zigarette (bestimmt nicht für die Zigarre) inzwischen so erheblich verringert haben sollte, so würde die Differenz nur eine (zweifellos vorhandene) Gewinnsteigerung der Zigarettenkonzerne und somit auch möglichen Monopolgewinn darstellen, da eine Entschädigung der Zigarettenkonzerne — wie auch Herr Landmann in seinem Gutachten mit Recht feststellt — nur auf der Grundlage eines mehrjährigen Gewinndurchschnitts billig wäre.

Aber Herr Reemtsma ist in den Angaben meines Plans etwas ungenau. Wenn der durchschnittliche Handelsnutzen nicht, wie ich es annehme, annähernd 30%, sondern, wie Herr Reemtsma angibt, nur 25½ % beträgt, dann würde eine Reduktion der Handelsspanne auf 10% nicht eine Verdreifachung, sondern bloß eine Verzweieinhalbfachung des Umsatzes der verbleibenden Händler erfordern, um diesen den gleichen Verdienst zu geben. Herr Reemtsma übersieht, daß ich diese Konsequenz in meinem Buch ausdrücklich gezogen habe. Infolgedessen kann ich auch seine (zweifellos übertriebene) Annahme akzeptieren, daß 40% des Umsatzes auf den Spezialhandel entfallen, während ich Grund habe, 30% für die richtigere Annahme zu halten. Aber entweder die Voraussetzungen des Herrn Reemtsma oder meine sind richtig. In beiden Fällen ergibt sich dasselbe Resultat, nämlich niedrigere Handelsspanne bei größerem Anteil des Spezialhandels (Annahme Reemtsma) oder größere Handelsspanne bei niedrigerem Anteil des Spezialhandels am Gesamtumsatz (Annahme Stolper). Aber unmöglich darf man, wie es Herr Reemtsma tut, die Annahmen kombinieren, je nachdem wie es ihm für die jeweiligen Zwecke passend erscheint.

Auch die weiteren Rechnungen im Gutachten Reemtsma sind ungenau. Österreich hat 16 372 Trafiken, davon sind aber bloß 5447 selbständig, die übrigen werden in Verbindung mit den anderen Gewerben geführt. Auf Wien entfällt nicht ein Drittel der Gesamtbevölkerung, sondern nur rund 26½ %, von den Trafiken dagegen im ganzen 2043, also 12½ %. Ohne Zweifel kann das viel dichter und mit dem überwiegenden Teil seiner Bevölkerung in Städten konzentrierte Deutschland mit einer relativ geringeren Zahl von Verkaufsstellen das Auslangen finden als das überwiegend ländliche und zum großen Teil unwegsame alpine Österreich. Am Gesamtergebnis würde sich übrigens

für die Spezialläden nichts Nennenswertes ändern, ob man in ein paar tausend entlegenen kleinen Gemeinden mehr oder weniger Gemischtwarenhandlungen mit dem Verkauf von Tabakwaren betraute. Die Umsatzverschiebung zugunsten des Spezialhandels wäre damit nicht fühlbar geringer.

Ebenso unhaltbar ist die Bemerkung im Gutachten Reemtsma, daß die Trafikanten in Österreich nur deshalb mit 10% Provision auskommen, weil sie dank dem Mieterschutz keine Ladenmiete zahlen. Denn der Provisionssatz der österreichischen Trafikanten hat auch vor dem Krieg schon 10% betragen, und damals hat es natürlich keinen Mieterschutz gegeben. Selbstverständlich bestimmt das künstlich gehaltene Mietenniveau in Österreich das ganze Preisniveau wesentlich mit und daher auch den Durchschnittspreis der Tabakwaren. Würde der radikale Mieterschutz nicht bestehen, dann wäre mit dem allgemeinen Preisniveau auch der Tabak teurer und damit der Ertrag der Trafiken höher. Auch ist nach meinem Plan die Erhaltung des Apparats der Spezialhändler kein von der Ewigkeit diktiertes unabänderliches Gesetz. Vielmehr soll hier das Monopol allmählich Umschichtungen vornehmen, die sich als erforderlich erweisen.

Das Argument, daß der den Nebenhändlern entzogene Handelsnutzen irgendwie in anderer Form auf den Konsumenten abgewälzt würde (mit anderen Worten, daß dann die Gastwirte die Preise für Speisen und Getränke erhöhen würden), liegt ganz auf der Linie der Argumentation des Herrn Schuster und erledigt sich daher mit dieser. Selbstverständlich ist es hier nicht möglich, in eine Erörterung der Gesetze der Preisbildung einzutreten. Über die „Rationalisierung" des Gastwirtsgewerbes ist oben das Erforderliche bereits gesagt.

Was schließlich die Vernichtung einer großen Zahl selbständiger Existenzen und ihren Ersatz durch eine gleich große Zahl vom Staate abhängiger Angestellter betrifft, so ist dazu einfach zu sagen, daß sich die Privatindustrie um die Vernichtung selbständiger Existenzen noch nie Sorge gemacht hat und der Handel die Abhängigkeit von einem öffentlichen Monopol jedenfalls der Abhängigkeit von einem neuerdings staatlich gesicherten Privatmonopol bei weitem vorzieht. Nebenbei wird ein Händler dadurch, daß er konzessioniert ist, noch in keiner Weise ein vom Staat abhängiger Angestellter. Er bleibt Unternehmer mit allen wesentlichen Prädikaten und Funktionen eines solchen.

5. Zu den Bemerkungen des Herrn Reemtsma über die möglichen Einsparungen durch rationelle Betriebsorganisation kann ich mich sehr kurz fassen. Was die Zigarettenindustrie betrifft, so hat allerdings das Privatmonopol die Betriebskonzentration soweit fortgeführt, daß wahrscheinlich daraus nicht viel zu gewinnen ist. Daß ein Monopol aus politischen Gründen diese Entwicklung rückgängig machen würde, ist

eine durch nichts zu begründende Behauptung. Der Hinweis auf Österreich-Ungarn ist historisch falsch; daß außerhalb Wiens erst später Zigarettenfabriken errichtet wurden, erklärt sich lediglich damit, daß die peripheren Kronländer erst allmählich den Zigarettenkonsum aufgenommen haben. Im übrigen ist es bei einer technisch so einfachen Anlage wie einer Zigarettenfabrik schwer zu entscheiden, wo die optimale Größe liegt. Was die Reklame betrifft, so bin ich nicht in der Lage nachzuprüfen, ob sie heute in der Zigarettenindustrie wirklich nur 1% des Umsatzes beträgt. Wenn das der Fall ist, so ist das eben schon das Ergebnis der Vertrustung; denn man weiß, daß die Reklame in der Zeit des scharfen Konkurrenzkampfes der Zigarettenindustrie ein Mehrfaches der Summe verschlungen hat. Im übrigen verwickelt sich Herr Reemtsma hier ebenso wie bei der Behauptung, daß es keinen Verpackungsluxus mehr gebe, in einen unauflösbaren Widerspruch mit seiner früheren These, daß „dem Monopol die den Absatz fördernden Mittel der Reklame und Ausstattung nicht zur Verfügung stehen". Danach scheint auch die Privatindustrie in Deutschland von diesem Mittel keinen Gebrauch zu machen. Aber ich gebe Herrn Reemtsma ohne weiteres zu, daß ich die entscheidende Ersparnis nicht von der Zigarette, sondern von der Rationalisierung der völlig desorganisierten Zigarrenerzeugung erwarte, wie insbesondere durch Zusammenlegung der Betriebe, wo sie lokal ohne soziale Härten durchführbar ist, durch Veräußerung zahlreicher freiwerdender Gebäude, Ersparnis am Vertreterapparat u. a. In eine fachtechnische Diskussion ist hier nicht einzutreten. Auch kommt es für das Urteil über das Tabakmonopol in keiner Weise darauf an, ob diese Ersparnis für den Anfang 100, 80 oder 70 Mill. beträgt, denn das hängt lediglich von der Energie ab, mit der man rein kaufmännische Erwägungen über die politischen Rücksichten bei der Rationalisierung herrschen läßt.

6. Mit den Bemerkungen über die Rohtabakbeschaffung und dem damit verbundenen politischen Exkurs ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung aus naheliegenden Gründen nicht möglich. Aber wenn ich hier zu einer Ergänzung der Begründung meines Monopolplans gezwungen bin, so möchte ich allerdings darauf hinweisen, daß mir von sehr kompetenter Fachseite die Ersparnis allein am Tabakeinkauf (einschließlich der Einsparung von Lagerkosten und Verzugszinsen) auf über 100 Mill. beziffert wird. Eine ausführlichere Arbeit darüber wird demnächst im „Deutschen Volkswirt" erscheinen.

7. Mit stärkstem Nachdruck muß ich die Berufung des Herrn Reemtsma auf einen Passus meiner Mannheimer Rede zurückweisen. Ich weiß nicht, woher Herr Reemtsma sein Zitat genommen hat. Seither ist meine Mannheimer Rede im gedruckten Wortlaut erschienen. Der Passus über das Tabakmonopol lautet wörtlich:

„Ich persönlich bin, soweit der Tabak in Frage kommt, Anhänger eines Monopols. Sie wissen, daß viele unserer Freunde das Monopol aus verschiedenen Gründen ablehnen. Ich bin nicht für das Monopol, weil ich für Monopole bin, sondern obwohl ich gegen Monopole bin. Ich würde daher jeden anderen Plan akzeptieren, der das gleiche finanzielle Ergebnis mit dem gleichen wirtschaftlichen Rationalisierungserfolg und dem gleich wirksamen Schutz der kleinen mit dem Tabak verknüpften Existenzen zu bieten vermöchte." Damit vergleiche man, was Herr Reemtsma mir als Äußerung in den Mund legt, insbesondere den Zwischensatz: „Und ich bin davon überzeugt, daß es derartige Formen gibt." Es ist mir unbegreiflich, daß Herrn Reemtsma nicht selbst aufgefallen ist, wie absurd dieser mir zugemutete Zwischensatz in seinem Zusammenhang ist. Denn da ich grundsätzlich Monopolgegner bin (was den Tatsachen entspricht), welchen irgendwie erdenklichen Sinn sollte mein Eintreten für das Tabakmonopol dann noch überhaupt haben, wenn ich davon „überzeugt" wäre, daß es finanziell, wirtschaftlich und sozial gleichwertige andere Formen der Tabakbesteuerung gäbe?

IV. Generaldebatte

Vorsitzender:

Meine Herren! Damit stehen wir am Schluß der Spezialdebatte. Die Erkenntnisse, die wir gewonnen haben, sollen nunmehr in einer möglichst ergiebigen Generaldebatte nutzbar gemacht werden. Alle Einzelheiten können jetzt als bekannt vorausgesetzt werden und infolgedessen unerörtert bleiben. Unser Blick sei ausschließlich auf das Ganze der Finanzreform gerichtet. Jeder Redner möge dabei die drei Gesichtspunkte, auf die es ankommt, klar und deutlich herausarbeiten: 1. die Zielsetzung, die ihm vorschweht, 2. den Ausgangspunkt, den er nehmen will, 3. den Weg, auf dem nach seiner Auffassung das Ziel erreicht werden kann.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Weber habe ich gebeten, die Debatte mit einigen soziologischen Betrachtungen einzuleiten, und ihm hierfür zugleich eine längere Redezeit eingeräumt. Würden Sie freundlichst das Wort nehmen.

Geheimrat Professor Dr. Weber (Heidelberg):

Meine verehrten Anwesenden! Wenn ich das Wort ergreife, so tue ich es aus demselben Grunde, aus dem ich hergekommen bin, nämlich um hier gewissermaßen einen Offenbarungseid zu leisten. Ich bin der Meinung, daß unsere heutige Situation so ist, daß auch Leute, die, wie ich, nicht im Verdacht stehen, sozialpolitische Gesichtspunkte nicht zu berücksichtigen, andere als sozialpolitische Gesichtspunkte unter Umständen weitgehend in den Vordergrund schieben müssen. Nur deswegen habe ich mich bereit erklärt, die Diskussion einzuleiten, um das auszusprechen und gleichzeitig wenigstens anzudeuten, was für mich als einen, der absolut nicht beansprucht, heute noch ein finanzwissenschaftlicher Fachkenner zu sein, der hier enorm viel gelernt hat, der auch gar nicht beansprucht, die technischen Details und die Konsequenzen all der Dinge, um die es sich handelt, voll zu beherrschen, unter allgemeineren Gesichtspunkten aus der gegenwärtigen Situation folgt. Ich werde dabei nicht reden können, ohne auch politische, und zwar außenpolitische Gesichtspunkte zu berühren, die bisher nicht berührt worden sind, die mir aber bei der Stellung zu der Art und Weise, in der ich mir gerade die Kapitalbildung, die gefördert werden soll, vorstelle, eine ganz ausschlaggebende oder wenigstens ganz im Vordergrund stehende Rolle zu spielen scheinen.

Ich habe von vornherein zu bemerken, daß ich mich heute glatt dazu bekenne, daß wir in die erste Linie den Auftrieb der Wirtschaft zu setzen haben, und daß wir uns im übrigen nur zu fragen haben, wieviel wir im Rahmen von deren Auftrieb sozialpolitisch leisten können. Ich muß das in dieser scharfen Form aussprechen, die bei meiner ganzen Vergangenheit, zu der ich ohne Gesinnungsänderung stehe, doch nicht wohl mißverstanden werden kann. Dieser Gesichtspunkt also, daß die Wirtschaft in irgendeiner Weise nicht nur angekurbelt, sondern so behandelt werden muß, daß sie einen dauernden Auftriebswillen erhält, und daneben die genannten außenpolitischen Gesichtspunkte, die, wie ich annehme, uns allen gemeinsam sind, werden das, was ich jetzt sage, in erster Linie beherrschen.

Daß es sich bei der Frage des Auftriebs der Wirtschaft ganz wesentlich mit um die Kapitalbildungsfrage handelt, wenn auch nicht allein, erscheint mir selbstverständlich. Aber ich glaube, daß die Kapitalbildungsfragen auch über die Frage des Auftriebs der Wirtschaft hinaus, in welchem Rahmen sie bisher behandelt worden sind, deswegen zu einem Fundamentalpunkt der Betrachtung der Finanzpolitik werden müssen, weil bestimmte Formen der mangelnden Kapitalfülle bei uns bestimmte Abhängigkeitsformen vom Auslande bedingen, die meiner Ansicht nach nicht ertragen werden können und die schwersten Gefahren für uns im Gefolge haben. Diese Formen brauche ich eigentlich nicht näher zu bezeichnen; es sind alle kurzfristigen Formen des Kreditvolumens, die in den Händen des Auslandes liegen. Wenn die Ziffern richtig sind, die uns in der ausgezeichneten Unterlage, die wir bekommen haben, angegeben werden, dann befinden sich von den 8 bis 10 Milld. Kurzkreditvolumen der Banken 6 Milld. in den Händen des Auslandes. Das ist eine Situation, die ganz beherrschend ist für die Frage der Bildung von kurzfristigem Kapital, das in den Händen der Banken und der Kreditinstitute liegt, und zwar unter außenpolitischen Gesichtspunkten. Ich brauche nur an das zu erinnern, was wir während der Verhandlungen in Paris erlebt haben. Mögen die Banken heute Sicherungen im Auslande dagegen schaffen — es wird ja gesagt, daß sie 2 Milld. Sicherung im Auslande haben —, die ungesicherte Abhängigkeit vom Auslande ist so groß, daß wir im Osten oder Südosten eintretenden Situationen meiner Ansicht nach glatt ausgeliefert sind, solange wir uns nicht zum mindesten auf dem Wege befinden, diese Kreditabhängigkeit vom Auslande an dieser Stelle einzuschränken. Das ist der Gesichtspunkt, der außenpolitisch für mich in bezug auf die Kapitalbildung im Vordergrunde steht.

Innenwirtschaftlich, gleichzeitig auch innenpolitisch — denn das hängt aufs engste zusammen —, ist es selbstverständlich die Frage des Zinsfußes. Ich bekenne mich dazu, daß ich, soweit ich die Dinge in der

letzten Zeit habe studieren können, nicht glaube, daß unsere Landwirtschaft mit den heutigen Zinsfüßen auf die Dauer wird in die Höhe gebracht werden können. Der entscheidende Teil der Frage des Zinsfußes ist aber eine Frage des langfristigen Kredits. Denn kurzfristige hohe Zinsen können noch relativ leicht, langfristige dagegen kaum ertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Abhängigkeit vom Ausland auf dem Gebiet des Langkredits, ich glaube, eine Sache, die wir nicht mit allzu großer Ängstlichkeit zu behandeln brauchen. Denn hier handelt es sich einfach darum, daß wir die Langkredite so einbauen, daß wir die Herrschaft über unser Wirtschaftsleben nicht verlieren. Hier können wir also ziemlich frei einfach auf hohes Kreditvolumen und niedrigen Zinsfuß abstellen, während es sich im anderen Falle, bei dem Kurzkredit, um die Qualität des Kreditvolumens selber handelt, um die Frage, wieviel von ihm inländisch, wieviel ausländisch ist.

Nun habe ich mich auf Grund der vorliegenden „Materialien" gefragt, ob man denn überhaupt in irgendeiner Weise darauf hinwirken kann, daß man auf der einen Seite das kurzfristige Kreditvolumen mehr in deutsche Hände bringt und auf der anderen Seite planmäßig den Zinsfuß des langfristigen Kreditvolumens senkt, über die Selbstverständlichkeit hinaus, von der ich gar nicht rede, daß jede Verstärkung der Kapitalbildung eine allgemeine Bedeutung nach der Richtung hat.

Von da aus sind mir bestimmte Gedankengänge, die in der Arbeit von Herrn Röpke enthalten waren, von nicht unerheblicher Bedeutung gewesen. Ich glaube nämlich, daß die Funktionsbedeutung der Einkommensarten für die verschiedene Kreditverwendung eine verschiedene ist. Hier bin ich leider in der Gefahr, etwas zu sagen, was vielleicht schon am ersten Tage erledigt worden ist, als ich nicht anwesend sein konnte. Aber ich muß diese meine Meinung wenigstens irgendwie verständlich machen. Ich bin der Ansicht, daß das kurzfristige Kreditvolumen weitestgehend vom Unternehmereinkommen und vom Unternehmergewinn abhängig ist. Ich bin der Ansicht, daß es, so bedeutsam die flottanten Kapitalien des Sparpublikums sind, doch vor allem die Kassenbestände der Unternehmer sind, die eine ganz ausschlaggebende Bedeutung für das Ausmaß des kurzfristigen Kreditvolumens haben, über das unsere Kreditinstitute verfügen können; denn der durchschnittliche Bürger hält nur eine bestimmte, ziemlich gleichbleibende schmale Kasse und hat die Tendenz, dann „anzulegen". Ich glaube, daß der einem viel größeren Einkommenswechsel unterworfene Unternehmer viel länger und stärker sein Geld, das er überschüssig hat und einem Kreditinstitut zur Verfügung stellt, in kurzfristiger Form diesem Institut zur Verfügung stellen wird. Infolgedessen halte ich, sofern überhaupt irgendeine qualifizierte Möglichkeit der Einschränkung der kurzfristigen Kreditabhängigkeit vom Auslande besteht, sie vor allen Dingen — natürlich nicht ausschließlich — da gegeben, wo es sich um Steigerung der Unternehmergewinne und des Unternehmereinkommens handelt.

Wenn ich mir die Frage vorlege, wo der Schwerpunkt in unserer Wirtschaft liegt, von dem aus die Langkapitalien heute gebildet werden, dann komme ich nach den „Materialien" zu einer ganz anderen Beantwortung, als sie vor dem Kriege gegeben worden wäre. Wenn ich mich frage, wo die großen Massen von Sparkapitalien gebildet werden, die langfristige Anlage suchen, dann komme ich ganz klar zwar nicht zu den untersten, aber doch zu ziemlich tief stehenden Einkommenstufen. Bei einem Rückgang der Einkommen über 15 000 M. von 22% auf 10% und bei einer Vermögensumschichtung, die den Vermögensbestand in den Händen Besitzender, die über 70 000 bzw. 100 000 M. (1914 bzw. 1927) Vermögen hatten, von 65,8 auf 35% gesenkt hat[1], ergeben sich ja die Konsequenzen von selber.

Es fragt sich also, an welcher Stelle der Einkommenstufung das sparwillige Kapital durch die Steuerpolitik aus der Gesamteinkommensmasse herauszulösen ist. Ich komme dabei auf die Stufen, die den gehobenen Arbeiterstand umfassen und darüber hinausgehen. Ich komme dabei — das ist auch wieder ein Gedanke, den ich Herrn Röpke verdanke — ferner zu der Meinung, daß es mehr die prekären Einkommen sind, nicht die in festen Gehältern niedergelegten, sondern die Einkommen von Arbeitern und von nicht auf Lebenszeit Angestellten, aus denen die Sparbeträge hauptsächlich fließen, die dann die Masse unseres Langkapitals nachher durch Zwischenstufen schaffen helfen.

Wenn ich mir die Steuerreform unter diesen Gesichtspunkten prinzipiell betrachte, führt das dazu, zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, die ich absichtlich überspitzt ausdrücken will: Erstens eine Prämiierung des Unternehmereinkommens und der Unternehmergewinne, dies zu dem Zwecke, möglichst rasch den Abbau der so gefährlichen Kurzkreditabhängigkeit vom Ausland zu erzielen. Zweitens eine möglichst starke Entlastung jener unteren Schichten der Einkommenspyramide, die gewissermaßen gerade an der Grenze des Sparwillens liegen, die, indem sie bei prekärem Einkommen sparen — und das tun sie —, dadurch also aus der rein proletaroiden Situation heraus wollen, wenn sie sich auch nur Rücklagen von 500 bis 1000 M. schaffen. Auf diesem Niveau liegt ja bekanntlich die große Masse unserer Spareinlagen heute.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Behandlung der Steuern? Es ergibt sich, daß Steuern, die den Unternehmergewinn fressen, zu beseitigen sind. Die Lohnsummensteuer nehme ich aus bestimmten Gründen aus. Ich meine die Gewerbesteuer, die Grundrealsteuer,

[1] Vgl. S. 533.

außerdem die höchsten Einkommensteuerstufen, die ja bei uns im großen und ganzen Unternehmerstufen sind. Dieser Teil der Reform diente dem Auftrieb der Wirtschaft und gleichzeitig dem Zweck, das inländische Kurzkreditvolumen gegenüber dem ausländischen zu verstärken. Es ergibt sich ferner, daß ich mich einem Gedanken gegenüber ablehnend verhalten muß, der an sich naheliegen würde. Jedenfalls verhalte ich mich grundsätzlich ablehnend; ob es politisch möglich ist, sich dauernd ablehnend zu verhalten, wage ich nicht zu entscheiden. Ich meine den Gedanken, das steuerfreie Existenzminimum zu erhöhen. Dagegen müßte man daran denken, eine gewisse der Kapitalbildung günstige Korrektur der Lohnverwertung dadurch herbeizuführen, daß man die sparfähigen Einkommensteuerstufen schonender behandelt, sofern sie gleichzeitig sparwillig sind. Was nach dem Gesagten heißen würde, daß man den Steuertarif so gestaltet, daß Einkommen von etwa 2500 M. an aufwärts bis 10000 oder 15000 M. mehr geschont werden.

Das ist natürlich nicht ohne einen Ausgleich durchführbar; und da sehe ich gar keinen anderen Weg als den über die entbehrlichen Genußmittel. Wobei ich bemerken will, daß mit solchen lediglich eine Kaufkraftverschiebung herbeigeführt würde, ohne Rückwirkung auf die Betätigung des Sparwillens, den Herr Keil durch solche Besteuerung bedroht glaubt. Was Herr Keil gemeint hat, ist deswegen nicht richtig, weil es qualitativ verschiedene Personengruppen sind, die man trifft: mit der Einkommensteuererleichterung, so wie ich sie vorschlug, sparwillige Gruppen, deren Sparen also gesteigert wird; bei der Besteuerung von Bier, Tabak usw. Gruppen, die deswegen nicht weniger sparen werden, weil man ihnen diesen „Massenluxus" etwas verteuert; alle Erfahrung zeigt, daß mit der Massenluxusbesteuerung alle möglichen anderen Kaufkraftverwendungen, aber nicht die Sparverwendung getroffen wird. Die Besteuerung des Massenluxus trägt sehr weit, ohne der Kapitalbildung zu schaden oder sich selbst zu erschöpfen.

Allerdings: von diesen grundsätzlichen Stellungnahmen aus geht es dann direkt hinein in die Frage des Finanzausgleichs und in das Problem hochpolitischer Machtkonstellationen. Ich würde mich jedem Entwurf eines Finanzplans anzuschließen bereit sein, der hier das Nötige vollbringt, ohne daß unsere gesamte Selbstverwaltung zerstört wird. Ich habe bisher noch keinen Finanzplan gesehen, außer dem Stolperschen, der diese Gefahr nicht heraufbeschwört. Denn wenn man z. B., was vorgeschlagen wird, in den Gemeinden einen Verwaltungsbeitrag neben der Einkommensteuer erhebt, dann ist das eine Kopfsteuer, die meiner Ansicht nach nicht in den Zusammenhang unseres Finanzwesens hineingetan werden kann. Wenn man dagegen — und das scheint mir die entscheidende Idee des Stolperschen Planes zu sein, die unabhängig von seinen übrigen Teilen ist — sagt: ich gebe den Gemeinden eine bewegliche Einnahme, und zwar in den Getränkesteuern, dann hat man, glaube ich, die Stelle gefunden, wo diese wirklich etwas herausholen können. Und mit Recht: Der Mann, der an der Bierbank sitzt und über das Schicksal der Stadt entscheidet, soll es auch bezahlen, wenn er so oder so, z. B. leichtfertig, entscheidet. Am Biere selbst soll er es zahlen. Und welche Erleichterung des Finanzausgleichs gleichzeitig, zum mindesten in einem seiner Teile, da ein wesentlicher Teil des Problems Bayern dann entgiftet wäre. Man entscheidet dort dann selbst, was man sich an Getränkesteuer zumuten kann und will. Jedenfalls kommt mir vor, als ob sich hier und überhaupt bei den entbehrlichen Genußmitteln heute für uns die einzige Möglichkeit bietet, die genugsam erörterten Zwecke zu erfüllen — soweit das überhaupt geht. Eine andere Möglichkeit sehe ich bisher nicht.

Ich bin auch mit Herrn Stolper der Ansicht, daß die ganze Sache nur innerhalb eines großen Planes möglich ist. Jede Verzettelung macht jede einzelne Steuererhöhung zu einem unorganischen Eingriff und wirkliche Steuerniedrigungen unmöglich. Ich gehe sogar so weit, daß ich sage: Um diese Sache durchzusetzen, würde ich selbst einen Finanzdiktator akzeptieren, der an bestimmte Grundsätze gebunden ist, die im Parlament beschlossen werden. Das ist wohl das äußerste, was ich von meinem Standpunkt aus zu diesen Dingen sagen kann.

Vorsitzender:

Herr Kollege Weber, ich danke Ihnen für Ihre Darlegungen. Verabredungsgemäß darf ich die jetzt folgenden Redner bitten, die Zeit von 10 Minuten nicht zu überschreiten.

*Professor Dr. Landmann (Kiel):

Im Mittelpunkte der Ausführungen des Herrn Kollegen Weber stehen die außenpolitischen Gefahrenquellen, welche sich aus der weitgehenden Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft von Auslandskrediten ergeben, und die steuerpolitischen Maßnahmen, die zur Lockerung dieser Abhängigkeit geeignet erscheinen. Herr Kollege Weber schätzt die Bedeutung dieser Gefahrenquellen verschieden ein, je nachdem, ob es sich um lang- oder um kurzfristige Kredite handelt. Während die politische Abhängigkeit sich bei langfristigen Krediten in der übermächtigen, allein marktwirtschaftlich nicht begründeten Position des Kapitalgebers auswirkt und das Problem ihrer Beseitigung mit dem der inneren Kapitalbildung voll zusammenfällt, handelt es sich beim kurzfristigen Auslandskredit „um die Qualität des Kreditvolumens selber, um die Frage, wieviel von ihm inländisch, wieviel ausländisch ist". Der kurz-

fristige Auslandskredit berge durch die Möglichkeit jederzeitiger Zurückziehung eine peinliche Abhängigkeit vom Auslande in sich, die „uns im Osten oder Südosten eintretenden Situationen glatt ausliefern".

Herr Kollege Weber hat versucht, seine Auffassung durch den Hinweis auf die Ereignisse am deutschen Geldmarkt im Frühjahr 1929 anläßlich der Krise während der Pariser Sachverständigenkonferenz zu stützen. Ich möchte daher, bevor ich grundsätzlich Stellung nehme, von den beiden Krisen auf dem deutschen Geldmarkte ausgehen, welche in der Regel als Beleg dafür angeführt werden, daß auch in Deutschland die außenpolitische Bewegungsfreiheit durch einseitige Abhängigkeitsbeziehungen im internationalen Kreditgeschäft peinlich und zum Nachteil der außenpolitischen Interessen beschränkt wird: von der Marokkokrise 1911 und von der Krise im Frühjahr 1929.

Als 1911 nach dem Erscheinen des Kanonenbootes „Panther" vor Agadir und nach der Drohrede Lloyd Georges die Kriegsgefahr brennend wurde, kamen mehrere in Frankreich vorbereitete große Emissionen ausländischer Werte ins Stocken. Zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität waren die französischen Banken gezwungen, ihre kurzfristigen Auslandsguthaben in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten zurückzuziehen. Folge des Rückzuges französischer Guthaben aus Deutschland war eine allmähliche Verknappung des deutschen Geldmarktes, die durch eine gleichzeitige Schatzscheinemission Preußens noch verstärkt wurde. Und als Mitte August mit dem Abbruch der deutsch-französischen Verhandlungen ein Run auf die Banken den Rückzug der französischen Guthaben aus Deutschland noch verstärkte, setzte auf dem deutschen Geldmarkte eine völlige Deroute ein, die erst durch eine beruhigende Erklärung des Auswärtigen Amtes aufgehalten werden konnte. Aus diesen Tatsachen ziehe ich den Schluß, daß die Krise zwar durch politische Vorgänge ausgelöst wurde, die französischen Banken aber beim Rückzug ihrer Guthaben primär nicht von politischen, sondern von Rücksichten der Bankliquidität geleitet wurden; sehr stark beteiligt an der Deroute des Geldmarktes war die zögernde Diskontopolitik der Reichsbank, welche ihr Portefeuille von Ende Juli bis Ende September um 800 Mill. anschwellen sah, während gleichzeitig die Kreditoren allein der Großbanken um mehr als ½ Milld. abnahmen.

Während im Jahre 1911 die causa movens immerhin weitgehend auch auf politischem Gebiete lag, steht die Krise des Frühjahrs 1929 mit der politischen Krise in Paris in einem fast nur äußerlichen Zusammenhang. Sie wurde ausgelöst durch Zahlungsverpflichtungen Deutschlands an das Ausland aus der passiven Handelsbilanz, den Reparationen und dem Dienst der Auslandsanleihen in Höhe von insgesamt etwa 1 Milld. M. und vor allem durch die Entwicklung des deutschen und des internationalen Geldmarktes seit der Jahreswende. Während die Reichsbank Anfang Januar ihren Diskont von 7% auf 6½ % herabsetzte, ging im Februar die Bank von England und im März die Niederländische Bank mit ihrem Diskontsatz in die Höhe, und die Steigerung der Geldsätze an der New-Yorker Börse nahm mehr und mehr einen nahezu grotesken Verlauf. Aus dieser Diskrepanz der Geldsätze ist der Goldverlust der Reichsbank zu erklären, der durch die Pariser Krise gewiß verschärft, aber nicht verursacht und durch die undisziplinierte Angstnachfrage des deutschen Publikums nach Devisen gewiß wesentlich verschärft wurde.

Der Verlauf der Krise von 1929 widerlegt gewiß nicht die Auffassung, daß zwischen der hohen Politik und der Wirtschaft, also auch dem Geldmarkt, die engsten Beziehungen bestehen, kann aber nicht als Beweis dafür dienen, daß die internationalen kurzfristigen Kreditbeziehungen mit der Politik enger verflochten sind als die nationalen. Dies gilt namentlich heute in Deutschland, und damit komme ich zum Grundsätzlichen. Die Reaktionen, die von politischen oder wirtschaftlichen Krisen auf die ausländischen Kreditbeziehungen eines Landes ausgehen, unterscheiden sich nicht von denjenigen, welche den nationalen Kreditmarkt treffen. Mit dem Eintritt eines Zinsgefälles sowohl wie einer Kreditkrise wandern nicht nur die ausländischen Guthaben, sondern zu einem guten Teile auch inländische Guthaben ab. Der Rückzug von ausländischen Guthaben aus einem Lande ist stets begleitet von der „Kapitalflucht" in all ihren Formen, beginnend mit dem Abschluß von Lebensversicherungsverträgen in ausländischer Währung bis zur Umlenkung von Vermögensanlagen in ausländische Wertpapiere und zu ausländischen Banken.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Mit dem eben Gesagten wollte ich weder das Element der Unsicherheit und der leichten Beunruhbarkeit des deutschen Geldmarktes verkleinern, das sich als Folge des gegenwärtigen Umfangs der kurzfristigen Auslandsguthaben ergibt, noch mich selber außerhalb des Kreises derjenigen stellen, denen eine Minderung der heute bestehenden Abhängigkeit dieses Geldmarktes von kurzfristigen Dispositionen des Auslandes als eine wichtige wirtschaftspolitische Aufgabe erscheint. Wohl aber sollten meine Ausführungen das gelegentlich übersteigerte Urteil über die tatsächliche Bedeutung jener Abhängigkeit, namentlich unter außenpolitischen Gesichtspunkten, auf ein wirklichkeitsadäquates Maß zurückführen.

Ich könnte folglich für jede Maßnahme eintreten, die geeignet erscheint, die kurzfristige Auslandsverschuldung zugunsten der inländischen zurückzudämmen, sofern die damit verbundenen Reibungsverluste kleiner wären als der Gewinn an Risikominderung. Herr Kollege Weber schlägt zum Zwecke der Mehrung des als Betriebskapital und als Fonds zur Gewährung kurzfristigen Kredits dienenden Teiles der deutschen Kapi-

talbildung den Abbau derjenigen Steuern vor, welche den Unternehmergewinn treffen. Mir erscheint eine solche Maßnahme wenig zweckmäßig. Der Abbau der Unternehmung- und der Unternehmergewinnsteuern ist zwar im Interesse der langfristigen Kapitalbildung (z. B. in der wahrscheinlichsten Form der Betriebsausweitung) vertretbar, aber nicht im Interesse der kurzfristigen Kapitalbildung. Abgesehen von der recht großen Wahrscheinlichkeit, daß der Abbau dieser Steuern zu einer Preissenkung oder Lohnsteigerung führen wird, besteht auch geringe Gewähr dafür, daß die ersparten Steuerbeträge gerade unter den Kreditoren der Kreditbanken erscheinen und als kurzfristige Gelder arbeiten. Die Möglichkeiten, die ich für eine Steigerung des nationalen kurzfristigen Kreditfonds sehe, lassen sich in zwei Gruppen teilen. Die erste Gruppe umfaßt negative Maßnahmen, welche kurzfristiges Auslandsgeld fernhalten, z. B. durch Verweisung der öffentlichen Körperschaften auf den Weg der Aufnahme langfristiger statt kurzfristiger Auslandskredite, d. h. praktisch Änderung der bisherigen Politik der Beratungsstelle. Soweit eine Ablenkung des öffentlichen Kreditbedarfes auf die langfristige Kreditaufnahme nicht möglich ist, soll dieser Bedarf im Rahmen des politisch Vertretbaren gedrosselt werden. Die zweite Gruppe umfaßt positive Maßnahmen, welche die Bildung inländischer kurzfristiger Guthaben fördern sollen. Unter diesen würde ich besonders empfehlen eine Änderung der Mündelsicherheitsbestimmungen und der Anlagevorschriften, die in ihrer Wirkung den Sparkassen, den Sozialversicherungs- und Lebensversicherungsträgern die Anlage einer gewissen Quote ihrer Mittel in kurzfristigen Aktiven (z. B. Wechseln) gestattet oder eine solche selbst erzwingt. Durch eine solche Maßnahme könnte der durch die Inflation sehr stark verringerte und seitdem im Verhältnis zur Vorkriegszeit in nicht zureichendem Umfange wiederaufgefüllte Fonds flüssiger Geldkapitalien auf ein „normales" Niveau gehracht werden[1].

*Dr. Rosenbaum (Hamburg):

Meine Herren! Der in der Soziologie wie in der Nationalökonomie in gleichem Grade heimatberechtigte Professor Weber hat nach dem Worte unseres Vorsitzenden die Debatte zwar als Soziologe eingeleitet; dennoch wird man sagen dürfen, daß seine sehr wichtigen Ausführungen überwiegend nationalökonomischer und im besonderen wirtschaftspolitischer Natur waren. Vielleicht darf ich wenigstens daraus das Recht ableiten, Ihnen einige Bemerkungen vornehmlich soziologischen Charakters vorzutragen, denen ein gewisser Zusammenhang mit den Fragen de lege ferenda wohl zuerkannt werden wird.

[1] Eine weitere Ausführung der in diesem Votum nur angedeuteten Gedankengänge soll im ersten Heft des 63. Bandes des „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" (1930) veröffentlicht werden.

Das Ergebnis will ich sogleich vorwegnehmen. Die folgenden Darlegungen über das Problem der Fixierung wirtschaftlich erheblicher Tatbestände in Gesetzen, und zwar gerade in Finanzgesetzen, wollen zu dem Schlusse führen, daß auf verwickelte wirtschaftspolitische Sachverhalte mit einer Gesetzgebung von größter Einfachheit reagiert werden muß.

Es sprechen viele Gründe für die Annahme, daß der gesetzgeberischen Tätigkeit sich eine ganze Anzahl von Disparitätstendenzen entgegenstellen, die ich knapp in ihrer systematischen Stellung und sachlichen Bedeutung umreißen möchte.

Das Generalthema, unter das diese Problematik fällt, ist zunächst der allgemeine Zusammenhang zwischen Rechtsbestimmtheit und Bestimmtheit des sprachlichen Ausdrucks, eine Beziehung, die keineswegs etwa so ist, daß zwischen Rechtsbestimmtheit und Sprachbestimmtheit etwa eine einfache Proportionalität bestünde, sondern eher der umgekehrten Formel bedarf. Ich habe darauf noch zurückzukommen.

Die weiteren Schwierigkeiten ergeben sich aus den heutigen Formen der Gesetzgebung. Um den geometrischen Ort dieser Fragen wenigstens ungefähr anzugeben, verweise ich auf Karl Schmitts Abhandlung über die „geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus"[1].

Allein schon aus der Quantität der Gesetzgebungsarheit ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestimmung höchst wesentlicher Teile des Gesetzesinhaltes der durch den Minister zu erlassenden Ausführungsverordnung und den für den Verwaltungsvollzug sonst noch zu treffenden Anordnungen zu überlassen.

Die Qualität der Gesetzgebungsmaschinerie nötigt, um das Gesetzgehungswerk auch für den letzten Mitproduzenten verständlich bleiben zu lassen und diesem wiederum zu erlauben, seinem Wähler eine ungefähre Beschreibung seines Tuns zu geben, zu einer Gesetzesform, die alle technischen Schwierigkeiten und Einzelheiten gleichsam auf ein auswärtiges Forum abwälzt: eben wiederum die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

Daraus ergibt sich eine erhebliche Bedeutungssteigerung der Verwaltung: sie ist der eigentliche Kontaktpunkt zwischen der Herrschaft durch Macht und der Herrschaft durch das geistige Element, und erst hier erhält das Gesetz die letzte Bestimmtheit seines Inhalts, zugleich damit aber auch den Anschluß an den Bedeutungswandel des vom Ge-

[1] K. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. München u. Leipzig 1923.

setzgeber gebrauchten Wortes und den Funktionswandel der von ihm gemeinten Sache.

Das ist an sich kein neuer Tatbestand. Sein Gewicht ist aber außerordentlich viel stärker geworden, seitdem immer mehr und verwickeltere wirtschaftliche Erscheinungen von den Finanzgesetzen erfaßt werden müssen.

Die Rechtsregeln des B. G. B., des Prozeßrechtes und teilweise sogar des Strafrechtes können mit Begriffen arbeiten, um deren Prägung sich eine tausendjährige Tradition bemüht hat. Die Wirtschaftswissenschaft kann dem Gesetzgeber einen solchen Begriffskosmos noch nicht zur Verfügung stellen, da sie nicht nur als junge Wissenschaft noch zu sehr um die geistige Formung des Ungestalteten ringt, sondern ihr Gegenstand selbst, das Wirtschaftsleben, einen ganz anderen Grad von Bewegtheit aufweist als die Materie der Jurisprudenz.

Dazu tritt nun eine weitere, ganz entscheidende Frage: Will man überhaupt immer eine eindeutige Fixierung des wirtschaftlichen Tatbestandes? Wollen nicht oft sowohl der Parlamentarier als Interessent, aber auch der Staat als Fiskus eine Formulierung, die gerade dem Wandel der wirtschaftlichen Erscheinungen gerecht wird?

Wird dies aus der Einsicht und dem Willen zur Gesetzlichkeit heraus gewollt, so kann es oft zu dem Ergebnis führen, daß gerade, wenn Rechtssicherheit gewollt ist, auf eine überscharfe Bestimmtheit des sprachlichen Ausdrucks verzichtet werden muß, weil sonst schon nach kurzer Zeit der Sachverhalt nicht mehr unter das Gesetz subsumiert werden kann. Ganz analoge Probleme entstehen bei der Festlegung einer Zollnomenklatur, wobei noch hinzukommt, daß sich eben auch dort nicht nur eine anonyme Entwicklung, sondern auch der betroffene Interessent der Subsumtion zu entziehen versucht, sei es auch mit durchaus legalen Mitteln.

Ebenso führt nun auch bei den eigentlichen Steuergesetzen der kompromissorische — um nicht generell zu sagen: kompromittierende — Charakter der Gesetzeswerdung dazu, daß dem Drängen der an einer unklaren Gesetzessprache Interessierten vielfach nachgegeben werden muß, wodurch abermals der Verwaltung die hohe sachliche und moralische Verantwortung zugewälzt wird, den nicht klar herausgestellten „Willen des Gesetzgebers" zu verwirklichen.

Alle diese Erwägungen geben dem leidenschaftlichen Ernst eine volle Berechtigung, mit dem sich Walb gestern dagegen wandte, die an sich schon ein Sturmzentrum von Schwierigkeiten darstellenden Begriffe der Werte im Steuerrecht noch in irgendeiner Richtung zu komplizieren. Vollkommen abwegig wäre es, gar den Geldbegriff auszuschalten und eine Kaufkrafteinheit an seine Stelle setzen zu wollen. Die notwendige Konsequenz wäre, aus allen Vertragsverhältnissen das Geld auszuschalten und auf einem abenteuerlichen Umwege zu einem System naturalwirtschaftlicher Tauschgleichungen zurückzukommen.

Die Folgerung muß eine andere sein. Die sich wachsend differenzierende Seinswelt kann in das Gesetz nur induziert werden, wenn sich die Tatbestandsmerkmale von übermäßiger Kasuistik fernhalten, die Definition scharf auf den Sinn der Funktion zielt und dann Staatsorgane und die betroffenen Wirtschaftskreise in gemeinsamer Arbeit die Vorbedingungen und die substantielle Möglichkeit einer gerechten Auslegung schaffen. Hier ist in der Tat der Punkt, wo ganz scharf die Bedeutung des Vertrauens betont werden muß. Ohne die Schaffung eines solchen Vertrauensgrundes ist es überhaupt, wie dies auch von vielen handelsrechtlichen Normen gilt, unmöglich, Gesetzesformeln, die wirtschaftliche Tatbestände verwickelterer Art erfassen, mit einem vollziehbaren Sinn zu erfüllen.

Und hier ergibt sich ein weiteres. Mag „Steuergerechtigkeit" als Verteilungsnorm überholt sein durch das non liquet aller Abwälzungslehren, im Sinne des Wortes „justitia fundamentum regnorum" wird man sie niemals austreiben wollen und können.

Und deshalb muß, weil übermäßige sprachliche Bestimmtheit nicht Sicherheit, sondern Unsicherheit dort schafft, wo Sachwandel und Wortwandel nicht pari passu gehen, die gesamte Steuergesetzgebung versuchen, überall den einfachsten gesetzgeberischen Ausdruck zu finden, dessen Sprachsinn und Sprachkraft noch auf den substantiellen Grund des Verstehens und damit auch des Einverständnisses stößt. Damit soll nicht etwa rohen Erhebungsmethoden das Wort geredet werden.

Aber es ist ein fundamentaler moderner Aberglaube, daß auf verwickelte Tatbestände des Wirtschaftslebens mit einer entsprechend komplizierten Gesetzgebung reagiert werden müßte. Das genaue Gegenteil scheint mir richtig. Den empirischen Beweis aus unserem Gebiete liefert die Umsatzsteuer, die, wie Herr Dr. Popitz schon hervorhob, von allen Lehren der Steuertheorie verdammt worden und dennoch in der verwirrten Zeit eine große Hilfe geworden ist.

Wenn zu der Differenzierung durch technische und wirtschaftliche Entwicklungen, zu dem legitimen Abwehrkampf gegen den Fiskus, ferner zu dem, was Ihering die „Schleichwege des Lebens" nannte, noch eine wachsende Auflösung der Staatsidee insoweit kommt, daß man ihn nicht nur als ein Clearinghaus widerstreitender ökonomischer Interessen sieht, sondern damit sein Wesen selbst sogar definiert glaubt, so ergeben sich daraus letzte Postulate für eine wesenhaft einfache Gesetzesform. Denn die Zerrissenheit der gesellschaftlichen Grundlage läßt nicht nur die Gesetze zu einer überzeitlichen Festlegung sich rasch wandelnder zufälliger Gleichgewichtslagen werden, sondern diese gleiche Ursache macht es auch immer schwieriger, in eine dieser abgelaufenen Kompromißlage

kasuistisch zu weit entgegengekommene Terminologie einen Sinn zu induzieren. Hier erhebt sich also mit äußerster Schärfe die Forderung, dem Komplizierten das Klare, dem Konglomerat das Gestaltete entgegenzustellen. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß dies gleichzeitig ein Kampf des Staates gegen die völlige Säkularisierung seines Gehaltes durch das Wirtschaftliche ist. Aber für den Zusammenhang hier ist das nicht von primärer Bedeutung. Wenn aber Steuerträger und vielleicht auch die von der öffentlichen Meinung mit populären Motiven versorgten Parlamente glauben, einer komplizierten Sachlage könnte man nur durch ebenso komplizierte Gesetzes- und Verwaltungsformen „gerecht" werden, die Wirklichkeit habe sogar einen Anspruch darauf, so sei dem, wenn ein Paradoxon noch einmal paradox angewandt werden darf, auch für die gesetzestechnische Formung der Steuern ein Wort Oscar Wildes entgegengestellt: „Einfache Genüsse sind die letzte Zuflucht komplizierter Menschen."

*Dr. Oberfohren, M.d.R. (Kiel):

Ich möchte mir gestatten, noch einige allgemeine Gesichtspunkte, die mir für jede Finanzreform von Wichtigkeit zu sein scheinen, zu der zusammenfassenden Erörterung beizusteuern. Bei den Erwägungen über die Tragfähigkeit oder Erhöhungsmöglichkeit einzelner Steuern wird vielfach die Gesamtwirkung sämtlicher Steuern auf den gleichen Steuergegenstand nicht genügend gewürdigt. Bei der jetzigen Höhe des Steuerdrucks greift jede Erhöhung einer Sondersteuer auf die gesamte Wirtschaft über. Die Folgen eines solchen Drucks sind im Verlaufe unserer Tagung wiederholt zur Sprache gekommen: er führt im Verein mit den hohen Soziallasten und den dauernden Lohnerhöhungen zu einer ständigen Verteuerung der Gestehungskosten; die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt wird geschwächt, Arbeitslosigkeit und Teuerung im Innern müssen die Folge sein. Diese Behauptungen sind in keiner Weise übertrieben. Ihre Richtigkeit wird zwar immer wieder bestritten, sogar mit der Behauptung, in anderen Ländern sei die Steuerlast auf den Kopf der Bevölkerung rein rechnerisch größer als in Deutschland.

Hierzu ist festzustellen, daß für die Frage der Tragbarkeit einer Steuerlast es nicht entscheidend ist, ob ein Volk mehr oder weniger Steuern zu tragen hat als andere Völker, entscheidend ist, ob ihm von seinem Bruttoeinkommen nach Abzug der Steuerlast noch genügend übrigbleibt, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Ein Vergleich zwischen England und Deutschland ergibt z. B., daß, auf Friedensmark umgerechnet, dem Engländer 700 M., dem Deutschen dagegen nur 433 M. für seinen Lebensunterhalt übrigbleiben, so daß ganz offensichtlich der Engländer im Durchschnitt sich in besserer Lage befindet als der Deutsche, selbst wenn man annimmt, daß die Lebenshaltung in England teurer ist als bei uns. Unter diesem Gesichtspunkt fällt eben die Tatsache, daß die Jahressteuersumme des Engländers erheblich größer ist als die des Deutschen, nicht ins Gewicht, denn im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ist zweifellos der Deutsche wesentlich stärker belastet als der Engländer.

Ein anderer Gesichtspunkt, der bei der Beurteilung der Gesamtsteuerlast ebenfalls vielfach verkannt wird, ist der, daß für die wirkliche Höhe der Belastung und damit auch für die Erschwerung der Kapitalbildung viel entscheidender als die absolute Höhe der Beträge, die im Wege der Besteuerung absorbiert werden, der Anteil ist, den die öffentliche Finanzwirtschaft vom Einkommen des Einzelnen und der Gesamtwirtschaft wegnimmt. Tatsache ist, daß der Bedarf unserer öffentlichen Verwaltung, ausschließlich desjenigen für Betriebsverwaltungen und für werbende Anlagen, nahezu ein Drittel unseres Volkseinkommens ausmacht. Die Gesamtbelastung ist indessen auch damit noch nicht erfaßt. Es kommt noch hinzu der Anteil der Industrie und der Reichsbahn an der Aufbringung der Reparationen und der Gesamtaufwand für die Sozialversicherung. Die Summe aller für öffentliche Zwecke verwandten Beträge belief sich nach einer Denkschrift der wirtschaftlichen Spitzenverbände über die deutsche Verwaltungs- und Verfassungsreform für das Jahr 1927 auf 22,9 Milld. M. oder 38,2% des Volkseinkommens, wobei noch die Frage aufzuwerfen ist, ob die Schätzung des Volkseinkommens mit 60 Milld. M. nicht erheblich zu hoch gegriffen ist.

Es geht nicht an, die Gefahren dieser Belastung mit dem Hinweis abzuschwächen, daß, von den Reparationen abgesehen, der gesamte öffentliche Aufwand wieder in irgendeiner Form in die Wirtschaft zurückfließe. Vor allem im Zusammenhang mit der Frage der Kapitalbildung ist ein solches Argument nicht stichhaltig. Die Wirkungen des Kapitalentzugs und die Verringerung der Kapitalbildungsmöglichkeiten bleiben für die Einzelwirtschaft unter allen Umständen bestehen.

Zu einem sehr eindeutigen Bild der auf dem einzelnen Erwerbsunternehmen liegenden Steuerlast gelangt man, wenn man die aufzubringenden Steuern aller Art mit dem in dem Unternehmen arbeitenden Kapital und dem ausgeschütteten Gewinn vergleicht. Zahlreiche Aktiengesellschaften sind dazu übergegangen, in ihren Gewinn- und Verlustrechnungen die Steuerlasten gesondert auszuweisen, so daß es möglich wird, einen derartigen Vergleich anzustellen. 42 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 490 Mill. M., die für das Geschäftsjahr 1927/28 Abschlüsse vorgelegt und dabei die Steuern besonders ausgewiesen haben, schütteten an Dividende 36,2 Mill. M. aus (darunter neun dividendenlose Abschlüsse), mußten aber an Steuern 40,2 Mill. M. ab-

führen. Gegenüber einer Durchschnittsdividende von 7,39% betrugen also die Steuern 8,22% des Aktienkapitals. Dabei handelte es sich in zahlreichen Fällen um große, kapitalkräftige Unternehmungen in Wirtschaftszweigen, die 1927/28 eine ausgesprochen günstige Konjunktur hatten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die allgemeine Rendite des Aktienbesitzers erheblich unter der hier errechneten Durchschnittsdividende bleibt, da sie für den Durchschnitt aller an der Berliner Börse notierten Aktien nur rund 5% beträgt.

Es zeigt sich also auch hier das erschütternde Bild, daß vornehmlich unter dem Druck der Steuerlasten die Verzinsung des in der Wirtschaft arbeitenden und mit allen Risiken behafteten Kapitals, des Aktienkapitals sowohl wie des Kapitals des privaten Gewerbetreibenden, weit unter derjenigen einer risikofreien festverzinslichen Geldanleihe liegt. Welche Gefahren sich daraus für den Prozeß der Kapitalbildung und für die künftige Finanzierung unserer wirtschaftlichen Unternehmungen ergibt, liegt auf der Hand. Vor allen Dingen ist klar, daß die Steigerung der Steuererträgnisse, wie sie in Deutschland für die letzten Jahre zu verzeichnen ist, auf keinen Fall als gleichbedeutend mit einer entsprechenden Steigerung der wirtschaftlichen Kraft und Leistungsfähigkeit Deutschlands angesehen werden kann. Diese Auffassung wäre nur dann berechtigt, wenn die Leistung aus eigener Kraft erfolgt wäre und wenn weiterhin die Belastung, auf Grund deren die steigenden Steuererträge aus der Wirtschaft herausgeholt wurden, nicht eine Überbelastung und eine nachhaltige Schädigung zukünftiger Leistungsfähigkeit bedeutete.

Die Notwendigkeit, namentlich auch im Interesse der Kapitalbildung eine Entlastung der Besitzsteuern eintreten zu lassen, wird auch heute noch vielfach bestritten mit dem Hinweis, daß im bestehenden Steuersystem das Schwergewicht überwiegend auf der indirekten Seite liege. In „Wirtschaft und Statistik" findet sich eine Übersicht über die Einnahmen aus Reichs-, Länder-, Gemeindesteuern in den Rechnungsjahren 1926/27 und 1927/28, die ganz besonderer Aufmerksamkeit empfohlen werden muß, da sie es ermöglicht, die angegebene Behauptung auf ihre Richtigkeit zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zweifellos überraschend. Rechnet man zu den direkten Steuern die Einkommen- und Vermögensteuer des Reiches, die Realsteuern der Länder und die einer direkten Belastung gleichkommende Verzinsung der Industrieschuldverschreibungen und der Rentenbankgrundschuld, während man alle übrigen Steuern als indirekte Steuern zusammenfaßt, so betrug das Steueraufkommen aus den direkten Steuern im Jahre 1926/27 nur 59% und im Jahre 1927/28 nur 60% des Gesamtaufkommens. Das Ergebnis dieser Berechnung ändert sich auch dann nicht wesentlich, wenn man an Stelle der Einteilung in direkte und indirekte Steuern die von „Besitz- und Massensteuern" einführt. Wenn ich nunmehr eine

Aufteilung des Steueraufkommens auch nach diesem Gesichtspunkte durchführe, so soll damit keineswegs eine solche Einteilung als brauchbar für eine sachliche Erörterung von Finanzfragen anerkannt werden; es soll nur auch unter diesem Gesichtspunkt die Behauptung von dem starken Übergewicht der Massensteuern über die Besitzsteuern auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Vielfach wird eine solche Teilung dadurch vorgenommen, daß man zu den vorhin genannten indirekten Steuern die Lohnsteuer hinzurechnet und den so entstehenden Betrag als Massenbelastung, die direkten Steuern ohne Lohnsteuer als Besitzbelastung bezeichnet. Sieht man davon ab, daß diese Betrachtungsweise das schwierige Problem der Steuerüberwälzung ganz außer acht läßt, so bleibt sie darüber hinaus auch durchaus einseitig. Zunächst ist das Gesamtaufkommen der Lohnsteuer durchaus nicht vollständig als eine Massenbelastung anzusehen, da in diesem Aufkommen auch der Lohnabzug sämtlicher höheren Beamten und Angestellten enthalten ist. Rechnet man von dem Gesamtaufkommen der Lohnsteuer, das im Rechnungsjahr 1926/27: 1095 Mill. M. und im Rechnungsjahr 1927/28: 1348 Mill. M. betrug, die auf ein Durchschnittseinkommen von 4000 M. und darüber entfallende Steuer ab, so bleibt im erstgenannten Jahr ein Betrag von 674, im zweiten Jahr von 830 Mill. M. als Massenbelastung aus der Lohnsteuer übrig. Weiterhin kann man sich nicht damit einverstanden erklären, alle indirekten Steuern als Massenbelastung anzusehen. Zweifellos stellen z. B. die Steuern vom Kapital- und Vermögensverkehr, unter denen die Gesellschaft-, Wertpapier-, Börsenumsatz- und Wechselsteuer die ertragreichsten sind, reine Besitzsteuern dar. Vor allem ist aber zu bedenken, daß die sog. besitzenden Kreise ebenso wie die übrigen Teile der Bevölkerung von allen indirekten Steuern ebenfalls betroffen werden, von einigen Steuern, wie z. B. der Kraftfahrzeugsteuer und der Schaumweinsteuer, sogar fast ausschließlich. Von einer Aufteilung in den Anteil der „Besitzer" und in denjenigen der „Masse" muß indessen mangels eines brauchbaren Maßstabes abgesehen werden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen ergibt sich im Jahre 1926/27 eine Besitzbelastung von 6049 und eine Massenbelastung von 4981 Mill.; im Jahre 1927/28 verhält sich die Besitzbelastung zur Massenbelastung wie 7143,5 zu 5776,8 Mill., d. h. in beiden Jahren entfielen auf die Besitzbesteuerung 55% des Gesamtsteueraufkommens. Diese Betrachtungen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die direkte Besteuerung in den beiden Jahren weit stärker angespannt war als die indirekte und daß auch durch eine Einteilung in Besitz- und Massensteuern das Übergewicht der Besitzbelastung nicht verschleiert werden kann. Vielmehr wird die wiederholt aufgestellte Behauptung, der Ertrag aus den Massensteuern sei doppelt so hoch wie der aus den Besitzsteuern, durch das vorgelegte Zahlenmaterial einwandfrei widerlegt.

In welchem Maße eine die Leistungsfähigkeit bewußt außer acht lassende Überbesteuerung der Besitzer stattfindet, zeigt das Beispiel der Realsteuern, auf die ich auch in diesem Zusammenhang nochmals kurz zurückkommen möchte. Die Realsteuern sind eine Abgabenmethode, deren Anwendung nur dann als statthaft gelten kann, sofern die darauf fußenden Abgaben sich in niedrigen Grenzen bewegen. In Deutschland sind die Realsteuern vornehmlich dadurch gekennzeichnet, daß bei der Festsetzung des Steuerbetrages die Betriebsschulden keine ausreichende Berücksichtigung finden. Diese Art der Besteuerung hat für den Fiskus den Vorteil, daß im allgemeinen das Steuerergebnis in den einzelnen Jahren nur wenig schwankt. Bei der exorbitanten Höhe, die die Realsteuern unter den heutigen Verhältnissen angenommen haben, hat diese Methode katastrophale Erscheinungen im Sinne der Aushöhlung gerade der mittelständlerischen Wirtschaft im Gefolge. Es ist nach meinen Erfahrungen längst nicht genügend bekannt und beachtet, daß die seit einer Reihe von Jahren ständig anwachsende Last der Gewerbesteuern die wirtschaftliche Struktur des deutschen Volkes auf das erheblichste, und zwar auf das ungünstigste beeinflußt. Denn das dauernd zunehmende Verschwinden der kleinen und mittleren Betriebe ist nicht zum geringsten Teile eine Folge der kommunalen Gewerbesteuerlasten. Noch schlimmer womöglich wirkt sich die Grundvermögensteuer gegenüber der Landwirtschaft aus. Die Tatsache, daß bei dieser Abgabe die Schulden vom steuerbaren Vermögen nicht abgezogen werden dürfen, macht sich für die Landwirtschaft besonders schädlich bemerkbar. Da in den letzten Jahren die Rentabilität der Landwirtschaft nahezu gänzlich verschwunden ist, sind fast alle Landwirte gezwungen gewesen, ihren Grundbesitz zu verschulden. Die Grundvermögensteuer aber nötigt die Landwirte, von diesen Schulden Abgaben zu entrichten. Dazu kommt noch, daß die Gewerbekapitalsteuer in Preußen und verschiedene Landesrealsteuern nach Einheitswerten erhoben werden, die auf Grund einer künstlich herbeigeführten 30%igen Wertsteigerung des Grundbesitzes gegenüber 1926 zu einer Belastung vielfach nicht vorhandener Leistungsfähigkeit führen.

Es darf in diesem Zusammenhang auch wenigstens erwähnt werden, daß, während die private Wirtschaft bis über die Grenze des Möglichen belastet ist, die werbenden Betriebe der öffentlichen Hand, die der Privatwirtschaft vielfach die Fähigkeit zur Aufbringung von Steuern aus dem Ertrage untergraben, steuerlich in mehrfacher Hinsicht bevorzugt werden. Mit dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit wird dabei vielfach ein erheblicher Mißbrauch getrieben. Grundsätzlich müßte man sich auf den Standpunkt stellen, daß Gemeinnützigkeit dann bei diesen Betrieben niemals anzuerkennen ist, wenn die Tätigkeit des betreffenden Unternehmers schutzwürdige Interessen der Privatwirtschaft verletzt.

Das auf dem Wege über eine gerechte Besteuerung der werbenden Betriebe der öffentlichen Hand zu erwartende Mehr an Steueraufkommen wird auf mehrere hundert Millionen Mark geschätzt. Es sind also, auch abgesehen von den problematischen Möglichkeiten, die sich aus dem Young-Plan ergeben sollen, auch sonst noch durchaus Voraussetzungen für eine Entlastung der privaten Wirtschaft vorhanden.

Dr. Gestrich (Berlin):

Meine Herren! Die Erörterungen des ersten Tages haben zum mindesten bereits ein Resultat gebracht, nämlich darzulegen, wie außerordentlich schwierig es ist, den Umfang und die Art der Kapitalbildung statistisch zu erfassen und die statistisch nicht erfaßbaren Teile durch Schätzung zu ergänzen. Schon daraus ergibt sich, welche ungeheuren praktischen Schwierigkeiten einer Steuerreformpolitik entgegenstehen würden, die sich zum Ziel setzte, gewissermaßen diejenigen Einkommensteile steuerlich zu begünstigen, die wahrscheinlich akkumuliert werden würden, und dafür vielleicht, soweit nicht eine absolute Steuersenkung möglich ist, andere Einkommensteile steuerlich zu belasten, die wahrscheinlich nicht akkumuliert, sondern konsumtiv verwendet würden. Schon unter diesem Gesichtswinkel liegt die Frage nahe, ob man nicht als Richtpunkt einer Steuerreform etwas anderes nehmen soll, was freilich die Bedeutung der Kapitalbildung keineswegs vernachlässigt, aber doch das Problem gewissermaßen indirekt angreift.

Wenn man die Erörterungen der ganzen letzten Jahre über die steuerliche Überlastung der Wirtschaft verfolgt, so ergibt sich freilich auch immer wieder, daß die Kapitalbildung durch das Steuersystem eingeschränkt und verringert wird. Aber der wesentliche Klagepunkt gerade für die Wirtschaft war doch immer der, daß das heutige Steuersystem durch das Ineinandergreifen und das Kumulieren der Steuerbelastung durch Reich, Länder und Gemeinden, durch die Summierung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer das Wirtschaften als solches außerordentlich erschwere, zum Teil fast unmöglich mache. Das hat natürlich auf die Kapitalhöhe im ganzen einen erheblichen Einfluß. Die Quellen, aus denen Kapital gebildet wird — ich denke hierbei keineswegs nur an die Gewinne der Unternehmungen, sondern meine ebensogut auch die Arbeitereinkommen, die im Laufe des Wirtschaftens entstehen und aus denen auf dem Wege über die Sparkassen Kapital gebildet wird —, werden zum Teil verstopft oder jedenfalls allmählich zum Versiegen gebracht durch ein Steuersystem, das den ganzen wirtschaftlichen Ablauf als solchen hemmt. Infolgedessen erscheint es vielleicht praktisch aussichtsreicher, zum Richtpunkt der Steuerreform eine Änderung des Systems zu nehmen, bei der dieses In-

einandergreifen von Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern so gestaltet wird, daß dem Unternehmer nicht von vornherein die Lust vergeht, ein Unternehmen in Gang zu setzen, und daß nicht der Unternehmer, der noch im Betrieb steht, sich schleunigst aus dem Unternehmen zurückzuziehen sucht. Es ist doch heute gewissermaßen so, daß die Einkommen, aus denen Kapital gebildet werden könnte, zu einem großen Teil erst gar nicht erzielt werden.

Die praktischen Forderungen, die sich aus einer derartigen Richtungsänderung für eine Steuerreform ergeben, sind natürlich zu einem großen Teil dieselben, wie man sie unter dem Gesichtspunkt „Kapitalbildung und Steuersystem" gewinnt, aber die Gewichtsverteilung ist doch eine ganz andere. Auf Einzelheiten möchte ich noch nicht eingehen. Lediglich an einigen keineswegs als Vorschläge gemeinten Beispielen darf ich vielleicht darlegen, wie eine solche Veränderung der Gesichtspunkte wirken könnte. Jeder unbefangene Kritiker, auch in der politischen Linken, erkennt an, daß die Sätze unseres deutschen Einkommensteuertarifes, besonders für die höheren Einkommen, so exorbitant sind, daß sie durch den Anreiz zur Steuerflucht die erstrebte Wirkung in ihr Gegenteil verkehren. Die traditionelle Auffassung ist nun die, daß gerade in diesen höheren Einkommenstufen zum größten Teil die Bildung neuen Kapitals erfolgt. Woraus dann folgen würde, daß hier mit den Steuererleichterungen begonnen werden muß. Die statistischen Ermittlungen haben aber nun — das ist wohl ihr einwandfreiestes Resultat! — ergeben, daß dies ein Irrtum ist. In allen Einkommenschichten erfolgt eine erhebliche Kapitalbildung. Wir bekommen daher unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung gar nicht die differenzierenden Anhaltspunkte dafür, wo die Steuerreform anzusetzen hat. Man könnte nur folgern: Für die Kapitalbildung wäre es günstig, wenn in allen Stufen die Einkommensteuer gesenkt würde, ja weiter noch, wenn überhaupt alle Steuern gesenkt würden. Nun, das wußten wir auch vorher, damit sind wir noch keinen Schritt weiter.

Wenn man aber zum leitenden Gesichtspunkt eine Erleichterung des Steuerrisikos macht, das von vornherein die Rentabilität eines Unternehmens bedroht, so ergibt sich ohne weiteres eine Rangordnung der Steuererleichterungen, allerdings eine etwas andere, als sie heute rein gefühlsmäßig fast schon zur communis opinio geworden ist. Es steht dann nämlich durchaus nicht die Einkommensteuer im Vordergrund, sondern diejenigen Steuern, die das Unternehmen ohne Rücksicht oder jedenfalls genügende Rücksicht darauf belasten, ob ein Reinertrag erzielt worden ist oder nicht. Das sind aber: Gewerbesteuer, Grundsteuer, Industriebelastung, Umsatzsteuer usw. Da eine merkliche Entlastung nur durch Beträge erfolgen kann, wie sie für die Erleichterung der gesamten Steuerlast nicht zur Verfügung stehen, so müßte ein Ausgleich

in der Erhöhung anderer Steuern gesucht werden. Die Einkommensteuer ist aber anerkanntermaßen übermäßig angespannt. Folglich käme hierfür nur die Ausnutzung der in den Verbrauchssteuern noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten in Frage.

Man sieht, bei aller Ähnlichkeit in einigen Einzelheiten wäre der Operationsgang der Steuerreform doch ein etwas anderer, wenn man die Alleinherrschaft des Gesichtspunktes Kapitalbildung beseitigt, ihm vielmehr den dynamischen Gesichtspunkt überordnet, daß der funktionelle Gang des Wirtschaftens nicht gestört wird. Ich kann mir, gerade auf Grund des Studiums der statistischen Unterlagen, nicht vorstellen, daß eine Steuerreform, die Einkommensteile, die bisher als Steuern gezahlt wurden, für Kapitalakkumulation freisetzen will, einen erheblichen Einfluß auf die Kapitalversorgung hat. Selbst wenn dabei eine Milliarde herauskäme — wie man das machen wollte, ist mir unklar! —, so würde das bei der Größenordnung, die für den Kapitalmarkt in Frage kommt, nicht sehr viel bedeuten. Viel aber wäre es, wenn man durch eine Umgestaltung des Steuersystems die Betätigung von Kapital in Deutschland verlockender gestalten könnte, als sie heute ist. Aus welchen Quellen dann das Kapital zuströmt, darüber braucht man sich dann den Kopf nicht mehr zu zerbrechen.

Otto Keinath (Berlin):

Meine Herren! Herr Professor Dr. Landmann hat gestern gesagt, für ihn spiele der Unternehmergewinn eine besondere Rolle, nicht etwa bloß wegen des Ausmaßes der Kapitalbildung — die würde für ihn nicht ohne weiteres Geltung haben —, sondern weil der Unternehmergewinn das Movens in der Dynamik des Wirtschaftslebens darstellt. Dieser Satz stimmt sicher haarscharf überein mit dem gesunden Menschenverstand, denn bei den wirtschaftenden Kreisen entspringt diese Auffassung aus ganz einfachen Erwägungen und aus natürlichen Erfahrungen. Und bei denen, die einer anderen Weltanschauung nahestehen, gilt doch wohl immer noch das Wort: Ohne Profit raucht kein Schornstein.

Nun möchte ich zwei Betriebe in Gegensatz zueinander stellen. Beide Betriebe haben ein Kapital von 100 000 M., der eine Betrieb 5000 M. Eigenkapital und 95 000 M. Fremdkapital, der andere 95 000 M. Eigenkapital und 5000 M. Fremdkapital. Ich glaube, in dem Wesen des zweiten Betriebes ist eine Risikomöglichkeit guter Art begründet, weil dieser Betrieb die Garantie hat, daß er kleine Fehlschläge kraft seines Eigenkapitals überwinden kann. Wir können von einem Betrieb dieser Art eine nachhaltige Förderung unserer Produktion und eine dauernde Kapitalbildung zugunsten der Gesamtheit des Volkes er-

warten. Der andere Betrieb, der genau ebensoviel Kapital hat, aber in anderer Verteilung, bietet nicht die Möglichkeit für normale Risiken, sondern für außergewöhnliche Risiken, für wilde Spekulationen, weil eben die eigenen Mittel des Betriebes so gering sind, daß der größte Teil anderen Leuten verlorengeht. Man muß annehmen, daß ein solcher Betrieb keine nachhaltige Förderung der Wirtschaft und der Produktion in sich schließt, daß er vielleicht ein plötzliches Aufblühen ermöglicht, aber mit großer Wahrscheinlichkeit einen plötzlichen Zusammenbruch erleiden wird. Ich glaube, von den erstgenannten Betrieben haben wir leider zur Zeit sehr wenige, von der anderen Art haben wir zur Zeit leider zuviel.

Die Aufgabe müßte sein, hier wieder eine grundlegende Umstellung herbeizuführen. Ich kann nicht verhehlen, daß in weiten Kreisen des Wirtschaftslebens die Auffassung, die noch vor kurzer Zeit bestand, und die dahin ging, möglichste Expansion zu treiben, um dadurch die Rendite zu erhöhen, neuerdings wieder von einer Anschauung abgelöst wird, die ungefähr dahin geht: lieber liquid bleiben um jeden Preis, als das Geschäft ausdehnen. Diese Auffassung breitet sich in der mir nahestehenden Berufsgruppe in der letzten Zeit ziemlich stark aus. Das scheint mir zu bestätigen, daß es sich jetzt um eine Gegenwartsaufgabe besonderer Art handelt. Es handelt sich nicht darum, festzustellen, welche verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Volkswirtschaft an sich nützlich sind, sondern darum, festzustellen, welches im Augenblick die dringlichste Aufgabe ist, wenn man die Wirtschaft in Ordnung bringen will.

Es gibt ein landwirtschaftliches Gesetz, das ich als Laie ungefähr so ausdrücken will: Eine Pflanze braucht für ihren Aufbau und ihr Gedeihen Nährstoffe verschiedener Art, aber das Maß des Wachstums, des Gedeihens der Pflanze hängt nicht von den Düngemitteln ab, die im Überfluß da sind, sondern es ist fest gebunden an den Düngstoff, der im geringsten Ausmaß vorhanden ist; dieses Minimum diktiert das Wachstum der Pflanze. Auch unsere Volkswirtschaft ist ein organisches Lebewesen, und es ist für jeden, gleichgültig welcher Berufsschicht er nahesteht, eine Selbstverständlichkeit, daß zur Entwicklung einer Wirtschaft viele Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein müssen. In der Diskussion gestern und heute sind verschiedene solcher Voraussetzungen angeführt worden. Gesundheit, Arbeitskraft, Arbeitslust, Kaufkraft, Produktionskapital, Unternehmungslust und vieles andere muß vorhanden sein, wenn die Pflanze der deutschen Volkswirtschaft gedeihen soll. Nur ist meine feste Überzeugung, daß gegenwärtig das Minimum, von dem das Ausmaß der wirtschaftlichen Kraft abhängt, bei dem Betriebskapital sitzt. Es handelt sich nicht darum, daß wir vielleicht größere Produktionsmöglichkeiten haben, als heute genützt werden, sondern darum, daß diese Möglichkeiten nicht hinaufgesetzt werden können, weil das Betriebskapital fehlt. Deshalb würde ich es für richtig halten, in den Mittelpunkt der gegenwärtigen politischen Erwägungen die Frage zu stellen: Wie gelingt es uns, dieses Minimum zu verstärken, damit die anderen wertvollen Nährstoffe erst wirken können? Wie gelingt es uns, das Kapital und insbesondere als ein Minimum besonders wichtiger Natur das Eigenkapital des Unternehmers selbst zu stärken?

Reichsfinanzminister a. D. Dr. Reinhold (Dresden):

Meine Herren! Wir sind doch hier zusammengekommen, um Erkenntnisgrundlagen zu gewinnen. Mir schien es heute vormittag eine Zeitlang, daß wir in der Gefahr waren, uns gegenseitig die Gründe für unsere politische Willenssetzung in bezug auf die Finanzreform auseinanderzusetzen. Ich möchte versuchen, diese Gefahr zu vermeiden und werde dem Kollegen Oberfohren auch jetzt auf seine verschiedenen Darlegungen nicht antworten. Ich werde mich nie mit ihm über die Frage einigen, ob es nicht richtig und zweckmäßig war, im Jahre 1926 durch die Senkung der Umsatzsteuer 400 Mill. in der Wirtschaft zu lassen, statt sie Staatskassen und Gemeindekassen zuzuführen, um dort eine Ausgabenerhöhungsfreudigkeit sowohl für die Behörden als auch für die Parlamente großzuziehen. Darüber gibt es anscheinend zwischen mir und Herrn Dr. Oberfohren keine Verständigung.

Ich kann auch in den zehn Minuten nicht den Versuch machen, zu dem Finanzprogramm grundlegend Stellung zu nehmen. Ich nehme an, daß der eine oder andere im „Berliner Tageblatt" gelesen hat, wie ich mir in großen Zügen die Finanzreform denke. Ich möchte hier nur auf unser Spezialthema, nämlich auf die Einkommensteuer und in Verbindung damit auf die Gewerbesteuer kommen.

Nun steht es für mich fest, daß das Ziel der Finanzreform nicht nur sein kann, die Kapitalbildung zu verstärken. Bei der jetzigen Lage unserer Wirtschaft halte ich es vielmehr für eine primäre Forderung, daß wir die Rente für die Wirtschaft, für das bereits investierte Kapital wiederherstellen oder erhöhen, weil wir dadurch nach meinem Gefühl unserer ganzen Wirtschaft die Tragfähigkeit geben, um auch bei relativ mäßigen Steuersätzen allmählich die Beträge herausbringen zu können, die wir zur Balancierung unserer Etats brauchen. Das scheint mir das Wichtige und Entscheidende bei der Finanzreform zu sein, und deshalb müssen wir auch bei der Frage der Einkommensteuer an die Finanzreform mit Vertrauen auf eine allmähliche Erstarkung unserer Wirtschaft herantreten. Wir können nicht anders handeln; denn wenn wir uns mit dem Pessimismus abfinden wollten, der hier in manchen Reden

zutage gekommen ist, daß uns für die Finanzreform nur ein relativ kleiner Betrag zur Verfügung steht, so würden wir das Ziel der Wiederherstellung einer rentierenden Wirtschaft zweifellos nicht erreichen können.

Über die Einzelheiten, welche Summen zur Verfügung stehen, will ich nicht sprechen. Herr Staatssekretär Popitz hat vorgestern schon mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß es das Entscheidende ist, Ersparnisse durch die Reform der Verwaltung zu erzielen, beziehentlich, auf unser Spezialgebiet übertragen, durch Vereinfachung der Gesetze und dadurch Erleichterung der technischen Durchführung unproduktive Kosten zu vermeiden. Ich kann mich der Rechnung, die von Herrn Dr. Stolper aufgemacht worden ist, daß die Beträge von 200 bis 300 Mill. allein bei der Einkommensteuer durch Ersparnisse aufgebracht werden können, nicht ganz anschließen. Aber niemand wird verkennen, daß die Einsparungsmöglichkeit durch Abbau des unproduktiven Apparates gerade bei der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums und der Rückerstattung der Lohnsteuer immerhin erheblich ist. Mir scheint, daß es ein Fehler ist, erst an der Quelle zu erheben, dann aber wieder zurückzuvergüten, und zwar in einem Ausmaß von 3 bis 4 Mill. Rückerstattungsanträgen über relativ kleine Beträge, die alle den Finanzapparat verstopfen, ihn wesentlich verteuern und ihn jedenfalls in seiner Wirkung außerordentlich lähmen. Ich glaube, schon dieser technische Grund spricht außerordentlich dafür, daß wir das steuerfreie Existenzminimum wesentlich erhöhen, allerdings unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß man dann auf die Erstattungen verzichtet. Das bedeutet schon eine wesentliche Vereinfachung des Apparates. Für mich ist es aber geradezu eine Erkenntnisgrundlage, daß ohne Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums eine Finanzreform nicht zu machen ist. Ohne eine solche Erhöhung verlieren alle Möglichkeiten, die wir für einen Umbau unseres Steuersystems haben, die Verlagerung nach den Steuern auf den entbehrlichen Konsum hin, ihre Durchführbarkeit. Es ist unmöglich, daß wir eine Steuerreform durchführen, die die Lohnempfänger in der bisherigen Weise belastet, und daneben noch die Konsumbesteuerung erhöhen.

Allerdings muß ich einschalten, daß es auch für mich eine Selbstverständlichkeit ist, daß die Finanzreform ihren Sinn verliert, wenn nicht in die Gemeindefinanzen der bewegliche Faktor hineinkommt, der als Korrelat der Selbstverwaltung der Gemeinden eine Sparsamkeit der ganzen Gemeindeverwaltung erzwingt. Ein solches Korrelat muß darin liegen, daß die Gemeinden auf eine Steuer verwiesen werden, die nicht, wie die Realsteuern, von einzelnen Kreisen getragen wird, wobei immer darauf hingewiesen wird, daß in den Gemeinden andere Leute die Zuschläge bestimmen als diejenigen, die sie zu zahlen haben, so daß kein

Anreiz zur Sparsamkeit besteht, sondern es muß eine Steuer sein, die wirklich von der Allgemeinheit, der ja die Gemeindeausgaben in erster Linie zugute kommen, getragen wird und die auch von allen Gemeindebürgern als eine wirkliche gemeindliche Steuerbelastung empfunden wird. Auch das erfüllt der Lohnabzug durchaus nicht. Der Lohnabzug wird psychologisch vom Arbeiter gar nicht als Steuer empfunden, sondern als eine einfache Verminderung seines Reallohns. Er bekommt nur die Summe in die Hand, von der vorher die Steuer abgezogen ist. Das stärkt das Verantwortungsgefühl der einzelnen Gemeindebürger gegenüber der Gemeindeverwaltung und die Sparsamkeit in gar keiner Weise. Es muß also eine andere Form gefunden werden, welche hier jetzt nicht zu erörtern ist. Man könnte an eine wirkliche Mietraumsteuer oder auch an eine Getränkesteuer denken.

Wenn wir aber den Erfolg erreichen wollen, die Wiederherstellung der Rente unserer Wirtschaft zu fördern, so wird man zu einer Aufhebung der Gewerbesteuer und zu einer starken Senkung der Einkommensteuer in allen Stufen kommen müssen. Das kann durchaus — ich möchte das im Gegensatz zu Herrn Löwe sagen — einen Erfolg haben, der über den reinen, dem Steuerzahler belassenen Betrag hinausgeht, denn hier spielt die Frage der Kapitalflucht entscheidend hinein. Ich bin nicht so pessimistisch, anzunehmen, daß es überhaupt unnütz sei, hier etwas zu unternehmen, solange wir nicht Luxemburg oder Liechtenstein annektieren.

Aber es muß ein entscheidender Schritt sein, der auch sofort in der Gänze getan wird und nicht in Etappen. Ich möchte mich auf das allerentschiedenste dagegen wenden, daß etwa die Etappensenkung vorgeschlagen wird. Ich würde das für ein Unglück halten und würde glauben, daß die ganze psychologische Wirkung der Steuersenkung verlorengeht.

Das, was Herr Löwe über die Körperschaftsteuer gesagt hat, halte ich für ganz falsch. Die Körperschaftsteuer ist eine Doppelbesteuerung. Sie ist eine zusätzliche Belastung der in Aktienform und anderen Formen betriebenen Gesellschaften, deren Gewinn in voller Höhe noch einmal bei der Einzelperson erfaßt wird. Der Einwand, daß, wenn 20% nicht genügten, den Kapitalexport zu verhindern, das auch bei der Einkommensteuer nicht der Fall sein könnte, geht daher fehl. Was die Repatriierung betrifft, so bin ich auch der Meinung, daß daran ohne Generalpardon nicht zu denken ist, selbst wenn die Steuersätze stark ermäßigt werden.

Um nun aber das Ausmaß der Einkommensteuersenkung wirklich in die Form zu bringen, daß wir etwa 800 Mill. aus der Einkommensteuer herausspären können, d. h. daß wir die Sätze unten durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums bei einer wesentlich ausein-

andergezogenen und verlangsamten Progression wesentlich ermäßigen und die Spitze auf einen Betrag senken, der um 30% herum liegen muß, brauchen wir für die Reform insgesamt mindestens einen Betrag von 2 Milld. Ich weiß, daß es im Augenblick sehr schwer sein wird, diesen Betrag durch die Ersparnisse des Young-Plans, durch die Verlagerung auf die indirekten Steuern und durch etwaige Verwaltungsersparnisse herauszuholen. Dazu ist nach meinem Gefühl das nötig, um nur diesen Gedanken zum Schluß noch zu berühren, was ich „Atempause" nenne. Wenn wir von dem Gedanken ausgehen, daß alle diese steuerlichen Maßnahmen eine langsame Erstarkung unserer Wirtschaft bringen und damit die Möglichkeit, daß diese erstarkte Wirtschaft bei gleichbleibenden Sätzen höhere Steuererträgnisse bringt als jetzt, so müssen wir eine solche Atempause einführen, um diesen Gesundungs- und Erstarkungsprozeß zu ermöglichen. Die Möglichkeiten für eine solche Atempause, die etwa nach meiner Rechnung in den nächsten Jahren den Reichsetat um 500 Mill. entlasten könnte, liegen durchaus vor. Sie liegen in der Verschiebung von Ausgaben, die wir uns unnötigerweise in den schweren Jahren aufgehalst haben und deren Verschiebung um vier oder fünf Jahre durchaus denkbar ist. Ich erinnere nur an die Rentenbankzinsen, deren Tilgung hinausgeschoben werden kann. Ich erinnere an die Zuführung der an die sozialen Anstalten gezahlten Beiträge, die dort thesauriert werden. Ich erinnere weiter an die übertriebene Tilgung unserer alten Anleihen durch den Lotteriecharakter des Altbesitzes. Ich erinnere an die Thesaurierung der Reichsbankgewinne, die in gar keiner Form zum Reichsetat gelangen, insgesamt Summen, die auf 400 Mill. zu schätzen sind. Diese 400 Mill. stehen zum Zwecke der Steuersenkung in der Zeit der Atempause zur Verfügung, und ich halte es für entscheidend, daß man diese 400-Millionen-Atempause ausnützt, um der Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich innerlich so zu kräftigen, daß sie nach Beendigung der Atempause ohne neue Erhöhung der Steuerstufe die Summen beibringen kann, die wir zur Balancierung des Etats dann brauchen.

Gustav Schneider, M. d. R. (Berlin):

Ein Wort zu dem, was mein Parteifreund Dr. Reinhold gesagt hat. Ich halte es für verfehlt, die Einnahmen des Staates etwa durch Austausch von Schatzscheinen zu steigern oder sie mit fünfjähriger Atempause etwa auf dem Weg über die Sozialversicherung in die Staatskasse überzuführen. Schon das einmalige Verfahren hat gezeigt, daß hierdurch ungünstige Wirkungen auf den Wohnungsbau ausgeübt werden, daß also die Produktion geschädigt wird. So ist beispielsweise dadurch, daß die Reichsbeiträge zur Invalidenversicherung für das Rechnungsjahr 1929 von rund 165 Mill. M. nicht wie in früheren Jahren in bar, sondern in unverkäuflichen, sonstwie nicht verwertbaren Schatzanweisungen geleistet wurden, die volle Durchführung des für dieses Jahr vorgesehenen Bauprogramms für Kleinwohnungen nicht möglich gewesen. Es werden allein in Preußen, wenn die Reichsbeiträge in Schuldtiteln gezahlt werden, schätzungsweise 30 000 Kleinwohnungen weniger errichtet werden können. Ich möchte davor warnen, diesen Weg weiter zu beschreiten.

*Dr. Fonk (Berlin):

Daß Kapitalbildung und Steuerpolitik in engstem Zusammenhang stehen, liegt für jeden klar auf der Hand. Ist die Steuerpolitik derart, daß ein Sparen, Sparen für produktive Zwecke, fast unmöglich gemacht, ja bestraft wird, dann fehlen in allerkürzester Frist in diesem Lande die für die Weiterentwicklung der Wirtschaft notwendigen Kapitalien; die Wirtschaft muß verkümmern oder sich — solange sie es erreichen kann — im Auslande Geld leihen. Eine solche Steuerpolitik ist letzten Endes, auch wenn sie statisch noch so gerecht und sozial aufgebaut ist, dynamisch gesehen ungerecht und unsozial. Keiner leidet darunter mehr als die minderbemittelten Volksschichten. Für Deutschland in seinem augenblicklichen Zustande treffen diese Gesichtspunkte weitgehend zu. Die Steuerpolitik ist zur Zeit bei uns die sozialste und gerechteste, die stark auf Kapitalbildung abhebt, die dahin zielt, Betriebsstätten, in denen Unternehmer und Arbeiter gemeinsam arbeiten, zu entlasten, damit Kapital gebildet werden kann für Investierungen, Rationalisierung usw., damit die Zinslast und damit die Preise verringert werden können, dadurch die Reallöhne steigen, für die Betriebe die Möglichkeit wiedergegeben wird, in vernünftigem Ausmaße auf Lager zu arbeiten und die Lohnfrage nicht immer so beantwortet werden muß, wie das heute fast durchweg notwendig ist. Trotzdem ist das Verhältnis der Steuerpolitik zur Kapitalbildung nicht so einfach, wie es manchmal hingestellt wird. So hängt z. B. sehr viel davon ab, für welche Zwecke und in welcher Art die einkommenden Steuern verwendet werden; so ist es wesentlich, wo die Hauptbelastungen liegen, wenn auch hier der allgemeine Satz gilt, daß die Frage, wer die Steuern letzten Endes wirklich trägt, eine solche der Preise und der Konjunktur ist.

Für denjenigen, der praktisch Steuerpolitik zu treiben hat, ist klar zu sehen, daß heute eine allgemeine Steuerüberspannung vorhanden ist, dadurch eine Kapitalabwanderung und -flucht ziemlich starken Ausmaßes eingesetzt hat und die Gefahr besteht, daß die übrigbleibenden noch mehr besteuert werden, falls keine Abhilfe geschaffen wird.

Es ist Aufgabe der Steuerpolitik, diese Änderung zu treffen, und zwar an den Stellen, wo sie am wirksamsten ist, das sind — wie soeben gesagt — die Betriebsstätten der deutschen Wirtschaft. Die Überspannung zeigt sich in der Hauptsache bei der Einkommens- und der Realbesteuerung. Die erstere hat Tarifsätze, die weit über das Optimalmaß hinausgehen, die zweite erhebt sehr hohe Abgaben auch da, wo in keiner Weise ein Gewinn vorliegt, ja ein Verlust eingetreten ist. Einer der Kardinalpunkte, weshalb die Realbesteuerung eine so außerordentliche Höhe erreicht hat, liegt darin, daß die über die Realbesteuerung beschließenden Gremien bis auf einen geringen Prozentsatz aus Leuten bestehen, die durch die Realbesteuerung nicht getroffen werden und nicht Einsicht genug besitzen, ihre indirekte Verknüpfung mit der Gesamtheit der Realsteuerpflichtigen zu erkennen.

Auch die Hauszinssteuer muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Sie ist eine überaus harte und rohe Steuer, und die beiden Grundlagen, auf denen sie beruht: Besteuerung des durch die staatliche Aufwertungsgesetzgebung gemachten Gewinnes, Schaffung einer Gleichgewichtslage von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, werden in den Jahren 1939/40 weggefallen sein.

Aus diesen Erwägungen heraus haben sich die mir nahestehenden Kreise bereits im frühen Sommer dieses Jahres auf gewisse Richtlinien für die kommende Steuerreform geeinigt. Sie verlangen zunächst eine wesentliche Herabsetzung der Einkommensteuer, versprechen sich davon einen Anreiz zum Sparen in allen Einkommenschichten und eine Minderung der Kapitalabwanderung bzw. -flucht. In dieselbe Richtung schlägt die Forderung nach einem starken Abbau der Realbesteuerung. Die bisher gemachten Versuche, zu einem Abbau zu gelangen, sind mißlungen. Jetzt muß ein System gefunden werden, das absolut sicher funktioniert. Ein planmäßiger Abbau der Hauszinssteuer muß bereits jetzt vorgesehen werden; unbedingtes Erfordernis ist es, die Steuer sofort da wegfallen zu lassen, wo kein Gewinn entstanden ist. Für die übrigen muß ein planmäßiger Abbau vorgeschrieben werden. Aus den oben angegebenen Gründen ist es notwendig, sämtliche Bürger einer Gemeinde an den Ausgaben — sei es auch mit einem ganz kleinen Betrag — teilnehmen zu lassen. Ob dieses Ziel durch ein Zuschlagsrecht oder eine Mietsteuer oder Kopfsteuer erreicht wird, ist nebensächlich. Die Hauptsache ist, daß eine solche, alle Bürger treffende Steuer geschaffen wird. Wenn sie in eine Relation zur Gewerbesteuer gebracht wird und mit dieser automatisch steigt und fällt, ist u. E. größte Gewähr für eine vernünftige Höhe der Realsteuern geschaffen.

Es erhebt sich die Frage, wie die Ausfälle zu decken sind, die durch den Abbau der Einkommen-, Real- und Hauszinssteuern entstehen und nicht schon durch die Ersparnisse des Young-Planes sowie die Kommunalabgabe gedeckt werden. Die von weiten Kreisen geforderte Erhöhung der indirekten Steuern muß sehr genau geprüft werden. Vielleicht liegen hier aber Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen. Noch bessere und im Hinblick auf die Kapitalbildung viel wirksamere liegen in der Beschränkung der Ausgaben, insbesondere soweit sie für reine Verwaltungszwecke verwendet werden. Die kommende Steuerreform würde ein gut Teil ihres Sinnes verlieren, wenn sie diese Frage nicht zu gleicher Zeit mit regelte.

Dr. Silverberg (Köln):

Meine Herren! Ich möchte in Kürze folgendes zum Ausdruck bringen. Die Steuerfrage im Sinne der Kapitalbildung, die uns hier beschäftigt, ist eine wirtschaftspolitische Frage von eminenter Bedeutung. Wir würden es vom Standpunkt der industriellen Produktion, überhaupt der Wirtschaft außerordentlich bedauern, wenn diese Frage zum Gegenstand parteitaktischer Grundsätze gemacht würde. Sie ist das nicht und darf es auch nicht werden. Wir haben für uns die Empfindung, daß Herr Dr. Stolper, wenn wir uns auch keineswegs mit seinen Auffassungen in vollem Umfange identifizieren können, eine außerordentlich dankenswerte Arbeit geleistet hat. Er hat für die Diskussion der gesamten Fragen eigentlich zum erstenmal ein in sich geschlossenes Programm vorgebracht. Wo man die Dinge anpackt und wer sie auch anpackt, immer baut man tatsächlich auf dieser Grundlage der Erörterung auf. Nun liegen die Dinge so, daß der Reichsverband der Deutschen Industrie, die wirtschaftliche Organisation, der ich am nächsten stehe, zu dem Fragenkomplex, mit dem man sich außerordentlich beschäftigt, noch nicht endgültig Stellung genommen hat. Er wird aber, wie es wiederholt angekündigt worden ist, in dieser Frage mit einer endgültigen Stellungnahme zu geeigneter und richtiger Zeit hervortreten. Meine persönliche Meinung in diesen Dingen will ich aber diesem Kreise nicht vorenthalten und in kurzen Zügen folgendes sagen.

Wir gehen hier selbstverständlich davon aus, daß eine Ermäßigung der Steuern, der Aufbringung des Volkes für die gesamte öffentliche Hand stattfinden soll, und mit einer Art Unterton spricht dabei mit — es wird das als selbstverständlich vorausgesetzt —, daß gerade an den Reparationsleistungen große Ersparnisse eintreten, die dazu führen könnten, eine Ermäßigung in der Steueraufbringung herbeizuführen. Ich muß sagen, daß die Frage aus diesem Gesichtspunkte: Steuerermäßigung wegen Ermäßigung der Reparationslasten, für mich noch nicht geklärt ist. Wir wissen noch lange nicht, welche Überraschungen uns die Schlußkonferenz bringt, und wie sich die Dinge praktisch gestalten

werden. Ich möchte also viel lieber sehen, wenn man die Frage aus diesen Erörterungen und Berechnungen herausließe.

Etwas ganz anderes ist die zweite Frage, nämlich die, ob tatsächlich eine sparsame Wirtschaft und eine sparsame Ausgabenwirtschaft der gesamten öffentlichen Hand die Grundlage für eine Steuerermäßigung schaffen könnte. Auch diese Frage ist für mich vollkommen offen. Wir haben mit zwei feststehenden Faktoren zu rechnen: der mangelnden Staatsautorität und der Willkür der Gemeindewirtschaft. Solange diese beiden grundlegenden Dinge nicht geändert sind, glaube ich persönlich auch nicht daran, daß eine Steuerermäßigung aus dem Gesichtspunkt der sparsamen Wirtschaft eintreten könnte. Das Exempel muß in den Ländern und Gemeinden erst einmal vorgemacht werden, ehe ich daran glaube.

Die Frage stellt sich mir vielmehr so dar, wie ein Kapitalbildung fördernder Umbau des bestehenden Steuersystems möglich ist. Ich glaube, wenn die geistigen Kräfte, die an diesem Problem arbeiten, sich dieser Fragestellung annehmen würden, kämen wir an praktischer Arbeit weiter, als wenn wir mit Voraussetzungen rechnen, die wir als wahr unterstellen, die aber, wie die Dinge in Deutschland liegen, vollkommen irreal sind und in das Kapitel der frommen Wünsche gehören, da nicht die geringste Garantie dafür vorhanden ist, daß auch nur ein Teil dieser Wünsche in Erfüllung geht. Für die Frage eines die Kapitalbildung fördernden Umbaus des Steuersystems scheinen mir, ohne mich vollständig zu der Frage äußern zu wollen, zwei grundlegende Fragen entscheidend zu sein. Die eine ist die der Erhöhung des Existenzminimums, also der Schaffung eines steuerfreien Einkommens. Ich unterscheide mich in diesem Punkte von den Auffassungen des Herrn Dr. Oberfohren, mit dessen sonstigen Anschauungen, die er heute geäußert hat, ich weitgehend übereinstimme. Die Lohnsteuer hat den Charakter der die einzelne Persönlichkeit belastenden Steuer vollständig verloren. Die Lohnsteuer wird nicht als Steuer bewertet, sondern als lästige Lohneinbehaltung zu irgendeinem Zweck. Auch der Arbeiter sieht nur auf die Endsumme der Lohnabrechnung und erklärt: „Mit diesem Lohn kann ich nicht auskommen und dieser Lohn muß erhöht werden", wenn er Lohnerhöhungen für richtig hält, wenn der Fristablauf für die regelmäßig wiederkehrende Lohnerhöhung eingetreten ist. Infolgedessen bin ich der Auffassung, daß man mit solchen Fiktionen aufräumen soll; die große staatspolitische Idee, die nach den Ausführungen des Herrn Oberfohren in der Lohnsteuer liegen soll, ist in ihr nicht enthalten. Ich bin aber auch der Auffassung, daß die Erhöhung des Existenzminimums und die Beseitigung der Lohnsteuer als Voraussetzung für einen weiteren Ausbau der indirekten Steuern nötig ist.

Ob man für den Ausbau der indirekten Steuern den Vorschlägen

des Herrn Stolper folgt oder ob man den Schwerpunkt: Verlagerung auf die indirekten Steuern, auf andere Weise zu finden hat, lasse ich in diesem Augenblick dahingestellt. Ich möchte zu der Frage der Ausführung dieser Umlagerung auf die indirekten Steuern jetzt nicht Stellung nehmen, weil ich für meine Person diesen Dingen an sich fernstehe, da ich das Ganze noch nicht zu Ende gedacht habe und mir kein voreiliges Urteil über die Vorschläge von Herrn Stolper erlauben möchte. Aber aus allgemeiner Erfahrung halte ich es für notwendig, daß der Staatshaushalt in unserem Lande genau so wie in dem Lande der ältesten demokratischen Kultur, wenn Sie so wollen, in England, auf die feste Basis der indirekten Steuern in erster Linie aufgebaut werden muß.

Der zweite große Komplex, an den wir unbedingt herangehen müssen, ist die Reform der Realsteuern, wenigstens so, wie sie in Preußen sind. Es ist gänzlich ausgeschlossen, eine zweite Vermögen- und Einkommensteuer dem subjektiven Ermessen der Gemeindeverwaltungen zu überlassen. Es handelt sich hier um die Ausführung abgeleiteter Staatshoheitsrechte, des vornehmsten Staatshoheitsrechtes, aus dem ganze Parlamente entstanden sind. Alle Parlamente der Welt wahren sie in der größten Ängstlichkeit, und wir in Deutschland geben diese Staatshoheitsrechte in die Hand von zufällig zusammengesetzten kleinen Gemeindeverwaltungen, in die Willkür der Gemeindeparlamente und in die rein subjektive Einstellung gegenüber den Ausgaben, in das subjektive Verantwortungsgefühl von Gemeindeverwaltungen. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine derartig differenzierte und in der Höhe und im System verschiedenartige, nach verschiedenartigen Besteuerungsgrundlagen erhobene Steuer weitergeführt werden kann. Das erschüttert jedes Vertrauen zur Staatsautorität, zum Staate selber und zu der ordentlichen Verwaltung. In einer Gemeinde haben Sie Lohnsummensteuer, in der anderen Gewerbeertragsteuer und Besteuerung vom Gewerbekapital mit Summen, die in sich im Ausmaß von 40 bis 50% verschieden sind. Das sind Dinge der Unmöglichkeit, Zustände, die in keinem geordneten Lande mit geordneter Staatsverwaltung und Staatsautorität möglich sind, außer bei uns. Es ist deshalb notwendig, eine durchgreifende Reform der Realsteuern, vor allen Dingen auch der Grundsteuern, eintreten zu lassen, und es ist notwendig, an deren Stelle allgemeine Gemeindesteuern einzuführen, ob das nun Getränkesteuern sind oder andere, aber Steuern, die alle treffen. Ich spreche auch hier nur zum Prinzip, ohne mich für die Ausführungen im einzelnen nach irgendeiner Richtung entschließen zu können.

Damit ist die Frage nicht gänzlich erschöpft. Es handelt sich nicht darum, lediglich eine Steuererhöhung so oder so eintreten zu lassen, sondern es handelt sich für die öffentliche Hand darum, eine einheitliche und systematische Finanzpolitik zu treiben; denn wenn man zum min-

desten ein Drittel des Volkseinkommens, wenn nicht noch mehr, durch die öffentliche Hand leitet, dann ist es gänzlich ausgeschlossen, daß eine derartige Grundsatzlosigkeit in der Finanzpolitik der öffentlichen Hand weiterbesteht, und diese Finanzpolitik kann nur beim Reichsfinanzministerium konzentriert werden. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die Erzbergersche Steuerreform nur zu einem Drittel des Weges gegangen wird, nur mit der Erhebung von Steuern durch das Reich einsetzt, dann Schluß macht und die Finanzpolitik die Gemeindesteuerwirtschaft praktisch unkontrolliert unzähligen Gremien im Reiche überläßt. Wir müssen also dringend verlangen, daß ein Staatsorganismus, der als solcher über ein Drittel des Volkseinkommens verfügt, eine geordnete, einheitliche Finanzpolitik treibt, und es wird die Folge dieser Aufgabe der Gesetzgebung sein, daß das Reichsfinanzministerium als die einzige hierfür mögliche Stelle, meiner Auffassung nach in notwendiger enger Zusammenarbeit mit der Reichsbank, eine derartige grundsätzlich geordnete Finanzpolitik einrichtet.

Präsident Dr. Mulert (Berlin):

Wenn Herr Silverberg sich gegen die Finanzgebarung der Gemeinden gewandt und fröhlichen Muts starke Zwangsmaßnahmen gefordert hat, so muß ich dem noch ein kurzes Wort der Richtigstellung entgegensetzen. Die Voraussetzungen, von denen er gesprochen hat, mögen in manchen Fällen zutreffen. Eine Verallgemeinerung auf die Gesamtheit der Gemeinden ist aber auch hier nicht zulässig. Das Zwangsmittel, das er zur Abhilfe vorgeschlagen hat, würde zudem das von ihm beklagte Übel nur an der Oberfläche, niemals aber von innen heraus kurieren. Hier gilt es, gegenüber den so häufig angewendeten Schlagworten klar zu sehen. Mängel in der Kommunalverwaltung, die auch ich ablehne und sicherlich mehr noch als irgendein anderer mich abzustellen bemühe, beruhen zum kleinsten Teil nur auf subjektivem Verschulden, zum größten Teil auf objektiven Fehlern des organisatorischen Aufbaues unseres Verwaltungs- und Finanzsystems. Ich kann diesen Gedanken hier im jetzigen Augenblick nur andeuten; doch wird man mich in diesem Kreise auch ohne weitere Ausführungen verstehen. Hier gilt es einzusetzen. Die Grundlagen für eine richtig funktionierende Selbstverwaltung von Reich und Ländern erst zu schaffen, dies scheint mir die wichtigste Aufgabe. Das Ziel muß doch darin bestehen, die wertvollen Kräfte in der Selbstverwaltung nicht einzuschnüren und lahmzulegen, sondern zu voller und bewußter selbstverantwortlicher Tätigkeit zu entwickeln. Nicht durch zwangsweises Eingreifen wie im alten Obrigkeitsstaat, sondern durch wirkliche Selbstverwaltung, gepaart mit gleicher Selbstverantwortlichkeit, werden wir das positive Ziel erreichen.

Dr. Silverberg (Köln):

Herr Präsident Mulert hat meine Ausführungen — ich habe gesehen, als er hereingekommen ist — höchstens zu einem Drittel gehört, sonst hätte er wissen müssen, daß ich den Gemeinden bestimmte und große umfassende Steuern zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen habe, daß ich auch nicht von einer Beseitigung, sondern von einer Reform und einem Abbau der Gewerbesteuer gesprochen habe, daß ich lediglich verlangt habe — davon werden Sie mich, Herr Präsident Mulert, nicht abbringen —, daß in einem geordneten Staatswesen eine systematische und geordnete Kontrolle und Gemeindeaufsicht bestehen muß, so wie sie zu allen Zeiten bis zum Kriege bestanden hat.

*Direktor v. Sybel (Berlin):

Wenn man eine Steuerreform machen will oder machen muß, so sollte man bei den Steuern den Anfang machen, die als die drückendsten und ungerechtesten empfunden werden. Das sind heute die Realsteuern, insbesondere in ihren beiden Hauptarten, der Grundsteuer und Gewerbesteuer, wobei es dahingestellt bleiben kann, welche dieser beiden Steuern im Hinblick auf Kapitalbildung und Wirtschaftlichkeit den größeren Grad von Unzweckmäßigkeit aufweist. Diese Ablehnung der Realsteuern wird noch verschärft, wenn man bedenkt, daß gerade in den Gemeinden, die das geringste Aufkommen an Einkommensteuern haben und die mithin am leistungsschwächsten sind, die Realsteuern relativ am höchsten sind, da diese Gemeinden aus der größten Verteilungssteuer, nämlich der Einkommensteuer, am wenigsten erhalten. Das sind die Landgemeinden und die Industriearbeiterwohnsitzgemeinden. Geringste Leistungsfähigkeit, aber höchste Besteuerung mit den ungerechtesten Steuern treffen hier also zusammen. Reiche und arme Gemeinden gehören aber zu der Schicksalsgemeinschaft, die man „Deutschland" nennt. Jede Finanzreform sollte also ihren Ausgang da nehmen, wo eine Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes herbeigeführt werden kann. Dieser Ausgangspunkt liegt auf dem Gebiet des Finanz- und Lastenausgleichs. Der Weg kann auch beschritten werden, bevor umstürzende Verwaltungs- oder Reichsreformen vorgenommen worden sind. Letztere werden vielmehr durch Änderung und Ausgestaltung des Finanzausgleiches in wirksamer Weise vorbereitet werden können.

Man darf die Finanzpolitik nicht einseitig auf der Einnahmenseite der öffentlichen Etats suchen, sondern muß auch die Ausgabenseite heranziehen. Ich kann im heutigen Zusammenhang hinsichtlich der Ausgabenseite nur kurz die Forderung aufstellen, daß im Interesse eines Lastenausgleichs gewisse Aufgaben und damit Ausgaben, wie z. B. Schul-

lasten und Wegelasten, die beide einen bedeutenden Posten der Kommunaletats ausmachen, von den unteren Verbänden auf größere Verbände zwecks Ausgleichs übertragen werden sollten. Zwar müssen die größeren Verbände nun ihrerseits Deckung suchen. Sie können sie einmal darin finden, daß sie von den Einkommensteuerüberweisungen des Reiches einen größeren Teil für sich behalten, zum anderen darin, daß sie einen Restbetrag auf die Gesamtheit der unteren Verbände umlegen, der dann von letzteren im Wege der Gemeindesteuern aufzubringen wäre. In beiden Fällen erfolgt aber automatisch schon ein Ausgleich und damit auch eine Herabsetzung der überhöhten Gemeindebelastung armer Gemeinden. Das wäre an sich schon ein erster Erfolg einer wirklichen „Reform". Dieser Ausgleich sollte weiter dadurch gefördert werden, daß, wie es z. B. schon in England seit kurzem der Fall ist, die Reichsüberweisungen bis zu den Gemeinden herunter nach einem Schlüssel verteilt werden, der, was heute leider nicht der Fall ist, sich nach den Belastungsverhältnissen richtet, also z. B. nach der Bevölkerungszahl und Schulkinderzahl. Das sind alles Wege, die eine Reform, die den finanziellen und Lastenausgleich in einer Schicksalsgemeinschaft zum Ziele hat, ohne weiteres gehen kann. Bei diesem Verfahren würde auch der unerfreuliche sog. „Bettel-Paragraph", § 35 des Finanzausgleichsgesetzes, hinfällig werden.

Mit dem Ausgleich, d. h. der Nivellierung der Realsteuerbelastung ist es aber allein nicht getan. Eine möglichst weitgehende Senkung dieser rohen mittelalterlichen Besteuerungsart muß dazukommen. Die Zeit drängt. Komplizierte Verfahren fördern die Sache nicht. Die einfachsten Wege müssen beschritten werden. Zwei Steuerquellen gibt es, die mit einfachsten Maßnahmen ergiebiger gestaltet und zur Senkung der Realsteuern verwandt werden können. Zwar ist es durchaus richtig, daß, wie Herr Dr. Hertz sagt, die Umsatzsteuer nicht beliebig erhöht werden könne. Auch für indirekte Steuern gibt es, wie für jede Steuerart, praktische Grenzen. Eine Umsatzsteuer von 2 oder 2½ % würde auch ich unter den heutigen Verhältnissen, obgleich ich sonst Anhänger indirekter Steuern bin, nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich für untragbar halten. Aber eine Erhöhung der Umsatzsteuer um ¼ %, nämlich von ¾ auf 1 %, würde zum mindesten wirtschaftlich durchaus erträglich sein und keine Wirtschafts- oder Lebenshaltungskrisen heraufbeschwören. Etwa 300—350 Mill. wären auf diesem Wege zu gewinnen. Bei der Umsatzsteuer käme ferner noch die Besteuerung der Einfuhren in Frage. Während das deutsche Produkt vom ersten Schritt, den es vom Produzenten aus tut, der Umsatzsteuer unterliegt, genießt das ausländische Produkt hier eine mehr oder weniger weitgehende Bevorzugung. Über die Form der Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr ließe sich reden, und es ließe sich auch ein Weg finden, bei dem es vermieden

wird, daß die Tätigung der Geschäfte in das Ausland abwandert. Im übrigen ist die Besteuerung der Einfuhr mit der Umsatzsteuer im Auslande erfolgreich in Kraft. Die Umsatzsteuer könnte durch diese beiden Maßnahmen wohl einen Mehrertrag von nahezu ½ Milld. erbringen; ein Betrag, der ausreicht, um die gesamten Grund- und Gewerbesteuern um über ein Viertel zu senken. Selbstverständlich müßten Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, um zu verhüten, daß Senkungsmaßnahmen des Reiches wieder so verpuffen, wie es beim § 4 a des Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 1926 der Fall war. Man wird dem Reiche schon derartige Maßnahmen im Finanzausgleichsgesetz zubilligen müssen.

Neben der Erhöhung der Umsatzsteuer muß auch eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer gefordert werden. Die Wegebaufrage ist ein Problem für sich, auf das ich hier nicht im einzelnen eingehen will. Festzustellen ist nur, daß die Kraftfahrzeugsteuer in Deutschland nur 200 Mill. RM. erbringt, während in England nahezu 800 Mill. RM. als Steuern von den Kraftfahrzeugen in zwei verschiedenen Formen erhoben werden. In Deutschland trägt also die Kraftfahrzeugsteuer nur in geringem Maße zu den allgemeinen Wegekosten bei, d. h. die Kraftfahrzeuge lassen sich ihren Betrieb von anderen, nämlich den Realsteuerpflichtigen, weitestgehend bezahlen, was zu einer mit den deutschen Verhältnissen nicht zu vereinbarenden Aufblähung des Kraftwagenverkehrs und auch zu ungesunden Finanzierungsmethoden geführt hat. Die volkswirtschaftlich bedenkliche Konkurrenz, die der Kraftwagen der Reichsbahn macht und die die Gefahr von Tariferhöhungen gerade für solche Güter, die hohe Tarife nicht vertragen können, mit sich bringt, sei in diesem Zusammenhang nur gestreift.

Noch wichtiger als die vorstehend angedeuteten einfachen und unmittelbaren Senkungsmöglichkeiten erscheint mir aber eine Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes in dem Sinne, daß weitere Volksschichten zu den Gemeindelasten herangezogen werden, und zwar diejenigen Schichten, die heute im wesentlichen nur über Ausgaben und Steuererhöhungen beschließen, während sie den Realsteuerpflichtigen die Aufgabe der Aufbringung dieser Lasten überlassen. Eine solche Beteiligung weiterer Volksschichten an den Gemeindelasten hat nicht nur den Vorteil eines unmittelbaren geldlichen Beitrages zu diesen Lasten, sondern vor allem den indirekten Vorzug der Erziehung dieser Volksschichten zu größerer Sparsamkeit in den öffentlichen Etats und den weiteren Vorteil der Erweckung des Interesses dieser Kreise an einer umfassenden Reichsverwaltungsreform, worin wiederum weitere Ersparnis-, Steuersenkungs- und Kapitalbildungsmöglichkeiten liegen. So fügt sich bei einer Finanzreform, die mit dem Finanz- und Lastenausgleich beginnt und etwa so aufgebaut ist, wie ich es angedeutet habe, ein Glied selbsttätig an das vorhergehende.

Die Frage ist nur, in welcher Form man jene anderen Kreise heranzieht. Die verschiedensten Vorschläge sind hier gemacht worden. Man sollte auch hier neue Experimente vermeiden.

Das Nächstliegende wäre die Wiedereinführung des Zuschlagssystems bei der Einkommensteuer, etwa wie es in der Vorkriegszeit mit Vorteil angewandt wurde. Man sollte sich aber hüten, schematisch früher bewährte Dinge auf die heute doch ganz veränderten Verhältnisse zu übertragen. Bevölkerung und Wohlstand sind aus den Landgemeinden in die Städte abgewandert, ohne daß die Lasten der Landgemeinden entsprechend zurückgegangen wären. Da unsere Städte und Landgemeinden innerhalb der deutschen Reichsgrenzen liegen und ein schicksalverbundenes Ganzes bilden, muß auch, wie bereits gesagt, innerhalb dieser Gemeinschaft ein finanzieller Ausgleich zwischen Reich und Arm geschaffen werden. Daher ist ein völliger Verzicht auf die Einkommensteuer als Verteilungs- und Ausgleichssteuer unmöglich, zumal die Einkommensteuer die stärkste Steuerquelle ist. In den reichen Gemeinden würden bei Einführung des früheren Zuschlagssystems gewaltige Steuerquellen erschlossen und mithin eine noch verhängnisvollere Ausgabenpolitik eingeleitet werden. Den armen Gemeinden, nämlich den Landgemeinden wie den Arbeiterwohnsitzgemeinden, wäre mit dem Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer meist überhaupt nicht gedient; denn wo kein Einkommen ist, ist auch durch das Zuschlagssystem nichts herauszuholen. Die Erhebung der Einkommensteuer durch das Reich und die Verteilung — freilich nach einem veredelten Verteilungsschlüssel (Bevölkerungs- und Schulkinderzahl) — müßte also zum mindesten zum überwiegenden Teil beibehalten werden. Höchstens käme die Freilassung eines Spitzenbetrages für ein dann natürlich sehr zu beschränkendes Zuschlagsrecht in Frage. Aber das Zuschlagsrecht wird damit dem Zweck der Erziehung zur Sparsamkeit innerhalb der Gemeindeparlamente noch keineswegs gerecht, da infolge eines hohen Existenzminimums die große Masse der Bevölkerung einkommensteuerfrei oder nur sehr gering besteuert ist und damit das Zuschlagsrecht, welches sich gerade an den Spartrieb der großen Masse wenden soll, diesen Zweck verfehlen würde. Führt man daher das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer — nach dem Gesagten kommt nur ein sehr beschränktes Zuschlagsrecht in Frage — ein, so muß gleichzeitig damit die Besteuerung eines größeren Teiles des sog. Existenzminimums wie auch ferner die Bindung an die Realsteuerzuschläge vorgeschrieben werden.

Die Frage ist nur, ob dies politisch zu erreichen ist. Dies Bedenken hat andere Vorschläge mit dem gleichen Ziele der Erziehung zur Sparsamkeit hervorgerufen. Hierher gehört zunächst der Vorschlag der Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages sowie ein anderer, vor einiger Zeit im Oldenburgischen Landtag gemachter Vorschlag, der, an das Einkommen anknüpfend, einen gestaffelten allgemeinen Gemeindesteuerbeitrag fordert. Auch bei dem reinen Verwaltungskostenbeitrag wird man um eine gewisse Staffelung desselben nicht herumkommen. Würde man den Betrag für alle Gemeindemitglieder gleich hoch festsetzen, so wird er nicht viel erbringen und im Einzelfalle nur so gering sein, daß die Einziehungskosten, vor allem in den Städten, das Steueraufkommen verbrauchen würden. Daher bleibt auch hier die Notwendigkeit einer mehr oder weniger großen Staffelung nach dem Einkommen. Damit werden aber diese Besteuerungsarten zu einer zweiten Einkommensteuer. Man könnte sie dann ebensogut mit der eigentlichen Reichseinkommensteuer verbinden. Aber heute kommt es ja leider nicht auf das an sich Richtige an, sondern das politisch Erreichbare steht im Vordergrund, so daß also unter Würdigung aller dieser Verhältnisse wohl einstweilen, um überhaupt einen Schritt in dieser Richtung vorwärts zu tun, dem Verwaltungskostenbeitrag als dem politisch Erreichbaren der Vorzug zu geben ist. Diese Erwägung scheint auch beim Reichsfinanzminister zu bestehen, da er selbst die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages, wenigstens offiziös, hat verlauten lassen. Selbstverständlich muß auch zwischen diesem Beitrage und den Realsteuerzuschlägen eine feste Relation hergestellt werden, um wenigstens einen gewissen Schutz gegen Überspannung der Realsteuern herzustellen, wenngleich die Relation zwischen den einzelnen Steuerarten in der Vorkriegszeit keineswegs den Beweis ihrer Wirksamkeit erbracht hat.

Die Realsteuern beruhen auf der sog. Äquivalenztheorie, d. h. auf der Theorie von Leistung und Gegenleistung. Ausgehend von der Erwägung, daß Haus- und Grundbesitz wie Gewerbebetriebe Anforderungen an Gemeindeleistungen stellten, sollten diese Kategorien im verstärkten Maße zum öffentlichen Bedarf beitragen; eine längst überholte Theorie, da die Gemeinde ihre Leistungen sich heute überwiegend durch Gebühren und Abgaben bezahlen läßt und die realsteuerpflichtigen Kreise nicht diejenigen sind, welche Anforderungen an die Gemeinde stellen. Letzteres erfolgt vielmehr gerade von solchen Bevölkerungsschichten, die zu den Gemeindelasten unmittelbar überhaupt nicht und mittelbar nur in sehr beschränktem Umfange beitragen. Ist also eine Vorausbelastung mit Realsteuern nicht mehr haltbar, so folgt daraus, daß die Realsteuern n e b e n den neu zu schaffenden „Gemeindesteuern", in welcher Form sie nach Vorstehendem nun auch kommen mögen, keinen Raum mehr haben. Sie können nur noch als F o r m der Erhebung der „Gemeindesteuer" gewertet werden, woraus folgt, daß eine Aufrechnung der Realsteuer gegen die andere Form der „Gemeindesteuer" vorgenommen werden muß, so daß ein Gemeindemitglied nur eine Gemeindesteuer, d. h. entweder Realsteuer oder „Gemeindesteuer" zu zahlen hat.

Keiner der vorstehend skizzierten Vorschläge erscheint nach allem

ideal. Man wird hier unter den heutigen Verhältnissen nach der Politik des kleineren Übels verfahren müssen. Das Hauptübel auch hinsichtlich der Finanzpolitik liegt zweifellos in dem jetzigen kommunalen Wahlsystem, welches seine Unfähigkeit nunmehr restlos bewiesen hat. Den Unfug dieses Wahlsystems wird man durch steuerpolitische Mittel nicht völlig beseitigen, sondern nur etwas mildern können.

Schließlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß gerade ein mit Reparationslasten gesegnetes Land wie Deutschland auch den Versuch machen muß, in stärkerem Maße als bisher das Ausland zur Tragung der deutschen Lasten heranzuziehen. Der Zoll ist das Mittel hierfür, da erfahrungsgemäß ein Teil des in die Reichskasse fließenden Zollaufkommens vom Auslande getragen wird. Man verschiebt damit die Steuerlast von den direkten Steuern nach den indirekten Steuern hin, beteiligt aber gleichzeitig das Ausland an dieser Lastenverschiebung; zweifellos die mildeste Form einer Anspannung der indirekten Steuern zugunsten der direkten. Dazu kommt, daß man auf diesem Wege beispielsweise der Landwirtschaft einen besseren Produktionsschutz und damit eine bessere Rentabilität verschafft, woraus der Anreiz zur Kapitalbildung und Produktionssteigerung sowie der Anlaß zur Zinssenkung und Erhöhung des Steueraufkommens und damit Senkung des Steuersatzes folgt. Auch hier schließt sich die Kette zum Ring.

Das, was man über die Reformpläne des Reichsfinanzministers hört, geht auf die Voraussetzung der Annahme des Young-Planes zurück. Ich glaube aber, mit meinen Andeutungen gezeigt zu haben, daß eine „Reform" der Finanzpolitik mit dem Ziele einer wirtschaftlicheren Gestaltung der Steuerpolitik sehr wohl möglich ist, auch wenn außenpolitische Entlastungen nicht eintreten. Sie ist nicht nur möglich, sondern auch unbedingt notwendig, gerade für den, der eine wirtschaftlichere Gestaltung der Steuerpolitik und die Förderung der Kapitalbildung verfolgt. Treten außenpolitische Entlastungen, die wir alle erhoffen, ein, ohne daß diesen Entlastungen größere Gefahren auf anderen politischen Gebieten entgegenstehen, um so besser. Die Senkungsmöglichkeiten werden dann eben größer. Das ist aber lediglich eine Frage des Ausmaßes der Senkung, nicht eine Frage des Grundsatzes einer Finanz**reform**.

*Professor Dr. **Ritschl** (Basel):

Wenn ich mich an die klare Gliederung halte, die der Herr Vorsitzende den Rednern der Generaldebatte empfohlen hat, komme ich zu der folgenden Zusammenfassung:

1. Der Ausgangspunkt unserer Debatte wie unserer Reformvorschläge ist:

Daß eine Steuersenkung von 400—700 Mill. RM. aus den Ersparnissen, die der Young-Plan für den Reichshaushalt bringen wird, durchzuführen ist;

daß darüber hinaus eine Umschichtung des Steuersystems vorzunehmen ist.

2. Das Ziel ist, eine Verteilung der Steuerlast herbeizuführen, die der deutschen Wirtschaftslage angemessener ist, d. h. vornehmlich die Kapitalbildung steuerlich entlastet und zugleich damit begünstigt und anregt.

3. Der Weg weist nach den beiden Voraussetzungen in zweifache Bahn:

Die Steuersenkungen sollten nach unserer Voraussetzung restlos der Kapitalbildung zugute kommen, d. h. die Steuersenkung sollte so vorgenommen werden, daß die Kapitalbildung um den vollen Betrag dieser Ermäßigungen gesteigert würde! Ich sehe hierzu keinen anderen Weg als den meines Vorschlages der Steuerprämien auf ersparte Einkommensteile bzw. des differenzierten Steuersatzes auf gesparte und verbrauchte Einkommensteile in der Einkommensteuer. Leider sind hierauf die Wirtschaftspraktiker, die wiederholt den Theoretikern nahelegten, diese Zusammenhänge zu bearbeiten, nicht eingegangen. Der Finanzpraktiker aber scheut jede weitere Komplikation des Steuersystems. Es rächt sich hier für einen wirtschaftlichen Ausbau des Steuerwesens, daß der Finanzverwaltung aus den überspannten Forderungen einer pedantischen Gerechtigkeitslehre allzu umständliche und unökonomische Veranlagungs- und Berechnungsmethoden aufgezwungen sind. Der Vorschlag unterschiedlicher Besteuerung des verbrauchten und des gesparten Einkommens setzt voraus, daß die Einkommensteuer von den individuellen Rückerstattungen entlastet wird. Die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums und die Ermäßigung des Steuerfußes für die untersten Staffeln würden hier wesentliche Vereinfachungen erlauben. Also Lohnsteuervereinfachungen hätten die gewisse Mehrbelastung der Finanzämter in der Veranlagungsarbeit auszugleichen. Das System der den Sparinstituten generell auf den Zuwachs an Einlagen erstatteten Steuerprämien dürfte nicht scheitern an dem Einwand nicht völliger Erfassung aller Sparvorgänge. Die Vorteile dieses Systemes liegen auf der Hand. Es bietet allein einen positiven Anreiz zur Kapitalbildung. Der Nachweis der gesparten Einkommensteile bei den Finanzämtern beruhte nicht auf dem leidigen Zwang, sondern auf dem Interesse des Steuerzahlers. Zur Durchführung der Reform scheint es mir ein bedeutsamer politischer Vorteil, daß der Einkommensteuertarif bis 40% erhalten bliebe für restlos dem unmittelbaren Verbrauch gewidmete Einkommen, indes die Abschläge für gespartes Einkommen eine wesentliche Erleichterung der Steuerlast darstellen würden. Die Vergünstigung ist hier an die Erfüllung der sozialen Verpflichtung gebunden! Weiter ergibt sich aus un-

seren Voraussetzungen die Notwendigkeit, den Ertrag der kapitalverzehrenden Steuern zu einer Wiederverwendung als Kapital gesetzlich sicherzustellen, sei es, daß hieraus Steuerprämien auf gesparte Einkommensteile gedeckt werden, sei es, daß sie zu unmittelbarer Kapitalanlage in der Staatswirtschaft verwandt werden.

Gegen meinen Vorschlag hat Herr Professor Bühler eingewandt, der § 17 Absatz 3 des Reichseinkommensteuergesetzes, nach dem Spareinlagen, die auf mindestens 20 Jahre unkündbar festgelegt sind, steuerfrei bleiben, sei praktisch unwirksam geblieben. Nun, das doch wohl nur, weil es sich um eine unzureichende Bestimmung handelt, die einen ungewöhnlichen und wirtschaftlich unsinnigen Fall konstruiert!

Was die Umschichtungen des Steuersystems betrifft, so scheint die Meinung weithin einhellig, daß die überspannten direkten Steuern zu senken und die Steuern auf entbehrliche Verbrauchsgüter zu erhöhen sind. Nur für die Erbschaftsteuer bestehen hier grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Es ist indes offenbar, daß eine Erhöhung unseren Voraussetzungen widerspräche, da die Erbschaftsteuer eine Kapitalvernichtung bedeutet und vom Sparen abschreckt. Erwähnen möchte ich hier wenigstens noch meinen Vorschlag, die Erbschaftsteuer von landwirtschaftlichem Großgrundbesitz in Bodeneinheiten — etwa über die Landlieferungsverbände — zu erheben unter gleichzeitiger Übernahme des entsprechenden Anteils der Hypothekenlast durch das Reich — zur Förderung der inneren Kolonisation. Eine Senkung der Realsteuer würde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt steigern. Diese Auswirkungen wie auch die auf das inländische Preisniveau müßten noch eingehend untersucht werden.

Diese Umschichtungen werden ohne gewisse Änderungen im Finanzausgleich kaum durchführbar sein. Die Rede des Herrn Abgeordneten Horlacher hat uns erschütternd gezeigt, wie sehr hier für die Steuerreform nach wie vor Hopfen und Malz verloren ist. Es ist auf die Dauer eine Unmöglichkeit, daß die Erhöhung der Biersteuer am Widerspruche Bayerns scheitert oder daß die Bayern in ihren liebsten Gewohnheiten durch das Reich gereizt werden. Diese Schwierigkeit ließe sich aus der Welt schaffen, wenn die Getränkesteuern den Ländern gegeben würden, die damit eine ergiebige Steuerquelle erhielten. Für den Finanzausgleich wäre das potentielle Aufkommen nach einem Höchstsatze zugrunde zu legen. Bayern hätte dann selber die Belastung des Bierkonsums und die Sicherung des Staatsbedarfs zu balancieren.

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Silverberg, die ja ganz prinzipiell waren, hatte ich angenommen, meinerseits für

die Industrie auf das Wort verzichten zu können. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich auch jetzt nicht im Namen der Industrie spreche, sondern nur meine persönliche Überzeugung als Mann der praktischen Wirtschaft zum Ausdruck bringe. Ich werde insbesondere nicht zu irgendeiner Spezialsteuer oder zu einer Gruppierung von Einzelsteuern Stellung nehmen. Das würde wahrscheinlich als eine Generalposition der Industrie aufgefaßt werden, und das möchte ich vermeiden. Ich beschränke mich deshalb absichtlich darauf, die Gesichtspunkte herauszuarbeiten, welche die Haltung der Industrie zur Gesamtfrage meiner Ansicht nach leiten müßten.

Ich stelle in den Vordergrund, daß es unsere und speziell meine Ansicht ist, daß in der gegebenen Situation die Herstellung der Produktionsrente um jeden Preis erreicht werden muß, und zwar im wesentlichen durch Abbau der Summe der auf der Produktion lastenden Steuern. Die Umwandlung von produktiven Sachgütern in Konsum ist in den Industrieunternehmungen auf dem Wege der Umwandlung von Industriesubstanz in Staatssteuer bereits in viel weiterem Maße im Gange, als sich die Finanzleute heute träumen lassen. Die Versteuerung und sogar Ausschüttung unterlassener Abschreibungen, die Umwandlung von direkt mit Verlust arbeitendem Kapital in Steuern und Abgaben und auf diesem Wege in Konsum ist im Fortschreiten. Ich beobachte diesen Prozeß mit wachsender Sorge seit vielen Jahren. Er ist durch die industriellen Konjunkturen der Jahre 1925 und 1927 unterbrochen worden, die ihren ungesunden Antrieb innerhalb unseres Wirtschaftsablaufs, wie er normal hätte sein müssen, durch Zufuhr zu vieler fremder Kapitalien fanden. Man soll sich nicht durch den Habitus einzelner Industrien und durch die Vergrößerung von Betriebsstätten und Vermögen bei einzelnen jüngeren oder durch den Nachkriegskonsum besonders begünstigten Gewerbezweigen täuschen lassen; die Gesamtsituation wird meiner heutigen Auffassung recht geben: wenn wir in dieser Art weiterarbeiten wie jetzt, wird der Niedergang unvermeidlich, da sich die Steuerlasten auf immer kleinere Kreise noch verdienender Subjekte konzentrieren werden. Ich glaube auch, daß die Sorge des Finanzministeriums, wenn es erst einmal die Tendenz des Rückbaues der auf Renten berubenden Steuern noch schärfer als bisher übersehen wird, genau dieselbe sein wird wie meine eigene; und ich habe Grund, anzunehmen, daß die Vorstellung von der Degression, die sich im Gewerbeeinkommen vollzieht, heute bereits bei den verantwortlichen Herren im Finanzministerium sehr plastisch ist. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich hier die Wiederherbeiführung der echten äußeren und inneren Rentabilität der Unternehmungen verstehe, nicht derjenigen, die jetzt vielfach aus Kreditgründen nach außen noch aufrechterhalten werden muß. Ich kenne Unternehmungen, die lediglich auf Grund der von ihnen behaupteten Notwendigkeit der

Erhaltung des Kredits noch eine Dividende zeigen, die ihrer inneren Lage nicht mehr entspricht. Zahlreiche Beispiele der letzten Zeit beweisen ja, daß ich in der Beurteilung der Situation dieser speziellen Dinge nicht zu schwarz sehe. Gerade deswegen würde ich gern auf jede Lösung verzichten, welche die Wirkung haben würde, wirklich tragfähige Schultern von Steuern zu entlasten und etwa den Verbrauch zu stark zu belasten, wenn ein technisch brauchbarer Weg für die Unternehmungen gefunden werden kann, der ihr Leben schützt. Wir haben aber leider gesehen, wie eng hier die Dinge im Raume nebeneinander wohnen, und wie gerade bei dem flüssigen Kapital die Rücksichten auf das internationale Niveau eine wesentlich stärkere Rolle spielen, als es unserem Wunsche entspricht, hier Differenzierungen einzubauen, die aus Gründen sozialer Gerechtigkeit usw. vielleicht akzeptabel wären.

Meine Herren! Wir in der Wirtschaft sind der Auffassung, daß wir heute abermals an einem ganz entscheidenden Punkte unserer Entwicklung stehen. Es handelt sich jetzt darum, daß wir das Richtige tun. Wir sind der schon seit Jahren vertretenen Auffassung, daß die „Unternehmung Deutschland" mit zu hohen Generalunkosten belastet ist und infolgedessen als volkswirtschaftliches Unternehmen nicht rentieren kann. Schätzen Sie die Verwaltungslast, die in Deutschland auf der Produktion ruht, mit 32 bis 35% oder, wie Herr Stolper, noch höher; wenn Sie den Vergleich zu den mit uns weltwirtschaftlich konkurrierenden Ländern ziehen, dann sehen Sie ganz klar, daß die Fortsetzung unseres bisherigen Verwaltungssystems bei uns zur Entkapitalisierung und zum Absterben unserer Produktion führen muß. Wenn ich einen Wunsch an Herrn Geheimrat Wagemann aussprechen darf, dann wäre es der, einmal den Lastenvergleich wirklich durchzuführen, und zwar nicht nach Steuerauflagen pro Kopf, sondern nach der Belastung der Produktion. Ich weiß, daß das außerordentlich schwierig ist, weil uns die ausländischen Gemeindeetats meist nicht zugänglich sind, die unbedingt hineingehören.

Es gibt nun zwei Wege. Der eine ist die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens. Das würde bedeuten, daß wir uns abschließen und einschrumpfen. Die Folge ist die Beschleunigung des Überganges unserer Produktionsmittel in eine andere Hand als diejenige, die sie jetzt verwaltet, sei es die öffentliche Hand, sei es die Hand des Auslandes. Wir würden also in Deutschland bei unserer Lage eine wachsende Prämie auf die Haltung ungebundener Mobilvermögen aussetzen. Eine weitere Entblößung von deutschem Eigenkapital würde damit eintreten. Das schlimmste ist, daß uns dieser Weg dauernd weiter zum Abschluß von dem Niveau des Auslandes führt, entgegen dem erklärten Willen großer Teile des Volkes. Wir berauben uns jeder Möglichkeit, in einem uns politisch passend erscheinenden Moment für einen Wirtschaftsanschluß

in Zentraleuropa zu optieren. Wir wählen damit letzten Endes die Wirtschaftsform des Ostens, wir wählen politisch den offenen oder verschleierten Bolschewismus. Die Frage ist, ob eine so gehandhabte Wirtschaft bei uns in Deutschland im Sinne der Erringung des größtmöglichen Sozialproduktes besser oder schlechter arbeitet als die bisherige. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß ich persönlich der Überzeugung bin, daß lediglich die kapitalistische Wirtschaftsform das Höchstmaß von Gütern bei uns erzeugen kann. Wenn man aber den entgegengesetzten Weg wählen will, dann soll man ihn bewußt wählen, mit ganz klarer Erkenntnis der Konsequenzen.

Der zweite Weg ist der, den der selbstverantwortliche Kaufmann zu wählen pflegt, falls es ihm schlecht geht, der Weg der Einschränkung. Wenn ich etwas in diesem Kreise nicht verstanden habe, so war es angesichts der so klar erkannten Situation der immer wiederholte Hinweis auf politische Gegebenheiten, auf Zwangsläufigkeiten usw. Wenn nicht als Zielsetzung der Wille zur Senkung der Ausgaben vorhanden ist, dann werden Sie es nicht weit bringen, dann werden Sie aus der gegenwärtigen Situation nicht herauskommen. Denn um die Produktion bei uns in absehbarer Zeit so zu erhöhen, daß die jetzt bestehenden Generalunkosten in einem tragbaren Verhältnis zu ihr stehen, dafür fehlen uns nach meiner Auffassung augenblicklich alle internationalen Voraussetzungen. Es bleibt uns also nur der andere Weg. Dieser andere Weg, über dessen technische Gestaltung gesprochen werden kann, kann nur die Überschrift haben: Bewußte Förderung der Kapitalbildung, Kapitalbildung durch Ersparnis, Kapitalbildung durch Kapitalzufuhr und -rückkehr und Kapitalbildung durch Wiedererringung der Rentabilität der Wirtschaft, damit sie wieder Blut und Leben bekommt, was sie heute nicht hat.

Wenn immer wieder die Frage aufgeworfen wird, ob ein solches Programm sozial oder antisozial ist, dann kann ich dazu nur sagen: Ich glaube, es gibt nichts Antisozialeres als die jetzige Situation, wo wir in klarer Erkenntnis der Tatsache, daß der heillose Zustand unserer öffentlichen Wirtschaft dauernd Leute auf die Straße wirft, gerade diesen Bedauernswerten in Form der Arbeitslosigkeit die schwersten Lasten auferlegen.

Dr. Hertz, M. d. R. (Berlin):

Ich will mich auf vier allgemeine Gesichtspunkte beschränken, für die ich persönlich allein verantwortlich bin. Ich stelle die Tatsache an die Spitze, daß die Kapitalbildung allgemein für notwendig gehalten wird. Ich füge aber hinzu, daß die Förderung der Kapitalbildung kein Grund zur Verneinung anderer finanzpolitischer und sozialpolitischer

Gesichtspunkte sein darf. Die Steuergesetzgebung darf sich in diesem Augenblick nicht von der Absicht leiten lassen, eine soziale Verlagerung zu erreichen, sondern muß sich auf die Absicht beschränken, zur Förderung der Produktion beizutragen.

In diesem Zusammenhang nur ein Wort zu Herrn Müller-Oerlinghausen, der uns gestern auseinandergesetzt hat, daß die Produktion außerordentlich erweitert worden ist, und der sich heute auf den Standpunkt gestellt hat: Wir brauchen volle Rentabilität für die Produktion. Meines Erachtens kann man aber nicht, wenn durch falsche Maßnahmen eine zu starke Erweiterung der Produktion eingetreten ist, volle Rentabilität als die Aufgabe der Steuerreform bezeichnen.

Ein zweiter finanzpolitischer Gesichtspunkt ist der folgende. Aus Gründen, die ich heute morgen kurz angedeutet habe, halte ich neben der Förderung der Kapitalbildung für ebenso wichtig die feste Absicht, in Gegenwart und Zukunft geordnete Finanzen in Reich, Ländern und Gemeinden zu erstreben. Das bedeutet zunächst, daß die Frage der Balancierung des letzten, des diesjährigen und des nächsten Etats ebenso notwendig ist wie die Bereinigung der Kassen der öffentlichen Körperschaften von all den zahllosen überaus gefahrdrohenden Momenten. Daneben muß schon in diesem Augenblick für die künftige Entwicklung Vorsorge getroffen werden, und zwar für eine Sicherung der in der Zukunft entstehenden, für das Wohl der Gesamtheit erforderlichen Ausgaben. Auch hierbei leitet mich nur der Gesichtspunkt, daß jede Erschütterung der öffentlichen Finanzen, ganz gleichgültig, an welcher Stelle sie einsetzt, große Gefahren für das Wirtschaftsleben, für Kapitalbildung und Produktionsförderung mit sich bringt.

Ferner spreche ich mich für eine Erhöhung des Ertrages der Verbrauchssteuern aus. Ich sehe die Erreichung dieses Zieles auf drei Wegen, durch den Abbau gewisser Verbrauchssteuern, durch den Umbau bestehender Verbrauchssteuern (Tabak und Branntwein) und in letzter Linie durch den Ausbau (Alkoholsteuern).

Schließlich möchte ich mich noch zu der Frage äußern, die von vielen Rednern als das Kernstück der Finanzreform angesehen wird: die Sicherung einer geordneten Ausgabenpolitik insbesondere in den Gemeinden. Wenn man mit dieser Forderung politische Nebenabsichten verbindet, die demokratische Selbstbestimmung der Gemeindeangehörigen beschränken will, dann stehe ich diesem Verlangen rundweg ablehnend gegenüber. Ich glaube auch nicht an die Möglichkeit ihrer Verwirklichung, denn jede Beschränkung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung wird leidenschaftliche Kämpfe auslösen, bei denen die Kräfte der Massen des Volkes sich als stärker erweisen werden als die Kräfte der kleinen Zahl von Kapitalisten.

Schalte ich die Annahme aus, daß es sich bei der Forderung der

Ausgabensicherung um politische Absichten handelt, nehme ich wirtschaftliche Gesichtspunkte an, so sehe ich das Problem etwas anders. Ich glaube, daß die Selbstverwaltung auch in ihren heutigen veränderten Formen den Massen der Bevölkerung so wertvoll ist, daß sie bereit sind, Opfer für ihre Erhaltung zu bringen. Als bestes Ziel dazu aber sehe ich nach wie vor die Stärkung der freiwilligen Verantwortung derjenigen Schichten, die erkannt haben, daß ein modernes Staatswesen dem ganzen Volk große Rechte auf die Dauer nicht gewähren wird, wenn diese Rechte nicht ohne Schaden des Ganzen durchgeführt werden. Deshalb halte ich auch die Absichten einer ganz rohen unsozialen Kopfsteuer für undurchführbar.

Und nun lassen Sie mich abschließend eine einzige polemische Bemerkung hinzufügen, die ich zu den Ausführungen des Herrn Professors Weber zu machen habe. Sie werden es verstehen, Herr Professor Weber, wenn ich sage, der Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens seit dem Zusammenbruch wie auch der künftige konnte und wird nicht durchgeführt werden, ohne daß wir uns bei all unseren Maßnahmen von der Sorge um den Menschen leiten lassen. Höher als Sachgüter steht die menschliche Arbeitskraft.

Zu diesem sozialpolitischen Gesichtspunkt tritt für mich folgendes. Ich sehe eine Gefahr darin, wenn der Wille derjenigen Volksmassen, die früher in dem Staat nichts anderes gesehen haben als ihren Feind, auch nur zeitweilig gehemmt wird. Ich habe Verständnis für die Auffassung derjenigen Herren, die gewarnt haben, die Feindschaft zu unterschätzen, die sich in den ehemals mächtigen Schichten gegen den neuen Staat richtet. Aber ich bitte daran zu denken, daß der umgekehrte Fehler sich auch schwer rächen wird.

Generalkonsul Dr. Kempner (Berlin):

Meine Herren! Ich bin über den Gang unserer Diskussion sehr glücklich. Wir hatten heute abend die Konsequenzen aus den Untersuchungen zu ziehen, die wir in den Vortagen angestellt haben. Wir mußten dabei in die Gefahr kommen, in der Stellungnahme zu den einzelnen in sich problematischen Gebieten so zu ersticken, daß wir nicht durchfinden würden. Ich glaube, wir sind durchgekommen.

Zu diesem Zweck halte ich mich eine Minute bei der Frage auf, wo wir stehen. Meine Herren! Am Schluß der Inflation, im Moment der Stabilisierung begannen wir mit einem Reichshaushalt von etwas über 4 Milld. Wir sind jetzt bei einem Reichshaushalt von über 9 Milld. Sie erinnern sich wesentlicher Etappen: der Etappe, in der die Notwendigkeit, mit unbekannten Größen zu rechnen, die Kassen des Reichs füllte und Rückwirkungen involvierte, die der Ausgabefreudigkeit man-

cher öffentlicher Stellen Vorschub leistete; dann der Etappe, wo die Umsatzsteuer herabgesetzt wurde — mir wäre damals schon eine Herabsetzung der Einkommensteuer lieber gewesen —; schließlich der Etappe, wo die Beamtengehälter in großem Umfange erhöht wurden, eine Maßnahme, die vielfach schon in dem damaligen Zeitpunkt als gefährlich erachtet wurde.

Jetzt stehen wir vor der Situation, daß eine bedeutende schwebende Schuld des Reichs vorzutragen ist, daß, was viel gefährlicher erscheint, eine von vielen als unverantwortlich hoch erachtete schwebende Schuld der Gemeinden vorzutragen ist. Auf diesen Moment trifft das Ereignis einer möglichen Herabsetzung der Steuern, weil die Etatslage so ist, daß eine solche Herabsetzung ausgespart werden kann. Als die Diskussion hierüber vor einiger Zeit begann, bewunderten wir in der Wirtschaft den Mut des Reichsfinanzministeriums, an die Frage der Steuerreform, die notwendig mit einer Senkung der Reichseinnahmen verbunden ist, überhaupt heranzugehen. Wir als Privatwirtschaftler hätten uns denken können, daß der Mut hierzu nicht aufgebracht werden würde, sondern daß man sagen würde: der Überschuß muß zunächst benutzt werden, um die Kassen zu füllen, und dann können erst die wichtigen Belange herankommen, die mit der Senkung erreicht werden. Wir haben uns dann beruhigt, als gewisse Maßnahmen der Finanzverwaltung, nicht zuletzt die vor kurzem eingeleitete Transaktion im Zusammenhang mit dem Zündholzmonopol, uns die Hoffnung gaben, daß eine ernstliche Gefährdung der Reichskasse nicht zu gewärtigen ist. Von unserem Standpunkte aus kann also dem Mut zugestimmt werden, den das Reichsfinanzministerium aufbringt und der von dem Reichstag geteilt wird, wenn er sich zu einer Steuerreform bekennt.

Es sind nun hierbei drei schwere Krankheitserscheinungen unserer Volkswirtschaft zu beachten, die keineswegs ausschließlich durch die Höhe der Reichsausgaben und die korrelate Höhe der Reichssteuerbedürfnisse bedingt sind, aber doch wesentlich. Die eine Krankheit ist die Unrentabilität der Landwirtschaft, wesentlich mitbedingt durch den übertrieben hohen Zinsfuß. Meiner Auffassung nach ist die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag eines der Mittel, um hier zu helfen. Die übrigen Mittel gehören nicht hierher. Die Frage, inwieweit jener Steuerabzug aufgehoben werden soll, ist hier zu speziell.

Die zweite Krankheit, die auch heute noch unterschätzt worden ist, ist die Kapitalarmut der Industrie, verbunden mit der Kapitalflucht. Als heute morgen einzelne der Herren Redner sich wieder der großen theoretischen Vorzüge einer hochgestaffelten Einkommensteuer annahmen, bekam ich wirklich große Sorge. Wir sind vielleicht viel zu sehr in den Dingen drin, um zu sehen, welche gewaltige Gefahr in der demoralisierenden Wirkung der Kapitalflucht liegt. Es handelt sich nicht nur

um die 2000 oder 1000 oder 500 Mill., die ins Ausland vertan werden, sondern es handelt sich darum, daß von Jahr zu Jahr zunehmend nicht nur die obersten Einkommensempfänger und die Großunternehmungen, sondern, ihrem Beispiel folgend, auch immer mehr die mittleren Schichten sich Konten im Auslande zulegen, daß das Gründungsfieber ausländischer steuertechnischer Gesellschaften zunimmt, daß das Versteckspielen gegenüber dem Steuerfiskus einreißt. Es ist ein ganz falscher Vergleich, wenn darauf verwiesen wird, daß das beispielsweise auch in Frankreich der Fall sei. Die Franzosen waren immer im höchsten Maße einkommensteuerfeindlich; wir aber sind kein einkommensteuerfeindliches Volk, sondern wir zahlen die Einkommensteuer, wie wir uns überhaupt den Staatsgesetzen unterwerfen, wenn sie nicht überspannt sind. Diese Kapitalflucht ist eine sehr große Gefahr, und ich halte es für meine Pflicht, Sie darauf hinzuweisen, daß Sie der Gesundung des Verhältnisses weiter Schichten zum Staat und der Innehaltung der Gesetze nützen, wenn Sie, ohne sich zu sehr auf theoretische Vorstellungen zu verlassen, nüchtern und klar dem Tatbestand ins Auge sehen, der sich aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ergibt. Auf der anderen Seite hat es mich gewundert, daß der Möglichkeit, die unteren Einkommenstufen steuerlich zu entlasten, hier nicht von allen Seiten mit Enthusiasmus begegnet worden ist. Ich glaube, daß es jetzt doch darauf ankommt, im ganzen Volke das Gefühl auszulösen, daß ein Befreiungsweg beschritten wird; sicherlich nur sukzessive: ich kann Herrn Stolper nicht darin folgen, daß es notwendig wäre, nun gleich eine gewaltige, allumfassende Reform durchzusetzen. Meines Erachtens ist es also politisch erforderlich, daran zu denken, was es bedeutet, wenn auch die unteren Volksschichten das Gefühl bekommen: hier wird uns durch eine markante, deutliche, nicht durch komplizierte Wirtschaftstheorien beweisbare, sondern auf der Hand liegende Aktion geholfen; hier wird die Konsequenz aus der Erleichterung durch den Young-Plan sofort auch in bezug auf uns gezogen.

Die dritte Krankheit, an der wir leiden, ist die Ausgebekrankheit, und zwar wesentlich die Ausgebekrankheit in den Gemeinden. Ich weiß nicht, ob die Unterstreichung dieses Gegenstandes am heutigen Abend noch notwendig ist: es ist im Laufe des Tages vielfach geschehen. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß es sich im Reich zur Not noch rechtfertigen läßt, wenn aus Gründen gewaltiger wirtschaftlicher Not oder wegen anderer schwerwiegender Ereignisse wie der Arbeitslosigkeit Notmaßnahmen wie die Eingehung einer großen schwebenden Schuld ergriffen werden, die in einem geordneten Finanzwesen immer nur mit der Aussicht auf baldigsten Abbau gerechtfertigt sind. Wir verstehen es aber nicht, daß es geduldet wird, wenn in den Gemeinden schwebende Schulden angehäuft werden, und zwar in einer finanziellen Gesamtsitua-

tion der Gemeinden, die es unseres Erachtens nicht rechtfertigt. Wir halten die Gefahr, die darin liegt, für so groß, daß es sich die Finanzreform angelegen sein lassen sollte, in dieser Beziehung Regulative einzuschalten. Es würde zu weit führen, auf die Art dieser Regulative hier einzugehen, ob Kopfsteuern oder Getränkesteuern erhoben werden sollen usw. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Hertz versichern, daß die Dinge, in denen ich mich mit ihm einig weiß, mit Politik gar nichts zu tun zu haben brauchen. Dieser Gegenstand ist viel mehr wirtschaftlich als politisch.

Ich sagte schon, daß ich Herrn Stolper nicht darin folgen kann, daß eine allumfassende Reform, wie er sie vorschlägt, notwendig wäre, um zum Ziel zu gelangen. Der Grund, aus dem heraus ich hiergegen Bedenken habe, ist die Sicherheit des Gleichgewichts des Reichshaushalts. Die Vorschläge des Herrn Stolper würden das Verhältnis der Einnahmen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden völlig über den Haufen werfen, sie würden aber auch in weitem Umfange wesentliche Grundlagen der Berechnung der Einnahmen des Reichs erschüttern. Ich glaube nicht, daß die Lage der Reichsfinanzen es gestattet, derartige Unsicherheitsmomente in großer Zahl in das Programm einzuschalten. Ich würde mich sicherer und behaglicher bei einem Programm fühlen, das versucht, Wesentliches zu erreichen, ohne sich vom Sicherheitsboden allzu weit zu entfernen.

Meine Herren! Was mir in der gegenwärtigen Lage vor allem notwendig zu sein scheint, ist, daß der Mut, den meine Kollegen und ich in der Haltung der Regierung gefunden haben, daß sie sich überhaupt an eine Senkung der Einnahmen heranwagt, vom Reichstag in einem Sinne geteilt wird, daß er wirklich beim Volke Eindruck macht. Diese Senkungsaktion kann in der Stimmung unserer Bevölkerung zu einem großen Segen werden. Sie erinnern sich, daß die wochen- oder monatelangen Kompromißverhandlungen der Regierungsparteien über die Aufstellung des Etats viel weiter gehende Bedenken gegen die Kraft der Regierung und des Parlaments erweckt haben, als man es gemeinhin für verständlich hält. In diesem Falle nun, um den es sich jetzt handelt, sind doch die Grundzüge gar nicht so schwer zu finden: Senkung der Einkommensteuer oben und unten auf der einen Seite, Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf der anderen Seite, gewisse Korrektive für Zügellosigkeit der Gemeindefinanzpolitik auf der dritten Seite. Wenn das gemacht wird, dann sollte es schnell gemacht werden. Ich meine das nicht in dem Sinne von heute auf morgen, sondern schnell in dem Sinne, daß, wenn die Regierung das Programm dem Reichstag vorlegt, sich die verantwortlichen Männer schnell zu einem Kompromiß vereinigen. Wenn irgendwo, dann kann man hier sagen: bis dat qui cito dat. Wenn Sie so dem Volke 1000 Mill., oder wieviel es sein mögen, schenken, dann schenken Sie nicht nur das Doppelte, sondern noch mehr. Vor allem

erreichen Sie nach meinem Gefühl eine Rückkehr des Vertrauens zu dem Verständnis des Parlaments für die Bedürfnisse des Volkes. Man braucht sich doch nicht darüber zu täuschen, daß vielfach die Meinung verbreitet ist, daß im Reichstag nur die Interessen einzelner Volksgruppen vertreten werden. Hier kann der Reichstag beweisen, daß er auch Verständnis für die Interessen des gesamten Volkes hat, indem er in einer Lage wie der jetzigen mit Mut und Energie eine Einigung auf einem Gebiete erzielt, wo die Gegensätze nicht so groß sein dürften wie auf manchen anderen, rein politischen Gebieten.

Professor Dr. Bräuer (Breslau):

Meine Herren! Ich bin gebeten worden, in einigen zusammenfassenden Betrachtungen zu sprechen über das, was uns in diesen Tagen hier beschäftigt hat. Wenn man sich nochmals das Gesamtbild unserer Verhandlungen zu vergegenwärtigen versucht, so darf man nicht an der Erkenntnis vorbeigehen, daß es ein ganz bestimmter politischer Hintergrund ist, auf dem sich alle behandelten einzelnen Gegenstände abheben, durch den sie gewissermaßen in ein schärferes Licht treten. Hinter all diesen Reformplänen steht bewußt oder unbewußt ein verfassungspolitisches Bekenntnis, die Tendenz der Entwicklung zum Einheitstaat; sie begegnet uns schon an der Schwelle der Neuordnung unserer Reichsfinanzen, und sie zieht sich wie ein roter Faden durch alle bisher verwirklichten Reformbestrebungen hindurch. Es ist keineswegs Zweck dieser Debatte, dazu Stellung zu nehmen, aber es ist wichtig, daß wir diese Dinge erkennen. Überall dort, wo wir in der Verteilung der Steuergewalten, der Ausbalancierung der Haushalte, der Regelung des Finanzausgleiches neue Wege suchen oder Pläne diskutieren über die Änderungen von Steuerformen und die Umformung des ganzen Reichssteuersystems, liegt unseren Erwägungen — wenn auch unbewußt — ein bestimmtes verfassungspolitisches Bekenntnis zugrunde.

Ich habe den Eindruck, daß die Frage der Ausbalancierung des öffentlichen Haushaltes bei unseren Besprechungen viel zu kurz gekommen ist. Zweifellos sind es ja die Sorgen des Reichshaushaltes, die fortschreitenden Schwierigkeiten, die Defizite der beiden vergangenen Rechnungsjahre zu beseitigen, und die Absicht, der Gefahr eines neuen, womöglich recht erheblichen Defizits im Reichshaushalt vorzubeugen, die uns überhaupt hierher geführt haben. Die Bedeutung des Haushaltproblems als Hintergrund für unsere Betrachtungen liegt aber nicht darin, daß nur der Reichshaushalt ausgeglichen werden muß, sondern daß die Länder und Gemeinden ebenfalls imstande sein müssen, ihren Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Diese Forderung sieht so selbstverständlich aus, daß sie als eine Binsenwahrheit erscheint. Wie steht

es aber mit ihrer Verwirklichung? Tatsächlich liegen die Dinge doch so, daß der für Reich, Länder und Gemeinden in Frage kommende Gesamtbedarf nun einmal nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann, daß an der vorhandenen finanziellen Decke diese drei Gewalten zerren, weil sie viel zu kurz und zu schmal ist, um alle zu bedecken. In diesem Kampf der Gewalten ist das Reich zweifellos politisch die stärkere Macht, die nachgeordneten Gewalten sind in der Frage der Deckung ihres Finanzbedarfes vom Reiche abhängig. Ich verstehe es unbedingt, daß hier das Problem des Finanzausgleiches genannt worden ist, wenn es auch in diesem Zusammenhang nicht diskutiert werden kann, weil es den Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen gegeben hätte, die ins Uferlose führen würden.

Jedenfalls ist die Situation doch so, daß die schwächste Partei in diesem Kampf um diese Steuergewalten ins Hintertreffen kommt, das sind die Gemeinden, die vielfach nicht mehr in der Lage sind, ihren Finanzbedarf in der richtig erscheinenden Weise zu decken. Ich möchte nicht auf die viel beachtete und viel diskutierte Finanzwirtschaft der Gemeinden an sich eingehen, sondern nur eine Tatsache herausgreifen, die mir für die Beurteilung der Gesamtlage, d. h. der Finanzwirtschaft von Reich, Ländern und Gemeinden sehr wesentlich zu sein scheint. Man muß hier scharf unterscheiden zwischen den Großgemeinden auf der einen und den mittleren und kleineren Gemeinden auf der anderen Seite. Die Großgemeinden, deren ungesunde Finanzwirtschaft soviel Anlaß zur öffentlichen Kritik gegeben hat, können sich noch einigermaßen helfen, und sie werden sich auch helfen, wenngleich sie jetzt vielfach Mittel in Anspruch nehmen müssen, die höchst unerwünscht sind. Allein die große Masse der mittleren und namentlich der kleineren Gemeinden ist vielfach gar nicht mehr in der Lage, einen Ausweg zu finden. Man sollte an Stelle der ewigen Wiederholung derselben Gemeinplätze sparsamerer Wirtschaftsführung, größerer Abstriche an den Ausgaben u. dgl. m. sich einmal bemühen, die Dinge in wahrem Lichte zu sehen. Dann ergibt sich ein wesentlich anderes Bild. Wo in aller Welt sollen die mittleren, kleineren und kleinsten Gemeinden denn abstreichen, wenn ihnen 80, 85, da und dort sogar 92% ihrer Ausgaben und noch mehr durch gesetzliche Verpflichtung vorgeschrieben sind? Die große Masse dieser Gemeinden hat für ihre Ausgaben einen so geringen Spielraum, daß sich ihre Ausgabenwirtschaft beinahe zwangsläufig gestaltet, während sie nicht mehr in der Lage sind, den erforderlichen Finanzbedarf zu erschließen, mögen sie die Steuerschraube noch so sehr anspannen. Bei einer von mir angestellten eingehenden Untersuchung hat sich ergeben, daß in dieser Zwangslage die kleineren Gemeinden vielfach dazu übergegangen sind, ein in ihrem Haushalt steckendes Defizit zu verschleiern und dieses Defizit Jahr um Jahr in ihrem Haushaltplan

weiterzuschleppen. Die preußischen Aufsichtsbehörden stellen sich auf den für normale Zeiten unanfechtbar richtigen Standpunkt, daß sie zwar nicht direkt, aber indirekt einem nicht ausbalancierten Gemeindehaushalt die Genehmigung versagen dadurch, daß sie die auf Grund eines solchen Haushaltplanes beschlossenen Steuerzuschläge nicht genehmigen. Auf diese Weise werden die mittleren und kleineren Gemeinden geradezu gezwungen, ihren Haushaltplan so zu gestalten, daß das wirklich vorhandene, nicht zu deckende Defizit äußerlich nicht erkennbar wird, mit anderen Worten: in weitgehendem Umfange wird mit einem verschleierten Defizit gearbeitet. Ich hege auch bei einer Reihe von Großgemeinden die Besorgnis, daß sie mit einem verschleierten Defizithaushalt wirtschaften. Gewisse Symptome zwingen geradezu zu einer solchen Annahme. Daraus ergibt sich, daß das Gesamtbild der Finanzwirtschaft von Reich, Ländern und Gemeinden in den Augen unserer Reparationsgläubiger viel zu günstig erscheint. Die Lage unserer öffentlichen Finanzen ist noch weit schwieriger, als das in den Nachweisungen des Reichshaushaltes und der Länderhaushalte zum Ausdruck kommt. Eine entscheidende Änderung an diesem unglückseligen Zustand der Verschleierung des Haushaltdefizits ist jedoch erst zu erhoffen, wenn durch den endgültigen Finanzausgleich eine andere Situation geschaffen wird.

Ich möchte nun noch einige Gesichtspunkte hervorheben, die mir für die Gestaltung der Finanzreform von erheblicher Bedeutung zu sein scheinen. Unsere Debatte war wesentlich von dem Gesichtspunkte getragen, daß nach der in Aussicht genommenen Umstellung des Reichshaushalts auf den Young-Plan sich Hunderte von Millionen verringerter Reparationsbelastung ergeben, die zunächst dem Reichshaushalt zugute kommen und als Anlaß genommen werden sollen, eine tiefer greifende Reform unserer Reichsfinanzen einzuleiten. Diese Reform sollte im wesentlichen auf dem Gedanken der Steuersenkung, der Förderung der Kapitalbildung und der tunlichsten Verhinderung der Kapitalauswanderung sowie der Rückleitung im Auslande angelegter Vermögenswerte aufgebaut werden. Ich wage nicht zu hoffen, daß das in der gegenwärtigen Situation auch nur entfernt möglich sein wird. Ich glaube weder, daß die Verminderung der Reparationslast um Hunderte von Millionen zu Steuersenkungen verwendet werden kann, da nach Abdeckung der Defizite der beiden letzten Jahre schon ein erheblicher Betrag davon aufgezehrt ist, noch denke ich an eine Reform größeren Umfanges, wie sie etwa Herrn Dr. Stolper vorschwebt. Nach meiner Überzeugung kann es sich gegenwärtig nur um eine Teilreform sehr bescheidenen Umfanges handeln, bei der in der jetzigen Situation mit großer Vorsicht gearbeitet werden muß. In den gemachten Vorschlägen stecken doch zum Teil Experimente, auf die man sich, wie die Dinge jetzt liegen, nicht einlassen darf, denn in erster Linie braucht doch das Reich Geld und muß aus der

Defizitwirtschaft herauskommen. Ich halte den Zeitpunkt für eine tiefer greifende Finanzreform für durchaus verfrüht, was ganz gewiß nicht ausschließt, daß man sich mit künftigen Möglichkeiten so eingehend wie nur denkbar beschäftigen soll. Aber eine Reichsfinanzreform größeren Stiles bedarf anderer Vorbereitungen, sie ist eine Angelegenheit auf lange Sicht. Aber auch bei der, wie ich glaube, recht bescheidenen Teilreform, die uns bevorstehen wird, müssen wir viel mehr, als es in der Diskussion zum Ausdruck gekommen ist, den Blick auf das Ganze richten, vor allem den Gesichtspunkt der Gesamtsteuerbelastung in den Vordergrund rücken. Entscheidend ist es weder, ob die eine oder die andere Steuerform eine sehr ungleiche Lastwirkung zur Folge hat, ob die eine oder die andere Form der heute bestehenden Gewerbesteuern bevorzugt oder beseitigt werden soll, oder ob man die Verbrauchssteuern erhöht oder erniedrigt, um die Einkommensteuer zu senken usw.: Entscheidend ist in erster Linie, was der Steuerpflichtige an Gesamtsteuerbelastung durch Reich, Länder und Gemeinden zu tragen hat.

In diesen dreitägigen Verhandlungen haben wir versucht, Erkenntnisgrundlagen von bleibendem Werte zu gewinnen und vor allen Dingen Methoden aufzufinden, um durch die Gestaltung der Steuerformen und durch eine Umbildung des Steuersystems die Kapitalbildung zu fördern, die Rentabilität der Unternehmungen wiederherzustellen, der zunehmenden Entkapitalisierung der Wirtschaft nach allen Möglichkeiten entgegenzuarbeiten. Aber auch hier hege ich Zweifel, ob dieses Ziel auf steuerpolitischem Wege erreicht werden kann. Gewiß sind bei den steuerlichen Maßnahmen viele Möglichkeiten gegeben, die sich in der geplanten Richtung auswirken können. Aber steuerliche Maßnahmen werden nur eines der vielen Hilfsmittel sein, die in Frage kommen. Ich bin sogar überzeugt, daß der Schwerpunkt der Möglichkeiten, die zu dem angestrebten Erfolge führen können, gerade n i c h t auf steuerlichem Gebiete gelegen ist.

Bei allen unseren Betrachtungen, die auf eine Veränderung bestehender und die etwaige Begründung neuer Steuerformen gerichtet sind, dürfen wir schließlich eines nicht vergessen. Wir müssen uns befleißigen, Wege aufzufinden, die nicht zu einer wachsenden Komplikation unseres an sich schon höchst verwickelten Steuerapparates führen, sondern der Vereinfachung dieses Apparates dienen. Ich bitte, doch daran zu denken, daß die Erfüllung jedes Wunsches einer Verfeinerung und Veredlung einer bestehenden Steuerform steigende Anforderungen an den Apparat der Finanzverwaltung stellt. Unsere Reichseinkommensteuer ist schon jetzt ein viel zu kompliziertes Gebilde geworden. Auch in anderen Ländern ist man ob dieser Entwicklung der modernen Steuerformen neuerdings recht besorgt. In England und besonders in den Vereinigten Staaten ist die Forderung einer weitgehenden Vereinfachung

der Einkommensteuer geradezu ein Programmpunkt geworden, weil die Kenntnis der Steuergesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und oberstrichterlichen Entscheidungen beinahe die Geheimwissenschaft einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Spezialisten, der „Chartered Accountants" geworden ist.

Generaldirektor Geheimrat Dr. S t i m m i n g (Bremen):

Meine sehr verehrten Herren! Als Vertreter der Wirtschaft spreche ich hier nicht auf Grund eines Mandats, sondern nur persönlich.

Die hier erörterten Probleme stellen sich für mich als eine Unterabteilung der Aufgabe dar, die der deutschen Wirtschaft obliegt. Diese Aufgabe besteht darin, unser Sozialprodukt so zu steigern, daß nicht nur unser Volk leben kann, sondern daß wir es auch noch ermöglichen können, die leider notwendigen Abgaben an das Ausland zu leisten. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, gibt es für mich eine verwerfliche Überproduktion nicht. Hier ist höchstens eine falsch geleitete Produktion unserer Wirtschaft möglich. Eine Volkswirtschaft, die solche Arbeitslosenziffern aufweist wie die unsrige, ist krank. Ich gebe zu, daß bei den Versuchen, diese Krankheit zu heilen, die Menschlichkeit im Vordergrund zu stehen hat und daß wir infolgedessen darauf zu achten haben, daß auch der werktätigen Bevölkerung die Freude an der Arbeit und das Bewußtsein, an einer gemeinschaftlichen Aufgabe zu schaffen, nicht verlorengeht. Solange wir aber in der von mir für richtig gehaltenen kapitalistischen Form arbeiten, dürfen wir auch die Belange des Kapitals nicht vernachlässigen.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Kapitalbildung gegenwärtig nicht ausreicht. Hiermit haben wir eine Stelle unter die Lupe genommen, an welcher zu helfen ist. Ich bin aber zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Reform der Steuergesetzgebung mit dem Ziel einer größeren, hauptsächlich gewerblichen Kapitalbildung nur ein einzelner Stein des großen Mosaikbildes ist, das geschaffen werden muß, wenn es anders werden soll. Ich konzediere, daß als Anfang der großen Reform eine Ausgabenbeschränkung nicht möglich ist. Im übrigen will ich hier nur Probleme aufzeigen, ohne mich weiter auf ihre Lösungsmöglichkeiten einzulassen.

Zusammenfassend sage ich, daß nach meiner Meinung die Essenz unserer Betrachtungen die Notwendigkeit ist, daß unsere Wirtschaft rentabel arbeitet. Einzelne Nachteile, die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zur Folge haben werden, werden mehr als reichlich durch die schnellen Wirkungen ausgeglichen werden, die eine tatsächliche Herstellung der Wirtschaftsrentabilität haben wird. Wenn wir erst einmal wieder zu Weltmarktpreisen produzieren können, werden die Arbeitslosen verschwinden. Dann gibt es eine Umwälzung nach der anderen

Seite. Ich bin kein Pessimist. Und ich bezeichne es an und für sich als erfreulich, daß trotz aller Schädigungen der Landwirtschaft und einzelner anderer Industriezweige unsere Produkte im allgemeinen auf hoher Stufe stehen. Es kommt meiner Meinung nach darauf an, irgendeine Möglichkeit, sich auszuwirken, zu schaffen.

Im übrigen befürworte ich nicht den Ausbau der indirekten Besteuerung, weil ich das Gefühl habe, daß diese Maßnahme auf der anderen Seite doch wieder schädliche Rückwirkungen hat. Jedoch räume ich ein, daß ein gewisser, nicht notwendiger Verbrauch mit einer auf diesem Gebiete verfeinerten Gesetzgebung stärker anzufassen sein kann, als es jetzt der Fall ist. Als Freund solcher Maßnahmen möchte ich mich aber nicht bekennen. Dagegen würde ich es begrüßen, wenn im Rahmen der von uns geplanten Reform sich ein Abbau der Einkommensteuer, namentlich auch in den unteren Stufen, erreichen ließe. Denn nach meiner Auffassung würde das wieder zurechtkommen. Ich bin dabei bis zu einem gewissen Grade Anhänger der amerikanischen Theorie: Von Geld gibt es Umsatz.

Im Zusammenhang mit den zu schaffenden Auswirkungsmöglichkeiten, wie ich sie eben erwähnte, möchte ich an den Gedanken der Schonzeit anknüpfen, der im Laufe der vorhergehenden Spezialdebatte ausgesprochen wurde. Etwas Mut muß man bei derartigen Maßnahmen schon haben. Man kann die letzten Erfolge nicht in Mark und Pfennigen ausrechnen, wenn man ein großes Problem anpackt. Man muß sich vielmehr ein festes Ziel stecken und an die Erreichung dieses Zieles glauben. Ich will Ihnen mit meinen Ausführungen kein Stolper-Programm entwickeln, auf dessen Boden ich übrigens mich nicht stellen kann. Ich freue mich aber über die Menge der wirklich gedankenreichen Anregungen, die hier gegeben wurden. Ich würde es sehr beklagen, wenn die ganze Erörterung im Ergebnis nicht zum Impuls werden könnte, um mit Aufbaufreudigkeit und einem gewissen Idealismus an die Lösung dieser Probleme heranzutreten.

Zum Schluß, meine Herren, bitte ich um Entschuldigung. Auch ich habe den Stein der Weisen nicht erfunden. Es lassen sich viele Ansichten hören. Und wenn ich über Steuerfragen spreche, dann erinnere ich mich z. B. immer an die Worte meines früheren Chefs, des Staatssekretärs Kühn: „Es gibt gute und schlechte Steuern; die guten sind die, die andere bezahlen, und die schlechten sind die, die man selbst bezahlt." Jede andere Einteilung versagt in der Praxis.

Vorsitzender:

Meine Herren! Jetzt ein Wort darüber, wie unsere Verhandlungen ausklingen sollen. Ich hörte, daß außerhalb dieses Saales ein Rededuell

zwischen Herrn Müller-Oerlinghausen und Herrn Professor Löwe stattfinde. Ich glaubte in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich die Herren bat, die Plattform ihrer gewiß interessanten Auseinandersetzung in diesen Saal zu verlegen.

Sodann kann ich Ihnen eine Überraschung bereiten. Während des Verlaufs unserer Generaldebatte war es je länger desto mehr mein Wunsch, daß Herr Staatssekretär Popitz, dem zu unser aller Genugtuung bei der Verwirklichung der deutschen Finanzreform eine entscheidende Rolle zufallen wird, nochmals das Wort nehmen möchte. Auch aus Ihrem Kreise sind zahlreiche Zettel, die den gleichen Wunsch enthalten, auf den Vorstandstisch gelangt. Zu meiner Freude hat sich Herr Staatssekretär Popitz bereit erklärt, am Ende der Generaldebatte nochmals zu sprechen. Meine Aufgabe wird es dann sein, die Tagung mit einem Schlußwort zu Ende zu führen.

Darf ich nun Herrn Professor Löwe bitten, das Wort zu nehmen.

Professor Dr. Löwe (Kiel):

Meine Herren! Die Ausführungen der Herren Müller-Oerlinghausen und Dr. Hertz haben unsere Debatte so außerordentlich gefördert, daß aus der Zusammenfassung beider Positionen ein unmittelbar praktisches Ergebnis für unsere Verhandlungen zu gewinnen ist.

An die Spitze seiner Ausführungen hat Herr Müller-Oerlinghausen den Satz gestellt, daß es das Ziel der deutschen Steuerpolitik sein müsse, die Rentabilität der Unternehmungen zu erhöhen, zunächst einmal ganz ohne Rücksicht darauf, ob dadurch ein unmittelbarer Effekt für die Kapitalbildung erzielt werde. Das heißt aber, daß wir für einen Abbau diejenigen Steuern in Aussicht nehmen müssen, die, gleichgültig ob groß oder klein, den Produktionsertrag belasten. Wie die Dinge im gegenwärtigen Deutschland liegen, ist das in erster Linie die Gewerbesteuer, in gewissem Abstand die Umsatzsteuer. Soweit eine Rückwälzung der Realsteuern auf den Lohn nicht gelungen ist — dafür, daß dies in voller Höhe nicht möglich war, spricht die deutsche Lohnpolitik, dafür, daß es nicht durchweg nötig war, die deutsche Handelspolitik —, insoweit würde ihre Beseitigung unmittelbar den Unternehmergewinn entlasten, notleidende Unternehmungen sanieren und damit in der Sprache der gestrigen Darlegungen Professor Landmanns die Produktionsverfassung der deutschen Industrie dem Optimum annähern können.

Unzweifelhaft muß für den fiskalischen Ausfall, der sich im Zusammenhang mit den übrigen Steuersenkungen aus einer solchen Politik ergeben wird, ein Ersatz geschaffen werden. Hier wird die Erklärung des Herrn Dr. Hertz von entscheidender Bedeutung, da er, und wie wir hoffen wollen, auf die Dauer nicht nur für seine Person, sich unter

gewissen Bedingungen mit einer Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern einverstanden erklärt hat. Daß gleichzeitig auch auf der Ausgabenseite noch allerlei zu tun ist, wird ebenfalls von keiner Seite bestritten, wenn auch eine Verständigung über Art und Maß nicht immer ganz leicht sein dürfte.

Was geschieht nun aber mit der Kapitalbildung? Ich habe mir erlaubt, schon heute mittag darauf hinzuweisen, daß alle Steuersenkungsmöglichkeiten der Gegenwart nicht entfernt dazu ausreichen, den deutschen Kapitalbedarf, falls er in den nächsten Jahren unvermindert anhält, auch nur annähernd zu decken. Meine Herren, es gibt für Deutschland in der gegenwärtigen Lage nur eine einzige ausreichende Kapitalquelle, nämlich den Auslandskredit. Auch wenn man allen Bedenken, die Herr Geheimrat Weber gegen kurzfristige Auslandskredite vorgebracht hat, zustimmen wollte, so wäre doch das Schlimmste, was uns im Augenblick geschehen könnte, eine Psychose der maßgebenden Wirtschaftskreise gegen den Auslandskredit. In diesem Zusammenhang wird die Stimmung von entscheidender Bedeutung, mit der die deutsche Wirtschaft den Young-Plan aufnimmt. Wenn sich im Kreise der deutschen Industrie, wie es manchmal den Anschein hat, die Idee festsetzen würde: die Young-Krise kommt und muß kommen, so wäre das für die deutsche Kapitalbildung schlimmer als die schlechteste Finanzwirtschaft. Nicht unmittelbar, indem sie durch Zauberschlag wundertätige Quellen fließen läßt, kann die deutsche Finanzpolitik der Kapitalbildung dienen. Aber wenn sie, unterstützt durch eine entsprechende Wirtschaftspolitik, d. h. vor allem durch eine Hinwendung zum Erziehungsfreihandel, die Rentabilität der deutschen Produktion steigern hilft, so wird sie in der Wirtschaft selbst die notwendigen Bedingungen fördern, die einer Reparationskatastrophe vorbeugen und damit dem ausländischen Kapital diejenige Sicherheit und Ergiebigkeit verbürgen, die Deutschland zu einem kreditwürdigen Anleiheschuldner auf dem internationalen Kapitalmarkt machen. Wenn ich damit noch einmal meiner Skepsis gegenüber der unmittelbaren Förderung der Kapitalbildung durch Steuersenkungen Ausdruck gebe, so stelle ich, ich bin mir dessen wohl bewußt, eigentlich das Programm unserer Tagung am Schlusse in Frage. Vielleicht liegt aber gerade darin der tiefere Sinn unserer Zusammenkunft.

Georg Müller-Oerlinghausen, M. d. RWR. (Berlin):

Das Duell, von dem der Herr Vorsitzende gesprochen hat, ist von Herrn Professor Löwe außerordentlich vereinfacht, denn ich kann praktisch darauf verzichten, mich mit ihm zu schlagen. An sich bin ich fast mit jedem Grundsatz, den Herr Löwe eben vertreten hat, einverstanden. Eine Einzelheit ist die Frage der Umsatzsteuer. Ich bin wie-

der aus Gründen der billigen Verwaltung der Auffassung, daß wir nicht auf die Umsatzsteuer verzichten können. Das, was ich aber klar herausarbeiten wollte, und was ich in meinen vorherigen Ausführungen hoffentlich unmißverständlich gesagt habe, ist, daß auch der Weg des inneren Kapitalaufbaus lediglich der Produktivität und Rentabilität der Wirtschaft dienen soll. In welchen Formen sich die Sicherung der Wirtschaft vollziehen soll, darüber sind Herr Löwe und ich, wie wir draußen festgestellt haben, im Grundsatz einig. Daß meine Forderungen kein Programm zur Begünstigung des Konsums der oberen Schichten darstellen, das weiß Herr Löwe von mir und wissen Sie alle aus meiner Gesamttendenz.

Ich glaube, auch darin klar gewesen zu sein, daß ich gerade durch meine Forderungen eine gefährliche Krise, die unsere Staatsform ins Wanken bringen könnte, vermeiden will, d. h. praktisch auch die Young-Krise. Ich suche bewußt den Weg, der uns an dieser Krise vorbeiführt. Genau so, wie es nach meiner Überzeugung 1924/25 möglich gewesen wäre, mit Einsatz aller zur Verfügung stehenden Kräfte ganz klar auf wirkliche Erfüllung des Dawes-Plans hinzuarbeiten, bis dieser dann vom Ausland her und nicht von uns aus langsam ad absurdum geführt worden wäre, genau so bin ich der Auffassung, daß wir es vielleicht noch in der Hand haben, später unter günstigeren Voraussetzungen als diesmal vom Ausland Angebote auf neue Verhandlungen zu erhalten. Die Voraussetzung dazu ist freilich, daß wir uns mit rücksichtsloser Energie aus der Labilität der wirtschaftlichen und finanziellen Lage befreien. Das ist meine Gesamteinstellung. Ich will also gerade das vermeiden, was Herr Professor Löwe vielleicht bei mir vorausgesetzt hat. Ich bin kein Krisenpsychopath, auch dem Young-Plan gegenüber bin ich kühl. Ich habe nur die gleiche Überzeugung wie die meisten Wirtschaftler, daß seine Durchführung sich weltwirtschaftlich als Unmöglichkeit erweisen wird, wenn wir nicht ein Dumping schaffen wollen, dem auch die höchst denkbaren Wertzölle unserer amerikanischen Gläubiger einfach nicht gewachsen sind. Das hätte allerdings im Falle der Verwirklichung eine soziale Situation bei uns zur inneren Voraussetzung, die keiner von uns und am wenigsten Herr Professor Löwe selbst sich herbeizuwünschen den Mut haben dürfte.

Ein Punkt, in dem ich anscheinend gänzlich mißverstanden worden bin, geht aus der von Herrn Dr. Hertz an mich gerichteten Frage hervor, ob ich wünsche, daß trotz meiner gestrigen Erklärung durch mein auf Rentabilität der Industrie gerichtetes Programm auch die Fehlvergrößerungen der letzten Jahre rentabel gemacht werden? Meine Herren, ich habe mir das ganze Programm als viel zu sehr auf dem Boden der kapitalistischen ratio aufgebaut gedacht, als daß ich mir wünschen könnte, daß effektive Fehlinvestitionen durch künstliche wirtschaftliche

Mittel rentabel gemacht werden sollen. Ich habe dagegen gestern gefordert, daß diejenigen ungesunden Antriebe, die infolge der fehlerhaften Ansetzung unserer Steuern und sonstiger staatlicher Maßnahmen zur übergroßen Ausweitung der Produktion förmlich gezwungen haben, um die Rentabilität zu erreichen, endlich beseitigt werden, weil ich die auf diesen Wirkungen beruhenden Fehlinvestitionen als verhängnisvolle Verlustquellen einer kapitalarmen Volkswirtschaft ansehe. Damit habe ich wohl meinen Standpunkt zu dieser Frage ganz präzise zum Ausdruck gebracht.

Vorsitzender:

Damit ist die eigentliche Debatte zu Ende geführt. Im Sinne meiner Worte von vorhin erteile ich nunmehr Herrn Staatssekretär Dr. Popitz das Wort.

V. Abschluß

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Ich bin hierher gekommen, um zu lernen, um Erkenntnis zu suchen, um mich über Meinungen und Stimmungen zu orientieren. Ich bin nicht hierher gekommen, um Erklärungen abzugeben. Wenn ich trotzdem am Schluß dieser Generaldebatte glaube, nicht ganz schweigen zu können, so führt dazu die Befürchtung, daß sich aus dem Schweigen so etwas wie eine — Lohengrin-Stimmung gegen mich und das Reichsfinanzministerium herausbilden könnte, etwa in dem Sinne: „Nie sollst du mich befragen!" — und in der Lage eines Gralsritters komme ich mir etwas seltsam vor —, oder vielleicht auch in dem Sinne eines anderen Lohengrin-Zitates: „Im düstern Schweigen richtet Gott!" — nämlich das Reichsfinanzministerium, das von nichts etwas weiß und von dem nichts zu erfahren ist. Aber einen Plan habe ich Ihnen, meine Herren, nicht zu unterbreiten. Einen Plan zu entwickeln, einen Plan zu vertreten, ist Sache des politischen Führers und nur des politischen Führers. Das bedeutet nicht, daß wir im Reichsfinanzministerium nicht einen Finanzplan aufgestellt haben, ich kann sogar ohne jede Prioritätseifersucht sagen, schon sehr lange einen fertigen Plan haben. Aber, wie gesagt, das Herausbringen dieses Plans, das taktisch richtige Vertreten — denn daß die Taktik sich wenigstens auf die Vertretung beziehen muß, das wird man wohl zugehen, trotzdem das sachliche Problem im Vordergrund steht —, die Auswahl des richtigen Zeitpunktes, das alles kann nur erfolgen, wenn sich die politischen Führer, die Mitglieder der Reichsregierung darüber einig sind und den Zeitpunkt für gekommen erachten. So kann ich also nur einiges darüber sagen, was sich für mich persönlich aus der Debatte der letzten Tage ableiten läßt.

Beherrscht worden sind die Verhandlungen durch die Frage des Zusammenhangs der Kapitalbildung mit dem, was auf steuerlichem Gebiete zu geschehen hat. Ich glaube, das eine ist wohl unter allen Umständen klar: Der Ausgangspunkt für das, was wir jetzt zu tun haben, kann in der Tat kein anderer sein als einerseits die Erkenntnis, daß unsere Steuern in ihrer jetzigen Höhe auf die Kapitalbildung und die Rentabilität der Einzelwirtschaften hemmend einwirken, und anderseits das Bestreben, diese Hemmung zu mildern und, soweit es geht, zu beseitigen. Ich komme dabei auf den Satz zurück, den ich vorgestern ausgesprochen habe. Jede Steuer ist zunächst kapitalhemmend, und ob diese Kapitalhemmung durch die Verwendung des Steueraufkommens volks-

wirtschaftlich kompensiert werden kann, das steht auf einem anderen Blatt, und wir werden vielleicht nicht immer allzu große Hoffnungen darauf setzen können, daß diese richtige Verwendung wirklich gelingt.

Gleichzeitig muß betont werden: Der Plan, den wir aufzustellen haben, ist kein Plan, der sich lediglich nach allgemeinen, theoretischen Erwägungen steuerlicher Gerechtigkeit orientieren kann, sondern der sich an dem zu orientieren hat, was für die deutsche Wirtschaft und für das deutsche Volk im gegenwärtigen Moment nach der Erkenntnis der derzeitigen wirtschaftlichen Voraussetzungen geboten ist. Wir müssen uns weiter bewußt sein, daß das, was wir zu tun haben, von einer außerordentlichen Bedeutung und der Entschluß von ungeheurer Verantwortlichkeit ist. In Übereinstimmung mit Herrn Dr. Stolper und anderen Rednern bin ich der Auffassung, daß wir uns vor einem entscheidenden Wendepunkt befinden. Wir haben in der deutschen Finanzgeschichte nach dem Kriege, die ich ja immer in irgendeiner Stellung im Finanzministerium mitbegleiten konnte, zweimal bereits entscheidende Wendepunkte gehabt. Das erstemal unmittelbar nach dem Kriege, als es sich darum handelte, unter veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen ein Steuersystem aufzubauen, das nach der damaligen Möglichkeit der Erkenntnis und unter den damaligen politischen Gegebenheiten uns in die Lage versetzte, zunächst einmal weiter zu existieren. Damals kam die Erzbergersche Finanzreform zustande. Sie ist, wie Sie alle wissen, in der Inflation zusammengebrochen. Aber jedenfalls ist damals ein fester Wille vorhanden gewesen — und das bedeutet schon recht viel. Wir haben einen zweiten solchen entscheidenden Moment gehabt, als es galt, nach der Inflation die Stabilisierung durch die Rentenmark herbeizuführen und vor allem dadurch, daß das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben wiederhergestellt worden ist, Währung und Wirtschaft eine neue Grundlage zu geben. Wir stehen vor einem dritten, mindestens ebenso entscheidenden Moment; denn das, was die Finanzgesetzgebung des Jahres 1925 gebracht hat, hat sich dadurch ausgezeichnet, daß wir gewiß von jenen phantastischen, durch die Nachkriegspsychose erklärbaren Steuerhöhen, wie sie die Erzbergersche Finanzreform gebracht hatte, heruntergekommen sind, daß wir aber immer noch Steuerlasten auf die Wirtschaft legen mußten, die von außerordentlich hemmender Wirkung für den Wiederaufbau waren. Wenn nun der Young-Plan zur Annahme kommen sollte, wenn dadurch Geld auf der Ausgabenseite des Etats frei wird, so ist das, wie ich glaube, der letzte Moment, in dem eine entsprechende wirksame Entlastung der Wirtschaft erreicht werden kann. Denn folgendes müssen wir in unsere Erwägungen einstellen: So, wie unsere politischen Verhältnisse nun einmal liegen, wenn wir uns klar sind, daß wir uns immer noch in den Anfangsjahren des parlamentarischen Regimes befinden, daß wir infolgedessen notwendiger und

durchaus entschuldbarer Weise noch mit Kinderkrankheiten behaftet sind, so werden wir uns die Gefahr vergegenwärtigen müssen, daß das Geld, das durch die Annahme des Young-Plans frei wird, uns für eine Lastensenkung nicht bleibt, wenn wir nicht sofort für die richtige wirtschaftliche Verwendung, eben für die Herabsetzung der Steuern, sorgen.

Was soll nun geschehen? Wenn wir schnell handeln wollen und müssen, so muß ein Satz in den Vordergrund gestellt werden: Der Reformplan, den wir aufzustellen haben, darf nicht mit Komplikationen belastet sein, wenn sie auch auf noch so klug ausgedachten Gedankengängen beruhen. Es ist das nicht möglich, weil sich ein völliger Umbau des ganzen Steuersystems gewiß wunderschön schriftstellerisch ausarbeiten und drucken läßt, weil er aber mit soviel Reibungen, soviel zeitlichen Hemmungen und so unüberwindlichen politischen Kämpfen verknüpft sein würde, daß wir zur rechtzeitigen Tat nicht kommen würden. Deswegen müssen wir Pläne zurückstellen, wie sie vielfach diskutiert worden sind, die in sich solche Komplikationen enthalten, und die darüber hinaus auch weitere Erschwerungen in der Erhebung und der Verwaltung der Steuern mit sich bringen: ich meine, unser Steuersystem ist so, wie es ist, gerade schon kompliziert genug. Ich kann nicht auf all das eingehen, was nach meiner Auffassung unter diese negative Feststellung fällt. Es fallen darunter z. B. außerordentlich viele Einzelwünsche über gewisse Paragraphen unserer Steuergesetzgebung, die ich auch nicht gut finde, über deren Änderung aber aller Voraussicht nach ein erbitterter Kampf entbrennen würde, und die doch immerhin in ihrer Bedeutung hinter anderen, wirksameren und größeren Zielen zurücktreten können. Es fallen darunter m. E. vor allem die großen Monopolpläne. Ich bin kein Gegner des Tabakmonopols. Eine solche Frage wie die des Tabakmonopols muß aber selbstverständlich klar durchdacht werden und bis in jede Einzelheit auf Durchführbarkeit und Erfolg durchgearbeitet werden. Aber ein Tabakmonopol, eingeführt in dem Moment, in dem es sich darum handelt, das frei werdende Geld, solange es da ist, schnell und richtig zu verwenden, würde soviel Schwierigkeiten hervorrufen, zunächst vermutlich auch soviel Geld für Entschädigungen und Verwaltung kosten, daß es nicht zweckmäßig ist, diesen kritischen Zeitpunkt dafür zu verwenden. Wir sind ja nicht am Ende der deutschen Steuergeschichte. Die Frage kann entschieden werden, wenn wir Zeit und Muße dazu haben und die Verhältnisse für das Monopol noch reifer geworden sind, als sie es jetzt mir zu sein scheinen. Aus ähnlichen Gründen bin ich auch der Auffassung, sosehr ich den Ausführungen von Herrn Dr. Baade im übrigen zustimme, sosehr ich weiß, daß die Regelung des Branntweinmonopols auf die Dauer nicht so bleiben kann, wie sie ist, daß man auch den Plan einer Neuordnung unserer Spirituswirtschaft zunächst nicht als einen Teil der bevorstehenden Finanzreform

betrachten sollte, daß man im Augenblick sich vorbehalten sollte, auf ihn später zurückzukommen. Auch solche Fragen, wie etwa die der Befreiung der nicht ausgeschütteten Gewinne von der Körperschaftsteuer oder im Betrieb angelegter Gewinne der Einzelunternehmen von der Einkommensteuer, Fragen, zu denen außerdem noch manches Kritische zu sagen wäre, sollte man nicht zum Bestandteil eines Reformplans, der schnell und sicher durchgeführt werden soll, machen. Die Dinge sind technisch zu schwierig und politisch viel zu umstritten. Über die Frage eines Umbaues der Umsatzsteuer habe ich schon bei anderer Gelegenheit ein Wort zu sprechen gehabt. — Komplikationen müssen wir also unter allen Umständen vermeiden. Wir müssen vermeiden, neue Reibungen zu schaffen.

Da allerdings, wo solche Reibungen innerhalb des geltenden Rechts in einem Maße da sind, daß ihre Fortdauer erneute Gefährdungen für einen Antrieb der deutschen Wirtschaft mit sich bringen könnte, müssen wir eingreifen, auch wenn daraus ein großes und schwer überwindbares Problem sich ergeben könnte. Ich denke dabei an die Frage der Realsteuern, auf die ich in anderem Zusammenhange noch zurückkomme. Die Unübersichtlichkeit der Realbesteuerung, die wir in Deutschland haben, hätten wir niemals so lange bestehen lassen sollen, wie sie bis heute bestanden hat, und es ist einer der größten Unfälle, die die Entwicklung unserer Steuergesetzgebung erlitten hat, daß der Plan des Steuervereinheitlichungsgesetzes nach dem Entwurf, wie er vorliegt, oder nach anderen Gesichtspunkten, die man im Laufe ernsthafter Beratungen hätte finden können, gerade bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt worden ist, wo es nun darauf ankäme, auf dieser festen Grundlage handeln zu können. Ich kann im einzelnen nicht auf die wirtschaftliche, steuertechnische und kommunalpolitische Bedeutung der geplanten Realsteuerrahmengesetze eingehen. Aber ich betone es noch einmal: Es ist ein nicht wiedergutzumachender Fehler, daß dieser Plan, der seit Jahren im Reichsfinanzministerium ausgearbeitet worden ist, nun zu spät zur Verwirklichung kommt.

Das also über die grundsätzliche Seite: Zurückweisung von Plänen, wenn sie auch noch so schön sind, sobald sie wirtschaftlich, technisch oder politisch Komplikationen und Verzögerungen mit sich bringen, aber die Forderung, endlich jedenfalls die fühlbare Reibung zu beseitigen, die sich durch das Chaos unserer Realbesteuerung heute darbietet.

Nun zum Positiven. Wir wollen Steuern senken. Wir haben immer wieder gehört — darüber besteht im großen und ganzen fast Einverständnis —, daß wir an den Abbau unserer Einkommensteuer herangehen müssen, die noch immer durch jene Überspannung aus der Erzbergerschen Zeit überschattet ist. Ich kann dabei für mich in Anspruch nehmen, daß ich einigermaßen unbelastet diesem Ruf nach Senkung

der Einkommensteuer gegenüberstehe; denn als 1925 das heutige Einkommensteuergesetz angenommen wurde, da habe ich im Steuerausschuß eine Erklärung abgegeben, die dahin ging, daß die Steuersätze, die zum Gesetz erhoben wurden, zu hoch seien, und daß ich Bedenken hätte, ob damit wirklich das Richtige für die Dauer geschaffen würde. Aber das ist jetzt gleichgültig, Rechthabereien haben in diesem Zusammenhang keinen Sinn. Heute ist der Gedanke jedenfalls wohl überall reif, wie wir es auch von den Vertretern verschiedenster politischer Auffassungen hören konnten. Wenn man aber an einen Abbau der Einkommensteuer gerade im Zusammenhang mit dem Problem der Kapitalbildung herangehen will, so können Kleinigkeiten dabei nicht helfen. Es müßte sich nach meiner Auffassung um einen großen Schritt handeln. Es ist auch klar, daß der Abbau der Steuersätze sich nicht nur auf die unteren Einkommen beschränken kann und sich auch nicht ausschließlich auf die oberen Einkommen zu beziehen hat, sondern daß der Schwerpunkt bei den unteren und bei den oberen Einkommen liegen sollte. Fundiert ist diese Auffassung ja in einer überaus beachtenswerten Weise durch die Ausführungen des Herrn Professors Weber, die wir eben noch gehört haben. Jedenfalls aber muß die Senkung erheblich sein. Unter einer Milliarde, vom heutigen Aufkommen aus berechnet, hat die Senkung nicht die Durchschlagskraft, die erforderlich ist.

Aber mit der Einkommensteuer ist es nicht getan. Es ist gar kein Zweifel, daß das zweite hervorstechendste Problem das Problem der Realsteuern sein muß. Ich habe von ihnen schon im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Beseitigung von Reibungen gesprochen. Aber darüber hinaus wird die Frage der Senkung der Realsteuern unter allen Umständen neben der der Senkung der Einkommensteuer zu stehen haben. In die Gruppe der Realsteuern könnte ich auch Rentenbankzinsen und Industrieobligationen rechnen. Sie sind Fremdkörper in unserem Wirtschaftssystem. Wir werden versuchen müssen, sie auszuschalten. Auf Tempo und Art komme ich nachher mit einem allgemeinen Wort. Aber bei den eigentlichen Realsteuern ist es mir unmöglich, Ihnen das zu entwickeln, was für uns im Reichsfinanzministerium zunächst in Form eines internen Plans besteht; denn hier sind die politischen und praktischen Schwierigkeiten viel größer, als sie in der Debatte bisher hervorgetreten sind und hervortreten konnten; hier stößt sich das Steuerproblem mit dem ganzen Reich-Länder-Problem. Das Reich hat nicht ohne weiteres das Recht der Gesetzgebung über die Höhe der Realsteuern. Wir müssen es uns erst erwerben, und was das nach unserem Verfassungssystem für Schwierigkeiten bereitet, was es uns an Stimmungseinbußen in den verschiedenen Teilen der deutschen Lande mit ihrer völlig verschiedenartigen wirtschaftlichen Struktur und ihren völlig untereinander abweichenden Realsteuersystemen einbringen wird,

dürfte Ihnen bekannt sein. Hier liegt gerade der Punkt, der zur Vorsicht, zur taktischen Zurückhaltung in der Bekanntgabe der Pläne, die man glaubt durchführen zu können, mahnt. Das eine möchte ich allerdings sagen: Die Wünsche auf Beseitigung der Gewerbesteuer gehen zu weit. Das ist, so wie sich nun einmal unser Steuersystem historisch vor allem in der Bedeutung der Realsteuern für die Gemeinden entwickelt hat, unmöglich. Ich muß mich hier auf den Satz beschränken, daß die Realsteuern, Grundsteuer und Gewerbesteuer, unmöglich auf der Höhe bleiben können, die sie heute haben und die etwa das Dreieinhalbfache der Realsteuerbelastung im Frieden ausmacht.

Wenn das die zwei großen Ziele sind: starker Abbau der Einkommensteuer und Eingriff in die überspannten Realsteuern in Verbindung mit der Abschaffung der Rentenbankzinsen und der Industrieobligationen, dann entsteht die Frage: woher soll das Geld dazu kommen? Denn es sind gewaltige Zahlengrößen, die hier in Frage kommen. Der Young-Plan bringt eine Gesamtersparnis von rund 700 Mill. im Rechnungsjahr 1930, und diese 700 Mill. werden keinesfalls vollständig nur für Steuersenkungen zur Verfügung stehen. Ich müßte, um das darzutun, entwickeln, wie die Etatslage aussieht. Das ist natürlich hier nicht möglich, und unendlich viele Streitfragen über einzelne Ausgabenposten würden sich an eine solche Darlegung knüpfen. Aber mehrere Hunderte von Millionen von jenen 700 Mill. sind schon irgendwie nicht mehr zur freien Verfügung.

Woher also das Geld nehmen? Auch darauf scheint mir die Antwort doch wohl in einem Punkte nach dem Ausgang der Aussprache so ziemlich unbestritten zu sein. Wir kommen nicht darum herum, uns dieses Geld zu einem Teil durch eine Erhöhung der Verbrauchssteuern zu holen. Es bleibt nichts anderes übrig, Herr Horlacher — ich bitte um Entschuldigung — wird bluten müssen. Wir wollen übrigens gar nicht sein Blut, wir wollen sein Bier. In welcher Höhe, in welchem Umfange die Biersteuererhöhung möglich ist, das ist wieder eine Frage, der ich hier ausweichen muß. Auch andere Fragen werden im Zusammenhang mit der Erhöhung der Verbrauchssteuern auftreten. Ich mache nur nochmals darauf aufmerksam, daß bei der Verbrauchssteuererhöhung zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln m. E. kein Plan, wie das Tabakmonopol, in Betracht kommen kann, dessen Einführung zu unübersehbaren Komplikationen für den gegenwärtigen Moment führen würde. Ich kann mir auch sehr wohl vorstellen, daß es politisch klug und wirtschaftlich zweckmäßig sein kann, bei einer Erhöhung von Verbrauchssteuern die Möglichkeit eines Abbaues solcher Verbrauchssteuern, die den unbedingt notwendigen Verbrauch belasten, zu prüfen.

Aber auch wenn wir uns durch Verbrauchssteuererhöhung in dem Maße, wie es wirtschaftlich vertretbar und politisch erreichbar ist, Mittel

beschaffen, dann reicht das Geld noch lange nicht. Nun fragt sich: Was kann geschehen? Herr Dr. Reinhold hat heute davon gesprochen, man müßte eine Atempause einschalten. Das Wort ist nun vielleicht nicht ganz so plastisch, daß man so ohne weiteres verstehen kann, was darunter gemeint ist. Man soll — das ist der Sinn — eine Reihe von Ausgaben auf einige Zeit irgendwie ausschalten, Ausgaben, die an sich für notwendig anerkannt werden und schließlich einmal geleistet werden müssen. Man soll sie auf spätere Jahre verschieben und dadurch in den ersten Jahren ein paar hundert Millionen für Steuersenkungen frei bekommen. Ein bedenklicher Vorschlag! Ich will trotzdem nicht ohne weiteres und für jede solcher Ausgaben „nein" sagen. Die Auswahl aber wird schwer sein, in einem allzu großen Umfange ist der Vorschlag sicher nicht durchführbar. Denn längst müßten wir doch gelernt haben, daß mit solchen Verschiebungen eigentlich nicht viel erreicht wird und lediglich eine der Kassenlage des Reichs schließlich gefährliche Selbsttäuschung vorliegt. Wir haben für 1929 bereits einen Etat mit Verschiebebahnhof erhalten. Die verschobenen Wagen müssen aber doch einmal wieder in einen Bahnhof hinein. Schon der Nachtragsetat für 1929 wird zeigen, daß manche dieser Verschiebungen einfach den Betrieb gefährdeten. Sehr viel ist also mit dieser Methode nicht herauszuholen.

So bleibt dann nur eine Lösung, die sich freilich mit dem stößt, was aus wirtschaftlichen und vor allem wirtschaftspsychologischen Gründen zunächst erwünscht erscheint: Die Sache geht — so erfreulich es anders wäre — nicht auf einmal. Das ist recht bedauerlich; denn es ist unzweifelhaft richtig, daß ein großer Schlag, der das Ganze mit einmal hinlegte, am meisten wirken würde, am meisten zur Ansammlung neuer wirtschaftlicher Kräfte und Hoffnungen anspornen würde. Aber wenn das Geld in dem dazu erforderlichen Umfange nun einmal nicht zu schaffen ist, ist es dann wirklich so abwegig, wenn man gewisse Etappen einschaltet? Ich kann nicht verstehen, wenn man die Sache auf die Spitze treibt und erklärt, man wolle lieber auf alles verzichten, was sich nicht gleich realisieren lasse. Warum eigentlich? Es gibt noch einen Mittelweg zwischen einmalig und allmählich, und der Mittelweg ist die absolut sichere zeitliche und quantitative Festlegung der Etappen, eine Festlegung, die für jede Etappe bis aufs genaueste vorschreibt, was zu geschehen hat. Auch so kann die Wirtschaft die gesamte Auswirkung des Planes übersehen. Freilich eine Gefahr ist nicht zu leugnen. Der Weg bis zur Erreichung der letzten Etappe gleicht dem Ritt über den Bodensee; denn wir müssen ja das Geld, das zunächst nicht zur Verfügung steht, aber für die späteren Etappen gebraucht wird, bis zum Beginn dieser Etappe erwirtschaften. Das kann nur gelingen, wenn einmal neue Ausgaben vermieden werden und weiter die Annahme sich als zutreffend

erweist, daß die erste Etappe auf die ganze Lage der Wirtschaft und der Steuerzahler derart bessernd einwirkt, daß an Steuern mehr aufkommt, als sich bei einer rein rechnungsmäßigen Ansetzung der gesenkten Steuern ergeben würde, daß sich also die Steuern relativ schnell restituieren. Aber gerade das ist es, was man erzwingen muß, indem man die Etappen festlegt; denn dann besteht in der Zeit zwischen den Etappen die absolut unausweichbare Pflicht, in der Verwendung des Geldes so vorsichtig zu sein, Ersparnismaßnahmen einzuführen, die notwendig sind, um die Etappen einhalten zu können. Dazu gehört natürlich ein entschlossener politischer Wille. Aber wenn man sich dazu zusammenfindet und feste Vereinbarungen schließt, so ist dieser Weg, glaube ich, nicht so odiös, wie man vielfach anzunehmen scheint. Im Gegenteil, er kann zu mittelbarem Zwang zu sparsamer Haushaltführung werden.

Mit diesen Ausführungen habe ich nun keineswegs alles gestreift, was für einen geschlossenen Reformplan erforderlich ist. Das ganze ungeheuer komplizierte und doch außerordentlich schicksalvolle Problem des Finanzausgleichs und die damit zusammenhängenden Fragen der Kommunalwirtschaft gehören hinein. Der Finanzausgleich muß auf eine neue Grundlage gestellt werden. Sicherungen gegen Auswüchse der Kommunalwirtschaft müssen gesucht werden. Aber es würde viel zu weit führen, darüber jetzt nähere Ausführungen zu machen.

Nun entsteht zum Schluß eine Frage, und in ihr bin ich mit dem Urheber des geistvollen und interessanten Finanzplanes, der uns vorgelegen hat, mit Herrn Dr. Stolper, völlig einig. Es entsteht die Frage: Wer soll diesen Plan durchführen? Herr Stolper sagt auf einer der letzten Seiten seiner Schrift: „Nicht die Bürokratie!" — Gewiß, die Bürokratie sicherlich nicht. Er begründet es: „denn die Bürokratie kämpft nicht", — ausgeschlossen — „sie paßt sich geschmeidig den politischen parlamentarischen Machtverhältnissen an und muß es sogar tun". Also nicht die Bürokratie, sondern der durch die politischen Kräfte des Volkes bestellte Führer. Aber wenn nur von diesem durch die politischen Kräfte des Volkes bestellten Führer die große Tat erwartet werden kann, — er muß doch wohl Berater haben — — —

Wenn wir, meine Herren, die Werke eines Dichters lesen, der für Menschenleid und Menschenglück die bewunderte Gestaltung gefunden hat, und wenn wir dann in der Chronik seines Lebens aufspüren, daß ihm in holden Stunden seines Lebens ein freundliches Mädchen vielleicht gerade die schönsten Gedanken ins Ohr geflüstert hat, wird dann die Bewunderung für diesen Dichter geringer werden? Also wer diesem politischen Führer unserer Finanzgeschicke Gedanken ins Ohr flüstert — ob der Bürokrat oder der Literat —, das sollte uns wirklich gleichgültig sein, wenn wir nur zu dem Führer selbst und den hinter ihm stehenden politischen Kräften Vertrauen hegen. Man klagt über die Zurückhaltung, über das Schweigen der politisch verantwortlichen Stellen. Nun wohl, haben wir an dem Führerwillen zu zweifeln, wenn der Führer aus der ganzen Konstitution seines Menschentums heraus nicht ununterbrochen auf jede Regung der öffentlichen Meinung lauscht, muß er wirklich schon in den vorbereitenden Stadien seiner Tätigkeit in erster Linie darauf ausgehen, nach Popularität und nach günstiger Resonanz seiner Pläne auszuschauen? Sollten wir uns nicht daran erinnern, daß ein solcher mit schwerster Verantwortung und vielen anderen wichtigen Aufgaben belasteter Führer das eine jedenfalls nicht braucht, wenn er den von uns allen gewünschten Erfolg haben soll, nämlich daß er sich lediglich von Beckmessergestalten umgeben sieht, die dauernd mit der Kreide an der Tafel auch den noch gar nicht bekannten Plänen gegenüber tätig sind. „Ein Meistersinger muß es sein." Nur fester Wille kann zum Ziele führen. Aber auf Vertrauen auch in den Zeiten des Ausharrens sollte gerade der von den politischen Kreisen des Volkes bestellte Führer rechnen können.

Wird das Werk gelingen? Wird unser Volk den Entschluß zur Zusammenarbeit, zur Zurückstellung von Einzelwünschen und Parteidogmen aufbringen? — Bei einer der letzten Verfassungsfeiern hat ein Gelehrter und Politiker, der frühere Reichsjustizminister Radbruch, die Zeit des großen Krieges als die deutsche Iliade bezeichnet. Nun gut, dann werden wir die Zeit nach dem Kriege gewiß die deutsche Odyssee nennen können. Auf dem Meer des Irrtums sind wir genugsam gefahren, und immer neue Stürme haben sich dem Schiffchen des Reichs entgegengedrängt. Wir mögen wohl manchmal, als wir das Wunder der Stabilisierung erlebten, und als es sich zeigte, daß der Wille schließlich auch zum Erfolge führen kann, angenommen haben, daß der Odysseus Deutschland in seine umschirmte Heimat zurückgekehrt wäre. Dieser Glaube trügt gewiß, und wenn wir den Vergleich durchführen wollen, so schlage man seine Odyssee nach. Als der göttliche Dulder nach Hause gekommen war, da wurde ihm geweissagt, daß seine Wanderung noch nicht am Ende wäre, sondern daß er das Ruder wieder zu schultern hätte, um zu wandern, bis er schließlich in ein Land käme, wo er für sich, die Seinen und sein Volk die ersehnte Sicherheit wiederfinden werde. Auch wir werden das Ruder wieder schultern müssen, um endlich der Zeiten der Ruhe, der Sicherheit, des Wiederaufschwungs unserer Wirtschaft teilhaftig zu werden.

Vorsitzender Professor Dr. Harms (Kiel):

Herr Staatssekretär Popitz, alle hier Versammelten stehen unter dem tiefen Eindruck Ihrer Darlegungen; wir haben dies auch äußerlich bekundet und Ihnen gegen alle Gewohnheit unserer Konferenzen stür-

misch Dank und Beifall dargebracht. Ich behaupte nicht zuviel, wenn ich hinzufüge, daß mit der Erinnerung an die Konferenz von Eilsen die Erinnerung an diese Rede verknüpft bleiben wird. Empfangen Sie namens der Friedrich List-Gesellschaft und namens aller hier Anwesenden nochmals freudigen und herzlichen Dank.

Meine Herren! Vor mir liegt wiederum, wie in Pyrmont und Berlin, ein Bündel von systematisch geordneten Zetteln, mit deren Hilfe ich im Anschluß an die Zusammenfassung, die ich heute morgen für die beiden ersten Tage unserer Konferenz gegeben habe, den Versuch machen wollte, die heutigen Verhandlungen bis zu dieser Stunde hin rückblickend Punkt für Punkt an Ihnen vorüberziehen zu lassen. Ich bin mir klar darüber, daß dies Vorhaben im wesentlichen unausgeführt bleiben muß. Weder habe ich selbst in diesem Augenblick das seelische Gleichgewicht, Ihnen viel Zeit ausfüllende, auf Einerseits und Anderseits abgestimmte Analysen vorzutragen, noch sind Sie willig und imstande, sich in die Sphäre einer bloßen zusammenfassenden Berichterstattung zurückführen zu lassen. Immerhin muß ich mich im Interesse der Sache zwingen, dem beiderseitigen Wunsch auf Verzicht nicht so weit stattzugeben, daß die Tagung völlig ohne die bei wissenschaftlichen Konferenzen nun einmal übliche und wohl auch erforderliche „Bilanzaufstellung" zu Ende geht. Schon um des Protokolls willen, das viele Leser finden wird, die des Glückes, unserer Konferenz beiwohnen zu dürfen, nicht teilhaftig geworden sind, können wir dies nicht auf uns nehmen. Daß ich mich kurz fassen und rein verstandesgemäßer Betrachtungsweise, die jetzt wieder nötig wird, nicht eine Minute länger obliegen werde, als es unbedingt erforderlich ist, mögen auch die unbeteiligten Leser des Verhandlungsprotokolls wohlwollend begreifen[1].

Wie gut für Sie und mich, daß ich der ersten beiden Tage zusammenfassend schon bei Beginn der heutigen Verhandlungen gedachte. Manches von dem, was gestern und vorgestern verhandelt wurde, aber treffe ich mit, wenn ich vom heutigen Tage sage, daß sein vornehmstes Ergebnis die Zerstörung einer Illusion ist — der Illusion nämlich, daß mittels radikaler Steuerpolitik eine Steigerung der Kapitalbildung in dem Ausmaße bewirkt werden könne, wie es angesichts des Kapitalmangels und des hierdurch bedingten hohen Zinsfußes in Deutschland für nötig gehalten wird. Ich begreife, daß dies Ergebnis für viele von uns eine

[1] Die nachfolgenden Ausführungen sind mit Rücksicht auf die späte Stunde mündlich nur zum kleinsten Teil vorgetragen worden; ihre Niederschrift erfolgte in engster Anlehnung an die während der Tagung entworfene Disposition, noch ganz unter dem unmittelbaren Eindruck der Verhandlungen, am Tage nach der Konferenz in Bad Eilsen. Obwohl ich heute, nachdem der erwünschte Abstand gewonnen ist, manches präziser und zum Teil auch ausführlicher darlegen möchte, habe ich aus grundsätzlichen Erwägungen darauf verzichtet. B. H.

Enttäuschung ist, denn gar zu verbreitet war die Meinung, daß ein planmäßiger Umbau des deutschen Steuersystems das innere Kapitalangebot um Milliarden zu steigern vermöchte. Unsere Aussprache hat klar und deutlich ergeben, daß dies ein Irrtum war. Im Grunde braucht darüber niemand betrübt zu sein, denn es ist zweifellos besser, einen Tatbestand richtig zu erkennen und dadurch vor falschen politischen Schlußfolgerungen bewahrt zu bleiben, als um einer noch so schönen Idee willen zwangsläufig Mißerfolgen ausgesetzt zu sein.

Überdies hieße es gewonnene Erkenntnis in ihr Gegenteil verkehren, wenn resigniert angenommen würde, daß mit jener Feststellung das Kapitel „Steuersystem und Kapitalbildung" abgeschlossen sei. Der Verlauf unserer Debatte am heutigen Nachmittag hat im Gegenteil gezeigt, daß dies ein ebenso großer Fehler wäre wie die Aufrechterhaltung der gekennzeichneten Illusion. Ist auch der Milliardenrausch verflogen und hat die Aussprache über die Verwobenheit der sozial, wirtschaftlich und politisch bedingten Zielsetzungen der Finanzreform mit absoluter Gewißheit gezeigt, daß es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nicht möglich ist, nur e i n e n Gesichtspunkt, nur ein Ziel kategorisch allen anderen überzuordnen, so ist anderseits ebenso unzweideutig zum Ausdruck gekommen, daß auch innerhalb einer Steuerreform, die nicht nach den Sternen greift, sondern sich auf dem nüchternen Boden der Tatsachen hält, die innere Kapitalbildung sehr wohl gefördert werden kann, wenngleich statt Milliarden von Mark deren Hunderte von Millionen in Ansatz gebracht werden müssen und obwohl selbst deren Beschaffung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß Wollen und Vollbringen ihr planmäßig zustreben. So gesehen, rechtfertigt der Verlauf unserer Konferenz weitgehenden Optimismus, denn mit überwältigender Mehrheit haben ihre Teilnehmer sich auf den Standpunkt gestellt, daß Kapitalbildung, auch durch das Mittel der Steuergesetzgebung, ein Gebot der Stunde sei. Bin ich persönlich schon geneigt, jene Zerstörung einer schädlichen Illusion als positives Ergebnis zu werten, so erst recht die Tatsache, daß in einem Kreise, der wissenschaftlich und politisch so mannigfaltig zusammengesetzt ist wie der unsrige, keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß unter den Zielsetzungen bei der bevorstehenden Steuerreform die Förderung der Kapitalbildung an erster oder doch mit an erster Stelle stehen muß. Diese Formulierung kennzeichnet freilich zugleich die Gegensätze, die geblieben sind: an erster Stelle oder m i t a n erster Stelle. Viele unter uns vertreten den Standpunkt, auch ich persönlich bekenne mich zu ihm, daß beschleunigte private Kapitalbildung für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft grundlegende Bedeutung hat und daß daher bis auf weiteres auch die Steuerpolitik dieser Zielsetzung vornehmlich Beachtung schenken muß. Die andern hingegen machen bei aller Anerkennung dieses Postulats darauf aufmerksam, daß private

Kapitalbildung zwar von Wichtigkeit sei, daß neben sie aber je länger desto mehr die öffentliche Kapitalbildung trete, die ihrerseits mitbedingt werde durch „sozialen Fortschritt", so daß die auf ihn gerichtete Zielsetzung schon aus diesem Grunde — von sonstigen Gründen zu schweigen — den auf die private Kapitalbildung gerichteten Bestrebungen gleichwertig an die Seite zu stellen sei. Eine dritte Gruppe von Rednern endlich vertrat den Standpunkt, daß Wirtschafts- und Steuerpolitik in erster Linie die Rentabilitätssteigerung der Unternehmungen ins Auge fassen solle. Besonderer Förderung der privaten Kapitalbildung bedürfe es dann nicht mehr.

Diese Verschiedenheit der Auffassungen trat auch in der Beurteilung der zu ergreifenden steuerpolitischen Maßnahmen zutage: verschärft allerdings durch den Meinungsstreit darüber, wo innerhalb der privatwirtschaftlichen Sphäre das Schwergewicht der Kapitalbildung heute liege. Je nachdem, ob dieses Schwergewicht den großen oder den kleinen und mittleren Einkommen zugeschrieben wird, wird die Förderung des Willens zur Kapitalbildung durch unterschiedliche Maßnahmen der Steuerpolitik angestrebt.

Lassen Sie mich aus der Fülle der praktischen Vorschläge, die hier gemacht worden sind, nur die folgenden hervorheben. Lebhaft befürwortet wurde die steuerliche Begünstigung gesparter Einkommensteile, wobei es besonders dankenswert war, daß zugleich Vorschläge für die Überwindung der entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten gemacht wurden. Finanzwissenschaft und Steuerrecht haben Anlaß, gerade diese Frage noch mehr zu vertiefen, als es auf unserer Konferenz möglich war. Eine weitere Anregung ging dahin, bei der Körperschaftsteuer die Unternehmungsrücklage freizustellen. Dabei wurde allerdings nur ausnahmsweise beachtet, daß die Rückstellungen eine gewisse Begünstigung schon heute erfahren, weil sie vor Doppelbesteuerung bewahrt bleiben. Anderseits kam nicht genügend klar zum Ausdruck, daß diese Begünstigung in dem Maße an Bedeutung verliert, als sich der Gesichtspunkt durchsetzt, daß eine Industrie, die so stark auf ausländische Kapitalbeteiligung angewiesen ist wie die deutsche, darauf Bedacht nehmen muß, den Aktionären eine angemessene Dividende zu zahlen — ganz abgesehen davon, daß Selbstfinanzierung auf Kosten der Dividendenausschüttung auch im Inland kein Mittel ist, den Besitz von Aktien begehrenswert zu machen. Übrigens hätte in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden können, daß Re-Investition von Gewinn nicht selten die Folge hat, der Verwertung von Kapital an anderer Stelle, mit größeren Ertragschancen, entgegenzuwirken. Eine Steuerpolitik muß sehr wohl überlegen, ob sie dazu die Hand bieten darf.

Mit überraschender Einhelligkeit wurde der Abbau der höchsten Progressivsätze der Einkommensteuer gefordert, wofür nicht zuletzt die

Rückwirkung der heutigen Sätze auf die Steuerflucht maßgebend war. Die Notwendigkeit dieser Reform wurde gelegentlich als so dringend erachtet, daß zum Zwecke fiskalischer Kompensation sogar eine Erhöhung der Erbschaftsteuer in Kauf genommen wurde, obwohl im allgemeinen gerade von dieser Steuer angenommen wird, daß sie der Kapitalbildung am stärksten entgegenwirkt. An Widerspruch gegen diesen Vorschlag hat es denn auch nicht gefehlt. Eine Ermäßigung der Gewerbesteuer wurde gleichfalls ziemlich einmütig für notwendig gehalten, wenngleich hier nicht so sehr die unmittelbare Wirkung auf die Kapitalbildung als vielmehr der Gesichtspunkt einer „Atempause" für die Unternehmungen betont wurde. Auch das Argument der Beseitigung starrer Kosten der Unternehmung spielte in diesem Zusammenhang eine Rolle. Strittig blieb die Frage, ob die Gewerbesteuer am besten ganz beseitigt würde oder ihre Versetzung an die Peripherie des kommunalen Steuersystems vorzuziehen sei. In letzterem Falle wurde überwiegend die Beibehaltung einer mäßigen Lohnsummensteuer und einer Gewerbekapitalsteuer für Unternehmungen mit geringer Zahl von Beschäftigten, aber mit hohen Gewinnen für nötig gehalten. Überrascht hat mich, daß verhältnismäßig wenig vom Abbau der Grundsteuern gesprochen wurde, obwohl ihre vielfach substanzvernichtende Wirkung, vor allem in der Landwirtschaft, kaum bezweifelt werden kann.

Heftig umstritten war die Frage einer Senkung der Lohnsteuer, wobei allerdings Einmütigkeit darüber bestand, daß es sich hier weniger um eine kapitalbildende Maßnahme als um sozial- und staatspolitische Gesichtspunkte und nicht zuletzt auch um dringend notwendige Ersparnisse in den Unternehmungen wie in der Steuerverwaltung handelt. Ich persönlich hatte den Eindruck, daß die Zusammenhänge zwischen Kapitalbildung und Lohnsteuerherabsetzung nicht restlos geklärt worden sind; zum mindesten hätte der Gesichtspunkt mehr Beachtung verdient, daß eine Herabsetzung der Lohnsteuer, die im Kern auf eine Erhöhung des Reallohns hinausläuft und die Tendenz hat, auf die künftige Lohnhöhe einzuwirken (rein marktwirtschaftlich gesehen tut sie es in Krisenzeiten sogar unter allen Umständen), mittelbar produktionsfördernde Bedeutung hat und nicht nur die internationale Konkurrenzfähigkeit, sondern letzten Endes auch die Kapitalbildung günstig beeinflußt.

Alles in allem darf festgestellt werden, daß auf unserer Konferenz, wie im Lande auch, eine verhältnismäßig stark ausgeprägte Neigung zu Steuersenkungen vorhanden war, gleichviel, ob sie Kapitalbildungszwecken oder der Erreichung sonstiger Ziele dienen sollten. Allerdings ist in keinem Falle der Standpunkt vertreten worden, daß Steuersenkungen ohne Äquivalente durchgeführt werden könnten. Im Hinblick auf die Art dieser Äquivalente gingen die Meinungen aber beträchtlich auseinander. Noch mehr würde dies zutage getreten sein, wenn ich den

gelegentlichen Ansätzen zur Erörterung der Möglichkeiten, in den Ausgaben zu sparen, freien Lauf gelassen hätte. Kurz erwähnt habe ich diesen Zusammenhang schon heute morgen. Gestatten Sie bitte, daß ich jetzt etwas ausführlicher auf ihn zurückkomme. Ich glaube nämlich, daß unsere Verhandlungen hier eine Lücke gelassen haben, die im Interesse der von uns erstrebten Erkenntnisgewinnung geschlossen werden sollte. Ob des stark subjektiven Einschlags dessen, was ich nunmehr sagen werde, bitte ich im voraus um Verzeihung.

Ich bin der letzte, der die Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit der öffentlichen Haushalte verkennt. Dennoch vermag ich die hierauf gerichteten Hoffnungen, insbesondere vom Standpunkt des Tempos ihrer Verwirklichung, aus zwei Gründen nicht zu teilen. Erstens ist die Zeit, in der aus zwingenden fiskalischen Gründen die Steuerreform durchgeführt werden muß, viel zu kurz, um das Problem einer durchgreifenden Ausgabensenkung auch nur einigermaßen befriedigend lösen zu können. Man wolle nicht verkennen, daß die am meisten ins Gewicht fallenden Ausgabensenkungen aufs engste mit der Lösung des Problems der Verwaltungs-, Staats- und Reichsreform verbunden sind! So gewiß ich überzeugt bin, daß die Stunde kommen wird, in der diese große Aufgabe zwangsläufig in Angriff genommen werden muß, so bestimmt glaube ich sagen zu dürfen, daß die bevorstehende Finanzreform in der Senkung des öffentlichen Bedarfs den Ausweg nicht finden wird.

Zweitens aber habe ich gegen die heutigen Bestrebungen und gegen die Art, wie sie verwirklicht werden sollen, auch grundsätzliche Bedenken. Sparsamkeit ist gewiß eine Tugend, zumal, wenn sie zugunsten des Steuerzahlers geübt wird. Immerhin sei auf das Folgende aufmerksam gemacht. Die unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Aufträge haben sich in der Nachkriegszeit beträchtlich vermehrt; sie sind heute, man mag das begrüßen oder beklagen, für den Beschäftigungsgrad der deutschen Industrie und des deutschen Handwerks von größerer Bedeutung als in der Vorkriegszeit. Folglich würde ein plötzliches Zurückziehen dieser Aufträge zu bedenklichen Krisen führen, die in ihrer Auswirkung wahrscheinlich verhängnisvoller wären als ein weniger radikaler Steuerabbau. Ein bestimmtes System kann als solches zu berechtigter Kritik Anlaß geben, und man mag bedauern, daß seinem Aufkommen nicht rechtzeitig stärker entgegengewirkt worden ist, dennoch wird in den meisten Fällen ein p l ö t z l i c h e r Systemwechsel zunächst zu größerem Schaden führen, als das „überwundene" System ihn im Falle seines Fortbestehens mit sich gebracht hätte. Der preußische Finanzminister z. B., der allen anderen Ländern mit Einschränkung der öffentlichen Ausgaben vorangeht, hat kurzerhand verfügt, daß im nächsten Etatsjahr Bauaufträge nur in dringendsten Notfällen erteilt werden sollen. Gewiß: die Ausgabenseite des preußischen Etats wird

dadurch entlastet. Zugleich aber wird angesichts der Bedeutung, die Staatsaufträge im Baugewerbe heute haben, ein beträchtlicher Teil des Baugewerbes stillgelegt. Der Krisentheoretiker weiß, welche Bedeutung dies für das übrige Wirtschaftsleben hat. Würde das preußische Beispiel, aus dem ich nur die Bauaufträge herausgegriffen habe, Schule machen oder gar verschärft Nachfolge finden, so prophezeie ich innerhalb kurzer Zeit ein Anwachsen der Arbeitslosenzahl auf drei Millionen — und daneben einen empfindlichen Rückgang der Steuereinnahmen. So richtig das Ziel ist, so falsch der Wille, es von heute auf morgen erreichen zu wollen. Eine Volkswirtschaft ist ein viel zu kompliziertes Gebilde, als daß sie so groben, einseitig fiskalischen Maßnahmen ausgesetzt werden dürfte: ganz abgesehen davon, daß solcherweise auch das fiskalische Ziel nicht zu erreichen ist.

Im übertragenen Sinne gilt das gleiche für plötzlich auftretenden „Spartaumel" in der privaten Konsumsphäre. Die Tarnow'sche Kaufkrafttheorie hat auf unserer Konferenz nicht viel Anklang gefunden. Ich bedauere, auf diese Problematik im Rahmen meines Schlußwortes nicht so ausführlich eingehen zu können, wie es um der Sache willen erwünscht wäre. Andeutungsweise habe ich sie schon in Pyrmont gewürdigt. Immerhin sei betont, daß die Fragen, um die es sich handelt, nicht so einfacher Deutung zugänglich sind, wie die Gegner der Kaufkrafttheorie, zu denen angesichts ihrer heute üblichen Zuspitzung auch ich mich rechne, es hinzustellen belieben. In dem Zusammenhang, auf den es für uns ankommt, sehen die Dinge, negativ, so aus: Würde dem heute proklamierten Grundsatz absoluter Sparsamkeit auf der ganzen Linie plötzlich stattgegeben, so wäre die Folge eine volkswirtschaftliche Krisis, die das Heer der Arbeitslosen ins Unermeßliche anschwellen lassen würde. Grundsätzlicher Verzicht z. B. auf photographische Apparate, Taschen- und Wanduhren, Grammophone und Radio, auf Theater-, Konzert- und Kinobesuch, auf Vergnügungsreisen, auf behagliche Wohnungseinrichtung (zu schweigen von zureichender Wohnung überhaupt), auf Gartenanlagen, auf der Mode folgende Bekleidung und tausenderlei andere Dinge, die das Leben subjektiv angenehm machen, aber nicht gerade zur absoluten Existenzfristung gehören, würde, in kurzer Zeit durchgeführt, das volkswirtschaftliche Gleichgewicht einfach zerstören. Auf bestimmte Bedarfsgestaltung hat sich eine Volkswirtschaft jeweils eingestellt; sie mag, wie ich schon andeutete, unter irgendwelchem Gesichtswinkel als irrational oder gar als schädlich erkannt werden — stets darf der Wandel nur in planmäßigem Vorgehen und in langsamem Tempo herbeigeführt werden, wenn volkswirtschaftliche Erschütterungen mit ihren sozialen Begleiterscheinungen vermieden werden sollen. Die „Umstellung", von der die klassische Sozialökonomik redet, ohne allerdings so naive Vorstellungen vom Wesen des Sparprozesses zu haben wie

die Sparsamkeitsfanatiker unserer Zeit sie bekunden, kann sich immer nur langsam vollziehen und ist heute ohne tiefgreifende Störungserscheinungen überdies nur dann zu erreichen, wenn Wirtschafts- und Finanzpolitik sie gemeinsam auf lange Sicht ins Auge fassen und systematisch leiten. Auch die Steuerpolitik wird sich dieser Erkenntnis nicht verschliessen dürfen, denn auf Kosten des Konsums bewirkte Kapitalbildung kann schließlich zur Plage werden. Ist etwa die Erstellung von Produktionsmitteln Selbstzweck? Sinn hat sie offenbar doch nur dann, wenn sie der Erzeugung von Gebrauchsgütern dient. Vom Standpunkt einer Volkswirtschaft könnte der Nichtkonsum erzeugter Verbrauchsgüter im Inlande nur unter der Voraussetzung als sinnvoll oder in gegebener Situation wenigstens als zweckmäßig und notwendig angesprochen werden, daß das Ausland die Produktion aufnähme. So gewiß nicht zuletzt die Reparationslage Deutschland zwingt, in dieser Richtung sein Wirtschaftsleben zu entwickeln, so bestimmt darf behauptet werden, daß das Problem als solches hierdurch allein nicht gelöst werden kann, und daher der Appell an den Willen zur Askese nur insoweit gerechtfertigt ist, als Wirtschafts- und Finanzpolitik sich klar darüber sind, um welches Ziel es sich handelt und auf welchen Wegen es erreicht werden soll. Daß dabei nicht zuletzt die zweckmäßige Investierung des zusätzlich gebildeten Kapitals im Sinne einer auf weite Sicht abgesteckten volkswirtschaftlichen Zielsetzung wichtig ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Manche Volkswirte glauben im Zinsfuß den unzweideutigen Regulator zu besitzen. Solange die Zinshöhe über den durchschnittlich üblichen Satz hinausgehe, sei radikale Sparsamkeit unabweisbares Gebot, weil nur durch vermehrte Kapitalbildung der Zinsfuß gesenkt werden könne. Um der Erreichung dieses Zieles willen müßten innerhalb der „Luxusindustrie" auch vorübergehende oder selbst dauernde, zur „Umstellung" nötigende Krisen in Kauf genommen werden. Darauf ist zweierlei zu erwidern. Erstens darf nicht mit absoluter Sicherheit behauptet werden, daß der Mangel an Kapitalangebot und somit der hohe Zinsfuß in Deutschland ausschließlich auf mangelnde Kapitalbildung zurückzuführen sei, denn zweifellos ist in den letzten Jahren aus deutscher wirtschaftlicher Tätigkeit viel Kapital entstanden, das erst auf dem Umwege über das Ausland auf dem inländischen Kapitalmarkt angeboten wird. Gelänge es, alle in Deutschland wirksamen Faktoren für die Kapitalabwanderung, die bekanntlich nicht nur auf dem Gebiet der Steuerpolitik zu suchen sind (was scharf betont sein will), zu beseitigen, so würde mutmaßlich schon hierdurch das Angebot eine solche Steigerung erfahren, daß der Zinsfuß herabginge. Zweitens machen diejenigen, die der Umstellung von „Luxusindustrien" das Wort reden und vor deren Krisis nicht zurückschrecken, sich von Umfang

und Wesen derjenigen „Luxusindustrien", die von plötzlicher und radikaler Befolgung der Sparsamkeitsidee, wie sie heute gepredigt wird, betroffen würden, kaum die richtige Vorstellung. Es handelt sich dabei um so große Teile unserer Fertigindustrie, daß deren Beschäftigungsmangel unweigerlich krisenbildend auf die Gesamtvolkswirtschaft übergreifen müßte. Außerdem ist zu beachten, daß angesichts der mangelnden Bereitwilligkeit der breiten Massen, willenlose Objekte der „Anpassung" zu werden, und angesichts der Macht, über die sie verfügen, sich dem entgegenzustellen, die öffentlichen Ausgaben eine solche Steigerung erfahren würden, daß wahrscheinlich erhöhte Steuern und Soziallasten die Kapitalbildung erst recht illusorisch machten. Ich wiederhole: Sparsamkeit ist eine Tugend, deren Pflege für den reibungslosen Vollzug des wirtschaftlichen Kreislaufs unerläßliche Voraussetzung ist — zum Programm für ein 60-Millionen-Volk erhoben, ist sie es aber nur dann, wenn sie unter dem Einfluß weitschauender Wirtschafts- und Finanzpolitik planmäßig geübt wird. Daß es dazu kommen möge, ist der dringende Wunsch aller Einsichtigen, denn so, wie bisher, kann es in der Tat nicht weitergehen. Um so deutlicher aber sei ausgesprochen, daß das heute beliebte planlose Rufen nach Sparsamkeit volkswirtschaftlicher Dilettantismus ist, der peinlich an die zahlreichen, unüberlegt ausgegebenen Losungen aus der Zeit der Kriegswirtschaft erinnert.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der Reichssparkommissar das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, allen auf „radikale Maßnahmen" gerichteten Äußerungen der öffentlichen Meinung zum Trotz, innerhalb seines Wirkungsbereichs eine Sparpolitik eingeleitet zu haben, die den Zusammenhang von Staats- und Volkswirtschaft im Auge behält und deren positive Gestaltung von krisenhaften Begleiterscheinungen frei geblieben ist. Zugleich muß allerdings festgestellt werden, daß der Wirkungsbereich eines Sparkommissars im Rahmen der verfassungsmäßig gegebenen und zu respektierenden Gewaltenteilung notwendig begrenzt ist — ganz abgesehen davon, daß der deutsche Sparkommissar für die Länder und Gemeinden nicht zuständig ist. Eine volkswirtschaftlich orientierte Sparpolitik hat zur unerläßlichen Voraussetzung, daß alle für die Staats- und Volkswirtschaftspolitik Verantwortlichen sich in planmäßiger Arbeit zusammenfinden, nachdem sie sich zuvor über Ziel und Weg klar geworden sind. Solange es an dieser Voraussetzung fehlt, werden durchgreifender, am Ganzen orientierter Wirksamkeit selbst eines Saemisch verhältnismäßig enge Grenzen gezogen bleiben.

Nach diesem Exkurs zurück zu den „Äquivalenten" der Steuersenkung. Vielfach werden sie in den Ersparnissen aus dem Young-Plan erblickt. Schon heute morgen habe ich darauf hingewiesen, daß hier

größte Zurückhaltung am Platze ist. Gewiß ist es richtig, daß zunächst 700 Mill. M. zur Verfügung stehen. Die Summe ist aber, wie ich ausführte, bereits mit hohen Hypotheken belastet, so daß sie in den nächsten Jahren für Steuersenkungen nur bescheiden ins Gewicht fällt. Von anderem abgesehen, wird schon die Beseitigung des ominösen Kassendefizits (im heutigen Begriff eine Erfindung der jüngsten Vergangenheit), zu schweigen von der Verzinsung und Tilgung jetzt notwendig werdender kurzfristiger Anleihen, die verbleibende Ersparnis aus dem Young-Plan überwiegend in Anspruch nehmen. Wollen wir uns daher auch hier von Illusion fernhalten, so müssen wir uns klar darüber sein, daß durchgreifende Steuersenkungen nur dann möglich sind, wenn ihnen Steuererhöhungen entgegengesetzt werden.

Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, daß unsere Konferenz in dieser Schlußfolgerung ganz einmütig war. Etliche unter uns vertrauen trotz allem auf die Ersparnisse aus dem Young-Plan, andere erblicken, wiederum „trotz allem", das Heil in der Ausgabensenkung. Einige wenige glauben, daß mit kleinen Mitteln geholfen werden könne. Überwiegend aber gingen die Auffassungen doch wohl dahin, daß gegenüber den im Interesse der Kapitalbildung ins Auge zu fassenden Steuersenkungen Steuererhöhungen eine Notwendigkeit sind. Im Einzelfall wurde hierfür die Umsatzsteuer als geeignetes Objekt bezeichnet, während weitaus die meisten der zu den Steuererhöhungen positiv eingestellten Konferenzteilnehmer eine Erhöhung der Verbrauchsabgaben ins Auge faßten, obwohl diese gelegentlich auch schroffster Ablehnung begegnete. In welchem Ausmaße eine Erhöhung der Verbrauchssteuern Platz greifen soll und was zu geschehen hat, um die heutige Lastenverteilung grundsätzlich aufrechtzuerhalten, eine Forderung, die verhältnismäßig oft erhoben wurde, ist recht unterschiedlich beurteilt worden, kaum, daß eine mittlere Linie erkennbar wurde. Von einer Seite wurde die Erhöhung der Bier- und Weinsteuer gänzlich abgelehnt, während zahlreiche Redner sich für eine beträchtliche Erhöhung der Biersteuer, der Tabaksteuer und des Aufkommens aus der Branntweinsteuer einsetzten. Andere wieder wollten, insbesondere aus sozialen Gründen, die Erhöhung der Verbrauchssteuern in mäßigen Grenzen halten und demgemäß die Senkung der Einkommensteuer in geringerem Ausmaße Platz greifen lassen, als es um der Kapitalbildung willen gefordert wird. Bemerkenswert waren auch die unterschiedlichen Auffassungen über die mutmaßliche Ergiebigkeit der geplanten Steuererhöhungen. Im ganzen muß festgestellt werden, so leid es mir tut, daß unsere Konferenz in bezug auf die Lösung des Steuererhöhungsproblems keine als absolut anzusprechende Erkenntnis für praktische Politik gewonnen hat.

Dennoch enthielt auch diese Aussprache ungemein viel Positives, das geeignet ist, die praktische Steuerpolitik zu befruchten. Hierzu rechne ich, außer den von beiden Seiten vorgetragenen, oft sehr scharfsinnigen Argumenten für den eigenen und gegen den fremden Standpunkt, nicht zuletzt die gründlichen Untersuchungen über die Vereinfachung der Erhebungsmethoden, über Steuermonopole, über den Aufbau eines rationalen und durchsichtigen Steuersystems, über die Effizienz des Steuerapparates und über das Quellenprinzip in der Besteuerung.

Zu alledem müssen wir uns in dieser späten Stunde erneut darauf besinnen, wie beträchtlich die Erkenntnis ist, die wir während der ersten beiden Tage gewonnen haben. Unter ausdrücklichem Hinweis auf meine Ausführungen von heute morgen erinnere ich an die grundlegenden Forschungen und Darlegungen über die Quellen der Kapitalbildung und die Aufteilung des Steueraufkommens in der Vor- und Nachkriegszeit, an die ergiebige Debatte über den Einfluß psychologischer, sozial- und finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung, an das Referat und die Aussprache über die Grenzen der Besteuerung. Daß die glänzenden Darlegungen und die ihnen folgende Aussprache über produktionspolitische Gesichtspunkte der Steuerpolitik, in deren Mittelpunkt die Frage stand, ob es möglich ist, durch das Steuersystem das Sozialprodukt zu vergrößern, zu den Höhepunkten der Tagung gehörten und uns reiche Anregungen vermittelten, die sich in Wissenschaft und Praxis noch lange auswirken werden, darf ich wohl als unsere einhellige Meinung feststellen. Wie außerordentlich ergiebig war ferner die Erörterung der Überwälzungsfragen, die nicht nur den Praktikern die unmittelbare Bedeutung solcher Forschung vor Augen führte, sondern auch den Überwälzungstheoretikern neue Gesichtspunkte vermittelte. Ungewöhnlich ertragreich waren weiter Referat und Aussprache über das Problem der Abschreibungen und des Verlustvortrages, wobei aufs neue deutlich wurde, wie fruchtbar das Zusammenwirken von Theoretikern und Praktikern auf unseren Konferenzen sich zu gestalten vermag.

Bewußt will ich darauf verzichten, an dieser Stelle nochmals Namen zu nennen, denn nicht nur, daß dies guter Tradition unserer Konferenzen widerspräche, sondern auch aus dem Grunde, weil ich schließlich alle Teilnehmer aufzählen müßte, denn in irgendeinem Sinne hat jeder Einzelne zum wissenschaftlichen Gelingen dieser Konferenz beigetragen. Namenlos sei auch der Gutachter gedacht, deren wissenschaftliche Untersuchungen unseren Verhandlungen das tragfähige Fundament gaben. Besonderer Dank gebührt den Mitgliedern der Kommission, die das Programm für die Tagung ausarbeiteten. Dank endlich den Kieler Freunden aus der Gelehrten-Klause, ohne die, verzeihen Sie die Feststellung, aber es ist nun einmal so, weder die jetzige Konferenz noch die Berliner und Pyrmonter Konferenzen so hätten vorbereitet werden können, wie es geschehen ist. Daß ich des Vorstandes der Friedrich List-Gesellschaft nicht

besonders gedenke, hat seinen Grund darin, daß ich im Augenblick im Namen eben dieses Vorstandes spreche. Wohl aber sei mir gestattet, auch hier zum Ausdruck zu bringen, daß alle Mitglieder des Vorstandes sich glücklich schätzen, in gemeinsamer Arbeit mit Ihnen, meine Herren, der Erfüllung so großer Aufgaben dienen zu dürfen, wie die Friedrich List-Gesellschaft sie sich gesetzt hat.

Ich schließe diese Tagung.

Staatssekretär Professor Dr. Popitz (Berlin):

Meine Herren! Ich muß einmal ohne Erlaubnis unseres Herrn Vorsitzenden das Wort nehmen. Ich tue es aus eigenem Bedürfnis und angeregt durch die Wünsche vieler derer, die hier um mich herum sitzen. Ich tue es auch mit Einwilligung des stellvertretenden Vorsitzenden der Friedrich List-Gesellschaft.

Meine Absicht ist, unserem Herrn Vorsitzenden zu danken. Es hieße gewiß Eulen nach Athen tragen, wenn ich hier die besonderen Gaben preisen wollte, die Herr Geheimrat Professor Dr. Harms für die Leitung einer solchen Versammlung besitzt. Jedenfalls hat er aus uns armen verstimmten und überanstrengten Instrumenten in diesen Tagen eine solche Fülle von Melodien herausgeblasen und herausgegeigt, daß sich die Sinfonie ergeben hat, die er eben selber gepriesen hat.

Meine Herren, wenn wir uns jetzt erheben, um — endlich — diesen Saal zu verlassen, so tun wir es in Huldigung für unseren Herrn Vorsitzenden.

(Schluß der Sitzung 22,10 Uhr)

Gutachten und Materialien

I. Einladung und Programm

a) Einladung zur Aussprache

Kapitalbildung und Steuersystem

Grundlagen für eine von der Friedrich List-Gesellschaft Sonnabend, den 26. bis Montag, den 28. Oktober 1929 in Bad Eilsen zu veranstaltende Konferenz

Der Vorstand der Friedrich List-Gesellschaft hat die Absicht, in einem geschlossenen Kreise von Gelehrten, Staatsmännern, Politikern und Wirtschaftsführern eine Aussprache über Kapitalbildung und Steuersystem zu veranstalten. Bestimmend für dieses Vorhaben ist die Erwägung, daß die reparationspolitische Lage, gleichviel, welchen Ausgang die bevorstehenden Verhandlungen über den Young-Plan nehmen werden, das Deutsche Reich zu einer grundlegenden Reform seiner Finanzwirtschaft zwingen wird. Auf die Durchführung dieser Reform werden sehr unterschiedliche Bestrebungen und Zielsetzungen einwirken, die ebensowohl der Ausgabe- wie der Einnahmewirtschaft zugewandt sein dürften. Die gesamte mit dem Reformwerk verknüpfte Problematik in ihrer politischen, volks- und finanzwirtschaftlichen, privatökonomischen und sozialen Verflechtung auf einer Tagung mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln, ist ausgeschlossen. Daher soll zunächst der Tatsachen- und Problemkreis zur Debatte gestellt werden, der sich aus reparationspolitischen Gründen in den Vordergrund drängt: der Zusammenhang zwischen Steuersystem und Kapitalbildung. Gemäß dem Wesen der Friedrich List-Gesellschaft bezweckt die Konferenz ausschließlich die Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen.

Über Inhalt und Abgrenzung der vorgesehenen Gutachten und Referate unterrichtet das nachstehende Programm.

Kapitalbildung und Steuersystem

I. Die Kapitalbildung

A. Die Quellen der Kapitalbildung (Gutachten)

Kapitalbildung:

1. aus Ersparnissen durch Empfänger:
   a) hoher Einkommen
   b) mittlerer Einkommen
   c) kleiner Einkommen

2. aus Rücklagen:
   a) der Privatversicherung
   b) der Sozialversicherung
3. aus Rücklagen (Re-Investition):
   a) privater Unternehmungen
   b) öffentlicher Unternehmungen
4. aus öffentlichen Einkünften

B. Die deutsche Kapitalbildung der Gegenwart beeinflussende Faktoren
1. Psychologische Faktoren
   (z. B. Befürchtungen einer neuen Inflation, Gewöhnung an den Verbrauch des Einkommens; Familie, Kinderzahl, Lebensform, soziales Rentnertum; Spartrieb und Spieltrieb; Ablösung des Unternehmers vom sachlichen Unternehmungssubstrat)
2. Sozialwirtschaftliche Faktoren
   (veränderte Höhe der Einkommen und veränderte Einkommenschichtung, verändertes Preisniveau)
3. Sparorganisatorische Faktoren
4. Finanzwirtschaftliche Faktoren
   a) der Einfluß hoher Steuerlast auf die Kapitalbildung (unabhängig von der Art der Besteuerung und der Steuerverteilung)
   b) die Verwendung der Steuererträge in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung (eigentlicher Verwaltungsaufwand, Subventionen, Sozialrenten, produktive Arbeitslosenfürsorge, innerer und äußerer Schuldendienst, Reparationen)

II. Der Einfluß des deutschen Steuersystems auf die Kapitalbildung

A. Die Aufteilung des Steueraufkommens 1913 und 1928 (Gutachten):
1. auf physische Zensiten
   (Einkommensteuer — gesondert nach den Steuerleistungen der Empfänger hoher, mittlerer und kleiner Einkommen —, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer)
2. auf Unternehmungen
   (die spezifischen Unternehmungssteuern: Realsteuern, Körperschaftsteuern, Warenumsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Beförderungsteuer, Industrie-, Rentenbankbelastung usw.)
3. auf Unternehmungen bestimmter Wirtschaftszweige
   (Verbrauchssteuern und Zölle)

B. Steuerzahler und Steuerträger
Fortwälzung und Rückwälzung:
1. der Einkommen-, Vermögen-, Vermögenszuwachs- und Erbschaftsteuern
2. der spezifischen Unternehmungssteuern (s. oben A 2)
3. der Verbrauchssteuern und der Zölle

C. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913—1928 in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung
(unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses wirtschaftlicher und sozialer Ideologien)

D. Der Umbau des deutschen Steuersystems unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung
1. Produktions- und verteilungspolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung
2. Grenzen der Besteuerung
3. Steuertechnik und Kapitalbildung
4. Das Quellenprinzip in der Einkommensteuer in seiner Bedeutung für die Kapitalbildung
5. Industrieaufbringung und Rentenbankbelastung
   (Aufhebung oder Senkung unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung)
6. Möglichkeiten einer Senkung der die Kapitalbildung beeinträchtigenden Steuern und Ausgleich der Mindererträge durch Erhöhung anderer Steuern
   a) das Problem der Erhöhung:
      aa) der Genußmittelsteuern
      bb) der Erbschaftsteuer
      cc) der Umsatzsteuer
   b) das Problem der im Interesse der Kapitalbildung zu senkenden Steuern (Einkommensteuer? Vermögensteuern? Körperschaftsteuern? Realsteuern? usw.)

Über die wichtigsten Verhandlungsgegenstände sollen schriftliche Gutachten und Referate erstattet werden, die jedem Teilnehmer vor der Konferenz zugehen. Auf der Tagung selbst nehmen nach einer kurzen Einführung durch die Gutachter und Referenten zunächst „beauftragte" Diskussionsredner das Wort, an deren Darlegungen sich die allgemeine Aussprache anschließen wird.

Die Zusammensetzung der Konferenz möge sich auf solche Teilnehmer erstrecken, die dem Thema besonderes Interesse entgegenbringen und willens sind, die angestrebte Erkenntnisgewinnung durch Übernahme von Gutachten, Referaten oder vorbereiteten Diskussionsbeiträgen zu fördern. Im Interesse der Sache soll schnellstens ein Überblick über die Zusammensetzung der Konferenz gewonnen werden. Daher bitte ich, die anliegende Karte möglichst umgehend zurückzuschicken.

Kiel, Ende September 1929
Düsternbrook 112/120

Der Vorsitzende
Dr. Harms

b) Überblick über den Gang der Aussprache in Bad Eilsen*

Erster Tag

Vormittag

1. Eröffnung (9 Uhr)
2. Die statistische Grundlage: Die Quellen der Kapitalbildung — Die Aufteilung des Steueraufkommens 1913 und 1928 (Referat: Wagemann)

   In der Diskussion besonders zu erörtern:
   a) Kapitalbildung und Kapitalbedarf
   b) Die Quellen der Kapitalbildung (Ersparnisse, Rücklagen der Unternehmungen, Rücklagen der Sozialversicherung, Kapitalbildung aus öffentlichen Mitteln usw.)
   c) Die Aufteilung der Steuern (Steuersystematik)
   d) Ersparnisse und Besteuerung der einzelnen Einkommenschichten
3. Der Einfluß psychologischer und sozialwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung (Referate v. Wiese — Röpke)

   In der Diskussion besonders zu erörtern:
   a) Änderungen im Sparwillen (insbesondere auch die Nachwirkungen der Inflation auf die Verbrauchsgewohnheiten)
   b) Änderungen in der Sparfähigkeit (die Wirkungen der veränderten Einkommenshöhe und der veränderten Einkommen- und Vermögenschichtung)

Nachmittag

4. Der Einfluß sparorganisatorischer Faktoren auf die Kapitalbildung (Referat: Eisfeld)
5. Der Einfluß finanzwirtschaftlicher Faktoren auf die Kapitalbildung (Referat: Terhalle)
   a) Der Einfluß hoher Steuerlast auf die Kapitalbildung (unabhängig von der Art der Besteuerung und der Steuerverteilung)
   b) Die Verwendung der Steuererträge in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung (eigentlicher Verwaltungsaufwand, Subventionen, Sozialrenten, produktive Arbeitslosenfürsorge, innerer und äußerer Schuldendienst, Reparationen)

Zweiter Tag

Vormittag (bis 15 Uhr)

1. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems 1913 bis 1928 (Vortrag: Ritschl)
2. Die Grenzen der Besteuerung — Produktionspolitische Gesichtspunkte der Besteuerung (Referate: Oberfohren — Landmann)

* Von dieser Tagesordnung wurde in einigen Punkten abgewichen.

In der Diskussion besonders zu erörtern:
   a) Die Faktoren, die die Besteuerung begrenzen (Kapitalversorgung — sonstige Faktoren)
   b) Die Möglichkeit, durch das Steuersystem das Sozialprodukt zu vergrößern
   c) Die Begünstigung einzelner Produktionszweige durch das Steuersystem

(Frühstückspause)

3. Steuerzahler und Steuerträger (Referate: Mann — Helander — Stucken)
   Fortwälzung und Rückwälzung
   a) der Einkommensteuer usw.
   b) der spezifischen Unternehmungsteuern
   c) der Verbrauchssteuern (auch Monopole)
   Die Diskussion soll die theoretische Grundlage schaffen für die Beurteilung, wie sich die in Frage kommenden Steuerreformen mutmaßlich auswirken werden

Nachmittag und Abend

4. Zur Umbildung von Steuerveranlagung und Steuertechnik
   a) Das Problem der Abschreibungen und des Verlustvortrages (Referat: Wälb)
      In der Diskussion außerdem zu erörtern: Das Problem der Dreijahresdurchschnitte
   b) Das Quellenprinzip in der Besteuerung (Steuerabzug vom Kapitalertrag und vom Arbeitslohn) (Referat: Zarden)
   c) Das Bankgeheimnis (Referat: Bernstein)

Dritter Tag

Vormittag und Nachmittag

Zur Umbildung des deutschen Steuersystems

1. Die Grundlage (Vorsitzender)
2. Das Problem der Steuererhöhung
   a) Erbschaftsteuer (Referat: Mann)
   b) Umsatzsteuer (Referat: Helander)
   c) Verbrauchssteuern (Referat: Stucken)
   In der Diskussion auch zu erörtern: Die Frage der allgemeinen Aufwandsbesteuerung
3. Das Problem der Steuersenkung
   a) Industrie- und Rentenbankbelastung (Referat: Krupp v. Bohlen und Halbach)
   b) Beförderungsteuer
   c) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuern usw. (Referat: Stolper)
4. Generaldebatte
5. Abschluß

II. Gutachten

1. Die statistische Erfassung der Kapitalbildung

von

Professor Dr. E. Wagemann

Präsidenten des Statistischen Reichsamts Berlin[1]

I. Methoden der Erfassung

Für den Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung stehen zwei Methoden zur Verfügung:

Die erste Methode geht von der Güterseite aus und sucht das Sachkapital unmittelbar zu ermitteln. Dabei gilt es, einerseits die Anlagekapitalien (Bauten und Inventar im weitesten Sinne), anderseits die Warenvorräte (Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigfabrikate) festzustellen.

Die zweite Methode gründet sich auf die Überlegung, daß dem Sachkapital auf der Güterseite nominales Kapital auf der Geldseite der Wirtschaft irgendwie entspricht.

a) Geldkapital und Sachkapital

Wenn wir zunächst die Geldkapitalien betrachten, so müssen wir uns darüber klar sein, daß dieser Begriff in einem engeren und in einem weiteren Sinne Anwendung zu finden pflegt. Unter Geldkapitalien versteht man gemeinhin wohl die Gesamtheit der in Geld- oder Effektenform erscheinenden Vermögenswerte. Nun beziehen sich diese Vermögenswerte vielfach auf dasselbe Realobjekt und besagen nur, daß mehrere Ansprüche auf das aus diesem Objekt fließende Einkommen bestehen. Auch sind jederzeit große Teile des Einkommens, die schließlich nicht der Kapitalbildung zugeführt werden, darin enthalten. Anderseits sind auch Bankgelder eingeschlossen, die der Akkumulation über Betrieb dienen. Die Statistiken, die die Gesamtheit der Geldkapitalien in dem eben angegebenen Sinn ausweisen, sind für unsere Zwecke also nicht ohne weiteres verwendbar. Uns interessiert hier nur das Geldkapital, dessen Verwendung zur Bildung von Sachkapital führt.

Wollen wir das Geldkapital in diesem engeren Sinn des Worts ermitteln, so kommen wir unserem Ziel näher, wenn wir uns darüber klar werden, daß das Geldkapital sich statistisch in doppelter Weise erfassen läßt:

1. Einmal kann von der kreditgebenden Seite ausgegangen werden, d. h. von der Seite der Sparer, der Kapitalgeber.

[1] Unter Benutzung von Untersuchungen, die im Statistischen Reichsamt namentlich unter Mitwirkung der Herren Dr. Benning, Dr. Feilen, Dr. v. d. Gablentz, Reg.-Rat Dr. Hermann, Dr. Jostock und Dr. Keiser durchgeführt wurden.

2. Die andere Möglichkeit ist, die Verschuldungsseite, die Verwendung des Geldkapitals zu analysieren.

Beide Seiten müssen zunächst als gleich groß erscheinen. Betrachten wir aber die Verwendung des Geldkapitals genauer, so erkennen wir, daß ein Teil des Geldkapitals von vornherein in keiner Weise zur Bildung von Sachkapital beiträgt. Die Aktivseiten der Bankbilanzen enthalten beispielsweise Reports und Lombards, die in gewissem Umfang nur Effektenumsätze spiegeln. Ferner erscheinen hier Kassenbestände und Bankguthaben, die lediglich Liquiditätsreserven darstellen.

Wir beschränken unsere Betrachtung daher auf die Geldkapitalien, die der Wirtschaft als Lang- oder Kurzkredite zufließen. Die folgenden Zahlenreihen geben einen Überblick über die Bewegung der statistisch erfaßbaren Lang- und Kurzkredite in der Zeit von Ende 1923 bis Mitte 1929, und zwar soweit möglich nach Abzug der aus dem Ausland hereingekommenen Lang- und Kurzkredite:

Die Bewegung der Lang- und Kurzkredite 1923—1929

Stand am:	1. Langkredite	2. Kurzkredite
	(in Mrd. RM.)	
31. 12. 1923	0,2	1,8
31. 12. 1924	1,5	8,3
31. 12. 1925	4,1	11,0
31. 12. 1926	10,4	12,8
31. 12. 1927	16,7	14,6
31. 12. 1928	23,4	17,4
30. 6. 1929	26,6	18,0

In die Langkredite wurden dabei neben den statistisch erfaßbaren Hypothekarkrediten (einschl. Hauszinssteuerhypotheken und Kommunaldarlehen) die gesamten inländischen Wertpapieremissionen einschl. der Dividendenpapiere einbezogen. Die Summe der Kurzkredite umfaßt die Bankkredite (und zwar Vorschüsse in laufender Rechnung und Warenvorschüsse) und die Wechselbestände der sämtlichen erfaßbaren deutschen Geldinstitute. Auch hier wurden die kurzfristigen Auslandsgelder, soweit sie über die Banken laufen, auf Grund fundierter Schätzungen abgesetzt.

b) Die Aufbauschung des Geldkapitals

1. Die gelddechnischen Doppelzählungen

In den vorstehend berichteten Zahlen ist grundsätzlich versucht worden, Doppelzählungen, soweit möglich, auszumerzen. Dies ist (wie zum Teil schon erwähnt) für folgende Fälle gelungen:

1. Aus den Aktienemissionen wurden Emissionen zum Zweck von Fusionen wie auch solche gegen Sacheinlagen ausgeschaltet, da es sich hierbei nur um geldtechnische Vorgänge handelt, die keine Neubildung von Kapital zur Voraussetzung haben.
2. Die gegenseitigen Bankguthaben blieben als durchlaufende Posten unberücksichtigt.

3. Die reinen Börsenkredite, Reports und Lombards, wurden in die Berechnung nicht einbezogen, weil sie zu einem Teil nur Effektenumsätze spiegeln. Im übrigen dienen sie der Finanzierung von Wertpapieremissionen; ihre Berücksichtigung würde also in jedem Fall eine Doppelzählung bedeuten, da die Wertpapieremissionen bereits gesondert erfaßt sind.
4. Vom Wechselumlauf wurden lediglich die Wechselbestände der Geldinstitute (einschl. der Notenbanken) berücksichtigt. Die Ausschaltung der Wechsel im freien Verkehr (d. h. der Wechsel außerhalb der Banken) erfolgt aus später zu erörternden Gründen.

Nicht ausschaltbare Doppelzählungen sind die folgenden:

1. Unverbrauchte Anleiheerlöse, die vorübergehend auf dem Depositenkonto bei den Banken stehenbleiben, ermöglichen ihrerseits, Kurzkredite zu geben; diese Beträge werden also erfaßt einmal bei den Emissionen (als der Wirtschaft zuströmendes Langkapital), zum andern bei den kurzfristigen Bankkrediten, während es sich tatsächlich nur um eine vorübergehende Veränderung der Verteilung der Gelder handelt.
2. Doppelzählungen erheblichen Ausmaßes ergehen sich sodann aus dem in Deutschland nach dem Kriege eingeführten Verfahren, im Falle der Einräumung eines Kontokorrentkredits den Kunden sofort mit der gesamten bewilligten Kreditsumme zu belasten und ihn gleichzeitig auf der Gegenseite mit demselben Betrag zu erkennen. Dieser zunächst rein formale Buchungsvorgang läßt das Kreditvolumen größer erscheinen, als es wirklich ist, da in den Bilanzen nicht von allen Banken die Kreditsalden ausgewiesen werden.
3. Ein weiterer mangels statistischer Unterlagen nicht vermeidbarer Fall von Doppelzählungen ergibt sich aus folgendem vielfach zu beobachtenden Tatbestand: Ein Unternehmer nimmt bei einer Bank Kredit in Anspruch, verwendet diesen aber nicht in voller Höhe unmittelbar in seinem Betrieb, sondern legt einen Teil bei einer anderen Bank als jederzeit greifbare Liquiditätsreserve an.
4. In der Statistik der Wertpapieremissionen sind gleichfalls erhebliche Doppelbuchungen enthalten, obwohl hier versucht ist, die Aktienemissionen zum Zweck von Fusionen und gegen Sacheinlagen auszuschalten. Vielfach war dies aber wegen der geringen Publizität der Gesellschaften nicht ausreichend möglich.

Alle diese rein geldtechnischen Vorgänge, die keinerlei Neubildung von Kapital zur Voraussetzung haben, lassen sich nicht einwandfrei aus dem Volumen der Lang- und Kurzkredite ausgliedern.

2. Strukturveränderungen

In den Zahlen der Kurz- und Langkredite kommen neben den dargelegten geldtechnischen Momenten auch strukturelle Vorgänge zum Ausdruck: Zur Klärung dieser wichtigen Tatbestände soll im folgenden kurz auf die bedeutsamen Umbildungen der deutschen Geldwirtschaft

seit Beendigung der Inflation eingegangen werden, die zwar das Kreditvolumen stark vermehrten, auf der Güterseite jedoch keine Steigerung, teilweise sogar eine Minderung von Sachkapitalien zur Folge hatten (Fehlinvestitionen, Konsumtivkredite).

Am Ende der Inflationsperiode waren, als Folge der Geldentwertung, zwei wichtige Posten in der volkswirtschaftlichen Bilanz auf lächerliche Größenordnungen zusammengeschrumpft. Auf der einen Seite hatten sich die Kassenbestände der Wirtschaft auf ein Minimum reduziert. Der Geldumlauf, der vor dem Kriege etwa 6 Milld. RM. betragen hatte, war nach seinem Goldwert im Oktober 1923 zeitweilig auf wenige hundert Millionen Mark, also auf den zehnten bis zwanzigsten Teil, zusammengeschmolzen. Auf der anderen Seite hatte die innere Schuldenverflechtung, die das Wesen einer modernen Kreditwirtschaft ausmacht, praktisch fast ganz aufgehört. Sowohl Landwirtschaft wie Industrie, Hausbesitz und öffentliche Hand waren ihrer Geldverpflichtungen fast ganz ledig geworden.

Die Kassenbestände, die sich im Jahre 1924 bildeten, und dementsprechend auch die Kassenhaltungsdepositen und die auf ihrer Basis gegebenen Kurzkredite waren zu einem wesentlichen Teil nichts anderes als der Ausdruck des notwendigen Wiederaufbaus nominalen Kapitals, der mit der Schaffung von Sachkapital nicht zu verwechseln ist. Auch in den nächsten Jahren schlägt sich in den Ziffern des Geldkapitals teilweise eine Erweiterung des Notenumlaufs nieder, die über die normale Geldvermehrung hinausging, worunter eine solche zu verstehen ist, die der Vermehrung der realen Erträge und Umsätze der Wirtschaft parallel geht. Viel stärker aber als der Zuwachs an realem Einkommen war die Vermehrung des Geldeinkommens und dementsprechend der Geldumsätze in Deutschland während der letzten Jahre.

In analoger Weise wie die Kassenbestände hat sich die Schuldenverflechtung neu entwickeln müssen. Da bei fast allen Unternehmungen nach der Inflation die Verschuldung tief unter der Verschuldungsgrenze lag, war es erklärlich, daß man den Mangel an Betriebskapital durch allmähliche Ausnutzung der Verschuldungsmöglichkeiten auszugleichen suchte. Die Verschuldung war dabei zu einem beträchtlichen Teil ein rein kredittechnischer Vorgang, der sich vollziehen konnte teilweise ganz abseits von der Erzielung realer Erträgnisse mit den Mitteln, die ein elastisches Kreditsystem zur Verfügung stellt. Neben dem sich ausweitenden Notenumlauf war es das Bankgeld, das diesen Prozeß ermöglichte. Diese Schuldenvermehrung ging auch dann vor sich, wenn keine entsprechende Produktion von Gütern und Leistungen stattfand. Es handelte sich dabei gewissermaßen um eine Neuverteilung des Volksvermögens. Diese ergab sich zum Teil aus der starken Inanspruchnahme von Konsumtionskrediten. Bekannt ist, daß in den letzten Jahren Teile der Landwirtschaft nur dadurch aufrechterhalten werden konnten, daß sie Kredite aufnahmen, die nicht der Verbesserung und Erhöhung der Produktionskapazitäten dienten. Diese Kredite haben sich etwa in Hypotheken niedergeschlagen. Die Hypothekengläu-

biger haben also einen Gegenwert erhalten, der privatwirtschaftlich neues Kapital darstellt, in der Erhöhung des Volumens der Langkredite auch zum Ausdruck kommt, im volkswirtschaftlichen Sinn aber nicht neues Sachkapital ist. Der Sparprozeß ist also insoweit ein reiner Verschuldungsprozeß gewesen, dem auf der Sachkapitalseite kein Aufbau gegenübersteht.

c) Zusammenhang zwischen Krediten und Sachkapital

Wir wollen für die theoretische Untersuchung aber annehmen, daß die „Aufbauschung" des Geldkapitals beseitigt sei. Ist auch unter dieser Voraussetzung die Bildung von Geldkapital ein voll entsprechender Ausdruck für die Entstehung von Sachkapital?

Gemeinhin hält man die Langkredite für ein Spiegelbild der Sachkapitalien, die Kurzkredite für die Geldform der Lagervorräte. In Wirklichkeit sind die Zusammenhänge viel verwickelter.

1. Betrachten wir zunächst die Langkredite. Diese werden in der Regel aufgenommen, um das Anlagekapital zu erweitern. Daß sie aber nur in sehr unvollkommener Weise das Anlagekapital repräsentieren, ergibt sich aus folgendem:
   a) Akkumulation innerhalb des Betriebes wird durch sie nicht erfaßt.
   b) Veränderungen des Sachkapitals durch Verschleiß, Entwertung usw. kommen auf der Seite der Langkredite nicht zum Ausdruck.
   c) Die Langkredite dienen anderseits auch zum Aufbau der Lagervorräte, insbesondere derer, die für die Ordnung der volkswirtschaftlichen Güterversorgung notwendig sind (Bewegungsbestände, eiserne Bestände der Wirtschaft).

2. Von den Beziehungen zwischen Kurzkrediten und Sachkapitalien gilt folgendes:
   a) So wie die Langkredite teilweise auch zur Finanzierung der Lagervorräte dienen, so wird mit Hilfe der Kurzkredite anderseits auch ein Teil des Anlagekapitals finanziert. Schon unter normalen Verhältnissen werden die Kurzkredite hierbei vorübergehend eingesetzt. Unter den abnormen Verhältnissen, wie sie nach der Inflation bestanden, in der ersten Not des Kapitalmangels, haben sowohl Landwirtschaft als auch Industrie Kurzkredite in ungewöhnlichem Maße aufgenommen ohne Rücksicht darauf, wann die Verwandlung in Langkredite erfolgen könne. Aus dem Bestreben, diese gefährliche kurzfristige Verschuldung zu konsolidieren, erklärt sich zum Teil die jetzt noch fortdauernde hohe Nachfrage der deutschen Wirtschaft nach Langkrediten.
   b) Die Kurzkredite dienen ferner zur Beschaffung der Lagervorräte. Zwischen Lagervorräten und Kurzkrediten besteht eine interessante konjunkturelle Beziehung. In der Depression werden die mit Kurzkrediten finanzierten Lagervorräte zum Teil liquidiert, d. h. sie werden an den Konsum oder ans Ausland ohne die übliche Wiederbeschaffung abgegeben. Die Folge dieses Liquidierungsprozesses ist eine starke Ansammlung von Depositen bei den Banken und zugleich eine Verringerung der beanspruchten Kurzkredite. In der Hochspannung dagegen macht sich eine außerordentliche Nachfrage nach Kurzkrediten zur Aufrechterhaltung der erhöhten Lagervorräte geltend.
   c) Zu einem großen Teil aber repräsentieren die Kurzkredite nur Zahlungsvorgänge und Umsätze. Steigert sich nämlich in einer Volkswirtschaft die Umsatztätigkeit auf dem Waren- und Effektenmarkt, so sind zu ihrer Bewältigung in erhöhtem Maße Kassenhaltungs- und Liquiditätsreserven erforderlich, die teilweise durch Inanspruchnahme von Kurzkrediten geschaffen werden. In hohem Grade hat weiterhin die Ausdehnung der Kurzkredite seit 1924, wie dargestellt, dazu gedient, die Kreditverflechtungen wiederaufzubauen. Welche Rolle die rein nominalen Kreditverflechtungen spielen, spiegelt jede Unternehmungsbilanz: Den Eigenkapitalien und fremden Mitteln (aufgenommene Lang- und Kurzkredite) stehen hier fast nie in voller Höhe Anlagen und Vorräte gegenüber. Ein Restbetrag ist vielmehr in Kundenwechseln und Kundenkrediten sowie in Kassenbeständen und Bankguthaben angelegt. Hieraus läßt sich erkennen, daß ein Teil der in Anspruch genommenen Lang- und Kurzkredite dazu verwendet wird, eine Liquiditätsreserve zu bilden; ein weiterer Teil wird zur Weitergabe von Krediten (Absatzfinanzierung usw.) verwendet. Aber auch die Kurzkredite, die in voller Höhe der Warenwirtschaft zufließen, liefern ein Gegenbild zunächst nur der Produktion. Sie bringen dabei nicht zum Ausdruck, wieviel von dieser Produktion sich als Sachkapital niederschlägt.

II. Analyse des Kreditvolumens nach seinem Verwendungszweck

Die bisherigen Überlegungen zeigen, daß durch eine einfache Addition des gesamten Volumens an Lang- und Kurzkrediten — selbst nach gedanklicher Ausschaltung aller Doppelzählungen und struktureller Einflüsse — kein zureichendes Bild über die Sachkapitalbildung vermittelt werden kann. Die in der Steigerung der Kurz- und Langkredite zum Ausdruck kommende Geldkapitalbildung findet nämlich ihren Niederschlag in folgenden Verwendungsmöglichkeiten:

1. Ein Teil des Zuwachses (insbesondere an Langkrediten) führt zu einer tatsächlichen Erhöhung des Anlagekapitals.
2. Ein weiterer Teilbetrag wird für die Vorratshaltung beansprucht (Lang- und Kurzkredite).
3. In vielen Fällen werden sodann Kredite zum Ausgleich einer reinen Verlustwirtschaft verwendet, und zwar sowohl Langkredite (vgl. die hypothekarische Verschuldung der Landwirtschaft) als auch Kurzkredite.

4. Ein Teil des Zuwachses an Kurzkrediten spiegelt lediglich Vorgänge der Verbrauchswirtschaft wider (unmittelbare Konsumfinanzierung und Erweiterung der Verbrauchsproduktion).
5. Ein sehr schwankender Betrag der Kurz- und Langkredite dient endlich als Liquiditäts- und Kassenhaltungsreserve der Unternehmungen.

Da das Kreditvolumen auf diese Verwendungsmöglichkeiten mangels statistischer Unterlagen nicht aufgegliedert werden kann, läßt sich naturgemäß ein einwandfreies Bild über den Anteil der Positionen zu 1. und 2., die die Beziehungen des Kreditvolumens zur Sachkapitalbildung erkennen lassen, an der Gesamtsumme der Lang- und Kurzkredite nicht geben. Man kann nur so viel sagen, daß eine starke Vermehrung der Langkredite einen gewissen Schluß auf eine entsprechende Steigerung des Sachkapitals zuläßt. Für die Kurzkredite dagegen ist wegen ihrer sehr schwankenden Gestaltung eine Aussage besonders erschwert.

III. Die Erfassung des Sachkapitals

a) Schätzung der Reichs-Kredit-Gesellschaft

Die bisherigen Erwägungen weisen uns darauf hin, daß die Statistik des Sachkapitals wesentlich niedrigere Werte aufweisen wird als die des Geldkapitals, obwohl die Akkumulation innerhalb der Betriebe durch die Kurz- und Langkredite nicht miterfaßt wird. Bisher liegt über die Sachkapitalbildung in den letzten Jahren nur eine einzige Schätzung vor, die von der Reichs-Kredit-Gesellschaft ausgegangen ist. Diese Schätzung bedarf einer kritischen Prüfung, zumal da sie in der öffentlichen Diskussion über den Gegenstand eine große Rolle gespielt hat. Die Reichs-Kredit-Gesellschaft kommt für das Jahr 1927 zu folgendem Ergebnis:

Zuwachs an:	*(in Milld. RM.)*
Wohngebäuden	3,2
Öffentlichen und gewerblichen Gebäuden	1,1
Verkehrsmitteln	1,9
Maschinen	1,0
Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Tiefbau- u. sonstigen Anlagen	2,2
Hausrat	1,1
Lagervorräten	1,5
Zusammen	12,0

Zu den einzelnen Posten ist folgendes zu bemerken:

1. Wohngebäude.

Die Summe von 3,2 Milld. RM. ist entstanden, indem der Reinzugang von 270 000 Wohnungen (Schätzung des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik" 1928, S. 91) mit einem durchschnittlichen Herstellungswert von 12 000 RM. angesetzt wurde. Abgezogen wurden lediglich die tatsächlich abgebrochenen Wohnungen. Dagegen ist nichts abgesetzt für den Verschleiß des gesamten Wohnungsbestandes. Daß die verbleibende Summe als erheblich zu hoch anzusehen ist, ergibt sich hiernach von selbst. Da nach Ansicht von Fachleuten etwa 500 000 Wohnungen in Deutschland als abbruchsreif gelten müssen, wäre sogar eine etwas höhere als die normale Abschreibungsquote zu berücksichtigen. Jedenfalls wird es nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man einen jährlichen Verschleiß von 1,2 Milld. RM. in Rechnung stellt. Von den 3,2 Milld. RM., welche die Reichs-Kredit-Gesellschaft angibt, dürften demnach nur etwa 2 Milld. RM. als wirklicher Wertzuwachs anzusehen sein.

2. Öffentliche und gewerbliche Gebäude.

Die Zahl von 1,1 Milld. RM. ist so gewonnen, daß die Zahl der im öffentlichen und gewerblichen Bauwesen beschäftigten Arbeiter mit derjenigen der beim Wohnungsbau beschäftigten verglichen und nach diesem Verhältnis ein analoges Bauergebnis an öffentlichen und gewerblichen Gebäuden angenommen wurde. Von dieser Summe wurde aber nur ein Drittel als Reinzugang eingesetzt, hauptsächlich wohl deswegen, weil der Wert bei gewerblichen Gebäuden problematischer ist bzw. ganz ohne Rücksicht auf die bautechnische Beschaffenheit einer frühzeitigen oder sogar plötzlichen Vernichtung ausgesetzt sein kann und teilweise tatsächlich von ihr betroffen sein wird (Betriebsumstellung).

Über die Richtigkeit der genannten Summe von 1,1 Milld. RM. läßt sich kaum etwas sagen.

3. Verkehrsmittel.

Die Summe von 1,9 Milld. RM. enthält neben dem Anlagezuwachs bei Reichsbahn und Reichspost und einem Pauschbetrag von 200 Mill. RM. für Kanäle und Hafenanlagen den Reinzugang an Kraftwagen und Schiffen.

Es fehlt also die Berücksichtigung der Abnutzung. Hierfür dürfte aber gerade bei Kraftwagen und Schiffen ein erheblicher Betrag in Abzug zu bringen sein. Außerdem wären die als bloßes Konsumgut gebrauchten Kraftwagen ebenso auszuschalten, wie der Hausrat aus der Sachkapitalbildung auszuschalten ist. Die in Verkehrsmitteln sich verkörpernde Kapitalbildung beläuft sich nach unserem Material auf ½ Milld. RM. ohne Kraftwagen. Es dürfte also die Gesamtsumme statt 1,9 Milld. RM. höchstens vielleicht 1 Milld. RM. betragen haben.

4. Maschinen.

Die hier genannte Summe von 1 Milld. RM. ist mittels Unterlagen des V. D. M. A. so gewonnen worden, daß man den Inlandsverbrauch von Maschinen mit 1,98 Mill. Tonnen und den Durchschnittswert der Maschinentonne mit 1300 RM. annahm. Es ergibt sich alsdann ein Neuzugang von 2½ Milld. RM. Hiervon setzte man 1½ Milld. RM. als Abschreibung auf den alten Bestand ab.

Ein Urteil über die Richtigkeit dieser Zahlen ist kaum möglich. Wenn man berücksichtigt, daß nach den Untersuchungen des Statistischen Reichsamts die Schwerindustrie in den vier Jahren 1924—1927

nur etwa 350 Mill. RM. Reinzugang und die Landwirtschaft für das Jahr 1925 bei Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung sogar ein Minus darin aufweist (die geforderte Abschreibung übertraf den Absatz an Maschinen bei der Landwirtschaft um etwa 50 bis 100 Mill. RM.), wird man die genannte Summe eher für etwas zu hoch als zu niedrig ansehen können.

5. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Tiefbau- und sonstige Anlagen.

Die genannte Summe von 2,2 Milld. RM. erscheint irgendwie als Restposten fixiert; sie kam wohl so zustande, daß zu dem vom Deutschen Städtetag geschätzten Anlagerzuwachs deutscher Städte (ohne Tiefbauanlagen) von 1½ Milld. RM. Zuschläge für Tiefbau, private Versorgungsbetriebe und die gesamten Elektrizitätsneuanlagen in der Industrie usw. (die bei Maschinen nicht erfaßt sind) gemacht wurden.

Da bei diesem Gesamtposten anscheinend keine Abschreibung berücksichtigt wurde, muß er wohl als erheblich zu hoch angesehen werden. Die Reichsbank sagt in ihrer Kritik, daß wenigstens ein Drittel davon, also 7—800 Mill. RM. abzusetzen seien. Nach den Untersuchungen des Statistischen Reichsamts beträgt der Investitionszuwachs für die gesamte öffentliche Verwaltung etwa 1 bis 1,2 Milld. RM. und für den Gesamtkomplex der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke (einschl. Vorräte) höchstens ½ Milld. RM. Man wird also jedenfalls an der Summe von 2,2 Milld. RM. erhebliche Abstriche machen müssen.

6. Hausrat.

Ist (abgesehen vom Hausgerät der Erwerbswirtschaft) auszuscheiden, da dieser Posten keine Rentenquelle darstellt.

7. Lagervorräte.

Die Kapitalbildung auf diesem Gebiete wurde so geschätzt, daß die von Prof. Julius Hirsch für 1926 berechnete Summe von 30 Milld. RM. als richtig angenommen und darauf für 1927 ein 5%iger Zuwachs berechnet wurde. Die entsprechend eingesetzte Kapitalbildung von 1½ Milld. RM. stellt nach den Materialien des Statistischen Reichsamts nur die Hälfte des wirklichen Lagerzuwachses dar, der somit auf 3 Milld. RM. zu beziffern wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Ausstellungen müßte das Zahlenbild der Reichs-Kredit-Gesellschaft also mindestens wie folgt berichtigt werden:

Zuwachs an:	*(in Milld. RM.)*
Wohngebäuden	2,0
Öffentlichen und gewerblichen Gebäuden	1,1
Verkehrsmitteln	1,0
Maschinen	1,0
Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Tiefbau- u. sonstigen Anlagen	1,2
Lagervorräten	3,0
Zusammen	9,3

Wie oben dargelegt wurde, bleiben aber mehrere Posten noch durchaus ungeklärt.

b) Die Untersuchungen des Statistischen Reichsamts über die Sachkapitalbildung (Investitionen) seit der Stabilisierung

Das Statistische Reichsamt befaßt sich seit zwei Jahren mit einer Untersuchung über die Bildung von Sachkapital, die noch nicht abgeschlossen ist, deren bisherige Ergebnisse aber schon einen gewissen Einblick in die in Betracht kommenden Größenordnungen gewähren. Bei dieser Schätzung wurden lediglich die Investitionen behandelt, die über den Ersatz der laufenden Amortisationsquote hinausgehen. Nicht berücksichtigt wurde der Ersatz der Kapitalentwertung, deren Erfassung ein Problem für sich darstellt.

Methodisch wurde grundsätzlich so vorgegangen, daß jede Wirtschafts- und Gewerbegruppe einzeln einer Untersuchung unterzogen wurde, weil nur durch eine genaue Analyse der branchenmäßigen Verhältnisse die richtigen Beurteilungsmaßstäbe für die Größe der Investitionen gewonnen werden konnten. Da als Investition, wie erwähnt, die Summe der über die Kompensation der laufenden Amortisationsquote hinausgehenden Aufwendungen verstanden wird, so kann die Investition sowohl eine Plus- wie eine Minusgröße sein, je nachdem, ob die Kompensation der Abschreibungen durch Neubauten usw. ganz oder nur zum Teil erfüllt wurde.

Im einzelnen wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Industrie.

Ausgegangen wurde hier von den Bilanzen der Aktiengesellschaften mit mehr als 1 Mill. RM. Kapital, die im einzelnen analysiert wurden, um diejenigen Anlagenzugänge, die durch Fusionen, Aufnahme kleinerer Gesellschaften und Ankauf von Grundstücken, also durch reine Besitzverschiebungen, hervorgerufen worden waren, von den tatsächlichen Neubauten und Neuanschaffungen abzutrennen. Bei dieser Analyse wurden gleichzeitig die Abschreibungen auf ihren Charakter und ihre Berechtigung hin untersucht, um diejenigen Abschreibungen, die als Sonder- oder Sanierungsabschreibungen eine eingetretene Kapitalentwertung berücksichtigen sollen, auszuscheiden, und um eine vorsichtige Schätzung der durch zu hohe Abschreibungen nicht in den Anlagewerten der Bilanz zum Ausdruck kommenden Investitionen vornehmen zu können. Die bei den Aktiengesellschaften gewonnenen Ergebnisse wurden sodann auf Grund für jede einzelne Branche besonders angestellter Überlegungen auf die Gesamtheit der Industrie übertragen. Benutzt wurden dabei Feststellungen über den Anteil der Aktiengesellschaften:

a) an der Gesamtproduktion,
b) an dem versteuerten Vermögen,
c) an dem beschäftigten Personal.

2. Handwerk und Kleingewerbe.

Die Investitionen und der Lagerzuwachs im Handwerk wurden geschätzt auf Grund einer Fragebogenerhebung, die mit Hilfe des Reichsverbandes des deutschen Handwerks durchgeführt war. Erfaßt wurde

hierbei nur ein kleiner Ausschnitt von Betrieben, doch ließen sich immerhin in der Mehrzahl der Fälle annähernd repräsentative Kennziffern für die Höhe der je beschäftigte Person durchgeführten Investitionen und der Aufwendungen für Lagervermehrung gewinnen. Die Übertragung auf das gesamte Handwerk erfolgte dann vermittels der Betriebszählung.

3. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung.

Als Unterlagen dienten hier einmal die Bilanzen der Aktiengesellschaften und außerdem das Material der Gemeindefinanzstatistik. Die Übertragung von dem näher untersuchten Ausschnitt auf das Gesamtgewerbe erfolgte in der Hauptsache durch Feststellung des Anteils der untersuchten Gesellschaften an der Gesamtproduktion.

4. Verkehrswesen.

Der Ermittlung lagen bei der Schiffahrt, den Voll- und Kleinbahnen, den Hoch- und Straßenbahnen u. dgl. die Bilanzen der Aktiengesellschaften zugrunde. Die Übertragung erfolgte wieder vermittels des Anteils der untersuchten Unternehmen an der Gesamtleistung des Gewerbes. Bei Post und Reichsbahn liegen außer den veröffentlichten Berichten direkte Auskünfte zugrunde.

Der Wert der Zugänge im Droschken- und Omnibuswesen wurde vermittels der Erhebungen der Fahrzeugbestandsstatistik geschätzt. Die Anschaffungen von Kraftfahrzeugen seitens Privater sind nicht berücksichtigt. Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen seitens des Gewerbes ist naturgemäß bei den Investitionen der einzelnen Gewerbe bereits erfaßt.

5. Landwirtschaft.

Als Grundlage diente hier hauptsächlich die Veröffentlichung des Enquête-Ausschusses über Neubauten und Neuanschaffungen, Inventarvermehrung und Inventarverminderung sowie Abschreibungen in den Betrieben mit mehr als 5 ha. Die Angaben des Enquête-Ausschusses beziehen sich jeweils auf den Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, so daß die Übertragung auf die gesamte Landwirtschaft keine besonderen Schwierigkeiten machte. Ergänzt und erweitert wurden die so gewonnenen Ergebnisse durch eine Auswertung der jährlichen Viehzählungen. Außerdem wurde der Wert der Gewichtszunahme des vorhandenen Altbestandes an Vieh errechnet und der Wert der Qualitätssteigerung des landwirtschaftlichen Bodens durch Verbesserung der chemisch-physikalischen Beschaffenheit versuchsweise geschätzt.

6. Einzelhandel.

Hier lag, ähnlich wie beim Handwerk, eine im einzelnen sehr verschiedene Fragebogenerhebung zugrunde. Obgleich die Ergebnisse bei den befragten Betrieben nicht immer als repräsentativ angesehen werden konnten, ließen sich auch hier durchaus brauchbare Anhalte für die Untersuchung bzw. Schätzung der Lagerbewegung und der Investitionstätigkeit gewinnen. Die Verallgemeinerung erfolgte gleichfalls auf dem Wege über das insgesamt im Einzelhandel beschäftigte Personal.

7. Großhandel.

Hier tastet die Untersuchung fast vollständig im Dunkeln. In einigen wenigen Fällen lagen Fragebogenerhebungen zugrunde, in anderen konnte auf Bilanzen zurückgegriffen werden. In der Hauptsache mußte versucht werden, die Größe des Lagers, ausgehend von der Höhe der Umsätze und der Ziffer der Umschlagshäufigkeit, zu schätzen und dann durch Überlegungen und Schätzungen die ungefähre Veränderung der Lagerbestände in der Untersuchungsperiode zu ermitteln. Die Fehlergrenzen hierbei sind naturgemäß enorm groß.

8. Wohnungsbau.

Aus den Veröffentlichungen über den Neubau an Wohnungen wurde mit Hilfe durch eine Sondererhebung bei den Städten ermittelter Baukosten der Wert des Zuwachses an Neubauwohnungen errechnet. Davon wurden die fälligen Abschreibungen abgezogen.

9. Öffentliche Verwaltung.

Die Investitionen des Reichs, der größeren Länder und der Hansestädte wurden durch Auszug aus den Rechnungsabschlüssen festgestellt. Die Ergebnisse wurden mit dem Material der Länderfinanzstatistik abgestimmt. Für die kleineren Länder wurden im wesentlichen die Angaben der Länderfinanzstatistik über „Neubauten, größere Neuanschaffungen usw." übernommen.

Die Investitionen der Gemeinden wurden aus dem Material der Gemeindefinanzstatistik übernommen bzw. mit Hilfe der dort vorhandenen Angaben geschätzt.

10. Sonstiges.

Für die Forstwirtschaft standen die Untersuchungen der größeren Staatsforstverwaltungen als Schätzungsanhalt zur Verfügung.

Die Investitionen im Siedlungswesen konnten dank der Reichssiedlungsstatistik und besonderer Ermittlungen des Archivs für Innenkolonisation mit großem Wahrscheinlichkeitswert festgestellt werden.

Erst im Stadium der Untersuchung befindet sich die Feststellung der Investitionen für folgende Zweige:

Wohlfahrtswesen, soweit nicht in der Hand der öffentlichen Körperschaften (Rotes Kreuz usw.),
Kirche,
Vergnügungsgewerbe (einschl. Filmindustrie),
Spedition,
Hotels und Gaststättengewerbe,
Geschäftshausbauten,
Ladenbauten.

Nennenswerte Beträge sind hierfür kaum einzusetzen.

Sachkapitalbildung im Ganzen

Wenn auch die Untersuchung mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen ist und infolgedessen eine zweijährige Arbeit erfordert hat,

so muß doch mit Nachdruck festgestellt werden, daß es sich bei den zu erwartenden Ergebnissen um nichts anderes als um eine Schätzung handeln kann, die freilich an Gründlichkeit und Vorsicht weit über die anderen bisherigen Versuche dieser Art hinausgeht. Die Fehlergrenzen sind, insbesondere für die nicht in A.-G.-Form organisierte Industrie, für das Handwerk und für den Großhandel sehr groß. Weitere Fehlerquellen entstehen (insbesondere bei der öffentlichen und karitativen Wirtschaft) dadurch, daß hier nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der laufende Verschleiß seinen ordnungsmäßigen Ersatz gefunden hat, da für die kameralistische Rechnungsweise ein Abschreibungsproblem nicht besteht.

Eine vorläufige Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse kommt zu einer Schätzung der Investitionstätigkeit von Anfang 1924 bis Ende 1927 in Höhe von 27 Milld. RM. Davon entfällt genau ein Drittel auf den Wiederaufbau der Vorräte in Industrie, Handwerk und Handel. Wenn auch für 1928 und 1929 irgendwelche genaueren Anhalte noch nicht zur Verfügung stehen, so kann es doch als durchaus möglich bezeichnet werden, daß die Investitionen von Anfang 1924 bis Mitte 1929 einen Betrag von 35 Milld. RM. erreicht haben. Bei der Aufstellung einer volkswirtschaftlichen Bilanz ist hiervon die Auslandsverschuldung abzusetzen.

2. Statistische Randbemerkungen zum Thema „Kapitalbildung und Besteuerung"

von

Professor Dr. Ernst Wagemann

Präsidenten des Statistischen Reichsamts Berlin

I. Wie wirkt das Steuersystem auf die Art der Kapitalbildung?

a) Das Problem

Die Statistik der Kapitalbildung weist uns darauf hin, daß die Frage nach dem Einfluß der Steuern auf die Kapitalentwicklung sich zunächst in zwei große Fragen auflöst. Eine Frage betrifft die Höhe, die andere die Art der Kapitalbildung. Das uns beschäftigende Problem ist nur zur Hälfte gelöst, wenn wir uns über die Steuerwirkung auf das Maß der Kapitalbildung klar werden; nicht minder wichtig scheinen mir die Beziehungen zwischen dem Steuersystem und der Kapitalbildung in ihren konkreten Erscheinungsformen. Denn sicherlich ist es von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, ob die Steuer mehr den Wohnungsbau oder mehr die gewerbliche Bautätigkeit, ob sie mehr die Schaffung landwirtschaftlicher oder mehr die Schaffung industrieller Produktionskapazitäten, ob sie mehr den Ausbau der Sachanlagen oder mehr die Vermehrung der Lagervorräte fördert. Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß, falls es uns gelänge, die hier vorliegenden Zusammenhänge aufzudecken, wir der Frage näher kämen, ob und inwiefern ein Steuersystem Fehlinvestitionen begünstigt. Die Behandlung dieses Gegenstandes ist aber die notwendige Ergänzung zur Erörterung der Frage nach dem Maß des gebildeten Kapitals. Beschränkt man sich auf diese letztere Frage, so begeht man etwa dieselbe Unterlassung, wie wenn man sich mit der Betrachtung der Geldseite der Volkswirtschaft begnügt, ohne die Güterseite ins Auge zu fassen. Eine solche Unterlassung führt zu ähnlichen Fehlschlüssen, wie sie etwa in den bekannten bankwissenschaftlichen Auseinandersetzungen über die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs enthalten zu sein pflegen, denn gewöhnlich wird dabei übersehen, daß Geldkapital noch lange nicht Sachkapital darstellt.

b) Steuersystem und Vorratshaltung

Über ausreichende Materialien zur Klarstellung dieser Zusammenhänge verfügen wir leider nicht. Ich muß mich darauf beschränken, gewisse Überlegungen über den Einfluß unseres Steuersystems auf die Vorratshaltung vorzubringen. Daß es sich hierbei für uns gegenwärtig

um ein besonders bedeutsames Untersuchungsobjekt handelt, ersehen wir aus dem Ergebnis, zu dem uns die Schätzung des Sachkapitals geführt hat. Denn wenn von dem Gesamtbetrag von 35 Milld. RM. an Sachkapitalbildung nur 22—23 Milld. RM. auf Anlagekapitalien und 12—13 Milld. RM. auf Vorratsbildung entfallen, so sollte uns dies zu denken geben. Gewiß ist in Betracht zu ziehen, daß die Inflation zu einer Verminderung der Lagervorräte im Bereich der Erwerbswirtschaft geführt hatte, und daß also in den erwähnten 12—13 Milld. RM. der Wiederaufbau einer ausreichenden volkswirtschaftlichen Lagerhaltung mit zum Ausdruck kommt. Fraglich ist dabei jedoch, ob unsere Wirtschaft nicht über das Ziel hinausgeschossen ist, und ob nicht bestimmte Eigenarten unseres Steuersystems dieser Übersteigerung Vorschub geleistet haben. Es ist bekannt, daß in Amerika die Verminderung der Lagerhaltung zu den wichtigsten Maßnahmen der Rationalisierung gehört. In Deutschland beginnt man erst neuerdings diese Aufgabe überhaupt zu erkennen. Ich zweifle jedoch nicht, daß in den nächsten Jahren lebhaft daran gearbeitet werden wird. Wir hätten daher zu überlegen, wie unser Steuersystem in dieser Beziehung wirkt. Folgende Zusammenhänge drängen sich auf.

1. Tendenzen zur Vermehrung der Lagervorräte

Zweifellos ist die Flucht in die Lagerhaltung für viele Steuerpflichtige eines der wirksamsten Mittel, einem allzu hohen Steuerdruck auszuweichen. Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer löst eine Neigung zu größerer Lagerhaltung deshalb aus, weil für die Lagervorräte besonders günstige Bewertungsmöglichkeiten gegeben sind, so daß die Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns hierdurch erheblich beeinflußt werden kann. Namentlich Verluste, deren Abzug man bei anderen Objekten nur unter großen Schwierigkeiten durchsetzen oder die man sonst gar nicht glaubhaft machen kann, lassen sich hier unter Umständen leicht anrechnen, vor allem, wenn es sich um große und mannigfaltige Lagervorräte handelt. Die Möglichkeit des Verlustvortrages, die zum erstenmal bei der Veranlagung der im Jahre 1929 endenden Steuerabschnitte für das vorhergehende Jahr gegeben ist, dürfte diese Tendenz noch verstärken.

Der Vermögensteuer unterliegen Lagervorräte nur dann, wenn sie durch Eigenkapital finanziert sind. Sind sie das nicht, so scheiden sie für die Vermögensteuerberechnung aus; die Gewerbekapitalsteuer ist jedoch auch von Lagervorräten zu zahlen, wenn diese durch Dauerschulden finanziert sind. Man kann indessen annehmen, daß die Lagervorräte zu einem großen Teil nur durch Warenschulden gedeckt sind. Insofern aber sind sie auch von der Gewerbekapitalsteuer befreit.

Die Grundvermögensteuer, der ein großer Teil des Anlagekapitals unterliegt, fällt für die Lagervorräte ganz weg.

Eine gewisse Wirkung auf die Lagerhaltung übt auch die Umsatzsteuer aus. § 7 U. ST. G. enthält eine Befreiungsvorschrift für gewisse Umsätze des Zwischenhandels, die zur Folge hat, daß dieser es nach

Möglichkeit vermeidet. Waren auf Lager zu nehmen, so daß diese sich bei den Produzenten oder Einzelhändlern häufen. Ähnliche Wirkungen haben, soweit sie Fabrikatsteuern sind, die Bier-, Tabak- und Zuckersteuern auf die Lagerhaltung beim Produzenten. In allen diesen Fällen handelt es sich aber, volkswirtschaftlich gesehen, nur um eine Verschiebung, nicht um eine Erhöhung der Läger.

2. Tendenzen zur Verminderung der Lagerhaltung

Auf der anderen Seite lassen sich in unserem Steuersystem aber auch Tendenzen zur Verminderung der Lagerhaltung beobachten. Jedenfalls dürfte die Konzentrationsbewegung in diesem Sinne wirken. Der Zusammenschluß von Unternehmungen ermöglicht Ersparnisse, insbesondere auch in der Lagerhaltung.

II. Wie wirken die Steuern auf das Maß der Kapitalbildung?

Betrachten wir die Steuerwirkung auf das Maß der Kapitalbildung, so können wir davon ausgehen, daß diese auf der Geldseite aus den Komponenten Einkommen und Verbrauchsausgaben, auf der Güterseite aus den Komponenten Produktion und Verbrauch resultiert. Wir gelangen dann zu zwei Unterfragen:

a) Wie beeinflußt das Steuersystem Einkommensbildung und Produktion?

1. Die Entwicklung des Volkseinkommens, der Steuer- und Soziallasten

Die Entwicklung des deutschen Volkseinkommens seit 1925

Jahr	Gesamtsumme *Milld. RM.*	Je Kopf der Bevölkerung *RM.*
1925	54,3	870
1926	56,3	895
1927	62,3	985
1928	68,5	1 080
1929	70,0	1 095

Die in diesen Ziffern in Erscheinung tretende Steigerung von Jahr zu Jahr ist allerdings zu einem Teil durch die Geldwertänderung verursacht. Schaltet man diese durch Umrechnung über den Lebenshaltungsindex, dem wir folgende Reihe entnehmen:

1925	100,0
1926	101,0
1927	105,5
1928	108,5
1929	110,1,

aus und drückt man das Volkseinkommen jedes Jahres in der Kaufkraft des Jahres 1925 aus, so erhält man folgende Zahlen:

Das deutsche Volkseinkommen seit 1925 (Kaufkraft von 1925 = 100)

Jahr	Insgesamt *Milld. RM.*	1925 = 100	Je Kopf der Bevölkerung *RM.*	1925 = 100
1925	54,3	100	870	100
1926	55,7	102,7	890	102,4
1927	59,0	108,8	935	108,1
1928	63,2	116,4	995	114,5
1929	63,6	117,3	995	114,5

Wir ersehen daraus, daß ein großer Teil der Steigerung des Volkseinkommens durch die Entwicklung der Preise verursacht ist.

Außerdem müssen wir aber in Betracht ziehen, daß das Einkommen nach der Stabilisierung eine ähnliche Aufbauschung erfahren hat wie das Geldkapital. Insbesondere hat es sich durch die Aufwertung der Mieten, die mit 1,9 Milld. RM. (= Erhöhung der Altmiete) zu veranschlagen ist, „künstlich" erhöht. Es ist bestimmt eine Zunahme des Einkommens der Hausbesitzer, wahrscheinlich aber auch eine Aufbauschung auf der Seite der Mieter eingetreten; es ist nur schwer festzustellen, ob beide Aufbauschungstendenzen schon genügend in der Steigerung der Lebenshaltungskosten zum Ausdruck kommen. Eine ähnliche Wirkung hat die Besoldungsreform gehabt, durch die die Gehälter um 1,2 Milld. RM. erhöht worden sind. Ich glaube, daß wir daneben gewisse Erwei-

Volkseinkommen, Steuerlast und Soziallasten 1913 und 1925—1929

Jahr	Volkseinkommen *Milld. RM.*	Gesamtsteuerlast** *Milld. RM.*	Gesamtsteuerlast** % des Volkseink.	Soziallasten† *Milld. RM.*	Soziallasten† % des Volkseink.	Steuer- u. Soziallasten *Milld. RM.*	Steuer- u. Soziallasten % des Volkseink.
1913*	44,25	4,04	9,1	1,05	2,4	rd. 5,10	11,5
1925	54,25	10,69	19,7	2,71	5,0	13,40	24,7
1926	56,25	11,76	20,9	3,46	6,2	15,25	27,1
1927	62,25	13,48	21,7	4,17	6,7	17,65	28,4
1928	68,50	14,25	20,8	4,75	6,9	19,00	27,7
1929	70,00	15,00††	21,4	4,75 ††	6,8	rd. 20,00	28,6

* Heutiges Gebiet.
** Einschl. Sonderleistungen (Rentenbankbelastung, Industrieobligationen, Reichsbahnschuldverschreibungen).
† Nur Sozialversicherungsbeiträge, da die übrigen Soziallasten bereits in den Steuerzahlen miterfaßt sind.
†† Geschätzt.

terungen der Marktwirtschaft berücksichtigen müssen, wie sie durch Vergütung früher ehrenamtlicher Tätigkeit, durch Entlohnung des Vorbereitungsdienstes usw. entstanden sind. Dahin gehört auch die stärkere Berufsverflechtung: Ausübung von Sport, Musik usw. in beruflicher Form, die früher nur sozusagen hauswirtschaftlich vor sich ging; dafür Übernahme der hauswirtschaftlichen Arbeiten durch bezahlte Kräfte.

Aufteilung der Gesamtsteuersumme (1927)

	Gesamtsteuersumme	Besteuerung der Einkommensbildung[1]	Besteuerung der Körperschaften[1] [2]	Besteuerung des Verbrauchs[3]
Grundzahlen *Milld. RM.*	13,5	6,5	1,6	5,4
Verhältniszahlen	100	48,1	11,9	40,0

[1] Einschließlich Hauszinssteuer, ohne Umsatzsteuer.
[2] Einschließlich der schätzungsweise von ihnen zu leistenden Ertrag- und Vermögensteuer und der Gesellschaftsteuer.
[3] Einschließlich Umsatzsteuer.

2. Der Steuerdruck erhöht sich durch die „Aufbauschung" des Geldeinkommens

Diese geldwirtschaftliche Aufbauschung hat eine Erhöhung des Steuerdrucks, gänzlich unabhängig von den Steuersätzen, zur Folge gehabt. Es ist geradezu erstaunlich, daß die Bevölkerung überhaupt nicht davon Notiz genommen hat, daß die Erhöhung der Mieten die Steuerlast um annähernd 1 Milld. RM. gesteigert hat.

Dies ergibt sich aus dem zum Teil darauf zurückzuführenden Mehrertrag der Hauszinssteuer (etwa 600—700 Mill. RM.) und der zum Teil ebenfalls dadurch bedingten Steigerung des Ertrages der Einkommensteuer. Man kann nämlich annehmen, daß die Mieterhöhung nicht nur das Geldeinkommen der Vermieter, sondern — wenn vielleicht auch nicht in derselben Höhe — auch das der Mieter erhöht hat. Die Erhöhung der Steuerlasten hat aber natürlich, das ist der Punkt, der uns ja gerade hier interessiert, die Kapitalbildung wenigstens in dem Maße, in dem die Hauszinssteuermittel nicht zum Wohnungsbau verwandt wurden, beeinträchtigen müssen.

3. Inwiefern beeinträchtigt das Steuersystem die volkswirtschaftliche Produktion?

Versucht man, der Frage näherzukommen, wieweit in einem Steuersystem Tendenzen enthalten sind, die das Volkseinkommen und den volkswirtschaftlichen Produktionsertrag beeinträchtigen, so wird man freilich auf statistischem Wege schwerlich zu einer Lösung kommen.

Ich möchte daher nur auf einige Beziehungen hinweisen, die sich mehr mittelbar aus unserer statistischen Arbeit entnehmen lassen.

α) Steuern und Einkommenschichtung

Daß der volkswirtschaftliche Produktionsertrag mit der Umsatzmassierung einzelner Verbrauchsgruppen wächst, scheint sich, wenn nicht schon deduktiv, so doch jedenfalls als Erfahrungssatz aus der neuesten Entwicklung des amerikanischen Wirtschaftslebens zu ergeben. Wenn Ford Erhöhung der Löhne bei gleichzeitiger Senkung der Preise für das Geheimnis des wirtschaftlichen Fortschritts erklärt, so spricht er damit einen Satz aus, der mir folgenden Wahrheitskern zu enthalten scheint: Sofern Lohnerhöhungen die Basis und das Mittelstück der Einkommenspyramide wesentlich erweitern, tragen sie zur Vereinheitlichung des Verbrauchs weiter Konsumentenschichten bei. Diese Vereinheitlichung aber schafft große Märkte mit allen daraus fließenden Auswirkungen zugunsten höherer volkswirtschaftlicher Produktionserträge. Selbstverständlich gilt dies aber nur unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen eine ausreichende Kapitalgrundlage gehört. Auf unsere Betrachtung angewandt, ergibt sich daraus ein Argument zugunsten eines selbst scharf progressiven Steuersystems; denn sofern die Steuerprogression zur Vereinheitlichung des Einkommens beiträgt, wirkt sie in der Art einer Lohnerhöhung und damit zugunsten der volkswirtschaftlichen Produktivität und auch zugunsten der Kapitalbildung. Ich erwähne dies Argument um so lieber, als unter dem Gesichtswinkel des Kapitalproblems im übrigen sehr starke Argumente gegen die Steuerprogression sprechen.

Schichtung der privaten Einkommen[1] und steuerliche Belastung[2] der einzelnen Einkommenschichten in Deutschland (1927)

Einkommenschicht *RM.*	Private Einkommen		Steuern insgesamt		In % vom priv. Einkomm. zuzügl. nicht enthaltener Steuern
	in Milld. RM.	in %	*in Milld. RM.*	Davon in priv. Einkommen nicht enth.	
bis 5000	48,26	76,80	7,61	2,17	15,09
5000— 8000	5,21	8.29	1,23	0,47	21,65
8000— 16000	3,61	5,74	1,34	0,61	31,75
16000— 50000	3,40	5,41	1,69	0,72	41,00
50000—100000	1,05	1,67	0,67	0,29	50,00
über 100000	1,31	2,09	0,94	0,40	54,97
	62,84	100,00	13,48	4,66	19,97

[1] Die Summe der privaten Einkommen in Höhe von 62,8 Milld. RM. unterscheidet sich von dem Volkseinkommen 69,3 Milld. RM. (vgl. S. 189) dadurch, daß 1,8 Milld. RM. öffentliche Reinerträge in der Summe der privaten Einkommen nicht berücksichtigt, dagegen 2,3 Milld. RM. Armenunterstützung, Versorgungsgebührnisse usw., die vom Standpunkt des Volkseinkommens gesehen eine Doppelzählung bedeuten, hier mehr enthalten sind.

[2] Bei der Berechnung der Verteilung der Steuerlast wurde davon ausgegangen, daß die Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft- und Ertragsteuern einschließlich Hauszinssteuer vom Erwerber (Einkommensbezieher, Vermögens-, Betriebsbesitzer) und daß die Umsatzsteuer, die Verbrauchssteuern und alle übrigen Steuern vom Verbraucher getragen werden. Die von den Körperschaften gezahlten Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen einschließlich Gesellschaftsteuer wurden als Belastung der Dividendeneinkommen aufgefaßt.

β) Steuerbelastung nach Wirtschaftszweigen

Wenn man in der Konkurrenz ein Mittel der Produktivitätssteigerung erblickt, so wird man die Steuern als nachteilig empfinden, die den Wettbewerb einengen. Auch unter diesem Gesichtswinkel gewinnen wir ein Argument zugunsten eines stark progressiven Steuersystems, das neu entstehende Unternehmungen, die aller Regel nach klein beginnen, begünstigt. Die Konkurrenz aber, mit der die neuen den alten Unternehmungen entgegentreten, hat sich allemal als besonders förderlich erwiesen. Freilich dürften in unserem Steuersystem Bestimmungen enthalten sein, die das Aufkommen einer jungen Unternehmung beträchtlich erschweren. Dahin gehört die Grunderwerbsteuer, die einschließlich der Zuschläge die betreffenden Objekte mit 5% des Werts belastet, ferner, soweit Unternehmungen in Gesellschaftsform errichtet werden, die Gesellschaft- und Wertpapiersteuer. Auch die Realsteuern, die ohne jede Rücksicht auf den Erfolg des Unternehmens zu entrichten sind, bedeuten eine starke Erschwerung für ein Unternehmen, das überhaupt erst beginnen muß, sich auf dem Markt durchzusetzen.

Von weit größerer Bedeutung für das Thema „Steuern und volkswirtschaftliche Produktivität" ist jedoch die Frage der Steuerbelastung der großen Wirtschaftszweige. Ein gewisser Einblick, in welcher Weise sich das Volkseinkommen auf einzelne Einkommensquellen verteilt, und in welchem Maße eine Steuerlast auf diesen Quellen ruht, kann aus einer Kombination verschiedener Steuerstatistiken gewonnen werden. Selbstverständlich mußten die vorliegenden Unterlagen stark durch Schätzungen ergänzt werden.

Arbeits- und Unternehmereinkommen (1927)
in Milld. RM.

Einkommen aus	Arbeitseinkommen	Unternehmereinkommen	Unternehmereinkommen einschl. Ertragsteuern*
1. Land- und Forstwirtschaft	2,7	3,5	3,9
2. Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr	30,3	10,3	11,1
3. Öffentlichen Diensten u. dgl.	6,5	—	—
4. Freien Berufen	1,2	—	—
Insgesamt	40,7	13,8	15,0

* Einkommen einschl. der bei der Berechnung der Einkommensteuer abziehbaren Steuern.

Besteuerung der Einkommensbildung bei Arbeits- und Unternehmereinkommen (1927)[1]
in Milld. RM.

Einkommen aus	Arbeitseinkommen	in % des Einkommens	Unternehmereinkommen	in % des Einkommens
1. Land- und Forstwirtschaft	0,01	0,4	0,61	15,6
2. Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr .	1,23	4,1	1,80	16,2
3. Öffentlichen Diensten u. dgl.	0,22	3,4	—	—
4. Freien Berufen . . .	0,12	10,0	—	—

Hiernach ist das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen sehr gering besteuert, nämlich mit 0,4% des Einkommens: eine Folge nicht nur der niedrigen Löhne, sondern auch der Art der Entlohnung (Naturallohn). Wesentlich stärker ist mit 4,1% die Steuerbelastung der Arbeitnehmer in Industrie, Handel und Verkehr und mit 3,4% im öffentlichen Dienst.

Die Steuerbelastung der landwirtschaftlichen Unternehmer dagegen liegt mit 15,6% etwa auf der gleichen Höhe wie die der industriellen Unternehmer, die sich auf 16,2% beläuft. Es ist allerdings zu bedenken, daß die hier für die einzelnen Wirtschaftszweige gebotenen Ziffern Durchschnittsbelastungsziffern sind. Da nun in der Landwirtschaft noch mehr als beim Gewerbe die kleinen Einkommen überwiegen und große nur in ganz geringem Maße vorhanden sind, sind die Durchschnittsbelastungssätze nur schwer vergleichbar. In den einzelnen Einkommenstufen dürfte die Landwirtschaft höher als das Gewerbe belastet sein. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die zur Zeit sehr geringe

[1] Der hier durchgeführten Berechnung liegen die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen einschl. Hauszinssteuer zugrunde.

Rentabilität der landwirtschaftlichen Unternehmungen die Vermögen- und Realsteuern sehr stark ins Gewicht fallen läßt. Dabei belasten die Steuern die Landwirtschaft im Vergleich zur Industrie um so schwerer, als sie infolge der Bindung an die Weltmarktpreise nur schwer in der Lage ist, die Steuern zu überwälzen.

Die freien Berufe tragen eine Steuerlast von 10% ihres Einkommens. Dieser Ziffer liegt allerdings lediglich die Besteuerung durch die Einkommensteuer zugrunde. Die Angehörigen der freien Berufe besitzen oft ein größeres Vermögen: die steuerliche Belastung dieser Vermögen und der daraus fließenden Einkommen, die wir der folgenden Übersicht entnehmen, kann aber nicht ermittelt werden.

Besteuerung der Einkommensbildung bei Renteneinkommen (1927)
in Milld. RM.

Renteneinkommen aus	Einkommensbeträge	Einkommensbeträge einschl. Ertragsteuern	Besteuerung	in % des Einkommens einschl. Ertragsteuern
1. Kapitalvermögen . . .	3,1*	4,8**	2,02	42,1
2. Hausbesitz	0,8	2,6†	2,04††	78,5
3. Leibrenten, Sozialrenten, Versorgungsgebührnissen u. dgl.	4,5	4,5	0,01	0,2

* Einschl. unverteilter Gewinne der Körperschaften in Höhe von 0,9 Milld. RM.
** Hinzugesetzt sind die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen der Körperschaften und die Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer.
† Einschl. 1,8 Milld. RM. bei Berechnung der Einkommensteuer abziehbare Steuern.
†† Einschl. Hauszinssteuer.

Ganz besonders stark wird das Einkommen aus Vermietung und Verpachtung von der Steuer erfaßt. Der außerordentlich hohe Steuersatz ist hier durch die Hauszinssteuer bedingt, von der es zweifelhaft ist, ob sie als Steuerlast des Vermieters oder des Mieters angesehen werden muß. Bei der geringen Rentabilität des Hausbesitzes wirken sich aber auch Vermögen- und Grundvermögensteuer ebenso wie in der Landwirtschaft im Verhältnis zum Einkommen ungünstig aus. Die verhältnismäßig hohe Besteuerung des Kapitalertrages ist darauf zurückzuführen, daß die gesamte Besteuerung des Einkommens, Ertrages und Vermögens der Körperschaften und die Börsenumsatzsteuer als Besteuerung des Kapitalertrages angesehen wurde. Ohne diese Steuern beläuft sich die Besteuerung des Kapitalertrages nur auf 14,6%.

Steuerpolitische Schlüsse aus diesem Material zu ziehen, ist freilich gewagt, zumal die Überwälzungsvorgänge darin in keiner Weise zum Ausdruck kommen. Ohnehin würde es erst größere praktische Bedeutung gewinnen, wenn es gelänge, die Steuerbelastung nach Wirtschafts-

zweigen weiter zu gliedern. Erst dann könnte deutlich werden, ob und inwieweit unser Steuersystem die Rentabilität der Unternehmungen sehr ungleich trifft und vielleicht sogar nach einem Maßstab, der auch die volkswirtschaftlichen Produktionserträge schwer beeinträchtigt. Voraussetzung dafür wäre freilich die Lösung des Problems, wie Rentabilität und Produktivität zusammenhängen.

Alle solche Erwägungen entziehen sich fürs erste dem konkreten steuerpolitischen Kalkül. Gerade ich aber möchte bemerken, daß ich sie nicht etwa darum für unerheblich halte, weil sie einer statistischen Erforschung spotten.

b) Inwiefern wirkt das Steuersystem auf das Verhältnis von Verbrauch und Akkumulation?

Bessere Unterlagen vermag die Statistik für die Beantwortung dieser unserer zweiten Unterfrage zu liefern.

1. Die Haushaltungsrechnungen

Die Haushaltungsrechnungen, die das Statistische Reichsamt bearbeitet, liefern einen gewissen Einblick in den Zusammenhang zwischen

Die Veränderung der Ausgaben in Arbeiterhaushaltungen bei steigender Wohlhabenheit[1]

Gruppe	Die Ausgaben bei einem Jahreseinkommen je Vollperson in *RM.*				
	bis unter 800	von 800 bis unter 1000	von 1000 bis unter 1200	von 1200 bis unter 1500	von 1500 und mehr
	(Die Ausgaben bei einem Jahreseinkommen bis unter 800 RM. = 100 gesetzt)				
Nahrungs- und Genußmittel	100	122	138	161	197
Bekleidung u. Wäsche .	100	124	157	177	235
Bildung.	100	133	159	185	244
Erholung	100	147	229	333	489
Einrichtung u. Instandhaltung der Wohnung	100	161	213	336	540
Vergnügen und gesellige Anlässe	100	164	250	356	664
Unterstützungen und Geschenke	100	111	171	327	707
Ersparnisse.	100	183	294	647	1539
Gesamtausgaben	100	127	154	186	247

[1] Nach den Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen 1927/28; zugrunde gelegt sind 896 Arbeiterhaushaltungen aus dem ganzen Reich, vorwiegend allerdings aus Großstädten.

Höhe und Verwendung des Einkommens. Die Übersicht S. 196 scheint mir in gewisser Hinsicht die Wirkungen einer veränderten Einkommenshöhe auf die verschiedenen Ausgabeposten jedenfalls in recht instruktiver Weise aufzuzeigen.

Hiernach erhöhen sich mit steigendem Einkommen am wenigsten die Ausgaben für Ernährung und Kleidung, weit stärker die für Erholung, Vergnügen und Unterstützungen, und am stärksten steigt die Sparquote. Betrachten wir freilich die Ersparnisse nach ihrer absoluten Größe, so finden wir, daß sie nach unserer Statistik sehr gering sind:

Die Ersparnisse der kleineren Arbeitseinkommen

Einkommen	Ersparnisse je Haushaltung	
	jährlich *RM.*	in % der Gesamtausgaben
Bis unter 2 500 RM.	17,30	0,8
2 500—3 000 „	24,32	0,9
3 000—3 600 „	41,21	1,2
3 600—4 300 „	62,54	1,6
4 300 RM. u. mehr	141,97	2,8

Für die Einkommenschichten bis 8000 RM. kommen wir unter Zugrundelegung dieser Ziffern als Ersparnis dieser Steuerpflichtigen zu einem Gesamtbetrage von etwa ½ Milld. RM. Die Steuerstatistik weist uns darauf hin, daß die Ersparnisse in Wirklichkeit sehr viel größer gewesen sein müssen. Diese Abweichung erklärt sich wohl vor allem damit, daß in den Haushaltungsrechnungen, die der Erhebung des Statistischen Reichsamts zugrunde liegen, nur über das Einkommen Auskunft verlangt und gegeben wird, das bar in die Haushaltungen eingeht. Die wieder angelegten Einkommensteile aus Vermögensbesitz werden hierdurch also nicht erfaßt. Die Tatsache, daß unsere Erhebungen sich nur auf Arbeiterhaushalte erstrecken, kann dagegen wohl kaum zur Erklärung der Differenz herangezogen werden, da ja der Mittelstand einen höheren Lebensstandard hat.

2. Die Kapitalbildung in den einzelnen Einkommenstufen, geschätzt unter Heranziehung der Steuerstatistik

In die absolute Höhe der Kapitalbildung in den einzelnen Einkommenstufen gibt uns auch die Steuerstatistik keinen unmittelbaren Einblick. Sie liefert zwar eine Aufgliederung der Einkommen nach Größenklassen, sie zeigt aber nicht, wie sich innerhalb dieser Größenklassen die Gesamteinkommen aus den Teileinkünften aus einzelnen Einkunftsarten (Landwirtschaft, Gewerbe, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung usw.) zusammensetzen. Wir verfügen daneben auch über die Statistik der Teileinkünfte; wie die Beträge, die hier jeweils je für sich in einer Größenklasse zusammengefaßt sind, sich in die

einzelnen Stufen des Gesamteinkommens einfügen, erfahren wir daraus aber nicht.

Daher soll versucht werden, der Lösung dieser Frage auf dem Wege der Schätzung näherzukommen.

Faßt man die Teileinkünfte in jeder Größenklasse zusammen, dann zeigt sich, daß ihre Summen in gewisser Weise von den nach der Statistik der Gesamteinkommen für die entsprechenden Größenklassen festgestellten Beträgen abweichen. In den unteren Größenklassen sind die Summen aus den Teileinkünften größer als die Beträge der Gesamteinkommen; in den oberen Einkommensklassen ist das Umgekehrte der Fall. Diese Erscheinung ist folgendermaßen zu erklären: Ein Einkommen von 20 000 RM. gehört in die Größenklasse 16 000 bis 50 000 RM. Die es zusammensetzenden „Teileinkünfte" in Höhe von 14 000 RM. aus Gewerbebetrieb und 6000 RM. aus Kapitalvermögen gehören dagegen in die Größenklasse 8000 bis 16 000 RM. und 5000 bis 8000 RM. Die Teileinkünfte gehören also im allgemeinen, wie es sich eigentlich von selbst versteht, in niedrigere Klassen als das Gesamteinkommen. Werden also die Gesamteinkommen in Teileinkünfte aufgelöst, so muß in den oberen Klassen die Summe der Teileinkünfte geringer sein als die Beträge der Gesamteinkommen, während umgekehrt in den unteren Klassen die Summe der Teileinkünfte höher ist, da ihnen die Beträge aus den höheren Gesamteinkommensklassen sozusagen zugeflossen sind.

Dieses Absinken in niedrigere Größenklassen macht sich bei den Arten von Teileinkünften am stärksten bemerkbar, die in der Regel zusätzliches Einkommen zu einem bereits vorhandenen gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Arbeitseinkommen bilden. Dies gilt besonders für Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Die Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbe und Lohnarbeit sind nie im gleichen Maße Neheneinkommen. Infolgedessen ist hier bei einer Gliederung nach Teileinkünften, wenn überhaupt, nur eine geringere Heruntergruppierung festzustellen.

Aus den vorläufigen Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik für 1926 ergibt sich folgendes: Von den Einkünften aus Kapitalvermögen bilden nur 10% gleichzeitig das Gesamteinkommen; 90% fließen also Personen zu, die daneben noch Einkünfte aus anderen Quellen beziehen. Ganz anders ist das Verhältnis bei den Einkünften aus land- und forstwirtschaftlichen und Gewerbebetrieben. Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bilden 68%, bei den Einkünften aus Gewerbebetrieben 49% gleichzeitig das Gesamteinkommen. Der Berechnung, wie sich das Gesamteinkommen in jeder Größenklasse aus Teileinkünften zusammensetzt, werden im folgenden diese Zahlen zugrunde gelegt.

Will man sich den Vorgang anschaulich vorstellen, so handelt es sich jetzt gewissermaßen darum, die Beträge, die bei der Aufteilung der Gesamteinkommen in Teileinkünfte mehr oder weniger stark in die unteren Klassen heruntergruppiert worden sind, wieder heraufzugruppieren, um die Lücken, die sich in den oberen Klassen ergeben haben, auszufüllen. Wenn man in diesem Zusammenhange auf gewisse Sonderbeträge,

die die Gesamteinkünfte von den Gesamteinkommen unterscheiden, keine Rücksicht nimmt, dann müßten sich die überschießenden Beträge der unteren Größenklassen mit den Fehlbeträgen der oberen ausgleichen. Der Prozeß des Heraufgruppierens ist dabei nicht so zu denken, daß z. B. aus der Klasse bis 1500 RM. der dort bestehende Überschußbetrag einfach in diejenige Klasse aufsteigt, wo sich der erste Fehlbetrag zeigt. Die Überschüsse gehören vielmehr oft zu Gesamteinkommen, die nur um eine oder mehrere Klassen höher liegen. Man kann sich den Prozeß etwa folgendermaßen vorstellen.

Schema

Einkunfts- bzw. Einkommensklasse	Einkünfte aus: Landwirtschaft und Gewerbe	Einkünfte aus: Kapitalvermögen	Gesamteinkünfte	Gesamteinkommen	Überschuß oder Fehlbetrag
bis 1 500	150	50	200	100	+ 100
1 500— 3 000	100	50	150	100	+ 50
3 000— 5 000	75	25	100	75	+ 25
5 000— 8 000	40	10	50	75	— 25
8 000—16 000	15	5	20	70	— 50
16 000—25 000	9	1	10	110	— 100
			530	530	0

Die Pfeile deuten das Heraufrücken von Einkünften bei Eingliederung in das Gesamteinkommen an. Sie sollen nur die Bewegung andeuten. Eine rechnerische Ausbalancierung sollte nicht erfolgen.

Bei den Einkünften aus Gewerbe und Landwirtschaft würde auf Grund ihrer Eigenschaft, vorwiegend Haupteinkommen zu sein, wenn überhaupt, nur eine Heraufschiebung von Stufe zu Stufe in Frage kommen, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vielfach ein Überspringen mehrerer Stufen. Ganz allgemein läßt sich etwa folgende Beziehung aufstellen: In je größerem Umfang eine Einkunftsart die Funktion des Haupteinkommens erfüllt, in desto kleinerem Maße wird die stufenweise Heraufgruppierung erforderlich.

Je größer bei einer gewissen Einkunftsart der Anteil ist, der nicht gleichzeitig Gesamteinkommen darstellt, desto größer ist die anzubringende Korrektur; sie erfolgt daher proportional diesem Anteil, der für Einkünfte aus Kapitalvermögen 90%, für landwirtschaftliche Einkünfte 32%, für gewerbliche 51% usw. beträgt (s. oben). Durch dieses Verfahren werden also die Einkünfte aus Kapitalvermögen stärker gekürzt bzw. erhöht als die gewerblichen und landwirtschaftlichen Einkünfte. Eine nicht auszuschaltende Fehlermöglichkeit liegt darin, daß die Kürzung oder Erhöhung für die einzelnen Größenklassen nach einheitlichen Sätzen vorgenommen werden muß, da Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Größenklassen nicht gegeben sind.

Hauptergebnis der in der Tabelle S. 201 niedergelegten Untersuchung ist folgendes:

Der Vermögenszuwachs an Geldkapital bei hohen und kleineren Einkommen im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927

Einkommen	Gesamteinkommen *Milld. RM.*	Einkünfte aus Geldkapital *Mill. RM.*	Vermögenszuwachs in % des Einkommens	Vermögenszuwachs absolute Ziffern *Milld. RM.*
unter 8 000 RM.	37,3	947	5,6	2,1
über 8 000 „	6,9	512	17,1	1,2

Diese Zahlen, wonach der Vermögenszuwachs im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927: 3,3 Milld. RM. betrug, decken sich gut mit der Schätzung über das Sachkapital. Diese kommt zwar zu dem Betrage von 4½ Milld. RM., worin aber auch die Akkumulation in den Betrieben steckt.

3. Wirkung einer Senkung der Einkommen- und Vermögensteuer auf die Kapitalbildung

Um eine Vorstellung zu gewinnen von den Wirkungen einer Steuersenkung auf die Kapitalbildung, wollen wir gewisse Steuererleichterungen in Ansatz bringen, so wie sie augenblicklich in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Wir wollen für die Einkommensteuer annehmen,

1. daß das steuerliche Existenzminimum um 50%, also von 720 RM. auf 1080 RM. erhöht wird,
2. daß die Pauschalbeträge für Familienermäßigungen um 200% erhöht werden, so daß der gesamte steuerfreie Betrag einer Familie mit 2 Kindern auf 2940 RM. erhöht wird,
3. daß die Tarifsätze um 16,66% herabgesetzt werden, so daß der Höchstsatz nur noch 33⅓ % betragen würde.

Für die Vermögensteuer wollen wir annehmen, daß die steuerfreie Grenze von 5000 RM. auf 10 000 RM. erhöht wird. Diese Steuerermäßigungen würden laut Tabelle S. 202 eine Senkung des Steuererlöses um etwa 1 Milld. RM. zur Folge haben, und zwar würden die Einkommen bis 8000 RM. von einer Steuerlast in der Höhe von insgesamt 842 Mill. RM., die über 8000 RM. von einer Steuerlast in der Höhe von 174 Mill. RM. befreit werden.

In welcher Weise diese Steuersenkung zu einer erhöhten Akkumulation, in welchem Maße sie zu einem gesteigerten Verbrauch führen würde, ist nur schwer abzuschätzen. Wir wollen einmal annehmen, daß die Quoten der Sparbildung so ansteigen, daß sie mit 2% in den untersten Stufen beginnen, um bis auf 75% in den obersten Stufen hinaufzugehen. Ich halte mich für berechtigt, unter Zugrundelegung der Haus-

Die Verteilung der Einkünfte aus Geldkapital und des Vermögenszuwachses auf die Einkommenstufen

Einkommenstufen	Einkommen berichte* *(in Tausend)*	Gesamteinkommen** *(in Milld. RM.)*	Einkünfte aus Geldkapital *(in Mill. RM.)*		Darunter errechnetes Vermögen *(in Mill. RM.)*		Vermögenszuwachs *(in Mill. RM.)*		Vermögenszuwachs	
									in % des Gesamteinkommens	je Kopf der Einkommensteuerpflichtigen (in RM.)
	im Durchschnitt der Jahre 1925/1927	im Durchschnitt der Jahre 1926/27	1925	1927	1925 Rendite 7,3%	1927 Rendite 7,6%	1926 und 1927	1926 und 1927 im Durchschnitt	im Durchschnitt der Jahre 1926/27	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
bis 1 500	9 597	13,0	130	253	1 781	3 329	1 548	774	5,95	81
1 500 – 3 000	5 344	13,8	146	243	2 000	3 197	1 197	598	4,33	108
3 000 – 5 000	1 596	6,7	160	229	2 192	3 013	821	411	6,13	258
5 000 – 8 000	570	3,8	170	222	2 329	2 921	592	296	7,79	519
unter 8 000	17 307	37,3	606	947	8 302	12 460	4 158	2 079	5,57	120
8 000 — 16 000	261	3,0	73	111	1 000	1 460	460	230	7,67	881
16 000 — 50 000	95	2,4	118	176	1 616	2 316	700	350	14,58	3 684
50 000 — 100 000	11	0,7	51	83	699	1 092	393	197	28,10	17 909
über 100 000	4	0,8	78	142	1 069	1 869	800	400	50,00	100 000
über 8 000	371	6,9	320	512	4 384	6 737	2 353	1 177	17,06	3 173
Insgesamt	17 678	44,2	926	1 459	12 686	19 197	6 511	3 256	7,37	184

* Nur statistisch erfaßte Einkommenberieher ohne die unbesteuerten Lohnempfänger.

** Einkommen der statistisch erfaßten Einkommenbezieher einschl. Sondereinnahmen, und bei Arbeitseinkommen auch einschl. der abzugsfähigen Werbungskostenpauschale (zum Teil geschätzt).

haltsrechnungen und der Steuerstatistik diese Sätze zu wählen, obwohl die Meinungen darüber freilich geteilt sein können. Wenn wir sie akzeptieren, so würde die Steuersenkung, wie wir sie betrachtet haben, die Kapitalbildung um etwas über 100 Mill. RM. im Jahre erhöben. Dabei würden auf die Einkommenstufen unter 8000 RM. 22 Mill. RM., auf die höheren Einkommenstufen 81 Mill. RM. entfallen.

Mehrakkumulation nach Ermäßigung der Einkommen- und Vermögensteuer[1]

Einkommenstufen	Zum Konsum oder zur Akkumulation infolge Steuersenkung freiwerdende Einkommensteile		Geschätzte Mehrakkumulation bei hohen Sätzen für höhere Einkommen		bei niedrigen Sätzen für höhere Einkommen	
	absolut in 1000 RM.	% des Einkommens	% v. Spalte 2	absolut in 1000 RM.	% v. Spalte 2	absolut in 1000 RM.
1	2	3	4	5	6	7
bis 1 500	219141	2,73	—	—	—	—
1 500— 3 000	405424	3,68	2	8 108	2	8 108
3 000— 5 000	151302	2,59	5	7 565	5	7 565
5 000— 8 000	65965	1,81	10	6 597	10	6 597
unter 8 000	841832	2,95		22 270	—	22 270
8 000— 16 000	34216	1,25	20	6 843	10	3 422
16 000— 50 000	57007	2,21	35	19 952	15	8 551
50 000—100 000	31467	3,36	50	15 734	20	6 293
über 100 000	51170	5,13	75	38 378	25	12 793
über 8 000	173860	2,45		80 907	—	31 059
Insgesamt	1015692	2,85		103 177	—	53 329

4. Wie wirkt eine Erhöhung der Verbrauchssteuern auf die Kapitalbildung?

Für diese Frage ist ein Ergebnis der Konjunkturlehre von Interesse. Daß Einkommenschwankungen, die sich im Verlauf der Konjunktur ergeben, den Verbrauch verschieden stark beeinflussen, ist bekannt. Entgegen der landläufigen Meinung hat sich aber gezeigt, daß neben dem Nahrungsmittelverbrauch und neben dem Verbrauch an Heizung und Beleuchtung namentlich der Verbrauch an Genußmitteln verhältnismäßig

[1] In Anlehnung an die augenblicklich debattierte Neugestaltung des Tarifes der Einkommensteuer wurde die Steuerleistung auf der Grundlage der folgenden Tarifermäßigungen berechnet:
1. Heraufsetzung des Existenzminimums um 50% von 720 auf 1080 RM.
2. Erhöhung der Pauschalbeträge für Familienermäßigungen um 200% (gesamter steuerfreier Betrag einschl. eines um 50% erhöhten Pauschalbetrages für Werbungskosten und Sonderleistungen für einen Verheirateten mit 2 Kindern 2940 RM.).
3. Herabsetzung der Tarifsätze um 16,66% (Höchstsatz 33⅓ %).

konstant ist. Diese Beobachtung ist durch verschiedene Statistiken, insbesondere durch die Umsatzstatistiken, bestätigt worden. Wir können daraus folgern, daß erhöhte Steuern z. B. auf Bier und Tabak den Verbrauch wenig beeinflussen dürften. Sicherlich werden durch solche Erhöhungen am stärksten die Ersparnisse betroffen.

Dieser Hinweis stellt freilich nicht einen Einwand gegen solche Steuererhöhungen dar, da ja die Erhöhung das Einkommen und den Verbrauch an anderen Stellen steuerlich entlastet.

3. Der Einfluß der psychologischen Faktoren auf die Kapitalbildung der Gegenwart

von

Dr. L. v. Wiese u. Kaiserswaldau

o. Professor an der Universität Köln

I.

Es ist von Wichtigkeit und Wert, daß die Friedrich List-Gesellschaft bei ihren diesmaligen Aussprachen über das Mißverhältnis, das sich in der deutschen Binnenwirtschaft zwischen Kapitalbedarf und Kapitalbildung herausgestellt hat, das berücksichtigt und heraushebt, was in der Themafassung die „psychologischen Faktoren" genannt wird. Gemeint ist damit offenbar der Umstand, daß der sich scheinbar in einem zwangläufigen, objektiven und rational begreifbaren Zusammenhang von Ertragserzielung, Ersparnis, Kapitalzuführung und Kapitalverwendung abspielende Prozeß tatsächlich nicht unwesentlich von Gefühlen, Wünschen, Befürchtungen und Vermutungen der beteiligten Menschen beeinflußt und verändert wird, so daß also Erklärungsversuche der Beobachtungen, die man in der Gegenwart in Deutschland machen kann, fehlgehen müssen, die diese Seite der Erscheinung unberücksichtigt lassen.

Die Praxis der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Versammlungen, Konferenzen, Beratungen daran zu erinnern, daß diese subjektive Seite des Wirtschaftslebens nicht übersehen werden darf, ist dringend notwendig. Gerade in Deutschland muß man sehr oft bei aller Art von öffentlicher oder privater Amtsführung die Erfahrung machen, daß zwar der kausale Sachverhalt meist richtig erkannt und berücksichtigt wird, daß aber die Art, wie Menschen als Menschen zu reagieren pflegen, unbeachtet bleibt. Stillschweigend und fast unbewußt wird von der Annahme ausgegangen, daß der Mensch ein Automat sei, dessen Kraftäußerung zwangläufig genau dem von außen geübten Anreiz entspricht. Auch wird uneingestanden eine Gleichheit der inneren Struktur der Menschen angenommen, die nicht besteht. Beamte, Parlamentarier und Theoretiker, die Entwürfe zu Gesetzen, Ausführungsbestimmungen, Statuten, Geschäftsordnungen u. dgl. ausarbeiten, haben einen Zweck vor Augen, der ihnen erstrebenswert scheint, und passen die ihnen geeignet erscheinenden Mittel mit Hilfe ihrer paragraphierten Vorschriften logisch, geradlinig, rational gedacht an. Daß solche Vorschriften in das recht verwickelte Uhrwerk menschlicher Seelen eingreifen und diese Seelen die Neigung haben, die gerade Linie des objektiven Zusammenhangs in den verschiedensten Richtungen zu brechen oder zu zerreißen, wird viel

zu wenig beachtet. Freilich ist es auch schwer, dies ganz ausreichend zu berücksichtigen. Jede Durchforschung dieses Zwischenspiels subjektiver Faktoren und seines Einflusses auf das Handeln kommt an eine Grenze, hinter der die Tatlosigkeit beginnt; die Zweifel über das Gelingen des Vorhabens brechen die Energie des Handelnden. Aber diese Ahnung, die wohl alle Gesetzgeber und Verwalter erfüllt, daß nämlich eine volle Erschöpfung der subjektiven Sphäre unmöglich ist, sollte nicht zu dem entgegengesetzten Fehler führen, sie völlig unberücksichtigt zu lassen. Zumal die im vorliegenden Falle im Vordergrunde unseres Interesses stehende Steuergesetzgebung und Besteuerungspraxis sollte ihn vermeiden.

Die Verwendung von Produktionserträgen ist an Willensakte von Einzelmenschen gebunden, die in ihren Entschließungen frei ihren eigenen Urteilen und Gefühlen folgen. Man muß wissen, welcher Art und Stärke im allgemeinen diese Willensentscheidungen sein werden. Wer annimmt, daß die Bewußtseinsvorgänge, um die es sich dabei handelt, nichts anderes sind als zwangläufig gerichtete, stets gleich gebaute Kanäle des Geschehens, die man bei seinen Beobachtungen einfach ausschalten kann, weil sie den Ablauf des objektiven Vorgangs nicht verändern, irrt.

Man könnte einwenden: Gewiß, der Praktiker der Gesetzgebung und Verwaltung müßte diese psychische Seite des Prozesses berücksichtigen; die Sache sei aber in unserem Falle gar nicht kompliziert, sondern höchst einfach. Ein wissenschaftliches Problem sei nicht vorhanden. So notwendig es sei, in der Pädagogik, in der Kriminalistik und ähnlichen Gebieten das Sozial- und Individualpsychologische in seinen Verzweigungen zu studieren, so schnell komme man hier zum Ziele, wo es sich um den modernen Wirtschaftsmenschen handele. Die seelische Reaktion des homo oeconomicus sei durchsichtig und einfach. Es handele sich um die berechenbare Denkweise strenger Zweckrationalität. Ziel: Gewinnung eines Reingewinns. Mittel: Anlage von Erträgen und Ersparnissen an dem Orte und zu der Zeit, wo sie einen möglichst hohen Zins trügen. Träten objektive Hindernisse dieser Kapitalanlage entgegen, so ergäbe sich eine entsprechende Zurückhaltung im Verfügen über Vermögen; besserten sich die Aussichten, so würde in entsprechendem Umfange und in der damit gegebenen Richtung wieder mehr Kapital der Produktion zugeführt.

Dieser Zusammenhang sei einfach genug. Freilich sei es notwendig, in einer Zeit, die so gern das Wirtschaftsleben unter politischem und sozialpolitischem Gesichtspunkt schaue und die einfachen, aber unumstößlichen Gesetze der Ökonomik verkenne oder hintenanstelle, die Praxis immer wieder an diese Norm zu erinnern. Sie würde lauten: Gebt genügend vorteilhafte und vor allem hinreichend sichere Möglichkeiten der Kapitalverwendung, und das der Produktion notwendige Kapital wird ausreichend angeboten werden.

Diese simple Grundregel und ihre gleichfalls einfachen und nicht allzu zahlreichen Abwandlungen erschienen einst Adam Smith und

David Ricardo so selbstverständlich, zugleich aber so ausschlaggebend und alleingültig, daß heide beständig von ihr ausgingen, ohne viele Worte über sie zu machen. Beide haben keine Zins- und damit Kapitalverwendungstheorie. Nur die Fragen nach der Höhe des Zinses und Zinsfußes sowie ihr Verhältnis zu den anderen Einkommensarten erschienen ihnen wissenschaftlich untersuchenswert. Ihr Ausgangspunkt ist in gewissem Sinne psychologischer Art; aber diese Psychologie war ihnen zu problemarm, um sich lange bei ihr aufzuhalten (so gern sonst wenigstens Smith dann bei seelenkundlichen Fragen verweilt, wenn es ihm fruchtbar erscheint).

Damit könnte ich dieses Referat beschließen, wenn der seelenkundliche Zusammenhang wirklich so einfach wäre, wie ihn die isolierende Wirtschaftstheorie, die nur den homo oeconomicus kennen darf, annehmen muß. Unsere Betrachtung, die ja jenseits aller isolierenden Methode helfen will, ein Stück praktische Wirtschaftsgegenwart zu verstehen, muß neben die eine These, daß alle Kapitalbereitstellung von den Gewinnaussichten abhängig ist (eine These, mit der sich die reine Ökonomik hegnügen muß), die andere stellen:

Die Gewinnaussichten werden von den einzelnen Kapitalverfügern sehr verschieden und nicht nur rechnerisch-rational beurteilt.

Der homo oeconomicus, diese unerläßlich notwendige Denkfigur der Wirtschaftstheorie, ist nicht identisch mit dem Geschäftsmann (dem Kapitalverfüger und Kapitalverwerter). Der Geschäftsmann rechnet und spekuliert; er rechnet und spekuliert aber oft falsch, nicht nur (was selten sein mag), weil er nicht technisch richtig genug zu rechnen versteht, sondern vor allem, weil er technisch richtig mit nicht ganz richtig eingesetzten Größen rechnet. Er unterscheidet sich darin keineswegs von allen übrigen Menschen; auch er läßt sich in seinen Handlungen, sofern sie frei sind, mehr von Wünschen, Hoffnungen und Befürchtungen leiten als von Faktoren, die nicht vom Gefühle beeinflußt sind. Gerade die oft recht sonderbaren Reaktionen der Börsen zeigen, wie wenig der durchschnittliche Geschäftsmann dem homo oeconomicus entspricht. Der homo oeconomicus handelt immer zweckrational und auf Grund einer adäquaten Angleichung der Mittel an den verstandesmäßig klar erkannten Zweck; der Geschäftsmann tut dies teilweise; manchmal (vielleicht oft) in einem Grade, der die Zweckrationalität des durchschnittlichen menschlichen Handelns weit übertrifft; dann aber wieder (und bei jedem einzelnen Vorgange unter Beimischung von solchen Elementen) so stark aus Instinkt, Witterung, Wunsch, Trotz, Neugier, Sensationslust und Angst, daß man versucht sein könnte, ihn geradezu als Typus des „irrationalen Menschen" anzusehen. Nicht selten trifft dieses Handeln aus Witterung das objektiv Richtige viel besser als das überlegte und berechnete Vorgehen. Jedoch ist das Abirren vom Normalen zur Übertreibung, vom Gesunden zum Ungesunden, vom eigenen Vorteile zum eigenen Schaden doch noch häufiger.

Damit sind drei Fehlerquellen aufgewiesen, die wir beachten müssen: 1. Der Gesetzgeber (im oben gebrauchten weitesten Sinne des Wortes) berücksichtigt die Denkweise des rationalen Wirtes nicht hinreichend; 2. der Geschäftsmann handelt anders, als man von seiner ökonomischen Einsicht erwarten sollte, und 3. der Gesetzgeber läßt diese (unter 2 genannten) Unregelmäßigkeiten der Geschäftspraxis unbeachtet.

II.

Wir stellen obenan den Satz, daß das Handeln von Einzelmenschen und Menschengruppen aufs stärkste (in einem Maße, das andere Motive nur ausnahmsweise erreichen) von seinen Wünschen (positiven und negativen [Befürchtungen]) beeinflußt und geführt wird. Das Geschäftsleben wird am meisten von dem Verlangen nach Sicherheit oder (im Gegensatz dazu) von dem Verlangen nach neuen Erfahrungen und Sensationen, soweit Wünsche, also subjektive Antriebe in Betracht kommen, regiert. Diese beiden Wunschtypen sind es, die — neben selteneren wie Verlangen nach Anerkennung und Rivalitätssucht — am meisten das rein rechnerische, sachlich bestimmte Wirtschaftshandeln aus seiner Bahn lenken.

Auf die Kapitalbereitstellung angewendet, würde das bedeuten: Die große Mehrzahl der Menschen, die Vermögensteile der Produktion zuzuleiten bereit sind, verlangt Sicherheit des Ertrags. Politische Unregelmäßigkeiten (wie Krieg und Revolution), intensive Geldwertveränderungen, sonstige Krisen, Mutationen der Welt- und Volkswirtschaft stören — rein objektiv betrachtet — den Kapitalbildungsprozeß. Aber bei dem hier vorliegenden Menschentypus bedarf es zumeist anfangs einer gewissen Zeitspanne, bis sie aus der Gewohnheit des Gefühls der Sicherheit herausgerissen werden; danach aber reagieren sie viel ängstlicher und mißtrauischer, als sachlich gerechtfertigt sein mag. Ich brauche hier nicht all die unerhörten Erfahrungen der letzten fünfzehn Jahre aufzuzählen, um zu zeigen, was man alles dem so kopfreichen, nach Sicherheit verlangenden Menschentypus zugemutet hat. Allein der Hinweis auf die — vielleicht notwendige und unvermeidbare — Politik der Kriegsanleihen mag genügen. Daß man ferner die Inflation bis zu einem solchen phantastischen Punkte getrieben hat, muß in den Seelen dieser meist wenig elastischen, vom Außergewöhnlichen heftig beunruhigten Menschen des Sicherheitstyps nachwirken.

Hierher gehören die Geschäftsleute (im engeren Sinne des Wortes) im allgemeinen weniger als die eigentlichen Sparer, Rentner und Nichtkaufleute, die ja in ihrer Gesamtheit einen sehr erheblichen Bruchteil aller Kapitalgewährer darstellen. Aber man darf auch dieses Verlangen nach Sicherheit und das daraus in abnormen Zeitläuften entspringende Mißtrauen in den Kreisen der Kaufleute, Industriellen und Bankiers (ganz zu schweigen von Bauern und Handwerkern) nicht unterschätzen. Sofern sich diese Leute auf Risiken einlassen (was ja in stärkerem oder geringerem Grade bei jeder Unternehmung der Fall ist), lockt sie nur das kleine Wagnis, bei dem sie allerdings heim Gelingen auch nur mit einem bescheidenen, durchschnittlichen Gewinn rechnen können.

Weniger zahlreich sind hier wie überall in der Welt die Menschen, die das große Risiko lieben und sich von ihm locken lassen. Sozialpsychologisch handelt es sich in der Regel um den Typus, der nach neuen Erfahrungen oder neuen Aufregungen verlangt. Entscheidend bleibt der Unterschied, ob jemand ein gefährliches großes Wagnis oder ein kleines, sicheres Risiko auf sich nehmen will. Im Geschäftsleben müssen solche Menschen auf die Ereignisse eines plötzlichen oder allmählichen sozialen Umsturzes gerade umgekehrt reagieren als der andere Typus. Ziehen sich jene in Zeiten, wie wir sie jetzt erlebt haben und noch erleben, möglichst zurück, so drängen sich die geborenen Spekulanten nunmehr hervor. Sie sind geschäftig im Auffinden neuer wirtschaftlicher Möglichkeiten, sind Anreger und Neugründer, Optimisten und Pioniere; aber sie lenken auch die Sozialwirtschaft in die Bahnen des falschen Scheins, der Übertreibungen der Kreditgewährung und zu einer falschen Hausse. Sie sind bereit, Kapital zur Verfügung zu stellen, aber nicht selten an recht falschen Punkten, wo schnelle und manchmal nur scheinbare, jedenfalls schnell vorübergehende Gewinne winken. Nach einer kurzen, künstlich gezüchteten Blüte kommt der Zusammenbruch oder der Niedergang. Es fehlt gerade infolge dieser falschen Vermögensverwendung an Kapital für die soliden, allmählich reifenden und sozial wichtigeren Unternehmungen.

Wird von dem einen Typus der Kapitalzustrom in ungewöhnlichen Zeiten gehemmt und gesperrt, so wird er von dem anderen Typ teilweise in falsche Bahnen, bisweilen in unterirdische Gänge abgeleitet.

Dazu kommen noch weitere Umstände des Verhaltens, die bei beiden Typen verschieden sind. Wer nach Sicherheit verlangt, ist in der Regel nur wenig selbständig. Er sucht Anschluß und neigt zur Nachahmung. Seine Entscheidung macht er vielfach von dem Verhalten anderer abhängig. Er fühlt sich sicher, wenn andere ihn in seinen Maßnahmen und seiner Handlungsweise bestärken, ihm zustimmen, ist hingegen beunruhigt, wenn er von der in seinem sozialen Kreise üblichen Art abweicht. Auch sucht er, was für unseren Fall besonders wichtig ist, um nicht allein zu stehen, andere anzuregen, es ebenso zu machen wie er selbst.

Eine solche Neigung zur Nachahmung ist besonders stark auf dem Gebiete der Einkommensverwendung. Sparen steckt an; Verschwenden nicht minder. Die Inflation zog zunächst eine große Unsicherheit des wirtschaftlichen Gebarens — zumal in der Konsumsphäre und der Einkommensnutzung — nach sich. Da Direktiven und Erfahrungen fehlten, wie man sich am zweckmäßigsten verhalten könne, blickten die „Sicherheitskommissare" in ihrer gesellschaftlichen Umgebung umher und strebten eine Gemeinsamkeit des Verhaltens an, aus der man die Rechtfertigung für das eigene Tun und Lassen ableiten konnte. Das eigene — gerechtfertigte oder übertriebene — Mißtrauen gegen Kapitalhingebung suchte und fand man auch bei anderen. Es bildete sich durch Nachahmung eine communis opinio, die auch nach der Inflation vielfach dahin lautete, daß es töricht wäre zu sparen, das Einkommen nicht restlos

zum Konsum zu verwenden, sondern Vermögen in Kapital, das doch nicht rentabel sein würde, zu verwandeln.

Die, welche Freude an Aufregung und Sensation hatten, suchten sich — wieder im Gegensatz zum Sicherheitstyp — möglichst so zu verhalten, wie es nicht von ihnen erwartet wurde. Auch sie waren mißtrauisch, aber mehr in dem Sinne, daß sie fürchteten, sie sollten durch die Behörden, Parlamente und die öffentliche Meinung zu einem Verhalten genötigt werden, das ihren eigenen Interessen widersprach. Sie wollten ihren eigenen Weg des Selbstinteresses gehen, von ihrer eigenen Schlauheit, ihrem Spürsinn und ihrer Geschäftskenntnis einen ihnen vorteilhaften Gebrauch machen. Die Gegenwart weist unter den Geschäftsleuten und hier und da auch unter den Nichtkaufleuten in einer Häufigkeit, die sich nur aus den vorausgehenden Erfahrungen erklärt, einen Typ von Kapitalverfügern auf, den wenig Gemeinsinn und volkswirtschaftliche Einsicht, wohl aber viel hinterhaltiger und raffinierter Eigennutz kennzeichnen. Sie lernen aus den Erfahrungen der anderen, indem sie sie nicht nachahmen, sondern vielmehr das Gegenteil zu tun suchen.

Wir müssen im ganzen in der Gegenwart damit rechnen, daß diese gefühlsmäßigen Reaktionen sehr stark sind. Die rein zweckhafte und zweckentsprechende Handlungsweise ist schon darum heute selten, weil die verstandesmäßige Übersicht über das wirtschaftliche und gesamte öffentliche Leben sehr viel schwieriger als früher ist, das Ungewöhnliche, Radikale, ja Tolle viel mehr Wahrscheinlichkeit hat als vor dem Kriege. Alle rein gefühlsmäßigen Reaktionen sind also demnach heute weit stärker als in Zeiten ruhiger Entwicklung; und da diese seelischen Vorgänge in besonders hohem Grade das Handeln bestimmen, muß man mit Übertreibungen in wirtschaftlichen Betätigungen rechnen. Wenn etwa die Marktentwicklung nach objektivem, ungetrübtem Urteile einen Rückgang von 20% Kapitalanlage rechtfertigen würde, so kann man damit rechnen, daß sie tatsächlich 30% und mehr betragen wird. Die 10% „irrationales Defizit" entstehen aus gefühlsmäßigen Übertreibungen, die gerade in der Geschäftswelt, die zwar hellsichtig, aber auch manchmal recht kurzsichtig ist, nicht selten sind.

III.

Bei all dem handelt es sich weniger um „psychologische Faktoren", wenn man unter Faktoren positive greifbare Größen versteht, als vielmehr um Färbungen und Trübungen, die die objektiven Faktoren in der Sphäre der subjektiven Willensbildung erfahren. Es sind Brechungen der Linien des Kausalzusammenhangs. Die Seelen gleichen Zerrspiegeln, die nicht das richtige Bild der Wirklichkeit wiedergeben. Die Häufigkeit solcher Verzerrungen und Übertreibungen ist nicht allein einer leichten (oder vorübergehenden schweren) Erkrankung der Nerven und des Empfindungslebens zuzuschreiben, sondern hat in stärkerem Maße ihre objektive Ursache in geschichtlichen Umständen, die

wir bereits oben flüchtig gestreift haben. Das Subjektive weist auf Objektives, das Objektive auf Subjektives hin. Das Mißtrauen, die Zurückhaltung oder Übertreibung sowie Leichtsinn haben teilweise in Tatsachen und Erlebnissen ihren rechtfertigenden Grund. Die psychologischen Faktoren sind aus Fakta entstanden. Es wäre eine falsche Vorstellung, die dieses Referat nicht erzeugen möchte, wollte man sich das geringe Kapitalangebot lediglich oder auch nur in der Hauptsache aus einer zu Übertreibungen neigenden Denkweise erklären. Auch nüchterne Privatpersonen, die vorsichtig, aber doch nicht ängstlich sind, halten sich auf Grund der Erfahrungen der letzten fünfzehn Jahre vielfach zurück. Ihr Verhalten ist die innere Nachwirkung von Erlebnissen und Tatsachen. Aber auch dabei zeigt sich nicht selten eher eine gewisse Trägheit des Gefühls als eine auf Verständnis der gegenwärtigen Zeitereignisse beruhende Einsicht. Der Mangel an soziologischer Erkenntnis und an wirtschaftspolitischem Wissen ist verhängnisvoll. Man rechnet der Wirtschaft oder der gegenwärtigen Politik zur Last, was in Wahrheit unausbleibliche Folge des Kriegs, zumal des verlorenen Kriegs ist. Je mehr es aber gelingt, Europa zu beruhigen und Frieden zu bewahren, desto mehr rechtfertigt sich das Vertrauen zur Kapitalhingabe. Doch diese Gedankengänge führen bereits zu einer — hier nicht angestrebten — Behandlung der objektiven Faktoren.

Vielleicht noch mehr als das Mißtrauen in die Einwirkungen der äußeren Politik auf die kapitalnutzende Wirtschaft macht sich die Furcht vor den möglichen und tatsächlichen Folgen des Boden gewinnenden Sozialismus in der Binnenwirtschaft geltend.

Hierbei sei eines nicht zu unterschätzenden psychologischen Faktors besonders gedacht: die unaufhörlichen, nicht nur von sozialistischer Seite vorgenommenen Versuche, die kapitalistische Wirtschaft mit schlechtem Gewissen zu belasten, hemmen viel mehr, als gewöhnlich angenommen wird. Gewiß hat der durchschnittliche Geschäftsmann zumeist ein ziemlich „dickes Fell". Die wissenschaftliche Verurteilung des Kapitalismus überläßt er getrost den Theoretikern und Sozialpolitikern; mittlerweile gibt er sich ruhig der Suche nach steigendem Reingewinn hin. Aber teils auf Umwegen, teils direkt — manchmal z. B. in seinen Kindern — tritt der Mahner an ihn heran. Es ließe sich über diesen Umschwung der Wirtschaftsgesinnung in den letzten dreißig Jahren viel sagen. Der Kapitalismus (und damit die unbefangene Kapitalhingabe) wird hauptsächlich von der „Bourgeoisie" selbst gefährdet, weil sie (teilweise mit Einschränkung) innerlich den Sozialisten und Sozialethikern recht gibt, also anders handelt als denkt. Die mit zäher Beharrlichkeit vorgetragenen Prophezeiungen von dem selbstverständlichen endgültigen Siege des Sozialismus finden unter Leuten, die über Kapital verfügen, mehr Glauben, als zumeist angenommen wird. Daß dies eine Torheit ist und daß die Ertragswirtschaft gar keinen Anlaß hat, ihr Gewissen zu belasten, bleibe hier unerörtert. Hier mag der Hinweis genügen, daß es heute vielfach an der Freude und Selbstverständlichkeit der Kapitalhingabe zu produktiven Zwecken fehlt, weil man an den Wert

der darauf beruhenden Wirtschaftsorganisation nicht recht glaubt. Für die kommenden Generationen den Kindern und Enkeln ein sicheres Nest zu bauen, erscheint dem unangebracht, der — im stillen oder laut zugegeben — annimmt, daß diese Nachkommen in einem sozialistischen Gemeinwesen leben werden. Auch hierbei spielt ein unbestimmtes Gefühl, eine törichte Ahnung eine größere Rolle als verständige Einsicht. Hier hilft nur ein Mittel: man gebe den wohlhabenden Bürgern die alte stolze Überzeugung wieder, daß es nicht bloß ein persönlich nützliches, sondern auch wahrhaft gemeinnütziges Werk ist, der Produktion Kapital zur Verfügung zu stellen.

In der den Referenten zur Verfügung gestellten vorläufigen Disposition des Gesamtthemas „Kapitalbildung und Steuersystem" sind als psychologische Faktoren beispielsweise genannt: „Befürchtung einer neuen Inflation, Gewöhnung an den Verbrauch des Einkommens; Familie, Kinderzahl, Lebensform, soziales Rentnertum; Spartrieb und Spieltrieb; Ablösung des Unternehmers vom sachlichen Unternehmungssubstrat".

Es ist vielleicht nicht mehr notwendig, auf diese einzelnen Erscheinungen, die mit objektiven Gegebenheiten eng zusammenhängen, hier noch einmal einzugehen. Implicite oder explicite sind sie, hoffe ich, im vorausgehenden mit berücksichtigt. In psychologischer Hinsicht handelt es sich ja in der Hauptsache um die Überschätzung des Gegenwärtigen zuungunsten des Zukünftigen. In langen Friedenszeiten gewöhnt sich der Mensch, den Zusammenhang von gestern, heute und morgen als ein Continuum anzusehen, das sich mit der Selbstverständlichkeit des langsam rollenden Rades oder der Bahn der Erde um die Sonne vollzieht. Der Krieg aber warf uns alle plötzlich in die grausame Unmittelbarkeit des heutigen Tages. Allein man mußte zufrieden sein, wenn man sich gerade im Augenblicke behaupten, zurechtfinden und das Lebensnotwendige finden konnte. Die Erziehung zum Dienste an der Zukunft muß aufs neue beginnen. Ihr Erfolg ist von dem Fortschritte des Friedens und von der Erstarkung des Glaubens an die Notwendigkeit der Erwerbswirtschaft abhängig.

4. Der Einfluß sozialwirtschaftlicher Faktoren (Einkommenshöhe und Einkommenschichtung) auf die Kapitalbildung

von

Dr. Wilhelm Röpke

o. Professor an der Universität Marburg

I. Einleitung

Die wirtschaftliche Wohlfahrt eines Volkes hängt neben dem Umfang und der Beschaffenheit der natürlichen Produktionsgrundlagen von der Quantität und Qualität zweier Leistungen ab: der Arbeit und der Kapitalbildung. Die Kapitalbildung, deren Quantität in Geld und deren Qualität — entsprechend dem durch das Moment der „Zeit" gekennzeichneten Wesen der Kapitalbildung — durch die Dauer des in der Kapitalbildung liegenden Genußaufschubs gemessen wird, bestimmt sich wie jede andere Leistung nach der Willigkeit und nach der Fähigkeit, sie zu vollziehen. Wir sprechen im ersten Falle von Sparwilligkeit, im zweiten von Sparfähigkeit. Diese beiden Faktoren der Kapitalbildung sind wiederum Sammellinsen, in denen sich Einflüsse der verschiedensten Art vereinigen. Unter ihnen soll im folgenden die Einkommensverteilung einer Volkswirtschaft als einer der wichtigsten Einflüsse untersucht werden.

Von der Einkommensverteilung der Volkswirtschaft kann in einem doppelten Sinne gesprochen werden. Erstens im Sinne der sog. „personellen Einkommensverteilung". Man versteht darunter die (natürlich nicht wörtlich zu nehmende, sondern nur gedachte) Verteilung des Nationaleinkommens auf die einzelnen Angehörigen der Volkswirtschaft; man hat also dabei die sattsam bekannte Tatsache im Auge, daß die Einzeleinkommen in ihrer Höhe wesentlich voneinander verschieden sind, und zwar so, daß in der Regel einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Großeinkommen eine große Zahl von Kleineinkommen gegenübersteht. So und nicht anders ist der Sinn, der in der Regel und mit vollem Rechte bei allen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen mit dem Ausdruck „Einkommensverteilung" verbunden wird. Man spricht aber noch in einem zweiten Sinne von der volkswirtschaftlichen Einkommensverteilung, und zwar in einem Sinne, wie er in den meisten Lehrbüchern der Nationalökonomie dem mit der Überschrift „Einkommensverteilung" versehenen Kapitel entspricht, in dem die Gründe erörtert werden, nach denen sich die Höhe des Arbeitslohnes pro Kopf, der Grundrente pro Hektar und des Kapitalzinses pro Hundert bestimmt. Bei dieser Betrachtung der

sog. „funktionellen Einkommensverteilung" interessieren wir uns also nicht dafür, daß A ein Einkommen von 2000 RM., B ein Einkommen von 10 000 RM. und C ein Einkommen von 1 Mill. RM. bezieht, noch weniger für die sicherlich sehr interessanten Ursachen dieser riesigen Unterschiede. Unser Interesse beschränkt sich vielmehr auf die Höhe derjenigen Erträgnisse, die auf die einzelnen Kategorien des Einkommensbezugs — in etwas problematischer Ausdrucksweise: auf die einzelnen Produktionsfaktoren — entfallen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Einheiten der einzelne Einkommensbezieher an diesen Einkommenskategorien (Grund und Boden, Kapital) besitzt. Die Betrachtung der personellen und der funktionellen Einkommensverteilung würde zu demselben Ergebnis führen, wenn beide Arten der Einkommensverteilung zusammenfielen, mit anderen Worten, wenn auf jede Person nicht mehr als eine Einheit der Einkommenskategorie entfiele. Das ist aber — aus rein begrifflich-logischen Gründen — nur bei der Einkommenskategorie der Arbeit der Fall, so daß hier in der Tat personelle und funktionelle Einkommensverteilung zusammenfallen. Um so mehr klaffen sie bei den Einkommenskategorien des Kapitals und des Bodens auseinander. Um diesem Doppelsinn des Ausdrucks „Einkommensverteilung" Rechnung zu tragen, ist einer Untersuchung des Einflusses der personellen (eigentlichen) Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung eine kurze Betrachtung über den Einfluß der funktionellen — oder, wie ich vorziehe zu sagen, der kategorialen — Einkommensverteilung vorauszuschicken.

II. Der Einfluß der kategorialen Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung

Da erst die Tatsache des aus Boden und Kapital fließenden Besitzeinkommens einen Keil zwischen personelle und kategoriale Einkommensverteilung treibt, interessiert hier in erster Linie die Frage nach dem Einfluß, den die Höhe der diesen beiden Besitztiteln des Bodens und des Kapitals entsprechenden Einkommenskategorien, nämlich die Höhe der Grundrente und des Kapitalzinses, auf den Umfang und auf die Qualität der Kapitalbildung ausübt. Diese Frage ist — wenigstens bezüglich des Kapitalzinses, weniger der Grundrente — in der Literatur bereits so oft und ausgiebig erörtert worden, daß hier wenige Bemerkungen genügen können. Die richtige Antwort auf die gestellte Frage kann nicht verfehlt werden, wenn man sich möglichst streng von einer Vermengung der kategorialen und der personellen Einkommensverteilung fernhält und sich daran erinnert, daß es sich hier nur um die Höhe der Grundrente pro Hektar und des Kapitalzinses pro Hundert handelt, nicht aber um die Gesamtsumme an Grundrenten und Zinsen, die auf eine einzelne Person entfallen. Vergegenwärtigt man sich ferner, daß Grundrente und Kapitalzins die Entschädigung der beiden sachlichen Produktionsfaktoren Boden und Kapital darstellen, deren Höhe sich nach dem gegenseitigen, ihre „Grenzproduktivität" bestimmenden Mengenverhältnis der drei Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital bestimmt, so

kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine hohe Grundrente und ein hoher Kapitalzins einen Zustand der Volkswirtschaft widerspiegeln, der durch einen relativen Mangel an sachlichen Produktionsmitteln gegenüber einem Überfluß an Arbeitskräften, mithin durch einen niedrigen Stand der durchschnittlichen Produktionsleistung je Kopf und damit durch ein niedriges Realeinkommen pro Kopf (Sozialquote) gekennzeichnet ist. Das ist aber just ein Zustand, der der Kapitalbildung außerordentlich ungünstig ist, da er durch eine geringe Sparfähigkeit charakterisiert ist. Umgekehrt deutet ein niedriger Stand der Grundrente und des Kapitalzinses auf eine volkswirtschaftliche Konstellation hin, die vermöge einer hohen Sparfähigkeit der Kapitalbildung gute Aussichten bietet.

Freilich fordert daneben die Frage des Kapitalzinses noch eine gesonderte Überlegung, da diese Einkommenskategorie ja zugleich als Preis des Produktionsfaktors Kapital fungiert, so daß es naheliegt, nach der Analogie des Angebot-Preis-Mechanismus auf dem Warenmarkte anzunehmen, daß Preis und Angebot an Kapital sich proportional zueinander verhalten, d. h. daß ein hoher Zins zu größerer Kapitalbildung führt als ein niedriger. Man käme dann zu einem dem bisherigen entgegengesetzten Ergebnis und würde feststellen müssen, daß ein hoher Zins die Kapitalbildung begünstigt, ein niedriger sie beeinträchtigt. Deutet einerseits, wie wir sahen, ein niedriger Zins auf einen der Kapitalbildung auf dem Wege über die Sparfähigkeit günstigen Zustand der Volkswirtschaft hin, so scheint er nunmehr den anderen Faktor der Kapitalbildung, die Sparwilligkeit, in entgegengesetztem Sinne zu beeinflussen, so daß sich die eine Wirkung gegen die andere aufhebt. Indessen zeigt eine nähere Analyse der Antriebe, die den Menschen zur Kapitalbildung veranlassen, die Irrigkeit dieser Annahme. Es ergibt sich dann, daß der Umfang der Kapitalbildung keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend von der Höhe des Zinsfußes abhängt, da die Kapitalbildung erstens die Resultante sowohl der Sparwilligkeit wie auch der Sparfähigkeit ist — die eben, wie wir sahen, mit sinkendem Zins nicht sinkt, sondern steigt —, und zweitens die Sparwilligkeit in weitem Maße unabhängig vom Zinsfuß ist. Es ist in der Tat unbestreitbar, daß die Kapitalbildung zum großen Teile selbst dann vonstatten gehen würde, wenn überhaupt kein Zins zu erlangen wäre, ja selbst dann, wenn der Sparer noch einen Verlust zu tragen hätte. Und nicht nur denkbar, sondern sicherlich von nicht geringer aktueller Bedeutung sind jene Fälle, in denen eine Senkung des Zinses die Sparwilligkeit geradezu verstärkt. Bestünde diese eigenartige Beziehung zwischen Angebot und Preis des Kapitals nicht, so müßte damit gerechnet werden, daß der in fortschreitender Kapitalbildung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Fortschritt an sich selbst sein Ende finden müßte, da das mit wachsender Kapitalbildung einhergehende Fallen des Zinses den Umfang der Kapitalbildung auf dem Umwege über eine Herabsetzung der Sparwilligkeit wiederum senken würde. In Wirklichkeit trägt aus den vorgetragenen Gründen wachsende Kapitalbildung — oder, was auf dasselbe hinausläuft, eine Vermehrung des Kapitalangebots

durch Kapitaleinfuhr — den Keim zu weiterer Kapitalbildung auf höherer Staffel in sich. Man versteht das Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung und die in ihr liegenden Möglichkeiten der Wohlfahrtssteigerung nicht, wenn man sich nicht vor Augen hält, daß der Prozeß der Kapitalbildung seiner Tendenz nach ein kumulativer ist.

Haben wir bisher nur von dem Einfluß der Höhe des Kapitalzinses auf den Umfang der Kapitalbildung gesprochen, so bliebe nunmehr noch ein Wort über den Einfluß der Zinshöhe auf die Qualität der Kapitalbildung zu sagen, die in der Dauer des Genußaufschubs (der Länge der Sparperiode) zum Ausdruck kommt. Es dürfte kaum zu bestreiten sein, daß steigender Zins in der Regel die Qualität der Kapitalbildung verbessert (d. h. die Sparperiode verlängert), sinkender Zins sie verschlechtert (d. h. die Sparperiode verkürzt).

Unter dem Stichwort der kategorialen Einkommensverteilung ist auch die Frage zu behandeln, welcher Einkommenskategorie nicht mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, sondern unter dem Gesichtspunkt der Qualität des Einkommens die größte Bedeutung für die Kapitalbildung zukommt. Dabei ist unter der Qualität des Einkommens die Gesamtheit jener Eigenschaften zu verstehen, die es neben seiner Höhe auszeichnen und es dadurch für den Einkommensbezieher mehr oder weniger wertvoll machen. An der Spitze dieser Eigenschaften steht die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des Einkommensbezugs, so daß die Qualität eines Einkommens um so günstiger zu beurteilen ist, je sicherer und dauerhafter es ist. Vergleichen wir die Einkommensverhältnisse zweier Personen, von denen A in zehn Jahren ein gleichbleibendes Jahreseinkommen von 1000 RM., B hingegen in den ersten fünf Jahren je ein Jahreseinkommen von 2000 RM., in den folgenden fünf Jahren jedoch überhaupt kein Einkommen bezieht, so ist das Gesamteinkommen beider in dem betrachteten Zeitraum zwar der Quantität nach gleich, nicht aber der Qualität nach, die vielmehr bei A weitaus günstiger ist als bei B. Es leuchtet aber ohne weiteres ein, daß die schlechtere Qualität des Einkommens die Aussichten der Kapitalbildung (wenigstens ihrem Umfange nach, vielleicht weniger ihrer Qualität nach) auf dem Wege einer Steigerung der Sparwilligkeit verbessert, während eine gute Qualität des Einkommens sie verschlechtert. Ordnen wir also die einzelnen Einkommen einer Volkswirtschaft nach ihrer in Sicherheit und Dauerhaftigkeit zum Ausdruck kommenden Qualität, so werden, von dieser Seite her gesehen, diejenigen Einkommen die größte Bedeutung für die Kapitalbildung haben, die die schlechteste Qualität aufweisen. Welche Einkommensklassen werden dies sein? Nun diejenigen, die durch mangelnde Garantie des Bezugs gekennzeichnet sind. Hierzu gehören in allererster Linie das reine Arbeitseinkommen und das reine Unternehmereinkommen. Beiden ist gemeinsam, daß sie ankerlos dem Spiel der mannigfachen Wechselfälle des Lebens und der Umwelt ausgesetzt sind. Arbeitslosigkeit und Krankheit dort, Konkurrenz und Konjunktur hier können das Einkommen in jedem Augenblick bedrohen. Die Bezieher des Arbeitseinkommens wie des Unternehmer-

einkommens werden also in gleichem Maße hestrebt sein, in den fetten Jahren für die mageren zurückzulegen, d. h. zu sparen. Der für den Bezieher des Arbeitseinkommens sehr schmerzliche Unterschied besteht nur darin, daß der Bezieher des Unternehmereinkommens größere Rücklagen machen kann als der Bezieher des Arbeitseinkommens. Aus alledem ist zu schließen, daß dem Unternehmereinkommen, das durch seine Höhe und (im umgekehrten Sinne) durch seine schlechte Qualität dazu die besten Vorbedingungen mitbringt, die größte Bedeutung für die Kapitalbildung der Volkswirtschaft zukommt, woraus weiter folgt, daß die Besteuerung des reinen Unternehmereinkommens die Kapitalbildung besonders fühlbar beeinträchtigen muß. Keineswegs folgt aber daraus schon, daß eine Verminderung des Unternehmereinkommens zugunsten des Arbeitseinkommens zu einer Verminderung der Gesamtkapitalbildung führen muß, da ja beide Arten des Einkommens hinsichtlich der Qualität etwa gleichstehen und sich nur durch ihre Höhe unterscheiden. Die Frage nach dem Einfluß der Höhe des Einkommens auf die Kapitalbildung führt jedoch bereits in das Problem der personellen Einkommensverteilung hinein, dessen Entscheidung erst einmal abzuwarten ist. Zuvor sind noch verschiedene auf der bisherigen Linie liegende Feststellungen zu treffen. Zunächst sind dem Unternehmereinkommen hezüglich der Bedeutung für die Kapitalbildung diejenigen Arbeitseinkommen gleichzustellen, die sich durch eine beachtliche Höhe auszeichnen, mithin die Einkommen derer, die es in freien Berufen zu einer erfolgreichen Stellung gebracht haben. Zweitens ist der Umkehrschluß zu ziehen, daß die fundierten Einkommen gegenüber den soeben betrachteten prekären Einkommen hinsichtlich der qualitativen Voraussetzung der Kapitalbildung zurückstehen müssen. Das Hauptkontingent dieser Einkommenskategorie wird vom Besitzeinkommen — das natürlich nicht mit dem Unternehmereinkommen zu verwechseln ist — und vom Beamteneinkommen gestellt. Daß die zunehmende Verbeamtung einer Volkswirtschaft der (freiwilligen) Kapitalbildung nicht günstig ist, verdient nachdrücklich hervorgehoben zu werden, ganz besonders heute in Deutschland.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Stabilisierung des Unternehmereinkommens durch Monopole die Akkumulationsqualität desselben herabsetzt. Das wird oft nicht beachtet, wenn versucht wird, hohe Monopolprofite mit der Bemerkung zu rechtfertigen, daß dadurch Einkommenspartikel, die in der Hand der Konsumenten doch ausgegeben worden wären, der Kapitalbildung zugeführt werden. Dabei wird außerdem vergessen, auf die mit dem Monopolismus einhergehenden Fehlinvestitionen hinzuweisen.

III. Der Einfluß der personellen Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung

Unter diesem Stichwort wenden wir uns nunmehr der Frage zu, welche Bedeutung es für die Kapitalbildung hat, daß sich die Gesamtmasse des Volkseinkommens mehr oder weniger ungleichmäßig auf die einzelnen Volksangehörigen verteilt. Die Antwort, die die Nationalökonomen aller Richtungen von Anbeginn auf diese Frage erteilt haben, lautet, daß eine ungleichmäßige Einkommensverteilung die Kapitalbildung begünstigt, eine gleichmäßigere sie beeinträchtigt. Kein Geringerer als J. M. Keynes[1] gibt diesem Gedanken folgenden beredten Ausdruck: „Europa war [vor dem Kriege] gesellschaftlich und wirtschaftlich so eingerichtet, um die größtmöglichste Anhäufung von Kapital zu sichern. Während die täglichen Lebensbedingungen der Volksmassen sich beständig etwas besserten, war die Gesellschaft so gestaltet, daß sie einen großen Teil des Einkommenszuwachses der Klasse zur Verfügung stellte, bei der man am wenigsten erwartete, daß sie ihn verzehren würde. Die ‚neuen Reichen' des 19. Jahrhunderts waren nicht zu großen Ausgaben erzogen und hatten die Macht, die ihnen die Kapitalsanlage gab, lieber als die Freuden des unmittelbaren Verbrauchs. In der Tat ermöglichte gerade die Ungleichheit in der Verteilung des Reichtums jene ungeheuren Anhäufungen festen Vermögens und kapitalistischer Anlagen, die jenes Zeitalter von allen anderen unterschieden. Hierin lag in der Tat die hauptsächliche Rechtfertigung des kapitalistischen Systems. Hätten die Reichen ihren neuen Reichtum für ihre eigenen Vergnügungen ausgegeben, so hätte die Welt schon lange eine solche Wirtschaft unerträglich gefunden, aber sie sparten und sammelten wie die Bienen — darum nicht weniger zum Vorteil der ganzen Gemeinschaft, weil sie selbst niedrigere Ziele im Auge hatten.

Die ungeheuren Anhäufungen festen Kapitals, die zum größten Segen der Menschheit während des halben Jahrhunderts vor dem Kriege entstanden, hätten niemals in einer Gesellschaft stattfinden können, in der der Reichtum gleichmäßig verteilt wurde. Die Eisenbahnen des Erdhalls, die dieses Zeitalter der Nachwelt als Denkmal hinterließ, waren nicht weniger als die Pyramiden Ägyptens das Werk von Arbeitern, denen es nicht freistand, den vollen Gegenwert ihrer Anstrengungen in unmittelbarem Genuß zu verzehren. So war das Wachstum dieses merkwürdigen Systems von einem doppelten Bluff, einer doppelten Täuschung abhängig. Einerseits begnügten sich die arbeitenden Klassen aus Unwissenheit oder Machtlosigkeit mit einer Lage, in der sie nur ein ganz kleines Stück des Kuchens ihr eigen nennen konnten, den sie, die Natur und die Kapitalisten zusammen herstellten. Oder sie ließen sich durch Gewohnheit, Ehrfurcht, Autorität und die alt überlieferte Gesellschaftsordnung dazu bestimmen, überreden oder verlocken, sich damit zu begnügen. Auf der anderen Seite durfte die Kapitalistenklasse den besten Teil des Kuchens ihr eigen nennen. Sie hatte theoretisch die Freiheit, ihn zu verzehren, unter der stillschweigenden Bedingung, daß sie in Wirklichkeit sehr wenig davon aufaß. Die Pflicht zu ‚sparen' machte neun Zehntel aller Tugenden aus, und das Wachstum des Kuchens wurde Gegenstand wahrer Religiosität . . . Und so wuchs der Kuchen; zu welchen Zwecken, sah keiner klar. Gewöhnlich wurde der einzelne ermahnt, sich des Genusses nicht so sehr zu enthalten, als ihn aufzu-

[1] J. M. Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. München und Leipzig 1920. S. 13 f.

schieben und sich mit den Freuden der Sicherheit und der Erwartung zu begnügen. Man sparte für das Alter oder für die Kinder. Aber das war nur Theorie. Das Geheimnis des Kuchens bestand darin, daß er niemals verzehrt werden durfte, weder von dem einzelnen noch von seinen Kindern nach ihm." Selbst die Sozialisten, an der Spitze Marx und Lassalle, haben dieser Theorie von der Akkumulationskraft der grossen Vermögen und Einkommen ihren Tribut gezollt, als sie sich über die Abstinenztheorie alten Stils lustig machten. Sie kann in der Tat heute als Gemeingut aller nationalökonomisch Gebildeten angesehen werden — für die Konservativen als ein willkommenes Argument zugunsten der Erhaltung des status quo, für die Progressiven als bedauerliches Hindernis für alle Bestrebungen zugunsten einer steuer- oder lohnpolitischen Verringerung der Einkommens- und Besitzunterschiede. Irgendein ernsthafter grundsätzlicher Widerspruch gegen die These hat sich bisher in der gesamten Literatur weder des Inlandes noch des Auslandes auffinden lassen. Sie scheint ja auch ohne weiteres einzuleuchten, wenn man sich ihre Begründung klarmacht. Sie ist in der evidenten Tatsache des abnehmenden Grenznutzens des Geldes zu suchen, wonach es dem Bezieher eines hohen Einkommens leichter fällt, einen bestimmten Prozentsatz seines Einkommens zu sparen, als dem Bezieher eines niedrigen Einkommens. Daraus folgt aber auch, daß, wenn beide denselben Grad der Sparwilligkeit besitzen, d. h. bereit sind, das gleiche Sparopfer auf sich zu nehmen, der Bezieher des hohen Einkommens einen höheren Prozentsatz seines Einkommens sparen wird als der Bezieher des niedrigeren Einkommens. Es ist, wie man sieht, derselbe Gedankengang, der im allgemeinen zur Begründung des progressiven Steuerfußes herangezogen wird. Es kann also aus ein und demselben Gedankengang die Forderung nach schonender Besteuerung der Großeinkommen — Schonung der Kapitalbildung! — und ihrer stärkeren steuerlichen Heranziehung — Besteuerung nach der Gleichheit des Steueropfers! — abgeleitet werden. Je nachdem, ob man dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung oder dem Prinzip der Gerechtigkeit der Besteuerung den Vorzug gibt, wird man sich für das eine oder für das andere entscheiden müssen.

Nun ist allerdings zu bedenken, daß, sowenig aus dem Prinzip des abnehmenden Grenznutzens des Geldes bereits irgend etwas Schlüssiges für das Maß der Progression der Besteuerung abgeleitet werden kann, da wir über den durchschnittlichen Verlauf der Nutzenkurve nichts wissen und auch nichts wissen können, ebensowenig über das Maß der mit zunehmendem Einkommen wachsenden Disposition zur Kapitalbildung ohne weiteres etwas ausgesagt werden kann. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, irgendein Verfahren ausfindig zu machen, das zu einer Quantifizierung der Grundthese führen könnte. Es kann nur der Vermutung Ausdruck gegeben werden, daß wir es hier nicht mit einer einfachen linearen Funktion, sondern mit einer Kurve von sehr kompliziertem Verlauf zu tun haben. Man darf sich also den Verlauf dieser Kurve nicht so vorstellen, daß wachsendem Einkommen geradlinig wachsende Prozentsätze der Kapitalbildung (Sparquoten) entsprechen, mit schließlicher asymptotischer Annäherung an die Hundertlinie (Fig. 1). Vielmehr gibt es wahrscheinlich in dieser Kurve der Sparquoten manche Sprünge und Unregelmäßigkeiten. So dürfte vieles für die Annahme sprechen, daß eine Zunahme des Einkommens bis zu einem gewissen (verhältnismäßig niedrigen) Maximalbetrag — sagen wir

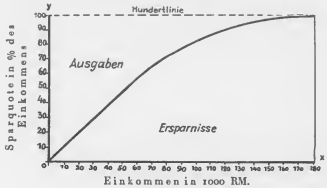

Fig. 1

2000 RM. — zu keiner bemerkbaren Förderung der Kapitalbildung führt, daß aber eine weitere Zunahme über diesen Punkt hinaus bis zu einem zweiten Maximalbetrage — sagen wir 20 000 RM. — die Kapitalbildung steil anschwellen läßt, während die Sparkurve bei weite-

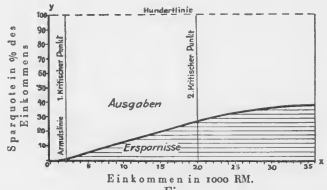

Fig. 2

rem Wachsen des Einkommens wieder eine flachere Gestalt annimmt, so daß erst bei den ganz großen Einkommen eine auffallende Zunahme der Sparquote zu bemerken ist (Fig. 2). Für diese Annahme spricht erstens die Erwägung, daß bei den Zwergeinkommen in der Tat jede Sparregung, die bei einer Erhöhung des Einkommens aufkeimen könnte,

von den dringenden Gegenwartsbedürfnissen erstickt wird, daß aber bei weiterer Erhöhung des Einkommens der Trieb, den Grund zu einem kleinen Vermögen zu legen, mächtig erwacht und sich auch erfolgreich durchsetzt, da der Lebensstandard dieser Einkommenschicht noch keine gefährliche Konkurrenz des Sparens bildet. Man darf also vermuten, daß der Spartrieb dann am mächtigsten sein wird, wenn es darum geht, sich aus dem Proletarierdasein in die Klasse der Besitzenden emporzuschwingen. Unter einem gewissen Einkommensbetrage ist dieses Streben hoffnungslos, über einem gewissen Einkommensbetrage hat es jene Gewalt verloren, die es für den aus den Tiefen der Gesellschaft Emporklimmenden besitzt. Für diese Annahme sprechen aber auch zweitens gelegentliche Sparkassenstatistiken — die allerdings zur Aufhellung dieses Zusammenhangs noch sehr viel mehr als bisher leisten könnten — und vor allem die verblüffende und sonst kaum zu erklärende Tatsache, daß die Kapitalbildung der deutschen Volkswirtschaft nach der Stabilisierung so schnell und in relativ so großem Umfange wieder emporgeschossen ist. Das alles ist sehr weit von einem exakten Beweis entfernt, aber es scheint doch, als hätten wir es hier mit den einstweilen allein möglichen ersten Ansatzpunkten der Erkenntnis in einer Frage zu tun, die im übrigen in undurchdringliches Dunkel gehüllt ist[1]. Jedenfalls dürfte die Annahme des soeben skizzierten Verlaufs der Sparquotenkurve wahrscheinlicher sein als irgendeine andere. Wenn dem aber so ist, so ergeben sich Folgerungen für die Verteilungspolitik, die nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Wenn etwa einer Steuerentlastung der Großeinkommen zu Lasten der Kleineinkommen mit Rücksicht auf die Kapitalbildung das Wort geredet wird, so würde man daran zweifeln dürfen, ob der Gewinn an Kapitalbildung die Einbuße an gegenwärtiger wirtschaftlicher Wohlfahrt, die diese die Einkommensunterschiede verschärfende Steuerpolitik bedeutet, wirklich aufwiegt. Dieser Zweifel ist um so herechtigter, je höher das Niveau ist, auf dem die Kleineinkommen, denen eine Mehrbelastung zugedacht wird, liegen, da dann die steuerliche Mehrlast möglicherweise gerade diejenigen Einkommenschichten trifft, die sich durch die stärkste Progression der Sparquote auszeichnen. Ist, wie wir wahrscheinlich zu machen versuchen, die Progression der Sparquote nicht für alle Einkommenschichten gleichmäßig, so geht es offenbar nicht an, die Frage nach dem Einfluß der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung ohne Rücksicht auf die Einkommenstufen, die man miteinander vergleicht, zu behandeln. Man hat aber den Eindruck, daß der landläufigen Behandlung dieser Frage sehr oft nur ein Vergleich der Großeinkommen mit den proletarischen Zwergeinkommen vorzuschwehen scheint, deren Sparkraft in der Tat abnorm niedrig ist, während sie nach unserer Hypothese in der nächstfolgenden Einkommensklasse relativ sehr hoch ist. Je reicher ein Land ist, um so geringer ist die Bedeutung der proletarischen Zwergeinkommen gegenüber den über der „Armutslinie" liegenden Kleineinkommen, um so weniger kann eine ungleiche Einkommensverteilung mit dem Argument der Kapitalbildung verteidigt werden. Es ist die Frage, ob Deutschland nicht bereits zu diesen Ländern zu rechnen ist, zumal — worauf nachher noch zurückzukommen sein wird — auch die Zeiten einer höheren Geburtenziffer der unteren Einkommenschichten bei uns bereits im großen und ganzen vorüber sein dürften. Verfolgt man alle diese Erwägungen zu Ende, so dürfte sich ergeben, daß der Kapitalbildung eine weder sehr gleichmäßige noch auch allzu ungleichmäßige Einkommensverteilung am günstigsten ist. Grundlage dieses Ergebnisses ist erstens der abnehmende Grenznutzen des Geldes und zweitens — modifizierend — der gebrochene Verlauf der Kurve, die die Progression der Sparquote mit wachsendem Einkommen anzeigt. Dies ist die Grundthese, die nunmehr nach einigen Richtungen hin zu ergänzen und zu modifizieren ist.

[1] Vgl. jetzt „Materialien" (S. 467 ff.) und Gutachten Wagemann (S. 174 ff.), die dem Verfasser bei der Abfassung seines Gutachtens noch nicht vorlagen.

IV. Ergänzungen und Modifikationen der Grundthese

a) Die Bedeutung, die die Art der Veränderung der Einkommensverteilung für die Kapitalbildung hat

Den Einfluß der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung prüfen heißt im Grunde nichts anderes, als einen Zustand ungleichmäßiger Einkommensverteilung mit einem Zustand gleichmäßigerer Einkommensverteilung oder umgekehrt vergleichen. So oft wir an das Problem herantreten, schwebt uns die Frage vor, wie es wohl auf die Kapitalbildung wirken wird, wenn die Bezieher von Großeinkommen direkt — sei es freiwillig (Wohltätigkeit!), sei es unfreiwillig (Lohnsteigerungen!) — oder indirekt auf dem Umwege über den Staat — sei es freiwillig (Staatsanleihen!), sei es unfreiwillig (Steuern!) — einen Teil ihres Einkommens an die Bezieher von Klein- und Mitteleinkommen abtreten. In gleicher Weise denken wir an den Fall, daß die Bezieher von Großeinkommen von ihrem Einkommen etwas abtreten, ohne daß es den Beziehern von Klein- und Mitteleinkommen zuwächst, was dann regelmäßig eintritt, wenn der Staat die Großeinkommen scharf besteuert, um mit dem Steuerertrage Heeresausgaben zu bestreiten oder Reparationen zu hezahlen („exhaustive expenditures", wie Pigou diese Ausgaben im Gegensatz zu den bloßen „transfer expenditures" nennt). Im ersten Falle erfolgt die Einebnung der Einkommensunterschiede von oben und von unten, im zweiten Falle nur von oben.

Handelt es sich also bei unserem Problem im Grunde nur um die Frage nach dem Einflusse der Veränderung der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung, so leuchtet es ein, daß der Art, in der sich diese Veränderung vollzieht, für die Beantwortung der Frage entscheidende Bedeutung zukommt. Nicht unwichtig ist zunächst schon die Frage, ob es sich um eine Veränderung von oben und von unten („transfer expenditure") oder um eine Veränderung nur von oben („exhaustive expenditure") handelt. Ein und derselbe Steuerertrag, der von der Spitze der Einkommenspyramide gewonnen wird, bewirkt natürlich im ersten

Falle eine stärkere Einebnung der Einkommensunterschiede als im zweiten; ob aber damit auch eine stärkere Beeinträchtigung der Kapitalbildung verbunden ist, muß stark bezweifelt werden, da ja die Verminderung der Großeinkommen in beiden Fällen gleich groß ist. Ja mehr als das: wenn der Steuerertrag im zweiten Falle (der Einebnung nur von oben, „exhaustive expenditure") vom Staate konsumtiv verwandt wird, während er im ersten Falle (der Einebnung von oben und von unten, „transfer expenditure") vielleicht doch wenigstens zu einem kleinen Teile von den unteren Einkommenschichten, denen er in irgendeiner Form (z. B. in Form sozialpolitischer Ausgaben) zuwächst, gespart worden wäre, so ist es sogar unzweifelhaft, daß die stärkere Einebnung der Einkommensunterschiede die Kapitalbildung weniger beeinträchtigt als die weniger starke Einebnung. Anders liegt es natürlich, wenn der Staat im ersten Falle den Steuerertrag selbst zur Schaffung von Realkapital verwendet (finanzwirtschaftliche Kapitalbildung). Ein besonderer und im allgemeinen recht wichtiger Fall der „transfer expenditure", wo also der Steuerbetrag einen bloßen Durchgangsposten darstellt, ist die Besteuerung zum Zwecke der Verzinsung und Rückzahlung von Staatsanleihen, worüber sich im Hinblick auf die Kapitalbildung mannigfache Spekulationen anstellen lassen, die aber für uns heute ohne großes aktuelles Interesse sind.

Noch bedeutungsvoller ist indessen die Frage nach den Methoden, mit denen die Großeinkommen gekürzt werden. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ohne die Kenntnis der Steuerarten, die zur Minderung der Großeinkommen verwandt werden, endgültige Aussagen über den Einfluß der Veränderung der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung nicht gemacht werden können, und daß anderseits der grundsätzlich nicht zu bestreitende ungünstige Einfluß einer Einebnung der Einkommensunterschiede auf die Kapitalbildung weitgehend durch die Bevorzugung solcher Steuern gemildert werden kann, die, wie etwa die Erbschaftsteuer (wie hier gegenüber einer weitverbreiteten Meinung, die der Erbschaftsteuer einen besonders nachteiligen Einfluß auf die Kapitalbildung nachsagt, einmal nachdrücklich bemerkt sei), die Kapitalbildung weniger beeinträchtigen als andere Besitzsteuern. Die Weiterverfolgung dieser Gedanken würde allerdings bereits einen Vorgriff auf die späteren Punkte des Konferenzprogramms bedeuten. Es muß genügen, hier nochmals zu betonen, daß eine endgültige Antwort auf die Frage nach dem Einfluß der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung nur im Zusammenhang mit der angewandten Besteuerungsmethode erteilt werden kann.

b) Einkommensverteilung und Ausgabenverteilung

Während die Einkommensverteilung anzeigt, wie sich die Einzeleinkommen einer Volkswirtschaft quantitativ zueinander verhalten, soll unter der Ausgabenverteilung das Größenverhältnis der nichtgesparten Einkommensteile aller Volksangehörigen verstanden werden. Würde die Ausgabenverteilung genau der Einkommensverteilung entsprechen, so

daß derjenige, der ein doppelt so hohes Einkommen bezieht wie ein anderer, auch doppelt so viel ausgibt, mithin auch genau doppelt so viel spart, so wäre offenbar die Einkommensverteilung für die Kapitalbildung gleichgültig. Gerade deshalb aber — und damit wird die Grundthese, von der wir ausgegangen sind, neu formuliert —, weil die Ausgabenverteilung in der Volkswirtschaft keineswegs der Einkommensverteilung entspricht, sondern nach dem Gesetz des abnehmenden Grenznutzens des Geldes gleichmäßiger ist als die Einkommensverteilung, wird die Einkommensverteilung für die Kapitalbildung bedeutsam. Eine eingehende Untersuchung des Einflusses der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung würde also erfordern, daß die Ausgabenverteilung in der Volkswirtschaft auf die inneren Gesetzmäßigkeiten und Abhängigkeiten hin analysiert würde. Darüber sind bereits einige Bemerkungen gemacht worden, denen jetzt noch eine weitere wichtige hinzuzufügen ist.

Seit Beginn der jahrhundertealten Diskussion über den Einfluß der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung ist zur Bekräftigung der apologetischen These von der positiven Funktion der ungleichen Einkommensverteilung oft auch mit der differentiellen Geburtenrate der oberen und unteren Einkommenschichten operiert worden, ein Gesichtspunkt, der einer Zeit, die unter dem Banne der Lehren von Robert Malthus stand, ja auch sehr nahelag und sich durch die ganze klassische und nachklassische Verteilungstheorie hindurchzieht. Wenn sich — so argumentierte man — die unteren Einkommenschichten hemmungsloser als die oberen der Fortpflanzung hingeben, so steht zu befürchten, daß alles, was die Einkommensverteilung zugunsten der unteren Einkommen verschiebt, nur dazu dient, mehr Kinder ins Leben zu rufen oder, um in unserer Terminologie zu reden, daß die Ausgabenverteilung stärker ausgeglichen wird als die Einkommensverteilung. Mit anderen Worten: Die unteren Klassen müssen möglichst knapp gehalten werden, da alles, was sie über das Existenzminimum hinaus erhalten, ihnen doch nur dazu dient, mehr Kinder in die Welt zu setzen. Oder, um es noch krasser auszudrücken: in den oberen Stockwerken der Einkommenspyramide wird gespart, in den unteren werden Kinder erzeugt; oben wird die Kapitalbildung und unten die Bevölkerungsvermehrung besorgt. Es läge also eine Art von sozialer Funktionsteilung vor, und je nachdem, ob die eine oder die andere Funktion dringlicher ist, wäre einer gleichmäßigeren oder einer ungleichmäßigeren Einkommensverteilung das Wort zu reden.

Alle diese Erwägungen muten heute wie eine Karikatur an, aber es ist nicht zu bestreiten, daß sie zumindest in England im viktorianischen Zeitalter sehr ernst genommen wurden und vielleicht auch noch in Spuren unserem heutigen Urteil anhaften. Daß sie, mag auch die Arbeiterklasse eines jeden Landes einmal diese im wahrsten Sinne des Wortes proletarische Phase durchmachen, so doch heute in Deutschland angesichts eines deutlichen Zusammenschmelzens der klassenmäßigen Nativitätsunterschiede nur noch in homöopathischer Verdünnung Geltung haben können, dürfte wohl außer Frage stehen.

c) Verbrauchsanreiz durch große Einkommensunterschiede

Eine Modifizierung der Grundthese, die mit wenigen Worten zu kennzeichnen ist, aber zweifellos nicht geringe Bedeutung besitzt, ergibt sich aus dem offenkundigen Sachverhalt, daß bei einer sehr ungleichen Einkommensverteilung der Aufwand der sozial führenden Schichten auch den Aufwand der unteren Schichten beeinflußt und so deren Sparwilligkeit beeinträchtigt. Eine Gesellschaft mit sehr ungleicher Einkommensverteilung wird also, sofern sie von normaler abendländischer Struktur ist, eine geringere Sparquote der unteren Einkommenschichten aufweisen als eine Gesellschaft mit gleichmäßigerer Einkommensverteilung, da immer der Aufwand der oberen Einkommenschichten den durchschnittlichen Aufwand einer Gesellschaft und ihre „Verbrauchsideale" bestimmt. Dies ist vielleicht ein Grund neben vielen anderen, der die auffallend hohe Kapitalbildungskraft der französischen Volkswirtschaft erklären hilft.

d) Massenkaufkraft kontra Kapitalbildung

Es wäre nun zu fragen, ob nicht die Möglichkeit besteht, die ganze Problematik mit einem Gedankengang beiseitezuschieben, der sich vorzüglich dazu eignet, ökonomisch Unwahrscheinliches wahrscheinlich zu machen und hier dazu dienen könnte, die Bedeutung einer ungleichen Einkommensverteilung für die Kapitalbildung zu bagatellisieren, ja unsere Grundthese in ihr Gegenteil zu verkehren. Es würde sich um eine Spielart jener „großzügigen" Theorie handeln, die als Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes bezeichnet werden könnte und besagt, daß es nur einer Erhöhung der Massenkaufkraft (vorzugsweise durch höhere Löhne und Gehälter) bedürfte, um einen (hier als bekannt vorauszusetzenden) Mechanismus in Gang zu setzen, der auf dem Wege über die Ausdehnung der Massenproduktion zu einer Steigerung der Gesamtproduktion führt. Ein Anhänger dieser Theorie könnte nun auf den Gedanken kommen, sie in der Weise auf unser Problem anzuwenden, daß er sagt: Es mag zwar zugegeben werden, daß eine ungleiche Einkommensverteilung die Kapitalbildung prima facie begünstigt; würde aber nicht das Minus an Kapitalbildung, das durch eine Korrektur dieser Einkommensverteilung entsteht, mehr als aufgewogen durch die wirtschaftliche Schwungkraft, die von einer Erhöhung der Massenkaufkraft ausgeht? Und führt nicht möglicherweise diese wirtschaftliche Schwungkraft auf dem Umwege über eine Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität und damit über eine Erhöhung der Sparfähigkeit der Bevölkerung zu einer Steigerung der Kapitalbildung, die das ursprüngliche Minus mehr als aufwiegt?

Es handelt sich hier bekanntlich um einen Gedankengang, dessen schillernde Farben die ätzende Säure der Kritik nicht recht vertragen. In der Tat kann das Urteil über die Kaufkrafttheorie des nationalen Wohlstandes im ganzen nur vernichtend ausfallen. Trotzdem — und dieses „trotzdem" wiegt um so schwerer, wenn es ein vernichtendes

Gesamturteil über die Theorie zur Grundlage hat — ist zuzugeben, daß sich auch aus diesem tauben Gestein ein Funken Wahrheit herausschlagen läßt. Richtig ist nämlich — und das wäre bei allen Plänen einer Änderung des gegenwärtigen deutschen Steuersystems zu beherzigen —, daß Rücksichten auf die Schwungkraft der Gesamtproduktion größeres Gewicht haben sollten als solche auf die Kapitalbildung, soweit sie lediglich die Wirkung der Einkommensverteilung betreffen. Dynamische Rücksichten, wenn man so will, verdienen vor den rein statischen den Vorzug, und ein Steuersystem, das der Produktion am besten dient, dient gleichzeitig auch der Kapitalbildung am besten. Beides hängt untrennbar miteinander zusammen. Wenn nun glaubhaft gemacht werden kann, daß eine Verringerung der Einkommensunterschiede die Schwungkraft der Produktion erhöht, so wäre in der Tat die Grundthese widerlegt. Davon wird nun allerdings keine Rede sein können, aber es wäre die Konzession zu machen, daß, wenn man vor der Frage steht, ob man das Gewicht der Steuerlast auf der Einkommenspyramide von oben nach unten verlagern, ob man eine Mehrausgabe durch Mehrbelastung der oberen oder der unteren Einkommenschichten decken, oder ob eine Minderung der Gesamtsteuerlast mehr der Spitze oder der Basis der Pyramide zugute kommen soll, der Einfluß einer Mehrung oder Minderung der Massenkaufkraft auf die Schwungkraft der Produktion in Rechnung zu stellen und entgegengesetzten Erwägungen, die sich auf unsere Grundthese stützen, zum teilweisen Ausgleich gegenüberzustellen ist.

e) Kapitalflucht und Kapitalverzehr

Eine Untersuchung des Einflusses einer Veränderung der Einkommensverteilung auf die Kapitalbildung kann schließlich nicht die Frage unberücksichtigt lassen, ob eine Verringerung der Einkommensunterschiede möglicherweise nicht nur zu einer Minderung der Kapitalbildung, sondern sogar darüber hinaus zu einer Verringerung der volkswirtschaftlichen Kapitalmenge führen kann. Diese Verringerung könnte in der Form der sog. „Kapitalflucht" oder durch positiven Kapitalverzehr vor sich gehen — zwei Vorgänge, von denen in der Literatur der eine so wenig analysiert worden ist wie der andere. Die Möglichkeit einer solchen Kapitalverringerung, aus der sich eine Bekräftigung der Grundthese ergibt, ist grundsätzlich anzuerkennen, freilich mit der Einschränkung, daß eine Kapitalverringerung nur in extremis bei einer besonders rücksichtslosen Beschneidung der Großeinkommen zu befürchten ist. Die Sonderprobleme der Kapitalflucht (denen sich die Nationalökonomie trotz ihres großen Interesses bisher noch kaum zugewendet hat) können hier nicht mehr erörtert werden.

V. Zusammenfassung und Folgerungen für die gegenwärtige Lage

Wir sind von der Grundthese ausgegangen, daß eine ungleiche Einkommensverteilung grundsätzlich die Kapitalbildung begünstigt, haben aber gefunden, daß sie einiger einschränkender Modifikationen und Er-

gänzungen bedarf, ehe sie zu einem einigermaßen brauchbaren Ausgangspunkt irgendeiner die Einkommensverteilung ändernden Politik werden kann. Ob sie in dieser denaturierten Gestalt noch Gewicht genug besitzt, um die Gründe aufzuheben, die für eine Verteilung der Steuerlast nach dem Prinzip des gleichen Opfers (oder des kleinsten sozialen Gesamtopfers) sprechen, mag füglich bezweifelt werden. Das um so mehr, als dem Minus an Kapitalbildung, das eine Verringerung der Einkommensunterschiede im Gefolge hat, das Plus an menschlicher Leistungskraft und Leistungsfreudigkeit, an Gesundheit und Erziehungsmöglichkeiten gegenüberzustellen ist, das dann in den unteren Einkommenschichten zu verzeichnen ist. Wir müssen uns in der Tat davor hüten, die Kapitalbildung zu einem vergoldeten Götzen zu machen, dem wir jedes Opfer zu bringen bereit sind. Wenn man sieht, welchen mannigfachen Beweiszwecken heute die Rücksicht auf die Kapitalbildung dienstbar gemacht wird, so möchte man meinen, der Augenblick sei nicht mehr fern, wo ein Karikaturist uns ein Bild zeichnet, auf dem ein Straßenräuber sich vor Gericht mit einem Hinweis auf die Steigerung der Kapitalbildung, die seine „Einkommenspolitik" im Gefolge hat, verteidigt. Wir wollen mit alledem nicht behaupten, daß unsere Grundthese für die Steuerpolitik keine Bedeutung haben sollte, sondern nur empfehlen, sich in ihrer Anwendung einer größeren Zurückhaltung zu befleißigen, als es heute vielfach geschieht.

In dieser vorsichtigen Haltung bestärkt uns noch die Vermutung, daß die Sparwilligkeit der unteren Einkommenschichten heute nicht nur in den Vereinigten Staaten und in England, sondern auch in Deutschland größer ist als vor dem Weltkriege, worauf die Entwicklung der Lebensversicherung, der Arbeiterbanken, der Spareinlagen usw. hinzudeuten scheint. Und selbst wenn diese Vermutung — mehr kann es im Augenblick nicht sein — trügen sollte, so kann sich doch niemand dem Eindruck entziehen, daß gleichzeitig mit dem Geburtenrückgang gerade auch in den unteren Einkommenschichten die Atmosphäre für eine umfangreiche Spartätigkeit der breiten Massen immer günstiger wird, zumal wenn diese Massen die Hoffnung auf soziale Erlösung durch das Wunder einer ökonomischen Revolution notgedrungen aufzugeben beginnen und mit der bestehenden Wirtschaftsordnung anfangen Frieden zu schließen, was aber wiederum voraussetzt, daß sie durch allzu starken Einkommensdruck nicht in die Enge getrieben werden. Daß eine solche Entproletarisierung gelingt, ist möglicherweise eine Lebensfrage des Kapitalismus, jedenfalls eine der wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben.

Schließlich harrt noch die Frage der Beantwortung, ob heute die Einkommensverteilung in Deutschland nicht so sehr gegenüber der Vorkriegszeit verändert ist, daß dadurch auch die Grundlagen der Kapitalbildung verschoben worden sind. Hierbei muß, was oft nicht scharf genug geschieht, dem Ausdruck „Veränderung der Einkommensverteilung" ein doppelter Sinn untergelegt und zwischen einer Veränderung der Einkommensverteilung ohne Dazutun der Steuerpolitik und der (uneigentlichen) Veränderung unterschieden werden, die sich unter Berücksichtigung der Steuerpolitik ergibt. Was die erste Art der Veränderung betrifft, so scheint sich auch im Falle Deutschlands die bekannte Tendenz einer außerordentlichen Stabilität der Einkommenschichtung zu bestätigen, deren mathematische Überspitzung durch Pareto (der die Einkommensverteilung in eine allgemeine Geltung beanspruchende starre Formel preßt) zwar abzulehnen ist, die sich aber nicht nur mit der Erfahrung, sondern auch mit bestimmten theoretischen Erwägungen durchaus im Einklang befindet. Man darf annehmen, daß der Anteil der Löhne und Gehälter am statistischen Gesamteinkommen heute im großen und ganzen derselbe ist wie vor dem Kriege (etwa 70% — ein international ziemlich gleichförmiger Prozentsatz). Nun ist aber gegenüber der Vorkriegszeit durch die fast völlige Vernichtung des Renteneinkommens und durch den veränderten Altersaufbau die Zahl derer, die auf Lohn und Gehalt angewiesen sind, absolut und relativ (gegenüber denen, die nicht auf bloßes Arbeitseinkommen angewiesen sind) gestiegen. Wenn trotzdem ihr Anteil am Gesamteinkommen kaum vergrößert ist, so darf daraus auf ein niedrigeres Durchschnittseinkommen der auf Lohn und Gehalt Angewiesenen und, da das Arbeitseinkommen die Hauptmasse der unteren Einkommenschichten charakterisiert, auf einen größeren Abstand der Kleineinkommen von den Großeinkommen geschlossen werden. Wahrscheinlich ist also heute die Ungleichheit der Einkommensverteilung in Deutschland größer als vor dem Kriege, wenn auch sicherlich nicht in sehr augenfälligem Umfange, so daß von einer Verschiebung der Grundlagen der Kapitalbildung, von dieser Seite her gesehen, kaum gesprochen werden kann. Was nun die Einwirkung der Steuerpolitik auf die Einkommensverteilung angeht, so kann sie aus keiner Statistik abgelesen werden, insbesondere nicht aus der Einkommenstatistik, wo die Einkommen in ihrer durch Steuern noch nicht beeinträchtigten Größe erscheinen. Ein Versuch, die Einwirkung der Steuerpolitik auf die Einkommensverteilung zu ermitteln, würde uns weit über den Rahmen dieses Gutachtens hinausführen und in den Bereich späterer Gutachten und Diskussionen hineingreifen. Wir begnügen uns dafür mit der Bemerkung, daß eine gewisse nivellierende Wirkung des deutschen Steuersystems natürlich nicht zu bestreiten ist.

Wenn man nun das Wagnis einer Prognose der künftigen Entwicklung der Einkommensverteilung unternimmt, so darf man sich auf eine Tendenz stützen, die man als das zweite Paretosche Gesetz bezeichnen kann (wiederum ohne hier mit Pareto an eine streng mathematisch-naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeit zu glauben). Diese Tendenz besteht darin, daß sich die Ungleichheit der Einkommensverteilung verringert, wenn das Gesamteinkommen schneller wächst als die Bevölkerung, d. h. wenn das Durchschnittseinkommen pro Kopf steigt. Dies kann aber im allgemeinen nur erreicht werden, wenn sich das Bevölkerungswachstum verlangsamt oder ganz zum Stillstand kommt. Wenn man sich aber auf diese Tendenz im allgemeinen verlassen kann — und es lassen sich genügend Gründe anführen, die dafür

sprechen —, so darf man auch angesichts der zunehmenden Verlangsamung der deutschen Bevölkerungsvermehrung für Deutschland in Zukunft eine Verringerung der Einkommensunterschiede erwarten. Diese wird aber unter keinen Umständen von einem Rückgang der Kapitalbildung begleitet sein, sondern eine erhebliche Steigerung im Gefolge haben, da sie durch eine Entwicklung zustande kommen würde, die gleichzeitig zu einer Steigerung der Sparfähigkeit der Volkswirtschaft führt. Um das ganz zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, wie sehr die Bevölkerungsvermehrung die Volkswirtschaft dadurch belastet, daß sie einen erheblichen Teil des sich neu bildenden Kapitals resorbiert, damit erst einmal der Bevölkerungszuwachs mit derselben Menge von Kapitalgütern ausgerüstet werde wie die alte Bevölkerung. Man bedenke in diesem Zusammenhange, was es heißt, wenn in Deutschland nach einer offiziellen Schätzung die Aufnahme des Zuwachses der arbeitsfähigen Bevölkerung in den seit der Inflation vergangenen Jahren einen Kapitalaufwand von 18 Milld. RM. — also etwa das Anderthalbfache des gesamten Kapitalimports dieses Zeitraums — erfordert haben soll, und man blicke ferner auf Rußland, wo jeder Versuch, eine höhere Staffel der Produktion zu erreichen, von einer geradezu phantastischen Bevölkerungsvermehrung nahezu vereitelt wird. In Ländern mit einer „rationalisierten" Geburtenrate wie Deutschland ist auf der anderen Seite auch zu berücksichtigen, daß die Bevölkerungsvermehrung ihrerseits von dem Umfang der Kapitalbildung weitgehend abhängig sein wird. Hält man sich das vor Augen und beachtet man, daß Deutschland unter allen Ländern mit einer „rationalisierten" Geburtenrate den höchsten Zinsfuß, das ärgste Mißverhältnis zwischen Kapitalbildung und Kapitalbedarf und wahrscheinlich auch die höchste Besteuerung aufweist, so darf man sich ebensowenig darüber wundern, daß die deutsche Nativitätskurve so entschieden nach unten weist, wie man Veranlassung hat, diese notwendige Anpassung der Fruchtbarkeit an die ökonomischen Notwendigkeiten zu bedauern.

5. Der Einfluß der sparorganisatorischen Faktoren auf die Kapitalbildung der Gegenwart

von

Dr. Curt Eisfeld

o. Professor an der Universität Hamburg

I. Vorbemerkung

a) Spargelder

Der Begriff des Sparens ist vieldeutig. Gemeinhin versteht man darunter ganz allgemein den Nichtverbrauch von Einkommensteilen, wobei wesentlich ist, was als Einkommen angesehen wird und wer Einkommensbezieher und damit potentieller Sparer ist. Auf diese mit dem Sparbegriff verbundenen Fragen soll hier nicht eingegangen werden, da es sich um eine praktische Untersuchung handelt, die sich an den Sprachgebrauch halten muß.

Im Sprachgebrauch der Praxis und damit auch der Spareinrichtungen werden als Spareinlagen oder als Spargelder in der Regel solche Geldbeträge angesehen, die auf längere Zeit angelegt werden; man kommt dabei zu der grundsätzlichen Gegenüberstellung Depositen — kurzfristig. Spargelder — langfristig. Diese längere Festlegung wird zum Teil dadurch erreicht, daß nach den Geschäftsbedingungen gewöhnlich nur ein bestimmter Höchstbetrag (z. B. nach der Mustersatzung der Sparkassen 300 RM.) sofort ausgezahlt zu werden braucht, weitere Beträge aber erst nach Ablauf bestimmter Kündigungsfristen fällig werden. Dazu kommt, daß in der Einstellung der Praxis hinsichtlich der Spargelder noch Vorschriften aus der Frühzeit des Sparkassenwesens nachklingen. Damals waren bei den Sparkassen in Deutschland gewöhnlich Höchstbeträge für die Einlage auf ein Sparkonto und häufig auch für die Einzahlungen innerhalb bestimmter Zeitabschnitte festgesetzt. Derartige Bestimmungen finden sich auch heute noch bei manchen ausländischen Sparkassen (z. B. in Frankreich), während in Deutschland die Höchstgrenze aufgehoben ist. Die Sparkassen dienten damals in erster Linie dem Teil des Sparens, das man heute als Kleinsparwesen bezeichnen würde. Auch gegenwärtig noch pflegen die Sparkassen durchaus dieses Kleingeschäft, wie noch zu zeigen sein wird und wie sich u. a. auch aus der Bestimmung des § 14 der Mustersatzung ergibt, der die Sparkassen verpflichtet, Beträge bis zu 1 RM. herunter anzunehmen. Praktisch kann sich das Sparen, nebenbei bemerkt, mit Hilfe besonderer Einrichtungen (Schulsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen) auch

auf noch geringere Beträge erstrecken. Daraus ist erklärlich, daß mit „Sparen" leicht ein gewisser Armeleutegeruch verbunden wurde.

Für die Begriffsabgrenzung zwischen Depositen und Spargeldern wird weiter in der Praxis ein rein äußerlicher Gesichtspunkt maßgebend, man unterscheidet nach der Art, in der die Quittierung erfolgt. Die Spareinlagen werden in ein Quittungsbuch eingetragen, der Empfang von Depositen auf Zetteln quittiert. Allerdings war das Verfahren nicht einheitlich, in manchen Gegenden gaben die Banken auch für Depositen Quittungsbücher aus.

Es werden hier bewußt mit Rücksicht auf die Aufgabe des Referates diese Äußerlichkeiten hervorgekehrt und Ausführungen über die interessante Frage unterlassen, die besonders zur Zeit der Bankenquête behandelt wurde, die Frage nämlich, in welcher Weise man zu einer Unterscheidung zwischen Depositen und Spargeldern (genauer zwischen Kreditoren, Depositen und Spargeldern) kommen könnte, ob etwa dadurch eine Klärung herbeigeführt zu werden vermöchte, daß man nach der Herkunft der Gelder aus der Produktions- und der Konsumtionssphäre unterscheidet und den einen Begriff für Gelder aus der einen, den anderen für solche aus der anderen Sphäre verwendete[1]. Derartige Unterscheidungen, so wertvoll sie für die theoretische Erkenntnis sind, lassen sich leider in der praktischen Arbeit und besonders für die Statistik nicht verwenden. Wir kommen daher zu der betrüblichen Feststellung, daß die Bezeichnung „Spargelder" in der Praxis für Kapitalbeträge der verschiedensten Art und wirtschaftlichen Bedeutung verwendet wird. Das ist auch ganz begreiflich, denn wie sollte etwa ein Kassierer eines Kreditinstitutes in der Praxis bei jedem Einzelfalle die Einreihung der eingezahlten Beträge in bestimmte ökonomische Kategorien vornehmen? Das wäre nur mit Hilfe eines Fragebogens möglich, dessen Beantwortung der Kunde nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen würde, sondern auch häufig deshalb nicht vornehmen könnte, weil im Augenblick der Einzahlung der Charakter der Einlage noch gar nicht feststeht. So kann jemand z. B. beabsichtigen, einen Betrag als Notgroschen für das Alter zu sparen, aber nach vier Wochen gezwungen sein, ihn wieder abzuheben, weil eine Erkrankung in der Familie die Bezahlung der Arztrechnung mit diesem Betrag erfordert.

Wenn also in den weiteren Ausführungen von Spargeldern gesprochen wird, so wird stets im Auge zu behalten sein, daß es sich dabei um nichts Einheitliches handelt. Eine exakte Auseinanderrechnung erscheint unmöglich, man ist lediglich auf Schätzungen angewiesen, wie sie bekanntlich auch wiederholt vorgenommen worden sind. Es sei nur auf die Ausführungen von Riesser (in seinem Buche über die deutschen Großbanken[2]) und Reusch (im „Bankarchiv" 1910, 1911 und 1919) ver-

[1] Vgl. hierzu: Materialien zur Frage des Depositenwesens, Berlin 1910, besonders II, 2 C: „Die Schwierigkeiten, das Wesen der Depositen und Spargelder festzustellen", S. 21 ff., sowie die „Verhandlungen der Gesamtkommission" zu Punkt VI des Fragebogens (Depositenwesen), Berlin 1910.

[2] J. Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. 3. Aufl. Jena 1910.

wiesen. Während Riesser den Anteil der Spargelder unter den Depositen der Kreditbanken und den Anteil der bankmäßigen Depositen unter den Spareinlagen der Sparkassen auf je etwa 30% schätzt, kommt Reusch nach eingehenden Erwägungen zu dem Ergebnis, daß dieser Satz für die Depositen unter den Spareinlagen viel zu hoch angenommen sei. Mit Adolph Wagner ist er der Meinung, daß die Sparkassengelder zu 80—90% wirkliche Spargelder seien. Hier steht also Schätzung gegen Schätzung, man kann die eine für zu hoch, die andere für zu niedrig halten und sich etwa dadurch zu sichern suchen, daß man die Mitte zwischen beiden wählt, nur gewinnt das Verfahren dadurch nicht an Genauigkeit, sondern man begibt sich bedenklich in die Nähe des bekannten Börsenausspruches: „Sagen wir — die Hälfte!"

b) Sparorganisation

Wenn auch das Sparen durchaus ohne besondere Einrichtungen, unorganisiert, erfolgen kann, indem der Sparer die gesparten Beträge selbst verwaltet und anlegt, so wird in einer so arbeitsteiligen Volkswirtschaft wie der gegenwärtigen deutschen ein Bedürfnis nach der Schaffung besonderer Einrichtungen, die für Dritte Sparbeträge annehmen und verwalten, vorhanden sein. Diese Einrichtungen stellen in ihrer Gesamtheit die Sparorganisation des Landes dar, die man nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgliedern kann. Man kann zwischen Einrichtungen unterscheiden, die dem Spargeschäft besonders und ausschließlich gewidmet sind, wie die deutschen Sparkassen vor Aufnahme des Girogeschäftes, und solchen, die es neben anderen ausüben, wie etwa die Kreditgenossenschaften. Weiter kann man danach trennen, ob die Spareinrichtung allen Schichten der Bevölkerung für alle Arten des Sparens offensteht (z. B. die Sparkassen), oder ob sie sich nur an bestimmte Kreise der Bevölkerung wendet (z. B. die Beamtenbanken) und nur bestimmte Arten des Sparens betreibt (z. B. die Bausparkassen). Schließlich kann als Unterscheidungsmerkmal für die Glieder der Sparorganisation auch die Rechtsform und -grundlage der Sparinstitute gewählt werden oder auch ihre wirtschaftliche Zwecksetzung (z. B. erwerbswirtschaftliche — gemeinnützige Spareinrichtungen).

Von Sparorganisation läßt sich aber auch noch in einem anderen Sinne sprechen, da Organisation auch betriebswirtschaftlich aufgefaßt werden kann, man denkt dann an die betriebliche Gestaltung, den Betriebsaufbau und die betrieblichen Maßnahmen der Spareinrichtungen. Sowohl die Art der Arbeitsteilung und des Wettbewerbs der Sparinstitute als auch die Betriebsgestaltung und die Betriebsmaßnahmen gehören, wie zu zeigen sein wird, zu den sparorganisatorischen Faktoren. Daraus ergibt sich folgende Gliederung der weiteren Ausführungen:

1. die gegenwärtige deutsche Sparorganisation,
2. der Betriebsaufbau der Spareinrichtungen,
3. die Geschäftspolitik der Spareinrichtungen.

II. Die gegenwärtige deutsche Sparorganisation

Im Anschluß an die Ausführungen über die Gliederung der in der deutschen Sparorganisation vereinigten Spareinrichtungen wird die dort angeführte Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Spareinrichtungen gewählt, also danach unterschieden, ob eine solche Einrichtung ganz allgemein das Spargeschäft betreibt, oder ob sie sich dabei beschränkt auf bestimmte Bevölkerungskreise oder besondere Sparzwecke.

Es ergibt sich danach folgende Aufgliederung der deutschen Sparorganisation:

A. Allgemeine Spareinrichtungen
   1. die öffentlichen und privaten Sparkassen,
   2. die Kreditgenossenschaften,
   3. die Sparabteilungen der Konsumvereine, soweit sie Spareinlagen von jedermann annehmen,
   4. die Banken.

B. Besondere Spareinrichtungen
   a) für bestimmte Sparzwecke
      1. Bausparkassen und Bausparvereine,
      2. Sparvereine für Mietzins, Aussteuer, Konfirmation usw.;
   b) für bestimmte Bevölkerungskreise
      1. Beamtenbanken,
      2. Arbeiter- und Angestelltenbanken,
      3. Fabrik- oder Betriebssparkassen,
      4. Sparabteilungen der Konsumvereine, soweit sie auf die Mitglieder beschränkt sind.

Die einzelnen Glieder der deutschen Sparorganisation sollen nunmehr kurz besprochen werden; wenn dabei, um einen gewissen Maßstab für ihre Bedeutung zu gehen, Zahlen über die von ihnen verwalteten Spareinlagen genannt werden, dann ist stets im Auge zu behalten, daß diesen Zahlen, wie im vorigen Abschnitt dargelegt, keine absolute Genauigkeit innewohnt. Es werden lediglich die als Spargelder oder Spareinlagen bezeichneten Beträge zum Vergleich herangezogen.

A 1. Die öffentlichen und privaten Sparkassen

Typisch für das deutsche Sparkassenwesen ist die öffentliche Sparkasse, die gewöhnlich einen Teil einer kommunalen Körperschaft bildet, also keine rechtliche Selbständigkeit besitzt. Dies gilt besonders für die preußischen Sparkassen, auf die in erster Linie auch die Bestimmungen der neuen Mustersatzung abgestellt sind. Beispielsweise sei hierzu verwiesen auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 sowie des § 4 der Mustersatzung. Träger der Sparkasse (Gewährsverhand, wie es in der Sprache der Mustersatzung heißt) ist danach in Preußen z. B. ein Landkreis, eine Stadt, eine Landgemeinde, ein Amt usw., es können sich auch mehrere derartige Körperschaften zur Errichtung einer gemeinsamen Sparkasse zusammentun. Neben dieser Art der Sparkassen treten die privaten Sparkassen der Zahl nach stark zurück, einige unter ihnen verwalten sehr erhebliche Sparbeträge, so die beiden Hamburger Kassen etwa 250 Mill. RM., die Bremer rund 90 Mill. RM., die Württembergische Landessparkasse 73 Mill. RM., die Frankfurter Sparkasse von 1822: 56 Mill. RM. und das Altonaische Unterstützungsinstitut 43 Mill. RM., so daß auf diese sechs Kassen allein ein Betrag von etwa einer halben Milliarde RM. entfällt. Während die Sparkassen früher fast ausschließlich das Spargeschäft betrieben, haben sie sich seit der letzten Zeit vor dem Kriege in immer stärkerem Maße auch dem Giroverkehr und damit der Annahme kurzfristiger Gelder zugewandt. Um Mißverständnisse zu verhindern, sei ausdrücklich bemerkt, daß die Kommunalbanken mit der Verwaltung der Spareinlagen nichts zu tun haben, und daß das gleiche auch für die Girozentralen gilt; sie sind die Geldausgleichsstellen der Sparkassen im Giroverkehr, verwalten einen Teil der Liquiditätsreserven der Sparkassen und widmen sich dem Kommunalkreditgeschäft. Die Sparkassen (ca. 2800) besaßen Mitte 1929 ca. 8,2 Milld. Spareinlagen, außerdem etwa 1,4 Milld. Giro-, Scheck- und Kontokorrenteinlagen.

A 2. Die Kreditgenossenschaften

Hier genügt wohl ein Hinweis darauf, daß man gewöhnlich zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften unterscheidet. Die ca. 19000 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften verwalteten Mitte 1929 ca. 1,2 Milld. Spareinlagen, die etwa 1400 gewerblichen ca. 1 Milld. Aus diesen Zahlen wird schon ersichtlich, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften wesentlich kleiner sind als die gewerblichen. Im Durchschnitt entfielen etwa 63000 RM. Spareinlagen auf eine landwirtschaftliche, etwa 750000 RM. auf eine gewerbliche Kreditgenossenschaft.

A 3. Die Sparabteilungen der Konsumvereine

Die Konsumvereine hatten schon vor dem Kriege angefangen, Spareinlagen an sich zu ziehen; sie sind hier zu nennen, soweit sie Spareinlagen von jedermann entgegennehmen; da das Gros der Spareinlagen aus dem Kreis der Mitglieder stammen dürfte, werden sie unter B b 4 behandelt werden.

A 4. Die Banken

Die deutsche Sparorganisation hat in der Nachkriegszeit eine Erweiterung dadurch erfahren, daß die Banken jetzt auch Spareinlagen annehmen, während sie sich vor 1927 auf die Entgegennahme von Depositen beschränkten. Der Beschluß der Berliner Stempelvereinigung, „ihren Mitgliedern vom 1. November 1927 ab die Einrichtung von Sparkonten freizugeben", wie es in den den Zeitungen übergehenen Mitteilung (z. B. „Berliner Tageblatt" vom 26. Okt. 1927) heißt, bedeutete eine interessante Etappe im Kampf zwischen den Banken und Sparkas-

sen insofern, als er aus der Erkenntnis heraus erfolgte, daß die ursprünglich angestrebte Arbeitsteilung zwischen Banken und Sparkassen nicht zu verwirklichen sein würde. Ob sich durch jenen Beschluß und seine Durchführung seitens der Banken für diese wesentliche Änderungen ergeben haben, läßt sich nicht feststellen, da die Banken keine Zahlen über die Höhe ihrer Spareinlagen veröffentlichen. Lediglich die Deutsche Bank hat bei Erläuterung ihrer Bilanzziffern für 1928 angegeben, „daß sie (die Entwicklung der Sparkonten) langsam vorwärtsschreitet und ein Einlagenbestand erreicht ist, der den einer mittleren Sparkasse übertrifft" („Berl. Tageblatt" v. 7. 3. 29). Auf die Anlagepolitik der Banken hat das Vorhandensein von Spargeldern unter ihren Passiven bisher eine nach außen hin sichtbare Wirkung nicht ausgeübt, das ist bei derartig geringen Beträgen an Spargeldern auch nicht zu erwarten. Spareinlagen von 3½ oder 7 Mill. RM. — je nachdem wie hoch man den Bestand einer mittleren Sparkasse annehmen will — bedeuten bei einer Bilanzsumme von fast 3 Milld. RM. nichts.

Etwas anders mögen teilweise die Dinge bei den kleineren Banken in der Provinz liegen, deren Depositen schon in der Vorkriegszeit in manchen Gegenden (z. B. Oldenburg und Mecklenburg) ihrem wirtschaftlichen Charakter nach den Spargeldern ähnlich waren, zahlenmäßig belegen läßt sich diese Ansicht aber nicht, solange die Spargelder der Banken nicht in die offizielle Sparstatistik einbezogen werden.

B a. Besondere Spareinrichtungen für bestimmte Sparzwecke

Vorbemerkung über das Zwecksparen

Der Ausdruck „Zwecksparen" findet sich erst neuerdings in der Literatur, wenngleich auch früher schon erkannt wurde, daß bei dem Sparen verschiedene Zwecke verfolgt werden können. So sagen Seidel und Müller in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik[1] bei Besprechung der Mietzinssparkassen: „Durch eine besondere Zweckbestimmung der Spareinlagen sind ähnlich wie die Konfirmandensparkassen gekennzeichnet die Mietzins-, Ausstattungs-, Steuersparkassen u. dgl. Diese Sparkassen dienen weniger dem eigentlichen Sparen, als daß sie Veranlassung geben, von den regelmäßigen Einnahmen durch kleine Wocheneinlagen ein Kapital anzusammeln für periodisch wiederkehrende größere Ausgaben." Man kann den Begriff Zwecksparen nicht damit als überflüssig abtun, daß man jedes Sparen als Zwecksparen bezeichnet (z. B. Schall auf dem Kieler Sparkassentag 1927, Verhandlungsbericht S. 89). Auch die Einengung, die z. B. von Schall vorgenommen wurde, indem er das Besondere des Zwecksparens darin sehen will, daß der Zweck durch Vertrag mit der Sparstelle festgelegt werde, scheint mir zur Klärung des Begriffes nicht geeignet. Man wird, um diese zu erreichen, auf die Änderung in den Sparmotiven und -zielen eingehen müssen, die sich in der jüngsten Zeit zweifellos in weiten Kreisen der Bevölkerung vollzogen hat. Obwohl eine Untersuchung hierüber in das

[1] M. Seidel und W. Müller, Maßnahmen zur Förderung des Kleinsparwesens. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 137. Bd. (1913), I, S. 324.

Referat über die psychologischen Faktoren der Kapitalbildung gehört, wird sich ein kurzes Eingehen auf diese Dinge nicht vermeiden lassen. Es genügt vielleicht hier die Behauptung, daß heute — um es schlagwortartig auszudrücken — nicht mehr traditionell, sondern überlegt gespart wird. Vielen Sparern genügt es nicht mehr, sich dem Spartrieb hinzugeben, sondern sie unterziehen das Sparen einer Analyse auf die Zwecke hin und kommen so vielleicht zu dem Ergebnis, daß zwar ein Sparen schlechthin kein besonderes Interesse für sie hat, wohl aber ein Sparen für ganz konkrete näher oder ferner liegende Zwecke (Beispiel des Bausparens). Die Erkenntnis der veränderten Einstellung der Sparer kann nun, und darauf kam es hier an, wesentlich für bestimmte sparorganisatorische Maßnahmen sein. Es kann sich z. B. das Bedürfnis nach Schaffung neuer Spareinrichtungen ergeben oder notwendig werden, bei der Sparwerbung auf die veränderte Einstellung Rücksicht zu nehmen.

B a 1. Die Bausparkassen und Bausparvereine

Die Bausparkassen gehören zu den Einrichtungen, die in Deutschland infolge der eben geschilderten Änderung in der Spareinstellung entstanden sind. Sie stellen nicht nur die wesentlichste Einrichtung des Zwecksparens dar, sondern weisen außerdem noch eine Besonderheit auf, die hervorgehoben werden muß. Wenn früher von Sparen gesprochen wurde, war stets ein individuelles Sparen gemeint, man sparte nicht gemeinschaftlich, miteinander, sondern nebeneinander. Neuerdings und gerade im Zusammenhang mit dem Bausparen hat sich daneben das Kollektivsparen entwickelt, das einen neuen Zug in das Bild des Sparens hineinbringt. Es handelt sich dabei nicht um etwas grundsätzlich Neues, sondern nur darum, daß es für Deutschland neu ist, denn in den angelsächsischen Ländern hat sich das Bausparen schon seit über hundert Jahren in der Form des Gemeinschaftssparens vollzogen. Träger dieses Geschäftes sind in England die Building Societies, in den Ver. Staaten die Building and Loan Associations. Diese waren die Vorbilder der ersten deutschen Bausparkassen. Von diesen sei als Beispiel die „Gemeinschaft der Freunde" in Wüstenroth (jetzt Ludwigsburg) genannt. Sie hat als erste eine umfangreiche Propaganda für das kollektive Bausparen gemacht und zweifellos große Erfolge erzielt, was folgende Zahlen zeigen mögen. Ende 1928 hatte die G. d. F. mit 45 000 Sparern Bauspreverträge über rund 660 Mill. RM. abgeschlossen und an fast 5000 Sparer rund 76 Mill. als Bausumme verteilt. Ihrem Beispiel folgten andere private Bausparkassen, während die öffentlichen Sparkassen sich zunächst ablehnend verhielten und durch ihre Kritik eine Verbesserung der im Anfang manchmal recht merkwürdigen Geschäftsführung der privaten Bausparkassen erreichten. Schließlich vermochten sich die öffentlichen Sparkassen der starken Werbekraft, die der Idee des kollektiven Bausparens innewohnt, nicht zu entziehen. Sie gingen dazu über, ebenfalls kollektive Bausparkassen zu errichten, zur Zeit bestehen solche in Düsseldorf, Münster, Kassel, Wiesbaden und Darmstadt. Eine Reihe weiterer wird demnächst folgen. Diese öffentlichen Bausparkassen sind

von der Organisation der öffentlichen Sparkassen geschaffen worden, daraus ergab sich der Gesichtspunkt der Dezentralisation im Gegensatz zu dem der Zentralisation bei den privaten Bausparkassen.

Der Anreiz für das kollektive Bausparen liegt darin, daß, wenn zehn Baulustige jeder für sich sparen, sie alle zehn warten müssen, bis sie die Bausumme gespart haben. Sparen sie aber zusammen, dann kann einer bauen, wenn ein Zehntel der Bausumme gespart ist. Der nächste kommt bei Erreichung des zweiten Zehntels an die Reihe usw., einer allerdings wird auch nicht eher als beim Einzelsparen zum Zuge kommen. Der den meisten Menschen innewohnende Optimismus läßt die an einer solchen kollektiven Bausparkasse Beteiligten erwarten, daß sie zu den ersten gehören werden, die die Bausumme erhalten werden. In der Praxis sind bei dieser Form des Sparens mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, die hier nicht einzeln angeführt werden können. Die öffentlichen Bausparkassen haben bei der Vorbereitung ihres Systems alle die Sicherungen eingeschaltet, die notwendig sind, wenn sich nicht nach einiger Zeit bei den Beteiligten Enttäuschungen ergeben sollen.

B a 2. Sparvereine für Mietzins, Aussteuer, Konfirmation usw.

Derartige Einrichtungen einfachen Zwecksparens bestanden in der Vorkriegszeit besonders in Baden, Sachsen und Württemberg. Es handelte sich dabei um Einrichtungen des Kleinsparwesens, die vielfach in Verbindung mit einer öffentlichen Sparkasse standen. Wieweit sie nach der Stabilisierung wieder ins Leben gerufen worden sind, ließ sich nicht feststellen.

B b 1. Die Beamtenbanken

Die Beamtenbanken gehören zu den Einrichtungen, die im Zuge der jüngsten Entwicklung entstanden sind. Es scheint heute unvermeidlich zu sein, daß jede Berufsgruppe sich bankmäßig selbständig macht. Die Beamtenbanken sind teils als Genossenschaften, teils als Aktiengesellschaften errichtet worden. Die Entwicklung befindet sich noch sehr im Anfangsstadium, eine zahlenmäßige Gesamtübersicht kann nicht gegeben werden. Bei 64 dem Deutschen Beamten-Genossenschaftsverband angeschlossenen Kreditgenossenschaften betrugen die Spareinlagen 1927 rund 30 Mill. RM.

B b 2. Die Arbeiter- und Angestelltenbanken

Für sie gilt das gleiche wie für die Beamtenbanken, nur mit dem Unterschied, daß es sich bei ihnen um eine wesentlich größere Bevölkerungsgruppe handelt, die hinter ihnen steht, und daß die weltanschauliche Schichtung der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen sich auch bei ihren Banken auswirkt. Über die Entwicklung in der letzten Zeit mögen zwei Beispiele unterrichten. Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. in Berlin wies 1928 an Kreditoren (einschließlich Spareinlagen) 117 Mill. RM. auf gegen 79 Mill. RM. 1927. Bei der Sparkasse des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes stiegen die Einlagen von 1927 auf 1928 von 18,4 Mill. auf 27,8 Mill. RM., die Sparkonten erhöhten sich von 40 500 auf 48 600.

Wenn auch danach bisher keine sehr erheblichen Summen bei den einzelnen Instituten dieser Gruppe eingelegt sind, so ist ihre Entwicklung doch sehr beachtlich, besonders auch deshalb, weil sich aus ihr neue sparorganisatorische Gesichtspunkte ergeben können.

B b 3. Die Fabrik- oder Betriebssparkassen

Die besondere Bedeutung der Fabrik-, Betriebs- oder Werkssparkassen in sparorganisatorischer Hinsicht liegt darin, daß sie ihre Mitglieder in die Lage versetzen, kleine und kleinste Beträge auf sehr bequeme Weise im Zusammenhang mit der Lohnzahlung zu sparen. Die Beteiligung der Belegschaft an diesen Kassen war früher bisweilen nicht ganz freiwillig, besonders auf Jugendliche wurde von manchen Unternehmungen ein Sparzwang ausgeübt. Da es sich hier nur um die organisatorische Seite des Problems handelt, kann die sozialpolitische außer Betracht bleiben.

Welchen Umfang das Fabriksparwesen besitzt, läßt sich weder für die Vorkriegszeit noch für die Gegenwart genau feststellen. Lediglich eine Untersuchung des Sächs. Statistischen Landesamtes bringt Angaben für 1908; danach bestanden in Sachsen 59 Fabriksparkassen mit 7264 Sparern und 1,82 Mill. M. Einlagen, d. h. je Kasse 30 850 M., je Sparer rund 250 M. Betriebssparkassen bestehen bei zahlreichen großen Unternehmungen. Abgesehen von der Firma Friedr. Krupp, über deren Sparkasse Angaben vorliegen, beschränkt sich bei den anderen Unternehmungen die Kenntnis der Außenstehenden von dem Vorhandensein solcher Kassen darauf, daß sie in der Bilanz erwähnt sind. Aus den Bilanzen der letzten Zeit konnte bei folgenden Großunternehmungen die Guthabenhöhe der Betriebssparkasse festgestellt werden:

Siemens & Halske	14 792 000 RM.
Siemens-Schuckert	7 673 000 RM.
A. E. G.	21 593 000 RM.
Ver. Stahlwerke	11 514 000 RM.
Gelsenkirchner Bergw.	3 241 000 RM.
Friedr. Krupp	5 910 000 RM.
Mannesmannröhrenwerke	2 456 000 RM.
Norddeutsche Wollkämmerei	1 208 000 RM.

In einzelnen Industriezweigen haben sich die Fabriksparkassen besonders entwickelt, das gilt z. B. für die Textil- und die Brauindustrie. Für letztere kann ein Zahlenbild nicht gegeben werden, da in den Bilanzen die Spareinlagen des Personals entweder mit den Kautionen oder den Einlagen der Kundschaft zusammen ausgewiesen werden. Dagegen ermöglichte die Bilanzierung der Textilaktiengesellschaften die Feststellung, daß 1912/13: 53 Gesellschaften 12½ Mill. Spareinlagen ihrer Werkangehörigen verwalteten; für 1927/28 konnten 46 Gesellschaften ermittelt werden, aus deren Bilanzen sich ein Betrag von 10,6 Mill. RM. an Spareinlagen ergab. Damit nicht etwa der Eindruck entsteht, als lägen in der deutschen Textilindustrie die Verhältnisse ähnlich wie bei den Spinnereien in Lancashire, die sich weitgehend durch Annahme von De-

positen finanzierten[1], sei bemerkt, daß diese 10,6 Mill. RM. nur etwa 1½ % der Bilanzsumme ausmachen, bei einzelnen Gesellschaften steigt der Anteil der Spareinlagen auf 6,7 und 8% der Bilanzsumme.

In einer Reihe von Fällen leiten die Unternehmungen die gesammelten Spareinlagen an eine öffentliche Sparkasse weiter, wie dies von Krupp bekannt ist. Nach dem Jahrbuch des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes für 1928/29 standen nur 34 Sparkassen in Verbindung mit Fabriksparkassen, von diesen befanden sich

6 Stellen in Sachsen-Thüringen,
je 4 „ „ Bayern und Brandenburg,
je 3 „ „ Hannover, Rheinland-Westfalen und Württemberg,
je 2 „ „ Baden, Hessen-Nassau, Niederschlesien und Schleswig-Holstein,
je 1 Stelle in Braunschweig, Hessen und Ostpreußen.

Aus der geringen Zahl der Fälle, in denen Sparkassen mit Betriebssparkassen in Verbindung stehen, wird man schließen können, daß bei der größten Zahl der Betriebssparkassen die eingelegten Gelder nicht an eine Sparkasse weitergegeben werden, sondern im Betriebe mitarbeiten. Dafür erhalten die Einleger dann häufig eine höhere Verzinsung, als sie bei Sparkassen üblich ist.

Im Zusammenhang mit den Betriebssparkassen sei auf die Post-Spar- und Darlehnsvereine hingewiesen, die im Bezirk jeder Oberpostdirektion bestehen und Ende 1927 bei 263 000 Mitgliedern 24,7 Mill. RM. Spareinlagen besaßen. Diese Kassen werden von der Beamtenschaft selbst verwaltet, stehen aber unter Aufsicht der Postverwaltung.

B b 4. Die Sparabteilungen der Konsumvereine

Unter A 3 wurden die Sparabteilungen der Konsumvereine bereits genannt, da sich aber ihr Einlegerkreis überwiegend aus ihren Mitgliedern rekrutieren dürfte, gehören sie in erster Linie zu den besonderen Spareinrichtungen. Die Entwicklung der Konsumvereine zu Spareinrichtungen ist in den letzten Jahren sehr rasch vor sich gegangen, Ende 1927 machten die Spareinlagen bereits rund die Hälfte des von den Konsumvereinen des Zentralverbandes überhaupt verwalteten Kapitales aus. Die Einlagen bei den Konsumvereinen des Zentral- und des Reichsverbandes betrugen Mitte 1929 mit 390 Mill. RM. rund das Sechsfache des Standes von 1913.

Hiermit wären die wichtigsten Glieder der gegenwärtigen deutschen Sparorganisation kurz dargestellt; auf eine zahlenmäßige Gesamtaufstellung muß verzichtet werden, da es für eine Reihe von Spareinrichtungen keine zusammenfassenden Statistiken gibt. Dieser Verzicht wird dadurch erleichtert, daß — wie früher ausgeführt — eine Statistik der deutschen Spareinlagen nur sehr begrenzten Wert besitzt, jedenfalls aber keine geeignete Grundlage für weitgehende Schlüsse über den Umfang des Sparens in Deutschland bietet.

[1] Vgl. K. W. v. Wieser, Der finanzielle Aufbau der englischen Industrie. Jena 1919. S. 408 ff.

III. Der Betriebsaufbau der Spareinrichtungen

Der Betriebsaufbau der Spareinrichtungen soll hier nur insoweit betrachtet werden, als er sparorganisatorische Bedeutung hat, d. h. soweit er sparerleichternd wirkt.

1. Die Kassenstunden und das Tempo der Geschäftsabwicklung

a) Bei den Sparkassen

Eine sehr häufige Klage über den Sparbetrieb bezog sich früher auf die Annahme- oder Geschäftszeiten. Noch in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts betonen verschiedene Schriftsteller, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Sparkassen nicht täglich Dienststunden abhalte, und daß außerdem die Zahl der Dienststunden zu gering sei; hinzu komme eine ungünstige Anordnung der Dienststunden, die es manchem Sparwilligen unmöglich mache, während der Dienststunden sein Geld zur Sparkasse zu tragen. Wenn auch generelle Urteile dieser Art einigermaßen schwer hierüber abzugeben sind, da die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden und in Stadt und Land ebenfalls sehr unterschiedlich sein können, so ist doch zuzugehen, daß damals die Dienststunden nicht überall mit Rücksicht auf das Publikum, sondern manchmal auch nach der Bequemlichkeit der Beamten und entsprechend der Dienstzeit in anderen kommunalen Verwaltungen gelegt worden waren.

Es ist daher zu untersuchen, wie die Dinge heute liegen. Bei weitem der größte Teil der Sparkassen hat heute tägliche Dienststunden eingeführt, wie sich aus der Angabe der Geschäftsstunden im Jahrbuch des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1928/29 (S. 70 ff., Spalte 12) ergibt. Es ließen sich nur 25 Stellen ermitteln, bei denen keine täglichen Annahmestunden vermerkt sind. Von diesen Kassen liegen in

Baden	7	Kassen
Bayern	2	„
Sachsen	7	„
Sachsen-Thüringen	1	„
Schleswig-Holstein	8	„
zusammen	25	Kassen

Die Dienststunden dieser Kassen werden abgehalten

wöchentlich	5	mal bei	2	Kassen
„	4	„ „	1	„
„	3	„ „	4	„
„	2	„ „	9	„
„	1	„ „	6	„ (+ 1 mal monatlich bei 1 Kasse)
monatlich	2	„ „	1	„
„	1	„ „	2	„
zusammen			25	Kassen

Bei 23 von 25 Kassen ließ sich der Betrag der Spar- und Giroeinlagen sowie die Einwohnerzahl der Orte feststellen; daraus war zu ersehen, daß es sich um kleine Landorte handelt, bei denen die Einschränkung des Kassenverkehrs sich wohl daraus erklären läßt, daß es genügt, wenn die Kasse an den Markttagen geöffnet ist. Der von diesen Kassen verwaltete Betrag belief sich auf rund 2¾ Mill. RM. Spareinlagen und rund 150 000 RM. Giroeinlagen, Beträge also, die im Vergleich zu 7007 Mill. RM. Spar- und 1684 Mill. RM. Giroeinlagen der deutschen Sparkassen Ende 1928 als absolut unwesentlich bezeichnet werden können. Die Einwohnerzahl der 23 Orte betrug rund 35 000 im Jahr 1925; sie gibt naturgemäß nur einen sehr begrenzten Anhaltspunkt, da unter den Sparern der Kassen sich wahrscheinlich auch Einwohner der Nachbarorte befinden. Aber selbst wenn man annimmt, daß sich der Wirkungsbereich der Sparkassen auf ein Gebiet erstreckt, das die fünffache Einwohnerzahl der angeführten Orte besitzt, ergibt sich doch immer erst, daß etwa ¼ % der deutschen Bevölkerung in Betracht kommt.

Es fragt sich nun, ob die Sparversorgung der von den 23 Kassen bedienten Bevölkerung durch die Verkürzung der Dienstzeiten merkbar beeinflußt worden ist. Auf die 35 000 Einwohner entfielen rund 7000 Sparbücher, d. h. auf 100 Einwohner 20 Bücher, was dem Reichsdurchschnitt entspricht. Der Durchschnittsbestand eines Sparbuches bei den 23 Kassen betrug 401,10 RM. gegen 566 RM. im Reichsdurchschnitt, d. h. knapp 30% weniger. Es würde einer besonderen Untersuchung bedürfen, um festzustellen, ob dieser geringe Durchschnittsbestand sich aus der geringen zeitlichen Spargelegenheit erklärt, oder ob es sich um Orte oder Gegenden handelt, deren Sparfähigkeit geringer anzusetzen ist, oder ob etwa an den betreffenden Orten Kreditgenossenschaften bestehen. 7 von den 25 Kassen erreichen oder überschreiten übrigens den Reichsdurchschnitt.

Bei allen anderen Sparkassen sind die Schalter täglich geöffnet, die Dienststunden liegen von Ort zu Ort sehr verschieden, bei den meisten Kassen werden die Dienststunden durch eine Mittagspause von etwa zwei Stunden unterbrochen. Dafür erstrecken sich die Nachmittagsdienststunden sehr häufig bis 18 Uhr, vereinzelt auch bis 19 und 20 Uhr. Der Vormittagsbeginn liegt zwischen 7 und 8½ Uhr. Durch diese Verteilung der Dienststunden wird es der großen Mehrzahl auch der berufstätigen Sparer ermöglicht sein, die Kasse aufzusuchen. Manchmal findet man auch besondere Spätstunden an einzelnen Wochentagen. Der früher zweifellos vielfach zu Recht erhobene Vorwurf der zu geringen Dienststunden wird heute gegen die weitaus größte Zahl der Sparkassen nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Ein weiterer Vorwurf aus der früheren Zeit galt der langsamen Erledigung der Kassengeschäfte. So behauptet Paul Heidemann[1]: „An verkehrsstarken Tagen, d. h. zum Quartals- und Monatswechsel, gehören Wartezeiten bis 1½ und 2 Stunden nicht zu den Seltenheiten."

[1] P. Heidemann, Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. Halle 1907. S. 52.

Demgegenüber wird im „Leitfaden für Sparkassen (Geschäftsbetrieb der Sparkassen)" (Band II, S. 4) festgestellt, daß heute der Sparer im Regelfall in zwei Minuten abgefertigt werden könne, daß der höchste Zeitaufwand aber fünf Minuten nicht übersteigen dürfe. Bei zahlreichen Kassen wird diesen Anforderungen auch entsprochen, zumal da die Verwendung der modernen Registriermaschinen im Kassenverkehr die Arbeit sehr konzentriert. Ob aber in allen Fällen eine so beschleunigte Abfertigung schon durchgeführt ist, erscheint zweifelhaft. Einem weiteren Übelstand, der früher ebenfalls sehr verbreitet war, haben die meisten Kassen ebenfalls inzwischen abgeholfen, indem sie die Kassenräume modernisiert haben. An die Stelle der alten, vielfach unfreundlichen und dunklen Gewölbe, in denen es säuerlich nach St. Bürokratius roch, sind helle, freundliche Räume getreten, vereinzelt hat man sich dabei vielfach durch das Vorbild der Banken verleiten lassen, in der Ausstattung weiter zu gehen, als es dem Charakter der Sparkasse als eines Kreditinstitutes für den einfachen Mann angemessen ist.

b) Bei den Genossenschaften

Bei den Genossenschaften ist in dieser Beziehung zu unterscheiden zwischen den ländlichen und den städtischen Kreditgenossenschaften und den Konsumgenossenschaften. Die ländlichen Kreditgenossenschaften können schon mit Rücksicht darauf, daß ihre Verwaltung überwiegend ehren- und nebenamtlich erfolgt, nicht in sehr ausgedehntem Maße Kassenstunden ansetzen, es kommt hinzu, daß ein Bedürfnis hierzu auch schon deshalb nicht besteht, weil ihre Kundschaft sich auf die Genossen innerhalb der Dorfgemeinde erstreckt, die in der Regel nicht einen täglichen Verkehr mit ihrer „Bank" brauchen. Zahlenmäßige Unterlagen über Geschäftszeit der ländlichen Kreditgenossenschaften sind mir nicht bekanntgeworden.

Die städtischen Kreditgenossenschaften passen sich in ihren Geschäftsstunden ebenfalls ihrer Kundschaft, dem gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand, an, sie werden dadurch vielfach gezwungen sein, über die Zeit hinauszugehen, die bei den Aktienbanken üblich ist. Auch über den Umfang der Kassenstunden bei den städtischen Kreditgenossenschaften können Zahlenangaben nicht gemacht werden.

Als Kassenstellen der Sparabteilungen bei den Konsumvereinen fungieren in der großen Mehrzahl der Fälle die Warenverteilungsstellen, bei einigen großen Genossenschaften sind besondere Sparkassenzweigstellen geschaffen worden. Wie Schweickert[1] betont, liegt der Vorzug der besonderen Sparkassenzweigstelle gegenüber der Verteilungsstelle darin, daß der Sparer sein Sparbuch sofort zurückerhält, während bei Einzahlungen in den Warenverteilungsstellen das Buch zunächst in die Sparabteilung gesandt werden muß und vom Sparer erst nach zwei oder mehr Wochen abgeholt werden kann. Schweickert

[1] Schweickert, Die Sparkasse der Konsumgenossenschaft. 2. Aufl. Hamburg (1929). S. 10.

stellt demgegenüber die Forderung auf[1]: „in spätestens einer Woche müßte das Sparbuch wieder im Besitz des Mitgliedes sein können". Dieser lange Zeitraum, der für die Erledigung der Sparbucheintragungen gebraucht wird, scheint aber nicht der einzige Nachteil der Verwendung von Warenverteilungsstellen als Zweigstellen der Sparabteilung zu sein, ein weiterer liegt offenbar darin, daß, wie Schweickert es ausdrückt, „noch viele sparende Mitglieder den Weg zur Verteilungsstelle meiden, weil sie befürchten, bei ihrer ‚Spartätigkeit' von anderen Mitgliedern ‚beobachtet' zu werden". Offenbar vollzieht sich also das Spargeschäft an diesen Stellen nicht immer mit der gebotenen Diskretion. Ein vorteilhaftes Moment für den Sparverkehr bei den Verteilungsstellen dagegen ist darin zu sehen, daß während der Verkaufszeit, die sich bis in den Abend hineinerstreckt, auch Einzahlungen geleistet werden können.

c) Bei den Banken

Die Geschäftsstunden der Banken sind in der Regel auf die Bedürfnisse der Geschäftswelt abgestellt, sie enden deshalb meistens am Frühnachmittag und heginnen auch nicht so früh wie hei den Sparkassen; dadurch wird es sehr vielen berufstätigen Sparern unmöglich gemacht, Spareinlagen hei den Banken zu machen. Wie früher erwähnt wurde, haben denn auch die Banken mit der Einführung des Sparverkehrs offensichtlich hisher kaum Erfolg erzielt.

2. *Zweig- und Annahmestellen*

a) Bei den Sparkassen

Sehr wesentlich für die Sparorganisation ist die Betriebsdezentralisation der Sparstellen. Diese erfolgt auf zweierlei Weise. Entweder schaffen die Sparkassen Zweigstellen oder Filialen, oder sie hetrauen vertrauenswürdige Personen mit der Führung sog. Annahmestellen. Der Geschäftsumfang dieser beiden Arten von Stellen unterscheidet sich sehr wesentlich. Die Zweigstellen hetreiben vielfach die gleichen Geschäfte wie die Sparkassen selbst, wenngleich sie — wie die Bankfilialen — hei der Kreditgewährung nicht frei sind, sondern die Entscheidung der Hauptstelle abwarten müssen. In der Praxis ist die Gestaltung der Zweigstellen und ihre Abhängigkeit von der Hauptstelle verschieden gestaltet. Jedenfalls handelt es sich bei ihnen immer um von den Sparkassen eingerichtete Stellen, die mit Beamten der Sparkassen hesetzt sind und in der Regel täglich Dienststunden abhalten. Die Annahmestellen dagegen werden geschaffen auf Grund eines Vertrages, den die Sparkasse mit selbständigen Kaufleuten oder anderen Personen über die Annahme von Spargeldern für die Kasse (manchmal auch über die Auszahlung, wenn auch in hegrenztem Umfange) abschließt. Da die Annahmetätigkeit im Nebenamt erfolgt, wird sie hei weitem nicht so intensiv ausgeübt werden, wie das von hauptamtlich

[1] Schweickert, a. a. O.

tätigen Personen geschieht. Annahmestellen finden sich deshalb auch überwiegend in kleinen Orten, die einer Zweigstelle nicht genügend Beschäftigung geben und sie auch finanziell nicht tragen würden. Auch in größeren und großen Städten sind sie vorhanden entweder als Ersatz für Stadtzweigstellen oder zu ihrer Ergänzung.

Die Zahl der Sparkassenniederlassungen ergibt sich aus der amtlichen Statistik. Die neuesten Zahlen beziehen sich für das Reich auf 1926. Danach waren vorhanden 2658 Sparkassen und 2744 Zweigstellen oder Nebenkassen; seit 1924 hat nach dieser Statistik die Zahl der Sparkassen um 40, die der Nebenstellen um 492 zugenommen. Früher wurden die Annahmestellen mit den Zweigstellen zusammen erfaßt, so daß die früheren Zahlen nicht mit den Zahlen seit 1924 verglichen werden können.

Zahl der öffentlichen und nichtöffentlichen Sparkassen

a) Reich

Jahr	Sparkassen	Zweig- und Annahmestellen	Sparstellen insgesamt
1900	2 685	5 214	7 899
1910	3 072	7 698	10 770
1911	3 104	8 044	11 148
1912	3 127	8 235	11 362
1913	3 133	8 425	11 558
1914	3 122	8 926	12 048
1918	2 966	9 228	12 194
1919	2 847	9 196	12 043
1920	2 845	9 496	12 341
		nur Zweigstellen	
1924	2 618	2 252	4 870
1925	2 616	2 537	5 143
1926	2 658	2 744	5 402

b) Preußen

Jahr	Sparkassen	Zweigstellen	Annahmestellen	Sparstellen insgesamt
1926	1 458	1 881	2 855	6 194
1927	1 461	2 049	2 900	6 410
1928				6 885

Nach einer Erhebung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes waren Ende November 1926 vorhanden:

Hauptstellen	3 236
Nebenstellen	1 678
Annahmestellen	6 410
Sonstige Kassen	225
insgesamt	11 549 Sparstellen („Deutsche Sparkassen-Zeitung" v. 20. 11. 28).

Nach einer späteren Angabe derselben Quelle (v. 12. 2. 1929) bestanden 1926: 10 850 Sparstellen.

Über die Bedeutung der Annahmestellen für den Sparverkehr lassen sich statistische Angaben nicht machen, dagegen können aus einigen Geschäftsberichten Zahlen entnommen werden, die die Beteiligung der Zweigstellen am Spargeschäft zeigen.

Die Beteiligung der Zweigstellen am Spargeschäft

	Zahl der Zweigstellen	Jahr	Anteil der Hauptstellen	Anteil der Zweigstellen
Stadtsparkasse Köln	22	1928	37,6 %	62,4 %
Stadtsparkasse Altona . . .	6	1927	41 %	59 %
		1928	41,6 %	58,4 %
Kreissparkasse Köln	13	1927	58,5 %	41,5 %
		1928	56,7 %	43,3 %
Kreissparkasse Neuwied . . .	6	1928	65,8 %	34,2 %
Kreissparkasse Naugard . . .	6	1928	60 %	40 %
Kreissparkasse Jülich . . .	7	1926	61 %	39 %

Wenn auf Grund dieses sehr geringen Materials ein Schluß erlaubt ist, dann kann gesagt werden, daß bei den Sparkassen der großen Städte die Zweigstellen etwas mehr als die Hälfte, die Hauptstellen etwas weniger als die Hälfte der Spargelder verwalten werden, bei den Kreissparkassen dagegen scheint das Verhältnis gerade umgekehrt zu liegen. Wenn auch nicht gesagt werden kann, daß ohne das Vorhandensein der Zweigstellen die bei diesen eingezahlten Spargelder den Sparkassen zu 100% verlorengingen, so wird doch zweifellos ein nicht unerheblicher Teil dieser Bestände nur infolge der durch Errichtung der Zweigstellen geschaffenen Sparerleichterung der Kasse zugeführt. Der Ausbau des Netzes von Zweig- und Annahmestellen ist besonders ein Problem der Großstadt- und der Kreis- oder Bezirkssparkassen.

b) Bei den Genossenschaften

Für die inländischen Kreditgenossenschaften kommt, da sie grundsätzlich ihr Tätigkeitsgebiet auf eine Gemeinde beschränken, die Schaffung von Zweig- und Annahmestellen nicht in Betracht, bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften kommt Filialbildung vor, welchen Umfang sie bei den Gewerbe- oder Volksbanken angenommen hat, läßt sich nicht

feststellen. Auf die Annahmestellenfunktion der Warenverteilungsstellen der Konsumgenossenschaften wurde bereits hingewiesen. Über wieviel derartige Stellen die Sparkassenabteilungen der Konsumvereine verfügen, ist nicht bekannt, läßt sich höchstens schätzen, indem man feststellt, wieviel Verkaufsstellen im Durchschnitt auf eine Genossenschaft entfielen. Ende 1927 kamen im Durchschnitt auf eine Genossenschaft 8½ Verkaufsstellen, den 800 Sparkassenabteilungen hätten danach, wenn man den gleichen Satz von 8½ zugrunde legt, ca. 6800 Annahmestellen zur Verfügung gestanden.

c) Bei den Kreditbanken

Eine Statistik über die Depositenkassen und Filialen der Kreditbanken liegt nicht vor. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Bankenkonzentration wird man eine Tendenz zur Verringerung der Zahlen der Niederlassungen behaupten können. Für die Großbanken allein liegen Zahlen vor; danach besaßen diese Ende 1926 ca. 750 Niederlassungen und rund 450 Depositenkassen; die Zahl der Niederlassungen war 1922 um etwa 200 höher als 1926. Während vor dem Kriege verschiedene Banken in ihren Geschäftsberichten Angaben machten, die ein Urteil über die geschäftliche Bedeutung der Niederlassungen zuließen, ist die Berichterstattung dieser Art seit dem Kriege unterblieben.

3. Einrichtungen des Kleinsparwesens

Als Einrichtungen des Kleinsparwesens kommen solche in Betracht, die die Aufgabe haben, so kleine Beträge entgegenzunehmen, die als Mindesteinlagen auf ein Sparkonto nicht angenommen werden, bei den Sparkassen also solche, die weniger als 1 RM. betragen. Da es sich hierbei um Fälle handelt, in denen die Kosten den Nutzen der Sparstelle bedeutend übersteigen, haben sich vorwiegend die gemeinnützigen Sparkassen ihnen zugewandt. Aber auch die Genossenschaften scheinen neuerdings den propagandistischen Charakter solcher Einrichtungen stärker erkannt zu haben. So werden in der erwähnten Broschüre von Schweickert[1] Sparmarken und Heimsparkassen auch als Einrichtungen der konsumgenossenschaftlichen Sparkassen angeführt. Der Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften hat sogar, wie aus folgendem Abschnitt seines letzten Jahresberichtes hervorgeht, den Preußischen Landtag mobil gemacht, um die Zulassung von Genossenschaften als Anlagestellen für Schulsparkassen zu erreichen:

„Die Frage der Anlegung von Schulsparkassengeldern bei Genossenschaften war leider vom Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verneinend entschieden worden. Der Preußische Landtag hat sich mit dieser Frage befaßt und in der Sitzung vom 26. April 1929 einen Antrag angenommen, wonach die Anlegung von Schulspargeldern bei Genossenschaften zu gestatten ist. Die Zurückziehung des diesem Beschluß entgegenstehenden ministeriellen Erlasses vom 1. September 1926 ist bis jetzt jedoch noch nicht erfolgt."

[1] Schweickert, a. a. O., S. 10f.

Es genügt hier, das Kleinsparwesen bei den Sparkassen darzustellen. Die Verwaltung kleinster Beträge ist, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, unvorteilhaft, wie folgende Erwägung zeigen möge. Ein Sparbetrag von 20 RM. bringt bei einer Zinsspanne von 2,5% (z. B. 8% Zinsertrag — 5,5% Zinskosten) 0,50 Pfg. Die Kosten für einen Buchungsposten wird man mit 45—55 Pfg. annehmen können; sind also auf diesem Konto 2 Buchungen erforderlich, dann entstehen ca. 1 RM. Kosten, die Kasse setzt daher 50 Pfg. an diesem Konto zu. Konten mit einem Bestand von 20 RM. und weniger sind bei allen Sparkassen in erheblichem Maße vorhanden, z. B. in

Hannover	26 682 = 27,6 %	aller Konten
Köln-Mülheim	17 999 = 31,76%	„ „
Altona	4 844 = 29,7 %	„ „
Stormarn	4 312 = 29,4 %	„ „
Nordhausen	3 412 = 28 %	„ „

Von den in Preußen Ende 1927 vorhandenen 5,6 Mill. Sparkonten entfielen 1,6 Mill. oder 29,3% auf solche mit einem Einlagenbestand bis zu 20 RM., weitere 1 Mill. Konten oder 19% auf solche mit 20 bis 100 RM. Einlagenbestand. Sparbücher mit einem Einlagenbestand von unter 100 RM. machen fast die Hälfte aller Konten aus. Auch bei den Konten mit über 20 RM. Einlagenbestand ist die privatwirtschaftliche Rentabilität nicht ohne weiteres gewährleistet, besonders wenn die Einzahlung in kleinen Beträgen erfolgt. Nehmen wir z. B. ein Konto, auf das alle zwei Monate 10 RM. eingezahlt werden, so ergibt sich aus einer Zinsspanne von 2½ % eine Einnahme von 90 Pfg., die Kosten des Kontos betragen bei sechs Posten zu 50 Pfg. 3 RM. Die Kosten übersteigen den Zinsreinertrag in diesem Falle um 2,10 RM. Denken wir uns dieses Konto ein Jahr fortgesetzt, dann steht einem auf 2,40 RM. gewachsenen Zinsertrag der gleiche Kostenbetrag von 3 RM. gegenüber, so daß auch dann die Kosten noch nicht gedeckt sind. Daß derartige kleine Zahlen nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern bei den Sparkassen eine große Rolle spielen, zeigt z. B. die Statistik der Einzahlungen nach der Postengröße der Neuen Sparkasse von 1864 in Hamburg. Danach entfielen auf Posten bis zu 10 RM. 23% aller Einzahlungen, die Posten bis zu 50 RM. umfaßten 54% der Einzahlungen. Bei der Städtischen Sparkasse Nürnberg entfielen von 227 000 Einzahlungsposten 55 900 auf Beträge bis 20 RM. und 55 400 auf solche zwischen 21 und 50 RM. Das Entscheidende vom Standpunkt des Sparkassenbetriebes ist bei dem Vorherrschen kleiner und kleinster Einzahlungsbeträge die Senkung der Kosten für einen Buchungsposten, da die Kosten für große und kleine Posten gleich hoch sind.

An Spareinrichtungen, die besonders als für das Kleinsparwesen bedeutungsvoll angesehen werden können, sind folgende im Jahrbuch des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1928/29 angeführt: Abholen von Spareinlagen, Sparautomaten, Fabriksparkassen, Geschenksparbücher, Heimsparbüchsen, Schulsparkassen, Sparmarken, Sparprämien. Angaben hierüber haben aber nicht alle Sparkassen gemacht, sie

finden sich in 2846 Fällen, die zum Teil Sparkassenhauptstellen, zum Teil Zweigstellen betreffen, wobei bemerkt sein mag, daß die Zweigstellen in der Regel im Handbuch nur angeführt sind, wenn sie sich nicht am Sitz der Hauptstelle befinden. Man wird annehmen können, daß das Material über die besonderen Spareinrichtungen umfangreich genug ist, um typische Zahlen zu liefern.

Heimsparbüchsen	2552 Stellen	= 89,7%
Schulsparkassen	1601 „	= 56,2%
Geschenksparbücher	1371 „	= 48,2%
Sparmarken	1050 „	= 36,9%
Sparautomaten	390 „	= 13,7%
Abholverfahren	183 „	= 6,4%
Sparprämien	178 „	= 6,2%
Fabriksparkassen	34 „	= 1,3%
Sparuhren	6 „	= 0,2%

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß etwa neun Zehntel aller Sparkassen Heimsparbüchsen ausgeben. Mehr als die Hälfte der Sparkassen steht mit Schulsparkassen in Verbindung, und fast die Hälfte der Sparkassen verteilt Geschenksparbücher. Etwas mehr als ein Drittel der Kassen verwendet Sparmarken. Dagegen haben sich Sparautomaten, Abholverfahren und Sparprämien weniger durchzusetzen vermocht. Die Verbindung von Fabriksparkassen und Sparkassen ist unbedeutend, sie bezieht sich nur auf etwas mehr als 1% der Sparkassen.

Die genannten Sparmaßnahmen sollen nun in der Reihenfolge ihrer Verbreitung, die noch nicht ohne weiteres eine solche der Bedeutung zu sein braucht, näher behandelt werden.

a) Heimsparbüchsen

Heimsparbüchsen werden von den Sparkassen entweder verschenkt oder leihweise abgegeben, manchmal wird auch die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages von einigen Reichsmark verlangt. Sie sind nach Seidel und Müller[1] im Jahre 1890 von dem Amerikaner Burns „erfunden" worden und seitdem in immer stärkerem Maße eingeführt worden. Bei der Städtischen Sparkasse Köln wurden z. B. im Jahre 1928: 29 257 Sparbüchsen entleert, die einen Betrag von 1 179 766 RM. ergaben, in Nürnberg erbrachte die Leerung 741 000 RM. bei 38 000 Sparbüchsen. Bei der Städtischen Sparkasse Berlin sind die entsprechenden Zahlen:

Heimsparbüchsen bei der Städtischen Sparkasse Berlin

Jahr	Zahl der Entleerungen	Ergebnis *(in RM.)*
1926	11 176	445 000
1927	19 878	966 000
1928	23 433	1 087 000

[1] Seidel und Müller, a. a. O., S. 329.

Es handelt sich somit überwiegend um kleinere Beträge, die allerdings den Mindestbetrag der Einzahlung auf ein Sparbuch meistens nicht unerheblich überschreiten und dadurch die Arbeit der Kasse gegenüber verschiedenen Teileinzahlungen erleichtern.

Vom Standpunkt des Sparers besitzt die Heimsparbüchse den Vorteil, daß er in bequemer Weise kleinste Beträge sparen kann, auf die er allerdings zunächst keine Zinsen erhält.

b) Schulsparkassen

In Deutschland können die Schulsparkassen auf eine etwas über hundertjährige Entwicklung zurückblicken, da im Jahre 1820 die erste derartige Kasse in Goslar geschaffen wurde. Der Förderung dieser Bewegung hat sich besonders der im Jahre 1880 entstandene „Deutsche Verein für Jugendsparkassen" unter Führung des Pfarrers Senkel gewidmet. Es kann sich hier nicht darum handeln, die ganze Problematik des Schulsparwesens aufzurollen. Die Einstellung der Lehrer war vielfach nicht nur von pädagogischen Gesichtspunkten beeinflußt, sondern auch dadurch, daß in der Regel auf den Lehrer die Hauptarbeit bei der Schulsparkasse entfällt. Die Sparkassen, denen der Einfluß auf die Jugend deshalb so wesentlich ist, weil sie in ihr die künftigen Sparer sehen, haben deshalb versucht, die Arbeit des Lehrers bei der Einsammlung der Sparbeträge nach Möglichkeit zu vereinfachen. Es haben sich dabei verschiedene Systeme entwickelt, man unterscheidet sog. Markensysteme und Barsysteme, von denen die gebräuchlichsten nach dem „Leitfaden für Sparkassen" (II, S. 124 ff.) geschildert seien:

α) Markensysteme

1. Die Sparkasse liefert Sparkarten, Sparmarken und sonstige Vordrucke, die Schüler kaufen vom Lehrer die Sparmarken und kleben sie in eine Sparkarte mit 40 Feldern, die vollen Karten werden der Sparkasse zur Ausfertigung eines Sparbuches oder zur Eintragung in das vorhandene Sparbuch übergeben. Der Lehrer erhält das erstemal die Sparmarken vorschußweise, weitere Marken nur gegen Bezahlung, die er aus den Erlösen für die an die Schüler verkauften Marken vornimmt. Eine Kontrollbuchführung braucht der Lehrer nicht, da Sparmarken- und Barbestand zusammen stets den Betrag der ursprünglich erhaltenen Marken ausmachen müssen. Die beim Markenkauf durch den Lehrer an die Sparkasse gelangenden Beträge werden einem Konto Schulsparkasse X gutgeschrieben, bei Einreichung der Sparkarten durch die Schüler erfolgt dann die Übertragung vom Konto Schulsparkasse auf die einzelnen Sparkonten.

2. Die Sparmarken werden in ein Heft geklebt, das für die ganze Schulzeit reichen soll. Da die Anlegung besonderer Sparbücher für die einzelnen Schüler nicht erfolgt, die gesparten Beträge vielmehr auf dem Konto der Schulsparkasse bei einer Sparkasse stehenbleiben, muß von der Schule für jeden Sparer der Zinsbetrag ermittelt und zugeschrieben werden.

Beide Verfahren lassen noch weitere Abänderungen im einzelnen zu.

β) Barsysteme

1. Es wird eine Schulsparkasse mit Vorstand aus mehreren Personen und einem Rendanten gebildet wie bei den Sparkassen. Diese Schulsparkasse gibt besondere Schulsparbücher aus, die ganz nach Art der Sparbücher bei den Sparkassen geführt werden. Die Anlage der eingezahlten Beträge erfolgt durch den Rendanten auf dem Sparbuch der Schulsparkasse bei einer öffentlichen Sparkasse. Rückzahlungen sind zulässig außer beim Verlassen der Schule nur in bestimmten dringenden Fällen, so daß praktisch eine Sperrung der Guthaben stattfindet. In diesem Fall ist das Schreibwerk für die Lehrer ziemlich umfangreich, da außer der Eintragung in das Sparbuch auch eine solche in Kontrollisten und auf Kontokarten zu erfolgen hat und auch die Zinsen ermittelt und eingetragen werden müssen.

Die Schulsparkassen* in Preußen und Bayern

Jahr	Zahl	Guthaben** *(in RM.)*
Preußen		
1924	987	74 000
1925	4676	993 000
1926	5820	2 382 000
1927	6353	4 339 000
Bayern		
1924	108	8 982
1925	407	82 000
1926	913	250 000
1927	1566	531 000
1928	2299	922 000

* Für Preußen sind nur die Schulsparkassen erfaßt, die ihre Bestände bei Sparkassen anlegten.
** Für Bayern: vereinnahmte Summe.

2. Die Ausstellung der Sparbücher erfolgt nicht durch die Schulsparkasse, sondern durch die Sparkasse, an die der Lehrer die Bücher mit einer Sammelliste über die Einzahlungen monatlich zur weiteren Bearbeitung zurückgibt. Es besteht bei diesem und auch bei anderen Verfahren für die Sparkasse die Möglichkeit, das Sparen dadurch zu fördern, daß sie den neueintretenden Schülern Geschenksparbücher in Form von Schulsparbüchern mit der Gutschrift eines kleineren Betrages aushändigen läßt.

3. Die Schulen erhalten von der Sparkasse nur Sammellisten, die für 13 oder 26 Wochen eingerichtet sind und die Namen der sparenden Schüler enthalten. Die eingezahlten Beträge werden wöchentlich auf ein Sammelkonto abgeführt, von dem sie nach Ablauf der Periode, für die

die Sammelliste reicht, auf die Konten der einzelnen Sparer übertragen werden.

Die Bedeutung der Schulsparkassen liegt weniger in der Höhe der durch sie an die Sparkassen fließenden Sparbeträge als in dem erzieherischen Einfluß, den sie auf die Jugend ausüben. Die Sparkassen betreiben daher diese Form des Sparens, die ihnen gewöhnlich nicht unerhebliche Kosten verursacht, aus Werbegesichtspunkten. Über den Wiederaufbau des Schulsparkassenwesens nach der Inflation unterrichten die Zahlen der Tabelle auf S. 249.

Im Durchschnitt wurden danach von einer Schulsparkasse in Bayern 1927 etwa 340 RM. eingenommen. In Preußen ergibt sich für 1927 ein Durchschnittsguthaben von etwa 680 RM. für eine Schulsparkasse.

Das Schulsparen wird überwiegend in den Volksschulen betrieben, aber auch mittlere und höhere Schulen sowie Fortbildungs- bzw. Berufsschulen kommen dafür in Betracht. Dort, wo die Lehrerschaft die Beteiligung an einer Schulsparkasse ablehnt, besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Sparautomaten.

c) Geschenksparbücher

Die Ausstellung von Geschenksparbüchern kommt im wesentlichen in zwei Fällen in Betracht, nämlich für Neugeborene und beim Schuleintritt. Besonders das erste der beiden Verfahren wird häufig gewählt, etwa die Hälfte der Sparkassen gibt derartige Bücher aus. Allerdings hat es sich nicht immer als zweckmäßig erwiesen, hierbei schematisch vorzugehen, da auf manche Bücher weitere Einzahlungen nicht erfolgten. Daher ist eine Anzahl von Kassen dazu übergegangen, den Eltern des Neugeborenen nur eine Mitteilung in Form eines Gutscheines aushändigen zu lassen, aus dem sich ergibt, daß die Kasse, wenn für das Kind ein Sparbuch eingerichtet wird, sich mit einem Beitrag von 3 oder 5 RM. beteiligt. Genaue Zahlenangaben über den Umfang der Ausgabe von Geschenksparbüchern können nicht gemacht werden, man kann höchstens schätzen, daß bei rund 1,2 Mill. Geburten in Deutschland etwa 600 000 Sparbücher für die Neugeborenen ausgestellt werden, wenn man annimmt, daß der Geschäftsbereich der Kassen mit Geschenkbuchausgabe sich auf etwa die Hälfte der Bevölkerung erstreckt. Bei einem angenommenen Geschenkbetrag von etwa durchschnittlich 3 RM. erforderte diese Maßnahme einen Aufwand von 1,8 Mill. RM. seitens der Sparkassen.

d) Sparmarken

Auf die Sparmarken ist bei Besprechung der Schulsparkassen schon hingewiesen worden, sie können aber auch in anderen Fällen, z. B. bei dem Abholverfahren, mit Nutzen verwendet werden, wenn es sich darum handelt, Beträge unter einer Reichsmark für das Sparen sicherzustellen. Sparmarken werden von einer Anzahl Sparkassen ausgegeben, zur Aufbewahrung dienen Hefte oder Karten.

e) Sparautomaten

Sparautomaten sind in verschiedenen Formen hergestellt worden, sie dienen in Schulen, Fabriken usw. der Sparerleichterung. Ihre Erfolge werden verschieden beurteilt. So sprechen Seidel und Müller[1] davon, daß der Erfolg, der durch Sparautomaten erzielt wurde, nur ein vorübergehender gewesen sei. Anderseits ist z. B. aus dem Bericht der Kreissparkasse Köln-Mülheim zu ersehen, daß die Aufstellung von 46 Sparautomaten in den Orten der Landkreise Köln und Mülheim zur Ausfertigung von 3980 Sparbüchern und zu einem Einlagenbestand von rund 35 000 RM. geführt hat. Ein Nachteil des Sparautomaten liegt sicher in dem Ausgeschaltetsein menschlicher Mitwirkung, die die meisten übrigen hier dargestellten Maßnahmen der Sparorganisation gerade so erfolgreich gestaltet.

f) Das Abholverfahren

Das Abholverfahren wird, wie aus der Übersicht hervorging, nur bei verhältnismäßig wenigen Kassen angewendet. Bei einigen von diesen besteht es schon seit sehr langer Zeit, so bei der Frankfurter Sparkasse von 1822, in Mainz seit 1867 usw. Von den 183 Sparkassenstellen, die angaben, daß sie das Abholverfahren eingeführt hatten, entfielen 1928 auf

Sachsen-Thüringen-Anhalt	51
Bayern	35
Hessen-Nassau	19
Schleswig-Holstein	17
Hannover	16
Hessen	15
Rheinland-Westfalen	10

Die Technik des Abholverfahrens wird verschieden gehandhabt, entweder werden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Sparer wöchentlich gleich große Beträge eingezogen, hierzu werden sog. Wochenscheine ausgestellt, oder es bleibt dem Sparer überlassen, welchen Betrag er dem Abholer jeweils zahlen will. In diesem Fall werden gewöhnlich Sparmarken als Quittung für die Zahlung benutzt.

Neuerdings erfreut sich das Abholverfahren bei den Sparkassen besonderen Interesses, weil man seine starke Werbewirkung erkannt hat und es deshalb zur Einführung empfiehlt.

g) Sparprämien

Zu den Mitteln der Sparförderung kann auch die Prämiierung gezählt werden, wie sie schon frühzeitig im Sparkassenwesen geübt wurde, es sei nur an den „Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit" erinnert, der die Prämiierung „für mühsames und verdienstliches Sparen" von Anfang an durchführte.

Die Prämiierung kann entweder nach bestimmten Grundsätzen erfolgen, indem die Tatbestände festgelegt werden, die ein Anrecht auf Prämiierung geben, oder aber die Prämie wird dem Zufall überlassen;

[1] Seidel und Müller, a. a. O., S. 329.

danach wäre zwischen Prämienverteilung und Prämienverlosung zu unterscheiden. Die Verbindung des Sparens mit einer Lotterie machte den Inhalt des von Scherl längere Zeit hindurch propagierten Prämiensparsystems aus[1]. Das Umgekehrte erstrebt der Vorschlag von Molling, der die Lotterie mit dem Sparen verbinden will.

Die Stellung der Sparkassen zum Prämienverfahren ist nicht immer ganz einheitlich gewesen, so wurde auf dem Sparkassentag in Stuttgart (1924) die Frage der Sparprämienverlosungen behandelt, weil man der Meinung war, durch derartige Lotterien eine raschere Steigerung der Spareinlagen erreichen zu können. Durch das Reichsgesetz über das Depot- und Depositengeschäft vom 26. Juni 1925 ist die Veranstaltung von Prämienverlosungen unmöglich gemacht worden, da § 7 Abs. 2 des Gesetzes die Entziehung des Depot- und Depositenrechtes vorsieht, wenn das Unternehmen keine Gewähr für ordnungsmäßige Führung dieses Geschäftes bietet. Es ist dann ausdrücklich noch hinzugefügt: „mit der ordnungsmäßigen Führung des Depot- und Depositengeschäftes ist insbesondere die Veranstaltung von Prämienverlosungen für Anleger und Sparer nicht vereinbar". Das Preußische Innenministerium hatte bereits durch Erlaß vom 1. Januar 1925 den Sparkassen die Veranstaltung von Sparprämienverlosungen verboten. Somit bleibt für die deutschen Sparkassen nur die Verteilung von Sparprämien im Gegensatz zur Verlosung; sie wird vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband als eines der wichtigsten und erfolgreichsten Mittel zur Belebung und Erhaltung des Sparsinnes bezeichnet. Der Verband hat vor einiger Zeit in einem Rundschreiben als unbedenklich zulässige Formen der Prämienverteilung die folgenden bezeichnet:

„Sparprämien für beharrliche Sparer aus minderbemittelten Kreisen oder an Sparer, die die Verpflichtung, wöchentlich oder monatlich bestimmte Spareinlagen zu machen, innegehalten haben.

Sparprämien an die Schuljugend. Hier können durch Vereinbarungen mit der Lehrerschaft gute Leistungen in der Schule mit einem Geschenksparbuch belohnt werden, das natürlich auf eine Reihe von Jahren gesperrt sein muß.

Geschenksparbücher jeder Art an Neugeborene, beim ersten Schulbesuch, bei der Entlassung aus der Schule.

Sparprämien an alte oder neue Sparer, durch deren Einzahlungen der Sparbestand der Sparkasse eine vorher bekannt zu machende Höhe erreicht, erste Million, zehnte Million oder Sparprämien für das zehntausendste oder hunderttausendste Sparbuch.

Sparprämien am Weltspartag oder bei Eröffnung von neuen Sparkassengebäuden oder zu Festtagen wie Weihnachten, Neujahr, am Verfassungstage."

Damit wären die wichtigsten betriebsorganisatorischen Einrichtungen besprochen.

[1] Vgl. dazu: Gg. Barthelme, Das deutsche, insbesondere das preußische Sparkassenwesen und das Scherlsche Prämiensparsystem. Berlin (1908).

IV. Die Geschäftspolitik der Spareinrichtungen

Genau wie im dritten Abschnitt kann hier nicht die gesamte Geschäftspolitik der Sparinstitute behandelt werden; es sollen vielmehr nur die von sparorganisatorischem Gesichtspunkt wichtigsten beiden Fragengruppen herausgegriffen werden: die Zinspolitik und die Werbemaßnahmen.

1. Die Zinspolitik

Es kann hier nicht in lange Erörterungen eingetreten werden über die Grundfrage, welche Rolle für das Sparen die Tatsache spielt, daß es einen Zins gibt, und daß dieser in seiner Höhe veränderlich sein kann. In der Stellung zu diesen Fragen schließe ich mich den Ausführungen von Salz[1] weitgehend an, wenn ich der Meinung bin, daß der Zins nicht für den Sparakt selbst, wohl aber für die Entscheidung über die Anlageform des Gesparten von Bedeutung ist.

Dabei ist zu beachten, daß die Anlagemöglichkeiten nicht für alle Sparbeträge und auch nicht für alle Sparer gleich sind. Der Sparer grösserer Beträge hat die Wahl zwischen direkter und indirekter Anlage. Die direkte Anlage kann erfolgen durch Verwendung im eigenen Betrieb des Sparers, sog. Selbstfinanzierung, durch Kauf von Effekten oder Grundstücken, durch Ausleihung gegen Hypothek usw. Die indirekte Anlage nimmt nicht der Sparer selbst, sondern das Sparinstitut vor. Durch die Auswahl, die der Sparer unter den vorhandenen Spareinrichtungen trifft, übt er einen gewissen, wenn auch vielfach nur beschränkten Einfluß auf die Anlage seines Sparbetrages aus. Der Sparer, der sein Geld einer Sparkasse übergibt, weiß (oder sollte doch wenigstens wissen), daß es zu etwa 40% in Hypotheken, zu etwa 20% in Effekten bestimmter Art und zu etwa 10% in Kommunaldarlehen angelegt werden wird. Der Sparer bei einem Konsumverein weiß, daß er dadurch die Entwicklung einer bestimmten Form der Warenverteilung fördert, der Sparer bei einer Bank schließlich weiß, daß sein Geld zur Gewährung kurzfristiger Wirtschafts- und Börsenkredite benutzt werden wird.

Für einen Teil der Sparer, der vielleicht heute kleiner ist als vor dem Kriege, da die Zeit seit 1914 für viele eine Lehrmeisterin im wirtschaftlichen Denken war, ist der Zins auch bei der Anlage ihrer Ersparnisse von untergeordneter Bedeutung. Das gilt besonders für die kleinen Sparer, die die Sicherheit der Anlage in den Vordergrund stellen, und für die bei der Kleinheit der Zinsbeträge die Bedeutung der Kapitalerhöhung durch den Zinszuwachs nicht so sinnfällig wird.

Für diese Kategorie von Sparern kann deshalb nicht nur behauptet werden, daß sie auch ohne Zinserhalt sparen würden, sondern auch, daß sie auf die Höhe des Zinsfußes wenig oder gar nicht achten. Ihr Sparen bezweckt entweder die Erlangung eines Ausgleichsfonds für größere und unerwartete Ausgaben oder die Vorsorge für die Zeit, in der ihr Ein-

[1] A. Salz, Kapital, Kapitalformen, Kapitalbildung, Kapitaldynamik. In: Grundriß der Sozialökonomik. IV. Abt., T. 1, S. 238 ff.

kommen im Alter wegfällt oder geringer wird. Es kann sich abspielen sei es in der Form des reinen Sparens, sei es in der eines mit Versicherung kombinierten Sparens. Beim reinen Sparen zur Altersfürsorge erkennt wohl auch der wirtschaftlich weniger Geschulte die Bedeutung des Zinses und seiner Höhe, da das Kapital durch den Zinszuschlag und durch Zinseszins schneller wächst bei hohem als bei niedrigem Zinssatz. Bei der Versicherung dagegen wird die gleiche Funktion des Zinses dem Laien nicht ohne weiteres deutlich. — Für einen Teil der Spargelder läßt sich danach keine oder nur eine ganz geringe Einwirkung der Zinspolitik der Spareinrichtungen feststellen.

Anders liegt es bei größeren Sparbeträgen, bei ihnen hat die Höhe des gebotenen Zinses für die Entscheidung des Sparers immer eine Rolle gespielt und vielfach zur Vornahme der sog. Zinsarbitrage geführt, die sich nicht nur auf einen Wechsel des Sparinstitutes beschränkte, sondern auch zu einer Änderung der Anlageform führen konnte, da diesen Sparern der Übergang zu der geschilderten Direktanlage offenstand.

Durch ihre Zinspolitik haben die Sparinstitute es also in bezug auf diese Sparbeträge in der Hand, Wanderungen der Spargelder nicht nur zwischen den Sparinstituten, sondern auch zwischen den verschiedenen Anlageformen herbeizuführen.

Da es sich trotz der Unterschiede, die zwischen den Gruppen der Sparinstitute im einzelnen bestehen, für alle auf die Dauer mindestens darum handelt, die Zinskosten für die Spareinlagen und die Geschäftskosten aus dem Zinsertrag zu decken, sind sie in der Bestimmung der Höhe der Spareinlagezinsen nicht frei, sondern von dem erzielbaren Zinsertrag abhängig. Daraus könnte geschlossen werden, daß — gleiche Anlage vorausgesetzt — die vergüteten Einlagezinsen gleich hoch sein müßten. Dies trifft jedoch nicht zu, da nicht alle Sparinstitute mit der gleichen Zinsspanne auskommen können. Während die gemeinnützigen Institute die Zinsspanne nur zur Deckung der Unkosten und zur Bildung von Rücklagen benötigen, muß sie bei erwerbswirtschaftlich eingestellten auch zur Zahlung von Dividende und Tantieme hinreichen. Einen weiteren Einfluß auf die voneinander abweichende Zinspolitik übt die verschiedene Anlagepolitik der einzelnen Gruppen von Sparinstituten aus, wie gleich zu zeigen sein wird.

a) Die Zinspolitik der Sparkassen

Die Sparkassen sind gewöhnlich in der Wahl ihrer Vermögensanlagen nicht frei, da die Satzungen die Anlage entweder negativ beeinflussen durch Verbot bestimmter Geschäfte oder durch Begrenzung in Art und Umfang, oder positiv regeln durch die Vorschrift gewisser Mindesteinlagen. Die neue Mustersatzung kennt beide Verfahren, z. B. in § 23 Abs. 1 Verbot der Darlehensaufnahme, Abs. 2 Verbot der Beteiligung, § 26 Abs. 1a Beschränkung des Lombardgeschäftes auf bestimmte Effektengattungen, § 27 Abs. 2 Begrenzung der Handscheindarlehen auf 4% der Gesamteinlagen, § 29 desgleichen der Kommunaldarlehen auf 50% der Einlagen, § 35 Haltung einer Liquiditätsanlage

von mindestens 30% usw. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich eine Gestaltung der Vermögensanlage, die von wesentlichem Einfluß auf den Zinsertrag ist. Im Vordergrund der Anlagepolitik der Sparkassen steht das langfristige Geschäft; so lagen wenigstens die Verhältnisse in der Vorkriegszeit; in der ersten Zeit nach der Stabilisierung herrschte das kurzfristige Geschäft vor, seitdem aber zeigt sich eine deutliche Tendenz zum langfristigen Anlagegeschäft, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß die Zusammensetzung des Fremdkapitals der Sparkassen heute anders ist als vor dem Krieg. Am besten sind die Änderungen der Lage aus folgenden Zahlenreihen zu ersehen:

Die Gliederung der Bilanzsumme der deutschen Sparkassen

Von der Bilanzsumme entfielen auf	1913	1924	1925	1926	1927	1928
	in %					
Spareinlagen	94,7	38,8	59,2	65,8	66,8	71,7
Giro- usw. Einlagen . . .	0,3	41,8	28,3	22,7	17,3	14,1
Kurzfr. Anlage	4,0	80,5	72,7	57,2	42,8	29,8
Langfr. Anlage	94,2	10,4	21,2	39,3	50,4	53,2
	in Mill. M. bzw. RM.					
Die Bilanzsumme betrug . .	20 112	1567	2863	4807	6941	9770

Die höchst interessanten Einzelheiten der Anlagepolitik der Sparkassen seit 1924 können hier nicht erörtert werden, es genügt wohl die Feststellung, daß die Zinspolitik der Sparkassen auf anderen Grundsätzen beruhen mußte als in der Vorkriegszeit, solange das kurzfristige Geschäft einen so erheblichen Teil des Gesamtgeschäftes ausmachte; erst allmählich machen sich die Sparkassen wieder frei von dem Einfluß des Reichsbankdiskontsatzes, auf den sie vor dem Kriege keine Rücksicht zu nehmen brauchten, wie nachstehende Übersicht zeigt:

Reichsbankdiskont und Sparkassenzins vor dem Kriege

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Reichsbank-diskont	5,33	4,09	3,32	3,84	4,22	3,81	5,14	6,03	4,76	3,93	4,34
Sparkassen-zins	3,30	3,43	3,39	3,31	3,28	3,28	3,29	3,35	3,49	3,49	3,46

Die Zinspolitik ist bei den Sparkassen nicht vollständig in das Belieben der einzelnen Kassen gestellt, da zwar der Vorstand der Kasse nach § 15 der Mustersatzung den Zinsfuß festsetzt, aber zu beachten hat, daß der Zinsfuß „sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten" hat. Dadurch wird in die Zinspolitik der Kassen eine gewisse Einheitlichkeit gebracht und die Über-

bietung benachbarter Kassen verhindert. Obgleich in dem ersten Absatz des § 15 von „dem Zinsfuß" gesprochen wird, haben sich in der Praxis auf Grund der Bestimmungen im dritten Absatz verschiedene Zinssätze durchgesetzt, die für Einlagen mit verschieden langer Kündigungsfrist gelten.

b) Die Zinspolitik der Kreditgenossenschaften und Konsumvereine

Die Zinspolitik der Genossenschaften, für die im Gegensatz zu den Sparkassen das Aktivgeschäft das primäre ist, wird entscheidend dadurch beeinflußt, daß die Spareinlagen — abgesehen von den Krediten der Zentralkassen — die wichtigste Gruppe des zur Kreditgewährung erforderlichen Fremdkapitals darstellen. Die Anlage der Spargelder erfolgt bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften überwiegend lang- oder mittelfristig, bei den gewerblichen mittel- oder kurzfristig. die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften sind daher in der Lage, eine der der Sparkassen ähnliche Zinspolitik zu treiben, während bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften Geschäft und damit auch Zinspolitik derjenigen der Banken ähnelt.

Vergleiche für ganz Deutschland über die Höhe der Spareinlagenzinssätze bei Sparkassen und Genossenschaften lassen sich auch für die Vorkriegszeit leider nicht anstellen. Daß die Unterschiede nicht unerheblich waren, zeigt folgende Gegenüberstellung für Ostpreußen:

Der Einlagenzinssatz bei den ostpreußischen Spar- und Darlehnskassen und Sparkassen

Jahr	Spar- u. Darlehnskassen[1]	Sparkassen[2]	Unterschied
1900	3,907	3,23	0,667
1901	4,003	3,22	0,783
1902	3,981	3,24	0,741
1903	3,872	3,21	0,662
1904	3,895	3,16	0,735
1905	3,913	3,19	0,723
1906	3,885	3,18	0,705
1907	4,099	3,35	0,749
1908	4,299	3,49	0,809
1909	4,116	3,42	0,696
1910	4,054	3,45	0,604
Durchschnitt 1900—1910			
	4,002	3,285	0,717

[1] Ackermann, Die Zinssätze der ostpreußischen Spar- und Darlehnskassen-Vereine. „Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt". Neuwied. 36. Jg. (1914), S. 167.
[2] H. Reusch, Die Zinspolitik der Sparkassen. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 137. Bd. (1913), I. S. 98.

Danach lagen die Zinssätze der Genossenschaften $^2/_3$—$^3/_4$ % über denen der Sparkassen.

Besonders liegen die Verhältnisse bei den Konsumvereinen, da diese die Spargelder überwiegend nicht in bankgeschäftlicher Weise, d. h. durch Wiederausleihen, anlegen, sondern zur Stärkung ihrer Betriebsmittel verwenden. Zwar sehen die Richtlinien des Zentralverbandes für die konsumgenossenschaftliche Spartätigkeit vor, daß mindestens 50% der Spargelder „verfügbar", d. h. bei der Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft zu halten sind, dieser Grundsatz war aber nach den Ziffern von Ende 1927 noch nicht wieder durchgeführt.

Was die Höhe der Sparzinssätze bei den drei Arten von Genossenschaften betrifft, so wird sie in der Regel über derjenigen der Sparkassen liegen müssen. Die „Richtlinien" für die Konsumvereine drücken das so aus, daß sie sagen:

„Der Zins für Sparguthaben muß dem Zinsfuß der öffentlichen und privaten Sparkassen des Bezirkes angepaßt sein."

c) Die Zinspolitik der Banken

Die Zinspolitik der Banken in bezug auf die Spareinlagen unterscheidet sich nicht von ihrer sonstigen, da sie die durch die Spargelder erhaltenen Mittel nicht getrennt langfristig anlegen, sondern im kurzfristigen Kreditgeschäft mitverwenden. Da bisher, wie erwähnt, von den Banken Zahlen über den Bestand an Spargeldern nicht bekanntgegeben worden sind, darf man wohl annehmen, daß es sich bei diesen um ganz unwesentliche Beträge handelt. Anders liegt es, wenn in die Untersuchung auch die Depositen mit einbezogen werden, soweit sie Spargeldcharakter besitzen. Wenn auch über deren Höhe Angaben nicht vorliegen, so kann doch wohl angenommen werden, daß ihr Anteil an der Gesamtheit der fremden Gelder recht bedeutend ist. In der Vorkriegszeit betrieben jedenfalls eine Anzahl Banken ein umfangreiches Geschäft in Depositen der

Depositenzins der Norddeutschen Bank, Sparkassenzins und Reichsbankdiskont 1900—1910

Jahr	Depositenzins Nordd. Bk.	Sparkassenzins	Reichsbankdiskont
1900	4,12	3,30	5,33
1901	3,45	3,42	4,09
1902	2,80	3,39	3,32
1903	3,30	3,31	3,84
1904	3,33	3,28	4,22
1905	3,08	3,28	3,81
1906	3,99	3,29	5,14
1907	4,82	3,35	6,03
1908	3,83	3,49	4,76
1909	3,08	3,49	3,93
1910	3,82	3,46	4,34

erwähnten Art. Als Beispiel sei genannt die Oldenburgische Spar- und Leihbank (Konzern Deutsche Bank); sie besaß 1912 Depositen in Höhe von 48,8 Mill. M., die sich auf 33 300 Konten verteilten, und von denen 94% auf ganz- oder halbjährliche Kündigung angelegt waren.

Aus den Geschäftsberichten der Norddeutschen Bank in Hamburg ließen sich die Durchschnittssätze ersehen, die von dieser Bank für „verzinsliche Depositen", worunter die Bank nur auf Termin oder mit längerer Kündigungsfrist gegebene Beträge versteht, gezahlt worden sind. Ein Vergleich dieser Sätze mit denen der Sparkassen wird den Unterschied in der Zinspolitik der Banken und der Sparkassen deutlich machen (vgl. Tab. S. 257).

Zu einer derartigen, den kurzwelligen Bewegungen der Zinssätze am Geldmarkt angepaßten Zinspolitik sind die Banken im Depositengeschäft gezwungen, da sie als Depositen nicht nur mittlere und kleinere Beträge von Privaten und Geschäftsleuten, sondern auch große Beträge an vorübergehend entbehrlichen Betriebsmitteln seitens der Großkundschaft erhalten, die scharfe Zinskalkulation gewöhnt ist.

2. *Die Werbemaßnahmen*

Die Tatsache, daß es heute nicht mehr genügt, vornehm zu warten, bis die Kundschaft kommt, haben auch die Kreditinstitute allmählich erkannt und sind deshalb dazu übergegangen, moderne Werbemittel anzuwenden. Welche von diesen jeweils benutzt werden und welche Wirkung durch sie erzielt wird, kann hier nicht untersucht werden, da nicht die gesamte bankgeschäftliche Tätigkeit zu betrachten ist, sondern nur der Teil, der sich auf das Spargeschäft bezieht. Unter den Spareinrichtungen stehen, was den Anteil an der Verwaltung der Spargelder betrifft, die Sparkassen bei weitem obenan, es wird daher zweckmäßig sein, ihre Werbemaßnahmen zunächst einmal zu betrachten.

Die Probleme der Sparwerbung erscheinen mir darum besonders reizvoll, weil es sich bei ihr um einen — vom Werbestandpunkt betrachtet — sehr spröden Gegenstand handelt, weil das Sparen vielfach nicht nur rein wirtschaftlich, sondern auch moralisch, als sittliche Pflicht, betrachtet wird und die Werbung diese Einstellung berücksichtigen muß, und weil schließlich die Sparwerbung sich an so zahlreiche, nach Interesse, Intelligenz und Kulturhöhe verschiedene Bevölkerungskreise zu wenden hat, daß einheitliche Formen für sie nicht zu finden sein werden. Es kommt hinzu, daß die Grenze zwischen reiner Sparwerbung und Spererleichterung, wie schon früher betont, flüssig ist, so daß bestimmte Maßnahmen sowohl hier als auch dort eingeordnet werden können. Neben die eigentliche Werbung, die sich an den gewesenen oder zukünftigen Sparer wendet, tritt noch die Werbung von Werbern, da die Sparinstitute die Werbung allein nicht durchzuführen vermögen. Sie suchen daher die Mithilfe der Hausfrauen, der Lehrer, Geistlichen usw. zu gewinnen.

Zum letzten Weltspartag wurde in der Deutschen Sparkassen-Zeitung (Nr. 125) eine Systematisierung der Werbemittel gegeben, die hier folgen möge:

1. Schrift: Artikel
   Inserate, Aufdrucke
   Werbebroschüren
   Werbezeitschriften (Sparkassen-Rundschau)
   Flugblätter, Prospekte, Stundenpläne, Lesezeichen
   Werbekalender
   Werbeinschriften
   Geschäftsberichte
   Statistik
   Sparecke
2. Bild: Film
   Diapositiv
   Plakat
   Verbandszeichen
   Serienbilder
   Lichtwerbung
   Lehrtafeln
   Graphische Darstellungen
   Plastische Werbung
3. Wort: Persönliche Werbung
   Werbevorträge, Werbeabende
   Rundfunk
   Auskünfte

Als Beispiel für die Verwendung der Werbemittel diene eine Aufzählung der Werbemaßnahmen, die eine Großstadtsparkasse in den letzten beiden Jahren neu eingeführt hat, ohne daß damit gesagt werden soll, daß diese Maßnahmen als für alle Sparkassen typisch anzusehen sind:

1. Lichtreklame mit Blinkbuchstaben an den Grundstücken der Kasse und an sämtlichen Zweigstellen.
2. Wochenbilderreklame an verkehrsreichen Plätzen und Straßen.
3. Verteilung von 120 000 Mietquittungsbüchern mit Reklame.
4. Reklame auf 34 000 Merkblättern, die den Fernsprechteilnehmern bei der Umstellung auf automatischen Betrieb zugestellt wurden.
5. Reklame auf 10 000 Preisverzeichnissen der städtischen Badeanstalten.
6. Reklame auf 35 000 Lesezeichen der Bücherei der Hochschule.
7. Reklame auf 30 000 Umschlagdeckeln der städtischen Leihbüchereien.
8. Reklame auf 60 000 Nachträgen zum Fernsprechverzeichnis.
9. Verteilung von 45 000 Aufgabenheften an sämtliche Schulen.
10. Verteilung von 5000 Gedenkblättern an die zu Ostern schulentlassene Jugend.
11. Reklame auf 10 000 Autoverkehrszeichen-Plakaten.

12. Reklame auf den monatlich einmal stattfindenden Unterhaltungsabenden des Hausfrauenvereins.

Dazu kommen noch folgende betrieblichen Maßnahmen, die starken Werbecharakter besitzen:

13. Einrichtung von Zwecksparkonten mit einjähriger Sperrfrist und ½ % höherer Verzinsung.
14. Zahlung der an die Kasse überwiesenen Gehälter usw. von Beamten usw. jeweilig drei Tage vor Verfall (Betrag dieser Zahlungen 1928 über 30 Mill. RM.).
15. Anschaffung eines Nachttresors.
16. Öffnung der Kassenstellen außer in den gewöhnlichen Kassenstunden am Freitag von 17—19 Uhr, ebenso am Monatswechsel drei bis vier Tage lang.

Die Sparkassenwerbung ist dadurch wesentlich gefördert worden, daß sie nicht allein den einzelnen Kassen überlassen geblieben ist, sondern daß sich auch die Verbände und besonders der Spitzenverband dieser Fragen sehr angenommen haben. Die zentrale Herstellung von Werbemitteln verbilligt diese und macht die Anwendung bestimmter Mittel überhaupt erst möglich (z. B. Film). Von nicht unwesentlicher propagandistischer Wirkung ist schließlich auch der Spargiroverkehr, durch dessen Einrichtung den Sparkassen auch zahlreiche neue Sparkunden zugeführt worden sind.

Eine neue Werbemaßnahme, die sich nicht auf bestimmte Sparinstitute beschränkt, sondern für das Sparen schlechthin werben will, ist der seit 1925 durchgeführte Weltspartag.

Gegenüber diesem von den Sparkassen seit Jahren systematisch ausgebauten Werbewesen treten die Werbemaßnahmen der übrigen deutschen Sparinstitute stark zurück, obwohl auch die Genossenschaften bemüht sind, durch ihre Verbände den Kreis der Werbemaßnahmen zu erweitern.

Daß die Anwendung erprobter Werbemittel nicht unter allen Umständen zum Ziel zu führen braucht, zeigt folgender Satz aus einem Artikel von Anklamm über die Reklame im Bankgewerbe in der „Bankwissenschaft"[1]: „Die letzte umfangreiche Reklame einer Berliner Großbank für die Anlage von Spargeldern, die das Inserat, den Prospekt, das Plakat in Wort und Bild benutzte, hat denn auch keine Erfolge gezeitigt."

In dem Referat ist versucht worden, die sparorganisatorischen Faktoren aufzuzeigen, die von Einfluß auf die Kapitalbildung in Deutschland sind. Daß es bei diesem Versuch nicht ohne Enttäuschungen für diejenigen abgehen konnte, die eine exakte zahlenmäßige Erfassung der einzelnen Faktoren erwarteten, kommt bei wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen häufiger vor.

[1] „Bankwissenschaft". 3. Jg. (1926/27), S. 793.

6. Die Wandlungen des deutschen Steuersystems von 1913 bis 1928 in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung

von

Dr. Hans Ritschl

o. Professor an der Universität Basel

Einleitung

Die Aufgabe, den Einfluß der Wandlungen des deutschen Steuersystems auf die Kapitalbildung in diesen sechzehn für die deutsche Finanzgeschichte so inhaltsreichen und entscheidenden Jahren aufzuzeigen, wäre gewiß dankbarer und verlockender gewesen, hätte die Ausarbeitung nicht in einer sehr kurzen Zeitspanne zu einem bestimmten Termine erfolgen müssen. In dieser knappen Frist machten sich zudem unerwartete Schwierigkeiten der Literaturbeschaffung jenseits der deutschen Grenzpfähle besonders fühlbar und störend bemerklich. Das Referat kann so nicht mehr beanspruchen, als eine kurze Skizzierung der Komponenten des deutschen Steuersystems in den großen Abschnitten dieser Entwicklung zu geben und die wechselnde Stellung der steuerlichen Behandlung der Kapitalbildung in diesem System wie in der es jeweils beherrschenden Ideologie herauszustellen.

Das Thema unserer Tagung, das die Zusammenhänge zwischen Kapitalbildung und Steuersystem behandelt, kann sich auf eine erst zu Beginn dieses Jahres erschienene Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik stützen. Band 174 IV der Schriften des Vereins für Sozialpolitik behandelt in acht Gutachten das Thema „Kapitalbildung und Besteuerung". Dieses Thema wurde im Herbst 1927 auf Goldscheids und meinen Antrag in Angriff genommen und bereits auf der Herbsttagung des Vereins für Sozialpolitik 1928 in Zürich im Finanzwissenschaftlichen Unterausschuß diskutiert.

Den allgemeinen Maßstab zur Beurteilung der einzelnen Glieder des Steuersystems in ihrem Einfluß auf die Kapitalbildung möchte ich meinem Schlußwort zu jener Schriftenreihe entnehmen. Hier sind vier Möglichkeiten der Einwirkung der Steuer auf die Kapitalbildung aufgestellt:

1. „Die Steuer ist gleichsam neutral, sie legt keine bestimmte Art der Ausgabeneinschränkung nahe." Das gilt von der Einkommensteuer in den untersten Staffeln, von der Umsatzsteuer, wenn sie wirklich überwälzt wird, von prozentualen Vermögen- und Kapitalertragsteuern, von den in die Preise kalkulierten Ertragsteuern.
2. „Die Steuer legt eine Einschränkung der Kapitalbildung nahe und

schreckt von der Kapitalbildung ab, oder sie bedeutet praktisch eine Minderung der Kapitalbildung[1]. Meist ist in dem Nahelegen schon ein wirtschaftlicher Zwang enthalten. Muß die Steuer praktisch aus dem Stammvermögen des Steuerzahlers entrichtet werden, so ist privatwirtschaftlich eine Kapitalvernichtung gegeben, die sich volkswirtschaftlich gegenüber der Kapitalbildung aufrechnet und eine Minderung der Kapitalbildung bedeutet." Hierhin gehört in weitem Maße die progressive Einkommensteuer in ihren höheren Staffeln; und mit ihrem ganzen Ertrage sind hier zu nennen die Erbschaftsteuer[2], Grunderwerbsteuer, Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer, Wertzuwachs- und Vermögenszuwachssteuern.

3. „Die Steuer kann die Kapitalbildung begünstigen", so wenn sie vom persönlichen unmittelbaren Verbrauche abschreckt. Es kann indes sein, daß nur eine Verschiebung der Art des unmittelbaren Verbrauches stattfindet. Hier sind Verbrauchs-, Aufwand- und Luxussteuern zu nennen. Die Begünstigung kann aber auch durch einzelne Steuerbestimmungen besonders wirksam erreicht werden, so durch Steuerbefreiungen von Neubauten bzw. für Einkommensbeträge, die dem Wohnhausbau zugewandt werden, durch Befreiungen von Zuweisungen an Wohlfahrtsfonds, Hinterbliebenenkassen, mildtätige Stiftungen. Endlich ist eine unmittelbare Förderung der Kapitalbildung durch eine niedrigere Versteuerung der gesparten Einkommensteile bei der Einkommensteuer denkbar.

4. Steuern, welche die Kapitalbildung belasten, können in ihrer volkswirtschaftlich schädlichen Wirkung neutralisiert werden durch eine Verwendung der Steuererträge als Kapital in den Händen des Staates. Für diese staatswirtschaftlich eingefangene Kapitalbildung muß indes ein Gesetz des sinkenden Ertrages gelten. Einen je größeren Teil der Kapitalbildung der Staat steuerlich einfängt, indem er Beträge einsteuert, die sonst in der freien Wirtschaft hätten kapitalisiert werden können, desto geringer wird der Anreiz für den Besteuerten sein, wirtschaftliche Energien zur Steigerung seines Einkommens zu entfalten[3].

[1] Die „Frankfurter Zeitung" prägt in ihrem Artikel vom 19. Mai 1929 über „Steuerlast und Kapitalbildung", der sich mit der Schriftenreihe beschäftigt, hierfür das Schlagwort: Kapitalvernichtungssteuern.

[2] Unser Tagungsprogramm nennt unter D 6 a) hh) die Erbschaftsteuer, deren Erhöhung zu diskutieren sei, um Steuern, welche die Kapitalbildung hemmen, erniedrigen zu können. Die Erbschaftsteuer ist indes ohne Zweifel diejenige Steuer, welche am ausgesprochensten eine Verminderung der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung um ihren vollen Steuerertrag bedeutet. So erklärt Schumpeter im „Deutschen Volkswirt" vom 26. Okt. 1928 jede wirkliche Erbschaftsteuer für einen „schädlichen Akt volkswirtschaftlicher Verschwendung", da sie stets eine Verwandlung von Einkommen in Kapital bedeute. Vgl. ferner meinen Aufsatz „Die Erbschaftsteuer als Hemmnis der Kapitalbildung und Spartätigkeit" in der Zeitschrift „Sparkasse", Berlin, 48. Jg. (1928), Nr. 24. Nimmt man an, auch in Deutschland werde sich eine Versicherung gegen eine erhöhte Erbschaftsteuer nach englischem Brauch einbürgern, so würde die Wirkung eine Verdoppelung oder Verdreifachung der nominellen Vermögensteuer sein, die gewiß keine Begünstigung der Kapitalbildung bedeuten würde.

[3] Über die finanzpolitischen Folgerungen s. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 174. Bd. IV, S. 353 f.

Diese allgemeinen Maßstäbe sollen uns im Folgenden bei der Betrachtung des deutschen Steuersystems in seinen Wandlungen von 1913 bis 1928 begleiten.

I. Die politischen und ideologischen Komponenten des Steuersystems von 1913 und die steuerliche Behandlung der Kapitalbildung

Vergleiche zwischen steuerlichen Belastungen und zwischen Steuersystemen verschiedener Länder oder verschiedener Zeiten haben stets ihre methodischen Schwierigkeiten, sie müssen indes immer wieder versucht werden[1]. Bei einem Vergleich des heutigen deutschen Steuersystems und dem von 1913 wird man den vornehmlichen Unterschied darin erblicken, daß wir im Vorkriegsdeutschland ein einheitliches Steuersystem im Sinne eines rational geschaffenen sinnvoll ineinandergreifenden „Systemes" gar nicht hatten, daß die großen Steuergruppen sich vielmehr gleich geologischen Geschieben über der Volkswirtschaft abgelagert hatten, deren Stärke nicht nach dem Tragvermögen der Wirtschaft, sondern rein von ihrer Mächtigkeit, von dem ungleichen Kräfteverhältnis der Einzelstaaten und des Reiches bestimmt wurde. Diese Schichten waren verkrustet, scharf gegeneinander abgegrenzt und hielten jedem Druck der gleichsam unterirdisch verhaltenen „revolutionären" Finanzideologien stand. Aber, um das Bild zu Ende zu bringen, die Zwischenschicht des Reichsfinanzsystems, die den Druck von beiden Seiten verspürte, hatte die Tendenz, sich mit der aufstrebenden Ideologie zu verbinden und die Fesseln wenn nicht verbriefter, so behaupteter einzelstaatlicher Erstgeburtsrechte zu sprengen. Die Revolutionierung des Finanzwesens vom Jahre 1919, die Durchbrechung jener verharschten Ablagerungen kündet sich im Jahre 1913, diesem Jahre der Wetterzeichen und Sturmvögel, bereits an.

Zunächst aber finden wir das Steuersystem noch ganz in jenem alten Beharrungszustande, den die Reformkämpfe der Jahre 1909 und 1912 nicht wesentlich zu ändern vermocht hatten. Das Reich sah sich praktisch — nicht etwa verfassungsrechtlich[2] — auf die großen Verbrauchssteuern und Zölle wie auf die Verkehrsteuern beschränkt. Den Einzelstaaten standen die großen direkten Steuern auf Einkommen und

[1] Neuerdings hat Colm wieder die grundsätzliche Wertlosigkeit derartiger Vergleiche behauptet: „Es ist wohl möglich, zu untersuchen, was in verschiedenen Ländern oder für verschiedene Zeiten für bestimmte Zwecke ausgegeben wird (Schulwesen, Heerwesen, soziale Maßnahmen usw.); es ist aber nicht sinnvoll, für verschiedene Länder oder für verschiedene Zeiten die Steuerlast insgesamt zu vergleichen, da sich die Aufgaben der öffentlichen Verhände von Land zu Land und von einer Zeitepoche zur anderen verschieben." (G. Colm, Zur deutschen Finanzwirtschaft. „Die Gesellschaft". Berlin. 6. Jg. [1929], H. 9, S. 238.) Dagegen ist einzuwenden, daß diese Aufgabenverschiebung gerade in jener Gesamtstaffel z. B. im Sinne steigender öffentlicher Betätigung zum Ausdruck kommen wird, natürlich bleibt hier stets die Einzelaufgliederung notwendig. Vergleiche der unterschiedlichen Belastung der produzierenden Volkswirtschaft für den Aufwand der verbrauchenden Staatswirtschaft behalten eben unter dem Gesichtspunkt dieser Belastung ihre praktische und theoretische Berechtigung.

[2] s. J. Popitz, Die deutschen Finanzen 1918 bis 1928 in dem Sammelwerk: Zehn Jahre deutsche Geschichte 1918/1928. Berlin 1928.

Vermögen zu — bis 1906 auch die Erbschaftsteuer —, sodann die Realsteuern. Nicht zu vergessen ist, daß Bismarcks Plan, dem Reich in den Eisenbahnen eine große und entwicklungsfähige Einnahmequelle zuzuführen, gescheitert war; daß aber gerade hierin den Einzelstaaten ein bedeutender wirtschaftlicher und finanzieller Machtfaktor erhalten geblieben oder — wie in Preußen — erst zugefallen war. Demgegenüber konnte die Reichspost kaum finanziell ins Gewicht fallen. Selbst für die indirekten Steuern und Zölle fehlte eine reichseigene Verwaltung. Die Einnahmequellen des Reiches waren so weder entwicklungsfähig noch geeignet, in Fällen hohen Finanzbedarfes stark angezogen zu werden[1]. Dem Fehlen einer ausreichenden Entwicklungsmöglichkeit der Reichseinnahmen standen auf der anderen Seite die wachsenden Aufgaben und anschwellenden Ausgaben gegenüber, die sich aus der politischen Führerrolle des imperialistischen Reiches ergaben. Das Mißverhältnis zwischen den Bedürfnissen und Aufgaben des Reiches und den beschränkten Steuerquellen, die ihm zur Verfügung standen — auch der Ausweg „veredelter" Matrikularbeiträge widersprach der Verteilung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten —, dieses Mißverhältnis wirkte sich im Steuersystem in einer ungünstigen, unsozialen Lastenverteilung aus. Je mehr das Reich seine eigenen Steuerquellen auszuschöpfen suchte, je mehr es Zölle und Verbrauchssteuern anspannte und ausdehnte, desto stärker wurde die steuerliche Überlastung des Massenverbrauches und der kleinen Einkommen gegenüber den großen Einkommen und Vermögen. Umgekehrt aber, je mehr die Reichsaufgaben sich entwickelten, desto heftiger, stärker und erfolgreicher wurde der Widerstand der Massen gegen weitere Erhöhungen der verpönten indirekten Steuern. Bei einer im ganzen nicht hohen oder drückenden Steuerlast im wohlhabenden und blühenden Deutschland bewirkte das der Aufgabenverteilung nicht mehr entsprechende System der Aufteilung der Steuerquellen zwischen Reich und Einzelstaaten eine höchst unsoziale und verschärft nach unten drückende Steuerbelastung. Die Einzelstaaten hatten zwar ihren Steuerzahlern gegenüber ein gutes Gewissen. Sie erhoben fast durchweg progressive Einkommensteuern, deren milde Sätze durch Gemeindezuschläge mitunter ganz respektabel wurden; sie belasteten das fundierte Einkommen mit nominellen Vermögensteuern und hatten ganz im Gegensatz zum Reich, das sich mit seinen indirekten Steuern unpopulär machen mochte, ein „modernes" Steuersystem.

[1] „Es fehlte", sagt Popitz, „dem Reiche eine Steuerquelle, die sich bei plötzlichem großen Bedarf schnell und mit großer finanzieller Wirkung ausschöpfen ließ: es fehlte der Zugriff auf die Einkommensteuer". Popitz, a. a. O., S. 182. Diese hohen — besonders von Adolph Wagner geschürten — Erwartungen gegenüber der Einkommensteuer sind allerdings später nicht in Erfüllung gegangen. Die außerordentliche Erhöhung des Steuertarifes und die Zunahme der Zahl der erfaßten Zensiten hat einen relativen Rückgang der finanziellen Bedeutung der Einkommensteuer im Steuersystem nicht verhindern können. (Für diesen Rückgang s. F. K. Mann, Deutsche Finanzwirtschaft. Jena 1929. S. 19 und S. 28.) Der größten Ertragnissteigerung haben sich die Umsatzsteuer, die Hauszinssteuer und die Realsteuern fähig gezeigt, die sich, wenn noch so „roh", dem Wirtschaftsprozeß einschmiegen.

Faßt man indes die steuerliche Lastenverteilung durch dies Nebeneinander verschiedenartiger und ungleich angespannter Steuersysteme als Ganzes ins Auge, so ergibt sich ein Bild der Steuerverteilung, das nicht weit von den Vorstellungen einer liberalistischen Finanzideologie abweicht.

Und in der Tat wirkte sich in diesem historisch „gewordenen", nicht rational geschaffenen und immer nur notdürftig aufgebesserten und geflickten System die liberale Steuerideologie noch kräftig aus, ja sie wurde vielfach noch — wenn nicht geglaubt — so doch gelehrt und vertreten. Diese Ideologie ist aber für unsere Fragestellung von besonderer Wichtigkeit. Für den Liberalismus war seit Adam Smith' „Spartheorie" die Kapitalbildung das noli me tangere jeder vernünftigen Finanzpolitik. War schon an sich jede Steuerzahlung, da sie dem „unproduktiven" Staatsaufwand dient, ein volkswirtschaftlicher Schaden, um wieviel mehr eine Steuer, die an Stelle des unmittelbaren Verbrauches die Kapitalbildung trifft. Denn Spartätigkeit bedeutete dem Liberalismus billigeren Zins, vermehrte Arbeitsgelegenheit, erhöhte Produktivität und reichlichere Versorgung aller; gewiß eine Theorie, die für Zeiten des Kapitalhungers, der Kapitalknappheit, des technischen Fortschritts und der auf den Nahrungsspielraum drückenden Bevölkerung richtig war — und wieder ist! Aber diese Lehre wollte unbeschränkt und ewig gelten. Der unersättliche Kapitalhunger jedoch hielt den Staat und seine Einkünfte knapp, er suchte diesen unproduktiven Aufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken. So blieb die im Sinne einer proportionalen Verbrauchsbelastung auf die Masse des Volkes geschobene Last immer noch erträglich; traf sie einen bloßen Unterhaltslohn, so mochte Ricardos Annahme der Fortwälzung der Lohnsteuer günstigstenfalls einmal wirksam werden. Bei zunehmender Differenzierung der Arbeiterschaft und ihrer Löhne, bei steigenden Reallöhnen und gegenüber einer gehobenen Lebenshaltung mußte diese Entlastungsmöglichkeit fortfallen. Wurde aber jenes von Wagner allgemein geglaubte „Gesetz der wachsenden Staatsausgaben" wirksam, erweiterte sich der Spielraum der Staatstätigkeit, wuchsen die Erfordernisse der imperialistischen Staaten und behielt man zugleich jene Steuerideologie oder ein ihr entsprechendes System der vorwiegenden Belastung der Massen bei, so mußte bei der steigenden Kopfquote der Steuerlast das Mißverhältnis zwischen Lastenhöhe und Lastenverteilung immer unerträglicher werden. Die liberale Steuerideologie fügte sich aber wundersam harmonisch mit dem Interesse des Kapitalisten jeglicher Schattierung zusammen und sicherte dieser Steuerlehre eine Wirksamkeit, die sie ihren wissenschaftlichen Niedergang um fast ein halbes Jahrhundert überleben ließ[1].

Gerade die deutsche Finanzwissenschaft aber hatte sich inzwischen

[1] Daß den Klassikern der Gesichtspunkt der Schonung der Kapitalbildung finanzpolitisch im Vordergrund stand, ist bekannt. Ricardo sagt, jede Steuer wirke der Kapitalakkumulation entgegen und habe wirtschaftlich die gleiche Wirkung wie ungünstige Produktionsbedingungen. Ähnlich meint Say, die Steuererträge dienten einer consommation stérile, während sie in den Händen der Privaten zu portions de capital würden. J. St. Mill geht einen Schritt weiter, diese ungünstige Wirkung bei einzelnen

weit von jenem Liberalismus entfernt, dem das Nichteingreifen in die bestehende Ordnung und ihre Funktionen das oberste Gesetz war. In einer merkwürdigen Verbindung ungleicher Elemente wurde die im Verhältnis zum Einkommen progressive Besteuerung seit den siebziger Jahren zum allgemeinen Dogma der Steuerlehre. Einerseits führte hierzu von durchaus individualistischem Ausgangspunkte die Suche nach der gerechten Steuer. Für sie war die „gerechte" Verteilung der Steuerlast zwischen den Steuerpflichtigen der einzige oder vorwiegende Maßstab für die Steuerverteilung. Diese Gerechtigkeit erblickte man sowohl nach der Leistungsfähigkeits- wie nach der Opfertheorie in einer progressiv im Verhältnis zum Einkommen des Steuerpflichtigen erhobenen Steuer. Zu den gleichen Forderungen gelangten die sozialistischen und „sozialpolitischen" Steuerreformer, die eine stärkere Heranziehung der großen Vermögen und Einkommen, des Besitzes und des Kapitals erstrebten, teils mit dem Ziele, die Besitzunterschiede auszugleichen. Die Sozialisten zeigten kein eingehenderes Interesse für die Finanzpolitik des kapitalistischen Staates, ihre Forderung der Erhebung hoher Vermögen- und Einkommensteuern und der völligen Abschaffung aller indirekten Steuern stand seit dem kommunistischen Manifest und seit Lassalles Kampf gegen die indirekten Steuern fest.

Das für uns Beachtenswerte ist, daß diese drei neuen Richtungen in der Steuerlehre auf die Funktion der Kapitalbildung keine Rücksicht mehr nehmen, im Gegenteil die Quellen der Kapitalakkumulation für die geeigneten Objekte einer gerechten oder sozialen Besteuerung hielten. Soweit diese Ideen nun auf das Steuersystem Einfluß zu gewinnen vermochten, fällt der Schutz und die Begünstigung der Kapitalbildung fort. Alle die Kapitalbildung belastenden Steuern im deutschen Steuerbündel von 1913 haben hier ihre ideologischen Wurzeln.

Die Grundsätze der gerechten Besteuerung führten zur Nichtberücksichtigung der Funktion der Kapitalbildung, indem sie das Einkommen, ohne Beachtung der Verwendung, zum Maßstabe der Steuerverteilung machten. Die zweifache Funktion des Einkommens unter der heutigen Ordnung, einmal den persönlichen Bedarf zu decken, sodann die soziale Funktion der Kapitalbildung zu erfüllen[1], wurde mißkannt. Verbrauchtes und gespartes Einkommen sollten gleich besteuert werden. Soweit die Steuern noch an bestimmte — sozial unwichtige — Verwendungsweisen des Einkommens wie an die Akte des Massenluxusverbrauches anknüpften, sollten sie aufgehoben oder wenigstens sinngemäß einem System „gleichmäßiger" Belastung im Verhältnis zur Einkommenshöhe zugeordnet werden.

Bezeichnend für das Außerachtlassen der Funktionen, denen die Wirtschaftsmittel zu dienen haben, ist auch die Entwicklung des Einkommensbegriffes dieser Steuerlehre. Der liberalistischen Steuerideologie entsprach es, das Reineinkommen zugrunde zu legen. Als Einkommen wurde — in jenem uns bereits entgegengetretenen Hange zu kapitalistischer Analogie — gleich dem Profit, der das umgeschlagene Kapital übersteigt, betrachtet der Überschuß der Einkünfte über die Aufwendungen für den Lebensunterhalt. Die Lehre von der gerechten Besteuerung mußte als Einkommen ansehen — dessen unterschiedliche Höhe für die Progressivsteuer das Entscheidende war — jeden Zufluß innerhalb einer Wirtschaftsperiode, der die Leistungsfähigkeit erhöhte. So bedeutet der Schanzsche Einkommensbegriff den folgerechten Abschluß dieser Entwicklung in der völligen Außerachtlassung der Funktion der Teile jenes „Reinzuganges". Nicht nur sollen jetzt zu verbrauchendes und zu sparendes Einkommen gleich besteuert werden, ja Zugänge von Beträgen, die ihrer Natur, ihrer Stellung oder ihrer Höhe nach Kapitalien waren und blieben, fallen unter die Einkommensteuer.

Wenn wir heute diese Steuerlehre als verfehlt betrachten, die der doppelten Funktion der Einkommen in der heutigen Ordnung nicht gedenkt und die wirtschaftlich unterschiedliche Verwendung der Einkommensteile nicht beachtet, so hebt das die Einsicht nicht auf, daß jene Steuerlehren in der Zeit vor dem Kriege historisch recht hatten — sie waren gut, dieweil sie nicht waren. Ein subtileres Maß von Einsicht und Unterscheidung war nicht notwendig. Es ist nicht nur eine Tatsache, sondern durchaus erträglich, daß Staaten mit geordneten und gedeihenden Finanzen eine schlechte Finanzwissenschaft haben. Diese Lehren waren praktisch beherzigenswert und ihre Befolgung hätte die Volkswirtschaft nicht ruiniert. Dafür sorgten schon die mäßigen Sätze, auf die sich Adolph Wagner berief, wenn ihm vor seinem eigenen Pathos der Verkündung von Besitzausgleichungen, Konfiskationen und Experimenten unheimlich ward[1].

Die Finanzideologie Adolph Wagners ist für uns von besonderem Interesse, sie ist in der Tat die Ideologie des Steuersystems, das 1913 und später sich verwirklichte; nicht als ob Wagners Einfluß so ausschlaggebend die Wirklichkeit geformt oder das Geltende sich in Wagners Gedankengebäude so klar gespiegelt hätte. Vielmehr sind die Komponenten jener Ideologie dieselben wie die des Steuersystems von 1913. Adolph Wagner ist auf der einen Seite von dem Sozialisten Rodbertus, auf der anderen durch die konservativen Gedankengänge beeinflußt und geformt und sucht sie zu einer Synthese zu bringen. Das Steuer-

Steuern gesteigert zu befürchten, vornehmlich von der progressiven Einkommensteuer. Lorenz v. Stein endlich zieht die finanzpolitische Folgerung, daß alles von der Besteuerung ausgenommen werden müsse, was direkt oder indirekt dem Kapitalbildungsprozesse dient. Vgl. die Zusammenstellung bei Louise Sommer, „Besteuerung, Kapitalbildung, Staatszweck und Steuerverwendungen in der Theoriengeschichte" in der mehrfach erwähnten Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik über „Kapitalbildung und Besteuerung". Besonders wichtig scheint mir, daß die organischen Staatslehren, indem sie den liberalistischen — und höchst kapitalistischen — Gesichtspunkt beibehalten, auch die staatswirtschaftlichen Handlungen am Maßstabe der allbeherrschenden Produktivität zu messen, Kapital und Kapitalakkumulation auch weiter steuerlich schützen und schonen. Doch ist dieser jenen Staatslehren innerlich fremde und sie kapitalistisch verfälschende Gesichtspunkt mehr und mehr verlassen worden.

[1] Vgl. meine: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Bonn 1925. S. 193, 208, 205, 163 f.

[1] Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, IV. 2. S. 459, 590.

system von 1913 ist einerseits erstarrt in einem interessengefesselten Doktrinarismus, anderseits wird es plötzlich von einem unvermuteten Radikalismus durchbrochen. Wo die Durchbrüche erfolgen, ist für jene Ideologie wie für dieses Finanzsystem gleich bezeichnend. Sie fallen jedesmal in die Richtung einer Belastung der Kapitalbildung. Wir müssen uns hüten, den Fortschritt zu einer Angleichung des Steuersystems an die hochkapitalistischen Wirtschaftsformen zu verkennen, der finanzpolitisch damit errungen wird. Der gesteigerte Bedarf für die Weltpolitik der imperialistischen Reiche kann schon durch sein ungeheures Ausmaß nicht durch alleinige Einschränkung des unmittelbaren Verbrauches gedeckt werden. Hatte im liberalistischen Steuersystem die Belastung vorwiegend des Verbrauches und die proportionale Einkommensteuer die bescheidene Verbrauchswirtschaft des Staates finanziert, die im Interesse der Kapitalakkumulation so knapp gehalten wurde, als es die steuerbewilligenden Stände und Parlamente vermochten, so finanzierte nunmehr das Kapital seine eigene Expansion durch die Bewilligung der Ausgaben für eine imperialistische Politik. Die Höhe des Bedarfes machte es unvermeidbar, das Kapital selber hierzu als Steuerquelle heranzuziehen. Soweit die Steuer die Kapitalien angriff, erleichterte sie die Lage des Kapitales auf dem Markte[1], während ihre Verwendung vornehmlich zu Rüstungszwecken wiederum Aufträge und Verdienstmöglichkeiten schuf.

Die Einbrüche in das aus der liberalen Epoche überkommene System, das durch die ungleichen Kräfteverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten für das Reich verewigt zu werden drohte, — diese Einbrüche waren zuerst bei den Einzelstaaten erfolgt mit der Einführung der progressiven Einkommensteuer und der nominellen Vermögensteuer, die das fundierte Einkommen zusätzlich belastete. Wir sahen hereits, daß das Steuersystem — wenigstens der norddeutschen Bundesstaaten — durchaus der hochkapitalistischen Wirtschaftsstruktur angepaßt war — dies war erst spät aber durchgreifend erfolgt, so in Preußen durch die Miquelsche Finanzreform. Und merkwürdig: Preußen unter dem Dreiklassenwahlrecht bekommt unter der Führung eines Finanzministers, der in seiner Jugend Kommunist und in seinem Alter ein Staatsmann war, ein „modernes" Steuersystem, indes dem demokratischen Parlament des Reiches als das wesentliche Feld seiner Betätigung verblieb, die verhaßten indirekten Steuern zu erhöhen.

Diese Fesselung zu lockern und zu durchbrechen, war unter dem alten Regime außerordentlich schwer und ist hier nicht mehr vollständig gelungen.

Den ersten Einbruch brachte die Reform vom Jahre 1906[2], die mit

[1] Über die Möglichkeiten, die Kapitalbildung je nach der allgemeinen Konjunkturphase in verschiedenem Maße zu besteuern, vgl. meine: Theorie der Staatswirtschaft, a. a. O., S. 108—112, 206, 228.

[2] Vgl. hierzu die vortreffliche Schrift H. Teschemachers, Reichsfinanzreform und innere Reichspolitik 1906 bis 1913, Berlin 1915; ferner auch W. Gerloff, Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches, Jena 1913, und derselbe, Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913. Berlin 1914.

einer sehr verstümmelten Erbschaftsteuer — als indirekte Steuer aufgemacht — und der Tantièmesteuer — in Form einer Stempelsteuer — aufwartete. Die „große" Reichsfinanzreform von 1909 bringt im Zusammengehen des Zentrums und der Konservativen, nachdem der „nationale Block" der Wahlen von 1907 (konservative und liberale Parteien) zerfallen war, wieder nur leidige Kompromisse. Der Ausbau der Erbschaftsteuer wird abgelehnt. Die Zuckersteuer und die Fahrkartensteuer liegen in der alten Richtung. Im Sinne der konservativen Ideologie sucht man dem „mobilen Kapital" zu Leibe zu rücken, so mit dem erhöhten Effektenstempel und der Talonsteuer. Die Wertzuwachssteuer kommt erst im folgenden Jahre, vorläufig ersetzt durch einen Grundstückumsatzstempel, beides offensichtlich Steuern, die auf die Kapitalbildung fallen. Die Wahlen zum Reichstag von 1912 bringen erstmals einen Sieg der Linken. Zunächst gelang es der alten Vereinigung der Konservativen und des Zentrums, die Erbschaftsteuervorlage Wermuths zum Scheitern zu bringen. In das gleiche Jahr aber fällt die Annahme des Antrages Bassermann-Erzberger — der die Schwenkung des Zentrums ankündigt —, die Lücken, die durch eine Verminderung des Branntweinkontingentes und die für später in Aussicht gestellte Ermäßigung der Zuckersteuer hervorgerufen werden mußten, durch eine Besitzsteuer zu decken. Als Sturmvögel einer neuen und kräftigeren Finanzpolitik des Reiches — verspätet gegenüber den Aufgaben, vor die sich das Reich von morgen gestellt sehen sollte — erscheinen 1913 die Vermögenszuwachssteuer und der Wehrbeitrag. Beides direkte Steuern, die den Zugriff des Reiches auf den Besitz verwirklichen sollten, beides Steuern, die volkswirtschaftlich die Kapitalbildung trafen. Die Vermögenszuwachssteuer, die alle drei Jahre den Zuwachs der Vermögen erfassen sollte, war noch ein Kompromiß im alten Stile und doch ein bedeutsamer Einbruch in den Bereich der direkten Steuern. Sie nahm die zumindest steuertechnisch verunglückte Wertzuwachssteuer des Reiches von 1910 in sich auf und ebenso die Besteuerung der Erbschaften, die nun als Vermögenszuwachs erfaßt wurden. Jetzt war die Besteuerung auch der Abkömmlinge erreicht. Die Progression und die Steuerfüße waren sehr gering, sie bewegten sich zwischen 0,75 und 2,5%. Die Steuer war von den Bundesstaaten zu erheben.

Bedeutsamer war die große einmalige Zweckssteuer des Reiches, der Wehrbeitrag, der für Rüstungsausgaben 1 Milliarde Mark erhringen sollte. Mit seltener Einmütigkeit wurde diese große Steuer gegen die Stimmen der Polen und Elsässer angenommen. Und fast ebenso einmütig war die Billigung, die sie in der Öffentlichkeit erfuhr; endlich einmal raffte man sich hier zu einer finanzpolitischen Tat auf. „Die Milliardenabgabe ist auf den Besitz zu legen; an diesem Kardinalsatz wird allgemein festgehalten", schrieb Erzberger damals[1]. Schon stritt man sich um die Vaterschaft dieser genialen und ergiebigen Idee; sie sollte erst dem Sozialisten David, dann dem Reichsschatzamt, letztlich aber der Kreuzzeitung

[1] M. Erzberger, Der Wehrbeitrag 1913. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. H. 2.) Stuttgart 1913. S. 7.

gebühren. Aus dem Lager der Wissenschaft warnte Dietzel[1]. Die Begründung ist kennzeichnend für die Finanzwissenschaft: Die Kritik gebt vom „Gerechtigkeitsstandpunkt" aus; es sei ungerecht, wandte Dietzel ein, die Steuer nach den gerade heute bestehenden Besitzverhältnissen zu verteilen, indes die Ausgaben sich auf eine längere Zeit erstreckten. Auch erwartete er volkswirtschaftliche Störungen, die bei einer Anleibe nicht zu befürchten seien. Den Sozialisten blieb es überlassen, auf die Gefahren einer derartigen hohen Kapitalsteuer hinzuweisen, die ihrem Steuerprogramm gewiß nicht widersprach. Bernstein befürchtete in den Sozialistischen Monatsheften eine Beeinträchtigung des Geldmarktes und des Zinsfußes, ferner des Arbeitsmarktes und endlich der Löhne. Auch die Frankfurter Volksstimme schrieb im gleichen Sinne, die Milliardenabgabe müsse „der wirtschaftlichen Entwicklung einen ungeheuren Stoß versetzen", der Industrie werde „das notwendige Kapital und damit auch die Möglichkeit der weiteren Entwickelung genommen". Ebenso müßten die Landwirtschaft und der Baumarkt getroffen werden. „Auf der Börse muß ein Kurssturz eintreten. Kurz, die geplante Kriegssteuer muß eine wirtschaftliche Katastrophe ... nach sich ziehen." Im Endeffekt werde die Arbeiterschaft am stärksten leiden[2]. Wennschon hier für den Sozialisten der Zweck die Mittel entheiligte, ist doch das Problem einer großen Kapitalsteuer gesehen; nicht aber die Wiederverwendung des Milliardenopfers in der Wirtschaft berücksichtigt; auf sie vertröstet Erzberger. Daß hier indes Kapitalien, wennschon sie wieder nachfragend auf dem Markte erscbienen, in den endgültigen und nicht reproduktiven Verbraucb der Staatswirtschaft übergeführt wurden, erkannte auch Erzberger nicht. Aber dieser Wehrbeitrag war nur ein harmloses Vorspiel. Neben einer Belastung der Vermögen mit 0,15 bis 1,5% stand eine Einkommensbelastung von 10% bis 80%. Die Verteilung der Erhebung auf drei Jahre erlaubte vollends, die Steuer aus dem Einkommen und Vermögensertrage zu bestreiten. Soweit die Steuer wirklich das Kapital angriff, rechnete sie sich volkswirtschaftlich als ein Bruchteil der Kapitalneubildung auf.

Die Finanzpolitiker des Reiches aber waren mit Recht stolz, und ihnen kam der Appetit beim Essen. Hatte man die Bundesstaaten mit der Einmaligkeit dieser Steuer gewonnen, so froblockte Erzberger: „Einmal ist nicht keinmal"; und ein Mitglied der Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs meinte, „daß dieser Versuch auch für die Zukunft wertvoll sei. Immer wenn unproduktive Ausgaben nötig seien, werde auch dieser Weg notwendig sein"[3]. Also: die bedenkliche Verkündigung, den endgültigen Verbrauch der Staatswirtschaft, wenn er ins Große anschwillt, durch das Einsteuern von Kapitalien zu decken! Diese Steuer und dieser Ausspruch stehen am Ende eines Abschnittes der deutschen Finanzgeschicbte, deren technische Gesundheit ibre moralischen Mängel überstrahlte.

[1] H. Dietzel, Kriegssteuer oder Kriegsanleihe? Tübingen 1912. — Wider die Einmalige. „Frankfurter Zeitung". 28. III. 1913 (zitiert nach Teschemacher, a. a. O., S. 79).

[2] Zitiert nach Erzberger, a. a. O., S. 6.

[3] Zitiert nach K. Diehl, Die einmalige Vermögensabgabe. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 156. Bd.: Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. T. 1 (1918), S. 32.

Die seit Jahrzehnten ausgebildete — und in der Wissenschaft bereits stagnierende — Ideologie von der progressiven Besteuerung des Besitzes und des Kapitalverkehrs, die in der preußischen Steuerreform von 1891 bis 1893 ihren Jugenderfolg erreicbt hatte, beginnt sich zunehmend Geltung zu verschaffen. Dies aber geschieht ausgesprochen in einer für die Zukunft bedenklicben Richtung mit der Tendenz, das Stammvermögen als Steuerquelle zu erschließen und damit die nationale Kapitalbildung zu schwächen. Auch hierfür batte die Wagnersche Steuerlehre bereits die „Rechtfertigung" gegeben: „Eine reelle Besteuerung des einzelwirtschaftlichen Vermögens ist nicht unbedingt eine solche des volkswirtschaftlichen Vermögens und läßt sich in Staatsnotlagen und auch sonst unter Umständen billigen"[1]. Auch die Besteuerung des Wertzuwachses und der sonstigen erfaßbaren Konjunkturgewinne, des unverdienten Zuwachses spielt in dieser Ideologie eine besondere Rolle. Hier hat die Besteuerung „den gesellschaftlicben Anteil an diesen Konjunkturgewinnen zu realisieren"[2]. Daß aber der realisierte Wertzuwachs dem Veräußerer z. B. eines Bauplatzes aus dem neugesparten Kapital entrichtet werden mußte, die Steuer also letztlich die Kapitalbildung traf, erfaßte diese Finanzwissenschaft nicht. Doch, wie gezeigt, war eine derartige Besteuerung durchaus erträglich. Das Beste an Wagners — für die Zeit typischem — System gewichtiger finanzpolitischer Maximen sind die mäßigen Sätze, denn sie ließen die Febler dieses Systems nicbt offenbar werden.

Daß diese mäßigen Sätze auch den Anteil der die Kapitalbildung treffenden Steuern im Steuersystem des Reiches nicht übermäßig ansteigen ließen, zeigt die folgende Zusammenstellung aus der Istrechnung für das Etatsjahr 1913[3].

Es erbrachten die:

Reichsstempelabgaben	
von Gesellscbaftsverträgen	6,8 Mill. M.
„ Wertpapieren	43,3 „ „
„ Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	14,2 „ „
„ Kauf- usw. Geschäften (betrifft Wertpapiere)	18,2 „ „
„ Grundstücksübertragungen	34,7 „ „
Zuwachssteuer	15,3 „ „
Erbschaftsteuer	46,3 „ „
	178,8 Mill. M.

[1] Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, IV. 2, S. 590, ähnlich S. 320/21.

[2] Ebenda, S. 585. Ähnlich betrachtet er die Erbschaftsteuern nicht als eigentliche Steuern, sondern als „staatliche gesetzliche Erbanteile". Es war — wie bis auf den heutigen Tag — indes selbstverständlich, daß der Staat sein Erbteil in den laufenden Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres vergeudete! Bezeichnend für die einfache Rechtfertigung der Erbschaftsteuer in der „Kunstlehre" des Wissenschaftlers, der von dem Gesichtspunkt der gerechten Steuer ausgeht, ist etwa die v. Schanzsche Begründung, „daß Erbschaften und Legate für ihren Empfänger eine Bereicherung, also einen Zuwachs von Leistungsfähigkeit bedeuten".

[3] Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915, S. 348.

Gegenüber den gesamten Steuereinnahmen des Reiches von 1659,2 Mill. M. betragen diese ausgesprochen die volkswirtschaftliche Kapitalbildung belastenden Steuern 10,8%, immerhin ein ganz beträchtlicher Anteilsatz.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik[1] sind unter der gesamten Steuerbelastung des Reiches ohne Saargebiet (nach dem heutigen Umfang berechnet), der Länder und Gemeinden für das Rechnungsjahr 1913/14 von 4051,4 Mill. M. folgende Posten, welche die Kapitalbildung belasten:

Erbschaft- und Schenkungsteuern	61,1 Mill. M.
Grunderwerb- und Wertzuwachssteuern	145,0 „ „
Vermögensverkehrsteuer einschl. Stempelsteuern	249,3 „ „
	455,4 Mill. M.

Das sind 11,24% der gesamten Steuerlast. Allerdings sind hierunter einige Stempelabgaben enthalten, die nicht die Kapitalbildung treffen. Wenigstens für das Reich vermögen wir diese Posten mit 60,1 Millionen aus der Summierung der Reichsstatistik auszuscheiden[2] und erhalten dann einen Betrag von 395,3 Millionen Mark, gleich 9,7% der gesamten deutschen Steuerlast vor dem Kriege. Um diese Verminderung der Kapitalbildung in ihrer Bedeutung zu erkennen, müssen wir diese Ziffer den Schätzungen der Kapitalbildung Deutschlands für das Jahr 1913 gegenüberstellen. Die bekannten Ziffern von 8 bis 8½ Milliarden, auf die Helfferichs Berechnungen und Schätzungen kommen, sind für uns nicht unmittelbar verwendbar; wir müssen erst den Anteil der abgetretenen Gebiete ausscheiden, also entsprechend der Reichsfinanzstatistik auch die Kapitalbildung von 1913 auf das verstümmelte Reichsgebiet von 1925 umrechnen. Ginge aus den mir vorliegenden Veröffentlichungen der vorläufigen Reichsfinanzstatistik[3] das Verhältnis des Steueraufkommens von 1913 in den inzwischen abgetretenen und den belassenen Gebieten hervor, so wäre dies der geeignetste Maßstab für die Umrechnung der Kapitalbildung auf das heutige Reichsgebiet. Da dies nicht der Fall ist, bleibt mir nur der robere Maßstab des prozentualen Gebietsverlustes. Dieser berechnet sich auf 13,05%[4]. Dementsprechend vermindert sich die Helfferichsche Ziffer für das heutige Reichsgebiet auf 7 bis 7,4 Milliarden. Die Verminderung der Kapitalbildung durch „Kapitalvernichtungssteuern" rechnet sich mit 395,3 Millionen Mark gegen diese 7 bis 7,4 Milliarden auf und bedeutet eine Verminderung der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung um 5,64 bzw. 5,34%. Selbstverständlich ist es wohl, daß diese Berechnungen nicht mehr als eine allgemeine Vorstellung der Belastung der Kapitalbildung zu geben vermögen. Wieweit darüber hinaus die Differenz der Staatsausgaben gegenüber jenem Mindestaufwand des liberalen Nachtwächterstaates Sparmittel gebunden hielt, ist nicht ziffernmäßig zu erfassen, aber auch nicht unsere Sorge!

[1] Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, S. 540.

[2] Die nicht auf die Kapitalbildung fallenden Steuern sind mit ihrem vollen Aufkommen im alten Reichsgebiet abgesetzt, so daß eventuell nicht auf die Kapitalbildung fallende Vermögensverkehrsteuerbeträge der Länder und Gemeinden ungefähr kompensiert sein dürften. Jedenfalls gewinnen wir nur Annäherungswerte.

[3] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, Abschnitt XVII.

[4] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1926, S. 16.

II. Die Steuerreformen der Kriegs- und Nachkriegszeit bis 1920, die Finanznot, der Durchbruch der neuen Ideologie und die Belastung der Kapitalbildung

Die vielgerügten unzulänglichen Methoden der Kriegsfinanzierung in Deutschland sind in hohem Maße bedingt durch die unglückliche Verteilung der Steuergewalten zwischen Reich und Ländern. Weder war das Reichsschatzamt noch die ihren Beruf doch schlechthin mit Finanzpolitik verwechselnde Finanzwissenschaft den großen Aufgaben gewachsen, die sich über Nacht erhoben. Die Steuerlehre wußte kein anderes Heilmittel für solche Fälle als den frisch-fröhlichen Zugriff auf Einkommen und Vermögen, jene angeblich ergiebigsten und steigerungsfähigsten Steuerquellen, oder den bequemeren Weg der Anleihedeckung, der die gerechteste Verteilung der Lasten über einen längeren Zeitraum verbürgte. Dieser letztere Weg war der Pedanterie ihres rechenhaft peinlichen Gerechtigkeitsstrebens angemessen, das über dem Gesichtspunkt gleichmäßiger Verteilung der Opferportionen das Opfern vergaß. Das Reich wurde erst dann zu einer kräftigeren Steuerpolitik getrieben, als die doppelt makelhaften Gewinne der Kriegsverdiener jenen lobenswerten deutschen Gerechtigkeitssinn verletzten und erneut Steuerquellen aufspringen ließen, welche die bundesstaatliche Eifersucht nicht wachriefen. Die vorwiegende Anleihedeckung hatte indes den großen psychologischen Vorteil, indem sie das „freiwillig herbeiströmende" Geld verwandte, dem deutschen Volke einen schweren Steuerdruck zu ersparen, den die anderen Völker ertragen mochten, deren physische Leistungen für den Krieg vor den nutzlosen aber heldenhaften Anstrengungen des deutschen Volkes verblaßten. So feierte das deutsche Volk nächst der Unzahl seiner Pyrrhussiege jedesmal einen Freudentag, wenn wieder etwelche Milliarden, die als Kapitalansprüche auf Goldmark fortbestehen sollten, in das Danaidenfaß der endgültigen Kriegsausgaben geworfen waren. Die neun Kriegsanleihen erbrachten 97 Milliarden Mark, die schwebende Schuld stieg um 51 Milliarden, zu Kriegsende belief sich die Kriegsschuld auf 148 Milliarden Mark, um bis zum März 1919 um weitere 13 Milliarden Mark schwebender Schuld auf 161 Milliarden Mark zu steigen[1]. Während die Finanzen der Bundesstaaten und Gemeinden formell intakt blieben, machte sich im Reiche das Sinken der Zolleinnahmen bemerkbar. Erst im Jahre 1916 geht das Reich zur Ausschreibung neuer Steuern über. Am 21. Juni wird das 1. Kriegssteuergesetz veröffentlicht, das seit 1915 in Vorbereitung war. Besteuert wird der Vermögenszuwachs seit der Wehrbeitragsveranlagung vom 31. Dezember 1913, miterfaßt werden 10% des damaligen Vermögens, falls das Vermögen sich nicht entsprechend vermindert hat. Für diese Teilvermögensteuer gilt ein-

[1] s. Popitz, a. a. O., S. 182.

heitlich ein Steuerfuß von 1%. Der Vermögenszuwachs wird in einer scharfen durchgestaffelten Progression in zehn Staffeln, die von 5% bis 50% ansteigen, besteuert. Der Höchstsatz von 50% wird für alle Zuwachsbeträge über 1,1 Millionen Mark angesetzt. Die Besteuerung des Vermögenszuwachses der Gesellschaften ist besonders geregelt und erreicht einen Höchstsatz von 45%. Im Jahre 1917 wurde diese Steuer um einen Zuschlag von 20% erhöht. Im Sommer 1918 folgte das zweite Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. War das Gesetz von 1916 eine Fortsetzung der Vermögenszuwachssteuer, so ist hier der Gedanke des „einmaligen" Wehrbeitrages wieder aufgegriffen. Besteuert wird das Mehreinkommen, d. h. Einkommen, das die Summe der letzten Veranlagung im Frieden um mehr als 3000 M. übersteigt. Die Staffelung des Tarifes steigt wieder in kurzen Stufen von 5% bis auf 50% (für ein Mehreinkommen von über 200 000 M.). Neben der Einkommensbesteuerung steht wie beim Wehrbeitrag eine Besteuerung der Vermögen, hier jedoch nur der grossen Vermögen von über 100 000 M. Der Tarif steigt in fünf Stufen von $1^0/_{00}$ bis $50/_{00}$, muß sich also bereits für große Rentenvermögen als reelle Vermögensteuer auswirken. Der Mehrgewinn der Gesellschaften wird jetzt bis zu 60% belastet. Die erste Kriegssteuer erbrachte rund 1 Milliarde Mark, der Ertrag der zweiten Kriegssteuer wurde auf 1,8 Milliarden veranschlagt. Diese Steuern zeigen, wie schnell man über den Gedanken der Vermögenszuwachssteuer und des Wehrbeitrages zu Steuersätzen kam, die sich den laienhaften Vorstellungen vom Hinwegsteuernkönnen bedenklich näherten. Noch war es der „unverdiente" Wertzuwachs und der parasitäre Kriegsgewinn, der einer derart durchgreifenden Besteuerung unterworfen wurde; aber es sollte nicht mehr lange dauern, bis diese Steuersätze auch in den großen laufenden Einkommen- und Vermögensteuern Einzug hielten. Volkswirtschaftlich wirkten diese Steuern nicht ruinös, sofern sie tatsächlich zur Durchführung kamen. Das war allerdings keine Bestätigung der „Richtigkeit" jener Steuerlehren, sondern beruhte darauf, daß die mit den ersten Kriegstagen beginnende und langsam fortschreitende Inflation jede störende Wirkung paralysierte.

So oft sich auch die „einmaligen" Zugriffe auf das Vermögen wiederholen sollten, eine dauernde Einnahmequelle für den steigenden Reichsbedarf war durch sie nicht erschlossen. Für die Zeit nach dem Kriege war jedoch — allein für den Zinsendienst der Reichsanleihen — schon jetzt mit einer Verdoppelung der Reichsausgaben zu rechnen.

Doch auch im alten Bereiche der indirekten Steuern mußte das Reich wenigstens den Versuch zu Einnahmesteigerungen machen. Allen Steuerlehren und wohlgemeinten Ratschlägen zum Trotze, jeder „modernen" Ideologie zuwider, sollte das Reich hier die Erfahrung machen, daß unter den verpönten indirekten Steuern die alte Form der Umsatzsteuer eine wirklich steigerungsfähige Einnahmequelle war. Am 16. Juni 1916 wurde in Deutschland der Warenumsatzstempel eingeführt und dem Reichsstempelgesetz eingeordnet. Der Stempel betrug $1^0/_{00}$ für Warenlieferungen an inländische Niederlassungen. Der Ausbau erfolgte durch

die Gesetze vom 26. Juli 1918 und später als selbständige Umsatzsteuer vom 24. Dezember 1919. Es zeigte sich in der Folge, daß diese Steuer keinen erheblichen Widerständen begegnete, daß sie reichlich floß und ein Mindestmaß von Druck und Beschwerden hervorrief. Schumpeter sagt, „daß sich ihre Last wie weicher Mörtel in alle Fugen und Risse, an alle Ein- und Ausbuchtungen des Wirtschaftskörpers schmiegt und sich so in der wenigst produktionshindernden Weise zu verteilen strebt"[1]. Das Jahr 1917 brachte den Ausbau der Fahrkartensteuer von 1906 zur Beförderungsteuer, die nun den Personen- und Güterverkehr betraf, sodann inmitten der Kohlennot der Kriegszeit eine Kohlensteuer.

Eine bedeutsame Verschärfung der Finanznot, die in der Kriegszeit entstand und die folgenden Jahre der Inflation völlig überschattete, war das Dahinschwinden der ehemals bedeutsamen Erwerbseinkünfte. Die großen Staatsunternehmen verwandelten sich aus Überschußverwaltungen in Zuschußverwaltungen. Das Reich mußte nun einspringen und die erforderlichen Zuschüsse aufbringen. Damit waren die Ansprüche an das Steuersystem weiter gesteigert.

Der Zusammenbruch des Reiches im Spätherbst 1918 räumte zwar nicht die Einzelstaaten hinweg, dazu waren diese dynastischen Schöpfungen allzusehr im Volke verwurzelt und dazu machte sich das Funktionsbedürfnis derer zu stark bemerkbar, denen hier das Ruder in die Hände fiel. Dennoch blieb das Gericht über die Bundesstaaten — in historischem Sinne — nicht aus. Hatten sie nicht die Reichspolitik immer wieder in ihrer finanziellen Grundlegung gehindert, geschwächt, gelähmt und verkümmert; dem Kaiser nicht gegeben, was des Kaisers war. Die offensichtlichen außenpolitischen Fehler der Reichsleitung hatte kein Organ der Bundesstaaten zu hindern gewußt. Die Neuordnung des Finanzwesens von 1919 ist eine Abrechnung mit den Einzelstaaten. Sie bedeutet den lang verhaltenen Durchbruch des im Reiche gebundenen finanzpolitischen Willens. Jetzt erst brachte die Nationalversammlung und die neue Reichsverfassung eine eigene Reichsregierung mit Reichsministern. Die neuen Reichsminister hatten alle in jenem Reichstage gesessen, der es als eine ewige Ordnung hinnehmen sollte, daß den Bundesstaaten der erste Platz an der Steuerkrippe gebührte!

Das Lob des Grundzuges der Erzbergerschen Finanzreform ist oft gesungen. Die Neuordnung des deutschen Finanzwesens ist ohne Zweifel eine der wenigen großen staatsmännischen Leistungen dieser wirren Zeit. Ein rationales Steuersystem von großem Ausmaß und klaren Linien wurde geschaffen, mochte die Mannigfaltigkeit noch so groß sein. Das Reich erhielt nun den ersten Zugriff auch auf die großen direkten

[1] J. Schumpeter, Wen trifft die Umsatzsteuer? „Der deutsche Volkswirt". Berlin. 3. Jg. (1928), S. 206 ff. — Wennschon Schumpeter triftige Gründe angeführt hat, daß diese Steuer zu einem wesentlichen Teil nicht abgewälzt wird, bleibt sie für ein „wirtschaftliches" rationales Steuersystem in guten Zeiten eine unsichere Größe, für Zeiten hohen Finanzbedarfes indes ein vortreffliches Mittel. Gerne bekenne ich, durch den Schumpeterschen Aufsatz hierin bekehrt zu sein.

Personalsteuern, die Einzelstaaten wurden im System des Finanzausgleichs auf die Überweisungen des Reiches gesetzt. Die Reichssteuerverwaltung stellt sich als ein klar gegliedertes Behördensystem dar mit faßlichen Bezeichnungen — Steueramt wäre schlichter gewesen —. Wie volkstümlich die Finanzverwaltung in kurzem wurde, das zeigt sich darin, wie unbeliebt das Finanzamt ist — nun, das liegt in der Natur der Sache. Dies Lob der Erzbergerschen Reform war vorauszuschicken, denn unser Thema führt uns auf die Mängel dieser Finanzreform, die mit der Anwendung der wissenschaftlich schon allmählich abgestandenen und überfälligen — auf den Lehrstühlen nicht minder verkündeten — Ideologie entstehen mußten.

Das neue Reichssteuersystem, dem allein die Realsteuern und einige kleinere Steuern der Länder und Gemeinden nicht eingegliedert waren, suchte ein umfassendes, wenn nicht sofort ausgeglichenes so doch ausgleichsfähiges System großer Steuern zu begründen, die alle wichtigen Steuerquellen erfassen sollten. Es ist beinahe weitschweifig, diese uns nur allzu bekannten Steuern alle aufzuzählen! Treten wir mitten in die Behandlung der uns wichtigen Dinge ein. Die neue Einkommensbesteuerung durch das Reich trennte eine personale Einkommensteuer und eine Körperschaftsteuer. Hier nun ist der entscheidende Schritt getan zur Anwendung jener Steuersätze, deren Unmäßigkeit Wagner nicht mehr zu erleben brauchte, auf die laufenden Steuern. Die Progression stieg von 10% für das durchgestaffelte Einkommen bis zu 60%. Der akademische — das Wort im üblichen bösen Sinn verstanden —, der akademische Charakter einer ausgeklügelten Gerechtigkeit zeigt sich in den nicht weniger als fünfzig Staffeln des Steuertarifes, für die der Steuersatz jedesmal um 1% stieg. Diese Himmelsleiter der steuerlichen Gerechtigkeit, auf der das Heer der Steuerbeamten beflügelt mit Umrechnungstabellen hinauf und hinunter schwebte, hilfreich bemüht, jeden Steuerpflichtigen möglichst hoch hinauf zu befördern, — diese Himmelsleiter verriet einen Mangel an steuertechnischem Geschick, der auch sonst im Gebäude der Steuerreform häufig zutage trat und erst durch die Erfahrungen zu beheben war. Daß die Funktion der Kapitalbildung der hohen Einkommen durch solche Steuersätze beeinträchtigt werden mußte, war unvermeidlich, aber das war ebenso unausweichlich die Folge der hohen Besteuerung überhaupt[1]. Das verspätete Wirksamwerden einer nicht mehr angemessenen Ideologie ist nun vor allem in der Anwendung des Schanzschen Einkommensbegriffes zu beobachten. Noch das letzte große einzelstaatliche Steuerreformwerk Bayerns von 1918, das in seiner Vortrefflichkeit unbeachtet blieb, hatte sich zum Quellenprinzip bekannt. In Art. 7 Abs. II des bayrischen Gesetzes vom 17. August 1918 wird ausdrücklich bestimmt: „Nicht als Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens gelten Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Kapitalauszahlungen aus Lebens- und Unfallversicherungen, Einnahmen aus der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung

[1] Hierauf hat jüngst G. Colm mit Recht verwiesen. Zur deutschen Finanzwirtschaft, a. a. O., S. 243.

von Vermögensgegenständen, Lotteriegewinnen und ähnliche außerordentliche Einnahmen"[1]. Das deutsche Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 dagegen bestimmte in § 5 die Steuerpflicht auch der „sonstigen Einnahmen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt", § 11 nannte hierfür Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten (mit Recht), Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen und durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielte Gewinne. Die Ausnahmen des § 12, vornehmlich Erbschaften und Schenkungen, bedeuten zwar eine Durchbrechung des Schanzschen Reinzugangsbegriffes, aber diese Zugänge unterlagen ja einer nicht minder kräftigen Erbschaftsteuer.

Die bedeutsamen Neuerungen des Steuerabzuges vom Arbeitslohn, später immer mehr zu einer Lohnsteuer verselbständigt, und der Kapitalertragsteuer, deren Reste heute dem Einkommensteuergesetz einverleibt sind, berühren unser Thema nur wenig.

Neben die Einkommen- und Körperschaftsteuer trat die Reichsvermögensteuer erst 1922, auf sie werden wir noch zurückkommen.

Auf die Zölle und Verbrauchsabgaben konnte das Reich in seiner Finanznot nicht verzichten, wie es der Richtung der herrschenden Ideologie und vornehmlich den Wünschen der zur Regierung gelangten Arbeiterparteien entsprochen hätte. Es ist schon ein Gewinn, daß der Radikalismus der Reformen vor den großen Steuern auf den Massenverbrauch entbehrlicher Güter haltmachen mußte und diese ergiebigen, nicht nur steuertechnisch, sondern auch „wirtschaftlich" (im Sinne eines ökonomischen Steuersystems) unentbehrlichen und geeigneten Steuern bestehen ließ. Vom Ausbau der Umsatzsteuer, der man — leider ohne rechten Erfolg — eine Luxussteuer einzubauen versuchte, war schon die Rede. Einige kleine neue Steuern, wie die Anzeigensteuer, blieben bedeutungslos und sind wieder verschwunden.

Eine ganz besondere Entwicklung aber nahmen die für uns vornehmlich interessanten Steuern, die auf das Kapital fallen und die Kapitalbildung schwächen mußten.

Aus dem Arsenal des alten Reichssteuersystems übernahm die Steuerreform den Gedanken der Grunderwerbsteuer, der Steuersatz betrug 4%, unter Umständen 6% (Gesetz vom 12. Sept. 1919), jetzt 3% bzw. 5% (Fassung vom 11. März 1927). Ursprünglich entwachsen dem Gedanken der Erfassung des mobilen, vornehmlich des in Grundstücken spekulierenden Kapitales, gefördert von den Parteien der seßhaften Agrarier, belastet die Steuer jetzt auch gebundene Grundstücke im Eigentum von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen, sofern in zwanzig Jahren keine Veräußerung stattfand. Ländern und Gemeinden steht nach

[1] Über die Durchbrechung des Quellenprinzips in der gesetzlichen Formulierung des Einkommensbegriffes in Preußen und Württemberg vgl. die Begründung zum Reichseinkommensteuergesetzentwurf v. 29. XI. 1919. „Finanz-Archiv". 37. Jg. (1920), S. 240. Beachtenswert ist in der dort gegebenen Rechtfertigung des Schanzschen Einkommensbegriffes, daß die verstreuten Bedenken sämtlich dem Gesichtspunkt der gerechten Steuerbelastung entspringen: „Härten" für den Steuerzahler usw. Die Erbschaften werden nur ausgenommen, da sie gesondert bereits besteuert seien.

dem Finanzausgleichsgesetz vom 1. April 1927 ein Zuschlagsrecht bis zu weiteren 2% des steuerpflichtigen Wertes zu.

In der Reichsfinanzreform von 1919/20 gebührt unser besonderes Interesse der einmaligen großen Vermögensabgabe, dem Reichsnotopfer. Der Grundgedanke des Wehrbeitrages, einen einmaligen großen Bedarf durch eine einmalige Abgabe vom „Besitz" zu decken, tauchte schon während des Krieges erneut auf, als die drohenden Ziffern der steigenden Schuldenlast des Reiches die Finanzpolitiker aufmerken ließen. So wurde schon während des Krieges die Möglichkeit einer gewaltigen Seisachtheia besprochen. Es ist der einzige Punkt der Finanzreform, zu dem die Wissenschaft sich im voraus noch mit reiflichen Überlegungen äußern konnte. Im Band 156 I und II der Schriften des Vereins für Sozialpolitik[1] sind fünf Abhandlungen dem Gedanken einer einmaligen Vermögensabgabe gewidmet, doch auch die sonstigen Vorschläge sind für die Einstellung der Wissenschaftler interessant. Die Ideologie der Zeit vor dem Kriege ist durchaus beibehalten. Das Anschwellen der Ausgaben, das alle bisherigen Vorstellungen gleich einem bösen Traum ins Groteske und Gigantische übersteigerte, rief in dieser seiner Einwirkung eine Steigerung, aber nicht Änderung der Mittel wach, die man anzuwenden bereit war. Eine Vermögensabgabe, die den Wehrbeitrag um das Dreißigfache oder Sechzigfache übertraf, eine „Erbschaftsteuer nach englischem Vorbild mit Erbrecht und Pflichtteil des Reiches und starker Progression" (Jaffé), die schärfste Besteuerung der Kriegsgewinne waren die Rezepte. Des Unterschiedes gegenüber dem Wehrbeitrage ward man sich hierbei gar nicht bewußt. Diesmal traf die Ideologie, ohne sich dessen immer klar zu sein, in den Bereich des wirtschaftlich Denkbaren, denn der Kapitaleinsteuerung stand durch die Verwendung zur Anleihetilgung eine Kapitalbildung gegenüber[2]. Die einmalige Vermögensabgabe hätte eine Realisierung der Kapitalverluste bedeutet — d. h. ein Abschreiben der verbrieften Kapitalansprüche der Kriegsanleihezeichner, denen keine Sachkapitalien gegenüberstanden. Der Krieg war nur insofern aus der Substanz des Volksvermögens gezahlt worden, als ausländische Kapitalanlagen abgestoßen waren, inländische Produktionsmittel nicht reproduziert, Warenlager aufgebraucht, Nutzungsgüter nicht wieder ergänzt waren. Die inflatorisch entwertete und nominell gesteigerte Spartätigkeit, soweit sie in Kriegsanleihen Anlage fand, bedeutete ein privatwirtschaftliches Sparen, dem keine volkswirtschaftliche Kapitalbildung, sondern ein staatswirtschaftlicher Verbrauch gegenüberstand. Die Vermögensabgabe hätte eine Umlage dieser teils reellen, teils nominellen Kapitalverluste auf die Einzelwirtschaften bedeutet. Die Besitzer von Kapitalvermögen hätten die Verluste in einer Verminderung ihrer Vermögenssumme glattgestellt; die stets verschuldete Produktion hätte die Abgabe in einer Steigerung ihrer Verschuldung drückender empfinden müssen. Die nachfolgende Inflation bedeutete, daß die stärkere Produzentenklasse das Opfer einseitig auf die Rentnerklasse abwälzte. Die Stellung des Staates gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft ist nicht stark genug, einen derartigen tiefen Eingriff in die Vermögenssubstanz durchzuführen, ja die steuerliche Unantastbarkeit der Vermögenssubstanz scheint mehr denn eine Maxime der kapitalistischen Steuerideologie ein finanzgeschichtliches Gesetz der kapitalistischen Epoche zu sein. Das fiat justitia, pereat mundus ist — zumindest in der Finanzpolitik — immer eine Torheit und nie eine Realität gewesen!

Die offizielle Ideologie schwang sich zu einem eigenartigen Pathos auf: das Reichsnotopfer solle als erster Schritt auf dem Wege zur eigentlichen Finanzreform den eisernen Willen des ganzen Volkes bekunden, „trotz des schweren Falles den Weg nach oben wieder zu finden", es sei „ein Sühneopfer für die Sünden des mammonistischen Geistes, der in der Zeit der höchsten Volksnot so weite Kreise unseres Volkes erfaßt hat und der Urquell unseres Unglücks geworden ist"[1]. Die Wandlung gegenüber der Lage von 1912 ist deutlich! Das Zentrum, das damals mit den Konservativen noch einmal die Wermuthsche Erbschaftsteuervorlage zum Scheitern bringt, stellt heute den Führer einer radikalen Steuerreform, die in eins nachholen will, was in Jahrzehnten versäumt schien. Gegen das bedrohte und für schuldig erklärte Kapital richtet sich der Ansturm aller entfesselten Elemente: proletarischer Glaube, kleinbürgerliche Ressentiments und das schulmeisterliche Volks- und Scherbengericht, das jede Demokratie nach einem verlorenen Kriege veranstaltet.

Das Reichsnotopfergesetz vom 31. Dez. 1919 trat als ein Kom-

[1] Erschienen 1918. Die Verfasser sind: Diehl, Somary, Dietzel, Jaffé und Homburger. Die weiteren Beiträge der Schriftenreihe sind, da sie nicht mit dem radikalen Neubau eines einheitlichen Reichssteuersystems rechnen konnten, in vielem entwertet.

[2] Über das Hinauslaufen des Anleihetilgens auf eine Kapitalbildung s. meine: Theorie der Staatswirtschaft, a. a. O., S. 126 f. Die Kriegsschuld aus laufenden Steuern zu tilgen, hätte eine steuerliche Kapitalbildung in gleicher Höhe bedeutet — es hätte sich bei der Höhe der Summen natürlich zum großen Teil nur um eine „steuerlich eingefangene Kapitalbildung" gehandelt, indem die Kapitalbildung der Steuerzahler eingeschränkt worden wäre. Im 19. Jahrhundert dagegen ist gewiß die Tilgung von Staatsschulden mit Hilfe von Steuern, die auf die Lebenshaltung ohnedem nicht sparkräftiger Massen fielen, einer zusätzlichen Kapitalbildung gleichgekommen. Die einmalige Vermögensabgabe zur Schuldentilgung bedeutete also auf der einen Seite eine „Kapitalvernichtung", auf der anderen eine Kapitalbildung, die in Gestalt der freigesetzten Kapitalien ausgezahlter Kriegsanleihen (denen keine Gegenwerte mehr gegenübergestanden hatten) als anlagesuchende Nachfrage wirksam werden mußte und dem Kreditbedürfnis der abgabepflichtigen Produzenten entsprechen konnte. Die durchschlagenden Bedenken gegen diesen Plan und seine Wirkbarkeit finden sich in der Schrift des Bankiers Homburger. Die Kreditfähigkeit der Abgabepflichtigen wäre ungleich und gerade durch die Abgabe geschwächt gewesen. Dem wäre auch durch großzügige Einrichtungen der Kreditvermittlung nur schwer zu begegnen gewesen.

Auch erhebt er das Bedenken gegen eine Steigerung der Verschuldung der produktiven Klasse an die Rentnerklasse. Momherts Befürchtungen einer ruinösen Einwirkung auf Kapital und Kapitalbildung treffen gerade jetzt vorbei Die Verwendung zur Steuertilgung mußte dies im Prinzip paralysieren. Die Bedenken trafen eher auf eine gleichzeitige Deflation zu, die hiervon natürlich scharf zu trennen wäre! Diehl sucht Momherts Einwänden zu begegnen durch den Vorschlag — entsprechend dem Wehrbeitrage! —, die Zahlungen durch Ratenbewilligung zu erleichtern. Damit mußte sich praktisch die Seisachtheia wieder in eine Tilgungssteuer verwandeln!

[1] Erzberger in seiner Reichstagsrede vom 12. August 1919. 71. Sitzung der Nationalversammlung.

promiß unausgeglichener und unabgeklärter Meinungen seiner Durchführbarkeit ins Leben.

1. Die Zweckbestimmung des Reichsnotopfers zur Schuldentilgung ist im Gesetz nicht sichergestellt (§ 61).

2. Der Grundgedanke der einmaligen großen Besitzverschiebung durch eine reelle Vermögensteuer ist preisgegeben durch die Bestimmung des § 33, der für das auf den Grundbesitz fallende Reichsnotopfer Ratenzahlungen zu nur 5½% der Abgabe zuläßt.

3. Der Gedanke der einmaligen Schuldentlastung und der Glaube an die Realisierbarkeit der „bloßen Besitzverschiebung" ist durchkreuzt und preisgegeben durch die Bestimmungen der § 42 f., nach denen das Reichsnotopfer außer in bar auch durch Hingabe anderer Vermögenswerte entrichtet werden kann. Zur Annahme dieser Werte wurde eine eigene Anstalt vorgesehen. Hierin war zumindest die Möglichkeit gegeben, das staatssozialistische Programm Goldscheids in Angriff zu nehmen, durch die Vermögensabgabe zum reproprüerten Wirtschaftsstaate zu gelangen[1]. Die Sätze des Reichsnotopfers, die von 10 auf 65% stiegen — das Betriebskapital war indes nur mit 80% zu veranschlagen —, haben nur mehr ein ideengeschichtliches Interesse. Die langwierige Veranlagung, die ratenweise Entrichtung ließen bei fortschreitender Inflation den Geldwert der Zahlungen immer sinken, endlich begnügte sich das Reich, 40% der Steuerschuld einzutreiben. Die Abgabe betrug danach im Höchstfall 27% des Vermögens und machte für den klugen säumigen Zahler auch dann weniger aus.

4. Die Abgabe sollte etwa 45 Milld. M. erbringen. Noch ehe das Gesetz verabschiedet war, wurde der Grundgedanke völlig in Frage gestellt. Erzberger bekannte bereits in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, ob diese 45 Milld. tatsächlich zur Schuldentilgung verwendet werden würden, wisse man übrigens gar nicht, man müsse aber das Geld haben, um den Etat zu balancieren[2]. Das war die Bankerotterklärung eines Unternehmens, für dessen Gründung der Reichstag erst zeichnen sollte! Das Steueraufkommen aus dem Reichsnotopfer wurde hernach in der Tat, soweit es nicht in Reichsanleihetiteln entrichtet wurde, in den laufenden Haushalt verbuttert. Die steigende Flut der Inflation riß — wie den aufgetürmten Berg der Reichsschuld — so auch die bizarren Bauruinen des Reichsnotopfers mit fort.

Die verzweifelten Anstrengungen, in der höchsten Finanznot des Reiches unter dem Druck der erpresserischen Sieger auch die Substanz des Vermögens als Steuerquelle zu erschließen, zeitigten weitere reelle Vermögensteuern.

Das Reichserbschaftsteuergesetz vom 10. Sept. 1919 übertraf alle Erwartungen, die je ein Anwalt der Besteuerung nach der Gerechtigkeit oder nach der gesteigerten Leistungsfähigkeit des lachenden Erben sich vor dem Kriege hatte erträumen lassen. Es kannte eine Nachlaßsteuer und eine Erbanfallsteuer. Der Tarif der Erbanfallsteuer brachte eine dreidimensionale Progression, nach dem Verwandtschaftsgrade, nach der Höhe des Erbanfalls und nach der Höhe des bisherigen Vermögens des Erben. Die Tarifbestimmungen schlossen mit dem Satze: „Der Gesamtbetrag der Erbschaftsteuer darf nicht höher sein als 90% des Erwerbes."

In das Jahr 1919 fallen zwei weitere Kriegssteuern. Das dritte Kriegssteuergesetz („Deutsches Reichsgesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919") belastet wiederum das Mehreinkommen mit 5% bis 70%, bei Gesellschaften 80% normal, mit Degression. Diese Steuer fällt nicht ausgesprochen auf die Kapitalbildung. Dagegen ist das gleichzeitige Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs ein neuer Feldzug gegen diejenigen Ablagerungen der Kriegsausgaben, die sich — wennschon in unliebsamen Händen — wieder als Kapital angesammelt hatten. Auch sie sollten, koste es, was es wolle, in den unmittelbaren Staatsverbrauch gezwungen werden. Der Steuertarif stieg von 10% bis auf 100%! Es wäre ein Schönheitsfehler gewesen, wenn dieser Steuersatz in der Reform von 1919 gefehlt hätte, wenn das Bekenntnis nicht vollständig gewesen wäre zu jener „sozialpolitischen" Steuerideologie, welche die Unvollkommenheiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch ein derbes Kurieren an den Symptomen glaubte beheben zu können.

Die volkswirtschaftlich üblen Folgen blieben nicht aus. Hatten schon die früheren Steuern auf den Vermögenszuwachs im Kriege die höchst unerfreuliche und unökonomische Folge, den Luxusaufwand der Kriegsgewinnler zu steigern, also von der Kapitalbildung abzuschrecken, so setzte nunmehr vor jenem „Hinwegsteuern" eine doppelt bedenkliche Kapitalflucht ins Ausland ein, die durch keinerlei Gesetzesschärfe wirksam verhindert werden konnte.

Der volkswirtschaftliche Mißerfolg der Erzbergerschen Steuerreform war offenbar, er wurde indes weitgehend ausgeglichen und in seinen schädlichen Wirkungen gemildert durch das Fortschreiten der Inflation. Die Kriegsgewinnsteuer erbrachte bis 1922 im ganzen 10 Milliarden Mark, das Reichsnotopfer bis zu seiner Aufhebung 21 Milliarden. Unter diesen Steuereingängen waren 11,1 Milliarden in Anleihetiteln des Reiches entrichtet, die entsprechend die Reichsschuld verringerten[3]. Das übrige verschwand in den laufenden Staatsausgaben.

Die Gesetzesmaschine überläßt nun bis zum Herbst 1923 der Noten-

[1] Rudolf Goldscheid, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Wien 1917. S. 57. Hier ist zuerst der Gedanke ausgesprochen die diskutierte Vermögensabgabe nicht in bar sondern in Vermögensobjekten, besonders auch in Aktien und Anteilen von Gesellschaften, zu entrichten. Der Staat vermöge dann eine wirksame wirtschaftliche Kontrolle auszuüben. Die Schuldenlast wäre in diesem reproprüerten Wirtschaftsstaat indes um nichts vermindert. Den Passiven ständen jetzt zwar Aktiven aber eine mindestens entsprechend geschwächte Steuerkraft der freien Wirtschaft gegenüber. Geschichtlich ist übrigens gegen Goldscheids These zu sagen, daß ein großes Vermögen die Staaten nie vor Schuldaufnahmen geschützt, eher sie dazu verleitet hat (domaines nationaux!).

[2] Zitiert nach den Berichten van d. Borghts im „Finanz-Archiv", 37 Jg. (1920), S. 150.

[3] s. Popitz, a.a.O., S. 190.

presse den Vorrang[1]. Das Steuersystem sucht sich aufs notdürftigste der fortschreitenden Geldentwertung anzupassen, die immer wieder die Tendenz hat, die Steuererträge zu senken. Das Frühjahr 1922 bringt neben der neuen Regelung der Verkehrssteuern die Liquidation des Reichsnotopfers und eine eigene Reichsvermögensteuer nebst einer Vermögenszuwachssteuer. Beide sind für uns von besonderem Interesse. Das Vermögensteuergesetz erstrebte mit der Ablösung des Reichsnotopfers durch eine laufende Vermögensteuer einen „sachgemäßen Ausbau des Notopfergedankens". In der Begründung zum Gesetzentwurf vom 24. Okt. 1921 heißt es vom Reichsnotopfer: „Der Einmaligkeit der Abgabe hätte die sofortige Einziehung entsprochen; die Verwirklichung dieses Planes scheiterte aber am wirtschaftlich Möglichen." Der Übergang zu den Ratenzahlungen über 28 oder 45 Jahre und die Rückkehr zu der „beschleunigten Veranlagung und Erhebung" nach dem Gesetze vom 22. Dez. 1920 erscheinen nunmehr als die Ausschläge des Pendels, den das neue Gesetz in seinen Ruhepunkt zurückbringen will. § 19 des neuen Vermögensteuergesetzes bestimmt einen progressiven Steuerfuß von $1^0/_{00}$ bis $10^0/_{00}$ für Körperschaften $1^1/_2{}^0/_{00}$. Hierzu werden auf die Dauer von fünfzehn Jahren progressive Zuschläge von 100, 150 und 200% der Steuerschuld erhoben. In der Gesetzesbegründung heißt es zu dem Grundtarif: „Ihre Begrenzung findet eine laufende Vermögenssteuer in dem Erfordernis, daß sie aus dem Einkommen zu tragen ist, wenn sie nicht zu einer schleichenden Vermögenskonfiskation führen soll." Der Gesetzgeber erwartet trotz der vielfältigen Steuerbelastung der gleichen Quelle, daß wirklich „die Steuer in der vorgeschlagenen Höhe bei eingeschränktem Verbrauch und gesteigerter Gütererzeugung noch aus dem Nutzen des Vermögens getragen werden kann". Nach diesen einsichtigen Betrachtungen folgt im nächsten Satze schon der Rückfall. „Der Entwurf muß aber, soll ein vollwertiger Ersatz für das Notopfer geschaffen werden (sic!!), in seinen Anforderungen an den Besitz darüber hinausgehen. Die Vermögenssubstanz kann nicht unberührt bleiben. Der Entwurf sieht daher für die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zuschlag zur Vermögenssteuer vor." So war der eben abgewehrte Gedanke der „schleichenden Konfiskation" wieder eingeschlichen, nein offen angenommen. Lag die Folgerung nicht nahe, daß auch diese Regelung „am wirtschaftlich Möglichen scheitern" müsse? Auch diese ingeniös neukonstruierte Steuerpumpe wurde von der unaufhaltsam vorrückenden Wanderdüne der Inflation versandet und mildtätig verschüttet. Ebenso erging es dem „Reichsvermögenszuwachssteuergesetz" erschrecklichen Namens vom gleichen Datum, doch ohne daß es bis heute, wie jenes, zu bescheidenerem Gebrauche wieder ausgegraben wurde. Da die Vermögenszuwachssteuer ausgesprochen auf die Kapitalbildung fällt und zudem selbst bei geringen Steuersätzen von der Spartätigkeit abschreckt, ist sie besonders ungeeignet in Zeiten der äußersten Kapitalknappheit.

[1] In wie starkem Maße die Inflation durch die maßlosen Tributforderungen der Siegermächte entscheidend bedingt und in ihrem Fortschreiten verursacht wurde, s. bei Karl Bergmann, Der Weg der Reparation. Frankfurt 1926.

Die Reformen vom April 1922 betrafen auch Erhöhungen bzw. Änderungen einzelner Verbrauchssteuern und Zölle, der Zuckersteuer, der Kohlensteuer, der Umsatzsteuer, die für unser Thema nicht von Belang sind. Für die Inflationsjahre war der Anteil der einzelnen Glieder des Steuersystems am Steueraufkommen stark bestimmt durch die ungleiche Einwirkung der Inflation auf die einzelnen Steuern.

Der Sommer 1922 bringt als einen neuen Versuch der Mittelbeschaffung wieder in der Richtung einer Heranziehung des Stammvermögens den Versuch einer Zwangsanleihe. Es waren je nach der Größe des Vermögens 1 bis 10% des Vermögens zu zeichnen. Sie sollte 1 Milliarde Goldmark erbringen, wurde indes, wieder von der Inflation hinweggespült, zu einem „völligen Mißerfolg"[1]. Die Zwangsanleihe, für den laufenden Staatsbedarf verwandt, hätte wieder volkswirtschaftlich einen Kapitalverzehr bedeutet; eine spätere Tilgung hätte die Neubildung des jetzt verbrauchten Kapitales bedeutet.

Bis zum Herbst 1923 ziehen sich die Bemühungen einer Anpassung der Steuergesetze, namentlich der Tarife und Steuersätze an die wachsende Geldentwertung hin. Im August 1923 werden in der Rhein-Ruhr-Abgabe, der Arbeitgeberabgabe und der Landabgabe die ersten vereinfachten Steuern geschaffen, die, nach groben und ungefähren Maßstäben erhoben, dem völligen Versiegen der Steuerquellen begegnen sollten.

Die Spanne der Finanzreformen des Krieges und vornehmlich der jungen Republik ist gekennzeichnet durch den Sieg der optimistischen Steuerideologie, die eine höhere Gerechtigkeit und gesteigerte finanzielle Ergiebigkeit durch Progressivsteuern mit phantastischen Steuersätzen glaubte erreichen zu können. Entstanden in einer Zeit des Kapitalreichtums und der Kapitalsättigung, fand diese Ideologie, die man fast müde geworden war, umsonst zu predigen, und die zu überprüfen kein Anlaß bestand, ihre Anwendung in einer Zeit, da die Volkswirtschaft erschöpft, die Produktionsmittel abgewirtschaftet, die Kapitalien reproduktionsbedürftig waren. Sie sollte verwirklicht werden in einem wirtschaftlichen Zustande, auf den sie schlechter denn je paßte. Der erbitterte und vergebliche Kampf der Steuergewalten, die Substanz des Kapitals anzugreifen, der wirtschaftlich zum Unfug ward, als es nichts anderes galt, denn die Löcher im Staatshaushalt zu stopfen, ist bezeichnend für diese ganze Zeit. Die geänderte Zusammenstellung der Parteien hatte dem Siege dieser Ideologie den Weg gebahnt. Das Zentrum — seit 1920 mit seinem bayrischen Flügel nur mehr in ehelicher Gütertrennung lebend — hatte den Anschluß nach links gefunden und trat selber führend in dieser radikalen Finanzpolitik hervor. Die Sozialisten verschärften die Tendenz zu energischer Besitzbesteuerung[2], und dies um so mehr, als die Sozialisierungsbestrebungen ergebnislos blieben.

[1] Popitz, a.a.O., S. 192.

[2] Wie sehr auch hier — trotzdem es bei Marx anders zwischen den Zeilen steht — die Funktion der großen Einkommen zur Kapitalbildung — eine sozial unentbehrliche Funktion! — verkannt wurde, zeigt sich darin, daß in diesem Lager immer wieder verkündet wurde, die Reparationen könnten spielend aus dem Profit bezahlt

III. Die Steuerreformen von 1923 bis 1928 und die steuerliche Behandlung der Kapitalbildung

Auf den Zusammenbruch der deutschen Währung und auf die schwere wirtschaftliche und politische Krise folgte die Währungs- und Finanzsanierung des Winters 1923/24 aus Deutschlands eigenen staatsschöpferischen Kräften als ein großer gewagter und gelungener Wurf. Die Regierung Stresemann (Reichsfinanzminister: Luther), mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet, seit Ende November Regierung Marx (Stresemann: Auswärtiges, Luther: Finanzen) führte die Sanierung mit starker Hand durch. Der Neubau des Steuersystems, auf dessen schnelles Wirksamwerden das Gelingen des Werkes angewiesen war, geschah in den bekannten Steuernotverordnungen. Die Drosselung der Ausgaben, das Wiederingangbringen der Betriebsverwaltungen unabhängig von Reichszuschüssen, die Ausgabe der neuen Währung gehören nicht in unser engeres Thema. Die Neuordnung des Steuersystems, durchaus im Sinne einer vorläufigen Regelung, zeigt den völligen Bruch mit den unseligen Methoden der bisher bekannten Steuerideologie. Die Steuernotverordnungen regelten die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer in Goldpfennigbeträgen je 1000 M. der Steuerschuld von 1922. Die vorgesehene Veranlagung für 1924 hat nicht mehr stattgefunden. Artikel II der 2. Steuernotverordnung regelt die Vermögensteuer, die für den 31. Dez. 1923 zu veranlagen war. Die Steuerfüße des Gesetzes von 1922 sind auf ein wirtschaftliches Maß herabgesetzt. Der Grundbetrag ist einheitlich 5‰. Die Zuschläge nach § 15 des Vermögensteuergesetzes vom 11. April 1922 steigen nicht mehr von 100 auf 200, sondern nur mehr von 20 auf 50% der Steuerschuld! (§ 5 und § 6.) Artikel III vereinfacht und mildert die Erbschaftsteuer. Artikel IV, § 2 bringt für die Umsatzsteuer eine Erhöhung des Steuerfußes auf 2½ %. Auch die Verkehr- und Aufwandsteuern des Reiches werden auf Goldmark umgestellt und in Einzelheiten geändert. Die dritte Steuernotverordnung gibt bekanntlich eine erste Regelung der Aufwertung.

Es muß dahingestellt bleiben, ob die vorläufige Regelung des Steuerwesens durch diese Verordnungen trotz ihrer Rückkehr zu dem Gedanken wirtschaftlicher Vernunft, auf die Versuche reeller Vermögensteuern zu verzichten, und trotz ihrer Abkehr von übermäßiger Progression nicht vielfach doch dazu führte, daß die Steuern aus dem Kapital bestritten sind. Jedenfalls haben die Landwirte stets behauptet, ein Teil ihrer bedeutenden Schuldaufnahmen seit der Währungsstabilisierung sei zu Steuerzahlungen notwendig gewesen.

Die dritte Steuernotverordnung erschloß den Ländern eine wichtige und ergiebige Steuerquelle in der Hauszinssteuer („Geldentwertungsausgleich" bei bebauten Grundstücken — ebenfalls bei unbebauten,

werden, wenn man sie nur dort einsteuere. So blieb das Protestieren gegen die imperialistische Ausbeutung von Staat zu Staat und von Volk zu Volk das praktische — aber notwendig moralisch unwirksame — Vorrecht der Nationalisten.

§ 33 f.). Die Bedeutung dieser Steuer im heutigen System werden wir noch sehen.

Zu Ende des Jahres 1924 wird der schärfste Steuerdruck erleichtert durch die beiden Steuermilderungsverordnungen. Die Umsatzsteuer sinkt über 2 auf 1½ %, 1925 auf 1%, 1926 auf 0,75%.

Die Verschiebung im Steuersystem von 1924 gegenüber dem System der Inflation wird deutlich an der folgenden Gegenüberstellung, die ich an Hand der Steuerstatistik 1920 bis 1924[1] zusammengesetzt habe. Das Aufkommen an Steuern, die ausgesprochen auf die Kapitalbildung fallen, betrug in Millionen Goldmark, für 1924 in Millionen Reichsmark (bzw. Prozenten des gesamten Steueraufkommens):

Steuern, die ausgesprochen auf die Kapitalbildung fallen

	1921		1922		1923		1924	
	Mill. GM.	%	*Mill. GM.*	%	*Mill. GM.*	%	*Mill. RM.*	%
Reichsnotopfer . . .	654,1	12,5	44,7	1,27	0,4	0,014	—	
Besitzsteuer			1,1	0,03	0,057	0,002	—	
Erbschaftsteuer . . .	37,3	0,7	10,6	0,3	2,08	0,07	0,21	
Grunderwerbsteuer . .	41,3	0,79	12,8	0,36	6,1	0,21	25,9	0,35
Zuwachssteuer . . .	0,2	0,005	0,03		—	—	29,1	0,4
Reichsstempelabgaben .	243,0**	4,6	105,0	2,98				
Einmalige Steuern . .	246,3*	4,7	0,18		—***	—		
Kapitalverkehrsteuern .			61,1	1,73	146,3	5,03	170,84†	2,34
Vermögenszuwachssteuer					0,022	—		
Insgesamt	1222,2	23,29	235,51	6,67	154,959	5,326	226,05	3,09

* Die volle Summe (wesentlich Kriegssteuern) ist 369,4, hier ist ein Drittel abgesetzt, da die Besteuerung des Mehreinkommens enthalten ist.

** Um ein Zehntel vermindert für Stempelabgaben, die nicht auf die Kapitalbildung fallen (nach dem Verhältnis des Papiermarkaufkommens der Istrechnung für 1921).

*** Die einmaligen Steuern von 1923 und 1924 fallen nicht ausgesprochen auf die Kapitalbildung (Rhein-Ruhr-Abgabe, Betriebsabgabe).

† Einschließlich Börsensteuer.

Der Anteil derjenigen Steuern, die aus Spargeldern, also bereits als Kapital disponierten Mitteln bezahlt werden, am Gesamtsteueraufkommen des Reiches ist in den Jahren 1921 bis 1924 von 23,29% über 6,67% und 5,32% bis auf 3,09% gesunken. Die absoluten Ziffern sinken von rund 1¼ Milliarde GM. auf rund ¼ Milliarde RM.

Die Steuerreform des Jahres 1925 bringt die Festigung und Abklärung des neuen Systems. Dabei konnte der große Gesamtbau des

[1] Berlin 1925, als Manuskript gedruckt.

Erzbergerschen Steuersystems bestehen bleiben. Nur im Innern des Gebäudes trat an Stelle des exaltierten und ein wenig pathetischen Jugendstiles aus den ersten Jahren der republikanischen Finanzgesetzgehung die neue Sachlichkeit.

Die Entwicklung der Reichseinkommensteuer zu einem technisch und rechtlich immer mehr vervollkommneten Gehilde in ihren Einzelheiten zu verfolgen, hedürfte einer hesonderen Abhandlung. Für uns sind zwei Dinge wesentlich:

1. Die Abkehr vom Schanzschen Einkommenshegriff als dem Reinvermögenszugang. § 6 des Gesetzes vom 10. August 1925 kehrt zu dem Quellenprinzip[1] zurück und nennt acht Einkommensarten. Mit der Berücksichtigung der Verwendungshestimmtheit gewisser Kapitalzugänge, die nach § 6 Abs. 3 nicht der Einkommensteuer unterliegen, wendet sich das Gesetz von den verfehlten Maximen der Besteuerung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ah und nähert sich, wenn auch nur einen ersten Schritt, einem „wirtschaftlichen" Steuersystem.

2. Der im Verfolg früherer Verbesserungen nunmehr auf acht Stufen vereinfachte Tarif steigt jetzt von 10 über 12½ und 15% und je nm weitere 5% auf 40%. Der Entwurf hatte nur eine Steigerung his 35% der letzten Staffel und eine Begrenzung der Steuerleistung auf höchstens 33,3% des Einkommens vorgesehen. Immerhin hleibt eine wesentliche Milderung gegenüher dem Erzhergerschen Tarif mit seiner Progression his zu 60%. Die Begründung zum Gesetzentwurf sagt über diese Ermäßigung: „Bei der Aufstellung des neuen Tarifs ist nehen der Rücksicht auf die notwendige Neubildung von Kapital der Gesichtspunkt vorangestellt worden, daß überspannte Steuertarife die Steuermoral mehr und mehr untergrahen." Allein der zweite Gedanke ist in der Begründung weiter ausgeführt; man glauhte wohl, mit ihm im Parlament eher Eindruck zu machen. Die hohen Sätze des Erzhergerschen Gesetzes sind nie zu voller Anwendung gelangt, ohne Zweifel hätten sie jetzt wie damals die Kapitalbildung stark gemindert, eine Wirkung, die, wie mit hohen Steuern, so mit der hohen Einkommensteuer hesonders auch heute noch verhunden ist.

Ähnlich wurde die Körperschaftsteuer angepaßt. (Normalsatz des Steuertarifs 20%, das ist in Anbetracht der teilweisen Doppelbesteuerung recht hoch!)

Die Vermögensteuer belastet nunmehr das Vermögen mit 1‰ his 7½‰ (im Entwurf 1‰ his 4‰), jedoch mit höchstens 5‰ hei Vermögen, die der Ertragshesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegen. Damit ist der Charakter der nominellen Vermögensteuer gewahrt.

Die Erhschaftsteuer als kapitalverzehrende Steuer ist gehliehen. Sie kennt nur mehr die Erhanfallsteuer. Ihr unterliegen ehenso Schenkungen und Zweckzuwendungen. Der Tarif ist nach dem Verwandtschaftsgrade und nach der Höhe des Erhanfalls gestaffelt. Die Anfangssätze

[1] Siehe die kurze Rechtfertigung dieses Schrittes in der „Begründung zum Entwurf".

in den fünf Klassen sind 2, 4, 6, 8 und 14%, die Höchstsätze 15, 25, 40, 50 und 60%. Die Erträge im verarmten Deutschland haben den Erwartungen nicht entsprochen. Viele unserer Finanzverhesserer läßt Ruhm, Höhe und Ertrag der englischen Erhschaftsteuer, die durch den Brauch der Versicherung unserer nominellen Vermögensteuer gleichkommt, nicht schlafen. Die deutsche Erbschaftsteuer zu erhöhen, hieße hei der herrschenden Kapitalknappheit, einen finanz- und wirtschaftspolitischen Fehler ersten Ranges hegehen!

Zu dem umfassenden Reformwerk von 1925 gehören ferner das Reichsbewertungsgesetz, das Steuerüberleitungsgesetz, die Neufassung und Änderung des Umsatzsteuergesetzes sowie der Kapitalverkehrsteuer. Die Entwicklung der großen Verhrauchssteuern[1] und Zölle (Erhöhungen der Tabak- und Bierhesteuerung, des Zuckerzolles 15. Juli 1927, 14. Dez. 1928 hei Herabsetzen der Zuckersteuer, Aufhebung der Weinsteuer [leider auch der Kommunen!] usw.) interessiert uns nur in ihrer Auswirkung auf die Verteilung des Steueraufkommens. Das gleiche gilt von den wiederholten Senkungen der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer in ihren unteren Stufen.

Der Steuerreform von 1925 fehlt eine ausgesprochene Ideologie, sie ist unmittelhar den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt, die einfachsten Lehren brauchten nur aus den harten Erfahrungen gezogen zu werden, die der Reichsfinanzverwaltung in den ersten fünf Jahren ihrer Herrschaft über das Steuerwesen heschieden waren. Doch ist es nicht ohne Interesse, daß die Reformen in die Zeit einer Regierung der Rechten fallen, und daß als Finanzminister der Deutschnationale v. Schlieben für sie zeichnete. Die nachträglichen Erhöhungen der in den Entwürfen vorgesehenen Besitzsteuersätze durch den Reichstag zeigen, daß über das Maß der erforderlichen oder erwünschten Remedur nicht einerlei Urteil herrschte.

In ihrer gleichzeitigen Neubegründung geht die deutsche Finanzwissenschaft noch längere Zeit im Sinne wissenschaftlicher Fundierung ohne engere Fühlung mit der Steuerpolitik ihren eigenen Weg. Doch zunehmend findet sie den Weg zu einer ihres außerwissenschaftlichen Charakters (im methodischen Sinne, wennschon nicht im Sinne der angewandten Methode) bewußten Mitarbeit an den dringenden Fragen der deutschen Finanzpolitik[2].

[1] Gegenüber der Alkoholbesteuerung haben die Arbeiterparteien ihren Standpunkt geändert und Erhöhungen zugestimmt, dies im Kampfe gegen die Trunksucht und ihre Förderung und Ausnutzung durch das Alkoholkapital.

[2] Was den Zusammenhang zwischen Kapitalbildung und Besteuerung betrifft, so glaube ich, ihn zuerst wieder einer theoretischen und systematischen Behandlung unterworfen zu haben. Vgl. hierzu meine Theorie der Staatswirtschaft, a. a. O., S. 163, 197, 205, 208. Bendixens und Momberts Vorschlägen einer Verschwendersteuer lag eine ähnliche Einsicht zugrunde. Bezeichnend aber für die Ideologie von 1913 der Charakter einer Steuer auf das Ärgernis! Als Atavismus dieser Ideologie erscheint § 49 des Einkommensteuergesetzes von 1925 mit seiner Steuerbemessung nach dem Verbrauch, der in „einem offenbaren Mißverhältnis" zum Einkommen steht. Hier überschlägt sich die gerechte Steuer nach der Leistungsfähigkeit, welch letztere offenbar nicht gesteigert ist, in eine Strafsteuer auf den Verschwender. Diese zusätzliche Besteuerung des Über-

Die Steuersysteme von 1913, 1920 und 1925 verhalten sich zueinander wie Thesis, Antithesis und Synthesis. Dem entspricht das Gegeneinander und endliche Zusammenwirken der von den beiden Flügeln des Parlamentes getragenen, durch ihre Klassenlage bedingten Ideologie.

Beschließen wir endlich unsere Betrachtungen mit der Vergegenwärtigung des noch fehlenden Bildes des jetzigen Steuersystemes und seiner Belastung der Kapitalbildung.

Im Reichshaushalt 1926 fielen nach der Istrechnung auf die Steuern, die aus dem Kapital gezahlt zu werden pflegen, folgende Beträge:

Grunderwerbsteuer	28,0	Mill. RM.
Gesellschaftsteuer	58,28	„ „
Wertpapiersteuer	23,49	„ „
Börsenumsatzsteuer	82,8	„ „
Börsensteuer	0,3	„ „
Erbschaftsteuer	34,6	„ „
Summe	227,47	Mill. RM.

Das sind nur mehr 3,17% des gesamten Aufkommens an Reichssteuern von 7174,7 Mill. RM. im gleichen Rechnungsjahre. Der Anteil ist gegenüber 1924 (s. oben S. 285 des Textes) fast konstant geblieben, dort 3,09%. Doch wir können wie für 1913 den Anteil an der Gesamtsteuerlast von Reich, Ländern und Gemeinden nach den vorläufigen Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik für das Rechnungsjahr 1925/26 berechnen. Es fielen an:

Erbschaft- und Schenkungsteuer	27,2	Mill. RM.
Grunderwerbsteuer	193,3	„ „
Vermögensverkehrsteuern	168,1[1]	„ „
Summe	388,6	Mill. RM.

Diese 388,6 Mill. RM. kapitalverzehrender Steuern machen 3,84% der Gesamtsteuereinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden aus gegen

verbrauches ist offenbar etwas völlig anderes als die niedrigere Besteuerung gesparter gegenüber verbrauchten Einkommensteilen. Obrigens müßte jene Steuer aus dem Verschonungen bezahlt werden und bedeutete ein Teilnehmen des Staates an der Verschwendung! In der Theorie der Staatswirtschaft S. 206 ergibt sich aus der Maxime der wirtschaftlichen Steuerzumessung (nach der Wichtigkeit konkurrierender Bedürfnisse) die Folgerung, für die gesparten Einkommensteile die Progression früher enden zu lassen, für die verbrauchten sie weiter fortzusetzen; allgemein, eine wichtigere Kapitalbildung steuerlich zu schonen, die Verwendung und nicht die Höhe des Einkommens zum Maßstabe der Steuerverteilung zu machen, damit ergibt sich auch für Verbrauchs- und Aufwandsteuern eine neue Fundierung. Vgl. auch meinen Aufsatz: Die Behandlung des Sparens in den Grundsätzen der Besteuerung. Zeitschrift: „Sparkasse", 1. Sept. 1927. — Die Erbschaftsteuer als Hemmnis der Kapitalbildung, ebenda, 15. Dez. 1928. Die Schriftensammlung des Vereins für Sozialpolitik, 174. Bd. IV, über Besteuerung und Kapitalbildung führte unser Thema in einem größeren Aufgaben- und Mitarbeiterkreise fort. Ferner in der „Theorie der Staatswirtschaft": Zur Kritik des sozialpolitischen Steuerzwecks und des Hinwegsteuerns, S. 80 f., des Maßstabes der Leistungsfähigkeit, S. 163 f., der Opfergleichheit, S. 174 f.

[1] Nach der aufgegliederten Istrechnung habe ich hier für das Reich nur 89,6 Mill. RM. eingesetzt für die oben genannten „Vermögensverkehrsteuern", Gesamtbetrag 242,2 Mill. RM. Für die Länder ist der volle Betrag eingesetzt.

9,7% im Rechnungsjahre 1913 bei absolut annähernd gleichem Betrage von damals 395,3 Mill. RM.

Nehmen wir für 1926 nach der Schätzung der Reichs-Kredit-Gesellschaft, der sich die Singers[1] nähert, eine Kapitalbildung von 6,8 Milld. RM. an, so ergibt sich eine Verminderung der jährlichen Kapitalbildung um 5,7% durch kapitalverzehrende Steuern gegen 5,34 bis 5,64% im Jahre 1913 gegenüber der Helfferichschen Kapitalbildungsziffer. Das Verhältnis wäre also auffällig gleich geblieben. Daß diese Ziffern nichts anderes geben als eine ungefähre Veranschaulichung der Bedeutung jährlicher Rückverwandlung von Kapital in Verbrauchsmittel des Staatshaushaltes, ist bereits hervorgehoben.

Die kapitalverzehrenden Steuern können in ihrer Wirkung für die Kapitalbildung kompensiert werden durch eine Kapitalverwendung der Steuererträge, sei es infolge des Schuldentilgens, sei es durch unmittelbare Anlagen der Staatswirtschaft. Soweit im Steuersystem den kapitalverzehrenden Steuern Kapitalanlagen aus laufenden Mitteln gegenüberstehen, rechnen sich für die Volkswirtschaft beide Wirkungen gegeneinander auf.

Innerhalb des Reichssteuersystems fehlt es an derart kompensierenden Anlagen aus laufenden Mitteln. Faßt man aber das System aller öffentlichen Haushalte des Reiches als Ganzes ins Auge, so stehen den kapitalverzehrenden Reichssteuern seit 1924 die aus der Hauszinssteuer der Länder gewährten Hypotheken gegenüber. Die Zunahme der Hauszinssteuerhypotheken betrug in den einzelnen Jahren[2]:

1924	1925	1926	1927	1928
270	450	710	700	1020 Mill. RM.

Den kapitalverzehrenden Steuern des Rechnungsjahres 1925/26 von 388,6 Mill. RM. standen für das Kalenderjahr 1925: 450 Mill. RM. Hauszinssteuerhypotheken gegenüber. Seither ändert sich das Verhältnis der steuerlichen Kapitalbildung zur steuerlichen Kapitalvernichtung weiterhin zugunsten eines Überschusses der Kapitalbildung durch das schnellere Anwachsen der Hauszinssteueraufwendungen für die Bautätigkeit. Eine Gewähr für den Fortbestand dieser Kompensationen ist bis heute nicht gegeben; innerhalb des Reichshaushaltes fehlen sie zudem. Für diese „steuerlich eingefangene Kapitalbildung" gilt ein Gesetz des abnehmenden Ertrages (vgl. mein „Schlußwort" in „Kapitalbildung und Besteuerung", S. 355).

Das Überwiegen der zur Kapitalbildung verwandten Steuermittel gegenüber den Summen der kapitalverzehrenden Steuern darf uns nicht vergessen lassen, daß die gewaltige Höhe der öffentlichen Lasten in Deutschland die potentielle Kapitalbildung um den Betrag einiger Milliarden schwächt! Wieder ist die zahlenmäßige Erfassung des Betrages, der bei eingeschränktester Staatswirtschaft zur Kapitalbildung zusätzlich ver-

[1] Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, 174. Bd. IV, über Kapitalbildung und Besteuerung.

[2] s. „Wirtschaftsdienst". 14. Jg. (1929), H. 21 v. 24. Mai 1929.

fügbar wäre, weder zu errechnen noch hätte eine solche Berechnung viel Sinn. In weitestem Umfange möchte ich dagegen meine vorjährige These aufrechterhalten, daß die Reparationslast wesentlich getragen wird durch eine entsprechende Einschränkung nicht der Lebenshaltung, sondern vornehmlich der Kapitalbildung.

Für die Einwirkung der Steuerlast auf die Kapitalbildung ist nicht allein die Höhe, sondern auch die Verteilung der Steuern maßgebend.

Die Verschiebung für das Rechnungsjahr 1925 gegenüber 1913 erhellt aus dem folgenden Vergleich nach der mehrerwähnten Reichsfinanzstatistik.

Die Steuer- und Zolleinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden 1913/14 u. 1925/26

	1913/1914		1925/1926	
	Mill. M.	%	*Mill. RM.*	%
I. Steuern vom Einkommen und Vermögen (einschl. Erbschaftsteuer)	1531,9	37,81	2813,4	27,8
II. vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb . .	668,1	16,49	1513,6	14,96
III. Die Hauszinssteuer			1256,9	12,42
IV. Steuern vom Umsatz und Vermögensverkehr	394,3	9,37	1918,2	18,95
V. Steuern vom Verkehr	45,4	1,12	384,1	3,80
VI. Steuern vom Verbrauch und Aufwand . .	775,4	19,14	1611,4	15,92
VII. Zölle	640,5	15,81	590,4	5,83
VIII. Steuerreste	4,2	0,10	32,6	0,32
Insgesamt	4051,4		10120,6	

Die Verschiebungen sind bedeutsam: Bei einer Steigerung des nominellen Wertes der Staatsausgaben um das fast Zweieinhalbfache ist der Anteil der Verbrauchssteuern und Zölle von 34,95 auf 25,35% gesunken. Wird die Umsatzsteuer wenigstens zu einem guten Teile überwälzt, so gleicht sich diese Entlastung des Massenverbrauches schnell wieder aus, denn sie erbringt allein 13,86% (1925, heute weniger!). Als die steigerungsfähigsten Einkünfte haben sich nicht, wie die frühere Steuerlehre glaubte, die großen Einkommen- und Vermögensteuern erwiesen — ihr Anteil ist trotz der hohen Progressivsätze und der wachsenden Zahl der Steuerpflichtigen[1] gesunken —, sondern die Umsatzsteuer und die Hauszinssteuer als Realsteuern. Daß die Verbrauchssteuern und Zölle zurückfielen, lag einmal an ihrer starken Anspannung schon vor dem Kriege, dann an den politischen Widerständen gegen weitere Erhöhungen.

[1] Vgl. Mann, Deutsche Finanzwirtschaft, a. a. O., S. 19 und 28. Seine Auswertung dieser Statistik in geänderter Gruppierung scheint mir in einigem nicht glücklich. Die Kraftfahrzeugsteuer als eine Luxusaufwandsteuer mit der Beförderungsteuer, den Zöllen und Verbrauchsabgaben zusammenzufassen, scheint mir wesentliche Unterschiede zu verwischen. Zur Frage der Tendenzen des Steuersystems vgl. Colms Kritik der Mannschen Schrift in der „Gesellschaft", a. a. O.

Die Tendenz des Systems liegt in der Richtung einer Entlastung der früher überbürdeten Arbeiterschaft, die Mittel sind Entlastung der Einkommensteuer in den unteren Stufen, Ausbau der Familien- und Kinderbegünstigungen, Hemmung der Anspannung des Verbrauchssteuersystems. Die Last wird weitgehend der „Wirtschaft" zugedacht, wo ihre Verteilung gleichsam in der Schwebe bleibt, die Anspannung der Realsteuern trifft vielfach den kleinen Besitzer.

Die Überprüfung des Steuersystems unter dem Gesichtspunkte einer Begünstigung der in Deutschlands Wirtschaftslage auf Jahre hinaus dringend notwendigen Kapitalbildung wird nicht zu durchgreifenden Änderungen des Systems zu führen brauchen; es werden keine anderen wirksamen und durchführbaren Möglichkeiten bleiben, als die Sicherung der Verwendung des Aufkommens kapitalverzehrender Steuern zu erneuter Kapitalverwendung und die Anspornung der Spartätigkeit durch eine geringere Besteuerung des gesparten Einkommens gegenüber dem verbrauchten! Die wirksamste Steigerung aber wird durch eine möglichst strenge Sparsamkeit im öffentlichen Aufwande selber zu erreichen sein, ohne die Deutschland den hohen Lasten seiner Reparationsverpflichtungen und seinen Aufgaben gegenüber dem Volke nicht nachkommen kann. Alle etwaigen Steuererleichterungen sollten in der Richtung der Begünstigung der Spartätigkeit erfolgen.

7. Die Grenzen der Besteuerung

von

Dr. Ernst Oberfohren

Mitglied des Reichstags

Die Frage, wie die Teilung des Sozialprodukts zwischen den Einzelwirtschaften und der staatlichen Finanzwirtschaft vorgenommen werden soll, welches insbesondere die Grenzen der Inanspruchnahme der Einzelwirtschaften für die Ausgaben der öffentlichen Körperschaften sind, kann zunächst unter dem Gesichtswinkel behandelt werden, wie man bei dieser Teilung dem Wesen und dem Sinn der Besteuerung überhaupt gerecht werden kann, insbesondere wie das Verhältnis von Einzel- und Allgemeinbedürfnissen richtig abzuschätzen ist. Grundsätzlich ist die Steuer unter diesen Gesichtspunkten Inanspruchnahme von Wirtschaftsmitteln für höhere Ziele. Sie reiht sich in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge ein als Instrument zur Hebung der allgemeinen Lebenshaltung. Ja sie zwingt gewissermaßen die Besteuerten zu einem erhöhten Standard ihrer Existenz, indem sie gegen Entziehung von Wirtschaftsmitteln ihnen die Möglichkeit bietet, in den Bezirken eines geordneten Staatswesens zu leben, das ihnen eine Reihe von Möglichkeiten unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung und von Voraussetzungen zur Entfaltung ihrer Tätigkeit sichert. Irgendwie faßbare Grenzen der Besteuerung sind bei dieser Abgrenzung des Problems kaum gegeben. Gewiß werden eine Reihe von bekannten Gesichtspunkten, wie der Verwendungszweck der Steuern, die Lastenverteilung, die Wahl der Steuerarten u. ä. für die so angesehene Frage der Grenzen der Besteuerung eine Rolle spielen; aber diese Rolle wird nach Lage der Dinge immer nur eine relative sein können.

Grundsätzlich beschränkt sich diese Betrachtungsweise also auf die Aufgabe, dem Problem der Grenzen der Besteuerung auf Grund des Wesens und der Ziele der Besteuerung näherzukommen. Das bedeutet, daß sie das Problem im wesentlichen unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit behandelt, wobei nicht übersehen werden darf, daß der Begriff der Zweckmäßigkeit immer nur ein relativ bestimmter sein kann. Die Betrachtungsweise kann sich grundsätzlich auch nur auf normale Zeiten beziehen. In Betracht kommen etwa Verhältnisse wie die deutschen der Vorkriegszeit, wo der Aufschwung der Wirtschaft in einem ungeheuer raschen Tempo erfolgte und die Gesamtanforderung an Steuern so gering war, daß daraus irgendeine wirtschaftliche Gefährdung von Einzelexistenzen nicht erwachsen konnte. Selbst Bezieher großer Einkommen hatten damals, alle Abgaben zusammengerechnet, kaum mehr

als 12—13% ihres Gesamteinkommens abzugeben. Unter Bezugnahme auf derartige tatsächliche Verhältnisse wird man sagen können, daß es in Staaten mit normaler Finanzwirtschaft kaum von erheblicher Bedeutung ist, in welcher Weise, ja in welcher Höhe die Steuern erhoben werden. Jedenfalls ist das Schicksal der Wirtschaft von der Steuerpolitik weithin unabhängig; auch etwaige Finanzreformen bleiben, wie das am besten die Miquelsche zeigt, unter solchen Voraussetzungen in ihrem Einfluß auf die Gesamtwirtschaft ohne entscheidende Bedeutung.

Die Tatsache, daß wir in Deutschland heute unter anormalen Verhältnissen leben, drückt sich hinsichtlich des Problems der Grenzen der Besteuerung dahin aus, daß unter Abstraktion von der Frage der zweckmäßigen Verteilung des Sozialproduktes nach den Gesichtspunkten des Wesens und der Aufgabe der Besteuerung als entscheidend die Frage der Tragfähigkeit der Volkswirtschaft in den Vordergrund geschoben werden muß. Unter solchen Verhältnissen wird die Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft namentlich quantitativ ins Riesenhafte gesteigert. Das Wesentliche dabei ist, daß die Not des Staates dazu zwingt, steuerlich das Maximum der möglichen Inanspruchnahme der Volkswirtschaft anzustreben. Die Erörterung tritt also in eine gewisse Affinität zu dem Satze, der in die Terminologie der Reparationsverhandlungen übergegangen ist, daß nämlich Deutschland bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit Steuern bezahlen müsse. Gerade bei Deutschland, dessen Wirtschaft sowieso schon auf das schwerste durch Reparationen, Kriegsopfer- und -hinterbliebenenfürsorge sowie hohe soziale Lasten niedergedrückt ist, wird deutlich, daß die Steuern zu einer Angelegenheit werden können, die hinsichtlich ihrer Höhe und Begrenzung zu den entscheidendsten Problemen der Wirtschaft überhaupt gehören. Wenn die Steuer in dem Sinne Bedeutung erlangt hat, daß sie das Schicksal der Wirtschaft entscheidend beeinflußt, tritt das Problem der Begrenzung unter dem Gesichtspunkt der maximalen Steuerlast beherrschend in den Vordergrund. Um einen Eindruck von der völlig veränderten steuerlichen Situation zu erhalten, vergleiche man mit der eben erwähnten Höchstbelastung von 10% des Gesamteinkommens nur die eine Tatsache, daß bei Annahme einer fünfprozentigen Verzinsung die zur Zeit kaum mitgerechnete Vermögensteuer bereits vom Kapitaleinkommen ebensoviel Prozent ausmacht wie früher die gesamte Steuerlast. In ihrer jetzigen Auswirkung hat die öffentliche Finanzwirtschaft über ihren ursprünglichen Zweck der fiskalischen Bedürfnisbefriedigung hinaus gegenüber früher eine völlig veränderte, geradezu entscheidende Bedeutung für das Schicksal der deutschen Wirtschaft.

Bei der Erörterung der Grenzen der Besteuerung in dem jetzt angedeuteten Sinne scheidet der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit mit dem Ziele der Anpassung der Besteuerung an ihr Wesen und ihre Aufgaben natürlich aus. Auch Begriffe wie etwa der der Gerechtigkeit scheiden aus bei dieser Betrachtungsweise, wie denn überhaupt Gerechtigkeit und Besteuerung in um so höherem Grade inkommensurable Begriffe werden, je stärker die Steuerlast quantitativ gesteigert werden muß. Bei der Prü-

fung der Frage, ob es für den Fall der Notwendigkeit einer maximalen Steuerlast möglich ist, faßbare Grenzen für die Höhe zu finden, entsteht zunächst der Eindruck, daß man auch hier auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Immerhin läßt sich eine Reihe von Einzelgesichtspunkten vorführen, die mit dem Problem in engem Zusammenhang stehen, und die trotz ihres elastischen Charakters durchaus beachtliche Anhaltspunkte bieten.

Für die Erörterung der Frage spielt zunächst das Zeitmoment eine erhebliche Rolle. Bei vorübergehenden Steuerleistungen ist die Belastungsgrenze höher anzunehmen als bei ständigen Anforderungen. Eine einmalige übermäßige Inanspruchnahme kann in Fällen höchster Not eines Staatswesens, wenn der Staat gerettet und damit auch für die Wirtschaft die künftige Entwicklungsmöglichkeit gesichert werden soll, für möglich erachtet werden. Ein Beispiel für eine vom Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit bewußt abstrahierende Steuerpolitik sind jene Vorgänge, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Rentenmarkobjektes vollzogen. Die damalige deutsche Regierung sah sich angesichts der Tatsache, daß die Summe, aus der sie bis zur Neuordnung des Steuer- und Finanzsystems zwecks Deckung der Ausgaben durch ordentliche Einnahmen ihre Bedürfnisse befriedigte, nicht ausreichte, vor die Notwendigkeit gestellt, Methoden zur Erschließung rascher und sicherer großer Einnahmen zu erfinden. Sie suchte nicht nur durch Umstellung eines Teils der Steuern auf Goldbasis und Erhöhung der Tarife zum Ziele zu kommen, sondern sie entschloß sich auch zur vollständigen Preisgabe der theoretischen Grundlage jeder neuzeitlichen Einkommenbesteuerung, indem sie die Einkommensteuer nicht nach dem Reineinkommen, sondern nach Umsatz und Vermögen bemaß. Trotz der Opfer und Schädigungen in Form von vielfachen Eingriffen in die Substanz der Wirtschaftsobjekte zum Zwecke der Aufbringung der steuerlichen Anforderungen, die ohne Rücksicht auf den Ertrag gestellt wurden, haben sich unüberwindliche Schwierigkeiten gegen dieses rohe Verfahren nicht erhoben. Das finanzielle Bedürfnis des Staates in Form einmaliger Überleistungen in der angedeuteten Form zu befriedigen, konnte damals den Steuerpflichtigen zugemutet werden. Erst die Tatsache, daß diesem finanziellen Bedürfnisse infolge Ausdehnung des rohen Verfahrens in einem über das Ziel weit hinausgehenden Maße Genüge getan wurde, stieß auf Widerspruch.

Dieses Beispiel kann gleichzeitig die Bedeutung einiger anderer Gesichtspunkte für die Höchstgrenzen der Besteuerung aufzeigen. Die seelischen und physischen Kräfte eines Volkes, seine Zähigkeit und Opferfreudigkeit sind mitbestimmend für die Grenzen der Belastung, die eine Volkswirtschaft erträgt. Damit steht im Zusammenhang, daß auch der Verwendungszweck der öffentlichen Einnahmen von Wichtigkeit ist für die Grenze der Belastung. Die Voraussetzungen für eine große Steuerlast hängen stark von dem subjektiven Empfinden derer ab, die die Last aufbringen sollen. Daraus folgt, daß je nach dem Verwendungszweck Ertragsfähigkeit und Ergiebigkeit der Steuerwirtschaft sowie die Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte verschieden beeinflußt werden. Es ist durchaus nicht ohne Bedeutung, ob die auf dem Steuerwege übertragenen Einkommensteile ohne Gegenleistung an das Ausland abgeführt oder ob sie einer Produktionssteigerung nutzbar gemacht werden.

Von Einfluß für das Problem der Besteuerungsgrenzen ist auch die Frage, wie weit es gelingt, eine Übereinstimmung der Besteuerten mit dem Gesetzgeber herzustellen. In der ersten Nachkriegszeit wurden in Deutschland die Steuergesetze ausgesprochenermaßen gegen die Besteuerten gemacht. Nicht nur führten die Steuergesetze ungewöhnlich hohe Steuersätze mit geradezu konfiskatorischem Charakter ein, man kann auch nicht leicht Finanzgesetze ausfindig machen, die eine solche Fülle von Mißtrauen gegen die Steuerpflichtigen offenbaren und ein solches Maß von rücksichtslosen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die individuelle Freiheit vorschreiben. Der Gesetzgeber wollte erzwingen, was von der Gutwilligkeit nicht erwartet werden konnte. Das ging so weit, daß der Rechtsschutz gegen Steuerveranlagung weitgehend beseitigt wurde. Gewiß haben die Steuergesetze in den letzten Jahren ihren rigorosen Charakter eingebüßt, zumal da die Vervollkommnung des Rechtsschutzes auf steuerlichem Gebiet energisch durchgeführt worden ist. Man kann auch nicht sagen, daß die heutige Reichssteuergesetzgebung den Anschauungen der besteuerten Kreise grundsätzlich zuwiderläuft. Trotzdem dauert auf Grund der Vorgänge in der Vergangenheit der Gegensatz zwischen Besteuerten und Gesetzgeber fort.

Natürlich greift auch die allgemeine Beschaffenheit der Volkswirtschaft in die Frage ein, wo die Grenzen der Besteuerung liegen. In Staaten überwiegend agrarischen Charakters ist die Aufbringung der zur Steuerzahlung aufzubringenden Mittel infolge Mangels an umlaufendem Kapital mit größeren Schwierigkeiten verbunden als in einem Staat, dessen Volkswirtschaft infolge starken industriellen Einschlages anpassungsfähiger ist. Neben dem Liquiditätsgrad der Volkswirtschaft kommt für die Frage der Grenzen der Besteuerung auch die Einkommensverteilung in Betracht. Da die Steuerlast, vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer höchsten Anspannungsmöglichkeit, nur auf Kosten der Lebenshaltung der Bevölkerung gesteigert werden kann, ist, wenigstens hinsichtlich der indirekten Besteuerung, eine möglichst gleiche Einkommensverteilung die günstigste Voraussetzung für stärkere Anspannung der Steuerkraft.

Die Frage, wie weit die Senkung des Lebenshaltungsstandes durch die Besteuerung erzwungen werden kann, könnte sogar greifbare Ergebnisse für das Problem der Steuergrenzen liefern, wenn dieser Gesichtspunkt eine etwa durch Berechnung feststellbare Größe wäre, die durch Abzug in Beziehung zum Volkseinkommen gesetzt werden könnte. Tatsache ist aber, daß das Lebenshaltungsminimum ein sehr relativer Begriff ist, der von den verschiedensten schwer faßbaren Faktoren abhängt. Der Begriff ist ja auch in die Terminologie der Außenpolitik übergegangen, wie beispielsweise der ursprüngliche Auftrag an die deutschen Sachverständigen für die Pariser Konferenz dahin lautete, daß die Lösung der Reparationsfrage Deutschland die Erfüllung seiner Verpflich-

tungen nur aus eigener Wirtschaftskraft und ohne Gefährdung der Lebenshaltung des deutschen Volkes gestatten müsse.

Der Gesichtspunkt, daß die Steuerkraft eines Volkes wesentlich dadurch mitbestimmt wird, inwieweit die Lebenshaltung der Bevölkerung aller Schichten eine Einschränkung verträgt, muß dahin eine sehr wesentliche Einschränkung erfahren, daß neben dem Konsumtionsfonds der Kapitalfonds der Volkswirtschaft gewürdigt werden muß. Mit der Klarstellung, daß der Kapitalfonds, der als unentbehrliche Voraussetzung der wirtschaftlichen Arbeit quantitativ und qualitativ erhalten werden muß, durch die Besteuerung nicht geschmälert werden darf, tritt ein wirklich greifbarer Gesichtspunkt in die Erörterung ein. Das Problem konzentriert sich damit auf die Frage, welches Maß an Wirtschaftsmitteln zur Aufrechterhaltung der Produktion benötigt wird. Dabei ist klar, daß auch hier der Versuch einer etwaigen Errechnung der zur Aufrechterhaltung der Produktion erforderlichen Kapitalmenge angesichts der völligen Unbestimmbarkeit des in den verschiedenen Produktionszweigen erforderlichen Kapitals zum Scheitern verurteilt ist. Immerhin kann man die Frage so stellen, welche Möglichkeiten auch der bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit steuerlich in Anspruch zu nehmenden Volkswirtschaft zu belassen sind. Die Antwort kann nur lauten, daß auch für den Fall einer andauernden maximalen Belastung der Wirtschaft Ausdehnungs- und Entwicklungsmöglichkeiten gewährt werden müssen. Die Annahme der Grenze der Besteuerung, die die Aufrechterhaltung des Zustandes der besteuerten Wirtschaft gewährleistet, hat nur theoretische Bedeutung. Ausgangspunkt dieser Betrachtungsweise ist der Gedanke der Privatwirtschaft, deren ethische Grundlage ganz vorwiegend die persönliche Leistung ist. Die Privatwirtschaft ruht auf dem Prinzip, daß es dem Träger der Individualwirtschaft möglich sein soll, sich durch Leistung Kapital zu erwerben und über dieses Kapital zu verfügen. Auch der Fortschritt des kapitalwirtschaftlichen Staates kann daher immer nur durch Leistung des einzelnen erfolgen. Die praktische Forderung auch für Zeiten maximaler steuerlicher Belastung muß daher sein, daß der Fiskus auch in solchen Zeiten den letzten Sinn der Steuer, Förderung der Volkswirtschaft unter Aufrechterhaltung des Privateigentums, nicht ausschalten darf, d. h., daß das seine wirtschaftliche Bestimmung erfüllende Kapital pfleglich behandelt werden muß.

Kapitalbildung in dem hier zu erörternden Sinne ist die Ersparung von Einkommensteilen und die Anlegung derselben in der Produktion. Nun kann kein Zweifel darüber sein, daß es auch in Deutschland seit Überwindung der Inflation eine Kapitalbildung gegeben hat; wenn auch gewisse übertreibende Schätzungen abzulehnen sind. Wenn man, wie es volkswirtschaftlich gesehen sinngemäß ist, als Kapitalbildung nur die Vermehrung der Produktionsmittel gelten läßt, so wird man mit Harney (auf dem Kölner Bankiertag 1928) auf etwa 3½ Milld. kommen.

Es darf aber nicht übersehen werden, wie überaus bescheiden diese Kapitalbildung anmuten muß, wenn man überlegt, was dieser Kapitalbildung an Kapitalbedarf heute und in absehbarer Zeit gegenübersteht[1]. Für die Tatsache, daß dieser Bedarf zweifellos ganz gewaltig ist, hat Prion durchschlagende Gesichtspunkte geltend gemacht, indem er etwa folgendes ausführt: Wenn man einmal annimmt, daß die Reparationen aus wirklichen Ausfuhrüberschüssen gezahlt werden, so wäre eine Vergrößerung und Ausstattung unserer Produktionsanlagen erforderlich, die ein Vielfaches der für die Reparationen abzuführenden Beträge ausmachen müßten, um diese Produktionsvermehrung zu erzielen. Auf dem Baumarkt werden allein für Wohnungsbau jährlich mindestens 3—4 Milld. RM. erforderlich sein, wenn in 6—8 Jahren der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage hergestellt sein soll. In der Landwirtschaft warten etwa 2 Milld. RM. kurzfristiger Schulden auf Konvertierung in langfristige Anleihen. Einem hier nur angedeuteten Bedarf gegenüber reicht die Kapitalbildung nicht im entferntesten aus. Beweis dafür ist der hohe Zinssatz und das Einströmen von Auslandskrediten. Namentlich der hohe Zinssatz ist der Ausdruck für die Dauerkrise, in der Deutschlands Wirtschaft sich vor allem infolge mangelnder Befriedigung seines Kapitalbedarfs befindet. Die Reparationsleistungen sind in diesem Zusammenhang so anzusehen, daß die dafür aufzubringende Summe weitgehend der Kapitalbildung verlorengeht oder, anders ausgedrückt, den jährlichen Kapitalbedarf erhöht. Dadurch wird der bestehende Kapitalmangel gesteigert, die Zinssätze erhöhen sich, und der Anreiz zum Einströmen von Auslandskrediten wird verstärkt. Bedenkt man nun, daß die Auslandsanleihen zum Teil die Lücken zu schließen haben, die durch eine übermäßige Steuerbelastung in die produktive Substanz gerissen worden sind, so entwickelt sich die Gefahr, daß wir in wenigen Jahren dahin kommen, außer den Reparationsverpflichtungen auch noch zur Verzinsung von Auslandsanleihen weitere Teile unseres Volkseinkommens an das Ausland abzuführen. Von einer einigermaßen gesunden Volkswirtschaft wird man im Blick auf Deutschland erst wieder sprechen können, wenn, ähnlich wie es vor dem Kriege bei uns der Fall war und heute schon in anderen Ländern wieder der Fall ist, die deutsche Wirtschaft ihren Bedarf an Kapitalien aus erspartem deutschen Inlandskapital decken kann.

Der Ansammlung von Vermögen aus Einkommen, der eine reale Kapitalbildung entspricht, indem der volkswirtschaftliche Produktionsapparat eine Zunahme erfährt, muß in einem ganz anderen Ausmaße Raum gegeben werden, als das bisher in der Steuergesetzgebung geschehen ist. Die steuerlichen Maßnahmen werden überhaupt mehr auf volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit als auf politische und gefühlsmäßige Überlegungen eingestellt werden müssen. Um es nochmals zu betonen: wirklicher volkswirtschaftlicher Nutzen resultiert nur aus der Wiederanlage gesparter Einkommensteile für produktive Zwecke. Der deutschen Wirtschaft ist es aber kaum gelungen, den geminderten Ka-

[1] Vgl. hierfür wie auch für das Folgende den Vortrag von W. Prion, „Kapitalbildung und Reparationen", abgedruckt in den „Schriften des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine e. V.". 1929, H. 1, besonders S. 24 f.

pitalbestand zu erhalten, geschweige denn einen den Fortschritten der Technik und den sozialen und kulturellen Bedürfnissen entsprechenden Kapitalzuwachs der Wirtschaft zuzuführen. Von dem Maße der Kapitalneubildung wie überhaupt von dem, was uns an produktivem Kapital zur Verfügung steht, hängt die Weiterentwicklung der Wirtschaft ab.

Die Produktivität der nationalen Arbeit zu steigern, ist nicht nur vom fiskalischen Standpunkte aus eine dringende Notwendigkeit. Die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausgestaltung der zu erhebenden Steuern unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zwischen Volks- und Finanzwirtschaft ist auch die Voraussetzung dafür, daß Lohn und Lebenshaltung der Massen nicht auf einen tieferen Stand herabgedrückt werden müssen. Auch die Gefahr der Vergrößerung der Arbeitslosigkeit im Falle einer übermäßigen steuerlichen Inanspruchnahme der Wirtschaft, die bis zu einer Wegsteuerung der Betriebsmittel fortschreitet, taucht hier auf. In diesem Zusammenhange wird erkennbar, wie sehr die Frage der Steuergrenzen durch sozialpolitische Gesichtspunkte bedingt wird. Diese Gedankenführung, nach der unsere ganze deutsche Wirtschaftspolitik auf absehbare Zeit von dem Gesichtspunkt der Kapitalneubildung beherrscht sein muß, hat an sich mit Kapitalismus und kapitalistischer Wirtschaftsordnung nichts zu tun. Man kann sogar sagen, daß die Auffassungen, die der Kapitalerhaltung und -neubildung das Wort reden, in höherem Maße den Zielen der Sozialpolitik und den Interessen der Arbeiterschaft dienen als diejenigen, die mit übertriebenen Zugriffen auf den Kapitalfonds und die Kapitalbildung dem Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft, damit aber auch allem sozialen und kulturellen Fortschritt, schwere Hindernisse in den Weg legen. Die Frage, ob eine Steuer sozialpolitisch günstig oder ungünstig wirkt, wird man nicht nach formalen Gesichtspunkten der Höhe der Steuersätze oder nach den Augenblickserfolgen entscheiden können. Für die Gegenwart gesehen. kann es jedenfalls keine kapitalistische oder sozialistische Finanzpolitik geben; zureichendes Kriterium für eine Finanzpolitik kann nur sein, wieweit sie den gemeinsamen, in dieser Hinsicht besonders weithin übereinstimmenden Interessen von Unternehmertum und Arbeiterschaft entspricht. In diesem Sinne ist die Finanzpolitik geradezu berufen, eins der wichtigsten Instrumente zu sinnvoller und allgemein fördernder Gestaltung der Wirtschaft zu sein.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die Finanzpolitik der Nachkriegszeit die Grundlagen des sozialen Fortschrittes, die in all den wirtschaftlichen Grundlagen eines Landes beruhen, die wir nach Friedrich Lists Vorgang als nationale Produktivkräfte zu bezeichnen gewohnt sind, auf das erheblichste gefährdet und geschwächt hat. Schon vor dem Kriege hatte sich das Schwergewicht der Besteuerung in Deutschland nach der Seite der Einkommens- und Besitzbesteuerung verschoben. Diese Tendenz hat sich dann während des Kriegs und erst recht nach dem Kriege ungeheuer verschärft. Die Reichssteuerpolitik der ersten Nachkriegszeit war geradezu gekennzeichnet durch das bewußte Streben, auf dem Wege über die Steuergesetzgebung nicht nur die Befriedigung des Bedarfs der öffentlichen Körperschaften zu sichern, sondern auch sog. sozialethische Aufgaben im Sinne eines angeblich gerechten Ausgleiches der Besitzverhältnisse zu lösen. Die Außerachtlassung der Bedürfnisse der kapitalistischen Wirtschaft, der offen zur Schau getragene Kapitalhaß, die ins Sinnlose gesteigerte Besitzfeindschaft fanden psychologisch eine gewisse Erklärung in der durch vierjährigen Krieg herbeigeführten starken Zurückdrängung kapitalistischen Denkens. Aber objektiv gesehen mußte doch infolge der bewußten Abstraktion von dem Gesichtspunkte der steuerlichen Leistungsfähigkeit die Gefahr entstehen, daß auf diesem Wege die Quellen der dauernden steuerlichen Kraft zum Versiegen gebracht und durch die allmähliche Wegsteuerung der Betriebsmittel der Wirtschaft auch der arbeitnehmenden Bevölkerungsschicht schwerer Schaden zugefügt wurde. Aus dem Bannkreis dieser grundsätzlich besitzfeindlichen Denkungsart konnte die deutsche Steuergesetzgebung nur mit größter Mühe allmählich gelöst werden. Es kann als ein historischer Wendepunkt in der Geschichte der Steuergesetzgebung bezeichnet werden, daß eine deutsche Regierung es im Zusammenhang mit der großen Steuerreform von 1925 aussprach, daß die Bildung von neuem, die Erhaltung des noch vorhandenen Kapitals eine Notwendigkeit für das Wohl der Volksgemeinschaft und für die Erhaltung der Existenz der Wirtschaft sei.

Im Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse kann allerdings nicht verkannt werden, daß sich auch in der jetzt in Deutschland herrschenden Steuergesetzgebung, namentlich wenn man die durch sie herbeigeführte Gesamtbelastung würdigt, noch starke Reste der antikapitalistischen Grundzüge des ersten nachrevolutionären Zeitraumes finden. Hauptgesichtspunkt einer deutschen Steuerreform muß demnach selbst unter den heutigen Verhältnissen bleiben, daß auch die außerordentliche Besteuerungsgrenze in engster Beziehung zu den Fragen der Kapitalerhaltung und -neubildung steht, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß die Besteuerung wie die ganze Finanzgebarung des Staates der Ermöglichung der Wirtschaftsführung und des Erwerbes dient, sondern ebenfalls in dem Sinne, daß tatsächlich eine Rente erzielt wird und ein Beitrag zur Kapitalbildung übrigbleibt. Der letzte steuerliche Zweck, die Hebung des Volkswohlstandes, darf auch in abnormen Notzeiten nicht ausgeschaltet werden. Gegen diesen unverrückbaren Grundsatz wird aber verstoßen, wenn das seine wirtschaftliche Bestimmung erfüllende Kapital durch die Besteuerung so stark belastet wird, daß keine Möglichkeit zur Rente und Kapitalbildung gegeben ist. Zweifellos liegt in Deutschland heute häufig der Fall vor, insbesondere in der Landwirtschaft, aber auch bei industriellen und gewerblichen Unternehmungen, daß die Besteuerung nicht nur die Rente verschlingt, sondern auch die Substanz angreift.

Die Tatsache, daß die Steueranforderung die wirtschaftlichen und psychologischen Grenzen übersteigt, ist an einer Reihe von Anzeichen erkennbar. Z. B. zeigt die Häufung der größtenteils durch die Höhe der steuerlichen Belastung mitverschuldeten Konkurse, daß die Belastung

die natürlichen Grenzen überschritten hat. Ein anderes Anzeichen ist, daß sich im Falle der Verletzung der Grenzen, die durch die Motive der kapitalistischen Gesellschaft gebildet sind, die Einzelwirtschaft zur Wehr setzt. Gewisse steuerliche Ertragsgesetze treten in Erscheinung: das „Gesetz der Verringerung der Steuerfälle", der „zunehmenden Defraudationsquote", der „steigenden Steuerkosten". Die nach außen hervortretenden Erscheinungsformen dieser Abwehr sind Widerstand der Steuerkräfte, Unergiebigkeit der übermäßig in Anspruch genommenen Steuerquellen, Unbotmäßigkeit gegenüber den Steuerbehörden, Steuerstreiks, Unruhen u. ä. Von großer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhange eine Erscheinung, die auch in der Gegenwart für Deutschland katastrophale Formen angenommen hat, die Tatsache nämlich, daß jede Überspannung der Steueranforderungen und die damit verbundene Gefährdung der Produktivität die Kapitalflucht begünstigt. Infolge der Beweglichkeit des mobilen Kapitals, die gerade die Kapitalfluchtgesetzgebung in Deutschland bewiesen hat, liegt eine wichtige Grenze für die Besteuerung in der Höhe der ausländischen Kapitaleinkommenbesteuerung. Nur eine erhebliche Spannung in der Realverzinsung deutscher und ausländischer Werte kann für absehbare Zeit das deutsche Kapital im Inland zurückhalten bzw. die Zufuhr fremden Kapitals nach Deutschland begünstigen. Dagegen besteht grundsätzlich für die Besteuerung des Arbeitseinkommens im weitesten Sinne — von sozialpolitischen Gesichtspunkten wird hier abgesehen — die Möglichkeit einer im Vergleich zum Ausland stärkeren Heranziehung zu den Steuerlasten, da die Arbeit im Gegensatz zum Kapital im allgemeinen nur schwer beweglich ist.

Ausgehend von der Überzeugung, daß der Fortbestand der deutschen Wirtschaft überhaupt nur möglich ist, sofern es wieder zu einer kräftigen deutschen Kapitalbildung kommt, daß daher das Schicksal des ganzen deutschen Volkes von dem Eintritt einer solchen Kapitalbildung abhängt, wird man dem Leitgedanken zustimmen müssen, daß keine Mühe und kein Opfer zu groß ist, wenn es sich um Förderung der Kapitalbildung handelt. Die wichtigste Besteuerungsgrenze liegt dort, wo infolge volkswirtschaftlich fehlerhafter Besteuerung die Privatwirtschaft in ihren notwendigen Funktionen der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der individuellen Wirtschaftskräfte gefährdet wird. Daß diese Grenze heute in Deutschland weit überschritten ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Es ist hohe Zeit, daß in Deutschland die Steuerpolitik zum beherrschenden Prinzip der Wirtschaftspolitik gemacht wird im Sinne eines der tiefsten Worte des großen Mannes, dessen Name dieser Tagung voranleuchtet: „Die Kraft, Reichtümer zu schaffen, ist unendlich wichtiger als der Reichtum selbst; sie verbürgt nicht nur den Besitz und die Vermehrung des Erworbenen, sondern auch den Ersatz des Verlorenen."

*8. Die produktionspolitische Bedeutung der Gewerbe- und Umsatzsteuer

von

Dr. Hans Neisser

Privatdozenten an der Universität Kiel

1. Das Problem

Die Nachteile einer Kapitalknappheit — die zu beheben vielfach als das wichtigste Ziel der gegenwärtigen deutschen Finanzpolitik angesehen wird — sind unmittelbar und zweifelsfrei sichtbar, soweit sie die ganze Volkswirtschaft betreffen. Verschlechterung der Güterversorgung — in jedem Falle relativ, d. h. im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften, vielleicht sogar absolut, wenn die Bevölkerung wächst —, unter Umständen Arbeitslosigkeit sind die notwendigen Folgen. Die Vorteile starker Kapitalbildung, wenigstens für die zukünftige Entwicklung der Volkswirtschaft, bedürfen demgegenüber keiner Erörterung, und wenn es auch letzten Endes eine Frage der Bewertung von „Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft" ist, wie hoch man den Nutzen anschlägt, der der Zukunft aus einer gegenwärtigen Kapitalbildung erwächst, im Vergleich mit den Konsumeinschränkungen zum mindesten relativer Art, die sie für die Gegenwart bedeutet, sicher ist, daß es eine praktisch nicht der Diskussion bedürftige Grenze für die Verringerung der Kapitalbildung gibt.

Nicht so deutlich aber wie die Nachteile des Kapitalmangels für die Volkswirtschaft als Ganzes sind diese Nachteile für den Unternehmer vom Standpunkt seiner Gewinnerzielung aus. Die hohe Zinslast, die mit Kapitalknappheit verbunden ist, mag ihn in einem gegebenen Augenblick schwer drücken und seinen Unternehmergewinn verringern: die Frage ist nur, ob nicht, auf die Dauer gesehen, in der kapitalistischen Marktwirtschaft Tendenzen wirksam sind, die Betriebsgewinn und Zinsniveau wieder in Einklang bringen und die Lasten der Kapitalknappheit auf andere Schultern wälzen. Fürchtet man aber den Einfluß von Kapitalmangel auf die technische Vervollkommnung der Betriebe, so ist zu fragen, ob von einem absoluten Mangel an Kapital gesprochen werden kann, und ob nicht auch bei mangelnder Kapitalbildung im Inland durch Heraufsetzung der Zinssätze in genügendem Umfange Auslandkapital herangezogen werden kann. Weiter ist es durchaus nicht sicher, daß eine Hemmung des technischen Fortschritts, so bedenklich sie vom Standpunkte der ganzen Volkswirtschaft, insbesondere auch von dem der Versorgung der breiten Massen aus erscheinen muß, notwendig eine

starke Profitminderung des Unternehmers bedeutet; „Rationalisierung" ist nicht unter allen Umständen vorteilhaft, sondern hat unter anderem auch ein bestimmtes Lohnniveau zur Voraussetzung. Daraus folgt, daß, privatwirtschaftlich gesehen, technische Vervollkommnung der Betriebe dann kein Ideal mehr und umgekehrt ihr Fehlen kein privatwirtschaftlicher Nachteil ist, wenn sich Deutschland in der Entwicklung der Löhne allmählich weitgehend von der Entwicklung vorgeschrittener kapitalistischer Volkswirtschaften entfernt. Und sollte, trotz aller Hemmungen, dies nicht die endgültige und notwendige Folge mangelnder Kapitalbildung sein?

Das alles sind typische Betrachtungen „auf lange Sicht", und man wird dem entgegenhalten, daß es auf die augenblickliche Situation des individuellen Unternehmers mehr ankomme als auf die sekundären Geschicke der Unternehmerklasse überhaupt, daß die Behebung der Kapitalnot durch wirtschafts- oder finanzpolitische Maßnahmen gerade auch der Beseitigung der typischen Anpassungsschwierigkeiten dienen soll, in die der Unternehmer versetzt werde, solange sich jene ausgleichenden Long-run-Tendenzen noch nicht ausgewirkt haben. Nimmt man aber einmal diesen bewußt „kurzsichtigen" Standpunkt ein, so muß sich notwendig bei einer wissenschaftlichen Beurteilung steuerpolitischer Maßnahmen ein weiterer Fragenkreis eröffnen: Sind nicht, auf kurze Sicht betrachtet, mit gewissen Steuerarten, auch unabhängig von ihrer Wirkung auf die Kapitalbildung, produktionspolitische Nachteile für den Unternehmer derart verbunden, daß seine Anpassungsfähigkeit erschwert wird, und liegt in jenen Nebenwirkungen gewisser Steuern auf die Gestaltung der Produktion nicht eine auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklichere Hemmung der Unternehmertätigkeit als in der Lähmung der Kapitalbildung, die durch steuerliche Eingriffe in der Tat hervorgerufen werden kann? Die Frage ist um so wichtiger, als Kapitalmangel als solcher in weitgehendem Maße durch Kapitaleinfuhr behoben werden kann, während jene produktionspolitisch unerwünschten Nebenwirkungen einer bestimmten Steuerpolitik nicht ein gleichartiges automatisches Korrektiv finden. Auch wäre zu erwägen, ob unter diesem Gesichtswinkel getroffene steuerpolitische Reformmaßnahmen nicht von einer sichereren Wirkung sind als die Förderung der Kapitalbildung durch Steuerpolitik, die bei der Unbestimmtheit der Einkommensverwendung durch den Einzelnen in den meisten Fällen mit erheblichen „falschen Kosten" verbunden sein muß.

Die im letzten Absatz aufgeworfene Frage kurz zu untersuchen, ist die Aufgabe dieser Abhandlung[1]. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer — hier zusammen kurz Ertragsteuern genannt — werden beschuldigt, eine solche ungünstige produktionspolitische Wirkung auszuüben. Daß sich auf lange Sicht diese Steuern in das Preis- und Lohnsystem der Wirtschaft durch Überwälzung einfügen und die fraglichen ungünstigen Wirkungen

[1] Die Grundgedanken des Folgenden sind bereits in einem Artikel im „Magazin der Wirtschaft", 5. Jg. (1929), S. 925 ff., angedeutet.

produktionspolitischer Art nicht mehr entfalten, läßt sich grundsätzlich zwar zeigen (vgl. unten den Abschnitt 2), doch glauben wir, daß selbst bei durchgeführter Abwälzung nicht alle Bedenken beseitigt sind, und suchen darum im Abschnitt 3 die generelle produktionspolitische Hemmungsfunktion der Ertragsteuern zu analysieren, um dann — nach einem Exkurs über die Auswirkung örtlicher Ertragsteuerdifferenzen — im Abschnitt 4 die Konsequenzen für den kinetischen Übergangszustand zu ziehen. Den Schluß bilden einige — für die praktische Finanzpolitik unerläßliche — kurze Betrachtungen über die gegenwärtige Phase der deutschen Wirtschaft von der Fragestellung aus: Lassen sich Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß die Long-run-Tendenzen des Ausgleichs bereits die Oberhand gewonnen haben, oder hat die Wirtschaft die Anpassung an die neue Steuerpolitik seit dem Jahre 1924 noch nicht vollzogen?

2. Die Überwälzung der Ertragsteuern auf lange Sicht

Unsere erste Frage lautet demgemäß: Findet der Unternehmer für eine allgemeine Ertragsteuer von überall gleicher Höhe — d. h. proportional zum Rohertrag des Unternehmens — auf lange Sicht durch Preiserhöhung oder Verminderung seiner Kostenbestandteile einen Ausgleich? Es ist von vornherein klar, daß für die große Menge derjenigen Waren, deren Preis praktisch international durch die Weltmarktsituation gebunden ist und bei denen auch nicht Deutschland als Anbieter am Weltmarkt preisbestimmend dominiert, eine Fortwälzung der Steuerlast nicht in Betracht kommt. Möglich ist sie nur in folgenden Fällen:

1. Falls zum Ausgleich der inländischen Steuerlast ein Einfuhrzoll und eine Ausfuhrvergütung von genau der gleichen Höhe festgesetzt ist, was für die hier betrachteten Steuern nicht zutrifft.

2. Wenn aus anderen Gründen ein Einfuhrzoll erhoben wird, der nicht voll ausgenutzt werden kann, weil die inländische Produktion den inländischen Absatz erheblich übersteigt und eine kartellmäßige Bindung der inländischen Industrie nicht vorhanden ist; in diesem Falle beschränkt sich die nunmehr mögliche Preiserhöhung natürlich auf den Inlandabsatz.

3. Wenn der internationale Preisausgleich durch den Transportwiderstand der fraglichen Waren gehemmt ist, wobei zu beachten bleibt, daß jede inländische Preiserhöhung den Radius des unbestrittenen Gebiets verkleinert.

4. Bei denjenigen Gütern, die ihrer Natur nach nicht exportiert oder importiert werden können, also bei den Leistungen, die mit dem Grund und Boden oder mit der individuellen Person des Leistenden verknüpft sind, ferner aber auch bei solchen — frische Milch, frisches Gemüse —, die aus anderen Gründen den Transport über weite Entfernungen nicht vertragen. (Kommt für die Industrie kaum in Frage.)

Ein Blick auf die Liste lehrt uns, daß die Zahl der international

nicht gebundenen Waren, bei denen also Überwälzung auf den Preis angenommen werden kann, verhältnismäßig klein ist, von einer allgemeinen Überwälzung der Gewerbe- und Umsatzsteuern auf den Preis kann also nicht die Rede sein[1]. Dabei haben wir selbstverständlich nur die nationalen Ertragsteuerdifferenzen im Auge, da Ertragsteuern von überall gleicher Höhe natürlich fortwälzbar wären. Angesichts der sehr verschiedenartigen Entwicklung der Ertragsteuern, insbesondere auch ihrer unterschiedlichen Bemessungsweise seit dem Kriege, darf aber für das Folgende davon ausgegangen werden, daß die deutsche Gewerbe- und Umsatzsteuerlast in Höhe von beinahe 2 Milld. RM. zum weitaus größeren Teil nicht durch entsprechende Belastungen der ausländischen Konkurrenz ausgeglichen ist.

Für die Menge der international nicht preisgebundenen Waren darf dann allerdings behauptet werden, daß auf die Dauer die Fortwälzung gelingen muß (soweit sie nicht durch die allgemeine Rückwälzung überflüssig gemacht wird)[2]. Unabhängig von einer Betrachtung der Elastizität von Angebot und Nachfrage, die man neuerdings zu Unrecht in den Mittelpunkt der Überwälzungstheorie zu schieben versucht, kann diese Frage durch die Erwägung entschieden werden, daß die Ertragsteuern als solche jeden Produzenten, auch den, der keinen Reingewinn erzielt — den sog. „Grenzproduzenten" —, belasten und darum zu einem allgemeinen Kostenelement der Volkswirtschaft werden.

Nur dort, wo durch solche Betrachtung die Überwälzbarkeit sichergestellt ist — und dies ist für die Ertragsteuern der Fall[3] —, kann durch weitere Prüfung der Elastizität von Angebot und Nachfrage entschieden werden, wie weit eine Überwälzung der Steuern auf den Preis — bzw. Rückwälzung auf den Lohn — stattfindet, oder wie weit die Differentialrenten der besser-

[1] Wie man sieht, gründen wir Nichtüberwälzbarkeit der Umsatzsteuer nicht, wie es vielfach geschieht, auf das Quantitätstheorem, d. h. die Unmöglichkeit einer allgemeinen Erhöhung des Preisniveaus ohne gleichzeitige Änderung der unabhängigen Faktoren der Grundgleichung. Die Unrichtigkeit dieser Deduktion glauben wir in unserem Buche „Der Tauschwert des Geldes" (Jena 1918), S. 34 ff., nachgewiesen zu haben. Sie beachtet nämlich nicht, daß im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhebung entweder eine Verringerung des marktwirtschaftlich abgesetzten Sozialprodukts eintritt — wenn nämlich die Steuererträge zu staatlichen Sachleistungen an die Bürger Verwendung finden — oder aber das nominale Geldeinkommen und die Kaufkraft der Einzelwirtschaften sich erhöhen — wenn die Steuererträge nämlich in Form von Gehalts-, Renten- oder Zinszahlungen der Volkswirtschaft wieder zugeführt werden (der erste Fall läßt sich als Sonderfall des zweiten auffassen).

[2] Die — für unsere Betrachtung — unwesentlichen Modifikationen, die durch das Nebeneinanderstehen von Fort- und Rückwälzungstendenzen nötig werden, können hier nicht näher analysiert werden.

[3] Die Behauptung gilt für die Gewerbesteuer nicht allgemein, und besondere, unsere weitere Betrachtung aber nicht störende Korrekturen müssen bei der Lohnsummensteuer angebracht werden. Vgl. darüber unten den Abschnitt 3, S. 310. Wir betonen nochmals, daß die Überwälzbarkeit aus dem allgemeinen Charakter der in Frage stehenden Steuern folgt. Auf welchem Wege hingegen Steuern, die zufällig den einzelnen treffen, wie die Erbschaftsteuer, überwälzt werden sollen, ist schlechterdings nicht einzusehen und wohl auch niemals durch nähere Analyse aufgezeigt worden.

gestellten Betriebe die Steuern zu tragen haben[1]. Für das uns beschäftigende Problem der Überwälzbarkeit der Ertragsteuern sind aber Betrachtungen über die spezielle Elastizität des Angebots und der Nachfrage nach einzelnen Waren überflüssig. Für den Durchschnitt, die Warenmenge im ganzen, kann gesagt werden, daß sich ihr Preisniveau um den Steuerbetrag erhöhen wird, weil sich die Gesamtnachfrage nach Waren in der in der Anmerkung kurz erläuterten Weise um den Betrag der Steuersumme erhöht hat. Im einzelnen kann die mit der Steuererhebung und -verwendung verbundene Einkommenverschiebung natürlich dazu führen, daß an manchen Stellen die Produktion gewisser Waren eingeschränkt werden muß, d. h. vielleicht ein Teil der Steuerlast nicht auf die Konsumenten in Form einer Preiserhöhung, sondern auf die Produzenten in Form einer Verringerung ihrer Differentialrente fällt (vorausgesetzt, daß die Produktion dem Gesetz des abnehmenden Ertrages folgt; gehorcht sie dem des zunehmenden Ertrages, so wäre der Produktionsrückgang nicht mit unterproportionaler, sondern mit überproportionaler Preissteigerung verbunden). An anderer Stelle wird die Einkommenverschiebung dafür stärkere Nachfrage, erhöhte Produktion, d. h. bei Herrschaft des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage steigende Kosten und eine Preiserhöhung, größer als dem Steuerertrage entspricht, hervorrufen (bei Herrschaft des Gesetzes vom zunehmenden Ertrage wäre hier eine unterproportionale Preissteigerung zu erwarten).

Doch diese Fälle einer, im Durchschnitt vollständigen, Überwälzung auf die Preise sind, wie ausgeführt, die selteneren, jedenfalls in einem Land, in dem die Kartellierung der Industrie so weit durchgeführt ist wie in Deutschland. Bei den international preisgebundenen Waren hingegen kann der Ausgleich der Steuerlast nur in einer Rückwälzung der Steuern, d. h. in einer entsprechenden Verminderung der Preise der Produktionselemente, gefunden werden. Jeder gegenteilige Versuch der Überwälzung auf die Preise führt nach dem bekannten Schema früher oder später zum Ausfall des Grenzproduzenten und damit zu einer verringerten Nachfrage nach Produktionsmitteln und Arbeitskräften. Es handelt sich hier nur um einen besonderen Anwendungsfall der allgemeinen Theorie der komparativen Kosten für den internationalen Außenhandel[2]; diese Theorie zeigt, wie ein relativ hoher realer Aufwand an Kostenelementen in einer Volkswirtschaft seine Bedeutung für die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Unternehmer mit den ausländischen dadurch verliert, daß sich eine Senkung des in Gold gerechneten Preises dieser Kostenelemente durchsetzt — freilich nur unter der Voraussetzung, daß die Produktionsfaktoren national gebunden sind und sich nicht die höhe-

[1] Deswegen ist die Einkommensteuer überall dort nicht überwälzbar, wo in beträchtlichem Umfange Grenzproduzenten ohne Reingewinn tätig sind, deren Kosten den Preis bestimmen, die aber keine Einkommensteuer zu zahlen haben. Daß diese Bedingung — Existenz des preisbestimmenden Grenzproduzenten — in der Industrie im allgemeinen erfüllt ist, hat für England Coates in einer theoretisch wie statistisch gleich originellen und exakten Analyse auf Grund des steuerstatistischen Materials in schlagender Weise dargetan. (Vgl. Appendix XI zum Colwyn-Bericht, Cmd. 2800. London 1927.)

[2] Vgl. G. Colm, Der Einfluß der Steuern auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit. In: Beiträge zur Finanzwissenschaft. Hrsg. von H. Teschemacher. Tübingen 1928. I, S. 118, insbes. S. 127 ff.

ren Vergütungssätze des Auslandes zunutze machen können. Die Rückwälzung auf den Arbeitslohn wird immer dann von ausgesprochenen Krisen des Arbeitsmarktes begleitet sein, wenn nicht infolge einer Mehrnachfrage nach Arbeitskräften die Lohnsenkungstendenz durch eine gleichzeitige Lohnerhöhungstendenz kompensiert wird.

Die von Senkung ihres Entgelts betroffenen Produktionselemente sind Kapital und Arbeit, wenigstens unter der vereinfachenden und für unsere Betrachtungen unschädlichen Voraussetzung, daß der Staat den durch die Besteuerung an sich gezogenen Bruchteil der nationalen Kaufkraft in genau der gleichen Weise ausgibt, wie es bisher die Einzelwirtschaften getan haben, und durch sein Eingreifen daher keine Einkommenverschiebung hervorruft. Unter dieser Voraussetzung dürfen wir sagen, daß die Differentialrenten, die in der landwirtschaftlichen oder in der industriellen Produktion — hier im Prinzip vorübergehend — bezogen werden, von der nominalen Kostensenkung nicht betroffen werden. Denn weder hat sich der strukturelle Aufbau der Produktion, also die Differenz der realen Kosten für die einzelnen Betriebe geändert, die man sich am zweckmäßigsten in einer bestimmten Menge der Erzeugnisse des betreffenden Betriebes ausgedrückt denkt, noch hat der Preis der Produkte eine Änderung erfahren. Eine Verschiebung wiederum zwischen dem Anteil des Profits und des Arbeitslohns an dem nach Abzug der Differentialrenten und der staatlichen Ansprüche verbleibenden Quantum des Sozialprodukts ist ebenfalls nicht zu erwarten; am Markte der Arbeit und am Markte des Kapitals haben sich die Kräfteverhältnisse nicht verändert, etwas theoretischer formuliert, das spezifische Mengenverhältnis von Kapital und Arbeit ist ebenso dasselbe geblieben wie ihre Verwendungsweise, die durch den Umkreis der technischen Kenntnisse bestimmt ist. Diese Verschiebung zwischen den Anteilen von Profit und Lohn tritt freilich sofort in dem Augenblicke ein, wo die für die Theorie des internationalen Außenhandels zunächst maßgebliche Voraussetzung fallengelassen wird, daß auch die Produktionsfaktoren der Arbeit und des Kapitals in die nationalen Grenzen gebannt sind. Für die Arbeit gilt, wenigstens was die deutsche Volkswirtschaft anlangt, der Satz auch heute noch, sicherlich aber nicht für das Kapital. Eine Senkung des Zinssatzes sehr erheblich unter das wirtschaftliche Niveau führt unzweifelhaft zu Kapitalexport. Doch ist dieses Moment für die vorliegende Untersuchung praktisch nicht von Bedeutung aus zwei Gründen: erstens, weil die Senkung des Zinsfußes, die Gewerbe- und Umsatzsteuern selbst in ihrer jetzigen Höhe durch einen Rückwälzungsprozeß hervorrufen müßten, verhältnismäßig unbedeutend ist und jedenfalls, isoliert betrachtet, nicht ausreicht, um Kapitalabwanderung zu veranlassen, zweitens, weil die Gegenwart durch die „theoriewidrige" Tatsache eines weit über dem Weltmarktniveau stehenden inländischen Zinssatzes gekennzeichnet ist. Die Ursache dieser Zinserhöhung liegt einmal in der durch die Neuanpassung der deutschen Industrie an die weltwirtschaftliche Lage und die Umbewertung der Kapitalsubstanz verursachten kinetischen Übernachfrage nach Kapital, zum anderen in der,

ihrer Natur nach unelastischen, organwirtschaftlich bedingten Nachfrage, die trotz Schrumpfung der eigentlich elastischen Kapitalnachfrage der Privatwirtschaft den Zins noch eine Zeitlang hochhält und die Anpassungsperiode des Zinsniveaus daher sehr verlängert.

Mit dieser Betrachtungsweise, so könnte man einwenden, verlassen wir die Analyse auf lange Sicht und kommen zu einer Analyse der Übergangszustände. Tatsächlich dürfte es aber zweckmäßig sein, die Lange-Sicht-Betrachtung ihrerseits in zwei Zeitabschnitte zu zerlegen. Höchstwahrscheinlich währt die Periode des überhöhten Zinses länger, als die der Anpassung des Preis- und Lohnsystems an die erhöhte Ertragsteuerlast notwendig dauern muß. Wir können also für einen bestimmten Zeitabschnitt die These aufstellen, daß die Nichtüberwälzbarkeit eines proportionalen Teils dieser Steuerlast auf den Zins eine doppelte Überwälzbarkeit auf den Lohn erforderlich macht. Der Ausgleich der Steuerlast, der „in the long run" eintreten muß, ist erst erfolgt, wenn der Lohn eine relative — natürlich nicht absolute — Senkung erfahren hat; anders ausgedrückt, wenn wir sagen dürfen, existierte die Steuer nicht, so wäre die Rentabilität der Unternehmen keine bessere, weil der Lohn entsprechend höher wäre.

3. Die produktionspolitische Hemmungsfunktion der Ertragsteuern

I. Wenn wir uns die ökonomisch-gesellschaftliche Struktur dieses Zustandes der durchgeführten Überwälzung näher verdeutlichen wollen, so müssen wir uns zunächst völlig klarmachen, daß Überwälzung überhaupt, insbesondere auch Überwälzung auf den Lohn, in keinem Zeitpunkte als ein für allemal durchgeführt angesehen werden darf. Das, was wir Überwälzung von Kostenelementen auf andere Einzelwirtschaften nennen, ist ein Prozeß, der sich auch in jenem späteren, von uns hier betrachteten Stadium in ständigen Kämpfen am Markt erneut behaupten muß. Wir haben auf der einen Seite ständige Tendenzen der Arbeiterschaft, auf irgendwelchen Wegen den Lohn zu erhöhen; reicht der geschlossene Widerstand der Arbeitgeberorganisationen nicht aus, so ist praktisch nur die Möglichkeit des Arbeitskampfes vorhanden, um diese Lohnerhöhung zu vermeiden. Wenn sich aber die Lohnerhöhung als unvermeidlich erwies — und dies ist der theoretisch wichtigste Fall, weil er auch bei mangelnder Organisiertheit der Unternehmer zutrifft —, so ergibt sich die Notwendigkeit, durch verstärkte Anwendung von Maschinerie lebendige Arbeit so lange freizusetzen, bis der Druck der Arbeitslosigkeit dem Lohnauftrieb ein Ende bereitet. Auf der anderen Seite darf man sich Lohn- und Preisveränderungsprozesse, Kampf der Anpassungserscheinungen auf diesem Gebiete niemals als allgemein und generell die gesamte Volkswirtschaft betreffend vorstellen, vielmehr kann in Wirklichkeit auch im Zustand der prinzipiellen Ausgeglichenheit, insbesondere der prinzipiellen Beendigung der Abwälzungskämpfe, der Lohn an der einen Stelle, marktwirtschaftlich betrachtet, zu hoch, an einer

anderen zu niedrig sein, insbesondere werden die ständigen Anpassungs- und Umstellungsprozesse der Wirtschaft das Urteil über die Lohnhöhe in den einzelnen Wirtschaftszweigen und -regionen ständig verändern und so zu immer erneuter Durchführung von Kämpfen um neue Lohnregulierung, insbesondere also auch von Überwälzung auf Lohn und Preis, nötigen. Nun ist es klar, daß Überwälzung der gesamten Ertragsteuerlast auf den Lohn nichts anderes bedeutet als Verschärfung der Arbeitskämpfe im weitesten Sinne des Wortes. Die Kompressionsfähigkeit des Lohnes ist aber um so geringer, je niedriger seine absolute Höhe ist, wenn sich also die auch nach allgemeiner Rückwälzung unvermeidlichen Kämpfe um partielle Lohnsenkungen an einzelnen Stellen zur Durchführung von Anpassungsprozessen auf einem Lohnniveau abspielen, das schon an sich durch die Tatsache der Rückwälzung der Ertragsteuern gesenkt ist. Der Unternehmer hat dann sozusagen neben seiner natürlichen Funktion, täglich um den ausreichenden Preis und den tragbaren Lohn zu kämpfen, noch eine zweite übernommen, nämlich als eine Art Agent des Staates die Rückwälzung der Ertragsteuern auf den Lohn durchzuführen, und es ist sicher, daß die Schwierigkeiten seiner Tagesarbeit dadurch wachsen, seine „produktiven" Energien vermindert werden.

Man kann freilich darauf hinweisen, daß die Kompressionsfähigkeit des Lohnes, die die rasche Anpassung an veränderte Produktions- und Absatzbedingungen der Wirtschaft erleichtert, nicht nur durch die Ertragsteuern beeinträchtigt wird, sondern durch alle Steuern, die den Arbeiter treffen, also auch durch die Einkommensteuer und durch die Massenverbrauchssteuern. Dies hindert nicht, daß jeder Abbau der den Arbeiter treffenden Steuerlast eine Erleichterung des Anpassungsprozesses der Wirtschaft bedeuten muß, auch dann, wenn es sich nicht um einen vollständigen Steuerabbau handelt; und es kann weiter gezeigt werden, daß von den drei den Arbeiter direkt oder indirekt treffenden Steuerformen die Ertragsteuer von dem hier eingenommenen Standpunkte aus die bedenklichste ist. Die Einkommensteuer trifft zum größten Teil praktisch heute nur die Unverheirateten und Kinderlosen innerhalb der Arbeiterschaft; ausschlaggebend ist aber für die Kompressionsfähigkeit des Lohnes die Steuerlast der mindestbelasteten Gruppe, vorausgesetzt, daß sie einen genügend großen Teil an der Masse der Arbeiterschaft ausmacht. Aus ähnlichem Grunde wirken Massenverbrauchssteuern weniger hemmend als die Ertragsteuern, weil eine Belastung und Preiserhöhung entbehrlicher Güter nicht in dem Maße als Einkommensminderung empfunden wird wie die generelle Niedrighaltung des Nominallohns, die mit einer Rückwälzung der Ertragsteuer notwendig verbunden ist.

Die Verringerung der Kompressionsfähigkeit des Lohnes stellt nur die eine hier zu erwähnende Hemmung im Anpassungsprozesse der Wirtschaft dar. Eine zweite setzt dort ein, wo der Übergang von der Fortzur Rückwälzung notwendig wird, überall dort also, wo sich aus irgendwelchen Gründen — die vor allem in ausländischen Kostensenkungen

bestehen können — die ausländische Konkurrenz fühlbar macht, eine Senkung der Preise auf das Auslandniveau unerläßlich wird, und daher „in the long run" sich Rückwälzungsnotwendigkeiten ergeben. Theoretisch erscheint dann der Nominallohn als „marktwirtschaftlich zu hoch"[1], und es scheint seine Senkung zu erleichtern, daß gleichzeitig gewisse Preise zurückweichen. Tatsächlich aber werden zunächst einzelne Arbeitnehmergruppen von diesem Rückwälzungsprozeß verschärft betroffen; es muß geraume Zeit verstreichen, bis der Lohnausgleich zwischen den einzelnen Arbeitnehmerkategorien durchgeführt ist und sich gleichzeitig direkt oder indirekt die Preissenkung gewisser Waren in einer Verbilligung der Lebenshaltung auch des Arbeiters auswirkt. Die Zahl der Ausgleichungsprozesse innerhalb der Volkswirtschaft wird also durch die Notwendigkeit des Übergangs von Fort- zu Rückwälzung erhöht; umgekehrt erzeugt das plötzliche Entstehen von Fortwälzungsmöglichkeiten kinetische Gewinne in einzelnen Wirtschaftszweigen, denen Lohnerhöhungen im gleichen Wirtschaftszweig nur langsam folgen werden, und denen gegenüber Produktionseinschränkungen, Gewinnrückgang, Notwendigkeit von Lohnsenkungen an anderen Stellen der Volkswirtschaft stehen, Vorgänge, aus denen sich nur langsam ein neuer Gleichgewichtszustand entwickelt.

II. Die dritte Hemmungsfunktion darf darin erblickt werden, daß der Unternehmer die Ertragsteuern zahlen muß unabhängig von der Gestaltung seines Reingewinns. Diese Behauptung muß durch eine kurze Betrachtung der einzelnen in Deutschland in Frage kommenden Ertragsteuern näher begründet werden. Wir schließen dabei von vornherein, wie aus der Überschrift unserer Arbeit ersichtlich, die Grundsteuern, d. h. ländliche und städtische Grundvermögensteuer nebst Hauszinssteuer, die ja vielfach auf der Basis der Grundvermögensteuer erhoben wird, aus. Theoretisch betrachtet liegen sie auf der Grundrente, d. h. sie vermindern den Bruttowert des Grund und Bodens. Bei dem Altbesitz an städtischen Wohngebäuden kommt hinzu, daß er im wesentlichen nur eine Rentenquelle darstellt und nicht mehr Mittel zur Entfaltung der Unternehmeraktivität ist. Steuern auf Grundvermögen, das dem gewerblichen Betrieb dient, sind hingegen hier einzubeziehen und als ein der Gewerbekapitalsteuer vollkommen analoger und gleichartiger Besteuerungsfall zu betrachten. Die Wertveränderung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens durch Grundsteuern mag produktionspolitisch nicht unbedenklich erscheinen, insbesondere in einer Epoche starker Verschuldung der Landwirtschaft, die eine wachsende Diskrepanz zwischen Bodenwert und Leistungsfähigkeit des individuellen Landwirtes hervorbringt; doch liegt das Schwergewicht der landwirtschaftlichen Produktionspolitik so offensichtlich auf der wirtschaftspolitischen Seite, daß eine isolierte Betrachtung steuerpolitischer Auswirkungen von dem hier eingenommenen Gesichtspunkt aus abwegig wäre.

1. Am stärksten trägt den Charakter einer vom Ertrage ganz un-

[1] Vgl. über diesen Begriff noch unten S. 315.

abhängigen Vorbelastung der Produktion die Gewerbekapitalsteuer, die nicht nur unabhängig davon, ob ein Reinertrag erzielt ist, geleistet werden muß, sondern auch bei einer Veränderung des Reinertrags, wie sie etwa durch eine Preissenkung der Produkte herbeigeführt wird, im Prinzip nicht vermindert wird. Die Gewerbekapitalsteuer muß auch von dem Grenzproduzenten gezahlt werden, stellt also ein allgemeines Kostenelement dar und trägt somit nach der allgemeinen Regel die Tendenz zur Überwälzung in sich. Sie drückt auf den Grenzproduzenten, der keinen Gewinn erzielt, sogar besonders scharf; denn bei ihm dürfte das Verhältnis von Umsatz zu Gewerbekapital meistens kleiner sein, d. h. es entfällt auf die Produkteinheit ein größerer Betrag von Gewerbekapitalsteuer als bei den besser arbeitenden Unternehmungen. Diese beziehen, wie man sieht, bei vollständiger Überwälzung der Gewerbekapitalsteuer aus dem hier entstehenden Unterschied in der Steuerbelastung der Produkteinheit eine Differentialrente.

2. Die Umsatzsteuer teilt mit der Gewerbekapitalsteuer die Eigenschaft, gezahlt werden zu müssen, gleichgültig, ob ein Reinertrag erzielt worden ist, gleichgültig auch, wie sich im einzelnen Industriezweig typischerweise das Verhältnis von Umsatz zu Reingewinn stellt, doch hat sie den Vorzug, bei einer Preissenkung der Erzeugnisse proportional zurückzugehen.

3. Die Lohnsummensteuer bedeutet eine proportionale Erhöhung der Kosten der lebendigen Arbeit je Leistungseinheit und wird daher, theoretisch betrachtet, stets auf den Arbeitslohn „in the long run" abgewälzt, niemals auf die Preise. Dieser Satz fußt auf dem allgemeinen Theorem, daß die Höhe des Lohns bei gegebenem Horizont der technischen Möglichkeiten — nicht etwa gegebener konkreter technischer Ausgestaltung des Betriebs — ausschließlich abhängig ist vom Arbeitsangebot und vom gesamten Kapitalvorrat, daß also jede Lohnerhöhung über die theoretische Grenze hinaus, die nicht nachträglich durch Kapitalzufluß oder Einschränkung des Arbeitsangebots gerechtfertigt wird, zur Freisetzung von Arbeitern, Arbeitslosigkeit und Rückbildung des Lohnes führen muß. Auf die Gründe, die diese vollständige Rückwälzung eines Teils der Gewerbesteuer praktisch erschweren und den Zeitraum, in dem wir uns die Wirkung der Long-run-Tendenzen durchgeführt denken, sehr verlängern, wird noch kurz zurückzukommen sein. Auch hier werden die „intramarginalen" Betriebe eine Differentialrente aus der Steuerbelastung ziehen, falls nämlich bei ihnen die Lohnkosten je Stück niedriger sind als beim Grenzproduzenten.

4. Die vierte Steuer, die Gewerbeertragsteuer, steht der Einkommensteuer insofern am nächsten und übt die hier zu betrachtende Hemmungsfunktion insofern in geringstem Maße aus, als ihre Zahlung abhängig ist von der Erzielung eines gewerblichen Ertrages über den Aufwand an Sachgütern und Lohnzahlung hinaus. Praktisch spielt sie in unserem Zusammenhang nichtsdestoweniger eine erhebliche Rolle, weil sie sich von der Einkommensteuer immerhin dadurch unterscheidet, daß der Abzug von Schuldzinsen nicht gestattet ist, die den schlecht rentierenden Betrieb am meisten drücken. Das bedeutet aber für jeden in großem Umfange mit Fremdkapital arbeitenden Betrieb, insbesondere auch für denjenigen, der sich vor die Aufgabe gestellt sieht, ungewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden, eine Einschränkung der Veränderungsmöglichkeiten des Produktionsvolumens. Im Gegensatz zur Gewerbekapitalsteuer und zur Lohnsummensteuer ist aber festzustellen, daß die Gewerbeertragsteuer den Grenzproduzenten in geringerem Maße drückt als seine Konkurrenten, da auch sein Gewerbeertrag je Produkteinheit kleiner sein wird als in den besser arbeitenden Unternehmungen; insoweit wäre also zu folgern, daß nur zum Teil die Überwälzung der Gewerbeertragsteuern gelingt. Freilich dürfte die überproportionale Überwälzung, die die besser arbeitenden Unternehmungen meist für die beiden anderen Steuerformen durchsetzen können, eine Art Ausgleich bieten, so daß man im groben Durchschnitt davon sprechen darf, daß die Gewerbesteuer im ganzen auf die Dauer vollständig abgewälzt wird[1].

Hierin muß ökonomisch wie soziologisch der Hauptmangel der Gewerbekapital- und der Gewerbeertragsteuer erblickt werden. Ökonomisch: die Produktivität einer Volkswirtschaft wird um so größer sein, je leichter sich die Prozesse der Anpassung an Nachfrageveränderungen und Änderungen der Produktionstechnik vollziehen. Beides ist ohnehin in der Phase des Kapitalismus, in der sich die deutsche Volkswirtschaft befindet, sehr erschwert; dies ist kein Grund, zusätzliche Hemmnisse, die durch eine Steuergesetzgebung bestimmter Art hervorgerufen werden, für belanglos zu erachten. Soziologisch: für die beiden erwähnten Steuern, aber auch für die Umsatzsteuer und unter Umständen für die Lohnsummensteuer, gilt, daß sie dem Unternehmer, selbst wenn sie rückgewälzt sind, die Durchführung neuer Kombinationen erschweren, bei denen er geneigt ist, zunächst auf die sichere Erzielung eines Reingewinns zu verzichten; er fürchtet trotz der Überwälzung, also ohne das Recht rationaler Begründung, die fixen Kosten, die die Ertragsteuern darstellen. Diese Steuern stehen darum im Widerspruch mit der Grundmaxime des dynamischen Kapitalismus: großer Umsatz, kleiner Nutzen, d. h. möglichste Preissenkung unter Ausdehnung des Absatzes. Die Konsequenz dieser Steuerpolitik ist weiter offenbare Prämierung desjenigen Unternehmertypus, der die Unternehmungen als sichere Rentenquellen betrachtet, also solche bevorzugt, bei denen der Rein-

[1] **Gewerbesteueranfkommen in Preußen in den Jahren 1926—1928***

Rechnungsjahr	Gewerbeertragsteuer %	Gewerbekapitalsteuer %	Lohnsummensteuer %	Insgesamt Mill. RM.
1926	64,89	13,67	21,44	436,0
1927	65,9	11,71	22,39	529,7
1928 (geschätzt)	69,5	8,0	22,5	rund 600,0

* Nach einer freundlichen Mitteilung des Preußischen Statistischen Landesamtes.

gewinn sicher ist, eine Benachteiligung hingegen gerade des aktiven Unternehmertypus, dem mehr an dem Aufbau und Ausbau seines Werkes als an der Ansammlung von persönlichem Reichtum gelegen ist, bei dem also das Machtstreben das eigentliche Gewinnstreben überwiegt.

III. Dieser hier vertretenen Anschauung von der produktionshemmenden Funktion der Ertragsteuern stehen die Anschauungen der radikalen Befürworter dieser Steuerart gegenüber, von denen hier die Anschauungen Andreae's[1] kurz Erwähnung finden sollen. Die produktionsfördernde Wirkung der Gewerbekapitalsteuer wird gerade darin erblickt, daß sie unabhängig vom Reingewinn[2] zu zahlen ist und daher eine Art Strafzahlung des untüchtigen Unternehmers darstellt, der keinen Reingewinn erzielt, also früher oder später die Wirkung ausübt, ihn aus dem Produktionsprozeß auszuscheiden und nur die tüchtigsten Elemente übrigzulassen[3]. „Das hat die wirtschaftspolitische Bedeutung, daß das ergiebige Kapital wächst, während das unergiebige abnimmt." Es ist eine Art „Eisenbartkur" der Volkswirtschaft, die hier vorgeschlagen wird und die nur erklärlich ist aus einer verfehlten, gänzlich mechanischen Auffassung der Leistungsfähigkeit des Unternehmers. Die Tüchtigkeit und Untüchtigkeit eines Unternehmers kann nicht einfach nach dem Reingewinn eines Jahres bemessen werden, wie umgekehrt dieser Reingewinn nicht allein von den spezifischen Leistungen des Unternehmers abhängig ist, sondern von zahlreichen, außerhalb seines Wirkungskreises liegenden Ereignissen der Volks- und Weltwirtschaft. Gehen die Erträge des investierten Kapitals deshalb zurück, weil die Volkswirtschaft von einer allgemeinen Depression betroffen wird, so hätte A. theoretisch die Möglichkeit, durch Herabsetzung des „Normertrages", d. h. des Steuersolls, das vom Gewerbekapital aufzubringen ist, die Schwankung zu berücksichtigen; praktisch wird er ihn erhöhen müssen und damit die Lage des Unternehmers verschärfen, weil die Deckung des Staatsbedarfes auf andere Weise nicht möglich ist und mit einem Rückgang der sonst nur noch zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuererträge gerechnet werden muß. Grundsätzlich unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen aber vor allem aus den Einflüssen, die die Sonderkonjunkturen der einzelnen Wirtschaftszweige auf die Erträge des investierten Kapitals jeweils ausüben. Sollen in solchen Fällen Steuererleichterungen — Herabsetzungen des Normertrages — für die einen, Steuererhöhungen für die anderen Wirtschaftszweige vorgenommen werden — die soziologisch-politischen Auswirkungen eines solchen

[1] W. Andreae, Bausteine zu einer universalistischen Steuerlehre. (Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre. 3. Bd.) Jena 1927. S. 128 ff. (Im folgenden zitiert: Bausteine.) — Derselbe, Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre. Jena 1930. S. 272 ff. (Im folgenden zitiert: Grundlegung.)

[2] A. befürwortet Zulassung des Abzuges der Schuldzinsen (vgl. Grundlegung, S. 273 f.). Da aber gleichzeitig eine Besteuerung des Kapitalertrages in, wie man annehmen muß, entsprechender Höhe vorgeschlagen wird, besteht gegenüber der Gewerbekapitalsteuer in der heutigen Fassung bestenfalls der Unterschied, daß die Steuerüberwälzung auf den Zinsempfänger erleichtert ist.

[3] Andreae, Bausteine, a. a. O., S. 129.

Systems bedürfen kaum der Schilderung —, oder sollen die Wirtschaftszweige mit ungünstigen Erträgen durch energischen Steuerdruck als „unergiebig" ausgemerzt werden? Nicht Ausmerzung, sondern Erleichterung der Anpassungs- und Umstellungsprozesse, durch die der aktive Unternehmertypus dann das Gleichgewicht in der Volkswirtschaft wiederherstellt, d. h. Erleichterung der Steuerlast bei zeitweiliger Unrentabilität ist aber wirtschaftspolitisches Gebot.

Das Urteil, das die Ertragsteuern über die Leistungsfähigkeit des Unternehmers sprechen, fußt also nicht auf genügendem Beweismaterial. Das von A. propagierte generelle Ertragsteuersystem ist darum schädlich unter eigentlich dynamischem Aspekt. Auf lange Sicht betrachtet ist das System aber ebenso überflüssig wie unwirksam. Überflüssig: Denn das unrentable Kapital, der unfähige Unternehmer, wird auf die Dauer im System der Marktwirtschaft ohnehin ausgeschieden, und der Anreiz zu ertragreichen Kombinationen bleibt auch bestehen, wenn der Unternehmer einen Teil des erhofften Reingewinns als Einkommensteuer an den Staat abführen muß. Unwirksam: Denn die marktwirtschaftlichen Überwälzungstendenzen[1] befreien auf lange Sicht auch das schlecht rentierende Unternehmen vom Druck der Ertragsteuern, die sich in das Preis- und Lohnsystem des Marktes einfügen.

Exkurs zu Abschnitt 3

Die Bedeutung örtlicher Steuerdifferenzen

Bevor wir aus unseren bisherigen Betrachtungen die Schlußfolgerungen ziehen — Schlußfolgerungen, die von Bedeutung auch gerade für die kinetische Übergangszeit sind —, bedarf es einiger Bemerkungen über die produktionspolitischen Wirkungen örtlicher Steuerdifferenzen[2]. Eine Fortwälzung dieser Steuerdifferenzen auf die Preise kommt nur unter den Bedingungen Nr. 3 und 4 in Frage, die wir für den Fall der internationalen Konkurrenz auf S. 303 formuliert haben; offenbar sind sie sehr selten erfüllt. An eine Rückwälzung kann im vorliegenden Falle aber nur gedacht werden, wenn sich die Arbeit als auch örtlich oder regional gebunden erweisen würde, was bekanntlich nicht der Fall ist. Die Rückwälzung wird im übrigen durch das System einheitlicher Lohntarife erschwert, das sich in der Nachkriegszeit in Deutschland durchgesetzt hat. Dafür tritt hier ein anderes Kompensationsmoment auf, nämlich die standortmäßige Verschiedenheit der marktwirtschaftlichen Kosten, die die Steuerdifferenzen weitgehend ausgleicht. Es handelt sich vor allem um die durch den Standort hervorgerufenen Frachtkosten (für

[1] Andreae beachtet diese hier überhaupt nicht, erwägt also auch nicht die Reibungen, die aus schwankenden Ertragsteuersätzen, also stets neu induzierten Überwälzungstendenzen hervorgehen.

[2] Vgl. zum folgenden: H. Groß, Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer? „Magazin der Wirtschaft". Berlin. 5. Jg. (1929), Nr. 47, S. 1763 ff. — Diese Untersuchung bedarf freilich noch der statistischen Verifikation, die dadurch erschwert wird, daß die Höhe der Gewerbesteuer nicht allein durch die Dichte der Arbeiterbevölkerung bestimmt wird.

die Rohstoffe sowohl wie für das Endprodukt), die durch eine industrielle Wanderung auf das theoretische Minimum herabzumindern den Unternehmungen eben vielfach dadurch unmöglich gemacht wird, daß am Orte stärkster Agglomeration die Gewerbesteuer besonders in Form der Lohnsummensteuer am höchsten wird. In eigentümlicher Weise wirkt hier ferner der einheitliche Lohntarif mit den Steuerdifferenzen zusammen: der Preis der Arbeitsleistung ist offenbar dort an sich höher, wo zu gleichem Arbeitslohn relativ höhere, auf ihn nicht überwälzbare Ertragsteueranteile — jener Steuerdifferenzen wegen — hinzugerechnet werden müssen; anderseits ist aber die Arbeits*leistung* an den Punkten stärkster Agglomeration und höchster Steuerlast im allgemeinen eine erhelich größere, also überall, wo Zeitlohn herrscht, ist trotz scheinbar national einheitlichem Lohntarif eine Differenzierung im Preise der Arbeitsleistung in dem Sinne vorhanden, daß diese an den Orten höchster Agglomeration hilliger wird, so daß sich Arbeitsentgeltdifferenzierung und Steuerdifferenzierung weitgehend gegenseitig ausgleichen.

Die finanz- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen der Steuerdifferenzierung brauchen hier nicht diskutiert zu werden. Nur soviel sei hemerkt, daß die standortpolitisch günstigen Wirkungen des gegenwärtigen Gewerhesteuersystems auch bei einer erhehlichen Senkung des Niveaus der Gewerhesteuerlast erhalten bleiben können, sofern man nur die *Differenzen* nicht heseitigt; doch hesteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, die hisher durch die Steuerpolitik erreichten standortmäßigen Wirkungen durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, vor allem fracht- und lohntariflicher Natur, zu ersetzen.

4. *Ertragsteuern und Unternehmergewinn*

I. Die Hemmungsfunktion der Ertragsteuer, die wir selhst für den Zustand einer weitgehend durchgeführten Rückwälzung konstatieren konnten, muß natürlich in verschärftem Maße auftreten, solange sich die Volkswirtschaft noch in dem kinetischen Übergangszustand befindet, solange also die Ertragsteuern in das Lohnsystem nicht eingebaut sind. Verstärkend machen sich hier die Schwierigkeiten der Fortwälzung hemerklich, da die zu ihrer Rückführung vorübergehend erforderliche Einschränkung der Produktion aus den im Gutachten *Helander* angegebenen Gründen heute hesonders schwierig ist[1]. Die Dauer dieses Übergangszustandes abzuschätzen, ist schwer möglich — wir versuchen zum Schluß eine statistische Beantwortung dieser Frage —, man wird sie aber schon mit Rücksicht auf die politische Bindung des Lohns, die jedenfalls his zu einem gewissen Grade in Deutschland vorhanden ist, nicht allzu kurz hemessen dürfen. Nur darf natürlich nicht das Mißverständnis aufkommen, als ob die Rückwälzung auf den Lohn notwendig mit einer *absoluten* Senkung des Nominallohns verbunden wäre. Rückwälzung der Ertragsteuern auf den Lohn hedeutet vielmehr:

[1] Vgl. hierzu: S. 339 ff.

der Lohn steht niedriger, als es in *demselben Augenblick* bei Fortfall der Ertragsteuern der Fall wäre. Es kann sich die Rückwälzung also natürlich auch in einer Verlangsamung der marktwirtschaftlichen Tendenzen zur Lohn*erhöhung* auswirken. Wohl aber könnte man, solange die Rückwälzung noch nicht durchgeführt werden konnte, in einem bestimmten Sinne davon sprechen, daß der Lohn „zu hoch" ist. Nur ist es notwendig, die verschiedenen Auslegungen im Auge zu hehalten, die dieser Begriff der „marktwirtschaftlichen Überhöhung" des Lohnes an sich zuläßt. Drei Fälle sind hier denkbar:

1. Der Preis der Arbeitsleistung ist im Inlande aus irgendwelchen Gründen höher als im Auslande, wo er im wesentlichen rein marktwirtschaftlich hedingt ist.

2. Der Preis der Arbeitsleistung ist nicht höher als im Auslande (auch hei Hinzurechnung sämtlicher auf die Arbeitsleistungseinheit entfallenden Soziallasten und Steuerlasten einschließlich der Ertragsteuern), aber eine Rückwälzung der Ertragsteuern hat noch nicht stattgefunden, d. h. es müßte theoretisch in Anbetracht des Mengenverhältnisses von Kapital und Arbeit und der Unmöglichkeit der Arbeitsahwanderung ins Ausland im Inland ein niedrigerer Lohn herrschen.

3. Die Rückwälzung des in der isolierten Marktwirtschaft auf die Dauer auf den Lohn entfallenden Anteils der Ertragsteuerlast ist durchgeführt, nicht aber die zusätzliche „Ersatzrückwälzung" des eigentlich auf den Zins entfallenden Anteils.

Es ist nun deutlich, daß wirtschaftspolitisch nur der Fall 1 von Interesse ist; denn irgendeine Feststellung im Sinne von 2 oder 3 wäre nur dann möglich, wenn keine Arheitslosigkeit herrscht, die ja an sich, rein marktwirtschaftlich hetrachtet, den Lohn stets in sozusagen beliehige Tiefen senken muß. Tut sie das nicht, so ist der Lohn stets „marktwirtschaftlich überhöht", wenn die Arheitsleistung auch hilliger als im Ausland ist, und es kann nicht einmal die Frage aufgeworfen werden, ob eine vollständige oder partielle Rückwälzung der Ertragsteuern auf den Lohn stattgefunden hat oder nicht.

In allen den Fällen, in denen sich die Hemmungsfunktion der Ertragsteuern hemerkbar macht, sei es im Zustande prinzipieller Rückgewälztheit, sei es während der kinetischen Übergangsperiode, bleiben die Ertragsteuern notwendig auf der Spanne zwischen Betriebsgewinn und Zinslast liegen, die in der deutschen Literatur im allgemeinen als *Unternehmergewinn* hezeichnet wird[1]. Ob sich eine solche Spanne auf die Dauer und im Durchschnitt halten kann — etwa als Risikoprämie —, oder ob wir uns den Unternehmer als solchen grundsätzlich als im Durchschnitt weder Gewinn noch Verlust erzielend vorstellen müssen, mag hier unerörtert hleiben. Denn die kapitalistische Wirtschaft

[1] Eine Umsatzsteuer von 3/4 % wird vom Kleinhändler auch auf die Dauer nicht überwälzt werden können, wenn dieser nicht genau kalkuliert, sondern nur einen rohen Zuschlag auf den Einkaufspreis macht und nach oben abrundet; die Steuer liegt hier dauernd auf dem „Unternehmergewinn" oder „Arbeitsentgelt" des Händlers, ein produktionspolitisch unbedenklicher Fall von Umsatzsteuer.

ist in der Realität stets Dynamik und weist daher diese Spanne des Unternehmergewinns stets in mehr oder weniger großem Umfange auf, wenn auch gewiß in ungleichförmiger Weise über die ganze Volkswirtschaft verstreut. Macht sich also die in Abschnitt 3 analysierte Hemmungsfunktion der Ertragsteuern bemerklich, so bedeuten diese selbst bei durchgeführter Rückwälzung, d. h. relativ niedrigen Löhnen, eine stete Beeinträchtigung des Unternehmergewinns, des mächtigsten Motors der kapitalistischen Wirtschaft, die wir als schwerer wiegend einschätzen als eine eventuelle partielle Verstopfung dieser Einkommenquelle durch hohe Einkommensteuern, treffen diese doch *sämtliche* hohen Einkommen, insbesondere auch die Einkünfte aus Grundrente und Kapitalzins, während unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ertragsteuern spezifisch gerade den Unternehmergewinn fassen können.

II. Es kann freilich nicht verkannt werden, daß es für die finanzpolitischen Entscheidungen nicht ausreichend ist, wenn man die Hemmungsfunktion der Ertragsteuern durch theoretische Analyse aufweist; ausschlaggebend kann mit Rücksicht auf die Tatsache, daß es keine Steuer gibt, die von solchen Hemmungsfunktionen frei wäre, nur die *Größe* der produktionspolitischen Wirkungen der Ertragsteuern sein. Es fragt sich mit anderen Worten, wie weit die Beeinträchtigung des Unternehmergewinns durch die Ertragsteuern geht. Eine Beantwortung dieser Frage ist schon darum nötig, weil die relativ niedrige Gewerbesteuer der Vorkriegszeit, die in ihrer Struktur der heutigen ähnlich war, ungünstige produktionspolitische Wirkungen nicht einmal in den Augen der beteiligten Unternehmer ausgelöst hat. Auch wird heute noch eine Gewerbesteuer von mäßiger Höhe allgemein als fast unerläßlich anerkannt[1]. Bevor wir uns jedoch zu einer kurzen empirisch-statistischen Betrachtung des heutigen Unternehmergewinns wenden, um auch diese letzte Frage zu beantworten, ist es notwendig, mit einigen Worten auf diejenigen Anschauungen einzugehen, die die Bedenken gegen die Ertragsteuern auf die Gewerbesteuer einschränken wollen und die Umsatzsteuer ausdrücklich ausnehmen, nicht nur ihre Beibehaltung als unbedenklich ansehen, sondern sogar ihre Erhöhung bis auf 1 % oder 1½ % fordern. Der entschiedenste wissenschaftliche Vertreter dieser Anschauung ist *Schumpeter*[2]. Freilich finden sich zur Begründung dieser Anschauung in dem genannten Aufsatz mehr bildliche Redewendungen als Argumente: „Zu allen andern Tugenden hat die Umsatzsteuer nämlich noch die weitere, für die Produktion besonders wichtige, daß sich ihre Last wie weicher Mörtel in alle Fugen und Risse, an alle Ein- und Ausbuchtungen des Wirtschaftskörpers schmiegt und sich so in der wenigst produktionshindernden Weise zu verteilen strebt. . . . Gerade die Abwesenheit jeder bloß ausgedachten Art von rationeller Verteilung macht diese Steuer zu einer solchen *Haut*, die immer noch besser paßt als das beste *Kleid*." Unter den „Fugen und Rissen" können offenbar nur — residuale — Sondergewinne verstanden werden, die von einzelnen Unternehmern innerhalb der Volkswirtschaft gemacht werden. Wenn es wirklich im vertikalen Aufbau jedes Industriezweiges allgemein und ausnahmslos solche Unternehmungen mit Sondergewinnen gäbe, hätte die Anschauung Schumpeters ein Fundament. Aber dies ist nicht nur nicht erwiesen, sondern im höchsten Grade unwahrscheinlich; wahrscheinlich ist vielmehr, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen eine Ware beim Durchlaufen der einzelnen Produktionsstadien keine Unternehmungen trifft, auf deren Sondergewinnen die Umsatzsteuer haften bleiben kann. Diese Fälle, in denen die Umsatzsteuer in irgendeiner Weise auf die Dauer und im Durchschnitt abgewälzt werden muß — oder aber ihre spezifische Hemmungsfunktion in verschärftem Maße entfaltet —, sind die entscheidenden, preis- und lohnbestimmenden Fälle. Hieraus folgt, daß auch die glücklicher gestellten Unternehmungen mit Sondergewinnen die Umsatzsteuer im Prinzip, sobald die Rückwälzung gelungen ist, nicht mehr zu tragen haben, sondern durch Preis- oder Lohnänderungen entschädigt werden. Der zweite Mangel der Schumpeterschen Theorie scheint uns darin zu bestehen, daß sie kein Kriterium für die noch zulässige Höhe der Umsatzsteuer besitzt. Unmöglich kann seine Theorie von der reibungslosen Einfügung der Umsatzsteuer für jeden Steuersatz gelten, und wir vermissen den Nachweis, daß die Umsatzsteuer in der bisherigen Höhe diese Eigenschaften besitzt, während ihr in der Höhe von 2½ %, wie sie im Jahre 1924 bestand, diese Eigenschaften nicht mehr zugeschrieben werden dürften.

Im ganzen scheint uns — und das ist unser Haupteinwand — die Betrachtungsweise Schumpeters an einer Art metaphysischer Begriffsrealistik zu kranken. Sie unterstellt nämlich, daß sich die produktionspolitische Auswirkung einer Umsatzsteuerzahlung von 970 Millionen — dies dürfte etwa der Anteil der Industrie und des Handels an der Umsatzsteuerlast sein — sachlich scheiden läßt von der Wirkung einer Gewerbesteuerentrichtung in derselben Größenordnung; und das nicht aus theoretischen Gründen, was selbstverständlich methodisch zulässig wäre, sondern unter Berufung auf die subjektive Stellungnahme des „nebelhaften Gebildes, das wir die Wirtschaft nennen", das sich in der Tat „erstaunlich leicht mit der Umsatzsteuer abfindet". Die Erklärung für dies Phänomen ist nicht schwierig: der Unternehmer ist geneigt zu glauben, er hätte dieselben Preise für seine Vorprodukte, dieselben Löhne an seine Arbeiter zu zahlen und würde dieselben Preise für seine eigenen Erzeugnisse erzielen, auch wenn man die Gewerbe- und Umsatzsteuern abschaffte. Er glaubt sie also aus seinem Reingewinn zu zahlen, wie er denn selbst bei den Verbrauchssteuern Steuerzahler und Steuerträger nicht unterscheidet. Da nun der größere Teil der Umsatzsteuerlast, sofern er nicht auf die Arbeiter zurückgewälzt ist, im Preise des Vor-

[1] Dies gilt nicht nur von der Lohnsummensteuer, die neben der erwähnten standortpolitischen Bedeutung auch besonders kommunalfinanzpolitische Bedeutung besitzt, sondern auch von der Gewerbekapitalsteuer, die als Ergänzung der Lohnsummensteuer schon mit Rücksicht auf die Handelsbetriebe kaum entbehrt werden kann.

[2] J. *Schumpeter*, Wen trifft die Umsatzsteuer? „Der deutsche Volkswirt". Berlin. 3. Jg. (1928), Nr. 7, S. 206 ff. Insbesondere S. 208.

produkts erscheint, rechnet er bei einer Umsatzsteuerbeseitigung mit der Ersparnis nur des Betrages von 3/4 %, den er verpflichtet ist, vom eigenen Umsatz zu zahlen, ein Betrag, der verhältnismäßig unbedeutend erscheint. In Wahrheit aber gelten alle Bedenken gegen die Gewerbesteuer in sogar verschärftem Maße für die Umsatzsteuer; welche von beiden den Unternehmer drückt, weil sie nicht überwälzt werden kann, ist eine offenbar nicht zu beantwortende Frage. Theoretische Analyse kann uns über den Unterschied der Steuerwirkungen belehren, der Hinweis aber auf die Verschiedenartigkeit der Empfindungen, die die Gewerbesteuer und Umsatzsteuer beim Unternehmer auslösen, unterstellt, daß diejenigen Überwälzungskämpfe, die durch die Gewerbesteuer ausgelöst werden, sich wie durch eine besondere Färbung von denjenigen unterscheiden lassen, die durch die Umsatzsteuer ausgelöst werden, während in Wahrheit alle das wirtschaftliche Handeln des Unternehmers bestimmenden Motive in ihren Auswirkungen im Kampfe um Preis und Lohn nicht mehr unterschieden werden können.

5. Die Rentabilität des Industrie- und Handelskapitals in der deutschen Volkswirtschaft

Welches ist die wirkliche Entwicklung des deutschen Unternehmergewinns in der Zeit seit 1914? Gibt es Anhaltspunkte für die Frage, ob die Einfügung der Ertragsteuern in das Preis- und Lohnsystem geglückt ist oder nicht? So allgemein gestellt, läßt die Frage keine Beantwortung zu. Immerhin wäre schon ein wichtiger Anhaltspunkt gewonnen, wenn wir den durchschnittlichen Ertrag investierten Kapitals in der Gegenwart ermitteln und mit den Ergebnissen für die Vorkriegszeit vergleichen könnten; obwohl niemals aus dem Auge verloren werden darf, daß auch andere Gründe als die Auferlegung der Ertragsteuern den Kapitalertrag beeinflußt und gesenkt haben können. Immerhin würde aber ein Gleichbleiben des Kapitalertrages ein wichtiges Indiz für die Durchführung der Überwälzung darstellen.

Wir müssen uns dabei im wesentlichen auf eine Untersuchung der Rentabilität der Körperschaften beschränken, weil neben der sofort zu erwähnenden Spezialstatistik die Körperschaftsteuerstatistik uns das einzig brauchbare Material bietet. Zur Kontrolle haben wir die allerdings zum Teil auf gleichem Material fußenden Untersuchungen Skrodzki-Moessners[1] hinzugezogen. Zunächst eine Übersicht über Gang und Ergebnisse der ersten allgemeinen Untersuchung:

I. Bei der aktuellen wirtschaftspolitischen Bedeutung unserer Untersuchung wäre es unzweckmäßig, ein Jahr zugrunde zu legen, das noch nahe an der Stabilisierung gelegen hat. Wir wählen das Jahr 1927, weil

[1] Besteuerung, Ertrag und Arbeitslohn industrieller Unternehmungen im Jahre 1927. Im Auftrage des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bearbeitet von B. Skrodzki und K. E. Moessner. (Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Nr. 47.) Berlin 1929. (Im folgenden zitiert: Skrodzki-Moessner.)

hierfür zur Bewertung des investierten Kapitals die Ergebnisse der Vermögensteuerveranlagung zur Verfügung stehen und anderseits der Ertrag der Körperschaftsteuer für diesen Zeitraum aus den Erträgnissen des Etatsjahres 1927/28 wenigstens annähernd geschätzt werden kann. Aus dem Ertrage der Körperschaftsteuer mit 478 Mill. wurde unter Zugrundelegung eines Durchschnittsteuersatzes von 19,5%, wie er sich für die Vorjahre ergeben hat[1], ein körperschaftsteuerpflichtiger Reingewinn von 2450 Mill. errechnet. Demgegenüber stand am 1. Januar 1927 ein Gesamtvermögen der Nicht-Natürlichen Personen von 34,3 Milld. (abzüglich der landwirtschaftlichen Vermögen). In diesem sind aber auch die Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften enthalten[2]. Nach der Statistik der Industrieaufbringung kann ihr Vermögen auf 6,6 Milld.[3] veranschlagt werden. Setzen wir die Differenz von 27,7 Milld. mit dem Gewinn von 2450 Mill. in Beziehung, so erhalten wir eine Rendite des investierten Kapitals in Höhe von 8,84% (Fall I 1). Diese Ziffer ist wesentlich zu hoch aus drei Gründen:

1. Wie in dem Gutachten Walb gezeigt wird, erscheint der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn wegen zu niedriger Bewertung der Aktiven am 1. Januar 1924 und folglich zu niedriger Abschreibungen zu hoch, gleichzeitig aber die Bezugsbasis, das investierte Kapital, zu niedrig. Für die gesamte Industrie schätzt W. das Abschreibungsmanko aus dieser Quelle auf 345 Mill. — sicherlich nicht zu niedrig —, ein Betrag, der für 1927 allerdings deshalb zu erhöhen sein wird, weil damals gewisse, seitdem zugelassene steuerliche Erleichterungen der Abschreibungspolitik noch nicht vorhanden waren. Von dem Abschreibungsmanko dürfte auf die Körperschaften ein Betrag von mindestens 27/42 (nach der oben erwähnten Statistik der Aufbringungslast) entfallen, wahrscheinlich aber ein höherer, da die industriellen Gesellschaften, bei denen das Abschreibungsmanko eine größere Rolle spielt als bei den Unternehmungen des Handels, mehr in Form der Körperschaften und weniger in Form der privaten Firma oder Offenen Handelsgesellschaft organisiert sind. Wir setzen vom Reingewinn deshalb 250 Mill. ab und erhöhen parallel die Bezugsbasis, das investierte Kapital, um 2½ Milld. Auf dieser Basis ergibt sich als Fall I 2 eine Rendite von 7,28%.

2. Schließlich ist zu bedenken, daß die Berechnung eines Durchschnitts ergebnisses auch Berücksichtigung der Verlustbetriebe erfordert, die keine Körperschaftsteuer zu zahlen haben, bei der Berechnung des investierten Kapitals aber mitenthalten sind. Wir schätzen auf Grund der Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften diesen Betrag auf 120 Mill. und erhalten als Fall I 3 eine Rendite von 6,89%.

[1] Der allgemeine gleichmäßige Satz von 20% wird bekanntlich durch gewisse Ermäßigungen für die kleineren G. m. b. H.s etwas gesenkt.

[2] Von den sonstigen unwesentlichen Abweichungen zwischen Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und Nicht-Natürlichen Personen im Sinne der Vermögensteuerstatistik dürfen wir absehen.

[3] Einschl. eines proportionalen Zuschlags für Grund- und sonstiges Vermögen. — Vgl. den Geschäftsbericht über das vierte Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 1928) der Bank für deutsche Industrie-Obligationen. Berlin. S. 11.

3. Einige kleinere Fehlerquellen sind wenigstens zu erwähnen. Keine solche stellt das sog. Schachtelprivileg für Körperschaften dar, durch das gewisse Einkünfte aus Konzerngesellschaften von der Körperschaftsteuerpflicht befreit werden, aber auch, was den Ausschlag gibt, in ganz genau der gleichen Weise von der Vermögensteuerpflicht. Nicht erfahren hingegen zwei kleinere Fehler eine ähnliche automatische Korrektur: nämlich einmal der Umstand, daß das Vermögen der Körperschaften insofern etwas zu niedrig erscheint, als ihr Besitz an Aktien und ähnlichen Papieren wie bei allen Vermögensteuerpflichtigen nur zum halben Werte eingesetzt zu werden braucht, während das Kapitaleinkommen aus dieser Quelle voll steuerpflichtig ist. Aus der Körperschaftsteuerstatistik für 1925 ergibt sich aber, daß das steuerpflichtige Kapitaleinkommen der Körperschaften außerordentlich geringfügig ist (ca. 6 Mill.), d. h. daß das Kapitaleinkommen im wesentlichen dem Schachtelprivileg unterliegt. Weiter ist hervorzuheben, daß die „öffentlichen" Betriebe nach § 4, Abs. 1, Ziffer 3 des Vermögensteuergesetzes (ebenso gewisse Berufsverbände usw., das. Ziffer 7/8) in stärkerem Maße von der Vermögensteuerpflicht befreit sind als von der Körperschaftsteuerpflicht (§ 2, Ziffer 3 des Körperschaftsteuergesetzes), nach der wirtschaftliche Betriebe, die nicht Versorgungsbetriebe sind, körperschaftsteuerpflichtig sind. Auch hier kann der Fehler nicht sehr erheblich sein.

In derselben Richtung — Überhöhung des Ergebnisses — wirkt ferner die Unmöglichkeit, die Aufsichtsrattantiemen auszuschalten; der Fehler ist unbeachtlich, sobald wir nur zwei verschiedene Zeitpunkte vergleichen, da diese Tantiemen im allgemeinen in einem gewissen Verhältnis zum Reingewinn stehen. Auch für die steuerpflichtigen Mindesteinkommen der Körperschaften haben wir keinen Abzug gemacht, da es im Jahre 1927 wesentlich nur noch aus Aufsichtsratsvergütungen bestanden haben dürfte, die trotz mangelnden Reingewinns gezahlt wurden (für 1925 war die Sachlage mit Rücksicht auf § 10, Z. 2 a des Körperschaftsteuergesetzes noch etwas anders).

Der überhöhende Einfluß der eben aufgezählten Momente wird im ganzen aber höchstwahrscheinlich überkompensiert durch folgende Fehlerquellen:

1. Das Einkommen erscheint zu klein, weil diejenigen Beträge nicht steuerpflichtig sind, die zur Deckung einer echten „Unterbilanz", d. h. zur Wiederauffüllung verlorenen Stammkapitals, dienen, ein Privileg, das natürlich nur einem Bruchteil aller Fälle zugute kommt, in denen ein Verlustvortrag bestand.

2. Auch sorgfältige Buchprüfung wird nicht imstande sein, in allen Fällen die Kapitalzugänge zu ermitteln, die zu Unrecht über Unkostenkonto verbucht sind. Da wir für zu niedrige Abschreibungen bereits einen reichlich bemessenen Pauschalbetrag eingesetzt haben, wirkt der hier erwähnte Fehler nur nach der einen Seite.

3. Alle diese kleineren Fehlerquellen verschwinden gegenüber dem Umstand, daß wir für 1927 nicht das Ergebnis der Körperschaftsteuerveranlagung zugrunde legen können, sondern den Betrag des steuerpflichtigen Gewinns aus dem Körperschaftsteueraufkommen des Etatsjahres schätzen müssen, das weitgehend von den Vorauszahlungen bestimmt ist. Wie aber die Entwicklung des Aufkommens im folgenden Jahre gezeigt hat, kann sich dieser Fehler nur in einer Unterschätzung, nicht in einer Überhöhung der Rentabilitätsziffern auswirken. Im ganzen sind wir sicher berechtigt, unsere Zahlen als Mindestwerte anzusehen.

II. Für die Entwicklung seit 1927 haben wir wenig Anhaltspunkte. Nimmt man an, daß der Vermögensteuerzuwachs um 60 Mill. = 13,6% die Veränderung des investierten Kapitals und der Vermögensteuer auch für die Körperschaften und der Körperschaftsteuerzuwachs von ca. 220 Mill. = 25,5% den Zuwachs an Einkommen richtig widerspiegelt, so ergibt sich als Fall II 1 (analog oben I 1) eine Rentabilitätsziffer von 9,77%, als Fall II 2 eine Rentabilitätsziffer von 8,05%, als Fall II 3 ein Satz von 7,61%. Alles spricht dafür, daß es sich dabei nur um die Untergrenze handelt; denn der Körperschaftsteuerzuwachs erscheint zu niedrig, weil der Fiskus seit 1927 in der Abschreibungsfrage entgegenkommender geworden ist.

III. Betrachten wir diesen Ergebnissen gegenüber zur Kontrolle das statistische Material bei Skrodzki-Moessner. Auch diese Berechnungen fußen auf den Werten der Vermögensteuerveranlagung und Körperschaftsteuerveranlagung, haben aber den Vorzug, daß sie für das Jahr 1927 nicht mit schätzungsweisen Ergebnissen der Körperschaftsteuerveranlagung rechnen mußten, sondern durch Umfrage bei den von der Statistik betroffenen Unternehmungen die wirklichen Werte ermittelten. Anderseits sind von vornherein die Verlustgesellschaften einbezogen, so daß sich in dieser Richtung eine Sonderberechnung (oben I 3) erübrigt. Es ergibt sich für die Kapitalgesellschaften[1] dort als Fall III 1 (analog oben I 1) eine Rentabilitätsziffer von 7,46%[2]. Wenn man, ausgehend von dem Anteil der von dieser Statistik erfaßten Aktiengesellschaften an der Gesamtheit aller Aktiengesellschaften, das Abschreibungsmanko auf 40 Mill., die notwendige Höherbewertung des Eigenkapitals also auf 400 Mill. veranschlagt, so ergibt sich eine Rentabilität von 5,99% (Fall III 2). Für die Personalunternehmungen, deren Kreis wesentlich kleiner ist und kaum als repräsentativ angesehen werden kann, ergeben sich Parallelziffern von 12,95% und 11,08%. Diese Ergebnisse sind aber nicht vergleichbar, da der sog. Unternehmerlohn im Reingewinn mitenthalten ist. Die Statistik zeigt, daß dieser Unternehmerlohn praktisch einen nicht unerheblichen Umfang erreicht.

Wenn die Statistik Skrodzki-Moessner zu ungünstigeren Ergebnissen kommt als die allgemeine Statistik, und zwar auch bei dem allein korrek-

[1] Fast völlig Aktiengesellschaften mit ca. 25% des Stammkapitals aller deutschen Aktiengesellschaften.

[2] Zu dem bei Skrodzki-Moessner Tabelle 2 auf S. 14 angegebenen Ertrag des Eigenkapitals (Spalte 28) ist jeweils der absolute Ertrag an Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer hinzuzufügen, um das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen zu erhalten.

ten Vergleich von I 3 und III 2, so hängt das kaum damit zusammen, daß dort der wirkliche körperschaftsteuerpflichtige Gewinn, bei uns aber nur der geschätzte verwendet wurde; denn wir wiesen schon oben darauf hin, daß nach den Körperschaftsteuerergebnissen des folgenden Jahres, die weitgehend auf der Veranlagung von 1927/28 beruhen, im Durchschnitt das endgültige Körperschaftsteuersoll nicht geringer gewesen sein kann als die Vorauszahlungen, die für das Erträgnis des Jahres 1927/28 weitgehend maßgebend waren. Vielmehr kann angenommen werden, daß in der Statistik Skrodzki-Moessner die Verlustgesellschaften eine zu große Rolle spielen. Dies ergibt sich daraus, daß in einem Unternehmungszweig die Summe der ausgeschütteten Gewinne größer gewesen ist als der gesamte verdiente Gewinn (minus Verlust der Verlustunternehmungen)[1]. Vor allem aber läßt unser Ergebnis auch vermuten, daß die allgemeine Rentabilitätsziffer in unserer Berechnung I durch den Anteil der Handelsgesellschaften und der Bankunternehmungen erhöht wird. Rechnen wir die Hälfte der Differenz zwischen I 3 und III 2 auf diesen letzteren Einfluß, so ergibt sich als durchschnittliche Rentabilität des in industriellen Unternehmungen angelegten Kapitals für 1927/28[2] ein Satz von rund 6,4%, für 1928/29 ein solcher von rund 7,1%[3].

IV. Wir sind nicht in der Lage, dieses Ergebnis mit Vorkriegsziffern zu vergleichen. Zwar ist das Gesamteinkommen wenigstens der preußischen Aktiengesellschaften aus der preußischen Einkommensteuerstatistik bekannt, aber über das investierte Kapital besitzen wir keine zureichenden Aufschlüsse, da, wie ein Vergleich mit den Bilanzzahlen lehrt, die Besteuerung der wirklichen Reservekonten der Aktiengesellschaften durch den Wehrbeitrag praktisch auf eine Besteuerung der offenen Reserven hinausgelaufen ist. Von einigem Interesse ist es an sich, daß die Rendite des dividendenberechtigten Kapitals bei den preußischen Aktiengesellschaften vor dem Kriege 5,5%, das Verhältnis von ausgewiesenem Gewinn zu Aktienkapital (dieses nach dem Kurswert berechnet) etwa 6,5% betragen hat[4]. Der Ertrag des investierten industriellen Kapitals wird aber im Durchschnitt wesentlich höher gewesen sein, nicht nur, weil nicht der gesamte wirkliche Gewinn jeweils ausgewiesen wurde — diese Differenz ließe sich auf Grund der Einkommenstatistik der Aktiengesellschaften schätzen —, sondern weil in einer in starker Ausdehnung befindlichen Volkswirtschaft mit gleichzeitig reichlichem Kapitalzufluß eine erhebliche Spanne zwischen der Verzinsung bestehen wird, die der Aktionär für sich verlangt, und dem Ertrage, den das industriell investierte Kapital wirklich erzielt.

[1] Skrodzki-Moessner, a. a. O., Tab. 10, Zeile 9, Spalte 3, S. 35.
[2] Einschl. Aufsichtsrattantieme.
[3] Die Körperschaftsteuererträgnisse für 1929/30 basieren weitgehend auf der Veranlagung des Vorjahres, es besteht wohl aber kein Anlaß, die Wirtschaftslage als gegenüber dem Vorjahre wesentlich verschlechtert anzusehen.
[4] Vgl. Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. Hrsg. vom Preußischen Statistischen Landesamt. 11. Jg. Berlin 1914. S. 239.

Im übrigen darf bei der Beurteilung der gegenwärtigen Situation natürlich nicht vergessen werden, daß die Körperschaft über den von uns errechneten Reingewinn nicht voll verfügen kann, daß vielmehr im Durchschnitt ein Betrag von beinahe einem Viertel dieses Reingewinns an Körperschaft- und Vermögensteuer zu zahlen ist. Damit erniedrigen sich die so berechneten Rentabilitätsziffern für die Kapitalgesellschaften auf 4,5 bis 4,7% 1927 und 5 bis 5,2% 1929. Ein Vergleich dieser Ziffern mit den gegenwärtigen Kapitalmarktsätzen macht die kritische Einstellung der Industriellen zur gegenwärtigen Steuerpolitik ohne weiteres verständlich.

Nicht so eindeutig geklärt ist hingegen die für unsere Betrachtungsweise entscheidende Frage, ob nämlich — wegen mangelnder Überwälzung — der eigentliche körperschaftsteuerpflichtige Reingewinn durch das System der Ertragsteuern noch erheblich gedrückt ist. Wer von der Annahme ausgeht, daß vor dem Kriege die Rentabilitätsziffern auch des industriellen Kapitals wesentlich über 6 bis 7% gelegen haben, wird in der vorliegenden Statistik starke Gründe zur Bejahung dieser Frage finden.

9. Die Überwälzbarkeit der Einkommen-, Vermögen-, Vermögenszuwachs- und Erbschaftsteuern

von

Dr. Fritz Karl Mann

o. Professor an der Universität Köln

I. Allgemeine Vorbemerkungen

A. Es gibt nur wenige Gebiete staatlicher Tätigkeit, auf denen der Wille des Gesetzgebers derart in sein Gegenteil verkehrt werden kann wie im Bereich der Besteuerung. Während der Steuergesetzgeber die Gesamtheit der Bürger gleichmäßig belasten will, muß er wehrlos mitansehen, wie sich große Berufs- und Erwerbsgruppen der ihnen zugedachten Bürde entziehen und schließlich nur eine Minderheit des Volkes die Hauptlast trägt. Er will zur Arbeit anspornen — und lähmt statt dessen die Kapitalbildung. Er will die Einkommen und Vermögen ausgleichen — und vertieft die Besitzunterschiede und Klassengegensätze. Diese Ablenkungen des staatlichen Willens müssen vielfach wie ein Fatum hingenommen werden; denn nur teilweise beruhen sie auf Gesetzesverletzungen, gegen die sich die Gesellschaft mit der Hilfe des Strafrichters wehrt. Ihre überwiegende Mehrheit entspringt wirtschaftlichen Zusammenhängen, die kein Gesetzgeber und kein Strafrichter zu meistern imstande ist. — Auf eine kurze Formel gebracht: Die Eigenbewegungen der Volkswirtschaft durchkreuzen die Absichten des Gesetzgebers. Wirtschaft ist stärker als Recht.

In diesen Zusammenhang gehört die Frage, wann ein zur Zahlung der Steuer ausersehener Bürger — der „Steuerzahler" — imstande ist, die ihm zugedachte Last einer anderen Person zuzuschieben, die dadurch zum „Steuerträger" wird. Allerdings kann der Gesetzgeber diese Diskrepanz voraussehen, sie sogar wollen: er kann aus technischen Gründen — z. B. bei der Aufwandsbesteuerung — die Steuer bei einer Person einziehen, die nicht der endgültige Steuerträger sein soll. Im ersten Falle sprechen wir von einer ungewollten, im zweiten Falle von einer gewollten Steuerüberwälzung. — Ist nun aber die Wissenschaft imstande, diesen sich oft nur insgeheim vollziehenden Änderungen der Steuerbelastung nachzugehen?

Von vornherein müssen wir unsere Erwartungen begrenzen. Wir dürfen nicht hoffen, alles zu erfahren; um so weniger, als die Überwälzungslehre von der Finanzwissenschaft lange Zeit hindurch vernachlässigt worden ist. Es wäre aber ebenso verfehlt, wegen der Schwierigkeiten, die einer exakten wissenschaftlichen Analyse entgegenstehen, auf jede Bemühung zu verzichten. Wer so verfährt, macht es sich zu leicht!

Außerdem zwingt er damit den praktischen Finanzpolitiker, nur „routinemäßig" zu verfahren, d. h. bei Besteuerungsmethoden zu verharren, deren Fehler längst erkannt worden sind.

Die wissenschaftliche Untersuchung wird dadurch erschwert, daß der Steuerzahler auf den ihm zugedachten Steuerdruck uneinheitlich reagiert; nicht nur in der bekanntesten Form der Steuerüberwälzung. Dabei sehen wir von den vielen unsauberen Mitteln ab, die in allen Ländern und Zeiten zum Betrug des Fiskus angewandt werden; denn trotz der Verbreitung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung wird die Lastenverteilung — jedenfalls in Deutschland — von ihnen nicht ausschlaggebend bestimmt. Wir beschränken uns auf die menschlich und moralisch unbedenklichen, auch vom Standpunkte des Naturrechts aus „legalen" Reaktionen wirtschaftlicher Art. Nur diese Vorgänge nennen wir Steuerabwehr. Auch hierbei bieten sich zahlreiche Möglichkeiten.

Es hat lange gedauert, bis die Wissenschaft erkannte, daß sich die Steuerabwehrprozesse nicht nach einem einzigen Schema vollziehen. Bis in die neuere Zeit hinein haben die Lehrbücher der Finanzwissenschaft die Vorgänge, um die es sich hier handelt, für viel zu einfach gehalten und sie daher auch unterschiedslos als Steuerüberwälzung bezeichnet. Kein Wunder, wenn sich auch der praktische Finanzpolitiker mit der gleichen Charakterisierung begnügte und daher wichtige Zusammenhänge übersah. Darum sei von vornherein betont, daß nur derjenige das Verhältnis von Steuerzahler und Steuerträger durchschauen kann, der innerhalb der Steuerabwehrprozesse neben der Überwälzung noch andere typische Vorgänge kennt.

Wie aber können die sich vielfach miteinander berührenden und verschlingenden Prozesse voneinander abgegrenzt werden? Es ist begreiflich, daß hierfür verschiedenartige Vorschläge gemacht worden sind. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Jedenfalls wird durch die wechselnde Betrachtungsweise und Benennung eine Verständigung erschwert. Um den kommenden Erörterungen die Gefahr einer uneinheitlichen Klassifikation und Terminologie zu ersparen, sei die folgende Gliederung zugrunde gelegt[1]:

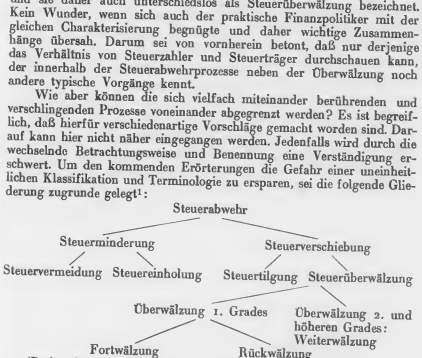

[1] Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen meinen Artikel „Überwälzung

B. Es ist nicht unsere Aufgabe, das Verhältnis von Steuerzahler und Steuerträger in seiner Allgemeinheit zu betrachten. Wir erörtern es nur insoweit, als es deutsche Gegenwartsfragen berührt. Weder eine allgemeine Theorie der Steuerabwehr noch eine Theorie der Steuerüberwälzung soll geboten werden. Immerhin müssen wir mehrere Ergebnisse der neueren Theorie als bekannt voraussetzen; besonders folgende vier:

1. Im Gegensatz zu einer noch heute weitverbreiteten Meinung ist daran festzuhalten, daß in der Verkehrswirtschaft grundsätzlich alle Steuern überwälzbar sind. Aber diese Feststellung bedeutet nicht, daß jede Steuer in jedem Einzelfall tatsächlich überwälzt werde. Zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit besteht auch hier ein Unterschied; oder, auf unseren Gegenstand angewandt, zwischen virtueller und faktischer Überwälzung. Gerade daraus entspringt die eigentliche Aufgabe der Überwälzungslehre: sie muß ermitteln, unter welchen Umständen die Überwälzung ermöglicht und verhindert wird, welche Marktverhältnisse sie erleichtern oder erschweren, inwieweit auch die Art der Steuer, ihre Veranlagung und Erhebung darauf Einfluß gewinnt. So gibt es Marktkonstellationen, die von vornherein einen Überwälzungsversuch zur Erfolglosigkeit verdammen. Auch der Wissenschaftler kann gewisse mehr oder weniger willkürliche Annahmen machen, unter denen eine Überwälzung mißlingen muß. Aber die hemmenden Ursachen liegen nicht in der Eigenart der Steuer; jedenfalls nicht in ihrem Charakter als Erwerbs-, Besitz-, Verkehrs- oder Verbrauchssteuer. Eine Steuerkategorie, die ihrem Wesen nach unüberwälzbar ist, gibt es nicht.

2. Wenn dem Steuerzahler eine Überwälzung glückt, braucht seine wirtschaftliche Lage noch nicht so zu sein, als ob ihn zuvor keine Steuer getroffen hätte. Nicht jede Überwälzung bewirkt eine restitutio in integrum. Denn diese wäre nur dann gegeben, wenn trotz der Besteuerung das Einkommen und Vermögen des Pflichtigen unverändert bleiben. Er müßte z. B. außer dem Steuerbetrag auch die Zinsen der ausgelegten Summe, die Eigenkosten des Überwälzungsprozesses, anderen Schultern aufbürden können. Dieser Fall der Vollüberwälzung wird nicht die Regel sein; oft wird sich der Steuerzahler damit begnügen müssen, einen Teil der ihm zugedachten Last zu verschieben und den anderen Teil selbst zu tragen. Auch dann liegt eine Überwälzung, jedoch nur eine Teilüberwälzung vor.

Allerdings betrachtet der Warenverkäufer mitunter den Überwälzungsvorgang als eine willkommene Gelegenheit, den Warenpreis nach oben abzurunden. Dafür werden mehr oder weniger triftige Gründe angeführt. Als z. B. in Norddeutschland die Ausschankpreise für Vollbier vom 1. Januar 1927 ab um 10 Rpf. pro Liter und um 5 Rpf. für ein Glas — d. h. um das Zwei- bis Fünffache der Steuererhöhung — heraufgesetzt wurden, wurde die übermäßige Steigerung teils mit der Erhöhung der allgemeinen Produktionskosten, teils auch mit der Abneigung der norddeutschen Biertrinker gegen die Pfennigrechnung erklärt[1]. In derartigen Fällen ist gern von Steuerwucher gesprochen worden; zweifellos eine Übertreibung, da es sich oft nur um eine Aufholung früher zurückgebliebener Preise handeln wird.

3. Auch in dem Falle, daß die Überwälzung einwandfrei festgestellt wird, ist das Verhältnis von Steuerzahler und Steuerträger noch nicht geklärt. Es entsteht die weitere Frage, auf welcher Person oder welcher Personengruppe im Endergebnis die Steuerlast liegen wird. Denn die Überwälzung ist nur die erste Etappe auf einem langen Wege. Wenn Agrarzölle das Brot verteuern, werden die Konsumenten bemüht sein, die auf sie fallenden Mehrkosten wettzumachen, z. B. die Arbeiter und Angestellten eine entsprechende Lohn- und Gehaltserhöhung verlangen. Wenn ihre Forderung auch nur teilweise erfüllt wird, so liegt eine Weiterwälzung vor: die zunächst auf Arbeiter und Angestellte gelegte Last wird nunmehr zum Teil auch von den Arbeitgebern mitgetragen. Ähnliche Weiterwälzungsakte können sich anschließen. So folgt dem ersten Stadium der Überwälzung eine unübersehbare Kette analoger Vorgänge. Der von einer Steuer ausgehende Druck pflanzt sich in weiten Wellenschlägen bis an die fernsten Küsten der Volkswirtschaft fort: ein unendlicher Prozeß!

Damit ist aber auch angedeutet, daß der Überwälzungsvorgang in den allgemeinen Prozeß der Preisbildung eingeht und so eng mit ihm verschmilzt, daß beide voneinander nicht mehr scharf gesondert werden können. Das ist besonders bei den Überwälzungen höheren Grades, den sog. Weiterwälzungen, der Fall. Inwieweit z. B. die Forderung des Industriearbeiters, mit Rücksicht auf die Steigerung des Lebenshaltungsindex seinen Stundenlohn um einige Reichspfennige zu erhöhen, einerseits auf die Vermehrung der Produktionskosten von Getreide, Fleisch, Bier und Tabak, anderseits auf die Erhöhung von Agrarzöllen, Biersteuer und Tabaksteuer zurückzuführen ist, wird kaum jemals exakt nachzuweisen sein. Daher können wir über den Verlauf und das Ausmaß der Weiterwälzung im konkreten Fall meist nur Vermutungen anstellen; auch deshalb, weil die Preisbildung der verschiedenen Marktgebiete unter ungleichen Bedingungen erfolgt.

In unserer Darstellung schalten wir deshalb die Weiterwälzung aus; ebenso die Frage der letzten Lastenverteilung, „die Streuung der Überwälzung". Auch ohnedies ist die hier zu lösende Aufgabe schwierig genug.

4. Aus der Höhe der Überwälzung darf nicht gefolgert werden, daß bei Aufhebung der die Überwälzung herbeiführenden Steuer die alten Verhältnisse wiederkehren. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß die Aufhebung einer Steuer stets die umgekehrten Wirkungen wie ihre Einführung auslösen müsse, daß wir, mathematisch gesprochen, nur die Vorzeichen zu wechseln brauchten. Meist sind die massenpsychologischen Widerstände gegen eine Rückbildung von Preisen und Löhnen zu stark, um eine völlige Wiederherstellung des alten Zustandes zu er-

der Steuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., VIII. Bd., S. 336 bis 362.

[1] Vgl. die vom Präsidenten des Statistischen Reichsamts überreichten Materialien zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung, S. 536.

lauben. Der durch die Steuererleichterung geschaffene Lebensstandard wird als notwendig betrachtet und hartnäckig verteidigt. Daraus erklärt es sich, daß gutgemeinten Zollermäßigungen und Steuersenkungen der älteren und neueren Zeit oft die Enttäuschung auf dem Fuße folgte[1].

II. Die Überwälzung der allgemeinen Einkommensteuer

Bis in die jüngste Vergangenheit hinein war die Meinung verbreitet, daß zu den Vorzügen der allgemeinen Einkommensteuer auch ihre Eigenschaft gehöre, unüberwälzbar zu sein, d. h. den Belastungswillen des Gesetzgebers unverfälscht zu verwirklichen. Darum sei sie auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus die „Krone der Steuern". Zweifellos hat diese Auffassung die Beliebtheit der allgemeinen Einkommensteuer vermehrt und ihre Eingliederung in die Finanzsysteme der Gegenwart gefördert.

Die angebliche Unüberwälzbarkeit wurde fast nur auf deduktivem Wege begründet. Wir wollen zunächst die wichtigsten der noch heute umlaufenden Argumente auf ihre Stichhaltigkeit prüfen:

1. Im Anschluß an die Klassiker wurde die Unüberwälzbarkeit der Einkommensteuer darauf gestützt, daß sie das Gleichgewicht der Volkswirtschaft nicht berühre. Wenn jeder Bürger einen gleichen Bruchteil seines Einkommens, z. B. 10%, dem Staate abtrete, so werde nur die absolute Höhe der Einzeleinkommen verändert; nicht ihre relative Verteilung. Der alte Gleichgewichtszustand bleibe bestehen. Da er einer natürlichen Tendenz entspreche, habe niemand die Macht, die auf ihn entfallende Steuer auf andere Personen zu verschieben. Der Strom der Volkswirtschaft sei gleichsam in sein altes Bett zurückgekehrt, fließe nur mit kleineren Wassermengen.

Die Unzulänglichkeit dieser Beweisführung ist offensichtlich:

a) Daß eine proportionelle Einkommensteuer das wirtschaftliche Gleichgewicht stören muß, bedarf kaum der Begründung. Wird z. B. ein Einheitssatz von 10% erhoben, so werden die Armen härter getroffen als die Wohlhabenden, die Wohlhabenden ebenfalls härter als die Reichen. Daher ist nunmehr auch unter den Voraussetzungen der Klassiker eine Überwälzungsmöglichkeit gegeben.

Gilt aber für eine Einkommensteuer mit progressiver Skala dasselbe?

b) In der Theorie wäre der Fall denkbar, daß die Einkommensteuer mit einem derartigen progressiven Tarif ausgestattet ist, der jede Störung des Gleichgewichtszustandes vermeidet. Allerdings würde die Konstruktion dieses Tarifes ein ewiges Geheimnis sein. Aber auch in diesem Fall wird vorausgesetzt, daß bereits vorher — in irgendeinem geschichtlichen Zeitpunkt — ein wirtschaftlicher Gleichgewichtszustand bestanden habe. In Wirklichkeit ist er niemals empirisch gegeben; nur eine Annahme der Theorie, ein heuristisches Prinzip. Solange die Menschen ihren Beruf nicht beliebig wie die Kleider wechseln können, vielmehr durch Geburt, Anlage, Ausbildung, Neigung und Tradition in den einmal gewählten Erwerbstätigkeiten festgehalten werden, gleichen sich die Einkommen n i c h t aus. Besonders die Handwerker und Bauern sind dadurch gegenüber anderen Erwerbsständen benachteiligt, daß ihre Ausbildung, ihr Eigentum und ihre Lebensgewohnheiten einen Übergang zu anderen Berufen erschweren oder ganz verhindern. Jedenfalls ist ein freier Wettbewerb in dem Sinne, daß die Arbeitskräfte beliebig die Märkte wechseln, daß je nach der Wirtschaftslage die übersetzten Berufe verlassen und bisher unausgenutzte Erwerbsmöglichkeiten gewählt werden, in der Wirklichkeit nicht gegeben. Darum gleichen sich die Einkommen noch weniger aus als die Kapitalgewinne. Darum sind auch angeblich gleichmäßige Einkommensteuern überwälzbar.

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Kapitalbildung und Besteuerung. „Finanzarchiv". 46. Jg. (1929), 1. Bd., S. 79.

c) Aber sogar in dem unwahrscheinlichen Falle, daß die Wirklichkeit einmal der von der klassischen Theorie angenommenen Gleichgewichtslage entspräche, würde die daraus gezogene Folgerung unrichtig sein; denn das Aufkommen aus der Einkommensteuer wird regelmäßig — bis auf wenige Ausnahmen — den Einzelwirtschaften wieder zugeführt, aber nicht in denselben Mengen, in denen es ihnen entzogen wurde. Auch deshalb ruft eine Einkommensbesteuerung eine Umschichtung der Kaufkraft hervor.

2. Ein anderer Gedankengang will die Unüberwälzbarkeit der Einkommensteuer mit der Unabhängigkeit der Preisbildung von der Einkommenshöhe begründen:

Mag der Produzent größere oder kleinere Kosten aufgewandt haben: seine Ware erzielt, unabhängig von dem individuellen Aufwand des Produzenten, den für das Quale und Quantum der Ware geltenden einheitlichen Marktpreis. Daran ändert sich nichts, wenn einzelne Produzenten stärker als die anderen zu Steuern herangezogen und dementsprechend ihre Kostenelemente vermehrt werden; etwa bei der Einführung einer progressiven Einkommensteuer. Obwohl sie die hohen Einkommen stärker als die kleineren kürzt, besteht doch für die Produzenten keine Möglichkeit, die Steuer durch Preiserhöhung auf die Käufer zu überwälzen.

In dieser Beweisführung wird mehreres übersehen. Zunächst ist die Höhe des Preises von den Kosten des „Grenzbetriebes" abhängig, dessen Produktion zur Befriedigung der Nachfrage noch notwendig ist. Darum können sämtliche Produzenten zum mindesten diejenigen Partikel der Einkommensteuer überwälzen, die den kleinsten und daher am leichtesten besteuerten Unternehmern auferlegt sind. Das bedeutet in unserem Zusammenhang: zwar nicht die progressiven, aber die niederen Einkommensteuersätze können überwälzt werden. Es liegt alsdann zwar keine Vollüberwälzung, aber eine Teilüberwälzung vor.

Außerdem aber ist zu bedenken, daß die Produktionskosten (oder Reproduktionskosten) des Grenzbetriebes nur die Untergrenze des Preises bestimmen. Also ist es möglich, daß der Marktpreis wesentlich höher

normiert wird. Unter diesen Voraussetzungen können also die Produzenten auch die höheren Steuersätze der größeren Einkommen auf die Käufer überwälzen, wodurch dann den kleinen Betrieben eine „Steuerdifferentialrente" in den Schoß fällt.

So muß auch diese „altehrwürdige Lehrbüchertradition" zum alten Eisen geworfen werden[1].

3. Neuerdings wird die Unüberwälzbarkeit der Einkommensteuer auch damit begründet, daß jeder Überwälzungsprozeß eine kollektive Willensbildung voraussetzt. „Steuern sind überwälzbar, wenn die Steuerzahler sich in gleichartiger wirtschaftlicher Situation befinden, wenn die Steuer sie in gleicher Weise belastet und wenn sie folglich in gleicher Weise auf sie reagieren"[2]. Diese Voraussetzung fehle jedoch bei der Einkommensteuer, da sich die Einkommensbezieher in ungleicher Lage befinden, jeder einzelne aber nach seinem individuellen Einkommen belastet wird, daher weder als Warenkäufer noch als Dienst- oder Warenverkäufer gleichartig mit anderen Individuen handelt.

Da der Überwälzungsvorgang nur ein Segment der Preisbildung ist, kann er — das ist ohne weiteres einleuchtend — durch die kollektive Willensbildung erleichtert und beschleunigt werden. Diese Frage steht jedoch hier nicht zur Erörterung. Vielmehr ist zu entscheiden, ob die massenweise Reaktion von in gleicher Lage befindlichen und gleich belasteten Steuerzahlern die notwendige Voraussetzung der Überwälzung darstellt.

Wäre dies richtig, so würde nur überaus selten eine Überwälzung möglich sein; nicht einmal bei Verbrauchssteuern und Zöllen. Denn wer wollte behaupten, daß die Verbraucher von Brot, Fleisch, Zigarren und Alkohol sich in gleicher Wirtschaftslage befänden und steuerlich gleich belastet wären?

Der russische Sozialökonom Twerdochleboff, der jene Auffassung vertritt, hat sich daher auch genötigt gesehen, seine ursprüngliche These mehr und mehr einzuschränken: er hat zugestanden, daß unter Umständen sogar eine globale progressive Einkommensteuer mit hohem Existenzminimum überwälzt werden könne[3].

Endlich kann unsere Auffassung, daß die Einkommensteuer grundsätzlich überwälzbar ist, auch auf induktivem Wege bewiesen werden. Gerade die von der deutschen Reichseinkommensteuer ausgehenden Wirkungen bieten uns empirisches Material.

Allerdings ist dieser Beweis nur unter günstigen Umständen zu führen. Nur selten wird einwandfrei ermittelt werden können, daß eine

[1] Vgl. H. Herkner, Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich 1925. (Kieler Vorträge. H. 15.) Jena 1926. S. 12.

[2] Vgl. W. Twerdochleboff, Die Theorie der Steuerüberwälzung in der neuesten Literatur. „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft". 86. Bd., H. 3, S. 525.

[3] Eine derartige Steuer — so sagt T. in seiner letzten Veröffentlichung — sei „fast überhaupt nicht abwälzbar" (ebenda, S. 539), aber damit gibt er die von mir behauptete grundsätzliche Überwälzbarkeit zu. — Vgl. auch den Aufsatz desselben Verf. in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik". 123. Bd. (1925), S. 489/90.

auf die Einführung der Steuer folgende Einkommenserhöhung durch keine anderen Einflüsse herbeigeführt worden ist.

Diese Voraussetzungen waren bei der Schaffung der deutschen Lohnsteuer im Sommer 1920 gegeben. In einer sorgfältigen Untersuchung hat Barkowski die Bewegung der Reallöhne, die im Anschluß an die Einführung der deutschen Lohnsteuer einsetzte, bei einigen Arbeitnehmergruppen verfolgt und bei den Buchdruckern, Bauarbeitern und Bankangestellten eine zeitweilige Vollüberwälzung, bei den Eisenbahnarbeitern und den Reichsbeamten bis zur Besoldungsgruppe XI aufwärts eine zeitweise Teilüberwälzung nachgewiesen[1]. Aber wir wissen nicht, wie lange dieser Zustand angehalten hat; ob nicht vielleicht die damals erfolgte Überwälzung inzwischen wieder rückgängig gemacht worden ist.

Für die jüngste Vergangenheit wird ein exakter Beweis kaum zu erbringen sein. Zwar zeigen die amtlichen deutschen Lohnerhebungen in der Textilindustrie, dem Holzgewerbe und der chemischen Industrie eine wesentliche Steigerung der Reallöhne über den Vorkriegsstand hinaus. Aber das bedeutet nur, daß die inzwischen eingeführte Lohnsteuer durch Lohnsteigerungen überkompensiert wurde. Demnach ist es nicht ausgeschlossen, daß bei einzelnen Arbeitnehmergruppen auch heute noch die Lohnsteuer auf die Unternehmer überwälzt wird. Aber auch das Gegenteil wäre möglich. Die gegenwärtige Lohnhöhe könnte auch durch Änderung des allgemeinen Lohnniveaus ohne Mitwirkung der Steuerüberwälzung bedingt sein[2].

Der Bejahung der Überwälzbarkeit widerspricht nicht die Feststellung, daß ihre tatsächliche Überwälzung vielfach auf große Hindernisse stößt. Zwar gilt auch für sie die allgemeine Überwälzungsregel: Die Überwälzung gelingt, wenn das Angebot elastischer ist als die ihm jeweils gegenüberstehende Nachfrage, oder wenn die Nachfrage elastischer ist als das ihr jeweils gegenüberstehende Angebot. Darum dürfen z. B. die Bäckereien in einem vom Feinde blockierten Lande erwarten, im Brotpreis auch die Einkommensteuer auf die Verbraucher fortzuwälzen; denn ihrem elastischen Angebot steht eine fast starre Nachfrage gegenüber. Aber nicht alle Einkommensteuerpflichtigen treten als Verkäufer von Waren und Dienstleistungen am freien Markte auf.

Einzelne soziale Gruppen, wie z. B. die höheren Beamten und die Rentenbezieher, sind zwar im üblichen Ausmaße überwälzungsgefährdet, aber meist nicht in der Lage, auf erhöhten Einkommensteuerdruck mit Forderungen auf Gehalts- und Rentenerhöhung zu reagieren. Mangelhafte gewerkschaftliche Organisation, Standesrücksichten und langjährige Fixierung der Renten verhindern fast regelmäßig eine Fortwälzung der Einkommensteuer.

Diese Gruppen können daher den Druck der Einkommensteuer nur dadurch abwehren, daß sie als Käufer ihre Nachfrage vermindern. Wird

[1] Vgl. Bruno Barkowski, Die deutsche Lohnsteuer. Eine finanzwissenschaftliche Studie. Königsberger Dissertation (ungedruckt) 1924.

[2] Vgl. mein Buch: Deutsche Finanzwirtschaft. Jena 1929. S. 34 ff.

dadurch eine Massenbewegung ausgelöst, z. B. bei der Nachfrage nach alkoholischen Getränken, so können Bier-, Wein- und Branntweinproduzenten zu Preisherabsetzungen genötigt sein, d. h. zu einer völligen oder teilweisen Übernahme der Einkommensteuerlast anderer Gruppen. In diesem Fall wäre eine Rückwälzung gegeben. Aber gerade bei den erwähnten sozialen Gruppen ist zu bedenken, daß der Einfluß der Verkäufer auf die Preise regelmäßig stärker ist als der Einfluß der Käufer: die Übermacht der Angebotseite über die Nachfrageseite, auf die schon Adolph Wagner nachdrücklich hingewiesen hat. Die Angebotseite wird in der Regel ihre Erwerbsinteressen konsequenter verfolgen als die Nachfrageseite; auch einheitlicher auftreten. Die auf den Absatz im Konsumentenverkehr angewiesenen Kaufleute sind mehr an den Preissteigerungen interessiert als die Abnehmer am Festhalten alter Preise und an der Erringung von Preisermäßigungen; hängt doch bei den Verkäufern von der Preisstellung ihre wirtschaftliche und soziale Existenz ab, während es sich bei den Konsumenten im Einzelfall um ein geringeres Interesse handeln kann. Daß diese bekannten Wagnerschen Gedankengänge nicht ausnahmslos gelten, soll hier nur angedeutet werden. Jedenfalls aber folgt daraus für unseren Zusammenhang, daß eine Rückwälzung der Einkommensteuer vielfach auf stärkere Widerstände stößt als die Fortwälzung. Dies gilt um so mehr, wo Verkäuferverbände und Gewerkschaften einer unkoalierten Nachfrage gegenüberstehen.

Die Überwälzung der Einkommensteuer wird auch durch psychische Faktoren erschwert. Wenn — wie wir erwähnten — die Erhöhung der deutschen Biersteuer mit einer Erhöhung der Ausschankpreise beantwortet wurde, so war dem Biertrinker der Kausalzusammenhang offenkundig: er leistete der Preiserhöhung um so schwächeren Widerstand, als er an der Mehrbelastung des Produzenten nicht zweifeln konnte. Die psychische Kampfbereitschaft des Überwälzungsgefährdeten ist jedoch dann wesentlich größer, wenn z. B. bei einer allgemeinen Einkommensteuer einige angeblich zu stark belastete Gruppen entweder eine Erhöhung ihrer Gehälter und Löhne oder eine Herabsetzung ihrer Wohnungsmieten verlangen. Die größere Undurchsichtigkeit des Zusammenhanges zwischen Steuer und Preisstellung und die Schwierigkeit, einen eindeutigen Beweis ungleichmäßiger Belastung zu erbringen, verstärken hier die auf der Gegenseite wirksamen Hemmungen, einer Preiserhöhung oder Preisherabsetzung zuzustimmen. Daraus erklärt sich zum Teil die Tatsache, daß Verbrauchssteuern leichter als allgemeine Einkommensteuern überwälzt werden.

III. Die Überwälzung der Vermögen- und Vermögenszuwachssteuern

Wie die übrigen Steuerarten ist auch die Vermögensteuer grundsätzlich überwälzbar. Der in Vermögensbesitz und Vermögenserträgen geschädigte Steuerzahler wird bemüht sein, seinen früheren Lebensstandard wiederherzustellen, was ihm teils durch Verminderung seiner

Ausgaben, teils durch Erhöhung seines Einkommens gelingen kann. Wie immer wird der Erfolg seines Überwälzungsstrebens von der Konstellation derjenigen Märkte abhängen, auf denen er als Käufer und Verkäufer auftritt; und zwar nach der allgemeinen Überwälzungsregel von der Elastizität des Angebots und der Nachfrage. Vermag z. B. der Konsument nach Einführung einer Vermögensteuer die Preise seiner Mietswohnung herabzudrücken, so überwälzt er die Steuer ebenso wie der Bankier, der Fabrikant und der Beamte, die aus denselben Gründen eine Erhöhung des Kapitalzinses, der Warenpreise oder der Gehälter verlangen und erreichen.

Allerdings ist hier der empirische Nachweis der Überwälzung noch schwerer zu erbringen als bei der allgemeinen Einkommensteuer. Bei der meistverbreiteten nominellen Vermögensteuer (als die wir auch die geltende Reichsvermögensteuer aufzufassen haben) ist die Belastung meist zu schwach, um sichtbare Reaktionen der Zensiten hervorzurufen. Wir dürfen daher annehmen, daß die Überwälzung vielfach unterbleibt oder daß sie, wenn sie glückt, oft nur eine Teilüberwälzung sein wird.

Ungleich wichtiger als der Überwälzungsvorgang ist bei der Vermögensteuer ein anderer Abwehrprozeß:

Da eine gleichmäßige Vermögensbewertung aus technischen Gründen niemals ganz gelingt, findet sich im Gefolge der Vermögensteuer regelmäßig eine Prägravation einiger Vermögenskategorien. Da es sich außerdem um Gegenstände handelt, die einen Kapitalwert haben (der gegebenenfalls mit Hilfe einer Kapitalisierung der Jahreserträge ermittelt wird), und da die ungleiche Besteuerung sich wiederholt, ist der Steuertilgung der Weg bereitet. Hierunter verstehen wir den weitverbreiteten Vorgang, daß die steuerliche Vorbelastung von Vermögensteilen zu ihrer Wertminderung führt und daher der Eigentümer beim Verkauf einen Vermögensverlust erleidet. So ruft z. B. die Hauszinssteuer — die wir als eine Teilvermögensteuer auffassen können, da sie nach dem Wert des Grundvermögens veranlagt wird — in vielen Fällen keine dauernde Belastung des fundierten Einkommens hervor. Wenn das steuerpflichtige Grundstück verkauft wird, erzielt der Verkäufer einen um den kapitalisierten Steuerbetrag erniedrigten Preis. In einer um so günstigeren Lage befindet sich der Käufer, da durch den Vermögensverlust des Voreigentümers seine Steuerbelastung erlischt. Für ihn ist die Steuer getilgt. Es entsteht so die einzigartige Situation, daß eine Steuer vorhanden ist, die niemanden mehr drückt.

Ähnliches gilt für eine Vermögensteuer, die ungleichmäßig veranlagt wird. Werden doch nunmehr die geringer besteuerten Anlagen solange bevorzugt, bis sich der Preis der prägravierten Anlagen — z. B. bebauter Grundstücke oder Wertpapiere — senkt und infolgedessen der Neuerwerber dieser Anlage die Steuer nur zum Teil oder überhaupt nicht mehr spürt. In diesem Falle gewinnt die Vermögensteuer den Charakter einer Reallast.

Auf die Überwälzung der seit 1913 in Deutschland eingeführten, aber einstweilen außer Hebung gesetzten Vermögenszuwachssteuer

brauche ich in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen. Da sie eine Teilvermögensteuer ist — nämlich eine Besteuerung des von einem Stichtag an gebildeten Neuvermögens —, trifft auf sie grundsätzlich dasselbe zu, was wir über die Vermögensteuer ausgeführt haben. Auch hier fehlen empirische Untersuchungen.

IV. Die Überwälzung der Erbschaftsteuern

Nach den vorausgegangenen Betrachtungen ist es verhältnismäßig leicht, zu der alten Streitfrage Stellung zu nehmen: ob die Erbschaftsteuern überwälzt werden können.

Die Nachlaßsteuer gehört viel enger mit der Vermögensteuer zusammen, als dies von der herrschenden Meinung zugegeben wird. Sie ist gleichsam eine Zwischenstufe zwischen einer laufenden und einer einmaligen Vermögensteuer, da sie das Gesamtvermögen in ungleichen Intervallen erfaßt. Sie könnte als eine „intermittierende Besitzsteuer" bezeichnet werden.

Dagegen erfaßt die zweite Form der Erbschaftsteuer, die Erbanfallsteuer, das Neuvermögen, das durch Erbanfall entstanden ist; sie steht also der Vermögenszuwachssteuer nahe. Schon deshalb dürfte kein Anlaß vorliegen, die Erbschaftsteuern für unüberwälzbar zu halten[1].

Nun aber wird der beliebte Einwand erhoben: da der Tote keine Steuern zahle, und da die Erben einen bereits um die Steuer gekürzten Erbteil erwürben, treffe die Erbschaftsteuer (besonders in der Form der Nachlaßsteuer) niemanden, weder den Toten noch die Erben; sie sei daher die unspürbarste Steuer. — Für jeden, dem konkrete Wirtschaftstatsachen vor Augen stehen, ist die Fadenscheinigkeit der Beweisführung offenbar. Daß der Tote keine Steuern zahlen oder tragen kann, ist selbstverständlich; denn von einer Steuerbelastung sprechen wir nur unter der Voraussetzung lebender Menschen. Daraus aber folgt noch nicht, daß der Erbe die Last der Erbschaftsteuer nicht spüren wird; ist sie unter Verkennung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angesetzt, so wird z. B. der Erbe des väterlichen Landgutes, um die Schuld gegenüber dem Fiskus abtragen zu können, die landwirtschaftliche Betriebsform ändern oder sein Eigentum teilweise oder ganz losschlagen müssen. Ein

[1] In der ersten Niederschrift des Gutachtens, die der Aussprache in Bad Eilsen zugrunde gelegen hat, lautete der folgende Absatz:

„Es ist nur ein oberflächliches Argument: daß der Tote keine Steuern mehr trägt. Wählen wir zunächst den Fall der Nachlaßsteuer: bei ihr wird der Nachlaß gleichsam als ein unpersönlicher Steuerzahler gedacht, der sämtlichen Erben und Vermächtnisnehmern einen um den Steuerbetrag verminderten Vermögensanteil herausgibt. Wir könnten auch sagen: obwohl der Nachlaß Steuerzahler bleibt, fällt die Steuerbürde auf die Erben und Vermächtnisnehmer. Dies ist ein typischer Fall der Steuerüberwälzung.

Ebensowenig trifft die Behauptung der Unüberwälzbarkeit gegenüber der Erbanfallsteuer zu. Denn wenn sie z. B. hoch genug ist, um die Kaufkraft der wohlhabenden Klassen zu mindern, so zwingt sie diese, entweder ihren Verbrauch einzuschränken oder bei den von ihnen bisher bezogenen Waren Preisherabsetzungen zu erwirken."

Beweis, daß ihn der Steuerstoß getroffen hat. — Wie aber steht es mit der angeblichen Unüberwälzbarkeit der Erbschaftsteuer?

Wenn wir die Überwälzung als einen Preisvorgang auffassen, so ist damit gesagt, daß sie einen Markt voraussetzt, d. h. ein Handeln lebender Menschen. Darum ist der Tote nicht überwälzungsbefähigt, wohl aber seine Rechtsnachfolger. Hieran vermag der Unterschied der Veranlagungsform — als Nachlaßsteuer oder Erbanfallsteuer — nichts zu ändern. Ist z. B. der Steuerbetrag hoch genug, um die Kaufkraft der wohlhabenden Klassen zu mindern, so zwingt er diese, entweder ihren Verbrauch einzuschränken oder bei den von ihnen bisher bezogenen Waren Preisherabsetzungen zu erwirken. Damit aber wird eine Rückwälzung angebahnt.

Dies gilt besonders im Fall der deutschen Erbanfallsteuer, soweit sie beim Erwerb von Grundbesitz erhoben wird; denn hierbei ist unter bestimmten Voraussetzungen (wenn nämlich die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist) über die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung hinaus eine langfristige Stundung möglich. Auf Antrag kann eine Teilzahlung in zehn Jahresbeträgen oder eine zwanzigjährige Tilgungsrente bewilligt werden (§§ 37, 38 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. Aug. 1925). Wie amtlich mitgeteilt wurde, wird die Stundung nach § 37 in weitem Umfange in Anspruch genommen[1]. In diesen Fällen ist die Erbanfallsteuer einer laufenden Vermögensteuer eng verwandt.

[1] Reichstag IV. Wahlperiode 1928, Nr. 881, S. 20.

10. Die Überwälzbarkeit der spezifischen Unternehmungsteuern

(mit einem Beitrag über die Erhöhung der Umsatzsteuer)

von

Dr. Sven Helander

o. Professor an der Handelshochschule Nürnberg

Die Kapitalbildung im großen erfolgt in der modernen Wirtschaft zu einem entscheidenden Teil bei den Unternehmungen. Aber auch die Steuererhebung wird im Interesse der billigeren Kosten vielfach auch dann bei den Unternehmungen vorgenommen, wenn eine Überwälzung auf die Konsumenten in der Absicht des Gesetzgebers liegt. Die Frage, wie die Steuerüberwälzung den Unternehmungen gelingt, ist deshalb gerade vom Standpunkt der Kapitalbildung der ganzen Volkswirtschaft besonders wichtig. Noch wichtiger wird die Frage in einer kapitalknappen Volkswirtschaft wie der deutschen, deren Kapitalknappheit jetzt durch die Reparationszahlungen immer wieder verschärft wird.

Es gibt kaum eine wichtige Steuerart, die nicht die Kapitalbildung der Unternehmungen beeinflußte. Wird z. B. eine Konsumsteuer als Materialsteuer erhoben, so begünstigt dies die kapitalstarken Unternehmungen, die die Rohstoffe besser und vollständiger verwerten können, erhöht also ihre an sich bestehende größere Kapitalbildungsfähigkeit und kann unter Umständen den Schwerpunkt dieser Industrie zu den kapitalstärkeren und relativ mehr Kapital bildenden Gesellschaften verschieben. Aber jede Konsumbesteuerung kann wirtschaftspolitisch zur Konsumeinschränkung benutzt werden und deshalb indirekt zur Kapitalbildung beitragen, also die Kapitalzufuhr zu den Unternehmungen wahrscheinlich erleichtern. Nicht von diesen weiter reichenden Einflüssen, die kaum irgendeine Steuer ausschließen könnte, soll hier die Rede sein, sondern wir wollen die Unternehmungsteuern im engeren Sinne und ihren Einfluß auf die Kapitalbildung untersuchen. Dort, wo die Unternehmertätigkeit selbst besteuert wird, ist die Gefahr der Verminderung der Kapitalbildung direkt gegeben — daher die Wichtigkeit der Frage ihrer Überwälzbarkeit. Hierbei sollen die sogenannten Soziallasten, für die eine Sonderproblematik besteht, ausgeschlossen werden — untersucht wird nur die Besteuerung der Unternehmertätigkeit selbst. Ist nun die Frage der Überwälzung der Steuern schon finanzpolitisch — um die Lastenverteilung innerhalb der Volkswirtschaft beurteilen zu können — entscheidend, so aber erst recht wirtschaftspolitisch, wenn man gezwungen ist, mit Hilfe der Steuern ein wirtschaftspolitisches Programm zu verwirklichen: erst die Analyse der Überwälzungsvorgänge bringt Klarheit

über die Wirkungen der Steuern. Sie ist also die Voraussetzung für jede die Steuern umfassende wirtschaftspolitische Debatte.

Die Frage der Überwälzbarkeit ist nun vollkommen verschieden zu beantworten, je nachdem ob freie Konkurrenz oder Monopol vorherrschend ist. Hieraus ergibt sich eine natürliche Zweiteilung unserer Untersuchung der Überwälzbarkeit der Unternehmungsteuern. Auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse soll dann die Frage des Steuerabbaus und -ausbaus im Dienste erhöhter Kapitalbildung der deutschen Volkswirtschaft untersucht werden.

I. Die Steuerüberwälzung bei freier Konkurrenz

Grundsätzlich gelingt die Überwälzung bei freier Konkurrenz um so leichter,

a) je geringer der feste Kapitalbestandteil ist, und je leichter also das Angebot eingeschränkt werden könnte. Die ganze moderne Entwicklung bringt es mit sich, daß dieser Grundsatz der Steuerüberwälzung immer mehr an Bedeutung abnimmt;

b) je fester ferner die Konsumtionsgewohnheiten begründet sind, je schwieriger also auch die Nachfrage eingeschränkt werden könnte. Hierbei sind nicht physiologische Notwendigkeiten usw. entscheidend, sondern lediglich wirtschaftliche Tatsachen. Ein physiologisch notwendiger Bedarf, um den sich die Menschen bei höherer Preislage weniger kümmern, bedeutet tatsächlich eine elastische Nachfrage — Modetorheiten haben uns gelehrt, daß wir derartige Möglichkeiten nicht unterschätzen dürfen. Jedoch kann ein nur eingebildeter, aber mit entsprechender Kaufkraft verbundener Bedarf äußerst unelastisch, d. h. bereit sein, eine steuerliche Mehrbelastung zu übernehmen.

Wir untersuchen nun zunächst die Möglichkeit der Steuerfortwälzung, soweit die Warennachfrage dabei in Betracht kommt.

1. Aus dem eben Festgestellten folgt, daß die Entwicklung der Mode für die Steuerüberwälzung entscheidend sein kann. Bei Schlankheitsmode kann man den Butterzoll schwerlich auf die Konsumenten überwälzen. Ebenso können bei Seidenmode die Baumwollspinnereien die Gewerbesteuer nicht auf die Konsumenten schieben. Soweit die Mode nicht beeinflußbar ist, werden sich hier, was die Überwälzbarkeit der Steuern angeht, im voraus unberechenbare Folgen geltend machen. Was die beeinflußbare Mode betrifft, sei auf das gleich zu behandelnde Problem der Reklame verwiesen. Starke Modeschwankungen bringen — vom Standpunkt der bestehenden Industriezweige aus betrachtet — eine starke Elastizität mit sich, wobei die Konsumenten, die bei den alten Waren bleiben, die Steuerlast nicht übernehmen. Nur in den von der Mode begünstigten Waren herrscht eine sehr intensive und deshalb wenigstens nach unten hin unelastische Nachfrage. Bei diesen Waren gelingt die Steuerüberwälzung auf die Konsumenten ohne Schwierigkeit: Modewaren tragen die volle Steuerlast der Produzenten. Eine solche Leichtbeweglichkeit des Steuersystems, daß die jeweiligen Modewaren

besonders getroffen werden, ist technisch recht schwer durchzuführen. Daß aber eine anpassungsfähige Finanzverwaltung hier über größere Möglichkeiten verfügt, als bisher meist angenommen, darf festgestellt werden[1].

2. Ferner kann mit Hilfe der Reklame die Nachfrage nach einer Ware trotz der Preiserhöhung nach unten hin unelastisch gemacht werden: bei Waren, für die gut geworben wird, kann die Steuerüberwälzung auf die Konsumenten gelingen. Wenn hieraus eine Kapitalbildungsmöglichkeit für die Produzenten erwächst, so stehen sich in diesem Falle kalkulationsmäßig zwei Posten gegenüber: Kapitalgewinn durch den erhöhten Preis und Kapitalverlust durch die erhöhten Reklamekosten. Nur wenn der Unterschied zwischen ihnen größer ist als die steuerliche Mehrbelastung, wird diese Reklame für das Unternehmen lohnend. Und nur wenn der so erzielbare Gewinn im Verhältnis zu dem für die Reklame aufgewandten Kapital größer ist als der relative Gewinn, den das Unternehmen durch sonstige Kapitalinvestition erreichen könnte, wird das Unternehmen hierzu greifen. Ob es sich also lohnt, mit Hilfe der Reklame die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Steuerüberwälzung auf die Konsumenten gelingen wird, ist eine reine Kalkulationsfrage. Hierfür können wir zwar das allgemeine Prinzip sehr exakt angeben — praktisch aber wird die Folge bei jeder einzelnen Ware verschieden aussehen. Jeder Reklamefeldzugsplan, der die Steuerüberwälzung auf die Konsumenten zum Ziele hat, wird praktisch immer mit den durch Reklame und Gegenreklame, die sich gegenseitig kompensieren, entstehenden toten Unkosten rechnen müssen. Mit einer allgemeinen Möglichkeit, auf diesem Wege die Steuerüberwälzung durchzuführen, darf mit Rücksicht auf die vielen einschränkenden Bedingungen, die wir angeführt haben, nicht zu unkritisch gerechnet werden. Die in Deutschland herrschende relative Kapitalarmut bedeutet eine Tendenz zu verhältnismäßig hohem Zinsfuß, womit sich die Grenze zuungunsten der Möglichkeit der Steuerüberwälzung auf die Konsumenten verschiebt. Erfolgreiche Reklame bedeutet aber auf die Dauer immer Betriebskonzentration, und in diesem Falle ist nicht die Steuerüberwälzung auf die Konsumenten, sondern die Steuerabwälzung innerhalb des Betriebes selbst, von der in anderem Zusammenhang gesprochen werden soll, die wahrscheinliche Konsequenz.

3. Ein weiteres Mittel, den Konsumenten die Ausweichungsmöglichkeit zu nehmen, ist die Beherrschung der Ersatzmittelwaren: je mehr diese parallel zu den eigentlichen Waren im Preise steigen, desto unelastischer wird die Nachfrage, und desto wahrscheinlicher ist, daß die Konsumenten die Steuerlast tragen müssen. Zwei Möglichkeiten liegen vor, dies zu verwirklichen. Teils kann der Staat bei der Ordnung der Steuern darauf achten, daß alle wahrscheinlichen Ersatzmittel einer Ware verhältnismäßig ebenso stark getroffen werden wie die Ware selber, damit nicht eine Umlegung der Konsumtionsgewohnheiten die Folge der betr. Steuer wird. Teils können die Unternehmungen

[1] So z. B. wäre vor wenigen Jahren eine Steuer auf Bubikopfschneiden mit Leichtigkeit auf die Konsumenten überwälzt worden.

versuchen, die Ersatzmittelindustrien und damit die Preisbildung ihrer Waren zu beherrschen. Ob sich eine solche Kapitalinvestition lohnt oder nicht, ist wiederum eine Kalkulationsfrage, bei der die Rentabilität der alten Unternehmungen einerseits und die der alten und der hinzugekauften Unternehmungen anderseits verglichen werden muß, und bei der ferner untersucht werden muß, ob die so erzielte Rentabilitätssteigerung nicht durch andere denkbare Kapitalinvestitionen noch vergrößert werden könnte. So klar diese allgemeine Regel ist, ihre praktische Anwendung wird wiederum im Einzelfall denkbar verschiedene Resultate und damit auch verschiedene Möglichkeiten der Steuerüberwälzung auf die Konsumenten ergeben. Was vorhin über die relative Kapitalarmut in Deutschland und die daraus folgende Einschränkung der Bewegungsfreiheit gesagt wurde, gilt auch in diesem Fall.

Die Steuerfortwälzung auf die Konsumenten gelingt dem Unternehmer um so leichter, je geringer der Bestandteil seines festen Kapitals ist. Je relativ größer sein festes Kapital ist, desto mehr ist der Unternehmer darauf angewiesen, die Zinsen für dieses Kapital aufzubringen, und desto schwerer fällt es ihm, sein Angebot auf dem Markte einzuschränken. Ein Unternehmer, der gezwungen ist, seine Ware anzubieten, wird mit größerer Wahrscheinlichkeit das Unternehmen treffende Steuern tragen müssen.

1. Vor allem können also die Unternehmungen danach unterschieden werden, wie relativ wichtig das feste Kapital ist, das nicht zurückgezogen werden kann und deshalb einen inneren Zwang, Waren verkaufen zu müssen, bedeutet. Man kann hiernach ganze Industriezweige unterscheiden: die Schwerindustrie wird mit größerer Wahrscheinlichkeit von der Steuer getroffen werden als z. B. die Möbelindustrie oder die Konfektion, die mit weniger festem Kapital arbeiten. Ein Unternehmen, das mit relativ hohen Schulden arbeitet, ist stärker darauf angewiesen, unbedingt Geld einzunehmen, als andere und wird als Folge dieser Zwangslage, Waren abzusetzen, auch mit größerer Wahrscheinlichkeit die Steuern tragen müssen. Dagegen wird ein besonders liquides Unternehmen oder eines, das sich leicht weitere Kredite verschaffen kann, von dem Zwang, Waren verkaufen zu müssen, befreit sein und größere Aussicht haben, die Steuern auf die Konsumenten überwälzen zu können. Bedeutet die Rationalisierung an sich schon einen Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch Kapital, also relatives Steigen des festen Kapitals und damit Erschwerung der Steuerüberwälzung auf die Konsumenten, so erst recht, wenn die Rationalisierung mit Schulden finanziert wurde. Stark verschuldete Unternehmungen mit weit fortgeschrittener Rationalisierung haben — welche anderen Vorteile sie ohne Zweifel auch besitzen mögen — immer mit dem Zwang zu rechnen, ihre Produktion aufrechterhalten und ihre Waren verkaufen zu müssen, eine Zwangslage, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bedeutet, die Steuerlast endgültig zu tragen. Wenn wir von den Möglichkeiten der Monopolpolitik, auf die wir später näher eingehen werden, zunächst absehen, so bedeutet eine gute Liquidität — worunter selbstverständlich nicht nur

eine formaljuristische, sondern eine innere wirtschaftliche Liquidität verstanden wird — das Hauptmittel, aus dieser Zwangslage herauszukommen, d. h. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, von der Steuer endgültig nicht getroffen zu werden. Die Gesamtentwicklung in Deutschland mit der starken Rationalisierung unter erheblicher Schuldenaufnahme hat ohne Zweifel zur Folge gehabt, daß die Steuerüberwälzung auf die Konsumenten überhaupt erschwert worden ist. Die Konsumenten sind von der Steuer im Prinzip relativ weniger getroffen worden, als es sonst der Fall gewesen wäre. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß dies zur Erhöhung des Konsumtionstandards in Deutschland beigetragen hat, also eine Erschwerung der Durchführung der Reparationszahlungen bedeutet — womit wir uns nicht zutrauen, ein Urteil über ihre quantitative Bedeutung zu formulieren. Rechnet man in Zukunft mit der Notwendigkeit, eine weitere Rationalisierung mit neuen Schulden zu finanzieren, so wird dies immer die Tendenz haben, den Konsumtionstandard durch relative Steuerentlastung zu erhöhen und damit — wenigstens statisch betrachtet — die volkswirtschaftliche Grundlage für die Reparationszahlungen zu gefährden. Gerade wegen dieser Gesamtsituation legen wir ein gewisses Gewicht darauf, daß bei der Unternehmerbesteuerung sonstige Möglichkeiten, die Steuerlast auf die Konsumenten zu überwälzen, recht eingehend studiert und ausgenutzt werden.

2. Starke Investitionen in Tochter- und Enkelunternehmungen bedeuten für das Mutterunternehmen eine Erhöhung des festen Kapitalanteils. Für die Gesamtindustrie eines Landes ist es selbstverständlich, daß der relative Anteil des Sachkapitals einer ganzen Industrie durch solche Finanztransaktionen an sich nicht geändert wird. Aber es kommt gerade auf die Finanzlage und die hieraus folgende Zwangslage an. Entscheidend für die Geschäftspolitik aller Tochter- und Enkelunternehmungen ist selbstverständlich das Mutterunternehmen, in dessen Bilanz die Aktien (oder welche andere Form für diese Beteiligungen auch gewählt wird) dieser Unternehmungen eine schwerbewegliche Kapitalgröße darstellen. Würde man wegen ungünstiger Preislage den eigenen Betrieb einstellen, so würden die auf das Mutterunternehmen eingestellten Tochter- und Enkelunternehmungen wenigstens zu einem großen Teil ihren Betrieb ebenfalls einstellen müssen oder zu mehr oder weniger schwierigen Umstellungen gezwungen sein. Es werden also gewöhnlich die Dividenden der Tochter- und Enkelunternehmungen mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn der Hauptbetrieb eingestellt wird. Damit würde die Verzinsung des ganzen Aktienkapitals gefährdet werden, und je stärker die Verschuldung des Unternehmens ist, desto lieber wird man auch mit geringerem Gewinn arbeiten, als zeitweilig auf jeden Gewinn zu verzichten; d. h. auch bei starker Integration der Industrie kommen die Unternehmungen leicht in die Zwangslage, den Betrieb aufrechtzuerhalten, und das bedeutet die Lage, in der sie mit großer Wahrscheinlichkeit die Steuerlast nicht auf die Konsumenten überwälzen können. Die Zwangslage des willensbildenden Mutterunternehmens kann hierbei eine ganze Gruppe von Unternehmungen

mit sich ziehen, auch solche, deren wirtschaftliche Struktur an sich eine andere Preispolitik und damit Steuerüberwälzung gestatten würde. Die fortschreitende Integration der deutschen Industrie und ihre relativ starke Verschuldung bedeuten also — welche anderen Vorteile sie auch bringen — unter sonst gleichen Umständen eine Erschwerung der Steuerüberwälzung auf die Konsumenten, d. h. letzten Endes eine Beeinträchtigung der eigenen Kapitalbildung der Unternehmungen. Dies greift jedoch teilweise auf das später zu behandelnde Monopolproblem über.

3. Je spezialisierter die Waren eines Industriezweiges für einen bestimmten Verwendungszweck sind, desto mehr ist diese Industrie von ihren Abnehmern abhängig: während Rasierapparate nur eine Verwendung finden, haben z. B. Kugellager besonders vielseitige Verwendungsmöglichkeiten. Sofern besondere Einflüsse auf den Umfang oder die Intensität der Nachfrage nicht vorliegen, kann der im Hinblick auf den Verwendungszweck seiner Produkte weniger spezialisierte Betrieb auch mit größerer Wahrscheinlichkeit die Steuer auf die Konsumenten überwälzen, weil er nicht von einer einzigen Abnehmergruppe abhängig ist. Zeigte das angeführte Beispiel, daß an sich schon auf ungefähr demselben Veredlungsstadium eine mehr oder weniger starke Spezialisierung auf einen speziellen Verwendungszweck hin eingetreten sein kann, so gilt deshalb auch nur mit einer gewissen rohen Annäherung, daß Rohstoffe vielseitigere Verwendungsmöglichkeiten als Halbfabrikate und diese wiederum vielseitigere als Fertigfabrikate haben: Eisenerz hat mehr Verwendungsmöglichkeiten als Stahl und Stahl mehr als Panzerplatten usw. Sehen wir von den besonderen Bindungen ab, die als Folge der eben behandelten Integration entstehen, und sehen wir ferner ab von der verschiedenen Intensität der Nachfrage der Konsumenten, die wir ebenfalls für sich behandelt haben, so gilt also hier, daß im allgemeinen Rohstoffe einen weiter umfassenden Abnehmerkreis haben und deshalb bei Absatzschwierigkeiten mit größerer Wahrscheinlichkeit einen neuen günstigen Markt aufsuchen können, d. h. sie befinden sich unter sonst gleichen Umständen in einer Lage, die für die Steuerüberwälzung verhältnismäßig günstig ist. Wenn sich nun einerseits die Rohstoffbasis Deutschlands vermindert hat und anderseits ein Bevölkerungsüberfluß vorhanden ist, so nehmen notwendig die Unternehmer, die mit der Herstellung von Halb- und Fertigfabrikaten beschäftigt sind, einen relativ größeren Anteil an der Gesamtproduktion ein; d. h. die Unternehmertätigkeit in Deutschland hat sich verschoben in einer Richtung, die unter sonst gleichen Umständen im allgemeinen geringere Möglichkeit bietet, die Steuerlast auf die Abnehmer zu überwälzen. Wir haben damit zum dritten Male eine allgemeinwirtschaftliche Veränderung im heutigen Deutschland festgestellt, die für die Überwälzung der Unternehmersteuer auf die Konsumenten recht ungünstig ist, eine Veränderung, die durch relative Steuerentlastung der Konsumenten ihren Konsumtionstandard erhöht und damit, statisch betrachtet, die Kapitalbildung und die Finanzierung der Reparationszahlungen erschwert.

Was nun die Steuerfortwälzung in der dynamischen Entwicklung

anbetrifft, so ist zunächst festzustellen, daß die expansionsfreudige Nachfrage der Hochkonjunktur selbstverständlich der Steuerfortwälzung viel stärker ausgesetzt ist, während auf dem kontraktiven Markt der Krise und der Baisse vor allem das Angebot die Steuer tragen muß. Müßte die Nachfrage in der Krise und der Baisse auch die Steuer tragen, so würde sie noch mehr eingeschränkt werden; kann in der Hochkonjunktur das Angebot die Nachfrage schwer befriedigen, so hat der Produzent keinen Anlaß, die Steuer zu übernehmen.

Wechselt derart die Steuerfortwälzung mit der Konjunkturlage, so wird die Höhe der Reparationszahlungen eine Hemmung für jede Hochkonjunktur in Deutschland sein, ja unter Umständen sogar den selbständigen Anlaß zu besonderen Wirtschaftskrisen abgeben. Die Reparationszahlungen werden auf jeden Fall die Konjunkturlage in Deutschland in einer für die Fortwälzung der Steuer auf die Konsumenten ungünstigen Weise beeinflussen.

Was die dynamischen Elemente auf weitere Sicht angeht, soweit man sie jetzt überblicken kann, so lassen die Zahlen der Bevölkerungsstatistik vermuten, daß auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Art Mangel an Arbeitskräften entstehen kann. Eine gewisse Vermutung spricht dabei, so hinderlich dies auch für die ganze Reparationspolitik Deutschlands sein würde, für eine Tendenz zu höheren Arbeitslöhnen. Auch wenn voraussichtlich wirtschaftspolitische Maßnahmen gegen weitere Lohnsteigerungen vorgenommen werden sollten, so würde schon die Ermäßigung der Zinssätze in Deutschland ein neues Gleichgewicht für den Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch Kapital schaffen: neue Rationalisierungsmaßnahmen werden lohnend, sobald die Zinssätze zurückgehen, und erst recht, wenn außerdem die Löhne steigen sollten. Jede weitere Rationalisierung bedeutet aber eine Einschränkung der Elastizität des Angebots, d. h. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß die Produzenten die Steuer selbst tragen müssen. Daß sinkende Zinssätze weitere Rationalisierungen bringen werden, steht heute schon fest, so daß bei einer Gesamtrevision des deutschen Steuerwesens jetzt schon berücksichtigt werden muß, daß die Tendenz zur relativen Freistellung der Konsumtion von den auf sie fortgewälzten Unternehmungssteuern durch diese Entwicklung bestimmt verstärkt werden wird.

Dies berücksichtigt jedoch nur die Gesamtentwicklung. Daß für Sondergebiete abweichende Regeln gelten, ist selbstverständlich. So würde z. B. eine Fortführung der praktischen Auswertung der Vitaminforschung für dieses Sondergebiet eine sehr expansive Nachfrage hervorrufen, die selbstverständlich die Steuerlast hierbei übernehmen würde. Aber das sind Ausnahmen. In der Gesamtentwicklung wirken die stärksten jetzt zu beobachtenden Entwicklungstendenzen auf die weitere Freistellung der Konsumtion von fortgewälzten Unternehmungssteuern hin.

Die Steuerrückwälzung der Unternehmungen ist ein Problem, das vom Standpunkt der Kapitalbildung aus verhältnismäßig kurz behandelt werden kann. Wenn eine Unternehmung die Steuer auf die andere Unternehmung zurückwälzen kann, so mag das für die betreffenden Produzenten sehr wichtig sein. Die Wahrscheinlichkeit der Kapitalbildung innerhalb der Volkswirtschaft wird aber durch solche inneren Verschiebungen nicht wesentlich beeinflußt. Höchstens die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Neuinvestition der gebildeten Kapitalien würde verschieden sein, insofern persönliche, nichtrationale Momente die Art der Neuinvestition beeinflussen. Hierüber ein begründetes Urteil abzugeben, dürfte sehr schwer sein. Die Rückwälzung der Steuer auf die Arbeiter ist wiederum durch die wirtschaftlich und politisch stärkere Stellung der Arbeiter relativ unwahrscheinlicher geworden.

Besondere Bedeutung erhält die Frage der Steuerrückwälzung, wenn dadurch ausländische Lieferanten getroffen werden, weil dann die deutsche Volkswirtschaft nicht mehr endgültig die betreffende Steuer trägt. Die Wahrscheinlichkeit solcher Rückwälzung ist davon abhängig, ob Deutschland einerseits am Weltmarkte notwendiger Großabnehmer ist, und daß Deutschland selbst anderseits die Wahl zwischen verschiedenen Verkäufern hat. Dies ist dieselbe Situation, für die die Zolltheorie festzustellen pflegt, daß ein Einfuhrzoll auf das Ausland überwälzt werden kann, so daß der Inlandspreis dann gleich Weltmarktpreis minus Einfuhrzoll wird. In genau denselben Fällen würde eine Rückwälzung der Steuer wahrscheinlich sein, und zwar weil eine neu eingeführte Steuer die Rentabilität des Kapitals in einer Industrie sonst einseitig ungünstig beeinflussen würde, was leicht Gegentendenzen auslöst. Die Zahl solcher Waren, für die das eben Gesagte gilt, ist allerdings nicht groß.

Wenn wir von verschiedenen Spezialitäten absehen, die quantitativ keine entscheidende Rolle spielen, so dürften vor allem zwei Waren zu nennen sein, die durch eine solche Marktkonstellation gekennzeichnet sind: Rohkupfer, dessen größter Käufer auf dem Weltmarkt Deutschland ist, und dessen wichtigster Lieferant die Vereinigten Staaten sind, die den entscheidenden Teil ihrer Ausfuhr an Deutschland verkaufen, und ferner hochprozentige Eisenerze, deren Hauptkäufer auf dem Weltmarkt ebenfalls Deutschland ist, und deren größter Lieferant, der den entscheidenden Teil seiner Ausfuhr an Deutschland verkauft, Schweden, bzw. von Schweden kontrollierte Gruben in Nordafrika sind. In beiden Fällen ist das Interesse Deutschlands, diese Rohware zu erhalten, außerordentlich intensiv, und andere Lieferanten von gleicher Leistungsfähigkeit sind auf dem Weltmarkte nicht vorhanden, so daß die Marktlage für eine Rückwälzung der Steuerlast auf die ausländischen Lieferanten für Deutschland nicht vorteilhaft ist. Besonders die mit der Rationalisierung parallelgehende feste Kapitalinvestition bringt den Zwang mit sich, den Betrieb, wenn irgend möglich, im Gang zu halten; d. h. Deutschland kann nicht auf notwendige Einfuhrwaren verzichten, seine Nachfrage ist unelastischer geworden, und es wird mit größerer Wahrscheinlichkeit als früher eine Steuerrückwälzung auf ausländische Lieferanten nicht vornehmen können.

Die Abwälzung der Steuern, d. h. eine solche Umlegung des inneren Betriebes, daß mit Rücksicht auf die speziellen äußeren Merkmale bei der Steuererhebung die Steuerlast geringer wird, als sie in der

Veranlagung berechnet ist, muß logischerweise an diese äußeren Merkmale der Steuererhebung anknüpfen. Wird z. B. eine Gewerbesteuer vorwiegend nach Maßgabe der Lohnsumme erhoben und Arbeitskraft dann durch Kapital ersetzt, so wird die Steuerlast vermindert, zwar nicht ungesetzlich, aber in einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Weise.

Diese äußeren Merkmale der Steuererhebung können außerordentlich vielseitig sein, aber wenn wir sie systematisch zusammenfassen wollen, so sind im Prinzip die Möglichkeiten vorhanden, die Steuer im Anschluß an die verschiedenen Produktionsfaktoren (Grund und Boden, Kapital, Arbeit, Unternehmertätigkeit) und ihre Preise zu erheben.

Der Abwälzungsvorgang ist, wenn wir hier eine kleine theoretische Neuerung vortragen dürfen, nun im Grunde nichts anderes als das, wofür in der theoretischen Nationalökonomie die Bezeichnung „Substitution" benutzt wird: Ersatz eines Produktionsfaktors durch einen anderen. Es wird z. B. eine Steuer nach Maßgabe der verwendeten Grundfläche erhoben, ich erziele dann dasselbe Wirtschaftsresultat mit höherer Arbeits- und Kapitalintensität auf einer kleineren Bodenfläche (d. h. ich substituiere Grund und Boden durch Arbeit und Kapital) und bezahle dafür eine niedrigere Steuer. Oder ein anderes Beispiel, das gleich alle systematischen Möglichkeiten klarlegen will: eine Steuer wird nach Maßgabe der verwendeten Maschinen (Größe der Maschinen, ihre Motorenkraft o. dgl.) erhoben, wobei folgende Substitutions- und damit auch Steuerabwälzungsmöglichkeiten vorliegen:

1. Ich benutze bessere Rohstoffe, wodurch die Maschinen mit derselben Arbeit ein wertvolleres Resultat hervorbringen (d. h. im Gesamtproduktionsprozeß wird relativ mehr Grund und Boden, relativ weniger Kapital benutzt, es findet eine relative Substitution von Kapital durch Grund und Boden statt);

2. ich benutze bessere oder (z. B. durch mehrere Schichten) mehr Arbeitskraft, wodurch mit den Maschinen ein wertvolleres Resultat erzielt wird (d. h. im Gesamtproduktionsprozeß wird relativ mehr Arbeit, relativ weniger Kapital benutzt, es findet eine relative Substitution von Kapital durch Arbeit statt);

3. ich benutze mehr oder bessere leitende Arbeit in der Unternehmung (bessere kaufmännische und technische Leiter, die aus der Unternehmung mehr „machen" können) und erziele dabei mit denselben Maschinen ein wertvolleres Wirtschaftsresultat (d. h. im Gesamtproduktionsprozeß wird relativ mehr Unternehmertätigkeit, relativ weniger Kapital benutzt, es findet eine relative Substitution von Kapital durch Unternehmertätigkeit statt).

Andere als diese Substitutionsmöglichkeiten sind nicht denkbar, d. h. dies sind die Möglichkeiten der Steuerabwälzung, die im Prinzip vorliegen[1]. Unser Beispiel war absichtlich so gewählt, daß in diesem Falle

[1] Wenn eine Spezialart eines Produktionsfaktors ersetzt wird durch eine andere Spezialart desselben Produktionsfaktors, so ändert das nur die Details, nicht das Prinzip der hier vorgetragenen Theorie: es verschieben sich nur die Preise der Spezialarten desselben Produktionsfaktors.

Kapital durch andere Produktionsfaktoren relativ verdrängt wurde, damit nicht zu einseitig der praktisch allerdings wichtigere entgegengesetzte Vorgang beachtet, sondern vor allem der allseitige systematische Zusammenhang im Auge behalten wird.

Auf diesem Wege gelingt es uns nun, auch den Steuerabwälzungsvorgang — ebenso wie schon lange die Steuerüberwälzungslehre — ganz eindeutig in die allgemeine Preistheorie einzuordnen. Wenn die Steuer einseitig einen Produktionsfaktor trifft, bedeutet sie eine Preiserhöhung für diesen Produktionsfaktor, und diese relative Preiserhöhung macht es lohnend, diesen Produktionsfaktor durch einen anderen zu ersetzen. Um eine Steuerabwälzung durchführen zu können, müßte man also eine Umlegung des Betriebes vornehmen, die nicht durch die freie Marktlage begründet wäre, aber durch die Steuer lohnend gemacht wird.

Welche Wahrscheinlichkeit besteht nun im Rahmen dieser Theorie, unter der augenblicklichen Wirtschaftslage Deutschlands Steuerabwälzungsvorgänge praktisch durchzuführen? Jede Steuerabwälzung setzt eine gewisse innere Leichtbeweglichkeit der Unternehmung, von einem Produktionsfaktor zum anderen übergehen zu können, voraus. Je energischer man sich schon auf eine Organisationsform festgelegt hat — z. B. in der starken Kapitalinvestition, die man in Deutschland bei der Rationalisierung vorgenommen hat, wobei man sich bei der gleichzeitigen Schuldenaufnahme darauf festgelegt hat, diese wenigstens im Prinzip auch durchzuhalten —, desto geringer ist jene Bewegungsfreiheit. Hinzukommt, daß die ganze unsichere Weltmarktlage mit den einander folgenden Zollvorlagen so unsichere Absatzverhältnisse geschaffen hat, daß schon aus diesem Grunde trotz aller inneren Schwierigkeiten manche Betriebsumstellungen notwendig werden. Diese Betriebsumstellungen, die wegen der sich ändernden Weltmarktlage vorgenommen werden, müssen den Vorrang haben vor den Umstellungen im Dienste der Steuerabwälzung, da die Steuern meist doch relativ geringere Preisaufschläge bedeuten als die Preisschwankungen auf dem Weltmarkt. Was die deutschen Unternehmungen in ihrer jetzigen Lage an innerer Freibeweglichkeit bewahrt haben, muß im Dienste der Aufrechterhaltung ihrer Exportfähigkeit benutzt werden. Es ist möglich, daß sie bei solchen Umstellungen irgendeine Steuerabwälzung miterreichen können. Das wird dann ein glücklicher Zufall sein, aber mit Rücksicht auf die Proportionen zwischen denkbaren Preisveränderungen auf dem Weltmarkt und der relativen Steuerhöhe bei den einzelnen Produktionsfaktoren nicht die Regel werden können. Möglicherweise können auch wichtige technische Erfindungen oder neue wirtschaftliche Organisationsprinzipien durch Revolutionierung der bisherigen Preisrelationen zwischen einzelnen Produktionsfaktoren neue, jetzt nicht übersehbare Steuerabwälzungsmöglichkeiten schaffen. Sehen wir aber von solchen glücklichen Zufällen oder unsicheren Neuschöpfungen ab, so gilt grundsätzlich, daß die jetzige allgemeine Wirtschaftslage in den deutschen Unternehmungen für Steuerabwälzungsvorgänge innerhalb der Unternehmungen selbst relativ sehr ungünstig ist. Man darf deshalb bei Neuordnung des Steuer-

systems nicht damit rechnen, daß die Unternehmungen durch innere Umstellungen die Steuerlast relativ weniger drückend machen werden, als in den ursprünglichen Steuerplänen an sich vorgesehen ist.

An eine Förderung der Kapitalbildung im besonderen kann in diesem Falle nicht gedacht werden. Man hat eine Kombination von Produktionsfaktoren, die mit Rücksicht auf die Marktlage am lohnendsten ist, durchgeführt. Wenn hierbei der größte Gewinn erzielt wird, so ist das auch die Kombination, die für die Kapitalbildung am günstigsten ist. Wird nun wegen der Steuer eine andere Kombination von Produktionsfaktoren vorgezogen, so ist das eine an sich weniger lohnende, die deshalb im Prinzip geringere Kapitalbildungsmöglichkeiten bietet. Im Gegenteil wird oft Kapital für diese Umstellung gebraucht und anderes Kapital mehr oder weniger vorzeitig entwertet, also das gesamte Kapitalangebot verringert werden. Dies ist ein grundsätzlich anderer Vorgang als bei der Steuerüberwälzung, bei der man eine Konsumtionseinschränkung und damit eine Kapitalbildung irgendwo in der Volkswirtschaft erzwingen kann.

Dynamisch ist nun zuzugeben, daß eine gewisse Steuerkombination anregend auf die Erfindertätigkeit wirken und — allerdings technisch sehr einseitige — Produktionsverbesserungen im Dienste der Steuerabwälzung hervorrufen kann. Bei anderen Umstellungen kann die Steuerabwälzung sich als zufälliges Nebenprodukt ergeben. Aber im Prinzip verneinen wir die Wahrscheinlichkeit umfassender Steuerabwälzung unter den jetzt in Deutschland vorliegenden Verhältnissen. Insofern sie doch vorkommt, wird sie nur in Ausnahmefällen einen günstigen Einfluß auf die Kapitalbildung ausüben.

Zusammenfassung

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß die Klagen der Unternehmer über die hohen Steuern noch einen anderen Grund haben als die relative Höhe dieser Steuern. Bei der jetzigen Wirtschaftslage Deutschlands ist auch eine Überwälzung dieser Steuern relativ sehr schwierig. Eine Rückwälzung der Steuern auf ausländische Lieferanten ist eine Ausnahmeerscheinung ohne größere praktische Bedeutung. Die Frage der Steueramortisation scheidet, vom Standpunkt der Kapitalbildung aus betrachtet, überhaupt aus. Die Steuerabwälzung innerhalb des Betriebes setzt eine gewisse Freibeweglichkeit der Unternehmungen voraus, die nach der mit Hilfe von Schulden durchgeführten Rationalisierung größtenteils nicht vorhanden ist, und die, soweit sie doch gegeben ist, vor allem im Dienste der Exporttätigkeit auf dem Weltmarkt benutzt werden muß. Die Steuerfortwälzung auf die Konsumenten ist verhältnismäßig schwer durchzuführen, da das Angebot der Unternehmungen kaum eingeschränkt werden kann nach der durch Schulden finanzierten Rationalisierung, nach der fortschreitenden Kapitalfestlegung in integrierten Tochter- und Enkelunternehmungen und nach der relativ erhöhten Bedeutung der Fertigwarenfabrikation, deren Abnehmerkreis meist recht klein ist. Bei Modeartikeln gelingt die Steuerüberwälzung zu-

meist ohne Schwierigkeiten. Im übrigen kann man durch erhöhte Reklame und Ankauf von Surrogatmittelindustrien die Nachfrage zugunsten einer Steuerüberwälzung auf die Konsumenten beeinflussen, aber die Kapitalarmut in Deutschland hat diese Möglichkeiten in der Nachkriegszeit eingeschränkt.

Statistiken über die jetzige relative Mehrbesteuerung der Unternehmungen in Deutschland sind, verglichen mit der Vorkriegszeit, aus dem oben angeführten Grunde irreführend. Die Kurve der Steuerbelastung der Unternehmungen ist wegen der prinzipiell erschwerten Steuerüberwälzung höher gestiegen, als die Statistiken ausweisen können. Dies hat zu einer grundsätzlichen Entlastung und damit Verbreiterung des Konsumtionstandards in Deutschland geführt, was wiederum zu einer ebenso grundsätzlichen Erschwerung und damit relativen Verminderung der Kapitalbildung geführt hat. Daß dies gleichzeitig mit der Kapitalabzapfung der Reparationszahlungen geschah, hat das Angebot von Kapital in Deutschland entscheidend vermindert.

II. Die Steuerüberwälzung bei Monopolunternehmungen

Wenn wir nunmehr zu den Steuerwirkungen bei Monopolverhältnissen übergehen, so muß voraus bemerkt werden, daß wir dies für das praktisch weitaus Wichtigere halten. In der gesamten modernen deutschen Industrie sind die Monopole vorherrschend (Trusts, Kartelle, Konzerne, Markenindustrien, Patentindustrien, Ringe usw.), wobei wir gar nicht nur an hundertprozentige Monopole denken müssen, sondern vor allem die zahlreichen mehr oder weniger vollständigen Monopole berücksichtigen. Nun ist die ganze nationalökonomische Lehre von den Monopolen — eine noch unfertige Errungenschaft der letzten Jahrzehnte — an sich nicht ganz einfach. Um die Darstellung nicht unnötig zu komplizieren, setzen wir im folgenden überall vollständige Monopole voraus, weil hier das Prinzipielle, worauf es allein ankommt, klarer hervortritt. Es bereitet keine Schwierigkeit, dann im praktischen Einzelfall zu berücksichtigen, wie relativ stark der Monopoleinfluß bzw. der freie Konkurrenzeinfluß ist.

Es ist dem Monopolisten an sich gleichgültig, wie groß sein Umsatz ist, oder wie hoch der Einzelpreis für die verkauften Waren ist. Für ihn ist einzig und allein von Interesse, wie groß der Gesamtgewinn ist, der an sich denkbar sein kann bei einem kleineren Umsatz oder bei einem niedrigeren Einzelpreis seiner Ware als der höchste Umsatz bzw. Preis, der an sich auf dem Markt denkbar wäre. Je nachdem, ob er bei einer Erweiterung seines Betriebes mit steigenden oder sinkenden Produktionskosten arbeitet, je nachdem, ob infolge der Menge festen Kapitals sein Angebot elastisch oder unelastisch ist, je nachdem, ob die Nachfrage nach dieser speziellen Ware bei Preisveränderungen relativ leicht steigt oder sinkt, wird nun der Monopolist seine Produktions-, Preis- und Absatzpolitik einrichten. Wir setzen jetzt voraus, daß ihm das gelungen ist,

so daß er den bei dieser Marktlage höchstmöglichen Gewinn erzielt. Nun wird eine Steuer eingeführt — wie wird er darauf reagieren? Wird ihm eine Überwälzung der Steuer gelingen? Offenbar hängt dies von der Art der eingeführten Steuer ab.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir zunächst die von uns sonst nicht zu behandelnde Einkommensteuer. Die Steuer bedeutet hier einen prozentuellen Abzug von seinem Gesamtgewinn. Es ist ganz klar, hat der Monopolist sich vorher ausgerechnet, daß er bei verschiedener Preishöhe einen verschieden hohen Absatz und verschieden hohe Produktionskosten haben wird, und hat er sich dann für einen Preis entschieden, der den höchsten Gesamtgewinn verspricht, so ändert sich an der relativen Höhe der verschiedenen denkbaren Gesamtgewinne gar nichts durch die Tatsache, daß von diesen verschiedenen denkbaren Gesamtgewinnen überall ein prozentueller Abzug gemacht wird. Immer noch wird der Gesamtgewinn, für den der Monopolist sich vor der Steuer entschieden hatte, der verhältnismäßig größte bleiben, — er wird bei diesem Verkaufspreis, also auch bei dieser Absatzmenge und diesen relativen Produktionskosten beharren, da es sich nicht lohnen würde, die Steuer auf den Preis aufzuschlagen, weil verminderter Absatz den Gewinn herabdrückt. Hätte der Monopolist irgendeine Möglichkeit gehabt, durch andere Preispolitik einen höheren Gesamtgewinn zu erzielen, so hätte er diese Möglichkeit schon vor der Einführung der Steuer ausgenutzt. Die Besteuerung der Monopolgewinne ist deshalb prinzipiell nicht überwälzbar. Und wird diese Einkommensteuer etwa „Körperschaftsteuer" genannt — was in unser Thema greift —, so ändert das an unseren Schlußfolgerungen nicht das geringste. Die Körperschaftsteuer ist bei Monopolunternehmungen unter statischen Verhältnissen im Prinzip nicht überwälzbar. Weist man praktische Fälle nach, wo man glaubt, eine Überwälzung der Einkommensteuer der Monopolisten nachweisen zu können, so liegt eine Verwechslung vor: es handelt sich dann um an sich schon bestehende Ausnutzungsmöglichkeiten des Monopols, die der Monopolist vorher nicht beachtet hatte, jetzt aber heranzieht, hat aber mit echter Steuerüberwälzung nichts zu tun.

Dies bedeutet nicht, daß die Steuer auch dynamisch betrachtet auf die Produktion gänzlich einflußlos wäre. Die Steuerzahlung kann z. B. zur Knappheit an Betriebskapital und zur Kreditaufnahme führen, was die Produktionskosten erhöhen kann. Bei Monopolunternehmungen, die mit relativ viel Betriebskapital arbeiten müssen und schon stark verschuldet waren, wird dieser Umstand recht wichtig; es kann hierbei eine Erhöhung der Produktionskosten eintreten, die zu einer Umstellung der Geschäftspolitik (veränderte Preise, veränderte Absatzmenge) führen kann. Wenn dies eine Preiserhöhung lohnend machen würde (an sich kann eine Preisherabsetzung bei bestimmten Proportionen der Marktverhältnisse ebenfalls lohnend sein), tritt das äußerlich hervor in Form einer Steuerfortwälzung auf die Konsumenten. Aber schon die prinzipielle Möglichkeit, daß der Monopolist hierbei auch eine Preisherabsetzung mit größerem Absatz vorziehen kann, beweist, daß dies mit gewöhnlicher Steuer-

fortwälzung nicht verwechselt werden darf, ganz abgesehen davon, daß nur für eine bestimmte Kategorie von Unternehmungen solche Folgen diskutabel sind. Steht aber Monopolunternehmung gegen Monopolunternehmung als Käufer und Verkäufer, und bedeutet die Zahlung der Steuer für das eine Monopolunternehmen mit größeren Schulden eine gefährlichere Schwächung der Betriebsmittel, so kann es dem stärker gebliebenen Monopolunternehmen nunmehr gelingen, einen Teil der Steuer auf den Schwächeren zu überwälzen.

In einer stark verschuldeten Volkswirtschaft wie jetzt der deutschen können auch die starken Steuerzahlungen zur Bildung von noch umfassenderen Monopolunternehmungen zwingen, und diese neue Grundlage kann es erlauben, alle Arten von Steuerabwälzung, Steuerrückwälzung und Steuerfortwälzung auch auf eine neue Basis zu stellen. Auf die weitere Komplizierung der dynamischen Probleme der Einkommensteuer bei starken Geldwertschwankungen soll hier nicht eingegangen werden, da wir mit dieser Wahrscheinlichkeit in Deutschland nicht rechnen. Je wichtiger die Einkommensteuer in dem Steuersystem eines Landes ist, desto größer ist die Gewißheit, daß alle Monopolgewinne, die in diesem Lande vorkommen, von der Steuer voll getroffen werden. Diese Voraussetzung ist in dem heutigen Deutschland in hohem Grade gegeben: die Monopolgewinne werden in nicht überwälzbarer Form von dem Steuersystem stark erfaßt.

Die zweite Möglichkeit bietet die Besteuerung des Umsatzes (in Deutschland die Umsatzsteuer). Wird die Einführung einer Umsatzsteuer (oder, was praktisch dasselbe bedeutet, die Erhöhung einer bestehenden Umsatzsteuer) zu einer Umwälzung der Produktionsbedingungen führen? Nur eine starke Steuerersparnis wird den Monopolisten veranlassen, das zu tun. Eine starke Steuerersparnis bedeutet aber eine starke Verminderung des Absatzes. Man könnte — allerdings nur als mathematische Spielerei — wohl solche Fälle konstruieren, in denen der Monopolist durch sehr starke Einschränkung seiner Produktion noch einen Gewinn erzielen würde (er hat z. B. mit sehr stark steigenden Produktionskosten je Einheit der Ware gearbeitet), praktisch aber hat dies in Deutschland keine entscheidende Bedeutung. Eine Umsatzsteuer, die 3/4 % des Absatzes beträgt, oder sogar eine etwas höhere Umsatzsteuer, übt im allgemeinen keinen solchen Einfluß aus, daß man wegen der Steuerersparnis zu einer gewaltigen Produktionseinschränkung greifen könnte, um durch verminderte Steuerzahlung einen Gewinn zu erzielen. Und hat man gar mit sinkenden Produktionskosten je Einheit der Ware produziert, so verbietet sich eine solche Produktionseinschränkung von selbst. Man wird aber auch kaum zu einer Erweiterung der Produktion schreiten; denn wäre sie lohnend, so hätte man sie schon früher vorgenommen. Veränderungen des Produktionsumfanges beeinflussen durch Veränderung der relativen Produktionskosten und des dabei möglichen Marktpreises, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Gesamtgewinn viel stärker als denkbare Veränderungen in der Höhe der Umsatzsteuer. Die Monopolbetriebe werden von der Umsatzsteuer darum meist voll getroffen,

weil sie nicht die Möglichkeit haben, als Folge der Umsatzsteuer ihr Angebot zu verändern. Scheinbare Überwälzung der Umsatzsteuer seitens der Monopolisten bedeutet nur eine Heranziehung von Ausnutzungsmöglichkeiten des Monopols, die auch ohne die Umsatzsteuer bestanden, also eine echte Steuerüberwälzung nicht darstellen. Etwaige Erhöhungen der Umsatzsteuer werden demnach von den Monopolbetrieben ebenfalls meist voll getragen werden. Es kann hierbei die eventuelle Unelastizität der Nachfrage — die Bereitschaft der Konsumenten, trotz des erhöhten Preises dieselbe Warenmenge zu kaufen — nicht als Argument angeführt werden. Wo solche Unelastizität der Nachfrage vorliegt, muß vorausgesetzt werden, daß sie von einer rationell arbeitenden Monopolpolitik schon berücksichtigt ist, so daß also eine Erhöhung der Umsatzsteuer im Prinzip von den Monopolbetrieben zu tragen ist.

Auch dort, wo eine Rückwälzung der Umsatzsteuer der Monopolisten auf die Lieferanten behauptet worden ist, wie z. B. in einer ganzen Literatur über die deutsche Warenhausbesteuerung, können wir unsere prinzipiellen Bedenken, ob eine solche Rückwälzung wirklich vorlag, nicht unterdrücken. Zunächst rein formal: auch dort, wo ein Steuerabzug auf der Faktura vorgenommen wird, müßte erst bewiesen werden, daß eine entsprechende Erhöhung zur Kompensation auf die Warenrechnung nicht vorher vorgenommen wurde. Aber was real wichtiger ist: befindet sich das Warenhaus in der Stellung eines Monopolabnehmers, so hat es, wenn es später noch günstigere Bedingungen erhalten kann, die Vorteile dieses Monopols nicht ausgenützt. Wenn also ein echter Abzug auf der Faktura vorliegt, so ist das eine verspätete Ausnutzung der relativen Monopolstellung des Abnehmers, die an sich schon früher möglich gewesen wäre, aber keine echte Rückwälzung der Steuer.

Dynamisch kann die Sache natürlich anders liegen[1]. Wenn sich noch gewaltigere Warenhauszusammenballungen bilden, also die relative Monopolstellung als Abnehmer verstärkt wird, so ist es selbstverständlich, daß damit den Lieferanten härtere Bedingungen aufgelegt werden können. Aber die Warenhäuser würden die günstigeren Bedingungen, die sie dann bekommen können, auch erzielen, wenn es gar keine Steuer zum Rückwälzen gäbe. Man muß hierbei in der Entwicklung des Monopols das Entscheidende sehen — wenn ein Teil des Monopolgewinnes dann äußerlich Steuerrückwälzung genannt wird, so ist das wirtschaftlich irrelevant. Wenn solche Behauptungen von Interessenten, die gern die Steuer beseitigen wollten, aufgestellt wurden, so mag das als teilweise logisch anerkannt werden — allerdings nur teilweise: denn weshalb das lebhafte Interesse für eine Steuer, die die Betreffenden angeblich nichts angeht? Aber wir müssen feststellen: die wissenschaftliche Literatur, die wir sehr genau kennen, und die diese Behauptung übernommen hat, ist durch das Stahlbad der modernen Monopoltheorie, die eine echte Rückwälzung einer Warenhausumsatzsteuer im Prinzip nicht anerkennen kann, noch nicht hindurchgegangen.

[1] Es ist denkbar, daß die ständigen Behauptungen der früheren Literatur über die Rückwälzbarkeit der Warenhaussteuer auf gleichzeitige dynamische Veränderungen zurückzuführen waren. Wenn die Warenhausorganisation gerade damals wesentlich gestärkt wurde, wurden die Warenhäuser als Großabnehmer verhältnismäßig wichtiger und konnten aus diesem Grunde günstigere Lieferungsbedingungen durchdrücken. Sie hätten das gekonnt, auch wenn es keine Warenhaussteuer gegeben hätte, weshalb das äußere Hervortreten dieser Preisnachlässe als Steuerrückwälzung rein zufällig war und mit dem Wesen der Sache nichts zu tun hatte.

Für die nächste Möglichkeit der Besteuerung der Monopolbetriebe wollen wir hier die Bezeichnung Stücksteuer anwenden. Die Abweichung von der gesetzlichen Steuersprache ist hier empfehlenswert, weil diese rein quantitative Bezeichnung ein gemeinsames Prinzip einer Reihe von Steuerarten decken kann: mehrere Realsteuern, Konsumtionssteuern usw.

Man wird gleich verstehen, weshalb wir hier von Stücksteuer sprechen. Geht die Steuer von dem Gesamtgewinn des Monopolisten aus, so wird eine Einkommensteuer erhoben. Berücksichtigt sie den Preis der fertigen Ware, so spricht man von einer Form der Umsatzsteuer. Wird aber die Steuer unabhängig von dem entstehenden Gewinn und Verkaufspreis erhoben, so ist sie eine Stücksteuer, und wir können sie als zusätzliche Produktionskosten je Stück der Ware umrechnen. Da wir nun wissen, wie diese Produktionskosten je Stück die Kalkulation des Monopolisten beeinflussen, so wissen wir auch, wie diese Steuerform sein Handeln beeinflussen wird.

Diese Steuern können entweder die gesamten Produktionskosten der Ware treffen, oder sie können einen bestimmten für die Produktion notwendigen Produktionsfaktor treffen. Aber wie die Steuer auch im einzelnen aussehen mag, so hat sie doch die Eigenschaft, daß für jedes produzierte Stück — unabhängig vom Wert des Umsatzes oder vom Gewinn — eine bestimmte Abgabe verlangt wird. Wir wollen hier mit dem einfachsten Fall rechnen: die Steuer ist für jedes produzierte Stück gleich hoch — es bedeutet nur eine geringe rechnerische Komplizierung des Problems, wenn die Steuer progressiv oder degressiv ist, mag das nun vom Gesetzgeber direkt ausgesprochen sein (Branntweinsteuer, die wir hier, nebenbei bemerkt, nicht behandeln) oder sich manchmal als Konsequenz der Steuer überhaupt ergeben (z. B. in der Gewerbebesteuerung).

Die Steuer stellt jetzt den Monopolisten vor die Frage, ob er durch eine Umstellung des Betriebes einen Gewinn erzielen kann. Er hat, wie wir annehmen, sich vorher die denkbar günstigste Konstellation auf dem Markte ausgesucht — eine Veränderung der Preishöhe oder des Produktionsumfanges würde an sich ungünstig sein. Nun ist es aber denkbar, daß dieser Verlust geringer sein kann als die Steuerlast, die bei dem gegenwärtigen Produktionsumfang entstehen würde. In diesem Falle wird er sich für eine Änderung entscheiden.

Zu einer Herabsetzung des Preises, um durch höheren Umsatz eine Kompensation zu erhalten, wird der Monopolist — so seltsam das zunächst klingt — bei dieser Art von Steuer niemals greifen. Hatte er sich schon vor der Steuer für die Konstellation entschieden, die den höchsten Gesamtgewinn verspricht, so bedeutet dies, daß vor der Steuer jede Erhöhung des Umsatzes, sei es wegen der zu großen, dafür er-

forderlichen Preisherabsetzung, sei es wegen der gestiegenen Produktionskosten, notwendig eine Verminderung des Gesamtgewinnes bringt. Nun ist es ganz klar, war der Gesamtgewinn trotz des größeren Umsatzes schon vor der Steuer niedriger, so erst recht, wenn ein wegen der größeren Stückzahl höherer Steuerbetrag abzuziehen ist als der, der für die alte geringere Absatzmenge nötig ist. Diese wird auch nach der Einführung der Stücksteuer vorteilhafter sein als jede größere Absatzmenge. Folglich wird der Monopolist als Reaktion auf eine Stücksteuer niemals den Preis herabsetzen, um durch eine größere Absatzmenge eine Kompensation zu erhalten. Nur ein unveränderter Preis oder eine Preissteigerung kommt folglich für ihn in Frage.

Absatz, Preise und Gewinne bei steigenden Stückkosten

Marktlage		Vor der Steuer			Nach der Steuer (1 je St.)		
Absetzbare Menge	Bei einem Preis v.	Produkt.-Kosten je Einheit	Gewinn je Einheit	Gesamtgewinn	Produkt.-Kosten je Einheit + Steuer	Gewinn je Einheit — Steuer	Gesamtgewinn — Steuer
800	12	9	3	2400	10	2	1600
900	10,80	7,50	3,30	2970	8,50	2,30	2070
1000	10	7	3	3000	8	2	2000
1100	9	6,50	2,50	2750	7,50	1,50	1650
1200	8	6	2	2400	7	1	1200

Ist aber die Steuer degressiv oder wirkt sie sich degressiv aus (weil der Großbetrieb günstiger arbeitet als im Gesetz vorgesehen), so ist es hingegen denkbar, daß der Monopolist auf die Steuereinführung hin eine Preisherabsetzung durchführt, um aus der Absatzerweiterung Gewinn zu ziehen. Arbeitet der Monopolist (z. B. eine Eisenbahnverwaltung) mit Leistungen von verschiedener Qualität, für die er stark unterschiedliche Preise hält, und würde eine Preissteigerung, wie sie die Steuer verlangte, eine solche Abwanderung zu der weniger lohnenden Qualität hervorrufen können, so wird er eventuell sogar als Folge der Steuer in allen Qualitäten eine Preisherabsetzung vornehmen. Dieser berühmt gewordene Nachweis von Edgeworth ist logisch ganz einwandfrei, obwohl natürlich sehr extrem und praktisch entsprechend selten.

Praktisch vor allem wichtig ist nun die Frage: Wann nimmt der Monopolist als Folge der Stücksteuer eine Preiserhöhung vor, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

I. Nehmen wir zunächst den praktisch wichtigeren Fall an, der Monopolist arbeite mit sinkenden Produktionskosten, d. h. eine Einschränkung des Betriebes würde steigende Produktionskosten je Einheit, eine Erweiterung des Betriebes würde sinkende Produktionskosten je Einheit bedeuten. Eine Erweiterung über das vor der Steuer

geltende Optimum kommt nun aus vorher erörterten Gründen nicht in Frage. Wenn der Monopolist den Betrieb einschränkt, so bedeutet dies, daß er mit höheren Produktionskosten je Einheit produziert. Er verkauft eine geringere Menge von Waren, verlangt aber hierfür einen höheren Preis. Durch die verminderte Menge abgesetzter Waren macht man eine Steuerersparnis, und dies kann ihn zu einer Umstellung seines Geschäfts veranlassen. (Zur Erläuterung dieses Falles diene das Zahlenbeispiel auf S. 352.)

Vor der Steuer erzielt der Monopolist den höchsten Gesamtgewinn, wenn er den Preis 10 hält und hierbei 1000 Stück absetzt. Nach der Einführung der Steuer wird er vorziehen, den Preis von 10,80 zu halten, wobei er 900 Stück absetzen kann, da er hieraus den jetzt größtmöglichen Gesamtnutzen zieht.

Daß diese Umstellung, die vor der Steuer nicht lohnend war, jetzt rentabel werden soll, ist um so wahrscheinlicher,

1. je stärker der Verkaufspreis steigt im Verhältnis zu den Produktionskosten (10,80 : 10 hat einen relativ hohen Wert im Verhältnis zu 7,50 : 7) und

2. je weniger die Preise für die letzte Absatzerweiterung herabgesetzt werden mußten; man brauchte den Preis nur um 0,80 herabzusetzen, um 100 neue Käufer zu gewinnen, was in unserem Schema ein sehr günstiges Verhältnis darstellt. Die Nachfrage ist also besonders elastisch gewesen. (Unsere Zahlen sind, wie aus diesen Erläuterungen hervorgeht, den Erfordernissen dieses Falles sehr genau angepaßt.) Folgende wichtige Veränderungen sind nun in diesem Falle festzustellen:

Einfluß der Steuer bei steigenden Stückkosten

	Vor der Steuer	Nach der Steuer	Veränderung durch die Einführung der Steuer
Steuerertrag	—	900	+ 900
Kosten für die gesamte Produktion	7000	6750	— 250
Kosten für die ges. Konsumtion (die nach Einführung der Steuer geltende, geringere Konsummenge in beiden Fällen gerechnet) . .	9000	9720	+ 720
Gewinn der Monopolisten . . .	3000	2070	— 930

In diesem Falle erreicht man durch die Steuer zwar eine geringere Konsumtion, aber die Kostenverminderung für die Produktion ist verhältnismäßig gering. Der Steuerertrag ist kleiner als der Gewinnverlust des Monopolisten. Das heißt, die Steuer wirkt also in diesem Falle relativ ungünstig. Der Laie wird zwar aus der Preissteigerung schließen, daß die Überwälzung auf die Konsumenten ganz

gelungen sei, tatsächlich ist aber der Verlust des Monopolisten größer als der Steuerertrag selbst.

Ehe wir zu einer weiteren Erläuterung dieses Tatbestandes übergehen, sei zunächst der zweite Fall der Produktion mit steigenden Produktionskosten analysiert.

II. Bei steigenden Produktionskosten bringt eine Einschränkung des Betriebes sinkende Produktionskosten je Einheit. Eine Erweiterung des Betriebes über das vor der Steuer geltende Optimum kommt wiederum nicht in Frage. Wenn der Monopolist den Betrieb einschränkt, so bedeutet das, daß er mit geringeren Produktionskosten je Einheit produziert, er verkauft eine geringere Menge von Waren, kann aber hierfür einen höheren Preis verlangen.

Wiederum möge ein Zahlenbeispiel die Lage erläutern:

Absatz, Preise und Gewinne bei sinkenden Stückkosten

Marktlage		Vor der Steuer			Nach der Steuer (1 je St.)		
Absetzbare Menge	Bei einem Preis v.	Produkt.-Kosten je Einheit	Gewinn je Einheit	Gesamtgewinn	Produkt.-Kosten je Einheit + Steuer	Gewinn je Einheit — Steuer	Gesamtgewinn — Steuer
800	12	6	6	4800	7	5	4000
900	11,60	6,20	5,40	4860	7,20	4,40	3960
1000	10	7	3	3000	8	2	2000
1100	9	7,50	1,50	1650	8,50	0,50	550
1200	8	8	—	—	9	—	—

Vor der Steuer erzielt der Monopolist den höchsten Gesamtgewinn, wenn er den Preis 11,60 wählt und hierbei 900 Stück absetzt. Nach der Einführung der Steuer wird er vorziehen, den Preis von 12 zu halten, wobei er 800 Stück absetzen kann, da ihm dies den höchstmöglichen Gesamtnutzen bringt.

Diese Umstellung, die vor der Steuer nicht lohnend war, jetzt rentabel werden soll, ist um so wahrscheinlicher,

1. je stärker sich der Verkaufspreis (steigend) verändert, verglichen mit den (sinkenden) Produktionskosten (12 : 11,60 hat einen relativ hohen Wert im Verhältnis zu 6,20 : 6) und

2. je weniger die Preise für die letzte Absatzerweiterung herabgesetzt werden mußten. Man brauchte den Preis nur um 0,40 zu senken, um 100 neue Käufer zu gewinnen, was in unserem Schema ein sehr günstiges Verhältnis darstellt. Die Nachfrage ist also auch hier besonders elastisch gewesen.

Wiederum sind unsere Zahlen, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, den Erfordernissen dieses Falles genau angepaßt.

Die wichtigen Veränderungen als Folge der Steuer sind nun folgende:

Einfluß der Steuer bei sinkenden Stückkosten

	Vor der Steuer	Nach der Steuer	Veränderung durch Einführung der Steuer
Steuerertrag	—	800	+ 800
Kosten für die gesamte Produktion	5580	4800	— 780
Kosten für die gesamte Konsumtion (die nach Einführung der Steuer geltende geringere Konsummenge in beiden Fällen gerechnet) . . .	9280	9600	+ 320
Gewinn des Monopolisten . . .	4860	4000	— 860

Auch in diesem Falle sinkt zwar der Gewinn des Monopolisten mehr, als der ganze Steuerertrag ausmacht, dagegen sind die Kosten für die geringere Gesamtproduktion tiefer als im vorigen Fall gesunken.

Es ist nun praktisch besonders wichtig, die große Vielseitigkeit der denkbaren Steuerwirkungen hervorzuheben. Dies ist deutlich aus unseren Zahlenbeispielen ersichtlich. Es sind nur geringe Abweichungen in den angenommenen Proportionen erforderlich, und der Monopolist kann sich entschließen, entweder eine geringere Preissteigerung vorzunehmen als der Stücksteuer entspricht (wie in unserem Fall II) oder eine höhere (was mit geringen Veränderungen der angenommenen Proportionen in unserem Fall I eintreten würde), die unter Umständen sogar ein Vielfaches der Stücksteuer ausmachen kann, oder er hält trotz der Steuer denselben Preis aufrecht (was bei geringer Veränderung der angenommenen Proportionen in unserem Falle II eintreten würde). Das pflegt nun bei allen Laien je nachdem angenehme Überraschung, Entrüstungsstürme usw. hervorzurufen, braucht aber unter voller Berücksichtigung aller hier mitentscheidenden Faktoren durchaus nicht zu überraschen.

Wir können nunmehr zu einer kritischen Gesamtbetrachtung dieser Art von Steuern übergehen.

Charakteristisch für jede Art von Produktion ist hierbei — da die Steuer niemals den Monopolisten zu einer Herabsetzung des Preises bewegen kann —, daß die vorhandenen Kapitalinvestitionen also durch die Steuer relativ schlechter ausgenutzt werden. Wenn heute die Klagen in der deutschen Industrie fast überall dahin zielen, daß die vorhandenen Anlagen nicht voll ausgenutzt werden, so darf — ohne damit eine vollständige Erklärung zu geben — auch auf die erhöhte Bedeutung dieser Steuerform, deren Abbau also zu einer besseren Ausnutzung vorhandener Anlagen beitragen könnte, hingewiesen werden (auf die Probleme des Dumpings werden wir gleich eingehen). Da das Problem einer Besteuerung im Dienste der größeren Kapitalbildung selbstverständlich auch die Frage umfaßt, wie das vorhandene Kapital durch bessere Steuerformen besser ausgenutzt werden kann, muß auch hierauf verwiesen werden.

Besonders unzweckmäßig sind diese Steuerformen, wenn mit sinkenden Produktionskosten produziert wird, weil dann die Einschränkung der Konsumtion zu einer relativen Steigerung der Produktionskosten führt. Je stärker die Kapitalinvestierung, desto stärker ist meist die Tendenz, daß die Produktionskosten bei Erweiterung der Produktion sinken. Nach durchgeführter Rationalisierung, also nach der letzten starken Kapitalinvestierung, ist demnach diese Steuerform unzweckmäßiger als bisher geworden.

Die Folgen der Steuer sind im einzelnen vollkommen unübersehbar: Der Monopolist kann trotz der Steuer denselben Preis aufrechterhalten, er kann eine Preiserhöhung vornehmen, die kleiner, ebenso groß, größer ist als diese, ja die sogar ein Vielfaches der Steuer ausmachen kann. Die Folgen für die Entwicklung der Konsumtion werden ebenso vielgestaltig sein, da je nach der voneinander abweichenden Elastizität der Nachfrage in allen diesen Fällen auch abweichende Folgen eintreten können. Je mehr man ein bestimmtes wirtschaftspolitisches Ziel mit der Steuer erreichen will — und das ist die Zwangslage, worin sich die heutige deutsche Finanzpolitik befindet —, desto unzweckmäßiger ist es, zu derartigen Steuern zu greifen, sofern Monopolunternehmungen in Frage kommen. Und doch wendet man sie im gegenwärtigen Deutschland in immer höherem Maße an. Diese Steuerform ist ferner um so schlechter, je höher die Steuern sind; denn um so größer werden die Steuereinwirkungen sein, d. h. desto mehr werden die Steuerwirkungen von irgendeinem wirtschaftspolitischen Ziel, das man mit der Steuerpolitik verwirklichen will, abweichen.

Wir rechnen indes praktisch kaum mit der Möglichkeit, diese Steuerform abzuschaffen. Gerade die vorhin erwähnte Kapitalknappheit kann nun dazu zwingen, trotz der Steuer das Kapital möglichst voll zu beschäftigen. So wird das Dumping zur Notwendigkeit. Die auf dem Steuerwege erreichte relative Verminderung der einheimischen Konsumkraft und der Zwang, das knappe Kapital voll zu beschäftigen, lassen eine andere Möglichkeit gar nicht zu. Nur muß dabei eine Art von Rationalisierung des Dumpings erreicht werden. Zweierlei ist hierbei möglich: einmal Totkonkurrieren der ausländischen Konkurrenz und nachher mehr oder weniger monopolistisches Beherrschen des ausländischen Marktes — hier kann auf weite Sicht eine Art von Überwälzung der einheimischen Unternehmungsteuern auf das Ausland im Dienste erhöhter einheimischer Kapitalbildung erfolgen —, und zweitens Dumping als Dauererscheinung. Betrachten wir hier die dynamische Überwälzungsmöglichkeit, so können, wenn diese Art von Dumping mit einer gewissen systematischen Vielseitigkeit und Intensität getrieben wird, solche Störungen auf dem Weltmarkte eintreten, daß neue ausländische Bundesgenossen für die Verminderung der deutschen Reparationszahlungen gewonnen werden. Beide Arten dynamischer Steuerüberwälzung auf das Ausland berücksichtigen einseitig das gegensätzliche Interesse der deutschen Industrie der ausländischen Industrie gegenüber — Folgen der Deutschland aufgezwungenen, einseitigen Reparationszahlungen. Voraussetzung für den Erfolg solcher dynamischen Steuerüberwälzung auf das Ausland wäre allerdings eine Rationalisierung des Dumpings, wie sie wohl nur von einer wirtschaftspolitischen Zentralinstanz wirklich systematisch in Angriff zu nehmen wäre.

Bei der Dynamik der Monopolbesteuerung muß berücksichtigt werden, daß unsere statische Voraussetzung, daß der Monopolist die Preispolitik führt, durch die sein Gesamtgewinn am höchsten wird, insofern zu ergänzen ist, als bekanntlich die Kartelle und Trusts im Dienste der ausgleichenden Konjunkturpolitik vielfach in der Hochkonjunktur nicht diesen Preis halten. Auch wenn theoretisch hier eine Abweichung von dem früher Festgestellten vorliegt, hat sie praktisch nicht so große Bedeutung. Die Kartelle und Trusts werden voraussichtlich keine falsche Konjunkturpolitik führen, lediglich um eine kleine Steuerersparnis zu machen, weil das für sie selbst und die ganze Volkswirtschaft zu große Gefahren bringen könnte. Auch dann, wenn die Kartelle und Trusts aus konjunkturpolitischen Gründen einen anderen Preis als den halten, der den höchsten Gewinn bringen würde, ist dieser Preis auf die Dauer der vorteilhafteste, so daß eine Abweichung hiervon ähnliche Gewinnverminderungen, wie wir sie vorhin festgestellt hatten, nach sich ziehen würde. Von Detailabweichungen ohne größere Bedeutung abgesehen, bleibt die Exponiertheit der Monopolunternehmungen der Steuer gegenüber auch unter Berücksichtigung ihrer Konjunkturpolitik im Prinzip gleich groß.

Die dynamische Theorie der Steuerüberwälzung bei Monopolunternehmungen muß nun ferner vor allem berücksichtigen, daß die Schemata über relative Produktionskosten und möglichen Marktpreis für eine bestimmte Absatzmenge verschoben werden können. Höhere Arbeitslöhne bedeuten bei derselben Betriebsorganisation höhere Produktionskosten, bedeuten aber auch — je nach der Konsumnähe der produzierten Ware — eine mehr oder weniger starke Steigerung der Aufnahmefähigkeit des Marktes für diese Ware. Zollveränderungen können die ganze Grundlage des Monopols verändern, indem die ausländische Konkurrenz erschwert bzw. erleichtert wird. Es ist sogar denkbar, daß die Steuereinführung selbst die Verteilung der Kaufkraft auf dem Markt so beeinflussen kann, daß sich die Proportionen zwischen Marktpreisen und Absatzmengen verschieben.

Wenn nun die Annahme des Young-Planes nach allgemeiner Überzeugung zu einer systematischen Gesamtrevision der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik führen muß, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß gleichzeitig mit den Steuerveränderungen auch Zollveränderungen und (direkte oder indirekte) Veränderungen der Arbeitskosten eintreten können. Jede wichtige wirtschaftspolitische Änderung führt an sich schon zu neuen Möglichkeiten der Steuerüberwälzung. Unsere vorangehende Analyse zeigte vor allem, daß es auf die inneren Proportionen der entscheidenden Marktfaktoren ankommt. Deshalb ist das relative Ausmaß in den Veränderungen all dieser Proportionen auch entscheidend, wenn die ganze Tätigkeit der Monopolunternehmungen und damit

auch ihre Möglichkeit der Steuerüberwälzung auf eine neue Grundlage gestellt wird. Die allgemeinen Prinzipien hierfür haben wir oben festgestellt — ihre Nutzanwendung im Sonderfall hängt von der Art und den inneren Proportionen der verschiedenen Maßnahmen des geplanten wirtschafts- und finanzpolitischen Programmes ab.

Zusammenfassung

Was die Steuerüberwälzung bei Monopolbetrieben angeht, so haben wir festgestellt, daß die Einkommensteuer im Prinzip nicht überwälzbar ist, auch wenn im Laufe der Entwicklung gewisse Rückwirkungen denkbar sind als Folge der erhöhten Produktionskosten, die eintreten können, wenn als Folge der Einkommensteuer erhöhte Kreditaufnahme nötig wird. Was die Umsatzbesteuerung der Monopolbetriebe betrifft, so dürfte eine Umstellung der Politik, wodurch man einen kleineren Umsatz zum Zwecke geringerer Umsatzsteuerzahlung erhielte, meist nicht lohnend sein, weil die Veränderung der Produktionskosten oft viel größer ist als die Umsatzsteuer, die nur wenige Prozente ausmacht, selbst dann, wenn mathematisch konstruierbare Fälle zuzugeben sind, bei denen eine sehr hohe Umsatzsteuer andere Konsequenzen zeitigen könnte.

Als Unternehmungssteuern praktisch besonders wichtig sind die Steuern, die wir zusammenfassend „Stücksteuern" nannten, weil diese unabhängig vom erzielten Gewinn oder Wert des Umsatzes pro Stück der fabrizierten Ware erhoben werden. Verschiedene Formen von Steuern sind denkbar, die entweder das Wareneinzelstück oder die Menge bei der Herstellung nötiger Produktionsmittel besteuern.

Die hierbei festgestellten, von Fall zu Fall wechselnden denkbaren Konsequenzen beweisen, daß in einer Volkswirtschaft mit stark fortgeschrittener Monopolisierungstendenz Steuerformen, die die Produktionskosten der Monopolunternehmungen beeinflussen, um so ungeeigneter sind, je energischer man mit seiner Steuerpolitik ein bestimmtes wirtschaftspolitisches Ziel verwirklichen will und muß. Welche Schwierigkeit hier besteht, zeigt die Tatsache, daß jedes Monopolunternehmen mit einem bestimmten Urteil über die Marktlage nach eigenem Gutdünken den einen oder den anderen Weg einschlagen kann.

Wir ziehen hieraus die Schlußfolgerung, daß im allgemeinen alle Steuern, die die gesamten Produktionskosten oder wichtige Teile der Produktionskosten erhöhen, bei allen Monopolunternehmungen besonders ungeeignet sind, zu einer erhöhten Kapitalbildung in der Volkswirtschaft beizutragen, weil ihre Folgen ja gänzlich unübersehbar sind. Hieraus folgt wiederum: je höher eine solche Steuer im Verhältnis zu den Produktionskosten ist, desto ungeeigneter ist sie; denn um so verschiedenartiger und unberechenbarer werden auch ihre Folgen sein.

Die laienhafte Vorstellung, daß „der Monopolist immer die Steuer auf die Konsumenten fortwälzen kann", ist völlig unrichtig. Bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist sie im Prinzip falsch, bei der Umsatzsteuer zwar nicht im Prinzip ebenso irrig, sondern nur faktisch, mit Rücksicht auf die tatsächlichen Proportionen, unrichtig. Und was

die Steuern, die wir als Stücksteuern zusammengefaßt hatten, betrifft, so können solche Preiserhöhungen, die der Laie als Fortwälzung der Steuer auf die Konsumenten auffaßt, zwar vorkommen, aber der Monopolist hätte diese Preiserhöhung sicher vorher vorgenommen, wenn sie sich gelohnt hätte — eine Gewinnverminderung ist deshalb trotz der scheinbaren Steuerfortwälzung für den Monopolisten notwendig.

Wenn nun in der Nachkriegszeit die Monopolisierungstendenz in Deutschland relativ stark gewesen ist, so muß man zweierlei unterscheiden: Einmal die betriebswirtschaftlichen und marktmäßigen Vorteile, die aus der Monopolisierung erwachsen, und die selbstverständlich am wichtigsten sind; sodann aber, diese neue betriebswirtschaftliche und marktmäßige Lage als gegeben angenommen, die relative Schwierigkeit echter Steuerüberwälzung auf die Konsumenten. Fortschreitende Monopolisierungstendenz bedeutet also nicht nur „fortschreitende Verteuerung der Waren für die Konsumenten" (ohne auf eine Analyse des fragwürdigen Schlagwortes hier einzugehen), sondern unter Umständen sogar eine Erschwerung der Steuerfortwälzung auf die Konsumenten, weil das Monopolunternehmen — ganz entgegen der laienhaften Vorstellung — mit größerer Exaktheit von der Steuer getroffen wird, so vielseitig auch die Arten der weiteren Steuerwirkungen gerade bei den Monopolunternehmungen sind. Jedoch spielen gerade in diese lebhafte Entwicklung dynamische Momente besonders stark hinein, die wir versucht haben, mit einer gewissen Vielseitigkeit zu berücksichtigen.

III. Steuerabbau

Wenn wir nach den hier gewonnenen Erkenntnissen die zu dieser Gruppe gehörigen Steuern unter dem Gesichtspunkt erhöhter Kapitalbildungsmöglichkeit nun im einzelnen betrachten, so handelt es sich bei der Beförderungsteuer, bei der Industrie- und Rentenbankbelastung um solche Steuern, die einzelne Bestandteile der Produktionskosten erhöhen. Diese Steuerarten können für gewisse Unternehmungsgruppen sehr belastend sein. Es mag eine mehr politische Frage sein, ob der Zeitpunkt der Einführung des Young-Planes besonders geeignet ist, hier Steuererleichterungen bzw. -aufhebungen durchzuführen. Dafür ließe sich anführen, daß eine Steuer, die aus einem besonderen Anlaß eingeführt worden ist, mit dem Fortfall dieses Anlasses beseitigt werden soll.

Ohne zu verneinen, daß die vollständige oder teilweise Beseitigung von Steuern einer an sich unerwünschten Kategorie begrüßenswert wäre, betrachten wir als das Entscheidende, daß eine Steuer dieser Gattung um so schlimmer ist, je höher sie ist. Nun handelt es sich bei den erwähnten Steuern um solche, deren Gesamtaufkommen je für sich nicht allzu hoch ist, und die also nicht zu stark in das Schicksal der einzelnen Unternehmungen eingreifen können. Relativ viel höheres Steueraufkommen und damit auch viel durchgreifendere Wirkungen auf das Gebaren der Unternehmungen haben wir bei den Realsteuern. Nachdem die Erzbergersche Steuerreform die steuerliche Bewegungsfreiheit der Ge-

meinden in erster Linie auf die Zuschläge zu diesen Steuern verwiesen hatte, und nachdem die spätere Entwicklung der einzelnen Gemeinden so verschiedenartig gewesen ist, kommen hier nicht nur sehr starke Unterschiede, sondern zum Teil außerordentlich hohe Gemeindezuschläge vor. Vor der Neuregelung des Finanzausgleichs hier Reformen vorzunehmen, wird nicht leicht sein, jedoch scheint uns dies die dringendste Reformfrage der ganzen Steuerkategorie. Es wäre aber z. B. möglich, auf die staatliche Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu verzichten (so daß diese, wenn sie völlig aufgehoben würde, ähnlich wie gewisse französische Steuern und auch die preußische Gewerbesteuer, nur pro forma berechnet würde, wonach sich die Gemeinden bei der Bestimmung ihrer „Zuschläge", die allein erhoben würden, richten könnten) und gleichzeitig eine stärkere Kontrolle der Gemeinden einzusetzen, so daß gewisse Maximalhöhen nicht überschritten werden dürften (was jetzt schon in Bayern der Fall ist). Man würde hiermit einen Abbau der besonders drückenden Gewerbesteuer durchführen können, ohne die Neuregelung des auch von politischen Momenten abhängigen Finanzausgleichs erst abwarten zu müssen. Und man würde ferner dadurch gerade die Steuern abbauen können, die die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen und die — weil sie die größten Ausmaße erreichen — die zufälligen und oft harten Folgen dieser Art von Steuern am schlimmsten hervortreten lassen. Wir halten deshalb eine solche Reform für wirtschaftlich am dringendsten, ohne daß wir die politische und logische Berechtigung des Abbaues der vorhin erwähnten Steuern unterschätzen. Auch die logische Berechtigung des bald bevorstehenden Abbaues der Rentenbankbelastung der Landwirtschaft ist nicht zu bestreiten. Trotzdem ist auch in diesem Falle, bei der Grundsteuer, ein ähnlicher Abbau, wie vorhin bei der Gewerbesteuer skizziert, das wirtschaftlich Dringendere, weil es sich hier um höhere Steuerbeträge handelt. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß es sich bei der Landwirtschaft nur in wenigen Ausnahmefällen um Monopolbetriebe handelt. Selbstverständlich bestehen bei der jetzigen Lage des Weltmarktes ungünstige Voraussetzungen für die Fortwälzung landwirtschaftlicher Unternehmungssteuern auf die Konsumenten.

Es hängt von dem Gesamtausmaß der Steuererleichterungen in Deutschland ab, ob man sich den Luxus leisten kann, nicht nur die wirtschaftlich dringendsten Steuererleichterungen vorzunehmen, sondern auch zu den logisch und politisch begründeten Steuererleichterungen vorzuschreiten. Weil diese anderen Steuern ja zusammen auch kumulative Wirkungen ausüben können, darf ihre Gesamtbedeutung allerdings ebenfalls nicht unterschätzt werden. Damit sind zunächst verschiedene Hindernisse im heutigen Steuersystem für die Kapitalbildung beseitigt. Will man aber Gewißheit haben, daß auch wirklich Kapital gebildet wird, so scheint uns eine Maßnahme recht naheliegend zu sein, die mit Bestimmtheit zur Kapitalbildung beitragen würde.

Von den in den Unternehmungen erzielten Gewinnen wird das nicht als Dividende Verteilte mit Bestimmtheit kapitalisiert, das als

Dividende Verteilte jedoch nur unter Umständen kapitalisiert, zum Teil sicher konsumiert. Will man also die Kapitalbildung begünstigen, so liegt die Möglichkeit nahe, die nicht als Dividende verteilten Gewinne der Gesellschaften steuerlich zu bevorzugen. Die Gesetzgebung würde die als Kapitalbildungsform wichtiger werdende Re-Investition damit gewissermaßen steuerlich sanktionieren. Auf die steuertechnischen Möglichkeiten hierbei braucht nicht eingegangen zu werden — verschieden hohe Steuersätze für beide Kategorien von Einkommen bei den Körperschaften wäre wohl die nächstliegende, wenn auch nicht einzige steuertechnische Form. Wichtiger ist, auf verschiedene wirtschaftspolitische Konsequenzen hinzuweisen.

1. Diese Maßnahme würde als Benachteiligung der Aktionäre zu Mißdeutungen führen und so den Spartrieb bzw. die Lust, Aktien zu kaufen, herabsetzen können. Jedoch wäre diese Gefahr nicht so groß, weil ja die bewußte Stärkung der Unternehmungen so viele neue Gewinnchancen bringen müßte, daß dies auf die Dauer auch den Aktionären Vorteile bringen würde, was sogar ganz entgegengesetzte Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

2. Diese Wirtschaftspolitik bedeutet eine Stärkung der bestehenden Unternehmungen, eine relative Erschwerung der Bildung von neuen Unternehmungen, für die ja freies Sparkapital vor allem erforderlich ist. Das erste ist wirtschaftspolitisch insofern wichtig, als die Monopolbildungstendenz auf dem Markte die Stärkung der bestehenden Gesellschaften wirtschaftspolitisch — vor allem dem Auslande gegenüber — als besonders wichtig erscheinen läßt. Das zweite kann gefährlich sein, wenn damit die notwendige Anpassungsfähigkeit auf dem sich schon handelspolitisch ständig ändernden Weltmarkte beeinträchtigt wird. Nun können selbstverständlich die bestehenden Gesellschaften durch innere Umstellungen diese Anpassungsfähigkeit erlangen, natürlich sind aber auch neue Gesellschaften hierzu erforderlich. Parallel hierzu wären andere Maßnahmen (etwa die von mir in anderem Zusammenhange erwähnten Umstellungskredite[1], vielleicht jetzt eine Aufgabe der Reparationsbank) nötig, daß die steuerliche Bevorzugung der Re-Investition bestehender Gesellschaften zu keiner Erstarrung der Unternehmertätigkeit führt. Aber unter diesen Bedingungen empfehlen wir diese Art der steuerlichen Bevorzugung der Kapitalbildungsform, die im modernen Wirtschaftsleben eine besondere Wichtigkeit erhalten hat.

Diese steuerliche Bevorzugung der Re-Investition könnte prozentual recht gering sein und trotzdem einen gewissen moralischen Einfluß ausüben. Das finanzielle Minderergebnis der Steuer würde deshalb verhältnismäßig nicht sehr groß sein.

Für die kleineren Kapitalverkehrsteuern stellen wir folgendes fest: Rechnet man — was theoretisch wohl richtig ist — die Arbeit des Spekulanten zu einer Abart der Unternehmertätigkeit, so ist in diesem Zusammenhang auch die Börsenumsatzsteuer bzw. die Besteuerung von

[1] Vgl. mein Gutachten zu der Pyrmonter Tagung der Friedrich List-Gesellschaft. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft. 1. Bd.) Berlin 1929. S. 421 ff.

Spekulationsgewinnen als Unternehmerbesteuerung zu erwähnen. Hierbei ist die deutsche Einkommensteuergesetzgebung als relativ kapitalbildungsfreundlich anzuerkennen, weil Aktienverkäufe drei Monate nach dem Erwerb nicht mehr als Spekulationsgewinn bildend betrachtet werden (in Schweden erfolgt z. B. diese Freistellung von der Steuer erst bei Verkauf fünf Jahre nach Ankauf der Aktien). Dies erleichtert die Kapitalbildung des Spekulanten; die Verlängerung des Spekulationsgeschäfts über drei Monate hinaus bedeutet eine Art von „Abwälzung" der Einkommensteuer auf Spekulationsgewinne. Was die Börsenumsatzsteuer angeht, bedeutet eine hohe Steuer eine Vergrößerung der Spannung, die im Kurs eingetreten sein muß, damit die Spekulation mit Gewinn abschließt. Die Ausnützung kleinerer Kursdifferenzen wird erschwert, je höher die Börsenumsatzsteuer ist, die Liquidation an sich gelungener Spekulationen wird verzögert. Allerdings machen die großen noch zu erwartenden Umwälzungen im deutschen Wirtschaftsleben recht starke Kursschwankungen wahrscheinlich, wobei es auf diese Feinheiten weniger ankommt. Im Gegenteil bedeutet eine nicht zu geringe Börsenumsatzsteuer ein Abschreckungsmittel für die breiteren Bevölkerungsschichten, sich an der Spekulation zu beteiligen, da die hohe Börsenumsatzsteuer eine Erhöhung des Spekulationsrisikos bedeutet — der Spekulationsbruttogewinn muß dann um so größer sein, damit ein Nettogewinn übrigbleibt. Da Spekulationsgewinne der breiteren Schichten eher zu Erhöhung der Konsumtion als der Kapitalbildung dienen, würde dies dem erstrebten wirtschaftspolitischen Ziel dienen. Eine nicht zu geringe Börsenumsatzsteuer und Beibehaltung der steuerlichen Bevorzugung der Spekulationsgewinne bei der Einkommensteuer würde deshalb dem aufgestellten Ziel am besten entsprechen.

Die Besteuerung der Bildung neuer und des Ausbaus bestehender Kapitalgesellschaften ist vom Überwälzungsstandpunkt aus sehr schwierig allgemein zu behandeln. Wenn diese Kapitaltransaktionen zum Zwecke der Ausnützung neuer Marktkonstellationen vorgenommen werden, muß an sich eine Fortwälzung auf die Konsumenten verhältnismäßig leicht sein. Man könnte sogar anführen, die Steuer diente als ein weiterer Zwang für die Unternehmer, sich nur solche Arbeitsfelder auszusuchen, wo auch ein sicherer Gewinn zu erwarten ist, so daß das knappe Kapital nicht für unnütze Aufgaben vergeudet wird. Indes wird die unsichere handelspolitische Situation dazu zwingen, ständig neue Arbeitsfelder in Angriff zu nehmen, um zu untersuchen, ob dort die nötige Exportsteigerung durchführbar ist. Bei solcher probeweisen Arbeit beeinträchtigen diese Steuern manchmal merklich die Bewegungsfreiheit, die die unsichere Weltlage erfordert. Die etwas riskanten Versuche auf dem Weltmarkte müßten aber eine Domäne der eingearbeiteten Gesellschaften sein. Volkswirtschaftlich wäre deshalb eine steuerliche Bevorzugung des Ausbaus bestehender Gesellschaften jetzt an sich begründet. Jedoch dürfte die Verhinderung naheliegender Umgehungsmöglichkeiten hierbei so große steuertechnische Schwierigkeiten bereiten, daß wir mit dieser Möglichkeit nicht praktisch rechnen.

IV. Steuerausbau

Die Frage des Steuerausbaus hier prinzipiell zu behandeln, ist etwas schwierig, da uns die konkreten Proportionen fehlen, wie stark der Steuerausbau sein muß. Wir wissen nicht, wieviel von dem gesamten Steuerabbau der Unternehmungsbesteuerung zugute kommt, und wir wissen ferner nicht, wieviel darüber hinaus von dem vorhin skizzierten Programm verwirklicht wird. Davon hängt jedoch der Umfang des entsprechenden Steuerausbaus ab. Unsere Darstellung muß sich also damit begnügen, einige allgemeine Richtlinien zu ziehen, wobei die Frage der konkreten Proportionen offengelassen werden muß. Die jetzt abnehmende Exaktheit unserer Antworten entspricht der größeren Unsicherheit der hier zu stellenden Fragen. Nur die Grundlinie unserer Antworten kann exakt sein.

Wenn es sich darum handelt, Ersatz für einige Steuerausfälle zu finden, die sich aus dem oben Ausgeführten ergeben, so bleibt unser Hauptgesichtspunkt: es muß ein relativ großer Teil des jährlichen Sozialprodukts in Deutschland für Kapitalbildungszwecke reserviert werden. Ein Teil des jährlich gebildeten Kapitals wird zwangsweise von Deutschland abgeführt werden, deshalb wird nur ein Teil des Kapitals, zu dessen Bildung man beiträgt, mithelfen können, das Kapitalangebot in Deutschland zu steigern, also den gewaltigen Zinsfuß herunterzudrücken, unter dem jetzt die ganze wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland leidet, die Industrie ebenso wie die Landwirtschaft, der Handel ebenso wie der Verkehr, ja, wenn die ganze wirtschaftliche Tätigkeit leidet, leidet schließlich auch Arbeitgeber in demselben Maße wie Arbeitnehmer.

Einen größeren Teil des Sozialproduktes für Kapitalbildungszwecke zu reservieren, kann nichts anderes bedeuten, als die Konsumtion so weit einzuengen, wie es ohne Beeinträchtigung der produktiven Tätigkeit möglich ist. Daß die Besteuerung der Massenluxusgüter hierfür vielseitige Möglichkeiten, die nur teilweise ausgenutzt sind, bietet, soll in diesem Zusammenhang nicht näher behandelt werden. Die Frage ist vielmehr, welche neuen Unternehmungssteuern geeignet wären, die Konsumtion einzuschränken, wenn wir gewisse Erleichterungen von Unternehmungssteuern im Dienste der Kapitalbildung verlangt haben.

Das Nächstliegende wäre dabei eine Erhöhung der Umsatzsteuer. Man braucht an sich für die Umsatzsteuer keine besondere Vorliebe zu haben — was vielleicht recht wenige Finanzpolitiker haben —, um in der gegenwärtigen Situation Deutschlands trotzdem eine Erhöhung für diskutabel zu halten. Wenn der gegenwärtige Satz von $^3/_4$ % rund 1 Milld. RM. einbringt, so brauchen wir an keine Erhöhungen auf Sätze wie in der ersten Stabilisationszeit zu denken, sondern eine recht geringe Erhöhung von $^1/_4$ % bis $^1/_2$ % würde schon für ziemlich erhebliche Ausfälle bei Steuern, deren Ermäßigung besonders erwünscht wäre, Ersatz bieten. Die oft besprochene kumulative Wirkung der Umsatzsteuer bei Waren, die mehrfach veräußert werden, könnte, unserem aufgestellten wirtschaftspolitischen Ziel entsprechend, geradezu als Vorteil auf-

gefaßt werden. Wenn die Ware durch viele Hände geht, ehe sie in den Besitz des Konsumenten gelangt, so bedeutet eine Erhöhung der Umsatzsteuer, daß ein etwas größerer Teil dessen, was die Konsumenten für ihre Konsumtion auszugeben bereit sind, nicht in Warenform in ihre Hände gelangt. Anderseits sind die Güter, die die Produzenten für Kapitalbildungszwecke (Maschinen usw.) nachfragen, meist nicht durch so viele Hände gegangen — die geringere Anzahl von Umsätzen bedeutet eine geringere Belastung gerade der Waren, deren Nachfrage man begünstigen will. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer wird also nicht nur bei recht geringer Erhöhung finanziell recht ergiebig sein, sondern weitgehend auch der wirtschaftspolitischen Situation angepaßt sein, in der sich Deutschland jetzt befindet.

Allerdings bereitet gerade bei der Umsatzsteuer, die in alle Gebiete des Wirtschaftslebens hineingreift, das Überwälzungsproblem besondere Schwierigkeiten. Es ist denkbar, daß bei einer prozentual leichten Erhöhung der Umsatzsteuer die Konsumenten einen geringen Preisaufschlag auf sich nehmen werden, ohne zu erkennen, daß sie die eigentlichen Träger der Steuer sind. Am sichersten würde diese Maßnahme bei Preiserhöhungen von Modeartikeln in der Konfektion, der Nahrungsmittel- und Möbelindustrie zu verwirklichen sein, auch würde die Produktionsfähigkeit der Bevölkerung damit wesentlich gehoben werden, wenn die produktive Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch die Steuererhöhung relativ weniger getroffen wird. Freilich wird die beabsichtigte Überwälzung auf die Abnehmer nicht allein eintreten. Aber die übrigen, zunächst wahrscheinlichen Überwälzungsmöglichkeiten würden in der Hauptsache positiv zu bewerten sein.

Besonders bei der Landwirtschaft muß — um einen früheren Gedankengang Serings wiederaufzunehmen — berücksichtigt werden, daß das wegen der Konjunkturlage augenblicklich schwächste Glied auf dem Markte den kumulativen Wirkungen der Umsatzsteuer sehr leicht ausgesetzt wird. Nun können allerdings auch die kumulativen Wirkungen einer Steuererhöhung von $\frac{1}{4}$ % bis $\frac{1}{2}$ %, wenn die Gesamtlage der Volkswirtschaft im wesentlichen dadurch gestärkt wird, kein entscheidendes Gegenargument sein, wenn gleichzeitig andere Steuererleichterungen für die Landwirtschaft geplant sind. Immerhin müßten die denkbaren ungünstigen Wirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf die Landwirtschaft berücksichtigt werden bei der Beurteilung des Ausmaßes der direkt agrarpolitischen Maßnahmen, die das wirtschaftspolitische Programm bringen müßte, das gleichzeitig mit der Finanzreform geplant ist. Wenn in der ganzen Absatzkette die kleinen Einzelhändler ein besonders schwaches Glied darstellen, so werden sie, als Folge ihrer schwachen Stellung, ein naheliegendes Objekt aller Steuerüberwälzungsvorgänge sein. Wenn diese erhöhte Steuer etwas dazu beitragen könnte, einen an sich schon längst notwendigen Reinigungsprozeß in dem übersetzten Einzelhandel ein wenig zu beschleunigen, so würde das eine Nebenwirkung der Steuer sein, die mit Ausnahme der armen Betroffenen selbst niemand bedauern würde. Allerdings muß davor gewarnt werden,

hierbei zu weitreichende Wirkungen einer kleineren Steuererhöhung zu erwarten. Was dagegen die großen Absatzorganisationen des Handels angeht, Warenhäuser und Konsumgenossenschaften, so ist ihre Lage ganz anders. Sofern sie die Steuer auf die Konsumenten nicht überwälzen können, wird ihnen auch eine Rückwälzung auf die Lieferanten schwerlich gelingen, da sie als Großabnehmer schon die günstigsten Bedingungen genießen, die die Marktlage gestattet. Sie werden also, sofern die Fortwälzung auf die Konsumenten nicht gelingt — womit wir an sich doch zu einem wesentlichen Teil rechnen — wahrscheinlich den Rest der Steuer selbst tragen müssen. Man könnte bedauern, daß damit eine bei diesen großen Absatzorganisationen sonst mögliche Kapitalbildung erschwert wird. Jedoch ist die Kapitalbildung in so unmittelbarer Nähe der Konsumtion und im Dienste der Konsumtion an sich wenig geeignet, das Konsumtionsniveau einzuschränken, so daß wir uns mit dieser Folge abfinden können. Auch diese Wirkung darf nicht überschätzt werden, da die Warenhäuser und Konsumgenossenschaften meist ihre Ware unmittelbar vom Produzenten beziehen, so daß es sich gerade bei ihnen nur um eine geringe Belastung handeln kann, da für jede verkaufte Ware nur eine geringe Umsatzzahl vorkommt. Wahrscheinlich müssen in gewissen Fällen auch die Produzenten die Steuer tragen. Aber wenn wir erwarten, daß von der an sich nicht sehr umfassenden Steuererhöhung recht erhebliche Teile, wie beabsichtigt, von der Konsumtion getragen werden, und nachteilige Folgen nicht erwartet werden von den Teilen der Steuer, die auf die kleinen Einzelhändler oder auf Warenhäuser und Konsumgenossenschaften fallen, so können die vermutlichen Überwälzungsvorgänge bei einer solchen Steuererhöhung wirtschaftspolitisch in der Hauptsache positiv gewertet werden.

Nun sind bei der Umsatzsteuer Abwälzungsvorgänge denkbar, so entweder nach dem üblichen privatwirtschaftlichen Begriff, indem Zusammenschlüsse zwischen Unternehmungen stattfinden, wodurch Umsätze, die früher zwischen den Unternehmungen stattfanden, jetzt innerhalb der größeren Unternehmung vor sich gehen (die bekannte Inflationsfolge der Umsatzsteuer: Stinnes!), oder aber, wenn wir das Wort anwenden dürfen, eine Art „volkswirtschaftlicher Abwälzung", indem durch Rationalisierung der gesamten Absatzorganisation überflüssige Zwischenglieder ausgeschaltet werden und der Absatz folglich mit einer geringeren Zahl von Umsätzen gelingt. Nun ist der zweite Vorgang — eine Rationalisierung der volkswirtschaftlichen Organisation — eine Tatsache, die den Finanzpolitiker niemals zu beunruhigen braucht, auch wenn seine alten Steuerformen dann zunächst versagen. Eine Volkswirtschaft, die den Umsatzprozeß mit Hilfe von weniger Kapital und Arbeit bewerkstelligt, kann dann auf anderen Gebieten ein höheres Sozialprodukt erwerben, für das man die geeigneten Steuerformen um so leichter finden wird, als die Steuerlast weniger drückend wird, je hochwertiger das gesamte Sozialprodukt ist.

Was dagegen den ersten Vorgang angeht, so wird eine geringere Erhöhung der Umsatzsteuer wohl kaum genügend Anlaß geben, aus

diesem Grunde Zusammenschlüsse durchzuführen, die sonst unbegründet wären. Immerhin sind einzelne derartige Maßnahmen denkbar, wo man — vielleicht persönlich mitbeeinflußt durch Ärger über die Steuer — Zusammenschlüsse, die gerade noch in Frage kommen konnten, jetzt durchführt. Soweit solche Temperamentsäußerungen in Frage kommen, sind die Abwälzungsmöglichkeiten der Umsatzsteuer unübersehbar, aber solche Temperamentswallungen sind, soweit sie vorkommen, meist nur eine Erscheinung der ersten Zeit einer Steuer. Und eine an sich geringe Steuererhöhung, die zu dem ausgesprochenen Zweck durchgeführt wird, besonders erwünschte Steuererleichterungen zu finanzieren, gibt eine schmale Grundlage für derartige Entwicklungen.

Es bleibt jedoch die Tatsache, daß für Zusammenschlüsse von Unternehmungen, die jetzt gerade noch begründet waren, nun noch ein, wenn auch nicht besonders starker, neuer Grund gegeben ist. Hier muß ein gewisses Unsicherheitsmoment hinsichtlich der Steuerwirkungen bleihen. Es muß auch daran erinnert werden, daß es nur cum grano salis gilt, wenn vorher gesagt wurde, für die Konsumtionswaren seien meist mehr Umsätze, also auch höhere Steuerbelastung, bei Produktionsmitteln jedoch meist weniger Umsätze, also auch geringere Steuerbelastung wahrscheinlich. Und spätere Entwicklungen nach der Steuererhöhung können die Zahl der Abweichungen hier noch vergrößern. Möglicherweise ergeben kumulative Wirkungen bei diesen unsicheren Fällen stark abweichende Resultate bei der Verteilung der Steuerlast.

Indes sind solche Sonderfälle hinsichtlich der Steuerüberwälzung in einer vielseitig gegliederten Volkswirtschaft wohl bei keiner Steuer ganz zu vermeiden, und wir glauben, die vorangehende Analyse hat gezeigt, daß für einen relativ sehr hohen Anteil der Steuerwirkungen das Resultat mit recht großer Gewißheit zu übersehen und in der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Situation Deutschlands in der Hauptsache positiv zu hewerten ist.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob dieselben oder gleich wertvolle Wirkungen mit Hilfe von anderen Steuern erreichbar sind — gewissermaßen die zweite Garnitur unserer steuerpolitischen Rüstung, wenn das in erster Linie Empfohlene aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht in erforderlichem Umfange durchführbar ist.

Eine Einschränkung der Konsumtion ohne Beeinträchtigung der produktiven Leistungsfähigkeit der Bevölkerung scheint uns dort in erster Linie durch die Besteuerung der Massenluxusgüter möglich zu sein, wo ohne Zweifel erhebliche Steuerreserven in Deutschland vorhanden sind. Was den höher qualifizierten Luxus angeht, bestehen die bekannten Schwierigkeiten, daß die Erhebungskosten recht hoch sind, und daß die Konsumenten oft nicht, wie beabsichtigt, die wirklichen Träger der Steuer werden. Wir glauben nun, wie gesagt, daß bei einzelnen Modewaren gewisse Möglichkeiten bestehen, die Konsumenten doch zu treffen, was allerdings eine sehr leicht bewegliche Finanzverwaltung mit einigermaßen vielseitigen Interessen außerhalb des Bureaudienstes voraussetzt.

Was die besonderen Unternehmungsteuern betrifft, so betrachten wir in dieser zweiten steuerpolitischen Garnitur eine spezielle Umsatzsteuer der großen Absatzorganisationen, die der direkten Konsumtion am nächsten stehen, als das geeignetste Mittel, eine Einschränkung der Konsumtion im Dienste erhöhter Kapitalbildung zu erreichen. Diese großen, der Konsumtion am nächsten stehenden Absatzorganisationen sind die Warenhäuser (und ähnliche Institutionen) sowie die Konsumgenossenschaften, von denen wir voraussetzen, daß sie eine sie treffende spezielle Umsatzsteuer zu einem wesentlichen Teil auf die Konsumenten fortwälzen können. Eine solche Steuer hätte den Vorzug, daß es sich um eine relativ leicht übersehbare Anzahl von Umsatzformen handelt: direkter Einkauf von den Produzenten oder höchstens einer Zwischeninstanz, direkter Verkauf (in der Hauptsache) an die Konsumenten. Eine allgemeine Umsatzsteuer hat mit viel schwerer übersehbaren, vielseitigeren Umsatzformen zu tun, weshalb die endgültigen Folgen in wenigstens etwas mehr Fällen unsicher bleiben müssen.

Hier setzen wir also in der Hauptsache eine Fortwälzung auf die Konsumenten voraus, die Aussicht hat, in der Hauptsache zu gelingen, soweit die erforderlichen Preisaufschläge auf Modewaren (in Kleidern, Nahrungsmitteln und Möbeln) konzentriert werden. Eine Rückwälzung auf die Lieferanten halten wir in der Hauptsache nicht für wahrscheinlich. Die früheren Behauptungen von der Rückwälzbarkeit der Warenhaussteuer hatten äußerlich leicht mißverständliche Vorgänge falsch gedeutet, was von dem damaligen Stand der Wissenschaft aus nicht so leicht wie heute zu kritisieren war. In derselben Lage den Lieferanten gegenüber befinden sich als Großabnehmer auch die Konsumgenossenschaften.

Besonders wichtig wäre dabei die absolut gleichmäßige steuerliche Behandlung von Warenhäusern (und gleichgestellten Institutionen) und Konsumgenossenschaften. Beide sind der Konsumtion am nächsten stehende, große Absatzorganisationen — und das ist der einzige Grund, in der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Lage Deutschlands eine Sondersteuer vorzuschlagen. In früheren Debatten über die Besteuerung entweder der Warenhäuser allein oder der Konsumgenossenschaften allein konnte immer wieder — und manchmal auch mit Recht — der Vorwurf auftauchen, daß es sich um eine wirtschaftspolitische Verfolgung seitens gewisser Gegner handelte. Das gleichmäßige Vorgehen wird nicht nur zu der notwendigen Entgiftung der wirtschaftspolitischen Debatten beitragen können, sondern beiden Arten von Institutionen würde der logische Zusammenhang mit der Deutschland jetzt gestellten wirtschaftspolitischen Aufgabe zu einleuchtend sein, um die prinzipielle Berechtigung der Steuer in Frage stellen zu können.

Wir rechnen damit, daß — rationelle Politik dieser Unternehmungen als selbstverständlich vorausgesetzt — eine solche Steuer zum weitaus überwiegenden Teil auf die Konsumenten fortwälzbar sein wird, wobei allerdings bei den Konsumgenossenschaften die schwer übersehbare Rabattpolitik mitentscheidend wird. Im übrigen würde die Kapital-

bildung dieser Unternehmungen wahrscheinlich verlangsamt werden. Wenn die Konsumtion wegen der allgemeinen Lage Deutschlands eingeengt werden muß, so ist es wirtschaftspolitisch durchaus folgerichtig, wenn die im Dienste der Konsumtion stehende Kapitalbildung ebenfalls verlangsamt wird. Finanzpolitisch wäre das Argument der Steuergerechtigkeit hier anwendbar, daß bei diesen Institutionen infolge ihrer größeren und vielseitigeren, den Saisoneinflüssen einzelner Waren relativ weniger ausgesetzten Organisation eine größere steuerliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, die — soweit diese Steuer nicht, wie beabsichtigt, auf die Konsumenten fortgewälzt wird — dann auch vom Fiskus beansprucht wird.

Ließen sich also Steuergerechtigkeitsgründe für eine solche Steuer schon anführen, so bleibt jedoch ein volkswirtschaftliches Bedenken, das uns zwingt, eine derartige Steuer eben nur in zweiter Linie vorzuschlagen. Dem übersetzten Einzelhandel gegenüber haben wir hier — von Einzelerscheinungen abgesehen — in der Hauptsache eine rationellere Absatzorganisation. Im Einzelhandel würde eine Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer zu dem notwendigen Liquidationsprozeß besser beitragen. Nur wenn man andere wirtschaftspolitische Mittel anwendet, die wir hier nicht zu diskutieren haben, um diesen Reinigungsprozeß des Einzelhandels zu erleichtern, würden wir das hier in zweiter Linie empfohlene steuerpolitische Programm für wirtschaftspolitisch günstig halten. In diesem Fall hat das Programm den Vorzug der leichter zu überblickenden wirtschaftlichen Konsequenzen.

Finanzpolitisch einfacher und, was den Steuerertrag angeht, sicherlich ausreichend ist die Erhöhung der Umsatzsteuer, deren volkswirtschaftliche Konsequenzen in der gegenwärtigen Wirtschaftslage Deutschlands in der Hauptsache positiv zu bewerten waren, auch wenn die Vielseitigkeit der Wirkungssphäre der Umsatzsteuer gewisse im voraus nicht zu berechnende Steuerwirkungen mit sich bringen muß. Da hiermit eine Reihe von wirtschaftspolitisch besonders erwünschten Steuererleichterungen ermöglicht werden sollen, die zweifellos zur Stärkung des deutschen Wirtschaftslebens beitragen werden, haben wir keine Bedenken, eine solche Politik zu empfehlen.

Hinzu kommt ferner, daß der Umsatz der Warenhäuser und der Konsumgenossenschaften zusammen auf rund 3 Milld. RM. (rund 1,8 bzw. 1,2 Milld. RM.) im Jahr geschätzt wird. Eine Sonderumsatzsteuer von z. B. 1% würde nur rund 30 Mill. RM. im Jahr einbringen, d. h. verhältnismäßig große Aufgaben für die Erhöhung der Konsumsteuern übriglassen. Eine Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer würde viel leichter höhere Erträgnisse liefern.

Zu positiven Vorschlägen können wir unsere Analyse schon aus dem Grunde nicht weiterführen, weil an sich eine Minderung der Steuerlast in Deutschland in Aussicht steht und es auch bei einem Abbau gewisser Steuern unsicher ist, wie groß der Steuerausfall sein wird, der zu decken ist. Damit wird unsere Spezialfrage abhängig von umfassenderen Problemen, die außerhalb der hier gestellten Aufgabe liegen. Wenn aber

die Steuerpolitik mehr als bisher auf die Notwendigkeit erhöhter Kapitalbildung Rücksicht nimmt, wenn also eine Hauptschwäche der heutigen deutschen Industrie behoben wird, so würde mit einer relativ schnelleren Industrieentwicklung gerechnet werden können. Um also zum Schluß den dynamischen Gedanken auch noch auf diese Steuerreform selbst anzuwenden, so würden Reformen in der hier angedeuteten Richtung besonders geeignet sein, als Folge der damit verbundenen schnelleren Entwicklung der Industrie, relativ schneller steigende Steuererträgnisse zu bringen. D. h. es handelt sich um eine Steuerreform, die die Tendenz haben muß, eine wachsende Erleichterung der Finanzlage zu bringen.

11. Die Überwälzbarkeit der Verbrauchssteuern und Zölle

von

Dr. Rudolf Stucken

a. o. Professor an der Universität Erlangen

I. Zur Frage der Überwälzung von Verbrauchsabgaben

Es ist eine verbreitete Anschauung, daß Verbrauchsabgaben von demjenigen, der sie zahlt — Produzent oder Händler —, auf den Konsumenten überwälzt werden; und nur wenn diese Anschauung wenigstens im großen und ganzen richtig ist, besteht ja auch der Name dieser Abgaben zu Recht. Für die Richtigkeit spricht eine lange Kette von Erfahrungen sowie die Überlegung, daß es sich hier um eine Sonderbelastung einzelner Erwerbszweige handelt, die das Kapital zur Abkehr von diesen Zweigen drängt, solange die erzielten Produktpreise nicht auch die Sonderbelastung mit decken. Gegen die Richtigkeit spricht, daß die zunächst betroffenen Unternehmer jede solche Steuer, die sie selbst zu entrichten haben, einhellig bekämpfen und behaupten, daß ihr Gewerbe dadurch ruiniert wird; daß auch die Lieferanten der Rohstoffe, die für die Herstellung der zu besteuernden Produkte gebraucht werden, sich durch die Steuerpläne geschädigt fühlen; und daß die Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern ins gleiche Horn blasen und Arbeitslosigkeit und Elend in den Kreisen ihrer Berufsgenossen als notwendige Folge einer Steuerauflage hinstellen. Wir wollen die Frage der Überwälzung hier für eine Reihe von Verbrauchsabgaben behandeln, indem wir dabei von Voraussetzungen ausgehen, wie sie in den einzelnen betroffenen Erwerbszweigen heute tatsächlich herrschen; wir beschränken uns dabei auf einige große Steuern, Bier-, Wein-, Branntwein-, Zucker-, Tabaksteuer, und auf solche Zölle, die spezifisch den Charakter von Verbrauchsabgaben haben, bei denen der Gesichtspunkt der Schutzwirkung des Zolls nicht nennenswert in Frage kommt, also die sog. Finanzzölle. Von den Zöllen auf solche Waren, die inneren Verbrauchsabgaben unterliegen, wird im Zusammenhang mit diesen zu sprechen sein.

Der Zoll wird vom Importeur entrichtet, d. h. demjenigen, der die Ware ins Zollinland bringt; unterliegt die eingeführte Ware einer inneren Verbrauchsabgabe, so hat der Importeur auch diese zu zahlen. Für die Verbrauchssteuer ist sonst in der Regel der Produzent steuerpflichtig, also der Bierbrauer für die Biersteuer, der Zuckerfabrikant für die Zuckersteuer, gelegentlich auch der Händler, z. B. für die Weinsteuer und für die Gemeindebiersteuer; eine besondere Regelung finden wir

bei der Branntweinabgabe; die Steuerauflage, die sog. Hektolitereinnahme, wird seitens der Monopolverwaltung an das Reich geleistet.

Man darf im allgemeinen dann mit einer Überwälzung der Steuer rechnen, wenn die Steuerpflichtigen in der Lage sind, ihre Betriebe der durch eine Sondersteuer geschaffenen Situation anzupassen. Soweit keine großen fixen Kapitalien in dem Geschäftszweig investiert sind, wird dies auch meist nach einiger Zeit gelingen, die gesamte Geschäftstätigkeit wird auf den Umfang eingestellt, bei dem die Preise trotz Zoll- oder Steuerauflage noch den üblichen Nutzen lassen. Die Verringerung des Geschäftsumfanges trifft natürlich auch die Arbeitnehmer des Erwerbszweiges. Einschränkungen führen zu Entlassungen oder geringeren Neueinstellungen, damit entsteht die Möglichkeit, daß ein Teil der Steuer in niedrigeren Löhnen und Gehältern — Verlangsamung des Tempos der Lohn- und Gehaltssteigerung — auf die Arbeitnehmer des Zweiges rückgewälzt wird; diese Möglichkeit wird allerdings wohl nur dann zur Wirklichkeit, wenn es sich um relativ große Zoll- oder Steuererhöhungen handelt, die eine wesentliche Einschränkung des Geschäftsumfangs zur Folge haben, und wenn die Arbeitnehmer ein ganz besonderes Können aufweisen, das sie andernorts nicht oder nicht in gleichem Maße verwerten können. Daneben werden natürlich auch die Lieferanten der Roh- und Hilfsstoffe, Waren, Maschinen, deren Bezug wegen der neuen Auflage eingeschränkt wird, betroffen; dadurch entsteht die Möglichkeit einer Rückwälzung der Steuer durch Preissenkungen bei diesen Gütern als Folge der Absatzverringerung[1]; und zwar wird diese Preissenkung um so größer sein, je größer der Anteil der Nachfrage, der nun durch den Zoll oder die Steuer betroffen wird, an der Gesamtnachfrage nach dem Gute ist, je größer die eingetretene Einschränkung jener Nachfrage ist, je weniger die Produktion sich veränderten Preisverhältnissen anpaßt und je weniger die Nachfrage auf eine Preissenkung des Gutes reagiert.

Bei Gütern wie Kaffee, Tee, Kakao, die Finanzzöllen unterworfen werden, gelingt dem Importeur die Überwälzung, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich nach einiger Zeit. Und zwar geht diese Überwälzung offensichtlich in der Hauptsache in Richtung auf die Konsumenten vor sich; es ist dann weiter festzustellen, daß Zollerhöhungen die Entwicklung des inländischen Konsums aufhalten; dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, daß der Zoll zu einem mehr oder weniger großen Teil rückgewälzt wird. Die Möglichkeit einer teilweisen Rückwälzung auf die ausländischen Produzenten durch Veränderung des Weltmarktpreises ist nicht von der Hand zu weisen; daß der Weltmarkt zumindest zeitweilig davon beeinflußt wird, ist eindeutig festzustellen. Aber es ist unwahrscheinlich, daß auf längere Dauer ein größerer Teil des deutschen Zolls rückgewälzt wird angesichts der großen Bedeutung anderer Konsumentenländer, deren Verhrauch sich bei Preissenkungen ausdeh-

[1] Wir werden im folgenden die Rückwirkung auf die Lieferanten von Maschinen und Hilfsstoffen (Kohle usw.) nicht mit besprechen, da es sich hierbei meist nur um kleinere Beträge handeln kann.

nen würde, und der Tatsache, daß der Weltmarktpreis den Umfang der Neuinvestitionen in der Kultur dieser Gewächse nennenswert beeinflußt; auf diese Neuinvestitionen kommt es aber jedenfalls an, solange der Weltverbrauch der genannten Waren im allgemeinen steigende Tendenz hat. Für weitaus den größten Teil des Zolles glauben wir deshalb die Überwälzung auf die Konsumenten als gesichert ansehen zu können. Eine Rückwälzung auf die Arbeitnehmer der betroffenen Handelsbetriebe ist kaum anzunehmen, wenigstens nicht in irgend nennenswertem Betrag, eine Geschäftseinschränkung wird höchstens die Gehaltsentwicklung für einige Angestellte mit besonderer Warenkenntnis ungünstig beeinflussen.

Komplizierter liegen die Verhältnisse bei der Biersteuer; die Frage ist auch wirtschaftspolitisch anders gelagert, weil nämlich eine eventuelle Rückwälzung auf die Rohstoffpreise in diesem Falle ganz oder zum Teil die deutsche Landwirtschaft trifft. Schon die Überwälzung der Steuer seitens der Brauereien stößt auf größere Schwierigkeiten, da hier große fixe Kapitalien investiert sind, die sich nicht leicht in anderer Weise verwerten lassen. Man hat deshalb, um nach einer Steuererhöhung die Überwälzung zu erleichtern, Kontingentierungsvorschriften in das Steuergesetz aufgenommen, durch die die Konkurrenz beschränkt wird; in gleicher Richtung wirken Preisvereinbarungen zwischen den Brauereien. Verschiedene Anzeichen sprechen dafür, daß die Überwälzung auf diesen Grundlagen gewöhnlich gelingt; es sei nur auf die Mitteilungen verwiesen, die in den vom Präsidenten des Statistischen Reichsamtes für diese Tagung zur Verfügung gestellten Materialien enthalten sind, ferner denke man an die trotz mehrfacher Steuererhöhungen relativ günstigen Abschlüsse der Aktienbierbrauereien.

Aber im Rahmen der Überwälzung kommt für einen Teil der Biersteuer die Möglichkeit der Rückwälzung in Frage. Eine Rückwälzung auf die Arbeitnehmer der Brauereien durch Verlangsamung des Tempos der Lohn- und Gehaltssteigerungen erscheint vor allem dann möglich, wenn durch eine Steuererhöhung Betriebseinschränkungen nötig werden; allerdings ist sehr wohl zu erwarten, daß diese Wirkung durch verringerten Zugang zu diesem Beruf im Laufe der Jahre wieder ausgeglichen wird. Der derzeitige Stand der Löhne der Brauereiarbeiter — diese gehören zu den bestbezahlten Industriearbeitern — läßt eine Rückwälzung nicht erkennen.

Aber eine dauernde Wirkung wird sich möglicherweise bei den Preisen der für die Bierbrauereien in erster Linie wichtigen Rohstoffe, nämlich den Preisen für Hopfen und Braugerste zeigen. Die Lage ist beim Hopfen im Vergleich zur Gerste schon aus dem Grunde ungünstig, weil selbst eine starke Preissenkung auf die Größe der Hopfennachfrage nur geringen Einfluß hat; denn Hopfen wird fast nur für die Bierbereitung benötigt, und der Anteil des Aufwandes für Hopfen am Gesamtaufwand der Bierproduktion ist zu gering, als daß sinkende Hopfenpreise den Bierpreis nennenswert zum Sinken bringen und damit den Bierkonsum fördern könnten. Allerdings steigt doch die Nachfrage nach deutschem Hopfen bei sinkendem Inlandspreis, da die Auslandspreise zwar von einer Mindernachfrage Deutschlands beeinflußt werden, aber nicht notwendig in gleichem Maße sinken angesichts der Tatsache, daß die deutsche Hopfenerzeugung dank dem Hopfenzoll fast ganz, die ausländische hingegen nur zu einem kleinen Teil auf den deutschen Verbrauch angewiesen ist. Nun ist Hopfen verschiedener Provenienz zwar nicht dasselbe, eine völlige Vertretbarkeit von Inlands- und Auslandswaren besteht keineswegs, wohl aber in einem erheblichen Umfang, so daß die Preise im Inland immerhin durch Verminderung der Einfuhr eine Stütze erfahren. Aus diesem Grunde ließe sich auch die Rückwälzung auf die inländischen Hopfenpreise durch eine mit einer Erhöhung der Biersteuer verbundene Erhöhung des Hopfenzolls weitgehend ausgleichen. Außerdem wird bei länger dauernden Preissenkungen die inländische Hopfenanbaufläche eingeschränkt, wie aus der Anbauflächenstatistik zu ersehen ist; dies wirkt ebenfalls der Rückwälzung der Steuer auf die Hopfenpreise entgegen; aber offensichtlich ist die Anpassungsfähigkeit, die Elastizität des Angebots, nicht so groß, daß länger dauernde Preisreduktionen vermieden oder im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen würden. Alles in allem halten wir die Rückwälzung eines Teils der Steuer durch Erniedrigung der Hopfenpreise für wahrscheinlich, doch wird dieser Teil der gesamten Biersteuer relativ klein sein, da die Hopfenpreise in den genannten Momenten eine Stütze finden und der Gesamtaufwand für Hopfen nur einen Bruchteil von den Beträgen ausmacht, um die es sich bei der Biersteuer handelt.

Eine Rückwälzung der Steuer durch Herabdrückung der Braugerstenpreise ist wahrscheinlich im Falle, daß eine Konsumeinschränkung eintritt. Doch ist die zu erwartende Preissenkung in mannigfacher Beziehung beschränkt. Bezüglich der Stützung der Inlands- durch die Auslandspreise liegt es ähnlich wie beim Hopfen. Ferner kommt bei einer Preissenkung relativ zum Futtergerstenpreis Braugerste zur Verfütterung, wodurch eine feste Grenze für die Preissenkung gegeben ist. Immerhin entstehen für die Landwirte, die bisher für qualitativ hochwertige Gerste bei ihrer Verwendung als Braugerste höhere Preise erzielt hatten, dadurch Verluste, die durch Übergang zu anderen Produktionen begrenzt, aber nicht ganz vermieden werden können. — Alles in allem läßt sich sagen, daß eine vollständige Überwälzung der Biersteuer auf die Konsumenten nicht zu erwarten, vielmehr die Rückwälzung eines Teils anzunehmen ist, und zwar nicht nur auf kurze, sondern auch auf lange Sicht. Immerhin sprechen gewichtige Gründe dafür, daß der rückzuwälzende Teil nur klein ist. — Auf die Weiterwälzung, vom Wirt oder Bierhändler auf die Konsumenten, soll hier nicht eingegangen werden.

Neben der Biersteuer spielte zeitweilig im deutschen Steuersystem die Weinsteuer eine Rolle. Sie wurde jedoch 1926 aufgehoben und nur die Schaumweinsteuer bald darauf wiedereingeführt. Man wollte mit der Steuerbeseitigung den in Not befindlichen Winzern helfen, ihnen ein besseres Verhältnis von Preisen und Kosten sichern. Man hielt es also für erwiesen, daß zumindest ein Teil der Weinsteuer nicht auf den

Konsumenten fällt, sondern auf den Produzenten rückgewälzt wird. Für die Richtigkeit dieser Anschauung spricht vor allem, daß der Weinbau in Deutschland nur unter starken Verlusten eingeschränkt werden kann; denn es sind hohe Aufwendungen gemacht, um das Gelände für den Anbau herzurichten, und diese Aufwendungen gehen beim Übergang zu anderen Kulturen großenteils verloren; ferner sind die Besitzungen vielfach so klein, daß nur beim Vorhandensein einer solchen arbeitsintensiven Kultur die vorhandenen Kräfte ausgenutzt werden können. Demgemäß zeigt die Anbauflächenstatistik relativ wenig wechselnde Zahlen, das Angebot erweist sich gegenüber Preissenkungen als wenig elastisch. Aber es ist die Frage, wie groß der Anteil sein mag, der bei Aufhebung der Steuer den deutschen Weinbauern zugute gekommen ist. Selbst wenn man davon ausgeht, daß eine Ausdehnung des Weinbaues nach der Steuerbeseitigung nicht erfolgte, ist doch zu beachten, daß die Aufhebung der Steuer auch den importierten Weinen zugute kommt und deren Preis in Deutschland dadurch annähernd um den Steuerbetrag gesenkt wird; den Vorteil der Steuererleichterung für die importierten Weine empfangen offensichtlich nicht die deutschen Winzer, sondern voraussichtlich zum kleineren Teil die ausländischen Produzenten, zum größeren Teil ihre inländischen Abnehmer; und es ist zu beachten, daß die Gesamtmenge, allerdings wohl nicht der Wert, der Weineinfuhr sich der Gesamtmenge der deutschen Weinerzeugung nähert. Wenn nun für die deutschen Weine der Winzer den Vorteil der Steuererleichterung haben soll, bedeutet das, daß der Weinpreis für das inländische Gewächs nicht nachgeben soll; damit entsteht die Gefahr, daß der Konsum sich vermehrt den Auslandsweinen zuwendet und damit der Vorteil den Weinhauern doch verlorengeht. Nun kommt eine solche Abwanderung, soweit es sich um hessere Qualitäten handelt, zwar nur wenig in Frage, dafür sind die Geschmacksunterschiede zu groß, aber für mindere Qualitäten vermag sie zweifellos eine erhebliche Rolle zu spielen und ihren Preis zu beeinflussen.

Aus den angeführten Gründen halten wir es für unwahrscheinlich, daß der Vorteil, der den deutschen Winzern insgesamt aus der Aufhebung der Steuer zufließt, auch nur den Anteil des gesamten Steuerbetrages (ein Drittel) ausmacht, der nach gesetzlicher Bestimmung zur Förderung des deutschen Weinbaus zu verausgaben war; ebenso glauben wir nicht, daß, falls die Steuer wiedereingeführt und ein gleicher Teil des Steuerertrages in dieser Weise zweckgebunden würde, die Rückwälzung der Steuer diesen Prozentsatz des Steuerertrages ausmachen würde. Wäre es aber möglich, bei Wiedereinführung der Weinsteuer den Weinzoll zu erhöhen, so ist zu erwarten, daß zumindest für die geringeren Qualitäten, die besonders der Auslandskonkurrenz ausgesetzt sind, eine Rückwälzung völlig unterbleibt.

Eine besondere „Blüte in den Steuerbuketts" ist die Branntweinabgabe. Nur ist es bisher nicht gelungen, sie in Deutschland so zu züchten, daß der Finanzminister an ihr ein Wohlgefallen haben könnte, denn noch haftet ihr der üble Duft der Spritschiebungen an,

auch wollen sich ihre goldenen Blätter nicht recht entfalten; und der Landwirt sieht in ihr sogar ein Unkraut, das den Ertrag seiner Felder beeinträchtigt. Ohne bildhafte Ausschmückung gesprochen: auch hier wird die ganze oder teilweise Rückwälzung der Abgabe angenommen. Bei der Prüfung, ob dies zutrifft, muß man sich nun jedoch vor Augen halten: die gesamte Organisation der heutigen Branntweinwirtschaft ist ein Werk der Steuergesetzgebung; ohne diese würden zweifellos an vielen Stellen Brennereien existieren, wo jetzt keine sind, andere vielleicht auch nicht existieren, die heute da sind; die Produktion von gewerblichen Brennereien, besonders solchen, die andere Stoffe als Kartoffeln, Getreide und Obst verarbeiten, würde eine ganz andere Rolle auf dem Markt spielen. Wir wollen uns nicht in Spekulationen darüber einlassen, wie sich die Dinge bei völliger Aufhebung der Branntweinabgabe unter gleichzeitigem Fortfall der gesetzlichen Produktionsbeschränkungen gestalten würden, sondern nur fragen: was würde bei der heutigen Organisation eine Erhöhung oder Erniedrigung der Branntweinabgabe zur Folge haben, inwieweit würde sie den Konsumenten, inwieweit den Produzenten treffen. Bei einer mäßigen Erhöhung der Branntweinabgabe, selbst wenn der Konsum von Trinkbranntwein deshalb zurückgeht, würde die Möglichkeit bestehen, daß die Produzenten darunter nicht zu leiden haben; denn diese Steuererhöhung könnte man zum Anlaß nehmen, den Preis für Trinkbranntwein so hinaufzusetzen, daß nicht nur die erhöhte Steuer dadurch gedeckt wird, sondern auch Überschüsse in solcher Höhe erzielt werden, daß Branntwein für technische Zwecke in größerem Umfang verbilligt abgesetzt werden kann; die Produktion der Brenner oder der Übernahmepreis, den das Monopol zahlt, braucht dann nicht herabgesetzt zu werden, die Rückwälzung unterbleibt. Dies Verfahren hat jedoch seine Grenzen; je kleiner der Anteil der Gesamtproduktion wird, der zum Trinkbranntweinpreis verkauft wird, um so schwieriger ist es durchzuführen. Dann bleiben die Möglichkeiten, entweder unter Belassung des Übernahmepreises die Produktion einzuschränken — allgemein die Ausnutzung des Brennrechts herabzusetzen, oder einen Teil der Brennrechte abzulösen — oder aber den Übernahmepreis zu reduzieren. Nur in diesem letztgenannten Falle könnte von einer Rückwälzung die Rede sein; ob dieser Weg beschritten wird, unterliegt der Entschließung der zuständigen Organe des Monopolamts. Im Falle einer Herabsetzung der Branntweinabgabe würden entsprechende Möglichkeiten offenstehen: Herabsetzung des Trinkbranntweinpreises, oder Erhöhung des Übernahmepreises, oder Vergrößerung der Produktion unter Mehrabsatz verbilligten Branntweins für technische Zwecke. Es ist eine ganz andere Frage, welches Verfahren unter bestimmten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten als wünschenswert zu bezeichnen ist, oder ob etwa, im Hinblick auf entsprechende Zielsetzungen, eine Erhöhung der Branntweinabgabe sich in solchen Grenzen halten soll, daß eine Rückwirkung auf die Produzenten nicht eintritt; an dieser Stelle ist jedoch nicht der Platz, darüber zu sprechen.

Ebenso tief wie die Branntweinabgabe greift die Zuckersteuer

in die landwirtschaftlichen Interessen ein. Die rübenbauenden Landwirte sind zumeist durch Lieferungsverträge und Teilhaberschaft aufs engste mit der Zuckerfabrik ihres Bezirks verbunden. Soweit es nicht gelingt, die Steuer auf die Zuckerkonsumenten abzuwälzen oder auf die Arbeitskräfte rückzuwälzen, trifft die Steuer praktisch den Landwirt, sei es in Form niedrigerer Rübenpreise, sei es durch Einbußen bei seiner Teilhaberschaft an der Zuckerfabrik. Eine Rückwälzung auf die Arbeitskräfte kommt nun jedoch bei den Zuckerfabriken wenig in Frage, da es sich hier zum Teil um Saisonarbeiter handelt, deren Lohnhöhe von dem Beschäftigungsgrad, insbesondere der Beschäftigungsdauer der Zuckerfabriken nicht sehr beeinflußt wird. So ist also hauptsächlich die Frage zu stellen, ob der Rübenproduzent oder der Zuckerkonsument die Steuer trägt.

Zunächst ist zu beachten, daß der Inlandspreis für Zucker vom Weltmarktpreis weitgehend unabhängig ist. Infolge des bestehenden Zuckerzolls ist die Einfuhr erschwert, Weltmarktpreis + Zoll bilden die obere Grenze für die Bewegung des Inlandspreises, dieser blieb jedoch in den letzten Jahren meist darunter. Nun überschreitet allerdings die deutsche Zuckerproduktion den Verbrauch im Lande, doch ist es durch besondere organisatorische Maßnahmen gelungen, einen Teil der Produktion zu niedrigeren Preisen ins Ausland abzusetzen, ohne daß deshalb dieser Preis auch für den Inlandsmarkt Bedeutung gewonnen hätte. Durch derartige Maßnahmen läßt sich natürlich das Inlandsangebot vermindern und damit der Inlandspreis künstlich hochhalten, aber es handelt sich dabei um einschneidende Verlustgeschäfte, die letztlich auch wieder der Rübenbauer zu tragen hat und für ihn eine Minderung des Gesamtpreises, den er erhält, bedeuten. Demgemäß hat jedenfalls der Inlandsabsatz zentrale Bedeutung. Um den Landwirten zu helfen, wurde 1927 die Zuckersteuer herabgesetzt, gleichzeitig wurde der Zoll erhöht, um den Vorteil dieser Maßnahme den einheimischen Produzenten zu sichern. Man rechnet also jedenfalls damit, daß eine Rückwälzung der Steuer tatsächlich stattfindet und der Konsument die Steuer höchstens zum Teil trägt. Die Herabsetzung oder Aufhebung der Steuer hat eine Ausdehnung des Rübenbaus zur Folge, dieser wird auf Böden lohnend, für die er bei der vorherigen Lage nicht in Frage kam; außerdem wird es in den typischen Zuckerwirtschaften rentabel, einen größeren Anteil des Landes in Rübenkultur zu nehmen; das muß selbstverständlich auf die Zuckerpreise einwirken, aber niedrigere Preise für Zucker haben nach allgemein verbreiteter Meinung unter den in Deutschland heute gegebenen Voraussetzungen noch eine Steigerung des Verbrauchs zur Folge, so daß der Preis nur um einen Teil der Steuererleichterung reduziert werden könnte. Es läßt sich aber nicht sagen, in welchem Maße der Konsum auf eine Preissenkung reagiert — die Erfahrungen mit kurzfristigen Preissenkungen sind dafür nicht maßgebend —, und so bleibt ein unsicherer Posten in der Rechnung, wie sich die Steuerlast zwischen Produzent und Konsument verteilt. Dabei ist noch zu beachten, daß bei vermehrter Zuckerproduktion die Unkosten der

Zuckerfabriken pro Doppelzentner Zucker zurückgehen, so daß ein Teil der Senkung des Zuckerpreises für den Landwirt dadurch ausgeglichen würde. Das gleiche gilt für den Fall einer Steuererhöhung, die sich wohl in einer Preissteigerung auswirken würde, aber infolge der Hemmung des Zuckerkonsums, deren Maß sich wiederum nicht näher bestimmen läßt, zu einem Teil, der durch die Steigerung der Unkostensätze bei den Zuckerfabriken noch erhöht wird, auf den Landwirten liegen bleiben müßte. Das Maß der Rückwälzung ist, wie gesagt, kaum genau anzugeben; wir möchten aber doch, falls eine Schätzung auf der unsicheren Grundlage gestattet ist, annehmen, daß der Anteil der Rückwälzung an der Gesamtüberwälzung größer ist als im Falle der Bier- und Weinsteuer.

Schließlich sei nun das Thema der Überwälzung bei der Tabaksteuer noch kurz behandelt. Diese Steuer ist gegenüber der Vorkriegszeit gewaltig erhöht, durch die große Belastung ist die Entwicklung des Konsums sicherlich aufgehalten. Man kann zweifeln, ob den Tabakverarbeitern die Überwälzung der Steuer zu 100% gelungen ist; aber selbst wenn man unterstellt, daß ein Teil der Schwierigkeiten, die sich im Tabakgewerbe zeigen, auf die Steuererhöhungen zurückzuführen ist — ein anderer Teil ist durch die technischen Umwälzungen begründet, die besonders in der Zigarettenfabrikation eingetreten sind —, so wird es sich dabei doch nur um einen kleinen Prozentsatz der Steuer handeln, dessen Überwälzung unterblieben wäre. Man kann weiter eine Rückwälzung auf die in den Tabak verarbeitenden Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte annehmen; auch hier könnte es sich nur um einen geringen Bruchteil handeln, der im Verhältnis zu den in Frage stehenden Steuerbeträgen wenig ausmacht; denn in der Zigarettenindustrie, die den überwiegenden Teil der Tabaksteuer aufbringt, ist die Zahl der beschäftigten Personen nur gering, der von dieser Industrie aufgebrachte Steuerbetrag beläuft sich auf ein Vielfaches der Lohnsumme; eine Rückwälzung auf die Arbeitnehmer der Zigarrenindustrie aber halten wir deshalb für ausgeschlossen, weil die relativ viel stärkere Steuerbelastung der Zigaretten den Zigarrenkonsum fördert und so eine Einschränkung der Zigarrenherstellung wahrscheinlich überhaupt nicht stattfindet. So wäre denn noch die Frage nach der Rückwälzung auf die Rohstofflieferanten zu stellen, also die Einwirkung auf die Rohtabakpreise zu behandeln.

Mindestens die drei- bis vierfache Menge des in Deutschland gewonnenen Tabaks wird aus dem Ausland eingeführt; und zwar hat der importierte Tabak in der Regel bessere Qualität als der deutsche. Es ist zunächst zu fragen, ob mit einer Erniedrigung der Weltmarktpreise für Rohtabak als Folge einer durch deutsche Steuern bedingten Konsumeinschränkung zu rechnen ist. Daß dies in nennenswertem Umfang der Fall sei, dagegen spricht der Umstand, daß Deutschland nur einen Teil der Weltproduktion aufnimmt, und daß der Tabakanbau in verschiedenen Hauptproduktionsländern offensichtlich stark auf Preisveränderungen reagiert. Aber soweit es sich um kapitalistisch wenig entwickelte Länder handelt und Deutschland einen relativ großen Teil der dort erzeugten

Sorten empfängt, ist mit einer Rückwirkung auf die Preise wohl zu rechnen. Jedenfalls kann es sich aber auch hier wieder nur darum handeln, daß ein kleiner Teil der gesamten Tabakbelastung in dieser Weise rückgewälzt wird. Eine Rückwälzung der Tabaksteuer auf die deutschen Tabakbauern liegt nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, wir halten sie jedoch für unwahrscheinlich. Man muß hier im Auge behalten, daß die deutschen Erzeugnisse nicht sehr hochwertig sind; würde die Tabaksteuer nicht vorhanden sein, so würden die Konsumenten wohl auch mehr Tabak als unter der Herrschaft der Steuer verbrauchen, aber vor allem würden sie sich bessere Qualitäten leisten, wodurch die Nachfrage nach deutschen Tabaken reduziert würde. Aus ähnlichen Erwägungen heraus glauben wir auch nicht, daß eine Steuererhöhung den Preis des deutschen Rohtabaks ungünstig beeinflussen würde; wir gehen dabei von der jetzigen Form der Tabaksteuer aus, bei der sich der Steuerbetrag nach der Höhe des Kleinverkaufspreises richtet, was die Preisdifferenzen zwischen verschiedenen Rohstoffen auch in entsprechenden Differenzen bei den Verkaufspreisen der daraus gewonnenen Erzeugnisse zum Ausdruck kommen läßt (im Gegensatz zur englischen Tabakbelastung und zur deutschen Materialsteuer, die neben der eigentlichen Tabaksteuer von den Zigarettentabaken pro Gewichtseinheit erhoben wird).

Alles zusammengenommen, darf man wohl den Schluß ziehen, daß der deutsche Konsument von Tabakerzeugnissen zum weitaus überragenden Teil die Steuer zu tragen hat.

Fassen wir zusammen. Wir rechnen damit, daß in der Regel die behandelten Abgaben im Laufe der Zeit von den unmittelbar Steuerpflichtigen auf andere überwälzt werden. Inwieweit dabei eine Fortwälzung, letzten Endes auf die Konsumenten, oder eine Rückwälzung, vornehmlich auf die Produzenten der Rohstoffe oder der Waren Kaffee, Tee, Wein usw., erfolgt, das ist nicht eindeutig und bestimmt aufzuteilen; am unbestimmtesten ist der Anteil von Fort- und Rückwälzung wohl bei der Zuckersteuer. Bezüglich des einheimischen Tabaks halten wir es nicht für wahrscheinlich, daß überhaupt eine Rückwälzung erfolgt; beim Branntwein erscheint sie nicht notwendig, solange eine etwaige Abgabenerhöhung sich in engen Grenzen bewegt. Ein relativ geringfügiger Anteil von den Erträgen der in Frage stehenden Steuern wird auf die Produzenten von einfachen einheimischen und von ausländischen Weinen, von ausländischem Tabak, Kaffee, Tee und Kakao entfallen; etwas größer mag der Teil der Biersteuer, der die inländischen Lieferanten von Braugerste und Hopfen trifft, sowie der Teil der Weinsteuer, der auf den deutschen Winzern bei besseren Weinqualitäten liegenbleibt, sein. Höher möchten wir den Teil der Zuckersteuer schätzen, den die Rübenbauern zu tragen haben. Eine Rückwälzung der Branntweinbelastung braucht auch bei stärkerer Erhöhung dieser Steuer nicht einzutreten, sondern kann durch Produktionseinschränkung vermieden werden, die Preissenkung wird demgegenüber aber möglicherweise auch von

den Branntweinproduzenten als das geringere Übel empfunden; auch in diesem Falle würde der Anteil der Rückwälzung aber zunächst gegenüber dem der Fortwälzung gering bleiben können und erst bei fortschreitender Erhöhung der Abgaben steigen.

II. Der Einfluß der Erhöhung von Verbrauchsabgaben auf Kapitalbildung und Kapitalbedarf

Die vorangegangenen Ausführungen geben uns die Möglichkeit, zu dieser zweiten Frage Stellung zu nehmen[1]. Man kann dabei zwischen Wirkungen unterscheiden, die sich im wesentlichen nur vorübergehend geltend machen, und solchen, die längeren Bestand haben; oft werden die erstgenannten übersehen, doch sind sie erheblich genug, um wenigstens zeitweilig die Kapitallage zu beeinflussen.

Jede Erhöhung oder jede Umlagerung der Steuerlast bringt leicht Störungen im Wirtschaftsleben hervor, die erst nach einiger Zeit überwunden werden. Bei einer Erhöhung von Verbrauchsabgaben ergeben sich vielfach Schwierigkeiten der Steuerüberwälzung, die die Gewinne der betroffenen Unternehmungen und damit meist auch ihre Kapitalbildung zeitweilig herabdrücken. Kommt es zu Betriebseinschränkungen, so werden Arbeitskräfte freigesetzt, die in der Regel erst nach einiger Zeit anderweitige Beschäftigung finden; außerdem wird ein Teil der Anlagen, Maschinen usw. überflüssig, es ist aber kaum häufig möglich, das in sie hineingesteckte Kapital zu realisieren; oftmals kann bei späterer Wiederausdehnung der Betriebe dieser Teil der Anlagen von neuem Verwendung finden, oftmals aber haben wir es mit einer dauernden Einschränkung der Betriebe zu tun, oder die ungenutzten Anlagen verschlechtern sich mit der Zeit oder sie veralten. Die überzähligen Arbeitskräfte werden allmählich an anderer Stelle Verwendung finden, dort müssen dann auch die entsprechenden fixen Kapitalien für die wachsende Zahl von Arbeitern vorhanden sein oder neu geschaffen werden, dies letzte aber würde einen zusätzlichen Kapitalbedarf bedeuten; nun mag es an vielen Punkten im Wirtschaftsleben ungenügend ausgenutzte Produktionsanlagen geben, aber es ist fraglich, ob sie auf der Höhe der Zeit sind, und ob sie gerade in denjenigen Zweigen vorhanden sind, bei denen nach den steuerlichen Veränderungen eine Produktionsausdehnung möglich wird. So glauben wir, daß jedenfalls bei größeren Verbrauchsabgaben, die Betriebseinschränkungen zur Folge haben, ein gewisser Umstellungs-Kapitalbedarf auftreten wird.

Ein besonderer Umstellungsbedarf würde sich zeigen, sofern die Branntweinabgabe so erhöht wird, daß die Branntweingewinnung ein-

[1] Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, möchten wir ausdrücklich betonen, daß für das Urteil darüber, ob die eine Steuer erhöht, die andere erniedrigt werden soll, selbstverständlich auch andere Gesichtspunkte als die Rücksicht auf die Kapitallage maßgebend sein können; wir suchen an dieser Stelle nicht die Antwort auf die Frage, ob eine Erhöhung stattfinden soll, sondern nur auf die Vorfrage, wie sie in einer ganz bestimmten Beziehung wirkt.

geschränkt werden muß. Will man die Brennereigüter, deren Betriebsführung einschließlich Viehhaltung, Düngung usw. auf die Verbindung mit der Brennerei eingestellt ist, dann nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, was für einen mehr oder weniger großen Teil dieser Güter Ruin und Extensivierung des Betriebes bedeuten würde, so müssen Kapitalien zur Umstellung verfügbar gemacht werden, sei es, soweit der Boden noch als rübenfähig anzusprechen ist, um den Übergang zur Rübenwirtschaft zu ermöglichen, sei es, um durch Vergrößerung des Schweinebestandes, Beschaffung von Trockeneinrichtungen u. dgl. eine andersartige Verwertung der Kartoffeln zu erreichen[1].

Eine besondere Störung der Kapitalbildung würde dann entstehen, wenn Schlichter und Arbeitsminister die Verteurung der Lebenshaltung, die als Folge von Verbrauchsabgabenerhöhungen auftritt, zum Anlaß nehmen, Lohnerhöhungen zu dekretieren, für die sie sich sonst nicht entschieden haben würden. Dadurch würden sie den Konjunkturverlauf ungünstig beeinflussen, die Gewinne schmälern und zusätzliche Arbeitslosigkeit hervorrufen, alles geeignet, die Kapitalbildung zu hemmen[2].

Bei der weiteren Behandlung des Themas wollen wir nun unsere Aufgabe dahin einschränken, daß der Fall einer Abgabenerhöhung *ohne* gleichzeitige Senkung anderer Steuern nicht in Frage kommen soll; das überhebt uns der Notwendigkeit, auch die Verwendung der Steuererträge mit zu betrachten. Wir gehen also davon aus, daß bei der Erhöhung von Verbrauchsabgaben andere Steuern vermindert werden; und zwar denken wir hierbei an die Herabsetzung von sog. Besitzsteuern, die ja auch sonst gern in der politischen und finanzwissenschaftlichen Diskussion den Verbrauchssteuern gegenübergestellt werden.

Zum ersten ist zu beachten, daß bei der Erhöhung der bebandelten Verbrauchsabgaben die gesamte Bevölkerung in ihrer Eigenschaft als Konsument getroffen wird, soweit nämlich die Steuer auf die Verbraucher überwälzt wird; daß daneben dann noch die Landwirte in ihrer Eigenschaft als Produzenten durch die Rückwälzung getroffen werden. Je nachdem, welche Abgabe erhöht wird, und ob gleichzeitig die Zölle auf konkurrierende ausländische Stoffe hinaufgeschroben werden oder nicht, wird der Anteil dieser Rückwälzung größer oder kleiner sein. Wenn nicht gerade besonders und vor allem die Steuer vom landwirtschaftlichen Grundbesitz in dem Augenblick ermäßigt wird, in dem Verbrauchsabgaben, bei denen mit Rückwälzung zu rechnen ist, erhöht werden, haben wir mit einer Umlagerung der Steuerlast in Richtung auf die Landwirtschaft zu rechnen; denn es ist zu beachten, daß Einkommen-,

[1] F. Baade tritt in seiner Untersuchung: Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft, „Berichte über Landwirtschaft", Neue Folge 5. Bd. (1926/27), H. 2 u. 3, dafür ein, diesen Bedarf aus dem nach einer Erhöhung zu erwartenden größeren Ertrag der Branntweinabgabe zu decken.

[2] Ob in der Regel eine Anpassung der Löhne an gestiegene Lebenshaltungskosten oder Warenpreise ohne Störung des Konjunkturablaufs möglich ist, steht hier nicht zur Diskussion; in dem vorliegenden Falle aber, Preiserhöhung durch Abgabenerhöhung, kann die konjunkturverschlechternde Wirkung einer solchen Anpassung als sicher angenommen werden.

Vermögen-, Gewerbe- und Gebäudesteuer doch in erster Linie Steuern auf die städtische Bevölkerung sind, wie aus dem Gesamt- und Prokopfaufkommen in den verschiedenen Teilgebieten hervorgeht, und daß deren Erleichterung deshalb die Mehrbelastung der Landwirte als Produzent und Konsument durchschnittlich nicht auszugleichen vermag. In bezug auf die Kapitalbildungsfrage würde man nun wohl unter gegenwärtigen Verhältnissen damit rechnen können, daß eine solche Umlagerung die Kapitalbildung nicht verringert, da diese in ländlichen Kreisen bei der bestehenden schlechten Lage der Landwirtschaft nur klein zu sein scheint. Aber es erhebt sich die Gefahr, daß ein zusätzlicher *Notbedarf* nach Kapital zum Verlustausgleich entsteht. Ob dieser tatsächlich in die Erscheinung tritt, hängt nun allerdings weiter von sonstigen Folgen der Steuerveränderung (und von Tatsachen, die unabhängig hiervon auftreten) ab. So würde z. B. die Landwirtschaft als Milliardenschuldner außerordentlich gewinnen, wenn die Kapitalbildung steigt und die Zinssätze sinken. Sie ist weiterhin wesentlich daran interessiert, daß durch starke Kapitalbildung der technische Fortschritt in der Industrie beschleunigt und die Wirtschaftslage günstig gestaltet wird, damit die industrielle Bevölkerung für Fleisch und andere hochwertige agrarische Erzeugnisse aufnahmefähiger wird. Aber das sind Zukunftswirkungen, die erst im Laufe der Jahre mehr und mehr das Bild beherrschen können; für das Anfangsstadium ist sogar zu fürchten, daß die Verschiebung der Steuerlast innerhalb der verschiedenen Einkommenschichten, von der gleich zu sprechen sein wird — Verschiebung der Steuerlast in Richtung auf die breiten Massen der Bevölkerung —, zunächst einmal die Nachfrage nach hochwertigen Agrarerzeugnissen reduzieren würde. Wir halten demnach einen zeitweiligen Notbedarf für wahrscheinlich, der zu unmittelbarer Beanspruchung des Kapitalmarkts oder Stützungsaktionen u. dgl. führen würde. Am stärksten wohl im Falle einer Zuckersteuererhöhung, die unserer Schätzung nach in relativ hohem Maße rückgewälzt wird und die, wenn wir den Ausführungen *Aereboes*[1] folgen dürfen, wohl überhaupt besonders tief in die gesamte landwirtschaftliche Situation einschneidet. Wir können diese Dinge hier nur andeuten, halten sie jedoch für zu wichtig, um sie zu übergehen.

Wir haben bisher meist von Wirkungen gesprochen, die in der Anlaufzeit einer Verbrauchsabgabenerhöhung zu erwarten sind. Die auf längere Sicht eintretenden Folgen — wir können auch von „Dauerwirkungen" sprechen — hängen nun vor allem mit der Verschiebung der Steuerlast von den Bevölkerungsschichten mit größeren auf die mit kleineren Einkommen zusammen. Das Maß dieser Verschiebung wird einerseits von der Art der Steuererhöhung bestimmt, sie ist im Falle einer Weinsteuererhöhung geringer als im Falle einer Zuckersteuererhöhung, anderseits von der Art der dagegen vorgenommenen Steuererleichterung, sie ist relativ groß im Falle der Verringerung der Vermögensteuersätze,

[1] F. Aereboe, Agrarpolitik. Berlin 1928. S. 327 ff.

geringer in dem Falle, daß die Einkommensteuersätze nur für die kleinen und mittleren Einkommen gemildert werden; und um den extremen Fall hervorzukehren: die Verschiebung vollzieht sich sogar in umgekehrter Richtung, wenn einer Weinsteuererhöhung eine Erleichterung der Einkommensteuer durch Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums gegenübersteht. Es kommt also sehr darauf an, in welcher Weise vorgegangen wird. Wir wollen im folgenden den Fall behandeln, daß eine Verbrauchsabgabenerhöhung mit einer Erniedrigung der Einkommensteuer verbunden ist, und zwar in der Weise, daß die Steuersätze prozentual gleichmäßig herabgesetzt werden, also z. B. der Steuersatz von 10% um 10%, der von 20% um 2%, der von 30% um 3% usw.; angesichts der Progression der Einkommensteuersätze bedeutet dies, daß die Bezieher größerer Einkommen im Verhältnis zu ihrem Einkommen stärker entlastet werden als die von kleineren[1]. Im übrigen nehmen wir als erwiesen an, daß die Einkommensteuer allgemein nur zum kleinen Teil überwälzt wird, daß also ihre Last in der Hauptsache auf dem Steuerpflichtigen liegenbleibt.

Es ist nicht eindeutig festzustellen, in welchem Ausmaße bei einer Verbrauchsabgabenerhöhung der Teil der Steuererhöhung, der auf die Konsumenten der besteuerten Ware überwälzt wird, die verschiedenen Einkommenschichten trifft. Zur Beantwortung dieser Frage sind wir in der Hauptsache noch immer auf die grundlegenden Untersuchungen von Gerloff[2] angewiesen, deren Verwendung zwei Bedenken gegenüberstehen: 1. Es haben inzwischen zweifellos Konsumveränderungen Platz gegriffen; über die Art dieser Veränderungen können wir fast nichts aussagen. 2. Die Steuerformen sind heute zum Teil andere; es ist z. B. von großer Bedeutung, ob Tabak wie früher einfach nach dem Gewicht besteuert wird oder ob die Steuer wie jetzt nach dem Kleinverkaufspreis abgestuft ist und verschieden hoch für Zigaretten, Zigarren und Pfeifentabak ist; im ersten Fall trifft die Steuer die kleinen Einkommen relativ viel stärker als in dem zweiten, denn in diesem beeinflussen Qualitätsunterschiede die Steuerleistung, und es ist bekannt, daß die Bezieher höherer Einkommen bei Tabak, Wein und Bier meist bessere Qualitäten zu konsumieren pflegen. Trotz dieser Schwierigkeiten kann aber wohl kein Zweifel darüber aufkommen, daß die Gerloffschen Ergebnisse im Grundprinzip auch heute noch richtig sind, nämlich daß die Verbrauchsabgaben im allgemeinen einen höheren Prozentsatz von den kleineren Einkommen beanspruchen als von den größeren. Das wird auch von den neueren Untersuchungen des Colwyn-Reports[3] für englische Verhältnisse bestätigt. Fraglich ist der Satz nur für die Weinsteuer ein-

[1] Die vor sich gehende Verschiebung der Steuerlast in Richtung auf die niedrigeren Einkommen ist selbstverständlich noch größer, wenn die Vermögensteuer in ähnlicher Weise erleichtert oder die Einkommensteuer nur für die höheren Einkommen gemildert wird.

[2] W. Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts. „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". III. Folge, 35. Bd. (1908 I). S. 1 ff. u. 145 ff.

[3] Report of the Committee on National Debt and Taxation. London 1927. S. 94 f.

schließlich der Schaumweinsteuer, die Gerloff nicht untersucht hat; möglicherweise steigt die Belastung der Konsumenten hierbei proportional dem Einkommen oder progressiv mit steigendem Einkommen.

Berücksichtigen wir diese Umstände, so können wir sagen, daß eine Erhöhung der Verbrauchsabgaben, es sei denn, daß sie vornehmlich auf dem Gebiet der Weinsteuer erfolgt, bei gleichzeitiger Senkung der Einkommensteuer eine Erleichterung der Steuerlast für die größeren, eine Erschwerung für die kleineren Einkommen bedeutet. Da ferner von den größeren Einkommen ein größerer Prozentsatz der Kapitalbildung gewidmet ist, bedeutet dies auch steigende Kapitalbildung. Allerdings können wir über das Ausmaß dieser Bewegung nichts sagen, dafür sind unsere Kenntnisse über die Verschiebung der Steuerlast nicht bestimmt genug, und dafür wissen wir auch zu wenig darüber, welcher Prozentsatz des Einkommens bei verschiedener Höhe desselben erspart wird. Nur die Richtung der Bewegung ist klar[1].

Auf einen Punkt sei noch hingewiesen. Ein besonders großer Teil wird in der Regel der Kapitalbildung von den Einkommenspitzen zugeführt, die in einzelnen Jahren über das übliche Einkommen hinaus, auf das der Lebenszuschnitt eingestellt ist, verdient werden; es handelt sich hierbei meist um typische Unternehmergewinne. Diese Einkommenspitzen werden durch die Einkommensteuer um bis zu 40% reduziert, sie werden von den Verbrauchsabgaben nur schwach getroffen, und zwar um so weniger, je höher der Anteil derjenigen Beträge ist, die der Kapitalbildung zugeführt werden.

Schließlich sei nun die Frage aufgeworfen, ob eine solche Veränderung des Steuersystems auch psychologisch auf erhöhten Sparwillen, und dadurch Erhöhung der Spartätigkeit, hinweist. Ob das im Falle einer Erniedrigung der Einkommensteuer der Fall ist, glauben wir nicht sagen zu können, wohl aber, sofern eine Verminderung der Vermögensteuer vorgenommen wird. Daß speziell eine Erhöhung von Getränkesteuern die Luxusausgaben vermindern könnte und statt zu anderen Ausgaben zu erhöhten Ersparnissen anrege, scheint Schumpeter anzunehmen[2]; es spricht manches dafür, manches dagegen, daß diese Annahme richtig ist, aber es fehlt an Zahlenmaterial, um in diesem Meinungsstreit zu entscheiden.

Weitere Folgewirkungen, die letzten Endes auch auf die Kapitalbildung und den Kapitalbedarf zurückwirken, die aber hauptsächlich unter anderen Gesichtspunkten wichtig sind, deuten wir nur an: Eine Erhöhung der Zuckersteuer kann die Ernährung der breiten Masse schädigen und so der Erhaltung der Arbeitskraft abträglich sein; bei einer Erhöhung der Alkoholabgaben tritt dies wohl nur dann ein, wenn nach

[1] Ob die Bezieher kleiner Einkommen nicht im Endeffekt als Produzenten — Arbeiter und Angestellte — mehr gewinnen, als sie in ihrer Eigenschaft als Konsumenten verlieren, ist an dieser Stelle nicht zu behandeln; sie gewinnen an den Folgen gesteigener Kapitalbildung, und dieser Gewinn kann eintreten, ohne die weitere Kapitalbildung zu hemmen.

[2] J. Schumpeter, Das deutsche Finanzproblem. Sonderdruck aus „Der deutsche Volkswirt" 1927, Nr. 36 u. 37, S. 26.

der Steuererhöhung ein größerer Teil des Einkommens für solche Getränke verausgabt und deshalb der Konsum anderer lebenswichtiger Nahrungsmittel eingeschränkt wird. Die Erhöhung von Kaffee-, Tee-, Wein- und sonstigen Zöllen kann im Ausland Zollerhöhungen auf deutsche Industriewaren hervorrufen. Bekanntlich rechnet man auch vielfach damit, daß hohe Getränkesteuern dem Alkoholmißbrauch entgegenwirken und dadurch die Sozialausgaben niedergehalten werden. Aber diese Punkte sind zu kontrovers, und sie liegen zu weit an der Peripherie unserer Fragestellung, als daß wir sie hier genügend berücksichtigen könnten.

12. Die steuerrechtliche und steuertechnische Behandlung der Abschreibung in ihrer Beziehung zur Kapitalbildung

von

Dr. Ernst Walb

o. Professor an der Universität Köln

I. Vorbemerkungen

a) Die Richtigkeit der Fragestellung

Wenn im Rahmen des Fragenkomplexes „Kapitalbildung und Steuer" für die Frage der Abschreibung eine Untersuchung vorgesehen worden ist, so liegt dem die landläufige Annahme zugrunde, daß durch die Wegsteuerung von Beträgen, die für Abschreibungen (oder gleichbedeutende Rücklagen) als erforderlich erachtet werden, die Kapitalbildung in der Volkswirtschaft beeinträchtigt werde. Die hier angenommene Wirkung muß jedoch durchaus nicht unter allen Umständen eintreten. Wieweit die Kapitalbildung in diesem Falle in Mitleidenschaft gezogen wird, hängt einzig und allein von der Verwendung der in Frage stehenden Gelder durch die Empfänger bzw. Besitzer ab. Dabei sind drei Fälle möglich. Werden die Summen weggesteuert, so ist der Empfänger der Fiskus; werden sie nicht weggesteuert, so können sie ausgeschüttet oder den Unternehmungen belassen werden. In allen drei Fällen ist es möglich, daß sie als Kapital Anlage finden oder daß sie dem Verbrauch dienen, wobei im Falle der Belassung in der Unternehmung die sog. Kapitalfehlleitung ebenfalls Verbrauch bedeutet. Es muß daher die weitere Frage gestellt werden, bei welchem Empfänger die größte Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Kapitalbildung gegeben ist. Dies dürfte nach aller Erfahrung beim Fiskus der Fall sein. Gewiß soll nicht bestritten werden, daß auch für die Privatunternehmer das Vorhandensein reichlicher Geldmittel gefährlich sein kann, wofür in den stattgehabten Kapitalfehlleitungen Beweise genug vorliegen; aber es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die größere Gefahr unproduktiver Verwendung bei der öffentlichen Hand gegeben ist. Die Gewinnbezieher dürften in ihrem Verhalten in der Mitte zwischen den vorgenannten Empfängern stehen. Kommt man zu diesem Ergebnis, so muß die dem Referate zugrunde liegende Fragestellung als richtig bezeichnet werden.

b) Die besondere Bedeutung der auf dem Gewinn beruhenden Steuern für das Problem

Bei der Untersuchung der steuerlichen Einwirkung auf Abschreibung und Kapitalbildung stehen im Vordergrund die auf dem Gewinn

oder Reinertrag aufgebauten Steuern, d. h. die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer, soweit letztere auf dem Gewinn beruht. Die Vermögensteuer tritt demgegenüber in den Hintergrund. Dies beruht einmal auf der größeren praktischen Bedeutung, die diese Steuern heute, wie wohl auch in der Zukunft, für Besteuerung derjenigen Unternehmungen, bei denen das Abschreibungsproblem eine besondere Rolle spielt, haben. Ferner aber auch darauf, daß hier der theoretische Zusammenhang ein engerer ist, weil die Abschreibungen ebenso wie die vom Gewinn berechneten Steuern in unmittelbarer Beziehung zum Gewinnbegriff stehen. Ohne Klarheit über den Gewinnbegriff ist daher weder die Abschreibung noch die Gewinnbesteuerung noch die gegenseitige Beziehung zwischen beiden zu verstehen.

c) Die Behandlung des Problems im Schrifttum

Sieht man sich im Schrifttum über das hier in Frage stehende Thema um, so fällt der große Anteil, den die Auslassungen von Verbänden und dem praktischen Leben nahestehenden Personen daran haben, ins Auge. Man ist an die Zeit der Inflation mit ihren Scheingewinnen erinnert, wo ebenfalls die Öffentlichkeit sich an der Diskussion stark beteiligte. Die äußere Folge ist die häufige Behandlung dieser Frage in der Tagespresse.

Die Art der Problembehandlung ist damals wie heute fast die gleiche, wie ja auch in der wissenschaftlichen Literatur an manchen Stellen der Faden unmittelbar weitergesponnen worden ist. Auch damals war es die Steuerfrage, die zunächst die Abschreibungsfrage und im Anschluß daran die ganze Gewinnfrage in Fluß brachte. Heute ist neben die Steuer- noch die Lohnfrage getreten. In beiden Fällen wollen Außenstehende in starkem Maße am Gewinn beteiligt sein. Dieser verstärkte Ansturm auf den Gewinn hat zu einer Nachprüfung des Wesens des Gewinns und seiner Elemente geführt, wobei auch jetzt wieder die Abschreibung in den Vordergrund gerückt ist.

Die Beteiligung breiter Schichten der Interessenten an der Diskussion ist außerordentlich zu begrüßen, da sie zur Klärung der Probleme wesentlich beitragen kann. Es wird weiter unten noch auf die aus diesen Kreisen stammenden, zum Teil sehr beachtlichen praktischen Vorschläge zurückzukommen sein. Sie schließt jedoch auch eine große Gefahr in sich. In dem Bestreben, augenblicklichen Bedrohungen auszuweichen, werden die Abwehrmittel oft in unzutreffender, ja unmöglicher Weise begründet, d. h. man baut sich eine Theorie, die das, was man aus bestimmten Gründen zur Zeit gerade will, stützen soll. Es findet dabei eine gefährliche Verwechslung der grundsätzlichen und der taktischen Situation statt. So begründet z. B. der V. D. M. A. die Forderung, daß die Abschreibungen vom jeweiligen Tageswert bemessen werden sollen, mit der Geldentwertung und spricht von der verringerten Kaufkraft der Mark gegenüber einer bestimmten Maschine, wenn diese teurer geworden sei. Daß die Geldentwertung aber nicht am Preise „eines" Produktes gemessen werden kann, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, daß, wenn

man schon mit der Geldentwertung operiert, sie auf der ganzen Linie beachtet werden muß, insbesondere gegenüber den sog. Geldwerten. Ebenso unmöglich ist es, den Begriff „Anschaffungspreis" im Einkommensteuergesetz als Anschaffungskaufkraft zu interpretieren, um auf diese Weise eine Besteuerung auf Grund der Tageswerte zur Anerkennung zu bringen. Den gleichen Einwand muß man gegen die schon zum Schlagwort gewordene Formulierung erheben, nicht ein Geldbetrag, sondern eine Maschine würde verbraucht, und daher müßte die Abschreibung die Wiederbeschaffung der Maschine, nicht den angelegten Geldbetrag sichern. Ganz abgesehen davon, daß es kaum ein Mittel gibt, durch die Abschreibung die Wiederbeschaffung einer bestimmten Maschine sicherzustellen, ist die Behauptung zum mindesten einseitig. Die Maschine ist ebenso ein physisches Objekt wie Verkörperer eines ausgelegten oder eines angenommenen Geldbetrages, und, indem sie verbraucht wird, wird auch Geldwert in einer bestimmten Höhe vernichtet. In ebensolcher Weise anfechtbar ist das andere Schlagwort, man müsse von der verschleiernden geldwirtschaftlichen Betrachtung zu der naturalwirtschaftlichen zurückkehren. Alles das sind verkehrte oder zum mindesten einseitige Begründungen überwiegend für den Zweck, zur Zeit höhere Abschreibungen in der Erfolgs- oder Ertragsrechnung durchzusetzen, wobei man durchaus im Zweifel sein kann, ob im Falle einer Senkung der Preise von derselben Stelle die gleiche Beweisführung zu vernehmen wäre. Daß die Geschichte aber auch Zeiten großer Preissenkungen kennt, mag die nachstehend wiedergegebene, Keynes entnommene Gestaltung des Kaufkraftindex (= umgekehrtes Bild der Warenpreisbewegung) dartun:

1869:	87
1883:	104
1896:	139
1914:	100

Weiter mag darauf hingewiesen werden, daß die Gestaltung der Goldproduktion und des Goldbedarfs eine Vermehrung der Kaufkraft des Geldes und damit eine Senkung der Warenpreise zum mindesten nicht unwahrscheinlich erscheinen läßt. Die uns hier interessierende Frage darf daher, soweit das Grundsätzliche in Frage kommt, nicht nur nach der gegenwärtigen Preisgestaltung beurteilt werden. Viele Anhänger der jetzt beliebten Theorien werden sicherlich bei der umgekehrten Entwicklung ein großes Wehgeschrei anstimmen.

Der unbefriedigende Zustand in der Publizistik hat neben dem soeben angeführten Grund aber noch andere Ursachen. Diese bestehen einmal darin, daß das Abschreibungsproblem vielfach zu isoliert betrachtet wird. Diese Isolierung zeigt sich wiederum in doppelter Hinsicht. Zunächst insofern, als übersehen wird, daß die Abschreibung nur „eine" Komponente des Gewinnes bedeutet und bei einer grundsätzlichen Betrachtung nicht ohne Rücksicht auf die anderen Gewinnfaktoren und eine bestimmte Vorstellung vom Gewinn behandelt werden kann. Weiter aber in dem Umstand, daß das Abschreibungsproblem

vielfach ohne Beziehung zu konkreten Betrieben behandelt wird, wodurch übersehen wird, daß der Verlauf von Abschreibung und Erneuerung durchaus verschieden vor sich gehen kann. In einem Unternehmen, das, wie z. B. eine Papierfabrik, *eine* große einheitliche Anlage allmählich verbraucht, ergeben sich in bezug auf die Ersatzbeschaffung ganz andere Verhältnisse als bei einer Maschinenfabrik, wo ständig Erneuerungen Platz greifen. Eine Theorie des Ablaufs, die unter Zugrundelegung des Falles 1 gewonnen wird, gilt daher nicht oder nicht uneingeschränkt für den Fall 2.

Die weitere Ursache des unbefriedigenden Zustandes liegt in der doktrinären Art, wie vielfach der Gewinnbegriff behandelt wird. Es wird hier durchaus übersehen, daß man je nach den Zwecken, die man im Auge hat, zu verschiedenen Gewinnbegriffen kommt bzw. kommen muß, und daß die Annahme eines Gewinnbegriffes für einen bestimmten Zweck es nicht erlaubt, die ganz anderen Zwecken dienenden Begriffe als unsinnig und falsch hinzustellen. Dem handels- und steuerrechtlichen Gewinnbegriff z. B. liegt ein völlig anderer Zweck zugrunde als jenem Gewinnbegriff, der zur Messung oder Vergleichung der wirtschaftlichen Gebarung der Unternehmungen dienen soll. Beide haben durchaus ihre Berechtigung. Infolgedessen können Abschreibungsmethoden, die in dem einen Fall notwendig sind, im anderen nicht brauchbar sein. Wenn man in der letzten Zeit in der Tagespresse lesen konnte, nur die Finanzämter hätten noch nicht begriffen, daß für die Bemessung der Abschreibung nur der Tageswert oder der Wiederbeschaffungswert in Frage käme, so beruht dieses Urteil zum Teil wenigstens auf solch einer doktrinären, das Zweckmoment unbeachtet lassenden Verwendung des Gewinnbegriffes.

Die Auswirkung des Zweckmoments erschöpft sich aber nicht mit dem Ertrags- oder Gewinnbegriff. Die Abschreibung hat bekanntlich *drei Anwendungsgebiete*. Sie tritt in Erscheinung bei der Ertragsermittlung, bei der Ermittlung der Vermögenswerte und in der Selbstkostenrechnung. In jedem der Fälle können je nach dem Zweck, den man im einzelnen erreichen will, die Abschreibungen wieder verschieden sein. Der im neueren Schrifttum gern benutzte Ausdruck „unlogisch" für den Fall, daß für Selbstkosten und die Ertragsrechnung verschiedene Abschreibungen vertreten werden, zeigt wiederum, daß das Kernproblem nicht erkannt ist. Daß übrigens die Wirtschaft wie das Leben keine Veranstaltungen zur Verwirklichung logischer Gedankengänge sind, mag mit aller Deutlichkeit hier einmal ausgesprochen werden.

Wie verschieden die Verhältnisse innerhalb der Ertragsrechnung und bei den übrigen Anwendungsgebieten liegen können, sollen folgende Beispiele kurz dartun. Wenn man den Gewinn, wie das Handels- und Steuerrecht es grundsätzlich tun, als Rente des in das Unternehmen hineingesteckten Kapitals ansieht, sind Abschreibungen nach dem Anschaffungswert erforderlich; wenn man dagegen in dem Gewinn zwecks Messung der Wirtschaftlichkeit den volkswirtschaftlichen Güterverzehr zum Ausdruck bringen will, ergeben sich Abschreibungen zum Tageswert.

Steht man auf dem Standpunkt, daß unrealisierte Gewinne oder Verluste im ausgewiesenen Ertrag nicht zur Geltung kommen dürfen, so erfolgt die Abschreibung wiederum anders, als wenn man das Umgekehrte vertritt oder sich zum Prinzip der Vorsicht bekennt, nach dem die Wertbewegung nach unten, aber nicht die nach oben berücksichtigt werden darf. Je nach dieser Einstellung kann sich dann auch eine verschieden hohe Abschreibung für die Ertrags- und die Vermögensrechnung ergeben.

Was schließlich die Selbstkostenrechnung angeht, so kann man den Standpunkt vertreten, daß es genüge, wenn man im Preise seine Auslagen ersetzt bekomme zuzüglich eines bestimmten Gewinnes, aber ebensogut den anderen, nach dem im Preise der tatsächliche Wert der hingegebenen Güter zum Ausdruck kommen müsse. In dem einen Falle erfolgt der Kostenansatz und damit die Abschreibung zum Anschaffungs-, im anderen zum Tageswert.

Auf Grund dieser Darlegung ist ein doppelter Schluß zu ziehen:

1. Das Abschreibungs- und das Gewinnproblem sind nur lösbar, wenn man den Satz beherzigt: „Der Zweck bedingt die Mittel."
2. Die Streitfragen können sich nur darum drehen, ob der Zweck richtig gesetzt ist, und ob innerhalb der gesetzten Zwecke die Mittel richtig gewählt und angewendet werden.

Daß diese Forderungen nicht genügend beachtet worden sind, ist der wesentliche Grund dafür, daß die Diskussion im Schrifttum so stark aneinander vorbeigeht und daß soviel Verwirrung geschaffen worden ist. Diese Verwirrung wird noch verstärkt durch die obenerwähnte nur taktische Begründung des Gewollten und die isolierte Betrachtung des Abschreibungsproblems. Der so entstandene Zustand im Schrifttum gebietet daher, daß bei einem Gutachten, wie das vorliegende es darstellt, das Abschreibungsproblem im Rahmen des Gewinnproblems zunächst einmal ganz grundsätzlich untersucht wird, und daß erst danach die engeren Fragen des Zusammenhangs mit Besteuerung und Kapitalbildung betrachtet werden.

II. Das Verfahrens- und Wertproblem bei der Abschreibung

a) Das Verfahrensproblem

Für die ältere Literatur etwa bis zum Kriegsausbruch gab es bei der Abschreibung nur ein Verfahrensproblem. Die Wertfrage stand für sie außer Zweifel. Bei dem Verfahrensproblem drehte es sich im wesentlichen darum, ob man bei der Anwendung der Abschreibungssätze immer auf die Anschaffungspreise zurückgreifen sollte (gleichmäßige Abschreibung), ob man den sog. Rest- oder Buchwert benutzen sollte (degressive Abschreibung), ob man die infolge Abschreibungen evtl. entstehenden Zinsgewinne (infolge Vermehrung der flüssigen Mittel) bei

Bemessung der Sätze in Anrechnung bringen sollte, ob man trennen sollte zwischen Zeit- und Produktionsabschreibung, wie man die Zugänge behandeln solle u. a. m. All diese Fragen brauchen uns hier nicht zu beschäftigen, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal, weil sie für das Problem der Kapitalbildung von nur untergeordneter Bedeutung sind, und weiter, weil die modernen technischen Verhältnisse die Tendenz haben, die früher bestehenden Unterschiede bei den Verfahren auszugleichen. Die starke technische Überholung und schnelle Erneuerung läßt es vielfach weder zu großen Instandsetzungskosten, die die Restwertabschreibung erforderlich macht, noch zu großen Mittelansammlungen, womit die Abschreibung mit Zinseszinsen begründet wird, kommen. Das Verfahren der gleichmäßigen Abschreibung zeigt somit die Tendenz, das führende zu werden.

Mit der Verfahrensfrage berührt sich unmittelbar die Frage der Nutzungsdauer der Anlagen, da ja die für jedes Verfahren benötigten Abschreibungssätze auf der Annahme einer bestimmten Nutzungsdauer beruhen. Auch in dieser Frage hat sich eine Veränderung vollzogen. Die früher vorherrschende technische Abnutzung ist durch die infolge Überalterung entstehende wirtschaftliche Abnutzung stark verdrängt worden. Das Ausrangieren von Anlagegegenständen geschieht heute wohl überwiegend wegen technischer Überholung, nicht wegen technischer Unbrauchbarkeit. Dieser Umstand ist für die steuerliche Behandlung von Bedeutung, da hier trotz nunmehriger Zulassung der wirtschaftlichen Abschreibung der technischen, weil leichter übersehbar, bevorzugte Beachtung geschenkt wird. Die Frage der richtigen Einschätzung der wirtschaftlichen Abnutzung ist volkswirtschaftlich insofern wichtig, als die Erneuerung von Anlagen, d. h. hier die Modernisierung, leicht verzögert wird, wenn die Abschreibung der alten noch nicht erfolgt ist. Da die steuerliche Behandlung auch Rückwirkungen auf die rein betriebswirtschaftliche Abschreibung zeigt, ist die dort herrschende Einstellung zu dieser Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

b) Das Wertproblem

1. Die Wertarten

Das Auftauchen eines Wertproblems bei der Abschreibung und den sonstigen Kosten- oder Aufwandsfaktoren datiert im wesentlichen seit der Inflation, wo die Unhaltbarkeit des Rechnens mit den überlieferten Anschaffungswerten bei allen Anwendungsgebieten bald offenbar wurde. Heute ist das Wertproblem zu einem grundsätzlichen geworden.

Die Werte, die hier in Frage kommen, sind vierfacher Art:

1. der nominelle Anschaffungswert,
2. der in Kaufkraft umgerechnete Anschaffungswert,
3. der Tageswert,
4. der Wiederbeschaffungswert.

Von diesen Werten scheidet der Wiederbeschaffungswert aus praktischen und zum Teil auch theoretischen Gründen aus. Praktisch, weil er nicht

feststeht, theoretisch, weil er, wie es Schmalenbach bei der Selbstkostenrechnung ausgedrückt hat, Produktionsbedingungen unterstellt, die für die Gegenwart nicht gelten.

2. Die Wertarten bei den verschiedenen Anwendungsgebieten

aa) Die Bewertung bei der Selbstkostenrechnung

So sehr das Wertproblem bei der Ertragsrechnung heute noch umstritten ist, so wenig besteht ein Streit bei der Selbstkostenrechnung. Der Satz, daß hier im Prinzip aller Verzehr, also auch die Abschreibung, mit Tageswerten berechnet werden soll, ist in Theorie und Praxis fast ausnahmslos angenommen. Das beruht auf der Erkenntnis, daß privat-, betriebs- und volkswirtschaftlich betrachtet die Verwendung dieses Wertes die besten Ergebnisse zeitigt. Privatwirtschaftlich, weil der Grundsatz „so Ware so Geld" hier zur Durchführung gelangt und die Dispositionsgeschicklichkeit und -ungeschicklichkeit den trifft, der sie verursacht hat; betriebswirtschaftlich, weil der Tageswert in diesem Falle die Messung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes ermöglicht und außerdem vielfach wenigstens annähernd die Wiederbeschaffung sicherstellt; volkswirtschaftlich, weil dadurch die richtigen Preise zum Zuge kommen und der Preis seine Funktion als Regulator der Wirtschaft am besten ausüben kann.

Die Frage der Wiederbeschaffung, die soeben als mitbestimmend für die Verwendung des Tageswertes bezeichnet worden ist, soll an dieser Stelle noch eine nähere Betrachtung erfahren, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal, weil in dem bekannten Steinkohlengutachten und den Debatten um die Reichsbahntarifpolitik dem Zusammenhang zwischen Kalkulation und Wiederbeschaffung besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, und weiter, weil durch die Auseinandersetzung mit dieser Frage dem Verständnis der Erfolgsrechnung vorgearbeitet wird.

In dem Steinkohlengutachten hat sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder über die Abschreibung im Zusammenhang mit der Selbstkostenrechnung wie folgt geäußert: „Die Abschreibung ist nicht privatwirtschaftlich aufgefaßt als Vergütung, die man dem Unternehmer gewährt und bei der dem guten Willen eine mehr oder weniger willkürliche Entscheidung gelassen wäre. Die Abschreibung ist vielmehr ein Betrag, den bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedes Produkt übrig lassen muß, um auf diese Weise die durch Verschleiß oder Veralten im Laufe der Zeit verminderten Anlagewerte in ordnungsmäßiger Weise zu ersetzen, d. h. in einer Gestalt, daß eine normale Rationalisierung, die lediglich eine Kapitalerhaltung und nicht eine Kapitalvermehrung oder eine Kapitalverminderung einschließen soll, möglich ist." „Die Kommission hält es für unrichtig, die Abschreibung so hoch anzusetzen, daß sie jede, auch die Wiederbeschaffung solchen Anlagegegenstandes deckt, der kostspieliger ist als sein heutiger Zeitwert (gleichbleibender Geldwert vorausgesetzt). Derartige Mehrkosten sind, selbst wenn ein Anlagegegenstand nicht mehr leistet als sein Vorgänger, aus Kapital . . . zu decken."

Den gleichen Standpunkt vertritt auch das Sondergutachten von Dr. Baade, der schreibt: „Da die Abschreibungen den wirtschaftlichen Sinn haben, die Erhaltung der wirtschaftlichen und technischen Produktionskraft zu gewährleisten, so müssen bei der Abschreibung für alle Produktionselemente, die überhaupt erneuerungsfähig sind, die gegenwärtigen Werte, und zwar die heutigen Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt werden."

Da solche Auslassungen sehr leicht aus dem Zusammenhang herausgerissen und für alle möglichen Fälle schlagwortartig verwendet werden (was tatsächlich in diesem Falle auch geschehen ist), muß ihr Sinn eindeutig klargestellt werden. Die Ausführungen in jenem Gutachten beziehen sich nur auf die Selbstkostenrechnung für Zwecke der Preisbildung. Sie verlangen, daß der Preis so gestellt werde, daß aus dem Erlös der Wiederaufbau des durch die Produktion verzehrten Produktionsapparates sich ermöglichen lasse. Sie haben es also im Endziel mit den notwendigen Einnahmen zu tun. Dagegen sagen sie nichts darüber aus, in welcher Weise der bilanzmäßige Erfolg auf Grund dieser Einnahmen nachher berechnet werden soll. Daß diese Berechnung in ganz anderer Weise vor sich gehen kann, ergibt sich aus einem späteren Aufsatz des Vorsitzenden der Kommission, Schmalenbach, über die Abschreibungsfrage[1], worin es gleich zu Eingang heißt, daß in der Erfolgsrechnung aus Gründen der Kontinuität die Bewertung der Abschreibung eine andere sei als bei der Selbstkostenrechnung, und wo an einer späteren Stelle gesagt wird, daß, solange die Abschreibung nur der Erfolgsrechnung gedient hätte, es einen Zweifel darüber, daß der Anschaffungswert abzuschreiben sei, nicht gegeben hätte. Es ist hier also eingeräumt, daß der bilanzmäßige Gewinn anders aussehen kann als der Überschuß, der sich nach der Selbstkostenrechnung ergibt. Dieses Auseinanderfallen wird für die Frage der Wiederbeschaffung bedeutsam in Zeiten steigender Preise. Wenn nämlich dann in der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung weiter der Aufwand mit den Anschaffungspreisen bewertet wird, so tritt ein besonderes Problem zutage, das ich als Divergenz zwischen verdientem und entziehbarem Gewinn bezeichnet habe. Es können in diesem Falle, da durch die geringere Aufwandsbewertung weniger Mittel aus dem Erlös zurückbehalten werden, wenn die Wiederbeschaffung einigermaßen gesichert sein soll, die Überschüsse nicht in vollem Maße ausgeschüttet werden, sondern sie müssen zwecks Wiederaufbaus des Produktionsapparates zum Teil thesauriert werden. Man kann diesen Vorgang im Sinne der Ausführungen des Steinkohlengutachtens als die betriebswirtschaftlich oder auch volkswirtschaftlich notwendige Selbstfinanzierung bezeichnen im Gegensatz zu jener Selbstfinanzierung, die darüber hinausgeht.

Dieser Vorgang, daß zwischen dem Gesamteinkommen und dem verbrauchbaren Teil geschieden wird, ist übrigens durchaus keine Sondererscheinung der Unternehmungen, sondern spielt sich auch bei an-

[1] Schmalenbach, Über Abschreibung. „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung". Leipzig. 23. Jg. (1929), S. 193 ff.

deren Einkommensbeziehern ab, wenn die Differenz dort auch ziffernmäßig weniger genau bestimmbar ist. Ein Junggeselle z. B. kann viel eher sein gesamtes Einkommen ausgeben als ein Familienvater, der für seine Kinder Rücklagen zu machen hat. Selbstverständlich wird diese Selbstfinanzierung in beiden Fällen durch hohe Einkommensbesteuerung bedroht. Bei den Betrieben hängt der Erfolg von den durchsetzbaren Gewinnzuschlägen ab. Sind die Gewinne genügend hoch, so können daraus außer den Rücklagen für die betriebliche Finanzierung die Steuern gedeckt werden und noch genügende Ausschüttungen erfolgen. Genau so kann auch ein Familienvater mit genügendem Einkommen trotz Steuern und ausreichendem Verbrauch noch genug auf die hohe Kante legen. Reichen die Gewinnzuschläge aber nicht dazu aus, so leidet, wie das eingangs ausgeführt wurde, entweder die Ausschüttung oder die betriebliche Finanzierung. Die Unternehmung kann entweder nicht vorsorglich sparen, oder sie kann ihren Trägern weniger für den Verzehr zur Verfügung stellen. Das ist im Prinzip wiederum das gleiche wie bei den Einzelpersonen mit schwachem Einkommen. Eine andere Frage ist die, ob diese betrieblichen Rücklagen steuerrechtlich nicht eine Sonderbehandlung erfahren sollen, weil man sie volkswirtschaftlich für die wichtigeren hält. Die Antwort darauf kann erst erteilt werden, wenn ein Gesamtüberblick über das steuerliche Problem gewonnen worden ist.

Die vorstehenden Ausführungen hatten zum Zweck, den jedenfalls möglichen Unterschied zwischen Selbstkostenrechnung und Erfolgsrechnung in der Frage der Wiederbeschaffung hervorzuheben. Im Anschluß daran mag noch auf einen anderen, mehr technischen, aber praktisch sehr bedeutsamen Umstand hingewiesen werden, der ebenfalls die unterschiedliche Behandlung bedingen kann. Die Selbstkostenrechnung, insbesondere die für die Preisanstellung, ist auf der ganzen Linie eine Schätzung. Man tastet sich an die Kosten und die Preise heran. Mehr wie ein Ungefähr kann man nicht errechnen. Die Erfolgsrechnung, die vielfach von Natur aus mit ganz exakten Ziffern arbeitet, muß auch für das nicht genau Feststellbare mit möglichst einwandfreien Ziffern zu rechnen versuchen. Dies insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Erfolgsrechnung und Bilanz in der Beziehung zu Dritten (Kreditgeber, Gewinnbezieher, Fiskus) eine wesentliche Rolle spielen. Ungewißheiten, die bei der Selbstkostenrechnung zwar unbequem, aber ertraglar sind, können für die Erfolgsrechnung vielfach direkt verheerend sein. Die beste Belehrung bietet hier wieder das Steinkohlengutachten. Die auf Grund der Tageswerte geschätzten Abschreibungssätze sind dort von den verschiedenen Gutachtern pro Tonne Kohle mit 1,04 RM., 1,25 RM., 1,32 RM. und 1,74 RM. angegeben. Man braucht sich bloß diese Zahlen vor Augen zu halten, um zu erkennen, welch eine große Willkür in der Erfolgsrechnung auftreten kann, wenn dort Tageswerte zur Verrechnung kommen. Etwas ganz anderes ist es mit den Rücklagen zur Selbstfinanzierung, nachdem der Erfolg festgestellt worden ist. Hier kann der Schätzung ein größerer Spielraum gelassen werden, um so mehr als ja die Wiederbeschaffung doch nur ungefähr angestrebt wer-

den kann. Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, daß vom rein praktischen Standpunkt aus einer Erfolgsrechnung, die mit exakten Zahlen arbeitet, vor einer solchen, die in wichtigen Fällen mit Schätzungen operiert, der Vorzug zu geben ist.

Die Frage der Schätzung ist nun aber gerade bei der Abschreibung in der Gegenwart und wohl auch in der Zukunft eine besonders kritische wegen der technischen Überholungen. Es gehört heute zu den Seltenheitsfällen, daß *dieselbe* Anlage wiederbeschafft wird. Die Neuanlage ist fast stets technisch verbessert, von anderer Leistungsfähigkeit, anderen Bedienungskosten u. dgl. m. Eine auch nur einigermaßen genaue Feststellung, wieviel bei einer Erneuerung als Wiederbeschaffung im Sinne der Aufrechterhaltung der Produktion der Betriebe und ihrer alten Rentabilität und wieviel als Verbesserung von beidem anzusehen ist, ist vielfach ganz unmöglich. Die großen Differenzen bei den Abschreibungen im Steinkohlengutachten beruhen gerade auf dem Auseinanderklaffen der Ansichten hierüber. Bei der Selbstkostenrechnung kann man sich zur Not mit dieser Ungewißheit abfinden, weil es ja sowieso nicht feststeht, ob der errechnete Preis auch erzielbar ist. Bei der Erfolgsrechnung, deren Endresultat eine ganz andere, viel exaktere Bedeutung hat, wird sie unerträglich.

bb) Die Bewertung bei der Erfolgsrechnung

α) Der geldkapitalistische (privatwirtschaftliche) Gewinn

Die vorstehenden Ausführungen, die den besonderen Charakter der Selbstkostenrechnung dartun sollen, haben zwecks Verständlichmachung dieses Charakters das Erfolgsrechnungsproblem bereits berührt. Ja, sie sind sogar in der Bewertungsfrage aus praktischen Gründen schon zu einer Stellungnahme gelangt. Dies darf aber kein Grund sein, auf die theoretische Untersuchung des Erfolgsproblems zu verzichten. Denn erst die theoretische Klarstellung einer ökonomischen Frage erlaubt es, sich zu entscheiden, wie weit man den praktischen Bedenken Rechnung tragen will.

Die Bewertungsfrage in der Erfolgsrechnung ist bedingt durch die Vorstellung, die man vom Wesen des Erfolges hat und die ihrerseits wieder von den Zwecken, denen der Erfolg dienen soll, abhängt. Es ist daher erforderlich, zunächst den Erfolgs- oder Gewinnbegriff zu klären, wobei sich notwendigerweise Zusammenhänge mit dem Kapitalbegriff des Rechnungswesens ergeben. Denn jeder rechnungsmäßige Erfolg bedeutet ein Mehr oder Weniger gegenüber einer auf bestimmte Art und Weise errechneten Kapitalsumme, zu der er zwecks Bestimmung der Rentabilität in Beziehung gesetzt zu werden pflegt.

Die Untersuchung über das Wesen des Erfolges führt, wenn man, wie es bei dieser Untersuchung der Fall ist, nur den *Gesamtgewinn* einer Periode (Jahr) im Auge hat, zu zwei Gewinn- und Kapitalbegriffen, die ich als privatwirtschaftliche oder geldkapitalistische und als betriebspolitische bezeichnen will[1]. Bei dieser Begriffsbildung kommt es,

[1] Vgl. dazu Walb, Unternehmungsgewinn und Betriebsgewinn. „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung". 20. Jg (1926), S. 545 ff.

was ausdrücklich zu betonen ist, nicht darauf an, ob die Namen zweckmäßig gewählt sind — darüber läßt sich immer streiten —, sondern ob ein neuer Begriff an der Stelle eingeführt wird, wo eine neue Erscheinung sich darbietet.

Der *privatwirtschaftliche* Gewinnbegriff umfaßt den Gewinn, der sich ergibt, wenn man den Unterschied zwischen dem in einen Betrieb hineingesteckten und dem nach einer bestimmten Periode noch vorhandenen in Geld ausgedrückten Kapital feststellt. In Reinkultur, weil konkret in Geld vorhanden, bietet dieser Gewinn sich dar beim sog. Totalgewinn, d. h. wenn das investierte Kapital wieder die Geldform erreicht hat (typische Fälle: Gelegenheitsgeschäft, Konsortialgeschäft, Gesamtergebnis nach der Liquidation). Bei solchen Geschäften hat sich auch nachweisbar die kaufmännische Erfolgsrechnung herausgebildet. Eine behelfsmäßige Abart dieses Gewinnes bedeutet der privatwirtschaftliche Periodengewinn, wie ihn der übliche Jahresgewinn der Handelsbilanz darstellt. Dieser umfaßt das *nur rechnungsmäßige* Mehr oder Weniger an Kapital am Ende einer Periode gegenüber dem am Anfang der Periode vorhandenen, wobei die Bewertung der Restbestände nach gleichen Grundsätzen wie denen der Anfangsbestände erfolgt. Am deutlichsten zeigt sich das Wesen des Periodengewinnes, wenn man seine Ermittlung in der Gewinn- und Verlustrechnung betrachtet. Dort wird aller Aufwand der Periode zu den Anschaffungspreisen verrechnet. Das bedeutet, daß man aus dem Erlös das herausnimmt und dem Kapital wieder zuführt, was der Verbrauch bei der Anschaffung gekostet hat, wodurch das hineingesteckte Kapital der Geldziffer nach erhalten bleibt. Diese *nominelle* privatwirtschaftliche Kapitalerhaltung ist notwendigerweise nur ein Behelf. Indem man die Restbestände zu den Anschaffungswerten einsetzt und ihnen in irgendwelchen Geldwerten das wieder zulegt, was von ihnen verbraucht worden ist, unterstellt man, daß damit das Anfangskapital rekonstruiert worden sei. Ob dies wirklich der Fall ist, kann jedoch im Zeitpunkt der Rechnung niemand wissen, da die endgültige Realisierung der Restwerte völlig in der Luft schwebt. Um dieser Ungewißheit in etwas Rechnung zu tragen, hat man daher noch das Prinzip der Vorsicht eingeführt, nach dem, im Prinzip wenigstens, alle Wertsenkungen an den Restbeständen der betreffenden Periode als Aufwand angerechnet werden. Eine evtl. ungünstige Entwicklung bei der Realisierung wird somit vorweggenommen, eine evtl. günstige bleibt, was nach dem Gedanken der „Geldwerdung" selbstverständlich ist, unberücksichtigt.

Betrachtet man bei dieser Erfolgsart die Behandlung derjenigen Vermögensteile, die in mehreren Perioden verbraucht werden, wie insbesondere die Anlagen, so steht sie unter dem Prinzip der *Kostenverteilung*. Was die Anlage gekostet hat, ist somit Gegenstand der Abschreibung. Damit löst sich auch zugleich die Frage der Wiederbeschaffung. Die Wiederbeschaffungsmöglichkeit ist bei dieser Abschreibungsart *nicht* das Entscheidende. Entscheidend ist nur, daß der in die Anlage hineingesteckte Geldbetrag nach dem Verbrauch wieder

zur Verfügung steht. Je nach der Preisgestaltung im Markte wird zur Wiederbeschaffung alsdann mehr oder weniger benötigt, als im Wege der Abschreibung zurückgehalten worden ist, und je nachdem sind die Mittel zur Wiederbeschaffung nur ungenügend oder überreichlich vorhanden und müssen im ersteren Falle durch Gewinnthesaurierung oder Neukapitalzufuhr beschafft werden.

Diese Art der Kapitalerhaltung ist demnach eine rein privatwirtschaftliche. Was, je nach der individuellen Lage, der oder die Träger des Unternehmens an Geld oder Geldwerten seinerzeit dem Unternehmen überlassen haben, das wird zu erhalten getrachtet. Der Gedanke des volkswirtschaftlichen Wertes des Verbrauchten und Wiederzubeschaffenden, d. h. einer Kapitalerhaltung im volkswirtschaftlichen Sinne, wie er im Steinkohlengutachten für die dort verfolgten Zwecke so scharf betont worden ist, spielt in diese Betrachtung nicht hinein. Der Gewinn bedeutet somit auch nichts anderes als die Rente einer privatwirtschaftlichen Kapitalanlage.

Diese historisch überkommene geldkapitalistisch gesehene Gewinnermittlungsart ist in der neueren Literatur sehr scharf angefochten worden, was sich am krassesten in dem bereits erwähnten Schlagwort, nicht Geld, sondern eine Maschine werde verbraucht, und nicht ein Geldbetrag, sondern eine Anlage sei zu rekonstruieren, zeigt. Demgegenüber ist zu sagen, daß der hier entwickelte privatwirtschaftliche Gewinn an sich durchaus logisch und für den gesetzten Zweck richtig ist. Er beruht auf der anerkannten geldkapitalistischen Vorstellung, nach der die Rente, die ein investiertes Kapital abwirft, Gewinn bedeutet. Da im Gegensatz zu rein geldmäßigen Kapitalanlagen in den gewerblichen Unternehmungen ein ständiger Kapitalverzehr stattfindet, ist hier die jedesmalige rechnungsmäßige Reproduktion des Ursprungskapitals erforderlich, was durch die Verrechnung der Kosten als Aufwand durchaus richtig geschieht. Was dieses Kapital im einzelnen deckt bzw. wiederzubeschaffen erlaubt, ob mehr oder weniger Waren oder Anlagen, ist bei dieser Zwecksetzung gleichgültig. Sind die Ersatzgegenstände teurer geworden, so muß auf die eine oder andere Weise mehr Kapital investiert werden. Diesem Mehrkapital wird im allgemeinen auch ein Mehr an Gewinn und Rente entsprechen. Sind sie billiger geworden, so besteht jedenfalls die Möglichkeit, daß Kapital freigesetzt wird, das durch seine Rente den Mindererertrag kompensiert.

Dieser rein geldkapitalistisch oder privatwirtschaftlich gesehene Gewinn läßt sich — seine ordnungsmäßige Ermittlung vorausgesetzt — mit dem Ertrag aller sonstigen Kapitalanlagen vergleichen. Diese Feststellung ist, wie noch zu zeigen sein wird, für den besonderen Zweck des vorliegenden Gutachtens sehr bedeutsam. Ob ein Geldbetrag in Obligationen, Hypotheken, einem Zinshaus, Aktien oder in Unternehmungen unmittelbar investiert ist, die Erträge haben überall den gleichen Charakter und sind untereinander vergleichbar. Überall ist es die Geldsumme, die aus einem einmal aufgewendeten Geldkapital fließt oder als daraus fließend angesehen werden kann. Diese Gleichartigkeit zeigt, daß der

privatwirtschaftliche Erfolgsbegriff für den Zweck, für den er bestimmt ist, durchaus richtig ist. Daß er daneben der praktischen Ermittlung grundsätzlich keine Schwierigkeiten bietet, soll nochmals betont werden.

Die Rechtfertigung dieser Gewinnart, die vorzunehmen angesichts des Wirrwarrs der Meinungen im Schrifttum erforderlich schien, besagt nun aber nicht, daß sie ohne Mängel sei. Der in der Vergangenheit am meisten in die Augen gefallene Mangel ist ihr Versagen gegenüber der Erscheinung der Geldwertschwankung. Er ist in der Natur der Sache begründet und trifft für die sonstigen Geldkapitalanlagen ebenso zu. Praktisch läßt sich dieser Mangel aber in allen Fällen mittels der Kaufkraftrechnung einigermaßen beheben. Die Gewinn- und Kapitalart, die bei dieser „verbesserten Geldrechnung" in Erscheinung tritt, ist daher von der erstgenannten nur graduell, nicht prinzipiell unterschieden und muß ebenfalls als privatwirtschaftlich bezeichnet werden.

Ein anderer gegen diese Gewinnart erhobener Vorwurf, mit dem ihre Ablehnung begründet wird, besteht darin, daß sie die Wirtschaftlichkeit der Betriebsgebarung nicht erkennen lasse und eine Vergleichbarkeit in dieser Hinsicht unmöglich mache. Außerdem könne der Ertragswert der Unternehmung durch diese Gewinnart nicht ermittelt werden. Denn wenn z. B. die Anlagen im Wert gestiegen und dementsprechend höhere Preise erzielt worden seien, enthalte der Gewinn entsprechend der in dieser Periode verbrauchten Anlageteile mobilisierte stille Reserven, d. h. Gewinnteile, die vorübergehend das Ergebnis zu hoch erscheinen ließen und den für die Dauer zu berechnenden Ertragswert fälschten[1]. An dem allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen vorliegenden Vorhandensein dieser Mängel kann kein Zweifel bestehen. Nur braucht dies nicht zu einer Ablehnung des privatwirtschaftlichen Gewinns zu führen. Es ist ja niemand gehindert, wenn er für besondere Zwecke andere Gewinnarten braucht, daneben besondere Rechnungen aufzumachen. Die Ablehnung wäre nur möglich, wenn man die seitherige Berechnungsart für den damit verfolgten Zweck für untauglich hielte. Dies kann aber nicht behauptet werden. Daß die Beurteilung der Rente durch in anderer Hinsicht ausgebaute Rechnungen verbessert werden kann, ist durchaus eine Sache für sich.

β) Der betriebspolitische Gewinn

Ehe in die Betrachtung der zweiten, hier als „betriebspolitische" bezeichneten Gewinnart eingetreten wird, soll kurz ein Gewinnbegriff gestreift werden, der in der Inflationszeit eine große Rolle spielte, und der auch heute noch dem Schlagwort von der Maschine, die verbraucht würde und wiederzubeschaffen sei, zugrunde liegt. Er beruht auf einer Vorstellung, die ich an anderer Stelle[2] als die der „materiellen Kapitalerhaltung" bezeichnet habe. Für diese Vorstellung ist die geldmäßige Bezifferung nicht das Prius, sondern nur eine Attrappe.

[1] Vgl. F. Lehmann, Das Abschreibungsproblem. „Magazin der Wirtschaft". 5. Jg. (1929), S. 143 ff.

[2] Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Berlin 1926.

hinter der das physische Objekt steht, auf dessen Erhaltung es ankomme. Eine dieser Kapitalerhaltung entsprechende Erfolgsrechnung müßte jedoch die zukünftige Preisgestaltung in die Gegenwartsrechnung einbeziehen, was an der technischen Unmöglichkeit scheitert. Aus diesem Grunde wird auch eine derartige Erfolgsrechnung heute von ernsthaften Bearbeitern des Problems nicht mehr gefordert, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt. Dies ist übrigens um so eher möglich, als das, worauf es bei dieser Gewinnart praktisch ankommt, bei der weiter zu erörternden Erfolgsart in vielen Fällen wenigstens ungefähr ebenfalls erreichbar ist.

Der Gewinnbegriff, der zur Zeit am meisten theoretisches und praktisches Interesse findet, soll hier als der betriebspolitische bezeichnet werden. Soweit dieser Gewinn als Gesamtgewinn einer Periode[1] in Frage kommt, ist sein Inhalt nicht eindeutig[2]. Ich will aber von den möglichen und im Schrifttum abgehandelten Arten nur die herausgreifen, die für das hier in Frage stehende Problem die größere Bedeutung haben, so daß der Begriff betriebspolitischer Gewinn in dieser Schrift als terminus technicus, d. h. als ein ganz bestimmtes konkretes Gebilde umschließender Begriff aufgefaßt werden muß.

Der betriebspolitische Gewinn, so wie er hier verstanden wird, ist bestimmt durch zwei wesentliche betriebspolitische Interessen, und zwar den Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Betriebsgebarung und die Erhaltung von ungefähr so viel Kapital, wie zur Fortführung des Betriebes unter der Annahme gleicher Produktion erforderlich ist. Dabei herrscht das erste Ziel in der Theorie vor, während das zweite mehr gefühlsmäßig verfolgt wird. Diese Ziele sollen erreicht werden durch Berechnung des Aufwandes zu Tagespreisen, so wie es in der Selbstkostenrechnung geschieht. Ob damit zugleich besondere volkswirtschaftliche Belange gewahrt werden, wie Gleichlauf von Kosten und Einkommen und Ausgleich der Konjunkturschwankungen, was von Schmidt-Frankfurt behauptet wird, kann mangels genügender Klärung dahingestellt bleiben[3].

Betrachtet man bei dem betriebspolitischen Gesamtgewinn zunächst die Frage der Kapitalgestaltung, so ergibt sich deren durch die Preisgestaltung im Markt bedingte wechselnde Höhe. Da bei Preissteigerungen der verbrauchten Güter höhere Aufwandsbeträge als bei der privatwirtschaftlichen Gewinnverrechnung angesetzt werden, wird der errechnete Gewinn verhältnismäßig kleiner. Der früher als nicht entziehbar bezeichnete Teil wird hier automatisch statt durch freiwillige „Rücklagendotierung aus dem Gewinn" zurückbehalten und das Kapital somit automatisch vermehrt. Bei Preissenkungen kann, da als Aufwand weniger verbucht wird, als der Verzehr gekostet hat, nur ein geringeres Kapital rekonstruiert werden, entsprechend dem durch die Preissenkung bedingten geringeren Kapitalbedarf. Der ausschüttbare Gewinn wird in diesem Falle größer als bei der privatwirtschaftlichen Gewinnart. Diese wechselnde Kapitalgestaltung erinnert äußerlich an die Verhältnisse bei der Gewerkschaft, wo ebenfalls, wenn auch auf Grund ganz anderer Voraussetzungen und in anderen Formen, ein solcher Kapitalwechsel je nach Bedarf festzustellen ist. Gegenüber der Kapitalerhaltung beim privatwirtschaftlichen Gewinn bedeutet sie eine völlige Revolutionierung, die besonders in Zeiten fallender Preise und der gewollt niedrigeren Kapitalerhaltung zutage tritt. Es wird hier nicht einmal der Versuch gemacht, das „hineingesteckte" Kapital der Unternehmung und ihren Trägern zu erhalten. Soweit es sich bei dem Kapital um Leihkapital handelt, ergeben sich daraus ganz ersichtlich besondere Schwierigkeiten.

[1] Über die Besonderheiten bei einer zeitlichen und örtlichen Aufteilung vgl. Walh, Unternehmungsgewinn und Betriebsgewinn, a. a. O. S. 555.

[2] Vgl. Schmalenbachs „dynamischen" und Schmidts „organischen" Gewinn.

[3] Daher soll auch der von Schmidt geprägte Ausdruck „organisch" hier nicht verwendet werden.

Mit dieser Feststellung ist zugleich die Frage des Einflusses dieser Gewinnberechnungsart auf die volkswirtschaftliche Kapitalbildung berührt. Diese Einwirkung liegt bei steigenden Preisen klar zutage. Die Kapitalanreicherung oder betriebliche Kapitalbildung erfolgt hier zwangsweise, während bei der privatwirtschaftlichen die Rücklagen besonders gebildet oder neue Kapitalien aus dem Markt zugeführt werden müssen. Welche Gewinnart dagegen bei fallenden Preisen besser abschneidet, läßt sich weniger genau voraussagen. Bei der privatwirtschaftlichen wird für den Betrieb ein höheres Kapital zu erhalten versucht als bei der betriebswirtschaftlichen, welch letztere sich ja den fallenden Preisen in bezug auf die Kapitalerhaltung anpaßt. Ob es der privatwirtschaftlichen Gewinnrechnung jedoch im Einzelfalle gelingt, in Zeiten der Preissenkung ihre Kapitalerhaltung durchzuführen, ist eine andere Frage. Dies hängt von der Preisbildung für die speziellen Produkte des Unternehmens ab. Lassen sich dafür nur entsprechend niedrigere Preise erzielen, so sind evtl. Verlustabschlüsse die Folge, die Kapitalherabsetzungen nach sich ziehen können. Jedoch ist in solchen Fällen auch die Möglichkeit gegeben, daß sich nur die Gewinne zeitweise vermindern, und daß Verluste durch spätere Gewinne wieder aufgefüllt werden. In diesen Fällen wird wiederum zwangsweise Kapital dem Betrieb erhalten.

Man kommt also zu folgendem Ergebnis: In Zeiten steigender Preise besteht bei der betriebspolitischen, in Zeiten fallender bei der privatwirtschaftlichen Erfolgsrechnung mehr Möglichkeit für die Förderung der Kapitalbildung.

Im Zusammenhang mit der Kapitalfrage muß auch das Problem der Wiederbeschaffung gestreift werden. An sich sichert die Verrechnung zum Tageswert die Wiederbeschaffung nur, wenn sie Zug um Zug mit der Verrechnung erfolgt. In allen übrigen Fällen hängt der Grad der Wiederbeschaffungsmöglichkeit von der Wertgestaltung der Objekte, in denen die verrechneten Aufwandsbeträge zunächst angelegt worden sind, ab. Was die durch Abschreibungen zu behandelnden Gegenstände angeht, so ist die betriebliche Wiederbeschaffung[1] und somit materielle Kapital-

[1] Im obenerwähnten Sinne der betrieblichen Selbstfinanzierung.

erhaltung am ehesten gesichert bei denjenigen Betrieben, bei denen ständig Erneuerungen stattfinden, weil hier Verrechnungs- und Wiederbeschaffungszeit nahe beieinander liegen. Bei Betrieben dagegen, bei denen eine einmalige Anschaffung langsam verschleißt, ist die Möglichkeit des Auseinanderfallens zwischen dem zur Wiederbeschaffung benötigten und dafür zurückbehaltenen Kapital erheblich größer. Die Wiederbeschaffungsfrage kann daher bei solchen Betrieben nur recht unbestimmt gelöst werden.

Die letzte theoretische Untersuchung muß dem betriebspolitischen Gewinn als solchem und seinem Verhalten zum privatwirtschaftlichen gelten. Daß der betriebspolitische Gesamtgewinn für die Messung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsgebarung in einer Reihe von Fällen der gegebene sein kann, soll nicht bestritten werden. Er hat jedoch, was seine Verfechter übersehen, diese Bedeutung durchaus nicht generell. Überall nämlich, wo in die Betriebsgebarung das spekulative Moment hineinragt, versagt er, weil für die Messung der Vernünftigkeit der Spekulation dem Erlös nur der Anschaffungspreis gegenübergestellt werden kann. Das Vorhandensein des spekulativen Momentes ist aber in Handel und Industrie (bei den Banken versteht es sich von selbst) außerordentlich häufig, so daß die generelle Anwendung der Tageswertverrechnung und somit dieser Gewinnart unmöglich erscheint.

Was die Beziehung des betriebspolitischen Gesamtgewinns zum privatwirtschaftlichen Gewinn anbelangt, so muß sein Verhältnis zum Totalgewinn und zur Kapitalrente festgestellt werden. In erster Hinsicht kann man den betriebspolitischen Gewinn als einen während der Fortführung der Unternehmung modifizierten privatwirtschaftlichen Gewinn bezeichnen. Die Einstellung zum Totalgewinn braucht nämlich durch diese Berechnungsart nicht geändert zu werden. Es würde alsdann auch hierbei nach der Auflösung der Unterschied zwischen hineingesteckten und insgesamt herausgezogenen Geldwerten den Totalgewinn ergeben. Dagegen würde innerhalb der Perioden nur die Summe als Gewinn ausgewiesen werden, die das zur Fortführung des Betriebes voraussichtlich erforderliche Kapital übrigläßt.

Was den Rentencharakter angeht, so ergibt sich, daß dieser Gewinn, rein logisch betrachtet, auf das Nominalkapital nicht bezogen werden kann, da ein Zusammenhang zwischen der Bewertung des Aufwandes und des Kapitals, als dessen Verzehr der Aufwand zu gelten hat, bestehen muß. Die logische Folgerung ist dann die jedesmalige Neubewertung des Kapitals ebenfalls nach den Tagespreisen. Die Rente wird alsdann, prozentual gerechnet, in Zeiten steigender Preise wesentlich niedriger, in Zeiten fallender Preise wesentlich höher ausfallen als beim privatwirtschaftlichen Gewinn, da die verminderte absolute Gewinnzahl bei Preissteigerung der erhöhten Kapitalziffer, die vermehrte bei Preisfall der verminderten Kapitalziffer gegenübersteht[1]. Da das Kapital hier nach den geltenden volkswirtschaftlichen Preisen umbeziffert wird, kann

[1] Daraus ergibt sich z. B. die niedrige Rentabilität beim Steinkohlengutachten im Gegensatz zu der der Handelsbilanzen.

diese Rentabilität auch als die volkswirtschaftliche bezeichnet werden. Daß sie praktisch neben der privatwirtschaftlichen von Bedeutung sein kann, da sie zeigt, wie bei einer Neuerrichtung (Rekonstruktion) sich etwa die Rentabilität stellen würde, unterliegt keinem Zweifel.

Die seitherige Betrachtung hat sich ausschließlich mit der theoretischen Seite des Problems befaßt. Die praktischen Bedenken gegenüber dieser Rechnung sind früher schon hervorgehoben worden. Sie bestehen in der Unsicherheit des Tageswertes, insbesondere für die Anlagen wegen der technischen Umgestaltung. Es ist nun zwar vom V.D.M.A.[1] behauptet worden, daß man durchaus den jeweiligen Index für den Tageswert von Maschinen berechnen könne, aber die Auseinandersetzungen, die sich beim Steinkohlengutachten ergeben haben, lassen die Bedenken gegenüber diesem Verfahren nicht verschwinden. Außerdem besteht das eminent schwierige Problem der Berücksichtigung des voraussichtlichen Beschäftigungsgrades bei der Bestimmung des Tageswertes; denn daß bei verändertem Beschäftigungsgrad auch eine Veränderung des Anlagenwertes eintritt, darf nicht aus dem Auge gelassen werden. Solange daher nicht sehr eingehende Untersuchungen bei genügenden Einzelfällen vorliegen, wird man die praktische Durchführbarkeit der Tageswertverrechnung bei den Anlagen sehr vorsichtig beurteilen müssen. Nimmt man nun noch das Versagen der Tageswertverrechnung bei den spekulativen Geschäften und die praktische Schwierigkeit der Abgrenzung des Spekulativen vom Nichtspekulativen im gleichen Betrieb (z. B. Warenhauseinkauf) hinzu, so wird man die hier angenommene vorsichtige Stellungnahme gegenüber dieser Gewinnart verstehen können.

Nun kann dem entgegengehalten werden, die Tageswerte würden ja praktisch nicht nur in der Selbstkostenrechnung, sondern auch in der kurzfristigen Erfolgsrechnung Verwendung finden. Hierauf ist zu erwidern, daß die kurzfristige Erfolgsrechnung genau so wie die Selbstkostenrechnung eine innerbetriebliche Rechnung darstellt. Eine solche Rechnung kann sich sehr gut mit angenommenen Werten behelfen, da es hier viel mehr auf die relative als auf die absolute Richtigkeit der Ziffern ankommt, wie ja die Verwendung sog. Verrechnungspreise deutlich zeigt. Weiter spielt hier die örtliche Aufteilung der Rechnung eine große Rolle, wodurch die Anwendung der jeweils für den Zweck geeigneten Ziffern möglich ist. Auch pflegt derjenige, der solche Rechnungen vornimmt, daran nicht zu manipulieren, weil sie sonst ihren Sinn für ihn verlieren würden. Ganz anders liegt es bei der gewöhnlichen Erfolgsrechnung mit all ihren Beziehungen nach außen. Hier ist die Gefahr der Mißbräuche, der Falschrechnung zum Schaden Dritter, außerordentlich groß. Diese Gefahr kann bei der üblichen privatwirtschaftlichen Erfolgsrechnung, wie das stille Auflebenlassen stiller Reserven zeigt, schon nur ungenügend gebannt werden. Sie würde bei der Anwendung der betriebspolitischen Gewinnrechnung noch erheblich vergrößert werden.

[1] Leitsätze für Abschreibung auf Produktionsmittel insbes. in Maschinenfabriken. Berlin 1929.

erhaltung am ehesten gesichert bei denjenigen Betrieben, bei denen ständig Erneuerungen stattfinden, weil hier Verrechnungs- und Wiederbeschaffungszeit nahe beieinander liegen. Bei Betrieben dagegen, bei denen eine einmalige Anschaffung langsam verschleißt, ist die Möglichkeit des Auseinanderfallens zwischen dem zur Wiederbeschaffung benötigten und dafür zurückbehaltenen Kapital erheblich größer. Die Wiederbeschaffungsfrage kann daher bei solchen Betrieben nur recht unbestimmt gelöst werden.

Die letzte theoretische Untersuchung muß dem betriebspolitischen Gewinn als solchem und seinem Verhalten zum privatwirtschaftlichen gelten. Daß der betriebspolitische Gesamtgewinn für die Messung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsgebarung in einer Reihe von Fällen der gegebene sein kann, soll nicht bestritten werden. Er hat jedoch, was seine Verfechter übersehen, diese Bedeutung durchaus nicht generell. Überall nämlich, wo in die Betriebsgebarung das spekulative Moment hineinragt, versagt er, weil für die Messung der Vernünftigkeit der Spekulation dem Erlös nur der Anschaffungspreis gegenübergestellt werden kann. Das Vorhandensein des spekulativen Momentes ist aber in Handel und Industrie (bei den Banken versteht es sich von selbst) außerordentlich häufig, so daß die generelle Anwendung der Tageswertverrechnung und somit dieser Gewinnart unmöglich erscheint.

Was die Beziehung des betriebspolitischen Gesamtgewinns zum privatwirtschaftlichen Gewinn anbelangt, so muß sein Verhältnis zum Totalgewinn und zur Kapitalrente festgestellt werden. In ersterer Hinsicht kann man den betriebspolitischen Gewinn als einen während der Fortführung der Unternehmung modifizierten privatwirtschaftlichen Gewinn bezeichnen. Die Einstellung zum Totalgewinn braucht nämlich durch diese Berechnungsart nicht geändert zu werden. Es würde alsdann auch hierbei nach der Auflösung der Unterschied zwischen hineingesteckten und insgesamt herausgezogenen Geldwerten den Totalgewinn ergeben. Dagegen würde innerhalb der Perioden nur die Summe als Gewinn ausgewiesen werden, die das zur Fortführung des Betriebes voraussichtlich erforderliche Kapital übrigläßt.

Was den Rentencharakter angeht, so ergibt sich, daß dieser Gewinn, rein logisch betrachtet, auf das Nominalkapital nicht bezogen werden kann, da ein Zusammenhang zwischen der Bewertung des Aufwandes und des Kapitals, als dessen Verzehr der Aufwand zu gelten hat, bestehen muß. Die logische Folgerung ist dann die jedesmalige Neubewertung des Kapitals ebenfalls nach den Tagespreisen. Die Rente wird alsdann, prozentual gerechnet, in Zeiten steigender Preise wesentlich niedriger, in Zeiten fallender Preise wesentlich höher ausfallen als beim privatwirtschaftlichen Gewinn, da die verminderte absolute Gewinnzahl bei Preissteigerung der erhöhten Kapitalziffer, die vermehrte bei Preisfall der verminderten Kapitalziffer gegenübersteht[1]. Da das Kapital hier nach den geltenden volkswirtschaftlichen Preisen umbeziffert wird, kann

[1] Daraus ergibt sich z. B. die niedrige Rentabilität beim Steinkohlengutachten im Gegensatz zu der der Handelsbilanzen.

diese Rentabilität auch als die volkswirtschaftliche bezeichnet werden. Daß sie praktisch neben der privatwirtschaftlichen von Bedeutung sein kann, da sie zeigt, wie bei einer Neuerrichtung (Rekonstruktion) sich etwa die Rentabilität stellen würde, unterliegt keinem Zweifel.

Die seitherige Betrachtung hat sich ausschließlich mit der theoretischen Seite des Problems befaßt. Die praktischen Bedenken gegenüber dieser Rechnung sind früher schon hervorgehoben worden. Sie bestehen in der Unsicherheit des Tageswertes, insbesondere für die Anlagen wegen der technischen Umgestaltung. Es ist nun zwar vom V.D.M.A.[1] behauptet worden, daß man durchaus den jeweiligen Index für den Tageswert von Maschinen berechnen könne, aber die Auseinandersetzungen, die sich beim Steinkohlengutachten ergeben haben, lassen die Bedenken gegenüber diesem Verfahren nicht verschwinden. Außerdem besteht das eminent schwierige Problem der Berücksichtigung des voraussichtlichen Beschäftigungsgrades bei der Bestimmung des Tageswertes; denn daß bei verändertem Beschäftigungsgrad auch eine Veränderung des Anlagenwertes eintritt, darf nicht aus dem Auge gelassen werden. Solange daher nicht sehr eingehende Untersuchungen bei genügenden Einzelfällen vorliegen, wird man die praktische Durchführbarkeit der Tageswertverrechnung bei den Anlagen sehr vorsichtig beurteilen müssen. Nimmt man nun noch das Versagen der Tageswertverrechnung bei den spekulativen Geschäften und die praktische Schwierigkeit der Abgrenzung des Spekulativen vom Nichtspekulativen im gleichen Betrieb (z. B. Warenhauseinkauf) hinzu, so wird man die hier angenommene vorsichtige Stellungnahme gegenüber dieser Gewinnart verstehen können.

Nun kann dem entgegengehalten werden, die Tageswerte würden ja praktisch nicht nur in der Selbstkostenrechnung, sondern auch in der kurzfristigen Erfolgsrechnung Verwendung finden. Hierauf ist zu erwidern, daß die kurzfristige Erfolgsrechnung genau so wie die Selbstkostenrechnung eine innerbetriebliche Rechnung darstellt. Eine solche Rechnung kann sich sehr gut mit angenommenen Werten behelfen, da es hier viel mehr auf die relative als auf die absolute Richtigkeit der Ziffern ankommt, wie ja die Verwendung sog. Verrechnungspreise deutlich zeigt. Weiter spielt hier die örtliche Aufteilung der Rechnung eine große Rolle, wodurch die Anwendung der jeweils für den Zweck geeigneten Ziffern möglich ist. Auch pflegt derjenige, der solche Rechnungen vornimmt, daran nicht zu manipulieren, weil sie sonst ihren Sinn für ihn verlieren würden. Ganz anders liegt es bei der gewöhnlichen Erfolgsrechnung mit all ihren Beziehungen nach außen. Hier ist die Gefahr der Mißbräuche, der Falschrechnung zum Schaden Dritter, außerordentlich groß. Diese Gefahr kann bei der üblichen privatwirtschaftlichen Erfolgsrechnung, wie das stille Auflebenlassen stiller Reserven zeigt, schon nur ungenügend gebannt werden. Sie würde bei der Anwendung der betriebspolitischen Gewinnrechnung noch erheblich vergrößert werden.

[1] Leitsätze für Abschreibung auf Produktionsmittel insbes. in Maschinenfabriken. Berlin 1929.

Es ergibt sich also, daß das sog. Prinzip der Kontinuität in der Bilanz, das die Fortschreibung zu den Anschaffungswerten grundsätzlich sichert, solange nicht konkretere Vorschläge und praktische Durchprobierungen mittels der Tageswerte vorliegen, für die normale Erfolgsrechnung kaum verlassen werden kann. Bis dahin kann die Modifizierung der normalen Gesamterfolgsrechnung nach der betriebspolitischen Seite hin nur durch den Einbau einzelner Sicherungsmaßnahmen geschehen, wie sie z. B. in der Anwendung der Rechnung mit eisernen Beständen gegeben ist. Diese bewirkt für die Vorräte wenigstens eine Art Verrechnung zum Tagespreise mit den daraus entstehenden Folgen. Da hierbei der Willkür in der Bewertung Grenzen gesetzt sind, und außerdem das spekulative Moment im großen und ganzen richtig dargestellt werden kann[1], fehlen die Wirkungen, die die allgemeine Anwendung des Tageswertprinzips mit sich führen muß.

Wirft man zum Schluß noch einen Blick auf die Stellung der Praxis zum Problem des betriebspolitischen Gewinnes bzw. der Tageswerte, so erhält man den Eindruck, daß sie eine durchaus taktische ist. Da wegen des geltenden Steuerrechts und wegen des schlechten Funktionierens des Kapitalmarktes die Tageswertrechnung zur Zeit Bequemlichkeiten mit sich bringt, wird mit ihr stark geliebäugelt, insbesondere soweit die Abschreibung in Frage kommt. Ob auch in Zeiten fallender Preise diese Stellung beibehalten wird, darf, wie schon betont wurde, mit Recht bezweifelt werden. Daß eine wissenschaftliche Betrachtung nicht derart vorgehen kann, sondern die Frage für alle Möglichkeiten der Preisgestaltung und alle Aufwandsarten und ohne Rücksicht auf vorübergehende Annehmlichkeiten betrachten muß, ist selbstverständlich.

γ) Anhang

Es ist für die folgende steuerliche Betrachtung bedeutsam und lehrreich, den betriebspolitischen Gewinnbegriff mit dem Einkommensbegriff zu vergleichen, den die sog. Quellentheorie in der Steuerlehre ausgebildet hat[2].

Der betriebspolitische Gewinn zeigt, wie dargetan wurde, die Eigenart, daß a l l e Wertveränderungen an vorhandenem Besitz im Gewinn nicht in Erscheinung treten, und zwar sowohl bei den umgesetzten wie bei den zum Schluß noch vorhandenen Teilen. Die Außerachtlassung der Wertveränderungen auch beim Umsatz bildet daher den grundsätzlich wichtigen Unterschied gegenüber dem privatwirtschaftlichen Gewinn. Anders ausgedrückt, diese Berechnungsart hat zur Folge, daß alle Wertveränderungen n a c h dem Eintritt der Güter in den Betrieb nicht zu Gewinn werden können. Damit wird für die Gewinnrechnung ein Grundsatz aufgestellt, wie er im Steuerrecht in der Quellentheorie ausgesprochen worden ist bzw. angewendet wird. Wie

[1] Vgl. S c h m a l e n b a c h, Dynamische Bilanz. 4. Aufl. Leipzig 1926. S. 209 ff.
[2] Ob diese Theorie für das bestehende Steuerrecht gilt, ist für die folgende Betrachtung ohne Bedeutung.

nach dieser Theorie die Wertveränderungen an der Quelle nicht das Einkommen berühren, so hier die Wertveränderung der Betriebsgüter nicht den Gewinn. Da man zu den Quellen, aus denen das Einkommen der Unternehmung fließt, wirtschaftlich betrachtet die Umsatzgüter genau so rechnen muß wie die Anlagegüter, so stellt tatsächlich diese Erfolgsberechnungsart die vollständige Anwendung der Quellentheorie während der Fortführung der Unternehmung dar. Von dieser Quellentheorie weicht der betriebspolitische Gewinnbegriff, so wie er oben dargestellt worden ist, erst bei der Auflösung der Unternehmung ab, wo der Liquidationserfolg oder -mißerfolg als Gewinn oder Verlust angenommen wurde. Die Unstimmigkeit findet darin ihre Begründung, daß für die betriebspolitische Betrachtungsweise des Gewinnes die Liquidation ein Ereignis darstellt, das jenseits ihres natürlichen Geltungsbereiches liegt. Begrenzt man die Anwendung des betriebspolitischen Gewinnbegriffes auf sein eigentliches Herrschaftsgebiet, so würde der Ausgang der Liquidation gar nicht mit ihm in Beziehung gebracht werden. Die Folge wäre dann, daß alle Veränderungen am Vermögen, ob es im Betrieb umgesetzt oder als solches veräußert wird, mit Gewinn nichts zu tun hätten. Dadurch würde bewirkt, daß jene Kapitalbildung und Kapitalvernichtung, die von der Volkswirtschaft her ohne Zutun der Betriebe sich vollzieht, ohne Einschränkung als ein selbständiger nur das Vermögen oder Kapital angehender Vorgang betrachtet würde. M. a. W., was volkswirtschaftlich Kapital geworden ist, kann privatwirtschaftlich nicht mehr Gewinn und steuerrechtlich nicht mehr Einkommen werden[1].

III. Das steuerrechtliche und steuertechnische Problem

a) Die Ideallösung

Die vorangegangene theoretische Erörterung bildet die Grundlage für die Erkenntnis des Einflusses der steuerseitigen Behandlung der Abschreibung auf die Kapitalbildung. Würde das Steuersystem von dem obersten Grundsatz geleitet sein können, daß die volkswirtschaftliche Kapitalbildung unter allen Umständen zu fördern sei oder daß aus staatspolitischen Gründen der Industrie besonderes Entgegenkommen in dieser Hinsicht gewährt werden müsse, so würde man bezüglich der Besteuerung der Unternehmungsgewinne im allgemeinen und der steuerlichen Behandlung der Abschreibung im besonderen folgende Forderungen zu erheben haben:

1. grundsätzlich Zugrundelegung des privatwirtschaftlichen Gewinnes, d. h. Abschreibung zu den Anschaffungspreisen;
2. Anrechnung des Verlustvortrags auf die zukünftigen Gewinne bis zur vollständigen Abdeckung;

[1] Vgl. Irving F i s h e r, Der Einkommensbegriff im Lichte der Erfahrung. In: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart. Wien 1928. Band 3, S. 22 ff. — Joseph S c h u m p e t e r, Was vermag die Finanzreform? „Der deutsche Volkswirt". 4. Jg. (1929/30). S. 75 ff.

3. Anrechnung der Sanierungsverluste bei der Aktiengesellschaft auf die zukünftigen Gewinne;
4. steuerfreie Rücklagen in Zeiten steigender Preise für die verbrauchten Betriebsgüter, insbesondere die Anlagegüter; in diesem Falle also Anwendung des betriebspolitischen Gewinnes und Abschreibung vom Tageswert;
5. keine Besteuerung der Liquidations- (einschl. Fusions-)gewinne.

Die Forderung zu 4 und 5 bedarf nach den früheren Ausführungen keiner Begründung. Sie bedeutet die konsequente Anwendung der Quellentheorie (im wirtschaftlichen Sinne) und Rettung des von der Volkswirtschaft automatisch gebildeten Vermögens von der Einkommensbesteuerung[1].

Die Forderungen 1 bis 3 hängen miteinander zusammen. Die grundsätzliche Anwendung des privatwirtschaftlichen Gewinns ermöglicht bei fallenden Preisen eine größere Kapitalerhaltung und stellt bei gleichbleibenden Preisen die einzig mögliche Behandlungsart dar. Die Verlustabdeckung verstärkt die Tendenz zur Kapitalerhaltung und bedeutet außerdem einen Ausgleich dafür, daß die Wertsteigerung am umgesetzten Vermögen versteuert werden muß. Die vorgeschlagene Behandlung des Verlustes, der zu Sanierungen bei Aktiengesellschaften führt, würde eine heute bestehende Ausnahmebehandlung beseitigen; denn während eine private Unternehmung steuerrechtlich auch bei der Abbuchung der Verluste am Kapital im Verlust bleibt, ist dies bei der Aktiengesellschaft aus formalen Gründen zur Zeit nicht der Fall.

Die hier vorgeschlagenen Lösungen sind als Ideallösungen bezeichnet worden. Wieweit sie praktisch durchführbar sind, ist eine völlig andere Frage. Diese Durchführbarkeit wird bestimmt durch die technische Lösbarkeit der Rechnungsprobleme und damit zusammenhängend durch die Sicherheit der Steuerveranlagung, die Steuergerechtigkeit bzw. Steuergleichheit und die Elastizität des öffentlichen Bedarfs. Läßt man die letzte Frage zunächst außer Betracht, weil man, wenn man sie in den Vordergrund schöbe, auf die grundsätzliche Erörterung des Problems überhaupt verzichten könnte, so ergibt sich folgende Situation:

Den Forderungen zu 1 und 2 wird das heutige Steuerrecht im Prinzip gerecht. Die jetzige unzureichende Regelung der Verlustabdeckung ist nur als Zwischenlösung zu bezeichnen; zu verlangen ist neben der vollen Abdeckung des Verlustes noch die steuerfreie Gewährung von gewissen Entnahmen bei den nicht juristischen Personen, etwa so, wie dies im HGB. für die offene Handelsgesellschaft geregelt ist.

Die Forderung zu 3 ist aus technischen Gründen schwer erfüllbar. Wenn übrigens die öffentliche Bereinigung des Verlustes die Ausschüttung von Gewinnen wieder gestattet, ist auch die Erhebung von Einkommensteuer darauf wieder sinnhaft.

Der Forderung zu 4 steht die oben dargelegte rechnungstechnische Schwierigkeit entgegen. Außerdem tritt hier die Frage der Steuergerechtigkeit in den Vordergrund. In bezug auf diese Frage ist hervorzuheben, daß bereits nach geltendem Recht verschiedenartige Behandlung der Steuerpflichtigen stattfindet. Personen mit reinem Arbeitseinkommen, reinem Geldvermögen und zu kaufmännischer Buchführung Verpflichtete (diese soweit das Vermögen umgesetzt wird) können Neuvermögen nur über das versteuerte Einkommen bilden. Privatpersonen als Sachwertbesitzer versteuern dagegen mit Ausnahme der Spekulationsgewinne die Gewinne aus umgesetztem Sachvermögen nicht, und bei Gewerbetreibenden ohne kaufmännische Buchführung bleiben die Gewinne aus umgesetztem Grund und Boden steuerfrei. Trotz dieser rechtlichen Verschiedenheit kann man sagen, daß, wenn man die praktische Bedeutung der Verschiedenheiten in Betracht zieht, bei der Mehrzahl der Einkommensbezieher die Behandlung zur Zeit eine gleichmäßige ist. Diese Gleichartigkeit würde nun aber durch die Erfüllung der Forderung 4 außerordentlich beeinträchtigt werden. Die kaufmännischen Betriebe würden aus der großen Reihe heraustreten, die sie heute mit den Personen bilden, die nur Arbeitseinkommen und Einkünfte aus reinem Geldvermögen versteuern, und auch gegenüber den Gewerbebetrieben ohne kaufmännische Buchführung, die mit ihrem Rechnungsapparat die Tageswertrechnung nicht durchführen können, würde die Kluft wesentlich vertieft werden[1]. Diese Auswirkungen müssen, wenn man dem Prinzip der Steuergleichheit wesentliche Bedeutung beilegt (und daran wird man praktisch kaum vorbeikommen), selbst bei technischer Durchführungsmöglichkeit zu einer Ablehnung der Forderung 4 (Tageswertrechnung) führen.

Die Forderung zu 5 ist technisch lösbar. Auch hier tut sich die Frage der Steuergerechtigkeit auf, ist aber praktisch weniger bedeutsam.

b) Das geltende Einkommensteuerrecht in seiner grundsätzlichen Wirkung auf die Kapitalbildung

Nach den vorstehenden Ausführungen ist aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und der Steuergerechtigkeit eine andere Besteuerung der Einkommen aus Gewerbebetrieben als auf Grundlage des privatwirtschaftlichen Gewinns kaum möglich. Mit dieser Feststellung ist zugleich ausgesprochen, daß die vielen und oft heftigen Angriffe, die in jüngster Zeit grundsätzlich gegen das Steuerrecht gerichtet worden sind, auf einer ungenügenden Durchdenkung der Frage beruhen und der Kritik nicht standhalten. Dagegen besagt diese Feststellung nicht, daß nicht in einem Sonderfall, wie er durch die Vorschriften über die Steuereröffnungsbilanz von 1925 geschaffen worden ist, Unzuträglichkeiten entstanden sein können.

Um die Einwirkung des geltenden Steuerrechts auf die Kapitalbildung voll würdigen zu können, muß das Recht und seine Anwendung noch einer Betrachtung unterzogen werden.

[1] Die Tatsache, daß in den Liquidations- und Fusionsgewinnen auch vom Betrieb geschaffene, nichtversteuerte stille Reserven enthalten sein können, soll der Einfachheit halber unbeachtet gelassen werden.

[1] Deren Ausgaberechnung mit Bestandsvergleich ist im Prinzip dasselbe wie die übliche kaufmännische Gewinnrechnung. Vgl. dazu: Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, a. a. O.

Gegenüber den vielen unklaren Auffassungen, die in bezug auf das Steuerrecht immer wieder auftauchen, ist noch einmal deutlich zu betonen, daß das geltende Steuerrecht für die kaufmännischen Betriebe auf der Handelsbilanz und somit auf dem privatwirtschaftlichen Gewinn aufbaut, und daß die Steuerbilanz nur eine mit Rücksicht auf die bei der Besteuerung auftretenden Sonderverhältnisse modifizierte Handelsbilanz darstellt. An dem Grundsatz der Kostenverteilung und der Anschaffungspreise kann daher ohne Abänderung des Gesetzes nicht gerüttelt werden. Da die Handelsbilanz in bezug auf die privatwirtschaftliche Gewinnermittlung und Kapitalerhaltung sehr gut durchgebildet ist, ist es für unsere Problemstellung wesentlich, daß bei der Steuerbilanz den rein steuerlichen Erwägungen nicht mehr Raum eingeräumt wird, als unbedingt erforderlich ist, und daß auf eine möglichste Angleichung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz hingearbeitet wird[1].

In dieser Hinsicht kann man mit der Entwicklung des Steuerrechts und der Steuertechnik durchaus zufrieden sein. Ebenso muß man es begrüßen, daß die Gewinnberechnung bei allen Gewerbetreibenden heute weitgehend einander angenähert ist. Um das, was erreicht worden ist, zu würdigen, muß man sich frühere Zustände ins Gedächtnis rufen. Entscheidungen, wie die unter dem überspitzten Betonen der Quellentheorie erfolgte vom 26. Febr. 1902, dahin gehend, daß beim Brand einer Fabrik die verbrannten Waren als Verlust anzusehen seien, nicht aber die zerstörten Anlagen, sind heute ebensowenig mehr möglich wie ein ums Jahr 1912 in Köln ausgefochtener Streit, ob der für die Rückzahlung von Obligationen aufgewandte Betrag dem Einkommen zugerechnet werden müsse. Auch an die frühere Vorschrift für die Berechnung des Substanzverbrauchs bei Bergwerksunternehmungen, die nicht Bilanzen aufzustellen brauchten mittels der berüchtigten Zinseszinsberechnungen des O. V. G., darf bei dieser Gelegenheit wieder einmal erinnert werden. Beachtet man auch noch die jetzt erfolgte Anerkennung der sog. Passivantizipationen, d. h. der Rückstellungen für voraussichtliche Ausgaben, durch die Rechtsprechung, so ergibt sich eine weitere, erfreuliche Annäherung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz.

Diese Anpassung zeigt sich nun aber in besonderem Maße auf dem hier in Frage stehenden Gebiete der Abschreibung. Nachdem der unglückliche Begriff der Wertminderung, der sich in das Einkommensteuergesetz von 1920 während der Beratungen eingeschlichen hatte, wieder ausgemerzt worden ist und die unglückliche, jahrelang als grundsätzlich angesehene Entscheidung vom 27. Nov. 1896, die den Begriff Absetzung mit Wertverminderung gleichsetzte, durch die Fassung des § 16 Abs. 2, der die Kostenverteilung deutlich ausspricht, unterhöhlt worden ist, ist die grundsätzliche Anpassung der steuerlichen Abschreibung an die der Handelsbilanz weitgehend gefördert worden. Insbesondere ist nunmehr ausgeschlossen, daß Abschreibungen nicht zugelassen werden, weil der Wert einer Anlage sich erhöht hat, und daß so-

[1] Vgl. dazu Max Lion, Das Bilanzsteuerrecht. Berlin 1923.

mit ein tatsächlich vorhandener Verzehr der Periode im Gewinn nicht zum Ausdruck kommt. Daneben schafft die im § 19 vorgeschriebene Bewertung zum gemeinen Wert die Möglichkeit, Preissenkungen im Markte zu berücksichtigen und so das Prinzip der Vorsicht (Mindestwertprinzip) auch bei der steuerlichen Behandlung zur Anwendung zu bringen.

Die letzte große Streitfrage, die bislang noch bestand und der gerade in der Jetztzeit eine hesondere Bedeutung zugekommen ist, bildet die Frage der Auslegung des nicht sehr glücklichen Begriffes Abnutzung. Bis zum Ende des Jahres 1928 wurde als Abnutzung nur die technische anerkannt. Die Folge dieser Auslegung waren viel zu niedrige Abschreibungssätze. Die wirtschaftliche Entwertung durch Überholung konnte nur mit Berufung auf den gemeinen Wert geltend gemacht werden, was aber nicht immer einfach zu helegen war und die Abschreibung selbst wieder sehr ungleichmäßig gestaltete; denn es mußte ja erst die wirtschaftliche Überholung eingetreten sein, ehe sie in der Abschreibung berücksichtigt werden konnte. Diesen mißlichen Zustand hat die vielbesprochene sog. Becker-Entscheidung vom 12. Dez. 1928 beseitigt, die neben der technischen auch die wirtschaftliche Abnutzung anerkennt, und wo es heißt:

„Nun gibt es aber weitere Fälle, in denen eine Maschine technisch noch einwandfrei arbeitet, ihre Weiterverwendung aber deshalb für den Betrieb unwirtschaftlich erscheint, weil z. B. der durch die Maschine hergestellte, der Mode unterworfene Gegenstand keine gängige Ware mehr darstellt, oder weil infolge neuer Erfindungen mit anderen Maschinen ein hochwertigeres Erzeugnis hergestellt werden kann, das von den Abnehmern hevorzugt wird, oder aber auch, weil neuere Maschinen dasselbe Produkt mit einem erheblich geringeren Aufwand herstellen. In diesen Fällen treten bei der Entschließung über die Weiterverwendung einer Maschine die wirtschaftlichen Erwägungen gegenüber dem Gesichtspunkt der technischen Brauchbarkeit in den Vordergrund. Diese Ausführungen treffen natürlich nicht nur auf Maschinen, sondern auch auf andere Gegenstände des Betriebsvermögens zu."

Diese Entscheidung ist allerdings durch eine weitere vom 29. Jan. 1929 etwas eingeschränkt worden, bei der der Eindruck aufkommen kann, daß der Reichsfinanzhof nachträglich Angst vor seiner eigenen Courage bekommen habe. Es heißt dort nämlich, daß die bloße Möglichkeit einer künftig eintretenden erhöhten Veralterung nicht genüge, es müßten Erfahrungssätze vorhanden sein. Es steht zu hoffen, daß mit dieser Entscheidung die erstgenannte, grundsätzliche nicht sahotiert wird, denn die bloße Wahrscheinlichkeit künftiger Auswirkungen muß vom Standpunkt der Ordnungsmäßigkeit der Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Diese Einstellung ist auch vom Standpunkt der Kapitalbildung nicht unwesentlich, da niemand weiß, ob aus späteren Erlösen die genügende Abschreibung und somit Kapitalerhaltung noch möglich ist. Im übrigen muß man sehr erstaunt darüber sein, daß es 23 Jahre gebraucht hat, bis ein so vernünftiger Grundsatz zur Anerkennung gelangte. Der bekannte Kommentar von Wilmowski zum Preußischen Ein-

kommensteuergesetz von 1896 hat damals schon mit einer ausgezeichneten Begründung die Anerkennung der wirtschaftlichen Abnutzung gefordert. Es heißt dort:

„Bei Gegenständen, welche dauernd dem gewerblichen Geschäftsbetriebe gewidmet sind, insbesonders bei Maschinen, ist außer der Abnutzung noch ein anderer, eine Wertherabsetzung rechtfertigender Grund denkbar. Dieser Grund besteht darin, daß Betriebsobjekte, insbesondere Maschinen, in ihrer Brauchbarkeit dadurch Einbuße erleiden können, mithin für den Besitzer an Wert dadurch verlieren können, daß mit den Fortschritten der Technik bessere Konstruktionen hergestellt werden. Geschieht dies, so kann der Besitzer der Maschinen alter Konstruktion in die Lage versetzt werden, die ältere Maschine im Interesse seiner Konkurrenzfähigkeit überhaupt oder wenigstens eher außer Gebrauch setzen zu müssen, wie allein durch die Abnutzung geboten sein würde. Mit dieser Wahrscheinlichkeit hat der Besitzer gegebenenfalls zu rechnen.

Daß in einem solchen Falle eine außerordentliche, über das durch die Abnutzung gebotene Maß hinausgehende Wertherabsetzung an sich gerechtfertigt ist, ist unbestreitbar und ist auch bei der Beratung des Entwurfs zum E.St.G. im Abgeordnetenhause ausdrücklich anerkannt worden. Vergl. Sten. Ber. S. 846. Im E.St.G. ist die Zulässigkeit einer solchen außerordentlichen Abschreibung durch die Vorschrift des § 14 Abs. 1 begründet."

Der Hinweis auf die Beratungen des Abgeordnetenhauses läßt eine höchst bedenkliche Außerachtlassung des Willens des Gesetzgebers durch die Rechtsprechung erkennen. Die Korrektur war daher in doppelter Hinsicht an der Zeit[1].

Mit der Auslegung, die der Begriff „gemeiner Wert" gefunden hat, kann man in bezug auf das Abschreibungsproblem ebenfalls durchaus zufrieden sein. Die in der Rechtsprechung geforderte Beachtung der Fortführung des Unternehmens und der Rentabilität sind bei seiner Feststellung wichtige Gesichtspunkte. Daraus folgt auch, daß die Bemessung des gemeinen Wertes auf der Basis dessen, was ein Käufer des Unternehmens für den Anlagegegenstand anlegen würde, ebenfalls richtig ist[2].

Als eine Entscheidung in der Abschreibungsfrage, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus anzufechten ist, die aber praktisch sehr große Bedeutung nicht gewinnt, ist die für Pachtgesellschaften zu erwähnen (R. F. H. Bd. 13, S. 310; Bd. 18, S. 187). Dort ist bestimmt, daß der Pächter, der gleichgeartete und gleich gute Gegenstände zurückzugeben hat, wie ein Eigentümer zu behandeln ist, d. h. vom gemeinen Wert des Übernahmezeitpunktes abzuschreiben hat. Richtiger wäre hier die Bildung einer steuerfreien Rücklage bis zur Höhe der später zu machenden Ausgaben[3].

[1] In England sind Abschreibungen wegen Veralterung seit 1897 erlaubt.

[2] Vgl. Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Berlin 1929. S. 46 bis 82.

[3] Entnommen einer noch unveröffentlichten Arbeit des Kölner Privatdozenten Dr. Franz Helpenstein.

Gegenüber dieser allgemeinen Rechtslage tritt die steuertechnische Behandlung, wie sie von den Finanzämtern nach den Richtlinien des R. F. H. geübt wird, an Bedeutung zurück. Im großen und ganzen gewinnt man auch hier den Eindruck des Bemühens um eine verständige Regelung. Ich glaube auch, daß das System der Buchprüfung, so unangenehm es von den Betrieben empfunden wird, bei richtiger Auswahl der Beamten, d. h. Beachtung einer guten betriebswirtschaftlichen Vorbildung mit Verständnis für die Problematik der Betriebsvorgänge, der vernünftigen Anwendung des Steuerrechts nur förderlich sein wird. Gelegentliche Klagen über zu bürokratische Auffassungen der Buchprüfer beruhen höchstwahrscheinlich auf dem Mangel in der Ausbildung, zum Teil auch auf dem erst allmählichen Sicheinspielen dieses Apparates[1].

Die Streitpunkte, die mit den Steuerbehörden entstehen, beziehen sich vor allem auf die Frage der Aktivierung der Zugänge und der Abschreibungsbeträge. Im ersteren Falle tritt der alte Streit zwischen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungskosten auf. Die Frage ist zum Teil nur fallweise zu entscheiden. Größere praktische Bedeutung erlangt sie bei den Umbauten. Hier ist die volle Aktivierung der Kosten vielfach deshalb nicht möglich, weil der durch den Umbau erzielte wirtschaftliche Effekt oft viel mehr Auslagen bedingt, als dies bei einem Neubau erforderlich wäre: Der Anlagezugang darf daher in solchen Fällen nur so hoch angenommen werden, daß der Gesamtwert nicht über den im Falle der Neuerrichtung sich ergebenden Wert hinausgeht. Ein grundsätzliches Entgegenkommen in der Richtung alsbaldiger Abbuchung durch die Steuerbehörde erscheint übrigens aus psychologischen Gründen zweckmäßig. Außerdem wird damit auch der verschiedenen Auffassung über die Höhe der Abschreibungssätze etwas Rechnung getragen.

Was die Abschreibungsbeträge anbelangt, so wird vielfach über das Nichtausreichen geklagt. Soweit diese Klagen den noch zu behandelnden Sonderfall der Steuereröffnungsbilanzen von 1925 betreffen, ferner soweit sie das Prinzip der Kostenverteilung ignorieren und Anerkennung von gestiegenen Tageswerten verlangen, scheiden sie bei dieser Betrachtung aus. Für die normalen Fälle scheint sich allmählich eine befriedigende Regelung einzubürgern. Örtliche oder über Verbände geführte interlokale Vereinbarungen mit den Finanzämtern dürften mit der Zeit zu Sätzen führen, die für alle Beteiligten tragbar sind. Gelegentlich klagen Verbände noch darüber, daß Sonderverhältnisse nicht genügend Beachtung fänden (Textilindustrie wegen nasser Bauten, Bauindustrie wegen der ständigen Ortsveränderung ihrer Anlagen). Das alles aber sind abstellbare Dinge. Daß das Entgegenkommen der Finanzämter ein verschiedenes ist, geht daraus hervor, daß manche Verbände eine interlokale Regelung von Verbands wegen nicht für erstrebenswert ansehen. Eine andere vielfach wiederkehrende Klage dürfte ebenso berechtigt wie abstellbar sein. Sie betrifft die Verkennung des Charakters alter Anlage-

[1] Vgl. dazu die Mitteilungen aus der Praxis im Anhang.

teile. Solche Anlagen bleiben vielfach als Reserven oder für Spitzenleistungen im Betrieb. Die Buchprüfer, die nach ihrem Alter fragen, gewinnen alsdann leicht einen falschen Eindruck von der wirklichen wirtschaftlichen Lebensdauer. Auch das muß nicht so bleiben.

Die Bemessung der Abschreibungssätze für die Besteuerung darf, was besonders hervorgehoben werden muß, und was auch schon oben angedeutet wurde, nicht nur als ein formaler Vorgang aufgefaßt werden, d. h. man kann sich nicht mit dem Hinweis begnügen, daß, wenn die Steuersätze zu niedrig seien, dann um so länger am steuerpflichtigen Gewinn abgeschrieben werden dürfe. Die erhöhte Abschreibung bedeutet bei den heutigen hohen Steuersätzen eine doppelte Erleichterung. Einmal läßt sie mehr Geld im Betrieb, erleichtert also dadurch die Finanzierung und bringt eine Ersparung an den heute sehr hohen Zinsen. Weiter entsteht eine Erleichterung, wenn eine Progression der Steuersätze, wie das für die nicht der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmungen der Fall ist, in Frage kommt. Für diese ist es durchaus nicht gleichgültig, ob sie in kurzer Zeit viel oder in langer Zeit wenig abschreiben dürfen. Im übrigen kann auch leicht eine Rückwirkung auf die Abschreibungssätze der Handelsbilanz eintreten, wodurch — wie oben gezeigt wurde — die Kapitalerhaltung beeinträchtigt werden kann.

Die im vorstehenden angestellten Erwägungen dürften vielleicht auch den Richtlinien des R. F. M. für die Veranlagung von 1929 mit zugrunde gelegen haben, in denen verfügt wird, daß bei Anlagezugängen 20% der Anschaffungspreise im Zugangsjahr abgeschrieben werden dürfen. Begründet wird diese Maßnahme allerdings mit dem gemeinen Wert und den Streitigkeiten, die sich über die Frage ergeben haben, wie sich der gemeine Wert einer soeben in Gebrauch genommenen neuen Maschine gestaltet. Meines Erachtens widerspricht die Berufung auf den gemeinen Wert für diesen Fall den kaufmännischen Gepflogenheiten und könnte daher zurückgewiesen werden. Wie dem aber auch sei, der Erlaß ist von der Wirtschaft sehr begrüßt und als eine Art Entgegenkommen für die Verweigerung der Heraufsetzung der Anfangswerte aufgefaßt worden. Ob der Erlaß volkswirtschaftlich gesehen günstig und psychologisch richtig war, wird allerdings von Kennern des Wirtschaftslebens bestritten. Man verweist hier auf ein beobachtetes Zunehmen der Investierungen in sogar übersetzten Industriezweigen, die aus der Sucht, jetzt Steuern zu ersparen, herrühren. Damit wäre die Wirkung des Erlasses eine Begünstigung der Kapitalfehlleitung und der Erlaß selbst zu verurteilen.

Mit diesen Ausführungen ist über das geltende Steuerrecht und die Steuertechnik und ihre Beziehung zur Kapitalbildung wohl das Wesentliche gesagt. Es mag nochmals hervorgehoben werden, daß, wenn man dem Gedanken der Steuergerechtigkeit Raum gibt und die Bedeutung der Technik der Berechnung genügend würdigt, die gegen das Steuerrecht erhobenen Vorwürfe, was seine allgemeine Auswirkung anlangt, als nicht stichhaltig bezeichnet werden müssen. Das geltende Steuerrecht steht auf dem Boden des privatwirtschaftlichen Gewinnbegriffes, der

sich mit den anderen Einkommens- und Ertragsbegriffen, insbesondere denen aus nicht bilanzpflichtigen Gewerbebetrieben, aus Geldvermögen und selbständiger Berufstätigkeit ziemlich weitgehend deckt, so daß eine wesentliche Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet ist. Das geltende Steuerrecht führt ferner zur Erhaltung der investierten Kapitalien, eine Wirkung, die durch den Ausbau der Verlustabdeckung noch wesentlich verstärkt werden wird. Es ist daher auch vom Standpunkt der Kapitalbildung aus befriedigend. Die Zulassung der Verlustabdeckung kann, wie gezeigt wurde, als Ausgleich für die Versteuerung des Vermögenszuwachses bei umgesetzten Vermögensteilen angesehen werden, wodurch sich eine weitere Angleichung der Verhältnisse bei denjenigen Steuerpflichtigen ergibt, bei denen weder der Zuwachs noch die Verminderung infolge Umsatz von Vermögensteilen dem Einkommen angerechnet wird.

Die im vorstehenden erfolgte Billigung des geltenden Steuerrechts bzw. der Steuertechnik besagt nun nicht, daß nicht noch Verbesserungen möglich wären. Ich sehe sie wesentlich nach zwei Richtungen. Einmal in der Zulassung der vollen Verlustabdeckung und ferner in der Zulassung der Rechnung mit eisernen Beständen. Die erste Forderung braucht nicht weiter begründet zu werden. Mit der Gewährung der zweiten würde, was oben schon erwähnt wurde, der Tageswertrechnung ein beschränkter und wirtschaftlich gerechtfertigter Einfluß eingeräumt werden. Würde man in bestimmten Fällen diese Verrechnungsart auch auf die Anlagewerte ausdehnen (was nach den Auslassungen des V. D. M. A. stellenweise bereits geschieht), so wäre alles geschehen, was in dieser Beziehung noch verlangt werden kann. Daß die Erfüllung dieser Wünsche, von denen der erstere der dringendere ist, von der Finanzlage abhängt, versteht sich von selbst. Im übrigen mag noch betont werden, daß das beste Mittel, den Ansturm auf das geltende Steuerrecht und das Verlangen der Bewertung zu Tagespreisen abzuwehren, darin besteht, jede Inflation und Preissteigerung zu vermeiden und die Steuersätze zu senken. Das erstere dürfte für Deutschland in Zukunft feststehen. Die Einsicht über die Bedeutung des zweiten Verlangens auch für das Lohn- und Sparproblem dürfte allseitig im Wachsen sein. Gelingt es noch, die Steuersätze zu senken, so verliert die Praxis an der theoretischen Streitfrage sofort jedes Interesse. Es hört dann auch der mißliche Versuch auf, das, was man praktisch erreichen möchte, theoretisch falsch zu begründen.

c) Der Sonderfall der Steuereröffnungsbilanz vom Jahre 1925

1. Grundsätzliche Betrachtung

Wenn im vorstehenden das geltende Einkommensteuerrecht im Sinne der Steuergerechtigkeit grundsätzlich als richtig und auch im Sinne der Kapitalbildung als vertretbar angesprochen werden mußte, so gilt dies nicht in bezug auf die Wirkungen, die von seinen §§ 107 und 108, in denen die Bewertung bei der sog. Steuereröffnungsbilanz

geregelt ist, ausgehen. Denn die hier getroffene Regelung führt zu Ergebnissen, die im Sinne der Steuergerechtigkeit als geradezu untragbar und im Hinblick auf die Kapitalbildung mit Wahrscheinlichkeit als schädlich bezeichnet werden müssen.

Der § 107 verdankt seine Entstehung der im § 4, 2 der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldmarkbilanz getroffenen behelfsmäßigen Bewertungsregelung, nach der es erlaubt war, die Vermögensgegenstände auf zwei Drittel des Tageswertes abzüglich entsprechender Abschreibung bei der Bilanzaufstellung einzusetzen. Diese Bestimmung ist alsdann in das Einkommensteuergesetz von 1925 für Gegenstände des Anlagevermögens, soweit sie nicht bebaute Grundstücke darstellen (für letztere ist der gemeine Wert vorgeschrieben), als Höchstwertvorschrift übernommen worden. Der § 108 verbietet für die Einkommensteuereröffnungsbilanz höhere Wertansetzung als für die Vermögensteuererklärung, wodurch verhindert werden sollte, daß für die Vermögensteuerveranlagung niedrige, für die Einkommensteuer hohe Wertsätze, die später zu geringeren Gewinnen führen müßten, verwendet würden. Wieweit das Motiv zu dieser Regelung ein fiskalisches war und man durch diese Vorschriften hohe steuerpflichtige Gewinne für die nächste Zukunft herausholen wollte, oder wieweit darin dem Glauben an nur zeitweise überhöhte Preise und der Erwartung eines Preisfalles Ausdruck gegeben wurde, kann dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß das Preisniveau, insbesondere der Bauindex, sich gegenüber diesen Ansätzen inzwischen noch weiter nach oben verschoben hat, so daß die Unterbewertung, die vom Steuergesetz in Höhe von $33^1/_3$ % des tatsächlichen Wertes erzwungen wurde, nicht nur nicht durch sinkende Preise wettgemacht worden ist, sondern sich noch beträchtlich vergrößert hat. Da Gebäude für die Vermögensteuer 1925 zum Teil nur nach Hundertsätzen des Wehrbeitragswertes eingesetzt werden durften, mag der Unterschied stellenweise noch größer sein, als sich nach diesen Erwägungen ergibt.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß Umbewertungen, die in Zeiten völliger Ungewißheit über die Gestaltung des Preisniveaus stattgefunden haben, keinen zutreffenden Ersatz für die Anschaffungspreise, auf denen die Gewinnberechnung des Einkommensteuergesetzes beruht, bilden. Die Höhe des „hineingesteckten" Kapitals, deren umgekehrter Ausdruck der Anschaffungspreis ist, wird auf diese Weise nicht ermittelt. Sind die Preise zu niedrig angenommen, so ist auch das Kapital zu niedrig ausgewiesen und kann infolgedessen auch nur zu niedrig erhalten (rekonstruiert) werden. Die Gewinne werden daher tatsächlich Scheingewinne und es wird vom Kapital gezehrt. In den öffentlichen Erörterungen wird dieser Vorgang gerne mit Substanzverlust bezeichnet. Es ist aber nach den früher gemachten Ausführungen zur Genüge klar, daß in dieser Untersuchung Substanzverlust nur im Sinne von „Anschaffungswertsubstanz", nicht von „Zeitwertsubstanz" verstanden werden kann. Da also die „angenommenen" Anschaffungswerte sich als falsch erwiesen haben, muß im Prinzip ihre

nachträgliche Korrektur gefordert werden. Sie müssen sozusagen retrospektiv bestimmt werden.

Um eine Vorstellung von der möglichen Höhe der Falschbewertung und der möglichen Zuvielbesteuerung auf Kosten der Kapitalbildung zu bekommen, seien folgende Berechnungen wiedergegeben: Behnsen und Genzmer[1] gehen aus von der bekannten Helfferichschen Schätzung, nach der der Feuerversicherungswert der Immobilien und Mobilien 200 Milld. betragen habe. Auf die Industrie sollen davon 40 Milld., deren Neuwert mit 50 Milld. angenommen wird, entfallen. Bei einem Abschreibungssatz von 5% würden sich daraus 2 bis $2^1/_2$ Milld. Abschreibung nach Friedenswerten ergeben.

Zu einer ähnlichen Ziffer, bei der aber Vor- und Nachkriegswerte vermischt sind, kommt folgende Berechnung: Laut Bilanzstatistik des „Berliner Tageblatts" (1929/109) betrugen bei 87% des Kapitals deutscher Aktiengesellschaften die Abschreibungen (betr. fast nur Industriebetriebe) 1,215 Milld. Bei 100% dürfe die Gesamtsumme an Abschreibungen mit 1,3 Milld. ungefähr richtig einzuschätzen sein. Nach der Statistik im Geschäftsbericht 1928 der Bank für Industrieobligationen, S. 9, befanden sich vom Gesamtbetriebsvermögen der Industrie (27 Milld.) 57% in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Nimmt man an, daß die in anderen Rechtsformen geführten Unternehmungen gleiche Abschreibungen auf ihr Betriebsvermögen gemacht haben wie die Aktiengesellschaften, so kommt man auf eine Gesamtabschreibungssumme der Industrie von 2,3 Milld. RM. Diese Summe ist insofern hoch geschätzt, als die besonders anlagekapitalintensiven Gewerbezweige die Form der Aktiengesellschaft bevorzugen und als sich unter den normalen Abschreibungen noch Sonderabschreibungen und Abschreibungen auf Forderungen und Warenlager befinden. Sie ist niedrig geschätzt, weil die ausgewiesenen Abschreibungen zweifellos hinter den effektiv vorgenommenen wesentlich zurückbleiben. Nicht von besonderem Belang dürfte dagegen die Vernachlässigung der Kleinbetriebe mit einem Betriebsvermögen von unter 20 000 RM. sein. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird die derzeitige Gesamtabschreibungssumme der deutschen Industrie $2^1/_2$ Milld. RM. nicht unterschreiten und 3,0 Milld. RM. kaum übersteigen. Diese Zahlen stehen auch im ungefähren Einklang mit den Zahlen für den deutschen Maschinenverbrauch (etwas über 2 Milld.) und den Schätzungen für industrielle Neubauten (über 1,0 Milld.).

Die Berechnung von Behnsen und Genzmer nimmt an, daß die Anlagewerte der deutschen Industrie 75% höher als vor dem Kriege zu bewerten seien. Es müßte daher, wenn man den Vorkriegsumfang unterstellt, maximal mit 85 Milld. als Abschreibungsgrundlage gerechnet werden, was 4,2 Milld. jährliche Abschreibungen ergeben würde. Die Abschreibungsdifferenz oder das Abschreibungsmanko würde nach dieser Berechnung also zwischen 2,2 und 1,7 Milld. liegen. Nimmt man nun

[1] H. Behnsen und W. Genzmer, Unzureichende Abschreibungen, Scheingewinne und Substanzverluste. Leipzig 1929.

weiter an, daß im Durchschnitt die Gewinne inklusive Gewerbesteuer mit 30% besteuert würden, so ergäbe sich eine Zuvielbesteuerung zwischen 510 und 660 Mill. p. a., d. h. diese Summen würden auf steuerlichem Wege der Kapitalbildung jährlich entzogen werden.

Daß diese Summen nicht zutreffend sind, kann mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet werden. Schon das Zurückbleiben der Ersatzausgaben, die nur 3 Milld. ergeben, hinter der errechneten Abschreibungssumme von 4,2 Milld. läßt Bedenken gegen die Richtigkeit der Summen aufkommen. Daneben spricht gegen die mechanische Umrechnung der Werte von der Friedens- auf die heutige Basis die unbestreitbare Tatsache der Fehlinvestitionen, die durch inzwischen stattgehabte und noch bevorstehende Sanierungen, Zusammenschweißungen und schlechte Rentabilitäten genügend deutlich hewiesen werden[1]. Das Bestreben, den Einfluß der Rentabilität auf den Wert der Anlagen abzustreiten, das besonders bei Behnsen und Genzmer unter Heranziehung der tschechoslowakischen Steuergesetzgehung zutage tritt, kann unter keinen Umständen gebilligt werden. Anlagen, die sich hald nachher als unrentabel herausstellten, waren bereits 1925 entsprechend weniger wert. Eine steuerfreie Kapitalerhaltung für Kapital, das überhaupt nicht vorhanden war, kann aher — zumal hei der heutigen Finanzlage — nicht gefordert werden. Im übrigen spricht auch die Tatsache, daß in den oben berechneten tatsächlichen Abschreibungen von 3 Milld. maximal die Abschreibungen auf Anschaffungen nach 1924 enthalten sind, und daß die neue Apparatur in der deutschen Industrie nicht unbeträchtlich ist, gegen ein derart großes Abschreibungsmanko.

Wahrscheinlich kommt folgende Rechnung der Wirklichkeit näher: Nimmt man die tatsächliche Abschreibung mit 2,75 Milld. an und rechnet davon die Hälfte auf Neuanlagen, so bliebe für die Altanlagen ein Betrag von 1,375 Milld. Berücksichtigt man nun den Minderwert der alten Anlagen wegen Nichtausnutzung und Überholung, indem man annimmt, daß nur die Hälfte der alten Anlagen noch vollwertig ist, und setzt man ferner, was wohl den wirklichen Verhältnissen mehr entspricht, die Teuerung mit 50% (statt mit 75%) an, so würde das Abschreibungsmanko nur 25% von 1,375 Milld. M., also 345 Mill. M. betragen. Die Besteuerung dieses Mankos mit 30% ergäbe also einen Betrag von ca. 100 Mill. M. Dieser Betrag ist sehr hoch, wenn man nach dem Gutachten Ritschl unterstellt, daß die sonstigen kapitalzehrenden Steuern 388 Mill. M. betragen. Er ist niedrig, wenn man die Gesamtbelastungen der Unternehmungen nach den Ziffern des Statistischen Reichsamtes mit 5,1 Milld., die Kapitalbildung mit 7 Milld. M. annimmt.

Zusammenfassend ist zu der Frage der zutreffenden Höhe der Abschreibungsbeträge zu sagen, daß sie nur unter Beachtung folgender Gesichtspunkte beantwortet werden kann: Brauchbarkeit der Anlagen, Beschäftigungsgrad, d. h. Ausnutzbarkeit, und Ausmaß der vorhandenen alten Anlagen. Alle Anlagen, die falsch konstruiert sind und die nicht

[1] Anlageverminderungen durch Gebietsabtretungen können durch die Erweiterung des industriellen Apparates kompensiert sein.

voll benutzt werden können, stellen, wie oben erwähnt wurde, verlorenes Kapital dar. Wenn sie 1925 mit zwei Dritteln des damaligen Wertes eingesetzt wurden, so ist darin eventuell die absolut erforderliche Abschreibung wegen „wirtschaftlicher Abnutzung" enthalten, die heute allgemein gefordert und anerkannt ist. Die Bewertungen mit zwei Dritteln des Tageswertes von 1925 können daher auch bei der retrospektiven Betrachtung vom heutigen Preisniveau aus vielfach durchaus zutreffend sein.

Wie das Verhältnis der alten Anlagewerte zu den neuen sich stellt, kann zur Zeit ziffernmäßig nicht bestimmt werden. Die Verhältnisse liegen hier zweifellos fallweise sehr verschieden. Kenner nehmen den Bestand an alten Anlagen noch als beträchtlich an.

Wenn man nun auch eventuell unterstellen muß, daß im Durchschnitt betrachtet die Bewertung richtig sei, so schließt dies nicht aus, daß bei den einzelnen Unternehmungen die Verhältnisse sehr verschieden liegen, und daß zahlreiche Betriebe Scheingewinne besteuern müssen, wodurch die Kapitalerhaltung dieser Betriebe bedroht ist. Oh dies Unternehmungen sind, die für die deutsche industrielle Zukunft Bedeutung haben oder nicht, kann wiederum nicht gesagt werden. Jedenfalls liegt ihnen gegenüber eine differenzierte Behandlung vor, die dem Prinzip der Steuergerechtigkeit zuwiderläuft und grundsätzlich Abstellung erheischt.

Die Forderung einer Abänderung des Steuerrechts oder der Steuertechnik muß daher ebensosehr vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit als von dem der Sorge um die Kapitalbildung erhoben werden.

2. Die gemachten Abänderungsvorschläge

a) Vorbemerkung

Es kann gewiß nicht wundernehmen, daß von den verschiedensten Seiten Vorschläge gemacht worden sind, um die für einzelne Unternehmungen zweifellos bestehenden Mißstände zu beheben. Ehe auf die wichtigsten dieser Vorschläge eingegangen wird, darf darauf hingewiesen werden, daß im deutschen Steuerrecht allgemeine Korrekturen alter Bilanzen bei einer neuen Sachlage schon einmal vorgekommen sind, und zwar beim Kriegssteuerrücklagengesetz. Damals sollte der Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsgewinnen besonders besteuert werden. Da hierbei Unternehmungen, die im Frieden mit großen stillen Reserven gearbeitet hatten und infolgedessen relativ niedrige Friedensgewinne aufwiesen, zu schlecht weggekommen wären, war ihnen unter dem Einfluß des damaligen Staatssekretärs Helfferich die Korrektur der Friedenshilanzen gestattet worden. Auch die jetzt vielfach vorgeschlagene Bildung steuerfreier Rücklagen hat ihr Vorbild in dem bekannten Inflationsparagraphen 59a der Novelle zum Einkommensteuergesetz von 1921. Weiter mag noch einem besonderen Einwand gleich begegnet werden. In einem für den Industrie- und Handelstag erstatteten Referat ist auf die buchtechnischen Schwierigkeiten, die bei gewissen Abhilfsmaßnahmen entstehen könnten, hingewiesen worden. Demgegenüber

muß festgestellt werden, daß der Apparat der doppelten Buchhaltung auf solch klaren wirtschaftlichen Einsichten beruht, daß nichts, was wirtschaftlich vernünftig ist, nicht auch gebucht werden könnte.

β) Der Vorschlag des Steuerreferenten des Industrie- und Handelstages

Der Industrie- und Handelstag, dessen Steuerreferent Syndikus Dr. Meier-Augsburg auf einem sehr einsichtigen und gemäßigten Standpunkt in dieser Frage steht, hat in einer Broschüre[1] die in der Sitzung vom 23. Januar 1929 gemachten Vorschläge des Referenten seinen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Darin wird angeregt, sowohl die Schwierigkeiten der Umbewertung als auch der Gesetzesänderung dadurch zu umgehen, daß die Mehrkosten einer erfolgten Ersatzbeschaffung, die dann ja ziffernmäßig genau feststehen, als Werbungskosten anerkannt würden, und daß diese eventuell auf mehrere Steuerjahre verteilt werden sollen. Diesem Vorschlage kann zunächst, was oben schon erwähnt wurde, entgegengehalten werden, daß es vielfach schwierig ist, die bloße Ersatzbeschaffung von der Erweiterung und Verbesserung zu trennen. Im übrigen würde er aber auch nur dann zum Ziele führen, wenn der Grundsatz der Mehrkosten gegenüber den nunmehr buchmäßig zu niedrigen Anschaffungspreisen ständig in Geltung bleiben sollte. Würde der Vorschlag nur als einmalig gedacht sein, d. h. nur für die vorhandenen alten Anlagen, so würde, da die Ersatzanlage dann mit niedrigem Werte zu Buch stehe, deren Ersatz nicht sichergestellt sein. Es wäre alsdann nur eine Verschiebung erreicht worden, die — abgesehen von der Freisetzung von jetzt ersparten Steuergeldern — nur im Falle der progressiven Besteuerung noch eine Erleichterung erkennen läßt, weil dann im Jahre der Ersatzbeschaffung der steuerpflichtige Gewinn verhältnismäßig niedrig wäre. Der Vorschlag wirkt also ähnlich wie die jetzt zugestandene zwanzigprozentige Sofortabschreibung. Für den Fall, daß aber eine dauernde Anwendung der Mehrkostenabbuchung ins Auge gefaßt ist, ergibt sich ein anderer, größerer Mißstand. Da sich nämlich praktisch die Mehrkostenbehandlung im weiteren Verlauf kaum auf bestimmte Einzelgegenstände beschränken läßt, so wäre die Folge die, daß auch spätere Erweiterungsanlagen ebenso behandelt werden würden wie die Altanlagen und deren Ersatz, womit dann der Grundsatz der Anschaffungspreisberechnung für die Anlagen wenigstens aufgehohen wäre. Ich kann also in diesem Vorschlag eine Lösung des Problems nicht erblicken. Es gibt allerdings eine Voraussetzung, unter der die hier vorgebrachten Einwände nicht oder nur stark abgeschwächt hedeutsam werden. Wenn man nämlich mit fallenden Preisen rechnet und den Standpunkt der Zeitwertsubstanzerhaltung vertritt, könnte die einmalige Verbuchung der Mehrkosten für den gewollten Zweck ausreichend sein. Die spätere Wiederheschaffung wäre dann durch die Abschreibung von dem niedrigen Buchpreis vielleicht möglich.

[1] Steuerliche Behandlung der Absetzungen für Abnutzung.

Ich glaube aber nicht, daß der Urheber des Vorschlages diesen Standpunkt vertritt.

Es wäre nun allerdings auch denkbar, daß eine Absetzung der Mehrkosten als Werbungskosten ohne Veränderung der tatsächlichen Anschaffungspreise ins Auge gefaßt ist. In diesem Verfahren läge jedoch eine völlige Loslösung von den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung, so daß es ehenfalls als nicht vertretbar erscheint.

γ) Der Vorschlag des Reichsverhandes der Deutschen Industrie

Der Reichsverhand der Deutschen Industrie hat unter dem 19. Dezember 1928 eine Eingabe an das Reichsfinanzministerium gerichtet, in der er mehrere Vorschläge unterbreitet. Der erste Vorschlag, der auf die Anregungen von Behnsen und Genzmer zurückgeht, lautet:

„Steuerpflichtige, hei denen die vor dem 1. Januar 1924 angeschafften oder hergestellten Gegenstände des Anlagekapitals, die einer Abnutzung unterliegen, in der Steuereröffnungshilanz mit einem Werte angesetzt sind, der hinter dem Anschaffungswerte dieser Gegenstände per ultimo 1928 zurückbleibt, dürfen von nun ab — außer den gemäß § 16 E.St.G. zulässigen und nach den bisherigen Steuerwerten berechneten Absetzungen — weitere, nach dem Neuanschaffungswerte per ultimo 1928 und der durchschnittlichen Gesamtlehensdauer dieser Gegenstände berechnete Beträge solange in Abzug bringen, bis die laufenden Absetzungen nach § 16 E.St.G. zuzüglich dieser zusätzlichen Beträge den Neuanschaffungswert dieser Gegenstände per ultimo 1928 ergehen.

Die Form, in der diese Beträge gebucht werden — ob in der Bildung eines hesonderen Erneuerungsfonds oder in der einfachen Abhuchung zusätzlicher Beträge —, ist dem Steuerpflichtigen freigestellt.

Jedoch dürfen hierhei die auf die Zeit von der tatsächlichen Anschaffung dieser Gegenstände his ultimo 1927 entfallenden, nach dem ursprünglichen Anschaffungswerte hzw. nach den Werten der Steuereröffnungsbilanz herechneten Abschreibungen nicht noch einmal gemacht werden. Diese Regelung tritt mit dem 31. Dezember 1928 in Kraft. Dasselbe gilt für die nicht mit dem Kalenderjahr bilanzierenden Gewerbetreibenden, sofern ihr Geschäftsjahr 1927 auf 1928 in der Zeit vom 30. Juni his 13. Dezember 1928 endet."

Wenn ich den Vorschlag recht verstehe, so ist folgendes gemeint: Angenommen, eine Anlage koste Ende 1928: 200 000 RM.; 1924 hätte sie nur 150 000 RM. gekostet; zwei Drittel davon wären 100 000 RM. Da sie vier Jahre hereits in Gebrauch war und 16 Jahre Gesamtlebensdauer hahen soll, wäre sie mit 75 000 RM. in der Steuereröffnungsbilanz eingesetzt worden. Der Vorschlag verlangt nun, daß eine steuerfreie Rücklage von 125 000 RM. abzüglich der (wohl auf Goldmark umzurechnenden) Abschreibung von 1920 his 1924 angesammelt werden würde. Mit dieser Forderung wird jedoch weit über das Ziel hinausgeschossen. Es wird nicht mehr und nicht weniger als die steuerfreie Ansammlung von Mitteln für eine Neuanlage verlangt, obwohl nur eine

gebrauchte Anlage 1924 eingebracht wurde. Im Endeffekt läuft das Verlangen auf die steuerfreie Nachholung der in der Inflationszeit eingebüßten Abschreibungssummen hinaus. Ein weiterer Mangel des Vorschlages besteht darin, daß unterstellt wird, die Anlage sei richtig konstruiert und normal ausgenützt. Denn nur, wenn dies der Fall ist, kann, wie früher schon ausgeführt worden ist, die Umstellung der Abschreibungswerte auf Grund der Preise von 1928 als berechtigt angesehen werden. Will man die vom Standpunkt der Besteuerung aus allein richtige Zuweisung an eine solche Rücklage finden, so muß die Frage wie folgt gestellt werden: Was hätte ein Käufer, der 1925 das Unternehmen gekauft hätte, für die Anlagen bezahlt, wenn er etwa die Preise von 1928 gekannt hätte? Nur auf diese Weise kann das Preisniveau von 1928 an Stelle der in der Steuereröffnungsbilanz falsch geschätzten Preise gesetzt werden. Was dagegen hier vorgeschlagen wird, läuft auf eine steuerfreie Rekonstruktion von Friedensanlagen hinaus, wobei die Substanzverluste aus der Inflationszeit nachträglich eingeholt werden sollen. Es liegt also ein übersteigerter Substanzfanatismus vor. Natürlich steht den Unternehmungen nichts im Wege, bei ihren Handelsbilanzen dieses Ziel zu verfolgen. Eine steuerliche Begünstigung in diesem Umfange ist dagegen vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit unmöglich. Man würde hier geradezu den Teufel mit Beelzebub austreiben.

Der zweite Vorschlag, der auf den Langnam-Verein zurückgeht, wird wie folgt vorgebracht:

„Eine andere Fassung desselben Gedankens möchten wir nicht verfehlen dem Reichsfinanzministerium zu übermitteln. Diese legt Wert darauf, den Charakter der Übergangsvorschrift durch ausdrückliche Beschränkung der Geltungsdauer hervorzuheben und geht im übrigen davon aus, daß als Maßstab für die Berechnung dieser Beträge die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1928 zugrunde gelegt werden. Diese Formulierung lautet:

§ 16a E.St.G.

Bei Ermittlung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 13ff. können Rücklagen für Bestreitung derjenigen Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum Anlagekapital gehörigen, vor dem 1. Januar 1924 angeschafften oder hergestellten Gegenstände insoweit aufgewendet werden müssen, als der am 1. Januar 1928 für den Ersatz dieser Gegenstände aufzuwendende Betrag den bei der ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes für den Beginn des Steuerabschnitts ermittelten Wert dieser Gegenstände übersteigt (Mehrkosten).

Die nach Abs. 1 zulässigen Absetzungen dürfen jährlich ein Zehntel dieser Mehrkosten nicht übersteigen.

Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zwecke gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Werden die so gebildeten Rücklagen nicht bis zum 31. Dezember 1928 ihrem Bestimmungszweck zugeführt, so sind sie nach näherer Anweisung des Reichsfinanzministers nachträglich zur Besteuerung heranzuziehen."

Dieser Vorschlag läßt eine doppelte Deutung zu. Sollen, wie die Floskel „eine andere Fassung desselben Gedankens" vermuten läßt, die „Mehrkosten" den Unterschied zwischen den Bilanzwerten und den heutigen Neuwerten darstellen, so müßte er aus den gleichen Gründen wie der erstgenannte Vorschlag abgelehnt werden. Ist dagegen gemeint, daß unter Mehrkosten nur der Unterschied zwischen dem Wert einer Anlage in dem Zustande, wie die Anlage sich 1925 befand, nach den Preisen von 1928 berechnet, und dem Bilanzwert verstanden werden soll, so käme der Vorschlag etwa dem des Industrie- und Handelstages gleich. An Stelle der einmaligen oder periodischen Abbuchung der gezahlten Mehrkosten sollen gewissermaßen vorher periodische Rücklagen für das zu Zahlende gebildet und die tatsächlichen Mehrkosten nachher zu deren Lasten verrechnet werden. Die Einmaligkeit des Vorganges ist hier ausdrücklich hervorgehoben. Es gelten daher für ihn die bei dem Meierschen Vorschlag schon für diesen Fall gemachten Einwendungen. Auch hier handelt es sich nur um eine zeitliche Verschiebung. Der Vorteil gegenüber dem Meierschen Vorschlag liegt in der erleichterten vorsorglichen Bereitstellung von Mehrkosten, der Nachteil in der Notwendigkeit, schätzen zu müssen. Wollte man die dauernde Substanzerhaltung, so müßten die Rücklagen als Kapitalkonten behandelt werden.

Die noch weiter vorgebrachten Anregungen des Reichsverbandes sind einfacherer Natur und wollen vor allem die gesetzliche Neuregelung umgehen. So wird gefordert, daß gestattet werde, die Abschreibung von dem Dreidrittel-Wert der alten Anlagen statt dem Zweidrittel-Wert der Steuereröffnungsbilanz vorzunehmen, soweit nachgewiesen werden könne, daß die stattgehabte Bewertung dem wirklichen Wert per 1. Januar 1925 nicht entsprochen habe. Dieser Vorschlag wäre zweifellos die einfachste Behelfslösung. Ob er aber ohne Änderung des E.St.G. möglich ist, erscheint mir sehr zweifelhaft.

Der letzte Vorschlag ist der harmloseste. Er verlangt nur zwecks finanzieller Entlastung, daß Maschinen, die nach 1925 angeschafft worden seien, im Anfang stärker abgeschrieben werden dürfen. Gegen ihn bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Er ist ja auch teilweise durch die Zubilligung der zwanzigprozentigen Abschreibung im Anschaffungsjahr bereits angenommen worden.

δ) Ein weiterer Vorschlag

Zum Schluß füge ich noch einen Vorschlag bei, der mir von einem an der Frage selbst materiell uninteressierten Wirtschaftskenner auf eine Anfrage hin zugegangen ist. Er lautet:

„Falls man die Steuereröffnungsbilanzwerte für zu niedrig hält und eine Korrektur verlangt, kommt meines Erachtens eine solche nur im

Sinne einer Annäherung an den tatsächlichen Anschaffungswert unter Absetzung von Abnutzungsabschreibungen in Betracht. Und zwar sollen nur Abnutzungsabschreibungen abgesetzt werden aus folgendem Grunde:

Die Steuerbehörde hat — wenigstens bis 1924 — keine Abschreibungen für technische Überholung und sonstige, neben der Abnutzung noch wirksame Entwertungsgründe zugelassen. Diese Verluste konnten gegenüber der Steuerbehörde erst bei Ausrangierung der betreffenden Anlagen durch Vollabschreibung des dann noch vorhandenen Restbuchwertes (abzüglich Schrottwert) geltend gemacht werden. Soweit nun die 1924 vorhandenen Anlagen nicht schon gegenüber der Steuerbehörde voll abgeschrieben waren, besteht kein Grund, sie in der Steuereröffnungsbilanz zu einem geringeren Werte als dem tatsächlichen Anschaffungswerte nach Absetzung von reinen Abnutzungsabschreibungen einzusetzen, da über die technische Abnutzung hinausgehende Verluste an den betreffenden Anlagen noch gegenüber der Steuerbehörde geltend gemacht werden müssen. Die praktische Folge wäre dann, daß in der Zeit nach der Goldumstellung der steuerpflichtige Gewinn um die Abschreibungsdifferenz kleiner wäre als der tatsächliche.

Der Sinn dieser meiner Ausführungen ist der, daß sich, auch wenn man die Wertansätze in der Goldmarkeröffnungsbilanz und auch etwa die zum Teil noch etwas niedrigeren Werte der Einkommensteuereröffnungsbilanz als vom rein wirtschaftlichen Standpunkte nicht zu niedrig ansieht, trotzdem gegenüber der Steuerbehörde die Forderung nach einer Erhöhung der Eröffnungswerte und damit der Abschreibungen vertreten läßt."

Der Vorschlag an sich deckt sich materiell offenbar ungefähr mit dem Antrag auf Einsetzung der Dreidrittel-Werte. Die Begründung dient der Zurückweisung, daß infolge technischer Überholung und Unterbeschäftigung Wertabsetzungen nötig seien. Sie gibt wohl die wirtschaftliche Berechtigung solcher Wertabsetzungen zu, bestreitet aber die steuerliche. Die Begründung ist auch logisch, berücksichtigt aber nicht die besonderen Verhältnisse in der Inflationszeit.

c) Schlußbetrachtung

Mit den vorangegangenen Ausführungen darf das Gesamtproblem als genügend geklärt betrachtet werden. Faßt man die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. Die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung der steuerrechtlichen und steuertechnischen Behandlung der Abschreibung für die Kapitalbildung hängt in bezug auf die praktischen Vorschläge davon ab, ob man die Förderung der Kapitalbildung als etwas unter allen Umständen zu Erstrebendes oder als nur im Rahmen der Steuergerechtigkeit und Veranlagungssicherheit zu Erreichendes ansieht. Steht man auf dem letzteren Standpunkt, so muß es bei der heutigen Regelung der Kostenverteilung, d. h. der Verwendung der Anschaffungspreise bleiben. Mit anderen Worten, für die steuerliche Behandlung kann nur

der privatwirtschaftliche Gewinn in Frage kommen. Ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Tageswertverfechter könnte durch den Einbau der Verrechnung eiserner Bestände erzielt werden. Dies wäre auf dem Wege der Rechtsprechung und der Verwaltungsmaßnahmen möglich.

2. Diese steuerliche Behandlung besagt nicht, daß die Unternehmungen in bezug auf die Gewinnpolitik nicht durch die Unterscheidung zwischen verdientem und entziehbarem Gewinn für ihre Kapitalbedürfnisse vorsorgen sollen. Vielmehr ist eine gewisse Selbstfinanzierung, falls mit steigenden Ersatzkosten gerechnet wird, grundsätzlich zu verlangen. Daß diese Selbstfinanzierung durch die heutigen hohen Steuersätze zum Teil unmöglich gemacht wird, ist ebenso unabänderlich wie die Tatsache, daß die Bezieher von reinem Geldeinkommen heute weniger sparen können. Hier kann nur eine Senkung der Steuersätze Abhilfe schaffen.

3. Die Frage der Umbewertung der Anlagen in den Steuereröffnungsbilanzen ist eine Frage ganz für sich. Daß infolge der fehlerhaften Einschätzung der Preisentwicklung im Einkommensteuergesetz teilweise falsche und zu niedrige Werte angesetzt worden sind, ist zweifellos; ebenso, daß dadurch Scheingewinne versteuert werden und die Kapitalbildung gefährdet ist. In welchem Umfang dies geschieht, vermag zur Zeit niemand zu sagen. Ich persönlich glaube, daß der Umfang überschätzt wird, wenn man eine wirtschaftlich richtige Berechnung vornimmt und nicht nur eine mechanische Substanzerhaltung im Auge hat. Völlig losgelöst von der praktischen Bedeutung muß die Frage der Steuergerechtigkeit betrachtet werden. Von diesem Standpunkt aus scheint mir die Auslassung des Reichsfinanzministeriums, daß „aus technischen und fiskalischen Gründen" eine Umbewertung nicht in Frage kommen kann, soweit das fiskalische Moment in Betracht kommt, unhaltbar. Daß das gesamte Steueraufkommen durch eine Umbewertung nicht beeinträchtigt werden kann, ist selbstverständlich; aber die Verteilung auf die Steuerpflichtigen muß nach den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit vor sich gehen. Deshalb sollte dem, der sich ungerecht behandelt fühlt, die Möglichkeit der Abhilfe nicht versagt bleiben.

Was die technische Durchführung betrifft, so scheint mir der Vorschlag des Reichsverbands der Deutschen Industrie, der bei Nachweis zu geringer Bewertung auf Antrag die Dreidrittel-Bewertung verlangt, den einfachsten Weg darzustellen, wobei allerdings die wirtschaftlichen Momente zu berücksichtigen wären. Er müßte jedoch durch eine Gesetzesänderung gangbar gemacht werden. Im übrigen dürften die Finanzämter heute genügend Einblick in die Unternehmungen haben, um zu verhindern, daß die Umbewertungen unter Außerachtlassung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte durchzusetzen versucht wird.

Eine nachträgliche Steuervergütung zu verlangen, erscheint aussichtslos. Da seit der Steuereröffnungsbilanz bereits fünf Jahre verflossen sind und ein Teil der alten Anlagen schon ganz oder doch ziemlich weit abgeschrieben sein dürfte, müßte die Neuregelung, wenn sie noch praktisch bedeutsam werden sollte, schnell erfolgen.

Anhang

Nach Abschluß der Arbeit ist mir aus der Praxis noch einiges Material zugängig gemacht worden, das ich zur Illustration der vorstehenden Ausführungen mitteilen möchte. Es bezieht sich

1. auf die Falschbewertung in der Steuereröffnungsbilanz;
2. auf Mängel in der Einstellung der Finanzämter und der Buchprüfer.

ad 1. Nach Mitteilungen dieser Informationsquelle ergab sich bei einigen Gesellschaften folgender Zustand:

α) Bei einer Aktiengesellschaft (I) betragen:

a) Steueranfangswert der Gebäude rund	10 250 000 RM.
b) jetziger Neuherstellungspreis	25 500 000 „
b) = rund 250% von a)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf	15 250 000 „
	6 500 000 „
c) Steueranfangswert der Maschinen	30 100 000 „
d) jetziger Neuherstellungspreis	
d) = 463% von c)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf	23 600 000 „

β) Bei einer Aktiengesellschaft (II) betragen:

a) Steueranfangswert der Gebäude	420 000 RM.
b) jetziger Neuherstellungspreis	1 000 000 „
b) = 240% von a)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf rund	600 000 „
	40 000 „
c) Steueranfangswert der Arbeiterwohnhäuser rund	180 000 „
d) jetziger Neuherstellungspreis	
d) = 450% von c)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf	140 000 „
	500 000 „
e) Steueranfangswert der Maschinen	625 000 „
f) Neuherstellungspreis	
f) = 125% von e)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf rund	100 000 „

γ) Bei einer G. m. b. H. (III) betragen:

a) Steueranfangswert der Gebäude	250 000 RM.
b) jetziger Neuherstellungspreis	750 000 „
b) = 300% von a)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf	500 000 „
	175 000 „
c) Steueranfangswert der Maschinen	525 000 „
d) jetziger Neuherstellungspreis	
d) = 300% von c)	
eingebüßt werden hiernach die Abschreibungen auf	350 000 „

Die hier als einzubüßend bezeichneten Zahlen sind nur dann zutreffend, wenn die Anlagen 1925 Neuanlagen und normal ausnutzbar waren. Es scheint dies aber in den herangezogenen Fällen nicht zuzutreffen, so daß von den Zahlen eventuell erhebliche Abstriche nötig sind. Die Aufstellung ist ein treffender Beweis für die vielfach anzutreffende irrige Vorstellung von der Möglichkeit der steuerfreien Abschreibung für den Fall, daß der Grundsatz der Steuergleichheit oder -gerechtigkeit aufrechterhalten bleiben soll.

Zur Erläuterung der niedrigen Bilanzwerte fügt die Informationsquelle folgende Bemerkungen hinzu:

Auf Grund der den Landesfinanzämtern erteilten Ermächtigungen (§§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 D. B. 14. Mai 1926 RGBl. I 227) sind im besetzten Gebiet geringere Wehrbeitragsprozentsätze zugelassen worden als im übrigen Deutschen Reiche. Das hat zur Folge, daß diese geringeren Werte dauernd für die Gebäudeabschreibungen maßgebend sind.

Beträgt z. B. der Wehrbeitragswert oder der Neuherstellungspreis eines Fabrikgebäudes nach den Verhältnissen vom 31. Dezember 1913 (siehe § 31 Abs. 2 D. B. 8. März 1924, Reichsministerialblatt 103 und § 21 Abs. 3 D. B. 14. Mai 1926) 100 000 M.
dann ist dieses Gebäude im besetzten Gebiet vielfach nur
mit 50% = 50 000 RM.
einheitsbewertet worden. Höher darf dann auch der EinkStG.-Anfangswert nicht sein, so daß Abschreibungen nur im Rahmen von 50 000 RM. zulässig sind, mag auch die Neuherstellung 180% des Friedenspreises von 100 000 RM. = 180 000 RM. kosten.

Hier fallen also Abschreibungen auf	180 000 RM.
./.	50 000 RM.
=	130 000 RM.

ad 2. Über ein beobachtetes Verhalten von Finanzämtern und Buchprüfern läßt sich der Zusender dieser Mitteilung wie folgt aus: (Ich selbst bemerke dazu, daß all diese Mißstände nach der Lage des Steuerrechtes nicht nötig und daher abstellbar sind.)

„Diese Schwierigkeiten sind durch das Verhalten der Finanzverwaltung vielfach noch verschärft worden. So ging man bei den Buchprüfungen nach meinen Beobachtungen nicht selten davon aus, daß die Maschinenwertansätze der Handelsumstellungsbilanz (1. Jan. 1924) auf den Neupreisen vom 1. Januar 1924 berubten und kürzte daher von diesen Umstellungswerten gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 EinkStG. ein Drittel.

In Wirklichkeit sind nun aber in die handelsrechtlichen GM.-Eröffnungsbilanzen vielfach nur sehr mäßige Friedenswerte (Abnutzung) eingesetzt worden. Man ist nämlich nach meinen Beobachtungen vielfach so verfahren, daß man für die am 1. Januar 1924 noch vorhandenen und dem Betriebe dienenden Gegenstände ansetzte:

a) für die Zeit bis Ende 1914 (oder auch Ende 1917 oder 1918) die tatsächlichen Anschaffungspreise vermindert um Abnutzung,
b) von da ab bis zur Stabilisierung die über die Dollar-GM. oder einen sonstigen Maßstab umgerechneten PM.-Gestehungspreise (./. Abnutzung).

Nun lagen die Anschaffungs- oder Herstellungspreise der Inflationszeit bis auf einige kurze Perioden wesentlich unter den Friedenspreisen. Die Folge der Umrechnung zu b ist daher, daß der größte Teil der in den Jahren 1918–1923 beschafften Maschinen, Apparate usw. wesentlich unter Friedenspreisen eingesetzt wurde. Lehrreich sind in dieser Hinsicht die obigen Angaben der Gesellschaften I und III für Maschinen. Denn die bei diesen bestehende Übersteuerung gegenüber dem Frieden (etwa 150%) würde so große Spannungen zwischen den Steueranfangs- und Neuwerten nicht recbtfertigen.

Obwohl also die Gewerbetreibenden bei der GM.-Umstellung, geleitet von dem Gedanken möglichst vorsichtiger Bilanzierung, die Maschinen und Apparate weit unter den Friedenspreisen angesetzt haben, haben es die Prüfer für richtig erachtet, von die-

sen schon unzulänglichen Preisen gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 EinkStG. ein Drittel abzusetzen. Es war dann nötig, den Buchprüfern oder dem Finanzamt zu beweisen, daß die Wertansätze der Handelsumstellungspreise nicht auf den Neupreisen vom 1. Januar 1924 beruhten, sondern noch unter den Friedenspreisen lagen. Wer seine Sache planmäßig und hartnäckig verfolgte, erreichte dann wohl, daß der Abstrich von dem Drittel beseitigt wurde.

Während es sonst bei der Feststellung eines Vermögensbestandes auf die wirklich vorhandenen Gegenstände ankommt und es z. B. einem Steuerpflichtigen nicht erlaubt ist, ein Bankguthaben, das ihm am Vermögensbewertungsstichtage zusteht, deshalb zu übergehen, weil er nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge dieses Guthaben bis dahin hätte verbrauchen müssen oder können, gingen die Buchprüfer bei der Feststellung der EinkSt.-Anfangswerte der Maschinen und Apparate für den 1. Januar 1925 vielfach so vor, daß sie an Stelle eines Istbestandes denjenigen Sollbestand errechneten, der sich aus den innerhalb der vom Pflichtigen in Anspruch genommenen Lebensdauer geschehenen Anschaffungen ergab. Verlangte der Pflichtige z. B. eine zehnprozentige Maschinenabschreibung, dann behandelten die Buchprüfer als Maschinenanfangsbestand vom 1. Januar 1925 nur die Zugänge ab 1. Januar 1916, alle früheren Anschaffungen blieben außer Betracht.

Darauf, daß noch ein größerer Teil der vor 1. Januar 1916 angeschafften Maschinen vorhanden war und auch noch nutzbringende Arbeit leistete, wollten sich die Prüfer nicht einlassen.

Bei einem größeren Unternehmen, das nicht zu den oben Ziffer 1 berücksichtigten drei Gesellschaften gehört, sollten auf diese Weise rund 8 Millionen Werte von Maschinen und Apparaten ausfallen: es blieben nur noch ein bis zwei Millionen übrig.

Da die Buchprüfer bekanntlich angewiesen sind, objektiv zu verfahren und ja auch das Finanzamt nach § 204 AO. verpflichtet ist, den Tatbestand zugunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen, ist es schwer zu verstehen, daß derartige Methoden angewendet wurden, die darauf hinausliefen, die durch die gesetzliche Regelung schon stark verkürzten Abschreibungsmöglichkeiten noch weiter einzuschränken.

Sowohl § 107 Abs. 3, wie Abs. 2 Satz 2 bezeichnet als maßgebenden EinkSt.-Anfangswert den Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Nach der Rechtsprechung des RFH. darf der Pflichtige den für ihn günstigeren Ansatz wählen, insbesondere darf daher eine Maschinenfabrik, die einen Teil ihrer Arbeitsmaschinen selbst konstruiert und hergestellt hat, diese nicht nur mit den eigenen Herstellungskosten (gar den über den Dollar umgewerteten PM.-Herstellungskosten), sondern mit den Beträgen in die Anfangsbilanz einsetzen, die sie bei Anschaffung, also beim Kauf einer derartigen Maschine am 1. Januar 1924 hätte aufwenden müssen (-/. 1/3 -/. Abnutzung). Auf diese Möglichkeit einer Milderung der sich aus § 107 Abs. 2 EinkStG. ergebenden Härte pflegen die Buchprüfer und Finanzämter die Pflichtigen nicht aufmerksam zu machen.

13. Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Kapitalbildung

A. Gutachten

von Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin

I.

1. Bis zum Ergehen der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 war nach dem Steuerrecht der deutschen Länder im steuerlichen Ermittlungsverfahren eine Auskunftspflicht Dritter nicht oder doch nur mit der Maßgabe gegeben, daß die Auskunft unter den Voraussetzungen verweigert werden konnte, bei deren Vorliegen die Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, also wenn es sich um Tatsachen handelt, die dem Dritten kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind und deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist. Daß die dem Bankier auf Grund seines Geschäftsverkehrs mit seinen Kunden bekannt gewordenen Tatsachen, die dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse betreffen, hierunter fallen, war vom Reichsgericht in einer am 28. April 1914 ergangenen Entscheidung[1] festgelegt worden. Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung war nach der Strafprozeßordnung die Zeugnispflicht der Banken und Bankiers begründet.

Die Reichsabgabenordnung hat diesen Rechtszustand grundlegend geändert durch Einführung einer allgemeinen Auskunftspflicht Dritter im Steuerermittlungsverfahren. Das Recht der Auskunftsverweigerung aus Gründen der Berufsverschwiegenheit ist lediglich ein Vorrecht bestimmter akademischer Berufe, Geistlicher, Ärzte, Rechtsanwälte (§§ 179, 180 R.Abg.O.). Daneben brachte die Abgabenordnung weitere Eingriffe in das Berufsgeheimnis der Banken und Bankiers, die teils wiederaufgehoben worden sind — wie die Verpflichtung zur Einreichung eines Kundenverzeichnisses —, teils noch fortbestehen, wie insbesondere die Verpflichtung, im Buch- und Betriebsprüfungsverfahren auch die Bücher vorzulegen, die die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kunden ersichtlich machen (vgl. dazu R.Fin.Hof vom 19. April 1929, Bankarchiv XXVIII, S. 392). Außerhalb der Reichsabgabenordnung ist von besonderer Bedeutung die gleichzeitig eingeführte Nachlaßanmeldepflicht (§ 28 des Erbschaftsteuergesetzes).

2. Für die der Kapitalneubildung ungünstige psychologische Auswirkung dieser Bestimmungen ist es von großer Bedeutung gewesen, daß es sich bei ihnen nicht um altüberkommene Bestandteile des formalen Steuerrechts handelte, sondern daß sie eine untrennbare Einheit mit einer materiellen Steuergesetzgebung bildeten, deren Urheber unter

[1] „Bankarchiv". XIII (1913/14), S. 309.

dem Druck einer extremen außen- und innenpolitischen Situation der Förderung der Kapitalneubildung mindestens keine aktuelle Bedeutung beimaßen, zum erheblichen Teil aber noch darüber hinaus eine dem Kapital und demnach auch der Kapitalbildung feindliche Tendenz offen zur Schau trugen. Der stenographische Bericht über die gemeinsame erste Lesung der Reichsabgabenordnung und des Notopfergesetzes am 13. August 1919 versetzt uns zurück in die geistige Atmosphäre, aus der heraus jene Bestimmungen entstanden sind. Der Sprecher der größten Regierungspartei erklärte wörtlich:

„Als Vertreter einer Partei, die zusammengehalten ist durch das Streben nach Überführung der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft, schrecken wir nicht vor dem konfiskatorischen Charakter der Steuer zurück. Wir wollen die Wirtschaft nicht zum Bankrott treiben, wir glauben aber, daß zahlreiche Betriebsinhaber infolge der Entwicklung unseres Steuerwesens selbst zu der Überzeugung gelangen werden, daß die private Wirtschaft für sie nicht weiter durchführbar ist und daß sie die Schwierigkeiten, die sie der Überführung der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft entgegensetzen, selbst überwinden, indem sie auf die private Wirtschaft verzichten. In diesem Sinne können die Worte des Herrn Reichsfinanzministers wohl als richtig bezeichnet werden, daß in dieser Steuerpolitik ein wichtiger Hebel zur Sozialisierung liegt. Je stärker die Steuerschraube, ohne die Wirtschaft zu zerstören, die private Wirtschaft als nicht mehr rentabel erscheinen läßt, desto leichter wird die Überführung der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft möglich sein."

Der Reichsfinanzminister Erzberger meinte seinerseits — Sten. Ber. S. 237 1A —, daß konfiskatorische Steuern das vorzüglichste Mittel zur Förderung der Sparsamkeit und Kapitalneubildung darstellen, da jeder wirtschaftlich tüchtige Mann, wenn er einen Vermögensnachteil erlitten habe, diesen Nachteil mit allen Kräften wettzumachen suche. In ihrer psychologischen Wirkung waren Äußerungen dieser Art von solchen wie die erstwiedergegebene kaum zu unterscheiden. Von einem anderen Abgeordneten — Sten. Ber. S. 3113D — wurde es darüber hinaus sogar mit Tönen äußerster Entrüstung gleichsam als Volksverrat hingestellt, daß in einer Regierungsdenkschrift überhaupt Bedenken gegen die Verhinderung der Kapitalneubildung geäußert worden waren.

Zitate dieser Art ließen sich aus den Parlamentsverhandlungen und der Publizistik jener Zeit leicht vermehren. Aus parteitaktischen Beweggründen war man geneigt, den Eindruck einer grundsätzlichen Kapitalfeindlichkeit der materiellen Steuergesetzgebung nicht zu mildern, sondern zu verschärfen. (Vgl. darüber Abg. Dr. Dernburg, Sten. Ber. S. 3879A.) In Rede und Schrift überbot man sich in einem Terrorismus des Wortes, um die konfiskatorische Tendenz dieser Gesetzgebung den Besitzenden nur ja recht deutlich vor Augen zu führen und ihnen die Reichsabgabenordnung mit ihren formalen Rechtsbehelfen, vor allem aber dem Eingriff in das Bankgeheimnis, als Werkzeuge zur Durchführung einer Art großen Belagerungszustandes gegen Kapital und Besitz erscheinen zu lassen.

Die vielfach kleinliche und vexatorische Art, in der demnächst zahlreiche Finanzämter von den ihnen gewährten Befugnissen Gebrauch machten, war nicht dazu angetan, diesen Eindruck zu mildern und zu einer Beruhigung der Gemüter beizutragen.

3. Eine eingehende Darstellung der volkswirtschaftlichen Wirkungen dieser Gesetzgebung findet sich in einer am 9. Dezember 1922 dem Reichsfinanzministerium vom Reichsbankdirektorium überreichten Denkschrift, in der die Ergebnisse einer Umfrage bei Reichsbankstellen, Privatbanken, Sparkassen, Genossenschaften und Handelskammern verarbeitet sind. Sie stellt auf Grund einer Fülle von Einzelbeobachtungen fest, daß die Eingriffe in das Bankgeheimnis einerseits zu einer Aufspeicherung von Bargeld in enormen Ausmaßen geführt, anderseits dem Sparsinn der Bevölkerung den schwersten Schlag versetzt, den Barverkehr an die Stelle des Bankverkehrs gesetzt und der Kapitalabwanderung ins Ausland Vorschub geleistet haben. Die Denkschrift bezeichnet demgemäß — abgesehen von der Aufhebung des Depotzwangs — auch die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses, und zwar im vollen früheren Umfange, so daß eine Auskunft seitens der Banken nur im Falle eines Strafverfahrens zu erteilen ist, als eine überaus dringende Forderung, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse nicht länger hinausgeschoben werden dürfe. In ähnlicher Weise äußerte sich der Reichsbankpräsident Dr. Havenstein in der Ausschußberatung des Reichstags zu dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923. Gleichwohl hat dieses Gesetz nur das Kundenverzeichnis und den Depotzwang beseitigt, alle übrigen Eingriffe in das Bankgeheimnis dagegen bestehen lassen. Der Reichstag nahm jedoch die folgende Entschließung an:

„Der Reichstag gibt, und zwar namentlich auch im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsbankpräsidenten geschilderten nachteiligen volkswirtschaftlichen Wirkungen der Aufhebung des Bankgeheimnisses der Erwartung Ausdruck, daß das Reichsfinanzministerium im Verwaltungswege geeignete Anordnungen erläßt, um zu verhüten, daß im Steuerermittlungsverfahren von Personen, die kraft ihres Berufs zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, Auskünfte eingeholt werden, wenn das finanzielle Interesse des Reichs an der Erteilung der Auskunft zu dem Umfang der hierdurch der Auskunftsperson zugefügten Belästigung und der Schädigung wichtiger beruflicher Interessen in keinem Verhältnis steht."

Alsbald nach Wiederherstellung der festen Währung wurde die Forderung nach Beseitigung der noch bestehenden Eingriffe in das Bankgeheimnis in einer gemeinsamen Eingabe der Spitzenverbände von Banken, Sparkassen und Genossenschaften, Industrie, Handwerk, Großhandel und Einzelhandel vom 6. August 1924 wiederholt. Es wurde darin auf die Kreditkrisis hingewiesen, die es angesichts der furchtbaren Verarmung der Volkswirtschaft dringend notwendig erscheinen

lasse, auch die kleinsten verfügbaren Beträge aus der privaten Verwahrung herauszuziehen und sie Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften zwecks Erhöhung der Kreditmöglichkeiten der Wirtschaft zuzuführen. Niemals sei die Förderung der Vermögensneubildung und des Spartriebs, niemals die Befruchtung unserer Volkswirtschaft durch Zuführung brachliegenden inländischen Kapitals notwendiger gewesen als jetzt. Sowohl wirtschaftliche als auch politische Gründe ließen es dringend erwünscht erscheinen, unsere schuldnerische Abhängigkeit gegenüber dem Ausland auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf diese Eingabe zunächst erwidert, daß die Landesfinanzamtspräsidenten um Berichterstattung ersucht worden seien, wie seit dem Inkrafttreten stabiler Währungsverhältnisse die Verpflichtung der Geldanstalten, den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren Auskunft zu erteilen, sich praktisch ausgewirkt habe. Die am 25. April 1925 erteilte endgültige Antwort enthielt über die Ergebnisse dieser Berichterstattung nicht einmal eine andeutende Bezugnahme, woraus geschlossen werden kann, daß die Berichte sich nicht einheitlich gegen eine Wiederherstellung des Bankgeheimnisses ausgesprochen haben. Im übrigen war an dieser Antwort schon rein äußerlich bemerkenswert, daß sie sich lediglich an die Bankenorganisation richtete und die Tatsache, daß es sich um einen gemeinsamen Schritt aller Wirtschaftsverbände gehandelt hatte, geflissentlich unbeachtet ließ. Auch in dem Inhalt der — unter Übergehung des Wunsches der Verbände nach mündlicher Aussprache sofort dem Reichstag und der Öffentlichkeit zugänglich gemachten — Antwort trat in unmißverständlicher Weise die Tendenz zur Schau, die ganze Frage lediglich als eine Angelegenheit der Banken hinzustellen und die übrigen Bevölkerungskreise zu ihnen in einen stimmungsmäßigen Gegensatz zu bringen. So wurde die Forderung nach Wiederherstellung des Bankgeheimnisses als das Verlangen nach Schaffung eines Privilegs für einen einzelnen Wirtschaftszweig gegenüber der Auskunftspflicht, die im Steuerermittlungsverfahren jedem Staatsbürger obliegt, hingestellt, unter Ignorierung der Tatsache, daß die von dem Ministerium bekämpften Bestrebungen in Wahrheit darauf gerichtet waren, im Steuerermittlungsverfahren dem Berufsgeheimnis nicht nur der Banken Geltung zu verschaffen, sondern aller Personen, die darauf im Zivilprozeß ein Zeugnisverweigerungsrecht zu gründen berechtigt sind, also auf Verallgemeinerung eines in der Abgabenordnung lediglich bestimmten akademischen Berufen — Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten — eingeräumten Rechts. So wurde die Unzulänglichkeit der Kapitalneubildung auf die angebliche Niedrigkeit des Habenzinsfußes und auf die Erinnerung an die — notgedrungene — Abstoßung kleiner Konten während der Inflationszeit zurückgeführt; daß die Frage der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses einen „volkswirtschaftlichen Einschlag" habe, wurde zugegeben, aber ein volkswirtschaftlicher Nutzen dürfe nicht auf Kosten der Steuermoral erstrebt werden. Das Schreiben schloß mit der wörtlichen Wiedergabe von Ausführungen des Senatspräsidenten Becker

in „Steuer und Wirtschaft" 1924, S. 1478, in denen prophezeit wird, daß Banken, Sparkassen und Schuldbuchverwaltungen bei Wiederherstellung des Bankgeheimnisses zu „Bollwerken und Hochburgen der Steuerschieber" werden würden und daß der Staat ihrem schamlosen Treiben mit gebundenen Händen werde zusehen müssen, und in dem weiter gesagt wird, es wäre besser, die Einkommen- und Vermögensteuer aufzugeben und durch Ertragsteuern zu ersetzen, „als an dem Trugbild von Steuern festzuhalten, die bei Durchführung des Bankgeheimnisses die wichtigsten Arten von Einkommen und Vermögen im weiteren Umfange gar nicht ergreifen können".

In den zahlreichen Äußerungen, die dem Reichsfinanzministerium nach dem Bekanntwerden dieses Bescheides aus den Kreisen der Wirtschaftsverbände wie aus denen des genossenschaftlichen Bankwesens zugingen, tritt in übereinstimmender Deutlichkeit zutage, daß man diese pathetisch-polemische Behandlung der Angelegenheit als unbefriedigend und unzureichend empfand und insbesondere nicht anzuerkennen gewillt war, daß hier nur Bankinteressen und nicht Wirtschaftsinteressen auf dem Spiele ständen. Aus der Zahl dieser Äußerungen verdient namentlich die der Preußischen Staatsbank vom 14. Mai 1925 festgehalten zu werden, in der es heißt:

> „Insbesondere erscheinen uns die Ausführungen des Herrn Senatspräsidenten Becker, auf welche in dem Bescheide Bezug genommen wird, abwegig. Wenn derselbe zu dem Schlusse kommt, daß bei der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses die Banken, Sparkassen usw., ohne daß sie selber etwas dagegen machen können, zu Bollwerken und Hochburgen der Steuerschieber werden, so ist darauf zu erwidern, daß der große Steuerschieber, und nur dieser dürfte überhaupt bei der Behandlung der ganzen Frage in Betracht kommen, ganz unabhängig von der Wahrung oder Aufhebung des Bankgeheimnisses stets Mittel und Wege finden wird, Vermögenserträge und Einkommenserträgnisse der Steuer zu entziehen, insbesondere, seitdem die Lockerung der Bestimmungen über die Kapitalflucht eine wesentliche Erleichterung für Vermögensverschiebungen nach dem Auslande gebracht hat. Nicht die großen Steuerschieber sind es, die sich durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses von der Unterhaltung von Bankkonten abhalten lassen, sondern die Menge der kleinen und mittleren Sparer wird veranlaßt, bei der Einzahlung ihrer Gelder auf Bank- und Sparkonten Zurückhaltung zu beobachten . . . Gerade aber die Menge der kleinen und mittleren Sparer ist es, die den Sparkassen, Genossenschaften und Banken erhebliche Spar- und Depositengelder zuführt, deren Fehlen auf dem Kapitalmarkt sich jetzt so fühlbar macht."

Ähnliche Beobachtungen kamen namentlich auch in den Äußerungen der Vertretungen des Handwerks und der Genossenschaften zum Ausdruck.

So ist es denn auch kein Zufall, daß die neuerlich am 1. Sep-

tember 1929 von den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften an den Reichstag gerichtete Petition wegen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses — abgedruckt im „Bankarchiv" vom 1. September 1929 — alsbald von der Deutschen Wirtschaftspartei als einer Vertretung speziell mittelständischer Interessen in Form eines mit den Forderungen dieser Verbände übereinstimmenden Initiativantrags aufgenommen worden ist.

II.

Dies vorausgeschickt, möchte ich meinen Standpunkt zur vorliegenden Frage in ihrer Verbindung mit dem Thema dieser Tagung in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Auskunftspflicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter, darunter der Banken und sonstiger Geldinstitute, gegenüber der Steuerbehörde gehört nicht zu den selbstverständlichen Rechtsbehelfen, die der Steuerverwaltung in einem geordneten Steuersystem zukommen, sondern ihre gesetzliche Anordnung ist die typische Begleiterscheinung einer extravaganten, von konfiskatorischen Tendenzen erfüllten Vermögen- und Einkommensteuergesetzgebung, die zu ihrer Durchführung außerordentlicher Vollmachten für die Finanzbehörden zu bedürfen glaubt. (Ähnlich spricht in dem Urteil vom 2. Juli 1929, II A, 124. 29 der II. Senat des Reichsfinanzhofs von einem nur durch die „Not der Zeit" gerechtfertigten Eingriff in das an sich schutzwürdige Berufsgeheimnis der Banken.)
2. Psychologisch war deshalb in Deutschland, wo dieser Zusammenhang ein besonders augenfälliger war, die Aufhebung des Bankgeheimnisses nicht geeignet, die Steuermoral zu heben, sondern im Gegenteil angetan, auch solche Steuerpflichtige, deren Steuermoral bei normalen Ausmaßen der Besteuerung intakt geblieben wäre, in der Einstellung zu bestärken, daß sie sich in einem Zustande berechtigter Notwehr gegen staatliches Unrecht befänden, ein Unrecht, das in ihren Augen dadurch noch gesteigert wurde, daß man die inländischen Geldanstalten aus Vertrauensstellen ihrer Kunden zu Vertrauensstellen des Fiskus zu machen suchte.
3. Die damit verbundene Vertrauenseinbuße findet ihren Ausdruck in einer der Kapitalbildung im Inland abträglichen Zurückhaltung nicht unwichtiger Bevölkerungsschichten gegenüber inländischen Geldinstituten.

   Die schädliche Wirkung dieser Zurückhaltung besteht nicht nur in einem verminderten Zufluß von Depositen und Spareinlagen, sondern auch in einer unter normalen Verhältnissen nicht vorhandenen Scheu, Banken und sonstige Geldinstitute als Berater in Vermögensangelegenheiten in Anspruch zu nehmen und ihnen die für eine solche Beratung erforderlichen tatsächlichen Informationen zu geben. Auch dient bei Kreditverhandlungen die Durchbrechung des Bankgeheimnisses als Grund oder Vorwand für eine Zurückhaltung der Bankkunden bei Offenlegung der üblicherweise geforderten Unterlagen.

   Auch die hierdurch verursachten Mißgriffe in der Kapitalanlage und Kapitalausleihung hemmen ein Fortschreiten der inneren Kapitalneubildung in dem heute erforderlichen Tempo und Ausmaß. (Vgl. dazu Oscar Wassermann, Verh. des VI. Allg. Deutschen Bankiertags, S. 30.)
4. Psychologisch noch ungünstiger als die Auskunftspflicht der Banken und sonstigen Geldinstitute in schwebenden Steuerermittlungsverfahren wirkt die in weiten Bevölkerungskreisen bekannte Tatsache, daß die Steuerbehörden bei Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse der Banken, also insbesondere bei den periodischen Buch- und Betriebsprüfungen, Gelegenheit zur Erforschung steuerlicher Verhältnisse der Kundschaft sowie zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle erhalten. Provinzbanken und Provinzbankiers berichten, daß schon das Bekanntwerden einer bei ihnen stattfindenden Buch- und Betriebsprüfung zur Aufgabe von Konten und zur Einbuße von Kunden führt.
5. Die schon oben angeführte Beobachtung anderer Stellen, daß namentlich der Mittelstand — einschließlich der freien Berufe sowie mittlerer Schichten der Festbesoldeten — von diesen Verhältnissen in einer der inländischen Kapitalbildung unvorteilhaften Weise beeindruckt wird, ist zutreffend. Der kleine Mann empfindet — selbst bei reinem Steuergewissen — die Unannehmlichkeit, mit der Steuerbehörde zu tun zu haben, stärker als der Großunternehmer, schon weil er über kein Steuerbüro und meist über keine Hilfspersonen verfügt, sondern Mühe, Zeitverlust und sonstige Scherereien persönlich auf sich nehmen muß. Zudem ist das Interesse, das seinem Steuerfall entgegengebracht wird, vielfach intensiver als gegenüber großen Steuerpflichtigen, weil seine Bearbeitung auf seiten der Beamten geringere Mühe und geringere Spezialkenntnisse erfordert; auch wird dieses Interesse nicht selten durch kleinstädtisch-menschliche Beziehungen und Zusammenhänge gesteigert.
6. Alles dies legt vielen die Erwägung nahe, ein Bankkonto, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht im Bezirk des eigenen Finanzamts zu unterhalten, sondern in angemessener Entfernung, also namentlich in der Großstadt, wo ein gleiches Interesse der Steuerbehörde für den einzelnen Bankkunden nicht besteht, oder noch besser im Ausland, wo Eingriffe in das Bankgeheimnis überhaupt nicht zu befürchten sind.
7. Die Werbetätigkeit ausländischer, insbesondere schweizerischer Bankinstitute zwecks Heranziehung deutscher Guthaben hat in den letzten Jahren einen erheblichen und nahezu beängstigenden Aufschwung genommen. Zirkulare, die die uneingeschränkte Bankverschwiegenheit in betonter Weise hervorheben, werden nicht

tember 1929 von den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften an den Reichstag gerichtete Petition wegen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses — abgedruckt im „Bankarchiv" vom 1. September 1929 — alsbald von der Deutschen Wirtschaftspartei als einer Vertretung speziell mittelständischer Interessen in Form eines mit den Forderungen dieser Verbände übereinstimmenden Initiativantrags aufgenommen worden ist.

II.

Dies vorausgeschickt, möchte ich meinen Standpunkt zur vorliegenden Frage in ihrer Verbindung mit dem Thema dieser Tagung in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Auskunftspflicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter, darunter der Banken und sonstiger Geldinstitute, gegenüber der Steuerbehörde gehört nicht zu den selbstverständlichen Rechtsbehelfen, die der Steuerverwaltung in einem geordneten Steuersystem zukommen, sondern ihre gesetzliche Anordnung ist die typische Begleiterscheinung einer extravaganten, von konfiskatorischen Tendenzen erfüllten Vermögen- und Einkommensteuergesetzgebung, die zu ihrer Durchführung außerordentlicher Vollmachten für die Finanzbehörden zu bedürfen glaubt. (Ähnlich spricht in dem Urteil vom 2. Juli 1929, II A, 124. 29 der II. Senat des Reichsfinanzhofs von einem nur durch die „Not der Zeit" gerechtfertigten Eingriff in das an sich schutzwürdige Berufsgeheimnis der Banken.)
2. Psychologisch war deshalb in Deutschland, wo dieser Zusammenhang ein besonders augenfälliger war, die Aufhebung des Bankgeheimnisses nicht geeignet, die Steuermoral zu heben, sondern im Gegenteil angetan, auch solche Steuerpflichtige, deren Steuermoral bei normalen Ausmaßen der Besteuerung intakt geblieben wäre, in der Einstellung zu bestärken, daß sie sich in einem Zustande berechtigter Notwehr gegen staatliches Unrecht befänden, ein Unrecht, das in ihren Augen dadurch noch gesteigert wurde, daß man die inländischen Geldanstalten aus Vertrauensstellen ihrer Kunden zu Vertrauensstellen des Fiskus zu machen suchte.
3. Die damit verbundene Vertrauenseinbuße findet ihren Ausdruck in einer der Kapitalbildung im Inland abträglichen Zurückhaltung nicht unwichtiger Bevölkerungsschichten gegenüber inländischen Geldinstituten.

   Die schädliche Wirkung dieser Zurückhaltung besteht nicht nur in einem verminderten Zufluß von Depositen und Spareinlagen, sondern auch in einer unter normalen Verhältnissen nicht vorhandenen Scheu, Banken und sonstige Geldinstitute als Berater in Vermögensangelegenheiten in Anspruch zu nehmen und ihnen die für eine solche Beratung erforderlichen tatsächlichen Informationen zu geben. Auch dient bei Kreditverhandlungen die Durchbrechung des Bankgeheimnisses als Grund oder Vorwand für eine Zurückhaltung der Bankkunden bei Offenlegung der üblicherweise geforderten Unterlagen.

   Auch die hierdurch verursachten Mißgriffe in der Kapitalanlage und Kapitalausleihung hemmen ein Fortschreiten der inneren Kapitalneubildung in dem heute erforderlichen Tempo und Ausmaß. (Vgl. dazu Oscar Wassermann, Verh. des VI. Allg. Deutschen Bankiertags, S. 30.)

4. Psychologisch noch ungünstiger als die Auskunftspflicht der Banken und sonstigen Geldinstitute in schwebenden Steuerermittlungsverfahren wirkt die in weiten Bevölkerungskreisen bekannte Tatsache, daß die Steuerbehörden bei Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse der Banken, also insbesondere bei den periodischen Buch- und Betriebsprüfungen, Gelegenheit zur Erforschung steuerlicher Verhältnisse der Kundschaft sowie zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle erhalten. Provinzbanken und Provinzbankiers berichten, daß schon das Bekanntwerden einer bei ihnen stattfindenden Buch- und Betriebsprüfung zur Aufgabe von Konten und zur Einbuße von Kunden führt.
5. Die schon oben angeführte Beobachtung anderer Stellen, daß namentlich der Mittelstand — einschließlich der freien Berufe sowie mittlerer Schichten der Festbesoldeten — von diesen Verhältnissen in einer der inländischen Kapitalbildung unvorteilhaften Weise beeindruckt wird, ist zutreffend. Der kleine Mann empfindet — selbst bei reinem Steuergewissen — die Unannehmlichkeit, mit der Steuerbehörde zu tun zu haben, stärker als der Großunternehmer, schon weil er über kein Steuerbüro und meist über keine Hilfspersonen verfügt, sondern Mühe, Zeitverlust und sonstige Scherereien persönlich auf sich nehmen muß. Zudem ist das Interesse, das seinem Steuerfall entgegengebracht wird, vielfach intensiver als gegenüber großen Steuerpflichtigen, weil seine Bearbeitung auf seiten der Beamten geringere Mühe und geringere Spezialkenntnisse erfordert; auch wird dieses Interesse nicht selten durch kleinstädtisch-menschliche Beziehungen und Zusammenhänge gesteigert.
6. Alles dies legt vielen die Erwägung nahe, ein Bankkonto, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht im Bezirk des eigenen Finanzamts zu unterhalten, sondern in angemessener Entfernung, also namentlich in der Großstadt, wo ein gleiches Interesse der Steuerbehörde für den einzelnen Bankkunden nicht besteht, oder noch besser im Ausland, wo Eingriffe in das Bankgeheimnis überhaupt nicht zu befürchten sind.
7. Die Werbetätigkeit ausländischer, insbesondere schweizerischer Bankinstitute zwecks Heranziehung deutscher Guthaben hat in den letzten Jahren einen erheblichen und nahezu beängstigenden Aufschwung genommen. Zirkulare, die die uneingeschränkte Bankverschwiegenheit in betonter Weise hervorheben, werden nicht

mehr bloß von ausländischen Geldinstituten zweiten Ranges, sondern von ersten Schweizer Großbanken, und nicht mehr nur, wie früher, in den süddeutschen Grenzbezirken verbreitet, sondern bis hinein nach den Provinzen Hannover, Brandenburg und Schlesien, und zwar auch nach kleinen Städten und an Einwohner, die keineswegs zu den großkapitalistischen Schichten gehören. Mitunter wird dabei sogar noch besonders darauf hingewiesen, daß die Briefe der Bank in Umschlägen ohne Firmenaufdruck versandt werden, und daß die Antwort an ein Postschließfach ohne namentliche Adressierung geleitet werden könne. Trotz der verhältnismäßigen Niedrigkeit des Habenzinsfußes der Nachbarländer und trotz des Vertrauens zur Festigkeit der deutschen Währung ist solchen Bestrebungen ein ansehnlicher Erfolg zuteil geworden; neben dem Abbau der Kapitalfluchtgesetzgebung hat hierzu auch die Verkehrs- und Geistesentwicklung der letzten Jahre beigetragen, auf Grund deren der Durchschnittsdeutsche sich heute durch territoriale Grenzen, auch in bezug auf die Pflege geschäftlicher und wirtschaftlicher Beziehungen, viel weniger beengt fühlt als selbst in der Vorkriegszeit. Daß die fremden Gelder, und zwar namentlich die eigentlichen Depositengelder, bei den Schweizer Großbanken in den letzten Jahren eine unverhältnismäßig größere Zunahme erfahren haben als bei denjenigen Schweizer Geldinstituten, die eine mehr lokale oder binnenländische Bedeutung haben, kann vielleicht als ein Symptom dafür angesehen werden, daß jenen Banken durch ausländische und insbesondere deutsche Kapitalabwanderung Depositenzuflüsse zuteil geworden sind, die von der Sparkraft der einheimischen Bevölkerung nicht hätten aufgebracht werden können.

8. Bei Beratung der Reichsabgabenordnung war den Bedenken, die schon damals gegen Eingriffe in das Bankgeheimnis unter dem Gesichtspunkt der Kapitalabwanderungsgefahr laut geworden waren, durch den Hinweis auf künftige internationale Verträge zur Erfassung geflüchteter Kapitalien begegnet worden. Daß es sich hierbei um Illusionen gehandelt hat, wird jetzt wohl allgemein erkannt, insbesondere ist bei den einschlägigen Beratungen des Völkerbundes stark betont worden, daß die Rechtshilfe dem Auslande gegenüber niemals zur Verhängung von Maßnahmen führen dürfe, die das inländische Steuerrecht gegenüber inländischen Steuerzahlern nicht vorsieht und die von der öffentlichen Meinung des eigenen Landes nicht gebilligt werden.

9. Am 31. Dezember 1929 läuft in Deutschland das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte ab und wird voraussichtlich durch ein neues Gesetz ersetzt werden, das der Niederlassung ausländischer Banken und ausländischer Bankfilialen in Deutschland keine Schranken mehr entgegenstellt. Formell werden diese Niederlassungen in Deutschland zwar der Abgabenordnung unterliegen. Bei der politischen und kreditwirtschaftlichen Lage, in der

sich Deutschland befindet, muß es jedoch als sehr zweifelhaft angesehen werden, ob dem auch die tatsächliche Handhabung der einschlägigen Bestimmungen entsprechen wird, insbesondere gegenüber Niederlassungen von allerersten Auslandsbanken, denen ein starker Einfluß auf ihre heimische Regierung und deren inländische diplomatische Vertretung zusteht, oder zu denen das Reich selbst oder wichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände in kreditwirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Mindestens wird im Publikum der Verdacht einer solchen Differenzierung bestehen und zu einer Bevorzugung ausländischer Bankniederlassungen, damit aber auch vielfach zu einer Verwendung deutschen Sparkapitals zur Befriedigung ausländischen statt deutschen Kapitalbedarfs führen.

10. Vom Standpunkte fiskalischen Interesses betrachtet, muß nicht nur der oben wiedergegebene Ausspruch Beckers, daß Einkommen- und Vermögensteuer bei Durchführung des Bankgeheimnisses überhaupt wirkungslos werden würden, als eine maßlose Übertreibung bezeichnet werden, sondern es ist der ganzen Frage eine große und unmittelbare praktische Bedeutung überhaupt nicht mehr beizumessen, seit sich die Finanzverwaltung mit der Einführung und technischen Vervollkommnung der Buch- und Betriebsprüfung beim Steuerpflichtigen selbst gerade für die wichtigsten Gruppen der Steuerpflichtigen einen steuerlichen Erkenntnisbehelf geschaffen hat, der vor der Ausfragung zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter oder gar der Durchforschung ihrer zu ganz anderen Zwecken vorgelegten Bücher nach anvertrauten Tatsachen den Vorteil nicht nur der größeren Anständigkeit, sondern auch der größeren Wirksamkeit hat. (Vgl. den bezüglichen Bericht des Reichsfinanzministers vom 12. Juni 1929, Drucksache Nr. 1147.) Die praktische Bedeutung für den Fiskus vermindert sich weiter dadurch, daß die eigentlichen großen und skrupellosen Steuerschieber sich mit oder ohne Bankgeheimnis dem steuerlichen Zugriff zu entziehen wissen werden, während anderseits die Zeugnispflicht der Leiter und Angestellten der Geld- und Kreditinstitute in Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung bestehen bliebe, auch wenn das Bankgeheimnis in seinem vor Einführung der Abgabenordnung in Geltung gewesenen Umfang wiederhergestellt werden sollte. Die übrigbleibenden Fälle dürften zum größten Teile Tatbestände darstellen, an die der Reichstag in seiner obenerwähnten Resolution vom März 1923 gedacht hat, als er sich gegen eine Auskunfteinholung in solchen Fällen wendete, in denen das finanzielle Interesse des Reichs an der Erteilung der Auskunft zu dem Umfang der hierdurch der Auskunftsperson zugefügten Belästigung und der Schädigung wichtiger beruflicher — und, wie hinzugefügt hätte werden müssen, wichtiger volkswirtschaftlicher — Interessen in keinem Verhältnis steht.

In ganz besonderem Maße aber dürfte eine Verminderung

der fiskalisch-praktischen Bedeutung der in Rede stehenden Vorschriften zu erwarten sein, wenn mit einer Zurückführung der direkten Besteuerung auf normale, dem Bedürfnis der Kapitalneubildung angepaßte Grenzen im Verhältnis der großen Masse der Steuerpflichtigen zum Fiskus die psychologische Beruhigung eintritt, die man mit einem anderen Ausdruck auch als Wiederherstellung der Steuermoral bezeichnen kann.

11. Ein fördernder Antrieb zur Spartätigkeit und Kapitalbildung wird von einer Wiederherstellung des Bankgeheimnisses nicht zum mindesten auch darum ausgehen, weil man in dieser Maßnahme ein sichtbares Zeichen der Abkehr von den kapitalfeindlichen und konfiskatorischen Tendenzen erblicken wird, die bei der Durchbrechung des Bankgeheimnisses eine so wesentliche Rolle gespielt haben. Nun läge an sich die Annahme nahe, daß gerade aus diesem Grunde diejenigen politischen und wirtschaftlichen Kreise, die seinerzeit Träger dieser Tendenzen waren, einer solchen Maßnahme einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzen werden, aber es ergeben sich hieran doch begründete Zweifel angesichts der Tatsache, daß eben diese Kreise heute am Kapitalbesitz und Kapitalbildungstrieb nicht unwesentlich beteiligt sind und daß die ihnen nahestehenden gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Sparanstalten zur Frage des Bank- und Sparkassengeheimnisses keinen anderen Standpunkt einnehmen und einnehmen können als andere Banken und Sparkassen auch.

12. Soweit der Widerstand der Finanzverwaltung gegen eine Wiederherstellung des Bankgeheimnisses nicht auf politischen Hemmungen, sondern auf wirklicher Sorge vor einer Gefährdung der Steuereingänge beruht, dürfte es gleichwohl auch von ihrem Standpunkte aus zweckmäßig sein, nach Wegen zu suchen, die das fiskalische Interesse mit dem volkswirtschaftlichen Interesse daran in Einklang bringen, daß die inländischen Banken und anderen Geldanstalten ihre alte Vertrauensstellung wiedergewinnen und nicht in einem für den Wettbewerb nun einmal entscheidenden Punkte von vornherein hinter den Bankanstalten der Nachbarländer ins Hintertreffen geraten. Ein Weg, der zu diesem Ziele führen könnte, wäre der, den Schwerpunkt des steuerlichen Ermittelungsverfahrens unter Ausbau des Buch- und Betriebsprüfungssystems noch mehr als bisher unter Verzicht auf Angehung verschwiegenheitspflichtiger Dritter in die unmittelbare Prüfung beim Steuerpflichtigen selbst zu legen. Eine Möglichkeit hierfür böte die Ausgestaltung der nur sehr rudimentären Aufzeichnungspflicht des § 164 R.Abg.O. zu einer wirklichen — wenn auch im Vergleich mit der des Kaufmanns vereinfachten — Buchführungspflicht bei Steuerpflichtigen der höheren Stufen, von der sich jedoch der Steuerpflichtige durch die ausdrückliche Entbindung seiner inländischen und ausländischen Bankverbindungen von ihrer berufsmäßigen Schweigepflicht befreien könnte. Die Auskunftspflicht des zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten im Steuerermittelungsverfahren würde dann fortfallen können; bezüglich derjenigen Kunden aber, die unter der erwähnten Bedingung von der Buchführungspflicht Befreiung erlangt haben, würde die Auskunftserteilung der Banken nicht mehr auf einem als unmoralisch empfundenen gesetzlichen Zwang, sondern auf einer freien rechtsgeschäftlichen Ermächtigung des Kunden beruhen.

Eine besondere Bestimmung, daß Buch- und Betriebsprüfungen der Banken nicht auf Ermittelung von Eigentums- und Vermögensverhältnissen der Kundschaft abgestellt werden dürfen, wird keine grundsätzlichen Schwierigkeiten bereiten, da der Reichsfinanzhof diese Forderung in dem obenzitierten Urteil vom 19. April 1929 als an sich berechtigt anerkannt hat; es wird sich also hier lediglich um die Schaffung gesetzlicher Garantien handeln, die die praktische Durchführung dieser Forderung sichern. Entsprechende Vorschläge enthält der Antrag Riesser und Genossen vom 18. Dezember 1924 (Reichstagsdrucksache Nr. 20), der von den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften in ihrer Petition vom 1. IX. 1929 übernommen ist.

B. Gegenäußerung

von Staatssekretär Professor Dr. Popitz, Berlin

Die Befürworter des Bankgeheimnisses in Steuersachen gehen von der Auffassung aus, daß es im System des deutschen Rechts den Begriff eines Bankgeheimnisses gebe, der durch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchbrochen würde. Der Ausgangspunkt ist nicht richtig. Nirgends findet sich im bestehenden Recht ein solches Rechtsinstitut. Vielmehr gibt es nur Einzelvorschriften, und zwar auf der einen Seite die Vorschrift der Zivilprozeßordnung, die nicht lediglich den Banken, sondern allgemein den Gewerbetreibenden ein Zeugnisverweigerungsrecht gibt, und auf der anderen Seite die Vorschrift der Strafprozeßordnung, die ein solches Zeugnisverweigerungsrecht nicht gibt. Wenn man aus diesem Rechtszustand eine Folgerung ziehen will, so könnte es nur die sein, daß offenbar der Gesetzgeber da, wo es sich um Streitigkeiten über privatrechtliche Angelegenheiten handelt, ein Interesse der Geschäftswelt an der Geheimhaltung anerkannt, und daß er es da, wo die Beziehungen des Einzelnen zum Staat in Frage stehen, ablehnt. Da es sich beim Steuerrecht um das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelnen, also um öffentliches Recht handelt, könnte eine Durchbrechung des Rechtssystems in den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die eine Beschränkung der Auskunftspflicht aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses nicht kennt, kaum erblickt werden. Soweit die Reichsabgabenordnung ausnahmsweise ein Recht zur Auskunftsverweigerung vorsieht, läßt sich auch nicht wohl eine Analogie für die Banken

aufstellen. Die Reichsabgabenordnung gibt das Zeugnisverweigerungsrecht Seelsorgern, Ärzten und Hebammen — zu diesen Heilspendern werden sich die Banken nicht wohl rechnen können; außerdem noch den Rechtsanwälten: auch hier läßt sich eine Gleichstellung nicht konstruieren, denn die Rechtsanwälte haben dieses Zeugnisverweigerungsrecht als Berater einer Partei, die Banken beraten aber nicht nur in Geldangelegenheiten, sondern sie schließen unmittelbar Geschäfte mit ihren Kunden ab, genau wie das andere Geschäftsleute tun.

Bleibt für die Beantwortung der Frage lediglich übrig die Prüfung, ob die Gewährung eines Auskunftsverweigerungsrechts für die Banken aus allgemein wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig wäre. Hier stützen sich die Befürworter der Einführung des Bankgeheimnisses in Steuersachen auf einen psychologisch bedingten Tatbestand. Sie meinen, daß die Steuerpflichtigen bei der Anlage ihrer Gelder bei inländischen Banken Zurückhaltung üben würden, wenn sie fürchten müßten, daß die Banken der Steuerbehörde über die Anlage Auskunft erteilen müssen. Es würde also diese Auskunftspflicht geeignet sein, die Kapitalflucht zu fördern. Nun können allgemeine Gründe, wie sie sich aus dem System des Steuerrechts als solchen ableiten lassen, natürlich nicht unter allen Umständen maßgebend sein, wenn reale Erwägungen eine Durchbrechung zweckmäßig erscheinen lassen. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß diesen realen Erwägungen doch schließlich nichts anderes zugrunde liegen kann, als daß die Steuerpflichtigen in der Auskunftspflicht der Banken eine Gefahr für das Gelingen der Steuerläuschung sehen. Denn wenn sie ehrlich deklarieren, so kann es ihnen ja gleichgültig sein, ob das Finanzamt in der Lage ist, durch Rückfrage bei der Bank die Richtigkeit der Angaben über Bankzinsen oder über die Bank geleitete geschäftliche Transaktionen festzustellen. Nur wenn sie derartige Einnahmen, die durch die Bank fließen, eben nicht angeben wollen, so würden sie vielleicht den jetzt etwa gewählten Weg über das Ausland vermeiden können, wenn die inländische Bank eine Anfrage des Finanzamts unbeantwortet lassen könnte. Hieraus ergibt sich aber, daß gerade von der gleichen Kategorie der Erwägungen aus, die von den Befürwortern des Bankgeheimnisses angeführt werden, die Einführung dieses Bankgeheimnisses außerordentlich bedenklich erscheint: nämlich wegen der psychologischen Wirkung eines solchen Schrittes. Über jeden anderen Geldbezug, der etwa für die Einkommensteuererklärung oder für die Vermögensteuererklärung in Betracht kommt, kann sich das Finanzamt durch Rückfrage bei demjenigen, der das Geld verschafft, Auskunft einholen: der Lieferant muß Auskunft geben über die gelieferten Waren, der Kunde über die bezahlten Rechnungen, der Arbeitgeber über den gezahlten Lohn usw.; nur gerade da, wo es sich um das Einkommen aus Kapitalvermögen und um dieses Kapitalvermögen selbst handelt, würde es niemanden geben, den das Finanzamt zur Kontrolle fragen kann, wenigstens soweit die Banken beteiligt sind. Nun ist es aber eine alte Erfahrung der Steuerpraxis, die zu allen Zeiten und in allen Ländern gemacht worden ist, daß gerade das Einkommen aus Kapitalvermögen und das Kapitalvermögen selbst sich bei

weitem am leichtesten der Einkommens- und Vermögensbesteuerung entziehen. Beseitigt man noch die einzige Möglichkeit, die hier dem Finanzamt im Zweifelsfalle offensteht, so muß in den Kreisen der Steuerpflichtigen, bei denen andere Arten von Einkünften im Vordergrunde stehen, das Gefühl ungerechter Behandlung steigen. Es kann sich also bei der Beurteilung der Frage des Bankgeheimnisses schließlich nur darum handeln, welchen Nachteil man für wesentlicher ansieht: den Nachteil, daß durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses einige unzuverlässige Steuerzahler veranlaßt werden, inländische Banken zu meiden, oder den Nachteil, daß durch die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses das Gefühl der Bevorzugung gerade der Kreise der Kapitalbezieher in der gesamten Bevölkerung ansteigt. Mir persönlich ist es bei Abwägung dieser Sachlage immer unmöglich erschienen, den Wünschen der Banken entgegenzukommen.

Etwas anderes ist die Frage der Handhabung des Auskunftsrechts gegenüber den Banken durch die Finanzämter. Hier ist festzustellen, daß nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und nach den strikten Weisungen des Reichsfinanzministers kein Finanzamt berechtigt ist, an eine Bank allgemeine Anfragen über das Bestehen von Konten zu stellen. Die Anfrage kann sich vielmehr immer nur auf ganz bestimmte, in der Anfrage umschriebene Tatbestände, die sich im Ermittlungsverfahren über die Steuer eines einzelnen Zensiten herausgestellt haben, beziehen. Wenn im Anfang nach Erlaß der Reichsabgabenordnung hier Mißgriffe vorgekommen sind, so kann das für die Gegenwart schwerlich noch behauptet werden. Im übrigen sind ja die befragten Banken auch ohne weiteres in der Lage, sich dagegen zu wehren und von den in der Reichsabgabenordnung gegen derartige Fragen vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Für ganz falsch halte ich den Hinweis darauf, daß es ja genüge, wenn derartige Fragen im Strafverfahren auf Ersuchen des Finanzamts gestellt würden, und daß man das Auskunftsrecht im Steuerermittlungsverfahren nicht brauche. Jeder Steuerfachmann weiß — und wer es nicht weiß, der mag darüber etwa in dem Buch von Meisel über britische und deutsche Einkommensteuer nachlesen —, daß Strafverfahren im Steuerrecht im Verhältnis zu der Menge der zweifelhaften Fälle ganz außerordentlich selten sind. Das Strafverfahren setzt doch schließlich einen genau begründeten Verdacht der strafbaren Handlung, also einer vorsätzlichen oder mindestens fahrlässigen Steuergefährdung voraus. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es die beteiligten Kreise vorziehen könnten, wenn die Finanzämter in allen Fällen, in denen sie die Angaben für unzuverlässig halten, mit Strafanträgen vorgehen würden. Sie würden ja das mit Erfolg auch eben nur da tun können, wo die strafprozessualen Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens bereits wahrscheinlich gemacht sind. Es liegt im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen, daß die zweifelhaften Fälle zunächst einmal im Ermittlungsverfahren über die Steuer selbst abgemacht werden, und daß man zum Strafverfahren erst dann seine Zuflucht nimmt, wenn der böse Wille unzweifelhaft feststeht.

*14. Die Verbrauchsbelastung durch eine allgemeine Aufwandsteuer

von

Dr. Karl Bräuer

o. Professor an der Universität Breslau

Die Anfänge der Idee einer allgemeinen Aufwandsteuer liegen schon weit zurück. In neuer Gestaltung und in Verbindung mit den modernen Steuerformen und Steuersystemen begegnet uns der Gedanke einer Aufwandsteuer zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den Vorschlägen von Bendixen (1902), dessen Ideen sehr bald von anderer Seite aufgegriffen, umgeformt und weitergebildet worden sind. Auf diesen Ideen beruht im Grunde auch der 1920 entstandene Gesetzesvorschlag einer Reichsergänzungssteuer, der jedoch nicht zur Verabschiedung gelangt ist.

Allen diesen Vorschlägen liegt der Gedanke zugrunde, die Art der Einkommensverwendung als Maßstab für die Verteilung der steuerlichen Belastung zu benutzen. Dabei kann es sich darum handeln, neben einer bestehenden Einkommensteuer und veranlagungstechnisch auf sie aufbauend eine solche Steuerform zu begründen oder trotz fehlender Einkommensbesteuerung den gesamten Verbrauch zum Gegenstand der Belastung durch eine solche Sondersteuer zu machen.

Was nun die einzelnen Steuerprojekte betrifft, so hat Bendixen bereits 1902 den Plan einer Überflußsteuer vertreten; im Anschluß an die seit 1909 in Preußen zur Deckung der mit der Besoldungserhöhung entstehenden Finanzbedürfnisse sind dann Vorschläge gemacht worden, an Stelle der damals in Aussicht genommenen Zuschläge auf die Einkommensteuer eine Sondersteuer auf den nachgewiesenen oder geschätzten Aufwand zu erheben. Namentlich die Vorschläge des Oberverwaltungsgerichtsrats Mrozek und des Halberstädter Bürgermeisters Weißenborn haben damals die Öffentlichkeit viel beschäftigt, und sie sind in einer Denkschrift des Preußischen Finanzministeriums „Über die Vorschläge einer Vermögenszuwachs- oder Überschuß-Steuer“[1] (1912) ausführlicher behandelt worden. Kurz vor Kriegsausbruch, im Jahre 1913, hat dann Karl Elster den Vorschlag einer „Reichsaufwandsteuer“ der Öffentlichkeit unterbreitet, und mit ganz ähnlichen Vorschlägen ist dann während des Krieges (1916) Mombert hervorgetreten. Während die Vorschläge von Bendixen und Mrozek veranlagungstechnisch auf der preußischen Einkommensteuer aufgebaut waren, ist hinsichtlich der auf eine Reichssteuer abzielenden Vorschläge von Elster und Mombert zu beachten, daß damals eine Reichseinkommensteuer noch nicht bestand und die von ihnen vorgeschlagene Sondersteuer schon deshalb einen anderen Charakter tragen mußte. Allen diesen Vorschlägen ist jedoch gemeinsam, daß diese Sondersteuer nur ergänzenden Charakter tragen und in verhältnismäßig geringen Steuersätzen neben dem bestehenden System von Verbrauchs- und Aufwandsteuern bestehen sollte. Anscheinend unabhängig von den Vorschlägen von Elster und Mombert, jedoch wahrscheinlich auf dieselben Quellen zurückgehend wie diese beiden Verfasser, hat dann der Japaner Kambe im Jahre 1916 seinen Vorschlag veröffentlicht, der sich in sehr wesentlichen Punkten mit den erwähnten Steuerprojekten deckt. Aber in einer Beziehung geht er doch wieder weit über diese Pläne hinaus, nämlich dadurch, daß er als ferneres Ziel die Beseitigung der Verbrauchs- und Aufwandsteuern überhaupt und ihre Ersetzung durch eine allgemeine Aufwandsteuer erstrebt.

Der Urheber aller dieser Vorschläge, Bendixen, baut seine Überflußsteuer in der Weise auf die preußische Einkommensteuer auf, daß er von dem Teil des Einkommens, der den Verbrauch des letzten Jahres um mehr als 3000 M. übersteigt, eine proportionale Steuer von 3% erhoben wissen will. Bei dieser Gestaltung seiner vorgeschlagenen Sondersteuer hielt es Bendixen für erforderlich, den Verbrauch im Sinne der Überflußbesteuerung gesetzlich abzugrenzen. Mit Hilfe einer weitgehenden Kasuistik sucht er die Fälle anzugeben, in denen die einzelnen Aufwendungen als Verbrauch im Sinne der Überflußsteuer gelten, und diejenigen Posten des Aufwandes auszuscheiden, die als steuerpflichtiger Verbrauch nicht in Ansatz kommen sollen. Einzurechnen waren namentlich alle Anschaffungen von Verbrauchsgegenständen, die einer Abnützung oder Wertverminderung unterworfen waren, während namentlich Aufwendungen für Kapitalanlagen, Anschaffung von Kunst- und Wertgegenständen, Kapitalverluste und Abschreibungen als steuerfrei ausgeschieden werden sollten. Die Schwierigkeit bei diesem Steuerprojekt bestand nun darin, daß der Verbrauch und damit auch der steuerpflichtige Teil des Einkommens nur durch Anwendung komplizierter gesetzlicher Einzelbestimmungen und durch ein höchst umständliches besonderes Veranlagungsverfahren festgestellt werden konnte. Die Bewältigung dieses besonderen Veranlagungsgeschäftes hätte erheblich vermehrte Ansprüche an die Finanzverwaltung gestellt.

Schwierigkeiten einer besonderen Veranlagung des verbrauchten Einkommens suchen nun Mrozek und Weißenborn zu vermeiden. Mrozek geht von der Gesetzesvermutung aus, daß normalerweise bei einem Einkommen von bestimmter Höhe bestimmte Teile des Einkommens zurückgelegt werden können. In einer besonderen Tabelle werden diejenigen Beträge ausgewiesen, die bei einem Einkommen von mehr als 20 500 M. als erspart zu gelten haben. Mrozek bildet eine Reihe von Einkommenstufen, denen jeweils die Beträge zugeordnet werden, die als erspart gelten und daher der Überflußsteuer unterworfen werden können. Er beginnt bei der Stufe 20 500—21 500 M. mit einem steuerpflichtigen Betrag von 1000 M., der in den folgenden Stufen immer weiter gesteigert wird, bis bei Einkommen über eine Million drei Viertel des Ein-

kommens als erspart angesehen und daher der Überflußsteuer unterworfen werden.

In ähnlicher Weise ist der Steuervorschlag von Weißenborn aufgebaut, dessen Aufwandsbesteuerung bei einem Einkommensbezug von mehr als 10 000 M. eintritt. Von den Vorschlägen von Mrozek unterscheidet er sich dadurch, daß er den als steuerfrei zu betrachtenden Verbrauch in Verbindung bringt mit der Höhe des Einkommens und ihn in doppelter Weise abstuft: 1. in der Weise, daß mit steigendem Einkommen ein von Stufe zu Stufe immer geringer werdender Prozentsatz des Einkommens als steuerfreier Verbrauch angesehen wird, und 2. innerhalb jeder Einkommenstufe wird nochmals abgestuft in der Weise, daß mit steigender Anzahl der Familienangehörigen ein steigender Prozentanteil des Einkommens als steuerfreier Verbrauch anzusehen ist. Auch Weißenborn bietet eine besondere Tabelle, aus der für jedes Einkommen entsprechend der Anzahl von Familienangehörigen der steuerfreie Verbrauch ermittelt wird, so daß in einfachster Weise die steuerpflichtigen Teile des Einkommens festgestellt werden können.

Diese Verkoppelung des steuerfreien Verbrauches mit der Höhe des Einkommens und der Zahl der Familienangehörigen hat in der öffentlichen Kritik scharfen Widerspruch erfahren. Die preußische Denkschrift wendet gegenüber den Weißenbornschen Vorschlägen ein, daß die Einkommenshöhe in Verbindung mit der Anzahl von Familienmitgliedern zwar für niedrige Einkommenstufen einen gewissen Anhaltspunkt gewährt, daß aber mit steigendem Einkommen immer mehr andere Faktoren hinzutreten, welche die Höhe des Verbrauches entscheidend beeinflussen und in hohen Einkommenstufen diesen Faktor sicherlich bei weitem übertreffen. Namentlich wird hier geltend gemacht, daß nicht nur die Anzahl der Familienmitglieder, sondern auch ihr Alter und Geschlecht von wichtigem Einfluß auf die Höhe des Verbrauches seien, daß die soziale Stellung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, der Gesundheitszustand, der Wohnsitz in Stadt oder Land und andere Momente doch das allgemeine Bild stärkstens beeinträchtigten. Die Wirklichkeit zeige also gegenüber dem tabellarisch konstruierten Bild eine so starke Verschiebung, daß im Effekt die Besteuerung des Überflusses entweder zu hoch oder zu niedrig ausfalle, daß also womöglich ein Einkommensbezieher trotz Schuldenaufnahme zur Deckung seines notwendigsten Bedarfes oder trotz Aufzehrung seines Vermögens Überflußsteuer zahlen müsse, während ein anderer vielleicht das Doppelte an dem erspare, was er als Überfluß versteuert. Im Endergebnis kommen die Vorschläge von Mrozek und Weißenborn schließlich hinaus auf eine Sondersteuer für Wohlhabende und Reiche, auf eine allgemeine Zuschlagsteuer für höhere Einkommen. Trotz prozentualer Gestaltung des Steuersatzes wird durch die stark sinkenden steuerfreien Beträge auf indirektem Wege eine starke Progression herbeigeführt, wenn man die zu zahlenden Steuerbeträge auf das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen bezieht. Daraus ergibt sich eine Ähnlichkeit dieser Sondersteuern mit den Zuschlagsteuern der englischen Einkommensteuer und der amerikanischen Bundeseinkommensteuer, allerdings mit dem Unterschied, daß die Bemessungsgrundlage dieser Überflußsteuer von derjenigen der englischen und amerikanischen Sur tax und Super tax sehr verschieden ist.

Zweifellos liegt es im Gedanken einer irgendwie konstruierten allgemeinen Aufwandsteuer, durch die Sonderbelastung der Steuerpflichtigen einem übermäßigen Aufwand entgegenzuwirken und daher auf indirektem Wege die Neubildung von Kapital anzuregen. Während im Vorschlag von Bendixen durch die Ausscheidung aller Aufwendungen für Kapitalanlage, Abschreibungen u. dgl. diesem Gesichtspunkte deutlich Rechnung getragen wird, ist eine solche Möglichkeit bei den Vorschlägen von Mrozek und Weißenborn nicht gegeben, weil ja bei ihnen in starrer Weise auf dem Wege der Gesetzesvermutung und durch tabellarische Festlegung der steuerpflichtige Überfluß aus der Einkommenshöhe erschlossen wird. Somit fehlt es dem Steuerpflichtigen an jeder Möglichkeit, etwa durch Einschränkung seines Verbrauches die ihm angesonnene steuerpflichtige Belastung zu vermindern, versteuert er ja nicht einen wirklichen, sondern einen vom Gesetzgeber schätzungsweise angenommenen Überschuß. Trotz einer auffallenden Ähnlichkeit, ja teilweise vollständigen Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der Überflußsteuer von Bendixen weichen nun die Vorschläge von Elster, Mombert und Kambe in einer wichtigen Beziehung wieder von ihren Vorgängern ab. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß im volkswirtschaftlichen Sinne derjenige, der sein Einkommen vollständig verbraucht, weniger wertvoll sei als derjenige, der Teile davon zurücklegt und dabei die Bildung von Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne fördert. Ihre Vorschläge werden geradezu damit begründet, daß die Besteuerung von Einkommen und Vermögen in der bisher üblichen Weise dazu führe, den Verschwender vor dem Sparer steuerlich zu begünstigen. Sie legen den Schwerpunkt nicht auf einen vom Gesetzgeber aus der Einkommenshöhe erschlossenen fiktiven, sondern auf den wirklich festgestellten Verbrauch.

Bei seinem Vorschlag einer Reichsaufwandsteuer geht Elster davon aus, daß der gesamte Aufwand innerhalb der familiären Gemeinschaft, soweit er den freien Aufwand übersteigt, einer progressiv steigenden Belastung unterworfen werden soll. Steuerfrei soll aber nicht nur der Mindestaufwand, das Existenzminimum (für die erste Person 2400, für die zweite 1200, für jede weitere 600 M.), sondern auch das ersparte Einkommen sein, weil ja die Steuer sich lediglich auf den tatsächlichen Verbrauch bezieht. Von dem nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibenden Rest soll eine dreistufig gestaffelte Progressivsteuer erhoben werden, wobei die Steuerstufen jeweils das Vielfache der steuerpflichtigen Beträge bilden. Elster lehnt ausdrücklich ab, daß es sich um eine Luxussteuer, etwa eine Besteuerung des verschwenderischen Aufwandes handele. Der Aufwand für Zwecke des Haushaltes soll in jeder Form und ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Ausgabenposten vermeidbar waren oder nicht, von dieser Steuer betroffen werden. Auf diese Weise soll durch die Form der Besteuerung die Vermögensbildung möglichst gefördert werden. Da mit steigender Anzahl der Familienmitglieder

nicht nur die absolute Höhe der Abzugsbeträge steigt, sondern die Steuerstufen wieder ein Vielfaches der Abzugsbeträge darstellen, wird mit steigender Familiengröße auch das Tempo der Progression erheblich vermindert.

Fast die gleichen Gedankengänge finden sich nun bei Mombert, der für sein Steuerprojekt die Bezeichnung „Verbrauchseinkommensteuer" gewählt hat. Er legt den Schwerpunkt darauf, durch steuerliche Maßnahmen die Neubildung von Kapital in wirkungsvoller Weise anzuregen. Nach seinen Vorschlägen wird nach Abzug eines pro Jahr und Kopf gleichbleibenden Existenzminimums von 1000 M. der überschießende Betrag des tatsächlich verbrauchten Einkommens im Wege einer Sondersteuer belastet, und zwar in Form eines neunzehnteiligen Stufensatztarifes. Eine Ermäßigung von 5% des Steuerbetrages für jedes dritte und folgende Kind ist außerdem vorgesehen. Auf diese Weise will Mombert hewirken, daß die Steuerleistung aus dem Konsumtionsfonds der Volkswirtschaft bestritten wird und der Akkumulationsfonds durch die steuerlich begünstigte Neubildung des Kapitals einen möglichst hohen Zuwachs erfährt.

Die Schwierigkeit hei Momberts Vorschlag liegt hei der Feststellung des Verbrauchs. Er meint zwar, daß man aus dem Unterschied zwischen dem Einkommen und dem durch die damals bestehende Reichsbesitzsteuer alle drei Jahre festgestellten Vermögenszuwachs auf die Höhe des Verhrauches schließen könne, gibt aber zu, daß die Wahl dieses Maßstabes doch hedenklich sei. Falls sich ein anderer gangharer Weg nicht finde, müsse man dazu übergehen, vom Steuerpflichtigen nehen der Angabe des Einkommens auch die Angabe der Höhe des Verhrauches hei der Steuerveranlagung zu verlangen.

Erhehlich weiter als alle seine Vorgänger geht der Japaner Masao Kambe in seinem erwähnten Steuerprojekt. Er verlangt von dem Zensiten hei der Einkommensteuererklärung auch gleichzeitig ein Bekenntnis über seine gesamten Aufwendungen. Im Wege der durch die Steuerbehörde erfolgenden Veranlagung soll nun festgestellt werden, welche der im Gesetz hezeichneten abzugsfähigen Posten an dem Gesamtverhrauch abzuziehen seien; den Rest will Kambe durch eine Progressivsteuer erfassen, wohei das steuerfreie Minimum nach der Anzahl der Familienmitglieder abgestuft sein soll. Wenn auch die vorgeschlagene Steuerform anfangs neben den alten Verhrauchs- und Aufwandsteuern hestehen könne, so denkt sich Kambe diese Einrichtung nur als einen vorläufigen, einen Übergangszustand. Allmählich soll daraus eine allgemeine Verbrauchssteuer gemacht werden, die es erlaubt, hohe Erträge herauszuwirtschaften und eine Erhebung von Verbrauchs-, Aufwand- und Verkehrsteuern vollständig überflüssig zu machen. Kambe hat in einer Abhandlung im Jahre 1926 die Überzeugung ausgesprochen, daß die von ihm vorgeschlagene personale Aufwandsteuer schon in der nächsten Zukunft von der japanischen Steuergesetzgebung verwirklicht werden wird.

Alle die genannten Vorschläge — wenn man von Kambe absieht — spiegeln sich wider in dem Versuch, anläßlich der Reichsfinanzreform

1920 im Wege der Reichsgesetzgehung eine den entbehrlichen Aufwand helastende Sondersteuer einzuführen. Der Anlaß hierzu ergab sich daraus, daß die 1913 geschaffene Reichshesitzsteuer, welche den Vermögenszuwachs aller Art helastete, angesichts der nunmehr sehr hoch geschraubten Erhschaftsteuer und der äußerst stark zugreifenden Reichseinkommensteuer dringend einer Revision bedurfte. An Stelle der Besitzsteuer sollte nun eine progressive Belastung der nicht verhrauchten Einkommensteile unter Berücksichtigung eines nach der Personenzahl abgestuften Existenzminimums treten, und außerdem sollte eine Besteuerung des sog. außerordentlichen Aufwands erfolgen.

In diesem letzteren Vorschlag taucht, wenn auch in veränderter Gestalt, die in den geschilderten Steuervorschlägen enthaltene Verbrauchseinkommensteuer auf. Dabei ist hemerkenswert, daß man von der Feststellung des tatsächlichen Aufwandes absieht und sich mit dem Begriff des übermäßigen oder außerordentlichen Aufwandes abfindet, der von Gesetzes wegen festgestellt werden soll. Durch Zuhilfenahme einer Fiktion und durch ein recht umständliches Verfahren versucht man, zu diesem Ziele zu gelangen. Am veranlagten Gesamteinkommen werden die nicht verhrauchten Einkommensteile sowie alle Vermögensentnahmen, Schenkungen u. dgl. abgezogen, woraus sich der fiktive Gesamtverhrauch ergibt. Durch Abzug des ordentlichen Verhrauches, einer zweiten fiktiven Größe, an diesem Gesamtverhrauch erst wird der steuerpflichtige außerordentliche Aufwand gewonnen. Und zwar wird der ordentliche Verhrauch dargestellt durch die Summe von 15 000 M., erhöht um hestimmte Beträge für die zur Haushaltung gehörigen Personen, dazu treten noch 10% des veranlagten Einkommens und eine große Anzahl von besonders namhaft gemachten Posten, die zur Deckung unvermeidharer Mehraufwendungen bestimmt sind. Dieser Entwurf ist nicht zur Verabschiedung gelangt.

Wenn man einmal von dem Vorschlag von Kambe absieht, so zeigen alle übrigen Steuerprojekte den Charakter ergänzender Maßnahmen, hei denen es sich um geringen Ertrag, um eine zusätzliche Belastung, also weniger hedeutsame ergänzende Steuerformen handelt. Ihre Durchführung ist schon an steuertechnischen Schwierigkeiten gescheitert. Die Gewinnung einer steuerlichen Bemessungsgrundlage setzt entweder voraus die Ermittlung des wirklichen Aufwandes oder die Zuhilfenahme einer Fiktion, eine starre Verkoppelung mit der Höhe des Einkommenshezuges. Stellt man ab auf die Ermittlung des wirklichen Aufwandes, so hleibt nichts weiter übrig als die Zuhilfenahme einer sehr umfänglichen Zahl von Einzelbestimmungen, die Anwendung einer schwerfälligen Kasuistik, die das Veranlagungsgeschäft erhehlich erschwert und es fraglich erscheinen läßt, ob der steuerliche Ertrag noch im richtigen Verhältnis zu dem Aufwand an Erhebungskosten steht.

Eine einigermaßen zuverlässige Grundlage wird aber erst dann zu gewinnen sein, wenn man wirklich, wie Kamhe es fordert, den Steuerpflichtigen nicht nur veranlaßt, sein Einkommen, sondern auch die Gesamtheit seiner Ausgaben zu deklarieren. Das bedeutet, daß man den

Steuerpflichtigen zu genauen Aufzeichnungen und zu entsprechender Gruppierung seiner Ausgaben in sorgfältig geführten Haushaltungsbüchern zwingt. Abgesehen davon, daß ein solcher Buchführungszwang auch für die private Haushaltswirtschaft die Grenze des Erträglichen weit übersteigt, würde durch eine solche Gestaltung der Steuer eine spezielle Veranlagung neben der allgemeinen Einkommensteuer erforderlich und damit ein Maß von weiterer Verwaltungsarbeit unvermeidlich. Dabei ist zu beachten, daß eine Kontrolle des Bekenntnisses aller Steuerpflichtigen hinsichtlich ihres deklarierten Verbrauches praktisch kaum möglich erscheint. Aber eine große Anzahl weiterer Schwierigkeiten treten hier auf, von denen einige nur angedeutet werden sollen. Die Notwendigkeit einer Freistellung der im Gesetz bezeichneten Posten, beispielsweise der Aufwendung für Kapitalanlagen, würde es mit sich bringen, daß Scheinoperationen (vorübergehende Kapitalanlage und spätere Rückverwandlung) zur Erzielung von Steuerfreiheit vorgenommen würden, denen man in wirksamer Weise kaum begegnen könnte. Würde man aber an Stelle des tatsächlich festgestellten Verbrauches die Fiktion zu Hilfe nehmen, wie das von Mrozek-Weißenborn und in dem Gesetzentwurf von 1920 der Fall ist, so gelangt man im Effekt zu steuerlichen Zuschlägen auf die Einkommensteuer, die jede innere Beziehung zu dem verlieren, was eigentlich den Ausgangspunkt dieser steuerlichen Maßnahme bildete. Es ist hier weder eine direkte Beziehung zwischen Einkommen und Verbrauch noch die Möglichkeit gegeben, auf das Verhalten des Steuerpflichtigen einzuwirken, namentlich im Hinblick auf eine Steuerersparnis die Spartätigkeit anzuregen. Damit entfällt jede Möglichkeit, durch eine solche allgemeine Aufwandsteuer die Kapitalbildung, die Speisung des Akkumulationsfonds zu fördern, den Sparer vor dem Verschwender steuerlich zu begünstigen. Ist aber eine solche Möglichkeit verschlossen, so ist es sicherlich richtiger, im Rahmen einer allgemeinen Einkommensteuer durch die Erhebung von Zuschlägen oder noch einfacher durch eine entsprechende Gestaltung des Steuertarifes das gleiche Ziel zu erreichen: nämlich bei höherem Einkommensbezug im Wege der progressiven Steuerbelastung höhere Beträge aus dieser Steuerform herauszuholen.

15. Die Bedeutung der Industrie- und Rentenbankbelastung für die Kapitalbildung

von

Dr., Dr. h. c. G. Krupp v. Bohlen und Halbach

Eine kritische Betrachtung der Industriebelastung und Rentenbankbelastung im Zusammenhang mit einer Würdigung der Beziehungen zwischen Steuern und Kapitalbildung erfordert ein kurzes Eingehen auf die Entwicklung unseres Steuersystems im allgemeinen. Nur aus der Einstellung des Referenten zu den grundsätzlich und praktisch wichtigsten Erscheinungskomplexen der öffentlichen Finanzwirtschaft überhaupt kann eine von Mißverständnissen freie Beurteilung seiner Ausführungen über Einzelgebiete gewonnen werden. Auf die Gefahr hin, in anderen Referaten bereits Gesagtes zu wiederholen, glaube ich daher, meinen Sonderausführungen über die Industrie- und Rentenbankbelastung einige Feststellungen und Betrachtungen allgemeiner Art voranschicken zu müssen, wobei ich Wert darauf lege, mich jeder Kritik an politischen und Weltanschauungsfragen zu enthalten.

Jede Steuer beeinträchtigt in einem gewissen Sinne die Kapitalbildung in der Hand des Steuerzahlers oder Steuerträgers; denn jede Steuerzahlung bedeutet eine Überführung privater Vermögensbestandteile an Staat oder Gemeinde zur Verwendung im Interesse der Allgemeinheit, und die Gesichtspunkte, nach denen die öffentlichen Ausgaben erfolgen, stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zur Steuerleistung des einzelnen.

Einen Maßstab zu finden, der Steuern und Abgaben nach dem wirtschaftlichen Eigeninteresse des Steuerzahlers am Staat bemißt oder nach dem unmittelbaren Nutzen, den er von Staat und Gemeinde erfährt, kann in aller Zukunft nicht gelingen, da es einen Einheitsnenner für den Wert von Leistung und Gegenleistung in diesem Zusammenhange nicht gibt.

Es geht auch nicht an, die Steuern schlechthin nach dem Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit in dem Sinne zu verteilen, daß man, von dem Existenzminimum des einzelnen als der untersten Grenze ausgehend, jedes Mehreinkommen oder jeden Mehrbesitz progressiv zur Leistung heranzieht. Einem solchen atomalen Vorgehen widerspricht die Gliederung jeder staatlichen Einheit in Gemeinschaften kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art von sehr verschiedenartiger und ständig wechselnder Bedeutung für Existenz und Fortschritt der im Staat zusammengefaßten Allgemeinheit.

Gerade in dem starken Wechsel der Bedeutung der einzelnen innerstaatlichen Gemeinschaften untereinander und für den Staat liegt es

auch begründet, daß es einen konstanten Maßstab für die Kritik an einem bestehenden Steuersystem nicht geben kann. Das gleiche Steuersystem kann für das eine Land erträglich, für das andere kultur- und wirtschaftsvernichtend sein. Dieselbe Steuer kann heute im Lastenausgleich als richtig, morgen als verfehlt erscheinen.

Geht man von dieser Grundauffassung aus, so wird man Steuern, die den wirtschaftlichen Produktivprozeß erschweren, im Wandel der Zeiten besonders dann als drückend und schädlich bezeichnen, wenn Gewerbe und Landwirtschaft ohnehin unter erschwerten Wettbewerbsbedingungen stehen oder wenn von ihnen gerade im Interesse nationaler Existenzerhaltung besonders große Leistungen gefordert werden.

Zum Zwecke einer Gegenüberstellung verschieden laufender Entwicklungslinien rechne ich hier zu den Steuern, die den wirtschaftlichen Produktivprozeß in erster Linie berühren, d. h. den Ertrag schmälern und die Kapitalbildung beeinträchtigen, die Steuern vom Einkommen und Vermögen, die Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, die Gebäudeentschuldungssteuer sowie die Industrie- und Rentenbankbelastung. Die Steuern vom Umsatz und die ebenfalls in hohem Maße die Einkommens- und Vermögensbildung belastenden Steuern vom Vermögensverkehr lasse ich geflissentlich im Sinne eines Ausgleichs gegenüber der Einkommensteuer in ihren untersten Stufen außer Ansatz. Den oben genannten Steuern stelle ich die Steuern vom Verbrauch und Aufwand unter Einbegreifung sogar der gesamten Zölle gegenüber und erhalte folgendes Bild:

Nach den Rechnungsergebnissen für die Rechnungsjahre 1913/14 und 1927/28 stiegen die Gesamtsteuereinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden von 4051,4 Mill. M. auf 12 522,7 Mill. RM., also um 209%. In der gleichen Periode wuchsen die Besitz- und Einkommensteuern von 2200 Mill. M. auf 7378,3 Mill. RM., also um 235,4%, während die Steuern von Aufwand und Verbrauch nur eine Steigerung von 1415,9 Mill. M. auf 3128,5 Mill. RM., also um 120,95% aufwiesen. Der prozentuale Anteil der Steuern vom Einkommen und Besitz am Gesamtsteueraufkommen stieg in der genannten Zeitspanne von 54,3% auf 58,92%, während der Anteil der Steuern vom Verbrauch und Aufwand einschließlich der Zölle von 34,95% auf 24,98% herunterglitt.

Die mit diesen Ziffern gekennzeichnete Entwicklung wird in ihrer ganzen Schärfe jedoch erst dann richtig erfaßt, wenn man sie zu der Tatsache in Parallele stellt, daß in der gleichen Zeit in Deutschland Vermögen und Einkommen zurückgingen, die Aufwendungen für konsumtive Zwecke aber erheblich stiegen, und wenn man sich weiterhin vor Augen hält, daß wir nicht durch Begünstigung des Konsums schlechthin, sondern nur durch Anspannung der auf Einkommens- und Vermögensbildung gerichteten Arbeitsentfaltung unseren durch den Krieg entstandenen Sonderverpflichtungen gerecht werden und unsere nationale Selbständigkeit fest fundieren können.

Jede kritische Betrachtung eines bestehenden Steuersystems erfordert auch einen Blick auf die Ausgabeetats und ihre Entwicklung. Das

hauptsächlichste Charakteristikum der Entwicklung der Ausgaben in Reich, Ländern und Gemeinden ist neben dem starken Steigen der Personalunkosten der öffentlichen Verwaltung das Anwachsen der Aufwendungen für Wohlfahrtswesen, in seiner Gliederung nach Jugendwohlfahrt und Gesundheitswesen, Wohnungs- und Siedlungswesen, Erwerbslosen- und wirtschaftliche Fürsorge. Nicht berücksichtigt sind dabei die Sonderausgaben der Kriegsversorgung. Während sich von 1913/14 bis 1925/26 die Gesamtausgaben von Reich, Ländern, Gemeinden und Hansestädten ohne Berücksichtigung der Geldentwertung von 7,2 auf 14,4 Milld., also um 100% vermehrten, erfuhren die Ausgaben für Volkswohlfahrt nach dem Statistischen Reichsamt eine Steigerung von 1,1 auf rund 4 Milld. M., also nahezu eine Vervierfachung. Und nach den vorliegenden, zum Teil allerdings erst vorläufigen Zahlen hat die Steigerung seitdem insbesondere wegen der Auswirkung der Erwerbslosenfürsorge noch ein verschärftes Tempo angenommen.

Diese Entwicklung wird akzentuiert durch den Ausbau der Sozialversicherung in unserem Lande, die ebenfalls eine starke Steigerung der steuerartigen Beiträge aus dem Ertrage oder dem Vermögen der Unternehmungen neben einer Steigerung der Aufwendungen zugunsten der Versicherten aufweist.

Nach den Veröffentlichungen des Reichsarbeitsministeriums umfaßte die Krankenversicherung in Deutschland im Jahre 1914: 16,5 Mill., im Jahre 1926 trotz kleinerer Volkszahl: 20 Mill. Personen, d. h. rund 30% der Gesamtbevölkerung. Dazu kommen 14 Mill. Familienangehörige, die durch die Kassen Krankenpflege, insbesondere ärztliche Behandlung und Arzneimittel erhalten. Im Jahre 1914 betrug das Gesamtaufkommen aus Beiträgen und Umlagen 582,8 Mill. M., im Jahre 1927 betrugen die Gesamteinnahmen der reichsgesetzlichen Krankenkassen und der knappschaftlichen Kassen 1634 Mill. RM., davon 1600 Mill. RM. aus Beiträgen, wovon der Arbeitgeber ein Drittel zahlt. Mit 73,2 RM. Ausgaben für jeden Versicherten im Jahre 1925 und 78,1 RM. im Jahre 1926 stand Deutschland bei weitem am höchsten von allen Völkern der Erde.

Die Invalidenversicherung umfaßte in Deutschland 1927 ca. 18 Mill. Personen. Sie erforderte im Jahre 1913 ein halb vom Arbeitgeber, halb vom Arbeitnehmer beizusteuerndes Aufkommen von 290 Mill. M. plus 58,5 Mill. M. Reichszuschuß, im Jahre 1927 ein solches von 875 Mill. RM. plus 210 Mill. RM. Reichszuschuß.

Für die Angestelltenversicherung wurden in Deutschland im Jahre 1913 an Beiträgen vereinnahmt 138,1 Mill. M., im Jahre 1927 insgesamt 340,6 Mill. RM., davon als Beiträge 280,9 Mill. Für die Knappschaftspensionsversicherung wurden in den gleichen Jahren aus Beiträgen vereinnahmt 75 Mill. M. bzw. 218 Mill. RM. bei einem Beitragssatz von 10,68% des Lohnes im Jahre 1927 gegenüber 5% im Jahre 1913. (Im Ruhrbergbau betrug der Beitragssatz sogar 12,25% des Lohnes.)

Insgesamt betrugen Beiträge und Umlagen sowie Zuschüsse des Reiches für die deutsche Sozialversicherung

im Jahre 1913: 1,37 Milld. M.
„ „ 1927: 3,65 Milld. RM.

In letzterem Betrage sind die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge nicht enthalten. Sie stellten sich im ersten Jahre der Versicherung (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) auf 980 Mill. RM., im zweiten Jahre für die ersten neun Monate auf rund 1213 Mill. RM.

Faßt man das Gesamtentwicklungsbild der Belastung des deutschen Volkes mit Steuern und steuerähnlichen Lasten zusammen, so erkennt man neben dem allgemeinen starken Steigen der absoluten Zahlen auf der einen Seite ein starkes Wachstum des aus Einkommen und Besitz geschöpften relativen Anteils des wirtschaftlichen Unternehmertums, auf der anderen Seite ein ebenso großes Anschwellen der Aufwendungen für Wohlfahrts- und Sozialzwecke.

Aus den Unternehmungen in Gewerbe und Landwirtschaft werden in schneller Progression Ertrag und Substanz zugunsten der breiten Masse der Bevölkerung weggesteuert mit dem Ergebnis einer Schmälerung der Bildung neuen oder Aufzehrung vorhandenen Kapitals und einer Verringerung der Leistungsfähigkeit und Initiativkraft der Unternehmungen und mit dem weiteren Ergebnis einer Entfremdung des Arbeitnehmers von seinem produktiven Existenzzentrum und einer Minderung seiner Arbeitsenergie. Der Arbeitnehmer ist der Hilfe des Staates in wachsendem Maße gewiß. Er gewöhnt sich leicht daran, unter Abstumpfung des Sinnes für Sparsamkeit und wirtschaftliche Vorsorge und unter Abschwächung seines Persönlichkeitswertes. Die Unternehmung wird in ihrem Kampf ums Dasein und um Mehrung des nationalen Vermögens sich selber überlassen. Wenn sie langsamem Siechtum oder dem Untergange verfällt oder wenn sie ihre Selbständigkeit an das Ausland verliert, so sind es höchstens die statistischen Büros des Staates, die sich darum kümmern, deren Feststellungen aber Verständnis in den breiten Massen unseres Volkes und seiner parlamentarischen Vertreter nicht zu finden scheinen.

Es bedeutet keine wesentliche Abschwächung der ungünstigen Auswirkungen unserer steuerlichen Entwicklung, wenn nicht jeder konsumtive Mehraufwand schädigend auf die Volkswirtschaft zurückwirkt, sondern ihr als produktionsfördernd teilweise wiederum zugute kommt. Die kapitalfeindliche Tendenz unserer wichtigsten Steuern wird auch dadurch kaum berührt, daß ein Teil der künstlich gesteigerten kleinen Einkommen in Form von Sparkassenguthaben, Versicherungsrücklagen und dergleichen dem Lande erhalten bleibt. Derartige Mittel pflegen nur in geringem Maße und nach langen Fristen an die Stelle zurückzufließen, wo sie vom Staat erhoben wurden. Das meiste zerflattert und bleibt der Kapitalfundierung unserer Produktionseinrichtungen entzogen.

Besonders deutlich erhellt der Stand, zu dem die Entwicklung unseres Steuersystems geführt hat, aus einer Analyse der Bilanzen und Betriebsziffern von Einzelunternehmungen. Ich habe die mir zugänglich

gewesenen diesbezüglichen Ziffern von zwölf bergbaulichen oder mit Bergbau kombinierten Unternehmungen so zu gruppieren versucht, daß daraus das Verhältnis zwischen Steuern und Soziallasten auf der einen Seite und dem Wirtschaftserfolg und Betriebsvermögen auf der anderen Seite erkennbar wird. Als Wirtschaftserfolg bezeichne ich den Teil der Einnahmen, der teils als wirtschaftlicher Nutzen, teils als Abgabe aus gesetzlichem Zwange die nach kaufmännischen Grundsätzen berechneten Selbstkosten übersteigt. Die Abgaben aus gesetzlichem Zwange sind die Steuern und Soziallasten, der wirtschaftliche Nutzen ist der Reingewinn. Mit anderen Worten: unter Wirtschaftserfolg werden zusammengefaßt Steuern plus Soziallasten plus Reingewinn (ohne Vortrag des Vorjahres). Das durchschnittliche Aktienkapital der zwölf Firmen an den in das Kalenderjahr 1928 fallenden Bilanzterminen betrug 75,305 Mill. RM., das steuerliche Betriebsvermögen zum Stichtage des 1. Januar 1928 87,552 Mill. RM., die Steuern der einjährigen Bilanzierungsperiode 5,314 Mill. RM., die Soziallasten 5,509 Mill. RM., der Reingewinn 3,397 Mill. RM.

Steuern und Soziallasten zusammen betrugen im Durchschnitt 76,1% des Wirtschaftserfolges, der Reingewinn demgegenüber nur 23,9%, und zwar unbeschadet der weiteren Besteuerung in der Hand des empfangsberechtigten Aktionärs.

Steuern und Soziallasten zusammen machten 12,4% des durchschnittlichen Betriebsvermögens der Firmen aus, der Reingewinn dagegen nur 3,9%.

Auf den Kopf der durchschnittlich 17 838 Arbeiter pro Betrieb entfiel ein Betriebsvermögen von 4908 RM., ein Betrag an Steuern und Soziallasten von 607 RM., ein Reingewinn von 190 RM.

Es ist schwer, in einem Reinertrage von 3,9% auf das steuerliche Betriebsvermögen einer Firma einen Ausgleich für das Unternehmerrisiko und die Kapitalgefährdung zu erblicken, wenn gleichzeitig ungefährdete Kapitalanlagen im freien Markte 8—10% Zinsen erbringen. Wie der private Kapitalist unter solchen Umständen Anreiz oder Initiative finden sollte, sein Geld produktiver Verwendung in wirtschaftlichen Unternehmungen zuzuführen, ist nicht leicht ersichtlich. Auch er wird dank der kapitalfeindlichen Steuergesetzgebung dem Interesse an produktiver wirtschaftlicher Kraftentfaltung in Unternehmungen entfremdet. Auch er treibt konsumtivem Aufwande zu, weil er die Möglichkeit zur Kapitalbildung nicht mehr gegeben sieht.

Der ganze Entwicklungsprozeß, der sich auf steuerlichem Gebiete vollzieht, ist gleichbedeutend mit einer fortschreitenden Schwächung der Produktivkraft des gesamten deutschen Volkes. Dies wird ferner gelten, wenn man in weitgehendem Maße zugeben will, daß nicht jede Konsumvermehrung einen volkswirtschaftlichen Nachteil darstellt. Auch hier wird man die richtige Einstellung zu den Dingen nur aus einer relativen Betrachtung gewinnen können. Ist es richtig, daß gerade jetzt, d. h. in den Zeiten, wo Deutschlands Kraft im Kampf um seine wirtschaftliche Existenz und seinen Fortschritt auf das äußerste angespannt werden muß,

Konsumvermehrung und Wohlfahrtspflege den Gesichtspunkten der Rentabilität der Arbeit, der Neubildung von Produktivkapital den Rang ablaufen müssen? Die entgegengesetzte Entwicklung dürfte unserem Vaterlande mehr frommen.

Es ist nicht Aufgabe meines Referats, zu Einzelheiten Stellung zu nehmen, auch wenn sie in dem Gesamtbilde von theoretischer und praktischer Bedeutung sind. Ich mußte aber auf die Gesamtentwicklung unseres Steuerwesens kurz hinweisen, weil meine spezielleren Ausführungen zur Rentenbank- und Industriebelastung sonst ohne den nötigen Zusammenhang mit den Grundfragen geblieben wären. Denn Rentenbank- und Industriebelastung unterscheiden sich von echten Steuern nur in Äußerlichkeiten. Man kann sie insbesondere als der Vermögensteuer wesensgleich erachten. Mit ihr haben sie vor allen Dingen den kapitalbildungsfeindlichen Charakter gemeinsam; ja in mehrfacher Hinsicht sind sie grundsätzlich noch ungünstiger zu beurteilen. Im Gegensatz zur Vermögensteuer bemißt sich Rentenbank- und Industriebelastung ausschließlich nach der absoluten Vermögensgröße ohne jede Staffelung und praktisch ohne jede Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens. Jede von ihnen stellt sich ferner als zusätzliche Sonderbelastung bestimmter Zweige der Wirtschaft dar. Die Aufrechterhaltung der Währung und die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen sind zweifellos Aufgaben des Reiches, wozu es die Mittel von der Gesamtheit aller Volksgenossen zu erheben hat. Nur die besondere Zwangslage, in der sich das Reich währungspolitisch im Jahre 1923 und reparationspolitisch im Jahre 1924 befand, konnte dazu führen, diese beiden Lasten nur einem Teil des deutschen Volkes, nämlich der Landwirtschaft und dem Gewerbefleiß, aufzuerlegen.

Schon aus dieser Feststellung ergibt sich, daß beide Sonderlasten nicht als dauernd gedacht sein konnten und den Keim der künftigen Aufhebung bereits bei ihrer Begründung in sich tragen mußten. Die Bereitwilligkeit der deutschen Wirtschaft zu ihrer Übernahme war denn auch durch die Überzeugung mitbedingt, daß das Reich die Wirtschaft so bald als möglich von der Sonderbelastung wieder freistellen und für eine gerechte Lastenverteilung auf die Allgemeinheit sorgen würde.

In der Tat waren sich bei den Verhandlungen über die Gründung der Rentenbank alle Beteiligten von Anfang an darüber einig, daß hier nur eine Zwischenlösung geschaffen werden sollte, um den augenblicklich bevorstehenden völligen Zusammenbruch der deutschen Währung zu verhüten, daß aber die endgültige Neufundierung der Währung nicht auf Sachwerten von Industrie und Landwirtschaft beruhen könne. Schon Helfferich hatte in seinem ersten Entwurf zur Rentenbankverordnung Vorschriften darüber vorgesehen, was im Falle einer Wiederherstellung der Goldwährung und einer Zurückzahlung der von der Währungsbank dem Reich gegebenen Vorschüsse mit der Rentenbank zu geschehen habe, ohne allerdings schon damals schlechthin ihre Auflösung für diesen Fall vorzusehen. In dem ersten, von dem Reichsfinanzminister Dr. Hilferding am 19. September 1923 den Vertretern der Wirtschaft vorgelegten Regierungsentwurf ist sogar die Dauer der Währungsbank auf nur zwei Jahre gedacht, nach deren Ablauf sie kraft gesetzlicher Vorschrift in Liquidation treten sollte. Wenn man später diese Zeitbeschränkung fallen ließ, so geschah es zweifellos nicht, um die Währungsbank zu einer Dauereinrichtung zu machen, sondern weil man damals nicht glaubte übersehen zu können, wann der Übergang zu der endgültigen Goldnotenbank vollzogen werden könnte. Der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates stimmte dem Gesetzentwurfe zu „trotz der Bedenken, die sich gegen die vorgeschlagene Zwischenlösung vom Standpunkte reiner währungspolitischer Grundsätze aus vorbringen lassen". In seinem Beschluß heißt es weiter: „Es wird indessen nötig sein, daß die Lebensdauer der Währungsbank beschränkt und so schnell wie möglich durch die Wiedereinführung einer wirklichen Goldwährung abgelöst wird." Auch bei den Beratungen des Reichsrats am 1. Oktober 1923 bestand Einigkeit darüber, daß es sich bei der Vorlage nur um eine Übergangsmaßregel handeln könne. In der Regierungsbegründung, die der Reichsfinanzminister Dr. Hilferding dem Reichstag gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe vorlegte, heißt es: „Die endgültige Lösung der Währungsschwierigkeiten liegt in der Rückkehr zur Goldwährung und setzt eine völlige Gesundung der Reichsfinanzen voraus. Da dieses Ziel, dem systematisch und unter Berücksichtigung aller vorhandenen Möglichkeiten mit der gebotenen Energie zugestrebt wird, von heute auf morgen nicht zu erreichen ist, andererseits mit der Ausgabe eines wertbeständigen Zahlungsmittels nicht mehr gezögert werden darf, mußte eine Zwischenlösung gesucht werden, welche über die augenblickliche Lage hinweghilft."

Auch in der Rentenbank-Verordnung vom 15. Oktober 1923 sind im § 20 Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Aufgabe der Rentenbank vorgesehen.

Die auf eine endgültige Neuordnung der deutschen Währung gerichteten Bestrebungen erhielten nun schon wenige Monate nach dem Inkrafttreten der Rentenbank-Verordnung einen starken Antrieb durch die Beratungen des Dawes-Komitees. Die Sachverständigen vertraten in ihrem Bericht die Ansicht, daß durch die Rentenbank eine Stabilität für einige Monate erreicht worden sei, jedoch auf einer Basis, die beim Fehlen anderer Maßnahmen nur vorübergehend sein könne. Demgemäß empfahlen sie die Errichtung einer neuen Notenbank oder aber die Umgestaltung der Reichsbank auf der Grundlage der Goldwährung. Bezüglich der Rentenbank wurde die Auflösung nach alsbaldiger Einziehung der umlaufenden Rentenbanknoten empfohlen. Das für die Organisation der neuen Notenbank eingesetzte Komitee arbeitete einen Gesetzentwurf aus, in dem mit sofortiger Wirkung die Aufhebung der Belastung der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschließlich der Banken vorgesehen wurde; die Grundschulden an den Grundstücken dieser Wirtschaftszweige sollten sofort erlöschen. Das Grundkapital der Rentenbank wurde auf eine dem derzeitigen Umlauf an Rentenbankscheinen entsprechende Höhe von 2 Milld. GM. herab-

gesetzt. Als Deckung dienten die aufrechterhaltenen Grundschulden auf landwirtschaftlichem Besitz. Die von der Rentenbank über die Reichsbank unmittelbar an die Wirtschaft gegebenen Kredite in Höhe von 870 Mill. sollten innerhalb von drei Jahren abgewickelt werden, für die dem Reich gewährten Kredite dagegen wurde ein Tilgungszeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Diese Tilgung war so gedacht, daß die Rentenbank aus den auf 5% herabgesetzten Grundschuldzinsen der Landwirtschaft in Höhe von 100 Mill. GM. mindestens jährlich 60 Mill. GM. an einen bei der Reichsbank geführten Tilgungsfonds zahlen sollte, während das Reich den gleichen Betrag und außerdem den ihm zustehenden Anteil an den Gewinnen der Reichsbank beisteuerte. Bis zur vollständigen Tilgung und bis zum Ablauf einer sich hieran anschließenden Aufrufsfrist für etwa noch umlaufende Rentenbankscheine sollten die Grundschulden in voller Höhe zur Sicherung der Ansprüche aus den Rentenbankscheinen haften, und im gleichen Zeitpunkt sollte die Rentenbank in Liquidation treten.

Das Gesetz über die Liquidierung der Rentenbank gibt keinen genauen Zeitpunkt für das Erlöschen der Grundschuldbelastung an, sondern überläßt es späterer gesetzlicher Regelung. Diese Regelung findet sich im Gesetz über die Errichtung der Rentenbankkreditanstalt, demzufolge die auf den landwirtschaftlichen Grundstücken ruhenden Grundschulden mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation der deutschen Rentenbank erlöschen sollen.

Das Gesetz über die Liquidierung der Rentenbank ist am 11. Oktober 1924 in Kraft getreten. Spätestens nach zehn Jahren muß, wie bemerkt, der dem Reich gegebene Kredit abgewickelt sein, und im gleichen Augenblick tritt die sechsmonatige Aufrufsfrist in Kraft, mit deren Beendigung die Rentenbank in Liquidation tritt. Sollte die Tilgung des dem Reiche gewährten Kredites tatsächlich zehn Jahre in Anspruch nehmen, würde die Bank also am 11. April 1935 in Liquidation treten. Erst nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aber würde nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Grundschuldbelastung verschwinden.

Es mag verständlich sein, daß man im Jahre 1924 nicht den Mut aufbringen konnte, die Beendigung der Rentenbankbelastung in radikale Bestimmungen zu kleiden und in kürzere Termine zu legen. Denn der Übergang zur endgültigen Goldwährung stand erst auf dem Papier, und über der deutschen Wirtschaft schwebte ein großes Fragezeichen. Im gegenwärtigen Zeitpunkte aber dürften die Dinge etwas anders liegen.

Ende 1928 waren von dem dem Reich gewährten Kredit 523 Mill. RM. getilgt; der der Wirtschaft über die Reichsbank zugeleitete Kredit war fristgemäß bereits Ende 1927 abgewickelt worden. Der Rentenmarkumlauf betrug noch rund 607 Mill. Das bedeutet, daß bei etwa gleichbleibendem Tempo bis zur Zurückziehung des letzten Rentenbankscheines noch etwa viereinhalb Jahre vergehen, die Aufhebung der Rentenbankbelastung also etwa in das Jahr 1933 fallen würde. Bis dahin ungefähr würde also die deutsche Landwirtschaft mit der Zahlung von rund 100 Mill. GM. jährlich belastet bleiben, falls nicht eine anderweitige Regelung erfolgt.

Der Gesichtspunkt der Unsicherheit der deutschen Währung, der im Jahre 1924 zu einer vorsichtigen, d. h. langen Bemessung der Rentenmarktilgung führen mußte, kann heute nicht mehr angeführt werden, nachdem soeben die deutsche Reichsmark als ein für alle Zukunft fester Rechnungsfaktor in die von der Regierung grundsätzlich gutgeheißene Empfehlung des Young-Planes aufgenommen worden ist. Der Gesichtspunkt währungspolitischer Vorsicht ist damit entfallen. Die Anpassung des Fremdkörpers der Rentenmarkscheine an unsere Goldwährung ist zu einem Erfordernis währungspolitischer Konsequenz geworden.

Fragen wir uns nun, auf welcher wirtschaftlichen Grundlage in der Zwischenzeit die Leistung der Landwirtschaft für die Tilgung der Rentenmark erfolgt ist und wie es um die weitere Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft für die bisherige Sonderaufbringung bestellt ist! Es ist kein Geheimnis, daß Verschuldung und mangelnde Rentabilität seit Jahren die Merkmale der Lage der Landwirtschaft sind. Dies geht auch für den Skeptiker aus den Feststellungen des Unterausschusses der Enquête-Kommission, der Preußenkasse, der Rentenbankkreditanstalt und des Instituts für Konjunkturforschung eindeutig hervor. Die beängstigende Progression, in der sich seit 1925 die Neuverschuldung der Landwirtschaft zu schwersten Zinsbedingungen vollzogen hat, dürfte geeignet sein, die Voraussetzungen, unter denen man im Jahre 1924 der Landwirtschaft eine auf zehn Jahre bemessene Sonderleistung zumuten konnte, über den Haufen zu werfen.

Der Enquête-Ausschuß hat bereits in seinem vorläufigen Bericht vom 1. März 1928 festgestellt, daß die Belastung der von ihm untersuchten Betriebe mit abzugsfähigen (realen) Steuern in Ostdeutschland von 7,— M. je ha in den Jahren 1912 bis 1914 auf 25,31 RM. in den Jahren 1924 bis 1926, in den westdeutschen Betrieben von 8,80 M. je ha auf 37,60 RM. je ha gestiegen ist und daß die Betriebsüberschüsse in den untersuchten ostdeutschen Wirtschaften für die Jahre 1912 bis 1914 durchschnittlich 84,— M., 1924 bis 1926 dagegen nur 8,60 RM. je ha, für die übrigen untersuchten Betriebe 123,— M. und 59,50 RM. betragen haben. Das ist eine Entwicklung, die noch schlimmer ist als die von mir zu Eingang meines Referats gekennzeichnete allgemeine Entwicklungslinie unseres Steuerwesens.

Gesetzgebung und Verwaltung haben die Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft nicht ignorieren können. Die Erkenntnis, daß das deutsche Volk unauflösbar mit der Landwirtschaft auf Gedeih und Verderb verbunden ist, hat zu Sonderzuwendungen mannigfaltiger Art an die Landwirtschaft geführt, die in ihrem Ergebnis die Sonderleistung der Landwirtschaft für die Rentenmarktilgung zahlenmäßig kompensiert. So hat beispielsweise das Reich auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1926 für Zwecke der landwirtschaftlichen Produktionsförderung den Be-

trag von 60 Mill. RM. bereitgestellt, während die Landwirtschaft im gleichen Jahre die Summe von 72 Mill. zur Tilgung der Rentenbankscheine hergeben mußte. Ähnlich liegt es mit dem bekannten Notprogramm der Reichsregierung aus dem Jahre 1928, wonach neben anderen Maßnahmen aus Mitteln des Reichshaushaltes insgesamt 64 Mill. RM. für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. Weiter sah das Notprogramm Erleichterungen bei der Einziehung der Einkommensteuer und Vermögensteuer von den Landwirten vor. Berücksichtigt man noch die im Notprogramm enthaltenen Einfuhrzollerleichterungen und die mannigfaltigen seit der Stabilisierung aus öffentlichen Mitteln gewährten Zwischenkredite, wie Meliorationskredite, Ernteübergungs- oder Düngemittelkredite, und die zur Erleichterung der Umschuldung gewährten Hilfen, so ergibt sich in der Tat, daß alles das, was die Landwirtschaft zur Tilgung der Rentenmark geleistet hat, ihr in anderer Form und unter Einschaltung umständlicher und kostspieliger Verwaltungsarbeit voll wieder zugeführt wurde.

Ist es nicht ein Widersinn, auf der einen Seite aus öffentlichen Mitteln zu geben und auf der anderen Seite den gewährten Betrag vom Empfänger in anderer Form zurückzufordern? Aber das Hin und Her des Gebens und Nehmens enthält noch eine weitere vom Standpunkte wirtschaftlichen Wettbewerbs bedauerliche Ungereimtheit. Es ist nicht gleichgültig, ob man den zur Kapitalbildung unfähigen und deshalb in einer Dauerkrise befindlichen Landwirten von Zeit zu Zeit mit Fürsorgemaßnahmen über das Schlimmste hinweghilft oder ob man durch eine verständige Steuerpolitik jedem die gleiche Möglichkeit, sich emporzuarbeiten, gewährt. Es kann nur einen Ausweg in dieser widersinnigen Situation geben. Er wäre darin zu erblicken, möglichst schnell Mittel und Wege zur endgültigen Beseitigung der Rentenbankbelastung zu finden.

Ich komme nunmehr zu der zweiten Sonderbelastung, die einem Teil der Wirtschaft zur Erfüllung allgemeiner Zwecke auferlegt ist, der Industriebelastung. Sie unterscheidet sich von der Rentenbankbelastung durch ihren Zweck, einen Beitrag zu den Reparationen zu liefern, und durch ihre Beschränkung auf die Industrie, der allerdings, wenn auch mit schwächerer Wirkung, noch der Handel, die Banken, das Versicherungs-, Verkehrs-, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zugeordnet sind.

Gleich der Rentenbankbelastung ist auch die Industrielast ein Kind der Not. Wie dort der Zerfall der Währung, so war hier die Unmöglichkeit der Zahlung der uns auferlegten Reparationen der Anlaß, zu ungewöhnlichen, im normalen Staatsleben nicht zu rechtfertigenden Mitteln zu greifen.

Schon bei den Friedensverhandlungen im Jahre 1919 tauchte angesichts der ungeheuren Reparationsforderungen der Gedanke einer Sonderheranziehung der Industrie in Form eines einmaligen Eingriffs in die Substanz auf. Die Reichsregierung bezeichnete in einer Note vom 29. Mai 1919 die Überlassung industrieller Beteiligungen an die Reparationsmächte als einen Weg zur beschleunigten Erfüllung der Entschädigungspflicht. Auf dieses Angebot ging die Gegenseite nicht ein,

überließ es vielmehr im Versailler Vertrage dem Reich, sich die Mittel für die von der Reparationskommission in Devisen festzusetzenden Zahlungen selbst zu verschaffen. Ein allgemeiner Eingriff in die private Vermögenssubstanz zur Verminderung der Schulden des Reichs wurde alsdann durch das Reichsnotopfergesetz vom 31. Dezember 1919 versucht. Als dieser Versuch an der rasch steigenden Inflation scheiterte, nahm man die Idee unter Beschränkung auf diejenigen Wirtschaftskreise wieder auf, die unter der Inflation nach damaliger Meinung weniger zu leiden hatten. Es kam die Zeit der Denkschriften über die „Erfassung der Sachwerte". Zur Abwehr dieser Pläne bot die Industrie der Regierung eine Kredithilfe an, die den Eingriff in die Substanz vermeiden und auf Leistungen aus den Erträgen gegründet sein sollte. Auf dieses Angebot griff die Regierung Wirth-Rathenau zurück, als im November 1921 der Devisenbedarf für die Reparationszahlungen ein schnelles Schwinden der fremden Zahlungsmittel hervorrief. Die Regierung richtete an die Industrie die Bitte, dem Reich ihren Auslandskredit zur Verfügung zu stellen, um Mittel bis zur Höhe von 1 Milld. GM. durch eine Anleihe zu beschaffen.

Es kam zu dem Plan einer Kredithilfe für Reparationszwecke, die eine Kreditvereinigung von Industrie, Handel und Landwirtschaft in Form einer durch hypothekarische Belastung des Grundbesitzes aller Erwerbsstände zu sichernden Anleihe gewähren sollte. Dieser von Hachenburg als Berichterstatter des Reparationsausschusses des Reichswirtschaftsrats ausgearbeitete Plan wurde von der Industrie unter der Voraussetzung gutgeheißen, daß das Reich sich selbst durch rationelle Gestaltung des Reichshaushalts und durch Überführung der Staatsbetriebe in private Bewirtschaftung genügend Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung einer Auslandsanleihe zu verschaffen suche. In dem innerpolitischen Kampf, der aus Anlaß dieser Entschließung entbrannte, ging das Projekt Hachenburg unter.

Das Ergebnis dieses ersten Abschnitts in der Geschichte der Industriebelastung war, daß der Gedanke eines unmittelbaren Eingriffs in die Substanz der Industrie zur Erfüllung von Reparationsleistungen endgültig verlassen wurde. Nichts hätte auch schwerere Gefahren für Deutschlands Wirtschaft heraufbeschwören können als ein Versuch, diese rein theoretisch konstruierte Idee in die Tat umzusetzen. Der einmal in die Welt gesetzte Gedanke, die Industrie zu den Reparationsleistungen besonders heranzuziehen, blieb aber erhalten. Er fand mit fortschreitender Inflation immer neue Nahrung aus der Tatsache, daß diese Leistungen in Devisen zu entrichten waren und daß der zur Beschaffung von Devisen erforderliche Auslandskredit für die deutsche Regierung fortgesetzt sank, während die Industrie und einige andere Berufsstände ihn sich zu erhalten wußten. So kam es, daß sich nunmehr auch die Reparationsmächte eine größere Sicherheit für den Eingang der Zahlungen versprachen, wenn die deutsche Industrie sie unmittelbar garantierte, als wenn nur die Verpflichtung der deutschen Regierung dahinter stand. Auf der Pariser Konferenz vom 2. bis 4. Januar 1923

wurde von der italienischen Regierung angeregt, die deutsche Industrie und die deutschen Banken sollten die Unterbringung einer Anleihe von 3 Milld. GM. garantieren. Der deutsche Vertreter hatte Vollmacht zu ähnlichen Vorschlägen, die aber infolge des vorzeitigen Scheiterns der Konferenz und des alshald folgenden Einmarsches in das Ruhrgehiet nicht mehr vorgetragen wurden. Auf der Höhe des Ruhrkampfes machte das Kabinett Cuno das Angehot vom 2. Mai 1923, das wiederum von dem Gedanken einer Reparationsanleihe ausging, zu deren Sicherung aber die gesamte deutsche Wirtschaft auf gesetzlichem Wege herangezogen werden sollte. Das Angehot wurde abgelehnt als unhefriedigend und zu unhestimmt. Von der Gegenseite wurde insbesondere die „diskontfähige Unterschrift der Wirtschaft" unter dem Angebot vermißt. Nachdem die Industrie unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme einer subsidiären Garantie als möglich hezeichnet hatte, schlug die Reichsregierung in ihrem Memorandum vom 7. Juni 1923 unter den Garantien auch eine Hypothek von 10 Milld. GM. auf den gesamten Grundbesitz der Industrie, der Banken, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft vor, die eine Jahresleistung von 500 Mill. GM. sicherstellen sollte. Der Grundgedanke dieses Vorschlages überdauerte den Ruhrkampf und seine Liquidation. Er ging in mehr oder weniger veränderter Form in den Plan der Dawes-Sachverständigen über.

Die Arbeiten des Dawes-Komitees heenden die zweite Phase in der Entwicklung des Gedankens der Industriebelastung. Um die Ergebnisse ihrer Tätigkeit würdigen zu können, muß man sich die Lage vergegenwärtigen, vor der die Sachverständigen standen. Deutschland hatte dank der Rentenmark wieder eine feste Währung erlangt, deren Stahilität der Reichshankpräsident Schacht mit großer Umsicht aufrechterhielt. Deutschlands Staatshaushalt war dank der Energie des Reichsfinanzministers Luther zum erstenmal seit langer Zeit wieder im Gleichgewicht. Aber war diesem Anschein, daß nun Währung und Reichsfinanzen wieder festen Boden unter den Füßen hatten, zu trauen? Noch einige Monate zuvor hatte sich Deutschland in der erschütterndsten Währungskatastrophe, die die Welt je erlebt hatte, befunden, das Reich hatte selbst für die inneren Ausgaben von einem Tag zum anderen gelebt, auswärtige Verpflichtungen aber schon längst nicht mehr erfüllen können. Unter solchen Umständen war für ausländische Wirtschaftssachverständige gegenüber dem „Wunder der Rentenmark" wohl einige Skepsis gerechtfertigt. Und noch mehr gegenüber der Zahlungsfähigkeit des Reiches, das die Wiederherstellung seiner Leistungsfähigkeit zu Zahlungen gegenüber dem Auslande noch erst zu heweisen hatte.

Die verständliche Skepsis der Sachverständigen in diesen beiden Beziehungen hat zu den zwei grundsätzlichen Neuerungen geführt, die den Dawes-Plan von den früheren Versuchen einer Lösung der Reparationsfrage unterscheiden. Der Dawes-Plan trennt einmal für die gesamten Reparationsleistungen die Aufbringung von der Übertragung. Danehen aber hegnügt er sich nicht mit einer Festsetzung der Höhe von Jahresleistungen, sondern strebt danach, den Eingang dieser Leistungen durch

ein technisch genau durchgebildetes System sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird die Gesamtjahresleistung in vier Einzelleistungen von bestimmtem Betrage aufgeteilt, und für jede von ihnen wird eine besondere Einnahmequelle hezeichnet, die mit einem Erhebungs-, Kontroll- und Sicherungssystem ausgestattet wird.

Eine dieser Reparationsquellen ist die Industriehelastung. Sie soll in jedem „Normaljahr" des Dawes-Plans 300 Mill. GM. erhringen, die die Jahresleistungen aus den Industrieobligationen darstellen. Diese Ohligationen werden durch eine erststellige Hypothek auf Anlagen und Eigentum der industriellen Unternehmungen sichergestellt.

Von allen anderen Reparationsquellen des Dawes-Plans unterscheidet sich die Industriehelastung dadurch, daß sie einem einzelnen Wirtschaftszweig auferlegt wurde. Die Sachverständigen mögen das Ungewöhnliche dieses Vorschlages empfunden haben, denn sie fühlten sich zu einer eingehenden Begründung verpflichtet. Nach ihrer Meinung war diese Belastung nur ein hilliger und gerechter Ausgleich für die Entschuldungsgewinne, die die Industrie aus der Inflation gezogen haben sollte. Der Gesamtbetrag der Industrieohligationen, sagen sie, ist niedriger als die Gesamtschuld der deutschen Industrieunternehmungen vor dem Kriege. Die Vorkriegsschulden sind zum größten Teil zum Nennwert mit entwertetem Papiergeld abgetragen worden und faktisch verschwunden. Cherdies haben die Industrieunternehmungen aus dem Verfall der Währung mannigfachen Nutzen gezogen, zum Beispiel durch das Hinausschieben von Steuerzahlungen, durch Rückzahlung von Regierungsvorschüssen in entwertetem Gelde, durch Ausgabe ungedeckten Notgeldes.

Diese Begründung war schon zur Zeit der Abfassung des Dawes-Plans höchst anfechtbar. Die Sachverständigen selbst gaben zu, daß der Industrie durch die Geldentwertung in vielen Fällen auch Verluste entstanden waren, so durch den Verkauf von Waren zu festen Preisen. Viel größer aher waren die tatsächlichen Verluste, die sich für die Industrie bei ihren tastenden Versuchen ergaben, den in der Kriegs- und Nachkriegszeit verlorengegangenen Markt wiederzugewinnen, sowie die Verluste, die durch den Zwang hervorgerufen wurden, zum Schutz gegen die Entwertung flüssigen Betriebskapitals Anlage in Sachwerten zu suchen. Die geschaffenen Neuanlagen erwiesen sich später, als wiederum ein konkreterer Maßstab für den Wettbewerh mit dem Auslande gewonnen wurde, vielfach als Fehlanlagen, die keinerlei Wert für einen rentablen Produktionsprozeß besaßen und dem Abhruch oder der Stilllegung verfielen. Und in die Theorie der Entschuldungsgewinne schlug vollends die alsbald einsetzende Aufwertungsgesetzgehung eine Bresche. Soweit aber Gewinne verhlieben, wurden sie dadurch aufgesogen, daß das fehlende Betriehskapital zu sehr hohen, den Vorkriegssatz um das Doppelte übersteigenden Zinssätzen aufgenommen werden mußte.

Daß sogar den Sachverständigen ihre eigene Beweisführung nicht durchschlagend erschien, zeigten sie übrigens in ihrem Bemühen, Gründe für die Freistellung der anderen Erwerhsstände anzugehen, die aus der Inflation dieselhen Vorteile gezogen haben konnten. Die Land-

wirtschaft wollten sie von einer Sonderlast verschonen wegen ihrer Bedeutung für eine Nation, die ihre Lebensmittelversorgung nicht völlig selbst decken kann; den Handel, die Banken und sonstige Gewerbe, weil sie weniger hypothekarische Sicherheit zu bieten in der Lage waren. Sie erklärten ausdrücklich, daß sie der Industrie in keiner Weise eine unbillige oder sie benachteiligende Belastung zuzumuten gedächten, und empfahlen der deutschen Regierung, einen angemessenen Ausgleich durch eine weitere Aufwertungsteuer oder durch eine Sonderbelastung auch anderer Kreise vorzunehmen.

Aus diesen Ausführungen mag sich ergeben, daß die Rechtfertigung der Industriebelastung mit dem Gesichtspunkte des Inflationsgewinnes nicht viel mehr als ein unzureichendes Stimmungsargument war. In der Tat ist denn auch der Entschuldungsgesichtspunkt in dem alsdann vereinbarten Gesetz nicht weiter berücksichtigt worden. Er hat auch bei der gesamten Durchführung der Industriebelastung nicht die geringste Rolle gespielt.

Freilich wurde von der Empfehlung der Sachverständigen, weitere Kreise zur Tragung der Last heranzuziehen, im Aufbringungsgesetz Gebrauch gemacht. Aber das Aufbringungsgesetz, nach dem praktisch die Zahlungen für die Industriebelastung erfolgen, bedeutet nur, daß der Kreis der zu einer vermögensteuerartigen Sonderleistung Herangezogenen vergrößert wurde. Die Tatsache der Sonderbelastung dieser Wirtschaftszweige wurde dadurch nicht aus der Welt geschafft. Hinzukam, daß das Industriebelastungsgesetz infolge der Forderungen des Dawes-Planes durch die dingliche Last eine Form erhielt, in der es der Industrie manche Schwierigkeiten und Nachteile zufügte, die auch ihre Kapitalbeschaffung ungünstig beeinflußten. Befürchtungen in dieser Richtung werden schon in der amtlichen Begründung des Gesetzes geäußert. Es wird dort darauf hingewiesen, daß es sich um eine Belastung der Wirtschaft handle, wie sie bisher noch nie auferlegt worden sei, und daß es sich noch nicht übersehen lasse, wie diese Belastung auf das einzelne Unternehmen wirken und seine Produktions- und Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen werde.

Heute, fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Industriebelastung, läßt sich zu dieser in der amtlichen Begründung aufgeworfenen Frage eher ein Urteil abgeben. Die Einblicke, die ich als Präsident des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen tun konnte, haben jedenfalls für mich wie für andere Nächstbeteiligte die völlige Unmöglichkeit des Industriebelastungsgesetzes ergeben. Es würde zu weit führen, auf die im Kreise der Bank in dieser Beziehung getroffenen Feststellungen und gepflogenen Beratungen einzugehen. Dies würde sich vielleicht auch angesichts des vertraulichen Charakters der Besprechungen und ihres Zusammenhanges mit den Empfehlungen des Young-Planes verbieten. Jedenfalls hat es den Anschein, daß gerade die Schwierigkeiten der Anwendung des Industriebelastungsgesetzes für die Sachverständigen des Young-Planes zu den Hauptgründen für die Empfehlung einer Aufhebung der Belastung gehörten.

Es ist aber außer Zweifel, daß die Young-Sachverständigen sich auch über den kapitalbildungsfeindlichen Charakter der Industriebelastung klar geworden sind, und daß sie gemerkt haben, daß es sich mit der auch von ihnen anerkannten Notwendigkeit einer Steigerung der Leistungs- und Exportfähigkeit der deutschen Industrie nicht verträgt, sie neben den ohnehin schweren Steuerlasten zu einer weiteren die Kapitalbildung schmälernden Sondersteuer heranzuziehen. Aus diesem Gedankengange heraus dürften sie zu der ausdrücklichen Empfehlung einer Beseitigung auch der Aufbringung gelangt sein.

In der Tat würde das Gutachten der Sachverständigen in der Frage der Industriebelastung eine Lücke aufweisen, wenn es nicht auch die Anregung zur Abschaffung der Aufbringung enthielte. Denn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Bedeutung ist in den verflossenen fünf Jahren längst vom Industriebelastungs- auf das Aufbringungsgesetz übergegangen, auf Grund dessen die Jahresleistungen für die Industriebelastung in dieser Zeit allein gezahlt worden sind. Das Aufbringungsgesetz ist nicht als eine neue Steuerquelle der Reichsregierung von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen worden, sondern ausschließlich als eine einfachere und gerechtere Form für die Einziehung der Industriebelastung. Wenn auch durch dieses Gesetz die Härte der Belastung für die Industrie gemildert wurde, so bleibt die Aufbringung doch ein auf bestimmte Kreise beschränkter Sonderzuschlag zur Vermögensteuer, der die Pflichtigen wie eine Verdoppelung der letzteren trifft. Während zum Beispiel Rentner und Hausbesitzer von dieser Sonderlast frei sind, zahlt das gesamte werbende Wirtschaftskapital (mit Ausnahme der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Landwirtschaft) eine zusätzliche Vermögensteuer, die im allgemeinen drückender ist als die Reichsvermögensteuer und sogar jeder Staffelung entbehrt. Zwar ist im Gesetz die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit vorgesehen, in den Durchführungsbestimmungen ist aber davon kein Gebrauch gemacht worden. Nur in einer einzigen Beziehung ist zu der Ertragsbesteuerung eine Brücke geschlagen worden, die den Unternehmern eine kleine Erleichterung verschafft, nämlich durch die Bestimmung im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, derzufolge die für die Aufbringung der Industriebelastung gezahlten Beträge als Werbungskosten vom Einkommen abgezogen werden können. Dadurch wird aber nur eine unbedeutende Ersparnis an Körperschaft- bzw. Einkommensteuer erzielt, wobei die ungünstiger arbeitenden Betriebe schlechter abschneiden als die, die bessere Ergebnisse erzielen. Je niedriger nämlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuersatz ist, der auf den Unternehmer zur Anwendung kommt, desto geringer wird der durch die Anrechnung als Werbungskosten gesparte Betrag, und wenn gar kein Einkommen erzielt ist, so muß der volle Betrag der Aufbringung gezahlt werden, ohne daß eine Möglichkeit der Anrechnung besteht. Durch die Aufbringung werden also dem werbenden Wirtschaftskapital in einer besonders harten Form einseitig erhebliche Beträge entzogen, die ihm bei einer Verteilung der Reparationslast auf

alle Berufsstände wenigstens zum Teil erhalten blieben und zur Erweiterung des Produktionskapitals dienen könnten.

Dieser Tatbestand verträgt sich nun und nimmer mit der wirtschaftlichen Lage, in der sich Industrie und Gewerbe in Wirklichkeit befinden. Zur Kennzeichnung dieser Lage möchte ich an dieser Stelle nur auf eins hinweisen. Es ist bekannt, daß das in erschreckend hohem Ausmaße besonders im Auslande aufgenommene zusätzliche Betriebskapital der Wirtschaft Zinserfordernisse an die Schuldner stellt, die alle in der Vorkriegszeit bekannten Sätze übersteigen. Es ist nicht nur die Belastung der Rentabilität, die sich daraus als Nachteil für die Industrie und die deutsche Volkswirtschaft ergibt, sondern vor allen Dingen auch die Gefahr, daß wichtige Unternehmungen im Konkurrenzkampfe erliegen und daß noch mehr Firmen als bisher unter bestimmenden Einfluß des Auslandes geraten. Die Furcht vor langfristiger Verschuldung zu unerträglichen Bedingungen hat in manchen Fällen dazu geführt, in der Hoffnung auf günstigere Gelegenheiten kurzfristige Kredittransaktionen einzuschalten, die aber schon mehr als einmal zum Verhängnis geworden sind und auch noch weiterhin eine große Gefahr für Gewerbe und Banken bedeuten. Die Abhängigkeit eines Teils der deutschen Gewerbe vom ausländischen Markt für kurzfristiges Geld ist aber mittlerweile so groß geworden, daß es kaum noch ein größeres ausländisches Lieferungsobjekt gibt, an das sich die Industrie aus eigener Kraft heranwagen kann. Sie benötigt im Wettbewerb um die Ausführung von wichtigen Arbeiten ausländische Kredithilfe fast stets schon deshalb, weil amerikanische, englische und französische Konkurrenzfirmen dem Auftraggeber größtes Entgegenkommen in den Zahlungsbedingungen zur Auftragserlangung zu gewähren bereit sind. Bei derartigen Geschäften muß man leider nur zu häufig feststellen, daß der Zinsunterschied die Kalkulation auf deutscher Seite so weit belastet, daß die Firmen entweder Geschäfte ohne Nutzen lediglich zur Beschäftigung ihrer Arbeiterschaft und Betriebsanlagen annehmen oder aber, daß sie aus dem Wettbewerb ausscheiden müssen. Es ist bekannt, daß von seiten der Reichsregierung diese Situation gewürdigt wurde und daß mannigfaltige Hilfsstellungen in Form von Garantieübernahmen oder Erleichterungen der Exportversicherung versucht wurden. Es ist aber bislang nicht gelungen, dem deutschen Gewerbefleiß eine steuerliche Entlastung zuteil werden zu lassen.

Wenn ich in dem allgemeinen Teil meiner Ausführungen darauf hinweisen konnte, daß wir in Deutschland eine Entwicklung des Steuersystems in der Richtung einer Erschwerung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der Kapitalbildung zu verzeichnen haben, so glaube ich mit meinen Bemerkungen über die Rentenbank- und Industriebelastung dargelegt zu haben, daß die Sonderlasten der Industrie und Landwirtschaft diese Tendenz noch verschärfen und daß gerade diesen Sonderlasten das Merkmal der Wirtschaftsbehinderung und Kapitalfeindlichkeit in höchstem Maße eigen ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn man den weiteren Abstieg der Landwirtschaft verhindern und ihr

wie dem deutschen Gewerbe als dem Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft überhaupt die nationale Existenz erhalten will, gerade diese beiden Sonderlasten am unmittelbarsten der völligen Beseitigung bedürfen. Nachdem es zur grundsätzlichen Gutheißung des Young-Planes durch die deutsche Regierung gekommen ist und vorbereitende Maßnahmen zu seiner Inkraftsetzung getroffen werden, erscheint der Moment gekommen, eine Steuerreform vorzubereiten, in der auch die letzten Reste jener Vorstellungen zu Fall kommen, die in den Jahren 1923 und 1924 zu Sonderbelastungen von Landwirtschaft und Industrie geführt haben.

Hierzu gehört auch, daß man sich über die Frage der Verwendung der bei der Bank für deutsche Industrieobligationen akkumulierten, aus Mehrleistungen der Belasteten stammenden Reserven von ca. 100 Mill. RM. schlüssig wird. Man wird den Ursprung dieser Gelder nicht übersehen dürfen und daran festhalten müssen, daß sie aus Sonderleistungen für einen Sonderzweck stammen und daß niemals daran gedacht gewesen ist, sie auf irgendeinem Wege als echte Steuern in den Etat des Reiches zu überführen. Es muß daher gefordert werden, daß diese Beträge gleichzeitig mit der Aufhebung der Industriebelastung denjenigen Kreisen wiederum zugeführt werden, die sie gebildet haben. Dabei mag es an dieser Stelle, mit Rücksicht auf den Rahmen meines Referats, eine offene Frage bleiben, ob eine unmittelbare Rückerstattung an die Aufbringungspflichtigen nach Maßgabe ihrer früheren Leistungen ins Auge gefaßt werden kann oder ob eine Anrechnung auf sonstige Steuern jeder Art erfolgt. Sollten sich dem einen oder anderen Vorgehen aus grundsätzlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkten Schwierigkeiten entgegenstellen, so wäre vielleicht zu prüfen, ob nicht die bei der Bank für deutsche Industrieobligationen angesammelten besonderen Mittel den Grundstock für ein zu organisierendes umfassendes System der Kreditgewährung an Industrie und Gewerbe in einem ähnlichen Sinne abgeben könnten, wie es seinerzeit der Fall war, als große Beträge aus dem Vermögen der Rentenbank über die ad hoc gegründete Rentenbankkreditanstalt der Landwirtschaft nutzbar gemacht wurden.

Es liegt mir fern, auf diesem Gebiete spezielle Anregungen geben zu wollen. Indes erfordert der tatsächliche Stand der Dinge in Verbindung mit der Lage des deutschen Gewerbes, daß man auch einem Betrage von 100 Mill. RM. besondern Beachtung schenkt und daß man nachdrücklichst Schutz dagegen sucht, daß einem momentan bedrängten Fiskus weitere Substanz der deutschen Wirtschaft geopfert wird. Es ist notwendig, daß man sich endlich auf den Boden der Tatsachen stellt und praktisch anerkennt, daß Landwirtschaft und Industrie unter den schwersten Umständen um die Erhaltung ihrer Existenz kämpfen und daß sie der deutschen Allgemeinheit wegen einer Überlastung mit Steuern nicht das zu bieten vermögen, was sie normalerweise leisten könnten und was sie um so mehr zu leisten gewillt und gehalten sind, als von ihrem Erfolg und ihrer Stärkung in höchstem Maße der Aufstieg zur wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit des gesamten deutschen Volkes abhängt.

16. Die Erhöhung der Erbschaftsteuer

von

Dr. Fritz Karl Mann

o. Professor an der Universität Köln

Es ist kein Zufall, daß in Deutschland immer wieder die Frage einer Erhöhung der Erbschaftsteuer erwogen wird. Die großen Erwartungen, die an ihren Ausbau durch Erzberger geknüpft wurden, sind schwer enttäuscht worden. Zum Neun-Milliarden-Aufkommen der deutschen Reichssteuern trägt die Erbschaftsteuer nur 74 Mill. RM. bei: nur 0,82% der Gesamtsteuereinnahmen[1]. Immer wieder wird auf das Vorbild Englands verwiesen, wo ein Konglomerat von Erbschaftsteuern, die allerdings die Funktionen einer Vermögensteuer mit versehen, in den letzten beiden Finanzjahren 11% und 12% des staatlichen Gesamtsteuerbedarfes gedeckt hat: im Finanzjahr 1927/28: 77,3 Mill. £ und im Finanzjahr 1928/29: 80,6 Mill. £ — mithin über anderthalb Milliarden Reichsmark.

Aber dieser beliebte Vergleich ist viel zu äußerlich, um entscheidende Folgerungen zu gestatten. Wer die Frage gründlich untersucht, wird feststellen, daß gegen eine Erhöhung der deutschen Erbschaftsteuer unter den augenblicklichen Verhältnissen schwerwiegende volkswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Bedenken bestehen. Bevor wir sie schildern, sei der gegenwärtige Zustand kurz charakterisiert:

Seit der Novelle vom 20. Juli 1922 ist die Nachlaßsteuer abgeschafft. Es besteht nur noch eine Erbanfallsteuer, die durch eine Schenkungsteuer und eine Steuer der Zweckzuwendungen ergänzt wird. Auch die Erbanfallsteuer ist eingeschränkt worden; zuletzt durch die Novelle vom 10. August 1925 (Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer), nach der das Gattenerbe beim Vorhandensein von Abkömmlingen — bei „beerbter Ehe" — steuerfrei ist. Es besteht also keine allgemeine, sondern nur eine partielle Erbanfallsteuer. Wer will, kann sie auch als eine partielle Vermögenszuwachssteuer bezeichnen, da sie das durch den Erbanfall entstehende Neuvermögen erfaßt. Deshalb würde es zu einer materiellen Doppelbesteuerung führen, wenn neben der Erbanfallsteuer die vorläufig außer Hebung gesetzte allgemeine Vermögenszuwachssteuer wiedereingeführt würde. Der Erbschaftsteuertarif ist mit einer doppelten Progression versehen: nach dem Verwandtschaftsgrad und dem Wert des Anfalls. Die 1919 eingeführte dritte Progression nach dem Vermögen des Erwerbers ist seit der Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 fortgefallen.

Es ist also ein schrittweiser Abbau erfolgt. Was liegt näher, als bei der Finanznot der Gegenwart zu empfehlen, daß einige oder die Mehrzahl der seit 1919 erfolgten Steuermilderungen wieder rückgängig gemacht werden? Unter den vielen Vorschlägen der letzten Jahre seien hier nur die wichtigsten genannt:

1. Schärfere Progression bei großen Erbanfällen, z. B. von 100 000 RM. an.

2. Wiederherstellung der Allgemeinheit der Erbanfallsteuer durch Einbeziehung des Gattenerbes auch bei „beerbter Ehe". Dieser Vorschlag bildete einen Bestandteil des ursprünglichen Deckungsplanes des Reichsfinanzministers Hilferding für den Haushalt 1929/30: Das Gattenerbe sollte mit der Hälfte derjenigen Sätze besteuert werden, die für das Kindeserbe gelten. Eine Heranziehung mit dem vollen Satz erschien ungerechtfertigt, weil das Vermögen nochmals in derselben Generation besteuert wird, und weil die Steuergesetzgebung das Einkommen und Vermögen der Ehegatten grundsätzlich als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet. Wie vom Finanzpolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats betont wurde, wäre es bei der Heranziehung des Kindeserbes zum vollen Satz notwendig geworden, in Zukunft die Ehegatten zur Einkommen- und Vermögensteuer getrennt zu veranlagen, um ihnen den Vorteil der geringeren Staffelung zu gewähren[1]. Dadurch wäre aber der fiskalische Vorteil der Neuregelung fraglich geworden. Denn vom Fortfall des Gattenprivilegs wurde nur ein Mehraufkommen von 20 Mill. RM. erwartet, d. h. eine Erhöhung um etwa ein Viertel[2].

3. Wiederherstellung der nach dem Vermögen des Erwerbers gestaffelten Zuschläge.

Daneben werden mitunter technische Verbesserungen, z. B. die Wiedereinführung eines durchgestaffelten Tarifs, empfohlen, um eine gleichmäßigere Lastenverteilung zu erreichen. Von derartigen Plänen sehen wir ab, da sie nicht unmittelbar auf eine Erhöhung gerichtet sind. Wohl aber könnten wir hier an den Vorschlag erinnern, die Erbschaftsteuer von Grund aus umzugestalten; und zwar indem die Nachlaßsteuer erneuert und nach dem Vorbild der estate duty zum Hauptträger des

[1] Das Steueraufkommen aus der Erbschaftsteuer betrug

im Rechnungsjahr	1927/28	71,947 Mill. RM.
„ „	1928/29	73,332 „ „

es stieg nur um 1,585 Mill. RM. oder 2,2%, während im Haushaltplan des letzten Jahres mit übergroßem Optimismus ein Ertrag von 100 Millionen veranschlagt worden war. Das Aufkommen blieb also mit über einem Viertel hinter dem Voranschlag zurück. Die Gesamteinnahmen des Reiches aus Steuern, Zöllen und Abgaben betrugen

im Rechnungsjahr	1927/28	8 490,355 Mill. RM.
„ „	1928/29	9 029,745 „ „

(vgl. „Wirtschaft und Statistik", IX [1929], Nr. 9, S. 377 ff.).

[1] Reichstag IV. Wahlperiode 1928, Nr. 881, S. 47.

[2] Das Statistische Reichsamt schätzt, daß beim Nichtbestehen der Befreiungsvorschrift die Erbschaftsteuer nach der Statistik etwa 15,5 Millionen mehr bringen müsse, fügt jedoch hinzu, daß der finanzielle Ausfall des Reiches in Wirklichkeit höher sei, weil viele steuerfreie Erwerbe, besonders Schenkungen, nicht zur Kenntnis der Finanzämter und daher auch nicht zur statistischen Anschreibung gelangen („Wirtschaft und Statistik", IX [1929], Nr. 8, S. 338).

Systems gemacht wird, während die Erbanfallsteuer zurücktritt und nur noch eine Ergänzungsfunktion übernimmt. Auch der alte Plan einer Ausdehnung des Erbrechts des Staates gehört in diesen Zusammenhang. Allerdings wurden die weitgesteckten Zielsetzungen des Italieners Rignano, die im Ausland — besonders in England — Widerhall fanden, in Deutschland kaum beachtet.

Der Kampf um die Erbschaftsteuer, der in den Parlamenten fast aller Länder geführt worden ist, hat eine vielgliedrige Kette von Argumenten — teils für, teils gegen die Erbschaftsteuer — ausgebildet. Auch dem Kenner der deutschen Parlamentsgeschichte sind sie geläufig. Soweit diese Argumente sozialen, naturrechtlichen, politischen und kulturellen Charakters sind, liegt ihr Inhalt meist außerhalb des wissenschaftlich Beweisbaren. Darum sollen sie hier nicht nochmals erörtert werden. Wir beschränken uns vielmehr auf wirtschaftliche Gedankengänge.

Gegen eine Erhöhung der Erbanfallsteuer (und der mit ihr verbundenen Nebensteuern) sprechen zunächst die Rücksichten auf die gegenwärtige Wirtschaftslage Deutschlands.

Wir verzeichnen die auffällige Tatsache, daß — bei Berücksichtigung der Kaufkraftminderung[1] — die mildere Erbschaftsteuer der Vorkriegszeit über die Hälfte (51%) mehr aufgebracht hat als die schärfere Erbschaftsteuer der Gegenwart (im Jahre 1913: 58,8 Mill. M.; im Jahre 1927: 57,6 Mill RM.[2]). Dabei sind die Tarifsätze wesentlich erhöht worden: 1913 schwankten sie zwischen 4 und 30%, während sie jetzt zwischen 2 und 60% betragen. So wird die Erbschaftsteuerstatistik zu einem Barometer für Deutschlands Verarmung:

Wenn wir die Kaufkraftminderung berücksichtigen, ist der Gesamtwert der Erwerbsanfälle von 1913 bis 1927 um etwa 16% zurückgegangen; im Jahre 1913 betrug er 887 Mill. M., im Jahre 1927: 1090 Mill. RM. Noch stärker sind, wie wir aus der Vermögensstatistik wissen, die großen Einzelvermögen hinweggeschmolzen. Daher spielen die großen Erbschaften nur eine Nebenrolle. Ihr Anteil am Gesamtwert der Erwerbsanfälle ist stark gesunken: z. B. entfiel auf die größten Erwerbsanfälle (1913: 700 000 M., 1927 über 1 Mill. RM.) im Jahre 1913 fast ein Zwölftel (7,75%), dagegen im Jahre 1927 noch nicht ein Dreißigstel (2,84%) des Gesamtwertes. Umgekehrt stieg der Anteil der kleinen und mittleren Erbschaften (1913 bis 75 000 M., 1927 bis 100 000 RM.) am Gesamtwert: von 65% im Jahre 1913 auf 78% im Jahre 1927. Demgemäß tragen auch die kleinen Erbschaften (bis 20 000 M. bzw. 30 000 RM.) stärker als in der Vorkriegszeit zum Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer bei (38,41 % gegenüber 33,93%).

Wir schalten hier die Frage aus, inwieweit die bisherige deutsche Finanzpolitik die Vermögensumschichtung und den Vermögensrückgang mitverursacht hat. Jedenfalls stände eine Verstärkung der Erbschaftsteuer unter den jetzigen Umständen im Widerspruch zu einer Wirtschaftspolitik, die Deutschlands Kapitalbildung anregen will. Allerdings braucht eine Erbschaftsteuer nicht immer kapitalfeindlich zu sein: sie kann bei denjenigen, die nunmehr ihren Kindern einen geringeren Erbanteil als früher hinterlassen sollen, den Wunsch verstärken, durch größere Sparsamkeit und anstrengendere Arbeit ihren Besitz in dem Maße zu vergrößern, daß die Einbuße der Erben wieder wettgemacht wird. Wenn dies gelingt, wäre die Erbschaftsteuer „eingeholt". Aber dies Ergebnis setzt einen Spielraum für Einkommensteigerung und Ausgabensenkung voraus, der bei den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen und Lebensgewohnheiten Deutschlands nur in Ausnahmefällen vorhanden sein dürfte. Immerhin möchte ich nicht so weit gehen wie Schumpeter, der allgemein behauptet: jede wirkliche Erbschaftsteuer sei ein „für alle Interessen schädlicher Akt volkswirtschaftlicher Verschwendung", weil sie immer Umwandlung von Kapital in Einkommen bedeute. Zum mindesten besteht die Möglichkeit, daß der Staat die von der Erbschaftsteuer aufgebrachten Summen wieder werbend anlegt. Aber diese Möglichkeit ist nicht immer gegeben. Besonders bei der gegenwärtigen Finanzlage wäre es voreilig, jene Möglichkeit auch nur mit einer Wahrscheinlichkeit gleichzusetzen!

Auch der beliebte Vergleich mit England sollte nur mit größter Behutsamkeit angestellt werden. Die zunächst überraschende Feststellung, daß die englische Erbschaftsteuer etwa 35 RM., die deutsche Erbschaftsteuer höchstens 1½ RM. je Kopf der Bevölkerung erbringt, kann leicht zu Mißverständnissen führen. Die größere Ergiebigkeit der englischen Erbschaftsbesteuerung rührt in erster Reihe von der größeren Kapitalkraft her. Auch die Struktur der englischen Vermögenspyramide trägt zu den glänzenden fiskalischen Ergebnissen bei. So haben z. B. im Jahre 1926/27 schon drei Nachlässe einen Kapitalwert von 15,4 Mill. £ erreicht; sie hätten also bei Zugrundelegung des Höchstsatzes der estate duty von 40% über den doppelten Betrag der ganzen deutschen Erbschaftsteuer im Jahre 1927 (57,6 Mill. RM.) aufgebracht! Insgesamt entfielen auf die großen Nachlässe von 50 000 £ an aufwärts 39% und von 200 000 £ an aufwärts noch 18% des Gesamtwertes der Nachlässe. Aus diesem Grunde konnte der frühere englische Schatzkanzler Winston Churchill sagen, daß bei der Bewältigung der Finanzschwierigkeiten seines Landes „der Tod sein einziger Freund" gewesen wäre.

Wir müssen ferner auch die finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge berücksichtigen; und damit gelangen wir zu dem zweiten wesentlichen Gesichtspunkt.

Das englische Steuersystem ruht auf nur wenigen Stützen. Seine Nachlaß- und Erbschaftsbesteuerung ergänzt und kontrolliert die income tax und erfüllt dabei die Funktionen der fehlenden Vermögensteuer. Anders im heutigen deutschen Steuersystem. Seine Kompliziertheit und Unplanmäßigkeit zeigt sich auch darin, daß neben der Erbschaftsteuer noch eine zweite Besitzsteuer: die laufende Vermögensteuer, erhoben wird.

[1] An Hand des Gesamtlebenshaltungsindex für 1927 (147,6).

[2] Die Mehrzahl der auf die deutsche Erbschaftsbesteuerung von 1913 und 1927 bezüglichen Ziffern ist den vom Präsidenten des Statistischen Reichsamts vorgelegten „Materialien" (S. 535) entnommen.

Wenn wir das Steuersystem von Reich, Ländern und Gemeinden als eine Einheit betrachten und Gegenwart und Vergangenheit vergleichen, so stellen wir fest, daß im Vergleich mit der Vorkriegszeit auch die relative Bedeutung der Besitzbesteuerung zugenommen hat. Der Anteil der beiden Besitzsteuern, der Erbschaftsteuer und der Vermögensteuer, an den gesamten Steuereinnahmen betrug im Rechnungsjahr 1913/14: 3,45%, im Rechnungsjahr 1927/28: 4,10%[1]. Durch die Erhebung des außerordentlichen 8%igen Zuschlages zur Vermögensteuer (Gesetz vom 29. Juni 1929) wird dieser Prozeß noch verstärkt.

Endlich ist zu bedenken, daß ein Teil der Realsteuern — einschließlich der Hauszinssteuer —, die als Bemessungsgrundlage das Vermögen wählen, in solcher Höhe festgesetzt und technisch so unvollkommen ist, daß er mitunter ebenfalls das Vermögen belastet.

[1] Vgl. meine Schrift: Deutsche Finanzwirtschaft. Jena 1929. S. 26.

III. Materialien

1. Materialien zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung

Als Unterlagen im Entwurf zur Verfügung gestellt vom

Präsidenten des Statistischen Reichsamts

Inhaltsverzeichnis

A. Umfang und Quellen der Kapitalbildung

I. Vorbemerkung über die Möglichkeit der Erfassung 472
II. Untersuchung des Geldkapitalzuwachses in Deutschland 1924 bis 1928 474
a) Statistische Erfassung des Geldkapitalzuwachses von der Seite des Sparers bzw. Kreditgebers aus 474
b) Statistische Erfassung der Kapitalbildung von der Verschuldungsseite aus 479
c) Zusammenfassung 485
III. Zur Frage der Quellen der Kapitalbildung 487
a) Die Spartätigkeit 487
b) Die Entwicklung der Einkünfte aus Kapitalvermögen . . 488
c) Rücklagen der Versicherungsträger 490
d) Rücklagen der Unternehmungen 490
e) Kapitalbildung aus öffentlichen Einkünften 492
f) Schlußbemerkung 492
IV. Zur Struktur der Spareinlagen 493
a) Vorbemerkung 493
b) Allgemeines 493
c) Aufwertung 495
d) Zinsgutschriften 496
e) Die Spareinleger 497
α) Die Anzahl der Einleger 497
β) Zur Berufsgliederung der Einleger 500
V. Über Kapitalneubildung im Kreditbankgewerbe 504

Tabellen

Zu A II

a) Stand der Spareinlagen 1923 bis Mitte 1929 508
b) Prämienreserven der Lebensversicherungsunternehmungen 508
c) Kapitalanlagen der Lebensversicherungsunternehmungen . 508
d) Gebundene Wertpapierbestände 509
e) Vom freien Verkehr aufgenommene Wertpapieremissionen 509
f) Bewegung der deutschen Bankeinlagen 1924 bis Mitte 1929 510
g) Vermögensanlagen der Träger der Sozialversicherung
1. Gesamtübersicht 511
2. Aufgliederung der langfristigen Anlagen nach Kreditformen 511

h) Geldkapitalbildung in Deutschland
1. Bestand 512
2. Zuwachs 513
i) Die langfristige Verschuldung der öffentlichen und privaten Wirtschaft 514
k) Kurzfristige Kredite im Deutschen Reich 515

Zu A III
Die der Veranlagung unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen
1. Absolute Ziffern 1925, 1926, 1927 516
2. Das Wachstum 1925—1927 517

Zu A IV
a) Die Spareinlagen 518
b) Die in die RM.-Rechnung überführten aufgewerteten Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen 519
c) Zunahme der Spareinlagen 519
d) Gliederung der von den öffentlichen Sparkassen in Preußen ausgegebenen Sparkassenbücher nach der Bestandshöhe 1913, 1924—1927 520
e) Berufsgliederung der Mitglieder bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften 1921, 1925—1927 521
f) Berufsgliederung der Mitglieder bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften 521
g) Berufsgliederung der Mitglieder bei dem Zentralverband deutscher Konsumvereine (1914, 1924—1928) 522

B. Aufteilung des Steueraufkommens 1913 und 1928
Vorbemerkung 523

Tabellen
I. Die Steuereinnahmen im Deutschen Reich vor und nach dem Kriege 526/27
II. a) Die Einkommenschichtung 1914 und 1926 528
b) Das steuerlich erfaßte Einkommen der natürlichen Personen im Deutschen Reich für 1926 529
c) Die Einkommensteuer der natürlichen Personen im Deutschen Reich für 1926 530
d) Die Aufteilung der Einkommen auf die einzelnen Einkommenschichten vor dem Kriege 531
e) Die Aufteilung der Einkommensteuer auf die einzelnen Einkommenschichten vor dem Kriege 531
f) Veranlagte Einkommensteuer 532
III. a) Die Vermögenschichtung 1914 und 1927 533
b) Die Aufteilung des Vermögens und der Vermögensteuer im Deutschen Reich nach der Veranlagung 1927 . . . 533

c) Die Aufteilung der steuerpflichtigen Vermögen auf einige Hauptgruppen vor dem Kriege 533
d) Die Aufteilung der Vermögensteuer vor dem Kriege . . 534
e) Das Rohvermögen nach Vermögensarten 534
f) Steuerpflichtiges Gesamtvermögen der natürlichen und nicht natürlichen Personen 535
IV. Gliederung der Erwerbsanfälle und der Steuerbeträge aus Erbschaft- und Schenkungsteuer 535

Anhang
Zur Frage der Steuerüberwälzung 536

In der Tasche am Schluß des Bandes:
Drei Übersichten über die Steuerentwicklung 1919—1928
1. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen
2. Steuern vom Vermögensverkehr und Umsatz
3. Die wichtigeren Steuern vom Verbrauch

Zwei Tabellen über öffentliche Ausgaben und Deckungsmittel
1. Die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung und die speziellen Deckungsmittel 1913/14
2. Die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung und die speziellen Deckungsmittel 1925/26

A. Umfang und Quellen der Kapitalbildung

(Zu I A der Disposition)

I. Vorbemerkung über die Möglichkeit der Erfassung

Die von der List-Gesellschaft aufgestellte Disposition dieses ersten Teiles umschließt eine doppelte Fragestellung: Es soll der Umfang der gesamten Kapitalbildung festgestellt und zugleich in die Anteile, die einzelnen Quellen zukommen, gegliedert werden. Die Aufgabe wäre leicht zu lösen, wenn man die Kapitalbildung an jeder der genannten Quellen gesondert erfassen könnte. Das ist jedoch für die Hauptposten, nämlich die freiwillige Spartätigkeit der Einkommensempfänger und die Kapitalbildung in den Unternehmungen, nicht möglich. Lediglich die unter Punkt 2 a und b erfragten Rücklagen der Privat- und der Sozialversicherung lassen sich in der gewünschten Weise angeben. In etwa gilt dasselbe noch für Punkt 4: Kapitalbildung aus öffentlichen Einkünften; doch wird man bereits hier auf eine vollständige und genaue Erfassung verzichten müssen.

Zur Feststellung des neugebildeten Kapitals, das aus jeder der genannten Quellen erfließt, wäre zum mindesten erforderlich, daß man die Kapitalbildung nicht nur annäherungsweise nach der nominalen Form des Geldkapitals, sondern auch nach den beiden folgenden Methoden errechnen könnte:

1. Analyse der Verwendung des Volkseinkommens, aufgebaut auf eingehender Erforschung der Einkommensverwendung einer genügend großen Anzahl von repräsentativen Hauswirtschaften aller Einkommensgrößenklassen; aus dem Ergebnis dieser Untersuchung wäre eine Antwort auf die Fragestellung unter Punkt 1 der Disposition: Ersparnisse durch Empfänger hoher, mittlerer und kleinerer Einkommen, zu erwarten.
2. Zuwachs an Sachkapital (Produktionsgüter), festgestellt durch eine Statistik der gesamten Investitionen innerhalb der Volkswirtschaft; diese Aufstellung gäbe unter Hinzuziehung der Bilanz- und Schuldenstatistik einen gewissen Aufschluß über die Rücklagen privater und öffentlicher Unternehmungen (Kapitalbildung im Betrieb).

Die Berechnung nach der ersteren Methode (Einkommensverwendung) kann vorerst noch nicht vorgenommen werden, da die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen. Eine zahlenmäßige Wiedergabe der Spartätigkeit der verschiedenen Einkommenschichten ist daher nicht möglich. Es können zu diesem Punkt nur eine Untersuchung über die Gliederung der Spareinlagen (aus der Sparkassenstatistik) und eine Zahlenübersicht der Entwicklung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, gruppiert nach Größenklassen (aus der Einkommensteuerstatistik für 1925 bis 1927) beigebracht werden. Natürlich handelt es sich hierbei um Behelfsmaterial, aus dem lediglich gewisse Andeutungen über die Spartätigkeit einzelner Einkommenschichten zu entnehmen sind.

Auch eine statistische Erfassung der Sachkapitalbildung liegt vorläufig kaum im Bereich der Möglichkeit. Aus einer eingehenden, aber noch nicht abgeschlossenen Untersuchung der Investitionstätigkeit in verschiedenen Wirtschaftszweigen lassen sich höchstens Anhaltspunkte für die Schätzung der Gesamtgröße des als stille Reserve vorhandenen Sachkapitalzuwachses gewinnen.

Als Ersatz für die fehlende Quellenberechnung kann man schließlich noch einiges Material allgemeiner Art heranziehen, aus dem wenigstens symptomatisch auf die Kapitalbildungskraft einzelner Wirtschaftsgruppen oder Gewerbezweige etwas Licht fällt.

Eine Berechnung des Umfangs der Kapitalbildung in Deutschland läßt sich gegenwärtig nur für die nominale Seite, die Geldkapitalbildung, durchführen. Es bleibt daher für die Behandlung des gestellten Themas kein anderer Weg, als die Größenberechnung der Geldkapitalbewegung zu trennen von den Angaben, die allenfalls über den Anteil der einzelnen Quellen an der Kapitalbildung gemacht werden können.

Unter Geldkapitalbildung ist dabei der in Geld- oder Effektenform in Erscheinung tretende Geldkapitalzuwachs zu verstehen. Die statistische Feststellung dieser sichtbaren Nominalkapitalbildung umfaßt die einzelnen Erscheinungsformen des Geldkapitalzuwachses innerhalb der Volkswirtschaft (Effektenemissionen, Einlagen bei Geldanstalten u. a.). Ausdrücklich muß bereits einleitend darauf hingewiesen werden, daß es nicht möglich ist, auf Grund dieser Untersuchung des Geldkapitalzuwachses zu genauen und eindeutigen Ergebnissen über den Umfang der eigentlichen Sparkapitalbildung in Deutschland seit 1924 zu gelangen. Der Geldkapitalzuwachs geht zwar zu einem wichtigen Teil auf den innerdeutschen Sparprozeß zurück; daneben aber liegen eine Reihe weiterer Tatbestände vor, die ebenfalls eine Geldkapitalzunahme bewirkten, so u. a.

1. Beteiligung ausländischen Kapitals an dem deutschen Geldkapitalzuwachs (ausländische Effektenkäufe, kurzfristige Auslandsgelder u. a.). Soweit möglich, wurden im Rahmen der folgenden Untersuchung diese Beträge (insbesondere die über die deutschen Banken laufenden kurzfristigen Auslandskredite) ausgeschaltet.
2. Reimport von deutschen Geldkapitalien, die während der Geldentwertungszeit an ausländischen Kreditmärkten zur Anlage gebracht worden waren: also Geldkapitalzuwachs durch Verkauf alter ausländischer Devisenbestände, Auflösung von Bankguthaben im Ausland usw. Soweit dies der Fall ist, handelt es sich um Ersparnisse vor dem Jahre 1924, die erst nach 1924 im deutschen Geldkapitalzuwachs in Erscheinung treten. Zahlenmäßig einwandfreie Angaben über den Umfang dieses Kapitalreimportes liegen nicht vor.

3. Weiter ergeben sich bei der Feststellung des Geldkapitalzuwachses eine Reihe nicht ausschaltbarer Doppelzählungen, die das Gesamtbild erheblich beeinträchtigen. Bei der folgenden Darstellung wird jeweils im einzelnen auf diese Fehlerquellen hingewiesen werden. Soweit möglich, sollen dabei schätzungsweise Angaben über die Größenordnung der Fehlerquellen gemacht werden.

Wenn somit die nachfolgende Untersuchung des deutschen Geldkapitalzuwachses seit 1924 die reinen Sparvorgänge nicht isoliert vermitteln kann, so lassen sich doch aus den Gesamtzahlen und der Bewegungsrichtung wichtige Anhaltspunkte über den Rahmen, die Ausdehnung und die Bedeutung der innerdeutschen Sparkapitalbildung seit der Stabilisierung gewinnen.

Demgegenüber ist weiter darauf hinzuweisen, daß die Untersuchung des Geldkapitalzuwachses in Deutschland naturgemäß die andere wichtige Form der Kapitalbildung, nämlich die Eigenkapitalbildung (Kapitalakkumulation innerhalb der Betriebe) — da es sich hierbei überwiegend um Vorgänge auf der Güterseite handelt — zum größten Teil nicht berücksichtigt. Denn hierbei handelt es sich vor allem um Anlagen laufender Produktionsüberschüsse im eigenen Betrieb, die den Geld- oder Kapitalmarkt nicht berühren.

Dem Geldkapitalzuwachs auf der einen Seite steht eine Verschuldung auf der anderen Seite gegenüber. Sparer und Investor sind dabei getrennte Personen bzw. Unternehmungen. Diese Tatsache bietet die Möglichkeit, die Geldkapitalbildung auf einem doppelten Wege zu errechnen:

1. als Summe des zur Verfügung gestellten Geldkapitals (Erfassung beim Sparer bzw. Kapitalgeber oder Kreditvermittler);
2. als Summe der in Anspruch genommenen Kredite (Erfassung beim Schuldner bzw. Investor).

Beide Methoden müssen, streng genommen, zum gleichen Ergebnis führen. Insofern bietet ihre gleichzeitige Anwendung eine gewisse Kontrolle für die Richtigkeit der statistischen Berechnung.

II. Untersuchung des Geldkapitalzuwachses in Deutschland 1924 bis 1928[1]

a) Statistische Erfassung des Geldkapitalzuwachses von der Seite des Sparers bzw. Kreditgebers aus

Von der Seite des Sparvorganges aus gesehen, dessen Ergebnis als Kapitalangebot an den Kreditmärkten in Erscheinung tritt, vollzieht sich die sichtbare Kapitalbildung in der Gegenwart (die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit seit der Stabilisierung der deutschen Währung) vor allem in drei Formen:

1. Die private Geldkapitalbildung, die einzuteilen ist in:
   a) die im Sparprozeß erfolgende langfristige Kapitalbildung,

[1] Vgl. Fußnote zu Tabelle A II h 2.

deren Ergebnisse am Kapitalmarkt festzustellen sind. Sie wird sichtbar:
   aa) in der Entwicklung der Spareinlagen,
   bb) in den Prämienreserven der Lebensversicherungen,
   cc) in der unmittelbaren Übernahme von Wertpapieren durch das Sparkapital (Wertpapiere im freien Verkehr),
   dd) in der Gewährung privater Hypothekarkredite;
   b) die am Geldmarkt in Erscheinung tretende Bildung kurzfristigen Kapitals im weiteren Sinne; sie schließt auch die Kreditschöpfung der Zentralnotenbanken und der Kreditbanken ein. Im einzelnen sind folgende Gebiete zu berücksichtigen:
   aa) die Bankeinlagen,
   bb) die Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften,
   cc) Kreditschöpfungstätigkeit der Notenbanken.
2. Die durch die Sozialgesetzgebung bewirkte (halb zwangläufige) Kapitalbildung:
   a) Angestelltenversicherung,
   b) Invalidenversicherung,
   c) sonstige Zweige der Sozialversicherung.
3. Geldkapitalbildung durch die öffentliche Hand (soweit nicht durch Anleiheaufnahmen finanziert):
   a) Hauszinssteuer,
   b) Zweckkredite,
   c) Sonderaktionen.

Die Heranziehung dieser einzelnen Formen der sichtbaren Kapitalbildung begegnet erheblichen Schwierigkeiten:

1. In vielen Fällen ist der Anteil ausländischen Kapitals nur sehr ungenau anzugeben. So ist ein erheblicher Teil der inländischen Wertpapieremissionen von ausländischen Kapitalisten übernommen, ohne daß dieser Anteil statistisch genau zu erfassen wäre. Ferner enthalten die Bankeinlagen zu einem erheblichen Teil kurzfristige Auslandskapitalien.
2. Vielfach liegt die Gefahr von Doppelzählungen vor, so z. B. können sich die den Unternehmungen aus Wertpapieremissionen zugeleiteten Sparkapitalien vorübergehend in Bankeinlagen der Emittenten niederschlagen u. ä. Eine statistisch einwandfreie Ausschaltung dieser Ungenauigkeit ist nicht möglich.
3. Der Anteil von Sparkapitalien an den Bankeinlagen sowie an den Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften ist statistisch nicht genau festzustellen.

In den anliegenden Übersichten Nr. A II a—h wird über die einzelnen Teilgebiete der Geldkapitalbildung, soweit sie einer statistischen Erfassung zugänglich sind, zahlenmäßig berichtet:

Übersicht A II a gibt die Bewegung der reinen Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen, den städtischen und landwirtschaftlichen

Kreditgenossenschaften, den Konsumvereinen und den Bausparkassen an. Während die Sparkassen und reinen Kreditgenossenschaften durch eine fortlaufende genaue Einlagenstatistik erfaßt sind, mußten die Zahlen der übrigen Gruppen durch Schätzung festgestellt werden.

Übersicht A II b unterrichtet über die Bewegung der Prämienreserven bei den privaten und öffentlichen Lebensversicherungsunternehmungen. Hierbei sind alle bedeutenden Anstalten durch laufende Beobachtung erfaßt, so daß eine weitgehende Genauigkeit und Vollständigkeit vorliegt. Zur Abrundung des Bildes über die Bedeutung der Lebensversicherungsunternehmungen für den deutschen Kapitalmarkt wurden gleichzeitig die Formen der Kapitalanlage in einer gesonderten Übersicht dargestellt.

In Übersicht A II e wurde versucht, die vom freien Verkehr aufgenommenen Wertpapiere festzustellen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, müssen von den gesamten Wertpapieremissionen die von

a) Banken, Sparkassen und sonstigen Geldanstalten,

b) von Lebensversicherungsunternehmungen und den Trägern der Sozialversicherung

aufgenommenen Wertpapierbeträge[1] abgesetzt werden. Denn diese gebundenen Wertpapierbestände sind nichts anderes als eine besondere Anlageform für die Geldkapitalbildung, die in den Einlagen bzw. Prämienreserven der genannten Institute in Erscheinung tritt und bereits in den anderen Tabellen erfaßt ist. Von den Aktienemissionen waren Emissionen zum Zwecke der Fusionierung wie auch solche gegen Sacheinlagen auszuschalten, da sie keine Neubildung von Kapital zur Voraussetzung haben. Dagegen waren die gesamten Inlandsanleihen wie auch die Emissionen von Bodenkreditinstituten einzubeziehen. Die Aktienemissionen sind mit ihrem Emissionskurswert eingesetzt, die Emissionen festverzinslicher Werte mit dem Nominalbetrag erfaßt. Wie schon einleitend erwähnt, liegt bei der Einbeziehung der Wertpapiere eine gewisse Fehlerquelle insofern vor, als ein erheblicher Teil der Inlandsemissionen von ausländischen Kapitalisten übernommen wurde. Doch entzieht sich die Höhe dieser Auslandskäufe unmittelbarer statistischer Erfassung. Eine — allerdings geringe — Kompensation dürfte darin liegen,

[1] Weiterhin sind auszuschalten die durch kurzfristige Bankkredite vorläufig finanzierten Wertpapieremissionen. Denn diese Bankkredite werden auf der Grundlage der Bankeinlagen gegeben, die gesondert insgesamt erfaßt werden. Von der Summe der Wertpapieremissionen sind demnach abzusetzen:

a) die Reports und Lombards,

b) die effektengedeckten Debitoren zu dem Teil, mit dem sie zur Übernahme neuer Wertpapieremissionen Verwendung gefunden haben. (Nur diejenigen effektengedeckten Debitoren stellen zusätzliche Wirtschaftskredite dar, die unmittelbar in der Wirtschaft als Betriebskapital Verwendung finden und lediglich sicherheitshalber — in Faustpfandform — durch alte Effektenbestände des Kreditnehmers gedeckt sind.)

Es wurde versucht, diese Kredite für den 31. Dezember 1928 annäherungsweise festzustellen. Sie können auf etwa 3 Milld. RM. angegeben werden. Jedoch konnten hierbei mangels Ausweisung nicht alle Geldanstalten erfaßt werden. Eine Schätzung für die Vortermine ist deshalb unmöglich, weil die Ausgliederung der effektengedeckten Debitoren erst seit Einführung des neuen Zwischenbilanzschemas (31. März 1928) erfolgt.

daß anderseits auch ausländische Wertpapiere von deutschen Kapitalisten erworben wurden. Auch diese Form der Kapitalanlage ist statistisch nicht genau anzugeben.

In Übersicht A II f sind die gesamten kurzfristigen Einlagen bei den deutschen Bankinstituten zusammengefaßt. Es wurde einleitend bereits darauf hingewiesen, daß gerade diese Erscheinungsform der Geldkapitalbildung besonders schwierig zu beurteilen ist. Nicht nur liegt hier die Gefahr von Doppelzählungen vor; auch macht die ganze Struktur der Bankeinlagen eine genaue Bewertung unmöglich. Neben Einlagen, die das Ergebnis eines tatsächlichen innerdeutschen Sparprozesses sind, schließen die Bankkreditoren in großem Umfang auch kurzfristige Auslandsgelder ein. Es wurde in der vorliegenden Übersicht versucht, schätzungsweise wenigstens die kurzfristigen Auslandsgelder auszugliedern. Im folgenden Teil, in dem die deutsche Kapitalbildung auch noch von der Verschuldungsseite ergänzend dargestellt werden soll, wird nochmals auf die Problematik der Bankeinlagen einzugehen sein. Dabei wird versucht, nur denjenigen Teil des Bankkreditvolumens einzubeziehen, der produktiver volkswirtschaftlicher Verwendung zugeführt wurde.

Übersicht A II f gibt gleichzeitig die Entwicklung der Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Diese Zahlen sind in gewissem Umfang mit ähnlichen Vorbehalten zu versehen wie die Bankeinlagen. Jedoch dürfte der Anteil kurzfristiger Auslandsgelder unbedeutend sein.

Aus Übersicht A II g wird die Zunahme der Vermögensanlagen der Sozialversicherung ersichtlich. Während die Angestelltenversicherung durch laufende statistische Beobachtung genau erfaßt ist, mußten die Zahlen der Invalidenversicherung für Ende 1928 und Mitte 1929 durch Schätzung ergänzt werden. Bisher liegt erst der Jahresbericht für Ende 1927 vor. Die übrigen Zweige der Sozialversicherung, insbesondere die Krankenversicherung, haben bisher keine genauen Vermögensnachweisungen bekanntgegeben. Die Krankenversicherung gab zwar für Ende 1927 die Höhe des Vermögens mit rund 600 Mill. RM. an. Da jedoch keine Aufgliederung der aus Aufwertung stammenden bzw. vor 1924 vorhandenen Vermögensbestandteile mitgeteilt wird, ist eine Einbeziehung in die vorliegende Statistik unmöglich. Was die Unfallversicherung anlangt, so basiert sie auf dem Umlageverfahren, erhebt also keine von vornherein festgesetzten Beiträge, sondern paßt die Höhe der Umlage den notwendigen Leistungen an. Eine Kapitalbildung ist deshalb bei ihr nur in engem Rahmen möglich. Die als Vermögensanlagen der Angestellten- und Invalidenversicherung ausgewiesenen Kapitalbeträge sind als zwangsmäßige (da gesetzlich vorgeschriebene) Kapitalbildung anzusehen.

Die Untersuchung der in Geldform in Erscheinung tretenden Nominalkapitalbildung hat endlich noch die von der öffentlichen Hand bewirkte Geldkapitalbildung, soweit statistisch erfaßbar, einzubeziehen. Neben dem bedeutsamen Posten der Hauszinssteuer wären hierbei weiterhin die vom Reich, den Ländern und anderen öffentlichen Gebietskörperschaften gegebenen Zweckkredite, sowie die Kapitalzuführung durch

Sonderaktionen (z. B. Reichszwischenkredit für den Kleinwohnungsbau u. a.) festzustellen.

In der Gesamtübersicht „Geldkapitalzuwachs in Deutschland" wurden aus dem Hauszinssteueraufkommen diejenigen Beträge aufgenommen, die dem Wohnungsneubau in Form von Hauszinssteuerhypotheken zugeführt wurden. Dagegen konnten für die Positionen „Zweckkredite und Sonderaktionen" mangels genauer Unterlagen für die einzelnen Termine Angaben nicht eingesetzt werden. Nach Ermittlungen des Schuldenreferats sind diese Kredite für den 31. März 1928 (nach Ausschaltung solcher Kredite, die aus Anleiheerlösen gegeben wurden) auf rund 430 Mill. RM. anzusetzen. Doch ist diese Zahl nicht vollständig.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß als Kapitalbildung der öffentlichen Hand sowohl die Vermehrung des Finanz- wie auch des Verwaltungsvermögens (z. B. Bau von Amtsgebäuden) anzusehen ist. Im Rahmen dieser Untersuchung, die darauf beschränkt bleibt, den Geldkapitalzuwachs zu erfassen, kann naturgemäß dieser Teil der öffentlichen Kapitalbildung nicht berücksichtigt werden.

In der beigefügten Gesamtübersicht (Nr. A II h) wird der — statistisch feststellbare — Geldkapitalzuwachs in Deutschland unter Zusammenfassung der Ergebnisse der Einzelübersichten aufgezeigt.

Für Ende 1928 — die Zahlen für den 30. Juni 1929 beruhen überwiegend auf Schätzungen — ergibt sich danach eine Gesamtsumme in Höhe von

rund 41,5 Milld. RM.

Zur Errechnung des Zuwachses in den fünf Jahren von Anfang 1924 bis Ende 1928 ist diese Zahl durch folgende Positionen zu berichtigen:

1. Abzusetzen ist:
   a) der Bestand an Bankeinlagen und Sparkasseneinlagen von Ende 1923, der auf rund 2,2 Milld. RM. geschätzt werden kann;
   b) die Summe der durch Bankkredite finanzierten Wertpapiere, die oben (anläßlich der Besprechung der vom freien Verkehr aufgenommenen Wertpapieremissionen) auf rund 3 Milld. RM. angegeben wurden.
2. Hinzuzufügen ist demgegenüber die zahlenmäßig erfaßbare Geldkapitalbildung durch die öffentliche Hand in Form von Zweckkrediten und Sonderaktionen; sie kann, wie erwähnt, auf mindestens rund 0,4 Milld. RM. angegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Ziffern läßt sich ein Zuwachs des innerdeutschen Geldkapitals für die Jahre 1924 bis 1928 von

rund 36,7 Milld. RM.

feststellen.

Diese Gesamtzahlen sind insofern noch unvollständig, als verschiedene Gebiete der Geldkapitalbildung mangels statistischer Unterlagen

nicht erfaßt werden konnten, so neben den privaten Hypotheken die Kapitalzuführung an Gesellschaften m. b. H., offene Handelsgesellschaften und Einzelfirmen (u. a. Einlagen stiller Teilhaber). Weiterhin sind von der am Geldmarkte in Erscheinung tretenden Bildung kurzfristigen Kapitals nicht einbezogen: die Einlagen bei den statistisch nicht erfaßten privaten Banken und Bankfirmen. Auf der anderen Seite liegen eine Reihe von Tatbeständen vor, die darauf hindeuten, daß einzelne Zahlen zu hoch angesetzt sind (nicht ausschaltbare Doppelzählungen im Bankeinlagenbestand, Disagio bei den Emissionen festverzinslicher Wertpapiere u. a.).

Immerhin aber gewähren die auf Grund des vorliegenden statistischen Materials errechneten Gesamtsummen einen Überblick über den Umfang und die Intensität der Geldkapitalbildung in Deutschland. Die folgende Untersuchung, die einen Einblick in die Verwendung dieser Kapitalien in der deutschen Wirtschaft gewähren soll, wird die gewonnenen Ergebnisse von der Verschuldungsseite her zu beleuchten und zu vervollständigen suchen.

b) Statistische Erfassung der Kapitalbildung von der Verschuldungsseite aus (Untersuchung des Kreditvolumens)

Wie schon einleitend auseinandergesetzt, kann die Kapitalbildung auch von der Verschuldungsseite aus analysiert werden. Denn das Ergebnis der Geldkapitalbildung wird der Wirtschaft in Kreditform zur Verfügung gestellt.

Es zeigt sich sogar, daß für die Erfassung der Realkapitalzunahme die Untersuchung des Kreditvolumens besonders aufschlußreich ist, da gerade die Verwendung des Geldkapitalzuwachses in der Gütersphäre entscheidend ist für die volkswirtschaftliche Wirksamkeit.

Ferner können auf Grund dieser Methode eine Reihe von Fehlerquellen vermieden werden:

Geht man nämlich von der Aktivseite der Geldinstitute aus — die Untersuchung im vorhergehenden Abschnitt hat gezeigt, daß ein außerordentlich hoher Anteil der Geldkapitalbildung eben durch Vermittlung der Geldinstitute der Wirtschaft zugeleitet wird —, so können alle diejenigen Positionen ausgeschaltet werden, die

1. keine der Wirtschaft unmittelbar zuströmenden Kredite darstellen, nämlich
   a) Kassenbestände einschließlich Notenbankguthaben,
   b) Guthaben bei anderen Banken;
2. Doppelzählungen verursachen, nämlich
   a) Reports und Lombards, die zu einem überwiegenden Teil in dem Zeitraum 1924 bis 1928 der Übernahme von Neuemissionen dienten und somit eine Doppelzählung verursachen, wenn gleichzeitig die gesamten Emissionen erfaßt werden,
   b) die eigenen Effektenbestände.

Ein weiterer Vorteil ist, daß diejenigen Produktivkredite, die auf

Grund eigener innerer Kapitalbildung der Geldinstitute (durch Dotierung der Reserven) gegeben werden, gleichzeitig miterfaßt werden können.

Die Untersuchung des deutschen Kreditvolumens hat sich auf die beiden großen Kreditströme zu erstrecken:

a) die über den Kapitalmarkt in die Wirtschaft geleiteten langfristigen Kredite,

b) die Summe der von den Geldmärkten aufgebrachten kurzfristigen Kreditbeträge.

Da die folgende Darstellung vor allem unter dem Gesichtspunkt durchgeführt werden soll, inwieweit der Kreditvolumenzuwachs auf inländische Kapitalbildung zurückgeht, so werden für jedes einzelne Teilgebiet gleichzeitig die beiden folgenden Fragen mituntersucht:

1. Welcher Quelle entstammen die Kredite?
2. Welche Fehlerquellen sind zu berücksichtigen und inwieweit können sie ausgeschaltet werden?

Zu a): Der Zuwachs der langfristigen Kapitalmarktkredite verteilt sich auf folgende Positionen[1]:

1. Summe der seit 1924 am innerdeutschen Kapitalmarkt aufgelegten Anleihen der öffentlichen und privaten Wirtschaft. Nach der Statistik des Reichsamts beziffern sich diese Neuemissionen in den Jahren 1924 bis 1928 auf 3372 Mill. RM.

Quelle dieser Kapitalbeträge: vor allem die inländische Geldkapitalbildung; zu einem großen Teil wurden sie vom privaten Sparkapital aufgenommen; erhebliche Beträge gelangten in den Besitz der Geldanstalten, Lebensversicherungsunternehmungen und der Sozialversicherung. In einem erheblichen Umfang sind auch ausländische Aufkäufe anzunehmen. Gemäß einer Rundfrage, die das Statistische Reichsamt unter Mitwirkung der wichtigsten Banken durchführte, konnte für 1928 ein Verkauf von Effekten in Höhe von 2,3 Milld. RM. an das Ausland festgestellt werden. Dem standen jedoch Käufe von Effekten im Ausland seitens deutscher Geldgeber (Kapitalisten) im Betrage von rund 1,9 Milld. gegenüber, so daß sich für 1928 ein zu berücksichtigender Saldo von rund 400 Mill. RM. ergäbe, der von den Inlandsemissionen abzusetzen wäre. Für die Vorjahre fehlen entsprechende Angaben.

Frage der Doppelzählung: hier nicht vorliegend; dagegen wird bei Untersuchung der kurzfristigen Bankkredite zu beachten sein, daß die aus Emissionen der Wirtschaft zufließenden Kapitalbeträge vorübergehend als Zwischenkredite weiter ausgeliehen sein könnten.

2. Ein bedeutsamer Teil des langfristigen deutschen Kreditvolumens wurde vom Ausland zur Verfügung gestellt in der Form der von der öffentlichen und privaten Wirtschaft im Ausland aufgenommenen Anleihen.

Dieser Verschuldung an das Ausland steht eine Erhöhung des Produktivkapitals wie auch des Konsumgüterbestandes der deutschen Volkswirtschaft gegenüber.

[1] Vgl. hierzu die beigefügten Übersichten. Da die Zahlen für Juni 1929 in der Hauptsache auf Schätzungen basieren, wird im nachfolgenden Textteil jeweils der Zuwachs in den Jahren 1924 bis 1928 genauer untersucht.

Da es aber bei der vorliegenden Untersuchung darauf ankommt, den vom Inland finanzierten Kapitalzuwachs zu erfassen, müssen die Auslandsanleihen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Aktienemissionen seit 1924 unter Ausschaltung der Emissionen gegen Sacheinlagen und solcher zum Zwecke von Fusionen. Ferner sind zur Vermeidung von Doppelzählungen Emissionen von Banken abzusetzen, da die den Banken aus den eigenen Emissionen zufließenden Kapitalbeträge von diesen neuerdings in der Form kurzfristiger Bankkredite ausgeliehen werden, also in dem gesondert zu untersuchenden Volumen der kurzfristigen Kredite erscheinen.

Nach Absetzung dieser Beträge heziffert sich der Kurswert der reinen Neuemissionen an Aktien in dem Fünf-Jahres-Zeitraum auf

3774 Mill. RM.

Quelle: Auch bei den Aktienemissionen handelt es sich um die Zuführung langfristigen Kapitals an die produktive Wirtschaft, das letztlich aus dem Sparprozeß, d. h. der Nominalkapitalbildung hervorgehen muß. Zu beachten bleibt jedoch, daß

1. ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Emissionen[1] von ausländischem Kapital übernommen wurde. und daß
2. die deutschen Kapitalmärkte nicht imstande waren, diese großen Mengen von Emissionen aufzunehmen; die Überlastung des Marktes bewirkte vielmehr, daß in steigendem Maße Börsenkredite in Anspruch genommen werden mußten. Das bedeutet nichts anderes, als daß ein erheblicher Teil der Emissionen mangels ausreichender langfristiger Kapitalbildung von kurzfristigen Geldmarktkrediten finanziert werden mußte.

Diese Überlegung führt uns zur Frage der Doppelzählungen.

Wenn wir nämlich in den Zuwachs des Kreditvolumens die gesamten Aktienemissionen einrechnen, so sind auf der anderen Seite die Börsenkredite, die eine vorläufige Finanzierung dieser Emissionen darstellen, auszuschalten. Es müssen also bei Feststellung der kurzfristigen Bankkredite die Reports und Lombards unberücksichtigt bleiben.

4. Die seit 1924 an die Landwirtschaft und an den städtischen und gewerblichen Grundbesitz neu gegebenen Hypothekarkredite. Eine Erfassung der von privater Seite direkt gegebenen Hypothekarkredite erweist sich mangels statistischer Unterlagen als unmöglich. Dagegen konnten die von Kreditinstituten, Versicherungen usw. gegebenen Hypothekarkredite (die sog. „Anstaltshypotheken") vollständig erfaßt werden. Der

[1] Vielfach war auch der Tatbestand so, daß den Übernehmern von Neuemissionen (z. B. bei Bezugsrechtausübung) die notwendigen flüssigen Kapitalbeträge nicht zur Verfügung standen; sie sahen sich deshalb gezwungen, sich die notwendigen Mittel durch Verkauf eigener alter Aktienbestände zu verschaffen, die wiederum z. T. vom Ausland gekauft wurden. Es ist offenbar, daß auch in diesem Falle eine Inanspruchnahme ausländischer Kapitalbildung vorliegt. — Statistisch ist dieser Vorgang nicht genau zu erfassen. Auf die Schätzung für das Jahr 1928, betreffend die gesamten Wertpapiererwerbungen durch das Ausland (Aktien und festverzinsliche Werte), wurde bereits hingewiesen.

Zuwachs dieser Hypothekarkredite in den Jahren 1924 bis Ende 1928 beziffert sich auf

rund 10,6 Milld. RM.

Quelle dieser Kapitalbeträge:

a)	Bodenkreditinstitute (finanziert durch Pfandbriefemissionen)	6304 Mill. RM.
	davon durch Emissionen im Ausland finanziert (also Inanspruchnahme ausländischer Kapitalbildung)	rund 1050 Mill. RM.
b)	Sparkassen (aus Einlagenzuwachs)	3073 „ „
c)	Sozialversicherung (aus Prämienüberschuß)	522 „ „
d)	Lebensversicherungen (aus Prämienüberschuß)	709 „ „
	Insgesamt	10608 Mill. RM.

Setzt man also die durch Auslandspfandbriefemissionen finanzierten Hypothekarkredite ab, so bleibt ein Gesamtbetrag von rund 9,55 Milld. RM. an Hypothekarkrediten, die seitens der inländischen Geldkapitalbildung aufgebracht worden sind.

5. Die Summe der an die öffentliche Wirtschaft gegebenen Kommunaldarlehen. Der Zuwachs dieser langfristigen Kredite beziffert sich in den Jahren 1924 bis 1928 auf

3712 Mill. RM.

Quelle dieser Kapitalbeträge:

a)	Bodenkreditinstitute (finanziert durch Ausgabe von Kommunalobligationen)	2191 Mill. RM.
	davon rund 240 Mill. RM. im Ausland aufgelegt.	
b)	Sparkassen (aus Einlagen)	939 „ „
c)	Sozialversicherung	503 „ „
d)	Lebensversicherungen	79 „ „
	Insgesamt	3712 Mill. RM.

Scheidet man die durch Auslandsemissionen finanzierten Darlehen aus, so verbleibt ein Betrag von

3,47 Milld. RM.

an Kommunaldarlehen, die vom inländischen Sparprozeß finanziert werden.

6. Endlich ist in das langfristige Kreditvolumen die Summe der durch die öffentliche Hand in die Wirtschaft geleiteten Kredite einzubeziehen. Hier kommt vor allem die Kapitalbildung durch das Hauszinssteueraufkommen in Betracht. Diese Beträge werden zum großen Teil an den Wohnungsbau in Form der Hauszinssteuerhypotheken gegeben, deren Zuwachs in den Jahren 1924 bis 1928

insgesamt 3150 Mill. RM.

betrug.

Quelle: Zwangskapitalbildung durch Steuerbelastung.

Weiterhin wäre hier auch die Kreditzufuhr seitens der öffentlichen Hand in Form von Zweckkrediten und Sonderaktionen einzubeziehen. Wie jedoch bereits im vorhergehenden Teil festgestellt, sind diese Kredite für die einzelnen Jahrestermine nicht genau anzugeben. Sie können für den 31. März 1928 auf annäherungsweise 430 Mill. RM. geschätzt werden.

Die Zusammenfassung der unter 1 und 3—6 besprochenen Kreditformen ergibt die Summe der statistisch erfaßten — in den Jahren 1924 bis 1928 der deutschen Wirtschaft zugeleiteten — langfristigen Kredite in Höhe von

rund 24,7 Milld. RM.[1]

(ohne Sonderkredite und Zweckkredite der öffentlichen Hand).

Setzt man hiervon die durch Auslandsemissionen finanzierten Hypothekarkredite und Kommunaldarlehen ab, so läßt sich eine — der Verschuldung gegenüberstehende — am Kapitalmarkt in Erscheinung tretende innerdeutsche Geldkapitalbildung in Höhe von

rund 23,4 Milld. RM.

erkennen.

Zu b): Der Zuwachs der kurzfristigen Geldmarktkredite verteilt sich auf folgende zwei Hauptgruppen:

1. Die kurzfristigen Kredite der deutschen Geldinstitute, wobei die Vorschüsse in laufender Rechnung und die Warenvorschüsse zusammenzufassen sind. Im Unterschied zu der Untersuchung der Bankeinlagen, die die sämtlichen Aktienbanken umfaßte, konnten hier von den sonstigen Aktienbanken nur die nach dem Zwischenbilanzschema berichtenden Institute erfaßt werden, da nur für sie eine Ausscheidung der Reports und Lombards möglich war.
   Aus beiliegender Übersicht ist ein Zuwachs an derartigen kurzfristigen Bankkrediten in Höhe von
   rund 14230 Mill. RM.[2]
   für die Jahre 1924 bis 1928 festzustellen.
2. Die Wechselkredite.
   Aus dem gesamten Wechselumlauf sind die im freien Verkehr befindlichen, d. h. von der Wirtschaft selbst übernommenen Wechselbestände auszuschalten.
   Die Wechselbestände der sämtlichen statistisch erfaßten Geldanstalten sowie der Notenbanken erhöhten sich in den Jahren 1924 bis 1928 um
   7460 Mill. RM.[3]

[1] Dieser Betrag dürfte sich nicht unwesentlich erhöhen durch folgende, mangels statistischer Unterlagen zahlenmäßig nicht erfaßbare Posten:
a) private Hypothekarkredite
b) Kapitalzuführung an G. m. b. H., offene Handelsgesellschaften und Einzelfirmen.
Eine gewisse Kompensation liegt darin, daß auf der anderen Seite die vom ausländischen Kapital übernommenen Wertpapierbeträge nicht ausgeschaltet werden konnten.

[2] Unter Absetzung des Standes vom 31. Dez. 1923 (mit rund 1230 Mill. RM.).

[3] Nach Absetzung des Standes vom 31. Dez. 1923 (mit rund 580 Mill. RM.).

Der sich aus der Zusammenfassung dieser beiden Kreditformen ergebende Kreditvolumenzuwachs bedarf einer genauen Analyse, um Fehlerquellen auszuschalten. In welchem Umfang diesen Krediten eine tatsächliche inländische Kapitalbildung gegenübersteht, ist statistisch nicht genau festzustellen.

Ausschaltung von Fehlerquellen

Bei Untersuchung des Zuwachses an kurzfristigen Krediten muß besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß hierbei nicht Tatbestände einbezogen werden, die nur einen Umsatz von Krediten, keine Neukredite darstellen. Wenn nämlich Kredite vom Kreditnehmer weitergegeben werden (z. B. ein Unternehmer nimmt Kredit von seiner Bank, kreditiert aber anderseits seinem Abnehmer), so wird die Einbeziehung dieser gegenseitigen Kreditgewährung eine reine Doppelzählung darstellen; eine veränderte Verteilung von Geldmarktkrediten wäre als Neukredit erfaßt worden.

Diese Gefahr liegt vor allem beim Wechselumlauf vor. Vielfach ist nämlich infolge der knappen Kapitalbasis des Zwischen- und Detailhandels der Produzent gezwungen, obwohl selbst verschuldet (durch Bankkredite, Ausgabe von Wertpapieren), seinerseits Kredit zu geben. Dies vollzieht sich oft in der Form der Hereinnahme von Wechseln, die der Unternehmer mangels Diskontfähigkeit im eigenen Bestand behält. Würde man also den gesamten Wechselumlauf bei Feststellung der kurzfristigen Kredite heranziehen, so würden hierdurch Doppelzählungen verursacht werden. Diese Fehlerquelle wurde von uns dadurch ausgeschaltet, daß wir die im freien Verkehr befindlichen Wechsel unberücksichtigt ließen.

Ferner sind vom Bankkreditvolumen alle Kredite abzusetzen, die eine Finanzierung neuer Effektenemissionen darstellen. Hierauf wurde bereits hingewiesen. Reports und Lombards blieben deshalb außer Ansatz[1].

Weiterhin wären aus den Bankdebitoren die Kredite an andere Banken als durchlaufende Posten auszuschalten. Dies konnte in der beigefügten Übersicht nicht durchgeführt werden, da eine Bekanntgabe dieser Positionen nur zu einem geringen Teil erfolgt.

Anderseits sind die auf dem vorliegenden statistischen Material beruhenden Zahlen nicht erschöpfend. Die Kredite der statistisch nicht erfaßten Privatbanken und Bankfirmen konnten nicht einbezogen werden. Von den Aktienkreditbanken mußten, wie erwähnt, die nicht nach dem Schema der Zwischenbilanzen berichtenden Banken unberücksichtigt bleiben. Ferner fehlen die aus eigenen Mitteln der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gegebenen Kredite.

Demnach dürfte sich ein gewisser gegenseitiger Ausgleich der Fehlerquellen ergeben.

[1] Auszuschalten wäre weiterhin ein großer Teil der effektengedeckten Bankkredite, die für Ende 1928 auf rund 1,9 Milld. RM. anzugeben sind (vgl. die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt).

Inwieweit eine tatsächliche inländische Geldkapitalbildung auf Grund eines Sparvorganges dem Zuwachs an kurzfristigen Krediten gegenübersteht, läßt sich allerdings ziffernmäßig nicht feststellen. Durch Absetzung der über die Banken hereinfließenden kurzfristigen Auslandsgelder kann wenigstens ermittelt werden, in welchem Umfang das Inland an der Ausweitung des Volumens der kurzfristigen Kredite beteiligt ist. Man kann die Summe der von den Banken hereingenommenen kurzfristigen Auslandsgelder für Ende 1928 auf ungefähr 6100 Mill. RM. schätzen.

Der vom Inland aufgebrachte Anteil des Volumens an kurzfristigen Krediten ist demnach für die Jahre 1924 bis 1928 mit

rund 15,5 Milld. RM.

anzugeben.

c) Zusammenfassung

a) Langfristige Kredite 1924 bis 1928 = 23,4 Milld. RM.
b) kurzfristige „ „ = rund 15,5 Milld. RM.
davon ab:
1. effektengedeckte
Kredite rund 1,9 Milld. RM.
2. Kredite an
andere Banken „ 1,1 „ „ 3,0 „ „ 12,5 „ „
Im Inland aufgebrachte Kredite rund insgesamt 35,9 Milld. RM.

Die Untersuchung des Geldkapitalzuwachses ergab (auf Seite der Kreditgeber) eine Summe von rund 36,7 Milld. RM.

Somit weitgehende Übereinstimmung. (Die Tatsache, daß bei Feststellung des Kreditvolumens weniger Banken erfaßt werden konnten, wurde dadurch kompensiert, daß die Wechselbestände der Notenbanken einbezogen wurden.)

Vergleich mit neueren Schätzungen der deutschen Kapitalbildung

Die vorstehenden Zahlen dürfen, wie immer wieder betont werden muß, nicht mit der Kapitalbildung des in Frage stehenden Zeitraumes gleichgesetzt werden. Die wirkliche Kapitalbildung bleibt vermutlich hinter ihnen zurück. Man wird dieselbe allenfalls mit einer größeren Wahrscheinlichkeit aus der Weiterentwicklung dieser Ziffern im Jahre 1929, wenn sie einmal vorliegen, ablesen können, nachdem der Wiederaufbau des Giral- und Kreditwesens mit dem Jahre 1928 zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Unter diesem Vorbehalt seien die hier gewonnenen Zahlen einmal vergleichsweise den in den letzten Jahren bekanntgewordenen Schätzungen der deutschen Kapitalbildung gegenübergestellt. Der Gesamtzuwachs des Geldkapitals bzw. des Kredits von rund 36 Milld. RM. für die fünf Jahre 1924 bis 1928 bedeutet einen jährlichen Durchschnitt von 7,2 Milld. RM. Auch für die drei Jahre 1925 bis 1927 ergibt sich dieselbe Durchschnittsziffer, für 1926 bis 1928 jedoch der höhere Durchschnitt von 8,9 Milld. RM. (In den beiden letzteren Fällen sind

vor Berechnung des Durchschnitts jeweils für die drei Jahre 2 Milld. RM. abgesetzt als kurzfristige Bankkredite, die zur Finanzierung von Wertpapieremissionen dienten; vgl. oben S. 476 Anm.) Im Vergleich mit den Schätzungen der deutschen Kapitalbildung, die in den letzten Jahren bekannt wurden, erscheinen diese Durchschnittszahlen wohl vertretbar, wenn auch immerhin etwas hoch. Der fünfjährige Durchschnitt bleibt mit 7,2 Milld. nur wenig hinter der von der Reichs-Kredit-Gesellschaft für das Hochkonjunkturjahr 1927 berechneten Kapitalbildung von 7,6 Milld. RM. Der dreijährige Durchschnitt von 8,9 Milld. für 1926 bis 1928 deckt sich ungefähr mit den Schätzungen, die im „Vorwärts" (Naphtali) und in der „Frankfurter Zeitung" (Welter) für das Jahr 1927 (rund 9 Milld. RM.) genannt wurden. (Der Bankier Fürstenberg schätzte die nominale Kapitalbildung des Jahres 1927 auf 8 Milld. RM., der Bankier Harney [auf dem Allgemeinen Deutschen Bankiertag, September 1928] die durchschnittliche Kapitalbildung der letzten Jahre auf 5,2 Milld. RM.)

Mit der Schätzung von Singer[1] steht die vorliegende Berechnung einigermaßen im Einklang. Singer kommt zu dem Ergebnis, daß im Durchschnitt der drei Jahre 1925 bis 1927 die innere Kapitalbildung mindestens 6½ und höchstens 8½ Milld. RM. betragen habe und bekennt sich zu der Auffassung, daß der untere Wert als der wahrscheinlichere erscheint. Die oben errechnete Durchschnittsziffer von 7,2 Milld. RM. für 1925 bis 1927 liegt zwischen den Grenzzahlen Singers, und zwar weitaus näher an der unteren als an der oberen Grenze.

Der Zuwachs des Geldkapitals bzw. des Kreditvolumens für jedes einzelne Jahr von 1924 bis 1928 kann aus der Gesamtaufstellung (Übersicht A II h) nicht mit voller Genauigkeit angegeben werden, da die zur Finanzierung von Wertpapieremissionen dienenden und deshalb abzuziehenden kurzfristigen Bankkredite für die einzelnen Jahre nicht festgestellt werden können. Immerhin dürfte der Fehler nicht allzu groß sein, wenn man die Gesamtsumme der abzuziehenden Bankkredite von 3 Milld. zu gleichen Teilen auf die fünf Jahre verteilt, so daß von dem Zuwachs jedes Jahres 600 Mill. RM. abgesetzt werden. Es ergibt sich alsdann folgendes Zahlenbild:

Jahr	Geldkapitalzuwachs
1924	4,7 Milld. RM.
1925	4,8 „ „
1926	10,1 „ „
1927	7,7 „ „
1928	9,0 „ „

Während die Ziffer des Jahres 1927 fast genau mit der von der Reichs-Kredit-Gesellschaft errechneten Kapitalbildung übereinstimmt, deckt sich die des Jahres 1928 mit dem Betrag, der im „Vorwärts" und in der „Frankfurter Zeitung" als Kapitalbildung des Jahres 1927 genannt

[1] In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 174. Bd. IV, über Kapitalbildung und Besteuerung.

wurde. Auffallend hoch erscheint dagegen die Summe von 10,1 Milld. für 1926. Sie übertrifft die von der Reichs-Kredit-Gesellschaft für 1926 angegebene Kapitalbildung von 6,3 Milld. um mehr als 50%. Demgegenüber bleibt der Geldkapitalzuwachs von 1925 mit 4,8 Milld. um 25% hinter der entsprechenden Kapitalbildungsziffer der Reichs-Kredit-Gesellschaft (6,4 Milld.) zurück.

III. Zur Frage der Quellen der Kapitalbildung

a) Die Spartätigkeit

Aus der Untersuchung über die Struktur der Spareinlagen (vgl. unten Abschnitt A IV) lassen sich zwar nicht in genauer Weise Herkunft und Charakter der Spargelder feststellen, aber doch einzelne wertvolle Anhaltspunkte zur Beurteilung der heutigen Spartätigkeit gewinnen.

Von Interesse ist zunächst, daß die Anzahl der Sparer seit 1924 einen schnellen und stetigen Aufstieg zeigt. Sparkassen und Genossenschaftsverbände zusammen wiesen Ende 1913 für das heutige Reichsgebiet 46 Sparer auf je 100 Köpfe der Bevölkerung auf. Für Ende 1924 lautet die gleiche Ziffer 4, Ende 1926 bereits 14, Ende 1928 war sie auf 26 gestiegen und kann für Mitte 1929 auf 28 geschätzt werden.

Die auf einen Sparer durchschnittlich entfallende Einlage betrug Ende 1913: 802 M., Ende 1924: 321,5 RM., Ende 1928: 570,6 RM.

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Spareinlagen stiegen von 13,3 RM. Ende 1924 auf 150,8 RM. Ende 1928. Auch hier ist ein von Jahr zu Jahr stetiges Ansteigen bemerkenswert.

Über den Anteil, mit dem die verschiedenen Berufsgruppen unter den Sparern vertreten sind, waren keine auch nur einigermaßen brauchbaren Angaben zu erhalten.

Dagegen dürfte die Aufgliederung der Sparbücher nach der Einlagenhöhe einigen Erkenntniswert besitzen. Sie zeigt für die preußischen Sparkassen, daß annähernd 50% aller Sparbücher nur Einlagen bis zu 100 RM. aufweisen. In 75—80% aller Sparbücher übersteigen die Einlagen nicht 500 RM., in 85—90% nicht 1000 RM. Einlagen über 3000 RM. finden sich Ende 1924 nur in 1,61% und Ende 1927 in 3,32% aller Sparbücher. Das Bemerkenswerteste hierbei ist, daß diese Verhältniszahlen im Laufe der Jahre 1924 bis 1927 sich nicht allzusehr, jedenfalls für die einzelnen Gruppen kaum wesentlich veränderten, obwohl die Zahl der Sparbücher fortdauernd stark gestiegen ist und sich z. B. im Jahre 1927 allein um 1,7 Mill. = 44% vermehrte. Die leichte Senkung des Anteils der unteren Gruppen (bis 500 RM.) und das entsprechend geringe Ansteigen bei den höheren Gruppen darf als Symptom für das Erstarken und den Erfolg der Spartätigkeit angesehen werden, ist aber im übrigen wohl als selbstverständlich in der Linie einer aufsteigenden Volkswirtschaft, namentlich auch steigender Löhne usw., anzusehen.

Im ganzen ergibt sich also, wenn man diese Aufgliederung der Ein-

lagen von den preußischen auf die deutschen Sparkassen übertragen darf, daß der weitaus größte Teil des heutigen Einlagenbestandes sich aus verhältnismäßig kleinen Beträgen zusammensetzt. Es erscheint demnach, auch wenn ein Teil der Anlagen eher auf Kapitalumschichtung als -neubildung entfällt, doch der Schluß berechtigt, daß jedenfalls bei einer großen Anzahl kleiner Einkommensempfänger Sparwille vorhanden ist und betätigt wird.

b) Die Entwicklung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

1. Die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Isteinnahmen aus dem Steuerabzug vom Kapitalertrag erreichten im Kalenderjahr 1927 im Reich die Höhe von 123,3 Mill. RM. Von dieser Summe sind, wie aus den Veranlagungsergebnissen für 1927 hervorgeht, etwa 30 Mill. RM. Kapitalertragsteuer auf die veranlagten Steuerbeträge der natürlichen Personen angerechnet worden (d. h. sie waren zu entrichten von Pflichtigen, deren Gesamteinkommen 8000 RM. überstieg). Weitere 10 Mill. RM. dürften den Betrag darstellen, der bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer Berücksichtigung fand. (Genau läßt sich der Anteil der Körperschaften für 1927 nicht angeben; da er indes 1925 nur 6 Mill. RM. betrug, wird er 1927 kaum 10 Mill. RM. überschritten haben). Ferner kann angenommen werden, daß etwa 11 Mill. RM. Steuerabzug von ausländischen Besitzern deutscher Effekten getragen werden (entsprechend einem geschätzten Besitz von 8 bis 10% der deutschen Effekten). Es verbleibt demnach ein Rest von rund 83 Mill. RM. Steuerabzug bei den natürlichen Personen mit einem Einkommen bis zu 8000 RM. Dem Steuerabzug von 72 Mill. RM. entspricht ein Kapitalertrag von 720 Mill. RM. Die Empfänger der sog. „kleineren Einkommen" (bis 8000 RM.) haben demnach 1927 aus dem Ertrage von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, stiller Beteiligung und Anleihestücken insgesamt über 800 Mill. RM. bezogen. (Kalenderjahr und Veranlagungsjahr fallen zwar nicht überall zusammen, doch dürfte sich hieraus kein Fehler von wesentlicher Bedeutung ergeben). Für das Jahr 1925 lautet die Zahl ohne Ausschaltung der ausländischen Effektenbesitzer annähernd 500 Mill. RM., für das Jahr 1926 etwa 550 bis 580 Mill. RM.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß auch die Besitzer der sog. „kleineren Einkommen" ein nicht unbedeutendes Effektenkapital in den Händen haben, und daß es von Jahr zu Jahr, vor allem aber im Hochkonjunkturjahr 1927, gewachsen ist. Auch wenn dieser Zuwachs nicht einfach mit einer entsprechenden Kapitalbildung gleichgesetzt werden darf, wirft er doch ein gewisses Licht auf die Spartätigkeit dieser Einkommenschicht und bestätigt die Auffassung, die aus der Aufgliederung der Spareinlagen gewonnen wurde.

2. Die der Veranlagung unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen

Aus der Statistik der veranlagten Einkommensteuer geht hervor, daß sowohl die Zahl der Empfänger als auch die Summe der Beträge bei den veranlagten Kapitaleinkünften von 1925 bis 1927 stark gestiegen ist. Im Reich zählte man 1925 rund 200 000, 1926 rund 300 000 und 1927 bereits 420 000 Pflichtige mit veranlagten Kapitaleinkünften. Die Gesamtsumme dieser Einkünfte stieg von 483,6 Mill. RM. 1925 auf 634,9 Mill. RM. 1926 und auf 843,1 Mill. RM. 1927.

Die Aufgliederung nach Einkunftsgruppen[1] läßt erkennen, daß die der Veranlagung unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen bei etwa 90% aller in Betracht kommenden Pflichtigen 5000 RM. nicht übersteigen. Rund 75% der Pflichtigen gehörten 1925 der untersten Gruppe (Kapitalertrag bis zu 1500 RM.) an. 1926 war der Anteil dieser Gruppe auf 77%, 1927 auf 78,4% aller Pflichtigen gestiegen. Auch der Summenanteil dieser untersten wie auch der nächstfolgenden Gruppe (Kapitaleinkünfte von 1500—3000 RM.) zeigt steigende Tendenz. Im ganzen entfallen allerdings auf die drei unteren Gruppen mit rund 90% der Pflichtigen 1925 nur knapp 30%, 1927 hingegen 34,7% der Beträge. In den oberen Gruppen ist die Zahl der Pflichtigen naturgemäß gering, der Anteil an den Beträgen aber sehr hoch.

Die Entwicklung von 1925 bis 1927 zeigt in allen Gruppen eine Steigerung sowohl der Pflichtigenzahl als auch der Summe der Einkünfte. Der prozentuale Anteil der Pflichtigen ist jedoch in allen Gruppen außer der untersten von Jahr zu Jahr etwas zurückgegangen. In bezug auf den prozentualen Anteil an der Gesamtsumme der Einkünfte ergibt sich ein anderes Bild: gestiegen ist dieser nicht nur in den beiden untersten Gruppen, sondern auch in der obersten (Einkünfte über 100 000 RM.). Der Summenanteil der Gruppen zwischen 3000 und 8000 RM. sowie der der zweithöchsten Gruppe (50 000—100 000 RM.) hält sich mit einigem Schwanken ungefähr auf gleicher Höhe, während er bei allen zwischen 8000 und 50 000 RM. liegenden Gruppen eine leichte Abschwächung zeigt.

Zieht man die Gruppen zusammen unter dem Gesichtspunkt der drei Stufen: kleine (bis 8000 RM.), mittlere (8000—50 000 RM.) und hohe Einkommen (über 50 000 RM.), so teilt sich die Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen folgenderart auf:

Verteilung der Kapitaleinkünfte auf Größenklassen

Von 100 RM. entfielen	1925	1926	1927
auf kleine Kapitaleinkünfte . . .	39,1 RM.	42,8 RM.	43,4 RM.
„ mittlere „ . . .	38,7 „	35,5 „	34,0 „
„ große „ . . .	22,2 „	21,7 „	22,6 „
Insgesamt	100,0 RM.	100,0 RM.	100,0 RM.

Im ganzen läßt sich aus der Statistik der veranlagten Kapitaleinkünfte zu der vorliegenden Problemstellung etwa folgendes entnehmen:

[1] Es handelt sich um die Aufgliederung der Kapitaleinkünfte in sich, nicht um die Einordnung in Gruppen des (Gesamt-)Einkommens.

Die Entwicklung der Pflichtigenzahl weist auf eine starke jährliche Ausweitung des Kreises der Bezieher solcher Einkünfte hin. Die außerordentlich starke Steigerung der Pflichtigenzahl in der untersten Gruppe (Einkünfte bis 1500 RM.) scheint zu erweisen, daß fortlaufend vor allem neue Personen aus den mittleren und unteren Einkommenschichten in den Kreis der Kapitalbesitzer hineinwachsen. Darauf deutet namentlich der Umstand, daß im Durchschnitt auf einen Pflichtigen dieser Gruppe (die doch 3/4 aller Pflichtigen umfaßt) nur etwa 390 RM. Einkünfte entfallen, bei sehr vielen also der veranlagte Kapitalertrag noch erheblich unter dieser Zahl liegen wird. Anderseits ist bemerkenswert, daß dieser Durchschnittsbetrag trotz der starken Vermehrung der Pflichtigen von Jahr zu Jahr um ein Geringes gestiegen ist: 1925 kamen 386,68 RM., 1926: 392,22 RM. und 1927: 394,51 RM. auf einen Pflichtigen; darin drückt sich also gleichzeitig ein Erstarken der dem einzelnen innewohnenden Kapitalbildungskraft aus.

In dem stetigen Ansteigen sowohl der Pflichtigenzahl als auch der Einkunftsbeträge in den anderen Gruppen spiegelt sich die ebenfalls wachsende Kapitalbildung der mittleren und hohen Einkommen.

c) Rücklagen der Versicherungsträger

Die Rücklagen der Versicherungsträger sind aus der Größenberechnung des Geldkapitals bzw. Kreditvolumens (oben) zu ersehen.

Zunahme der Rücklagen der Versicherungsanstalten in den Jahren 1925—1928
(in Mill. RM.)

Jahr	Prämienreserven der Lebensversicherung	Vermögensanlagen bei der Sozialversicherung	Insgesamt
1925	119,8	165,3	285,1
1926	195,3	274,0	469,3
1927	284,2	408,2	692,4
1928	342,2	519,8	862,0

Die Versicherungsträger sind demnach von Jahr zu Jahr mit einem höheren Betrage an der Kapitalbildung beteiligt gewesen. Die günstige Wirtschaftslage des Jahres 1927 prägt sich auch hier in einer besonders stark gestiegenen Summe aus.

d) Rücklagen der Unternehmungen

1. Die Reservenbildung

Über die Kapitalbildung im Betrieb lassen sich keine auch nur annähernd zureichenden Schätzungen machen. Das einzige, was vorläufig angegeben werden kann, ist die Zunahme der offenen Reserven bei den von der Bilanzstatistik erfaßten Aktiengesellschaften. Im Jahre 1925/26

beläuft sich diese Zunahme auf 317,8 Mill. RM., 1926/27 auf ungefähr 150 Mill. und 1927/28 auf ungefähr 400 Mill. RM. (Für die beiden letztgenannten Jahre sind die den Beamten- und Arbeiterwohlfahrtsfonds zugewiesenen Beträge nicht bekannt; sie konnten daher nur schätzungsweise hinzuaddiert werden mittels der Annahme, daß Bilanzreserven und Wohlfahrtsfonds im gleichen Verhältnis wie 1925/26 mit Zuwendungen bedacht worden sind).

Da sich weitere direkte Aussagen über den Anteil der Unternehmungen an der Kapitalbildung nicht machen lassen, werden im folgenden einige ergänzende Angaben beigefügt, die die Kapitalbildungsfähigkeit einzelner Wirtschaftsgruppen bzw. Wirtschaftszweige beleuchten.

2. Der Anteil einzelner Einkommensquellen am Volkseinkommen

Aus den Berechnungen, die das Statistische Reichsamt in Zusammenarbeit mit dem Enquête-Ausschuß über die Wandlungen des deutschen Volkseinkommens vorgenommen hat, ist folgendes zu entnehmen:

Im Vergleich zu 1913 waren 1926 zurückgegangen die Einkünfte[1] aus

		Mill. RM.				% d. Volkseinkommens			
Grundvermögen	von	9,66	auf	3,92	oder von	16,4	auf	7,4	
Handel u. Gewerbe	„	13,44	„	10,80	„ „	22,3	„	20,3	
Kapitalvermögen	„	6,85	„	1,68	„ „	11,6	„	3,1	

Hieraus ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Kapitalbildungskraft beim Grund- und Kapitalvermögen 1926 eine weitaus geringere war als 1913. Auch Handel und Gewerbe zeigten eine Abschwächung gegenüber 1913, doch dürfte sich darin hauptsächlich die ungünstige Konjunktur des Jahres 1926 spiegeln. Überhaupt wird das Jahr 1926 auch deshalb nicht als typisch für die Nachkriegszeit anzusehen sein, weil es noch stärker unter den Nachwirkungen der Inflation und der Zwangswirtschaft steht als die Gegenwart. Man kann daher annehmen, daß die Kapitalbildungskraft der verschiedenen Einkommensquellen heute wieder mehr dem Vorkriegsstand angenähert ist, als es im Vergleich der Jahre 1913 und 1926 in Erscheinung tritt.

Das Lohn- und Gehaltseinkommen zeigte auf derselben Vergleichsbasis eine Steigerung von 28,79 Milld. RM. 1913 auf 35,54 Milld. RM. 1926 oder von 48,9 auf 66,9% des Volkseinkommens. Das bedeutet eine Realsteigerung um 23,45% in der Gesamtsumme. Hieraus kann aber nicht auf eine entsprechend gestiegene Kapitalbildungsfähigkeit der Lohn- und Gehaltsbezieher geschlossen werden. Denn pro Kopf dieser Gruppe ergibt sich keineswegs eine derartige Steigerung, sondern im Durchschnitt lediglich ein Behaupten bzw. Wiedererlangen des Realeinkommens von 1913, weil nämlich die Zahl der Lohn- und Gehaltsbe-

[1] Steuerpflichtige, steuerfreie und steuerlich nicht erfaßte Einkünfte der natürlichen Personen, umgerechnet für 1913 auf den jetzigen Gebietsstand und auf Nachkriegskaufkraft (Index 140).

zieher fast genau im gleichen Verhältnis gestiegen ist wie die Gesamtsumme des Lohn- und Gehaltseinkommens.

Als Material zur Frage der Kapitalbildungskraft einzelner Einkommensquellen werden Zahlenübersichten über die Entwicklung der wichtigsten Einkunftsarten, gruppiert nach Größenklassen, so wie die Statistik der veranlagten Einkommensteuer für 1925 bis 1927 sie ausweist, beigefügt.

3. Die Kapitalbildungsfähigkeit des Haus- und Grundbesitzes

Aus einer Sonderuntersuchung des Statistischen Reichsamts über die Steuerbelastung des Haus- und Grundbesitzes geht hervor, daß diejenigen Haus- und Grundbesitzer, die in vollem Umfange von der bestehenden Zwangsgesetzgebung betroffen werden, mangels hinreichender Rentabilität eine Kapitalbildung aus den Erträgnissen ihres Besitzes nicht betätigen können. (Darunter fällt der größte Teil der Althäuser).

4. Zur Kapitalneubildung im Kreditbankgewerbe

Aus einer noch nicht abgeschlossenen Sonderuntersuchung des Statistischen Reichsamts über die Steuerbelastung der Banken wird ebenfalls eine kurze Ausarbeitung beigefügt (unter A V), aus der zu entnehmen ist, daß die Vermögensteuerwerte von 9 Großbanken (mit 49,09% des Gesamtvermögens aller statistisch erfaßten Aktienkreditbanken) in den zwei Jahren 1925 und 1926 um 250 Mill. RM. oder 35,18% des Vermögensteuerwertes vom 1. Januar 1925 gestiegen sind. Dieser Zahl kann allerdings kaum eine repräsentative, sondern nur eine symptomatische Bedeutung zugesprochen werden, so daß ihre Übertragung auf das Gesamtgewerbe, etwa mittels Umrechnung über das Aktienkapital oder das Gesamtvermögen, nicht angängig erscheint.

e) Kapitalbildung aus öffentlichen Einkünften

Die Kapitalbildung aus öffentlichen Einkünften läßt sich vorläufig nur mit dem Betrag der Hauszinssteuer angeben, der für den Wohnungsbau verwandt wird. Aus der Gesamtübersicht (Tabelle A II h) der Arbeit über die Ausweitung des Geldkapital- bzw. Kreditvolumens ist die Steigerung dieser Summe von Jahr zu Jahr zu ersehen. Danach wurden aus dem Hauszinssteueraufkommen investiert:

Im Jahr	Mill. RM.
1924	270
1925	460
1926	720
1927	850
1928	850
Insgesamt 1924 bis 1928	3150 Mill.

f) Schlußbemerkung

Ebenso wie bei der Berechnung des Geldkapital- bzw. Kreditvolumens ist auch bei einem Teil der hier genannten Zahlen stets vor Augen zu halten, daß ihre Bewegung nach oben keine reine Kapitalbildung darzustellen braucht. Dies gilt namentlich für die Spareinlagen und die Kapitaleinkünfte, in deren Steigerung nicht nur Kapitalzuwachs, sondern auch Umwandlung von Sach- in Geldvermögen und, für die letzten Jahre, Aufwertung früher vorhandenen Kapitals zum Ausdruck kommt. Da sich hierüber zahlenmäßig nichts aussagen läßt, wurde die Frage ganz beiseitegelassen. Ihr Gewicht dürfte nicht so bedeutsam sein, daß die mitgeteilten Zahlen nicht als Anhaltspunkt für die Entwicklung der Spartätigkeit angesehen werden dürften. Nur von einer restlosen Gleichsetzung dieser Zahlen mit Kapitalbildung muß Abstand genommen werden.

IV. Zur Struktur der Spareinlagen

a) Vorbemerkung

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Beitrag zur Struktur der Spareinlagen, die bei den Sparkassen und den Genossenschaftsverbänden seit der Stabilisierung angesammelt wurden. Die Sparkassen und Genossenschaftsverbände, im folgenden kurz als „Sparinstitute" bezeichnet, sind diejenigen Geldanstalten, die die Spareinlagen vorwiegend verwalten. Bei den betrachteten Instituten, nämlich

1. öffentlichen und privaten Sparkassen,
2. gewerblichen Genossenschaftsbanken des Deutschen Genossenschaftsverbandes,
3. Spar- und Darlehenskassen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften,
4. Spar- und Darlehnskassenvereinen des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften,
5. Konsumvereinen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Hamburg),
6. Konsumvereinen des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine (Köln),

dürften etwa 90% aller vorhandenen Spareinlagen eingelegt sein. Der statistisch nicht erfaßte Rest ist an Kreditbanken, Arbeitnehmerbanken (Arbeiter- und Angestelltenbanken, Beamtenbanken), Betriebssparkassen, Bausparkassen und an solche Genossenschaftsbanken oder Konsumvereine gegeben, die nicht den fünf genannten großen Verbänden angehören. Das statistische Material hierüber ist aber zur Zeit noch so unzureichend, daß es für die statistischen Übersichten, die zu der vorliegenden Betrachtung notwendig waren, unberücksichtigt bleiben mußte.

b) Allgemeines

In der Vorkriegszeit galt die Entwicklung der Spareinlagen als der beste Gradmesser des deutschen Kapitalbildungsprozesses. Diese Eigenschaft haben die Spareinlagen heute vollkommen verloren, da ihre Struktur eine andere geworden ist. Während früher die Zunahme der Spareinlagen größtenteils als Kapitalneubildung anzusehen war, ist heute der

Spareinlagenzuwachs zu einem großen — statistisch nicht feststellbaren — Teil auf Kapitalumschichtung zurückzuführen. Diese Kapitalumschichtung vollzog sich in verschiedenen Formen. In der ersten Zeit nach der Geldentwertung fand in weitgehendem Umfange eine Liquidation der aus der Geldentwertungszeit stammenden Sachwertanlagen statt. Die Entwertung der Mark hatte zu einer Flucht in die Sachwerte geführt; durch die Sachwertanlage versuchte der Kapitalbesitzer Kapitalteile vor der Entwertung zu schützen. Mit der Wiederkehr stabiler Währungsverhältnisse suchte hingegen der Kapitalbesitzer wieder durch Veräußerung seiner Sachwertanlagen und durch die Baranlagen der Gegenwerte in den Zinsgenuß zu gelangen, auf den er bei der Sachwertanlage zugunsten der Werterhaltung verzichtet hatte. Diese Umwandlung wurde durch die infolge des großen Mangels an Betriebs- und Anlagekapital hohen Zinssätze wesentlich begünstigt. Auch die Abwicklung des Aufwertungsgeschäfts hat den Sparinstituten neue Mittel zugeführt. Frühere große Kapitalien, die in Hypotheken, Wertpapieren u. dgl. angelegt waren, gelangen zu einem kleinen Bruchteil ihres ursprünglichen Nennwertes durch die Aufwertungsgesetzgebung zur Auszahlung und werden, da sie für andere Anlagezwecke wegen ihrer Geringfügigkeit nicht mehr in Frage kommen, den Sparinstituten als Spareinlagen überwiesen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die starke Zunahme der Spareinlagen im ganzen als eine Wiederaufbauerscheinung anzusehen ist, der der Wille zugrunde liegt, baldmöglichst die Sparreserve, die durch die Geldentwertung verlorenging, wenigstens zu einem Teil wiederanzusammeln. Wie groß die noch zu leistende Wiederaufbauarbeit ist, zeigt ein Vergleich mit dem Stand der Spareinlagen von 1913. Wenn auch die Spareinlagen bei den Sparkassen und Genossenschaftsverbänden Mitte 1929 bereits wieder die stattliche Höhe von 10,8 Milld. erreicht hatten, so machte dieser Betrag unter Berücksichtigung der Verkleinerung des Reichsgebietes[1] und der geringeren Kaufkraft unseres Währungsgeldes[2] doch erst rund ein Drittel des Standes von 1913 aus.

Bemerkenswert ist, daß dieser Vergleich mit 1913 für die Sparkassen einerseits und die einzelnen Genossenschaftsverbände anderseits sehr verschieden ausfällt. (Vgl. dazu auch Tabelle A IV a.) So hatten Ende 1928 erreicht die Spareinlagen bei

Sparkassen	26,4%
Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften	44,4 „
Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften	27,6 „

[1] Nur für die Sparkassen ließen sich die Spareinlagen sowohl für das alte wie für das neue Reichsgebiet feststellen. Für die Genossenschaftsverbände wurden deshalb die Spareinlagen im neuen Reichsgebiet nach dem Verhältnis bei den Sparkassen geschätzt.

[2] Die geringere Kaufkraft der Einlagen wurde berechnet aus dem Mittel der Großhandelsindexziffer und der Indexziffer für Lebenshaltungskosten.

Deutscher Genossenschaftsverband (Gewerbliche Kreditgenossenschaften)	47,5%
Zentralverband deutscher Konsumvereine	310,0 „
Reichsverband deutscher Konsumvereine	4000,0 „

des Standes von 1913. Bei kritischer Prüfung dieser Vergleiche muß jedoch berücksichtigt werden, daß vor dem Kriege die Sparkassen vor den Genossenschaftsbanken und vor allem vor den Sparkassen der Konsumvereine einen gewaltigen Vorsprung hatten, der darin zu sehen war, daß die Sparkassen schon jahrzehntelang bestanden, als die letztgenannten ihre Tätigkeit begannen. Gänzlich verändert lagen jedoch die Verhältnisse seit der Stabilisierung. In diesem Augenblick mußten alle Geldinstitute von vorn anfangen. Kapitalmäßig gesehen hatte keine Gruppe den Vorsprung, jede mußte das Neuland erst erobern.

c) Aufwertung

Die Aufwertung der Spareinlagen selbst fiel für den Spareinlagenzuwachs noch nicht übermäßig ins Gewicht. Während die Sparkassen zur Aufwertung verpflichtet sind, stellte das Kammergericht in dem Urteil vom 9. Januar 1926 fest, daß die Kreditgenossenschaften unter die Bestimmung des § 66 des Aufwertungsgesetzes fallen und somit zu einer Aufwertung von Spareinlagen nicht gezwungen sind. Trotz dieser für die Genossenschaften günstigen Rechtsprechung haben viele Genossenschaften eine freiwillige Aufwertung vorgenommen. In den ersten Jahren nach der Geldentwertung spielte die Aufwertung jedoch überhaupt noch keine Rolle, da die Aufwertungsrechnungen fast ausnahmslos noch getrennt von den RM.-Rechnungen geführt wurden. Erst in den Jahren 1928 und 1929 wurden höhere Beträge der Aufwertungsrechnungen auf die RM.-Rechnungen überschrieben. Insgesamt sind von den Sparkassen bis Mitte 1929: 287,5 Mill. RM. Spareinlagen, die durch Aufwertung entstanden sind, nachgewiesen worden, das sind 3,5 1% des Spareinlagenbestandes der Sparkassen am 30. Juni 1929. In den einzelnen Ländern ist dieser Anteilsatz jedoch sehr verschieden. So haben die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Sparkassen (jeweils das Ministerium des Innern) in einer Reihe von Ländern bestimmt, daß die aufgewerteten Spareinlagen noch nicht in die RM.-Rechnung übernommen werden dürfen; dort setzt erst die Aufsichtsbehörde den Stichtag der Übernahme fest, wenn bei sämtlichen Sparkassen die Aufwertungsrechnungen abgeschlossen und durch die Revisoren geprüft sind. Dies ist u. a. in Preußen, Bayern, Sachsen und Hessen der Fall. In anderen Ländern können die Sparkassen die Aufwertungsrechnungen ohne weiteres auf die RM.-Rechnung übernehmen, soweit bei der Sparkasse die Aufwertungsrechnung festgestellt und geprüft ist; in diesen Ländern erfolgt die Übernahme der Aufwertungsspareinlagen also nicht an einem Stichtage für alle Sparkassen gleichzeitig, sondern allmählich bei den einzelnen Sparkassen (Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Hamburg, Bremen u. a.).

Tabelle A IVb zeigt, wie sich die statistisch nachgewiesenen aufgewerteten Spareinlagen bei den Sparkassen auf die einzelnen Länder verteilen. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Betrag der auf RM.-Rechnung übernommenen aufgewerteten Spareinlagen bedeutend größer ist.

Die gewerblichen Genossenschaftsbanken wiesen Ende Juni 1929 nur 20,1 Mill. RM. aufgewertete Spareinlagen aus. Jedoch ist auch hier anzunehmen, daß der Betrag der in den Spareinlagen enthaltenen aufgewerteten Spareinlagen in Wirklichkeit weit höher liegt.

Die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassen (Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften) geben keine Angaben über Höhe oder Anteil der aufgewerteten Spareinlagen an den ausgewiesenen Spareinlagen.

Bei den Konsumvereinen, deren Spareinlagen seit der Stabilisierung besonders stark angewachsen sind, und die hierdurch eine bemerkenswerte Geldflüssigkeit aufweisen, ist die Aufwertung bereits im Jahre 1927 abgeschlossen worden. Die Konsumvereine haben ihre alten Spareinlagen im Durchschnitt mit 25,01% aufgewertet. Wie verlautet, betrug bei einzelnen Konsumvereinen die Aufwertungsquote bis zu 40%. Der Gegenwert, der bereits den Gläubigern zur Verfügung gestellt ist, betrug rund 40 Mill. RM. Es ist beachtlich, daß die Konsumvereine in der Lage waren, ihren alten Spareinlegern fast durchweg eine verhältnismäßig hohe Aufwertungsquote zuzubilligen, ohne daß sie zur Aufwertung überhaupt gesetzlich verpflichtet waren. Der Aufschwung, den die Konsumvereine nach der Stabilisierung genommen haben, ist sicher zum Teil auf ihr äußerst kulantes Verhalten in der Aufwertungsfrage zurückzuführen.

d) Zinsgutschriften

Der Teil des Spareinlagenzuwachses, der durch Zinsgutschriften und somit automatisch erfolgt, ist in ständigem Wachsen begriffen. Wenn auch die Zinsgutschriften innerhalb der Spareinlagenzunahme nur von den Sparkassen statistisch festgestellt werden, so läßt sich hierdurch doch ein annähernd richtiges Bild gewinnen, mit welchem Betrage die Zinszuschläge bei den Sparinstituten insgesamt zu bewerten sind. Im allgemeinen kann man annehmen, daß die Zinssätze bei den Sparkassen und bei den Genossenschaftsverbänden in ihrer Höhe übereinstimmen; auf keinen Fall sind die von den Genossenschaftsverbänden zugebilligten Zinssätze geringer als bei den Sparkassen, eher etwas höher. Teilweise mußten nämlich die Zinssätze zwangsweise aus Konkurrenzgründen einander angeglichen werden, teilweise erfolgte die Angleichung durch Abmachungen der Spitzenverbände. Der Anteil, den die Zinsgutschriften am Spareinlagenzuwachs der Sparkassen haben, kann somit auch auf die Genossenschaftsverbände umgelegt werden. Die auf diese Weise berechneten Zinsgutschriften für die gesamten Spareinlagen sind somit eher zu niedrig als zu hoch geschätzt.

Über die Spareinlagenzunahme und den Anteil der Zinsgutschriften

an dieser unterrichtet Tabelle A IV c. Es ergibt sich daraus, daß Ende 1928 etwa 1030 Mill. RM. Spareinlagen oder 10,7% des Gesamtspareinlagenbestandes durch Zinsgutschriften entstanden waren. Naturgemäß war der Anteil der Zinsgutschriften am Spareinlagenzuwachs im Jahre 1928 nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig am größten, er betrug 460 Mill. RM. oder 14,3%. Es ist anzunehmen, daß ein weiterer beträchtlicher Teil des Spareinlagenzuwachses, der durch Kapitalneubildung entstanden ist, ebenfalls auf Zinseinnahmen zurückzuführen ist. So dürften die Zinsen aus Wertpapieren, Hypotheken usw. vielfach auf Sparbuch angelegt werden. Diese Annahme ist dadurch begründet, daß der Einzahlungsüberschuß im Januar — also in dem Monat, in dem der hauptsächlichste Zinstermin liegt — in seiner Höhe vollkommen aus dem Rahmen fällt. Dies zeigt z. B. ein Vergleich der Einzahlungsüberschüsse bei den Sparkassen in Preußen.

Einzahlungsüberschüsse bei den Sparkassen in Preußen in den Jahren 1927/28 und 1928/29
(in Mill. RM.)

Monat	1927/28	1928/29
Oktober	60,5	101,6
November	62,9	110,5
Dezember	88,4	86,5
Januar	165,0	180,7
Februar	127,3	117,8
März	95,2	80,7

Wenn hierbei auch mitspricht, daß durch den saisonmäßigen Rückgang der Geschäftstätigkeit (z. B. Baumarkt und Landwirtschaft) von seiten des Unternehmers höhere Einlagen erfolgen können, da bei diesen im Januar Rechnungen bezahlt werden, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, so wird dies doch anderseits durch die Verringerung der Sparmöglichkeit infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit ausgeglichen. Wenigstens ist nicht anzunehmen, daß die hohen Einzahlungsüberschüsse im Januar aus stärkeren Rücklagen, die aus Arbeitseinkommen herrühren, vorgenommen werden.

e) Die Spareinleger

a) Die Anzahl der Einleger

Der Wiederaufbau der Sparinstitute zeigt sich zusammen mit dem Spareinlagenzuwachs auch durch eine starke Zunahme der Spareinleger. Beide Bewegungen stehen in engem Zusammenhang. Jedoch nur die Sparkassen veröffentlichen in der Jahresstatistik die Anzahl der ausgegebenen Sparkassenbücher. Die jüngsten Zahlen hierfür sind aber erst die für Ende 1927. Die Anzahl der Sparkonten kann für Ende 1928

auf 12 Mill., für Mitte 1929 auf etwa 13 Mill. geschätzt werden. Seit der Stabilisierung ergibt sich folgende Entwicklung:

Ende	1913[1]	22,627 Mill.
„	1924	1,78 „
„	1925	3,882 „
„	1926	6,376 „
„	1927	9,153 „
„	1928	12,0 „
Mitte	1929	13,0 „

Die durchschnittliche Einlage auf ein Sparhuch betrug damit hei den Sparkassen:

Ende	1913[1]	832,7 M.
„	1924	341,5 RM.
„	1925	438,8 „
„	1926	499,0 „
„	1927	527,7 „
„	1928	604,2 „
Mitte	1929	630,0 „

Mit Hilfe dieses durchschnittlichen Einlagehetrages kann die Anzahl der Sparkonten hei den Genossenschaftsverbänden geschätzt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß die durchschnittliche Einlage dort ebenso groß ist wie bei den Sparkassen, sie wird vielmehr kleiner sein. Bei den Genossenschaftsverbänden, im besonderen bei den Konsumvereinen, werden größere Einlagen seltener vorkommen als hei den Sparkassen. Die Einleger hei den gewerblichen Genossenschaftsbanken sind zumeist Gewerhetreibende, die wohl größere Summen nicht auf Sparhuch anlegen, sondern in ihren Betrieb stecken. Ähnlich ist es hei den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Spar- und Darlehnskassen). Die Einleger sind dort zu einem erheblichen Teil in der Landwirtschaft heschäftigte Personen, die, soweit sie selbständige Landwirte sind, in Anbetracht der Notlage der Landwirtschaft wohl nur in seltenen Fällen einen Spargroschen hinlegen können. Die Einleger hei den Spar- und Darlehnskassen, landwirtschaftliche Angestellte oder Arheiter, haben, ebenso wie die Einleger bei den Konsumvereinen, deren Mitglieder auch in erster Linie Arbeiter und kleine Angestellte sind, nur hegrenzt die Möglichkeit, höhere Einlagen anzusammeln. Demgegenüber haben erfahrungsgemäß die Sparkassen — Angaben der Sparkassen liegen nicht vor — einen Kundenkreis, der sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzt, so auch Rentnern, die ihr gesamtes Barvermögen bei den Sparkassen angelegt haben. Wenn man also die Anzahl der Sparkunden hei den Genossenschaftsverbänden schätzen will, muß man davon ausgehen, daß die durchschnittliche Einlage dort niedriger ist als hei den Sparkassen. In der Annahme, daß sie bei sämtlichen Genossenschaftsverhänden zusammengenommen etwa 80% der durchschnittlichen Einlage hei den Sparkassen betragen wird, ergeben sich für die Spareinleger hei den Genossenschaftsverbänden folgende Zahlen:

[1] Neues Reichsgebiet.

Ende	1913[1]	5,05 Mill.
„	1924	0,8 „
„	1925	1,65 „
„	1926	2,6 „
„	1927	3,7 „
„	1928	4,6 „
Mitte	1929	5,0 „

Bei den Sparkassen und Genossenschaftsverbänden zusammen dürften demnach an Sparern vorhanden gewesen sein:

Ende	1913[1]	27,7 Mill.
„	1924	2,6 „
„	1925	5,5 „
„	1926	9,0 „
„	1927	12,9 „
„	1928	16,6 „
Mitte	1929	18,0 „

Auf 100 der Bevölkerung kamen somit Sparer:

Ende	1913[1]	46
„	1924	4
„	1925	9
„	1926	14
„	1927	20
„	1928	26
Mitte	1929	28

Unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses betrug somit die Anzahl der von den Sparinstituten ausgestellten Sparhücher etwa wieder 60% von 1913.

Die durchschnittliche Einlage eines Sparers ist anzusetzen:

Ende	1913[1]	mit	802,0 M.
„	1924	„	321,5 RM.
„	1925	„	410,7 „
„	1926	„	470,2 „
„	1927	„	496,8 „
„	1928	„	570,6 „
Mitte	1929	„	594,4 „

Auf den Kopf der Bevölkerung fielen somit Spareinlagen bei den Sparkassen bzw. bei den Genossenschaftsverbänden:

[1] Neues Reichsgebiet.

Ende 1913[1]	369,9 M.
„ 1924	13,3 RM.
„ 1925	36,3 „
„ 1926	66,9 „
„ 1927	100,7 „
„ 1928	150,8 „
Mitte 1929	167,2 „

Bei den Zahlen ist bemerkenswert, daß im Vergleich zu 1913 die Anzahl der Sparer stärker zugenommen hat als die Höhe der Spareinlagen. Dies ist naturgemäß darauf zurückzuführen, daß die durchschnittliche Einlage geringer ist als 1913. Immerhin ist die durchschnittliche Einlage Mitte 1929 auf rund 600 RM. zu schätzen, d. h. auf rund 75% des Nominalwertes von 1913. Dieser Betrag ist bereits verhältnismäßig hoch, doch ist die beachtliche Höhe der durchschnittlichen Einlagen anscheinend auch eine typische Wiederaufbauerscheinung, die sich auch in anderen Ländern, in denen die Geldentwertung das Sparkapital vernichtet hat — so beispielsweise in der U. d. S. S. R. —, feststellen läßt.

β) Zur Berufsgliederung der Einleger

Über die Berufsgliederung der Spareinlagen läßt sich nichts aussagen, weil die weit überwiegende Mehrzahl der deutschen Sparkassen darüber keine Ermittlungen anstellt oder veröffentlicht.

Aus den vorhandenen Statistiken kann man sehr wenig ersehen. Selbst bei weitgehender Untergliederung der einzelnen Berufe geben die vorgelegten Zahlen kaum ein Bild von der Spartätigkeit der verschiedenen Bevölkerungsschichten. Die meisten derartigen Übersichten begnügen sich aber mit einer nur geringen Differenzierung, so daß man etwa bei den „Landwirten" nicht weiß, wie weit es sich um kleine Kätner oder um Großgrundbesitzer handelt. Im übrigen werden vielfach nur die Konten gezählt; der Anteil der einzelnen Berufe am Gesamtbetrage der Einlagen wird meist nicht genannt. Ein erheblicher Teil der Konten entfällt auf „Berufe", die eigentlich nicht als solche zu bezeichnen sind, Kinder, Ehefrauen, Vereine und Stiftungen, Personen ohne Berufsangabe. Auf diese Gruppen entfielen beispielsweise bei einer Sparerstatistik der Oldenburgischen Landessparkasse für Ende 1927 nicht weniger als 65,5% der Konten und 56,3% des Spareinlagenbestandes. Eine derartige Berufsstatistik ist natürlich unverwendbar und verführt nur zu bedenklichen Fehlschlüssen.

So ähnlich wie die oldenburgische Statistik sehen aber fast alle anderen Sparerberufsstatistiken aus. Von den rund 28 000 Sparern der Stadt Münster i. W. waren Ende 1927: 5560 Kinder, 3117 ohne Berufsangabe, 970 Witwen, 852 Rentner, 1102 Vereine und Behörden, 1555 Kaufleute — auch ein sehr dehnbarer Begriff —, der Rest Landwirte, Arbeiter, Studenten, Beamte, Angestellte usw. Ein anderes Beispiel: bei der

[1] Neues Reichsgebiet.

Sparkasse der Stadt Kamin, Polen, betrugen in Prozenten des Gesamtbetrages die Einlagen der Personen ohne Berufsangabe 19,4%, Vereine und Körperschaften 10,7%, Mündelgelder 2%, Schulsparkassen 2% — für ein Drittel des Einlagenbestandes fehlt also eine Angabe darüber, welchen Berufen die Bildung dieser Sparkapitalien zu verdanken ist. Der größte Posten ist daneben der der „Arbeitnehmer" mit 26% — eine völlig nichtssagende Angabe. Der Rest entfällt auf Landwirte, Fischer, freie Berufe, Handwerker und Kaufleute. Nicht besser steht es mit einer Übersicht der Sparkasse Ferndorf, bei der zwar nur 0,7% des Einlagenbestandes auf Personen ohne Berufsangabe entfallen, auf Vereine und Körperschaften jedoch 19,8%, Beamte 19,1%, Rentner 14,8%, „freie Berufe und Kaufleute" 16,1%.

Natürlich liefern auch solche Übersichten gewisse recht wertvolle Aufschlüsse, so etwa, wenn man sieht, daß die Kontenzahl der Arbeiter in Ferndorf mit 690 von 2105 gegenüber allen anderen Gruppen weitaus am größten, der Durchschnittsbestand je Konto mit 193 RM. aber am niedrigsten ist; am höchsten ist der Durchschnittsbetrag je Konto begreiflicherweise bei den Vereinen und Körperschaften (864 RM.) und bei den Rentnern (467 RM.). Solche Angaben über den Durchschnittsbetrag je Konto einer Berufsgruppe liegen aber nur von ganz wenigen Sparkassen vor; die meisten berichten lediglich über die Postenzahl. Als weiterer Beweis dafür, wie unzureichend in der Regel die Aufgliederung nach Berufen gelingt, sei noch die Statistik der Sparkasse Rottenburg a. N. erwähnt, bei der 25,5% der Posten auf „Schüler" (ohne die Schulsparkasse), 3,21% auf Vereine, Körperschaften, Stiftungen entfielen, also wahrscheinlich ein sehr viel größerer Teil des Betrages.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Sparerberufsstatistik bei weiterer Ausdehnung oder bei dem Versuche einer Vertiefung sehr viel bessere Resultate liefern wird. Die meisten der in größeren Orten erlangbaren Berufsangaben sind ungenau, wenn nicht offensichtlich falsch. Gerade bei einem Versuch zu stärkerer Aufgliederung wird die Gefahr wachsen, daß sich der einzelne Sparer einer sozial höher stehenden Berufsgruppe zurechnet, wie man heute schon wird vermuten müssen, daß der größte Teil der Landarbeiter sich schlechtweg als „Landwirt" bezeichnet.

Auf der anderen Seite sind recht starke Widerstände gegen die Berufsstatistik der Sparer überhaupt vorhanden. Seitdem ein hessischer Schlichter eine Lohnerhöhung mit dem Hinweis auf die erheblichen Spareinlagen der Arbeiter abgelehnt hat, sieht man in Arbeitnehmerkreisen die Sparerberufsstatistik nicht gern. Dabei war jener Hinweis wahrscheinlich falsch. Denn aus neueren Untersuchungen des Generaldirektors Reusch von der Westfälischen Landesbank über die Größe der Ersteinzahlung bei 90 westfälischen Sparkassen geht hervor, daß in der Berufsklasse für ungelernte Arbeiter nicht weniger als 33 Ersteinzahlungen von mehr als 3000 RM. zu verzeichnen waren, bei Beamten und Lehrern 78 derartige Fälle: ein großer Teil der Sparkassenguthaben entstammt also offensichtlich Erbschaften, einmaligen Veräußerungs-

gewinnen oder eingebrachtem Ehegut, sagt daher über die Sparkraft der betreffenden Einlegerkreise nichts aus.

Es ist darum begreiflich, wenn auch die Sparkassen und ihre Verbände die Sparerberufsstatistik immer wieder ablehnen. Neuerdings ist sogar geltend gemacht worden, daß sie das Bankgeheimnis zum Nachteil der Sparer verletzt[1]. Selbst wenn diese Erhebungen in erster Linie betriebswirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, könne man sie nicht gegen die Verwertung zu politischen Zwecken schützen. Nach den meisten Sparkassensatzungen hat die Sparkasse „über die Einleger und ihr Guthaben strengste Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht zur Auskunfterteilung gesetzlich verpflichtet ist". Die Einfügung des Wortes „strengste" deutet nach der Ansicht namhafter Sparkassenfachleute auf enge Auslegung des Begriffes hin. Die Veröffentlichung von Berufsstatistiken würde demnach das Sparkassengeheimnis in gewissem Maße verletzen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband teilt zwar diesen rigorosen Standpunkt nicht, hat aber aus ähnlichen Bedenken heraus von der allgemeinen Aufstellung von Berufsstatistiken Abstand genommen. Die Übersichten einzelner Kassen sind bestenfalls für den betreffenden Bezirk repräsentativ, meist aber wenig aufschlußreich. Der Schleier des Geheimnisses, der über die Herkunft der Spareinlagen gebreitet ist, wird also kaum gelüftet werden können.

Immerhin geben einige andere Daten einen gewissen Anhalt über die Zusammensetzung der Spareinlegerkreise.

So ist bemerkenswert, daß nach der Statistik der preußischen Sparkassen Ende 1927 mehr als zwei Drittel aller Konten aus Einlagen bis zu 500 RM. herrühren; über 96% aller Konten sind Einlagen bis zu 3000 RM. (vgl. Tabelle A IV d). Inzwischen dürfte sich das Bild nur geringfügig verschoben haben, denn auch in den Jahren 1924 bis 1927 sind in der Größengliederung der Sparkonten nur geringe Veränderungen eingetreten. Das Bild von der Gliederung der Sparbücher bei den Sparkassen im Reich dürfte von dem von den preußischen Sparkassen gewonnenen Bild nicht wesentlich abweichen. Allerdings muß eingeräumt werden, daß bei einer Gliederung — nicht nach den Größenklassen der ausgegebenen Sparbücher, sondern nach den innerhalb jeder Größenklasse vorhandenen Guthaben — das Bild wesentlich anders aussehen wird. Im ganzen kann aber doch angenommen werden, daß der größte Prozentsatz der Spareinlagen von kleinen Sparern eingezahlt ist.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man, wenn man die Mitgliederkreise der Genossenschaftsverbände betrachtet. Wenn man auch nicht sagen kann, daß die Einleger in gleicher Weise zusammengesetzt sind wie die Mitglieder der Genossenschaftsverbände, so lassen die Berufsgliederungen der Mitglieder bei den Genossenschaftsverbänden doch einen Schluß zu, zu welchen Kreisen die Einleger gehören. Allerdings können solche Schlüsse nur sehr vorsichtig gezogen werden, da derjenige, der ein Sparkonto bei einer Genossenschaftsbank anlegt, nicht auch unbedingt Mitglied der Genossenschaftsbank sein muß. Die Statistiken über die

[1] Hoyer in der „Deutschen Sparkassen-Zeitung" v. 11. 12. 1928.

Mitgliederzusammensetzung zeigen eben direkt nur, welche Bevölkerungsschichten mit den Genossenschaftsbanken vorzugsweise arbeiten.

Zu der „Berufsgliederung der Mitglieder bei den gewerblichen Genossenschaftsbanken" (Tabelle A IVe) hat die überwiegende Mehrzahl der dem Deutschen Genossenschaftsverband angeschlossenen Kreditgenossenschaften berichtet, und zwar 1171 Genossenschaftsbanken im Jahre 1926 und 1215 Genossenschaftsbanken im Jahre 1927. Es ergibt sich, daß rund zwei Drittel der Mitglieder der gewerblichen Genossenschaftsbanken Gewerbetreibende sind.

Eine entsprechend ähnliche Gliederung ihrer Mitglieder weisen die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften auf. Die Erhebung wurde im Herbst 1926 vom Enquête-Ausschuß beim Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und beim Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften nach dem Stande von Ende 1925 bzw. 1925/26 durchgeführt (Tabelle A IVf). Zu der Statistik haben 1135 Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes und 5322 Spar- und Darlehnskassenvereine des Generalverbandes berichtet. Etwa 60% der Mitglieder sind selbständige Landwirte (Eigentümer bzw. Pächter); unter diesen fällt die überragende Bedeutung des Kleinbesitzes auf. Hierbei sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Landwirte keineswegs entsprechend ihrer Mitgliederstärke an der Bildung der Spareinlagen bei den Spar- und Darlehnskassen beteiligt sind; die Spareinlagen dürften vielmehr vorzugsweise durch Berufskreise, die an der Landwirtschaft verdienen (Handwerker, Gewerbetreibende, landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte), eingelegt worden sein.

Für die Konsumvereine liegt eine Statistik über die Berufsgliederung der Mitglieder bei den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Hamburg) für sämtliche Jahresendtermine vor (Tabelle A IVg). Der Hauptanteil der Mitglieder (ebenfalls rund zwei Drittel) besteht dort aus gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen in gewerblichen Betrieben, d. h. aus Arbeitern und kleinen Angestellten. Bemerkenswert ist die starke Zunahme an Mitgliedern, die zu der Gruppe „Angehörige der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamte" gehören. Während diese 1914 noch 3,35% der gesamten Mitgliederzahl ausmachten, war ihr Anteil (an der Gesamtzahl der spezifizierten Mitglieder) Ende 1928: 9,43% (1924 allerdings schon 9,94%).

Die Anzahl der zur Berufsstatistik berichtenden Konsumvereine ist nicht angegeben. Aufschlußreicher als diese Zahlen ist aber die Feststellung, wieviel Mitglieder zur Berufsstatistik berichtet haben und von wieviel Mitgliedern keine Angaben vorliegen. Danach war die Anzahl derjenigen, deren Beruf nicht festzustellen war, sehr gering. Von 2 803 232 Mitgliedern Ende 1928 sind die Berufe von 2 790 862 Mitgliedern spezifiziert worden, und nur bei 12 370 Mitgliedern oder 0,45% war die Aufgliederung der Berufe unterblieben.

Eine wesentliche Änderung der Berufsgliederung der Mitglieder bei den Genossenschaftsverbänden dürfte seit den letzten Erhebungen nicht eingetreten sein.

V. Über Kapitalneubildung im Kreditbankgewerbe

Die Kapitalneubildung im Kreditbankgewerbe während der letzten Jahre kann durch Vergleich der Vermögensteuerwerte festgestellt werden. Hierfür müssen, außer den Steuerwerten selbst, die Nominalkapitalien sowie die Effekten- und Beteiligungsverhältnisse zu den verschiedenen Zeitpunkten bekannt sein. Die Methode der Feststellung knüpft also an eine Reihe von verschiedenartigen Voraussetzungen an, die alle zugleich bei den Betrieben bekannt sein müssen, deren Betriebskapitalentwicklung untersucht werden soll. Infolgedessen kann sie an Hand eines nicht speziell für diese Untersuchung eingerichteten Zahlenmaterials auf eine große Masse von Betrieben nicht angewandt werden. Diejenigen wenigen Betriebe aber, auf die sie hier angewandt werden konnte, wiegen im Verhältnis zum gesamten Kreditbankgewerbe außerordentlich schwer:

Nach dem gesamten statistisch erfaßten Bilanzmaterial (vom Jahre 1927) ergibt sich folgendes Eigenkapital:

Eigenkapital der Kreditbanken 1927

	17 Großbanken mit einem Aktienkapital über 20 Mill. RM. (Gruppe I)	140 mittl. Banken mit einem Aktienkapital von 1 bis 20 Mill. RM. (Gruppe II)	302 kleine Banken mit einem Aktienkapital unter 1 Mill. RM. (Gruppe III)	Summe der Gruppen I—III (459 Banken)
	in Mill. RM.			
Aktienkapital .	856,6	463,0	69,5	1 389,1
Reserven . .	325,0	68,9	9,8	413,7
Bilanzvermög.	1 191,6	531,9	79,3	1 802,8
das sind . .	66,1 %	29,5 %	4,4 %	100 %

Davon konnten der Untersuchung über die Kapitalbildung 9 Banken der Gruppe I unterzogen werden, mit einem Bilanzvermögen von 885 Mill. RM., das sind 74,27% des Gesamtvermögens der Gruppe I und 49,09% des Gesamtvermögens aller statistisch erfaßten Aktienkreditbanken.

Die festgestellten Vermögensteuerwerte dieser 9 Großbanken betrugen am 1. Januar 1925: 711,2 Mill. RM.
„ 1. „ 1927: 1018,4 „ „

das ist eine Zunahme um 307,2 Mill. RM.[1]

[1] Die Steuerwerte sind dem Material der amtlichen Steuerstatistik entnommen, jedoch zu einem Zeitpunkt, als die Betriebe durch den Buch- und Betriebsprüfungsdienst der Steuerbehörde im ersten Turnus 1926—1929 noch nicht geprüft waren. Infolgedessen sind die Veranlagungen vor diesen Prüfungen, die erst im Jahre 1928 abgeschlossen wurden, als vorläufige zu betrachten, so daß die endgültigen Bescheide andere sein können.

Die Zunahme geht teilweise auf Erhöhungen der nominellen Aktienkapitalien zurück; diese betrugen
im Jahre 1925: 0 Mill. RM.
„ „ 1926: 57,0 „ „
im Jahre 1925 und 1926 also insgesamt 57,0 Mill. RM.

Nach Abzug der nominalen Kapitalerhöhungen in den Jahren 1925 und 1926 von der Differenz der Vermögensteuerwerte verbleibt die während der Jahre 1925 und 1926 in den Betrieben gebildete, reine Vermögenszunahme von 250,2 „ „ „
das sind 35,18% des Vermögensteuerwertes am 1. Januar 1925.

Der steuerpflichtige Vermögenswert deckt sich oft nicht mit dem wirklichen Wert des Vermögens, mit dem nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu rechnen ist. Es ist darum zu untersuchen, in welchem Verhältnis beide Werte zueinander stehen, und insbesondere, ob dieses Verhältnis sich ändert, wenn es zu zwei verschiedenen Zeitpunkten ermittelt wird. Ändert es sich nicht, dann kann allein aus der Gegenüberstellung der Steuerwerte der Vermögensunterschied festgestellt werden, ändert es sich hingegen, dann müssen das Ausmaß und der Einfluß der Änderung auf den Wert des wirklichen Vermögens zu klären versucht werden.

Zu diesem Zwecke ist das Zustandekommen des Vermögensteuerwertes zu erläutern: Der Vermögensteuerwert einer Unternehmung wird zunächst durch Feststellung des Rohvermögens ermittelt. Dieses enthält alle Aktiva (also auch die in der Bilanz nicht aktivierten Werte), die grundsätzlich mit dem gemeinen Werte bewertet werden. Effekten sind mit der Hälfte des amtlichen Steuerkurswertes, der dem gemeinen Werte ungefähr gleichkommt, anzusetzen. Beteiligungen an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gehören nicht zum steuerpflichtigen Betriebsvermögen der Unternehmung; sie bleiben also für die Besteuerung außer Ansatz. Beteiligungen an Aktiengesellschaften, an Kommanditgesellschaften auf Aktien und an Gesellschaften m. b. H. (Tochtergesellschaften) genießen das sogenannte „Schachtelprivileg", wenn sie 25% des Vermögens der Tochtergesellschaften erreichen, oder wenn 35% des Vermögens der Muttergesellschaft dem Betriebe der Tochtergesellschaft gewidmet sind. Von dem auf diese Weise festgestellten Rohvermögen sind die Betriebsschulden (in der Regel alle Passiva außer Aktienkapital, Reserven und im allgemeinen auch die Pensionsfonds) abzuziehen. Der Rest ist das steuerpflichtige Betriebsvermögen.

Die Auswirkung des Berechnungsvorganges wird deutlicher durch folgende Reihenfolge:

1. Feststellung des gemeinen Wertes aller Aktiva;
2. davon Abzug aller abzugsfähigen Schulden (Passiva außer dem Aktienkapital + Reserven und im allgemeinen der Pensionsfonds);

3. Differenz = Aktienkapital + Reserven + Pensionsfonds + stille Reserven;
   = wirkliches Gesamtvermögen (eigenes Betriebskapital);
4. davon Abzug der halben amtlichen Effektensteuerkurswerte und der das Schachtelprivileg genießenden und steuerfreien Beteiligungswerte;
5. Rest = steuerpflichtiges Betriebsvermögen.

Da an dem wirklichen Gesamtvermögen die privilegierten Abzüge und halben Effektenwerte abzusetzen sind (siehe 4), geben die Vermögensteuerwerte eben nie das wirkliche Gesamtvermögen an. Will man indessen die Entwicklung der Kapitalbildung feststellen, so gibt die Gegenüberstellung der Vermögensteuerwerte der Jahre 1925 (der Vermögensteuerwert per 1. Januar 1925 gilt nach dem Gesetz auch für das Jahr 1926) und 1927 weitgehenden Aufschluß. Und zwar ist anzunehmen, daß der Zuwachs von 35,18%, der aus der Gegenüberstellung der steuerpflichtigen Vermögen ermittelt worden ist, das Minimum des neugebildeten Kapitals darstellt. Denn es besteht bei Banken durchweg die Tendenz, stille Reserven zu bilden, die vornehmlich in denjenigen Aktivposten (durch niedrigere Bewertung) aufbewahrt werden, die teilweise steuerfrei sind (Effekten, Konsortial- und dauernde Beteiligungen; steuerfrei, sofern sie die privilegierte Beteiligungsquote erreicht haben). Wo diese einigermaßen erreichbar ist, wird sie aus steuerlichen Gründen zu erreichen gesucht, und wo sie erreicht ist, wird sie nur in besonderen und dringlichen Ausnahmefällen aufgegeben werden. Zeigen also die Aktivposten Effekten und Beteiligungen in den Jahren 1925 bis 1927 bilanzmäßig eine Zunahme, so ist daraus zu schließen, daß die aus den Beteiligungen und Effekten hervorgehenden steuerfreien Abzüge keinesfalls in ihrer Summe abgenommen haben. Es ist vielmehr daraus zu schließen, daß eine bilanzmäßige Erhöhung der Beteiligungen und Effekten weitere abzugsfähige Werte enthält bzw. die schon vorher bestehenden Beteiligungsverhältnisse nunmehr in weiterem Umfange auf die privilegierte Quote heraufsetzt. Diese Vorgänge sind um so mehr zu vermuten, als die aus den Bilanzziffern der Jahre 1925, 1926 und 1927 hervorgehenden Erhöhungen der Effekten und Beteiligungen nur einen Teil der Vermögenszugänge dieser Art darstellen, weil ja gerade diese Bilanzposten, wie erwähnt, zur Aufbewahrung der stillen Reserven benutzt werden, also in der Bilanz möglichst niedrig gehalten oder sogar noch herabgesetzt werden, auch wenn in Wirklichkeit beträchtliche Zunahmen stattgefunden haben.

Die ausgewiesenen Bilanzen zeigen in der Tat eine Erhöhung der Effekten und Beteiligungen insgesamt um 13,68% im Jahre 1926 gegenüber dem Jahre 1925 und um 38,59% im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1925.

Die Folge davon ist, daß der Umfang der das Schachtelprivileg genießenden Abzüge sowie der halben Effektenwerte eher um ein beträchtliches zu als um ein geringes abgenommen hat. Und daraus folgt wieder-

um, daß die bei den Banken festgestellte Kapitalbildung während der Jahre 1925 und 1926 in Höhe von 35,18% das Minimum darstellt. Der wirkliche Durchschnittsprozentsatz dürfte schätzungsweise bei etwa 45% liegen. Er kann vorläufig nur geschätzt werden, weil seine schwierige, vielleicht auch nur teilweise erreichbare Ermittlung in der für diese Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

Interessant ist ferner der Vergleich des aus den Steuerwerten hervorgehenden Minimalsatzes der Kapitalbildung von 35,18% mit den Prozentsätzen, die sich aus den veröffentlichten Bilanzziffern ergeben. Die Summe der Bilanzvermögen (Aktienkapital + Reserven) von den hier untersuchten 9 Großbanken betrug:

	am 31. Dez. 1924	am 31. Dez. 1925	am 31. Dez. 1926
	713 036 400 RM.	725 500 000 RM.	816 116 900 RM.
abzügl. Nominalkapitalerhöhungen von insges.			57 000 000 RM.
Rest	713 036 400 RM.	725 500 000 RM.	759 116 900 RM.
Erhöhung um		1,75% gegenüber 1924	6,46% gegenüber 1924.

AIIa Stand der Spareinlagen 1923 bis Mitte 1929

(in Mill. RM.)

Institute	31. Dez. 1923	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928	30. Juni 1929
1. Sparkassen	26,0	608,0	1699,2	3181,9	4693,1	6989,7	8190,1
2. Städt. Kreditgenossenschaften	.	87,7	252,3	431,4	631,7	909,2	1039,0[1]
3. Ländl. Kreditgenossenschaften[1]	.	81,5	228,0	450,6	690,8	1056,2	1200,0
4. Konsumvereine[1] . .	.	52,5	92,4	156,2	232,9	332,5	390,0
5. Bausparkassen[1] . . .	.	.	.	.	33,9	51,4	70,0
Insgesamt	26,0	829,7	2271,9	4220,1	6282,4	9339,0	10889,0

[1] Geschätzte Zahlen

AIIb Prämienreserven der Lebensversicherungsunternehmungen

(in Mill. RM.)

Institute	31. Dez. 1923	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928	30. Juni 1929[1]
Private Lebensversicherungsunternehmungen	—	112,6	225,3	398,3	649,6	953,0	1129,9
Öffentliche Lebensversicherungsanstalten . .	—	3,2	10,3	32,6	65,5	104,3	124,1
Insgesamt	—	115,8	235,6	430,9	715,1	1057,3	1254,0

[1] Vorläufige Zahlen

AIIc Kapitalanlagen der Lebensversicherungsunternehmungen

(in Mill. RM.)

Neuanlagen

Art der Anlage	31. Dez. 1923	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928	30. Juni 1929
1. Hypotheken	.	53,6	126,8	261,5	505,3	708,6	841,6
2. Wertpapiere	.	16,5	30,8	94,0	171,6	210,5	236,2
3. Darlehen an öffentl. Körperschaften . . .	.	0,3	5,1	19,5	40,8	78,6	106,1
4. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen .	.	4,1	6,4	10,4	20,0	40,6	60,1
5. Grundbesitz	.	51,9	61,9	70,0	94,6	102,4	108,7
Neuanlagen insgesamt	.	126,4	231,0	455,4	832,3	1140,7	1352,7

AIId Gebundene Wertpapierbestände[1] *(in Mill. RM.)*

Geldanstalten	31. Dez. 1923	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928[2]	30. Juni 1929[2]
1. 10 Großbanken	94,3	98,9	92,4	143,6	179,2	191,6	219,4
2. Sonstige Aktienbanken	159,3	136,3	162,5	263,0	331,7	360,0	377,6
3. G. m. b. H.-Banken	.	5,3	13,1	29,1	11,9	12,0	15,0
4. Öffentl.-rechtl. Kreditanstalten . . .	14,0	31,1	45,6	139,2	220,1	266,4	292,0
5. Kommunalbanken	.	.	.	.	10,4	18,2	18,1
6. Sparkassen	.	20,9	63,2	555,9	899,0	1142,1	1479,6
7. Gewerbl. Kreditgenossenschaften . .	.	5,6	6,5	22,3	30,1	35,7	45,0
8. Angestelltenversicherung	.	19,9	29,4	119,6	159,3	203,4	210,7
9. Invalidenversicherung	.	21,0	29,1	65,9	172,1	298,0	359,8
10. Private Lebensversicherungen . . .	.	15,2	27,6	84,9	157,7	193,4	217,2
11. Öffentl. Lebensversicherungen . . .	.	1,3	3,2	9,1	13,9	17,1	19,0
12. Hypothekenaktienbanken	7,9	15,6	27,1	37,5	88,8	101,1	128,0
Insgesamt	268,5	371,1	499,7	1470,1	2274,2	2839,0	3381,4

[1] Wertpapierbestände im festen Besitz von Geldanstalten, Lebensversicherungsunternehmungen und den Trägern der Sozialversicherung.
[2] Zum Teil durch Schätzung ergänzte Zahlen.

AIIe Vom freien Verkehr aufgenommene Wertpapieremissionen[1] *(in Mill. RM.)*

Zeitpunkt	Gesamte Inlandsemissionen einschl. Aktien (ohne Fusionen und Sacheinlagen, jedoch einschl. Bankenemissionen)	In gebundenen Besitz übergegangene Wertpapiere (abzügl. Bestand vom 31. 12. 23)	Vom freien Verkehr aufgenommene Wertpapiere
31. Dez. 1924	589,0	102,6	486,4
31. Dez. 1925	2239,0	231,2	2007,8
31. Dez. 1926	6660,0	1201,6	5458,4
31. Dez. 1927	10939,0	2005,7	8933,3
31. Dez. 1928	15183,0	2570,5	12612,5
30. Juni 1929	16821,0	3112,9	13708,1

[1] Aus den Wertpapieremissionen wären fernerhin auszuschalten diejenigen Beträge, die durch Reports und Lombards sowie durch Kontokorrentkredit (effektengedeckte Debitoren) finanziert wurden. Denn diese kurzfristigen Bankkredite sind aus Bankeinlagen gegeben worden. Im Text ist versucht worden (vgl. S. 476 Anm.), diese Ausgliederung für den 31. Dezember 1928 vorzunehmen. Für die Vortermine ist dies mangels genauer Unterlagen nicht möglich.

AIIf Bewegung der deutschen Bankeinlagen[1] 1924 bis Mitte 1929

(einschl. Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften)

(in Mill. RM.)

Bankinstitute	31.12.1923	31.12.1924	31.12.1925	31.12.1926	31.12.1927	31.12.1928	30.6.1929
I. Bankeinlagen:							
1. 10 Großbanken[2]	1080,2	3019,9	4160,2	5709,8	7166,4	[3]9070,2	8737,4
2. Sonstige Aktienbanken	662,2	1757,0	2289,0	3578,0	4627,9	5480,0	5706,2
3. G. m. b. H.-Banken	—	56,3	74,3	105,0	146,0	185,0	216,0
4. Öffentl.-rechtl. Kreditanstalten	200,3	1007,9	2059,7	2197,6	2546,0	2405,3	2277,2
davon a) Staatsbanken	125,7	639,9	1382,8	1379,8	1591,7	1488,6	1446,6
b) Landesbanken[4]	66,7	302,3	599,7	734,0	821,9	802,9	700,7
c) Landschaftl. Banken	7,9	65,7	77,2	83,8	132,4	113,8	129,9
5. Kommunalbanken	—	—	—	—	290,0	355,8	375,2
6. Hypothekenbanken	29,1	80,3	141,5	261,5	304,8	367,1	398,2
7. Arbeiterbanken	.	.	.	.	.	.	.
Summe I, 1—7	1971,8	5921,4	9274,7	11851,9	15081,1	17863,4	17710,2
II. Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften:							
1. Sparkassen	170,0	655,4	814,9	1093,8	1154,2	1378,0	1384,4
2. Städt. Kreditgenossenschaften	.	150,4	195,8	275,8	304,6	372,7	365,9
3. Ländl. Kreditgenossenschaften[5]	.	75,0	180,0	230,2	276,0	315,9	330,0
Summe II, 1—3	170,0	880,8	1190,7	1599,8	1734,8	2066,6	2080,3
Summe I und II	2141,8	6802,2	10465,4	13451,7	16815,9	19930,0	19790,5
Von der Summe der Bankeinlagen entfallen auf kurzfristige Auslandskredite[5]	—	1220,0	3150,0	2000,0	4100,0	6100,0	6300,0
Somit im Inland aufgebracht[5]	1971,8	4701,4	6124,7	9851,9	10981,1	11763,4	11410,2

[1] Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (sog. „Depositen") und sonstige Kreditoren; ab 31. Dezember 1928 sonstige Kreditoren insgesamt. (Auf Grund des neuen Zwischenbilanzschemas sind die beiden Posten nunmehr zusammengefaßt.)
[2] 1928: 11 Großbanken (einschl. Reichs-Kredit-Gesellschaft).
[3] Mitteldeutsche Creditbank mit den Novemberzahlen erfaßt.
[4] Einschl. kommunale Kreditinstitute.
[5] Zum Teil durch Schätzung ergänzte Zahlen.

AIIg Vermögensanlagen der Träger der Sozialversicherung

(in Mill. RM.)

1. Gesamtübersicht

Neuanlagen der	31. Dez. 1923	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928	30. Juni 1929
1. Angestellten-versicherung	.	120,8	246,6	458,1	655,6	913,1	1060,1
2. Invaliden-versicherung[1]	.	56,0	95,5	158,0	368,7	631,0	762,2
Insgesamt	.	176,8	342,1	616,1	1024,3	1544,1	1822,3

[1] Zum Teil durch Schätzung ergänzte Zahlen.

2. Aufgliederung der langfristigen Anlagen nach Kreditformen

Stichtag	Neuanlagen der Angestelltenversicherung				Neuanlagen der Invalidenversicherung[1]			
	Wertpapiere	Kommunal-Darlehen	Hypotheken	gesamt	Wertpapiere	Kommunal-Darlehen	Hypotheken	gesamt
31. Dezember 1923	.	.	.	.	.	.	.	.
31. Dezember 1924	19,9	44,2	56,7	120,8	21,0	9,0	26,0	56,0
31. Dezember 1925	29,4	79,8	137,4	246,6	29,1	14,7	51,7	95,5
31. Dezember 1926	119,6	129,4	209,1	458,1	65,9	15,8	76,3	158,0
31. Dezember 1927	159,3	213,4	282,9	655,6	172,1	86,2	110,4	368,7
31. Dezember 1928	203,4	357,2	352,5	913,1	298,0	164,5	168,5	631,0
30. Juni 1929	210,7	456,2	393,2	1060,1	359,8	198,9	203,5	762,2

[1] Für 31. Dezember 1928 und 30. Juni 1929 sind die Zahlen der Invalidenversicherung geschätzt.

AIIh Geldkapitalbildung in Deutschland[1]

(in Mill. RM.)

1. Bestand

	31. Dez. 1923	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928	30. Juni 1929
I. Private (keinem Zwang unterliegende) Geldkapitalbildung							
1. Spareinlagen	26,0	829,7	2 271,9	4 220,1	6 282,4	9 339,0	10 889,0
2. Prämienreserven der privaten und öffentlichen Lebensversicherungen	.	115,8	235,6	430,9	715,1	1 057,3	1 254,0
3. Im freien Verkehr untergebrachte Wertpapieremissionen	.	486,4	2 007,8	5 458,4	8 933,3	12 612,5	13 719,1
4. Private Hypothekarkredite	.	.	.	.	.	.	.
Summe des am Kapitalmarkt in Erscheinung tretenden Geldkapitalzuwachses	26,0	1 431,9	4 515,3	10 109,4	15 930,8	23 008,8	25 862,1
5. Summe der Bankeinlagen (abzügl. der kurzfristigen Auslandsgelder)	1 971,8	4 701,4	6 124,7	9 851,9	10 981,1	11 763,4	11 410,2
6. Scheck-, Giro-, Kto.-Kt.-Einlagen bei Sparkassen und Kreditgenossensch.	170,0	880,8	1 190,7	1 599,8	1 734,8	2 066,6	2 080,3
Summe des sich am Geldmarkt vollziehenden kurzfrist. Geldkapitalzuwachses	2 141,8	5 582,2	7 315,4	11 451,7	12 715,9	13 830,0	13 490,5
Summe I, 1—6	2 167,8	7 014,1	11 830,7	21 561,1	28 646,7	36 838,8	39 352,6
II. Durch die Sozialgesetzgebung bewirkte (halbzwangläufige) Kapitalbildung, Invaliden- und Angestelltenversicherung	.	176,8	342,1	616,1	1 024,3	1 544,1	1 822,3
III. Kapitalbildung durch die öffentl. Hand							
1. Hauszinssteuer	.	270,0	730,0	1 450,0	2 300,0	3 150,0	3 600,0
2. Zweckkredite und Sonderaktionen	.	.	.	.	.	.	.
Summe öffentliche Hand	.	270,0	730,0	1 450,0	2 300,0	3 150,0	3 600,0
I+II+III Geldkapitalzuwachs insgesamt	2 167,8	7 460,9	12 902,8	23 627,2	31 971,0	41 532,9	44 774,9

[1] Wegen Einzelanmerkungen vergleiche die vorangehenden Übersichten.

2. Zuwachs

	31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928	30. Juni 1929	
I. Private (keinem Zwang unterliegende) Geldkapitalbildung							
1. Spareinlagen	803,7	1442,2	1948,2	2062,3	3056,6	1550,0	
2. Prämienreserven der privaten und öffentl. Lebensversicherungen	115,8	119,8	195,3	284,2	342,2	196,7	
3. Im freien Verkehr untergebrachte Wertpapieremissionen	486,4	1521,4	3450,6	3474,9	3682,2	1106,6	
4. Private Hypothekarkredite	.	.	.	.	.	.	
Summe des am Kapitalmarkt in Erscheinung tretenden Geldkapitalzuwachses	1405,9	3083,4	5594,1	5821,4	7078,0	2853,3	
5. Summe der Bankeinlagen (abz. der kurzfristigen Auslandsgelder)	2729,6	1423,3	3727,2	1129,2	782,3	—353,2	
6. Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften	710,8	309,9	409,1	135,0	331,8	13,7	
Summe des sich am Geldmarkt vollziehenden kurzfristigen Geldkapitalzuwachses	3440,4	1733,2	4136,3	1264,2	1114,1	—339,5	
Summe I, 1—6	4846,3	4816,6	9730,4	7085,6	8192,1	2513,8	
II. Durch die Sozialgesetzgebung bewirkte (halbzwangläufige) Kapitalbildung, Invaliden- u. Angestelltenversicherung	176,8	165,3	274,0	408,2	519,8	278,2	
III. Kapitalbildung durch die öffentliche Hand							
1. Hauszinssteuer	270,0	460,0	720,0	850,0	850,0	450,0	
2. Zweckkredite und Sonderaktionen	.	.	.	.	.	.	
Summe öffentliche Hand	270,0	460,0	720,0	850,0	850,0	450,0	
I+II+III Geldkapitalzuwachs insgesamt	5293,1	5441,9	10724,4	8343,8	9561,9	3242,0	

Die hier als Geldkapitalzuwachs errechneten Summen für die einzelnen Jahre dürfen keineswegs als die Kapitalbildung der betreffenden Jahre ausgegeben werden. Denn einmal überschneiden sich die Reihen trotz der ausgeschalteten Doppelzählungen immer noch an einzelnen Stellen, dann aber kommt in diesen Zahlen der ersten Nachinflationsjahre durchaus nicht nur die wirkliche Sparfähigkeit, sondern auch der Wiederaufbau unseres Giral- und Kreditwesens zum Ausdruck.

AIIi Die langfristige Verschuldung der öffentlichen und privaten Wirtschaft[1]
(in Mill. RM.)

Kreditnehmer hzw. Art der Kreditaufnahme	Bestand am 31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928[2]	30. Juni 1929[2]
I. Öffentliche Wirtschaft:						
1. Anleihen öffentl.-rechtl. Körperschaften						
a) Inlandsanleihen[3]	21,0	36,0	690,0	1388,0	1844,0	2048,0
b) Auslandsanleihen[3]	.	396,0	787,1	1069,9	1267,8	1293,1
2. Anleihen öffentlicher Unternehmungen						
a) Inlandsanleihen[3]	6,0	28,0	392,0	408,0	615,0	615,0
b) Auslandsanleihen[3]	.	259,5	593,2	671,3	1102,6	1265,8
3. Kommunaldarlehen[4]	207,0	550,1	1605,3	2509,4	3712,0	4322,2
Öffentliche Wirtschaft Summe	234,0	1269,6	4067,6	6046,6	8541,4	9544,1
II. Private Wirtschaft:						
1. Wertpapieremissionen gesamt	191,0	1298,9	3095,3	4795,0	6614,8	7429,2
davon						
a) Inlandsanleihen[3]	37,0	116,0	438,0	619,0	913,0	916,0
b) Auslandsanleihen[3]	42,0	531,9	1192,3	1554,0	1927,8	2083,2
c) Aktienemissionen[5]	112,0	651,0	1465,0	2622,0	3774,0	4430,0
2. Hypothekarkredite gesamt						
a) Städt. Grundbesitz[4]	394,4	1142,6	2780,7	4954,3	7263,8	8182,2
b) Landwirtschaftl. Grundbesitz[4]	453,5	951,9	1928,9	2620,0	3344,4	3720,3
3. Kreditaufnahme durch die öffentliche Hand						
davon						
a) Hauszinssteuerhypotheken	270,0	730,0	1450,0	2300,0	3150,0	3600,0
b) Zweckkredite[6]	.	.	.	.	.	.
c) Sonderaktionen[6]	.	.	.	.	.	.
Private Wirtschaft Summe	1308,9	4123,4	9254,9	14669,3	20373,0	22931,7
I+II Langfr. Kredite insgesamt[7]	1542,9	5393,0	13322,5	20715,9	28914,4	32475,8
Davon aus Auslandsanleihen hzw. durch Begebung von Pfandbriefen im Ausland	42,0	1268,6	2899,4	3980,9	5475,1	5907,2
Somit im Inland aufgebracht	1500,9	4124,4	10423,1	16735,0	23439,3	26568,6

[1] Einschl. Aktienemissionen.
[2] Zum Teil durch Schätzung ergänzte Zahlen.
[3] Ohne Emissionen von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, die unter Hypothekarkrediten und Kommunaldarlehen gesondert erfaßt sind.
[4] Einschl. Invalidenversicherung, deren Zahlen für Ende 1928 und Mitte 1929 durch Schätzung zu ergänzen waren.
[5] Ohne Sucheinlagen und Fusionen sowie ohne Bankenemissionen.
[6] Statistisch einwandfreie Unterlagen für die gesamten Jahrestermine nicht vorliegend.
[7] Die statistisch erfaßten langfristigen Kredite beliefen sich am 31. Dezember 1923 auf rund 230 Mill. RM.

AIIk Kurzfristige Kredite im Deutschen Reich
(in Mill. RM.)

Kreditgeber hzw. Form der Kredite	Bestand am 31. Dez. 1924	31. Dez. 1925	31. Dez. 1926	31. Dez. 1927	31. Dez. 1928[1]	30. Juni 1929[1]
I. Bankkredite (Vorschüsse in laufender Rechnung und Warenvorschüsse)						
1. 10 Großbanken	2080,0	3205,6	3841,7	5408,7	7128,5	7387,0
2. Sonstige Aktienbanken	355,2	703,7	932,9	1199,3	1395,9	1423,4
3. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten	754,6	1441,1	1559,5	2037,7	2868,6	3120,0
4. Girokassen und Kommunalbanken	.	.	.	.	310,8	350,1
Summe Banken:	3189,8	5350,4	6334,1	8645,7	11703,8	12280,5
5. Genossenschaftliche Geldanstalten[2]	356,1	998,8	1077,6	1061,4	1575,5	1733,0
6. Sparkassen	794,5	1313,8	1659,9	1917,3	2175,9	2266,2
Summe Geldanstalten:	4340,4	7663,0	9071,6	11624,4	15455,2	16279,7
II. Wechselbestände						
1. Notenbanken	3024,9	3171,1	2275,3	3310,3	2861,1	3161,9
2. Geldanstalten	2123,0	3284,9	3487,4	3741,7	5010,0	4929,8
Summe Wechselbestände:	5145,9	6456,0	5762,7	7052,0	7871,1	8091,7
Kurzfristige Kredite insgesamt:	[3]9486,3	14119,0	14834,3	18676,4	23326,3	24371,4
Davon kurzfristige Auslandskredite[1]:	1220,0	3150,0	2000,0	4100,0	6100,0	6300,0
Somit im Inland aufgebracht:	8266,3	10969,0	12834,3	14576,4	17226,3	18071,4

[1] Zum Teil durch Schätzung ergänzte Zahlen.
[2] Ohne die aus Mitteln der landwirtschaftlichen Genossenschaften gegebenen Kredite.
[3] Die statistisch erfaßten kurzfristigen Kredite beliefen sich am 31. Dezember 1923 auf rund 1820 Mill. RM.

A III Die der Veranlagung unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen

(nach Einkommensgruppen)

1. Absolute Zifern 1925, 1926, 1927

Einkommensgruppen	Pflichtige						Beträge					
	1925	1926		1927			1925		1926		1927	
	überhaupt	überhaupt	v.H.der Reichs-summe	überhaupt	v.H.der Reichs-summe		in 1000 RM.	v.H.der Reichs-summe	in 1000 RM.	v.H.der Reichs-summe	in 1000 RM.	v.H.der Reichs-summe
Insgesamt:	200 458	300 213	100,00	420 483	100,00		483 622	100,00	634 903	100,00	843 095	100,00
bis 1500 RM.	150 050	231 087	76,97	329 677	78,40		58 021	12,00	90 637	14,27	130 062	15,43
über 1500 „ 3000 „	20 675	30 186	10,06	41 218	9,80		44 393	9,18	64 321	10,13	87 596	10,39
„ 3000 „ 5000 „	10 729	14 898	4,96	19 252	4,58		41 825	8,65	57 901	9,12	74 449	8,83
„ 5000 „ 8000 „	7 114	9 371	3,12	11 702	2,78		44 920	9,29	59 113	9,31	73 639	8,73
„ 8000 „ 12000 „	4 438	5 625	1,87	7 044	1,67		43 610	9,02	55 019	8,67	68 763	8,16
„ 12000 „ 16000 „	2 201	2 782	0,93	3 489	0,83		30 563	6,32	38 554	6,07	48 260	5,72
„ 16000 „ 25000 „	2 395	2 905	0,97	3 731	0,89		47 637	9,85	57 693	9,09	73 826	8,76
„ 25000 „ 50000 „	1 910	2 162	0,72	2 801	0,67		65 454	13,53	74 259	11,70	95 644	11,34
„ 50000 „ 100000 „	652	807	0,27	1 077	0,26		44 685	9,24	54 765	8,62	75 015	8,90
„ 100000 RM.	294	390	0,13	492	0,12		62 494	12,92	82 641	13,02	115 851	13,74

Fortsetzung von A III

Die der Veranlagung unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen

2. Das Wachstum 1925—1927

(In Prozenten von 1925)

Einkommensgruppen	1926 v. H. 1925		1927 v. H. 1925	
	Pflichtige	Beträge	Pflichtige	Beträge
Insgesamt:	149,76	131,28	209,76	174,33
bis 1500 RM.	154,01	156,21	219,71	224,16
über 1500 RM. bis 3000 „	146,00	144,89	199,36	197,32
„ 3000 „ „ 5000 „	138,86	138,44	179,44	178,00
„ 5000 „ „ 8000 „	131,73	131,60	164,49	136,91
„ 8000 „ „ 12000 „	126,75	126,10	158,72	157,60
„ 12000 „ „ 16000 „	126,40	126,15	158,52	157,90
„ 16000 „ „ 25000 „	121,29	121,11	155,78	154,98
„ 25000 „ „ 50000 „	113,19	113,45	146,65	146,12
„ 50000 „ „ 100000 „	123,77	122,56	165,18	167,88
„ 100000 RM.	132,65	132,24	167,35	185,38

AIVa Die Spareinlagen
Stand am Jahresende (in Mill. M. bzw. RM.)

Gläubiger	1913[1]	1913[2]	1924	1925	1926	1927	1928	30. Juni 1929[4]
I. Sparkassen	19689,0	18841,5	608,0	1699,2	3181,9	4830[3]	7250[3]	8190,1
II. Genossenschaftsverbände								
1. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1371,6	1312,6	65,0	170,7	343,2	540[3]	850[3]	930
2. Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften	648,7	620,8	16,5	57,3	107,4	167,7	250[3]	270
Summe: landw. Genossenschaften (1 und 2)	2020,3	1933,4	81,5	228,0	450,6	707,7	1100	1200
3. Deutscher Genossenschaftsverband (gewerbl. Genossenschaften)	1417,5	1356,5	87,7	252,3	431,4	651,7	940[3]	1050
4. Zentralverband deutscher Konsumvereine (Hamburg)	68,8	65,8	49,5	84,7	138,1	207,5	297,5	350
5. Reichsverband deutscher Konsumvereine (Köln)	0,6	0,6	3,0	9,7	18,1	25,8	35,0	40
Summe: Konsumvereine (4 und 5)	69,4	66,4	52,5	94,4	156,2	233,9	332,5	390
Genossenschaftsverbände zusammen (II)	3507,2	3356,3	221,7	574,7	1038,2	1572,3	2372,5	2640
Insgesamt (I und II)	23196,2	22197,8	829,7	2273,9	4220,1	6402,3	9622,5	10830,0

[1] Altes Reichsgebiet.
[2] Neues Reichsgebiet (ohne Saargebiet).
[3] Die im Kalenderjahr aufgebauten Zinsen wurden geschätzt und zu den ausgewiesenen Beträgen zugezählt.
[4] Für die Genossenschaftsverbände geschätzte Zahlen.

AIVb Die in die RM.-Rechnung überführten aufgewerteten Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen
(in 1000 RM.)

Länder	1925	1926	1927	1928	1. Halbjahr 1929	Gesamt
Preußen[1]	—	—	20	5 358	48	5 426
Bayern	62	1 582	900	—	—	2 544
Sachsen	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	—	2 190	—	93 490	95 680
Baden	484	—	—	50 600	46 329	97 413
Thüringen	25	326	3 401	—	—	3 752
Hessen	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1 482	23 251	24 733
Meckl.-Schwerin	—	383	836	971	12	2 202
Oldenburg	—	12	8	2 269	383	2 672
Braunschweig	—	—	—	1 567	—	1 567
Anhalt	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	1	13 746	14 118	89	27 953
Lippe	693	—	—	15 176	4 007	19 876
Meckl.-Strelitz	—	64	30	84	50	228
Schaumburg-Lippe	—	—	—	3 101	382	3 483
Deutsches Reich	1 264	2 367	21 131	94 726	168 041	287 529

[1] Nur private Sparkassen.

AIVc Zunahme der Spareinlagen
(in Mill. RM.)

Gläubiger	1924	1925	1926	1927	1928
I. Sparkassen	608,0	1091,2	1482,7	1648,1	2420,0
II. Genossenschaftsverbände					
1. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften	65,0	105,7	172,5	196,8	310,0
2. Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften	16,5	40,8	50,1	60,3	82,3
Summe: ldw. Genossenschaften (1 u. 2)	81,5	146,5	222,6	257,1	392,3
3. Deutscher Genossenschaftsverband (gewerbl. Genossenschaften)	87,7	164,6	179,1	200,3	308,3
4. Zentralverband deutscher Konsumvereine (Hamburg)	49,5	33,2	55,4	69,4	90,0
5. Reichsverband deutscher Konsumvereine (Köln)	3,0	6,7	8,4	7,3	9,6
Summe: Konsumvereine (4 und 5)	52,5	39,9	63,8	76,7	99,6
Genossenschaftsverbände zusammen (II)	221,7	351,0	465,5	534,1	800,2
Insgesamt (I und II)	829,7	1442,2	1948,2	2182,2	3220,2
davon durch Zinsen:					
a) bei den Sparkassen	22,1	81,6	133,4	185,0	350,0
b) insgesamt	30	110	180	250	460
in v. H. der Gesamtzunahme	3,62	7,63	9,24	11,45	14,28

AIV d Gliederung der von den öffentlichen Sparkassen in Preußen ausgegebenen Sparkassenbücher nach der Bestandshöhe 1913, 1924 bis 1927

Gliederung	1913[18]	1924	1925	1926	1927	1913	1924	1925	1926	1927
	in 1000 Stück					in v. H. der Gesamtzahl				
bis 20 RM.[1]	4 347,3	392,0	747,3	1 127,0	1 653,0	30,15	34,78	30,41	28,77	29,48
über 20—100 RM.[2] . .	1 891,3	243,8	479,9	737,2	1 070,5	13,12	21,63	19,16	18,82	18,96
bis 100 RM.[3]	6 238,6	635,8	1 218,2	1 864,2	2 723,6	43,27	56,41	49,57	47,59	48,44
über 100—500 RM.[4] . .	3 573,4	328,2	773,5	1 115,0	1 526,0	24,80	29,12	31,47	28,47	27,04
bis 500 RM.[5]	9 814,0	964,0	1 941,7	2 979,2	4 250,0	68,07	85,53	79,01	76,06	75,48
über 500—1000 RM.[6] .	2 376,7	89,7	359,4	448,1	638,4	16,48	7,96	10,56	11,44	11,31
bis 1000 RM.[7]	12 190,7	1 053,7	2 301,1	3 427,3	4 888,4	84,55	93,49	89,57	87,50	86,79
über 1000—3000 RM.[8] .	1 230,1	55,2	195,1	370,8	569,4	8,53	4,90	7,94	9,47	10,09
bis 3000 RM.	13 420,8	1 108,9	2 496,2	3 798,1	5 457,8	93,08	98,39	97,51	96,97	96,68
über 3000—5000 RM.[9] .	868,1	9,7	35,5	69,3	110,6	6,02	0,86	1,44	1,77	1,96
bis 5000 RM.[10] . . .	14 288,9	1 118,6	2 431,7	3 867,4	5 568,4	99,10	99,25	98,95	98,74	98,64
über 5000 RM.[11] . . .	128,7	8,5	25,8	49,3	76,5	0,90	0,75	1,05	1,26	1,36
Überhaupt	14 417,6	1 127,1	2 457,5	3 916,7	5 644,9	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Einlagen überhaupt (in Mill. RM.)	13 111,3	1 126,5	2 065,6	3 095,5	.	.	.	.	.	.
Durchschnittliche Einlage (in RM.)	909,4	378,4	458,4	527,4	548,2	.	.	.	.	.

[1] 1913: bis 60 M. — [2] 1913: über 60—150 M. — [3] 1913: bis 150 M. — [4] 1913: über 150—600 M. — [5] 1913: bis 600 M. — [6] 1913: über 600—1500 M. — [7] 1913: bis 1500 M. — [8] 1913: über 1500—3000 M. — [9] 1913: über 3000—10000 M. — [10] 1913: bis 10000 M. — [11] 1913: über 10000 M. — [18] Altes Reichsgebiet.

AIV e Berufsgliederung der Mitglieder bei den gewerblichen Kreditgenossenschaften[1] 1921, 1925 bis 1927

Bezeichnung	Anzahl				In v. H. der Gesamtzahl			
	1921	1925	1926	1927	1921	1925	1926	1927
Berichtende Genossenschaften	977	1 111	1 171	1 215	.	.	.	.
1. Selbständige Handwerker	142 981	181 194	195 430	202 506	20,4	19,1	24,2	25,3
2. Selbständige Kaufleute u. Fabrikanten	129 469	147 172	149 111	153 301	18,5	15,5	18,4	19,1
3. Selbständige Landwirte .	140 104	165 069	167 503	168 202	19,9	17,4	20,7	21,0
Summe (1—3)	412 554	493 435	512 044	524 009	58,8	52,0	63,3	65,5
4. Angehörige freier Berufe, Staats- u. Gemeindebeamte	119 731	198 899	108 843	108 301	17,1	21,0	13,5	13,5
5. Angestellte und Arbeiter .	98 240	167 969	102 513	90 613	14,0	17,7	12,7	11,3
6. Andere	70 471	87 810	84 450	78 060	10,1	9,3	10,5	9,8
Zahl der Mitglieder insgesamt	700 996	948 113	807 850	800 983	100,0	100,0	100,0	100,0

[1] Deutscher Genossenschaftsverband.

AIV f Berufsgliederung der Mitglieder bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

(nach dem Stand von Ende 1925 bzw. 1925/26)

Gliederung	Reichsverband	Generalverband	Summe	Reichsverband	Generalverband	Summe
	Anzahl			i. v. H. d. Gesamtanzahl[4]		
Berichtende Genossenschaften	11 035	5 322	16 357	.	.	.
1. Landwirte mit Besitz- oder Pachtfläche						
a) bis zu 2 ha	129 294	61 352	190 646	10,43	11,39	10,72
b) über 2—5 ha . . .	219 626	92 980	312 606	17,72	17,26	17,58
c) über 5—20 ha . . .	296 558	117 907	414 465	23,93	21,89	23,31
d) über 20—100 ha . .	114 071	38 476	152 547	9,20	7,14	8,58
e) über 100 ha	7 307	3 517	10 824	0,59	0,65	0,61
f) ohne Größenangabe .	4 720	—	4 720	0,38	—	0,27
Insgesamt	771 576	314 232	1 085 808	62,25	58,33	61,07
2. Gewerbetreibende u. Handwerker[2]	214 985	75 718	290 703	17,35	14,06	16,35
3. Pfarrer	5 248	2 469	7 717	0,42	0,46	0,43
4. Lehrer	15 441	9 008	24 449	1,25	1,67	1,38
5. Beamte und Angestellte .	48 643	27 142	75 785	3,92	5,04	4,26
6. Arbeiter						
a) land- u. forstwirtschaftl.	35 963	21 729	57 692	2,90	4,03	3,24
b) gewerbliche	90 161	61 207	151 368	7,27	11,36	8,51
Insgesamt	126 124	82 936	209 060	10,17	15,39	11,75
7. Sonstige Berufe	44 700	24 521	69 221	3,61	4,55	3,89
8. Gemeinden u. jur. Personen	12 615	2 617	15 232	1,02	0,49	0,86
Insgesamt	1 239 332	538 643	1 777 975	100,00	100,00	100,00

[1] Abweichungen der Summen von den Einzelbeträgen entstanden durch Abrundung.
[2] Gewerbetreibende und Handwerker mit Landbesitz sind hier gezählt, wenn das Gewerbe oder Handwerk Hauptberuf ist.

A IV g Berufsgliederung der Mitglieder bei dem Zentralverband deutscher Konsumvereine (1914, 1924 bis 1928)

Gliederung	Anzahl					in v. H. der Gesamtanzahl				
	1914	1924	1925	1926	1927	1928	1914	1924	1925	1926	1927	1928
Selbständige Gewerbetreibende	87 358	199 952	194 272	176 816	154 754	142 789	5,53	5,70	5,74	5,55	5,32	5,10
Selbständige Landwirte	30 146	116 477	113 086	102 610	90 589	85 149	1,84	3,32	3,34	3,21	3,11	3,04
Angehörige der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamte	55 016	328 651	316 473	306 007	266 771	263 193	3,35	9,38	9,35	9,57	9,17	9,39
Gewerbliche Arbeiter und sonstige Beschäftigte												
a) in gewerblichen Betrieben	1 290 538	2 207 274	2 210 735	2 086 851	1 969 858	1 908 898	78,70	62,97	65,37	65,29	67,69	67,81
b) in landwirtschaftlichen Betrieben	37 806	99 586	92 381	90 619	79 679	72 813	2,31	2,84	2,73	2,84	2,74	2,60
Personen ohne bestimmten Beruf (Privatiers, Altersrentner usw.)	138 930	365 559	398 888	377 767	323 328	325 020	8,47	10,43	11,78	11,82	11,11	11,63
Spezifizierte Mitglieder	1 639 794	3 317 439	3 335 229	3 140 670	2 884 979	2 790 852	100,00	94,64	98,52	98,32	99,14	99,16
davon männlich	1 376 057	2 703 338	2 853 566	2 553 118	2 355 964	2 275 949	83,92	77,14	84,30	79,93	80,99	80,87
davon weiblich	263 737	614 101	481 663	587 552	529 015	514 903	16,08	17,52	14,22	18,39	18,18	18,37
Nicht spezifizierte Mitglieder	—	187 741	56 782	55 365	24 990	14 370	—	5,36	1,68	1,73	0,86	0,44
Mitglieder insgesamt	1 639 794	3 505 180	3 392 011	3 196 035	2 909 969	2 805 232	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

[1] Abweichungen der Summen von den Einzelbeträgen entstanden durch Abrundung.

B. Aufteilung des Steueraufkommens 1913 und 1928[1]

(Zu B I der Disposition)

Vorbemerkung

Das Gesamtaufkommen, wie es die Reichsfinanzstatistik ausweist, verteilt sich gemäß der in der Disposition getroffenen Einteilung wie folgt:

Anteil der physischen Zensiten und Unternehmungen am Steueraufkommen

	Rechnungsjahr 1914		Rechnungsjahr 1928/29	
	Mill. M.	v. H. des Gesamtaufkommens	Mill. RM.	v. H. des Gesamtaufkommens
1. Physische Zensiten[1]	1 367,0[4]	33,7[4]	3 451,9	24,2
2. Unternehmungen[2]	1 032,1	25,5	5 188,3	36,4
3. a) Unternehmungen bestimmter Wirtschaftszweige[3]	1 655,2	40,8	4 949,3	34,8
b) Sonderleistung aus dem Schuldverschreibungsdienst der deutschen Reichsbahngesellschaft	—	—	660,0	4,6
Insgesamt	4 054,3	100,0	14 249,5	100,0

Es sind enthalten unter:

[1] Einkommensteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, einmalige Abgaben vom Einkommen und Vermögen.

[2] Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer der juristischen Personen (1913/14), Vermögensteuer der juristischen Personen, 45% der Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Naturaldienste und sonstige Besitzsteuern, 25% der Gebäudeentschuldungssteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Grunderwerbsteuerzuschlag und Wertzuwachssteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Versicherungsteuer, Wechselsteuer, sonstige Steuern vom Vermögensverkehr, Personen- und Güterbeförderungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Sonderleistungen aus dem Dienst der Industrieobligationen und der Rentenbankbelastung.

[3] Tabaksteuer, Zuckersteuer, Biersteuer, Wein- und Schaumweinsteuer, Branntweinmonopol, sonstige Steuern vom Verbrauch und Aufwand, Zölle, ferner 55% der Grund- und Gebäudesteuer und für 1928/29 außerdem 75% der Gebäudeentschuldungssteuer.

[4] Da im Jahre 1913/14 die Einkommensteuer für natürliche und juristische Personen in einer Summe, für 1928/29 dagegen getrennt in Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgewiesen ist, mußte der Vergleichbarkeit halber aus den Ziffern des Jahres 1913/14 der Anteil der juristischen Personen herausgenommen und der Steuersumme der Unternehmungen zugerechnet werden. Dieser Anteil belief sich in Preußen auf 11,6% der Einkommensteuersumme und war in den anderen Bundesstaaten teils etwas größer, teils etwas geringer. Die preußische Ziffer konnte deshalb als durchschnittlich für die Berechnung der Gesamtziffer des Reichs verwendet werden.

[1] Vgl. auch die 3 Übersichten in der Tasche am Schluß des Bandes.

Zu beachten bleibt allerdings, daß diese nach den Weisungen der vorgelegten Disposition getroffene Aufteilung nur ein rohes, rein formal unter dem Gesichtspunkt des Steuerzahlers gebildetes Schema darstellt, aus dem kein Belastungsvergleich zu gewinnen ist. Es steht übrigens einem solchen nicht nur die ungelöste Frage nach dem Steuerträger entgegen, sondern auch die Tatsache, daß selbst die formale Teilung nicht sauber durchgeführt werden kann, weil z. B. die Unternehmungen, die nicht in Gesellschaftsform betrieben werden, mit ihrer Einkommen- und Vermögensteuer bei den physischen Zensiten erscheinen.

Die Gliederung der Einkommen- und Vermögensteuer nach den Steuerleistungen der kleineren, mittleren und hohen Einkommen bzw. Vermögen läßt sich nur nach der Steuerstatistik (also nach den Sollzahlen der Veranlagung) vornehmen. Sie mußte deshalb getrennt von der obigen Aufstellung angefertigt werden und ist aus den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Für die Vorkriegszeit sind Reichsziffern nur bei der Erbschaftsteuer vorhanden. Die Aufteilung der Einkommensteuer wird nach der Statistik der fünf größten Länder für 1914, die der Vermögensteuer nach der preußischen und sächsischen Statistik für 1914 dargestellt. Sind auch in den verschiedenen Ländern die auf die einzelnen Schichten entfallenden prozentualen Anteile keineswegs gleich (namentlich die unterste und die oberste Stufe weisen große Abweichungen auf), so zeigt die Gesamtverteilung doch in allen Ländern wesentlich dieselbe Struktur.

Die Einkommen bis zu 6000 M. bringen 1914 in Preußen die Hälfte der Einkommensteuer auf, in Bayern, Sachsen und Württemberg 45 bis 47%, in Baden 42,4% (in Bayern, Sachsen und Baden einschließlich der juristischen Personen). In der Nachkriegszeit hat sich der Anteil dieser kleinen Einkommen erhöht. Stellt man mit Rücksicht auf die Geldwerteänderung der Vorkriegsgruppe bis 6000 M. die Nachkriegsgruppe bis 8000 RM. gegenüber, so beträgt deren Steueranteil nach der Einkommensteuer- und Lohnsteuerstatistik 1926: 58,8%. Diesem erhöhten Steueranteil steht ein ungefähr in dem entsprechenden Ausmaß erhöhter Einkommensanteil gegenüber. In Preußen entfielen 1914 rund 70%, in Württemberg sogar 76,7% des steuerpflichtigen Einkommens auf die Gruppe bis 6000 M., während 1926 im Reich von der Gruppe bis 8000 RM. 82,1% des gesamten steuerpflichtigen Einkommens bezogen wurden.

Auf die Einkommen über 50 000 RM. kam 1926 ein Steueranteil von 18,7%. In der Vorkriegszeit entspricht dieser Gruppe etwa die über 35 000 M. Die Einkommen über 35 000 M. brachten 1914 in Baden, (wo, wie in Bayern und Sachsen, auch die juristischen Personen mitgezählt sind) rund 35%, in den vier anderen Ländern, und zwar auch in Preußen und Württemberg, wo nur natürliche Personen gezählt sind, stark 25% der Steuer auf. Die Reichseinkommensteuer von 1926 wird also zu einem verhältnismäßig größeren Teile von den Empfängern kleinerer Einkommen und zu einem geringeren Teile von den hohen Einkommen aufgebracht, als das in der Vorkriegszeit der Fall war. Der

Grund für das Sinken des Steueranteils der oberen Einkommenschichten liegt in der Minderung des auf diese Schichten entfallenden Einkommensanteils. Während 1914 in Preußen und Sachsen 13,1%, in Bayern und Württemberg 9,4% und in Baden 15,2% des steuerpflichtigen Einkommens auf die Gruppe von 35 000 M. aufwärts entfiel, beträgt der entsprechende Anteil 1926 für die Gruppe von 50 000 RM. aufwärts nur 4,2%.

Im Gegensatz zu den hohen und niedrigen Stufen haben sich die Anteilziffern der mittleren Einkommen nur wenig geändert. Am Steueraufkommen waren die Einkommensgruppen von 6000 bis 35 000 M. 1914 mit ungefähr 25% beteiligt (Württemberg allerdings 29,9, Baden 22,7%), die entsprechenden Gruppen von 8000 bis 50 000 RM. 1926 im Reich mit 23%. Der Einkommensanteil bewegt sich in der Vorkriegszeit zwischen 13 und 17% und beträgt 1926: 13,7%.

Bei der Vermögensteuer liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Vermögen bis zu 20 000 M. erbrachten 1914 in Preußen 9%, die entsprechende Gruppe bis zu 30 000 RM. 1927 im Reich 14,6% der Steuer. Auf die Vermögensgruppe von 20 000 bis 70 000 entfielen 1914 in Preußen 21,8%, auf die entsprechende Gruppe von 30 000 bis 100 000 RM. 1927 im Reich 34,2%. Der Steueranteil der Gruppe von 100 000 bis 1 Mill. RM. ist 1927 im Reich mit 37,4% nur wenig geringer als der der entsprechenden Gruppe von 70 000 bis 700 000 M. 1914 in Preußen mit 39,5%. Dagegen brachten die Vermögen über 1 Mill. RM. nur 13,8% auf, während 1914 in Preußen die Vermögen über 700 000 M. 29,7% der Steuer zahlten. Die Begründung dieses auffallenden Rückganges liegt in dem Rückgang der großen Vermögen: 1914 entfielen auf die Vermögen über 700 000 M. in Preußen 27,7% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens, 1927 jedoch auf die entsprechende Gruppe von mehr als 1 Mill. RM. im Reich nur 8,6%. Auch die nächsttiefere Gruppe, deren Steueranteil nur wenig gesunken ist, hat ein Drittel ihres früheren Anteils am Gesamtvermögen eingebüßt. Dafür ist bei den tiefer liegenden Gruppen der Vermögensanteil gestiegen, in der untersten Gruppe (20 000 M. bzw. 30 000 RM.) sogar auf nahezu das Dreifache.

Weniger stark treten die Veränderungen bei der Erbschaftsteuer hervor. In bezug auf den Anteil am Gesamtwert der Erwerbsanfälle haben jedoch auch hier die oberen Gruppen eine sehr starke Verminderung und die unterste Gruppe (bis 30 000 RM.) einen erheblichen Zuwachs erfahren, während die mittlere Gruppe (30 000 bis 100 000 RM.) fast den gleichen Anteil aufweist. Die Veränderungen der Steueranteile sind weniger stark, doch tritt auch hier die Verschiebung nach unten deutlich zutage.

I Die Steuereinnahmen im Deutschen Reich vor und nach dem Kriege

(Reich, Länder und Gemeinden mit Gemeindeverbänden)

	in 1928/29			in 1927/28			für 1926/27			für 1925/26			für 1913/14		
	Reichssteueraufkommen[1]	hiervon Länder u. Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[2]	Landes- und Gemeindesteuern[3]	Reichssteueraufkommen[1]	hiervon Länder u. Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[2]	Landes- und Gemeindesteuern[3]	Reichssteueraufkommen[1]	hiervon Länder u. Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[2]	Landes- und Gemeindesteuern[3]	Reichssteueraufkommen[1]	hiervon Länder u. Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[2]	Landes- und Gemeindesteuern[3]	Reichssteueraufkommen[1]	hiervon Länder u. Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen[2]	Landes- und Gemeindesteuern[3]
	in Mill. RM.												in Mill. M.		
I. Steuern vom Einkommen und Vermögen															
1. Einkommensteuer															
a) aus Lohnabzügen . .	1414,9			1348,0			1094,8			1367,8					
b) Steuerabzug vom Kapitalertrag	170,7	2806,5		134,8	2462,8		94,5	1990,7		82,3	2021,9				1390,2
c) veranlagte	1524,1			1301,6			1064,5			803,2					
2. Körperschaftsteuer . . .	608,3			477,9			381,9			186,6					
3. Vermögensteuer . . .	450,8			441,9			359,5			270,4					78,8
4. Erbschaftsteuer	73,5			71,9			34,6			27,3			41,3		19,7
5. Einmalige Abgaben vom Einkommen u. Vermögen	9,5			26,6			48,3			60,7			0,7		
II. Steuern vom Grundbesitz u. Gewerbebetrieb															
1. Grund- u. Gebäudesteuer			1135,0			1086,1			1009,6			871,5			435,5
2. Gewerbesteuer (einschl. Sondergewerbesteuern) .			890,0			793,9			644,6			574,3			179,3
3. Naturaldienste u. sonstige Besitzsteuern			[5] 5,0			[5] 4,7			[6] 74,1			[6] 66,6			[6] 54,4
III. Gebäudeentschuldungs-(Hauszins-)steuer			1630,0			1616,9			1524,8			1258,9			—
IV. Steuern vom Umsatz u. Vermögensverkehr															
1. Umsatzsteuer	1000,1	300,0		877,7	263,3		875,8	450,0		1416,0	412,5				
2. Grunderwerbsteuer . . .	1,4	(34,8)	117,0	1,5	(36,4)	111,3	1,1	(26,9)	90,2	1,2	(29,5)	89,7	47,9		97,1
3. Grunderwerbsteuerzuschl. und Wertzuwachssteuer .			141,0			158,8			120,0			102,1			
4. Rennwett- u. Lotteriesteuer	80,3	31,2		76,4	32,3		66,2	29,2		65,8	30,1		47,8		
5. Gesellschaftsteuer . .	69,0	6,3		62,0	3,2		58,3			40,1			6,3		
6. Börsenumsatzsteuer . .	48,2			65,7			82,9			40,3			16,6		
7. Versicherungsteuer. . .	59,3			52,9			46,0			40,2			5,3		
8. Wechselsteuer	52,5			48,1			36,4			62,6			18,3		
9. Sonstige Steuern vom Vermögensverkehr	13,8		56,0	20,9		54,7	24,2 [7]	0,0	50,6	23,0 [7]	0,1	49,4	64,8		90,4
V. Steuern vom Verkehr															
1. Personenbeförderungst. .	185,8			177,6			168,3			175,6			22,1		
2. Güterbeförderungsteuer .	168,3			171,6			143,7			142,7			17,4		
3. Kraftfahrzeugsteuer . . .	181,4	174,1		156,2	150,0		105,2	101,0		58,4	56,1		4,4		
VI. Steuern v. Verbr. u. Aufwand															
1. Tabaksteuer	870,5			793,9			712,4			615,5			50,3		
2. Zuckersteuer	158,2			224,5			285,1			236,2			161,1		
3. Biersteuer	396,9	59,4		360,2	63,9		240,9	22,7		256,0	32,4		152,0		
4. Wein- u. Schaumweinsteuer	15,2		[8] 70,0	16,6		[8] 62,2	24,1		[8] 75,4	80,1		[8] 80,2	8,8		[8] 79,7
5. Branntweinmonopol . .	297,0			261,0			227,2			153,1			187,2		
6. Sonstige Steuern vom Verbrauch und Aufwand[4] .	35,2		156,0	33,5		159,7	32,0		164,3	31,2		176,2	91,5		46,1
VII. Zölle	1104,6			1250,8			940,4			590,5			640,5		
Steuern und Zölle	8989,5	3377,5	4200,0 [9]	8453,9	2975,4	4048,2 [9]	7148,0	2593,6	3758,1 [9]	6826,8	2553,0	3296,2 [9 11]	1584,3		2461,6 [9 13]
Sonderleistungen															
1. aus dem Schuldverschreibungsdienst der Deutschen Reichsbahngesellschaft	660,0			605,4			572,1			396,4				—	
2. aus dem Dienst der Industrieobligat.	300,0			274,6			187,6			62,5				—	
3. aus dem Dienst d. Rentenbankbelastung	100,0			100,0			100,0			100,0				—	
Sonderleistungen	1 060,0			980,0			859,7			558,9				—	
Steuern, Zölle und Sonderleistungen	14 249,5			13 482,1			11 765,8			10 681,9				4045,9	

[1] Abzüglich Reichsgrunderwerbsteuerüberweisungen. [2] Ohne Reichsgrunderwerbsteuerüberweisungen. [3] Einschl. Reichsgrunderwerbsteuerüberweisungen. [4] Einschl. der Steuern vom Verkehr der Länder und Gemeinden. [5] Ohne die öffentlichen Lasten der selbständigen Gutsbezirke. [6] Einschl. der öffentlichen Lasten der selbständigen Gutsbezirke. [7] Aus der Börsensteuer. [8] Getränkesteuern der Gemeinden. [9] Getränkesteuern der Länder und Gemeinden. [10] Einschl. 4,5 Mill. RM. nicht aufteilbarer Steuerreste. [11] Einschl. 27,3 Mill. RM. nicht aufteilbarer Steuerreste. [12] Abzüglich 9,6 Mill. RM. nicht aufteilbarer Steuerrückzahlungen.

IIa Die Einkommenschichtung 1914 und 1926

Einkommenstufen für:		Reich	Preuß.	Bayern	Sachsen	Württemb.	Baden
1926	1914	1926[1]	1914				
1. Verteilung des Einkommens auf die Einkommenstufen[2]							
bis 3 000	bis 2000	55,8	47,0	51,2	53,5	48,0	39,7
3 000— 8 000	2 000— 6 000	26,3	22,9	26,9	17,9	28,7	29,5
8 000— 16 000	6 000—12 000	7,5	7,5	6,9	7,5	7,2	6,5
16 000— 50 000	12 000—35 000	6,2	9,5	6,0	8,0	6,7	9,1
50 000—100 000	35 000—70 000	1,9	4,0	2,7	4,1	3,5	4,9
über 100 000	über 70 000	2,3	9,1	6,7	9,0	5,9	10,3
2. Verteilung der Einkommensteuer auf die Einkommenstufen[2]							
bis 3 000	bis 2000	32,5	26,2	18,3	24,1	18,6	18,0
3 000— 8 000	2 000— 6 000	25,7	23,2	28,9	20,6	27,0	24,4
8 000— 16 000	6 000—12 000	9,5	10,7	12,2	12,3	13,6	8,6
16 000— 50 000	12 000—35 000	13,5	14,6	12,7	14,2	16,3	14,1
50 000—100 000	35 000—70 000	7,0	7,1	6,7	8,3	7,4	9,8
über 100 000	über 70 000	11,7	18,2	21,2	20,5	17,1	25,1

[1] Veranlagte Einkommen- und Lohnsteuer.
[2] In Prozenten der Gesamtsumme (vgl. Anm. zu der Übersicht II d).

IIb Das steuerlich erfaßte Einkommen der natürlichen Personen im Deutschen Reich für 1926

Einkommensgruppen		Veranlagte Einkommensteuer				Lohnsteuer				Zusammen			
		Pflichtige	v.H. der Reichssumme	Betrag in 1000 RM.	v.H. der Reichssumme	Pflichtige	v.H. der Reichssumme	Betrag in 1000 RM.	v.H. der Reichssumme	Pflichtige	v.H. der Reichssumme	Betrag in 1000 RM.	v.H. der Reichssumme
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Insgesamt		3 763 346	100,00	12 646 469	100,00	12 854 995	100,00	21 125 318	100,00	16 618 521	100,00	33 771 787	100,00
bis 1 500 RM.		1 716 419	45,61	1 554 999	12,30	7 301 509	56,80	6 427 871	30,43	9 017 928	54,26	7 982 870	23,64
über 1 500 RM. bis	3 000 RM.	1 098 103	29,18	2 311 654	18,28	4 754 536	37,32	8 545 082	40,45	5 852 639	31,61	10 856 716	32,15
„ 3 000 „ „	5 000 „	436 260	11,59	1 670 529	13,21	1 048 818	8,16	3 969 013	18,79	1 485 078	8,93	5 639 542	16,70
„ 5 000 „ „	8 000 „	204 371	5,43	1 275 307	10,08	335 157	2,53	1 974 975	9,35	539 528	3,19	3 250 282	9,62
„ 8 000 „ „	10 000 „	88 178	2,34	797 491	6,31	24 975	0,19	208 397	0,98	113 153	0,68	1 005 888	2,98
„ 10 000 „ „	12 000 „	59 152	1,57	647 591	5,12					59 152	0,35	647 591	1,92
„ 12 000 „ „	16 000 „	63 765	1,70	877 346	6,94					63 765	0,38	877 346	2,60
„ 16 000 „ „	25 000 „	52 911	1,41	1 037 185	8,20					52 911	0,32	1 037 185	3,07
„ 25 000 „ „	50 000 „	31 143	0,83	1 049 611	8,30					31 143	0,19	1 049 611	3,11
„ 50 000 „ „	100 000 „	9 435	0,25	633 962	5,01					9 435	0,06	633 962	1,87
„ 100 000 „ „	200 000 „	2 783	0,07	377 699	2,98					2 783	0,02	377 699	1,12
„ 200 000 „ „	500 000 „	843	0,02	246 887	1,95					843	0,01	246 887	0,73
„ 500 000 „ „	1 000 000 „	114	0,00	75 430	0,60					114	0,00	75 430	0,22
1 000 000 „		49	0,00	90 778	0,72					49	0,00	90 778	0,27

II d Die Aufteilung der Einkommen auf die einzeln. Einkommenschichten vor dem Kriege

Einkommenstufen Mark	Steuerpflichtiges Einkommen[1] im Steuerjahr 1914				
	Preußen	Bayern	Sachsen	Württbg.[2]	Baden[2]
	in Mill. Mark				
bis 2 000	8 190,88	1 805,48	1 975,56	624,09	472,51
2 000— 6 000	3 984,95	934,81	661,45	373,14	350,54
6 000—12 000	1 308,47	243,60	278,63	93,15	77,52
12 000—35 000	1 654,37	211,45	294,25	86,58	107,83
35 000—70 000	704,71	94,01	152,11	46,36	57,87
über 70 000	1 587,77	235,97	331,33	76,78	123,42
Insgesamt	17 431,15	3 525,32	3 693,33	1 300,10	1 189,69
	in % der Gesamtsumme				
bis 2 000	47,0	51,2	53,5	48,0	39,7
2 000— 6 000	22,9	26,5	17,9	28,7	29,5
6 000—12 000	7,5	6,9	7,5	7,2	6,5
12 000—35 000	9,5	6,0	8,0	6,7	9,1
35 000—70 000	4,0	2,7	4,1	3,5	4,9
über 70 000	9,1	6,7	9,0	5,9	10,3
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1] Außer Preußen einschl. Freigestellte. [2] Die Einkommen sind mangels anderer Unterlagen durch Multiplikation der Zensiten mit dem Durchschnitts-Einkommen der vorhandenen Steuerstufen gewonnen, so daß sie gegenüber der statistisch ausgewiesenen Gesamteinkommensumme geringfügige Abweichungen ergeben.

II e Die Aufteilung der Einkommensteuer auf die einzelnen Einkommenschichten vor dem Kriege

Einkommenstufen Mark[3]	Einkommensteuerbetrag im Steuerjahr 1914[1]				
	Preußen	Bayern	Sachsen	Württbg.	Baden
	in Mark				
bis 2 000[3]	89 205 941	9 795 406	19 157 033	4 009 987	4 594 865
2 000 — 6 000[4]	79 106 524	15 487 851	16 376 864	5 817 509	6 240 753
6 000—12 000[5]	36 581 078	6 507 625	9 761 257	2 937 798	2 191 491
12 000—35 000[6]	49 927 180	6 804 766	11 297 915	3 511 481	3 609 520
35 000—70 000[7]	24 130 720	3 569 990	6 629 590	1 586 022	2 496 251
über 70 000[8]	62 175 920	11 355 297	16 347 120	3 689 517	6 404 334
Insgesamt	341 127 363	53 520 935	79 569 779	21 552 314	25 537 214
	in % der Gesamtsumme				
bis 2 000	26,2	18,3	24,1	18,6	18,0
2 000— 6 000	23,2	28,9	20,6	27,0	24,4
6 000—12 000	10,7	12,2	12,3	13,6	8,6
12 000—35 000	14,6	12,7	14,2	16,3	14,1
35 000—70 000	7,1	6,7	8,3	7,4	9,8
über 70 000	18,2	21,2	20,5	17,1	25,1
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1] Preußen und Württemberg nur natürliche Personen, Bayern, Sachsen und Baden natürliche und juristische Personen; Bayern Steuerjahr 1912, Württemberg Steuerjahr 1913. [2] Bei einem Index von 140 etwa entsprechend den Nachkriegsstufen von RM. 3 000 — 8 000 — 16 000 — 50 000 — 100 000 gewählt. [3] Preußen bis 2 100 RM.; Sachsen bis 2 200 RM. [4] Sachsen 2 200—5 800 RM. [5] Preußen 6 000—11 500 RM.; Baden 6 000—10 000 RM. [6] Preußen 11 500—36 000 RM.; Baden 10 000—30 000 RM. [7] Baden 30 000—75 000 RM. [8] Baden über 75 000 RM.

II c Die Einkommensteuer der natürlichen Personen im Deutschen Reich für 1926

Einkommensgruppen		Veranlagte Einkommensteuer				Lohnsteuer				Zusammen			
		Pflichtige	v.H. der Reichs-summe	Betrag in 1000 RM.	v.H. der Reichs-summe	Pflichtige	v.H. der Reichs-summe	Betrag in 1000 RM.	v.H. der Reichs-summe	Pflichtige	v.H. der Reichs-summe	Betrag in 1000 RM.	v.H. der Reichs-summe
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Insgesamt		2 948 419	100,00	1 284 970	100,00	12 492 262	100,00	996 857	100,00	15 440 681	100,00	2 281 827	100,00
bis 1500 RM.		972 042	32,97	34 873	2,72	7 064 990	56,56	181 792	18,24	8 037 034	52,05	216 665	9,50
üb. 1500 RM. b.	3 000 RM.	1 033 392	35,05	112 703	8,77	4 034 958	32,30	413 009	41,43	5 068 350	32,83	525 712	23,04
„ 3000 „ „	5 000 „	430 628	14,60	107 672	8,38	1 042 668	8,35	251 445	25,22	1 473 296	9,54	359 117	15,74
„ 5 000 „ „	8 000 „	204 022	6,92	92 150	7,17	324 694	2,59	136 070	13,65	528 716	3,43	228 220	10,00
„ 8 000 „ „	10 000 „	88 160	2,99	60 966	4,75	24 952	0,20	14 541	1,46	113 112	0,73	75 507	3,31
„ 10 000 „ „	12 000 „	59 142	2,01	56 325	4,38					59 142	0,38	56 325	2,47
„ 12 000 „ „	16 000 „	63 760	2,16	84 216	6,55					63 760	0,41	84 216	3,69
„ 16 000 „ „	25 000 „	52 909	1,79	123 011	9,57					52 909	0,34	123 011	5,39
„ 25 000 „ „	50 000 „	31 140	1,06	185 778	14,46					31 140	0,20	185 778	8,14
„ 50 000 „ „	100 000 „	9 435	0,32	160 203	12,47					9 435	0,06	160 203	7,02
„ 100 000 „ „	200 000 „	2 783	0,09	120 530	9,38					2 783	0,02	120 530	5,28
„ 200 000 „ „	500 000 „	843	0,04	88 014	6,85					843	0,01	88 014	3,86
„ 500 000 „ „	1 000 000 „	114	0,00	27 886	2,17					114	0,00	27 886	1,22
1 000 000 „		49	0,00	30 643	2,38					49	0,00	30 643	1,34

III f Veranlagte Einkommensteuer

Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen und der zugehörigen Einkommenbeträge auf die Einkommensgruppen

Einkommensgruppen	1925				1926				1927			
	Pflichtige		Betrag		Pflichtige		Betrag		Pflichtige		Betrag	
	über-haupt	v.H. der Reichs-summe	in 1000 RM.	v.H. der Reichs-summe	über-haupt	v.H. der Reichs-summe	in 1000 RM.	v.H. der Reichs-summe	über-haupt	v.H. der Reichs-summe	in 1000 RM.	v.H. der Reichs-summe
Insgesamt:	3 997 534	100,00	12 779 964	100,00	3 763 516	100,00	12 646 469	100,00	4 015 531	100,00	14 514 600	100,00
bis 1 500 RM.	1 863 705	47,70	1 614 222	12,63	1 716 419	45,61	1 534 999	12,30	1 751 843	43,63	1 663 338	11,05
üb. 1 500 RM. b. 3 000 RM.	1 054 087	26,98	2 243 742	17,56	1 098 103	29,18	2 311 654	18,28	1 171 542	29,17	2 475 578	17,06
„ 3 000 „ „ 5 000 „	453 806	11,61	1 742 536	13,63	436 260	11,59	1 670 529	13,21	490 877	12,22	1 878 678	12,94
„ 5 000 „ „ 8 000 „	219 760	5,62	1 375 872	10,77	204 371	5,43	1 275 307	10,08	232 472	5,79	1 449 903	9,99
„ 8 000 „ „ 16 000 „	217 894	5,58	2 395 323	18,74	211 095	5,61	2 322 448	18,36	248 323	6,19	2 733 568	18,84
„ 16 000 „ „ 50 000 „	85 877	2,20	2 131 876	16,68	84 094	2,23	2 086 756	16,50	103 805	2,59	2 580 169	17,78
„ 50 000 „ „ 100 000 „	9 108	0,23	611 476	4,78	9 455	0,25	633 962	5,01	11 784	0,29	794 439	5,47
„ 100 000 „	3 317	0,08	664 917	5,21	3 789	0,10	790 794	6,26	4 885	0,12	997 207	6,87

III a Die Vermögenschichtung 1914 und 1927

Vermögenstufen für		Reich	Preußen	Sachsen
1927	1914	1927	1914	
1. Verteilung des Vermögens auf die Vermögenstufen [1]				
bis 30 000	bis 20 000	37,7	12,7	6,7
30 000 „ 100 000	20 000 „ 70 000	27,3	21,5	22,4
100 000 „ 1 000 000	70 000 „ 700 000	26,4	38,1	45,4
über 1 000 000	über 700 000	8,6	27,7	25,5
2. Verteilung der Vermögensteuer auf die Vermögenstufen				
bis 30 000	bis 20 000	14,6	9,0	4,9
30 000 „ 100 000	20 000 „ 70 000	34,2	21,8	21,6
100 000 „ 1 000 000	70 000 „ 700 000	37,4	39,5	46,9
über 1 000 000	über 700 000	13,8	29,7	26,6

[1] In Prozenten der Gesamtsumme (vgl. Anm. zu Tab. IIIb—d)

IIIb Die Aufteilung des Vermögens und der Vermögensteuer im Deutschen Reich nach der Veranlagung 1927 [1]

Vermögenstufen *RM.*	Steuerpflichtiges Gesamtvermögen *in Mill. RM.*	in % der Gesamtsumme	Jahressteuerschuld *in Mill. RM.*	in % der Gesamtsumme
bis 30 000	24 357,60	37,7	34,11	14,6
30 000 „ 100 000	17 597,50	27,3	79,58	34,2
100 000 „ 1 000 000	17 029,56	26,4	87,13	37,4
über 1 000 000	5 580,15	8,6	32,13	13,8
Insgesamt	64 564,81	100,0	232,95	100,0

[1] Nur natürliche Personen.

III c Die Aufteilung der steuerpflichtigen Vermögen auf einige Hauptgruppen vor dem Kriege

Vermögenstufen	Ergänzungssteuerpflichtige Vermögen im Steuerjahr 1914 [1]					
	Preußen [2]		Sachsen [4]			
M. [2]	*in Mill. M.*	in % der Gesamtsumme	*in Mill. M.*	in % der Gesamtsumme		
bis 20 000	14 679,86	12,7	795,84	6,7		
20 000 „ 70 000	24 887,99	21,5	2 644,57	22,4		
70 000 „ 700 000	43 931,20	38,1	5 367,01	45,4		
über 700 000	31 946,30	27,7	3 009,75	25,5		
Insgesamt	115 445,35	100,0	11 817,17	100,0		

[1] Preußen nur natürliche Personen, Sachsen natürliche und juristische Personen.
[2] Bei einem Index von 140 etwa den Nachkriegstufen von RM. 30 000 bis 100 000 bis 1 Mill. entsprechend gewählt.
[3] Steuerfreigrenze 6 000 M.
[4] „ 12 000 M.

IIId Die Aufteilung der Vermögensteuer vor dem Kriege

Vermögenstufen Mark[3]	Ergänzungssteuerbetrag im Steuerjahr 1914[1]			
	Preußen[2]		Sachsen[4]	
	in Mark	in % der Gesamtsteuer	in Mark	in % der Gesamtsteuer
bis 20 000 . .	5 085 852	9,0	273 381	4,9
20 000 „ 70 000 . .	12 253 359	21,8	1 211 329	21,6
70 000 „ 700 000 . .	22 244 201	39,5	2 642 042	46,9
über 700 000 . .	16 719 102	29,7	1 499 555	26,6
Insgesamt	56 302 514	100,0	5 626 307	100,0

[1] Preußen nur natürliche Personen, Sachsen natürliche und juristische Personen.
[2] Bei einem Index von 140 etwa den Nachkriegsstufen von RM. 30000 — 100000 — 1 Mill. entsprechend gewählt.
[3] Steuerfreigrenze 6 000 M.
[4] Steuerfreigrenze 12 000 M.

IIIe Das Rohvermögen nach Vermögensarten

(Vermögensteuerstatistik 1927; natürliche und nicht natürliche Personen[1])

Vermögensarten	Vermögen bis 30000 RM.	30000 bis 100000 RM.	100000 bis 1000000 RM.	über 1000000 RM.	Insgesamt
1. Zahl der Pflichtigen					
A. Landwirtsch. Vermögen	1 138 551	132 798	21 082	1 049	1 293 480
B. Betriebsvermögen . .	816 228	85 589	39 945	5 069	946 831
C. Grundvermögen . . .	991 716	160 222	34 277	423	1 186 638
D. Sonstiges Vermögen .	663 084	71 424	24 147	987	759 642
2. Rohvermögen					
a) in Mill. RM.					
A. Landwirtsch. Vermögen	10 957	6 447	4 828	2 365	24 597
B. Betriebsvermögen . .	6 609	4 480	10 874	24 156	46 119
C. Grundvermögen . . .	9 743	8 140	6 743	715	25 342
D. Sonstiges Vermögen .	4 563	3 713	5 533	2 398	16 207
b) in %					
A. Landwirtsch. Vermögen	44,55	26,21	19,63	9,61	100,00
B. Betriebsvermögen . .	14,33	9,71	23,58	52,38	100,00
C. Grundvermögen . . .	38,45	32,12	26,61	2,82	100,00
D. Sonstiges Vermögen .	28,15	22,91	34,14	14,80	100,00

[1] Es ist zu beachten, daß bei der Zusammenfassung des Vermögens der natürlichen und nicht natürlichen Personen im Falle der Addition sämtlicher Vermögensarten Doppelzählungen entstehen.

IIIf Steuerpflichtiges Gesamtvermögen der natürlichen und nicht natürlichen Personen

	Vermögen bis 30 000 RM.	30 000 bis 100 000	100 000 bis 1 000 000	über 1 000 000	Insgesamt
	a) in Mill. RM.				
Natürliche Personen . .	24 358	17 597	17 030	5 580	64 565
Nicht natürliche Personen	698	1 742	8 373	23 542	34 354
	b) in %				
Natürliche Personen . .	37,73	27,26	26,38	8,63	100,00
Nicht natürliche Personen	2,03	5,07	24,37	68,53	100,00

IV Gliederung der Erwerbsanfälle und der Steuerbeträge aus Erbschaft- und Schenkungsteuer

(Zusammenfassung der Größenklassen zu vier Gruppen)

Größenklasse	Gesamtwert der Erwerbsanfälle *in M.*	v. H.	Steuer *in M.*	v. H.
1	2	3	4	5
		1913		
bis 20 000 M.	361 542 398	40,76	19 950 706	33,93
über 20 000 bis 75 000 M.	220 628 534	24,87	13 021 567	22,14
über 75 000 bis 700 000 M.	235 989 071	26,62	18 251 919	31,05
über 700 000 M.	68 780 053	7,75	7 577 582	12,88
	886 940 056	100,00	58 801 774	100,00
		1927		
	in RM.		*in RM.*	
bis 30 000 RM.	571 012 741	52,40	22 104 501	38,41
über 30000 bis 100000 RM.	277 363 194	25,46	15 484 107	26,90
über 100000 bis 1 Mill. RM.	210 207 771	19,30	16 582 353	28,81
über 1 Mill. RM.	31 045 190	2,84	3 385 980	5,88
	1 089 628 896	100,00	57 556 941	100,00

Anhang

Zur Frage der Steuerüberwälzung

(Zu II B 3 der Disposition)

1. Die Erhöhung der Biersteuersätze um 33% am 1. Januar 1927

Durch die steuerliche Mehrbelastung auf Grund der Erhöhung der Biersteuersätze am 1. Januar 1927 wäre bei voller Überwälzung auf den Verbraucher nur eine Steigerung des Ausschankpreises um 2,12 Rpf. pro Liter Vollbier notwendig gewesen. In Wirklichkeit wurden zunächst die Großhandelspreise von den Brauereien um das Doppelte und mehr erhöht, und zwar in Norddeutschland bei Faßbier um 4 Rpf., bei Flaschenbier um 5—10 Rpf. und in Süddeutschland um 3—4 Rpf. bzw. 4—10 Rpf. das Liter. Die Steuererhöhung wurde mithin von der Brauindustrie zum Anlaß genommen, auch andere Betriebskostenelemente gleichzeitig mit zu überwälzen. Während nämlich die Bierpreise in den Jahren 1924 bis 1926 im allgemeinen konstant geblieben waren, hatten sich z. B. die tarifmäßigen Stundenlöhne in der Brauindustrie von 60,6 Rpf. am 1. Januar 1924 auf 103,5 Rpf. am 1. Januar 1927, d. i. um 70,8%, erhöht. Der Anteil der Löhne am Endprodukt beträgt rund 12—15%. Auch die Rohstoffpreise sind in den Jahren vor der Steuererhöhung teilweise gestiegen, so der Preis der Braugerste von 1924 bis 1926 um etwa 7%, wogegen der Hopfen sich etwas verbilligt hat.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß in den Preiserhöhungen der Brauereien sowohl die Überwälzung der Steuerbeträge als auch der erhöhten Selbstkostenelemente zum Ausdruck kommt.

Die Ausschankpreise für Vollbier bieten ein typisches Beispiel dafür, daß die Wirtschaft in der Einführung von Verbrauchssteuererhöhungen einen willkommenen Anlaß sieht, über die Steuererhöhung hinausgehende Preissteigerungen gegenüber dem Konsumenten zu vertreten und durchzusetzen. So wurden z. B. in Norddeutschland die Ausschankpreise für Vollbier pro Liter ab 1. Januar 1927 um 10 Rpf. und für ein Glas Vollbier zu $^6/_{20}$ und $^7/_{20}$ um 5 Rpf., d. i. um das über 2—5fache der Steuererhöhung, heraufgesetzt. Erklärt wird diese übermäßige Steigerung, abgesehen von der Produktionskostenüberwälzung, mit der Abneigung der norddeutschen Abnehmer gegen die Pfennigrechnung. In Süddeutschland dagegen konnten infolge der ganz anders gearteten Markt- und Konsumverhältnisse nur die Preissteigerungen durchgesetzt werden, die auch die Brauereien auf den Abgabepreis legten, nämlich in München pro Liter 4 Rpf. für Faßbier und 6 Rpf. für Flaschenbier.

Aus den angeführten Tatsachen läßt sich ohne weiteres die volle bzw. mehrfache Überwälzung der Biersteuererhöhung auf die Konsumenten feststellen.

2. Die Einführung der Materialsteuer für Zigarettentabak sowie die Ermäßigung der Zeichensteuer für Zigaretten um 50% am 1. Oktober 1925

Die Beurteilung einer Steuerüberwälzung stößt bei Zigaretten auf erhebliche Schwierigkeiten, einmal weil am 1. Oktober 1925 gleichzeitig mit der Einführung der Materialsteuer auf Zigarettentabak die bisherige Zeichensteuer für Zigaretten um die Hälfte ermäßigt und ziemlich gleichzeitig auch die Zollsätze auf Rohtabak geändert wurden, dann aber besonders deshalb, weil sich die durch die Steuererhöhung evtl. eingetretene Qualitätsverschiebung innerhalb der einzelnen Sorten in keiner Weise erfassen läßt. Jedoch ist anzunehmen, daß infolge des starken Konkurrenzkampfes in der Zigarettenindustrie die Kalkulationsgrundlagen vor und nach der Steuererhöhung ziemlich gleich geblieben sind, so daß auch die Qualität der Erzeugnisse sich nur im Verhältnis der Steuererhöhungen verschoben haben dürfte.

Die Entwicklung des Zigarettenkonsums zeigt zwar bereits im Rechnungsjahre 1924 und in den vor der Steuererhöhung liegenden Monaten des Jahres 1925 eine stetige Verschiebung zu den teureren Sorten hin. Trotzdem läßt sich deutlich erkennen, daß die Steuererhöhung vom 1. Oktober 1925 bei den geringeren Sorten einen starken Ruck nach oben brachte.

Betrachtet man nämlich das Vierteljahr vor und nach der Steuererhöhung, so ergibt sich für den durchschnittlichen Kleinverkaufspreis der Zigaretten je Stück ein Sprung von 3,5 Rpf. auf 5,0 Rpf.; dieser ermäßigt sich allerdings noch im ersten Viertel des Jahres 1926 auf 4,6 Rpf. und nähert sich damit dem gesamten Jahresdurchschnitt 1926 in der Höhe von 4,5 Rpf. Diese Tatsache muß als typisch für die Wirkung der Steuererhöhung selbst gewertet werden.

Mit der Einführung der Materialsteuer wurde jede Zigarette, gleich welcher Preislage, mit 1,08 Rpf. mehr belastet, wodurch die billigen Sorten, z. B. die 2- und $2^1/_2$-Pfennig-Zigarette, besonders betroffen wurden und von den Fabriken überhaupt nicht mehr hergestellt werden konnten. Berücksichtigt man dazu die Ermäßigung der Zeichensteuer auf die Hälfte des Steuersatzes, so ergibt sich für die meistgerauchten Zigarettensorten folgende Gesamtsteuermehrbelastung pro Stück:

Gesamtsteuerbelastung der Zigarette je Stück

Kleinverkaufspreis pro Stück *in Rpf.*	Gesamtsteuermehrbelastung pro Stück *in Rpf.*
2	0,68
3	0,48
4	0,28
5	0,08
6	— 0,12[1]

[1] Wenigerbelastung.

Dadurch erklärt es sich, daß die 5-Pfennig-Zigarette infolge der ganz geringen Mehrbelastung in der alten Qualität bergestellt werden konnte und von den Rauchern in der Folgezeit besonders bevorzugt wurde. Mengenmäßig läßt sich das genau verfolgen. Im Rechnungsjahre 1924 stand nämlich die Zigarette zu 5 Rpf. noch mit 16,7% der Gesamtmenge an dritter Stelle der meistgerauchten Zigaretten, und zwar hinter der 3- und 4-Pfennig-Zigarette. Im folgenden Jahre rückte sie mit 25,0% an die zweite Stelle, um schließlich im Rechnungsjahre 1926, als sich die volle Auswirkung der Steuererhöhung geltend machte, mit 40,4% der Gesamtmenge die meistgerauchte Zigarette zu werden.

Der Zusammenhang dieser Konsumverschiebung mit der Steuererhöhung wird ohne weiteres deutlich, wenn man die Mehrbelastung der einzelnen Preisstufen bzw. die durch sie erzwungenen Qualitätsveränderungen bestimmter Marken ins Auge faßt. Auf die 5-Pfennig-Zigarette entfallen ab 1. Oktober 1925 insgesamt 2,08 Rpf. Steuern, so daß auf die Gestehungskosten (ohne Tabaksteuer) + Gewinn 2,92 Rpf. entfallen gegenüber 3,0 Rpf. vor der Steuererhöhung. Die Zigarette konnte also in der alten Qualität weiter hergestellt werden. Bei der 4-Pfennig-Zigarette stellt sich das Verhältnis schon bedeutend schlechter dar, nämlich mit 2,12 Rpf. Steuer vor gegenüber 2,40 Rpf. nach der Erhöhung. Dieser Unterschied ließ sich kaum mehr durch irgendwelche interne Betriebsmaßnahmen wie Rationalisierung usw. ausgleichen, sondern mußte sich in entsprechender Qualitätsverschlechterung auswirken. In noch größerem Ausmaße gilt das für die Zigarette zu 3 Rpf., deren Steuerbelastung von 1,32 Rpf. auf 1,80 Rpf. das Stück stieg.

Die Rohtabakpreise und Arbeiterlöhne als die ausschlaggebenden Produktionskosten sind in den der Steuererhöhung vorangegangenen Jahren gestiegen, erstere um 9—10% und letztere um rund 15—20%. Inwieweit diese Kostensteigerung bei der Steuererhöhung mitüberwälzt wurde, läßt sich, wenn überhaupt, so nur durch weiter gehende Untersuchungen klarstellen. Immerhin hat es den Anschein, daß auch diese Belastung überwälzt werden konnte. Der Durchschnittspreis einer Zigarette, der im Rechnungsjahre 1924: 3,5 Rpf. betrug, wäre durch die Steuererhöhung um 0,38 Rpf. auf 3,88 Rpf. zu stehen gekommen. Die Differenz zwischen 3,88 und 4,00 Rpf. wäre demnach als der Betrag anzusehen, der auf die erhöhten Selbstkosten + evtl. Mehrgewinn entfiele. In Wirklichkeit ist aber der durchschnittliche Kleinverkaufspreis für eine Zigarette im Jahre 1926 auf 4,5 Rpf. gestiegen. Hieraus dürfte hervorgehen, daß tatsächlich neben der Steuererhöhung auch die vorher aufgelaufenen vermehrten Selbstkosten auf die Konsumenten mitüberwälzt wurden.

2.

I. Der Einfluß der Steuern auf die Kapitalbildung der Unternehmungen in Deutschland und Großbritannien

II. Die Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern in Deutschland und Großbritannien

Statistische Unterlagen*

vorgelegt von

Dr. Gerhard Colm

Privatdozent an der Universität Kiel

I. Der Einfluß der Steuern auf die Kapitalbildung der Unternehmungen in Deutschland und Großbritannien

a) Gegenwart

Die Besteuerung hat nicht nur einen Einfluß auf das Ausmaß, sondern auch auf die Art der Kapitalbildung durch die steuerliche Bevorzugung der nicht ausgeschütteten vor den ausgeschütteten Gewinnen. So unterliegt in Deutschland der ausgeschüttete Gewinn einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst der Körperschaftsteuer, außerdem beim Aktionär oder beim Inhaber des Anteils[1] der Einkommensteuer, während der nicht ausgeschüttete Gewinn nur der Körperschaftsteuer unterliegt. Wenn man die Besteuerung der Gesellschaft und der Aktionäre zusammenfaßt, so ergibt sich eine Steuerersparnis bei Nichtausschüttung von Gewinnen, weil nur der ausgeschüttete Gewinn durch die Einkommensteuer betroffen wird.

Die gleiche Tendenz ergibt sich, wenn auch aus anderem Steuerrecht, in Großbritannien. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen der Income Tax und der Super Tax, die nicht ausgeschütteten Gewinne hingegen nur der Income Tax.

b) Vorkriegszeit

In Preußen konnte in der Vorkriegszeit bei der Errechnung des steuerpflichtigen Gewinnes einer A.-G. ein Anteil (3½ % des Nominalbetrags der eingezahlten Aktien) abgesetzt werden, um die Doppelbelastung zu vermindern. Diese Ermäßigung betraf aber den ausgeschütteten wie den nicht ausgeschütteten Gewinn. Die Steuerdifferenz ergab sich aus der Einkommensteuer, die der Aktionär zu zahlen hatte.

* Die Berechnungen sind von Herrn Diplomvolkswirt Ludwig Lask durchgeführt.

[1] Hier mit gewissen Ermäßigungen bei Einkommen bis 20 000 M.

In Großbritannien bestand auch in der Vorkriegszeit keine Doppelbelastung. Hier war sogar bis zur Einführung der Super Tax (1909) der ausgeschüttete Gewinn bei Kleinaktionären durch die steuerfreien Abzüge für natürliche Personen etwas bevorzugt. Mit der Einführung der (zunächst proportionalen) Super Tax nur für natürliche Personen entstand bei größeren Aktionären eine — allerdings geringe — steuerliche Benachteiligung des ausgeschütteten Gewinns.

Um festzustellen, ob hiervon eine Beeinflussung der Geschäftsgebarung der Unternehmungen erwartet werden kann, wurde versucht, das Ausmaß der Steuerersparnis zu errechnen. Zu diesem Zweck wurde angenommen, daß eine Aktiengesellschaft mit einem Gewinn von 100... im Falle I 80... als Dividende ausschüttet und 20... in Reserve stellt, während sie im Falle II 40... ausschüttet und 60... in Reserve stellt. Zur Durchführung der Rechnung mußten aber noch weitere Annahmen gemacht werden. Da die progressive Besteuerung des Dividendeneinkommens abhängt von der Höhe des Gesamteinkommens, wurde angenommen, daß es sich im Unterfall 1 um Aktionäre mit mittlerem, im Unterfall 2 mit hohem, im Unterfall 3 mit sehr hohem Einkommen handelt. Weiter wurde angenommen, daß die Aktionäre außer diesem Dividendenbezug kein anderes Einkommen haben, und daß sie den Mehrbezug an Dividende, der im Fall I gegenüber Fall II vorliegt, als Ersparnis anlegen[1].

Die Steuerersparnis bei höherem Anteil des nicht ausgeschütteten Gewinns (Fall II gegen Fall I) beträgt[2] in % des Gesamtgewinns[3]

Einkommen des Einzelaktionärs	Deutschland		Großbritannien vor		
	1913 %	1929 %	(1929)* %	1913 %	1913 %	1929 %
Im Unterfall 1 . . . 10 000 M.	3,4	4,2	(8,2)	— 1,2	— 1,5	— 4,5
„ „ 2 . . . 50 000 „	4,0	9,2	(13,2)	— 0,2	— 1,2	0,6
„ „ 3 . . . 1 000 000 „	4,8	15,6	(19,6)	—	0,9	11,5

* Unter der Annahme einer Ermäßigung der Körperschaftsteuer für den nicht ausgeschütteten Gewinn auf 10%.

Von dem gegenwärtigen Ausmaß der Steuerersparnis kann ein beträchtlicher Einfluß auf die Geschäftsgebarung ausgehen. Im „Colwyn-

[1] Diese Voraussetzung ist erforderlich, wenn nicht auch noch mit einer unterschiedlichen Belastung durch die Vermögensteuer in den beiden Fällen gerechnet werden soll.

[2] Falls eine Steuerersparnis im Fall I gegen Fall II vorliegt, ist der Prozentsatz als minus bezeichnet.

[3] Für die Durchführung der Berechnung vgl. Anhang zu I.

Bericht" wird schon für England ein solcher Einfluß in starkem Ausmaß vermutet[1]. In Deutschland ist die Steuerdifferenzierung noch stärker ausgeprägt. Auch gegenüber der Vorkriegszeit ist eine bedeutende Steigerung der Steuerersparnis eingetreten.

Die für Großbritannien statistisch festgestellte, für Deutschland vermutete Steigerung in der Reservebildung der Unternehmungen ist wahrscheinlich zu einem Teil auf diesen Einfluß der Besteuerung zurückzuführen.

In Spalte 3 ist errechnet worden, welche steuerliche Begünstigung der Reservebildung sich ergäbe, wenn — wie es gelegentlich vorgeschlagen wurde — die Körperschaftsteuer für den nicht ausgeschütteten Gewinn ermäßigt würde. Die auch ohnehin schon vorhandene Tendenz würde hierdurch noch weiter gestärkt werden.

Es läßt sich nicht feststellen, ob durch diese Steuerpolitik nicht nur die Art, sondern auch das Ausmaß der Kapitalbildung beeinflußt wird. Denn es besteht die Möglichkeit, daß der Aktionär bei voller Ausschüttung einen Teil seines vergrößerten Dividendeneinkommens nicht gespart, sondern verzehrt hätte, so daß durch die höhere Reservebildung auch der absolute Betrag der Kapitalbildung gesteigert wird. Andererseits kann der Aktionär auch die Wertsteigerung, die die Aktien durch die Reservebildung erfahren, durch Verkauf realisieren[2] und einen Teil des Erlöses verzehren, so daß doch keine Steigerung des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals stattfindet.

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen eines solchen Anreizes erhöhter Unternehmungsrückstellungen zu Lasten der Gewinnausschüttungen können hier nicht untersucht werden. Auf der einen Seite kann hierdurch das Ausmaß der Kapitalbildung gesteigert werden, auf der anderen Seite ist aber zu fragen, ob diese Art der Kapitalbildung die rationellste Kapitalverwendung gewährleistet, sofern nicht auch eine steuerliche Begünstigung privater Ersparnisse[3] eingeführt wird. Auch ist zu berücksichtigen, daß hierdurch das private Kapital in stärkerem Maße zur Anlage in festverzinslichen Werten gedrängt wird, was für die Finanzierung der Unternehmungen nicht gleichgültig sein kann. Ferner ist in Rechnung zu stellen, daß das Erträgnis der Körperschaftsteuer sich in dem Maße vermindert, als das Arbeiten mit Fremdkapital an die Stelle des Eigenkapitals tritt. Jedenfalls muß eine steuerliche Beeinflussung der Geschäftsführung von solchem Ausmaß weitgehende Einflüsse auf die gesamte Struktur des Kapitalmarktes haben.

[1] Vgl. den der Eilsener Konferenz vorgelegten Auszug aus dem Colwyn-Bericht, S. 567 ff.

[2] Bei einer Einkommensteuer, die den Schanzschen Einkommensbegriff anwendet, würde in diesem Fall der nicht ausgeschüttete, aber durch Verkauf der im Wert gestiegenen Aktien realisierte Gewinn genau so hoch wie der ausgeschüttete Gewinn versteuert. Eine Steuerersparnis läge demnach in diesem Falle nicht vor.

[3] Schon die Steuerfreiheit von Lebensversicherungsprämien bis zu einem Sechstel des Einkommens bei der englischen Einkommensteuer ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert.

II. Die progressive Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer in Großbritannien und Deutschland

a) Die Gesamtbelastung der Einkommen durch Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuern

In den „Materialien" des Statistischen Reichsamts ist die gesonderte Gliederung von Einkommen, Vermögen und Erbschaften, sowie der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern nach Größenklassen durchgeführt. In der folgenden Berechnung wird der Versuch gemacht, die Tarife dieser drei Steuern zusammenzufassen, um damit ein einheitliches Bild für diese drei verschiedenen Arten der Besitzbesteuerung zu geben. Dadurch wird es möglich, diese progressive Besteuerung einerseits mit den Tarifen der Vorkriegszeit, anderseits mit denen eines anderen Landes, Großbritanniens, zu vergleichen. Die folgenden Schaubilder (1—3) zeigen das Ausmaß, in dem die gegenwärtige progressive Belastung der Einkommen durch diese drei Steuern über der Belastung der Vorkriegszeit liegt, zeigen auf der anderen Seite, daß in Großbritannien die kleinen Einkommen schwächer, die großen stärker belastet sind als in Deutschland[1].

Bei der Verwertung dieser Ergebnisse sind aber die folgenden Vorbehalte zu berücksichtigen:

1. Die Berechnung fußt auf einer Reihe von Fiktionen. Zunächst war es erforderlich, einem bestimmten Einkommen ein bestimmtes Vermögen zuzuordnen, um die Vermögensteuerbelastung ausdrücken zu können als eine Belastung des Einkommens. Weitere Voraussetzungen waren zu machen, um auch die Erbschaftsteuer auf ein entsprechendes Einkommen zu beziehen. Die hierbei angewandte Methode wird in der Anlage dargestellt.

2. Die Steuern, die bei dieser Berechnung berücksichtigt werden, stellen zwar eine hinsichtlich der Steuerwirkungen, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung, in sich verwandte Gruppe dar, sie geben aber nur einen Ausschnitt aus dem gesamten Steuersystem. Auf die hier berücksichtigten Steuern entfielen in:

Deutschland	1913:	37,8% der ges. Steuereinnahmen
	1927/28:	29,0% „ „ „
Großbritannien	1913:	31,7% „ „ „
	1927/28:	44,3% „ „ „

Insbesondere ist bei der Beurteilung dieser progressiven Steuern zu berücksichtigen, in welchem Maße sie einen Ausgleich gegen die regressiv wirkenden Verbrauchssteuern darstellen.

3. Für die Beurteilung, welche Bedeutung die progressiven Steuersätze haben, kommt es nicht nur auf die Tarifgestaltung an, sondern auch auf die tatsächliche Verteilung der Einkommens- (bzw. Vermögens-, bzw. Erbschafts-)größenklassen. Ein Einkommen über 100 000 RM. (= rund 5000 £) haben in Deutschland nach der Steuerstatistik von

[1] Die den Schaubildern zugrunde liegenden Berechnungen (s. Anhang) sind für die Vor- und Nachkriegszeit auf gleiche Nominalbeträge der Einkommensgrößen abgestellt. Die aus den Schaubildern hervorgehende Verstärkung der Progression nach dem Kriege würde beim Vergleich gleicher Realeinkommen noch stärker hervortreten.

Schaubild 1a.

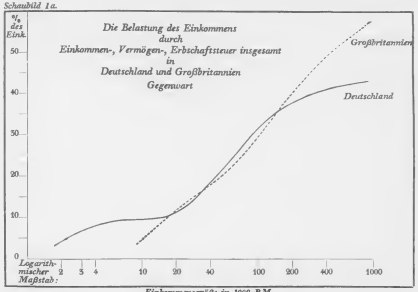

Schaubild 1b.

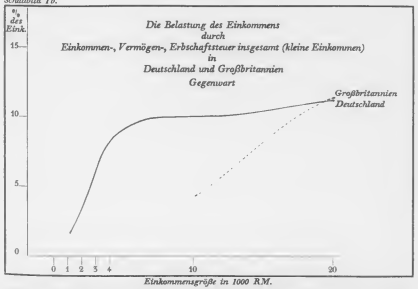

1927: 4885 Pflichtige mit einem gesamten Einkommen von 997 Mill. RM. Wenn wir das Volkseinkommen für dieses Jahr mit 60 Milliarden annehmen, so ergibt sich, daß 1,7% auf diese Klasse der höchsten Einkommen entfallen. In Großbritannien haben im Jahre 1924/25 ein

Schaubild 2a.

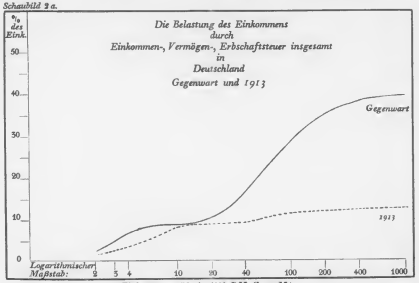

Schaubild 2b.

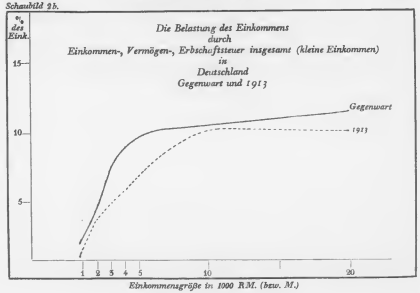

Schaubild 3a.

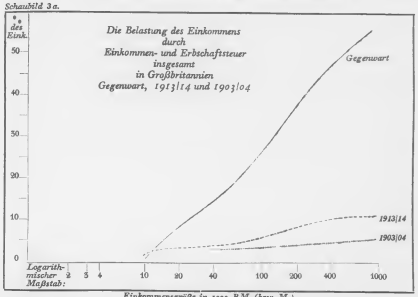

Schaubild 3b.

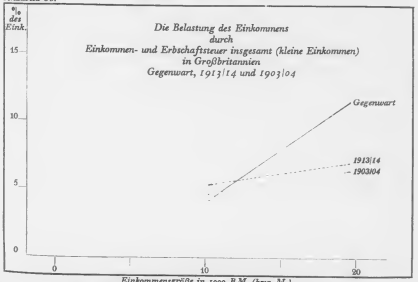

Einkommen über 5000 £ rund 27000 Super-Tax-Pflichtige mit einem Gesamteinkommen von 335 Mill. £ = 6700 Mill. RM. gehabt. Das Volkseinkommen Großbritanniens wird für dieses Jahr geschätzt auf 3,8 Milld. £ (= 76 Milld. RM.). Auf die höchsten Einkommensgruppen entfallen hier also 8,8%.

Demnach bedeuten für das gesamte Steueraufkommen die höchsten Progressionssätze für Großbritannien sehr viel mehr als für Deutschland, wo sie nur eine geringe Anzahl von Pflichtigen betreffen.

4. Bei der Rückwirkung dieser hohen progressiven Besteuerung auf die Kapitalbildung ist aber auch die Art der Steuerverwendung mit zu berücksichtigen. In Großbritannien[1] entfallen rund 40% der Ausgaben auf den inneren Schuldendienst, in Deutschland[1] beträgt dieser Anteil etwa 1,3%.

Bei der besonderen Bedeutung, die die für den inneren Schuldendienst verwendeten Steuern gerade auch unter dem Gesichtspunkt ihres Einflusses auf die Kapitalbildung haben, wurde der Versuch gemacht, den Vergleich zwischen Deutschland und Großbritannien unter Ausschaltung der dem inneren Schuldendienst entsprechenden Steueranteile durchzuführen.

Das folgende Schaubild (3c) enthält das Ergebnis dieses Versuchs. Außer der Einkommensbelastung durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern für Großbritannien und Deutschland der Gegenwart (vgl. Schaubild 1a) ist hier die Einkommensbelastung Großbritanniens eingetragen, wie sie etwa verlaufen würde, wenn in Großbritannien, z. B. durch eine Inflation oder durch eine auf anderem Wege erfolgte Vermögensabgabe, die innere Schuld getilgt worden wäre, wenn sich also in dieser Beziehung eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland vollzogen hätte.

Um diese fiktive Berechnung durchzuführen, mußte von verschiedenen, möglichst einfachen, Annahmen ausgegangen werden. Es wurde vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag der englischen Staatsanleihen sich in der Hand der einkommen- und erbschaftsteuerpflichtigen Personen befände, und daß er sich so auf die einzelnen Pflichtigen verteilt, daß alle den gleichen Prozentsatz, nämlich 12% ihres steuerpflichtigen Einkommens, aus diesen Schuldzinsen beziehen. Weiter wurde angenommen, daß an der Verzinsung dieser Anleihen sämtliche Staatssteuern Großbritanniens mit gleichem Prozentsatz beteiligt sind, so daß ein Fortfall dieses Schuldendienstes eine Ermäßigung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern um 40% des absoluten Gesamtbetrages dieser Steuern bedeuten würde. Es wurde angenommen, daß diese Ermäßigung für alle Einkommenschichten gleichmäßig vorgenommen würde.

Bei der Berechnung war nun ein Doppeltes zu berücksichtigen. Zunächst mußte davon ausgegangen werden, daß ein Einkommen vor der fingierten Schuldentilgung größer war als nachher, denn alle Einkommen wären ja durch die Schuldentilgung um 12% gesenkt worden. Einem Einkommen etwa von 1 Mill. RM. vor der Schuldentilgung entspricht ein Einkommen von 881 400 RM. nach der Schuldentilgung, einem Einkommen von 100 000 RM. vor der Schuldentilgung ein Einkommen von 88 140 RM. nach der Schuldentilgung usw. In dem Schaubild ist die

[1] Ohne Gemeinden.

Schaubild 3c. Maßstab unter Voraussetzung einer Beseitigung d. inn. Schuldendienstes in Großbritannien

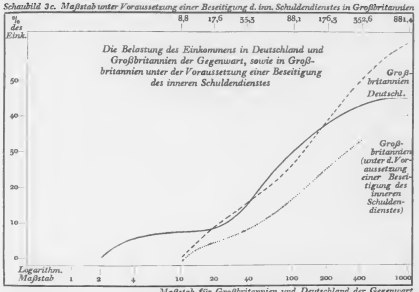

Maßstab für Großbritannien und Deutschland der Gegenwart Einkommensgröße in 1000 RM.

Einkommenskala ohne Schuldentilgung am unteren Rande, die entsprechende Einkommenskala unter Voraussetzung einer Schuldentilgung auf der oberen Skala vermerkt. Außer dieser Einkommensenkung mußte die Steuersenkung in Rechnung gestellt werden, die in dem dargelegten Ausmaß durch die Schuldentilgung ermöglicht worden wäre. Die Darstellung der prozentualen Einkommensbelastung unter Ausschaltung des Schuldendienstes ergibt die neue Kurve des vorstehenden Schaubildes.

b) Die Aufteilung der Belastung auf die einzelnen Steuerarten

Für die Einwirkungen der Steuer auf die Kapitalbildung kommt es nicht nur auf die gesamte Besitzbelastung durch die drei vorstehend zusammengefaßten Steuern an; auch die Verteilung auf die einzelnen Steuerarten ist von Bedeutung. Hier zeigen sich zwischen Großbritannien und Deutschland außerordentliche Unterschiede, wie die folgenden Bilder (4–7) veranschaulichen.

Bei der Belastung eines Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 100 000 M. (= 5000 £) entfallen auf die Erbschaftsteuer in Deutschland 2,2%, in Großbritannien 22,3% der Steuerlast[1]. Die Belastung der großen Einkommen ist in Großbritannien zu einem beträchtlichen Teil auf die Erbschaftsteuer zurückzuführen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Erbschaftsteuer ihrer wirtschaftlichen Wirkung nach den Einkommen- und Vermögensteuern tatsächlich gleichzustellen ist, oder inwiefern sie sich von diesen Steuern unter-

[1] Siehe Anhang, Tabelle 5.

scheidet. Die Erbschaftsteuer (in der Form der Nachlaßsteuer oder der Erbanfallsteuer) wird fällig im Zeitpunkt des Erbgangs. Trotzdem ist es nicht unberechtigt, sie als Belastung eines laufenden Einkommens auszudrücken. Nach dem englischen und deutschen Steuerrecht kann die Erb-

Schaubild 4.

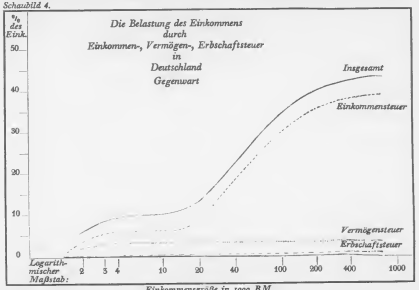

Schaubild 5.

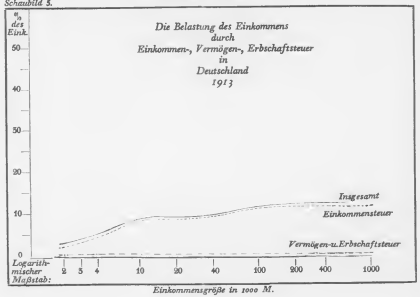

Schaubild 6.

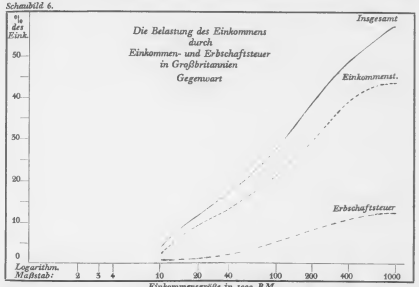

Schaubild 7.

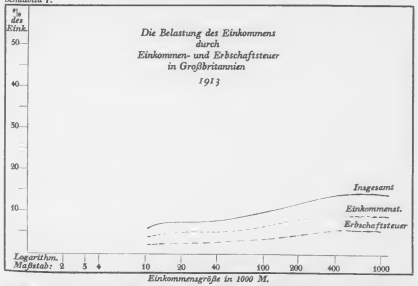

schaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen durch Teilzahlungen oder durch eine Tilgungsrente abgegolten werden[1]. Hierdurch entsteht

[1] Für den Fall eines Ausbaus der Erbschaftsbesteuerung würde es sich empfehlen, die Bestimmungen über die Umwandlung noch weiter zu erleichtern. Hier liegen allerdings steuertechnische Schwierigkeiten.

eine Einkommensbelastung des Erben. In Großbritannien ist es vielfach üblich, sich gegen die Erbschaftsteuer zu versichern, hier entsteht eine laufende Einkommensbeschränkung der Erblassers. Aber auch wenn von beiden Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird, bedeutet die Erbschaftsteuer eine Minderung des Einkommens, das der Erbe aus der Erbschaft zu ziehen in der Lage ist. Insofern ist es berechtigt, die Erbschaftsteuern wie eine laufende Einkommen- bzw. Vermögensteuer zu behandeln.

Anderseits unterscheidet sie sich in zweifacher Richtung von den Einkommen- und Vermögensteuern.

1. Die Erbschaftsteuer bezieht sich nicht auf das selbstverdiente, sondern nur auf das ererbte Vermögen.

2. Die Erbschaftsteuer begünstigt nicht, wie die anderen Steuern, den Vermögensverzehr, denn sie ist in ihrer Höhe unabhängig davon, ob der Erbe das Vermögen zu konsumtiven Zwecken angreift oder nicht[1], während die Einkommen- und Vermögensteuern als Folge eines Vermögensverzehrs gesenkt werden. Insofern ist es unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung nicht gleichgültig, welcher Anteil der Besitzsteuern auf die Erbschaftsteuern entfällt. Das englische System, das mit der geringeren Progression der Einkommensteuer und der höheren Ausnutzung der Erbschaftsteuer durch die hier gezeigten Schaubilder verdeutlicht wird, scheint unter dem Gesichtspunkt einer Förderung des Sparwillens dem deutschen System mit der höheren Progression der Vermögensbesteuerung und der minimalen Erbschaftsteuer vorzuziehen zu sein.

Anhang zu I

Die Berechnung im einzelnen

Die Übersicht auf Seite 540 gibt Antwort auf die folgende Frage: Welche Einkommen- (bzw. Körperschaft-)steuern haben eine A.-G. und die Aktionäre von einem Gewinn von 100 000 M. zu zahlen, wenn im Fall I: 80 000 M. als Dividende ausgeschüttet, der Rest (20 000 M.) nach Abzug der Steuern in Reserve gestellt wird, oder im Fall II: 40 000 M. als Dividende ausgeschüttet, der Rest (60 000 M.) nach Abzug der Steuern in Reserve gestellt wird[2].

[1] Dies gilt für einen etwaigen Vermögensverzehr des Erben. Demgegenüber halten wir es nicht für wahrscheinlich, daß der Sparwille des Erblassers durch die Tatsache der Erbschaftsbesteuerung gehemmt wird. Gerade in einer Zeit der Neubildung mittlerer und kleinerer Vermögen wird der Sparer häufig gewillt sein, so viel zurückzulegen, daß seine Hinterbliebenen mit einer bestimmten Rente rechnen können.

[2] Die Höhe des Ansatzes hat keinen Einfluß auf das Resultat, denn: 1. der aus der Dividende zu zahlende Einkommensteuersatz ergibt sich aus der Wahl der Einkommensgrößen der Aktionäre; 2. die in England vom nicht ausgeschütteten Gewinn einer Gesellschaft zu zahlende Income Tax ist proportional; 3. alle übrigen von der Gesellschaft und den Aktionären zu zahlenden Steuern können aus der Betrachtung ausgeschieden werden.

Für das Einkommen der Aktionäre werden drei Unterfälle angenommen: das Gesamteinkommen eines jeden betrage:

im Unterfall 1) 10 000 M.
„ „ 2) 50 000 M.
„ „ 3) 1 000 000 M.

I. Deutschland

a) Gegenwart

Aus der Betrachtung können zwei Arten von Steuern ausgeschieden werden: erstens diejenigen, die von der A.-G. zu zahlen sind, ganz gleich, ob ein Teil des Gewinnes ausgeschüttet wird oder nicht, und zweitens diejenigen Steuern mit proportionalen Sätzen, die die beiden Teile des Gewinnes der A.-G. nur dort belasten, wo sie zu Einkommen werden; denn diese beiden Steuerarten verändern nicht die Gesamtbelastung des Gewinnes der A.-G. in unseren beiden Fällen. Diese Untersuchung ermittelt also nicht die tatsächliche Steuerbelastung des Gewinnes der A.-G., sondern nur die Belastungsdifferenz für die beiden angenommenen Fälle.

Die Differenz beruht auf der Reichseinkommensteuer, die den ausgeschütteten Teil des Gewinns, nicht aber den in Reserve gestellten Teil belastet. Die von dem Dividendeneinkommen zu zahlende Steuer beträgt:

Im Fall I:

Unterfall 1) 8 400 M. = 10,5% der Dividende von 80 000 M.
„ 2) 18 400 M. = 23,0% „ „ „ 80 000 M.
„ 3) 31 200 M. = 39,0% „ „ „ 80 000 M.

Im Fall II:

Unterfall 1) 4 200 M. = 10,5% der Dividende von 40 000 M.
„ 2) 9 200 M. = 23,0% „ „ „ 40 000 M.
„ 3) 15 600 M. = 39,0% „ „ „ 40 000 M.

Die Einkommensteuerersparnis beträgt im Fall II gegenüber dem Fall I in dem

Unterfall 1) 4 200 M. = 4,2% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 9 200 M. = 9,2% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 15 600 M. = 15,6% „ „ „ 100 000 M.

Wenn für den ausgeschütteten Gewinn 20%, für den nicht ausgeschütteten Gewinn nur 10% Körperschaftsteuer zu entrichten wären, so ergäbe sich für unser Beispiel:

Im Fall I:

Einkommensteuer der Aktionäre:

Unterfall 1) 8 400 M.
„ 2) 18 400 M.
„ 3) 31 200 M.

Körperschaftsteuer der Gesellschaft:

10% von 20 000 M. Rückstellung + 20% von 80 000 M. Dividende = 18 000 M.

Gesamtsteuer also:

Unterfall 1) 26 400 M. = 26,4% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 36 400 M. = 36,4% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 49 200 M. = 49,2% „ „ „ 100 000 M.

Im Fall II:

Einkommensteuer der Aktionäre:

Unterfall 1) 4 200 M.
„ 2) 9 200 M.
„ 3) 15 600 M.

Körperschaftsteuer der Gesellschaft:

10% von 60 000 M. Rückstellung + 20% von 40 000 M. Dividende = 14 000 M. Die Körperschaftsteuerersparnis gegen Fall I = 4000 M. = 4% des Gesamtgewinns von 100 000 M.

Gesamtsteuer also:

Unterfall 1) 18 200 M. = 18,2% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 23 200 M. = 23,2% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 29 600 M. = 29,6% „ „ „ 100 000 M.

Steuerersparnis Fall II gegen Fall I:

Unterfall 1) 8 200 M. = 8,2% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 13 200 M. = 13,2% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 19 600 M. = 19,6% „ „ „ 100 000 M.

b) Vorkriegszeit (Preußen)

Auch die steuerliche Differenz in der Vorkriegszeit beruht auf der Einkommensteuer für physische Personen, während die Einkommensteuer der nichtphysischen Personen, genau wie in der Gegenwart die Körperschaftsteuer, unberücksichtigt bleiben kann, weil sie den ausgeschütteten und den nicht ausgeschütteten Gewinn in gleicher Stärke trifft.

Die Aktionäre zahlen Einkommensteuer (einschl. 200% Gemeindezuschläge) im

Fall I:

Unterfall 1) 6864 M. = 8,58% der Dividende von 80 000 M.
„ 2) 8064 M. = 10,08% „ „ „ 80 000 M.
„ 3) 9558 M. = 11,94% „ „ „ 80 000 M.

Fall II:

Unterfall 1) 3432 M. = 8,58% der Dividende von 40 000 M.
„ 2) 4032 M. = 10,08% „ „ „ 40 000 M.
„ 3) 4779 M. = 11,94% „ „ „ 40 000 M.

Steuerersparnis Fall II gegenüber Fall I beträgt

1. 3432 M. = 3,4% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
2. 4032 M. = 4,0% „ „ „ 100 000 M.
3. 4779 M. = 4,8% „ „ „ 100 000 M.

II. Großbritannien

a) Gegenwart

Maßgebend sind die Income Tax und die Super Tax. Es findet keine Doppelbelastung (von Aktionär und Gesellschaft) statt. Der Aktionär kann die auf seinen Gewinnanteil entfallende, von der Gesellschaft bezahlte Steuer unmittelbar auf sein Steuersoll anrechnen. Differenzen in dem gesamten Steuersoll für die beiden Fälle unseres Beispiels können also nur durch die mit den Abzügen und Ermäßigungen der Income Tax für kleine Einkommen und mit der Super Tax für große Einkommen hergestellte Progression in der Besteuerung der natürlichen Personen entstehen.

Im Fall I: Für die Dividende von 80 000 M. ist zu zahlen:

im Unterfall 1) 9 090,8 M.[1] = 11,36% der Dividende von 80 000 M.
„ „ 2) 19 200 M.[2] = 24,00% „ „ „ 80 000 M.
„ „ 3) 41 040 M.[2] = 51,30% „ „ „ 80 000 M.

Für die Rückstellung von 20 000 M. ist zu zahlen:

volle Income Tax, 4500 M. = 22,5% von 20 000 M.

Gesamtsteuer:

Unterfall 1) 13 590 M. = 13,59% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 23 700 M. = 23,70% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 45 540 M. = 45,54% „ „ „ 100 000 M.

Im Fall II: Für 40 000 M. Dividende:

Unterfall 1) 4 545,4 M.[1] = 11,36% der Dividende von 40 000 M.
„ 2) 9 600 M.[2] = 24,00% „ „ „ 40 000 M.
„ 3) 20 520 M.[2] = 51,30% „ „ „ 40 000 M.

Für 60 000 M. Rückstellung:

volle Income Tax (aber keine Super Tax):
13 500 M. = 22,5% von 60 000 M.

Gesamtsteuer:

Unterfall 1) 18 045 M. = 18,0% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 23 100 M. = 23,1% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 34 020 M. = 34,0% „ „ „ 100 000 M.

[1] Income Tax abzüglich Existenzminimum von 2700 M., halber Satz für die nächsten 4500 M.
[2] Income Tax und Super Tax.

Steuerersparnis Fall I gegenüber Fall II im Unterfall
1) 4455,4 M. = 4,45% des Gesamtgewinns von 100 000 M.

Im Unterfall 1) ist die Besteuerung der Dividende niedriger als die Besteuerung der Rückstellung. In der Gesamtsteuerlast des Falles II hat die Besteuerung der Rückstellung ein relativ stärkeres, die Besteuerung der Dividende ein relativ schwächeres Gewicht als in der Gesamtsteuerlast des Falles I. Im Fall II, Unterfall 1) ergibt nun das relativ schwächere Gewicht der niedrigeren Besteuerung der Dividende und das relativ stärkere Gewicht der höheren Besteuerung der Rückstellung eine größere Gesamtsteuerlast als im Fall I.

Steuerersparnis Fall II gegenüber Fall I in den Unterfällen
2) 600 M. = 0,6 % des Gesamtgewinns von 100 000 M.
3) 11 520 M. = 11,52% des Gesamtgewinns von 100 000 M.

b) 1913/14

Fall I: für 80 000 M. Dividende ist zu zahlen:
Unterfall 1) 1760 M.[1] = 2,2 % der Dividende von 80 000 M.
„ 2) 2320 M.[2] = 5,4 % „ „ „ 80 000 M.
„ 3) 6544 M.[3] = 8,18% „ „ „ 80 000 M.

Für 20 000 M. Rückstellung volle Income Tax:
1166 M. = 5,83% der Rückstellung von 20 000 M.

Gesamtsteuer:
Unterfall 1) 2926 M. = 2,92% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 3486 M. = 3,48% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 7710 M. = 7,71% „ „ „ 100 000 M.

Fall II: für 40 000 M. Dividende:
Unterfall 1) 880 M. = 2,2 % der Dividende von 40 000 M.
„ 2) 1160 M. = 5,4 % „ „ „ 40 000 M.
„ 3) 3272 M. = 8,18% „ „ „ 40 000 M.

Für 60 000 M. Rückstellung volle Income Tax:
3498 M. = 5,83% der Rückstellung von 60 000 M.

Gesamtsteuer:
Unterfall 1) 4378 M. = 4,37% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 4658 M. = 4,65% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 6770 M. = 6,77% „ „ „ 100 000 M.

Steuerersparnis im Fall I gegenüber Fall II im
Unterfall 1) 1452 M. = 1,5 % des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 1172 M. = 1,17% „ „ „ 100 000 M.

[1] Abzüge: 1. Existenzminimum von 3200 M.; 2. „abatement" von 3000 M.
[2] Abzug: Existenzminimum von 3200 M., Rest nach Income Tax (keine Super Tax).
[3] Income und Super Tax.

In den Unterfällen 1) und 2) ist die Besteuerung der Dividende niedriger als die der Rückstellung. Im Fall I fällt die Besteuerung der Dividende relativ stärker ins Gewicht, im Fall II die der Rückstellung. Im Fall II ergibt nun im Unterfall 1) und 2) das relativ schwächere Gewicht der niedrigeren Besteuerung der Dividende und das relativ stärkere Gewicht der höheren Besteuerung der Rückstellung eine größere Gesamtsteuerlast als für Fall I.

Steuerersparnis im Fall II gegenüber Fall I im
Unterfall 3) 940 M. = 0,94% des Gesamtgewinns von 100 000 M.

c) 1900–1909

(Bis zur Einführung der Super Tax)

Fall I: für 80 000 M. Dividende ist zu zahlen:
Unterfall 1) 1520 M. = 1,90% der Dividende von 80 000 M.
„ 2) 3632 M. = 4,54% „ „ „ 80 000 M.
„ 3) 4000 M. = 5,00% „ „ „ 80 000 M.

Für 20 000 M. Rückstellung:
1000 M. = 5% der Rückstellung von 20 000 M.

Gesamtsteuer:
Unterfall 1) 2520 M. = 2,52% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 4632 M. = 4,63% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 5000 M. = 5,00% „ „ „ 100 000 M.

Fall II: für 40 000 M. Dividende ist zu zahlen:
Unterfall 1) 760 M. = 1,90% der Dividende von 40 000 M.
„ 2) 1816 M. = 4,54% „ „ „ 40 000 M.
„ 3) 2000 M. = 5,00% „ „ „ 40 000 M.

Für 60 000 M. Rückstellung:
3000 M. = 5% der Rückstellung von 60 000 M.

Gesamtsteuer:
Unterfall 1) 3760 M. = 3,76% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 4816 M. = 4,81% „ „ „ 100 000 M.
„ 3) 5000 M. = 5,00% „ „ „ 100 000 M.

Einkommensteuerersparnis Fall I gegenüber Fall II im
Unterfall 1) 1240 M. = 1,24% des Gesamtgewinns von 100 000 M.
„ 2) 184 M. = 0,18% „ „ „ 100 000 M.

Im Fall II ergibt das relativ stärkere Gewicht der höheren Besteuerung der Rückstellung und das relativ schwächere Gewicht der niedrigeren Besteuerung der Dividende in den Unterfällen 1) und 2) eine größere Gesamtsteuerlast als im Fall I.

Anhang zu II

Die Berechnung im einzelnen

Die Schaubilder des Textes beruhen auf den Tabellen 1 und 2[1]. Diese wurden folgendermaßen berechnet.

1. Einkommensteuer

a) Deutschland: Die in den Tabellen 1 und 2 gegebenen Einkommensteuerbeträge sind errechnet nach den heute bzw. 1913 gültigen Sätzen der Reichseinkommensteuer bzw. der Preußischen Einkommensteuer (inkl. 200% Gemeindezuschlag) für einen Mann mit Frau und drei minderjährigen Kindern. Es wurde dabei angenommen, daß das Einkommen jeweils zur Hälfte aus Arbeit, zur Hälfte aus Vermögen stammt. Die Steuerbeträge in Deutschland wären aber dieselben, wenn das Einkommen ganz aus Arbeit stammte.

b) Großbritannien: Die Zahlen sind dem „Report of the Committee on National Debt and Taxation", London 1927, entnommen. Die Beträge gelten für einen Mann mit Frau und zwei Kindern und für ein Einkommen, das halb aus Arbeit, halb aus Vermögen stammt. Im Schaubild 3 ist auch 1903/04 (noch keine Super Tax) zum Vergleich hinzugefügt. In England sind 1925/26 und 1913/14 bei Einkommen bis ca. 40 000 RM. (2000 £) die Sätze für ganz aus Arbeit stammende Einkommen etwas niedriger. Deshalb wurden besondere Tabellen (3 und 4) und entsprechende Schaubilder (8 und 9) beigegeben, die die Besteuerung des ganz und des halb aus Arbeit stammenden Einkommens in England und des ganz aus Arbeit stammenden Einkommens in England und Deutschland zusammenstellen.

2. Die Vermögensteuer in Deutschland

a) Gegenwart: Es wurde eine Rendite von 7% vorausgesetzt und jedem Einkommen sein zu 7% kapitalisierter Betrag als Vermögen zugeordnet. Da voraussetzungsgemäß die Hälfte eines jeden Einkommens aus Vermögen fließt, ist das zugeordnete Vermögen stets das zu 7% kapitalisierte halbe Einkommen.

Die Steuerbeträge sind nach den Sätzen des Reichsvermögensteuergesetzes von 1925 berechnet. Die Progression über 5‰ wurde nicht berücksichtigt, weil sie fortfällt, wenn ein Vermögen der Ertragsbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt.

b) Vorkriegszeit: Als Vermögen gilt das zu 5% kapitalisierte halbe Einkommen. Die Steuerbeträge sind nach der Preußischen Vermögensteuer für 1913 errechnet.

[1] Die Tabelle 2b enthält auch die Inhabited House Duty. Diese ist auch in den Gesamtkurven der Schaubilder für 1913/14 und 1903/04 enthalten, beträgt aber im Maximum 0,3% des Einkommens.

1. Die Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuer insgesamt in Deutschland und Großbritannien (Gegenwart)

a) Deutschland

Einkommen in RM.	Einkommensteuer in RM.	Einkommensteuer in % des Einkommens	Vermögensteuer in RM.	Vermögensteuer in % des Einkommens	Erbschaftsteuer in RM.	Erbschaftsteuer in ‰ des Einkommens	Einkommen- + Vermögen- + Erbschaftsteuer in RM.	Einkommen- + Vermögen- + Erbschaftsteuer in % des Einkommens
2 000	30	1,50	43	2,15	3,5	1,73	76,5	3,82
3 000	130	4,33	64	2,13	7,6	2,52	101,6	6,71
4 000	206	5,15	122	3,05	10	2,52	338	8,45
10 000	604	6,02	357	3,57	42	4,18	1 003	10,01
20 000	1 441	7,20	714	3,57	90	4,52	2 245	11,22
40 000	5 612	14,03	1 429	3,57	197	4,93	7 238	18,09
100 000	26 416	26,42	3 571	3,57	673	6,73	30 660	30,66
200 000	66 416	33,20	7 143	3,57	1 627	8,13	75 186	37,58
400 000	146 416	36,60	14 285	3,57	3 513	8,78	164 214	41,05
1 000 000	386 416	38,64	35 714	3,57	10 195	10,20	432 325	43,23

b) Großbritannien

Einkommen in RM.	I. Income Tax + Super Tax in RM.	I. Income Tax + Super Tax in % des Einkommens	II. Death Duties in RM.	II. Death Duties in % des Einkommens	Income Tax + Super Tax + Death Duties in RM.	Income Tax + Super Tax + Death Duties in % des Einkommens
10 000	287	2,87	135	1,35	422	4,22
20 000	1 957	9,79	343	1,72	2 300	11,50
40 000	5 623	14,06	1 298	3,25	6 921	17,30
100 000	21 915	21,92	6 323	6,32	28 238	28,24
200 000	59 915	29,96	17 817	8,91	77 732	38,87
400 000	147 415	39,11	45 078	11,27	192 493	48,13
1 000 000	442 415	44,24	132 438	13,24	574 853	57,49

2. Die Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuer insgesamt in Deutschland und Großbritannien 1913

a) Deutschland (Preußen)

Einkommen	Preußische Einkommensteuer + 200 % Gemeindezuschlag		Preußische Vermögensteuer		Reichserbschaftsteuer		Summe:	
in M.	*in M.*	in % d. Eink.	*in M.*	in ‰ d. Eink.	*in M.*	in ‰ d. Eink.	*in M.*	in % d. Eink.
2 000	48	2,4	11,60	5,8	2,52	1,26	62,12	3,10
3 000	108	3,6	17,50	5,83	4,02	1,34	129,52	4,31
4 000	180	4,5	23,40	5,85	5,70	1,42	209,10	5,22
10 000	900	9,0	59,00	5,90	16,09	1,61	975,09	9,75
20 000	1 800	9,0	124,60	6,23	40,30	2,02	1 964,90	9,82
40 000	3 840	9,6	249,20	6,23	96,77	2,42	4 185,97	10,76
100 000	11 700	11,7	644,20	6,40	302,28	3,02	12 646,48	12,65
200 000	23 400	11,7	1 301,60	6,50	629,76	3,15	25 331,36	12,66
400 000	47 600	11,9	1 623,20	6,58	1 259,52	3,15	51 482,72	12,87
1 000 000	119 400	11,9	6 561,60	6,56	3 148,80	3,15	129 110,40	12,91

b) Großbritannien

Einkommen	Income Tax + Super Tax		Death Duties		Inhabited House Duty		Total Direct Taxes	
in M.	*in M.*	in % d. Eink.	*in M.*	in % d. Eink.	*in M.*	in ‰ d. Eink.	*in M.*	in % d. Eink.
4 000	12	0,3	48	1,20	7,50	1,87	67,5	1,68
10 000	344	3,4	163	1,63	25,00	2,50	532,0	5,32
20 000	958	4,79	410	2,05	60,00	3,00	1 428,0	7,14
40 000	1 917	4,79	999	2,50	95,00	2,37	3 011,0	7,50
100 000	5 833	5,83	2 890	2,89	180,00	1,80	8 903,0	8,90
200 000	15 167	7,59	7 437	3,72	300,00	1,50	22 904,0	11,45
400 000	31 833	7,96	18 705	4,67	560,00	1,40	51 098,0	12,80
1 000 000	81 833	8,18	51 764	5,18	1 100,00	1,10	134 697,0	13,47

3. Einkommensteuerbelastung von ganz und halb aus Arbeit stammenden Einkommen in Großbritannien

Einkommen	Ganz aus Arbeit		Halb aus Arbeit, halb aus Vermögen	
in RM. (bzw. M.)	*in RM. (bzw. M.)*	in % des Eink.	*in RM. (bzw. M.)*	in % des Eink.
a) Gegenwart				
10 000	203	2,03	287	2,87
20 000	1 623	8,12	1 957	9,79
40 000	5 290	13,23	5 623	14,06
b) 1913/14				
10 000	240	2,4	344	3,4
20 000	750	3,8	958	4,79
40 000	1 500	3,8	1 917	4,79

4. Einkommensteuerbelastung von Arbeitseinkommen in Deutschland und Großbritannien

Einkommen	Deutschland		Großbritannien	
in RM. (bzw. M.)	*in RM. (bzw. M.)*	in % d. Eink.	*in RM. (bzw. M.)*	in % d. Eink.
a) Gegenwart				
10 000	604	6,02	203	2,03
20 000	1 441	7,20	1 623	8,12
40 000	5 612	14,03	5 290	13,23
b) 1913/14				
10 000	900	9,0	240	2,4
20 000	1 800	9,0	750	3,8
40 000	3 840	9,6	1 500	3,8

3. Erbschaftsteuer

Die Zuordnung des Vermögens zum Einkommen erfolgt ebenso wie für die Vermögensteuer. Die Berechnung der Belastung der laufenden Einkommen durch die Erbschaftsteuer folgt der im „Report of the Committee on National Debt and Taxation" angewandten Methode. Der Report geht folgendermaßen vor: Man nimmt an, daß die Vermögensinhaber durchschnittlich 33 Jahre vor ihrem Tode eine Lebensversicherungspolice nehmen, deren Wert dem von dem heutigen Vermögen zu den heutigen Erbschaftsteuersätzen zu zahlenden Erbschaftsteuerbetrag entspricht. So verwandelt man die einmalig beim Tode aus dem ungeteilten Vermögen des Erblassers zu zahlende Erbschaftsteuer in unge-

Schaubild 8.

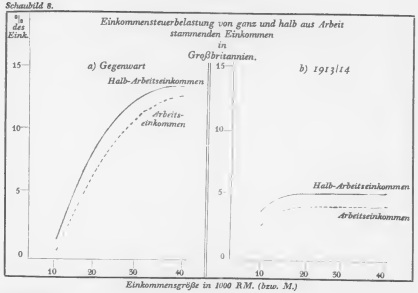

Schaubild 9.

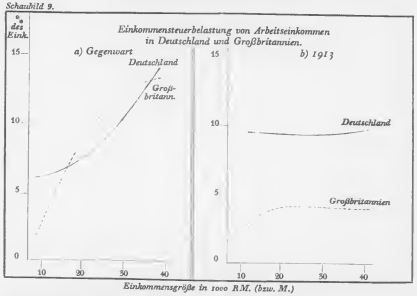

führer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit in eine laufende Steuerbelastung des Einkommens, nämlich die laufend zu zahlenden Versicherungsbeträge.

Die englische Methode ist für Deutschland nicht ohne weiteres anwendbar. Wir haben keine Nachlaßsteuer[1], sondern nur eine Erbanfallsteuer, also keine Besteuerung der ungeteilten Erbschaft. Ferner sind die Steuersätze bei uns nach Verwandtschaftsklassen gestaffelt. Sehen wir zunächst von der Teilung der Erbschaft ab. Die verschiedenen Sätze je nach dem Grad der Verwandtschaft wurden auf folgende Weise zu einem Durchschnittssatz für jede Vermögensgröße gebracht: Eine Statistik in „Wirtschaft und Statistik"[2] gab folgende prozentuale Verteilung des Gesamtwertes der 1927 erbschaftsteuerpflichtigen Erbanfälle auf die fünf Verwandtschaftsklassen des Erbschaftsteuergesetzes:

Klasse	I	81,2%
„	II	2,5%
„	III	8,7%
„	IV	4,0%
„	V	3,6%
Sa. . . .		100,0%

Man darf annehmen, daß diese Verteilung bei den verschiedenen Größenklassen der Erbanfälle ungefähr die gleiche ist. Dann gibt diese Statistik das Gewicht an, welches der Satz jeder der fünf Verwandtschaftsklassen des Gesetzes für die Besteuerung einer bestimmten Vermögensgröße hat. So wird für jede Größe des Erbanfalls ein Durchschnittssatz der Erbschaftsteuer berechnet. Für die Vorkriegszeit wurde für Deutschland dieselbe Verfahrensweise dadurch ermöglicht, daß, ausgehend von der obenerwähnten Statistik für 1927, unter Berücksichtigung der Veränderung der Einteilung der Verwandtschaftsklassen das Gewicht jeder Klasse geschätzt wurde. Die Klassen I (Ehegatten und Kinder) und II (Kindeskinder) wurden z. B. mit 0% eingesetzt und die 83,6%, die diese beiden zusammen 1927 haben, ganz fortgelassen, weil Ehegatten, Kinder und Kindeskinder 1913 keine Erbschaftsteuer zahlten, ein entsprechender Teil der vererbten Vermögen also steuerfrei blieb, d. h. aus dem zu versteuernden Gesamtwert auszuscheiden war, usw.

Die so für die Gegenwart und für 1913 errechneten Steuerbeträge wurden mittels der oben geschilderten englischen Methode in eine Belastung des jährlichen Einkommens umgerechnet. In Deutschland wurde für die Gegenwart ein Zinsfuß von 7%, für 1913 und für England ein Zinsfuß von 5% angenommen.

Bei dieser Berechnungsweise ist die Teilung der Erbschaften bei der Besteuerung in Deutschland (Erbanfallsteuer) unberücksichtigt geblieben. Die Fehlerquelle ist klein. Es wurde aber für die Gegenwart eine Berechnung der steuerlichen Belastung des jährlichen Einkommens durch die deutsche Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung der Erbteilung vorgenommen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß Erbschaften bis 28 500 RM. (entsprechendes Einkommen 4000 RM.) in vier Teilen,

[1] Die wichtigste englische Erbschaftsteuer, die Estate Duty, ist eine Nachlaßsteuer. Daneben gibt es noch kleine Erbanfallsteuern, die aber in der Berechnung des Reports ebenso wie die Estate Duty behandelt wurden.

[2] „Wirtschaft und Statistik". IX (1929), Nr. 8, S. 337 f.

solche über 28 500 RM. bis 285 700 RM. (entsprechendes Einkommen 40 000 RM.) in drei Teilen, alle größeren in zwei Teilen anfallen. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich gegenüber der obigen Berechnung für die jährliche Belastung des Einkommens eine Minderung von 2,5‰ für 3000 RM. Einkommen, eine Minderung von 1,7‰ für 20 000 RM. Einkommen, eine Minderung von 0,6‰ für 200 000 RM. Einkommen. Dies sind ungefähr die Fehler der obigen Berechnung für Deutschland.

4. Das Verhältnis der drei Steuern zueinander

In Tabelle 5 wurde für Deutschland und Großbritannien in der Gegenwart der Prozentanteil jeder Steuer an der Steuerlast, d. h. an der Summe der drei (bzw. zwei) Steuern dargestellt.

5. Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer in % ihrer Summe in Deutschland und Großbritannien (Gegenwart)

Einkommen *in RM.*	Deutschland				Großbritannien		
	Einkommensteuer %	Vermögensteuer %	Erbschaftsteuer %	Summe %	Einkommensteuer %	Erbschaftsteuer %	Summe %
10 000	60,30	35,60	4,10	100	68,00	32,00	100
20 000	63,74	31,88	4,38	100	85,09	14,91	100
40 000	77,54	19,74	2,72	100	70,98	29,02	100
100 000	86,16	11,60	2,20	100	77,67	22,33	100
200 000	88,36	9,50	2,14	100	77,08	22,92	100
400 000	89,16	8,69	2,15	100	76,57	23,43	100
1 000 000	89,38	8,26	2,36	100	77,00	23,00	100

3. Der Einfluß des Steuersystems auf die Kapitalbildung

Auszug aus dem „Colwyn-Report"

bearbeitet im
Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr*
a. d. Universität Kiel

Aus dem Bericht des im Jahre 1924 vom Britischen Schatzkanzler zur Untersuchung der steuerlichen Belastung der englischen Wirtschaft eingesetzten Ausschusses[1] sollen hier die Hauptergebnisse wiedergegeben werden, die zum Problemkreis „Kapitalbildung und Steuersystem" gewonnen wurden. Einen besonders breiten Raum nahm dabei die Behandlung der Einkommensbesteuerung ein, hinter der die Betrachtung der Erbschaftsteuer und vor allem der Verbrauchssteuer etwas zurücktrat. Der Auszug fußt im wesentlichen auf dem Bericht der „Majorität". Doch sind in den hier behandelten Fragen keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten gegenüber dem Bericht der „Minorität" ersichtlich.

I. Der Zusammenhang mit den Staatsausgaben

Die Beurteilung eines gegebenen Steuersystems unter dem Gesichtspunkt seiner Wirkungen auf die Kapitalbildung hat nach der Meinung des Colwyn-Committees unter Berücksichtigung auch der Steuerverwendung zu erfolgen. Die Verwendung der Steuereinnahmen bewirkt u. U. einen gewissen Ausgleich der Tendenzen, die die Kapitalbildung beeinträchtigen.

Diese Überlegung ist gerade für die Beurteilung des englischen Steuersystems bedeutsam, da die Verzinsung der inneren Staatsschulden Englands im Jahre 1925/26 rund 36,4% der Staatseinnahmen verschlang. Dabei entfallen nach einer geschätzten Aufteilung des Besitzes an den Staatsschuldverschreibungen allein 35% auf erbschaftsteuerpflichtige Privatpersonen, ein großer Teil auf Aktienbanken, industrielle Gesellschaften und Privatunternehmungen. Die Beträge fließen also überwiegend solchen Wirtschaftskreisen zu, deren Ersparnisse gewöhnlich den Hauptanteil an der gesamten Kapitalbildung darstellen. Anderseits machen die Erträge aus den sog. indirekten Steuern, den Verbrauchssteuern und Zöllen, allein ein Drittel der gesamten Staatsein-

* Der Auszug ist von Herrn stud. sc. pol. Arno Glowinski bearbeitet.

[1] Report of the Committee on National Debt and Taxation („Colwyn-Report"), Cmd 2800. London 1927.

nahmen aus. Diese Steuern werden vor allem infolge ihrer Tendenz zur Regression im wesentlichen von den Bevölkerungskreisen getragen, deren Bedeutung für die Kapitalbildung hinter der der Empfänger von Staatsschuldzinsen weit zurücktritt. In dem Maße, wie die Einnahmen aus der steuerlichen Belastung der unteren Einkommenschichten zur Verzinsung und Tilgung der inneren Staatsschulden Verwendung finden, hat die Besteuerung nach den Mutmaßungen des Colwyn-Committees also eher zu einer Erhöhung als zu einer Schmälerung der jährlichen Kapitalbildung geführt.

II. Die Besteuerung des Einkommens

Die Frage der Abwälzbarkeit der Einkommensteuer ist von den Theoretikern, die dem Ausschuß angehörten, oder deren Gutachten ihm zur Verfügung gestanden haben (Pigou, Coates, Seligman), dahin beantwortet worden, daß die Einkommensteuer grundsätzlich nicht von dem Pflichtigen überwälzt werden kann. Der Beweis wird mit Hilfe des Grenzprinzips geführt: Der Marktpreis einer Ware enthält nur die Produktionskosten ihrer Grenzproduzenten, die ohne Gewinn arbeiten, folglich auch einer Gewinnsteuer nicht unterliegen. Den Einwänden der praktischen Geschäftsleute gegen diese Argumentation wurde mit dem statistischen Nachweis dauernder Existenz von Grenzproduzenten begegnet, die ohne Gewinn oder mit Verlust arbeiten.

Die Einkommensteuer führt — abgesehen von der Wirkung ihrer Verwendung — zu einer Verminderung der Beträge, die den besteuerten Wirtschaftssubjekten für Konsum und Ersparnis jährlich zur Verfügung stehen. Diese selbstverständliche Tatsache kann sich in Hinblick auf die Kapitalbildung in mehrfacher Beziehung auswirken:

Es kann der Anteil der Ersparnisse am gesamten Volkseinkommen zurückgehen, wenn eine Steuererhöhung gar nicht oder nur zum Teil durch Einschränkung des individuellen Konsums ausgeglichen wird. Sodann kann die Einkommensteuer auf die Art der Ersparnisse einwirken und sie kann ferner den Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Initiative des Steuerzahlers beeinflussen. Im Colwyn-Bericht werden diese Wirkungen der Einkommensbesteuerung auf ihre Bedeutung und Tragweite hin untersucht, wobei die individuelle Spartätigkeit von der Kapitalbildung der Privat- wie der Aktienunternehmungen geschieden wird.

a) Die individuelle Spartätigkeit

1. Besteuerung der Einkommen bis zu 500 £

Es ist wahrscheinlich, daß ein großer Teil der von dieser Einkommenschicht gezahlten Steuern aus solchen Mitteln stammt, die bei steuerlicher Entlastung zu erhöhtem Konsum Verwendung finden würden. Eine ungünstige Wirkung der Einkommensteuer kommt also hier kaum in Frage. Soweit die Steuereinnahmen aus dieser Einkommensgruppe zur Verzinsung und Tilgung der inneren Schuldenlast Verwendung finden, wandeln sie sich sogar auf dem Weg über die Staatsausgaben in Einkommensteile der höheren und höchsten Einkommenschichten um, deren Bedeutung nach dem Gesagten für die gesamte Kapitalbildung ungleich größer ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Wirkung der Einkommensbesteuerung auf die Kapitalbildung in der untersten Einkommenschicht sogar als günstig zu bezeichnen.

2. Besteuerung der Einkommen von 500—2000 £

Es ist anzunehmen, daß die Empfänger der mittleren Einkommen, und darunter vor allem die Verheirateten, weniger um des jährlichen Zinsertrages willen als vielmehr zum Zweck ihrer späteren Sicherstellung und der Versorgung ihres Familienkreises sparen. Bezeichnend für die ökonomische Mentalität der mittleren Einkommensempfänger ist ihre relativ starre Nachfrage nach Lebensversicherungspolicen und Hausbesitz. Wie die Erbschaftsteuerstatistik zeigt, bestehen die kleinen Vermögen, die den mittleren Einkommen entsprechen, weit mehr als die großen aus Hausbesitz und Versicherungspolicen. Dies läßt den Schluß zu, daß eine Einkommensteuer bzw. ihre Erhöhung die Empfänger mittlerer Einkommen wahrscheinlich zu vermehrter Sparsamkeit auf Kosten ihres Konsums antreiben wird, damit laufend Ersparnisse im alten Umfang gemacht werden können. Diese Tendenz wird sicherlich noch verstärkt durch den Umstand, daß die für Versicherungsprämien verwendeten Einkommensteile steuerfrei bleiben.

3. Besteuerung der Einkommen über 2000 £

In dieser Einkommenschicht überwiegt die für die Kapitalbildung nachteilige Wirkung der progressiven Einkommensteuerbelastung, selbst wenn auch hier einzelne Steuerzahler auf die Einkommensminderung teilweise noch mit verstärkter Sparsamkeit reagieren werden. Die Belastung dieser Einkommenschicht ist unter dem System der progressiven Besteuerung (Super Tax) so beträchtlich, daß die Kapitalbildung hier nicht nur durch die bedeutende Minderung der objektiven Ersparnismöglichkeiten, sondern darüber hinaus noch durch die Schwächung des Spartriebes beeinträchtigt wird. Diese Schicht der Wohlhabenden spart weniger zu ihrer späteren Sicherstellung als zur Erzielung eines Zinsertrages. Bei erhöhter steuerlicher Belastung ist bei ihnen zu vermuten, daß sie eher geneigt sind, auf Kosten der bisherigen Ersparnisse ihren Lebensstandard aufrechtzuerhalten als die Bezieher mittlerer Einkommen.

Gegen die progressive Gestaltung der Einkommensteuer wurde in einem dem Ausschuß überreichten Gutachten der Einwand erhoben, sie beruhe auf der falschen Annahme, „daß Gewohnheit und Wunsch der Menschen dahin gehen, ihr Einkommen ganz zur Befriedigung ihrer laufenden Bedürfnisse zu verwenden". Der Ausschuß schloß sich dieser Meinung nicht an. Zwar sei es richtig, „daß der Lebensstandard von der Größe des Einkommens abhängt — und davon gehen auch die bestehenden Steuersätze aus —, jedoch braucht eine progressive Einkom-

mensteuer, sofern sie nicht übertrieben progressiv gestaltet ist, die andere Beziehung zwischen Einkommensgröße und Spartätigkeit nicht außer acht zu lassen".

In der Rücksicht auf die Spartätigkeit wie auf den Unternehmungsgeist liegt nach der Meinung des Ausschusses die Grenze der progressiven Besteuerung. „Progressive Besteuerung, wie die gegenwärtige Einkommen- und Erbschaftsteuer, kann nicht über einen bestimmten Punkt hinausgetrieben werden, ohne Ersparnis und Unternehmungsgeist aufs Spiel zu setzen. Dem Geschäftsleben würde hieraus Schaden erwachsen, und dann werden die Rückwirkungen auf die Beschäftigung und den Lebensstandard der Minderbemittelten eintreten."

b) Die Einkommensteuer und die Aktiengesellschaften

1. Die Wirkung auf den Kapitalmarkt: Veränderung in der Art der Investition aus individuellen Ersparnissen

Die progressive Gestaltung der Einkommensbesteuerung bewirkt gewissermaßen eine Neuverteilung der Sparkraft zugunsten der Empfänger kleiner und mittlerer Einkommen. Diese nivellierende Tendenz der Einkommensteuer hat einen bestimmten Einfluß auf die Art der Kapitalanlage: soweit er wirksam ist, muß er auf jeden Fall den mündelsicheren Papieren einen Vorteil gegenüber den Industriepapieren geben und innerhalb der Industriepapiere wiederum den weniger spekulativen vorteilhaft sein, da die Empfänger von mittleren Einkommen im allgemeinen die sicheren Anlagen zu bevorzugen pflegen.

Die Erhöhung der Einkommensteuer wird besonders die wohlhabenden Sparer treffen, die sich mit ihren Ersparnissen vielfach spekulativen Unternehmungen zuwenden. Da sie in stärkerem Maße als die Empfänger mittlerer Einkommen Wert auf den Zinsertrag ihrer Kapitalien legen, wird die Aussicht auf schwere Besteuerung die Vergrößerung der Roherträge ihrer Ersparnisse wünschenswert erscheinen lassen. Jedoch ist diese Wirkung kaum einheitlich vorhanden. Eine Erhöhung der Einkommensteuer wird sie wahrscheinlich veranlassen, ihre festverzinslichen Papiere gegen Industriepapiere mit etwas höherem Gewinn und mäßigem Risiko einzutauschen. Auf sehr risikohaltige Anlagen dagegen wird eine schwere Besteuerung mit der Zeit wahrscheinlich abschreckend wirken, wenn sie so sehr in die Erträge der wohlhabenden Sparer eingreift, daß die verbleibenden Gewinne den risikoreichen Anlagen nicht mehr genügende Anziehungskraft sichern können. „Jede Besteuerung also, die die Belohnung der aktiven Unternehmer für das Eingehen besonderer Risiken ungebührlich mindert, wird für die Allgemeinheit zum Schaden." Jedoch wird im Bericht zugegeben, daß normalerweise die am meisten risikohaltigen Transaktionen von Aktiengesellschaften mit den vom Publikum aufgenommenen Kapitalien und nicht von den privaten Unternehmungen durchgeführt werden.

Im ganzen bedeutet die Einkommensteuer also ein gewisses Hindernis für die risikohaltigen Investitionen, jedoch bleibt dieser Einfluß höchstwahrscheinlich von untergeordneter Bedeutung. („Im allgemeinen

sind wir nicht geneigt, anzunehmen, daß die Einkommensteuer der Industrie Schaden bringt, doch halten wir es für wahrscheinlich, daß sie die normalen [average] Industriepapiere etwas begünstigt.")

2. Die innere Kapitalbildung (Selbstfinanzierung) der Aktiengesellschaften

„Ein ganz besonders beträchtlicher Teil der gesamten jährlichen Ersparnisse erfolgt durch die Kapitalgesellschaften selbst. McKenna hält die Tendenz, von den erzielten Gewinnen soviel als nur irgend möglich zu den Reserven zu legen, für ein Charakteristikum des englischen Geschäftslebens." Nach einer Schätzung des Sachverständigen Coates, der sich dabei auf eine Untersuchung des „Board of Inland Revenue" für die Jahre 1912, 1922 und 1923 stützte, belief sich 1924 der Anteil der nicht ausgeschütteten und in den eigenen Unternehmungen reinvestierten Gewinne an der schätzungsweisen Gesamtersparnis von 500 Mill. £ auf 39%. Der Ausschuß befaßte sich besonders mit der Frage, ob die Einkommensbesteuerung von Einfluß auf die Verteilung der jährlich erzielten Profite unter Reserven und Dividenden ist, und ob die Besteuerung der Reserven („company savings") für die Allgemeinheit von größerem Nachteil ist als Steuern auf andere Ersparnisse[1].

Mehrere Sachverständige waren der Ansicht, daß die hohen Einkommensteuern die Gesellschaften um der Befriedigung ihrer Aktionäre willen zur Ausschüttung höherer Dividenden zwingen. „Es scheint Ungewißheit zu bestehen über die Frage, ob die Tendenz bestand, eine bestimmte Bruttodividende aufrechtzuerhalten, oder einen konstanten Nettogewinn auszuschütten, an dem die Aktionäre natürlich stärker interessiert sind." Eine Tendenz zu einer konstanten Nettodividende wird trotzdem nicht angenommen, weil die einzelnen Aktionäre infolge der Progression der Steuer je nach ihrem Gesamteinkommen mit ganz verschiedenen Sätzen betroffen werden. Zudem war der Ausschuß der Meinung, daß Forderungen der Aktionäre nach höheren Dividenden normalerweise nicht zum Ausgleich für erhöhte Steuerverpflichtungen, sondern aus mehr allgemeinen Gründen erhoben werden; er schloß sich in dieser Frage den Gutachten mehrerer Sachverständigen an, wonach „gutgeleitete Unternehmungen sich auch durch hohe Einkommensteuern nicht in ihrer Reservepolitik beeinflussen lassen". Deshalb wird die Verminderung des für die Verteilung auf Dividenden und Reserven verfügbaren Reingewinns eher die Erhöhung des Anteils der Reserven an diesem bewirken, als umgekehrt die Heraufsetzung der Dividenden zum Ausgleich für die erhöhten Steuerverpflichtungen der Aktionäre zur Folge haben. Diese Annahme findet in einer Statistik des „Board of Inland Revenue" Bestätigung, wonach sich die gesamten Nettoreserven (nach Abzug der Einkommensteuer) in der Nachkriegszeit überproportio-

[1] Vgl. hierzu die für die Eisener Konferenz vorgelegte Berechnung über den „Einfluß der Steuern auf die Kapitalbildung der Unternehmungen in Deutschland und Großbritannien", S. 539 ff.

nal der Geldentwertung verstärkt haben, obgleich die gesamten Nettogewinne infolge der schweren Einkommensbesteuerung der ersten Nachkriegsjahre nicht annähernd die gleiche Steigerung aufweisen.

Bewegung der Reserven 1912, 1922, 1923

	1912 Mill. £	1922 Mill. £	1923 Mill. £
1. Bruttogewinne der „companies" . . .	312	462	474
2. Nettogewinne (nach Abzug der Einkommensteuer)	294	347	367
3. Nettoreserven	96	164	168
4. Anteil der Nettoreserven an den Nettogewinnen	33%	47%	46%
5. Nettoreserven (wie unter 3) umgerechnet auf Vorkriegswerte	96	107	111

Die Einkommensbesteuerung hat danach eine Erhöhung des Anteils der Nettoreserven an den erzielten Nettogewinnen bewirkt. In der Bewegung der angeführten Indexziffer kommt für die Reserven die Tendenz zu verstärkter Selbstfinanzierung zum Ausdruck, worauf mehrere Sachverständige hinwiesen.

Der Ausschuß hat auch zu der Frage Stellung genommen, ob „die Besteuerung der company savings als einer besonderen Art der Kapitalbildung für die Volkswirtschaft von größerem Nachteil sei als die Besteuerung anderer Arten von Ersparnissen". Die individuellen Ersparnisse brauchen gewöhnlich eine gewisse Zeit, bevor sie als Kapitalangebot erscheinen, und zudem ist es ungewiß, ob sie dann die vom „economic and industrial point of view" wünschenswerte Richtung nehmen; sie können für ungesunde Spekulationen verschwendet werden oder sich zu sehr auf die festverzinslichen Werte („gilt-edged stocks") konzentrieren, so daß es besonderer Anstrengung bedarf, damit der industrielle Kapitalbedarf befriedigt wird. Glatt und einfach gehen dagegen die Operationen vor sich, wenn die Gesellschaften selbst einen Teil des notwendigen Kapitals sparen. Handelt es sich um aufblühende Geschäftszweige, dann ermöglichen die in den Reserven bereitliegenden Kapitalien ungehinderte und schnelle Durchführung der aussichtsreichen Transaktionen: „Die Kapitalien befinden sich gerade dort, wo sie gebraucht werden, d. h. dort, wo die Industrie im Wachsen ist." Den Vorteil solcher Reservepolitik genießen ebenso junge Unternehmungen mit vorerst noch geringen Gewinnquoten wie auch solche, deren Fähigkeit, Jahr für Jahr ihren Reserven große Summen zuzuführen, den Beweis erfolgreicher Expansionskraft erbracht hat. Natürlich gibt es auch Gesellschaften, die weniger zur Förderung ihrer Entwicklung als aus allgemeiner Vorsicht große Reserven zu halten pflegen, die dann außerhalb des Unternehmens

angelegt werden. „Im allgemeinen aber kann behauptet werden, daß die Besteuerung der ‚company savings' eine Form der Spartätigkeit beeinflußt, die für die Allgemeinheit besonders wertvoll ist."

Auf diese grundsätzliche Überlegung folgt im Bericht die Frage nach der quantitativen Auswirkung der Besteuerung der Reserven. Er bekennt sich zu der bemerkenswerten Ansicht, daß der Beweis für eine ernsthafte Schädigung der „company savings" durch die Einkommensteuer auch für die hohen Steuersätze der Nachkriegszeit nicht angetreten werden kann.

c) Die Einkommensteuer und die Privatunternehmungen („private business")[1]

Während die Reserven der „private joint stock companies" gleich denen der Aktiengesellschaften nicht der Super Tax unterworfen sind und die private companies sich ihr daher durch verstärkte Rücklagen entziehen können, wirkt sich die progressive Besteuerung bei der Reservebildung der Privatfirmen voll aus. Da sie keinen Zugang zum Effektenmarkt haben, bleibt die Rücklage aus Profiten außer den Hilfsquellen ihrer Inhaber und der Inanspruchnahme ihrer Bankiers das einzige Mittel, ihren Kapitalbedarf zu befriedigen. „Schon aus Gründen der Billigkeit, mehr aber noch auf Grund der Wichtigkeit der Ersparnisse der privaten Unternehmungen sollte daher jede steuerliche Erleichterung der Aktiengesellschaften von entsprechender Befreiung der Reserven der privaten Firmen begleitet sein." Jedoch darf nicht vergessen werden, daß gerade die typischen großen Privatfirmen normalerweise über größere Hilfsquellen in Gestalt von Anlagen außerhalb des eigenen Geschäftes verfügen, die sie weitgehend unabhängig von ihren Bankiers und vom Publikum machen und die durch die bestehenden Einkommensätze kaum ernsthaft entblößt worden sind.

Auf die Frage nach der psychologischen Wirkung der Einkommensteuer auf den Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Energie der besteuerten Unternehmer erhielt der Ausschuß sehr verschiedene Antworten. Während einige Gutachter Schädigungen des Unternehmungsgeistes wenigstens der großen, der Super Tax verpflichteten Unternehmer bejahten, wurde von mehreren anderen die gegenteilige Ansicht vorgetragen, daß die gegenwärtigen Steuersätze keinen wesentlichen Einfluß auf Arbeitsintensität und Unternehmungswillen haben, und daß vor allem die Spartätigkeit der großen Privatunternehmungen in einem solchen Maße automatisch vor sich geht, daß sie psychologischen Einflüssen der Besteuerung nicht unterworfen ist. So sagt Lord Bradbury: „Ich selbst kann nicht begreifen, daß jemand nur deswegen weniger auf das Geldverdienen aus sein soll, weil man ihm die Hälfte des Gewinns wegnimmt. Ich glaube vielmehr, daß das ihn bis zu einem gewissen Grade eher noch begieriger macht. Es mag vorkommen, daß

[1] Die Bezeichnung „private business" umfaßt neben der Einzelfirma die Gesellschaftsunternehmungen, die nicht zur Emission von Wertpapieren schreiten (partnership and private joint stock company).

jemand sagt: ‚Gut, da ich ein Drittel meines Gewinns abzugeben habe, lohnt es sich wirklich nicht, überhaupt Gewinne zu machen.' Aber ich zweifle, ob er in der Praxis nach dieser Erklärung handelt."

III. Die Erbschaftsteuer

Der Ausschuß unterscheidet die „physische" und die „psychologische" Wirkung der Erbschaftsteuer. Unter dem ersten Gesichtspunkt erscheint die nachteilige Wirkung der Erbschaftsteuer auf die Kapitalbildung größer als die Wirkung einer entsprechenden Belastung der Einkommen. Während die jährlich wiederkehrenden Einkommensminderungen wenigstens teilweise durch Einschränkung des Konsums ausgeglichen werden, liegt es im Charakter der Erbschaftsteuer als einer einmaligen und zu einem ungewissen Zeitpunkt plötzlich eintretenden Belastung begründet, daß die Aussicht auf diese Belastung die Vermögensinhaber nur in Ausnahmefällen zu erhöhter Sparsamkeit auf Kosten ihres laufenden Konsums antreibt. Solche Ausnahmefälle sind dann gegeben, wenn die Vermögensinhaber zum Ausgleich der voraussichtlichen Erbschaftsteuerbelastung in deren ungefähren Höhe eine Lebensversicherung eingehen. Von diesen Fällen abgesehen, in denen die Vermögensinhaber die Erbschaftsteuer gleichsam vor ihrem Ableben in Form von jährlichen Prämienzahlungen auf sich selbst zurückwälzen, stellt sich die Besteuerung der ererbten Vermögen der Kapitalbildung als ernstes Hindernis entgegen. Zwar verkürzt sie nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, die vorhandene Kapitaldecke, da die Steuer, obwohl dem Erbschaftsvermögen der besteuerten Erben entnommen, letzten Endes aus Einkommensteilen von Kapitalanlage suchenden Sparern gezahlt wird. Jedoch verhindert sie im Betrage der Steuerlasten die Neubildung von Kapital, da diese Einkommensteile bei Nichtbestehen der Erbschaftsteuerbelastung in neuen Kapitalanlagen investiert werden würden.

Dagegen werden, worauf besonders Pigou und Dalton hinweisen, der einmal vorhandene Spartrieb und der Unternehmungsgeist durch die Erbschaftsteuer weniger beeinträchtigt als durch die Besteuerung des Einkommens, „die die produktive Arbeit des erfolgreichen Unternehmers behindert, während er noch in voller Tätigkeit ist". Die psychologischen Wirkungen der Erbschaftsteuer werden unter dem Gesichtspunkt der Kapitalbildung günstiger beurteilt als die einer entsprechend höheren Einkommensteuer. So sagt Pigou: „Erbschaftsteuern sind eher eine gute Besteuerungsform, weil die Steuerzahler wahrscheinlich durch den Gedanken an diese Steuer weniger vom Sparen abgehalten werden als durch den Gedanken an eine Einkommensteuer auf fundiertes Einkommen."

Im Abwägen der ungünstigen „physischen" gegen die günstigeren „psychologischen" Wirkungen schwankte der Ausschuß in seinem Urteil. Verglichen mit der (in England für die hohen Einkommen proportionalen) Income Tax sei die Erbschaftsteuer in höherem Maße

hemmend für die Kapitalbildung. Doch glaubt er, daß „... in Verbindung mit der gewöhnlichen Income Tax und Super Tax in ihrer jetzigen Höhe die Erbschaftsteuer entschieden für Ersparnis und Unternehmungsgeist weniger schädlich sei, als eine entsprechende[1] jährliche Steuer es sein würde"[2].

IV. Die Verbrauchssteuern und Zölle

Die Abgaben in Form von Verbrauchssteuern und Zöllen werden überwiegend von den Empfängern der kleinen Einkommen geleistet, die zum Teil von der Einkommensteuer gar nicht erfaßt werden und die bei Nichtbestehen der indirekten steuerlichen Belastung höchstwahrscheinlich zu gesteigertem Konsum Verwendung finden würden. Soweit diese Einnahmen, die 1926 ein Drittel der gesamten jährlichen Einnahmen ausmachen, zur Verzinsung und Tilgung der inneren Schuldenlast verwendet werden, stellt die steuerliche Belastung des Verbrauchs daher in besonders deutlicher Weise eine Übertragung von Einkommensteilen der großen Masse der weniger sparkräftigen Einkommensbezieher auf die für den Kapitalbildungsprozeß weit wichtigeren Inhaber von Staatsschuldverschreibungen dar. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß die Drosselung des Konsums infolge der stark regressiven Belastung des Verbrauchs ebensosehr eine für die industrielle Entwicklung schädliche Minderung der Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude der Arbeiterschaft zur Folge hat: „Gleichzeitig schädigen die Zölle und Verbrauchsabgaben insofern die Produktion, als sie die physische Leistungsfähigkeit herabsetzen und als ihr Einfluß auf die Lebenshaltungskosten die Lohnschwierigkeiten und die Unzufriedenheit erhöht."

V. Zusammenfassung

Nach den Schätzungen, die der Colwyn-Bericht enthält, war die gesamte englische Kapitalbildung in den Nachkriegsjahren zurückgegangen. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Geldentwertung ist die Minderung in der erwähnten Schätzung von Coates auf 150 bis 200 Mill. £ beziffert worden[3]. Im einzelnen scheint die Kapitalbildung aus nicht verteilten Gewinnen den realen Vorkriegsumfang nicht eingebüßt, sondern diesen eher überschritten zu haben. Dagegen war die Spartätigkeit der Einkommensteuer zahlenden Personen insgesamt beträchtlich zurückgegangen, während die Ersparnisse der Arbeiterkreise trotz der Arbeitslosigkeit und trotz verbesserten Lebensstandards mutmaßlich am wenigsten gelitten haben.

[1] „Entsprechend" bedeutet hier eine jährliche Steuer, die nicht nur die gleichen Erträge bringt, sondern die auf den Einkommen ruht, die den erbschaftsteuerbelasteten Vermögen entsprechen.

[2] Vgl. hierzu die für die Eisener Tagung vorgelegte Berechnung über „Die Belastung des Einkommens durch Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern in Deutschland und Großbritannien", S. 542 ff.

[3] Vgl. S. 567.

Zusammenfassend kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß die Minderung der jährlichen Kapitalbildung um schätzungsweise 150 bis 200 Mill. £ gegenüber der Vorkriegszeit „zwar beträchtlich sei, jedoch zu Pessimismus und Besorgnis nicht Anlaß biete". Auf keinen Fall sei sie allein auf die schwere direkte Besteuerung der Nachkriegsjahre zurückzuführen, zumal ein beträchtlicher Teil der Steuereinnahmen der Kapitalbildung in Form von Zinszahlungen und Staatsschuldtilgungen wieder zufloß. An mehreren Stellen des Berichtes bekennt sich der Ausschuß zu der Ansicht, daß für die Schwierigkeiten des englischen Wirtschaftslebens die Minderung der Kapitalbildung und im Zusammenhang damit die schwere Besteuerung der Nachkriegsjahre nicht an erster Stelle verantwortlich gemacht werden dürfen. Der Tiefstand im englischen Wirtschaftsleben habe vielmehr seine Ursache in der erschwerten weltwirtschaftlichen Situation, insbesondere in den verengten Absatzmöglichkeiten der Exportindustrien, und es sei kein Zweifel, daß ein vermehrter Kapitalbedarf beim Wiederaufstieg der englischen Wirtschaft rasch durch wachsende Ersparnisse werde befriedigt werden können.

4. Zur Terminologie der Steuerabwehrformen

Das Schema hat Professor Dr. Fritz Karl Mann-Köln aufgestellt. Die Erläuterungen sind in Kiel hinzugefügt worden.

Das Schema:

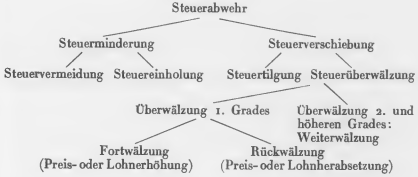

Erläuterungen

(Vgl. hierzu besonders: Mann, Artikel „Überwälzung der Steuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.)

a) Steuerminderung

1. Steuervermeidung: Der Zensit ändert die Voraussetzungen, an die die Steuer anknüpft, und verkleinert so den Steuergegenstand oder die Steuerbemessungsgrundlage. Im Gegensatz zur Überwälzung wird hier das auf der Volkswirtschaft ruhende Gewicht dieser Steuer (und damit auch ihr Ertrag) verringert. Beispiele: Vermeidung der Umsatzsteuer durch vertikale Konzentration, einer Verbrauchssteuer durch Zuwendung zum Verbrauch nicht steuerpflichtiger Waren. 2. Steuereinholung: Die Steuer wird gezahlt, aber durch Verringerung der Kosten oder Vermehrung der Einnahmen wieder „eingeholt". Der Staat erhält den unverkürzten Steuerbetrag, der aber einen kleineren Anteil am gestiegenen Volkseinkommen darstellt. Beispiele: Rentabilitätssteigerung, vermehrte Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen. Dieser Vorgang wird auch Abwälzung (Wagner) genannt.

b) Steuerverschiebung

Erleichterung der individuellen Steuerbürde durch Verschiebung auf andere Personen.

3. Steuertilgung: Die Steuer wird durch einen beim Eigentumswechsel erfolgenden Vermögensverlust getilgt. Nach der Tilgung gibt es keine Weiterwälzung. Beispiel: Eine Grundsteuer. Beim Verkauf des Grundstücks zum kapitalisierten Reinertrag ist der kapitalisierte Betrag der Sondersteuer bereits vom Preise abgezogen, die laufende Steuer damit im voraus vom Verkäufer abgegolten. (Man spricht auch von Steueramortisation oder Steuerkapitalisierung.)

4. Steuerüberwälzung: Der Steuerzahler überwälzt die Steuer auf den Steuerträger mittels eines Verkehrsakts.

Zwei Grundformen

a) Fortwälzung: Preis- oder Lohnerhöhung. Beispiele: Erhöhung des Bierpreises als Folge einer erhöhten Biersteuer, Erhöhung des Lohnes als Folge einer erhöhten Besteuerung des Lohneinkommens.

b) Rückwälzung: Preis- oder Lohnherabsetzung. Beispiele: Minderung der Gerstenpreise als Folge einer erhöhten Biersteuer, Herabsetzung der Löhne als Folge einer erhöhten Gewerbesteuer.

In einer sich entwickelnden Wirtschaft kann z. B. die Preiserhöhung auch darin bestehen, daß eine ohne die Steuer mögliche Preissenkung unterbleibt, oder eine Lohnsenkung kann in der Verhinderung einer sonst möglichen Lohnsteigerung zum Ausdruck kommen usw.

5. Weiterwälzung ist eine Überwälzung an Dritte und weitere Personen oder Gruppen.

5. Zur Frage des Tabakmonopols

Statistische Unterlagen über die deutsche und österreichische Tabakwirtschaft*

von

Dr. Herbert Groß

Diplomvolkswirt, Kiel

Deutsche Tabakwirtschaft — Österreichische Tabakregie

***Ein Vergleich der Produktions- und Handelskosten, der fiskalischen Ergiebigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit*[1]**

Vergleichsposten (Durchschnittsberechnungen)	Deutsches Reich	Österreich	Differenz zugunsten von Deutsches Reich	Österreich
A. Rohtabake				
1. Großhandelswert des eingeführten Rohtabaks je dz[2]	223 RM.	204 RM.	+ 19 RM.	—
2. Großhandelswert des inländischen Rohtabaks je dz[2]	90 „	—	—	—
3. Großhandelswert des eingeführten und inländischen Rohtabaks je dz[2]	200 „	204 „	—	+ 4 RM.
B. Produktion				
4. Produktionskosten je dz Tabakfabrikate[3]	755 RM.	515 RM.	—	— 240 RM.
a) je dz Zigarren	945 „	1154 „	— 209 RM.	— „
b) „ „ Zigaretten	1085 „	669 „	—	— 416 „
c) „ „ Rauchtabak	240 „	180 „	—	— 60 „

[1] Der Berechnung ist das Jahr 1926 zugrunde gelegt. Für 1926 liegt bislang das umfangreichste Material vor: „Jahresberichte der Österreichischen Tabakregie" (1923–1927) und Bd. 390 der „Statistik des Deutschen Reiches" (Zahlen f. 1926).

[2] Für das Deutsche Reich wurde der Durchschnitt der Werte für 1925 und 1926 eingesetzt, da infolge der Änderung des Rohtabakzolls große Voreindeckungen vorgenommen wurden. Aus Vergleichsrücksichten wurde dann auch für die Bestimmung der inländischen Rohtabakpreise der Durchschnitt aus den Preisen für 1925 und 1926 zugrunde gelegt.

[3] Die Zahlen wurden für das Deutsche Reich durch Verminderung des in der Tabaksteuerstatistik ausgewiesenen Kleinhandelswerts um die Steuer und den Zoll und um einen Handelsrabatt von 27% des Kleinhandelswerts gefunden. Für die Österreichische Tabakregie dienten die ausführlichen Unkostenaufgliederungen in den Jahresberichten als Quelle.

* Vgl. H. Groß, Tabakmonopol und freie Tabakwirtschaft. Ein Vergleich der österreichischen Tabakregie und der deutschen Tabakwirtschaft. (Probleme der Weltwirtschaft. 51. Bd.) Jena 1930.

Vergleichsposten (Durchschnittsberechnungen)	Deutsches Reich	Österreich	Differenz zugunsten von Deutsches Reich	Differenz zugunsten von Österreich
C. Löhne und Gehälter				
5. Lohneinkommen des Tabakarbeiters	1137[1] RM.	1326 RM.	—	+ 199 RM.
6. Gehaltseinkommen der Angestellt. bzw. Beamten	200 „	229 „	—	+ 29 „
D. Handel				
7. Verschleißkosten je dz Tabakfabrikate	525[2] RM.	176 RM.	—	— 349 RM.
8. Umsatz je Verschleißstelle[3]				
a) in dz Tabakfabrikate	2,3 dz	6,7 dz	—	+ 4,4 dz
b) in RM.	4462 RM.	11850 RM.	—	+ 7118 RM.
9. Rohentgelt je Verschleißstelle[4]	1070 „	1158 „	—	+ 85 „
10. Einwohnerzahl je Verschleißstelle[5]	112	400	—	+ 288
11. Kleinverkaufspreis je dz Fabrikate	1940 RM.	1730 RM.	—	— 210 RM.
E. Finanzen				
12. Fiskalische Ergiebigkeit je dz Fabrikate	678 RM.	1040 RM.	—	+ 362 RM.
F. Techn. Leistungsfähigkeit				
13. Zahl der f. die Verarbeitg. von 100 dz Tabakfabrikate erforderl. Arbeiter	13,5 Arb.	6,6 Arb.	—	— 6,9 Arb.
14. Zahl des für je 100 dz Tabakfabrikate erforderl. kaufmännisch. Groß- u. Kleinhandelspersonals	47 Pers.	18 Pers.	—	— 29 Pers.
G. Pro-Kopf-Berechnungen				
15. Verbrauch je Kopf der Bevölkerung in Gramm	1950 gr	1680 gr	—	—
16. Dto. in RM.	37,80 RM.	29,06 RM.	—	—

[1] Quelle: Jahresbericht der Tabakberufsgenossenschaft 1926. Innerhalb der einzelnen Tabakfabrikate bestehen sehr erhebliche Lohndifferenzen. Der Durchschnittslohn für Zigarrenarbeiter betrug 1926: 936 M., derjenige für Zigarettenarbeiter 1794 M. und derjenige für Rauchtabakarbeiter 1325 M. Diese aus der spezifischen Struktur der einzelnen Tabakzweige in Deutschland sich ergebenden Lohndifferenzen bestehen in der Österreichischen Tabakregie nicht.

[2] Zugrunde gelegt wurde ein Gesamtrabatt für Groß- und Kleinhandel in Höhe von 37%. Ein höherer Durchschnittsrabatt als 27% hat zwar zeitweise bestanden, kann jedoch nicht als typisch verwandt werden. Von den 27% entfallen auf den Großhandel etwa 7%.

[3] Es wurden nicht nur die selbständigen, sondern auch die im Nebengeschäft betriebenen Verschleißstellen einbezogen.

[4] Die speziellen Unkosten für Miete, Beleuchtung usw. sind nicht abgezogen. Die Ziffern dieses Postens 9 der Tabelle sind selbstverständlich stark gestaffelt, je nachdem, ob es sich um eine selbständige oder nichtselbständige Verschleißstelle handelt.

[5] Die für Österreich ausgewiesene Zahl von 400 weicht von derjenigen, die der Konferenz in Bad Eilsen vorlag, ab.

6. Der Dreijahrsdurchschnitt im englischen Steuerrecht[1]

Income Tax Act 1918 Section 34:

1. Where any person sustains a loss in any trade, profession, employment or vocation, carries on by him either solely or in partnership, or in the occupation of lands for the purpose of husbandry only, or in the occupation of woodlands in respect of which he has elected to be charges to tax under Schedule D, he may upon giving notice in writing to the surveyor within six month after the year of assessment, apply to the general commissioners or to the special commissioners, for an adjustment of his liability by reference to the loss and to the aggregate amount of his income for that year estimated according to this Act.

2. The commissioners shall, on proof to their satisfaction of the amount of the loss, and of the payment of tax upon the aggregate amount of income, give a certificate authorising repayment of so much of the sum paid for tax as would represent the tax upon income equal to the amount of loss, and the certificate may extend to give any exemption, abatement, or relief depending upon total income from all sources, authorised by this Act.

Upon the receipt of the certificate the Commissioners of Inland Revenue shall cause repayment to be made in conformity therewith.

3. . . . . .

4. Where repayment has been made to a person for any year under this section, he shall not be entitled, in computing the amount of the assessment for any subsequent year, to a deduction of any portion of the amount in respect of which such repayment has been obtained.

Finance Act 1926 Section 33:

1. Where a person has in any trade, profession or vocation carried on by him, either solely or in partnership, sustained a loss (to be computed in like manner as profits or gains under the Rules applicable to Cases I and II of Schedule D) in respect of which relief has not been wholly given under section thirty-four of the Income Tax Act, 1918 (which relates to relief in respect of certain losses) or under Rule 13 of the Rules applicable to Cases I and II of Schedule D (which provides for the setting-off of losses against profits or gains in a distinct trade), or under any other provision of the Income Tax Acts, he may claim that

[1] Anlage zum Beitrag S. 375.

any portion of the loss for which relief has not been so given shall be carried forward and, as far as may be, deducted from or set-off against the amount of profits or gains on which he is assessed under Schedule D in respect of that trade, profession or vocation for the six following years of assessment.

Provided that in so far as relief in respect of any loss has been given to any person under this section that person shall not be entitled to claim relief in respect of that loss under any other provision of the Income Tax Acts.

2. . . . . .

3. Any relief under this section shall be given as far as possible from the first subsequent assessment for any year within the said six following years, and so far as it cannot be so given then from the next such assessment and so on.

4. . . . . .

5. . . . . .

IV. Verzeichnis der Redner*

Arnhold I 237, 304*.
Baade I 355; II 49, 54.
v. Beckerath, H., I 97, 141, 353.
Bötzkes I 481*.
Bräuer I 134, 226, 229, 293, 475; II 137.
Braunthal I 21, 235.
Bühler I 143, 375*, 421, 425, 453, 470.
Colm I 36, 131, 302*; II 9.
Dernburg I 187; II 26.
Dieckhoff I 375*, 420.
Diehl I 59; II 43.
Eisfeld I 151*.
Ernst I 239, 457.
Feiler I 91, 112; II 3.
Fonk II 115*.
Gestrich II 107.
Goerdeler I 478*.
Gottzmann I 45.
Haekel I 465.
Hahn I 31, 41, 444.
Harms I 3, 383; II 155.
Haussmann I 432*.
Helander I 274, 309*; II 19.
Hertz I 401; II 20, 131.
Horlacher I 55; II 32.
Jahn I 487*.
Keil II 30.
Keinath II 109.
Kempner I 27, 39, 98, 128, 217, 324, 368; II 133.
v. Laer I 492*.
Landmann I 51, 171, 220, 228, 252; II 64*, 95*.
Leidig I 463.
Leonhardt I 88, 244, 321.
Löwe I 76, 428; II 143.
Lotz I 192, 224, 469; II 55.
Lukas I 82.
Luther I 70, 114, 229.
Mann I 265, 307*; II 14*.
Meinhardt I 349.
Moeller I 199.
Müller-Oerlinghausen I 45, 110, 231, 345; II 53, 128, 144.
Mulert I 460; II 120.
Naphtali I 123, 142.
Neisser II 13*, 24*.
Oberfohren I 165, 248, 405, 470; II 17, 102*.
Palyi I 135, 285, 418.
Pauly I 241, 442*.
Popitz I 103, 137, 144, 300; II 8, 23, 147, 166.
Prion I 14, 342.
Pulvermann I 358.
Raab I 215, 425.
Reemtsma II 72*.
Reinhold I 246, 362; II 111.
Reusch I 147*.
Ritschl I 50, 157, 243, 250, 422; II 126*.
Röpke I 66, 112, 289.

* Die nachträglich zu Protokoll gegebenen Beiträge sind mit einem * bezeichnet.

Rosenbaum II 98*.
Rüstow I 472, 480.
Salin I 207, 226, 415, 455.
Schneider, G., I 412, 458; II 18, 114.
Schneider, O., I 476*.
Schuster I 290; II 45*, 55*.
Schwarz I 48, 108, 223, 338, 467.
Silverberg I 331; II 117, 121.
Staudinger I 225.
Stimming I 431; II 141.
Stolper I 32, 53, 109, 390, 404; II 37, 81*.
Stucken I 277; II 27*, 28.
Susat I 364.
v. Sybel I 220, 354, 357, 471, 487*; II 11, 121*.
Tarnow I 196, 240.
Terhalle I 43, 118, 145.
Wagemann I 8, 42, 61, 214; II 27.
Walb I 312, 376.
Weber II 90.
Wellenstein I 350.
Weyermann I 281*, 373.
Wohlmannstetter I 58.
Zarden I 326, 369, 407, 445.

Sachverzeichnis zum ersten und zweiten Teil[1]

bearbeitet von

stud. rer. pol. Kurt Häfner

und

Diplomvolkswirt Kurt Kühn[2]

A

Abschreibung
nach dem Anschaffungswert I 313. 321. 328. 341 f. 345. 366. 378. II 387. 399 ff. 403. 416. 420
u. Buchprüfungsdienst I 325 ff. 332. 363. II 409
in der Landwirtschaft I 354. 355 ff. 371
und Selbstfinanzierung I 336. 354. 362 ff.
und Sofortabbuchung I 318. 340. 370. II 416
nach dem Tageswert I 313. 328. 341 f. 345. 366. 378. II 386 f. 399 ff. 404
Wesen der I 373 f. II 386
Abschreibungen
steuerliche Begünstigung der I 134. 201 ff. 218 f. 229. 260. 312. 336. 354. 362. II 415 ff. 420 ff.
und Gewinnbegriff I 312. 314. 338 f. II 388 f. 391 ff. 394 ff.
und Goldbilanz I 352. II 420
und Steuereröffnungsbilanz I 319. 329. 350. II 409 ff. 411 ff. 417. 419. 421
im ausländischen Steuerrecht I 202. 340 ff. 345
wirtschaftliche und technische I 26. 203. 318. 335. 338 f. 346 ff. 349 ff. 358 ff. 366 ff. II 387. 407 ff.
Abschreibungssatz
Höhe des I 359 ff. 365. II 409 ff. 414 ff.
Aktienrecht
Reform des, und Kapitalbildung I 82. 94
Arbeitslosenfürsorge
produktive (s. Erwerbslosenfürsorge)
Aufwertung
und Geldkapitalbildung I 45. II 495
Aufwandsteuer
allgemeine II 438 f. (s. a. Verbrauchssteuer)
Ausgabensenkung (der öffentlichen Hand)
und Produktionsförderung I 135. 196. 234. 417. II 117. 118. 131. 160 f. 164. 446 ff.
durch Verwaltungsreform I 72. 75. 132. 140. 144. 230. II 112. 123. 152

[1] Die römische Ziffer verweist auf den Band, die arabische auf die Seite.

[2] Die Herausgeber benutzen diese Gelegenheit, um Herrn stud. rer. pol. Kurt Häfner, Herrn Diplomvolkswirt Kurt Kühn und Frau Annemarie Herbst für die weitgehende Unterstützung bei der Herausgabe des Werkes zu danken.

Rosenbaum II 98*.
Rüstow I 472, 480.
Salin I 207, 226, 415, 455.
Schneider, G., I 412, 458; II 18, 114.
Schneider, O., I 476*.
Schuster I 290; II 45*. 55*.
Schwarz I 48. 108, 223, 338, 467.
Silverberg I 331; II 117, 121.
Staudinger I 225.
Stimming I 431; II 141.
Stolper I 32, 53, 109. 390, 404; II 37, 81*.
Stucken I 277; II 27*, 28.
Susat I 364.
v. Sybel I 220, 354, 357, 471, 487*; II 11, 121*.
Tarnow I 196, 240.
Terhalle I 43, 118, 145.
Wagemann I 8, 42, 61, 214; II 27.
Walb I 312, 376.
Weber II 90.
Wellenstein I 350.
Weyermann I 281*, 373.
Wohlmannstetter I 58.
Zarden I 326, 369, 407, 445.

Sachverzeichnis zum ersten und zweiten Teil[1]

bearbeitet von

stud. rer. pol. Kurt Häfner

und

Diplomvolkswirt Kurt Kühn[2]

A

Abschreibung
nach dem Anschaffungswert I 313. 321. 328. 341 f. 345. 366. 378. II 387. 399 ff. 403. 416. 420
u. Buchprüfungsdienst I 325 ff. 332. 363. II 409
in der Landwirtschaft I 354. 355 ff. 371
und Selbstfinanzierung I 336. 354. 362 ff.
und Sofortabbuchung I 318. 340. 370. II 416
nach dem Tageswert I 313. 328. 341 f. 345. 366. 378. II 386 f. 399 ff. 404
Wesen der I 373 f. II 386
Abschreibungen
steuerliche Begünstigung der I 134. 201 ff. 218 f. 229. 260. 312. 336. 354. 362. II 415 ff. 420 ff.
und Gewinnbegriff I 312. 314. 338 f. II 388 f. 391 ff. 394 ff.
und Goldbilanz I 352. II 420
und Steuereröffnungsbilanz I 319. 329. 350. II 409 ff. 411 ff. 417. 419. 421
im ausländischen Steuerrecht I 202. 340 ff. 345
wirtschaftliche und technische I 26. 203. 318. 335. 338 f. 346 ff. 349 ff. 358 ff. 366 ff. II 387. 407 ff.
Abschreibungssatz
Höhe des I 359 ff. 365. II 409 ff. 414 ff.
Aktienrecht
Reform des, und Kapitalbildung I 82. 94
Arbeitslosenfürsorge
produktive (s. Erwerbslosenfürsorge)
Aufwertung
und Geldkapitalbildung I 45. II 495
Aufwandsteuer
allgemeine II 438 f. (s. a. Verbrauchssteuer)
Ausgabensenkung (der öffentlichen Hand)
und Produktionsförderung I 135. 196. 234. 417. II 117. 118. 131. 160 f. 164. 446 ff.
durch Verwaltungsreform I 72. 75. 132. 140. 144. 230. II 112. 123. 152

[1] Die römische Ziffer verweist auf den Band, die arabische auf die Seite.

[2] Die Herausgeber benutzen diese Gelegenheit, um Herrn stud. rer. pol. Kurt Häfner, Herrn Diplomvolkswirt Kurt Kühn und Frau Annemarie Herbst für die weitgehende Unterstützung bei der Herausgabe des Werkes zu danken.

B—E Bankgeheimnis II 425 f.
Beschränkung des II 435 ff.
und Kapitalbildung II 425 ff.
und Steuerhinterziehung II 426 ff. 437
Wiedereinführung II 425 ff.
Beförderungsteuer
Überwälzung der I 487 f. 492 f.
Begünstigung, steuerliche
der Abschreibungen I 134. 201 ff. 218. 229. 260. 312. 336. 354. 362. II 415 ff. 420 ff.
der Investitionen I 134. 176 ff. 201 ff. 204. 218 f. 227. 229. 233. 260. 312. 336. 354. 362. II 21. 25. 365. 415 ff. 420 ff.
des Massenverbrauchs (s. Kaufkrafttheorie)
bestimmter Produktionszweige I 180 ff. 193. 217. 236. 261
der Selbstfinanzierung in Deutschl. I 134. 362 ff. 368. 372. 378. 386. 420. 428 ff. 432 ff. 442 f. II 93. 98. 158 ff. 360 f. 404 f. 421 f. 539 ff. 550 ff.
gesparter Einkommensteile I 133. 420. 422 ff. 425 f. II 127 ff. 158. 438 ff.
der Selbstfinanzierung in England II 540 ff. 553 ff. 567 ff.
in Holland I 434 ff.
Besitzsteuern
und Erwerbsteuern II 15. 17. 446. 466 (s. auch Steueraufkommen)
Besteuerung
Grenzen der I 165 ff. 187. 192. 214 f. II 292 ff.
der öffentlichen Wirtschaft II 106
der Produktionsmittel, allgemeine I 215. 262
Rationalisierung der I 72. 119. II 140. 150
Biersteuer
in England II 35
Erhöhung der II 28 f. 31. 33 f. 38 f. 43 f. 45 f. 94. 152. 536
Überwälzung der I 279. 304 f. II 28. 33 f. 372 f. 536 f.
Biersteuererhöhung
und Landwirtschaft II 28 f. 33 f. 44. 372 f.
und Verkaufsrationalisierung II 47 f.
Bierverbrauch
in Deutschland II 39. 70. 82
Branntweinabgabe
Überwälzung der I 281. II 374 ff.
Branntweinbesteuerung
in England II 50. 53
Umbildung der II 31. 52. 54. 132
Branntweinmonopol
in Deutschland II 50 ff. 54. 150 f.
und Fiskalertrag II 50 f.
und landwirtschaftliche Subvention II 52. 54
Rationalisierung des II 54. 150 f.
Branntweinverbrauch
in Deutschland II 50
in England II 50. 53
Budget
s. Haushalt

Colwyn-Report I 29. 40. 46. 70. 418. II 11. 382. 563 ff.

Einheitssteuerprojekt Aereboe I 178 f. 221. 474
Einkommensarten
und Kapitalbildung II 213 ff.
und Sparanlage I 97 f. 102. 107. 108. 113. II 93 f.
Einkommensbegriff
Schanzscher I 162. II 267. 276 f. 286. 541

der Steuerlehren II 266 ff.
steuerlicher I 60. 218
Einkommensbelastung
durch Einkommensteuer in Deutschland II 548. 556 ff.
durch Einkommensteuer in England II 549. 556 ff. 564 ff.
durch Erbschaftsteuer in Deutschland II 547 ff. 557. 559 ff.
durch Erbschaftsteuer in England II 10. 14 f. 32. 465. 547. 549 ff. 557 ff. 559 ff. 570 f.
Einkommenschichtung
in Deutschland II 192 ff. 516 ff. 528 ff.
und Sparquote I 11 f. 38. 41. 44. 46. 53. 66 ff. 83 ff. 94 ff. 103 ff. 150. 384 ff. 419 f. II 92 ff. 196 ff. 217 ff. 221 ff. 227 ff. 516 ff.
in Deutschland und England I 46. 57. II 563 ff.
Einkommensteuer
in England II 549. 556 ff. 564 ff.
Funktionswechsel der I 391 f.
Pauschalierung der I 244 f.
Überwälzung der I 269 ff. 281 ff. 284. 287. 385. II 305. 328 ff. 348
Einkommensteuersenkung
und Kapitalbildung I 13. 36. 47. 101 ff. 104 ff. 133 f. 385. 389. 394. 397. 419. 422. 424. 427 ff. 466. 468. 476. II 93. 113. 136. 150. 200 ff.
Einkommenstufen
Steuerlast der, in Deuschland I 12. 56. 385. II 192 ff. 542 ff.
in England II 542 ff.
Einkommenumschichtung
und Kapitalbildung I 12. 27. 67 ff. 83. 86. II 221 ff. 226 ff. E
durch Steuerpolitik I 44. 138. II 226 ff.
Einkommensverteilung
politische I 33 f. 44. 92
und Selbstfinanzierung I 44. 47. 107
Einkommensverwendung
und Geburtenrate I 68. 76. 80 ff. II 223 f. 226 ff.
und Steuerpolitik I 33 ff.
Erbschaftsteuer
Aufkommen an II 4. 462
in Deutschland II 278. 281. 286. 462 f. 547 f. 557. 559 f.
in England II 10. 14 f. 32. 278. 465. 547. 549 ff. 557 ff. 559 ff. 570 f.
und Kapitalbildung II 5. 6. 10 f. 12. 14. 128. 159. 278. 281. 286. 456 ff.
und Kapitalflucht II 9. 11. 12
Überwälzung der I 271. 284 f. 286 ff. 308. II 7. 14. 304. 334 ff.
Erbschaftsteuererhöhung
und Einkommensteuer I 134. 389. II 10. 14. 15. 159. 462 ff.
in der Landwirtschaft II 12. 13 f.
Erbschaftsteuerplan Rignanos II 6 ff. 14 f.
Ersparnisbildung
s. Geldkapitalbildung
Ertragsbesteuerung
und Produktionsförderung I 177 ff. 204 f. 256 ff.
Ertragsteuern
Fortwälzung der II 303 ff. (s. a. Unternehmungsteuern)
als Kostenelement I 184 ff. 219. 247. 474 ff. II 25. 302 ff. 309 ff. 312 ff.
örtliche Differenzen der I 467. II 313 ff.

E—G
Rückwälzung der, auf den Lohn I 302 f. II 304 ff. 306 ff. 314 ff. 343.
Erwerbslosenfürsorge
produktive I 122. 126
Existenzminimum
steuerliches I 47. 57. 389. 394. 402. 404. 406 f. 410. 414. II 94. 112. 118

Fehlinvestition I 17. 19. 24. 37 ff. 50. 127. 197. 231. 290. II 132. 145. 158. 177
Finanzausgleich I 120.
nach dem Kriege II 276. 359 f.
vor dem Kriege I 158 ff. II 263 ff.
und Steuersenkung I 460 f. 464 f. 466. 468 f. 471. 477. 479 f. II 32. 108. 121 ff. 128. 138. 154. 359 f.
Finanzplan Stolpers I 36. 124. 390 ff. 402 ff. 410. 416 f. 428 ff. 461 ff. 466. 468. 469. 470. 480. II 19. 29. 32. 37 ff. 43 ff. 51 ff. 66 ff. 73 ff. 94. 112. 117. 136. 139. 148 ff.
Finanzpolitik
Funktionswandel der I 391
Finanzreform Erzbergers I 161. 174. II 120. 148. 275 ff. 299. 359
und Reichsreform I 5. 75. 105. 230. 398. 417. 461. II 112. 120. 121. 123. 152. 160
und Verwaltungsreform I 5. 75. 105. 140. 144. 230. 398. 417. 461. II 112. 120 f. 123. 151. 159
und Young-Plan I 3 71. 195. 223. II 114 ff. 118. 126 f. 139. 144. 152. 163. 357
nichtwirtschaftliche Zielsetzungen der I 4. 69. 263. 386. 397. II 131. 157
Fusionen
s. Gesellschaftssteuern

Geburtenrate
und Einkommensverwendung I 68. 76. 80 ff. II 222 ff. 226 ff.
Geldkapital
Begriff des I 10. 34. II 174. 473
und Kredit II 175 ff. 474 ff. 479 ff. 485
Geldkapitalbildung
und Aufwertung I 45. II 495
durch Buchkredit I 51. II 475
deutsche, im Ausland I 19. II 163. 473
und Einkommenarten II 213 ff.
und Einkommenschichtung I 11 f. 38. 41. 44. 46. 53. 66 ff. 83 ff. 94 ff. 103 f. 150. 384 ff. 419 f. II 92 ff. 196 ff. 217 ff. 221 f. 227. 516 ff.
und Einkommenumschichtung I 12. 27. 67 ff. 83. 86. II 221 ff. 226 ff.
und Fehlinvestitionen I 17. 19. 24. 37 ff. 50. 127. 197
und Hausrat I 25. 48
und Kapitaleinfuhr I 23. 49. II 473 ff. 475. 480
und Konsumtivkredite I 24 f. II 177 f.
vor — und nach dem Kriege I 27. 86
ohne sinkenden Lebensstandard I 115. 124. 198. 241
Methoden der Erfassung II 174 ff. 472 f. 474 ff. 479 ff.
der öffentlichen Hand I 38. 94. 122. 132. 140 ff. 145. 163. 385 f. 418 f. II 6. 158. 475. 477. 490. 492 f. 511
private I 38. 40. 53. 94. 104 ff. 109. 128. 385. 415. II 174 ff. 196 ff. 200 ff. 474 ff. 487 ff. 508 ff. 518 ff.
Quellen der I 38. 53. 94. 104 ff. 384 f. 415. II 107.

472 f. 479 ff. 485. 487. 512 ff.
und Sachkapitalbildung I 18 ff. 23. 30 ff. 39. 41. 51 f. II 177. 180
Schätzung des Umfangs der I 10. II 478 ff.
Kritik der Schätzung I 18. 23. 32. 37. 41. 45. 55 ff. 102. 106. 187. 209. II 26 f.
durch Selbstfinanzierung I 15 ff. 38 f. 94. 336. 362 ff. 368. 388. II 490 ff.
vermehrte durch Einkommensteuersenkung (s. Einkommensteuersenkung und Kapitalbildung)
vermehrte durch Steuersenkung I 73. 108 f. 136 f. 246. II 111. 140. 144
durch Zollpolitik I 92. 223. II 126
Gemeinde
bewegliche Einnahmequelle der I 72. 99 ff. 407. 460 f. 469. 470. 472. II 17. 112. 116. 119. 120. 121. 123 ff. 132. 136
Gemeindefinanzen II 138 ff.
und Getränkesteuer I 470. 472. II 29. 40. 94 f. 113. 119. 128. 136
Kontrolle der I 407. II 17. 112. 116. 119. 121. 123. 132. 135
Gemeindesteuer
allgemeine I 72. 100. 407. 465. 480. II 17. 112. 116. 119. 120. 121. 123 f. 132. 136
Gesellschaftssteuer
und Kapitalbildung I 202. 205. 218. 259
Getränkesteuer
und Gemeindefinanzen I 470. 472. II 29. 40. 94 f. 113. 119. 128. 136
s. Biersteuer
s. Weinsteuer
s. Branntweinsteuer

G—H
Gewerbesteuer
Aufhebung der I 395. 479. II 17. 113
Aufkommen der I 396. 466. 477. II 17
und Finanzausgleich I 460. 462. 466. 471. 477. 479 f. II 121 f. 128. 138. 360
Funktion der I 391. 460. 462 f. 464. 467. 468
und Gemeindefinanzen I 460. 466. 467. 477 ff. II 121. 128. 138. 360
als Kostenelement II 310 ff. 316 (s. a. Produktionshemmung durch Kostensteuern, Ertragsteuern als Kostenelement)
und Rentabilität I 247 f. 434. 466 ff. 472 ff. II 25. 93. 108. 143. 302. 310. 351 ff. 358
Senkung der I 247. 389. 434. 461 f. 466 ff. 471. 474. 478. II 20. 143. 151. 158. 360
Überwälzung der II 310 ff. 316. 351 ff. 358 (s. a. Unternehmungssteuern)
Gewinnbegriffe
und Abschreibung I 312. 314. 338 ff. II 388 f. 391 ff. 394 ff.
Goldbilanz
und Abschreibung I 352. II 420
Grundsteuer II 17. 93. 108. 159. 309 (s. a. Realsteuern)

Haushalt
Gleichgewicht des I 133. 194 ff. 223 ff. 401. 405. 461. 463. 466. II 32. 114. 132. 134. 136. 137 ff. 153
Hauszinssteuer
Abbau der II 116

H—K

und Kapitalbildung I 237. 243. 261. II 284. 290. 309. 333. 477 f. 482 ff.

Industriebelastung I 223. 389. 482 f. II 108. 152. 445 ff. 454 ff.
Investitionen
steuerliche Begünstigung der I 134 ff. 201 ff. 218 f. 229. 260. 312. 336. 354. 362. II 415 ff. 420 ff.
Investment Trust
steuerliche Begünstigung des I 201. 237 f. 259

Kameralistik I 332. 344.
Kapitalbedarf
und Auslandskredite I 22. 44. II 91 f. 95 ff. 144
statistische Erfassung I 14 f.
und Reparationen I 15. 121 f. 169. II 297 f. 336. 347
und Zinshöhe I 4. 15. 22. 44. II 38. 134 f. 297 f. 301. 306 ff. 363
Kapitalbildung
s. a. Geldkapitalbildung
s. a. Sachkapitalbildung
der öffentlichen Wirtschaft I 38. 94. 122. 132. 140 ff. 145. 163. 207. 385 f. 418 f. II 103. 106. 157 f. 160
als ökonomisches Gesetz I 110
als soziale Funktion I 38. 110. 112. 393. II 115
Kapitaleinfuhr I 23. 49. 191. II 473 ff. 480. 514 ff.
Kapitalertrag
Steuerabzug vom I 49. 75. 134. 192. 213. 230. 259. 408. 432. 444 ff. 457 ff. II 134
Steuerabzug vom — als Quellenbesteuerung I 408 ff. 445 ff.
Kapitalexport
und Steuerausfall I 187. 189
Kapitalflucht
durch Auslandsfilialen I 189
und Erbschaftsteuer II 9. 11. 12
internationale I 124. 208. 213
und Kapitalverkehrsteuern I 239
aus Streben nach Sicherheit I 96. 189. 210. 430
und Steuerflucht I 96. 102. 106. 120. 189. 191. 212 f. 239. 419. 476. II 108. 134 ff. 159
und Steuerlast I 34. 68. 102. 106 f. 120. 124. 170. 190. 212. 248. 420 f. II 115. 134 ff. 225. 300
und Steuersenkung I 36. 125. 385. 395 ff. 401 f. 416. 419. 421. 429. 476. II 116. 134 f. 158.
Umfang der I 209. 249. 419
Unternehmungsflucht I 120. 130. 190. 213. 239
als volkswirtschaftliche Fehlleitung I 49
und Zollpolitik I 190. 213
Kapitalverkehrsteuern
und Kapitalflucht I 239
Kapitalvernichtungssteuern I 122. 131 f. 158. 160. 221. 235. 243. 416. 424. 470 f. 484. II 5. 12. 17. 262. 271 ff. 277. 281. 285. 288 f. 291
Kapitalversorgung
und öffentlicher Kapitalbedarf I 122 f. 126 ff. 146 f. II 307
Kapitalzerstörung
durch Kapitalumschichtung I 225
Kaufkrafttheorie I 12. 68. 124. 182. 196 f. 216. 241. 254. II 160 ff. 192. 224 f.
Konsumfinanzierung
und Kapitalbildung I 24 f. II 177 f.
Konsumtionsfonds
als Steuergrenze I 168. II 295 ff.

Körperschaftsteuer II 276 f. 286. 319. 348
und Kapitalbildung I 133. 277. 428 f. 431. 432 ff. 442 ff. II 113. 158
Kostensteuern
produktionshemmende I 184 f. 219. 247. 300 ff. 474. 483. II 25. 302 ff. 309 ff. 312 ff.
Kraftfahrzeugsteuer
Erhöhung der I 250 ff. II 123
Kredite
kurzfristige, des Auslands II 90 f. 96 f.
von 1924—1929 II 175. 480. 483 ff. 485 ff. 515
langfristige 1924—1929 II 175. 480 ff. 485 ff. 514
Kreditvolumen
1923—1929 II 175. 477 f. 479 ff. 485
und Sachkapitalbildung II 175. 178 ff. 479 ff.

Landwirtschaft
und Abschreibungen I 354. 355 ff. 357 f. 371
und Branntweinmonopol II 52. 54
Einheitsbesteuerung der I 179 ff. 221 ff. 474
und Erbschaftsteuer II 12. 13 f.
und Erhöhung der Biersteuer II 28 ff. 33 ff. 44. 372 ff.
und Erhöhung der Tabaksteuer II 59
Lohneinkommen
Bedeutung für die Kapitalbildung II 215 ff.
Steuerbelastung des II 193 ff.
Lohnniveau
und Zinshöhe I 4. 393. 404 f. II 38. 302 ff. 307 f.
und Rationalisierung II 302 ff. 307

K—P

Lohnsteuer
Abwälzung der I 269 f. 411 f. II 331
als Quellenbesteuerung I 408. 413 f. 458
Senkung der I 57. 394. 404. 406 f. 410 f. 414 f. II 159
Senkung der, und Verbrauchsbelastung I 107. 133. 389. 402 ff. II 30 ff. 112. 118. 380
Senkung der, und Sparanreiz I 36. 104. 385. 423 f. II 16. 94. 118. 159
Technik der I 406. 408. 413. 423. II 112

Machttrieb
und Erwerbstrieb I 77. 82
Masseneinkommen
und Massenproduktion (s. Kaufkrafttheorie)
Mittelschicht
und Sparwille I 113

Öffentliche Wirtschaft
Kapitalbildung in der I 38. 94. 122. 132. 140 ff. 145. 207. 418 ff. II 103. 106. 158. 160

Produktionsfonds
als Steuergrenze I 168. II 296
Produktionsförderung
durch Ertragbesteuerung I 177 ff. 204. 255 ff.
bestimmter Produktionszweige I 180. 193. 217 f. 236. 259 ff.
psychолog. Voraussetzung der I 230 f. 426
durch Rohstoffsteuern I 176. 227 f.
durch Staatsausgabensenkung I 135 f. 196. 234 f. 417. II 117. 118. 123. 131. 160. 164. 446 ff.
durch Steuereinholung I 176 ff.

P—S
steuerliche I 171 ff. 227 ff. 257 ff.
und Steuerverwendung I 136 ff. 186. 228
Produktionshemmung
durch Kostensteuern I 184. 219. 247. 474. 483. II 25. 302. 309 ff. 312 ff.
steuerliche I 186. 228. 258. 483
Produktionskapazität
ungenügende Ausnutzung der I 198. 231 f. 240. 254. II 31
Produktionsmittelbesteuerung I 215. 262
Produktionszweige
steuerliche Begünstigung der I 180 ff. 193. 218. 236. 261 f.
Psychologische Faktoren der Kapitalbildung (s. Sparwille)

Quellenbesteuerung I 408. 413 f. 445 ff. 458
(s. a. Lohnsteuer als Quellenbesteuerung und Kapitalertrag, Abzug vom)
Produktivität
Begriff der I 180. 207
der Landstraßen I 126 ff. 250 f.
und Rentabilität I 25. 29 ff. 33. 37 ff. 49 ff. 53. 73 f. 88. 94 f. 98 ff. 115. 122. 127. 132. 139. 163. 207. 225 ff. 250. 418
Proletariat
und Sparwille I 80 ff. 104

Rationalisierung
der Besteuerung I 72. 119. II 98 ff. 140. 150
und Kapitalzerstörung I 233
und Lohnniveau II 302 ff. 307
durch Steuerpolitik I 201. 232 ff. 299
Realsteuersenkung II 17. 93. 116. 119. 121. 125. 150 ff. 152
und Finanzausgleich I 407. 470. 472. 476 ff. II 121. 128 ff. 131
Reibungsverluste
durch Kostensteuern I 184 f. 300 ff. II 23 ff. 307 ff.
Reichsreform
und Finanzreform I 5. 75 f. 100. 105. 230. 398. 417. 461. II 112. 120. 121. 133. 151. 160
Rentabilität
und Gewerbesteuer I 247 ff. 434. 472 ff. II 25. 93. 108 ff. 143. 302 ff. 351 ff. 358
und Produktivität s. Produktivität und Rentabilität
Rentabilitätssteigerung
durch Steuerreform I 49. 54. 114 f. 200. 223. 234. 246. 472 ff. II 111. 129. 141. 143. 158
Rentenbankbelastung I 481 f. 484 ff. II 445 ff. 450 ff.
Renteneinkommen
Steuerlast der II 195
Reparationen
und Kapitalbedarf I 15. 121 ff. 169. II 297 f. 336. 347
Rohstoffsteuern
und Produktionsförderung I 176. 227. II 336
Rückwälzung der Ertragsteuern
auf den Lohn I 302 f. II 303. 304 ff. 306 ff.

Sachkapital
Begriff des I 19 ff. 33 ff. 51
Sachkapitalbildung
und Geldkapitalbildung I 18 ff. 23. 30 ff. 39. 41. 51 f. II 177. 180
durch Kapazitätsausnutzung I 198. 240. 253 f.

und Konsumfinanzierung I 25. II 177 ff.
und Kreditvolumen II 175. 178 ff. 479 ff.
und kurzfristige Kredite II 175. 178 ff.
und langfristige Kredite II 175 ff. 178 ff.
Schätzung der Reichs-Kredit-Gesellschaft I 19. 26. II 180 ff.
Schätzung des Umfangs der I 9 f. II 180. 183 ff. 296
Kritik der Schätzung der I 19 ff. 25 f. 32 f.
Vorratshildung als Teil der I 9. 22. II 178. 180. 182. 187 ff.
und Wertveränderungen des Volksvermögens I 9. 32 f. 37
Sachkapitalerfassung
Methoden der II 174. 180 ff. 472
Schachtelprivileg
s. Gesellschaftsteuer
Selbstfinanzierung
und Abschreibung I 336. 354. 362 ff.
Ausmaß der I 16 f. II 490 ff.
steuerliche Begünstigung der, in Deutschland I 134. 362 ff. 368. 378. 386. 420. 428 ff. 432 ff. 442. II 93. 98. 150 ff. 158 ff. 360 ff. 404 ff. 421. 539 ff. 550 ff.
steuerliche Begünstigung in England II 540 ff. 553 ff. 567 ff.
und Einkommenverteilung I 44. 47. 107
der Einzelunternehmen I 364. 368. II 150
und Fehlinvestition I 17. 290. II 158
als Geldkapitalbildung I 15 ff. 38 f. 94. 336. 362 ff. 368. 386. II 490 ff.
Gründe der I 16. 386
Sozialversicherung S
s. Geldkapitalbildung der öffentlichen Hand
s. Soziallasten
Sofortabbuchung
und Abschreibung I 318. 340. 370. II 416
Soziallasten
vor und nach dem Kriege II 190 ff. 447 ff.
Sparanlagen
und Einkommensarten I 97. 102. 107 f. 113. II 92 ff.
Spareinlagen
Entwicklung der II 508 ff. 518. 519
Spareinrichtungen
s. Sparorganisationen
Sparen
Begriff des II 229
Sparfähigkeit
und Geburtenrate I 68. 76. 80 f. II 222 ff. 226 ff.
Sparkassen
Entwicklung der II 243
Sparkassenstatistik
und Sparerschichten I 57 f. 81. 148 ff. II 49. 487 ff. 497 ff. 520 ff.
Sparorganisationen II 231 ff. 493 ff. 508
Sparquote
(s. Geldkapitalbildung)
und Einkommenschichten I 111 f. 38. 41. 44. 46. 53. 66 ff. 83 ff. 94 ff. 104 ff. 150. 384 ff. 419 f. II 92. 196 ff. 217 ff. 221 ff. 227. 516 f.
und Konsumschulung I 80
Sparwille I 76 f. 93. 104. 109. 113. 426. II 204 ff. 212 ff. 217 ff. 383
und Bürgertum I 79. 93. 104. 111. 113. II 204
Erlahmen der I 65. 76. 79. 81. 95. 108. 211. II 94. 209 ff.
sinkender, und sinkende Gehur-

S
tenrate I 68. 76. 80 f. II 222 ff. 226 ff.
im Proletariat I 80. 104. II 218 ff. 224 f. 226
und hohe Steuerlast I 120. II 209 ff.
Staatsausgaben
Gliederung der I 121 f. 138 ff. 145. II 447 ff.
Senkung der, und Kapitalbildung I 135. 196. 234 f. 417. II 116. 118. 123. 131. 160. 164.
produktive und unproduktive I 125 f. 131 ff. 138 ff. II 143. 447 ff.
Statistik
und Schätzung I 9 f. 60
Steuerabwehrformen
I 266 ff. II 324 ff. 573 ff.
s. a. Überwälzung
Steuerabzug
vom Kapitalertrag
s. Kapitalertrag, Steuerabzug vom
Steueraufkommen
deutsches, vor und nach dem Kriege II 15. 17. 190 ff. 290 ff. 446. 466
Steuerausfall
und Kapitalexport I 187. 189
Steuereinmaleins I 73. 257
Steuereröffnungsbilanz I 319. 329. 350. II 409 ff. 411 ff. 417. 419. 421
Steuerflucht
und Kapitalflucht I 96. 102. 106. 120. 189. 191. 212 f. 239. 419. 476. II 108. 134 ff. 159 f.
und Kapitalexport I 187. 189
durch Auslandsfilialen I 189
internationale I 124. 208. 213
und Kapitalflucht I 96. 102. 106. 120. 189. 191. 212 f. 239. 419. 476. II 108. 134 ff. 158
durch Vorratsbildung I 11. 54. II 187 ff.
Steuerfreiheit
der Unternehmungsrücklagen in Deutschland I 134. 362 ff. 368. 372. 378. 386. 420. 428 ff. 434 ff. 442 ff. II 93. 98. 150. 158 ff. 360 ff.
der Unternehmungsrücklagen in Holland I 434 ff.
Steuergrenzen
s. Besteuerung, Grenzen der
Steuerhinterziehung I 106. 211. 421. 451. 453. II 300. 437
und Bankgeheimnis II 426 ff. 437
Steuerideologien I 55. 158 ff. 161 f. 162. 165. 171 ff. 176. 263. II 263 ff. 267 ff. 298
Steuerlast
der Einkommenstufen in Deutschland I 12. 56. 385. II 192 ff. 542 ff.
in England II 542 ff.
Gliederung der II 523 ff.
und Kapitalflucht I 34. 68. 102. 106 f. 120. 124. 170. 190. 212. 248. 420 f. II 115. 134 ff. 225. 300
Statistik der II 191. 193 f. 195. 448 ff.
und Unternehmerinitiative I 34. 89. 99. 111
und Zinshöhe I 194. 249. 393
Steuerliche Begünstigung
der Abschreibung I 134. 201 ff. 218. 229. 260. 312. 336. 354. 362. II 21. 25. 365. 415 ff. 420 ff.
gesparter Einkommenteile I 133. 420. 422 ff. 425 f. II 127 ff. 157. 438 ff.
der Investitionen I 134. 176 ff. 201 ff. 204. 218 f. 227. 229. 233. 260. 312. 336. 354. 362. II 21. 25. 365. 415 ff. 420 ff.

des Massenverbrauchs
s. Kaufkrafttheorie
bestimmter Produktionszweige I 180 ff. 193. 217 f. 236. 261 f.
der Selbstfinanzierung in Deutschland I 134. 362 ff. 368. 372. 378. 386. 420. 428 ff. 432 ff. 442 f. II 93. 98. 150. 158 ff. 360 ff. 404 ff. 421. 539. 550 ff.
in England II 540 ff. 553 ff. 567 ff.
in Holland I 434 ff.
Steuern
kapitalbegünstigende I 158. II 262
kapitalneutrale I 158. II 261
kapitalvernichtende I 122. 131 f. 158. 160. 221. 235. 243. 416. 424. 470 f. 484. II 5. 12. 17. 262. 271 ff. 277. 281. 285. 288 f. 291
Steuerpolitik
und Einkommenumschichtung I 44. 138. II 226 ff.
und Einkommenverwendung I 33 ff.
produktivitätsorientierte I 171 ff. 175. 193. 196 ff. 201. 205
und Rationalisierung I 201. 232 ff. 299
Steuerrecht
ausländisches, und Abschreibungen I 202. 340 ff. 345
Steuerreform
und Lastenverteilung I 133 f. 388 ff. II 10
Steuersenkung
als Anreiz zur Kapitalbildung I 73. 108 ff. 136 ff. 246. II 111. 140. 144. 156
s. a. Einkommensteuersenkung und Kapitalbildung
und Gleichgewicht des Haushalts I 133. 194 ff. 223 ff. 401. 405. 461. 463. 466. II 32. 114. 132. 134. 136 f. 152
und Finanzausgleich I 460 ff. 464 ff. 468. 471. 477 f. 479 f. II 32. 108. 121 ff. 128. 138. 153. 359 ff.
und Verwaltungsersparnis I 36. 397. 409 f. 468. II 112. 114
und Rückgang der Kapitalflucht I 36. 125. 385. 395 ff. 401 f. 416. 419. 421. 429. 476. II 116. 134 ff. 158
Steuersystem
von 1913 I 158. 173. II 263 ff.
der Kriegszeit II 273 ff.
nach dem Kriege I 161 ff. II 274 ff.
Steuerverwendung
Art der, und Kapitalbildung I 119. 121 ff. 125 ff. 131 ff. 137 ff.
und Produktionsförderung I 186. 228

Tabakbesteuerung
in England II 32. 45 ff. 55. 73. 84
Tabakmonopol I 396 f. II 29. 43. 60 ff. 64 ff. 148. 575
und Abfindungen II 61. 68. 81 f.
und Arbeiter II 61. 85
und Betriebsrationalisierung II 61. 75. 78 ff. 85
fiskalischer Ertrag des II 63 f. 68 ff. 80 ff.
und Handelsapparat II 62. 65. 75 ff.
und Handelsnutzen II 62. 66. 75. 86
in Österreich II 63. 68. 70. 73. 84 f. 575
und Produzenten II 61
und Rauchtabakindustrie II 58 ff. 79
und Zigarrenindustrie II 75. 78 ff. 84

S—T

T—U
und Zigarettenindustrie II 56 ff. 68. 78
Tabaksteuer
als Materialsteuer II 57 ff.
Überwälzung der I 280. II 377. 537 ff.
Tabaksteuererhöhung II 29. 45. 55. 94. 132
und Konsumrückgang II 57. 58. 82
und Konzentration II 56. 87
und Landwirtschaft II 59. 83. 377 ff.
und Substitution II 58 ff.
und Verkaufsrationalisierung II 57
Tabakverbrauch
in Deutschland II 39 ff. 70. 82

Überwälzbarkeit
aller Steuern I 267 ff. 282. 291 ff. 307 ff. II 326 ff.
Überwälzung
der Beförderungsteuer I 487 ff. 492
der Biersteuer I 279. 304 ff. II 28. 33 ff. 372 ff. 536 ff.
der Branntweinabgabe I 281. II 374 ff.
und Dumping I 275. 290. II 346
der Einkommensteuer I 269 ff. 281 ff. 284. 287. 385. II 305. 328 ff. 348
der Erbschaftsteuer I 272. 284 f. 286 ff. 308. II 7. 14. 304. 334 ff.
der Ertragsteuern (Fortwälzung) I 274 ff. 309 ff. 385. II 303 ff. 337 ff. 346
der Gewerbesteuer II 310 ff. 316. 351 ff. 358 (s. a. Unternehmungsteuern)
bei freier Konkurrenz I 274 ff. II 337 ff.
der Lohnsteuer I 269. 411. II 331
bei Monopolen I 276 f. 289. II 347 ff.
und Steueränderung I 300 ff. II 327 ff.
der Tabaksteuer I 280. II 377. 537 ff.
als Teilüberwälzung I 268. II 326
der Umsatzsteuer II 20. 23. 25. 303 ff. 363
der Unternehmungsteuern I 274 ff. 291 ff. 302 ff. 385. II 336 ff.
der Verbrauchsteuern I 277 f. 280. 304 ff. II 28. 33 ff. 370. 374. 377. 537 ff.
der Vermögensteuer I 271. 284 ff. 287. II 332 ff.
als Vollüberwälzung I 268. II 326 ff.
Voraussetzungen der I 270. 278 f. 282 ff. 285 f. 289. II 326 ff. 329 ff. 337
der Weinsteuer I 280. II 374.
als Weiterwälzung I 268. II 327 ff.
der Zuckersteuer I 280 f. II 375 ff.
Umsatzsteuer I 160. 247. 389. 406. 471. 479. II 17. 22 ff. 40. 108. 111. 122. 145. 149. 274 ff. 285. 287. 290. 304. 307 ff. 316 ff. 349 ff. 365. 368
und Außenhandel II 17. 22
und Einzelhandel II 20 ff. 368
Erhöhung der I 406. 471. 479. II 18. 21. 24. 40. 108. 111. 122. 145. 149. 316 ff. 363
und Konzentration II 21. 25. 365
als Kostenelement I 247. II 25. 304. 307 ff. 310
und Landwirtschaft II 18 f. 20. 22. 364
und Mittelstand II 21
als Phasenbesteuerung II 19. 23
Rückwälzung der II 302 ff. 307 ff. 350 f.

Überwälzung der II 20. 23. 25. 349 ff. 363
Unternehmereinkommen
Bedeutung für die Kapitalbildung I 70. II 215 ff. 336
Unternehmergewinn
und kurzfristiger Kredit II 92 ff. 97 f.
Unternehmungsflucht
aus Steuergründen I 120. 130. 190. 213. 239
Unternehmungsrücklagen
Ausmaß der I 16 ff. II 490 ff.
Steuerfreiheit der I 134. 362 ff. 368. 372. 378. 386. 420. 428 ff. 432 ff. 442 ff. II 93. 98. 150. 158 ff. 360 ff. 404
Unternehmungsteuern I 274 ff. 302 f. 385. 389. 472 ff. II 22. 108. 142. 304 ff. 314. 336 ff. 342 f. 346
Einholung der II 343 ff. 346
Fortwälzung der II 337 ff. 346
Rückwälzung der II 342. 346
Rückwälzung auf Löhne I 302 f. II 142. 304. 306. 314 ff. 343
Überwälzung der I 274 f. 385. II 336 ff.

Verbrauchsbelastung
und Lohnsteuersenkung I 107. 133. 389. 402 ff. II 30. 112. 118. 380
Verbrauchsideale
der Massen I 68. II 224
Verbrauchsteuern I 159. 277 ff. 304 ff. II 287. 379 ff. 438 ff.
in England II 35
Erhöhung der I 389. II 28. 30. 33 ff. 112. 122. 136. 152. 202. 363
— und Konsumeinschränkung I 297 ff. II 31. 35. 43. 82
Funktionswandel der I 391
als Massenbelastung I 281. 385. II 30 ff. 33
Überwälzung der I 277 ff. 280. 304 ff. II 28. 33 ff. 370 ff. 374. 377. 385. 537 ff.
Verlustvortrag
in England I 375 f. II 577
Steuerfreiheit des I 241. 317. 367 ff. 370 ff. 375 f. II 403 ff.
Vermögensteuer I 161. II 282 ff. 286
Überwälzung der I 271. 284 ff. 287. II 332 f.
Vermögenschichtung
in Deutschland 1914 und 1927 II 93. 533 ff.
Verwaltungsersparnis
durch Steuerreform I 36. 397. 403 ff. 409 f. 468. II 98 ff. 112. 140
Verwaltungsreform
und Finanzreform I 5. 75. 105. 140. 144. 230. 398. 417. 461. II 112. 120 ff. 123. 151. 160
Verwaltungskostenbeitrag I 72. 99 ff. 407. 469. II 17. 112. 116. 119 f. 123 f. 132 f. 136
Verwaltungskosten
des Fiskus I 397. 409 f. 468
Verwaltungsreform
und Ausgabensenkung I 72. 75. 132. 140. 144. 230. II 112. 123. 151
Volkseinkommen
1925—1929 II 189 ff. 491 ff.
Anteil der Staatsausgaben am I 142. 391. II 130. 292 ff.
Vorratsbildung
und Kurzkredite II 178
als Sachkapitalbildung I 9. 22. II 178. 180. 182. 187 f.

Weinsteuer
Erhöhung der II 29. 46
keine Erhöhung der II 36
Überwälzung der I 280. II 373 ff.

W—Z Wirtschaftssystem
und Staatsausgaben I 127. 132. 135 ff. 137. 387
und Steuersystem I 119. 196. 252

Young-Plan
und Ausgabensenkung I 71. 223. II 116. 126 ff. 163. 359
und Finanzreform I 3. 71. 195. 223. II 38 f. 114. 116. 118. 126 ff. 139. 144 f. 152. 163. 357
und Kapitalbedarf I 15. 121 ff. 169. II 297 f. 336. 347

Zinshöhe
und Kapitalbedarf I 4. 15. 22. 44. II 38. 134. 297. 301. 306 ff. 363
und Steuerlast I 194. 249. 393
und Lohnniveau I 4. 393. 404 f. II 38. 302 ff. 307
Zollpolitik
und landwirtschaftliche Rentabilitätssteigerung I 193. 223. II 126
und Kapitalbildung I 92. 223. II 126
und Fortwälzung von Unternehmungsteuern I 302. II 144
und Kapitalflucht I 190. 213
Zuckersteuern
Überwälzung der I 280 f. II 375 ff.
Zwecksteuern I 135. 484

34038

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050708066

FEB 27 1953

336.43 F91
v. 2

REDUCTION RATIO 22:1

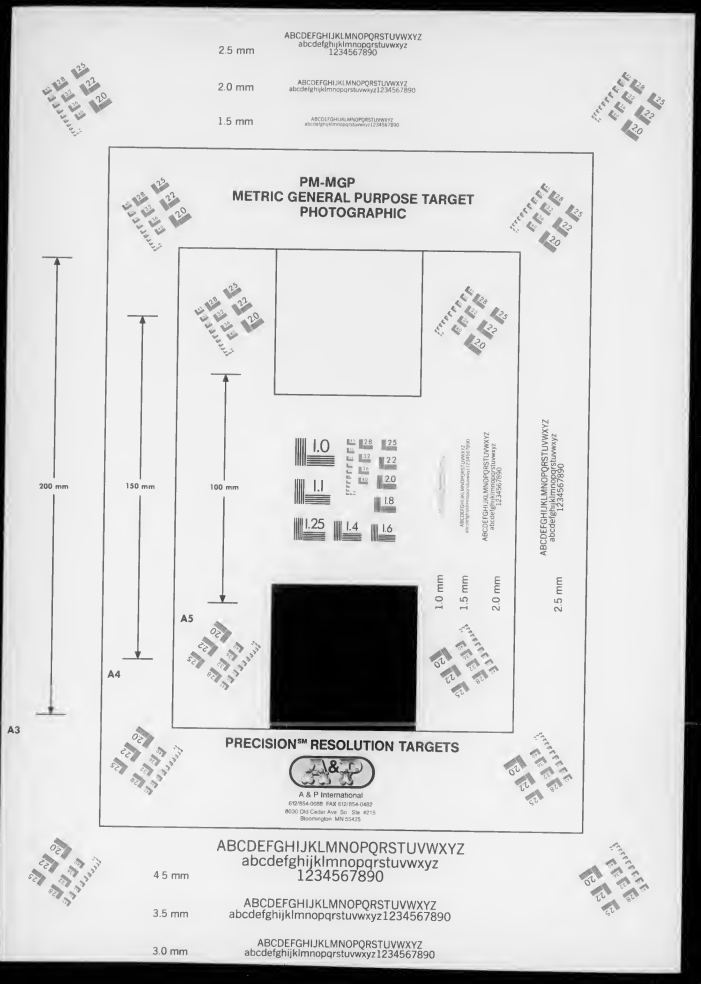
2.5 mm
2.0 mm
1.5 mm
PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A5
A4
A3
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0
5.6
6.3
7.1
8.0
9.0
10.0
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So. Ste #215
Bloomington MN 55425
4.5 mm
3.5 mm
3.0 mm

Die Steuern des Deutschen Reichs 1919 bis 1928

1. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen

[illegible]grundlage	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Kapitalertragsteuer	Reichsnotopfer	Vermögensteuer
[illegible]	Besteuerung der natürlichen Personen (Gesetz vom 2[illegible]. 1920). Übergang der [illegible]steuerung des Einkommens auf das Reich. Einbeziehung der einmaligen Vermög[illegible]sanfälle, wie Lotteriegewinne usw., in den Kreis der Steuergegenstände. Steuerfrei 1500 M. Tarif: 10%—60% (bei Eink. über ½ Mill. M.). 10%iger Steuerabzug vom Arbeits[illegible]ohn, hierbei 125 M. steuerfrei (Lohnsteuer).	Besteuerung der juristischen Personen (Gesetz vom 30. 3. 1920). Der Kreis der steuerpflichtigen Rechtspersönlichkeiten wurde gegenüber der Landesgesetzgebung wesentlich erweitert. Tarif: 10% + Zuschlag der Erwerbsgesellschaften von 2%—10% der ausgeschütteten Gewinnanteilsbeträge.	(Gesetz vom 29. 3. 1920) Übergang der Besteuerung des Kapitalertrages auf das Reich. Tarif: 10% des Ertrages oder des gemeinen Wertes.	(Gesetz vom 31. 12. 1919) Übergang der Besteuerung des Vermögens auf das Reich. Einmalige Abgabe vom Vermögen der Einzelpersonen und der Gesellschaften. Tarif: für Einzelpersonen 10%—65% (bei Vermögen über 7 Mill. M.) für Gesellschaften 10%. Bei Nichtbezahlung 6⅕%ige jährliche Tilgung und 5%ige Verzinsung. Eintragung von 5⅕%igen Tilgungsrenten in das Grundbuch (Reichsnotzins).	
[illegible]	Steuerfreigrenze von 1500 M. ersetzt durch einen Abzug von 120 M. vom Steuerbetrag ab 1922 von 240 M. [illegible] 1922 Aufhebung der Individualveranlagung bei der Lohnsteuer	Vorläufige Zahlungen in Höhe von 10%.		Beschleunigte Entrichtung von 10% des Vermögens, mindestens aber ⅕ der Abgabe zum 1. 3. 1921, 1. 11. 1921 und 1. 5. 1922. (Die weiteren Zahlungen wurden bis 1. 10. 1922 hinausgeschoben.)	
[illegible] 1922		Vorläufige Zahlungen in Höhe von 15%. Tariferhöhung für Erwerbsgesellschaften auf 20% + Zuschlag der Erwerbsgesellschaften von 15%.		Aufhebung des Reichsnotopfers in seinen wesentlichen Teilen (durch die Vermögensteuer). Ersetzung durch die 100—200%igen Zuschläge zur Vermögensteuer auf die Dauer von 15 Jahren. §§ 36, 37 des Vermögen-Steuer-Gesetzes enthalten Übergangsbestimmungen für teilweise Beibehaltung des Reichsnotopfers. Ab 1. 1. 1923	ab 1. 1. 1923: Einbeziehung der juristischen Personen in den Kreis der Steuerpflichtigen. Vermögen nach Schuldenabzug. Steuerfrei 100000 M. Außerordentlich starke Anspannung des Tarifs: für natürliche Personen: 1‰ (bis ¼ Mill. M.) — 10‰ (über 25 Mill. M.), für juristische Personen 1⅕‰ Dazu Zuschläge: für natürliche Personen: 100%, 150%, 200% (erstere bis ¼, letztere über ½ Mill. M.), für juristische Personen: 150%.
Novelle [illegible] Erbschaftsteuergesetzes vom 20. 7. 1922 [illegible] 1921					
[illegible]gesetz vom [illegible] 1923	Einführung von Vorauszahlungen.	Zuschlag der Erwerbsgesellschaften (während der Zeit der Nichterhebung der Kapitalertragsteuer) 25%.	Bis auf weiteres Einstellung der Erhebung der Steuer für alle noch dem 3. 4. 1923 fälligen Erträge (vgl. Einkommensteuer, 2. Steuernotverordnung).		Änderung des Tarifs der natürlichen Personen mit dem Ziel der Steuersenkung, aber Beibehaltung der Zuschläge. Steuerfrei 400000 M. Einführung von Vorauszahlungen. Einstellung der Erhebung im Kalenderjahr 1923.
Steuer-Aufwertungs-Verordnung vom 11. 10. 1923 Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. 10. 1923					
2. Steuernotverordnung vom [illegible] 12. 1923	10% Steuerabzug vom Kapitalertrag. Weitere Regelung der Vorauszahlungen. Bei der Lohnsteuer steuerfrei 600 GM. (bei Einkommen unter 800 GM.).	Neufestsetzung der Vorauszahlungen.		Aufhebung der Übergangsbestimmungen der §§ 36, 37 Vermögensteuergesetz.	Wiederaufnahme der Veranlagung für 1924. Steuerfrei 5000 RM. Tarif: Einheitssatz 5‰. Ermäßigung bei Vermögen bis 25000 RM. auf 3‰, Ermäßigung bei Vermögen über 25000—50000 RM. auf 4‰. Zuschlag bei Vermögen über 100000 RM. bis ½ Mill. RM. 20%, dann 30%, 40%, 50% (über 5 Mill. RM.). Steuerbar das gesamte, nicht nur lediglich das die Freigrenze überschreitende Vermögen.
3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924					
Gesetz über die Londoner Konferenz (Dawes-Plan) vom [illegible] 8. 1924					
[illegible] Steuermilderungsverordn. vom [illegible] 11. 1924, ab 1. 12. 1924	Senkung der Vorauszahlungen um [illegible]. Bei der Lohnsteuer steuerfrei 720 RM.	Senkung der Vorauszahlungen um [illegible].			
Steuerüberleitungsgesetz vom [illegible] 5. 1925 ab [illegible] 1925	Änderung des Vorauszahlungsmodus.				
Gesetzgebung vom 10. 8. 1925	Wiederherstellung des regelmäßigen Veranlagungsverfahrens für das Jahr 1925 unter Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Bei der Lohnsteuer. steuerfrei 900 RM. (steuerfreier Lohnbetrag + Pauschsätze zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen) Bei der veranlagten Steuer: Wiedereinführung der Steuerfreigrenze von 1100 RM. Steuerfreier Einkommensteil (bei Einkommen unter 10000 RM.) [illegible]00 RM.—Pauschbetrag zur Abgeltung der Sonderleistungen 180 RM. Tarif: 10%—40% (bei Eink. über 80000 RM.). Steuerpflicht der einmaligen Vermögensanfälle aufgehoben.	Wiederherstellung des regelmäßigen Veranlagungsverfahrens für das Jahr 1925 unter Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Tarif: 10%, Erwerbsgesellschaften 20% Für G. m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften abweichende Regelung. Siehe im übrigen „Einkommensteuer".			Bewertung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. 8. 1925. Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Steuerfrei 5000 RM. Erhöhung des Einheitssatzes von 5‰ auf 5⅕‰ bis 7½‰ bei Vermög. über ¼ bis über 5 Mill. RM. (die erhöhten Sätze 1925 und 1926 vorläufig noch nicht in Hebung). Weitere Ermäßigung: bei Vermögen bis 10000 RM. auf 2‰. Zuschlag weggefallen.
[illegible]gesetz vom 19. 12. 1925 ab 1. 1. 1926	Für die veranlagte Steuer: Steuerfreigrenze: 1300 RM. Steuerfreier Einkommensteil: 720 RM. Pauschbetrag zur Abgeltung der Sonderleistungen: 240 RM. Für die Lohnsteuer steuerfrei 1200 RM.				
Steuermilderungsgesetz vom [illegible]					Rückwirkend ab 1. 1. 1925: Weitere Ermäßigung: bei Vermögen bis 10000 RM. auf 1‰ „ „ über 10000 bis 20000 RM auf 2‰ „ „ „ 20000 „ 30000 „ „ 3‰ „ „ „ 30000 „ 50000 „ „ 4‰ Für das Kalenderjahr 1926 keine besondere Veranlagung, sondern Entrichtung der Steuer von 1925 in Höhe von 75%.
Gesetz [illegible] 1927					Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens 1927 nach neu festzustellenden Einheitswerten.
Gesetz vom 22. 12. 1927 ab 1. 1. 1928	10%ige Senkung der Lohnsteuer und der veranlagten Steuer bei Einkommen unter 8000 RM. Eine weitere Senkung der Lohnsteuer ist zu veranlassen, wenn das Jahresaufkommen der Lohnsteuer 1300 Mill. RM., beginnend mit dem Kalenderjahr 1928, überschreitet.				
Verordnung vom [illegible] 1. 1928					
Verordnung vom [illegible] 3. 1928					
Gesetz [illegible] 1928 ab 1. 10. 1928	Erhöhung der Senkung der Lohnsteuer und der veranlagten Steuer bei Einkommen unter 15000 RM. auf 25%.				

[illegible]grundlage	Vermögenszuwachssteuer	Erbschaftsteuer	Hauszinssteuer	Obligationensteuer	Rentenbankumlage	Aufbringungsgesetz (Industriebelastung)
[illegible]		(Gesetz vom 10. 9. 1919) Fortführung der Reichserbschaftsteuer von 1906. Beseitigung der letzten Reste des Rechts der Länder auf Erhebung von Erbschaftsteuern. Ehegatten und Abkömmlinge werden steuerpflichtig. Tarif der Erbanfall- und Schenkungssteuer: 4—35% bis 15—70% (in 6 Klassen). Dazu: Nachlaßsteuer von 1%—5% (als letztmalige Besitzsteuer des Erblassers). Dazu: Zuschläge, gestaffelt nach dem Vermögen des Erben, soweit es 100000 M. überschreitet. Der Zuschlag darf 100% der Steuer und der Gesamtbetrag der Steuer 90% des Erwerbes nicht übersteigen.				
[illegible]						
[illegible] 1922	Fortführung der Besitzsteuer von 1913. Besteuerung des Vermög.-Zuwachses nach dem 1. 1. 1923, in dreijährigen Abschnitten. Nichtberücksichtigung der Erbanfälle und Schenkungen. Steuerfrei Zuwachs bis 100000 M. Tarif: 1%—10% (für Beträge über 6 Mill. M.).					
Novelle [illegible] Erbschaftsteuergesetzes vom 20. 7. 1922 [illegible] 1921		Ersetzung der Nachlaßsteuer durch eine Besteuerung der Zweckzuwendungen. Staffelung der Zuschläge nicht mehr nach dem Vermögen des Erben, sondern nach dem Wert des Erwerbes. Bei Vermögen des Erben über 2 Mill. M. jedoch Erhebung weiterer Zuschläge. Besteuerung der Ehegatten nur noch bei Altersunterschied von mehr als 20 Jahren und bei einer Ehedauer unter 5 Jahren. Tarif: Einheitssätze der 5 Klassen 3⅕%—14% Gesamtsteuer nicht höher als 80% des Erwerbes.				
[illegible]gesetz vom [illegible] 1923						
Steuer-Aufwertungs-Verordnung vom 11. 10. 1923 Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. 10. 1923					Zur Sicherung der Währung Aufbringung eines Kapitals von 3,2 Milliarden Rentenmark von Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Banken: Landwirtschaftliche Grundschuld in Höhe von 4% des Wehrbeitragswertes und Industriebelastung, beide mit 6% verzinslich.	
2. Steuernotverordnung vom [illegible] 12. 1923		Einheitssätze: 2% bis 14%. Staffelung der Zuschläge ausschl. nach dem Werte des Erwerbes. Ab 1. 7. 1923.				
3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924			Mit der Durchführung des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken wurden die Länder betraut. (Zur Erhebung von Steuern vom unbebauten Grundbesitz waren sie berechtigt.)	Der Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen erfolgte zugunsten des Reichs in Form einer einmaligen Abgabe. Hauptsteuer 2% des GM.-Betrages der Schuldverschreibung, vermindert um den Aufwertungsbetrag von 15%, fällig am 1. 3. 1924. Erhöhte Steuer der vor dem 14. 2. 1924 getilgten Schuldverschreibungen: zur Hauptsteuer tritt der Betrag, um den der Goldwert des Tilgungsbetrags hinter dem Aufwertungsbetrag zurückbleibt; fällig zu je 2% ab 1. 10. 1924 in Abständen von je ½ Jahren (im Höchstfalle Abzahlung bis 1. 4. 1928).		
Gesetz über die Londoner Konferenz (Dawes-Plan) vom [illegible] 8. 1924					Herabsetzung des Kapitals auf 2 Milliarden Rentenmark. Lediglich Belastung der Landwirtschaft. Grundschuld in Höhe von 5% des Wehrbeitragswertes. Verzinsung 5%.	Belastung der Industrie in Höhe von 5 Milld. GM. Leistungsverpflichtung aller Unternehmer mit einem Betriebsvermögen über 20000 GM. Leistungsbeginn im Kalenderjahr 1926 in Höhe von 3¾‰ des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, 1927: 7½‰, 1928: 8½‰.
[illegible] Steuermilderungsverordn. vom [illegible] 11. 1924, ab 1. 12. 1924						
Steuerüberleitungsgesetz vom [illegible] 5. 1925 ab [illegible] 1925						
Gesetzgebung vom 10. 8. 1925	Unmöglichkeit des regelrechten Abschlusses am 31. 12. 1925; deshalb Aussetzung der Erhebung der Steuer bis zum 31. 12. 1928.	Wiedereinführung des Staffeltarifs: 2%—15% bis 14%—60% (in 5 Klassen). Wegfall der Zuschläge. Ehegatten nur steuerfrei bei Vorhandensein von Abkömmlingen. Ab 1. 1. 1925.				
[illegible]gesetz vom 19. 12. 1925 ab 1. 1. 1926						
Steuermilderungsgesetz vom [illegible]						
Gesetz [illegible] 1927						
Gesetz vom 22. 12. 1927 ab 1. 1. 1928						
Verordnung vom [illegible] 1. 1928						Endgültige Festsetzung auf: 3,5‰, 7,1‰, 8,5‰
Verordnung vom [illegible] 3. 1928						Senkung der 2. Rate 1928 um 20%.
Gesetz [illegible] 1928 ab 1. 10. 1928						

Außerdem bestanden folgende einmalige Abgaben, die zur Deckung eines vorübergehend auftretenden Ausgabebedarfs bestimmt waren:

1. Zwangsanleihe nach dem Gesetz vom 20. 7. 1922. Nach der Höhe des Vermögens gestaffelte Zeichnungspflicht der vermögensteuerpflichtigen Personen, der natürlichen Personen in Höhe von 1%—10% des Vermögens, der übrigen Personen in Höhe der Hälfte dieser Sätze. [illegible]eichnungshöchstgrenze mit Unverzinslichkeit bis zum 1. 11. 1925 70 Milld. M., schließlich Beseitigung der Zeichnungshöchstgrenze. Erlöschen der Zeichnungspflicht am 8. 9. 1923 auf Grund der Steuer-Aufwertungs-Verordnung vom 11. 10. 1923.
2. Brotversorgungsabgabe nach dem Gesetz [illegible]r Sicherung der Brotversorgung im W.-J. 1923 vom 23. 6. 1923 vom zwangsanleihepflichtigen Vermögen in sechsfacher Höhe der Zwangsanleihe für das Jahr 1923. Die 2. Hälfte der Abgabe war am 2. 1. 1924 fällig.
3. Rhein-Ruhr-Abgabe nach dem Gesetz vom [illegible] 1. 8. 1923. Im besetzten Gebiet Wohnende oder daraus Verdrängte unterlagen der Abgabe nicht.
4. Betriebsabgabe nach dem Gesetz vom 11. 8. 1923. Aufgehoben durch die 2. Steuernotverordnung.
   a) Außerordentliche Abgabe der Einkommensteuerpflichtigen und der körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften in Höhe eines Vielfachen der Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. auf die Körperschaftsteuer in den drei letzten Quartalen des Rechnungsjahres 1923.
   b) Außerordentliche Abgabe der Kraftfahrzeugeigentümer in Höhe des 50fachen der Kraftfahrzeugsteuer, die am 1. 9. 1923 auf die Dauer eines Jahres zu erheben wäre.
   a) Arbeitgeberabgabe in Höhe des Zweifachen der in der Zeit vom 1. 9. 1923 bis 29. 2. 1924 abgeführten Lohnsteuer.
   b) Landabgabe der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe in Höhe von 1⅕ M. für je 2000 M. Wehrbeitragswert.

Die Besteuerung des Grundvermögens und des Gewerbebetriebes wurde den Ländern überlassen (Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920, Finanzausgleichsgesetz vom 23. 6. 1923). — Nach dem Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. 4. 1927 sollen die Überweisungen aus der Einkommen-, der Körperschaft- und der Umsatzsteuer über den Betrag von 2,4 Milld. RM. hinaus ab 1. 4. 1927 zur Senkung der Realsteuern der Länder Verwendung finden.

* Außerdem trägt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Last der Verzinsung und Tilgung einer Reparationsschuldverschreibung in Höhe von 11 Milld. GM. — Der Dienst der Schuldverschreibung ist beschränkt auf: 200 Mill. GM. für 11. 10. 1924 bis 31. 12. 1925, 595 Mill. GM. für das Kalenderjahr 1926, 550 Mill. GM. für das Kalenderjahr 1927, 660 Mill. GM. für das Kalenderjahr 1928.

Tabelle [illegible] Materialien des Statistischen Reichsamts zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung.

Aus: Kapitalbildung und Steuersystem. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e. V. 4. Bd.

REDUCTION
RATIO
14:1

2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

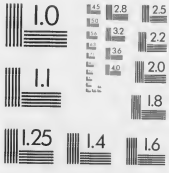

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

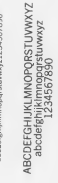

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

A5

A4

A3

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

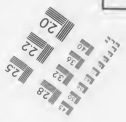

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm

Gesetzliche Grundlagen	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Kapitalertragsteuer	Reichsnotopfer	Vermögensteuer	Vermögenzuwachssteuer	
Steuerreform 1919/21[1].	Besteuerung der natürlichen Personen (Gesetz vom 29. 3. 1920). Übergang der Besteuerung des Einkommens auf das Reich. Einbeziehung der einmaligen Vermögensanfälle, wie Lotteriegewinne usw., in den Kreis der Steuergegenstände. Steuerfrei 1500 M. Tarif: 10%—60% (bei Eink. über 1/2 Mill. M.). 10%iger Steuerabzug vom Arbeitslohn, hierbei 125 M. steuerfrei (Lohnsteuer).	Besteuerung der juristischen Personen (Gesetz vom 30. 3. 1920). Der Kreis der steuerpflichtigen Rechtspersönlichkeiten wurde gegenüber der Landesgesetzgebung wesentlich erweitert. Tarif: 10% + Zuschlag der Erwerbsgesellschaften von 2%—10% der ausgeschütteten Gewinnanteilsbeträge.	(Gesetz vom 29. 3. 1920) Übergang der Besteuerung des Kapitalertrages auf das Reich. Tarif: 10% des Ertrages oder des gemeinen Wertes.	(Gesetz vom 31. 12. 1919) Übergang der Besteuerung des Vermögens auf das Reich. Einmalige Abgabe vom Vermögen der Einzelpersonen und der Gesellschaften. Tarif: für Einzelpersonen 10%—65% (bei Vermögen über 7 Mill. M.) für Gesellschaften 10%. Bei Nichtbezahlung 6 1/2%ige jährliche Tilgung und 5%ige Verzinsung. Eintragung von 5 1/2%igen Tilgungsrenten in das Grundbuch (Reichsnotzins).			Fort Besi auf Ehe Tari bis Dazu Dazu Der samt steig
1921	Steuerfreigrenze von 1500 M. ersetzt durch einen Abzug von 120 M. vom Steuerbetrag; ab 1922: von 240 M. Ab 1922: Aufhebung der Individualveranlagung bei der Lohnsteuer.	Vorläufige Zahlungen in Höhe von 10%.		Beschleunigte Entrichtung von 10% des Vermögens, mindestens aber 1/3 der Abgabe zum 1. 3. 1921, 1. 11. 1921 und 1. 5. 1922. (Die weiteren Zahlungen wurden bis 1. 10. 1922 hinausgeschoben.)			
Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. 4. 1922.		Vorläufige Zahlungen in Höhe von 15%. Tariferhöhung für Erwerbsgesellschaften auf 20% + Zuschlag der Erwerbsgesellschaften von 15%		Aufhebung des Reichsnotopfers in seinen wesentlichen Teilen (durch die Vermögensteuer). Ersetzung durch die 100—200%igen Zuschläge zur Vermögensteuer auf die Dauer von 15 Jahren. §§ 36, 37 des Vermögen-Steuer-Gesetzes enthalten Übergangsbestimmungen für teilweise Beibehaltung des Reichsnotopfers. Ab 1. 1. 1923.	ab 1. 1. 1923: Einbeziehung der juristischen Personen in den Kreis der Steuerpflichtigen. Vermögen nach Schuldenabzug. Steuerfrei 100000 M. Außerordentlich starke Anspannung des Tarifs: für natürliche Personen: 1‰ (bis 1/4 Mill. M.) — 10‰ (über 25 Mill. M.), für juristische Personen 1 1/4‰ Dazu Zuschläge: für natürliche Personen: 100%, 150%, 200% (erstere bis 1/4, letztere über 1/2 Mill. M.), für juristische Personen: 150%.	Fortführung der Besitzsteuer von 1913. Besteuerung des Vermög.-Zuwachses nach dem 1. 1. 1923, in dreijährigen Abschnitten. Nichtberücksichtigung der Erbanfälle und Schenkungen. Steuerfrei Zuwachs bis 100000 M. Tarif: 1%—10% (für Beträge über 6 Mill. M.).	
Novelle und Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes vom 20. 7. 1922 / 7. 8. ab 1. 7. 1921							Erse der Stat mög wert M. steu schi dau Tari Gesa
Geldentwertungsgesetz vom 20. 3. 1923.	Einführung von Vorauszahlungen.	Zuschlag der Erwerbsgesellschaften (während der Zeit der Nichterhebung der Kapitalertragsteuer) 25%.	Bis auf weiteres Einstellung der Erhebung der Steuer für alle nach dem 3. 4. 1923 fälligen Erträge (vgl. Einkommensteuer, 2. Steuernotverordnung).		Änderung des Tarifs der natürlichen Personen mit dem Ziel der Steuersenkung, aber Beibehaltung der Zuschläge. Steuerfrei 400000 M. Einführung von Vorauszahlungen.		
Steuer-Aufwertungs-Verordnung vom 11. 10. 1923.					Einstellung der Erhebung im Kalenderjahr 1923.		
Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. 10. 1923.							
2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923.	10% Steuerabzug vom Kapitalertrag. Weitere Regelung der Vorauszahlungen. Bei der Lohnsteuer steuerfrei 600 GM. (bei Einkommen unter 800 GM.).	Neufestsetzung der Vorauszahlungen.		Aufhebung der Übergangsbestimmungen der §§ 36, 37 Vermögensteuergesetz.	Wiederaufnahme der Veranlagung für 1924. Steuerfrei 5000 RM. Tarif: Einheitssatz 5‰. Ermäßigung bei Vermögen bis 25000 RM. auf 3‰. Ermäßigung bei Vermögen über 25000—50000 RM. auf 4‰. Zuschlag bei Vermögen über 100000 RM. bis 1/2 Mill. RM. 20%, dann 30%, 40%, 50% (über 5 Mill. RM.). Steuerbar das gesamte, nicht nur lediglich das die Freigrenze überschreitende Vermögen.		Ein aus
3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924.							
Gesetz über die Londoner Konferenz (Dawes-Plan) vom 30. 8. 1924[2].							
2. Steuermilderungsverordn. vom 10. 11. 1924, ab 1. 12. 1924.	Senkung der Vorauszahlungen um 1/4. Bei der Lohnsteuer steuerfrei 720 RM.	Senkung der Vorauszahlungen um 1/4.					
Steuerüberleitungsgesetz vom 29. 5. 1925, ab 1. 6. 1925.	Änderung des Vorauszahlungsmodus.						

Die Steuern des Deutschen Reichs 1919 bis 1928

1. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen

Reichsnotopfer	Vermögensteuer	Vermögenzuwachssteuer	Erbschaftsteuer	Hauszinssteuer	Obligationensteuer	Rentenbankumlage	Aufbringungsgesetz (Industriebelastung)
(Gesetz vom 31. 12. 1919) bergang der Besteuerung des Vermögens auf das ch. nmalige Abgabe vom Vermögen der Einzelper- nen und der Gesellschaften. arif: für Einzelpersonen 10%—65% (bei Vermö- gen über 7 Mill. M.) für Gesellschaften 10%. Nichtbezahlung 6½%ige jährliche Tilgung und %ige Verzinsung. ntragung von 5⅓%igen Tilgungsrenten in das undbuch (Reichsnotlins).			(Gesetz vom 10. 9. 1919) Fortführung der Reichserbschaftsteuer von 1906. Beseitigung der letzten Reste des Rechts der Länder auf Erhebung von Erbschaftssteuern. Ehegatten und Abkömmlinge werden steuerpflichtig. Tarif der Erbanfall- und Schenkungssteuer: 4—35% bis 15—70% (in 6 Klassen). Dazu: Nachlaßsteuer von 1%—5% (als letztmalige Besitzsteuer des Erblassers). Dazu: Zuschläge, gestaffelt nach dem Vermögen des Erben, soweit es 100000 M. überschreitet. Der Zuschlag darf 100% der Steuer und der Gesamtbetrag der Steuer 90% des Erwerbes nicht übersteigen.				
ufhebung des Reichsnotopfers in seinen wesent- chen Teilen (durch die Vermögensteuer). rsetzung durch die 100—200%igen Zuschläge ur Vermögensteuer auf die Dauer von 15 Jahren. § 36, 37 des Vermögen-Steuer-Gesetzes enthalten bergangsbestimmungen für teilweise Beibehaltung es Reichsnotopfers. ab 1. 1. 1923.	ab 1. 1. 1923: Einbeziehung der juristischen Personen in den Kreis der Steuerpflichtigen. Veranlagung nach Schuldenabzug. Steuerfrei 100000 M. Außerordentlich starke Anspannung des Tarifs: für natürliche Personen: 1%₀₀ (bis ¼ Mill. M.) — 10% (über 25 Mill. M.), für juristische Personen 1½%₀₀ Dazu Zuschläge: für natürliche Personen: 100%, 150%, 200% (erstere bis ¼, letztere über ½ Mill. M.), für juristische Personen: 150%.	Fortführung der Besitzsteuer von 1913. Besteuerung des Vermög.-Zuwachses nach dem 1. 1. 1923, in dreijährigen Abschnitten. Nichtberücksichtigung der Erbanfälle und Schenkungen. Steuerfrei Zuwachs bis 100000 M. Tarif: 1%—10% (für Beträge über 6 Mill. M.).				
			Ersetzung der Nachlaßsteuer durch eine Besteuerung der Zweckzuwendungen. Staffelung der Zuschläge nicht mehr nach dem Vermögen des Erben, sondern nach dem Wert des Erwerbes. Bei Vermögen des Erben über 2 Mill. M. jedoch Erhebung weiterer Zuschläge. Besteuerung der Ehegatten nur noch bei Altersunterschied von mehr als 20 Jahren und bei einer Ehedauer unter 5 Jahren. Tarif: Einheitssätze der 5 Klassen: 3½%—14%. Gesamtsteuer nicht höher als 80% des Erwerbes.				
	Änderung des Tarifs der natürlichen Personen mit dem Ziel der Steuersenkung, aber Beibehaltung der Zuschläge. Steuerfrei 400000 M. Einführung von Vorauszahlungen.						
	Einstellung der Erhebung im Kalenderjahr 1923.						
						Zur Sicherung der Währung Aufbringung eines Kapitals von 3,2 Milliarden Rentenmark von Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Banken: Landwirtschaftliche Grundschuld in Höhe von 4% des Wehrbeitragswertes und Industriebelastung, beide mit 6% verzinslich.	
ufhebung der Übergangsbestimmungen der §§ 36, Vermögensteuergesetz.	Wiederaufnahme der Veranlagung für 1924. Steuerfrei 5000 RM. Tarif: Einheitssatz 5%₀₀. Ermäßigung bei Vermögen bis 25000 RM. auf 3%₀₀, Ermäßigung bei Vermögen über 25000—50000 RM. auf 4%₀₀. Zuschlag bei Vermögen über 100000 RM. bis ½ Mill. RM. 20%, dann 30%, 40%, 50% (über 5 Mill. RM.). Steuerbar das gesamte, nicht nur lediglich das die Freigrenze überschreitende Vermögen.		Einheitssätze: 2% bis 14%. Staffelung der Zuschläge ausschl. nach dem Werte des Erwerbes. Ab 1. 7. 1923.				
				Mit der Durchführung des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken wurden die Länder betraut. (Zur Erhebung von Steuern vom unbebauten Grundbesitz waren sie berechtigt.)	Der Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen erfolgte zugunsten des Reichs in Form einer einmaligen Abgabe. Hauptsteuer 2% des GM.-Betrages der Schuldverschreibung, vermindert um den Aufwertungsbetrag von 15%; fällig am 1. 3. 1924. Erhöhte Steuer der vor dem 14. 2. 1924 getilgten Schuldverschreibungen: zur Hauptsteuer tritt der Betrag, um den der Goldwert des Tilgungsbetrags hinter dem Aufwertungsbetrag zurückbleibt; fällig zu je 2% ab 1. 10. 1924 in Abständen von je ½ Jahren (im Höchstfalle Abzahlung bis 1. 4. 1928).		
						Herabsetzung des Kapitals auf 2 Milliarden Rentenmark. Lediglich Belastung der Landwirtschaft. Grundschuld in Höhe von 5% des Wehrbeitragswertes. Verzinsung 5%.	Belastung der Industrie in Höhe von 5 Milld. GM. Leistungsverpflichtung aller Unternehmer mit einem Betriebsvermögen über 20000 GM. Leistungsbeginn im Kalenderjahr 1926 in Höhe von 3⅓%₀₀ des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, 1927: 7½%₀₀, 1928: 8⅓%₀₀.
	Bewertung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes von 10. 8. 1925. Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Steuerfrei 5000 RM.	Unmöglichkeit des regelrechten Abschlusses am 31. 12. 1925; deshalb Aussetzung der Erhebung der Steuer bis zum 31. 12. 1928.	Wiedereinführung des Staffeltarifs: 2% — 15% bis 14% — 60% (in 5 Klassen). Wegfall der Zuschläge. Ehegatten nur steuerfrei bei Vorhandensein von Abkömmlingen.				

Gesetz über die Londoner Konferenz (Dawes-Plan) vom 30. 8. 1924[1].						
2. Steuermilderungsverordn. vom 10. 11. 1924, ab 1. 12. 1924.	Senkung der Vorauszahlungen um 1/4. Bei der Lohnsteuer steuerfrei 720 RM.	Senkung der Vorauszahlungen um 1/4.				
Steuerüberleitungsgesetz vom 29. 5. 1925, ab 1. 6. 1925.	Änderung des Vorauszahlungsmodus.					
Gesetzgebung am 10. 8. 1925.	Wiederherstellung des regelmäßigen Veranlagungsverfahrens für das Jahr 1925 unter Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Bei der Lohnsteuer: steuerfrei 960 RM. (steuerfreier Lohnbetrag + Pauschsätze zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen). Bei der veranlagten Steuer: Wiedereinführung der Steuerfreigrenze von 1100 RM. Steuerfreier Einkommensteil (bei Einkommen unter 10000 RM.) 600 RM.—Pauschbetrag zur Abgeltung der Sonderleistungen 180 RM. Tarif: 10%—40% (bei Eink. über 80000 RM.). Steuerpflicht der einmaligen Vermögensanfälle aufgehoben.	Wiederherstellung des regelmäßigen Veranlagungsverfahrens für das Jahr 1925 unter Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Tarif: 10%, Erwerbsgesellschaften 20%. Für G. m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften abweichende Regelung. Siehe im übrigen „Einkommensteuer".	Bewertung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. 8. 1925. Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Steuerfrei 5000 RM. Erhöhung des Einheitssatzes von 5‰ auf 5 1/2‰ bis 7 1/2‰ bei Vermög. über 1/4 bis über 5 Mill. RM. (die erhöhten Sätze 1925 und 1926 vorläufig noch nicht in Hebung). Weitere Ermäßigung: bei Vermögen bis 10000 RM. auf 2‰. Zuschlag weggefallen.	Unmöglichkeit des regelrechten Abschlusses am 31. 12. 1925; deshalb Aussetzung der Erhebung der Steuer bis zum 31. 12. 1928.	Wiedereinführung des Staffel 14% — 60% (in 5 Klassen Wegfall der Z Ehegatten nur steuerfrei bei V kömmlingen. Ab 1. 1. 1
Lohnsteuersenkungsges. vom 19. 12. 1925, 1. 1. 1926.	Für die veranlagte Steuer: Steuerfreigrenze: 1300 RM. Steuerfreier Einkommensteil: 720 RM. Pauschbetrag zur Abgeltung der Sonderleistungen: 240 RM. Für die Lohnsteuer: steuerfrei 1200 RM.					
Steuermilderungsgesetz vom 31. 3. 1926.				Rückwirkend ab 1. 1. 1925: Weitere Ermäßigung: bei Vermögen bis 10000 RM. auf 1‰ „ „ über 10000 bis 20000 RM. auf 2‰ „ „ „ 20000 „ 30000 „ „ 3‰ „ „ „ 30000 „ 50000 „ „ 4‰ Für das Kalenderjahr 1926 keine besondere Veranlagung, sondern Entrichtung der Steuer von 1925 in Höhe von 75%.		
Gesetz vom 14. 5. 1927.				Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens 1927 nach neu festzustellenden Einheitswerten.		
Gesetz vom 22. 12. 1927, 1. 1. 1928.	10%ige Senkung der Lohnsteuer und der veranlagten Steuer bei Einkommen unter 8000 RM. Eine weitere Senkung der Lohnsteuer ist zu veranlassen, wenn das Jahreseinkommen der Lohnsteuer 1000 Mill. RM., beginnend mit dem Kalenderjahr 1928, überschreitet.					
Verordnung vom 19. 1. 1928.						
Verordnung vom 31. 5. 1928.						
Gesetz vom 23. 7. 1928, 1. 10. 1928.	Erhöhung der Senkung der Lohnsteuer und der veranlagten Steuer bei Einkommen unter 15000 RM. auf 25%.					

Außerdem bestanden folgende einmalige Abgaben, die zur Deckung eines vorübergehend auftretenden Ausgabebedarfs bestimmt waren:

1. Zwangsanleihe nach dem Gesetz vom 20. 7. 1922. Nach der Höhe des Vermögens gestaffelte Zeichnungspflicht der vermögensteuerpflichtigen Personen, der natürlichen Personen in Höhe von 1%—10% des Vermögens, der übrigen Personen in Höhe der Hälfte dieser Sätze. Zeichnungshöchstgrenze mit Unverzinslichkeit bis zum 1. 11. 1925 70 Milld. M., schließlich Beseitigung der Zeichnungshöchstgrenze. Erlöschen der Zeichnungspflicht am 8. 9. 1923 auf Grund der Steuer-Aufwertungs-Verordnung vom 11. 10. 1923.
2. Brotversorgungsabgabe nach dem Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im W.-J. 1923 vom 23. 6. 1923 vom zwangsanleihepflichtigen Vermögen in sechsfacher Höhe der Zwangsanleihe für das Jahr 1923. Die 2. Hälfte der Abgabe war am 2. 1. 1924 fällig.
3. Rhein-Ruhr-Abgabe nach dem Gesetz vom 11. 8. 1923. Im besetzten Gebiet Wohnende oder daraus Verdrängte unterlagen der Abgabe nicht.
4. Betriebsabgabe nach dem Gesetz vom 11. 8. 1923. Aufgehobe
   a) Arbeitgeberabgabe in Höhe des Zweifachen der in der Ze
   b) Landabgabe der Eigentümer land- und forstwirtschaftlich

a) Außerordentliche Abgabe der Einkommensteuerpflichtigen
   letzten Quartalen des Rechnungsjahres 1923.
b) Außerordentliche Abgabe der Kraftfahrzeugeigentümer in

[1] Die Besteuerung des Grundvermögens und des Gewerbebetriebes wurde den Ländern überlassen (Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920, Finanzausgleichsgesetz vom 23. 6. 1923). — Nach dem Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. 4. 1927 sollen die Überweisungen aus der Einkommen-, der Körperschaft- und der Umsatzsteuer über den Betrag von 2,4 Milld. RM. hinaus ab 1. 4. 1927 zur Senkung der Realsteuern der Länder Verwendung finden.

[2] Außerdem trägt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft d
für 11. 10. 1924 bis 31. 12. 1925, 595 Mill. GM. für das Kalenderjahr

Tabelle zu: Materialien des Statistischen Reichsamts zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung.

			rechtigt.)	Erhöhte Steuer der vor dem 14. 2. 1924 getilgten Schuldverschreibungen: zur Hauptsteuer tritt der Betrag, um den der Goldwert des Tilgungsbetrags hinter dem Aufwertungsbetrag zurückbleibt; fällig zu je 2% ab 1. 10. 1924 in Abständen von je 1/2 Jahren (im Höchstfalle Abzahlung bis 1. 4. 1928).		
					Herabsetzung des Kapitals auf 2 Milliarden Rentenmark. Lediglich Belastung der Landwirtschaft. Grundschuld in Höhe von 5% des Wehrbeitragswertes. Verzinsung 5%.	Belastung der Industrie in Höhe von 5 Milld. GM. Leistungspflichtung aller Unternehmer mit einem Betriebsvermögen über 20000 GM. Leistungsbeginn im Kalenderjahr 1926 in Höhe von $3^{1}/_{4}$‰ des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, 1927: $7^{1}/_{2}$‰, 1928: $8^{1}/_{2}$‰.
Bewertung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. 8. 1925. Beibehaltung von Vorauszahlungen auf Grund des Steuerbescheids für 1924. Steuerfrei 5000 RM. Erhöhung des Eingangssteuersatzes von 5‰ auf $5^{1}/_{2}$‰ bis $7^{1}/_{2}$‰ bei Vermögen über $^{1}/_{4}$ bis über 5 Mill. RM. (die erhöhten Sätze 1925 und 1926 vorläufig noch nicht in Hebung). Weitere Ermäßigung: bei Vermögen bis 10000 RM. auf 2‰. Zuschlag weggefallen.	Unmöglichkeit des regelrechten Abschlusses am 31. 12. 1925; deshalb Aussetzung der Erhebung der Steuer bis zum 31. 12. 1928.	Wiedereinführung des Staffeltarifs: 2% — 15% bis 14% — 60% (in 5 Klassen). Wegfall der Zuschläge. Ehegatten nur steuerfrei bei Vorhandensein von Abkömmlingen. Ab 1. 1. 1925.				
Rückwirkend ab 1. 1. 1925: Weitere Ermäßigung: bei Vermögen bis 10000 RM. auf 1‰ „ „ über 10000 bis 20000 RM. auf 2‰ „ „ „ 20000 „ 30000 „ „ 3‰ „ „ „ 30000 „ 50000 „ „ 4‰ Für das Kalenderjahr 1926 keine besondere Veranlagung, sondern Entrichtung der Steuer von 1925 in Höhe von 75%						
Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens 1927 nach neu festzustellenden Einheitswerten.						Endgültige Festsetzung auf: 3,5‰, 7,1‰, 8,5‰. Senkung der 2. Rate 1928 um 20%.

Außerdem bestanden folgende einmalige Abgaben, die zur Deckung eines vorübergehend auftretenden Ausgabebedarfs bestimmt waren:

a) Außerordentliche Abgabe der Einkommensteuerpflichtigen und der körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften in Höhe eines Vielfachen der Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. auf die Körperschaftsteuer in den drei letzten Quartalen des Rechnungsjahres 1923.

b) Außerordentliche Abgabe der Kraftfahrzeugeigentümer in Höhe des 50fachen der Kraftfahrzeugsteuer, die am 1. 9. 1923 auf die Dauer eines Jahres zu erheben wäre.

4. Betriebsabgabe nach dem Gesetz vom 11. 8. 1923. Aufgehoben durch die 2. Steuernotverordnung.

a) Arbeitgeberabgabe in Höhe des Zweifachen der in der Zeit vom 1. 9. 1923 bis 29. 2. 1924 abgeführten Lohnsteuer.

b) Landabgabe der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe in Höhe von $1^{1}/_{9}$ M. für je 2000 M. Wehrbeitragswert.

...ersonen in Höhe von 1%—10% des Vermögens, der übrigen ...chstgrenze. Erlöschen der Zeichnungspflicht am 8. 9. 1923 auf

...e der Zwangsanleihe für das Jahr 1923. Die 2. Hälfte der Abgabe

...b 23. 6. 1923). — Nach dem Gesetz zur Übergangsregelung des ...927 zur Senkung der Realsteuern der Länder Verwendung finden.

[2] Außerdem trägt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Last der Verzinsung und Tilgung einer Reparationsschuldverschreibung in Höhe von 11 Milld. GM. — Der Dienst der Schuldverschreibung ist beschränkt auf: 200 Mill. GM. für 11. 10. 1924 bis 31. 12. 1925, 595 Mill. GM. für das Kalenderjahr 1926, 550 Mill. GM. für das Kalenderjahr 1927, 660 Mill. GM. für das Kalenderjahr 1928.

Aus: Kapitalbildung und Steuersystem. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e.V. 4. Bd.)

REDUCTION RATIO 22:1

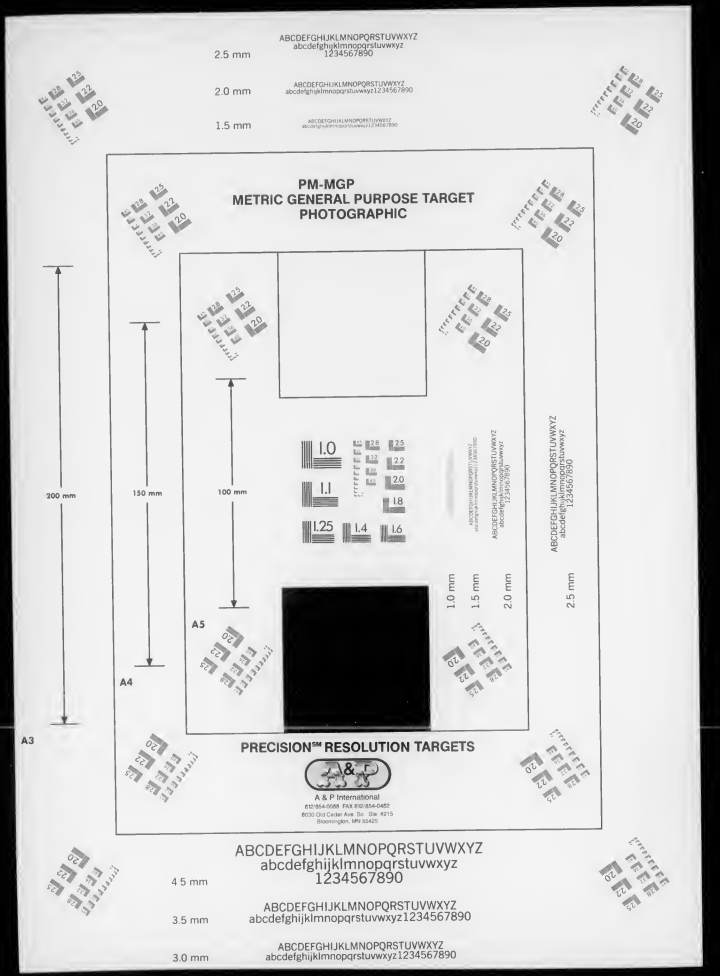
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A3
A4
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
2.8
2.5
2.2
2.0
1.8
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
A & P International
612-854-0088 FAX 612-854-0482
8030 Old Cedar Ave. So. Ste #215
Bloomington, MN 55425
4.5 mm
3.5 mm
3.0 mm

Die Steuern des Deutschen Reichs 1919 bis 1928

2. Steuern vom Vermögensverkehr und Umsatz

Gesetzliche Grundlagen	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer	Gesellschaftsteuer	Wertpapiersteuer	Börsenumsatzsteuer	Anleihestempelsteuer	Wechselsteuer	Versicherungssteuer
Steuerreform 1919/20.	(Ges. vom 24. 12. 1919)	(Ges. vom 12. 9. 1919)						
	Fortführung der Umsatzsteuergesetze von 1918. Erhöhung der allgemeinen Steuer von $1^{1}/_{10}$ auf $1^{1}/_{2}$ %. Erhöhung der Luxussteuer von $10^{0}/_{0}$ auf $15^{0}/_{0}$. Einführung erhöhter Umsatzsteuern von $10^{0}/_{0}$ auf Luxusgegenstände besonderer Art (Anlagen, Beherbergung, Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geld, Vermittlung von Rennwetten). Befreiung der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit in der Steuerpflicht.	Fortführung der Reichsstempelabgabe von Grunderwerbsübertragungen von 1909. Einheitssatz $4^{0}/_{0}$ des gem. Werts der Grundstücke; Erhöhung um $2^{0}/_{0}$ bei Rechtsvorgängen, die gewerbsmäßige Grundstücksveräußerungen erkennen lassen. Erhebung einer Steuer von $2^{0}/_{0}$ alle 20 Jahre von gebundenen und in treuen Händen verwalteten Vermögen, bei einmaliger Entrichtung, beginnend mit dem 1. 1. 1920, $1^{1}/_{2}$ %. Die Länder (und Gemeinden) haben ein Zuschlagsrecht in Höhe von $2^{0}/_{0}$ (Ländersteuergesetz vom 30. 3. 1920).						
Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. 4. 1922	Erhöhung der allgemeinen Steuer auf $2^{0}/_{0}$ ab 1. 1. 1922.		Ab 1. 1. 1923: Fortführung der Reichsstempelabgabe von Gesellschaftsübertragungen von 1913. Besteuerung der Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen. a) Kapitalgesellschaften: Steuersatz $2^{1}/_{2}$ % der Werte (Feststellung von Mindestsätzen. Einbeziehung der Rechtsvorgänge, bei Beteiligung stiller Gesellschafter). b) sonstige inländische juristische Personen: Steuersatz 50 M. für jeden Rechtsvorgang. Ermäßigung auf 20 M. für Genossenschaften, die den Betrieb auf die Mitglieder beschränken. Steuerbefreiung für gemeinnützige Genossenschaften.	Fortführung der Reichsstempelabgabe von Aktien usw. von 1913. Besteuerung des Talonstempels. Besteuerung des entgeltlichen Erwerbs von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Kapitalverkehrs. Steuersätze: $^{1}/_{2}$ %, $1^{0}/_{0}$, $4^{0}/_{0}$, $7^{1}/_{2}$ % der Werte.	Ab 1. 1. 1923: Fortführung der Reichsstempelabgabe von Kauf- und Anschaffungsgeschäften von 1881. Besteuerung der Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs: a) Steuer auf Schuld- und Rentenverschreibungen, Waren, ausländische Banknoten und Zahlungsmittel: $0{,}1$ %—$6^{0}/_{00}$ des Preises oder Wertes, b) Steuer auf Aktien, Anteile, Gesellschafts-, Bezugsrechte: $0{,}1^{0}/_{00}$, $0{,}6^{0}/_{00}$, $1{,}2^{0}/_{00}$. c) Steuer auf Einräumung von Bezugsrechten $1^{1}/_{2}$ %.	Ab 1. 1. 1923: Fortführung der Reichsstempelabgabe von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten von 1906. Besteuerung der Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften. Steuersatz: $20^{0}/_{0}$ der Vergütung.		Ab 1. 7. 1922. Fortführung der Reichsstempelabgaben von Versicherungen von 1913. Auch Versicherungen, die Gegenstand von Versicherungen sein können, sind steuerpflichtig. Steuersatz: a) $2^{0}/_{0}$—$10^{0}/_{0}$ der Prämie (z. B. Leben $2^{0}/_{0}$, Einbruchdiebstahl $10^{0}/_{0}$). b) $0{,}2^{0}/_{00}$ der Versicherungssumme, bei Versicherungen gegen elementare Schäden und bei Hausbrandversicherungen. Schonung der in sozialen Interesse abgeschlossenen Versicherungen.
Wechselsteuergesetz vom 15. 6. 1923, ab 1. 4. 1923.							Fortführung des Wechselstempels von 1869, 1909, 1918. Hauptsteuer: $1^{0}/_{00}$, mindestens 100 M. Nachsteuer bei Wechseln mit einer Laufzeit über 3 Monate: Jedesmalige Erhebung des Mindestsatzes der Hauptsteuer 1. zunächst für den 4. bis 12. Monat der Laufzeit, 2. später für je weitere 6 Monate Laufzeit.	
Finanzausgleichgesetz vom 23. 6. 1923.		Die Höchstgrenze der Zuschläge der Länder usw. kann an Stelle von Wertzuwachssteuern auf $4^{0}/_{0}$ erhöht werden.						
Ges. vom 21. 7. 1923, ab 1. 8. 1923.					c) Erhöhung auf $3^{0}/_{0}$.			
Wechselsteuergesetz vom 10. 8. 1923, ab 15. 7. 1923.							Hauptsteuer: $2^{0}/_{00}$, mindestens 1000 M., $4^{0}/_{00}$ bei Fälligkeit des Wechsels nach 3 Monaten für die Zeit nach Ablauf dieser Frist, $6^{0}/_{00}$ für die Zeit nach Ablauf eines Jahres, weitere Erhöhung um je $2^{0}/_{00}$ für je weitere 6 Monate Laufzeit.	
2. Steuernotverordnung vom 10. 12. 1923.	Erhöhung der allgemeinen Steuer auf $2^{1}/_{2}$ % für Umsätze im Kalenderjahr 1924.		a) Einmal. Satz bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften $4^{0}/_{0}$. b) Aufhebung, mit Ausnahme der offl. H.-G., Komm.-Ges. und der dieses Gesellschaften entsprechenden inländ. Pfandbriefe mittend. Gesellschaft, ab 1. 1. 1924. c) Aufhebung.		a) Einzelweise Aufhebung der Steuer auf börsengängig gehandelte Waren, ab 1. 1. 1924.			b) bei den Feuerversicherungen wurde die Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage zugegeben; Steuersatz: $4^{0}/_{0}$ der Prämie, ab 1. 1. 1924.
Ges. vom 5. 1. 1924, ab 8. 1. 1924.							Beseitigung der Mindesthöhe des Steuerbetrages.	
Ges. vom 2. 4. 1924, ab 7. 4. 1924.					Umstellung auf Gold; im allgemeinen Beibehaltung der Sätze zu a). Ermäßigung der Sätze für Schuldverschreibungen auf inländ. Währung und der Sätze zu b) um etwa die Hälfte.			
1. Steuer-Milderungs-Ges. vom 14. 8. 1924, ab 1. 10. 1924.	Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf $2^{0}/_{0}$.		a) Ermäßigung des allgemeinen Satzes auf $5^{0}/_{0}$, des Satzes bei Verschmelzungen auf $3^{1}/_{2}$ % des Satzes bei Sanierungen usw. auf $2^{0}/_{0}$ (teilweise).	Ermäßigung der beiden höheren Sätze auf $3^{0}/_{0}$ und $5^{0}/_{0}$.	Weiterhin in häufiger Folge Ermäßigung der Sätze.			
2. Steuer-Milderungs-Ges. vom 10. 11. 1924, ab 1. 1. 1925.	Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf $1^{1}/_{2}$ %. Ermäßigung der Luxussteuer auf $10^{0}/_{0}$.							
Ges. vom 5. 1. 1925, ab 17. 1. 1925.				Aufhebung der Steuer auf Aufwertungspfandbriefe, Rentenbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrage unter dem gesetzlichen Aufwertungsbetrag.				
Ges. vom 27. 4. 1925, ab 1. 6. 1925.			Wiedereinführung für die Fälle der Beteiligung stiller Gesellschafter.					
Kettenschaltsteuergesetz vom 10. 8. 1925.						Aufhebung ab 1. 1. 1925.		
Ges. über Änderung des Finanzausgleichgesetzes vom 10. 8. 1925.		Beseitigung der Berechnung der Länder usw. die Zuschläge von $2^{0}/_{0}$ auf $4^{0}/_{0}$ zu erheben. Mit Wirkung vom 1. 4. 1927.						
Ges. zur Aufhebung der Verkehrsteuern und der Verlustbons vom 10. 8. 1925.	steuerbefreiung der Künstler, Schauspieler, Privatgelehrten, Agenten und Makler bei einem Jahresumsatz unter 6000 RM. Vergleich der erhöhten Steuer auf Leistungen besonderer Art, ab 1. 8. 1925. Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf $1^{1}/_{4}$ % ab 1. 10. 1925.)	hatt auf $3^{1}/_{2}$ gesenkt, ab 1. 10. 1925. Bei Erstmangel von Grundstücken in inländ. gesellschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften dürfen Zuschläge nicht erhoben werden.	a) Ermäßigung des allgemeinen Satzes auf $4^{0}/_{0}$, des Satzes bei Verschmelzungen auf $2^{0}/_{0}$, ab 1. 9. 1925.	Ermäßigung der beiden höheren Sätze auf $2^{0}/_{0}$ und $4^{0}/_{0}$, ab 1. 9. 1925.	d) Einführung einer Steuer auf Anteile der G. m. b. H.: $^{1}/_{2}$ %, ab 1. 9 1925.		Senkung der Steuer auf die Hälfte der Sätze, ab 1. 9. 1925.	
Ges. vom 15. 8. 1925.	ndigung der Luxus-steuer auf $7{,}2^{0}/_{0}$, ab 1. 10. 1925.							
Ges. über Zolländerungen vom 17. 8. 1925.	rmäßigung der allgemeinen Steuer auf $1^{0}/_{0}$, ab 1. 10. 25.				e) Einstellung der Erhebung am 1. 9. 1925.			
Ges. vom 28. 12. 1925, ab 1. 1. 1926					a) Aufhebung der Besteuerung der ausländischen Banknoten und Zahlungsmittel (Devisenumsatzsteuer).			
Steuer-Milderungs-Gesetz vom 31. 3. 1926.	; ikung der allgem. Steuer auf $^{1}/_{4}$ % Aufhebung der Luxussteuer ab 1. 4. 1926.	Ermäßigung des Einheitssatzes auf $1^{1}/_{2}$ % und Wegfall der Zuschläge im Falle wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse.	a) Ermäßigung des Satzes bei Verschmelzungen und bei Sanierungen usw. auf $1^{0}/_{0}$, ab 1. 9. 1925.					
Ges. vom 29. 4. 1926, ab 3. 5. 1926.					a) $0{,}02^{0}/_{0}$—$0{,}25^{0}/_{0}$. b) $0{,}075^{0}/_{0}$—$0{,}15^{0}/_{0}$. c) Aufhebung.			
Ges. vom 5. 8. 1926, ab 1. 4. 1926.	E ierung des Eigenverbrauchs der Landwirtschaft, wenn e tgeblicher Umsatz und Eigenverbrauch den Betrag von 1 000 RM nicht übersteigen							
Gesetz vom 22. 12. 1928.		Die Ausführung der Bestimmungen über die Besteuerung des gebundenen Vermögens (Lesungsbeginn 1. 1. 1929) wird bis zum 1. 1. 1932 ausgesetzt.						

Tabelle zu: Materialien zu den statistischen Rechtsamts zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung.

Aus: Kapitalbildung und Steuersystem. (Veröffentlichungen der Friedrich List Gesellschaft e. V. 4. Bd.)

REDUCTION
RATIO
14:1

2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

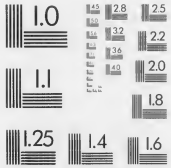

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Gesetzliche Grundlagen	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer	Gesellschaftsteuer	Wertpapiersteuer	Börsenumsatzsteuer	
Steuerreform 1919/20.	(Ges. vom 24. 12. 1919) Fortführung des Umsatzsteuergesetzes von 1918. Erhöhung der allgemeinen Steuer von 5 °/₀₀ auf $1^1/_2$ °/₀, Erhöhung der Luxussteuer von $10^0/_0$ auf 15 °/₀. Einführung erhöhter Umsatzsteuern von $10^0/_0$ auf Leistungen besonderer Art (Anzeigen, Beherbergung, Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geld, Vermietung von Reittieren). Einbeziehung der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit in die Steuerpflicht.	(Ges. vom 12. 9. 1919) Fortführung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen von 1909. Einheitssatz 4 °/₀ des gem. Wertes der Grundsteuer; Erhöhung um 2 °/₀ bei Rechtsvorgängen, die gewerbsmäßige Güterzerschlagung erkennen lassen. Erhebung eines Satzes von 2 °/₀ alle 20 Jahre vom gebundenen und zu treuen Händen verwalteten Vermögen, bei erstmaliger Entrichtung, beginnend mit dem 1. 1. 1929, 1 °/₀. Die Länder (und Gemeinden) haben ein Zuschlagsrecht in Höhe von 2 °/₀ (Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920).				
Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. 4. 1922.	Erhöhung der allgemeinen Steuer auf 2 °/₀ ab 1. 1. 1922.		Ab 1. 1. 1923: Fortführung der Reichsstempelabgabe von Gesellschaftserträgen von 1913. Besteuerung der Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffend. a) Kapitalgesellschaften: Steuersatz $7^1/_2$ °/₀ des Wertes rückwirkend ab 1. 9. 1921, Ermäßigter Satz bei Sanierungen usw. 3 °/₀, b) andere Erwerbsgesellschaften: Steuersatz 5 °/₀₀ des Wertes (Festsetzung von Mindestsätzen, Einbeziehung der Rechtsvorgänge, bei Beteiligung stiller Gesellschafter), c) sonstige inländische juristische Personen: Steuersatz 50 M. für jeden Rechtsvorgang. Ermäßigung auf 20 M. für Genossenschaften, die den Betrieb auf die Mitglieder beschränken, Steuerbefreiung für gemeinnützige Genossenschaften.	Ab 1. 1. 1923: Fortführung der Reichsstempelabgabe von Aktien usw. von 1881. Beseitigung des Talonstempels. Besteuerung des erstmaligen Erwerbs von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs. Steuersätze: $^1/_2$ °/₀, 2 °/₀, 4 °/₀, $7^1/_2$ °/₀ des Wertes.	Ab 1. 1. 1923: Fortführung der Reichsstempelabgabe von Kauf- und Anschaffungsgeschäften von 1881. Besteuerung der Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs: a) Steuer auf Schuld- und Rentenverschreibungen, Waren, ausländische Banknoten und Zahlungsmittel: 0,1 °/₀₀—6 °/₀₀ des Preises oder Wertes, b) Steuer auf Aktien, Anteile, Genußscheine, Bezugsrechte: 0,1 °/₀, 0,6 °/₀, 1,2 °/₀, c) Steuer auf Einräumung von Bezugsrechten $1^1/_2$ °/₀.	Fortführung de an Mitglieder Besteuerung d sichtsrats von Steuersatz: 20
Wechselsteuergesetz vom 18. 6. 1923, ab 1. 4. 1923.						
Finanzausgleichsgesetz vom 23. 6. 1923.		Die Höchstgrenze der Zuschläge der Länder usw. kann an Stelle von Wertzuwachssteuern auf 4 °/₀ erhöht werden.				
Vo. vom 21. 7. 1923, ab 1. 8. 1923.					c) Erhöhung auf 3 °/₀.	
Wechselsteuergesetz vom 10. 8. 1923, ab 15. 7. 1923.						
2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923.	Erhöhung der allgemeinen Steuer auf $2^1/_2$ °/₀ für Umsätze im Kalenderjahr 1924.		a) Ermäß. Satz bei Verschmelzung von Kapitalgesellschaften 4 °/₀. b) Aufhebung, mit Ausnahme der öff. H.-G., Komm.-Ges. und der diesen Gesellschaften entsprechenden inländ. Filialbetriebe ausländ. Gesellschaft., ab 1. 1. 1924. c) Aufhebung.		a) Einstweilige Aufhebung der Steuer auf börsenmäßig gehandelte Waren, ab 1. 1. 1924.	
Vo. vom 3. 1. 1924, ab 10. 1. 1924.						
Vo. vom 2. 4. 1924, ab 7. 4. 1924.					Umstellung auf Gold; im allgemeinen Beibehaltung der Sätze zu a), Ermäßigung der Sätze für Schuldverschreibungen auf ausländ. Währung und der Sätze zu b) um etwa die Hälfte. Weiterhin in häufiger Folge Ermäßigung der Sätze.	
1. Steuer-Milderungs-Vo. vom 14. 9. 1924, ab 1. 10. 1924.	Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf 2 °/₀.		a) Ermäßigung des allgemeinen Satzes auf 5 °/₀, des Satzes bei Verschmelzungen auf $2^1/_2$ °/₀, des Satzes bei Sanierungen usw. auf 2 °/₀ (teilweise).	Ermäßigung der beiden höheren Sätze auf 3 °/₀ und 5 °/₀.		
2. Steuer-Milderungs-Vo. vom 10. 11. 1924. ab 1. 1. 1925.	Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf $1^1/_2$ °/₀. Ermäßigung der Luxussteuer auf $10^0/_0$.					
Vo. vom 5. 1. 1925, ab 17. 1. 1925.				Aufhebung der Steuer auf Aufwertungspfandbriefe, Rentenbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrage unter dem gesetzlichen Aufwertungsbetrag.		
Vo. vom 27. 4. 1925, ab 1. 6. 1925.			Wiedereinführung für die Fälle der Beteiligung stiller Gesellschafter.			
Körperschaftsteuergesetz vom 10. 8 1925.						Aufhebung ab
Ges. über Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. 8. 1925.		Beseitigung der Berechtigung der Länder usw., die Zuschläge von 2 °/₀ auf 4 °/₀ zu erhöhen. **Mit Wirkung vom 1. 4. 1927.**				
Ges. zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925	Steuerbefreiung der Künstler, Schriftsteller, Privatgelehrten, Agenten und Makler bei einem Jahresumsatz unter 6000 RM. Wegfall der erhöhten Steuer auf Leistungen besonderer Art, ab 1. 8. 1925. (Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf $1^1/_4$ °/₀, ab 1. 10. 1925.) Ermäßigung der Luxussteuer auf $7^1/_2$ °/₀, ab 1. 10. 1925.	Satz auf 3 °/₀ gesenkt, ab 1. 9. 1925. Bei Einbringung von Grundstücken in inländ. gesellschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften dürfen Zuschläge nicht erhoben werden.	a) Ermäßigung des allgemeinen Satzes auf 4 °/₀, des Satzes bei Verschmelzungen auf 2 °/₀, ab 1. 9. 1925.	Ermäßigung der beiden höheren Sätze auf 2 °/₀ und 4 °/₀, ab 1. 9. 1925.	d) Einführung einer Steuer auf Anteile der G. m. b. H.: $1^1/_2$ °/₀, ab 1. 9. 1925.	
Vo. vom 15. 8. 1925.					c) Einstellung der Erhebung am 1. 9. 1925.	
Gesetz über Zolländerungen vom 17 8. 1925.	Ermäßigung der allgemeinen Steuer auf 1 °/₀, ab 1. 10. 1925.					
Vo. vom 28. 12. 1925, ab 1. 1. 1926					a) Aufhebung der Besteuerung der ausländischen Banknoten und Zahlungsmittel (Devisenumsatzsteuer).	
Steuer-Milderungs-Gesetz vom 31. 3 1926.	Senkung der allgem. Steuer auf $^3/_4$ °/₀, Aufhebung der Luxussteuer ab 1. 4. 1926.	Ermäßigung des Einheitssatzes auf $1^1/_2$ °/₀ und Wegfall der Zuschläge im Falle wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse.	a) Ermäßigung des Satzes bei Verschmelzungen und bei Sanierungen usw. auf 1 °/₀, ab 1. 9. 1925.			
Vo. vom 29. 4. 1926, ab 3. 5. 1926.					a) 0,02 °/₀—0,15 °/₀. b) 0,075 °/₀—0,15 °/₀. c) Aufhebung.	
Vo. vom 5. 6. 1926, ab 1. 4. 1926.	Befreiung des Eigenverbrauchs der Landwirtschaft, wenn entgeltlicher Umsatz und Eigenverbrauch den Betrag von 10000 RM. nicht übersteigen.					
Gesetz vom 22. 12. 1928.		Die Ausführung der Bestimmungen über die Besteuerung des gebundenen Vermögens (Leistungsbeginn 1. 1. 1929) wird bis zum 1. 1. 1931 ausgesetzt.				

Tabelle zu: Materialien des Statistischen Reichsamts zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung.

Gesellschaftsteuer	Wertpapiersteuer	Börsenumsatzsteuer	Aufsichtsratsteuer	Wechselsteuer	Versicherungssteuer
Ab 1. 1. 1923:	Ab 1. 1. 1923:	Ab 1. 1. 1923:	Ab 1. 1. 1923:		Ab 1. 7. 1922:
ung der Reichsstempelabgabe von Gesellschafts- von 1913.	Fortführung der Reichsstempelabgabe von Aktien usw. von 1881.	Fortführung der Reichsstempelabgabe von Kauf- und Anschaffungsgeschäften von 1881.	Fortführung der Reichsstempelabgabe von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten von 1906.		Fortführung der Reichsstempelabgabe von Versicherungen von 1913.
ung der Rechtsvorgänge, die Gesellschaften be-	Beseitigung des Talonstempels. Besteuerung des erstmaligen Erwerbs von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs.	Besteuerung der Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs:	Besteuerung der Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften.		Auch Vereinbarungen, die Gegenstand von Versicherungen sein können, sind steuerpflichtig.
italgesellschaften: Steuersatz 7½% des Wertes wirkend ab 1. 9. 1921, Ermäßigter Satz bei erungen usw. 3%.	Steuersätze: ½%, 2%, 4%, 7½% des Wertes.	a) Steuer auf Schuld- und Rentenverschreibungen, Waren, ausländische Banknoten und Zahlungsmittel: 0,1%—6‰ des Preises oder Wertes,	Steuersatz: 20% der Vergütung.		Steuersatz: a) 2%—10% der Prämie (z. B. Leben 2%, Einbruchdiebstahl 10%),
ere Erwerbsgesellschaften: Steuersatz 5‰ des rtes (Festsetzung von Mindestsätzen, Einbe- ung der Rechtsvorgänge, bei Beteiligung stiller ellschafter),		b) Steuer auf Aktien, Anteile, Genußscheine, Bezugsrechte: 0,1%, 0,6%, 1,2%,			b) 0,2‰ der Versicherungssumme: bei Versicherungen gegen elementare Schäden und bei Hauschensversicherungen.
stige inländische juristische Personen: Steuer- 50 M. für jeden Rechtsvorgang. Ermäßigung 20 M. für Genossenschaften, die den Betrieb die Mitglieder beschränken, Steuerbefreiung gemeinnütziger Genossenschaften.		c) Steuer auf Einräumung von Bezugsrechten 1½%.			Schonung der in sozialem Interesse abgeschlossenen Versicherungen.
				Fortführung des Wechselstempels von 1869, 1909, 1918. Hauptsteuer: 1‰, mindestens 100 M. Nachsteuer bei Wechseln mit einer Laufzeit über 3 Monate: Jedesmalige Erhebung des Mindestsatzes der Hauptsteuer 1. zunächst für den 4. bis 12. Monat der Laufzeit, 2. später für je weitere 6 Monate Laufzeit.	
		c) Erhöhung auf 3%.			
				Hauptsteuer: 2‰, mindestens 1000 M., 4‰ bei Fälligkeit des Wechsels nach 3 Monaten für die Zeit nach Ablauf dieser Frist, 6‰ für die Zeit nach Ablauf eines Jahres, weitere Erhöhung um je 2‰ für je weitere 6 Monate Laufzeit.	
Satz bei Verschmelzung von Kapitalgesell- n 4%.		a) Einstweilige Aufhebung der Steuer auf börsenmäßig gehandelte Waren, ab 1. 1. 1924.			b) bei den Feuerversicherungen wurde die Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage aufgegeben; Steuersatz: 4% der Prämie, ab 1. 1. 1924.
ung, mit Ausnahme der öff. H.-G., Komm.- nd der diesen Gesellschaften entsprechenden Filialbetriebe ausländ. Gesellschaft., ab 1. 1.					
ung.				Beseitigung der Mindesthöhe des Steuerbetrages.	
		Umstellung auf Gold; im allgemeinen Beibehaltung der Sätze zu a), Ermäßigung der Sätze für Schuldverschreibungen auf ausländ. Währung und der Sätze zu b) um etwa die Hälfte.			
		Weiterhin in häufiger Folge Ermäßigung der Sätze.			
igung des allgemeinen Satzes auf 5%, des Sat- Verschmelzungen auf 2½%, des Satzes bei ungen usw. auf 2% (teilweise).	Ermäßigung der beiden höheren Sätze auf 3% und 5%.				
	Aufhebung der Steuer auf Aufwertungspfandbriefe, Rentenbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrage unter dem gesetzlichen Aufwertungsbetrag.				
ührung für die Fälle der Beteiligung stiller ilter.					
			Aufhebung ab 1. 1. 1925.		
gung des allgemeinen Satzes auf 4%, des Sat- Verschmelzungen auf 2%, ab 1. 9. 1925.	Ermäßigung der beiden höheren Sätze auf 2% und 4%, ab 1. 9. 1925.	d) Einführung einer Steuer auf Anteile der G. m. b. H.: ½%, ab 1. 9. 1925.		Senkung der Steuer auf die Hälfte der Sätze, ab 1. 9. 1925.	
		c) Einstellung der Erhebung am 1. 9. 1925.			
		a) Aufhebung der Besteuerung der ausländischen Banknoten und Zahlungsmittel (Devisenumsatzsteuer).			
gung des Satzes bei Verschmelzungen und bei ngen usw. auf 1%, ab 1. 9. 1925.					
		a) 0,02%—0,15%. b) 0,075%—0,15%. c) Aufhebung.			

Die Steuern im Deutschen Reich 1919 bis 1928

3. Die wichtigeren Steuern vom Verbrauch

Gesetzliche Grundlagen	Tabaksteuer[1]	Biersteuer[1]	Zuckersteuer[1]	Wein- und Schaumweinsteuer[2]	Salzsteuer
Steuerreform 1919/20.	(Gesetz vom 12. 9. 1919.) Vereinigung der Tabak- und Zigarettensteuer, progressive Fabrikatsteuer (Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier): Belastung z. B. der Zigarren 10% — 53⅓% der Zigaretten 33⅓% — 60% des Kleinverkaufspreises. Zuschlag für Zigaretten bei Überschreitung eines nach den regelmäßigen Sätzen zu versteuernden Kontingents um mehr als 15% (ab 1. 7. 1922: 25%), 100% bis Ende Kalenderjahr 1920, 75% für 1921, 50% für 1922 u. 1923, 25% für 1924. Ermäßigungen für Zigarren, grobgeschn. Rauch-, Kau- und Schnupftabak „um 20%—50%, je nach einem Zollaufgeld von 1,05 bis mehr als 2,83 M." (ab 1. 7. 1922: „um 50%, für Zigaretten und feingeschn. Rauchtabak um 20%, solange bis das Zollaufgeld erstmalig weniger als 300 % beträgt").				
Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. 4. 1922.	Tarifverbesserungen	Erhöhung der Sätze der Biersteuer von 1918. — Erhöhung des Zollsatzes für Bier von 6 M. auf 8 und 12 M. je dz.	Erhöhung des Satzes der Zuckersteuer von 1896/1903 von 14 M. auf 50 M. je dz.		
Abänderungs-Gesetz vom 12. 4. 1922, ab 1. 5. 1922.				Aufhebung der Schaumweinsteuer von 1902/1918. Einbeziehung des Schaumweins in die Weinsteuer. Der Wertsteuersatz der Weinsteuer von 1918 von 20% wird auf Fruchtschaumweine ausgedehnt, für andere Schaumweine neuer Satz von 30%.	
Gesetzgebung vom 9. 7. 1923.		ab 1. 8. 1923: Infolge ständigen Ansteigens der Bierpreise abermalige Erhöhung der Steuer. Der Charakter als Fabrikatsteuer bleibt erhalten. Tarif; für die ersten 2000, für die folgenden 8, 10, 20, 30, 60 Tausend hl und für den Rest des im Rechnungsjahr gebrauten inländischen Bieres: 4100, 4200, 4300, 4400, 4600, 4800, 5000 RM. Für eingeführtes Bier: 17 500 M. je hl. Ermäßigung dieser Sätze für Einfachbier um 50%. Ermäßigung dieser Sätze für Schankbier um 25%. Erhöhung dieser Sätze für Starkbier um 50%. Die Höhe des Steuersatzes war (entsprechend der Zuckersteuer) dem Braureipreise für Bier im ganzen Reiche anzupassen.	ab 1. 9. 1923: Der Charakter als Fabrikat- und Mengensteuer bleibt erhalten. Einbeziehung des Stärkezuckers und des Rohrzuckers. Steuersatz für Rüben- und Rohrzucker 60000 M. Steuersatz für Stärkezucker . . . . 24000 M. Die Höhe des Steuersatzes war vom Reichsminister der Finanzen dem Stande des Herstellerpreises für Verbrauchszucker (Melis) ab Magdeburg anzupassen, sobald sich der Preis seit der letzten Feststellung um wenigstens 25% geändert hatte.		ab 1. 9. 1923: Fortführung der Salzabgabe von 1807. Steuersatz 10 M. je kg Reingewicht.
Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchsteuern vom 11. 8. 1923, ab 1. 9. 1923.		Tarifänderung infolge der Geldentwertung. Einbeziehung der bierähnlichen Getränke, die bisher im Rahmen der in Wegfall kommenden Mineralwassersteuer steuerpflichtig waren, mit dem höchsten Satz der Steuer vom Schankbier.			
Verordnung über Verbrauchsteuern vom 27. 10. 1923, ab 16. 11. 1923.			(Der Steuersatz sollte, nachdem die Belastung, die vor dem Kriege bis zu 60% betrug, auf 15% des Herstellerpreises gesunken war, auf der Grundlage von 35% bei Stärkezucker von 18% des Herstellerpreises für Melis der fortschreitenden Preisentwicklung entsprechend — evtl. in Gold — festgesetzt werden.)		(Der Steuersatz sollte auf der Grundlage von 45% des Großhandelspreises für Speisesteinsalz der fortschreitenden Preisentwicklung entsprechend — evtl. in Gold — festgesetzt werden.)
Verordnung vom 30. 10. 1923, ab 1. 12. 1923.	Umstellung auf Gold. Proportionaltarif; im allgemeinen Senkung der Steuer: Belastung der Zigarren 20%, des grobgeschn. Rauchtabaks 20%. Belastung der Zigaretten 40% des Kautabaks 5%. Belastung des feingeschnitt. Rauchtabaks 40%, des Schnupftabaks 10%. Wegfall des Zigarettenzuschlags (ab 1. 1. 1924) und der Ermäßigungen im Falle der Erhebung des Zollaufgeldes.				
Verordnung vom 12. 11. 1923, ab 16. 11. 1923.			Steuersatz: für Rüben- und Rohrzucker 15 GM. je dz. Steuersatz: für Stärkezucker 6 GM. je dz.		
Verordnung vom 26. 11. 1923, ab 1. 12. 1923.		Umstellung auf Gold. Die GM.-Sätze betrugen: 5, 5^{10}, 5^{25}, 5^{40}, 5^{55}, 5^{90}, 6^{10} GM., für Einfuhrbier: 6^{10} GM.			Steuersatz: 0,74 Gpfg. je kg (= 0,74 GM. je dz).
Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. 8. 1925.	Erhöhung der Belastung des feingeschnittenen Rauchtabaks auf 4 %. Einführung einer Materialsteuer auf Rohtabak für Zigarettenherstellung und einer Ausgleichsteuer auf aus dem Auslande eingeführte Zigaretten, ab 1. 10. 1925. Erhöhung der Zollsätze für Tabakfertigfabrikate gegenüber 1919 um 20% — 25%, Erhöhung des Zolls für Rohtabak von 30 (vorher 60, 130) auf 80 RM. je dz, ab 16. 8. 1925.	Tariferhöhung um etwa ½: für die ersten 1000, für die folgenden 1000, 8, 10, 20, 30, 60 Tausend hl und für den Rest: 6, $6^1/_2$, $6^3/_4$, 7, $7^1/_4$, $7^1/_2$, 7,80, 8,15 RM. Für eingeführtes Bier: 8,15 RM. je hl. Ermäßigung dieser Sätze für Einfachbier um 50%. Erhöhung dieser Sätze für Starkbier um 50%. Die Steuer von bierähnlichen Getränken entspricht 75% des höchsten Satzes der Steuer vom Vollbier. Erhöhung des Zollsatzes für Bier auf 12 und 18 RM. je dz.			
Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuern vom 10. 8. 1925.			Erhöhung der Sätze auf 21 RM. und 8,40 RM.[3] Maßgebend ist das Eigengewicht, nicht mehr das Reingewicht, da das Gewicht der Verpackung einschloß. Ab 1. 10. 1925.	Neues Weinsteuergesetz: Beibehaltung der Sätze von 20% und 30%, jedoch unter Ermäßigung um ¼ vom 1. 8. 1925 — 30. 9. 1927. Ab 1. 9. 1925.	Erhöhung des Satzes auf 3 RM. je dz. Ab 1. 10. 1925.
Verordnung vom 11. 8. 1925, ab 1. 10. 1925.	Festsetzung der Sätze der Material- und der Ausgleichsteuer auf je 300 RM. je dz. Senkung der Zigarettenbesteuerung auf 20%.				
Steuermilderungsgesetz v. 31. 3. 1926.		Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. 8. 1925 treten am 1. 1. 1927 in Kraft.		Aufhebung der Weinsteuer ab 1. 4. 1926. Wiedereinführung der Schaumweinsteuer ab 1. 7. 1926: Beseitigung der Wertsteuersätze zugunsten der Mengenbesteuerung; Steuersatz: 1,— RM. für 1/1 Flasche Schaumwein, 0,20 „ „ 1/1 „ Fruchtschaumwein.	Aufhebung der Steuer ab 1. 4. 1926.
Verordnung vom 18. 5. 1926, ab 1. 6. 1926.	Erhöhung der Zigarettenbesteuerung auf 30%. Senkung der Material- und der Ausgleichsteuer auf je 400 RM. je dz.				
Gesetz über Änderung des Zuckersteuergesetzes und Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 15. 7. 1927, ab 1. 8. 1927.			Ermäßigung der Steuersätze um die Hälfte: des allgemeinen Satzes auf 10,50 RM., des Satzes für Stärkezucker auf 4/10 des allgemeinen Satzes, „ 8/10 „ „ „ „ bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95%. Erhöhung des Zuckerzolls für Verbrauchszucker von 10 auf 15, für anderen Zucker von 8 auf 13 RM. je dz.		
Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. 12. 1928, ab 18. 12. 1928.			Weitere Erhöhung des Zuckerzolls auf 25 bzw. 21 RM. je dz, solange der Preis für Melis 21 RM. für 50 kg nicht übersteigt; in diesem Falle Wiedereinkrafttreten der Sätze von 10 bzw. 8 RM.		

[1] Verpändet auf Grund des Gesetzes über die Londoner Konferenz vom 30. 8. 1924; ab 1. 9. 1924. [2] GM-Sätze in der gleichen Höhe sind bereits ab 13. 12. 1923 in Kraft (R.-Zoll-Bl. S. 390, V. vom 7. 12. 1923.)

Tabelle zu: Materialien des Statistischen Reichsamts zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung.

Aus: Kapitalbildung und Steuersystem. (Veröffentlichungen der Friedrich List Gesellschaft e.V. 4. Bd.)

Die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung und die speziellen Deckungsmittel in Reich[1], Ländern und Gemeinden mit Gemeindeverbänden 1913/14

(Beträge in 1000 M.)

Verwaltungszweig	Ausgaben													Zur Deckung des rein. Finanzbedarfs dienen die folgenden spez. Deckungsmittel						
	Persönliche Ausgaben (ausschl. Arbeiterlöhne)	Kriegsversorgung	Sächliche Ausgaben (einschl. Arbeiterlöhne)	Zuschüsse und Unterstützungen, insbesondere wirtschaftlicher und sozialer Art	Zuschüsse und Beiträge an Zweckverbände (Schulverbände usw.)	Verzinsung u. Tilgung der Schulden[2]	Fondsbildung, Gewährung von Darlehen; Neubauten, Grundstücksankäufe, sowie sonstige Ausgaben außergewöhnlicher Art	Kriegsentschädigungen	Sonstige Ausgaben[3]	Verrechnungsverkehr zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden (Gem.-Verb.) Ausgabenseite	Ausgaben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gem.-Verb.) insgesamt (Summe Sp. 1 bis 10)	Davon ab: Verrechnungsverkehr zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Gem.-Verb.) als Doppelzählungen Einnahmeseite	Mithin: Reiner Finanzbedarf des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gem.-Verb.) zugleich bereinigte Ausgaben (Sp. 11 abzügl. Sp. 12/13/14)	Gebühren, Beiträge sowie gebührenartige Entgelte	Miete, Pacht, Zinsen	Rückerstattungen von Unterstützungen sozialer Art; Stiftungen, Zuwendungen u. dgl.	Schuldenaufnahme; Fondsentnahme, Rückzahlung von Darlehen, Grundstücksverkäufe sowie sonstige außergewöhnl. Veräußerungen	Sonstige Einnahmen einschl. Erlöse aus Verkäufen[4]	Spezielle Deckungsmittel insgesamt (Summe Sp. 16 bis 20)	Mithin: Zuschußbedarf (Sp. 15 abzügl. Sp. 21)
	1	1 A	2	3	4	5	6	7 A	7	8/9/10	11	12/13/14	15	16	17	18	19	20	21	22
I. Allgemeine Verwaltung:																				
1. Oberste Staatsorgane[5] und auswärtige Angelegenheiten	17 850	—	7 431	92	—	—	627	—	38 124	110	64 234	116	64 118	1 266	66	3	—	48	1 383	62 735
2. Volksvertretung des Reiches und der Länder	1 648	—	4 784	—	—	—	683	—	6	1	7 122	—	7 122	18	12	—	—	44	74	7 048
3. Innere Verwaltung des Reichs und der Länder sowie Allgemeine Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Polizei)	199 496	—	81 986	1 936	6 045	14 869	27 012	—	8 894	1 861	342 099	2 213	339 886	48 467	5 871	970	20 282	6 698	82 288	257 598
Summe I	218 994	—	94 201	2 028	6 045	14 869	28 322	—	47 024	1 972	413 455	2 329	411 126	49 751	5 949	973	20 282	6 790	83 745	327 381
II. Staats- und Rechtssicherheit:																				
1. Polizei	171 304	—	33 804	80	5 698	497	5 932	—	557	22 607	240 479	22 562	217 917	14 889	335	145	2 062	948	18 377	199 540
2. Rechtspflege:																				
a) Gerichte	210 263	—	60 879	6	—	—	12 659	—	48	284	284 139	360	283 779	164 855	505	—	1 160	841	167 361	116 418
b) Strafvollzug	20 176	—	35 027	3	—	—	2 519	—	108	13	57 846	17	57 829	474	269	—	2	20 990	21 735	36 094
Summe 2	230 439	—	95 906	9	—	—	15 178	—	156	297	341 985	377	341 608	165 329	774	—	1 162	21 831	189 096	152 512
3. Wehrmacht:																				
a) Heer	364 719	—	616 188	3 588	—	—	401 635	—	—	303	1 386 433	—	1 386 433	939	1 032	10	26 843	9 295	38 119	1 348 314
b) Marine	74 624	—	130 436	—	—	—	227 939	—	—	2 380	435 379	10	435 369	47	308	—	44 737	273	45 365	390 004
Summe 3	439 343	—	746 624	3 588	—	—	629 574	—	—	2 683	1 821 812	10	1 821 802	986	1 340	10	71 580	9 568	83 484	1 738 318
Summe II	841 086	—	876 334	3 677	5 698	497	650 684	—	713	25 587	2 404 276	22 949	2 381 327	181 204	2 449	153	74 804	32 347	290 957	2 090 370
III. Bildungswesen:																				
1. Schulwesen:																				
a) Allgemeine Schulverwaltung	13 584	—	3 514	38	38	52	234	—	68	7	17 535	234	17 301	434	121	19	107	118	799	16 502
b) Volks- und Fortbildungsschulen	405 893	—	68 584	999	148 652	47 824	79 366	—	4 457	83 195	838 970	81 682	757 288	16 972	5 018	4 092	57 258	3 921	87 261	670 027
c) Mittlere und höhere Schulen	189 244	—	25 726	2 000	913	21 514	35 910	—	1 381	12 851	289 539	14 683	274 856	76 872	3 279	1 367	28 027	1 139	110 684	164 172
d) Fach- und sonstige Schulen	49 589	—	21 332	5 271	833	3 893	14 893	—	429	7 049	103 289	7 067	96 222	10 019	891	734	6 423	709	18 776	77 446
Summe 1	658 310	—	119 156	8 308	150 436	73 283	130 403	—	6 335	103 102	1 249 333	103 666	1 145 667	104 297	9 309	6 212	91 815	5 887	217 520	928 147
2. Wissenschaft und Kunst:																				
a) Hochschulen	36 526	—	27 218	928	8	332	16 151	—	29	20	81 212	195	81 017	12 562	2 607	1 158	4 727	1 010	22 064	58 953
b) Theater- und Konzertwesen	9 800	—	9 922	3 134	9	2 872	6 812	—	197	285	33 031	18	33 013	8 582	1 031	923	4 927	253	15 716	17 297
c) Sonstiges	14 065	—	16 867	4 186	31	982	16 027	—	302	346	52 806	349	52 457	1 640	528	647	7 214	615	10 644	41 813
Summe 2	60 391	—	54 007	8 248	48	4 186	38 990	—	528	651	167 049	562	166 487	22 784	4 166	2 728	16 868	1 878	48 424	118 063
3. Kirche	1 859	—	1 518	74 631	—	551	839	—	326	20	79 744	54	79 690	46	80	174	557	130	987	78 703
Summe III	720 560	—	174 681	91 187	150 484	78 020	170 232	—	7 189	103 773	1 496 126	104 282	1 391 844	127 127	13 555	9 114	109 240	7 895	266 931	1 124 913
IV. Wohlfahrtswesen:																				
1. Wirtschaftliche Fürsorge[6]:																				
a) Verwaltungsaufwand	16 414	—	3 850	322	10	87	6 005	—	94	6	26 788	86	26 702	1 791	370	51	5 624	166	8 002	18 700
b) Fürsorgeaufwand (ausschl. der Zuschüsse zur Sozialversicherung)	4 094	—	72 817	101 756	6 088	396	2 467	—	2 499	33 683	223 800	39 274	184 526	1 190	4 320	22 680	1 171	2 243	31 604	152 922
c) Einrichtungen (Anstalten u. dgl.)	3 037	—	18 663	395	5	3 178	5 437	—	280	39	31 034	554	30 480	5 350	2 928	1 734	4 200	2 340	16 552	13 928
d) Zuschüsse zur Sozialversicherung	—	—	—	52 102	—	2 101	—	—	—	—	54 203	—	54 203	—	2 378	—	2 523	—	4 901	49 302
Summe 1	23 545	—	95 330	154 575	6 103	5 762	13 909	—	2 873	33 728	335 825	39 914	295 911	8 331	9 996	24 465	13 518	4 749	61 059	234 852
2. Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen und Leibesübungen																				
a) Verwaltungs- und Fürsorgeaufwand	18 318	—	29 191	18 542	2 802	1 222	5 680	—	825	14 529	91 109	11 084	80 025	4 987	579	2 482	7 002	2 032	17 082	62 943
b) Einrichtungen (Anstalten u. dgl.)	50 848	—	147 512	1 283	32	33 159	76 863	—	3 481	145	313 323	1 243	312 080	112 547	5 115	5 996	54 726	13 289	191 673	120 407
Summe 2	69 166	—	176 703	19 825	2 834	34 381	82 543	—	4 306	14 674	404 432	12 327	392 105	117 534	5 694	8 478	61 728	15 321	208 755	183 350
3. Erwerbslosenfürsorge (einschl. Arbeitsvermittlung)	600	—	613	725	95	47	1 082	—	50	327	3 539	199	3 340	75	7	44	947	16	1 089	2 251
Summe IV	93 311	—	272 646	175 125	9 032	40 190	97 534	—	7 229	48 729	743 796	52 440	691 356	125 940	15 697	32 987	76 193	20 086	270 903	420 453
V. Wohnungswesen	332	—	423	373	1	944	29 155	—	81	1	31 310	8	31 302	66	1 885	221	27 668	98	29 938	1 364
VI. Wirtschaft und Verkehr:																				
1. Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel	38 472	—	47 503	33 712	2 638	5 369	35 895	—	1 251	3 592	168 432	3 102	165 330	17 490	8 035	540	31 787	6 900	64 752	100 578
2. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen, Verkehrsförderung)	72 248	—	282 565	13 149	4 700	88 462	386 464	—	8 062	33 021	888 671	36 165	852 506	98 562	14 764	3 580	252 693	13 454	383 053	469 453
Summe VI	110 720	—	330 068	46 861	7 338	93 831	422 359	—	9 313	36 613	1 057 103	39 267	1 017 836	116 052	22 799	4 120	284 480	20 354	447 805	570 031
VII. Anstalten und Einrichtungen verschiedener Art	36 751	—	186 350	1 599	1 956	67 199	131 905	—	4 728	350	430 838	1 738	429 100	102 399	6 666	5 542	100 657	9 765	225 029	204 071
VIII. Finanz- und Steuerverwaltung	187 550	—	51 709	89	3 580	—	4 301	—	479	79 090	326 798	78 382	248 416		1 784	8	430	698	30 984	217 432
IX. Schuldendienst und Schuldenverwaltung des Reichs und der Länder so-														28 064						
wie nicht aufteilbarer Schuldendienst der Gemeinden u. Gemeindeverb.	2 333	—	1 544	—	—	474 489	419	—	17	355	479 157	2 105	477 052	1 343	26	—	1 424	4 596	7 389	469 663
X A. Kolonien	1 650	—	823	1 082	—	—	3091	—	26 449	—	33 095	—	33 095	—	14	—	—	322	336	32 759
X. Sonstige Ausgaben und Einnahmen (außer Kriegslasten)[7]	1 014	—	432	439	—	79	261	—	483	1 180	3 888	549	3 339	311	258	1	64 729	392	65 691	62 352
XI. Kriegslasten:																				
1 A. Innere Kriegslasten (außer Kriegsversorgung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 B. Innere Kriegslasten (Kriegsversorgung)	—	62 516	—	—	—	—	—	—	—	—	62 516	—	62 516	—	—	—	—	21 252	21 252	41 264
2. Äuß. Kriegslasten (Zahlungen in Erfüllung d. Londoner Abkommens)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe XI	—	62 516	—	—	—	—	—	—	—	—	62 516	—	62 516	—	—	—	—	21 252	21 252	41 264
Summe I—XI	2 214 301	62 516	1 989 211	322 460	184 134	770 118	1 538 263	—	103 705	297 650	7 482 358	304 049	7 178 309	732 257	71 082	53 119	759 907	124 595	1 740 960	5 437 349

[1] Nach dem Gebietsstand von 1925 ohne Saargebiet. [2] Beim Reich und bei den Ländern ist der Schuldendienst insgesamt bei IX (Schuldendienst und Schuldenverwaltung) nachgewiesen, bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) dagegen grundsätzlich auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt. [3] Beim Reich einschl. der Zahlungen an Kolonien, bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Restausgaben für Vorjahre. [4] Bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Resteinnahmen für Vorjahre. [5] Außer Volksvertretung. [6] Armenfürsorge sowie sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege. [7] Beim Reich und bei den Ländern einschließlich der nicht aufteilbaren Schuldenaufnahme.

Die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung und die speziellen Deckungsmittel in Reich[1], Ländern und Gemeinden mit Gemeindeverbänden 1925/26

(Beträge in 1000 RM.)

Verwaltungszweig	Ausgaben: Persönliche Ausgaben (ausschließlich Arbeiterlöhne) insgesamt	davon: Gehälter und Vergütungen	davon: Versorgungsgebührnisse und Hinterbliebenenfürsorge	Kriegsversorgung	Sächliche Ausgaben (einschl. Arbeiterlöhne)	Zuschüsse u. Unterstützungen, Wirtschaftlicher und sozialer Art	Zuschüsse und Beiträge an Zweckverbände (Schulverbände usw.)[2]	Verzinsung und Tilgung der Schulden[3]	Fondsbildung, Gewährung von Darlehen, Neubauten, Grundstücksankäufe sowie sonstige Ausgaben außergewöhnl. Art	Kriegsentschädigungen	Sonstige Ausgaben[4]	Verrechnungsverkehr zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Gem.-Verb.) Ausgabeseite	Ausgaben des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gem.-Verb.) insgesamt (Sp. 1 bis 10)	Davon ab: Verrechnungsverkehr zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Gem.-Verb.) als Doppelzählungen Einnahmeseite	Mithin: Reiner Finanzbedarf des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gem.-Verb.) zusammen Ausgaben (Sp. 11 abz. Sp. 12, 13, 14)	Gebühren, Beiträge sowie gebührenartige Entgelte	Miete, Pacht, Zinsen	Rückerstattungen von Unterstützungen sozialer Art, Stiftungen, Zuwendungen u. dgl.	Schuldentilgung, Fondseinlagen, Rücklagen für spätere Jahren, Grundstücksverkäufe sowie sonstige außergew. Veränderungen	Sonstige Einnahmen einschl. Erlöse aus Verkäufen[5]	Spezielle Deckungsmittel insgesamt (Summe Sp. 16 bis 20)	Mithin Zuschußbedarf (Sp. 15 abzüglich Sp. 21)
	1			1 A	2	3	4	5	6	7 A	7	8 9 10	11	12 13 14	15	16	17	18	19	20	21	22
I. Allgemeine Verwaltung																						
1. Oberste Staatsorgane[6] und auswärtige Angelegenheiten	37 277	31 740	5 537	—	20 243	1 075	—	—	1 627	—	102	24	60 348	22	60 326	8 992	198	—	110	321	9 621	50 705
2. Volksvertretung des Reichs und der Länder	3 722	3 050	672	—	17 244	0	—	—	1 981	—	5	3 475	26 427	123	26 304	14	110	—	—	24	148	26 156
3. Innere Verwaltung des Reichs und der Länder sowie Allgemeine Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Polizei)	434 684	345 863	88 821	—	162 696	3 556	1 901	2 333	30 481	—	10 163	7 829	653 643	15 089	638 554	92 934	8 274	1 784	10 112	12 162	125 266	513 288
Summe I	475 683	380 653	95 030	—	200 183	4 631	1 901	2 333	34 089	—	10 270	11 328	740 418	15 234	725 184	101 940	8 582	1 784	10 222	12 507	135 035	590 149
II. Staats- und Rechtssicherheit:																						
1. Polizei	565 412	473 705	91 707	—	121 505	108	4 998	94	28 901	—	1 568	237 755	960 341	236 762	723 579	42 938	7 042	220	1 559	6 701	58 460	665 119
2. Rechtspflege:																						
a) Gerichte	354 155	281 360	72 795	—	80 660	7 948	—	—	4 306	—	5	482	447 556	808	446 748	271 998	1 092	—	69	1 590	274 749	171 999
b) Strafvollzug	49 874	39 958	9 916	—	53 453	—	—	—	2 147	—	—	36	105 510	31	105 479	831	1 101	—	4	25 491	27 427	78 052
Summe 2	404 029	321 318	82 711	—	134 113	7 948	—	—	6 453	—	5	518	553 066	839	552 227	272 829	2 193	—	73	27 081	302 176	250 051
3. Wehrmacht:																						
a) Heer	190 342	152 655	37 687	—	275 564	—	—	—	10 540	—	—	—	476 446	—	476 446	19	3 283	—	898	2 875	7 075	469 371
b) Marine	42 156	34 689	7 467	—	89 481	—	—	—	24 652	—	—	527	156 816	—	156 816	247	587	—	—	719	1 553	155 263
Summe 3	232 498	187 344	45 154	—	365 045	—	—	—	35 192	—	—	527	633 262	—	633 262	266	3 870	—	898	3 594	8 628	624 634
Summe II	1 201 939	982 367	219 572	—	620 663	8 056	4 998	94	70 546	—	1 573	238 800	2 146 669	237 601	1 909 068	316 033	13 105	220	2 530	37 376	369 264	1 539 804
III. Bildungswesen:																						
1. Schulwesen:																						
a) Allgemeine Schulverwaltung	27 478	21 770	5 708	—	5 589	147	8	17	474	—	16	23	33 752	79	33 673	521	252	41	48	91	953	32 720
b) Volks- und Fortbildungsschulen	775 228	639 949	135 279	—	141 257	3 576	263 444	3 555	45 029	—	2 012	193 983	1 428 084	190 164	1 237 920	22 624	10 161	1 836	18 747	3 109	56 477	1 181 443
c) Mittlere und höhere Schulen	351 870	290 236	61 634	—	50 302	10 759	2 074	1 625	15 847	—	852	36 498	469 827	32 944	436 883	92 945	2 088	967	5 732	1 228	102 960	333 923
d) Fach- und sonstige Schulen	73 829	63 513	10 316	—	24 131	5 885	5 827	697	10 794	—	374	12 052	133 589	10 819	122 770	17 622	988	865	3 878	2 146	25 490	97 271
Summe 1	1 228 405	1 015 468	212 937	—	221 279	20 367	271 353	5 894	72 144	—	3 254	242 556	2 065 252	234 006	1 831 246	133 712	13 489	3 709	28 405	6 574	185 889	1 645 357
2. Wissenschaft und Kunst:																						
a) Hochschulen	87 002	75 195	11 807	—	58 746	4 579	0	22	19 258	—	59	2 829	172 495	341	172 154	28 040	1 967	521	439	5 096	36 063	136 091
b) Theater- und Konzertwesen	61 713	58 492	3 221	—	36 670	12 344	102	988	14 629	—	455	3 137	130 038	3 872	126 166	47 729	1 273	438	4 813	1 010	55 263	70 903
c) Sonstiges	31 010	25 880	5 130	—	37 226	12 584	4	1 373	10 134	—	164	853	93 328	745	92 583	5 703	774	509	3 265	2 043	12 294	80 289
Summe 2	179 725	159 567	20 158	—	132 642	29 507	106	2 383	44 021	—	678	6 799	395 861	4 958	390 903	81 472	4 014	1 468	8 517	8 149	103 620	287 283
3. Kirche	1 526	1 241	285	—	890	144 417	1	11	950	—	254	4	148 053	28	148 025	16	16	142	533	19	726	147 299
Summe III	1 409 656	1 176 276	233 380	—	354 811	194 291	271 460	8 288	117 115	—	4 186	249 359	2 609 166	238 992	2 370 174	215 200	17 519	5 319	37 455	14 742	290 235	2 079 939
IV. Wohlfahrtswesen:																						
1. Wirtschaftliche Fürsorge[7]:																						
a) Verwaltungsaufwand	84 431	75 600	8 831	—	15 932	354	15	209	787	—	281	126	102 135	2 868	99 267	2 219	423	268	216	757	3 883	95 384
b) Fürsorgeaufwand (ausschl. der Zuschüsse zur Sozialversicherung)	5 066	4 847	139	—	219 884	546 173	15 044	663	6 933	—	5 889	167 928	967 520	166 649	800 871	1 354	827	66 503	6 489	5 181	80 444	720 427
c) Einrichtungen (Anstalten und dgl.)	7 962	7 380	582	—	36 375	1 580	143	660	11 975	—	471	129	59 301	1 189	58 112	16 693	1 782	817	4 088	4 044	28 324	29 788
d) Zuschüsse zur Sozialversicherung	—	—	—	—	16 218	243 222	—	—	—	—	—	—	259 440	—	259 440	—	—	—	—	216	216	259 224
Summe 1	97 399	87 827	9 572	—	288 409	791 335	15 202	1 532	19 695	—	6 641	168 183	1 388 396	170 706	1 217 690	20 266	3 032	67 678	10 793	11 098	112 867	1 104 823
2. Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen und Leibesübungen:																						
a) Verwaltungs- und Fürsorgeaufwand	48 129	42 704	5 425	—	95 606	56 068	733	637	15 829	—	750	37 540	255 292	35 824	219 468	11 979	876	14 398	7 546	1 410	36 209	183 259
b) Einrichtungen (Anstalten und dgl.)	144 516	130 938	13 578	—	308 335	9 202	483	5 558	69 287	—	1 894	1 067	540 342	4 965	535 377	285 179	6 266	1 374	28 430	25 037	346 316	189 061
Summe 2	192 645	173 642	19 003	—	403 941	65 270	1 216	6 195	85 116	—	2 644	38 607	795 634	40 789	754 845	297 158	7 172	15 772	35 976	26 447	382 525	37 2320
3. Erwerbslosenfürsorge (einschl. Arbeitsvermittlung)	3 473	3 192	221	—	12 599	278 283	18 717	1 431	171 622	—	497	50 696	537 258	56 067	481 191	1 646	2 286	6 533	33 581	1 110	45 165	436 026
Summe IV	293 457	264 661	28 796	—	704 949	1 134 888	35 135	9 158	276 433	—	9 782	257 486	2 721 288	267 562	2 453 720	319 070	12 490	89 983	80 350	38 664	540 557	1 913 169
V. Wohnungswesen	20 501	18 909	1 592	—	11 502	4 444	36 159	21 786	972 951	—	3 307	12 434	1 083 084	12 266	1 070 818	4 354	11 349	1 947	291 792	4 083	313 525	757 293
VI. Wirtschaft und Verkehr:																						
1. Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel	79 377	63 555	15 822	—	64 630	114 466	1 533	1 171	50 661	—	734	4 651	317 223	5 484	311 739	18 263	7 247	1 079	17 400	11 774	55 763	255 976
2. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen, Verkehrsförderung)	151 372	128 477	22 895	—	580 703	41 293	1 768	14 972	369 243	—	7 801	59 727	1 227 029	84 568	1 142 461	113 229	17 720	2 888	152 352	19 686	305 875	836 586
Summe VI	230 749	192 032	38 717	—	645 393	155 759	3 301	16 143	419 904	—	8 625	64 378	1 544 252	90 052	1 454 200	131 492	24 967	3 967	169 752	31 460	361 638	1 092 562
VII. Anstalten und Einrichtungen verschiedener Art	67 331	57 763	9 568	—	297 102	3 135	2 403	9 558	103 022	—	3 848	1 053	487 452	3 054	484 398	165 522	4 898	5 067	41 172	26 302	242 961	244 437
VIII. Finanz- und Steuerverwaltung	525 760	441 319	84 441	—	118 036	35	65	—	21 371	—	7 373	11 407	684 047	10 070	673 977	68 968	7 937	68	400	3 963	81 336	502 641
IX. Schuldendienst und Schuldenverwaltung des Reichs und der Länder sowie nicht aufteilbarer Schuldendienst der Gemeinden und Gemeindeverbände[8]	7 988	6 136	1 852	—	4 223	—	—	131 991	35	—	0	581	194 818	578	194 240	97	345	—	254	127	823	193 417
X A. Kolonien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Sonstige Ausgaben und Einnahmen (außer Kriegslasten)[9]	10 078	345	9 733	—	645	1 448	—	199	3 053	—	6 938	10 150	32 511	4 034	28 477	3 591	22	103	13 934	231	17 881	10 596
XI. Kriegslasten:																						
1 A. Innere Kriegslasten (außer Kriegsversorgung)	19 722	18 125	1 597	—	557 103	—	—	3	17 419	—	—	—	594 337	—	594 337	419	1 712	—	100	48 238	50 469	543 868
1 B. Innere Kriegslasten (Kriegsversorgung)	43 047	35 300	7 747	1 339 067	41 599	—	—	—	—	—	—	3 500	1 427 213	—	1 427 213	267	141	—	—	3 111	3 519	1 423 694
2. Äußere Kriegslasten (Zahlungen in Erfüllung des Londoner Abkommens)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 080 131	—	—	1 080 131	—	1 080 131	—	—	—	329 958	—	329 958	750 173
Summe XI	62 769	53 425	9 344	1 339 067	598 792	—	—	3	17 419	1 080 131	—	3 500	3 101 681	—	3 101 681	686	1 853	—	330 058	51 349	383 946	2 717 735
Summe I—XI	4 305 911	3 573 886	732 025	1 339 067	3 556 299	1 506 687	355 422	249 553	2 035 938	1 080 131	55 902	860 476	15 345 380	879 443	14 465 943	1 320 953	103 067	108 458	977 919	220 804	2 737 201	11 728 742

[1] Ohne Saargebiet. [2] Über die Bedeutung der Spalte „Zuschüsse und Beiträge an Zweckverbände" für die Betrachtung der einzelnen Ausgabearten (Kopfspalten). [3] Beim Reich und bei den Ländern ist der Schuldendienst insgesamt bei IX (Schuldendienst und Schuldenverwaltung) nachgewiesen, bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) dagegen grundsätzlich auf die einzelnen Verwaltungszweige aufgeteilt. [4] Bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Restausgaben für Vorjahre. [5] Bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Resteinnahmen für Vorjahre. [6] Außer Volksvertretung. [7] Fürsorge nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 sowie sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege. [8] Beim Reich und bei den Ländern einschließlich der nicht aufteilbaren Schuldenaufnahme.

Tabelle zu: Materialien des Statistischen Reichsamts zur Frage der Kapitalbildung und Besteuerung.

Aus: Kapitalbildung und Steuersystem. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft e. V. 4. Bd.)

END OF
TITLE

END OF
REEL

PLEASE
REWIND